STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Digitized by Google

JS17
G3P6
1892

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im Jahre 1892 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die der Bezirks-Ausschüsse durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staats-Sekretairs des Reichs-Post-Amts bezw. des Reichs-Post-Amts durch die Buchstaben R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und bezw. R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch den Buchstaben K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E. B, die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau durch die Buchstaben E. Brs., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt durch die Buchstaben E. E., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. durch die Buchstaben E. F., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. M., die des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1890.				
Dez. 10.	— —	Der Reichskanzler. — Vorschriften, betr. die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.	4	23/25
- 10.	— —	Derselbe. — Nachweisung der Reichsgrenzstationen, nach welchen die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten.	4	25/26
1891.				
Aug. 17.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Umtausch von Pfandbriefen Lit. B.	1	5
Oktb. 30.	H. V.	Siehe Nr. 2 R. unterm 5. November 1891.		
Nov. 5.	2. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4% Staatsanleihe von 1882.	6	43/44
- 9.	H. V.	Siehe Nr. 1. R. unterm 13. November 1891.		
- 13.	1. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Schuldverschreibungen	1	1
	3. R.	der Staatsanleihe von 1868 A.	7	53
- 14.	2. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	10	93/94
Dez. 7.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee von der Berlin-Stettiner Provinzialstraße nach Grimnitz ꝛc.	2	7
- 7.	1. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten	3	19
- 14.	M.	Siehe Nr. 5. R. Pr. und P. Pr. unterm 30. Dezember 1891.		
- 16.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Schöneberg, Kreis Teltow, im Betrage von 2000000 Mark.	3	13/15
- 17.	1. R. P. A.	Telegraphenverkehr mit Oesterreich-Ungarn	1	5

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 18.	1. Ko.	Uebersicht der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens in den Jahren 1878 bis 1891.	1	4
- 18.	— —	Chef der Oderstrombauverwaltung, Oberpräsident von Schlesien zu Breslau. — Strompolizei-Verordnung.	1	5
- 19.	1. P. Pr.	Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses	1	3
- 20.	27. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Wohnungen der Wanderarbeiter in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben.	5	35/37
- 20.	3. R. P. A.	Postpacketverkehr mit den Neuen Hebriden	2	8
- 21.	4. R. P. A.	Telegraphenverkehr mit Luxemburg	2	8
- 21.	1. P. St. D.	Veränderung von Steuerhebebezirken im Bezirke des Hauptsteueramtes zu Neu-Ruppin.	1	3
- 21.	— —	Amtsgericht Schwedt. — Eintragungen in das Handels- und das Genossenschaftsregister.	1	6
- 22.	3. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1891 beobachteten Wasserstände.	1	2
- 22.	4. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren in Frankfurt a. M.	1	2
- 22.	2. P. Pr.	Probeweise Beschäftigung des Premier-Lieutenants a. D. Ottmar Steinhäuser im Gewerbe-Inspektionsdienste.	1	3
- 23.	1. R. Pr.	Anlegung einer neuen Apotheke in Schöneberg bei Berlin	1	1
- 23.	2. R. P. A.	Annahme von Zeitungsbestellungen durch die Kaiserliche Postagentur Windhoek in Deutsch-Südwestafrika.	1	5
- 23.	5. R. P. A.	Postverkehr mit dem Occupationsgebiet von Bosnien, Herzegowina und dem Sandschak Novibazar.	2	8/9
- 23.	1. E. Br.	Ausnahmetarif für Mais ungarischen Ursprungs	1	5
- 23.	— —	Berginspektion zu Kalkberge Rüdersdorf. — Kalksteinverkauf auf dem Wasserwege.	1	6
- 24.	8. R. Pr.	Betr. den stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts zur Durchführung der Invaliditäts- ꝛc. Versicherung des Kreises Ostprignitz zu Kyritz.	2	7
- 28	1. M.	Eröffnung der beiden Häuser des Landtages	2	7
- 28.	M.	Anweisung II. zur Ausführung der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, betr. die Gestaltung der Gemeinden und Gutsbezirke und die Bildung von Gemeindeverbänden.	Extrabeilage zum 5. Stück.	S. 1/6
- 28.	2. R. Pr.	Betr. den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden beim Schiedsgerichte für die fiskalische land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung.	1	1
- 29.	M.	Anweisung III. zur Ausführung der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, betr. die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden.	Extrabeilage zum 5. Stück.	S. 6/28
- 29.	7. R. Pr.	Viehseuchen	1	3
- 29.	9. R. Pr.	Betr. den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Sektion II. der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, für Sektion III. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft und für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog.	2	7
- 29.	4. E. Br.	Nachtrag VII. zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg..	3	19/20
- 30.	5. R. Pr. u. P. Pr.	Arznei-Taxe für 1892	1	2/3
- 30.	6. R. Pr.	Betr. die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1892.	1	3
- 30.	10. R. Pr.	Venezuelanisches General-Konsulat in Berlin	2	7

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 30.	13. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderung bei Fehrbellin im Kreise Osthavelland	2	8
- 30.	20. R. Pr.	Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz.	3	18
- 30.	1. E. B.	Neuer Tarif für den ungarisch-deutschen Vieh-Verkehr	2	9
- 31.	M.	Siehe Nr. 28. R. Pr. und P. Pr. unterm 13. Januar 1892.		
- 31.	12. R. Pr.	Nachweisung von im Regierungsbezirke Potsdam vorgekommenen, bisher nicht veröffentlichten Landesverweisungen.	2	8
- 31	— —	Amtsgericht Berlin I. — Führung des Handels-Zeichen- und Muster-Registers.	2	10
- 31.	— —	Dasselbe. — Eintragungen in das Genossenschafts-Register	3	21
—	2. E. B.	Deutscher Levante-Verkehr über Hamburg, seewärts (nach Stationen der orientalischen und bulgarischen Eisenbahnen).	2	9
1892.				
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 50 des Centralblattes für 1891.	1	6
Jan. 2.	2. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	3	19
- 4.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Spandau behufs Anlage einer Wasserleitung.	7	51
- 4.	2. K. A.	Nachweisung der seitens des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim im III. Vierteljahr 1891—1892 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.	3	20
- 5.	11. R. Pr.	Sperrung der Drehbrücke bei der Lehrter Eisenbahnbrücke zu Spandau	2	7
- 5.	14. R. Pr.	Viehseuchen	2	8
- 5.	19. R. Pr. u. P. Pr.	Form der ärztlichen Atteste der Medicinalbeamten	3	17/18
- 5.	1. H. V.	14. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen	4	29
- 5.	3. E. Br.	Ausnahmetarif für Maissendungen rumänischen Ursprungs	3	19
- 6.	3. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1891	3	18/19
- 6.	— —	Friedrich-Wilhelms-Gestüt. — Nachweisung der im Jahre 1890 durch Königl. Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1891 nachgewiesenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam.	4	30
- 6.	— —	Dasselbe. — Stationirung der Landbeschäler	4	31
- 7.	6. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Füttern der Schweine auf dem Berliner Central-Viehhofe.	4	28
- 8.	1. K. A.	Nachweisung der vom Kreisausschusse des Kreises Angermünde im IV. Quartal 1891 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.	3	20
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 50 und 51 des Centralblatts für 1891.	2	10/12
Jan. 9.	15. R. Pr.	Statut der Mecklenburgischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.	3	15
- 9.	4. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken behufs Freilegung eines Theiles der Büschingstraße in Berlin.	3	19
- 9.	4. K. A.	Nachweisung der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow im IV. Quartal 1891 genehmigten Gemeinde- und Gutsgrenzen.	10	94
- 9.	— —	Amtsgericht Strausberg. — Bekanntmachungen, betr. das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register.	4	32
- 10.	5. E. Br.	Frachtsätze für Mais ungarischen und rumänischen Ursprungs	4	32
- 11.	5. P. Pr.	Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen	4	27/28
- 11.	1. O. P. D.	Einrichtung verschiedener Posthülfsstellen	4	28/29
- 11	1. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	4	29

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 11.	3. K. A.	Bezirksveränderung im Kreise Osthavelland	4	32
- 12.	16. R. Pr.	Viehseuchen	3	15
- 12.	17. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Dezember 1891	3	16/17
- 12.	18. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Dezember 1891.	3	16
- 12.	2. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	4	29
- 13.	2. O. Pr.	Wahl des Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Angermünde	5	35
- 13.	21. R. Pr.	Betr. einen Vertrauensmann der Tabak-Berufsgenossenschaft	4	27
- 13.	28. R. Pr. u. P. Pr.	Behandlung von Morphin und Kalomel in den Apotheken	5	37
- 13.	2. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	4	29
- 13.	6. E. Br.	Ausnahmetarif für Maissendungen galizischen Ursprungs	4	32
- 14.	22. R. Pr.	Betr. Vertrauensmänner der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft	4	27
- 14.	7. P. Pr.	Zulassung zum Hebammen-Unterricht in Berlin	4	28
- 14.	11. P. Pr.	und Magistrat zu Berlin. — Anstellung von 2 Bezirks-Schornsteinfegermeistern.	6	45
- 14.	3. O. P. D. 6. O. P. D 10. O. P. D.	Stadtfernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow).	5 6 7	38 45 59
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 28 bis 30 des Reichs-Gesetz-Blatts vom Jahre 1891.	3	13
—	— —	Desgl. von Stück 31 bis 38 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1891	3	13
Jan. 15.	1. O. Pr.	Ersatzwahl für das Abgeordnetenhaus im 2. Berliner Wahlbezirk	4	26
- 15.	3. E. B.	Aufhebung von Fahrkarten	4	31
- 15.	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. — Feuerkassengelder-Ausschreiben für das II. Halbjahr 1891.	4	33
- 15.	— —	Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg zu Berlin. — Desgleichen.	5	39
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 52 und 1 des Centralblatts für 1891 und bezw. 1892.	3	21/22
Jan. 16.	2. M.	Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz und Entwerthung und Vernichtung von Marken.	8 8	69/70 70/71
- 16.	4. E. B.	Rumänisch-Norddeutscher Mais-Verkehr	4	31/32
- 17.	8. P. Pr.	Betr. die Prüfungs-Kommission für die Prüfung der Apothekergehülfen während der Jahre 1892, 1893 und 1894.	5	37
- 18.	9. P. Pr.	Straßen-, Platz- und Brücken-Benennung	5	37/38
- 19.	23. R. Pr.	Viehseuchen	4	27
- 19.	4. O. P. D. 7. O. P. D. 11. O. P. D.	Anschluß an die Stadtfernsprecheinrichtungen in Brandenburg (Havel), Eberswalde und Neu-Ruppin.	5 6 7	38 45 59
- 19.	2. H. V.	37. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	6	46
- 19.	7. E. Br.	Ausnahmetarif für Mais aus Rumänien	5	38
- 20.	24. R. Pr.	Bäcker-Innung zu Rathenow	5	35
- 21.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend einen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.	10	89/90

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 22.	5. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Aenderung der Polizei-Verordnung über die Körung der Privat-Deckhengste in der Provinz Brandenburg vom 14. April 1891.	6	43
- 22.	5. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Lotzschke	5	38
- 22.	— —	Königl. Hofkammer zu Berlin. — Vertretung des Amts- und Forstkassen-Rendanten, Domainenraths Nauck zu Schwedt.	6	48
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 1 des Centralblatts für 1892.	4	33/34
Jan. 23.	25. R. Pr.	Erlöschen der Kaution eines Auswanderungs-Unternehmers	5	35
- 24.	9. E. Br.	Abfertigung von Haus- und Straßenkehricht	6	47
- 24.	10. E. Br.	Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen für Massengüter.	6	47
- 25.	M.	Siehe No. 43 R. Pr. unterm 5. Februar 1892.		
- 25.	4. O. Pr.	Einberufung des 18. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg.	6	43
- 25.	26. R. Pr.	Vereinigung der beiden Gutsbezirke Groß- und Klein-Wasserburg.	5	35
- 25.	10. P. Pr.	Warnung vor unvorsichtiger Benutzung der Karbon-Natron-Oefen	6	45
- 25.	3. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	6	46
- 25.	— —	Intendantur des Garde-Corps zu Berlin. — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten und Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für Garnisonbauten.	7	60/66
- 26.	6. O. Pr.	Polizei-Verordnung für das Dahme-Fließ auf der Strecke von Rietz-Neuendorf bis Wendisch-Buchholz.	7	51/53
- 26.	29. R. Pr.	Viehseuchen	5	37
- 26	2. P. St. D.	Abänderung des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Kommunal-Schlachtsteuer in Potsdam.	6	46/47
- 26.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Sommer-Halbjahr 1892.	13	123/124
- 28.	3. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Potsdam.	6	43
- 28.	R. Pr.	Erledigung des Kreisphysikats des Kreises Beeskow-Storkow	6	48
- 28.	3. P. St. D.	Herausgabe des Zolltarifs und des Amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif.	6	47
- 28.	8. E. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches	6	47
- 28.	4. K. A.	Nachweisung der vom Kreisausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im 2. Halbjahr 1891 genehmigten Kommunal-Bezirks-Veränderungen.	7	67
- 29.	8. O. P. D.	Einrichtung einer Stadt-Fernsprecheinrichtung in Zossen	6	45/46
	12. O. P. D.		7	59
	15. O. P. D.		8	77
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 2 des Centralblatts für 1892.	5	41/42
Jan. 30.	33. R. Pr.	Zimmerer-, Maurer-, Dachdecker- und Brunnenmacher-Innung zu Mittenwalde.	7	53/54
- 30.	34. R. Pr.	Schiffer-Innung zu Mittenwalde	7	54
- 30.	35. R. Pr.	Seiler-, Kürschner- und Maler-Innung zu Mittenwalde	7	54
- 30.	36. R. Pr.	Bäcker-Innung zu Mittenwalde	7	54/55
- 30.	37. R. Pr.	Schneider-Innung zu Mittenwalde	7	55

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 30.	38. R. Pr.	Schuhmacher-Innung zu Mittenwalde	7	55/56
- 30.	39. R. Pr.	Tischler- und Schlosser-Innung zu Mittenwalde	7	56
- 30.	40. R. Pr.	Schmiede-Innung zu Mittenwalde	7	56
- 30.	41. R. Pr.	Kreis-Innung für geprüfte Maurer-, Zimmerer- und Dachdecker-meister des Kreises Ostprignitz zu Kyritz.	7	56
- 30.	11. E. Br.	Frachtbegünstigung für Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht	7	60
- 30.	1. E. M.	Einlösung gekündigter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	7	60
- 30.	5. K. A.	Nachweisung der vom Kreisausschusse des Kreises Ruppin genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsgrenzen.	7	67
Febr. 1.	31. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1891 beobachteten Wasserstände.	6	44
- 1.	9. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	7	58/59
- 2.	32. R. Pr.	Viehseuchen	6	45
- 2.	4. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	7	59/60
- 3	30. R. Pr. u. P. Pr.	Statut der schweizerischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.	6	44
- 3.	13. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken behufs Vermehrung der Freiladegeleise auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin.	7	58
- 4.	M.	Siehe Nr. 19. P. Pr. unterm 11. Februar 1892.		
- 4.	14. P. Pr.	Erlöschen der Brustseuche (Influenza) unter den Pferden der 5. Eskadron 2. Garde-Ulanen-Regiments zu Berlin.	7	58
- 4.	15. P. Pr.	Aufhebung des Verbots des Abtriebs von Vieh vom Berliner Central-Viehhofe.	7	58
- 5.	42. R. Pr.	Tarif zur Erhebung von Ufer-Anlage-, Lager-, Krahn- und Wiegegeld auf dem städtischen Abladeplatze zu Potsdam.	7	56/57
- 5.	43. R. Pr.	Tarbestimmung für Aerzte, betr. elektrotherapeutische Behandlung	7	57
- 5.	5. R.	Ausstellung von Quittungen durch den Premierlieutenant Giertz für den Forstkassen-Rendanten zu Alt-Ruppin.	8	75
- 5.	12. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1892	7	57/58
- 5.	18. P. Pr.	Statuten der Mutual Life Insurance Company zu New-York	8	76
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 3 und 4 des Centralblatts für 1892.	6	48/50
Febr. 6.	16. P. Pr.	Vereinigung von zur katholischen St. Matthias-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften zu einer selbstständigen Filialgemeinde Steglitz.	7	58
	17. P. Pr.		8	75
	22. P. Pr.		9	83
- 6.	13. E. Br.	Ermäßigter Ausnahmetarif für Mais aus ungarischen Stationen	8	77
- 8.	M.	Siehe Nr. 12. R. unterm 3. Mai 1892.		
- 8.	13. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt	8	76/77
- 8.	14. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen	8	77
- 8.	12. E. Br.	Tarifvorschrift für Sendungen lebender Fische	8	77
- 9.	7. O. Pr.	Wahl von Mitgliedern der Direktion der kurmärkischen Hülfskasse	8	71
- 9.	44. R. Pr.	Viehseuchen	7	57
- 9.	4. R.	Vertilgung der Nonne in 29 Forstrevieren des Regierungsbezirks Potsdam.	8	75
- 9.	21. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf des s. g. Homeriana-Thees	8	76
- 9.	14. E. Br.	Ausnahmetarif für Mais von deutschen Seehafenstationen	8	78
- 10.	20. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Hafens am Urban zu Berlin und zur Regulirung der denselben begrenzenden Straßen.	8	76
- 11.	45. R. Pr. u. P. Pr.	Statut der vaterländischen Versicherungsgesellschaft zu Dresden	8	71

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 11.	19. P. Pr.	Befugniß des Aichungsamtes zu Berlin zur Aichung von Thermo-Aräometern.	8	76
- 11.	— —	Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Bestreuens der Bürgersteige ꝛc. mit Seesalz ꝛc.	9	86
- 12.	46. R. Pr.	Verlängerung der Schifffahrtssperre auf der Strecke Schlaubehammer-Fürstenberg des Oder-Spree-Kanals.	8	71
- 12.	53. R. Pr.	Serbisches General-Konsulat in Berlin	9	81
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 4 des Centralblatts für 1892.	7	68
Febr. 13.	M.	Siehe Nr. 26. P. Pr. unterm 23. Februar 1892.		
- 15.	M.	Siehe Nr. 29. P. Pr. unterm 29. Februar 1892.		
- 15.	47. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Januar 1892.	8	71
- 15.	48. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Januar 1892	8	72/73
- 15.	50. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen in Ortschaften von mehr als 5000 Einwohnern.	8	72/73
- 15.	51. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen in den Ortschaften im Umkreise Berlins.	8	73/75
- 15.	3. H. V.	Kündigung Neumärkischer Schuldverschreibungen	10	93
- 15	5. E. B.	Nachtrag I. zu den Preistafeln des Tarifs für die Beförderung von Personen und Reisegepäck auf der Berliner Stadt- und Ringbahn und im Berliner Vorortverkehr.	8	77
- 15.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Kündigung	9	86
	— —	Schlesischer Pfandbriefe Lit. B.	27	270
- 16.	49. R. Pr.	Viehseuchen	8	72
- 17.	16. O. P. D.	Unanbringliche Packetsendungen	9	85
- 18.	25. P. Pr.	Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen an die städtischen Desinfektionsanstalten in Berlin.	9	85
- 18.	1. L. D.	Abänderung der §§ 37 Abs. 1 und 51 des revidirten Reglements der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.	9	85/86
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 31 von 1891 und von Stück 1 bis 6 und 8 bis 10 von 1892 des Reichs-Gesetz-Blatts.	8	69
Febr. 19.	52. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1892 beobachteten Wasserstände.	9	81
- 19.	55. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1892	9	82
- 19.	7. R.	Entlassung eines Bureaugehülfen bei der Königl. Forstkasse zu Eberswalde.	10	91
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	8	79
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 5 des Centralblatts für 1892.	8	78
Febr. 20.	54. R. Pr.	Sperrung des Storkow'er Kanals für die Schifffahrt und Flößerei	9	81
- 20.	56. R. Pr. u. P. Pr.	Lotterie im Anschlusse an den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	9	82
- 20.	6. R.	Versicherung von Gebäuden, auf denen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.	9	83
- 20.	23. P. Pr.	Hundesperre in Berlin in Folge Ausbruchs der Tollwuth bei einem Hunde.	9	83/84
- 20.	24. P. Pr.	Ergebnisse der langjährigen Untersuchungen auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin über die Kennzeichen der Hundswuth.	9	84/85

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 20.	17. O. P. D.	Anschluß an Stadt-Fernsprech-Einrichtungen in Brandenburg (Havel), Coepenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow).	9	85
- 20.	3. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine	10	94
- 22.	M.	Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte	Extrabeilage zum 13. Stück.	
- 22.	27. P. Pr.	Eröffnung der „Thurm-Apotheke" zu Berlin	10	92
- 22.	Ko.	Siehe No. 8. R. unterm 29. Februar 1892.		
- 22.	5. P. St. D.	Erhebung der Schifffahrtsabgaben für die Benutzung des Rheinsberg-Zechliner Kanals bei der Schleuse in Wolfsbruch.	13	121
- 23.	57. R. Pr.	Verbot der Viehmärkte während der Monate März und April	9	82
- 23	58. R. Pr.	Hundesperre für die Ortschaften im Umkreise Berlins	9	82
- 23.	59. R. Pr.	Viehseuchen	9	82/83
- 23.	26. P. Pr.	Betr. die Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.	10	92
- 23	1. O. B. A.	Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders	10	94
- 24.	1. B. A.	Anlegung eines Weges auf dem rechten Haveluser innerhalb des	10	91/92
	3. B. A.	Ueberschwemmungsgebietes zwischen Hohennauen und Parey.	12	109
- 26.	M.	Ausführungsanweisung zum Gesetz betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891.	Beilage zum 13. Stück.	
—	— —	Vorlesungen an der Königl. thierärztlichen Hochschule zu Hannover im Sommerhalbjahr 1892.	9	87
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 6 des Centralblatts für 1892.	9	87/88
Febr. 27.	60. R. Pr.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für die Ortschaften Lankwitz, Marienfelde, Buckow, Groß-Ziethen, Gut Klein-Ziethen, Gemeinde Lichtenrade und Gut Osdorf.	10	91
- 27.	61. R. Pr.	Errichtung einer neuen Hebestelle auf der Niederbarnim'schen Kreischaussee von Weißensee nach Bernau.	10	91
- 27.	18. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen ꝛc.	10	92/93
- 29.	8. R.	Umkirchungsverfügung	11	99
- 29.	29. P. Pr.	Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin	11	100
- 29.	4. P. St. D.	Uebertragung der neu errichteten Stempel-Distribution in Friedenau	11	100
—	6. E. B.	Fahrplan-Aenderung	10	95
—	— —	Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle im Sommerhalbjahr 1892.	11	101/102
März 1.	62. R. Pr.	Schifffahrtssperre an der Zehdenicker Schleuse	10	91
- 1.	63. R. Pr.	Entweichung eines Zöglings der Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Wabern.	10	91
- 1.	64. R. Pr.	Viehseuchen	10	91
- 1.	2. B. A.	Allgemeine Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Groß-Pankow nach Putlitz.	10	92
- 2.	4. M.		14	128/129
	6. M.		16	145
	8. M.	Ankauf von Remonten für 1892	18	161
	9. M.		20	195
	10. M.		23	223
	11. M.		25	237

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 2.	13. M.	Ankauf von Remonten für 1892	27	263
	14. M.		29	281
	15. M.		31	303
	16. M.		32	323
- 2.	M.	Siehe Nr. 92. R. Pr. unterm 29. März 1892.		
- 2.	M.	Siehe Nr. 58. P. Pr. unterm 27. Mai 1892.		
- 2.	65. R. Pr.	Scharfschießen im Fort Hahneberg bei Spandau	11	97
- 2.	79. R. Pr.	Abgeändertes Statut der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim.	12	108
- 2.	7. E. B.	Fahrplan-Aenderungen	11	100
- 3.	66. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Behälter.	11	97/98
- 3.	6. H. V.	Einlösung der am 1. April 1892 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	13	120
- 4.	M.	Siehe No. 86. R. Pr. und P. Pr. unterm 10./11. März 1892.		
- 4.	4. R. S. V.	Einlösung der Reichszinsscheine	12	109/110
- 4.	7. H. V.	11. Verloosung von 3½% unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen.	13	120/121
- 4.	2. L. D	Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1892—1893.	12	110/112
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 6 und 7 des Centralblatts für 1892.	10	96
März 5.	67. R. Pr.	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr ..	11	98
- 5.	28. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1892 ..	11	99/100
- 6.	31. P. Pr.	Ausbildung und Prüfung von Hebammen	12	109
- 7.	— —	Allerhöchster Erlaß, s. Nr. 33. P. Pr. unterm 23. März 1892.		
- 7.	69. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes zu Weimar.	11	98
- 7.	71. R. Pr.	Vorsitzender des Schiedsgerichts für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Teltow.	12	106
- 7.	5. R. S. V.	Einführung des Reichsschuldbuchs	13	120
- 7.	5. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	12	112/113
- 8.	8. O. Pr.	Nachweisung der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer ꝛc. ꝛc. für die Jahre 1882 bis 1891 mit Gültigkeitsdauer vom 1. April 1891 bis dahin 1892.	12	105
- 8.	68. R. Pr. u. P. Pr.	Lotterie zur Gewinnung der Mittel für stylgerechte Wiederherstellung der Marienkirche zu Mühlhausen i. Th.	11	98
- 8.	70. R. Pr.	Viehseuchen	11	98/99
- 8.	74. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderung bei Luckenwalde	12	107
- 9.	30. P. Pr.	Betr. die Prüfungs-Kommission für die Prüfung der Apotheker-Gehülfen in Berlin.	12	109
- 10.	86. R. Pr. u. P. Pr.	Erklärung der Bezeichnungen „höhere Verwaltungsbehörde" und „untere Verwaltungsbehörde" in Ausführung des § 155 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung.	13	118/119
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 7 und 11 des Reichs-Gesetz-Blatts für 1892.	11	97
—	— —	Desgleichen von Stück 1 bis 3 der Gesetz-Sammlung für 1892.	11	97
März 11.	— —	Der Stellvertreter des Reichskanzlers. — Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.	Extrabeilage zum 19. Stück. S. 1/3.	
- 11.	P. Pr.	Siehe Nr. 86. R. Pr. und P. Pr. unterm 10. März 1892.		

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 11.	2. Ko. 3. Ko.	Errichtung einer neuen Parochie der Friedenskirche zu Berlin	12 13	109 119/120
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 7 und 8 des Centralblatts für 1892.	11	102/104
März 12.	M.	Siehe Nr. 87. P. Pr. unterm 31. August 1892.		
- 12.	75. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderung bei Lindow	12	107
- 14.	M.	Siehe Nr. 102. R. Pr. unterm 8. April 1892.		
- 14.	85. R. Pr.	Tarif für die Benutzung des Ladeterrains am Maybach-Ufer zu Rixdorf.	13	118
- 14.	9. R.	Verlegung der Forstkasse zu Belzig nach Potsdam	13	119
- 14.	6. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	13	121
- 14.	7. P. St. D.	Gewährung der Salzsteuervergütung für ausgeführte, nicht unter stehender Kontrole eingesalzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.	14	132
- 15.	72. R. Pr.	Chausseegelderhebung bei der Chausseegeldhebestelle Britz	12	106
- 15.	73. R. Pr.	Beglaubigungen seitens des Russischen Consulats zu Berlin	12	106
- 15.	76. R Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Februar 1892 ...	12	106/107
- 15.	77. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Februar 1892.	12	108
- 15.	78. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Handarbeiten, Büchern, Bildern ꝛc. in Kaiserswerth.	12	108
- 15.	80. R. Pr.	Viehseuchen	12	108/109
- 15.	82. R. Pr.	Vertrauensmann für den Bezirk VIII. der Sektion I. der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft zu Perleberg.	13	117
- 15.	— —	Magistrat zu Berlin. — Siehe Nr. 12. O. Pr. unterm 15. April 1892.		
- 16.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Vereinigung der Eisenbahnstrecke Cottbus — Guben mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Berlin.	14	127
- 16.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Siehe Nr. 43. P. Pr. unterm 7. April 1892.		
- 16.	M.	Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.	Sonderbeilage zum 14. Stück.	
- 16.	19. O. P. D.	Aenderung in der Geldbestellung in Berlin	13	119
- 16.	15. E. Br.	Nachtrag I. zum Tarif für den Rumänisch-Norddeutschen Maisverkehr.	13	122
- 16.	— —	Intendantur des Garde-Korps zu Berlin. — Abänderung und Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten.	13	122/123
- 17.	81. R. Pr.	Militairische Fourage-Verabreichungsstellen in Neu-Ruppin und Havelberg.	13	117
- 17.	6. P. St. D.	Veränderungen in der Bezirkseintheilung des Hauptsteueramts zu Lübben.	13	121
- 18.	87. R. Pr. u. P. Pr.	Ausführungs-Anweisung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung.	13	119
- 18.	8. P. St. D.	Ausführungsvorschriften zum Gesetz, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben.	14	132/133
- 18.	3. L. D.	Mitglieder des Direktorialraths der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.	13	122
- 18.	— —	Regierungspräsident zu Bromberg. — Aufenthaltsermittelung des Zimmergesellen Hermann Köppen.	14	134
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 8 und 9 des Centralblatts für 1892.	12	113/116

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 19.	M.	Anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Betriebsamtsbezirke ..	14	127
- 19.	3. M.	Bezirke der Königl. Gewerbe-Inspektionen im Regierungsbezirke Potsdam.	14	128
- 19.	11. O. Pr.	XXI. Nachtrag zum revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg ꝛc.	14	129/130
- 19.	32. P. Pr.	Genehmigung zur Verlegung von Apotheken	14	131
- 19	7. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	14	131/132
- 19.	8. E. B.	Neuer Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin und Breslau und Stationen der priv. Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft ꝛc.	13	121
- 19.	9. E. B.	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Johannisthal — Nieder-Schönweide — Spindlersfeld für den Personen-Gepäck- und Stückgutverkehr.	14	133
- 21.	83. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1892 beobachteten Wasserstände.	13	117
- 21.	84. R. Pr.	Verloosung durch den Verein für Geflügelfreunde zu Neu-Ruppin.	13	118
- 21	89. R. Pr.	Schmiede-Innung zu Beeskow	14	130
- 22.	9. O. Pr.	Betr. die Chaussee von der Berlin-Stettiner Provinzialstraße über Klein- und Groß-Ziethen nach Grimnitz mit Fortsetzung nach der Eberswalde-Joachimsthaler Chaussee.	14	129
- 22.	88. R. Pr.	Viehseuchen	13	119
- 22.	8. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	14	132
- 22.	— —	Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. die Untersuchung der zum Verkauf gelangenden Wildschweine.	22	219
- 23.	5. M.	Dienstanweisung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten.....	I. Extrabeilage zum 15. Stück. S. 1/4.	
- 23.	33. P. Pr.	Statut der „Wilhelma" Deutschen Kapital-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.	II. Extrabeilage z. 15. Stück. S. 1/11.	
- 23.	20. O.P.D.	Neue Postanstalt (Nr. 81) in Berlin W., Bülowstraße 92	14	131
- 24.	— —	Der Stellvertreter des Reichskanzlers. — Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien.	Extrabeilage zum 19. Stück. S. 2/4.	
- 24.	R. Pr. u. P. Pr.	Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel	14	128
- 24	90. R. Pr.	Konsulat und Generalkonsulat für Haïti zu Berlin	14	130
- 24.	95. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	15	139
- 24.	10. R.	Verlegung der Geschäftsräume der Forstkasse zu Potsdam.....	14	131
- 24.	21. O.P.D.	Verlegung des Postamts Nr. 44 zu Berlin	14	131
- 24.	9. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	14	132
—	— —	Verzeichniß über die Anweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 10 und 11 des Centralblatts für 1892.	13	124/126
März 26.	— —	Der Stellvertreter des Reichskanzlers. — Bestimmungen über die Ermittelung der Zahl der in Fabriken ꝛc. beschäftigten Arbeiterinnen.	16	145
- 26.	10. O. Pr.	Lieferung thierischen Impfstoffes zur Schutzpockenimpfung.....	14	129
- 26.	10. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	15	141/142
- 26.	17. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	15	142
- 27.	35. P. Pr.	Anderweite Uebertragnng der Konzession für die Apotheke Chausseestraße 118 zu Berlin.	15	140/141
- 28.	M.	Siehe Nr. 34. P. Pr. unterm 31. März 1892.		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 28.	10. E. B.	Einlösung von Eisenbahn-Obligationen	15	142/143
- 29.	91. R. Pr.	Viehseuchen	14	130/131
- 29.	92. R. Pr.	Nachträge zum Statut der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank zu Nürnberg.	15	137/138
- 29.	11. E. B.	Galizisch-Norddeutscher Mais-Verkehr	15	143
- 30.	98. R. Pr. u. P. Pr.	Druckfehler in den Anlagen der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung.	15	139/140
- 30.	36. P. Pr.	Steinmetz-Innung zu Berlin	15	141
- 30.	16. E. Br.	Ausnahmetarif im Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr für Mais.	15	142
- 31.	34. P. Pr.	Bezirke der Gewerbe-Inspektionen für Berlin und Charlottenburg	15	140
- 31.	39. P. Pr.	Entziehung der Befugniß eines Heilgehilfen, sich als „geprüfter Heildiener" zu bezeichnen.	16	150
- 31.	11. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	16	153
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 12 bis 15 des Reichs-Gesetz-Blatts für 1892.	14	127/128
—	— —	Desgl. von Stück 4 der Gesetz-Sammlung für 1892	14	128
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 11 und 12 des Centralblatts für 1892.	14	134/136
April 2.	94. R. Pr.	Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg	15	138/139
- 2.	37. P. Pr.	Statut ꝛc. der Aktien-Gesellschaft Davenière & Comp. limited zu London.	15	141
- 2.	6. K. A.	Nachweisung der seitens des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim im IV. Vierteljahr 1891/92 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	17	157
- 3.	18. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	16	151/153
- 4.	93. R. Pr.	Theilung des Amtsbezirks II. des Kreises Niederbarnim	15	138
- 4.	38. P. Pr.	Räumung der Abtritts- und Senkgruben in Berlin und Charlottenburg.	16	149/150
- 4.	41. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf eines Geheimmittels gegen Gicht und Rheumatismus.	16	150
- 4.	22. O.P.D.	Verlegung des Postamts Nr. 72 in Berlin	15	141
- 4.	K.	Siehe Nr. 11. R. unterm 30. April 1892.		
- 5.	96. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	15	139
- 5.	97. R. Pr. n. P. Pr.	Dienstanweisung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten	15	139
- 5.	99. R. Pr.	Viehseuchen	15	140
- 5.	103. R. Pr.	Ausspielung von Pferden ꝛc. in Zerbst	16	148/149
- 5.	112. R. Pr.	Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der städtischen, Landgemeinde- und Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam für 1890 bezw. 1890/91.	18	167/175
- 5.	40. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1892	16	150
- 5.	8. H. V.	Inanspruchnahme des Preußischen Staatsschuldbuchs im Jahre 1891/92	16	151
- 6.	5. K. A.	Nachweisung der seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsgrenzen für das I. Quartal 1892.	17	157
- 7.	42. P. Pr.	Berliner Wollmarkt	16	151
	44. P. Pr.		17	156
	46. P. Pr.		18	177

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 7.	43. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken zur Freilegung des Platzes L. der Abtheilung I. des Bebauungsplanes ꝛc.	16	151
- 8.	102. R. Pr.	Staatliche Genehmigung von Ausstands-Versicherungs-Verbänden ..	16	147/148
- 8.	49. P. Pr.	und Magistrat zu Berlin. — Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern.	18	178
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 12 und 13 des Centralblatts für 1892.	15	143/144
April 9.	23. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphenhülfstellen in Retzow (Westhavelland) und Möthlow.	16	153
- 9.	19. E. Br.	Abfertigung von Stückgütern nach der Eisenbahnhaltestelle Jamielnik	17	157
- 9.	— —	Regierungs-Präsident zu Merseburg. — Betr. die noch nicht zur Einlösung gekommenen Steuer-Kredit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine.	17	157
- 10.	M.	Anweisung zur Ausführung des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891.	Extrabeilage zum 37. Stück.	
- 11.	45. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirthschaften.	17	156
- 11.	24. O. P. D.	Eröffnung einer Reichstelegraphenanstalt in Schmergow.....	16	153
- 11	2. O. B. A.	Verleihung des Bergwerkseigenthums unter dem Namen „Kronengrube" im Kreise Beeskow-Storkow.	17	156/157
- 11.	4. L. D.	Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder der Provinz Brandenburg.	18	180
- 12.	100. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat März 1892.....	16	146/147
- 12.	101. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat März 1892.	16	146
- 12.	104. R. Pr.	Viehseuchen	16	149
- 13.	105. R. Pr.	Anlegung einer dritten Apotheke in Rixdorf bei Berlin.....	17	155
- 13.	11. E. B.	Stundung von Eisenbahn-Frachtgebühren ꝛc.....	18	180/181
- 13.	20. E. Br.	Ausgabe von Rückfahrkarten mit 45tägiger Gültigkeitsdauer nach Badeorten.	18	181
- 13	21. E. B. E. Brs. u. E. Br.	Ausgabe von Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden festen Rundreisekarten.	18	181/182
- 13.	7. K. A.	Nachweisung der vom Kreisausschuß des Kreises Ruppin genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	18	180
- 14.	25. O. P. D.	Einrichtung des Telegraphenbetriebes beim Postamt Nr. 94. zu Berlin.	17	156
- 14.	26. O. P. D.	Eröffnung einer Reichstelegraphenanstalt in Kleinow	17	156
- 14.	27. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen	18	178
- 14.	28. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt	18	178
- 15.	12. O. Pr.	Regulativ, betr. die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Berlin.	18	161/165
- 15.	31. O. P. D.	Postamt in Schlachtensee bei Zehlendorf (Kreis Teltow)	18	179
- 16.	106. R. Pr	Dänisches Generalkonsulat zu Berlin	17	156
- 16.	156. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge.	27	265/266
- 19.	107. R. Pr.	Viehseuchen	17	156
- 19.	32. O. P. D.	Eröffnung ener Telegraphenhülfstelle in Klein-Ziethen (Uckermark) und einer Reichstelegraphenanstalt in Groß-Ziethen (Uckermark).	18	179
- 19.	9. P. St. D.	Entrichtung von Schifffahrtsabgaben an der Wernsdorfer Schleuse	18	179

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 20.	115. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1892 beobachteten Wasserstände.	18	176
- 20.	30. O. P. D.	Einrichtung einer Post-Agentur in Lankwitz	18	178/179
- 21.	110. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das unbefugte Betreten des Schießplatzes bei Jüterbog.	18	167
- 21.	111. R. Pr.	Personenwechsel in den Genossenschafts-Organen der Zucker-Berufsgenossenschaft.	18	167
- 21.	12. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	18	179
- 21.	4. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	18	179
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 16 bis 18 des Reichs-Gesetz-Blatts für 1892.	17	155
—	— —	Desgl. von Stück 5 bis 7 der Gesetz-Sammlung für 1892	17	155
April 22.	109. R. Pr.	Erledigung des Kreis-Physikats des Kreises Zauch-Belzig	18	167
- 22.	47. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf des s. g. Homeriana-Thees	18	177
- 22	48. P. Pr.	Vorsicht beim Genuß der getrockneten Morcheln	18	177/178
- 22.	29. O. P. D.	Neu-Einrichtung des Postamts Nr. 30 zu Berlin	18	178
- 22.	9. H. V.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	18	179
	13. H. V.		26	255
	19. H. V.		35	352
- 22.	13. K.	Desgl.	19	186
- 22.	13. E. B.	Norddeutsch Galizisch-Südwestrussischer Grenzverkehr	19	187/188
- 22.	22. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	19	188
- 22.	— —	Königl. Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Polizei Verordnung, betr. das Meldewesen.	19	188/191
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 13 und 14 des Centralblatts für 1892.	17	158/160
April 23.	113. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1892	18	175
- 23.	— —	Amtsgericht zu Potsdam. — Führung der Handels-, Genossenschafts-, Marken- und Muster-Register.	19	191
- 25.	13. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Krossen.	19	183
- 25.	108. R. Pr.	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten.	18	166/167
- 25.	33. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphenhülfsstelle in Wolfshagen (Prignitz) ...	19	186
- 26.	114. R. Pr.	Verbot der Viehmärkte	18	175/176
- 26.	116. R. Pr.	Viehseuchen	18	176/177
- 26.	51. P. Pr.	Maßnahmen gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfes.	19	186
- 26.	34. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Gollwitz (Kreis Zauch-Belzig)	19	186
- 27.	M.	Siehe Nr. 11. P. St. D. unterm 5. Mai 1892.		
- 27.	118. R. Pr.	Ernennung eines Fischerei-Aufsehers	19	183
- 27.	119. R. Pr.	Einziehung einer Fischerei-Aufseher-Stelle	19	183
- 27.	10. P. St. D.	Erhebung der Erbschaftssteuer von Preußischen und Sächsischen Staatsangehörigen.	19	186/187
- 27.	23. E. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches	19	188
- 28.	120. R. Pr.	Nachweisung der Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau.	19	184
- 28.	50. P. Pr.	Zulassung von Hebammen in Berlin	19	185/186
- 28.	5. L. D.	Bildung einer Provinzial-Kommission und Wahl eines Provinzial-Konservators zur Erforschung ... der vaterländischen geschichtlichen und vorgeschichtlichen Denkmäler.	20	202
- 28.	— —	Amtsgericht zu Rathenow. — Handels- ... Register	20	203

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 29.	—	Der Stellvertreter des Reichskanzlers. — Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.	26	251/252
- 29.	—	Derselbe. — Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.	26	252
- 29.	117. R. Pr.	Kommunalbezirks-Veränderungen bei Wittstock	19	183
- 29.	35. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	20	200/201
—	—	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 14 des Centralblatts für 1892.	18	182
April 30.	11. R.	Liste der im Laufe des Etatsjahres 1891/92 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen ꝛc. nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuld-Urkunden.	19	185
- 30.	52. P. Pr.	Posamentier- und Seidenknopfmacher-Innung zu Berlin	20	199
—	12. E. B.	Eröffnung der Ringbahnstation „Prenzlauer Allee" für den Personen-Verkehr.	19	187
Mai 2.	14. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	20	201
- 3.	121. R. Pr.	Viehseuchen	19	184/185
- 3	122. R. Pr.	Bäcker-, Pfefferküchler- und Konditor-Innung zu Brandenburg	20	195
- 3.	12. R.	Abänderung des § 15 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps vom 1. Februar 1887.	20	198/199
- 4.	126. R. Pr.	Besetzung des Kreisphysikats des Kreises Zauch-Belzig	20	197
- 4.	127. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam vom 1. Mai 1892 ab.	20	197
- 4.	54. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken behufs Verlegung der Stettiner Eisenbahn zwischen Berlin und Pankow und Anlage eines Rangirbahnhofes bei Pankow.	20	200
- 5.	55. P. Pr.	Desgl. behufs Anlage einer Wasserleitung vom Müggelsee über Lichtenberg nach Berlin.	20	200
- 5.	6. R. P. A	Einrichtung einer Postagentur in Kilwa (Deutsch-Ostafrika)	21	206
- 5.	11. P. St. D.	Erhebung der Erbschaftssteuer von Preußischen und Anhaltischen Staatsangehörigen.	21	206/207
—	—	Inhalts-Verzeichniß von Stück 19 bis 23 des Reichsgesetzblatts für 1892.	19	183
—	—	Desgl. von Stück 8 und 9 der Gesetz-Sammlung für 1892	19	183
Mai 6.	128. R. Pr.	Offene Kreisthierarztstelle für den Stadtkreis Spandau	20	197
- 6.	53. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1892	20	199/200
- 6.	15. E. B.	Beförderung von Wollsendungen nach dem Berliner Wollmarkt	21	207
—	—	Geschenke an Kirchen ꝛc.	19	193/194
—	—	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 15 des Centralblatts für 1892.	19	192/193
Mai 7.	123. R. Pr.	Theilung des Amtsbezirks XXV (Pankow) des Kreises Niederbarnim.	20	195
- 7.	15. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	21	206
- 7.	25. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	21	207/209
- 8.	24. E. Br.	Schlafwagen zwischen Berlin und Warschau	21	207
- 9.	—	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung von Anleihescheinen der Residenzstadt Potsdam im Betrage von 3000000 Mark.	23	221/223
- 10.	M.	Siehe Nr. 146. R. Pr. unterm 31. Mai 1892.		
- 10.	124. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat April 1892	20	196/197

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 10.	125. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat April 1892.	20	196
- 10.	129. R. Pr.	Viehseuchen	20	197/198
- 11.	— —	Postordnung für das Deutsche Reich	Extrabeilage zum 29. Stück.	
- 12.	16. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	21	206
- 12.	14. E. B.	Fahrpreisermäßigungen für Eisenbahn-Gesellschaftsfahrten	21	207
- 13.	56. P. Pr.	Eröffnung der „Altstädtischen Apotheke" in Berlin	21	206
- 13.	1. S.	Prüfung der Zeichenlehrer und Lehrerinnen	22	217
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 16 des Centralblatts für 1892.	20	203/204
Mai 14.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Siehe Nr. 161 R. Pr. unterm 1. Juli 1892.		
- 14.	130. R. Pr.	Chausseegelderhebung auf der Angermünder Kreischaussee von der Berlin-Stettiner Provinzialstraße über Kl. und Gr. Ziethen nach Grimnitz mit Fortsetzung nach der Eberswalde-Joachimsthaler Chaussee.	21	205
- 14.	10. H. V.		23	225
	16. H. V.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	31	308/309
	22. H. V.		40	417
- 14.	5. R. B.		22	217/218
	7. R. B.	Verlooſung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	26	255/256
	10. R. B.		36	362/363
- 15.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Teltower Kreischaussee von Gallun über Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen — Wendisch-Buchholzer Chaussee.	26	251
- 16.	131. R. Pr.	Staatsstipendium zum Besuche der Königl. technischen Hochschule zu Berlin.	21	205
- 16.	4. B. A.	Anfertigung der Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Pritzwalk nach Putlitz.	21	205/206
- 17.	132. R. Pr.	Viehseuchen	21	205
- 17.	134. R. Pr.	Vertrauensmann-Stellvertreter für den Bezirk VIII der Sektion I. der Leder-Industrie-Berufsgenossenschaft.	22	215
- 17.	3. O. B. A.	Verleihung des Bergwerkseigenthums unter dem Namen „Kaiserin Augusta Viktoria Hermsdorfer Soolquelle" im Kreise Niederbarnim.	22	219
- 17.	— —	Amtsgericht zu Angermünde. — Abhaltung eines Gerichtstages in Gramzow.	22	220
- 18.	135. R. Pr.	Vorsitzender ꝛc. des Schiedsgerichts zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Osthavelland in Nauen.	22	215
- 18.	57. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkauf und die Lagerung von Zündhütchen, Patronenhülsen und zum Gebrauch fertigen Patronen.	22	216/217
- 18.	37. O. P. D.	Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder)	22	217
- 18.	6. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Brandenburg	22	219
- 19.	137. R. Pr.	Gewerbe-Inspektionen des Regierungsbezirks Potsdam	22	216
- 19.	25. E. Br.	Beförderung von Wollsendungen nach dem Berliner Wollmarkt	23	226
- 20.	136. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1892 beobachteten Wasserstände.	22	215
- 20.	36. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 65 zu Berlin	22	217
- 20.	39. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	23	224/225

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 20.	28. E. Br.	Eisenbahn-Frachtberechnung nach dem Ladegewicht	23	227
—	— —	Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891	Extrabeilage zum 21. Stück.	
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 17 und 18 des Centralblatts für 1892.	21	210/212
Mai 21.	26. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	23	227
- 23.	133. R. Pr.	Einfuhr lebender Schweine aus den Kontumazanstalten zu Bielitz-Biela und Steinbruch bei Budapest, sowie von dem Schwarzviehmarkt zu Wiener-Neustadt.	22	214/215
- 23.	P. Pr.	Siehe Nr. 5. Ko. unterm 23. Mai 1892.		
- 23.	38. O.P.D.	Unanbringliche Packetsendungen	23	224
- 23.	5. Ko.	Errichtung eines neuen Kirchspiels der Friedenskirche zu Berlin	23	225
- 23.	16. E. B.	Abfertigung von Reisegepäck nach den Badeorten Ahlbeck und Heringsdorf bei Swinemünde.	23	226
- 23.	27. E. Br.	Eisenbahn-Frachtberechnung nach dem Ladegewichte	23	227
- 24.	138. R. Pr.	Ausdehnung des Verbots der Viehmärkte ꝛc. auf den Monat Juni 1892.	22	216
- 24.	139. R. Pr.	Viehseuchen	22	216
- 24.	17. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	23	225/226
- 25.	M.	Siehe Nr. 151. R. Pr. unterm 14. Juni 1892.		
- 25.	18. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	23	226
- 25.	5. E. M.	Fahrplan-Aenderung	23	228
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 24 bis 30 des Reichs-Gesetz-Blatts für 1892.	22	213/214
—	— —	Desgl. von Stück 10 bis 12 der Gesetzsammlung für 1892	22	214
Mai 27.	58. P. Pr.	8. Nachtrag zum Statut des „Nordstern", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.	23	224
- 27.	59. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die Art des Handels mit Nahrungs- und Genußmitteln.	24	230
- 27.	19. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	23	226
—	4. Ko.	„Apostel Paulus-Kirche" in Schöneberg, Diözese Cöln-Land II.	22	217
—	2. E. M.	Fahrplan-Aenderung	22	219
—	3. E. M.	Desgl.	22	219
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 18 des Centralblatts für 1892.	22	220
Mai 28.	M.	Siehe Nr. 87. P. Pr. unterm 31. August 1892.		
- 28	15. O. Pr.	Polizei-Verordnung über die bauliche Beschaffenheit und die Beleuchtung von Räumen, welche zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50% Tralles bestimmt sind.	25	239/241
- 28.	143. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderung bei Charlottenburg	24	229
- 28.	5. S.	Prüfung für Handarbeits-Lehrerinnen in Berlin	25	245/246
- 28.	10. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	25	246/247
- 28.	15. S.	Prüfung für Sprachlehrerinnen in Berlin	25	247
- 28.	4. E. M.	Fahrplan-Aenderung	23	227/228
- 30.	40. O.P.D.	Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Großbehnitz	23	225
- 30.	3. S.	II. Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin	25	245
- 30.	6. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a./O.	25	246
- 30.	8. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	25	246
- 30.	9. S.	Rektorats-Prüfung in Berlin	25	246
- 30.	12. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	25	247

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 30.	17. E. R.	Abfertigung von Reisegepäck zwischen Berlin und dem Seebade Zinnowitz.	24	230
- 30.	29. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	24	232
- 31.	14. O. Pr.	Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Roth-, Damm- und Rehwild.	25	237/239
- 31.	140. R. Pr.	Viehseuchen	23	223
- 31.	146. R. Pr.	Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.	25	240/242
- 31.	60. P. Pr.	Eröffnung der „Flora-Apotheke" zu Charlottenburg	24	230
— —	19. E. R.	Verlegung der Nordbahn-Vorortzüge wegen des Umbaues des Stettiner Bahnhofes in Berlin.	24	232
Juni 1.	141. R. Pr.	Erhöhung der Vergütungssätze für den bei den militärischen Uebungen in der Zeit vom 31. Mai bis 30. September d. Js. geleisteten Vorspann.	24	229
- 1.	61. P. Pr.	Anzeige der Geburt von Kindern durch die Hebammen	24	230
- 1.	20. E. R.	Neuer Tarif für den Güterverkehr zwischen preußischen Stationen und serbischen, rumänischen, bulgarischen und russischen Schiffsstationen.	24	232
- 2.	64. P. Pr.	Schneider-Innung zu Berlin	25	244
- 2.	65. P. Pr.	Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlins an die Berliner städtischen Desinfektionsanstalten.	25	244
- 2.	11. H. V.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	24	230
	17. H. V.		32	327/328
	24. H. V.		41	429
- 2.	12. H. V.	Einlösung der am 1. Juli 1892 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	25	248
- 3.	142. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	24	229
- 3.	2. S.	II. Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg	25	244/245
- 3.	4. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	25	245
- 3.	7. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	25	246
- 3.	11. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	25	247
- 3.	13. S.	II. Lehrer-Prüfung ebendaselbst	25	247
- 3.	14. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg	25	247
- 3.	14. H. V.	Verloosung von 4% Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A, sowie der Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4% und der gekündigten 4½% kons. Staatsanleihe.	26	255
- 3.	30. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	25	248
— 4.	13. R.	Gebäudesteuer-Revision betr.	25	243
— 4.	14. R.	Oeffentliche Belobung	25	243
— 4.	8. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten	28	278
— 4.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — 45. Verloosung von 4% Schlesischen Pfandbriefen Litt. B.	25	249
— 7.	144. R. Pr.	Viehseuchen	24	229
— 8.	12. M.	Tarif, nach welchem das Ufer- und das Lagergeld für Benutzung der Landungs- und Ladeplätze an der Elbe bei Lenzen zu entrichten sind.	26	252/253
— 8.	— —	Regierungspräsident zu Hannover. — Verloosung der vormals Hannoverschen 4% Staatsschuldverschreibungen Litt. S. für das Jahr vom 1. April 1892/93.	26	258/259

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 9.	62 P. Pr.	Ernennung eines Vorsitzenden der Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission für die Stadt Berlin.	25	243
- 9.	63. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1892	25	243/244
- 9.	21. E. B.	Abfertigung von Reisegepäck zwischen Berlin und dem Badeorte Binz a. Rügen.	25	248/249
- 10.	M.	Siehe R. Pr. unterm 22. Juni 1892.		
- 10.	15. R.	Beschäftigung des Premier-Lieutenants Giertz bei der Königl. Forstkasse zu Alt-Ruppin.	26	255
- 10.	22. E. B.	Ostdeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband	26	256/257
—	P. Pr.	Berichtigung der Polizei-Verordnung, betr. den Verkauf und die Lagerung von Zündhütchen pp.	24	230
—	18. E. B.	Fahrplan-Aenderungen in Folge Verlegung des Stettiner Bahnhofes zu Berlin.	24	231
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 19 und 20 des Centralblattes für 1892.	24	234/236
Juni 11.	16. O. Pr.	Wahl von Predigern der Gemeinde der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Berlin.	25	241
- 11.	31. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	26	257
- 11.	8. K. A.	Nachweisung der vom Kreisausschusse des Kreises Zauch-Belzig genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.	28	278
- 14.	17. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Vorschriften über die öffentlichen Lustbarkeiten und den Besuch der Schankstätten.	27	263/264
- 14.	145. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Mai 1892	25	240/241
- 14.	147. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Mai 1892.	25	242
- 14.	148. R. Pr.	Viehseuchen	25	242/243
- 14.	149. R. Pr.	Maurer- und Zimmermeister-Innung zu Berlin	26	253
- 14.	151. R. Pr.	Befugnisse und Obliegenheiten der verschiedenen Behörden gemäß § 155 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung.	26	253/254
- 14.	Ko.	Siehe Nr. 18. R. unterm 28. Juni 1892.		
- 15.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Teltower Kreis-Chaussee von Schmöckwitz über Radeland, Zeuthen und Hankels Ablage nach Königs-Wusterhausen.	30	293
- 15.	6. L. D.	Verwaltungs-Uebersicht ꝛc. der Brandenburgischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt im Rechnungsjahre 1891/92.	26	257/258
- 17.	150. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1892.	26	253
- 17.	32. E. Br.	Nachtrag VIII zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg .	27	270
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 21 des Centralblatts für 1892.	25	250
Juni 18.	5. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam	27	267
- 18.	66. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen.	27	267/268
- 18.	43. O. P. D. 44. O. P. D. 46. O. P. D.	Anschluß an die Stadtfernsprecheinrichtungen in Brandenburg (Havel), Köpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kreis Teltow).	27 28 29	269 277/278 287

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 18.	Ko.	Siehe Nr. 17. R. unterm 24. Juni 1892.		
- 20.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Siehe Nr. 75. P. Pr. unterm 14. Juli 1892.		
- 20.	152. R. Pr. u. P. Pr.	Verhütung der Tuberkulose bei Menschen	26	254
- 20.	6. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin	27	267
- 20.	67. P. Pr.	Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	27	268/269
- 20.	41. O. P. D	Eröffnung der Postanstalt Nr. 53 in Berlin	27	269
- 21.	153. R. Pr.	Viehseuchen	26	254
- 21.	157. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1892 beobachteten Wasserstände.	27	266
- 21.	4. O. B. A.	Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders von Wriezen a. O. nach Liebenwerda.	27	269
- 22.	R. Pr.	Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	Extrabeilage zum 26. Stück	S. 1/3.
- 22.	48. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	31	307
- 23.	R. Pr.	Vizekonsulat für die Republik Peru in Berlin	27	271
- 23.	68. P. Pr.	Prüfung der Kesselwärter (Heizer), Steuermänner und Maschinisten der auf der Spree fahrenden Dampfschiffe.	28	277
- 24.	154. R. Pr.	Krankenversicherungswesen des Kreises Teltow	27	265
- 24.	17. R.	Aenderungen in der Einrichtung des evangelischen Kirchspiels Deutsch-Wilmersdorf, Kreis Teltow, Diözese Cöln-Land I.	28	276
- 24.	69. P. Pr.	Straßen-, Plätze- und Brücken-Benennung	28	277
- 24.	9. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Mexiko	29	287
- 24.	42. O. P. D.	Eröffnung neuer Postzweigstellen in Berlin	27	269
- 24.	9. K. A	Nachweisung der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	29	289
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 22 bis 24 des Centralblattes für 1892.	26	260/262
Juni 25.	155. R. Pr. u. P. Pr.	Geldlotterien der Willibrordi-Kirchbau-Kommission zu Wesel	27	265
- 27.	6. Ko.	Kirchengemeinde-Zugehörigkeit der neu anziehenden evangelischen Glaubensgenossen an einem Orte mit mehreren der Union beigetretenen Kirchengemeinden.	29	287/288
- 27.	12. P. St. D.	Entrichtung von Schifffahrtsabgaben in Kalkberge Rüdersdorf	28	278
- 28.	158. R. Pr.	Viehseuchen	27	266/267
- 28.	18. R.	Umpfarrung der Kirchengemeinden Altbliesdorf und Cunersdorf in der Diözese Wriezen a. O.	28	276/277
- 28.	7. R. P. A.	Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr.	28	277
- 29.	159. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderung bei Joachimsthal	28	273
- 29.	16. R.	Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwenkasse für das Rechnungsjahres 1890/91.	28	276
- 29.	8. R. P. A.	Beitritt der südafrikanischen Republik (Transvaal) und der britischen Kolonie Natal zum Weltpostverein.	28	277
- 29.	— —	Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Kommission zu Schwerin i. M. — Vorläufige Aufhebung einer Schifffahrtssperre.	30	299
- 30.	160. R. Pr.	Schiedsgericht für Unfallversicherungen für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Oberbarnim.	28	273/274
Juli 1.	M.	Siehe Nr. 19. R. unterm 4. Juli 1892.		

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 1.	161. R. Pr.	Konzessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Blankensee über Woldegk nach Strasburg i. U.	28	274/275
- 1.	15. H. V.	15. Verlooſung von Kurmärkiſchen Schuldverſchreibungen	30	295
—	— —	Verzeichniß über die Ausweiſung von Ausländern aus dem Deutſchen Reichsgebiete nach Nr. 25 des Centralblattes für 1892.	27	271/272
Juli 2.	21. K.	Aufgebot einer Staatsſchuldverſchreibung	29	288
- 2.	6. E. M.	Fahrplan-Aenderung	29	289
- 3.	M.	Entwürfe von Statuten für Orts- und Betriebs(Fabrik)-Krankenkaſſen.	Sonderbeilage zum 31. Stück.	
- 4.	19. R.	Ausführungsbeſtimmungen zum Gewerbeſteuergeſetz §§ 2, 28 und 57 No. 2.	29	281/282
- 4.	72. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preiſe im Monat Juni 1892	29	286/287
- 5.	— —	Allerhöchſter Erlaß. — Reglement zur Veranlagung der Kurmärkiſchen Kriegsſchulden-Steuer I. Verbandes für die 8. Amortiſationsperiode vom 29. Januar 1891.	Extrabeilage zum 33. Stück.	
- 5.	162. R. Pr.	Viehſeuchen	28	275
- 5.	71. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf gekochter Krebſe bei herumziehenden Händlern.	29	286
- 5.	10. K. A.	Nachweiſung der vom Kreisausſchuſſe des Kreiſes Beeskow-Storkow im I. Halbjahr 1892 genehmigten Communalbezirksveränderungen.	29	289
- 6.	165. R. Pr.	Vorſitzender des Schiedsgerichts zur Durchführung der Invaliditäts- und Alters-Verſicherung in Perleberg.	29	283
- 6	70. P. Pr.	Verpackung und Verſendung von Gebrauchsgegenſtänden von Ortſchaften außerhalb Berlins an die Berliner ſtädtiſchen Desinfektionsanſtalten.	29	286
- 6.	73. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf bleihaltiger Faßhähne aus Zinnlegirungen	30	294
- 6.	77. P. Pr.	Statuten der Geſellſchaft für gegenſeitige Lebensverſicherungen Le Conservateur in Paris.	32	326
- 6.	45. O. P. D.	Einrichtung des Rohrpoſtbetriebs beim Poſtamt Nr. 67 (Central-Viehhof) zu Berlin.	29	287
- 7.	18. O. Pr.	Ausſcheiden des Gutsbezirks „Artillerie-Schießplatz Cummersdorf" aus dem Amtsbezirke Sperenberg und Vereinigung deſſelben mit dem Amtsbezirke „Königl. Cummersdorfer Forſt."	29	281
- 7.	163. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Bezeichnung der zum Fiſchfange ausliegenden Fiſcherzeuge.	29	282
- 7.	11. K. A.	Nachweiſung der ſeitens des Kreisausſchuſſes des Kreiſes Teltow genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsgrenzen für das II. Quartal 1892.	30	298/299
- 7	— —	Ausſchreiben der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1892 zu entrichtenden Beiträge.	30	300
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 31 und 32 des Reichsgeſetzblatts für 1892.	28	273
—	— —	Desgl. von Stück 13 bis 16 der Geſetz-Sammlung für 1892....	28	273
Juli 8.	M.	Siehe Nr. 78. P. Pr. unterm 26. Juli 1892.		
- 8.	7. Ko.	Errichtung einer ſelbſtſtändigen Kirchengemeinde der „Gnadenkirche" zu Berlin.	35	352
- 8.	23. K.	Aufgebot von Staatsſchuldverſchreibungen	30	296
- 8.	— —	Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Kommiſſion zu Schwerin i. M. — Schifffahrtsſperre.	31	310

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 26 des Centralblatts für 1892.	28	279/280
Juli 9.	33. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	29	288
- 10.	M.	Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892.	Extrabeilage zum 31. Stück.	S. 1/13.
- 11.	M.	Siehe Nr. 24. R. unterm 9. August 1892.		
- 11.	24. K.	Aufgebot einer Staatsschuldscheins	30	296
- 11.	13. P.St.D.	Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten.	30	296/297
- 12.	164. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend Verbot des Krebsfanges	29	282/283
- 12.	166. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Juni 1892.	29	283
- 12.	167. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Juni 1892	29	284/285
- 12.	168. R. Pr.	Viehseuchen	29	284/286
- 12.	74. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf von Flaschenverschlußkorken aus bleihaltigen Zinnlegirungen.	30	294/295
- 13.	7. B. A.	Eröffnung der kleinen Jagd	30	294
- 13.	47. O. P. D.	Anschluß an Stadt-Fernsprecheinrichtungen	30	295
	51. O. P. D.		31	308
- 14.	169. R. Pr	Lotterien für die Vollendung des Ausbaues des Ulmer Münsters ..	30	293
- 14.	75. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken behufs Freilegung und Regulirung verschiedener Straßen in Berlin.	30	295
- 14.	25. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	30	296
- 15.	22. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	30	295
- 15.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg ꝛc. für das I. Halbjahr 1892.	30	299
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 27 des Centralblatts für 1892.	29	292
Juli 16.	170. R. Pr.	Generalkonsulat für Peru zu Berlin	30	293
- 16.	52. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	31	308
- 18.	171. R. Pr.	Vergütungssätze für den bei den Uebungen in der Zeit vom 31. Mai bis 30. September d. Js. gestellten Vorspann.	30	293
- 18.	53. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Golm (Mark)	31	308
- 18	12. K. A.	Nachweisung der seitens des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim im I. Vierteljahr 1892/93 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	31	309
- 19.	172. R. Pr.	Viehseuchen	30	293/294
- 19.	26. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	31	309
- 19.	34. E. Br.	Tarifermäßigung für Ausstellungsgegenstände nach und von Philippopel.	31	309
- 19.	— —	Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1891.	32	329/330
- 20.	76. P. Pr.	Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen	31	306/307
- 21.	174. R. Pr.	Anlegung einer Apotheke in Adlershof bei Köpenick	31	303/304
- 21.	35. E. Br.	Eröffnung der Eisenbahn-Haltestelle Stempuchowo für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr.	31	309
- 22.	175. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1892 beobachteten Wasserstände.	31	304
- 22.	49. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt	31	307
- 22.	50. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen	31	308

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	30	301
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 27 des Centralblatts für 1892.	30	301/302
Juli 23.	19. O. Pr.	Beginn und Schluß der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin	32	323
- 23.	173. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderungen bei Lenzen	31	303
- 23.	14. P.St.D.	Erhebung der Erbschaftssteuer von Preußischen und Braunschweig-Lüneburgischen Staatsangehörigen.	32	328
- 23.	23. E. B.	Ermäßigte Preise im Abonnements-Personenverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen.	32	328
- 23.	13. K. A.	Nachweisung der vom Kreisausschuß des Kreises Ruppin genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	32	328
- 24.	9. R. B.	Versicherung von rentenpflichtigen Grundstücken gegen Feuersgefahr	34	345
- 25.	79. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Anbringung von Hausnummerschildern in Berlin.	32	326
- 25.	54. O. P. D.	Eröffnung zweier neuer Postzweigstellen in Berlin	32	327
- 25.	— —	Königl. Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, sowie des gewerbsmäßigen Musikmachens auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Kinder unter 14 Jahren.	32	328/329
- 26.	176. R. Pr.	Viehseuchen	31	304/306
- 26.	20. R.	Vierteljährliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten	32	325
- 26.	78. P. Pr.	Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin	32	326
- 26.	10. R. P. A.	Zulassung von Postkarten im Verkehr mit der Kap-Kolonie	33	339
- 27.	20. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Schlachten der Schweine in Schlachthäusern.	32	323/324
- 27.	178. R. Pr.	Stellvertretender Vorsitzender des Schiedsgerichts zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung in Perleberg.	32	324
- 27.	80. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Ausübung des Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbes mit Kellnerinnen-Bedienung.	32	326/327
- 27.	8. Ko.	Errichtung einer selbstständigen Pfarrgemeinde Velten, Diözese Spandau.	38	394
- 27.	36. E. Br.	Preisermäßigung im Abonnements-Personen-Verkehr der Preußischen Staatseisenbahnen.	32	328
- 28.	M.	Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten; Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera; Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.	Extrablatt vom 3./8. 92. S. 319/322.	
- 28.	R. Pr.	Verbot und Warnung zur Abwehr der Choleragefahr	Extrablatt vom 29./7.92. S. 315.	
- 28.	R. Pr.	Ausführungsbestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.	Extrablatt vom 30./7.92. S. 317.	
- 28.	180. R. Pr.	Verbot eines Viehmarktes in Kyritz	32	324
- 28.	24. E. B.	Ungarisch-Deutscher Viehverkehr	32	328
- 28.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Winterhalbjahr 1892/93.	35	353/354
—	1. E. F.	Erhöhte Inanspruchnahme des Eisenbahn-Wagenparks im Herbste	31	310
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 27 und 28 des Centralblatts für 1892.	31	312/314
Juli 30.	177. R. Pr.	Verbot zur Abwehr der Choleragefahr	32	324
- 30.	179. R. Pr.	Fischerei-Aufseher-Ernennung	32	324

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.	35	352/353
Aug. 1.	37. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	33	339/340
- 2.	181. R. Pr.	Viehseuchen	32	324/325
- 2.	21. R.	Versicherung domainenrentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuersgefahr	33	338
- 2.	P. Pr.	Siehe Nr. 7. Ko. unterm 8. Juli 1892.		
- 3.	182. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Kollektenwesen	33	334
- 3.	81. P. Pr.	Verbot zur Abwehr der Cholerageſahr	33	338
- 3.	37. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	33	339/340
- 4.	R. Pr.	Anweisung ꝛc. zur Abwehr der Cholera	32	332
- 4.	189. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	33	336
- 4.	18. H. V.	Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen von 1880 und 1884.	34	345
- 5.	17. M.	Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands	33	333/334
- 5.	183. R. Pr.	Vorsitzende von Schiedsgerichten der Unfallversicherung und zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung.	33	334/335
- 5.	188. R. Pr.	Nachweisung der im Regierungsbezirk Potsdam in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni vorgekommenen Landesverweisungen.	33	336
- 5.	8. B. A.	Vorarbeiten für die Herstellung einer Eisenbahn von Pritzwalk über Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim.	33	338
- 5.	— —	Geschäftsübersicht der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg ꝛc. für 1891.	36	363/364
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 29 des Centralblatts für 1892.	32	331/332
Aug. 6.	184. R. Pr.	Vorsitzender mehrerer Schiedsgerichte der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.	33	335
- 6.	185. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	33	335
- 6.	192. R. Pr.	Stellvertretender Vorsitzender für das Schiedsgericht zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung im Kreise Angermünde.	34	341
- 6.	82. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juli 1892	33	338/339
- 8.	22. R.	Umzug der Veranlagungskommission des Kreises Niederbarnim zu Berlin.	34	343
- 9.	186. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Juli 1892	33	334/335
- 9.	187. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Juli 1892.	33	336
- 9.	190. R. Pr.	Viehseuchen	33	336/337
- 9.	191. R. Pr.	Verbot der Viehmärkte	33	338
- 9.	23. R.	Geschäftsanweisung für die Rentmeister der Königl. Kreiskassen	34	343/344
- 9.	24. R.	Veranlagungsbezirke für die verschiedenen Gewerbesteuerklassen	34	344
- 9.	25. E. B.	Norddeutscher Güterverkehr mit Galizien und der Bukowina	34	346
- 9.	38. E. Br.	Eröffnung der Eisenbahnhaltestelle Szameitkehmen für den Stückgut- und Eilstückgutverkehr.	35	352
- 10.	21. O. Pr.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter in Berlin	34	341
- 10.	22. O. Pr.	Ueberweisung eines Betrages aus den landwirthschaftlichen Zöllen an die Stadt Berlin.	34	341
- 10.	R.	Siehe Nr. 8. Ko. unterm 27. Juli 1892.		
- 10.	55. O. P. D.	Unanbringliche Packetsendungen	34	344/345
- 10.	15. P. St. D.	Schifffahrtsabgaben für den Oder-Spree-Kanal ꝛc.	34	345/346
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 33 bis 36 des Reichsgesetzblatts für 1892.	33	333

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Desgl. von Stück 17 bis 22 der Gesetz-Sammlung für 1892	33	333
Aug. 12.	194. R. Pr.	Anmeldung der in staatlichen ꝛc. Straf-, Besserungs- und Heilanstalten untergebrachten Militärpflichtigen zur Stammrolle.	34	342
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 30 des Centralblatts für 1892.	33	340
Aug. 13.	193. R. Pr.	Nachweisung der den Kommunal-Verbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Rechnungsjahres 1891/92 überwiesenen Beträge.	34	341
- 16.	195. R. Pr.	Viehseuchen	34	342/343
- 16.	27. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	35	352
- 17.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Anwendung der Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf Westhavelländischen Kreischausseen.	38	383
- 17.	196. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1892	35	349
- 18.	197. R. Pr.	Hebammen-Lehrkurse des Jahres 1892/93.....	35	349
- 18.	83. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken zur Verbesserung des Spreelaufs innerhalb der Stadt Berlin.	35	351
- 18.	28. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	36	362
- 19.	56. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	35	351/352
- 19.	11. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe ꝛc.	36	363
—	— —	Vorlesungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover im Winterhalbjahr 1892/93.	34	347
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 30 und 31 des Centralblatts für 1892.	34	347/348
Aug. 22.	19. M.	Ausführungsanweisung zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.	38	383/389
- 22.	57. O. P. D.	Einrichtung des Rohrpostbetriebes beim Postamt Nr. 59 zu Berlin	36	362
- 23.	198. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Treiben von Schweinen und das gewerbsmäßig zum Viehtransport benutzte Fuhrwerk.	35	349
- 23.	199. R. Pr.	Ueberwachung zusammengebrachter Viehbestände	35	349/350
- 23.	200. R. Pr.	Viehseuchen	35	350/351
- 23.	58. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 42 zu Berlin	36	362
- 23.	59. O. P. D.	Einrichtung der neuen Postanstalten Nr. 105 und Nr. 108 zu Berlin	36	362
- 24.	202. R. Pr. u. P. Pr.	Erlöschen der Konzession eines Auswanderungsunternehmers	36	359/360
- 25.	84. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf getrockneter Morcheln	36	361/362
- 26.	R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera durch Schiffer und Flößer.	Extrablatt vom 27./8. 92. S. 355.	
- 26.	201. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1892 beobachteten Wasserstände.	36	359
- 26.	203. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	36	360
- 27.	R. Pr.	Polizei-Verordnung (Ergänzung), betr. Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera durch Schiffer und Flößer.	Extrablatt vom 27./8. 92. S. 357.	
- 27.	26. E. B.	Neuer Tarif für den Norddeutschen Getreide-Verkehr mit Galizien und der Bukowina.	37	372
- 28.	208. R. Pr.	Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Rathenow ...	37	367
- 28.	39. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	37	372
- 29.	204. R. Pr.	Warnung vor der Benutzung des Elbwassers unterhalb Hamburgs ꝛc. wegen der Durchsetzung desselben mit Cholerakeimen.	36	360
- 29.	209. R. Pr.	Schneider-Innung zu Beeskow	37	367/368

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 29.	85. P. Pr.	Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.	37	370/371
- 29.	60. O. P. D.	Einrichtung einer Fernsprechstelle bei der Postagentur in Grunewald	37	372
- 29.	61. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Münchehofe im Kreise Beeskow-Storkow.	37	372
- 30.	205. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Treiben von Schafen und Rindvieh auf öffentlichen Wegen.	36	360
- 30.	206. R. Pr.	Viehseuchen	36	360/361
- 30.	210. R. Pr.	Barbier- und Friseur-Innung in Kremmen	37	368
- 30.	25. R.	Vorsitzender ꝛc. des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.	37	370
- 30.	28. E. B.	Fahrplan Aenderung	37	373
- 31.	18. M.	Abänderung von Abs. 6 in § 32 der Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. März 1892.	38	383
- 31.	212. R. Pr.	Vorsitzender ꝛc. des Schiedsgerichts für den Kreis Westhavelland zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung in Rathenow.	37	368
- 31.	87. P. Pr.	Nachträge zum Statut des „Nordstern" Unfall- und Altersversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.	37	371
Sept. 1.	211. R. Pr.	Ertheilung von Leichenpässen	37	368
- 1.	86. P. Pr.	Straßenbenennung	37	371
- 1.	88. P. Pr.	Verbot der Ein- und Durchfuhr von Butter aus Hamburg	37	372
- 2.	220. R. Pr.	Stellvertretender Vorsitzender des Schiedsgerichts zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Stadtkreis Spandau.	38	390
- 2.	27. E. B.	Wiederaufhebung der Verkehrsbeschränkungen auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin.	37	372/373
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 32 und 33 des Centralblatts für 1892.	36	364/366
Sept. 3.	207. R. Pr.	Betr. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.	37	367
- 3.	20. H. V.	Einlösung der am 1. Oktober 1892 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	38	395
- 3.	21. H. V.	12. Verloosung von 3½% unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen.	39	404/405
- 3.	29. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	38	395
- 4.	M.	Siehe Nr. 118. P. Pr. unterm 12. November 1892.		
- 5.	23. O. Pr.	Wahl eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten für den 1. Wahlbezirk der Stadt Berlin.	38	389
- 5.	213. R. Pr.	Abgeänderte Statuten der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.	37	368
- 5.	88. P. Pr.	Verbot der Ein- und Durchfuhr von Margarine aus Hamburg	37	372
- 5.	11. R. P. A.	Einstellung der Postdampfschifffahrten zwischen Stettin und Kopenhagen.	38	394
- 5.	12. R. P. A.	Postdampfschiffverbindung mit Helgoland	38	394
- 5.	— —	Landrath des Niederbarnimer Kreises zu Berlin. — Aufhebung eines Vieh- und Krammarktes in Bernau.	37	373
- 6.	214. R. Pr.	Sperrung des Potsdamer Stadtkanals	37	368
- 6.	215. R. Pr.	Aufhebung eines Pferdemarktes in (Neu-) Weißensee, Kreis Niederbarnim.	37	368
- 6.	216. R. Pr.	Viehseuchen	37	368/370
- 6.	30. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	38	395

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 7.	R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Verlassen von Eisenbahnzügen durch choleraverdächtige Reisende.	Extrablatt vom 9./9. 92. S. 375.	
- 7.	R. Pr.	Warnung der bei der Flußschifffahrt beschäftigten Bevölkerung vor der Benutzung des Flußwassers als Trink- und Gebrauchswasser.	Extrablatt vom 9./9. 92. S. 375.	
- 7.	R. Pr.	Zusätze zur Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera	Extrablatt vom 9./9 92. S. 375.	
- 7.	222. R. Pr.	Aufhebung eines Krammarktes zu Wittenberge	38	391
- 7.	— —	Chef der Oderstrombau-Verwaltung, Oberpräsident von Schlesien zu Breslau. — Strompolizei-Verordnung.	38	396
- 8.	R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die polizeiliche Meldepflicht aus Cholera-orten zugereister Personen.	Extrablatt vom 9./9. 92. S. 377.	
- 8.	91. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1892	38	393/394
- 8.	31. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	38	395
- 8.	32 K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	38	395/396
- 8.	7. E. M.	Lokal-, Güter- und Viehverkehr	39	405
- 9.	24. O. Pr.	Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.	39	399
- 9.	226. R. Pr.	Ortsüblicher Tagelohn für Kolonie Biesenthal	39	399
- 9.	92. P. Pr.	Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche	38	394
- 9.	93. P. Pr.	Stellvertretender Vorsitzender der Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission für die Stadt Berlin.	39	404
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 34 des Centralblatts für 1892.	37	373/374
Sept. 10.	221. R. Pr.	Aufhebung eines Marktes für Neu-Ruppin	38	391
- 10.	223. R. Pr.	Ausspielung von Stuten, Fohlen ꝛc. in Baden-Baden	38	391
- 10.	94. P. Pr.	Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen an die Berliner städtischen Desinfektionsanstalten.	39	404
- 11.	89. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Gegenständen aus dem Hamburgischen Staatsgebiete ꝛc.	38	392/393
- 11.	90. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. verschärfte Vorschriften über die Meldepflicht.	38	393
- 12.	R. Pr.	Polizei-Verordnung wie vor	Extrablatt vom 12./9. 92. S. 379.	
- 12.	R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Gegenständen aus dem Hamburgischen Staatsgebiete ꝛc.	Extrablatt vom 12./9. 92. S. 379.	
- 12.	219. R. Pr.	Anweisung für die Aerzte zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte.	38	390
- 12.	233. R. Pr. u. P. Pr.	Veranstaltung einer Lotterie seitens des Comités zur Errichtung der Oberlausitzer Ruhmeshalle und des Kaiser Friedrich-Museums in Görlitz.	39	401
—	— —	Schutzmaßregeln gegen Cholera, zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.	Extrablatt vom 12./9. 92. S. 379/381.	
Sept. 13.	217. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat August 1892	38	388/389
- 13.	218. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat August 1892.	38	390
- 13.	224. R. Pr.	Viehseuchen	38	391/392
- 13.	225. R. Pr.	Zustimmung des Bezirksausschusses zu den beiden Polizei-Verordnungen, betr. Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera durch Schiffer und Flößer.	38	392

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 13.	— —	Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe. — Aerztliche Controlstationen zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs auf Elbe und Havel ꝛc.	Extrablatt vom 17./9. 92.	S. 397.
- 14.	229. R. Pr. u. P. Pr.	Einführung eines neuen Hebammenlehrbuchs	39	399/400
- 14.	237. R. Pr.	Maurer- und Zimmerer-Innung zu Trebbin	40	413/414
- 14.	62. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 29 zu Berlin	39	404
- 14.	— —	Königl. Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Polizei-Verordnung über die Ausübung des Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbes mit Kellnerinnen-Bedienung.	39	405/406
- 15.	M.	Polizei-Verordnung über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit	Extrablatt vom 17./9. 92.	S. 397.
- 15.	230. R. Pr.	Warnung vor Benutzung des Flußwassers zum Trinken ꝛc. während der Cholerazeit.	39	400
- 15.	23. H. V.	38. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855	40	418
- 16.	227. R. Pr.	Aufhebung eines Kram-, Vieh- und Pferdemarktes in Oranienburg	39	399
- 16.	228. R. Pr. u. P. Pr.	Auswanderungs-Agentur	39	399
- 16.	231. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1892 beobachteten Wasserstände.	39	400
- 16.	26. R.	Verlegung der Forstkasse in Angermünde nach Joachimsthal	39	403
- 16.	27. R.	Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen	39	403/404
- 16.	33. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	39	405
- 17.	95. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken.	40	415/416
- 17.	63. O. P. D.	Einrichtung einer neuen Postanstalt (Nr. 109) in Berlin	39	404
- 17.	16. P. St. D.	Erhöhung des Tarifs für die Fähranstalt zu Wernsdorf	40	418
- 18.	73. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Gründerg (Uckermark) ...	40	417
- 19.	232. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen.	39	401
- 19.	244. R. Pr.	Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Bohlwerks-, Ein- und Auslade- und Stättegeldes bei Benutzung der öffentlichen Ablage von Oderberg i. M.	41	423
- 19.	40. E. Br.	Eröffnung verschiedener Eisenbahn-Haltepunkte für den Personen- und Gepäckverkehr.	40	418/419
- 20.	235. R. Pr.	Viehseuchen	39	402/403
- 20.	242. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Bepflanzen der Vorländer im Hochwassergebiet der Elbe.	40	414
- 20.	96. P. Pr.	Vereinigung von Ortschaften der katholischen St. Hedwigs-Pfarrgemeinde in Berlin zu einer selbstständigen Kuratie in Weißensee.	40	416
	97. P. Pr.		41	426
	100. P. Pr.		42	440
- 20.	13. R. P. A.	Postaufträge im Verkehr mit Niederländisch-Ostindien	40	416
- 20.	14. R. P. A.	Aufhebung der Beschränkung des Postpacketverkehrs mit Harburg (Elbe) aus Anlaß der Choleragefahr.	40	416
- 20.	65. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 31 in Berlin	40	417
- 21.	234. R. Pr.	Betr. das Treiben von Schweinen, Schafen und Rindvieh auf öffentlichen Wegen.	39	402
- 21.	239. R. Pr.	Aufhebung eines Krammarktes in Prenzlau	40	414
- 21.	241. R. Pr.	Eröffnung einer Apotheke in Friedenau	40	414
- 21.	64. O. P. D.	Betr. Stadt-Fernsprech-Vermittelungsanstalten zu Berlin	40	416/417

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 21.	66. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 26 zu Berlin	40	417
- 21.	71. O. P. D.	Eröffnung von Telegraphenhülfsstellen in Garsedow und Hinzdorf ..	40	417
- 21.	72. O. P. D.	Aufhebung des Postamts in Schlachtensee bei Zehlendorf (Kr. Teltow)	40	417
- 21.	41. E. Br.	Nachträge zum Lokal-Personen-Tarif, zum Binnengüter-Tarif und zum Kilometerzeiger.	40	419
- 22.	238. R Pr.	Schneider- und Kürschner-Innung zu Kyritz	40	414
- 22.	14. K. A.	Kommunalbezirksveränderung im Kreise Ostprignitz	41	430
- 23.	236. R. Pr.	Nachweisung der Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau.	40	413
- 23.	67. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 70 in Berlin	40	417
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 34 bis 36 des Centralblatts für 1892.	39	407/410
Sept. 24.	M.	Siehe R. Pr. unterm 24. September 1892.		
- 24.	R. Pr.	Abänderung der Polizei-Verordnung vom 15. September 1892 über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit.	Extrablatt vom 26./9. 92. S. 411.	
- 24.	240. R. Pr.	Aufhebung von Jahrmärkten in Rathenow, Rhinow, Pritzerbe und Plaue a. H.	40	414
- 24.	245. R. Pr.	Schuhmacher-Innung zu Beeskow	41	423
- 24.	42. E. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs	40	419
- 24.	43. E. Br.	Nachtrag zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg	41	429/430
- 25.	68. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 80 in Berlin	40	417
- 25.	69. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 13 in Berlin	40	417
- 25.	70. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 52 in Berlin	40	417
- 26.	277. R. Pr.	Tarif für die Benutzung der Kahnfähre zwischen Ketzin und Schmergow über die Havel bei Ketzin.	45	465/466
- 26.	9. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	41	426
- 26.	— —	Königl. Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Aufhebung eines Kram- und Pferdemarktes in Charlottenburg.	40	419
- 27.	243. R. Pr.	Viehseuchen	40	414/415
- 27.	249. R. Pr.	Erhöhung der Vergütungssätze für den während der diesjährigen Herbstübungen geleisteten Vorspann im Kreise Teltow.	41	425
- 28.	248. R. Pr.	Anderweite Festsetzung des örtlichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter.	41	423/425
- 28.	— —	Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. — Verlegung der Amtslokale der Katasterämter Berlin I. Nordwest und Berlin I. Süd.	41	430
- 29.	98. P. Pr.	Anderweite Abgrenzung rc. der Polizei-Reviere in Berlin	41	426/429
- 29.	74. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 98 in Berlin	41	429
- 29.	15. R. P. A.	Postkarten im Verkehr mit dem Oranje-Freistaat, sowie den Cook- und Tonga-Inseln und der Insel Norfolk.	42	440
- 29.	— —	General-Kommando des Garde-Corps zu Berlin. — Siehe Nr. 25 O. Pr. unterm 4. Oktober 1892.		
- 30.	M.	Siehe R. Pr. unterm 1. Oktober 1892.		
- 30.	M.	Ausführungs-Anweisung zum Gesetze, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892.	Extrabeilage zum 46. Stück.	
- 30.	246. R Pr.	Aufhebung von Jahrmärkten in Fehrbellin, Spandau, Ketzin und Kremmen.	41	423
- 30.	257. R. Pr.	Preis-Verzeichniß der Königl. Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam für 1. Oktober 1892/93.	42	438
- 30.	31. E. B.	Ungarisch-Deutscher Vieh-Verkehr	44	463

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 37 des Centralblatts für 1892.	40	419/420
Oktb. 1.	R. Pr.	Abänderung der Polizeiverordnungen vom 15. und 24. September 1892 über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit.	Extrablatt vom 1./10. 92. S. 421.	
- 1.	15. K. A.	Kommunalbezirksveränderung in Wilmersdorf, Kreis Oberbarnim ..	42	441
- 2.	26. M.	Befugnisse des Polizei-Präsidenten zu Berlin gemäß dem Gesetze über Kleinbahnen und Privat-Anschlußbahnen.	43	449
- 4.	25. O. Pr.	Dank des Generalkommandos des Garde-Corps für gute Aufnahme der Truppen im Manöverterrain.	42	435/436
- 4.	247. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.	41	423
- 4.	250. R. Pr.	Viehseuchen	41	425/426
- 4.	251. R. Pr.	Verbot der Viehmärkte	41	426
- 5.	M.	Polizei-Verordnung, betr. Ergänzung der Polizei-Verordnungen vom 15., 24. und 30. September 1892 über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit.	Extrablatt vom 7./10. 92. S. 431.	
- 5.	44. E. Br.	Frachtfreie Beförderung von Lebensmitteln ꝛc. an die nothleidende Bevölkerung in den Choleragegenden.	42	440/441
- 5.	— —	Amtsgericht zu Pritzwalk. — Abhaltung von Gerichtstagen in Putlitz.	42	442
- 6.	M.	Siehe Nr. 107. P. Pr. unterm 22. Oktober 1892.		
- 6.	254. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderung bei Alt-Landsberg im Kreise Niederbarnim.	42	437
- 6.	99. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1892	42	439/440
- 6.	17. K. A.	Nachweisung der seitens des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim im II. Vierteljahr 1892/93 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.	44	464
- 7.	252. R. Pr.	Vorsicht beim Genusse von Mineralwässern	42	436
- 7.	34. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	43	453
- 7.	29. E. B.	Frachtfreie Beförderung von Lebensmitteln ꝛc. an die nothleidende Bevölkerung in den Choleragegenden.	42	440
- 7.	45. E. Br.	Fahrplan-Aenderung auf der Strecke Charlottenburg-Schneidemühl	42	441
- 7.	16. K. A.	Nachweisung der seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für das III. Vierteljahr 1892.	43	453
- 8.	R. Pr.	Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche ꝛc. aus den Niederlanden während der von dorther drohenden Choleragefahr.	Extrablatt vom 10./10. 92. S. 433.	
- 8.	30. E. B.	Ungarisch-Deutscher Viehverkehr	42	440
- 10.	253. R. Pr.	Personen-Wechsel in den Genossenschaftsorganen der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft, Sektion III., Berlin.	42	436/437
- 10.	258. R. Pr.	Verlegung des Geschäftszimmers der Gewerbe-Inspektion Berlin II. (Potsdam).	42	438
- 10.	262. R. Pr.	Regulativ über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister.	43	449/450
- 10	— —	Der Königl. Landrath v. Waldow zu Berlin. — Aufhebung eines Kram- und Viehmarktes in Liebenwalde.	42	442
- 11.	255. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat September 1892...	42	436/437
- 11.	256. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat September 1892.	42	438
- 11.	259. R. Pr.	Aufhebung eines Krammarktes in Brüssow	42	438

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 11.	260. R. Pr.	Viehseuchen	42	438/439
- 11.	261. R. Pr.	Nachweisung der Namen und Bezirke der Vertrauensmänner der Elbschifffahrts-Berufsgenossenschaft im Regierungsbezirke Potsdam.	43	449
- 12.	101. P. Pr.	Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche ꝛc. aus den Niederlanden zur Abwehr der Cholera.	43	452
- 12.	46. E. Br.	Nachtrag VIII. zum Südostpreußischen Verbandsgütertarif	44	463
- 13.	M.	Polizei-Verordnung über den Schiffsverkehr auf der Oder während der Cholerazeit.	Extrablatt vom 14./10.92. S. 445.	
- 13.	16. R. P. A.	Postanweisungen im Verkehr mit den Niederländischen Antillen und mit Niederländisch-Guyana.	43	453
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 37 und 38 des Reichsgesetzblattes von 1892.	42	435
—	— —	Desgl. von Stück 23 bis 30 der Gesetz-Sammlung von 1892	42	435
Oktb. 14.	20. M.	Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Preußischen Staats- ꝛc. Eisenbahnen.	44	455
- 14.	102. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. verschärfte Vorschriften über die Meldepflicht	43	452
- 14.	103. P. Pr.	Anlage neuer Apotheken in Berlin	43	452/453
- 14.	47. E. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	44	463
- 14.	— —	Regierungspräsident zu Bromberg. — Schifffahrtssperren auf dem Bromberger Kanal ꝛc.	44	464
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 38, 39 und 40 des Centralblattes für 1892.	42	442/444
Oktb. 15.	M.	Polizei-Verordnung, betr. den Schiffsverkehr auf Havel und Spree während der Cholerazeit.	Extrablatt vom 18./10.92. S. 447.	
- 15.	R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Anmeldung der aus Cholera-Orten eintreffenden Packetsendungen bei der Ortspolizeibehörde.	Extrablatt vom 18./10.92. S. 447.	
- 15.	104. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Gegenständen aus Hamburg ꝛc.	43	453
- 15.	— —	Amtsgericht zu Perleberg. — Abhaltung der Gerichtstage in Warnow	45	472
16.	— —	Allerhöchstes Privilegium zur Ausgabe von auf jeden Inhaber lautenden Anleihescheinen der Stadt Berlin zum Betrage von 70000000 Mark Reichswährung.	47	483/485
- 17.	R. Pr.	Errichtung einer Reichs-Kontrolstation in Stralau bei Berlin zur ärztlichen Ueberwachung der Schiffsbewohner.	Extrablatt vom 18./10.92. S. 447.	
- 17.	R. Pr.	Viehzählung am 1. Dezember 1892	Extrablatt vom 18./10. 92. S. 447/448.	
- 17.	263. R. Pr.	Chausseegelderhebung für die Chaussee von Schmöckwitz über Radeland, Zeuthen und Haukel's Ablage nach Königs-Wusterhausen	43	450
- 18.	21. M.	Eröffnung der beiden Häuser des Landtages	44	455
- 18.	264. R. Pr.	Chausseegelderhebung für die Chausseen von Gallun über Gr.-Basten nach Prierosbrück und von Königs-Wusterhausen nach Wend.-Buchholz.	43	450/451
- 18.	265. R. Pr.	Viehseuchen	43	451/452
- 18.	273. R. Pr.	Fleischer-Innung zu Kyritz	44	460
- 18.	75. O. P. D.	Anmeldung zur Betheiligung an der Berliner Stadt-Fernsprecheinrichtung.	44	462/463
- 18.	12. R. B.	Ausloosung ꝛc. von Rentenbriefen	44	463
- 19.	271. R. Pr.	Bestellung eines Fischerei-Aufsehers	44	460

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 19.	28. R.	Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Steuer-Ausschüsse für die Gewerbesteuerklassen III. und IV.	44	462
- 19.	48. E. Br.	Betreffend die Eisenbahnstationen Collaten, Dt.-Crottingen, Bajohren, Ragnit, Schwirgallen und Pillkallen.	45	470
- 19.	— —	Königl. Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin. — Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen verschiedener Eisenbahnen.	44	463/464
- 19.	— —	Amtsgericht zu Brandenburg a. H. — Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin.	45	472
- 20.	M.	Siehe Nr. 109. P. Pr. unterm 29. Oktober 1892.		
- 20	27. O. Pr.	Viehzählung im Stadtbezirke Berlin am 1. Dezember 1892	45	465
- 20.	269. R. Pr.	Nachweisung der festgesetzten Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, gültig vom 1. Januar 1893 ab.	44	457/460
- 21.	267. R. Pr.	Vertrauensmänner der Ostdeutschen Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft.	44	456
- 21.	105. P. Pr.	Vorsicht bei der Verwendung von Eis zum Aufbewahren von Genußmitteln ꝛc.	44	462
- 21.	— —	Amtsgericht zu Spandau. — Abhaltung der Gerichtstage in Velten	45	472
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	43	454
Oktb. 22.	272. R. Pr.	Ein- und Durchfuhr spanischer Weintrauben in Originalverpackung durch Hamburg.	44	460
- 22.	274. R. Pr.	Schiffskontrolstation bei Hohensaathen	44	461
- 22.	107. P. Pr.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in Berlin	45	467/468
- 22.	76. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt	45	468
- 22.	77. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen	45	468/469
- 22.	16. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam	46	477
- 22.	17. S.	Prüfung für Sprachlehrerinnen in Berlin	46	477/478
- 22.	18. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar zu Berlin ..	46	478
- 22.	19. S.	Desgl. am Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin	46	478
- 22.	21. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	46	478
- 22.	22. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	46	478
- 22.	23. S.	Entlassungsprüfung am Königl. Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin	46	478/479
- 22.	25. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	46	479
- 22.	26. S.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in Berlin	46	479/480
- 23.	— —	Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Oder zu Stettin. — Schiffskontrollstation bei Hohensaathen.	45	470
- 24.	266. R. Pr.	Betrieb von Wasserwerken mit Sandfilteation	44	455/456
- 24.	268. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1892 beobachteten Wasserstände.	44	456
- 24.	270. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1892.	44	460
- 24.	20. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	46	478
- 24.	24. S.	Rektorats-Prüfung in Berlin	46	479
- 25.	275. R. Pr.	Viehseuchen	44	461/462
- 26.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe Nr. 115 P. Pr. unterm 19. November 1892.		
- 26.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Chausseegelderhebung auf mehreren Teltower Kreischausseen.	49	505
- 26.	108. P. Pr.	Ausfertigung von Wandergewerbescheinen	45	468
- 26.	78. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	45	469
- 26.	35. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	45	469
- 26.	— —	Magistrat zu Berlin. — S. Magistrat zu Berlin unterm 11. November 1892.		

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 27.	278. R. Pr.	Schifffahrtssperren im Winter 1892/93	45	466
- 27.	106. P. Pr.	Desinfektion von Wäsche ꝛc. in den Berliner städtischen Desinfektionsanstalten.	45	467
- 27.	17. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Liberia	46	477
- 28.	276. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht über Theile des Ruppiner und des Bützsees	45	465
- 29.	109. P. Pr.	Turnlehrer-Prüfung in Berlin	46	477
- 31.	280. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften im Amtsbezirke Nowawes, Kreis Teltow.	46	475
—	32. E. B.	Eröffnung des Eisenbahn-Haltepunktes Neu-Rahnsdorf für den Personenverkehr.	45	469/470
Nov. 1.	279. R. Pr.	Viehseuchen	45	466/467
- 1.	36. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	46	480
- 2.	O. Pr.	Siehe Magistrat zu Berlin unterm 11. November 1892.		
- 2.	284. R. Pr.	Lokal-Baugewerkverein zu Templin	47	486
- 3.	M.	Siehe R. Pr. unterm 5. November 1892.		
- 3.	282. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen.	46	475/476
- 3.	H. V.	Siehe Nr. 29. R. unterm 12. November 1892.		
- 4.	R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Gegenständen aus Hamburg ꝛc.	Extrablatt vom 7./11. 92. S. 473.	
- 4.	37. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	46	480
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 42 des Centralblatts für 1892.	45	471/472
Nov. 5.	R. Pr.	Polizei-Verordnung über den Schiffsverkehr auf den Stromgebieten der Elbe während der Cholerazeit.	Extrablatt vom 7./11. 92. S. 473.	
- 5.	111. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1892	47	489/490
- 5.	18. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Queensland	47	491/492
- 5.	79. O. P. D.	Landbestellbezirksänderung Havelberg-Breddin	46	477
- 7.	27. S.	Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	48	500
- 7.	28. S.	Desgl. am Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick	48	500/501
- 7.	29. S.	Entlassungs-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	48	501
- 7.	30. S.	Desgl. am Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick	48	501
- 7.	31. S.	Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	49	513
- 7.	32. S.	Desgl. im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick	49	513
- 7.	— —	Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission zu Potsdam. — Abgabe der Steuererklärungen.	46	480
- 8.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Statut. — Siehe Nr. 302 R. Pr. unterm 1. Dezember 1892.		
- 8.	281. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 12. September 1892 über die Meldepflicht von Personen aus Hamburg ꝛc.	46	475
- 8.	283. R. Pr.	Viehseuchen	46	476/477
- 8.	286. R. Pr.	Nachweisung der in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1892 vorgekommenen Landesverweisungen.	47	487
- 8.	110. P. Pr.	Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 11. September 1892, betr. verschärfte Vorschriften über die Meldepflicht ꝛc.	47	489
- 8.	112. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Anbringung und Benutzung von Fahrpreis-Anzeigern im Droschkenfuhrgewerbe.	47	490/491

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 8.	— —	Anhang hierzu. — Tarif für Droschken mit Fahrpreis-Anzeiger ...	48	498/499
- 8.	19. R. P. A.	Eintritt von Zululand in den Weltpostverein	47	492
- 8.	H. V.	Siehe Nr. 30 R. unterm 17. November 1892.		
- 9.	81. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Neubabelsberg	47	492
- 10.	80. O. P. D	Unanbringliche Packetsendungen	47	492
- 11.	5. O. B. A.	Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders von Liebenwerda nach Senftenberg N.-L.	47	492
- 11.	— —	Regierungspräsident zu Cöslin. — Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Colberg-Cörlin.	47	492
- 11.	— —	Magistrat zu Berlin. — Ortsstatut für die Stadt Berlin, betr. das Gewerbegericht zu Berlin.	Beilage zum 48. Stück.	
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 43 und 44 des Centralblatts für 1892.	46	481/482
Nov. 12.	22. M.	Polizei-Verordnung, betr. die Eisenbahn von Wriezen nach Jaedickendorf.	48	495/496
- 12.	29. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 % Staatsanleihe von 1883.	47	485
	32. R.		53	569
- 12.	118. P. Pr.	Statut ꝛc. der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Rotterdam.	49	507/512
- 12.	14. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	48	501/502
	15. R. B.		53	572/573
- 14.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Siehe Nr. 125 P. Pr. unterm 9. Dezember 1892.		
- 14.	289. R. Pr.	Vorsitzender der Sektion IV. der Müllerei-Berufsgenossenschaft ...	47	488
- 14.	117. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf eines Geheimmittels gegen Hautkrankheiten	48	500
- 14.	13. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Brandenburg ..	48	501
- 14.	— —	Amtsgericht zu Angermünde. — Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.	50	526
- 15.	285. R. Pr.	Abänderung einer Bekanntmachung, betr. Schifffahrtssperren für den Winter 1892/93.	47	487
- 15.	287. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat Oktober 1892	47	486/487
- 15.	288. R. Pr.	Desgl. des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat Oktober 1892.	47	488
- 15.	291. R. Pr.	Viehseuchen	47	488/489
- 15.	— —	Königl. statistisches Büreau zu Berlin. — Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1892.	48	502/503
- 16.	290. R. Pr. u. P. Pr.	Schweizerische Rentenanstalt in Zürich	47	488
- 17.	30. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den 3½ % Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und Reihe V. zu den 4½ % Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861.	48	497/498
- 17.	82. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	48	500
- 18.	113. P. Pr.	Vorschleuserecht für Dampfschiffe an den Berliner Schleusen	48	498
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 45 des Centralblatts für 1892.	47	494
Nov. 19.	292. R. Pr.	Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche ꝛc. aus den Niederlanden.	48	496
- 19.	293. R. Pr.	Argentinisches Generalkonsulat zu Hamburg	48	496

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 19.	115. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken behufs Ausführung des Projekts für das Radialsystem XII. der Kanalisation von Berlin.	48	499
- 19.	116. P. Pr.	Aufhebung des Verbots zur Ein- und Durchfuhr von Gegenständen aus den Niederlanden.	48	500
- 19.	— —	Amtsgericht zu Strausberg. — Handels- ꝛc. Register	49	514
- 21.	294. R. Pr.	150 Mark Belohnung für Ermittelung eines Raubmörders	48	496
- 21.	295. R. Pr.	Verbot der Viehmärkte	48	496
- 21.	297. R. Pr.	Apotheke in Deutsch-Wilmersdorf	49	505
- 21.	300. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1892 beobachteten Wasserstände.	49	506
- 21.	— —	Amtsgericht zu Belzig. — Abhaltung der Gerichtstage in Niemegk	49	514
- 22.	296. R. Pr.	Viehseuchen	48	496/497
- 22.	17. P. St. D.	Errichtung einer Schleusengeldhebestelle für die Vorstadtschleuse zu Brandenburg a. H.	49	514
- 22.	49. E. Br.	Eröffnung des Eisenbahnhaltepunktes Schönwiese für den Personen- und Gepäckverkehr.	50	523
- 22.	— —	Amtsgericht zu Templin. — Abhaltung der Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde.	49	514
- 23.	298. R. Pr.	Nachweisung der festgesetzten Tagelöhne für den Kreis Teltow	49	505
- 23.	31. R.	Versicherung von Gebäuden, auf denen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuergefahr.	49	507
- 23.	119. P. Pr.	Unterstellung der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft unter das Gesetz über Kleinbahnen ꝛc.	49	512
- 23.	120. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken behufs Ausführung des Projekts für das Radialsystem XII. der Kanalisation von Berlin.	49	512/513
- 23.	18. P. St. D.	Steuervergütung bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Essenzen	50	523
- 24.	28. O. Pr.	Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark	49	505
- 24.	299. R. Pr.	Nachweisung der ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bisher noch nicht angestellt worden sind.	49	505
- 24.	16. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.....	53	573
- 25.	— —	Chef der Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg. — Anderweite Uebertragung einer Strommeisterstelle zu Dom. Mühlenholz.	50	524
- 25.	— —	Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin. — Bestimmungen über die Meldung.	50	524
- 26.	20. R. P. A.	Weihnachtssendungen betr.	50	523
- 26.	— —	Amtsgericht zu Eberswalde. — Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal.	51	553
- 26.	— —	Dasselbe. — Desgl. in Biesenthal	51	553/554
- 28.	R. Pr.	Ausdehnung der Bau-Polizei-Ordnung vom 24. Juni 1887 auf den Theil „Plötzensee" des Forstgutsbezirks Tegel.	Extrablatt vom 10./12. 92. S. 542.	
- 28.	121. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken behufs Anlegung einer Wasserleitung vom Müggelsee nach Berlin.	49	513
- 29.	301. R. Pr.	Viehseuchen	49	506/507
- 29.	83. O. P. D.	Umwandlung der Postagentur Nr. 32 zu Berlin in eine Zweigpostanstalt mit Packetannahme.	50	523
- 29.	— —	Amtsgericht zu Treuenbrietzen. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	50	525
- 29.	— —	Königl. Gestüt-Direktion zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt. — Nachweisung der 1891 durch Königliche Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten und der 1892 gefallenen Fohlen im Regierungsbezirk Potsdam.	51	555

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 30.	122 P. Pr	Unterstellung der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft unter das Gesetz über Kleinbahnen ꝛc.	50	522
- 30.	— —	Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Oder. — Einstellung des Ueberwachungsdienstes auf sämmtlichen Kontrolstationen.	50	524
Dez. 1.	302. R. Pr	Statut des Perleberger Wiesenverbandes	50	517/520
- 1.	— —	Amtsgericht zu Lychen. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	50	525
- 1.	— —	Amtsgericht zu Potsdam. — Desgl.	50	525
- 1.	— —	Amtsgericht zu Nauen. — Desgl.	50	525
- 1.	— —	Amtsgericht zu Cremmen. — Desgl.	50	525
- 1.	— —	Amtsgericht zu Nirdorf. — Desgl.	50	525
- 1.	— —	Amtsgericht zu Fehrbellin. — Desgl.	51	554
- 1.	— —	Amtsgericht zu Oranienburg — Desgl.	51	554
- 1.	— —	Amtsgericht zu Rheinsberg. — Desgl.	51	554
- 1.	— —	Amtsgericht zu Lindow. — Desgl.	51	554
- 2.	304. R. Pr.	Vertrauensmann für den Bezirk Nr. 7 der Sektion II. der Norddeutschen Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft.	50	521
- 2.	306. R. Pr.	Rumänisches Vice-Konsulat zu Berlin	50	522
- 2.	311. R. Pr	Schlosser-, Büchsenmacher-, Bohr-, Zeug- und Messerschmiede-, Siebmacher-, Feilenhauer-, Klempner- und Gelbgießer-Innung zu Prenzlau.	51	547
- 2.	123. P. Pr.	Auswanderer-Beförderungs-Unternehmen des Schiffsmaklers Theodor Ichon zu Bremen.	50	522
- 2.	25. II. V.	Einlösung der am 1. Januar 1893 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	51	552
- 2.	26 II. V.	Verloosung von 4% Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A, sowie Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4% und der gekündigten 4½% konsolidirten Staatsanleihe.	52	561
- 2.	— —	Amtsgericht zu Jüterbog. — Führung des Handelsregisters ꝛc. ...	50	526
- 2.	— —	Amtsgericht zu Alt-Landsberg. — Gerichtstage in Alte Grund ...	51	553
- 2.	— —	Amtsgericht zu Storkow — Führung des Handelsregisters ꝛc. ...	51	554
- 2.	— —	Amtsgericht II. zu Berlin — Desgl.	51	554
2.	— —	Amtsgericht zu Zossen. — Desgl.	51	554
- 2.	— —	Amtsgericht zu Perleberg. — Desgl.	52	566
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 46 und 47 des Centralblattes für 1892	49	514/516
Dez. 3.	303. R. Pr.	Sonntagsruhe für Bäcker und Konditoren	50	521
- 3.	9. Ko.	Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Gethsemane-Kirche zu Berlin.	51	551
	10. Ko.		52	560
	11. Ko.		53	572
- 3.	— —	Amtsgericht zu Mittenwalde. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	51	554
- 3.	— —	Amtsgericht zu Alt-Landsberg. — Desgl.	52	564/565
- 3.	— —	Amtsgericht zu Liebenwalde. — Desgl.	52	566
- 5.	M.	Siehe R. Pr. unterm 10. Dezember 1892.		
- 5.	29. O. Pr.	Auflösung des Amtsbezirks Nr. 35 im Kreise Niederbarnim.	51	545/546
- 5.	30. O. Pr	Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Cottbus.	51	546

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 5.	R. Pr.	Bau-Polizei-Ordnung für die Vororte von Berlin	Extrablatt vom 10./12. 92. S. 527/542.	
- 5.	124. P. Pr.	Abänderung des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirk Berlin.	51	550
- 5.	33. S.	Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten	52	560/561
- 5.	— —	Amtsgericht zu Cöpenick. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	52	564
- 5.	— —	Amtsgericht zu Rathenow. — Desgl.	52	564
- 5.	— —	Amtsgericht zu Wittstock. — Führung des Genossenschaftsregisters .	52	566
- 5.	— —	Dasselbe. — Desgl. des Handels- ꝛc. Registers	52	566
- 5.	— —	Amtsgericht zu Templin. — Desgl.	52	566
- 6.	305. R. Pr.	Polizei-Verordnung für die Eisenbahnstrecke Schönholz-Cremmen...	50	521
- 6.	307. R. Pr.	Viehseuchen	50	522
- 6.	50. E. Br.	Deutsch-Italienischer Güterverkehr	51	553
- 6.	— —	Amtsgericht zu Baruth. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	52	565
- 6.	— —	Amtsgericht zu Dahme. — Desgl.	52	565
- 6.	— —	Amtsgericht zu Lenzen. — Desgl.	52	566
- 7.	126. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1892.	51	550/551
- 7.	— —	Amtsgericht zu Charlottenburg. — Führung des Handels- ꝛc. Registers.	52	566
- 7.	— —	Dasselbe. — Desgl. des Genossenschaftsregisters	52	566
- 8.	10. B. A.	Schluß der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Potsdam	51	550
- 8.	19. P.St. D.	Verzeichniß der zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.	52	561/562
- 8.	— —	Amtsgericht zu Gransee. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	52	565
- 8.	— —	Amtsgericht zu Zehdenick. — Desgl.	52	566
- 9.	308. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1893	51	546
- 9.	309. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die öffentlichen Gastställungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und die in denselben befindlichen Geräthschaften.	51	546/547
- 9.	310. R. Pr.	Standesamtsbezirks-Veränderung	51	547
- 9.	125. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken behufs Freilegung des 'Kottbuser Ufers ꝛc. zu Berlin.	51	550
- 9.	— —	Königl. Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. die Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken.	52	562
—	R. B.	Druckfehler-Berichtigung	50	523
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 48 des Centralblatts für 1892.	50	526
Dez. 10.	312. R. Pr.	Einstellung Einjährig-Freiwilliger	51	547
- 10.	R. Pr.	Polizei-Verordnung über den Schiffsverkehr auf den Stromgebieten der Elbe während der Cholerazeit.	Extrablatt vom 10./12.92. S. 543.	
- 10.	21. R. P. A.	Weihnachtssendungen betr.	51	551
- 10.	1. G. K.	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. für das Jahr 1892.	52	564
- 10.	2. G. K.	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. für das Jahr 1892.	52	565
- 10.	8. E. M.	Binnen-Güter-Verkehr	51	553
- 10.	— —	Amtsgericht zu Werder a. H. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	52	566
- 12.	M.	Siehe R. Pr. unterm 16. Dezember 1892.		

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 12.	38. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	52	561
- 12.	— —	Amtsgericht zu Schwedt. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	53	575
- 13.	313. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat November 1892.	51	547
- 13.	314. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat November 1892	51	548/549
- 13.	315. R. Pr.	Viehseuchen	51	548/550
- 13.	127. P. Pr.	Zusammensetzung der Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission zu Berlin.	52	560
- 13.	7. L. D.	Provinzialabgaben für Zwecke des Landarmenwesens für 1892/93.	52	563
14.	R. Pr.	Schifffahrtssperren auf der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße	Extrablatt vom 17./12.92. S. 557.	
- 14.	R. Pr.	Verordnung, betr. einige Ergänzungen und Abänderungen der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892.	Extrablatt vom 17./12.92. S. 557.	
- 14.	— —	Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg. — Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens an den Strommeister Burghardt zu Mödlich.	52	563
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 39 bis 46 des Reichs-Gesetz-Blattes von 1892.	51	545
—	— —	Desgl. von Stück 31 bis 35 der Gesetzsammlung von 1892	51	545
Dez. 16.	R. Pr.	Polizei-Verordnung über den Schiffsverkehr auf den zum Stromgebiete der Oder gehörigen Strom-, Fluß- und Kanalstrecken während der Cholerazeit.	Extrablatt vom 17./12.92. S. 557.	
- 16.	316. R. Pr.	Ermittelung des Ernteertrages im Jahre 1892	52	559
- 16.	19. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreise Westhavelland	53	574
- 16.	— —	Amtsgericht zu Brandenburg a. H. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	53	575
—	33. E. B.	Fahrplan der Eisenbahnstrecke Wriezen—Jädickendorf	51	552
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 48 des Centralblatts für 1892.	51	556
Dez. 17.	— —	Königl. Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin. — Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	53	574
- 18.	22. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Costa-Rica	53	572
- 18.	52. E. Br.	Neuer Binnen-Güter-Tarif	53	574
- 19.	317. R. Pr.	Ein- und Durchfuhrverbot gegen Finnland	52	559
- 19.	318. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1892.	52	559
- 19.	319. R. Pr.	Schiffsverkehr bei der Homeyenbrücke zu Brandenburg a. H.	52	559
- 19.	34. E. B.	Ungarisch-Deutscher Viehverkehr	53	573
- 20.	320. R. Pr.	Viehseuchen	52	559/560
- 20.	11. B. A.	Anfertigung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Löwenberg nach Wittstock.	53	571
- 20.	128. P. Pr.	Aufhebung des Ein- und Durchfuhrverbots gegen Finnland	53	571/572
- 20.	20. P. St. D.	Abgabe für Benutzung des Winterhafens bei Wittenberge	53	573
- 21.	51. E. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs	53	574
- 22.	316. R. Pr.	Aufhebung des Konsulats von Uruguay	53	569
- 22.	318. R. Pr.	Schiedsgericht für Unfallversicherung im Kreise Westhavelland	53	570
- 22.	33. R.	Sequestration der Domäne Beeskow mit den Vorwerken Vorheide, Lehmgrube und Sorge.	53	569
- 22.	18. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderungen im Kreise Oberbarnim	53	574

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 23.	319. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1892 beobachteten Wasserstände.	53	570
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiet nach Nr. 49 und 50 des Centralblatts für 1892.	52	567/568
Dez. 24.	317. R. Pr.	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter.	53	569/570
- 27.	320. R. Pr.	Viehseuchen	53	570/571
- 28.	321. R. Pr.	Verbot der Viehmärkte	53	571
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 50 und 51 des Centralblatts für 1892.	53	575/578

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 1. Januar **1892.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

1. Die letzten Zinsscheine Reihe VII. № 1 bis 6 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1894 werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 9. November 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Formulare zu den Verzeichnissen können von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden.

Potsdam, den 13. November 1891.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Anlegung einer neuen Apotheke in Schöneberg bei Berlin.

1. Die in Schöneberg bei Berlin neu zu errichtende Apotheke soll nicht, wie in Stück 45 Seite 387 des diesseitigen Amtsblattes unterm 30. Oktober 1891 bekannt gemacht worden ist, in der Maaßenstraße zwischen der Nollendorf- und Winterfeldstraße, sondern in der Goltzstraße zwischen der Winterfeld- und Pallasstraße angelegt werden.

Bis zum 15. Januar 1892 werde ich Bewerbungen um die Concession zur Anlegung dieser Apotheke entgegennehmen. Sofern die mit Rücksicht auf die zuerst in Aussicht genommene Oertlichkeit derselben bereits eingereichten Bewerbungen nicht bis zu diesem Zeitpunkte zurückgezogen werden sollten, werde ich annehmen, daß sie auch nach dieser Aenderung aufrecht erhalten werden.

Potsdam, den 23. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Ernennung eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden beim Schiedsgerichte für die fiskalische land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung betreffend.

2. Die Herren Minister des Innern, für Handel ꝛc. und für Landwirthschaft ꝛc. haben mittelst Erlasses vom 15. Dezember 1891 auf Grund des § 51 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen für das in Potsdam eingerichtete Schiedsgericht derjenigen Betriebe, welche dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unterstellt sind und für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, den Königlichen Regierungs-Assessor Klotzsch zu Potsdam zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ernannt.

Potsdam, den 28. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

3 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1891 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter	Spandau. Unter-Wasser. Meter	Potsdam. Meter	Brandenburg. Ober-Wasser Meter	Brandenburg. Unter-Wasser Meter	Ratheuow. Ober-Wasser Meter	Ratheuow. Unter-Wasser Meter	Havelberg. Meter
1	32,36	30,74	2,58	0,64	1,02	2,08	1,38	1,60	1,14	1,84
2	32,38	30,78	2,60	0,68	1,02	2,08	1,36	1,60	1,12	1,82
3	32,38	30,74	2,60	0,66	1,02	2,10	1,34	1,62	1,08	1,80
4	32,38	30,78	2,60	0,68	1,03	2,10	1,36	1,62	1,06	1,80
5	32,38	30,82	2,60	0,76	1,04	2,10	1,32	1,62	1,04	1,78
6	32,36	30,78	2,56	0,72	1,04	2,10	1,30	1,62	1,02	1,76
7	32,38	30,76	2,58	0,72	1,05	2,12	1,30	1,62	1,02	1,76
8	32,38	30,78	2,58	0,66	1,05	2,16	1,30	1,62	1,02	1,76
9	32,38	30,80	2,56	0,76	1,06	2,14	1,30	1,60	0,98	1,74
10	32,38	30,80	2,56	0,72	1,07	2,14	1,30	1,60	0,96	1,72
11	32,36	30,78	2,54	0,76	1,07	2,16	1,30	1,62	0,94	1,72
12	32,34	30,90	2,56	0,82	1,09	2,18	1,30	1,62	0,92	1,72
13	32,36	30,86	2,56	0,78	1,10	2,20	1,30	1,62	0,90	1,70
14	32,36	30,86	2,56	0,78	1,11	2,22	1,26	1,62	0,94	1,70
15	32,36	30,96	2,56	0,86	1,13	2,24	1,26	1,62	0,94	1,68
16	32,36	30,90	2,58	0,86	1,14	2,22	1,30	1,62	0,94	1,68
17	32,36	30,90	2,58	0,88	1,16	2,20	1,34	1,62	0,94	1,68
18	32,34	30,94	2,60	0,92	1,19	2,22	1,36	1,62	0,96	1,68
19	32,38	30,90	2,56	0,88	1,19	2,24	1,34	1,62	0,96	1,68
20	32,36	30,90	2,56	0,88	1,20	2,20	1,38	1,62	0,96	1,68
21	32,36	30,92	2,54	0,88	1,21	2,20	1,40	1,62	0,98	1,70
22	32,36	30,94	2,58	0,88	1,21	2,24	1,34	1,62	0,98	1,72
23	32,38	30,96	2,60	0,90	1,21	2,28	1,44	1,62	1,00	1,72
24	32,36	30,94	2,58	0,90	1,22	2,20	1,44	1,62	1,00	1,72
25	32,36	30,92	2,58	0,88	1,22	2,24	1,50	1,62	1,04	1,72
26	32,36	30,94	2,58	0,90	1,22	2,22	1,50	1,62	1,06	1,74
27	32,36	30,96	2,54	0,90	1,23	2,20	1,50	1,62	1,06	1,78
28	32,34	30,94	2,54	0,92	1,23	2,18	1,50	1,62	1,06	1,82
29	32,36	30,94	2,56	0,88	1,23	2,24	1,50	1,62	1,08	1,84
30	32,38	30,94	2,60	0,90	1,22	2,20	1,58	1,62	1,08	1,88

Potsdam, den 22. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Verlosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren ꝛc.

4. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. am 12. d. M. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober nächsten Jahres daselbst abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren ꝛc. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 40000 Loose zu je 3 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 22. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Arzneitaxe für 1892.

5. In Folge der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Prüfung der Arzneitaxe angeordnet und hiernach eine neue Auflage derselben anfertigen lassen.

Für mehrere in neuester Zeit in Gebrauch gekommene, nicht in das Arzneibuch aufgenommene Arzneimittel sind Preise festgestellt und im Anhange für einige in dem Arzneibuche nicht aufgeführte, gebräuchlichere galenische Mittel Vorschriften hinzugefügt.

Auch sind für die durch den Beschluß des Bundesrathes vom 2. Juli 1891 zur Verwendung für äußerliche Arzneien vorgeschriebenen sechseckigen Gläser Preise ausgeworfen, sowie endlich einige Aenderungen im Texte der allgemeinen Bestimmungen und der Arbeitspreise zur Beseitigung von irrthümlichen Auffassungen und Auslegungen der Bestimmungen erforderlich geworden.

Die so abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Graf von Zedlitz.

* * *

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe durch die A. Gärtner'sche Verlags-Buchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 30. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Setzt die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1892

6. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1892, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Januar: 1. 3. 6. 7. 10. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 27. 28. 31.;

Februar: 3. 4. 7. 10. 11. 14. 17. 18. 21. 24. 25. 28. 29.;

März: 2. 6. 7. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 28. 30.;

April: 3. 4. 6. 10. 12. 15. 17. 18. 20. 24. 25. 27.;

Mai: 1. 2. 4. 8. 9. 11. 15. 18. 19. 22. 25. 26. 29. 30.;

Juni: 1. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.;

Juli: 3. 6. 7. 10. 11. 13. 17. 18. 20. 24. 25. 27. 31.;

August: 1. 3. 7. 8. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 31.;

September: 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 19. 21. 25. 26. 28.;

Oktober: 2. 3. 5. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30.;

November: 1. 2. 6. 9. 10. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.;

Dezember: 1. 4. 7. 8. 11. 14. 15. 18. 21. 22. 25. 26. 28.

Potsdam, den 30. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

7. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Gutsbesitzers Otte Knape zu Lotzschke und des Ritterguts Lehnin, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindvieh des Oberamtmanns Schurig zu Paretz, Kreis Osthavelland, und die Influenza unter dem Pferdebestande des Ritterguts Lichtenhain, Kreis Templin.

Potsdam, den 29. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

1. Der verehelichten Töpfer Lauwasser, Ottilie geb. Ludwig, Calvinstraße 36 wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Bezirksausschusses vom 8. September dieses Jahres das Prüfungszeugniß als Hebamme entzogen worden. Die ꝛc. Lauwasser ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 19. Dezember 1891.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

2. Nachdem der Herr Minister für Handel und Gewerbe den bisherigen Premier-Lieutenant im Eisenbahn-Regiment № 2 Ottmar Steinhäuser eine probeweise Beschäftigung im Gewerbe-Inspektionsdienste gestattet hat, ist derselbe dem Aufsichts-Bezirk Berlin überwiesen worden.

Dem ꝛc. Steinhäuser steht nach § 139b. der Gewerbe-Ordnung das Recht zur jederzeitigen Revision der gewerblichen Anlagen zu, dagegen ist er zur Geheimhaltung der durch diese Revision amtlich zu seiner Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebs-Verhältnisse verpflichtet worden.

Berlin, den 22. Dezember 1891.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

1. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers wird vom 1. Januar 1892 ab im Bezirke des Königlichen Haupt-Steueramtes zu Neu-Ruppin

1) die Stelle eines Ober-Steuer-Kontroleurs zu Pritzwalk neu errichtet und dieser Stelle der Steuer-Hebebezirk Pritzwalk und Wittstock zugetheilt,
2) dem Bezirke des Ober-Steuer-Kontroleurs zu Neu-Ruppin der Steuer-Hebebezirk Kyritz und Havelberg und
3) dem Bezirke des Ober-Steuer-Kontroleurs zu Wittenberge der Steuer-Hebebezirk Wittenberge und Perleberg überwiesen.

Dies bringe ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 14. August d. J. — Stück 35 des Regierungs-Amtsblatts — hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Aufhebung des Königlichen Steueramtes II. Klasse zu Lenzen im Bezirke des Haupt-Steueramtes zu Neu-Ruppin, sowie nach Zutheilung des bisherigen Hebebezirkes des genannten Steueramtes zu dem Hebebezirke des Königlichen Steueramts I. Klasse zu Perleberg, letzterem die bisher zum Hebebezirke des Königlichen Steueramtes zu Wittenberge gehörenden Ortschaften: Babekuhl, Beerenheide, Jagel, Lüttkenwisch, Mittelhorst, Feldmarschallshof und das **Gut** Lindenberg zugewiesen sind, dagegen der Hebebezirk des Steueramtes I. Klasse zu Wittenberge durch Zuweisung der bisher zum Hebebezirk des Steueramts zu Perleberg gehörenden Ortschaften und zwar: Wilsnack, Rübstedt, Hinzdorf, Gr.-Lüben, Kl.-Lüben, Baelow, Sandkrug, Kuhblank und die **Ortschaft** Lindenberg erweitert ist.

Berlin, den 21. Dezember 1891.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1878—1891 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitte zu stehen gekommen sind.

1. Dieselben betragen für das Hektoliter im:

Jahre	Niederbarnim zu Berlin	Oberbarnim zu Wriezen a. O.	Beeskow-Storkow zu Beeskow	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog	Osthavelland zu Potsdam	Westhavelland zu Brandenburg a. H.	Ruppin zu Neu-Ruppin	Ostprignitz zu Wittstock	Westprignitz zu Perleberg	Prenzlau zu Prenzlau	Angermünde zu Schwedt a. O.	Teltow zu Berlin	Templin zu Templin	Zauch-Belzig zu Potsdam
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1878	9 44	8 58	9 82	9 44	9 66	9 50	8 92	8 68	9 14	9 18	9 30	9 44	9 46	9 66
1879	12 16	12 76	12 64	12 14	11 98	12 24	12 38	13 02	12 66	12 42	13 14	12 16	10 32	11 98
1880	14 56	15 76	17 46	15 64	15 74	16 32	14 92	15 08	15 26	15 34	15 98	14 56	14 52	15 74
1881	13 60	13 44	14 62	13 50	13 14	14 16	13 14	13 56	13 04	13 68	14 20	13 60	13 68	13 14
1882	9 82	9 44	10 46	10 80	9 84	10 30	9 38	9 28	9 52	9 60	10 30	9 82	8 76	9 84
1883	11 12	10 82	11 68	10 74	10 88	11 16	11 12	10 96	10 60	10 28	11 80	11 12	10 74	10 88
1884	9 98	9 88	10 34	10 54	10 32	10 08	10 36	9 52	9 70	9 46	10 34	9 98	10 08	10 32
1885	9 90	9 74	9 74	10 74	10 36	10 08	9 70	8 78	9 06	9 26	9 84	9 90	10 44	10 36
1886	9 30	9 14	9 34	9 62	9 16	9 54	9 10	8 78	9 04	8 94	9 24	9 30	8 28	9 16
1887	8 24	8 12	8 74	8 70	8 44	8 70	8 56	7 72	8 12	7 92	8 86	8 24	7 84	8 44
1888	11 02	11 34	12 44	12 28	11 10	11 84	11 06	11 96	11 26	11 30	11 80	11 02	11 26	11 10
1889	11 88	12 20	12 70	12 72	11 78	12 46	11 66	12 98	11 18	12 08	12 34	11 88	11 62	11 78
1890	12 76	12 60	12 66	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
1891	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
in diesen 14 Jahren:	160 56	160 70	170 40	166 46	161 26	166 24	159 20	157 88	155 94	156 72	167 50	160 56	155 26	161 26
hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:														
	14 56	15 76	17 46	15 64	15 74	16 32	14 92	15 08	15 26	15 34	15 98	14 56	14 52	15 74
	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
	9 30	8 58	9 34	9 44	9 16	9 54	8 92	8 68	9 04	8 94	9 24	9 30	8 28	9 16
	8 24	8 12	8 74	8 70	8 44	8 70	8 56	7 72	8 12	7 92	8 86	8 24	7 84	8 44
zusammen	48 88	49 34	53 30	50 42	49 78	51 36	48 94	47 52	47 88	46 94	51 52	48 88	46 84	49 78
bleiben für 10 Jahre:	111 68	111 36	117 10	116 04	111 48	114 88	110 26	110 36	108 06	109 78	115 98	111 68	108 42	111 48

Es beträgt daher der Martini-Durchschnittsmarktpreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreide-Rente des Jahres 1891 in baarem Gelde zu vergüten ist:

11 17	11 14	11 71	11 60	11 15	11 49	11 03	11 04	10 81	10 98	11 60	11 17	10 84	11 15

Berlin, den 18. Dezember 1891.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Telegraphenverkehr mit Oesterreich-Ungarn

1. Vom 1. Januar 1892 beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Die Mindestgebühr für ein Telegramm beträgt 50 Pf.

Berlin W., den 17. Dezember 1891.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Annahme von Zeitungsbestellungen durch die Kaiserliche Postagentur Windhoek in Deutsch-Südwestafrika.

2. Die Kaiserliche Postagentur Windhoek in Deutsch-Südwestafrika nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften im Wege des Post-Abonnements an. Der Postbezugs-Preis der Zeitungen setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Berlin W., 23. Dezember 1891.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

1. Am 1. Januar 1892 kommt mit Giltigkeit bis Ende März 1892 für Mais **ungarischen** Ursprungs in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg von sämmtlichen schlesisch-österreichischen Uebergangsstationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin und Breslau nach sämmtlichen für den Wagenladungsverkehr eingerichteten Stationen unseres Bezirks ein Ausnahmetarif zur Einführung, durch welchen gegenüber den bestehenden Getreidetarifen wesentliche Frachtermäßigungen herbeigeführt werden. Die Frachtberechnung erfolgt auf Grund der in den Staatsbahngütertarifen Bromberg—Berlin und Breslau erhaltenen Entfernungen und Bestimmungen, sowie auf Grundlage einer Kilometer-Tariftabelle, welche in nächster Zeit durch Vermittelung der sämmtlichen Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden kann. Bis dahin giebt unser Tarifbüreau über die Höhe der Frachtsätze Auskunft.

Bromberg, den 23. Dezember 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Strompolizei-Verordnung.

Zum Schutze der Oderufer von der Paetzig'er Fähre bis Schwedt, sowie zum Schutze der Ufer der Meglitze, des Graben und des Krähnig von Niedersaathen bis Nipperwiese, wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nachstehende Strompolizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Oderstromstrecke von der Paetzig'er Fähre bis Schwedt, sowie die schiffbaren Nebenarme der Oder von Niedersaathen bis Nipperwiese dürfen von Dampfschiffen auf der Thalfahrt nur mit mäßiger Geschwindigkeit derart befahren werden, daß eine Beschädigung der Ufer durch den verursachten Wellenschlag thunlichst vermieden wird.

§ 2. Die Flöße haben von Niedersaathen ab ausschließlich den Oderlauf bis Schwedt zu verfolgen. Die Flößerei auf der Meglitze, dem Graben und dem Krähnig von Niedersaathen bis Nipperwiese ist untersagt.

§ 3. Jede Uebertretung der vorstehenden Verordnung wird unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Breslau, den 18. Dezember 1891.

Der Oberpräsident von Schlesien.
Chef der Oderstrombauverwaltung.
Wirkliche Geheime Rath von Seydewitz.

Bekanntmachung.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten **4 % Pfandbriefe Lit. B.**, haftend

1) auf den im Waldenburg'er und Schweidnitz'er Kreise belegenen Majorat- und Erblehn-Herrschaften Fürstenstein, Waldenburg und Friedland nebst Zubehör:
   - № 40666 40672 40680 über je 1000 Thaler (3000 Mark);
   - № 44270 44278 44286 44299 44310 44313 44343 44345 und 44352 über je 500 Thaler (1500 Mark);
   - № 50771 50775 50779 50782 50794 50798 50801 50809 50810 50816 50824 50825 50832 50834 50839 und 50855 über je 200 Thaler (600 Mark);
   - № 63337 63343 63363 63372 63393 63399 63413 63422 63429 63435 63446 63464 und 63470 über je 100 Thaler (300 Mark);
2) auf dem im Oels-Bernstadter Kreise belegenen Gute Nieder-Schönau:
   - № 61396 61397 und 61418 über je 100 Thaler (300 Mark);

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatze im Regierungsgebäude) zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Coupons versehen einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15. Februar 1892** erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen aufgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserem Register, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die, in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 17. August 1891.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien

Digitized by Google

Rüdersdorf.

Kalksteinverkauf auf dem Wasserwege.

Vom 1. Januar 1892 ab findet eine Aenderung des Abfertigungsverfahrens beim hiesigen Schiffsverkehr statt. Interessenten können die neuen Bedingungen auf Verlangen von der Unterzeichneten erhalten.

Kalkberge Rüdersdorf, 23. Dezember 1891.

Königliche Berginspektion.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Landrathe des Kreises Nieder-Barnim, Geheimen Regierungs-Rath Scharnweber in Berlin die zum 1. Januar 1892 nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen und demselben zugleich den Kronen-Orden 2. Klasse mit dem Stern Allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem Landrath von Waldow zu Fischbausen ist vom 1. Januar 1892 ab die commissarische Verwaltung des Landraths-Amts des Nieder-Barnimer Kreises in Berlin übertragen worden.

Se. Majestät der Kaiser und König haben dem Rentmeister Richter zu Freienwalde a. O. den Charakter als „Rechnungs-Rath" zu verleihen geruht.

Der Kataster-Kontroleur Schaefer zu Berlin ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Beeren, Diözese Cöln-Land I., ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers, Pfarrers Nithack, am 17. Januar d. J. zur Erledigung gekommen.

Der ordentliche Lehrer, Titular-Oberlehrer Günther an der Friedrich-Werderschen Oberrealschule in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1892 soll seitens des unterzeichneten Gerichts die in Art. 13 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsen-, die Stettiner Ostsee- und die Schwedter Zeitung, die im § 147 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, angeordnete Bekanntmachung der Eintragung in das Genossenschaftsregister durch dieselben Blätter, für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger und durch die Schwedter Zeitung erfolgen.

Schwedt, den 21. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Antonia Burgensky (Buriansky), unverehelicht,	18 Jahre alt, ortsangehörig zu Nitschenau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	17. Oktober 1891.
2	Josef Bursik, Gärtner, auch Schneider,	geboren am 26. April 1857 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Preic, Bezirk Selcan, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	12. November 1891.
3	Franz Cap, Kaufmann,	geboren am 8. August 1860 zu Kuklena, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. November 1891.
4	Valentin Cap, Schneider,	geboren am 3. Februar 1870 zu Reichenau Böhmen, ortsangehörig, zu Kuklena, ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 8. Januar **1892.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Berlin-Stettiner Provinzialstraße nach Grimnitz, sowie zur Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen.

Auf Ihren Bericht vom 3. Dezember d. Js. will Ich dem Kreise Angermünde im Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von der Berlin-Stettiner Provinzialstraße über Klein- und Groß-Ziethen nach Grimnitz mit Fortsetzung nach der Eberswalde-Joachimsthaler Chaussee ausgeführt hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf derselben nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 7. Dezember 1891.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

1. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 28. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar 1892 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. Januar 1892 in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar 1892 in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 28. Dezember 1891.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

8. Im Anschluß an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Januar l. J. (Amtsblatt für 1891 Stück 3 Seite 19) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß seitens des Herrn Justiz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe an Stelle des Königlichen Amtsrichters Dr. Menz der Königliche Amtsrichter Lucas in Kyritz zum stellvertretenden Vorsitzenden des daselbst für den Kreis Ost-Prignitz zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt ist.

Potsdam, den 24. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Ernennung eines zweiten stellvertretenden Schiedsgerichts-Vorsitzenden betreffend.

9. Im Anschluß an die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. November 1890 (A.-Bl. Stück 45 von 1890 Seite 402/403) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens der zuständigen Herren Minister der Königliche Regierungs-Assessor Klotzsch in Potsdam zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden folgender hierselbst errichteter Schiedsgerichte:

1) für die Section II. der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
2) für die Section III. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft,
3) des in der Stadt Jüterbog für die Regiebauten des Communalverbandes des Kreises Jüterbog-Luckenwalde errichteten Schiedsgerichts

ernannt ist.

Potsdam, den 29. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Das Venezuelanische General-Consulat in Berlin betreffend.

10. In Stelle des in der Bekanntmachung vom 17. Januar 1890 (Amtsblatt Stück 4 Seite 21) erwähnten Herrn Zulvaga y Tovar ist der Herr Dr. Rafael Dominguez zum Venezuelanischen General-Consul in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 30. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre.

11. Die Drehbrücke bei der Lehrter Eisenbahnbrücke zu Spandau wird wegen Erneuerung der hölzernen Schutz- und Leitwände auf etwa 14 Tage und zwar in der Zeit vom 11. bis 25. Januar d. Js. gesperrt.

Potsdam, den 5. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

12. Nachweisung

von im Regierungsbezirke Potsdam vorgekommenen, bisher nicht veröffentlichten Landespolizeiverfügungen.

1.	2.	3	4.					5	6
			Der Ausgewiesenen						
Lfd. №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Name der betreffenden Polizeibehörde	Vor- und Zuname	Heimaths-	Geburts-Ort	Stand	Alter	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung	Bemerkungen
1.	Zauch-Belzig	Amts-Vorstand Lehnin	Ernst Beck	Rachlitz, Königreich Sachsen		Steinmetz	geb. 11. September 1855	27. November 1889.	
2.	desgl.	desgl.	Franz Stibor	Wien		Maurer	geb. 2. April 1851	7. März 1890.	
3.	Ost Prignitz	Polizei Verwaltung Wittstock	Johann Schwarzer	Janowitz Böhmen	Olbersdorf bei Römerstadt	Tuchmacher	47 Jahre	24. Februar 1890.	
4.	desgl.	desgl.	Hubert Kraus	Domstädtle in Oesterreich		Tischlergeselle	20 Jahre	16. Dezember 1890.	
5.	Zauch-Belzig	Amts-Vorstand Lehnin	Richard Marzela	Spey in Belgien		Steinschläger	geb. 26. September 1848	2. Juli 1891.	

Potsdam, den 31. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Communal-Bezirksveränderung betreffend.

13. Auf Antrag der Stadtgemeinde Fehrbellin hat der Bezirks-Ausschuß in der Sitzung am 17. d. M. nach Anhörung des Kreistages des Kreises Osthavelland, mit Einwilligung der Gemeinde Feldberg, der Königlichen Regierung als Vertreterin des fiscalischen Gutsbezirks Amt Fehrbellin und der städtischen Behörden zu Fehrbellin, sowie der Schulcommission für Fehrbellin-Feldberg, als Vertreterin dieser Schulgemeinde, in deren Eigenthum sich das Schulgrundstück befindet, beschlossen:

Das an der Marktstraße zu Fehrbellin Nr. 35 belegene, in der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Feldberg unter Artikel 54 aufgeführte Schulgrundstück, Kartenblatt 3 Parzelle 295/34 in Größe von 46 ar 90 qm, nach № 43 der Gebäudesteuerrolle enthaltend

a. Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten,
b. Stallgebäude

wird, soweit es bisher einem der andern genannten Ortsbezirke angehörte, dem Gemeindebezirke der Stadt Fehrbellin einverleibt.

Potsdam, den 30. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

14. Festgestellt ist die Milzbrandseuche unter den Schafen des Vorwerks Emilienhof, Kreis Ruppin.

Potsdam, den 5. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpaketverkehr mit den Neuen Hebriden.

2. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Neuen Hebriden versandt werden. Die Packete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., 20. Dezember 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Telegraphenverkehr mit Luxemburg.

4. Vom 1. Januar 1892 ab beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Luxemburg 5 Pf. Die Mindestgebühr von 50 Pf. für ein gewöhnliches Telegramm bleibt unverändert.

Berlin W., 21. Dezember 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Postverkehr mit dem Okkupationsgebiet von Bosnien, Herzegowina und dem Sandschak Novibazar.

5. Vom 1. Januar 1892 ab finden die Bestimmungen und Taxen des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Wechselverkehrs auch Anwendung auf die gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostsendungen des Verkehrs mit dem Okkupationsgebiet von Bosnien und Herzegowina, ausschließlich des Sandschaks Novibazar. Von demselben Zeitpunkte ab werden ferner unter den gleichen Bedingungen Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 400 M. im Verkehr mit demselben Okkupationsgebiet, jedoch einschließlich des Sandschaks Novibazar, zugelassen. Demgemäß betragen vom 1. Januar ab die Taxen: A. bei den Briefpostsendungen nach Bosnien und Herzegowina a. für gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 15 g 10 Pf., bei einem Gewicht über 15 bis 250 g 20 Pf., b. für einfache

Digitized by Google

Postkarten 5 Pf., und für Postkarten mit Antwort 10 Pf., c. für Drucksachen 3 bz. 5, 10, 20 und 30 Pf. je nach der Gewichtsstufe von 50, 100, 250, 500 und 1000 g, d. für Waarenproben 10 Pf.; B. bei Postanweisungen nach Bosnien, Herzegowina und dem Sandschak Novibazar für je 20 M. 10 Pf., mit einem Mindestbetrage von 40 Pf. Für die Briefpostsendungen nach dem Sandschak Novibazar bleiben die bisherigen Taxen, also von 20 Pf. für je 15 g bei den Briefen u. s. w., bestehen. Ebenso werden hinsichtlich der Sendungen mit Werthangabe und der Packete nach dem gesammten Okkupationsgebiet die bisherigen Bedingungen aufrecht erhalten.

Berlin W., 23. Dezember 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

1. Mit dem 1. Februar 1892 tritt für den Ungarisch—Deutschen Vieh-Verkehr ein neuer Tarif an Stelle des bisherigen Tarifs vom 1. September 1886 nebst Nachträgen I. bis III. in Kraft. Druckexemplare dieses Tarifs sind bei der Güterkasse zu Görlitz und im hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz, käuflich zu haben.

Berlin, den 30. Dezember 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Deutscher Levante-Verkehr über Hamburg seewärts (nach Stationen der orientalischen und bulgarischen Eisenbahnen).

2. Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1892 tritt ein Gütertarif in Kraft, welcher eine direkte Abfertigung der Güter von Stationen der Königlich Preußischen, der Königlich Sächsischen und der Königlich Bayerischen Staatsbahnen nach Stationen der Orientalischen Eisenbahnen und der Fürstlich Bulgarischen Staatsbahnen **über Hamburg seewärts** ermöglicht. Der Tarif enthält Frachtsätze für Stückgut- und Wagenladungs-Sendungen. Bei Anwendung der Frachtsätze wird übernommen:

Die Beförderung auf den deutschen, orientalischen und bulgarischen Bahnen, die von der Deutschen Levante-Linie in Hamburg ausgeführte Seebeförderung, die Vermittelung in Hamburg und in den orientalischen bezw. bulgarischen Uebergangshäfen (Salonik, Dedeagatsch, Constantinopel, Burgas, Varna).

Für wichtige deutsche Ausfuhrartikel, wie Eisen, Blei, Zink, Cement, Thon, Glas- und Thonwaaren, Papier, Zucker, Spiritus, Garne und Gewebe, Thüringische, Böhmische und Nürnberger Waaren, Mineralwasser u. s. w. sind besonders ermäßigte Ausnahmetarife eingerichtet.

Der Tarif enthält auch **Reexpeditions**-Frachtsätze für solche Sendungen, welche an einen Empfänger in den vorbezeichneten orientalischen bezw. bulgarischen Uebergangshafen adressirt und dort, ohne an den Adressaten des Uebergangshafens ausgeliefert zu werden, mit neuem Frachtbriefe nach einer Binnenstation der orientalischen und bulgarischen Bahnen weiterbefördert werden. Bei Einlagerung in den Zollämtern der Uebergangshäfen ist für die Weiterbeförderung eine Frist von zwei Monaten gesetzt. Die Gesammtfracht stellt sich in diesen Fällen nicht höher, als wenn direkte Abfertigung von der deutschen Versandstation nach der Endbestimmungsstation im Innern der Türkei bezw. Bulgariens stattgefunden hätte. Nur in denjenigen Fällen wird ein Reexpeditionszuschlag von 15 centimes für 100 kg erhoben, in welchen das Gut nicht bereits auf der deutschen Versandstation bezw. nicht vor Verlassen des Hamburger Hafens als Reexpeditionsgut bezeichnet war.

Der Tarif, neben welchem derjenige nach **Hafen**plätzen der Levante vom 1. April 1891 fortbestehen bleibt, kann von den Güterabfertigungsstellen zum Preise von 0,75 M. oder 0,95 frcs das Stück bezogen werden.

Berlin, im Dezember 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des verstorbenen Amtsvorstehers Semmler dessen bisheriger Stellvertreter, Lehnschulzengutsbesitzer Rouvel zu Groß-Ziethen zum Amtsvorsteher und der Königliche Oberamtmann Faber zu Buchholz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 15. Bezirk Groß-Ziethen ernannt worden.

Im Kreise Ruppin sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder ernannt worden 1) der Gutsbesitzer Dittmann zu Buberow zum Amtsvorsteher des XXV. Bezirks — Buberow —, 2) der Gutsbesitzer Schall zu Neu-Roofen zum Amtsvorsteher des XXI. Bezirks — Menz. —

Im Kreise Prenzlau sind nach Ablauf ihrer Dienstzeit wieder ernannt worden 1) der Bauergutsbesitzer Völker zu Zerrenthin zum Amtsvorsteher für den 29. Bezirk — Polzow —, 2) der Rittergutsbesitzer Wendland zu Kraatz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 10. Bezirk — Taschenberg —, 3) der Schulze Bar zu Schönwerder zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 14. Bezirk — Dedelow — und 4) der Schulze Bettac zu Rossow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 28. Bezirk — Rossow. —

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind nach Ablauf ihrer Amtszeit 1) der Rittergutsbesitzer, Königliche Oberst z. D. von Kleist zu Gebersdorf auf's Neue zum Amtsvorsteher des X. Bezirks — Gebersdorf —, 2) der Rittergutsbesitzer von Thümen zu Stangenhagen auf's Neue zum Amtsvorsteher des XIX. Bezirks — Blankensee — ernannt worden.

Dem Königlichen Polizei-Kassen-Rendanten Kasack hierselbst sind für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1892 die Untererhebergeschäfte für die Forstreviere Potsdam und Cunersdorf übertragen worden.

Die Civil-Anwärter Adolf Hübner, Theodor Schleuß, Hermann Lehmann und Paul Ambelang sind zu Regierungs-Civil-Supernumeraren ernannt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Otto Schulze, zur Zeit in Berlin, ist am 21. Dezember 1891 als solcher vereidigt worden.

Digitized by Google

Der Königliche Regierungs-Bauführer Hans Krey, zur Zeit in Berlin, ist am 21. Dezember 1891 als solcher vereidigt worden.

An Stelle des zum zweiten Katasterinspektor bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg ernannten Katasterkontroleurs, Steuerinspektor Neumann, ist der Katasterkontroleur Kerl, seither in Heide, mit der Verwaltung des Katasteramts Angermünde beauftragt.

Der Katasterassistent Wolff ist zum Katasterkontroleur ernannt und demselben die Verwaltung des Katasteramts Templin übertragen.

Der Katasterkontroleur, Rechnungsrath Ockel zu Templin, ist gestorben.

Dem Katasterkontroleur Bigge in Belzig ist der Charakter als Steuerinspektor verliehen.

Der bisherige Pfarrer zu Großsee in der Provinz Posen, Johannes Friedrich Benjamin Klein ist zum Pfarrer der Parochie lutherisch Lindow, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Schönfeld, Diözese Prenzlau II., Maximilian Arthur Hermann Voß ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde der St. Jakobi-Kirche zu Prenzlau, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Quitzow Max Gustav Thimann ist zum Pfarrer der Parochie Gulow, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Witzen, Diözese Sorau, Karl Gottlob Kriger, ist zum Pfarrer der Parochie Senzke, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Der Pfarrer Hans Jürgen Harder in Weißensee, Diözese Berlin Land I., hat unter Verzichtleistung auf die Rechte des geistlichen Standes sein Pfarramt niedergelegt.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Traugott Röseler ist zum Frühprediger bei der evangelisch-lutherischen Stadtkirche zu Schwedt a. O., Diözese Schwedt a. O., bestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Gerstenberg vom Andreas-Realgymnasium in Berlin ist zum Direktor des Friedrichs-Realgymnasiums daselbst berufen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Keesebieter in Berlin ist als ordentlicher Lehrer an der IV. höheren Bürgerschule ebenda angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Angestellt sind: als Postverwalter der Postassistent Töpfer in Zernitz.

Ernannt sind: zum Ober-Postsecretair der Postsecretair Krause in Potsdam.

In den Ruhestand getreten sind: Postsecretair von Schrötter in Brandenburg (Havel), Ober-Telegraphen-Assistent Sprockhoff in Spandau.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Diejenigen Geschäfte, welche die Führung des Handels-, Zeichen- und Muster-Registers betreffen, werden im Jahre 1892 von dem Amtsgerichts-Rath Mila und dem Hülfsrichter Gerichts-Assessor Voelcker in den Gerichts-Abtheilungen № 80 und 81 bearbeitet werden, und zwar die Handelsregister-Sachen unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Sekretairs Fanner, die Zeichen- und Muster-Register-Sachen unter Mitwirkung des Kanzlei-Rathes Pfauth.

Die Bekanntmachungen in Handels-Register-Sachen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und die National-Zeitung, diejenigen Eintragungen aber, welche Actien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Actien betreffen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung, dagegen die Bekanntmachungen in Zeichen- und Muster-Register-Sachen nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

Die Geschäftsräume befinden sich in der Neuen Friedrichstraße № 13, woselbst Anmeldungen zum Handels-Register im Zimmer № 69, Anmeldungen zum Zeichen- und Muster-Register im Zimmer № 135 entgegengenommen werden.

Berlin, den 31. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 56 I.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Dobler, Hasenhaarschneider,	geboren am 6. Januar 1847 zu Taufkirchen, Bez. Schärding, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Dezember 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	28. November 1891.
2	Amalie Charlotte Nielsen, geborene Adversen, Arbeiterin,	geboren am 23. April 1849 zu Kopenhagen, dänische Staatsangehörige,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. September 1890),	Polizeibehörde zu Hamburg,	27. Oktober 1891.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Giovanni Chiriotti, Arbeiter,	geboren am 23. August 1851 zu Madalaine, Provinz Piemont, Italien,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	27. November 1891.
2	Stanislaus Grzegorzewski, Tagner,	geboren am 25. Mai 1873 zu Gostynin, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. November 1891.
3	Mathias Jander, Schuster,	geboren am 20. Mai 1866 zu Policka, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. November 1891.
4	Johann Kunes, Hutmachergeselle,	geboren am 18. Januar 1844 zu Taus, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Oktober 1891.
5	Franz Ospald (Oßbald), Nagelschmied,	geboren am 29. November 1866 zu Steier, Ober-Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	21. November 1891.
6	Gaudenzio Pigni, Erdarbeiter,	geboren am 6. Juni 1849 zu Fagnano, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	desgleichen.
7	Philipp Reinberger, Bäcker,	geboren am 17. Juni 1865 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. November 1891.
8	Louis Segert, Topfbinder,	geboren am 1. Oktober 1855 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	25. November 1891.
9	Pietje Bakker, Arbeiterin,	geboren am 26. August 1855 zu Onstwedde, Prov. Groningen, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	2. Dezember 1891.
10	Franz Czerny, Schlosser,	geboren am 30. November 1842 zu Meedl, Kreis Olmütz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	30. November 1891.
11	Johann Derix, Tagelöhner,	geboren im Juni 1832 zu Büdel, Niederlande, wohnhaft zuletzt in M.-Gladbach, Preußen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	2. Dezember 1891.
12	Karl Fischer, Kaufmann,	geboren am 17. September 1856 zu Triesch, Bezirk Iglau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion zu München,	27. November 1891.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Gottfried Abel Maximilian Theodosius Hoyer, Schlosser,	geboren am 28. Oktober 1848 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	8. Dezember 1891.
14	Ignaz Josef Hupf, Bäckergeselle,	geboren am 11. Januar 1860 zu Mondsee, Bezirk Böcklabruck, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	23. November 1891.
15	Oskar Leonhard Jonsson, Bäcker,	geboren am 14. Oktober 1867 zu Norkoeping, Schweden,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	24. November 1891.
16	Johann Klier, Tagelöhner,	geboren am 27. Mai 1870 zu Leierwinkel, Gemeinde Altfürstenhütte, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bogen,	5. Dezember 1891.
17	Hans Klug, Tischlergeselle,	geboren am 4. Oktober 1855 zu Kalimborg, Dänemark,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. November 1891.
18	Franz Parthum, Färber,	geboren am 8. Februar 1856 zu Grün, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	30. November 1891.
19	Josef Pietsch, Bürstenbinder und Tagelöhner,	geboren am 3. Februar 1869 zu Neudorf, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Kriesdorf, Bezirk Gabel, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Juni 1888.
20	Leon Poizeau, Tagner,	geboren am 20. Juni 1864 zu Lille, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. Dezember 1891.
21	Wenzel Serafinski, Tischler,	geboren am 17. Dezember 1865 zu Jaury, Bezirk Neustadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. November 1891.
22	Wilhelm Singer, Pflasterer,	geboren am 5. März 1871 zu St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. Dezember 1891.
23	Josef Spitzer, Kellner,	geboren am 31. Januar 1866 zu Linz, Oesterreich, ortsangehörig zu Pocapel, Gemeinde Sezemitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	3. Dezember 1891

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 15. Januar **1892.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 28.) № 1977. Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen. Vom 6. Dezember 1891.

(Stück 29.) № 1978. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. Vom 1. Dezember 1891.

(Stück 30.) № 1979. Bekanntmachung, betreffend die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation. Vom 16. Dezember 1891.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 31.) № 9489. Kirchengesetz, betreffend die Kirchenvisitationen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 28. September 1891.

(Stück 32.) № 9490. Gesetz, betreffend das Verbot des Privathandels mit Staatslotterie-Loosen. Vom 18. August 1891.

(Stück 33.) № 9491. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 2. November 1891.

(Stück 34.) № 9492. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Wegberg, Montjoie, Gemünd, Aachen, Stolberg bei Aachen, Düren, Bonn, Euskirchen, Kerpen, Goch, Mörs, Kempen am Rhein, Rheinberg, Adenau, Boppard, Kirchberg, Meisenheim, Stromberg, Münstermaifeld, Bensberg, Mülheim am Rhein, Wermelskirchen, Opladen, Langenberg, Lindlar, Siegburg, Wipperfürth, Eitorf, Wiehl, Waldbroel, Gummersbach, Düsseldorf, Neuß, Miettmann, Saarbrücken, Tholey, Hermesteil und Trier. Vom 14. November 1891.

(Stück 35.) № 9493. Gesetz, betreffend den Rechtszustand vom Herzogthum Sachsen-Meiningen an Preußen abgetretener Gebietstheile im Kreise Weißenfels, sowie die Abtretung Preußischer Gebietstheile an Sachsen-Meiningen. Vom 18. Juni 1891.

(Stück 36.) № 9494. Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnraths durch die Bezirkseisenbahnräthe. Vom 9. Dezember 1891.

(Stück 37.) № 9495. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Dezember 1891.

(Stück 38.) № 9496. Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Evangelischen in der Königlich Preußischen Ortschaft Kotzschka, Kreis Liebenwerda, mit der Königlich Sächsischen Parochie Frauenhain, Ephorie und Amtshauptmannschaft Großenhain. Vom 16./17. Februar 1891.

№ 9497. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 30. September 1891, betreffend den Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen Aufhebung der parochialen Verbindung der Evangelischen in der Königlich Preußischen Ortschaft Kotzschka, Kreis Liebenwerda, mit der Königlich Sächsischen Parochie Frauenhain, Ephorie und Amtshauptmannschaft Großenhain. Vom 14. Dezember 1891.

№ 9498. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Eupen, Aachen, Montjoie, Gemünd, Sankt Vith, Bonn, Siegburg, Euskirchen, Cöln, Kerpen, Rheinbach, Cleve, Mörs, Xanten, Castellaun, Sankt Goar, Mayen, Adenau, Münstermayfeld, Zell, Trarbach, Cochem, Uerdingen, Mettmann, Langenberg, Ratingen, Baumholder, Ottweiler, Prüm und Wittlich. Vom 10. Dezember 1891.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Gemeinde-Vertretung zu Schöneberg in den Sitzungen am $\frac{\text{20. April}}{\text{20. Mai}}$ und 15. Oktober 1891 beschlossen hat, die zur Ausführung von Straßen- und Kanalisations-Anlagen, zu Schulhausbauten, zur Erwerbung eines Kirchenbauplatzes ꝛc., sowie zur Tilgung älterer Schulden erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Gemeinde-Vorstandes

> „zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 2000000 Mark ausstellen zu dürfen",

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger,

Digitized by Google

noch der Schuldnerin Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 2000000 Mark, in Buchstaben: zwei Millionen Mark, welche in folgenden Abschnitten:

500000 Mark à 1000 Mark,
500000 " à 500 "
1000000 " à 100 "

zusammen 2000000 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich mit wenigstens einem und einem halben Prozent des Kapitals unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16 Dezember 1891.

(L. S.)

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Herrfurth. Miquel.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Gemeinde Schöneberg, Kreis Teltow, im Betrage von 2000000 Mark.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheschein

der Gemeinde Schöneberg, Kreis Teltow,

II. Ausgabe,

Buchstabe . . . . № . .

über . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 16. Dezember 1891 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . 189 . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 189 . Seite . . . laufende № . .)

Auf Grund der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Teltow zu Berlin am 2. Juli 1891 und bezw. 12. November 1891 genehmigten Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung zu Schöneberg vom $\frac{\text{20. April}}{\text{20. Mai}}$ und 15. Oktober 1891 wegen Aufnahme einer Schuld von 2000000 Mark bekennt sich der Gemeinde-Vorstand zu Schöneberg Namens der Gemeinde Schöneberg durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . Mark, welche an die Gemeinde Schöneberg baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 2000000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst freier Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1892 bis spätestens 1925 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem und einem halben Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Gemeinde Schöneberg bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, in welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Schöneberger Wochenblatt. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Gemeinde-Vertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Gemeinde-Kasse zu Schöneberg und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gemeinde Schöneberg.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83), beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281.)

Digitized by Google

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Gemeinde-Vorstand zu Schöneberg anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1896/97 ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Gemeindekasse zu Schöneberg gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Gemeinde Schöneberg mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schöneberg, den . . . . . 189 .

Der Gemeinde-Vorstand.

(Unterschriften.)

Anmerkung:

Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Gemeindevorstehers und zweier Schöffen mit dem Siegel des Gemeinde-Vorstandes zu versehen.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam. Kreis Teltow.

Zinsschein

. . . . Reihe

zu dem Anleiheschein der Gemeinde Schöneberg, II. Ausgabe, Buchstabe . . . № . . . über . . . Mark zu vier Prozent Zinsen über . . . . . Mark

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. Oktober 189 . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . mit . . . . Mark bei der Gemeindekasse zu Schöneberg.

Schöneberg, den . . . . . .

Der Gemeinde-Vorstand.

(Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften können mit Lettern bezw. Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam. Kreis Teltow.

Anweisung

zum Anleiheschein der Gemeinde Schöneberg, II. Ausgabe, Buchstabe . . № . . . . über . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleiheschein die . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 19 . . bei der Gemeindekasse zu Schöneberg, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheins dagegen Widerspruch erhoben wird.

Schöneberg, den . . ten . . . . . .

Der Gemeinde-Vorstand.

(Unterschriften.)

Anmerkung: Die Namensunterschriften können mit Lettern bezw. Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

Die Anweisung ist zum Unterschiede von den Zinsscheinen auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsschein	. . . ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Mecklenburgische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg betreffend.

15. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Genehmigungsurkunde vom 25sten August 1891 und das Statut der Mecklenburgischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die der Gesellschaft ertheilte Concession und das frühere Gesellschaftsstatut nach der Bekanntmachung vom 1. März 1868 im Amtsblatt Stück 10 Seite 71 für 1868 diesem Stücke beigefügt und veröffentlicht worden ist.

Potsdam, den 9. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

16. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Bauern Zecker zu Ringenwalde, Kreis Templin, des Büdners Haseloff und des Kossäthen Kalisch zu Fredersdorf, Kreis Zauch-Belzig; der Bläschenausschlag bei einem Bullen und mehreren Kühen auf dem Gute Stutgarten, Kreis Beeskow-Storkow.

Erloschen ist die Influenzaseuche unter den Pferden des Bauern Schöttler zu Zabelsdorf, Kreis Templin; die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Dominiums Wagenitz, Kreis Westhavelland, und in Lehnin, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 12. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

17. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M Pf	Roggen M Pf	Gerste M Pf	Hafer M Pf	Erbsen M Pf	Speisebohnen M Pf	Linsen M Pf	Kartoffeln M Pf	Buchweizen M Pf	Graupenbrei M Pf	Heu M Pf	Uebrige Marktpreise: Es kosten je 1 Kilogramm: Rindfleisch von der Keule M Pf	Rindfleisch Bauchfleisch M Pf
1	Angermünde	22 10	22 74	16 19	15 96	33 —	28 —	37 20	7 79	4 —		4 75	1 25	1 20
2	Beeskow	—	23 63	15 25	17 70	30	32 50	42 50	6 50	4		6	1 40	1 20
3	Bernau	22 92	23 48	18 24	17 28	31 —	37 —	55 —	7 34	5 25	—	6 18	1 40	1 15
4	Brandenburg	23 40	23 88	18 —	16 96	36 —	35 —	46 —	5 75	4 20	—	4 80	1 35	1 18
5	Dahme	23 53	22 55	16 74	17 —	30 —	40 —	50 —	6 —	4 —	3 —	5 —	1 40	1 20
6	Eberswalde	22 78	23 10	17 33	17 47	27 —	23 —	31 —	7 —	6 —	—	6 —	1 30	1 10
7	Havelberg	22 63	22 94	18 —	18 —	26 51	30 —	49 38	7 25	3 50	1 50	4 50	1 35	1 20
8	Jüterbog	23 50	23 60	17 —	17 83	25	29 —	40 —	7 —	4 20	—	6 —	1 20	1 15
9	Luckenwalde	23 33	22 82	15 71	16 35	38 —	38 —	40 —	6 50	3 67	—	5 25	1 30	1 30
10	Perleberg	22 88	22 88	18 —	16 56	30 —	40 —	45 —	7 —	4 50	—	4 50	1 50	1 30
11	Potsdam	24 10	23 36	18 83	17 52	28 07	29 67	43 33	6 66	4 60	—	5 37	1 55	1 30
12	Prenzlau	21 63	22 36	15 87	15 80	33 —	28 —	35 —	7 75	4 75	3 —	4 75	1 30	1 20
13	Pritzwalk	22 20	22 90	17 25	15 75	21 —	30 —	34 —	5 94	3 25	2 38	3 75	1 40	1 20
14	Rathenow	22 13	23 13	17 —	15 50	26 —	25 —	30 —	6 25	3 25	—	4 75	1 20	1 20
15	Neu-Ruppin	24 —	22 50	18 —	17 01	30 —	32 —	50 —	5 63	4 50	—	4 50	1 50	1 15
16	Schwedt	23 35	23 75	16 80	17 35	33 33	37 50	37 50	8 —	5 —	—	5 52	1 40	1 20
17	Spandau	23 25	23 50	18 —	17 50	38 —	31 —	45 —	7 66	6 18	—	5 50	1 60	1 20
18	Strausberg	23 62	24 30	20 77	18 10	22 —	33 —	36 —	—	5 80	—	7 50	1 60	1 20
19	Teltow	22 85	23 05	18 05	17 —	26 50	31 50	50 —	6 75	4 90	2 80	6 35	1 45	1 15
20	Templin	22 50	22 75	17 50	17 50	36 —	40 —	40 —	7 —	4 50	3 —	5 —	1 20	1 20
21	Treuenbrietzen	23 13	23 13	18 —	16 26	26 —	24 —	32 —	6 —	2 75	—	2 75	1 40	1 20
22	Wittstock	22 90	22 67	17 —	17 58	20 50	36 —	36 —	6 14	3 50	2 50	4 —	1 10	97
23	Wriezen a. O.	22 78	22 94	16 44	16 35	29 50	27 —	36 —	7 —	3 97	2 30	5 50	1 40	1 20
	Durchschnitt	22 98	23 13	17 39	16 97				6 78	4 36		5 14		

Potsdam, den 12. Januar 1892.

---

18. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Dezember 1891 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M Pf	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M Pf	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M Pf	Perleberg für Kreis West Prignitz M Pf	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M Pf	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M Pf	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M Pf	Schwedt für Kreis Angermünde. M Pf	Wittstock für Kreis Ost Prignitz M Pf	Bemerkungen
1.	Hafer	9 45	9 21,5	9 09	9 22	9 48	8 66	9 40,80	9 11	9 41,5	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarkt.
2.	Heu	3 15	2 83,5	2 89	2 63	3 27	3 15	2 36,25	2 89,5	2 10	
3.	Richtstroh	2 10	2 41,5	2 10	2 63	2 52	2 62	2 36,25	2 62,5	1 83,5	

Potsdam, den 12. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Preise im Monat Dezember 1891.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats																													
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm.																													
								Mehl				Gerste																		
Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier.			Weizen Nr. 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze		Buchweizen-grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis, Java		Java-Kaffee mittler		gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz		Schweine-schmalz, hiesig.	
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.	
1 15	— 97	1 23	1 80	2 36	4 69	—	40	—	40	—	55	—	40	—	50	—	55	—	60	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1 30	— 95	1 —	1 90	2 30	3 86	—	40	—	36	—	60	—	—	—	50	—	80	—	40	—	60	3	20	3	80	—	20	1	60
1 35	1 30	1 20	1 80	2 35	3 85	—	40	—	45	—	40	—	50	—	45	—	40	—	60	—	40	2	60	3	40	—	20	1	—
1 28	1 08	1 28	1 55	2 20	4 —	—	40	—	40	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	3	60	4	—	—	20	1	60
1 20	— 80	1 20	1 80	2 40	3 20	—	40	—	33	—	40	—	50	—	40	—	—	—	40	—	50	2	60	3	20	—	20	1	40
1 30	1 20	1 30	1 60	2 40	4 80	—	36	—	36	—	40	—	40	—	40	—	—	—	50	—	50	2	80	3	60	—	20	1	80
1 15	1 44	1 20	1 79	2 28	3 86	—	34	—	34	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	2	60	3	20	—	20	1	80
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 50	—	40	—	38	—	40	—	50	—	40	—	70	—	40	—	40	3	—	3	60	—	20	1	60
1 30	1 —	1 40	1 70	2 30	4 60	—	36	—	30	—	50	—	40	—	40	—	60	—	36	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1 30	1 50	1 30	1 90	2 23	3 50	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	50	—	40	—	50	3	60	4	—	—	20	1	80
1 30	1 24	1 30	1 60	2 31	4 70	—	48	—	43	—	55	—	55	—	55	—	55	—	50	—	55	2	70	3	60	—	20	1	60
1 10	1 —	1 25	1 50	2 40	3 80	—	38	—	38	—	50	—	32	—	50	—	50	—	50	—	60	3	40	3	80	—	20	1	60
1 30	1 30	1 20	1 80	2 03	3 38	—	35	—	36	—	40	—	40	—	50	—	50	—	40	—	45	3	20	3	60	—	20	1	40
1 20	1 10	1 40	1 60	2 20	4 13	—	36	—	37	—	35	—	40	—	40	—	44	—	40	—	40	3	20	3	60	—	18	1	40
1 30	1 20	1 20	1 70	2 40	4 84	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	60	—	60	3	—	4	—	—	20	1	60
1 20	1 —	1 20	1 70	2 40	4 80	—	40	—	42	—	50	—	50	—	50	—	60	—	50	—	60	3	50	3	60	—	20	1	60
1 40	1 40	1 40	1 70	2 70	4 60	—	40	—	40	—	60	—	60	—	55	—	50	—	50	—	55	2	80	3	80	—	20	1	40
1 40	1 20	1 40	1 80	2 40	4 20	—	45	—	35	—	50	—	50	—	50	—	45	—	50	—	50	3	20	3	40	—	20	1	40
1 35	1 35	1 20	2 22	1 80	3 40	—	50	—	—	—	50	—	40	—	50	—	60	—	50	—	60	3	20	3	60	—	20	0	80
1 20	1 —	1 20	1 80	2 40	4 50	—	50	—	40	—	60	—	50	—	40	—	60	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	1	20
1 40	1 20	1 20	1 60	1 95	4 —	—	40	—	40	—	50	—	—	—	40	—	50	—	36	—	50	3	20	3	40	—	20	1	60
1 05	— 71	1 05	1 80	2 16	3 82	—	36	—	36	—	50	—	50	—	50	—	60	—	50	—	50	2	80	3	—	—	20	1	60
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	4 64	—	30	—	30	—	36	—	32	—	36	—	50	—	40	—	50	3	50	3	75	—	20	1	20

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

19. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transportes oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstpflichtliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Digitized by Google

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies auch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.	Königliches Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 5. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie nach dem Invaliditäts und Altersversicherungsgesetz betreffend.

20. Durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891 — № 298 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 18. Dezember 1891 — ist der Bundesraths-Beschluß, die Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz zu unterwerfen, mit dem Zusatze veröffentlicht, daß die Bestimmungen am 4. Januar 1892 in Kraft treten. Hierauf Bezug nehmend richte ich an alle berufenen Behörden und Beamten das Ersuchen, wegen Ausstellung von Quittungskarten für die Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie in derselben Weise zu verfahren, wie bei Ausstellung der ersten Quittungskarten für die auf Grund des Gesetzes versicherungspflichtigen Personen.

Potsdam, den 30. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1891.

3. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	23	Mark	44	Pf.,
" " "	do. (mittel)	22	"	90	"
" " "	do. (gering)	22	"	38	"
" " "	Roggen (gut)	23	"	96	"
" " "	do. (mittel)	23	"	52	"
" " "	do. (gering)	23	"	11	"
" " "	Gerste (gut)	19	"	71	"
" " "	do. (mittel)	18	"	17	"
" " "	do. (gering)	16	"	66	"
" " "	Hafer (gut)	17	"	97	"
" " "	do. (mittel)	17	"	24	"
" " "	do. (gering)	16	"	47	"
" " "	Erbsen (gut)	24	"	35	"
" " "	do. (mittel)	22	"	68	"
" " "	do. (gering)	21	"	02	"
" " "	Richtstroh	5	"	18	"
" " "	Heu	5	"	99	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Dezember	9,53 Mk.,	2,85 Mk.,	3,65 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	31	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	36	"	92	"
" " "	Linsen	55	"	—	"
" " "	Kartoffeln	8	"	38	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	15	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	31	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	19	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	44	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	36	"
" 60 Stück	Eier	3	"	94	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	37	"	50	"
" " "	Linsen	47	"	50	"
" " "	Kartoffeln	7	"	75	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	40	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	35	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	31	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	53	"
" 60 Stück	Eier	4	"	25	"

Digitized by Google

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1891:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		37	Pf.,
für 1 Klgr.	Roggenmehl № 1		37	"
" 1 "	Gerstengraupe		40	"
" 1 "	Gerstengrütze		38	"
" 1 "	Buchweizengrütze		40	"
" 1 "	Hirse		40	"
" 1 "	Reis (Java)		61	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	75	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	78	"
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	20	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		42	"
" 1 "	Roggenmehl № 1		41	"
" 1 "	Gerstengraupe		51	"
" 1 "	Gerstengrütze		49	"
" 1 "	Buchweizengrütze		47	"
" 1 "	Hirse		47	"
" 1 "	Reis (Java)		46	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	66	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	24	"
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	11	"

Berlin, den 6. Januar 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

1. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß von den dem Kaufmann Carl Ludwig Zeitler, hierselbst, gehörigen Grundstücken Band 77 № 4086, Band 82 № 4294, Band 52 № 2988 und Band 82 № 4293 des Grundbuchs von der Königstadt Parzellen von 275, 58, 1291 und 96 qm Grundstücksflächen darstellen, hinsichtlich welcher der Stadtgemeinde Berlin zur Freilegung der Büschingstraße auf der Strecke von der Höchsten- bis zur Friedenstraße durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Februar 1886 das Enteignungsrecht verliehen worden ist.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. vom 25. Januar bis 8. Februar d. J. (einschließlich) in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexander-Platz, Eingang IV., 2 Treppen, Zimmer 339, zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 9. Januar 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. Js. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 7. Dezember 1891.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

2. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 15. bis 19. Januar 1892 in Berlin stattfindenden Geflügel-Ausstellung des Vereins Fortuna ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau, Magdeburg, Altona, Bromberg und Frankfurt a. M. eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Vorstandes nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus **Ausstellungs**gut bestehen.

Bromberg, den 2. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

3. Der am 1. Januar 1892 mit Giltigkeit bis Ende März 1892 für Mais ungarischen Ursprungs in Wagenladungen von mindestens 10000 kg von sämmtlichen schlesisch-österreichischen Uebergangsstationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin und Breslau nach sämmtlichen für den Wagenladungsverkehr eingerichteten Stationen unseres Bezirks zur Einführung gelangte Ausnahmetarif findet gleichmäßige Anwendung auch auf Maissendungen **rumänischen** Ursprungs, welche mit direkten Frachtbriefen von rumänischen Stationen nach Stationen unseres Bezirks zur Aufgabe gelangen.

Bromberg, den 5. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

4. Am 15. Januar 1892 gelangt zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg vom 1. August

Digitized by Google

1889 der Nachtrag VII. zur Einführung. Derselbe enthält: 1) Neue Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen des Direktionsbezirks Bromberg: Breitenheide, Hartmannsfeld und Jeseritz; sowie für die Stationen des Direktionsbezirks Magdeburg: Lüchow, Stederdorf, Unseburg, Wolmirsleben und Wustrow. 2) Berichtigungen und Ergänzungen. Die Nachträge sind durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgaben unseres Direktionsbezirks zu beziehen.

Bromberg, den 29. Dezember 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

1. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde im IV. Quartal 1891 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks: Zum Kommunal-Verbande des Gutsbezirks Dobberzin gehörigen Grundstücke (Besitzer Kaiserlicher Legationsrath Graf von Redern zu Görlsdorf) und zwar: a. das Forstrevier Cavelschütz, Gemarkung Gut Dobberzin, Kartenblatt 2, Parzellen № 1 bis 18, Schmiedeberg № 116, Kartenblatt 3, Parzellen № 1 bis 24, verzeichnet im Grundbuche Band I. Blatt № 6 und Band IV. Blatt № 281, von 266 ha 72 ar 50 qm Flächeninhalt, b. das Forsthaus Cavelschütz, Artikel 4, Kartenblatt 2, Parzelle № 8, verzeichnet im Grundbuche Band I. Blatt № 6 der Rittergüter Neubaus von 16 ar 10 qm Flächeninhalt.

Name des Erwerbers: Dem Kommunal-Verband des Gutsbezirks „Görlsdorf (Forst)" zugetheilt.

Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband: Dem Kommunal-Verband des Gutsbezirks „Görlsdorf (Forst)" zugetheilt.

Angermünde, den 8. Januar 1892.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

2. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1 August 1883 im III. Vierteljahr 1891 - 92 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Lfd №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gutsbezirk
1.	Die von dem Backermeister Stehr zu Berlin erworbene, von dem Grundstücke Bd. I. Bl. № 337 der Rittergüter abgezweigte Parzelle von 17,92 a.	Gutsbez. Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.
2.	Die von dem Büdner Friedrich Becker zu Löhme erworbene domainenfiscalische Dorfstraßenparzelle von 62 qm, verzeichnet im Grundbuche von Löhme Band II. Blatt 43, eingetragen im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Löhme unter dem Flächenabschnitt 107/73 des Kartenblatts 1.	Domainenfiscalischer Gutsbezirk Loehme.	Gemeindebezirk Loehme.
3.	Die von der Deutschen Volksbaugenossenschaft erworbene Parzelle von 1 ha 68 a 53 qm Größe.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.
4.	Die von dem Bauergutsbesitzer Carl Sens zu Wensickendorf erworbene domainenfiscalische Dorfstraßenparzelle, verzeichnet im Grundbuche von Wensickendorf Bd. VII. Bl. № 278, eingetragen im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Wensickendorf unter dem Flächenabschnitte 307/31 des Kartenblatts 3.	—	Gemeindebezirk Wensickendorf.
5.	Die von der Stadtgemeinde Berlin erworbenen Grundstücke: Gemarkung Biesdorf, Kartenblatt 1 Parzellen № 18, 19, 20, 21, 22, 23 von zusammen 30 ha 08 a 60 qm Größe, und Gemarkung Biesdorf, Kartenblatt 2 Parzelle № 23/3, 24/3, 4, 25/5, 10, 33/11, 36/11 und 37/12 von 87 ha 77 a 60 qm.	Gemeindebez. Biesdorf, bezw. Gutsbezirk Biesdorf.	Gutsbezirk Hellersdorf.

Berlin, den 4. Januar 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personalchronik.

Der bisherige Pfarrer zu Kietz a. Elbe, Diözese Lenzen, Superintendent Hermann Karl von Hoff ist zum Oberpfarrer zu Storkow, gleichnamiger Diözese, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus zu Gransee, Diözese Lindow-Gransee, Lic. Friedrich Wilhelm Ludwig Köppel, ist zum Pfarrer der Parochie Manker, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Personal-Veränderungen

beim Königlichen Oberbergamte in Halle a. S. im 4. Vierteljahr 1891.

Der Geheime Bergrath Pinno wurde zum Berghauptmann und Oberbergamtsdirektor in Breslau ernannt und an seiner Stelle der Oberbergrath Fickler vom Königlichen Oberbergamte in Dortmund als technisches Mitglied des oberbergamtlichen Collegiums an das hiesige Oberbergamt versetzt.

Digitized by Google

Die Lehrerinnen Rosenthal und Schöps sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der interimistische Adjunkt Dr. Lehmann an der Ritterakademie zu Brandenburg a. H. ist als II. Adjunkt ebendaselbst angestellt worden.

Den Oberlehrern Dr. Braumüller und Dr. Nethwisch am Königlichen Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember 1891 sind

ernannt: zum Postrath der Geheime expedirende Secretair K. J. Köhler, zum Postdirektor der Postinspector Kürbis in Charlottenburg, zum Rechnungsrath der Ober-Postdirectionssecretair Küppers, zum Telegraphenamts-Kassirer der Ober-Postdirectionssecretair Braun, zum Ober-Postsecretair die Postsecretaire Erdmann, Isert, Teuber, zum Telegraphensecretair der Ober-Telegraphen-Assistent Alex; zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Hinsle, Kirschke, Krause, Gustav Müller, Petersen, Richter, Schlepping, Seeger, Stirius;

angestellt: als Postsecretaire die Postpraktikanten Ballerstädt, Eichler, Fleckner, Unger, als Postverwalter der Postassistent Herzog in Stralau, als Postassistenten der Postanwärter Krüger, der Postassistent Weichart, als Telegraphenassistenten die Postassistenten Kaßner, Scheeder, Sennheiser;

versetzt: nach Berlin der Postinspektor Colas von Breslau, von Berlin der Postdirektor Schmidt nach Eisleben, der Postsecretair Loycke nach Bremen;

in den Ruhestand versetzt: Postsecretair Pelzer und Ober-Telegraphenassistent K. J. Müller;

gestorben: die Postsecretaire Dwillat und Pitsch.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen, welche in dem, beim unterzeichneten Gerichte geführten Genossenschafts-Register erfolgen, werden im nächsten Jahre in nachfolgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) dem Berliner Intelligenz-Blatt, 3) der Vossischen Zeitung, sofern dieselben aber kleinere Genossenschaften betreffen, nur in den beiden erstgenannten Blättern bekannt gemacht werden. Die Bearbeitung der Genossenschafts-Sachen geht vom nächsten Jahre ab auf die Abtheilung 80/81 über.

Berlin, den 31. Dezember 1891.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 56.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	John (Johann) Meyerowiez, Handelsmann,	geboren angeblich im Juli 1847 zu Cuchin, England,	Kuppelei (2 Jahre sechs Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 22sten Oktober 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. Oktober 1891.
2	Adolf Münnich, Messerschmiedegeselle,	geboren am 4. Juni 1866 zu Schönbach, Bezirk Gabel, Böhmen,	schwerer und einfacher Diebstahl und Betrug (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23sten November 1889),	derselbe,	2. November 1891.
3	Hermann Rader, Heilgehülfe,	geboren am 6. Januar 1856 zu Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Kuppelei (3 Jahre Gefängniß laut Erkenntniß vom 12. November 1888),	Polizeibehörde zu Hamburg,	20. November 1891.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
4	Nikolaus Balthazard, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. Februar 1853 zu Arnoult, Bezirk St. Dié, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. Dezember 1891.
5	Berthold van Dyk, Tuchmacher,	geboren am 18. Januar 1850 zu Kolf bei Venlo, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	11. Dezember 1891.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Wenzel Feit, Tagner,	geboren am 21. Oktober 1851 zu Linden, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Dezember 1891.
7	Franz Finger, Schneider,	geboren am 3. Dezember 1850 zu Dobrzan, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Dinkelsbühl,	5. Dezember 1891.
8	Martin Fritsch, Tagner,	geboren am 27. Oktober 1874 zu Gebweiler, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Dezember 1891.
9	Karoline Emilie Herold, Weberin,	geboren am 28. März 1864 zu Reßbach, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	14. November 1891.
10	Josef Jansch, Bergmann,	geboren im Jahre 1859 zu Trespau (Reichenberg), Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	5. November 1891.
11	Johann Jelinek, Fabrikspinner,	geboren am 26. April 1863 zu Hlinsko, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	7. Dezember 1891
12	Johann Iseli, Schuhmacher,	geboren am 9. Dezember 1865 zu Godshaus, Kanton Turgau, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Dezember 1891.
13	Leo Masson, Schuhmacher,	geboren am 26. Januar 1870 zu Paris, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	9. Dezember 1891.
14	Josef Spald, Schneider,	geboren im Jahre 1866 zu Trentsin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Oktober 1891.
15	Josef Stefan, Tischler,	geboren am 8. Juni 1847 zu Klein-Borowitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	30. November 1891.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend die Statuten der Mecklenburgischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 22. Januar **1892.**

Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers.

Bekanntmachung.

Ueber die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften beschlossen:

Vorschriften,

betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs.

§ 1. Die Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuchs erfolgt entweder:

1) mittelst Transports (§§ 3 bis 7) oder
2) durch Ertheilung eines Zwangspasses (§§ 8 bis 12) oder
3) durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung (§ 13).

§ 2. Die Art der Vollziehung (§ 1) wird durch die ausweisende Behörde bestimmt, welche dabei zu beachten hat, inwieweit es mit Rücksicht auf internationale Beziehungen erforderlich ist, zunächst mit ausländischen Behörden eventuell auf diplomatischem Wege behufs Uebernahme des Auszuweisenden in Verbindung zu treten.

Ist anzunehmen, daß der Ausgewiesene der Ausweisung nicht ohne Anwendung körperlichen Zwanges Folge leisten werde, so ist die Ausweisung im Wege des Transports zu vollziehen.

§ 3. Soll die Ausweisung durch Transport erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Transportanordnung, insbesondere die Reichsgrenzstation festzusetzen, nach welcher der Transport zu leiten ist, auch, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Reichsgrenzstationen werden auf Vorschlag der betheiligten Bundesregierungen durch den Reichskanzler bestimmt und unter Angabe der für dieselben zuständigen Grenzpolizeibehörden im Central-Blatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht.

Soll der Transport nicht nach dem Heimathsstaate des Ausgewiesenen gerichtet werden, so ist die Bestimmung der Landes-Centralbehörde einzuholen.

Die Genehmigung der letzteren ist außerdem erforderlich, wenn der Transport auf dem Seewege erfolgen oder durch das Gebiet eines außerdeutschen Staates geleitet werden soll.

§ 4. Die vollziehende Behörde hat die Ausweisungsverfügung dem Auszuweisenden bekannt zu machen und seine Ueberführung an die Reichsgrenze zu veranlassen. Sie hat einen Transportzettel auszustellen, welcher enthält:

1) Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2) den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung des ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3) die Transportrichtung, insbesondere die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3), sowie die voraussichtliche Zeit des Eintreffens daselbst;
4) das Ersuchen an sämmtliche Polizeibehörden, die Vollziehung des Transports zu unterstützen.

§ 5. Der Transportzettel ist doppelt auszufertigen; die eine Ausfertigung ist dem Transportführer einzuhändigen, die andere der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation (§ 3) zuständig ist.

§ 6. Die Grenzpolizeibehörde hat den Ausgewiesenen auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr (§ 361 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) hinzuweisen und seinen Uebertritt über die Reichsgrenze, geeignetenfalls durch Uebergabe an die Behörde des ausländischen Staates, zu bewirken. Demnächst hat sie die Ausfertigungen des Transportzettels mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Ausgewiesene auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr hingewiesen worden ist, sowie daß und zu welchem Zeitpunkte er die Reichsgrenze überschritten hat. War dem Ausgewiesenen der Seeweg vorgeschrieben, so ist die Bescheinigung dahin zu fassen, daß und zu welchem Zeitpunkte der Ausgewiesene die Seereise angetreten hat. Die eine Ausfertigung des Transportzettels ist, nachdem ihre Ablieferung dem Transportführer bescheinigt worden, bei der Grenzpolizeibehörde zurückzubehalten, die andere an die vollziehende Behörde zurückzusenden.

§ 7. Treten Umstände ein, welche die Ausführung des bereits eingeleiteten Transports verhindern, so ist der Ausgewiesene der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese hat ihn in Gewahrsam zu nehmen und ohne Verzug die vollziehende Behörde zu benachrichtigen.

Handelt es sich um Behörden verschiedener Bundesstaaten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den

Digitized by Google

Ausgewiesenen der vollziehenden Behörde wieder zuzuführen, sofern nicht binnen angemessener Frist anderweite Anordnung über den Vollzug der Ausweisung getroffen wird.

§ 8. Soll die Ausweisung mittelst Zwangspasses erfolgen, so hat die ausweisende Behörde die Reichsgrenzstation zu bestimmen, über welche der Ausgewiesene sich in das Ausland zu begeben hat und, sofern sie die Vollziehung nicht selbst übernimmt, die damit beauftragte Behörde zu bezeichnen.

Die Vorschrift im § 3 Absatz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 9. Die vollziehende Behörde hat dem Auszuweisenden eine Verfügung (Zwangspaß) zu behändigen, welche enthält:

1) Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, den etwa ermittelten ausländischen Wohnort und ein Signalement des Ausgewiesenen;
2) den Grund der die Ausweisung veranlassenden gerichtlichen Bestrafung, das Datum der Ausweisungsverfügung, die Bezeichnung der ausweisenden und der vollziehenden Behörde;
3) die Auflage an den Ausgewiesenen, über eine bestimmte Reichsgrenzstation sich in das Ausland zu begeben und sich zu diesem Zweck binnen einer bestimmten Frist unter Vorlegung des Zwangspasses bei der darin bezeichneten Grenzpolizeibehörde zu melden, sowie die Androhung, daß bei Nichterfüllung dieser Auflage nach seinem Verbleibe geforscht werden würde und er im Betretungsfalle seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe;
4) den Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr.

Eine Abschrift des Zwangspasses ist unter Beifügung der sonstigen Legitimationspapiere des Ausgewiesenen der Grenzpolizeibehörde zu übersenden, welche für die festgesetzte Reichsgrenzstation zuständig ist.

§ 10. Die Grenzpolizeibehörde hat nach Meldung des Ausgewiesenen dafür Sorge zu tragen, daß er sich in das Ausland begiebt; sie hat, daß dies geschehen, auf der Abschrift des Zwangspasses zu bescheinigen und diese der vollziehenden Behörde zurückzusenden.

§ 11. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so ist dies ungesäumt der vollziehenden Behörde mitzutheilen, welche wegen Ermittelung des Aufenthalts des Ausgewiesenen und Herbeiführung der Ausweisung im Wege des Transports das Geeignete zu veranlassen hat.

§ 12. Wird ein Ausgewiesener unter Umständen betroffen, aus welchen sich ergiebt, daß er die in dem Zwangspaß ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so ist er in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und demnächst die Ausweisung mittelst Transports zu vollziehen.

Der Transport wird in dringenden Fällen von der Polizeibehörde des Ergreifungsortes, sonst von der derselben vorgesetzten Landespolizeibehörde angeordnet. Der Behörde, von welcher der Zwangspaß ausgestellt ist, ist in jedem Falle ohne Verzug Mittheilung zu machen.

§ 13. Soll die Ausweisung durch Bekanntmachung der Ausweisungsverfügung erfolgen, so ist in der letzteren dem Auszuweisenden aufzuerlegen, sich sofort oder binnen einer zu bestimmenden Frist über die Reichsgrenze in das Ausland zu begeben. Die Verfügung ist dem Auszuweisenden unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Rückkehr mit der Verwarnung schriftlich zuzufertigen oder zu Protokoll zu eröffnen, daß, wenn er nach dem darin angegebenen Zeitpunkte innerhalb des Reichsgebiets betroffen werde, er seine Festnahme und die Ausweisung im Wege des Transports zu gewärtigen habe.

Kommt der Ausgewiesene der Verfügung nicht nach, so finden die Bestimmungen des § 12 entsprechende Anwendung.

§ 14. Von jeder auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuches gegen einen Ausländer verfügten Ausweisung aus dem Reichsgebiet hat die ausweisende Behörde sofort dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung erfolgt unter Uebersendung einer Abschrift der Formel des der Ausweisung zu Grunde liegenden gerichtlichen Urtheils, sowie einer Abschrift des dispositiven Theils der Ausweisungsverfügung, aus welcher Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und der etwa ermittelte ausländische Wohnort des Ausgewiesenen ersichtlich sein soll.

Im Falle der Zurücknahme der Ausweisung ist dem Reichskanzler gleichfalls sofort Mittheilung zu machen.

§ 15. Die Polizeibehörden der Bundesstaaten haben sich in den durch diese Vorschriften geregelten Ausweisungsangelegenheiten gegenseitig Beistand zu leisten.

Zwischen denselben findet in solchen Angelegenheiten ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

§ 16. Soll ein Ausgewiesener bei dem Transport nach der Reichsgrenzstation durch das Gebiet eines anderen Bundesstaates durchgeführt werden, so ist die Durchführung von den Behörden dieses Staates zu übernehmen, soweit nicht zwischen den betheiligten Bundesregierungen über die Art der Durchführung, namentlich wegen Einrichtung und Ueberwachung des Eisenbahntransports, etwas anderes vereinbart ist.

§ 17. Die Kosten des Transports, sofern über deren Vertheilung nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Bundesstaat insoweit als dieselben zur Beförderung durch sein Gebiet aufzuwenden sind. Ausgenommen sind die in den Fällen des § 7 Abs. 2 durch die Verwahrung und den Rücktransport des Ausgewiesenen erwachsenden Kosten, für deren Ersatz die vollziehende Behörde zu sorgen hat.

Die Kosten des Transports des Ausgewiesenen durch außerdeutsches Gebiet oder auf dem Seewege trägt das Reich. Diese Kosten sind von dem Bundesstaat, dessen Behörden diesen Transport einleiten, vor-

Digitized by Google

schußweise zu zahlen und bei der Reichskasse zur Erstattung zu liquidiren.

§ 18. Durch Verfügung der Landes-Centralbehörde können die nach § 7 und 12 der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Obliegenheiten auf eine andere Behörde übertragen werden.

Berlin, den 10. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Die Reichsgrenzstationen, nach welchen gemäß den vom Bundesrath beschlossenen Vorschriften vom 10. Dezember d. J. (Centr.-Bl. S. 378) die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, und die für diese Stationen zuständigen Grenzpolizeibehörden werden, auf Grund des § 3 Absatz 2 jener Vorschriften, wie folgt bekannt gemacht.

I. Königreich Preußen.

a. Bei Ausweisungen nach Dänemark, Schweden und Norwegen.

1) Swinemünde (R.-B. Stettin). Der Landrath in Swinemünde.
2) Stralsund (R.-B. Stralsund). Die Polizeiverwaltung in Stralsund.
3) Christiansfeld (R.-B. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.
4) Woyens (R.-B. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
5) Rödding (R.-B. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
6) Scherrebek (R.-B. Schleswig) Der Amtsvorsteher in Scherrebek.
7) Kiel (R.-B. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Kiel.

b. Bei Ausweisungen nach den Niederlanden.

1) Bunde (R.-B. Aurich). Der Landrath zu Weener.
2) Bentheim (R.-B. Osnabrück). Der Landrath zu Bentheim.
3) Rheine (R.-B. Münster). Die Ortspolizeibehörde zu Rheine.
4) Gronau (R.-B. Münster). Die Ortspolizeibehörde zu Gronau.
5) Borken (R.-B. Münster). Die Ortspolizeibehörde zu Borken.
6) Bocholt (R.-Bez. Münster). Die Ortspolizeibehörde zu Bocholt.
7) Wegberg (R.-B. Aachen). Der Bürgermeister zu Wegberg.
8) Aachen (R.-B. Aachen). Die Polizeidirektion zu Aachen.
9) Kaldenkirchen (R.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Kaldenkirchen.
10) Straelen (R.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Straelen.
11) Goch (R.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Goch.
12) Cranenburg (R.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Cranenburg.
13) Cleve (R.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Cleve.
14) Emmerich (R.-B. Düsseldorf). Der Bürgermeister zu Emmerich.

c. Bei Ausweisungen nach Belgien.

1) Herbesthal (R.-B. Aachen). Der Bürgermeister zu Herbesthal.
2) Aachen (R.-B. Aachen). Die Polizeidirektion zu Aachen.

d. Bei Ausweisungen nach Luxemburg.

1) Trier (R.-B. Trier). Der Landrath des Landkreises Trier.
2) Burg-Reuland (R.-B. Aachen). Die Gendarmeriestation bezw. der Bürgermeister zu Burg-Reuland.

e. Bei Ausweisungen nach Rußland.

1) Nimmersatt (R.-B. Königsberg). Der Landrath des Kreises Memel.
2) Laugallen (R.-B. Königsberg). Der Landrath des Kreises Memel.
3) Friedrichshoff (R.-B. Königsberg). Der Amtsvorsteher in Friedrichshoff.
4) Illowo (R.-B. Königsberg). Der Grenzpolizeikommissar in Illowo.
5) Eydtkuhnen (R.-B. Gumbinnen). Der Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen.
6) Prostken (R.-B. Gumbinnen). Der Grenzpolizeikommissar in Prostken.
7) Schmallenningken (R.-B. Gumbinnen). Der Landrath des Kreises Ragnit.
8) Neu-Zielun (R.-B. Marienwerder). Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Brinsk.
9) Gollub (R.-B. Marienwerder). Die Polizeiverwaltung zu Gollub.
10) Leibitsch (R.-B. Marienwerder). Der Amtsvorsteher zu Leibitsch.
11) Ottlotschin (R.-B. Marienwerder). Der Amtsvorsteher zu Ottlotschin oder der mit den Geschäften eines Uebernahmekommissars beauftragte Eisenbahn-Stationsvorsteher daselbst.
12) Podsamtsche (R.-B. Posen). Das Polizeidistriktsamt zu Podsamtsche.
13) Ostrowo (R.-B. Posen). Der Landrath zu Ostrowo.
14) Strzalkowo (R.-B. Posen). Das Polizeidistriktsamt zu Strzalkowo.
15) Sogenannte Sandhäuser (R.-B. Oppeln). Der Amtsvorsteher zu Golkowitz.
16) Landsberg (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Landsberg.
17) Bodzanowitz (R.-B. Oppeln). Der Amtsvorsteher zu Bodzanowitz.
18) Preuß. Herby (R.-B. Oppeln). Der Amtsvorsteher zu Kochanowitz.
19) Myslowitz (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Myslowitz.

f. Bei Ausweisungen nach Oesterreich-Ungarn.

1) Friedland (R.-B. Breslau). Die Polizeiverwaltung zu Friedland.

Digitized by Google

2) Mittenwalde (R.-B. Breslau). Die Polizeiverwaltung zu Mittenwalde.
3) Liebau (R.-B. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung zu Liebau.
4) Seidenberg (R.-B. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung zu Seidenberg.
5) Myslowitz (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Myslowitz.
6) Neuberun (R.-B. Oppeln). Der Amtsvorsteher zu Neuberun.
7) Pleß (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Pleß.
8) Ratibor (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Ratibor.
9) Piltsch (R.-B. Oppeln). Der Amtsvorsteher zu Piltsch.
10) Leobschütz (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Leobschütz.
11) Neustadt (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Neustadt.
12) Ziegenhals (R.-B. Oppeln). Die Polizeiverwaltung zu Ziegenhals.
13) Kalkau (R.-B. Oppeln). Der Amtsvorsteher zu Kalkau.

II. Königreich Bayern.*)

a. Bei Ausweisungen nach Oesterreich-Ungarn.
1) Rehau (R.-B. Oberfranken). Bezirksamt Rehau.
2) Wunsiedel (R.-B. Oberfranken). Bezirksamt Wunsiedel.
3) Waldsassen (R.-B. Oberpfalz und Regensburg). Der Sekretär am Amtsgericht Waldsassen in Vertretung des Bezirksamts Tirschenreuth.
4) Furth im Wald (R.-B. Oberpfalz und Regensburg). Der Sekretär am Amtsgericht Furth i. W. in Vertretung des Bezirksamts Cham.
5) Regen (R.-B. Niederbayern). Bezirksamt Regen.
6) Passau Stadt (R.-B. Niederbayern). Bezirksamt Passau.
7) Simbach am Inn (R.-B. Niederbayern). Der Sekretär am Amtsgericht Simbach am Inn in Vertretung des Bezirksamts Pfarrkirchen.
*8) Tittmoning (R.-B Oberbayern). Der Sekretär am Amtsgericht Tittmoning in Vertretung des Bezirksamt Laufen.
*9) Laufen (R.-B. Oberbayern). Bezirksamt Laufen.
10) Traunstein Stadt (R.-B. Oberbayern). Bezirksamt Traunstein.
11) Rosenheim Stadt (R.-B. Oberbayern). Bezirksamt Rosenheim.
12) Lindau Stadt (R.-B. Schwaben und Neuburg). Bezirksamt Lindau.

b. Bei Ausweisungen nach der Schweiz.
Lindau Stadt (R.-B. Schwaben und Neuburg). Bezirksamt Lindau.

*) Tittmoning und Laufen sind nicht Eisenbahnstationen, daher bei der Ausführung von Transporten, welche nicht aus Bayern selbst kommen, möglichst zu vermeiden.

III. Königreich Sachsen.

1) Zittau. Das Grenzpolizeikommissariat zu Zittau.
2) Bodenbach-Tetschen. Das Grenzpolizeikommissariat zu Bodenbach-Tetschen.

IV. Königreich Württemberg.

Friedrichshafen. Die Hafendirektion zu Friedrichshafen.

V. Großherzogthum Baden.

1) Konstanz. Das Bezirksamt zu Konstanz.
2) Stockach. " " " Stockach.
3) Engen. " " " Engen.
4) Waldshut. " " " Waldshut.
5) Säckingen. " " " Säckingen.
6) Lörrach. " " " Lörrach.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Rostock. Das Polizeiamt zu Rostock.

VII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck. Das Polizeiamt zu Lübeck.

VIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven. Das Hansestadt bremische Amt zu Bremerhaven.

IX. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg. Die Polizeibehörde zu Hamburg

X. Elsaß-Lothringen.

a. bei Ausweisungen nach Luxemburg.
Sierck. Der Polizeikommissar zu Sierck.

b. bei Ausweisungen nach Frankreich.
1) Fentsch. Der Grenzpolizeikommissar zu Fentsch.
2) Novéant. Der Grenzpolizeikommissar zu Novéant.
3) Deutsch-Avricourt. Der Grenzpolizeikommissar zu Deutsch-Avricourt.
4) Altmünsterol. Der Grenzpolizeikommissar zu Altmünsterol.

c. bei Ausweisungen nach der Schweiz.
St. Ludwig. Der Polizeikommissar zu St. Ludwig.

Berlin, den 10. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

1. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 2. Wahlbezirk der Stadt Berlin, der bisherige Stadtsyndikus, jetzige Bürgermeister Zelle daselbst, sein Mandat niedergelegt, hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Zu diesem Zwecke habe ich den Herrn Stadtrath Struve in Berlin zum Wahlkommissar und den Herrn Stadtrath Heller daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt, und den Tag der Wahlmänner-Ersatzwahlen

auf den 16. Februar d. J.,

den Tag der Wahl des Abgeordneten

auf den 23. Februar d. J.

festgesetzt.

Potsdam, den 15. Januar 1892.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Vertrauensmann der Tabak-Berufsgenossenschaft betreffend.

21. Im Anschlusse an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Oktober 1889 (A.-Bl. f. 1889 Stück 44 Seite 389) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß jetzt für den Regierungsbezirk Potsdam excl. Kreis Angermünde Oskar Denker, in Firma J. P. Denker in Potsdam als Vertrauensmann der Tabak-Berufsgenossenschaft gewählt ist.

Potsdam, den 13. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Vertrauensmänner der Straßenbahn Berufsgenossenschaft.

22. Im Anschlusse an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Oktober 1889 (A.-B f. 1889 Stück 44 S. 389) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar 1892 ab bis auf Weiteres Herr Ludwig Gibian in Berlin, Großbeerenstraße 88—89 als 1. Vertrauensmann, Herr Ingenieur Schmidt in Berlin (Große Berliner Pferde-Eisenbahn-Actien-Gesellschaft), Friedrichstraße 218, als 2. Vertrauensmann der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft amtiren werden.

Potsdam, den 14. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

23. Festgestellt ist die Influenza (Brustseuche) unter den Pferden des Gutes Dreesch, Kreis Prenzlau, und der Bauerhofbesitzerin Wittwe Collin zu Jacobshagen, Kreis Templin; die Räude bei den Pferden des Kossäthen Karl Graef zu Reichenwalde, Kreis Beeskow-Storkow; der Bläschen-Ausschlag bei dem Bullen des Bauern Kellnick zu Wolzig und einer Färse des Büdners Wilhelm Zeige zu Alt-Stahnsdorf, Kreis Beeskow-Storkow; die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern, Schafen und Schweinen auf dem Rittergute Herzfelde, Kreis Templin, unter den Rindviehbeständen des Hüfners Hennig zu Alt-Rottstock, des Schulzen König und des Hüfners Neundorf zu Grubow, Kreis Zauch-Belzig.

In Lotzschke, Kreis Zauch-Belzig, ist die Maul- und Klauenseuche auch auf die Gehöfte der Gutsbesitzer Mehlitz, Heinrich, Christian Schulze und Kase übertragen worden.

Potsdam, den 19. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

3. Seit dem 1. Oktober 1888 ist das Reichsgesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, mit der Ergänzung vom 22. März 1888, betreffend die §§ 4 zu 2, 6 und 8 des Ersteren, in Kraft getreten.

Im Interesse der betheiligten Gewerbtreibenden bringe ich im Folgenden hierdurch im **Allgemeinen** diejenigen Erzeugnisse zur öffentlichen Kenntniß, welche durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden und weise auch im **Allgemeinen** auf diejenigen Gewerbe hin, welche derartige Gegenstände herstellen oder in den Verkehr bringen.

Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1887 fallen seit dem 1. Oktober d. J.

§ 1. Teller, Schüsseln, Löffel, Becher, Kannen aus bleihaltigen Legirungen, **Flüssigkeitsmaße (sämmtliche Maße, welche heute** z. B. die Destillateure zum Ausschank von Spirituosen benutzen), Biergläser mit Metalldeckeln, wie sie in jeder Glashandlung stehen, die beliebten Steingutkrüge mit Metalldeckeln, die fast ausnahmslos entsprechende Legirungen enthalten.

§ 1 [2]. Sämmtliche sogenannten **verzinnten** Kochgeschirre, die weißen Metallgeschirre jeder Küche (Wasserschöpfer, Theekessel, Kasserolen, Fischkocher, Blechlöffel, Reibeeisen, kurz die Mehrzahl der weißen blanken Metallgeräthe der Küche). Ferner **jedes** von einem Klempner **gelöthete** Geräth, da Weißblech sich nicht anders als durch Löthen für den praktischen Gebrauch dichten läßt.

§ 1 [3]. Emaillirte und glasirte Geschirre. Hierher gehört sowohl emaillirtes Eisengeschirr — wie gußeiserne Töpfe, Pfannen ꝛc. — emaillirtes Blechgeschirr — Eimer, Kessel, Milchgefäße ꝛc. — endlich glasirtes irdenes Geschirr u. s. w., kurz die fremdartigsten Gegenstände.

§ 1 [5]. a. die Metalltheile der Bierdruckleitungen,
b. die sogenannten Sipbon-Verschlüsse für Selterowasser- und Brause-Limonaden,
c. Metallröhren und Verschlüsse an Kinder-Saugflaschen.

§ 2. Kautschukgegenstände, wie Saugflaschenpfropfen, Saugringe, Warzenhütchen, Trinkbecher, Spielwaaren, Kautschukschläuche für Bier, Wein und Essig, welche theils bleifrei, theils blei- und zinkfrei sein sollen.

§ 3. Unter Anderem mit Bleiglasur versehene Thongefäße.

§ 3 [2]. In Weißblechverpackung im Handel befindliche trockene und feuchte Konserven, sowohl pflanzlicher, wie thierischer Art, z. B. kondensirte Milch, Kindermehl jeder Art, Fleischkonserven (Corned Beef etc. etc.), Kakes aller Art, Fische, wie Appetit-Silds. Delikateßheringe ꝛc., Krebse, Hummern, Krabben, Gemüse u. s. w.

§ 3 [3]. **Unvorsichtiges** Flaschenreinigen mittelst Schrot, unter Zurücklassung von Schrot-Rückständen in den Flaschen, also auch von Bleistreifen an der inneren Fläche der Flasche.

Die Verpackung von Schnupftaback, Kautaback und Käse in mehr als 1 % Blei enthaltende Zinnfolie.

§ 5. Das Ausgießen von schadhaften Mühlsteinen mit Blei.

Daraus ergiebt sich, daß **etwa** folgende Gewerbebetriebe auf die Befolgung der **neuen** gesetzlichen Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit richten müssen:

Zu § 1: Zinngießereien, Verzinnungs-Anstalten, **Klempnereien** (besonders betreffs der **Löthung**), Blechbüchsen- und Kästen-Fabriken, Emaillirwerke,

Digitized by Google

Töpfereien, Fabriken für Bierdruckgeräthe, sowie alle Verkaufsgeschäfte und Händler, welche Gegenstände der einschlagenden Art feilbieten oder verkaufen;

Zu § 2: Gummiwaaren-Fabriken und Handlungen mit derartigen Erzeugnissen, also auch Handlungen, welche derartige Spielwaaren feilhalten; letztere dürfen aus bleihaltigem Kautschuk nicht bestehen;

Zu § 3: Konserven-Fabriken und sämmtliche Geschäfte, welche solche verkaufen; die Strafbarkeit des Zuwiderhandelns tritt aber zufolge des Eingangs erwähnten Ergänzungsgesetzes erst mit dem 1. Oktober 1889 ein. Ferner Tabaks- und Cigarren-Fabriken wie Handlungen; Käsereien und Käsehandlungen. Bier- und Weinhandlungen u. dergl. m.;

Zu § 5: Mühlen.

Die betheiligten Gewerbetreibenden wollen sich mit den Bestimmungen des Gesetzes vertraut machen und auf deren Erfüllung halten; eine Kontrole der Ausführung des Gesetzes wird meinerseits in einiger Zeit in die Wege geleitet werden.

Berlin, den 20. Dezember 1888.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1888, welche vorstehend nochmals zur Kenntniß gebracht wird, mache ich darauf aufmerksam, daß das Flaschenreinigen mit Schrot keine Rückstände (§ 3 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen), also auch keine Streifen am Glase zurücklassen darf. Ich werde die Gewerbebetriebe, in welchen Flaschen zum Versand von Flüssigkeiten benutzt werden, durch die zuständigen Beamten kontroliren lassen.

Berlin, den 26. Juni 1891.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Bekanntmachungen bringe ich hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 11. Januar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Füttern der Schweine auf dem Central-Viehhofe.

6. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 G.-S. S. 195 ff. und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 G.-S. S. 265 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes zur Regelung der Fütterung der Schweine auf dem städtischen Central-Viehhofe hierselbst Folgendes verordnet.

§ 1. Das Füttern der zu den Montags- und Donnerstagsmärkten in den Schweinehallen zum Verkauf aufgetriebenen Schweine muß im Sommerhalbjahre um 5 Uhr, im Winterhalbjahre um 6 Uhr Morgens beendet sein.

§ 2. Die erst nach 5 Uhr, im Winter nach 6 Uhr aufgetriebenen Schweine sind in den für den Schweineauftrieb hergerichteten Buchten der Hammelhalle zu füttern und dürfen bis zur Beendigung des Marktes nicht in die Schweinehalle eingetrieben werden.

§ 3. Bis 6 Uhr, im Winterhalbjahr bis 7 Uhr Morgens müssen die Futtertröge aus den Schweinebuchten entfernt sein, widrigenfalls die Entfernung durch Angestellte der Viehhofsverwaltung auf Kosten der Säumigen erfolgt. Von letzteren werden für jeden Trog 10 Pfennig eingezogen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Die Strafe trifft die Eigenthümer der Schweine, beziehungsweise diejenigen Obertreiber oder Treiber, welchen die betreffenden Schweine übergeben worden sind.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Februar d. J. in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

7. Mit Rücksicht auf die große Zahl von Gesuchen, welche wegen Zulassung zum Hebeammen-Unterricht hier eingehen, mache ich hierdurch bekannt, daß alljährlich nur etwa 8 Schülerinnen für Berlin zugelassen werden und daß nur solche Personen auf Zulassung zu rechnen haben, welche durch gute Schulbildung zur Erlernung der Hebeammenkunst vorzugsweise befähigt sich zeigen und **nicht jünger als 20 oder älter als 30 Jahre sind.** Die Gesuche um Zulassung zu dem am 1. Oktober dieses Jahres beginnenden Unterricht sind im Monat April dieses Jahres einzureichen und denselben 1) der Geburtsschein, 2) ein Attest über die erfolgte Wiederimpfung, 3) das von dem **hiesigen Königlichen Stadtphysikus** (Tempelhofer Ufer Nr. 29), welchem die vorbezeichneten Atteste vorzulegen sind, ausgestellte Befähigungszeugniß, sowie 4) eine Einwilligungs-Erklärung des Ehemannes bezw. Vormundes beizufügen.

Meldungen, welchen die vorerwähnten Papiere nicht beigefügt sind, bleiben ohne Antwort und unberücksichtigt.

Für die Dauer des Unterrichts sind 260 Mark Kostgeld und außerdem 37 Mark 80 Pfennig für Bücher und Instrumente, welche bei der Ausübung des Hebeammen-Gewerbes unentbehrlich sind und von der Königlichen Charité-Direktion geliefert werden, sowie für den Stempel des Zeugnisses im Voraus an die Königliche Charité-Kasse zu zahlen. Die letztere Summe wird denjenigen Schülerinnen, welche die Prüfung nicht bestehen, von der gedachten Kasse zurückgezahlt.

Berlin, den 14. Januar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

1. In den Orten Buchholz, Bestellbezirk Treuenbrietzen, Wallmow, Bestellbezirk Brüssow, und Werder,

Digitized by Google

Bestellbezirk Rehfelde, sind Posthülfstellen eingerichtet worden; dagegen sind die Posthülfstellen in Rosalendorf bei Ruhlsdorf und Voigtsbrügge bei Lohm (Mark) aufgehoben worden.

Potsdam, den 11. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

2. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß **die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, 12. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

1. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1892 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Mai 1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Mai 1892 fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIV. № 2 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Mai 1892 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1892 hört die Verzinsung der verlooften Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 5. Januar 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. A. № 106467 bis 106469 über je 5000 M., welche angeblich in einem von der Firma B. M. Strupp zu Gotha bei dem dortigen Postamt am 20. November 1891 eingelieferten, an die Dresdner Bank hier adressirten Packet mit 600 M. Werthangabe enthalten waren, bei Beförderung mit der Post am 21. November 1891 unweit Apolda verbrannt sein sollen.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bevollmächtigten der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., Rechtsanwalt Dr. Börne hier C., Kurstraße 27, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Januar 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Sanitätsrath und Königlichen Badearzt Dr. Wahn in Bad Kösen die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. E. № 600 350 bis 600 354 über je 300 M. angeblich im Jahre 1891 abhanden gekommen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Sanitätsrath Dr. Wahn anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 13. Januar 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachweisung

der im Jahre 1890 durch Königliche Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1891 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nummer	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1890 Landbeschäler: alte	4jährige	Summa	Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind: gut geblieben	tragend geworden	nicht nachgewiesen	Von den tragend gewesenen Stuten sind lebende Fohlen geboren: Hengste	Stuten	Summa	haben verfohlt	Im Jahre 1891 standen daselbst Land-Beschäler	diese haben Stuten gedeckt
1	Friedr.-Wilh.-Gestüt	6	1	7	121	31	76	14	32	35	67	9	5	110
2	Herzberg	2	1	3	83	24	58	1	31	24	55	3	2	86
3	Blandikow	3	—	3	82	31	50	1	23	19	42	8	2	95
4	Triglitz	2	—	2	43	13	28	2	9	16	25	3	2	75
5	Dannenwalde	—	2	2	62	18	38	6	20	15	35	3	2	87
6	Barenthin [1]	2	1	3	93	19	74	—	40	35	75	—	—	—
	Stüdenitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	131
7	Lenzen	3	1	4	180	44	126	10	65	52	117	9	4	202
8	Blüthen	2	1	3	65	25	40	—	20	19	39	1	2	68
9	Wilsnack [2]	2	1	3	115	24	91	—	42	47	89	3	3	133
10	Cumlosen	3	—	3	158	35	119	4	54	60	114	5	3	149
11	Dalmin	1	—	1	25	12	13	—	3	8	11	2	1	19
12	Kotzen	2	—	2	86	48	36	2	15	14	29	7	2	75
13	Tarnow	2	—	2	91	15	74	2	36	33	69	5	2	97
14	Buchholz	2	—	2	53	7	46	—	26	19	45	1	2	94
15	Metzdorf	3	—	3	117	45	69	3	23	39	62	7	3	123
16	Eberswalde	1	1	2	74	24	48	2	26	19	45	3	2	90
17	Bernau	2	—	2	103	37	43	23	20	19	39	4	2	83
18	Gr.-Schönebeck	2	—	2	87	20	65	2	32	27	59	6	2	73
19	Hoppegarten [3]	1	—	1	47	22	23	2	17	7	24	1	1	27
20	Falkenthal	3	—	3	103	51	47	3	24	21	45	2	3	104
21	Boitzenburg [4]	3	—	3	93	28	65	—	31	27	58	7	—	—
	Kubz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	63
22	Templin	1	1	2	81	24	55	2	27	26	53	2	2	90
23	Angermünde	3	—	3	137	35	97	5	45	43	88	9	3	117
24	Grauzow	2	1	3	167	62	104	1	46	49	95	9	4	160
	Wilmersdorf [5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	66
25	Zützen	1	—	1	38	9	29	—	17	11	28	1	1	20
	Görlsdorf [6]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20
26	Prenzlau	3	—	3	180	57	119	4	54	55	109	10	3	102
27	Rossow [7]	3	—	3	113	21	91	1	33	43	76	16	3	167
28	Neuensund	—	1	1	51	11	39	1	19	16	35	4	2	82
29	Malchow [8]	1	—	1	27	19	8	—	5	2	7	1	—	—
	Schwarzensee [9]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28
30	Kl.-Luckow	1	—	1	29	3	21	3	7	14	21	—	1	24
31	Beeskow	3	—	3	108	26	76	6	33	34	67	9	3	119
32	Storkow	2	—	2	98	43	52	3	20	32	52	—	2	54
33	Zossen	1	1	2	131	48	83	—	36	41	77	6	3	109
34	Dahme	2	—	2	121	29	90	2	41	45	86	4	3	65
	Summa	70	13	83	3162	960	2093	109	972	966	1938	160	85	3207

[1]) 1 Zwillingsgeburt. Nach Stüdenitz verlegt. [2]) 1 Zwillingsgeburt. [3]) 2 Zwillingsgeburten. [4]) Nach Kubz verlegt. [5]) Neu errichtet. [6]) Desgleichen. [7]) 1 Zwillingsgeburt. [8]) Eingegangen. [9]) Neu errichtet.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 6. Januar 1892.

Der com. Gestüt-Dirigent v. Tepper-Laski.

Stationirung der Landbeschäler pro 1892.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden auf den nachstehend genannten Stationen im Jahre 1892 von Anfang Februar bis Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten an den bezeichneten Terminen ihren Anfang nehmen.

Stationsort	Kreis	Anzahl der Beschäler	Tag des Eintreffens auf der Station	Tag des Anfanges der Stutenbedeckung
Fr. Wilh.-Gestüt	Ruppin	6	—	1. Febr.
Herzberg	"	2	30. Jan.	3. "
Rheinsberg	"	2	30. "	3. "
Blandikow	Ost-Prignitz	2	29. "	2. "
Triglitz	"	2	30. "	3. "
Halenbeck	"	2	30. "	3. "
Dannenwalde	"	2	29. "	2. "
Stüdenitz	"	3	29. "	2. "
Lenzen	West-Prignitz	4	31. "	4. "
Wilsnack	"	3	30. "	3. "
Cumlosen	"	3	31. "	4. "
Streesow	"	3	31. "	4. "
Retzen	West-Havelland	2	29. "	2. "
Tarmow	Ost- "	2	29. "	2. "
Gelzow	Zauch-Belzig	2	31. "	4. "
Dahnsdorf	"	2	1. Febr.	5. "
Metzdorf	Ober-Barnim	3	2. "	6. "
Eberswalde	"	2	1. "	5. "
Bernau	Nieder-Barnim	2	1. "	5. "
Gr. Schönebeck	"	2	31. Jan.	4. "
Hoppegarten	"	1	26. "	30. Jan.
Falkenthal	Templin	2	31. "	4. Febr.
Kuhz	"	2	2. Febr.	6. "
Lychen	"	2	1. "	5. "
Templin	"	2	1. "	5. "
Angermünde	Angermünde	3	2. "	6. "
Gramzow	"	3	3. "	7. "
Zützen	"	1	3. "	7. "
Wilmersdorf	"	2	2. "	6. "
Prenzlau	Prenzlau	3	3. "	7. "
Rossow	"	3	4. "	8. "
Neuenfund	"	2	4. "	8. "
Kl. Luckow	"	1	4. "	8. "
Schwarzensee	"	1	4. "	8. "
Beeslow	Beeslow-Storkow	3	4. "	8. "
Zessen	Teltow	2	1. "	5. "
Dahme	Jüterbog	2	3. "	7. "
Jänigkendorf	"	2	3. "	7. "

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Stutenbedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstall zur Einsicht aushangen. Am letzten Tage vor Beginn der Stutenbedeckung werden die Beschäler den Züchtern auf dem Stationsgehöft vorgeführt.
2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, oder solche, die der Zuchtrichtung der Provinz nicht entsprechen, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.
3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend welche Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckact etwaige Unglücksfälle vermieden werden.
4) Im Friedrich-Wilhelms-Gestüt selbst werden außer einigen Halbblutbengsten die Vollblutbeschäler:
   a) **Whitefriar,** Fuchs, geboren 1883 in England, vom Hermit aus der Lady-Blanche,
   b) **Mango,** braun, geboren 1874 in England, vom Mandrake aus der Fortress,

aufgestellt werden.

Die hier zu deckenden Stuten können während der Deckzeit im Gestüt Aufnahme finden. Die Futterkosten werden nach den Einkaufspreisen, und für Wartung 40 Pf. pro Pferd und Tag berechnet. Für jede hier einzustellende Stute sind **vor deren Aufnahme** 150 Mark bei der hiesigen Gestüt-Kasse zu deponiren.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 6. Januar 1892.

Königliche Gestüt-Direction. von Tepper-Laski.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

3. Mit dem 1. März d. J. gelangen die direkten Fahrkarten a. zwischen mehreren Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin einerseits und der Mecklenburgischen Friedrich-Franz- sowie der Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits über Neubrandenburg bezw. Pasewalk-Neubrandenburg, b. zwischen Berlin-Stett. Bhf. und Kl.-Plasten über Neubrandenburg, c. zwischen Putbus einer-, Lippehne und Pyritz andererseits über Anclam-Stargard i. Pomm. der mangelnden Frequenz wegen zur Aufhebung.

Berlin, den 15. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Rumänisch-Nordöstlicher Mais-Verkehr.

4. Mit Giltigkeit vom 15. Januar bis vorläufig 31. März d. J. gelangt für die Beförderung von Mais in Mengen von 10000 kg für den Frachtbrief und Eisenbahnwagen oder bei Zahlung der Fracht für diese Menge zwischen Stationen der Rumänischen Eisenbahnen (Linie Burdujeni-Roman mit Seitenlinien) einerseits und Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke

Digitized by Google

Berlin, Breslau und Bromberg andererseits ein neuer ermäßigter Ausnahmetarif zur Einführung, welcher zum Preise von 0,20 Mark durch die Güterkasse Stettin C.-G.-Bhf., sowie von dem hiesigen Auskunfts-Büreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz zu beziehen ist.

Berlin, den 16. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

5. Die Frachtsätze des für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1892 geltenden Ausnahmetarifs für Mais ungarischen und rumänischen Ursprungs in Ladungen von 10 000 kg von den schlesisch-österreichischen Grenzstationen nach Stationen unseres Bezirks finden auch auf solche Sendungen Anwendung, welche zunächst bis zu den schlesisch-österreichischen Grenzstationen abgefertigt werden, und von dort mit neuen Frachtbriefen zur Weiterbeförderung gelangen, sofern bei der Neuaufgabe durch Vorlage des Original-Frachtbriefes von der ursprünglichen Versandstation die Herkunft der Transporte aus Ungarn oder Rumänien nachgewiesen, und der ursprüngliche Frachtbrief den Sendungen beigefügt wird. Bromberg, den 10. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

6. Der am 1. Januar 1892 mit Giltigkeit bis Ende März 1892 für Mais ungarischen Ursprungs in Wagenladungen von mindestens 10000 kg von sämmtlichen schlesisch-österreichischen Uebergangsstationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Berlin und Breslau nach sämmtlichen für den Wagenladungsverkehr eingerichteten Stationen unseres Bezirks zur Einführung gelangte Ausnahmetarif, welcher bereits gemäß unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. auf rumänischen Mais ausgedehnt worden ist, findet gleichmäßige Anwendung auch auf Maissendungen **galizischen** Ursprungs.

Bromberg, den 13. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bezirks-Veränderung.

3. Der unterzeichnete Kreis-Ausschuß hat die Aufnahme der Seitens des Bauergutsbesitzers Wilhelm Theodor Engel zu Wustermark käuflich erworbenen, im Grundsteuerbuche von Wustermark unter den Flächenabschnitten $\frac{333}{130}$ $\frac{334}{130}$ $\frac{335}{130}$ des Kartenblattes 2 eingetragenen domainenfiscalischen Dorfstraßenparzellen von 167 qm, 47 qm und 8 qm Flächeninhalt in den Gemeinde-Verband Wustermark genehmigt.

Nauen, den 11. Januar 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

Personalchronik.

Im Kreise Angermünde ist der Königliche Major a. D. von Colmar zu Jützen nach Ablauf seiner Amtszeit auf's Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 8. Bezirks Criewen ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind nach Ablauf ihrer Amtszeit zu Amtsvorsteher-Stellvertretern 1) der Rittergutsbesitzer Becker zu Hohen-Ahlsdorf für den V. Bezirk Bochow, 2) der Amtmann Bader zu Gebersdorf für den X. Bezirk Gebersdorf wiederernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Königlichen Oberförsters Bietze zu Himmelpfort der Königliche Oberförster Sieg ebenda zum Amtsvorsteher des XX. Bezirks Himmelpfort ernannt worden.

Der Kreiswundarzt des Kreises Teltow, Sanitätsrath Dr. Gutkind, wird vom 8. Februar d. J. ab seinen Wohnsitz nicht mehr in Mittenwalde, sondern in Königs-Wusterhausen haben.

Der bisherige Pfarrer zu Sellnow, Diözese Arnswalde, Carl Wilhelm August Backhaus, ist zum Pfarrer der Parochie Nagösen, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Johannes Martin Alfred Schulze aus Berlin ist zum Pfarrer der Parochie Gr.-Welle, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Niemegk, Diözese Belzig, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers und Superintendenten a. D. Witte, am 10. Oktober v. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Weitere Bewerbungen um diese Stelle sind bis zum 15. Februar 1892 schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Der bisherige technische Hilfslehrer Kempa ist als Zeichenlehrer an der VI. höheren Bürgerschule zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftsjahre 1892 werden die vorgeschriebenen, auf das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Musterregister bezüglichen diesseitigen Bekanntmachungen durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) den Berliner Börsen-Courir, 3) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 4) das Strausberger Wochenblatt erfolgen.

Strausberg, den 9. Januar 1892.

Königliches Amtsgericht.

Digitized by Google

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1891.

Für das **Jahr 1891** sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a.	Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten . . .	1101427 M.	10 Pf.,
b.	desgl. = Mobiliar= = = = . . .	58274 =	93 =
c.	Spritzen-Prämien	15894 =	— =
d.	Wasserwagen-Prämien	4924 =	— =
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	14284 =	56 =
f.	Verwaltungskosten	122481 =	52 =
g.	Extraordinaria	43211 =	09 =
h.	Reisekosten	5612 =	80 =
	Summa	1366110 M.	— Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

a.	das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1890 verbliebene Guthaben von	91725 M.	64 Pf.,
b.	die bereits pro I. Semester 1891 aufgebrachten	524818 =	60 =
c.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1891 von . . .	106274 =	83 =
d.	an Zinsen	23391 =	— =
e.	= extraordinairen Einnahmen	4902 =	44 =
f.	= zu erstattenden Vorschüssen	— =	— =
	Zusammen	751112 =	51 =

so daß noch aufzubringen bleiben 614997 M. 49 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der

I. Klasse	6 Pf.,	für 100 M. Versicherung
II. = ...	12 =	
III. = ...	42 =	
IV. = ...	72 =	

ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der

I. Klasse von 308473925 M.	Versicherungskapital	185084 M.	36 Pf.,
II. = = 133691350 =	=	160429 =	62 =
III. = = 67755750 =	=	284574 =	15 =
IV. = = 269750 =	=	1942 =	20 =
Zusammen von 510190775 M.	Versicherungskapital	632030 M.	33 Pf.,
	also gegen obige Bedarfssumme von	614997 =	49 =
	mehr	17032 M.	84 Pf.,

welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1892 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen bezw. Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1892.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Ascherman, ehemaliger Forstadjunkt,	geboren am 2. Oktober 1850 zu Lipina, Gemeinde Bar, Bezirk Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königliche Polizei-Direktion zu München,	27. November 1891.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Adolf Biedermann, Kellner,	geboren am 12. Februar 1873 zu Siwitz bei Brünn, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	19. Dezember 1891.
3	Albert Bogutta (Woiziech), Arbeiter,	geboren am 19. Januar 1853 zu Niesnanowice, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Juni 1891.
4	Emil Frei, Bäcker,	geboren am 18. Oktober 1840 zu Höllstein, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Altötting,	7. Dezember 1891.
5	Johann Gaertner, Schlosser,	geboren am 24. Juni 1842 zu Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
6	Michael Goeß, Schreiber,	geboren am 19. August 1850 zu Waizendorf, Bez. Ansbach, Bayern, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königliche Polizei-Direktion zu München,	8. Dezember 1891
7	Josef Hamolla, Kellner,	geboren am 12. April 1850 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Unteralb, Bezirk Oberhollabrunn, ebendas.,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	12. Dezember 1891.
8	Heinrich Hockauf, Posamentier,	geboren am 12. Juli 1840 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	15. Dezember 1891.
9	Josef Wurpes, Tuchmachergeselle,	geboren am 10. Januar 1871 zu Seifersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig zu Wiese, Bezirk Jägerndorf,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Dezember 1891.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 14ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 5. Januar 1892 zur baaren Einlösung am 2. Mai 1892 gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 29. Januar **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

2. An Stelle des aus der Provinz verzogenen Bürgermeisters Dr. von Richter zu Schwedt a. O. ist der Bürgermeister Rabenhorst zu Angermünde zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Angermünde gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 13. Januar 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bäcker-Innung zu Rathenow.

21. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 30. September 1891 — Amtsblatt von 1891 Stück 41 Seite 358 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Bäcker-Innung zu Rathenow, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten:

1) der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2),
2) derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, beziehungsweise unternommen werden §§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),
3) des von der Innung errichteten, beziehungsweise zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6) in derselben Weise und nach demselben Maaßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juli 1892 in Wirksamkeit.

Der Bezirk der Innung umfaßt die Stadt Rathenow und die Gemeinden Damme, Liepe, Witzke, Möthlow, Nennhausen, Stechow, Neufriedrichsdorf und Bamme.

Potsdam, den 20. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Erlöschen einer Kaution als Auswanderungs-Unternehmer.

23. Nachdem der Dachdeckermeister Franz Watzke zu Gramzow, Kreis Angermünde, sein Amt als Agent zur Beförderung von Auswanderern für die Hamburg—Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft in Hamburg niedergelegt hat, ist gemäß § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die ihm unter dem 31. August 1886 ertheilte Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Auswanderungsbeförderung innerhalb des Preußischen Staates erloschen.

Gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des vorbezeichneten Agenten herzuleitende Ansprüche an die für denselben bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, bei mir anzumelden sind, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist über die Kaution anderweitig verfügt werden wird.

Potsdam, den 23. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Vereinigung zweier Gutsbezirke.

26. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Beeskow-Storkow belegenen selbstständigen Gutsbezirke Groß- und Klein-Wasserburg zu **einem** selbstständigen Gutsbezirke mit dem Namen „Wasserburg" vereinigt werden.

Potsdam, den 25. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

die Wohnungen der Wanderarbeiter in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben betreffend.

27. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Sammlung S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. In einem Arbeiterquartier, welches nicht lediglich zur Aufnahme von Familien dient, dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nicht beherbergt werden. Einzelstehende Personen verschiedenen Geschlechts müssen in getrennten Räumen untergebracht werden. Diese Räume müssen mit je einer besonderen Eingangsthür von Außen angelegt und auch sonst durch feste, nicht mit Verbindungsthüren versehene Wände, ein-

Digitized by Google

schließlich der Hausflure, Treppen und Abtritte von einander getrennt sein.

Das Zusammenwohnen von mehreren Familien in einer Wohnung ist verboten. Fremde, zur Familie nicht in verwandschaftlichem Verhältnisse stehende Personen dürfen von Familien nicht beherbergt werden.

§ 2. In jedem zur Benutzung für einzelstehende Personen bestimmten Schlafraum dürfen nur soviel Personen untergebracht werden, daß auf jede Person mindestens 2 Quadratmeter Bodenraum und 7,5 Kubikmeter Luftraum kommen.

§ 3. Für jede Person ist in dem — im § 2 gedachten — Schlafraum eine besondere, erhöhte Lagerstätte herzurichten, welche mindestens 1,90 m lang und 80 cm breit sein muß. Dieselbe kann, sofern der die Lagerstätte Benutzende ein eigenes Bett besitzt, mit diesem belegt werden, andernfalls muß die Lagerstätte Seitens des Arbeitgebers mit mindestens einem Strohsack, einem Strohkopfkissen und im Sommer mit einer, im Winter mit zwei wollenen Decken versehen werden. Mehrere Personen dürfen nicht in einer Bettstelle (Butze) zusammenliegen. Die vorhandenen für mehrere Personen bestimmten Lagerstellen müssen durch ein auf die Kante gestelltes Brett getrennt werden. Das Stroh der Säcke und Kissen ist alle drei Monate, auf Erfordern des überwachenden Polizeibeamten auch sofort zu erneuern. Die Säcke und Kissen sind jederzeit reinlich zu halten.

§ 4. Der Fußboden der Wohn- bezw. Schlafräume für Familien, sowie der gemeinschaftlichen Schlafräume der einzeln stehenden Arbeiter muß mit Mauersteinen gepflastert oder gedielt sein. Die Räume sind mit verschließbaren Thüren und mit einer der Größe des Raumes angemessenen Anzahl von öffnungsfähigen Fenstern in den Außenwänden zu versehen. Die Größe der Lichtflächen der Fenster muß so beschaffen sein, daß sie genügendes Licht gewähren.

Bei Massenwohnungen auf Ziegeleien, Zuckerfabriken und industriellen Betrieben sowie bei denjenigen größeren Erndte- und landwirthschaftlichen Kulturarbeiten, wo über 30 einzelstehende Arbeiter beschäftigt werden, muß jedoch der Fußboden cementirt oder gedielt sein, auch muß die Lichtfläche der Fenster mindestens ein Zwölftel der Grundfläche der Schlafräume betragen. Die Fenster müssen ohne Rücksicht auf die Jahreszeit täglich mehrere Stunden offen gehalten werden.

§ 5. Die gemeinschaftlichen und Familien-Schlafräume müssen reinlich und ordentlich gehalten werden; insbesondere wird bestimmt:

a. In denselben dürfen zur Tageszeit keine Urinkübel aufgestellt und stark riechende Sachen nicht aufbewahrt werden, auch unbrauchbare Speisereste oder Abfallstoffe nicht umherstehen oder liegen.
b. Die Fußböden müssen täglich am Morgen gefegt, die Trink-, Wasch- und Uringeschirre entleert, gespült und gereinigt werden.
c. Die Wände und Decken sind bis zum 15. März jeden Jahres frisch zu weißen.
d. Für jeden Arbeiter muß ein Kleiderriegel vorhanden sein und — sofern derselbe nicht selbst zur Aufbewahrung von Lebensmitteln und dergleichen geeignete Gelasse besitzt — auch für derartige Gelasse gesorgt werden.
e. An der Thür auf der Innenseite ist ein Zettel anzuheften, auf welchem die zulässige Zahl der den Schlafraum benutzenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe wird auf dem Zettel selbst von der Polizei-Behörde bescheinigt.

§ 6. Die gemeinschaftlichen und Familien-Schlafräume dürfen nicht gleichzeitig als Koch-, Eß- und Vorrathsraum benutzt werden. Jeder Arbeitgeber hat vielmehr für das Vorhandensein besonderer feuersicherer und hinreichend großer Räume für diese Zwecke zu sorgen.

Alle Schlaf- und Kochräume müssen so entfernt von Abtritten liegen, daß die Luft in der unmittelbaren Umgebung der Räume durch jene nicht verunreinigt wird. Diese Entfernung muß für neu anzulegende Abtritte mindestens 5 Meter betragen. Die Aborte müssen von den Brunnen mindestens 10 Meter entfernt sein.

§ 7. Jeder Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß den Arbeitern ausreichende Gelegenheit geboten wird, gesundes Wasser zum Trinken und Kochen zu benutzen und sich in den Schlafräumen oder dicht bei denselben zu waschen.

§ 8. Küchenabgänge, Schmutzwasser und dergleichen dürfen nicht vor die Hausthüren auf den Erdboden geschüttet werden. Jeder Arbeitgeber hat für das Vorhandensein entsprechend geräumiger, reinlich gehaltener Abtritte zu sorgen. Die Abtritte, welche für beide Geschlechter getrennt eingerichtet sein müssen, sind in der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober allwöchentlich zu reinigen.

§ 9. Bei Massenwohnungen auf Ziegeleien, Zuckerfabriken und bei größeren Erndte- und Kulturarbeiten, wo über 30 einzelstehende Arbeiter beschäftigt werden, muß mindestens ein Krankenzimmer, und wo Personen beiderlei Geschlechts beschäftigt werden, deren zwei vorhanden sein. Die Krankenzimmer müssen rementirte oder gedielte Fußböden, Heizvorrichtungen, jedes mindestens 2 ordentliche Betten nebst Wäsche und auf je ein Bett wenigstens 6 Quadratmeter Flächenraum und 20 Kubikmeter Luftraum haben. In dem Krankenzimmer sind die Betten erst dann mit Wäsche zu überziehen, wenn dieselben belegt werden, jedoch muß die erforderliche Bettwäsche bereit gehalten werden. Die Krankenzimmer sollen ausschließlich Krankenzwecken dienen, sie müssen jeder Zeit zur Aufnahme von Kranken bereit stehen und dürfen nicht als Vorrathsraum oder dergleichen benutzt werden.

In kleineren Betrieben ist der Arbeitgeber verpflichtet, erkrankte Arbeiter, wenn dieselben länger als 2 Tage bettlägerig krank sind und — wenn der Arzt es verordnet, — schon früher in ein Krankenhaus unterzubringen. Leichtes Unwohlsein bedingt die Aufnahme in ein Krankenhaus nicht.

Digitized by Google

§ 10. Auf Betriebe, in welchen weniger als 15 Arbeiter beschäftigt werden, finden die §§ 5 d. e., 6 und 8 keine Anwendung. Landwirthschaftliche Betriebe, welche nur aushülfsweise z. B. in der Korn- oder Hackfruchterndte Wanderarbeiter auf weniger als 8 Wochen (in einem ununterbrochenen Zeitraum) beschäftigen, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht.

§ 11. Arbeitgeber, welche gegen eine der vorstehenden Vorschriften verstoßen, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt. Wenn der Arbeitgeber die in Betreff der Reinhaltung der Lokalitäten gegebenen Vorschriften (§ 8) außer Acht läßt und trotz erhaltener Anweisung Seitens der Ortspolizeibehörden in deren Ausführung säumig ist, so werden die erforderlichen Maßregeln von Amtswegen zur Vollziehung gebracht und die Kosten nöthigenfalls im Zwangswege eingezogen.

§ 12. Diese Verordnung tritt, soweit Bauten nöthig sind, mit dem 1. April 1893, im Uebrigen mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident. Graf Hue de Grais.

Betr. Behandlung von Morphin und Calomel in den Apotheken.

28. Nachdem Verwechselungen von Morphinum hydrochloricum mit Hydrargyrum chloratum (Calomel) bei der Zubereitung von ärztlichen Verordnungen in Apotheken während der letzten Jahre häufiger geworden sind und wiederholt Todesfälle nach sich gezogen haben, ordne ich zur Verhütung derartiger schwerer Mißgriffe unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches Folgendes an:

1) Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibung, Lösung) sind in der Offizin in einem besonderen, **lediglich** für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren, Tab. C. bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Separanda Tab. C. **entfernt** angebracht sein muß, aufzubewahren.

   Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind **allein** zulässig:

   a. eine Verreibung von 1 Theil Morphinum hydrochloricum mit 9 Theilen Zucker,

   b. eine Lösung von 1 Theil desselben Salzes in 49 Theilen aqua destillata.

2) Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind **dreieckige** weiße Gläser zu verwenden, welche an **einer** Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhaltes in eingebrannter rother Schrift auf weißem Schilde tragen.

3) Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel) oder Verreibungen des Letzteren mit Zucker ꝛc. vorräthig zu halten.

4) Diese Bestimmungen treten am 1. April 1892 in Kraft; für die Ausführung sind die Besitzer und die Verwalter von Apotheken, Filialen und Dispensiranstalten haftbar.

5) Wer gegen vorstehende Bestimmungen verstößt, hat — abgesehen von der strafrechtlichen Ahndung — in geeigneten Fällen entsprechende Verwaltungsmaßregeln zu gewärtigen.

Berlin, den 31. Dezember 1891.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Graf von Zedlitz-Trützschler.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den bei demselben interessirten Personen zur Beachtung empfohlen.

Potsdam und Berlin, den 13. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

29. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehstande des Ritterguts Grünow, Kreis Angermünde, unter dem Rindviehbestande der Bauern Feuerhack, Lenz und Thiele und unter dem Rindvieh- und Schafbestande des Bauern Schulz zu Flieth, Kreis Templin.

Erloschen ist die Rotzkrankheit unter den Pferden des Droschkenbesitzers Görnemann zu Brandenburg a. H., die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Gutsbesitzer Knape und Kase zu Lotzschke, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 26. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

8. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfungs-Kommission für die Prüfung der Apothekergehülfen während der Jahre 1892, 1893, 1894 besteht aus dem Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Wernich als Vorsitzenden, aus den Apothekenbesitzern Koblick und Medizinal-Assessor Dr. Schacht hierselbst als Mitgliedern. Als Stellvertreter sind bestimmt der Medizinal-Assessor Dr. Wehmer und der Polizeiliche Stadt-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Schulz für den **Vorsitzenden;** der Apotheken-Revisor Hobe und der Apothekenbesitzer Jancke hier für die obengenannten **Mitglieder.**

Berlin, den 17. Januar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

9. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der die Dorotheenstraße unweit der Neuen Wilhelmstraße mit dem Reichstagsufer verbindenden sogenannten Schlacht- oder Schlachthaus-Gasse den Namen „Bunsenstraße", dem am Treffpunkte der Zelten-Allee mit der Straße „In den Zelten" belegenen Platze den Namen „Kurfürstenplatz", der die Straße Alt-Moabit mit der Thurmstraße und dem Arminiusplatz verbindenden Allee im Kleinen Thiergarten

Digitized by Google

den Namen „Thusnelda-Allee", der Straße 6a. der Abtheilung II. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlin's den Namen „Wilmsstraße", der Straße 30a. der Abtheilung VI. des Bebauungsplans den Namen „Wittstockerstraße", der Straße 3 der Abtheilung VIII. den Namen „Wiclefstraße", der Straße 8 den Namen „Bugenhagenstraße", der Straße 8a. den Namen „Jonasstraße" und der Straße 17c. den Namen „Salzwedelerstraße", der Straße 8 der Abtheilung X¹ des Bebauungsplans den Namen „Sparrstraße", der Straße 12a. den Namen „Buchstraße", der Straße 49 den Namen „Hochstädterstraße", der Straße 84 den Namen „Ofenerstraße" und der Straße 85 den Namen „Schöningstraße", der Straße 76 der Abtheilung X² den Namen „Christianiastraße", der Straße 18a. der Abtheilung XI. den Namen „Rammlerstraße" und der Straße 19 den Namen „Gleimstraße", der Straße 12 der Abtheilung XII. den Namen „Lettestraße", der Straße 13 den Namen „Raumerstraße", der Straße 14 den Namen „Dunckerstraße" und der Straße 14b. den Namen „Schliemannstraße", der im Zuge der Alexandrinenstraße über den Landwehrkanal nach dem Waterloo-Ufer führenden Brücke den Namen „Waterloo-Brücke" und der zur Verbindung der Kielerstraße mit der Uferstraße „Am Nordhafen" über die Ausmündung des Schönhauser Grabens erbauten Brücke den Namen „Seller-Brücke" beizulegen.

Berlin, den 18. Januar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

3. Diejenigen Personen, welche für das bevorstehende Frühjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Februar,** an das Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, am 1. August beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.** Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 14. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

4. Diejenigen Personen, welche für das bevorstehende Frühjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Brandenburg (Havel) Eberswalde oder Neuruppin wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Februar,** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, am 1. August beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.

Bei dem bezeichneten Postamt können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 19. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

5. In dem zum Kreise Zauch-Belzig gehörenden Kirchdorfe Lotzschke wird am 1. Februar d. J. eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die Postagentur erhält Verbindung mit dem Kaiserlichen Postamte in Wiesenburg (Mark) durch zwei Botenposten, von denen die eine täglich mit beschränkter Postsachenbeförderung, die andere werktäglich mit unbeschränkter Postsachenbeförderung verkehren soll. Die Botenposten erhalten folgenden Gang:

täglich	werktäglich		täglich	werktäglich
5 0	10 0	Wiesenburg (Mark)	2 15	6 45
5 45	10 45	Reserig (Posthülfstelle)	1 35	6 5
7 35	1 5	Lotzschke	11 30	4 10

Dem Landbestellbezirke von Lotzschke werden folgende Ortschaften zugetheilt: Groß-Marzehns, Klein-Marzehns, Klepzig, Raben, Rabenstein, Wendemark und Zehrensdorf.

Die Posthülfstelle in Lotzschke tritt mit dem 31sten Januar außer Wirksamkeit.

Das ebenfalls im Kreise Zauch-Belzig gelegene Kirchdorf Mützdorf geht zum 1. Februar aus dem Bestellbezirke des Kaiserlichen Postamts in Belzig in denjenigen des Kaiserlichen Postamts in Wiesenburg (Mark) über.

Potsdam, den 22. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

7. Mit Giltigkeit vom 15. Januar 1892 bis Ende Juni 1892 ist für Mais in Wagenladungen von 10000 kg zwischen Stationen der rumänischen Eisenbahnen und sämmtlichen für den Wagenladungs-Verkehr eingerichteten Stationen unseres Bezirks ein Ausnahmetarif mit direkten Frachtsätzen zur Einführung gekommen. Die Sätze dieses Tarifs, welcher durch Vermittelung der sämmtlichen Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks zum Preise von 0,20 Mark für das Stück bezogen werden kann, stellen sich niedriger als die Umkartirung in den schlesisch-österreichischen Grenzstationen auf Grund des von den schlesischen Uebergangsstationen nach diesseitigen Stationen z. Z. bestehenden ermäßigten Ausnahmetarifs für Mais ungarischen, rumänischen und galizischen Ursprungs. Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die Giltigkeitsdauer des vorerwähnten Grenztarifs vom 1. Januar 1892 ebenfalls bis zum 30. Juni 1892 verlängert worden ist.

Bromberg, den 19. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1891 zu entrichtenden Beiträge.

Der Direktorialrath der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Societät für das II. Halbjahr 1891 für 100 Mark Versicherungssumme festgesetzt:

in Klasse	I A.	auf 2,1 Pf.	(0,21 pro mille),
" "	I.	" 3 "	(0,3 - -),
" "	I B.	" 3,9 "	(0,39 - -),
" "	II A.	" 6 "	(0,6 - -),
" "	II.	" 9 "	(0,9 - -),
" "	II B.	" 12 "	(1,2 - -),
" "	III.	" 21 "	(2,1 - -),
" "	III B.	" 30 "	(3,0 - -),
" "	IV.	" 42 "	(4,2 - -),
" "	IV B.	" 66 "	(6,6 - -).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben:

von 45,745,850 M.	Versicherungssumme in	Klasse I A.	9,606 M. 63 Pf.,
" 339,235,250 "	" "	" I.	101,770 " 57 "
" 23,445,275 "	" "	" I B.	9,143 " 66 "
" 5,737,400 "	" "	" II A.	3,442 " 44 "
" 141,380,475 "	" "	" II.	127,242 " 43 "
" 17,849,625 "	" "	" II B.	21,419 " 55 "
" 17,506,775 "	" "	" III.	36,764 " 23 "
" 4,911,450 "	" "	" III B.	14,734 " 35 "
" 1,388,600 "	" "	" IV.	5,832 " 12 "
" 1,448,200 "	" "	" IV B.	9,558 " 12 "
überhaupt von 598,648,900 M.	beitragspflichtiger Versicherungssumme		339,514 M. 10 Pf.
Dazu von 708,825 M.	Explosionsversicherungssumme zu 1 Pf.		70 " 88 "
und " 213,600 "	" " 2 "		42 " 72 "
			339,627 M. 70 Pf.

Den Magistraten in 30 Städten sind wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren auf Grund des § 65 des Reglements 20, bezw. 15, 12 und 10 Procent ihrer Beiträge erlassen mit . . . . . 17,391 " 21 "

322,236 M. 49 Pf.

Dagegen wird von den Mitgliedern in 6 Städten auf Grund des § 65 Abs. 2 des Reglements ein Zuschlag von 10 Procent der Beiträge erhoben mit . . 701 " 89 "

322,938 M. 38 Pf.

Hiervon stehen den Magistraten 5 Procent zu mit . . . . . 16,146 " 91 "

so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind . . . . . 306,791 M. 47 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die, in den Monaten Juli bis Dezember 1891 stattgehabten, von der Societät zu vergütenden 123 Brand- und 20 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagenprämien und Abschätzungskosten auf . . . . . 241,844 M. — Pf.

und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postporto, Zuschüsse an die Feuerwehren erforderlich . . . . . 12,666 " — "

Dazu treten die Beiträge für die bei dem Verbande der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands genommene Rückversicherung mit . . . . . 106,000 " — "

360,510 M. — Pf.

Durch diese Rückversicherung sind gedeckt . . . . . 63,155 " — "

verbleiben 297,355 M. — Pf.

Das obige Ausschreiben ergiebt r. . . . . 306,791 " — "

mithin mehr . . . . . 9,436 M. — Pf.,

welche dem Betriebsfonds zufließen.

Die Magistrate der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 des Reglements — an die Brandenburgische Landeshauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 15. Januar 1892. Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Personalchronik.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt, Stabsarzt a. D. Dr. Bock zu Brandenburg a. H. und dem praktischen Arzt Dr. Seeger in Havelberg den Charakter als „Sanitäts-Rath" zu verleihen.

Der Kammer-Gerichts-Referendar Karl von Boettticher ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Oberstlieutenant a. D., Amts-Vorsteher Herbst in Königs-Wusterhausen ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt.

Der Oberpfarrer August Wilhelm Niemann in Kyritz ist zum Superintendenten der Diözese Kyritz ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer bei der französisch-reformirten Gemeinde zu Groß-Ziethen, Charles Théodore Eugène Devaranne ist zum Pfarrer bei den französisch- und deutsch-reformirten Gemeinden zu Angermünde, Schmargendorf und Parstein, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Weißensee, Diözese Berlin-Land I., ist durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers, Pfarrers Harder, am 18. Dezember 1891 zur Erledigung gekommen.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Schönhagen, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Seehaus zum 16. August d. J. zur Erledigung.

Dem Oberlehrer Dr. Stroetzel am Königlichen französischen Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts in den Monaten November u. Dezember 1891.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Kammergerichtsrath Barschdorff in Berlin zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht I. daselbst; zu Amtsrichtern: die Gerichtsassessoren Ampach bei dem Amtsgericht in Rathenow, Hülsmann bei dem Amtsgericht in Nicolai, Fiegel bei dem Amtsgericht in Züllichau, Dr. Otto Müller bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. O., Paul Meyer bei dem Amtsgericht in Ratzebuhr. Versetzt sind: der Landgerichts-Direktor Baath in Bromberg an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Altsmann vom Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter an das Landgericht II. daselbst, der Amtsrichter Barchewitz in Trebbin an das Amtsgericht in Luckau, der Amtsrichter Loewe vom Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. daselbst, der Amtsrichter Ackermann in Nauen an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Nickse in Graetz an das Amtsgericht in Lübbenau, der Amtsrichter Jaeger in Triebel an das Amtsgericht in Zielenzig, der Amtsrichter Otto Schulze in Sorau an das Amtsgericht in Spandau. Pensionirt sind: die Amtsgerichtsräthe Salbach in Frankfurt a. O., Buchwald in Spandau, und Forck bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Schmidt in Alt-Landsberg. Verstorben sind: der Amtsgerichtsrath Dr. Bleich vom Amtsgericht II. in Berlin und der Landgerichtsrath Dr. Ryck vom Landgericht I. in Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Seemann, Pigulla, Donalies, Victor Hanquet, Vorwald, Dr. Opet, Gercke, Dr. Fritz Hanquet, Schroeder, Küntzel, Draeger, Scheller, Stillschweig, Dr. Drewes, Kette, von Maleck-Podjaski, Dr. Maßmann, Herr, Victor Schmidt, Engels, Matz. Versetzt ist Seligo in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen. Entlassen sind: Gibsone Behufs Uebertritts in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Droste Zwecks Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung, Karl Krüger Zwecks Uebertritts in die kirchliche Verwaltung.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: die Rechtsanwälte Dr. Peucker bei dem Amtsgericht in Strausberg und Dr. Rosenheim bei dem Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: der Amtsgerichtsrath a. D. Vollgold, der frühere Rechtsanwalt Dr. Zander aus Stettin, der Rechtsanwalt Sylvin Heymann aus Ostrowo und die Gerichtsassessoren Dr. Gennerich, Dr. Mendel, Ahlemann, Sonnenfeld, Dr. Schwindt bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Walter aus Heiligenstadt bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Rechtsanwalt Dr. Peucker aus Strausberg bei dem Amtsgericht in Sorau. In der Eigenschaft als Notar ist dem Rechtsanwalt und Notar Walter aus Heiligenstadt der Bezirk des Kammergerichts als Amtsbezirk und der Wohnsitz in Charlottenburg, dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Peucker aus Strausberg der Wohnsitz in Sorau N.-L. angewiesen. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Dietrich in Prenzlau. Verstorben ist der Rechtsanwalt Paul Hecker in Berlin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Großkreutz, Eckert, Lippelt, Pflug, Landé, Kroner, Ehm, Drews, Schönduve, Dr. von Beb, Kelch, Hermann Schultz, Kyllmann, Wedding, Valentin, Paul Fischer, Stubenrauch, Wundermacher, Koffka, von Werner, Dr. Brand, von Thermo, Dr. Caspar. Uebernommen sind: Dr. von Burgsdorff-Markendorff aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin, Jaeger, Apt und Graf von Königsdorff aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau, Rodewald aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Hamm, Raumann aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg. Entlassen sind: Freiherr von Gaudy, Joachim von Winterfeldt, von Usedom, Schellong, Dr. phil. Raffel Zwecks Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Jesko von Puttkamer in Folge der Uebertragung der Stelle des

Digitized by Google

Kaiserlichen Kommissars für das Togogebiet, Dr. Krenzel und von Holtzendorff auf ihren Antrag, Herrmann Cobén und Oskar Cohn.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern der Gerichtsvollzieher Schwenn in Wriezen bei dem Amtsgericht zu Landsberg a. W., die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Grapp und Kokkot vom Amtsgericht I. in Berlin, Schulze vom Amtsgericht in Driesen und der vormalige Referendar Hoffmann beim Amtsgericht I. in Berlin, zum Kalkulator beim Amtsgericht I. in Berlin der Gerichtsschreiber Pappelbaum daselbst, zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen die Actuare Grüneberg beim Amtsgericht I. in Berlin, Jahn bei dem Amtsgericht in Driesen, und der Militär-Anwärter Franz Emil Schmidt bei dem Amtsgericht in Spremberg, zu Kanzlisten: der Kanzlist Kilian vom Landgericht I. in Berlin bei der Oberstaatsanwaltschaft daselbst, der Kanzleidiätar Herbst bei dem Landgericht I. in Berlin. Der Gefängnißsekretär Köhn zum Inspektor bei dem Untersuchungsgefängniß in Berlin. Der in der Veränderungsliste für Oktober 1891 geführte Gerichtsschreibergehülfe Drinkuth ist nicht beim Amtsgericht in Brandenburg, sondern beim Amtsgericht in Rathenow angestellt. Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Lindner vom Amtsgericht I. in Berlin an das Landgericht I. daselbst, der Sekretär Kirchert von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht zu Strausberg, der Gerichtsschreibergehülfe Eichelbaum vom Amtsgericht in Soldin an das Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreibergehülfe Gentzke vom Amtsgericht in Spremberg an das Amtsgericht in Soldin. Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber, Kanzleirath Alisch in Strausberg, Kanzleirath Mentz in Brandenburg a. H., Spangenberg beim Amtsgericht I. in Berlin, Busch in Wittenberge, Weikert in Senftenberg, der Kalkulator, Rechnungsrath Knackfuß bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind: die Gerichtsschreiber Brehmer und Kuhl bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Kalkulator Bergami bei derselben Behörde, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Krieg in Lenzen. Entlassen ist der Gerichtsvollzieher Bartsch in Cottbus.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Anna Brettschneider, ledige Dienstmagd,	geboren am 17. März 1864 zu Gießhübel, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (ein Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Juli 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	15. Dezember 1891.
2	Franz Kaufmann, Weber und Tagearbeiter,	geboren am 25. Oktober 1849 zu Niederlichtenwald bei Zwickau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßiges unbefugtes Jagen (2 Jahre Gefängniß laut Erkenntniß vom 6. Dezember 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	4. Dezember 1891.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
3	Josef Bakole (Bakula), Schlosser,	geboren am 5. März 1871 zu Wels, Oberösterreich, ortsangehörig zu Brandlin, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt zu Offenbach a. M.,	19. Dezember 1891.
4	Rudolf Borkowsky, Eisendreher,	geboren am 7. Dezember 1858 zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Dezember 1891.
5	Josef Franke, Fabrikarbeiter,	geboren am 12. November 1845 zu Niederlindewiese, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	23. Dezember 1891.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3	4	5	6.
6	Rudolf Funk, Kellner,	geboren am 12. September 1857 zu Wien, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Dezember 1891.
7	Maria Hochenauer, Dienstmagd,	geboren am 9. April 1873 zu Mülhausen, Elsaß, ortsangehörig zu Belfort, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Dezember 1891.
8	Adam Jankowsky, Arbeiter,	geboren im Jahre 1856 zu Bakacerewo, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	18. Dezember 1891.
9	Johann Klement, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1866 zu Bönnsch, Bezirk Freudenthal, Oesterreich, ortsangehörig zu Groß-Herrlitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Dezember 1891.
10	Johann Lautsch, Glasmacher,	geboren am 12. August 1867 zu Schaglar, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	18. Dezember 1891.
11	Felix Levrey, Bäckergeselle,	geboren am 24. Juli 1870 zu Fougerolles, Arrondissement Lure, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Dezember 1891.
12	Josef Prugg, Tischler,	geboren am 4. März 1843 zu Nauders, Bezirk Landeck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neuburg a. d. Donau, Bayern,	15. Dezember 1891.
13	Johann Swoboda, Eisenbahnarbeiter,	geboren im Jahre 1841 zu Podelus, Bezirk Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Memmingen,	9. Dezember 1891.
14	Anton Tattermusch, Seilergeselle,	geboren am 10. Februar 1862 zu Wien, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	22. Dezember 1891.
15	Ernst Weiß, Brauer,	geboren am 4. Oktober 1828 zu Tarnow, Galizien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Dezember 1891.

Hierzu eine Extrabeilage, enthaltend die Anweisungen II. und III. zur Ausführung der neuen Landgemeinde-Ordnung, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 5ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29sten Januar 1892.

Anweisung II.

zur

Ausführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (GS. S. 233),

betreffend

die Gestaltung der Gemeinden und Gutsbezirke und die Bildung von Gemeindeverbänden.*)

Die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 trifft im ersten und vierten Titel Bestimmungen über die Abänderung, Vereinigung und Umwandlung der ländlichen Bezirke (Gemeinde- und Gutsbezirke) und über deren Verbindung für einzelne Gemeindezwecke. Alle diese Bestimmungen verfolgen die Absicht, lebensunfähige Gebilde zu beseitigen, unzweckmäßig gestaltete Bezirke besser abzugrenzen und die Erfüllung der Gemeindeaufgaben zu erleichtern. Sie greifen in den unverändert bleibenden rechtlichen und thatsächlichen Bestand der Bezirke nicht unmittelbar ein, sondern regeln nur die Voraussetzungen und Formen für jene Maßnahmen, welche sich den örtlichen Verhältnissen anzupassen und unter dem Zusammenwirken der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer und der zuständigen Organe der Staats- und Selbstverwaltung zu vollziehen haben. Diesen ist hiermit eine umfassende und bedeutungsvolle Thätigkeit zugewiesen, welche voller Hingebung bedarf, wenn die Ziele des Gesetzes, unter thunlichster Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und Wünsche der ländlichen Bevölkerung, verwirklicht werden sollen.

Um die Ausführung des Gesetzes in diesem Sinne zu fördern, wird auf Grund des § 149 Abs. 1 nachstehende Anweisung ertheilt.

1. Bezirksfreie Grundstücke (§ 2 Nr. 1).

Wenngleich im Hinblick auf die bereits seit einer langen Reihe von Jahren in Wirksamkeit stehende Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen, anzunehmen sein würde, daß Grundstücke, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, gegenwärtig kaum mehr vorkommen, so sind doch solche Grundstücke nach dem Ergebnisse der bei den Vorarbeiten für die Landgemeindeordnung veranlaßten Ermittelungen noch immer in großer Anzahl vorhanden. Insbesondere befinden sich in den östlichen Provinzen ausgedehnte Territorien, Waldungen u. s. w., deren kommunales Verhältniß der Regelung bedarf, da solche Besitzungen bisher vielfach als selbstständige Gutsbezirke behandelt worden sind, während ihnen nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts diese Eigenschaft oder irgend welche kommunale Zugehörigkeit nicht beiwohnt. In Verbindung hiermit ist zu bemerken, daß die gegenwärtige kommunale Gestaltung der früheren Domänenämter, welche eine Anzahl von Gütern, Etablissements und sonstigen Grundstücken umfassen, vielfachen Zweifeln und Bedenken unterliegt. Dieselbe wird aufgeklärt und häufig anderweit geregelt werden müssen. Diesen Verhältnissen ist daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und deren Neuregelung gemäß § 2 Nr. 1 — im Streitfalle zunächst deren Feststellung gemäß § 4 — mit thunlichster Beschleunigung herbeizuführen.

2. Vereinigung und Umwandlung bestehender Bezirke (§ 2 Nr. 2, 3, 5).

Bei der von Amtswegen allgemein vorzunehmenden Prüfung, für welche Fälle die Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken, sowie die Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden und von Landgemeinden in Gutsbezirke im öffentlichen Interesse einzutreten hat, ist in erster Linie auf die in Folge meiner Cirkularverfügungen vom 10. Dezember 1888 (I B 9430) und vom 18. Februar 1890 (I B 1307) von den Landräthen aufgestellten Nachweisungen zurückzugehen (vgl. die dem Entwurf zur Landgemeindeordnung als Anlage B beigefügte Nachweisung, Spalten 7 bis 10, 17 bis 21, Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 1890/91, Zu Nr. 7 S. 31 ff.). Das damals gewonnene Ergebniß wird der Regel nach auch noch im Jahre 1892 zutreffen, und es werden nur diejenigen Fälle auszuscheiden sein, in denen inzwischen eine zweckentsprechende Regelung der kommunalrechtlichen Verhältnisse bereits stattgefunden, oder aber die Unzweckmäßigkeit oder Unausführbarkeit der damaligen Vorschläge sich herausgestellt, oder bei denen eine Beseitigung der vorhandenen Mißstände durch Zweckverbände stattgefunden hat. Andererseits treten diejenigen Fälle hinzu, für welche sich inzwischen die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit einer Neuregelung der kommunalrechtlichen Verhältnisse ergeben hat, sowie

*) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

Digitized by Google

diejenigen, für welche eine solche Neuregelung von einem der Betheiligten beantragt wird.

Alle diese Fälle sind — und zwar, soweit nicht bezügliche Anträge gestellt werden, von Amtswegen — zum Gegenstande von Verhandlungen mit den betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzern zu machen, sobald die Gemeindeversammlungen (Gemeindevertretungen) auf Grund des Gesetzes neugebildet sind. Festzuhalten ist bei diesen Verhandlungen, daß Aenderungen in kommunalrechtlicher Beziehung keine Einwirkung auf andere Verhältnisse üben, welche lediglich an den Grundbesitz geknüpft sind, daß insbesondere die Frage der Rittergutseigenschaft und des aktiven und passiven Wahlrechts für das Herrenhaus von ihnen unberührt bleibt.

Stimmen die Betheiligten der in Aussicht genommenen Maßnahme zu, so sind die Verhandlungen nach Anhörung des Kreisausschusses mir alsbald zur Prüfung und geeignetenfalls Einholung der Königlichen Genehmigung einzureichen.

Wird ein allseitiges Einverständniß der Betheiligten nicht erreicht, so bieten sich für die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahme formell zwei Wege dar.

Der eine Weg ist der in § 2 Nr. 2 angegebene einer Auflösung von Landgemeinden und Gutsbezirken mit nachfolgender Einverleibung der hierdurch bezirksfrei werdenden Grundstücke nach Maßgabe der Vorschriften in § 2 Nr. 1. Die Beschreitung dieses Weges hat zur Voraussetzung, daß die aufzulösenden Landgemeinden und Gutsbezirke „ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind" (§ 2 Nr. 2 Satz 1).

Der andere Weg ist der in § 2 Nr. 3 angegebene einer Ersetzung des mangelnden Einverständnisses durch Beschluß des Kreisausschusses und der demselben für dieses Verfahren im Beschwerdezuge übergeordneten Instanzen. Das Einverständniß kann auf diesem Wege nach § 2 Nr. 3 nur dann ersetzt werden, wenn „das öffentliche Interesse dies erheischt" (wenn andernfalls „das öffentliche Interesse gefährdet sein würde"), und es soll dieses nach den einschränkenden Erläuterungen in § 2 Nr. 5 nur dann angenommen werden, wenn eine der nachstehend bezeichneten Voraussetzungen vorliegt:

„a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind.

Bei Beurtheilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten;

b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Theile desselben oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden nothwendig macht;

c) wenn in Folge örtlich verbundener Lage mehrere Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Theilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§ 128 ff. nicht zu erreichen ist."

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die vorstehende engere Begrenzung des öffentlichen Interesses nur für den Fall gilt, wenn die in Rede stehenden Maßnahmen gegen den Willen der Betheiligten durchgesetzt werden sollen, nicht aber für den Fall des Einverständnisses. Sie schließt also keineswegs aus, auf ein Einverständniß der Betheiligten auch in Betreff solcher Maßnahmen hinzuwirken, welche zwar nicht unter die für den Fall des Zwanges gegebene engere Begrenzung des öffentlichen Interesses fallen, dennoch aber zur besseren Erfüllung der den Gemeinden gestellten öffentlich-rechtlichen Aufgaben als zweckmäßig erscheinen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken.

Zu § 2 Nr. 5 litt. a

ist zu beachten, daß die hier vorgesehene Voraussetzung (abgesehen von der in einem Absatze hinzugefügten Bestimmung) wörtlich mit der in Nr. 2 erwähnten Voraussetzung übereinstimmt. Landgemeinden und Gutsbezirke, die ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind, können daher bei mangelndem Einverständniß der Betheiligten auf dem einen wie dem anderen Wege als selbstständige Gebilde beseitigt werden. Wird der erstere Weg eingeschlagen, so muß der Auflösung des Bezirks durch Königliche Anordnung eine Anhörung der einzelnen Besitzer der bezirksfrei gewordenen Grundstücke über die demnächstige Neuregelung folgen; ist diese Anhörung mit Schwierigkeiten verbunden, oder stehen solche aus den weiteren Verhandlungen zu besorgen, so wird sich dieser Weg nicht empfehlen. Die Beschreitung des anderen Weges setzt nach dem Wortlaute der Vorschrift unter Nr. 3 in der Regel voraus, daß Bezirke ihrem ganzen Umfange nach mit anderen vereinigt werden; dieser Weg wird sich daher meistens dann nicht empfehlen, wenn ein leistungsunfähiger Bezirk nicht ungetheilt an einen anderen, sondern getheilt an mehrere andere angeschlossen werden soll. Solche Erwägungen werden bei der Auswahl des einen oder anderen Weges zu berücksichtigen sein.

Wird der zweite Weg gewählt, so ist ferner die Bestimmung des Abs. 2 in § 2 Nr. 5a zu beachten. Danach soll für die Frage der Leistungsunfähigkeit die Thatsache, daß den betreffenden Gemeinden oder Gutsbezirken Zuwendungen für gewisse öffentlich-rechtliche Zwecke vom Staate oder größeren Kommunalverbänden gewährt werden, an sich nicht entscheidend sein. Hierbei sind gänzlich außer Betracht zu lassen alle diejenigen Zuschüsse, welche Gemeinden oder Gutsbezirke allgemein ohne Rücksicht auf ein nachgewiesenes besonderes Bedürfniß zufolge gesetzlicher Bestimmung unter gewissen Voraussetzungen zu beanspruchen haben, wie dies hinsichtlich der Zuschüsse zu den Besoldungen der Lehrer

Digitized by Google

und Lehrerinnen nach den Gesetzen vom 14. Juni 1888 und vom 31. März 1889 der Fall ist. Dasselbe gilt in der Regel auch von Zuwendungen zur Ausführung von Wegebauten. Für die Frage der Leistungsunfähigkeit können vielmehr überhaupt nur solche Zuwendungen in Frage kommen, welche als „Bedürfnißzuschüsse" bezeichnet werden, wie beispielsweise die Beihülfen, welche die Landarmenverbände gemäß § 36 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zu dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz unvermögenden Ortsarmenverbänden bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu gewähren haben. Wo Gemeinden oder Gutsbezirke solche Bedürfnißzuschüsse vom Staate, Provinzial- oder Kreisverbande erhalten, ist aber auf Grund dieser Thatsache allein noch nicht als nachgewiesen zu erachten, daß sie außer Stande sind, ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen; vielmehr kommt es auf eine sachliche Prüfung der Leistungsunfähigkeit selbst an, welche darauf zu richten ist, ob eine dauernde Leistungsunfähigkeit zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vorliegt, oder ob etwa die Gewährung der Bedürfnißzuschüsse nur auf wohlwollender Fürsorge, auf einer ungenügenden Prüfung der Leistungsfähigkeit oder auf einem nur vorübergehenden Zustande der Leistungsunfähigkeit beruht.

Für den Fall der Vereinigung einer leistungsunfähigen Gemeinde mit einem leistungsfähigen Gutsbezirke schreibt § 2 Nr. 3 in Abs. 2 ausdrücklich vor, daß der letztere als solcher bestehen bleibt, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt; in diesem Falle geht die Landgemeinde unter Fortfall der Gemeindeverfassung völlig im Gutsbezirke auf. Es wird dies der Regel nach schon an und für sich der Natur der Sache entsprechen. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, daß der Gutsbesitzer selbst unter Umständen die Bildung einer Landgemeinde aus seinem bisher selbstständigen Gute und der zuzuschlagenden bisher leistungsunfähigen Gemeinde wünscht, und es wird alsdann diesem Wunsche, soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht, Folge zu geben sein.

Zu § 2 Nr. 5 litt. b

wird es kaum der Bemerkung bedürfen, daß nicht allgemein da, wo einzelne Trennstücke von einem größeren Gute abgezweigt und in andere Hände übergegangen sind, eine solche Zersplitterung des Gutsbezirkes vorliegt, welche eine Neuregelung des kommunalen Verhältnisses erheischt. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß, solange die Einheit des Besitzes nicht erheblich beeinträchtigt ist, und die Leistungsfähigkeit erhalten bleibt, der Fortbestand des Gutes als eines selbstständigen Gutsbezirkes sich der Regel nach rechtfertigt. Dagegen wird in allen denjenigen Fällen, in welchen die Zersplitterung eines Gutsbezirkes oder die Bildung von Kolonien innerhalb desselben eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß das Kennzeichen der Einheit des Besitzes verloren gegangen ist, zu prüfen sein, ob die Umwandlung dieses Gutsbezirks in eine Landgemeinde, oder ob die Abtrennung einzelner Theile desselben unter Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden geboten erscheint. Insbesondere ist in allen Fällen, in denen auf den Antrag des Gutsbesitzers ein die Aufbringung der Kosten der öffentlichen Armenpflege anderweit regelndes Statut gemäß § 8 des Gesetzes vom 8. März 1871 erlassen ist, in Erwägung zu ziehen, ob nicht einem solchen Gutsbezirke die Voraussetzungen seines rechtlichen Fortbestandes verloren gegangen sind, und folgeweise eine kommunale Neubildung nach der Bestimmung unter Nr. 5 litt. b angezeigt ist.

Zu § 2 Nr. 5 litt c.

Ob eine Gemengelage in solchem Umfange vorliegt, daß eine Vereinigung der im Gemenge liegenden Bezirke nach Maßgabe dieser Vorschrift erforderlich wird, ist eine Frage des örtlichen Ermessens. Wenn die Gebäude selbstständiger Güter sich in unmittelbarem Zusammenhange mit der Dorflage befinden, oder wenn einzelne Grundstücke mit Bestandtheilen der Gemeindefeldmark im Gemenge liegen, so wird darin noch kein zwingender Grund zu einer kommunalen Vereinigung zu finden sein. Nur dann, wenn „aus einer solchen Gemengelage ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entsteht, dessen Ausgleichung auch durch die Bildung von Verbänden im Sinne der §§ 128 ff. nicht zu erreichen ist", muß beim Widerspruch der Betheiligten die kommunale Neuregelung nach Maßgabe der Vorschriften § 2 Nr. 3 erzwungen werden.

Läßt sich das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses im Sinne der Vorschriften in § 2 Nr. 3 und 5 überhaupt nicht darthun, so ist bei mangelndem Einverständniß der Betheiligten von dem weiteren Verfahren behufs Ersetzung dieses Einverständnisses Abstand zu nehmen. Anderenfalls aber ist dieses Verfahren dadurch, daß die Angelegenheit dem Kreisausschusse zur Beschlußfassung unterbreitet wird, in die Wege zu leiten und erforderlichenfalls durch Beschreitung des vorgesehenen Instanzenzuges fortzusetzen, bis entweder ein endgültiger Beschluß erzielt ist, durch welchen das mangelnde Einverständniß ersetzt wird, oder aber im Laufe der Verhandlungen überzeugend dargethan ist, daß ein öffentliches Interesse im Sinne der Vorschriften unter § 2 Nr. 5 nicht vorliegt. In Betreff des Instanzenweges ist zu beachten, daß die Erhebung der Beschwerde von Seiten des Vorsitzenden gegen einen Beschluß des Kreisausschusses, Bezirksausschusses oder Provinzialraths an die im § 123 des Landesverwaltungsgesetzes vorgeschriebenen engen Formen gebunden ist, daß aber andererseits durch das Ergehen eines endgültigen Beschlusses, welcher die Ersetzung des Einverständnisses versagt, die Wiederholung des gesammten Verfahrens nicht ausgeschlossen wird, sobald sich demnächst ergiebt, daß Maßnahmen der in Rede stehenden Art dem Wunsche der Betheiligten oder dem öffentlichen Interesse entsprechen. Sobald das mangelnde Einverständniß durch einen endgültigen Beschluß ersetzt sein wird, ist — ebenso wie bei vorhandenem Ein-

Digitized by Google

verständniß — wegen Einholung der Königlichen Genehmigung zu berichten. —

Bis zum 1. Januar 1893 haben die Landräthe eine Nachweisung derjenigen Fälle einzureichen, in welchen Verhandlungen über die Auflösung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks, die Vereinigung bestehender Bezirke, die Umwandlung eines Gutsbezirks in eine Landgemeinde oder umgekehrt eingeleitet worden sind. Die Nachweisung hat zu ergeben, zu welchem Ziele die Verhandlungen geführt haben, oder, wenn die Verhandlungen noch schweben, in welcher Lage sich dieselben befinden. Daneben ist bezüglich aller Fälle, in denen von den in Rede stehenden Maßnahmen Abstand genommen ist, obwohl dieselben bei den in Folge meiner Erlasse vom 10. Dezember 1888 und 18. Februar 1890 erfolgten Erhebungen als zweckmäßig und ausführbar sich ergeben haben, näher anzugeben, aus welchen Gründen die Abstandnahme erfolgt ist. Die Nachweisung ist an den Regierungspräsidenten einzureichen, welcher sie, mit seinen Bemerkungen versehen, durch die Hand des Oberpräsidenten mir bis zum 15. Februar 1893 einzusenden hat.

3. Abtrennung und Zulegung einzelner Grundstücke (§ 2 Nr. 4, 5).

Die Abtrennung einzelner Theile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke erfolgt durch Beschluß des Kreisausschusses, dem eine Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie der Besitzer der betreffenden Grundstücke voranzugehen hat, soweit eine solche Anhörung sich nicht durch die gestellten Anträge erübrigt. Die hier in Rede stehende Maßnahme wird insbesondere vorkommen behufs Verbesserung unzweckmäßiger Bezirksgrenzen, sowie behufs Regelung des kommunalen Verhältnisses der in verschiedenen Landestheilen noch bestehenden Dorfauen, welche rechtlich der Regel nach Bestandtheile der Gutsbezirke bilden. In den Verhandlungen des Landtages machte sich überwiegend die Ansicht geltend, daß es dem öffentlichen Interesse entspreche, wenn die Dorfauen allgemein denjenigen Landgemeinden einverleibt würden, in deren Bezirken sie belegen sind. Eine solche Regelung wird sich nöthigenfalls namentlich auf Grund der Vorschrift in § 2 Nr. 5c erzwingen lassen, da bei der gegenwärtig bestehenden kommunalen Zugehörigkeit der Dorfauen zu den Gutsbezirken häufig ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen zu entstehen pflegt. Die Neuregelung des kommunalen Verhältnisses der Dorfauen hat eine privatrechtliche Aenderung des bisherigen Rechtszustandes, namentlich in Betreff des Eigenthums an diesen Grundstücken, nicht zur Folge; vielmehr bleibt die Herbeiführung einer solchen weitergehenden Aenderung der Gesetzgebung vorbehalten.

Liegt kein allseitiges Einverständniß der Betheiligten bezüglich der Abtrennung und Zulegung von Bezirkstheilen vor, so kann der Kreisausschuß diese Maßnahmen nur beschließen, wenn „das öffentliche Interesse es erheischt." Ein solches öffentliches Interesse soll gleichfalls nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn eine der in § 2 Nr. 5 formulirten, unter 2 bereits näher erörterten Voraussetzungen vorliegt.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet in allen Fällen des § 2 Nr. 4 — mag Einverständniß der Betheiligten vorgelegen haben oder nicht — die Beschwerde in dem unter § 2 Nr. 3 vorgesehenen Instanzenzuge statt. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist in dem Beschlusse die Königliche Genehmigung bezüglich der Neubildung vorzubehalten, und, sobald der Beschluß endgültig geworden ist, wegen Einholung der Königlichen Genehmigung Bericht zu erstatten. —

Die Landräthe haben über die vorbezeichneten Maßnahmen, welche bis zum 1. Januar 1893 eingeleitet sind, eine summarische Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung hat anzugeben, in wieviel Fällen die eingeleiteten Verhandlungen zum endgiltigen Abschluß gelangt sind, und in wieviel Fällen sie noch schweben. Die Nachweisung ist dem Regierungspräsidenten einzureichen, welcher dieselbe, mit seinen Bemerkungen versehen, bis zum 15. Februar 1893 durch die Hand des Oberpräsidenten mir einzureichen hat.

4. Auseinandersetzung der Betheiligten (§ 3).

Durch die Bestimmungen in § 3 wird der Gegenstand der in Folge von Veränderungen der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke nothwendig werdenden Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten gegenüber dem bisherigen Rechtsstande beträchtlich erweitert und näher bezeichnet. Wenn von der hiernach zulässigen Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen ein umsichtiger Gebrauch gemacht, insbesondere dahin gewirkt wird, daß nach jeder Richtung hin Billigkeit waltet, und daß übertriebene Ansprüche fern gehalten werden, so steht zu erwarten, daß die Bestimmungen des § 3 die Durchführung der im öffentlichen Interesse nothwendig werdenden Bezirksveränderungen erleichtern werden. Die Auseinandersetzung tritt erst in Folge, also nach bewirkter Veränderung der Bezirke ein. Indessen wird es in der Regel dem Interesse der Sache entsprechen, wenn bereits bei den Verhandlungen über die Bezirksveränderungen selbst — falls diese dadurch nicht erheblich verzögert oder in ihrem Ergebnisse gefährdet werden — die für die Auseinandersetzung in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Betheiligten klargestellt und allseits zufriedenstellende Verständigungen getroffen werden.

5. Zweckverbände (§§ 128 bis 138).

Nach den Bestimmungen des vierten Titels der Landgemeindeordnung sind die zu bildenden Zweckverbände entweder solche, welchen auf ihren Antrag mit Königlicher Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden, oder solche, welchen diese Rechte nicht zustehen. Der Bildung derartiger Verbände ist besondere Fürsorge zu widmen, und es werden dazu

Digitized by Google

die Erwägungen und Verhandlungen, betreffend Aufhebung, Vereinigung und Umwandlung von Gemeinde- und Gutsbezirken (s. oben unter 2) vielfach Gelegenheit bieten. Es wird bei Einleitung jener Verhandlungen sowie im weiteren Verlaufe derselben zu prüfen sein, ob dem Bedürfniß an Stelle einer Bezirksveränderung besser und leichter durch die Verbindung der bestehenden Bezirke zu einzelnen Zwecken nach Maßgabe des §§ 128 ff. abzuhelfen ist. Aber auch abgesehen von jenen Verhandlungen muß die Bildung nützlicher Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes thunlichst gefördert werden. Als das nächstliegende Gebiet, auf welchem hier eine rege Wirksamkeit entfaltet werden kann, stellt sich die öffentliche Armenpflege dar. Es kann in dieser Beziehung auf die eingehenden Erhebungen über die Nothwendigkeit der Bildung von Gesammtarmenverbänden und auf das die Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes vom 8. März 1871 betreffende Gesetz vom 11. Juli 1891 (GS. S. 300), sowie dessen Begründung Bezug genommen und daran die Erwartung geknüpft werden, daß es den Bemühungen der Behörden gelingen wird, überall da, wo die öffentliche Armenpflege bisher wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Ortsarmenverbände ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden oder wo durch eine unbillige Vertheilung der Lasten der Armenpflege auf die einzelnen Ortsarmenverbände ein erheblicher Widerstreit kommunaler Interessen entstanden ist, nunmehr eine Vervollkommnung des bisherigen Zustandes durch Bildung von Gesammtarmenverbänden nach Maßgabe der §§ 128 ff. (vergl. insbesondere § 131) der Landgemeindeordnung herbeizuführen.

Was die bereits bestehenden Zweckverbände betrifft, so ist zu beachten, daß gemäß § 131 Abs. 1 auf die Gesammtarmenverbände die Bestimmungen des Titels IV der Landgemeindeordnung sinngemäße Anwendung finden. Diese Verbände sind daher, sobald die Gemeindeversammlungen (Gemeindevertretungen) neu gebildet sein werden, zu veranlassen, daß sie ihre Statuten dementsprechend einer Umarbeitung unterziehen. Kommt ein anderweites zur Bestätigung geeignetes Statut durch freie Vereinbarung der Betheiligten nicht zu Stande, so ist dasselbe nach Anhörung der letzteren durch den Kreisausschuß, oder, falls eine Stadtgemeinde betheiligt ist, durch den Bezirksausschuß festzustellen (§§ 137, 138). Was die sonstigen bereits bestehenden Zweckverbände betrifft, so ist, wenn sie ihren Aufgaben genügen und die Betheiligten nicht selbst ihre Umgestaltung beantragen, deren unverändertes Fortbestehen durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Soweit aber eine nähere Prüfung der Verhältnisse ergiebt, daß bestehende Zweckverbände in ihrer dermaligen Gestaltung den Anforderungen, welche an sie gestellt werden müssen, nicht in ausreichender Weise entsprechen, ist deren Umgestaltung nach Maßgabe der neuen Bestimmungen herbeizuführen.

Anlangend das Verfahren wegen Bildung von Zweckverbänden, so erfolgt dieselbe nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer im Falle ihres Einverständnisses durch Beschluß des Kreisausschusses; auf Beschwerde gegen diesen Beschluß hat endgültig der Bezirksausschuß zu beschließen. Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, so kann das Einverständniß durch Beschluß des Kreisausschusses ersetzt werden, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, ohne daß der Kreisausschuß bei Beurtheilung der Frage des öffentlichen Interesses hier an bestimmte Voraussetzungen gebunden wäre; auf Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisausschusses beschließt endgültig der Bezirksausschuß. Die Verbandsbildung selbst erfolgt in dem Falle mangelnden Einverständnisses der Betheiligten nicht durch die Beschlußbehörden, sondern durch den Oberpräsidenten (§ 128). Demnach ist der Oberpräsident nicht befugt, in den Fällen, in welchen ein Einverständniß der Betheiligten über die Bildung eines Zweckverbandes nicht zu erzielen ist, eine solche Verbandsbildung im Widerspruche mit den Beschlüssen der Selbstverwaltungsbehörden durchzuführen; es steht ihm aber auch entgegen solchen Beschlüssen die Befugniß zu, die Verbandsbildung abzulehnen.

Hinsichtlich der Auseinandersetzung unter den Betheiligten, welche der Verbandsbildung nachzufolgen hat (§ 130), gelten im Wesentlichen die oben unter 4 angegebenen Grundsätze.

Ueber die Organisation, die Verfassung und Verwaltung der neuzubildenden Zweckverbände enthalten die §§ 132 nähere Bestimmungen, welche einer Erläuterung zunächst nicht bedürftig erscheinen. —

Bis zum 1. Januar 1893 haben die Landräthe eine Nachweisung der eingeleiteten Verbandsbildungen einzureichen, aus welcher ersichtlich ist, zu welchem Ziele die Verhandlungen gelangt sind, oder in welcher Lage sich dieselben befinden. Die Nachweisung ist in gleicher Weise wie die unter 2 weiterzubefördern.

6. Betheiligung von Stadtgemeinden bei den unter 2, 3, 4, 5 erörterten Maßnahmen (§ 2 Nr. 6, § 138).

Die erörterten Maßnahmen finden auch auf Stadtgemeinden Anwendung, wenn es sich darum handelt, Landgemeinden und Gutsbezirke oder abgetrennte Theile derselben mit einer Stadtgemeinde zu vereinigen, oder Theile einer Stadtgemeinde abzutrennen und mit Landgemeinden oder Gutsbezirken zu vereinigen oder zu neuen ländlichen Bezirken zu gestalten, oder Stadtgemeinden mit Landgemeinden und Gutsbezirken zu Zweckverbänden zu vereinigen. Hierdurch erleiden die Vorschriften in § 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 von Absatz 3 ab gewisse Abänderungen, während es bezüglich der Einverleibung bezirksfreier Grundstücke in den Bezirk einer Stadtgemeinde bei der bestehenden Vorschrift bewendet (§ 2 Nr. 1; § 2 Abs. 2 der Städteordnung und § 8 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

In allen obenbezeichneten Fällen sind die leitenden Grundsätze und ist das Verfahren im Wesentlichen das gleiche wie oben unter 2, 3, 4, 5 angegeben, ab-

Digitized by Google

gesehen davon, daß an Stelle des Landrathes der Regierungspräsident, an Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß tritt, und von den sonstigen Abänderungen in Betreff der Zuständigkeit, welche sich aus der Natur der Sache und aus den besonderen Vorschriften in § 2 Nr. 6 und § 138 ergeben.

In den oben unter 2, 3, 5 angeordneten Nachweisungen sind die Fälle, in denen eine Stadtgemeinde mitbetheiligt ist, besonders hervorzuheben.

7. Umwandlung von Stadtgemeinden in Landgemeinden und umgekehrt (§ 1 Abs. 2).

Nach § 1 Abs. 2 kann Stadtgemeinden die Annahme der Landgemeindeordnung und Landgemeinden die Annahme der Städteordnung auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und Provinziallandtages durch Königliche Verordnung gestattet werden. In den östlichen Provinzen ist eine Reihe großer Landgemeinden mit hoher Einwohnerzahl vorhanden, welche einen vorwiegend städtischen Charakter haben. Für solche Orte ist die Landgemeindeordnung vielfach nicht die angemessene Form zur Entfaltung des kommunalen Lebens; wie sie ihrem ganzen Wesen nach Städte sind, so würde sich die städtische Verfassung nicht nur weit mehr für sie eignen, sondern sie würden durch Einführung derselben eine Förderung in ihren wichtigsten Lebensinteressen erfahren. Andererseits kommen in den östlichen Provinzen viele kleine Städte mit nur geringer Einwohnerzahl vor, welche, vorzugsweise auf den Landbau angewiesen, an dem größeren Verkehre nur in geringem Maße Theil nehmen, somit einen dorfähnlichen Charakter haben. Solchen kleinen Städten vermag die städtische Verfassung keine Vortheile zu gewähren, da sie der ihren Verhältnissen entsprechenden Einfachheit entbehrt und unnütze Kosten verursacht.

Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung hat sich der Umwandlung kleiner Städte in Landgemeinden — abgesehen von dem ungeordneten, unsicheren Zustande der ländlichen Gemeindeverfassung — namentlich das Bedenken entgegengestellt, daß dadurch eine Anzahl der bisher Stimmberechtigten, nämlich die nicht mit einem Wohnhause angesessenen Gemeindebürger, das Bürgerrecht verlieren würden. Diese Schwierigkeit erscheint nunmehr durch die Bestimmungen im § 41 beseitigt. Auch wird die Annahme der Landgemeindeordnung für solche Städte, welche zwar eine nicht ganz unerhebliche Einwohnerzahl aufweisen, im Uebrigen aber von größeren Landgemeinden nicht wesentlich verschieden sind, durch die nach § 74 Abs. 6 und § 75 Abs. 2 gebotene Möglichkeit der Einrichtung eines kollegialischen Gemeindevorstandes und der Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers erleichtert.

Die Bewegungen des Gemeindelebens, welche durch das Inkrafttreten der Landgemeindeordnung entstehen, werden mannigfache Anlässe zu der Erwägung bieten, ob die Annahme der Städteordnung Seitens einzelner größerer Landgemeinden mit vorwiegend städtischem Charakter und die Annahme der Landgemeindeordnung Seitens einzelner dorfartiger Städte sich empfiehlt. Fälle dieser Art sind durch den Regierungspräsidenten festzustellen und eintretendenfalls die Verhandlungen mit den bezüglichen Gemeinden wegen anderweiter Regelung ihrer Gemeindeverfassung einzuleiten.

Berlin, den 28. Dezember 1891.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Anweisung III.

zur

Ausführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (GS. S. 233),

betreffend

die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden.*)

A. Die Organisation der Landgemeinden.

Die Organe der Landgemeinde sind der Gemeindevorsteher mit den ihm zur Unterstützung und Vertretung beigegebenen Schöffen und die Gemeindeversammlung. Unter dem Gemeindevorsteher stehen die für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen ernannten Gemeindebeamten.

An Stelle der Gemeindeversammlung tritt, wo diese zu zahlreich sein würde, oder aus anderen Gründen eine ortsstatutarische Regelung stattgefunden hat, eine gewählte Gemeindevertretung. Für größere Gemeinden kann die Einrichtung getroffen werden, daß die wichtigeren Geschäfte des Gemeindevorstehers von einem kollegialischen Gemeindevorstande, bestehend aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen, versehen werden.

I. Die Gemeindeversammlung.

1. Stimmrecht.

Die Gemeindeversammlung besteht zunächst aus den stimmberechtigten Gemeindeangehörigen. Welche Gemeindeangehörigen nach ihren persönlichen und wirthschaftlichen Eigenschaften als stimmberechtigt anzusehen sind, ergiebt sich aus §§ 41 bis 44 und § 45 Abs. 3. Außerdem sind stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung Auswärtswohnende, juristische Personen und Gesellschaften nach Vorschrift des § 45 Abs. 1 und 2, wenn sie Grundbesitz von dem Umfange oder Werthe einer „Ackernahrung, welche zu ihrer Bewirthschaftung die Haltung von Zugvieh erfordert," im Gemeindebezirk haben.

Jedem Stimmberechtigten steht der Regel nach Eine Stimme zu.

Als Gemeindeglieder werden diejenigen Gemeindeangehörigen bezeichnet, welchen das Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Aemter zusteht.

---

*) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

Digitized by Google

2. Mehrfache Stimmen.

Stimmberechtigte, welche von ihrem Grundbesitz im Gemeindebezirk an Grund- und Gebäudesteuer

20 Mark oder mehr zahlen, haben zwei Stimmen,
50 " " " " " drei "
100 " " " " " vier "

Die Gewerbetreibenden der drei obersten Gewerbesteuerklassen nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 (GS. S. 205) haben ein in entsprechender Weise vermehrtes Stimmrecht (§ 48 Nr. 2 Abs. 3). Für das Jahr 1892/93 gelten die in der Anweisung I A 1 zu a Abs. 3 dargelegten Grundsätze.

Auf Antrag des Kreisausschusses können durch Beschluß des Provinziallandtages die vorstehenden Grund- und Gebäudesteuersätze von 20, 50 und 100 Mark erhöht oder — höchstens jedoch um die Hälfte — erniedrigt werden; in gleicher Weise kann die Stimmenzahl, zu welcher die im Gesetz erwähnten Steuersätze berechtigen, um eins (d. i. auf drei, vier, fünf) erhöht werden. (§ 48 Nr. 2 Abs. 1 und 2). Durch eine Erhöhung der Stimmenzahl der Angesessenen wird eine entsprechende Erhöhung der Stimmenzahl der Gewerbetreibenden von selbst herbeigeführt (§ 48 Nr. 2 Abs. 4).

Wenn der Kreisausschuß beschließt, eine derartige Abänderung der gesetzlichen Regel bei dem Provinziallandtage zu beantragen, so hat der Landrath die Gemeindeversammlung über diese Abänderungsvorschläge zu hören und durch Vermittelung des Regierungspräsidenten die sämmtlichen Verhandlungen dem Oberpräsidenten einzureichen, von welchem sie mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Provinziallandtage vorzulegen sind.

Es ist jedoch zu beachten, daß, wenn einem Wohnhausbesitzer auf Grund der von ihm entrichteten Grund- und Gebäudesteuern und zugleich in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender eine Mehrheit von Stimmen gebühren sollte, diese Stimmen nicht zusammenzurechnen sind, sondern nur die größere Zahl zum Ansatze kommt.

Kein Stimmberechtigter darf auf vorstehende Weise mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinigen; geschieht dies, so muß eine Herabsetzung stattfinden, welche von dem Gemeindevorsteher herbeizuführen ist (§ 48 Nr. 3).

3. Kollektivstimmen.

Andererseits sieht das Gesetz einen Fall vor, in welchem nicht jeder Stimmberechtigte eine volle Stimme hat. Die Gemeindeangehörigen, welche nicht wegen ihres Grundbesitzes, sondern wegen ihres Einkommens stimmberechtigt sind, sollen nämlich zusammen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen führen, also höchstens halb so viel Stimmen als die übrigen Stimmberechtigten. Uebersteigt die Anzahl der nicht angesessenen Gemeindeglieder den dritten Theil der Gesammtzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung, so haben die ersteren ihr Stimmrecht durch eine jenen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Abgeordneten auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren wählen (§ 48 Nr. 1). Die Wahl erfolgt auf Einladung und unter Leitung des Gemeindevorstehers.

4. Stellvertretung.

Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Auswärtswohnende können sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten lassen oder selbst erscheinen; weibliche und unselbstständige Personen, juristische Personen und Gesellschaften können nur durch Vertreter in der vom Gesetz näher geregelten Weise ihr Stimmrecht ausüben (§§ 46, 47). Der Gemeindevorsteher hat im Zweifelsfalle eine durch Mehrheitsbeschluß zu treffende Entscheidung der Gemeindeversammlung über die Gültigkeit der Legitimation der Vertreter herbeizuführen.

5. Liste der Stimmberechtigten.

Die nach Nr. A 1 und B 1 der Anweisung I, betreffend die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen, vom 7. November 1891 endgültig festgestellte Liste der Stimmberechtigten ist unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen fortzuführen und in Gemäßheit der §§ 39 und 56 alljährlich im Januar zu berichtigen.

6. Vorsitz.

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindevorsteher oder der ihn vertretende Schöffe (s. III, 2); bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag (§ 88 Abs. 2, § 107). Er beruft die Versammlung, so oft die Geschäfte es erfordern (§ 104), leitet dieselbe und handhabt die Sitzungspolizei (§ 110). Ordnungswidriges Benehmen eines Mitgliedes in der Versammlung kann durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 112 unter Strafe gestellt werden.

7. Sitzungen.

Die Gemeindeversammlungen sollen in der Regel nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden (§ 104); als Zuhörer können die in § 109 bezeichneten Personen theilnehmen. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens 2 Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen (§ 111). Der Schriftführer braucht nicht zu den Mitgliedern der Gemeindeversammlung zu gehören.

8. Beschlußfähigkeit.

Zur Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlung gehört, daß mehr als $^1/_2$ der stimmberechtigten „Gemeindemitglieder" anwesend sind (§ 106 Abs. 1); die nicht gemeindeangehörigen Stimmberechtigten und die Vertreter bleiben also bei dieser Berechnung außer Betracht. Bei jeder Vorladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Nichterscheinenden sich den Beschlüssen der Erscheinenden zu unterwerfen haben. Erfolgt wegen Beschlußunfähigkeit der Versammlung die Vorladung zu einer neuen Versammlung, so kommt es auf die Zahl der Erscheinenden nicht weiter an; hierauf ist bei der zweiten Vorladung hinzuweisen (Abs. 3 und 4 a. a. O.).

Digitized by Google

9. Geschäftskreis.

Anlangend den Geschäftskreis der Gemeindeversammlung, so hat dieselbe über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausdrücklich durch Gesetz dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) überwiesen sind. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten darf die Gemeindeversammlung nur berathen, soweit sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder Aufträge der Aufsichtsbehörde dazu berufen ist (§ 102).

II. Die Gemeindevertretung.

1. Einführung der Gemeindevertretung.

Beträgt die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40, so tritt an Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung. Die Wahl derselben ist — erforderlichenfalls von Aufsichtswegen — sofort zu veranlassen, sobald die berichtigte Liste (s. oben I 5) mehr als 40 Stimmberechtigte nachweist. Bei geringerer Zahl kann die Bildung einer Gemeindevertretung durch Ortsstatut eingeführt oder im öffentlichen Interesse durch den Kreisausschuß angeordnet werden (§ 49 Abs. 1 und 2).

Da wo bereits jetzt eine Gemeindevertretung besteht, behält es dabei nach Maßgabe des § 147 Abs. 1 sein Bewenden.

2. Zusammensetzung; Wahl der Gemeindeverordneten.

Die Gemeindevertretung besteht außer dem Gemeindevorsteher und den Schöffen aus Gemeindeverordneten, welche von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt werden. Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt das Dreifache der Zuerstgenannten, kann aber durch Statut auf 12, 15, 18 oder 24 erhöht werden (§ 49 Abs. 3). Eine Erhöhung der Zahl der Gemeindeverordneten wird zweckmäßiger Weise nur in denjenigen Gemeinden in Anregung zu bringen sein, bei denen umfangreiche kommunale Aufgaben zu lösen sind, oder ein größeres Gemeindevermögen zu verwalten ist.

Nicht wählbar sind die in § 53 bezeichneten Personen.

Die Wahl erfolgt nach dem Dreiklassensystem nach Maßgabe der §§ 50, 51, wonach jeder Stimmberechtigte in seiner Klasse eine Stimme hat, jede Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten wählt, ohne an die Angehörigen der Klasse gebunden zu sein. Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der Gemeindevertretung müssen Angesessene sein; die hiernach zulässige Zahl der zu wählenden Nichtangesessenen wird auf die drei Klassen nach Maßgabe des § 52 möglichst gleich vertheilt. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Gewählten aus und wird durch Neuwahlen ersetzt; die näheren Bestimmungen über die Wahlen sind in §§ 54 bis 64 enthalten.

Was die Wahl nach Wahlbezirken betrifft, so ist zu beachten, daß die Bildung der letzteren sich auf alle oder einzelne der drei Klassen erstrecken kann, jedoch immer nur für solche Klassen zulässig ist, welche mehr als 500 Wähler umfassen (§ 51 Abs. 1).

3. Beschlußfähigkeit, Vorsitz, Sitzungen, Geschäftskreis.

Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 106 Abs. 2). Unentschuldigtes Ausbleiben kann durch Ortsstatut nach Maßgabe der Vorschriften in § 112 unter Strafe gestellt werden.

Im Uebrigen kommen in Betreff des Vorsitzes, der Zusammenberufung, der Abhaltung der Sitzungen und des Geschäftskreises die für die Gemeindeversammlung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung (s. oben I).

III. Der Gemeindevorsteher und die sonstigen Gemeindebeamten.

1. Wahl des Gemeindevorstehers; Geschäftskreis.

Der Gemeindevorsteher wird von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Mitte der Gemeindeglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach näherer Bestimmung der §§ 76 bis 83. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre, kann aber, und zwar auch bei den zur Zeit des Inkrafttretens der Landgemeindeordnung im Amte befindlichen Gemeindevorstehern, nach Ablauf der ersten drei Jahre auf zwölf Jahre erstreckt werden (§ 75 Abs. 1). Die Wahl bedarf sowohl bei der ersten Wahl als bei einer Verlängerung der Wahlperiode der Bestätigung durch den Landrath, welche nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann (§ 84).

Es ist, erforderlichenfalls von Aufsichtswegen, darauf zu halten, daß rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode die Neuwahl vorgenommen und deren Bestätigung herbeigeführt wird, da nach Ablauf der Wahlperiode die Amtseigenschaft des früheren Gemeindevorstehers nicht mehr besteht, Amtshandlungen deshalb nicht mehr von ihm, sondern nur von seinem Stellvertreter vorgenommen werden können.

Der Gemeindevorsteher führt die laufende Verwaltung der Gemeinde; der Kreis seiner Geschäfte ist hauptsächlich in § 88 bestimmt. Er ist Organ des Amtsvorstehers (§§ 90, 91).

2. Schöffen.

Dem Gemeindevorsteher stehen behufs seiner Unterstützung und Vertretung die Schöffen zur Seite, deren Zahl in der Regel zwei beträgt, aber durch Ortsstatut bis auf sechs vermehrt werden kann. Wo die Zahl der Schöffen nach der bisherigen Ortsverfassung eine größere als zwei gewesen ist, aber die Zahl von sechs nicht übersteigt, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsetzung. Ortsstatuten oder Ortsverfassungen, nach welchen die Zahl der Schöffen mehr als sechs beträgt, treten außer Kraft. Bei der Frage, ob eine solche anderweite statutarische Regelung in Anregung zu bringen sein wird, ist zu berücksichtigen, daß die größere Zahl der Schöffen auch eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Gemeindeverordneten bedingt. Beträgt die Zahl nur zwei, so ist noch ein stellvertretender Schöffe zu wählen. Vater und Sohn, sowie

Digitized by Google

Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein. Die Schöffen werden auf sechs Jahre gewählt; wegen der Wählbarkeit, der Wahl und der Bestätigung gelten im übrigen die in Betreff des Gemeindevorstehers gegebenen Bestimmungen (§ 74 Abs. 2 bis 5, § 75).

Die Vertretung des Gemeindevorstehers erfolgt in der Regel durch den dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter durch den dem Lebensalter nach ältesten Schöffen.

In Betreff der Ausführung der Gemeindebeschlüsse über die Benutzung des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorsteher eine Berathung mit den Schöffen eintreten zu lassen (§§ 113, 88 Abs. 4 Nr. 3).

3. Ehrenamtliche Stellung.

Das Amt des Gemeindevorstehers und der Schöffen ist ein Ehrenamt, für das keine Besoldung gewährt wird. Der Gemeindevorsteher hat den Ersatz seiner baaren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Den Schöffen kommt in der Regel nur der Ersatz ihrer baaren Auslagen zu (§ 86).

4. Besoldete Gemeindevorsteher.

In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen, dessen Wahl auf zwölf Jahre erfolgt und nicht auf die Gemeindeglieder beschränkt ist (§ 75 Abs. 2). Die Anwendung dieser Bestimmung wird sich, da dem Amte des Gemeindevorstehers der Charakter eines unbesoldeten Ehrenamts thunlichst zu erhalten ist, nur in dem Falle empfehlen, wenn der Umfang der Gemeindeverwaltung ein derartig gesteigerter ist, daß er die Kräfte einer ehrenamtlichen Verwaltung übersteigt und die Anstellung eines Berufsbeamten unentbehrlich erscheinen läßt. Liegt jedoch dieser Fall vor, so ist es auch die Aufgabe der Aufsichtsbehörde, diese Einrichtung in den bezüglichen Gemeinden in Anregung zu bringen, falls diese sich nicht aus eigenem Antriebe hierfür entscheiden.

5. Andere besoldete Gemeindebeamte.

Für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen kann nach § 117 überall die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten (Gemeindeeinnehmer, Gemeindeschreiber, Gemeindediener u. s. w.) von der Gemeinde beschlossen werden. Die Anstellung der Gemeindebeamten hat durch den Gemeindevorsteher zu erfolgen. Inwieweit diese Beamten staatlicher Bestätigung unterliegen, bestimmt sich nach den besonderen Gesetzen. Wegen der Gehalts- und Pensionsverhältnisse derselben enthält § 118 die näheren Vorschriften. Ueber die Kautionsleistung des Gemeindeeinnehmers hat die Gemeinde zu beschließen.

6. Aufhebung der mit Besitz von Grundstücken verbundenen Verwaltung des Schulzenamtes.

Durch die §§ 92 bis 101 werden die für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen durch die §§ 36 bis 45 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 erlassenen Bestimmungen über die Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes aufrechterhalten und auf die Provinz Posen ausgedehnt. Demgemäß finden von dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung an die Vorschriften im dritten Abschnitte der unter dem 20. September 1873 erlassenen Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (M. Bl. 1873 S. 258) auch auf die Provinz Posen sinngemäße Anwendung.

IV. Der Gemeindevorstand.

Einführung des Gemeindevorstandes; Geschäftskreis.

In größeren Gemeinden kann nach § 74 Abs. 6 durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden. Dem Gemeindevorstande können nach § 89 Abs. 1 durch das Ortsstatut folgende Geschäfte und Befugnisse des Gemeindevorstehers, alle oder einzelne, übertragen werden:

a) die Beschlußfassung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten und der Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§§ 9, 71);
b) die Obliegenheiten des Gemeindevorstehers, bei der Bildung von Wahlbezirken für die Wahl der Gemeindeverordneten (§ 51);
c) die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung (§ 88 Abs. 4 Nr. 2);
d) die Ausführung der Gemeindebeschlüsse, die laufende Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde sowie der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, und die Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung eingesetzt ist (§ 88 Abs. 4 Nr. 3);
e) die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und die Beaufsichtigung des Rechnungs- und Kassenwesens (§ 88 Abs. 4 Nr. 4);
f) die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste und die Anordnungen wegen ihrer Einziehung und Ausführung (§ 88 Abs. 4 Nr. 8);
g) die Aufstellung des Voranschlags (§ 119 Abs. 1) und
h) da, wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, die Vorprüfung der von ihm einzureichenden Gemeinderechnung (§ 120 Abs. 2).

Ueber das Verfahren des Gemeindevorstandes trifft § 89 in Abs. 2 bis 4 die näheren Bestimmungen.

Die Einrichtung eines kollegialischen Gemeindevorstandes ist an eine Mindestzahl der Einwohner nicht geknüpft. Für die Frage seiner Einführung werden neben der Einwohnerzahl und dem Umfang der Geschäfte auch noch andere, insbesondere persönliche Verhältnisse in Betracht zu ziehen sein, und es wird stets einer

Digitized by Google

näheren Prüfung im Einzelnen bedürfen, ob es den Interessen der Gemeindeverwaltung entspricht, die oben erwähnten Geschäfte einem Kollegium an Stelle eines Einzelbeamten zu übertragen.

In Gemeinden, deren Verhältnisse einfach und gleichartig gestaltet sind, und deren Einwohner der Hauptsache nach Landbau treiben, kann trotz beträchtlicher Seelenzahl die laufende Gemeindeverwaltung meist sehr wohl von einem Einzelbeamten geführt werden. In Gemeinden mit verwickelteren Verhältnissen und vorwiegend städtischem Charakter, wie namentlich in manchen Vororten größerer Städte, wird andererseits oft die Einführung eines kollegialischen Gemeindevorstandes zur Förderung des Gemeindelebens und zur Hebung der Gemeindeverwaltung dienen können. Insbesondere wird sie häufig einen angemessenen Uebergang von der Landgemeindeverfassung zur städtischen Verfassung in solchen Orten bilden, deren Entwickelung auf die Verleihung der letzteren hinweist.

Ob hiernach die Einführung eines kollegialischen Gemeindevorstandes zulässig und zweckmäßig ist, hat in erster Linie die Gemeinde selbst bei Beschlußfassung über das gemäß § 74 Abs. 6 nothwendige Ortsstatut, demnächst aber auch der Kreisausschuß bei Ertheilung der nach § 6 Abs. 2 für das Ortsstatut erforderlichen Genehmigung zu prüfen.

B. Das Abgabewesen der Landgemeinden.

Die Beiträge, welche von den Landgemeinden behufs Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben werden können, scheiden sich in Abgaben (im engeren Sinne), Gebühren und Dienste; die Abgaben wiederum in direkte und indirekte. Direkte Gemeindeabgaben können nach § 11 nur vom Einkommen, vom Grundbesitze und vom Gewerbebetriebe erhoben werden. Durch diese Bestimmung ist indessen nicht beabsichtigt, andere Gemeindeabgaben, welche bisher erhoben und zuweilen den direkten beigezählt worden sind, insbesondere die Hundesteuer, zu beseitigen; bei dem ohnehin schwankenden Begriff der direkten und indirekten Steuern steht vielmehr nichts im Wege, solche fortan den indirekten Gemeindeabgaben beizuzählen und weiter zu erheben.

Daß die Korporationen ihre Ausgaben zunächst durch die Einnahmen aus ihrem Vermögen zu decken und nur zur nothwendigen Ergänzung derselben Abgaben erheben sollen, ist ein allgemeiner Verwaltungsgrundsatz, welcher für das Gemeindeabgabenwesen der Landgemeinden in § 10 ausdrücklich Aufnahme gefunden hat und streng zu beachten ist.

I. Gemeindeabgaben vom Einkommen.

1. Abgabepflicht; Befreiungen.

Den Gemeindeabgaben vom Einkommen unterliegen:

a) die physischen Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz haben (§ 22 Abs. 1 Nr. 1), sowie nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 diejenigen, welche einen die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalt nehmen;

b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, welche in dem Gemeindebezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens, desgleichen der Staatsfiskus bezüglich des Einkommens aus den von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbauunternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten (§ 22 Abs. 1 Nr. 2; § 1 Abs. 1, 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 — GS. S. 327);

c) Auswärtige physische Personen, welche in dem Gemeindebezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 22 Abs. 1 Nr. 2; § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1885).

Hinsichtlich der Befreiungen von den Einkommensabgaben treffen die §§ 29 bis 31 Bestimmung.

2. Zuschlagsabgaben der Staatseinkommensteuerpflichtigen.

Die Heranziehung der unter 1a bezeichneten Personen erfolgt durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer. Diejenigen Personen, welche nicht mehr als 900 Mk. Einkommen haben und daher keine Staatseinkommensteuer entrichten (§ 5 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — GS. S. 175 —), werden zu einem fingirten Prinzipalsatze behufs Berechnung des Gemeindezuschlags nach näherer Vorschrift des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 75 des Einkommensteuergesetzes veranlagt; diese Personen können indessen — und zwar sowohl alle Personen von nicht mehr als 900 Mk. Einkommen, als die von einem geringeren Betrag des Einkommens an abwärts von der Heranziehung ganz frei gelassen oder, während im Allgemeinen der Prozentsatz des Zuschlages zur Staatseinkommensteuer ein gleicher sein muß, zu einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden; der auf Freilassung oder geringere Heranziehung lautende Gemeindebeschluß bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

Die Heranziehung der unter 1b bezeichneten juristischen Personen und Gesellschaften u. s. w. erfolgt gleichfalls durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer, soweit sie Staatseinkommensteuer entrichten; es sind dies nach § 1 Nr. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes:

> die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, die eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb

Digitized by Google

über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und die Konsumvereine mit offenen Läden, sofern letztere die Rechte juristischer Personen haben.

Hierbei ist zu bemerken, daß der für die staatliche Besteuerung dieser Gesellschaften vorgeschriebene Abzug von 3½ Prozent des Aktienkapitals ꝛc. für die Berechnung der Gemeindeabgaben nicht stattfindet, vielmehr das volle Einkommen ohne diesen Abzug heranzuziehen ist (§ 16 Abs. 1 und 3 a. a. O.).

3. Besondere Gemeindeabgaben vom Einkommen.

Die übrigen juristischen Personen und Gesellschaften u. s. w., welche zwar nicht dem Staate, aber der Gemeinde gegenüber abgabepflichtig sind, sowie die unter 1c bezeichneten Forensen können durch Gemeindebeschluß nach Maßgabe der §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zu besonderen Abgaben vom Einkommen herangezogen werden. Bei Ermittelung des jährlichen Reineinkommens ist im Allgemeinen nach den für die Abschätzung zur Staatseinkommensteuer geltenden Grundsätzen zu verfahren (§ 3 Abs. 1 a. a. O.).

4. Doppelbesteuerungen.

In Ansehung der Vermeidung von Doppelbesteuerungen des Einkommens kommen nach § 25 überall die Bestimmungen der §§ 7 bis 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

II. Gemeindeabgaben vom Grundbesitz.

1. Zuschlagsabgaben und besondere Abgaben.

Die Gemeindeabgaben vom Grundbesitze können als Zuschläge zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (GS. S. 253 und 317), oder als besondere Gemeindeabgaben von Grund- und Gebäudebesitz erhoben werden. Die Gestaltung solcher besonderen Grund- und Gebäudeabgaben ist den Gemeinden — vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisausschusses und, soweit erforderlich, der Zentralbehörden — überlassen. Es dürfen jedoch derartige Gemeindeabgaben nicht im Widerspruche stehen mit allgemeinen und insbesondere den vom Staate in der Ordnung seines Steuerwesens zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen, sondern sie müssen sich nach Maßgabe dieser Grundsätze als zweckmäßig und angemessen darstellen. Unter dieser Voraussetzung sind z. B. zulässig Abgaben in Gestalt einer Haussteuer, einer Gebäudesteuer nach Maßgabe der Brandkassentaxe u. a.

2. Abgabepflicht; Befreiungen.

Abgabepflichtig sind nach § 23 die innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücke und Gebäude, soweit sie nicht nach § 26 befreit sind.

Was zunächst die von der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer befreiten, zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken bestimmten Grundstücke betrifft, so ist der bisherige Rechtszustand beibehalten worden. Demnach sind von diesen Grundstücken, wenn sie bereits bei Erlaß der Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 staatssteuerfrei waren, diejenigen gemeindeabgabefrei geblieben, welche damals gemeindeabgabefrei waren; diejenigen, von welchen damals Gemeindeabgaben entrichtet wurden, sind zu deren Fortentrichtung verpflichtet geblieben. Die nach Erlaß der Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken erworbenen unbebauten Grundstücke haben mit der Staatssteuerfreiheit auch die Freiheit von den Gemeindeabgaben erlangt. Die nach diesem Zeitpunkte zu gleichen Zwecken erworbenen Gebäude sind dagegen trotz der Staatssteuerfreiheit zur Fortentrichtung derjenigen Gebäudeabgaben an die Gemeinde verpflichtet, welche sie damals bereits leisteten. Naturalleistungen sollen hierbei nach den Preisen zur Zeit der Erwerbung in eine Geldrente umgerechnet werden, persönliche Leistungen dagegen fortfallen.

Bei Anwendung dieser Bestimmungen ist davon auszugehen, daß die Befreiung der darunter fallenden Grundstücke von der Staatssteuer die Voraussetzung für ihre Befreiung von den Gemeindeabgaben bildet. Ein vom Fiskus erworbenes und früher anderweitig benutztes Grundstück genießt daher weiter die Freiheit von Gemeindeabgaben erst vom Zeitpunkte seiner Verwendung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken ab. Andererseits sind von den fiskalischen Gebäuden nur diejenigen Gemeindeabgaben fortzuentrichten, welche von ihnen im Jahre 1834 oder zur Zeit ihrer späteren Erwerbung durch den Fiskus entrichtet wurden. Fallen jene Abgaben fort, so können die Gebäude nicht etwa zu anderen als den früher von ihnen getragenen Gemeindeabgaben herangezogen werden, sondern sie müssen von allen Gemeindelasten frei bleiben. Insbesondere hört die Abgabepflicht unbedingt und für immer mit dem Abbruch des Gebäudes, an welchem sie haftet, auf.

Wenn im § 26 außerdem die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer allgemein von den Gemeindeauflagen befreit sind, so ist damit ein einheitlicher zweifelsfreier, den Vorschriften der Städteordnung entsprechender Rechtszustand geschaffen. Die Quartierleistungspflicht derartiger Gebäude wird jedoch durch diese Vorschrift nicht berührt, da die Quartierlast keine Gemeindeabgabe bildet und ihre selbstständige Regelung im Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 (RGBl. S. 523) und im Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) findet.

Die auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von den Gemeindeabgaben bleiben nach § 27 in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

3. Wüste Hufen.

Endlich ist, was den Kreis der gemeindeabgabepflichtigen Grundstücke betrifft, die Bestimmung des § 28 wegen Heranziehung der „wüsten Hufen" zu beachten. Derselbe beschränkt sich nicht auf wüste Hufen

Digitized by Google

im eigentlichen Sinne; diese sind vielmehr nur als hauptsächliches Beispiel ausdrücklich erwähnt. Die Bestimmung findet Anwendung auf alle ursprünglich bäuerlichen, zu selbstständigen Gütern eingezogenen Grundstücke, auch wenn sie vor der Einziehung nicht unbesetzt (wüste) gewesen waren. Bei Beurtheilung des gemeinderechtlichen Verhältnisses dieser Grundstücke ist zu beachten, daß alle ursprünglich bäuerlichen Grundstücke, welche nach dem für die einzelnen Theile der sieben östlichen Provinzen verschieden bestimmten Normaljahre (s. Anlage A der Begründung der Landgemeindeordnung, Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 1890/91, Zu Nr. 7 S. 14 ff.) zu den Dominien eingezogen worden sind, Bestandtheil der Landgemeinden geblieben sind und nicht zu den Gutsbezirken gehören, falls sie nicht etwa später in rechtsgültiger Weise — wie insbesondere bei der Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Wege der Ueberweisung als Landabfindung — den Gutsbezirken einverleibt sind. Soweit also die örtliche Lage dieser Grundstücke überhaupt noch, wenn auch nur durch eine eingehende Untersuchung, festgestellt werden kann, sind sie dem Bezirk der Landgemeinden, zu welchen sie rechtlich gehören, auch thatsächlich zuzurechnen. Für Fälle dagegen, in denen die Lage solcher Grundstücke überhaupt nicht mehr erkennbar ist, hat § 28 die Bestimmung über die Fortleistung oder Ablösung der von diesen Grundstücken bisher entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten getroffen.

III. Gemeindeabgaben vom Gewerbebetriebe.

1. Zuschlagsabgaben und besondere Abgaben.

Die Gemeindeabgaben vom Gewerbebetriebe können gleichfalls entweder als Zuschläge zur Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 oder als besondere Gemeindeabgaben vom Gewerbebetriebe erhoben werden. Letzteren Falles ist es nicht nöthig, alle stehenden Gewerbe gleichmäßig zu den Gewerbeabgaben heranzuziehen, sondern diese können auch auf einzelne stehende Gewerbe beschränkt werden. Insbesondere ist es z. B. zulässig, kleinere handwerksmäßige Gewerbebetriebe von besonderen Gemeindegewerbeabgaben ganz frei zu lassen und diese auf größere Aktien- oder Fabrikunternehmungen zu beschränken. Im übrigen gilt wegen der Festsetzung besonderer Gewerbeabgaben das unter II bezüglich der besonderen Abgaben vom Grundbesitze Gesagte.

2. Abgabepflicht; Gewerbebetrieb in mehreren Bezirken.

Der Gemeindeabgabe vom Gewerbebetriebe unterliegen die innerhalb des Gemeindebezirks betriebenen stehenden Gewerbe.

Erstreckt sich der Betrieb des Gewerbes auf mehrere Gemeindebezirke, so erfolgt die Besteuerung nach Maßgabe des auf jeden der Bezirke entfallenden Theiles des Betriebes (§ 24).

Bei dieser Vertheilung ist zu unterscheiden zwischen den Zuschlägen zur staatlichen Gewerbesteuer und den besonderen Gemeindeabgaben vom Gewerbebetriebe. Bei den ersteren ist nach Maßgabe der Veranlagungsgrundsätze des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 derjenige Theil des für die Staatssteuer festgestellten Gesammtertrages des gewerblichen Unternehmens zu ermitteln, welcher unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse auf jeden der betheiligten Gemeindebezirke entfällt; dementsprechend ist sodann der auf die einzelne Gemeinde entfallende Theilbetrag der Staatssteuer zu berechnen und den Gemeindezuschlägen zu Grunde zu legen. Wo dagegen eine besondere Gemeindeabgabe vom Gewerbebetriebe besteht, müssen die Bestimmungen über dirse Abgabe erforderlichen Falles zugleich Vorschriften über die Behandlung eines Gewerbebetriebes, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt, enthalten. So lange es an solchen näheren Vorschriften fehlt, bieten die für die Staatsgewerbesteuer bestehenden Vorschriften einen Anhalt für sinngemäße Anwendung. Die Grundsätze des Gesetzes vom 27. Juli 1885 können dagegen nicht ohne Weiteres zur Anwendung gebracht werden, da sie sich auf die Einkommensbesteuerung, nicht aber auf die hier in Frage stehenden Ertragssteuern beziehen.

IV. Verhältniß der direkten Gemeindeabgaben (vom Einkommen, vom Grundbesitz, vom Gewerbebetrieb) zu einander.

Nach § 12 sollen nicht einseitig vom Einkommen, oder vom Grundbesitz, oder vom Gewerbebetriebe Gemeindeabgaben erhoben werden; sondern es soll — wenn überhaupt in einer Gemeinde direkte Gemeindeabgaben erhoben werden — eine gleichzeitige Belastung dieser drei Steuerobjekte, und zwar innerhalb gewisser Verhältnißgrenzen, stattfinden.

1. bei Erhebung von Zuschlägen.

Bei Erhebung von Zuschlägen zur Staatssteuer darf die Belastung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nicht stärker sein als die der Einkommensteuer, und es müssen andererseits die Grund und Gebäudesteuer uud die drei ersten Klassen der Gewerbesteuer mindestens mit der Hälfte des Prozentsatzes herangezogen werden, mit welchem die Einkommensteuer belastet wird. Innerhalb dieser Grenzen ist nach § 12 Abs. 2 die Heranziehung der einzelnen Steuergattungen nach verschiedenen Prozentsätzen zulässig. Auch kann die Klasse 4 der Gewerbesteuer sowie die Betriebssteuer (§ 59 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) ganz frei gelassen werden.

2. bei Erhebung von besonderen Abgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb.

Werden statt der Zuschläge zu den Staatssteuern besondere Gemeindeabgaben von Grundbesitz und Gewerbebetrieb erhoben, so müssen diese Abgaben, soweit sie den Grundbesitz belasten, so bemessen werden, daß ihr Gesammtaufkommen zum Gesammtaufkommen der Gemeindeeinkommensteuer in demselben Verhältniß steht, welches bei Erhebung der Abgaben vom Grundbesitze in Gestalt von Zuschlägen zur Staatssteuer festgehalten werden müßte (§ 12 Abs. 3). Um zu prüfen, ob diese

Vorschrift erfüllt ist, muß das Prozentverhältniß zwischen dem Gesammtaufkommen der Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und dem Gesammtaufkommen der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer berechnet und mit dem Prozentsatz verglichen werden, mit welchem die staatliche Einkommensteuer belastet wird. Wenn der erstere Prozentsatz den vollen Betrag des letzteren übersteigen oder den halben Betrag des letzteren nicht erreichen sollte, so würden die Grundsätze, nach denen die besondere Gemeindeabgabe vom Grundbesitze bemessen wird, nicht im Einklang mit dem Gesetze stehen. Die Erhebung dieser Abgabe würde daher unzulässig sein. Vor Einführung aller besonderen Gemeindeabgaben vom Grundbesitz ist demgemäß durch Probeveranlagungen festzustellen, ob nicht ein solches Mißverhältniß eintreten wird, und wo solche besonderen Abgaben vom Grundbesitze bestehen, ist alljährlich an der Hand des Abgabenaufkommens von Neuem zu prüfen, ob die Fortentwickelung der Verhältnisse nicht demnächst das Eintreten des vom Gesetz gemißbilligten Zustandes besorgen läßt und in diesem Falle eine rechtzeitige Abänderung der Abgabevorschriften herbeizuführen. — Eine gleiche Vorschrift darüber, in welchem Verhältniß die Belastung des Gewerbebetriebes zur Belastung des Einkommens bei der Erhebung besonderer Gewerbeabgaben stehen müsse, ist dagegen im Gesetz nicht enthalten.

V. Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen bezüglich der direkten Gemeindeabgaben.

Nach § 14 ist eine Mehr- oder Minderbelastung eines Theiles des Gemeindebezirkes oder einer Klasse der Gemeindeangehörigen insoweit gestattet, als es sich um die Aufbringung der Bedarfssumme für die Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße dem einzelnen Theile des Gemeindebezirkes oder der einzelnen Klasse der Gemeindeangehörigen zu Gute kommen. Diese Maßnahme kann immer nur als eine Ausnahme betrachtet werden, welche nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn besondere Einrichtungen zu Gunsten einzelner, wie z. B. ein eigener Nachtwachtdienst für einzelne entfernt gelegene Ausbauten, getroffen werden müssen, oder wenn es sich darum handelt, Straßen-, Entwässerungs-, Beleuchtungs- und Trottoiranlagen auszuführen, welche außergewöhnliche Kosten verursachen und vorzugsweise den Hausbesitzern oder einem Theile von ihnen zu Gute kommen. Die Bestimmung des § 14 darf nicht verallgemeinert und insbesondere nicht dazu benutzt werden, die sogenannte Zweckbesteuerung als regelmäßiges Verhältniß in das Gemeindeabgabenwesen einzuführen. Von der im § 13 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 geordneten Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile unterscheidet sich die Bestimmung im § 14 dadurch, daß sie keine Bemessung der Mehr- oder Minderbelastung nach Quoten der betreffenden Abgabe verlangt.

VI. Indirekte Gemeindeabgaben.

1. Verbrauchsabgaben und andere indirekte Abgaben.

Indirekte Abgaben können die Landgemeinden gemäß § 15 innerhalb der durch die Reichsgesetze und den § 2 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, vom 25. Mai 1873 (GS. S. 222), gezogenen Grenzen erheben; sie haben hierdurch eine Befugniß erhalten, welche sie bisher entbehrten. Die in Betracht kommenden reichsgesetzlichen Bestimmungen finden sich hauptsächlich im Artikel 5 Nr. II § 7 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (BGBl. S. 61) und in dem Reichsgesetze, betreffend die Abänderung dieses Vertrages, vom 27. Mai 1885 (RGBl. S. 109). Indirekte Abgaben von den zum Verbrauch bestimmten Erzeugnissen können danach die Landgemeinden sowohl durch Zuschläge zu den Reichs- und Staatssteuern als in Gestalt besonderer Abgaben nur von solchen Gegenständen, welche zum örtlichen Verbrauche bestimmt sind, und nur unter den im Artikel 5 Nr. II § 7 a. a. O. näher bezeichneten Einschränkungen erheben. Die im Artikel 5 unter II a. a. O. enthaltene weitere Einschränkung für die Abgabenerhebung von solchen ausländischen Erzeugnissen, welche bereits bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Centner (3 Mark von 100 Kilogramm) belegt werden, ist dagegen für Mehl und andere Mühlenfabrikate, für Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie für Bier und Branntwein durch das Gesetz vom 27. Mai 1885 (RGBl. S. 109) beseitigt. Die sonstigen Beschränkungen des Vertrages vom 8. Juli 1867 sind jedoch in Kraft geblieben und, soweit sie die Abgaben von Bier, Essig und Malz betreffen, durch § 44 des Reichsgesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (RGBl. S. 153) ausdrücklich bestätigt.

Außer den Verbrauchsabgaben kommen als indirekte Abgaben für die Landgemeinden hauptsächlich in Betracht die Hunde- und die Lustbarkeitsabgaben. Für die erstere sind die Allerh. Kab.-Ordre vom 29. April 1829 (v. Kamptz, Ann. XIII. S. 354), die Allerh. Kab.-Ordre vom 18. Oktober 1834, (v. Kamptz, Ann. XVIII. S. 1092) und das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Hundesteuer, vom 1. März 1891 (GS. S. 33) maßgebend, für die letztere § 27 A. L.R. II, 19 und § 74 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz (GS. S. 151).

Abgesehen von den in den Reichsgesetzen und in besonderen Preußischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften ist die Einführung indirekter Gemeindeabgaben, sofern diese nur mit den allgemeinen im Preußischen Staate geltenden Besteuerungsgrundsätzen im Einklange stehen, vorbehaltlich der Bestätigung der Aufsichtsbehörden — §§ 16, 19 — in das freie Ermessen der Gemeinden gestellt.

2. Abgabepflicht; Befreiungen.

Die indirekten Gemeindeabgaben werden anläßlich der die Abgabepflicht begründenden Vorgänge oder Zu-

Digitized by Google

stände im Anschluß an diese und ohne Rücksicht auf die Person des Pflichtigen erhoben. Es besteht nur die in § 32 vorgesehene Befreiung bezüglich der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten. Zu ihrer Erläuterung wird verwiesen auf die Allerh. Kab.-Ordres vom 12. August 1824 (v. Kamptz, Ann. S. 1200), vom 13. Februar 1836 (a. a. O. S. 151), die Ministerial-Erlasse vom 28. Oktober 1824 (a. a. O. S. 1201), vom 7. Februar 1825 (a. a. O. S. 270), vom 6. März 1825 (a. a. O. S. 270) und vom 12. Mai 1837 (a. a. O. S. 452). Außerdem gilt für die Hundesteuer der Militärpersonen die Bestimmung in Nr. 7 der Allerh. Kab.-Ordre vom 29. April 1829 (v. Kamptz, Ann. XIII S. 354).

VII. Gemeindegebühren.

1. Gebühren und den Gebühren verwandte Abgaben.

Die Gebührenerhebung der Landgemeinden regelt § 17. Derselbe bezeichnet als „Gebühr" ein von der Gemeinde erhobenes Entgelt für die Benutzung der von ihr zu öffentlichen Zwecken bereit gehaltenen Einrichtungen und Anstalten und der von ihr gewährten Leistungen. Die Landgemeindeordnung trifft für die Bemessung solcher Gebühren keinerlei weitere Anordnungen; sie hebt aber auch die Beschränkungen, welche sich aus dem allgemeinen Staatsinteresse ergeben oder welche in anderen besonderen Gesetzen ausgesprochen sind, nicht auf. Solche beschränkenden Bestimmungen finden sich z. B. für Schlachthausgebühren im § 5 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (GS. S. 277), für Marktstandsgebühren im § 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (GS. S. 513), für Brücken-, Wege-, Fähr- und Hafengelder in §§ 90, 94 A. L.R. II. 15 und Artikel 22 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (BGBl. S. 81).

Den Gebühren verwandt sind die im § 72 vorgesehenen Abgaben für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (Einkaufsgelder) und die Beiträge, welche auf Grund des § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) von den Unternehmern der Straßenanlagen oder den an eine neue Straße angrenzenden Eigenthümern für die Freilegung und Einrichtung der Straße zu leisten sind.

Die Gebühren sind von Allen zu entrichten, welche die gebührenpflichtigen Einrichtungen, Anstalten und Leistungen der Landgemeinden in Anspruch nehmen.

2. Privatrechtliche Beiträge an die Gemeinde.

Nicht zu den Gebühren gehören solche Geldleistungen, welche zwar auch ein Entgelt für gewisse Nutzungen und Genüsse darstellen, aber nicht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ruhen, sondern auf ein rein privatrechtliches Verhältniß zurückzuführen sind, wie z. B. die Kurtaxen und Musikbeiträge, welche seitens der eine Badeanstalt unterhaltenden Gemeinden von ihren Besuchern in derselben Weise gefordert werden, wie sie ein Privatmann als Besitzer der Badeanstalt fordern könnte.

VIII. Gemeindedienste.

1. Hand- und Spanndienste.

Die Landgemeindeordnung kennt, entsprechend dem bisherigen Zustande, Hand- und Spanndienste. Eine Beschränkung der Gemeindezwecke, für welche solche Hand- und Spanndienste erfordert werden können, besteht nicht. Dagegen folgt aus § 18 Abs. 1, daß eine Verbindlichkeit der Pflichtigen zur Leistung von Gemeindediensten — unbeschadet der Bestimmungen im § 147 Abs. 1 — überhaupt nur in denjenigen Landgemeinden besteht, in denen eine solche Verpflichtung durch Gemeindebeschluß eingeführt wird; ein solcher Beschluß betrifft das Gemeindeverfassungsrecht und ist demnach als eine statutarische Anordnung anzusehen, welche nach § 6 Abs. 2 der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf.

Bei den Bestimmungen über Verpflichtungen der Gemeinden, welche Dritten gegenüber durch Hand- und Spanndienste zu erfüllen sind, behält es sein Bewenden. Für die Provinz Posen ist insbesondere das Gesetz vom 21. Juni 1875 (GS. S. 324), betreffend die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen, durch die Landgemeindeordnung nicht aufgehoben.

2. Leistung in Natur oder nach dem Geldwerth.

Eine Unterscheidung hinsichtlich der Leistung der Gemeindedienste besteht zunächst insofern, als dieselben nach dem Beschlusse der Gemeinde entweder in Natur oder ihrem abzuschätzenden Geldwerthe nach zu leisten sind. Wird die Leistung in Geld als Regel beschlossen, so handelt es sich um eine der Genehmigung des Kreisausschusses bedürfende statutarische Anordnung (§ 18 Abs. 2).

3. Gemeindedienstpflicht; Befreiungen.

Im Falle der Naturalleistung sind gleichmäßig handdienstpflichtig alle Diejenigen, welche direkte Gemeindeabgaben zu entrichten haben (s. B I 1), einschließlich der etwa wegen eines nicht mehr als 900 Mk. betragenden Einkommens freigelassenen Gemeindeabgabenpflichtigen, spanndienstpflichtig dagegen unter diesen nur die gespannhaltenden Grundbesitzer, und zwar nach dem Verhältnisse der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres Grundeigenthums erfordert. Das Nähere bestimmt § 18 Abs. 3, 4 und 8. Nach Abs. 7 können die Naturaldienste mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter geleistet werden.

Im Falle der Geldleistung sind dienstpflichtig alle zur Leistung von direkten Gemeindeabgaben Verpflichteten nach näherer Bestimmung in § 18 Abs. 5 und 6.

Wegen der Befreiung der Geistlichen, Volksschullehrer, Kirchendiener, Beamten und Militärpersonen von dem Gemeindedienste enthalten §§ 29, 30 die näheren Bestimmungen.

Digitized by Google

IX. Feststellung der Abgaben, Gebühren und Dienste und des Maßstabs im Allgemeinen.

1. durch Gemeindeumlageordnungen.

Nach § 20 können die Landgemeinden über die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste Gemeindeumlageordnungen beschließen. Unter „Gemeindeumlageordnung" versteht das Gesetz eine umfassende, auf die Dauer berechnete Regelung der zu leistenden Abgaben und Dienste; eine solche Regelung ergeht zur Ergänzung des objektiven Rechts im Wege der Selbstgesetzgebung (Autonomie) und steht im Gegensatz zu den auf die Abgaben und Dienste bezüglichen, im Wege der Selbstverwaltung ergehenden Einzelbeschlüssen. Gemeindeumlageordnungen gehören demnach formell zu den Statuten (§ 6) und bedürfen dementsprechend — wie § 20 ausdrücklich hervorhebt — der Genehmigung des Kreisausschusses. Sie bieten den Vortheil, daß sie einen dauernden, dem wiederholten Interessenkampfe entrückten, allseitig erwogenen und vom Kreisausschuß nachgeprüften Rechtszustand schaffen, welcher so lange gilt, als er nicht auf demselben Wege aufgehoben oder abgeändert ist. Außerdem kommt in Betracht, daß die Umlageordnungen geeignet sind, über die den Abgabe- und Dienstpflichtigen obliegenden Erklärungen, betreffend Ab- und Zugang, Steuerquellen, steuerliche Vorgänge u. A., nähere Vorschriften zu geben, und daß das Gesetz gestattet, gegen Zuwiderhandlungen Ordnungsstrafen bis 10 Mark in den Umlageordnungen anzudrohen, was die Durchführung derselben sichert und erleichtert. Die verwirkten Ordnungsstrafen sind vom Gemeindevorsteher einzuziehen.

Wenn die Einrichtung der Umlageordnungen wesentlich darauf berechnet ist, das Abgaben- und Dienstwesen in der Gemeinde erschöpfend und gleichzeitig zu regeln, so schließt dies doch nicht aus, ihren Inhalt auf einen Theil desselben, z. B. auf die indirekten Abgaben oder die Gemeindedienste, zu beschränken und den übrigen Theil besonderen Umlageordnungen oder besonderer Beschlußfassung zu überlassen. Den Charakter einer Umlageordnung haben auch die auf die Dauer berechneten Festsetzungen der Gemeinde betreffend die Erhebung von Gebühren (§ 17).

Gegen den die Genehmigung einer Umlageordnung betreffenden Beschluß des Kreisausschusses steht nach der allgemeinen Regel die Beschwerde an den Bezirksausschuß offen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht, abweichend von der allgemeinen Regel, dem Vorsitzenden aus Gründen des öffentlichen Interesses noch die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen nach Maßgabe des § 123 des Landesverwaltungsgesetzes offen (§ 19 Abs. 1, § 20).

Werden durch eine Umlageordnung besondere (d. h. nicht dem Zuschlagssystem entsprechende) direkte oder indirekte Gemeindeabgaben neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert, so ist zu dem Genehmigungsbeschluß die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen (§ 19 Abs. 2, § 20).

Ein Zwang zur Einführung von Umlageordnungen besteht nicht. Es wird jedoch den Aufsichtsbehörden empfohlen, die Gemeinden über die Vortheile solcher Ordnungen zu belehren, sie zu deren Erlaß anzuregen und ihnen zu diesem Zweck durch Anleitung behülflich zu sein. Bei der Beschlußfassung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses wegen Genehmigung von Gemeindeumlageordnungen haben die Vorsitzenden sorgfältig darauf zu achten und dahin zu wirken, daß die Bestimmungen dieser Ordnungen dem Gesetz, der Gerechtigkeit und dem Bedürfniß entsprechen, und gegen ungeeignete Beschlüsse sofort die obenbezeichneten Rechtsmittel einzulegen.

2. durch Einzelbeschlüsse.

Insoweit eine dauernde Festsetzung durch eine Gemeindeumlageordnung nicht getroffen ist, verordnet das Gesetz in Betreff der direkten Gemeindeabgaben (vom Einkommen, vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb), daß die Gemeinde hierüber für das einzelne Steuerjahr — welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (GS. S. 177) zweckmäßig auf den 1. April bis 31. März zu bestimmen ist — innerhalb der drei ersten Monate desselben Beschluß zu fassen hat (§ 21 Abs. 1). Inwieweit ein solcher Beschluß zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf, erhellt aus § 16. In Betreff der Beschwerde gegen den auf die Genehmigung bezüglichen Beschluß und der unter Umständen erforderlichen Zustimmung der Minister gilt das oben bezüglich der Umlageordnung Erörterte (§ 19).

Kommt dieser Vorschrift entsprechend ein gültiger Beschluß in Betreff der direkten Gemeindeabgaben innerhalb der drei ersten Monate des Steuerjahres nicht zu Stande, so ist für das erste Steuerjahr der Bedarf der Gemeinde dergestalt durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufzubringen, daß der Prozentsatz des Zuschlages zur Grund- und Gebäudesteuer und zu den drei obersten Klassen der Gewerbesteuer die Hälfte des Prozentsatzes des Zuschlags zur Staatseinkommensteuer beträgt (§ 21 Abs. 2), die vierte Klasse der Gewerbesteuer und die Betriebsabgaben (§ 59 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) aber frei bleiben. Für die nachfolgenden Steuerjahre gilt, wenn innerhalb der ersten drei Monate ein neuer gültiger Beschluß nicht zu Stande kommt, der Maßstab des Vorjahres, mag dieser auf einem Gemeindebeschlusse beruhen oder nicht (§ 21 Abs. 3).

Was die indirekten Abgaben betrifft, so wird es kaum vorkommen, daß bei dem Fehlen einer darauf bezüglichen für die Dauer berechneten Umlageordnung die Erhebung von indirekten Abgaben für einen einzelnen Fall oder für ein einzelnes Steuerjahr beschlossen wird. Sollte es dennoch vorkommen, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Kreisausschusses nach § 16 Nr. 4. Bezüglich der zulässigen Beschwerde und der

Digitized by Google

erforderlichen Zustimmung der Minister gilt das oben in Betreff der Umlageordnung Erörterte (§ 19).

Einzelbeschlüsse in Betreff der Erhebung von Gebühren bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses gemäß § 17.

Inwiefern bei dem Fehlen einer bezüglichen Umlageordnung die Gemeindebeschlüsse in Betreff der Art und Weise der Leistung der Gemeindedienste und ihrer Vertheilung auf die Pflichtigen der Genehmigung des Kreisausschusses bedürfen, erhellt aus § 18 Abs. 2 und 6. Wegen der Beschwerde gilt das oben in Betreff der Umlageordnungen Erörterte (§ 19 Abs. 1).

X. Feststellung der einzelnen Leistungen; Bekanntmachung, Zahlungstermin, Beitreibung, Rechtsmittel.

1. Feststellung.

Die Feststellung der einzelnen Leistungen (Abgaben, Gebühren, Dienste) ist nach Maßgabe der Gemeindeumlageordnungen, der Gemeindebeschlüsse oder nach dem hilfsweise zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Maßstabe durch den Gemeindevorsteher oder, wo ihm dies Geschäft übertragen ist, den Gemeindevorstand zu bewirken (§ 88 Nr. 8).

Für diese Feststellung sind, namentlich was die direkten Gemeindeabgaben betrifft, die eingehenden Vorschriften des § 33 wegen des Beginnes und Erlöschens der Abgabepflicht zu beachten.

2. Bekanntmachung.

Sodann hat der Gemeindevorsteher in Betreff der direkten Gemeindeabgaben auch für die gehörige Bekanntmachung der Leistungen an die Pflichtigen Sorge zu tragen. Dieselbe ist — je nach besonderen Vorschriften des § 34 — durch ortsübliche Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Zuschlagsprozentsätze, durch Auslegung der Hebeliste während eines Zeitraums von zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung des des Beginns und Endes der Auslegefrist und näherer Bezeichnung der zur Auslegung bestimmten Räume oder durch besondere Mittheilung an die Pflichtigen zu bewirken.

Eine Offenlegung von Hebelisten, aus denen die von den einzelnen Pflichtigen zu entrichtenden Staatseinkommensteuerbeträge ersichtlich sind, darf nicht stattfinden.

Zu den Gemeindediensten werden die Pflichtigen durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung aufgefordert.

3. Zahlungstermin.

Die Zahlung der direkten Gemeindeabgaben hat nach erfolgter Bekanntmachung in den ersten acht Tagen eines jeden Monats und, sofern die Erhebung in mehrmonatlichen Raten durch Gemeindebeschluß angeordnet wird, in den ersten acht Tagen des Hebemonats zu erfolgen; durch Gemeindebeschluß kann für jeden Hebemonat ein bestimmter Steuererhebungstag festgesetzt werden; Vorausbezahlung bis zum ganzen Jahresbetrage ist zulässig (§ 35).

Hinsichtlich der indirekten Abgaben, der Gebühren und Dienste bedurfte es in den vorstehenden Beziehungen keiner besonderen gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich der in Natur zu leistenden Dienste ist verordnet, daß, sobald der Pflichtige säumig ist, der Gemeindevorsteher die Dienste durch Dritte leisten lassen und die dadurch entstehenden Kosten von den Pflichtigen fordern kann (§ 36 Abs. 2); der § 132 des Landesverwaltungsgesetzes findet hier, da es sich nicht um einen Akt der allgemeinen Landesverwaltung handelt, keine Anwendung.

4. Beitreibung.

Alle Abgaben, Gebühren, in Geld zu leistende Dienste und nach Leistung durch einen Dritten in eine Geldschuld umgewandelte Dienste sind im Nichtzahlungsfalle durch den Gemeindevorsteher im Verwaltungszwangsverfahren nach der Verordnung vom 7. September 1879 beizutreiben (§ 36). Auf andere Forderungen, welche der Gemeinde auf Grund eines privatrechtlichen Titels zustehen, findet das Verwaltungszwangsverfahren keine Anwendung.

5. Rechtsmittel.

In Betreff aller dieser Lasten ist ein Rechtsmittel zulässig, welches bei dem Gemeindevorsteher anzubringen ist, und worüber derselbe zu beschließen hat. Die Landgemeindeordnung bezeichnet dieses Rechtsmittel in § 38 im wörtlichen Anschluß an die Ausdrucksweise in § 34 des Zuständigkeitsgesetzes als „Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten"; eine Unterscheidung von Bedeutung hat indessen hierdurch für das im Allgemeinen als „Beschwerde" bezeichnete einheitliche Rechtsmittel nicht aufgestellt werden sollen. Für die Anbringung des Rechtsmittels bei dem Gemeindevorsteher sind in Betreff der Gemeindeabgaben Fristen vorgeschrieben. Die Frist beträgt für die direkten Abgaben drei Monate von erfolgter Bekanntmachung ab, für den Anspruch auf Zurückzahlung zuviel erhobener indirekter Gemeindeabgaben ein Jahr vom Tage der Versteuerung ab (§ 37).

Der Gemeindevorsteher hat über die Beschwerde zu beschließen und einen Bescheid zu ertheilen. Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung, für deren Beurkundung in jedem Falle Sorge zu tragen ist, die Klage an den Kreisausschuß zulässig; gegen die Entscheidung des Kreisausschusses ist die Berufung an den Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung die Revision an das Oberverwaltungsgericht zulässig (§§ 38, 144; §§ 82 ff., 93 ff. des Landesverwaltungsgesetzes). Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 5).

In materieller Beziehung ist in Betreff dieser Rechtsmittel darauf hinzuweisen, daß bei Zuschlagsabgaben einerseits die Höhe des Prinzipalsatzes nicht angefochten werden kann, andererseits aber auch eine Ermäßigung des Prinzipalsatzes die Ermäßigung des Zuschlages von selbst nach sich zieht, ohne daß es der Einlegung eines Rechtsmittels überhaupt bedarf (§ 38 Abs. 4).

Digitized by Google

XI. Uebergangsbestimmungen.

1. Die neuen Gewerbesteuerklassen.

Das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 kommt nach § 82 desselben erst vom 1. April 1893 ab zur Anwendung. An Stelle der drei obersten Gewerbesteuerklassen dieses Gesetzes, wo sie in der Landgemeindeordnung und dieser Ausführungsanweisung erwähnt sind, treten daher bis dahin die Klassen A I und A II der bisherigen Gewerbesteuer, und zwar sind die Gewerbetreibenden der Klasse A I, welche mehr als den Mittelsatz entrichten, der ersten, diejenigen, welche in der Klasse A I den Mittelsatz oder weniger steuern, der zweiten und die Gewerbetreibenden der Klasse A II der dritten Gewerbesteuerklasse zuzurechnen. An Stelle der vierten Gewerbesteuerklasse treten die sämmtlichen anderen Klassen der bisherigen Gewerbesteuer (§ 12 Abs. 5).

2. Fortbestehen älterer Rechtsnormen innerhalb des dem Statutarrecht überlassenen Gebiets.

Nach § 147 Abs. 1 bleiben die Ortsstatuten, allgemeinen Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche bei der Verkündigung der Landgemeindeordnung (durch die am 27. Juli 1891 ausgegebene Nummer 23 der Gesetzsammlung) bereits bestanden haben, bis zum 1. April 1895 in Kraft, insoweit sie Bestimmungen enthalten, welche nach der Landgemeindeordnung durch Ortsstatut getroffen werden können, und insoweit nicht inzwischen eine von diesen Bestimmungen abweichende statutarische Regelung erfolgt. Diese Uebergangsbestimmung gilt auch für das Gemeindeabgabewesen, und zwar nach § 6 „insoweit, als das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung verweist oder überhaupt keine gesetzliche Regelung enthält". Diese Vorschrift des § 147 Abs. 1 soll verhindern, daß in dem Rechtsleben der Landgemeinden durch den Wechsel der Gesetzgebung Lücken entstehen, welche bisher durch Ortsstatuten, Gewohnheitsrechte und Observanzen ausgefüllt waren; sie hindert aber die Landgemeinden keineswegs, die Geltung solcher älteren Normen, wenn sie sich als unzweckmäßig erweist, schon vor dem Ablaufe der dreijährigen Frist durch eine zweckentsprechende ortsstatutarische Regelung zu beseitigen. Die Aufsichtsbehörden haben hierauf ihr Augenmerk zu richten, besonders aber dem entgegenzutreten, daß etwa ohne Weiteres nach älteren Normen, obwohl sie nicht in den neuen Rahmen des Statutarrechtes fallen, auch ferner verfahren wird.

3. Aufrechthaltung älterer, dem neuen Gesetz widersprechender Normen durch Gemeindebeschluß.

Wesentlich verschieden von der vorerörterten Uebergangsvorschrift ist die sich gleichfalls auf das Gemeindeabgabenwesen, und zwar ausschließlich auf dieses, beziehende Bestimmung des § 147 Abs. 2, wonach bis zum Inkrafttreten eines Kommunalsteuergesetzes, längstens bis zum 1. April 1897, die bei Verkündigung der Landgemeindeordnung für die Vertheilung der Gemeindeabgaben statutarisch oder observanzmäßig bestehenden Maßstäbe durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisausschusses aufrecht erhalten werden können. Diese Bestimmung ermöglicht die Aufrechterhaltung des am 27. Juli 1891 vorhandenen statutarischen und observanzmäßigen Rechts bis zum 1. April 1897, auch insofern dasselbe von den Bestimmungen des neuen Gesetzes abweicht, also nicht auf ortsstatutarischem Wege neu eingeführt weeden kann. Sie erfordert aber zu dieser Aufrechthaltung einen ausdrücklichen Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Kreisausschusses bedarf. Es ist zu beachten, daß ein solcher Beschluß in Betreff der direkten Gemeindeabgaben nur in den ersten drei Monaten des Steuerjahres gefaßt werden kann; denn es ergiebt sich aus §§ 20, 21, daß die Erhebung der direkten Gemeindeabgaben — soweit sie nicht durch eine Gemeindeumlageordnung oder durch einen in den ersten drei Monaten des Steuerjahres gefaßten Gemeindebeschluß ihre Regelung gefunden hat — sich lediglich nach den in § 21 Abs. 2 und § 12 aufgestellten Grundsätzen bestimmt.

Durch diese Bestimmung hat den Unzuträglichkeiten vorgebeugt werden sollen, welche möglicher Weise dadurch entstehen würden, daß die in einzelnen Gemeinden zur Zeit bestehenden und ohne Beschwerde ertragenen Vorschriften über die Gemeindeabgaben in kurzer Zeit vielleicht zweimal — nämlich zuerst durch die Landgemeindeordnung und sodann nochmals durch ein neues Gemeindeabgabengesetz — abgeändert werden. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß die längere Beibehaltung veralteter, den Grundsätzen einer gerechten Lastenvertheilung nicht entsprechender Maßstäbe, wie solche zur Zeit in manchen Gemeinden gelten, mit dem öffentlichen Interesse meist unvereinbar ist. Soweit daher einzelne Gemeinden die Beibehaltung solcher Besteuerungsmaßstäbe beschließen, haben die Kreisausschüsse die Gemeindebeschlüsse vor der Bestätigung sorgfältig darauf zu prüfen, ob danach keine Klasse der Gemeindeangehörigen übermäßig beschwert wird, ob die Lastenvertheilung klar und zweckentsprechend ist, und ob die von der Gemeinde geltend gemachten Gründe für die einstweilige Aufrechthaltung zutreffen, oder ob das Gemeindeinteresse die alsbaldige Beseitigung jener Maßstäbe erheischt. Letzteren Falles würde dem Gemeindebeschlusse die Bestätigung zu versagen sein, und, falls diese dennoch vom Kreisausschuß ertheilt werden sollte, der Landrath gegen diesen Beschluß gemäß § 123 des Landesverwaltungsgesetzes die Beschwerde an den Bezirksausschuß einzulegen haben. Als ein hauptsächliches Erforderniß aller derartiger Beschlüsse, wenn sie die Bestätigung des Kreisausschusses erlangen sollen, wird aufzustellen sein, daß sie Art und Maß der Abgabe bestimmt und deutlich bezeichnen und die aufrechtzuhaltende Norm ihrem ganzen Inhalte nach wiedergeben. —

Abschriften aller auf Grund des § 147 Abs. 2 ergangenen endgültig bestätigten Gemeindebeschlüsse sind bis zum 1. Januar 1893 seitens der Landräthe den

Digitized by Google

Regierungspräsidenten einzureichen. Von diesen erwarte ich demnächst bis zum 15. Februar 1893 einen Gesammtbericht über die Ausführung des § 147 Abs. 2 unter ziffermäßiger Angabe der in jedem Kreise bestätigten Gemeindebeschlüsse.

C. Vermögen und Haushalt der Landgemeinden.

1. Gemeindevermögen in engerem Sinne und Gemeindegliedervermögen.

Der Abschnitt 5 des Titels II der Landgemeindeordnung mit der Ueberschrift „Gemeindevermögen" handelt namentlich von dem Unterschiede zwischen „Gemeindevermögen im engeren Sinne", dessen Nutzung der Gemeinde zusteht, und „Gemeindegliedervermögen", dessen Nutzung den Gemeindeangehörigen zusteht. Das letztere Verhältniß wird nicht vermuthet, sondern muß erforderlichenfalls nachgewiesen werden; hierzu werden im Wesentlichen die Rechtsquellen dienen, welche in § 70 als maßgeblich für das Theilnahmeverhältniß der zur Nutzung des Gemeindegliedervermögens Berechtigten ausgeführt sind: „Verleihungsurkunde, vertragsmäßige Festsetzungen, hergebrachte Gewohnheit." Aus der Bezeichnung „Gemeindegliedervermögen" darf nicht geschlossen werden, daß dessen Nutzung grundsätzlich auf die Gemeindeglieder (die stimm- und wahlberechtigten Gemeindeangehörigen) beschränkt sei; es sind vielmehr an sich alle Gemeindeangehörigen zu dieser Nutzung berufen; ihr Theilnahmeverhältniß bestimmt sich, wenn die oben angegebenen Rechtsquellen hierfür keinen Anhalt bieten, nach der Theilnahme an den Gemeindelasten.

Ueber Beschwerden, betreffend den Mitgebrauch von öffentlichen Gemeindeanstalten und die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegliedervermögens, beschließt der Gemeindevorsteher, wo aber ein Gemeindevorstand besteht, und ihm diese Aufgabe übertragen ist, der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschuß zulässig (§§ 9, 71).

Wohl zu unterscheiden vom Gemeindegliedervermögen ist das sogenannte Interessentenvermögen. Hierzu gehören namentlich die den Grundbesitzern in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zustehenden Jagdnutzungsrechte, hinsichtlich deren die bisherigen Vorschriften in ihrem Inhalte durch die Landgemeindeordnung nicht verändert werden, sowie das Vermögen, welches einer Klasse von Gemeindeangehörigen auf Grund einer privatrechtlichen Gemeinschaft zusteht.

Ueber die Voraussetzungen, unter denen Gemeindevermögen im engeren Sinne in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden kann und umgekehrt, enthält § 69 Abs. 1 und 3 nähere Bestimmungen; die Zustimmung des Kreisausschusses ist hier nur für den letzteren Fall vorgeschrieben, ist indessen — wie sich aus § 114 Abs. 2 ergiebt — auch für den ersteren Fall erforderlich, da es sich bei einem solchen Gemeindebeschlusse um eine „Veränderung im Genusse der Gemeindenutzungen" handelt. Die Umwandlung von Gemeindevermögen im engeren Sinne in Gemeindegliedervermögen wird nur ausnahmsweise zulässig erscheinen, während sich die umgekehrte Maßnahme vielfach als zweckmäßig erweisen wird.

Weder das Gemeindevermögen im engeren Sinne noch das Gemeindegliedervermögen darf durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Gemeindeangehörigen umgewandelt werden; dies ist der wesentlichste Inhalt der im § 68 Abs. 2 angeführten Deklaration vom 26. Juli 1847.

Für größere Gemeinden empfiehlt sich die Anlegung und regelmäßige Fortschreibung eines Lagerbuches, in welches sowohl das unbewegliche Vermögen (Grundstücke, Gebäude, Gerechtigkeiten) als auch das bewegliche Eigenthum der Gemeinde (Forderungen, Bücher, Feuerlöschgeräthschaften) einzutragen ist.

2. Verwaltung des Gemeindevermögens.

Die Beschlußfassung über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens — unbeschadet der Nutzungsrechte der Gemeindeangehörigen bezüglich des Gemeindegliedervermögens — steht der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu (§ 113). In Betreff der Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen enthält das Gesetz in §§ 115, 116 Bestimmungen, welche als Regel den Weg des öffentlichen Meistgebots vorschreiben, jedoch die daselbst näher bezeichneten Ausnahmen zulassen. Auf die Verpachtung der Jagdnutzung findet § 116 keine Anwendung. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist nach § 114 erforderlich zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben; die Genehmigung des Kreisausschusses zur Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen, zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen und zu Veränderungen im Genusse des Gemeindevermögens.

Die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), betreffend die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens, liegt dem Gemeindevorsteher ob; hinsichtlich der Benutzung des Gemeindevermögens ist ihm, abweichend von der allgemeinen Regel, die zuvorige Berathung mit den Schöffen vorgeschrieben. Demgemäß hat der Gemeindevorsteher die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde sowie der Gemeindeanstalten, für welche keine besondere Verwaltung besteht, zu führen und diejenigen Gemeindeanstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen (§ 88 Abs. 4 Nr. 3). Wo ein Gemeindevorstand eingeführt ist, können demselben die vorerwähnten Befugnisse und Pflichten durch Ortsstatut ganz oder theilweise übertragen werden (§ 89).

3. Einnahmen.

Zur Ergänzung der Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und desjenigen, was sonst von den Gemeinden durch privatrechtliche Titel erworben wird, dienen die auf dem öffentlich-rechtlichen Titel des Be-

Digitized by Google

steuerungsrechts der Gemeinde beruhenden Einnahmen (Abgaben, Gebühren, in Geld zu leistende Dienste, vgl. oben B VIII). —Alle Gemeindeeinnahmen müssen zur Gemeindekasse gebracht werden (§ 119 Abs. 5).

4. Ausgaben.

Den Einnahmen stehen die Ausgaben gegenüber, welche der Gemeinde aus ihren privatrechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erwachsen. Hierbei sind zu beachten die Vorschriften in § 114 Abs. 2, wonach Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, und neue Belastungen der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung der Genehmigung des Kreisausschusses bedürfen, sowie die Vorschriften in § 88 Abs. 4 Nr. 7 über die Form der die Gemeinde verpflichtenden Urkunden.

5. Gemeindehaushalt, Voranschlag.

Einnahmen und Ausgaben bilden den Gemeindehaushalt. Derselbe soll der Regel nach unter Zugrundelegung eines Voranschlages geführt werden, der für das Rechnungsjahr oder für eine längere, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzende Rechnungsperiode, welche die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, aufzustellen ist und alle Einnahmen und Ausgaben ersichtlich machen soll, welche sich im Voraus veranschlagen lassen (§ 119 Abs. 1).

Der Voranschlag ist von dem Gemeindevorsteher oder dem Gemeindevorstand, wo ihm dies Geschäft übertragen ist, zu entwerfen, zwei Wochen lang in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen, demnächst rechtzeitig vor Beginn der Rechnungsperiode durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzustellen und dem Vorsitzenden des Kreisausschusses abschriftlich mitzutheilen (§ 119 Abs. 2 bis 4).

Der Voranschlag ist dergestalt für die Haushaltsführung der Gemeinde maßgebend, daß Ausgaben, welche darin nicht oder nur vorbehaltlich besonderer Beschlußfassung vorgesehen sind, sowie Ueberschreitungen der vorgesehenen Ausgabebeträge der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) bedürfen (§ 119 Abs. 5).

Nach § 119 Abs. 6 kann durch Beschluß des Kreisausschusses einzelnen Gemeinden die Aufstellung eines Voranschlages erlassen werden, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen. Von dieser Befugniß wird indessen nur in beschränktem Umfange Gebrauch zu machen sein, da die Einrichtung eines Voranschlags im Allgemeinen nicht nur für große, sondern auch für kleinere Landgemeinden sich empfiehlt und sich bei nicht ganz einfachen Verhältnissen sogar als unentbehrlich erweist. Sie verbürgt die nothwendige Ordnung des Gemeindehaushalts und die Durchführung des Grundsatzes, daß die Ausgaben sich stets in den Grenzen der zur Verfügung stehenden Einnahmen zu halten haben. Dementsprechend ist die Einrichtung eines Voranschlags auch bereits in einer erheblichen Anzahl von großen wie kleinen Landgemeinden im Gebrauch, hat sich überall als nützlich erwiesen und nirgends zwecklose Schwierigkeiten bereitet. Insoweit es dem Gemeindevorsteher an hinreichender Erfahrung und Gewandtheit zur Aufstellung eines Voranschlages fehlt, werden die Aufsichtsbehörden ihm Unterstützung zu leisten haben. Zu diesem Zweck ist das anliegende Muster eines Voranschlages beigefügt, welches für größere Gemeinden bestimmt und selbstverständlich je nach den örtlichen Bedürfnissen der Abänderung, insbesondere durch Weglassung einzelner Titel und auch der Spalten 4 bis 6, fähig ist (Anlage D).

6. Kassen- und Rechnungswesen.

Dem Gemeindevorsteher liegt ob, die auf dem Voranschlage oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungswesen, soweit er es nicht selbst führt, d. h. soweit besondere Beamte hierfür angestellt sind (Einnehmer, Rechnungsführer), zu beaufsichtigen (§ 88 Abs. 4, Nr. 4).

7. Gemeinderechnungsbuch.

Während der Rechnungsperiode muß der Gemeindehaushalt und das Kassen- und Rechnungswesen stets klar gehalten werden. Hierzu dient die in § 120 Abs. 1 angeordnete Führung eines Gemeinderechnungsbuchs, wie solches bereits in vielen Gemeinden in Gebrauch ist. In dieses Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben sofort nach der Vereinnahmung und Verausgabung einzutragen. In einem Anhange des Gemeinderechnungsbuchs werden zweckmäßig noch andere laufende Aufzeichnungen Platz finden, z. B. ein Register der von den Pflichtigen reihenweise geleisteten Hand- und Spanndienste, sowie eine Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Jagdbezirks, bei welchen es sich nicht um Gemeinde-, sondern Interessentenvermögen handelt. Behufs Anleitung der Gemeindevorsteher bei Aufstellung und Führung des Gemeinderechnungsbuches wird das anliegende Muster beigefügt, welches nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Gemeinde abgeändert werden kann (Anlage E).

Für größere Gemeinden empfiehlt sich die Anlegung eines nach den Einnahme- und Ausgabetiteln des Voranschlages geordneten Handbuches neben dem Rechnungsbuche und die Führung einer Hebeliste für die Gemeindesteuern.

8. Kassenrevisionen.

Zur Kontrole der Kassenführung dienen, außer der Ueberwachung durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gemäß § 103, regelmäßige und außerordentliche Kassenrevisionen. Wenn ein besonderer Gemeindebeamter die Kasse führt, sind sie vom Gemeindevorsteher vorzunehmen, und zwar die regelmäßigen alle drei Monate, die außerordentlichen mindestens einmal im Jahre, können aber außerdem jeder Zeit von Aufsichtswegen veranlaßt werden. Führt der Ge-

Digitized by Google

meindevorsteher die Kasse, so hat der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses mindestens einmal im Jahre selbst oder durch einen Beauftragten ihre Revision zu bewirken. Bei allen Kassenrevisionen sind die Eintragungen im Gemeinderechnungsbuche, vom letzten Abschlusse ab, mit den Belägen zu vergleichen, zusammenzurechnen und der Kassenbestand, welcher danach vorhanden sein muß, festzustellen und der wirkliche Bestand nachzuzählen; über das Ergebniß ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Kassenrevisionen können mit den Rechnungsrevisionen (s. Nr. 10) verbunden werden.

9. Rechnungslegung.

Nach § 120 Abs. 2 bis 6 ist die Gemeinderechnung binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, reicht dieser die Rechnung zunächst dem Gemeindevorsteher, oder, wo dies statutarisch vorgeschrieben ist, dem Gemeindevorstande ein, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat. Bei dieser Vorprüfung hat der Gemeindevorsteher die Schöffen zuzuziehen; außerdem ist die Gemeinde befugt, ihm für diesen Zweck eine besondere Kommission zur Seite zu stellen. Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen — nach vorheriger Bekanntmachung — in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raum zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

10. Revision der Gemeinderechnungen.

Außerdem bestimmt § 120 Abs. 7, daß alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises eine Revision der Gemeinderechnungen durch den Kreisausschuß stattfindet. Die Revisionen sind durch den Vorsitzenden oder einzelne zu beauftragende Mitglieder des Kreisausschusses zu bewirken. Die regelmäßige Vornahme von Rechnungsrevisionen ist von hohem praktischen Werth und verdient sorgfältige Beachtung, da sie geeignet ist, den Kreisausschuß allmälig mit dem Haushalte und allen übrigen Verhältnissen der Landgemeinden im Kreise vertraut zu machen, die Aufsichtsführung zu erleichtern und Beschwerden vorzubeugen; von derselben ist deshalb in möglichst ausgedehntem Maße Gebrauch zu machen.

11. Defekte.

Ergiebt sich bei Kassenrevisionen, bei Prüfung oder Revision der Gemeinderechnungen ein Defekt, so ist gemäß § 121 Nr. 1 die Beschlußfassung des Kreisausschusses wegen Feststellung und Ersatz desselben nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (GS. S. 52) zu veranlassen.

Mit dem 1. April 1892 tritt die durch die allgemeine Verfügung vom 20. September 1873 (M.Bl. S. 258) mitgetheilte Instruktion zur Ausführung der drei ersten Abschnitte des zweiten Titels der Kreisordnung, soweit sie sich nicht auf die Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzengutes erstreckt (dritter Abschnitt), außer Wirksamkeit.

Berlin, den 29. Dezember 1891.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Digitized by Google

Anlage D.

Voranschlag

der Gemeinde N. N.
im Kreise N. N.
für das Rechnungsjahr 1892/93.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Lauf. Nummer	Gegenstand der Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93 M. Pf.	Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt M. Pf.	Mithin für 1892/93 mehr M. Pf.	Mithin für 1892/93 weniger M. Pf	Bemerkungen
	Einnahme.					
	Tit. I.					
	Uebertrag aus dem vorhergehenden Rechnungsjahre.					
	Tit. II.					
	Erträge aus dem Grundeigenthum der Gemeinde.					
1.	Von N. N. Pacht für das Gemeindegrundstück N. N.					
2.	Desgleichen					
3.	Für die Benutzung des Gemeindebackhauses					
4.	Pacht für die Nutzung der Obstbaumalleen an den Gemeindewegen und der Plantagen					
5.	Desgleichen für die Grasnutzung an den Rainen					
6.	Erlös aus der Versteigerung von Erzeugnissen des Landbaues (Obst ꝛc.)					
7.	Erlös aus der Versteigerung des Holzes aus dem Gemeindewalde					
8.	Auf Gemeindegrundstücke entfallender Antheil an dem Jagdpachtzinse					
	Sa. Tit. II.					
	Tit. III.					
	Zinsen.					
	a) Von Hypotheken-Kapitalien:					
1.	Von N. N. in 4½ % v. 1000 M. v. 1. 10. 91/92					
2.	" " " " " 600 M. v. 1. 1. 92/93					
3.	und ꝛc. 275 M. Erbzinsen.					
	b) Von Werthpapieren:					
4.	Von 600 M. Preuß. konf. Staatsanleihe 3½ % fällig am 1. April und 1. Oktober					
5.	Von 500 M. Kreisobligationen 4% fällig am 1. Juli 1892 und 1. Januar 1893					
	Sa. Tit. III.					
	Tit. IV.					
	Zurückgezahlte Kapitalien.					
1.	Von N. N. in . . . . . gekündigt auf den 1. Juli 1892.					
	Sa. Tit. IV.					

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer	Gegenstand der Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93 M. Pf.	Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt M. Pf.	Mithin für 1892/93 mehr M. Pf.	Mithin für 1892/93 weniger M. Pf.	Bemerkungen
	Tit. V.					
	Neu aufgenommene Kapitalien.					
1.	Bei der Provinzial-Hülfskasse, zahlbar am 1. Mai 1892					
	Sa. Tit. V.					
	Tit. VI.					
	Gemeindesteuern.					
	a) Direkte:					
1.	80 % der Staatseinkommensteuer					
2.	Besondere Steuern nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885					
3.	50 % der Grund- und Gebäudesteuer					
4.	50 % der Gewerbesteuer der Klasse A. I und A. II (vom 1. April 1893 an, der drei obersten Klassen)					
	b) Indirekte Steuern:					
5.	Von dem in der Gemeinde gebrauten und von außerhalb in dieselbe eingeführten Biere ...					
6.	Hundesteuer					
	Sa. Tit. VI.					
	Tit. VII.					
	Gebühren.					
1.	Für die Abgabe von Wasser an die Besitzer der an die Gemeinde-Wasserleitung angeschlossenen Grundstücke					
2.	Marktstandsgelder					
	Sa. Tit. VII.					
	Tit. VIII.					
	Für Armenzwecke.					
1.	Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten					
2.	Aus Geschenken und Vermächtnissen					
3.	Sonstige Einnahmen					
	Sa. Tit. VIII.					
	Tit. IX.					
	Für die Schule.					
	(Wo dieselbe Gemeindeschule ist.)					
1.	Beitrag aus der Staatskasse zu dem Diensteinkommen des Lehrers					
2.	Von dem Gutsherrn					
3.	Aus besonderen Stiftungen					
	Sa. Tit. IX.					

Digitized by Google

1. Lauf. Nummer	2. Gegenstand der Einnahme	3. Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93 M. Pf.	4. Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt M. Pf.	5. Mithin für 1892/93 mehr M. Pf.	6. Mithin für 1892/93 weniger M. Pf.	7. Bemerkungen
	Tit. X. Zusgemein.					
1.	Strafgelder					
2.	Feuerlöschprämien					
3.	Verschiedene Einnahmen ꝛc.					
	Sa. Tit. X.					
	Wiederholung.					
	Titel I					
	Titel II					
	Titel III					
	Titel IV					
	Titel V					
	Titel VI					
	Titel VII					
	Titel VIII					
	Titel IX					
	Titel X					
	Summe der Einnahmen					

1. Lauf. Nummer	2. Bezeichnung der Ausgabe	3. Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93 M. Pf.	4. Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt M. Pf.	5. Mithin für 1892/93 mehr M. Pf.	6. Mithin für 1892/93 weniger M. Pf.	7. Bemerkungen
	Ausgabe.					
	Tit. I.					
	Uebertrag aus dem vorhergehenden Jahre					
	Tit. II.					
	Besoldungen und sonstige Dienstbezüge.					
1.	Dienstaufwands-Entschädigung (Besoldung) des Gemeindevorstehers					
2.	Dem Gemeinde-Einnehmer, Hebegebühr					
3.	Gehalt des Gemeindedieners					
4.	Desgleichen des Nachtwächters					
5.	Für baare Auslagen des Gemeindevorstehers und der Schöffen, insbesondere auch bei Reisen					
	Sa. Tit. II.					

Digitized by Google

1. Lauf. Nummer	2. Bezeichnung der Ausgabe	3. Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93 M. Pf.	4. Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt M. Pf.	5. Mithin für 1892/93 mehr M. Pf	6. weniger M. Pf.	7. Bemerkungen
	Tit. III.					
	Sächliche Ausgaben.					
1.	Für Papier, Drucksachen u. s. w.					
2.	Für Porto, Botengänge u. s. w.					
	Sa. Tit. III.					
	Tit. IV.					
	Gerichts-, Anwalts-, Auseinandersetzungskosten u. s. w.					
	Sa. Tit. IV.					
	Tit. V.					
	Zinsen von Schulden.					
1.	An N. N. in 4% v. 500 M. vom 1. Mai 1891/92					
	Sa. Tit. V.					
	Tit. VI.					
	Anzulegende und zurückzuzahlende Kapitalien.					
1.	Das von N. N. (Tit IV Nr. 1 der Einnahme) zurückzuzahlende Kapital					
2.	Zur Tilgung von Anleihen					
3.	Aus Ueberschüssen					
	Sa. Tit. VI.					
	Tit. VII.					
	Kosten der Amts- und Standesamtsverwaltung.					
1.	Beitrag zu den Amtsunkosten					
2.	Desgleichen für die Standesamtsverwaltung .					
	Sa. Tit. VII.					
	Tit. VIII.					
	Kosten der öffentlichen Armenpflege.					
1.	An N. N. laufende Unterstützung					
2.	An N. N. desgleichen					
3.	Für sonstige Armenzwecke					
	Sa. Tit. VIII.					
	Tit. IX.					
	Für den Wegebau.					
1.	Zur regelmäßigen Unterhaltung					
2.	Für den Neubau von Gemeindewegen					
	Sa. Tit. IX.					

Digitized by Google

1. Lauf. Nummer	2. Bezeichnung der Ausgabe	3. Betrag für das Rechnungsjahr 1892/93 M. Pf.	4. Im Voranschlag für 1891/92 sind angesetzt M. Pf.	5. Mithin für 1892/93 mehr M. Pf.	6. weniger M. Pf.	7. Bemerkungen
	Tit. X.					
	Für Bauten.					
1.	Zur Unterhaltung des Gemeindehauses					
2.	Desgleichen des Armenhauses					
3.	Desgleichen des Spritzenhauses					
4.	Desgleichen der Brunnen und Teiche					
	Sa. Tit. X.					
	Tit. XI.					
	Für das Feuerlöschwesen.					
1.	Zur Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften					
	Sa. Tit. XI.					
	Tit. XII.					
	Für die Schule. (Wo dieselbe Gemeindeschule ist.)					
1.	Gehalt des Lehrers					
2.	Desgleichen der Handarbeitslehrerin					
3.	Für die Beschaffung der Lehrmittel					
4.	Kosten der Feuerung					
5.	Zur baulichen Unterhaltung des Schulgebäudes					
	Sa. Tit. XII.					
	Tit. XIII.					
	Insgemein.					
	Sa. Tit. XIII.					
	Wiederholung.					
	Titel I					
	Titel II					
	Titel III					
	Titel IV					
	Titel V					
	Titel VI					
	Titel VII					
	Titel VIII					
	Titel IX					
	Titel X					
	Titel XI					
	Titel XII					
	Titel XIII					
	Summe der Ausgaben					

Digitized by Google

Abschluß:

	Mark	Pf.
Die Einnahmen betragen		
Die Ausgaben betragen		

Dieser Voranschlag hat vom ..... bis zum ..... in der Wohnung des Gemeindevorstehers nach vorheriger Bekanntmachung am ..... offen gelegen.

....., den ..... 189 .

Der Gemeindevorsteher:
N. N.

Festgestellt durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom

auf die Einnahme von	Mark	Pf.
auf die Ausgabe von	Mark	Pf.

Der Gemeindevorsteher: N. N.

Unterschriften zweier Mitglieder der Gemeindeversammlung: A. B. C. D.

Anlage E.

Rechnungsbuch

der Gemeinde N. N.

im Kreise N. N.

Das vorliegende Rechnungsbuch enthält einschließlich des Titelblattes ..... Blätter.

..... den ..... ten ..... 1892.

Der Gemeindevorsteher. Die Schöffen.

Digitized by Google

Die baaren Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde.

Einnahme.

Lfde. Nr.	Datum	Name des Zahlers	Gegenstand der Einnahme	Betrag M.	Betrag Pf.	Nr. des Belages	Bemerkungen
			Summe				

Ausgabe.

Lfde. Nr.	Datum	Name des Empfängers	Gegenstand der Ausgabe	Betrag M.	Betrag Pf.	Nr. des Belages	Bemerkungen
			Summe				

Anhang I.

Verzeichniß der in der Gemeinde geleisteten Hand- und Spanndienste.

Lfde. Nr.	Datum	Name des Pflichtigen	Zahl der geleisteten Spann-dienſttage	Zahl der geleisteten Hand-dienſttage	Gegenſtand der geleisteten Arbeit	Bemerkungen

Anhang II.

Einnahmen und Ausgaben aus der Verpachtung der Jagd in dem Gemeindebezirke.

Einnahme.

Laufende Nr.	Datum	Name des Zahlers	Betrag M.	Pf.	Bemerkungen
		Summe			

Ausgabe.

Laufende Nr.	Datum	Name des Empfängers	Betrag M.	Pf.	Bemerkungen
		Summe			

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 5. Februar **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

3. An Stelle des verstorbenen Stadtverordneten, Hoflieferanten Schröder hierselbst ist der Oberbürgermeister Boie, ebenfalls hier, zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Stadtkreises Potsdam gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 28. Januar 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

1. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11ten d. M. die Einberufung des 18. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg **zum 21. Februar d. J.** zu bestimmen geruht. Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen werden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin zur Eröffnungs-Sitzung zu versammeln. Den Herren Abgeordneten wird, wie früher, Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienste im Dome Theil zu nehmen.

Potsdam, den 25. Januar 1892.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg
In Vertretung: von Brandenstein.

3. **Polizei-Verordnung,**

betreffend Abänderung der Polizei-Verordnung über die Körung der Privat-Deckhengste in der Provinz Brandenburg vom 14. April 1891.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Zustimmung des Provinzialraths Nachstehendes verordnet:

Die Polizei-Verordnung, betreffend die Körung der Privat-Deckhengste in der Provinz Brandenburg vom 14. April 1891 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 170, Extra-Beilage zu Stück 20 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.) wird, wie folgt, ergänzt bezw. abgeändert:

I. § 1 erhält den Zusatz:

Von der Anwendung der gegenwärtigen Verordnung bleiben befreit:

1) Vollbluthengste, für deren Benutzung ein Deckgeld von mindestens fünfzig Mark entrichtet wird, und

2) Hengste, welche sich im Besitze von Pferdezuchtvereinen befinden und mit Hülfe einer Staatsunterstützung, nach vorheriger Begutachtung durch einen Königlichen Gestütbeamten angekauft worden sind, so lange die Rückzahlung des aus Staatsmitteln gewährten Darlehns noch nicht vollständig erfolgt ist, die Hengste also noch dauernd unter staatlicher Kontrole stehen.

II. Der erste Absatz des § 7 hat zu lauten:

Das Schauamt, welches nur bei Besetzung mit mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern (§ 3) beschlußfähig ist, entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Potsdam, den 22. Januar 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882.

2. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1901 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1891 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten

Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 30. Oktober 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 5. November 1891.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Schweizerische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen betreffend.

30. Diesem Stück des Amtsblatts ist eine Beilage, enthaltend die Concession und das Statut der Schweizerischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen, beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß der Kaufmann Adolf Zeyer zu Frankfurt a. M. zum Generalbevollmächtigten der Anstalt für das Königreich Preußen ernannt worden ist. Potsdam und Berlin, den 3. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

31. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1891 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.	Berlin. Unter-Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.
	N. N. Meter.	N. N. Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,36	30,94	2,58	0,90	1,22	2,20	1,58	1,62	1,12	1,90
2	32,38	30,94	2,56	0,92	1,21	2,20	1,58	1,62	1,12	1,90
3	32,38	30,94	2,56	0,90	1,21	2,18	1,60	1,62	1,14	1,90
4	32,38	30,92	2,54	0,90	1,21	2,16	1,60	1,62	1,16	1,90
5	32,36	30,94	2,54	0,90	1,22	2,18	1,60	1,62	1,16	1,90
6	32,38	30,92	2,54	0,90	1,22	2,12	1,58	1,62	1,16	1,90
7	32,38	30,94	2,54	0,90	1,22	2,18	1,62	1,62	1,20	1,90
8	32,36	30,96	2,54	0,96	1,23	2,14	1,60	1,62	1,20	1,90
9	32,38	30,96	2,52	0,96	1,24	2,16	1,62	1,62	1,20	1,92
10	32,40	30,98	2,50	1,00	1,24	2,14	1,60	1,62	1,20	1 94
11	32,40	31,02	2,50	1,02	1,26	1,96	1,58	1,62	1,24	1,96
12	32,36	30,98	2,52	1,02	1,31	2,10	1,60	1,62	1,24	1,98
13	32,42	31,06	2,54	0,98	1,30	2,22	1,60	1,62	1,24	1,98
14	32,38	31,04	2,60	1,02	1,33	2,20	1,60	1,62	1,24	2,00
15	32,36	31,00	2,56	1,02	1,33	2,22	1,62	1,62	1,24	2,02
16	32,42	31,02	2,64	1,04	1,34	2,28	1,64	1,62	1,24	2,06
17	32,38	31,04	2,62	1,06	1,35	2,24	1,68	1,62	1,26	2,08
18	32,38	31,04	2,62	1,06	1,35	2,24	1,70	1,62	1,26	2,10
19	32,40	31,04	2,60	1,08	1,35	2,24	1,68	1,62	1,28	2,12
20	32,42	31,04	2,58	1,02	1,34	2,22	1,72	1,62	1,28	2,18
21	32,44	31,04	2,58	1,06	1,32	2,22	1,76	1,62	1,30	2,24
22	32,42	31,04	2,54	1,02	1,32	2,20	1,78	1,62	1,30	2,28
23	32,42	31,06	2,54	1,02	1,32	2,20	1,78	1,62	1,30	2,24
24	32,42	31,06	2,54	1,04	1,31	2,22	1,78	1,62	1,30	2,28
25	32,40	31,04	2,56	0,98	1,30	2,24	1,76	1,62	1,32	2,28
26	32,38	31,04	2,60	0,98	1,29	2,24	1,76	1,62	1,36	2,20
27	32,36	31,06	2,62	0,98	1,29	2,26	1,72	1,62	1,36	2,16
28	32,36	31,04	2,62	1,02	1,29	2,22	1,78	1,62	1,40	2,14
29	32,36	31,06	2,58	1,04	1,30	2,24	1,78	1,62	1,40	2,12
30	32,36	31,06	2,56	1,04	1,31	2,20	1,78	1,62	1,40	2,12
31	32,38	31,04	2,56	1,06	1,31	2,20	1,78	1,62	1,40	2,16

Potsdam, den 1. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Viehseuchen.

32. Festgestellt ist der Milzbrand bei einem Ochsen des Oberamtmanns Schurig zu Paretz, Kreis Osthavelland; die Rotzkrankheit bei einem Pferde des Büdners Scherfling zu Johannisthal, Kreis Teltow; die Räude bei dem Pferde des Büdners Friedrich Hannemann zu Glienick, Kreis Teltow; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Lehngutsbesitzers Hübener zu Schwanebeck, und in Rummelsburg, Kreis Niederbarnim, bei einem am 21. v. M. daselbst eingetroffenen Schweinetransport, unter dem Rindvieh der Bauern Jennrich, August Blumenthal, Christian Blumenthal zu Damelack, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindviehbestande der Königlichen Domaine Amt Badingen, Kreis Templin, neuerdings unter den Rindviehbeständen der Gutsbesitzer S. Schulze, Wegener, Hahn, Lüdeke, der Wittwe Knape zu Lotzschke, der Büdner Fr. Schulze, Fr. Prinz, Wernicke, Fr. Falkenthal zu Fredersdorf, des Zimmermanns Fr. Eichholz zu Alt-Rottstock, Kreis Zauch-Belzig.

Die Ortschaften Damelack, Kreis Ostprignitz, und Flieth, Kreis Templin, sind gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt worden.

Erloschen ist der Milzbrand unter den Schafen des Gutsbezirks Staffelde, Kreis Osthavelland; die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Gutsbesitzer König und Neundorf zu Grubow, Mehlitz zu Lotzschke und Fr. Haseloff zu Fredersdorf, Kreis Zauch-Belzig.

Unter Beobachtung gestellt sind die beiden Pferde des Büdners Scherfling zu Johannisthal, Kreis Teltow, welche mit dem an Rotzkrankheit erkrankten Pferde desselben Besitzers in demselben Stalle gestanden haben. Potsdam, den 2. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

10. Unter der Bezeichnung **Carbon-Natron-Oefen** sind in den letzten Jahren Heiz-Einrichtungen an den Markt gebracht und mit dem Hinweis darauf empfohlen worden, daß dieselben ohne Erzeugung von Rauch und Geruch Wärme liefern und daher für Räume ohne Schornstein-Anlage zu verwenden seien. Sofern es sich um Wohnräume handele, würden die Oefen mit einer überall leicht anzubringenden Abzugsvorrichtung behufs Abführung etwa sich entwickelnder schädlicher Gase zu versehen sein. Während des Winters 1887/88 sind dessen ungeachtet in hiesiger Stadt ein, in Wiesbaden zwei Fälle von Kohlenoxyd-Vergiftung in Folge Aufstellung jener Carbon-Natron-Oefen herbeigeführt worden; durch einschlägige Prüfungen im hiesigen hygienischen Institut ist festgestellt worden, daß der gedachte Ofen als eine äußerst gefährliche, unter Umständen todbringende Heizvorrichtung zu bezeichnen ist. Diese Thatsachen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und warne das Publikum vor der Verwendung der Carbon-Natron-Oefen zur Beheizung von geschlossenen Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt für Menschen dienen, insbesondere von Schlafzimmern.

Berlin, den 25. Januar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

11. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind die Schornsteinfegermeister Herren 1) Emil Karl Albert Schreiber, Brunnenstraße 82h, 2) Gustav Karl Wilhelm Mirisch, Schönebergerstraße 17a, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirke Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Januar 1892 ab als Bezirks-Schornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 14. Januar 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. — Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

6. Diejenigen Personen, welche für das bevorstehende Frühjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Februar**, an das Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, am 1. August beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.** Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 14. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

7. Diejenigen Personen, welche für das bevorstehende Frühjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Brandenburg (Havel) Eberswalde oder Neuruppin wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Februar**, an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, am 1. August beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.

Bei dem bezeichneten Postamt können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 19. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

8. Es ist in Aussicht genommen, in Zossen eine Stadt-Fernsprecheinrichtung mit Verbindung nach Berlin

Digitized by Google

herzustellen. Diejenigen Personen, welche einen Anschluß an die neue Einrichtung wünschen, wollen ihre Anmeldung **recht bald** an das Kaiserliche Postamt in Zossen richten. Bei dem genannten Postamt können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden. Potsdam, den 29. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung,

die 37. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

2. In der vom 15. d. M. bis heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 37. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 4800 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 48 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V. № 5 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1891 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Prämien können auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 19. Januar 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von der verwittweten Frau Bäckermeister P. C. Ehrmann senr. in Elberfeld, Königsstraße 70, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1881

Lit. F. № 166776 und 166777 über je 200 M. angeblich versehentlich verbrannt sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Chemiker Fritz Wachs jr. zu Elberfeld, Simonsstraße 126, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 25. Januar 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

2. Der Herr Finanz-Minister hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern durch Erlaß vom 14ten d. M., III. 269, genehmigt, daß die §§ 1, 5 und 12 des in der Extrabeilage zum 15. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1889 veröffentlichten Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Kommunal-Schlachtsteuer in Potsdam wie folgt abgeändert werden.

Die Grenzbeschreibung lautet künftig:

§ 1 Seite 2 des Regulativs 6te Zeile von oben (in dem Abdruck der Extrabeilage zum 15. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam für das Jahr 1889) — „ — ꝛc. — Glienicker Brücke" — diese überschreitend tritt die Grenzlinie an das linke Ufer der Havel, folgt dieser stromabwärts bis zur Ausmündung der Nuthe, läuft an letzterer entlang bis zur Eisenbahnbrücke und den mit ihr in Verbindung stehenden Brücken über die Nuthe in den Kunststraßen von Neuendorf-Nowawes nach Potsdam, diese Brücken einschließend, zieht sich dann, die Bahnhofsanlage überschreitend, die Kunststraße von Neuendorf-Nowawes, diese einschließend, entlang an dem bisherigen Wölfert'schen Grundstück vorüber bis zum von Hempel'schen Etablissement, gegenüber dem Nummerstein 1,5 und folgt dem das von Hempel'sche Grundstück an der östlichen Seite begrenzenden Zaune". Alsdann geht der bisherige Wortlaut des Regulativs von dem Worte „Zaune" an weiter.

Der § 5B. erhält folgende Fassung:

1.—7. ꝛc. 8. Die Chaussee von Nowawes her, von der Nuthe und Eisenbahnbrücke an, alsdann weiter die Alte Königstraße und Saarmunderstraße bis zur Steuer-Expedition auf der langen Brücke".

9. „Die Straße von Neuendorf nach Potsdam, welche an den Mühlenhäusern vorüber zur Steuer-Expedition auf der Langen Brücke führt von der Nuthe- und Eisenbahnbrücke ab".

Die Absätze № 9 und 10 im § 5B. des Regulativs erhalten die Nummern 10 und 11.

Digitized by Google

Im § 12 Absatz 1 des Regulativs endigt künftig der zweite Satz, lautend: „Diese Erklärung ist u. s. w. . . . . versteuern will", mit einem Semikolon und treten hierauf folgende Worte hinzu: „jedoch steht es denjenigen Schlächtern, welche für die Versteuerung der von ihnen zu schlachtenden Schweine nach dem Stücksatz sich entscheiden, deß ungeachtet frei, Schweine zum Gewicht von 50 kg oder weniger nach dem Gewichte zu versteuern".

Die Abänderungen des Regulativs treten mit dem 1. Februar 1892 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

3. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Abdruck des Zolltarifs mit den vom 1. Februar d. J. ab in Kraft tretenden Aenderungen, sowie ein Abdruck der Aenderungen des Amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif erschienen und bei jeder Zollabfertigungsstelle einzusehen ist.

Berlin, den 28. Januar 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

8. Am 1. Februar d. Js. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an den Fahrkarten-Ausgabestellen, den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 28. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9. Im Binnenverkehr, sowie im Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen untereinander und im Verkehr mit Stationen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahnen wird vom 1. Februar 1892 ab der Artikel „Haus- und Straßenkehricht (ausgenommen Kehricht der Metallverarbeitungsstätten)" zu den Frachtsätzen des Ausnahmetarifs für Düngemittel, Erden, Kartoffeln und Rüben abgefertigt.

Bromberg, den 24. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen für Massengüter.

10. Die im Lokal- und Wechselverkehr der preußischen Staatseisenbahnen unter sich, sowie mit den übrigen deutschen Eisenbahn-Verwaltungen bestehenden Ausnahme-Tarife: a. für Wegebaumaterialen, b. für die unter Ziffer 2 des Ausnahmetarifs für geringwerthige Massenartikel (Düngemittel ꝛc.) genannten Güter, nämlich: Erde, gewöhnliche, Kies, Grand, Sand, Schlackensand, Mergel, Lehm, Thon (nur lose oder in Säcken verpackt), Pfeifenerde, Schlick und Schlamm, ausgenommen Porzellanerde (china clay, Kaolin), c. für Steine des Spezialtarifs III., ferner für Kies, für Glasscherben und Glasbrocken und für Sand finden zur Erzielung einer zweckentsprechenden Ausnutzung der offenen Güterwagen vom 1. März 1892 ab, in gleicher Weise wie seit 15. September 1891 die Ausnahmetarife für Eisenerze und Schwefelkies, nur bei der Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen, mindestens aber für 10000 kg für den Wagen, Anwendung. Eine Ausnahme bildet nur der Verkehr der Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn mit den Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg, Breslau und Berlin, für welchen bei den vorbezeichneten Ausnahmetarifen die bisherigen Bedingungen beibehalten werden.

Bromberg, den 24. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Der Regierungs-Assessor Graf Pilati von Thassul zu Darberg ist dem Landrath des Kreises Nieder-Barnim zu Berlin zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften überwiesen.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Hans Grohmann, zur Zeit in Berlin, ist am 14. Januar d. Js. als solcher vereidigt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des 4. Kalenderquartals 1891 die Königlichen Regierungs-Bauführer 1) Bruno Otto Schulz und 2) Paul Salinger vereidigt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission sind:

Allerhöchst verliehen: dem Baurath Haesecke der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, dem Wasser-Bauinspektor Ertmann der Character als Baurath.

angestellt: der interimistische Plankammer-Inspector Wilhelm Koethe als Plankammer-Inspector, der Büreau-Diätar Reck als Secretariats-Assistent, der Kanalmeister auf Probe Heubeck als Strommeister;

angenommen: der Schiffsführer des Regierungs-Dampfbootes Oppich und der Maschinist ebendaselst Casper, definitiv, der Militair-Anwärter Wilh. Daue als Büreau-Diätar, der Abiturient Wilhelm Bojanus als Civil-Supernumerar, der Hoboist Ferdinand Rump als Hülfsbote;

ausgeschieden: der Secretariats-Assistent Hentschel in Folge seiner Ernennung zum Geheimen expedirenden Secretair und Kalkulator, der Büreau-Diätar Krause in Folge seines Uebertrittes in den Büreaudienst des Kaiserlichen Patentamts.

Der bisherige Hilfsprediger Rudolf Immanuel Baltzer in Wernsdorf bei Glauchau, Königreich Sachsen, ist zum Pfarrer der Parochie Stolpe a. O., Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Christoph Otto Furian in Weißensee ist zum II. Diakonus der

Digitized by Google

Parochie Weißensee, Diözese Berlin-Land I., bestellt worden.

Der bisherige Dombilfsprediger Franz Emil August Lüdecke ist zum Pfarrer der Parochie Prötzel, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Gustav Schaumann ist zum Pfarrer der Parochie Wuschewier, Diözese Wriezen a. O., bestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Spindler von der Ritterakademie in Brandenburg a. H. ist in gleicher Eigenschaft am Gymnasium in Steglitz angestellt und an derselben Anstalt sind die Tit.-Oberlehrer Dr. Knuth und Dr. Lüdeke zu etatsmäßigen Oberlehrern befördert worden.

Die Lehrer Stach, Schreiber, Szymanski, Depène, Herrmann, Wolter, Schulz Justus, Rudolph, Dietrich sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt.

Bekanntmachung.

Die Vertretung des Königlichen Amts- und Forst-Kassen-Rendanten, Domainen-Raths Nauck in Schwedt in Krankheits- und Behinderungsfällen ist von uns bis auf Weiteres dessen Sohn, dem Privat-Kassengehülfen Karl Nauck übertragen worden, mit der Befugniß, über der Kasse eingezahlte Gelder gültig zu quittiren.

Berlin, den 22. Januar 1892.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Erledigung eines Kreis-Physikats.

Die Stelle des Kreis-Physikus des Kreises Beeskow-Storkow, mit dem Amtssitze in Beeskow, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber wollen sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs, bis zum 15ten März d. J. bei mir melden.

Potsdam, den 28. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heinrich Basler, Tagner,	geboren am 24. November 1863 zu New-York, Nordamerika, nordamerikanischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Januar 1889),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Januar 1891.
2	Josef Galle, Arbeiter,	geboren am 8. Oktober 1844 zu Groß-Stiebnitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Januar 1887),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. Dezember 1891.
3	Franz Schenk, Matrose,	geboren am 1. Februar 1862 zu Weißkirchen, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl (zwei Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Januar 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	24 Dezember 1891.
4	Robert Zweifel, Tagelöhner,	geboren am 2. Januar 1859 zu Dornach, Bezirk Mülhausen, Elsaß, ortsangehörig zu Lintbal, Schweiz,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr sechs Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29sten Mai 1890),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Dezember 1891.
5	Bernhard Berenzen, Dienstknecht,	geboren am 22. Oktober 1868 zu Erika, Niederlande,	Brandstiftung (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. März 1889),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	11. Januar 1892.
6	Friedrich Jutzi, Dienstknecht,	geboren am 20. Dezember 1842 zu Niederbeuningen, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	wiederholter Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Januar 1889),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Januar 1892.

Digitized by Google

Nr. laufd.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3	4	5.	6.
7	Franz Friedrich Schollar, Arbeiter,	geboren am 27. Mai 1847 zu Inowitz, Ungarn,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr drei Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. November 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	10. Januar 1892.
8	Franz Ziller, Tagelöhner,	geboren am 23. November 1834 zu Werfen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre sechs Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20sten Juli 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	23. Dezember 1891.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
9	Johann Josef Balthazard, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. Mai 1851 zu Arnoult, Kreis St. Dié, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. Dezember 1891.
10	Ludwig Barelli, Steinbrecher,	geboren am 25. März 1856 zu Bellavarda, Bezirk Vidana, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. Januar 1892.
11	Matteo Bravin, Erdarbeiter,	geboren am 15. August 1857 zu Polcenigo, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	4. Januar 1892.
12	Jacob Caranini, Mechaniker,	geboren am 18. Dezember 1867 auf Malta, britischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. Dezember 1891.
13	Franz Czibak, Schlosser,	geboren am 6. Juni 1869 zu Hermannseifen, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	7. Dezember 1891
14	Johann Gabrieli, Musiker,	38 Jahre alt, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Dezember 1891.
15	Cäzilie Gabrieli, Musikerin,	28 Jahre alt, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
16	Johann Gregor, Tischler,	geboren am 5. November 1843 zu Wolin, Bezirk Straconic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	15. Dezember 1891.
17	Hermann Hämmig, Schlosser,	geboren am 24. Januar 1850 zu Trumau, Oesterreich, ortsangehörig zu Ulster, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	30. Dezember 1891.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Edmund Isler, Färbergehülfe,	geboren am 19. Juni 1872 zu Wohlen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	30. Dezember 1891.
19	Naftali Klein, Handelsmann,	geboren am 8. Oktober 1863 zu Sezucina, Bez. Dabrowa, Galizien, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	26. November 1891.
20	Friedrich Kienzel, Conditor,	geboren am 11. Juli 1855 zu Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	24. Dezember 1891.
21	Julius Wilhelm Mathiesen, Arbeiter,	geboren am 7. Mai 1847 zu Kopenhagen, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Arbeitsscheu,	Polizeiamt zu Lübeck,	17. November 1891.
22	Susanne Offermann, Dienstmagd,	geboren am 1. Februar 1871 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. Dezember 1891.
23	Mathias Pokorny, Arbeiter,	geboren am 24. Februar 1873 zu Markvarez, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	21. Dezember 1891.
24	Philipp Poppe, Bildhauer,	geboren am 8. August 1863 zu Denham, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	11. Dezember 1891.
25	Josef Pusser, Feilenhauer,	geboren am 19. Dezember 1872 zu Wien, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Januar 1891.
26	Wenzel Simon, Arbeiter,	geboren am 23. September 1844 zu Wellhost, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	30. Dezember 1891.
27	Johannes Wießner, Weißgerber,	34 Jahre alt, geboren zu Nebes, Bezirk Hohenstadt, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	2. Januar 1891.

Hierzu

eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen, und die Statuten dieser Gesellschaft, eine Extrabeilage, enthaltend die Anweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (III. Theil), und die Liste der in der 37. Verloosung am 15. September 1891 gezogenen 48 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate

für die

Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen.

Der unter der Firma: „**Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen**" domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate, auf Grund der in den Generalversammlungen vom 7. November 1861, 27. April 1863, 17. Februar 1887 und 28. April 1891 beschlossenen bezw. abgeänderten Statuten vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben sowie der bezüglichen Genehmigungsurkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen und den Nachweis über die Erfüllung der unter Nr. 6 gestellten Bedingung zu führen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) und der Uebersicht sowie der von ihnen geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes Preußische Staatsangehörige sein.
5. Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Digitized by Google

6. Die Gesellschaft hat die Hälfte der auf die Preußischen Versicherten entfallenden Jahresprämie in Preußischen Konsols behufs Eintragung in das Preußische Staatsschuldbuch anzulegen und in das Preußische Staatsschuldbuch die Bedingung eintragen zu lassen, daß über die so angelegten Summen Seitens der Gesellschaft ohne Genehmigung des Preußischen Ministers des Innern nicht verfügt werden kann.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 25. Oktober 1891.

(L. S.)
I. A. 9694.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.

Statuten der Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft in St. Gallen.

Hervorgegangen aus dem Beschlusse der Generalversammlung der Actionäre der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia vom 7. November 1861, sowie aus den Abänderungs- und Zusatzbeschlüssen der Generalversammlungen der Actionäre der Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft vom 27. April 1863 und 17. Februar 1887.

I.
Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Unter dem Namen:
„Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft"
wird von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia ein Unternehmen auf Actien gegründet.

§ 2.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: sowohl unbewegliche als bewegliche Gegenstände gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird.

§ 3.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§ 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. December 1908 festgesetzt.

II.
Capital, Actien, Actionäre.

§ 5.

Das Gesellschaftscapital ist auf Zehn Millionen Franken, eingetheilt in 2000 Actien, jede zu Fr. 5000, festgestellt; die Gesellschaft ist jedoch constituirt, sobald $^3/_5$ des bezeichneten Actiencapitals, d. i. 6 Millionen Franken, gezeichnet sind.

Die etwa verbleibenden Actien sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes unter den von ihm festzustellenden Bedingungen, jedoch keinesfalls unter pari, auszugeben.

§ 6.

Jeder Actionär hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Actienerwerb, sowie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domicil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen.

Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionär die Publikation in den in § 40 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§ 7.

Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionär der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Prozent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Proc. den 15. Februar und die weiteren 10. Proc. den 30. Juni 1862; für die übrigen 80 Proc., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionär gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Procent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden.

Die beiden Einzahlungen von 10 Proc., die Hinterlegung der Obligation, sowie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Actien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionär erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§ 8.

Kein Actionär ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein Actionär zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden

§ 9.

Dem Verwaltungsrathe der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia steht es zu, die Actienzeichnungen zu prüfen und gutzuheißen oder für den nicht einbezahlten Obligationsbetrag Real- oder Personalcaution zu fordern.

§ 10.

In der Regel sollen einem Actionär nicht mehr als 20 Actien bewilligt werden, jedenfalls aber muß für weitere Actien, resp. für die auf dieselben nicht eingezahlten 80 Proc. genügende Real- oder Personal-Caution gegeben werden.

Eine Ausnahme bilden Corporationen und Bankinstitute, welchen der Verwaltungsrath die Erwerbung von Actien bis zu 100 Stück ohne Hinterlagen bewilligen kann.

§ 11.

Einzahlungen über die in § 7 bezeichneten ersten 20 Proc. per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Gereralversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Proc. des Actienbetrages eingefordert werden dürfen.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Proc. wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actientitel vorgemerkt

§ 12.

Die Direction hat die Actionäre zu allen Einzahlungen dreimal mittelst recommandirter Briefe aufzufordern, das letzte Mal mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermin. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionär auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionär selbst nach Annullirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§ 13.

Wenn ein Actionär ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präklusivfrist die Ersetzung seiner nach § 7 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direktion die Actientitel des betreffenden Actionärs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionärs, dient zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionär oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

§ 14.

Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirector unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Actien-Nummer lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1. Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

Für den am 31. Dezember 1862 fälligen Ratazins von 4 Prozent pro anno auf die von den Actionären geleisteten Einzahlungen (§ 44) wird ein Extra-Coupon den Actien beigegeben.

§ 15.

Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Fr. 5 per Aktie durch den Käufer und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auch auf dem Actientitel von der Direction vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben.

Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Real-Caution leistet.

Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut § 7) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionärs zurückzuerstatten.

Digitized by Google

§ 16.

Beim Todesfalle eines Actionärs haben dessen Erben binnen 3 Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in § 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actiencapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitern Frist von 3 Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionärs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des verstorbenen Actionärs dient zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

§ 17.

Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III.

Organe der Gesellschaft.

§ 18.

Die Organe der Gesellschaft sind:
a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direction,
d die Rechnungsrevisoren.

A. Generalversammlung.

§ 19.

Die Generalversammlung der Actionäre repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nichtvertretenen Actionäre unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen.

Die erste ordentliche Generalversammlung findet im April 1863 statt.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluß einer Generalversammlung, oder auf Beschluß des Verwaltungsrathes oder der Rechnungsrevisoren, oder wenn es von einem oder mehreren Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Actiencapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Zweckes, verlangt wird. In letzterem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§ 20.

Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionäre spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publication laut § 6 der Statuten.

Spätestens acht Tage vor der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust sammt dem Revisionsberichte zur Einsicht der Actionäre aufzulegen. Die Anzeige hiervon hat an die Actionäre durch recommandirte Briefe vorher zu geschehen.

§ 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§ 22.

Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Büreau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direction sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger; Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter; Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind.

Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Artikels Stimmberechtigten, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt, in folgenden Verhältnissen zu und zwar gleichviel, ob das Stimmrecht für eigene oder für vertretene Actien ausgeübt wird:

Ein bis zwei Actien berechtigen zu einer Stimme, und jede weitere Anzahl von 1 bis 2 Actien zu einer weiteren Stimme, doch darf kein Anwesender mehr als 30 Stimmen, noch mehr als den fünften Theil sämmtlicher vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen.

§ 23.

Eine Generalversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 40 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Actien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige Generalversammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite Generalversammlung ist innerhalb 4 Wochen nach der ersten einzuberufen.

§ 24.

Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthalte

haltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Abänderungen der Statuten und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des § 47 können nur mit einer Mehrheit von mindestens ⅔ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 25.

Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet.

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§ 26.

Die gewöhnlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Berichtes des Verwaltungsrathes, der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Rechnungsjahr.
b. Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
c. Vertheilung des Jahresgewinnes.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
e. Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern in die Direction aus der Mitte der Verwaltungsraths-Mitglieder, und zwar für die Dauer eines Jahres.
f. Wahl von 5 Rechnungsrevisoren.
g. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes und der Rechnungsrevisoren.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§ 27.

Anträge von einzelnen Actionären müssen dem Verwaltungsrathe mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch den Verwaltungsrath der Generalversammlung mit dessen Gutachten vorgelegt werden. Falls solche Anträge erst nach erfolgter Einladung zur Generalversammlung eingereicht werden, sind sie nachträglich auf die Tagesordnung zu stellen und mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich zur Kenntniß der Aktionäre zu bringen.

Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

Es kann jedoch über einen Antrag aus der Generalversammlung auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung sofortige Beschlußfassung erfolgen.

§ 28.

Die Protokolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmenzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. Verwaltungsrath.

§§ 29, 30, 31, 32 und 33.*

Der Verwaltungsrath besteht aus 8 durch die Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre treten alljährlich 2 Mitglieder nach einem vom Verwaltungsrathe durch das Loos bestimmten Turnus aus und findet deren Neuwahl durch die Generalversammlung statt, bei welcher die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind.

§ 34.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß für die Zeit seiner Amtsdauer 2 auf seinen Namen lautende Actien in der Gesellschaftskassa hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit weder veräußern, noch in irgend einer Weise belasten.

§ 35.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen, außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde, eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (§ 46). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen.

§ 36.

Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle zwei Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es für zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich, gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung, erlassen.

Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlußes müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

---

* Die ursprünglichen §§ 29, 30, 31, 32 und 33 sind in der Generalversammlung vom 17 Februar 1887 durch obige Fassung ersetzt worden.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in Beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied.

§ 37.

Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. a—k dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen.

Der Verwaltungsrath übt speciell folgende Befugnisse aus:

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.

b. Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Ein Object zu übernehmenden Versicherungsbeträge, doch darf das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobject 4% des emittirten Gesellschaftscapitals in der Regel nicht übersteigen.

c. Er bestimmt die allgemeinen Grundsätze, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Specialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Specialdirectors der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.

g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von der Generalversammlung in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso den Vice-Präsidenten aus der Mitte der übrigen von der Generalversammlung in die Direction gewählten Mitglieder und Stellvertreter.

i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directionscommission, die Agenten und soweit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.

k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder den Specialdirector, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§ 38.

Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§ 39.

Die Protocolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet.

Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 40.

Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen im Schweizerischen Handelsamtsblatte und in weiteren drei durch den Verwaltungsrath zu bestimmenden Zeitungen.

§ 41.

Den Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, soweit sie sich innert der Statuten und Reglemente bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Direction.

§ 42.

Die Direction besteht aus den beiden von der Generalversammlung in die Direction gewählten Mitgliedern und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß. In Behinderung der von der Generalversammlung in die Direction gewählten Mitglieder fungiren die von der Generalversammlung als Stellvertreter bezeichneten Mitglieder.

§ 43.

Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre

Remuneration, sowie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

Sämmtliche Acten und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letzteren unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben.

D. Rechnungs-Revisoren.

§ 43 bis.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung je auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Sie üben die ihnen gemäß des Schweizerischen Obligationenrechtes zustehenden Befugnisse aus und haben ihren Bericht und ihre Anträge dem Verwaltungsrathe jeweilen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

IV.

Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§ 44.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31. December abgeschlossen und die Jahresbilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jeden Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungsrevisionscommission zur Durchsicht gegeben werden.

Das erste Geschäftsjahr wird jedoch den Zeitraum zwischen dem Tage, an welchem die Anstalt ihre Thätigkeit beginnt, und dem 31. December 1863 umfassen.

Dagegen wird am 31. Dezember 1862 den Actionären der Ratazins zu 4% p. a. auf die von ihnen geleisteten Einzahlungen vergütet.

§ 45.

Bei Feststellung der Jahresbilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speciellen sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchem noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

§ 46.

Der nach Abzug der Passiven verbleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn fallen den Actionären zunächst

4 % der auf das Gesellschaftscapital geleisteten Einzahlungen als Dividende zu.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen:

25 % dem Reservefond gutgeschrieben werden, bis dieser allmählig die Höhe von 50 % des Actiencapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist;

15 % dem Verwaltungsrathe und der Direction als Tantième zufallen; und

60 % an die Actionäre als Superdividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Aktien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist demnächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden.

Hat derselbe die Höhe von 50 % des Actiencapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche ferneren Beiträge demselben zufließen sollen.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 47

Die Generalversammlung der Actionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der 20 % des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§ 48.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 40% des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§ 49.

Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 4 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 47 und § 48 wählt die Generalversammlung eine Liquidationscommission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification.

Digitized by Google

Diese Liquidationscommission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach § 7 deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 50.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionären gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschafts-Behörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden.

Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft.

Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das Kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

H. Johannsens Buchdruckerei. Schleswig.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Gesetz-Samml. S. 175 (§. 85 Abs. 1).

Dritter Theil.

Zu- und Abgänge. Hebewesen. Zuwiderhandlungen. Kosten.

Erster Abschnitt.

Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres.

(Zu- und Abgänge.)

Artikel 72.

Nachträgliche Veränderungen im Einkommen, insbesondere Vermehrungen desselben.

(§§. 56, 57 des Gesetzes.)

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt alljährlich für das mit dem 1. April beginnende Steuerjahr mit der Wirkung, daß Vermehrungen oder Verminderungen des Einkommens während des laufenden Steuerjahres keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung [34]) begründen.

Ausnahmen hierin finden nur statt:

1. bei Verminderungen, welche in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle eintreten (s. Artikel 73),
2. bei Vermehrungen in Folge Erbanfalles.

Ein veranlagter Steuerpflichtiger, dessen Einkommen während des laufenden Steuerjahres in Folge Erbanfalles einen Zuwachs erfährt, ist entsprechend der Vermehrung seines Einkommens anderweit zu veranlagen, und zwar in der Weise, daß dem bei der früheren Veranlagung festgestellten Einkommen der Jahresbetrag des durch den Erbanfall erworbenen Einkommens hinzugerechnet wird.

Die aus anderem Anlaß seit der früheren Veranlagung außerdem etwa stattgehabten Einkommensvermehrungen bleiben bei dieser Neuveranlagung außer Betracht; ebenso die inzwischen am veranlagten Einkommen etwa eingetretenen Verminderungen, insoweit dieselben nicht in Gemäßheit des §. 58 des Gesetzes (Artikel 73) einen Anspruch auf Ermäßigung begründen.

Die erhöhte Steuer ist von dem ersten des auf den Erbanfall folgenden Monats ab zu veranlagen.

Wegen des Verfahrens bei der Veranlagung und Zugangstellung finden die im Artikel 77 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Anm. 34. In Betreff derjenigen Personen, welche in die Einkommensteuerliste nicht übernommen worden sind, weil ihr Einkommmen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt (Artikel 38 Nr. 2, Artikel 59 Abs. 2), ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht erfolgt. Bei Erwerb eines höheren Einkommens im Laufe des Jahres findet daher die Veranlagung im Zugangswege statt. (Vergl. Artikel 76 Nr. 9.)

Digitized by Google

Artikel 73.

Ermäßigung der Steuer wegen Verminderung des Einkommens im Laufe des Steuerjahres.

(§. 58 des Gesetzes.)

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (Artikel 72), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

Die Voraussetzungen dieses Ermäßigungsanspruches sind für alle Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens die gleichen. Zur Begründung ist der Nachweis erforderlich, aber auch ausreichend,

1. daß im Laufe des Steuerjahres
   a) entweder eine Einnahmequelle weggefallen,
   b) oder ein außergewöhnlicher Unglücksfall eingetreten,
2. daß in Folge eines Ereignisses der zu a oder b gedachten Art das Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert ist. Von der Voraussetzung zu 2 findet nur in einem unten zu erörternden Falle eine Ausnahme statt.

Zur Erläuterung wird bemerkt:

Zu 1a. Die Einnahmequelle und nicht nur das Einkommen aus einer solchen muß weggefallen sein. Es genügt also nicht, wenn die Zinsen eines Kapitals rückständig bleiben, wenn der bisherige Ertrag aus einem verpachteten oder vermietheten Grundstücke sich mindert oder versiegt, weil der Miths- oder Pachtvertrag abgelaufen ist, wenn die geschäftlichen Einnahmen eines Kaufmannes oder Fabrikanten sich in Folge Abnahme der Kundschaft oder Einschränkung der Produktion mindern, wenn der Verdienst aus Gewinn bringender Beschäftigung in Folge Sinkens der Lohnsätze oder in Folge vorübergehender Arbeitslosigkeit geschmälert wird.

Um eine Ermäßigung im Laufe des Jahres zu rechtfertigen, muß die zinstragende Kapitalforderung selbst erloschen, das vermiethete Gebäude abgebrochen oder unbenutzbar geworden; der Gewerbebetrieb oder doch ein als selbständige Erwerbsquelle anzusehender Theil des Gewerbebetriebes, z. B. eines von mehreren Ladengeschäften, eingestellt, das mit Besoldung verbundene Amt, die Ausübung der Anwaltschaft oder sonstigen Gewinn bringenden Thätigkeit aufgegeben sein.

Abweichend von den Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes vom 1./25. Mai 1851/73 fordert das Gesetz indessen nicht den Verlust, sondern nur den Wegfall der Einnahmequelle. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Quelle, wie im Falle des Konkurses, der nothwendigen Subhastation, der Enthebung vom Amte u. s. w. unabhängig von dem eigenen Willen verloren gegangen, oder ob dieselbe freiwillig aufgegeben ist.

Der Wegfall der Quelle muß aber eine vollendete Thatsache sein, bevor eine Ermäßigung bewilligt werden kann. Steht der Wegfall, z. B. der Verlust des Amtes im Falle der Suspension eines Beamten während des gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens, oder der Ausfall einer Kapitalforderung bei der Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks zwar in Aussicht, aber noch nicht endgültig fest, so ist die Entscheidung auf den etwa vorliegenden Ermäßigungsantrag bis zum Austrage der Sache auszusetzen und bis dahin nach Bewandtniß der Umstände die Steuer zu stunden.

Zu 1b. Als außergewöhnliche Unglücksfälle kommen namentlich in Betracht: Krankheiten oder Todesfälle unter den erwerbenden Mitgliedern der Familie, Viehseuchen, Schaden durch Feuer, Hagelschlag, Ueberschwemmung und ähnliche mit örtlicher oder individueller Beschränkung wirkende Naturereignisse.

Nicht hierher gehören wirthschaftliche Vorgänge, welche auf den betreffenden Erwerbszweig im Allgemeinen einen nachtheiligen Einfluß üben, wie Stockungen im gewerblichen und Handelsverkehr, oder ungünstige Ernten. Die dadurch herbeigeführten Ausfälle in den Einnahmen werden in Folge der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nach dreijährigem Durchschnitt bei der Besteuerung bereits gebührend berücksichtigt.

Zu 2. Die Einkommensminderung muß einer dreifachen Voraussetzung entsprechen:

a) sie muß als Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle (Nr. 1a) oder eines Unglücksfalles

(Nr. 1b) eingetreten sein, also in ursächlichem Zusammenhange mit dem fraglichen Ereignisse stehen;

b) die Minderung muß im Laufe desjenigen Steuerjahres eingetreten sein, für welches die Veranlagung erfolgt ist. Eine bereits vor dem Beginne des Steuerjahres, also vor dem 1. April eingetretene Verminderung kann nur im Wege der ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung geltend gemacht werden;

c) das Einkommen muß endlich um mehr als den vierten Theil gemindert sein.

Um festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist das Jahreseinkommen, welches vom Zeitpunkte der Verminderung ab vom Steuerpflichtigen wirklich noch bezogen wird, mit demjenigen Jahreseinkommen zu vergleichen, nach welchem er für die Zeit bis zum Eintritt der Verminderung veranlagt war. Tritt z. B. ein nur nach seinem Gehalt von 3000 Mark veranlagter Beamter mit Ablauf des 30. September gegen Bewilligung einer Pension von 2200 Mark in den Ruhestand, ohne weiteres Einkommen zu beziehen, so liegt die Voraussetzung der Ermäßigung vor, da die Differenz zwischen beiden Jahresbezügen 800 Mark, also mehr als ein Viertel (750 Mark) des dem veranlagten Steuersatze zu Grunde liegenden Einkommens von 3000 Mark beträgt.

Ergäbe sich in dem vorausgesetzten Falle, daß dem Beamten außer dem Gehalt ein bei der Veranlagung nicht berücksichtigtes Zinseinkommen von 600 Mark anzurechnen gewesen wäre, mithin das wirkliche steuerpflichtige Gesammteinkommen bis zur Pensionirung 3600 Mark betrug, nachher auf 2800 Mark zu berechnen ist, so würde zwar gemäß §. 80 des Gesetzes (vergl. Artikel 85 dieser Anweisung) die Veranlagung für die Zeit vor der Einkommensminderung, entsprechend dem Einkommen von 3600 Mark, zu berichtigen und somit dieses Einkommen (nicht das Einkommen von 3000 Mark) mit dem nach der Pensionirung wirklich verbliebenen in Vergleich zu stellen sein. Da aber der vierte Theil des nunmehr für die Berechnung desselben maßgebenden Einkommens 900 Mark, die Einkommensminderung aber nur 800 Mark beträgt, findet in diesem Falle ein Ermäßigungsanspruch nicht statt.

Wie bereits angedeutet worden, kommt es in einem Falle auf die Höhe der Einkommensminderung nicht an, sofern nämlich das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer gemäß §. 57 des Gesetzes (Artikel 72) herangezogen wird.

Gelangt beispielsweise das Vermögen einer Ehefrau, deren besonderes Einkommen dem Ehemann angerechnet war (Artikel 6), nach dem Tode der Ehefrau ganz oder theilweise in Folge Erbganges an deren Verwandte und bei diesen das entsprechende Einkommen in Gemäßheit des §. 57 des Gesetzes zur Besteuerung im Laufe des Jahres, so ist der Anspruch des Ehemannes auf Ermäßigung begründet, auch wenn die für ihn dadurch eingetretene Einkommensminderung hinter dem vierten Theile seines veranlagten Gesammteinkommens zurückbleibt.

Artikel 74.

Verfahren bei der Ermäßigung.

(§. 60 Abs. 1 des Gesetzes.)

Die Ermäßigung der Steuer wegen Verminderung des Einkommens (Artikel 73) findet, auch wenn das Einkommen ganz weggefallen ist, nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, welcher an keine Frist gebunden und bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen ist. Dieser veranlaßt die erforderlichen Ermittelungen, erfordert nöthigenfalls, wenn der weggefallene beziehungsweise der verbliebene Theil des Einkommens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden kann, eine Steuererklärung vom Antragsteller oder eine gutachtliche Aeußerung der Veranlagungs- oder Voreinschätzungskommission oder einzelner Mitglieder derselben, und nimmt den Antrag in eine Liste nach dem beiliegenden Muster XV auf. Mehrere Ermäßigungsanträge können in einer Liste nachgewiesen werden, sofern die Erhebung der verschiedenen Steuerbeträge der nämlichen Hebestelle obliegt und die Anträge entweder gleichzeitig vorliegen oder nach Anordnung der Regierung in angemessenen Zwischenräumen einzureichen sind. Der Vorsitzende füllt die Spalten 1 bis 9 der Liste aus, versieht dieselbe mit der im Muster vorgeschriebenen Bescheinigung und überreicht sie in zwei Ausfertigungen mit den Belägen der Bezirksregierung. Muster XV

Die letztere prüft, ob die Voraussetzungen einer Ermäßigung (Artikel 73) vorliegen, und entscheidet nach Erledigung etwaiger Anstände über den Antrag. Erachtet sie denselben für begründet, so setzt sie die Einkommensteuer vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensminderung folgenden Monats ab auf den dem wirklich verbliebenen Einkommen entsprechenden Steuersatz herab.

Digitized by Google

Die Minderung gilt mit dem Zeitpunkte als eingetreten, in welchem die Einnahmequelle und das bisher daraus bezogene Einkommen weggefallen ist. Auch wenn dieser Zeitpunkt, wie z. B. beim Fortfall des Gehaltes in Folge der Pensionirung eines Beamten, mit dem Ende eines Monats zusammentrifft, ist die Ermäßigung schon von dem ersten Tage des unmittelbar folgenden Monats zu bewilligen, in dem vorausgesetzten Falle also von dem Tage des Pensionsbezuges ab.

Auf den Zeitpunkt der Einreichung des Antrages kommt es in keinem Falle an.

Die Regierung trägt ihre Entscheidung in die Spalten 10 bis 16 der Liste ein, stellt dieselbe hinsichtlich des in Abgang kommenden Betrages fest und sendet eine Ausfertigung nebst den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück, welcher das Konzept der Liste vervollständigt und im Falle der Bewilligung einer Ermäßigung die Ausfertigung an die Hebestelle befördert; ist dies die Gemeinde, so giebt dieselbe die Liste nach Notiznahme und Wahrung des Abganges in dem Heberegister an die Kreiskasse ab.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission benachrichtigt außerdem den Antragsteller von der Entscheidung der Regierung, und zwar, sofern dem Antrage nicht im vollen Umfange stattgegeben ist, mit dem Eröffnen, daß ihm gegen die Entscheidung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen[35]) die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen stehe.

Artikel 75.

Kontrole der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen.

(§§. 61, 68 Abs. 2 des Gesetzes.)

Der Gemeinde-(Guts-)vorstand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres bei der Einkommensteuer eintretenden Zu- und Abgänge (Artikel 76, 78), und zwar in denjenigen Landestheilen, in welchen die Einkommensteuererhebung verschiedenen Stellen obliegt, getrennt nach diesen Hebestellen.

Alle Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz ändern, haben sich zur Vermeidung der im §. 68 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Strafe bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge anzumelden, auch gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

Wo die polizeiliche Ab- und Anmeldung bei einer anderen Behörde stattfindet, hat diese dem Gemeinde-(Guts-)vorstande alsbald die erforderlichen Mittheilungen zu machen, ohne daß es einer besonderen Ab- und Anmeldung bei dem letzteren bedarf.

Die Gemeindevorstände sind außerdem verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Umzuge und der Besteuerung der verzogenen Einkommensteuerpflichtigen Gewißheit zu verschaffen. zu diesem Zwecke hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters XVI angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden.[36])

Muster XVI.

Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde baldmöglichst zurückzusenden.

Auch die Steuererheber sind verpflichtet, von jeder gelegentlich der Steuererhebung zu ihrer Kenntniß gelangenden Veränderung, welche einen Zu- oder Abgang begründet, dem Gemeinde-(Guts-)vorstande unverweilt Kenntniß zu geben.

Die Ab- und Zugangstellung beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen innerhalb des Preußischen Staatsgebietes erfolgt vom ersten Tage des Vierteljahres ab, bis zu dessen Beginn die Einkommensteuer am seitherigen Wohnorte entrichtet oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

Anm. 35. Vergl. jedoch §. 79 des Einkommensteuergesetzes.

Anm. 36. Findet der Wechsel des Wohnorts nach der Personenstandsaufnahme statt, so muß der Gemeindebehörde des neuen Wohnorts gleichzeitig mitgetheilt werden, ob der Verzogene für das künftige Steuerjahr noch an dem früheren Wohnort veranlagt werden wird, oder ob das zu diesem Zwecke Erforderliche an dem neuen Wohnorte zu veranlassen ist. Das Letztere wird sich außer in dem im Artikel 37 I Nr. 1a vorgesehenen Falle bei Umzügen in einen anderen Veranlagungsbezirk in der Regel empfehlen, wenn zur Zeit des Umzuges die in der öffentlichen Bekanntmachung gestellte Frist zur Abgabe der Steuererklärung noch nicht abgelaufen war, auch der Steuerpflichtige in dem bisherigen Veranlagungsbezirke eine Steuererklärung nicht abgegeben hatte. Erfolgt die Veranlagung noch an dem früheren Wohnorte, so muß alsbald, nachdem die bescheinigte Einkommensteuerrolle dem Gemeinde- (Guts-) vorstande zugegangen ist (Artikel 59 Abs. 3), auch die für das neue Steuerjahr auf den verzogenen Steuerpflichtigen veranlagte Einkommensteuer unter Beifügung eines Abgangbelages nach Muster XVI überwiesen werden.

Digitized by Google

Artikel 76.

Zugangsfälle.

(§. 59 des Gesetzes.)

I. Zugänge gegen die Veranlagung können im Laufe des Steuerjahres entstehen:

1. durch Zuzug einkommensteuerpflichtiger Personen aus anderen Preußischen Gemeinden oder Gutsbezirken (siehe Artikel 75);
2. a) durch nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlich übergangenen Einkommensteuerpflichtigen,
   b) durch nachträgliche Berichtigung der Veranlagung für das laufende Jahr (vergl. Artikel 85 Nr. 2),
   c) durch die in Folge eines Strafverfahrens eintretende Erhöhung der laufenden Steuer (vergl. Artikel 84 Nr. 8);
3. dadurch, daß ein Preußischer Staatsangehöriger den dienstlichen Wohnsitz, welchen er bisher außerhalb Preußens in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate oder in einem Deutschen Schutzgebiet hatte, verliert, oder daß ein in Preußen wohnhafter Angehöriger eines anderen Deutschen Staates seinen bisherigen zweiten Wohnsitz im Heimathsstaate aufgiebt;
4. dadurch, daß Deutsche Reichsangehörige nach Preußen verziehen oder in Preußen als Beamte oder Offiziere einen dienstlichen Wohnsitz erhalten;
5. dadurch, daß Ausländer in Preußen ihren Wohnsitz oder des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt nehmen, oder ihren Aufenthalt über ein Jahr hinaus ausdehnen (Artikel 1 Nr. 3);
6. durch den Erwerb der Preußischen Staatsangehörigkeit Seitens einer bis dahin nicht einkommensteuerpflichtigen Person, hinsichtlich deren keine der im Artikel 1 Nr. 1 a bis c vorgesehenen Ausnahmen zutrifft;
7. durch die Lösung des Verhältnisses, vermöge deren die Steuerfreiheit einer Person gemäß Artikel 34 I Nr. 3 bis 5 begründet war;
8. durch Eintritt der im Artikel 2 angegebenen Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht bei physischen Personen;
9. durch den Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 Mark Seitens eines nicht veranlagten Steuerpflichtigen (vergl. Anm. 34 zu Artikel 72); hierher gehört insbesondere auch der Fall, daß nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Unteroffizier- oder Gemeinenstande an Stelle des bis dahin nur vorhandenen steuerfreien Militäreinkommens (Artikel 3 II Nr. 3) ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark tritt;
10. durch Austreten einzelner dadurch steuerpflichtig werdender Mitglieder aus einer Haushaltung (Artikel 6), und zwar:
    a) in Folge Auflösung der Haushaltung,
    b) in Folge gerichtlicher Scheidung oder dauernder Trennung der Ehegatten,
    c) durch Bildung eines eigenen Hausstandes,
    d) durch Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens, welches dem Haushaltungsvorstande nicht angerechnet werden darf;
11. durch Erbanfall (Artikel 72);
12. durch Erhöhung des Steuersatzes in Folge Entscheidung der Berufungskommission oder des Oberverwaltungsgerichts (Artikel 66 Nr. 3, Nr. 4 Abs. 4);
13. dadurch, daß nichtphysische Personen (Artikel 26) steuerpflichtig werden, indem dieselben
    a) einen Sitz in Preußen begründen beziehungsweise dorthin verlegen (Artikel 26 Nr. 1), oder
    b) in Preußen Grundbesitz erwerben oder gewerbliche Betriebsstätten eröffnen (Artikel 26 Nr. 2), oder indem
    c) eingetragene Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen (Artikel 26 Nr. 3), oder indem
    d) ein bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein mit offenem Laden die Rechte einer juristischen Person erwirbt, oder ein mit diesen Rechten bereits ausgestatteter, aber bisher nicht steuerpflichtiger Konsumverein einen offenen Laden einrichtet.

Digitized by Google

II. Treten bei einem Steuerpflichtigen, welcher bisher nur der beschränkten Steuerpflicht unterlag (Artikel 2, Artikel 26 Nr. 2), die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht ein (vergl. oben I Nr. 3 bis 7, Nr. 13 a, c, d), so sind diese Zugangsfälle in gleicher Weise zu wahren.

III. In besondere Abtheilungen der Kontrole (Artikel 75) und der Zugangsliste (Artikel 80) sind außerdem aufzunehmen:

a) die von der Regierung festgesetzten Zuschläge von 25 Prozent zur veranlagten Steuer (Artikel 61),

b) die nicht laufend in Zugang gestellten nach Mittheilung der Kreis- und Steuerkassen eingezahlten Nachsteuern (Artikel 84 Nr. 9 und Artikel 85).

Artikel 77.

Behandlung der Zugänge.

(§. 59 Abs. 2, §. 60 Abs. 2, 4, 5 des Gesetzes.)

I. Von den Zugangsfällen Artikel 76 I Nr. 1, 2a, b, 3 bis 11 setzt der Gemeinde-(Guts-)vorstand den Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahrung der Zugänge zu kontroliren hat, sofort, oder in größeren Städten nach Bestimmung des Vorsitzenden in regelmäßigen Zwischenräumen, durch Mittheilung eines Auszuges aus der Kontrole (Artikel 75) in Kenntniß.

In dem Auszuge sind anzugeben:

in dem Falle Artikel 76 zu I Nr. 1:

der bisherige Wohnort des Steuerpflichtigen, der veranlagte Einkommensteuersatz, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Steuer dort in Abgang kommt, und von welchem ab dieselbe daher an dem neuen Wohnort zu erheben ist (vergl. Artikel 75);

in den Fällen zu I Nr. 2 bis 11:

die Ursache des Zuganges, sowie die vom Gemeinde-(Guts-)vorstande gesammelten Nachrichten über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen; zugleich sind die vom Gemeinde-(Guts-)vorstande einzuholenden Vorschläge der Voreinschätzungskommission über den zu veranlagenden Steuersatz in Ansehung derjenigen Zugänger beizufügen, deren muthmaßliches Einkommen den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt;

in den Fällen zu I Nr. 3—11

ist außerdem der Zeitpunkt anzugeben, zu welchem das die Steuerpflicht begründende Ereigniß eingetreten ist, endlich

in den Fällen zu I Nr. 2b, c, Nr. 11, 12, zu II und III:

die Nummer der Einkommensteuerrolle oder Zugangsliste des laufenden Jahres, unter welcher der durch den Zugang erhöhte beziehungsweise demselben zu Grunde liegende Steuersatz erscheint.

Wegen der vom Gemeinde-(Guts-)vorstande in Ansehung der nichtphysischen Personen (Artikel 76 I Nr. 13) dem Vorsitzenden zu machenden Mittheilungen wird auf die Bestimmung Artikel 39 Abs. 4 verwiesen.

II. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission trägt die Veränderungen in das von ihm zu führende Notizregister ein.

a) Hinsichtlich der aus anderen Veranlagungsbezirken zugezogenen Steuerpflichtigen ersucht er die betreffenden Vorsitzenden der Veranlagungskommission um Mittheilung eines Auszuges aus der Einkommensteuerliste beziehungsweise Einkommensnachweisung, sofern ihm ein solcher noch nicht zugegangen ist (vergl. Artikel 79 3. Abs. zu 3).

b) In Ansehung der Zugangsfälle unter Nr. 2 bis 11 unterwirft er die Anzeigen des Gemeindevorstandes einer sorgfältigen Prüfung, namentlich mit Bezug auf den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht, sowie die Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens, erläßt nach Umständen an die Pflichtigen die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung (Artikel 51) und verfährt in Gemäßheit der Vorschriften Artikel 53 bis 56.

Soweit ihm hiernach nicht die Festsetzung des Steuersatzes zusteht (Artikel 56 I Abs. 2 u. 3), trifft

Digitized by Google

er die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuersatz und über den Zeitpunkt der Zugangstellung; diese erfolgt in den Fällen Artikel 76 I

zu Nr. 2a von dem Beginne des Steuerjahres ab,

zu Nr. 2b von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten war,

zu Nr. 2c von dem ersten Tage desjenigen Vierteljahres ab, bis zu welchem die Nachsteuer festgestellt ist (vergl. Artikel 84 Nr. 8),

zu Nr. 3 bis 11 von dem ersten Tage des Monats ab, welcher auf das die Steuerpflicht oder die Erhöhung des Steuersatzes begründende Ereigniß folgt.

Im Falle der Festsetzung des Steuersatzes wird derselbe dem Pflichtigen gemäß Artikel 60 I bekannt gemacht. Die vorläufige Bestimmung theilt der Vorsitzende dem Pflichtigen unter der Eröffnung mit, daß die ordentliche Veranlagung durch die Veranlagungskommission bei deren nächstem Zusammentritt erfolgen werde, daß ihm demnächst gegen die ordentliche Veranlagung das Rechtsmittel der Berufung zustehe, bis dahin aber der vorläufig bestimmte Steuersatz vorbehaltlich der anderweiten Feststellung durch die Veranlagungskommission und vorbehaltlich der späteren Erstattung des etwa zu viel Gezahlten zu entrichten sei.

c) Der Vorsitzende vermerkt seine Festsetzungen in den Kontrolauszügen und sendet die letzteren an den Gemeinde-(Guts-)vorstand zurück. Dieser stellt die Auszüge, nachdem er seine Kontrole danach vervollständigt hat, der Hebestelle (Steuerkasse, Kreiskasse, Ortserheber) zu, welche das Erforderliche für die Steuerhebung vermerkt und wahrnimmt.

d) Soweit der Vorsitzende die Steuersätze in den Fällen zu b nur vorläufig bestimmt hat, wird behufs der ordentlichen, nach Maßgabe der Artikel 57, 58, 60 I stattfindenden Veranlagung die Veranlagungskommission spätestens im Anfange der Monate September und März zusammenberufen (vergl. auch Artikel 70 Nr. 1 Abs. 1).

Von den seitens der Kommission beschlossenen Abänderungen der vorläufig bestimmten Steuersätze giebt der Vorsitzende dem Gemeinde-(Guts-)vorstande Kenntniß, welcher seine Kontrole berichtigt und die Hebestelle benachrichtigt.

e) In Ansehung der neu in die Steuerpflicht eintretenden Aktiengesellschaften ꝛc. (Artikel 76 I Nr. 13) kontrolirt der Vorsitzende den Eingang der Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse ꝛc. (vergl. Artikel 48 IV).

Nach Eingang des ersten Jahresabschlusses, aus welchem sich ergiebt, daß gemäß Artikel 27 steuerpflichtige Ueberschüsse erzielt worden sind, bestimmt der Vorsitzende auf Grund der von ihm aufgestellten Berechnung, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, vorläufig den zu entrichtenden Steuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangstellung (vergl. Artikel 27 Nr. 3).

Im Uebrigen wird nach den Vorschriften zu b bis d verfahren.

Artikel 78.

Abgangsfälle.

(§. 59 des Gesetzes.)

[illegible] die Steuer nach ordnungsmäßig erfolgter Veranlagung in dem Sinne fest, daß Beschwerden [illegible] Veranlagung, mögen dieselben auf gänzliche Befreiung oder auf Ermäßigung der [illegible] gerichtet sein, im Wege der Berufung geltend gemacht werden müssen, und außerhalb des Rechtsweges eine Abgangsstellung der veranlagten Steuer deshalb, weil dieselbe den gesetzlichen Vorschriften zuwider veranlagt ist, nicht stattfindet.

Dieser Grundsatz erleidet folgende Ausnahmen:

1. bei mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen oder bei irriger Veranlagung einer Person, welche als zum Haushalte eines anderen Steuerpflichtigen gehörig anzusehen, beziehungsweise deren Einkommen bereits dem Haushaltungsvorstande angerechnet ist (Artikel [illegible]);
2. bei Veranlagungen,
   a) welche gegen das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (vergl. Anm. 2 zu Artikel 1) verstoßen;
   b) welche, der Bestimmung im Artikel 3 II Nr. 3 dieser Anweisung entgegen, steuer-

Digitized by Google

freies Militäreinkommen angerechnet ist, insofern hierdurch die Vorschrift §. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874[37]) verletzt wird;

c) welche eine gemäß Artikel 34 I steuerfreie Person betreffen.

In Fällen dieser Art (zu 1 und 2) ist die Abgangsstellung der unrichtig oder irrig veranlagten Steuer von Amts wegen zu bewirken und von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter gehöriger Begründung zu beantragen.

Eine mehrfache Veranlagung (zu 1) kann eintreten dadurch, daß dieselbe Person irrthümlich in den Einkommensteuerlisten oder Einkommensnachweisungen desselben Veranlagungsbezirkes an verschiedenen Stellen aufgeführt ist, oder durch Veranlagung in mehreren Bezirken, z. B. bei doppeltem Wohnsitz. In dem ersteren Falle ist stets die höhere Veranlagung aufrecht zu erhalten, ebenso in dem letzteren, sofern die Veranlagungsbehörden der verschiedenen Bezirke an und für sich für die Veranlagung des Pflichtigen nach den Bestimmungen dieser Anweisung zuständig waren; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist der von der unzuständigen Stelle veranlagte Steuersatz in Abgang zu stellen.

Bei Begründung des Abganges in dem Falle zu 1 ist auf die Rollennummer der aufrecht erhaltenen Veranlagung beziehungsweise der Veranlagung des Haushaltungsvorstandes hinzuweisen. Anträge auf Befreiung von der Einkommensteuer, welche sich auf die zu 1 und 2 angegebenen Gründe stützen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil die Berufungsfrist versäumt ist.

II. Außerdem können Abgänge an der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres entstehen:

3. durch den Abzug Einkommensteuerpflichtiger in andere preußische Gemeinden oder Gutsbezirke;

4. durch das Ableben eines Steuerpflichtigen;

5. durch Begründung eines dienstlichen Wohnsitzes in einem anderen deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiete oder durch den Wegfall des bisherigen dienstlichen Wohnsitzes in Preußen;

6. durch den Verzug
   a) eines Preußen nach einem anderen deutschen Staate oder einem deutschen Schutzgebiet,
   b) eines nichtpreußischen Staatsangehörigen aus Preußen;

7. durch Ablauf eines zweijährigen Zeitraumes, während dessen ein Preuße sich ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat (Artikel 1 Nr. 1c);

8. durch Wegfall der Voraussetzungen, welche die Steuerpflicht gemäß Artikel 2 begründen;

Zur Begründung des Abganges ist festzustellen und in dem Kontrolauszuge (Artikel 79) anzugeben:

zu 3: der Monat des Umzuges, der Ort, wohin der Steuerpflichtige verzogen, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem die Steuer am seitherigen Wohnorte entrichtet ist;

zu 4: der Todestag sowie der Hinweis auf die in Folge des Todesfalles eingetretenen Zugänge (Artikel 76 I Nr. 10a, 11);

zu 5: die Staatsangehörigkeit des Steuerpflichtigen, der Tag, mit welchem das näher zu bezeichnende, den dienstlichen Wohnsitz begründende Amtsverhältniß beginnt oder aufhört (Artikel 35 Nr. 2);

zu 6:
   a) der Monat, in welchem, und der Ort, wo der neue Wohnsitz genommen,
   b) der Monat, in welchem das preußische Staatsgebiet verlassen ist, sowie die Staatsangehörigkeit des bisherigen Steuerpflichtigen;

zu 7: der Monat, seit welchem der Steuerpflichtige dauernd im Auslande verweilt, der Ort des Aufenthalts oder die Angabe, daß derselbe unbekannt sei;

zu 8: der Tag und die Veranlassung der eingetretenen Veränderung, sowie die Bezeichnung des etwaigen Besitznachfolgers.

Anm. 37. Die in Betracht kommende Vorschrift des §. 46 lautet:

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 18. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen.

Digitized by Google

9. durch Verlust der preußischen Staatsangehörigkeit, insofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch fremde Staatsangehörige der Einkommensteuer unterworfen sind;	zu 9: der Tag, an welchem die Entlassungsurkunde ausgehändigt oder aus anderen Gründen der Verlust eingetreten ist, sowie Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt des bisherigen Steuerpflichtigen;
10. dadurch, daß	zu 10: der Tag, an welchem
a) die Kriegsformation in Ansehung eines Theiles des Heeres oder der Marine[38]) angeordnet wird (Artikel 3 II Nr. 3),	zu a) die Kriegsformation angeordnet oder der Eintritt des Steuerpflichtigen in den betreffenden Heerestheil erfolgt,
b) Unteroffiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den aktiven Dienst einberufen werden (§. 65 Nr. 1 des Gesetzes),	zu b) der Steuerpflichtige in den aktiven Dienst eingetreten ist,
c) Reichs- oder Staatsbeamte oder Offiziere in die Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine eintreten (§. 65 Nr. 2 des Gesetzes);	zu c) das Schiff oder Fahrzeug die heimischen Gewässer[39]) verlassen hat;
	außerdem zu 10a bis c: der Tag, bis zu welchem der die Befreiung begründende Zustand fortgedauert hat, oder die Angabe, daß derselbe noch fortdauert;
11. dadurch, daß eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berggewerkschaft, eingetragene Genossenschaft oder ein Konsumverein den Sitz (Artikel 26 Nr. 1) oder den Grundbesitz beziehungsweise die Betriebsstätte (Artikel 26 Nr. 2) in Preußen aufgiebt oder sich auflöst;	zu 11: der Tag, an welchem die Betriebseinstellung beziehungsweise die Auflösung erfolgt ist;
12. durch Ermäßigung des Steuersatzes oder Freistellung im Wege der Berufung oder Beschwerde;	zu 12: die Entscheidung, durch welche die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt ist (Artikel 66 Nr. 3, 4).

Ermäßigungen der Einkommensteuer, welche die Regierung auf Grund des §. 58 des Gesetzes bewilligt, werden, da die Festsetzung bereits durch die Ermäßigungsliste erfolgt, in die Abgangsliste nicht aufgenommen (vergl. Artikel 74).

Verheirathung begründet, sofern nicht etwa die Voraussetzungen der Ermäßigung nach Artikel 73 vorliegen, einen Abgang nicht; vielmehr wird auch die Steuer einer etwa bereits vorher selbstständig veranlagten Ehefrau bis zum Schlusse des Steuerjahres, in welchem die Heirath geschlossen ist, forterhoben.

Artikel 79.

Verfahren bei der Abgangstellung.

(§. 59 Abs. 2, §. 60 Abs. 2, 3 des Gesetzes.)

Die Anträge auf Abgangstellung in den vorstehend (Artikel 78) unter Nr. 3 bis 11 bezeichneten Fällen sollen zwar in der Regel von den Steuerpflichtigen beziehungsweise deren Vertretern oder Erben

---

Anm. 38. Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff oder Fahrzeug der Kaiserlichen Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt (vergl. §. 164 des Militärstrafgesetzbuchs f. d. D. Reich vom 20. Juni 1872, Reichs-Gesetzbl. S. 174).

Unter „heimischen Gewässern" ist das Gebiet der Ost- und Nordsee — die letztere im Norden durch den Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite, im Westen nördlich von Schottland durch den Meridian von 3 Grad Westlänge von Greenwich und südlich von England von der Linie Dover-Calais begrenzt — zu verstehen (vergl. die durch Verfügung vom 26. März 1887, Mitth. Heft 21 S. 46 mitgetheilte Bekanntmachung des Herrn Chefs der Admiralität vom 14. März 1887).

Anm. 39. Vergl. Anm. 38 Abs. 2.

Hat das zum auswärtigen Dienst bestimmte Schiff oder Fahrzeug zugleich die Eigenschaft eines „alleinfahrenden", so liegt der Fall unter Nr. 10a vor. Ein Unterschied in der Behandlung beider Fälle findet wegen des Zeitpunktes der Abgangstellung statt (vergl. Artikel 79 und Anm. 40 dazu).

ausgehen und bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande unter Vorlegung der zur Begründung erforderlichen Beweisstücke angebracht werden. Voraussetzung für die Abgangstellung ist jedoch ein Antrag nicht, dieselbe vielmehr herbeizuführen, sobald die den Abgang und den Zeitpunkt desselben begründenden Thatsachen genügend feststehen.

In Ansehung der im Artikel 78 unter Nr. 1 bis 11 erwähnten Abgangsfälle übersendet der Gemeinde-(Guts-)vorstand sogleich einen Auszug aus der Kontrole (Artikel 75) mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die vorgelegten Anträge und Beweisstücke einer eingehenden Prüfung in formeller und sachlicher Hinsicht unterwirft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und die vorläufigen Entscheidungen über den Zeitpunkt der Abgangstellung trifft.

Diese tritt ein in den Fällen

zu 1 und 2 von dem Zeitpunkte ab, von welchem die mehrfache oder vorschriftswidrige Veranlagung stattgefunden hatte;

zu 3 nach Maßgabe der Vorschrift im Artikel 75; bei Abzügen nach einem anderen Veranlagungsbezirk ist dem Vorsitzenden des letzteren ein Auszug aus der Einkommensteuerliste beziehungsweise Einkommensnachweisung unter Benachrichtigung von der erfolgten Abgangstellung mitzutheilen.

zu 10a, b von dem ersten des Monats, in welchem die Kriegsformation, beziehungsweise die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Truppentheil eingetreten, die Grenzen der heimischen Gewässer passirt oder der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist;[40])

zu 4 bis 9, 10c und 11 von dem ersten des Monats, welcher auf das den Abgang begründende Ereigniß folgt.

Als Tag der Auflösung einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft gilt hierbei der Tag der Löschung der Firma im Handels- beziehungsweise Genossenschaftsregister. Die Entscheidung der Frage, ob bereits der Eintritt in Liquidation der Auflösung gleich steht, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab und ist zu verneinen, so lange durch theilweise Fortsetzung des noch nicht abgewickelten Geschäftsbetriebes ein Einkommen erzielt wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu beachten:

Wenn auch die Voraussetzungen der persönlichen Steuerpflicht weggefallen sind (vergl. insbesondere Artikel 78 Nr. 5, 6, 7, 9), können doch Umstände vorliegen, welche trotzdem in Ansehung einzelner Theile des Einkommens die Fortdauer der Steuerpflicht gemäß Artikel 2 begründen. Auch hierauf ist die Prüfung der Unterlagen, welche die erforderliche Auskunft enthalten müssen, zu richten und in den geeigneten Fällen der dem verbleibenden steuerpflichtigen Einkommen entsprechende Steuersatz aufrecht zu erhalten.

Dasselbe gilt, wenn eine Aktiengesellschaft u. s. w. zwar den Sitz in Preußen aufgiebt (Artikel 26 Nr. 1), aber daselbst Grundbesitz oder eine Betriebsstätte beibehält (Artikel 26 Nr. 2).

Kann der aus der Steuerpflicht ausscheidende Theil des Einkommens nicht einfach durch Berechnung festgestellt werden, so hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission denselben, nöthigenfalls nach Einholung einer Steuererklärung, zu schätzen und danach den fortzuentrichtenden Steuersatz vorläufig zu bestimmen. Die ordentliche Veranlagung erfolgt alsdann nach den Vorschriften des Artikel 77 II d.

Die vorläufige Feststellung der Abgänge vermerkt der Vorsitzende in seinem Notizregister sowie in den Kontrolauszügen und giebt die letzteren dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zurück, welcher damit gemäß Artikel 77 II e verfährt.

Artikel 80.

Feststellung der Zu- und Abgangslisten.
(§. 60 Abs. 3, §. 61 Abs. 3 des Gesetzes.)

1. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrolen fertigt der Gemeinde-(Guts-)vorstand unter Zuziehung der Hebestelle in den Monaten September und März die Zu- und Abgangslisten nach den beiliegenden Mustern XVII und XVIII und überreicht dieselben in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen spätestens am 20. Tage der genannten Monate dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

über XVII. u. XVIII.

Anm. 40. Die Vorschrift im §. 59 Abs. 2 des Gesetzes findet in diesen beiden Fällen keine Anwendung mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vergl. Anm. 37.

Digitized by Google

Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zugangsliste veranlagten Steuersatzes ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuersatze in Zugang beziehungsweise in Abgang nachzuweisen.

Wo die Gemeinde- (Guts-) bezirke an der örtlichen Steuererhebung betheiligt sind, werden die Zu- und Abgangslisten gesondert nach den verschiedenen Hebestellen angelegt.

In die Abgangsliste sind die Steuerpflichtigen in derselben Ordnung aufzunehmen, wie sie in der Einkommensteuerrolle beziehungsweise in der Zugangsliste auf einander folgen.

Die nach Aufstellung der Einkommensteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gewahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

2. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Zu- und Abgangslisten in den einzelnen Positionen, stellt die Zugangslisten fest, bescheinigt auch die Abgangslisten in der auf dem Muster XVIII vorgesehenen Weise, fertigt sodann die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das erste Halbjahr nach dem Muster XIX, für das zweite Halbjahr nach dem Muster XX, und überreicht der Regierung am Schlusse der Monate September beziehungsweise März die Zu- und Abgangslisten nebst den Belägen und zwei Ausfertigungen der Kreisnachweisung; wo in einem Veranlagungsbezirke mehrere Steuerkassen betheiligt sind, ist an Stelle der zweiten Ausfertigung der nach Steuerkassenbezirken geordnet aufzustellenden Kreisnachweisung ein Auszug für jede Steuerkasse (Bezirksnachweisung) beizufügen.

Muster XIX
Muster XX

3. Ueber die nach Abschluß der Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr bis zum Jahresschlusse (31. März) noch vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags-Zu- beziehungsweise Abgangslisten aufzustellen und der Regierung bis zum 8. April vorzulegen, damit letztere in der Lage ist, die Ergebnisse dieser Listen noch mit in die Kreisnachweisung von den Zu- und Abgängen für das zweite Halbjahr aufzunehmen. Nöthigenfalls muß deshalb auch die Veranlagungskommission im Anfang des Monats April behufs Beschlußfassung über die Steuersätze für die neu veranlagten Censiten zusammentreten, sofern die Einholung der Stimmen nicht durch Umlauf geschehen kann. Die Nachtragslisten sind derart vorzubereiten, daß dieselben alsbald nach Beschlußfassung der Kommission der Regierung eingereicht werden können und der vorgeschriebene Termin nicht überschritten wird, wofür der Vorsitzende der Veranlagungskommission zu sorgen hat.

4. Die Regierung unterzieht die Zu- und Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen — beziehungsweise auch die Bezirksnachweisungen — der kalkulatorischen Prüfung, kontrolirt, ob die von ihr festgesetzten Einkommensteuerzuschläge (Artikel 61) und Nachsteuern (Artikel 84, 85) in den Zugangslisten gewahrt sind, prüft die Abgangstellungen und stellt nach Erledigung etwaiger Anstände die Abgangslisten sowie die Kreisnachweisungen — beziehungsweise auch die Bezirksnachweisungen — fest.

Die Regierung sendet eine Ausfertigung der festgestellten Kreisnachweisung beziehungsweise die festgestellten Bezirksnachweisungen mit den Zu- und Abgangslisten und den Belägen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Dieser fertigt die Zu- und Abgangslisten der Hebestelle (Steuerkasse, Kreiskasse oder Gemeinde), die Kreisnachweisung beziehungsweise die Bezirksnachweisungen der Kreiskasse beziehungsweise den Steuerkassen zu, nachdem er behufs der von ihm herbeizuführenden Berichtigung der Konzeptnachweisungen und Listen von den etwa regierungsseitig gemachten Abänderungen Notiz genommen hat, und erledigt auch die etwaigen Erinnerungen der Regierung. Die Beläge zur Abgangsliste sendet der Vorsitzende an die Gemeinde behufs Aufbewahrung bei der Konzeptliste zurück.

Für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres muß die vorgeschriebene Zustellung an die Kreis- beziehungsweise Steuerkassen spätestens bis zum 20. April jeden Jahres geschehen.

5. Ueber die nach dem Schlusse des Rechnungsjahres noch vorkommenden Zu- und Abgänge aus früheren Steuerjahren werden besondere Zu- und Abgangslisten nach den Mustern XVII beziehungsweise XVIII aufgestellt, welche auf der ersten Seite mit dem Vermerke „aus Vorjahren" zu versehen und der Regierung zur Prüfung sowie zur Festsetzung der Abgänge vorzulegen sind.

Handelt es sich bei den Abgängen aus Vorjahren um Beträge, welche nicht als Einnahmereste verblieben, sondern rechnungsmäßig bereits definitiv in Einnahme nachgewiesen sind, so ist die Abgangsliste mit dem Vermerke „Erstattung aus Vorjahren" und folgenden Bescheinigungen zu versehen:

a) von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission:

daß die Steuersätze in Spalte 5 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Theil in Abgang gekommen;

b) von dem Kassenkurator (Kassenrevisor):

daß die zu erstattenden Beträge nicht in Rest geblieben, also unter der in der Rechnung für das betreffende Jahr nachgewiesenen Isteinnahme wirklich enthalten sind.

Bezieht sich die Erstattung nicht auf das letzte, sondern auf ein früheres Vorjahr, so ist die Genehmigung des Finanzministers einzuholen.

Zweiter Abschnitt.

Das Hebewesen.

Artikel 81.

Die Hebestellen.

(§. 73 Abs. 2 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Einkommensteuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Einrichtungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinde-(Guts-)bezirke in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen die Steuer von den Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark zu erheben haben.

Veränderungen, welche durch Zu- oder Abgang in der Höhe des veranlagten Steuersatzes innerhalb des Steuerjahres eintreten, haben jedoch einen Wechsel in der bei der Veranlagung bestimmten Hebestelle nicht zur Folge.

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes erheben ferner die Kreiskassen diejenigen Einkommensteuerbeträge, welche auf nichtphysische Personen (Artikel 26) veranlagt sind.

In Ansehung der Untererheber und der mit einzelnen Gemeinden wegen Erhebung der Einkommensteuer abgeschlossenen Verträge wird auf die dieserhalb ergehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

Artikel 82.

Die Steuererhebung.

(§§. 62 bis 64 des Gesetzes.)

1. Die Einkommensteuer ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes in vierteljährlichen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben, und zwar auch in denjenigen Bezirken und Orten, in welchen bisher die monatliche oder zweimonatliche Erhebung der Klassensteuer noch beibehalten war. Der Hebemonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen nach den bestehenden Vorschriften bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer von der Hebestelle zuzufertigen ist, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Couvert geschehen.

3. Der Vierteljahresbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugniß zur früheren Entrichtung und zu Vorausbezahlungen (§. 62 Abs. 2 des Gesetzes) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar

an die Empfangsstelle (Ortserheber, Steuerkasse, Kreiskasse) abzuführen.[41])

In den genannten Terminen wird die Einkommensteuer fällig, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermine oder in dem örtlichen Hebetermine, sofern der letztere später ansteht, ihren Vierteljahrsbeitrag zu entrichten, von dem Steuerempfänger mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind (§. 6 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebetermine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Anm. 41. Wegen Einbehaltung und Abführung der Steuerbeträge, welche von den auf Seiner Majestät Schiffen und Fahrzeugen im Auslande befindlichen Offizieren und Beamten zu entrichten sind, bewendet es bis auf Weiteres bei der Verfügung vom 18. Juli 1881, II 7771.

Digitized by Google

Die Mahnung dagegen darf unter allen Umständen erst nach dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 7. September 1879 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten.

4. Soweit die örtliche Erhebung den Gemeinden und Gutsbezirken obliegt, wird die vierteljährlich erhobene Steuer vom Ortserheber unter Beachtung der für die Ablieferung bestehenden Vorschriften[42] an die vorgesetzte Kasse abgeführt.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die vorgesetzte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Ablieferungstage für die verschiedenen Ortserheber innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Stundung der Einkommensteuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen vom demselben Tage bewilligen.

Zur Stundung über den Rechnungsabschluß hinaus ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher gegen die Veranlagung rechtzeitig Berufung eingelegt hat, ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer und zur entsprechenden unmittelbaren Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insoweit der Vorsitzende

a) nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Berufung für begründet erachtet und zugleich

b) die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Steuerpflichtige nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln die zu hoch veranlagte Steuer bis zur demnächstigen Entscheidung der Berufung ohne Schädigung seines Nahrungs- beziehungsweise Vermögensstandes zu entrichten.

Wird demnächst gleichwohl die Berufung zurückgewiesen, so hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den gestundeten Betrag wieder in Hebung zu setzen.

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende der Regierung Anzeige zu erstatten, welche im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission befugt ist, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung über die Berufung zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeträge wieder in Hebung zu setzen.

6. Auf Grund des §. 64 des Einkommensteuergesetzes werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Einkommensteuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige gänzlich unvermögend oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Einkommensteuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablauf des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahres nicht haben eingezogen werden können.

7. Die gemäß §. 64 a. a. O. zulässige Niederschlagung eines Einkommensteuerbetrages aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirthschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhaltes zu beantragen ist.

Artikel 83.

Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Einkommensteuer entstehen

a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Einkommensteuer-Rückstandes fruchtlos verlaufen ist;

b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Einkommensteuerbetrages Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 82 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Anm. 42. Vergleiche §. 84 Nr. 3, 4 der Geschäftsanweisung für die Kreissteuereinnehmer vom 30. Dezember 1879.

Digitized by Google

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet die Einkommensteuerhebestelle dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnisse, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle u. s. w.) begleitete, nach dem anliegenden Muster XXI aufgestellte und mit den darin vorgesehenen Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen ist (Ausfallliste). In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahr erwartet werden darf.

Muster XXI.

3. Die Ausfallisten sind seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission einer sorgfältigen Prüfung, besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet oder die Abstandnahme von denselben gerechtfertigt erscheint, sowie ob die als Ausfälle liquidirten Beträge veranlagt und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Daß die vorerwähnte Prüfung erfolgt ist, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission unter den Ausfallisten zu bescheinigen. (Vergl. Nr. 4.)

4. Wo die Gemeinden an der Einkommensteuererhebung betheiligt sind, fertigt der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach den einzelnen Ausfallisten eine Hauptnachweisung für den Kreiskassenbezirk nach dem Muster XXII und setzt die von ihm abzugebende Bescheinigung (vergl. Nr. 3) — statt unter die Ausfallisten — unter die Hauptnachweisung.

Muster XXII.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission reicht die geprüften Ausfallisten in einer Ausfertigung mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung der Regierung ein. Diese unterwirft die Listen sofort nach ihrem Eingange einer genauen Revision, stellt dieselben und beziehungsweise die Hauptnachweisung fest und sendet sie mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Letzterer fertigt die festgestellten Ausfallisten den Hebestellen — beziehungsweise die Hauptnachweisung der Kreiskasse — zu, und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres spätestens bis zum 20. April jeden Jahres.

Ist die Gemeinde die Hebestelle, so hat dieselbe die Ausfallliste nach Kenntnißnahme und Wahrnehmung des Erforderlichen in dem Heberegister an die betreffende Kreiskasse abzugeben.

Vierter Abschnitt.

Kosten.

Artikel 86.

Allgemeine Bestimmungen.

(§§. 71, 72 des Gesetzes.)

1. Die Kosten der Einkommensteuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last.

2. Diejenigen Landräthe, welche kraft ihres Hauptamtes den Vorsitz in Veranlagungskommissionen führen, haben die hierdurch veranlaßten Kosten aus den ihnen für das Hauptamt gewährten Dienstaufwandsentschädigungen zu bestreiten mit Ausnahme

a) der Remunerationen, Diäten, Besoldungen der ihnen zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen überwiesenen staatlichen Hülfs- und Subalternbeamten[44]),

---

Anm. 44. Vergl. die Verfügungen vom 23. August 1891, M. d. J. I A 7159. F. M. $\frac{\text{II } 8981}{\text{I } 10805}$, und vom 25. Oktober 1891, M. d. J. I A 10041, F. M. $\frac{\text{II } 13551}{\text{I } 15324}$.

Digitized by Google

b) der Kosten für die ihnen auf Rechnung der Staatskasse zu liefernden Formulare Muster I, II, VII bis XV, XIX, XX, XXII, B beziehungsweise C dieser Anweisung, sowie für alle diejenigen Formulare, welche außerdem, vom Finanzminister oder wie z. B. Benachrichtigungsschreiben an die Steuerpflichtigen, Behändigungsscheine, Berufungsnachweisungen, behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens vom Vorsitzenden der Berufungskommission vorgeschrieben werden.

3. In allen Fällen werden aus der Staatskasse die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Berufungs-, Veranlagungs- und Voreinschätzungskommissionen, sowie den Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe des Artikels 70 Nr. 8 und der Verfügung vom 28. Oktober 1891 — II 14 037[45]) — zustehenden Reisekosten und Tagegelder gezahlt.

Artikel 87.

Erstattung der Kosten durch den Steuerpflichtigen.

(§. 71 des Gesetzes.)

Diejenigen Kosten an Porto, Zeugengebühren oder anderen baaren Auslagen, welche durch die gesetzlich der eingelegten Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht) erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erwiesen haben und die Erstattungspflicht durch endgiltige Entscheidung der zuständigen Kommission oder des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen ist (vergl. auch Artikel 66 Nr. 2 Abs. 4).

Liegt eine solche Entscheidung vor, so überreicht der Vorsitzende der Berufungskommission eine Abschrift derselben mit den Vorverhandlungen, den zur Berechnung der Kosten erforderlichen Unterlagen und seinem Gutachten über den festzusetzenden Betrag der Regierung, welche die zu erstattenden Kosten festsetzt und wegen Zustellung des Festsetzungsbeschlusses an den Steuerpflichtigen, sowie wegen Einziehung des festgesetzten Betrages das Erforderliche veranlaßt.

Gegen den Festsetzungsbeschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen[46]) die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

Die Kontrole und Verrechnung erfolgt nach Maßgabe der für die Kosten aus Prozessen gegebenen Vorschriften (Artikel 84 Nr. 9).

Anm. 45. Dieselbe lautet:

Berlin, den 28. Oktober 1891.

Zur Ausführung des §. 72 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 werden bis zum Erlasse des III. Theiles der Ausführungsanweisung vom 5. August d. J. folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen und deren Stellvertreter erhalten Reise- und Tagegelder nach Maßgabe der für die Mitglieder geltenden Bestimmungen.
2. Diejenigen Landräthe, welche kraft ihres Hauptamtes den Vorsitz in Veranlagungskommissionen führen, haben die hierdurch veranlaßten Kosten aus dem ihnen für das Hauptamt gewährten Dienstaufwande zu bestreiten.
3. Die durch besondere Ernennung zu Vorsitzenden von Veranlagungskommissionen berufenen Staatsbeamten sind nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften zum Bezuge der ihrer Rangklasse entsprechenden Reise- und Tagegelder berechtigt.

   Das Gleiche gilt für die Vorsitzenden der Berufungskommissionen und deren Stellvertreter, für die den Landräthen als Hülfsbeamte zugeordneten Assessoren, sowie für diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten, welche, ohne Mitglieder der Veranlagungskommissionen zu sein, durch besondere Ernennung zu Stellvertretern der Vorsitzenden von Veranlagungskommissionen berufen sind.
4. Die zu Mitgliedern einer Kommission gewählten oder ernannten Staatsbeamten sind zum Bezuge von Reise- und Tagegeldern nur nach Maßgabe der für die Kommissionsmitglieder geltenden Bestimmungen berechtigt.

   Das Gleiche gilt für diejenigen Stellvertreter der Vorsitzenden von Veranlagungskommissionen, auf welche nicht die Bestimmung zu Nr. 3 Anwendung findet.
5. Die gemäß Artikel 42 II der Ausführungsanweisung zur Theilnahme an den Berathungen über die Aufstellung von Normalsätzen zugezogenen landwirthschaftlichen Sachverständigen sind zum Bezuge von Gebühren für Sachverständige nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechtigt (Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, Reichs-Gesetzbl. S. 173).

Der Finanzminister.
Miquel.

An sämmtliche Königliche Regierungen — mit Ausnahme der zu Sigmaringen.

Anm. 46. Vergl. jedoch §. 79 des Einkommensteuergesetzes.

Digitized by Google

Artikel 88.

Die von den Gemeinden (Gutsbezirken) aus den Veranlagungs- und Hebegebühren zu bestreitenden Kosten.

(§. 73 Abs. 1 und 3 des Gesetzes.)

1. Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die sämmtlichen persönlichen und sächlichen Kosten, welche durch die bei der Veranlagung der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen, zwei Prozent der aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirk eingegangenen Einkommensteuer gewährt.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der sieben östlichen Provinzen erhalten außerdem als Entschädigung für die sämmtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der ihnen übertragenen Steuererhebung (vergl. Artikel 81) zwei Prozent der Isteinnahme der von ihnen zu erhebenden Einkommensteuer.

2. Aus den Veranlagungs- und Hebegebühren müssen insbesondere auch bestritten werden

a) von allen Gemeinden (Gutsbezirken):
diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 38 bis 39 dieser Anweisung), durch die dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission obliegenden Geschäfte (Porto, Schreibwerk, Arbeitshülfe u. s. w.), durch die Beschaffung, Heizung, Beleuchtung u. s. w. der zu den Sitzungen der Voreinschätzungskommission nöthigen Räume, durch die Kontrole der Zu- und Abgänge, die Aufstellung der Zugangs- und Abgangslisten und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Berufungs- und Veranlagungskommission innerhalb deren Zuständigkeit ertheilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. s. w. namentlich auch für die Muster A, III bis VI, XVI, XVII, XVIII dieser Anweisung —;

b) von denjenigen Stadtgemeinden, in welchen der erste Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderer städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt:
die durch Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten, insbesondere auch die persönlichen und sächlichen Kosten für das Büreau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauche desselben bestimmten Formulare;

c) von den Gemeinden (Gutsbezirken) der sieben östlichen Provinzen:
die persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern sowie der Ablieferung an die Kreiskassen, einschließlich der Kosten für die Formulare, insbesondere für das Muster XXI dieser Anweisung.

3. In vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§. 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) sind die zu 2a bezeichneten Kosten, soweit dieselben durch die Voreinschätzung entstehen, von den zu dem vereinigten Bezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsam zu tragen. Die Vertheilung dieser Kosten unter die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt nach dem Verhältnisse der denselben zustehenden Veranlagungsgebühren.

4. Wegen Auszahlung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften. (Vergl. insbesondere für die sieben östlichen Provinzen die Bestimmungen im Abs. 1 u. 2 der Verfügung vom 15. März 1882, Mitth. Heft 14 S. 78, für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau die Bestimmungen in §. 49 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 28. August 1877).

Der Finanzminister.

Miquel.

Muſter XV.

Regierungsbezirk _____

Kreis _____

Steuer-(Kreis-)kaſſe _____

(Gemeinde _____)

Einkommenſteuer-Ermäßigungsliſte

(§ 58 des Einkommenſteuergeſetzes vom 24. Juni 1891).

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Nummer der Einkommensteuerrolle bezw. der Zugangsliste.	Des Steuerpflichtigen			Der Steuerpflichtige ist veranlagt		Ursache, Betrag und Zeitpunkt des Eintritts der Einkommensverminderung nach der Angabe des Antragstellers.
		Name und Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort. (Straße und Hausnummer.)	mit dem Jahreseinkommen von M.	mit dem Jahressteuersatze von M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	*130*	*Carl Schütze.*	*Schankwirth.*	*Neustadt, Schulstrasse 6.*	*2900*	*52*	*Er habe die Schankwirtschaft am 10. Mai aufgegeben. Seit 1. Juni befinde er sich in Stellung bei der Firma N. als Commis und beziehe ein Gehalt von 1500 M. Weiteres Einkommen habe er nicht. bitte um Steuerermässigung.*

Anmerkung.

Wenn durch eine Liste Censiten aus verschiedenen Gemeinden Steuerermäßigungen gewährt werden, sind die Beträge in Spalte 16 gemeindeweise zusammenzurechnen und die sich danach ergebenden Summen am Schlusse der Liste zusammenzustellen.

Digitized by Google

Gutachten und Vorschlag des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.	Entscheidung der Regierung.							
		Der veranlagte Steuersatz wird ermäßigt		Der Abgang beträgt mithin				
		auf den Jahressatz von ℳ	von welchem Monate ab	jährlich ℳ	vierteljährlich ℳ	auf Vierteljahre.	im Ganzen ℳ	₰
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Die angestellten Ermittelungen haben die Angaben des Antragstellers bestätigt, und wird deshalb Ermässigung von 52 M. auf den Jahressatz von 16 M. vorgeschlagen.	—	*16*	*Juni*	*36*	*9*	*3 1/3*	*30*	

Daß der Steuersatz in Spalte 7 veranlagt und noch nicht anderweit ermäßigt, auch nicht ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder über den Monat, in welchem die Einkommensverminderung eingetreten, hinaus in Ausfall gekommen ist, wird bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Im Falle der Ablehnung des Antrags.)

(Ort und Datum.)

Königliche Regierung ꝛc.

(Im Falle der Bewilligung einer Steuerermäßigung.)

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von *30 M.* — Pf., buchstäblich *Dreissig Mark.*

(Ort und Datum.)

Königliche Regierung ꝛc.

Muſter XVI.

Belag

zur Begründung des Einkommenſteuerabganges unter Nr. ..... für 18.....

in der Gemeinde ..... des Kreiſes .....

Der in der Einkommenſteuerrolle (Zugangsliſte) unter Nr. ..... verzeichnete, mit jährlich ..... Mark veranlagte (Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort), welcher nach ..... im Kreiſe ..... verzogen iſt, hat bis Ende des .....Quartals 18 die Einkommenſteuer mit ..... Mark ..... Pf. hier richtig eingezahlt und kommt von dieſem Zeitpunkte ab hier in Abgang.

Ort und Datum.

(Bezeichnung der Behörde und Unterſchrift.)

Der nebengenannte .....

.....

wird hier in der Kontrole der Einkommenſteuerzugänge für das ..... Halbjahr 18..... unter Nr. ..... vom ..... ab mit ..... Mark ..... Pf. vierteljährlich nachgewieſen werden.

Ort und Datum.

(Bezeichnung der Behörde und Unterſchrift.)

Digitized by Google

Muſter XVII.

Einkommenſteuer-Zugangsliſte

der

Gemeinde..... im Kreiſe.....

für das *I.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$.

Feſtgeſetzt auf einen Zugang von *344* Mark *34* Pf. buchſtäblich *Dreihundertundvierundvierzig* Mark *34* Pf. mit der pflichtmäßigen Beſcheinigung, daß für das *I.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$ weder mehr noch weniger an Einkommenſteuerzugang nachzuweiſen geweſen ſind.

Ort und Datum.

Der Vorſitzende der Veranlagungskommiſſion.

(Unterſchrift.)

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Vorname (Firma) der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Steuersatz. ℳ	Monat: von welchem ab	Monat: bis zu welchem (der Zugang berechnet wird.)	Also auf Vierteljahre.	Beträgt: vierteljährlich ℳ	₰	Beträgt: im Ganzen ℳ	₰	Ursachen des Zugangs.
1.	2.	3.	4	5.	6	7.	8.	9.		10.		11.
1	Schmidt, Wilhelm.	Schmied.	Heuberg 6.	36	Juli.	März.	3	9	.	27	.	Zugezogen von Neudorf am 20. Mai, dort die Steuer bis einschliesslich Juni bezahlt.
2	Wobschall, Carl.	Rentner.	Hohestrasse 280	106	August.	„	$2^3/_3$	26	50	70	67	Einkommensvermehrung in Folge Erbanfalls, ausserdem zu 70 ℳ unter No. 10 der Einkommensteuerrolle veranlagt. (Vergl. Belag No. . . .)
3	Paul, Bernhard.	Postsekretär	Hohestrasse 285.	52	„	„	$2^3/_3$	17	.	34	67	Vom 1. August ab von Metz hierher versetzt.
4	van Koll, Heinrich.	Rentner.	Niederstrasse 66.	132	Septbr.	„	$2^1/_3$	33	.	77		Ist Ausländer, hält sich seit 16./8. 1891 in Preussen auf ohne festen Wohnsitz und ohne Erwerb.
5	Thiede, Wilhelm.	Lohgerber.	Grünstrasse 85.	60	Oktober.	„	2	15	.	30	.	Steuerhöhung in Folge Strafverfahrens. Mit 192 ℳ unter No. 67 der Einkommensteuerrolle veranlagt.
						Summe . . .		96	50	2 9	34	Verfügung der Regierung vom 20. Aug. 1892, III. A 11370, Belag No. . . . Vergl. unten Nachsteuer No. 1.
	Hierzu: 25 % Zuschlag zur veranlagten Steuer gemäß §. 30 des Gesetzes.											
1	Krüger, Ernst.	Ziegeleibesitzer.	Marktstrasse 3.	75	April.	März.	4	18	75	75	.	Verfügung der Königl. Regierung v. 16. Mai 1892, III. A. 9872, Belag No. . . . Unter Einkommensteuerrolle No. 25 veranlagt zu 300 ℳ
						Summe . . .		18	75	75		
	Nachsteuer gemäß §§. 67 und 80 des Gesetzes.											
1	Thiede, Wilhelm.	Lohgerber.	Grünstrasse 85.	60	April.	Septbr.			.	30	.	Verfügung der Königl. Regierung v. 20. Aug. 1892, III. A. 11370, Belag No . . Vergl. oben Zugang No. 5
						Summe . . .		.	.	30	.	
						Hauptsumme . .		115	25	344	34	

Anmerkung.

In denjenigen Bezirken, wo die Gemeinden an der örtlichen Erhebung der Steuer betheiligt sind, hat die Aufstellung der Zugangslisten getrennt nach den Hebestellen zu erfolgen.

Muster XVIII.

Einkommensteuer-Abgangsliste

der

Gemeinde ..... im Kreise .....

für das *I.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$.

Daß der Steuersatz in Spalte 5 veranlagt und nicht anderweit ermäßigt, auch nicht bereits ganz oder zum Theil in Abgang gestellt oder in Ausfall gekommen, und daß für das *I.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$ weder mehr noch weniger als (Gesammtbetrag buchstäblich) an Einkommensteuerabgang durch die Abgangsliste nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum. Ort und Datum.

Der Ortsvorstand. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Unterschrift. Unterschrift.

Festgesetzt auf einen Abgang im Hauptbetrage von *307* Mark *34* Pf., buchstäblich *Dreihundert und sieben Mark 34 Pfennige.*

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Nr. der Einkommensteuerrolle bezw. der Zugangsliste.	Name und Vorname (Firma) der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe.	Straße und Hausnummer.	Steuersatz. M.	Monat: von welchem ab	Monat: bis zu welchem (der Abgang berechnet wird.)	Also auf Vierteljahre.	Beträgt: vierteljährlich M.	vierteljährlich ₰	im Ganzen M.	im Ganzen ₰	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9		10.		11.
310.	*Schmidt, Wilhelm*	*Schmied*	*Karlstrasse 67*	*36*	*Juli*	*März*	*3*	*9*	.	*27*	.	*Nach Büderich am 20. Mai verzogen, hat die Steuer hier bis einschl. Juni bezahlt. Beleg No. . . .*
221.	*Wilke, Karl*	*Rentner*	*Hohestrasse 280*	*70*	*August*	-	*2²/₃*	*17*	*50*	*46*	*67*	*Verlust der Preuss. Staatsangehörigkeit. Entlassungsurkunde am 21. Juli ausgehändigt, seitdem Wohnsitz nach London verlegt.*
135.	*Hintze, Friedrich*	*Tischler*	*Rosenstrasse 201*	*36*	-	-	*2²/₃*	*9*	.	*24*	.	*Als Unteroffizier des Beurlaubtenstandes (Dispost. - Urlauber) am 16. August zum Truppentheil wieder einberufen; demnächst kapitulirt.*
146.	*Janke, Gustav*	*Regierungs-Sekretär a. D.*	*Kreusstrasse 68*	*52*	-	ł	*2²/₃*	*13*	.	*34*	*67*	*Am 20. Juli gestorben, hat keine steuerpflichtige Erbmasse hinterlassen.*
75.	*Paetsch, Gustav*	*Kaufmann*	.	*300*	*Septbr.*	-	*2¹/₃*	*75*	.	*175*	.	*Hält sich als Preuss seit 18. August 1890 ununterbrochen in London auf.*
						Summe . .		*123*	*50*	*307*	*34*	

Anmerkung. In denjenigen Bezirken, wo die Gemeinden an der örtlichen Erhebung der Steuer betheiligt sind, hat die Aufstellung der Abgangslisten getrennt nach den Hebestellen zu erfolgen.

Muſter XIX.

Regierungsbezirk .....

Steuerjahr $18\frac{92}{93}$.

Kreis .....

Nachweiſung

von den Zu- und Abgängen an Einkommenſteuer im Kreiſe .....

für das *I.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$

Feſtgeſtellt auf ein berichtigtes Jahresſoll im Geſammtbetrage von *8512* Mark — Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forſten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name der Gemeinden (Gutsbezirke).	Steuerbeträge, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist.*)								
		Vierteljährlicher Steuerbetrag.	Jahressoll nach der Veranlagung.	Summarischer bis zum Schlusse des Steuerjahres: Zugang	Summarischer bis zum Schlusse des Steuerjahres: Abgang	Berichtigtes Jahressoll.	Vierteljährlicher laufender für das 2te Halbjahr: Zugang	Vierteljährlicher laufender für das 2te Halbjahr: Abgang	Mit Hinzurechnung der 3. Spalte bleibt vierteljährlicher Betrag.	In Spalte 5 ist enthalten: Zuschlagssteuern gemäß §. 30 des Gesetzes.
		M. ₰	M.	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	*Neundorf*	*451 25*	*1805*	*61 67*	*85 67*	*1781* .	*22* .	*31* .	*442 25*	. .
	u. s. w.									

*) In denjenigen Bezirken, wo die Gemeinden an der örtlichen Erhebung der Steuer nicht betheiligt sind, fällt die Ü
schrift sowie Spalte 13—23 fort.

Steuerbeträge, deren örtliche Erhebung der Kreiskasse überwiesen ist.										Summe des berichtigten Jahressolls (Spalte 7 und 17).	Bemerkungen.
Vierteljährlicher Steuerbetrag.	Jahressoll nach der Veranlagung.	Summarischer bis zum Schlusse des Steuerjahres: Zugang	Summarischer bis zum Schlusse des Steuerjahres: Abgang	Berichtigtes Jahressoll.	Vierteljährlicher laufender für das 2te Halbjahr: Zugang	Vierteljährlicher laufender für das 2te Halbjahr: Abgang	Mit Hinzurechnung der 13. Spalte bleibt vierteljährlicher Betrag.	In Spalte 15 sind enthalten: Zuschlagssteuern gemäß §. 30 des Gesetzes.	In Spalte 15 sind enthalten: Nachsteuern gemäß der §§. 67 und 80 des Gesetzes.		
M. ₰	M.	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
1667 50	6670	282 67	221 67	6731 .	93 25	92 50	1668 25	75 .	30 .	8512 .	

Muſter XX.

Regierungsbezirk _____

Kreis _____

Steuerjahr $18\frac{92}{93}$.

Nachweiſung

von den Zu- und Abgängen an Einkommenſteuer im Kreiſe _____

für das *II.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$.

Feſtgeſtellt auf ein definitives Jahresſoll im Geſammtbetrage von *8463* Mark *66* Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forſten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name der Gemeinden (Gutsbezirke).	Steuerbeträge, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist.*)									
		Vierteljährlicher Steuerbetrag.		Berichtigtes Jahressoll nach der Kreisnachweisung für die erste Hälfte des Etatsjahres (Spalte 7).		Summarischer Zugang.		Summarischer Abgang.		Definitives Jahressoll.		In Spalte 5 sind enthalten: Zuschlagssteuern gemäß §. 30 des Gesetzes.		In Spalte 5 sind enthalten: Nachsteuern gemäß der §§. 67 und 80 des Gesetzes.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
1.	*Neundorf.* u. s. w.	*442*	*25*	*1781*	.	*18*	*33*	*26*	*67*	*1772*	*66*		.	*31*	

*) In denjenigen Bezirken, wo die Gemeinden an der örtlichen Erhebung der Steuer nicht betheiligt sind, fällt die Ueberschrift sowie Spalte 10—17 fort.

Digitized by Google

Steuerbeträge, deren örtliche Erhebung der Kreiskasse überwiesen ist.																Summe des definitiven Jahressolls (Spalten 7 und 14).		Bemerkungen.
Etatsmäßiger Einnahme.		Berichtigtes Jahressoll nach der Kreisnachweisung für die erste Hälfte des Etatsjahres (Spalte 17).		Summarischer				Definitives Jahressoll.		In Spalte 12 sind enthalten								
				Zugang.		Abgang.				Zuschlagssteuern gemäß §. 30 des Gesetzes.		Nachsteuern gemäß der §§. 67 und 80 des Gesetzes.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰			M.	₰	
10.		11		12.		13.		14.		15.		16.				17.		18.
1668	25	6731	.	153	67	193	67	6691	.	.	.	.	.			8463	66	

Digitized by Google

Muſter XXI.

Regierungsbezirk .....

Steuerjahr $18\frac{92}{93}$.

Kreis .....

Liſte

derjenigen Steuerpflichtigen der Gemeinde..... im Kreiſe....., deren Einkommenſteuerbeträge für das *I.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$ in Rückſtand geblieben und als unbeibringlich niederzuſchlagen ſind.

Feſtgeſtellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von *3* Mark — Pf., buchſtäblich *Drei Mark.*

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forſten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste bezw. des Kontobuchs.	Nr. der Einkommensteuerrolle bezw Zugangsliste.	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Vierteljährlicher Steuerbetrag. M	₰	Betrag des Rückstandes. M	₰	Bescheinigung des Vollzi·hungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6		7.		8.
1	*106*	*35*	*Strüber, Wilhelm, Arbeiter.*	*April-September*	*1*	*50*	*3*	.	*Dass bei der am 16. September in der Wohnung des Schuldners versuchten Pfändung pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden sind und auch etwa ausstehende Lohnforderungen nicht zu beschlagnahmen waren, bescheinigt* Der Vollziehungsbeamte. *N. N.*
					Summe		*3*	.	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von *3* Mark — Pf. geschrieben *Drei Mark*, wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.
(Unterschrift.)

Der Rentmeister.
(Unterschrift.)

*) Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge nach Ausweis des Restverzeichnisses jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, bezw. die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
(Unterschrift.)

*) Diese Bescheinigung fällt hier fort, wo eine besondere Hauptnachweisung (Muster XXII) aufzustellen ist.

Muſter XXII.

Regierungsbezirk .....

Steuerjahr $18\frac{92}{93}$.

Kreis .....

Hauptnachweiſung

von den Ausfällen an Einkommenſteuer im Kreiſe .....

für das *I.* Halbjahr $18\frac{92}{93}$.

Feſtgeſtellt auf einen Ausfall im Geſammtbetrage von *15* Mark *60* Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forſten.

(Unterſchrift.)

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name der Gemeinden (Gutsbezirke).	Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist. M.	₰	Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung der Kreiskasse überwiesen ist. M.	₰	Gesammtbetrag des Ausfalls. M.	₰	
1.	2.	3.		4		5.		
1.	A.	3	.	.	.	3	.	
2.	B.	1	50	10	.	11	50	
3.	C.	1	.	.	.	1	.	
	Summe . .	5	50	10	.	15	50	

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
(Unterschrift.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 12. Februar **1892.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 25. Dezember 1891 verleihe Ich der Stadtgemeinde Spandau im Regierungsbezirke Potsdam behufs Anlage einer Wasserleitung, welche nach Maßgabe des in vier Plänen vorgelegten, anbei zurückerfolgenden Entwurfs das Wasser von einer südlich des Bahnhofes Dallgow der Berlin—Lehrter Eisenbahn zu errichtenden, aus den vorlängs der Berlin—Hamburger Chaussee in den Gemarkungen Rohrbeck und Dallgow gebohrten Brunnen zu speisenden Pumpstation mit Hülfe des auf dem Weinberge in der Gemarkung Berlitz zu erbauenden Hochbehälters der Stadt Spandau zuführen soll, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums.

Berlin, den 4. Januar 1892.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Herrfurth. Thielen.

An den Minister des Innern und den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Polizei-Verordnung

ür das Dahme-Fließ auf der Strecke von Rietz-Neuendorf bis Wendisch-Buchholz.

6. In Gemäßheit des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) unter Zustimmung des Provinzialrathes nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Dahme-Fließ auf der Strecke von Rietz-Neuendorf bis Wendisch-Buchholz wird unter Schau gestellt.

Die Schau wird ausgeübt durch ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schauamt (§ 12).

§ 2. Die Normalbreite des Fließes hat, im Wasserspiegel gemessen, bei gewöhnlichem Sommerwasserstande zu betragen:

a. auf der regulirten Strecke von der Rietz-Neuendorfer Mühle bis 2000 Meter aufwärts 4,80 Meter,
b. von hier ab bis zur Schloßbrücke bei Staakow 4,00 „
c. von der Schloßbrücke bei Staakow bis zur Staakow'er Mühle 5,00 „
d. von der Staakow'er bis zur Theurow'er Mühle 5,00 Meter,
e. von der Theurow'er Mühle bis Wendisch-Buchholz 6,50 „

Wird die stark gekrümmte und in starkem Gefälle liegende Strecke zu b. später mittels Durchstiche und Stauvorrichtungen ausgebaut, so ist die Wasserspiegelbreite auf 5 Meter herzustellen.

§ 3. Zur Erhaltung bezw. Wiederherstellung des durch § 2 vorgeschriebenen Normalzustandes ist von den Verpflichteten alljährlich eine zweimalige Räumung des Fließbettes, und zwar eine Frühjahrs-Räumung in der Zeit vom 1. bis 20. Mai und eine Herbst-Räumung in der Zeit vom 1. bis 20. September vorzunehmen.

Das Schauamt kann bei vorhandenem Bedürfniß durch Bekanntmachung seines Vorsitzenden außerordentliche Räumungen anordnen oder in besonderen Fällen die regelmäßige Räumungszeit anderweit festsetzen.

§ 4. Die Räumung hat von unten aufwärts zu erfolgen und zwar:

a. auf der Strecke von Wendisch-Buchholz bis zur Theurow'er Mühle — bei Wendisch-Buchholz,
b. auf der Strecke von der Theurow'er Mühle bis zur Staakow'er Mühle — bei ersterer,
c. auf der Strecke von der Staakow'er bis zur Rietz-Neuendorf'er Mühle — bei ersterer —

beginnend. Innerhalb der in § 3 gedachten Fristen werden die Zeitpunkte, mit welchen die Räumungsarbeiten begonnen und bis zu welchem sie beendet sein müssen, vom Schauamte für jede der drei Strecken besonders festgesetzt.

§ 5. Der bei den Räumungen entstehende Auswurf an Wasserpflanzen, Moder, Sand u. s. w. ist möglichst gleichmäßig nach beiden Ufern hin, und mindestens 1,50 Meter vom oberen Uferrande entfernt zu lagern und, soweit er nicht zur Herstellung der Böschungen verwendet wird, innerhalb 8 Tagen nach beendeter Räumung vom Ufer zu entfernen oder derartig zu planiren, daß keine Erhöhungen der Ufer entstehen, welche das Ablaufen des Wassers nach dem Fließe hindern.

§ 6. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer gehört, wofern nicht auf Grund besonderer Rechtstitel Dritte hierzu verpflichtet sind, zu den Verpflichtungen der Uferbesitzer.

Abbrüchige Ufer sind so zu befestigen, daß das Abrutschen von Erde, Steinen, Sand u. s. w. verhindert wird.

Digitized by Google

Die vom Ufer in das Fließbett hineinragenden Stämme, Zweige oder Wurzeln von Gehölz oder Gesträuch sind zu beseitigen. Die Ufer dürfen in einer Entfernung von 2 Metern von der Bordkante mit Bäumen und Sträuchern nicht neu bepflanzt werden.

Auf beiden Ufern des Fließes ist die Benutzung eines Ganges von mindestens 1 Meter Breite dem Schauamte, sowie den zur Besichtigung des Fließes berufenen Personen jederzeit zu gestatten.

Zweige von Bäumen und Sträuchern, welche sich über das Fließprofil oder den freizulassenden Gang ausbreiten, sind zu beseitigen. Eine Beseitigung der Baum- und Strauchtheile, welche sich über den Gang ausbreiten, ist nicht erforderlich, wofern dieselben sich in einer Höhe von 3 Meter über dem Erdboden befinden.

§ 7. Die über das Dahme-Fließ neu anzulegenden Brücken und Stege müssen mit ihrer Unterkante über dem höchsten Wasserspiegel des Fließes liegen. Ihre Durchflußweite muß auf der Strecke von Rietz-Neuendorf bis zur Theurow'er Mühle mindestens 4 Meter, von der Theurow'er Mühle bis Wendisch-Buchholz mindestens 5 Meter betragen. Dem Schauamte bleibt vorbehalten, die durch örtliche Verhältnisse gebotene Vergrößerung dieser Minimalmaße anzuordnen.

Zu jedem Neu- oder Umbau von Brücken oder Stegen ist die schriftliche Genehmigung der zuständigen Wasserpolizeibehörde nachzusuchen. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Schauamtes einzureichen, welcher denselben mit dem Gutachten des Schauamtes an die zuständige Behörde befördert.

§ 8. Die Anlage von Wäschen und Waschbänken in dem Fließe, und zwar sowohl von feststehenden als auch von solchen, welche über dem Wasserspiegel hängen, ist verboten.

Ausnahmen dürfen mit Zustimmung des Schauamtes von der zuständigen Wasserpolizeibehörde schriftlich gestattet werden, wofern kein fester Bautheil der Anlage in das Fließbett trifft, oder tiefer als 0,60 Meter über dem höchsten Wasserspiegel liegt.

Bestehende unvorschriftsmäßige Anlagen sind, soweit das Schauamt dies für erforderlich erachtet, innerhalb Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schauordnung zu beseitigen, bezw. mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde entsprechend umzugestalten.

§ 9. Das Einlegen von Hölzern, Weiden und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, das Einrammen von Pfählen in das Fließbett, das Einhängen von Thierhäuten, Flachs, Garn, sowie das Hineinbringen anderer Gegenstände (Fischkästen z. B.) ist verboten.

Unter Zustimmung des Schauamts ist mit schriftlicher Genehmigung der Wasserpolizeibehörde die Herstellung von Ufereinschnitten zulässig, in welchen diejenigen Anlagen angebracht werden können, welche im Fließbette selbst verboten sind. Diese Einschnitte müssen jedoch gegen das Fließ durch feste Flechtzäune abgegrenzt werden.

§ 10. Abgänge der Haus- und Landwirthschaft, Unrath, Jauche, Abgänge von Gewerbebetrieben, Färbestoffe und dergleichen dürfen in das Fließ weder geworfen noch geleitet, noch an den Ufern derart gelagert werden, daß sie vom Regen oder Wachswasser in das Fließ hineingespült werden können.

Wo bei Gewerbebetrieben die Ableitung der Abwässer erforderlich ist, sind Vorrichtungen zu treffen, daß nur völlig reines Wasser in das Fließ gelangt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

§ 12. Die Ausführung dieser Verordnung wird durch das Schauamt überwacht.

Das Schauamt wird gebildet aus:

1) dem Landrathe des Teltower Kreises als Vorsitzenden,
2) je einem Abgeordneten der betheiligten vier Kreise: Jüterbog-Luckenwalde, Luckau, Teltow und Beeskow-Storkow.

Die Abgeordneten, sowie je ein Stellvertreter werden von den Kreislandräthen aus der Zahl der Räumungspflichtigen ernannt. Die Ernennung erfolgt auf 3 Jahre.

Der Vorsitzende darf sich im Behinderungsfalle durch ein Mitglied des Schauamtes vertreten lassen. Das Schauamt ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig; es beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder gelten bei der Abstimmung als verhindert, sobald es sich um ihre persönlichen Interessen handelt.

Die Verrichtungen des Schauamts erfolgen unentgeltlich.

§ 13. Die Aufforderung zu den gewöhnlichen wie den außerordentlichen Räumungen (§ 3) geht von dem Vorsitzenden des Schauamtes aus und erfolgt durch zweiwöchentlichen Aushang der Bekanntmachung auf den Schulzenämtern der mit ihren Feldmarken an das Dahme-Fließ grenzenden Gemeinden. Mit dieser Bekanntmachung ist diejenige wegen des Stattfindens der Schau (§ 14) zu verbinden.

§ 14. Innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf der für die (gewöhnlichen wie außergewöhnlichen) Räumungsarbeiten festgesetzten Frist findet eine Besichtigung (Schau) durch das Schauamt statt.

Der Vorsitzende des letzteren schreibt jede Schau mit Angabe des Ortes und der Stunde ihres Beginns für die einzelnen Strecken aus (§ 13) und ladet die Mitglieder mittels besonderen, gleichfalls 2 Wochen vorher zu behändigenden Schreibens zur Theilnahme ein.

Verhinderte Mitglieder haben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden, unverzüglich ihren Stellvertretern die Einladung zugehen zu lassen.

Der Besichtigung haben, bei Vermeidung einer vom Vorsitzenden des Schauamts gegen sie festzusetzenden

Ordnungsstrafe von 3 M., die Guts- und Gemeindevorsteher bezw. in deren Behinderung die Stellvertreter sie für ihre Feldmark beizuwohnen.

Das Ergebniß der Besichtigung wird nach Mehrheitsbeschlüssen (§ 12) feldmarksweise protokollarisch festgestellt.

§ 15. Die aufgenommenen Verhandlungen (§ 14 a. E.) werden vom Vorsitzenden den gemäß § 61 Absatz 2 der Kreis-Ordnung seitens der betheiligten Kreisausschüsse mit Handhabung der Wasserpolizei in Bezug auf die unter Schau gestellten Fließstrecken zu betrauenden Amtsvorstehern und Bürgermeistern zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Diese haben über die getroffenen Maßregeln und deren Erfolg Anzeige zu erstatten, welche durch Vermittlung des zuständigen Landrathe an den Schauamts-Vorsitzenden gelangt.

Potsdam, den 26. Januar 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

3. Die letzten Zinsscheine Reihe VII. № 1 bis 6 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1894 werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 9. November 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Formulare zu den Verzeichnissen können von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden.

Potsdam, den 13. November 1891.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

33. Auf Grund der §§ 100e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Zimmerer-, Maurer-, Dachdecker- und Brunnenmacher-Innung zu Mittenwalde,

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Juli 1892 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,
4) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe

beizutragen verpflichtet sind wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Mittenwalde und die Amtsbezirke Gr. Kienitz, Deutsch Wusterhausen, Selchow, Blankenfelde, Kl. Besten, Motzen, Groß-Machnow, sowie die Stadt Wend. Buchholz umfaßt.

Potsdam, den 30. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

34. Auf Grund der §§ 100e. und f. der Reichsgewerbe-Ordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schiffer-Innung zu Mittenwalde:

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Juli 1892 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,
4) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichs-Gewerbeordnung).
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a., Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

   in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Mittenwalde und die Gemeinden Gallun, Motzen, Klein-Besten, Gräbendorf, Groß-Köriß, Königs-Wusterhausen, Senzig, Paetz, Zernsdorf, Zeuthen und Schmöckwitz umfaßt.

Potsdam, den 30. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

35. Auf Grund der §§ 100e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Seiler-, Kürschner- und Maler-Innung zu Mittenwalde

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Juli 1892 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,
4) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

   in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Mittenwalde und die Amtsbezirke Dt. Wusterhausen, Kl. Besten, Graebendorf, Groß-Kienitz, sowie die Gemeindebezirke Groß-Machnow, Telz und Teupitz umfaßt.

Potsdam, den 30. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

36. Auf Grund der §§. 100e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Bäcker-Innung zu Mittenwalde

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge

auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Juli 1892 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,

4) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Mittenwalde und die Amtsbezirke Selchow, Blankenfelde, Gr. Schulzendorf, Gr. Kienitz, Dt. Wusterhausen, Gräbendorf, Kl. Besten, sowie die Gemeindebezirke Gr. Machnow und Telz umfaßt.

Potsdam, den 30. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

37. Auf Grund der §§ 100 e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schneider-Innung zu Mittenwalde

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Juli 1892 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,

4) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Mittenwalde und die Amtsbezirke Gr. Kienitz, Deutsch Wusterhausen, Klein Besten, Gräbendorf, sowie die Gemeindebezirke Gr. Machnow und Telz umfaßt.

Potsdam, den 30. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

38. Auf Grund der §§ 100e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schuhmacherinnung zu Mittenwalde

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Juli 1892 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,

4) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Mittenwalde und die Amtsbezirke Selchow mit Ausnahme der Gemeinde Selchow, Blankenfelde mit Ausnahme der Gemeinde Dahlwitz, Gr. Schulzendorf, Groß-Kienitz Dt. Wusterhausen, Gräbendorf, Kl. Besten,

Digitized by Google

sowie die Gemeindebezirke Gr. Machnow und Telz umfaßt. Potsdam, den 30. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

39. Auf Grund der §§ 100e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Tischler- und Schlosser-Innung zu Mittenwalde,

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Juli 1892 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,
4) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§ 97 Ziffer 3, 97a., Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

   in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Mittenwalde und die Amtsbezirke Gr. Kienitz, Deutsch Wusterhausen, Kl. Besten, sowie die Gemeindebezirke Gr. Machnow und Telz umfaßt.

Potsdam, den 30. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

40. Auf Grund der §§ 100 e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schmiede-Innung zu Mittenwalde:

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das, in der Innung ververtretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Juli 1892 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,
4) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§ 97 Ziffer 3, 97a., Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

   in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Stadt Mittenwalde und die Amtsbezirke Selchow, Blankenfelde, Gr. Kienitz, Dt. Wusterhausen, Kl. Besten, sowie die Gemeindebezirke Zühnsdorf, Rangsdorf, Gr. Machnow und Telz umfaßt.

Potsdam, den 30. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Kreis-Innung für geprüfte Maurer-, Zimmerer und Dachdeckermeister des Kreises Ost-Prignitz zu Kyritz.

41. Auf Grund des § 100 e. № 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich für den Umfang der Kreis-Innung für geprüfte Maurer-, Zimmerer- und Dachdeckermeister des Kreises Ost-Prignitz zu Kyritz, daß Arbeitgeber, welche das in der Innung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl dieser nicht angehören, vom 1. Juli d. J. ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Potsdam, den 30. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,

betreffend den Tarif zur Erhebung von Ufer-Anlage-, Lager-, Krahn- und Wiegegeld für die Benutzung des von der Stadtgemeinde Potsdam an der Havel errichteten öffentlichen Abladeplatzes.

42. Im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor habe ich den im 2. Stück des diesseitigen Amtsblattes vom Jahre 1886 Seite 12 und 13 veröffentlichten Tarif zur Erhebung von Ufer-Anlage-, Lager-, Krahn- und Wiegegeld für die Benutzung des von der Stadtgemeinde Potsdam an der Havel errichteten öffentlichen Abladeplatzes, dessen Gültigkeit mit dem 31. Dezember 1891 abgelaufen ist, auf fernere

Digitized by Google

3 Jahre, also bis Ende Dezember 1894 unverändert wieder genehmigt. Potsdam, den 5. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Tarbestimmung für Aerzte, betreffend elektrotherapeutische Behandlung.

13. Auf Grund des § 80 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung setze ich unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 30. Mai 1862 (M. Bl. f. d. i. V. S. 210) als Norm für die Bezahlung approbirter Aerzte in streitigen Fällen beim Mangel einer Vereinbarung als Taxe fest, daß denselben bei der elektrotherapeutischen Behandlung Kranker zustehen: für die erste Sitzung 2—15 M., für jede folgende Sitzung 1—10 M.

Berlin, den 25. Januar 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Graf von Zedlitz-Trützschler.

* * *

Vorstehender Erlaß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 5. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

14. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehstande des Gemeindevorstehers Metscher zu Grünow, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Rittergutspächters Spitzner zu Schöneiche, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Gauert zu Rosenthal, in einem den Viehhändlern Gebr. Wagener aus Posen gehörigen Posten von 60 Schweinen auf dem Markte in Rummelsburg, Kreis Niederbarnim, unter den Rindern des Gemeindevorstehers Kiener und des Kossäthen Köppen zu Golm, unter dem Rindvieh- und Schafbestande des Gutes Bernim, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen der Gutsbesitzerwittwe Grunack und des Gutsbesitzers Grunack zu Tempelhof, unter dem Rindvieh des Oekonomen Brecht in der Haupt-Cadetten-Anstalt zu Groß-Lichterfelde, bei den Kühen des Handelsmanns Fritz Erdmann und des Spediteurs Seyffert zu Trebbin, Kreis Teltow, unter den Rindviehbeständen der Rittergüter Pfingstberg, Groß-Kölpin, Willmine, unter den Rindvieh- und Schafbeständen des Rittergutes Neudorf, unter dem Rindvieh und den Schweinen der Bauern Friedrich und Christian Wolter zu Haßleben, Kreis Templin, unter den Rindviehbeständen des Gastwirths Löwe und des Büdners Wilhelm Knape zu Lotzschke, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist die Influenza unter den Pferden des Bauern Thiele zu Jacobshagen, Kreis Templin, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehstande des Gutes Golm, Kreis Angermünde, beim Rindvieh des Hüfners Hahn, des Kossäthen Wegener und der Wittwe Knape zu Lotzschke, Kreis Zauch-Belzig, der Bläschenausschlag beim Rindvieh auf dem Gute Stutgarten, Kreis Beeskow-Storkow.

Potsdam, den 9. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1892.

12. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	22	Mark	73	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	21	"	95	"
" " "	do.	(gering)	21	"	21	"
" " "	Roggen	(gut)	22	"	68	"
" " "	do.	(mittel)	22	"	24	"
" " "	do.	(gering)	21	"	83	"
" " "	Gerste	(gut)	19	"	52	"
" " "	do.	(mittel)	17	"	97	"
" " "	do.	(gering)	16	"	42	"
" " "	Hafer	(gut)	17	"	74	"
" " "	do.	(mittel)	17	"	05	"
" " "	do.	(gering)	16	"	20	"
" " "	Erbsen	(gut)	23	"	67	"
" " "	do.	(mittel)	22	"	06	"
" " "	do.	(gering)	20	"	48	"
" " "	Richtstroh		5	"	39	"
" " "	Heu		6	"	22	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Januar	9,40 Mk.,	2,96 Mk.,	3,84 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	31	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	36	"	88	"
" " "	Linsen	55	"	—	"
" " "	Kartoffeln	8	"	26	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	15	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	43	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	37	"
" 60 Stück	Eier	3	"	98	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	37	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	42	"	50	"
" " "	Linsen	52	"	50	"
" " "	Kartoffeln	8	"	25	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	59	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	24	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	42	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	35	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	60	"
" 60 Stück	Eier	4	"	16	"

Digitized by Google

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar 1892:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		36	Pf.,
" 1	"	Roggenmehl № 1		36	"
" 1	"	Gerstengraupe		42	"
" 1	"	Gerstengrütze		38	"
" 1	"	Buchweizengrütze		40	"
" 1	"	Hirse		40	"
" 1	"	Reis (Java)		60	"
" 1	"	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	75	"
" 1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	78	"
" 1	"	Speisesalz		20	"
" 1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	20	"

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		43	"
" 1	"	Roggenmehl № 1		40	"
" 1	"	Gerstengraupe		44	"
" 1	"	Gerstengrütze		41	"
" 1	"	Buchweizengrütze		39	"
" 1	"	Hirse		43	"
" 1	"	Reis (Java)		48	"
" 1	"	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	26	"
" 1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	2 "	94	"
" 1	"	Speisesalz		20	"
" 1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	10	"

Berlin, den 5. Februar 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

13. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 174) ist verordnet worden, daß für die in dem Gesetze vom 20. Juni 1891 § 1 III[3] (G.-S. S. 169) vorgesehene Vermehrung der Freiladegeleise auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke Platz greift, welche zur Bauausführung nach dem vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Plane nothwendig sind. Nachdem durch den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. Juli 1891 — I. 8850 — dieser Plan nach Prüfung vorläufig festgestellt worden ist, wird ein Auszug aus demselben, bestehend aus: a. 1 Lageplan, b. 1 Verzeichniß der zu erwerbenden Grundstücke in Gemäßheit des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in der Zeit vom 13. Februar bis 27. Februar 1892 (einschließlich) in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums, Eingang IV. an der Stadtbahn, 2 Tr., Zimmer 339, während der täglichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Einwendungen gegen den offengelegten Plan-Auszug sind bis zum Ablaufe der bezeichneten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin schriftlich einzureichen.

Berlin, den 3. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

14. Die unter den Pferden der 5. Escadron 2. Garde-Ulanen-Regiments ausgebrochene Brustseuche (Influenza) ist erloschen.

Berlin, den 4. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

15. Das am 25sten vorigen Monats von mir erlassene Verbot des Abtriebs von Vieh vom Centralviehhofe ist heute wieder aufgehoben worden.

Berlin, den 4. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend die beabsichtigte Vereinigung einiger, gegenwärtig zur katholischen St. Matthias-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften zu einer selbstständigen Filialgemeinde Steglitz.

16. Von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer selbstständigen Filialgemeinde Steglitz erbeten, welche die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur katholischen St. Matthias-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften Steglitz, Friedenau, Schmargendorf, Dahlem, Zehlendorf, Lichterfelde, Lankwitz und Südende umfassen soll. Auf Grund des § 239 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts werden alle diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungsforderungen bis zum 1. März d. J. schriftlich beim Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 6. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

9. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende im Jahre 1891 an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsort Berlin:

an Boller 13. September, an Jaddatz 15. September, an Lindenberg 15. September, an Jaddatz 28. September, an Hammerstein 23. September, an Gottschalk 24. September, an Rosenfeld 26. August, an Leuschner 28. September, an Güntber 21. September, an Ortskrankenkasse 28. September, an Ebert 5. Oktober, an Maaß 6. Oktober, an Gensen 18. Oktober, an Horn 14. Oktober, an Höwitz 14. Oktober, an Bunckert 15. Oktober, an Dickow 19. Oktober, an Henkel 2. Oktober, an C. Lange 1. August, an Winter 4. November, an Schulz 11. November, an Kaddach 9. November, an Calms 5. Oktober, an Woithe 21. Oktober, an Matusch 31. Oktober, an Opitz 6. Oktober, an Wiese 2. Dezember, an Beyer 26. Oktober, an Tietz 28. November, an Publmann 14. November, an Merker 28. November, an Neumann 2. Dezember.

B. Aufgeliefert in Berlin mit anderen Bestimmungsorten:

an Pollokowski in Hamburg 8. August, an

Digitized by Google

Pohl in Schöneberg bei Berlin 14. September, an Kleßen in Wandsbeck 9. August, an Tennig in Marathon 28. April, an Potschkewitsch in Wilna 16. September, an Kaufmann in Dessau 27. September, an Schulz in Charlottenburg 2. August, an Lonze in Cöln 8. September, an Wiener & Co. in Merdeen (Südafrika) 8. April, an Keyner in Cranfort (Nordamerika) 22. September, an Priebisch in Arkorf 3. November, an Funhoff in Weißensee 22. September, an Hause in Lübeck 16. September, an Ponick in Hannover 28. September, an Stein in St. Fernando 21. April, an Pralstein in Schwerin (Mekl.) 25. September, an Breitsprecher in Anclam 25. September, an Pakarinen in Paris 10. Oktober, an Landgraf in Wriezen (Oder) 15. Oktober, an Kluge in Petersburg 2. August, an Koch in Petersburg 8. Juli, an Szanownegno Kziedza Proboszcza p. Jezienoskiego in Lonisenfelde 8. Oktober, an Meyer in Hamburg 3. Oktober, an Kühnert in Petersburg 16. September, an Lindau in Port Elisabeth Cap-Colonie 2. November, an Probst in Breslau 21. September, an Friedrich in Liegnitz 15. Oktober, an Michel de Nicolus in Czakora 8. Oktober, an Barofsky in Hamburg 21. Oktober, an Stohf in Coburg 26. Oktober, an Wolkenstein in Samara (Rußland) 22. Oktober, an Schuele in Rhinow 31. Oktober, an Schmidt in Pforzheim 29. Oktober, an Wirsky in Dünaburg 2 März, an Tietze in Riga 3. November, Postauftrag an Moser in Königsberg (Pr.) 7. November, an Gwiazdowski in St. Petersburg 21. Oktober, an Adam Teufel in Neusattel 22. Oktober, an Amtsgericht in Wieselbach 17. November, an Koch in Guben 17. November, an Herz in Garz (Oder) 19. September, an Bellocq in Rio de Janeiro 16. April, an Wolkenstein in Samara 18. November, an Turowski in Warschau 10. September, an Hildesheim & Co. in London 5. November, an Naumann in Neudamm 30/ November, an Baumeister in Seehausen (Altmark) 19. November, an Koch in Guben 23. November, an Scheibler in Altzaucke bei Lübben 20. November, an Schreiter in Breslau 3. Dezember.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., den 1. Februar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

10. Diejenigen Personen, welche für das bevorstehende Frühjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Februar,** an das Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, am 1. August beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.** Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 14. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

11. Diejenigen Personen, welche für das bevorstehende Frühjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Brandenburg (Havel) Eberswalde oder Neuruppin wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis Ende Februar,** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte zu richten.

Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, am 1. August beginnenden Bauabschnitte berücksichtigt werden.

Bei dem bezeichneten Postamt können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 19. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

12. Es ist in Aussicht genommen, in Zossen eine Stadt-Fernsprecheinrichtung mit Verbindung nach Berlin herzustellen. Diejenigen Personen, welche einen Anschluß an die neue Einrichtung wünschen, wollen ihre Anmeldung **recht bald** an das Kaiserliche Postamt in Zossen richten. Bei dem genannten Postamt können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden. Potsdam, den 29. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

4. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Amalie Heimann in Konitz (Westpreußen) die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. C. № 668359 über 1000 M.

angeblich an genanntem Orte verloren gegangen ist. Es wird derjenige, welche sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Königlichen Notar Furbach in Konitz (Westpreußen) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsver-

Digitized by Google

fahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 2. Februar 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

II. Für diejenigen Thiere, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Geflügelzucht, welche auf der vom 12. bis 15. Februar d. J. in Dresden stattfindenden Geflügel-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatsbahnen eine Frachtvergünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller des der Sendung auf dem Hinwege beigegebenen Frachtbriefes aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage dieses Frachtbriefes und bei Thiersendungen, welche nicht auf Frachtbrief abgefertigt werden, des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus **Ausstellungsgut** bestehen.

Bromberg, den 30. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

I. Nachstehende **zur baaren Rückzahlung gekündigte Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen** sind noch nicht zur Einlösung gelangt:

1) Gekündigt zum 2. Januar 1887.

I. 4 % Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1851 (abzuliefern mit Anweisung) № 4614.

II. 4 % Magdeburg-Wittenberge'sche Prioritäts-Obligationen von 1850 (abzuliefern mit Anweisung und Zinsscheinen Reihe VII. № 3 bis 12) № 2206 4600 6196 10430 14136 14137 14138 17654 18028 18107 18181 18232 18233.

III. 4 % Braunschweigische Prioritäts-Obligationen von 1881 (II. Em.) (abzuliefern mit Anweisung und Zinsscheinen Reihe I. № 12 bis 20) № 3455 3456.

2) Gekündigt zum 2. Januar 1890.

I. 4 % Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1865 (abzuliefern mit Anweisung und Zinsscheinen Reihe IV. № 9 bis 20) **à 1500 M.** № 1050 2003. **à 300 M.** № 4166 4167 4168 4249 4250 4636 4637 6187 6294 6445 7582 7738 8232 8526 8528 8693 9261 9327 9329 9775 9813 9814 9815 9876 9877 10010 10282 10319 10773 11312 11314 11864 11865 12354 12355 12358 12359 12360 12361 12362 12592 13546 13548 13943 13945 14505 14511 15170 15171 15210 16355 16497 17345 17496 18790 18958 19167 19168 19169 19170 19222 19582 19820 20182 20193 20513 20992 21016 21017 21391 21413 21478 21628 22279 22954 23015 23167 23392 23626 23798 24759 24916 25100 25102 26626 26627 26931 27198 27714 28536 28537 28538 28881 28919 29718 29737 29738 29774 29784 29785 29786 30296 30423 32086 32487 32488 32722 32922 32923 33137 33449 34215 34455 34881 35368 35408 36085 36474 36768 37604 37820 37840 37995 39744 39772 39780 39894 39895 39917 40140 40274 40396 41169 41497 42553 42636.

II. 4 % Berlin-Potsdam-Magdeburger Prioritäts-Obligationen Littr. C. neue Em. (abzuliefern mit Anweisung und Zinsscheinen Reihe V. № 8 bis 12) № 560 575 581 680 943 944 945 1438 1565 2757 3343 4532 4813 4855 5780 6104 6582 7162 7283 8261 9118 9120 9132 10340 10341 10343 10573 12089 12497 14385 14764 15133 15609 15959 16976 16977 17066 17099 17132 20281 21313 21908 24257 28159 28684 30662 33161 33165 34717 35771 35772 38270 38276 39169 39548 40107 42279 43120 43252 43781 44252 44456 45175 45647 45648 46465 46740 50276 51002 52547 54687 55077 55458 60063 62681 62682 62684 62685 62686 62691 62692 62693 62694 62696 62697 62698 62699 64219 64220 64221 66043 67696 68171 68304 68601 68688 69133 69140 69746.

Die Einlösung dieser Wertbpapiere erfolgt durch die Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kassen in Magdeburg und in Berlin (Abtheilung für Werthpapiere — Leipziger Platz 17). Gleichzeitig fordern wir die Inhaber derjenigen **Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Braunschweigischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen,** welche entweder gegen **Staatsschuldverschreibungen umgetauscht** oder **auf den ermäßigten Zinsfuß von 4 % abgestempelt** werden müssen, hierdurch auf, diese Obligationen zum Umtausch bezw. zur Abstempelung an die hiesige Königliche Eisenbahn-Hauptkasse einzureichen.

Magdeburg, den 30. Januar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten.

1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die im Vertrage bezeichnete Leistung. Im einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen Aenderungen, welche — ohne wesentliche Abweichung von den dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfen — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe selbst anzuordnen, bleibt der Bauleitung vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug, Geräthen, Rüstungen.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u. s. w.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

4. Mehrleistung gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Garnison-Baubeamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist die Bauleitung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage entstanden ist.

5. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Leistungen zufolge der von dem Garnison-Baubeamten getroffenen Anordnungen unter einer im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (25).

6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen, Versäumnißstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Leistung in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten zu beginnen.

Die Leistung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Versäumnißstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Versäumnißstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

7. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen durch Anordnungen des Garnison-Baubeamten oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der Behörde, welche den Vertrag genehmigt hat, bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitsbinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen, ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die eine Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der Behörde, welche den Vertrag genehmigt

hat und deren Organen verschuldet sind, oder, insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehn, sich auf Seiten derselben zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Versäumnißstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Versäumnißstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (25).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; anderenfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Versäumnißstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

8. Güte der Leistung.

Die Leistungen müssen den besten Regeln der Baukunst und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Leistungen, welche der Garnison-Baubeamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Baukasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Bauleitung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden. Personen, welche an gemeingefährlichen Bestrebungen in irgend einer Weise betheiligt sind, dürfen bei Garnisonbauten nicht beschäftigt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Garnison-Baubeamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Dem von dem Unternehmer als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten wird von dem bauleitenden Beamten Mittheilung gemacht, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

Behufs Ueberwachung steht dem Garnison-Baubeamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

9. Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegen.

Der Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so ist die Behörde, welche den Vertrag genehmigt hat, berechtigt, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für die Errichtung einer Baukrankenkasse für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen, bezw. letztere nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 — Reichsgesetzblatt № 9 für 1883 —, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bei einer Krankenkasse, sowie in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — Reichsgesetzblatt № 19 für 1884 — gegen Unfall zu versichern. Unternehmer haftet der Militair-Verwaltung für Ausführung dieser Bestimmungen, sowie auch für alle Nachtheile, welche der genannten Verwaltung etwa durch Unterlassung in Beziehung auf die vorgedachten Gesetze entstehen, mit dem von ihm hinterlegten Haftgelde, sowie mit seinem ganzen übrigen Vermögen.

In gleicher Weise haftet der Unternehmer der Militair-Verwaltung für Erfüllung sämmtlicher demselben als Arbeitgeber durch das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, auferlegten Verpflichtungen. (cfr. §§ 19 und 109)

Eine besondere Entschädigung wird für die durch Vorstehendes übernommenen Verpflichtung seitens der Militair-Verwaltung nicht gewährt.

10. Entziehung der Leistung.

Die Stelle, welche den Zuschlag ertheilt hat, ist berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn sich nach Abschluß desselben herausstellt, daß der Unternehmer vorher mit Anderen Verabredungen behufs Enthaltung von der Verdingung oder sonst zum Schaden der Baukasse getroffen hatte; dieselbe Stelle ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen, sowie den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den gemäß 9 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Leistung ist der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief unter Androhung der Entziehung zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in 7 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Leistung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die infolge der Entziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (25)

11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfection und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe, sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

12. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

13. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der bei Bauausführungen zu beachtenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Auch hat derselbe die zur Verhütung von Unfällen sonst noch erforderlichen Schutzvorkehrungen an seinen Arbeiten, so lange sich diese in unvollendetem Zustande befinden, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung zu treffen. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, sowie Kosten der Arbeiterversicherung können der Baukasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Baukasse zugefügt wird.

14. Aufmessung während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Leistungen von beiderseits Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen gemacht werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Leistungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der

Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufzeichnungen als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten finden im Falle der Entziehung (10) diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theilleistungen sofort abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

15. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Ansätze, genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen sind.

16. Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen werden dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitgetheilt.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

17. Zahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem Garnison-Baubeamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll das dem Unternehmer unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

18. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

19. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Kasse der Behörde.

20. Haftpflicht.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftpflicht für die Güte der Leistung beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches)*) ist nicht statthaft.

21. Sicherheitsstellung, Bürge.

Bürgen haben nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

22. Sicherheitsstellung (Kaution).

Kautionen können in baarem Gelde, guten Werthpapieren, Sparkassenbüchern oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sicheren — gezogenen — Wechseln bestellt werden.

Kautionsfähige Papiere sind folgende:

1) Die Schuldverschreibungen, welche vom deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind,
2) die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist,
3) die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken,
4) die Schuldverschreibungen, welche von deutschen komunalen Korporationen (Provinzen, Gemeinden, Kreisen ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen,
5) die Sparkassenbücher von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen,
6) sichere Hypotheken und Pfandbriefe.

---

*) Art. 347 des Handelsgesetzbuches lautet: „Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335) ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe, oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren."

Die Annahme von Wechseln erfolgt nur, wenn die Aufsichtsbehörde solche für ganz zweifellos sicher erachtet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Anweisungen (Talons) und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Haftverpflichtung dient, nachdem die Haftzeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Haftverbindlichkeit einzubehalten ist.

23. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Zustimmung der Behörde, welche den Vertrag genehmigt hat, darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist diese Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurs-Eröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen in 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

24. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der in 25 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

25. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung nicht gelingen sollte, zunächst der Behörde, welche den Vertrag genehmigt hat, zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten, nach Maßgabe der von der Behörde getroffenen Anordnungen, darf hierdurch nicht aufgehalten werden. Die Anrufung eines Schiedsgerichts ist ausgeschlossen, wenn Leistungen vom Garnison-Baubeamten den Bedingungen nicht entsprechend gefunden werden (Ziffer 8 Absatz 3).

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§ 851—872, in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in erster Reihe maßgebend. Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Intendanten eines benachbarten Korpsbezirks.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

26. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses, d. h. der baaren Auslagen, fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für Garnisonbauten.

1. Persönliche Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Leistungen für Garnisonbauten hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen, Abschriften, Nachrisse werden erforderlichen Falles auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein, — wenn Angebote nach Prozenten der Anschlagssumme verlangt sind — diese Angebote;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (№ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten, oder von der ausschreibenden Behörde, oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin, durch von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehende Verhandlung, oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesandten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Briefgeldbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

7 Vertragsabschluß

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

8. Sicherheitsstellung (Kaution).

Wenn nichts Anderes durch die Ausschreibung bestimmt ist, hat der Unternehmer innerhalb 8 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlags die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

* * *

Vorstehende Vertragsbedingungen werden erneut zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Ziffern 9 und 13 der allgemeinen Vertragsbedingungen sind gegenüber den früheren veröffentlichten mit Zusatzbestimmungen versehen worden.

Berlin, den 25. Januar 1892.

Intendantur des Garde-Korps.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

4.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im 2. Halbjahr 1891 genehmigten Communal-Bezirks-Veränderungen.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks	Bezeichnung des Besitzers	Bezeichnung des jetzigen Gemeindeverbandes	Bezeichnung des künftigen Gemeindeverbandes	Bemerkungen (Größe des Grundstücks) ha	a	qm
10. September	Forstparcelle	Königliche Hofkammer der Kgl. Familiengüter	Forstgutsbezirk Kl. Wasserburg	Gutsbezirk Streganz	4	21	06
"	Wiese	Rittergutsbesitzer Spitta, Streganzberg.	Gutsbezirk Streganz	Forstgutsbezirk Kl. Wasserburg	—	23	73

Beeskow, den 28. Januar 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

5.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	der seitherigen Gemeinde- oder Gutsbezirke.	der künftigen Gemeinde- oder Gutsbezirke.
1) Die an den Schneidermeister Friedrich Peters zu Bechlin von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 30 qm.	Fiskalische Dorfaue zu Bechlin.	Gemeindebezirk Bechlin.
2) Die an den Arbeiter Wilhelm Plötz zu Bechlin von der fiskalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 32 qm.	desgl.	desgl.

Neu-Ruppin, den 30. Januar 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

Personalchronik.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der herrschaftliche Förster Zschinschky in Welsigke nach Ablauf seiner Amtszeit auf's Neue zum Amtsvorsteher des 39. Bezirks Glien ernannt worden.

Die Katasterzeichner Pautke, Nardien, Leibel und Koppe sind endgiltig als Katasterzeichner bei den Katasterämtern Westprignitz, bezw. Belzig, bezw. Berlin III., bezw. Neu-Ruppin angestellt.

Die Lehrer Rohde und Richter sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Hilfslehrer Hermann Freder ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Dem Güterexpedienten Ahrendt in Berlin ist Allerhöchst der Kronen-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Bei den Beamten der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg sind:
in den **Ruhestand** getreten: der Werkmeister Hübener und die Aufseher Schügner, Adolf Schmidt, Brüssow und Sperling;
befördert zum Werkmeister ist der Aufseher Götz;
gestorben sind: die Aufseher Hering und Tennert;
als Aufseher **angestellt** sind: die bisherigen Hülfsaufseher Wilhelm Schmidt und Plakmann.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: als Postassistent der Postanwärter Giese in Steglitz, als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Sprung in Freienwalde (Oder).

Ernannt ist: der Postsecretair Fahland in Brandenburg (Havel) zum Ober-Postsecretair.

Versetzt sind: der Postdirector von Probst von Oberglogau nach Pritzwalk, der Postsecretair Schulze in Wittenberge (Bz. Pdm.) als comm. Ober-Telegraphensecretair nach Berlin, der Postassistent Neusitzer von Wittenberge (Bz. Pdm.) nach Fischhausen.

In den Ruhestand getreten ist der Postverwalter Ahrens in Treuenbrietzen.

Gestorben ist der Postsecretair Klotz in Potsdam.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar 1892 sind:

angestellt als Telegraphenassistenten: die Telegraphenanwärter Brand und Lenz,
versetzt nach Berlin: der Postsekretair Schramm von Beuthen O.-Schl.,
von Berlin: die Postsekretaire Busch nach Eydtkuhnen, Haupt nach Kiel, Röstel nach Oldenburg (Großherzogthum),
in den Ruhestand getreten: die Ober-Telegraphenassistenten Eggert und Schlockermann,
gestorben: Rechnungsrath Matthias, Ober-Postdirektionssekretair Dithmer, Postsekretair Wilhelm Schäfer, Ober-Postassistent Bamme, Ober-Telegraphenassistent Wendland und Postassistent Jesse.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Oskar Friedrich Belval, Seidenweber,	geboren am 13. September 1854 zu Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion zu München,	28. Dezember 1891.
2	Johann Homolka, Metzger,	geboren am 21. Januar 1871 zu Jelovice, Bezirk Wittingau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	24. Dezember 1891.
3	Johann Knödl, Schneider,	geboren am 31. Dezember 1853 zu Bischofsteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	31. Dezember 1891.
4	Franz Kopelent, Schneider,	geboren am 3. Dezember 1858 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Marschowitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	5. Dezember 1891.
5	Karl Kozoureck, Seiler,	geboren am 25. Juli 1861 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Borowan, Bez. Mühlhausen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	30. Dezember 1891.
6	Die Eheleute:				
	a. Franz Netahlo, Zimmermann,	geboren im Jahre 1854 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Straschin, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe,	11. Dezember 1891.
	b. Marie Netahlo,	geboren im Jahre 1854 zu Rohanow, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Straschin,			6. Dezember 1891.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 19. Februar 1892.

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 31 von 1891.) № 1980. Bekanntmachung, betreffend die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 24. Dezember 1891.

№ 1981. Bekanntmachung, betreffend die Aichung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen, vom 23. Dezember 1891.

(Stück 1 von 1892.) № 1982. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1891/92. Vom 4. Januar 1892.

(Stück 2.) № 1983. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891.

№ 1984. Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891.

№ 1985. Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Vom 6. Dezember 1891.

(Stück 3.) № 1986. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz. Vom 10. Dezember 1891.

(Stück 4.) № 1987. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Rumäniens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen Reblaus-Konvention. Vom 19. Januar 1892.

(Stück 5.) № 1988. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien. Vom 6. Dezember 1891.

(Stück 6.) № 1989. Uebereinkommen zwischem dem Reich und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 6. Dezember 1891.

(Stück 8.) № 1991. Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein. Vom 30. Januar 1892.

№ 1992. Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten. Vom 30. Januar 1892.

№ 1993. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 30. Januar 1892.

(Stück 9.) № 1994. Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 24. Januar 1892.

№ 1995. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen in der Schweiz. Vom 31. Januar 1892.

(Stück 10.) № 1996. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, vom 16. März 1886, vom 22. März 1891 und vom 1. Juni 1891. Vom 22. Januar 1892.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

2. Euer Hochgeboren machen wir ergebenst darauf aufmerksam, daß der Herr Reichskanzler die Bestimmungen des Bundesraths

1) über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz und
2) über die Entwerthung und Vernichtung von Marken

am 24. Dezember v. J. im Reichs-Gesetzblatt (S. 399) veröffentlicht hat. Die Veranlassung hierzu hat der Umstand gegeben, daß der Bundesrath den zweiten Theil der betreffenden Bestimmungen vom 27. November 1890 (Central-Blatt S. 369), nämlich die Vorschriften über die Entwerthung der Marken, neuerdings geändert hat, während der erste Theil, nämlich die Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht, unverändert geblieben ist. Was die **Entwerthung der Marken** anbelangt, so ist die bisherige Vorschrift, daß die Entwerthung durch Anbringung eines wagerechten, schmalen, die Marken in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden Strichs erfolgen sollte, fortgefallen. Die Entwerthung soll vielmehr vorbehaltlich besonderer Regelung für Ausnahmefälle fortan dadurch bewirkt werden, daß auf den einzelnen Marken der **Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird,** z. B. 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig. Für die Folge fällt daher auch die Anbringung des früher zulässigen Strichs unter diejenigen Eintragungen und Vermerke, welche nach §§ 108 und 151 a. a. O. unzulässig und strafbar sind. Dasselbe

Digitized by Google

gilt von der Eintragung des Namens oder einer Chiffre des Arbeitsgebers u. s. w.

Im Uebrigen ist es bei den bisherigen Vorschriften über die Entwerthung der Marken im Wesentlichen verblieben. Dies gilt insbesondere davon, daß eine **allgemeine Verpflichtung** zur Entwerthung von Marken **nach wie vor nicht besteht.** Nur für die Hausindustriellen der Tabakindustrie und ihre Hilfspersonen ist durch Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt S. 395) die Entwerthungspflicht eingeführt; im Uebrigen kann sie durch die Landescentralbehörde bei dem Einzugsverfahren nach §§ 112 fg. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Geichsgesetzblatt S. 97) und in den Fällen des § 111 a. a. O. angeordnet werden. Ebenso sind die Doppelmarken bei der Selbstversicherung und der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (§§ 117, 120 a. a. O.) zu entwerthen. In diesen Beziehungen wird auf die zur gefälligen Veröffentlichung beigefügte Bekanntmachung vom heutigen Tage ergebenst verwiesen.

Soweit die Marken durch Arbeitgeber selbst eingeklebt werden, behält es also dabei sein Bewenden, daß eine **Verpflichtung** zur Entwerthung der Marken im Allgemeinen **nicht** besteht, daß aber eine solche in der vorgeschriebenen Weise sowohl den Arbeitgebern wie den Versicherten **gestattet** ist. Bei der Entwerthung müssen die Marken pfleglich behandelt werden, insbesondere dürfen sie durch die zugelassene Datumseintragung nicht unkenntlich gemacht werden, und es muß sowohl der Geldwerth der Marken, wie die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, auf deren Namen die Marke lautet, deutlich erkennbar bleiben. Andernfalls können Ordnungsstrafen bis zu 100 M. verhängt werden.

Eine Verpflichtung zur Entwerthung ist nicht ausgesprochen worden. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Eintragung des Datums auf den einzelnen Marken im Interesse der Kontrole und insbesondere der Verhütung der nochmaligen Verwendung bereits einmal eingeklebt gewesener Marken wünschenswerth ist. Es wird deshalb den Arbeitgebern **empfohlen,** fortan die **Entwerthung** der von ihnen eingeklebten Marken in solchen Fällen, wo dies ohne besondere Belästigung geschehen kann, **freiwillig zu bewirken,** und auch solche in den Quittungskarten befindlichen, von früheren Arbeitgebern eingeklebten Marken, welche bisher noch nicht entwerthet waren, dadurch nachträglich zu entwerthen, daß sie ihrerseits den Tag, an welchen sie diese Entwerthung vornehmen, auf der Marke vermerken. Die Entwerthung wird insbesondere bei der Beschäftigung **unständiger Arbeiter** zweckmäßig sein; es wird dadurch verhütet, daß solche unständige Arbeiter, wie es bisher vorgekommen sein soll, nach einander von mehreren Arbeitgebern, bei denen sie im Laufe einer Woche beschäftigt werden, eine Marke für die betreffende Woche unter dem Vorgeben zu erhalten suchen, daß sie bisher von einem anderen Arbeitgeber noch nicht beschäftigt worden seien.

Berlin, den 16. Januar 1892.

Der Minister des Innern. gez. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. gez. Frh. von Berlepsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Grafen Hue de Grais, Hochgeboren Potsdam.

B. 148 H. M. — I. A. 336 I. M. d. J.

* * *

Bekanntmachung.

Auf Grund der Ziffern 1, 3 und 7 der Vorschriften des Bundesraths über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt S. 399) bestimmen wir hierdurch was folgt:

I. Sofern auf Grund der § 112 oder 114 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 (R.-G.-Bl. S. 97) die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landescentralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) eingezogen werden, sind von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt dadurch, daß auf die Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Tag der Entwerthung in Ziffern eingetragen wird. An Orten, an welchen mehrere Einzugsstellen ihren Sitz haben, hat die Gemeindebehörde jeder die Beiträge einziehenden Stelle eine besondere Ziffer beizulegen; diese Ziffer ist bei der Entwerthung unter dem eingetragenen Datum gleichfalls einzutragen.

II. Sofern auf Grund des § 111 a. a. O. von einer Versicherungsanstalt solchen Versicherten, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, die Befugniß eingeräumt ist, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im voraus zu entrichten und Versicherte von dieser Befugniß Gebrauch machen, hat der Arbeitgeber jede eingeklebte Marke, für welche der Versicherte die Hälfte ihres Werths von ihm einzieht, bei der Zahlung dieses Betrages zu entwerthen.

Die Entwerthung erfolgt auch in diesem Falle dadurch, daß auf die Marke handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Tag der Entwerthung in Ziffern eingetragen wird.

III. Die Entwerthung der Marken bei der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungverhältnisses und bei der Selbstversicherung (§§ 117 und 120 a. a. O.) sowie der durch Ziffer 4 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Dezember 1891 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 395) vorgeschriebenen Entwerthung der Marken für Hausgewerbetreibende der Tabakindustrie und für die Hülfspersonen dieser Hausgewerbetreibenden ist die Entwerthung gleichfalls dadurch zu bewirken, daß

auf die Marken der Entwerthungstag in Ziffern eingetragen wird.

Diese Entwerthung liegt bei der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses und bei der Selbstversicherung nach näherer Bestimmung der litt. C. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 (Min.-Bl. S. 118) den Ortspolizeibehörden oder den andern hiermit betrauten Stellen ob. Für die Hausgewerbetreibenden und deren Hilfspersonen erfolgt sie durch denjenigen, welcher die Marken einzukleben hat. Findet dabei das Einzugsverfahren statt, so ist nach den Vorschriften unter Ziffer I. zu verfahren.

Sofern die Entwerthung auch für andere Hausgewerbetreibende oder deren Hilfspersonen vorgeschrieben werden sollte, finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

IV. Die Entwerthung muß so erfolgen, daß die Marken dadurch nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

V. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde (Ziffer A. der erwähnten Bekanntmachung vom 26. Juni 1890) mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. (Ziffer 7 der betr. Vorschriften des Bundesraths — Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891, Reichs-Gesetz-Blatt S. 399). Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 16. Januar 1892.

Der Minister des Innern. gez. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. gez. Frh. von Berlepsch.

B. 148 II. Ang. H. M.
I. A. 336 II. Ang. M. d. J.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

7. Von dem 64. Kommunallandtage der Kurmark ist am 22. Januar d. J. 1) an Stelle des Rittergutsbesitzers Baron von Knobelsdorff-Schöneiche, welcher sein Amt niedergelegt hat, der bisherige Stellvertreter, Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D. von Thümen auf Stangenhagen zum ersten Mitgliede der Direktion der Kurmärkischen Hülfskasse, 2) an Stelle des letztgenannten der Rittergutsbesitzer von Winterfeld-Neuhof zum Stellvertreter des ersten Direktions-Mitgliedes für den Rest der Wahlzeit bis zum 1. Juli 1893 gewählt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. Februar 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Das Statut der Vaterländischen Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden betreffend.

45. Diesem Stück des Amtsblatts ist eine Beilage, enthaltend die Concession und das Statut der Vaterländischen Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden, beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß der General-Agent und Sub-Direktor Wilhelm Michaelis zu Köln zum Generalbevollmächtigten der Anstalt für das Königreich Preußen ernannt worden ist.

Potsdam und Berlin, den 11. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

46. Die Schifffahrtssperre auf der Strecke Schlaubehammer-Fürstenberg des Oder-Spree-Canals wird wegen vorzunehmender Reparatur der unteren Fürstenberger Schleuse bis einschl. 29. Februar d. J. verlängert.

Potsdam, den 12. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

47. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Januar 1892 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Getreideart je 50 Kilogramm	Beestow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	8	72	9	04,5	9	09	8	97	9	30	8	40	9	05,10	8	86	9	26	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarkt.
2.	Heu	3	15	2	94	2	89	2	63	3	30	3	15	2	36,25	2	98	2	13	
3.	Richtstroh	2	10	2	41,5	2	19	2	51	2	64	2	62	2	—	2	65,5	1	83,5	

Potsdam, den 15. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-								Es
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch	Krummstroh	Heu	Rindfleisch von der Keule	Bauchfleisch
		M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf
1	Angermünde	21 35	21 66	15 64	15 25	30 —	27 —	40 —	6 43	4 09	— —	4 50	1 30	1 20
2	Beeskow	— —	21 60	15 25	16 25	35 —	30 —	45 —	— —	4 —	— —	6 —	1 40	1 20
3	Bernau	22 21	22 41	17 96	16 98	31 —	37 —	55 —	7 25	5 28	— —	6 43	1 40	1 15
4	Brandenburg	22 51	22 74	18 —	16 64	38 —	35 —	55 —	5 97	4 17	— —	4 92	1 38	1 18
5	Dahme	22 28	21 03	15 24	16 44	30 —	40 —	50 —	6 —	4 —	3 —	5 —	1 40	1 20
6	Eberswalde	22 41	22 47	16 96	17 47	27 —	23 —	31 —	7 —	6 —	— —	6 —	1 30	1 10
7	Havelberg	21 73	22 13	17 92	17 75	29 —	33 —	55 —	7 50	3 50	1 50	4 92	1 30	1 20
8	Jüterbog	22 97	22 91	17 —	17 39	25 —	28 —	40 —	7 —	4 20	— —	6 —	1 20	1 15
9	Luckenwalde	22 73	21 39	14 29	16 35	38 —	38 —	40 —	6 50	4 09	— —	5 25	1 30	1 30
10	Perleberg	21 45	21 44	17 45	15 75	30 —	40 —	50 —	7 17	4 28	— —	4 50	1 50	1 30
11	Potsdam	22 87	22 21	18 42	17 30	25 80	27 30	40 20	7 16	4 77	— —	5 42	1 55	1 32
12	Prenzlau	22 01	21 92	15 43	15 38	33 —	28 —	35 —	7 75	4 75	3 —	4 75	1 30	1 20
13	Pritzwalk	20 93	21 31	16 55	15 50	21 —	30 —	34 —	6 50	3 48	2 53	4 05	1 40	1 20
14	Rathenow	20 89	21 94	17 —	16 98	26 —	25 —	30 —	6 43	3 25	— —	4 75	1 20	1 20
15	Neu-Ruppin	26 —	20 50	17 50	17 18	30 —	32 —	50 —	6 20	4 50	— —	4 30	1 35	1 15
16	Schwedt	22 69	22 85	16 80	16 89	33 33	31 25	37 50	7 —	5 —	— —	5 69	1 40	1 20
17	Spandau	22 —	22 25	18 —	17 —	38 —	31 —	45 —	7 83	4 63	— —	5 50	1 60	1 20
18	Strausberg	22 41	23 47	20 50	18 10	22 —	33 —	36 —	7 33	5 94	— —	8 —	1 60	1 20
19	Teltow	22 87	23 10	18 07	17 —	26 50	31 50	50 —	7 75	4 22	2 82	5 50	1 45	1 15
20	Templin	21 50	21 56	17 50	17 50	36 —	40 —	30 —	7 —	5 —	4 —	5 —	1 20	1 20
21	Treuenbrietzen	21 89	21 56	17 44	16 —	26 —	24 —	32 —	6 —	5 50	— —	5 50	1 40	1 20
22	Wittstock	21 27	21 27	18 —	17 38	21 —	36 —	36 —	6 49	3 50	2 50	4 05	1 16	1 02
23	Wriezen a. O.	21 16	21 44	16 —	15 50	30 —	27 25	36 —	6 71	3 94	2 —	5 50	1 40	1 20
	Durchschnitt	22 19	21 96	17 08	16 69	— —	— —	— —	6,86	4 44	— —	5 28	— —	— —

Potsdam, den 15. Februar 1892.

Viehseuchen.

49. Festgestellt ist der Milzbrand bei 3 Stücken Rindvieh des Gemeindevorstehers Wendt zu Crielow, Kreis Zauch-Belzig; die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Friedrichsfelde, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen des Ackerbürgers Wilhelm Krugmann zu Nauen, der Bauerwittwe Krause und des Bauern Liere zu Wernitz, des Roßsäthen Karl Heese zu Golm, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh, den Schafen und Schweinen des Dominiums Dreetz, unter dem Rindvieh und den Schweinen des Ackerbürgers Plage zu Grausee, Kreis Ruppin, unter den Kühen des Molkereibesitzers Fritz Wolff zu Groß-Lichterfelde, Kreis Teltow, unter den Rindviehbeständen des Ritterguts Arnimswalde, des Ritterguts Gerswalde, des Halbbauern Boltze zu Dorf Badingen, unter dem Rindvieh- und Schafbestande des Bauern Karl Gerber zu Bredereiche, unter dem Rindvieh- und Schweinebestande des Ritterguts Pinnow I., Kreis Templin, unter dem Rindvieh der Bauern Wilhelm Rau und Hermann Plätke zu Damelack, unter den Rindviehbeständen des Schulzen Mittelhaus, der Büdner Martin Tietz und August Gehricke zu Linthe, Kreis Zauch-Belzig.

Wegen Verdachts der Behaftung mit der Rotzkrankheit ist ein zweites Pferd des Büdners Scherfling zu Johannisthal, Kreis Teltow, getödtet, und ein dem Scherfling verbleibendes Pferd einer sechsmonatlichen Beobachtung unterstellt worden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Ritterguts Grünow, Kreis Angermünde, unter den Rindviehbeständen der Gutsbesitzer Heinrich und Chr. Schulze zu Lotzschke, in allen Rindviehbeständen zu Fredersdorf, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 16. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Polizeiverordnung.

50. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883

Preise im Monat Januar 1892.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats													
kostet je 1 Kilogramm						Es kostet je 1 Kilogramm.													
Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier.	Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee: mittler	Java-Kaffee: gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweine-schmalz, hies.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	1 05	1 20	1 80	2 33	4 64	— 40	— 36	— 55	— 40	— 50	— 50	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 30	— 95	1 20	1 90	2 14	3 84	— 40	— 36	— 60	— —	— 50	— 80	— 40	— 60	3 20	3 80	— 20	1 60
1 35	1 30	1 19	1 85	2 38	3 98	— 40	— 45	— 40	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 20
1 28	1 08	1 28	1 55	2 20	4 —	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 20	1 80	2 40	3 20	— 38	— 30	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 20	1 30	1 60	2 40	4 80	— 36	— 36	— 40	— 40	— 40	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80
1 15	1 34	1 20	1 67	1 97	3 82	— 34	— 34	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 60	3 20	— 20	1 80
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	4 —	— 36	— 34	— 40	— 50	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60
1 30	1 —	1 40	1 90	2 20	4 40	— 36	— 30	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 50	1 35	1 70	2 02	3 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 60	4 —	— 20	— —
1 37	1 27	1 52	1 54	2 24	4 19	— 45	— 38	— 55	— 55	— 45	— 55	— 45	— 58	2 70	3 60	— 20	1 60
1 10	1 —	1 25	1 50	2 40	3 80	— 38	— 38	— 50	— 32	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 60
1 30	1 30	1 20	1 80	1 83	3 26	— 34	— 35	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 10	1 40	1 60	2 20	4 —	— 36	— 37	— 35	— 40	— 40	— 44	— 40	— 40	3 20	3 60	— 18	1 40
1 30	1 20	1 20	1 70	2 40	4 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	3 80	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 70	2 20	4 80	— 40	— 42	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 70	2 60	4 40	— 40	— 40	— 60	— 60	— 55	— 50	— 50	— 60	2 80	3 80	— 20	1 40
1 40	1 20	1 40	1 80	2 40	4 80	— 45	— 35	— 50	— 50	— 50	— 45	— 50	— 50	3 20	3 40	— 20	1 40
1 35	1 35	1 20	2 20	1 80	3 40	— 50	— —	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	— 80
1 20	1 —	1 20	1 80	2 40	4 50	— 50	— 40	— 60	— 50	— 40	— 60	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 20
1 40	1 20	1 20	1 60	2 —	4 —	— 40	— 40	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60
1 06	— 71	1 06	1 80	1 98	3 72	— 36	— 34	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	2 80	3 —	— 20	1 60
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	4 80	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

(Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 21. Juni 1879 — Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam S. 276 — für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

In Ortschaften von mehr als 5000 Einwohnern kann durch Ortspolizeiverordnung vorgeschrieben werden, daß die nach § 3 der Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 16. Dezember 1876 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam S. 457) bei jedem Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde der Polizeiverwaltung zu erstattende Anzeige schriftlich erfolgen muß.

Potsdam, den 15. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Polizei-Verordnung.

31. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Stadtkreise Charlottenburg und Spandau, für die dem Kreise Niederbarnim angehörigen Amtsbezirke Lichtenberg, Stralau, Weißensee, Reinickendorf und den Gemeindebezirk Pankow, sowie für die dem Kreise Teltow angehörigen Amtsbezirke Schöneberg, Wilmersdorf, Rixdorf, Tempelhof, Treptow und den Gemeindebezirk Steglitz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Meldungen in Bezug auf Wohnungsveränderungen durch die Hauseigenthümer.

§ 1. Bei dem Wechsel einer Wohnung innerhalb einer Gemeinde ist der Eigenthümer desjenigen Hauses, in welchem die neubezogene Wohnung liegt, zur schriftlichen Meldung verpflichtet. Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämmtliche Wohnungsveränderungen, welche ihn selbst, seine Familienmitglieder, Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Schlafleute oder die Miether und deren Angehörige, Aftermiether, Schlafleute betreffen.

§ 2. Jede Meldung muß innerhalb sechs Tagen nach Eintritt der Wohnungsveränderung bei dem Ge-

meinde- oder Gutsvorsteher, in Städten bei der Polizeiverwaltung erstattet werden. Der erste Umzugstag wird hierbei nicht mitgerechnet. Bezieht Jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige aufzugeben, so ist bei der Meldung ausdrücklich hervorzuheben, daß die bisherige Wohnung beibehalten wird.

§ 3. Die Meldung muß genau nach Maßgabe des Anlage-Musters I. unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämmtlicher Spalten erstattet werden. Bei Wohnungsveränderungen von Familien sind die Namen des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte aufzunehmen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 4. Die Meldungen sind in einem Stück in denjenigen Amtsbezirken, in welchen dem Polizeipräsidenten zu Berlin auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1889 (Ges.-S. S. 129) polizeiliche Befugnisse eingeräumt sind — zur Zeit in den Amtsbezirken Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf, Weißensee und Stralau-Rummelsburg — in zwei Stücken bei der Meldestelle einzureichen. Der Meldende kann verlangen, daß ihm ein zweites bezw. ein drittes Stück behufs des Nachweises der geschehenen Meldung abgestempelt zurückgegeben wird.

§ 5. Durch Ortspolizeiverordnung kann unter diesseitiger Zustimmung bestimmt werden, daß die Meldung des Umzuges sowohl seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die neubezogene Wohnung liegt, als seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die frühere Wohnung liegt, geschehen muß.

§ 6. Bei Personen, welche von auswärts in die Gemeinde neu anziehen, ist der Eigenthümer desjenigen Hauses, in welches der Anzug erfolgt, zur Anmeldung nach Muster I., bei Personen, welche nach einem anderen Gemeindebezirke verziehen, der Eigenthümer desjenigen Hauses, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt, zur Abmeldung nach Muster II. verpflichtet.

§ 7. Die Hauseigenthümer sind berechtigt, die in den §§ 1 bis 6 ihnen auferlegte Meldepflicht einem Hausverwalter zu übertragen. Der Letztere muß der Behörde namhaft gemacht werden.

II. Meldungen von An- und Abzügen durch die von auswärts anziehenden und die nach auswärts verziehenden Personen.

§ 8. Neben der nach §§ 6 und 7 dem Hauseigenthümer oder dem Hausverwalter obliegenden Meldung sind die von auswärts neu anziehenden Personen verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung sich bei der Meldestelle persönlich oder schriftlich zu melden und über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militairverhältnisse Auskunft zu geben. Die aus einem anderen Gemeindebezirk des Preußischen Staates neu Anziehenden sind verpflichtet, bei der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen persönlichen oder schriftlichen Meldung gleichzeitig eine Bescheinigung der Behörde ihres letzten Wohnortes über ihre daselbst erfolgte Abmeldung und über ihre Steuerverhältnisse (Abzugsschein) einzureichen.

§ 9. Neben der nach §§ 6 und 7 zu erstattenden Meldung sind die nach einem anderen Gemeindebezirke verziehenden Personen verpflichtet, vor ihrem Abzuge ein ferneres Stück der Abmeldung in der im § 6 vorgeschriebenen Form bei der Meldestelle einzureichen. Dieses Stück wird abgestempelt zurückgegeben und ist zum Ausweise der Verziehenden bei der Behörde ihres neuen Wohnortes bestimmt.

III. Meldungen in Bezug auf Reisende.

§ 10. Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Ort sich aufhaltenden Fremden durch ortspolizeiliche Verordnung zu regeln, auch bleiben die zur Zeit bestehenden Verordnungen dieser Art in Kraft.

IV. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 11. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen. Jeder Miether hat alle einer Meldung bedürfenden Veränderungen, welche ihn selbst, die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, Aftermiether, Schlafleute betreffen, dem zur Meldung Verpflichteten innerhalb dreier Tage nach Eintritt des Falles anzuzeigen.

Dasselbe findet auf den Hauseigenthümer und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen Anwendung, sofern der Hauseigenthümer zwar in dem betreffenden Hause wohnt, die Meldepflicht aber einem Hausverwalter übertragen hat.

Bei Wohnungsveränderungen wird der erste Umzugstag in die dreitägige Frist nicht mit eingerechnet.

§ 12. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer Geldstrafe bis zu 60 Mark. Auf Geldstrafe nicht unter 5 Mark ist zu erkennen, wenn die Meldung oder die Anzeige behufs der Meldung (§ 11) länger als zwei Tage über die vorgeschriebenen Fristen hinaus versäumt wird. Geldstrafe nicht unter 20 Mark trifft denjenigen, welcher in der Meldung oder der Anzeige behufs der Meldung wissentlich falsche Angaben über den Verbleib einer Person gemacht hat. Im Unvermögensfalle tritt überall an Stelle der Geldstrafen verhältnißmäßige Haft.

§ 13. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die Polizeiverordnungen vom 16. Dezember 1876 (Amtsblatt S. 457), vom 21. Juni 1879 (Amtsblatt S. 276) und vom 2. August 1889 (Amtsblatt S. 303), für die im Eingange der Verordnung aufgezählten Bezirke ihre Geltung.

Potsdam, den 15. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Muster I.

Polizeiliche Anmeldung.

Am ten 18 sind nachstehend verzeichnete Personen
von der Straße №
nach der Straße № verzogen.

Bem. Hier ist das Datum einzurücken, an welchem der Umzug begonnen hat.

Bem. Beim Umzuge nach außerhalb ist der zukünftige, beim Anzuge von außerhalb der aufgegebene Wohnort genau zu bezeichnen.

Vor- und Zuname	Familienstand	Stand oder Gewerbe	Geburts-Tag	Geburts-Monat	Geburts-Jahr	Geburtsort und Kreis	Religion	Steuernummer	Angabe, ob die neu bezogene Wohnung im eigenen Hause liegt, ob sie vom Hauseigenthümer gemiethet oder von einem Miether und welchem in Aftermiethe genommen ist, oder ob sie in einer Schlafstelle besteht

, den ten 18

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Muster II.

Polizeiliche Abmeldung.
(Sonst wie Muster I.)

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

1. Nachdem im vorigen Jahre ein verhältnißmäßig starker Flug der Nonne in verschiedenen Staats-Oberförstereien des Bezirkes beobachtet worden war, ist — durch Absuchen von gefällten Probestämmen nach Nonnen-Eiern unter Anwendung des Ziehmessers — festgestellt worden, daß die Nonne vielfach in gefahrdrohender Menge auftritt.

Es sind an verhältnißmäßig vielen Stellen gesunde Nonnen-Eier in der Anzahl von 300 bis zu 3000, an einer Stelle bis zu 8000 Stück durchschnittlich an einem Stamme gefunden und ist in Folge dessen die Anwendung von Vertilgungsmaßregeln in folgenden Oberförstereien angeordnet worden: Zinna, Cummersdorf, Dippmannsdorf, Lehnin, Grünaue, Cunersdorf, Rüdersdorf, Biesenthal, Chorin, Tegel, Falkenhagen, Havelberg, Schönwalde, Oranienburg, Neuholland, Rühnick, Liebenwalde, Pechteich, Grimnitz, Glambeck, Groß-Schönebeck, Reiersdorf, Zehdenick, Himmelpfort, Alt-Ruppin, Neu-Glienicke, Neuendorf, Menz und Zechlin.

Zu diesem Zwecke werden die stärker befallenen Bestände nach vorgängiger Röthung mit 25 mm breiten und 3 mm starken Leimringen in Brusthöhe versehen werden, von welcher Maßregel gerade in Kiefernbeständen nach den in Bayern gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf das beobachtete Wandern der Nonne ein entsprechender Erfolg zu erhoffen ist.

Zur Anlegung der Leimringe wird in erster Linie die Seitz'sche Leimringmaschine (erfunden vom Fürstlichen Kammer-Director Seitz zu Carolath bei Neusalz a. O.) verwendet werden.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der benachbarten Waldbesitzer gebracht.

Potsdam, den 9. Februar 1892.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

3. Auf Grund des § 11 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassen-Rendanten vom 2. Februar 1888 wird genehmigt, daß der bei der Forstkasse zu Alt-Ruppin beschäftigte Premier-Lieutenant der Landwehr der Eisenbahn-Brigade Giertz Quittungen über Zahlungen an die Forstkasse ausstellen darf.

Potsdam, den 5. Februar 1892.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung, betreffend die beabsichtigte Vereinigung einiger, gegenwärtig zur katholischen St. Matthias-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften zu einer selbständigen Filialgemeinde Steglitz.

17. Von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer selbstständigen Filialgemeinde Steglitz erbeten, welche die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur katholischen St. Matthias-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften Steglitz, Friedenau, Schmargendorf, Dahlem, Zehlendorf, Lichterfelde, Lankwitz und Südende umfassen soll. Auf Grund des § 239 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts werden alle diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungsforderungen bis zum 1. März d. J. schriftlich beim Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 6. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

18. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage beigefügt, welche die Genehmigungsurkunde des Herrn Ministers des Innern vom 16. Mai 1891 nebst den darin erwähnten Statulen (Nebengesetzen) der Mutual Life Insurance Company zu New-York enthält.

Ich weise darauf mit dem Bemerken hin, daß die der Gesellschaft ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 16. November 1886, die Inkorporationsakte und die Nebengesetze in Stück 2 dieses Amtsblattes vom 14. Januar 1887 und die Genehmigungsurkunde vom 7. November 1889, betreffend die Abänderung des § 17 jener Nebengesetze, in Stück 49 desselben Blattes vom 6. Dezember 1889 Seite 435 veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 5. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

19. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission, betreffend die Aichung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen, vom 23. Dezember 1891 (Besondere Beilage zu № 31 des Reichs-Gesetz-Blattes für 1891) übertrage ich hierdurch dem hiesigen Aichungsamte die Befugniß zur Aichung von Thermo-Aräometern.

Berlin, den 4. Februar 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung. gez. Magdeburg.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

20. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß:

1) von dem im Grundbuche von den Umgebungen Band 15 № 994 verzeichneten, dem Rentier Leopold Heise zu Charlottenburg, dem Bäckermeister Otto Heise hier, Potsdamerstraße 92, dem Rentier Theodor Heise zu Charlottenburg, der Rentiere Therese Heise ebendaselbst und dem Administrator Paul Heise auf Kratzig bei Ruhnow zu Miteigenthum gehörigen Grundstücke eine Fläche von 5559 qm,
2) von dem hierselbst am Planufer Nr. 76/78 belegenen, im Grundbuche von den Umgebungen Band 77 № 3932 verzeichneten Grundstücke des Rentiers Siegfried Schoeken, hier, Friedrichstraße 127, eine Fläche von 2015 qm,
3) von dem ebendemselben gehörigen, im Grundbuche von den Umgebungen, vormals Band 15 № 995 jetzt Band 77 № 3932 verzeichneten Grundstücke, eine Fläche von 300 qm Grundstücksflächen darstellen, hinsichtlich welcher der Stadtgemeinde Berlin zur Anlegung eines Hafens am Urban auf dem linken Ufer des Landwehrkanals zwischen der Admiral- und Bärwald-Brücke und zur Regulirung der denselben begrenzenden Straßen durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. November 1891 das Enteignungsrecht verliehen worden ist.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. **vom 20. Februar 1892 bis zum 5. März 1892** einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexander-Platz, Eingang IV., 2 Treppen, Zimmer 339, zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 10. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

21. Unter der Aufschrift „**Lunge und Hals. Dr. Koch. Dr. Liebreich. Dr. Lannelongue**" wird neuerdings in Zeitungen vielfach ein früher unter dem Namen „Homerianathee" feilgehaltener **Brustthee** als Heilmittel gegen Brust- und Halskrankheiten (Lungentuberkulose, Luftröhrenkatarrh, Asthma, Husten, Heiserkeit u. a.) von einem Agenten Ernst Weidemann in Liebenburg am Harz angepriesen und in Päckchen von 60 Gramm Inhalt — bei einem reellen Werthe von 5—6 Pfennigen — zum Preise von 1 Mark verkauft. —

Das Mittel, welches angeblich aus einer nur in Rußland vorkommenden Knöterichpflanze gewonnen wird, besteht nach sachverständiger Untersuchung aus einfachem Vogelknöterich, der an allen Wegen und oft auch in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst. Eine specifische Heilwirkung hat das genannte Kraut **nicht.**

Solches wird zur Warnung für das Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

13. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die daneben vermerkten Beträge vorgefunden worden sind: An Hanisch Berlin 20 M. 50 Pf., 4. Oktober 1891, an Rieger Biesenthal 1 M. 50 Pf., 17. September 1891, an Philipsohn Berlin 5 M., 22. September 1891, an Grunert Berlin 2 M., 14. Oktober 1891, an Sommer Bremen 2 M., 21. September 1891, an Büffets Besitzer Rennbahn Westend-Charlottenburg

2 M. 50 Pf., 8. Oktober 1891, an Wiese Berlin 5 M., 23. Oktober 1891, an Leicke Bremen 1 M., 27. September 1891, an Fräulein E. N. Berlin 1 M., 31. Oktober 1891, an Exped. d. Berl. Local-Anz. Berlin 90 Pf., 6. November 1891.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb 4 Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen vorgefundenen Beträge der Postarmenkasse überwiesen werden.

Berlin C., den 8. Februar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postanweisungen.

14. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte, unanbringliche Postanweisungen an: Kirschnick, Königsberg (Pr.) über 4 M. 7. Februar 1891, Fracht-Expedition des Berliner Bahnhofs, Hamburg über 1 M. 10 Pf. 26. August 1891, Phitzkow, Berlin über 3 M. 5 Pf. 28. August 1891, Gerichtskasse, Charlottenburg über 2 M. 50 Pf. 14. Oktober 1891, Daniel, Berlin über 3 M. 80 Pf. 19. September 1891, Rothen, Berlin über 3 M. 5 Pf. 7. September 1891, Surel, Neuendorf bei Nowawes über 10 M. 9. September 1891, Lindenkreutz, Lübeck über 6 M. 16. August 1891, Stobwasser, Budapest über 3 M. 80 Pf. 27. Februar 1891, Rabinowitz, Norderney über 5 M. 22. September 1891, Huhn, Berlin über 2 M. 10 Pf. 29. September 1891, Hirsch, Berlin über 3 M. 5 Pf. 2. Oktober 1891, Adomat, Berlin über 2 M. 11. November 1891, Bergmann, Berlin über 6 M. 30 Pf. 22. Oktober 1891, Ortskrankenkasse, Berlin über 1 M. 85 Pf. 23. Mai 1891, Butterhandlung „Victoria" Potsdam über 15 M. 14. Oktober 1891, Lemour, Berlin über 3 M. 13. Juni 1891, Klose, Dresden über 6 M. 31. Oktober 1891, Walter, Berlin über 3 M. 19. Juli 1891, Königl. Gerichtskasse I., Berlin über 5 M. 80 Pf. 28. Juli 1891, Neumann, Flatow über 90 Pf. 8. Juli 1891, Königl. Gerichtskasse, Halle (Saale) über 4 M. 50 Pf. 5. November 1891, Königl. Gerichtskasse, Greifswald über 20 M. 27. November 1891, Berg, Osterode (Harz) über 80 Pf. 25. November 1891, Schulz, Berlin über 3 M. 23. November 1891, Lengnick (oder Lengrick), Hamburg über 10 M. 5. Dezember 1891, Magistrat, Charlottenburg über 81 M. 55 Pf. 19. August 1891.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Postarmenkasse überwiesen werden.

Berlin C., den 8. Februar 1891.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

15. Es ist in Aussicht genommen, in Zossen eine Stadt-Fernsprecheinrichtung mit Verbindung nach Berlin herzustellen. Diejenigen Personen, welche einen Anschluß an die neue Einrichtung wünschen, wollen ihre Anmeldung **recht bald** an das Kaiserliche Postamt in Zossen richten. Bei dem genannten Postamt können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden. Potsdam, den 29. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

3. Am 1. April d. J. tritt zu den Preistafeln des Tarifs für die Beförderung von Personen und Reisegepäck auf der Berliner Stadt- und Ringbahn und im Berliner Vorort-Verkehr, gültig vom 1. Oktober 1891, der Nachtrag I. in Kraft, welcher zum Theil Ermäßigungen, zum Theil Erhöhungen der bisherigen Preise, sowie die innerhalb des Berliner Vorort-Verkehrs bestehenden Preise für Arbeiter-Rückfahr- und Wochenkarten enthält.

Berlin, den 15. Februar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

12. Die besondere Tarifvorschrift unter II B. 1 der Binnen- und Wechseltarife der Preußischen Staatsbahnen und der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, sowie der Tarife derselben mit den Oldenburgischen Staatsbahnen, betreffend die Begleitung von Fischbrut- oder Zuchtfischsendungen, wird fortan auf alle Sendungen lebender Fische ausgedehnt.

Bromberg, den 8. Februar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

13. Mit Giltigkeit von sofort bis Ende Juni 1892 tritt für Mais in Wagenladungen von 10000 kg von ungarischen Stationen nach den diesseitigen Stationen Bromberg, Cüstriner-Vorstadt, Danzig, Fredersdorf, Gnesen, Inowrazlaw, Janowitz i. P., Kobelnitz, Königsberg i. Pr., Kreuz, Miloslaw, Neßthal, Neuenbagen, Neufahrwasser, Neustettin, Pudewitz, Schwersenz, Stargard i. Pm., Terespol, Thorn, Tremessen und Wreschen ein ermäßigter Ausnahmetarif mit **direkten** Frachtsätzen in Kraft. Druckstücke dieses Tarifs können durch Vermittelung der sämmtlichen Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden. Gleiche Ausnahmefrachtsätze kommen voraussichtlich in nächster Zeit auch für alle übrigen Stationen unseres Bezirks zur Einführung.

Bromberg, den 6. Februar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

14. Mit Gültigkeit vom 5. Februar bis Ende Juni 1892 ist für Mais in Wagenladungen von 10000 Kilogramm von deutschen Seehafenstationen (darunter Colberg, Danzig, Königsberg i. Pr., Memel, Neufahrwasser, Rügenwalde, Stettin, Stolpmünde und Swinemünde) nach sämmtlichen für den Wagenladungs-Verkehr eingerichteten Stationen der preußischen Staatsbahnen ein ermäßigter Ausnahmetarif zur Einführung gekommen. Die Sätze dieses Tarifs finden gleichmäßige Anwendung auch im Verkehr mit Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn. Druckstücke desselben können durch Vermittelung der sämmtlichen Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks kostenfrei bezogen werden.

Bromberg, den 9. Februar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Fritz Malquist (Markwitz), Arbeiter,	geboren am 31. Mai 1845 zu Melleholt, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	7. Januar 1892.
2	Josef Moraweck, Schuhmacher,	geboren am 1. Januar 1844 zu Milicóves, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
3	August Neuau, Schuhmacher,	geboren am 6. November 1867 zu Habsal, Esthland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	7. Dezember 1891.
4	Bruno Teifel, Bäckergeselle,	geboren am 9. Mai 1872 zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Januar 1892.
5	Franz Tichatschke, Bergmann,	geboren am 10. Juli 1866 zu Johnsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	8. Januar 1892.
6	Berthold Redlich, Handlungsgehülfe,	40 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Gaya, Mähren,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	10. Januar 1892.
7	Josef Schulz, Maler,	geboren am 26. Mai 1854 oder 1855 zu Brür, Böhmen, ortsangehörig zu Schlaggenwald, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	9. Januar 1892.
8	Friedrich Skalsky, Steinmetz,	geboren am 17. Mai 1872 zu Zbozi-Stein, Bezirk Podebrad, Böhmen, ortsangehörig zu Poniklá, Bezirk Starkenbach, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	19. Dezember 1891.
9	Josephine Winands,	geboren am 20. Januar 1874 zu Bocholz, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	21. Dezember 1891.

Digitized by Google

Personalchronik.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des verstorbenen Bauergutsbesitzers Karl Bath zu Wachow der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Lehngutsbesitzer Paul Friedrich in Gohlitz zum Amtsvorsteher des 17. Bezirks — Wachow — ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Kaufmann Lehmann zu Neu-Zittau nach Ablauf seiner Amtszeit auf's Neue zum Amtsvorsteher des 1. Bezirks — Neu-Zittau — ernannt worden.

Der bisherige Marinepfarrer in Kiel Hans Wilhelm Waldemar Ettel ist zum Pfarrer der Parochie Fallenrehde, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Christian Wilhelm August Tietke ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde in Wittstock, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Pfarrer an der Sophien-Kirche hier, Superintendent a. D. Otto Ludwig Leonhardt, ist zum Superintendenten der Diözese Berlin II. ernannt worden.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Diözese Beeskow: der Kirche zu Tauche von der Pfarrfrau eine weiße Altardecke und Kniekissen, von den Schwiegersöhnen des Lehrers em. Jeserich ein vergold. Kronleuchter, vom Tischlermeister Zeuge, Fürstenwalde, 2 Makartbouquets, der Kirche zu Pieskow vom Rittergutsbesitzer Brauer 800 M. zur Beschaffung eines Harmoniums und zum Altarschmuck, der Kirche zu Pfaffendorf von der Gemeinde ein messing. Kronleuchter, vom Ingenieur Ahrens zwei Opferbüchsen, der Kirche zu Stremmen vom Altsitzer Meyer 2 Blumenvasen mit Blumen;

Diözese Berlin-Land II.: der Kirche zu Hermsdorf von Ungenannt eine violettuchene Altar- und Kanzelbekleidung mit Goldborte und Kreuz nebst Bibelpultdecke, vom Pf. Schelck, Rosenthal, eine Altartischdecke aus feinem Linnen, der Kirche zu Schildow vom Lehnschulzengutsbesitzer Behrens 50 M. zur Beschaffung eines Taufbeckens;

Diözese Bernau: der Kirche zu Rüdnitz von Gemeindegliedern 2 broncene Kronleuchter und 2 Altarteppiche;

Diözese Neustadt Brandenburg: der Kirche zu Netze von Ungenannt Alfenide-Ciborium;

Diözese Dom Brandenburg: der Kirche zu Barnewitz von den Frauen der Gemeinde ein silberplattirtes Taufbecken mit Umschrift, vom Ortspfarrer Eichenholz-Altarschranken, der Kirche zu Buschow vom Patron, Rittmeister a. D. v. Knoblauch in Pessin eine Glocke von 318 Kg., von Frl. Margarethe v. Twardowska eine Glocke von 160 Kg., von den Frauen der Gemeinde eine rothplüschene Altar- und Kanzelbekleidung mit goldenen Franzen, Borde und Kreuz, von der Gemeinde eine Thurmuhr, vom Altsitzer Andr. Kühne ein neues Thor und eine neue Pforte zum Kirchweg;

Diözese Cöln-Land I.: der Kirche zu Zehlendorf vom Gutsbesitzer W. Dubrow ein Altarteppich, von Frl. Sidonie Scharfe zwei Porzellanständer mit Sträußen gemachter Blumen;

Diözese Dahme: der Kirche zu Meinsdorf von der Hüfnerin L. aus R. eine lilatuchene Altar- und Kanzelbekleidung, der Kirche zu Cossin vom Kirchenpatron Baron Ach. v. Arnim eine rothtuchene Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, „1. Joh. 3,1": 83 M. zur Renovirung der Kirche, der Kirche zu Ihlo von Ungenannt 1 Altarbibel, 2 Altarteppiche, von Gemeindegliedern ein Altartuch und Corporale;

Diözese Lindow-Gransee: der Kirche zu Herzberg von der Gemeinde 167,50 M. zur Beschaffung eines Kronleuchters;

Diözese Prenzlau II.: der Kirche zu Rollwitz vom Kirchpatron, Rittergutsbesitzer Satow eine dunkelrothplüschene Altar- und Kanzelbekleidung mit goldenem Kreuz und Franzen;

Diözese Schwedt: der Kirche zu Vierraden vom Kaufmann Stahlberg 1500 M. zur Grabpflege;

Diözese Storkow: der Kirche zu Neu-Schadow von den Großbündner W. Strahl'schen Eheleuten 2 bronc. Kronleuchter;

Diözese Wittstock: der Kirche zu Wulfersdorf von Rentier Wolter und Frau eine Altarbibel.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend die Concession und das Statut der Vaterländischen Viehversicherungs-Gesellschaft zu Dresden,
eine Beilage, enthaltend die Genehmigungsurkunde des Herrn Ministers des Innern vom 16. Mai 1891 nebst den darin erwähnten Statuten (Nebengesetzen) der Mutual Life Insurance Company New-York,
sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Statut

der

Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden

(Juristische Person).

Titel I.

Name. Domicil. Zweck.

§ 1.

Als juristische Person constituirt sich unter dem Namen

„Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft"

durch gegenwärtiges Statut nebst den einen integrirenden Theil desselben bildenden allgemeinen Versicherungs-Bedingungen eine Versicherungs-Gesellschaft, welche ihren Sitz in Dresden hat und den Zweck verfolgt, ihren Mitgliedern gegen im voraus zu vereinbarende feste Jahresbeiträge ohne irgend welche Nach- oder Zuschuß-Verbindlichkeit der Mitglieder gegenseitig den Schaden zu ersetzen, welchen dieselben durch Verluste in ihrem Viehstande erleiden.

Die Feststellung dieser Entschädigungen, sowie deren Auszahlung und die Erhebung der Beiträge erfolgt auf Grund der vom Verwaltungsrathe festgesetzten obgedachten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.

Dauer, Auflösung, Gerichtsstand, Ausdehnung, Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt, insofern nicht die Auflösung von der General-Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 11) beschlossen oder auf Grund bestehender Gesetze von der Staatsregierung angeordnet wird.

Die Bestimmungen über die Art und Weise der Auflösung der Gesellschaft bleiben dem Beschlusse der General-Versammlung nach Maßgabe der Bestimmungen sub Titel VIII des Statuts vorbehalten.

Der Gerichtsstand der Gesellschaft ist das Land- resp. Amts-Gericht zu Dresden, doch gibt und nimmt die Gesellschaft auch Recht beim zuständigen Land- resp. Amtsgerichte der Landes- und Provincial-Hauptstädte sämmtlicher deutscher Bundesstaaten.

§ 3.

Die Mitgliedschaft wird durch jede auf Grund des Statuts und der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen abgeschlossene Versicherung erworben.

Es unterwirft sich jedes Mitglied dem gegenwärtigen Statut und den allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft in allen Theilen, ermächtigt vom Beginn seiner Mitgliedschaft bis zu deren Ende den Verwaltungsrath und die Direction zur Ausübung aller ihnen durch dieses Statut und die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen übertragenen Rechte und Verpflichtungen und genehmigt im voraus von der General-Versammlung vorgenommene etwaige Nachträge und Abänderungen dieses Statuts und der festgesetzten Versicherungs-Bedingungen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Police angegebenen Anfangsdatum der Versicherung Mittags 12 Uhr und erreicht ihre Endschaft mit dem Erlöschen der Versicherung.

§ 4.

Zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft haben die Mitglieder der Gesellschaft folgende Beiträge zu leisten:

a) die im voraus zu vereinbarenden festen Jahresprämien;
b) das Eintrittsgeld;
c) die in den Versicherungs-Bedingungen festgesetzten Police- resp. Prolongationsgebühren.

Die Prämien werden je nach der Höhe des einzugehenden Risico's von der Direction bemessen und mit dem die Mitgliedschaft Nachsuchenden (Antragsteller) vor Abschluß der Versicherung resp. des Mitgliedsvertrages vereinbart.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden vereinbarten Prämien dürfen ohne Zustimmung der Mitglieder während der Dauer des Versicherungs- resp. Mitgliedsvertrags nicht erhöht werden, falls sich die Bedingungen, welche der Vereinbarung der ursprünglichen Prämie zu Grunde gelegt sind, nicht im Laufe der Versicherung ändern, beziehungsweise das seitens der Gesellschaft übernommene Risico sich nicht erhöht oder höher als ursprünglich im Versicherungsantrage declarirt herausstellt.

Weitere Leistungen zu den Zwecken der Gesellschaft als die vereinbarten festen Jahresprämien zuzüglich des Eintrittsgeldes und der Police- resp. Prolongationsgebühren können den Mitgliedern weder in Form von Zu- noch Nachschüssen noch in

[redacted] seitens der Gesellschaft abverlangt

§ 5.

Der Versicherungs- resp. Mitgliedsvertrag wird in der Regel auf ein Jahr, jedoch auch auf kürzere Dauer, aber nicht unter sechs Monaten, und auch auf längere Dauer, jedoch nicht über fünf Jahre abgeschlossen. Für Versicherungs- resp. Mitgliedsverträge auf kürzere als Jahresdauer ist jedoch, außer wenn es sich um Nachversicherungen zu oder Aenderungen der bereits bestehenden Versicherungsverträge handelt, in welch' letzteren Fällen die Prämie pro rata temporis zu zahlen ist, die volle Jahresprämie zu entrichten. Versicherungsverträge mit außergewöhnlichem Risico, sowie Rückversicherungsverträge mit anderen Gesellschaften oder Viehversicherungsverbänden können auch unter anderen, besonders von der Direction in Gemeinschaft mit dem Verwaltungsrathe festzusetzenden Bedingungen abgeschlossen werden.

§ 6.

Der Wirkungskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf das Deutsche Reich, kann aber gemäß Beschluß der Direction im Einverständniß mit dem Verwaltungsrathe auch darüber hinaus ausgedehnt werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 7.

Alle Bekanntmachungen und Einladungen der Gesellschaft haben die Rechtswirkung behändigter Vorlagen für die Mitglieder und gelten als statutenmäßig veröffentlicht, wenn dieselben je einmal außer in den staatlich vorgeschriebenen Blättern in:

1. den Dresdner Nachrichten,
2. der Sächsischen Dorfzeitung,
3. der Leipziger Zeitung

inserirt sind.

Ein etwaiger Wechsel in den Gesellschaftsblättern wird durch die übrig bleibenden Blätter bekannt gemacht, und ist der Verwaltungsrath berechtigt, einen solchen Wechsel zu beschließen.

Titel II.

Verwaltung.

§ 8.

Organe der Gesellschaft sind:

1. die General-Versammlung,
2. der Verwaltungsrath,
3. die Direction,
4. der Revisor.

A. Die General-Versammlung.

§ 9.

Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Gesellschaftsmitglieder, der Garantiescheinzeichner und des Verwaltungsrathes.

Es werden ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen abgehalten.

Alljährlich im Monat Februar findet am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt; außerordentliche General-Versammlungen können vom 2. Rechnungsjahre ab einberufen werden:

a) wenn ein Drittel sämmtlicher nach dem letzten Jahresabschlusse vorhandenen Mitglieder der Gesellschaft unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes dies schriftlich bei der Direction beantragt;
b) wenn der Verwaltungsrath es für nothwendig erachtet.

§ 10.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen gehen von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes aus; sie sind unter Bekanntgabe der zur Berathung und Beschlußfassung zu stellenden Gegenstände mindestens 14 Tage und höchstens drei Wochen vor dem zur Abhaltung der General-Versammlung bestimmten Termine in den Gesellschaftsblättern zu erlassen. Anträge der Mitglieder, welche bei den ordentlichen General-Versammlungen zur Berathung gebracht werden sollen, müssen nebst den Motiven spätestens sechs Wochen vor Jahresschluß an die Direction mittels eingeschriebenen Briefes eingesandt werden.

Zutritt und Stimmberechtigung.

§ 11.

Zu den General-Versammlungen haben alle diejenigen Personen Stimme und Zutritt,

1. welche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind;
2. welche eingetragene Inhaber von Garantiescheinen der Gesellschaft sind;
3. welche derzeit gültige Versicherungen in Höhe von mindestens 1500 Mark bestehen haben.

Mitglieder, welche gekündigt haben, sind zur Theilnahme an den General-Versammlungen nur in den Anlegenheiten des abgelaufenen Geschäftsjahres berechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

Als Legitimation zu den General-Versammlungen dient die Police resp. der Garantieschein oder die Einladungskarte an die Mitglieder des Verwaltungsrathes. Bevollmächtigungen zur General-Versammlung sind statthaft, und hat sich der Bevollmächtigte durch Police, Garantieschein oder Einladungskarte an den Verwaltungsrath und amtlich beglaubigte Vertretungsvollmacht seines Clienten zu legitimiren; mit der Vertretung können jedoch nur Personen betraut werden, die selbst Stimme und Zutritt zur General-Versammlung haben, es darf indeß Niemand mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen. Der Director, sowie dessen Stellvertreter und der Revisor haben Zutritt zu der General-Versammlung, sind jedoch nicht stimmberechtigt, wenn sie nicht schon an sich stimmberechtigte Personen sind.

Digitized by Google

An den Abstimmungen können auch die direct und speziell Interessirten Theil nehmen.

Vorsitz.

§ 12.

In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Im Falle der Abwesenheit Beider wird von der General-Versammlung für die Dauer derselben ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes mit einfacher Stimmenmehrheit zum Vorsitzenden gewählt.

Die Eröffnung der General-Versammlung und die Leitung der Wahl des Vorsitzenden besorgt in diesem Falle das älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrathes resp. der versammelten stimmberechtigten Personen. Unter Personen von gleichem Alter entscheidet hier das Loos.

Führung des Protokolls in der General-Versammlung.

§ 13.

Ueber jede General-Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen, welches sowohl von dem Vorsitzenden als auch von mindestens zwei anderen bei den Beschlüssen mitwirkenden Personen auf Vorlesen und nach erfolgter Genehmigung zu unterzeichnen ist. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse außer in den Fällen § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, können jedoch auch durch Acclamation geschehen. Ergibt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so findet zwischen denjenigen Beiden, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung.

§ 14.

In der General-Versammlung kommen zur Vorlage und beziehungsweise Beschlußfassung:

1. der Bericht des Directors über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst dem zuvor vom Verwaltungsrathe geprüften Rechnungsabschluß und der Bilanz behufs Ertheilung der Decharge;
2. die Protokolle über die im abgelaufenen Jahre gefaßten Beschlüsse des Verwaltungsrathes;
3. die vom Verwaltungsrathe gestellten Anträge behufs Berathung und Beschlußfassung;
4. Anträge auf Abänderung des Statuts oder der Versicherungs-Bedingungen;
5. Anträge, welche auf die Auflösung der Gesellschaft abzielen;
6. die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes, sofern solche ausgeschieden oder zu ersetzen oder neue zu wählen sind.

Die General-Versammlung beschließt endgültig über alle Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft oder der Direction und dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft entstanden sind, vorbehaltlich der Ansprüche aus vorhandenen Verträgen.

Alle in den ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind für die Gesellschafts-Mitglieder und die Inhaber der Garantiescheine rechtsverbindlich.

Beschlüsse über die Aenderung des Statuts oder der Versicherungs-Bedingungen bedürfen jedoch der staatlichen Genehmigung, beziehungsweise der Eintragung in das Genossenschafts-Register.

B. Der Verwaltungsrath.

Stellung und Wirkungskreis des Verwaltungsrathes.

§ 15.

Der Verwaltungsrath ist zur Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft nach jeder Richtung hin berufen, und liegt ihm die Aufsicht über die statutenmäßige Geschäftsführung der Direction ob. Insbesondere steht ihm zu:

1. die Prüfung und Feststellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses, ehe diese der General-Versammlung behufs Ertheilung der Decharge vorgelegt werden;
2. die Berufung der General-Versammlung nach § 10;
3. die Wahl des Directors, des Revisors und eines Gesellschafts-Oberthierarztes und der Abschluß des Anstellungs-Vertrages mit denselben;
4. die Zustimmung zur Anstellung und Entlassung der Beamten mit einem Gehalte von mehr als 2000 M. jährlich;
5. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Director, erforderlichen Falles dessen Suspension, wenn sich derselbe gröbliche Statuten-Vernachlässigungen resp. Verletzungen zu Schulden kommen läßt;
6. die Revision der Kasse und der Bücher durch zwei seiner Mitglieder, welche hierzu Auftrag erhalten, und welche sich diesem Geschäft zwei Mal im Jahre unterziehen müssen; außerdem steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes das Recht zu, sich jederzeit über den Geschäftsgang zu informiren;
7. die Prüfung des vom Director monatlich angefertigten Rechenschafts-Berichts, die Feststellung der Monatsprämie nach § 20 der Versicherungs-Bedingungen und der nach demselben Paragraphen etwa vorzunehmenden Herabminderung der Entschädigungsquote, sowie die Bestimmung über die Vertheilung etwa sich am Jahresschlusse ergebender Ueberschüsse nach § 21 der Versicherungs-Bedingungen

Digitized by Google

8. die Beschlußfassung über Anlegung und Austheilung von Gelderu;

9. die Beschlußfassung über event. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

10. die Beschlußfassung über den Erwerb von Grundstücken zur Sicherung ausstehender Forderungen und über deren Wiederveräußerung;

11. die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Ausgabe von Schuldscheinen. Darlehen außer den durch Garantiescheine zu erwerbenden dürfen vor geleisteter Volleinzahlung derselben nicht aufgenommen werden.

In allen in vorstehenden 11 Punkten nicht vorhergesehenen Fällen entscheidet die General-Versammlung.

Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

§ 16.

Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens drei, höchstens fünf von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern oder eingetragenen Inhabern von Garantiescheinen der Gesellschaft.

Die Stellung jedes Mitgliedes des Verwaltungsrathes kann, unbeschadet der Rechte aus bestehenden Verträgen, jederzeit von der General-Versammlung widerrufen werden, wenn hierzu dringende Gründe vorliegen.

Nothwendige Eigenschaften der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

§ 17.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft verliert, ist dadurch seiner Functionen als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne weiteres enthoben, ebenso, wenn sich das eine oder andere Mitglied bei einer concurrirenden Anstalt betheiligen sollte.

Ist ein Mitglied noch durch ältere Versicherungs-Verträge bei concurrirenden Anstalten gebunden, so hat rechtzeitige Kündigung der Versicherung zu erfolgen.

Wahl, Ein- und Austritt der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

§ 18.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt, mit Ausnahme des ersten Verwaltungsrathes, für dessen Constituirung § 31 des Statuts Platz greift, durch die ordentliche General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit, und ist über die Wahlverhandlung ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Beamte und Vertreter anderer, gleiche Zwecke verfolgenden Gesellschaften können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder geschieht auf fünf Jahre. Nach Ablauf dieser fünf Jahre findet Neuwahl sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder statt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Legt im Laufe eines Jahres ein Verwaltungsraths-Mitglied sein Amt nieder oder scheidet ein solches aus, so kann sich der Verwaltungsrath durch Cooptirung vervollständigen, doch bleiben die durch Cooptirung in den Verwaltungsrath berufenen Mitglieder nur bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, in welcher die Ersatzwahl vorgenommen wird, in Function. Auch die cooptirten Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter desselben und den Schriftführer.

Die Wahlen erfolgen nach dem für die General-Versammlung vorgeschriebenen Modus.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und Stellvertreters werden in den Blättern der Gesellschaft öffentlich bekannt gemacht, und bewirkt diese Bekanntmachung ihre Legitimation.

Ueber die Sitzungen des Verwaltungsrathes werden Protokolle aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

Versammlungen des Verwaltungsrathes.

§ 19.

Der Verwaltungsrath versammelt sich zu Ende eines jeden Monats. Außerdem versammelt der Vorsitzende denselben, sobald er es für nothwendig erachtet, oder sofern eine Versammlung von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird, oder auf Antrag der Direction am Sitze der Gesellschaft.

Die schriftlichen Einladungen zu diesen Versammlungen mit Angabe der Tagesordnung sind von dem Vorsitzenden mindestens vier Tage vor dem zur Versammlung angesetzten Termine an die Mitglieder des Verwaltungsrathes zu befördern.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. dessen anwesenden Stellvertreters.

Eine beschlußfähige Anzahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes muß stets vorhanden sein; es dürfen deshalb, außer bei Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode, nicht zugleich sämmtliche Mitglieder ausscheiden.

Remuneration des Verwaltungsrathes.

§ 20.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung eine Remuneration von zwei Procent der Prämien-Einnahme.

C. Die Direction.

§ 21.

Die Direction besteht aus dem vom Verwaltungsrathe zu wählenden Director, welcher als solcher ausschließlich den Vorstand der Gesellschaft bildet. Die Wahl ist durch die im § 7 erwähnten Organe der Gesellschaft öffentlich bekannt zu machen und unter Beifügung der erforderlichen Legitimationen beim Gerichte anzuzeigen.

Diese Bekanntmachung gilt als Legitimation des Directors.

Dem Director liegt die selbständige Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsrathes ob. Den Sitzungen des letztern wohnt der Director mit berathender Stimme bei.

Der Director ist ferner der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch Beschlüsse der Gesellschaft auferlegten Beschränkungen einzuhalten.

Dem Director liegt die specielle Leitung aller Geschäfte der Gesellschaft ob.

Derselbe stellt die erforderlichen Beamten sowie die Subdirectoren, General-, Haupt- und Special-Agenten und Thierärzte an, sofern nicht dieses Recht dem Verwaltungsrathe ganz oder theilweise vorbehalten ist. Der Director erstattet Bericht über den Geschäftsgang und stellt Anträge an den Verwaltungsrath.

Für den Fall zeitweiliger Abwesenheit oder Behinderung kann der Director mit Genehmigung des Verwaltungsrathes einen Beamten der Gesellschaft zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse mit seiner Stellvertretung beauftragen.

Der Director hat mit Zustimmung des Verwaltungsrathes einen Rendanten anzustellen, welcher die Kasse führt und eine Caution in mit dem Verwaltungsrathe zu vereinbarender Höhe in Garantie-Scheinen der Gesellschaft oder sonstigen sicheren Werthpapieren bei der Gesellschaft zu hinterlegen hat.

Der Director hat ferner die Bestimmungen des Statuts zur Ausführung zu bringen. Er schließt die Versicherungsverträge ab, sorgt für die Einziehung und Aufbewahrung der Gelder, prüft die Entschädigungsansprüche, setzt die Schädenvergütung fest, weist die erforderlichen Zahlungen an, leitet die Kasse und die Bureaux, überträgt den Beamten der Gesellschaft die Arbeiten und überwacht die Ausführung der letzteren, sowie den Betrieb der Geschäfte.

Insbesondere ist der Director unter Befugniß der Substitution berechtigt zu allen gerichtlichen Verhandlungen, zu Eidesleistungen, Vergleichen, Compromissen, Entsagungen, Hebungen aus gerichtlichen Hinterlegungsstellen, sowie aus anderen Kassen und von Personen, zu Quittungen, Cessionen, Käufen, Verkäufen von Grundstücken, namentlich zur Abgabe und Entgegennahme von Auflassungserklärungen beim Grundbuchamte, zu Capitalkündigungen, Eintragungs- und Löschungsbewilligungen, zur Bezahlung von Entschädigungen sowie zur weiteren Organisation der Gesellschaft die entsprechenden Mittel zu verwenden und nöthigenfalls zu diesem Zwecke mit Genehmigung des Verwaltungsraths Anleihen für die Gesellschaft zu machen, mit Einverständniß des Verwaltungsraths Risiken von andern Gesellschaften in Rückdeckung zu nehmen und eigene Risiken bei anderen Gesellschaften in Rückversicherung zu geben.

Auch liegt dem Director ob, einzelnen Vertretern die Berechtigung zur Policenzeichnung einzuräumen, mit Vertretern der Gesellschaft über Provision, Gehalt oder Nebenkosten, sowie auch event. über Cautionsleistung Contractabschlüsse zu machen und die dazu erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen, überhaupt das Interesse der Gesellschaft nach jeder Richtung hin wahrzunehmen.

Die Direction fertigt die alljährlichen Rechnungsabschlüsse und die Bilanz sowie die Geschäftsberichte für die General-Versammlung an und legt solche, sowie die von ihr anzufertigenden Monatsabschlüsse dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Genehmigung vor.

Der Director ist befugt, Beamte, soweit deren Jahresgehalt den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, nach Bedürfniß ohne weiteres, Beamte dagegen, welche ein höheres Gehalt beziehen resp. beziehen sollen, nach Uebereinkunft mit dem Verwaltungsrathe anzustellen und zu entlassen, doch steht es dem Director zu, sofern es derselbe für nothwendig erachtet, Beamte der Gesellschaft mit mehr als 2000 Mark Jahresgehalt vorläufig bis zur erlangten Verständigung mit dem Verwaltungsrathe zu suspendiren

Sämmtliche Beamte der Gesellschaft sind dem Director und event. dem mit dessen Stellvertretung beauftragten Beamten untergeordnet

Alle Urkunden und Erklärungen der Direction sind für die Gesellschaft rechtsverbindlich, wenn sie mit der Firma:

„Vaterländische
Vieh-Versicherungs-Gesellschaft"
„Die Direction"

unterzeichnet sind und die eigenhändige Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters tragen

Die weiteren Bestimmungen über die Stellung des Directors, sowie die Remuneration, welche in einem festen Gehalte oder in einer Tantième oder in beidem bestehen kann, sind durch einen zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren. Der Director kann vom Verwaltungsrathe wegen gröblicher Vernachlässigung oder Verletzung des Statuts suspendirt werden.

Dieser Beschluß muß dem Director schriftlich und mit Gründen versehen zugefertigt werden.

Wider einen solchen Beschluß des Verwaltungsrathes steht dem Director Recurs an die nächste

Digitized by Google

[redacted]-Versammlung zu, welche den [redacted]ren und hierauf Beschluß darüber [redacted], ob die Suspension aufzuheben oder [redacted] Entlassung auszusprechen ist.

D. Der Revisor.

§ 22.

Dem Revisor liegt die Verpflichtung ob, monatlich mindestens ein Mal die Kasse und das Wechselportefeuille, sowie die Effecten-Bestände zu revidiren und darüber ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die vorgefundenen Bestände genau zu bemerken sind. — Dieses Protokoll ist in der nächsten Verwaltungsraths-Sitzung vorzulegen.

Ferner ist der Revisor berechtigt, während der Geschäftsstunden von allen Schriftstücken und Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, soweit davon Kassen-Sachen betroffen werden, und über den Befund dem Verwaltungsrathe Bericht zu erstatten.

Alle Revisionen hat der Revisor in Gemeinschaft mit dem Director oder dessen Stellvertreter vorzunehmen.

Titel III.

Rechnungs-Abschluß.

§ 23.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr, beginnt also am 1. Januar und endigt mit dem 31. December.

Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeitperiode von Eröffnung des Geschäftsbetriebes bis zum 31. December 1888. Der von der Direction alljährlich zu fertigende Rechnungs-Abschluß ist nach Anleitung des anliegenden Formulars aufzustellen.

Im Gewinn- und Verlust-Conto dürfen als „Einnahme" nur die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Beträge, sowie die etwaigen buchmäßigen Ueberträge aus dem Vorjahre aufgeführt werden; die „Ausgabe" muß alle Ausgaben ohne Unterschied, auch wenn sie den Zeitraum, für welchen die Rechnung gelegt wird, ganz oder theilweise nicht berühren, enthalten

In der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen der Gesellschaft nach demjenigen Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist; die Grundstücke sind dabei einzeln aufzuführen.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen überhaupt nicht aufzunehmen. Die Anlagen in Werthpapieren dürfen nicht höher als zum Course des letzten Tages des Rechnungsjahres berechnet werden.

Sie sind entweder in der Bilanz oder in einer Beilage zu derselben nach ihren Gattungen, und zwar jede Gattung nach ihrem Nominalbetrage und dem Courswerthe, welchen die Werthpapiere am letzten Tage des Rechnungsjahres hatten, besonders zu verzeichnen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die bis zum Schluß des ersten Rechnungsjahres entstandenen Kosten der Begründung und Einrichtung der Gesellschaft als Activum anzusetzen. Diese Kosten sind jedoch innerhalb der ersten fünf Rechnungsjahre nach der Geschäftseröffnung, und zwar jährlich mindestens zu einem Fünftel des ursprünglichen Gesammtbetrages gänzlich abzuschreiben.

Der Uebertrag der noch nicht verdienten Prämien auf das nächste Rechnungsjahr (Prämien-Reserve, Prämien-Ueberträge) ist nach Maßgabe der Dauer der Versicherungen für die noch nicht abgelaufene Zeit verhältnißmäßig zu berechnen, nur die speciell dafür verausgabten Verwaltungskosten, z. B. Agentur-Provisionen, dürfen hierbei in Anrechnung gebracht werden

Für angemeldete, aber noch nicht regulirte Schäden sind mindestens die zur Ausgleichung derselben wahrscheinlich erforderlichen Beträge (Schaden-Reserve) zurückzustellen.

Von den vereinnahmten Zinsen ist der auf das nächste Rechnungsjahr entfallende Theil als Zinsen-Reserve zurückzustellen.

Spätestens acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres muß der Rechnungsabschluß (Gewinn- und Verlust-Conto und Bilanz) von der Direction durch die Organe der Gesellschaft publicirt und denjenigen Staatsbehörden, welche dies verlangen, resp. zur Concessionsbedingung machen, durch Einreichung der Belagsblätter nachgewiesen werden.

Dieser Jahresabschluß ist von der Direction aufzustellen und von dieser dem Verwaltungsrathe mit Berichterstattung des Revisors zur Prüfung vorzulegen.

Titel IV.

Von dem Reservefonds.

§ 24.

Die Ueberschüsse, welche sich nach Bezahlung der Entschädigungen, Dotirung der Prämien- und Schaden-Reserve, nach Deckung der Zinsen für die Gründungsschuld und Reservirung zum Rückkaufe der am 2. Januar folgenden Jahres auszulooſenden Garantiescheine der Gesellschaft ergeben, werden nach fernerem Abzuge der Hälfte zwecks Aufbesserung der Entschädigungsquote gemäß § 21 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zur Bildung eines Reservefonds verwandt, welcher den Zweck hat, die Gesellschaft vor der Nothwendigkeit zur Reduction der Entschädigungsquote (gemäß § 20 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen) zu schützen und die Garantiemittel der Gesellschaft überhaupt zu erhöhen.

§ 25.

Die Mittel des Reservefonds sind in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe von der

Digitized by Google

Direction in sicheren Werthpapieren oder Hypotheken anzulegen und werden die Zinsen dem Reservefonds wieder zugefügt.

Im Liquidationsfalle wird der Gesammtbestand des Reservefonds mit in die Rechnung eingestellt und zur Deckung der Verpflichtungen der Gesellschaft verwendet.

Titel V.

Verwendung der Beiträge und des Ueberschusses.

§ 26.

Die vereinnahmten Prämiengelder, das Eintrittsgeld und die Document-Gebühren werden zur Deckung der Verwaltungs- und Organisationskosten, Zahlung der Zinsen für die Gründungsschuld der Gesellschaft, Amortisation dieser Schuld selbst, Zahlung der festgesetzten Entschädigungen und Dotirung der Prämien- und Schaden-Reserve, sowie des Reservefonds, und zwar nach dieser Reihenfolge verwandt.

Titel VI.

Garantie- und Betriebsfonds.

§ 27.

Der Garantie- und Betriebsfonds hat den Zweck, die Einrichtungs-, Organisations- und Verwaltungs-Kosten, welche bis zum Schluß des ersten Rechnungsjahres erwachsen resp. erwachsen sind, zu decken und, soweit dessen Bestand reicht, zur Zahlung von Entschädigungen, welche vor Eingang der erforderlichen Beiträge der Mitglieder bereits liquide werden, verwendet zu werden, doch sind die zu letzterem Zwecke aus dem Betriebsfonds entnommenen Beträge sofort aus den eingehenden Beiträgen der Mitglieder zurückzuvergüten.

Der Garantie- und Betriebsfonds wird auf:

Dreihunderttausend Reichsmark

normirt, welche durch 300 Zeichnungen à 1000 Mark nach anhängendem Formular 1 aufgebracht werden.

Hiervon sind Fünf und Siebenzigtausend Reichsmark, also ein Viertel des von jedem Zeichner gezeichneten Betrages, baar an die Kasse der Gesellschaft einzuzahlen, während der Rest von Zweihundert fünf und zwanzigtausend Reichsmark von jedem Zeichner je nach dem von ihm gezeichneten Betrage in je drei Solawechseln einen Monat nach Sicht für auf jede Zeichnung von M. 1000 restirende 750 M. bei der Kasse der Gesellschaft zu hinterlegen ist.

Der Geschäftsbetrieb beginnt, sobald von obigen 300,000 M. 100,000 M. gezeichnet und darauf nach obiger Norm 25 pCt. mit 25,000 M. baar von den Zeichnern an die Kasse der Gesellschaft abgeführt sind.

Ueber die erfolgten baaren Einzahlungen werden auf den Namen des Zeichnenden lautende Garantiescheine im Betrage von je Zweihundert und fünfzig Reichsmark nach dem Formular [illegible] gestellt, welchen Zinscoupons für vierzehn [illegible] nach dem ebenfalls anliegenden Formular 4 und 5 beigefügt werden.

Die baar eingezahlten Beträge bilden ein seitens der Eigenthümer der Garantiescheine der Gesellschaft gewährtes Darlehen, welches mit 6 Procent jährlich verzinst wird. Der Garantie- und Betriebsfonds wird vom dritten Geschäftsjahre ab aus den Einkünften der Gesellschaft amortisirt, und zwar jährlich mit einem Zehntel der gezeichneten Summe.

Die Amortisation erfolgt durch Ausloosung vor Notar und Zeugen jedes Mal am 2. Januar am Sitze der Direction, und wenn der 2. Januar auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte, am nächstfolgenden Werktage. Unmittelbar nach der Ziehung werden die Nummern der ausgeloosten Garantiescheine in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Die gezogenen Schuldscheine werden vom Ziehungstage ab bei der Directionskasse gegen Rückgabe der betreffenden Garantiescheine und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Coupons mit dem darauf eingezahlten Betrage nebst einem Aufgelde von 10 Procent in deutscher Reichsmünze eingelöst. Bei dieser Einlösung sind dem betreffenden Inhaber des Garantiescheines zugleich die von ihm zu dem fraglichen Garantiescheine ausgestellten Solawechsel zurückzugeben.

Der Tag der Auslosung der Garantiescheine bildet zugleich den Endtermin für die Verzinsung des eingezahlten und ausgeloosten Betrages.

Die Garantiescheine können mit schriftlicher Genehmigung der Direction auf Andere übertragen werden.

Bei einer solchen Uebertragung sind die vom bisherigen Inhaber der Garantiescheine ausgestellten Solawechsel diesem zurückzugeben, dafür aber vom neuen Inhaber der Garantiescheine Wechsel im gleichen Betrage auszustellen.

Erfolgt der Verkauf eines Garantiescheines ohne Anzeige bei und ohne Genehmigung seitens der Direction, so bleibt der der Direction bekannte Verkäufer resp. Vorbesitzer des Garantiescheines der Gesellschaft für die von ihm ausgestellten Solawechsel verhaftet, bis entweder die Genehmigung der Direction zum Verkaufe nachträglich ertheilt oder die Einlösung des Garantiescheines erfolgt ist.

Ueber etwa nöthig werdende Baareinzahlungen auf die hinterlegten Wechsel beschließt der Verwaltungsrath.

Die Bestimmung über die Einlösung und Verzinsung der ersten Baareinzahlung von 25 Procent greift auch bezüglich der etwa nöthig gewordenen weiteren Baareinzahlungen auf die hinterlegten Solawechsel Platz.

Wird vom Verwaltungsrathe eine Baar-Einzahlung auf die Solawechsel beschlossen, so kann dies nur nach der Maßgabe geschehen, daß diese

Digitized by Google

Baareinzahlung in gleichem Verhältnisse von sämmtlichen Inhabern der Garantiescheine pro rata ihrer Betheiligung (d. h. auf jeden Garantieschein ein gleicher Procentsatz) eingefordert wird. Um den Betrag der Nachzahlungen ist dann der Betrag der Solawechsel zu reduciren.

Titel VII.

Ueber die Abänderung der Statuten und Versicherungs-Bedingungen.

§ 28.

Die Abänderung der Statuten kann in der General-Versammlung nur dann beschlossen werden, wenn die erschienenen Mitglieder wenigstens die Hälfte des Versicherungs-Capitals repräsentiren und die Mehrzahl der Erschienenen den Beschluß gefaßt hat. Die Mehrzahl wird hier nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der Größe des Versicherungs-Capitals berechnet. Wenn in der General-Versammlung die Hälfte des Versicherungs-Capitals nicht repräsentirt war, so kann in der nächsten General-Versammlung ohne Rücksicht auf die in dieser vertretene Größe des Versicherungs-Capitals durch einfache, nach der Kopfzahl der anwesenden Theilnehmer an der General-Versammlung zu berechnende Majorität endgültig Beschluß gefaßt werden. Es ist jedoch in der Einladung zu dieser General-Versammlung ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen.

Titel VIII.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

§ 29.

Der Verwaltungsrath (§§ 15 bis einschließlich 20) kann die Auflösung der Gesellschaft auf die Tagesordnung jeder General-Versammlung aus eigener Entschließung setzen.

Verpflichtet ist er hierzu, wenn ein Dritttheil der nach dem letzten Jahresabschlusse vorhandenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 11) dies verlangt, oder wenn die Gesammt-Versicherungssumme der Gesellschaft auf fünfhunderttausend Mark herabgesunken ist.

Ueber die Auflösung der Gesellschaft kann die General-Versammlung nur dann beschließen, wenn die erschienenen Mitglieder mindestens die Hälfte des Versicherungs-Capitals repräsentiren und von den Erschienenen wenigstens zwei Drittel diesen Beschluß gefaßt haben.

Wenn in der General-Versammlung die Hälfte des Versicherungs-Capitals nicht repräsentirt war, so kann in der nächsten General-Versammlung ohne Rücksicht auf die in dieser vertretenen Größe des Versicherungs-Capitals durch einfache nach der Kopfzahl der anwesenden Theilnehmer an der General-Versammlung zu berechnenden Majorität endgültig Beschluß gefaßt werden. In der Einladung zu dieser General-Versammlung ist jedoch dann ausdrücklich auf diesen Gegenstand der Verhandlung resp. Beschlußfassung aufmerksam zu machen.

§ 30.

Beschließt die General-Versammlung die Auflösung der Gesellschaft, so ist der Beschluß unverzüglich behufs zu machen. Diese Bekanntmachung muß je ein Mal im Amtsblatte des Gerichts, bei welchem die Eintragung der Gesellschaft in das Genossenschaftsregister erfolgt ist, außerdem in den übrigen Publications-Organen der Gesellschaft (§ 7) und drei Mal in der Leipziger Zeitung erfolgen.

Ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so erlöschen die bestehenden Versicherungen mit dem Ablaufe von zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung.

Ist die Auflösung der Gesellschaft mit der Eröffnung des Concurses zu ihrem Vermögen verbunden, so sind die Bestimmungen der Concurs-Gesetzgebung maßgebend. In allen anderen Fällen der Auflösung der Gesellschaft tritt die Liquidation ein. Die Liquidation geschieht durch den Director, dem die General-Versammlung zwei Liquidatoren beiordnen kann. Der Verwaltungsrath überwacht die Liquidation.

Im Liquidationsfalle sind die Gläubiger der Gesellschaft durch die im § 30 erwähnten Bekanntmachungen aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden. — Die aus den Büchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger der Gesellschaft sind zur Anmeldung ihrer Forderung außerdem durch besondere von der General-Versammlung zu bestimmende Erlasse aufzufordern. Unterlassen dieselben die Anmeldung, so ist der auf sie entfallende Betrag der Vertheilungsmasse gerichtlich niederzulegen. Letzteres hat auch bezüglich der noch schwebenden Verbindlichkeiten und sonstigen Forderungen, welche bis zur Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens nicht zur Erledigung gebracht werden können, zu geschehen.

Nach Beendigung der Liquidation hat die Liquidations-Commission eine Schlußrechnung aufzustellen, welche vom Verwaltungsrath zu prüfen und binnen zwei Monaten einer General-Versammlung vorzulegen ist, welche hierüber Decharge ertheilt.

Bei dem Liquidations- oder dem Concurs-Verfahren sind die Inhaber der Garantiescheine für den Garantie- und Betriebsfonds für die geleisteten Baareinzahlungen vor allen anderen Gläubigern zu befriedigen, während der danach verbleibende Rest unter die sonstigen Gläubiger und unter die Gesellschafts-Mitglieder nach Verhältniß der letzten eingezahlten Jahresprämie zu vertheilen ist.

Titel IX.

Transitorische Bestimmungen.

Das Gründungs-Comité als erster Verwaltungsrath.

§ 31.

Der erste Verwaltungsrath der Gesellschaft besteht aus dem Gründungs-Comité und fungirt in

Digitized by Google

dieser Zusammensetzung mit allen Rechten und Pflichten, welche dem Verwaltungsrathe nach gegenwärtigem Statute nach Maßgabe von Tit. II Abschnitt B zustehen.

Der erste Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch das Gründungs-Protokoll, welches gerichtlich oder notariell abgefaßt sein muß, sowie durch gegenwärtiges Statut.

Der erste Verwaltungsrath ist berechtigt, sich während der Zeit bis zur ersten ordentlichen General-Versammlung bis auf die im § 16 bestimmte Anzahl von 5 Mitgliedern durch Cooptation zu ergänzen.

Erwerbung der Concession.

§ 32.

Das in § 30 erwähnte Gründungs-Comité erwählt aus seiner Mitte den Director der Gesellschaft, dessen Name in dem über die Anerkennung dieses Statuts aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protokolle anzugeben ist

Der Director wird beauftragt, die Eintragung der Gesellschaft in das Genossenschafts-Register der Stadt Dresden zu betreiben, etwa von Behörden angeordnete Abänderungen des Statuts oder der Versicherungs-Bedingungen für das Gründungs-Comité vorzunehmen, das also abgeänderte Statut oder die Versicherungs-Bedingungen mit voller Rechts-Verbindlichkeit für das Gründungs-Comité nach vorhergegangener Verständigung mit demselben zu vollziehen und ferner als Director der Gesellschaft gemäß § 21 des Statuts zu functioniren.

Auf Fol. 199 des Genossenschafts-Registers für das unterzeichnete Amtsgericht ist heute die Genossenschaft „Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft“ in Dresden als juristische Person eingetragen worden.

Dresden, am 26. Mai 1887. **Königliches Amtsgericht, Abtheilung I b.**

Dr. Neubert. **Clauß.**

Formular für den Rechnungs-Abschluß.

A. Gewinn- und Verlust-Conto für das Jahr vom 1. Januar 18 bis 31. December 18

Einnahme				Ausgabe			
		ℳ	₰			ℳ	₰
1.	Gewinnübertrag aus dem Vorjahre			1.	Rückversicherungs-Prämien für Mark Versicherungs-Summe		
2.	Reservebeträge aus dem Vorjahre:			2.	Eingegangene, aber noch nicht verdiente Prämien abzüglich des Antheils der Rückversicherer (Prämienreserve, Prämienüberträge)		
	a. für noch nicht verdiente Prämien (Prämienreserve, Prämienüberträge)			3.	Entschädigungen einschließlich der Regulirungskosten, abzüglich des Antheils der Rückversicherung:		
	b. für noch nicht regulirte Schäden und für festgestellte, aber noch nicht abgehobene Entschädigungen (Schädenreserve)				a. für regulirte Schäden Hiervon Mark Regulirungskosten.		
	c. vorausbezahlte, aber noch nicht verdiente Zinsen (Zinsenreserve)				b. für noch nicht regulirte Schäden und für festgestellte, aber noch nicht abgehobene Entschädigungen reservirt (Schädenreserve)		
3.	Prämien-Einnahme für Mark Versicherungs-Summe:			4.	Vorausbezahlte, aber noch nicht verdiente Zinsen		
	a. für direct geschlossene Versicherungen			5.	Zum Reservefonds		
	b. für übernommene Rückversicherungen			6.	Abschreibungen auf:		
4.	Nebenleistungen der Versicherten:				a. Immobilien		
	a. Eintrittsgelder				b. Inventar		
	b. Policegebühren				c. Werthpapiere (wegen Coursverlustes)		
	c. anderweit				d. Forderungen (unter Angabe der Beträge aus den einzelnen Rechnungsjahren)		
5.	Erlös aus verwerthetem Vieh				e. Organisations- (Einrichtungs-) Kosten des ersten Rechnungsjahres (behufs Amortisation)		
6.	Zinsen, abzüglich der verausgabten Zinsen			7.	Verwaltungskosten (abzüglich des Antheils der Rückversicherer):		
7.	Eventueller Coursgewinn auf Werthpapiere ꝛc.				a. Provisionen der Agenten		
8.	Sonstige Einnahmen (getrennt nach Gattungen und Summen)				b. Sonstige Verwaltungskosten		
9.	Event. Verlust			8.	Sonstige Ausgaben (getrennt nach Gattungen und Summen)		
				9.	Gewinn		
					Hiervon verwendet zur Aufbesserung der Entschädigungsquote		
					Rest und dessen Verwendung		
	Einnahme				Ausgabe		

B. Bilanz für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 18 bis 31. December 18

Activa

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Forderungen an die Garantiefondszeichner wegen der noch nicht baar gedeckten Obligos (Wechsel)				
2.	Sonstige Forderungen:				
	a. Rückstände bei Versicherten				
	b. Ausstände bei Agenten				
	(zu a. und b. unter Angabe der Beträge aus den einzelnen Jahren)				
	c. Guthaben bei Bankinstituten wegen niedergelegter Gelder				
	d. im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie antheilig auf das laufende Jahr treffen				
	e. anderweit				
3.	Kassenbestand				
4.	Capitalanlagen:				
	a. Hypotheken und Grundschulden				
	b. Werthpapiere				
	c. Wechsel				
	d. anderweit				
	(Die etwa auf Verlangen der Staatsregierung bestellte und deponirte Caution (Sicherheitsfonds) ist unter besonderen Buchstaben zu vermerken.)				
5.	Bruttowerth der Grundstücke				
6.	Inventar:				
	a. Möbel und Hausrath				
	b. Sonstiges Inventar				
7.	Noch zu deckende Organisations- (Einrichtungs-) Kosten				
	Activa				

Passiva

		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Betrag des Garantiefonds				
2.	Reserveüberträge auf das nächste Jahr zu a. u. b. nach Abzug des Antheils der Rückversicherer:				
	a. für noch nicht verdiente Prämien (Prämienreserve, Prämienüberträge)				
	b. für noch nicht regulirte Schäden und für festgestellte, aber noch nicht abgehobene Entschädigungen (Schädenreserve)				
	c. noch nicht verdiente Zinsen (Zinsenreserve)				
3.	Hypotheken und Grundschulden, sowie sonstige, in Geld zu schätzenden Lasten (Reallasten, Renten ꝛc.) (auf den Grundstücken Nr. 5 der Activa)				
4.	Sonstige Passiva				
	(Die Capitalien ohne Rücksicht auf den Fälligkeits-Termin, die Zinsen bis zum Schlusse des Rechnungsjahres. In's Eigenthum der Gesellschaft übergegangene Beamten- und Agenten-Cautionen, bezüglich welcher die Anstalt Schuldnerin des Cautionsstellers geworden ist, sind besonders anzugeben. Cautionen, welche Eigenthum des Bestellers bleiben, sind in dem Rechnungsabschluß nicht aufzunehmen.)				
5.	Reservefonds:				
	Bestand am 1./1. 18 (b. Beginn d. Rechnungsjahres)				
	Hierzu sind getreten gemäß § des Statuts				
	Zusammen				
	Davon sind gemäß § des Statuts zur Deckung der Ausgaben verwendet				
	bleiben				
6.	Speciatreserven:				
	Bestand am 1./1. 18				
	Hierzu sind getreten				
	Zusammen				
	Davon sind verausgabt				
	bleiben				
	a. Dividende an die Schadenhaber				
	b. Sonstige Verwendung des Gewinns				
7.	Gewinnübertrag für das nächste Rechnungsjahr				
	Passiva				

Formular 1.

Verpflichtungsschein.

Hierdurch betheilige ich mich an der statutenmäßig erforderlichen Bildung des Garantie- und Betriebsfonds der **Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden** in Höhe von M. 300,000 — Pf. mit einem Capitale von Mark — Pf. buchstäblich

Mark _____

derartig, daß ich auf Aufforderung der Direction innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aufforderung ab gerechnet, die stipulirte Baar-Einzahlung von 25 pCt. des gezeichneten Betrages mit Mark — Pf. buchstäblich

Mark _____

zu Händen derselben baar einzuzahlen und den Rest in Sola-Wechseln über Mark 250 — Pf. für Rechnung fraglicher Gesellschaft zu hinterlegen mich verpflichte. Ich erkläre mich hierbei ausdrücklich damit einverstanden, daß die Kosten der Begründung der Gesellschaft gemäß § 27 des Statuts aus dem Garantie- und Betriebsfonds bestritten werden.

Dresden, den _____ten _____ 18

Auf umstehende Reichsmark _____ in Garantie-Scheinen sind pro Garantieschein Mark _____ baar eingezahlt worden.

_____, den _____ten _____ 18

Formular 2.

_____, den _____ten _____ 18

Sola-Wechsel.

Für Mark 250. — Pf. Reichs-Währung.

Einen Monat nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre der **Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden** die Summe von **Mark Zweihundert und fünfzig R.-W.** und leiste bei Verfall prompt Zahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst
zahlbar aller Orten

Digitized by Google

Formular 3.

Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Garantie-Schein No. [redacted]

über

Mark Tausend Reichs-Währung.

Herr_____

in _____ hat sich in Gemäßheit des § 27 des Gesellschafts-Statuts vom 26. Mai 1887 in Höhe von Tausend Mark durch baare Einzahlung von Mark Zweihundertundfünfzig an dem Garantie- und Betriebsfonds der **Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden** betheiligt und verpflichtet sich dieselbe, dieses Darlehen in Gemäßheit der gedachten Statuten-Bestimmung ihrem genannten Herrn Gläubiger zurück zu zahlen.

Die statutenmäßigen Zinsen von 6 pCt. pro anno (sowie der Betrag von 10 pCt. „Auf" bei erfolgter Auslosung) können vom 2. Januar des Jahres ab bei der Gesellschafts-Kasse in Empfang genommen werden, in welchem die Fälligkeit (Jahreszinsen alljährlich bis zur Auslosung, das „Auf" von 10 pCt. bei resp. nach der Auslosung) eintritt. Jede Uebertragung dieses Garantie-Scheines an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Genehmigung der Direction.

Dresden, den_____ten_____18

Der Verwaltungsrath. N. N. Vorsitzender. **Die Direction.** N. N.

Die Eintragung in das Antheilschein-Register Sub Fol. bescheinigt.

Dresden, den_____ten_____18

Die Direction.
N. N.

Formular 4.

1. Coupon. **Mark**_____ **1. Coupon**

Zinscoupon No. 1 zum Garantie-Schein No. [redacted]

Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Inhaber dieses empfängt am_____ten_____ 18 die Zinsen von dem mit Mark 250.— Pf. geleisteten Baareinschusse des oben bezeichneten Garantie-Scheines über Mark Tausend Reichswährung pro rata für die Zeit vom _____ bis zum 31. Decbr. 18

mit Mark _____ **R.-W.**

bei Vorlegung von der Gesellschafts-Kasse baar ausgezahlt.

Dresden, den_____ten_____18

Der Verwaltungsrath. N. N. Vorsitzender. **Die Direction.** N. N.

Dieser Coupon wird ungültig, wenn derselbe nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit bei der Gesellschafts-Kasse zur Zahlung präsentirt ist.

Formular 5.

2. Coupon. **Mark 15.— Pf.** **2. Coupon.**

Zinscoupon No. 2 zum Garantie-Schein No. [redacted]

Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden.

Inhaber dieses empfängt am_____ten_____ 18 die jährlichen Zinsen von dem mit Mark 250.— Pf. geleisteten Baareinschusse des oben bezeichneten Garantie-Scheines über Mark Tausend Reichs-Währung

mit Mark 15 R.-W.

bei Vorlegung von der Gesellschafts-Kasse baar ausgezahlt.

Dresden, den_____ten_____18

Der Verwaltungsrath. N. N. Vorsitzender. **Die Direction** N. N.

Dieser Coupon wird ungültig, wenn derselbe nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit bei der Gesellschafts-Kasse präsentirt ist. 3., 4., 5., 6. u. s. w. bis 14. Coupon ebenso.

J. P. Bachem, Köln. 29021

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

The Mutual Life Insurance Company of New York.

Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern.

Den in beglaubigter Uebersetzung eingehefteten Statuten (Nebengesetzen) der „Mutual Life Insurance Company" zu New York vom 28. Mai 1890 wird hierdurch die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 16. November 1886 vorbehaltene Genehmigung unter der Bedingung ertheilt, daß die Gesellschaft die Hälfte der auf die Preußischen Versicherten entfallenden Jahresprämie nebst den davon aufkommenden Zinsen in Preußischen Konsols behufs Eintragung in das Preußische Staatsschuldbuch anlegt und in das Preußische Staatsschuldbuch die Bedingung eintragen läßt, daß über die so angelegten Summen Seitens der Gesellschaft ohne Genehmigung des Preußischen Ministers des Innern nicht verfügt werden kann.

Berlin, den 16. Mai 1891.

(L. S.) **Der Minister des Innern.**
gez. Herrfurth.

Genehmigungsurkunde I. A. 4508.

Statuten.

ergänzt und angenommen am 28. Mai 1890.

1.

Jährliche Wahl.

Gemäß der Verfassung der Gesellschaft findet die jährliche Wahl einer aus neun Mitgliedern bestehenden Abtheilung der Pfleger, welche ihr Amt vier Jahre lang zu bekleiden haben, im Geschäftshause der Gesellschaft, in der Stadt New-York, am ersten Montag des Juni jeden Jahres Mittags 12 Uhr statt. Die Stimmliste bleibt zwei Stunden lang und so viel länger offen, als nöthig ist, um die Stimmen der anwesenden Korporations-Mitglieder entgegenzunehmen. Bei der jährlichen Wahl hat ein Jeder, welcher zur Zeit bei der Gesellschaft mit einem Betrage von Ein Tausend Dollars versichert ist, das Recht, entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter eine Stimme für denjenigen abzugeben, welcher den Platz in der ausscheidenden Abtheilung der Pflegerschaft einnehmen oder eine erledigte Stelle wieder besetzen soll.

Wer stimmberechtigt ist.

2.

Wahl-Aufseher.

In der unmittelbar der Wahl vorhergehenden ordentlichen Versammlung der Pfleger werden von dem Vorstande jährlich drei Wahl-Aufseher, sowie drei Stellvertreter derselben ernannt, welche im Falle der Abwesenheit der Aufseher in der Reihenfolge zu fungiren haben, in welcher sie ernannt worden sind. Vor Eröffnung der Stimmabgabe haben die Aufseher den vom Gesetze geforderten Eid zu leisten und unmittelbar nach Schluß derselben die von ihnen entgegengenommenen Stimmen öffentlich zu prüfen, das Ergebniß vorschriftsmäßig schriftlich zu bescheinigen und die Bescheinigung dem Präsidenten zu übergeben. Wenn die betreffende ordentliche Versammlung nicht stattfinden sollte, so muß der Präsident eine außerordentliche Versammlung zu dem vorgedachten Zwecke einberufen, welche mindestens sechzehn Tage vor der besagten Wahl abgehalten werden muß.

3.

Jahresversammlung der Pfleger zum Zwecke der Wahl eines Präsidenten und ständigen Ausschusses.

Die Jahresversammlung der Pfleger zum Zwecke der Wahl eines Präsidenten und ständigen Ausschusses muß am Mittwoch, welcher dem ersten Montag des Juni folgt, abgehalten werden.

Digitized by Google

4.

Vierteljahrsversammlungen.

Vierteljahrsversammlungen der Pfleger müssen im Januar, April, Juli und Oktober an einem nach Belieben des Präsidenten festzusetzenden, nach dem zweiten Mittwoch des Monats fallenden Mittwoch abgehalten werden. Diesen Versammlungen muß der Präsident über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft während des abgelaufenen Vierteljahres Bericht erstatten, in welchem namentlich die abgeschlossenen Verträge, die vereinnahmten Gelder nebst Angabe, wofür sie vereinnahmt und in welcher Weise sie angelegt oder gezahlt worden, sowie der vorhandene Baarbestand und diejenigen Summen, die im Laufe des besagten Vierteljahres hätten eingehen sollen, und endlich eine General-Bilanz mit vollständiger Darlegung der Fonds, angelegten Kapitalien, der Zahlungen und Verbindlichkeiten anzugeben sind.

5.

Berichte des Präsidenten.

In der im Januar abzuhaltenden Vierteljahrsversammlung muß der Präsident einen Rechenschaftsbericht über die Lage und Geschäfte der Gesellschaft bis zum 31. December des letzten Jahres vorlegen, welcher die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Finanzjahres, die sämmtlichen entstandenen Verbindlichkeiten und die Netto- und Brutto-Aktiva nebst den sonstigen Einzelheiten, welche der Vorstand etwa von Zeit zu Zeit verlangt, nachweist.

6.

Versammlungen in den zwischenliegenden Monaten.

Regelmäßige Pflegerversammlungen müssen auch am vierten Mittwoch der zwischenliegenden Monate mit Ausnahme des Juni, August und September, wenn der Vorstand es nicht anders verfügt, abgehalten werden.

7.

Außerordentliche Versammlungen. Art ihrer Einberufung. In außerordentlichen Versammlungen zu verhandelnde Geschäfte.

Der Präsident darf nach Gutdünken eine außerordentliche Pflegerversammlung einberufen. Er muß eine solche einberufen, so oft drei Pfleger ihn schriftlich dazu auffordern. Alle außerordentlichen und regelmäßigen Versammlungen müssen durch eine an jeden einzelnen Pfleger gerichtete, schriftliche oder gedruckte Anzeige einberufen werden. In einer außerordentlichen Versammlung dürfen nur diejenigen Geschäfte verhandelt werden, welche in der betreffenden Anzeige aufgeführt sind, es sei denn, daß neunzehn Vorstandsmitglieder es anders gestatten.

8.

Bericht über voraussichtliche Erledigungen.

In der der Jahres-Wahl der Pfleger unmittelbar vorangehenden ordentlichen Vorstands-Sitzung muß der Präsident die Namen derjenigen anzeigen, deren Amtsdauer abläuft, sowie die etwa in einer oder der anderen Abtheilung vorhandenen erledigten Stellen mittheilen, damit Kandidaten ernannt werden können, die zur Förderung der Interessen der Gesellschaft am geeignetsten erscheinen.

9.

Art der Besetzung erledigter Stellen.

Erledigte Stellen in der Pflegerschaft können in einer auf die erfolgte Anzeige der Erledigung folgenden Versammlung, sowie in einer Versammlung besetzt werden, die derjenigen folgt, in welcher der Kandidat für die erledigte Stelle ernannt ist. Die Anzeige einer solchen Wahl muß in der an die Pfleger gerichteten Einladung zur Versammlung stehen.

10.

Beschlußfähigkeit.

Eine Majorität der Pfleger ist für die Verhandlung der Geschäfte beschlußfähig.

11.

Befugnisse u. Pflichten des Präsidenten.

Dem Präsidenten gebührt die allgemeine Geschäftsleitung.

Wenn der Präsident anwesend ist, so muß er den Vorsitz bei allen Pflegerversammlungen führen. Er ist von Amts wegen Mitglied und Vorsitzender der ständigen Ausschüsse und darf darin den Vorsitz führen, mit Ausnahme des Revisions-Ausschusses und des Ausschusses für die Ausgaben, welche letztere ihren eigenen Vorsitzenden wählen. Der Präsident muß auch der Sitzung eines jeden Sonder-Ausschusses beiwohnen, wenn er dazu von dessen Vorsitzenden aufgefordert wird. Auch gebührt dem Präsidenten die allgemeine Leitung und Oberaufsicht über die Geschäfte und die Beamten der Gesellschaft. Derselbe hat die Vorschriften und Verfügungen wegen der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie zur Nachachtung für deren Beamten zu erlassen. Er darf jeden Agenten oder Generalagenten, nach Belieben, außer Dienst setzen oder absetzen. In allen Fällen, in welchen die Pflichten der Unterbeamten, Angestellten und Agenten der Gesellschaft nicht besonders durch die Statuten oder durch einen Beschluß des Vorstandes vorgeschrieben sind, müssen dieselben den Anordnungen und Verhaltungsbefehlen des Präsidenten Gehorsam leisten.

12.

Beaufsichtigung und Aufbewahrung von Baarmitteln und Sicherheiten.

Die Beaufsichtigung und Aufbewahrung der sämmtlichen Baarmittel, Staatspapiere, Schuldverschreibungen und Sicherheiten, sowohl derer, welche der Gesellschaft gehören, als auch derer, welche als Nebensicherheit für Darlehen bei der Gesellschaft hinterlegt sind, steht dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Kassirer zu. Diese haben die Befugniß, zwei zuverlässige Personen zu ernennen, von denen jedem einzelnen einer der Schlüssel oder eine der Kombinirungen der beiden an jedem Geldschrank befindlichen Schlösser, welcher verhandelbare Sicherheiten enthält, anvertraut wird. Ein jedes dieser Schlösser darf nur in Gegenwart von zweien der obengenannten Beamten geöffnet werden.

Digitized by Google

13.

Bei allen Verhandlungen mit dem Schatzamte der Vereinigten Staaten sind der Präsident, der Vicepräsident und der Schatzmeister, und zwar ein Jeder derselben hierdurch bevollmächtigt, die sämmtlichen an die Gesellschaft zu zahlenden Gelder in Empfang zu nehmen und darüber Quittung auszustellen, sowie auch Checks und Tratten in deren Namen und zu deren Nutzen zu indossiren und dafür völlige Entlastung zu ertheilen. **Befugniß zum Unterzeichnen u. Indossiren.**

14.

Gelder dürfen aus einer Bank oder von einem sonstigen Hüter der Fonds der Gesellschaft im Geschäftslokale oder sonstwo nur zum Nutzen der Gesellschaft und gegen die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters und des Schriftführers entnommen werden. Ein Jeder der Letzteren darf alle Checks und Tratten auf Geld, das an die Ordre der Gesellschaft zahlbar ist, zum Zwecke der Hinterlegung und Einziehung indossiren. **Befugniß zur Geldentnahme.**

15.

Der Vicepräsident muß zugleich ein Pfleger der Gesellschaft sein, und sein Amt so lange bekleiden, als es dem Vorstande beliebt. Sobald eine Erledigung der Stelle eintritt, muß dieselbe in der nächsten nach erfolgter Anzeige der Erledigung stattfindenden Versammlung oder in einer darauf folgenden durch Kugelung besetzt werden. **Vicepräsident.**

Der Vicepräsident muß dem Präsidenten bei der Erfüllung seiner Pflichten Hilfe leisten, wenn er dazu beauftragt wird. Es ist seine Pflicht, die Protokolle der ständigen Ausschüsse zu führen, wenn darüber nicht anders bestimmt ist, und bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Pflichten, sowie andere ihm etwa vom Vorstande vorgeschriebene auszuüben. Es muß auch ein zweiter Vicepräsident gewählt werden, welcher die Protokolle des Vorstandes und der Ausschüsse für Versicherungswesen und Agenturen zu führen und dem Präsidenten und Vicepräsidenten, wenn er dazu beauftragt wird, bei Erledigung ihrer Pflichten Hilfe zu leisten hat. **Dessen Pflichten.** **Zweiter Vicepräsid.**

Der Präsident, der Vicepräsident und der zweite Vicepräsident sind befugt, Theile ihrer Pflichten oder Befugnisse, wenn es ihnen rathsam erscheint, einem ausführenden Beamten anzuvertrauen, der den Titel eines Generaldirektors oder einen sonstigen angemessenen Titel führen soll. Dieser muß ein Vorstandsmitglied und von Amts wegen Mitglied aller ständigen Ausschüsse sein. **Generaldirektor.**

16.

In Fällen von Krankheit oder zeitweiliger Abwesenheit des Präsidenten oder solcher des Vicepräsidenten, ist der Präsident befugt, einen Präsidenten auf Zeit aus der Zahl der Gesellschaftspfleger zu ernennen, damit derselbe die Pflichten des Präsidenten ausübe. Diese Ernennung muß vom Präsidenten oder Schriftführer in das Protokollbuch des Vorstandes eingetragen werden. Auch soll ein Vermerk im Protokollbuche den Ablauf einer solchen Ernennung nachweisen. Dieser Paragraph soll jedoch nicht so ausgelegt werden, daß die Pflegerschaft durch denselben an der Ernennung oder Absetzung eines zeitweiligen Präsidenten gehindert werde. **Ernennung eines Präsidenten auf Zeit.**

17.

Der Schriftführer bekleidet sein Amt so lange, wie es dem Vorstande beliebt. Er ist ermächtigt, ebenso wie der Präsident, Lebens- und Leibrenten-Versicherungs-, sowie alle sonstigen Verträge abzuschließen, welche für die Gesellschaft bei der Leitung ihrer Geschäfte gemäß den Vorschriften und Verfügungen des jeweiligen Vorstandes nothwendig sind. Doch dürfen die für ein einzelnes Leben ertheilten Policen nicht über mehr als eine Gesammt-Summe von 100 000 Dollars lauten. Dem Schriftführer kommt die allgemeine Leitung der Bureau-Geschäfte und der im Mutterhause (Home office) der Gesellschaft angestellten Unterbeamten (clerks) zu. In Abwesenheit des Schriftführers soll der Hilfsschriftführer diejenigen Pflichten des Schriftführers erledigen, die ihm vom Präsidenten etwa überwiesen werden. Auch darf der Präsident nach seinem Gutdünken irgend einen Beamten oder Abtheilungsvorsteher auswählen, damit derselbe als zeitweiliger Schriftführer fungire. **Schriftführer u. Hilfsschriftführer. Art des Abschlusses der Versicherungsverträge und zum Abschluß Ermächtigte.**

Es soll ein Korrespondenzschriftführer gewählt werden, welcher die allgemeine Korrespondenz der Gesellschaft, mit Ausnahme derjenigen führen muß, welche sich auf Geschäfte bezieht, die ausdrücklich den verschiedenen hierin vorgesehenen Abtheilungen zugetheilt sind. **Korrespondenzschriftführer.**

18.

Der Schatzmeister der Gesellschaft bekleidet sein Amt so lange, als es dem Vorstande beliebt. Es ist seine Pflicht, während der Geschäftsstunden in seinem Bureau anwesend zu sein. Er hat die Gesuche um Darleben gegen Verpfändung von Nebensicherheiten entgegen zu nehmen, und darüber zu entscheiden, wobei er nur solche Sicherheiten annehmen darf, welche von dem Finanzausschusse genehmigt worden sind. Er hat über die Einzelheiten solcher Darlehen allwöchentlich dem Ausschusse Bericht zu erstatten, und darauf zu sehen, daß der nothwendige Nutzen von solchen Darlehen nicht beeinträchtigt werde. Er hat von Zeit zu Zeit, wenn es verlangt wird, dem Präsidenten über die Beschaffenheit der im Besitze der Gesellschaft befindlichen Sicherheiten und der Darlehen auf Sicherheiten zu berichten; die Generalaufsicht über die der Gesellschaft gehörenden Staatspapiere und Schuldverschreibungen zu führen; die Ueberwachung der Geschäftshäuser der Gesellschaft zu besorgen, welche sich in hiesiger Stadt und in anderen Städten befinden; die Miethen für dieselben einzuziehen, den Ankauf derjenigen Materialien anzuordnen, welche für die gehörige Instandhaltung und die laufenden Ausgaben dieser Gebäude nothwendig sind, und wenn die Ausgaben vorschriftsmäßig gutgeheißen sind, vor Bezahlung derselben eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß sie gemäß der Genehmigung verwendet worden, und die sonstigen Pflichten zu erledigen, welche ihm etwa überwiesen werden. **Schatzmeister und dessen Pflichten.**

Es soll ein Hilfsschatzmeister gewählt werden, der dem Schatzmeister bei Erledigung seiner Pflichten Hilfe leisten muß, wie es ihm aufgetragen wird, und in Abwesenheit des Schatzmeisters dessen Pflichten, sowie sonstige, die ihm vorgeschrieben werden, auszuüben hat. **Hilfsschatzmeister.**

Digitized by Google

19.

Geldanlagen in Sicherheiten.

Die durch Beleihung erfolgende Anlegung von Geldern in den vom Finanzausschusse genehmigten Staatspapieren oder Schuldverschreibungen bedarf der schriftlichen Billigung des Schatzmeisters. Auch darf ein Umtausch derselben nicht ohne eine derartige Billigung erfolgen. Eine Unterschiebung von Sicherheiten, deren Gesammtwerth geringer ist, als der Werth der entnommenen, ist unstatthaft. In keinem Falle darf der Nutzungswerth (margin) einer solchen Beleihung unter denjenigen herabsinken, zu welchem dieselbe erfolgte, es sei denn, daß der Unterschied (margin) ersetzt oder das Darlehn zurückgefordert wird.

Fälle, in welchen der Schatzmeister Checks unterzeichnen darf.

Im Falle geistigen oder körperlichen Unvermögens oder der Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten darf der Schatzmeister Checks und andere derartige Unterschriften erfordernde Schriftstücke unterzeichnen. Seine Unterschrift unter solchen Urkunden soll dieselbe Gültigkeit wie die des Präsidenten oder des Vicepräsidenten haben.

Der Schatzmeister ist von Amts wegen Mitglied des Finanzausschusses.

20.

Oberaufseher und dessen Pflichten.

Der Oberaufseher der Gesellschaft bekleidet sein Amt so lange, wie es dem Vorstande beliebt. Es ist seine Pflicht, während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokale anwesend zu sein, das für Darlehen gegen Schuldverschreibung und Hypothek dem Finanzausschusse als Sicherheit überlassene Grundeigenthum abzuschätzen oder abschätzen zu lassen; in Fällen, wo das Interesse der Gesellschaft es erfordert, den Verkauf des Unterpfandes anzurathen; dem Präsidenten vierteljährlich über alle Ankäufe und Verkäufe, sowie alljährlich über die allgemeine Beschaffenheit und den Charakter der gegen Schuldverschreibungen und Hypotheken gewährten Darlehen und über das Grundeigenthum der Gesellschaft (mit Ausnahme der Geschäftsgebäude) Bericht zu erstatten; die Vermiethung, Reparatur und Versicherung aller der Gesellschaft gehörigen Gebäude oder Ländereien (mit Ausnahme der Geschäftsgebäude) zu beaufsichtigen und anzuordnen, darauf zu achten, daß die Steuern und Abgaben nicht zu Ungunsten des der Gesellschaft gehörigen oder derselben verpfändeten Eigenthums sich anhäufen, sowie alle sonstigen Pflichten auszuüben, welche ihm vom Präsidenten oder dem Finanzausschusse etwa überwiesen werden.

21.

Art der Beleihung v. Grundeigenthum.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn Darlehen auf Grundeigenthum genehmigt sind, so muß der Oberaufseher in jedem einzelnen Falle den Rechtsanwalt der Gesellschaft davon benachrichtigen und ihm die Einzelheiten des Darlehens darlegen. Dieser muß hierauf sowohl das Gesuch um das Darlehn, als auch die Genehmigung desselben, welche im Genehmigungsbuche des Finanzausschusses enthalten ist, prüfen, und die Schuldverschreibung und Hypothek gemäß den darin enthaltenen Bedingungen ausstellen lassen. Im Falle von Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Größe oder sonstige Eigenschaften des Grundstückes, hat derselbe, noch ehe der Rechtstitel anerkannt worden, dem Präsidenten darüber Bericht zu erstatten.

22.

Mangel an Uebereinstimmung.

Der Präsident darf eine Beleihung genehmigen, wenn auch ein geringfügiger Mangel an Uebereinstimmung zwischen der in dem zugelassenen Gesuche angegebenen und der thatsächlich in der Hypothek enthaltenen Größe des Grundstücks vorhanden sein sollte, wenn nur der Werth und die Rechtszulänglichkeit der Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Doch muß der Präsident in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses demselben über einen solchen Mangel an Uebereinstimmung berichten. Die Hypotheken-Urkunde muß in allen Fällen die Ausdehnung und Grenzen, und, wenn es sich um Landgüter handelt, die Zahl der Acres des Grundstückes angeben.

23.

Zahlung von Geld als Darlehn.

Ehe Geld für genehmigte Darlehen ausbezahlt wird, müssen die nachfolgenden, vom Rechtsanwalt vorschriftsmäßig schriftlich als rechtsgiltig und richtig beglaubigten Sicherheiten und Urkunden beim Oberaufseher in Verwahrung gegeben werden:

Art der Sicherheiten, welche hinterlegt werden müssen.

Erstens. Die Schuldverschreibung, sowie auch die zum Zwecke der vorschriftsmäßigen Eintragung ausgefertigte, auf das Eigenthum lautende Hypothek oder eine Bescheinigung des zuständigen Grafschaftsbeamten, daß dieselbe eingetragen oder zum Zwecke der Eintragung eingereicht worden ist.

Zweitens. Der Hauptinhalt der Rechtstitel-Urkunde, welcher in besonderen Fällen so anerkannt ist, wie es die ausführenden Beamten oder der Finanzausschuß anordnen, und bis zu der Zeit fortgesetzte Prüfungen (examinations) enthält, wo die Anleihe gemacht oder die Hypothek eingetragen worden ist. Dem Hauptinhalte sind die für nöthig erachteten Original-Nachforschungen anzufügen, mit Ausnahme der Fälle, wo Original-Nachforschungen bereits angestellt und bei der Gesellschaft hinterlegt oder bei einem Gericht einregistrirt worden sind, in welchem letzteren Falle Abschriften angefügt werden dürfen, in denen Bezug auf dasjenige Bureau oder Gericht genommen wird, bei denen die Originale einregistrirt sind; unter der Bedingung jedoch, daß Nachforschungen, die nur bis zum Datum des Darlehns angestellt worden, später bis zur Eintragung der Hypothek fortgesetzt werden müssen.

Drittens. Die beschworene Erklärung des Eigenthümers, daß zur Zeit der Aushändigung der Hypothek eine andere Belastung des Eigenthums nicht vorhanden ist, als die eingetragenen Hypothekenposten, welche aus dem von der Gesellschaft zu gewährenden Darlehn gelöscht werden sollen und einzeln angegeben werden müssen. Diese Bestimmung darf jedoch vom Rechtsanwalte unter Zustimmung des Präsidenten erlassen werden.

Feuerversicherung. Voreingetragene Hypothekenposten.

Viertens. Der Hypothekenschuldner muß auf Verlangen genügende Feuerversicherungspolicen anschaffen.

Fünftens. Wo eingetragene Hypothekenposten vorhanden sind, welche mit dem von der Gesellschaft auf Eigenthum gewährten Darlehn gelöscht werden sollen, müssen dieselben zuerst von derjenigen Partei ab-

Digitized by Google

geld werden, welcher das Darlehn gegeben werden soll, aber die Gesellschaft kann auch, auf schriftliches Ersuchen der genannten Partei, den Betrag des betreffenden Hypothekenpostens unmittelbar an den Inhaber desselben oder an dessen Bevollmächtigten auszahlen.

Sechstens. Auf Hypotheken geleistete Zahlungen bleiben genau auf die in den Büchern des Finanzausschusses anerkannten Beträge beschränkt.

Uebertragung von Hypotheken.

Siebentens. Wenn Darlehen gegen Uebertragung von Schuldverschreibungen und Hypotheken gewährt werden, müssen die vorstehenden Bestimmungen, soweit es thunlich ist, in Anwendung kommen.

Verfall des Unterpfandes, wenn die Zinsen länger als dreißig Tage im Rückstande sind.

Zinsen für im Besitz der Gesellschaft befindliche Schuldverschreibungen und Hypotheken dürfen, bei Vermeidung eines vom Präsidenten anzuordnenden Zwangsverkaufes oder Processes nicht länger als dreißig Tage rückständig bleiben, es sei denn, daß der Finanzausschuß oder die Pflegerschaft durch einen im Protokolle eingetragenen Beschluß eine längere Frist genehmige.

Art der Rückzahlung von Schuldverschreibungen.

Zahlungen des Kapitals der Schuldverschreibungen gelten nur gegen gemeinschaftlich vom Präsidenten und Schriftführer ausgestellte Quittung als rechtsgiltig geleistet. Diese Bestimmung muß als Theil des Vertrages in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

24.

Darlehen an Korporationen.

Ohne ausreichende persönliche Sicherheit, sowohl für Kapital als für Zinsen, nach außer dem von der Verfassungsurkunde geforderten Grundeigenthume, dürfen Darlehen an Korporationen gegen Schuldverschreibungen und Hypotheken nicht gewährt werden.

25.

Provisionen oder Honorare sind unstatthaft.

Provisionen oder Honorare für Beschaffung oder Vermittelung von Darlehen seitens der Gesellschaft weder mittelbar, noch unmittelbar angenommen werden. Weder der Rechtsanwalt, noch eine der Personen seines Bureaus, noch irgend wer, der ein festes Gehalt hat, soll außer diesem Gehalte von der Gesellschaft Bezahlung erhalten oder irgend einen Anspruch an die Gesellschaft geltend machen dürfen. Das dem Amte aber der Anstellung zugehörige Gehalt soll die volle Entschädigung für alle der Gesellschaft geleisteten oder zu deren Nutzen verrichteten Dienste bilden.

26.

Kassirer, dessen Pflichten.

Der Kassirer bekleidet sein Amt so lange, als es dem Vorstande beliebt. Derselbe hat alle von der Gesellschaft vereinnahmten Gelder in seine Obhut zu nehmen und sie laut Anordnung in die vom Finanzausschusse bezeichneten Verwahrungsorte niederzulegen; eine genau in Ordnungen getheilte Rechnung über dieselben zu führen, sowie über alle Kassengeschäfte; und alle im Besitz der Gesellschaft befindlichen Zinsen und Dividenden von Schuldverschreibungen und Staatspapieren pünktlich einziehen zu lassen.

Personen, welche Gelder in Empfang nehmen dürfen.

Niemand, der mit der Gesellschaft in ihrem Mutterhause (Home office) in Beziehung steht, mit Ausnahme ihrer Beamten und der Gehilfen des Kassirers, darf an die Gesellschaft zahlbare Gelder in Empfang nehmen. Nur die Beamten dürfen über dieselben Quittungen ausstellen.

27.

Aktuar, dessen Pflichten.

Der Aktuar der Gesellschaft wird, wenn eine Erledigung eintritt, sowie bei allen zukünftigen Erledigungen durch Kugelung gewählt und bekleidet sein Amt so lange, als es dem Vorstande beliebt. Er hat, wenn es verlangt wird, bei den Sitzungen des Versicherungsausschusses zugegen zu sein und an den Berathungen desselben Theil zu nehmen. Es ist seine Pflicht, nach den vom Vorstande angenommenen Grundsätzen für den jetzigen und künftigen Gebrauch der Gesellschaft Rechnungen aufzustellen und Tabellen herzurichten und dieselben dem Versicherungsausschusse zur Billigung vorzulegen; die von unseren und anderen Staaten geforderten periodischen Berichte anzufertigen; den auf das Versicherungswesen bezüglichen Theil der Vierteljahrs- und Jahresberichte technisch zu revidiren; Einzelangaben, Bücher, Urkunden, Tabellen und amtliche Berichte bezüglich des Lebens- und Leibrenten-Versicherungsgeschäftes zum Gebrauch der Gesellschaft zu sammeln und zu ordnen; mit den ausführenden Beamten und Ausschüssen in Berathung zu treten; Berichte und Mittheilungen zu machen und alle sonstigen zweckdienlichen Handlungen auszuführen, welche etwa vom Vorstande, seinen Ausschüssen oder dem Präsidenten verlangt werden.

28.

Hilfs-Aktuar, dessen Pflichten.

Der Hilfsaktuar hat die ihm vom Präsidenten oder Vorstande zugewiesenen Pflichten zu erfüllen. Im Falle des Todes, der Abwesenheit oder des körperlichen oder geistigen Unvermögens des Aktuars werden dessen Dienstpflichten vom Hilfsaktuar so lange versehen, bis es anders verordnet wird.

29.

Untersuchungsärzte, deren Pflichten.

Die beiden Untersuchungsärzte werden, so oft eine Erledigung eintritt, durch Kugelung gewählt und bekleiden ihr Amt so lange als es dem Vorstande beliebt. Es ist ihre Pflicht, täglich wenigstens drei Stunden lang im Geschäftslokale anwesend zu sein und diejenigen zu untersuchen, welche sich als Bewerber um eine Lebensversicherung einfinden; in zu diesem Zwecke eingerichtete Bücher vollständige und genaue Einzelheiten dieser Untersuchungen einzutragen und, den Verordnungen der Gesellschaft gemäß, die Ermächtigung zur Ausstellung von Policen zu ertheilen. Doch darf eine Police nur bei Uebereinstimmung der beiden Untersuchenden oder der

Art der Ausstellung von Policen.

Digitized by Google

Präsident darf die Ausstellung verbieten.

Genehmigung eines derselben und eines ausführenden Beamten ausgestellt werden (mit dem Vorbehalte, daß der Präsident die Ausstellung einer Police verbieten und auch Versicherungsanträge zurückweisen darf, welche vorher von Lokal-Untersuchungsärzten genehmigt worden sind). Die Untersuchungsärzte haben bei der Sammlung und Ordnung aller auf die Lebensstatistik unseres, sowie fremder Länder und die Erfahrungen dieser Gesellschaft bezüglichen Thatsachen und Einzelangaben mitzuwirken, auf Aufforderung mit den Ausschüssen in Berathung zu treten; mit Genehmigung des Präsidenten Vorschriften und Anweisungen für Untersuchungsärzte anzufertigen und herauszugeben, mit diesen die nothwendige Correspondenz zu führen, sowie auf Verlangen die sonstigen Handlungen auszuführen, welche ihrem Amte angemessen sind.

30.

Justiz-Abtheilung.

Es wird eine Abtheilung unter der Benennung: Justiz-Abtheilung der Mutual Life Insurance Company of New York eingerichtet, mit den Unterabtheilungen, Beamten, Gehilfen und Dienstverpflichtungen, welche derselben von Zeit zu Zeit von dem Vorstande oder den ausführenden Beamten festgesetzt und überwiesen werden.

31.

Rechtsanwalt und dessen Pflichten.

Der Rechtsanwalt der Gesellschaft bekleidet sein Amt so lange als es dem Vorstande beliebt. Er ist der oberste Beamte der Justizabtheilung und ist berufsmäßig verpflichtet, alle Rechtsgeschäfte der Gesellschaft mit Einschluß der Prüfung der Rechtstitel bezüglich der Darlehen, unter Leitung der ausführenden Beamten und der betreffenden Ausschüsse, zu führen und zu beaufsichtigen. Doch sind diese Beamten oder Ausschüsse dazu ermächtigt, sich auch anderswo juristischen Rath und Beistand zu holen, so oft derselbe nach ihrer Meinung nothwendig und zweckmäßig ist, oder so oft sie vom obersten Beamten der betreffenden Abtheilung darum ersucht werden. Indessen darf für juristischen Rath und Beistand ohne die schriftliche Genehmigung der ausführenden Beamten oder des Vorstandes der betreffenden Ausschüsse weder ein Vorschuß (retainer) gezahlt noch eine Ausgabe gemacht werden.

32.

Rechnungsrevisor und dessen Pflichten.

Der Rechnungsrevisor hat die Rechnungen der Gesellschaft mit ihren Agenten und anderen Personen in seiner Obhut und hat dieselben zu den gewöhnlichen Quartalszeiten dem Revisionsausschusse vorzulegen. Es ist seine Pflicht, die dem Vorstande vorgelegten vierteljährlichen und jährlichen Rechnungsübersichten rechnerisch zu prüfen, und er muß die Protokolle jenes Ausschusses und des Ausschusses für Ausgaben führen.

33.

Abtheilung für Lieferungswesen.

Es wird eine Abtheilung für Lieferungswesen, Bekanntmachungen und Drucksachen eingerichtet, deren oberster Beamter als Aufseher der Abtheilung für Lieferungswesen bezeichnet wird. Alle Einkäufe von Schreibmaterialien und verschiedenen Artikeln für den Gebrauch der Agenten, welche von der Gesellschaft geliefert werden, sowie solcher für den Gebrauch der Gesellschaft im Mutterhause, wie auch auf Anordnung des Schatzmeisters für die Instandhaltung und laufenden Ausgaben der Gebäude der Gesellschaft sind von diesem Beamten, unter der Autorität des Präsidenten oder des Ausschusses für Ausgaben, zu machen, und muß darüber allwöchentlich diesem Ausschusse Bericht erstattet werden. Der Aufseher für Lieferungswesen beaufsichtigt und führt vorschriftsmäßige Akten über alle Verträge, über Bekanntmachungen und Drucksachen und ist dem Präsidenten und dem betreffenden Ausschusse für die richtige Ausführung der Verträge durch die Lieferanten verantwortlich.

34.

Ständige Ausschüsse.

Es werden die nachstehenden ständigen Ausschüsse des Vorstandes eingerichtet, deren Mitglieder jährlich durch Kugelung zu wählen sind:

1. Ein Finanzausschuß,
2. Ein Ausschuß für Agenturen,
3. Ein Ausschuß für Versicherungswesen,
4. Ein Ausschuß für Ansprüche auf Grund von Sterbefällen,
5. Ein Ausschuß für Ausgaben,
6. Ein Ausschuß für das Rechnungswesen.

Im Falle, daß Erledigungen unter der Zahl der Mitglieder eines ständigen Ausschusses vorkommen, so dürfen dieselben für die noch nicht abgelaufenen Fristen durch die übrigen Mitglieder der betreffenden Ausschüsse ergänzt werden.

35.

Finanzausschuß, dessen Befugnisse.

Der Finanzausschuß besteht aus sechs Pflegern, die wenigstens einmal in jeder Woche zusammenkommen. Alle Geldanlagen der Gesellschaft erfolgen nach seiner Anordnung. Er führt die Aufsicht über die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Sicherheiten und bestimmt die Orte, wo die Fonds der Gesellschaft sicher verwahrt werden. Der Ausschuß hat die Befugniß, über die Sicherheiten der Gesellschaft zu verfügen und die Uebertragung derselben anzuordnen. Er entscheidet alle Fragen bezüglich der Gehälter und Entschädigung für Dienstleistungen, wenn dieselben noch nicht vom Vorstande oder einem andern zuständigen Ausschusse festgesetzt worden sind.

Digitized by Google

36.

Kautionen der Beamten.

...r Präsident, Vicepräsident, Schriftführer, Schatzmeister und Kassirer müssen ein Jeder für die getreue ...rer Pflichten eine Kaution nebst ausreichender Sicherheit in der vom Finanzausschusse zu bestim... stellen. Jede derartige Kaution muß bezüglich ihrer Form und Zulänglichkeit von dem genannten ...nehmigt, die Vollziehung derselben vorschriftsmäßig anerkannt und die Kaution einem von dem ... bezeichnenden Mitgliede desselben übergeben werden, in dessen Obhut sie, unter der Verfügung der ...leibt.

37.

Andere Personen, von denen Kautionen verlangt werden können

Der Finanzausschuß kann auch von anderen Beamten, Unterbeamten (clerks) oder Agenten der ... in der vom Ausschusse für angemessen gehaltenen Höhe, nebst Sicherheit, eine Kaution für das Amt ... Eine jede Amtskaution muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß sie in Kraft bleibt, bis ...r vorschriftsmäßig gegeben und angenommen ist, und daß dieselbe für alle Handlungen der genannten ...n welcher Abtheilung oder Bedienstung sie auch zeitweise oder sonstwie beschäftigt sein möge, so lange ...Dienste der Gesellschaft ist, Deckung bietet. Der Ausschuß darf auch aus einem ihm genügenden Grunde ... eine neue oder Zusatzkaution von einem Beamten der Gesellschaft verlangen.

38.

Nachforschungen.

Der Finanzausschuß kann Nachforschungen bezüglich der Steuern und Abgaben anstellen lassen oder nach seinem Gutdünken solches von den Besitzern von Eigenthum, das der Gesellschaft verpfändet ist, verlangen.

39.

Zwangsverkäufe.

Es ist die Pflicht des Oberaufsehers, dem Finanzausschusse von Zwangsverkäufen von Hypothekenobjekten vorschriftsmäßig Anzeige zu machen. Bei allen derartigen Verkäufen muß der Präsident zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft anwesend sein, oder falls er daran verhindert ist, eine andere von ihm dazu ernannte Person.

40.

Ausschuß für Agenturen.

Der Ausschuß für Agenturen besteht aus fünf Pflegern. Er hat die allgemeine Aufsicht über die Agenturabtheilung des Geschäfts der Gesellschaft und dem Vorstande den Betrag in Vorschlag zu bringen, welcher als Entschädigung, Ausgleichung oder Ablösung einem Agenten oder seinen Stellvertretern zu bezahlen ist.

41.

Der Ausschuß für Versicherungswesen besteht aus sechs Pflegern. Es ist die Pflicht dieses Ausschusses, die Prämiensätze zu bestimmen und die Grundsätze festzustellen, nach denen die Policen und sonstigen Verpflichtungsurkunden von der Gesellschaft ausgestellt und angekauft werden. Dieser Ausschuß hat die Aufsicht über alle Fragen, welche sich auf die Vertheilung des Ueberschusses beziehen.

42.

Ausschuß für Ansprüche auf Grund von Sterbefällen.

Der Ausschuß für Ansprüche auf Grund von Sterbefällen besteht aus fünf Mitgliedern und hat die durch Todesfall entstandenen Ansprüche zu reguliren, die Auszahlung derselben oder deren Ablehnung oder Erledigung durch Ausgleichung oder gütlichen Vergleich unter billigen und gerechten Bedingungen anzuordnen.

43.

Ausschuß für Ausgaben.

Der Ausschuß für Ausgaben besteht aus drei Mitgliedern, welche wöchentlich zusammenkommen. Alle ... der Gesellschaft zu bezahlenden Rechnungen, mit Ausnahme der von dem zuständigen Ausschusse gut...heißenen, müssen von diesem Ausschusse genehmigt werden. Alle Zahlungen, welche in der Zwischenzeit ...schen den Ausschußsitzungen nur auf die Gewähr eines ausführenden Beamten hin geleistet worden sind, ...ußen dem Ausschusse in seiner nächsten Sitzung angezeigt werden.

44.

Ausschuß für das Rechnungswesen.

Der Ausschuß für das Rechnungswesen besteht aus drei Pflegern, welchen die verschiedenen Vierteljahrsberichte über alle die Gesellschaft betreffenden Quittungen und Zahlungen zur Prüfung übergeben wer...müssen.

45.

Ständige Ausschüsse, deren Sitzungen und Protokolle.

Alle Sitzungen der ständigen Ausschüsse werden im Geschäftslokale der Gesellschaft auf Grund einer ... Schriftführer jedem Mitgliede des Ausschusses zugestellten Anzeige abgehalten.

Die Protokolle über die stattgefundenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse eines jeden Ausschusses ...rden in zu diesem Zwecke angelegte Bücher eingetragen und müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung der ...linge vorgelesen werden.

Ausschußberichte.

Jeder nicht in das Protokoll eingetragene Bericht eines ständigen oder Sonder-Ausschusses muß ...rtlich abgefaßt und von den Ausschußmitgliedern unterzeichnet sein, die ihm zugestimmt haben.

46.

Prüfung der Aktivbestände. Am Schlusse eines jeden Finanzjahres müssen die Rechnungen und Aktivbestände der Gesellschaft von einem aus vier oder mehr Pflegern (die aber nicht Mitglieder des Finanzausschusses sind) bestehenden Sonder-Ausschusse geprüft werden, dessen Bericht zu Protokoll genommen werden muß.

47.

Prozesse. Nur im Auftrage der Pflegerschaft oder desjenigen Ausschusses, dem die Sache oder Angelegenheit eigentlich zugehört, dürfen Processe angestrengt oder Ansprüche vor Gericht bestritten werden. Der Auftrag muß im Protokoll vorschriftsmäßig verzeichnet werden.

48.

Aufbewahrung und Gebrauch des Siegels. Das Korporationssiegel ist unter der Obhut des Präsidenten, welcher die Befugniß hat, dasselbe beizudrücken: Bescheinigungen über die Löschung von Hypotheken; Streitschriften in gerichtlichen Klagesachen und Rechtsprocessen; der Bestallung von Agenten oder Bevollmächtigten für andere Staaten; den Uebertragungen von vollbezahlten Hypotheken, wenn der Finanzausschuß den Präsidenten dazu ermächtigt hat, indessen ohne Bürgschaft zu leisten; den Bescheinigungen über Uebergabe von Theilen hypothecirter Grundstücke und Urkunden über die Abtretung von Grundeigenthum; schließlich den Vollmachten zum Zwecke der Uebertragung von Staatspapieren oder Einziehung von Dividenden und zwar in Uebereinstimmung mit dem Finanzausschusse, wie es durch diese Statuten festgesetzt wird.

49.

In allen Fällen, wo das Korporationssiegel benutzt wird, muß dasselbe vom Schriftführer beglaubigt werden.

50.

Staatspapiere, deren Uebertragung u. dergl. m. Alle Geldanlagen in Staatspapieren oder eingetragenen Obligationen geschehen im Namen der „The Mutual Life Insurance Company of New York". Der Präsident hat die Befugniß, die darauf zu zahlenden Zinsen und Dividenden einzuziehen. Uebertragungen derartiger Obligationen und Staatspapiere dürfen im Namen der Gesellschaft vom Präsidenten und drei beliebigen Mitgliedern des Finanzausschusses vorgenommen werden, so oft ein dazu berechtigender Beschluß des Finanzausschusses gefaßt worden ist.

51.

Bestimmung des Worts: Beamte. Wo in diesen Statuten das Wort Beamte gebraucht wird, wird angenommen, daß es sich nur auf diejenigen Personen bezieht und sie einschließt, welche die nachstehenden Aemter bekleiden: Das des Präsidenten, Vicepräsidenten, zweiten Vicepräsidenten, Generaldirektors, Schatzmeisters, Oberaufsehers, Schriftführers und Kassirers. Wo aber in diesen Statuten die Worte „Ausführende Beamte" gebraucht werden, wird angenommen, daß sie nur auf diejenigen Personen Anwendung finden, welche die nachstehenden Aemter bekleiden: Das des Präsidenten, Vicepräsidenten, zweiten Vicepräsidenten, Generaldirektors und Schatzmeisters.

52.

Statuten, Art ihrer Ergänzung. Diese Statuten dürfen in jeder Vorstandssitzung durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Pfleger abgeändert werden, vorausgesetzt, daß eine Ankündigung der vorgeschlagenen Abänderungen in der unmittelbar ihrer Annahme vorangehenden Versammlung stattgefunden hat.

Druck von W. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 26. Februar **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1892 beobachteten Wasserstände

Januar.	Berlin. Ober N. N. Wasser. Meter.	Berlin. Unter N. N. Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser Meter	Spandau. Unter-Wasser Meter.	Potsdam. Meter	Brandenburg. Ober-Wasser Meter	Brandenburg. Unter-Wasser Meter	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter	Havelberg. Meter
1	32,38	31,06	2,56	1,08	1,36	2,20	1,78	1,64	1,42	2,20
2	32,42	31,08	2,56	1,16	1,36	2,24	1,80	1,66	1,44	2,26
3	32,42	31,12	2,54	1,18	1,39	2,14	1,78	1,68	1,46	2,32
4	32,42	31,16	2,54	1,22	1,43	2,28	1,82	1,68	1,46	2,40
5	32,42	31,20	2,54	1,22	1,45	2,24	1,82	1,68	1,46	2,60
6	32,42	31,22	2,58	1,28	1,45	2,20	1,86	1,68	1,46	2,80
7	32,42	31,22	2,56	1,26	1,46	2,22	1,86	1,70	1,48	2,98
8	32,40	31,20	2,62	1,26	1,48	2,28	1,86	1,70	1,48	3,16
9	32,38	31,18	2,58	1,26	1,48	2,24	1,84	1,70	1,48	3,28
10	32,38	31,18	2,58	1,22	1,48	2,24	1,84	1,68	1,44	3,30
11	32,38	31,18	2,60	1,26	1,49	2,24	1,84	1,68	1,44	3,20
12	32,36	31,18	2,56	1,26	1,49	2,22	1,84	1,60	1,44	3,08
13	32,36	31,18	2,56	1,28	1,50	2,28	1,88	1,56	1,42	2,98
14	32,32	31,18	2,56	1,22	1,50	2,24	1,90	1,56	1,42	2,86
15	32,32	31,16	2,58	1,24	1,50	2,24	1,94	1,56	1,40	2,76
16	32,30	31,14	2,58	1,26	1,49	2,22	1,98	1,52	1,32	2,66
17	32,28	31,16	2,56	1,24	1,50	2,20	2,00	1,62	1,44	2,60
18	32,22	31,14	2,52	1,22	1,49	2,28	2,06	1,72	1,50	2,58
19	32,24	31,06	2,56	1,18	1,47	2,22	2,10	1,88	1,68	2,56
20	32,24	31,04	2,54	1,16	1,47	2,20	2,10	2,00	1,78	2,56
21	32,24	30,96	2,54	1,12	1,46	2,22	2,12	2,06	1,82	2,60
22	32,26	30,90	2,54	1,14	1,45	2,24	2,12	2,06	1,82	2,68
23	32,28	30,86	2,60	1,12	1,44	2,26	2,14	2,06	1,84	2,74
24	32,32	30,86	2,56	1,08	1,42	2,26	2,12	2,02	1,80	2,84
25	32,34	30,92	2,56	1,06	1,41	2,24	2,10	2,00	1,78	2,92
26	32,34	30,98	2,56	1,14	1,41	2,24	2,10	1,94	1,74	3,02
27	32,36	31,00	2,54	1,16	1,41	2,24	2,10	1,94	1,74	3,04
28	32,32	31,12	2,60	1,20	1,43	2,24	2,10	1,94	1,74	3,04
29	32,34	31,12	2,62	1,22	1,45	2,24	2,10	2,00	1,78	3,02
30	32,34	31,20	2,60	1,30	1,50	2,20	2,10	2,06	1,84	2,92
31	32,36	31,24	2,66	1,36	1,56	2,24	2,08	2,08	1,88	2,80

Potsdam, den 19. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Serbisches General-Consulat in Berlin.

53. Der in Berlin, Hitzigstraße 7, wohnhafte Bankier Julius Guttentag, Inhaber des Bankgeschäfts Gebrüder Guttentag, Neustädtische Kirchstraße 3, ist zum Serbischen Generalkonsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 12. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

54. Wegen Erneuerung der Thore der Cummersdorfer Schleuse wird der Storkower Kanal vom 15ten März bis 1. April d. J. für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt.

Potsdam, den 20. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1892

55. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1892, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Februar: 28. 29.;
März: 2. 6. 7. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 28. 30.;
April: 3. 4. 6. 10. 12. 15. 17. 18. 20. 24. 25. 27.;
Mai: 1. 2. 4. 8. 9. 11. 15. 18. 19. 22. 25. 26. 29. 30.;
Juni: 1. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.;
Juli: 3. 6. 7. 10. 11. 13. 17. 18. 20. 24. 25. 27. 31.;
August: 1. 3. 7. 8. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 31.;
September: 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 19. 21. 25. 26. 28.;
Oktober: 2. 3. 5. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30.;
November: 1. 2. 6. 9. 10. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.;
Dezember: 1. 4. 7. 8. 11. 14. 15. 18. 21. 22. 25. 26. 28.

Potsdam, den 19. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Lotterie im Anschlusse an den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

56. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. v. M. dem Comitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, zu welcher 171000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben werden sollen, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Brandenburg und Pommern, sowie im Stadtkreise Berlin, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, den Vertrieb der Loose nicht zu beanstanden.

Potsdam und Berlin, den 20. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Verbot der Viehmärkte.

57. In Folge der starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche werden gemäß § 64 der Instruktion des Bundesrathes zur Ausführung des Viehseuchen (Gesetzes die im Regierungsbezirke Potsdam **während der Monate März und April** stattfindenden **Viehmärkte verboten;** desgleichen wird für die **während derselben Monate** stattfindenden **gemischten Märkte** (Vieh- und Pferdemärkte; Kram- und Viehmärkte; Kram-, Vieh- und Pferdemärkte u. s. w.) **der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen verboten.**

Potsdam, den 23. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Hundesperre.

58. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an einem, dem Künstler Moritz Lurian, Graudenzerstraße Nr. 11 zu Berlin angehörig gewesenen Hunde der Ausbruch der Tollwuth festgestellt ist.

Mit Rücksicht auf die Thatsache, daß dieser wuthkranke Hund in Berlin frei umhergelaufen ist, ordne ich auf Grund des § 38 des Reichsgesetzes vom 23sten Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 20 der Bundesraths-Instruction vom 24. Februar 1881 hiermit für die innerhalb eines Umkreises von 4 Kilometern von der Weichbildgrenze von Berlin belegenen Ortschaften einschließlich der Gemarkungen derselben Folgendes an:

1) Alle Hunde sind bis zum 27. Mai d. J. einschließlich festzulegen oder einzusperren. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde aus dem bezeichneten Bezirke ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht ausgeführt werden.
2) Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.
3) Fleischerhunde können zum Treiben von Vieh, soweit solches nach polizeilichen Vorschriften überhaupt zulässig ist, unter der Bedingung verwendet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.
4) Jagdhunde können verwendet werden, doch müssen dieselben außer der Zeit des Gebrauches d. h. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.
5) Hunde, welche diesen Anordnungen zuwider innerhalb des bezeichneten Bezirkes frei umherlaufend betroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getödtet werden.

Potsdam, den 23. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

59. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh der Bauergutsbesitzerin Wegener zu Ahrensfelde, Kreis Niederbarnim, und bei einem Ochsen des Dominiums Dessow, Kreis Ruppin; die Influenza (Brustseuche) unter den Remonten des Vorwerks Bärenklau, Kreis Osthavelland, und unter den Pferden des Gutes Wilhelmshof, Kreis Prenzlau; die Räude in der Schafheerde des Rittergutsbesitzers, Ritterschafts-Direktors von Knoblauch-Pessin, Kreis Westhavelland; die Maul- und Klauenseuche unter den Rindvieh-

beständen des Schulamtsgutes Neuendorf und des Vorwerks Steinberg, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Rittergutes Friedrichsfelde, unter den Kühen des Halbbauern Heinrich Brederecke, des Gemeindevorstehers Schindler und der Kossäthen Wilke, Henning I. und Henning II. zu Schwanebeck, unter dem Rindvieh der Königlichen Domainen Löhme und Krummensee, unter den Rindviehbeständen der Bauergutsbesitzer Albert Baußdorf und Carl Grunow zu Kaulsdorf, unter dem Viehbestande des Büdners Hermann Silberberg und des Kossäthen Wille zu Malchow, unter dem Rindvieh des Gutes Dahlwitz und des Eigenthümers Theodor Neumann zu Hohen-Schönhausen, der Bauern Damerow und Wegner zu Zepernick, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Wilhelm Schöne zu Alt-Gersdorf, Kreis Oberbarnim, der Bauern Wilhelm Rau und Hermann Plätke zu Damelack, Kreis Ostprignitz, des Dominiums Treskow, der Schäferei und des Dominiums zu Karwe, Kreis Ruppin, unter den Kühen des Büdners Wilhelm Rahne zu Britz, Kreis Teltow, unter den Rindviehbeständen des Halbbauern Boltze zu Dorf Badingen, der Rittergüter Gerswalde und Arnimswalde und des Bauern Seeloff zu Flieth, unter dem Rindvieh- und dem Schweinebestande des Rittergutes Pinnow I., unter dem Rindvieh- und dem Schafbestande des Bauern Carl Gerber zu Brederiche, unter den Rindern und Schafen auf dem Rittergute Fergitz, unter dem Rindvieh des Bauern Winduhn zu Haßleben, Kreis Templin.

Gesperrt wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche ist der Ort Schwanebeck, Kreis Niederbarnim.

Erloschen ist die Influenza unter den Remonten des Vorwerks Vehlefanz, Kreis Osthavelland, und unter den Pferden des Rittergutes Kuzerow, Kreis Prenzlau, die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Gemeindevorstehers Meischer zu Grünow, Kreis Angermünde, des Bauern Zecker zu Ringenwalde, unter den Rindern, Schafen und Schweinen auf dem Rittergute Herzfelde, unter den Viehbeständen der Bauern Lenz, Thiele, Feuerbak, Luck und Schulz zu Flieth, unter dem Rindvieh und den Schweinen der Bauern Christian Wolter und Friedrich Wolter zu Haßleben, Kreis Templin.

Potsdam, den 23. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Versicherung von Gebäuden, auf denen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.

6. Die den Besitzern von domaineurentenpflichtigen Grundstücken obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann nunmehr auch bei der „Norddeutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg" bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe erfüllt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. Februar 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung, betreffend die beabsichtigte Vereinigung einiger, gegenwärtig zur katholischen St. Matthias-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften zu einer selbstständigen Filialgemeinde Steglitz.

22. Von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer selbstständigen Filialgemeinde Steglitz erbeten, welche die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur katholischen St. Matthias-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften Steglitz, Friedenau, Schmargendorf, Dahlem, Zehlendorf, Lichterfelde, Lankwitz und Südende umfassen soll. Auf Grund des § 239 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts werden alle diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungsforderungen bis zum 1. März d. J. schriftlich beim Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 6. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

23. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an einem, dem Künstler Moritz Lurian, Graudenzerstraße Nr. 11 hierselbst, angehörig gewesenen Hunde der Ausbruch der Tollwuth festgestellt ist.

Mit Rücksicht auf die Thatsache, daß dieser wuthkranke Hund in Berlin frei umhergelaufen ist, ordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 20 der Bundes-Instruktion vom 24. Februar 1881 hiermit für den diesseitigen Polizeibezirk Folgendes an:

1) Alle Hunde sind von jetzt ab bis zum 20. Mai cr. inclusive festzulegen oder einzusperren.

   Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde aus dem diesseitigen Polizeibezirk und den im Umkreise von 4 Kilometern belegenen Ortschaften einschließlich deren Gemarkung ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht ausgeführt werden.
2) Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.
3) Fleischerhunde können zum Treiben von Vieh, soweit solches nach der Polizei-Verordnung vom 1. August 1873 überhaupt zulässig ist, unter der Bedingung verwendet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.
4) Jagdhunde können verwendet werden, doch müssen

dieselben außer der Zeit des Gebrauches d. h. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

5) Hunde, welche diesen Anordnungen zuwider innerhalb des Polizeibezirkes frei umherlaufend betroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getödtet werden.

Berlin, den 20. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

24. Es sind neuerlich wiederum Fälle von Hundswuth vorgekommen. Dies veranlaßt das Polizei-Präsidium nachstehend diejenigen Ergebnisse zu veröffentlichen, welche über die Kennzeichen der Hundswuth durch langjährige Erfahrungen der hiesigen Königlichen Thierarzneischule sich herausgestellt haben:

1) Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sonnenhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit und zwar entweder direkt aus Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Anstecken vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden.

2) Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und kastrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Fall sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind.

3) Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: „kein toller Hund ist wasserscheu". Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen.

4) Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, ist ganz unrichtig, denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul ganz so aus, wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum, aus dem Maule fließen.

5) Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig geradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine geborgen halten. Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundswuthkrankheit folgende zu betrachten:

a. Die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen; andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen.

b. Viele wuthkranke Hunde verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon, sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück.

c. Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten 2 Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen u. dergl.

d. Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; sie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit.

e. Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser.

f. Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst leblose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch so viel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen; zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht.

g. Bei manchen tollen Hunden findet sich bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlaufe derselben, eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab, und das Maul steht etwas offen, doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen.

h. Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare; sie werden nach etwa 5—6 Tagen allmählich schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheile gelähmt und spätestens nach 8—9 Tagen erfolgt der Tod. Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist. Es ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe ziehe.

Berlin, den 26. Januar 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

* * *

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird aus Anlaß eines neuerlichen Specialfalles in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 20. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

23. Der städtischen Desinfections-Anstalt hierselbst, zu welcher der Zugang **nur vom Kottbuser Ufer Nr. 19** stattfinden darf, sind wiederholt **von außerhalb** Betten, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände zur Desinfection zugegangen, welche durchaus ungenügend verpackt gewesen sind.

Da bei ungenügender Verpackung der inficirten Sachen leicht eine Uebertragung von ansteckenden Krankheiten auf das mit dem Transporte betraute Personal, stattfinden kann, so bestimmen wir hierdurch, daß alle der städtischen Desinfections-Anstalt — **Kottbuser Ufer Nr. 19** hierselbst — von **außerhalb**, einschließlich der **benachbarten** Ortschaften, zur Desinfection zugehenden Gegenstände **in festen, im Innern mit Blech ausgeschlagenen Kisten** verpackt zugesandt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst Behufs der Bestrafung angezeigt werden.

Die Rückgabe der von Auswärts zur Desinfection eingelieferten Gegenstände erfolgt nur nach vorheriger Bezahlung beziehungsweise unter Nachnahme der tarifmäßigen Gebühren.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

gez. von Forckenbeck.

* * *

Polizei-Verordnung,

betreffend Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen aus Ortschaften außerhalb Berlin an die hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph:

Wer den, über Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen, welche von **außerhalb einschließlich** der **benachbarten Ortschaften** den hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten zugesandt werden, von dem hiesigen Magistrat unter dem heutigen Tage veröffentlichten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

* * *

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit wiederholt in Erinnerung.

Berlin, den 18. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packetsendungen.

16. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Dorres in Leipzig 24. September 1891, an Denk in Frankfurt (Main) 28. September 1891, an Pollack in Hamburg 28. Juli 1891, an Jong hier 5ten September 1891, 2 Packete an Schwarz u. Co. in Hamburg 1. Dezember 1891.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bz. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind.

Kanten, Nähkörbchen, Strümpfe, Kreuze, Cigarren, Taschenmesser, Taschenrevolver, Bücher, Waterbury-Uhr, Pinsel, Ring, Glasperlen, Garn, Schubknöpfe, Seidenspitzen, Uhrkette, Wolle, Kognak- und Rumproben.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse werden versteigert werden.

Berlin C., den 17. Februar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

17. Diejenigen Personen, welche für das bevorstehende Frühjahr **Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Brandenburg (Havel), Ceepenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber Ende Februar**, an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt hierselbst — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst in dem zweiten, am 1. August beginnenden Bauabschnitte** berücksichtigt werden. Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 20. Februar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. Mit Genehmigung des Provinzial-Ausschusses hat der Direktorialrath der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg die §§ 37 Abs. 1 und 51 des revidirten Reglements der Societät vom $\frac{\text{6. März}}{\text{23. April}}$ 1885 dahin abgeändert:

Digitized by Google

§ 37. Absatz 1.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

1) Pulverfabriken (Pulvermühlen und Pulvermagazine), desgleichen Feuerwerkslaboratorien;
2) Fabriken und Niederlagen für andere Sprengstoffe, als Sprengöl (Nitroglycerin), Dynamit, Schießbaumwolle, auch Patronen daraus, Zündhütchen und deren Füllungsmittel (Knallquecksilber), auch Knallsilber;
3) Glashütten;
4) Rußhütten;
5) Cichorienfabriken;
6) Fabriken und Niederlagen feuergefährlicher chemischer Erzeugnisse, als Aether, aetherischer Essenzen, Benzin und anderer flüchtiger Destillationsprodukte aus Theer und Mineralöl, Schwefelkohlenstoff, Anlagen zur Extraktion fetter Oele mit Schwefelkohlenstoff oder Benzin, Niederlagen von Terpentin, von Petroleum aller Art, von Spiritus, Spritfabriken, Lack- und Firnißfabriken, Zündwaarenfabriken und Lager von Zündwaaren aller Art;
7) Flachs- und Hanfdarren;
8) Gebäude, welche nach ihrer Bauart zur 4. Hauptklasse gehören würden, aber wegen ihrer Benutzungsart eine Klassenverschlechterung erfahren müßten — § 53 —;
9) Gebäude, welche mit den vorgedachten im Zusammenhange stehen oder, ohne gegen dieselben durch eine Brandmauer vollständig gedeckt zu sein, nicht mindestens 11 m von ihnen entfernt liegen.

§ 51.

Wenn ein Gebäude wegen seiner oder seiner Nachbargebäude ungebräuchlichen Bauart einen erhöhten Grad von Feuersgefahr darbietet, so kann es auf die Unterstufe (§ 53) derjenigen Klasse, zu welcher es an sich gehört, oder auch in die nächstschlechtere Klasse gesetzt werden. Dagegen kann ein Gebäude, wenn seine bauliche Beschaffenheit den Erfordernissen des § 46 nicht vollkommen entspricht, dieser Mangel aber durch andere, gefahrmindernde, Umstände als ausgeglichen zu betrachten ist, in diejenige Klasse, zu der es ohne jenen Mangel gehören würde, oder auch in die Unterstufe dieser Klasse oder in die Oberstufe der Klasse, in welche es gehört (§§ 53, 52), gesetzt werden.

Dies wird auf Grund des § 119 des Reglements hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Februar 1892.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung Seite 265, und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883, Gesetz-Sammlung Seite 252, verordnet die Polizei-Direktion unter Zustimmung des Gemeinde Vorstandes für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Das Bestreuen der Bürgersteige und Rinnsteinbrücken mit Seesalz, Viehsalz oder Kochsalz oder das Begießen derselben mit Heringslake oder Salzwasser ist verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

Charlottenburg, den 11. Februar 1892.

Königliche Polizei-Direktion. von Saldern.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 44. Verloosung gezogenen und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 13. Juni 1891 zur Baarzahlung gekündigten Schlesischen Pfandbriefe Lit. B. und zwar:

- № 41224 Mediatherz. Ratibor über 1000 Thaler (3000 M.);
- № 43579 Pogarell und Altzenau, № 45070 und 45095 Poln. Krawarn und Mackau, № 45152 Mediat-Herz. Ratibor je über 500 Thaler (1500 M.);
- № 50042 Pogarell und Altzenau, № 50401 Herrschaft Gr. Stein ꝛc., № 52238 und 52254 Mediat-Herz. Ratibor je über 200 Thaler (600 M.);
- № 61229 Elend, № 62840 Herrschaft Gr. Stein ꝛc., № 64822 Poln. Krawarn und Mackau, № 64937 und 64983 Mediat-Herz. Ratibor je über 100 Thaler (300 M.)

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Ser. XII. № 3 bis 10 bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (am Lessing-Platz im Regierungsgebäude) zu präsentiren und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen.

Sollte die Einreichung nicht bis zum 15. August 1892 erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt: à 3½ % aus der 20. Verloosung: № 18581 Haugsdorf über 100 Thaler (300 M.), à 4 % aus der 35. Verloosung: № 82257 Herrschaft Fürstenstein ꝛc. über 25 Thaler (75 M.); aus der 38. Verloosung: № 82226 Herrschaft Gr. Stein ꝛc. über 25 Thaler (75 M.).

Breslau, den 15. Februar 1892.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Digitized by Google

Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem r Lindenberg zu Nieder-Schönhausen in der örsterei Tegel aus Anlaß der Feier seines 60jäh- Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen in mit der Zahl „60" Allergnädigst zu verleihen

Seine Majestät der Kaiser und König haben den n Klose zu Albrechtshöhe, Oberförsterei Glam- Babr zu Nattebeide, Oberförsterei Neuendorf, Gundlach zu Zossen, Oberförsterei Cummersdorf, das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Im Kreise Westhavelland sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder ernannt worden: 1) der Bauerguts- besitzer Robrschneider zu Marzahne zum Amtsvor- steher des 23. Bezirks — Brielow, 2) der Rittergutsbesitzer Kersten zu Ketzür zum Amtsvorsteher-Stellver- treter des 24. Bezirks — Ketzür.

Im Kreise Teltow sind ernannt oder wieder er- nannt worden A. zu Amtsvorstehern: 1) der Königliche Amtsrath Snethlage zu Waltersdorf für den 21. Bezirk — Waltersdorf, 2) der Rittmeister a. D. von Oppen zu Adlershof für den 22. Bezirk — Alt-Glienicke, 3) der Rittergutsbesitzer von Benda zu Rudow für den 23. Bezirk — Rudow, 4) der Ritter- gutsbesitzer Romanus zu Buckow für den 34. Bezirk — Buckow, B. zu Amtsvorsteher-Stellvertre- tern: 5) der Königliche Oberamtmann Ring zu Dürrel für den 3. Bezirk — Zehlendorf, 6) der Königliche Oberförster Lorenz zu Staakow für den 16. Bezirk — Freidorf.

Der Katasterkontroleur Mayer zu Rathenow ist endgiltig zum Katasterkontroleur ernannt und ist dem- selben die Verwaltung des Katasteramtes Westhavelland auch fernerhin übertragen.

Die unter dem Patronate des Königlichen Pro- vinzial-Schul-Kollegiums hier stehende Pfarrstelle zu Golzow, Diözese Eberswalde, ist durch das Ableben des Pfarrers Lüders am 30. Dezember 1891 zur Erle- digung gekommen. Die den Hinterbliebenen des Pfar- rers Lüders bewilligte Gnadenzeit läuft mit dem 30. Juni 1892 ab.

Der Lehrer Gotthold Korn ist als Gemeindeschul- lehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen

an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Sommer-Semester 1892.

Beginn am 4. April.

Director, Geheimer Regierungsrath, Medicinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinair- polizei, Diätetik. — Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine patholo- gische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstra- tionen, Pflanzliche Parasiten, Fleischbeschau mit Uebun- gen. — Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Ge- burtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Professor Tereg: Physiologie I., Arzneimittellehre und Toxiko- logie. — Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium. — Professor Boether: Ana- tomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie. — Professor Dr. Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Sanitätsrath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Cursus.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central- behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staats- prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direction der Thierärztlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Julius Eduard Labache, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. September 1866 zu Les Granges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Bedrohung (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Juli 1888),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. Januar 1891.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Ausweisung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Gregor Kogler, Kaufmann,	geboren am 3. März 1849 zu Bleiberg, Bezirk Klagenfurt, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Dezember 1891.
3	Wilhelm Krause, Drahtbinder,	geboren am 4. September 1860 zu Weißbach, Bez. Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	8. Dezember 1891.
4	Theresia Kretschmar, geb. Rauh, Fabrikarbeiterin,	geboren am 15. November 1845 zu Nieder-Grund, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Warnsdorf, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. Juli 1890.
5	Oskar Elias Jensen, Böttcher,	geboren am 19. September 1861 zu Aarhuus, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	14. Januar 1892.
6	Balthasar Markt, Bäcker,	geboren am 5. September 1842 zu Hoetting, Bezirk Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	14. Dezember 1891.
7	Eduard Meyer, Spängler,	geboren am 24. April 1874 zu Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehörig.,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	7. Januar 1892.
8	Georg Olschütze, Schneider,	geboren am 6. Januar 1832 zu Oberweißburg, Bez. Tamsweg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	11. Januar 1892.
9	Felix Raspilaire, Bäckergeselle,	geboren am 12. Mai 1874 zu Rive de Gier, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. Januar 1892.
10	August Sacier, Ackerknecht,	geboren am 15. März 1870 zu Lain, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg im Elsaß,	15. Januar 1892.
11	Vincenz Tordek, Tagelöhner,	geboren am 13. Januar 1848 zu St. Maria, Bezirk Prachatiz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	19. Dezember 1891.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 4. März **1892.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 15. Januar d. J. will Ich den von der Generalversammlung am 26. November v. J. beschlossenen anliegenden Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts hierdurch landesherrlich genehmigen.

Kiel, den 21. Januar 1892.

gez. **Wilhelm** R.

gegenz. v. Schelling. v. Heyden.

An den Justizminister und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Nachtrag

zu den

reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

Art. I.

Pensionirung von Beamten des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

An Stelle des Art. X. Absatz 3 des Nachtrages vom 12. Mai 1877 zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts tritt folgende Vorschrift:

„Die im Hauptamte bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute angestellten Syndici, Kassen-, Büreau- und Unterbeamten sind pensionsberechtigt nach den Grundsätzen der für unmittelbare Staatsbeamte bestehenden Pensionsgesetze vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) und vom 31. März 1882 (G.-S. S. 133) mit der Maßgabe, daß die Vollendung des 65. Lebensjahres ohne eingetretene Dienstunfähigkeit einen Pensionsanspruch nicht begründet und die Haupt-Ritterschafts-Direktion über die Versetzung in den Ruhestand, sowie über die Höhe der Pensionsbeträge, welche aus den Fonds des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts zu zahlen sind, mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden hat.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion ist befugt, denjenigen Syndicis, welche bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute im Nebenamte angestellt sind, Pensionen nach Analogie der für Staatsbeamte ähnlicher Kategorien bestehenden Grundsätze aus Fonds des Kredit-Instituts zu bewilligen."

Art. II.

Fürsorge-Ordnung, betreffend die Hinterbliebenen von Beamten des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

Unter Zusammenfassung bezw. Ergänzung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts vom 21. und 26. Mai 1781 und vom 20. Mai 1785, sowie der General-Versammlung vom 6. Mai 1834 № XI. und vom 24. September 1884 wird Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Den bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Institute im Hauptamte angestellten Subaltern- und Unterbeamten wird in Höhe von 3 Prozent ihres etatsmäßigen Gehalts aus den Mitteln dieses Instituts eine Beihülfe zur Erleichterung einer nachzuweisenden Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, sei es durch den Beitritt zu einer geeigneten Versorgungs- oder Unterstützungs-Anstalt oder durch Betheiligung bei einer Lebens-Versicherung bezw. durch Ansammlung eines bezüglichen Sparfonds gewährt, vorbehaltlich der Befugniß der Haupt-Ritterschafts-Direktion alle hierbei entstehenden Fragen endgültig zu entscheiden, auch unter besonderen Umständen einzelnen Beamten den gedachten Betrag zur freien Verfügung zu stellen.

§ 2.

Den Hinterbliebenen eines jeden mit Pensionsberechtigung im Hauptamte bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Institute angestellten Beamten wird bei dessen Todesfall außer dem zugefallenen Sterbequartal d. h. dem Gehalte für dasjenige Vierteljahr, in welchem das Ableben des Beamten erfolgt, noch ein Viertheil seines einjährigen Gehalts, den Hinterbliebenen aller übrigen bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Institute angestellten Beamten dagegen die Hälfte ihres einjährigen Gehalts als Gnadengehalt aus den Mitteln des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts gezahlt.

Das Gnadengehalt kommt ohne Rücksicht auf Erbberechtigungen und Ansprüche von Gläubigern vorzugsweise der hinterbliebenen Wittwe und den hinterbliebenen unversorgten Kindern oder Kindeskindern des Beamten zu, kann aber auch anderen Verwandten und Angehörigen desselben, bezw. solchen Personen bewilligt werden, welche die Beerdigung des verstorbenen Beamten besorgt haben.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion hat nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung der jedesmal vorliegen-

den Verhältnisse — mit Ausschluß gerichtlicher Einmischung — die Vertheilung des Gnadengehalts zu bestimmen.

§ 3.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion gewährt den Wittwen und den hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern der bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Institute im Hauptamte angestellten Syndici, Kassen-, Büreau- und Unterbeamten aus den Mitteln dieses Instituts Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe folgender näherer Bestimmungen.

§ 4.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, welche dem Verstorbenen gemäß Art. I. dieses Nachtrages bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 6 verordneten Beschränkung, mindestens 300 M. betragen und 900 M. nicht übersteigen.

§ 5.

Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind,
2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 6.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, welche dem Verstorbenen gewährt worden ist oder ihm hätte gewährt werden können, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 7.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- und Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an soweit, als sie sich noch nicht in vollem Genuß der ihnen nach den §§ 4 bis 6 gebührenden Beträge befinden.

§ 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und nach Lage der Umstände anzunehmen ist, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 9.

Stirbt ein im Hauptamte angestellter Beamter, ohne beim Tode schon ein pensionsfähiges Dienstalter erreicht zu haben, so kann seiner Wittwe und seinen Waisen Wittwen- und Waisengeld gewährt werden, wie wenn der Beamte bei Erreichung des pensionsfähigen Dienstalters gestorben wäre.

Stirbt ein Beamter, welchem nach den geltenden Vorschriften im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so kann eine solche Anrechnung auch noch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zugelassen werden.

§ 10.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des letzten Monats desjenigen Zeitraums, für welchen ein Gnadengehalt bewilligt worden ist.

§ 11.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit gerechnet zu Gunsten des ritterschaftlichen Haupt-Instituts-Fonds.

§ 12.

Der Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld darf weder abgetreten, noch verpfändet, noch sonst übertragen werden.

Geschieht dies dennoch, so erlischt von diesem Zeitpunkt ab die Verpflichtung des Kredit-Instituts zur Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes für die Dauer einer solchen Uebertragung.

§ 13.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1) für jede berechtigte Person mit Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheirathet oder stirbt,
2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 14.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 15.

Ueber alle wegen Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes entstehenden Fragen hat die Haupt-Ritterschafts-Direktion endgültig zu entscheiden.

Art. III.

Auf die Beamten der Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse, deren Anstellungsverhältnisse einer besonderen Regelung unterliegen, finden Art. I. und II. des gegenwärtigen Nachtrages zu den reglementarischen Bestimmungen des Ritterschaftlichen Kredit-Instituts keine Anwendung.

(L. S.)

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

60. Meine Amtsblattbekanntmachungen vom 24. Oktober 1884 (Amtsblatt de 1884 Stück 44 Seite 407 № 270) und 29. April 1884 (Amtsblatt für 1884 Stück 19 Seite 163 ff. № 150) werden hiermit bezüglich des Geldbetrages für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für die Ortschaften Lankwitz, Marienfelde, Buckow, Gemeinde und Gut Groß-Ziethen, Gut Klein-Ziethen, Gemeinde Lichtenrade und Gut Osdorf in sofern geändert, als fortan folgende Sätze in Gültigkeit treten:

a. für erwachsene männliche Personen auf 2 M.,
b. = = weibliche = = 1,20 M.,
c. = jugendliche männliche = = 1 M.,
d. = = weibliche = = 0,80 M.

Potsdam, den 27. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Errichtung einer neuen Hebestelle auf der Niederbarnim'schen Kreischaussee von Weißensee nach Bernau.

61. Dem Kreise Nieder-Barnim ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 19. Februar 1892 die Genehmigung ertheilt worden, auf der Kreischaussee von Weißensee nach Bernau, nach Aufhebung der in Weißensee und Malchow bestehenden Hebestellen, in Station 6,9 eine neue Hebestelle zu errichten und an derselben das Chausseegeld für anderthalb Meilen mit der Maßgabe zu erheben, daß für Fuhrwerke und Thiere, welche nur zwischen Weißensee und Malchow oder zwischen Weisensee und Lindenberg verkehren, das Chausseegeld nur für eine halbe bezw. eine Meile zu erheben ist.

Potsdam, den 27. Februar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre.

62. In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 29. Oktober v. J. — Amtsblatt Stück 45 Seite 387 — wird die Sperre der Zehdenicker Schleuse für die Schifffahrt und Flößerei bis zum 15. März d. J. verlängert.

Potsdam, den 1. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Entweichung eines Zöglings der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Wabern.

63. Nach einer Mittheilung der Königlichen Erziehungs- und Besserungsanstalt in Wabern ist der unten beschriebene, in Gudenberg als Metzgerlehrling untergebracht gewesene Zögling Franz Grewe aus Friedrichshagen bei Berlin am 24. Februar d. J. aus der Lehre entwichen. Die Polizeibehörden werden ersucht, auf den Genannten zu fahnden und mir im Betretungsfalle unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Beschreibung. Geboren am 3. Mai 1875 in Kiel, Haare: blond, Augen: blau, Stirn: hoch, Augenbrauen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Kinn: rund, Gestalt: schlank. Besondere Kennzeichen: auffallend dick aufgeschwollene Hände.

Potsdam, den 1. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

64. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Rittergutspächters Spitzner zu Schöneiche, Kreis Niederbarnim, und bei einem Bullen des Bauergutsbesitzers Liere zu Niebede, Kreis Westhavelland; die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Fischereibesitzers Michael Fritze zu Hohensaathen, Kreis Angermünde, unter den Kühen der Büdnerwittwe Silberberg zu Malchow, unter den Rindviehbeständen der Bauern August Grunow, Hermann Schultze, Hermann Schmidt, Karl Bausdorf und des Kossäthen Christian Bredereck zu Kaulsdorf, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Bauern Wilhelm Herm zu Breddin und des Ritterguts Roddahn, unter den Kühen des Kossäthen Kober zu Breddin und des Bauern Otto Hilgendorf zu Stüdenitz, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Klemann zu Protzen, unter den Rindviehbeständen der Dominien Klein-Beeren, Dahlem und Dahlewitz, der Molkereibesitzer Hoenicke und Müßig zu Schöneberg, Colonnenstraße 7 und 8, Kreis Teltow.

Wegen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Kaulsdorf, Kreis Niederbarnim, ist die Ortssperre angeordnet worden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Ritterguts Pfingstberg, Kreis Templin.

Potsdam, den 1. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

7. Da der bei der Königl. Forstkasse zu Eberswalde beschäftigt gewesene Bureaugehülfe Karl Ludwig August Malchow von dieser entlassen worden ist, wird unsere Amtsblattbekanntmachung vom 25. März 1891 — im Stück 15 Seite 130/31 — nach welcher derselbe Quittungen über Zahlungen an die Forstkasse ausstellen durfte, hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 19. Februar 1892.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

1. Es wird beabsichtigt, auf dem rechten Haveluser innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes zwischen Hohennauen und Parey einen wasserfreien öffentlichen Weg, unter theilweiser Benutzung eines vorhandenen Deiches, anzulegen. Dieses Unternehmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein die Anlage betreffender Situationsplan mit Querprofilen und einer Uebersichtskarte wird nebst dazu gehöriger Erläuterung in der Zeit vom 4. bis 11. März d. J. bei dem Gemeindevorstande zu Hohennauen, in der Zeit vom 14. bis 21. März d. J. bei dem Gemeindevorstande zu Parey zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind binnen Monatsfrist bei dem Bezirks-

Ausschusse anzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt werden.

Potsdam, den 24. Februar 1892.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachung.

2. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 17. Februar d. J. der Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft die Erlaubniß zur Anfertigung allgemeiner Vorarbeiten für eine Eisenbahn von der Station Groß-Pankow der Prignitzer Eisenbahn nach Putlitz bis zum 31. Dezember d. J. ertheilt hat, wird hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, auf seinem Grund und Boden geschehen zu lassen hat. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer diesseitiger Genehmigung statthaft.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf Unternehmerin entweder der ausdrücklichen Einwilligung des Grundbesitzers oder in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

Potsdam, den 1. März 1892.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

26. Bekanntmachung.

Ministerium des Innern.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin vom 1. Februar 1892 ab bis auf Weiteres aus folgenden Personen:

1) dem Rechtsanwalt Georg Schlawe,
2) dem Mathematiker Paul Hartung

als Direktoren, und

3) dem Gerichtsassessor Oskar Engels

als stellvertretendem Direktor

besteht, und daß diese Personen die genannte Anstalt in allen Angelegenheiten nach Maßgabe des § 51 I. Abs. 2 des Anstalts-Statuts rechtsverbindlich nach Außen zu vertreten berechtigt sind, sowie daß zur Gültigkeit aller urkundlichen Ausfertigungen und Anträge die Unterschriften zweier Mitglieder der Direktion oder eines Direktors und eines stellvertretenden Direktors genügen.

Berlin, den 13. Februar 1892.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

gez. Herrfurth.

I. A. 1110. Attest.

* * *

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringe ich vorstehendes Attest zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 23. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

27. Die von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz unterm 7. Oktober 1891 genehmigte, von dem Apotheker Paul Gleinig, Thurmstraße 66 hierselbst eingerichtete „Thurm-Apotheke" ist nachvorschriftsmäßiger Revision am 19. dieses Monats eröffnet worden.

Berlin, den 22. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

18. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in **Potsdam** lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände ꝛc., welche den Absendern bz. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Packete:

1) an Felix Schwarz in Berlin, Schlesischer Bahnhof postlagernd, 21½ kg schwer, aufgeliefert am 5. September 1891 in Altlandsberg von Felix Schwarz; 2) an Willibald Gerlach in Berlin, Potsdamerstr. 42, 2 kg schwer, aufgeliefert am 22. November 1891 in Rathenow von Otto Lasius.

B. Postanweisungen:

1) an Hager in Chemnitz (Sachsen) über 16 M. 50 Pf., aufgeliefert am 22. September 1891 in Pritzwalk von J. Richert, 2) an von Freier in Hoppenrade bei Großwelle (Prignitz) über 3 M., aufgeliefert am 30. September 1891 in Pritzwalk von Caroline Danel aus Eggersdorf, 3) an Ackerbürger Bergemann in Brück (Mark) über 6 M. 75 Pf., aufgeliefert am 7. Oktober 1891 in Lehnin.

C. Werthbriefe:

an Frau Emilie Kürschner in Berlin mit 400 M. Werthangabe, aufgeliefert am 21. August 1891 in Dahme (Mark).

D. Einschreibbriefe:

1) an W. Roisch & Co. in Dresden, aufgeliefert am 16. September 1891 in Groß-Lichterfelde, 2) an Schiffseigner Louis Voigt in Alsleben (Saale), aufgeliefert am 13. Oktober 1891 in Rathenow, 3) an Frau Benderoth in Bettenhausen, aufgeliefert am 15. Oktober 1891 in Brandenburg (Havel).

E. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

an Fräulein Frieda Koppe in Berlin, Koppenstr. 2, mit 5 M. Inhalt, aufgeliefert am 3. September 1891 in Rathenow.

Lose ist aufgefunden worden:

1) ein offener Briefumschlag mit zwei Zehnpfennigmarken bei dem Kais. Postamte in Luckenwalde, 2) eine Büchse „Corned-beef" in der Postabtheilung der Schaffnerbahnpost „Angermünde-Schwedt" im Zuge 803 am 23. Dezember 1891, 3) eine Zuschneidescheere im Güterpostwagen des Kais. Postamts in Templin am 24. Dezember 1891, 4) ein Zehnmarkstück auf dem Bahnsteige zu Neustadt (Dosse) vor dem Bahnpostwagen im Zuge 125 am 23. Dezember 1891, 5) ein Zehnmarkstück in dem Dienstraume der Packetsammelstelle zu Wittenberge (Bz. Potsdam) am 19. Dezember 1891.

Digitized by Google

Die unbekannten bez. nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 27. Februar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

3. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Neumärkischen Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli 1892 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße Nr. 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1892 ab bewirkt.

Mit dem 1. Juli 1892 hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Februar 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

2. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober d. Js. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 159 Stück und zwar die Nummern: 115 169 545 552 707 824 855 932 1105 1281 1999 2101 2154 2230 2251 2363 2679 2691 2765 2918 3399 3680 3749 3867 4522 4660 5145 5516 5668 5704 5936 6041 6184 6262 6346 6469 7129 7272 7345 7472 7478 7810 7857 8010 8168 8258 8286 8333 8518 8524 8864 8867 8914 8952 9167 9188 9191 9415 9435 9522 9550 9788 9845 9917 9938 10098 10157 10161 10231 10272 10324 10653 10717 10722 10949 11007 11099 11753 11766 11932 11961 12424 12554 12596 12659 12746 12809 12918 13216 13247 13249 13277 13329 13408 13568 13615 13633 13724 13830 14034 14155 14406 14473 14787 15003 15008 15034 15291 15374 15383 15476 15570 15604 15763 15846 15856 15998 16033 16042 16268 16391 16699 16796 16902 16953 17053 17063 17227 17263 17291 17336 17412 17435 17496 17549 17693 17783 17974 18045 18104 18150 18221 18272 18427 18466 18532 18537 18700 18752 18754 18814 18861 18989 19005 19189 19212 19223 19225 19251.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 56 Stück und zwar die Nummern: 101 311 479 520 773 881 1109 1179 1258 1447 1466 1526 1615 1653 1883 2000 2046 2273 2398 2399 2743 2744 2763 3279 3329 3364 3489 3946 3995 4017 4105 4629 4671 4748 4796 4833 4844 4930 4947 5078 5111 5274 5392 5454 5695 5832 6155 6166 6170 6270 6305 6324 6488 6606 6660 6758.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 207 Stück und zwar die Nummern: 58 229 242 286 342 407 544 960 1046 1054 1070 1346 1761 1877 1927 2110 2193 2587 2624 2700 2959 3328 3345 3418 3506 3581 3870 3912 4084 4258 4285 4389 4496 4553 4802 4876 4886 5079 5212 5368 5478 5483 5486 5559 5666 6273 6381 6506 6536 6763 6772 7065 7120 7125 7214 7301 7447 7470 7816 7892 7950 8186 8452 8538 8844 9073 9431 9454 9455 9616 9856 9950 9962 10181 10424 10474 10668 10814 10872 10875 10906 10941 11250 11263 11276 11322 11461 11570 11595 11661 11787 11821 11912 11959 11968 12129 12311 12443 12549 12623 12632 12638 12672 12734 13039 13085 13097 13124 13236 13381 13452 13620 14027 14084 14240 14381 14384 14798 14825 14942 15061 15084 15226 15401 15566 15622 15644 15660 15787 15905 15914 15958 16128 16201 16278 16408 16424 16434 16757 16786 16797 16854 16893 17091 17489 17510 17691 17956 18090 18113 18131 18208 18250 18254 18420 18449 18455 18518 18738 18754 18913 18995 19054 19076 19152 19596 19695 19896 19992 20133 20140 20158 20172 20234 20312 20373 20504 20508 21577 21632 21633 21929 21993 22052 22200 22479 22822 23146 23273 23429 23435 23442 23443 23456 23580 23625 23643 23812 23896 23939 23954 24269 24501 24506 24546 24640 24676.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 177 Stück und zwar die Nummern: 51 123 220 408 464 535 773 1189 1213 1266 1616 1661 1825 2115 2503 2677 2737 2799 2986 3142 3156 3237 3402 3416 3487 3561 3585 3787 3819 4041 4044 4148 4300 4529 4543 4586 4708 4840 4904 5022 5110 5167 5344 5350 5432 5546 5664 5995 6210 6238 6359 6394 6397 6936 6954 7025 7571 7922 7949 8088 8181 8194 8238 8239 8246 8385 8409 8549 8552 8653 8813 8996 9201 9305 9307 9566 10018 10060 10155 10215 10282 10358 10579 10659 10988 11035 11144 11318 11461 11513 11569 11632

Digitized by Google

11644	11756	11956	12132	12151	12266	12286
12300	12442	12479	12531	12608	12614	12737
12830	13084	13113	13529	13721	13767	13772
13825	13849	14023	14060	14083	14329	14443
14493	14744	15075	15271	15394	15410	15434
15471	15634	15644	15709	15815	15872	15883
16027	16184	16286	16321	16550	16829	16885
17150	17180	17204	17619	17650	17667	17697
17820	17954	18009	18230	18330	18413	18456
18761	18815	18978	19014	19023	19111	19460
19520	19585	19663	19688	19713	19932	20055
20160	20189	20511	20517	20519	20524	20579
20586.						

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 4—16 nebst Talon bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1902 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. November 1891.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

3. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, wird 1) die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 18. März bis einschließlich 24. März d. J. und 2) die ausgelooften, am 1. April d. J. fälligen Rentenbriefe der **Provinz Brandenburg** vom 21. bis einschließlich 26. März d. J. einlösen und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 20. Februar 1892.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Bekanntmachung.

1. Unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider Gotthold Harzer seinen Wohnsitz von Magdeburg nach Schöningen (Braunschweig) verlegt hat.

Halle, den 23. Februar 1892.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

4. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde und Gutsgrenzen für das IV. Quartal 1891.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	des seitherigen Gemeinde oder Gutsbezirks	des künftigen Gemeinde oder Gutsbezirks
I. Die Seitens der Kgl. Hofkammer an den Landbriefträger Karl Bogan in Kgs.-Wusterhausen veräußerte, im Grundbuch der Rittergüter des Kreises Teltow Bd. III. Bl. 337 eingetragene und in den vorläufigen Fortschreibungs-Verh. № 1339/192 Kartenblatt I. der Gemarkung von Kgs.-Wusterhausen verzeichnete Parcelle von ungefähr 7,24 ar Flächeninhalt.	Hausfidei-Commiß-Amtsgut Kgs.-Wusterhausen.	Gemeinde Kgs.-Wusterhausen.
II. Die Seitens der Kgl. Hofkammer an den Stellmachermeister Heinrich Große in Kgs.-Wusterhausen, im Grundbuch der Rittergüter des Kreises Teltow Bd. III. Blatt 337 eingetragenen und in den vorläufigen Fortschreibungs-Verh. № 1038/333, 1039/333, 1040/333, 1041/333 und 1042/333 Kartenblatt I. der Gemarkung von Kgs.-Wusterhausen verzeichnete Parcellen von zusammen 23,68 ar Flächeninhalt.	Hausfidei-Commiß-Amtsgut.	Gemeinde Kgs.-Wusterhausen.
III. Die Seitens der Kgl. Hofkammer an den Chausseegelderheber Wilh. Paetel zu Kgs.-Wusterhausen im Grundbuch der Rittergüter des Kreises Teltow Bd. III. Blatt 337 eingetragenen und in den vorläufigen Fortschreibungs-Verh. № 1335/359 und 1351/359 Kartenblatt I. der Gemeinde Kgs.-Wusterhausen eingetragenen Parcellen von 11,74 ar Flächeninhalt.	Hausfidei-Commiß-Amtsgut.	Gemeinde Kgs.-Wusterhausen.

Berlin, den 9. Januar 1892. Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

6. Vom 14. März d. J. ab verkehrt der zur Zeit nur zwischen Charlottenburg und Erkner, — ab Charlottenburg 11 37 Nachm., an Erkner 1 04 Vorm. — zur Ablassung kommende Vorortzug № 1061 von Potsdam ab und zwar nicht in dem durch den Ausgangfahrplan veröffentlichten, sondern in folgendem Fahrplan: Potsdam ab 11 16 Nachm., Nowawes-Neuendorf an 11 20, ab 11 21, Neubabelsberg an 11 26, ab 11 27, Wannsee an 11 34, ab 11 35, Charlottenburg an 11 54, ab 11 55, Zoologischer Garten ab 12 01 Vorm., Friedrichstraße an 12 11, ab 12 12, Alexanderplatz ab 12 18, Schlesischer Bahnhof an 12 24, ab 12 31, Stralau-Rummelsburg ab 12 37, Kietz-Rummelsburg ab 12 40, Sadowa ab 12 51, Cöpenick an 12 56, ab 12 57, Friedrichshagen an 1 02, ab 1 03, Rahnsdorf ab 1 10, Erkner an 1 19 Vorm.

Berlin, im Februar 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Westprignitz ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rittergutsbesitzers Polzin in Grube der Rittergutsbesitzer Gans Edler Herr zu Putlitz ebenda zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 25. Bezirk — Kletzke — ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Holzbauermeister Marzillier zu Wensickendorf, Oberförsterei Oranienburg, für seine langjährigen tüchtigen Arbeitsleistungen das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Den Pächtern der Stiftsgüter Könkendorf und Heiligengrabe im Kreise Ostprignitz, Wilhelm Jaeger und Theodor Gumtau, ist der Character als „Königlicher Oberamtmann" beigelegt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts in dem Monat Januar 1892.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Landgerichtsrath von Wolf bei dem Landgericht II. in Berlin zum Kammergerichtsrath; der Gerichtsassessor Dr. Fiedler zum Staatsanwalt bei dem Landgericht I. in Berlin, die Gerichtsassessoren Dr. Jüngel, Nadler und Schochow zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten in Trebbin bezw. Rauen und Alt-Landsberg; die Fabrikbesitzer Max Borchardt und Klemens Winkelmann in Berlin zu Handelsrichtern und die Kaufleute Paul Jüdel, Paul Kühne und Arthur Gwinner in Berlin zu stellvertretenden Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen in Berlin. Versetzt sind: der Oberlandesgerichtsrath Dr. Jaeckel in Posen als Kammergerichtsrath an das Kammergericht, der Landrichter Busch in Lyck an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Mertz in Guben und der Amtsrichter Mielentz in Woldenberg an das Amtsgericht I. in Berlin; der Amtsgerichtsrath Rabert in Brandenburg a. H. an das Amtsgericht II. in Berlin. Pensionirt sind: der Senatspräsident beim Kammergericht, Geheime Ober-Justizrath Delius unter Verleihung des Karakters als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe erster Klasse, der Landgerichtsdirektor Piehatzek vom Landgericht I. in Berlin, der Oberstaatsanwalt beim Kammergericht, Geheime Ober-Justizrath von Luck. Verstorben ist der Kammergerichtsrath Nereschko in Berlin. Dem Amtsgerichtsrath von Wolf in Senftenberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Bertram, Quilitz, Dr. Sattler, Heilbronn, Elsbach. Uebernommen sind Neizert aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., Dr. Metz aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm. Versetzt ist: Kette in den Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel. Entlassen ist: von Kemnitz Behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Dr. Tettenborn und Lustig und der Rechtsanwalt Wühle aus Baerwalde N.-M. beim Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Victor Hanquet bei dem Amtsgericht in Oberberg i. M.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Bormann, Jacob Cohn, Hoffstädt, Pietsch, von Werder, Eisermann, Grunelius, Althaus, Ernst Salomon, Hientzsch. Entlassen sind: von Böttticher, Lentze, Mand, Bergmann Zwecks Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst; Dr. von Lyskowski auf seinen Antrag.

V. Subalternbeamte.

Versetzt ist der Gerichtsvollzieher Lück in Peitz an das Amtsgericht in Cottbus. Verstorben sind der Rechnungsrevisor Walter bei dem Landgericht in Potsdam, die Gerichtsschreiber Büllgraf bei dem Amtsgericht in Kyritz und Maerten bei dem Amtsgericht in Wittstock, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Siede und Eichmann bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ist dem Regierungs-Sekretair und Buchhalter Schulz die Kassirerstelle bei der Königlichen Steuerkasse in Berlin übertragen. Ferner sind bei der genannten Direktion 1) die Militair-Supernumerare Liewig und Köhler ausgeschieden, 2) die Civil-Anwärter Schirmer, Koch I., Lindstädt, Ohrmundt, Koch II., Spieß, Wiesing, Bönisch, Machenhammer, Hoffmann, Bolenski, Bonhoff, Fischer, Wollburg, Scheithauer als Civil-Supernumerare angenommen, 3) der Militair-Anwärter Schulze als Steuer-Erheber und Vollziehungs-Beamter angestellt, 4) der Kassirer Rechnungs-

Rath Manicke in den Ruheſtand verſetzt, 5) der Kataſter-Landmeſſer Däumer nach Gumbinnen, ſowie der Kataſter-Landmeſſer Lotz von Stettin zum Kataſter-Amt Berlin I. nach Berlin verſetzt, 6) der Kataſterzeichner Schmidt aus Schlawe dem Kataſter-Amt Berlin I. NO. überwieſen.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Heinrich Weil, Metalldreher,	geboren am 18. Mai 1856 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Görgau, Bezirk Komotau, ebendaſelbſt,	Landſtreichen,	Stadtmagiſtrat Paſſau, Bayern,	19. Dezember 1891.
2	Fritz Georg Zweifel, Schneider,	geboren am 25. Mai 1874 zu Baſel, Schweiz, ortsangehörig zu Linnthal, Kanton Glarus, ebendaſelbſt,	desgleichen,	Königlich Bayeriſche Polizei-Direktion zu München,	11. Januar 1892.
3	Heinrich van den Acker, Korbmacher,	26 Jahre alt, geboren zu Rotterdam, Niederlande,	Betteln,	Großherzoglich heſſiſches Kreisamt Darmſtadt,	26. Januar 1892.
4	Andreas Belis, Drahtbinder,	geboren im Jahre 1861 zu Rovne, Kom. Trencſin, Ungarn, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Landſtreichen,	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Oppeln,	26. Dezember 1891.
5	Hugo Bitner, Müllergeſelle,	geboren am 30. Mai 1852 zu Bärnwald, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaſelbſt,	desgleichen,	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Breslau,	22. Januar 1892.
6	Karl Bruch, Muſiker,	geboren am 26. Oktober 1859 zu Bergzabern, Bayern, franzöſiſcher Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußiſcher Regierungspräſident zu Lüneburg,	21. Januar 1892.
7	Joſef Carminatti, Malergehülfe,	geboren am 20. September 1841 zu Mailand, Italien, italieniſcher Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayeriſches Bezirksamt Garmiſch,	22. Januar 1892.
8	Karl Cekan, Bäcker,	geboren am 17. Januar 1866 zu Salzburg, Oeſterreich, ortsangehörig zu Manovic, Bez. Preſtnitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayeriſches Bezirksamt Windelheim,	26. Januar 1892.
9	Anſelm Charvin, Tagner,	geboren am 22. April 1857 zu Cezreur, Frankreich, franzöſiſcher Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirks-Präſident zu Colmar,	21. Januar 1892.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 11. März **1892.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 7.) № 1990. Uebereinkommen zwischen dem Reich und Italien über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 18. Januar 1892.

(Stück 11.) № 1997. Deklaration, betreffend die theilweise Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. Vom 16. Januar 1892.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1.) № 9499. Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen der Ausschulung der im Kreise Merseburg gelegenen Landgemeinde Döhlen und des Gutsbezirkes gleichen Namens aus der Königlich Sächsischen Schulgemeinde Queiß. Vom 31. März 1891.

№ 9500. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Oktober 1891, betreffend den Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung wegen der Ausschulung der im Kreise Merseburg gelegenen Landgemeinde Döhlen und des Gutsbezirks gleichen Namens aus der Königlich Sächsischen Gemeinde Queiß. Vom 14. Dezember 1891.

(Stück 2.) № 9501. Verordnung, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 97) auf das Gebiet der Lenne und ihrer Nebenflüsse. Vom 30. Dezember 1891.

№ 9502. Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung, betreffend den Austritt des Gutsbezirkes Braunshain im Königreiche Preußen aus der Königlich Preußischen Parochie Hohenkirchen-Wernsdorf und aus der Königlich Preußischen Schulgemeinde Wernsdorf-Tanna, sowie dessen Aufnahme in den Kirchen- und Schulverband Lumpzig im Herzogthume Sachsen-Altenburg. Vom 31sten Mai 1891.

№ 9503. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Eschweiler, Düren, Erkelenz, Gemünd, Euskirchen, Rheinbach, Cleve, Mörs, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Kirchberg, Kreuznach, Cöln, Bergheim, Mühlheim am Rhein, Gummersbach, Wiehl, Lindlar, Waldbroel, Siegburg, Wipperfürth, Bensberg, Düsseldorf, Mettmann, Lebach, Saarbrücken, Sankt Wendel, Baumholder, Grumbach, Merzig, Perl, Wadern und Saarburg. Vom 19. Januar 1892.

(Stück 3.) № 9504. Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankensee nach Strasburg in der Uckermark. Vom 4. September 1891.

№ 9505. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Erkelenz, Euskirchen, Cöln, Kempen am Rhein, Geldern, Adenau, Sobernheim, Trarbach, Ahrweiler, Bensberg, Mühlheim am Rhein, Kerpen, Opladen, Düsseldorf, Ratingen und Saarbrücken. Vom 8. Februar 1892.

№ 9506. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Meppen. Vom 11. Februar 1892.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

65. Am Dienstag, den 22. März d. J. wird auf Veranlassung der Artillerie-Prüfungs-Commission zu Berlin im Fort Hahneberg bei Spandau und zwar aus der Saillant-Eolarpen-Caponière ein Scharfschießen mittelst Revolverkanonen in der Richtung der beiden, vor den langen Linien des Forts befindlichen Gräben stattfinden.

Der Schießversuch wird bis zum Mittage des genannten Tages beendet sein.

Das Publikum wird hierdurch vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Potsdam, den 2. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Behälter.

66. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses gemäß §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam Folgendes verordnet.

§ 1. Flüssige Kohlensäure darf auf Landwegen nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl transportirt werden, welche der amtlichen Druckprobe unterzogen sind.

§ 2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzu-

Digitized by Google

wendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen 250 Atm. und 1 kg flüssige Kohlensäure für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters.

§ 3. Die Druckprobe, bei welcher eine bleibende Veränderung der Form oder Undichtigkeit sich nicht zeigen darf, ist alle drei Jahre zu erneuern und darf nur von einem qualificirten Beamten ausgeführt werden. Auch ist über jede Druckprobe ein amtliches Attest auszustellen.

§ 4. Die Kohlensäure-Behälter müssen einen amtlichen, in dauerhafter Weise, an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe, die zulässige Füllung in kg und den Tag der letzten Druckprobe angiebt. Dieser Vermerk ist durch Einschlagen eines amtlichen Stempels zu beglaubigen.

§ 5. Die Kohlensäure-Behälter müssen ferner aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen. Auf dem oberen Theile der Kappen ist ein Kranz fest aufzuziehen, der nach Außen hin viereckig ist und über den Umfang der Behälter der Art hervorragt, daß jedes Rollen der Behälter verhindert wird.

§ 6. Die mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden, und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.

§ 7. Niemals dürfen gefüllte Kohlensäure-Behälter in solchen Fahrzeugen befördert werden, welche zugleich auch zur Personenbeförderung dienen; der Transport solcher Behälter auf Personen-Dampfschiffen, in Kaiserlichen Postwagen, Omnibussen ꝛc. ist daher verboten.

§ 8. Gefüllte Kohlensäure-Behälter dürfen niemals auf den Fahrzeugen oder auf Lagerplätzen, woselbst Menschen verkehren, frei lagern, sondern müssen entweder zeltartig mit einer Decke von Segeltuch ꝛc. oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt sein. Diese Vorschrift gilt besonders für Behälter, welche auf den Lagerplätzen an den Güterschuppen der Bahnhöfe oder an den Ladebrücken der Dampfschiffe lagern. Eben so wenig dürfen die Behälter mit gefüllter Kohlensäure in den Fahrzeugen, mit welchen sie von den Fabriken nach den Bahnhöfen ꝛc. und von den Bahnhöfen nach ihrem Bestimmungsorte transportirt werden, unbedeckt liegen.

§ 9. Die Kohlensäure-Behälter, welche zur Bierpression gebraucht werden, sind von den Polizei-Beamten mindestens halbjährlich einmal zu revidiren und ist hierbei darauf zu achten, daß das Datum der letzten Druckprobe mit zugehörigem Amtsstempel nicht älter ist, als drei Jahre. Der Gebrauch solcher Behälter, welche vor länger als 3 Jahren zum letzten Mal der Druckprobe unterzogen worden sind, ist zu untersagen.

§ 10. Diejenigen Mineralwasserfabrikanten, welche in ihrem Betriebe flüssige Kohlensäure verwenden wollen, sind verpflichtet, davon vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 11. Fuhrwerke, in welchen gefüllte Kohlensäure-Behälter transportirt werden, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben, so lange die Behälter in den Fuhrwerken sich befinden.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 60 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Potsdam, den 3. März 1892.

Der Regierungs-Präsident. Graf Hue de Grais.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

67. Des Königs Majestät haben dem Schmiedegesellen August Gorgas in Brandenburg a. H. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 5. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

68. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Marienkirchenbau-Vereine zu Mühlhausen i. Th. mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Januar d. J. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zur Gewinnung der Mittel für die stylgerechte Wiederherstellung der Marienkirche daselbst eine Geldlotterie zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Lotterie besteht aus 250 000 Loosen zu sechs Mark, die in fortlaufenden Nummern in ganzen und halben Loosen a und b ausgefertigt und mit einem besonderen Stempel, den Facsimiles der Unterschriften dreier Mitglieder des Vorstandes des Marienkirchenbau-Vereins zur Herstellung und Ausschmückung der Marienkirche zu Mühlhausen i. Thg., darunter des Kassirers, versehen werden, außerdem auch aus einem sogenannten Ausschnittregister ausgeschnitten sind.

Potsdam und Berlin, den 8. März 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes

69. Se. Majestät der König haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. v. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Es werden 400000 Loose à 1 Mark ausgegeben und es kommen 6700 Gewinne in zwei Ziehungen im Werthe von 200000 Mark zur Verloosung.

Alle diejenigen Loose, welche in erster Ziehung nicht mit einem Gewinne gezogen werden, nehmen an der zweiten ohne Nachzahlung Theil.

Die Polizeibehörden werden aufgefordert, den Vertrieb der Loose nicht zu verhindern.

Potsdam und Berlin, den 7. März 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

70. Festgestellt ist der Milzbrand bei einem Stier des Mühlenbesitzers Friesicke zu Premnitz, Kreis Westhavelland, und bei einer Kuh des Gemeindevorstehers Granzow zu Lohm, Kreis Ostprignitz; die

Digitized by Google

Maul- und Klauenseuche auf dem Berliner städtischen Rieselgute Malchow, unter den Rindviehbeständen des Kossäthen Bleise und der Bauergutsbesitzerin Schneider zu Malchow, unter den Kühen des Molkereibesitzers Siebert zu Friedrichsberg, und des Gastwirths Sukow zu Heinersdorf, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Friedrich Gericke zu Carow und des Bauergutsbesitzers und Amtsvorstehers Otzdorff zu Schönow, auf den Gehöften des Schmiedemeisters Jöls, des Halbbauern August Silberberg und des Kossäthen August Albrecht zu Malchow, unter dem Viehbestande des Bauern Wilhelm Noack zu Zepernick, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh und den Schafen des Rittergutes Haselberg, Kreis Oberbarnim, unter den Rindviehbeständen des Rittergutes Kartzow und des Bauergutsbesitzers Karl Hartstock zu Kartzow, des Bauergutsbesitzers Scheel zu Tarmow, des Bauern Böttcher zu Uetz, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh der Zuckerfabrik zu Prenzlau, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Friedrich Hoerster zu Nackel und des Dominiums Gnewikow, Kreis Ruppin, unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Britz, Kreis Teltow.

Wegen weiterer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche ist über Malchow, Kreis Niederbarnim, die Ortssperre verhängt worden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Gauert zu Rosenthal, unter den Kühen des Rittergutspächters Spitzner zu Schöneiche, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindviehbestande des Ackerbürgers Wilhelm Krugmann zu Nauen und in Wernitz, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen des Gutsbesitzers Grunack zu Tempelhof, Dorfstraße 20, der Gutsbesitzerwittwe Grunack ebenda, Dorfstraße 17, des Oekonomen Brecht in der Hauptkadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde, Kreis Teltow, unter den Rindviehbeständen auf den Rittergütern Willmine und Arnimswalde, Kreis Templin; die Bläschenkrankheit bei Rindern zu Wolzig und Alt-Stahnsdorf, Kreis Beeskow-Storkow; die Räudekrankheit unter den Pferden zu Reichenwalde, Kreis Beeskow-Storkow.

Potsdam, den 8. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Umkirchungsverfügung.

8. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) die evangelischen Bewohner des im Jahre 1886 errichteten Forstetablissements Curtschlag werden aus der Kirchengemeinde Zehdenick aus- und in die Kirchengemeinde Curtschlag Parochie Groß-Dölln, Diözese Templin eingekircht, dieselben haben mit den übrigen Gemeindegliedern der Kirchengemeinde Curtschlag gleiche Rechte und Pflichten,
2) die neue Einrichtung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1892. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Potsdam, den 29. Februar 1892. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1892.

28. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	21	Mark	66	Pf.,
" " "	do. (mittel)	20	"	95	"
" " "	do. (gering)	20	"	27	"
" " "	Roggen (gut)	21	"	12	"
" " "	do. (mittel)	20	"	73	"
" " "	do. (gering)	20	"	35	"
" " "	Gerste (gut)	18	"	95	"
" " "	do. (mittel)	17	"	33	"
" " "	do. (gering)	15	"	72	"
" " "	Hafer (gut)	17	"	49	"
" " "	do. (mittel)	16	"	63	"
" " "	do. (gering)	15	"	53	"
" " "	Erbsen (gut)	23	"	20	"
" " "	do. (mittel)	21	"	51	"
" " "	do. (gering)	19	"	82	"
" " "	Richtstroh	5	"	07	"
" " "	Heu	5	"	93	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Februar	9,30 Mk.,	2,80 Mk.,	3,63 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	31	Mark	64	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	36	"	—	"
" " "	Linsen	55	"	—	"
" " "	Kartoffeln	8	"	27	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	15	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	40	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	38	"
" 60 Stück	Eier	3	"	82	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	37	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	41	"	39	"
" " "	Linsen	45	"	—	"
" " "	Kartoffeln	7	"	69	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	28	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	01	"

Digitized by Google

für 1 Klgr.	Schweinefleisch	1	Mark	33	Pf.,
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	33	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	29	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	38	"
" 60 Stück	Eier	4	"	27	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Februar 1892:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			36	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			35	"
" 1 "	Gerstengraupe			42	"
" 1 "	Gerstengrütze			38	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			40	"
" 1 "	Reis (Java)			56	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	73	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	75	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	25	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			41	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			42	"
" 1 "	Gerstengraupe			46	"
" 1 "	Gerstengrütze			46	"
" 1 "	Buchweizengrütze			44	"
" 1 "	Hirse			46	"
" 1 "	Reis (Java)			52	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	48	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	08	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	—	"

Berlin, den 5. März 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

29. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1892 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Montag, den 30. Mai d. J.** und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. April d. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. April d. J.** anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst **bis zum 1. April d. J.** anzubringen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Rügler.

U. III. B. 559.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. Februar 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

4. Die in Friedenau im Kreise Teltow neu errichtete Stempeldistribution ist dem Kaufmann (Droguenhändler) Oskar Koecher daselbst, Rheinstraße 56, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 29. Februar 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

von Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

7. Vom 20. März d. J. ab werden die Vorortzüge 222, zur Zeit Lichtenberg-Friedrichsfelde ab 6 29 Vorm., Schlesischer Bahnhof an 6 40 Vorm. und 1011, zur Zeit Schlesischer Bahnhof ab 6 31 Vorm., Fürstenwalde an 7 52 Vorm. auf diesen Strecken wie folgt verlegt: Zug 222 Lichtenberg-Friedrichsfelde ab 6 21 Vorm., Stralau-Rummelsburg ab 6 30, Schlesischer Bahnhof an 6 35 Vorm., Zug 1011 Schlesischer Bahnhof ab 6 27 Vorm., Stralau-Rummelsburg an 6 33, ab 6 34, Kietz-Rummelsburg ab 6 37, Sadowa ab 6 45, Cöpenick an 6 53, ab 6 55, Friedrichshagen an 7 00, ab 7 02, Rahnsdorf ab 7 09, Erkner an 7 18, ab 7 19, Fangschleuse an 7 28, ab 7 29, Hangelsberg an 7 38, ab 7 39, Fürstenwalde an 7 52 Vormittag wie bisher.

Berlin, den 2. März 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Der der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Regierungs-Assessor Freiherr von Heintze hat seine Dienst-Geschäfte übernommen.

Die Militär-Anwärter Ludwig Schollmeyer in Nauen, Karl Bestehorn in Potsdam, Richard Döring in Perleberg, Otto Günther in Potsdam, Rudolf Mansch in Neu-Ruppin, Leopold Ellert in Kyritz und Paul Curts in Freienwalde a. O. sind zu Regierungs-Militär-Supernumeraren ernannt worden.

Der bisherige Archidiakonus Heinrich Paul Lehmann zu Weißensels ist zum Archidiakonus an der St. Johannis-Kirche in Moabit, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Christian Gottfried Berndt ist zum Diakonus in Gransee und zum Pfarrer von Schönermark, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Digitized by Google

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar 1892 sind

ernannt zum Postkassirer: der Ober-Postdirektionssecretair Schammel, **zum Ober-Postassistenten:** der Postassistent Fr. Schultze, **zu Ober-Telegraphenassistenten:** die Telegraphenassistenten Bartsch, Berger, Engelmann, Gebrt, Hacker, Hanetzki, Kanberg, Nietzel, Karl Schmidt, Schönol, Schuckelt, Westphal, **zum Telegraphenassistenten:** der Postassistent Alberti,

angestellt als Postsecretaire: die Postpraktikanten Amlong, Beck, Behne, Engelbert, Husadel, Leutke, Meister, Meyer, Nitsche, Pathe, Philipp Schmidt, Wilde, Zeise,

als Postassistenten: die Postassistenten Fieseler und Delve, der Postanwärter Hildebrandt,

als Telegraphenassistent: der Postassistent Reiff,

versetzt: nach Berlin der Ober-Postdirectionssecretair Steinhagen von Dar-es-Salaam, der Postsecretair Hugo Schulze von Wittenberge (Bez. Pdm.),

in den Ruhestand getreten: die Postsecretaire Hermuth (Künftiger Wohnort Freienwalde, Oder), Käselitz, Lippert und Schwellach (Künftiger Wohnort Pankow bei Bln.), der Ober-Telegraphenassistent Barche (Künftiger Wohnort Sondershausen),

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Zedler,

gestorben: Ober-Postdirectionssecretair Wagner, Ober-Postsecretair Awe, Postmeister a. D. Grahl, Postsecretair Jaruschewski, Ober-Postassistent Röhr.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind als Postsecretair: der Postpraktikant Herrmann in Pritzwalk und der Postpraktikant Welter in Angermünde.

Ernannt ist der Postassistent Krause in Wildpark zum Ober-Postassistenten.

Versetzt ist der Postsecretair Jottka von Neuruppin nach Wittenberge (Bz. Potsdam) 2 Bhf.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 19. April.

Von den für das Sommersemester 1892 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung. Specielle Pflanzenbaulehre in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der speciellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Albert. Molkereiwesen: Derselbe. — Prinzip und Methode der Gründüngung: Dr. Wohltmann. Landwirthschaftliche Klimalehre: Derselbe. Außerdeutsche Landwirthschaft mit besonderer Berücksichtigung der Preis- und Concurrenzverhältnisse: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Die äußeren Krankheiten der Hausthiere, verbunden mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung der Hausthiere mit Rücksicht auf die vor, bei und nach der Geburt zu leistende Hülfe, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Histologische Uebungen: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Gerätheknnde: Prof. Dr. Wüst Praktische Geometrie und Uebungen im Nivelliren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regier.-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Oeconomierath von Mendel-Steinfels. — Theoretische Nationalökonomie: Prof. Dr. Friedberg. — Volkswirthschaftspolitik (II. prakt. Theil der Nationalökonomie): Geh.-R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Dr. Diehl. — Handels- und Wechselrecht Prof. Dr. Huber. — Finanzwissenschaft Dr. Diehl. — Experimentalphysik: G. R.-R. Prof. Dr. Knoblauch und Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, II. Theil (Die Naturgesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Freiherr Prof. Dr. v. Fritsch. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Elemente der vergleichenden Anatomie, sowie des Systems der Wirbelthiere: Prof. Dr. Grenacher. Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der Naturgeschichte der Thiere: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Naturgeschichte der Insekten mit besonderer Berücksichtigung der auf Feldern, in Gärten, auf Wiesen und in Wäldern schädlichen Arten: Derselbe. Ueber parasitische Thiere, namentlich über die beim Menschen und bei den Hausthieren schmarotzenden Arten: Derselbe. b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Vaihinger, Droysen, Lindner, Ewald, Uphues, Husserl. Theoretische und praktische Uebungen. Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr.

Digitized by Google

Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen in metereologischen Beobachtungen und Exkursionen im Anschluß an die Vorlesung über landwirthschaftliche Klimalehre: Dr. Wohltmann. — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. Botanische Exkursionen in Verbindung mit Pflanzenbestimmungen: Prof. Dr. Zopf. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg sen. Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenck. Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Cottbus bei E. Kühn 1888. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Februar 1892.

Dr. Julius Kühn, Geh. Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Julie Domzol, Näherin,	geboren im Jahre 1860 zu Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Hehlerei (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Januar 1886),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	24. September 1891.
2	Josef Kutschera (Gutschera), Bäckergeselle,	geboren am 18. Juli 1844 zu Deutsch-Petersdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Oktober 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Dezember 1890.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Joseph Cousandier, Spengler,	geboren am 14. September 1831 zu Neuenkirch, Schweiz, ortsangehörig zu St. Aubin-Neuchatel, ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Januar 1892.
2	Anna Czep, Arbeiterin,	geboren am 21. Mai 1861 zu Messendorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizeibehörde in Hamburg,	22. Januar 1892.
3	Leopold Efler, Bildhauer,	geboren am 23. September 1869 zu Fünfhaus bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	dieselbe,	19. Dezember 1891.
4	Enrico de Giuli, Erdarbeiter,	32 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Intra, Provinz Novara, Italien,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	25. Januar 1892.
5	Karl Haderer, Weber,	geboren am 28. Februar 1868 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Polizeibehörde in Hamburg,	6. Januar 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
6	Andreas Hügin, Hafner,	geboren am 9. September 1866 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Oberwyl, Kanton Basel-Land, ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. Januar 1892.
7	Edmund Josef Ketelair, Cigarrenarbeiter,	geboren am 11. Dezember 1851 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	29. Januar 1892.
8	Adalbert Klecatsky, Kellner,	geboren im Jahre 1860 zu Unter-St. Veit bei Wien, ortsangehörig zu Strebesic, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	9. Januar 1892.
9	Heinrich Langer, Bergarbeiter,	geboren am 8. März 1860 zu Hawran, Bezirk Brüx, Böhmen, ortsangehörig zu Kramitz, Gemeinde Kosel, Bezirk Teplitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	24. Dezember 1891.
10	August Lutz, Gärtner,	geboren am 11. Februar 1844 zu Logel, Kanton Neuenburg, Schweiz, ortsangehörig zu Reineck, Kanton St. Gallen, ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Januar 1892.
11	Michael Moser, Drechsler,	geboren im Jahre 1858 ortsangehörig zu Traunfeld, Bezirk Korneuburg, Oesterreich,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	14. Januar 1892.
12	Marinus Hans Pedersen, Tischlergeselle,	geboren am 23. Februar 1860 zu Freylew, Kreis Aalborg, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde in Hamburg,	24. Dezember 1891.
13	Salomon Priester, Handelsmann,	geboren am 18. Januar 1868 zu Reschwitz, Bezirk Ludiz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	20. Januar 1891.
14	Die Zigeuner:				
	a. Emanuel Reinhold,	24 Jahre alt, geboren zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galicien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. Dezember 1891.
	b. dessen Ehefrau Florentine Reinhold,	21 Jahre alt, geboren zu Dwory,			
15	Karl Richter, Eisendreher,	geboren am 11. Dezember 1859 zu Kallisch, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	19. Januar 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16	Moses Schapira, Weber,	geboren am 17. Oktober 1862 zu Bialystock, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	25. Januar 1892.
17	Albert Trawikowski, Arbeiter,	geboren im Jahre 1866 zu Gersice, Bezirk Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	22. Januar 1892.
18	Johann Turner, Tagelöhner,	geboren am 19. Juni 1850 zu Rotterdam, Niederlande, ortsangehörig zu Wagram, Bezirk St. Johann, Oesterreich,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	23. Januar 1892.
19	Georg Victova, Tagelöhner,	59 Jahre alt, geboren zu Malowa, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Klein-Malowa, ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	11. Januar 1892.
20	Wenzel Winter, Handarbeiter,	geboren am 23. September 1840 zu Klösterle, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	7. Januar 1892.
21	Paul Zanetti, Tagelöhner,	geboren am 10. November 1864 zu Nese, (Provinz Bergamo), Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. Januar 1892.
22	Jakob Bill, Hutmacher,	geboren am 5. Januar 1855 zu Burgdorf, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	4. Februar 1892.
23	Johann Brandstetter, Schuhmacher,	geboren am 1. Mai 1873 zu Stall, Bezirk Spittal, Kärnthen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	24. Januar 1892.
24	Johann Dosdalek, Arbeiter,	geboren am 26. Dezember 1863 zu Zöllnei, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Februar 1892.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 18. März **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

8. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Februar v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1891 Seite 87) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, sowie für Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1892/93 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß. In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normal-Marktorten Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg a. H., Neu-Ruppin und Perleberg das ortsübliche Mahllohn mitenthalten, während dasselbe bei den Normal-Marktorten Berlin und Wittstock nicht mitberechnet ist, da dort gegenwärtig kein Mahllohn mehr erhoben wird.

Potsdam, den 8. März 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

* * *

Nachweisung der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für die Jahre 1882 bis 1891 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1891 bis dahin 1892.

Preise für 100 Kilogramm.

Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl		Roggenmehl	
M.	Pf	M.	Pf.	M	Pf	M	Pf	M.	Pf	M	Pf.	M	Pf.
Stadt Berlin, Normalort für die Kreise Ober- und Nieder-Barnim, Teltow und Osthavelland, sowie für den Stadtkreis Spandau													
17	89	14	49	14	60	6	04	5	14	20	04	17	39
ohne Mahllohn.													
Stadt Prenzlau, Normalort für die Kreise Prenzau und Templin.													
17	35	14	05	13	70	4	66	4	82	21	11	18	66
Stadt Schwedt a. O., Normalort für den Kreis Angermünde.													
18	64	15	14	14	82	5	82	4	75	22	44	19	57
Stadt Beeskow, Normalort für den Kreis Beeskow-Storkow.													
17	24	14	57	14	84	6	26	4	59	21	08	19	29
Stadt Luckenwalde, Normalort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.													
16	99	14	90	14	46	5	30	4	10	20	55	19	15
Stadt Potsdam, Normalort für den Kreis Zauch-Belzig und für Stadt Potsdam.													
17	83	14	72	15	34	5	56	4	81	21	44	19	01
Stadt Brandenburg a. H., Normalort für den Kreis Westhavelland und die Stadt Brandenburg a. H.													
18	08	14	96	15	06	5	45	4	27	21	79	19	39
Stadt Neu-Ruppin, Normalort für den Kreis Ruppin.													
18	66	14	35	14	44	5	39	4	86	22	56	18	78
Stadt Wittstock, Normalort für den Kreis Ostprignitz.													
17	80	14	06	13	82	4	35	3	83	19	94	16	87
ohne Mahllohn.													
Stadt Perleberg, Normalort für den Kreis Westprignitz.													
17	94	14	41	14	35	6	21	4	92	21	84	18	85

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

71. Zum Vorsitzenden des in Berlin für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Teltow errichteten Schiedsgerichtes ist der Oberregierungsrath Poschmann zu Berlin und als dessen Stellvertreter der Regierungsrath Dr. Dippe daselbst ernannt.

Potsdam, den 7. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Chausseegelderhebung bei der Chausseegeldhebestelle Britz.

72. Dem Kreise Teltow ist Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 23. September 1891 die Genehmigung ertheilt worden, an dem Treffpunkte der neu erbauten, von der Berlin-Treptow-Rauner-Chaussee über die Spaeth'sche Baumschulen-Anlage Britz, Mariendorf-Südende, Steglitz und Dahlem bis zur Grenze des Grunewalds führenden Kreischaussee mit der Berlin-Glasower Chaussee im Dorfe Britz eine Hebestelle zu errichten und die am nördlichen Ausgange des Dorfes Britz belegene Hebestelle Britz der Berlin-Glasower Chaussee nach der neu errichtenden Hebestelle zu verlegen. An letzterer ist die Erhebung eines einmaligen Chausseegeldes mit der Maßgabe genehmigt worden, daß die Bewohner von Britz auf ihren Fahrten nach Berlin und zurück von der Zahlung des Chausseegeldes freigelassen werden.

Mit der Erhebung des Chausseegeldes bei der neu errichteten Hebestelle wird am 1. April d. J. begonnen werden.

Potsdam, den 15. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Beglaubigungen Seitens des Russischen Consulats.

73. Das Kaiserlich Russische Consulat zu Berlin verlangt von allen Schriftstücken, die ihm zur Beglaubigung vorgelegt werden, eine Abschrift für seine Archive.

Dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 15. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

---

76. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-							Es
		Es kosten je 100 Kilogramm											Rindfleisch
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch	Kalbfleisch	Heu	von der Keule	Bauch-fleisch
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	20 41	20 15	15 64	14 77	33 —	27 75	38 29	6 50	3 67	— —	4 25	1 30	116
2	Beeskow		19 56	15 25	15 90	35 —	30 —	45 —	5 83	4 —	— —	6 50	1 40	120
3	Bernau	20 92	20 71	17 37	16 52	31 —	36 —	55 —	7 25	5 10	— —	5 63	1 40	115
4	Brandenburg	20 82	20 93	17 83	16 17	38 —	35 —	47 50	5 80	4 02	— —	4 93	1 38	115
5	Dahme	20 59	19 05	14 28	16 —	30 —	40 —	50 —	6 —	4 —	3 —	5 —	1 40	120
6	Eberswalde	20 91	19 63	16 35	16 63	27 —	23 —	31 —	7 —	6 —	— —	6 —	1 30	110
7	Havelberg	20 31	20 22	17 50	17 75	29 —	33 —	65 —	7 31	3 50	1 50	5 50	1 30	120
8	Jüterbog	21 50	21 13	17 —	16 92	25 —	28 —	40 —	7 —	4 20	— —	6 —	1 20	110
9	Luckenwalde	20 —	20 12	16 43	16 67	38 —	38 —	40 —	6 70	3 92	— —	5 25	1 20	120
10	Perleberg	19 75	19 30	16 06	15 33	30 —	40 —	50 —	7 —	4 —	— —	4 50	1 50	130
11	Potsdam	22 75	21 02	17 72	16 72	25 —	27 83	36 67	6 89	4 45	— —	5 48	1 55	130
12	Prenzlau	20 25	19 59	14 75	15 12	33 —	28 —	35 —	7 75	4 75	3 —	4 75	1 30	120
13	Pritzwalk	19 95	20 26	16 50	15 50	21 —	30 —	34 —	6 38	3 63	2 63	3 75	1 40	120
14	Rathenow	19 31	19 85	16 59	15 53	30 —	25 —	45 —	5 68	3 25	— —	4 75	1 20	120
15	Neu Ruppin	24 —	20 —	17 40	16 04	35 —	35 —	50 —	6 24	4 25	— —	4 50	1 35	115
16	Schwedt	21 90	21 85	16 40	16 55	33 33	31 25	37 50	7 —	5 —	— —	5 68	1 40	120
17	Spandau	21 65	20 68	18 —	16 83	35 —	30 —	45 —	7 80	4 63	— —	5 50	1 55	115
18	Strausberg	22 —	21 35	20 —	18 15	22 —	33 —	36 —	7 31	6 —	— —	7 50	1 60	120
19	Teltow	21 61	21 69	17 24	16 56	26 50	31 50	50 —	8 50	4 77	2 80	5 60	1 45	115
20	Templin	20 50	20 —	16 —	15 —	30 —	40 —	40 —	7 —	4 50	4 —	5 —	1 20	120
21	Treuenbrietzen	21 —	20 —	17 —	16 —	26 —	24 —	32 —	6 —	5 50	— —	5 50	1 40	120
22	Wittstock	19 —	18 37	17 17	16 45	24 —	36 —	36 —	5 71	3 50	2 50	4 59	1 20	105
23	Wriezen a. O.	20 24	20 10	15 62	15 25	30 —	27 50	36 —	6 57	3 88	1 75	5 38	1 40	120
	Durchschnitt	20 88	20 24	16 70	16 19	— —	— —	— —	6 75	4 37	— —	5 28	— —	— —

Potsdam, den 15. März 1892.

Digitized by Google

Communal Bezirks-Veränderung betreffend.

74. Auf Antrag der Stadtgemeinde Luckenwalde hat der Bezirks-Ausschuß in der Sitzung am 5. November 1891 nach Anhörung des Kreistages des Kreises Jüterbog-Luckenwalde und mit Einwilligung der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten hier, als Eigenthümerin der betheiligten Grundstücke, beschlossen: die dem Forstfiskus gehörigen, im Grundbuche von Zinna, Königliche Forst, verzeichneten und in der Grundsteuermutterrolle Artikel 4 eingetragenen Trennstücke Kartenblatt 2

№	28	in Größe von	1	ha	85	ar 90 qm,
"	82/29	"	—	"	62	" 40 "
"	83/48	"	—	"	49	" 10 "
		zusammen	2	ha	97	ar 40 qm,

von dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Zinna" Königliche Forst abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Luckenwalde zu vereinigen.

Potsdam, den 8. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Communalbezirke Veränderung betreffend

75. Auf Antrag der Königlichen Regierung Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Potsdam vom 4. Januar 1892, in Vertretung des Königlichen Domainenfiskus, hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 3. Februar 1892 nach Anhörung des Kreistages des Kreises Ruppin, sowie unter Einwilligung der städtischen Behörden zu Lindow und des Eigenthümers

die Eingemeindung des keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehörenden, bisher zum fiskalischen Vorlande des Gudelack-See's, jetzt dem Zimmermeister Rudolph Mücke zu Berlin gehörigen unter Artikel 287 der Grundsteuermutterrolle verzeichneten 27 ar 01 qm großen Theilgrundstücks Kartenblatt 3 Parzelle 16/11 der Flurkarte von Lindow

in den Gemeindebezirk der Stadt Lindow beschlossen.

Potsdam, den 12. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Februar 1892.

| Artikel | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats | | | | | |

77. **Nachweisung**
des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Februar 1892 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Gattungen je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog Luckenwalde.	Perleberg für Kreis West-Prignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neu Ruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz	Bemerkungen
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1.	Hafer	8 40	8 79,5	9 09	8 47	9 07	8 40	8 75,7	8 69	8 66	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort
2.	Heu	3 67	2 97	2 89	2 63	3 37	3 15	2 36,25	2 98	2 39	
3.	Richtstroh	2 10	2 38	2 10	2 36	2 45	2 62	2 36,25	2 62,5	1 83,5	

Potsdam, den 15. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Handarbeiten, Büchern, Bildern ꝛc.

78. Der Herr Minister hat der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Anstalt in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder ꝛc.) zu veranstalten und die zur Ausgabe bestimmten 15500 Loose zu je 50 Pfennig im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, den Vertrieb der Loose nicht zu hindern.

Potsdam und Berlin, den 15. März 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Betrifft das abgeänderte Statut der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim.

79. Diesem Stück des Amtsblatts ist eine Beilage, enthaltend das abgeänderte Statut der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim, beigefügt, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 2. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

80. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh und bei einer Kuh des Kossäthen Carl Heintz zu Stolpe, unter dem Rindvieh des Erbsitzers Karl Calies zu Neu-Holland und der Bauergutsbesitzer Jahn und Schultze, sowie unter den drei Kühen des Schmiedemeisters August Müller zu Dalldorf, unter den Rindviehbeständen der Kossäthen Schmäcke und Haase zu Dahlwitz, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Nieder zu Tegel und des Ackerbürgers Karl Wetzel zu Oranienburg, auf den Gehöften des Gemeindevorstehers Fielitz, des Büdners Graßmann, des Kossäthen Voigt, des Bauern Sommer und des Büdners Sommer zu Krummensee, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen des Büdners Hübener zu Staffelde und des Bauergutsbesitzers Schrobsdorf zu Flatow, Kreis Osthavelland, unter dem Rindviehbestande des Halbhüfners Wäse zu Garlitz, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Halbhüfners August Borck zu Stüdenitz, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh mehrerer Ackerbürger zu Gransee, Kreis Ruppin, bei den 4 Kühen des Bauergutsbesitzers Gustav Rose zu Britz, bei dem gekörten Zuchtstier des Ackerbürgers Erdmann zu Trebbin, Kreis Teltow, unter dem Rindviehbestande der Königlichen Domaine Amt Zehdenick, unter dem Rindvieh des Halbbauern Schulz, des Bauern Klessen und des Kantors Lindow zu Dorf Badingen, Kreis Templin, unter den Rindviehbeständen der Hüfnerwittwen Paul und Balzer, sowie der Gutsbesitzer Woie, Friedrich Paul, Gustav Gehricke und Mehlitz zu Linthe, der Bauern Rottstock, Wunderlich, Schreinicke und Randewig zu Zauchwitz, Kreis Zauch-Belzig; der Bläschen-Ausschlag bei dem Gemeindebullen beim Ackerbürger Gustav Kranepuhl, bei je einer Kuh der Ackerbürger Ferd. Kühne, Friedr. Baitz, Ziehm, C. Jordan, Krebs, Schmol, Fischer, C. Moritz, Zinne, Fel. Baitz und der Ackerbürgerwittwe Millinger zu Brück, bei je einer Kuh des Gastwirths Schulze, der Kossäthen Tietz, Wolter und Wieland, der Büdner Mittelhaus, Riesler und Haseloff, bei dem Bullen der Kossäthen-Gemeinde, zur Zeit bei dem Kossäthen Moritz, bei drei Kühen des Büdners Gredel zu Dippmannsdorf, bei einer Kuh des Büdners Zimmermann zu Alt-Rottstock, Kreis Zauch-Belzig.

Die Ortssperre wegen ausgebrochener Maul- und Klauenseuche ist über die Ortschaften Stolpe und Krummensee, Kreis Niederbarnim, und Trebbin, Kreis Teltow, verhängt worden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Friedrichsfelde, auf den Domainen Krummensee und Löhme, Kreis Niederbarnim, auf dem Gute Treskow, Kreis Ruppin, unter den Kühen des Büdners Wilhelm Rahne zu Britz, Kreis Teltow, unter den Viehbeständen der Königlichen Domaine Amt Badingen und unter dem Rindvieh des Halbbauern Boltze zu Dorf Badingen, Kreis Templin, in allen Rindviehbeständen zu Lotzschke

Digitized by Google

und Alt-Rottstock, unter den Rindviehbeständen des Schulzen Mittelhaus, der Büdner Martin Tietz und August Gebricke zu Linthe, Kreis Zauch-Belzig; die Influenza unter den Pferden der Bauerhofbesitzerin Wwwe Collin zu Jacobshagen, Kreis Templin.

Potsdam, den 15. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

3. Es wird beabsichtigt, auf dem rechten Havelufer innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes zwischen Hohennauen und Parey einen wasserfreien öffentlichen Weg, unter theilweiser Benutzung eines vorhandenen Deiches, anzulegen. Dieses Unternehmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein die Anlage betreffender Situationsplan mit Querprofilen und einer Uebersichtskarte wird nebst dazu gehöriger Erläuterung in der Zeit vom 4. bis 11. März d. J. bei dem Gemeindevorstande zu Hohennauen, in der Zeit vom 14. bis 21. März d. J. bei dem Gemeindevorstande zu Parey zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind binnen Monatsfrist bei dem Bezirks-Ausschusse anzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt werden.

Potsdam, den 24. Februar 1892.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

30. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 17. Januar 1892 (Stück 5 des Amtsblattes vom 29. Januar 1892) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Apothekenbesitzer Kobligk aus Gesundheitsrücksichten aus der Prüfungs-Kommission für die Prüfung der Apotheker-Gehülfen ausgeschieden und daß an dessen Stelle der **Apothekenbesitzer Dr. F. Calliess hierselbst** während der Jahre 1892, 1893 und 1894 zum Mitglied dieser Kommission ernannt worden ist.

Berlin, den 9. März 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

31. Alljährlich müssen Personen, welche das zulässige Alter (jetzt 30 Jahre) überschritten haben, diesseits mit ihren Anträgen, die Hebammenkunst zu erlernen, abgewiesen werden. Vielfach versuchen dann die abschläglich Beschiedenen, ihre Ausbildung auf einer außerpreußischen Hebammen-Lehranstalt zu gewinnen, in der Hoffnung, nachträglich die Genehmigung zu erlangen, vor einer preußischen Prüfungs-Kommission sich prüfen zu lassen. Da eine derartige Genehmigung jetzt nicht mehr ertheilt wird, bringe ich dies behufs Warnung der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 6. März 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Oeffentliche Bekanntmachung.

2. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Friedenskirche hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Auspfarrung der darin wohnenden Evangelischen aus ihrem jetzigen Parochialverbande mit der Zionskirche zugewiesen werden soll.

Die Grenzen sind: a. im Süden, die hintere Grenze der an der Südseite der Bernauerstraße belegenen Grundstücke vom Kreuzungspunkte mit der Parochialgrenze gegen St. Elisabeth bis zum Kreuzungspunkte mit der Mittellinie der Schwedterstraße, b. im Osten die Mittellinie der verlängerten Schwedterstraße (ungefähr Ostgrenze des Güterbahnhofs der Nordbahn) von dem zuletzt gedachten Kreuzungspunkte bis zum Kreuzungspunkte mit der Parochialgrenze gegen St. Paul, c. die Parochialgrenze gegen St. Paul von dem zuletzt gedachten Kreuzungopunkte bis zum Kreuzungspunkte mit der Parochialgrenze gegen St. Elisabeth, d. im Westen die Parochialgrenze gegen St. Elisabeth zwischen deren angegebenen beiden Kreuzungspunkten.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungs-Plan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis **zum 31. März d. J.** während der werktäglichen Geschäftsstunden **von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags** in dem Amtszimmer Nr. 10 unseres Geschäftslokals, Schützenstraße Nr. 26 I., bei dem Büreauvorsteher Rechnungsrath Paucke, oder dessen Stellvertreter unter geeigneten Ausweis über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 11. März 1892.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Reichszinsscheine.

1. Die Einlösung der Zinsscheine der Reichsanleihen wird bis auf Weiteres schon **mit dem 21sten des dem Fälligkeitstermin voraufgehenden Monats** beginnen.

Dieselbe erfolgt gemäß der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Mai 1890 außer bei der Königlich Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin bis auf Weiteres auch bei der Reichsbank-Hauptkasse daselbst, bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, bei der Reichsbank-Kommandite in Insterburg und bei den mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbank-Nebenstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine solche Bankanstalt befindet.

Die Zinsscheine sind, nach den Jahrgängen der Anleihen und den Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Digitized by Google

Die Königlich Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinsschein-Einlösung werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet. Berlin, den 4. März 1892.

Reichsschuldenverwaltung

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

2. **Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1892 1893.**

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1892—93. M	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse.		
	1.	Dotationsrente (§ 2 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung v. 12. September 1877)	1 549 077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 dess. Ges. und vers. Verordn.)	1 335 047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 dess. Ges.)	7 548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 das.)	5 400	—
		Summa I.	2 897 072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1. 2.	Zinsen	153 900	—
III.		Aus den Neben-Fonds der Provinz.		
	1. 2.	Zinsen	40 750	—
IV.		Vom Landeshause, Miethen	240	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung.		
	1.—9.	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzialbaubeamten, Renten, Miethen, Pachte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen	63 250	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens.		
	1.	Erstattete Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten	323 200	—
	2.	Provinzialsteuern für die Zwecke des Landarmen- ꝛc. Wesens . . .	1 500 000	—
	3.	Sonstige Einnahmen	15	—
		Summa VI.	1 823 215	—
VII.		Aus der Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens.		
	1. 2.	Erstattete Ausbildungs- und Verpflegungskosten, sowie sonstige Einnahme	28 090	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder.		
	1. 2.	Erstattete Ausbildungs- und Verpflegungskosten, sowie sonstige Einnahmen	50 510	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens. (Gesetz vom 25. Juni 1875)	600	—
X.		Für die Verwaltung von Institutskassen	21 075	—
XI.		Insgemein	3 498	—
		Summa der laufenden Einnahmen	5 082 200	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1.	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler	100	—
		Summa aller Einnahmen	5 082 300	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1892—93. M.	Pf.
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe.		
	1. 2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	29 750	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane.		
	1.	Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths	400	—
	2.	Kosten der Gewerbekammer der Provinz	8 000	—
		Summa II.	8 400	
III.		Kosten der Landesdirektion.		
	1.	Gehälter der Provinzialbeamten nebst Miethsentschädigungen resp. Wohnungsgeldzuschüssen	162 215	—
	2.—10.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	57 858	—
		Summa III.	220 073	—
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № 1. des Gesetzes vom 8. Juli 1875) . .	289 337	08
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 das.)	600 000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. das.).		
	1.—14. u. 17.	Gehälter der Baubeamten und Chausseeaufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	187 065	—
	15.	Für die Unterhaltung der Berlin-Frankfurter Chaussee von Station 3,9 + 83,2 bis 5,4 + 26, der Schloßstraße in Charlottenburg und der Berlin-Hamburger Chaussee von Station 13,9 + 80 bis 14,5 + 84 in Spandau	4 735	—
	16.	Kosten der materiellen Unterhaltung der circa 1408 km langen Provinzial-Chausseen	1 045 000	—
		Summa VI.	1 236 800	
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 das.) .	180 000	—
VIII.	1.—3.	Zur Beförderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 das.)	117 350	—
IX.		Zur Förderung des Baues von Secundär-Eisenbahnen	—	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens (§ 4 № 3. 4 das. u. Verordn. vom 23. Februar 1878).		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der 9 Provinzialanstalten	1 406 100	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten . . .	240 000	—
	4.	Beihülfe an Ortsarmenverbände	10 000	—
	5.	Beihülfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	6 000	—
	6.	Beihülfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen	32 000	—
	2. u. 7.	Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebenen, sowie sonstige Ausgaben	5 000	—
		Summa X.	1 699 100	—
XI.		Zur Fürsorge für Taubstumme, Blinde, Idiote und Epileptische (§ 4 № 4 das.)		
	1.—5.	Zur Ausbildung und Verpflegung der Taubstummen, Blinden, Idioten und Epileptischen, sowie für die Ausbildung von Taubstummenlehrern und sonstige Ausgaben	192 800	—
XII.		Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. vom 13. März 1878).		
	1.—3.	Erziehungs- und Verpflegungskosten, sowie Kosten der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung und sonstige Ausgaben	100 110	—

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgaben.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1892—93. M	Pf
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen ꝛc. (§ 4 № 4 des Ges. vom 8. Juli 1875)	15 000	—
XIV.		Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 das.), sowie Remuneration für den Provinzialkonservator	7 200	—
XV.	1.—4.	Für das Hebammenwesen (§ 4 des Ges. vom 28. Mai 1875 und § 13 des Ges. vom 8. Juli 1875)	17 520	—
XVI.	1.—7.	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 des Ges. v. 8. Juli 1875), nämlich der Ackerbauschulen in Schöllnitz, Oranienburg und Dahme, sowie der Acker- und Obstbauschule zu Wittstock, der Ackerbauwinterschule in Königsberg Nmk., der Molkereischule in Prenzlau und für die Wein- und Obstbauschule in Crossen a. O.	20 000	—
XVII.	1.—8.	Bisher vom Staate geleistete bezw. von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen	35 748	44
XVIII.	1. 2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landesbauses und Abgaben für dasselbe	4 300	—
XIX.		Insgemein	111	48
XX.		Zur Disposition des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22 500	—
		Summa der laufenden Ausgaben	4 796 100	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Für Neuvermessung der Chausseen und Aufstellung neuer Chausseeinventarien	1 000	—
	2.	Zur Errichtung eines neuen Frauenbauses in Sorau und für Veränderung der Umwehrungen daselbst noch	14 000	—
	3.	Zum Ausbau der Landarmen- und Korrigenden-Anstalt zu Lübben als Irrenpflegeanstalt	76 000	—
	4.	Zur Erweiterung des Wilhelmstifts (Idiotenbildungsanstalt) zu Potsdam	74 000	—
	5.	Zum Bau der neuen Irrenpflegeanstalt I. Rate	116 200	—
	6.	Zur Erbauung des Seehospizes in Colberg	5 000	—
		Summa aller Ausgaben	5 082 300	—
		Die Einnahmen betragen	5 082 300	—
			Balancirt.	

* * *

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 26. bezw. 29. Februar d. J. festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. März 1891.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Emmy Rossel hier SW., Puttkamerstraße 3 2 Tr., die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von:

a.	1876/79	Lit.	D. №	37128	über 500 M.,
b.	1881	-	F. -	166239	- 200 -
c.	1883	-	H. -	17718	- 150 -
d.	1884	-	E. -	818099	- 300 -

Digitized by Google

angeblich am 20. Dezember 1891 auf der Eisenbahnfahrt zwischen Essen und Duisburg gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Rossel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 7. März 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personalchronik.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Adolf Hoese, zur Zeit in Berlin, ist am 27. Februar d. J. als solcher vereidigt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Sieversdorf, Diözese Wusterhausen a. D., kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Duchstein, zum 1. April 1892 zu Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Der Rektor Dr. Lück in Steglitz ist zum Direktor des in der Entwickelung begriffenen Gymnasiums daselbst bestätigt worden.

Dem Rektor der zweiten städtischen höheren Bürgerschule zu Berlin Dr. Reinhardt ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Peter Johann Regis, Schuster,	geboren am 13. Januar 1856 zu Catusse, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Raub (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. März 1884),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Februar 1892.
2	Ferdinand Schiebreth, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1858 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Taubenbach, Bezirk Drachenburg, Oesterreich,	schwerer Diebstahl und Meuterei (ein Jahr drei Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Oktober 1890),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	15. Januar 1892.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
3	Franz Fellorue, Bäcker,	geboren am 10. Mai 1861 zu Zwolle, Provinz Overyissel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion zu München,	21. Januar 1892.
4	Josef Führich, Färber,	geboren am 7. November 1858, zu Kratzau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	2. Februar 1892.
5	Maria Glanz, Dienstmagd,	geboren am 2. Februar 1869 zu Bruck a. Leitha, Oesterreich, ortsangehörig zu Mirochau, Bezirk Wittingau, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	16. Januar 1892.
6	Johann Hein, Schuhmacher und Fabrikarbeiter,	geboren am 19. Dezember 1858 zu Wernstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füßen,	29. Januar 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3	4.	5	6
7	Stephan Hoffer, ohne Stand,	geboren am 28. Januar 1844 zu Oberehnheim, Kreis Erstein, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. Februar 1892.
8	August Müri, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. September 1841 zu Biel, Kanton Bern, Schweiz, ortsangeh. zu Schinznach, Kanton Aargau, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Februar 1892.
9	Moritz Reuteich, Handelsmann,	geboren am 12. August 1848 zu Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	21. Januar 1892.
10	Giuseppe Ambrosio Oddi, Erdarbeiter,	30 Jahre alt, geboren zu Morfasso, Provinz Piacenza, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	26. Januar 1892.
11	Adolf Alois Röller, Schuhmacher,	geboren am 21. Juni 1845 zu Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	10. Februar 1892.
12	Josef Sywik, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1820, ortsangehörig zu Caprowitz, Oesterreich,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	9. Januar 1892.
13	Johann Adams, Arbeiter,	geboren am 5. April 1851 zu Lobith, Provinz Geldern, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	1. Februar 1892.
14	Maria Anna Bräutigam, Fabrikarbeiterin,	geboren am 28. Februar 1870 zu Heinrichsgrün, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	6. Januar 1892.
15	Die Zigeuner:				
a.	Franz Bulianski,	12 Jahre alt, geboren zu Oswiecim, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. Februar 1892.
b.	Pauline Bulianski,	11 Jahre alt, geboren zu Oswiecim,			
16	Emil Detaille, Mechaniker,	geboren am 24. August 1869 zu Eupival, Bezirk Verviers, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Februar 1892.
17	Conrad Di Pauli, Schneider u. Tagelöhner,	geboren am 20. August 1858 zu San Daniele del Friuli, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Zulassung von Kindern zum Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	30. Januar 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5	6.
18	Anton Dotzauer, Tischlergeselle,	geboren am 25. Juni 1857 zu Schwaderbach, Kreis Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Rothau, Bezirk Graslitz, ebendaselbst,	Bettelns,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	8. Februar 1892.
19	Daviaer Bruno de Foy, Tagelöhner,	16 Jahre alt, aus den Niederlanden,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	18. Dezember 1891.
20	Enrico Giacomo Frasoldati, Tagelöhner,	geboren am 12. Juni 1849 zu Nago, Bezirk Riva, Südtirol, ortsangeh. ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Februar 1892.
21	Stephan Gottschlich, Mangler,	geboren am 23. Januar 1853 zu Liebenau, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Februar 1892.
22	Johann Jacob Heinrich, Schuster,	geboren am 6. Juli 1847 zu Hunaweier, Ober-Elsaß, franz. Staatsangehöriger,	Bettelu,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Februar 1892.
23	Wilhelm Hüber (al. Huber), Schreiber,	geboren am 19. Mai 1855 zu Groß-Schweinbart, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. Februar 1892.
24	Felix Kapitanski, Arbeiter,	geboren im Jahre 1870 zu Skoszewo, Kreis Plonsk, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	9. Februar 1892.
25	Jacob Koton, ohne Stand,	geboren im Jahre 1844 zu Laskoba, Gouvernement Kowno oder Lawkow bei Telsze, Gouvernement Wilna, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. Februar 1892.
26	Hermann Wilhelm Krohn, Schneidergeselle,	geboren am 21. November 1860 zu Horsens auf Jütland, Dänemark, ortsangehörig zu Ring-Fövling, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	5. Februar 1892.
27	Georg Kuerschner, Wagnergeselle,	geboren am 21. Oktober 1864 zu Kohlheim, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	5. Januar 1892.
28	Ollier (Olivier) Lessander (Lissander), Arbeiter,	geboren am 6. Mai 1829 zu Paulhagues, Departement Haute Loire, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	5. Februar 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5	6
29	Josef Loeb, Tagner,	geboren am 3. Mai 1835 zu Gundersbofen, Kreis Hagenau, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	7. Februar 1892.
30	August Manqua, Sattlergeselle,	geboren am 10. Juni 1860 zu Challuy, Bezirk Nevers, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. Februar 1892.
31	Richard Plowitz, Handlungsgehülfe,	geboren am 6. April 1864 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. Februar 1892.
32	Franz Roche, Maurer und Erdarbeiter,	geboren am 24. Dezember 1866 zu St. Etienne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
33	Johann Roos, Eisendreher,	geboren am 27. Dezember 1837 zu Thann, Kreis Thann, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei Direktion München,	3. Februar 1892.
34	Johannes Sadecki, Arbeiter,	geboren im September 1840 zu Majdam bei Krakau, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	6. Februar 1892.
35	Friedrich Schulz, Schriftsetzer,	geboren am 13. April 1863 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	desgleichen.
36	Franz Schwetlik, Schuhmachergeselle,	geboren am 16. Mai 1865 zu Hruschau, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Januar 1892.
37	Josef Ulinsky, Arbeiter,	geboren am 10. November 1866 zu Orysiek, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	7. Februar 1892.
38	Peter Vanetti, Erdarbeiter,	geboren am 4. Februar 1852 zu Caravate, Provinz Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Februar 1892.
39	Johannes Zuberbühler, Schlachtergeselle,	geboren am 25. März 1855 zu Hundwil, Kanton Appenzell, Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	15. Januar 1892.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend die Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 25. März **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Militairische Fourage-Verabreichungsstellen.

81. In der Zeit vom 1. April d. J. bis Ende März 1893 befinden sich in den Städten Neu-Ruppin und Havelberg militairische Verabreichungsstellen für Fourage.

Potsdam, den 17. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

82. An Stelle des Victor Baermann in Alt-Ruppin, der die Wiederwahl abgelehnt, ist Herr Müller i. F. Müller und Hämerling zu Perleberg zum Vertrauens-Stellvertreter für den Bezirk VIII. der Section I der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, umfassend die Kreise West- und Ost-Prignitz, Ruppin und Templin, auf die Amtsperiode bis 31. Dezember 1893 gewählt worden. Potsdam, den 15. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1892 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.
1	32,42	31,32	2,66	1,42	1,57	2,28	2,08	2,12	1,92	2,80
2	32,44	31,38	2,68	1,46	1,55	2,30	2,12	2,12	1,92	2,90
3	32,50	31,38	2,70	1,46	1,59	2,22	2,10	2,12	1,90	3,10
4	32,52	31,38	2,70	1,48	1,61	2,30	2,16	2,08	1,86	3,26
5	32,54	31,40	2,72	1,52	1,62	2,28	2,16	2,04	1,82	3,44
6	32,54	31,42	2,74	1,56	1,67	2,20	2,12	2,02	1,80	3,54
7	32,52	31,46	2,72	1,58	1,69	2,28	2,16	2,02	1,82	3,70
8	32,52	31,48	2,74	1,62	1,69	2,36	2,22	2,04	1,82	3,84
9	32,48	31,48	2,74	1,62	1,72	2,38	2,20	2,06	1,82	3,92
10	32,50	31,48	2,72	1,62	1,73	2,36	2,22	2,04	1,84	3,94
11	32,50	31,46	2,70	1,62	1,74	2,36	2,22	2,06	1,86	3,94
12	32,50	31,48	2,70	1,62	1,75	2,34	2,24	2,06	1,86	3,88
13	32,52	31,48	2,68	1,64	1,81	2,36	2,24	2,06	1,86	3,80
14	32,60	31,54	2,68	1,64	1,81	2,40	2,26	2,10	1,88	3,86
15	32,64	31,58	2,66	1,68	1,80	2,42	2,28	2,12	1,90	3,88
16	32,64	31,74	2,62	1,72	1,80	2,40	2,30	2,14	1,90	3,86
17	32,66	31,80	2,60	1,72	1,79	2,40	2,30	2,16	1,94	3,88
18	32,64	31,84	2,64	1,72	1,80	2,40	2,30	2,12	1,88	3,88
19	32,64	31,84	2,66	1,72	1,81	2,42	2,26	2,04	1,84	3,86
20	32,66	31,90	2,60	1,76	1,83	2,44	2,26	2,06	1,84	3,82
21	32,64	31,90	2,60	1,76	1,83	2,46	2,28	2,06	1,86	3,78
22	32,66	31,94	2,62	1,78	1,84	2,50	2,32	2,12	1,92	3,68
23	32,66	31,94	2,62	1,78	1,84	2,50	2,32	2,14	1,92	3,62
24	32,68	31,96	2,64	1,80	1,83	2,52	2,34	2,14	1,92	3,58
25	32,66	31,98	2,64	1,78	1,82	2,52	2,36	2,16	1,94	3,54
26	32,66	31,98	2,62	1,76	1,82	2,50	2,36	2,16	1,96	3,52
27	32,64	31,98	2,62	1,76	1,83	2,50	2,36	2,16	1,94	3,50
28	32,56	32,06	2,60	1,78	1,83	2,50	2,38	2,16	1,92	3,52
29	32,51	32,06	2,60	1,78	1,83	2,50	2,38	2,18	1,90	3,56

Potsdam, den 21. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

84. Der Herr Ober-Präsident für die Provinz Brandenburg und Berlin hat dem Vereine für Geflügelfreunde zu Neu-Ruppin die Genehmigung ertheilt, in Verbindung mit der am 25., 26. und 27. Mai d. J. in Neu-Ruppin stattfindenden Geflügelausstellung eine öffentliche Verloosung zu veranstalten und die Loose innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam zu vertreiben.

Die Polizeibehörden erhalten hierdurch mit dem Bemerken Kenntniß, daß 2000 Loose zu je 50 Pfennig ausgegeben und 100 Gewinne im Gesammtwerthe von 750 Mark ausgespielt werden sollen. Der Vertrieb der Loose innerhalb dieses Rahmens ist nicht zu verhindern. Potsdam, den 21. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

85. **Tarif**

für die Benutzung des Ladeterrains am Maybach-Ufer zu Rixdorf.

A. Zur Ueberladung und Aufstellung von Baumaterialien

1) in der Zeit vom 1. Mai bis 1. September für eine Dauer von 3 Tagen 5 Mark,
2) in den Monaten April und September für eine Dauer von 4 Tagen 5 Mark,
3) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1sten April für eine Dauer von 5 Tagen 5 Mark,

B. Zur Ueberladung und Aufstellung von anderen Gegenständen

für eine Dauer von 7 Tagen 7 Mark.

C. Für die über die erlaubte Zeit hinaus in Anspruch genommenen Tage folgende Entschädigungs-Sätze

für 1 Tag	2	Mark,
= 2 Tage	6	=
= 3 =	12	=
= 4 =	20	=
= 5 =	30	=
= 6 =	42	=

Ausgefertigt auf Grund der Gemeinde-Beschlüsse vom 22. September und 6. Oktober 1887.

Rixdorf, den 23. Januar 1892.

Der Gemeinde-Vorstand. gez. Boddin.

* * *

Vorstehender Tarif wird im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor unter Vorbehalt des Widerrufs hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 14. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

86. In Ausführung des § 155 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) wird Folgendes bestimmt:

1) Unter der Bezeichnung: **höhere Verwaltungsbehörde** im Sinne des Titel VII. der Gewerbeordnung ist zu verstehen:

in der Regel der **Regierungs-Präsident**, soweit es sich um das Verfahren nach § 105e. Abs. 2 a. a. O., sowie um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen einzelner Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Berlin und weiterer Communalverbände mit Ausnahme der Provinzen handelt (§ 142),

der **Bezirks-Ausschuß**,

soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Stadt Berlin und der Provinzialverbände handelt,

der **Ober-Präsident.**

Für die Stadt **Berlin** tritt an die Stelle des Regierungs-Präsidenten in den Fällen der §§ 120, 120d. Abs. 4 und 134f. Abs. 2 der **Ober-Präsident**, im Uebrigen der **Polizei-Präsident.**

Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der **Bergbehörden** unterstellt sind, ist unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" das **Oberbergamt** zu verstehen.

2) Unter der Bezeichnung:

untere Verwaltungsbehörde

ist zu verstehen:

für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe der **Bergrevierbeamte**, im Uebrigen in der Regel der **Landrath**,

für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die **Ortspolizeibehörde**,

für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der **Magistrat.**

3) Unter der Bezeichnung **Gemeindebehörde** ist der **Gemeindevorstand** zu verstehen.

4) Unter der Bezeichnung **Ortspolizeibehörde** ist zu verstehen:

Für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe der **Bergrevierbeamte**, im Uebrigen derjenige Beamte oder diejenige Behörde, denen die Verwaltung der **örtlichen** Polizei obliegt.

5) Unter der Bezeichnung **Polizeibehörde** im Sinne des § 105b. Abs. 2 a. a. O. sind sowohl die Ortspolizeibehörden, als auch die Kreis- und die Landespolizeibehörden zu verstehen. Im Uebrigen gilt als Polizeibehörde stets die Ortspolizeibehörde (Ziffer 4).

6) Unter der Bezeichnung **weitere Communalverbände** sind zu verstehen:

die Provinzialverbände, die communalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landescommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

Berlin, den 4. März 1892.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Herrfurth. In Vertretung gez. Magdeburg.

№ B. 1393 — № I. 1340. H. M.
№ II. 2416. M. d. J.

* * *

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. März 1892. Der Regierungs-Präsident.

Berlin, den 11. März 1892. Der Polizei-Präsident.

87. Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist als Beilage die Preußische Ausführungs-Anweisung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung nebst den Formularen D., E. und F. beigegeben.

Potsdam und Berlin, den 18. März 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

88. Festgestellt ist die Influenza (Brustseuche) unter den Pferden des Rittergutes Lübbenow, Kreis Prenzlau; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Fr. Müller zu Glienicke, unter dem Viehbestande des Viehhändlers Pufholz zu Waidmannslust, unter dem Vieh des zur Irrenanstalt gehörigen Gutes zu Dalldorf, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Fr. Müller zu Tegel, unter den Kühen der Büdner Lusche, Wilhelm Neunfeld und Wagenseil, und auf den Gehöften des Bauergutsbesitzers Gebert und der Bauergutsbesitzerin Wittwe Gebert zu Malchow, unter den Rindviehbeständen der Landwirthe Iden und Kühne zu Oranienburg, unter dem Viehbestande des Vorwerks Heidemühle zu Dahlwitz, unter den Viehbeständen der Bauern Gustav Schröder, Wilhelm Bolle und Friedrich Wendland I. zu Schwanebeck, unter den Kühen der Bauergutsbesitzerin Graetz zu Klein-Schönebeck, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen des Bauergutsbesitzers Böticher und des Gemeindevorstehers Heese zu Karzow, des Amtes Uetz, des Dominiums Fallenreyde, des Bauergutsbesitzers Heise zu Tarmow, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen des Guts- und Ziegeleibesitzers Wilhelm Fredrich zu Brielow, unter den Rindviehbeständen und Schafen der Bauergutsbesitzer Kraatz, W. Stackebrand sen. und Nejeberg zu Ferchesar, Kreis Westhavelland, unter den Ochsen der Rittergüter Wutike und Hoppenrade, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh und den Schafen der Wittwe des Bauergutsbesitzers Schwabe zu Schulzendorf, Kreis Ruppin, unter dem Rindviehbestande des Dominiums Marienfelde, unter den Rindern des Bauergutsbesitzers Rüble zu Waltersdorf, Kreis Teltow, und unter dem Rindviehbestande der Wittwe Kersten zu Spandau, Potsdamer Chaussee 178.

Wegen zunehmender Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ist über die Ortschaften Ferchesar, Kreis Westhavelland, und Hoppenrade, Kreis Ostprignitz, die Orts- und Feldmarksperre verhängt worden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Schulamtes Neuendorf, des Vorwerks Steinberg und des Fischers Michael Fritze zu Hohensaaten, Kreis Angermünde, unter den Viehbeständen des Büdners Hermann Silberberg, des Halbbauern Silberberg und der Wittwe Silberberg zu Malchow und der Bauergutsbesitzer Hübener und Bredereck zu Schwanebeck, Kreis Niederbarnim.

Potsdam, den 22. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

9. Am 1. April d. J. wird die Königliche Forstkasse für die Reviere Potsdam, Cunersdorf und Lehnin von Belzig nach Potsdam verlegt. Vom 6. April ab leistet die Kasse Zahlung. Die Unterercheberstelle für das Forstrevier Lehnin bleibt bestehen.

Potsdam, den 14. März 1892.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Aenderung in der Geldbestellung.

19. Vom 1. April ab bis Ende September d. J. wird in Berlin die vierte wochentägliche Geldbestellung, welche um 5 Uhr Nachmittags beginnt, wie im vorigen Sommerhalbjahre wieder eingerichtet. Gleichzeitig wird die dritte Geldbestellung von 3½ Uhr auf 2 Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin C., den 16. März 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Oeffentliche Bekanntmachung.

3. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Friedenskirche hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Auspfarrung der darin wohnenden Evangelischen aus ihrem jetzigen Parochialverbande mit der Zionskirche zugewiesen werden soll.

Die Grenzen sind: a. im Süden, die hintere Grenze der an der Südseite der Bernauerstraße belegenen Grundstücke vom Kreuzungspunkte mit der Parochialgrenze gegen St. Elisabeth bis zum Kreuzungspunkte mit der Mittellinie der Schwedterstraße, b. im Osten die Mittellinie der verlängerten Schwedterstraße (ungefähr Ostgrenze des Güterbahnhofs der Nordbahn) von dem zuletzt gedachten Kreuzungspunkte bis zum Kreuzungspunkte mit der Parochialgrenze gegen St. Paul, c. die Parochialgrenze gegen St. Paul von dem zuletzt gedachten Kreuzungspunkte bis zum Kreuzungspunkte mit der Parochialgrenze gegen St. Elisabeth, d. im Westen die Parochialgrenze gegen St. Elisabeth zwischen deren angegebenen beiden Kreuzungspunkten.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungs-Plan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis **zum 31. März d. J.** während der werktäglichen Geschäftsstunden **von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags** in dem Amtszimmer Nr. 10 unseres Geschäftslokals, Schützenstraße Nr. 26 I., bei dem Büreauvorsteher

Digitized by Google

Rechnungsrath Paucke, oder dessen Stellvertreter unter geeigneten Ausweis über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 11. März 1892.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachung.

5. Nachdem die Vorbereitungen zu der Einrichtung des auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 321) einzuführenden **Reichsschuldbuchs** getroffen worden sind, machen wir darauf aufmerksam, daß die Eintragungen in das Reichsschuldbuch mit dem 1. April d. J. — dem Tage, an welchem gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 24. Januar d. J. (R.-G.-Bl. S. 303) das genannte Gesetz in Kraft tritt, — beginnen können. Von dem mit der Bearbeitung der Reichsschuldbuchangelegenheiten beauftragten Büreau der unterzeichneten Verwaltung, dem Reichsschuldbuchbüreau in Berlin SW., Oranienstraße Nr. 92/94, werden schon jetzt Formulare verabfolgt und Anfragen beantwortet.

Das Büreau ist werktäglich mit Ausnahme der letzten beiden Geschäftstage jeden Monats von 9 bis 1 Uhr geöffnet. Postsendungen sind zu frankiren und mit der Adresse:

„An die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuchbüreau)
Berlin SW.
Oranienstraße 92/94"

zu versehen.

Zu den Anträgen auf Eintragung in das Buch und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der zur Umwandlung in eine Buchschuld bestimmten Effekten sind Formulare zu verwenden, welche in Berlin bei dem Reichsschuldbuchbüreau und außerhalb Berlins bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen und der Reichsbankkommandite in Insterburg, sowie bei denjenigen Landeskassen unentgeltlich verabfolgt werden, welche mit Zahlung von Reichsschuldbuchzinsen beauftragt sind.

Gleichzeitig benachrichtigen wir die Inhaber von Reichsschuldverschreibungen, welche von der neuen Einrichtung Gebrauch machen wollen, daß unter dem Titel „Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch" von uns eine Zusammenstellung der den Betheiligten wissenswerthen Bestimmungen herausgegeben worden ist. Sie enthält insbesondere auch eine Angabe der mit Zahlung der Reichsschuldbuchzinsen außerhalb Berlins beauftragten Landeskassen für jeden einzelnen Bundesstaat. Die Schrift kann direkt von dem Verleger J. Guttentag-Berlin, sowie durch jede Buchhandlung für den Preis von 40 Pfennig oder per Post franco für 45 Pfennig bezogen werden.

Berlin, den 7. März 1892.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

6. Die am 1. April 1892 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst.

Auch werden die am 1. April 1892 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. März und 8. April** erfolgt; die **Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **1. April** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", sowie auf den denselben beigefügten Nachtrag aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. März 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung,

7. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1892 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom

1. Juli 1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI. Nr. 4 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1892 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1892 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 4. März 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Wachtmeister im 2. Garde-Ulanen-Regiment Johann Ramlow hier NW., Invalidenstraße 56, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. E. № 583991 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Ramlow anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. März 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

5. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben für die Benutzung des Rheinsberg-Zechliner Kanals bei der Schleuse in Wolfsbruch mit dem 1. April 1892 dem Gutsbesitzer Witte zu Wolfsbruch abgenommen und dem Strommeister Lundström ebendaselbst übertragen wird.

Berlin, den 22. Februar 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

6. In der Eintheilung des Bezirks des Königlichen Hauptsteueramts zu Lübben treten vom 1. April 1892 ab folgende Veränderungen in Kraft:

Es werden an Stelle der vier Ober-Steuer-Kontrolen deren fünf gebildet und wird demzufolge in Finsterwalde die Stelle eines Ober-Steuer-Kontroleurs neu errichtet. Der Stationsort des Königlichen Ober-Steuer-Kontroleurs zu Calau wird nach Alt-Döbern verlegt.

Zu dem Bezirk der Ober-Steuer-Kontrole **Finsterwalde** gehören die Bezirke der Steuerämter zu Dobrilugk, Finsterwalde und Senftenberg; der Ober-Steuer-Kontrole **Alt-Döbern** sind die Bezirke der Steuerämter zu Drebkau und Calau zugetheilt, während die Ober-Steuer-Kontrole **Beeskow** die Bezirke der Steuerämter zu Beeskow und Lieberose; die Ober-Steuer-Kontrole **Luckau** die Bezirke der Steuerämter zu Golßen und Luckau und die Ober-Steuer-Kontrole **Lübben** den Spezialhebebezirk des Hauptsteueramts Lübben und den Bezirk des Steueramtes zu W.-Buchholz umfaßt.

Berlin, den 17. März 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

8. Mit dem 1. Mai d. J. tritt für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin und Breslau einerseits und Stationen der priv. Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft und der a. priv. Buschtuhrader Eisenbahn andererseits über Halbstadt bezw. Mittelsteine ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen in einzelnen Verkehrsbeziehungen Ermäßigungen, in anderen geringe Erhöhungen eintreten. Auch wird im Verkehr mit Stationen der genannten Oesterreichischen Eisenbahn-Verwaltungen auf deren Strecken kein Freigepäck mehr gewährt.

Berlin, den 19. März 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

15. Mit Giltigkeit vom 15. März 1892 ist zu dem Tarif für den Rumänisch-Norddeutschen Mais-Verkehr vom 15. Januar 1892 der Nachtrag I. in Kraft getreten. Derselbe enthält unter Anderem ermäßigte Frachtsätze für Mais im Verkehr mit einer großen Anzahl von Stationen unseres Bezirks. Druckstücke dieses Nachtrages können durch Vermittelung der sämmtlichen Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 16. März 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

3. Auf Grund des § 20 des revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Brandenburgschen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 29. Februar d. J.

a. zu **Mitgliedern des Direktorialraths** der Societät:

1) der Landrath Freiherr von Patow zu Calau,
2) = Oberbürgermeister Reuscher zu Brandenburg a. H.,
3) = Beigeordnete Nöbel zu Eberswalde,
4) = Königliche Justizrath Dr. Lazarus zu Charlottenburg,
5) = Bürgermeister Strauch zu Guben,

b. zu **stellvertretenden Mitgliedern:**

1) der Holzhändler Knönagel zu Brandenburg a. H.,
2) = Geheime Regierungsrath, Landrath von Bornstedt zu Friedeberg N.-M.,
3) = Beigeordnete Emisch zu Luckenwalde,
4) = Stadtverordnetenvorsteher Wernicke in Bernau

gewählt worden sind.

Ein Stellvertreter hat die Annahme der Wahl abgelehnt.

Berlin, den 18. März 1892.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

80. „Die in Stück 7 dieses Amtsblattes vom laufenden Jahre veröffentlichten allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt bezw. abgeändert.

1) Ziffer 7. Hinderungen der Bauausführung.

Im ersten Absatz ist hinter — hiervon — „sofort" einzuschalten.

2) Ziffer 25. Schiedsgericht.

25. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der — in jedem einzelnen Vertrage näher zu bezeichnenden — Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer, welcher in der Entscheidung hierauf ausdrücklich hinzuweisen ist, nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Behörde getroffenen Anordnungen darf durch Anrufung eines Schiedsgerichts nicht aufgehalten werden. Die letztere ist ausgeschlossen, wenn Leistungen vom Garnison-Baubeamten den Bedingungen nicht entsprechend gefunden werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Behörde und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Wenn die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Militär-Intendanten eines benachbarten Korpsbezirks ernannt.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit. Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Außerdem kann von vornherein ein dritter Schiedsrichter als Obmann hinzugezogen werden insbesondere bei weitläufigen und verwickelten Vertragsverhältnissen. Der betreffenden Bestimmung der besonderen Vertragsbedingungen ist in diesem Falle folgende Fassung zu geben:

„Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die beiden, gemäß der allgemeinen Vertragsbedingungen gewählten Schiedsrichter vor Eintritt in die Verhandlung einen Obmann wählen. Findet

über die Person des letzteren keine Einigung statt, so wird derselbe von dem Militär-Intendanten eines benachbarten Korpsbezirks ernannt. Der Obmann leitet die Verhandlungen des Schiedsgerichts. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit."

Bei minder umfangreichen Bauarbeiten kann die Entscheidung streitiger Fälle Einzelrichtern übertragen werden. Die Bestimmung der besonderen Vertragsbedingungen würde in diesem Falle lauten:

„daß das Schiedsgericht durch einen Schiedsrichter gebildet wird, welcher von dem Militär-Intendanten eines benachbarten Korpsbezirks zu ernennen ist."

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

Berlin, den 16. März 1892.

Intendantur des Garde-Korps."

Personalchronik.

Im Kreise Ostprignitz sind der Königliche Forstmeister Biedermann in Zechlin zum Amtsvorsteher des 19. Bezirks Oberförsterei Zechlin, der Gutsbesitzer Köppen in Eichenfelde zum Amtsvorsteher und der Schulze Lendt ebenda zu dessen Stellvertreter für den 20. Bezirk Eichenfelde, der Rittergutsbesitzer Otto Mezner in Eggersdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 33. Bezirk Eggersdorf und der Gemeindevorsteher Weger in Glienicke zum Amtsvorsteher für den 21. Bezirk Zaatzke nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist der Rittergutspächter Graßmann in Schönermark nach Ablauf seiner Amtszeit auf's Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des V. Berzirks — Passow — ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Rieckandt in der Oberförsterei Neuendorf, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Gadow, Oberförsterei Neuendorf, vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Carl Georg Wilhelm Emil Horst an der lutherischen Kirchengemeinde in Hull (England) ist zum 2. Diakonus an der Nazarethkirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Ferdinand Albert Otto Baaß ist zum Pfarrer der Parochie Alt-Markgrafpieske, Diözese Storkow, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1892.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Professor Dr. Orth: Spezieller Acker- und Pflanzenbau. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen — in Verbindung mit dem Assistenten Dr. Berju. — Landwirthschaftliche Exkursionen. — Professer Dr. Werner: Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Taxationslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre), Theil II. Repetitorium der Betriebslehre. Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Molkereiwesen. Schweinezucht. Repetitorium der Thierzuchtlehre incl. Fütterungslehre. — Privatdozent Dr. Kaerger: Tropische Landwirthschaft. — Geh. Rechnungsrath, Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei, Stärke- und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe; Vortrag und Uebungen. Zeichen- und Konstruktions-Uebungen. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniß. Forstbenutzung; Gewinnung und Zugutemachung der Forstnebennutzungen. Forstliche Exkursionen. — Garteninspector Lindemuth: Gemüsebau. 2) Naturwissenschaften. a. Chemie und Technologie. Prof. Dr. Fleischer: Organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Dr. Herzfeld: Fabrikation des Zuckers. — Privatdozent Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. b. Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, II. Theil. Physikalische Uebungen. Dioptrik. Hydraulik. c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Grundzüge der Mineralogie und Gesteinskunde. Die wichtigsten Bodenarten Deutschlands. Colloquium über Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien, Gesteinen und Bodenarten. Geognostische Exkursionen. d. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht.

Zoologisches Colloquium. — Dr. Schäff: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium. Thierphysiologisches Colloquium. 3) Veterinärkunde. Professor Dr. Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Müller: Anatomie der Hausthiere (Knochen, Muskeln, Nervensystem, Sinnesorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre. Privatdozent, Roßarzt Dr. Hagemann: Gesundheitspflege der Hausthiere. — Praktischer physiologisch-chemischer Kursus. 4) Rechts- und Staatswissenschaft. Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Nationalökonomische Uebungen, verbunden mit Exkursionen. 5) Kulturtechnik. Meliorations-Bauinspektor Gerhardt: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungsanlagen. — Professor Schlichting: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Landwirthschaftliche Baulehre. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues. 6) Geodäsie und Mathematik. Prof. Dr. Vogler: Traciren. Zeichenübungen. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen — in zwei Gruppen — mit dem Assistenten Friebe. Uebungen im Ausgleichen — in zwei Gruppen — mit dem Assistenten Hegemann. Meßübungen im Freien bei Westend. — Prof. Dr. Reichel: Analysis. Algebra. Trigonometrie. Uebungen zur Analysis — in zwei Gruppen — mit dem Assistenten Seiffert. — Mathematische Uebungen, in zwei Gruppen. Uebungen zur analytischen Geometrie, in zwei Gruppen. Beginn des Sommer-Semesters am 16., der Vorlesungen am 22. April 1892. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 26. Januar 1892.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Legrand, Schlächtergeselle,	geboren am 10. Mai 1854 zu Mecheln, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (drei Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Oktober 1888),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	21. Februar 1892.
2	Franz Häckel, Glasschleifer,	geboren am 28. Februar 1866 aus Ober-Rochlitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (drei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28sten Dezember 1888),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Oktober 1891.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Marianne Bierczak, Dienstmagd,	geboren im April 1867 zu Miedzybrodzie, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	19. Februar 1892.
2	Wenzel Bursa, Schuhmacher,	geboren am 7. März 1862 zu Melnik, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	8. Februar 1892.
3	Franz Dell'Angelo, Erdarbeiter,	geboren im Februar 1846 zu Urago d'Oglio, Provinz Brescia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Februar 1892.
4	Michael Dolinar, Bäckergeselle,	geboren am 15. August 1847 zu Susa, Bezirk Krainburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Frata, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	13. Februar 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
5	Franz Ebert, Kürschner,	geboren am 30. Januar 1838 zu Schlackenwerth, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Komotau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	30. Dezember 1891.
6	Franz Graß, Arbeiter,	geboren am 22. Dezember 1858 zu Les Matelles, Bezirk Montpellier, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Februar 1892.
7	Josef Gürth, Schuhmacher,	geboren am 18. Februar 1868 zu Kaaden, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Hennersdorf, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	22. Januar 1892.
8	Peter Hladky, Schuhmacher,	58 Jahre alt, ortsangehörig zu Barau, Bezirk Pisek, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	8. Februar 1892.
9	Rudolf Hrdlika, Bader,	geboren am 19. November 1843 zu Zehusine, Oesterreich, ortsangehörig zu Chrudim, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	23. Januar 1892.
10	Johann Jankelj, Schneider,	geboren am 20. Dezember 1867 zu Jablan, Gemeinde Königstein, Bezirk Rudolphswerth, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Februar 1892.
11	Karl Kaiser, Steindrucker,	geboren am 24. September 1836 zu Rotterdam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	26. Januar 1892.
12	Gottfried Anton Koch, Kutscher,	geboren am 20. Januar 1866 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Litschkau, Bezirk Saaz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	30. November 1891.
13	Gustav Karl Kubatz, Spinner,	geboren am 6. November 1870 zu Tommatzow, Rußland, russischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	18. Februar 1892.
14	Albert Lehmann, Melker,	geboren am 2. April 1867 zu Winterthur, Kant. Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Februar 1892.

Digitized by Google

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15	Josef Löschnigg, Maurer,	geboren am 15. März 1866 zu Roßbach, Gemeinde Gams, Bezirk Marburg, Steiermark, ortsangehörig zu Ober-St. Kunigund, Bezirk Marburg,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Februar 1892.
16	Johannes Matthias Meier, Cementarbeiter,	geboren am 24. Juni 1866 zu Hüntwangen, Gemeinde Wyl, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	6. Februar 1892.
17	Wenzel Michalec, Schuhmacher,	geboren am 10. März 1863 zu Lecic, Bezirk Rudnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	30. November 1891.
18	Aline Delphine Bernier, ohne Stand,	geboren am 2. Juni 1854 zu Fresne-sur-Apance, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	2. Februar 1892.
19	Wilhelm Beßnicker (Pößnicker), Porzellanmaler,	25 Jahre alt, geboren zu Deutsch-Killmes, Bezirk Ludiz, Böhmen, ortsangehörig zu Taschwitz, Bezirk Buchau, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	15. Februar 1892.
20	Wilhelm Christian, Kellner,	geboren am 27. Mai 1862 zu Karlstein, Bezirk Waidhofen a. d. Thaya, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Februar 1892.
21	Johann Peter Dujardin, Arbeiter,	geboren am 8. November 1851 zu St. Léger, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Februar 1892.
22	Eugen Durand, Friseur,	geboren am 25. Februar 1866 zu Xertigny, Frankreich, otsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 11. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. März 1892 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1892 gekündigten 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheine und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842, eine Beilage, enthaltend die Preußische Ausführungs-Anweisung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung nebst den Formularen D., E. und F. und eine Beilage, das Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgericht betreffend, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891.

Zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-B. S. 261), betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung, wird folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(§§. 107—114 der Gewerbe-Ordnung.)

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbe-Ordnung erhellt, auch die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebs-Beamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrik-Arbeiter" angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuchs sind ausdrücklich entbunden
Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Nach den bisherigen Bestimmungen waren auch die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren nach §. 137 Absatz 1 a. a. O. eine Arbeitskarte führen mußten.

Nachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte durch die neue Fassung des §. 137 aufgehoben worden ist, tritt nach §. 137 Absatz 1 auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen §. 137 über die Arbeitskarten und die dazu unter B. der Anweisung an die Orts-Polizeibehörden vom 24. Oktober 1878 ergangenen Ausführungs-Vorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, solange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1891).

IV. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeits-Vertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesinde-Verhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

V. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

VI. Die Arbeitsbücher werden von den Orts-Polizeibehörden ausgestellt. Sie müssen vom 1. April 1892 an nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler festgestellten [aus der Anlage erhellenden] Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewählte Seitenzahl [24] enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortlaufen. Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

VII. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Orts-Polizeibehörde nach dem [anliegenden] Formular A ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß zu führen.

VIII. Die Orts-Polizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder falls ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§. 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§. 108, 109, 112).

IX. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeinde-Behörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 108).

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeinde-Behörde zu erbringen.

X. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schul-Inspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

XI. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburts-Urkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

XII. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem anliegenden Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VII) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämmtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XIII. 1. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Orts-Polizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher (VII) Spalte 7 einzutragen (§. 109 Absatz 2).

2. Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§. 109 Absatz 1).

3. Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (VII) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach §. 150 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

Ingleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach §. 146 Nr 3 und 150 Nr. 2 a. a. O. herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4. Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§. 111 Absatz. 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachts-Verhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

XIV. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden. (§. 109 Absatz 2.) Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen. (§. 112 Absatz 1.)

XV. Während der bisherige §. 107 die Arbeitgeber verpflichtete, das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuches nunmehr bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren

Digitized by Google

hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeinde-Behörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI. Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§. 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeinde-Behörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XVII. Die Orts-Polizeibehörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von neuen Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten. Die bisher benutzten Formulare sind als unbrauchbar zu vernichten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß im Hinblick auf die Aenderungen, welche die §§. 107—114 der Gewerbe-Ordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuchs mit dem 1. April 1892 erfahren, von diesem Zeitpunkt an sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuch versehen müssen, welche bereits vorher in Beschäftigung getreten sind. Die bisherigen Arbeitsbücher sind als nicht mehr brauchbar durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Eine Gebühr darf für diese durch den Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nothwendig gewordene Ersetzung der bisherigen Arbeitsbücher durch neue nicht erhoben werden. Es empfiehlt sich, die Arbeiter und Arbeitgeber durch wiederholte Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 150 Ziffer 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung hierauf aufmerksam zu machen und dabei gleichzeitig auch die unter III. bezeichneten Bestimmungen hervorzuheben.

Sollten die Orts-Polizeibehörden sich einen den ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche in eine neue Beschäftigung eintreten und sodann unter den übrigen diejenigen Kinder und jungen Leute, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen (vergl. unter I.) beschäftigt sind, mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. Lohnzahlung.

(§. 115a der Gewerbe-Ordnung.)

Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlags-Zahlungen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen ist von der unteren Verwaltungs-Behörde nur auf Antrag des Gewerbtreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu ertheilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche ꝛc.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnißmäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waaren verleitet worden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist stets ausdrücklich der jederzeitige Widerruf vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubniß niemals zu ertheilen. Abschrift der schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß ist der höheren Verwaltungs-Behörde einzureichen.

Zu beachten ist, daß die Rechtsbeständigkeit des §. 9f der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (Ges. S. 1847 S. 21), wonach bei öffentlichen Bau-Ausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen ꝛc.) die Zahlung keinesfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen darf, durch den §. 115a der Gewerbe-Ordnung nicht berührt worden ist.

C. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§. 120d und 147 Absatz 4.

I. Auf Grund des §. 120d können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, welche angeordnet werden soll,

a. zur Durchführung eines der in den §§. 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und
b. nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, welche ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Orts-Polizeibehörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu

erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten einzuholen. Dieser hat sich auch über die für die Ausführung der anzuordnenden Maßregel festzusetzende Frist auszusprechen. Spricht sich der Gewerbe-Aufsichtsbeamte gegen den Erlaß der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhalts aus, so hat die Orts-Polizeibehörde, wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlaß der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung der höheren Verwaltungs-Behörde erwirkt hat. — Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlaß die Orts-Polizeibehörde von dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbe-Aufsichtsbeamte, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde einzuholen.

III. Ist die auf Grund des §. 120d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgiltiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachtheil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des §. 147 Absatz 1 Ziffer 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurtheilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden.

Von der Befugniß des §. 147 Absatz 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes oder des in Frage stehenden Theiles desselben anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Orts-Polizeibehörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet und in wie weit die Einstellung des Betriebes anzuordnen sein würde. Die Betriebs-Einstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachtheile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist.

D. Arbeits-Ordnungen.

(§§. 134a bis 134h der Gewerbe-Ordnung.)

I. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeits-Ordnung besteht für jede Fabrik und jede durch §. 154 Absatz 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a. diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden
b. die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

II. Die Arbeits-Ordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Orts-Polizeibehörde der untern Verwaltungs-Behörde einzureichen.

Letztere hat eine Ausfertigung alsbald dem zuständigen Gewerbe-Inspektor, oder so lange ein solcher noch nicht vorhanden ist, dem der höheren Verwaltungs-Behörde beigegebenen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu übersenden.

III. Die untere Verwaltungs-Behörde hat nach Eingang der Arbeits-Ordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§. 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeits-Ordnungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. April 1892 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeits-Ordnungen nicht ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die Arbeiter nach §. 134d Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeits-Ordnung und jedem Nachtrag ist ist insbesondere zu prüfen:

a. ob die Vorschrift des §. 134d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiter-Ausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des §. 134h entspricht,
b. ob die Arbeits-Ordnung alle im ersten Absatz des §. 134b sub 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,
c. ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungs-Fristen für beide Theile gleich bemessen sind (vgl. §. 122),
d. ob die Bestimmung für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,
e. ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach §. 134 Absatz 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweck-Bestimmung, daß die Strafgelder und Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder oder Lohnbeträge zu bezeichnen.

IV. Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist und die untere Verwaltungs-Behörde zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeits-Ordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und

Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. In dieser Anordnung kann — namentlich, wenn die Arbeits-Ordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

V. Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungs-Behörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungs-Behörde statt (§. 134 f Absatz 2). Diese hat in zweifelhaften und wichtigen Fällen vor ihrer Entscheidung die Entschließung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

VI. Auf Arbeits-Ordnungen, welche vor dem ersten Januar 1891 erstmalig erlassen sind, finden die Vorschriften der §§. 134 d und 134 e Absatz 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeits-Ordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig revidirt und umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§. 134 d und 134 e Absatz 1 Anwendung auf alle nach dem ersten Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeits-Ordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeits-Ordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des §. 134 a Absatz 1: „der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeits-Ordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. April 1892 an nach §. 134 c Absatz 2 alle Arbeits-Ordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

E. Anzeige, Verzeichniß und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§. 138 der Gewerbe-Ordnung.)

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Orts-Polizeibehörde die im §. 138 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Fabriken, welche jugendliche Arbeiter beschäftigten, unterlagen bereits bisher dieser Anzeigepflicht. Neu hinzugetreten ist diese für Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen. Sie gilt sowohl für diejenigen Fabriken, welche erst am oder nach dem 1. April 1892 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Fabriken, welche bereits vorher Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt haben. Letzteren Fabriken ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis zum 16. Apr. 1892 zugewähren.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:

1. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (vgl. J. II), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§. 154 Absatz 2, §. 154 a Absatz 1),
2. Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Verwendung von Dampfkraft stattfindet und nach Erlaß der im Art. 9 des Ges. vom 1. Juni 1891 vorgesehenen Kaiserl. Verordnung alle Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen. (§. 154 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

II. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahren, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Orts-Polizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie alle im §. 138 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen sowie die später etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen sind zu den Akten der Orts-Polizeibehörde zu nehmen, welche für jede Fabrik besonders zu führen sind.

III. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen ist von der Orts-Polizeibehörde nach den [beigefügten] Formularen B und C je ein Verzeichniß der im Verwaltungs-Bezirk belegenen Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren und derjenigen, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen. Dies Verzeichniß ist dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Jeder Arbeitgeber, welcher die im §. 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Orts-Polizeibehörde darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen den in §. 138 Absatz 2 erwähnten, in einem Exemplar beigefügten Auszug D aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen das im §. 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichniß F, wozu ein Formular hierneben beigefügt ist, und den ebendaselbst erwähnten, in einem Exemplar angeschlossenen Auszug E aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

V. Werden andere als die vorstehend unter I bezeichneten Anlagen den Fabriken gleichgestellt (§. 154 Absatz 4 a. a. O.), so finden auf diese die Bestimmungen unter I—IV ohne Weiteres Anwendung.

F. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe.

(§§. 138a und 139 der Gewerbe-Ordnung.)

Für einzelne Fabrik-Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1—3 zugelassen werden und zwar:

1. „wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Wochentagen außer Sonnabend bis zu 13 Stunden (§. 138a Absatz 1—4),
2. „bei den im §. 105 c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten" eine Beschäftigung gewisser Arbeiterinnen über 16 Jahren an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5½ Uhr Nachmittags bis 8½ Uhr Abends (§. 138a Absatz 5),
3. wegen „Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle" eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nacht-

arbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§. 139 Absatz 1),

4. wegen der „Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter", Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen, sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§. 139 Absatz 2),

I. Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

(Gew.-Ordn. §. 138 Absatz 1—4.)

1. Zuständig für die Zulassung der Ueberarbeit von Arbeiterinnen wegen „außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" ist die untere Verwaltungs-Behörde nur dann, wenn die längere Beschäftigung für höchstens zwei Wochen nachgesucht wird, d. h. für 10 Arbeitstage, da diese zwei Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets zwei Sonntage und zwei Sonnabende umfassen. Im Uebrigen ist nur die höhere Verwaltungs-Behörde zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der zwei Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungs-Behörde nur von Neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder der höheren Verwaltungs-Behörde zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der betreffenden Betriebs-Abtheilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt ist.

2. Der schriftliche und erschöpfende Antrag ist unmittelbar oder durch Vermittlung der Orts-Polizeibehörde an die untere oder höhrre Verwaltungs-Behörde zu richten. Ist der Antrag der Orts-Polizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von der untern Verwaltungs-Behörde zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrages.

4. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Ueberarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Ueberarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von der höheren Verwaltungs-Behörde genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.

5. Fabrik-Besitzer, welche für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, welcher für die Fabrik oder die betreffende Betriebs-Abtheilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des §. 139 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach §. 138a Absatz 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogen. Kampagne-Industrien, welche nur während eines Theils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an welchem ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Die höhere Verwaltungs-Behörde darf die Genehmigung zur Ueberarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung ertheilen, daß in der Fabrik oder in der betreffenden Betriebs-Abtheilung für die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallenden Betriebstage des Kalenderjahres die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

Der Bescheid auf den Antrag ist schriftlich zu ertheilen. Abschrift der ertheilten Genehmigung ist alsbald der Orts-Polizeibehörde zuzustellen.

6. Bei der Genehmigung ist abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen sowohl von der unteren wie von der höheren Verwaltungs-Behörde stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Ueberarbeit nicht inne gehalten werden, oder daß Unzuträglichkeiten aus der Ueberarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplans erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungs-Vermerk in den Fabrikräumen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Ist die Nichtinnehaltung der Genehmigung durch den Fabrik-Besitzer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet, so ist der Regel nach die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen §. 137 auf Grund des §. 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Ueberarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen §. 137 oder wenn andere Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

7. Voraussetzung für die Genehmigung der Ueberarbeit sowohl durch die untere als durch die höhere Verwaltungs-Behörde ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit". Diese tritt regelmäßig ein de den sogen. Saison-Industrien, d. h. solchen welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommer-Bedarf arbeitende Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textil-Industrie, Fabrik-

für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhut-Fabriken ꝛc., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfeste) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaaren-, Chokolade-, Bisquit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaaren-, Parfümerie- und Bijouterie-Fabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrath oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne Weiteres zu für Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waaren, welche nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn letztere nicht frühzeitig genug zu erlangen sind, oder für Waaren, welche von der Mode abhängen, deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saison-Industrien ist die Ueberarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Erwerbszweiges der Ueberarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu ertheilen, da sie sich ebenso wie ihre Erwerbs-Genossen ohne Ueberarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saison-Industrien, für welche der Bundesrath auf Grund des §. 139a Absatz 1 Ziffer 4 Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des §. 138a weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeits-Bedürfniß hervorgerufen ist.

8. Nicht unter die Saison-Industrie fallen die sogen. Kampagne-Industrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise die Rübenzucker-, Cichorien-, Kraut- und Fruchtkonserven-Fabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, Feldziegeleien, Thongräbereien und Torfstechereien.

In diesen Kampagne-Industrien sowohl wie in allen übrigen nicht zu den Saison-Industrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des §. 138a auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrath auf Grund des §. 139a Ziffer 2 Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 137 zugelassen hat.

9. Für alle diese Fabrik-Betriebe, welche nicht zu den Saison-Industrien gehören, kann die Ueberarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a. die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe z. B. bei Frucht- und Fleischkonserven-Fabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkereien und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;

b. die Rücksicht auf die Transport-Gelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schiffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schiffahrt die Ausrüstungs-Gegenstände für die Schiffe schleunig beschafft werden müssen, oder wenn die Gestellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;

c. die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militär-Verwaltung große Lieferungen von Munition und Montirungs-Gegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahn-Verwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;

d. die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e. die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Uebernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Fabrik-Besitzer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Ueberarbeit anzusehen. Ueberhaupt ist die Genehmigung zur Ueberarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Fabrik-Besitzer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Fabrik-Besitzers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privat-Interessen in Frage kommen.

10. Die untere Verwaltungs-Behörde hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubniß zur Ueberarbeit auf Grund des §. 138a Absatz 1 bis 4 ertheilt hat, ein Verzeichniß zu führen, welches nach [beiliegendem] Formular G anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrik-Betrieben zu führen ist. In dieses Verzeichniß ist auch die Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für welche der Bundesrath, der Reichskanzler oder

Digitized by Google

die höhere Verwaltungs-Behörde Ueberarbeit gestattet hat.

Die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Ueberarbeit ist auch von der höheren Verwaltungs-Behörde nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist von den Verzeichnissen der unteren und von den Genehmigungen der höheren Verwaltungs-Behörde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gestatten.

II. Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 8½ Uhr Abends.

(Gew.-Ordn. §. 138 Absatz 5.)

1. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus, ist außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Festes der Regel nach zu ertheilen, wenn es feststeht, daß nur Arbeiten der im §. 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor 5½ Uhr Nachmittags erledigt werden können, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen.

   Die Genehmigung zu den Arbeiten des §. 105c Absatz 1 Ziffer 3 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im Voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Uebertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten ertheilt werden.

   Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des §. 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung oder durch andere Thatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

2. Der schriftliche Bescheid der unteren Verwaltungs-Behörde muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird.

   Die Erlaubniß ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach [anliegendem] Formular H anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrik-Betrieben zu führen ist. In dieses sind auch diejenigen Genehmigungen aufzunehmen, welche von der unteren Verwaltungs-Behörde auf Grund des §. 139 Absatz 1 zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr Nachmittags ertheilt werden, sowie die Zahl derjenigen Vorabende von Sonn- und Festtagen, für welche von der höheren Verwaltungs-Behörde, dem Reichskanzler oder dem Bundesrath Ueberarbeit bewilligt worden ist.

3. Andere als die im §. 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr Nachmittags nur auf Grund des §. 139 gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des §. 138a zuzulassen.

4. Die Anträge und Bescheide sind in einem besonderen Aktenhefte zu sammeln, welches ebenso wie das Verzeichniß den Gewerbe-Aufsichts-Beamten auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen ist.

III. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle.

(Gew.-Ordn. §. 139 Absatz 1 und 3.)

1. Ausnahmen dieser Art sind nur für einzelne Fabriken und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebs-Unterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag §. 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als §. 138a gestattet. War bereits auf Grund des §. 138a die Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt und fällt die Betriebs-Unterbrechung in die Zeit des Ausgleiches mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des §. 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplan vorgesehen war, gestattet werden.

2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unmittelbar oder durch Vermittlung der Orts-Polizeibehörde an die untere Verwaltungs-Behörde zu richten. Er muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter sowie den Zeitraum angeben, für welchen die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der Orts-Polizeibehörde zur Weiterbeförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern.

3. Die untere Verwaltungs-Behörde hat von ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verwaltungs-Behörde zwar schleunigst an die höhere Verwaltungs-Behörde zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

4. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungs-Behörde stets die Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörde einzuholen. Sie hat

zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der höheren Verwaltungs-Behörde vorzulegen. Sofern die Eilbedürftigkeit der Sache es gestattet, ist vorher eine gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Inspektors einzuholen und dem Berichte an die höhere Verwaltungs-Behörde beizufügen.

Letztere hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen.

5. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maaß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

6. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Nothfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:

   a. Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

   b. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.

   c. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

   d. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

7. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer genau angeben. Die untere Verwaltungs-Behörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben der Orts-Polizeibehörde, dem zuständigen Gewerbe-Inspektor und der höheren Verwaltungs-Behörde einzusenden.

8. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die höhere Verwaltungs-Behörde nach vollständiger Instruktion mit ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen sie die Anträge für begründet erachtet, kann sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

9. Die Verhandlungen über die auf Grund des §. 139 Absatz 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs Aeußerste zu beschleunigen.

IV. Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter.

(Gew.-Ordn. §. 139, Absatz 2 und 3)

1. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung auf Grund des §. 139 Absatz 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reichs oder bestimmter Bezirke ist nach §. 139a Absatz 1 Ziffer 3 dem Bundesrathe vorbehalten.

2. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, welche gewünscht werden, der Gründe, welche den Antrag veranlassen und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, an die untere Verwaltungs-Behörde zu richten.

3. Die untere Verwaltungs-Behörde hat die Anträge mit einer Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Inspektors der höheren Verwaltungs-Behörde vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Aenderung der Arbeits-Ordnung bedingt, sind die nach §. 134d der Gewerbe-Ordnung ergangenen Aeußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiter-Ausschusses beizufügen.

4. Die höhere Verwaltungs-Behörde hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

   a. die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,

   b. die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter, sowie der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

   Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

5. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der höheren Verwaltungs-Behörde mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres" zu gestatten. Die letztere muß enthalten:

   a. Die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Theile, für welche die Abänderungen gestattet worden,

Digitized by Google

b. die gestattete Regelung der Beschäftigung,

c. die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,

d. die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse, soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahren handelt, auf der in den Fabrikräumen aushängenden Tafel (§. 138 Absatz 2 a. a. O.) angegeben werden müssen,

e. die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht inne gehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichts-Beamten und der Orts-Polizeibehörde eine Abschrift zu ertheilen.

6. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem vorliegenden Falle nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist und die Art des Betriebes kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens 5½ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittags-Pausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagsstunde um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit bereits um 5 oder 5¼ Uhr Nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebes von selbst eintreten.

7. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in denen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittags-Pausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht thunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebes kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

8. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die höhere Verwaltungs-Behörde die Anträge nach den unter 4, 6 und 7 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und demnächst mit dem Gutachten des zuständigen Aufsichts-Beamten und seiner eigenen gutachtlichen Aeußerung dem Minister für Handel und Gewerbe zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

9. Eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund der §§. 138a und 139 zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen hat der zu-

ständige Aufsichts-Beamte seinem Jahres-Berichte beizufügen.

G. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§. 139b der Gewerbe-Ordnung.)

I. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§. 107 bis 114 und 135 bis 139b der Gewerbe-Ordnung wird von den Orts-Polizeibehörden und den besondern auf Grund des §. 139b der Gewerbe-Ordnung angestellten Aufsichts-Beamten wahrgenommen. Die Aufsichtsthätigkeit dieser Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

II. Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Orts-Polizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbe-Unternehmern ihres Verwaltungs-Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, welche den Bestimmungen der §§. 135 bis 139b der Gewerbe-Ordnung unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist in Zukunft halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Orts-Polizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen hat diese nach Bedürfniß und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidirende Beamte folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
   a. zwischen 16 und 21 Jahren,
   b. zwischen 14 und 16 Jahren,
   c. unter 14 Jahren?

   In allen Rubriken a, b und c sind diese Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen. Außerdem ist, soweit dies thunlich, die Zahl der Arbeiterinnen über 21 Jahren zu ermitteln.
2. Sind sämmtliche minderjährigen Arbeiter (mit Ausnahme der unter A III Absatz 3 bezeichneten) mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
3. Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?
4. Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften (§. 137 Absatz 1—4) und mit der der Orts-Polizeibehörde erstatteten Anzeige überein?
5. Wird denjenigen Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½stündige Mittagspause gewährt?
6. Werden nicht Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des §. 137 Absatz 5 der Gewerbe-Ordnung während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt oder ist, sofern eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugniß eines approbirten Arztes, welches diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?
7. Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
8. Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Orts-Polizeibehörde gemachten Anzeige überein?
9. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?
10. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

III. Bezüglich derjenigen jugendlichen Arbeiter, welche nach Maßgabe der Bestimmungen unter A III Absatz 3 zur Führung einer Arbeitskarte spätestens bis 1. April 1894 verpflichtet sind, ist von der Orts-Polizeibehörde festzustellen, ob die Arbeitskarten für diese entsprechend den Bestimmungen des bisherigen §. 137 über die Arbeitskarten und den dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften ausgestellt sind. Die Orts-Polizeibehörde hat bis dahin auch das Jahres-Verzeichniß der ausgestellten Arbeitskarten nach dem Formular B der Anweisung vom 24. Oktober 1878 fortzuführen.

IV. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 138a, 139, 139a Absatz 1 Ziffer 2, 3 und 4 und 154 Absatz 3 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des §. 139a Absatz 1 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen. Anlagen, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidiren.

V. Nach jeder Revision einer den Bestimmungen der §§. 135 bis 139b der Gewerbe-Ordnung unterworfenen Anlage hat die Orts-Polizeibehörde das Datum derselben in die nach E III zu führenden Verzeichnisse der Fabriken ꝛc. einzutragen. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisions-Vermerk zu machen. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner dabei die

festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahren gleichfalls in die nach E III zu führenden Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VI. Die gegen Besitzer von Fabriken u. s. w. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichts-Beamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern betreffenden Bestimmungen rechtskräftig verhängten Strafen sind in die Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VII. Alljährlich im Monat Dezember haben die Orts-Polizeibehörden der höheren Verwaltungs-Behörde eine Uebersicht der in ihrem Verwaltungs-Bezirke vorhandenen Fabriken u. s. w., in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem [beigefügten] Formular J. einzureichen.

Die höhere Verwaltungs-Behörde hat nachdrücklich darauf zu halten, daß die Orts-Polizeibehörden diese Uebersichten rechtzeitig einreichen. Sämmtliche Uebersichten sind von der höheren Verwaltungs-Behörde alsbald unter Beifügung einer auf Grund derselben für den Bezirk herzustellenden Gesammt-Uebersicht dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überweisen, welcher die Gesammt-Uebersicht seinem Jahres-Berichte beizufügen hat.

VIII. Im Laufe der Monate Mai, Juni und Juli d. J. ist von der Orts-Polizeibehörde eine allgemeine Revision sämmtlicher gewerblichen Anlagen vorzunehmen. Bei dieser ist hauptsächlich festzustellen, ob die zur Zeit beschäftigten minderjährigen Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten, den neuen Vorschriften entsprechenden Arbeitsbüchern versehen sind, ob in den Fabriken und den ihnen gleich gestellten Anlagen die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern befolgt werden und ob die aushängenden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter und die Auszüge aus den Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren und von jugendlichen Arbeitern den in dieser Anweisung vorgeschriebenen Formularen entsprechen.

Bei dieser ersten ordentlichen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu ihrer ungesäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§. 146 Nr. 2 und 3, §. 149 Nr. 7 und §. 150 Nr. 1, 2 und 3) aufzufordern.

Durch eine zweite ordentliche, in den letzten 5 Monaten dieses Jahres vorzunehmende Nachrevision ist festzustellen, ob dieser Aufforderung entsprochen ist.

H. Statutarische Bestimmungen.

(§. 142 der Gewerbe-Ordnung.)

I. Von jeder auf Grund der §§. 105b Absatz 2, 119a Absatz 2 und 120 erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Behörde, welche sie erlassen hat, alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittlung der höheren Verwaltungs-Behörde an den Minister für Handel und Gewerbe einzusenden.

II. Die Auswahl betheiligter Gewerbtreibender und Arbeiter, welche nach §. 142 vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbe-Gerichte, der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften, der Arbeiter-Ausschüsse oder aus den Vorstands-Mitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie der Knappschafts-Kassen zu bewirken.

J. Ausdehnung der Fabrik-Gesetzgebung auf andere Betriebe.

(§. 154 der Gewerbe-Ordnung.)

I. Während nach dem bisherigen Absatz 2 des §. 154 die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b nur auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werfte entsprechende Anwendung fanden, gelten sie nach der jetzigen Fassung des §. 154 Absatz 2 vom 1. April 1892 ab auch für Zimmerplätze und für solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden. Darüber, ob eine solche Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungs-Behörde endgültig.

II. Bei dieser Entscheidung sind bis auf Weiteres folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind, wie schon bisher geschehen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§. 134 bis 139b anzusehen.
2. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb ein regelmäßiger und gewerbsmäßiger, d. h. auf den Verkauf der Steine berechneter, ist oder wenn sie eine Jahres-Produktion von 200000 Stück Ziegelsteinen erreichen.
3. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Thones betrieben werden, sind de Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahres-Produktion von 200000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer wenn auch auf verschiedenen Grundstücken in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§. 134 bis 139b unterworfen, wenn ihre gesammte Jahres-Produktion 200000 Stück Ziegelsteine erreicht.
4. Verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahres-Produktion, und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in demselben beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 10 beträgt.
5. Brüche und Gruben, welche von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder welche für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfang, wenn auch nur für die Dauer des Baues, betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen

der §§. 134 bis 139b fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirthschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

III. Der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, ausgedehnt werden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, unterliegen bis zu diesem Zeitpunkt nach Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 den Bestimmungen der §§. 134 bis 139b in ihrer bisherigen Fassung.

Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die unter Aufsicht der Berg-Behörden stehenden Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter. Für diese wird besondere Anweisung ergehen.

Im gleichen bleiben vorbehalten die Bestimmungen über die Ausführung der §§. 41a, 55a, 105a bis 105i und des §. 155 Absatz 2 und 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, sowie die Dienstanweisung für die auf Grund des §. 139b daselbst angestellten Aufsichts-Beamten.

Vorbehaltlich der unter A. III. Absatz 3 und unter G. III. getroffenen Anordnungen treten die Anweisung zur Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken ꝛc. vom 24. Oktober 1878, mit dem dazu ergangenen Erlasse von demselben Tage und der Erlaß betreffend die Ausführung des §. 139 der Gewerbe-Ordnung vom 5. November 1878 am 1. April 1892 außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

Digitized by Google

D.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren.

(Vergl. §§. 137 und 138 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Wer Arbeiterinnen **über 16 Jahre** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. (§. 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Aenderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (§. 138 Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§. 137 Abs. 2.)

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Morgens fallen. **Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§. 137 Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§. 137 Abs. 4.)

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§. 137 Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138 Abs. 2.)

E.

Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. §. 138 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (G.-O. §. 135 Abs. 1.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (G.-O. §. 135 Abs. 1.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizei-Behörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G.-O. §§. 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (G.-O. §. 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Aenderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (G.-O. §. 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichniß** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit**, des Beginns und Endes der **Pausen** ausgehängt sein. (G.-O. §. 138 Abs. 2.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als **sechs Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (G.-O. §. 135 Abs. 2 und 3.)

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. (G.-O. §. 139 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (G.-O. §. 137 Abs. 1.)

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine **einstündige** sowie Vor- und Nachmittags je eine **halbstündige** Pause gewährt werden. (G.-O. §. 136 Abs. 1.)

VIII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Fabrik-Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§. 136 Abs. 2.)

IX. An **Sonn-** und **Festtagen**, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136 Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138 Abs. 2.)

Digitized by Google

F.
(§. 138 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung.)

Verzeichniß

der in der ..... Fabrik ..... zu ..... beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

I. Junge Burschen von 14—16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit . . .	... Uhr	... Uhr
der Vormittagspause .	... Uhr	... Uhr
der Mittagspause . .	... Uhr	... Uhr
der Nachmittagspause	... Uhr	... Uhr

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

II. Junge Mädchen von 14—16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
1. der Arbeitszeit . . .	... Uhr	... Uhr
a. an den Wochentagen außer Sonnabend	... Uhr	... Uhr
b. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	... Uhr	... Uhr
2. der Vormittagspause .	... Uhr	... Uhr
3. der Mittagspause . .	... Uhr	... Uhr
4. der Nachmittagspause	... Uhr	... Uhr
a. an den Wochentagen außer Sonnabend	... Uhr	... Uhr
b. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	... Uhr	... Uhr

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

III. Kinder unter 14 Jahren.

A. Vormittags beschäftigte.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit . . .	... Uhr	... Uhr
der Pause	... Uhr	... Uhr

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

B. Nachmittags beschäftigte.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	... Uhr	... Uhr
der Pause	... Uhr	... Uhr

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

Revisions-Vermerke.

Verlag von Fr. Korkkampf, Berlin-Charlottenburg
Druck der Vaterländischen Verlags-Anstalt, Berlin SW., Wilhelmstr. 30/31.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 13ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25sten März 1892.

Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte.

An die Stelle des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 30. Januar/2. April 1878 und der dazu ergangenen Nachträge treten die nachstehenden Vorschriften:

Senate.

§ 1. Die Senate führen die Bezeichnung: Erster Senat, Zweiter Senat u. s. w.

Jedes Mitglied des Gerichtes muß einem Senate und kann im Falle eines besonderen Bedürfnisses zugleich mehreren Senaten als ständiges Mitglied durch das Präsidium zugewiesen werden. Jeder dieser Senate muß, einschließlich des Vorsitzenden, aus mindestens fünf ständigen Mitgliedern bestehen. Die Zusammensetzung des Disziplinar-Senates ergiebt sich aus dem Gesetze vom 8. Mai 1889 (Gesetzsammlung Seite 107).

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugewiesenen Sachen selbstständig.

§ 2. Die Zuständigkeit des Disziplinar-Senates regelt sich nach dem Gesetze vom 8. Mai 1889 (Gesetzsammlung Seite 107). Im Uebrigen erfolgt die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Senate nach Gattungen (Provinzial-, Kreis-, Gemeindeangelegenheiten u. s. w.); jedoch können zur Ausgleichung der Geschäftslast einzelne Gattungen von Angelegenheiten nach örtlichen Bezirken (Provinzen, Regierungsbezirken u. s. w.) vertheilt werden.

Die Einführung neuer Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes erfolgt nach der Bestimmung des Präsidenten in einer Sitzung des Plenums oder in nicht öffentlicher Sitzung desjenigen Senates, dem das Mitglied überwiesen ist. Die Beeidigung des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Verpflichtung des Präsidenten der Oberrechnungskammer als Mitglied der Staatsschuldentilgungskommission (Gesetz vom 29. Januar 1879 — Gesetzsammlung Seite 10) erfolgen in öffentlicher Sitzung desjenigen Senates, dem sich der Präsident angeschlossen hat.

Plenum.

§ 3. Vor das Plenum gehören außer den ihm durch das Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten:

1. Der Erlaß von Rundschreiben, sowie diejenigen allgemeinen Fragen des Geschäftsganges oder des Dienstes, welche der Präsident dem Plenum zur Berathung oder zur Beschlußfassung überweist.
2. Die von dem Gerichtshofe zu erstattenden Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungsfragen.

Präsident.

§ 4. Dem Präsidenten liegt neben den Geschäften, welche ihm als Vorsitzenden des Plenums, des Präsidiums, des Disziplinar-Senates und des von ihm geleiteten Senates zukommen, die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Der Präsident sorgt dafür, daß die eingehenden Schriftstücke mit einem den Tag des Einganges bekundenden Vermerke versehen werden; er entscheidet im Zweifelsfalle, vor welchen Senat eine Sache gehört und bestimmt die Sitzungslokale und die ordentlichen Sitzungstage der Senate. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Etatswesen, die nöthigen Anschaffungen, die Erhaltung der Geschäftsräume, die Anlegung und Vervollständigung der Bibliothek und dergleichen betreffen, und erläßt die in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen erforderlichen äußeren Anordnungen. Er ernennt ferner die Subaltern- und Unterbeamten, überwacht die Dienstführung derselben, vertheilt unter sie die Geschäfte, erläßt für diese Beamten die nöthigen Instruktionen, ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin (§ 30a des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875
2. August 1880).

Der Präsident wird in Behinderungsfällen bei den Präsidialgeschäften durch einen Senatspräsidenten und, wenn sämmtliche Senatspräsidenten behindert sind, durch einen Rath vertreten.

Die Reihenfolge der zur Vertretung berufenen Senatspräsidenten und nach ihnen die Räthe bestimmt sich nach dem Dienstalter, im Falle gleichzeitiger Ernennung nach der hierbei festgesetzten Reihenfolge und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

Senats-Präsidenten.

§ 5. Jedem Senatspräsidenten gebührt für den von ihm geleiteten Senat, vorbehaltlich des Aufsichtsrechtes des Präsidenten, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Dezernenten und Berichterstatter, die Zeichnung der Concepte u. s. w.

Sitzungen.

§ 6. Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an ein für allemal bestimmten, die Sitzungen des Disziplinar-Senates für die Regel allmonatlich ein oder zwei Mal an durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Tagen statt. Vorbehalten bleibt die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen, welche ebenso wie die Sitzungen des Plenums von dem Vorsitzenden nach Bedürfniß anberaumt werden. Der Vorsitzende hat den zuständigen Ministern, behufs Beschlußnahme über die Bestellung eines Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ein Verzeichniß der in der Sitzung zum Vortrage gelangenden wichtigeren Spruchsachen unter kurzer Bezeichnung der Streitfrage zuzustellen. Auf Verlangen sind den zuständigen Ministern auch einzelne Aktenstücke, sowie in den Fällen, in denen ein besonderer Kommissar nicht bestellt war, Abschriften der ergangenen Endurtheile mitzutheilen.

Bezüglich der Sitzungen des Plenums bewendet es bei der Vorschrift des Artikels 1. Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1888 (Gesetzsammlung Seite 226).

Berathung und Abstimmung.

§ 7. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Berathungen in den Sitzungen des Gerichtshofes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof. Die Berathung erfolgt ohne Zuziehung eines Protokollführers.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden; jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, seine abweichende Ansicht mit Gründen in einem dem Vorsitzenden überreichten Schriftstücke niederzulegen. Die Sondervota werden mit den Urschriften der Urtheile und den vorbereitenden Arbeiten der Berichterstatter aufbewahrt.

Bei der Abstimmung stimmt der Berichterstatter zuerst, nach ihm der zweite Berichterstatter, der Präsident zuletzt, vor diesem die Senatspräsidenten und vor ihnen die sonstigen Mitglieder, beide letztgedachten Gruppen in der durch das Dienst- oder Lebensalter bestimmten Reihenfolge (vergl. § 4).

Im mündlichen Verfahren zu erledigende Spruchsachen.

§ 8. Bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen wird von dem Vorsitzenden ein — nach Befinden ein zweiter — Berichterstatter ernannt und der Verhandlungstermin nach Eingang des Referats, in schleunigen Sachen nach dem Ermessen des Vorsitzenden aber auch vor dessen Anfertigung anberaumt.

Die anstehenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Sachverhaltes durch den Berichterstatter. Der Vortrag kann bei dem Erscheinen beider Parteien dieselben überlassen werden.

Ein etwa erschienener Kommissar (§ 74 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) wird am Schlusse der Verhandlung gehört.

§ 9. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung durch Verlesung der Urtheilsformel. Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhaltes oder durch Verlesung der Urtheilsgründe.

Nach Befinden des Gerichtshofes kann die Verkündigung der Entscheidung bis zu einer der nächsten Sitzungen ausgesetzt werden; zu letzterer werden die Parteien mündlich geladen. Einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

Aus besonderem Anlaß kann der Gerichtshof beschließen, die mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidnng den Parteien und dem Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an Stelle der Verkündigung zustellen zu lassen.

Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze zwei und drei finden auf Beschlüsse entsprechende Anwendung.

Das Verwaltungsgericht, welches in erster Instanz erkannt hat, erhält Ausfertigung, das Gericht, welches in zweiter Instanz erkannt hat, Abschrift des Endurtheils zu seinen Akten.

Ohne mündliches Verfahren zu erledigende Spruchsachen.

§ 10. Zur Vorbereitung der durch das Plenum zu treffenden Entscheidungen ernennt der Präsident zwei Berichterstatter, welche nicht demselben Senate als ständige Mitglieder angehören dürfen.

In allen übrigen, ohne mündliche Verhandlung zur Entscheidung gelangenden Spruchsachen bleibt es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, einen oder zwei Berichterstatter zu bestellen, eine vorbereitende schriftliche Bearbeitung anzuordnen und vor oder nach deren Eingang die Spruchsitzung anzuberaumen.

Form der Erlasse.

§ 11. Prozeßleitende und ähnliche Verfügungen können, sofern nicht über eine Gegenvorstellung zu befinden ist, oder ein besonderes Bedenken obwaltet, oder der Vorsitzende den Vortrag angeordnet hat, von dem Dezernenten unter Zustimmung des Vorsitzenden ohne Vortrag erlassen werden.

§ 12. Im Eingange aller nach mündlicher Verhandlung oder ohne solche ergehender Endurtheile und Bescheide sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an den Beschlüssen Theil genommen haben; auch ist der Tag der Beschlußfassung zu bezeichnen.

Die Urschriften der vorgedachten, sowie aller sonstigen Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts werden von den dabei betheiligten Mitgliedern vollzogen.

In den Fällen des § 11 genügt die Vollziehung der Urschriften der Beschlüsse durch den Vorsitzenden und den Dezernenten.

Digitized by Google

Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so ist der Grund der Verhindernng von dem Vorsitzenden anzugeben und zu bescheinigen.

§ 13. Der Gerichtshof erläßt alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Ersuchen u. s. w. unter dem Namen: „Königliches Ober-Verwaltungsgericht", sofern sie von einzelnen Senaten ausgehen, unter zusätzlicher Bezeichnung des Senates. Die Reinschriften werden von dem Präsidenten oder von dem Vorsitzenden des Senates vollzogen.

Für prozeßleitende und ähnliche Verfügungen ist die Beglaubigung durch einen Subalternbeamten genügend.

§ 14. Die Ausfertigungen der Endurtheile enthalten neben dem Siegel des Gerichtshofes die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift".

Sie werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Königs."

Siegel.

§ 15. Das Oberverwaltungsgericht führt ein größeres und ein kleineres Siegel, entsprechend den Siegeln, welche gemäß den Bestimmungen unter Nr. III. und VII. des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1873 — Gesetzsammlung Seite 397 — modificirten Reglements über die Anwendung des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens vom 9. Januar 1817 — Gesetzsammlung Seite 26 — von dem Obertribunale geführt wurden.

Die Siegel sind mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Ober-Verwaltungsgericht"

zu versehen.

Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Endurtheile gebraucht.

Der Präsident bedient sich des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Der Präsident des Königlich Preußischen Ober-Verwaltungsgerichts."

Der Kommissar des Gerichtshofes des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Ober-Verwaltungsgericht"

Kommissionssiegel.

Das Sekretariat eines Siegels mit dem Königlichen Adler und der Umschrift:

„Sekretariat des Königlich Preußischen Ober-Verwaltungsgerichtes.

Behändigung der Ausfertigung der Endurtheile, Beschlüsse u. s. w.

§ 16. I. Soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, erfolgen die von Seiten des Oberverwaltungsgerichtes zu bewirkenden Zustellungen entweder durch die Post oder durch damit besonders beauftragte Beamte. Die erstere Art der Zustellung bildet die Regel.

II. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellnng an Einen derselben.

III. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

IV. Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

Bei mehreren Bevollmächtigten, sowie bei mehreren Prokuristen genügt die Zustellung an Einen derselben.

V. Sind Streitgenossen vorhanden, so ist die Ausfertigung einer ergangenen Entscheidung der Regel nach nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind alsdann hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen.

Bei Streitgenossen, welche Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung der ergehenden Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen nur an Einen derselben.

VI. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in §§ 165 bis 170*) der Deutschen Civilprozeß-

*) § 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

§ 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§ 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäfts-

ordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des § 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

VII. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur auf besondere Anweisung des Oberverwaltungsgerichtes erfolgen. Die Verfügung, durch welche diese Anweisung ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

VIII. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe der No. VI. dieses Regulativs befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

IX. Wird durch die Post zugestellt, so hat das Oberverwaltungsgericht einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist zu den Akten zu bescheinigen.

X. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen zu VI. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen zu VIII. No. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Oberverwaltungsgerichte zu überliefern.

XI. In den Fällen der §§ 182 bis 184*) der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem andern Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt, sofern sie nicht nach den mit diesem bestehenden Vereinbarungen durch die Post ausführbar ist, mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

XII. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung an dieselbe durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen des Oberverwaltungsgerichtes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Ladung, so kann angeordnet werden, daß außerdem die ein- oder mehrmalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes

---

lokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§ 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

*) § 182. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§ 183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reiches gehören, mittelst Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittelst Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittelst Ersuchens des Reichskanzlers.

§ 184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines im Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittelst Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

in die seitens des Oberverwaltungsgerichtes zu bestimmenden Blätter zu erfolgen habe.

In dem Auszuge des Schriftstückes müssen die Parteien, der Gegenstand des Streites, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene vor dem Oberverwaltungsgerichte erscheinen soll, bezeichnet werden.

Die Ladung gilt in diesem Falle als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist, sofern nicht durch das Oberverwaltungsgericht der Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklärt wird.

Diese Arten der Zustellung sind auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht.

XIII. Ob auch in anderen als solchen Fällen, in welchen eine Frist in Frage steht, oder es sich um Zustellung einer Entscheidung, einer Ladung oder eines Schriftstückes handelt, an dessen Empfang sich gesetzlich oder richterlich bestimmte Folgen knüpfen, und demzufolge eine Zustellungsurkunde zu den Akten zu bringen ist, eine Zustellung (Benachrichtigung, Mittheilung) unter Beobachtung der Vorschriften zu I. bis XII. bewirkt werden soll, bleibt der Anordnung des Oberverwaltungsgerichtes im einzelnen Falle vorbehalten.

Geschäftsjahr.

§ 17. Das Geschäftsjahr des Oberverwaltungsgerichtes ist das Kalenderjahr.

Ferien und Beurlaubung.

§ 18. Das Oberverwaltungsgericht hält Ferien während der Zeit vom 15. Juli bis 15. September.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus. Zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten erfolgt die Bildung eines Ferien-Senates, oder nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses zweier Ferien-Senate aus mindestens je fünf Mitgliedern. Die Letzteren, sowie die Stellvertreter, welche für verhinderte Mitglieder von den Vorsitzenden der Ferien-Senate einzuberufen sind, bestimmt das Präsidium. In den Ferien-Senaten führt der zu denselben gehörende Präsident oder Senatspräsident oder der älteste Rath den Vorsitz. Die Präsidialgeschäfte erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung.

Der Präsident regelt hiernach die Beurlaubung der Mitglieder während der Ferien, unbeschadet der Befugniß der Mitglieder, sich für die im § 19 gedachte Zeit vom Sitze des Gerichtshofes zu entfernen.

§ 19. Außer der Ferienzeit darf der Präsident sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Ministers des Innern vom Sitze des Gerichtes entfernen. Die Senatspräsidenten und die anderen Mitglieder des Gerichtshofes dürfen außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfals nicht an einem für die Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Gerichtes entfernen. Die Ertheilung des Urlaubes an dieselben steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Präsidenten, über diese Dauer hinaus dem Minister des Innern zu.

Uebersicht der Geschäfte.

§ 20. Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Oberverwaltungsgericht dem Minister des Innern eine Uebersicht der erledigten Geschäfte mitzutheilen.

Das vorstehende, von dem Oberverwaltungsgerichte entworfene Regulativ wird hiermit auf Grund des § 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ (G. S. 1880 S. 323) bestätigt.

Berlin, den 22. Februar 1892.

Königliches Staatsministerium.

gez. Gf. v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Heyden. Zedlitz. Thielen.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 1. April **1892.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. bestimme Ich, in Abänderung des landesherrlichen Erlasses vom 28. August 1882 (Gesetzsammlung 1883 Seite 25), daß die zur Zeit zum Eisenbahn-Direktionsbezirk Erfurt gehörende Strecke Cottbus—Guben am 1. April d. Js. aus diesem Bezirk ausgeschieden und dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin zugetheilt wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. März 1892.

gez. **Wilhelm** R.
gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Betriebsamtsbezirke.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu den in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkten anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 19. März 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

* * *

Anlage.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion	Betriebsamt	Zugang Bahnstrecken	Abgang Bahnstrecken	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung
Altona	Flensburg (Glückstadt *)	Tönning—Garding Tondern—Hoyer (Schleuse)	—	Nach Betriebseröffnung.
Berlin	Cottbus	Cottbus—Guben	—	Am 1. April 1892 aus dem Bezirk des Betriebsamtes zu Halle (Eisenbahn-Direktionsbezirk Erfurt).
	Stettin (Berlin—Stettin)	Wriezen—Jädickendorf	—	Nach Betriebseröffnung.
Cöln (rechtsrheinische)	Münster (Münster—Emden)	Norden—Norddeich	—	
Erfurt	Halle	—	Cottbus—Guben	Am 1. April 1892 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Cottbus (Eisenbahn-Direktions-Bezirk Berlin).
Hannover	Cassel (Hannover—Cassel)	Barten—Escherde	—	Nach Betriebseröffnung.

*) In Abänderung des Erlasses vom 16. Mai 1890 — I. (IV.) 5609 — (E. V. Bl. S. 96).

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 12.) № 1998. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1891/92 und die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung der Marine. Vom 22. Februar 1892.

(Stück 13.) № 1999. Gesetz, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Vom 28. Februar 1892.

Digitized by Google

(Stück 14.) № 2000. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Vom 11. März 1892.

№ 2001. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 11. März 1892.

(Stück 15.) № 2002. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken. Vom 17. März 1892.

№ 2003. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 17. März 1892.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 4.) № 9507. Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Auflösung des zwischen der Braunschweigischen Gemeinde Klein-Rhüden und der Preußischen Gemeinde Groß-Rhüden bestehenden gemeinsamen Schulverbandes. Vom 2. Oktober 1891.

№ 9508. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1892 zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Auflösung des zwischen der Braunschweigischen Gemeinde Klein-Rhüden und der Preußischen Gemeinde Groß-Rhüden bestehenden gemeinsamen Schulverbandes. Vom 19. Februar 1892.

№ 9509. Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lauterecken nach Staudernheim. Vom 28. Oktober 1891.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

3. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (G.-S. S. 165) werden die Bezirke der im Regierungsbezirke **Potsdam** anzustellenden Königlichen Gewerbe-Inspectoren bis auf Weiteres festgestellt wie folgt:

1) Südöstliche Gewerbe-Inspection zu Berlin — Berlin I. (Potsdam) — umfassend die Kreise Teltow, Beeskow und Jüterbog.
2) Nordöstliche Gewerbe-Inspection zu Berlin — Berlin II. (Potsdam) — umfassend die Kreise Ober-Barnim, Nieder-Barnim, Angermünde, Prenzlau, Templin.
3) Südwestliche Gewerbe-Inspection zu Potsdam, umfassend die Landkreise Ost-Havelland, West-Havelland, Zauch-Belzig und die Stadtkreise Potsdam, Brandenburg, Spandau.
4) Nordwestliche Gewerbe-Inspection zu Pritzwalk, umfassend die Kreise West-Prignitz, Ost-Prignitz und Ruppin.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1892 in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte ab wird die amtliche Prüfung der Dampfkessel nach Maßgabe der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892 auf die Beamten der Gewerbe-Inspection übertragen.

Berlin, den 19. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Freiherr von Berlepsch.

* * *

Bekanntmachung.

Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Extrabeilage beigelegt, enthaltend Anweisung, betreffend Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, worauf hierdurch besonders aufmerksam gemacht wird.

Die Anweisung regelt die Genehmigung der Dampfkessel und die vor deren Inbetriebsetzung vorzunehmenden technischen Prüfungen, sowie die wiederkehrenden Untersuchungen, denen Dampfkessel während ihres Betriebes unterworfen sind. Sie tritt in Beziehung auf Genehmigung und Inbetriebsetzung an die Stelle der das Dampfkesselwesen betreffenden Vorschriften der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. September 1869 / 19. Juli 1881 in Beziehung auf die wiederkehrenden Untersuchungen an die Stelle des Regulativs über die Revision der Dampfkessel vom 24. Juni 1872.

Potsdam und Berlin, den 24. März 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Ankauf von Remonten für 1892.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

4. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 4. Juni Strasburg i. Uckermark,
" 22. Juli Meyenburg 9 Uhr,
" 28. " Prenzlau,
" 29. " Angermünde,
" 2. August Wriezen a. Oder 9 Uhr,
" 3. " Nauen 9 Uhr,
" 5. " Rathenow,
" 6. " Wilsnack,
" 8. " Neustadt a. D. 9 Uhr,
" 9. " Kyritz 9 Uhr,
" 10. " Wittstock,
" 11. " Perleberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Kloppengste, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften

Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

9. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt für 1888 S. 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Chaussee von der Berlin-Stettiner Provinzialstraße über Klein- und Groß-Ziethen nach Grimnitz mit Fortsetzung nach der Eberswalde-Joachimsthaler Chaussee zu denjenigen in der Bekanntmachung unter B. aufgeführten Kunststraßen gehört, für welche die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung 1840 S. 97) für anwendbar erklärt sind.

Potsdam, den 22. März 1892.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Die Lieferung thierischen Impfstoffes zur Schutzpockenimpfung betr.

10. Folgender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. März 1892 M. 1900 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Durch die diesseitige Rund-Verfügung vom 16. April 1888 — M. 3028 — ist angeordnet worden, daß die Anträge auf Lieferung thierischen Impfstoffes aus den staatlichen Impfinstituten mindestens 14 Tage, bevor die Verwendung desselben stattfinden soll, bei den Anstalts-Dirigenten einzubringen sind. Wird auf dieser Bestellfrist bestanden, so würde in denjenigen Fällen, in denen es sich um Impfungen wegen Ausbruchs der natürlichen Pocken handelt, eine der Verbreitung der Krankheit günstige Verzögerung der Impfungen zu befürchten sein. Ich bestimme deshalb hiermit, daß in allen Fällen dieser Art die Lieferung des Impfstoffes ohne Frist und mit möglichst großer Beschleunigung zu erfolgen hat, und daß für die ersten Bedürfnisse ein für etwa tausend Impfungen ausreichender Vorrath von Impfstoff in wirksamem Zustande stets bereit zu halten ist.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Dirigenten der Königlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes.

Potsdam, den 26. März 1892.

Der Oberpräsident,
Staatsminister von Achenbach.

11. **XXI. Nachtrag**

zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 (Gesetzsammlung von 1855 Seite 73—132).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856 (Gesetzsammlung Seite 722).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865 (Gesetzsammlung Seite 94).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869 (Gesetzsammlung Seite 774).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870 (Gesetzsammlung Seite 438).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1874 Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 24. April 1874, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 22. April 1874).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1875 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 2. April 1875, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 7. April 1875).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1876 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 26. Mai 1876, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 17. Mai 1876).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1877 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 11. Mai 1877, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 9. Mai 1877).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1878 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 31. Mai 1878, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 5. Juni 1878).

Vergleiche Reskript des Ministers des Innern vom 20. Juni 1879 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 1. August 1879, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 30. Juli 1879).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1879 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 29. August 1879, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 27. August 1879).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 23. April 1880, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 5. Mai 1880).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1882 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 5. Mai 1882, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 3. Mai 1882).

Digitized by Google

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1883 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 25. Mai 1883, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 23. Mai 1883).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1885 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 1. Mai 1885, Amtsblattt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 29. April 1885).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1887 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 27. Mai 1887, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 25. Mai 1887).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1889 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 3. Mai 1889, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 25. April 1889).

Vergleiche Oberpräsidial-Erlaß vom 26. Juli 1889 (Extra-Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 4. Oktober 1889, Extra-Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 2. Oktober 1889).

Vergleiche Oberpräsidial-Erlaß vom 20. März 1890 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 11. April 1890, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 10. April 1890).

Vergleiche Oberpräsidial-Erlaß vom 4. Mai 1891 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 15. Mai 1891, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 21. Mai 1891).

Der § 132 des Reglements lautet fortan:

„Jeder halbjährige Beitrag für je Einhundert Mark Versicherungs-Werth muß auf Pfennige abgerundet werden. Der dadurch oder auf andere Weise sich bildende Ueberschuß über den Bedarf wird bei dem nächsten oder einem späteren Ausschreiben zu Gute geschrieben und verwendet und bis dahin unter besonderem Titel:

„als Guthaben der Societäts-Mitglieder zu Beitragsausgleichungen"

im Bestande nachgewiesen."

* * *

Dem vorstehenden XXI. Nachtrage zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855 (Ges.-S. S. 73) wird hierdurch auf Grund des § 148 in der Fassung des XVII. Nachtrages zu diesem Reglement die erforderliche Genehmigung ertheilt.

Potsdam, den 19. März 1892.

(L. S.)

Der Oberpräsident, Staatsminister
(gez.) von Achenbach.

Genehmigung.
O. P. 3326.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

89. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schmiede-Innung zu Beeskow:

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Oktober 1892 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Der Bezirk der Innung umfaßt die Stadt Beeskow und die Amtsbezirke Pfaffendorf, Sauen, Gr. Rietz, Abrensdorf, Cossenblatt, Glienicke, Buckow, Trebatsch, Beeskow, Merz und Schwenow.

Potsdam, den 21. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Das Konsulat für Haïti betreffend.

90. Die Kaufleute William Schönlank und Paul Gidion zu Berlin sind ersterer zum Generalkonsul, letzterer zum Konsul des Freistaates Haïti ernannt worden.

Potsdam, den 24. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

91. Festgestellt ist die Influenza (Brustseuche) unter den Pferden des Rittergutes Groß-Behnitz, Kreis West-Havelland, und unter dem Pferdebestande des Dominiums Kränzlin I., Kreis Ruppin; der Bläschenausschlag bei einem Bullen und drei Kühen des Rittergutsbesitzers von Rohr zu Wulkow, Kreis Ostprignitz; die Maulseuche bei den beiden Kühen des Gastwirths Müller zu Havelberg, Kreis Westprignitz; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Wilhelm Götze zu Mahlsdorf, unter dem Rindvieh und den Schafen des Rittergutes Mehrow und des Vorwerks Trappenfelde, unter den Zugochsen des Berliner städtischen Rieselgutes Wartenberg, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh und den Schafen des Dominiums Alt-Ranft, unter dem Rindviehbestande des Gutes Alt-Gaul, Kreis Oberbarnim, unter den Rindviehbeständen der Bauergutsbesitzer Sydow, Grothe und Krause zu Marwitz, des Rittergutsbesitzers Brandhorst-Satzkorn zu Satzkorn, des Schulzen Falkenberg und des Bauern Kobitz zu Flatow, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen des Bauergutsbesitzers Frentsche I. zu Zachow und des Gutsbesitzers Kersten zu Ketzür, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Bick zu Stüdenitz, Kreis Ostprignitz, unter dem Ochsenbestande des Gutes Kletzke, Kreis

Digitized by Google

Westprignitz, unter dem Rindvieh des Dominiums Stöffin I. und des Bauergutsbesitzers Böldicke zu Lichtenberg, Kreis Ruppin, unter den Rindern des Kossäthen Nitze zu Klein-Beeren, unter dem Rindviehbestande des Amtsraths Snetblage zu Waltersdorf, bei 10 Kühen und 2 Ochsen des Rindviehbestandes des Amtmanns Kost zu Blankenfelde, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh in Gömnigk, Zauchwitz und Belzig, Kreis Zauch-Belzig.

Die Ortschaft Dorf Badingen, Kreis Templin, ist wegen zunehmender Verbreitung der Maul- und Klauenseuche gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt worden.

Erloschen ist die Influenza (Brustseuche) unter den Pferden des Dominiums Dreesch, Kreis Prenzlau; die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Büdners Neumann zu Hohen-Schönhausen, unter den Kühen des Molkereibesitzers Siebert zu Friedrichsberg, Kreis Niederbarnim, zu Alt-Gersdorf, Kreis Oberbarnim, zu Golm, Bornim und unter dem Rindviehbestande des Büdners Hübener zu Staffelde, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Bauern Wilhelm Herm und des Kossäthen Kober zu Breddin und zu Damelack, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Rittergutes Ganzer I. und des Bauergutsbesitzers Müller daselbst, Kreis Ruppin, unter den Kühen des Dominiums Britz, unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Gustav Rese zu Britz, Dorfstraße 11, unter den Kühen des Handelsmanns Fritz Erdmann und des Spediteurs Seyffert zu Trebbin, unter den Kühen des Molkereibesitzers Wolf zu Groß-Lichterfelde, unter den Rindern des Dominiums Klein-Beeren, unter den Rindviehbeständen der Molkereibesitzer Hoenicke und Müßig zu Schöneberg und des Bauern Rüble zu Waltersdorf, Kreis Teltow, des Rittergutes Groß-Kölpin, Kreis Templin, der Ackerbürger Kalaß und Hübener zu Spandau, Seeburgerstraße 5 bez. 7.

Potsdam, den 29. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

10. Die vom 1. April d. J. ab wieder einzurichtende Forstkasse hierselbst befindet sich in dem Hause Nauener Communication Nr. 13.

Potsdam, den 24. März 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

32. Im Interesse der Apothekenbesitzer in Berlin und Charlottenburg bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Genehmigung zur Verlegung von Apotheken sachlich einer Neukonzessionirung gleich zu erachten ist und daß in Folge dessen der Inhaber einer verlegten Apotheke den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 21. Juli 1886 (Amtsblatt für Potsdam und Berlin de 1886 Stück 32) betreffs der Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers unterliegt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine Apotheke aus dem bisherigen Grundstück in ein anderes oder in einen anderen Stadttheil verlegt wird.

Die Vorstellung eines Geschäftsnachfolgers in Gemäßheit des Erlasses vom 21. Juli 1886 vor Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Apotheke auf dem neuen Grundstücke ist ohne Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nicht gestattet.

Berlin, den 19. März 1892.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

20. Am 1. April tritt in Berlin W., Bülowstraße Nr. 92, eine neue Postanstalt in Wirksamkeit, welche die Nummer 81 (Bülowstraße) erhält. Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art — mit Ausnahme der Packete mit und ohne Werthangabe — eingeliefert werden. Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Zeitungen findet dort **nicht** statt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt an den Wochentagen von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonn- und Festtagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., 23. März 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verlegung des Postamts 44 (Kronenstraße).

21. Am 29. März Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 44 (Kronenstraße) von dem Hause Kronenstraße Nr. 21 nach dem Hause Kronenstraße Nr. 39/40 verlegt.

Berlin C., 24. März 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

7. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Kunigunda (Gunda) Kurnick, zu Bromberg, Wallstraße 19 wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe

a. von 1880 Lit. B. № 66619 über 2000 M.,
- E. = 440528 = 300 =
b. von 1884 - D. = 500004 = 500 =

angeblich in der Nacht vom 24. zum 25. Februar 1892 in Bromberg, Kujawierstraße 18, verbrannt sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Kurnick anzuzeigen, widrigenfalls das gericht-

Digitized by Google

liche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 19. März 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Büreauvorsteher Gustav Drügemüller hier, S. Urbanstraße 5, folgende Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihen und zwar:

der 4 %igen von 1880 Lit. C. № 108171 über 1000 M.

der 3½ %igen von 1889 Lit. D. № 270485 über 500 M.,

der 3½ %igen von 1890 Lit. D. № 518987 und 518988 über je 500 M.,

Lit. E. № 596113 bis 596117 über je 300 M.

angeblich im Juli oder August 1891 gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Drügemüller anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 22. März 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem — inzwischen verstorbenen — Grundbesitzer Karl Schilling zu Petersmark, Kreis Osterburg bei dessen Lebzeiten angeblich am 7. Oktober 1891 die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe

a. von 1881 Lit. A. № 66854 über 5000 M. und
b. = 1884 - B. № 292489 = 2000 M.

vernichtet worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Vertreter der Erben des rc. Schilling, Rechtsanwalt und Königlichen Notar Ascher zu Osterburg, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 24. März 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Gewährung der Salzsteuervergütung für ausgeführte nicht unter stehender Kontrole eingesalzene, eingepökelte rc. Gegenstände.

7. Nach § 1 der Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln rc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden (Anlage III. der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze), haben die obersten Landes-Finanzbehörden zu bestimmen, für welche Gegenstände und nach welchen Normen eine Erstattung der Salzabgabe zu gewähren ist. Unter Aufhebung der in dieser Beziehung bisher erlassenen Vorschriften hat der Herr Finanzminister durch Erlaß vom 3. d. M. III. 2862 für den Umfang der Monarchie folgendes bestimmt:

1) Eine Erstattung der Salzabgabe für das nicht unter stehender steuerlicher Kontrole verwendete Salz wird gewährt bei der Ausfuhr von
   a. gepökeltem Fleisch und Speck, gesalzenen und geräuchertem Schinken und Speck auf 100 kg Nettogewicht für 7 kg Salz,
   b. gesalzener und geräucherter Wurst auf 100 kg Nettogewicht für 3 kg Salz.
2) Die im § 2 der eingangs erwähnten Bestimmungen getroffenen Anordnungen beziehen sich nur auf solche Personen, welche die vorgenannten Gegenstände in der angegebenen Weise in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten, diese Anordnungen finden mithin keine Anwendung, wenn die Gegenstände von Personen, welche sie in ihren Haushaltungen bereitet haben, an Aufkäufer abgelassen werden, und demnächst durch diese zur Ausfuhr gelangen.
3) Die oben unter Ziffer 1 angegebenen Salzmengen sind zugleich diejenigen, welche bei Bereitung der daselbst genannten Gegenstände mindestens verwendet sein müssen, um letztere mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung ausführen zu können und ist hiernach die im § 3 der eingangs erwähnten Bestimmungen vorgeschriebene Versicherung abzugeben.

Berlin, den 14. März 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

8. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Februar d. J. — § 121 der Protokolle — beschlossen: Die Nummer 19a. der Ausführungsvorschriften A. zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Centralblatt für das Deutsche Reich für 1885 S. 417 und für 1886 S. 32) erhält folgenden weiteren Zusatz:

„Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte rc.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient.

Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überall nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen."

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. März 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Johannisthal—Nieder-Schönweide—Spindlersfeld für den Personen-, Gepäck- und Stückgutverkehr.

9. Am 1. April 1892 wird die seit dem 15. November 1891 dem Güter-Wagenladungsverkehr bereits dienende Eisenbahnstrecke Johannisthal—Nieder-Schönweide—Spindlersfeld auch für den Personen-, Gepäck- und Stückgutverkehr eröffnet. Die Abfertigung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren ist bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Der auf der genannten Strecke belegene Haltepunkt Oberspree dient nur dem Personen- und Gepäckverkehr.

Die Personenzüge verkehren auf der genannten Strecke wie folgt:

1. Johannisthal—Nieder-Schönweide—Spindlersfeld.

Ortszeit

Entf. km	Stationen		431 V.-Z.	433 V.-Z.	435 V.-Z.	437 V.-Z.	439 V.-Z.	441 V.-Z.	443 V.-Z.	445 V.-Z.	447 V.-Z.
	Von der Stadtbahn	an	5 43	6 43	8 43	10 43	12 43	2 43	4 43	6 43	8 43
	Vom Görlitzer Bahnhof	an	5 37	6 48	8 48	10 48	12 48	2 48	4 48	6 48	8 48
0,0	**Johannisthal-R.-Schönweide**	ab	5 45	6 54	8 54	10 54	12 54	2 54	4 54	6 54	8 54
2,0	Oberspree	"	5 50	6 59	8 59	10 59	12 59	2 59	4 59	6 59	8 59
4,1	**Spindlersfeld**	an	5 56	7 05	9 05	11 05	1 05	3 05	5 05	7 05	9 05

2. Spindlersfeld—Johannisthal—Nieder-Schönweide.

Entf. km	Stationen		432 V.-Z.	434 V.-Z.	436 V.-Z.	438 V.-Z.	440 V.-Z.	442 V.-Z.	444 V.-Z.	446 V.-Z.	448 V.-Z.
0,0	**Spindlersfeld**	ab	6 08	8 08	10 08	12 08	2 08	4 08	6 08	8 08	10 08
2,1	Oberspree	"	6 14	8 14	10 14	12 14	2 14	4 14	6 14	8 14	10 14
4,1	**Johannisthal-R.-Schönweide**	an	6 19	8 19	10 19	12 19	2 19	4 19	6 19	8 19	10 19
	Nach dem Görl. Bhf.	ab	6 22	8 22	10 22	12 22	2 22	4 22	6 22	8 22	10 22
	" der Stadtbahn	"	6 32	8 32	10 32	12 32	2 32	4 32	6 32	8 32	10 32

Berlin, den 19. März 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind nach Ablauf ihrer Amtszeit 1) der Rittergutsbesitzer Schneider in Frehden zum Amtsvorsteher, 2) der Rittergutsbesitzer L. Hoffmann in Markendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 4. Bezirk Markendorf wiederernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Lehngutsbesitzer Ulrich in Groß-Woltersdorf nach Ablauf seiner Amtszeit auf's Neue zum Amtsvorsteher des 22. Bezirks Zernikow ernannt worden.

Der Landmesser Friedrich Paul Adolph Suckow ist zum Katasterlandmesser ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Johann Friedrich Julius Koch ist zum 5. Prediger an der St. Markuskirche hier, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Karl Joachim Friedrich Boll zu Fallersleben, Kreis Gifhorn, Provinz Hannover, ist zum Pfarrer der Parochie Schönfeld, Diözese Prenzlau II., bestellt worden.

Der Lehrer Josef Simmisch ist als Lehrer an der St. Hedwigs-Pfarrschule in Berlin angestellt worden.

Dem Lehrer Herrn August Reschke zu Berlin ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisher Dierbach'schen höheren Mädchenschule zu Berlin ertheilt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts in dem Monat Februar 1892.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Kammergerichtsrath Schroeder II. zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium, der Oberstaatsanwalt Groschuff in Celle zum Senats-Präsidenten beim Kammergericht, der Amtsgerichtsrath Müllner vom Amtsgericht I. in Berlin zum Kammergerichtsrath. Versetzt sind der

Digitized by Google

Oberstaatsanwalt Wachler in Posen an das Kammergericht in Berlin, der Landgerichtsrath Lindemann in Prenzlau an das Landgericht in Hannover. Der Kammergerichtsrath Dr. Menge ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsanwalt beim Reichsgericht, und der Amtsrichter Friedrich Müller vom Amtsgericht I. in Berlin in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Kriegsrath und vortragenden Rath im Kriegsministerium aus dem Preußischen Justizdienst geschieden. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Möllendorf in Potsdam. Verstorben ist der Kammergerichtsrath von Chapelié in Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Friedrich Wolff, von Kries, Dr. Reimer, Abramczyl, Itzerott, Bennewitz, Vollfraß, Josef Cohn. Uebernommen ist Toefling aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Posen. Entlassen sind: von Steinau-Steinrück Zwecks Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung. Pothmann in Folge seiner Wahl zum Landesrath und Mitglied des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Westphalen.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Stillschweig und Sally Manasse beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Schenk aus Groß-Streblitz bei dem Amtsgericht in Strausberg, der Gerichtsassessor Dr. Robert Sauer beim Kammergericht. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Dr. Heinrich Moll und Traeger in Berlin, Winkler in Belzig.

IV. Referendare.

Zu Referenden sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Tobler, Kreidel, Imberg, Pindter, Lampe, Gaedcke, Arnold, Dr. Ullstein, Fechner. Uebernommen sind Rudolf von Sydow, Dr. Otto Hirsch, Dr. Frommer aus den Bezirken der Oberlandesgerichte in Cöln bezw. Celle und Königsberg. Versetzt sind Freiherr von Schuckmann in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, von Zitzewitz in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin. Entlassen sind: Willy von Puttkamer und Ulrich von Puttkamer Zwecks Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Oerthling und Kistel auf ihren Antrag, Siemens. Gestorben ist: Elven.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Golze vom Amtsgericht in Cottbus, Marloth vom Amtsgericht I. in Berlin, Langewisch vom Landgericht I. in Berlin und der etatsmäßige Assistent Hirsemann von der Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts I. in Berlin bei dem Amtsgericht I. in Berlin; zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin der etatsmäßige Assistent Bannier von der Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts I. in Berlin; zum etatsmäßigen Kalkulator bei dem Amtsgericht I. in Berlin der Gerichtsschreiber Karl Wilhelm Becker von derselben Behörde; zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen der Militäranwärter Melzer bei dem Amtsgericht in Cottbus, der Aktuar Behrendt bei dem Amtsgericht I. in Berlin; zum etatsmäßigen Assistenten der Militäranwärter Groth bei der Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts I. in Berlin; zum Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher kr. A. Noack bei dem Amtsgericht II. in Berlin; zum Sekretär bei dem Strafgefängniß am Plötzensee der Büreau-Assistent Schroeder daselbst, zum Büreau-Assistenten bei demselben Strafgefängniß der Büreaugehülfe Fleischhauer in Rummelsburg. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Emil Krüger beim Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Haensgen beim Amtsgericht II. in Berlin. Verstorben sind der Gerichtskassen-Rendant, Rechnungsrath Eckelt in Cottbus und der etatsmäßige Kalkulator Schneiderreit bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Entlassen ist der Gerichtsvollzieher Horrmann in Charlottenburg.

Vermischte Nachrichten.

Der Zimmergesell Hermann Köppen soll in einer Prozeßsache des Königlich Preußischen Fiskus als Zeuge vernommen werden. Derselbe hat 1889 und 1890 hier in Bromberg gewohnt und sich darauf an verschiedenen Orten, zuletzt in Swinemünde und benachbarten Ortschaften, insbesondere in Ahlbeck aufgehalten. Sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Um Mittheilung desselben wird ergebenst ersucht.

Bromberg, den 18. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Bubenitschek, Tagearbeiter,	geboren im Jahre 1851 zu Borowa, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24sten März 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Februar 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Georg Dworzak (Waschek), Heizer,	geboren am 23. März 1870 zu Leonberg, Bayern, ortsangehörig zu Luschnitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	25. Februar 1892.
2	Anton Erben, Feilenhauer,	geboren am 13. Juni 1858 zu Kleinbarowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. Februar 1892.
3	Josef Fechter, Schlosser,	geboren am 13. Dezember 1846 zu Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Februar 1892.
4	Nikolaus Felten, Spinner,	geboren am 1. Dezember 1864 zu Nieder-Erlinsbach, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	16. Februar 1892.
5	Karl Hursky, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1851 zu Raby, Bez. Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	11. Februar 1892.
6	Samuel Käser, Tagner,	geboren am 5. April 1845 zu Leimiswyl, Kanton Bern, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Februar 1892.
7	Franz Karban, Bergmann,	geboren am 14. (17.) Mai 1868 zu Hluboken, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	25. Januar 1892.
8	Karl Majer, Tischler,	geboren am 16. September 1837 zu Petrikau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Februar 1892.
9	Gustav Carl Nite, Färber,	geboren am 6. April 1869 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Vrsovice, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	25. Februar 1892.
10	Augustin Passian, Schlachter,	geboren am 28. Februar 1862 zu Jaberlich, Kreis Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	13. Januar 1892.
11	Eduard Planeck, Schlosser und Messerschmied,	24 Jahre alt, geboren zu Wien, Oesterreich, ortsangeh. zu Kauth, Bez. Taus, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. Februar 1892.

Digitized by Google

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Besteafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Franz Pollák, Färber,	geboren am 16. Mai 1836 zu Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Minden,	18. Februar 1892.
13	Georg Praschl, Schlosser,	geboren am 24. April 1843 zu Frankenburg, Bezirk Böcklabruck, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	8. Februar 1892.
14	Franz Urban, Glasmacher,	geboren am 22. Dezember 1865 zu Hrastnik, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Februar 1892.
15	Theodor Vavrosky, Seifensiedergeselle,	49 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bokowsko, Bez. Wittigau, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	15. Februar 1892.
16	Maximilian Wirth, Drechsler,	geboren am 12. November 1873 zu Fichtenberg, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Mauthaus, Bezirk Bischofteinitz, ebendas.,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	24. Februar 1892.
17	Moses David Wißolowitsch (Jocuelowitsch), Arbeiter,	52 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Mlawa, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	16. Februar 1892.
18	August Zuber, Bäcker,	geboren am 26. Mai 1856 zu Königsberg, Bezirk Falkennau Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	10. Februar 1892.
19	Joseph Chiaparo, Arbeiter,	geboren am 18. September 1871 zu Giovori, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	29. Februar 1892.
20	Stanislaus Hübner, Schlosser,	geboren im Jahre 1870 zu Bochnia, Bezirk Krakau, Galizien, ortsangehörig zu Czenstochau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. Februar 1892.
21	Peter Larsen, Tischler,	geboren am 12. März 1865 zu Taarnby, Seeland, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	28. Januar 1892.

Hierzu eine Sonder-Beilage, enthaltend eine Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend

die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

In Ausführung der §§. 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (G.S. S. 515), bestimme ich im Einverständnisse mit den Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind.

Die im §. 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.G.Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Lokomotiven derjenigen Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 (G.S. S. 505) unterliegen, keine Anwendung. Für die Genehmigung zur Inbetriebnahme und für die regelmäßigen Untersuchungen von Lokomotiven dieser Gattung sind ausschließlich die Bestimmungen des vom Bundesrathe erlassenen Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 maßgebend.

Dagegen sind die Lokomotiven, die sich im Besitze von Unternehmern gewerblicher Anlagen befinden, auch wenn diese Anlagen Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn haben, ferner die Lokomotiven der Unternehmer von Erdarbeiten, von Dampfstraßenbahnen, Lokalbahnen, Zahnradbahnen u. s. w. dieser Anweisung unterworfen. Lokomotiven dieser Art werden den beweglichen Dampfkesseln gleichgeachtet.

§. 2.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte.

Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der Dampfkessel erfolgt:

1. bei Dampfkesseln auf den staatlichen Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Salinen und Hütten durch die Leiter dieser Werke, deren Stellvertreter oder besonders bestellte Prüfungsbeamte, bei den Dampfkesseln auf Privat-Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, sowie bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten, nicht unter das Allgemeine Berggesetz fallenden unterirdischen Betrieben durch die Berg-Revier-Beamten,
2. bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staats-Eisenbahnverwaltung, bei den Privat-Eisenbahnen durch die von dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat damit beauftragten Sachverständigen,

Digitized by Google

3. bei den Dampfkesseln der Strombauverwaltung und den im Betriebe der Bauverwaltung benutzten Kesseln derjenigen Königlichen Regierungen, bei denen besondere, für das Fach vorgebildete Beamte — Bauinspektoren, Maschineninspektoren oder Obermaschinenmeister — angestellt sind, durch diese Beamten,
4. im Uebrigen durch die Königlichen Gewerbe-Inspektoren und deren Assistenten.

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen Gewerbe-Inspektionen noch nicht gebildet sind, verbleibt die amtliche Prüfung der Dampfkessel den zur Zeit des Erlasses dieser Anweisung damit beauftragten Kreisbaubeamten oder den dazu berufenen besonderen Sachverständigen bis zur Errichtung von Gewerbe-Inspektionen.

§. 3.

Dampfkessel-Ueberwachungsvereine.

Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen ꝛc. (§. 2) befreit sind.

Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kesselüberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

Die Ertheilung der im Absatz 1 gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz 2 erwähnten Berechtigungen an die Vereins-Ingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der betheiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

Die im §. 3 bezeichneten Vereine haben den Königlichen Regierungs-Präsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidenten — und den Oberbergämtern, für deren Bezirke sie zugelassen sind, nach Ablauf jedes Jahres einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Vereine angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Zahl der von ihnen in dem Bezirke betriebenen Kessel,
2. eine Uebersicht der im Laufe des Jahres in dem Bezirke ausgeführten Prüfungen, Wasserdruckproben und Untersuchungen und ihres Ergebnisses.

Die Vereine haben ferner von jeder Aufnahme und von jedem Ausscheiden eines Kessels dem zur Untersuchung desselben zuständigen staatlichen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben.

Endlich haben sie regelmäßige Jahresberichte an den Minister für Handel und Gewerbe zu erstatten.

§. 5.

Befreiung einzelner Kesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

Eine gleiche Vergünstigung, wie nach §. 3 Abs. 1 den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privat-Eisenbahnen, welche für eine fachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden.

Dieselben haben alsdann den im §. 4 Abs. 1 bezeichneten Behörden nach Ablauf jedes Jahres die Anzahl der von ihnen betriebenen Dampfkessel anzuzeigen und die unter Ziffer 2 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

§. 6.

Freizügigkeit der Kessel.

Die durch die zuständige Behörde eines andern Bundesstaates ertheilten gewerbepolizeilichen Genehmigungen für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, ferner die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines andern Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des §. 11 und des §. 12 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen werden in Preußen anerkannt.

Digitized by Google

II. Anlegung der Dampfkessel.

§. 7.

Fälle der Genehmigung.

Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird.

§. 8.

Einer erneuten Genehmigung bedürfen

1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebes nach §. 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3. feststehende Dampfkessel, welche wesentlichen Aenderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte unterworfen werden sollen,
4. Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet, — sei es in Verbindung mit einem andern Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen.

Endlich bedarf es einer erneuten Genehmigung des Kessels, wenn eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung oder eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll.

§. 9.

Zuständigkeit.

Ueber die nach §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der zum Betriebe auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Dampfkessel das Oberbergamt, im Uebrigen der Kreisausschuß (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß), in Stadtkreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich

1. bei den feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,
3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

§. 10.

Form und Unterlagen des Antrages.

Anträge auf Ertheilung der in den §§. 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden der zur Beschlußfassung zuständigen Behörde, hinsichtlich der der Beschlußfassung des Oberbergamtes unterliegenden Kesselanlagen jedoch bei dem zuständigen Revierbeamten anzubringen.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in je zwei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikschildes (§. 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Abmessungen des Kessels, die Stärke und Gattung der Wandungen, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung, des Speiseventils und der Feuerung, endlich, wenn der Kessel zum Betriebe von Dampfmaschinen dient, die Art und Kraft der Maschinen zu entnehmen sind,
2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und

Digitized by Google

die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind: bei Dampfschiffskesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken.

Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je zwei Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,
4. ein Bauriß, aus dem der Standort der Maschine und des Kessels, der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzutragender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt.

Beschreibungen und Zeichnungen sind von dem Verfertiger und dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

§. 11.

Verfahren

Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Die eine Ausfertigung wird zu diesem Behufe dem zuständigen Kesselprüfer (§§. 2 und 3) vorgelegt, welcher die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen hat. Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der beabsichtigten Anlage erforderlich, dem Lageplane eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich andere Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das für vollständig befundene, von dem Kesselprüfer begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Kessel keine Anwendung.

§. 12.

Beschlußfassung.

Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (R.G.Bl. S. 163 ff.) zu prüfen.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besondern Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§. 15) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an denselben.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der im letzteren Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

§. 13.

Vorbescheid.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis-, (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der §. 12 Abs. 2 findet dabei entsprechende Anwendung.

Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§. 12) zustehe.

Digitized by Google

Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§. 14.

Beschwerdeverfahren.

Auf die Einlegung der Beschwerde (§. 12 Abs. 3) und das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

§. 15.

Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung in Betrieb gesetzt werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang der Genehmigungsurkunde (§. 16) ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Kessel in Betrieb zu nehmen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 16.

Genehmigungsurkunde.

Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A zu benützen.

In denjenigen Fällen, in denen nach §§. 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu ertheilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt.

§. 17.

Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§. 18.

Genehmigung alter Kessel.

Den Gesuchen um erneute Genehmigung bereits anderweit im Betriebe gewesener alter Kessel (§. 8) ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten desselben, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren und dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittlungen wird, falls darnach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt.

Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger

Digitized by Google

Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffes hergestellt sind.

§. 19.

Erlöschen der Genehmigung.

Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraumes von drei Jahren außer Betrieb gesetzt, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für denselben ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§. 20.

Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, durch die zuständigen Kesselprüfer (§§. 2 und 3) einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen.

§. 21.

Prüfung der Bauart.

Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

§. 22.

Wasserdruckprobe.

Die Wasserdruckprobe bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§. 23.

Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsorte unterworfen und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vergl. § 6).

§. 24.

Nietenstempelung.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß dieselbe zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete, mit welchen das Fabrikschild (§. 10 der polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnisse abzudrucken.

Digitized by Google

§. 25.

Abnahmeprüfung.

Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert oder ummantelt werden, nach der Einmauerung oder Ummantelung vorzunehmen.

Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundesstaaten genehmigt worden sind und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaate über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

§. 26.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§. 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem andern Bundesstaate ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren.

Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der Letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den im §. 2, 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

§. 27.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen und binnen drei Tagen dem Kesselbesitzer auszuhändigen. Sie haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vordrucke B, C, F und G zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§. 16) zu verbinden.

Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde mitzutheilen.

Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des anliegenden Formulars D, auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuche ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften.

Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem andern Bundesstaate ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordrucke E nicht entsprechen.

Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§. 22) in einem anderen Bundesstaate unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§. 21) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§. 28.

Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittelst Wasserdruckes unterworfen werden.

Digitized by Google

Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden.

Die Ausführung der Druckprobe erfolgt nach den Vorschriften der §§. 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatz 2 dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

Ueber die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordruckes B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

Eine Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt.

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§. 29.

Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§. 19) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde erklärten Verzicht erloschen ist.

Von dem Erlöschen von Kesselgenehmigungen, sowie von der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes ist den Kesselprüfern durch die Ortspolizeibehörden, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch den zuständigen Bergrevierbeamten alsbald Kenntniß zu geben.

Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§. 30.

Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung

1. der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalt der Genehmigungsurkunde,
2. ihres betriebsfähigen Zustandes,
3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§. 31.

Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht der Kesselbesitzer den im §. 3 bezeichneten Vereinen angehört, durch den staatlichen Prüfungsbeamten (§. 2), in dessen Amtsbezirke die Kesselanlage sich befindet.

Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern oder, falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Hauptanlageplatz sich befindet. Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der wiederkehrenden Untersuchung durch den nach §. 2, 1 zuständigen Beamten.

§. 32.

Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln alle Jahre statt.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

Digitized by Google

In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall.

Alle Prüfungsfristen laufen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme bezw. der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§§. 4 und 39) zu begründen.

Wenn ein ganzes Fabrikunternehmen oder eine einzelne selbstständige Abtheilung eines größeren Werkes längere Zeit vollständig außer Betrieb gesetzt war, so ist die Zeit des Stillstandes bei Berechnung der Prüfungsfristen bis zur Dauer von zwei Jahren außer Ansatz zu bringen. Von derartigen Unterbrechungen des Betriebes und von der Wiedereröffnung derselben hat der Betriebsunternehmer dem Kesselprüfer und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für den Bereich der Berg-Verwaltung ist in denjenigen Fällen, in denen der die Ortspolizei handhabende Revierbeamte gleichzeitig Kesselprüfer ist, eine Anzeige ausreichend. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden.

Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§. 33.

Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtungen, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§. 34.

Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei soweit wie nöthig nach innen und außen genau zu besichtigen ist.

Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels einzustellen. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung soweit wie nöthig zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden.

Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutz der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Einrichtungen zu trennen.

Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist,

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen,

Digitized by Google

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile,

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer bezw. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,

auf den Zustand der ganzen Feuerungs-Einrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§. 35.

Die Wasserdruckprobe bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als 10 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdruckes, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 des §. 22 finden entsprechende Anwendung.

Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§. 36.

Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im §. 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen und der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

Bei Dampfkesseln, die einer Königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegen, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte bezw. die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts hinzuziehen.

§. 37.

Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern nach ergangener Aufforderung durch den Kesselprüfer an einem beliebigen Orte innerhalb dessen Amtsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen, staatlichen Hütten und unter Leitung der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind von den im §. 2, 1 genannten Beamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden, die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Betrieb des Kessels bis auf Weiters polizeilich zu untersagen.

Digitized by Google

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 38.

Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerkes über das Ergebniß der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

Der §. 36 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§. 39.

Bis zum 1. März jedes Jahres hat der Prüfungsbeamte dem Regierungs-Präsidenten des Bezirks, in Berlin dem Polizei-Präsidenten, einen Jahresbericht über die von ihm auf Grund dieser Anweisung geübte Thätigkeit zu erstatten. Diesem Berichte sind beizufügen:

1. eine Nachweisung der im Laufe des verflossenen Jahres ausgeführten wiederkehrenden technischen Untersuchungen (Abschnitt V), für welche der anliegende Vordruck H zu benutzen ist,
2. eine Uebersicht über die sonst von ihm bewirkten Prüfungen und Druckproben (Abschnitt III und IV, ferner §. 18),
3. eine Nachweisung, aus welcher sich ergiebt,
   a) inwieweit der Zugang von Dampfkesseln auf Neuanlegung solcher oder auf dem Uebergange von Dampfkesseln aus der Vereinsaufsicht zur staatlichen Aufsicht beruht,
   b) inwieweit der Abgang von Dampfkesseln auf Außerbetriebsetzung und Verlegung nach anderen Bezirken oder auf dem Uebergange aus der staatlichen in die Vereinsaufsicht beruht.

Auf die Dampfkessel der Eisenbahnen sowie der Staatsbauverwaltung und auf die den Bergbehörden unterstellten Dampfkessel findet diese Vorschrift keine Anwendung.

VI. Gebühren.

§. 40.

Die Gebühren für die von Beamten des Staates ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung Vordruck J ergeben. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Königlichen Regierungs-Präsidenten, in Berlin durch den Polizei-Präsidenten, bei Kesseluntersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch die Königlichen Ober-Bergämter.

Die Kesselprüfungsbeamten haben diesen Behörden in regelmäßigen von denselben zu bestimmenden Zeitabschnitten eine Berechnung der einzuziehenden Gebühren und anderen Kosten einzureichen.

§. 41.

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen die Kesseluntersuchungen durch die Beamten der Gewerbe-Inspektion bewirkt werden, fließen die Gebühren, mit Ausnahme der unter Nr. III Ziffer 3 der Gebührenordnung erwähnten, zur Staatskasse. Diese letzteren Gebühren sowie die nach Nr. IV von den Kesselbesitzern einzuziehenden Reisekosten sind den Prüfungsbeamten zu überweisen.

Das Gleiche gilt für die Beamten der Bergverwaltung, welche Kesseluntersuchungen auszuführen haben (§. 2, 1).

Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren und Reisekosten haben.

§. 42.

In denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Kesseluntersuchungen den Beamten der Gewerbe-Inspektion obliegen, hat der Regierungs- und Gewerberath eine Liste über die in dem Bezirk ausgeführten regelmäßigen Kesseluntersuchungen nach dem Vordruck K zu führen und durch Eintragungen bei Eingang der Gebührenberechnungen auf dem Laufenden zu erhalten.

Digitized by Google

§. 43.

Dieſe Anweiſung tritt — unter Aufhebung der das Dampfkeſſelweſen betreffenden Vorſchriften der Anweiſung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom $\frac{\text{4. September 1869}}{\text{19. Juli 1884}}$ und des Regulativs über die Reviſion der Dampfkeſſel vom 24. Juni 1872 — am 1. April 1892 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1892.

Der Miniſter für Handel und Gewerbe.

Frhr. v. Berlepſch.

Abſchnitt I. Allgemeine Beſtimmungen (§§. 1—6).
" II. Anlegung der Dampfkeſſel (§§. 7—19).
" III. Inbetriebſetzung der Dampfkeſſel (§§. 20—27).
" IV. Prüfung nach einer Hauptausbeſſerung (§. 28)
" V. Regelmäßige techniſche Unterſuchungen (§§. 29—39).
" VI. Gebühren (§§. 40—48).

Digitized by Google

Form. A. 1.
(Größe Reichsformat.)

Urkunde über die Genehmigung
zur
Anlegung *zweier feststehender* Dampfkessel.

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird der

Firma: J. C. B. Meier & Co.

zu *Witten Kreis Bochum*

die Genehmigung zur Anlegung *zweier feststehender* Dampfkessel *auf ihrem Puddel und Walzwerke zu Witten* nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

Die Kessel *sind* mit *je* einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: 7 Atm.

Name des Fabrikanten: *Ad. Herbst Söhne,*
Dortmund

laufende Fabriknummern: 5364 *und* 5365

Jahr der Anfertigung: 1891

(Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: .....

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme der Kessel darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.
2. *Der Unternehmer übernimmt die Verpflichtung, durch zweckentsprechende Einrichtung der Feuerungs-Anlage, sowie durch Anwendung geeigneten Brennmaterials und sorgsame Bewartung auf eine möglichst vollkommene Verbrennung des Rauchs hinzuwirken, auch, falls sich ergeben sollte, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren, Nachtheile und Belästigungen durch Rauch, Russ, Flugasche u. s. w. zu verhüten, solche Abänderungen in der Feuerungs-Anlage, im Betriebe, sowie in der Wahl des Brennmaterials vorzunehmen, welche zur Beseitigung der hervorgetretenen Uebelstände geeignet sind.*

Bochum, den 5. August 1891.
(Amtssiegel.)

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Bochum.
Haeuser,
Königlicher Landrath.

Digitized by Google

Form. A. 2.

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung *eines beweglichen* Dampfkessels.

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird der

Aktiengesellschaft für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co.

zu *Berlin*

die Genehmigung zur Anlegung *eines beweglichen* Dampfkessels nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

Der Kessel *ist* mit einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: 7 Atmosph.

Name des Fabrikanten: *Aktien-Gesellschaft vorm. Wunsch & Co., Berlin*

laufende Fabriknummer: 4265

Jahr der Anfertigung: 1891

(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: ____ cm

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme des Kessels darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.
2. *An dem Lokomobil-Kessel ist ein verschliessbarer Aschkasten und ein Funkenfänger, welcher das Auswerfen von glühenden Kohlentheilchen vollkommen verhindert, anzubringen.*
3. *Zur örtlichen Aufstellung des Kessels behufs Gebrauchs ist in jedem einzelnen Falle zuvor die Erlaubniss der Orts-Polizei-Behörde nachzusuchen.*

Berlin, den 5. August 1891.
(Amtssiegel.)

Der Stadt-Ausschuss für Berlin.
Werner.

Digitized by Google

Form. A. 3.

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung ..... eines Schiffs-Dampfkessels.

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird der

Firma Berlin-Hamburger Schleppschiffahrts Gesellschaft

zu *Berlin*

die Genehmigung zur Anlegung eines *Schiffs*-Dampfkessels *auf dem Schleppdampfer Erich mit Heimathhafen Berlin* nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt:

Der Kessel *ist* mit einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: 8 Atmosph.

Name des Fabrikanten: *Berliner Dampfschiff- und Maschinen-Bau-Aktien-Gesellschaft, Berlin*

laufende Fabriknummer: 15

Jahr der Anfertigung: 1891

(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: 15 *cm über der höchsten Stelle der Feuerzüge.*

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme des Kessels darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

Berlin, den 5. August 1891.

(*Amtssiegel.*)

Der Stadt-Ausschuss für Berlin.

Werner.

Digitized by Google

Form. B. 1.

Prüfungs-Zeugniß

über die

Wasserdruck-Probe eines *feststehenden* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von *der Firma Ad. Herbst Söhne* zu *Dortmund* im Jahre 1891 angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer 5364 bezeichnete *feststehende* Dampfkessel ist nach §§. *11 u. 13* der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von 12 Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels.) versehen worden.

Die Abmessungen und Verankerungen des Kessels, sein Material und seine Zusammenfügung ergeben sich aus Nachstehendem:

Er ist ein Zweiflammrohrkessel.

Der cylindrische Kesselmantel hat 2200 mm lichten Durchmesser und 10 000 mm Länge.

Die Flammrohre haben im vorderen Theil, welcher aus gekrempten Schüssen hergestellt ist, 850 mm lichten Durchmesser und verengen sich im 4. Schuss auf 800 mm; dieser hintere Theil ist mit je 10 schräg stehenden Quersiedern von 190 mm mittleren Durchmesser versehen.

Der Dampfdom hat 800 mm Durchmesser und 850 mm Höhe.

Die Wandstärken betragen:

im Kesselmantel	*17 mm*
in den Flammrohren	*12,5/12 mm*
in den Stirnwänden	*20 mm*
in dem Dommantel	*12 mm*
in der Domdecke	*16 mm*

Die Stirnwände sind oben durch je 4, unten durch je 2 Dreiecks-Anker versteift.

Der Kessel besitzt 2 Mannlöcher, von denen das eine in der vorderen Stirnwand unter den Flammröhren, das andere in der Domdecke bezw. im Kesselmantel angebracht ist; ihre Ränder sind mit Verstärkungsringen versehen.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche in allen Rundnähten durch einfache, in den Längsnähten durch doppelte Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Dortmund, den 3. Juni 1891.

(Amtssiegel)

Bauer,

Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Digitized by Google

Form. B. 2.

Prüfungs-Zeugniß

über die

Wasserdruck-Probe eines *beweglichen* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von *der Firma: Akt.-Ges. für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm Wunsch & Co* zu *Berlin* im Jahre 1891 angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer 4265 bezeichnete *bewegliche* Dampfkessel ist nach §§. *11 u 13* der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von 12 Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels) versehen worden.

Die Abmessungen und Verankerungen des Kessels, sein Material und seine Zusammenfügung ergeben sich in Nachstehendem:

Er ist ein liegender Feuerbüchs-Kessel mit vorgehenden Heizrohren.

Der cylindrische Mantel hat 640 mm lichten Durchmesser und 1470 mm Länge, die innere Feuerbüchse hat im Lichten eine Länge von 475 mm
eine Breite von 618 mm
und eine Höhe von 785 mm
die äussere Feuerbüchse hat eine Länge von 620 mm
eine Breite von 760 mm
und eine Höhe von 1100 mm
die 20 Heizrohre des Kessels haben 57,5 mm lichten Durchmesser.

Die Wandstärken betragen:

im cylindrischen Mantel	*8 mm*
in den Rohrwänden	*13 mm*
in der inneren Feuerbüchse	*10 mm*
in der äusseren Feuerbüchse	*9 mm*
in den Heizrohren	*3 mm.*

Die ebene Feuerbüchs-Decke ist durch 3 Deck-Anker versteift.

Im Feuerbüchs-Mantel ist ein Mannloch angebracht, dessen Rand durch einen Ring verstärkt ist.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche durch einfache Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Die Beschreibung kann durch eine Skizze ersetzt werden

Berlin, den 5. Juni 1891.
(Amtssiegel.)

Bauer,
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Digitized by Google

Form. B. 3.

Prüfungs-Zeugniß

über die

Wasserdruck-Probe eines *Schiffs*-Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 8 Atmosphären Ueberdruck bestimmte von *der Firma Berliner Dampfschiff- und Maschinen-Bau-Aktien-Gesellschaft* zu *Berlin* im Jahre 18 91 angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer 15 bezeichnete *Schiffs*-Dampfkessel ist nach §§. *11 u. 13* der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von 12 Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels) versehen worden.

An die Stelle vorstehender Beschreibung des Kessels kann eine Skizze treten.

Die Almessungen und Verankerungen des Kessels, sein Material und seine Zusammensetzung ergeben sich aus Nachstehendem:

Er ist ein cylindrischer Kessel mit einem Flammrohr, daran anschliessender Feuerkammer und rückkehrenden Heizrohren.

Der Kesselmantel hat 1500 mm lichten Durchmesser und 2000 mm Länge, das aus gekrempten Schüssen hergestellte Flammrohr hat 650 mm lichten Durchmesser, die 60 Heizrohre haben 64 mm lichten Durchmesser und 580 mm Höhe.

Die Wandstärken betragen:

im Kesselmantel	*14 mm*
im Flammrohr	*15 mm*
in der vorderen Rohrwand	*20 mm*
in der hinteren Stirnwand	*20 mm*
in der Feuerkammer	*8/13 mm*
in den Heizrohren	*3 mm*
im Dampfdom	*10/15 mm.*

Die Rohrwände sind durch 12 Ankerrohre, die Stirnwände gegeneinander durch 4 Anker von 30 mm Durchmesser versteift.

Die Feuerkammer besitzt 5 Deck-Anker, ihre hintere Wand ist mit der Stirnwand des Kessels durch Stehbolzen verbunden.

Der Kessel besitzt im Mantel ein Mannloch, dessen Rand durch einen Ring verstärkt ist.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche in den Rundnähten durch einfache, in den Längsnähten durch doppelte Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Berlin, den 4. Juni 1891.

(Amtssiegel.)

Mundt,

Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Digitized by Google

Form. C. I.

Bescheinigung
über
die Abnahme-Untersuchung eines *feststehenden* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma

Ad. Herbst Söhne
zu *Dortmund*

im Jahre 18 91 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer 25 bezeichnete *feststehende* Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am *3. Juni 1891* zu *Dortmund* für 7 Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des *Kreis-Ausschusses* zu *Bochum* genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich 82,5 cm unter *dem höchsten Punkt der vorderen Stirnwand* befindet.

2. Der Kessel besitzt 1 Speiseventil , welches durch den Druck des Kesselwassers geschlossen *wird*.

3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in *1 von der Betriebsmaschine bewegten Pumpe und 1 Dampfstrahlpumpe, von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung nöthige Wassermenge zuzuführen.*

4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel *vereint mit ihm an einem Gusskörper ein zweites Wasserstandsglas (die Verbindung mit dem Kessel geschieht durch Rohre von 90 mm Weite)* zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.

5. Der Kessel hat ein Sicherheits-Ventil, dessen Belastung einer Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck entspricht.

Digitized by Google

Die Bauart, Abmeſſung und Belaſſung des Sicherheits-Ventils ſind aus Nachſtehendem erſichtlich.

Beſchreibung kann durch eine Skizze erſetzt werden.

Das Ventil iſt durch Hebel und Gewicht belaſtet.	
Lichter Durchmeſſer des Ventils	*120 mm*
Abſtand der Ventilmitte vom Drehpunkte des Hebels	*90 mm*
Abſtand des Angriffspunktes der Belaſtungen vom Drehpunkt des Hebels	*800 mm*
Schwere der Belaſtung (Eiſen-Cylinder, 300 mm Durchmeſſer, 180 mm Breite)	*92,80 Kgr.*
Gewicht des Hebels	*7,00 Kgr.*
Ganze Länge des Hebels	*1000 mm*
Das Gewicht iſt gegen Verſchiebung nach auſſen durch einen eingebohrten Stift geſichert.	

6. Der Keſſel iſt mit *1 Feder*-Manometer verſehen, an welchem die feſtgeſetzte höchſte Dampfſpannung durch eine Marke bezeichnet iſt.

7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers iſt vorhanden. Die Anlage entſpricht den allgemeinen polizeilichen Beſtimmungen vom 5. Auguſt 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebſetzung ſteht ein Bedenken nicht entgegen.

Witten, Kreis Dortmund, den 15. Auguſt 1891.

(Amtsſiegel.)

Reisach,

Königlicher Gewerbe-Inſpektor

Digitized by Google

Form. C. 2.

Bescheinigung

über

die Abnahme-Untersuchung eines *beweglichen* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma

Aktien-Gesellschaft für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co.
zu *Berlin*

im Jahre 91 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer 4263 bezeichnete, *bewegliche* Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am *5. Juni 1891* zu *Berlin* für 7 Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des *Stadt-Ausschusses* zu *Berlin* genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich 3,5 cm unter dem *Scheitel der Feuerbüchse* befindet.
2. Der Kessel besitzt 1 Speise-Ventil, welches durch den Druck des Kesselwassers geschlossen *wird.*
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in *1 von der Betriebsmaschine bewegten Pumpe und 1 Handpumpe, von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen.*
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befinden sich am Kessel *getrennt davon 2 Probirhähne, von denen der unterste in der Höhe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes angebracht ist.*
5. Der Kessel hat 2 Sicherheits-Ventile, deren Belastung einer Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck entspricht.

Digitized by Google

Die Bauart, Abmeſſung und Belaſtung der Sicherheits-Ventile ſind aus Nachſtehendem erſichtlich.

Statt der Beſchreibung iſt Skizze zuläſſig.

Ein Ventil iſt durch Hebel und Gewicht belastet.

Lichter Durchmesser des Ventils	*30 mm*
Abstand der Ventilmitte vom Drehpunkte des Hebels	*45 mm*
Abstand des Angriffspunktes der Belastung vom Drehpunkte des Hebels	*328 mm*
Schwere der Belastung (Eisencylinder 155 Durchmesser, 63 breit)	*7,91 kg*
Gewicht des Hebels	*1,30 kg*
Ganze Länge des Hebels	*420 mm*

Das Gewicht ist wegen Verschiebung nach aussen durch einen eingebohrten Stift gesichert.

Das zweite Sicherheits-Ventil ist mittelst Hebel durch zwei in einandergesteckte Federn belastet, welche in eine Hülse eingeschlossen sind.

Lichter Durchmesser des Ventils	*38 mm*
Abstand der Ventilmitte vom Drehpunkte des Hebels	*40 mm*
Abstand des Angriffspunktes der Belastung vom Drehpunkte des Hebels	*240 mm*
Länge der Federhülse	*136 mm*

innere Feder: 23 mm äuss. Durchmesser, 13½ Windungen, 3 mm Drahtdurchmesser,

äussere Feder: 29 mm äuss. Durchmesser, 13 Windungen, 3 mm Drahtdurchmesser,

Länge der ungespannten Feder	*115 mm*
Zusammegdrückung beim Spannen	*26 mm*
Entfernung von der Federhülse bis Oberkante-Hebel	*71 mm*

Das weitere Zusammenspannen der Feder wird durch ein zwischen Federhülse und Schraubenmutter eingeschaltetes Rohrstück verhindert.

6. Der Keſſel iſt mit *1 Feder*-Manometer verſehen, an welchem die feſtgeſetzte höchſte Dampfſpannung durch eine Marke bezeichnet iſt.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers iſt vorhanden.

Die Anlage entſpricht den allgemeinen polizeilichen Beſtimmungen vom 5. Auguſt 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebſetzung ſteht ein Bedenken nicht entgegen.

Berlin, den 6. August 1891.

(Amtssiegel.)

Mundt,

Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Digitized by Google

Form. C. 3.

Bescheinigung

über

die Abnahme-Untersuchung eines *Schiffs*-Dampfkessels.

Der für die höchste Dampfspannung von 8 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma *Berliner Dampfschiff- und Maschinen-Bau-Aktien-Gesellschaft* zu *Berlin* im Jahre 18 91 angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer 15 bezeichnete *Schiffs*-Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am *4. Juni 1891* in *Berlin* für 8 Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlage durch Urkunde des *Stadt-Ausschusses* zu *Berlin* genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle 15 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich 48 cm unter *dem Kesselscheitel* befindet.
2. Der Kessel besitzt [illegible] Speiseventil, welches durch den Druck des Kesselwassers geschlossen *wird*.
3. Die Speisevorrichtungen bestehen in *einer von der Betriebsmaschine bewegten Pumpe und einer Dampfstrahl-Pumpe, von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen.*
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befinden sich am Kessel *getrennt davon zwei Probirhähne, von denen der unterste in der Höhe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes angebracht ist* zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.
5. Der Kessel hat [illegible] Sicherheits-Ventile, deren Belastung einer Dampfspannung von 8 Atmosphären Ueberdruck entspricht.

Digitized by Google

Die Bauart, Abmeſſung und Belaſtung der Sicherheits-Ventile ſind aus Nachſtehendem erſichtlich:

Statt der Beschreibung ist Skizze zulässig.

Die Ventile sind durch Hebel und Gewichte belastet, sie haben genau gleiche Abmessungen.

Lichter Durchmesser der Ventile	*55 mm*
Abstand der Ventilmitte vom Drehpunkte des Hebels	*60 mm*
Abstand des Angriffspunktes der Belastung vom Drehpunkte des Hebels	*400 mm*
Schwere der Belastung (Eisenkörper, 200×200×97 mm)	*28,57 kg*
Gewicht des Hebels	*2,00 kg*
Ganze Länge des Hebels	*520 mm*

Die Gewichte sind gegen Verschiebung nach aussen durch eingebohrte Stifte gesichert.

6. Der Keſſel iſt mit *einem Feder*-Manometer verſehen, an welchem die feſtgeſetzte höchſte Dampfſpannung durch eine Marke bezeichnet iſt.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers iſt vorhanden.

Die Anlage entſpricht den allgemeinen polizeilichen Beſtimmungen vom 5. Auguſt 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebſetzung ſteht ein Bedenken nicht entgegen.

Berlin, den 7. August 1891.

Mundt,
Königlicher Gewerbe-Inspektor

(Amtssiegel.)

Digitized by Google

Form. D. 1.

Revisionsbuch
für
einen *feststehenden* Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: 7 Atmosphären Ueberdruck.
2. Namen der Fabrikanten: *Ad. Herbst Söhne, Dortmund.*
3. laufende Fabriknummer: 5364
4. Jahr der Anfertigung: 1891

(Nur Schiffskessel) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: 15 cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel der *Preussischen Dampfkessel-Aufsichts-Behörden.*

Witten, Kreis Bochum, den 6. August 1891.

(Unterschrift)

(*Amtssiegel.*)

Reisach,
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Digitized by Google

Form. D. 2.

Revisionsbuch

für

einen *beweglichen* Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: 7 Atmosphären Ueberdruck.
2. Namen der Fabrikanten: *Aktien-Gesellschaft für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co., Berlin.*
3. laufende Fabriknummer: 4265
4. Jahr der Anfertigung: 1891

(Für Schiffskessel) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: ... cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel der *Preussischen Dampfkessel-Aufsichts-Behörden.*

Berlin, den 6. August 1891.

(Amtssiegel.)

(Unterschrift.)

Mundt,
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Digitized by Google

Form. D. 8.

Revisionsbuch

für

einen *Schiffs*-Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: 7 Atmosphären Ueberdruck.
2. Namen der Fabrikanten: *Berliner Dampfschiff- und Maschinen-Bau-Aktien-Gesellschaft, Berlin.*
3. laufende Fabriknummer: 5[illegible]
4. Jahr der Anfertigung: 1891
5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: 15 cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist, tragen den Stempel der *Preussischen Dampfkessel-Aufsichts-Behörden.*

Berlin, den 7. August 1891.

(*Amtssiegel.*)

(Unterschrift.)

Mundt,
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Digitized by Google

Form. E. 1.

Bescheinigung

über regelmäßige — ~~außerordentliche~~ *äussere Untersuchung*

Der Kessel befand sich im Betriebe.

Aeußere Untersuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- ~~und Wasserstands~~-Vorrichtungen, ~~Manometer~~ und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Die Wasserstands-Vorrichtungen waren ordnungsmässig bis auf den untersten Probirhahn, welcher durch Kesselstein verstopft war; es wurde dies sofort beseitigt. — Das Manometer zeigte 0,7 Atm zu hoch; es ist deshalb innerhalb 8 Tagen durch ein richtig zeigendes zu ersetzen.

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage ~~gut~~ *eine genügende; der Wärter sollte jedoch etwas mehr Sorgfalt auf das Aeussere des Kessels verwenden.*

Innere Untersuchung.

~~Der Kessel wurde befahren und~~ ~~im Innern, sowie an~~ den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Wasserdruck-Probe.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten. (Bei Druckprobe nach einer Reparatur ist nachstehend deren Umfang und gute Ausführung zu bescheinigen.)

Der Kesselwärter *L. Krause* zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen *genügend* vertraut, *doch musste ihm eingeschärft werden, auch die Probirhähne öfter zu benutzen.*

Berlin, den 10. Oktober 1891.

Bauer,
Königl. Gewerbe-Inspektor.

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.
Die Kessel-Ausrüstung war sauber und in Ordnung.

Berlin, den 18. Oktober 1891.

Bauer,
Königl. Gewerbe-Inspektor.

Form. E. 2.

Bescheinigung

über regelmäßige — ~~außerordentliche~~ *äussere und innere Untersuchung und Wasserdruck-Probe.*

Der Kessel befand sich *nicht* im Betriebe.

Die Besichtigung ~~und Prüfung~~ der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage gut.

Der Kessel wurde ~~befahren und~~ *soweit als möglich* im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker *bis auf die nachstehenden Theile* gut erhalten zeigten. Die Feuerung, ~~die Kessel-Einmauerung~~ und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Die Feuerbüchse zeigte an den Dichtungsflächen der Schlammlöcher leichte Anrostungen, welche zu keinen Bedenken Veranlassung gaben.

Da sich ein grosser Theil des Kessel-Innern der Besichtigung entzog, so wurde die Revision sogleich durch eine Druckprobe ergänzt.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit 10½ Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten. (Bei Druckprobe nach einer Reparatur ist nachstehend deren Umfang und gute Ausführung zu bescheinigen.)

Einige Heizrohre leckten etwas in der vorderen Rohrwand; es wird empfohlen, sie vor der Wieder-Inbetriebsetzung sorgfältig zu dichten.

Der Kesselwärter *Aug. Schulze* zeigte sich mit der Wartung der Anlage, ~~insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen~~ *gut* vertraut.

Berlin, den 15. Oktober 1891.

Bauer,
Königl. Gewerbe-Inspektor.

~~Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel konnte heute festgestellt werden.~~

Digitized by Google

Form. F. 1.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung eines *feststehenden* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von *der Firma: Ad. Herbst Söhne* zu *Dortmund* im Jahre 1891 angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer 5864 bezeichnete *feststehende* Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Er ist ein Zweiflammrohr-Kessel.

Der cylindrische Kesselmantel hat 2200 mm lichten Durchmesser und 10 000 mm Länge.

Die Flammrohre haben im vorderen Theil, welcher aus gekrempten Schüssen hergestellt ist, 850 mm lichten Durchmesser und verengen sich im 4. Schuss auf 800 mm; dieser hintere Theil ist mit je 10 schräg stehenden Quersiedern von 190 mm mittlerem Durchmesser versehen.

Der Dampfdom hat 800 mm Durchmesser und 850 mm Höhe.

Die Wandstärken betragen:

im Kesselmantel	*17 mm*
in den Flammrohren	*12,5/12 mm*
in den Stirnwänden	*20 mm*
in dem Dommantel	*12 mm*
in der Domdecke	*16 mm*

Die Stirnwände sind oben durch je 4, unten durch je 2 Dreiecks-Anker versteift.

Der Kessel besitzt zwei Mannlöcher, von denen das eine in der vorderen Stirnwand unter den Flammröhren, das andere in der Domdecke bezw. im Kesselmantel angebracht ist, ihre Ränder sind mit Verstärkungsringen versehen.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche in allen Rundnähten durch einfache, in den Längsnähten durch doppelte Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Die Beschreibung kann durch eine Skizze ersetzt werden.

Dortmund, den 20. Mai 1891.
(Amtssiegel.)

Bauer,
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Digitized by Google

Form. F. 2.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung eines *beweglichen* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma: *Aktien-Gesellschaft für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co.* zu *Berlin* im Jahre 1891 angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer 4265 bezeichnete *bewegliche* Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Er ist ein liegender Feuerbüchs-Kessel mit vorgehenden Heizrohren.

Der cylindrische Mantel hat 640 mm lichten Durchmesser und 1470 mm Länge, die innere Feuerbüchse hat im Lichten eine Länge von 475 mm
eine Breite von 618 mm
und eine Höhe von 785 mm
die äussere Feuerbüchse hat eine Länge von 620 mm
eine Breite von 760 mm
und eine Höhe von 1100 mm
die 20 Heizrohre des Kessels haben 57,5 mm lichten Durchmesser.

Die Wandstärken betragen:

im cylindrischen Mantel	*8 mm*
in den Rohrwänden	*13 mm*
in der inneren Feuerbüchse	*10 mm*
in der äusseren Feuerbüchse	*9 mm*
in den Heizrohren	*3 mm.*

Die ebene Feuerbüchs-Decke ist durch 3 Deck-Anker versteift.

Im Feuerbüchs-Mantel ist ein Mannloch angebracht, dessen Rand durch einen Ring verstärkt ist.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche durch einfache Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Berlin, den 20. Mai 1891.
(*Amtssiegel.*)

Bauer,
Königl. Gewerbe-Inspector.

Digitized by Google

Form. F. 8.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung eines *Schiffs*-Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 8 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma: *Berliner Dampfschiff- und Maschinen-Bau-Aktien-Gesellschaft* zu *Berlin* im Jahre 1891 angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer 13 bezeichnete *Schiffs*-Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessung des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Er ist ein cylindrischer Kessel mit einem Flammrohr, daran anschliessender Feuerkammer und rückkehrenden Heizrohren.

Der Kesselmantel hat 1500 mm lichten Durchmesser und 2000 mm Länge, das aus gekrempten Schüssen hergestellte Flammrohr hat 650 mm lichten Durchmesser, die 60 Heizrohre haben 64 mm lichten Durchmesser, der Dampfdom 600 mm lichten Durchmesser und 580 mm Höhe.

Die Wandstärken betragen:

im Kesselmantel	*14 mm*
im Flammrohr	*14 mm*
in der vorderen Rohrwand	*20 mm*
in der hinteren Stirnwand	*20 mm*
in der Feuerkammer	*18/13 mm*
in den Heizrohren	*3 mm*
im Dampfdom	*10/15 mm*

Die Rohrwände sind durch 12 Ankerrohre, die Stirnwände gegen einander durch 4 Anker von 30 mm Durchmesser versteift.

Die Feuerkammer besitzt 5 Deck-Anker, ihre hintere Wand ist mit der Stirnwand des Kessels durch Stehbolzen verbunden

Der Kessel besitzt im Mantel ein Mannloch, dessen Rand durch einen Ring verstärkt ist.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche in den Rundnähten durch einfache, in den Längsnähten durch doppelte Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

An die Stelle vorstehender Beschreibung des Kessels kann eine Skizze treten.

Berlin, den 20. Mai 1891.

(Amtssiegel.)

Mundt,

Königlicher Gewerbe-Inspektor

Digitized by Google

Form. G. 1.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe

eines *feststehenden* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von *der Firma: Ad. Herbst Söhne*

zu *Dortmund*

im Jahre 1891 angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer 5364 bezeichnete *feststehende* Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von 12 Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels) versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Er ist ein Zweiflammrohr-Kessel.

Der cylindrische Kesselmantel hat 2200 mm lichten Durchmesser und 10 000 mm Länge.

Die Flammrohre haben im vorderen Theil, welcher aus gekrempten Schüssen hergestellt ist, 850 mm lichten Durchmesser und verengen sich im 4. Schuss auf 800 mm; dieser hintere Theil ist mit je 10 schräg stehenden Quersiedern von 190 mm mittlerem Durchmesser versehen.

Der Dampfdom hat 800 mm Durchmesser und 850 mm Höhe.

Die Wandstärken betragen:

im Kesselmantel	*17 mm*
in den Flammrohren	*12,5/12 mm*
in den Stirnwänden	*20 mm*
in dem Dommantel	*12 mm*
in der Domdecke	*16 mm.*

Die Stirnwände sind oben durch je 4, unten durch je 2 Dreiecks-Anker versteift.

Der Kessel besitzt 2 Mannlöcher, von denen das eine in der vorderen Stirnwand unter den Flammröhren, das andere in der Domdecke bezw. im Kesselmantel angebracht ist, ihre Ränder sind mit Verstärkungsringen versehen.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche in allen Rundnähten durch einfache, in den Längsnähten des Mantels durch doppelte Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Dortmund, den 5. Juni 1891.
(Amtssiegel.)

Bauer,
Königl. Gewerbe-Inspektor.

Die Beschreibung kann durch eine Skizze ersetzt werden.

Digitized by Google

Form. G. 2.

Bescheinigung
über die
Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe
eines *beweglichen* Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 7 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von *der Firma: Aktien-Gesellschaft für die Erbauung landwirthschaftlicher Maschinen, vorm. Wunsch & Co.* zu *Berlin*
im Jahre 1891 angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer 4260 bezeichnete *bewegliche* Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von 12 Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels) versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Er ist ein liegender Feuerbüchs-Kessel mit vorgehenden Heizrohren.

Der cylindrische Mantel hat 640 mm lichten Durchmesser und 1470 mm Länge, die innere Feuerbüchse hat im Lichten eine Länge von 475 mm
eine Breite von 618 mm
und eine Höhe von 785 mm
die äussere Feuerbüchse hat eine Länge von 620 mm
eine Breite von 760 mm
und eine Höhe von 1100 mm
die 20 Heizrohre des Kessels haben 57,5 mm lichten Durchmesser.

Die Wandstärken betragen:

im cylindrischen Mantel	*8 mm*
in den Rohrwänden	*13 mm*
in der inneren Feuerbüchse	*10 mm*
in der äusseren Feuerbüchse	*9 mm*
in den Heizrohren	*3 mm.*

Die ebene Feuerbüchs-Decke ist durch 3 Deck-Anker versteift.

Im Feuerbüchs-Mantel ist ein Mannloch angebracht, dessen Rand durch einen Ring verstärkt ist.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche durch einfache Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Die Beschreibung kann durch eine Skizze ersetzt werden.

Berlin, den 5. Juni 1891.
(Amtssiegel)

Bauer,
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

Digitized by Google

Form. G. 3.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines *Schiffs*-Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von 8 Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von *der Firma: Berliner Dampfschiff- und Maschinen-Bau-Aktien-Gesellschaft* zu *Berlin* im Jahre 1891 angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer 15 bezeichnete *Schiffs-* Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von 13 Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel (Abdruck des Stempels) versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Er ist ein cylindrischer Kessel mit einem Flammrohr, daran anschliessender Feuerkammer und rückkehrenden Heizrohren.

Der Kesselmantel hat 1500 mm lichten Durchmesser und 2000 mm Länge, das aus gekrempten Schüssen hergestellte Flammrohr hat 650 mm lichten Durchmesser, die 60 Heizrohre haben 64 mm lichten Durchmesser, der Dampfdom 600 mm lichten Durchmesser und 580 mm Höhe.

Die Wandstärken betragen:

im Kesselmantel	*14 mm*
im Flammrohr	*14 mm*
in der vorderen Rohrwand	*20 mm*
in der hinteren Stirnwand	*20 mm*
in der Feuerkammer	*18/13 mm*
in den Heizrohren	*3 mm*
im Dampfdom	*10/15 mm*

Die Rohrwände sind durch 12 Ankerrohre, die Stirnwände gegen einander durch 4 Anker von 30 mm Durchmesser versteift.

Die Feuerkammer besitzt 5 Deck-Anker, ihre hintere Wand ist mit der Stirnwand des Kessels durch Stehbolzen verbunden.

Der Kessel besitzt im Mantel ein Mannloch, dessen Rand durch einen Ring verstärkt ist.

Der Kessel ist durchweg aus schmiedeeisernen Blechen hergestellt, welche in den Rundnähten durch einfache, in den Längsnähten durch doppelte Ueberlappungs-Nietung verbunden sind.

Berlin, den 4. Juni 1891.

(Amtssiegel.)

Mundt,
Königlicher Gewerbe-Inspektor.

An die Stelle vorstehender Beschreibung des Kessels kann eine Skizze treten.

Digitized by Google

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.		
								Datum der		
Lfd. Nr.	Name des Kesselbesitzers.	Betriebsstätte (Gemeinde oder Gutsbezirk ev. spezielle Lage) der Kesselanlage.	Betriebszweck der Kesselanlage.	Kessel-Nr.	Heizfläche des Kessels in qm.	Hat der Kessel äußere Feuerzüge oder nicht?	Jahr der Genehmigung.	vorletzten äußeren Untersuchu		letzte
								Tag Mt.	Jahr.	Tag Mt.

Form. H.

9.				10.				11.	12.
Datum der				Datum der					
vorletzten		letzten		vorletzten		letzten		Befund, etwaige Ausstellungen und Bemerkungen.	Erledigung der Ausstellungen. Datum.
einer Untersuchung				Druckprobe.					
Tag Mt.	Jahr.	Tag Mt.	Jahr.	Tag Mt.	Jahr.	Tag Mt.	Jahr.		

Digitized by Google

Form. J.

Gebührenordnung
für
Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer bezw. neu genehmigter Dampfkessel:

	für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art betragen die Gebühren in Mark:				
a) für einen oder den größten von mehreren Kesseln	10	15	15	15
b) für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel	10	10	10	10
2. für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffs-Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:				
a) für einen oder den größten von mehreren Kesseln	6	10	15	17
b) für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel	6	10	10	12
3. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, wenn sie getrennt von der Prüfung der Bauart und der Druckprobe vorgenommen werden soll:				
a) für einen oder den größten von mehreren Kesseln	5	5	10	15
b) für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel	5	5	5	10
4. für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffs-Dampfkessel, verbunden mit der Prüfuug der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5. für die Abnahmeprüfung beweglicher Damfkessel, verbunden mit Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:				
a) für einen Dampfkessel	15	15	15	15
b) für jeden folgenden zugleich untersuchten und abgenommenen Kessel	10	10	10	10

Anmerkung: Wenn in den unter 1, 4 und 5 gedachten Fällen die Prüfung der Bauart getrennt von der Wasserdruckprobe vorgenommen wird, so wird für die erstere eine besondere Gebühr nicht erhoben; dagegen sind für die Wasserdruckprobe allein (Ziffer 1) sowie in Verbindung mit der Kesselabnahme (Ziffer 4 und 5) die vollen Sätze zu entrichten.

Digitized by Google

II. Für die regelmäßig wiederkehrenden technischen Untersuchungen

betragen die Gebühren in Mark:

	für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für die **äußere** Untersuchung:				
a) eines oder des größten von mehreren in demselben Jahre untersuchten Dampfkesseln eines Betriebes	6	12	15	17
b) des nächstgrößten der in demselben Jahre untersuchten Dampfkessel desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers	6	10	10	11
c) jedes folgenden der in demselben Jahre untersuchten Dampfkessel desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers	6	7	8	8
2. für die **innere** Untersuchung ohne Wasserdruckprobe.				
a) für bewegliche und Schiffs-Dampfkessel sowie für feststehende Dampfkessel ohne äußere Feuerzüge	8	8	10	14
b) für andere Dampfkessel	8	15	16	17
3. für jede Wasserdruckprobe auch wenn diese an die Stelle der inneren Untersuchung tritt	7	10	15	15

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch §. 18 Abs. 2 und durch §. 32 Abs. 9 vorgeschriebenen inneren Untersuchungen sind die Gebührensätze unter Nr. II Ziffer 2, für Druckproben nach Hauptausbesserungen (§. 28) die Sätze unter Nr. I Ziffer 1 zu entrichten.
2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des §. 36 dieser Anweisung stattfinden, werden nach Art und Umfang der Untersuchung Gebühren nach den Sätzen unter Nr. II. erhoben.
3. Dasselbe gilt von Untersuchungen, die, ohne in der Anweisung vorgeschrieben zu sein, auf Antrag des Kesselbesitzers erfolgen.

Ist in den vorstehenden Fällen bei einer inneren Untersuchung nur die Befahrung der Feuerzüge oder nur die des eigentlichen Kessel-Innern erforderlich, wird etwa nur ein kleiner Theil des Kessels besichtigt oder liegt dieser gänzlich frei von Mauerwerk, so ist die Gebühr unter II. 2a zu berechnen.

Ermäßigte Sätze für die gemäß Ziffer 2 oder 3 ausgeführten äußeren Untersuchungen nach II. 1b und c treten nur ein, wenn mehrere Kessel zusammen untersucht werden.

IV. Neben den Gebühren sind **Reisekosten (jedoch keine Tagegelder) für den untersuchenden Beamten** nur in folgenden Fällen zu erheben:

1. bei den unter Nr. III Ziffer 2 und 3 gedachten Untersuchungen;
2. bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und Kesselabnahmen wenn diese in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers nicht am festgesetzten Tage vorgenommen werden können;
3. bei der Wasserdruckprobe neuer bezw. neu genehmigter Dampfkessel, wenn sie nicht in Verbindung mit der polizeilichen Abnahme vorgenommen wird.

Digitized by Google

Form.

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	
Lfd. Nr.	Name des Kesselbesitzers.	Betriebsstätte (Gemeinde, Gutsbezirk)	Betriebszweck der Kesselanlage.	Kessel-Nr.	Heizfläche des Kessels in qm.	Hat der Kessel äußere Feuerzüge oder nicht?	Jahr der Genehmigung.	Tag Monat

8. Datum der äußeren Untersuchungen.						9. Datum der inneren Untersuchungen.				10. Datum der Druckproben.			
Tag Monat	Jahr	Tag Monat	Jahr	Tag Monat	Jahr	Tag Monat	Jahr	Tag Monat	Jahr	Tag Monat	Jahr	Tag Monat	

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 8. April **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft Nachträge zum Statut der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank zu Nürnberg.

Statut-Nachtrag II.

92. In der ordentlichen General-Versammlung vom 30. April 1890 wurden folgende Statut-Aenderungen beschlossen und von der Hohen Königlich Bayerischen Staatsregierung mittelst Verfügung vom 7. Dezember 1890 genehmigt:

a. Zu § 1 der Wegfall des zweiten Absatzes desselben, beginnend mit den Worten: „Die Versicherung bezüglich der Invalidität bleibt ausgeschlossen" und endigend mit dem Worte „besteht".

b. Zu § 18 Absatz 3, daß die Frist, innerhalb welcher die Direktion dem Aufsichtsrathe der Bank die Jahresrechnung, Inventur und Bilanz für das jeweils letzte Geschäftsjahr zur Prüfung zu übergeben hat, nicht mehr drei, sondern vier Monate nach Verfluß des letzten Geschäftsjahres betragen soll.

c. Zu § 35 Absatz 2 (die nach Deckung der gesammten Jahresausgabe bei Aufstellung der Jahresrechnung und Bilanz zurückzustellenden und abzuschreibenden Beträge betreffend), daß die Bestimmung sub littera b. fortan wie folgt lauten soll: „Die Reserve zur Deckung der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schäden, und zwar bei Lebens-, Aussteuer- und Leibrenten-Versicherungen in Höhe der angemeldeten Beträge, bei Unfall-Versicherungen dagegen die nach einer angemessenen Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses für jeden Einzelfall zu berechnende Schadenreserve."

Für die Richtigkeit des Vorstehenden
Nürnberg, den 9. Dezember 1891.
Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.
Die Direktion
Ed. Grumme, Direktor. — L. Johann, Prokurist.

Ministerium des Innern.
(1 M. 50 Pf. Stempel.)

Den in dem vorstehenden Nachtrage II. zusammengestellten, in der Generalversammlung vom 30. April 1890 beschlossenen und Seitens des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter dem 7ten Dezember 1890 genehmigten Abänderungen des

Statuts der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank in Nürnberg

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 25. Februar 1888 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 2. März 1892.
(Siegel)
Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. Haase.

Genehmigungsurkunde.
M. d. J. I. A. 1887.

Statut-Nachtrag III.

In der ordentlichen General-Versammlung vom 26. Mai 1891 sind folgende Aenderungen des Statuts und der demselben beigefügten Formulare für Dividenden-Scheine zu Aktien (C) und für Dividenden-Scheine zu Interimsscheinen (F) beschlossen und vom Königlich Bayerischen Staatsministerium, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, mittelst Verfügung vom 16. Juli 1891 genehmigt worden:

a. Zu § 36 Absatz 3 (die Bilanzirung sämmtlicher Activa und Passiva beim Jahresabschlusse betreffend), daß die Bestimmung sub littera B. II c. fortan wie folgt lauten soll: „Die Schaden-Reserve zur Deckung aller angemeldeten, am Schlusse des Jahres noch nicht berichtigten Schäden, und zwar bei Lebens-, Aussteuer- und Leibrenten-Versicherungen in voller Höhe der angemeldeten Beträge, bei Unfall-Versicherungen dagegen mit den nach angemessener Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses für die einzelnen Fälle zu berechnenden Beträgen."

b. Der § 44 soll fortan wie folgt lauten: „Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch:
1) den Deutschen Reichs-Anzeiger,
2) den Fränkischen Kurier (Nürnberg),
3) die Frankfurter Zeitung,
4) die Leipziger Zeitung.

Dem Aufsichtsrathe steht das Recht zu, an Stelle der unter 2 bis einschließlich 4 benannten Blätter andere zu wählen, deren Benutzung an Stelle der ersteren jedoch erst nach Eintragung des betreffenden Beschlusses in dem Gesellschafts-Register des Königlichen Landgerichts Nürnberg gültig stattfinden kann. Auch müssen die Bekanntmachungen der

Digitized by Google

Gesellschaft stets mindestens in einer bayerischen Zeitung, sowie in denjenigen außerbayerischen Staaten, wo die Gesellschaft Geschäfte betreibt, in den ihr etwa für die Publikationen daselbst behördlich vorgeschriebenen Blättern erfolgen."

c. Die Vorderseite des dem Statut in dessen Anlagen sub C. und F. beigedruckten Actien-Dividendenschein-Formulars und Dividendenschein-Formulars zu den Interimsscheinen soll fortan wie folgt lauten:

„Dividendenschein zur Actie Nr. . . . .

Gegen Rückgabe dieses Scheines erhält der Einlieferer desselben die auf vorstehend bezeichneten Actie für das Jahr . . . . betreffende Dividende nach veröffentlichter Feststellung derselben von der unterzeichneten Actien-Gesellschaft ausbezahlt.

Nürnberg, den . . . . . .

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Der Aufsichtsrath: Die Direktion:

(Unterschrift des Vorsitzenden) . . . . . .

. . . . . Direktor. Stellvertr. Direktor."

„Dividendenschein zum Interimsschein Nr. . . . .

Gegen Rückgabe dieses Scheines erhält der Einlieferer desselben die auf den vorstehend bezeichneten Interimsschein für das Jahr . . . . treffende Dividende nach veröffentlichter Feststellung derselben von der unterzeichneten Actien-Gesellschaft ausgezahlt.

Nürnberg, den . . . . . .

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Der Aufsichtsrath: Die Direktion:

(Unterschrift des Vorsitzenden) . . . . . .

. . . . . Direktor. Stellvertr. Direktor."

Für die Richtigkeit des Vorstehenden:

Nürnberg, den 9. Dezember 1891.

Nürnberger Lebensversicherungs-Bank.

Die Direktion.

Ed. Grumme, Direktor. L. Johann, Prokurist.

* * *

Ministerium des Innern.

(1 M. 50 Pf. Stempel).

Den in dem vorstehenden Nachtrage III. zusammengestellten, in der Generalversammlung vom 26. Mai 1891 beschlossenen und Seitens des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter dem 16ten Juli 1891 genehmigten Abänderungen des

Statuts der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank in Nürnberg

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 25. Februar 1888 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 2. März 1892.

(Siegel)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Haase.

Genehmigungsurkunde.

M. d. J. I. A. 1887.

* * *

Vorstehende Statut-Nachträge nebst Genehmigungs-Urkunden bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut ꝛc. der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank dem Stück 19 des Amtsblatts für 1888 beigelegen hat.

Potsdam, den 29. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Theilung eines Amtsbezirks im Kreise Niederbarnim.

93. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse hier unterm 26. v. M. genehmigt, daß der aus den Gemeinden Stralau und Borhagen-Rummelsburg zusammengesetzte Amtsbezirk II. des Kreises Niederbarnim zum 1. April d. J. aufgelöst und gleichzeitig aus den genannten beiden Gemeinden je ein besonderer Amtsbezirk gebildet wird. Potsdam, den 4. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

94. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat der landwirthschaftliche Provinzial-Verein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz ein Institut zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern mit dem Sitze in Charlottenburg errichtet.

Die Lehrzeit dauert 4 Monate. Der Unterricht ist unentgeltlich. Es werden nur Schmiede zugelassen, welche die Prüfung als Schmiedemeister, sowie die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordnete Prüfung mindestens mit dem Prädikate „gut" bestanden haben.

Außer dem theoretischen Unterricht erhalten dieselben Unterweisungen im praktischen und theoretischen Lehrvortrag.

Nach Ablauf des Cursus wird vor einer von dem Herrn Minister genehmigten Commission ein Examen

gelegt, auf Grund dessen der Herr Minister den zuständigen Königlichen Regierungen Mittheilungen über die erworbenen Befähigungen zugehen lassen wird.

Indem ich die Benutzung des genannten Institutes gelegentlich empfehle, bemerke ich, daß der erste Cursus beginnen wird, sobald die erforderliche Zahl von Anmeldungen eingegangen ist; dieselben sind an das Hauptdirektorium in Berlin N. W., Spenerstraße 33, oder an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Potsdam, den 2. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

95. Der Kapitain der Berliner Krahngesellschaft Lundström zu Spandau hat am 16. Februar d. J. den Knaben Perlitt aus Pichelsdorf vom Tode des Ertrinkens in der „Scharfen Lanke" gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 24. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

96. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes vom 21. Oktober 1887) mache ich mit Rücksicht auf das Herannahen der Frühjahrsschonzeit der Fische das betheiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam,

daß während der Frühjahrsschonzeit **in allen Gewässern** des diesseitigen Bezirkes, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 besonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf; sowie daß **während der nicht frei gegebenen Zeit**, d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischereibetrieb während der nicht frei gegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig auf Grund besonderer von mir ausgestellter, auf die Person lautender Erlaubnißscheine.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 5. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

97. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Extrabeilage beigefügt, enthaltend **die Dienstanweisung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten**, worauf hierdurch unter Hinweis auf die Bekanntmachungen in Stück 14 Seite 128 besondere aufmerksam gemacht wird.

Die gedachte Dienstanweisung bestimmt den Wirkungskreis der Gewerbe-Aufsichtsbeamten innerhalb der durch die §§ 139b., 154, 154a. und 155 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen, sowie die Aufsicht über die Ausführung

1) der Vorschriften über die Sonntagsruhe mit Ausnahme der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Bestimmungen (§§ 105a. — 105h. a. a. O.),
2) der Vorschriften über die den Gewerbe-Unternehmern auf Grund der §§ 120a. bis 120e. obliegenden Pflichten,
3) der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 134a. bis § 134h.),
4) der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen (§ 135 bis § 139a.).

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird ferner als ständigen Beauftragten der Regierungs-Präsidenten (in Berlin des Polizei-Präsidenten) übertragen:

5) die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen unterliegen,
6) in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Zeugnisse (§ 107—§ 113), sowie die Lohnzahlung (§ 115 bis § 119a.) betreffenden Vorschriften.

Endlich wird den für Gewerbe-Inspektions-Bezirke angestellten Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 4) die amtliche Prüfung der Dampfkessel ihrer Bezirke überwiesen (Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891, Ziffer II., G.-S. S. 165).

Potsdam und Berlin, den 5. April 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

98. In den Anlagen der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung befinden sich folgende Druckfehler:

1) Im Formular C. muß es auf der Vorderseite unter № 7—9 der Erläuterungen heißen:
   a. unter № 7 statt Spalte 10: Spalte **12**,
   b. " " 8 " " 11: " **13**,
   c. " " 9 " " 12: " **14**.
2) Im Formular J. ist auf der Vorderseite
   a. die Gruppe „Bekleidung und Reinigung" nicht mit VIII., sondern mit XIII.,
   b. die Gruppe „Polygraphische Gewerbe" nicht mit XIV., sondern mit XV. zu bezeichnen.

Digitized by Google

In gleicher Weise sind die Formulare C. und J. zu berichtigen.

Potsdam und Berlin, den 30. März 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

99. Festgestellt ist der Milzbrand bei einem Schafe im Gutsbezirke Staffelde, Kreis Osthavelland, und bei dem Dienstpferde des Gendarmen Wolf zu Kyritz, Kreis Ostprignitz; die Maul- und Klauenseuche auf den Gehöften der Bauergutsbesitzer A. Wilke, Karl Marzahn und August Müller zu Tegel, unter dem Viehbestande des Amtsvorstehers Witte zu Dalldorf, unter den Rindviehbeständen des Bauergutsbesitzers Magnus und des Müllers Leue zu Stolpe, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Dahme zu Hohen-Neuendorf, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Kirschbaum zu Werneuchen, Kreis Oberbarnim, unter den Kühen des Einhüfners August Legde und des Halbhüfners Andreas Fritz zu Stüdenitz, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh und den Schweinen der Bauergutsbesitzer Hermann Bade und August Schwarz zu Groß-Mutz, Kreis Ruppin, unter den Rindviehbeständen des Gemeindevorstehers Buchwald zu Blankenfelde und des Dominiums Kerzendorf, bei der Kuh des Tagelöhners Schroeder zu Blankenfelde, Kreis Teltow, unter den Rindviehbeständen des Ackerbürgers Karl Münster, Ferdinand Rosenberg und Wilhelm Schultz zu Zehdenick, Kreis Templin, unter dem Rindvieh in Schlunkendorf, Kreis Zauch-Belzig; der Bläschenausschlag unter dem Rindviehbestande des Büdners Wilhelm Siebert zu Trebitz, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Kaulsdorf und Zepernick, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindviehbestande des Dominiums Dahlem, Kreis Teltow; der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh der Hütungsgenossenschaft zu Brück, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 5. April 1892.

Der Regierungs-Präsident

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

34. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (G.-S. S. 165) werden die Bezirke der für die Städte Berlin und Charlottenburg anzustellenden Königlichen Gewerbe-Inspektoren bis auf Weiteres festgestellt, wie folgt:

1) Gewerbe-Inspektion zu Berlin I., umfassend die Bezirke der 3ten und 4ten Polizei-Hauptmannschaft.
2) Gewerbe-Inspektion zu Berlin II., umfassend die Bezirke der 1sten, 2ten, 8ten und 9ten Polizei-Hauptmannschaft.
3) Gewerbe-Inspektion zu Berlin III., umfassend die Bezirke der 5ten, 6ten, 7ten und 10ten Polizei-Hauptmannschaft sowie die Stadt Charlottenburg.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1892 in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte ab wird die amtliche Prüfung der Dampfkessel nach Maßgabe der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. März 1892 auf die Beamten der Gewerbe-Inspektion übertragen.

Berlin, den 28. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

B. 2518. gez. Freiherr von Berlepsch.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der Gewerbe-Inspektion Berlin I. dem Gewerbe-Inspektor Dr. Kraaz, der Gewerbe-Inspektion Berlin II. dem Gewerbe-Inspektor Tschern, der Gewerbe-Inspektion Berlin III. dem Gewerbe-Inspektor Dr. Heyroth übertragen worden ist, und daß das Geschäftszimmer der drei Gewerbe-Inspektionen sich bis auf Weiteres im Dienstgebäude des Polizei-Präsidiums, Zimmer Nr. 199 befindet.

Berlin, den 31. März 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

35. Der Inhaber der Conzession für die Chausseestraße Nr. 118 hierselbst in Miethsräumen errichtete Apotheke hat **wegen anderweiter Geschäftsunternehmung** die Conzession für diese Apotheke zurückgegeben.

Die Konzession soll deshalb weiter vergeben werden **mit der Verpflichtung, daß der künftige Conzessionar die vorhandene Apotheken-Einrichtung mit dem gesammten Inventar und Vorräthen nach einer von mir zu genehmigenden Taxe von dem bisherigen Inhaber zu übernehmen hat.**

Es werden dazu voraussichtlich 30000—35000 Mark baare Mittel nöthig sein.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: a. Approbation und sonstige **physikatlich beglaubigte** Zeugnisse, b. Lebenslauf, c. **amtlich beglaubigter** Nachweis über die zur Uebernahme der Apotheleneinrichtung ꝛc. erforderlichen Mittel, d. polizeiliche Führungs-Atteste. — Siehe Schluß. —

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte, — die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche zehn und mehr Jahre sich vom Apothekenfache abgewandt haben, oder welche erst nach dem

Jahre **1876** approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bewerber der gedachten Art haben ihren Meldungen **polizeiliche Führungsatteste aus sämmtlichen Orten, an welchen sie während ihrer Laufbahn als Apotheker thätig gewesen sind,** beizufügen.

Berlin, den 27. März 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bestimmung.

36. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbe-Ordnung bestimme ich hiermit für den den Gemeindebezirk der Stadt Berlin umfassenden Bezirk der Steinmetz-Innung zu Berlin,

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde — so lange die Steinmetz-Innung dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Berlin angehört, von dem engeren Ausschuß des Letzteren (Schiedsgericht für Lehrlingsstreitigkeiten) — auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß die sämmtlichen von der bezeichneten Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört;
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Mai 1892 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Mai 1892 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1892.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

37. Unter Hinweis auf den in der Extrabeilage zum 51. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung und der Stadt Berlin vom 19. Dezember 1890 abgedruckten Auszug aus dem Statut der Aktien-Gesellschaft Davenière & Comp. limited zu London, sowie die ebenfalls dort abgedruckte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außerordentliche Generalversammlung dieser Gesellschaft vom 22. Oktober 1890 beschlossen hat:

1) daß die Gesellschafts-Statuten, wie folgt, abgeändert werden sollen, nämlich:
   1) Indem in Paragraph 12 „1 Shilling" statt 2 Shillings 6 Pence gesetzt werde.
   2) Indem in Paragraph 25, Zeile 3, die Worte „als nicht voll eingezahlt" vor dem Worte „verzeichnet" eingerückt werden.
   3) Indem in Paragraph 56 an Stelle des Wortes „Fünftel" das Wort „Zehntel" gesetzt werde.
   4) Indem in Paragraph 85 die Worte „oder diesen Betrag innerhalb eines Monats nach geschehener Wahl oder Ernennung nicht erwirbt (nachweist)" gestrichen werden.
   5) Indem im Abschnitt 10 des Paragraphen 107 die Worte „laut Paragraph 4" unmittelbar hinter den Worten „(wie sie es für gut finden)" eingerückt werden.
   6) Indem dem Paragraphen 127 die Worte „und ein Exemplar davon soll Jedem der Aktien-Inhaber wenigstens sieben Tage vor der Versammlung, der es unterbreitet werden soll, zugeschickt werden" zugefügt werden.
   7) Indem an Stelle der letzten 24 Worte des Paragraphen 129 die Worte gesetzt werden „aber kein Direktor oder sonstiger Beamte der Gesellschaft soll während der Dauer seines Amts wählbar sein".
2) Daß die 5000 Stamm-Aktien des Gesellschafts-Kapitals, welche weder abgenommen worden sind, noch von irgend Jemand, laut Abmachung, abgenommen werden müssen, zu kassiren sind und und hierdurch kassirt werden.

Diese Statutenänderungen sind durch Erlaß des Preußischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. März 1892 genehmigt worden.

Das Aktien-Kapital beträgt somit nicht 200000, sondern nur 150000 Pfund.

Berlin, den 2. April 1892.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts 72 (Hedemannstraße).

22. Das Postamt SW. 72 (Hedemannstraße) wird am 5. April aus dem Hause Hedemannstraße Nr. 8 nach dem Hause Wilhelmstraße Nr. 124 verlegt. Das Postamt führt künftig die Bezeichnung „Postamt SW. 72 (Wilhelmstraße)".

Berlin C., 4. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Rudolph Ehrlich hier C., An der Spandauer Brücke Nr. 1, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Digitized by Google

Lit. E. № 908771 über 300 M.,
- F. = 355883 = 200 =
- H. = 146384 und 146385 über je 150 M.

angeblich in der Nacht zum 12. Februar 1892 mittels Einbruchs gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Dr. Dienstag hier C., Burgstraße 30, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 26. März 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

16. Mit Giltigkeit vom 1. April 1892 bis 30sten Juni 1892 kommt im Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr für Mais in Wagenladungen von 10 000 kg zwischen Stationen der K. K. Oesterr. Staatsbahnen und sämmtlichen diesseitigen Stationen westlich von Jablonowo und Güldenboden ein ermäßigter Ausnahmetarif mit direkten Frachtsätzen zur Einführung. Druckstücke dieses Tarifs können durch Vermittelung der sämmtlichen Fahrkartenausgabestellen unseres Bezirks zum Preise von 0,10 M. für das Stück bezogen werden.

Bromberg, den 30. März 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

17. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1892	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügel- und Kaninchen-Ausstellung.	Potsdam.	1. bis 4. April.	Thiere, sowie Geräthe, Futtermittel und Erzeugnisse der Geflügel- und Kaninchenzucht.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	14 Tage
2	Gartenbau-Ausstellung, verbunden mit einer Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe.	Karlsruhe.	16. bis 25. April.	Erzeugnisse, Maschinen u. Geräthe des Gartenbaues und der Landwirthschaft.	Preußischen Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, sowie Main-Neckarbahn.	Desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 26. März 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

10. Nachstehend bezeichnete Eisenbahn-Obligationen sind bisher zur Einlösung nicht vorgezeigt und werden daher unter Hinweis auf die in den betreffenden Allerhöchsten Privilegien festgesetzten Verjährungsfristen hiermit öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen werden seit den angegebenen Fälligkeitstagen nicht mehr verzinst und erfolgt deren Einlösung bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse hier, Königgrätzerstraße Nr. 132, soweit nachstehend nicht eine andere Einlösungsstelle angegeben ist.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Emission. Zahlfällig seit 1. Juli 1887. Abzuliefern mit Kupons Serie V. Nr. 4 bis 20 und Talon an die Königliche Regierungs-Hauptkasse in Erfurt.

Zu 100 Thlr. (300 M.) Nr. 20619 23804.

Zahlfällig seit 1. Juli 1889. Abzuliefern mit Kupons Serie V. Nr. 8 bis 20 und Talon.

Zu 100 Thlr. (300 M.) Nr. 20375 25391.

Zahlfällig mit den Zinsen für das Vierteljahr Juli / September 1889 seit 1. Oktober 1889. Abzuliefern mit Kupons Serie V. Nr. 8 bis 20 und Talon.

Zu 500 Thlr. (1500 M.) Nr. 1967 3203 4649 5034.

Zu 100 Thlr. (300 M.) Nr. 5607 5709 5711 6909 7313 7482 7483 7627 7758 7759 8145 8630 8632 10228 10264 10265 11339 12369 12744 13041 13042 13254/5 13275 13310 13444 13804 14069 14072 14073 14075 14076 14682 15154 15334 15347 15673 16143 16506 17602 19696 20091

20371 21048 21582 21778 22448 22753 22907 23109 23124 23586 24240 24453 24555 24885 26620 27473.

Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. C.

Zahlfällig mit den Zinsen für das Viertel-jahr Januar / März 1890 seit 1. April 1890. Abzuliefern mit Kupons Serie III. Nr. 9 bis 10 und Talon.

Zu 1000 M. Nr. 32171.

Zu 500 M. Nr. 1245 6568 6569 6570 6571 6572 11599 11600 15539.

Berlin, den 28. März 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Galizisch-Norddeutscher Mais-Verkehr.

II. Mit Giltigkeit vom 1. April bis 30. Juni d. J. gelangt für die Beförderung von Mais in Mengen von 10000 kg für den Frachtbrief und Eisenbahnwagen oder bei Zahlung der Fracht für diese Menge von Galizien und der Bukowina nach Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und Magdeburg sowie der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen ein neuer ermäßigter Ausnahmetarif zur Einführung, welcher zum Preise von 0,10 M. durch die Güterkasse Stettin C.-G.-Bhf., sowie von dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz zu beziehen ist.

Berlin, den 29. März 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des Feuer-Versicherungs-Direktors Müller in Dom Brandenburg, welcher sein Amt niedergelegt hat, der Königliche Amtsanwalt Zöllner ebenda zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 22. Bezirks Dom Brandenburg ernannt worden.

Von des Kaisers und Königs Majestät ist dem Domänenpächter, Oberamtmann Julius Meyer zu Grünow der Charakter als „Amtsrath" Allergnädigst verliehen worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Sekretär von Griesheim aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Charakter als „Rechnungs-Rath" zu verleihen.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Klaunig ist zum Regierungs-Sekretär und der Regierungs-Militär-Supernumerar Bahr ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Bruno Elste von Templin ist zum Pfarrer der Parochie Germendorf, Diözese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Eduard Friedrich August Adolf Schlegelmilch ist zum Pfarrer der Parochie Döbritz, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Dallmin, Diözese Putlitz, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Copien am 1. Oktober d. Js. zur Erledigung.

Der bisherige ordentliche Lehrer und Adjunkt am Joachimsthalschen Gymnasium ist als Oberlehrer an der 5. höheren Bürgerschule zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Mölker und Nitsche sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Hammerschmidt an der Deutschen Bürgerschule in Pleschen ist als ordentlicher Lehrer am Schullehrerseminar in Kyritz angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Osias Diamant, Handelsmann,	geboren am 19. April 1855 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter schwerer Diebstahl (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23sten September 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	2. Dezember 1891.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Anton Martelli, Erdarbeiter,	geboren im Jahre 1846 zu Galliate, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. März 1892.
2	Louis Monin, Maler,	geboren am 4. Juli 1861 zu Lyon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Februar 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Johann Petrasek, Weißgerbergehülfe,	geboren am 27. Dezember 1851 zu Doubrawic, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. März 1892.
4	Ludwig Prunello, Schreiner,	geboren am 14. Januar 1865 zu Perosa, Agentina, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	29. Februar 1892.
5	Johann Reinelt, Bäckergeselle,	geboren am 14. August 1858 zu Petersdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. März 1892.
6	Georg Reingruber, Handarbeiter,	geboren am 24. April 1865 zu Simonsfeld, Bezirk Korneuburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	31. Januar 1892.
7	Karl Schweidler, Arbeiter,	geboren am 29. September 1850 zu Setzdorf, Bezirk Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. März 1892.
8	Johann Simak, Bäckergeselle,	geboren am 8. August 1865 zu Schweinitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Steinkirchen, ebendas.,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	26. Februar 1892.
9	Josef Trapp, Koch,	66 Jahre alt, geboren zu Straßburg, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. März 1892.
10	Therese Winands, Tagelöhnerin,	geboren am 7. Februar 1872 zu Bocholz, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	16. Februar 1892.

Hierzu zwei Extra-Beilagen,
die erste enthaltend die Dienstanweisung für die Gewerbe-Aufsichts-Beamten,
die zweite enthaltend die Concession und die Statuten der Kapital-Versicherungs-Gesellschaft „Wilhelma" in Berlin,
sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Erste Extra-Beilage

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. April 1892.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Dienstanweisung für die Gewerbe-Aufsichts-Beamten.

I. Im Einverständniß mit dem Minister des Innern wird für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 139b. der Gewerbe-Ordnung — Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 — G.-S. S. 165) nachstehende Dienstanweisung erlassen.

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerbe-Aufsichtsbeamten umfaßt innerhalb der durch die §§ 139b., 154, 154a. und 155 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen die Aufsicht über die Ausführung

1) der Vorschriften über die Sonntagsruhe mit Ausnahme der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Bestimmungen (§§ 105a.—105h. a. a. O.),
2) der Vorschriften über die den Gewerbe-Unternehmern auf Grund der §§ 120a. bis 120e. obliegenden Pflichten,
3) der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 134a. bis § 134h.),
4) der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen (§ 135 bis § 139a.).

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird ferner als ständigen Beauftragten der Regierungs-Präsidenten (in Berlin des Polizei-Präsidenten) übertragen:

5) die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen unterliegen,
6) in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Zeugnisse (§ 107 — § 113), sowie die Lohnzahlung (§ 115 bis § 119a.) betreffenden Vorschriften.

Endlich wird den für Gewerbe-Inspektions-Bezirke angestellten Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§ 4) die amtliche Prüfung der Dampfkessel ihrer Bezirke übertragen (Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891, Ziffer II., G. S. S. 165).

§ 2. Die Gewerbe-Aufsicht wird durch Regierungs- und Gewerberäthe, durch Gewerbe-Inspektoren und durch Hülfsarbeiter (Assistenten) ausgeübt.

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind dem für ihren Amtsbezirk zuständigen Regierungs-Präsidenten und in höchster Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe dienstlich unterstellt.

Sind für den Amtsbezirk eines Gewerbe-Aufsichtsbeamten mehrere Regierungs-Präsidenten zuständig, so wird sein unmittelbarer Vorgesetzter besonders bestimmt.

§ 3. Die Regierungs- und Gewerberäthe sind technische Mitglieder der Regierungen gemäß lit. D. V. c. der Kabinets-Ordre, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden vom 31. Dezember 1825 — G.-S. 1826 S. 5 — (Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 Ziffer 1). Gleichzeitig haben sie die im § 1 unter Ziffer 1—6 aufgeführten Geschäfte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten wahrzunehmen, ferner die Thätigkeit der Gewerbe-Inspektionen ihres Aufsichtsbezirkes zu überwachen und zu diesem Zwecke regelmäßige Revisionen vorzunehmen.

Die auf Grund der Ziffer 5 des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 zur Unterstützung und Vertretung der Regierungs- und Gewerberäthe bei den Regierungen angestellten Gewerbe-Inspektoren haben die amtliche Stellung der Regierungs-Assessoren nach lit. D. V. d. der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825. Soweit es sich um die Wahrnehmung der Gewerbe-Aufsicht (§ 1, 1—6) handelt, haben sie den Anweisungen der Regierungs- und Gewerberäthe Folge zu leisten. Im Uebrigen erfolgt die nähere Regelung ihrer amtlichen Thätigkeit durch den Regierungs-Präsidenten.

Wenn ein Regierungs- und Gewerberath für mehrere Regierungen angestellt ist, so wird bei denjenigen Regierungen, in deren Bezirke er seinen Wohnsitz nicht hat, je ein Vertreter aus der Zahl der Gewerbe-Inspektoren bestellt, welchem die volle Vertretung des Regierungs- und Gewerberathes in allen Amtsgeschäften obliegt, jedoch mit der Einschränkung, daß der Regierungs-Präsident in wichtigen oder zweifelhaften Fragen die Mitwirkung des Regierungs- und Gewerberathes anordnen kann, daß diese Mitwirkung immer einzutreten hat, wenn es sich um die Erstattung von Berichten über Fragen der Gesetzgebung handelt und daß der Jahresbericht (§ 16) von dem Regierungs- und Gewerberathe für seinen ganzen Amtsbezirk unter Benützung des von seinem Vertreter für seinen Bezirk zu erstattenden Berichtes erstattet wird.

Den bei den Regierungen angestellten Gewerbe-Inspektoren kann zugleich die Verwaltung einer Gewerbe-Inspektion (§ 4) übertragen werden.

§ 4. Zur Durchführung der Gewerbe-Aufsicht werden Gewerbe-Inspektions-Bezirke gebildet, deren Verwaltung je einem Gewerbe-Inspektor übertragen wird.

Die Gewerbe-Inspektoren sind in Beziehung

Digitized by Google

auf die Gewerbe-Aufsicht (§ 1 Ziffer 1—6) Organe der Regierungs- und Gewerberäthe, deren Weisungen sie zu folgen haben.

Die Gewerbe-Inspektoren haben die amtliche Prüfung der Dampfkessel nach den darüber erlassenen Bestimmungen wahrzunehmen.

Den Gewerbe-Inspektoren können zu ihrer Unterstützung Assistenten überwiesen werden, welche an den Geschäften nach Anordnung der Inspektoren Theil zu nehmen haben. Diese können sich in allen ihnen obliegenden Dienstgeschäften von den ihnen überwiesenen Assistenten vertreten lassen.

Den Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, über die Vertheilung der Geschäfte besondere Anordnungen zu treffen.

§ 5. Die Regierungs- und Gewerberäthe in ihrer selbständigen amtlichen Thätigkeit und die Gewerbe-Inspektoren führen die ihnen verliehenen Dienstsiegel. Amtliche Schriftstücke werden gezeichnet: von den Regierungs- und Gewerberäthen, insoweit es sich um ihre selbständige Thätigkeit handelt,

Der Königliche Regierungs- und Gewerberath.
(Name.)

von ihren Hülfsarbeitern:

Der Königliche Regierungs- und Gewerberath.
In Vertretung.
(Name.)

von den Gewerbe-Inspektoren (§ 4):

Der Königliche Gewerbe-Inspektor zu .....
(Name.)

von deren Assistenten:

Der Königliche Gewerbe-Inspektor zu .....
In Vertretung.
(Name.)

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten führen den Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft durch Vorzeigung einer ihnen von dem vorgesetzten Regierungs-Präsidenten auszustellenden Ausweiskarte.

§ 6. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Thätigkeit für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, gestützt auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen durch sachverständige Berathung und wohlwollende Vermittlung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbeunternehmer unnöthige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicher stellt.

Arbeitgebern und Arbeitern sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch, wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Thätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt.

Die Arbeitgeber sollen sie bei Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Einrichtungen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes abzielen, zu fördern suchen.

Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegennehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhülfe zu schaffen suchen. Die durch ihre amtliche Thätigkeit sich ihnen bietende Gelegenheit, sich über die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung ihres Amtsbezirks zu unterrichten, sollen sie sorgfältig benutzen und sich über die in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen in fortlaufender Kenntniß erhalten.

§ 7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch fortlaufende Besichtigungen der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und inwiefern die Durchführung bestehender Vorschriften auf Hindernisse stößt, die ihre Abänderung erforderlich erscheinen lassen, und ob und inwiefern allgemeine Mißstände hervortreten, zu deren Beseitigung es des Erlasses neuer Vorschriften bedarf.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie zuzuwenden:

1) den Anlagen, deren wirksame Beaufsichtigung durch technische, bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorauszusetzende Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist,
2) den Anlagen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder mit schädigenden und belästigenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft verbunden ist,
3) den Anlagen, deren Betrieb auf Grund der §§ 138a., 139 und 139a. der Gewerbe-Ordnung eine besondere Regelung erfahren hat.

Bei den den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung unterworfene Anlagen haben sie darauf zu achten, ob für sie die erforderliche Genehmigung erwirkt ist und ob ihr Bestand und ihr Betrieb mit dem Inhalte der Genehmigung und mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt.

§ 8. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen einzelne Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, deren Abstellung zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sich an die ordentlichen Polizei-Behörden zu wenden, damit

weie, falls es sich um gesetzlich mit Strafe bedrohte Verstöße handelt, die Bestrafung des Arbeitgebers herbeizuführen, falls es sich aber um die Herstellung von Einrichtungen gemäß § 120a. ff. der Gewerbe-Ordnung handelt, die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Verfügungen treffen (§ 120d. a. a. O.).

Von dem Rechte, polizeiliche StrafFestsetzungen zu treffen, sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten keinen Gebrauch machen, von dem Rechte, polizeiliche, nöthigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzuführende Verfügungen zu erlassen, sollen sie nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Gebrauch machen.

§ 9. Die Inhaber und Leiter der der Gewerbe-Aufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Gewerbe-Aufsichts-Beamten den Zutritt zu diesen Anlagen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten und soweit es sich um die unter den § 16 der Gewerbe-Ordnung fallenden Anlagen oder um Dampfkessel handelt, auf Erfordern die Genehmigungs-Urkunde nebst Zubehör und das Revisionsbuch vorzulegen.

§ 10. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebs-Verhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet.

§ 11. Die Ortspolizei-Behörden haben den Gewerbe-Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf Verlangen derselben

1) die für die Ausübung der Gewerbe-Aufsicht nöthigen Verhandlungen, Verzeichnisse und Schriftstücke vorzulegen,
2) bei der Besichtigung gewerblicher Anlagen Unterstützung zu leisten,
3) Besichtigungen und Nachbesichtigungen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniß Mittheilung zu machen,
4) ihnen von der Erledigung der auf Grund des § 120d. der Gewerbe-Ordnung erlassenen Verfügungen, sowie von dem Ergebnisse der Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften der Gewerbe-Ordnung Kenntniß zu geben, deren Ausführung durch die Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überwachen ist (§ 1, 1—6).

§ 12. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen zu setzen. Halten sie in besonderen Fällen eine Zuziehung dieser Beamten bei den von ihnen vorzunehmenden Besichtigungen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei dem zuständigen Regierungs-Präsidenten anzubringen.

§ 13. Bei den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen (§ 16 ff. der Gewerbe-Ordnung) haben auf Ersuchen der Bezirksausschüsse alle Gewerbe-Aufsichtsbeamten, auf Ersuchen der Kreis-(Stadt-)Ausschüsse, sowie der zuständigen Magistrate (kollegialischen Gemeinde-Vorstände) die Gewerbe-Inspektoren und deren Assistenten mitzuwirken. Das Gleiche gilt für die Letzteren hinsichtlich der Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 a. a. O.).

Im Uebrigen findet auf die Zuziehung der Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch die Bezirks- und Kreis-Ausschüsse zu den Geschäften der Allgemeinen Landes-Verwaltung der Erlaß vom 9. Mai 1874, die Zuziehung Königlicher Beamten Seitens der Kreis-Ausschüsse und Verwaltungsgerichte bei Erledigung von Geschäften der Allgemeinen Landesverwaltung betreffend, Anwendung.

§ 14. Werden die Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch die Gerichte:

1) als Sachverständige,
2) als außerhalb des Wohnortes zu vernehmende Zeugen,
3) als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so haben sie ihrer vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofort Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig, d. h. vor dem Termin, das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichen Falles für die gehörige Vertretung des Geladenen während der Terminsdauer sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in denen die Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten.

§ 15. Die selbständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung irgend welcher Art ist den Gewerbe-Aufsichtsbeamten untersagt. Die Erlaubniß zu Nebenarbeiten kann indessen — vorausgesetzt, daß die dem Beamten obliegenden amtlichen Geschäfte dies überhaupt zulassen — durch den Regierungs-Präsidenten ertheilt werden, wenn die Uebernahme solcher Nebenarbeiten im öffentlichen Interesse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Die für die Nebenarbeiten zu leistenden Vergütungen werden durch den Regierungs-Präsidenten festgesetzt und zur Staatskasse vereinnahmt, aus welcher alsdann die Auszahlung an die Gewerbe-Aufsichtsbeamten erfolgt.

Auf die vor Gericht erstatteten technischen Gutachten finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

§ 16. Alljährlich haben die Regierungs- und Gewerberäthe nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Vorschriften einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis zum 1. März durch

Google

Vermittlung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Dem Regierungs- und Gewerberathe ist bis zum 15. Januar jeden Jahres von den mit der Verwaltung der Gewerbe-Inspektionen seines Bezirkes beauftragten Gewerbe-Inspektoren (§ 4) und von den ihn an einer Regierung, an der er seinen Wohnsitz nicht hat, vertretenden Gewerbe-Inspektoren (§ 3 Absatz 3) über die denselben nach § 1 Ziffer 1—6 obliegenden Geschäfte und zwar in den für die Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäthe vorgeschriebenen Abtheilungen ein Jahresbericht zu erstatten.

Ueber den von den Gewerbe-Inspektoren in Betreff der Prüfung der Dampfkessel zu erstattenden Jahresbericht ist im § 39 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892 Bestimmung getroffen.

§ 17. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe keine Anwendung. Sie treten an Stelle der Dienstanweisung für die Gewerberäthe vom 24. Mai 1879 und der für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg erlassenen Dienstanweisungen für die Gewerbe-Inspektoren vom 23. Juni 1891 am 1. April 1892 in Kraft.

In denjenigen Regierungsbezirken, in denen Gewerbe-Inspektionen noch nicht errichtet sind, findet bis zur Errichtung von Gewerbe-Inspektionen der § 13 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Regierungs- und Gewerberäthe auch durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, sowie durch die zuständigen Magistrate und kollegialischen Gemeinde-Vorstände zu den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen, sowie zu Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung zugezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Zweite Extra-Beilage

zum 15ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. April 1892.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

33. Nachstehend bringe ich den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1892, wonach der mit dem Sitze in Berlin unter der Firma „Wilhelma" Deutsche Kapital-Versicherungs-Gesellschaft, zu errichtenden Versicherungs-Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, nebst dem darin erwähnten Statut vom 22. Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 23. März 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

* * *

Auf den Bericht vom 25. Februar d. J. will Ich der mit dem Sitze in Berlin unter der Firma „Wilhelma" Deutsche Kapital-Versicherungs-Anstalt, zu errichtenden Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 22. Januar d. J. die Rechte einer juristischen Person hierdurch verleihen.

Berlin, den 7. März 1892.

gez.: **Wilhelm R.**
ggez.: Herrfurth. von Schelling.
An die Minister des Innern und der Justiz.

* * *

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf Grund dieser Satzungen wird unter der Firma

Wilhelma
Deutsche Kapital-Versicherungs-Anstalt

eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit errichtet, welche den Zweck hat, die Versicherung von Kapitalien und Renten auf den Todesfall und für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters einer Person zu übernehmen.

Außerdem kann der Geschäftsbetrieb unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung durch Beschluß des Aufsichtsraths auch auf andere Versicherungszweige ausgedehnt werden.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin; die Zeitdauer derselben ist eine unbeschränkte.

Außerhalb des preußischen Staates kann auf Verlangen der konzessionirenden Regierung die Gesellschaft hinsichtlich aller Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich den Gerichten desjenigen Landes unterwerfen, in welchem der Versicherungsnehmer zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte.

§ 2. Die Gesellschaft besteht aus den Gesellschaftsmitgliedern. Gesellschaftsmitglied ist jeder, welcher eine lebenslängliche oder abgekürzte Versicherung auf den Todesfall in Höhe von mindestens eintausend Mark, auf das eigene Leben oder auf dasjenige eines anderen, oder eine Ueberlebensrente im Mindestbetrage von jährlich achtzig Mark mit der Gesellschaft abgeschlossen hat.

§ 3. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Aufsichtsrath,
2. der Vorstand,
3. die Generalversammlung der Gesellschaftsmitglieder.

§ 4. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft, mit Ausnahme der Einladungen zur Generalversammlung (§ 19), gelten als gehörig erfolgt, wenn sie einmal durch den „Deutschen Reichs-Anzeiger" erlassen sind.

Es bleibt dem Aufsichtsrath anheimgegeben, die öffentlichen Bekanntmachungen außerdem durch andere Zeitungen zu verbreiten.

§ 5. Die Königlich Preußische Staatsregierung hat das Oberaufsichtsrecht über die Gesellschaft. Der zur Wahrnehmung desselben bestellte Staatskommissar ist berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft die Organe derselben unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Satzungen gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und während der üblichen Geschäftsstunden jederzeit von der Kasse, den Geschäftsbüchern und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Abschnitt II.

Verwaltung.

A. Der Aufsichtsrath.

§ 6. Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

Wählbar zu Mitgliedern des Aufsichtsraths sind solche Gesellschaftsmitglieder, welche bei der Gesellschaft seit mindestens einem Jahre eine Versicherung genommen und eine Jahresprämie von mindestens fünfhundert Mark gezahlt haben. Für Gesellschaftsmitglieder, welche eine Versicherung mit einmaliger Einzahlung abgeschlossen haben, ist in allen betreffenden Fällen der Abschnitte II. und III. eine der einmaligen Einzahlung entsprechend angenommene und auf der Versicherungsurkunde vermerkte Jahresprämie maßgebend.

Kein Mitglied des Aufsichtsraths darf bei der Verwaltung einer Konkurrenzgesellschaft betheiligt sein.

Digitized by Google

Die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsraths muß in Berlin beziehungsweise in einem Umkreise von zehn Kilometern wohnhaft sein.

§ 7. Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden von der Generalversammlung aus der von dem Aufsichtsrath vorzulegenden Liste der wahlfähigen Gesellschaftsmitglieder zu notariellem Protokoll auf die Dauer von je fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Gewählten treten jedesmal sofort nach der Generalversammlung, von der sie gewählt sind, in den Aufsichtsrath ein und fungiren bis zum Schluß der ordentlichen Generalversammlung desjenigen Geschäftsjahres, mit welchem ihre Amtsdauer abläuft. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths ist berechtigt, mit Zustimmung der sämmtlichen anderen Mitglieder sein Amt zu jeder Zeit, ohne dieselbe indessen nur nach dreimonatlicher Aufkündigung niederzulegen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft müssen indessen die Mitglieder des Aufsichtsraths bis zur Beendigung der Liquidation fungiren.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben. Der Aufsichtsrath hat aus der Zahl der wahlfähigen Gesellschaftsmitglieder einen Ersatzmann für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung zu ernennen.

Die Namen sämmtlicher Mitglieder des Aufsichtsraths, auch der Ersatzmänner, des Präsidenten und seines Stellvertreters sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Legitimation derselben wird durch ein auf Grund der Wahlprotokolle ausgestelltes notarielles Attest erbracht.

§ 8. Der Aufsichtsrath hat die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsbetrieb sowie, außer den ihm besonders zugewiesenen, alle Befugnisse auszuüben, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstande vorbehalten sind.

Insbesondere ist der Aufsichtsrath berechtigt und verpflichtet:

a) die Mitglieder des Vorstandes und andere Gesellschaftsbeamte gemäß den Bestimmungen der Satzungen zu ernennen, die Anstellungsverträge mit denselben abzuschließen, sowie die bezüglichen Geschäftsordnungen festzusetzen,

b) die Anlage des Gesellschaftsvermögens entsprechend dem § 30 zu veranlassen,

c) über Aufnahme von Anleihen, sowie über Erwerb und Veräußerung, Belastung und Entlastung von Grundstücken zu beschließen,

d) die Revision der Kasse, Geschäftsbücher, Korrespondenzen und anderer Schriftstücke vorzunehmen,

e) die von dem Vorstande vorzulegenden Rechnungsaufstellungen und Bilanzen zu prüfen, beziehungsweise dieselben festzusetzen,

f) die Gesammtheit der Gesellschaftsmitglieder im Fall einer Klage gegen den Vorstand oder ein Mitglied desselben zu vertreten,

g) in allen Fällen, für welche die Satzungen zweifelhafte oder nicht hinreichende Bestimmungen enthalten, die vorhandenen auszulegen oder zu ergänzen.

Der Aufsichtsrath ist befugt, einzelne seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung eines Theils seiner Obliegenheiten zu beauftragen.

§ 9. Der Aufsichtsrath wählt alljährlich sofort nach der ordentlichen Generalversammlung seinen Präsidenten und einen oder zwei Stellvertreter desselben. Bei dieser Wahl führt das seiner Lebensdauer nach älteste Mitglied den Vorsitz. Wird absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind; bei gleicher Stimmenzahl in der engeren Wahl entscheidet das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl ist in entsprechender Weise zu wiederholen, sobald das Amt zur Erledigung kommt, oder sobald nach übereinstimmender Erklärung aller übrigen Mitglieder der Präsident beziehungsweise die Stellvertreter dauernd an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

Ueber die Wahl wird ein notarielles Protokoll aufgenommen.

§ 10. Der Aufsichtsrath versammelt sich zu einer Sitzung auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters unter Mittheilung der Tagesordnung, so oft es erforderlich ist. Eine Sitzung muß binnen längstens einer Woche einberufen werden, sobald unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände zwei Mitglieder des Aufsichtsraths oder der Vorstand es beantragen.

In den Sitzungen führt, falls der Präsident oder dessen Stellvertreter behindert sind, das der Amtsdauer nach älteste Mitglied den Vorsitz.

In der Regel sollen die Einladungen mindestens drei Tage vor dem Sitzungstage an die Mitglieder abgesandt werden. Beschlußfähig ist die Sitzung des Aufsichtsraths, wenn sämmtliche Mitglieder rechtzeitig eingeladen und einschließlich des Präsidenten oder seines Stellvertreters in der Mehrzahl anwesend sind. Die erfolgte Einladung wird durch den Postschein über die Absendung eines eingeschriebenen Briefes erwiesen. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche oder telegraphische Abstimmung herbeiführen.

§ 11. Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten für ihre Mühwaltung zusammen eine Tantième von sieben ein halb Prozent des Reingewinns. (§ 28, vergl. jedoch § 38 Abs. 1.) Der Präsident erhält als Antheil an der Tantième doppelt soviel wie jedes andere Mitglied.

Digitized by Google

Außerdem werden den Mitgliedern des Aufsichtsrathes die im Interesse der Gesellschaft gemachten nothwendigen Auslagen aus der Gesellschaftskasse ersetzt.

B. Der Vorstand.

§ 12. Der Vorstand besteht, je nach Bestimmung des Aufsichtsraths, aus einem oder mehreren Direktoren.

Zu Stellvertretern zeitweise behinderter Direktoren können Mitglieder des Aufsichtsraths bestimmt werden. Aufsichtsrathsmitglieder, welche als Stellvertreter fungiren, resp. fungirt haben, dürfen bis zur Entlastung durch den Aufsichtsrath eine Thätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Die Namen der Direktoren und der Stellvertreter werden binnen zehn Tagen nach stattgehabter Ernennung von dem Aufsichtsrath öffentlich bekannt gemacht.

Die Direktoren und deren Stellvertreter werden von dem Aufsichtsrath zu notariellem Protokoll ernannt. Die Legitimation dieser Beamten wird durch eine notarielle Ausfertigung des Protokolls erbracht.

§ 13. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten eines Gesellschaftsvorstandes, entsprechend den für Aktiengesellschaften in den Art. 227 ff. des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gegebenen Bestimmungen, in allen außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, auch in denjenigen Fällen, in welchen die Gesetze von dem Vertreter eine Spezialvollmacht erfordern, und führt deren Geschäfte gemäß den Bestimmungen der Satzungen und den auf Grund derselben vom Aufsichtsrath erlassenen Anweisungen, beziehungsweise nach Maßgabe der Anstellungsverträge.

Die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise die Stellvertreter, sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsraths mit berathender Stimme theilzunehmen. Betrifft die Beschlußfassung einen dieser Beamten, so kommt diese Berechtigung rücksichtlich des Betroffenen in Fortfall. Der Vorstand beziehungsweise die Stellvertreter sind innerhalb derselben Frist wie die Mitglieder des Aufsichtsraths von jeder Sitzung zu benachrichtigen.

§ 14. Alle Urkunden und Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet, und sofern

1. nur eine Person den Vorstand bildet, von dieser oder ihrem Stellvertreter,
2. der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht,
   a) von zwei Mitgliedern des Vorstandes, oder
   b) von einem Vorstandsmitgliede und einem Stellvertreter, oder
   c) von zwei Stellvertretern

unterschrieben sind. Die Stellvertreter haben einen die Stellvertretung andeutenden Zusatz zu machen.

§ 15. Die Direktoren und deren Stellvertreter beziehen ein festes Gehalt und je einen Antheil an der dem Vorstand laut §§ 28, 38 Abs. 1 zustehenden Tantième. Diese Bezüge werden durch die Anstellungsverträge näher bestimmt.

Die vom Aufsichtsrath aus seiner Mitte in den Vorstand beauftragten Mitglieder beziehen für die Zeit ihrer Bestellung eine vom Aufsichtsrath festzusetzende Vergütung.

§ 16. Die Direktoren und deren Stellvertreter können durch einen vom Aufsichtsrath mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Mitglieder gefaßten Beschluß jederzeit vom Amte enthoben werden.

Die Entlassung von enthobenen Direktoren beziehungsweise Stellvertretern kann nur durch einen mit Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Gesellschaftsmitglieder gefaßten Beschluß einer außerordentlichen Generalversammlung ausgesprochen werden. Die Entlassung muß binnen sechs Wochen vom Tage der Enthebung von der Generalversammlung beschlossen worden sein, widrigenfalls der Enthebungsbeschluß seine Gültigkeit verliert. Die Entlassung hat zur Folge, daß alle den Direktoren vertrags- oder satzungsmäßig gewährten, bei der Entlassung vom Aufsichtsrath nicht ausdrücklich anerkannten Ansprüche an die Gesellschaft für die Zukunft von selbst erlöschen.

§ 17. Der Vorstand hat nach Maßgabe der ihm vom Aufsichtsrath ertheilten Anweisung sowohl die Beamten und Vertreter, soweit diese ein festes Gehalt bis einschließlich dreitausend Mark beziehen, zu bestellen und zu entlassen, als auch die erforderlichen Anweisungen für dieselben zu ertheilen.

§ 18. Den Vorstand unterstützen in seiner Thätigkeit mit sachgemäßem Rath die vom Aufsichtsrathe anzustellenden Anstaltsärzte. Mindestens einer derselben hat die einlaufenden Versicherungsanträge in Bezug auf die Gesundheit der Antragsteller, ebenso die Sterbefallsakten ärztlich zu prüfen, und sich über die Ergebnisse dieser Prüfungen in schriftlichen, auf Erfordern des Vorstandes motivirten Gutachten zu äußern.

C. Die Generalversammlung der Gesellschaftsmitglieder.

§ 19. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Gesellschaftsmitglieder.

Sie wird durch den Aufsichtsrath einberufen und am Sitze der Gesellschaft abgehalten, und zwar die ordentliche im zweiten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres. Im ersten Geschäftsjahr findet eine ordentliche Generalversammlung nicht statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberufen werden, wenn die Königliche Staatsregierung es verlangt, wenn der Aufsichtsrath oder der Vorstand es für erforderlich erachten, oder wenn mindestens ein Viertheil sämmtlicher Gesellschaftsmitglieder, welche zugleich mindestens ein Viertheil der gesammten Jahresprämie zahlen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe an den Aufsichtsrath unter Angabe des Zwecks und der Gründe solches beantragen.

Digitized by Google

Die gesammte Jahresprämie wird hierbei nach dem Stande der Gesammtprämien am Schluß des vorhergehenden Geschäftsjahres berechnet.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt unter kurzer Angabe der Tagesordnung durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4. Die letzte Bekanntmachung muß spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt erfolgt sein.

§ 20. Das Recht der Theilnahme und Stimmabgabe in der Generalversammlung steht denjenigen zu, welche seit mindestens einem Jahr Gesellschaftsmitglieder sind und eine Jahresprämie von mindestens Einhundert Mark gezahlt haben, mit der Maßgabe, daß dieses Recht von Personengemeinschaften und von Handelsfirmen, von weiblichen und von minderjährigen Personen nur durch einen männlichen und großjährigen Vertreter ausgeübt werden kann.

Im Uebrigen kann jedes theilnahmeberechtigte Gesellschaftsmitglied sich durch ein ebensolches vertreten lassen. Eine Theilung der Vertretung, sowie eine Wiedervertretung sind unzulässig.

Jedem Theilnahmeberechtigten stehen so viel Stimmen, als die Gesammtsumme der bis zum Schluß des voraufgegangenen Geschäftsjahres von ihm gezahlten Jahresprämien volle Einhundert Mark beträgt, jedoch nicht mehr als zwanzig Stimmen zu.

Als Vertreter kann ein Theilnahmeberechtigter bis zu zwanzig Stimmen neben seinen eigenen auf sich vereinigen.

Die Berechtigung zur Theilnahme an der Generalversammlung ist spätestens am Werktage vor derselben dem Vorstande durch Vorlegung der betreffenden Versicherungsurkunde und Prämienquittungen sowie etwaiger Vollmachten nachzuweisen. Hierüber wird eine Bescheinigung ertheilt, in welcher der Name des Theilnahmeberechtigten und die Zahl der ihm zustehenden bezw. von ihm zu vertretenden Stimmen angegeben sind. Diese Bescheinigung gilt als Legitimation für die Generalversammlung. Ueber die Giltigkeit der Vollmachten entscheidet im Zweifelsfalle der Aufsichtsrath.

§ 21. Die Generalversammlung hat über alle Gegenstände der Tagesordnung zu berathen beziehungsweise zu beschließen.

Gegenstände der Tagesordnung sind insbesondere: Vorlage des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz-Ertheilung der Entlastung an den Aufsichtsrath und Vorstand. Genehmigung der von dem Aufsichtsrath in Vorschlag gebrachten Vertheilung des Reingewinns, Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Revisoren, sowie sonstige Anträge des Aufsichtsraths, des Vorstandes oder von Gesellschaftsmitgliedern. Jede gemäß den Bestimmungen dieser Satzungen zusammenberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen. Beschlüsse über Abänderungen der Satzungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen und der staatlichen Genehmignng.

Die Abstimmungsform bestimmt der Vorsitzende; die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, wenn gegen eine andere Form Widerspruch erhoben wird.

§ 22. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Aufsichtsraths oder sein Stellvertreter. Ist keiner derselben erschienen, oder zur Uebernahme des Vorsitzes bereit, so eröffnet dasjenige Gesellschaftsmitglied, welches die meisten Stimmen hat, die Versammlung und läßt von dieser den Vorsitzenden wählen.

Alle Wahlen erfolgen, sofern sie nicht durch Zuruf vollzogen werden, durch Stimmzettel. Ergiebt sich bei einer Wahl weder absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von der Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

Die unter Innehaltung der Bestimmungen dieser Satzungen gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für alle Gesellschaftsmitglieder, sowie für den Aufsichtsrath und den Vorstand.

§ 23. Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles Protokoll aufgenommen, in welchem die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken sind.

Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden, dem Vorstande und zwei Theilnehmern der Generalversammlung unterzeichnet ist.

Die Namen der Theilnehmer werden durch ein von dem Vorstande zu vollziehendes Verzeichniß festgestellt und dieses dem Protokoll beigefügt.

§ 24. Die ordentliche Generalversammlung hat zur Prüfung der Bücher und Rechnungen, des Kassen- und Effektenbestandes für das laufende Geschäftsjahr die Revisoren zu wählen, und zwar einen oder zwei aus der Mitte der Gesellschaftsmitglieder, welche weder dem Aufsichtsrath noch dem Vorstande der Gesellschaft, noch der Verwaltung einer Konkurrenzanstalt angehören dürfen, und einen gerichtlichen Revisor.

Die Revisoren haben Erinnerungen, welche durch Verhandlung mit dem Vorstande nicht zu erledigen sind, dem Aufsichtsrath spätestens zwei Wochen vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich mitzutheilen. Sie entlasten den Aufsichtsrath und den Vorstand vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung. Nach Ertheilung dieser Genehmigung seitens der Generalversammlung wird die Bilanz und der Rechnungsabschluß durch den Aufsichtsrath und den Vorstand öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist mit dem Geschäftsbericht und dem Protokoll über die Generalversammlung der Königlichen Staatsregierung einzureichen.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Rechnungsabschluß. Gewinnvertheilung. Anlage der Gesellschaftsgelder.

§ 25. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Geschäftseröffnung bis zum 31. Dezember 1892.

Nach Schluß des Geschäftsjahres sind die Jahresrechnung (Gewinn- und Verlust-Konto) und die Bilanz von dem Vorstande aufzustellen und innerhalb vier Monate dem Aufsichtsrath vorzulegen, welcher dieselben festzusetzen und den Revisoren rechtzeitig vor der Generalversammlung vorzulegen hat.

§ 26. In die Jahresrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben ohne Unterschied aufzunehmen.

Den baaren Einnahmen des Geschäftsjahres treten namentlich hinzu:

a) das Guthaben an Zinsen, welche erst im nächsten Geschäftsjahre zahlbar werden, bis zum Jahresschlusse nach Verhältniß der Zeit berechnet;

b) die aus dem Vorjahre für die laufenden Versicherungen reservirten Prämienbeträge (Uebertäge).

Dagegen kommen außer der gesammten baaren Jahresausgabe, welcher die Begründungs- und Organisationskosten in ihrem vollen Betrage hinzuzurechnen sind, unter anderem in Ausgang:

a) die von dem Aufsichtsrath bezüglich ihrer Höhe zu bestimmenden Abschreibungen auf die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke, anderes Besitzthum und Forderungen;

b) der Verlust auf die kurshabenden Papiere nach dem Kurswerth am letzten Tage des Jahres.

§ 27. In die Bilanz sind alle Aktiva und Passiva aufzunehmen, insbesondere

I. unter die Aktiva:

a) der baare Kassenbestand;

b) Werthpapiere höchstens zu dem Börsenpreise des letzten Dezember, sofern jedoch dieser Kurs den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren;

c) Grundstücke höchstens zu einem Werthe, welcher dem Betrage des Erwerbes einschließlich der Kosten gleichkommt;

d) die übrigen Werthe nach Abzug der erforderlichen jährlichen Abschreibungen;

II. unter die Passiva:

a) der Betrag der Prämienreserve für die am Schluß des Geschäftsjahres laufenden Versicherungen, welche nach Maßgabe der angehängten Sterblichkeitstafel (Anlage A) und zu einem Zinsfuße von drei und ein halb Prozent zu berechnen ist;

b) die zur Deckung der angemeldeten und der fällig gewesenen, aber noch nicht berichtigten Schäden, Kapitalien und Renten in voller Höhe erforderlichen Beträge;

c) der Sicherheitsfonds und der Betrag etwaiger nothwendiger Spezialfonds;

d) die für alle beim Schluß des Geschäftsjahres laufenden Versicherungen bereits vereinnahmten Prämien, soweit dieselben in das nächste Geschäftsjahr gehören (Prämienüberträge);

e) das Guthaben sonstiger Gläubiger.

Der aus der Vergleichung der Aktiva und Passiva sich ergebende Unterschied (Gewinn oder Verlust) ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben.

§ 28. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva wird in folgender Weise verwendet:

I. zunächst sind fünfzig Prozent desselben in den Sicherheitsfonds zu legen; vergleiche jedoch § 38.

II. von dem hiernach verbleibenden Betrage, dem Reingewinn, gelangen

a) 7½ Prozent an den Aufsichtsrath;

b) 5 Prozent an den Vorstand;

c) 10—15 Prozent in einen Gewinnreservefonds;

d) der Rest in einen Dividendenreservefonds.

Der Dividendenreservefonds und der Gewinnreservefonds bilden zusammen mit dem Sicherheitsfonds den Extrasicherheitsfonds der Gesellschaft. Dieser dient in erster Linie zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages an den Verbindlichkeiten der Gesellschaft in der Art, daß etwaige Fehlbeträge zuerst dem Sicherheitsfonds und nach dessen Erschöpfung dem Gewinn- und Dividendenreservefonds je nach dem Verhältniß ihrer jeweiligen Bestände zu entnehmen sind. Aus dem alsdann am Jahresschlusse verfügbaren Dividendenreservefonds werden an diejenigen Gesellschaftsmitglieder, deren Versicherung im Laufe des mit dem nächstfolgenden ersten Juli beginnenden Jahres länger als 4 Jahre besteht, Dividenden durch Gutrechnung auf die nächstfälligen Jahresprämien oder durch Baarzahlung vertheilt, wenn die Versicherungen zur Zeit der Dividendenvertheilung noch in Kraft sind.

Das Verhältniß der Dividende zur tarifmäßigen Jahresprämie wird in ganzen Prozenten je nach dem Verhältniß der Summe der tarifmäßigen Jahresprämie auf die dividendenberechtigten Versicherungen zur Gesammtsumme aller an den Ueberschüssen partizipirenden tarifmäßigen Jahresprämien bestimmt (Dividendenplan A).

Die Gesellschaftsmitglieder können auch unter Verzichtleistung auf ihre gemäß Dividendenplan A sich ergebenden Dividendenansprüche die Zutheilung ihres Gewinnes nach Verhältniß der eingezahlten tarifmäßigen Jahresprämiensumme — steigende Dividende — beantragen (Dividendenplan B). Für die nach Dividendenplan B abgeschlossenen Versicherungen wird der jeweilig nach Maßgabe des Dividendenplanes A ermittelte Gewinn in einen Fonds gelegt und aus demselben auf die dividendenberechtigten Versicherungen im Verhältniß zur

Digitized by Google

eingezahlten tarifmäßigen Jahresprämiensumme Dividenden so vertheilt, daß möglichst eine im Verhältniß zur einzelnen Jahresprämie gleichmäßig steigende Dividende für die ganze Versicherungsdauer zur Vertheilung gelangt.

Versicherungen, auf welche vertragsgemäß die Prämienzahlungspflicht vor Eintritt des Todes oder vor Ablauf derselben aufhören kann, haben nach Verhältniß derjenigen Jahresprämie Anspruch auf Dividende, welche gemäß den sonstigen Vertragsbestimmungen bis zum völligen Ablauf der Versicherung tarifmäßig zu zahlen gewesen wäre.

Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem 31. Dezember des Fälligkeitsjahres abgehoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 29. Sollten in einem Geschäftsjahr die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, so werden zur Deckung des Fehlbetrages zunächst die zu diesem Zweck gebildeten Spezialfonds und sodann der Sicherheitsfonds verwendet.

Nach Erschöpfung dieser Fonds werden die Gesellschaftsmitglieder nach Verhältniß ihrer Jahresprämie zur Deckung des Fehlbetrages durch Nachschüsse herangezogen.

Die Festsetzung dieser Nachschüsse und der durch die Einziehung entstehenden Unkosten erfolgt durch den Aufsichtsrath auf Grund eines von dem Vorstande aufzustellenden Vertheilungsplans.

Die Gesellschaftsmitglieder haften für die Verbindlichkeiten eines Geschäftsjahres nur nach Verhältniß der Dauer ihrer Mitgliedschaft in demselben. Dieser Verpflichtung kann sich kein Mitglied, weder durch freiwilliges Ausscheiden innerhalb seines Versicherungsjahres, noch durch Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage (Rückkauf), noch auf andere Weise entziehen.

Versicherte sind zur Zahlung von Nachschüssen, welche in den Jahren nach ihrem Ausscheiden nothwendig werden, nicht verpflichtet.

§ 30. Die Anlegung der Gesellschaftsgelder darf nur erfolgen:

a) in sicheren ersten Hypotheken und Grundschuldbriefen nach Maßgabe der beigefügten Beleihungsordnung (Anlage B.);
b) in Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder von einem zu demselben gehörigen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorisation einer der vorgedachten Staaten von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und mit einem festen Prozentsatze verzinslich sind; die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem außerdeutschen Staate für die Zulassung der Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe Kautionen in diesen Papieren erfordert werden;
c) in Wechseln und Lombardgeschäften nach den Grundsätzen der Deutschen Reichsbank;
d) in Darlehnen an die Versicherungsnehmer, welche gegen Verpfändung der Versicherungsurkunde bis zur Höhe des Zeitwerthes gewährt werden können.

Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf Bankhäuser und Vertreter, welche mit der Gesellschaft in laufender Rechnung stehen.

Abschnitt IV.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 31. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer lediglich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Eine solche ist binnen sechs Wochen einzuberufen und abzuhalten, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, welche zugleich mindestens die Hälfte der gesammten Jahresprämie des letzten Geschäftsjahrs zahlen, beantragt oder die Königliche Staatsregierung verlangt. Letztere ist hierzu befugt, wenn zur Deckung eines Jahresfehlbetrags ein Nachschuß von mehr als fünfzig Prozent der gesammten Jahresprämie eingefordert werden müßte.

Sind in der hiernach einberufenen Generalversammlung nicht drei Viertheile der Gesellschaftsmitglieder, welche zugleich drei Viertheile der gesammten Jahresprämie des letzten Geschäftsjahrs zahlen, anwesend oder vertreten, so ist wegen Beschlußunfähigkeit binnen sechs Wochen eine zweite Generalversammlung zu demselben Zweck einzuberufen und abzuhalten.

Diese zweite Generalversammlung ist ohne Beschränkung auf die Zahl der Theilnehmer beschlußfähig, worauf in der Einladung zu derselben hinzuweisen ist.

In diesen Generalversammlungen ist die Stimmberechtigung der Mitglieder (§ 20) durch einen Höchstbetrag der Stimmenzahl nicht beschränkt. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden beziehungsweise vertretenen Stimmen und der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung, für den Fall, daß letztere nicht selbst die Auflösung verlangt hat.

Die Liquidatoren werden von der Generalversammlung ernannt.

Abschnitt V.

Uebergangsbestimmungen. Garantiefonds. Begründungsfonds. Garantiereservefonds. Ausschuß.

§ 32. Zur Begründung der Gesellschaft wird ein Garantiefonds im Betrage von 1,000,000 Mark errichtet. Derselbe wird in eintausend Garantiescheine über je 1000 Mark zerlegt.

Der Garantiefonds bildet ein der Gesellschaft gegebenes unkündbares Darlehn, dessen Rückzahlung von den Darlehnsgebern nur nach den Bestimmungen des § 38 gefordert werden kann.

Die Garantiescheinzeichner müssen sich im Falle der Auflösung der Gesellschaft wegen ihrer Forderung

mit dem vorhandenen Gesellschaftsvermögen begnügen zu können eine Deckung des sie etwa treffenden Ausfalls durch Nachschüsse der Mitglieder nicht verlangen.

Der Garantiefonds haftet für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft dergestalt, daß, wenn nach Verbrauch der Spezialfonds und des Sicherheitsfonds in einem Geschäftsjahre ein höchstens bis zur Hälfte der gezeichneten Jahresprämie dieses Geschäftsjahres nach § 29 zu erhebender Nachschuß zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht hinreichen sollte, der fehlende Betrag aus dem Garantiefonds entnommen wird. Dieser Betrag ist aus den Ueberschüssen der folgenden Geschäftsjahre dem Garantiefonds vorweg zurückzuerstatten. Unter Spezialfonds in diesem Sinne sind weder der Prämienreservefonds für die noch in Kraft befindlichen Versicherungen, noch der Fonds für die auf spätere Jahre vorausbezahlten Prämien zu verstehen.

Der Geschäftsbetrieb soll eröffnet werden, sobald der Königlichen Staatsregierung die Einzahlung beziehungsweise Belegung des Garantiefonds in Höhe von mindestens 600,000 Mark nachgewiesen ist. Dieser Nachweis muß innerhalb eines Jahres von der Bestätigung der staatlichen Genehmigung dieser Satzungen erbracht sein, widrigenfalls die ertheilte Konzession erlischt. Der Rest von 400,000 Mark soll innerhalb eines Jahres, vom Tage der Geschäftseröffnung an, nachgewiesen werden.

Der Garantiefonds ist, so lange und soweit eine Amortisation (§ 38) nicht stattgefunden hat, in der Bilanz unter den Passiven, der entsprechende Betrag an Solawechseln unter den Aktiven aufzuführen.

§ 33. Auf jeden Garantieschein sind 250 Mark baar einzuzahlen; über weitere allgemeine Einzahlungen beschließt der Aufsichtsrath. Es ist gestattet, darüber hinaus besondere Einzahlungen auf den Garantieschein zu machen. Der auf einen Garantieschein nicht baar eingezahlte Betrag ist durch Solawechsel (Garantiewechsel) (Anlage C.) bei der Gesellschaftskasse zu belegen.

Die auf einen Garantieschein geleisteten und bei fortschreitender Amortisation noch nicht zurückerstatteten allgemeinen Einzahlungen erhalten sechs Prozent, die besonderen Einzahlungen drei und einhalb Prozent Jahreszinsen. Diese Zinsen sind halbjährlich vom 2. Juli des laufenden und 2. Januar des folgenden Jahres zahlbar.

Auf die Gesammtheit der Garantiescheine entfällt außerdem bis zur gänzlichen Amortisation des Garantiefonds ein Antheil von zehn Prozent des jährlichen Reingewinns. Die erforderlichen Beträge werden dem Gewinnreservefonds (§ 28 II. c. und § 38) entnommen und sind zahlbar vom 2. Juli, welcher auf ihre Feststellung durch die ordentliche Generalversammlung folgt.

§ 34. Die Garantiescheine (Anlage D) lauten auf den Namen, tragen fortlaufende Nummern und werden mit der Firma der Gesellschaft und dem Faksimile der Unterschriften des Präsidenten des Aufsichtsraths und des Vorstandes ausgefertigt.

Die Besitzer der Garantiescheine werden nach Namen beziehungsweise Firma, Stand und Wohnort in ein durch den Vorstand zu führendes Verzeichniß eingetragen.

Den Garantiescheinen werden Zinsscheine und Gewinnscheine, welche auf den Inhaber lauten, beigefügt.

Zinsscheine und Gewinnscheine, welche nicht binnen vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit eingelöst werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Geht ein Zinsschein oder ein Gewinnschein verloren, so wird der auf diese Scheine entfallende Betrag dem Anmeldenden nach Ablauf eines Kalenderjahres seit Beendung der Verfallzeit ausbezahlt, sofern nicht der Zinsschein oder der Gewinnschein inzwischen eingelöst worden ist. Durch die Verlustanzeige wird die Gesellschaft weder zur Prüfung der Berechtigung des Vorzeigenden, noch zur Zurückhaltung der Auszahlung verpflichtet.

Ein Aufgebot bezüglich verloren gegangener Zinsscheine oder Gewinnscheine findet nicht statt.

Beschädigte Garantiescheine, Zinsscheine und Gewinnscheine können, wenn über ihre Echtheit kein Zweifel obwaltet, gegen Rückgabe durch gleichlautende Ausfertigungen auf Kosten des Antragstellers ersetzt werden. Ueber die Echtheit entscheidet der Aufsichtsrath.

§ 35. Die Garantiescheinbesitzer sind berechtigt zur Theilnahme an der Generalversammlung der Gesellschaftsmitglieder und zur Stimmabgabe in derselben. Jedem Garantiescheinbesitzer stehen soviel Stimmen, als er Garantiescheine besitzt, jedoch nicht mehr als zwanzig Stimmen zu. Als Vertreter kann ein Garantiescheinbesitzer bis zu zwanzig Stimmen neben seinen eigenen auf sich vereinigen.

Die Vertretung eines Garantiescheinbesitzers durch ein Gesellschaftsmitglied und umgekehrt ist unzulässig. Im Uebrigen finden rücksichtlich der Theilnahme und Vertretung die für Gesellschaftsmitglieder gegebenen Bestimmungen (§ 20) auf Garantiescheinbesitzer entsprechende Anwendung.

Jeder Besitzer von mindestens fünf Garantiescheinen ist wählbar in den Aufsichtsrath.

Bis zur gänzlichen Amortisirung des Garantiefonds muß die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsraths aus Garantiescheinbesitzern bestehen, auch der Präsident letzteren angehören.

§ 36. Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Garantiescheinbesitzer, welcher im Verzeichniß der Garantiescheinbesitzer eingetragen ist.

Garantiescheine sind nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes übertragbar. Die Eintragung des neuen Erwerbers in das Verzeichniß der Garantiescheinbesitzer darf erst erfolgen, nachdem er die bezüglichen Garantiewechsel ausgestellt hat.

§ 37. Der Aufsichtsrath erläßt die Aufforderungen zu allgemeinen Einzahlungen auf die Garantiewechsel und zur Erneuerung derselben.

Digitized by Google

Er ist berechtigt, einen Garantiescheinbesitzer, dessen Wechsel ihm nicht mehr als gut erscheinen, zu besonderen Einzahlungen oder zur Stellung einer genügenden Sicherheit oder zur Benennung eines genehmen Erwerbers aufzufordern.

Die Aufforderungen müssen eine Erfüllungsfrist von mindestens vier Wochen gewähren und durch eingeschriebene Briefe erfolgen.

Kommt ein Garantiescheinbesitzer solchen Aufforderungen nicht nach, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, die betreffenden Garantiescheine für ungültig zu erklären. Die Ungültigkeitserklärung erfolgt durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung; zwischen jeder Bekanntmachung muß ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. An Stelle der ungültig erklärten Garantiescheine werden gleichlautende ausgefertigt, die, falls die Garantiescheine an der Berliner Börse notirt werden, durch einen vereideten Makler, andernfalls öffentlich meistbietend zu verkaufen sind. Uebersteigt der Erlös abzüglich der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Garantiescheinbesitzer, so wird der Mehrbetrag zur Verfügung des Berechtigten gehalten; falls aber der Erlös abzüglich der Unkosten jene Ansprüche nicht deckt, so bleibt der bisherige Garantiescheinbesitzer für den Ausfall verhaftet. Die Vorschriften in Art. 184 b des Handelsgesetzbuches finden außerdem entsprechende Anwendung.

Gegen die Erben eines Garantiescheinbesitzers ist die Aufforderung mit sechsmonatlicher Frist zu erlassen. Diese Bestimmung findet auf allgemeine Einzahlungen keine Anwendung.

Sind der Gesellschaft die Erben eines Garantiescheinbesitzers nicht oder nicht vollständig bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung. Die Frist läuft von der zweiten Bekanntmachung ab.

§ 38. Der gesammte Ueberschuß der Aktiva über die Passiva (§ 28) fließt in den ersten vier Jahren in den Sicherheitsfonds (§ 28 I.).

Sobald der Sicherheitsfonds die Höhe von zwanzig Prozent des Garantiefonds erreicht hat, beginnt die Amortisation des letzteren.

Jeder Garantieschein wird mit einem Aufschlag von zehn Prozent amortisirt. Die Amortisation erfolgt auf die Gesammtheit der Garantiescheine gleichmäßig und in Beträgen von fünf Prozent des Garantiefonds, in der Weise, daß zunächst die Garantiewechsel durch Abschreibungen vermindert werden.

Die gemäß dem Beschluß einer ordentlichen Generalversammlung zur Rückzahlung bestimmten Baarbeträge des Garantiefonds werden durch Einschreibbriefe des Aufsichtsraths bis zum 1. Oktober desselben Geschäftsjahres aufgerufen. Die aufgerufenen Beträge sind vom 2. Januar des folgenden Jahres zahlbar; mit diesem Termin hört zugleich die sechsprozentige Verzinsung derselben auf.

Aufgerufene Baarbeträge, welche nicht innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Geschäftsjahres ihrer Aufrufung abgehoben sind, verfallen zu Gunsten d Gesellschaft.

Der Anspruch auf den Amortisationsaufschlag v zehn Prozent steht dem Aussteller des Garantiereserv wechsels (§ 39) zu, welcher dieselbe Nummer wie d Garantieschein trägt.

Jeder Zeichner eines Garantiescheines hat auß den Beträgen zum Garantiefonds und zugleich m denselben fünf Prozent baar einzuzahlen. Aus dies fünf Prozent wird ein Begründungsfonds errichte aus welchem die Begründungs- und Organisationskoste zu entnehmen sind. Die in den Begründungsfond gezahlten Beträge gewähren keinen Anspruch auf Ver zinsung, Gewinnbetheiligung und Rückzahlung.

In Höhe von zehn Prozent des Garantiefond wird ein Garantiereservefonds errichtet.

Dieser Fonds wird durch Solawechsel (Garantie reservewechsel) (Anlage E.) belegt, welche über j 100 Mark lauten und fortlaufende Nummern haben Die in den Garantiereservefonds eingelegten Beträg gewähren keinen Anspruch auf Gewinnbetheiligung un Rückzahlung, dagegen drei Prozent Jahreszinsen, welch zugleich mit den Garantiescheinzinsen zahlbar sind.

Die dem Garantiefonds zum Zweck der Begründung und Organisation entnommenen Beträge werden in gleicher Höhe durch Garantiereservewechsel ersetzt. In der Bilanz ist demgemäß der Garantiereservefonds nur mit denjenigen Beträgen unter die Aktiva aufzunehmen, welche nicht in den Garantiefonds übergeführt sind; die übergeführten Beträge sind unter den Passiven zu löschen.

Gelangen Garantiereservewechsel, welche in den Garantiefonds eingelegt sind, ganz oder theilweise zur Einziehung, so sind die hierauf gezahlten Summen wie allgemeine Einzahlungen auf den Garantiefonds und nicht mehr als Theile des Garantiereservefonds zu verzinsen.

§ 40. Bis zur erfolgten staatlichen Genehmigung der Satzungen werden sämmtliche, die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten durch einen seitens der Begründer aus ihrer Mitte zu notariellem Protokoll erwählten Ausschuß von drei Mitgliedern besorgt. Derselbe ist berechtigt, sich einen oder mehrere Stellvertreter für den Behinderungsfall einzelner seiner Mitglieder zu notariellem Protokoll zu erwählen.

Dieser Ausschuß wird ermächtigt, alle Vorbereitungen und Anordnungen zu treffen, um die Geschäfte der Gesellschaft in kürzester Frist zu beginnen, insbesondere die staatliche Genehmigung der Satzungen beziehungsweise Verleihung der Rechte einer juristischen Person nachzusuchen, etwaige von der Königlichen Staatsregierung geforderte Abänderungen der Satzungen zu vereinbaren und die also abgeänderten Satzungen mit voller Verbindlichkeit für die Gesellschaft zu vollziehen, sowie die Mitglieder des Vorstandes und andere Beamte gemäß § 8a der Satzungen zu ernennen und den Anstellungsvertrag mit denselben abzuschließen.

Digitized by Google

§ 41. Nach erfolgter staatlicher Genehmigung ergänzt sich der Ausschuß durch Zuwahl von weiteren sechs Mitgliedern aus der Zahl der Begründer zum ersten Aufsichtsrath. Hierüber ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Dieser Aufsichtsrath hat, außer allen gemäß Abschnitt IIA. der Satzungen ihm zustehenden Rechten und Pflichten, die Revisoren für das erste Geschäftsjahr zu ernennen.

Beginnend mit der ersten ordentlichen Generalversammlung, welche nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuberufen ist, hat jährlich der fünfte Theil der Mitglieder des Aufsichtsraths auszuscheiden. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch fünf theilbar, so ist der untheilbare Rest bei der folgenden Wahl der Gesammtzahl der Mitglieder zuzuzählen und hiernach der fünfte Theil zu berechnen. Bis sich die Reihe gebildet hat, werden die jährlich ausscheidenden Mitglieder durch Loos bestimmt, welches vom Präsidenten gezogen wird.

Anlage A.

Durch Heym ergänzte Tafel der 17 englischen Gesellschaften.

99	1	68	40374
98	4	67	42565
97	13	66	44693
96	37	65	46754
95	89	64	48744
94	184	63	50661
93	339	62	52505
92	570	61	54275
91	892	60	55973
90	1319	59	57600
89	1864	58	59161
88	2537	57	60658
87	3348	56	62094
86	4306	55	63469
85	5417	54	64785
84	6685	53	66046
83	8112	52	67253
82	9694	51	68409
81	11424	50	69517
80	13290	49	70580
79	15277	48	71601
78	17369	47	72582
77	19548	46	73526
76	21797	45	74435
75	24100	44	75316
74	26439	43	76173
73	28797	42	77012
72	31159	41	77838
71	33510	40	78653
70	35837	39	79458
69	38128	38	80253
37	81038	18	94620
36	81814	17	95293
35	82581	16	95965
34	83339	15	96636
33	84089	14	97310
32	84831	13	97992
31	85565	12	98691
30	86292	11	99416
29	87012	10	100179
28	87726	9	100996
27	88434	8	101889
26	89137	7	102890
25	89835	6	104052
24	90529	5	105471
23	91219	4	107344
22	91905	3	110050
21	92588	2	114339
20	93268	1	122692
19	93945	0	144218

Anlage B.

Beleihungsordnung.

I. Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden Grundstücke.

Städtische Grundstücke sollen in der Regel nur beliehen werden, wenn sie in Städten von wenigstens 10,000 Einwohnern oder in der unmittelbaren Nähe von Berlin liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen, wenigstens im Rohbau, d. h. bis auf den inneren Ausputz fertig gestellt sind und einen Werth von mindestens 20,000 Mark haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt, und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden.

Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

II. Feststellung des Werthes.

A.

Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe

1. des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes;
2. des reinen Mieths- resp. Nutzungswerths und
3. des letzten Kaufpreises.

Zu 1. a) Als Bauwerth ist die Feuerversicherungssumme anzunehmen, wenn der Bautechniker der Anstalt (oder ein königlicher oder städtischer Baubeamter, zu welchen auch Rathsmaurermeister und Rathszimmermeister gerechnet werden) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden, und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist als die Feuerversicherungssumme. Wenn der Bautechniker dafür er-

Digitized by Google

achtet, daß der Bauwerth die Versicherungssumme nicht erreiche, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend.

b) Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers (cfr. 1 a) in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Bei Rohbauten bildet allein der so gefundene Bau- und der Grund- und Bodenwerth den Beleihungswerth.

Zu 2. Der Miethsertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt:

a) in Orten, wo Miethe- oder Haussteuer entrichtet wird, durch die Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge;

b) an anderen Orten durch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten von vereidigten Sachverständigen; nicht vermiethete Lokalitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt. Der Bautechniker (cfr. 1 a, b) hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Lokalitäten zu äußern;

c) der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden. Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinsfuß von 6 Prozent kapitalisirt.

Zu 3. Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten zehn Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbreeesse hervorgeht und unverdächtig ist, und wenn nach dem Vertragsabschlusse nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten bezw. Abbrüche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstücke vorgenommen sind.

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten:

a) der Regel nach der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten drei Werthe,

b) falls einer dieser Faktoren nicht zuverlässig zu ermitteln ist (insbesondere wenn der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann), der Durchschnitt aus den beiden anderen Faktoren.

B.

Bei bloßen Baustellen und Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die unter II zu 1 b angegebene Weise festgestellt.

III. Beleihungsgrenzen.

Die Gesellschaft kann bebaute städtische Grundstücke bis zu $^{6}/_{10}$ des nach den zu II getroffenen Bestimmungen ermittelten Beleihungswerthes beleihen, jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung

a) des Feuerkassen- beziehentlich Bauwerths und

b) der Hälfte des Grund- und Bodenwerths ergiebt.

Rohbauten und bloße Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach II b angesetzten Beleihungswerths beliehen werden.

Auf solche Hypotheken und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard-Darlehn gegeben werden.

Anlage C.

Sola-Wechsel
zu dem
Garantieschein No. .....

Vier Wochen nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die **Wilhelma** Deutsche Kapital-Versicherungs-Anstalt die Summe von

Siebenhundertundfünfzig Mark

insofern dieser Wechsel bis zum 31. Dezember 1920 bei mir präsentirt wird.

(Ort u. Datum der Ausstellung.) (Name u. Stand.)

Anlage D.

Wilhelma
Deutsche Kapital-Versicherungs-Anstalt
in Berlin.

Garantieschein No. .....
über
Ein Tausend Mark.

Herr .....

hat durch baare Einzahlung von Zweihundertundfünfzig Mark und durch Hinterlegung eines Solawechsels über Siebenhundertundfünfzig Mark auf den Garantiefonds der **Wilhelma** Deutsche Kapital-Versicherungs-Anstalt im Betrage von 1,000,000 Mark und von Fünfzig Mark zum Begründungsfonds diesen Garantieschein mit den aus den Satzungen sich ergebenden Rechten und Pflichten erworben.

Dieser Garantieschein ist nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths der Gesellschaft übertragbar. Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Garantiescheinbesitzer, welcher im Verzeichniß der Garantiescheinbesitzer eingetragen ist. (§ 36 der Satzungen.)

Berlin, den .....ten..... 189 .

Der Präsident des Aufsichtsraths. Der Vorstand.
(Faksimile d. Unterschrift.) (Stempel.) (Faksimile d. Unterschrift.)

Der Kontroll-Beamte.
(Unterschrift.)

Eingetragen in Verzeichniß Blatt .....

Digitized by Google

Anlage E.

Sola-Wechsel No. .....

zu dem

Garantiereservefonds.

Vier Wochen nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die **Wilhelma** Deutsche Kapital-Versicherungs-Anstalt in Berlin die Summe von

Einhundert Mark

insofern dieser Wechsel bis zum 31. Dezember 1920 bei mir präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.) (Name und Stand.)

Berlin, den 22. Januar 1892.

Der Ausschuß
der zu gründenden „Wilhelma Deutsche Kapital-Versicherungs-Anstalt".
Duncker. Theodor Seligmann. Dr. Emil Eschwe.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide						Uebrige Marke						
		Es kosten je 100 Kilogramm												Rindfleis
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	von der Keule	Bauch
		M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M
1	Angermünde	20 14	20 37	15 20	14 66	33 —	27 —	38 86	6 75	3 59	— —	4 15	1 30	
2	Beeskow	— —	19 40	15 —	16 80	35 -	30 —	45 —	5 95	4 —	— —	5 50	1 40	
3	Bernau	20 64	20 41	16 67	16 28	35 —	36 —	55 —	7 25	4 91	— —	5 73	1 40	1
4	Brandenburg	20 54	20 65	17 65	16 15	27 —	28 —	46 —	5 90	4 -	— -	4 75	1 38	1
5	Dahme	20 63	19 50	15 71	16 —	30 —	40 —	50 -	6 —	4 —	3 -	5 —	1 40	1
6	Eberswalde	20 85	19 57	16 39	16 20	27 —	23 —	33 78	7 —	5 06	— —	5 56	1 30	1
7	Havelberg	20 26	20 11	17 67	17 75	29 —	33 —	65 —	6 64	3 50	1 50	5 94	1 30	1
8	Jüterbog	21 —	21 —	17 —	17 —	25 —	26 —	40 —	7 —	4 20	— —	6 —	1 20	1
9	Luckenwalde	21 11	20 24	15 71	16 54	38 —	38 —	40 -	6 —	3 67	— —	5 25	1 20	1
10	Perleberg	19 97	19 76	16 —	16 —	25 —	40 —	50 —	7 —	4 —	— —	4 50	1 50	1
11	Potsdam	21 66	21 55	17 76	16 85	24 67	25 67	34 33	6 89	4 34	— —	5 31	1 55	1
12	Prenzlau	20 41	19 95	14 75	14 63	33 —	28 —	35 —	8 —	4 75	3 —	4 75	1 30	1
13	Pritzwalk	19 95	20 05	16 75	15 50	22 75	30 —	34 —	6 —	3 63	2 63	3 75	1 40	1
14	Rathenow	19 14	19 68	19 —	15 50	30 —	25 —	45 —	5 50	3 06	— —	4 75	1 20	1
15	Neu-Ruppin	22 —	20 —	18 —	16 73	35 —	35 —	50 -	6 59	4 20	— —	4 20	1 35	1
16	Schwedt	21 73	21 02	16 —	16 20	33 33	31 25	37 50	7 —	4 78	— —	5 47	1 40	1
17	Spandau	19 75	19 80	16 25	15 75	38 —	30 —	45 —	7 68	6 13	— —	5 50	1 53	1
18	Strausberg	21 96	21 04	19 50	18 -	22 —	33 —	36 —	8 —	5 67	— —	7 33	1 60	1
19	Teltow	20 96	20 —	16 25	16 25	26 —	31 —	50 —	7 75	4 70	2 80	6 01	1 45	1
20	Templin	21 —	20 —	15 —	16 —	30 —	40 —	36 —	7 —	4 50	4 —	5 —	1 20	1
21	Trebenbriezen	20 73	19 60	16 67	16 —	26 —	24 —	32 —	6 —	5 —	— —	5 —	1 40	1
22	Wittstock	19 80	18 90	17 17	17 44	22 —	36 —	36 —	5 56	3 50	2 50	4 —	1 17	1
23	Wriezen a. O.	20 15	19 92	15 47	15 01	30 57	27 20	36 —	6 61	3 72	1 75	5 —	1 40	1
	Durchschnitt	20 65	20 10	16 59	16 21	29 45	31 18	42 19	6 70	4 30	2 65	5 15	—	

Potsdam, den 12. April 1892.

101. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat März 189
in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West Havelland	Luckenwalde für Kreis Jüterbog Luckenwalde	Perleberg für Kreis West Prignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch Belzig	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neu Ruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ost Prignitz	Bemerkungen
		M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	
1.	Hafer	8 82	8 77	9 09	8 40	9 07	8 02	8 88	8 55	9 23	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort
2.	Heu	3 15	2 78	2 89	2 63	3 18	3 15	2 28	2 86	2 10	
3.	Richtstroh	2 10	2 36	2 10	2 36	2 40	2 62	2 28	2 50	1 83	

Potsdam, den 12. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Regierungs-Präsidenten.
Preise im Monat März 1892.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats																											
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm.																											
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl Weizen Nr. 1		Mehl Roggen Nr. 1		Gerste Graupe		Gerste Grütze		Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis, Java		Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen		Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz		Schweinefett, schmalz, hiesig.	
M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf		M Pf		M Pf		M Pf		M Pf		M Pf		M Pf		M Pf		M Pf		M Pf		M Pf	
1 15	1 08	1 20	1 80	2 20	3 23	—	40	—	36	—	55	—	40	—	50	—	50	—	60	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1 30	—	95	1 20	1 70	2 30	2 73	—	40	—	36	—	60	—	—	—	50	—	80	—	40	—	60	3	20	3	80	—	20	1	60
1 35	1	30	1	21	1	85	2	43	3	78	—	40	—	45	—	40	—	50	—	40	—	40	—	50	—	50	2	80	3	60	—	20	1	20
1 28	1	08	1	28	1	55	2	20	3	50	—	40	—	40	—	50	—	50	—	60	—	50	—	50	—	50	3	60	4	—	—	20	1	60
1 20	—	80	1	20	1	80	2	40	3	20	—	38	—	30	—	40	—	50	—	40	—	—	—	40	—	50	2	60	3	20	—	20	1	40
1 30	1	20	1	30	1	60	2	40	3	88	—	34	—	34	—	40	—	40	—	40	—	—	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	1	80
1 19	1	14	1	25	1	69	2	31	2	83	—	34	—	32	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	—	60	2	60	3	20	—	20	1	80
1 20	1	—	1	20	1	60	2	—	3	—	—	36	—	34	—	40	—	50	—	40	—	70	—	40	—	40	3	—	3	60	—	20	1	60
1 20	1	—	1	40	1	80	2	10	3	20	—	36	—	30	—	50	—	40	—	40	—	60	—	36	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1 20	1	30	1	30	1	70	2	10	3	—	—	40	—	40	—	40	—	40	—	50	—	50	—	40	—	50	3	60	4	—	—	20	1	60
1 30	1	23	1	41	1	60	2	20	3	26	—	45	—	45	—	55	—	55	—	55	—	55	—	50	—	55	3	—	3	70	—	20	1	60
1 40	1	—	1	25	1	50	2	40	3	14	—	38	—	38	—	50	—	32	—	50	—	50	—	50	—	60	3	40	3	80	—	20	1	60
1 30	1	30	1	20	1	80	1	96	2	44	—	34	—	34	—	40	—	40	—	50	—	50	—	40	—	45	3	20	3	60	—	20	1	40
1 20	1	20	1	20	1	60	2	40	3	60	—	33	—	33	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	3	20	3	80	—	20	1	60
1 30	1	20	1	20	1	70	2	40	3	24	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	60	—	60	3	80	4	—	—	20	1	60
1 20	1	—	1	20	1	70	2	27	3	—	—	40	—	42	—	50	—	50	—	50	—	60	—	50	—	60	2	60	3	60	—	20	1	60
1 35	1	35	1	35	1	65	2	60	3	20	—	40	—	40	—	60	—	60	—	60	—	50	—	50	—	60	2	80	3	80	—	20	1	40
1 40	1	20	1	40	1	80	2	40	4	80	—	45	—	35	—	50	—	50	—	50	—	48	—	50	—	50	3	20	3	40	—	20	1	40
1 35	1	35	1	20	2	20	1	80	3	40	—	50	—	—	—	50	—	40	—	50	—	60	—	50	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1 20	1	—	1	20	1	80	2	60	3	20	—	50	—	40	—	60	—	50	—	40	—	60	—	50	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1 40	1	20	1	20	1	60	2	—	3	13	—	40	—	40	—	—	—	50	—	40	—	50	—	36	—	50	3	20	3	40	—	20	1	60
1 00	—	70	1	12	1	67	2	17	2	52	—	34	—	32	—	50	—	50	—	50	—	60	—	50	—	50	2	80	3	—	—	20	1	80
1 20	1	20	1	20	1	40	2	20	2	80	—	29	—	29	—	40	—	32	—	38	—	50	—	40	—	55	3	50	3	75	—	20	1	20

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Genehmigung von Ausstandsversicherungsverbänden.

Ministerium des Innern.

Berlin, den 14. März 1892.

102. Auf den gefälligen Bericht vom 7. November v. Js., betreffend den Ausstands-Versicherungs-Verein der Niederrheinisch-Westfälischen Zechen, erwidern wir Ew. Excellenz ganz ergebenst Folgendes:

Die staatliche Genehmigung des genannten Versicherungsverbandes erscheint so lange nicht unbedenklich, als die Entscheidung über die Anerkennung der Entschädigungsansprüche lediglich einem Organe des Verbandes überlassen bleibt, umsomehr, als die ursprünglichen Satzungen des Verbandes in Folge der Nachgiebigkeit einer Zeche während des Ausstandes im Frühjahr 1890 späterhin durch Absatz 4 in Art. 2 eine Ergänzung gefunden haben, durch welche der Anspruch auf Schadensersatz für den Fall ausgeschlossen wird, daß die Zeche die Forderungen der Belegschaft, deren Ablehnung den Ausstand veranlaßte, nachträglich bewilligt oder die Beendigung des Ausstandes durch Maßnahmen herbeiführt, welche im regelmäßigen Betriebe nicht stattgefunden haben würden.

Durch diese Bestimmung soll ein übereinstimmendes Verhalten der Zechen in der Richtung gesichert werden, daß bei Ausständen die Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Arbeiter erschwert wird. Haben die Verbandsorgane einmal den gegen den Ausstand geleisteten Widerstand als berechtigt anerkannt, so sollen die ausständigen Zechen verpflichtet sein, bei ihrem Widerstand zu beharren und im Falle der Nachgiebigkeit durch Verlust ihrer Ansprüche auf Schadensersatz für die ganze Ausstandszeit bestraft werden. Dieses Abkommen befördert also nicht die Beendigung, sondern die Fortdauer des Ausstandes und widerspricht zwar nicht dem Wortlaut und Sinne des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wohl aber der Absicht dieser Gesetzesbestimmung, welche den Rücktritt von solchen Verab-

Digitized by Google

redungen möglichst erleichtern will. Die Gefahren einer solchen Vereinbarung, wie überhaupt einer Ausstandsunterstützung, deren Eintritt ausschließlich in das Ermessen der Verbandsorgane gestellt wird, mögen von geringerer Bedeutung sein, wenn es sich um Ausstands-Versicherungen der Arbeitgeber, als wenn es sich um Versicherungs- oder Strike-Kassen der Arbeiter handelt.

Nichts destoweniger führt die Nothwendigkeit, Arbeitgeber und Arbeiter nach gleichen Grundsätzen zu behandeln, dahin, daß einem Ausstandsversicherungsverbande von Arbeitgebern die staatliche Genehmigung nicht unter Bedingungen ertheilt werden kann, unter denen einem gleichartigen Vereine von Arbeitern diese Genehmigung würde versagt werden müssen.

Die staatliche Genehmigung von Ausstands-Versicherungskassen ist gleichmäßig gegenüber Arbeitgebern und Arbeitern an folgende Bedingungen zu knüpfen:

a. die Satzungen müssen Fürsorge treffen, daß Entschädigungen oder Unterstützungen nur an solche Theilnehmer gezahlt werden, welche nachweisen, daß sie über die Streitigkeiten, durch welche der Ausstand veranlaßt worden ist, ein Einigungsverfahren vor dem zuständigen Gewerbegericht beantragt haben. Dieses Verfahren aber in Folge der Weigerung des Gegners nicht zu Stande gekommen ist oder ohne Verschulden des den Anspruch erhebenden zur Beilegung des Streites nicht geführt hat. In Fällen, in denen ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, muß der Nachweis geführt werden, daß der Versuch, ein Einigungsverfahren auf einem anderen näher zu bezeichnenden Wege zu erreichen, gemacht worden und ohne Verschulden des den Anspruch Erhebenden erfolglos geblieben ist.

b. Der Aufsichtsbehörde muß die Befugniß eingeräumt werden, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse selbst oder durch einen Kommissar Einsicht zu nehmen. Die Kasse hat jährlich einen Rechnungsabschluß vorzulegen, aus welchem die Zahl der Mitglieder, die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen zu ersehen sind.

Dem Ausstandsversicherungsverbande zu Essen kann daher und mit Rücksicht darauf, daß die Errichtung eines Berggewerbegerichts für die Steinkohlenzechen des Oberbergamts-Bezirks Dortmund in nächster Zeit erfolgen wird, die staatliche Genehmigung erst ertheilt werden, wenn in seinen Satzungen nachfolgende Bestimmungen Aufnahme gefunden haben:

1) Ein Entschädigungsanspruch darf nur anerkannt werden (Art. 7 und 9), wenn die ihn erhebende Zechenverwaltung nachweist
entweder, daß sie zur Beseitigung der Streitigkeiten, welche den Ausstand herbeigeführt haben, das Berggewerbegericht als Einigungsamt angerufen, ein Einigungsverfahren vor diesem aber in Folge der Ablehnung der Arbeiter nicht stattgefunden habe (§ 61 und 62 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890),
oder daß ein Einigungsverfahren zwar stattgefunden, aber weder zu einer Einigung (§ 66 a. a. O.), noch zu einem Schiedsspruch (§ 67 a. a. O.) geführt habe,
oder daß die Unterwerfung unter einen von dem Einigungsamte abgegebenen Schiedsspruch nicht von der Zechen-Verwaltung verweigert worden sei (§ 68 a. a. O.),

2) Der Verband muß dem Ober-Präsidenten jährlich einen Rechnungs-Abschluß vorlegen, aus welchem die Mitglieder, die vereinnahmten Beträge und die geleisteten Unterstützungen zu ersehen sind. Der Ober-Präsident ist befugt, selbst oder durch einen Kommissar von den Verhandlungen, Büchern und Rechnungen des Verbandes Kenntniß und Einsicht zu nehmen.

Ew. Excellenz wollen den Ausstandsversicherungsverband der niederrheinisch-westfälischen Kohlenzechen hiernach gefälligst mit entsprechendem Bescheid versehen und nach erfolgter Aenderung des Statuts anderweit Bericht erstatten, sowie dafür Sorge tragen, daß durch Abdruck vorstehenden Erlasses in den Regierungs-Amtsblättern dortiger Provinz die Arbeitgeber und Arbeiter von der darin zum Ausdruck gebrachten grundsätzlichen Stellung der Staatsbehörden Kenntniß erhalten.

Der Minister des Innern. Der Minister
gez. Herrfurth. für Handel und Gewerbe.
gez. Frhr. von Berlepsch.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn Nasse, Excellenz zu Coblenz.

Abschrift lassen wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung ganz ergebenst zugehen.

Der Minister des Innern. Der Minister
gez. Herrfurth. für Handel und Gewerbe.
gez. Frhr. von Berlepsch.

An den Königlichen Ober Präsidenten, Staatsminister Herrn Dr. von Achenbach, Excellenz zu Potsdam.
M. d. J. II. 1011 II. Ang.
M. f. H. B. 1510 II. Ang.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Ausfuhrung von Pferden ꝛc.

103. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins zu Zerbst im Herzogthum

Inhalt die Erlaubniß ertheilt, zu der von ihm mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Jerichow I., Calbe, Wanzleben, Aschersleben, Oschersleben, Halberstadt (Stadt und Landkreis), Wernigerode und im Stadtkreise Magdeburg (Regierungsbezirk Magdeburg), sowie im Kreise Zauch-Belzig (Regierungsbezirk Potsdam) Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Kreises Zauch-Belzig haben den Vertrieb der Loose nicht zu hindern.

Potsdam, den 5. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

104. Festgestellt ist der Milzbrand bei je einer Kuh des Bauern August Bork zu Stüdenitz, Kreis Ostprignitz, und des Mühlenmeisters Leddin zu Klein-Kreutz-Weinberge, Kreis Zauch-Belzig; die Rotzkrankheit bei einem Pferde der Spritfabrik von Schaeffer und Sachs zu Rirdorf, Delbrückstraße 49, Kreis Teltow; der Bläschen-Ausschlag bei dem Gemeindebullen und bei 5 verschiedenen Besitzern gehörigen Kühen zu Strehlen, Kreis Westprignitz; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Rittergutes Schönfließ, der Ackerbürger Retzlow und Erdmann und des Bäckermeisters Brädickow zu Alt-Landsberg, Kreis Niederbarnim, unter den Rindern der Rittergüter Eichstaedt und Staffelde, des Ackerbürgers Carl Dieter zu Cremmen und des Gutsbesitzers Gericke zu Wernitz, unter dem Rindviehbestande des Schulzen Liepe zu Staffelde, Kreis Osthavelland, unter dem Rindviehbestande des Kossäthen Carl Fischer zu Görne, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Bauern Albert Braune zu Ahrensdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Viehbestande der Bauerwittwe Blume zu Reyfeld, unter den Kühen der Bauergutsbesitzer Christoph Fritz, Andreas Legde, Friedrich Heuer und des Kossäthen Schütt zu Stüdenitz, Kreis Ostprignitz, bei den 11 Kühen des Gastwirths Dohrmann zu Havelberg, Langestraße 33, Kreis Westprignitz, unter den Rindviehbeständen der Wittwe Kolberg und des Töpfermeisters Meier zu Mittenwalde, des Ackerbürgers Gustav Zinnow zu Teltow, Kreis Teltow, und des Ackerbürgers Karl Strubel zu Zehdenick, Kreis Templin.

Die Ortssperre ist wegen weiterer Verbreitung der Maul- und Klauenseuche über die Ortschaften Eichstaedt, Staffelde, Cremmen, Wernitz, Kreis Osthavelland, und Stüdenitz, Kreis Ostprignitz, verhängt worden.

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindvieh des Oberamtmanns Schurig zu Paretz, Kreis Osthavelland, die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Rieselgutes, des Schmiedemeisters Föls, des Bauergutsbesitzers Schneider, der Kossäthen Bleise und Lusche zu Malchow, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Fr. Müller zu Glienicke, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Friedrich Gericke zu Carow, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen der Bauergutsbesitzer Scheel und Heise zu Tarmow, Kreis Osthavelland, unter den Ochsen des Rittergutes Wutike, unter dem Rindvieh des Bauern Otto Hilgendorf und des Halbhüfners August Bork zu Stüdenitz, Kreis Ostprignitz, bei den Kühen des Gastwirths Müller zu Havelberg, Kreis Westprignitz, unter dem Rindviehbestande des Dominiums Dahlwitz, Kreis Teltow, unter den Rindern und Schafen des Rittergutes Fergitz, unter dem Rindviehbestande des Bauern Seeloff zu Flieth, unter dem Rindvieh und den Schafen des Bauern Karl Gerber zu Bredereiche, unter dem Rindvieh- und Schweinebestande des Rittergutes Pinnow I., Kreis Templin.

Der Pferdebestand der Spritfabrik Schaeffer und Sachs zu Rirdorf, Delbrückstraße 49, Kreis Teltow, ist wegen Verdachts der Ansteckung durch die Rotzkrankheit unter eine sechsmonatliche Beobachtung gestellt worden.

Potsdam, den 12. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

38. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit den Gemeinde-Vorständen von Berlin und Charlottenburg für den Umfang des engeren Polizei-Bezirks der Stadt Berlin und für die Stadt Charlottenburg, wie folgt:

§ 1. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die vollständige Räumung der auf seinem Grundstücke befindlichen Abtritts- und Senkgruben, sofern diese nicht innerhalb der letzten vier Wochen bereits vollständig geräumt worden sind, zunächst bis zum 15. Juli d. J. und später innerhalb der vom Polizei-Präsidio noch zur Bekanntmachung gelangenden Fristen vornehmen zu lassen.

§ 2. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die auf seinem Grundstücke befindlichen Abtritts- und Senkgruben, Latrinen, Schlammkasten, Abzugskanäle und Rinnsteine fortgesetzt so zu desinficiren, daß dieselben stets in geruchlosem Zustande sich befinden.

§ 3. Uebertretungen der Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 20. Juni 1866, betreffend das Geruchlosmachen der Abtrittsgruben, wird aufgehoben.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Königliches Polizei-Präsidium.

gez. von Wurmb.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß in Berlin die Räumung der in den letzten sechs Wochen nicht ge-

Digitized by Google

räumten Senkgruben u. s. w. bis zum 1. Mai d. J. erfolgen muß.

Berlin, den 4. April 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

39. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Heilgehilfen Hermann Lademann, Wallstraße Nr. 90 hierselbst, durch Beschluß des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 21. Dezember 1891, bestätigt durch Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. März 1892, das Recht, sich als „geprüfter Heildiener" zu bezeichnen, rechtskräftig entzogen worden ist.

Berlin, den 31. März 1892.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1892

40. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	21	Mark	39 Pf.,
"	"	"	do. (mittel)	20	"	53 "
"	"	"	do. (gering)	19	"	69 "
"	"	"	Roggen (gut)	20	"	66 "
"	"	"	do. (mittel)	20	"	31 "
"	"	"	do. (gering)	19	"	98 "
"	"	"	Gerste (gut)	18	"	34 "
"	"	"	do. (mittel)	16	"	67 "
"	"	"	do. (gering)	15	"	— "
"	"	"	Hafer (gut)	17	"	13 "
"	"	"	do. (mittel)	16	"	35 "
"	"	"	do. (gering)	15	"	34 "
"	"	"	Erbsen (gut)	22	"	98 "
"	"	"	do. (mittel)	21	"	37 "
"	"	"	do. (gering)	19	"	76 "
"	"	"	Richtstroh	4	"	84 "
"	"	"	Heu	5	"	73 "

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat März	9,09 Mk.,	2,68 Mk.,	3,52 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	35	Mark	— Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	36	"	— "
"	"	"	Linsen	55	"	— "
"	"	"	Kartoffeln	8	"	31 "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	15 "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	35 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	30 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	21 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	40 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	42 "
"	60	Stück	Eier	3	"	77 "

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	42	Mark	50 Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	47	"	50 "
"	"	"	Linsen	52	"	50 "
"	"	"	Kartoffeln	8	"	— "
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	35 "
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	10 "
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	36 "
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	34 "
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	25 "
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	50 "
"	1	"	Eßbutter	2	"	37 "
"	60	Stück	Eier	3	"	61 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März 1892:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			35 Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			33 "
"	1	"	Gerstengraupe			42 "
"	1	"	Gerstengrütze			38 "
"	1	"	Buchweizengrütze			40 "
"	1	"	Hirse			40 "
"	1	"	Reis (Java)			57 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	73 "
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	75 "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	25 "

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			39 Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			36 "
"	1	"	Gerstengraupe			47 "
"	1	"	Gerstengrütze			40 "
"	1	"	Buchweizengrütze			40 "
"	1	"	Hirse			42 "
"	1	"	Reis (Java)			49 "
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	57 "
"	1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	28 "
"	1	"	Speisesalz			20 "
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	—	"	— "

Berlin, den 5. April 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

41. Als Mittel gegen **Gicht und Rheumatismus** wird neuerdings **H. Alemann's Vegetable-Bathing-Prepared** zur Herstellung von Bädern für einzelne Körpertheile und von Umschlägen angepriesen. Dies Geheimmittel besteht aus **gepulverten Schoten des spanischen Pfeffers** und wird in Päckchen zu 3 Mark feilgehalten, deren thatsächlicher Werth nur etwa 40 Pfennig beträgt. Vorstehendes wird zur Warnung des Publikums hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 4. April 1892.

Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

12. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 20. bis 22. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 7. April 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

13. Auf Ihren Bericht vom 6. März d. J. verleihe Ich der Stadtgemeinde Berlin das Recht, die zur Freilegung des Platzes L der Abtheilung I. des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins und des Cuvry-Ufers, sowie zur Verbreiterung der Schlesischen Straße und der Cuvry-Straße zwischen der Schlesischen Straße und der Wrangelstraße erforderlichen Grundflächen im Wege der Enteignung zu erwerben. Die eingereichten Pläne erfolgen zurück.

Berlin, den 16. März 1892.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. April 1892.

Der Polizei-Präsident Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

8. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahr Seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen rege in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März 1890: 7871 über 451137600 M. Kapital,
1891: 9632 = 543013100 = =
sie ist bis zum 31. März
1892 auf 12039 über 687645700 M. Kapital gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,3 % auf Kapitalien bis zu 50000 M. und 15,7 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 7922 Konten über zusammen 345301650 M., für juristische Personen 2054 Konten über 224833300 M. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 2005 Konten über 100797950 M. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 641 auf 800 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 6656 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 1482 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 6495 wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 10361 in Preußen, 1556 in anderen Staaten Deutschlands, 101 außerhalb Deutschlands in Europa, 7 in Asien, 2 in den Deutschen Kolonien Afrikas und 12 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben; für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „**Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch**“, welche über Zweck und Einrichtung Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder per Post franko 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 5. April 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

18. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist aus-

Digitized by Google

drücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1892	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Mastvieh-Ausstellung	Hamburg.	8. bis 10. April.	Thiere, Maschinen und Geräthe.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Magdeburg, Hannover u. Köln (rechtsrh.).	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2	Allgemeine Gartenbau-Ausstellung	Düsseldorf.	16. bis 20. April.	Erzeugnisse und Geräthe des Gartenbaus.	Preußischen Staatseisenbahnen,	desgl.	4 Wochen
3	Pferde-Ausstellung	Königsberg i. Pr.	7. bis 10. Mai.	Luxus- und Zucht-Pferde.	desgl.	desgl.	14 Tage
4	Internationale Ausstellung für Musik und Theaterwesen	Wien.	7. Mai bis 9. Oktober.	Gegenstände, welche auf das Musik- und Theaterwesen Bezug haben.	Preußischen Staatseisenbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, sowie Main-Neckar-Bahn.	desgl.	4 Wochen
5	Akademische Kunst-Ausstellung	Berlin.	15. Mai bis 31. Juli.	Kunstgegenstände.	Preußischen Staatseisenbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	desgl.	6 Wochen
6	Landwirthschaftliche Ausstellung	Wriezen.	21. und 22. Mai.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse,	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Bromberg und Breslau (bezüglich der Strecken der früheren Rechte-Oder-Ufer-Bahn).	desgl.	4 Wochen
7	Gastgewerbliche Ausstellung	Bromberg.	25. bis 29. Mai.	Gegenstände des Gastwirthsgewerbes.	Preußischen Staatseisenbahnen.	desgl.	4 Wochen
8	Internationaler Maschinen-Markt	Breslau.	13. bis 15. Juni.	Maschinen und Geräthe.	desgl.	desgl.	4 Wochen
9	Wander-Ausstellung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft	Königsberg i. Pr.*)	16. bis 20. Juni.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Preußischen Staatseisenbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen, Badischen, Bayerischen und Württembergischen Staatseisenbahnen, Pfälzischen Bahnen u. Main-Neckar-Bahn.	desgl.	4 Wochen

*) Die für die Wanderausstellung bestimmten, zum Zwecke der Prüfung zunächst nach Berlin oder

Bremen und von da nach Königsberg i. Pr. gesandten landwirthschaftlichen Maschinen oder Dauerwaaren, welche unverkauft geblieben sind, werden von Königsberg auf dem direkten Wege an die erste Versandstation und den Aussteller frachtfrei zurückbefördert, wenn durch Vorlage der Frachtbriefe über den Hinweg nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände zunächst nach Berlin oder Bremen und von da nach Königsberg gesandt wurden.

Bromberg, den 3. April 1892. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

23. In Retzow (Westhavelland) und Möthlow werden am 11. April Telegraphenhülfstellen in Verbindung mit den daselbst bestehenden Posthülfstellen eröffnet werden.

Potsdam, 9. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

24. In Schmergow wird am 13. April eine mit der dortigen Postanstalt verbundene Reichs-Telegraphenanstalt eröffnet werden.

Potsdam, 11. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Herrn J. Albrecht, früher Buchhalter zu Schwarzburg in Thüringen, jetzt Hotelbesitzer zu Wimpfen am Neckar, Hotel Mathildenbad, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1883

Lit. E. № 651767 über 300 M.

angeblich im Sommer 1886 bei seinem damaligen Aufenthalt im Hotel Schweizerhof bei Schaffhausen in der Schweiz verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welche sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Albrecht anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 31. März 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personalchronik.

Es sind ernannt:

a. für den Inspektions-Bezirk Berlin I. (Potsdam)

der bisherige commissarische Gewerbe-Inspektor Dr. Rieth zum Gewerbe-Inspektor und der bisherige Regierungs-Baumeister Garnn zum Gewerbe-Inspektions-Assistenten (dieser zunächst auftragsweise) — beide mit dem Amtssitz in Berlin.

b. für den Inspektionsbezirk Berlin II. (Potsdam)

der bisherige Regierungsbaumeister Rittershausen zum Gewerbe-Inspektor und der bisherige Chemiker Hesse zum Gewerbe-Inspektions-Assistenten (dieser zunächst auftragsweise) — beide mit dem Amtssitz in Berlin.

c. für den Inspektionsbezirk Potsdam

der bisherige commissarische Gewerbe-Inspektor Schwager zum Gewerbe-Inspektor und der bisherige Chemiker Dr. Hesemann zum Gewerbe-Inspektions-Assistenten (dieser zunächst auftragsweise) — beide mit dem Amtssitz in Potsdam.

d. für den Inspektionsbezirk Pritzwalk

der bisherige Regierungs-Baumeister Kamecke zum Gewerbe-Inspektor mit dem Amtssitz in Pritzwalk.

In Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Lehmann zu Beelitz ist dessen Amtsnachfolger, Bürgermeister Büttner zu Beelitz, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs vom 14. April 1892 ab nebenamtlich mit der Besorgung der domainen- und fiscalischen Kirchen- rc. Patronats-Geschäfte in den Ortschaften rc.: a. vom ehemaligen Amt Potsdam, Kreis Zauch-Belzig: Elsholz, Fraesdorf, Kähnsdorf, Körtzin, Rieben, Seddin, Schlunkendorf, Schiaß, Schönefeld, Tremsdorf, Wittbrietzen, Zauchwitz, Berghorst, Raesdorf mit Elsthal, Salzbrunn, Schäpe, Alt-Langerwisch, Neu-Langerwisch, Michendorf, b. vom ehemaligen Amt Zinna, Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Dobbrikow, Hennickendorf und Nettgendorf beauftragt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind der Landrath Dr. Sander zum Regierungsrath ernannt, der ehemalige Gendarm Brüning als Steuererheber und Vollziehungsbeamter angestellt, der Kanzleidiener Bothe verstorben.

Der bisherige Pfarrer zu Heinersdorf, Diözese Schwedt a. O., Johann Friedrich Erdmann Schiering, ist zum Pfarrer der Parochie Schönermark, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Hausknecht an der zweiten höheren Bürgerschule in Berlin ist die Weiterführung des ihm von der Kaiserlich Japanischen Regierung verliehenen Professortitels auch in seiner jetzigen Amtsthätigkeit von dem Herrn Minister gestattet worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Alfred Heinze ist als ordentlicher Lehrer am Königlichen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Binde ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Steglitz angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Bauer ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Krüger II. und Nowka sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Der Gemeindeschullehrer Lehmann ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postassistenten Bandt in Luckenwalde, Friedrich in Templin, in der Au in Cöpenick, Kisten in Spandau, Köhnemann in Eberswalde, Kurtze in Potsdam, Maßkow in Bernau (Mark), Schabow in Wittenberge (Bz. Potsdam) 1 (Stadt), Schmeking in Oranienburg, Schulz, Ernst in Freienwalde (Oder), Schroeder in Jüterbog, Voß in Brandenburg (Havel), Wassenmüller in Beeskow, Wiesecke in Wittenberge (Bz. Potsdam) 2 (Bf.), der Postassistent Heiland in Cöpenick, die Telegraphenanwärter Bielefeldt in Neustadt (Dosse) 1 (Bf.) und Schreinert in Oranienburg als Telegraphenassistenten.

Ernannt sind: der Postkassirer Ronge in Potsdam zum Postinspektor, der Ober-Telegraphenassistent Kersten und der Telegraphenassistent Reichstein in Potsdam zu Büreauassistenten, die Postassistenten Ernst in Jüterbog, Neumann in Storkow (Mark), Wittern in Kyritz (Prignitz) zu Ober-Postassistenten, der Telegraphenassistent Froese in Potsdam zum Ober-Telegraphenassistenten.

Versetzt sind: der Postrath Vorbeck von Potsdam nach Arnsberg, der Postbauinspektor Waltz von Eberswalde nach Berlin, der Postbauinspektor Wendt von Berlin nach Potsdam als c. Postbaurath, der Postdirektor Sallwürk von Wenzelstein von Cöpenick nach Driesen, der Postkassirer Fielitz von Nordhausen nach Cöpenick als c. Postdirektor, die Ober-Postdirektionssecretaire Fluche von Potsdam nach Bremen als c. Ober-Postkassen-Buchhalter, Seiler von Potsdam nach Quedlinburg und Winter von Potsdam nach Berlin als c. Postlassirer, der Postsecretair Busch von Prenzlau nach Minden (Westf.) als c. Ober-Postkassen-Buchhalter, die Postsecretaire Burgdorff von Braunschweig, Hansen von Kiel und Musal von Hannover nach Potsdam als c. Ober-Postdirektionssecretaire, der Ober-Postsecretair Wutzdorf von Rawitsch nach Angermünde, der Postsecretair Aue von Hildesheim nach Potsdam als c. Ober-Postsecretair, die Postverwalter Beckmann von Rhinow nach Treuenbrietzen und Schmidt von Paulinenaue nach Rhinow, der Postverwalter Krohn von Seehausen (Uckerm.) nach Potsdam als c. Kanzlist bei der Ober-Postdirektion hierselbst, der Kanzlist Dethloff von Potsdam nach Berlin.

In den Ruhestand getreten ist der Postverwalter Beun in Wusterhausen (Dosse).

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats März 1892 sind

ernannt: zum Telegraphenassistenten der Postassistent Soßna;

angestellt: als Postassistenten die Postassistenten Lipski und Wietengel;

versetzt: nach Berlin der Postsecretair Karasiewicz von Bremen, der Ober-Telegraphenassistent Sacks von Breslau, die Postassistenten Gustav Richter von Forst (Lausitz) und Wietengel von Bangkok, von Berlin der Postsecretair Bergener nach Liegnitz, der Ober-Telegraphenassistent Petersen nach Burg (Bz. Magdeburg);

in den Ruhestand versetzt: die Ober-Telegraphenassistenten Berghoff und Zimmermann.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg.

Versetzt: Stations-Vorsteher II. Classe Stamm von Trebnitz nach Lichtenberg-Friedrichsfelde.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 22. April **1892.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 16.) № 2004. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 24. März 1892.

№ 2005. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Vom 24. März 1892.

(Stück 17.) № 2006. Bekanntmachung, betreffend die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen. Vom 26. März 1892.

(Stück 18.) № 2007. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891. Vom 28. März 1892.

№ 2008. Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung einzelner Orte. Vom 28. März 1892.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 9510. Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke Erfurt und Berlin. Vom 16. März 1892.

№ 9511. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Eupen, Gemünd, Euskirchen, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen, Jülich, Montjoie, Bonn, Eitorf, Königswinter, Rheinbach, Waldbroel, Gummersbach, Wiebl, Cleve, Rheinberg, Mayen, Münstermaifeld, Cochem, Adenau, Meisenheim, Simmern, Wipperfürth, Lindlar, Bensberg, Odenkirchen, Rheydt, Grevenbroich, Ratingen, Mettmann, Gerresheim, Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Sankt Wendel, Ottweiler, Tholey, Völklingen und Lebach. Vom 16. März 1892.

№ 9512. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Northeim. Vom 16. März 1892.

(Stück 6.) № 9513. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 216) und, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 (Gesetz-Samml. S. 139). Vom 30. März 1892.

№ 9514. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1892 zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 und, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889. Vom 30. März 1892.

№ 9515. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880, sowie über die Auflösung der Emeriten-Unterstützungsfonds in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Vom 30. März 1892.

№ 9516. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Vom 30. März 1892.

(Stück 7.) № 9517. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1892/93. Vom 1. April 1892.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Anlegung einer dritten Apotheke in Rixdorf bei Berlin.

103. In Rixdorf am Hermannsplatze soll eine neue (dritte) Apotheke angelegt werden. Bewerbungen um die Concession nehme ich bis zum 31. Mai d. J. entgegen.

Die Bewerber haben ihre Approbation, eine kurze aber genaue Lebensbeschreibung mit Angabe ihrer Confession und Familienverhältnisse, sowie amtlich bestätigte Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung und Führung einzureichen, auch die Versicherung abzugeben, daß sie eine Apotheke bisher nicht besessen haben, und nachzuweisen, daß ihnen die zur Einrichtung der Apotheke und zum Ankaufe des erforderlichen Grundstücks oder zum Neubau eines Hauses nothwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen. Da sich eine größere Zahl älterer Bewerber zu melden pflegt, welche zunächst zu berücksichtigen sind, sind Bewerbungen solcher Apotheker, welche nach dem Jahre 1876 approbirt sind, aussichtslos. Potsdam, den 13. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Dänisches Generalconsulat zu Berlin

106. Der Banquier, Kommerzienrath Ernst Mendelssohn-Bartholdy, erster Chef des Bankhauses Mendelssohn & Cie. ist zum dänischen Generalkonsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 16. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

107. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Domänenpächters, Amtsraths Schrader zu Alt-Landsberg, Kreis Niederbarnim.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Dahlwitz, dem Vorwerk Heidemühle und Klein-Schönebeck, auf den Gehöften der Bauern Henning I. und II., Wilke, Wendland I., Schröder, Wilhelm Bolle und des Ortsvorstehers Schindler zu Schwanebeck, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh der Zuckerfabrik zu Prenzlau, Kreis Prenzlau, unter den Rindviehbeständen des Rittergutes Gerswalde und der Königlichen Domaine Amt-Zehdenick, unter den Rindern und Schafen des Rittergutes Neudorf, unter den Viehbeständen der Ortschaft Dorf Badingen, Kreis Templin.

Potsdam, den 19. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

44. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 20. bis 22. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 7. April 1892.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirthschaften.

45. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Gast- und Schankwirthe sind dafür verantwortlich, daß die Trinkgefäße, in, beziehungsweise mit welchen ihren Gästen Getränke vorgesetzt werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§ 2. Die Trinkgefäße müssen zu diesem Zweck täglich nach Bedarf gründlich durch Abscheuern, Bürsten und Nachspülen gereinigt werden.

§ 3. Die beim Geschäftsbetriebe jeweilig im Gebrauche befindlichen Trinkgefäße müssen, bevor sie von Neuem gefüllt werden, gespült werden. Diese Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste welche die ihnen einmal vorgesetzten Trinkgefäße weiter benutzen wollen, unterbleiben.

Die Spülung muß derartig bewirkt werden, daß die Trinkgefäße entweder in einem mit fließendem reinen Wasser gefüllten Gefäß vollständig untertaucht oder durch einen von dem Königlichen Polizei-Präsidium als zweckentsprechend befundenen Spül-Apparat innen und außen an allen Theilen mit fließendem reinen Wasser benetzt werden.

§ 4. Das Spülgefäß muß in seinen inneren Wandungen wenigstens eine Länge von 50 cm, eine Breite von 30 cm und eine Höhe von 30 cm haben und mit einer Wassereinlauf-, Wasserüberlauf- und Wasserablaß-Vorrichtung versehen sein. Während der Spülung muß der Zufluß des reinen Wassers und der Abfluß des benutzten Wassers derartig geregelt sein, daß das Wasser in dem Spülgefäß stets vollkommen klar ist.

§ 5. Das Spülgefäß ist täglich wenigstens einmal durch Ausscheuern und Ausspülen gründlich zu reinigen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 11. April 1892.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

25. Bei dem Postamt 94 (Mittelstraße) wird am 1. Mai der **Telegraphenbetrieb** eingerichtet. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die betreffende Geschäftsstelle an den Wochentagen von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und an den Sonn- und Feiertagen von 8 bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 7 Uhr Abends festgesetzt.

Berlin C., 14. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

26. In Kleinow wird am 16. April eine mit der dortigen Postanstalt verbundene Reichs-Telegraphenanstalt eröffnet werden.

Potsdam, 14. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

2. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. November 1891 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittmeister a. D. Arthur von Wentzky zu Berlin W., Kurfürstenstraße 118, unter dem Namen **Kronengrube** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begren-

ung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 1171744 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundertsiebenundsiebenzigtausend siebenhundertvierundvierzig Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen Briesch (Gut und Gemeinde), Giesensdorf und Sabrodt im Kreise Beeskow-Storkow des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Frankfurt a. O. zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 11. April 1892.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

19. Mit dem 15. April 1892 können auch nach der Haltestelle Jamielnik Stückgüter abgefertigt werden.

Bromberg, den 9. April 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

5.

Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsgrenzen für das 1 Quartal 1892.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	des seitherigen Gemeinde oder Gutsbezirks	des künftigen Gemeinde oder Gutsbezirks
Die Seitens der Königlichen Hofkammer an den Arbeiter Wilhelm Bulisch zu Groß-Koeriß veräußerten, in der Grundsteuerkarte der Gemarkung Groß-Koeriß Blatt 4 № 289/152, 290/152 verzeichneten und auf das neue Grundbuchblatt von Groß-Koeriß Band V. Blatt № 142 eingetragenen Parzellen in einer Gesammtgröße von 0,2270 ha.	Herrschaft Kgs.-Wusterhausen.	Gemeinde Groß-Koeriß.

Berlin, den 6. April 1892.

Der Landrath des Kreises Teltow.

6.

Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 im IV. Vierteljahr 1891–92 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen

Nr.	Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	Bisherige Gemeinde bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gutsbezirk
1.	Das von dem Roßsäthen Albert Brandt zu Birkenwerder erworbene domainenfiscalische Dorfstraßentheilstück von 0,0106 ha, verzeichnet im Grundbuche von Birkenwerder Bd. IX. Bl. № 279 und eingetragen im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Birkenwerder unter Flächenabschnitt 322/274 des Kartenblatts 4.	Domainenfiscalischer Gutsbezirk Birkenwerder.	Gemeindebezirk Birkenwerder.

Berlin, den 2. April 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die noch nicht zur Einlösung gekommenen Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt.

A. Steuer-Credit-Kassenscheine. Vom Jahre 1761: Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557. Lit. D. à 100 Thlr. № 864 1941 2055 2208 3616.

B. Unverzinsliche Kammer Credit-Kassenscheine: Lit. E. à 45 Thlr. № 8899 8900 8901 9298 9336 9342 9443 9471 9927 10387 10568 10601 10809 11291 11542 11593 11629 12192 12301 12602 12603. Lit. E. à 47 Thlr. № 283 1581 1653 2853 4850 4852 6255 6533 7933 8093 8101 8563 8608 8630 8697 8717 8753 9187 9299 9489 9941 10100 10479 10563 10624 10742 10906 12482 14412 14483 14601 14652. Lit. E. à 49 Thlr. № 272 1240 1725 3242 3244 3782 4100 4390 5357 5599 5600 5685 6100 6161 6333 6899 8216 8447 8457 8473 8686 9041 9259 9439 9451 10235 10343 11417 12385 12515 14289 14702. Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung, zu welcher Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 9. April 1892.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Personalchronik.

Die wissenschaftlichen Hilfslehrer Dr. A. Schmidt, Dr. Engelmann und Dr. Przygode sind als ordentliche Lehrer am Königlichen Gymnasium in Schöneberg angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Hermann Caesar ist als ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium in Havelberg angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Hohmann ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

An der Königlichen Elisabethschule in Berlin ist die Hülfslehrerin Spaethen als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Der Eisenbahn-Stations-Kassenrendant Eichberg in Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Verkehrs-Controleur im Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amtes (Stadt- und Ringbahn) ernannt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Felix Alberti, Fabrikarbeiter,	geboren am 30. Januar 1875 zu Augsburg, Bayern, ortsangehörig zu Cortina, Bezirk Ampezzo, Tirol,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. Februar 1892.
2	Felix Bauer, Kellner,	geboren am 24. September 1874 zu Fünfhaus bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Wien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	4. März 1892.
3	Josef Charwat, Kommis,	geboren am 24. Februar 1861 zu Roth-Gradick, Bezirk Kolin, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	7. März 1892.
4	Josef Chvalovsky, Arbeiter,	geboren am 11. Dezember 1873 zu Urbice, Bez. Podebrady, Böhmen, ortsangehörig zu Podmolz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	26. Februar 1892.
5	Erich Golombeck, Schneidergeselle,	geboren im Jahre 1874 zu Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	9. März 1892.
6	Eduard Grieger, Klempnergeselle,	geboren im Jahre 1871 zu Petrikau, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. März 1892.
7	Franz Gumpinger, Schäfer,	geboren am 8. Mai 1845 zu Ranshofen, Bezirk Braunau a. J., Oesterreich, ortsangehörig,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	3. März 1892.
8	Julius Emil Enghoff Jensen, Schneidergeselle,	geboren am 6. Februar 1857 zu Roskilde, Dänemark,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	10. März 1892.
9	Emil Karas, Hüttenarbeiter,	geboren am 4. Mai 1873 zu Ober-Einsiedel, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Hielgersdorf, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Februar 1892.

Digitized by Google

lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
10	Heinrich Kindl, Ziegelarbeiter,	geboren am 15. Juli 1868 zu Parschnitz, Bez. Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Chor, Bezirk Pardubitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	26. Februar 1892.
11	Wenzel Machowetz, Tagelöhner,	geboren am 23. Juni 1848 zu Enzesfeld, Bezirk Baden, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	23. Februar 1892.
12	Karl Michel, Arbeiter,	geboren am 4. November 1849 zu Deschney, Bez. Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. März 1892.
13	Franz Neumann, Bandmachergeselle,	geboren im Jahre 1853 zu Hainspach, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. Februar 1892.
14	Josef Radino, Bäcker,	geboren am 5. Januar 1869 zu Neustrakonitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Velenow, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches BezirksamtViechtach,	25. Februar 1892.
15	Martin Sagan, Flößer,	39 Jahre alt, aus Nisko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	9. März 1892.
16	Franz Josef Schwerzmann, Säger,	geboren am 29. Januar 1867 zu Cham, Kanton Zug, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. März 1892.
17	Johann Thumb, Schreiner,	geboren am 16. Dezember 1861 zu Wien, ortsangehörig zu Bruck a. d. Leitha, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
18	Franz Walchhütter, Eisengießer,	geboren am 8. Oktober 1868 zu Mühlthal-Leoben, Oesterreich, ortsangehörig zu Pernegg, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	8. März 1892.
19	Kajetan Wilhelm, Stellmachergeselle,	geboren am 14. Dezember 1859 zu Ruschewann, Böhmen, ortsangehörig zu Ujest, Kreis Leitmeritz, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Carl Barbas, Schuster,	geboren am 20. September 1843 zu Château-Salins, Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. März 1892.
21	Otto Bayer, Kaufmann,	geboren am 10. August 1864 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. März 1892.
22	Anton Bittner, Tuchmacher und Handarbeiter,	geboren am 2. Dezember 1856 zu Niemes, Bezirk B. Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	16. Februar 1892.
23	Johann Böhm, Maurer,	geboren am 15. Juli 1851 zu Eisenhüttl, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	3. Februar 1892.
24	Hanni Freund, geborene Ruß,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bendzin, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	4. März 1892.
25	Erik Hansen, Zimmermann,	geboren am 30. Januar 1867 zu Kopenhagen, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	5. März 1892.
26	Josef Hermsdörfer, Kaufmann,	geboren am 24. Februar 1855 zu Seestadtl, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	18. März 1892.
27	Bernard Heukamp, Fabrikarbeiter,	geboren am 4. Juli 1854 zu Enschede, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	9. Januar 1892.
28	Johann Letzbor, Arbeiter,	geboren am 25. Juli 1864 zu Hainspach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Polizeibehörde zu Hamburg,	14. März 1892.
29	Philipp Merklin, Tagner,	geboren am 18. Februar 1861 zu Giromagny bei Belfort, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. März 1892.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 29. April **1892.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1892.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

8. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 4. Juni Strasburg i. Uckermark,
" 22. Juli Meyenburg 9 Uhr,
" 28. " Preuzlau,
" 29. " Angermünde,
" 2. August Wriezen a. Oder 9 Uhr,
" 3. " Nauen 9 Uhr,
" 5. " Rathenow,
" 6. " Wilsnack,
" 8. " Neustadt a. D. 9 Uhr,
" 9. " Kyritz 9 Uhr,
" 10. " Wittstock,
" 11. " Perleberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopfhengste, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind. Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

Regulativ,

betreffend die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Berlin.

12. Das Regulativ, betreffend die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Berlin vom 26. März 1886 wird vom 1. April 1892 ab aufgehoben und auf Grund des § 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und der Gesetze vom 27. Juli 1885 (Ges.-S. S. 327) und vom 24. Juni 1891 (Ges.-S. S. 175) nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung durch nachfolgendes Regulativ ersetzt.

Steuerpflicht.

§ 1. Der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegen:

a. alle Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben [§ 3 Abs. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885];
b. alle Diejenigen, welche, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten [§ 8 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867];
c. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunal-Verbände, welche im Stadtbezirke Berlin Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens.

Als Besitzer von Eisenbahnen gelten diejenigen Eisenbahn-Aktiengesellschaften nicht, die ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbare an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885);

Digitized by Google

d. der Staatsfiskus, hinsichtlich des Einkommens aus den im Stadtbezirke Berlin von ihm betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirke belegenen Domänen und Forsten (§ 1 Abs. 2 a. a. O.);

e. diejenigen physischen Personen (Ausländer wie Inländer), welche im Stadtbezirke Berlin, ohne daselbst einen Wohnsitz zu haben oder sich länger als drei Monate daselbst aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen) hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Abs. 3 a. a. O.).

§ 2. Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 420 Mark.

Der allgemeine Erlaß der untersten Steuerstufe — die Einkommen von mehr als 420 bis 660 Mark umfassend — bleibt der Beschlußfassung der Gemeinde-Behörden vorbehalten.

Steuerbefreiung.

§ 3. Befreit von der Einkommensteuer sind:

a. die Mitglieder des Königlichen Hauses;

b. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;

c. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt;

die Befreiungen zu b. und c. erstrecken sich nicht auf dasjenige Einkommen, welches die darin gedachten Personen aus hiesigem Grundbesitz, Handelsanlagen oder sonstigem hiesigen Gewerbebetrieb beziehen (§ 3 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891),

d. die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Ges.-S. S. 437) theilhaftig geworden sind, die Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes oder des Militär-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse, insofern die Inhaber dieser Auszeichnungen bezw. die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienmitglieder nicht ein Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark haben;

e. Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, sofern ihr sonstiges Jahreseinkommen den Betrag vom 900 Mark nicht übersteigt (Gesetz vom 24. Juni 1891 § 74).

Beschränkung der Steuerpflicht.

§ 4.

a. Wegen Besteuerung des Einkommens der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes und der Militärärzte, der verabschiedeten und mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, sowie wegen des Diensteinkommens der Preußischen Staats- und Reichsbeamten, der Wartegeld-Empfänger und Pensionäre, ferner wegen der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener, kommen die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. — (Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, §§ 3 und 4; Gesetz vom 11. Juli 1822, Ges.-S. S. 184; Deklaration vom 21. Januar 1829, Ges.-S. S. 9; Kab.-Ordre vom 14. Mai 1832, Ges.-S. S. 145; Kab.-Ordre vom 4. Mai 1837, Ges.-S. S. 98; Gesetz vom 29. Juni 1886, Ges.-S. S. 181; Reichsgesetz vom 31. März 1873, Reichsges.-Bl. S. 61).

b. Geistliche, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von der Steuer hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen die Befreiung von direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand, oder soweit ihnen das Einkommen aus Dienstgrundstücken zufließt (§ 4 al. 7 und 12 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853).

§ 5. Insbesondere kommt bei der Veranlagung der im § 4 erwähnten Personen Folgendes in Betracht:

a. die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes sind steuerpflichtig, soweit sie aus Grundeigenthum oder Gewerbebetrieb in Berlin, die Militärärzte, soweit sie aus Privatpraxis Einkommen beziehen; die im Offizierrange stehenden Militairpersonen des Friedensstandes unterliegen daneben der Gemeindebesteuerung lediglich von ihrem Privateinkommen nach näherer Bestimmung des Gesetzes vom 29. Juni 1886;

b. verabschiedete und zur Disposition gestellte Offiziere unterliegen von ihrem Privateinkommen der vollen Besteuerung, hinsichtlich ihrer Pension bezw. Dispositionsgehaltes sind sie den Beamten gleichgestellt (Abs. d.); jedoch bleibt die Pension bezw. das Dispositionsgehalt der vor dem 1. April 1886 zur Disposition gestellten Offiziere von der Besteuerung insoweit frei, als ihre Militärpension nicht auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichsges.-Bl. S. 78) eine der davon zu entrichtenden Steuer entsprechende Erhöhung erfahren hat;

c. bei Preußischen Staatsdienern (mittelbaren wie unmittelbaren), Pensionären und Wartegeldempfängern ist bei der Berechnung ihres gemeindesteuerpflichtigen Gesammteinkommens das Diensteinkommen einschließlich des Werthes der damit verbundenen Emolumente nur zur Hälfte in Ansatz zu bringen; die Gemeinde-Einkommensteuer darf in Verbindung mit den sonstigen vom Diensteinkommen erhobenen direkten Gemeindeabgaben

aller Art die im § 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 vorgeschriebenen Prozentsätze nicht überschreiten;

d. Pensionen und Wartegelder Preußischer Staatsdiener bis zum Betrage von 750 Mark, sowie die aus Preußischen Staatskassen oder sonstigen Allerhöchsten Orts genehmigten öffentlichen Anstalten zahlbaren Pensionen und Unterstützungen der Wittwen und Waisen ehemaliger Staatsdiener bleiben steuerfrei, desgleichen

e. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen.

Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

§ 6. Derjenige Theil des Gesammt-Einkommens der im § 1 a. und b. bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher aus außerhalb des Stadtbezirks belegenem Grundeigenthum oder aus außerhalb des Stadtbezirks stattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- bezw. Bergbaubetriebe fließt, ist in Gemäßheit des § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 von der Gemeinde-Einkommensteuer freizulassen, und zwar in der Weise, daß das Gesammt-Einkommen des Abgabepflichtigen zu der Gemeindeabgabe eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammt-Einkommen entsprechend herabgesetzt wird (§ 10 a. a. O.).

In jedem Falle ist jedoch, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7, ein volles Viertheil des Gesammt-Einkommens nach § 9 Abs. 2 a. a. O. der hiesigen Gemeinde-Einkommensteuer unterworfen.

§ 7. Auf solche im § 1 a. und b. bezeichneten Personen, welche wegen eines mehrfachen Wohnsitzes oder eines den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts auch in anderen inländischen Gemeinden zu Einkommensteuern beizutragen verpflichtet sind, finden die Vorschriften des § 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch bei ihnen ein Viertheil des Gesammt-Einkommens mit der im § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes getroffenen Maßgabe für die Gemeinde Berlin zur Besteuerung in Anspruch genommen wird.

Beginn der Steuerpflicht.

§ 8. Die Steuerpflicht beginnt:

1) für Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben (§ 1 a.), mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie zu einem steuerpflichtigen jährlichen Einkommen gelangt sind;

2) für solche Personen, welche sich nur hier aufhalten (§ 1 b.), mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Ablauf ihres dreimonatlichen hiesigen Aufenthalts, jedoch mit der Maßgabe, daß sie auch für die abgelaufenen drei Monate die Steuer nachzuentrichten haben;

3) für alle übrigen Gemeinde-Einkommensteuerpflichtigen (physischen wie juristischen Personen § 1 c.—e.) mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach Eintritt des ihre Steuerpflicht begründenden Verhältnisses. Hinsichtlich der neu errichteten Aktien-Gesellschaften und anderen gewerblichen Unternehmungen (§ 1 ad 4 und 5) des Gesetzes vom 24. Juni 1891) erfolgt die Veranlagung vom Beginn des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen ein das Vorhandensein von Ueberschüssen ergebender Abschluß vorliegt. (Artikel 27 zu 3 der Ausführungs-Anweisung des Finanz-Ministers vom 5. August 1891.)

§ 9. Steuerpflichtige (§ 1 a. und b.), welche im Laufe des Steuerjahres hier anziehen, sind verpflichtet, sich binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge bei der städtischen Steuerbehörde (§ 27) persönlich oder schriftlich anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer auszuweisen, insofern sie nicht inzwischen eine Steuer-Benachrichtigung von der städtischen Steuerbehörde erhalten oder ihrer Meldepflicht bei dem Gemeinde-Vorstande gemäß § 61 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 bereits anderweitig genügt haben. Dieselbe Verpflichtung liegt auch den § 1 c. und e. bezeichneten juristischen Personen, Gesellschaften und Forensen ob.

Die Unterlassung der Meldung oder schriftlichen Anzeige (Abs. 1) zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach, unbeschadet der Verpflichtung, die entgangene Steuer für die Zeit, in welcher der Steuerpflichtige zur Ungebühr frei geblieben ist, nachzuzahlen (§ 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853; Gesetz vom 18. Juni 1840, Ges.-S. S. 140).

Erlöschen der Steuerpflicht.

§ 10. Die Steuerpflicht erlischt:

1) durch den Tod des zur Steuer Veranlagten mit Ende des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;

2) bei dem gänzlichen Fortfall des steuerpflichtigen Einkommens mit Ende des Monats, in welchem die Anzeige von diesem Fortfalle an die Steuerbehörde erfolgt (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 a. a. O.);

3) durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder des Aufenthalts mit Ende des Monats, in welchem der Steuerbehörde die Anzeige des Steuerpflichtigen oder die polizeiliche Abmeldung über das thatsächlich erfolgte Aufgeben des Wohnsitzes oder Aufenthaltes zugegangen ist;

4) bei den nach § 1 c.—e. besteuerten physischen sowie juristischen Personen und Gesellschaften mit Ende des Monats, in welchem das die Steuerpflicht begründende Verhältniß aufhört.

Steuer-Veranlagung.

§ 11. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staats-Einkommensteuer geltenden Grundsätze und der für diese Steuer festgesetzten Steuerstufen und Steuersätze (§§ 7—19, 74 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891).

Die für die einzelnen Einkommensstufen der Staats-Einkommensteuer vorgeschriebenen Steuersätze dienen als Verhältnißzahlen, welche bei Berechnung der wirklich

zu entrichtenden Steuerbeträge der einzelnen Abgabepflichtigen zu Grunde zu legen sind (§ 17).

§ 12. Soweit die Veranlagung der, der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Personen zur Staats-Einkommensteuer stattgefunden hat, und die Abgabepflichtigen mit dem vollen Betrage ihres Einkommens zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sind, erfolgt die Veranlagung der letzteren durchgehends in dieselben Steuerstufen, welche für die Staats-Einkommensteuer festgesetzt worden sind. Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 eine Ermäßigung der Steuerstufen stattgefunden hat.

§ 13. Diejenigen physischen Personen, welche der Staats-Einkommensteuer hierorts nicht unterliegen, oder bei denen nur ein Theil ihres Gesammt-Einkommens der Gemeinde-Einkommensteuer unterworfen ist (§ 1 c., § 4 a. und b., § 6), werden von der städtischen Steuerbehörde, unter Berücksichtigung der in den §§ 4, 6 und 7 angeführten und der Vorschriften der §§ 2, 7—11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 besonders eingeschätzt.

Die Steuerbehörde ist in solchen Fällen an die der Einschätzung des Gesammt-Einkommens zur Staats-Einkommensteuer zu Grunde gelegten Schätzungen der einzelnen Bestandtheile desselben nicht gebunden.

§ 14. Die Einschätzung der juristischen Personen und Gesellschaften (§ 1 c. und d.) erfolgt, soweit deren Einkommen nicht auch der Staats-Einkommensteuer unterliegt (§§ 1 ad 4, und 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1891), alljährlich durch eine besondere für die ganze Stadt von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählende Kommission von 15 bis 24 Mitgliedern nach den für die Staats-Einkommensteuer geltenden Grundsätzen und Normal-Steuersätzen unter entsprechender Beachtung der Vorschriften der §§ 2, 7—11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.

Bei der Kommunalbesteuerung der Aktiengesellschaften ꝛc. ist das ermittelte Einkommen ohne den im § 16 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 gestatteten Abzug von 3½ % des eingezahlten Aktienkapitals zu Grunde zu legen (siehe Abs. 3 a. a. O.).

Für die Wahl und Verpflichtung der Kommissions-Mitglieder finden die Vorschriften Anwendung, welche für die Staats-Einkommensteuer gegeben sind. Die Ernennung des Vorsitzenden und Stellvertreters erfolgt durch die Steuer-Deputation (§ 27).

§ 15. Wegen Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, der fiskalischen Domänen und Forsten bewendet es bei den Vorschriften in den §§ 4—6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.

§ 16. Sofern ein Gewerbe, Bergbau oder Eisenbahn-Unternehmung sich über mehrere preußische Gemeinden außer Berlin erstreckt, kommen die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

Zum Zwecke der Vertheilung des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus einer solchen gewerblichen Unternehmung hat der Unternehmer bezw. Gesellschafts-Vorstand binnen spätestens drei Monaten vor Beginn des Steuerjahres einen Vertheilungsplan, welcher im dreijährigen Durchschnitt bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften die erzielten Brutto-Einnahmen, in allen übrigen Fällen die erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 und deren Vertheilung auf die abgabeberechtigten Gemeinden enthalten muß, der Steuerbehörde mitzutheilen. Derselben sind die Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der General-Versammlungen für die in Betracht kommenden Wirthschaftsjahre beizufügen. Bei Eisenbahn-Unternehmungen (§§ 4 und 5 a. a. O.) hat diese Mittheilung spätestens vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der abgabepflichtigen Beträge, bezw. des abgabepflichtigen Gesammtbetrages zu erfolgen.

Eine öffentliche Aufforderung, der vorgedachten Verpflichtung zu genügen, wird alljährlich mindestens vier Wochen vor dem im Absatz 2 für die Einreichung des Vertheilungsplanes vorgeschriebenen Zeitpunkte Seitens der Steuerbehörde erlassen.

Unternehmer bezw. Gesellschafts-Vorstände, welche dieser Verpflichtung nachzukommen unterlassen, unterliegen einer Ordnungsstrafe bis auf Höhe von 30 M.

Feststellung des jährlichen Steuer-Beitrags-Verhältnisses und Benachrichtigung der Steuerpflichtigen.

§ 17. Nach der Höhe desjenigen Theils des Haushaltsbedarfs, welcher durch die bestehenden sonstigen Abgaben und Einnahmen der Gemeinde nicht gedeckt ist, wird alljährlich durch Kommunalbeschluß die Quote festgesetzt, welche für das betreffende Steuerjahr von den Normalsteuersätzen (§ 11) zu erheben ist.

§ 18. Das Ergebniß seiner Veranlagung wird jedem Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark durch besondere, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltende Zuschrift bekannt gemacht, hinsichtlich der Steuer-Veranlagung geringerer Einkommen genügt die öffentliche Auslegung der festgesetzten Steuerliste und die Bekanntmachung dieser Auslegung (§ 75 des Gesetzes vom 24. Juni 1891).

Die Bekanntmachung der Quote (§ 17), welche die Steuerpflichtigen von dem Normal-Steuerbetrage ihrer Veranlagung nach Beschluß der Kommunalbehörden für das betreffende Steuerjahr zu entrichten haben, erfolgt durch die öffentlichen Blätter. Die Steuer ist an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle zu zahlen; es bleibt jedoch vorbehalten, die Erhebung der Steuer durch besondere angestellte Steuer-Erheber bewirken zu lassen.

Erhebung der Steuer.

§ 19. Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen mit dem Beginne des zweiten Monats

eines jeden Vierteljahres fällig. Im Laufe des Steuerjahres veranlagte Steuern von Personen, welche am hiesigen Orte keinen dauernden Wohnsitz haben, sind nach Benachrichtigung derselben bei Präsentation der Quittung durch den dazu beauftragten Beamten fällig. Eine Vorausbezahlung des ganzen Jahresbetrages, sowie auch nur mehrerer Quartalsraten, steht jedem Steuerpflichtigen frei.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Erstattung in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

Wird die fällige Zahlung auf geschehene Aufforderung nicht geleistet, so erfolgt nach fruchtloser Mahnung die exekutivische Einziehung der Steuer.

Reclamationen und Streitverfahren.

§ 20. Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen die Heranziehung oder Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer findet folgendes Verfahren statt:

a. Bei denjenigen Steuerpflichtigen, physischen wie juristischen Personen und Gesellschaften, die mit ihrem ganzen zur Staats-Einkommensteuer veranlagten Einkommen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen worden sind, sollen auch ohne daß es der vorherigen Einreichung eines Einspruchs gegen die Gemeinde-Einkommensteuer bedarf, die auf Berufung gegen die Staats-Einkommensteuer erfolgten Entscheidungen der Staatsbehörden ohne Weiteres für die Gemeinde-Einkommensteuer Gültigkeit haben, so daß eine Ermäßigung der ersteren auch die entsprechende Herabsetzung der Gemeinde-Einkommensteuer zur Folge hat.

b. Im Uebrigen sind Einsprüche gegen die Gemeinde-Einkommensteuer binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Empfang der Veranlagungs-Benachrichtigung bezw. nach beendeter Auslegung der Steuerliste (§ 18 Absatz 1) bei der Steuerbehörde schriftlich anzubringen, welche darauf gemäß § 18 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 Beschluß faßt.

Gegen diesen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirks-Ausschuß statt und gegen dessen Entscheidung in gleicher Frist das Rechtsmittel der Revision an das Ober-Verwaltungsgericht. (§ 21 des Zuständigkeitsgesetzes a. a. O.)

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel bezahlten Betrages zu den bestimmten Terminen erfolgen.

§ 21. Steuerpflichtige, welche bei der Erörterung eines erhobenen Rechtsmittels auf die dieserhalb an sie ergangene Aufforderung wissentlich einen Theil ihres Einkommens verschweigen oder zu gering angegeben haben, verfallen in die § 9 Abs. 2 angedrohte Strafe.

Ab- und Zugänge.

§ 22. Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Gemeinde-Einkommensteuer nichts. Wenn jedoch nachgewiesen wird, daß durch den Wegfall einzelner Einnahmequellen oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das veranlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer von Beginn des auf den Eintritt der Einkommens-Verminderung folgenden Vierteljahrs ab gefordert werden.

Tritt eine Vermehrung des Einkommens in Folge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Vierteljahres an verpflichtet (Gesetz vom 24. Juni 1891, §§ 57, 58, 59).

Steuer-Erlasse.

§ 23. Die auf Grund des § 58 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 an der Staats-Einkommensteuer gewährten Erlasse haben auch einen entsprechenden Erlaß für die Gemeinde-Einkommensteuer zur Folge.

§ 24. Ansprüche auf Ermäßigungen und Erlasse (§§ 22 und 23) müssen im Laufe des betreffenden Steuerjahres bei der Steuer-Behörde angemeldet werden, widrigenfalls eine Rückzahlung nicht gewährt wird.

§ 25. Die Ordnungsstrafen (vergleiche §§ 9, 16, 21 des vorliegenden Regulativs) fließen zur Haupt Armen-Kasse.

§ 26. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18ten Juni 1840 finden auch auf die Gemeinde-Einkommensteuer Anwendung.

§ 27. Die Verwaltung der Gemeinde-Einkommensteuer bleibt der Steuer- und Einquartierungs Deputation des Magistrats übertragen, welche in Vertretung des Gemeinde-Vorstandes die in diesem Regulativ der Steuerbehörde überwiesenen Funktionen zu versehen hat. Insbesondere liegt der letzteren die fortgesetzte Aufsicht über die vorschriftsmäßige Ausführung der Bestimmungen dieses Regulativs ob.

Berlin, den 15. März 1892.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Zelle.

* * *

Das vorstehende Regulativ wird auf Grund der Bestimmungen in § 53 der Städteordnung vom 30sten Mai 1853, § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 43 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 15. April 1892.

(L. S.)

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

O. P. 5052.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

108. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maaßgebend sein;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebotes in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Digitized by Google

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

* * *

Die vorstehenden Bedingungen werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselben bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung, sowie im Bereiche der Königlichen Ministerien: des Innern, der Finanzen, für Handel und Gewerbe, der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, bei letzterem Ministerium jedoch nur für die landwirthschaftliche und Gestüts-Verwaltung in Anwendung zu bringen sind.

Ferner wird mit Bezug auf § 6 der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bemerkt, daß für den Verwaltungsbezirk Berlin eine Zuschlagsfrist von 28 Tagen festgesetzt ist.

Potsdam, den 25. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigung eines Kreis-Physikats.

109. Die Stelle des Kreis-Physikus des Kreises Zauch-Belzig, mit dem Amtssitze in Belzig, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt. Bewerber wollen sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis zum 1. Juni d. J. bei mir melden.

Potsdam, den 22. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das unbefugte Betreten des Schießplatzes bei Jüterbog.

110. Auf Grund der Paragraphen 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den in den Kreisen Jüterbog-Luckenwalde und Zauch-Belzig gelegenen Schießplatz bei Jüterbog folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das unbefugte Betreten des Schießplatz-Geländes außerhalb der öffentlichen Wege ist zu jeder Zeit, auch wenn nicht geschossen wird, verboten.

§ 2. An den öffentlich bekannt gemachten Schießtagen ist das unbefugte Betreten des Schießplatz-Geländes einschließlich der dasselbe durchschneidenden öffentlichen Wege innerhalb der Grenzgräben, Grenzschneusen, Grenzsteine, Warnungstafeln und Schlagbäume, so lange letztere geschlossen sind, untersagt.

§ 3. Ein Umgehen der geschlossenen Schlagbäume, das unbefugte Auf- und Niederlassen derselben, sowie die unbefugte Vornahme von Veränderungen an sonstigen Warnungszeichen ist verboten.

§ 4. Wer gegen die vorstehenden Vorschriften handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch oder dem Feld- und Forstpolizeigesetz eine höhere Strafe verwirkt ist.

Potsdam, den 21. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Freiherr von Richthofen.

111. **Personen-Wechsel in den Genossenschafts-Organen der Zucker-Berufsgenossenschaft.**

Name und Sitz der Berufsgenossenschaft. Name und Wohnort des Vorsitzenden des Genossenschafts-Vorstandes.	Vertrauensmänner und ihre Bezirke.	
	Nr. und Benennung der genossenschaftlichen Bezirke, zu welchen die nebenstehenden, in dem Regierungsbezirk Potsdam belegenen Fabriken gehören.	a. Vertrauensmann. b. Stellvertreter.
Zucker-Berufsgenossenschaft Berlin. (Verwaltungsbüreau Magdeburg.) Vorsitzender: Fabrikbesitzer W. Hahne, Magdeburg.	№ 3 Golzow.	a. Fabrikdirektor Sonntag in Vorberg b. Letschin, b. Fabrikdirektor Winchenbach in Podelzig, für die Fabriken: Altranft, Nauen, Potsdam und Thöringswerder.

Potsdam, den 21. April 1892. Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der städtischen, Landgemeinde- und Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam für 1890 bezw. 1890/91.

112. Nachstehende Nachweisungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Digitized by Google

Laufende Nr.	1. Domicil der Sparkasse	2 Zeit der Errichtung der Kasse	3. Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	3. Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen	4 Einlagen: niedrigste auf ein Buch bei Beginn eines Kontos M	4 Einlagen: höchste Abschluß Kontos M	5. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs-Vorjahres. M.	Pf.	6 Zuwachs während Rechnungs durch Zuschreibung von Zinsen M.	Pf.
	a) städtische Sparkassen.									
1	Angermünde	1886	—	—	1,00.	3000	74216	03	2268	76
2	Belzig	1885	—	—	1,00	unbeschr.	242176	87	8967	39
3	Biesenthal	1859	—	—	1,00	desgl.	551970	49	18926	63
4	Brandenburg a.H.	1830	—	—	1,00	3000	4746941	64	141429	14
5	Charlottenburg	1887	—	1	1,00	3000	882104	59	29006	83
6	Cremmen	1888	—	—	1,00	1500	149537	60	5983	62
7	Dahme	1877	—	—	0,50	unbeschr.	997909	97	31333	98
8	Eberswalde	1877	—	—	0,50	desgl.	2816678	74	78344	53
9	Fehrbellin	1857	—	—	1,00	1200	499155	03	16047	93
10	Havelberg	1848	—	—	1,00	9000	3647672	40	101252	47
11	Jüterbog	1878	—	—	1,00	1500	285131	52	7022	60
12	Ketzin	1880	—	—	1,00	1200	212525	39	6177	39
13	Kyritz	1886	—	—	1,00	3000	68218	93	2046	40
14	Lenzen	1854	—	—	0,50	900	697807	67	22380	39
15	Luckenwalde	1884	—	—	1,00	3000	807682	38	23617	67
16	Nauen	1857	—	—	1,00	900	1987028	78	65859	59
17	Niemegk	1883	—	—	1,00	3000	122732	66	4360	70
18	Oranienburg	1889	—	4	1,00	3000	—	—	1219	12
19	Perleberg	1854	—	—	1,00	3000	1879738	57	55219	90
20	Plaue	1883	—	—	1,00	1500	172901	70	4811	50
21	Potsdam	1840	—	3	1,00	2000	4617421	47	139400	46
22	Prenzlau	1868	—	—	1,00	2000	210676	12	7616	65
23	Pritzwalk	1882	—	—	0,50	3000	284109	78	9154	25
24	Putlitz	1881	—	—	1,00	6000	99040	53	3449	62
25	Rathenow	1852	—	2	1,00	3000	684922	32	22613	17
26	Neu-Ruppin	1887	—	—	1,00	3000	87536	93	3052	45
27	Schwedt	1830	—	—	1,00	unbeschr.	2322119	24	62111	70
28	Spandau	1852	—	—	1,00	1500	4413385	19	148728	70
29	Strasburg U.-M.	1857	—	—	0,50	2000	522367	86	16522	31
30	Strausberg	1872	—	—	1,00	unbeschr.	1023722	68	29139	15
31	Treuenbrietzen	1851	—	—	1,00	1500	823862	27	27359	31
32	Werder	1886	—	—	1,00	3000	134816	64	4596	81
33	Wilsnack	1874	—	—	1,00	1000	577238	53	19029	82
34	Wittenberge	1862	—	—	0,50	3000	773591	81	26079	13
35	Wittstock	1849	—	—	1,00	unbeschr.	1188734	45	33865	06
36	Wriezen	1878	—	—	0,50	1800	401808	15	12554	06
37	Wusterhausen a. D.	1886	—	—	1,00	3000	190898	53	5688	33
38	Zehdenick	1883	—	—	1,00	unbeschr.	741082	51	14791	77
1	Velten (Landgemeindek.)	1887	—	—	1,00	3000	193992	28	6123	—
	Kreis-Sparkassen.									
1	Angermünde	1856	—	9	0,50	unbeschr.	3608294	16	126041	98
2	Berlin (N.-Barn.)	1857	1	15	1,00	desgl.	6381960	31	187376	24
3	Freienwalde a. O.	1851	—	12	1,00	2000	5391444	78	184031	79
4	Beeskow	1855	5	—	1,00	3000	2993311	96	99914	06
5	Rathenow	1857	11	—	1,00	3000	1666448	35	56610	59
6	Jüterbog	1848	—	6	1,00	unbeschr.	9466273	52	310302	18
7	Prenzlau	1842	—	2	0,50	desgl.	4105686	89	134112	34
8	Kyritz	1856	5	—	1,00	9000	1845851	97	55501	90
9	Neu-Ruppin	1848	—	6	1,00	1500	4561630	22	144546	29
10	Berlin (Teltow)	1858	—	21	0,50	unbeschr.	8824200	18	264521	76
11	Templin	1858	—	—	0,50	6000	1069814	97	35792	69
12	Belzig	1858	—	3	1,50	600	1205478	38	39111	25

7. des abgelaufenen Jahres durch neue Einlagen. M.	Pf	8. Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen M	Pf	9. Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres M	Pf	10. Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§ 12 des Reglements vom 12. Dezbr 1838.) M	Pf	11. Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres in Buche stand. M.	Pf	12. Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres. M	Pf	13. Betrag des eigenen Vermögens der Kassen. M	Pf.
93697	60	70240	70	99941	69	—	—	945	14	791	52	—	—
156039	09	60666	13	346517	22	—	—	2200	75	1851	07	—	—
150671	72	110883	69	610685	15	—	—	31623	64	6270	19	—	—
1352212	87	1292238	90	4948344	75	—	—	369966	41	66943	71	—	—
851656	95	506039	37	1256729		—	—			10083	58	—	—
102502	76	54460	13	203563	85	—	—			1731	63	—	—
167072	33	178009	—	1018307	28	—	—	50651	18	11738	85	—	—
1395243	41	1185985	18	3104281	80	—	—	101685	51	23503	49	—	—
132235	90	98126	70	549312	18	—	—	34442	48	5711	38	—	—
1229610	11	1385539	11	3592995	87	—	—	373099	72	46290	91	—	—
55161	34	73031	—	274284	46	—	—	17510	81	3105	04	—	—
187963	42	130340	80	276325	40	—	—	6348	01	2086	94	—	—
43126	96	39361	11	74031	18	—	—	2457	73	898	53	—	—
190627	38	176181	30	734634	14	—	—	73746	04	4744	83	—	—
290140	16	218920	51	902519	70	—	—	24011	66	11553	96	—	—
448485	86	302101	15	2199273	38	—	—	179374	56	23152	53	—	—
39749	43	19401	30	147441	50	—	—	1255	54	1335	02	—	—
73628	49	5736	18	69111	44	—	—			213	54	—	—
441591	17	416475	19	1960074	45	—	—	192778	13	24256	42	—	—
51210	74	51855	86	177068	08	—	—	7221	46	7552	71	—	—
1552391	81	1294416	07	5014797	67	—	—	403176	88	65145	49	—	—
132331	42	73168	23	277455	96	—	—			1415	54	—	—
144629	68	128029	84	309863	87	—	—	6428	17	2730	17	—	—
79743	74	49913	49	132320	40	—	—			809	01	—	—
192523	55	184571	03	715488	01	—	—	60991	68	8583	46	—	—
57407	03	34783	41	113213		—	—			681	71	—	—
525290	27	356751	05	2552770	16	—	—	176277	82	21956	86	—	—
1515939	93	874298	30	5203755	52	—	—	442606	62	59042	14	—	—
148787	69	102460	81	585217	05	—	—	27840	80	4895	91	—	—
319181	26	280476	89	1091566	20	—	—	81330	77	11463	90	—	—
200404	25	174594	01	877031	82	—	—	85281	91			—	—
95768	32	48599	32	186582	45	—	—			1465	59	—	—
156524	—	145035	20	607757	15	—	—	42973	75	3560	48	—	—
252128	04	182953	69	868845	29	—	—	56044	01	8597	01	—	—
459635	76	409074	29	1273160	98	—	—	119358	77	13326	56	—	—
99891	92	104247	92	410006	21	—	—	14593	80	313	21	—	—
114029	27	72578	50	238037	63	—	—	2256	39	2955	19	—	—
376160	46	316949	42	815085	32	—	—	9316	91	7927	99	—	—
100098	34	68057	79	232155	83	—	—	2896	11	2612	46	—	—
961362	58	608901	14	4086797	58	—	—	187854	13	29688	81	—	—
1358516	31	1097757	56	6830095	30	—	—	419867	85	91484	25	—	—
1382289	46	1038609	92	5919156	11	—	—	452513		54468	69	—	—
695820	93	447385	01	3341661	94	—	—	275246	45	33445	60	—	—
562786	31	448366	63	1837478	62	—	—	71131	41	16223	31	—	—
1897151	03	1501857	91	10171868	82	—	—	839068	37	86810	29	—	—
935535	22	665565	28	4509769	17	—	—	203849	22	29982	68	—	—
611033	47	564551	68	1947835	66	—	—	191513	23	30959	11	—	—
1130293	99	968362	53	4868107	97	—	—	272785	56	36687	57	—	—
2940408	92	1966569	15	10062561	71	—	—	351243	20	99837	13	—	—
252459	55	180470	55	1177596	65	5700	—	38483	01	5349	97	—	—
200025	11	148469	94	1296144	80	—	—	111779	51	13157	02	—	—

Digitized by Google

Laufende №	1 Domicil der Spaekasse		14. Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kassen. M.	Pf.	15. im abgelaufenen Rechnungsjahre. M.	Pf.	16. Zinsen, welche die Kassen für Einlagen gewähren Prozent	für ausgeliehene Kapitalien erhalten Prozent.
1	Angermünde	Städtische Sparkassen.	—	—	—	—	3⅓	4—5
2	Belzig		—	—	—	—	3⅓	4—5
3	Biesenthal		—	—	—	—	3⅓	4—5
4	Brandenburg a. H.		266328	94	—	—	3	3½—4½
5	Charlottenburg		—	—	—	—	3	3½ u. 4
6	Cremmen		—	—	—	—	3⅓	4½ u. 5
7	Dahme		—	—	—	—	3⅓	4— 6
8	Eberswalde		—	—	—	—	3⅓	3½—5
9	Fehrbellin		—	—	—	—	3⅓	3½—4⅓
10	Havelberg		282114	—	19919	—	3	4,04
11	Jüterbog		—	—	—	—	3⅓	4½— 6
12	Ketzin		—	—	—	—	3⅓	3½—5
13	Kyritz		—	—	—	—	3⅓	4—5
14	Lenzen		82673	88	—	—	3⅓	3—5
15	Luckenwalde		—	—	—	—	3⅓	4¼
16	Nauen		76124	95	—	—	3⅓	3½—5
17	Niemegk		—	—	—	—	3⅓	4—5
18	Oranienburg		—	—	—	—	3⅓	4 u. 4½
19	Perleberg		137773	64	—	—	3	3½ u. 4
20	Plaue		—	—	—	—	3	3⅓—5
21	Potsdam		139059	50	—	—	3	3⅘
22	Prenzlau		—	—	—	—	3⅓	3½— 4½
23	Pritzwalk		—	—	—	—	3⅓	4—5
24	Putlitz		—	—	—	—	3½	4 u. 5
25	Rathenow		28351	21	—	—	3⅓	4 u. 4½
26	Neu-Ruppin		—	—	—	—	3⅓	3½— 4¼
27	Schwedt		292113	05	7000	—	3⅓	3⅓ u. 4
28	Spandau		220082	—	—	—	3⅓	3½—5
29	Strasburg U.-M.		—	—	—	—	3⅓	4 —5
30	Strausberg		—	—	—	—	3⅓	3½—6
31	Treuenbrietzen		27943	20	4000	—	3⅓	3½— 4⅓
32	Werder		—	—	—	—	3⅓	4¼—5
33	Wilsnack		—	—	—	—	3⅓	3⅓—4⅓
34	Wittenberge		24162	65	—	—	3⅓	4—5
35	Wittstock		54500	—	—	—	3	3½ u. 4
36	Wriezen		—	—	—	—	3⅓	3½—5
37	Wusterhausen a. D.		—	—	—	—	3	4—5
38	Zehdenick		—	—	—	—	3	3½—4½
1	Velten (Landgemeinde-Kasse)		—	—	—	—	3⅓	4—5
1	Angermünde	Kreis-Sparkassen.	—	—	—	—	3⅓	3⅓— 4⅓
2	Berlin (N.-Barn.)		—	—	—	—	3	4,13
3	Freienwalde a. O.		69000	—	—	—	3⅓	3,89
4	Beeskow		60000	—	—	—	3⅓	3⅓—5
5	Rathenow		—	—	—	—	3⅓	3⅓—4⅓
6	Jüterbog		246959	32	50000	—	3⅓	3— 6
7	Prenzlau		135790	17	—	—	3⅓	3—4
8	Kyritz		—	—	—	—	3⅓	3⅓—5
9	Neu-Ruppin		42083	93	—	—	3⅓	3—5
10	Berlin (Teltow)		64468	87	1826	—	3	3,85
11	Templin		—	—	—	—	3⅓	3,8
12	Belzig		—	—	—	—	3⅓	3½—5

Digitized by Google

17.		18	19	20.	21.	22.	23
An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen ꝛc.)							
wurden im Laufe des Jahres		befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen					
ausgegeben. Stück	zurückgenommen. Stück	bis 60 M. einschl. Stück	von über 60 bis 150 M einschl. Stück	von übrr 150 bis 300 M. einschl. Stück	von über 300 bis 600 M. einschl. Stück	von über 600 M Stück	überhaupt. Stück
125	32	395	68	36	35	45	579
221	90	411	186	132	133	151	1013
162	74	374	218	196	211	314	1313
2631	2438	3903	2918	2520	2616	2683	14640
2072	582	1843	1045	725	712	532	4857
223	33	219	165	126	118	103	731
185	98	564	307	247	288	461	1867
863	389	2302	888	671	738	1217	5816
269	214	563	486	349	334	258	1990
698	656	2126	1405	1132	1190	1705	7558
147	75	292	155	97	102	127	773
225	102	266	204	146	136	132	884
34	22	50	31	29	30	35	175
191	125	436	360	314	354	511	1975
364	154	613	393	337	323	399	2065
847	528	2829	1790	1293	908	793	7613
86	34	289	172	140	88	59	748
246	13	98	52	29	26	28	233
793	567	1780	1150	1115	1205	845	6095
101	95	321	158	115	100	94	788
2902	1798	7009	3762	2978	2801	2731	19281
333	73	376	220	143	118	124	981
185	78	430	208	148	131	135	1052
69	23	59	52	35	41	65	252
325	236	1159	617	436	403	321	2936
174	75	286	92	60	39	49	526
650	359	1035	720	633	790	1385	4563
3124	1265	4390	2594	2280	2492	3100	14856
228	137	590	356	286	325	333	1890
406	252	783	424	412	421	558	2598
300	259	574	532	562	513	426	2607
197	48	294	165	108	82	94	743
214	156	551	354	319	291	387	1902
440	148	1321	573	499	430	398	3221
421	267	1746	844	675	597	595	4457
179	116	409	268	167	204	206	1254
143	41	271	136	101	92	110	710
348	184	557	329	302	280	382	1850
281	48	405	175	74	54	27	735
1146	477	2769	1781	1370	1251	1187	8358
2297	1355	5040	3331	2804	2936	3518	17629
1587	954	4178	2193	1831	1936	3098	13236
853	419	1925	1306	1168	1220	1727	7346
835	427	2264	1314	1040	930	823	6371
2079	1258	5297	3543	3206	3563	5293	20902
1096	730	2387	1997	1716	1795	2288	10183
694	488	1606	1052	1002	796	888	5344
2167	1512	4473	3314	2608	2622	2427	15444
5130	2778	8556	5443	4386	4222	4876	27483
334	130	803	573	542	559	534	3011
383	324	828	862	840	750	610	3890

Digitized by Google

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.		24. in Hypotheken: auf städtische Grundstücke. M.	Pf.	25. in Hypotheken: auf ländliche Grundstücke. M	Pf.	26 Von dem Vermögen der: in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth. M.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres. M.	Pf.
1	Angermünde	Städtische Sparkassen.	53550	—	8700	—	20500	19833	75
2	Belzig		71187	50	218674	60	14600	14877	40
3	Biesenthal		329850	—	49950	—	177350	175533	90
4	Brandenburg a. H.		1756199	80	309658	66	3265275	3229802	40
5	Charlottenburg		777350	—	—	—	459000	453600	50
6	Cremmen		12100	—	113375	—	36600	36350	—
7	Dahme		690687	—	188574	90	10000	9810	—
8	Eberswalde		1352461	94	97903	—	1445600	1430878	19
9	Fehrbellin		158050	—	215218	64	142900	149220	—
10	Havelberg		961287	—	749779	08	1425000	1431812	45
11	Jüterbog		168807	58	49275	—	43300	45688	30
12	Ketzin		130000	—	16200	—	39800	38503	95
13	Kyritz		46710	—	1800	—	7400	7814	40
14	Lenzen		96337	34	315089	62	337900	350022	90
15	Luckenwalde		774489	50	74725	—	38200	36633	80
16	Nauen		746887	99	291605	—	939500	939487	—
17	Niemegk		59735	11	50650	75	11000	11646	—
18	Oranienburg		24000	—	—	—	42400	44562	40
19	Perleberg		786825	—	380425	—	634300	632925	10
20	Plaue		130875	—	5550	—	41100	42784	—
21	Potsdam		2567575	—	—	—	1988550	2028044	85
22	Prenzlau		161200	—	27300	—	79900	77390	40
23	Pritzwalk		134850	—	93650	—	8500	8976	—
24	Putlitz		9475	—	26650	—	45400	47504	80
25	Rathenow		283600	—	4500	—	165500	174516	—
26	Neu-Ruppin		57250	—	—	—	47300	49670	55
27	Schwedt		1616434	95	89375	—	970000	976394	50
28	Spandau		2584291	94	181125	—	1548325	1609647	10
29	Strasburg U.-M.		202380	—	41500	—	289850	297780	25
30	Strausberg		588148	32	212591	—	165500	160896	50
31	Treuenbrietzen		251675	—	158800	—	523550	532889	90
32	Werder		59300	—	—	—	69100	70680	10
33	Wilsnack		171930	—	363424	25	40250	38834	90
34	Wittenberge		646095	—	—	—	169800	179324	40
35	Wittstock		735250	—	183230	—	381775	380380	80
36	Wriezen		158575	—	37000	—	210500	217531	20
37	Wusterhausen a. D.		128968	05	57728	15	31500	31963	—
38	Zehdenick		301828	—	226450	—	274800	273100	80
1	Velten (Landgemeinde-Kasse)		—	—	47000		10000	10703	40
1	Angermünde	Kreis-Sparkassen.	1241350	—	832750	—	1807675	1807723	15
2	Berlin (N.-Barn.)		725650	—	2120816	66	3402200	3473820	25
3	Freienwalde a. O.		2254550	—	1439700	—	1813700	1818029	60
4	Beeskow		439353	—	373613	—	1623850	1602853	—
5	Rathenow		357600	—	164400	—	934600	966647	10
6	Jüterbog		3724184	80	1818854	48	3864500	3785987	85
7	Prenzlau		263040		80560	—	4457700	4370018	39
8	Kyritz		368220	—	239442	50	1338700	1377580	70
9	Neu-Ruppin		750675	—	972270	—	2352000	2271724	
10	Berlin (Teltow)		293600	—	114271	80	4138450	4092724	58
11	Templin		72750	—	18000	—	889900	874864	45
12	Belzig		198650	86	428518	86	609175	604526	96

27.	28.	29	30	31	32.

Sparkassen (Spalten 9 bis 13) sind zinsbar angelegt:

auf Schuldscheine: ohne Bürgschaft M	Pf.	auf Schuldscheine: gegen Bürgschaft M	Pf	gegen Wechsel M	Pf	gegen Faustpfand. M.	Pf	bei öffentlichen Instituten und Korporationen M	Pf	überhaupt (Inhaberpapiere zum Kurswerthe eingestellt) M	Pf.
—	—	11100	—	2970	—	—	—	—	—	96153	75
—	—	7000	—	—	—	14244	70	12000	—	337984	20
—	—	34369	30	—	—	—	—	36650	—	626353	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5295660	86
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1230950	50
—	—	—	—	35100	—	—	—	4000	—	200925	—
—	—	—	—	82300	—	57235	—	10500	—	1039106	90
—	—	157450	—	137668	60	19150	—	15778	72	3211290	45
—	—	32130	50	—	—	5325	—	21900	—	581844	14
324318	—	13000	—	39950	—	33230	—	300000	—	3853376	53
—	—	—	—	27456	50	—	—	—	—	291227	38
—	—	—	—	10060	—	2400	—	80000	—	277163	95
4500	—	10000	—	—	—	—	—	—	—	70824	40
—	—	9825	70	—	—	600	—	20319	68	792195	24
18000	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	904848	30
—	—	8727	—	—	—	3390	—	370760	—	2360856	99
—	—	22367	68	—	—	—	—	—	—	144399	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68562	40
—	—	—	—	—	—	—	—	316300	—	211647	10
—	—	1175	—	—	—	—	—	—	—	180384	—
—	—	—	—	—	—	—	—	793600	—	5389219	85
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	265890	40
—	—	22715	—	—	—	2590	—	42000	—	304781	—
24700	—	3450	—	15042	—	—	—	—	—	126821	80
—	—	—	—	—	—	—	—	320800	—	783416	—
—	—	—	—	1110	—	—	—	—	—	108060	55
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2682204	45
—	—	13015	—	—	—	587500	—	594142	05	5569721	09
—	—	6600	—	—	—	4200	—	43500	—	595960	25
—	—	—	—	63667	—	1300	—	131975	—	1158577	82
5000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	948364	90
—	—	2600	—	—	—	—	—	36100	—	168680	10
—	—	1150	—	—	—	2500	—	43840	—	621679	15
—	—	—	—	—	—	—	—	79600	—	905019	40
—	—	1550	—	—	—	44339	—	35850	—	1380599	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	413106	20
—	—	—	—	14650	85	—	—	—	—	233310	05
—	—	—	—	—	—	—	—	11250	—	812628	80
—	—	32100	—	1924	6	14300	—	68500	—	221849	40
—	—	125850	—	—	—	115750	—	69263	52	4192686	67
—	—	—	—	—	—	—	—	843650	—	7163936	91
—	—	—	—	—	—	—	—	837700	—	6349979	60
—	—	119904	—	—	—	28643	—	1045575	60	3609941	60
—	—	—	—	—	—	20000	—	322030	—	1830677	10
—	—	—	—	55592	—	—	—	1524608	19	10909227	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4713618	39
—	—	32031	—	—	—	9550	—	50884	50	2077708	70
—	—	150615	—	—	—	—	—	828776	92	4974060	92
—	—	—	—	—	—	—	—	5851571	99	10352168	37
—	—	—	—	—	—	—	—	213500	—	1179114	48
—	—	4500	—	—	—	65952	—	80750	43	1382899	13

Laufende №	1. Domicil der Sparkasse.		33. Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis. M	Pf	34. Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder. M.	Pf	35. Werth sämmtl. bisher erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres M	Pf	36 Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres. M	Pf	37. Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre. M	Pf.
1	Angermünde		—	—	—	—	—	—	4733	08	150	—
2	Belzig		—	—	—	—	—	—	10733	77	662	70
3	Biesenthal		—	—	—	—	—	—	15955	59	250	—
4	Brandenburg a. H.		—	—	—	—	—	—	34174	30	6349	47
5	Charlottenburg		—	—	—	—	2087	95	11851	90	5362	66
6	Cremmen		—	—	—	—	—	—	1707	50	605	58
7	Dahme		—	—	—	—	1000	—	29851	56	1735	—
8	Eberswalde		—	—	—	—	3563	20	104413	92	10432	30
9	Fehrbellin		—	—	—	—	500	—	1910	52	931	80
10	Havelberg		—	—	—	—	—	—	95851	33	5504	20
11	Jüterbog		—	—	—	—	—	—	447	79	679	85
12	Ketzin		—	—	—	—	—	—	5509	46	556	18
13	Kyritz		—	—	—	—	—	—	5151	98	56	30
14	Lenzen		—	—	—	—	945	—	14854	51	1000	—
15	Luckenwalde		—	—	—	—	—	—	20538	69	1654	03
16	Nauen		—	—	—	—	1200	—	16891	44	3910	03
17	Niemegk		—	—	—	—	—	—	4297	50	412	65
18	Oranienburg		—	—	—	—	—	—	351	44	—	—
19	Perleberg		—	—	—	—	350	—	36377	48	2792	76
20	Plaue		—	—	—	—	—	—	849	88	331	25
21	Potsdam		—	—	—	—	—	—	28754	70	10149	85
22	Prenzlau		—	—	—	—	470	25	9916	87	43	90
23	Pritzwalk		—	—	—	—	—	—	11511	04	520	35
24	Putlitz		—	—	—	—	—	—	4481	89	302	10
25	Rathenow		—	—	—	—	38	—	2079	69	2059	07
26	Neu-Ruppin		—	—	—	—	—	—	5000	—	19	55
27	Schwedt		—	—	—	—	—	—	46866	64	5822	47
28	Spandau		—	—	—	—	1200	—	112996	72	7121	90
29	Strasburg U.-M.		—	—	—	—	—	—	24555	35	1949	06
30	Strausberg		—	—	—	—	—	—	12638	55	5141	77
31	Treuenbrietzen		—	—	—	—	—	—	3449	89	1110	23
32	Werder		—	—	—	—	—	—	16800	81	27	55
33	Wilsnack		—	—	—	—	300	50	20896	26	672	60
34	Wittenberge		—	—	—	—	610	50	19004	40	848	80
35	Wittstock		—	—	—	—	550	—	11919	95	2568	85
36	Wriezen		—	—	—	—	—	—	11493	81	746	87
37	Wusterhausen a. D.		—	—	—	—	371	84	6652	63	689	45
38	Zehdenick		—	—	—	—	600	—	11310	93	—	—
1	Belten (Landgemeinde)		—	—	—	—	673	—	13202	57	504	50
1	Angermünde		—	—	—	—	800	—	72003	81	6447	60
2	Berlin (N.-Barn.)		—	—	—	—	2316	—	85338	57	18206	66
3	Freienwalde a. O.		—	—	—	—	—	—	9989	76	8977	07
4	Beeskow		—	—	—	—	1000	—	3773	01	4604	64
5	Rathenow		—	—	—	—	—	—	77932	96	5817	35
6	Jüterbog		—	—	—	—	2030	—	97074	02	17742	83
7	Prenzlau		—	—	—	—	—	—	10966	01	16746	11
8	Kyritz		—	—	—	—	487	50	64640	19	6257	95
9	Neu-Ruppin		—	—	—	—	—	—	146196	67	11285	35
10	Berlin (Teltow)		—	—	—	—	8175	—	31798	98	22840	22
11	Templin		—	—	—	—	530	—	35460	18	2330	45
12	Belzig		—	—	—	—	9	50	28025	18	4057	86

Städtische Sparkassen. | Kreis-Sparkassen.

Die Summen der vorseitigen Nachweisungen betragen

a. bei den Städtischen Sparkassen in Spalte 3: 10, in Spalte 5: 39939465,97 M., in Spalte 6: 1212029,93 M., in Spalte 7: 13875396,09 M., in Spalte 8: 11208494,78 M., in Spalte 9: 43818397,21 M., in Spalte 11: 2997797,05 M., in Spalte 12: 472411,07 M., in Spalte 14: 1631227,02 M., in Spalte 15: 30919 M., in Spalte 17: 21121 und 11836 Stück, in Spalte 18: 41514 Stück, in Spalte 19: 24397 Stück, in Spalte 20: 19893 Stück, in Spalte 21: 19697 Stück, in Spalte 22: 21891 Stück, in Spalte 23: 127392 Stück, in Spalte 24: 19786217,02 M., in Spalte 25: 4840477,65 M., in Spalte 26: 16141825 M. und 16257312,49 M., in Spalte 27: 376518 M., in Spalte 28: 358225,18 M., in Spalte 29: 431004,95 M., in Spalte 30: 778003,70 M., in Spalte 31: 3320865,45 M., in Spalte 32: 46148624,44 M., in Spalte 35: 13787,24 M., in Spalte 36: 776783,77 M., in Spalte 37: 83171,13 M.;

b. bei den Landgemeinde-Sparkassen in Spalte 5: 193992,28 M., in Spalte 6: 6123 M., in Spalte 7: 100098,34 M., in Spalte 8: 68057,79 M., in Spalte 9: 232155,83 M., in Spalte 11: 2896,14 M., in Spalte 12: 2612,46 M., in Spalte 17: 281 und 48 Stück, in Spalte 18: 405 Stück, in Spalte 19: 175 Stück, in Spalte 20: 74 Stück, in Spalte 21: 54 Stück, in Spalte 22: 27 Stück, in Spalte 23: 735 Stück, in Spalte 25: 47000 M., in Spalte 26: 10000 M. und 10703,40 M., in Spalte 28: 32100 M., in Spalte 29: 49246 M., in Spalte 30: 14300 M., in Spalte 31: 68500 M., in Spalte 32: 221849,40 M., in Spalte 35: 673 M., in Spalte 36: 13202,57 M., in Spalte 37: 504,50 M.;

c. bei den Kreis-Sparkassen in Spalte 3: 22 und 74, in Spalte 5: 51120395,69 M., in Spalte 6: 1637863,06 M., in Spalte 7: 12927682,88 M., in Spalte 8: 9636867,30 M., in Spalte 9: 56049074,33 M., in Spalte 10: 5700 M., in Spalte 11: 3418334,97 M., in Spalte 12: 528094,43 M., in Spalte 14: 618302,29 M., in Spalte 15: 51826 M., in Spalte 17: 18601 und 10852 Stück, in Spalte 18: 40126 Stück, in Spalte 19: 26709 Stück, in Spalte 20: 22513 Stück, in Spalte 21: 22580 Stück, in Spalte 22: 27269 Stück, in Spalte 23: 139197 Stück, in Spalte 24: 10689623,66 M., in Spalte 25: 8603197,30 M., in Spalte 26: 27232450 M. und 27046500,08 M., in Spalte 28: 432900 M., in Spalte 29: 55592 M., in Spalte 30: 239895 M., in Spalte 31: 11668311,15 M., in Spalte 32: 58736019,19 M., in Spalte 35: 15348 M., in Spalte 36: 663199,34 M., in Spalte 37: 125314,09 M.

Die Gesammt-Summe beträgt in Spalte 3: 22 und 84, in Spalte 5: 91253853,94 M., in Spalte 6: 2856015,99 M., in Spalte 7: 26903177,31 M., in Spalte 8: 20913419,87 M., in Spalte 9: 100099627,37 M., in Spalte 10: 5700 M., in Spalte 11: 6419028,16 M., in Spalte 12: 1003117,96 M., in Spalte 14: 2249529,31 M., in Spalte 15: 82745 M., in Spalte 17: 40003 und 22736 Stück, in Spalte 18: 82045 Stück, in Spalte 19: 51281 Stück, in Spalte 20: 42480 Stück, in Spalte 21: 42331 Stück, in Spalte 22: 49187 Stück, in Spalte 23: 267324 Stück, in Spalte 24: 30475840,68 M., in Spalte 25: 13490674,95 M., in Spalte 26: 43384275 M. und 43314515,97 M., in Spalte 27: 376518 M., in Spalte 28: 823225,18 M., in Spalte 29: 535842,95 M., in Spalte 30: 1032198,70 M., in Spalte 31: 15057676,60 M., in Spalte 32: 105106493,03 M., in Spalte 35: 29808,24 M., in Spalte 36: 1453185,68 M., in Spalte 37: 208989,72 M.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Gummersdorf für 1892

113. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1892, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Mai: 1. 2. 4. 8. 9. 11. 15. 18. 19. 22. 25. 26. 29. 30.;

Juni: 1. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.;

Juli: 3. 6. 7. 10. 11. 13. 17. 18. 20. 24. 25. 27. 31.;

August: 1. 3. 7. 8. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 31.;

September: 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 19. 21. 25. 26. 28.;

Oktober: 2. 3. 5. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30.;

November: 1. 2. 6. 9. 10. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.;

Dezember: 1. 4. 7. 8. 11. 14. 15. 18. 21. 22. 25. 26. 28.

Potsdam, den 23. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot der Viehmärkte.

114. Da die Maul- und Klauenseuche im Bezirke noch immer in größerem Umfange herrscht, werden gemäß § 64 der Anweisung des Bundesrathes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes die im Regierungsbezirke Potsdam **während des Monats Mai**

Digitized by Google

stattfindenden **Viehmärkte verboten;** desgleichen wird für die **während derselben Zeit** stattfindenden **gemischten Märkte** (Vieh- und Pferdemärkte; Kram- und Viehmärkte; Vieh- und Pferdemärkte u. s. w.) **der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen verboten.**

Potsdam, den 26. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

115. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1892 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N. Meter	Berlin. Unter-Wasser N. N Meter	Spandau. Ober-Wasser Meter.	Spandau. Unter-Wasser Meter	Potsdam. Meter	Brandenburg. Ober-Wasser Meter	Brandenburg. Unter-Wasser Meter	Rathenow. Ober-Wasser Meter	Rathenow. Unter-Wasser Meter.	Havelberg. Meter
1	32,46	32,04	2,60	1,76	1,83	2,54	2,38	2,22	1,90	3,64
2	32,40	32,00	2,62	1,72	1,82	2,54	2,40	2,24	1,92	3,60
3	32,30	31,98	2,60	1,70	1,82	2,50	2,34	2,22	1,90	3,58
4	32,40	31,70	2,58	1,64	1,81	2,44	2,32	2,22	1,92	3,60
5	32,40	31,68	2,58	1,62	1,81	2,44	2,34	2,22	1,90	3,58
6	32,38	31,66	2,58	1,58	1,80	2,48	2,36	2,24	1,92	3,56
7	32,38	31,66	2,58	1,60	1,78	2,46	2,36	2,24	1,92	3,48
8	32,36	31,66	2,58	1,60	1,77	2,46	2,36	2,22	1,92	3,42
9	32,40	31,58	2,58	1,56	1,75	2,46	2,36	2,20	1,90	3,36
10	32,38	31,56	2,58	1,56	1,73	2,44	2,34	2,22	1,90	3,30
11	32,38	31,54	2,58	1,56	1,72	2,44	2,34	2,22	1,90	3,24
12	32,42	31,48	2,60	1,56	1,72	2,44	2,34	2,22	1,90	3,18
13	32,40	31,46	2,60	1,48	1,78	2,46	2,34	2,24	1,92	3,16
14	32,40	31,46	2,60	1,50	1,68	2,44	2,34	2,24	1,92	3,12
15	32,36	31,44	2,56	1,48	1,67	2,42	2,30	2,22	1,90	3,08
16	32,44	31,36	2,54	1,42	1,66	2,40	2,30	2,22	1,90	3,08
17	32,38	31,48	2,52	1,46	1,64	2,40	2,28	2,20	1,88	3,08
18	32,38	31,42	2,50	1,44	1,64	2,40	2,28	2,20	1,88	3,08
19	32,36	31,38	2,52	1,42	1,62	2,40	2,28	2,20	1,88	3,08
20	32,38	31,34	2,52	1,36	1,59	2,40	2,28	2,20	1,88	3,10
21	32,36	31,24	2,58	1,32	1,57	2,38	2,26	2,20	1,88	3,06
22	32,36	31,18	2,58	1,30	1,55	2,36	2,26	2,18	1,86	3,06
23	32,36	31,12	2,58	1,28	1,55	2,34	2,24	2,18	1,86	3,04
24	32,38	31,08	2,60	1,24	1,53	2,34	2,24	2,16	1,84	3,04
25	32,38	31,12	2,58	1,30	1,52	2,34	2,24	2,18	1,88	3,10
26	32,40	31,12	2,58	1,28	1,52	2,32	2,22	2,16	1,90	3,16
27	32,40	31,10	2,58	1,24	1,52	2,30	2,20	2,16	1,86	3,22
28	32,40	31,16	2,58	1,30	1,51	2,30	2,20	2,14	1,80	3,26
29	32,38	31,14	2,64	1,24	1,53	2,30	2,20	2,10	1,78	3,26
30	32,40	31,18	2,58	1,30	1,53	2,30	2,20	2,10	1,78	3,30
31	32,40	31,24	2,60	1,30	1,53	2,30	2,18	2,12	1,80	3,32

Potsdam, den 20. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

116. Festgestellt ist der Milzbrand bei je einer Kuh des Bauern Wilhelm Gerlach zu Steinfurth, Kreis Oberbarnim, des Gutsbesitzers Adolf Böttcher zu Wustermark, des Rittergutes Bredow, Kreis Osthavelland, und des Bauergutsbesitzers Stackebrandt zu Tremmen, Kreis Westhavelland; die Maulseuche unter den Rüben des Eigenthümers Heinrich Rieckert zu Wendisch-Warnow, Kreis Westprignitz; die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers Beeskow zu Mühlenbeck, unter den Rüben des Kossäthen Flöricke, des Bauern Wentzel, des Bauergutsbesitzers Kieckebusch und des Halbbauern Wilhelm Kaisdorf zu Blumberg, bei 8 Rüben des Ackerbürgers Großkreuz, bei 16 Rüben des Ackerbürgers Bartel, bei je 12 Rüben der Ackerbürger Wilhelm Andre und Heinrich Andre, bei 2 Rüben des Eigenthümers Senke, bei 22 Rüben des Ackerbürgers Ernst Wilhelm, bei 7 Rüben des Fuhrherrn Palm, bei 10 Rüben des Ackerbürgers Karl Andre, bei 13 Rüben des Ackerbürgers August Andre zu Alt-Landsberg, unter den Viehbeständen der Büdner Wille und Ranke und des Bäckers Lange, auf den Gehöften des Gemeindevorstehers Dubick, des Bauergutsbesitzers Müller und des Rittergutsbesitzers Schrobsdorf zu Mahlsdorf, unter den Rüben der Wittwe Wilke zu Hennickendorf, unter den Viehbeständen des Viehhändlers Fürstenberg

und der Ackerbürger Gutbke und Hollnagel zu Liebenwalde, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Müller zu Neuenhagen, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Ritterguts Wesenthal, unter den Rindviehbeständen des Ortsvorstehers Jost und des Halbbauern A. Kühne zu Tuchen, Kreis Oberbarnim, unter den Rindviehbeständen der Ackerbürger Louis Bading und Wilhelm Zolchow zu Cremmen, des Gutsbesitzers Adolf Böttcher zu Wustermark, des Kossäthen A. Schütze zu Rohrbeck, des Kossäthen Hermann und des Handelsmanns Sasse zu Staffelde, des Gutsbesitzers Zechlin zu Dyrotz, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Halbhüfners Karl Schumacher zu Görne, Kreis Westhavelland, bei einer Kuh des Hüfners Höhne zu Wölmsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindvieh des Schöffen August Rake und des Kossäthen Müller zu Stüdenitz, Kreis Ostprignitz, unter den Kühen des Handelsmanns Pajunk und des Kaufmanns Jahnke zu Eldenburg, Kreis Westprignitz, bei den Kühen der Tagelöhner Lehmann, Hanack und Ludenberg zu Blankenfelde, Kreis Teltow, unter den Rindviehbeständen der Ackerbürger Gottlieb Fürstenberg und Christian Behrend zu Zehdenick und des Bauern Schroeder zu Badingen (Dorf), Kreis Templin.

Wegen weiterer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche sind über die Ortschaften Blumberg und Mahlsdorf, Kreis Niederbarnim, Cremmen, Wustermark, Rohrbeck, Staffelde und Dyrotz, Kreis Osthavelland, und Görne, Kreis Westhavelland, die Ortssperren verhängt worden.

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des zum Rittergute Staffelde gehörigen Vorwerks Charlottenau, Kreis Osthavelland; die Influenza unter den Pferden des Ritterguts Groß-Behnitz, Kreis Westhavelland; die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Erbsitzers Karl Callies zu Neu-Holland, unter dem Rindvieh in Heinersdorf, Malchow und Wartenberg, unter dem Rindvieh und den Schafen des Rittergutes Mehrow und des Vorwerks Trappenfelde, in Stolpe, Dalldorf, Krummensee und Schwanebeck, Kreis Niederbarnim, in Alt-Ranft, Kreis Oberbarnim, unter den Rindviehbeständen des Amtes und des Bauern Böttcher zu Uetz, des Schulzen Falkenberg, des Bauern Kobitz und des Bauergutsbesitzers Schrobsdorf zu Flatow, unter den Rindern des Gutsbesitzers Gericke zu Wernitz, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen des Gutsbesitzers Kersten zu Retzür, des Bauergutsbesitzers Frensche I. zu Zachow, Kreis Westhavelland, unter dem Viehbestande des Gemeindevorstehers Christian Bick zu Stüdenitz, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Bauern Böldicke zu Lichtenberg und des Ritterguts Gnewickow, Kreis Ruppin, unter dem Rindviehbestande des Dominiums Marienfelde, Kreis Teltow.

Potsdam, den 26. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

46. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 20. bis 22. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 7. April 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

47. Unter der Aufschrift: „Lunge und Hals. Dr. Koch. Dr. Liebreich. Dr. Lannelongue." wird neuerdings in Zeitungen vielfach ein früher unter dem Namen „Homerianathee" feilgehaltener **Brustthee** als Heilmittel gegen Brust- und Halskrankheiten (Lungentuberculose, Luftröhrenkatarrh, Asthma, Husten, Heiserkeit u. a.) von einem Agenten Ernst Weidemann in Liebenburg am Harz angepriesen und in Päckchen von 60 Gramm Inhalt — bei einem reellen Werthe von 5—6 Pfennigen — zum Preise von 1 Mark verkauft.

Das Mittel, welches angeblich aus einer nur in Rußland vorkommenden Knöterichpflanze gewonnen wird, besteht nach sachverständiger Untersuchung aus einfachem Vogelknöterich, der an allen Wegen und oft auch in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst.

Eine specifische Heilwirkung hat das genannte Kraut **nicht.**

Solches wird zur Warnung für das Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 22. April 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

48. Es ist mehrfach festgestellt worden, daß als „getrocknete Morcheln" hier vielfach nicht echte Morcheln, sondern die ihnen äußerlich ähnlichen Lorcheln feilgehalten werden, deren Genuß, besonders wenn denselben alte, ausgewachsene, wurmstichige und faule Exemplare beigemengt sind, leicht für die Gesundheit gefährliche Folgen haben kann.

Ebenso werden als „getrocknete Champignons" außerordentlich häufig nicht diese, sondern die zerschnittenen Stiele und Hüte des Steinpilzes nach Entfernung der Röhrenlamellen verkauft, welchen gelegentlich auch giftige Pilze, wie der „Hörnling", der „Knollenblätterschwamm" und andere beigemengt sind.

Es wird daher die größte Vorsicht, nicht nur beim Einsammeln, wobei alle verdorbenen und schädlichen Exemplare fern zu halten sind, sondern auch für den Genuß derartiger Pilze anzuwenden sein, und empfiehlt es sich, die frischen wie die getrockneten Pilze vor der Zubereitung durch kochendes und kaltes Wasser zu

Digitized by Google

reinigen und eventuell aufzufrischen, um alsdann alle ungesund aussehenden Stücke zu entfernen. Hierbei sei bemerkt, daß das Fleisch des eßbaren Steinpilzes nach dem Trocknen weiß bleibt, während seine gefährlichen Nebenarten blau zu werden pflegen.

Berlin, den 22. April 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

49. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind die Schornsteinfegermeister: Herr Karl August Ernst Schulz, Bellealliancestr. 19, Herr Friedrich Wilhelm Paul Jacoby, Kulmstr. 13, und Herr August Heinrich Eduard Gustav Lindow, Mariannenplatz 8, nach den Vorschriften des Regulatives für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. April 1892 ab als Bezirks-Schornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 8. April 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen.

27. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte, unanbringliche Postanweisungen an: Kronfeld, Berlin über 1 M. 60 Pf., 15. Dezember 1891, Seidel, Treppeln bei Liebthal über 5 M., 10. Oktober 1891, Günther, Berlin über 5 M., 23. Dezember 1891, Heller, Berlin über 3 M., 29. November 1891, Kolleck, Rochlitz über 15 M., 10. Januar 1892, Moritz, Weimar über 10 M., 7. Januar 1892, Busch, Copenhagen über 97 Oere, 12. Juni 1891, Schöneberg, Königsberg (Pr.) 3 M. 5 Pf., 2. Januar 1892, Archeviste de la Mairie du 13. Arrondissement Paris über 1 fr. 35 cts., 25sten September 1891, Küffner, München über 4 M. 60 Pf., 5. Oktober 1891, Kaulfers, Berlin über 2 M., 1. Februar 1892, Romminger Berlin über 3 M. 5 Pf., 8. Januar 1892, Ebeling, Olvenstedt bei Magdeburg über 70 M., 24. Dezember 1891, Hartoch, Cöln (Rhein) über 50 M., 2. Februar 1892, Besitzer des Restaurants St. Hubertus bei Berlin über 1 M. 25 Pf., 25. Februar 1892.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Beträge der Postarmenkasse überwiesen werden.

Berlin C., den 14. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

28. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die daneben vermerkten Beträge vorgefunden worden sind, an: Seidler, Moabit 1 M. 12. November 1891, Neumann, Berlin 70 M., 2. Dezember 1891, Brinkmann, Berlin 1 M. 55 Pf., 3. Dezember 1891, P. F. 19 Breslau, Hauptpostlagernd 50 Pf., 19. November 1891, Strauß Wwe., Berlin 25 M., 23. Dezember 1891, Redaktion der Deutschen Bauzeitung, Berlin 70 Pf. 21. Dezember 1891, Carow, Hamburg 200 M., 2. Januar 1892, Krumhöfner, Spremberg 1 M., 3. Januar 1892, Ww. Schulz, Berlin 3 M. 50 Pf., 3. Januar 1892, Woelker (oder Woilker), Frankfurt (Oder) 70 Pf., 15. Januar 1892, Meiselbach, Berlin 50 Pf., 19. Januar 1892, Patzner, Hennersdorf b. Fallenau (Sachsen) 2 M., 26. Januar 1892, Meißner, Berlin 75 Pf., 8. Februar 1892, Lehmann, Burg (Spreewald) 90 Pf., 11. Februar 1892, Stellenvermittelungs-Büreau des Kaufmännischen Vereins, Bremen 1 M., 23. Februar 1892, 1 gewöhnlicher Brief ohne Adresse mit einem Fünfmarkstück.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb 4 Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen vorgefundenen Beträge der Postarmenkasse überwiesen werden.

Berlin C., den 14. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

29. Am 3. Mai d. J. tritt in Berlin W. am Winterfeldtplatze eine neue Postanstalt mit Packetannahme, Bestell- und Briefkastenleerungsbezirk und mit Telegraphen- und Rohrpostbetrieb in Wirksamkeit, welches die Nummer 30 des zu dem gleichen Zeitpunkte zur Aufhebung gelangenden Postamts 30 (Zietenstr.) erhält. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind für den Postdienst festgesetzt an den Wochentagen von 7 (im Winterhalbjahre von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags, an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers von 7 bz. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. Für den Telegraphen- und Rohrpostdienst ist das Postamt täglich von 7 (im Winterhalbjahre von 8) Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends geöffnet. Die Annahme gewöhnlicher Packete erfolgt wochentäglich nur bis 7 Uhr Abends.

Berlin C., 22. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Einrichtung einer Post-Agentur in Lankwitz.

30. Am 1. Mai d. J. tritt in Lankwitz eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit, welche sich mit der Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art, sowie von Telegrammen befassen wird. Die Dienststunden der neuen Postagentur werden für den Verkehr mit dem Publikum festgesetzt, wie folgt: **1) an den Wochentagen** von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; **2) an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers** von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 5 bis 7 Uhr Nach-

Digitized by Google

mittags, außerdem von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr Nachmittags nur für den Telegraphenverkehr. Die Verwaltung der Postagentur wird dem Kaufmann Köthen übertragen.

Berlin C., 20. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

31. In dem an der Wannseebahn belegenen Orte **Schlachtensee** bei Zehlendorf (Kr. Teltow) tritt am 1. Mai für die Dauer der besseren Jahreszeit wieder ein **Postamt mit Telegraphenbetrieb** in Wirksamkeit, das durch die auf der Wannseebahn verkehrenden Schaffnerbahnposten Postverbindungen erhält. Ein Landbestellbezirk wird der neuen Verkehrsanstalt nicht zugetheilt. Potsdam, 15. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

32. Am 21. April werden in Groß-Ziethen (Uckermark) eine mit der dortigen Postagentur verbundene Reichs-Telegraphenanstalt und in Klein-Ziethen (Uckermark) eine mit der Posthülfstelle daselbst verbundene Telegraphenhülfstelle für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden. Potsdam, 19. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

9. Die Deutsche Bank hierselbst, Mauerstraße Nr. 29/32, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880 Lit. F. № 124067 über 200 M. angetragen, weil von derselben die rechte obere Ecke abgeschnitten ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 5. November 1892

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und der genannten Bank ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 22. April 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

12. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Pastor Dieckhoff in Breitenfelde, Regierungsbezirk Stettin, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1885

Lit. H. № 138747 über 150 M.

angeblich am 24. März 1887 verbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Königlichen Justizrath Coste zu Stargard in Pommern anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 21. April 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

4. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. 119) wird **am 14. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, die halbjährliche Auslosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 21. April 1892.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung

über die Entrichtung von Schifffahrtsabgaben an der Wernsdorfer Schleuse.

9. Die Schiffer, die den Oder-Spree-Kanal befahren, werden unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 2. Juni 1891 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1891 Seite 226 und der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für 1891 Seite 135) darauf aufmerksam gemacht, daß die Erhebung der Schifffahrtsabgaben für das Passiren der Wernsdorfer Schleuse den Königlichen Steuerämtern in Coepenick und in Fürstenwalde übertragen worden ist. Nur die Schiffsführer dürfen die Abgabe an den Königlichen Schleusenmeister in Wernsdorf selbst entrichten, die die Schleuse passieren, ohne unmittelbar vorher eins der genannten Steuerämter berührt zu haben. Schiffern, die den Oder-Spree-Kanal in der Richtung von Berlin nach der Oder befahren und ihre Fahrt in Berlin oder zwischen Berlin und Coepenick beginnen, ist gestattet, die Abgabe für die Wernsdorfer Schleuse statt bei dem Steueramte in Coepenick bereits in Berlin bei den Hebestellen für die Stadtschleuse oder die obere Kanal-Schleuse zu bezahlen.

Der Schleusenmeister in Wernsdorf ist angewiesen worden, vom 10. Mai 1892 ab alle Schiffer von der Durchschleusung zurückzuweisen, die zwischen Berlin und Coepenick ihre Fahrt begonnen haben oder von Rüdersdorf oder von der oberen Spree kommen und es unterlassen haben, die Schifffahrtsabgaben für die Wernsdorfer Schleuse in Berlin oder Coepenick zu entrichten. Um eine Versperrung des Raumes vor der Schleuse auszuschließen, haben die zurückgewiesenen Schiffer ihre Fahrzeuge bis in den Seddinsee zurückzuziehen.

Berlin, den 19. April 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit des § 5 des Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 (Potsdam Seite 91, Frankfurt Seite 65), betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 58 des Reichs-Viehseuchen Gesetzes vom 23. Juni 1880 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 153 — und der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, Gesetz-Sammlung Seite 128 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 2. November v. J. stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder der Provinz Brandenburg 251281 bezw. 722498 Stück ergeben hat. Letztere kommt vervielfältigt mit 1229380 in Anrechnung.

	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Die im Jahre 1891 gezahlte Entschädigung beträgt insgesammt . . .	.	.	.	.	42121	
wovon auf Rinder	.	.	2194	—		
und auf Pferde	39927	—				
entfallen. Hinzutreten als Verwaltungskosten 3 % mit	1197	81	65	82	1263	63
Von diesen	41124	81	2259	82	43384	63
kommen in Abzug die aus dem Jahre 1890 zu berücksichtigenden 1034,40 M. bezw. 356,89 M. und durch Ab- und Zugänge anderweit festgestellten .	985	25	356	89	1342	14
und es bleiben einzuziehen	40139	56	1902	93	42042	49
welchen die den Ortsbehörden ꝛc. bewilligten 3 % Hebegebühren mit . . .	1204	19	57	09	1261	28
hinzutreten, so daß aufzubringen sind	41343	75	1960	02	43303	77
Zur Deckung dieser Summe sollen für das Pferd rund 17 Pfennig oder	42717	77				
für jedes Rind 1, 2, 3, 4 Pfennig nach der vervielfältigten Stückzahl also 1 Pfennig oder	.	.	12293	80		
im Ganzen also	.	.	.	.	55011	57
erhoben werden, was gegen obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von . ergiebt, welcher bei dem Ausschreiben für 1892 Berücksichtigung finden wird.	1374	02	10333	78	11707	80

Berlin, den 11. April 1892.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

7.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirks Grenzen

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	der seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke	der künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirke.
Die von dem Bauer Wilhelm Gabel zu Dierberg von der fiscalischen Dorfaue daselbst erworbene Parcelle von 89 qm.	Fiscalische Dorfaue zu Dierberg.	Gemeindebezirk Dierberg.

Neu-Ruppin, den 13. April 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

11. Im Bereich der Königlich Preußischen Staats-eisenbahn-Verwaltung werden die für Eisenbahntransporte von und nach einer und derselben Eisenbahn-Station erwachsenden Forderungen an Fracht, Nebengebühren, Nachnahmen und dergleichen unter nachstehenden Bedingungen auf die Dauer eines Monats gestundet: 1) Die zu stundende Summe muß monatlich wenigstens 300 Mark betragen. 2) Der Stundungsnehmer hat Sicherheit mindestens für den 1½fachen Betrag der monatlichen Stundungs-Summe zu bestellen. Als Sicherheit werden angenommen: a. die von dem Deutschen Reich oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellten oder garantirten Schuldverschreibungen zum vollen Kurswerth, sowie andere bei der Deutschen Reichsbank beleihbare Werthpapiere zu dem dort beleihbaren Bruchtheile des Kurswerthes; b. ein an die stundende Behörde bei Sicht zahlbarer, gezogener und acceptirter oder ein eigener avalirter Wechsel; c. ein nach bestimmtem Muster auszustellender Bürgschein eines der Eisenbahnverwaltung genehmen größeren, im Deutschen Reiche ansässigen Bankhauses. Die Eisenbahnverwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen an Stelle einer in Wechseln oder Bürgscheinen bestellten Sicherheit anderweite Sicherheit zu fordern. 3) Die Stundungs-Konten werden allmonatlich abgeschlossen. Die Saldobeträge zu Gunsten der Stundungsnehmer werden nach dem Abschlusse sofort durch die Güterkasse beglichen, während die Zahlung der Saldobeträge **zu Lasten** der Stundungsnehmer

Digitized by Google

durch letztere bis zum 10ten, und wenn der 10te ein Sonn- oder Festtag ist, bis zum 9ten des auf den Stundungsmonat folgenden Monats erfolgen muß und zwar: a. ausschließlich bei der betreffenden Güterkasse, wenn der ein für allemal bewilligte Stundungsbetrag 3000 Mark oder weniger beträgt und die Zahlung in der vorstehend festgesetzten Zahlungsfrist erfolgt, b. ausschließlich bei der Betriebskasse (bezw. der Hauptkasse), wenn der monatliche Stundungsbetrag mehr als 3000 M. beträgt, sowie, wenn er zwar 3000 M. nicht übersteigt, die vorstehend auf den 10ten bezw. 9ten des dem Stundungsmonat folgenden Monats festgesetzte Zahlungsfrist aber bereits abgelaufen ist. Abschlagszahlungen sind zulässig; dieselben müssen im Falle zu a. bei der Güterkasse, zu b. bei der Betriebskasse erfolgen. An Stelle der Baarzahlungen kann in den Fällen zu a. und b. die Ausgleichung des Saldos durch Bankvermerkung zugelassen werden. Anträge auf Frachtstundung sind an die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter zu richten, von welchen auch die ausführlichen Bedingungen bezogen werden können.

Berlin, den 13. April 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

20. Rückfahrkarten mit 45tägiger Gültigkeitsdauer nach Badeorten werden wie folgt verkauft: a. Zum Besuch von Ostseebädern vom 1. Mai bis 30. September 1892: Nach **Colberg** von Bromberg, Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Stargard i. Pm., Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach **Elbing** (für Kahlberg) von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg und Inowrazlaw, nach **Neuhäuser** von Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof und Tilsit, nach **Rügenwalde** von Bromberg und Stargard i. Pm., nach **Stolpmünde** von Bromberg, Schneidemühl und Stargard i. Pm., nach **Zoppot** von Stargard i. Pm. über Cöslin, nach **Zoppot oder Neufahrwasser** von Allenstein, Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Cüstrin, Cüstrin Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg i. Pr. Ostbhf., Konitz, Landsberg a. W., Nakel, Schneidemühl, Thorn Hauptbahnhof, Thorn Stadt, Tilsit und Wehlau, nach **Cranz** von Allenstein, Berlin Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bahnhof, Bromberg, Colberg, Graudenz, Konitz, Marggrabowa, Marienwerder, Neidenburg, Osterode i. Ostpr. und Tilsit. Eine Ueberführung der Fahrkarten-Inhaber findet in Königsberg i. Pr. von und nach dem Bahnhofe der Königsberg-Cranzer bezw. Ostpreußischen Südbahn nicht statt. Die Fahrt kann jedoch in Königsberg i. Pr. auch von dem Ostbahnhofe auf der diesseitigen Strecke Königsberg-Labiau bis Rothenstein i. Ostpr. zurückgelegt werden; ab Rothenstein erfolgt die Reise auf der Cranzer Eisenbahn. Dasselbe gilt für die umgekehrte Richtung. Das abgefertigte Reisegepäck wird in Königsberg i. Pr. stets von dem einen zum andern Bahnhofe verwaltungsseitig überführt. b. Zum Besuche von **schlesischen Badeorten:** Vom 1. Mai bis 30. September 1892: Nach Landeck Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Langenau Bad von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Glatz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Rückers-Reinerz von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Altwasser, Salzbrunn, Fellhammer, Wüstegiersdorf, Charlottenbrunn und Halbstadt (für Bad Cudowa) von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt, nach Friedeberg a. O., Reibnitz, Hirschberg, Jannowitz, Liebau und Warmbrunn von Bromberg, Thorn Hauptbahnhof und Thorn Stadt. Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, 13. April 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

21. Vom 1. Mai bis einschließlich 30. September d. J. werden Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden **festen** Rundreisekarten sowie an die Sommerkarten wie folgt ausgegeben werden: a. **nach Berlin Stadtbahn:** Von Allenstein, Braunsberg, Bromberg, Czerwinsk, Danzig lege und hohe Thor, Dt.-Eylau, Dirschau, Elbing, Gnesen, Graudenz, Insterburg, Jablonowo, Königsberg i. Pr., Konitz, Korschen, Kreuz, Landsberg a. W., Laskowitz, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode in Ostpr., Pr. Stargard, Schneidemühl, Thorn und Tilsit mit 60tägiger Giltigkeitsdauer, von Beuthen, Breslau, Brieg, Bunzlau, Cottbus, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Guben, Kattowitz, Königszelt, Kreuzburg, Liegnitz, Lissa, Neiße, Oels, Oppeln, Posen, Ratibor, Sagan, Schweidnitz, Spremberg, Tarnowitz und Waldenburg i. Schl. mit 45tägiger Giltigkeitsdauer, b. **nach Berlin Stettiner Bahnhof:** Von Belgard, Cöslin, Colberg, Rubnow, Schivelbein, Schlawe, Stargard i. Pomm. und Stolp mit 60tägiger und von Anklam, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Stettin und Stralsund mit 45tägiger Giltigkeitsdauer, c. **nach Berlin Anhalter Bahnhof:** Von Chemnitz, Dresden, Friedrichstadt, Altstadt und Neustadt und Leipzig (Bayerischer Bahnhof) mit 45tägiger Giltigkeitsdauer. Im Anschlusse an Rundreisehefte nach Italien werden jedoch die Rückfahrkarten mit 60tägiger Giltigkeitsdauer während des ganzen Jahres verkauft. Ermäßigung bei Kinderbeförderung und Gepäckfreigewicht, sowie Zulösung von Fahrkarten beim Uebergange in höhere Wagenklassen wie im gewöhnlichen Verkehre. Bestellungen von Rückfahrkarten mit Gutscheinen werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die

Digitized by Google

Fahrkarten und Gutscheine gebührenfrei der Fahrkarten-Ausgabestelle zugesandt wird. Rückfahrkarten und Gutscheine werden in solchem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Giltigkeitsdauer beider. Verzeichnisse können zum Preise von 10 Pf. für das Stück durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen bezogen werden und werden den Käufern der Rückfahrkarten mit Gutscheinen ohne besondere Bezahlung verabfolgt. Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Berlin, Breslau und Bromberg,
den 13. April 1892.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutspächter Ludwig Bosselmann zu Willmersdorf, Kreis Angermünde, den Charakter als „Oeconomie-Rath" zu verleihen.

Der bisherige Landbauinspector Krüger hierselbst ist zum Regierungs- und Baurath ernannt und demselben die Stelle eines hochbautechnischen Rathes bei der hiesigen Königlichen Regierung verliehen.

Der Landbauinspektor Peltz, bisher zu Halle a. S., ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Friedrich Wichmann, zur Zeit in Charlottenburg, ist am 5ten April d. J. als solcher vereidigt worden.

Der Civil-Anwärter Ernst Lenteritz ist zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neu-Schadow, Diözese Storkow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Brüsch zum 1. Mai d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 No. 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 ꝛc. vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 (Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Lehmgrübner ist an dem Joachimsthal'schen Gymnasium in Berlin als ordentlicher Lehrer und Adjunkt angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5	6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Niebauer, Metzger,	geboren am 16. Oktober 1858 zu Wien, orts angehörig zu Wattelitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	9. März 1892.
2	Margarethe Schabe, geborene Wiesen,	geboren am 2. Juli 1867 zu Recht, Kreis Malmedy, Preußen, ortsangehörig zu Düdelingen, Luxemburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. März 1892.
3	Emil Werfer, Konditor,	geboren am 7. Dezember 1868 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	10. März 1892.
4	Franz Wittka, Zimmermann,	geboren am 2. August 1845 zu Domeschau, Bez. Sternberg, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Februar 1892.
5	Johann Zannetti, Erdarbeiter,	geboren am 21. Juli 1865 zu Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. März 1892.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 6. Mai **1892.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 19.) № 2009. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1892/93. Vom 30. März 1892.

№ 2010. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 30. März 1892.

№ 2011. Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete. Vom 30. März 1892.

№ 2012. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1892/93. Vom 30. März 1892.

(Stück 20.) № 2013. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883. Vom 10. April 1892.

№ 2014. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 10. April 1892.

(Stück 21.) № 2015. Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs. Vom 6. April 1892.

(Stück 22.) № 2016. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1892 93. Vom 10. April 1892.

(Stück 23.) № 2017. Uebereinkommen zwischen dem Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte. Vom 15. Januar 1892.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 8.) № 9518. Gesetz, betreffend den Anschluß der Kirchengemeinde Helgoland an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 31. März 1892.

№ 9519. Verordnung, betreffend die Feststellung der nach § 46 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 zu gewährenden Jahresrente. Vom 28. März 1892.

(Stück 9.) № 9520. Gesetz, betreffend die Führung der Aufsicht bei dem Amtsgericht I. und dem Landgericht I. in Berlin, sowie die Handhabung der Disziplinargewalt bei dem ersteren Gerichte. Vom 10. April 1892.

№ 9521. Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch die Verordnung vom 2. März 1868 verhängten Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 10. April 1892.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

13. An Stelle des verstorbenen Maurermeisters Lehmann in Crossen a. O. ist der Bürgermeister Lorenz daselbst zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Crossen gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 25. April 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Communalbezirks Veränderung betreffend.

117. Auf Antrag der Stadtgemeinde Wittstock hat der Bezirks-Ausschuß in der Sitzung am 20. April d. J. nach Anhörung des Kreistages des Kreises Ostprignitz und nach ertheilter Einwilligung der städtischen Behörden zu Wittstock und der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten hierselbst die Abtrennung der von der Stadtgemeinde Wittstock Behufs Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Wittstock-Pritzwalker Kreischaussee und dem dortigen Bahnhofe von der Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft erworbenen, im domainenfiscalischen Gutsbezirke Amt Goldbeck-Wittstock belegenen Parzellen 730/157, 727/158 des Blattes I der Gemarkungskarte dieses Gutsbezirks von zusammen 15 ar 21 qm Größe, eingetragen im Grundbuche von Wittstock Band 68 Blatt № 2313, von dem Gutsbezirk Amt Goldbeck Wittstock und die Vereinigung derselben mit dem Bezirke der Stadt Wittstock beschlossen.

Potsdam, den 29. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Fischerei-Aufsicht.

118. Der Förster Reschke zu Forsthaus Zedlitz ist zum Fischerei-Aufseher über die Schonreviere bei der Imker-Insel, dem Kälberwerder und dem Sakrow'er Kessel ernannt worden.

Potsdam, den 27. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Fischerei-Aufsicht.

119. Die Fischerei-Aufseher-Stelle zu Baerenbusch, Kr. Ruppin, wird mit dem heutigen Tage eingezogen und der Forstaufseher Schneider daselbst von seinem Amte als Fischerei Aufseher entbunden.

Potsdam, den 27. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

120. Nachweisung

der Zeiten, in welchen die Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Berlin—Hamburger und Berlin—Lehrter Eisenbahn **für den Schifffahrt-Verkehr geöffnet sind.**

Gültig vom 1. Mai bis 30. September 1892.

Die Zeitangaben enthalten **Ortszeiten.**

I. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Hamburger Bahn.

Lfd. Nr.	ist für den Schifffahrt-verkehr geöffnet von Uhr	Min.	bis Uhr	Min.	Zeitdauer Min	Bemerkungen
	Vormittags					
1	12	20	12	37	17	
2	12	57	1	47	50	
3	2	07	4	14	127	ev. bis 4 40
4	5	52	6	15	23	
5	7	15	7	27	12	
6	8	38	8	50	12	
7	9	18	9	28	10	
8	10	36	10	48	12	
9	11	33	11	50	17	
	Nachmittags					
10	3	16	3	28	12	
11	4	35	4	50	15	ev. bis 5 10
12	5	39	6	15	36	
13	6	45	7	08	23	
14	8	54	9	27	33	
15	10	28	10	43	15	

II. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Lehrter Bahn.

Lfd. Nr.	ist für den Schifffahrt-Verkehr geöffnet von Uhr	Min.	bis Uhr	Min	Zeitdauer Min	Bemerkungen
	Vormittags					
1	2	09	2	42	33	
2	3	02	3	16	14	
3	3	44	4	39	55	ev. bis 5 24
4	6	42	7	56	74	
5	8	16	8	34	18	
6	10	49	11	34	45	
	Nachmittags					
7	12	14	1	14	60	
8	3	13	3	51	38	
9	4	24	4	59	35	
10	6	03	6	16	13	
11	6	39	6	57	18	
12	7	20	7	35	15	
13	7	58	8	18	20	
14	9	02	9	48	46	
15	10	40	11	07	27	

Anmerkung: Die Schließung der Brücken erfolgt 15 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen der Züge in Spandau, für die Wiedereröffnung der Brücken nach Durchfahrt der Züge sind 5 Minuten in Ansatz gebracht.

Potsdam, den 28. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

121. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer zweiten Kuh des Bauergutsbesitzers Stackebrand zu Tremmen, Kreis Westhavelland, und bei einer Kuh des Kossäthen August Michael zu Falkenthal, Kreis Templin; die Influenza unter den Pferden der Zuckerfabrik zu Prenzlau, Kreis Prenzlau; die Maulseuche unter den Kühen des Ackerbürgers und Gastwirths J. Voß zu Havelberg, Kreis Westprignitz; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen der Bauern Lorenz und Bennewitz zu Schönfließ, unter den Viehbeständen der Ackerbürger Fritz Wernicke, E. Schneider, E. Westphal, Fr. Blankenburg, Fritz Dehnert und des Fuhrherrn Gottlieb Neumann zu Liebenwalde, auf den Gehöften der Bauergutsbesitzer Hecht, Noack und des Gemeindevorstehers Grün zu Blumberg und des Kossäthen Carl Zieckow zu Tegel, Hauptstraße 26, — in allen übrigen Gehöften zu Tegel ist die Seuche erloschen — unter den Kühen der Erbsitzerin Wittwe Behrend zu Neuholland, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindviehbestande des Ritterguts Hohenfinow, bei einer Kuh des Eigenthümers Frost zu Freienwalde a. O., unter dem Rindvieh verschiedener Besitzer in Wegendorf, Kreis Oberbarnim, unter den Rindviehbeständen des Königlichen Domainenpächters Friese zu Fahrland, des Bauergutsbesitzers Falkenberg zu Schwante, der Ackerbürger Wilhelm und Gustav Falkenberg und des Mühlenmeisters Gutschmidt zu Cremmen, Kreis Osthavelland, des Großackerbürgers Otto Plaul zu Rhinow, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Carl Schroeder zu Buberow, Kreis Ruppin, unter den Rindviehbeständen der Bauern August Petrich, Hermann Liese und Hermann Thewes zu Crewelin, Kreis Templin.

Wegen weiterer Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche ist die Ortssperre über die Ortschaften Fahrland, Schwante und Cremmen, Kreis Osthavelland, verhängt worden.

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindviehbestande des Mühlenmeisters Friedrich Leddin zu Klein-Kreutzer Weinberge, Kreis Westhavelland; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Bauern Dahme zu Hohenneuendorf und des Bauergutsbesitzers Otzdorf zu Schönow, Kreis Niederbarnim — beide Ortschaften sind jetzt seuchenfrei — unter dem Rindvieh und den Schafen des Ritterguts Haselberg, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindviehbestande des

Digitized by Google

Dominiums Falkenrehde, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Bauern Albert Braune zu Ahrensdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, auf dem Rittergute Reddahn, unter dem Viehbestande der Bauerwittwe Blume zu Rehfeld, unter dem Rindvieh des Rittergutes Hoppenrade, Kreis Ostprignitz; unter dem Schafbestande des Gutes Kletzke, Kreis Westprignitz, unter dem Rindviehbestande des Amtmanns Kost zu Blankenfelde, unter den Kühen des Dominiums Wilmersdorf und des Kossäthen Nitze zu Klein-Beeren, Kreis Teltow, unter den Rindviehbeständen der Ackerbürger Carl Münster, Carl Strubel und Ferdinand Rosenberg zu Zehdenick und des Bauern Buthahn zu Haßleben, Kreis Templin, unter dem Viehbestande der Ackerbürgerwittwe Kersten zu Spandau, Potsdamer Chaussee Nr. 168 — die ganze Stadt Spandau ist jetzt seuchenfrei.

Die Stallsperre ist über 39 der Ansteckung durch Rotzkrankheit verdächtige Pferde im Depot der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Actien-Gesellschaft zu Pankow, Kreis Niederbarnim, verhängt worden.

Potsdam, den 3. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

II. **Liste**

der im Laufe des Etatsjahres 1891/92 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine von 1842.

Litt. F. № 31102 über 100 Thlr.
- F. = 60860 = 100 =
- F. = 63480 = 100 =
- F. = 95476 = 100 =
- F. = 111419 = 100 =
- F. = 152190 = 100 =

II. Staatsanleihe von 1852.

Litt. D. № 14021 über 100 Thlr.

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 90 № 8964 über 100 Thlr.
= 1204 = 120394 = 100 =
= 1230 = 122975 = 100 =
= 1256 = 125516 = 100 =

IV. Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie II. № 18370 über 62½ Thlr.

V. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie II. № 2270 über 50 Thlr.

VI. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe:

a. von 1876/79.

Litt. B. № 19241 über 2000 M.
- D. = 6625 = 500 =
- D. = 25362 = 500 =
- D. = 75284 = 500 =
- D. = 77863 = 500 =
- D. = 77864 = 500 =
- E. = 18626 = 300 =
- E. = 40515 = 300 =
- E. = 82039 = 300 =
- F. = 51590 = 200 =
- F. = 51592 = 200 =

b. von 1880.

Litt. C. № 133737 über 1000 M.
- C. = 133738 = 1000 =
- C. = 133739 = 1000 =
- C. = 151672 = 1000 =
- D. = 142661 = 500 =
- D. = 143374 = 500 =
- E. = 91964 = 300 =
- E. = 100271 = 300 =
- E. = 130228 = 300 =
- E. = 133839 = 300 =
- E. = 133840 = 300 =
- E. = 222044 = 300 =
- E. = 248505 = 300 =
- E. = 248506 = 300 =
- E. = 312947 = 300 =
- E. = 312998 = 300 =
- E. = 331161 = 300 =
- E. = 350499 = 300 =
- E. = 371552 = 300 =
- E. = 433552 = 300 =
- E. = 438215 = 300 =
- E. = 438216 = 300 =

c. von 1882.

Litt. D. № 295060 über 500 M.
- D. = 353812 = 500 =
- E. = 532741 = 300 =
- F. = 214416 = 200 =
- F. = 214417 = 200 =

d. von 1885.

Litt. H. № 141002 über 150 M.

VII. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845.

Serie 4692 № 117294 über 40 Thlr.
= 5227 = 130669 = 40 =
= 6378 = 159429 I. Abtheilung über 20 Thlr.
= 6478 = 161930 I. = = 20 =

VIII. 4prozentige Reichsanleihe von 1877.

Litt. D. № 1474 über 500 M.

IX. 4prozentige Reichsanleihe von 1880.

Litt. C. № 255 über 1000 M.

Berlin, den 4. April 1892.

Königlich Preußische Controlle der Staatspapiere.

* * *

Die vorstehende Liste wird gemäß § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. April 1892.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

30. Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen: a. Fräulein Bailleu aus Eberswalde, b. Fräulein Bender aus Neustadt in Württemberg, c. Fräulein

Bernstein, Auguststraße 35, d. Frau Breslau, geb. Benke, Weidenweg 101, e. Frau Bunar, geb. Hubert, Marianneustraße 28, f. Fräulein Cornelius aus Primlenau, g. Frau Dietrich, geb. Schmidt, Perlebergerstraße 48, h. Frau Graf, geb. Nittritz, Zionskirchstraße 4, i. Fräulein Ratsch, Großgörschenstraße 16, k. Frau Killick, geb. Dauphin, aus Budapest, l. Frau Klotz, geb. Franceseoni, aus Tegel, m. Frau Preuß, geb. Bartaune, Swinemünderstraße 29, sind nach bestandener Prüfung als Hebammen zugelassen worden. Berlin, den 28. April 1892.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend Maßnahmen gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfes.

31. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einverständniß mit dem hiesigen Gemeinde-Vorstand für den Stadtkreis Berlin hierdurch verordnet was folgt:

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, jeden in seiner Praxis vorkommenden Fall von Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebro-spinalis) ungesäumt der hiesigen Königlichen Sanitäts-Commission, Alexanderstraße № 3 bis 6 auf den hier üblichen Anzeige-Karten zu melden.

§ 2. Personen, welche von der im § 1 erwähnten Krankheit befallen sind, müssen, soweit als thunlich, von anderen Personen abgesondert werden.

§ 3. Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein Fall der im § 1 erwähnten Krankheit besteht, sind vom Schulbesuch Seitens der betreffenden Haushaltungsvorstände so lange fern zu halten, bis die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen ist.

§ 4. Die Krankenzimmer, die Auswurfsstoffe, die von dem Kranken während der Erkrankung benutzten Wäschestücke (namentlich auch die Taschentücher), Kleider und sonstigen Gegenstände sind gründlich zu reinigen und **ausnahmslos** nach Maßgabe der Anweisung zur diesseitigen Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887 (A.-Bl. Stück 7), betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, zu desinficiren.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 30 Mark für jeden Uebertretungsfall, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1889 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1889.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. April 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

33. In Wolfshagen (Prignitz) wird am 27. April eine mit der Posthülfstelle daselbst vereinigte Telegraphenhülfstelle für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Potsdam, den 25. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

34. In dem zum Kreise Zauch-Belzig gehörenden Dorfe Gollwitz wird am 1. Mai eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Verbindung mit dem Kaiserlichen Postamt in Brandenburg (Havel) an den Werktagen durch eine zweimalige Landpostfahrt, an Sonn- und Feiertagen durch einen Landbriefträger zu Fuß in nachstehender Weise:

815 V. 300 N. aus Brandenburg (Havel) in 1225 N. 740 N.
930 V. 410 N. in Gollwitz Ag. aus 1100 V. 615 N.

Dem Landbestellbezirk von Gollwitz werden folgende Ortschaften rc. zugetheilt: Ziegelei und Zollhaus Gollwitz, Jeserig Dorf, Jeserig Kolonie, Wuhster Mühle, Neue Ziegelei und Thongräberei bei Gollwitz.

Die Posthülfstelle in Gollwitz tritt mit dem 30. April außer Wirksamkeit.

Potsdam, 26. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kreissparkassen-Rendanten a. D. Hoos zu Hofgeismar die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 1033623 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welche sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Hoos anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 22. April 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

10. Die bisherigen Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 über die Versteuerung des im Auslande befind-

Digitized by Google

lichen beweglichen Vermögens inländischer Erblasser und des im Inlande befindlichen beweglichen Vermögens ausländischer Erblasser standen in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel 7 und 8 des Königlich Sächsischen Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876, welche lauten:

„Art. 7.

Außerhalb Sachsens befindliches Vermögen.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche sich außerhalb Sachsens befinden, gehören nicht zu der steuerpflichtigen Masse.

Anderes außerhalb Sachsens befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Sachse war, unterliegt der Steuer, wenn davon in dem Lande, in welchem es sich befindet, keine oder eine geringere Erbschaftsabgabe als nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letzteren Falle findet die Anrechnung der dort erweislich gezahlten Erbschaftsabgabe auf die Sächsische Erbschaftssteuer statt.

Art. 8.

Einfluß der Staatsangehörigkeit.

Von dem Anfalle Sächsischer Grundstücke und Gerechtigkeiten ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Sachse war oder nicht.

Anderes in Sachsen befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben nicht Sachse war, unterliegt der Steuer nicht, soweit dasselbe an Nichtsachsen fällt und in deren Heimathsstaate die gleiche Rücksicht Sächsischen Staatsangehörigen gegenüber befolgt wird."

Hiernach besteht zwischen beiden Gesetzen nur der Unterschied, daß nach dem vorallegirten Artikel 8 das in Sachsen befindliche Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Nichtsachse war, der sächsischen Erbschaftssteuer unterliegt, soweit dasselbe an Sächsische Erben fällt. Dies hatte zur Folge, einerseits, daß das in Preußen befindliche bewegliche Vermögen eines Sächsischen Erblassers, insoweit dasselbe an Preußische Erben fiel, der Preußischen Erbschaftssteuer unterworfen und damit nach Art. 7 des Sächsischen Erbschaftssteuergesetzes der Besteuerung Sachsens entzogen werden konnte und andererseits, daß von dem in Sachsen befindlichen beweglichen Vermögen eines Preußischen Erblassers, insoweit dasselbe an Sächsische Erben gelangte, die im § 9 des preußischen Gesetzes verordnete diesseitige Erbschaftssteuer nur insoweit erhoben werden konnte, als die Preußische Erbschaftssteuer die Sächsische überstieg. Letztere wird nach dem Königlich Sächsischen Gesetze vom 9. März 1880 entrichtet:

a. mit **Einem** vom Hundert des Betrages beim Anfalle an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen, auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;
b. mit **Zwei** vom Hundert beim Anfalle an Geschwister;
c. mit **Drei** vom Hundert beim Anfalle an Geschwisterabkömmlinge 1. Grades, Schwiegerkinder oder Stiefkinder;
d. mit **Vier** vom Hundert beim Anfalle an Geschwisterabkömmlinge 2. Grades, an Geschwister des Vaters oder der Mutter, an Abkömmlinge 1. Grades von Stiefkindern, an Schwiegereltern oder Stiefeltern;
e. mit **Sechs** vom Hundert beim Anfalle an Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern des Vaters oder der Mutter;
f. mit **Acht** vom Hundert in allen anderen Fällen.

Nachdem die §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 durch die §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer in der durch das Gesetz vom 19. Mai v. J. gegebenen Fassung ersetzt worden sind, ist zwischen der diesseitigen und der Königlich Sächsischen Regierung auf Grund des § 11 des zuletzt angeführten Gesetzes in Bezug auf die Versteuerung des Nachlasses der beiderseitigen Staatsangehörigen eine Verständigung dahin getroffen worden, daß die Erhebung der Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen auch ferner nach dem bisherigen Verfahren zu erfolgen hat. Für die Versteuerung ist demnach die Staatsangehörigkeit des Erblassers ohne Rücksicht auf dessen Wohnsitz maßgebend, so daß also von dem in Sachsen befindlichen Nachlaß eines Preußischen Erblassers, abgesehen von dem vorerwähnten Ausnahmefalle, in welchem der Nachlaß Sächsischen Erben zufällt, die preußische Erbschaftssteuer und umgekehrt von dem in Preußen befindlichen Vermögen eines Sächsischen Erblassers, insoweit es nicht an Preußische Erben gelangt, die Sächsische Erbschaftssteuer erhoben wird.

Dies wird im Auftrage des Herrn Finanzministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. April 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

12. Am 1. Mai d. J. wird die neue zwischen Schönhauser Allee und Weißensee belegene Ringbahnstation „Prenzlauer Allee" für den Personenverkehr eröffnet. Die bahnseitige Abfertigung von Reisegepäck nach und von der genannten Station ist ausgeschlossen.

Berlin, im April 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Norddeutsch-Galizisch-Südwestrussischer Grenzverkehr.

13. Am 1. Mai d. J. tritt unter Aufhebung des Ausnahmetarifs für Getreide ꝛc. vom 1. Oktober 1887 nebst Nachträgen ein neuer ermäßigter Ausnahmetarif für Getreide ꝛc. in Kraft.

Digitized by Google

Soweit derselbe Verkehrsbeschränkungen durch Aufhebung einzelner Stationsverbindungen aufweist, bleibt der frühere Ausnahmetarif noch bis zum 1. Juni d. J. in Giltigkeit.

Exemplare des neuen Tarifs sind bei unserer Güter-Kasse in Stettin C.-G.-Bhf. sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zum Preise von 0,50 M. käuflich zu haben.

Berlin, den 22. April 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

22. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1892	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Wanderviehausstellung	Berlin	4. und 5. Mai	Thiere, Maschinen und Geräthe	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	Ausstellungs-Kommission	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2	Thierschau	Gumbinnen	5. Mai				
3	"	Stallupönen	6. "				
4	"	Ragnit	7. "				
5	"	Insterburg	12. "	desgl.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	desgl.	8 Tage
6	"	Angerburg	13. "				
7	"	Sensburg	14. "				
8	"	Bialla	16. "				

Bromberg, den 22. April 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

23. Am 1. Mai d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Rundreise und Sommerkarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an den Fahrkarten-Ausgabestellen von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen. Bromberg, den 27. April 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betr. das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 263) bezw. der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 232) sowie der Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom 15. Januar 1892 (Amtsblatt Seite 73 und 74) verordnet die Königliche Polizei-Direktion unter Zustimmung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam und des Magistrats für den Polizeibezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Die nach der Polizei-Verordnung vom 15. Januar 1892 bei Umzügen innerhalb Charlottenburg zu erstattende Meldung muß geschehen, sowohl seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die neu bezogene, als seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt.

§ 2. Jede auf Grund der Verordnung vom 15. Januar 1892 und dieser Verordnung zu erstattende Meldung ist in zwei Stücken bei dem zuständigen Polizei-Reviere einzureichen. Der Meldende kann verlangen, daß ihm ein drittes Stück behufs des Nachweises der geschehenen Meldung abgestempelt zurückgegeben wird.

§ 3. Ueberträgt ein Hauseigenthümer die ihm auferlegte Meldepflicht auf einen Hausverwalter, so ist dies schriftlich bei dem zuständigen Revier anzuzeigen. Diese Anzeige ist sowohl von dem Hauseigenthümer, als auch von dem Hausverwalter zu unterschreiben.

Digitized by Google

§ 4. Die nach § 8 der Verordnung vom 15. Januar 1892 zu fordernde Auskunft ist in den zuständigen Revieren dadurch zu geben, daß auf Erfordern bezügliche schriftliche Ausweise vorzulegen sind. Auskunft über die Militair-Verhältnisse ist in jedem Falle von Personen unter 42 Jahren durch Vorlegung der Militairpapiere zu geben.

Meldungen in Bezug auf Reisende.

§ 5. Zu melden sind die Ankunft und Abreise von Reisenden. Personen, welche in einem Verwandtschafts oder Schwägerschafts-Verhältnisse zu denjenigen stehen, bei welchem sie abgestiegen sind, brauchen, sofern ihr Aufenthalt nicht über 3 Monate währt, nicht gemeldet zu werden.

§ 6. Die Meldung (§ 5) muß geschehen bei dem Bureau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem der Reisende abgestiegen ist.

§ 7. Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft bezw. der Abreise derselben erfolgen. Gastwirthe und Vermiether von Fremdenstuben haben jedoch über Ankunft und Abreise von Reisenden zweimal an jedem Tage Meldung zu machen, in der Art, daß diejenigen Reisenden, welche zwischen 6 Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags zu- oder abgereist sind, bis 6 Uhr desselben Tages, diejenigen Reisenden, welche zwischen 5 Uhr Nachmittags des einen und 6 Uhr Morgens des nächstfolgenden Tages zu- oder abgereist sind, bis 9 Uhr Morgens des letzteren Tages zu melden sind.

§ 8. Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden über Nacht, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, Obdach gewährt.

§ 9. Die Meldung der Ankunft erfolgt nach dem Muster I., die Meldung der Abreise nach dem Muster II. Die Meldung mehrerer Reisenden kann auf dem nämlichen Blatte erfolgen.

§ 10. Jeder Gastwirth oder Vermiether von Fremdenzimmern ist verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in welches er gleich nach der Ankunft des Reisenden dessen Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort, den Ort woher er gekommen ist und wohin er geht, sowie den Tag der Ankunft und Abreise einträgt. Das Fremdenbuch muß mit Blätter- oder Seitenzahlen versehen und polizeilich abgestempelt sein. Die Abstempelung erfolgt auf dem Bureau desjenigen Polizeireviers, in welchem der Gasthof bezw. die Fremdenwohnung belegen ist. Die Fremdenbücher sind nach der Schließung noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 11. Das Fremdenbuch muß den Beamten der Polizei auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Meldungen in Bezug auf Schiffer und solche Personen, welche sich auf Schiffsgefäßen und Flössen aufhalten.

§ 12. Die Führer von Schiffsgefäßen und Flössen, welche innerhalb des Polizeibezirks von Charlottenburg anlegen, sind zur Anmeldung, und sobald sie die Anlage verlassen, zur Abmeldung aller Personen verpflichtet, welche mit dem Fahrzeuge ankommen, bezw. mit demselben abfahren.

§ 13. Die Meldung muß bei der Königlichen Polizei-Direktion geschehen.

§ 14. Die An- und Abmeldung ist sofort nach der Ankunft, bezw. unmittelbar vor der Abreise zu erstatten.

§ 15. Die Anmeldung erfolgt nach dem Muster III., die Abmeldung nach dem Muster IV.

§ 16. Außer den Personen, welche mit dem Schiffsgefäße oder Flosse angekommen sind, oder mit demselben abreisen, darf Niemandem der Aufenthalt über Nacht dort gestattet werden.

§ 17. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 18. Die Polizei-Verordnung vom 24. Juni 1890 wird hierdurch aufgehoben.

Charlottenburg, den 22. April 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

v. Saldern.

Muster I. (Weißes Papier.)

Polizeiliche Anmeldung von Reisenden.

Am . . . . ten . . . . . 18 . . sind nachstehend verzeichnete Reisende bei dem Unterzeichneten abgestiegen:

Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts-Tag	Geburts-Mon.	Geburts-Jahr	Genaue Bezeichnung des Wohnortes	Genaue Bezeichnung des Orts, von woher der Reisende gekommen ist.

Charlottenburg, den . . . . . 18 . . . .
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

. . . . . .
(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört:

Digitized by Google

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

Muster II.

(Grünes Papier.)

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden.

Am . . . . ten . . . . . 18 . . sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist:

Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Mon	Jahr	Genaue Bezeichnung des Wohnortes	Genaue Bezeichnung des Orts, nach welchem der Reisende abgereist ist

Charlottenburg, den . . . . . 18 . . . .
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

. . . . . .
(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

Muster III.

(Weißes Papier.)

Polizeiliche Anmeldung

von Personen, welche zu Schiffsgefäßen oder Flößen gehören:

Am . . . .ten. . . . . 18. . . . $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$ mittags . . . . Uhr sind nachstehend verzeichnete Personen mit dem Fahrzeuge des Schiffseigners . . . . . bezeichnet mit dem Namen . . . . . und der Nr. . . . . von . . . . . kommend, vor dem . . . . . Grundstücke in . . . . . angekommen.

Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Mon	Jahr	Wohnort	Kreis	Bei Schiffseigenthümern Name und Wohnort des letzten Herrn

Charlottenburg, den . . . . . 18 . . . .
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

. . . . . .
(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

Digitized by Google

Muster IV. (Grünes Papier.)

Polizeiliche Abmeldung

von Personen, welche zu Schiffsgefäßen oder Flößen gehören:

Am . . . . ten . . . . . 18 . . . . $\frac{\text{Vor-}}{\text{Nach-}}$ mittags . . . . Uhr sind nachstehend verzeichnete Personen mit dem Fahrzeuge des Schiffseigners . . . . . bezeichnet mit dem Namen . . . . . und der Nr. . . . . nach . . . . . von dem Grundstücke . . . . . wieder abgefahren.

Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts Tag	Monat	Jahr	Wohnort	Kreis	Bei Schiffsknechten Name und Wohnort des letzten Herrn

Charlottenburg, den . . . . . 18 . . . .
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

. . . . . .
(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Eben geführt haben.

Bei minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1891 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Marken- und Muster-Register bezüglichen richterlichen Geschäfte vom 13ten d. M. ab durch den Amtsrichter Lobsee bearbeitet werden.

Zufolge § 147. des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 1. Mai 1889 und § 5. Absatz 3. der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Juli 1889 wird ferner bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Eintragungen in das Genossenschafts-Register für kleinere Genossenschaften nur durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger und das hiesige Intelligenz-Blatt erfolgen wird.

Potsdam, den 23. April 1892.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung I.

Personalchronik.

Der penj. Königliche Rendant Gebhardt zu Mittenwalde ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst und der Oberförster Ebart im Forsthaus Zehdenick zum Forst-Amts-Anwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Zehdenick für den Forstbezirk Zehdenick ernannt.

Im Kreise Ober-Barnim ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rechnungsführers Körner der Amtssekretair Trenzsch in Cöthen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 1. Bezirk — Cöthen — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind a. der Königliche Revierförster Klähr in Caselow zum Amtsvorsteher des 27. Bezirks — Caselow —, b. der Mühlenmeister Becker in Bergholz zu dessen Stellvertreter, c. der Schulze Rix in Falkenwalde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 21. Bezirks — Kleinow —, d. der Gutspächter Lindenberg in Damme zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 22. Bezirks — Eickstedt — ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Königliche Oberförster von Döhn in Lehnin nach Ablauf seiner Amtszeit auf's Neue zum Amtsvorsteher des XXVI. Bezirkes — Lehnin'er Forst — ernannt worden.

Die Besorgung der domänenfiskalischen und der fiskalischen Patronats-Geschäfte in den Ortschaften ꝛc. des Kreises Templin: Cappe, Deutschboden, Neuhof und Vogelsang ist dem Königlichen Oberförster Ebart zu Zehdenick vom 1. Mai 1892 ab übertragen worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin sind im Laufe des ersten Kalenderquartals die Königlichen Regierungs-Bauführer Karl Oswald Wilhelm Zander, Johannes Christian Ludwig Georg Hamilton, Karl Philipp Walther Spiekendorff und Joseph Redlich vereidigt worden.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent Häbnelt in Dahme ist zum Superintendenten der Diözese Angermünde bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts in dem Monat März 1892.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Oberstaatsanwälten der Erste Staatsanwalt Müller vom Landgericht I. in Berlin

bei dem Oberlandesgericht in Posen, der Erste Staatsanwalt Woytasch vom Landgericht II. in Berlin bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder; zum Landgerichtsdirektor der Landgerichtsrath Hirschfeld vom Landgericht I. in Berlin bei derselben Behörde; zu Ersten Staatsanwälten der Staatsanwalt Lademann vom Kammergericht bei dem Landgericht II. in Berlin, der Staatsanwalt Hacker vom Landgericht II. in Berlin beim Landgericht Lüneburg; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Thomaszewski bei dem Amtsgericht in Triebel, Brauer bei dem Amtsgericht in Senftenberg, Dr. Rünger bei dem Amtsgericht in Woldenberg, Pauckſch bei dem Amtsgericht in Schloppe, der Kaiserliche Amtsrichter Kayser in Buchsweiler in Elsaß-Lothringen bei dem Amtsgericht in Guben. Versetzt sind: der Erste Staatsanwalt Dreſcher in Liegnitz an das Landgericht I. in Berlin; der Amtsgerichtsrath Schroeder in Peitz an das Amtsgericht in Brandenburg a. H., der Amtsrichter Dr. Aſchrott vom Amtsgericht II. in Berlin als Landrichter an das Landgericht II. daselbst, der Amtsrichter Munckel in Schwiebus an das Amtsgericht in Gelsenkirchen, der Amtsrichter Pohle in Magdeburg an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Knitſchky in Wriezen als Landrichter an das Landgericht in Prenzlau. Pensionirt sind der Amtsgerichtsrath Herzbruch vom Amtsgericht I. in Berlin, der Landgerichtsrath Wollner vom Landgericht I. in Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Liebenow, Melde, Lueder, Josef Fuchs, Koblank, Dr. Rauſſendorf. Uebernommen ist Böninger aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts Cöln. Entlassen sind: Dr. Gorden Zwecks Uebertritts in den Justizdienst der freien Hansestadt Hamburg, Paul Grunow Zwecks Uebertritts zur Staatseisenbahn-Verwaltung.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Petzold beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: die Gerichtsassessoren Lippmann, Heilbronn, Elsbach, Grünbaum, Dr. Schachtel und der frühere Rechtsanwalt Bottenbruch beim Landgericht I. in Berlin; der Stadtsyndikus a. D. Wittchow in Charlottenburg beim Amtsgericht daselbst. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Schenk in Strausberg und Preuß in Coepenick. Dem Justizrath Poppe in Charlottenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ertheilt.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Teubner, Graf Fürstenstein, Dr. Schleſinger, Albert Schroeder, Arndt, Hellmund, Hartwig, Typke, Rudolph, Winkler, Eckelberg, Geppert, Grobe, Cordes, Friedländer. Uebernommen ist Girth aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a. S. Entlassen sind: von Türk, Volckart, Dr. Jacob, Christel Graf von Schwerin-Putzar und Vanſelow Zwecks Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, von Viereck und Dr. Walter Schulz auf ihren Antrag. Gestorben ist: Holzapfel.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen der Militäranwärter Fritze bei dem Amtsgericht in Lenzen a. E., der Aktuar Brand bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Dobratz vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Wittenberge, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Mikan vom Landgericht I. in Berlin an die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht I. daselbst, der Gerichtsvollzieher Berner von Zehden nach Charlottenburg. Pensionirt sind: der Gerichtskassenrendant, Rechnungsrath Weckwerth in Potsdam, der Gerichtsschreiber Horn in Charlottenburg, die Gerichtsvollzieher Gandow bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Werchosch in Trebbin, der Kanzlist Janowski bei dem Landgericht in Potsdam. Entlassen ist auf seinen Antrag der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Dietrich vom Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben ist der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Graeben beim Landgericht II. in Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Marie Delaune, Sattler,	geboren am 18. August 1858 zu Etavayer, Krs. Freiburg, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. März 1892.
2	Franz Dreßler, Tischler,	geboren am 2. Februar 1848 zu Wetzwalde, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	9. März 1892.

Digitized by Google

Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
2.	3.	4.	5.	6.
3 Valentin Guber, Ziegel- u. Bahnarbeiter,	geboren am 3. September 1858 zu Casarsa della Delizia, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig zu Udine,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. März 1892.
4 Wenzel Jantsch, Arbeiter,	geboren im Jahre 1873 zu Andorf, Bezirk Einburg, Oberösterreich, ortsangehörig zu Karolinfeld bei Reichenbach, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	20. März 1892.
5 Anton Podleschack, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. Dezember 1849 zu Linz, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	25. März 1892.
6 Arent Martens, Arbeiter,	geboren am 16. Dezember 1867 zu Rünerwald, Kreis Meppel, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	3. März 1892.
7 Geza Rosenberg, Spängler,	geboren am 18. April 1873 zu Rosenberg (Rozsahegy), Komitat Lipto, Ungarn, ungarischer Staatsangehör.,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. März 1892.
8 Mathias Steinbauser, Korbflechter,	geboren am 21. September 1862 zu Pfarrwerfen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	10. März 1892.
9 Johann Bietze, Weber und Tagearbeiter,	geboren am 26. September 1860 zu Rosenbain, Bez. Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Kaiserswalde, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	desgleichen.
10 Josef Wauthier, Gärtner,	geboren am 28. Oktober 1849 zu Geromanil, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	22. März 1892.
11 Nicolaus Welter, Handschuhmacher,	geboren am 8. Januar 1873 zu Eich, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	28. März 1892.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit die folgenden an die unter Angabe der Diözesen nachstehend benannten Kirchen ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam gemachten Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin der Kirche zu Telschow, Diözese Putlitz, eine Altarbibel mit Widmung.

Ferner:

Belzig: der Kirche zu Lübnitz von Unbekannt schwarzes Tuch zur Kanzelbekleidung, von Fr. Rittergutsbesitzer von Lochow weißwollene Franzen zur Kanzelbeklei-

dung, vom Pfarrer Scheele weißgestickte Taufsteindecke;

Berlin Land II: der Kirche zu Carow von Frauen der Gemeinde 230 M. zur Beschaffung eines Altarbildes; der Kirche zu Reinickendorf vom Bäckermeister Liebing 24 Lichte;

Neustadt-Brandenburg: der Kirche zu Netzen vom Kirchen-Aeltesten Braune Holzkasten zur Aufbewahrung der Abendmahlsgeräthe;

Cöln Land I.: der Kirche zu Dt. Wilmersdorf vom Rent. Blisse gemaltes Glasfenster, von Frl. Elise Schmidt in Berlin Altarbild;

Dahme: der Kirche zu Preusdorf von Franz Schulze broncirter Kronleuchter; der Kirche zu Gebersdorf von Ungenannt Krankenkommunionbesteck, Altarteppich; der Kirche zu Dahme von Ungenannt Christusbild und Spiegel für die Sakristei, Bilder f. d. Konfirm.-Zimmer, weiße gestickte Taufdecke, 1500 M. f. d. Diak.-Station, vom Jungfrauenverein schwarze und rothe Altar- und Kanzelbekleidung, von Fr. Amtsrath Barthold Velum und Corporale, roth gestickt, vom Frauenverein Kanzelbibel, vom Kaufmann Nauck 1500 M. zum Bau einer Herberge, vom Kaufmann Hauckeli 500 M. zum Bau einer Friedhofskapelle, vom Kaufmann Große 300 M. zu demselben Zweck;

Gramzow: der Kirche zu Gramzow von Ungenannt 4 broncirte Wandleuchter; der Kirche zu Fredersdorf von einer Frau aus der Gemeinde Velum; der Kirche zu Lützlow vom Kammerherrn v. Arnim-Züsedow Altarteppich;

Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Wilsnack von Fr. v. Saldern Crucifix mit vergoldetem Corpus, vom Lehrer Schroeder zu Berlin 10 M. zur Erweiterung der Orgel;

Jüterbog: der St. Nicolai-Kirche in Jüterbog von Ungenannt Altargedeck f. d. Sakristei, 25 M. zur Ausschmückung des Vestibüls, 5 M. f. d. Taubibelkasse; der St. Jacobi-Kirche in Jüterbog vom Kirchen-Aeltesten G. Dümichen Kanzelleuchter; der Kirche zu Markendorf von Fr. verw. Rittergutsbesitzer Hofmann in Naumburg a. S. Liedertafel;

Luckenwalde: der Kirche zu Dorf Zinna von Ungenannt Altarcrucifix; der Kirche zu Werder von der Gemeinde und Pfarrer Kanne, Kelch, Patene und Ciborium; der Kirche zu Frankenfelde von Ungenannt Altarbibel in Prachtband;

Nauen: der Kirche zu Ribbeck vom Rittergutsbesitzer v. Ribbeck Liedertafel;

Potsdam I.: der St. Nicolaikirche zu Potsdam vom Klempnermeister Putzmann 1000 M., die Zinsen zur Weihnachtsbescheerung armer Kinder für das Armen- und Krankenhaus in Potsdam, von demselben 1000 M., die Zinsen zur Vertheilung an Arme;

Prenzlau II.: der Kirche zu Wolschow vom Superintendenten Bohnstedt 2 Wandsprüche;

Putlitz: der Kirche zu Telschow vom Gutsbesitzer Brockmann 2 Kronleuchter, von Frl. Boekmann in Pritzwalk gestickte Altardecke; der Kirche zu Frehne vom Geh. Reg.-Rath v. Graevenitz Lichte zu den Passionsgottesdiensten; der Kirche zu Mannsfeld von Fr. Abendroth in Brandenburg weiße Altardecke, Sammelbüchse, von Gans Edler Herr zu Putlitz auf Laaske und der Gemeinde Harmonium; der Kirche zu Lockstädt von Fr. Abendroth in Brandenburg weiße Altardecke; der Kirche zu Kribbe von 2 Frauen der Gemeinde Altarbekleidung; der Kirche zu Helle vom Schulvorsteher Bohnsack Kronleuchter; der Kirche zu Gr.-Berge von Ungenannt Altarlichte; der Kirche zu Bresch vom Bauer Meyer Altarlichte; der Kirche zu Reetz von Altsitzerin Schulz Altarlichte; der Kirche zu Postlin von Unbekannt silberne Oblatenschachtel, Taufschdecke; der Kirche zu Strebkin von Unbekannt silberne Oblatenschachtel, Taufschdecke; der Kirche zu Redlin von der Gemeinde 500 M. zu einer neuen Orgel; der Kirche zu Mertensdorf von der Gemeinde 600 M. zu einer neuen Orgel;

Neu-Ruppin: der Kirche zu Rheinsberg vom verstorb. Frl. Roder 300 M. zur Gräberpflege ꝛc.;

Strasburg: der Kirche zu Wismar von Ungenannt Kanzelpultdecke; der Kirche zu Hetzdorf von Ungenannt Kronleuchter, Taufbecken zum Haustaufen;

Strausberg: der Kirche zu Woltersdorf vom Rent. Rebbin 2 Majolika-Altarvasen, von Ungenannt Altarbibel;

Wriezen: der Kirche zu Alt-Lewin von der Gemeinde Altarteppich; der Kirche zu Wriezen von Frl. Riebe Tisch für die Sakristei, von Fr. A. E. Tuchdecke für den Tisch d. Sakristei, von W. E. Bild des Gekreuzigten; der Kirche zu Pietzing von Herrn Bublemann 2 versilberte Altarleuchter;

Zehdenick: der Kirche zu Marienthal von Fr. Luckhardt in Burgwall Hängelampe, von Fr. Lehrer Krätzer Decke für die Abendmahlsgefäße, von Ungenannt 2 Altarlichte, vom Schleusenmeister Bertelt und Frau kleiner Teppich.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten vom 11. März 1892, und eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien vom 24. März 1892, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 13. Mai **1892.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1892.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

9. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 4. Juni Strasburg i. Uckermark,
" 22. Juli Meyenburg 9 Uhr,
" 28. " Prenzlau,
" 29. " Angermünde,
" 2. August Wriezen a. Oder 9 Uhr,
" 3. " Nauen 9 Uhr,
" 5. " Rathenow,
" 6. " Wilsnack,
" 8. " Neustadt a. D. 9 Uhr,
" 9. " Kyritz 9 Uhr,
" 10. " Wittstock,
" 11. " Perleberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

122. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit widerruflich für den Bezirk der Bäcker-, Pfefferküchler- und Conditor-Innung zu Brandenburg:

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches-Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig ist, gleichwohl der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Oktober 1892 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Der Bezirk der Innung umfaßt Stadt und Dom Brandenburg.

Potsdam, den 3. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Theilung eines Amtsbezirks im Kreise Niederbarnim.

123. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse unterm 1. d. M. genehmigt, daß der zusammengesetzte Amtsbezirk Pankow № XXV. des Kreises Niederbarnim zum 29. d. M. aufgelöst und gleichzeitig aus der Gemeinde Pankow einerseits und aus der Gemeinde Niederschönhausen und dem Gutsbezirke Niederschönhausen mit der Colonie Schönholz andererseits je ein besonderer zusammengesetzter Amtsbezirk gebildet wird.

Potsdam, den 7. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

124. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Marktp								Ei
		Es kosten je 100 Kilogramm												
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Rindfleisch von der Keule	Bauch
		M. Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M
1	Angermünde	20 74	19 68	14 71	14 60	32 —	27 —	40 —	6 20	3 63	— —	4 06	1 23	1
2	Beeskow	— —	20 —	— —	16 50	35 —	30 —	45 —	6 20	4 —	— —	5 50	1 40	1
3	Bernau	20 12	19 71	16 53	15 80	33 75	34 13	52 50	7 25	4 95	— —	6 09	1 40	1
4	Brandenburg	20 07	19 99	17 50	15 77	27 —	32 50	55 —	5 28	4 —	— —	4 70	1 38	1
5	Dahme	20 59	19 64	15 71	16 —	30 —	40 —	50 —	6 —	4 —	3 —	5 —	1 40	1
6	Eberswalde	20 45	19 38	16 50	15 88	27 —	23 —	36 —	7 —	4 —	— —	5 —	1 30	1
7	Havelberg	19 63	19 50	17 75	17 75	29 —	33 —	65 —	5 42	3 50	1 50	6 —	1 30	1
8	Jüterbog	20 50	19 83	17 —	16 42	25 —	26 —	40 —	6 50	4 20	— —	6 —	1 20	1
9	Luckenwalde	20 56	20 24	17 14	16 54	38 —	38 —	10 —	6 —	3 67	— —	5 25	1 20	1
10	Perleberg	19 33	19 06	15 89	16 50	26 —	45 —	50 —	6 67	4 —	— —	4 50	1 50	1
11	Potsdam	20 57	19 12	17 88	16 67	27 —	26 67	35 —	6 82	4 26	— —	5 74	1 53	1
12	Prenzlau	20 47	19 59	14 70	14 65	32 —	28 —	35 —	7 89	4 75	3 —	4 75	1 30	1
13	Pritzwalk	20 10	19 06	16 75	15 66	23 50	30 —	34 —	5 67	3 63	2 63	3 75	1 40	1
14	Ratheuow	19 14	19 14	19 —	15 50	30 —	30 —	40 —	5 58	2 83	— —	4 75	1 40	1
15	Neu-Ruppin	22 —	20 —	17 —	16 62	35 —	35 —	50 —	6 29	4 13	— —	4 14	1 35	1
16	Schwedt	21 42	20 49	15 —	15 82	33 33	31 25	37 50	7 —	4 66	— —	5 53	1 40	1
17	Spandau	20 —	19 65	16 —	15 75	38 —	30 —	15 —	7 28	6 13	— —	5 50	1 53	1
18	Strausberg	21 40	20 24	18 50	18 —	22 —	33 —	36 —	8 —	5 32	— —	7 51	1 60	1
19	Teltow	19 80	19 38	16 08	15 67	29 40	30 —	49 10	7 50	4 75	2 80	2 80	1 45	1
20	Templin	21 —	19 50	15 —	16 50	30 —	40 —	40 —	6 50	4 50	4 —	5 —	1 20	1
21	Treuenbrietzen	20 27	19 01	16 50	16 —	26 —	24 —	52 —	6 —	5 50	— —	5 12	1 40	1
22	Wittstock	20 80	18 35	18 —	17 63	24 —	10 —	40 —	5 59	5 33	2 50	4 83	1 17	1
23	Wriezen a. O.	19 88	19 62	15 33	15 —	31 —	28 —	36 —	6 96	3 71	2 —	5 —	1 40	1
	Durchschnitt	20 41	19 57	16 57	16 87	—	—	—	6 50	4 23	— —	5 07	— —	—

Potsdam, den 10. Mai 1892.

125. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat April 1892 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-Havelland	Eberswalde für Kreis Angermünde	Perleberg für Kreis Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz	Bemerkungen
		M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	
1.	Hafer	8 93	8 63	9 09	8 66	8 93	8 02	8 82	8 31	9 52	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Teltow und Zauch-Belzig sowie für Stadt Brandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	3 15	2 73	2 89	2 63	3 42	3 17	2 21	2 91	2 54	
3.	Richtstroh	2 10	2 37	2 10	2 36	2 30	2 62	2 21	2 12	1 75	

Potsdam, den 10. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Preise im Monat April 1892.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats																													
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm.																													
						Ein Schock Eier.	Mehl		Gerste									Java-Kaffee				Speisefett		Schweinefett,	
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen Nr. 1	Roggen Nr. 1	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber in gebr. Bohnen															
M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf
1 15	1 11	1 20	1 80	2 31	3 20	— 40	— 36	— 50	— 40	— 50	— 50	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60													
1 30	— 95	1 —	1 80	2 46	2 66	— 40	— 36	60		— 50	— 80	— 40	— 60	3 20	3 80	— 20	1 60													
1 35	1 30	1 20	1 90	2 40	3 23	— 40	— 45	40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	2 80	3 60	— 20	1 20													
1 28	1 08	1 28	1 55	2 20	3 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	3 60	4 —	— 20	1 60													
1 20	— 80	1 20	1 80	2 40	3 20	— 38	— 30	— 40	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	2 60	3 20	— 20	1 40													
1 30	1 20	1 30	1 60	2 40	3 20	— 32	— 30	— 40	— 40	— 40	— —	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60													
1 20	1 24	1 20	1 60	2 41	2 67	— 34	— 32	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	2 60	3 20	— 20	1 80													
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3	— 35	— 33	— 40	— 50	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 60													
1 20	1 —	1 40	1 80	2 20	3 20	— 36	— 30	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60													
1 20	1 40	1 30	1 70	2 26	3 —	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60													
1 42	1 28	1 42	1 60	2 11	3 30	— 45	— 43	— 55	— 55	— 55	— 55	— 45	— 70	3 —	3 70	— 20	1 60													
1 10	1 —	1 25	1 50	2 40	3 10	— 38	— 38	— 50	— 32	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 60													
1 30	1 30	1 20	1 80	2 12	2 41	— 34	— 32	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 40													
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	3 —	— 32	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 80	— 20	1 60													
1 30	1 30	1 20	1 70	2 40	3 31	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	3 80	4 —	— 20	1 60													
1 20	1 —	1 20	1 70	2 40	3 —	— 40	— 42	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60													
1 35	1 35	1 35	1 65	2 60	3 10	— 40	— 40	— 60	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	2 80	3 80	— 20	1 40													
1 40	1 20	1 40	1 80	2 40	4 53	— 45	— 35	— 50	— 50	— 50	— 45	— 50	— 50	3 20	3 40	— 20	1 40													
1 35	1 35	1 20	2 20	1 80	3 40	— 50	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 60	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60													
1 20	1 —	1 20	1 80	2 40	3 20	— 50	— 40	— 60	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60													
1 40	1 20	1 20	1 60	1 98	2 87	— 36	— 36	— 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60													
1 00	— 79	1 09	1 65	2 18	2 50	— 32	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	2 80	3 —	— 20	1 60													
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	2 80	— 29	— 29	— 40	— 32	— 38	— 50	— 40	— 60	3 50	3 75	— 20	1 20													

Der Regierungs-Präsident.

Besetzung eines Kreis-Physikats.

126. Meine Aufforderung zu Bewerbungen um das Kreis-Physikat des Kreises Zauch-Belzig vom 22. v. M. nehme ich zurück, nachdem inzwischen der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Kreis-Physikus Dr. Klein aus Mohrungen zum Kreis-Physikus obigen Kreises ernannt hat.

Potsdam, den 4. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,

betreffend die Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam vom 1. Mai d. J. ab.

127. Die Oeffnungszeiten sind festgesetzt wie folgt:

1) von 3·33 Vm. bis 4·33 Vm.,
2) = 11·53 = = 12·20 Nchm.,
3) = 2·57 Nchm. = 3·20 =
4) = 5·58 = = 6·18 =

Potsdam, den 4. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Offene Kreisthierarztstelle.

128. Für den Stadtkreis Spandau soll ein Königlicher Kreisthierarzt angestellt werden. Bewerber werden ersucht, ihre Befähigungs- und Führungszeugnisse nebst einer ausführlichen Lebensbeschreibung binnen vier Wochen mir einzureichen.

Potsdam, den 6. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

129. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Rittergutspächters Mewes zu Köthlin, Kreis Ostprignitz, die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Amtsvorstehers Witte und des Bauergutsbesitzers Rosentreter zu Dalldorf, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen des Bauergutsbesitzers Wegener zu Etzin und des Colonisten Schweinegruber zu Golm, Kreis Osthavelland, unter dem Rindviehbestande des Fischers August Klare zu Kietz,

Digitized by Google

Kreis Westhavelland, unter dem Rindviehbestande der Wittwe Pasewaldt zu Kerzendorf, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh des Mühlenbesitzers Buchholtz zu Bredereiche, Kreis Templin, unter dem Rindvieh in Brück und Lütte, Kreis Zauch-Belzig; der Bläschen-Ausschlag bei dem Bullen des Bauern Neun, bei 2 Kühen des Bauern Eßmann, bei je einer Kuh der Bauern Wolff und Heise zu Granzow, Kreis Ost-prignitz.

Der Maul- und Klauenseuche wegen sind die Ortschaften Etzin und Golm, Kreis Osthavelland, sowie die von Bredereiche nach Dannenwalde, Kreis Templin, führende Landstraße, soweit dieselbe das Gehöft des Mühlenbesitzers Buchholtz zu Bredereiche durchschneidet, gegen das Durchtreiben ꝛc. von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt worden.

Erloschen ist der Milzbrand in Steinfurth, Kreis Oberbarnim; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Friedrich Müller zu Neuenhagen (der Ort ist jetzt seuchenfrei), unter den Viehbeständen der Domäne Alt-Landsberg, auf den Gehöften der Ackerbürger Erdmann, Retzlow, Großkreuz, Bartel, Wilh. Andree, Heinr. Andree, Aug. Andree, Karl Andree, Senke, Ernst Wilhelm, des Bäckers Braedikow und des Fuhrherrn Palm zu Alt-Landsberg, unter den Viehbeständen der Ackerbürger Iden, Kühne und Wetzel zu Oranienburg, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen des Bauergutsbesitzers Böttcher und des Gemeindevorstehers Heese zu Kartzow, des Rittergutsbesitzers Brandhorst-Satzkorn auf Satzkorn, des Kossäthen Hornemann und des Handelsmanns Sasse zu Staffelde, Kreis Osthavelland, unter den Viehbeständen der Gemeinde Stüdenitz, Kreis Ostprignitz, unter den Kühen des Handelsmanns Pajunk und des Kaufmanns Jahnke zu Eldenburg, Kreis Westprignitz, unter den Rindviehbeständen des Dominiums Kerzendorf, der Wittwe Kolberg und des Töpfermeisters Meier zu Mittenwalde, des Ackerbürgers Gustav Zinnow zu Teltow, bei der Kuh des Tagelöhners Schröder zu Blankenfelde, bei dem gekörten Zuchtstier des Ackerbürgers Wilhelm Erdmann zu Trebbin, Kreis Teltow, unter den Rindviehbeständen der Ackerbürger Gottlieb Fürstenberg und Christian Behrend zu Zehdenick, Kreis Templin, unter dem Rindvieh der Hüfnerwittwen Paul und Balzer, der Gutsbesitzer Woie, Friedrich Paul, Gustav Gehricke und Mehlitz zu Linthe, der Bauern Schreinicke, Wunderlich, Randewig und Rottstock zu Zauchwitz, in Gömnigk, Schlunkendorf und Belzig, Kreis Zauch-Belzig; der Bläschen-Ausschlag unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers von Rohr zu Wulkow, Kreis Ostprignitz, und unter dem Rindvieh des Büdners Wilhelm Siebert zu Trebitz, Kreis Zauch-Belzig; die Räude unter den Schafen des Rittergutsbesitzers von Knoblauch zu Pessin, Kreis Westhavelland.

Potsdam, den 10. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

12. Verfügung,

betreffend die Abänderung des § 15 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger Korps vom 1. Februar 1887.

Der § 15 lautet künftighin:

IV. Beurlaubung zur forstlichen Beschäftigung. Försterprüfung. Beurlaubung zur Verwendung im Forstdienste. Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgesetz.

Die Jäger der Klasse A. dürfen im vierten, bezw. die Einjährig-Freiwilligen im zweiten Dienstjahre auf Vorschlag des Truppentheils nach Ermessen der Inspektion der Jäger und Schützen zur Verwendung im Forstschutzdienste zeitweise beurlaubt werden.

Bei den zu Oberjägern Beförderten, welche den Forstversorgungs-Anspruch durch aktiven Dienst erwerben, erfolgt die Beurlaubung der Regel nach im vierten bezw. zweiten Dienstjahre noch nicht. Zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung werden sie indessen später unter Belassung der Militärgebührnisse auf 6 Monate behufs Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt.

Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Jäger der Klasse A. (§§ 15 und 16) können auf Grund des Urlaubspasses, bezw. des Militärpasses, nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. für 1878 S. 222 § 23) gerichtlich beeidigt werden *) und erlangen dadurch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 (G. S. für 1837 S. 65), sofern dieselben im staatlichen Dienste als Forstschutzbeamte beschäftigt werden. Bei einer solchen Beschäftigung im Kommunal- oder Privatdienste erlangen sie die Befugniß zum Waffengebrauch nur dann, wenn ihnen außerdem Seitens ihres Bataillonskommandeurs die in den Allerhöchsten Kabinetsordres vom 21. Mai 1840 (G. S. für 1840 S. 129) und vom 21. August 1855 (G. S. für 1855 S. 633) erwähnte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit nach dem beigefügten Muster E. 1 ertheilt wird.

Der Empfang oder Nichtempfang dieses Attestes, seine Belassung oder Entziehung bei etwaigen Einberufungen wird zur Kenntniß der anstellenden Behörden durch den Bataillonskommandeur auf dem Kompagnie-Führungs-Atteste unter Beidrückung des Bataillonsstempels bescheinigt. Hat die Entziehung der Rechte eines Forstschutzbeamten, insbesondere die Berechtigung zum Waffengebrauch, Seitens einer Behörde stattgefunden, so ist dies bei jener Bescheinigung zu vermerken.

Berlin, den 8. Februar 1892.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
von Heyden.

Der Kriegsminister.
Im Auftrage:
von Spitz.

*) Anmerkung. Sofern Inhaber des Forstversorgungsscheins noch nicht nach dem Forstdiebstahlgesetz beeidigt sein sollten, erfolgt ihre Beeidigung auf Grund des Forstversorgungsscheins.

Digitized by Google

E 1

(zu § 15).

Inhaber dieses, dem Jäger (Oberjäger ꝛc.) der Klasse A.

. . . . . .

(Vor- und Zuname)

von der . . . .ten Kompagnie des . . . . . Bataillons wird hierdurch bescheinigt, daß seine dienstliche sowohl, wie sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründet, der es gestattet, ihm bei seiner Verwendung im Forst- und Jagddienste die Befugnisse eines Staatsforstschutzbeamten in Preußen, insbesondere auch die Befugniß zum Waffengebrauch beizulegen.

Dieses Attest hat nur Giltigkeit bis zum . . . . . .

. . . . . , den . . .ten . . . . . 18. . .

(S. L.) (Namensunterschrift)

(Bat.-Stempel). . . . . und Bataillonskommandeur.

* * *

Vorstehende Verfügung nebst dem Muster E 1 bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Regulativ vom 1. Februar 1887 in den Registraturen der Königlichen Landrathsämter und der Königlichen Oberförstereien eingesehen werden kann.

Potsdam, den 3. Mai 1892.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bestimmung.

52. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den den Bezirk der Stadt Berlin umfassenden Bezirk der Posamentier- und Seidenknopfmacher-Innung zu Berlin,

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 3, Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 20. Juli 1890 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 141) bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde — so lange die Posamentier- und Seidenknopfmacher-Innung dem Innungs-Ausschuß der vereinigten Innungen zu Berlin angehört, von dem engeren Ausschuß des Letzteren (Schiedsgericht für Lehrlingsstreitigkeiten) — auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;

2) daß die sämmtlichen von der bezeichneten Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Diese Bestimmung tritt am 15. Mai 1892 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1892.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1892.

53. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	21	Mark	14	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	20	"	14	"
" " "	do.	(gering)	19	"	16	"
" " "	Roggen	(gut)	19	"	98	"
" " "	do.	(mittel)	19	"	72	"
" " "	do.	(gering)	19	"	47	"
" " "	Gerste	(gut)	18	"	20	"
" " "	do.	(mittel)	16	"	50	"
" " "	do.	(gering)	14	"	80	"
" " "	Hafer	(gut)	16	"	88	"
" " "	do.	(mittel)	15	"	97	"
" " "	do.	(gering)	14	"	86	"
" " "	Erbsen	(gut)	23	"	20	"
" " "	do.	(mittel)	21	"	50	"
" " "	do.	(gering)	19	"	80	"
" " "	Richtstroh		4	"	92	"
" " "	Heu		6	"	13	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat April	8,99 Mk.,	2,72 Mk.,	3,74 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)		34	Mark	08	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)		34	"	33	"
" " "	Linsen		52	"	92	"
" " "	Kartoffeln		8	"	25	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule		1	"	40	"
" 1 "	"	(Bauchfleisch)	1	"	15	"
" 1 "	Schweinefleisch		1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleisch		1	"	30	"
" 1 "	Hammelfleisch		1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)		1	"	46	"
" 1 "	Eßbutter		2	"	39	"
" 60 Stück	Eier		3	"	18	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)		40	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)		45	"	—	"
" " "	Linsen		50	"	—	"
" " "	Kartoffeln		7	"	88	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule		1	"	35	"
" 1 "	"	(Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch		1	"	35	"
" 1 "	Kalbfleisch		1	"	37	"
" 1 "	Hammelfleisch		1	"	31	"
" 1 "	Speck (geräuchert)		1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter		2	"	40	"
" 60 Stück	Eier		3	"	50	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats April 1892:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1	35	Pf.,

Digitized by Google

für 1	Klgr.	Roggenmehl № 1		33	Pf.,
„ 1	„	Gerstengraupe		42	„
„ 1	„	Gerstengrütze		38	„
„ 1	„	Buchweizengrütze		40	„
„ 1	„	Hirse		40	„
„ 1	„	Reis (Java)		57	„
„ 1	„	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	73	„
„ 1	„	„ (gelb in gebr. Bohnen)	3 „	75	„
„ 1	„	Speisesalz		20	„
„ 1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1 „	25	„

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		40	„
„ 1	„	Roggenmehl № 1		36	„
„ 1	„	Gerstengraupe		46	„
„ 1	„	Gerstengrütze		44	„
„ 1	„	Buchweizengrütze		44	„
„ 1	„	Hirse		41	„
„ 1	„	Reis (Java)		48	„
„ 1	„	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	41	„
„ 1	„	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 „	29	„
„ 1	„	Speisesalz		18	„
„ 1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1 „	20	„

Berlin, den 6. Mai 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

54. Durch die Allerhöchsten Erlasse vom 6. April 1887 (G.-S. S. 109) und vom 10. April 1889 (G.-S. S. 95) ist verordnet worden, daß für die in dem Gesetze vom 1. April 1887 § 1 III. 3 (G.-S. S. 100) vorgesehene Verlegung der Stettiner Bahn zwischen Berlin und Pankow sowie für die in dem Gesetze vom 8. April 1889 § 2, II. 4 G.-S. S. 72) vorgesehene Anlage eines Rangirbahnhofes bei Pankow, im Zusammenhange mit der Verlegung der Berlin—Stettiner Eisenbahn nebst Anschlußgeleisen das Recht, zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke Platz greift, welche zur Bausausführung nach den von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festzustellenden Plänen nothwendig sind. Der auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. Juni 1889 für die Verlegung der Berlin—Stettiner Eisenbahn und die Herstellung der Güteranschlüsse nach dem Rangirbahnhofe Pankow auf der Theilstrecke von der Wiesenstraße beziehungsweise Schönhauser Allee ausschließlich bis zur Gemarkungsgrenze durch diesseitigen Beschluß vom 18./23. August nebst Ergänzungsbeschluß vom 3./7. November 1890 festgestellte Plan muß infolge der Verlegung der Grenzstraße eine Abänderung erfahren. Nachdem der neue Planentwurf hinsichtlich der Strecke von der Bad- bis zur Schwedterstraße durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. Juli 1891 — I. 10473 91 — vorläufig festgestellt worden ist, wird ein Auszug aus demselben, bestehend aus: a. 1 Lageplan, b. 1 Flächenplan, c. einem Verzeichniß der Wege- und Vorfluth-Anlagen (Anlage A.), d. einer Nachweisung der zu erwerbenden Grundstücke (Anlage B.) in Gemäßheit des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in der Zeit vom Montag den 16. Mai bis Montag den 30. Mai d. J. einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz, Eingang IV., 2 Treppen, Zimmer 339, zu Jedermanns Einsicht ausliegen. Einwendungen gegen diesen Plan-Auszug sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 4. Mai 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

55. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß von dem dem Grafen Guido Henkel von Donnersmark auf Schloß Neudeck in Schlesien gehörigen Grundstücke an der Kreuzung der Landsberger Allee mit der Stadt- und Ringbahn — Band 158 № 6969 — des Grundbuchs von den Umgebungen Berlin's Parzellen von 67 und 1000 qm Flächeninhalt Grundstücksflächen darstellen, hinsichtlich welcher der Stadtgemeinde Berlin zum Zwecke der Anlage einer Wasserleitung, die das Wasser aus dem Müggelsee entnehmen, mittelst Dampfkraft durch Rohrleitung in auf der Gemarkung Lichtenberg an der Landsberger Chaussee anzulegende Zwischenbehälter heben und von dort aus der Stadt Berlin zuführen soll, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Januar 1889 verliehen worden ist.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. von

Montag den 16. Mai bis Montag den 30. Mai d. Js.

einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz, Eingang IV., 2 Treppen, Zimmer 339, zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 5. Mai 1892.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

35. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende im Jahre 1891 und 1892 an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Marie Stolp, 9. Dezember 1891, an Dura, 10. Dezember 1891, an Graf von Eulenburg, 18. Dezember 1891, an Frau Kurtze, 28. Dezember

Digitized by Google

1891, an Geißler, 14. Dezember 1891, an Frl. Radmann, an Seidel, 21. Dezember 1891, an Jacob Schneider, 28. Dezember 1891, an Bernstein, 29. Dezember 1891, an Unfug, 31. Dezember 1891, an August Bürde, 9. Dezember 1891, an Alberty, 23. Dezember 1891, an Springhorn & Lehmann, 28. Dezember 1891, an C. Dornbusch, 30. Dezember 1891, an Fr. Ortloff, 28. Dezember 1891, an Gustav Lewert, 3. Dezember 1891, an A. T. O. Markomannia, 15. Dezember 1891, an Frl. Minna Kohl, 1. Januar 1892, an Verwalter Wernick, 27. Dezember 1891, an Seelig, 30. Dezember 1891, an Kramm, 28. Dezember 1891, an Witwe Schade, 31. Dezember 1891, an Carl Zaddatz, 31. Dezember 1891, an Frl. E. Hecke, 28. Dezember 1891, an Frl. Maria Schröder, 20. Januar 1892, an W. Mannstaedt, 14. Januar 1892, an J. Knape, 28. Dezember 1891, an Landrath von Willich, 23. Januar 1892, an Carl Zaddatz, 9. Februar 1892, an Baumeister Denk, 9. Februar 1892, an Doctor Cassel, 9. Februar 1892, an Dr. Lettegast, 16. Februar 1892, an Paul Schmidt, 24. Februar 1892, an Lann, 29. Februar 1892, an Frherrn von Maidorn, 7. März 1892, an Frau Kroll, 26. Februar 1892, an Minna Rudolf, 2. März 1892, an Frau Hennig, 1. März 1892, an Carl Zaddatz, 14. März 1892, an Frl. Marie von Wagner, 11. März 1892.

B. Aufgeliefert in Berlin mit anderen Bestimmungsorten:

an Chas, Orford, 17. November 1891, an A. von Pagenkopff, Moskau, 14. Juli 1891, an die Tuchausstellung Augsburg 30. November 1891, an desgl. 30. November 1891, an Pastor Koch in Guben 30. November 1891, an Stehle, Weißensee, 1. Dezember 1891, an Schönborn, Hannover, 18. November 1891, an Direction der Magdeb. Hagel-Vers.-Act.-Gesellschaft Magdeburg, 9. Dezember 1891, an Miquel Greco, Adra, 12. August 1888, an A. Reichstein Forst (L.), 10. Dezember 1891, an Martini, Birmingham, 20. November 1891, an Frl. Maak, Tötpin, 6. Dezember 1891, an Susanna Witte, Cöln, 13. November 1891, an Rentier Banuewitz, Bernau, 10. Dezember 1891, an Liedemieth, Ndr.-Schönhausen, 22. Dezember 1891, an G. v. Knowski, Friedenau, 30. Dezember 1891, an A. Seiler in Linz (Donau), 23. November 1891, an Otto Lange, Mannheim, 21. Dezember 1891, an Consul Woermann, Hamburg, 19. Dezember 1891, an Frau Gibbs, New-York, 1. November 1891, an Otto Steinauer, Magdeburg, 14. Dezember 1891, an G. Schwarz, Potsdam, 13. Oktober 1891, an Felix Sommer, Mannheim, 29. Dezember 1891, an H. Schramm, Lindenstadt, 8. Januar 1892, an Louis Schmits, Baiersdorf b. Cassel, 14. Januar 1892, an Fr. Maria Piesozek, Spandau, 2. Januar 1892, an A. Kleber, Astrachanskaja, 24. November 1891, an Westner, London, 28. Oktober 1891, an Felix Klepsch, Dalldorf, 26. Januar 1892, an Bertha Müglisch, Schwedt (Oder), 22. Dezember 1891, an H. Simons, Anklam, 24. Januar 1892, an Frankiewiez, Guben, 22. Januar 1892, an John, Bradys (Amerika), 13. November 1891, an Richard von Baggo, Halle (Westf.), 23. November 1891, an Dampf-Waschanstalt, Danzig, 14. Januar 1892, an Hermann Lorenz, Teuplitz, 30. Januar 1892, an Dr. Wefers, Lauban, 25. Januar 1892, an Emil Thon, Wiesbaden, 8. Februar 1892, an Rußdorf, Felschendorf b. Stettin, 2. Februar 1892, an Schlosser Weeter, Spandau, 3. März 1892, an Karl Protze, Reinhardsdorf b. Krippen (Sachs.), 16. Dezember 1891, an Zamose, Mont (Codz), 26. November 1891, an Gutmann, Valencia, 6. Januar 1892, an C. Müller, Wilhelmshaven, 16. Februar 1892, an L. Mutzig & Co., Stettin, 12. Februar 1892, an Rudolf Schmidt, Prieros, 12. Februar 1892, an Rosenberg, New-York, 14. Dezember 1891, an R. Ahlgrimm, Oschersleben, 25. Februar 1892, an W. Jung, St. Johann (Saar), 28. Januar 1892, an Dr. L. Scholoin, Friedenau, 24. Februar 1892, an Rudolf Strasser, Charlottenburg, 5. März 1892, an Friedrich Harksel, Whatcom Washington, 13. Januar 1892, an Katharina Mathes, Prag, 8. März 1892, an Karl Schneider, Charlottenburg, 15. März 1892, und an Jacob Schmidt, Nürnberg, 15. März 1892.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., den 29. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Buchhalter bei der Firma D. H. Apelt & Sohn in Halle a. S. J. Rosenstein daselbst, Poststraße 2 wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880

Lit. E. № 122597 über 300 M.

angeblich im Jahre 1888 abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Rosenstein anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 2. Mai 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

5. Zur Erforschung und zur besseren Erhaltung der vaterländischen geschichtlichen und vorgeschichtlichen Denkmäler beweglicher und unbeweglicher Art hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Bildung von Provinzial-Kommissionen und die Wahl eines Provinzial-Konservators für jede Provinz angeregt, welche ihre Thätigkeit mit den amtlichen Funktionen der staatlichen Organe und namentlich des staatlichen Konservators der Kunstdenkmäler vereinigen würden, wobei der Provinzial-Konservator zugleich als Delegirter des letzteren zu fungiren hätte.

Auf diesen Gedanken sind der Brandenburgsche Provinzial-Landtag und Provinzial-Ausschuß gern eingegangen. Der Provinzial-Ausschuß hat auf Grund der vom Provinzial-Landtage ihm ertheilten Vollmacht in die Provinzial-Kommission eine Anzahl sachverständiger und für die Angelegenheit interessirter Männer gewählt und als Mitglieder von Amtswegen ihnen zugesellt den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, den Landesdirektor, den Herrn Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses sowie den Provinzial-Konservator, zu welchem unter Genehmigung des Herrn Ministers der Herr Landesbaurath, Geheime Baurath Bluth, berufen ist.

Die Provinzial-Kommission und der Provinzial-Konservator werden demnächst in Wirksamkeit treten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 28. April 1892.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben die Regierungs-Assessoren von Wiedenfeld und Klotzsch zu Regierungs-Räthen zu ernennen geruht.

Im Kreise Ober-Barnim ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Königlichen Försters Ohnesorge der Königliche Förster Hartmann in Sonnenburg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 27. Bezirks — Forstrevier Sonnenburg-Torgelow — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder ernannt worden: 1) der Rentner Schultz in Herzfelde zum Amtsvorsteher des XI. Bezirks — Herzfelde —, 2) der Rittergutsbesitzer Kelch auf Bollensdorf zum Amtsvorsteher des XIV. Bezirks — Fredersdorf —, 3) der Königliche Amtsrath Schmidt in Löhme zum Amtsvorsteher des XVII. Bezirks — Löhme —, 4) der Gutsbesitzer Springer in Seefeld zu dessen Stellvertreter, 5) der Rittergutsbesitzer Graf von Voß auf Buch zum Amtsvorsteher des XXVII. Bezirks — Buch —, 6) der Gutsbesitzer Witte in Dalldorf zum Amtsvorsteher des XXX. Bezirks — Dalldorf —, 7) der Königliche Kammerherr Baron von Veltheim auf Schönfließ zum Amtsvorsteher des XXXIV. Bezirks — Schönfließ —, 8) der Forstverwalter Struensee in Schönfließ zu dessen Stellvertreter, 9) der Königliche Forstmeister Oebme in Schönwalde zum Amtsvorsteher des XXXV. Bezirks — Schönwalde —, 10) der Gutsbesitzer Seegebarth Stolzenhagen zum Amtsvorsteher des XLII. Bezirks — Wandlitz —, 11) der Gutsbesitzer Niemeyer in Groß-Schönebeck zum Amtsvorsteher des XLVIII. Bezirks — Groß-Schönebeck —, 12) der Königliche Forstmeister Sachse in Groß-Schönebeck zum Amtsvorsteher des XLIX. Bezirks — Pechteich — und 13) der Königliche Forstmeister Witte in Groß-Schönebeck zum Amtsvorsteher des L. Bezirks — Groß-Schönebeck (Forst).

Im Kreise Nieder-Barnim ist 1) an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Treskow in Dahlwitz der Oberinspektor Heinemann in Hoppegarten zum Amtsvorsteher, und 2) an Stelle des Heinemann der Rittergutsbesitzer von Treskow in Dahlwitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 6. Bezirk — Dahlwitz — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist der Rittergutspächter Spitzner in Schöneiche unter dem 8. d. M. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter wieder- und für die Zeit vom 29. d. M. an Stelle des wegen Krankheit ausscheidenden Baron von Knobelsdorff zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 13 — Schöneiche — neu ernannt worden.

Im Kreise Ost-Prignitz sind der Mühlenbesitzer Scherz in Blumenthal und der Freiherr Gans Edler Herr zu Putlitz auf Groß-Pankow nach Ablauf ihrer Amtszeit auf's Neue zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Amtsbezirke 9 — Rosenwinkel — und 34 — Luggendorf — ernannt worden.

Der Königliche Eisenbahn-Betriebs-Kontroleur Tillinger in Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Verkehrs-Kontroleur im Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes (Stadt- und Ringbahn) ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Dr. Johann Friedrich Otto Gühloff ist zum Diakonus an der St. Marienkirche zu Wriezen a. O., Diözese Wriezen a. O., bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende, seit mehr als einem Jahre erledigte und bereits früher ausgeschriebene Archidiakonat zu Wusterhausen a. D., Diözese Wusterhausen, soll nebst dem weiterhin in der Person des Geistlichen damit zu verbindenden, unter Privatpatronat stehenden, ebenfalls noch erledigten Pfarramt von Metzelthin derselben Diözese nunmehr baldthunlichst wiederbesetzt werden. Die Patronate sind zur Präsentation bis längstens zum 1. Juni d. J. veranlaßt.

Dem Schulvorsteher Herrn A. Reschke zu Berlin ist die Erlaubniß zur Leitung einer Lehrerinnenbildungsanstalt ertheilt worden.

Der interimistische Adjunkt Dr. Schaper an der Ritterakademie zu Brandenburg a. H. ist als III. Adjunkt ebendaselbst angestellt worden.

Digitized by Google

Der Hilfslehrer am Erziehungshause der Stadt Berlin zu Rummelsburg, Häbndel, ist als Lehrer an der gedachten Anstalt angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Max Krüger ist als Vorschullehrer am Lessinggymnasium in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Robert Pinski in Berlin ist als Vorschullehrer an dem Königstädtischen Gymnasium daselbst angestellt worden.

Die Zeichenlehrerin Fräulein Marie Fürstenau ist als erste Zeichenlehrerin an der Viktoria-Schule in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a. S. in der Zeit vom 1. Januar bis Ende April 1892 im Bezirke der Königlichen Regierung in Potsdam.

Beim Königlichen Oberbergamte wurde der Oberbergamtsassistent Wuthnau zum Oberbergamtssekretär ernannt. Bei der Königlichen Berginspektion in Rüdersdorf wurde dem Bergwerksdirektor, Bergrath v. d. Decken der Charakter als Oberbergrath verliehen; ferner wurden der Schichtmeister Hoffmeyer zum Bergfaktor, der Bureauassistent Moritz zum Schichtmeister und der Bureauassistent Pradel — unter Versetzung als Salzsteuereinnehmer an die Königliche Berginspektion in Staßfurt — zum Bergsekretär befördert, sowie der Militäranwärter Bach zum Bureauassistenten ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Im Geschäftsjahre 1892 werden die öffentlichen Bekanntmachungen außer durch den Deutschen Reichs-Anzeiger erfolgen in Angelegenheiten: a. des Firmen-, Gesellschafts- und Procuren-Registers durch die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt für das Westhavelland, b. des Genossenschafts-Registers durch das Kreisblatt für das Westhavelland resp. die Rathenow'er Zeitung und resp. durch das Friesacker Wochenblatt; bei kleineren Genossenschaften blos durch das Kreisblatt für das Westhavelland, c. des Zeichen- und Musterschutz-Registers dagegen nur durch den Deutschen Reichs-Anzeiger.

Rathenow, den 28. April 1892.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Kolás, Kutscher und Handarbeiter,	geboren am 5. November 1856 zu Malcic, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. März 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	6. November 1891.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Josef Batermann, Wollspinner,	geboren am 23. Dezember 1869 zu Morgenstern, Bezirk Reiffenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	12. März 1892.
3	Crescenz Denk, Dienstmagd,	geboren am 16. Mai 1869 zu Beiderwiese, Bezirk Passau, Bayern, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	18. Dezember 1891.
4	Josef Fiala, Schlosser,	28 Jahre alt, geboren zu Zales, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig zu Horic, ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	24. März 1892.
5	Ferdinand Kalabisa, Pflasterer,	geboren am 1. Juli 1857 zu Wien, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	17. März 1892.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Emil Lacroix, Schreiber,	geboren im Jahre 1847 zu Graz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	17. März 1892.
7	Hirsch Makusi, Zehngeboteschreiber,	geboren am 16. Oktober 1847 zu Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	31. März 1892.
8	Anton Michel, Weber,	geboren am 5. Januar 1835 zu Nieder-Ehrenberg, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Febr[illegible] 1892.
9	Karl Pimpl, Maurer,	geboren am 20. Juli 1859 zu Lohm, Bezirk Tepl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Vohenstrauß,	7. März 1892.
10	Benedikt Renz, Tagner,	geboren am 15. Juli 1848 zu Metzerlen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. April 1892.
11	Eugen Schaschek, Schlossergeselle,	geboren am 13. November 1866 zu Zawoja, Bezirk Mischlenitz, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. März 1892.
12	Franz Sutjak, Spängler,	geboren am 2. April 1843 zu Neszlusa, Bezirk Sillein, Komitat Trentschin, Ungarn, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	22. März 1892.
13	Josef Thielemann, Steinhauer,	geboren am 12. März 1852 zu Zestehof, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	19. März 1892.
14	Johann Uliak, Arbeiter,	geboren am 17. September 1864 zu Mogilau, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. März 1892.
15	Anton Böth, Arbeiter,	geboren im November 1843 zu Brattersdorf, Bez. Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. März 1892.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Payn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

ück 21. Den 20. Mai **1892.**

Bekanntmachungen Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung,

die Chausseegelderhebung auf der Angermünder Kreis- von der Berlin-Stettiner Provinzialstraße über Kl. und ethen nach Grimnitz mit Fortsetzung nach der Eberswalde-Joachimsthaler Chaussee.

Dem Kreise Angermünde ist Seitens des Herrn ers der öffentl. Arbeiten durch Erlaß vom 2ten . J. die Genehmigung ertheilt worden, an der rbauten Chaussee von der Berlin-Stettiner Pro-straße über Kl. und Gr. Ziethen nach Grimnitz Fortsetzung nach der Eberswalde-Joachimsthaler er bei Kl. Ziethen zwischen Station 2 und 3, -Hüttendorf, Station 11,1 und bei Station 12,8 Hebestellen zu errichten und an jeder derselben das gegeld für eine Meile mit der Maßgabe zu er-, daß Fuhrwerke und Thiere, für welche das gegeld an der einen der beiden Hebestellen bei 11,1 und 12,8 entrichtet ist, die andere frei en.

Potsdam, den 14. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Staatsstipendium zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule betreffend.

Das für den Regierungsbezirk bestimmte s-Stipendium von jährlich 600 M. zum Besuche Königlichen technischen Hochschule zu Berlin wird Oktober d. J. wieder verfügbar.

Bewerber, welche die in der Bekanntmachung vom April 1855 (Amtsblatt Seite 173) vorgeschriebenen reise beizubringen im Stande sind, haben ihre he bis spätestens zum 1. August d. J. an mich richen. Potsdam, den 16. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

Festgestellt ist die Rotzkrankheit bei einem de des Schlächtermeisters Wollin zu Neu-Trebbin, is Oberbarnim; die Maulseuche unter den Kühen Bauern Wernicke zu Dargardt, Kreis Westprignitz; Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh Gutspächters Majors a. D. Spitzner, unter den ndviehbeständen des Kaufmanns Adolf Lorenz, der kerbürger Ernst Schmiedike und Gustav Grunow zu erneuchen, unter dem Rindvieh des Ritterguts esenthal, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh-stande des Ziegeleibesitzers und Gemeindevorstehers ssen zu Wachow, Kreis Westhavelland, unter dem ndvieh der Bauergutsbesitzer Nibbe und Nettelbeck zu Bückwitz, Kreis Ruppin, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers August Baesche zu Groß-Ziethen, Kreis Teltow; der Bläschen-Ausschlag bei dem Bullen des Bauergutsbesitzers Adolf Malzahn, bei je einer Kuh der Eigenthümer Christian Peters und Neun zu Göricke, Kreis Ostprignitz.

Erloschen ist die Rotzkrankheit unter dem Pferdebestande der Bergschloßbrauerei-Aktien-Gesellschaft zu Rixdorf, Kreis Teltow, die Maulseuche unter den Kühen des Ackerbürgers und Gastwirths J. Voß zu Havelberg und des Eigenthümers Rieckert zu Wendisch-Warnow, Kreis Westprignitz, die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Schönfließ und der Bauern Lorenz und Bennewitz daselbst, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Gutes Alt-Gaul und des Ackerbürgers Kirschbaum zu Werneuchen, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh und den Schafen der Bauergutsbesitzer Kraatz, W. Stackebrandt sen. und Meseberg zu Ferchesar bei Brandenburg, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Hüfners Höhne zu Wölmsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Treskow, Kreis Ruppin, unter dem Rindviehbestande des Gemeindevorstehers Buchwald zu Blankenfelde, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh in Lütte, Kreis Zauch-Belzig.

Wegen Verdachts der Ansteckung durch Rotzkrankheit sind unter Beobachtung gestellt die Pferde des Handels- und Fuhrmanns Huhn zu Friedrichsberg, Kreis Niederbarnim, und 6 Pferde des Schlächtermeisters Wollin zu Neu-Trebbin, Kreis Oberbarnim.

Potsdam, den 17. Mai 1892.

Der Regiernngs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

A. Nachdem der Stadtgemeinde Pritzwalk für die Herstellung einer Eisenbahn von Pritzwalk nach Putlitz von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Erlaubniß zur Anfertigung der Vorarbeiten für jene Eisenbahn bis zum 31. Dezember d. J. ertheilt worden ist, wird hiermit angeordnet, daß Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen zu lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 16. Mai 1892.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende. J. V.: von Dewitz.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

56. Die am 7. Oktober 1891 von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz genehmigte und von Herrn Apotheker H. Rothkehl hierselbst, Münzstraße 14/15, eingerichtete „Altstädtische Apotheke" ist nach stattgehabter Revision am 12ten dieses Monats dem Verkehr übergeben worden.

Berlin, den 13. Mai 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Einrichtung einer Postagentur in Kilwa (Deutsch-Ostafrika).

6. In Kilwa (Deutsch-Ostafrika) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art, von Postanweisungen, von Postpacketen bis 3 bz. 5 kg und die Bestellung von Zeitungen. Im Verkehr mit der neuen Postagentur kommen die Portotaxen des Weltpostvereins zur Anwendung. In Deutschland werden erhoben für frankirte Briefe 20 Pf., für unfrankirte Briefe 40 Pf. für je 15 g, für Postkarten 10 Pf., für Postkarten mit Antwort 20 Pf., für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere, an Einschreibgebühr 20 Pf. Der Austausch von Postpacketen bis 5 kg erfolgt auf dem Wege über Hamburg, von solchen bis 3 kg auf dem Wege über Neapel mittels der Reichs-Postdampfer der deutschen Ostafrikalinie. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpacket beträgt auf beiden Wegen 3 M. 20 Pf. Die Zeitungsgebühr beträgt 60 Pf. vierteljährlich für jede Wochenausgabe. Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 5. Mai 1892.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

15. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlaß des zu Schönebeck a. Elbe im Jahre 1891 verstorbenen Invaliden Paul Neutsch die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1883

Lit. F. № 269690, 269691 und 269695
über je 200 M.

angeblich vermißt worden. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Ernst Krumbbaar zu Schönebeck a. Elbe anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 7. Mai 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibung der konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1891

Lit. A. № 6016 über 5000 M.,

welche angeblich in einem von der Bank für Handel und Industrie hierselbst bei dem hiesigen Postamte 38 (Taubenstraße nahe dem Hausvoigteiplatz) am 2. März 1892 eingelieferten, an Wilhelm Hauffe, Bankgeschäft in Eilenburg, adressirten Einschreibbriefe enthalten war, bei Beförderung mit der Post verloren gegangen sein soll. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft, W. Mohrenstraße 45, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Mai 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

11. Die durch das Gesetz vom 19. Mai 1891 erfolgte Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 hat der Herzoglich Anhaltischen Regierung Anlaß gegeben, auch eine Revision des Anhaltischen Erbschaftssteuergesetzes vom 4ten Februar 1874 herbeizuführen, welche durch das mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Gesetz vom 29. März 1892 (Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt N. 867 S. 71) zum Abschluß gelangt ist. Der von dem außerhalb Landes liegenden unbeweglichen Vermögen handelnde § 7 dieses Gesetzes entspricht dem § 9 des diesseitigen Gesetzes neuer Fassung, während der über das bewegliche Vermögen bestimmende § 8 mit § 10 des neu redigirten preußischen Gesetzes in Uebereinstimmung steht und wörtlich lautet:

„Anderes als das im § 7 bezeichnete Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Anhalt hatte oder die Todeserklärung eines verschollenen Erblassers von einem Anhaltischen Gericht verfügt worden ist.

Insoweit sich jedoch dieses Vermögen außerhalb Anhalts befindet und aus diesem Grunde von dem betreffenden ausländischen Staate zur Erbschaftssteuer

herangezogen worden ist, wird die von dem Steuerpflichtigen für diese Nachlaßtheile an den ausländischen Staat entrichtete Steuer auf diejenige inländische Steuer angerechnet, welche bei der inländischen Besteuerung auf diese Nachlaßtheile entfällt.

Hatte der Erblasser bei seinem Ableben neben seinem Wohnsitze in Anhalt einen Wohnsitz außerhalb Anhalts, so ist das nicht in Grundstücken und Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen desselben nur dann der inländischen Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser Anhaltischer Staatsangehöriger war."

Da fortan für die Erhebung der Erbschaftssteuer von dem Nachlasse der beiderseitigen Staatsangehörigen nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern dessen letzter Wohnsitz entscheidend ist, so tritt das seiner Zeit zwischen der diesseitigen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung getroffene, durch den Circular-Erlaß vom 7. April 1883 III. 4225 bekannt gegebene Uebereinkommen zum 1. Juli d. J. außer Kraft und erfährt die diesseitige Circular-Verfügung vom 29. Juni v. J. III. 9001 in Ansehung des Herzogthums Anhalt eine entsprechende Abänderung.

Berlin, den 27. April 1892.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage gez. Schomer.

* * *

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Mai 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

14. Vom 1. Juli d. J. ab finden die im Theil I. des Staatsbahn-Personentarifs Seite 14 Ziffer 4 A. B. C. enthaltenen Bestimmungen über Fahrpreisermäßigungen für Gesellschaftsfahrten auf solche Fahrten innerhalb des Berliner Vorortgebietes, einschließlich der Vorortendstationen, keine Anwendung, und zwar weder bei der Benutzung von Vorort- noch von Fernzügen.

Berlin, den 12. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Magdeburg, Altona, Erfurt und Bromberg.

Bekanntmachung.

15. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 20. bis 22. Juni auf dem hiesigen Lagerhofe der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abzuhaltenden Wollmarkt wird die Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach dem Lagerhofe und in umgekehrter Richtung mittelst der Berliner Ringbahn und des Geleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen bewirkt werden:

1) Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nach dem Lagerhofe an die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft befördert, falls die Frachtbriefe deren Adresse tragen. Haben die ursprünglichen Frachtbriefe der ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es dem Adressaten überlassen, nach Verständigung mit der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Abfertigungsstelle der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.
2) Die auf dem Lagerhofe zur Auflieferung kommenden Wollsendungen werden auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, wenn sie von der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft als Versenderin aufgeliefert werden.
3) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung. Die Abfertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhofe eingerichtete Güter-Abfertigungsstelle.

Berlin, den 6. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

24. Vom 18. Mai 1892 ab werden die Schlafwagen der Schnellzüge 61 und 62 von Berlin bis Warschau und zurück laufen. Der Preis der Schlafwagenkarte beträgt für die einmalige Fahrt in I. Kl. 10 Mark, II. Kl. 8 Mark für die Bahnstrecke von Berlin bis Warschau oder umgekehrt. Vorausbestellungen auf Schlafplätze für die Richtung von Warschau werden von dem Bahnhofs-Vorstande zu Warschau gegen Entrichtung des Preises und einer Vormerkungsgebühr von 50 Pfennigen entgegengenommen. In Betreff der Richtung von Berlin tritt eine Aenderung nicht ein.

Bromberg, den 8. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

25. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Digitized by Google

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1892	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügel-Ausstellung	Magdeburg	10.—13. Mai	Thiere, sowie Geräthe u. Erzeugnisse der Geflügel- und Vogelzucht	Preußischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission	10 Tage
2	Internationale Ausstellung von Hunden	München	12.—15. Mai	Hunde	desgl.	desgl.	4 Wochen
3	Pferde-Ausstellung	Stettin	14.—17. Mai	Pferde	Königliche Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg	desgl.	14 Tage
4	Internationaler Weinmarkt, verbunden mit einer Produkten u. Nahrungsmittel-Ausstellung	Berlin	20. Mai bis 6. Juni	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen
5	Landwirthschaftliche Ausstellung	Pogellen	24. Mai				
6	"	Prökuls	25. "				
7	"	Metgethen	28. "				
8	"	Braunsberg	30. "				
9	"	Marienwerder	30. "	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg	desgl.	8 Tage
10	"	Riesenburg	31. "				
11	"	Neuenburg	31. "				
12	"	Allenstein	1. Juni				
13	"	Jablonowo	1. "				
14	"	Gerdauen	2. "				
15	"	Culmsee	2. "				
16	"	Schwetz	3. "				
17	"	Schlochau	9. "				
18	Internationale Kunst-Ausstellung	München	1. Juni bis 31. Oktbr.	Kunstgegenstände	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	6 Wochen
19	Fach-Ausstellung des Verbandes selbstständiger deutscher Konditoren	Altenburg	14.—19. Juni	Geräthe und Erzeugnisse des Konditoreigewerbes	Preußischen Staatsbahnen	desgl.	4 Wochen
20	Ausstellung von Maschinen, Werkzeugen u. Geräthen zum Betriebe der Fleischerei, Fleischwaaren- und Wurstfabrikation	Metz	22.—24. Juni	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen
21	Industrie- und Gewerbe-Ausstellung	Schweidnitz	15. Juli bis 1. Oktbr.	Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse der Industrie und des Gewerbes	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau, Bromberg und Erfurt	desgl.	4 Wochen
22	Ausstellung von Erzeugnissen und Bedarfs-Artikeln der Bäckerei, Konditorei und Pfefferküchlerei	Altona	20.—24. Juli	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Preußischen Staatsbahnen	desgl.	4 Wochen

Digitized by Google

Gleichzeitig bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. April d. J. zur Kenntniß, daß die für die Wanderausstellung der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft in Königsberg i. Pr. bewilligte Frachtermäßigung auch von den Verwaltungen der Braunschweigischen, Oldenburgischen, Oberhessischen und Sächsischen Staatsbahnen, sowie des Deutsch-Nordischen Lloyds, der Kiel-Eckernförde-Flensburger und der Werra-Eisenbahn gewährt wird.

Bromberg, den 7. Mai 1892. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Der Civil-Anwärter Karl Fischer ist zum Regierungs-Civil-Supernumerar ernannt worden.

Zu Kreisverordneten für den Kreis Osthavelland sind gewählt worden: 1) der Rittergutsbesitzer Ritterschaftsrath Max von Bredow auf Dyrotz, 2) der Rittergutsbesitzer Gustav Jordan auf Kuhhorst, 3) der Rittergutsbesitzer Amtsrath Alexander Beußel auf Vansdorf, 4) der Oberamtmann Eduard Schurig in Paretz, 5) der Gemeinde-Vorsteher Karl Kraatz in Markee, 6) der Gemeinde-Vorsteher Wilhelm Stolp in Dallgow. Die Wahl ist bestätigt.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Traugott Friedrich Wilhelm Todt ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Lenzerwische, Diözese Lenzen, bestellt worden.

Die Lehrer Streitz, Rechlin und Topel sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Dr. Vieze und die bisherigen Hilfslehrer Paalzow, Pfitzner, Richter IV., Richter V., Reinicke, Schmidt XXXI., Stitz, Specht II., Schütze II., Seemann II., Venus, Wieck und Jonas II. sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Schumacher ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Gymnasium in Freienwalde a. O. angestellt worden.

Die Lehrerinnen Nagelschmidt, Krüger, Adlers, Schiefer, Saling sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die in Stück 17 vom 22. April d. J. mitgetheilte Ernennung des Königlichen Stationskassen-Rendanten Eichberg zum Königlichen Eisenbahn-Verkehrs-Controleur, im Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amtes (Stadt- und Ringbahn) zu Berlin ist rückgängig gemacht.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April 1892 sind

ernannt: zum Postbausekretair: der Postbauzeichner Boschann; zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Bauer, Beyer, Engels, Finke, Fridolin Freytag, Ganschow, Garbe, Gegenward, Goebecke, Graef, Grall, Hänseler, Herberding, Hildebrand, Holtfreter, Junge, Kaschow, Klock, Koch, Koehne, Koenig, Koester, Lilienthal, H. G. Meyer, Michels, Milz, Mohr, Noelker, Paulsen, Peick, Peter, Petereit, Plückhau, von Rhein, Gustav Richter, Schwieger, Stahl, Stellies, Striebeck, Taegtow, Tismer, Vaquete, Wegener, Witt, Wustrau, der Telegraphenassistent Schade; zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Brachvogel, Brenk, Bresse, Eckstein, Ehrhardt, Grube, Johannes Herrmann, Kospoth, Maaß, Friedr. Meyer, Michaelis, Mirich, Nolze, Riemann, Porsch, Schmieg, Max Schulz, Schwoche, Splinter, Stadsholt, Stange, Voigtländer, Wehnert, Woeltge, Wolff, Zahn und Zimmermann; zum Postassistenten: der Telegraphenassistent Machowski;

angestellt: als Postsekretaire: die Postpraktikanten Hasske, Hermann Müller, Steinhäuser und Weinberger; als Bureauassistenten: die Postassistenten Baczkiewicz, Reismann, Halter, Richard Schmidt und Waechter, die Telegraphenassistenten Dahl, Fischer, Niemann, Pfaff, Plesch, Richter, Steinke und Windhausen; als Postassistenten: die Postassistenten Antoine, Apel, Arndt, Behm, Berndt, Bick, Breitenfeldt, Bricke, Condeck, Diederich, Dünnwald, Ebel, Feltzin, Friederich, Gerber, Gronau, Haempfler, Haerig, Hasse, Herrmann, Hesse, Heyne, Hickmann, Hinrichs, Hermann Hoffmann, Hugo Hoffmann, Hubrich, Iben, Kabisch, Kalicinski, Kirschmann, Koehnke, Kruhm, K. B. Kuhn, Lichtenberg, Liebe, Maehliß, Rudolf Meyer, Milster, Moser, Müchler, Heinrich Müller, Neuschäffer, Neuschild, Reinhold Otto, Oskar Paul, Pohle, Ramm, Ribbe, Schiefer, Schmedes, Schnella, Paul Schulze, Schuster, Schwalbach, Stracke, Sudrow, Topolewski, Treptow, Türk, Vierich, Voegler, Waligorski, Wildgrube, Wittek, Woitekavitz, J. G. E. Zimmermann; als Telegraphenassistenten: die Postassistenten: Baumann, Brink, Dreger, Gnuschke, Greve, Hilgert, Paul Hoffmann, Künkel, Otto Meyer, Moericke, H. G. Müller, Nürnberg, Clemens Otto, Saffran, Steinhausen, Waldow, Gustav Weiß, die Telegraphenanwärter Bromby, Diemer, Etzold, Forwergk, Geißler, Jach, Lenski, Koschke, Kühnow, Kunert, Liebert, Malz, Friedrich Müller, Muthow, Scheffler, Gustav Schmidt, Schoenekäs, Schwoch, Seidel, Staps, Stenzel, Teschke, Wenten, Wester, Wietzke und Zirau.

Versetzt: nach Berlin: c. Postrath Hennicke von Hamburg, die Postinspectoren Bender von Erfurt und Heydenreich von Oppeln, der c. Postinspector Siegert von Leipzig, der Postdirektor Donner von

Markirch, der Postkassirer Ebel von Colmar (Els.), die c. Postkassirer, Hülsebusch von Posen, Steinhoff von Posen, Oppen von Stettin, Winter von Potsdam, die Postsekretaire Alischer von Dresden, Bastian von Hagen (Westf.), Fuchs von Leipzig, Lingenberg von Cassel, Reißner von Hamburg, Rosenhayn von Breslau und Weber von Bagamoyo, der Kanzlist Dethloff von Potsdam; von Berlin: der Postinspektor Sack nach Straßburg (Els.), der Telegrapheninspektor Losch nach Cassel, die Postkassirer G. Cl. Koehler nach Cöln (Rhein) und Lattermann nach Leipzig, der Telegraphenamtskassirer Vollmer nach Frankfurt (Main), die Ober-Postdirektionssekretaire Hellmold nach Halberstadt, Krausche nach Bromberg und Schütz nach Fulda, die Postsekretaire Abramowski nach Rawitsch, Badke nach Oppeln, Beese nach Cöln (Rh.), Benner nach Cöln (Rh.), Butzmann nach Frankfurt (Main), Castner nach Dirschau, Danckwerts nach Arnsberg, Drees nach Darmstadt, Fieck nach Gumbinnen, Fritzsche nach Frankfurt (Oder), Fuhrmann nach Düsseldorf, Goldenbaum nach Danzig, Gruschka nach Ratibor, Grzedziewski nach Arnsberg, Haeußler nach Magdeburg, H. G. P. Kramer nach Kiel, Loebmann nach Dresden, Matthes nach Frankfurt (Main), Willibald Meyer nach Cöln (Rh.), Oehlschlaeger nach Coeslin, Rohr nach Frankfurt (Oder), Schmeller nach Frankfurt (Oder), Steude nach Arnsberg und Soenksen nach Metz, der Telegraphensekretair Eichert nach Paderborn, der Ober-Postassistent Goldmann nach Reinerz, der Ober-Telegraphenassistent Bobsin nach Gleiwitz, der Postassistent Theil nach Jena und der Telegraphenassistent Brandt nach Frankfurt (Oder).

Auf ihren Antrag treten in den Ruhestand: die Postsekretaire Koehler und C. G. W. Müller.

In den Ruhestand versetzt: der Kanzlist Hermsdorf, der Ober-Postassistent Hesse, der Ober-Telegraphenassistent Robert Lindenberg.

Gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Fr. G. Tr. Krüger, der Ober-Postcommissarius a. D. Frey.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Buresch, Schlosser,	geboren am 15. Dezember 1866 zu Meretin, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Hehlerei (drei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. März 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	3. März 1892.
2	Jean Caspermanus, Dienstknecht,	geboren am 3. April 1835 zu Molenbeersel bei Maaseyk, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Versuch der Nothzucht und des Raubes (sieben Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31 sten März 1885),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	1. März 1892.
3	Johann Peiker, Schuhmachergeselle,	geboren am 12. September 1869 zu Pickau, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Jossen, Bezirk Freudenthal, ebendaselbst,	Anstiftung zum Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Oktober 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Februar 1892.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Lorenz Bianchi, Erdarbeiter,	gefunden als Kind am 22. Juni 1860 zu Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. April 1892.
2	Josef Bödl, Bäckergeselle,	geboren am 26. November 1861 zu Linz, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	6. April 1892.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Stephanie Czaika, Zigeunerin,	angeblich 20 Jahre alt geboren zu Babitz, Kreis Oswiecim, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Februar 1892.
4	Josef Egenstein, Schneider,	geboren am 23. September 1874 zu Odessa, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. April 1892.
5	Abraham Frankster, Schuhmachergeselle,	geboren am 6. Januar 1854 zu Domasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Stettenhof, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. April 1892.
6	Alois Heller, Maler,	geboren am 5. Mai 1850 zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	15. März 1892.
7	Franz Herrmann, Zigeuner,	angeblich 21 Jahre alt, geboren zu Oswiecim, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Februar 1892.
8	August Leonard, Arbeiter,	geboren am 31. März 1844 zu Anold, Kanton Fraize, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. April 1892.
9	Stephan Mensik, Tagelöhner,	geboren im Dezember 1843 zu Patzau, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Landshut,	26. März 1892.
10	Wenzel Neiße, Faßbinder,	geboren am 19. März 1874 zu Probstau, Böhmen, ortsangehörig zu Arnsdorf, Bezirk Tetschen, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. April 1892.
11	Hektor Possar, Komtorist,	geboren am 6. Dezember 1871 zu Triest, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	29. März 1892.
12	Paul Semanek (Zemanek), Drahtbinder,	geboren im Jahre 1866 zu Rudzinska, Ungarn, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. April 1892.
13	Mathias Sölwagner, Schuhmacher,	geboren am 3. Januar 1872 zu Freinberg, Bez. Schärding, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	22. März 1892.
14	Franz Stehlicek, Schlossergeselle,	geboren am 9. September 1867, aus Boderad, Bezirk Jung-Bunzlau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	4. April 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Tag des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5	6
15.	Josef Adolf, Drechsler,	geboren am 6. September 1847 zu Hermannseifen, Böhmen, ortsangehörig zu Ochsengraben, Bez. Hohenelbe, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	14. April 1892.
16.	Franz August, Hutmacher,	geboren am 17. Juli 1845 zu Humpoletz, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	5. April 1892.
17.	Wenzel Baroch, Maurer,	geboren am 15. September 1844 zu Alttabor, Bezirk Tabor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	desgleichen.
18.	Hirsch Cziechanowski, Schuhmacher,	44 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Horsel, Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	12. April 1892.
19.	Michel Godart, Arbeiter,	geboren am 14. September 1845 zu Nuits, Departement Côte d'or, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	desgleichen.
20.	Marie Olga Heintzen, unverehelichte,	geboren am 1. Mai 1872 zu Vianden, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. April 1892.
21.	Wenzel Hoyer, Müllergeselle,	geboren am 28. September 1853 zu Steinbach, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	12. April 1892.
22.	Veronika Mandelicek, Schuhmachersfrau,	geboren im Jahre 1849 zu Sanciberg, ortsangehörig zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	20. Januar 1892.
23.	Josef Mensik, Kürschner,	geboren am 5. März 1848 zu Sobieslau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	13. April 1892.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ausführungsbestimmungen

zu dem

Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891.

Nr. 1. Zu §. 2 des Gesetzes.

§. 1. Die bei der Zuckerfabrikation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abläufe (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen der Zuckersteuer zum Satze von 12 ℳ für 100 kg Nettogewicht. Besteuerung der Zuckerabläufe.

Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

§. 2. Zur Ermittelung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt ist, nachfolgende Amtsstellen berechtigt:

in Preußen:
die Hauptzollämter Danzig, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Cöln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin II, Posen, Breslau I, Görlitz, Halle, Magdeburg I, Itzehoe, Hannover, Hildesheim, Duisburg und das Steueramt Uerdingen,

in Bayern:
das Hauptzollamt Ludwigshafen am Rhein sowie das Nebenzollamt Frankenthal,

in Sachsen:
die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,

in Württemberg:
die Hauptzollämter Stuttgart und Heilbronn,

in Baden:
das Hauptzollamt Mannheim,

in Hessen:
die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,

in Mecklenburg-Schwerin:
das Hauptzollamt Rostock, das Hauptsteueramt Güstrow und das Nebenzollamt I Wismar,

in Oldenburg:
das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig:
das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt:
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Digitized by Google

in Luxemburg:
das Hauptzollamt Luxemburg,
in den Hanseſtädten:
die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen.

Die zunächſt vorzunehmende Unterſuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde außer von den vorausgeführten Amtsſtellen auch von den Zuckerſteuerſtellen (§. 34) ausgeführt werden.

Anlage A. Das Verfahren für dieſe Unterſuchung ſowie für die Feſtſtellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Abläufe iſt in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeſchrieben.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebniß, daß die weitere Unterſuchung ſteueramtlich nicht ſtattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemiſch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs beantragt, ſo iſt die Unterſuchung einem ſeitens der oberſten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung ſeitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Unterſuchungen erfahrenen, auf die Wahrnehmung des Intereſſes der Steuerverwaltung vereidigten Chemiker oder einer von ſolchen Chemikern geleiteten Anſtalt zu übertragen.

Anlage B. In beiden Fällen erfolgt die Ueberſendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Unterſuchung durch dieſen auf Koſten des Anmelders. Für das Verfahren in dieſen Fällen iſt die Anleitung in Anlage B maßgebend. Dabei ſind Abläufe mit einem Gehalt von 2 Prozent Invertzucker und darüber zur Unterſuchung auf Raffinoſegehalt in der Regel nicht zuzulaſſen. Ausnahmsweiſe iſt jedoch bei ſolchen Abläufen die Feſtſtellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoſeformel dann ſtatthaft, wenn die Fabrik auf Vermiſchung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärkeſyrup verzichtet und durch die von der oberſten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden beſonderen Kontrolen die Möglichkeit einer Beimiſchung von Stärkezucker oder Stärkeſyrup zu den Abläufen vor deren ſteueramtlicher Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeſchloſſen erſcheint.

Anlage C. Sowohl die Amtsſtellen, als auch die Chemiker haben bei der Polariſation der Abläufe die Vorſchriften der Anlage C zu beachten.

§. 3. Auf Syrupraffinerien, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§. 8 bis 41 des Geſetzes enthaltenen Beſtimmungen ſowie die bezüglichen Ausführungsvorſchriften entſprechende Anwendung.

In Fällen des Bedürfniſſes können mit Genehmigung der oberſten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorſchriften ertheilt werden. Insbeſondere kann für Raffinerien, welche ausſchließlich ſteuerpflichtige Abläufe verarbeiten, vorgeſchrieben werden, daß von dieſen die Zuckerſteuer bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzuges für Raffinationsverluſt, zu erheben iſt.

Für ſolche Syrupraffinerien, welche ausſchließlich ſteuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufſichtigung auf Grund einer geeigneten Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittelung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergeſtellten Fabrikate, angeordnet werden.

Nr. 2. Zu §. 3 des Geſetzes.

I. Zuckerſteuer-Heberegiſter. §. 4. Die Einrichtung der Heberegiſter über die Einnahme aus der Zuckerſteuer wird von den oberſten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden vorgeſchrieben.

Muſter 1. Das Muſter 1 dient dabei als Vorbild.

II. Stundung der Zuckerſteuer. §. 5. Die Zuckerſteuer wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Beſtellung voller Sicherheit auf 6 Monate geſtundet.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beanſprucht, ſo kann von der Sicherheitsbeſtellung ganz oder zum Theil abgeſehen werden, wenn der Steuerpflichtige als zuverläſſig und hinreichend ſicher bekannt iſt.

Die oberſten Landes-Finanzbehörden beſtimmen, in welcher Weiſe Sicherheit zu leiſten iſt

Digitized by Google

und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

§. 6. Eine Stundung von Steuerbeträgen unter 100 ℳ findet, abgesehen von dem im §. 7 Absatz 2 gedachten Falle, nicht statt.

§. 7. Derjenige, welchem Zuckersteuer gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Hebe-register anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkenntniß zu übergeben.

Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntniß abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesammtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Steuer mindestens 100 ℳ beträgt. In dem Anerkenntnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

§. 8. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit. Die gestundeten Beträge sind am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktage einzuzahlen.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Nr. 3. Zu §. 6 des Gesetzes.

§. 9. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E. Befreiung von der Zuckersteuer.

Anlagen D u. E.

Nr. 4. Zu den §§. 8 bis 11 des Gesetzes.

§. 10. Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen, sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von den Direktivbehörden zu erlassen. Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 11. Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, auch künftig von einer solchen Einrichtung Abstand genommen und für diese Raffinerien eine erleichterte Kontrole und Erhebung der Zuckersteuer vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzuges, oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen. In beiden Fällen ist jedoch zu kontroliren, daß die in die Raffinerie eingebrachten Zucker auch wirklich einer Umarbeitung unterworfen werden.

An die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker darf die Steuererhebung nur dann angeschlossen werden, wenn der Fabrikinhaber sich verpflichtet, steuerfreie Abläufe in die Raffinerie nicht einzubringen.

Der nach Absatz 1 zu gewährende Gewichtsabzug hat bei solchen Raffinerien, deren Abläufe regelmäßig einen Quotienten unter 70 haben, den bei der Verarbeitung entstehenden Verlust und die Abläufe zu umfassen. Für diejenigen Raffinerien, deren Abläufe einen Quotienten von 70 oder darüber haben, ist ein Gewichtsabzug für den entstehenden Verlust und außerdem ein weiterer Abzug zu gewähren, der auf den dritten Theil des Gewichts der Abläufe zu bemessen ist.

Nr. 5. Zu §. 12 des Gesetzes.

§. 12. Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Lokalen zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten, sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen. Aufenthaltsräume und Wohnungen für die Steuerbeamten

Digitized by Google

Nr. 6. Zu §. 13 des Gesetzes.

Waageeinrichtungen.

§. 13. Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittelungen überhaupt zugelassene Waagen benutzt werden. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aichamtlich prüfen zu lassen.

Nr. 7. Zu §. 15 des Gesetzes.

Neubau oder Umbau von Zuckerfabriken.

§. 14. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamt zu erfolgen. Dieses unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf die Sicherung des Steueraufkommens einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu ertheilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäß geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im §. 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Nr. 8. Zu den §§. 16 bis 23 des Gesetzes.

Anzeigen in Bezug auf Räume, Geräthe und Betrieb

§. 15. Die in den §§. 16 bis 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen.

Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§. 16. Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von den obersten Landes-Finanzbehörden vorgeschrieben.

Bei bereits bestehenden Zuckerfabriken kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden von der Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume abgesehen werden, vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Ergänzung der bisherigen Nachweisung.

§. 17. Von der Anmeldung der feststehenden Geräthe, sowie der Führung von Geräthe-verzeichnissen ist bis auf weiteres abzusehen.

§. 18. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Zeitpunkt des Beginns der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

§. 19. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Kontrole des Betriebs gewähren. Sie muß die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergiebt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:

1. die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
2. die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rübensaft, Zuckerkalk, Rohzucker u. s. w., stattfinden,
4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit u. s. w.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung (Osmose, Elution, Strontianverfahren u. s. w.),
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);

Digitized by Google

II. bei den Zuckerraffinerien:
1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
3. die Herstellung der Deckläre,
4. die Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Putzen u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel u. s. w., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung,
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) bereitet wird:
1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
3. die weitere Behandlung des Saccharats zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kühlhaus, Ausschlagekasten, Centrifugen u. s. w.),
4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
6. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Würfel u. s. w.),
7. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
8. die Verarbeitung der Restmelassen außer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. bei den Syrupraffinerien:
1. die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),
2. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im Einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

Nr. 9. Zu §. 26 des Gesetzes.

§. 20. Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikinhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt. Verschluß von Zugängen während des Betriebs.

Nr. 10. Zu den §§. 27 bis 29 des Gesetzes.

§. 21. Die Räume der Zuckerfabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker und von Zuckerabläufen dienen sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben oder an Stelle der ursprünglichen Lagerräume in Gebrauch genommen werden sollen. Aufbewahrung von Zucker in der Fabrik.

§. 22. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§. 23. Soll eine Zuckerfabrik auf längere Zeit als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikinhaber binnen 8 Tagen nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker

Digitized by Google

in die steuersicher abschließbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle einzureichen. Die achttägige Frist kann von dem Hauptamt verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder des Betriebsleiters eine Bestandsaufnahme mittelst Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Sofern der Fabrikinhaber oder der Betriebsleiter damit einverstanden ist, kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§. 24. Das Ergebniß der Bestandsaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Steuer oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers in gebundenem Verkehr die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters zu nehmen und finden alsdann auf dieses Lager solange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Abmeldung von Zucker nach den für die Abmeldung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§. 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der Steuerverschluß unverletzt geblieben und der Verdacht einer stattgehabten Defraudation nicht vorliegt.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

§. 25. Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

Nr. 11. Zu §. 30 Absatz 2 und §. 31 des Gesetzes.

Aufschreibungen über den Betrieb und Betriebsübersichten.

§. 26. Die Einrichtung der gemäß §. 31 Absatz 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte bleibt bis auf weiteres den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Anschreibungen mindestens diejenigen Ermittelungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten nach Muster 2 aufstellen zu können.

Muster 2.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters von einem zuvor der Steuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

§. 27. Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 10. des folgenden Monats der Steuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahres ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 10. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

§. 28. Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nachprodukte ꝛc.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren

Digitized by Google

(Osmose, Elution ꝛc.) entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§. 29. Die Anschreibungen (§. 26) müssen das Ergebniß jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedürfnißfalle genehmigen, daß die Anschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckerprodukte größere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Betriebsübersichten stets die gesammten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§. 30. Zum Zweck der Anschreibungen ist zu ermitteln:

a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung derselben in demjenigen Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräthe verbracht werden, oder nach Wahl des Fabrikinhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rübenschnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewichte der Schnitzel,

und

b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, einschließlich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckerprodukte, einschließlich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Rauminhalts der zur Aufbewahrung oder zur Versendung verwendeten Behälter oder Geräthe.

Die Gewichtsermittelung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die Vorrathsräume, diejenige der sonstigen Zucker nach ihrer Fertigstellung vorzunehmen.

§. 31. Die Anzeigen über Art und Zeit der Ermittelungen sind, bevor der Betrieb der Zuckerfabrik erstmals eröffnet oder zuerst nach dem 1. August 1892 fortgesetzt wird, der Zuckersteuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Aenderung sind die Anzeigen vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

Bestandsübersichten.

§. 32. Die Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten (§. 31 Absatz 3 des Gesetzes) ist nach Muster 3 aufzustellen und spätestens bis zum 6. August jedes Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung einzusenden. Muster 3.

Diese Uebersicht tritt bereits für den 31. Juli 1892 an die Stelle der bisherigen Bestandsübersicht.

§. 33. Von den Betriebs- und Bestandsübersichten (§§. 27 und 32) wird eine Ausfertigung zu statistischen Zwecken verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle aufzubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Uebersichten und die ihnen zu Grunde liegenden Anschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

Nr. 12. Zu §. 30 Absatz 1 und §§. 36 bis 39 des Gesetzes.

A. Zuckersteuerstellen

§. 34. Die steuerlichen Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landes-Finanzbehörden hierfür bestimmten Amtsstellen, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle“ führen und für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach §. 68 des Gesetzes oder nach Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

Die Vornahme der steuerlichen Abfertigungen soll in der Regel nur an Werktagen stattfinden. Für Sonn- und Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmäßigen Abfertigungstage und -Stunden sind für die einzelnen Fabriken dem Bedürfnisse entsprechend von den Hauptämtern festzusetzen; auch können von ihnen Ausnahmen bewilligt werden.

Digitized by Google

B. Aufnahme von Zucker in die Fabrik.

Muster 4.

§. 35. Soll von außerhalb bezogener Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist über Art und Nettogewicht des Zuckers der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme des Zuckers in die Fabrik nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgehabte Aufnahme in die Fabrik amtlich zu bescheinigen. Bei der Aufnahme von Zucker aus einer anderen Fabrik derselben Zuckersteuerstelle bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Muster 5.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 5 zu führende Anmeldungsregister eingetragen. In dasselbe sind auch diejenigen Zuckermengen einzutragen, über welche nach Absatz 1 Anmeldungen nicht abgegeben werden.

Insofern bezüglich der Richtigkeit der Anmeldungen keine Bedenken bestehen, kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit eine solche nicht zur vorschriftsmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist.

. Entnahme von Zuckerodukten aus den im Abschluß befindlichen Räumen icht umfriedigter Fabriken den vorhergehenden Betrieb oder zu anderweitter Benutzung innerhalb der Fabrik.

Muster 6.

Muster 7.

§. 36. Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrolirung auf den Abschluß der zur Herstellung u. s. w. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 6 anzumelden.

Die Anmeldung ist in ein nach Muster 7 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck amtlich zu bescheinigen.

§. 37. Dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der Benutzung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

D. Entnahme von Zucker aus der Fabrik.

a Abmeldung.

§. 38. Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittelst einer Abmeldung nach Muster 4, und zwar, sofern der Zucker nicht in den freien Verkehr abgefertigt werden soll, in zwei Ausfertigungen anzumelden.

Die Abmeldung muß enthalten:

a) die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Waarenempfängers,

b) bei der Entnahme von Syrup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vergl. §. 1).

Soll der abgemeldete Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so genügt die Abmeldung des Zuckers in dem Begleitscheine.

§. 39. Wenn der abzufertigende Zucker aus einer größeren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewicht besteht, so kann die Angabe des Bruttogewichts auch partieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesammtbruttogewichts sowie des Gesammtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

§. 40. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung durch Mitunterzeichnung der Revisionsbescheinigung anzuerkennen.

§. 41. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesammtnettogewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittelung des Bruttogewichts, soweit solche stattfindet (vergl. §. 46), hat der Anmelder alsdann unterschriftlich anzuerkennen.

Digitized by Google

§. 42. Soll Zucker, welcher in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt ist, zum freien Verkehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Nettogewichts gemäß §. 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Giebt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, daß er außer Stande sei, über das Gewicht des in den freien Verkehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so kann ihm diese Angabe erlassen werden, sofern das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschließungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist. Es hat aber in einem solchen Falle der Anmelder die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung unterschriftlich anzuerkennen.

§. 43. Abmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abmeldungsregister fortlaufend eingetragen. Muster 8.

Die Abmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuerheberegister als Beläge beizufügen und von der Revisionsbehörde zur demnächstigen Prüfung des Abmeldungsregisters zurückzubehalten.

§. 44. Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied zehn Prozent des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 73 oder mehr beträgt.

b. Abfertigung beim Austritt in den freien Verkehr.

§. 45. Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Kollo das Brutto- und Nettogewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann probeweise ermittelt werden. Das Ergebniß ist auf der Abmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Nettogewichts sind in der Schlußsumme Gewichtsmengen unter 50 Gramm außer Ansatz zu lassen.

§. 46. Bei der Abfertigung größerer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittelung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partieweise erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittelung des Bruttogewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli oder Partien keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens zwei Prozent der ganzen Waarenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verkehr zu setzende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt worden, so ist die Ermittelung des Bruttogewichts überhaupt nicht erforderlich.

§. 47. Das Nettogewicht wird entweder durch Nettoverwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§. 48. Der Ermittelung des Nettogewichts durch Abrechnung einer Tara sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamt festgesetzten und nach Bedürfniß abzuändernden Tarasätze zu Grunde zu legen.

§. 49. Statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts ist der Versteuerung das in der Abmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§. 50. Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze die Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden.

§. 51. Zur Ermittelung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Ver-

Digitized by Google

wiegung eines Theils der Kolli stattfinden, wenn diese von gleicher Verpackungsart, gleichem Inhalt und annähernd gleichem Bruttogewicht sind.

§. 52. Solche probeweise Verwiegungen haben sich auf mindestens zwei Prozent der zu der gleichartigen Post gehörigen Kollizahl zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann für einzelne Fabriken durch die Direktivbehörde gestattet werden, daß die Ermittelung des Nettogewichts auf zwei Prozent der an einem Tage zu Versteuerung gelangenden gleichartigen Kolli beschränkt bleibt.

§. 53. Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als zwei Prozent des angemeldeten Gewichts, so muß die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden. Andernfalls ist bezüglich der verwogenen Kolli das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Nettogewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§. 54. Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Nettogewicht durch Abrechnung des ermittelten Taragewichts von dem durch Verwiegung ermittelten Bruttogewicht festgestellt werden.

Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu erachten die Verpackung in den amtlich überwachten Fabrikräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist.

§. 55. Soll die Erhebung der Zuckersteuer einer anderen zuständigen Steuerstelle überwiesen werden, so tritt Abfertigung auf Begleitschein II ein (vergl. §. 61).

§. 56. Wird für Syrup und Melasse Steuerfreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugniß, so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders oder seines Vertreters zu entnehmen, mit amtlichem Siegel, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf, zu verschließen und auf dessen Kosten zur Untersuchung an ein befugtes Amt oder, wenn der Anmelder es beantragt beziehungsweise der Ablauf einen Invertzuckergehalt von 2 Prozent oder mehr enthält, an einen zuständigen Chemiker oder an eine zuständige Anstalt zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittelung des Quotienten, so hat die Untersuchung durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten der Verwaltung zu erfolgen.

§. 57. Die zur Untersuchung zu verwendende Probe muß die durchschnittliche Beschaffenheit des Ablaufs zeigen und ist deshalb erst nach seiner sorgfältigen Durchmischung zu entnehmen. Eine zweite Probe, welche ebenso wie die erste zu verschließen ist, wird bis zur Erledigung der Sache bei der Amtsstelle aufbewahrt.

§. 58. Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten, wenn
   a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten anmeldet,
   b) diese Abläufe erfahrungsmäßig den Quotienten 70 nicht erreichen,
   c) die vorbezeichneten Abläufe stets in besonderen, vom Fabrikinhaber angegebenen Gefäßen aufbewahrt werden und
   d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist.

   Zur Kontrole hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und deren Quotientbestimmung stattzufinden;
2. in anderen Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebsbücher der Fabrik oder nach dem Ergebniß vorhergegangener amtlicher Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Produkts derselben Fabrik).

§. 59. Behufs steuerfreier Abfertigung von Zuckerabläufen kann zur Vermeidung der Quotientbestimmung auf Antrag des Anmelders die Denaturirung stattfinden. Als Denaturirungsmittel dient ein Zusatz von zwei Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vier-

Digitized by Google

fachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von zwei Prozent roher Salzsäure des Handels. Das Denaturirungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§. 60. Bei steuerfrei zu belassenden Abläufen ist, abgesehen von dem Falle des §. 42 Absatz 2, in der Regel von einer Gewichtsermittelung Abstand zu nehmen.

Sind derartige Abläufe zur Versendung nach einer anderen Zuckerfabrik oder Syrupraffinerie bestimmt, so ist der Zuckersteuerstelle des Bestimmungsorts Zahl und Art der Kolli, sowie das Gesammt-Brutto- und Nettogewicht amtlich mitzutheilen.

§. 61. Wenn die aus der Fabrik abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und kommen dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. §. 55), soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas anderes angeordnet ist, die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich dieser Kontrole im Vereinszollgesetze und im Begleitschein-Regulativ getroffen sind. e. Abfertigung im gebundenen Verkehr.

Werden Zuckerabläufe in Eisenbahn-Kesselwagen versendet, so kann die Gewichtsermittelung mittelst der Centesimalwaage nach Anleitung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erfolgen.

Versendungen von Zuckerabläufen mit Begleitschein I sind auf Antrag auch zulässig, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung sind die Abläufe als steuerpflichtig zu behandeln und entweder unter amtlichem Verschluß oder, falls sämmtliche Kolli ein gleichartiges Produkt enthalten, unter Beifügung einer amtlich verschlossenen Probe zu versenden.

Die Denaturirung (§. 59) ist auch am Bestimmungsorte zulässig.

§. 62. Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahmeerklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 9 bis 15 zu verwenden. Muster 9 bis 15.

Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann Abstand genommen werden. Die Verschlußanlage hat jedoch zu erfolgen, wenn der Versender sie beantragt.

§. 63. In den Zuckerbegleitscheinen ist bei der Angabe des Gewichts auch das in der betreffenden Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Taragewicht (§. 54) beziehungsweise der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§. 48) anzugeben.

Diese Angaben können am Bestimmungsort, sofern dort die Ermittelung des Nettogewichts stattzufinden hat, der letzteren zu Grunde gelegt werden.

§. 64. Wird Zucker, welcher mit Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in die Fabrik angemeldet, so kommen für die Revision die Bestimmungen des §. 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Nettogewichtsermittelungen ist nach den Vorschriften der §§. 47 bis 54 zu verfahren.

§. 65. Stellt sich beim Empfangsamt ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so finden bezüglich der Erhebung der Zuckersteuer von dem Mindergewicht die Vorschriften im §. 47 des Vereinszollgesetzes und im §. 37 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Zuckersteuer für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere ein Prozent des überwiesenen Nettogewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß dasselbe lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Theil des Zuckers unterwegs heimlich entfernt worden.

§. 66. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheines I über Zucker, welcher in mehreren Eisenbahnwagen unter Raumverschluß zur Versendung gelangt, ist in den Begleitschein die Anzahl, Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladenen Kolli aufzunehmen; auch sind dem Begleitschein, der die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, zu den Schlössern jeder besonderen Kunstschloß-Serie 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs in Folge von Naturereignissen oder aus Eisenbahn-Betriebsrücksichten ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Güterexpedition eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitschein zu fertigen und auf der Urschrift sowie auf der Abschrift mit rother Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr. . . . laufunfähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben, Duplikatschlüssel zurückbehalten.

(Datum, Stempel und Unterschrift der Güterexpedition.)“

Digitized by Google

Die lauffähig gebliebenen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt und am Bestimmungsorte alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Transportfrist oder eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nothwendig ist. Das benachrichtigte Amt beziehungsweise der von ihm beauftragte Beamte hat nach §. 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der der Urschrift als Belag beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.

§. 67. Sollen Zuckerprodukte aus der Fabrik in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik derselben Steuerstelle übergeführt werden oder ist bei der Versendung in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Abmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

Sofern die Ueberführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewährt werden, so muß der Anmelder auf den Abmeldungen eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung beziehungsweise die mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Belag des Abmeldungsregisters. Im Falle der Aufnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem Anmeldungsregister dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen der Abmeldung als Niederlageanmeldungen und wird die eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung einer Abmeldung, so kann von der Einreichung der dritten Ausfertigung der Abmeldung abgesehen werden.

d. Entnahme von Proben aus der Fabrik.

§. 68. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Steuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein. Der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn deren Gewicht im Einzelnen weniger als 100 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Abmeldungsregister angeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im Ganzen zur Versteuerung gezogen.

Von Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, sich aber noch in den Fabrikräumen befindet, kann im Bedürfnißfalle die Entnahme von Proben durch die Abfertigungsbeamten gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen; im Uebrigen sind die entnommenen Proben nach Absatz 2 zu behandeln.

e. Aufsichtskontrole beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik.

§. 69. Die Wegführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Steuerhebestelle angemeldeten und von dem Hauptamt genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

Muster 16.

Für Zucker, welcher aus der Fabrik ausgeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen.

Die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, haben die ausgehenden Zucker auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorbezeichneten Ausweise in einem nach näherer Anordnung des Hauptamtes zu führenden Ausgangsregister anzuschreiben.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es ob, die Ausgangsregister mindestens

monatlich einmal mit den Abfertigungsregistern und den betreffenden Fabrikbüchern (§. 31 Absatz 4 des Gesetzes) zu vergleichen.

Nr. 13. Zu §. 40 des Gesetzes.

Zuckerniederlagen.

§. 70. Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate sind in der Anlage F enthalten.

Anlage F.

Nr. 14. Zu §. 41 des Gesetzes.

Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung.

§. 71. Die steuerlichen Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Zuckerfabriken und in den den Zuckerfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken oder in einer Entfernung von nicht mehr als 1 km davon belegenen Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, wenn sie an Werktagen stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen.

§. 72. Eine Gebührenerhebung findet statt:

a) für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle, der Zuckerfabrik oder der dazu gehörigen Privatniederlage, sowie außerhalb der erlaubten Lösch- und Ladeplätze;
b) für amtliche Abfertigungen an Sonn- und Festtagen;
c) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit;
d) für die Ueberwachung der Herstellung von Zuckerfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;
e) für die amtliche Bewachung einer unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten in der Niederlage ausgeführt werden;
f) für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten.

Befreit bleiben jedoch

1. die amtliche Begleitung zwischen dem Grenzausgangsamt und der Zollgrenze,
2. die amtliche Begleitung bei der Ueberführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage in eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Ortes und zugleich desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 km beträgt,
3. die Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist,
4. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zollregulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen.

§. 73. Die Höhe der für Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebenden Gebühren beträgt:

a) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen aller Art in dem Stationsorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von seiner Ortsgrenze oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 ℳ für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.

Bei an sich gebührenfreien Amtshandlungen (s. §. 72 unter c) ist die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit nicht mit in Ansatz zu bringen, bei an sich gebührenpflichtigen Amtshandlungen alsdann, wenn der Ort der Amtshandlung außerhalb des Stationsortes der mit der Abfertigung betrauten Beamten liegt;

b) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:

Digitized by Google

1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung, einschließlich der zum Antritt der Begleitung etwa nothwendigen Hinreise und der Rückreise nach der Station, nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 ℳ, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 ℳ;
2. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder zu erheben.

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

§. 74. Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§. 75. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche für gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niederen Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§. 76. Werden zu einem Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn zu einem Geschäfte mehrere Beamte wegen der nothwendigen Ablösung nacheinander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vergl. §. 73a und b 1), im Ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter das Geschäft allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe ꝛc. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe ꝛc. gleichmäßig zu vertheilen.

§. 77. Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörde den betheiligten Gewerbetreibenden vom Beginn der ständigen Dienstthätigkeit ab an Stelle der Gebührensätze des §. 73 die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe des Durchschnittsgehaltes und zutreffenden Falls des Wohnungsgeldzuschusses, sowie des Dienstbekleidungszuschusses der verwendeten Beamten auferlegt werden.

Bei Bewilligung ständiger Beamter auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, im Falle die ständige Dienstthätigkeit oder Vorhaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamt drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatlichen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter zu zahlen.

Falls auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind für die überschießende beziehungsweise für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß §. 73 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Diensteinkommen als Verwaltungskostenbeitrag voll erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

Kontrole über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

Nr. 15. Zu §. 42 des Gesetzes.

§. 78. Die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Fabrikaten in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes auf Syrupraffinerien keine Anwendung, da diese durch §. 3 unter die Steuerkontrole nach den §§. 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

Digitized by Google

§. 79. Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 des §. 42 des Gesetzes treten auch für die nicht unter Absatz 1 fallenden Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe bereitet oder mit Rübenzucker, Stärkezucker und dergleichen vermischt werden. Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

§. 80. Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Absatz 1 des §. 42 des Gesetzes unter den Ziffern 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken, sowie der Fabriken, welche Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe herstellen oder weiter verarbeiten, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1892, soweit dies nicht schon nach den bisherigen Bestimmungen geschehen, dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 42 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im §. 42 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Kontrole über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf weiteres von den obersten Landes-Finanzbehörden erlassen.

§. 81. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 17 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, die andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen. Muster 17.

§. 82. Ueber die Produktion der Syrupraffinerien, der Maltose- und Maltosesyrupfabriken und der Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten.

Nr. 16. Zu §. 65 Absatz 2 des Gesetzes.

§. 83. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 18 ℳ für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 18 ℳ für 100 kg, erhoben wird. Im weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der unversteuerte inländische Rübenzucker. Verarbeitung ausländischen Zuckers zu einem um den Betrag der Zuckersteuer ermäßigten Zollsatze.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle, welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu ertheilen sind. In den Belägen zum Zolleinnahmeregister muß die stattgehabte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Nummer des betreffenden Anmeldungsregisters) bescheinigt werden.

Nr. 17. Zu §. 67 des Gesetzes.

§. 84. Die amtliche Festhaltung der Identität des Zuckers geschieht durch Lagerung unter steueramtlichem Mitverschluß. Die Lagerung ist nur zulässig an Orten, an welchen sich ein zu der demnächstigen Abfertigung des Zuckers zuständiges Steueramt befindet, und für Zuckerfabrikanten in der Zuckerfabrik. Festhaltung der Identität der vor dem 1. August 1892 hergestellten Zucker.

Digitized by Google

§. 85. Wer von den Befugnissen im §. 67 Absatz 1 und 2 des Gesetzes Gebrauch machen will, hat dies spätestens am 11. Juli 1892 dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Zucker gelagert werden soll, schriftlich anzuzeigen und zugleich den zur Lagerung bestimmten Raum zu bezeichnen, über dessen Zulassung das Hauptamt entscheidet.

§. 86. Spätestens am 28. Juli 1892 ist dem Hauptamt eine doppelt ausgefertigte Anmeldung des Zuckers einzureichen.

Ausnahmsweise kann vom Hauptamt die Anmeldung unverpackten Zuckers gestattet werden, wenn derselbe in dem bisherigen Lagerraum demnächst unter Steuerverschluß weiter lagern soll.

§. 87. Am 30. Juli 1892 und an den nächstfolgenden Tagen findet eine steueramtliche Revision des Zuckers und sodann die Anlegung des Steuerverschlusses statt. Die Revision kann auf eine äußere Vergleichung der Waare mit der Anmeldung beschränkt, namentlich kann von der Verwiegung und der näheren Ermittelung der Art des Zuckers Abstand genommen werden, soweit nicht die Erstreckung der Revision hierauf aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

Eine Ausfertigung der Anmeldung wird, versehen mit amtlicher Bescheinigung über die Einreichung und die stattgehabte Revision, dem Anmelder zurückgegeben.

§. 88. Der identifizirte Zucker wird, sofern sich bezüglich der Festhaltung der Identität kein Bedenken ergiebt, bis zum 31. Oktober 1892 je nach den Anträgen des Berechtigten entweder unter Gewährung der Vergütung nach den bisherigen Sätzen zur Ausfuhr beziehungsweise Niederlegung oder unter Erhebung der bisherigen Verbrauchsabgabe von 12 ℳ für 100 kg in den freien Verkehr des Inlandes abgefertigt.

Ist der Zucker nicht vor Ablauf des Monats Oktober 1892 der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden, so hat derselbe nur Anspruch auf den Zuschuß nach §. 68 des Gesetzes, beziehungsweise unterliegt der Zuckersteuer von 18 ℳ für 100 kg.

Steuerliche Behandlung des seitens der Zuckerfabriken in den Monaten August, September und Oktober 1892 zur Abfertigung gestellten, nicht identifizirten Zuckers.

§. 89. Eines besonderen Antrages der Zuckerfabrikanten auf Zulassung zu dem im §. 67 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Verfahren bedarf es nicht.

Beginnt in einer Fabrik die Verarbeitung von Rüben vor dem 1. November 1892 oder werden in dieselbe vor diesem Zeitpunkte Zucker oder Zuckerabläufe eingebracht, welche nicht unzweifelhaft aus der Zeit vor dem 1. August 1892 herstammen, so wird von da ab der aus der Fabrik ausgehende Zucker, soweit er nicht bereits der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt war, steuerlich als Zucker des Betriebsjahres 1892/93 behandelt.

Die Abstammung von Zucker und Zuckerabläufen aus der Zeit vor dem 1. August 1892 ist als erwiesen anzusehen, wenn dieselben im gebundenen Verkehr unter Verschluß oder unter amtlicher Begleitung anlangen und in dem Begleitpapiere ihre Abstammung aus der Zeit vor dem 1. August 1892 amtlich bescheinigt ist.

Aufnahme der am 1. August 1892 in Rohzuckerfabriken vorhandenen Melassebestände.

§. 90. Inhaber von Rohzuckerfabriken mit einem solchen Verfahren der Melasseentzuckerung, daß aus der Melasse nur unter Mitverwendung von Rübensaft fester Zucker gewonnen werden kann, haben, wenn sie von der im §. 67 Absatz 4 des Gesetzes gewährten Befugniß Gebrauch machen wollen, dies spätestens am 11. Juli 1892 dem Hauptamt anzuzeigen.

Sodann ist dem Hauptamt spätestens am 28. Juli 1892 eine Anmeldung des aufzunehmenden Melassebestandes sowie eine Berechnung des voraussichtlich zu erwartenden Ausbringens an Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt in je zwei vom Fabrikinhaber unterschriebenen Ausfertigungen einzureichen.

Die Anmeldung muß enthalten:

a) die Melassemengen nach Maaß oder Gewicht, welche am 1. August 1892 vorhanden sein werden,

b) ihre Beschaffenheit, und zwar die Höhe der Polarisation nach vollen und halben Prozenten und den Quotienten,

c) die Angabe der Räume und Geräthe, in welchen die Melasse zur Revision gestellt werden soll.

Die Anmeldung muß übersichtlich und in einer die amtliche Bestandesaufnahme thunlichst erleichternden Weise eingerichtet sein, und hat der Fabrikinhaber den in dieser Beziehung ergehenden Anweisungen des Hauptamts Folge zu leisten.

§. 91. Am 1. August 1892 und an den nächstfolgenden Tagen findet die steueramtliche Bestandesaufnahme statt.

Digitized by Google

Die Bestandesaufnahme geschieht unter Leitung des Hauptamtsvorstandes oder eines anderen Oberbeamten der Steuerverwaltung sowie unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder dessen Stellvertreters.

Die Feststellung der Melassebestände nach Maaß oder Gewicht erfolgt nach näherer Bestimmung des die Bestandesaufnahme leitenden Oberbeamten.

Zur Untersuchung der Melasse auf ihre Beschaffenheit sind Proben zu entnehmen und geeigneten Sachverständigen zu übergeben.

§. 92. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Bestandesaufnahme in den vorgeschriebenen Grenzen schnell und zuverlässig ausgeführt werden kann. Auch hat derselbe dem leitenden Oberbeamten und dem Hauptamt auf Erfordern die Betriebsbücher aus den letzten 3 Betriebsjahren vorzulegen, dieselben zu erläutern und überhaupt jede gewünschte Auskunft zur Sache zu ertheilen.

§. 93. Nach dem Abschluß der Bestandesaufnahme stellt das Hauptamt die Melassebestände nach Beschaffenheit und Menge fest. Bei Abweichungen der ermittelten Ergebnisse von den Angaben der Anmeldung gelten die letzteren, soweit sie dem Fabrikanten weniger günstig sind.

Alsdann prüft das Hauptamt unter Zuziehung von Sachverständigen die von dem Fabrikinhaber eingereichte Ausbeuteberechnung und stellt die voraussichtlich zu erwartende Ausbeute an Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt fest. Dabei ist mit größter Vorsicht zu verfahren, damit die Möglichkeit einer Schädigung der Reichskasse ausgeschlossen wird. Keinesfalls darf über die von dem Fabrikinhaber berechnete Ausbeutemenge hinausgegangen werden.

Gegen die Festsetzungen nach Absatz 1 und 2, wovon dem Fabrikinhaber schriftliche Mittheilung zu machen ist, kann dieser innerhalb 8 Tagen nach dem Tage des Empfanges Beschwerde beim Hauptamt einlegen. Ueber die Beschwerde wird von der Direktivbehörde endgültig entschieden.

§. 94. Bis zur Höhe der amtlich festgestellten Ausbeutemenge kann die Fabrik während der Monate August, September und Oktober 1892 Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt, welcher aus den Melassebeständen unter Mitverwendung von Rübensaft hergestellt ist, mit dem Anspruch auf Steuerbehandlung nach §. 67 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Abfertigung stellen.

§. 95. Der Fabrikinhaber hat alle Kosten zu erstatten, welche der Steuerverwaltung in Folge des Antrags auf die Bestandesaufnahme erwachsen, insbesondere auch die Reisekosten der Steuerbeamten und zugezogenen Sachverständigen, sowie die den letzteren für ihre Arbeiten gewährten Vergütungen. Der Betrag der Kosten wird von der Direktivbehörde festgestellt und durch das Hauptamt eingezogen.

Steuerliche Behandlung der vor dem 1. August 1892 hergestellten zuckerhaltigen Fabrikate.

§. 96. Die im §. 67 Absatz 5 des Gesetzes angegebene Vergünstigung ist nur denjenigen zuckerhaltigen Fabrikaten zu gewähren, deren Identität vom 1. August 1892 ab bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten worden ist.

Bezüglich der Festhaltung der Identität der Fabrikate finden die Vorschriften der §§. 84 bis 87 sinngemäße Anwendung.

Gleich den vor dem 1. August 1892 hergestellten Fabrikaten kann die in Rede stehende Vergünstigung auch denjenigen zuckerhaltigen Fabrikaten gewährt werden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Bewachung lediglich aus Zucker hergestellt worden sind, für den nach den vorhergehenden Bestimmungen die Materialsteuervergütung nach den bisherigen Sätzen zu gewähren ist. Während der Zeit ihrer Herstellung darf anderer als der vorbezeichnete Zucker in der Fabrik nicht vorhanden sein.

Anmeldung, Abfertigung ꝛc. der im §. 67 des Gesetzes bezeichneten Zucker und zuckerhaltigen Fabrikate.

§. 97. Auf die Anmeldung und Abfertigung der im §. 67 des Gesetzes bezeichneten Zucker und zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften der §§. 98 bis 119 beziehungsweise die bezüglichen Bestimmungen der Anlage D, auf die Zahlbarmachung der Vergütungen die Vorschriften der §§. 120 bis 125 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß bezüglich der Liquidation der Beträge, der Ausstellung der Vergütungsscheine und der Einlösung derselben durch Anrechnung oder Baarzahlung die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben.

Digitized by Google

Nr. 18. Zu §. 68 des Gesetzes.

Ausfuhrzuschüsse.

1. Bedingungen der Gewährung

§. 98. Werden mit einer Anmeldung (§. 100) Zucker verschiedener Klassen zur Abfertigung gestellt, so werden die Ausfuhrzuschüsse gewährt, wenn auch nur das Gesammtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt.

2. Zuständigkeit der Abfertigungsstellen

§. 99. Zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzulegenden Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:
die im §. 2 bezeichneten Amtsstellen, sowie das Hauptzollamt Friedrichshafen und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel
mit der Maßgabe, daß die Feststellung des Zuckergehalts der sogenannten Krystalls und anderen weißen harten durchscheinenden Zucker in Krystallform von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt von einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen Chemiker oder von einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt auf Kosten der Anmelder vorgenommen wird;

b) zur Abfertigung aller Zucker der Klasse b mit der vorstehend unter a angegebenen Einschränkung:
sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß, sofern nicht nach den Bestimmungen im §. 110 und §. 112 Absatz 2 von der Polarisation Abstand genommen werden kann, von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle oder gegebenenfalls dem zuständigen Chemiker zu übersenden sind:
sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenden Unterämter.

3. Antrag auf Gewährung des Ausfuhrzuschusses.

§. 100. Der Antrag auf Gewährung eines Ausfuhrzuschusses ist bei einer nach dem §. 99 zur Abfertigung befugten Amtsstelle zu stellen, und zwar bezüglich des unter Steuerkontrole befindlichen Zuckers in demjenigen Abfertigungspapiere, mit welchem der Zucker zur Ausfuhr oder zur Niederlage abgefertigt werden soll.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers ist der Antrag in einer Anmeldung zu stellen, für welche das Formular der Fabrikabmeldungen (Muster 4 beziehungsweise 9) zu benutzen ist.

§. 101. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im Absatz 1 des §. 67 des Gesetzes unter a, b und c angegebene Eintheilung dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Ausfuhrzuschuß in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt.

Ergiebt die amtliche Untersuchung auf den Zuckergehalt, daß ein Zuschuß überhaupt nicht oder zu einem niedrigeren Satze zu gewähren ist, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung des ermittelten Zuckergehalts von dem für die Gewährung des beanspruchten Zuschusses gesetzlich erforderlichen Mindestzuckergehalte in den Fällen des §. 43 des Gesetzes nicht mehr als ein halbes, in den Fällen des §. 52 des Gesetzes nicht mehr als ein Prozent beträgt.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers gelten für die Anmeldung des Gewichts des Zuckers die Vorschriften in den §§. 38 bis 44.

4. Abfertigung.
a) Feststellung der Art des Zuckers.

§. 102. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Gewährung eines Zuschusses oder die Bestimmung der zutreffenden Zuschußklasse von der Höhe des Zuckergehalts abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittelung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse.

§. 103. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse hat zu erfolgen, wenn der Zucker in Melassezucker oder in einer Mischung von Melassezucker und anderem Zucker besteht;

Digitized by Google

desgleichen wenn der Zucker sich im freien Verkehr oder in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat.

Als Melassezucker ist aller Zucker zu behandeln, welcher als ein aus Melasse ohne oder mit Zuckereinwurf in einem der verschiedenen Entzuckerungsverfahren (Strontian-, Kalk-, Osmose- 2c. Verfahren) gewonnenes Erzeugniß bekannt ist oder bei der Revision in Folge seiner Beschaffenheit eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen (Raffinose 2c.) verdächtig erscheint.

Ausgeschlossen von der Anwendung dieser Vorschrift bleiben die Zucker, welche als weiße volle harte Brote, Blöcke, Platten, Stangen oder Würfel, oder als aus solchen Zuckern durch Zerkleinerung in Gegenwart der Steuerbehörde gewonnen, amtlich festgestellt worden sind.

Bei Rohzucker, welcher als erstes Produkt in der Weise hergestellt worden ist, daß dem Rübensafte verhältnißmäßig geringe Mengen in einem Melasseentzuckerungsverfahren gewonnenen Zuckerkalkes oder Zuckersaftes zugesetzt werden, kann von der Behandlung desselben als Melassezucker abgesehen werden, wenn er mindestens 93 Prozent polarisirt und nicht in Folge seiner Beschaffenheit eines erheblichen Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint.

Auch kann die Abfertigungsstelle bei Mischungen von Melassezucker und anderem Zucker im Einzelfalle von der Herbeiführung der Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse absehen, wenn nach dem ihr bekannten Mischungsverhältnisse und den sonstigen Umständen kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Mischung überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose 2c.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthalte.

§. 104. Die Abfertigungsstellen haben den Melassezucker und die Mischungen von solchem mit anderem Zucker von der Erzeugungs- oder Mischungsstätte ab beziehungsweise von dem Zeitpunkte der Revision ab, bei welcher der Zucker eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint, in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern so lange amtlich festzuhalten, bis entweder zufolge beantragter Gewährung eines Ausfuhrzuschusses der Zuckergehalt auf Grund chemischer Analyse amtlich festgestellt oder der Zucker in eine Zuckerfabrik oder in eine Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß aufgenommen oder in den freien Verkehr abgefertigt worden ist.

Die Festhaltung der Eigenschaft des Zuckers als Melassezucker 2c. erfolgt durch einen entsprechenden Zusatz zu der amtlichen Angabe der Art des Zuckers in den bezüglichen Spalten der Abfertigungspapiere und Abfertigungsregister.

§. 105. Die chemische Analyse hat auf Kosten des Anmelders ausschließlich durch die im § 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten zu erfolgen, welche dabei nach Maßgabe der Vorschriften in dem Abschnitt II der Anlage B, sowie in Anlage C zu verfahren gehalten sind.

§. 106. Soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Zuckergehalt durch chemische Analyse festzustellen ist, hat die Feststellung desselben durch Polarisation nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage C zu erfolgen.

Die Polarisation der sogenannten Krystalls und der anderen weißen harten durchscheinenden Zucker in Krystallform von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt geschieht ausschließlich durch die im §. 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten, diejenige der übrigen in Betracht kommenden Zucker dagegen durch eine der im §. 99 unter a bezeichneten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde ertheilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch Chemiker auf Kosten der Verwaltung treten.

§. 107. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter oder der Amtsvorstand der Abfertigungsstelle theilnehmen.

§. 108. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämmtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 5 Prozent der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel darüber, ob ein Zuschuß zu gewähren ist, oder über die Zulassung des Zuckers zu dem beanspruchten Zuschußsatze, so muß die Prüfung auf sämmtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durchgängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probenentnahme und

Digitized by Google

weitere Prüfung auf 5 Prozent der Gesammtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probenentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 5 Prozent, zu erstrecken.

§. 109. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittelung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete etwa 50 cm lange Löffel mit etwa 1½ bis 2 cm innerem oberen Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämmtlichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittelung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probenentnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinandergeschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit so lange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinandergemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen ꝛc. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Betheiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 g in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und mit amtlichem Siegel verschlossen, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf. Eine zweite ebenso verschlossene Probe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§. 110. In Betreff der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§. 111. Hutzucker in weißen vollen harten Broten oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für welchen der Zuschußsatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerschlagen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen. Brote, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Zuschußsatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

§. 112. Zu den Zuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen werden kann, gehören u. A. gelblich scheinender oder fleckiger, nicht ganz weißer Meliszucker, Stücke von Broten, sowie aller weißer Zucker in Krümel- und Mehlform, soweit sie nicht der Klasse b zugewiesen sind, ferner weißer Stückenzucker aus Platten, Broten ꝛc. (crushed) und die gemahlenen scharf getrockneten weißen Farine, wenn kein Zweifel besteht, daß sie nicht über 1 Prozent Wasser enthalten und mindestens 98 Prozent Zuckergehalt haben.

Bei Krystallzuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, wenn dieselben weiß und trocken sind.

Die Revisionsbeamten haben sich nur davor zu hüten, helle Rohzucker mit den angeführten

Digitized by Google

Zuckern zu verwechseln, die Polarisation aber stets zu veranlassen, wenn Anlaß zu Zweifeln über die Zuschußklasse vorliegt.

§. 113. Die Trockenheit der Zucker der Klasse c wird in der Regel durch das Gefühl festzustellen sein; nur wo begründete Zweifel darüber bestehen, daß der abzufertigende Zucker mehr als 4 Prozent Wasser enthält, ist zur näheren Ermittelung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 Prozent ergiebt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht, und muß der Zucker beim leisen Druck zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist schleunig die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

b) Feststellung des Gewichts des Zuckers.

§. 114. Die Feststellung des der Berechnung des Zuschusses zu Grunde zu legenden Nettogewichts erfolgt nach den Vorschriften in den §§. 45 bis 54 mit der Maßgabe jedoch, daß statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts das seitens des Anmelders, Versenders oder Niederlegers angemeldete Nettogewicht zu Grunde zu legen ist, wenn das letztere hinter dem durch Berechnung ermittelten zurückbleibt.

Mit der vorstehend angegebenen Maßgabe kann das voramtlich etwa bereits festgestellte Nettogewicht der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

c) Versendung.

§. 115. Zucker, für welchen die Gewährung eines Ausfuhrzuschusses beantragt ist, darf von dem Zeitpunkte der Abfertigung nach den vorstehenden Vorschriften ab nur unter amtlichem Verschluß oder unter amtlicher Begleitung versendet werden.

§. 116. Wenn bei der Ausfertigung von Zuckerbegleitscheinen I der Antrag auf Zuschußgewährung gestellt worden ist, sind über die Erledigung der Begleitscheine Einzel-Erledigungsscheine nach der Vorschrift im §. 11 der Anlage D auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

§. 117. Wird der Antrag auf Zuschußgewährung erst bei dem Begleitschein-Erledigungsamt gestellt, so ist der Revisionsbefund des Voramts durch einen in den Spalten 20 bis 25 des Begleitscheins I einzutragenden Nachtrags-Revisionsbefund, soweit ein solcher zum Behufe der Feststellung des Zuschusses erforderlich ist, zu ergänzen.

§. 118. Im Uebrigen gelten bezüglich der Abfertigung des in Rede stehenden Zuckers die Vorschriften der §§. 61 bis 67.

§. 119. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Zuschußgewährung sind von den Aemtern Register (Ausfuhrzuschuß-Register) nach Muster 22 — vergl. §. 12 der Anlage D — zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrzuschuß-Registers zu vermerken.

5. Zahlbarmachung der Zuschüsse.

§. 120. Die Zuschußbeträge sind in der im §. 17 der Anlage D vorgeschriebenen Weise bei der vorgesetzten Direktivbehörde zu liquidiren. Die Liquidation braucht jedoch nur in einfacher Ausfertigung vorgelegt zu werden.

§. 121. Die Direktivbehörde hat die zu zahlenden Zuschußbeträge festzusetzen und darüber Ausfuhrzuschußscheine nach Muster 18 auszustellen.

Muster 18.

An die Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszuges desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem Kalkulaturbeamten handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Ausfuhrzuschußscheine ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 19. Die laufende Nummer dieses Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Die Belege der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Muster 19.

Der festgesetzte Zuschußbetrag ist, wenn die Zuckerprodukte in eine Niederlage aufgenommen worden sind, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen.

§. 122. Der Zuschuß kann vom Augenblick der Aushändigung des Zuschußscheins ab von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich der Erstattung von Zuckersteuervergütungen oder Ausfuhrzuschuß) statt

Digitized by Google

baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschußscheine genannten Amtsstelle baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Zuschußscheine auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden.

Ist der Tag der Fälligkeit des Zuschusses ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Die Gültigkeit des Zuschußscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

§. 123. Jeder Ausfuhrzuschußschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage angerechnet; die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag des Zuschusses angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§. 124. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer Zuschußscheine zur Anrechnung oder Baarzahlung ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen. In diesem Falle kann das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung statt auf den einzelnen Zuschußscheinen auf dem Verzeichnisse summarisch abgegeben werden.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die auf Grund summarischer Anerkenntnisse oder Quittungen angerechneten oder baar eingelösten Zuschußscheine von dem Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Die Buchungsvermerke der Kassenbeamten können ebenfalls statt auf die einzelnen Zuschußscheine auf das Verzeichniß gesetzt werden.

§. 125. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Zuschußscheine Nachweisungen nach Muster 20 der vorgesetzten Direktivbehörde einzureichen. Sind die von einem Hauptamt nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede Ausfertigungsbehörde eine besondere Nachweisung aufzustellen. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen.

Muster 20.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisungen ist vom Hauptamtsvorstande zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den damit beauftragten Steuerstellen zu fertigen und von den Amtsvorständen zu bescheinigen.

Die vorgesetzte Direktivbehörde hat die Nachweisungen über die von ihr selbst ausgefertigten Zuschußscheine mit dem Ausfertigungsregister zu vergleichen und die erledigten Scheine in dem letzteren zu löschen, die übrigen Nachweisungen aber zu dem gleichen Behufe den betreffenden Direktivbehörden zu übersenden.

Digitized by Google

Anlage A.

Anleitung für die Steuerstellen

zur

Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt

und zur

Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe.

1. Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt.

In einer tarirten Porzellanschale werden genau 10 g des zuvor durch Anwärmen dünnflüssig gemachten Ablaufs abgewogen und durch Zusatz von etwa 50 ccm warmem Wasser, sowie durch Umrühren mit einem Glasstabe in Lösung gebracht. Die Lösung bedarf, auch wenn sie getrübt erscheinen sollte, in der Regel einer Filtration nicht. Man bringt sie in eine sogenannte Erlenmeyersche Kochflasche von etwa 200 ccm Rauminhalt oder in eine entsprechend große Porzellanschale und fügt 50 ccm Fehlingsche Lösung hinzu.

Die Fehlingsche Lösung erhält man durch Zusammengießen gleicher Theile von Kupfervitriollösung ($34{,}639$ g reiner krystallisirter Kupfervitriol, in 500 ccm Wasser gelöst) und Seignettesalz-Natronlauge (173 g krystallisirtes Seignettesalz, in 400 ccm Wasser gelöst; die Lösung vermischt mit 100 ccm einer Natronlauge, welche 500 g Natronhydrat im Liter enthält). Beide Flüssigkeiten, welche fertig von einer Chemikalienhandlung zu beziehen sind, müssen getrennt aufbewahrt werden; von jeder derselben sind 25 ccm mittelst besonderer Pipette zu entnehmen und der Lösung des Zuckerablaufs unter Umschütteln zuzusetzen. Soll eine größere Zahl von Untersuchungen nach einander stattfinden, so dürfen beide Bestandtheile der Fehlingschen Lösung in entsprechender Menge mit einander vermischt werden; doch ist die Verwendung der Mischung nur innerhalb 3 Tagen zulässig, weil sie bei längerem Stehen zur Analyse untauglich wird.

Die mit der Fehlingschen Lösung versetzte Flüssigkeit wird im Kochkolben auf ein durch einen Dreifuß getragenes Drahtnetz gestellt, welches sich über einem Bunsenbrenner oder einer guten Spirituslampe befindet, aufgekocht und 2 Minuten im Sieden erhalten. Die Zeit des Siedens darf nicht abgekürzt werden.

Hierauf entfernt man den Brenner beziehungsweise die Lampe, wartet einige Minuten, bis ein in der Flüssigkeit entstandener Niederschlag sich abgesetzt hat, hält den Kolben gegen das Licht und beobachtet, ob die Flüssigkeit noch blau gefärbt ist. Ist noch Kupfer in der Lösung vorhanden, was durch die blaue Farbe angezeigt wird, so enthält die Lösung weniger als 2 Prozent Invertzucker.

Die Färbung erkennt man deutlicher, wenn man ein Blatt weißes Schreibpapier hinter den Kolben hält und die Flüssigkeit im auffallenden Lichte beobachtet.

Sollte die Flüssigkeit nach dem Kochen gelbgrün oder bräunlich erscheinen, so liegt die Möglichkeit vor, daß noch unzersetzte Kupferlösung vorhanden ist und die blaue Farbe derselben nur durch die gelbbraune Farbe des Ablaufs verdeckt wird. In solchen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

Man fertigt aus gutem, dickem Filtrirpapier ein kleines Filter, feuchtet es mit etwas Wasser an und setzt es in einen Glastrichter ein, wobei es am Rande des Trichters gut festgedrückt wird. Der letztere wird auf ein Reagenzgläschen gesetzt. Hierauf filtrirt man etwa 10 ccm der gekochten Flüssigkeit durch das Filter und setzt dem Filtrat ungefähr die gleiche Menge Essig-

Digitized by Google

säure und einen oder zwei Tropfen einer wässerigen Lösung von gelbem Blutlaugensalz hinzu. Entsteht hierbei eine intensiv rothe Färbung des Filtrats, so ist noch Kupfer in Lösung und somit erwiesen, daß der Zuckerablauf weniger als 2 Prozent Zucker enthält.

2. Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe.

Als Quotient gilt nach §. 1 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts des betreffenden Ablaufs, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet.

a. Ermittelung des spezifischen Gewichts nach Brix.

In einem tarirten Becherglase werden 200 bis 300 g des zu untersuchenden Zuckerablaufs abgewogen. Man fügt alsdann 100 bis 200 ccm heißes destillirtes Wasser hinzu, rührt mit einem Glasstabe solange vorsichtig (um das Glas nicht zu zerstoßen) um, bis der Ablauf sich vollständig im Wasser gelöst hat, und stellt das Becherglas in kaltes Wasser, bis der Inhalt ungefähr Zimmertemperatur angenommen hat. Hierauf stellt man das Becherglas wiederum auf die Waage und setzt aus einer Spritzflasche vorsichtig noch soviel Wasser hinzu, daß das Gewicht des im Ganzen hinzugesetzten Wassers gleich demjenigen der verwendeten Menge des Zuckerablaufs ist. Waren beispielsweise 251 g Zuckerablauf zur Untersuchung abgewogen worden, so ist so lange Wasser hinzuzusetzen, bis die Flüssigkeit 502 g wiegt. Nach dem Hinzufügen des Wassers rührt man die Flüssigkeit nochmals um und füllt damit den zur Vornahme der Spindelung bestimmten Glascylinder soweit, daß die Flüssigkeit durch das Einsenken der Brixschen Spindel nicht ganz bis zum oberen Rande steigt. Der Cylinder muß senkrecht aufgestellt werden, so daß die Spindel frei in der Flüssigkeit schwimmen kann, ohne seine Wandung zu berühren. Man senkt die Spindel langsam in die Flüssigkeit ein und achtet dabei darauf, daß derjenige Theil des Instruments nicht benetzt wird, welcher außerhalb der Flüssigkeit verbleibt, nachdem es frei schwimmend zur Ruhe gekommen ist. Ist letzteres geschehen, so liest man an der Spindel den Saccharometergrad an derjenigen Linie ab, in welcher der Flüssigkeitsspiegel die Spindel schneidet.

Die an der Spindel abgelesenen Grade gelten nur für die Normaltemperatur von 17,5° C. Besitzt die Flüssigkeit nicht zufällig die Normaltemperatur, so müssen die abgelesenen Grade, nachdem die wirkliche Temperatur an dem am Bauche der Spindel angebrachten Thermometer ermittelt worden ist, nach Maßgabe der folgenden Tabelle berichtigt werden:

Tabelle für die Berichtigung der Grade Brix bei einer von der Normaltemperatur (17,5° C.) abweichenden Temperatur.

Bei einer Temperatur nach Celsius von	und bei							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	Graden der Lösung							
	sind von der Saccharometeranzeige abzuziehen: Grade.							
0°	0,72	0,82	0,92	0,96	1,11	1,22	1,25	1,29
5°	0,59	0,65	0,72	0,75	0,80	0,88	0,91	0,94
10°	0,39	0,42	0,45	0,48	0,50	0,54	0,58	0,61
11°	0,34	0,36	0,39	0,41	0,43	0,47	0,50	0,53
12°	0,29	0,31	0,33	0,34	0,36	0,40	0,42	0,46
13°	0,24	0,26	0,27	0,28	0,29	0,33	0,35	0,39
14°	0,19	0,21	0,22	0,22	0,23	0,26	0,28	0,32
15°	0,15	0,16	0,17	0,16	0,17	0,19	0,21	0,25
16°	0,10	0,11	0,12	0,12	0,12	0,14	0,16	0,18
17°	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,05	0,05	0,06

Digitized by Google

Bei einer Temperatur nach Celsius von	und bei							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	Graden der Lösung							
	sind zur Saccharometeranzeige hinzuzurechnen: Grade.							
18 °	0,08	0,03	0,03	0,08	0,03	0,03	0,03	0,02
19 °	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,08	0,06
20 °	0,18	0,18	0,18	0,19	0,19	0,18	0,15	0,11
21 °	0,25	0,25	0,25	0,26	0,26	0,25	0,22	0,16
22 °	0,32	0,32	0,32	0,33	0,34	0,32	0,29	0,25
23 °	0,39	0,39	0,39	0,40	0,42	0,39	0,36	0,33
24 °	0,46	0,46	0,47	0,47	0,50	0,46	0,43	0,40
25 °	0,53	0,54	0,55	0,55	0,58	0,54	0,51	0,48
26 °	0,60	0,61	0,62	0,62	0,66	0,62	0,58	0,55
27 °	0,68	0,68	0,69	0,70	0,74	0,70	0,65	0,62
28 °	0,76	0,76	0,78	0,76	0,82	0,78	0,72	0,70
29 °	0,84	0,84	0,86	0,86	0,90	0,86	0,80	0,78
30 °	0,92	0,92	0,94	0,94	0,98	0,94	0,88	0,86

Nach der Berichtigung sind die Grade Brix in der Weise auf volle Zehntelgrade abzurunden, daß 5 und mehr Hundertstel als ein Zehntelgrad gerechnet und geringere Beträge weggelassen werden.

Die ermittelten Grade sind schließlich mit 2 zu multipliziren, weil die zur Spindelung verwendete Menge des Ablaufs mit der gleichen Menge Wasser verdünnt worden ist.

b. Polarisation.

Bei der Polarisation der Zuckerabläufe ist mit Rücksicht auf deren dunkele Färbung von den in der Anlage C der Ausführungsbestimmungen ertheilten bezüglichen Vorschriften in folgenden Beziehungen abzuweichen:

Zur Untersuchung wird nur das halbe Normalgewicht — 13,024 g — des Zuckerablaufs verwendet. Man wiegt diese Menge in einer Porzellanschale ab, fügt 40 bis 50 ccm lauwarmes destillirtes Wasser hinzu und rührt mit einem Glasstabe solange um, bis der Ablauf im Wasser sich vollständig gelöst hat. Hierauf wird die Flüssigkeit in den Kolben gespült und vor dem Auffüllen zur Marke geklärt.

Behufs der Klärung läßt man zunächst etwa 5 ccm Bleiessig in den Kolben einfließen. Ist die Flüssigkeit, nachdem der entstehende Niederschlag sich abgesetzt hat — was meist in wenigen Minuten geschieht —, noch zu dunkel, so fährt man mit dem Zusatze von Bleiessig fort, bis die genügende Helligkeit erreicht ist. Oft sind bis zu 12 ccm Bleiessig zur Klärung erforderlich. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Bleiessig zwar genügend, aber in nicht zu großen Mengen hinzugesetzt werden darf; jeder neu hinzugesetzte Tropfen Bleiessig muß noch einen Niederschlag in der Flüssigkeit hervorbringen.

Gelingt es nicht, die letztere durch den Zusatz von Bleiessig soweit zu klären, daß die Polarisation im 200 mm-Rohre ausgeführt werden kann, so ist zu versuchen, ob dies im 100 mm-Rohre möglich ist. Gelingt auch dies nicht, so muß eine neue Untersuchungsprobe hergestellt und diese vor dem Bleiessigzusatze mit etwa 10 ccm Alaun- oder Gerbsäure-Lösung versetzt werden; diese Lösungen geben mit Bleiessig starke Niederschläge, welche klärend wirken, und gestatten die Anwendung großer Mengen Bleiessig.

Nachdem die Polarisation ausgeführt ist, sind die abgelesenen Polarisationsgrade mit 2 zu multipliziren, weil nur das halbe Normalgewicht zur Untersuchung verwendet worden ist. Hat man

Digitized by Google

ſtatt eines 200 mm-Rohres nur ein 100 mm-Rohr angewendet, ſo ſind die abgeleſenen Grade mit 4 zu multipliziren.

c. Berechnung des Quotienten.

Bezeichnet man die ermittelten Grade Brix mit B und die ermittelten Polariſationsgrade mit P, ſo berechnet ſich der Quotient Q nach der Formel $Q = \frac{100\,P}{B}$. Bei der Angabe des Endergebniſſes ſind geringere Bruchtheile als volle Zehntel fortzulaſſen.

Beiſpiel für die Feſtſtellung des Quotienten.

200 g eines Zuckerablaufs ſind mit 200 g Waſſer verdünnt worden. Die Brixſche Spindel zeigt $35{,}_2$ ° bei einer Temperatur von 21 ° C.; nach der obigen Tabelle ſind $0{,}_{25}$ ° hinzuzurechnen; es berechnen ſich daher $35{,}_{45}$ oder abgerundet $35{,}_5$ und nach der Verdoppelung 71 ° Brix. Die Polariſation des halben Normalgewichts im 200 mm-Rohre zeigt $25{,}_2$ ° an; daher beträgt die wirkliche Polariſation $25{,}_2 \times 2 = 50{,}_4$ °. Der Quotient berechnet ſich hiernach auf $\frac{100 \cdot 50{,}_4}{71} = 70{,}_9$.

Schlußbeſtimmung.

Der Reviſionsbefund hat folgende Angaben zu enthalten: das Ergebniß der Prüfung auf Invertzuckergehalt, die abgeleſenen Spindelgrade, die Temperatur der Löſung, die berechneten Spindelgrade für den unverdünnten Zuckerablauf, die Polariſation für das ganze Normalgewicht und den Quotienten.

Digitized by Google

Anlage B.

Anleitung für die Chemiker

I. zur Feststellung des Quotienten der 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe und der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe,

sowie

II. zur Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger krystallisirter Zucker.

---

1. Feststellung des Quotienten von Zuckerabläufen.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze soll die Feststellung des Quotienten eines Zuckerablaufs einem Chemiker übertragen werden, wenn

a) bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, zur Ermittelung des Quotienten geeignete Beamte nicht vorhanden sind,
b) der Zuckerablauf 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthält oder
c) der Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt hat.

Den Chemikern wird bei der Uebersendung der Proben von der Amtsstelle jedesmal mitgetheilt werden, aus welchem der vorangegebenen Gründe die Untersuchung erfolgen soll, sowie in den unter c bezeichneten Fällen außerdem, ob die Anwendung der Raffinoseformel gemäß der Vorschrift des §. 2 Absatz 5 im letzten Satz der Ausführungsbestimmungen ohne vorgängige Prüfung auf Invertzuckergehalt zulässig ist.

In den unter a bezeichneten Fällen haben die Chemiker nach den Vorschriften der Anlage A der Ausführungsbestimmungen zu verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß die Grade Brix in der im nachstehenden Abschnitt 1 angegebenen Weise zu ermitteln sind.

In den unter b bezeichneten Fällen erfolgt die Feststellung des Quotienten nach den Vorschriften des nachstehenden Abschnitts 1.

In den unter c bezeichneten Fällen ist, sofern die Anwendung der Raffinoseformel zulässig ist, nach den Vorschriften des nachstehenden Abschnitts 2, andernfalls nach denjenigen des nachstehenden Abschnitts 1 zu verfahren. Hängt die Zulässigkeit der Anwendung der Raffinoseformel davon ab, daß der Ablauf weniger als 2 Prozent Invertzucker enthält, so ist derselbe zunächst unter Anwendung der Vorschriften im Abschnitt 1 der Anlage A auf Invertzuckergehalt zu prüfen.

1. Feststellung des Quotienten der 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthaltenden Abläufe.

Bei der Untersuchung der Abläufe von 2 Prozent oder mehr Invertzuckergehalt sind die Grade Brix aus dem vermittelst des Pyknometers festgestellten spezifischen Gewicht des unverdünnten Ablaufs zu berechnen.

Ergiebt sich aus den Graden Brix und der jedesmal zunächst zu ermittelnden direkten Polarisation ein Quotient von 70 oder mehr, so ist jede weitere Untersuchung zu unterlassen, da eine solche doch nur zu einer Erhöhung des Quotienten führen würde.

Ergiebt sich aber bei der vorläufigen Ermittelung ein Quotient unter 70, so ist die genaue Ermittelung des Zuckergehalts erforderlich. Dabei ist nicht wie im Fabrikbetriebe nur der Rohrzucker als Zucker zu rechnen, sondern der vorhandene Invertzucker durch Abzug von $^1/_{20}$ auf Rohrzucker

umgerechnet zu der direkt gefundenen Menge des letzteren hinzuzurechnen und die Summe der Berechnung zu Grunde zu legen.

Der Invertzucker pflegt in den Abläufen zwar häufig inaktiv zu sein, kann aber doch auch die normale Linksdrehung besitzen und somit die Polarisation des vorhandenen Rohrzuckers zu gering erscheinen lassen. Deshalb ist es bei der Untersuchung von Zuckerabläufen nicht zulässig, in gleicher Weise, wie dies von Meissl für den festen Kolonialzucker vorgeschlagen worden ist, den gefundenen Invertzucker mit $0{,}_{34}$ zu multipliziren und die erhaltene Zahl der Polarisation zuzuzählen. Wollte man in dieser Weise verfahren, so würde in vielen Fällen der Zuckergehalt der Abläufe ihrem wirklichen Zuckergehalte gegenüber zu hoch ermittelt werden. Immerhin wird aber die Möglichkeit im Auge zu behalten sein, daß in Folge des Drehungsvermögens des Invertzuckers nach links bei Anwendung größerer Mengen desselben der Rohrzuckergehalt viel zu niedrig gefunden wird. Im Hinblick auf diese Verhältnisse erscheint im Allgemeinen die Berechnung des Gesammtzuckers aus der Polarisation und dem gefundenen Invertzucker nur in solchen Fällen statthaft, wo die Menge des Invertzuckers nicht über ein gewisses Maß hinausgeht. Beispielsweise würde bei Anwesenheit von 6 Prozent Invertzucker die Polarisation des Rübenzuckers bereits um $6 \times 0{,}_{34} = 2{,}_{04}$ Prozent zu niedrig ausfallen können. Es empfiehlt sich daher, bei Zuckerabläufen im Allgemeinen von der optischen Methode der Zuckerbestimmung gänzlich abzusehen und die gewichtsanalytische anzuwenden, für welche weiter unten unter a eine rasch auszuführende Arbeitsweise angegeben ist.

Eine Ausnahme tritt ein bei Anwesenheit von Stärkezucker in den Abläufen. Da wir die Menge des vorhandenen Stärkezuckers nicht genau bestimmen können, und da ferner das Reduktionsvermögen des Stärkezuckers, welches bei der Handelswaare entsprechend einem Gehalt von ungefähr 40 bis 60 Prozent Glukose schwankt, unter denjenigen Bedingungen, unter welchen die Inversion der Zuckerabläufe behufs Ausführung der gewichtsanalytischen Zuckerbestimmung vorgenommen wird, fast unverändert bleibt, so ist in Fällen, in denen solcher vorhanden ist, die gewichtsanalytische Methode zur Feststellung des gesammten Gehalts an Rohrzucker beziehungsweise des Quotienten nicht mehr anwendbar. Sie würde im Gegentheil zu großen Irrthümern führen und es würden Abläufe von einem Quotienten über 70, nach dieser Methode untersucht, nach Zusatz einer gewissen Menge Stärkezucker als solche von einem Quotienten unter 70 erscheinen. Ist aber Stärkezucker zugegen, so wird die Linksdrehung des Invertzuckers auf die Polarisation des Zuckers gar nicht mehr wie bei unverschnittenen Abläufen wirken, weil der Stärkezucker ein ungleich höheres Rechtsdrehungsvermögen besitzt als die anderen vorhandenen Zuckerarten. Um Täuschungen zu verhüten, welche durch Vermischen von Abläufen von einem Quotienten über 70 mit Stärkezucker leicht möglich sein würden, ist deshalb in allen Fällen, in denen Stärkezucker zugegen ist, der Gesammtzuckergehalt aus der Polarisation und dem direkt zu bestimmenden Invertzucker zu berechnen, wie nachstehend unter b vorgeschrieben ist.

Jeder Ablauf von 2 Prozent oder mehr Invertzuckergehalt ist demnach zuvörderst daraufhin zu prüfen, ob er etwa Stärkezucker enthält.

In den Zuckerfabriken wird Stärkezucker den Rohrzuckerabläufen nur selten zugesetzt. Namentlich werden Melassen, welche zur Versendung nach Branntweinbrennereien oder Melasseentzuckerungsanstalten bestimmt sind, Stärkezucker in der Regel nicht enthalten, weil sie sich in diesen Gewerbsanstalten nur schwierig würden verarbeiten lassen. Glaubt nun der untersuchende Chemiker auf Grund seiner Kenntniß des Ursprungs oder der Bestimmung des betreffenden Zuckerablaufs nach pflichtmäßigem Ermessen mit genügender Sicherheit annehmen zu können, daß der zu untersuchende Ablauf Stärkezucker nicht enthält, so kann er von der bezüglichen Prüfung auf chemischem Wege absehen. Andernfalls hat die chemische Untersuchung auf Stärkezuckergehalt in folgender Weise stattzufinden:

Das halbe Normalgewicht wird im Hundertkolben in 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure von $1{,}_{19}$ spezifischem Gewicht bei 67 bis 70° C. invertirt. Darauf wird zu Hundert aufgefüllt und mit $^1/_2$ bis 1, bei dunklen Abläufen auch mit 2 bis 3 g mit Salzsäure ausgewaschener Knochen- oder Blutkohle entfärbt, welche man in trockenem Zustande in den Hundertkolben bringt. Wendet man Blutkohle an, so ist ihr Absorptionsfaktor für Invertzucker, welcher nicht für alle Sorten gleich ist, zu bestimmen und die am Polarimeter abgelesene Zahl entsprechend zu berichtigen. Unverfälschte Abläufe nehmen zwar erfahrungsgemäß häufig nicht ganz die normale Linksdrehung an, welche bei 20° C. gleich $0{,}_{327}$ der ursprünglichen Rechtsdrehung ist, doch beträgt dieselbe immer

Digitized by Google

mindestens den fünften Theil der letzteren. Es sollen daher nur solche Abläufe als mit Stärkezucker versetzt behandelt werden, deren Linksdrehung nach der Inversion geringer ist als $^1/_5$ der Rechtsdrehung vor der Inversion. Beispielsweise würde ein Syrup von 55° Polarisation, welcher nach der Inversion eine Linksdrehung von weniger als — 11 oder etwa gar Rechtsdrehung zeigt, als mit Stärkezucker versetzt zu bezeichnen sein.

a) Stärkezuckerfreie Abläufe.

Bei stärkezuckerfreien Abläufen kann die Gesammtzuckerbestimmung in einer einzigen Operation ausgeführt werden.

Man wägt das halbe Normalgewicht (13,024 g) ab, löst in einem Hundertkölbchen in 75 ccm Wasser, setzt 5 ccm Salzsäure von 1,19 spezifischem Gewicht hinzu und erwärmt auf 67 bis 70° C. im Wasserbade. Auf dieser Temperatur von 67 bis 70° C. wird der Kolbeninhalt noch 5 Minuten unter häufigem Umschütteln gehalten. Da das Anwärmen $2^1/_2$ bis 5 Minuten in Anspruch nehmen kann, so wird die Ausführung dieser Operation im Ganzen $7^1/_2$ bis 10 Minuten in Anspruch nehmen; in jedem Falle soll sie in 10 Minuten beendet sein. Man füllt zur Marke auf, verdünnt darauf 50 ccm von den 100 ccm zum Liter, nimmt davon 25 ccm (entsprechend 0,1628 g Substanz) in eine Erlenmeyersche Kochflasche und setzt, um die vorhandene freie Säure zu neutralisiren, 25 ccm einer Lösung von kohlensaurem Natron hinzu, welche durch Lösen von 1,7 g wasserfreiem Salze zum Liter bereitet ist. Darauf versetzt man mit 50 ccm Fehlingscher Lösung nach Soxhlets Vorschrift, erhitzt in derselben Weise wie bei der Invertzuckerbestimmung zum Sieden und hält die Flüssigkeit genau 3 Minuten im Kochen. Das Anwärmen der Flüssigkeit soll möglichst rasch mittelst eines guten Dreibrenners geschehen und unter Benutzung eines Drahtnetzes mit übergelegter ausgeschnittener Asbestpappe $3^1/_2$ bis 4 Minuten in Anspruch nehmen; sobald die Flüssigkeit kräftig siedet, wird der Dreibrenner mit einem Einbrenner vertauscht. Nach beendetem Erhitzen verdünnt man die Flüssigkeit in der Kochflasche mit dem gleichen Volumen luftfreiem Wasser und verfährt im Uebrigen genau wie bei der Invertzuckerbestimmung. Zur Berechnung des Resultats können die in der Literatur vorhandenen Tabellen nicht dienen, weil dieselben nicht für Invertzucker, sondern nur für Glukose oder auch Gemenge von Invertzucker mit Saccharose gelten; der der gefundenen Kupfermenge entsprechende Rohrzuckergehalt des Ablaufs ist vielmehr ausschließlich mit Benutzung der folgenden Tabelle zu ermitteln, welche ihn unmittelbar in Prozenten angiebt. Der Umrechnung des Invertzuckers in Rohrzucker ist man demnach bei Benutzung der Tabelle überhoben.

Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden prozentualen Rohrzuckergehalts aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer und 0,1628 g Substanz.

Kupfer.	Rohrzucker.	Kupfer.	Rohrzucker.	Kupfer.	Rohrzucker.	Kupfer.	Rohrzucker.	Kupfer.	Rohrzucker.
mg	Prozent	mg	Prozent	mg	Prozent	mg	Prozent	mg	Prozent
79	24,57	93	28,80	107	33,06	121	37,32	135	41,66
80	24,87	94	29,10	108	33,36	122	37,63	136	41,98
81	25,17	95	29,40	109	33,67	123	37,94	137	42,29
82	25,47	96	29,71	110	33,97	124	38,25	138	42,60
83	25,78	97	30,02	111	34,27	125	38,56	139	42,91
84	26,08	98	30,32	112	34,58	126	38,87	140	43,22
85	26,38	99	30,63	113	34,88	127	39,18	141	43,53
86	26,68	100	30,93	114	35,19	128	39,49	142	43,85
87	26,98	101	31,24	115	35,49	129	39,80	143	44,16
88	27,29	102	31,54	116	35,80	130	40,11	144	44,48
89	27,59	103	31,85	117	36,10	131	40,42	145	44,79
90	27,89	104	32,15	118	36,41	132	40,73	146	45,10
91	28,19	105	32,45	119	36,71	133	41,04	147	45,42
92	28,50	106	32,76	120	37,01	134	41,35	148	45,73

Digitized by Google

Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent
149	46,05	173	53,63	197	61,83	221	69,20	245	77,18
150	46,36	174	53,95	198	61,65	222	69,53	246	77,51
151	46,68	175	54,27	199	61,98	223	69,87	247	77,85
152	46,99	176	54,59	200	62,30	224	70,20	248	78,18
153	47,30	177	54,91	201	62,63	225	70,53	249	78,52
154	47,62	178	55,23	202	62,95	226	70,86	250	78,85
155	47,93	179	55,55	203	63,28	227	71,19	251	79,19
156	48,25	180	55,87	204	63,60	228	71,53	252	79,53
157	48,56	181	56,19	205	63,93	229	71,86	253	79,88
158	48,88	182	56,51	206	64,26	230	72,19	254	80,22
159	49,19	183	56,83	207	64,58	231	72,52	255	80,56
160	49,50	184	57,15	208	64,91	232	72,85	256	80,90
161	49,82	185	57,47	209	65,23	233	73,18	257	81,24
162	50,13	186	57,79	210	65,56	234	73,51	258	81,59
163	50,45	187	58,11	211	65,89	235	73,85	259	81,93
164	50,76	188	58,43	212	66,22	236	74,18	260	82,27
165	51,08	189	58,75	213	66,55	237	74,51	261	82,63
166	51,40	190	59,07	214	66,88	238	74,84	262	82,95
167	51,72	191	59,39	215	67,21	239	75,17	263	83,30
168	52,04	192	59,72	216	67,55	240	75,50	264	83,64
169	52,35	193	60,04	217	67,88	241	75,83	265	83,98
170	52,67	194	60,36	218	68,21	242	76,17	266	84,32
171	52,99	195	60,69	219	68,54	243	76,51		
172	53,31	196	61,01	220	68,87	244	76,84		

Bei der Berechnung des Quotienten sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel fortzulassen.

Beispiel: 25 ccm des invertirten Zuckerablaufs = 0,1628 g Substanz geben bei der Reduktion 171 mg Kupfer; diese entsprechen 52,99 oder abgerundet 52,9 Prozent Zucker. Angenommen, der Ablauf zeige 75,6° Brix, so ist sein Quotient 69,97 oder abgerundet 69,9.

b) Stärkezuckerhaltige Abläufe.

Bei stärkezuckerhaltigen Abläufen muß, wie schon eingangs erwähnt ist, zur Feststellung des Gesammtzuckergehalts der Weg eingeschlagen werden, daß zu der Polarisation der bereits vorhandene Invertzucker, welcher sich aus dem direkten Reduktionsvermögen des Ablaufs gegen Fehlingsche Lösung berechnet, hinzugerechnet wird.

Bei der Bestimmung des Invertzuckers muß man im vorliegenden Falle, da für 10 g Substanz, welche sonst gewöhnlich dazu verwendet werden, die Fehlingsche Lösung nicht ausreichen würde, erst versuchen, welche Substanzmenge genommen werden darf. Dies geschieht am bequemsten, indem man 10 g Syrup zu 100 ccm löst, in mehrere Reagenzgläser je 5 ccm Fehlingsche Lösung und verschiedene Mengen der Substanzlösung, nämlich in das erste 8, in das zweite 6, in das dritte 4 und in das letzte 2 ccm bringt und aufkochen läßt; dasjenige Reagenzgläschen, in welchem die Fehlingsche Lösung nicht mehr entfärbt wird, bestimmt alsdann die Menge der anzuwendenden Substanz. Tritt beispielsweise die Entfärbung in demjenigen Reagenzgläschen nicht mehr ein, welches 6 ccm der Substanzlösung enthält, so sind 6 g Substanz zur Analyse abzuwägen. Die abgewogene Substanzmenge löst man in 50 ccm Wasser und versetzt, ohne vorher mit Bleiessig zu klären, mit 50 ccm Fehlingscher Lösung, kocht 2 Minuten und verfährt weiter in der Weise, wie bei der Untersuchung der festen Zucker auf Invertzucker üblich ist. Die Berechnung des Invertzuckers geschieht wie folgt:

Digitized by Google

Es sei
Pol die Polarisation der Substanz,
p die zur Invertzuckerbestimmung angewandte Menge derselben, welche Cu g Kupfer ergeben hat.

Die Menge des Invertzuckers kann annähernd $= \frac{Cu}{2}$ gesetzt werden und soll mit A bezeichnet werden. Es ergiebt sich alsdann aus der Proportion

$$\left(A + \frac{p \times Pol}{100}\right) : A = 100 : B$$

für B diejenige Menge Invertzucker, welche in 100 Theilen Rohrzucker + Invertzucker vorhanden ist.

Den prozentualen Invertzuckergehalt der Substanz erhält man mit der Formel

$$\frac{Cu}{p} \times F = \% \text{ Invertzucker},$$

worin p die angewandte Menge der Substanz und F einen aus der folgenden Tabelle zu entnehmenden Faktor bedeutet.

Man benutzt dabei diejenige Spalte und diejenige Zeile der Tabelle, deren Bezeichnungen den für A und B gefundenen Werthen am nächsten kommen; am Kreuzungspunkte findet sich der gesuchte Faktor F.

Tabelle der bei der Bestimmung des Invertzuckers neben Rohrzucker in Rechnung zu stellenden Faktoren.

Invertzucker auf 100 Gesammtzucker = B	Milligramm Invertzucker = A						
	200	175	150	125	100	75	50
100	56,4	55,4	54,5	53,8	53,2	53,0	53,0
90	56,3	55,3	54,4	53,8	53,2	52,9	52,9
80	56,2	55,2	54,3	53,7	53,2	52,7	52,7
70	56,1	55,1	54,2	53,7	53,2	52,6	52,6
60	55,9	55,0	54,1	53,6	53,1	52,5	52,4
50	55,7	54,9	54,0	53,5	53,1	52,8	52,2
40	55,6	54,7	53,8	53,2	52,8	52,1	51,9
30	55,5	54,5	53,5	52,9	52,5	51,9	51,6
20	55,4	54,3	53,3	52,7	52,2	51,7	51,3
10	54,6	53,6	53,1	52,6	52,1	51,6	51,2
9	54,1	53,6	52,6	52,1	51,6	51,2	50,7
8	53,6	53,1	52,1	51,6	51,2	50,7	50,3
7	53,6	53,1	52,1	51,2	50,7	50,3	49,8
6	53,1	52,6	51,6	50,7	50,3	49,8	48,9
5	52,6	52,1	51,2	50,3	49,4	48,9	48,5
4	52,1	51,2	50,7	49,8	48,9	47,7	46,9
3	50,7	50,3	49,8	48,9	47,7	46,2	45,1
2	49,9	48,9	48,5	47,8	45,8	43,3	40,0
1	47,7	47,3	46,5	45,1	43,3	41,2	38,1

Beispiel: Angenommen, die Polarisation des Ablaufs sei 86,4 und es seien für 3,256 g Substanz (p) 0,290 g Kupfer (Cu) gefunden, so ist:

$$\left(A + \frac{p \times Pol}{100}\right) : A = \left(0{,}145 + \frac{3{,}256 \times 86{,}4}{100}\right) : 0{,}145 = 2{,}958 : 0{,}145 = 100 : 4{,}9;$$

mithin B = 4,9.

Dem Werthe von A mit 140 mg kommt in der Tabelle der Werth von 150 mg, dem Invertzucker auf 100 Gesammtzucker mit $4{,}9$ die Zahl 5 am nächsten; am Kreuzungspunkte der mit 5 Prozent Invertzucker bezeichneten Zeile mit der Spalte für 150 mg findet sich der Faktor $51{,}2$. Wird dieser in die Formel $\frac{Cu}{p} \times F$ eingesetzt, so erhält man $\frac{0{,}290}{3{,}256} \times 51{,}2 = 4{,}56$ Prozent Invertzucker. Hierauf wird der Invertzucker durch Abzug von $^1/_{20}$ auf Saccharose umgerechnet und die erhaltene Zahl ($4{,}56 - 0{,}23 = 4{,}33$) zu derjenigen der Polarisation hinzugezählt. Aus der Summe und den Graden Brix ermittelt man alsdann den Quotienten in bekannter Weise.

2. Feststellung des Quotienten der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe.

Nachdem die Grade Brix des betreffenden Zuckerablaufs in der im Abschnitt 1 angegebenen Weise ermittelt worden sind, wird der Zuckergehalt desselben aus der direkten Polarisation (P) und der bei 20° C. oder bei einer wenig davon abweichenden Temperatur unter entsprechender Korrektur zu ermittelnden Polarisation nach der Inversion (J) vermittelst der Formel

$$Z\ (\text{Zucker}) = \frac{0{,}5124\ P - J}{0{,}839}$$

festgestellt.

Will man außerdem den Gehalt an Raffinose ermitteln, so dient dazu die Formel

$$R\ (\text{Raffinose}) = \frac{P - Z}{1{,}852}.$$

Die Inversion ist in der im Abschnitt 1 unter a angegebenen Weise zu bewirken.

Beispiel: Für einen Ablauf von $85{,}6°$ Brix, $76{,}6°$ direkter Polarisation und $-3{,}6°$ Polarisation nach der Inversion (für das ganze Normalgewicht) berechnet sich der Zuckergehalt auf

$$\frac{0{,}5124 \cdot 76{,}6 + 3}{0{,}839} = 50{,}4 \text{ Prozent}$$

und der Quotient auf $58{,}8$.

II. Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger krystallisirter Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts raffinosehaltiger krystallisirter Zucker erfolgt ebenso wie diejenige raffinosehaltiger Zuckerabläufe nach den Vorschriften unter I 2.

Als raffinosehaltig sollen nur solche Zucker angesehen werden, bei denen die Differenz des Zuckergehalts nach der direkten Polarisation und desjenigen, welcher sich unter Anwendung der Raffinoseformel ergeben hat, für Zucker der Klasse a mehr als 1 Prozent, für Zucker der Klassen b und c mehr als $0{,}6$ Prozent beträgt, weil geringere Differenzen mitunter auch bei raffinosefreien Zuckern gefunden werden und möglicherweise die Folge von Untersuchungsfehlern sind.

Bei Differenzen von 1 beziehungsweise $0{,}6$ Prozent oder weniger ist sonach das Ergebniß der direkten Polarisation als der wirkliche Zuckergehalt des untersuchten Zuckers anzusehen.

Bei der Angabe des Endergebnisses sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel unberücksichtigt zu lassen. Beispielsweise ist ein Zuckergehalt von $97{,}19$ auf $97{,}1$ abzurunden.

Schlußbestimmung.

Ueber jede Untersuchung ist eine schriftliche Befundsbescheinigung auszustellen und der Amtsstelle, welche die betreffende Probe eingesendet hat, zu übermitteln. Die Bescheinigung hat außer der genauen Bezeichnung der Probe zu enthalten:

I. bei der Feststellung des Quotienten von Zuckerabläufen:

1. in den eingangs unter a bezeichneten Fällen:
   das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation und den berechneten Quotient;
2. in den eingangs unter b bezeichneten Fällen:
   das Ergebniß der Prüfung auf Invertzuckergehalt, das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation; ferner, falls aus den bisher bezeichneten Angaben ein Quotient von weniger als 70 sich berechnet, entweder die

Digitized by Google

Angabe der Gründe, aus denen die Untersuchung der Probe auf Stärkezuckergehalt unterblieben ist, oder das Ergebniß dieser Untersuchung mit Angabe der ermittelten Polarisation nach der Inversion; ferner bezüglich stärkezuckerfreier Abläufe die gefundene Kupfermenge und den daraus sich berechnenden Zuckergehalt, bezüglich stärkezuckerhaltiger Abläufe die gefundene Kupfermenge, den derselben entsprechenden Invertzuckergehalt und den Gesammtzuckergehalt (Polarisation + Invertzucker); schließlich den berechneten Quotienten;

3. in den eingangs unter c bezeichneten Fällen:
das Ergebniß der Prüfung auf Invertzuckergehalt, soweit solche erforderlich ist, sowie, falls die Anwendung der Raffinoseformel zulässig ist, das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation, die Polarisation nach der Inversion, den daraus mit Hülfe der Raffinoseformel berechneten Zuckergehalt und den Quotienten, anderenfalls aber die vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Angaben;

II. bei der Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger krystallisirter Zucker:
die direkte Polarisation, die Polarisation nach der Inversion, den daraus berechneten Zuckergehalt nach der Raffinoseformel und sodann den bestimmungsgemäß als ermittelt geltenden prozentualen Zuckergehalt.

Digitized by Google

Anlage C.

Anleitung.

zur

Ausführung der Polarisation.

Polarisations-apparate.

Zur Ausführung der Polarisation für Zwecke der Steuerverwaltung darf nur der Ventzke-Soleilsche Farbenapparat oder der Halbschattenapparat von Schmidt & Hänsch benutzt werden. Für beide Instrumente entspricht bei Beobachtung im 200 mm-Rohre ein Grad Drehung einem Gehalte von $0{,}26048$ g Zucker in 100 ccm Flüssigkeit bei $17{,}5°$ C.; eine Zuckerlösung, welche in 100 ccm $26{,}048$ g — das sogenannte Normalgewicht — Zucker enthält, bedingt sonach eine Drehung von 100°. Demgemäß zeigen, wenn man im 200 mm-Rohre die Lösung einer Substanz untersucht, welche in 100 ccm $26{,}048$ g Substanz enthält, die Grade der Skala die Prozente Zucker an, welche die Substanz enthält. Wendet man nur die Hälfte des Normalgewichts zur Untersuchung an, so müssen die abgelesenen Grade verdoppelt werden, um Prozente Zucker zu enthalten. Dasselbe gilt für diejenigen Fälle, in denen die Untersuchung in einem 100 mm-Rohre erfolgt. Andererseits machen Untersuchungen des doppelten Normalgewichts im 200mm-Rohre, sowie solche des einfachen Normalgewichts im 400mm-Rohre die Halbirung der abgelesenen Grade erforderlich.

Die Untersuchungen sind möglichst bei der vorangegebenen Normaltemperatur vorzunehmen; geringe Abweichungen können vernachlässigt werden.

Abwägen und Auflösen der Probe; Auffüllen zu 100 ccm.

Bei der Polarisation ist wie folgt zu verfahren:

Man stellt auf einer geeigneten Waage zunächst die Tara eines zur Aufnahme des zu untersuchenden Zuckers dienenden, zweckmäßig an den beiden Langseiten umgebogenen Kupferblechs fest und wiegt darauf das Normalgewicht, $26{,}048$ g, des zu untersuchenden Zuckers ab. Der Bequemlichkeit halber benutzt man dazu ein Gewichtsstück, welches auf das Normalgewicht justirt ist. Falls die Zuckerprobe, welche untersucht werden soll, nicht gleichmäßig gemischt ist, ist es nothwendig, dieselbe vor dem Abwägen unter Zerdrücken der etwa vorhandenen Klumpen mit einem Pistill oder mit der Hand gut durchzurühren. Die Wägung muß mit einer gewissen Schnelligkeit geschehen, weil sonst, besonders in warmen Räumen, während der Ausführung derselben die Substanz Wasser abgeben kann, wodurch die Polarisation erhöht wird. Man schüttet die abgewogene Zuckermenge alsdann vom Kupferblech durch einen Messingtrichter in ein 100 ccm-Kölbchen, spült anhängende Zuckertheilchen mit etwa 80 ccm destillirtem Wasser von Zimmertemperatur, welches man einer Spritzflasche entnimmt, nach und bewegt die Flüssigkeit im Kolben unter leisem Schütteln und Zerdrücken größerer Klümpchen mit einem Glasstabe so lange, bis sämmtlicher Zucker sich gelöst hat. Etwaige unlösliche Bestandtheile wie Sand und dergleichen erkennt man daran, daß sie sich mit dem Glasstabe nicht zerdrücken lassen. Am Glasstabe haftende Zuckerlösung wird beim Entfernen desselben mit destillirtem Wasser ins Kölbchen zurückgespült. Hierauf wird das Volumen der Flüssigkeit im Kolben mittelst destillirten Wassers genau bis zu der 100 ccm zeigenden Marke aufgefüllt. Zu diesem Zweck hält man den Kolben in senkrechter Stellung so vor sich, daß die Marke sich in der Höhe des Auges befindet, und setzt tropfenweise destillirtes Wasser zu, bis die untere Kuppe der Flüssigkeit im Kolbenhalse in eine Linie mit dem als Marke dienenden Aetzstrich fällt. Nach dem Auffüllen ist die Flüssigkeit durch Schütteln gut durchzumischen.

Klärung.

Zuckerlösungen, welche nach der weiterhin zu erwähnenden Filtration nicht klar oder noch so dunkel gefärbt sein würden, daß sie im Polarisationsapparat nicht hinlänglich durchsichtig wären, müssen vor dem Auffüllen zur Marke geklärt beziehungsweise entfärbt werden.

Digitized by Google

Bei der Verwendung des Farbenapparats setzt man der Zuckerlösung als Klärmittel, je nach der Art des zu untersuchenden Zuckers und der Lichtintensität der zum Apparate gehörigen Lampe, 10 bis 20 Tropfen oder, wenn nöthig, noch mehr Bleiessig vermittelst einer Heberspritzflasche oder einer kleinen Pipette zu. Gelingt die Klärung in dieser Weise nicht, so läßt man dem Bleiessigzusatz den Zusatz von ebensoviel Alaunlösung folgen oder setzt zuerst einen oder mehrere Kubikcentimeter Alaunlösung und darauf eine größere Menge Bleiessig als zuvor hinzu, bis ein Filtrat von weißlicher oder gelbweißer Farbe erzielt wird. Werden die Lösungen bei der Anwendung der bisher angegebenen Methoden nicht klar, so wird nur mit Bleiessig geklärt und das Filtrat mit möglichst wenig (1 bis höchstens 3 g) extrahirter Blutkohle*) oder bei 120° getrockneter Knochenkohle versetzt. Eintretendenfalls ist das Polarisationsergebniß um den Betrag des Absorptionskoeffizienten zu erhöhen, welchen man sich beim Bezuge der Kohle angeben lassen muß.

Bei der Benutzung eines Halbschattenapparats wird in der Regel der Zusatz von 3 bis 5 ccm eines dünnen Breis von Thonerdehydrat nebst wenig Bleiessig genügen. Nur wenn die Zuckerlösung sehr dunkel gefärbt ist, wendet man dieselben Klärungsmethoden an, wie bei dem Farbenapparat. Bis zur Verwendung von Blut- oder Knochenkohle wird man beim Halbschattenapparat kaum zu gehen brauchen, da in diesem noch ziemlich dunkle Zuckerlösungen polarisirt werden können.

Nach der Klärung wird der innere Theil des Halses des Kölbchens mit destillirtem Wasser, welches einer Heberspritzflasche oder einer gewöhnlichen Spritzflasche entnommen wird, abgespült und die Lösung in der oben angegebenen Weise bis zur 100 ccm-Marke aufgefüllt. Hierauf wird die im Halse des Kölbchens etwa noch anhaftende Flüssigkeit mit Fließpapier abgetupft, die Oeffnung des Kölbchens durch Andrücken eines Fingers geschlossen und der Inhalt durch wiederholtes Umkehren und Schütteln des Kolbens gut durchgemischt.

Bezüglich der Klärung gelten folgende allgemeine Bemerkungen für beide Apparate:

1. Die Flüssigkeit braucht um so weniger entfärbt zu sein, je größer die Lichtintensität der Lampe ist, welche zur Beleuchtung des Polarisationsapparats dient. Besitzt man die patentirte Lampe mit Reflektor von Schmidt & Hänsch, welche sowohl für Gas als Petroleum eingerichtet ist, so wird man auch bei Farbenapparaten der Blut- oder Knochenkohle nicht bedürfen.
2. Bei Anwendung von Bleiessig zur Klärung darf derselbe nie in allzugroßem Ueberschusse zugesetzt werden. Bei einiger Uebung lernt man sehr bald erkennen, wann mit dem Bleiessigzusatz aufgehört werden muß. Ist zu viel Bleiessig zugesetzt worden, so muß der Ueberschuß durch Zusatz von Alaun in der oben beschriebenen Weise wieder ausgefällt werden.
3. Die Wirkung des Klärmittels ist um so besser, je kräftiger die Flüssigkeit nach dem Auffüllen zur Marke durchgeschüttelt wird.

Filtration.

Man schreitet alsdann zur Filtration der Flüssigkeit, welche mittelst eines in einen Glastrichter eingesetzten Papierfilters geschieht. Der Trichter wird auf einen sogenannten Filtrircylinder, welcher die Flüssigkeit aufnimmt, gesetzt und während der Operation, um Verdunstung zu verhüten, mit einer Glasplatte oder einem Uhrglase bedeckt gehalten. Trichter und Cylinder müssen ganz trocken sein; ein Feuchtigkeitsgehalt derselben würde eine nachträgliche Verdünnung der 100 ccm bewirken.

Zweckmäßig wird das Filter so groß hergestellt, daß man die 100 ccm Flüssigkeit auf einmal aufgeben kann; auch empfiehlt es sich, falls das Papier nicht sehr dick ist, ein doppeltes Filter anzuwenden. Die ersten durchlaufenden Tropfen werden weggegossen, weil sie trübe sind und durch den Feuchtigkeitsgehalt des Filtrirpapiers beeinflußt sein können. Ist das nachfolgende Filtrat trübe, so muß es auf das Filter zurückgegossen werden, bis die Flüssigkeit klar durchläuft. Es ist dringend nothwendig, diese Vorsichtsmaßregel nicht zu verabsäumen, da nur mit ganz klaren Flüssigkeiten sich sichere polarimetrische Beobachtungen anstellen lassen.

Füllung in das 200 mm-Rohr

Nachdem auf die beschriebene Weise eine klare Lösung erzielt worden ist, wird die Röhre, welche zur polarimetrischen Beobachtung dienen soll, mit dem dazu erforderlichen Theile der im Filtrircylinder aufgefangenen Flüssigkeit voll befüllt.

*) Von R. Flemming in Kalk bei Cöln a. Rhein zu beziehen.

Digitized by Google

In der Regel ist ein 200 mm-Rohr zu benutzen; bei Zuckerlösungen, welche trotz aller Klärungsversuche trübe beziehungsweise dunkel geblieben sind, ist die Benutzung eines 100 mm-Rohres vorzuziehen.

Die Beobachtungsröhren sind in der Regel aus Messing oder Glas gefertigt; ihr Verschluß an beiden Enden wird durch runde Glasplatten, sogenannte Deckgläschen, bewirkt. Festgehalten werden die Deckgläschen entweder durch eine aufzusetzende Schraubenkapsel oder durch eine federnde Kapsel, welche über das Rohr geschoben und von der Feder festgehalten wird.

Die Röhren müssen auf das gründlichste gereinigt und gut getrocknet sein. Die Reinigung geschieht zweckmäßig durch wiederholtes Ausspülen mit Wasser und Nachstoßen eines trockenen Propfens aus Filtrirpapier mittelst eines Holzstabes. Die Deckgläser müssen blank geputzt sein und dürfen keine fehlerhaften Stellen oder Schrammen zeigen. Beim Füllen des Rohres ist seine Erwärmung durch die Hand zu vermeiden. Man faßt deshalb das unten geschlossene Rohr am oberen Theil nur mit zwei Fingern an, gießt es so voll, daß die Flüssigkeitskuppe die obere Oeffnung überragt, wartet kurze Zeit, um etwa entstandenen Luftblasen Zeit zum Aufsteigen zu lassen und schiebt das Deckgläschen von der Seite in waagerechter Richtung über die Oeffnung des Rohres. Das Aufschieben des Deckgläschens muß so schnell und sorgfältig ausgeführt werden, daß unter dem Deckgläschen keine Luftblase entstehen kann. Ist das Ueberschieben des Deckgläschens das erste Mal nicht befriedigend ausgefallen, so muß es wiederholt werden, nachdem man das Deckgläschen wieder geputzt und getrocknet und die Kuppe der Zuckerlösung im Rohr durch Hinzufügen einiger Tropfen der Flüssigkeit wieder hergestellt hat. Nach dem Aufschieben des Deckgläschens wird das Rohr mit der Kapsel verschlossen. Erfolgt der Verschluß mit einer Schraubenkapsel, so ist mit peinlicher Sorgfalt darauf zu achten, daß dieselbe nur so weit angezogen wird, daß das Deckgläschen eben nur in fester Lage sich befindet; ist das Deckgläschen zu fest angezogen, so kann es optisch aktiv werden und man erhält bei der Polarisation ein unrichtiges Ergebniß. Ist die Schraube zu stark angezogen worden, so genügt es nicht, dieselbe zu lockern, sondern man muß auch längere Zeit warten, bevor man die Polarisation vornimmt, da die Deckgläschen das angenommene Drehungsvermögen zuweilen nur langsam wieder verlieren. Um sicher zu gehen, wiederholt man alsdann die Beobachtung mehrere Male nach Verlauf von je 10 Minuten, bis das Ergebniß eine Aenderung nicht mehr erleidet.

Vorbereitung des Polarisationsapparats zur Beobachtung.

Nachdem das Rohr gefüllt ist, wird der Polarisationsapparat zur Beobachtung bereit gemacht. Derselbe soll in einem Raum aufgestellt werden, welcher durch Verhängen der Fenster und dergleichen nach Möglichkeit verdunkelt ist, damit das Auge bei der Beobachtung durch seitliche Lichtstrahlen nicht gestört wird. Mit größter Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die zum Apparat gehörige Lampe in gutem Stande sei. Die Reflektorlampe von Schmidt & Hänsch ist 20 bis 30 cm, eine gewöhnliche Lampe von geringerer Lichtintensität 10 bis 15 cm vom Apparat entfernt aufzustellen. Nach dem Anzünden wartet man ab, bis die Lampe ganz gleichmäßig brennt. Jede Veränderung der Beschaffenheit der Flamme, sowie der Entfernung der Lampe vom Apparat, also jedes Hoch- oder Niedrigschrauben des Dochtes beziehungsweise der Flamme, jedes Vorwärtsschieben oder Drehen der Lampe beeinflußt das Ergebniß der Beobachtung.

Durch Verschiebung des Fernrohrs, welches an dem vorderen Ende des Apparats sich befindet, stellt man denselben alsdann so ein, daß der Faden, welcher das Gesichtsfeld im Apparat in zwei Theile theilt, scharf zu erkennen ist. Man drückt dabei das Auge nicht an das Augenglas des Fernrohrs an, sondern hält es 1 bis 3 cm davon ab und sorgt dafür, daß der Körper während der Beobachtung in bequemer Stellung sich befinde, da jede unnatürliche Stellung desselben zu einer störenden Anstrengung des Auges führt. Wenn der Apparat richtig eingestellt ist, muß das Gesichtsfeld kreisrund und scharf begrenzt erscheinen. Man beruhige sich niemals mit einer unvollkommenen Erfüllung dieser Vorbedingung, sondern ändere die Stellung der Lampe beziehungsweise des Apparats und des Fernrohrs so lange, bis man das bezeichnete Ziel erreicht hat.

Nullpunkteinstellung.

Alsdann schreitet man zur Einstellung des Nullpunkts. Für Anfänger ist es rathsam, dabei ein mit Wasser gefülltes Rohr in den Apparat zu legen, weil dadurch das Gesichtsfeld vergrößert und die Beobachtung erleichtert wird.

Bei einem Farbenapparat muß der Einstellung des Nullpunkts diejenige der sogenannten teinte de passage vorausgehen. Man dreht zu diesem Behufe die rechte seitliche Schraube so lange,

Digitized by Google

bis man einen gewissen, bei einiger Uebung leicht zu findenden hellblauen bis blauvioletten Ton bei ungefährer Nullpunkteinstellung gefunden hat.

Die Scharfeinstellung des Nullpunkts erfolgt in der Weise, daß man die Schraube unterhalb des Fernrohrs hin- und herspielen läßt, bis die beiden durch den Faden getrennten Hälften des Gesichtsfeldes bei dem Farbenapparat genau gleich gefärbt, bei dem Halbschattenapparat gleich beschattet erscheinen.

Das Resultat der Nullpunktablesung wird bei beiden Apparaten in gleicher Weise festgestellt. Man liest an der mit einem Nonius versehenen Skala des Apparats, welche man durch Verschiebung eines zur Beobachtung derselben dienenden Fernrohrs und durch Beleuchtung mit einer Kerze scharf sichtbar machen kann, das Resultat der Einstellung ab. Auf dem festliegenden Nonius ist der Raum von 9 Theilen der Skala in 10 gleiche Theile getheilt. Der Nullpunkt des Nonius zeigt die ganzen Grade an, die Theilung des Nonius wird zur Ermittelung der zuzuzählenden Zehntel benutzt. Wenn der Nullpunkt des Apparats richtig steht, so muß die ihn bezeichnende Linie mit der des Nullpunkts des Nonius zusammenfallen. Ist dies nicht der Fall, so muß die gefundene Abweichung notirt und nachher bei der Polarisation in Anrechnung gebracht werden.

Man begnügt sich nicht mit einer Einstellung des Nullpunkts, sondern macht 5 bis 6 Einstellungen und berechnet das Mittel der dabei gefundenen Abweichungen. Geben einzelne Ablesungen eine Abweichung von mehr als $^3/_{10}$ Theilstrichen von dem Durchschnitte, so werden dieselben als unrichtig ganz außer Betracht gelassen. Zwischen je zwei Beobachtungen gönnt man dem Auge 20 bis 40 Sekunden Ruhe.

Hat man mehrere Analysen neben einander auszuführen, so ist es nicht nöthig, vor jeder einzelnen den Nullpunkt einzustellen, sondern es genügt, wenn dies nach Verlauf einer Stunde von neuem geschieht.

Polarisation der Lösung

Nachdem die Nullpunkteinstellung stattgefunden hat, wird das Rohr mit der Zuckerlösung in den Apparat gelegt. Man wiederholt jetzt die Scharfeinstellung des Fernrohrs, bis der Faden, welcher das Gesichtsfeld theilt, wieder deutlich sichtbar und ein scharfes kreisrundes Bild des Gesichtsfeldes erzielt wird. Bleibt das Gesichtsfeld auch nach geeigneter Veränderung der Einstellung getrübt, so muß die ganze Untersuchung noch einmal von vorn begonnen werden. Hat man dagegen ein klares Bild erzielt, so dreht man die unter dem Fernrohre befindliche Schraube wieder so lange, bis im Farbenapparat Farbengleichheit, im Halbschattenapparat gleiche Beschattung eingetreten ist. Hierauf liest man an der Skala denjenigen Grad, welcher zunächst dem Nullpunkt des Nonius steht, und an letzterem die Zehntelgrade ab. Wiederum führt man 5 bis 6 Beobachtungen mit Zwischenräumen von 10 bis 40 Sekunden aus und nimmt als Endresultat der Polarisation den Durchschnitt der abgelesenen Grade. Zwischen den einzelnen Beobachtungen dreht man das Rohr im Apparat um Winkel von etwa 60 Grad. Stand der Nullpunkt nicht genau ein, so muß man die Abweichung desselben hinzurechnen, wenn derselbe nach links, und abziehen, wenn er nach rechts verschoben war; auch ist erforderlichenfalls die Ablesung in Rücksicht auf die Anwendung von Kohle zur Klärung in der oben angegebenen Weise zu korrigiren.

Kontrole der Richtigkeit des Apparats

Jedes Polarisationsinstrument muß vor seiner ersten Ingebrauchnahme und auch später von Zeit zu Zeit, besonders wenn es starken Erschütterungen ausgesetzt gewesen ist, auf seine Richtigkeit geprüft werden, indem man den Nullpunkt einstellt und die Skala mittelst sogenannter Normalquarzplatten, deren Polarisation bekannt ist, prüft. Auch kann die Prüfung mittelst $26{,}_{048}$ g chemisch reinem Zucker erfolgen, dessen Lösung genau 100 Grad polarisiren muß, wenn der Nullpunkt richtig steht.

Bei der Kontrole der Richtigkeit des Apparats ergeben sich für Halbschattenapparate mitunter dadurch Schwierigkeiten, daß eine völlige Gleichheit der beiden Hälften des Gesichtsfeldes sich nicht erzielen läßt. Eintretendenfalls hat man statt des gewöhnlichen Fernrohrs ein solches mit einer dünnen Platte von rothem chromsauren Kali einzusetzen, welche die Farbenungleichheit beseitigt. Alsdann gelingt die Einstellung des richtigen Punktes auch denjenigen, welche im Gebrauch des Apparats weniger geübt sind.

Digitized by Google

Anlage D.

Bestimmungen

zur

Ausführung des §. 6 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

I. Zu Ziffer 1 des §. 6.

1. Zuckerhaltige Fabrikate, welche nicht unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind. 1. Bezeichnung der vergütungsfähigen Fabrikate.

§. 1. Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

A. Chokolade;

B. Konditorwaaren, und zwar:

a) Karamellen (Bonbons, Boltjes) mit Ausnahme der Gummibonbons,

b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),

c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),

d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat),

e) Dessertbonbons (Fondants, Pralinés, Chokoladebonbons ꝛc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade),

f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikate (Zucker mit zerquetschten Mandeln),

g) Cakes und ähnliche Backwaaren,

h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckeraufösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Compots, Gelées;

C. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, als:

a) versüßte Spirituosen (Liköre),

b) mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsyrupe) und Fruchtbranntweine;

D. sogenannten flüssigen Raffinadezucker, welcher nach dem der Firma Sachsenroeder & Gottfried zu Leipzig patentirten Verfahren hergestellt worden ist,

und

E. den nach dem deutschen Reichspatent Nr. 35 487 hergestellten und als sogenannter „Fruchtzucker" in den Handel gebrachten Invertzuckersyrup,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet.

2. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

§. 2. Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur denjenigen zu, welche die Fabrikate in ihren Fabriken hergestellt und sich vor der Herstellung der Steuerbehörde gegenüber schriftlich verpflichtet haben, Honig und, soweit dies nachstehend nicht ausdrücklich gestattet ist, auch Stärkezucker nicht zur Bereitung von Fabrikaten derjenigen Art zu verwenden, für welche sie die Vergütung in Anspruch nehmen.

Die Kontrole darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

Fabrikanten, welche der übernommenen Verpflichtung zuwider Honig und Stärkezucker verwendet haben, ist die Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Fabrikate hinfort zu versagen.

Digitized by Google

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesammtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrikation ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, für einzelne Fabrikationsbetriebe erforderlichenfalls weitere durch das Steuerinteresse gebotene Kontrolen anzuordnen.

§. 3. Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate mit Ausnahme der stärkezuckerhaltigen Karamellen (vergl. §. 14) ist dadurch bedingt, daß dieselben ohne Mitverwendung von Honig oder Stärkezucker hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Nettogewichts an Zucker enthalten. Zum Färben der Zuckerfabrikate darf jedoch aus Stärkezucker bereitete Couleur verwendet werden.

§. 4. Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Mindestmenge zur Abfertigung gestellt werden,

b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnißfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

3. Anmeldung.

§. 5. Die zuckerhaltigen Fabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, sind einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach Muster 4 der Ausführungsbestimmungen beziehungsweise, falls die Versendung der zuckerhaltigen Fabrikate nach einer anderen Amtsstelle erfolgen soll, nach Muster 9 derselben zu benutzen. Im letzteren Falle ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat anzugeben:

1. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,
2. Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,
3. Art und Nettogewicht der zuckerhaltigen Fabrikate,
4. den Zuckergehalt der einzelnen Fabrikate in Prozenten ihres Nettogewichts, beziehungsweise bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung von Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Gramm Zucker in einem Liter der Flüssigkeit und
5. die Gesammtzuckermenge, welche in den Fabrikaten enthalten ist beziehungsweise für welche die Vergütung beantragt wird.

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Anmeldung des Bruttogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften in den §§. 39 und 41 der Ausführungsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

Statt des wirklichen Zuckergehalts der Fabrikate und der in ihnen wirklich vorhandenen Gesammtzuckermenge kann der Mindestgehalt an Zucker und eine diesem entsprechende Gesammtzuckermenge angegeben werden.

§. 6. Befinden sich in einem Kollo Fabrikate verschiedener Art und verschiedenen Zuckergehalts, so müssen dieselben durch innere Umschließungen von einander getrennt sein.

4. Abfertigung.

a) Gewichtsermittelung.

§. 7. Bei der Ermittelung des Brutto- und des Nettogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate sind die Vorschriften der §§. 45 bis 54 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolebeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittelungen der Abfertigungsstelle.

Digitized by Google

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittelungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

b) Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts.

§. 8. Die Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts erfolgt auf Grund von Mustern, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker nach Maßgabe der Anweisung in Anlage E.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, einer der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Amtsstellen zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

§. 9. Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

§. 10. Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein gegen die Anmeldung nicht zurückbleibendes Ergebniß geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergiebt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 11. Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften in den §§. 61 bis 67 der Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß bei der Versendung stets Verschlußanlegung oder amtliche Begleitung zu erfolgen hat, sowie daß das Begleitschein-Erledigungsamt alsbald nach der Erledigung des Begleitscheines dem Ausfertigungsamt einen besonderen Erledigungsschein (Einzel-Erledigungsschein) nach Muster 21 zu übersenden hat.

Muster 21.

Der Einzelerledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitscheinerledigung auf Antrag des Begleitscheinextrahenten oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Zuckerprodukte, noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt.

d) Abfertigungsregister.

§. 12. Ueber die Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 22 (Ausfuhrvergütungsregister) zu führen.

Muster 22.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrvergütungsregisters zu vermerken.

5. Berechnung der Vergütung.

§. 13. Bei der Ermittelung des der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legenden Zuckergewichts ist statt des ermittelten Zuckergehalts der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn der letztere geringer ist als der erstere.

Digitized by Google

§. 14. Karamellen, welche Stärkezucker enthalten, sind nur vergütungsfähig, wenn sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung zeigen. Die Vergütung für dieselben wird stets nur für 50 Prozent des Gewichtes der Waare gewährt. Die Gewährung der Vergütung ist zu versagen, wenn bei der Kontrole der betreffenden Fabrik ermittelt wird, daß die zur Ausfuhr gelangenden stärkezuckerhaltigen Karamellen weniger als 50 Prozent ihres Gewichtes an Rohrzucker enthalten.

Für Karamellen, welche Stärkezucker nicht enthalten, ist die volle Vergütung für die ermittelte Zuckermenge zu gewähren.

§. 15. Für Fabrikate der im §. 1 unter B b und C b bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

§. 16. Für den im §. 1 unter D bezeichneten sogenannten flüssigen Raffinadezucker ist die Steuervergütung jedesmal nach einem Zuckergehalt von 75 Prozent festzusetzen, solange nicht ein geringerer Zuckergehalt nachgewiesen oder angemeldet worden ist.

Die Feststellung des Zuckergehalts des sogenannten Fruchtzuckers (§. 1 unter E) erfolgt nach der Kupfermethode (Anlage E).

§. 17. Die Vergütungsbeträge sind nach dem Ablaufe jedes Monats, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats, von dem Hauptamt, bei dem oder in dessen Bezirk der Antrag auf Gewährung der Vergütung gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Den Liquidationen, welche nach Muster 23 aufzustellen sind, und deren Einreichung in doppelter Ausfertigung zu erfolgen hat, sind außer den Befundsbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhranmeldungen beziehungsweise die Duplikate der Begleitscheine I und die Einzelerledigungsscheine oder, wenn der Antrag auf Gewährung der Vergütung bei dem Begleitschein-Erledigungsamt gestellt ist, die Unikate der Begleitscheine I beizufügen. 6. Zahlbarmachung der Vergütungen. Muster 23.

Für jeden Empfangsberechtigten ist eine besondere Liquidation aufzustellen.

§. 18. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei ihr zurück.

Die festgesetzten Vergütungsbeträge sind, wenn die zuckerhaltigen Fabrikate in eine Niederlage aufgenommen worden, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen.

§. 19. Die Steuervergütung kann von dem Empfangsberechtigten bei dem mit der Zahlung beauftragten Hauptamt jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich der Erstattung von Zuckersteuervergütungen oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate ab baar erhoben werden. Auch kann sie von ihm vor dem Tage der Fälligkeit auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig oder später als die Steuervergütung fällig wird, in Anrechnung gebracht werden. Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Jeder auf Grund einer Liquidation angewiesene Vergütungsbetrag wird nur mit seinem vollen Betrage in Anrechnung genommen; die Anrechnung eines Theils des Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

§. 20. In der von dem Empfänger abzugebenden Quittung ist die Art der Zahlung (durch Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder in baar) anzugeben.

§. 21. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrolemaßregeln, zu gestatten, daß den Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung zuckerhaltige Fabrikate für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waaren die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, je nachdem versteuerter oder unversteuerter inländischer Zucker verwendet worden ist. II. Zuckerhaltige Fabrikate, welche unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind.

§. 22. Ferner sind die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu gestatten, daß den Fabrikanten kondensirter Milch bei der Ausfuhr des Fabrikats oder bei der Niederlegung desselben in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer für den zur Herstellung nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, sofern der Fabrikant seinen Betrieb während der

Digitized by Google

Zeit, in welcher für den Export gearbeitet wird, einer ständigen amtlichen Ueberwachung unterwirft und die Kosten der letzteren übernimmt.

Der Fabrikant hat die anzuordnenden besonderen Kontrolevorschriften zu befolgen. Insbesondere hat derselbe schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältnisse er bei der Herstellung der kondensirten Milch Zucker zu verwenden beabsichtigt, sowie für jede Art der zur Füllung zu benutzenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Bruttogewichts derselben in gefülltem, verkaufsfertigem Zustande und des Nettogewichts der darin enthaltenen kondensirten Milch zu machen. Beabsichtigte Aenderungen der angezeigten Betriebsweise sind vorher schriftlich anzumelden.

Die unter amtlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate sind bis zur Ausfuhr oder Niederlegung behufs Festhaltung der Identität, getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalte, in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager zu verbringen.

§. 23. Auf die Anmeldung und Abfertigung der in den §§. 21 und 22 bezeichneten Fabrikate aus versteuertem Zucker, sowie auf die Zahlbarmachung der Vergütung für solche finden die Vorschriften der §§. 5 bis 7, 11, 12 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung, auf die Anmeldung und Abfertigung der aus unversteuertem Zucker hergestellten Fabrikate die Vorschriften der §§. 5 bis 7 und des §. 11 mit Ausnahme der Vorschrift über die Ausfertigung von Einzelerledigungsscheinen.

Bezüglich des Gewichts des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers haben die Abfertigungsbeamten ihrem Revisionsbefunde eine Bescheinigung auf Grund der über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrole beizufügen.

Dem Fabrikanten ist gestattet, auf vorherige Anzeige bei der Steuerstelle auch Fabrikate zum Absatze nach dem Inlande aus der Fabrik beziehungsweise aus dem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Lager zu entnehmen.

II. Zu Ziffer 2 des §. 6.

Zucker zur Viehfütterung.

§. 24. Inländischer krystallisirter Zucker kann bis auf weiteres zur Viehfütterung unter Beobachtung der nachfolgenden Kontrolemaßregeln steuerfrei verabfolgt werden:

1. Der Zucker ist unter amtlicher Aufsicht durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).
2. Die Denaturirung des Zuckers ist in der Regel durch Vermischung desselben in gemahlenem Zustande mit Oelkuchenmehl in einer Menge von mindestens 50 Prozent des Nettogewichts des Zuckers zu bewirken.

   Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Denaturirung auch mit anderen pulver- oder mehlförmigen Futtermitteln in dem angegebenen Verhältnisse zu gestatten, sofern diese Futtermittel in keiner Weise zum menschlichen Genusse geeignet sind.
3. Das Denaturirungsmittel ist von demjenigen, welcher die steuerfreie Verabfolgung des Zuckers beantragt, zu stellen; auch ist von demselben für die gehörige Vermischung des Zuckers mit dem Denaturirungsmittel nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
4. Die Denaturirung darf nur in einer Zuckerfabrik oder in einer öffentlichen oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß für inländischen Zucker stattfinden.

   Die Denaturirung von Zucker auf Vorrath ist nur in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß und mit folgenden Maßgaben zulässig:

   a) Der Antrag auf Denaturirung von Zucker ist in einer Anmeldung nach Muster C des allgemeinen Niederlage-Regulativs zu stellen.
   b) Der denaturirte Zucker muß in Kolli verpackt und von dem nicht denaturirten Zucker getrennt gelagert werden.

   Dem auf Bestellung denaturirten Zucker kann im Falle der Aenderung der Versendungsbestimmung der Anspruch auf Steuerfreiheit durch die Niederlegung in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für Zucker gewahrt werden, wenn der Zucker nach der Denaturirung bis zur Niederlegung ununterbrochen unter amtlicher Kontrole gestanden hat oder die Beschaffenheit des Zuckers unzweifelhaft erkennen läßt.

Digitized by Google

daß seit der Denaturirung eine Veränderung mit demselben (Ausscheidung von Zucker ꝛc.) nicht vorgenommen worden ist. Der betreffende Zucker ist alsdann wie auf Vorrath denaturirter zu behandeln.

5. Der betreffenden Fabrik- oder Niederlage-Abmeldung ist ein Bestellschein des Viehbesitzers, welcher den Zucker verwenden will, beizufügen.

   Der Bestellschein muß die Menge und Gattung des bestellten Zuckers, die Zahl und Gattung des Viehs, an welches der Zucker verfüttert werden soll, sowie die Zahl und die Menge der beabsichtigten täglichen Gaben für jedes Stück Vieh angeben.

6. Der denaturirte Zucker darf zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung nicht verwendet werden.

7. Jede Steuerbehörde, bei welcher Denaturirungen von Zucker vorkommen, hat in geeignet scheinenden Fällen dem Hauptamt beziehungsweise, wo Hauptämter nicht bestehen, der zuständigen Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Aussteller des Bestellscheins wohnt, von dem Inhalt des letzteren Mittheilung zu machen und daß dies geschehen ist, in der betreffenden Abmeldung zu vermerken.

   Dem hiernach benachrichtigten Hauptamt beziehungsweise der dasselbe vertretenden Steuerstelle bleibt es überlassen, die Verwendung des Zuckers zur Viehfütterung zu kontroliren.

8. An Viehbesitzer, welche auf Grund des §. 44 Ziffer 7 beziehungsweise des §. 45 des Zuckersteuergesetzes wegen mißbräuchlicher Verwendung denaturirten Zuckers bestraft worden sind, darf solcher nicht weiter verabfolgt werden.

Anlage E.

Anleitung

zur

Ermittelung des Zuckergehalts der zuckerhaltigen Fabrikate.

Nach §. 3 der Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Zuckersteuergesetzes (Anlage D der Ausführungsbestimmungen) darf für zuckerhaltige Fabrikate mit Ausnahme der stärkezuckerhaltigen Karamellen die Vergütung der Zuckersteuer nur gewährt werden, wenn sie ohne Mitverwendung von Honig und Stärkezucker hergestellt sind. Während die Nichtverwendung von Honig durch die Kontrole der Fabrik und der Fabrikationsbücher gesichert wird, ist die Nichtverwendung von Stärkezucker durch die chemische Untersuchung von Proben der Fabrikate auf Stärkezuckergehalt zu kontroliren. Diese Untersuchung hat nach den bezüglichen Vorschriften im Abschnitt 1 der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zu erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei zuckerhaltigen Fabrikaten das Vorhandensein von Stärkezucker angenommen werden soll, wenn die Linksdrehung der zu untersuchenden Lösung nach der Inversion auf 100 Theile des bei der direkten Polarisation ermittelten Zuckergehalts — 28 oder weniger beträgt.

Der Zuckergehalt der stärkezuckerfreien zuckerhaltigen Fabrikate ist auf verschiedene Weise festzustellen, je nachdem dieselben weniger als zwei Prozent oder zwei Prozent oder mehr Invertzucker enthalten. In Folge dessen ist zunächst die Untersuchung der Fabrikate auf Invertzuckergehalt nach den Vorschriften des Abschnitts 1 der Anlage A der Ausführungsbestimmungen mit der Abweichung vorzunehmen, daß die mit der Fehlingschen Lösung zu kochende Zuckerlösung nicht 10 g der Substanz, sondern 10 Prozent Polarisation zu entsprechen hat.

Von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, wird der Zuckergehalt nach der Clergetschen Methode festgestellt, wobei die Inversion genau nach den bezüglichen Vorschriften des Abschnitts 1 unter a der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zu bewirken und aus der Summe der beiden Polarisationen (vor und nach der Inversion) der Zuckergehalt mit Hülfe der Formel:

$$Z = \frac{100\,S}{142{,}66 - \frac{1}{2}\,t}$$

zu berechnen ist, in welcher Z den Zuckergehalt, S die Summe der beiden Polarisationen für das Normalgewicht und t die Temperatur bedeutet, bei welcher die Polarisationen vorgenommen worden sind. Die Constante (C) 142,66 setzt die Anwendung des halben Normalgewichts (13,024 g) Zucker bei der Beobachtung voraus und ist jedesmal entsprechend der zur Inversion angewandten Substanzmenge durch eine andere Zahl zu ersetzen. Die letztere ergiebt sich aus folgender Tabelle:

Für g Zucker in 100 ccm	ist C einzusetzen mit	Für g Zucker in 100 ccm	ist C einzusetzen mit
1	141,85	11	142,52
2	141,91	12	142,59
3	141,98	13	142,66
4	142,05	14	142,73
5	142,12	15	142,79
6	142,18	16	142,86
7	142,25	17	142,93
8	142,32	18	143,00
9	142,39	19	143,07
10	142,46	20	143,13

Digitized by Google

Ergiebt beispielsweise nach dem Auffüllen des Normalgewichts zu 200 die direkte Polarisation im 200 mm-Rohre + 30, so berechnet sich für die invertirte Lösung, welche 75 ccm der ursprünglichen Lösung einschließt, eine direkte Polarisation von + 22,5. Da 100 Polarisation 26,018 g Zucker entsprechen, so kommen auf 22,5 Polarisation 5,86 g oder rund 6 g Substanz; nach der Tabelle hat sonach die Constante 142,18 zur Anwendung zu gelangen. Angenommen, es sei bei 20° C. eine Linksdrehung von — 7,1 beobachtet, so entspricht dies für das halbe Normalgewicht einer solchen von $\frac{-7{,}1 \cdot 100}{75} = -9{,}47$ und für das ganze Normalgewicht einer solchen von −18,94. Da die direkte Polarisation für das ganze Normalgewicht + 60 beträgt, so berechnet sich der Zuckergehalt auf $100 \cdot \frac{60 + 18{,}94}{142{,}18 - 10} = 59{,}72$ oder abgerundet 59,7 Prozent. Die Abrundung erfolgt in der Art, daß geringere Bruchtheile als volle Zehntel unberücksichtigt bleiben.

Der Zuckergehalt derjenigen Fabrikate, welche 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthalten, ist nach der im Abschnitt 1 der Anlage B der Ausführungsbestimmungen angegebenen Kupfermethode zu bestimmen. Man invertirt eine Probe der Zuckerlösung nach der dort angegebenen Vorschrift, ermittelt in ähnlicher Weise, wie für die Invertzuckerbestimmung bei stärkezuckerhaltigen Abläufen vorgeschrieben ist, die in jedem einzelnen Falle anzuwendende Substanzmenge und kocht 3 Minuten mit Fehlingscher Lösung. Die der gefundenen Kupfermenge entsprechende Rohrzuckermenge ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden Rohrzuckergehaltes aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer.

Kupfer.	Rohrzucker.	Kupfer.	Rohrzucker.	Kupfer.	Rohrzucker.	Kupfer.	Rohrzucker.	Kupfer.	Rohrzucker.
mg	mg	mg	mg	mg	mg	mg	mg	mg	mg
79	40,0	104	52,3	129	64,8	154	77,5	179	90,4
80	40,5	105	52,8	130	65,3	155	78,0	180	91,0
81	41,0	106	53,3	131	65,8	156	78,5	181	91,5
82	41,5	107	53,8	132	66,3	157	79,0	182	92,0
83	42,0	108	54,3	133	66,8	158	79,6	183	92,5
84	42,5	109	54,8	134	67,3	159	80,1	184	93,1
85	42,9	110	55,3	135	67,8	160	80,6	185	93,6
86	43,4	111	55,8	136	68,3	161	81,1	186	94,1
87	43,9	112	56,3	137	68,8	162	81,6	187	94,6
88	44,4	113	56,8	138	69,4	163	82,1	188	95,1
89	44,9	114	57,3	139	69,9	164	82,6	189	95,7
90	45,4	115	57,8	140	70,4	165	83,2	190	96,2
91	45,9	116	58,3	141	70,9	166	83,7	191	96,7
92	46,4	117	58,8	142	71,4	167	84,2	192	97,2
93	46,8	118	59,3	143	71,9	168	84,7	193	97,7
94	47,3	119	59,8	144	72,4	169	85,2	194	98,3
95	47,8	120	60,2	145	72,9	170	85,7	195	98,8
96	48,3	121	60,7	146	73,4	171	86,3	196	99,3
97	48,8	122	61,2	147	73,9	172	86,8	197	99,8
98	49,3	123	61,7	148	74,5	173	87,3	198	100,4
99	49,8	124	62,2	149	75,0	174	87,8	199	100,9
100	50,3	125	62,8	150	75,5	175	88,3	200	101,4
101	50,8	126	63,3	151	76,0	176	88,9	201	101,9
102	51,3	127	63,8	152	76,5	177	89,4	202	102,5
103	51,8	128	64,3	153	77,0	178	89,9	203	103,1

Digitized by Google

Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg
204	103,6	216	109,9	228	116,4	240	122,9	252	129,4
205	104,1	217	110,5	229	117,0	241	123,5	253	130,0
206	104,6	218	111,1	230	117,5	242	124,0	254	130,6
207	105,2	219	111,6	231	118,1	243	124,6	255	131,1
208	105,7	220	112,2	232	118,6	244	125,1	256	131,7
209	106,2	221	112,7	233	119,2	245	125,7	257	132,2
210	106,7	222	113,2	234	119,7	246	126,2	258	132,8
211	107,3	223	113,7	235	120,3	247	126,8	259	133,3
212	107,8	224	114,3	236	120,8	248	127,3	260	133,9
213	108,4	225	114,8	237	121,3	249	127,9		
214	108,9	226	115,4	238	121,8	250	128,4		
215	109,4	227	115,9	239	122,4	251	128,9		

Hierauf wird der Prozentgehalt des Zuckers berechnet und demnächst der Gesammtzuckergehalt als Rohrzucker in Prozenten der Substanz ausgedrückt. Geringere Bruchtheile als volle Zehntel-Prozente bleiben unberücksichtigt.

Bezüglich der Herstellung der Substanzlösungen ist im Allgemeinen zu bemerken, daß es in der Regel nicht zulässig ist, die festen Substanzen (Chokolade ꝛc.) ebenso wie bei den Digestionsmethoden der Rübenuntersuchung mit Wasser in einem Kölbchen bis zur Marke aufzufüllen, weil der durch das Volumen der unlöslichen Bestandtheile verursachte Fehler oft zu erheblich sein würde. Es ist daher in der Regel die Lösung erst nach der Filtration und dem Auswaschen des Rückstandes zu einem bestimmten Volumen aufzufüllen.

Bezüglich der Untersuchung der vergütungsfähigen zuckerhaltigen Fabrikate ist im Einzelnen noch Folgendes hervorzuheben:

A. Chokolade.

Man feuchtet zweckmäßig das Normalgewicht mit etwas Alkohol an, um die nachherige Benetzung mit Wasser zu erleichtern, übergießt mit etwa 30 ccm Wasser und erwärmt 10 bis 15 Minuten auf dem Wasserbade. Sodann wird heiß filtrirt, wobei die Flüssigkeit ohne Schaden trübe durchgehen kann, und der Rückstand mit heißem Wasser nachgewaschen. Das Filtrat wird nach der Klärung mit etwa 10 ccm Bleiessig ¼ Stunde lang stehen gelassen, darauf mit Alaun und einigen Tropfen Thonerdehydrat geklärt und schließlich zu einem geeigneten Volumen (etwa 200 ccm) aufgefüllt.

B. Konditorwaaren.

a) Karamellen (Bonbons, Boltjes) mit Ausnahme der nicht vergütungsfähigen Gummibonbons.

Bezüglich derjenigen Karamellen, welche vom Anmelder als stärkezuckerhaltig bezeichnet worden sind, ist durch die Untersuchung festzustellen, daß sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung und 50 Prozent Zucker nach Clerget zeigen. Anderenfalls sind sie als nicht vergütungsfähig zu bezeichnen.

Karamellen, welche als stärkezuckerfrei angemeldet sind, müssen zunächst auf Stärkezuckergehalt geprüft werden. Ist kein Stärkezucker vorhanden, so erfolgt die Untersuchung ähnlich wie bei den Raffinadezeltchen.

b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl).

Dragées werden ähnlich wie Chokolade ausgezogen. Dieselben enthalten fast stets Invertzucker.

Digitized by Google

c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen).

Der feste Rückstand kann vernachlässigt werden. Man füllt daher das Normalgewicht der Probe direkt im 100-Kolben zur Marke auf und nimmt die Filtration erst nachträglich vor.

d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat).

Die meist nur in geringen Mengen vorhandenen Bindemittel (Eiweiß, Gelatine, arabisches Gummi, Tragantgummi oder Leim) sind mittelst Bleiessig oder Thonerde zu entfernen.

Die zu den Schaumwaaren gehörigen Santoninzeltchen enthalten linksdrehendes santoninsaures Natron. Es ist deshalb Zusatz von Bleiessig erforderlich, durch welchen die Santoninsäure ausgefällt wird.

e) Dessertbonbons (Fondants, Pralinées, Chokoladebonbons ꝛc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade).

Die Probe wird mit Wasser gelöst. Bleibt wenig Rückstand, so kann ohne weiteres zur Marke aufgefüllt werden; anderenfalls muß zuvor Filtration erfolgen.

f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikat (Zucker mit gequetschten Mandeln).

Das Material wird zweckmäßig mit kaltem Wasser in einer Porzellanschale zerrieben und vor der Filtration mit viel Thonerdebrei geklärt. Marzipan ist in der Regel frei von Invertzucker.

g) Cakes und ähnliche Backwaaren.

Man extrahirt den Zucker mit 85- bis 90grädigem Alkohol, filtrirt durch Asbestfilter und untersucht das Filtrat, nachdem der Alkohol verjagt worden ist.

h) Verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gelées).

Soweit das Material fest ist, muß besondere Sorgfalt auf die Herstellung einer Durchschnittsprobe von homogener Beschaffenheit, z. B. durch Erwärmen und Verrühren, gelegt werden. Den Zucker extrahirt man, wie vorstehend bei g angegeben. Es wird in der Regel Invertzucker vorhanden sein.

C. Zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten.

Bei der direkten Polarisation wirkt der Alkoholgehalt nicht störend; vor der Inversionspolarisation muß der Alkohol jedoch verjagt werden.

D. Sogenannter flüssiger Raffinadezucker.

Der flüssige Raffinadezucker enthält in der Regel Invertzucker. Die Untersuchung kann sich darauf beschränken, daß mindestens ein Zuckergehalt von insgesammt 75 Prozent vorhanden ist.

Schlußbestimmung.

Ueber jede Untersuchung ist der Amtsstelle, welche die Probe eingesendet hat, eine schriftliche Befundsbescheinigung zu übermitteln, welche außer der genauen Bezeichnung der Probe Angaben über die Art und das Ergebniß der stattgehabten Ermittelungen und den aus denselben berechneten prozentualen Zuckergehalt zu enthalten hat.

Digitized by Google

Anlage F.

Zucker-Niederlage-Regulativ.

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Zuckerprodukte können in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit oder ohne Mitverschluß der Steuerbehörde bis zu ihrer weiteren Bestimmung steuerfrei gelagert werden.

Desgleichen können zuckerhaltige Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit amtlichem Mitverschluß bis zu ihrer weiteren Bestimmung zu dem Zweck gelagert werden, um, je nachdem unversteuerter oder versteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist, entweder

a) die Versteuerung bis auf weiteres auszusetzen oder
b) die Vergütung der Zuckersteuer zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2.

Auf die Zuckerniederlagen finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den §§. 71 bis 77 der Ausführungsbestimmungen andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3.

Der Inhaber einer Privatniederlage hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgeräth ausgestatteten, nach Bedürfniß zu erleuchtenden und zu erwärmenden Abfertigungsraum zu stellen, auch für die benöthigten geaichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 4.

Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Eigenschaft als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

§. 5.

Hat bei der Aufnahme von Zuckerprodukten in eine Niederlage oder bei der Entnahme solcher von einer Niederlage die Ermittelung ihres Nettogewichts stattzufinden, so kann dieser Ermittelung das in dem Begleitpapiere angegebene Taragewicht beziehungsweise der daselbst angegebene Tarasatz (zu vergleichen §§. 48, 54 und 63 der Ausführungsbestimmungen) zu Grunde gelegt werden.

Die Taragewichte und Tarasätze sind im Niederlageregister festzuhalten und bei der Versendung aus der Niederlage in den Begleitpapieren weiter zu überweisen.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften unterbleibt, sobald in der Niederlage eine Umpackung der Kolli erfolgt ist.

§. 6.

Eine Abmeldung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten ist nur in Mengen von mindestens 500 kg netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten finden die §§. 45 bis einschließlich 55, 61 bis einschließlich 67 und 115 der Ausführungsbestimmungen, sowie §. 11 der Anlage D mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß zur Abmeldung von

Digitized by Google

öffentlichen Niederlagen und von Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, soweit nicht Versendung mit Begleitschein I oder II zu erfolgen hat, Formulare nach dem Muster 24 zu verwenden sind. Muster 24.

§. 7.

Für die Niederlagen ist ein Niederlageregister nach Muster 25 zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. August des einen bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Bezüglich der Anschreibung und Festhaltung des Melassezuckers in den Niederlageregistern und Abmeldungen wird auf §. 104 der Ausführungsbestimmungen verwiesen. Muster 25.

§. 8.

Für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß hat die provisorische Steuerabrechnung am 1. Februar jedes Jahres für die Zeit vom 1. August des Vorjahres bis einschließlich 31. Januar des laufenden Jahres, und die definitive Steuerabrechnung am 1. August jedes Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr stattzufinden.

§. 9.

2. Besondere Bestimmungen für Vergütungslager.

Die eingelagerten zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesammtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung der eingelagerten zuckerhaltigen Fabrikate kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesammtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Anschreibung im Niederlageregister und der zollvormerklichen Behandlung (Anschreibung ꝛc. im Fastageregister).

§. 10.

Für jede eingelagerte Post ist im Niederlageregister bei der Einlagerung beziehungsweise nach dem Eingange der im §. 18 Absatz 2 der Anlage D vorgeschriebenen Mittheilung der Betrag der gewährten Steuervergütung anzuschreiben.

Die Abschreibung der zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlageregister und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung der zuckerhaltigen Fabrikate bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nöthig, wenn dieselben unter steueramtlicher Kontrole weiter versendet werden sollen, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezettelung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß die zuckerhaltigen Fabrikate während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung erlitten haben. In dem Begleitscheine ist alsdann der im Niederlageregister angeschriebene Betrag der Steuervergütung anzugeben.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung beziehungsweise die Berechnung der zurückzuzahlenden oder bei der Versendung mit Begleitschein in diesem anzugebenden Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewichte. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilmenge dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Vergütungsbetrages.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist, wenn die früher abgefertigten Theilmengen sämmtlich in den freien Verkehr übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilmenge von dem Mehrgewicht eine zurückzuerstattende Vergütung nicht zu berechnen. Wird in einem solchen Falle die letzte Theilmenge nach einer anderen Niederlage übergeführt, so ist in dem Begleitpapiere zu vermerken, daß die Sendung in einer letzten Theilmenge besteht und auf sie von der für die

Digitized by Google

Gesammtmenge gezahlten Vergütung nur noch der anzugebende Restbetrag entfällt. Ist jedoch nur eine der früheren Theilmengen in eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abschreibung der letzten Theilmenge die Berechnung der zu erstattenden Vergütung nach dem Auslagerungsgewichte zu erfolgen.

§. 11.

Der Lagerinhaber beziehungsweise bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezettelung haftet, insoweit die zuckerhaltigen Fabrikate nicht etwa im Vergütungslager oder bei der Versendung aus demselben erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, für den Betrag der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung der Vergütung oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

§. 12.

Werden zuckerhaltige Fabrikate aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen, so ist die darauf gewährte Zuckersteuervergütung zurückzuzahlen.

Die erstatteten Vergütungsbeträge sind im Zuckersteuer-Hebereegister zu buchen. Eine Stundung derselben ist nicht zulässig.

§. 13.

3. Uebergangsbestimmungen. a) Vergütungslager.

In Vergütungslagern befindliche Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, für welche vor dem 1. August 1892 Steuervergütung gewährt worden ist, sowie Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, für welche nach dem 1. August 1892 ausnahmsweise auf Grund des §. 67 des Gesetzes Steuervergütung noch gewährt wird, sind bis spätestens zum 31. Juli 1893 aus den Niederlagen abzumelden, und zwar, soweit nicht die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Auslande beantragt wird, gegen Rückerstattung der Steuervergütung und gegen Entrichtung der Zuckersteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1891.

Die §§. 9 bis 12 finden auch auf die in Vergütungslagern befindlichen Zuckerprodukte Anwendung.

§. 14.

b) Zuschußlager.

Zuckerprodukte, für welche ein Ausfuhrzuschuß auf Grund des §. 68 des Gesetzes gewährt werden soll, dürfen nur in öffentliche Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß (Zuschußlager) niedergelegt werden.

§. 15.

Die bezüglich der Vergütungslager in den §§. 9 bis 12 getroffenen besonderen Bestimmungen finden auf die Zuschußlager sinngemäße Anwendung.

§. 16.

In demselben Lager darf die Niederlegung von Zuckerprodukten mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschuß und von solchen, für welche ein solcher nicht beansprucht worden, nur mit der Maßgabe stattfinden, daß eine räumliche Trennung dieser verschieden abgefertigten Zuckerprodukte eintritt.

§. 17.

Zuckerprodukte, für welche ein Zuschuß nach den bis zum 31. Juli 1895 geltenden höheren Sätzen gewährt worden ist, sind bis spätestens zum 31. Juli 1896, Zuckerprodukte, für welche ein Zuschuß nach den niederen Sätzen gewährt worden ist, bis spätestens zum 31. Juli 1898 aus der Niederlage abzumelden, und zwar, soweit nicht die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Auslande beantragt wird, gegen Rückerstattung des Zuschusses und gegen Entrichtung der Steuer.

Digitized by Google

Muſter 1.

Amt zu

Hebe-Regiſter

über

die Einnahme aus der Beſteuerung des Zuckers

für das Quartal des Etatsjahres 189 /9 .

Dieſes Regiſter enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienſtſiegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

, den ten 189 ...

(Name)

(Amtscharakter)

Geführt von

(Name)

(Amtscharakter)

Vorſchriften für den Gebrauch.

1. Der Ausfüllung der Spalte 12 bedarf es nur am Tagesſchluſſe und bei den ſonſtigen Abſchlüſſen des Regiſters.
2. Die Spalten 6 bis 15 ſind fortlaufend bis zum Schluſſe des Quartals aufzurechnen. Außerdem ſind an den Monatsabſchlüſſen und bei ſonſtigen Abſchlüſſen des Regiſters die entſprechenden Summen zu bilden.
3. Nach dem Abſchluſſe iſt jedes Hebe-Regiſter mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Reviſion einzuſenden.

Digitized by Google

[2. Seite]

Laufende Nummer.	Der Eintragung Monat und Tag.	Benennung und Nummer des Vorregisters.	Der Steuerpflichtigen		Betrag	
					1. Zuckersteuer	
					a. für krystallisirten oder flüssigen Zucker	
					zum Satze von 18 Mark für 100 kg.	zum Satze von 12 Mark für 100 kg.
			Name.	Wohnort.	Mark Pf.	Mark Pf.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.

[3. Seite.]

Einnahme an					Davon sind			(Zu den Spalten 14 und 15.)	
2. Erstattung von									
a. Zuckersteuer- *bezw. Verbrauchsabgabe-* Vergütung.	b. *Ausfuhrzuschuss.*	c. *Materialsteuervergütung.*	Zusammen Spalten 6 bis 11.		baar eingezahlt.	gestundet.	sonst rückständig geblieben.	Angeschrieben im Manual	Bemerkungen.
Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.		Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Seite Nummer	(Nachweis der [illegible] des für private [illegible] erhobenen [illegible] geldes, Krahngeld [illegible]
9	10.	11.	12.		13.	14.	15.	16.	17

Anmerkung für den Druck des Formulars.

Nach Ablauf der Uebergangszeit fallen die mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten Worte und somit auch die Spalten 7 und 11 fort; die bisherigen Spalten 8, 9 und 12 bis 17 sind alsdann als Spalten 7 bis 14 zu bezeichnen; die künftige Spalte 8 lediglich die Bezeichnung „2. Erstattung von Zuckersteuervergütung“ und die künftige Spalte 9 im Kopf den Vordruck „Zusammen Spalten 6 bis

Digitized by Google

Muster 2.

Von den Zuckersteuerstellen ist je eine Ausfertigung der Monatsübersichten am 12. des folgenden Kalendermonats an das Kaiserliche Statistische Amt, der Jahres-Uebersichten am 15. August an das Hauptamt einzusenden.

Direktivbezirk .....

Hauptamtsbezirk

Zuckersteuerstelle

Betriebs-Uebersicht

der

Zuckerfabrik de

zu

für 189 .

Anleitung.

1. Die Betriebs-Uebersichten sind von den Inhabern der Zuckerfabriken (der zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmten Anstalten mit Ausnahme derjenigen, die lediglich versteuerte Rübenprodukte verarbeiten) oder den von ihnen ermächtigten Vertretern für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 10. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist der Steuerstelle eine Fehlanzeige (ebenfalls in doppelter Ausfertigung) zu übergeben.

   Nach Schluß des Betriebsjahres ist eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 10. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahres-Uebersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebs-Uebersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.
2. Als verarbeitete Zuckerprodukte (Ziffer I) sind die im eigenen Betriebe hergestellten Produkte nur insoweit anzuschreiben, als es sich um fertige Zuckerprodukte handelt, welche in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 28 und 30 der Ausführungsbestimmungen in einer Betriebsübersicht (unter Ziffer II) nachgewiesen sind. Die verarbeiteten Zuckerabläufe sind, soweit sie aus dem eigenen Fabrikbetriebe stammen, unter den Ziffern I und II gleichzeitig nachzuweisen.

   Unter I 2c sind die verarbeiteten raffinirten und Konsumzucker mit der gleichen Unterscheidung, in der sie unter II 2 auseinandergehalten sind, nachzuweisen.
3. Als gewonnene Zuckerabläufe (Ziffer II 3) sind nur diejenigen nachzuweisen, die in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osmose, Elution u. s. w.) entzuckert worden sind (s. oben unter 2 Absatz 1) oder die Fabrik (nicht entzuckert oder als Restmelassen) verlassen haben, dagegen nicht die im gewöhnlichen Betriebe der Fabrik zur Verarbeitung (auf Nachprodukte u. s. w.) gelangten.
4. Die Mengen sind in vollen Kilogrammen ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 0,5 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 0,5 kg und mehr zu 1 kg abzurunden sind.

Digitized by Google

I. Es sind verarbeitet*) worden:

Kilogramm netto.

1. rohe Rüben . . . . . .
   (Vom 1. Dezember bis zum Schluß des Betriebsjahres werden muthmaßlich noch rohe Rüben verarbeitet werden . . . . . kg netto
   [nur in der Uebersicht für den Monat November auszufüllen].)
2. krystallisirte Zucker (als Einwurf u. s. w.):
   a) Rohzucker . . . . . .
   b) . . . . . .
   c) . . . . . .
3. Zuckerabläufe:
   a) im Osmoseverfahren . . . . . .
   b) im ..... Verfahren . . . . . .

*) Außerdem fremde (von anderen Fabriken bezogene) Füllmasse ..... kg
und fremde (von anderen Fabriken bezogene) eingedickte Rübensäfte ..... kg.

II. Es sind gewonnen**) worden:

1. Rohzucker aller Produkte . . . . . .
2. raffinirte und Konsumzucker:
   a) Krystallzucker . . . . . .
   b) granulirte Zucker . . . . . .
   c) Kandis . . . . . .
   d) Brotzucker . . . . . .
   e) Platten-, Stangen- und Würfelzucker . . . . . .
   f) Stückenzucker und Krümelzucker (crushed und Pilé) . . . . . .
   g) gemahlene Raffinaden und Melis . . . . . .
   h) Farine . . . . . .
   i) flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups . . . . . .
3. Zuckerabläufe:
   a) Speisesyrup . . . . . .
   b) andere Abläufe . . . . . .

**) Außerdem Füllmasse, die an andere Fabriken abgegeben worden ist ..... kg
und eingedickte Rübensäfte, die an andere Fabriken abgegeben worden sind ..... kg.

....., den ....ten ..... 189 .

(Unterschrift des Fabrikinhabers oder Fabrikleiters.)

Digitized by Google

Muster 3.

Die Bestands-Uebersichten sind von den Zuckersteuerstellen bis zum 10. August dem Kaiserlichen Statistischen Amt in einer Ausfertigung einzusenden.

Direktivbezirk .....

Hauptamtsbezirk .....

Zuckersteuerstelle .....

Uebersicht

des

am 31. Juli 189 .

in der Zuckerfabrik de .....

zu

.....

vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten.

.....

Anleitung.

1. Die Nachweisung ist für jede Zuckerfabrik (d. h. jede zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmte Anstalt mit Ausnahme derjenigen, die lediglich versteuerte Rübenprodukte verarbeiten) durch den Fabrik-Inhaber oder dessen ermächtigten Vertreter nach dem Stande am 31. Juli jeden Jahres (erstmals am 31. Juli 1892) aufzustellen und bis zum 6. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

   Sollte es an Einträgen fehlen, so ist (ebenfalls in doppelter Ausfertigung) eine Fehlanzeige abzugeben.

2. Nachzuweisen sind alle in den Räumen der Fabrik, in denen sie mit Genehmigung der Steuerbehörde aufbewahrt werden dürfen, gelagerten fertigen Zucker und Zuckerabläufe.

   Ausgeschlossen von der Nachweisung sind die Bestände der Niederlagen (§. 40 des Zuckersteuergesetzes) einschließlich derjenigen Zuckervorräthe, die nach Zurückziehung der ständigen Bewachung einer Fabrik von der Steuerbehörde unter amtlichen Raumverschluß genommen worden sind (§. 27 des Gesetzes).

   Ferner sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen die im Fabrikationslaufe befindlichen Zucker und Abläufe.

3. Die Gewichtsmengen sind in vollen Kilogrammen ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 0,5 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 0,5 kg und mehr zu 1 kg abzurunden sind.

Digitized by Google

Am 31. Juli 189 .. waren vorhanden:

Kilogramm netto.

1. Rohzucker aller Produkte . . . . . .

2. Raffinirte und Konsumzucker:

   a) Kryſtallzucker . . . . . .

   b) granulirte Zucker . . . . . .

   c) Kandis . . . . . .

   d) Brotzucker . . . . . .

   e) Platten-, Stangen- und Würfelzucker . . . . . .

   f) Stückenzucker und Krümelzucker (crushed und Pilé) . . . . . .

   g) gemahlene Raffinaden und Melis . . . . . .

   h) Farine . . . . . .

   i) flüſſige Raffinaden einſchließlich des Invertzuckerſyrups . . . . . .

3. Zuckerabläufe . . . . . .

....., den ten ..... 189 .

(Unterſchrift des Fabrikinhabers oder Fabrikleiters.)

Digitized by Google

Muster 4.

Abgegeben am .....

Vorregister:

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr. .....

Niederlage-Register ..... Konto ..... Nr. .....

Anmeldungs- / Abmeldungs-Register Nr. .....

Ausfuhr- Vergütungs- / Zuschuss-Register Nr. .....

An / Ab meldung

zur

Aufnahme / Entnahme von Zuckerprodukten / zuckerhaltigen Fabrikaten in die / aus der Fabrik des .....

zu .....

Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten / *Zucker* mit dem Anspruch auf Steuervergütung / *Ausfuhrzuschuss*.

Ich Unterschriebener, der .....

.....

zu ..... melde der Zuckersteuerstelle / dem .....-Amt

zu ..... hiermit die innen verzeichneten Zuckerprodukte

zuckerhaltigen Fabrikate aus versteuertem (unversteuertem) Zucker

zur { Aufnahme in die / Entnahme aus der Fabrik
zur { Gewährung von Zuckersteuervergütung / *Ausfuhrzuschuss*

an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.

....., den ....ten ..... 189 .

.....

Anmerkung für den Druck der Formulare nach Muster 4, 9, 10, 12, 14, 21, 22 und 25.

Nach Ablauf der Uebergangszeit fallen die in den Mustern mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten, beim Druck der Formulare aber in gewöhnlicher Schrift zu druckenden Worte fort.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	I. Angaben des Au/Ab-melders.							Der Kolli
	Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate				Anträge und Bemerkungen des Au/Ab-melders. (Bei Fabrikabmeldungen und Anmeldungen zur unmittelbaren Ausfuhr mit Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers.)	
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.*)	Menge. Bruttogewicht. kg | 1/100	Menge. Nettogewicht der Zuckerprodukte bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate. kg | 1/100	Menge. Nettogewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg | 1/100		Zeichen und Nummern.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Mit dem {Begleitschein / Niederlageregister} übereinstimmend.

(Name und Amtscharakter.)

*) Bei raffinirtem Zucker ist die nähere Beschaffenheit (ob Hut-, Platten-, Würfelzucker, Farin ꝛc.), bei Abläufen der Quotient (zwar entweder in einer bestimmten Zahl oder nach der Lage unter 70 oder der höheren), bei zuckerhaltigen Fabrikaten die in denselben enthaltene Zuckermenge *und bei Zucker, für welchen Materialsteuervergütung oder Ausfuhrzuschuss gewährt werden soll, die zur Berechnung der betreffenden Klasse Erforderliche* anzugeben.

**) In den Spalten 9 bis 13 finden Einträge nur insoweit statt, als eine Revision thatsächlich vorgenommen worden ist.

II. Revisionsbefund.**)						III. Betrag der zu erhebenden Zuckersteuer.	IV. Weiterer Nachweis.		V. Bemerkungen.
Erzeugnisse bezw. zuckerhaltigen Fabrikate				Tarasatz oder Taragewicht.	Der Berechnung der Steuervergütung bezw. des Zuschusses zu Grunde zu legendes Zuckergewicht.		Der Hebe- oder Kontrolregister		
Menge.							Benennung.	Nummer.	
Bruttogewicht.		Nettogewicht, durch Verwiegung ermittelles.	Nettogewicht, durch Taraabzug berechnetes						
kg	1/100	kg / 1/100	kg / 1/100		kg / 1/100	Mark / Pf			
12.		13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Digitized by Google

I. Nachweis des unmittelbaren Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. ..... der ..... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ..... Schlössern der Serie ..... dem ..... =Amt in ..... überwiesen.

....., den ..... 189 ....

..... =Amt.

b) auf das ..... des ..... verladen und dem Aufsagepostten in .....

unter { Begleitung durch d..... Grenzaufseher .....
Verschluß mittelst .....

überwiesen.

....., den ..... 189 ....

..... =Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ..... 189 ....

..... =Amt.

B. D..... oben bezeichnete ..... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d ... Grenzaufseher ..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den ..... 189 ....

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ..... 189 ....

II. Nachweis der Niederlegung am Orte der Anmeldung.

Umstehend genannte Waaren sind im Niederlageregister Seite ... Konto ..... Nr. ... weiter nachgewiesen.

....., den ..... 189 ....

..... =Amt.

Digitized by Google

Muſter 5.

Zuckerſteuerſtelle _____

Anmeldungs-Regiſter

für die

Zuckerfabrik des _____

zu

_____

für die Zeit vom 1. Auguſt 189_ bis 31. Juli 189_.

Dies Regiſter enthält _____ Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienſtſiegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

Geführt von

(Name) _____ (Name) _____

(Amtscharakter) _____ (Amtscharakter) _____

Bemerkung.

Sollten Füllmaſſe oder eingedickte Rübenſäfte in die Fabrik eingeführt werden, ſo iſt zu ihrer Anſchreibung eine der Spalten 5 bis 13, welche entbehrlich erſcheint, nach entſprechender Aenderung des Kopfes derſelben, zu benutzen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Tag und Monat der **Anmeldung.**	Des Vorregisters Benennung und Nummer.	Art und Nettogewicht d					
			1. Rohzucker aller Produkte.		2. Raffi			
					Krystallzucker.	Granulirte Zucker.	Kandis.	Br. zuck
			kg	1/100	kg	1/100 kg	1/100 kg	1/100 kg
1	2	3.	4.		5.	6.	7.	8

Digitized by Google

die Fabrik aufgenommenen Zuckerprodukte.							Bemerkungen.
und Konsumzucker.					3. Zuckerabläufe.		
Katten-, Stangen- und Würfelzucker. kg	Stückenzucker und Krümelzucker. kg	Gemahlene Raffinaden und Melis. kg	Farine. kg	Flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups. kg	von 70 oder mehr Quotient. kg	von unter 70 Quotient. kg	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Muster 6.

Eingetragen im Notizregister unter Nr. _____

Anmeldung

über die Zurücknahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Fabrik in den vorhergehenden Fabrikbetrieb.

Der Anmeldung			Der in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückzunehmenden Zuckerprodukte		Angabe des Verwendungszwe
laufende Nr.	Tag.	Stunde.	Art.	Menge. (Gewicht oder Maß)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

....., den ....ten ..... 189 ...

(Name des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters.) _____

Bescheinigung.

Daß die auf Grund der vorliegenden Anmeldung aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen genommenen Zuckerprodukte heute unter meiner Aufsicht zu dem oben angegebenen Zweck verwendet worden bescheinige ich hierdurch.

....., den ....ten ..... 189....

(Name) _____

(Amtscharakter) _____

Digitized by Google

Muſter 7.

Zuckerſteuerſtelle .....

Notizregiſter

über die

Zurücknahme von Zuckerprodukten aus den im Abſchluß befindlichen Fabrikräumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb

der Fabrik des .....

zu .....

für das Betriebsjahr 189 /9 .

Dieſes Regiſter enthält ..... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Dienſtſiegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

(Name) .....

(Amtscharakter)

Geführt von

(Name) .....

(Amtscharakter)

Digitized by Google

Der Anmeldung			Der in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommenen Zuckerprodukte		Angabe des Verwendungszwecks.
laufende Nr.	Tag.	Stunde.	Art.	Menge. (Gewicht oder Maß.)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muſter 8.

Zuckerſteuerſtelle .....

Abmeldungs-Regiſter

für die

Zuckerfabrik des .....

zu

.....

für die Zeit vom 1. Auguſt 189 . bis 31. Juli 189....

Dieſes Regiſter enthält ..... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienſtſiegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

Geführt von

(Name) ..... (Name) .....

(Amtscharakter) ..... (Amtscharakter) .....

Bemerkung.

Sollten Füllmaſſe oder eingedickte Rübenſäfte aus der Fabrik entnommen werden, ſo iſt zu ihrer Anſchreibung eine der Spalten 4 bis 12, welche entbehrlich erſcheint, nach entſprechender Aenderung des Kopfes derſelben, zu benutzen.

Digitized by Google

[Seite 2.]

Laufende Nummer.	Tag und Monat der Abmeldung.	Art und Nettogewicht der aus der Fabrik entnomme												
		1. Rohzucker aller Produkte.		2. Raffinirte und Ko										
				Krystallzucker.		Granulirte Zucker.		Kandis.		Brotzucker.		Platten-, Stangen- und Würfelzucker.		Stück zuc und Krü zuc
		kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.

[Seite 3.]

Zuckerprodukte.										Angabe der Nummer des Ausfuhrzuschuß-Registers, falls die Gewährung von Ausfuhrzuschuß beantragt ist.	Weiterer Nachweis der Zuckerprodukte.		Bemerkungen, insbesondere Angab die krystallisirten produkte zum unmitt Ausgange oder n gängiger Dena zur Viehfütterung abgefertigt, ob d abläufe nach erfol naturirung oder ohn steuerfrei abgelass welche Amts steuerfreien Abfert krystallisirtem Zu Zuckerabläufen be tigt worden
zucker.						3. Zuckerabläufe							
Gemahlene Raffinaden und Melis.		Farine.		Flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups.		von 70 oder mehr Quotient.		von unter 70 Quotient.			Der Hebe- und Kontrolregister		
kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100		Benennung.	Nummer.	
10.		11.		12.		13.		14.		15.	16.	17.	18.

Anmerkung für den Druck des Formulars.

Nach Ablauf der Uebergangszeit fällt die Spalte 15 fort und es sind die Spalten 16 bis 18 alsdann als Spalten 15 bis 17 zu bez

Digitized by Google

Muster 9.

Direktivbezirk .....

Zuckerbegleitschein I.

Nr. .....

Abfertigungsamt: .....

Empfangsamt: .....

Abfertigungsfrist: Bis zum .....

Ueberwiesen auf .....

Verlängert bis zum .....

Erklärung des Begleitschein-Extrahenten*):

..... übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die in demselben verzeichneten Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate) in unveränderter Gestalt und Menge, sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraum dem angegebenen Amt zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen.

Zugleich erkläre ..... für verpflichtet, für

die auf diesen Zuckerprodukten ruhende Zuckersteuer *(und den auf denselben gewährten Ausfuhrzuschuss) (und die auf dieselben gewährte Materialsteuervergütung)*

die auf { diese zuckerhaltigen Fabrikate gewährte Steuervergütung / diesen zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Zuckersteuer

zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheines seitens des Empfangsamts bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

Begünstigte Ausfuhr: Register Nr. .....

....., den ....ten..... 189.....

.....

Vorregister:

Begleitschein-Register Nr. .....

....., den ....ten..... 189.....

Begleitschein-Empfangs-Register Nr. .....

Register ..... Konto ..... Nr. .....

..... = Amt (Zuckersteuerstelle.)

(Stempel.) (Unterschrift.)

Erledigungsschein Nr..... Ziffer.....

(Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigungen.

Der Begleitschein ist abgegeben am ..... 189 ....

Derselbe ist eingetragen im Zucker-Begleitschein-Empfangs-Register ..... unter Nr. .....

Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:

.....

b) in Bezug auf Art und Menge der Zuckerprodukte beziehungsweise zuckerhaltigen Fabrikate:

.....

Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

.....

.....

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. ..... der ..... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ..... Schlössern der Serie ..... dem ..... = Amt in ..... überwiesen.

....., den ..... 189.....

..... = Amt.

b) auf das ..... des ..... verladen und dem Anlageposten in .....

unter { Begleitung durch d ..... Grenzaufseher ..... / Verschluß mittelst .....

überwiesen.

....., den ..... 189 .

..... = Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ..... 189 ...

..... = Amt.

B. D..... oben bezeichnete ..... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d Grenzaufseher .....

zur Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den ..... 189.....

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ..... 189 ...

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt.

....., den ..... 189.....

..... = Amt.

*) Wird bei der Versendung von *Zuckerprodukten aus dem freien Verkehr Anspruch auf Ausfuhrzuschuss, oder bei der Versendung* von zuckerhaltigen Fabrikaten Anspruch auf Steuervergütung erhoben, so unterbleibt die Vollziehung der Annahme-Erklärung.

Abgegeben am ..... 189 .. Die Revision übernehmen:*)

I. { Abmeldung.
Auszug aus dem Zuckerbegleitschein I (Niederlageschein).
Ausfuhranmeldung für zuckerhaltige Fabrikate mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung *(für im freien Verkehr befindlichen Zucker mit dem Anspruch auf Ausfuhrzuschuss).*
Ausfuhranmeldung für zuckerhaltige Fabrikate aus unversteuertem Zucker.

Nr. der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate: nach der noch nicht geprüften Angabe des Anmelders: Art.**)	Menge: Bruttogewicht. kg	1/100	Nettogewicht: der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate. kg	1/100	Nettogewicht: des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg	1/100	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Art.**)	Menge: Bruttogewicht. kg	1/100	Nettogewicht, durch Verwiegung ermitteltes. kg	1/100	Nettogewicht, durch Taraabzug ermitteltes. kg	1/100	Tarasatz bezw. Taragewicht.	Der Berechnung der Vergütung bezw. des Zuschusses zu Grunde zu legendes Zuckergewicht. kg	1/100	Angabe, ob und bei welchem Amt Verschluß angelegt ist, Zahl der angelegten Bleie u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.	10.		11.		12.		13.	14.		15.

Mit dem { Begleitschein / Niederlageregister } übereinstimmend.

(Name und Amtscharakter.)

Ich Unterschriebener, der ..... melde dem (der) ..... Amt (Zuckersteuerstelle) zu ..... vorstehend verzeichnete ..... produkte (zuckerhaltige Fabrikate aus versteuertem [unversteuertem] Zucker ..... { zur Entnahme aus der Fabrik / zur Abfertigung behufs der Ausfuhr (Niederlegung) mit dem An... auf Gewährung der Zuckersteuervergütung *(des Ausfuhrzusc...* an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.

....., den ..... ten ..... 189 ..

(Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn das Abfertigungspapier nicht als Abmeldung oder Ausfuhranmeldung dient.)

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses [illegible]

**) In den Spalten 5, 9 und 20 ist in Abmeldungen bei [illegible] Zucker die nähere Beschaffenheit (ob Hut-, Platten-, Würfelzucker, Farin ꝛc.) und bei [illegible] der Qualität (und zwar entweder mit einer bestimmten Zahl oder nach der Lage unter 70 oder der höheren), in Begleitschein- oder Niederlageschein-Auszügen die Art der [illegible] produkte oder zuckerhaltigen Fabrikate in Uebereinstimmung mit den Angaben in den Begleitscheinen I oder Niederlageschein, in Ausfuhranmeldungen über [illegible] Fabrikate, die in den letzteren enthaltene Zuckermenge, *und bei Zucker, für welchen Materialsteuervergütung oder Ausfuhrzuschuss gewährt worden ist oder [illegible] werden soll, das zur Bezeichnung der betreffenden Klasse Erforderliche* anzugeben.

***) *Bezüglich der vor dem 1. August 1892 hergestellten zuckerhaltigen Fabrikate ist auch anzugeben, wie die gewährte Vergütung sich [illegible] brauchsabgabe (Zuckersteuer) und Materialsteuer vertheilt.*

Digitized by Google

III. Angabe der Lagerzeit in Niederlagen, [illegible] die gelagert [illegible] Zucker [illegible] zuckerhaltigen [illegible] bereits [illegible] der Niederlegung Zuckersteuer-[illegible], Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuerver-[illegible] beantragt [illegible] gewährt worden ist, mit Angabe des Betrages der [illegible] bezw. des Zuschusses (in [illegible] und in [illegible]) ***), [illegible]mmungsland.	IV. Revisionsbefund.								V. Abgabenberechnung.		VI. Weiterer Nachweis.			VII. Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
	Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Produkte				Tarasatz bezw. Taragewicht.	Der Berechnung der Vergütung *bezw. des Zuschusses* zu Grunde zu legendes Zuckergewicht.	Bezeichnung der Abgabe: a) Zuckersteuer, b) Erstattung von Zuckersteuer- *bezw. Verbrauchsabgabe*-Vergütung, *Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung.*	Betrag.	Der Hebe- und Kontrolregister		Der Verkehrsnachweisung	
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art. **)	Menge. Bruttogewicht.	Menge. Nettogewicht, durch Verwiegung ermitteltes.	Menge. Nettogewicht, durch Taraabzug ermitteltes.					Benennung.	Nr.	Nummer, Blatt ifd. Nr.	
				kg 1/100	kg 1/100	kg 1/100		kg 1/100		Mark Pf				
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

Digitized by Google

Vermerke über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

1. ..... beantrage den Begleitschein hier zu erledigen.

..... , den ..... 189 ...

.....

Genehmigt.

..... , den ..... 189 ..

..... =Amt (Stelle)

.....

2. ..... beantrage diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterversendung der Waaren an ..... in ..... auf das (die) ..... =Amt (Stelle) ..... zu überweisen, indem ..... in Beziehung auf den weiteren Transport die Verpflichtungen des Begleitschein=Extrahenten übernehme .

..... , den ..... 189 .

.....

Eingetragen unter Nr. ..... des Zuckerbegleitschein=Ausfertigungs=Registers ..... und auf das ..... =Amt ..... mit Gültigkeitsfrist bis zum ..... überwiesen.

Verschluß: .....

..... , den ..... 189 ..

..... =Amt (Stelle)

.....

3. ..... beantrage ..... die Waare unter Raumverschluß (amtlicher Begleitung) zum unmittelbaren Ausgange an ..... in ..... abzufertigen, indem ..... in Beziehung auf den weiteren Transport die Verpflichtungen des Begleitschein = Extrahenten übernehme .

Zugleich beantrage Gewährung von Ausfuhrzuschuss und hafte für die Richtigkeit der in den Spalten 5 bis 7 abgegebenen Nachtragsanmeldung.

..... , den ..... 189 .

.....

Genehmigt.

Nachtrags - Revisionsbefund s. Seite 3. Ausfuhr-Zuschuss-Register Nr. .....

..... , den ..... ten ..... 189 ..

..... =Amt (Stelle)

.....

Digitized by Google

Muster 10.

Direktivbezirk _____

Zuckerbegleitschein II.

Nr. _____

Versteigungs-Amt: _____ Empfangs-Amt: _____

Bezeichnung der Waaren: _____

Begleitfrist: Die Zuckersteuer von _____ Mark _____ Pf.
Der zu erstattende Betrag von
a) Zuckersteuer- *(Verbrauchsabgabe-)* Vergütung *mit* . . . . . _____ *Mark* _____ *Pf.*
b) *Ausfuhrzuschuss mit* . . . . . _____ „ _____ „
c) *Materialsteuervergütung mit* . . . . . _____ „ _____ „
zusammen mit . . _____ Mark _____ Pf.

in Worten:

_____ Mark _____ Pf.

muß bei dem Empfangs-Amt bis zum _____ unter Vorlage dieses Begleitscheins eingezahlt sein, widrigenfalls die Einziehung des Betrages von dem Extrahenten des Begleitscheins erfolgen wird. Der Beweis der erfolgten Zahlung muß bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist geführt werden.

Art der Sicherheit: _____

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: _____ übernehme diesen Begleitschein mit den aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen.

_____, den _____ 189__.

_____

_____, den _____ 189__.

Vorregister: _____ -Amt (Stelle).
Versteuerungs-Register Nr. _____ (Stempel.) (Unterschrift.)
Begleitschein-Empfangs-Register Nr. _____
Lager-Register _____ Konto _____ Nr. _____ Erledigungsschein Nr. _____ Ziffer _____
(Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist am _____ 189__ unter Nr. _____ des Zuckerbegleitschein-Empfangs-Registers _____ eingetragen.

Bezeichnung der Waaren: _____

Die Abgabe ist mit _____ Mark _____ Pf. am _____ 189__ ad depositum gebucht unter Nr. _____ des _____

Die Abgabe ist mit _____ Mark _____ Pf. am _____ 189__ definitiv vereinnahmt unter Nr. _____ des Zuckersteuer-Heberegisters.

_____, den _____ 189__.

_____ -Amt.
(Unterschrift.)

Digitized by Google

Abgegeben am ..... 189 . Die Revision übernehmen:*)

I. { Abmeldung. Auszug aus dem Zuckerbegleitschein oder dem Niederlageschein.

Nr. der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate: nach der noch nicht geprüften Angabe des Anmelders. Art**).	Menge. Bruttogewicht. kg	Nettogewicht. der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate. kg	Nettogewicht. des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Art**).	Menge. Bruttogewicht. kg	Nettogewicht. durch Verwiegung ermitteltes. kg	Nettogewicht. durch Tarabzug ermitteltes. kg	Tarasatz bezw. Tara-gewicht.	Der Berechnung der Vergütung bezw. des Zuschusses zu Grunde zu legendes Zuckergewicht. kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Mit dem { Zuckerbegleitschein / Niederlage-Register } übereinstimmend.

(Name und Amtscharakter.)

Ich Unterschriebener, der .....
..... melde der Zuckerstelle zu .....
vorstehend verzeichnete Zuckerprodukte zur Entnahme aus der Fa
und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.

....., den ten ..... 189 .

.....

(Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn das Abfertigungspapier nicht als Abmeld

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**) In den Spalten 5, 9 und 20 ist in Abmeldungen bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit des Zuckers (Platten-, Würfelzucker, Farin 2c.) und bei Abläufen der Quotient (und zwar entweder in einer bestimmten Zahl oder nach unter 70 oder der höheren), in Begleitschein- oder Niederlageschein-Auszügen die Art der Zuckerprodukte beziehungsweise zucker Fabrikate in Uebereinstimmung mit dem Begleitschein beziehungsweise Niederlageschein anzugeben.

***) *Bezüglich der vor dem 1. August 1892 hergestellten zuckerhaltigen Fabrikate ist auch anzugeben, wie die gewährte Vergütung sich auf Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) und Materialsteuer vertheilt.*

III.	IV. Revisionsbefund.						V. Abgabenberechnung.		VI.
Angabe, ob für die gelagert gewesenen Zucker- bezw. zuckerhaltigen Fabrikate bereits bei der Niederlegung Zuckersteuervergütung, *Ausfuhrzuschuß oder Materialsteuervergütung* beantragt oder gewährt worden ist, mit Angabe des Betrages der Vergütung bezw. des Zuschusses (in Ziffern und in Buchstaben)***).	Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate				Bezeichnung der Abgabe: a) Zuckersteuer, b) Erstattung von Zuckersteuer- bezw. *Verbrauchsabgabe*-Vergütung, *Ausfuhrzuschuß oder Materialsteuervergütung.*	Betrag.	Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art**).	Menge. Bruttogewicht.	Menge. Nettogewicht, durch Verwiegung ermitteltes.	Menge. Nettogewicht, durch Taraabzug ermitteltes.	Tarasatz bezw. Taragewicht.			
				kg	kg	kg		Mark	Pf.	
16	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Muster 11.

Annahme-Erklärung für Zuckerbegleitschein-Ueberweisungen.

.... bescheinige hierdurch, daß der Zuckerbegleitschein I Nr. .... des (der) ..... =Amts (Stelle) ..... vom .....ten ..... 189 .. auf ..... Antrag dem (der) ..... =Amt (Stelle) ..... unter Erstreckung der Transportfrist bis zum .....ten ..... überwiesen worden ist und daß ..... für den weiteren Transport alle aus diesem Begleitschein sich ergebenden Verpflichtungen des Begleitschein=Extrahenten übernommen habe.

....., den .....ten ..... 189 ..

.....

An das Begleitschein-Ausfertigungsamt zur Kenntnißnahme.

....., den .....ten ..... 189 ..

..... =Amt (Stelle).

.....

(Stempel.)

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. .....

....., den .....ten ..... 189 ..

..... =Amt (Stelle).

.....

(Stempel.)

Digitized by Google

Muſter 12.

Zuckerbegleitſchein-Ausfertigungs-Regiſter

des (der)

_____-Amts (Stelle) zu _____

für das ___ Quartal des Etatsjahres 189 /9 _.

Dies Regiſter enthält _____ Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienſtſiegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

(Name) _____

(Amtscharakter) _____

Geführt von

(Name) _____

(Amtscharakter) _____

Mit ____ Heften Belägen zur Reviſion eingeſendet.

_____, den ____ten _____ 189__.

_____-Amt (Stelle).

Digitized by Google

Tag der Ausfertigung.	Laufende Nr.	Gattung des Begleitscheins.	Benennung und Nummer des Vorregisters, aus welchem die Versendung entspringt.	**Name** des Zuckerbegleitschein-Extrahenten.	Amt, auf welches der Zuckerbegleitschein gerichtet worden ist.	Nummer des Ausfuhr-Vergütungs-*Zuschuss*-Registers, falls bei dem Ausfertigungsamt die Gewährung von Steuervergütung *oder Ausfuhrzuschuss* beantragt worden ist.	Tag, an welchem		Bemerkungen, was der rechtzeitigen Erledigung des Zuckerbegleitscheins entgegensteht.
							die Gültigkeitsfrist des Zuckerbegleitscheins abläuft.	der Erledigungsschein eingetroffen ist.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Muſter 13.

Zuckerbegleitſchein-Empfangs-Regiſter

des (der)

_____-Amts (Stelle) zu _____

für das ____ Quartal des Etatsjahres 189__/9__.

Dies Regiſter enthält _____ Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienſtſiegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

(Name) _____

(Amtscharakter) _____

Geführt von

(Name) _____

(Amtscharakter) _____

Mit ____ Heften Belägen zur Reviſion eingeſandt.

_____, den ____ten _____ 189__

_____-Amt (Stelle).

[Zweite Seite.]

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Des Zuckerbegleitscheins				Angabe, ob bei dem Ausfertigungsamt die Gewährung von Steuervergütung *oder Ausfuhrzuschuss* beantragt worden ist.	Name des letzten Waarenführers.	Name des Waarenempfängers.
		Ausstellungsort.	Gattung.	Nummer.	Tag und Monat.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

[Dritte Seite.]

Laufende Nummern oder Buchstaben		*Nummer des Ausfuhrzuschuss-Registers, falls bei dem Erledigungsamt die Gewährung von Ausfuhrzuschuss beantragt worden ist.*	Tag des Ausgangs der in das Ausland gegangenen Waaren.	Die nicht in das Ausland gegangenen Waaren sind weiter nachgewiesen.		Des Erledigungsscheines		Bemerkungen.
der übergebenen Zuckerbegleitschein-Auszüge.	der Waarenposten in dem Zuckerbegleitschein.			Benennung des Registers, worin solches geschehen.	Dessen Nummer	Ordnungszahl, unter welcher der Begleitschein eingetragen ist.	Ausstellungstag.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anmerkung für den Druck der Formulare.

Nach Ablauf der Uebergangszeit fallen die Spalte 12 und in der Spalte 7 die mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten Worte fort; die Spalten 13 bis 18 sind alsdann als Spalten 12 bis 17 zu bezeichnen.

Muster 14.

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr. ....

Abgegeben den .... 189 .
Die Revision übernehmen:*)

Auszug

aus

dem Zuckerbegleitschein I des (der) ....-Amts (Stelle) .... zu ....

Nr. .... vom .... 189 .... über die damit an den umstehend genannten Empfänger eingegangenen Zuckerprodukte beziehungsweise zuckerhaltigen Fabrikate.

Behufs der Anmeldung derselben { zum Eintritt in den freien Verkehr. / zur Niederlage. / zur Weiterbeförderung mit Begleitschein.

Annahme-Erklärung.

Indem .... den Empfang des auf Grund dieser (der angestempelten) Anmeldung ausgefertigten unter Nr. .... des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers .... eingetragenen Begleitscheins anerkenne,

(für Zuckerbegleitscheine I) übernehme .... die Verpflichtung, die in demselben verzeichneten .... Zuckerprodukte .... zuckerhaltigen Fabrikate in unveränderter Gestalt und Menge, sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraume bei dem Begleitschein-Erledigungsamt zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen. Zugleich erkläre .... für verpflichtet,

für die auf diesen Zuckerprodukten ruhende Zuckersteuer *(und den auf dieselben gewährten Ausfuhrzuschuss) (und die auf dieselben gewährte Materialsteuervergütung)*

für die auf diese zuckerhaltigen Fabrikate gewährte Zuckersteuervergütung (auf diesen zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Zuckersteuer)

zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheins seitens des Empfangsamts bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

Zugleich beantrage .... Gewährung von Ausfuhrzuschuss und hafte .... für die Richtigkeit der in den Spalten 5 bis 7 abgegebenen Nachtragsanmeldung.

(für Zuckerbegleitscheine II) verpflichte .... den darin festgestellten Abgabenbetrag, wenn der Nachweis der erfolgten Zahlung desselben an das Empfangsamt nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird, auf Anfordern bei dem Begleitschein-Ausfertigungsamt einzuzahlen.

...., den .... 189 ....

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. .... Ziffer ....

...., den .... 189 ....

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

Digitized by Google

[Seite 2.]

I. Inhalt des Begleitscheins.

Nr. der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate: nach der noch nicht geprüften Angabe des Anmelders: Art.	Menge: Bruttogewicht. kg	1/100	Nettogewicht: der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate. kg	1/100	Nettogewicht: des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg	1/100	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Art.	Menge: Bruttogewicht. kg	1/100	Nettogewicht, durch Verwiegung ermitteltes. kg	1/100	Nettogewicht, durch Taraabzug ermitteltes. kg	1/100	Tarasatz bezw. Taragewicht.	Der Berechnung der Vergütung bezw. des Zuschusses zu Grunde zu legendes Zuckergewicht. kg	1/100	Angabe, ob und wie und bei welchem Amt ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	II. Anträg… Bemerk… des Be… dispon… (Begle… Extrah… Waa… führ… u. s.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.	10.		11.		12.		13.	14.		15.	16.

Mit dem Begleitschein übereinstimmend.
(Name und Amtscharakter.)

[Seite 3.]

III. Angabe a) der Lagerzeit in Niederlagen, b) ob für die gelagert gewesenen *Zucker bezw.* zuckerhaltigen Fabrikate bereits bei der Niederlegung Zuckersteuervergütung, *Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung* beantragt oder gewährt worden ist, mit Angabe des Betrages der Vergütung *bezw. des Zuschusses* (in Ziffern und in Buchstaben), c) Bestimmungsland.	IV. Revisionsbefund: Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate: Art.	Menge: Bruttogewicht. kg	1/100	Nettogewicht, durch Verwiegung ermitteltes. kg	1/100	Nettogewicht, durch Taraabzug ermitteltes kg	1/100	Tarasatz bezw. Taragewicht.	Der Berechnung der Vergütung *bezw. des Zuschusses* zu Grunde zu legendes Zuckergewicht. kg	1/100	V. Abgabenberechnung: Bezeichnung der Abgabe: a) Zuckersteuer, b) Erstattung von Zuckersteuer- *bezw. Verbrauchsabgabe*-Vergütung, *Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung.*	Betrag. Mark	Pf.	VI. Weiterer Nachweis: Der Hebe- und Kontrolregister: Benennung.	Nr.	Der Verkehrsnachweisung: Nummer. Blatt lfd. Nr.	VII.
17.	18.	19.	20.	21.		22.		23.		24.	25.		26.	27.		28.	29.	30.	

Muster 15.

*) Nr.

*) Tag der Ankunft:

Erledigungsschein

über die von dem (der) =Amt (Stelle) in der Zeit vom bis 189... erledigten Zuckerbegleitscheine des (der) =Amts (Stelle), soweit nicht bereits Einzel-Erledigungsscheine nach Muster 21 ausgestellt worden sind.**)

Lfd. Nr.	Gattung des Zuckerbegleitscheins.	Nummer des Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Registers.	Zeit der Ausstellung des Zuckerbegleitscheins			Nummer des Zuckerbegleitschein-Empfangs-Registers.	Zeit der Erledigung des Zuckerbegleitscheins			Bemerkungen.
			Tag.	Monat.	Jahr.		Tag.	Monat.	Jahr.	

*) Von dem Zuckerbegleitschein-Ausfertigungsamt auszufüllen.

**) Die einzelnen Zuckerbegleitscheine werden nach ihrer Reihenfolge im Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register eingetragen

Digitized by Google

Muſter 16.

Ausweis

für

die Wegführung von Zuckerprodukten aus der Zuckerfabrik von _____

zu _____

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Waarenführers.	Zahl und Verpackungsart der Kolli, Zahl der Wagen ꝛc., bei Eisenbahnwagen Nr. derselben.	Art der Zuckerprodukte.	Gewicht (brutto) derselben (summarisch). kg	Bestimmungsort.	Bemerkunge
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Muſter 17.

Einſendungstermine:
für die Hebeſtellen an das Hauptamt der 5. September,
für die Hauptämter an das Kaiſerliche Statiſtiſche Amt der 15. September.

Direktivbezirk: .....

Hauptamtsbezirk: .....

Hebebezirk: .....

Betriebs-Nachweiſung

der

Stärkezuckerfabrik ..... in .....

für das Betriebsjahr $\frac{\text{1. Auguſt 18}\_\_}{\text{31. Juli 18}\_\_}$.

Anleitung.

1. Die Nachweiſung iſt in zwei, von dem Fabrikinhaber oder deſſen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzuſtellen, von welchen das eine bis zum 1. September des betreffenden Jahres der Steuerhebeſtelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einſichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren iſt.
2. Die Eintragungen müſſen genau mit den Fabrikbüchern übereinſtimmen.
3. Wenn der Betrieb während des ganzen Jahres geruht hat, iſt eine Fehlanzeige einzureichen.

Digitized by Google

[Seite 2.]

Menge der zu Stärkezucker verarbeiteten Stärke.				Menge des verwendeten Sacchar
Selbstfabrizirte Stärke.		Angekaufte Stärke.		
Nasse.	Trockene.	Nasse.	Trockene.	
kg	kg	kg	kg	kg
1.	2.	3.	4.	5.

[Seite 3.]

Menge des gewonnenen Stärkezuckers.				Bemerkungen.
Stärkezucker in fester Form.	Darunter (Spalte 6) krystallisirter Stärkezucker, namentlich in Form von Broten, Platten und dergleichen.	Stärkezuckersyrup.	Außerdem Couleur.	
kg	kg	kg	kg	
6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Muster 18.

(Landeswappen.)

...staat ...

Ausfuhrzuschußschein für Zucker

Nr. [redacted]

Kilogramm ...

..., welche für d...

zu ...

189 nach Nr. ... des Ausfuhrzuschuß-Registers des ... -Amts

{ausgeführt / niedergelegt} worden sind, beträgt der Ausfuhrzuschuß

M. ... Pf.,

...ten:

Mark ... Pf.

Dieser Betrag kann vom Augenblicke der Aushändigung dieses Ausfuhrzuschußscheines an von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer sowie auf ..., nicht früher als am ... 18 ... fällig werdende derartige Steuer statt baarer ... in Anrechnung gebracht oder auch vom ... 189 ab bei dem Haupt- ... -Amt zu ... baar erhoben werden. Die Anrechnung des vorbezeichneten ...ges auf gestundete, noch nicht fällige Steuer erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Anrechnungsdieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist. Die Gültigkeit ...s Ausfuhrzuschußscheines erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden ...s an gerechnet. Im Falle des Verlorengehens dieses Scheins ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren mit den ...sich an ein solches geknüpften Wirkungen unzulässig.

..., den ... 189 .

(Benennung der Direktivbehörde.)

(Stempel.) (Unterschrift.)

Ausgefertigt:

(Name)

(Amtscharakter)

Zahlungsbedingungen.

...er Inhaber dieses Scheins hat, wenn er die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Girokonto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisirung des Scheins und den Tag der Erhebung beziehungsweise der Ueberweisung mindestens [redacted] Tage vorher dem obengenannten Hauptamt anzumelden.

...ei gleichzeitiger Einreichung mehrerer Ausfuhrzuschußscheine ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen.

Digitized by Google

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung des Zuschusses.

Umstehender Betrag von ... Mark ... Pf., in Worten: ...

ist heute von dem ... = Amt zu ... auf die von mir (uns) dasselbe zu zahlende, am ... 189 (heute) fällig werdende Zuckersteuer angerechnet worden

..., den ten ... 189 .

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von ... Mark ... Pf., in Worten: ...

ist mir (uns) von dem Haupt- ... = Amt zu ... baar gezahlt worden

worüber diese Quittung.

..., den ten ... 189 .

Buchungs-Vermerk.

Der Ausfuhrzuschußschein ist bei dem ... = Amt zu ...

ten ... 189 in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:			in Ausgabe:		
*) im Zuckersteuer-Hebe-Register	Seite	Nr.	*) im Haupt-Journal	Seite	Nr.
im Kredit-Journal für 189	Seite	Nr.	im Haupt-Manual	Seite	Nr.
im Kredit-Manual für 189	Seite	Konto	im Kassen-Journal, Abth. II	Seite	Nr.

D. Kassenbeamte

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Buchungsvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Digitized by Google

Muſter 19.

Regiſter

über

die bei der ..... zu .....

für das Etatsjahr 189 .....

ausgefertigten Zuckerausfuhr-Zuſchußſcheine.

Digitized by Google

[2. Seite.]

Der Zuschußschein ist ausgefertigt		Die Ertheilung desselben ist beantragt			Des Anmelders der Zuckerprodukte zur Ausfuhr oder Niederlegung	
			in der Liquidation			
unter laufender Nummer	am	von (Bezeichnung der Amtsstelle)	für den Monat	unter Nummer	Name.	Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

[3. Seite.]

Art der Zuckerprodukte.	Der Berechnung des Ausfuhrzuschusses zu Grunde zu legende Zuckermenge.		Betrag des Zuschusses.		Der Zuschuß ist zur Baarzahlung fällig am	Die Anrechnung oder Einlösung des Zuschußscheines ist nachgewiesen		Bemerkungen.
						von dem Hauptamte zu	in der Nachweisung für den Rechnungsmonat	
	kg	$^1/_{100}$	Mark	Pf.				
8.	9.		10.		11.	12.	13.	14.

Digitized by Google

Muſter 20.

Nachweiſung

der

bei dem Haupt- _____ -Amt zu _____ und den Steuer-ſtellen im Bezirk desſelben im Rechnungsmonat _____ 189__ auf Zuckerſteuer in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelöſten Zuckerausfuhr-Zuſchußſcheine.

Laufende Nummer.	Behörde, welche den Zuſchußſchein ausgefertigt hat.	Des Zuſchußſcheins		Betrag des Zuſchuſſes.	
		Datum.	Nummer.	Mark	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	

Muſter 21.

*) Nr. .....

*) Tag der Ankunft: _____

Einzel-Erledigungsſchein,

betreffend

den Zuckerbegleitſchein I Nr. ..... des (der) .....-Amts (Stelle) zu _____

vom ..... 189.....

über

{zuckerhaltige Fabrikate, welche mit dem Anſpruche auf Zuckerſteuervergütung
Zuckerprodukte, welche mit dem Anſpruche auf {*Ausfuhrzuſchuss* / *Zuckerſteuervergütung*}

abgefertigt worden ſind.

•

Der vorbezeichnete Zuckerbegleitſchein I iſt am ..... 189 . hier eingegangen und in das Zuckerbegleitſchein-Empfangsregiſter ..... unter Nr. ..... eingetragen worden.

Die darin verzeichneten, mit unverletztem amtlichen Verſchluß geſtellten _____ Kolli mit dem hier amtlich ermittelten (angenommenen) Bruttogewicht von _____ kg und dem der Berechnung der Zuckerſteuervergütung *(des Ausfuhrzuſchusses)* zu Grunde zu legenden Zuckergewicht von _____ kg, in Worten: _____ Kilogramm

ſind am ..... 189 unter amtlicher Aufſicht in das Zollausland ausgeführt (in die Niederlage hierſelbſt aufgenommen) worden.

....., den ....ten ..... 189 .

(Stempel.) (Benennung der Amtsſtelle und Unterſchrift.)

---

*) Von dem Zuckerbegleitſchein-Ausfertigungsamt auszufüllen.

Digitized by Google

Muſter 22.

Ausfuhr-Vergütungs-/Zuschuss-Regiſter

für

zuckerhaltige Fabrikate
Zuckerprodukte

des ..... = Amts
der Zuckerſteuerſtelle
} zu .....

für das Etatsjahr 189 /9 .

Dieſes Regiſter enthält ..... Blätter, mit Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit Dienſtſiegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

....., den ....ten ..... 189 ..

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Digitized by Google

(Seite 2.)

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders		Tag der Revision.	Zahl und Verpackungsart der Kolli.
		Name.	**Wohnort.**		
1.	2.	3.	4.	5.	6.

(Seite 3.)

Der Berechnung der Steuervergütung *bezw. des Ausfuhrzuschusses* zu Grunde zu legende Zuckermenge.		Die Versendung oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate *bezw. der Zuckerprodukte* ist nachgewiesen im Register		Die Steuervergütung *bezw. der Ausfuhrzuschuss* ist liquidirt		**Bemerkungen,** insbesondere über die Untersuchung der zuckerhaltigen Fa *bezw. der Zuckerprodukte* durch einen Chemiker, dessen Attest bis Liquidation der Vergütung bei dem Re zurückzubehalten ist.
		Benennung.	Nummer.	im Monat	unter Nummer	
kg	1/100					
8.		9.	10.	11.	12.	13.

Digitized by Google

Muſter 23.

Liquidation

des ..... =Amts zu .....

über

{ **Steuervergütung für zuckerhaltige Fabrikate**
{ ***Ausfuhrzuschüsse für Zucker***

für den Monat ..... 189 ..

Anleitung.

Für jede der beiden Arten von Zahlungen (Steuervergütungen und Zuschüsse) ist eine gesonderte Liquidation aufzustellen.

Anmerkung für den Druck der Formulare.

Nach Ablauf der Uebergangszeit tritt an Stelle der Spalten 10 bis einschließlich 13 eine Spalte 10 mit der Bezeichnung „Betrag der Zuckersteuervergütung". Die Spalten 14 und 15 sind alsdann als Spalten 11 und 12 zu bezeichnen; auch fallen die im Muster mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten Worte fort.

Digitized by Google

Lau-fende Nr.	Nummer des Ausfuhr-Vergütungs- *(Zuschuss-)* Regiſters.	Des Anmelders		Art der zuckerhaltigen Fabrikate *(Zucker-produkte)*.	Der Berechnung der Steuerver-gütung *(des Ausfuhr-zuschusses)* zu Grunde zu legende Zucker-menge.	Die Ausf… bezw. Nieder… iſt erfolg…
		Name.	Wohnort.		kg $^1/_{100}$	über das bezw. bei dem Amt (Benennung)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Bezeichnung der beigefügten Belege.	Betrag				Tag der Fälligkeit der Zuckersteuervergütung bezw. des Zuschusses zur Baarzahlung.	Bemerkungen.
	a) der Zuckersteuervergütung.	b) des Ausfuhrzuschusses				
		zum Satze von M. Pf. für 100 kg	zum Satze von M. Pf. für 100 kg	zum Satze von M. Pf. für 100 kg		
	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.		
8.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Summe						

Mustereintrag für die Zahlungsanweisung.

Das Haupt.....amt zu ..... wird angewiesen, die vorstehend liquidirten Zuckersteuer-[illegible]ungsbeträge mit zusammen ..... Mark ..... Pf., in Worten ..... Mark ..... Pfennig, [illegible] in Spalte 3 angegebenen Empfangsberechtigten gegen Quittung zu zahlen.

Die Beträge können von dem Empfangsberechtigten jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer, sowie auf [illegible]undete, nicht früher als an dem in Spalte 14 angegebenen Tage fällig werdende Zuckersteuer statt baarer Zahlung [illegible] Anrechnung gebracht oder von dem in Spalte 14 angegebenen Fälligkeitstermine ab baar erhoben werden.

....., den .. ten ..... 189 ..

(Bezeichnung und Unterschrift der Direktivbehörde.)

Digitized by Google

Muſter 24.

Abgegeben am .....

Die Reviſion übernehmen:*)

Abmeldung

von

niedergelegten Zuckerprodukten (zuckerhaltigen Fabrikaten)

aus

der { Niederlage des ..... -Amts zu .....
der { unter amtlichem Mitverſchluß ſtehenden Privatniederlage ..... zu .....

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfniſſes auszufüllen.

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.												II. Anträge und Bemerkungen des Anmelders.	III.
Niederlage-Regiſter.			Datum der Niederlegung.	Der Kolli		Der Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate)				Tarafatz bezw. Tara-gewicht.	Angabe, ob und wie und bei welchem Amt ein Verſchluß angelegt iſt. Zahl der Bleie u. ſ. w.		
							Menge. Einlagerungsgewicht.						
								Nettogewicht,					
Konto.	Blatt.	Nummer.		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung	Art.*)	Bruttogewicht. kg	durch Verwiegung ermitteltes. kg	durch Tarabzug ermitteltes kg				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Anmerkung für den Druck des Formulars.

Nach Ablauf der Uebergangszeit erhält die Spalte 14 die Ueberſchrift „Amtliche Angabe des für die niedergelegten haltigen Fabrikate gezahlten Steuervergütungsbetrages (in Ziffern und Buchſtaben)“; außerdem fallen die im Muſter mit lateiniſchen Lettern gedruckten Worte fort.

Mit dem Niederlageregiſter übereinſtimmend.

(Name und Amtscharakter.)

*) *Bezüglich der vor dem 1. August 1892 niedergelegten zuckerhaltigen Fabrikate iſt auch anzugeben, wie die gezahlte Steuervergütung ſich auf Verbrauchsabgabe (Zuckerſteuer) und Materialzucker vertheilt.*

IV. Revisionsbefund.					V. Abgabenberechnung.		VI. Weiterer Nachweis.		VII.
Der Kolli		Der Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate)			Bezeichnung der Abgabe: a) Zuckersteuer, b) Erstattung von Zuckersteuer- bezw. *Verbrauchsabgabe-Vergütung, Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung.*	Betrag.	Der Hebe- und Kontrolregister.		Bemerkungen über Beamtenbegleitung, vorhandenen oder beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Blei u. s. w.
	Zahl und Art der Verpackung	Art.*)	Menge. Bruttogewicht. kg	Menge. Nettogewicht, durch Verwiegung ermittelt. kg	Menge. Nettogewicht, durch Taraabzug ermittelt. kg			Benennung.	Nummer.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22. Mark.	23.	24.	25.

Annahme-Erklärung.

_____ übernehme die Verpflichtung, die innen verzeichneten Zuckerprodu (zuckerhaltigen Fabrikate) in unveränderter Gestalt und Menge noch heute (bis zum ____ten ____ ____ ____ ____) der benannten Zuckerfabrik (der benannten Niederlage) zuzuführen und daselbst zur Abfer gung zu stellen.

Zugleich erkläre _____ für verpflichtet, für die auf diesen Zuckerprodukten (zuckerhaltig Fabrikaten) ruhenden Abgaben zu haften, bis der Uebergang in die Fabrik (Niederlage) steueramtli bescheinigt ist.

____, den ____ten ____ 189 ____.

Muſter 25.

Zucker-Niederlage-Regiſter

des

_____=Amts

zu

_____

für die Zeit vom 1. Auguſt 189_ bis 31. Juli 189_.

_____

Dieſes Regiſter enthält ____ Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Dienſtſiegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

(Name) _____

(Amtscharakter)

Geführt von

(Name) _____

(Amtscharakter) _____

[Seite 2.]

Anschreibung.

Laufende Nummer.	Tag der Anschreibung.	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Bei dem Vorabfertigungsamt stattgehabte Ermittelungen: Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.	Bruttogewicht. kg	Tarasatz oder Taragewicht.	Nettogewicht. kg	Gewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg	Angabe, ob bei dem Vorabfertigungsamte Zuckersteuervergütung *bezw. Materialsteuervergütung oder Ausfuhrzuschuss* beantragt, und welcher Betrag davon gewährt worden ist. Mark	Pf.	Bei der Einlagerung vorgenommene Ermittelungen: Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.	Bruttogewicht. kg	Angewendeter Tarasatz bezw. angenommenes oder ermitteltes Taragewicht.	Nettogewicht. kg	Gewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg
1.	2.	3	4.	5.	6.	7	8.	9.	10	11		12	13.	14.	15.	16.

[Seite 3.]

Abschreibung.

Angabe, ob bei der Niederlegung Zuckersteuervergütung *bezw. Materialsteuervergütung oder Ausfuhrzuschuss* beantragt, und welcher Betrag davon gewährt worden ist. Mark	Pf.	Angabe, ob und welcher Verschluß an den Kolli befindlich ist.	Angabe, ob die Waaren von Niederlagen abgemeldet sind.	Tag der Abschreibung.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Bei der Auslagerung stattgehabte Ermittelungen: Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.	Bruttogewicht. kg	Angewendeter Tarasatz bezw. angenommenes oder ermitteltes Taragewicht.	Nettogewicht. kg	Gewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg	Betrag der Vergütung *bezw. des Ausfuhrzuschusses*, welche *(welcher)* auf die abgeschriebenen zuckerhaltigen Fabrikate *bezw. Zuckerprodukte* entfällt. Mark	Pf.	Weiterer Nachweis der Waaren: Bezeichnung des Registers.	Nummer.	Bemerkungen.
17.		18	19.	20	21	22.	23	24	25.	26	27.	28.		29.	30.	31

Gedruckt bei A. W. Kafemann in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 27. Mai **1892.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 24.) № 2018. Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vom 20sten April 1892.

(Stück 25.) № 2019. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, 16. März 1886, 22. Februar 1892, 30. März 1892 und 10. April 1892. Vom 20. April 1892.

(Stück 26.) № 2020. Weltpostvertrag, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, dem Unabhängigen Kongostaat, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, den Britischen Kolonien von Australasien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 4. Juli 1891.

№ 2021. Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertbangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei. Vom 4. Juli 1891.

№ 2022. Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Salvador, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und Uruguay. Vom 4. Juli 1891.

№ 2023. Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chili, der Republik Columbien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Griechenland, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 4. Juli 1891.

№ 2024. Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, der Republik Costa-Rica, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland und Niederländisch-Ostindien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Salvador, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei. Vom 4. Juli 1891.

№ 2025. Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, der Republik Columbien, Dänemark, Egypten, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay. Vom 4. Juli 1891.

(Stück 27.) № 2026. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 20. April 1892.

№ 2027. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, wein-

Digitized by Google

haltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 29. April 1892.

(Stück 28.) № 2028. Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren. Vom 22. April 1892.

№ 2029. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 29. April 1892.

№ 2030. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl. Vom 29. April 1892.

(Stück 29.) № 2031. General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration. Vom 2. Juli 1890.

(Stück 30.) № 2032. Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 10. Mai 1892.

№ 2033. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 7. Mai 1892.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 10.) № 9522. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Gemeinde Lechenich. Vom 20. April 1892.

№ 9523. Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 20. April 1892.

№ 9524. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Euskirchen, Cöln, Gemünd, Rheinbach, Cleve, Xanten, Rheinberg, Mörs, Ahrweiler, Sinzig, Boppard, Zell, Düsseldorf, Uerdingen, Neuß, Remscheid, Wermelskirchen, Lennep, Ottweiler, Sulzbach, Tholey, Saarlouis, Sankt Wendel, Baumholder, Neuerburg, Bitburg, Trier, Rhaunen, Hermeskeil und Saarburg. Vom 13. April 1892.

(Stück 11.) № 9525. Gesetz, betreffend die Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden. Vom 20. April 1892.

№ 9526. Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 22. April 1892.

(Stück 12.) № 9527. Gesetz, betreffend die Deklaration der Vorschriften § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) und § 51 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 205). Vom 22. April 1892.

№ 9528. Gesetz, betreffend die Aufhebung älterer in der Provinz Hessen-Nassau geltender gesetzlicher Bestimmungen über die Untersuchung des Schlachtviehes und die Ausstellung von Viehgesundheitsscheinen. Vom 9. Mai 1892.

№ 9529. Verordnung, betreffend die Reiseentschädigung der in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister bei Dienstgeschäften in Auseinandersetzungs- und Meliorationssachen. Vom 22. April 1892.

№ 9530. Verordnung, betreffend die Errichtung je einer Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten bei den Regierungen zu Stralsund und Osnabrück und einer Abtheilung für direkte Steuern und Domänen bei der Regierung in Aurich. Vom 22. April 1892.

№ 9531. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Montjoie, Eupen, Euskirchen, Rheinbach, Hennef, Xanten, Düllen, Goch, Rheinberg, Coblenz, Adenau, Kirchberg, Rhaunen, Meisenheim, Simmern, Cöln, Mülheim am Rhein, Bensberg, Siegburg, Ratingen, Elberfeld, Mettmann, Saarbrücken, Lebach und Grumbach. Vom 12. Mai 1892.

№ 9532. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osterode am Harz. Vom 16. Mai 1892.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

133. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichskanzlers die Einfuhr lebender Schweine aus den Contumazanstalten zu Bielitz-Biela und Stumbruch bei Budapest, sowie von dem Schwarzviehmarkte zu Wiener-Neustadt über Dziedit, Oderberg und Bodenbach in das öffentliche Schlachthaus zu Wittenberge widerruflich gestattet.

Für die Einfuhr der Schweine sind die nachstehenden Bedingungen maßgebend:

1) Die Schweine müssen in geschlossenen Eisenbahnwagen und ohne Zuladung anderer Thiere bis zur Landesgrenze transportirt worden sein.

2) Die Einfuhr darf nur über Oderberg, Dziedit und Bodenbach an den für die Einfuhr festgesetzten Wochentagen erfolgen.

3) Die Transporte müssen nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12ten April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 92) von Ursprungszeugnissen begleitet sein, in welchen auch die Gesundheit der Thiere bescheinigt ist.

4) Die eingeführten Schweine sind an der Landesgrenze durch einen preußischen beamteten Thierarzt, welcher von dem Eintreffen der Transporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen ist, zu untersuchen und — wenn gesund befunden — in geschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh direct nach dem Bestimmungsorte behufs alsbaldiger Abschlachtung zu bringen.

Digitized by Google

5) In der Schlachtanstalt dürfen die Schweine bis zur Abschlachtung, welche unter polizeilicher Controle stattzufinden hat, mit zum Weiterverkauf aufgetriebenen Vieh in keinerlei Berührung kommen.

6) Die thierärztliche Untersuchung an der Landesgrenze erfolgt kostenfrei, dagegen haben die Versender die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beauftragten Thierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsorts zu richtende telegraphische Anzeige über die Anzahl der zum Transport zugelassenen Schweine entstehen.

Potsdam, den 23. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

134. An Stelle des Herrn Wilhelm Müller, der seinen Wohnsitz nach Stendal verlegt hat, ist Herr Adolf Hemmerling zu Perleberg zum Vertrauensmanns-Stellvertreter für den Bezirk VIII. der Sektion I. der Holzindustrie-Berufsgenossenschaft, umfassend die Kreise West- und Ostprignitz, Ruppin und Templin, auf die Amtsperiode bis 31. Dezember 1893 gewählt worden.

Potsdam, den 17. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

135. Im Anschluß an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31. Januar 1891 (A.-Bl. für 1891 Stück 7 S. 55) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß seitens des Herrn Justizministers und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe an Stelle des Herrn Amtsgerichtsraths Schultze der Herr Amtsrichter Nadler in Nauen zum Vorsitzenden und an Stelle des Herrn Amtsrichters Ackermann der Herr Amtsgerichtsrath Schultze daselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Nauen für den Kreis Ost-Havelland zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt ist.

Potsdam, den 18. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1892 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N.	Berlin. Unter-Wasser N. N.	Spandau. Ober-Wasser	Spandau. Unter-Wasser	Potsdam.	Brandenburg. Ober-Wasser	Brandenburg. Unter-Wasser	Rathenow. Ober-Wasser	Rathenow. Unter-Wasser	Havelberg.
	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
1	32,38	31,26	2,60	1,34	1,52	2,26	2,16	2,12	1,80	3,32
2	32,38	31,26	2,58	1,34	1,54	2,30	2,16	2,08	1,76	3,34
3	32,40	31,30	2,64	1,34	1,54	2,30	2,14	2,08	1,76	3,38
4	32,40	31,30	2,64	1,36	1,54	2,30	2,14	2,08	1,76	3,40
5	32,36	31,26	2,64	1,34	1,53	2,30	2,14	2,06	1,74	3,42
6	32,38	31,14	2,60	1,32	1,53	2,30	2,14	2,06	1,74	3,40
7	32,38	31,12	2,64	1,26	1,53	2,30	2,16	2,06	1,74	3,38
8	32,40	31,10	2,62	1,26	1,51	2,32	2,16	2,06	1,72	3,36
9	32,38	31,12	2,58	1,26	1,49	2,28	2,14	2,06	1,72	3,32
10	32,36	31,10	2,54	1,22	1,47	2,28	2,14	2,06	1,74	3,26
11	32,36	31,08	2,60	1,20	1,46	2,28	2,12	2,06	1,74	3,20
12	32,42	31,02	2,60	1,20	1,46	2,28	2,12	2,06	1,74	3,14
13	32,40	30,96	2,58	1,14	1,46	2,28	2,10	2,04	1,70	3,10
14	32,38	31,04	2,56	1,16	1,42	2,26	2,10	2,04	1,70	3,06
15	32,36	31,04	2,54	1,10	1,41	2,24	2,10	2,04	1,70	3,02
16	32,38	31,04	2,54	1,12	1,40	2,24	2,10	2,04	1,72	2,98
17	32,38	31,02	2,50	1,10	1,39	2,20	2,08	1,96	1,72	2,90
18	32,36	31,02	2,50	1,08	1,37	2,20	2,08	1,88	1,68	2,86
19	32,34	30,96	2,50	1,06	1,36	2,20	2,04	2,00	1,64	2,80
20	32,34	30,98	2,50	1,06	1,34	2,18	2,02	1,98	1,66	2,76
21	32,34	30,96	2,50	1,04	1,33	2,18	2,00	1,96	1,64	2,72
22	32,36	30,96	2,46	1,04	1,31	2,16	2,00	1,96	1,64	2,68
23	32,32	30,96	2,48	1,00	1,30	2,10	1,98	1,94	1,62	2,64
24	32,36	30,90	2,50	0,96	1,29	2,08	1,96	1,92	1,60	2,62
25	32,36	30,90	2,52	0,98	1,28	2,08	1,96	1,90	1,58	2,60
26	32,30	30,88	2,46	1,00	1,27	2,08	1,94	1,92	1,58	2,58
27	32,36	30,90	2,48	1,00	1,28	2,08	1,92	1,90	1,58	2,56
28	32,38	30,90	2,46	0,98	1,25	2,10	1,92	1,90	1,58	2,56
29	32,34	30,98	2,46	0,98	1,24	2,10	1,92	1,90	1,58	2,52
30	32,30	31,00	2,46	0,98	1,24	2,08	1,92	1,88	1,56	2,50

Potsdam, den 20. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

137. Gewerbe-Inspektionen des Regierungsbezirks Potsdam.

1. Südöstliche Gewerbe-Inspektion

Berlin I. (Potsdam), umfassend die Kreise Teltow, Beeskow und Jüterbog. Gewerbe-Inspektor Dr. Rieth zu Berlin W., Neue Winterfeldstraße 1.

2. Nordöstliche Gewerbe-Inspektion

Berlin II. (Potsdam), umfassend die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Angermünde, Prenzlau, Templin. Gewerbe-Inspektor Rittershausen zu Berlin SO., Schlesischestraße 22.

3. Südwestliche Gewerbe-Inspektion

Potsdam, umfassend die Kreise Ost- und Westhavelland, Zauch-Belzig und Ratbenow. Gewerbe-Inspektor Schwager zu Potsdam, Neue Königstraße 94.

4. Nordwestliche Gewerbe-Inspektion

Pritzwalk, umfassend die Kreise Ost- und Westprignitz und Ruppin. Gewerbe-Inspektor Kameck zu Pritzwalk.

Die Zuständigkeit und der Wirkungskreis dieser Beamten ist im § 1 der Dienst-Anweisung — Sonderbeilage zum Stück 15 des Amtsblattes — festgesetzt.

Potsdam, den 19. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

138. Mit Rücksicht auf die noch herrschende Maul- und Klauenseuche in einzelnen Kreisen des Bezirks wird das für den Monat Mai d. Js. erlassene Verbot der Viehmärkte, sowie des Auftriebes von Schweinen und Wiederkäuern zu den gemischten Märkten, Vieh- und Pferdemärkten u. s. w. (Amtsblatt Stück 18 Seite 175/176) auf den Monat Juni ausgedehnt.

Potsdam, den 24. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

139. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh auf dem Berliner städtischen Rieselgute Hellersdorf, Kreis Niederbarnim, und bei einem Stück Rindvieh des zum Rittergute Staffelde gehörigen Vorwerks Dorotheenhof, Kreis Osthavelland; die Brustseuche unter den in Jüterbog befindlichen Pferden der Feld-Artillerie-Schießschule; die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Milchhändlers Posseker zu Neu-Weißensee, Heinersdorfer Weg 18, des Bauern Aug. Salzmann, des Kossäthen Salzmann zu Schönerlinde, des Rittergutsbesitzers Kelch zu Bollensdorf, des Berliner städtischen Rieselgutes und des Kossäthen Friedrich Blanke zu Blankenfelde, auf den Gehöften des Bauergutsbesitzers Aug. Entrich und des Kossäthen Otto Schmäcke zu Neuenhagen, unter dem Viehbestande des Kossäthen Carl Heintz zu Stolpe, unter den Kühen des Berliner städtischen Rieselgutes Malchow, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen der Ackerbürger Robert Bugge, Emil Brandt, Friedrich Wiese, Louis Herig und des Handelsmanns Gottlieb Fraatz zu Werneuchen, Kreis Oberbarnim, der Bauergutsbesitzer Friedrich Kersten und Wilhelm Dommick zu Schönwalde, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers Grafen von Bredow auf Klessen, Kreis Westhavelland, unter dem in Schirmershof eingestellten Rindvieh der Zuckerfabrik zu Prenzlau, Kreis Prenzlau, unter den Kühen des Dominiums Brusendorf, Kreis Teltow.

Wegen zunehmender Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ist über die Stadt Werneuchen, Kreis Oberbarnim, sowie über Ort und Feldmark Schönwalde, Kreis Osthavelland, die Sperre verhängt worden.

Erloschen ist die Influenza (Staupe) unter den Pferden des Dominiums Kränzlin, Kreis Ruppin; die Maul- und Klauenseuche auf dem Rittergut Mühlenbeck, unter den Kühen des Viehhändlers Puhholz zu Waidmannslust, in Liebenwalde, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen der Bauergutsbesitzer Sydow, Grothe und Krause zu Marwitz, und des Rittergut Staffelde, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh in Groß-Mutz, Kreis Ruppin, unter den Kühen der Tagelöhner Lehmann, Hanack und Ludenberg zu Blankenfelde, Kreis Teltow.

Wegen Verdachts der Ansteckung mit der Rotzkrankheit sind die Pferde des Ackerbürgers Bandekow zu Gransee, Kreis Ruppin, unter Stallsperre gestellt worden.

Potsdam, den 24. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkauf und die Lagerung von Zündhütchen, Patronenhülsen und zum Gebrauch fertigen Patronen

57. Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. Wer Zündhütchen, Patronenhülsen oder zum Gebrauch fertige Patronen feilzuhalten beabsichtigt, hat vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes dem Polizei-Präsidium Anzeige zu erstatten.

§ 2. In den Räumen eines Geschäftslokales, welches zum Verkaufe von Zündhütchen, Patronenhülsen und fertigen Patronen bestimmt ist, dürfen:

1) an Zündhütchen für Vorder- und Hinterlader-Gewehre, sowie für leere Patronenhülsen, nicht mehr als 50000 Stück,
2) an Flobertzündhütchen für Tesching-Gewehre und kleine Büchsen nicht mehr als 50000 Stück,
3) an Revolver-Patronen nicht mehr als 50000 Stück,
4) an mit Zündhütchen versehenen Patronenhülsen nicht mehr als 50000 Stück,
5) an zum Gebrauch fertigen Patronen für Büchsen und Flinten nicht mehr als 5000 Stück

vorräthig gehalten werden.

Die verschiedenen Muster, Qualitäten und Kaliber sind in den angegebenen Zahlen inbegriffen.

Die Zündhütchen, mit Zündhütchen versehenen Patronenhülsen, sowie die zum Gebrauch fertigen Patronen müssen in Schachteln oder Packeten verpackt sein. Die zuletzt genannten Patronen dürfen nur in starken Schiffskisten, in mit Deckel versehenen starken Holzkisten oder in Schränken mit Thüren (nicht Glasthüren) aufbewahrt werden. Die Behälter sind verschlossen zu halten.

Im Falle der Nachweisung eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung der vorstehend unter 1 bis 5 angegebenen Vorräthe von dem Polizei-Präsidium zeitweilig bis auf die doppelte Menge gestattet werden. Doch muß die Aufbewahrung dieser die unter 1 bis 5 angegebenen Quantitäten übersteigenden Vorräthe in einem auf dem Dachboden belegenen Raume erfolgen. Dieser Raum muß abgesondert und derart liegen, daß er mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung steht. Er ist beständig unter Verschluß zu halten und darf nicht mit offenem Licht betreten werden. Andere Gegenstände dürfen in diesem Raume mit der Munition zusammen nicht gelagert werden. An der Thür ist eine deutliche Aufschrift „Munitionslager" anzubringen, welche dauernd in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten ist.

§ 3. Sofern ein Bedürfniß besteht, größere als die im § 2 bezeichneten Mengen zu lagern, so bleibt den Geschäftsinhabern überlassen, dieselben außerhalb des Weichbildes von Berlin in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die zuständige Polizei- resp. Militär-Behörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften betheiligt ist, sich überzeugt hat.

§ 4. Die Abgabe von Munition an Personen unter 16 Jahren ist nur gegen Vorzeigung einer polizeilich beglaubigten Ermächtigung des Auftraggebers gestattet.

§ 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 1 fallen, bedürfen, sofern sie in ihrem Haushalte Zündhütchen, Patronenhülsen oder zum Gebrauch fertige Patronen in einer Gesammtmenge von mehr als je 500 Stück aufbewahren wollen, hierzu der polizeilichen Erlaubniß.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1892 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1882

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

36. Am 20. Mai Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 68 (Alte Jacobstraße) aus dem Hause Alte Jacobstraße 113 nach dem Hause 115/6 derselben Straße verlegt werden.

Berlin C., den 20. Mai 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

37. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit, und zwar bis einschließlich 15. September, eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung Freienwalde (Oder) 2 erhält. Die Dienststunden dieser Postanstalt für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden: **An den Werktagen:** von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Nachmittags. **An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:** von 7 bis 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Nachmittags (nur für den Telegraphenbetrieb) und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags. Die neue Verkehrsanstalt erhält werktäglich fünfmalige, Sonntags dreimalige Postverbindung mit dem Postamte in der Stadt Freienwalde (Oder). Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamte in der Stadt, die dorthin gerichteten Telegramme dagegen von dem Zweig-Postamte bestellt.

Potsdam, den 18. Mai 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

4. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß der in Schöneberg, Diözese Cöln-Land II., neu zu erbauenden Kirche der Name „Apostel Paulus-Kirche" beigelegt wird.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

1. Die diesjährige Prüfung der Zeichenlehrer und Lehrerinnen findet in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 **am Donnerstag den 21. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr** und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule in der Klosterstraße zu **Berlin** statt. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 15. Juni d. J. bei uns einzureichen.

Berlin, den 13. Mai 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

5. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. April d. Js. heute geschehenen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 155 Stück und zwar die Nummern: 113 486 4[illegible]5 700 722 1131 1496 1804 2184 2386 2583 2768 [illegible]035 3037 3139 3196 3318 3483 3499 3621 3757 3859 4078 4089 4127 4326 4638 4934 4959 5229 5419 5842 5935 5962 6311 6364 6485 6773 6799 6882 6898 7227

7640 7692 7770 7792 7813 7900 7999 8038 8222
8377 8408 8553 8627 8853 8991 9277 9293 9628
9724 9909 9919 10033 10139 10211 10239 10391
10472 10480 10488 10610 10712 10789 10907
10958 11096 11142 11219 11221 11243 11421
11495 11496 11642 11696 11813 11981 12183
12204 12206 12347 12351 12482 12515 12849
12915 12968 13034 13061 13119 13132 13312
13455 13684 13827 13831 13965 14401 14661
14666 14723 14746 14772 14795 14891 15086
15166 15176 15202 15548 15601 15663 15830
15954 16145 16152 16160 16336 16773 17067
17069 17605 17621 17702 17802 17970 17991
18005 18007 18024 18142 18390 18399 18424
18549 18676 18705 18722 18874 18922 18929
18990 19038 19266.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 54 Stück und zwar die Nummern: 45 153 600 629 902 989 1013 1117 1155 1327 1358 1364 1557 1582 1809 1876 2971 3024 3261 3417 3423 3709 3885 3956 3987 4030 4118 4169 4184 4282 4530 4674 4705 5229 5249 5252 5419 5448 5512 5596 5625 5708 5724 6159 6183 6217 6300 6370 6385 6658 6694 6734 6790 6811.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 205 Stück und zwar die Nummern: 111 276 317 648 661 794 803 1145 1178 1225 1301 1455 1965 2017 2191 2206 2474 3152 3280 3351 3369 3855 3979 4267 4570 4799 4828 4931 4944 4958 4959 5194 5390 5537 5571 5641 5676 6124 6164 6302 6318 6519 6642 6837 6917 7048 7136 7801 7821 7868 7900 7923 8019 8206 8243 8319 8513 8557 8701 8800 8914 9058 9184 9192 9216 9345 9440 9474 9554 9738 9813 9993 10064 10095 10193 10230 10239 10425 10528 10781 10800 11052 11716 11779 11827 11928 11952 12055 12255 12298 12401 12857 13307 13357 13373 13548 13586 13729 13781 13794 14421 14505 14508 14573 14701 15058 15093 15097 15162 15716 15755 15847 15902 15920 15945 15946 15967 15984 16006 16152 16155 16493 16521 16661 17040 17143 17148 17294 17413 17546 17735 17773 17816 17915 17966 18278 18366 18437 18503 18507 18585 18600 18654 18771 19229 19279 19348 19360 19362 19732 19879 19952 20043 20084 20212 20303 20443 20543 20610 20702 20711 20797 20867 20975 21058 21199 21208 21569 21595 21677 21771 21802 21833 21838 22095 22116 22182 22255 22372 22389 22428 22577 22713 22800 22807 22840 22984 23010 23160 23205 23287 23315 23375 23408 23518 23589 23614 23689 23732 23740 23888 24193 24218 24276 24396.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 174 Stück und zwar die Nummern: 34 124 191 441 482 515 597 616 689 725 763 838 1196 1337 1425 1476 1501 1785 1852 1898 1911 2155 2814 2913 3122 3258 3339 3628 3802 4111 4630 4809 5164 5472 5649 5653 5700 5714 5817 5875 5911 6036 6278 6340 6479 6865 7151 7229 7276 7389 7568 7728 7977 7979 8022 8143 8228 8481 8763 8798 8828 8925 9079 9182 9367 9397 9530 9571 9586 9637 9816 9913 10010 10176 10757 10908 10939 10978 11160 11292 11358 11430 11480 11481 11509 11640 11844 12062 12101 12141 12255 12337 12365 12595 12734 12852 12865 12926 13048 13111 13263 13331 13425 13453 13499 13606 13900 14160 14301 14343 14449 14460 14515 14671 14782 14820 14927 14967 15031 15224 15260 15304 15571 15583 15609 15620 15676 15748 15793 15941 16146 16432 16490 16565 16614 16858 16891 16919 16995 17037 17092 17278 17441 17469 17525 17644 17858 17905 18061 18148 18588 18621 18821 18873 18875 18899 19007 19190 19205 19286 19297 19471 19482 19709 19788 19796 20162 20166 20210 20306 20328 20336 20541 20603

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 5—16 und Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Vom 1. Oktober 1882: Litt. C. № 2124.
" 1. April 1886: Litt. D. № 3082.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. Mai 1892.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

6. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen, Berlin, den 14. Mai 1892.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

162	Stück	Lit. A.	zu 3000 M.	=	486000 M.,
55	"	" B.	" 1500 "	=	82500 "
206	"	" C.	" 300 "	=	61800 "
173	"	" D.	" 75 "	=	12975 "
zus. 596	Stück	über			643275 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 7781 Coupons und 596 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Lazarus, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages. — Witte, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

Oskar Meyn, Notar.

a. u. s.

gez. Schreiber, Provinzial-Rentmeister. — Behrens, Rechnungsrath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Mai 1892.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

3. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 15. August 1891 mit Präsentationsvermerk versehenen Muthung wird dem Rittergutsbesitzer Lessing in Berlin, Voßstraße 17, unter dem Namen **Kaiserin Augusta Victoria Hermsdorfer Soolquelle** das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e f g h i k l m n a bezeichnet ist, und welches, einen Flächeninhalt von 2189000 qm, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neun und achtzig Tausend Quadratmeter umfassend, in den Gemarkungen des Gutsbezirks Hermsdorf, der Gemeindebezirke Hermsdorf, Lübars, Tegel und Dalldorf im Kreise Niederbarnim des Regierungsbezirks Potsdam und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Soolquellen hierdurch verliehen",

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Bergrevierbeamten zu Eberswalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 17. Mai 1892.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Bekanntmachung.

2. Vom 1. Juni d. Js. ab kommt zwischen Zehlendorf und Berlin der Vorortzug W. 1 in folgendem Fahrplan wieder zur Beförderung.

Zehlendorf	ab	5 12	Vm.
Lichterfelde	"	5 17	"
Steglitz	"	5 21	"
Friedenau	"	5 25	"
Gr. Görschenstr.	"	5 30	"
Berlin	an	5 34	"

An den Sonn- und Festtagen wird dieser Zug nicht befördert.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin-Magdeburg).

Bekanntmachung.

3. Vom 1. Juni d. Js. ab wird zwischen Werder und Potsdam ein neuer Vorortzug eingelegt, welcher in folgendem Fahrplan zur Beförderung kommt:

Werder	ab	5 13	Morgens,
Wildpark	ab	5 22	"
Charlottenhof	ab	5 27	"
Potsdam	an	5 32	"

Dagegen kommt der jetzt 5 52 Morgens von Werder abgehende Vorortzug P. 1. vom 1. Juni d. Js. ab zwischen Werder und Wildpark nicht mehr zur Beförderung.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin-Magdeburg).

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Untersuchung der zum Verkauf gelangenden Wildschweine.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Folgendes verordnet.

§ 1. Getödtete Wildschweine und Theile derselben dürfen innerhalb des hiesigen Stadtkreises weder verkauft, noch zum Verkauf angeboten werden, bevor sie nicht der mikroskopischen Trichinenschau und Stempelung in derselben Weise unterzogen worden sind, wie solches für zahme Schweine durch die Polizei-Verordnung vom 17. März 1886 und das Reglement von demselben Tage vorgeschrieben ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den im § 13 der angeführten Polizei-Verordnung angedrohten Strafen.

Charlottenburg, 22. März 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

von Saldern.

Personalchronik.

Im Kreise Templin sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: A. zu Amtsvorstehern: 1) der Agent Pietscher in Milmersdorf für den IX. Amtsbezirk, Millmersdorf, 2) der Königliche Major a. D. Graf

von Arnim auf Mc enau für den I. Amtsbezirk, Mellenav 2) der Königliche Landrath a. D. Kammerherr von Arnim auf Kröchlendorf für den III. Amtsbezirk, Kröchlendorf, 4) der Königliche Hauptmann a. D. Tilike auf Netzow für den XI. Amtsbezirk, Templin, B. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: 1) der Amtmann Sommermeyer in Goetschendorf für den IX. Amtsbezirk, Millmersdorf, 2) der Rentner Blaurock in Ribbeck für den XVIII. Amtsbezirk, Ribbeck, 3) der Gutsbesitzer Löser in Sähle für den XXI. Amtsbezirk, Neu-Thymen, 4) der Königliche Oberamtmann Fischer in Badingen für den XIX. Amtsbezirk, Badingen.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gemeindevorstehers Bock in Herzfelde der Ziegeleibesitzer Behne ebenda zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den XI. Bezirk, Herzfelde, ernannt worden.

Im Kreise West-Havelland ist der Lehngutsbesitzer Julius Voigt in Marzahne nach Ablauf seiner Amtszeit auf's Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 23. Bezirk, Brielow, ernannt worden.

Der Landmesser Friedrich August Carl Conradt ist zum Katasterlandmesser ernannt worden.

Der Landmesser Friedrich Wilhelm Emil Hanckel ist zum Katasterlandmesser ernannt worden.

Der Amtsvorsteher W. Mahlitz zu Alt-Wriezen ist zum Kreisbonitenr für den Kreis Ober-Barnim bestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Zache ist als ordentlicher Lehrer an der 9. Realschule (höhere Bürgerschule) in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Feldhahn, Sattler, Rhan, Hollweg und Lindau sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der bisherige interimistische Lehrer Hanff ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung des nächsten Gerichtstages in Gramzow

Der nächste Gerichtstag in Gramzow findet nicht am 7. und 8., sondern am 14. und 15. Juni 1892 statt. Angermünde, den 17. Mai 1892.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Robert Ohlhauser, Klempnergeselle,	geboren am 22. April 1860 zu Lodz, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. April 1892.
2	Karl Peter, Weber,	geboren am 16. Juli 1844 zu Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	12. April 1892.
3	Johann Anton Franz Werner, Schlossergeselle,	geboren am 13. Mai 1869 zu Dresden, Sachsen, ortsangehörig zu Königswald, Bezirk Tetschen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	25. März 1892.
4	Johann Wolfesberger, Schmiedegeselle,	geboren am 16. Mai 1848 zu Frindorf, Bez. Rohrbach, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	8. April 1892.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 3. Juni **1892.**

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die städtischen Behörden der Residenzstadt Potsdam unter dem 30. Mai / 5. Juni und 8. August / 5. September 1890 und 3., 6., 20. und 27. November 1891 beschlossen haben, die für den Ankauf der Wasserwerke der City of Potsdam Waterworks Company Limited, zur Errichtung eines städtischen Schlachthauses und zur Durchführung der Kanalisation des Stadtgebietes erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Stadtgemeinde

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 3000000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 3000000 Mark, „Drei Millionen Mark", welche in folgenden Abschnitten:

300	Stück	über je	2000	Mark	=	600000 Mark,
700	"	"	1000	"	=	700000 "
1600	"	"	500	"	=	800000 "
4500	"	"	200	"	=	900000 "
				zusammen		3000000 Mark,

nach anliegendem Muster auszufertigen, je nach Wahl der städtischen Behörden mit jährlich vier oder dreieinhalb Prozent zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung beziehungsweise Ankaufs jährlich vom 1. April 1894 ab mit einem und einem Viertel Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den zurückgezahlten Schuldbeträgen und der Betriebsüberschüsse der Wasserwerke, soweit dieselben nicht zur Erweiterung und Verbesserung der Werke sofort verbraucht oder sichergestellt werden, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hohen Finow, den 9. Mai 1892.

(L. S.)

gez. **Wilhelm** R.

ggez. Herrfurth. Miquel.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Residenzstadt Potsdam im Betrage von 3000000 Mark.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleihe-Schein

der Residenzstadt Potsdam, I. Ausgabe,
Buchstabe . . . . № . .
über . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 9. Mai 1892 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . . 1892 Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 1892 Seite . . . laufende № . .)

Auf Grund der von dem Bezirks-Ausschusse zu Potsdam am 25. September 1890 genehmigten Beschlüsse der städtischen Behörden vom 30. Mai, 5. Juni, 8. August und 5. September 1890 wegen Aufnahme einer Schuld von 3000000 Mark bekennt sich der Magistrat der Residenzstadt Potsdam Namens der Stadtgemeinde durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Dahrlehnsschuld von . . . . Mark, welche an die Stadtgemeinde baar gezahlt worden und mit . . Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 3000000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1894 bis spätestens 1933 einschließlich, aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem und einem Viertel Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den zurückgezahlten Schuldbeträgen und der Betriebsüberschüsse der Wasserwerke, soweit dieselben nicht zur Erweiterung und Verbesserung der Werke sofort verbraucht oder sichergestellt werden, gebildet wird.

Digitized by Google

Die Ausloosung geschieht in dem Monat Dezember jeden Jahres.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Ebenso bleibt der Stadtgemeinde das Recht vorbehalten, die zur Tilgung erforderlichen Anleihescheine nicht auszuloosen, sondern durch Ankauf zu beschaffen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, in welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Potsdamer Intelligenz-Blatt. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Stelle von den städtischen Behörden zu Potsdam mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten daselbst ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. Oktober von heute ab gerechnet, mit . . . Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Stadthauptkasse zu Potsdam und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Potsdam.

Wenn die zu tilgenden Anleihescheine statt durch Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so soll die Tilgung unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine alsbald, nachdem der Ankauf erfolgt ist, durch die oben bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-Ges.-Bl. S. 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat zu Potsdam anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheins oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Etatsjahres 189./9. ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadthauptkasse in Potsdam gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtung haftet die Residenzstadt Potsdam mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Potsdam, den . . . . . .

(L. S.)

Der Magistrat.

(Zwei Unterschriften.)

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Zinsschein.

. . . Reihe

zu dem Anleihescheine der Residenzstadt Potsdam

I. Ausgabe Buchstabe . . . . № . . über . . . . M.

zu . . . Prozent Zinsen über . . . . M. . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April (bezw.) 1. Oktober 18 . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . .ten . . . . bis . .ten . . . . . mit . . . . Mark . . Pf. bei der Stadt-Haupt-Kasse zu Potsdam.

Potsdam, den . . . . . 18 . .

Der Magistrat.

(Zwei Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Digitized by Google

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anweisung

zu dem Anleiheſcheine der Reſidenzſtadt Potsdam, I. Ausgabe, Buchſtabe . . № . . . über . . . Mark.

Der Inhaber dieſer Anweiſung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleiheſcheine die . . te Reihe von Zinsſcheinen für die . . . . Jahre 19 . . bis 19 . . bei der Stadt-Haupt-Kaſſe zu Potsdam, ſofern nicht rechtzeitig von dem als ſolchen ſich ausweiſenden Inhaber des Anleiheſcheins dagegen Widerſpruch erhoben wird.

Potsdam, den . . ten . . . . . 189 .

Der Magiſtrat.

(Zwei Unterſchriften.)

Anmerkung. Die Namensunterſchriften des Magiſtrats-Dirigenten und des Magiſtratsmitgliedes können mit Lettern oder Facſimileſtempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweiſung mit der eigenhändigen Namensunterſchrift eines Kontrolbeamten verſehen werden.

Die Anweiſung iſt zum Unterſchiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsſcheinen mit davon abweichenden Lettern in nachſtehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsſchein	. . . ter Zinsſchein
Anweiſung.	

Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.

Ankauf von Remonten für 1892.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

10. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweiſe vier Jahren ſind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieſes Jahr nachſtehende, Morgens 8 reſp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 4. Juni Strasburg i. Uckermark,
" 22. Juli Meyenburg 9 Uhr,
" 28. " Prenzlau,
" 29. " Angermünde,
" 2. Auguſt Wriezen a. Oder 9 Uhr,
" 3. " Nauen 9 Uhr,
" 5. " Rathenow,
" 6. " Wilsnack,
" 8. " Neuſtadt a. D. 9 Uhr,
" 9. " Kyritz 9 Uhr,
" 10. " Wittſtock,
" 11. " Perleberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit ſolchen Fehlern, welche nach den Landesgeſetzen den Kauf rückgängig machen, ſind vom Verkäufer gegen Erſtattung des Kaufpreiſes und der Unkoſten zurückzunehmen, ebenſo Krippenſetzer und Klopfhengſte, welche ſich in den erſten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als ſolche erweiſen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommiſſion vorgeſtellt werden, ſind vom Kauf ausgeſchloſſen.

Die Verkäufer ſind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue ſtarke rindlederne Trenſe mit ſtarkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindeſtens zwei Meter langen Stricken ohne beſondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abſtammung der vorgeführten Pferde feſtſtellen zu können, ſind die Deckſcheine reſp. Füllenſcheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer erſucht, die Schweiſe der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner iſt es dringend erwünſcht, daß ein zuemaſſiger oder zu weicher Futterzuſtand bei den zum Verkauf zu ſtellenden Remonten nicht ſtattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten ſehr viel ſchwerer zu überſtehen ſind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall iſt. Die auf den Märkten vorzuſtellenden Remonten müſſen daher in ſolcher Verfaſſung ſein, daß ſie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Muſterung ihrem Alter entſprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet ſind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsminiſterium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präſidenten.

Viehſeuchen.

140. Feſtgeſtellt iſt die Klauenſeuche bei den zu einer Heerde vereinigten Schafen der Ackerbürger E. Heidepriem, W. Gieſe, F. Gieſe (Hohe Straße 22), F. Gieſe (Lange Straße 60), F. Voigt, L. Voigt, Otto Repke und Aug. Bollmann zu Rhinow, Kreis Weſthavelland; die Maul- und Klauenſeuche bei einer Kuh des Koſſäthen Haaſe zu Heinersdorf, auf den Gehöften des Gaſtwirths Siegert und des Koſſäthen Thiele zu Schönerlinde, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh der Domaine Buchholz, unter den Schafen des Rittergutes Hohenfinow, Kreis Oberbarnim, unter den Rindviehbeſtänden des Gutsbeſitzers Wieſe zu Klein-Kreutz und des Koſſäthen Leinemann zu Hohennauen, Kreis Weſthavelland, unter dem Rindvieh des Bauern F. Blum zu Zernitz, Kreis Oſtprignitz, unter dem Rindviehbeſtande des Gutspächters Weſtphal zu Friedrikenhof, Kreis Teltow.

Erloſchen iſt der Milzbrand unter den Schafen des Gutsbezirks Staſſelde, Kreis Oſthavelland; die Maul- und Klauenſeuche unter den Rindviehbeſtänden des Königlichen Domainenpächters Frieſe zu Fahrland, des Gutsbeſitzers Zechlin zu Dyrotz und des Ritterguts Eichſtaedt, Kreis Oſthavelland, der Bauern Auguſt Petrich, Hermann Lieſe und Hermann Thewes zu Crewelin und des Ackerbürgers Wilhelm Schultz zu Zehdenick, Kreis Templin; der Bläschenausſchlag unter dem Rindvieh in Granzow, Kreis Oſtprignitz. Potsdam, den 31. Mai 1892.

Der Regierungs-Präſident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

58. Achter Nachtrag

zu dem

Statute des „Nordstern" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

Im § 4 werden nach dem ersten Satze die Worte eingeschaltet:

„Die Erhöhung des Grundkapitals kann vor der vollen Einzahlung desselben und schon nachdem von dem Nominalwerth jeder Aktie zwanzig Prozent baar eingezahlt sind (§ 5 Absatz 2) erfolgen."

Dem vorstehenden, in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 12. Dezember 1891 aufgestellten Achten Nachtrage zu dem Statute des „Nordstern" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin de conf. 30. Januar 1867,

wird hierdurch mit der Maßgabe, daß der Zusatz zu dem § 4 nicht hinter dem ersten, sondern hinter dem zweiten Satze eingeschaltet wird, die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 2. März 1892.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. Haase.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 1929.

Vorstehender VIII. Nachtrag zum Statut des Nordstern Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hierselbst wird nebst der Genehmigungsurkunde vom 2. März 1892 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gesellschafts-Statut selbst in der Beilage zum Stück 9 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1867 und in dem gleichen Blatte

Stück 27 pro 1871,
Stück 38 = 1874,
Stück 3 = 1881,
Stück 24 = 1884,
Stück 15 = 1886,
Stück 39 = 1888,
Stück 33 = 1889

die Nachträge I.—VII. veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 27. Mai 1892.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packetsendungen

38. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Meviß in Bremen, 3. Januar 1892, an Sonnabend in Dresden, 24. Dezember 1891, an Fraitag hier, 12. Dezember 1891, an Schab in Chemnitz, 18. Februar 1892, an Winkel in Brunsbüttlerhofen, 6. Januar 1892, an Rosbach in Schandau, 4. Februar 1892.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind.

Strümpfe, Wolle, Dolchmesser, Cigarren, Cigarrenspitzen, Schnupftabaksdosen, Handschuhe, Bettlaken, Taschentücher, Knöpfe, Schuhe, Pulswärmer, Schürzen, Frauenwäsche, Zeugstoff, Hüte, Messer; ferner je ein Bilderrahmen, Gewehr, Revolver, Teppich, Cigarrentasche, Brosche, Wörterbuch, Frauenkleid, Armband, Büchse Cacao, Feldstuhl, Marmorplatte, Buch.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse werden versteigert werden.

Berlin C., 23. Mai 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

39. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in **Potsdam** lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände ꝛc., welche den Absendern bz. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Packete:

1) an Anton Völkel in Waldenburg (Schlesien), 9 kg schwer, aufgeliefert am 14. Dezember 1891 in Potsdam 3 von Rotbe, 2) an Emil Klose in Rataidorf bei Neumark (Schlesien), 1½ kg schwer, aufgeliefert am 12. Dezember 1891 in Potsdam 1 von W Sonntag, 3) an Carl Krause in Spandau, ½ kg schwer, aufgeliefert am 3. Februar 1892 in Spandau von Fritz Unbolt, 4) an Friedrich Praetz in Pigtowitz (Krs. Schroda), 1 kg schwer, aufgeliefert am 20. Februar 1892 in Rathenow von Adolf Praetz, Ziegelei Premnitz.

B. Postanweisungen:

an Wilhelm Erdmann in Bernau (Mark) über 18 M. 25 Pf., aufgeliefert am 29. Dezember 1891 in Zossen von (nicht genannt).

C. Einschreibbriefe:

an Fräulein Louise Schleicher bei Frau Jungwitsch in Berlin, Griebenowstr. 19, aufgeliefert am 18. Dezember 1891 in Brandenburg (Havel).

D. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) an Fräulein Betty Wegener in Berlin, Reinickendorferstr. 4, mit 1 M. 75 Pf. Inhalt, aufgeliefert am 20. Januar 1892 in Schwedt, 2) an die Expedition des Lokalanzeigers in Berlin mit 1 M. 70 Pf. Inhalt, aufgeliefert am 8. April 1892 in Spandau 2, 3) an Willy Lissenheim in Nauen eine Cigarren

tasche enthaltend, aufgeliefert am 30. Januar 1892 in Angermünde.

E. Lose ist aufgefunden worden:

1) ein Kinderschuh am 17. Oktober 1891 im Perronwagen des Postamts in Potsdam 2 (Bhf.), 2) ein Einthalerstück am 16. Januar 1892 in der Postabtheilung des Zuges 798 Freienwalde (Oder)—Angermünde, 3) ein Einthalerstück im Perronwagen des Postamts in Paulinenaue, am 24. Dezember 1890, 4) ein Einthalerstück am 27./28. März 1892 in der Packkammer des Postamts in Potsdam 1.

Die unbekannten bez. nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 20. Mai 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

10. In Großbehnitz wird am 1. Juni eine mit der dortigen Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalt eröffnet werden.

Potsdam, den 30. Mai 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtungs-Urkunde.

5. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hiermit Folgendes festgesetzt:

1) Unter Abtrennung von dem Sprengel der Zionskirche in Berlin und unter Erhebung ihrer Nebenkirche zur Pfarrkirche wird hier ein neues Kirchspiel der

Friedenskirche

errichtet, dessen Grenzen sind:

a. im Süden die hintere Grenze der an der Südseite der Bernauerstraße belegenen Grundstücke vom Kreuzungspunkte mit der Parochialgrenze gegen St. Elisabeth bis zum Kreuzungspunkte mit der Mittellinie der Schwedterstraße,

b. im Osten die Mittellinie der verlängerten Schwedterstraße (ungefähr Ostgrenze des Güterbahnhofes der Nordbahn) von dem zuletzt gedachten Kreuzungspunkte bis zum Kreuzungspunkte mit der Parochialgrenze gegen St. Paul,

c. die Parochialgrenze gegen St. Paul von dem zuletzt gedachten Kreuzungspunkte bis zum Kreuzungspunkte mit der Parochialgrenze gegen St. Elisabeth,

d. im Westen die Parochialgrenze gegen St. Elisabeth zwischen deren angegebenen beiden Kreuzungspunkten.

2) Alle in diesem Sprengel wohnenden Gemeindeglieder der Zionskirche werden hiermit von dieser ausgepfarrt und der Friedenskirche zugewiesen.

3) Die für die Zionskirche geltenden Stolgebührentaxen behalten auch für das neue Kirchspiel Geltung, und die daraus aufkommenden Stolgebühren fließen sämmtlich in die Friedenskirchenkasse.

4) Diese Festsetzungen treten mit dem ersten Juni d. J. in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1892.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 23. Mai 1892.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Errichtungsurkunde bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pfarrer an der Friedenskirche, Superintendent a. D. Krückeberg die Anmeldung der in dem neuen Parochialbezirk wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunde in der Friedenskirche und außerdem nach Möglichkeit zu jeder anderen Tageszeit in seiner Wohnung, Demminerstraße Nr. 55, entgegen nehmen wird

Berlin, den 23. Mai 1892.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

10. Das Bankgeschäft von F. Wiesenthal in Sagan hat im Auftrage des Weichenstellers Gustav Paschke in Küpper, Kreis Sagan, auf Umschreibung der Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe und zwar:

a. von 1882 Lit. C. Nr. 241148 und 370311 zu 1000 M.
b. " " F. " 244419 zu 200 M.
c. " 1883 " D. " 387609 und 430782 zu 500 M.
d. " 1884 " F. " 339119 zu 200 M.

angetragen, weil dieselben durch Feuer beschädigt und dadurch Theile der Urkunden vernichtet sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 3. Dezember 1892

uns anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere kassirt und dem Antragsteller neue kursfähige werden ausgehändigt werden.

Berlin, den 14. Mai 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

17. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Carl Walther „zum breiten Herd"

Digitized by Google

zu Erfurt die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880

Lit. E. № 173947 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Walther anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 24. Mai 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

18. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Herrmann Flatauer hier C., Rosenthalerstraße 65, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 961671 über 300 M.

angeblich verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Flatauer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 25. Mai 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

19. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Ernst Brecht, Oeconomen der Haupt-Cadetten-Anstalt zu Groß-Lichterfelde bei Berlin die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. C. № 356396 über 1000 M.,
- E. № 518789, 518790 und 522617 über je 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Brecht anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird. Berlin, den 27. Mai 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

16. Zur Erleichterung des Reiseverkehrs von Berlin nach den Badeorten Ahlbeck und Heringsdorf bei Swinemünde wird bis auf Weiteres alljährlich vom **15. Juni bis 15. September** das zu den Personenzügen 821/861 (ab Berlin, Stettiner Bahnhof 8 55 Vorm.) und das zu dem Schnellzuge 851 (ab Berlin, Stettiner Bahnhof 10 00 Vorm.) auf Fahrkarten Berlin-Swinemünde über Ducherow, sowie das zu den Zügen 864/822 (ab Swinemünde Bhf. 1 16 Nachm.) und das zu dem Schnellzuge 852 (ab Swinemünde Bhf. 4 25 Nachm.) auf Fahrkarten Swinemünde-Berlin über Ducherow zur Auflieferung kommende Reisegepäck auf Verlangen nach bezw. von Ahlbeck und Heringsdorf direkt abgefertigt. Nähere Auskunft ertheilt die Fahrkarten-Ausgabestelle Berlin, Stettiner Bhf.

Ferner sind für die Dauer der Badezeit zur Bequemlichkeit des die gedachten Bäder besuchenden Publikums in Ahlbeck und Heringsdorf bei den Verkaufsstellen der Wittwe Müller direkte einfache Fahrkarten und Rückfahrkarten I., II. und III. Klasse, Militärkarten und Hundekarten ab Swinemünde nach Berlin zu den tarifmäßigen Preisen aufgelegt.

Berlin, den 23. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

23. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 20. bis 22. Juni d. Js. auf dem Lagerhofe der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden **Wollmarkt** übernehmen wir die Beförderung der auf unserer Bahnstrecke in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Verbindungsbahn und des Geleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin" tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit angängig auch nach Bruttogewicht) enthalten.

Diese nähere Bezeichnung der Ballen kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbrief anzubestenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden. Die Rückbeförderung bezw. die Ueberführung der zur Ausfuhr bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Lagerhof-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Sendungen eine andere Adresse als die der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Abfertigungsstelle, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung. Die Abfertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhofe eingerichtete Güter-Abfertigungsstelle.

Bromberg, den 19. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

26. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1892	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Internationale Hunde-Ausstellung,	Berlin	26.—29. Mai	Hunde u. sonstige Ausstellungs-Gegenstände	Preußischen Staatsbahnen u. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Geflügel-Ausstellung	Hildesheim	28.—30. Mai	Thiere, sowie Geräthe, Erzeugnisse und Futtermittel der Geflügel- u. Vogelzucht	Preußischen Staatsbahnen	desgl.	4 Wochen
3	Landwirthschaftliche Ausstellung	Neustettin	1. und 2. Juni	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg	desgl.	8 Tage

Bromberg, den 21. Mai 1892. Königliche Eisenbahn-Direktion.

27. Die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen, mindestens aber für 10 000 kg für den Wagen, welche bereits für die nach dem **allgemeinen** Ausnahmetarif für geringwerthige Massenartikel abgefertigten Sendungen von **Mergel** u. s. w. in Geltung ist, wird vom **1. August d. J.** ab auch auf die **besonderen Ausnahmetarife für Mergel zum Düngen** ausgedehnt, welche in den **Staatsbahn-Gütertarifen Bromberg—Berlin, Bromberg—Hannover** und **Bromberg—Magdeburg** bestehen.

Bromberg, den 23. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

28. Soweit die Anwendung der im Lokal- und Wechselverkehr der Deutschen Eisenbahnen untereinander, sowie im Verkehr derselben mit ausländischen Eisenbahnen bestehenden Ausnahmetarife für:

a. Steinkohlen, Braunkohlen und Brikets bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens 45 bezw. 35 und 25 t,
b. Eisenerze, abgeröfteten Schwefelkies, Kupfererzabbrände, Braunstein und Eisenschlacken,
c. Schwefelkies,
d. Wegebaumaterialien,
e. Erde, Kies, Grand, Sand, Schlackensand, Mergel, Lehm, Thon, Pfeifenerde, Schlick und Schlamm,
f. Steine des Spezialtarifs III., Glas- und Thonscherben und Glasbrocken

von der Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der Wagen abhängig gemacht ist, erfährt diese Bedingung vom **15. Mai d. J.** ab eine Erleichterung dahin, daß bei Wagen mit anderem Ladegewicht als 10, 12,5 und 15 t

a. das Ladegewicht von mehr als 10, aber weniger als 12,5 t nur für 10 t,
b. das Ladegewicht von mehr als 12,5 t, aber weniger als 15 t nur für 12,5 t

gerechnet wird, sofern sich nicht das andernfalls der Frachtberechnung zu Grunde zu legende wirklich verladene Gewicht höher stellt.

Das Nähere ist bei den Güter-Abfertigungsstellen zu erfahren.

Bromberg, den 20. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Bekanntmachung.

4. Vom 1. Juni d. J. ab kommen zwischen Berlin und Steglitz die Vorortzüge W 14 und W 11 in folgendem Fahrplane zur Beförderung:

Zug W 14	Berlin Wannseebahnhof	ab	5 40 Vm.
	Gr.-Görschenstraße	=	5 44 =
	Friedenau	=	5 50 =
	Steglitz	an	5 54 =

Digitized by Google

Zug W 11	Steglitz	ab	6 11	Vm.
	Friedenau	"	6 15	"
	Gr.-Görschenstraße	"	6 20	"
	Berlin	an	6 24	"

An Sonn- und Festtagen kommen diese Züge nicht zur Beförderung.

Berlin, den 28. Mai 1892.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.
(Berlin-Magdeburg.)

Bekanntmachung.

5. Vom 1. Juni d. Js. ab wird der Personenzug 42 von Berlin um 20 Minuten später abgelassen und in folgendem Fahrplan befördert:

Berlin, Potsdamer Bahnhof	ab	12 20	Nm.
Potsdam	"	12 52	"
Charlottenhof	"	12 58	"
Wildpark	"	1 3	"
Werder	"	1 13	"
Gr. Kreutz	"	1 26	"
Brandenburg	an	1 40	"
"	ab	1 56	"
Wusterwitz	"	2 11	"
Cader Schleuse	"	2 19	"
Genthin	"	2 31	"
Parchen	"	2 40	"
Güsen	"	2 49	"
Burg	"	3 03	"
Möser	"	3 13	"
Gerwisch	"	3 20	"
Biederitz	"	3 26	"
Neustadt-Magdeburg	"	3 36	"
Magdeburg	an	3 41	"

Berlin, den 25. Mai 1892.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt
(Berlin – Magdeburg).

Personalchronik.

Nachdem des Königs Majestät laut Allerhöchsten Erlasses vom 9. Mai d. J. die Versetzung des Landraths von Waldow aus dem Kreise Fischhausen in gleicher Amtseigenschaft in den Kreis Nieder-Barnim zu genehmigen geruht haben, ist demselben vom 1. Juni d. J. ab das bisher commissarisch verwaltete Landraths-Amt im Kreise Nieder-Barnim endgültig übertragen worden.

Im Kreise Ruppin ist der Gemeinde-Vorsteher Bünger in Luberow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 25. Bezirk — Luberow — ernannt worden.

Im Kreise Ost-Prignitz ist der bisherige stellvertretende Amtsvorsteher Gutsbesitzer Eggert in Liebenthal zum Amtsvorsteher des XII. Bezirks Liebenthal ernannt worden.

Die Katasterassistenten Senff und Ochs sind zu Katasterkontroleuren ernannt und denselben die Verwaltung der Katasterämter Jarotschin bezw. Soltau übertragen.

Der Katasterzeichner Nardien in Belzig ist nach Marienwerder versetzt. Die hierdurch freigewordene Katasterzeichnerstelle beim Katasteramt Belzig ist, zunächst widerruflich, dem Anwärter Paul Tuchten übertragen.

Der bisherige Pfarrverweser August Wilhelm Schreiber ist zum Pfarrer der Parochie Dorf Zechlin, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Die unter dem Patronat des Königlichen Domkirchen-Kollegium in Berlin stehende Pfarrstelle zu Lichtenrade, Diözese Cöln-Land II., kommt durch die nach altem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers Hildebrand am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Titular-Oberlehrer am Sophien-Gymnasium in Berlin, Dr. Magnus ist zum etatsmäßigen Oberlehrer an derselben Anstalt ernannt worden.

Die ordentlichen Lehrer Dr. Bork und Dr. Gruppe am Askanischen Gymnasium in Berlin sind zu Oberlehrern befördert.

Der ordentliche Lehrer Dr. Blumenthal am Köllnischen Gymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Kinzel am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster ist zum Oberlehrer befördert worden.

Die ordentlichen Lehrer Dr. Lasser und Dr. Schiche am Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin sind zu Oberlehrern befördert worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Jörgensen am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Gemeindeschullehrer Trapp ist als Vorschullehrer an dem Gymnasium in Steglitz angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Erfurt.

Ernennungen: Gütererpedient Grobecker in Berlin (Güterabfertigungsstelle) zum Gütererpeditions-Vorsteher.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 10. Juni **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Beschluß,

betr. Erhöhung der Vergütungssätze für den bei den Uebungen in der Zeit vom 31 Mai bis 30. September d. J. geleisteten Vorspann.

141. Die vom Bundesrathe festgestellten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann werden gemäß § 4 Art. II. des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) und § 9 der dazu erlassenen Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433 ff.) für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde von 7 M. bezw. 10,50 M. auf 8 M. für den Einspänner, 12 M. 50 Pf. für den Zweispänner und 4 M. 50 Pf. für jedes weitere Pferd für die Zeit vom 31. Mai bis 30. September d. J. erhöht.

Potsdam, den 1. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

142. Der Arbeiter Friedrich Thormann aus Rathenow hat am 22. April d. J. die 2½jährige Tochter des Arbeiters Pietsch zu Rathenow mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens im Schleusenkanal zu Rathenow gerettet.

Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Thormann bereits in früherer Zeit mehreren Kindern das Leben gerettet hat.

Potsdam, den 3. Juni 1892.

Der Regierungs Präsident.

Communalbezirks-Veränderung betreffend.

143. Auf Antrag des Magistrats zu Charlottenburg hat der Bezirks-Ausschuß in der Sitzung vom 5. Mai d. J. nach Anhörung des Kreistages des Kreises Teltow und unter Einwilligung der Gemeindevertretung von Schöneberg und der Eigenthümer der betheiligten Grundstücke die Abtrennung folgender Grundstücke:

a. Kartenblatt 6 Parzellen № 188/131 und 189/131 der Gemarkungskarte von Schöneberg, 1,17 und 11,75 ar groß, Bestandtheile des dem Bauunternehmer Andreas Schweitzer gehörenden Grundstücks Band 32 № 1258 des Grundbuchs von Schöneberg,

b. Kartenblatt 6 Parzellen № 190/131 und 191/131, 63,56 und 19,59 ar groß, Bestandtheile des dem Regierungsbaumeister Ludwig Heim gehörigen Grundstücks Band 19 № 862 des Grundbuchs von Schöneberg,

c. Kartenblatt 6 Parzellen 192 bis einschließlich 195/131, 1,43, 1,15, 0,12 und 4,50 ar groß, Bestandtheile des der offenen Handelsgesellschaft Leopold Lisiecki und Paul Knoblauch & Co. gehörenden Grundstücks Band 25 № 1048 des Grundbuchs von Schöneberg

von dem Gemeindebezirke Schöneberg und ihre Vereinigung mit der Stadtgemeinde Charlottenburg beschlossen.

Potsdam, den 28. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

144. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Berliner städtischen Rieselgutes Hellersdorf, bei einer Kuh und zwei Schweinen des Eigenthümers Gustav Graßmann zu Petershagen, unter den Viehbeständen der Bauern Gatow und Brederek, des Kossäthen Gatow, der Schloßmeierei und des Dominiums zu Blumberg, unter den Kühen des Bauern Thieke zu Loebme, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen des Rittergutsbesitzers, Rittmeisters a. D. und Domherrn Grafen von Bredow zu Burg-Friesack, des Gutsbesitzers Brockmann am Rhinkanal bei Friesack, des Rittergutes Dicte, des Büdners Braun zu Hohenwinkel bei Spaatz, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh von 11 Besitzern in Legde, unter dem Rindviehbestande des Gastwirths und Ackerbürgers Simon Schulz zu Wittenberge, Kreis Westprignitz, unter dem Rindviehbestande des Stellmachers Albert Ernst zu Ragow, Kreis Teltow.

Wegen weiterer Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ist für Legde, Kreis Westprignitz, die Orts- und Feldmarksperre angeordnet und die Ortssperre in Blumberg, Kreis Niederbarnim, auf das dortige Dominium ausgedehnt worden.

Erloschen ist die Influenza unter den Pferden des Ritterguts Lübbenow, Kreis Prenzlau; die Räude bei dem Pferde des Büdners Friedrich Hannemann zu Glienick bei Zossen, Kreis Teltow; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen der Erbsitzerin Behrend zu Neu-Holland, in sämmtlichen Gehöften von Mahlsdorf, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen der Wittwe Pasewaldt zu Kerzendorf, Kreis Teltow, und des Bauern Schroeder zu Badingen, Kreis Templin; der Bläschen-Ausschlag in Göricke, Kreis Ostprignitz.

Potsdam, den 7. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung

über die Art des Handels mit Nahrungs- und Genußmitteln.

59. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Nicht flüssige Nahrungs- und Genußmittel dürfen im Handelsverkehr fortan nur nach Gewicht, Stückzahl oder Bundzahl verkauft werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1892.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

60. Die von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz am 6. Juli 1891 genehmigte und von dem Herrn Apotheker L. Hübner zu Charlottenburg, Scharrnstraße Nr. 4, eingerichtete „Flora-Apotheke" ist am 28. dieses Monats nach stattgehabter Revision eröffnet worden.

Berlin, den 31. Mai 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

61. Da die Anzeige der Geburt von Kindern, insbesondere von unehelichen Kindern, von den nach § 18 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ebenfalls dazu verpflichteten Hebammen noch immer in einzelnen Fällen unterlassen oder in ungenauer Weise ausgeführt wird, so werden die Letzteren wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei ehelichen Geburten nächst dem Vater des Kindes zur Anzeige verpflichtet sind, daß aber bei unehelichen Geburten, bei welchen sie zugegen gewesen sind, ihnen vor allen Anderen die Pflicht der Meldung bei dem Standesbeamten obliegt. Die Hebammen haben die Anzeige an den Standesbeamten, deren Unterlassung die gesetzliche Strafe nach sich ziehen würde, mündlich zu erstatten und sich dabei der größten Genauigkeit in den zu machenden Angaben zu befleißigen. Berlin, den 1. Juni 1892.

Der Polizei-Präsident.

Berichtigung.

In dem Amtsblatt Stück 22 vom 27. Mai d. J. ist die Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf und die Lagerung von Zündhütchen ꝛc., mit der Jahreszahl **1882** anstatt 1892 abgedruckt. Dies wird hiermit berichtigt.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

11. Das Bankgeschäft von Selle & Mattheus in Liegnitz hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882 Lit. D. № 272560 über 500 M. angetragen, weil von derselben die linke untere Ecke abgeschnitten ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. M[ai] 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der a[n] diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, a[uf]gefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 13. Dezember 1892

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt u[nd] dem genannten Bankgeschäft ein neues kursfähiges a[us]gehändigt werden wird.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

17. Zur Erleichterung des Personenverkehrs zwi[schen] Berlin und dem Seebade Zinnowitz wird neben [dem] über Carnin bestehenden directen Personen- und G[epäck]abfertigung während der Badezeit und zwar in [der] Zeit vom 15. Juni bis 15. September d. J. R[ei]segepäck von Berlin, Stettiner Bahnhof, nach Zinnowitz auch über Wolgast, sowie in umgekehrter Richtung d[irect] abgefertigt werden.

Die Annahme und Ausgabe des Gepäcks in Zinnowitz erfolgt bei der für den Eil- und Frachtstückgut-Verkehr daselbst bestehenden Eisenbahn-Nebenstelle im Hause des Spediteurs Otto Holtz. Von Berlin nach Zinnowitz über Wolgast findet die directe Abfertigung des Gepäcks zu dem Personenzuge 821 (ab Berlin, Stettiner Bahnhof 855 Vormittags), von Zinnowitz nach Berlin über Wolgast zu dem Personenzuge № 876/822 (ab Wolgast 1248 Nachmittags) statt, falls dasselbe bei der Abfertigungsstelle in Zinnowitz spätestens 3 Stunden vor Abgang dieses Zuges von Wolgast aufgeliefert ist.

Für die Beförderung des Gepäcks zwischen dem Bahnhofe Wolgast und der Nebenstelle Zinnowitz werden dieselben Sätze erhoben, welche für die Beförderung von Eil- und Frachtstückgütern zwischen beiden Orten bestehen und zwar:

a. bei einem Gewicht bis 50 kg = 0,90 M.,
b. für jede weiteren 50 kg = 0,90 M. mehr.

Jede angefangenen 50 kg werden für voll [be]rechnet. Freigepäck wird nicht gewährt, mindestens kommen für jeden Gepäckschein 1 M. zur Erhebung.

Für die directe Abfertigung des bei der Abfertigungsstelle nach Berlin zur Auflieferung kommenden Gepäcks bezw. für die Abfertigung des daselbst von Berlin eingegangenen, direct expedirten Gepäcks wird eine Abfertigungsgebühr von 20 Pf. für jeden Gepäckschein erhoben.

Ferner sind für die Dauer der Badezeit bei der Eisenbahn-Nebenstelle Zinnowitz directe einfache Fahrkarten und Rückfahrkarten I., II. und III. Klasse, Militair- und Hundefahrkarten Wolgast (Bahnhof) – Berlin zu den tarifmäßigen Preisen aufgelegt.

Berlin, den 30. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

18. Die in unsrer, vor einigen Tagen erlassenen vorläufigen Bekanntmachung angekündigte theilweise Verlegung des Nordbahn-Vorortverkehrs vom Stettiner Bahnhof nach dem Nordbahnhof in der Bernauerstraße hierselbst wird vom 16. Juni dies. Js. ab, wie folgt, zur Durchführung kommen. Nach und von dem **Stettiner Bahnhof** werden im bisherigen Fahrplane abgefertigt werden:

Zug	1904	an	Stettiner	Bahnhof	6 19 Vorm.
"	1906	"	"	"	7 40 "
"	1920	"	"	"	3 39 Nachm.
"	1926	"	"	"	6 42 "
Zug	1903	ab	"	"	6 25 Vorm.
"	1915	"	"	"	1 25 Nachm.
"	1923	"	"	"	4 25 "
"	1929	"	"	"	7 25 "
"	1937	"	"	"	11 25 "

Von und nach dem **Nordbahnhofe** werden im abgeänderten, nachstehend angegebenen Fahrplane folgende Züge, welche sämmtlich auch auf dem neu errichteten Haltepunkte der Nordbahn bei Gesundbrunnen halten, verkehren:

Stationen	1901	1905	1907	1909	1911	1917	1921	1925	1927	1931	1935
	Vorortzüge 2.—3. Klasse.										
	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.
Berlin, Nordbhf., ab	5 32	7 32	9 07	10 02	12 32	2 32	3 32	5 27	6 32	8 32	9 52
Gesundbrunnen Nordb. "	5 35	7 35	9 10	10 05	12 35	2 35	3 35	5 30	6 35	8 35	9 55
Pankow	5 39	7 39	9 14	10 09	12 39	2 39	3 39	5 34	6 39	8 39	9 59
Schönholz	5 43	7 43	9 18	10 13	12 43	2 43	3 43	5 38	6 43	8 43	10 03
Rosenthal	5 47	7 47	9 22	10 17	12 47	2 47	3 47	5 42	6 47	8 47	10 07
Wilhelmsruh	5 52	7 52	9 27	10 22	12 52	2 52	3 52	5 47	6 52	8 52	10 12
Waidmannslust	5 56	7 56	9 31	10 26	12 56	2 56	3 56	5 51	6 56	8 56	10 16
Hermsdorf i. M.	5 59	7 59	9 34	10 29	12 59	2 59	3 59	5 54	6 59	8 59	10 19
Stolpe	6 07	8 07	9 42	10 37	1 07	3 07	4 07	6 02	7 07	9 07	10 27
Heiligensee-Neuendorf	6 10	8 10	9 45	10 40	1 10	3 10	4 10	6 05	7 10	9 10	10 30
Tegelerwerder	6 14	8 14	9 49	10 44	1 14	3 14	4 14	6 09	7 14	9 14	10 34
Tegelerdorf	6 19	8 19	9 54	10 49	1 19	3 19	4 19	6 14	7 19	9 19	10 39
Lehnitz	6 24	8 23	9 58	10 53	1 23	3 23	4 23	6 18	7 23	9 23	10 43
Oranienburg an	6 27	8 26	10 01	10 56	1 26	3 26	4 26	6 21	7 26	9 26	10 46
	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.	Nachm.

Stationen	1902	1908	1910	1912	1914	1918	1922	1924	1928	1932	1934	1938
	Vorortzüge 2.—3. Klasse.											
	Vm.	Vm.	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.
Oranienburg ab	4 22	7 36	8 37	10 17	12 36	1 36	3 36	4 49	6 36	8 27	9 12	10 36
Lehnitz "	4 25	7 39	8 40	10 20	12 39	1 39	3 39	4 52	6 39	8 30	9 15	10 39
Tegelerdorf	4 31	7 45	8 46	10 26	12 45	1 45	3 45	4 58	6 45	8 36	9 21	10 45
Tegelerwerder	4 36	7 50	8 51	10 31	12 50	1 50	3 50	5 03	6 50	8 41	9 26	10 50
Heiligensee-Neuendorf	4 40	7 54	8 55	10 35	12 54	1 54	3 54	5 07	6 54	8 45	9 30	10 54
Stolpe	4 43	7 57	8 58	10 38	12 57	1 57	3 57	5 10	6 57	8 48	9 33	10 57
Hermsdorf i. M.	4 50	8 04	9 05	10 45	1 04	2 04	4 04	5 17	7 04	8 55	9 40	11 04
Waidmannslust	4 54	8 08	9 09	10 49	1 08	2 08	4 08	5 21	7 08	8 59	9 44	11 08
Wilhelmsruh	4 58	8 12	9 13	10 53	1 12	2 12	4 12	5 25	7 12	9 03	9 48	11 12
Rosenthal	5 03	8 17	9 18	10 58	1 17	2 17	4 17	5 30	7 17	9 08	9 53	11 17
Schönholz	5 07	8 21	9 22	11 02	1 21	2 21	4 21	5 34	7 21	9 12	9 57	11 21
Pankow	5 11	8 25	9 26	11 06	1 25	2 25	4 25	5 38	7 25	9 16	10 01	11 25
Gesundbrunnen Nordb.	5 14	8 28	9 29	11 09	1 28	2 28	4 28	5 41	7 28	9 19	10 04	11 28
Berlin, Nordbhf., an	5 17	8 31	9 32	11 12	1 31	2 31	4 31	5 44	7 31	9 22	10 07	11 31
	Vm.	Vm.	Vm.	Vm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.	Nm.

Sämmtliche außerdem zur Bewältigung des Verkehrs auf der Nordbahn-Vorortstrecke etwa abzulassenden Sonderzüge werden von dem Eingangs bezeichneten Tage ab nur noch auf dem Nordbahnhofe abgefertigt.

Berlin, im Juni 1892. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

19. Der Umfang, welchen der Verkehr auf dem hiesigen Stettiner Bahnhof im Laufe der Zeit angenommen hat, sowie die Erschwernisse, welche einer geregelten Betriebsführung aus Anlaß der daselbst, sowie auf dem Bahnhof Gesundbrunnen in der Ausführung begriffenen Um- und Erweiterungsbauten entgegenstehen, machen die baldige theilweise Verlegung der Nordbahn-Vorortzüge nach dem Nordbahnhof in der Bernauerstraße hierselbst behufs Aufrechterhaltung der ordnungsmäßigen Abfertigung der Züge zur unumgänglichen Nothwendigkeit. Es wird jedoch beabsichtigt, eine Anzahl dieser Vorortzüge und zwar vornehmlich solcher, welche an den Werktagen regelmäßig dem Schüler- und allgemeinen Geschäftsverkehr dienen, soweit angängig, nach wie vor vom Stettiner Bahnhof abgehen zu lassen und dorthin einzuführen. Die übrigen Vorortszüge, insbesondere auch diejenigen, welche in erster Reihe dem Vergnügungsverkehr dienen, werden dagegen in Zukunft von und nach dem hiesigen Nordbahnhofe abgelassen werden. Diese Maßnahmen gelangen etwa Mitte Juni d. J. zur Durchführung und wird der Anfangstermin zugleich mit den dadurch bedingten Aenderungen des betreffenden Vorortzug-Fahrplans demnächst noch besonders bekannt gemacht werden. Berlin, im Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

20. Am 1. Juni d. J. gelangt für den Güter-Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Altona, Berlin, Breslau, Erfurt, Hannover und Magdeburg einerseits und serbischen, rumänischen, bulgarischen und russischen Schiffsstationen der Erste K. K. pr. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft andererseits mit Umschlag in Wien Donauufer-Bahnhof, der K. K. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn ein neuer wesentlich erweiterter Tarif zur Einführung, durch welchen der Tarif für den gleichen Verkehr vom 15. Juli 1887 sammt Nachträgen aufgehoben wird. Der neue in Frankenwährung erstellte Tarif enthält Frachtsätze für 2 Stückgutklassen, eine Allgemeine Wagenladungsklasse (zu 5 und 10 t) und Artikel-Tarife für eine größere Anzahl für die deutsche Ausfuhr nach den Balkanstaaten vorzugsweise in Betracht kommende Güter. Insoweit in denselben Frachtsätze für einzelne in den Tarif vom 15. Juli 1887 aufgenommenen Stationen nicht enthalten sind, oder vereinzelte Tariferhöhungen gegenüber den früheren Frachtsätzen eintreten, bleiben die bezüglichen Frachtsätze des Tarifs vom 15. Juli 1887 noch bis 1. August d. J. in Geltung.

Berlin, den 1. Juni 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

29. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

No.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1892	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Bezirks-Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe	Demmin	10. Juni	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg	Ausstellungs-Kommission	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung von Erzeugnissen und Bedarfsartikeln der Bäckerei, Konditorei und verwandter Gewerbe	Heidelberg	31. Juli bis 7. August	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Preußischen Staatsbahnen	desgl.	4 Wochen

Bromberg, den 30. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Zu Kreisverordneten für den Kreis West-Prignitz sind gewählt worden: 1) der Rittergutsbesitzer von Saldern auf Plattenburg, 2) der Bauergutsbesitzer Jaap zu Müggendorf, 3) der Rittergutsbesitzer Lue zu Quitzow. Die Wahl ist bestätigt.

An Stelle des ausgeschiedenen Polizei-Präsidenten Dr. von Koseritz ist der bisherige Königliche Landrath von Balan zum Polizei-Direktor in Potsdam ernannt und in das neue Amt eingeführt worden.

Im Kreise Nieder-Barnim ist der Gemeinde-Vorsteher Moldenhauer in Nieder-Schönhausen zum Amtsvorsteher des neu gebildeten Amtsbezirks Nieder-Schönhausen und der Rentner Völker ebenda zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Bezirkes ernannt worden.

Im Kreise Nieder-Barnim ist der bisherige kommissarische Amtsvorsteher der Amtsbezirke 26 — Franz.-Buchholz — und 28 — Schönerlinde — Schultze in Franz.-Buchholz auf weitere 6 Jahre als solcher wieder bestellt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Schrobsdorff in Mahlsdorf der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Administrator Eugen Voigt in Kaulsdorf, zum Amtsvorsteher für den IV. Bezirk — Biesdorf — ernannt worden.

Die Militär-Anwärter Ernst Dieben in Berlin, Paul Grothe in Potsdam und Oskar Leymann in Neu-Ruppin sind zu Regierungs-Militär-Supernumeraren ernannt worden.

Der zum Superintendenten der Diözese Angermünde ernannte bisherige Superintendent der Diözese Dahme, Oberpfarrer Haehnelt, ist in das Ephoralamt der Diözese Angermünde am 17. Mai d. J. eingeführt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Bieling am Lessing-Gymnasium in Berlin ist der Professortitel verliehen worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Posseldt am Gymnasium in Potsdam ist zum Oberlehrer befördert worden.

Die Lehrerinnen Fräulein Schmidt VII., Pietsch, Thomascheck, Dammer, Edelbüttel sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg.

Ernannt: Stations-Aufseher Köpp in Strausberg zum Stations-Vorsteher II. Classe.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai 1892 sind

ernannt zum Ober-Postassistenten der Postassistent Rickleſs,

angestellt als Bureauassistenten die Postassistenten Heyer und August Hoffmann, **als Kanzlist** der Telegraphenassistent Metschke, **als Postverwalter** der Postassistent Rostin in Martinkenfelde,

versetzt nach Berlin die Postdirectoren Engelberg von Soest, Jessulat von Cöln (Rhein), der Postassistent Bortz von Zoppot, **von Berlin** der Postdirector Dieckmann nach Breslau und der Postassistent Pann nach Christburg,

gestorben der Ober-Telegraphenassistent a. D. Schlockermann und der Postassistent a. D. Petzke,

ausgeschieden der Postsecretair Alfred Schäfer,

entlassen der Postassistent Henning (im Wege der Kündigung).

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat April 1892.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Amtsgerichtsrath Hoffmann vom Amtsgericht I. in Berlin, der Staatsanwalt Thielmann vom Kammergericht, der Landgerichtsrath Friedenthal vom Landgericht I. in Berlin, der Landgerichtsrath Dr. Peters in Potsdam und der Landgerichtsrath Hedemann vom Landgericht I. in Berlin zu Kammergerichtsräthen, der Landgerichtsrath Spacing vom Landgericht I. in Berlin zum Oberlandesgerichtsrath in Breslau; die Gerichtsassessoren Dr. Hartmann, Bernhardi-Grisson, Schildknecht, Hibsch zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten in Posen, bezw. Peitz, Sorau N.-L. und Schwiebus; der Bankier Otto Boas der Kaufmann August Deter, der Kaufmann Emil Jacob, der Kaufmann Felix Kühne, der Fabrikbesitzer Karl Ludwig Conrad Leymann, der Bankier Emil Salomon, der Buchhändler Bernhard Simion, der Fabrikbesitzer Adolf Venzke, der Kaufmann Leander Steinthal, der Kaufmann Hermann Richter, der Kaufmann Hugo Deutsch und der Bankier Otto Penzhorn sämmtlich in Berlin zu Handelsrichtern, der Bankier Louis Paderstein, der Bankier Alfred Loewenberg, der Bankier Louis Rothschild, der Kaufmann Ludwig Reiche, der Kaufmann Max Arnold, der Kaufmann Karl August Wilhelm Schubert, der Kaufmann Paul Wartenberger, der Kaufmann Hugo Pischon, der Fabrikant Julius Kaufmann, der Kaufmann Karl Eduard von Fürich und der Kaufmann Ferdinand Vogts sämmtlich in Berlin zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Landrichter Lohsee in Landsberg a. W. als Amtsrichter an das Amtsgericht in Potsdam, der Amtsrichter Meydam in Ortelsburg an das Amtsgericht II. in Berlin, die Amtsrichter Niethe in Wittenberge und Dr. Wagner in Wusterhausen a. D. an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Eichel in Lingen als Landrichter an das Landgericht II. in Berlin; der Amtsrichter Lampe in Nixdorf, der Amtsrichter Stosiek in Prausnitz, der Amtsrichter Hellwig in Zehdenick, der Amtsrichter Ludwig in Marienburg, der Amtsrichter Genicke in Jastrow an das Amtsgericht I. in Berlin; der Staatsanwalt Rhode vom Landgericht in Königsberg und der Staatsanwalt Wiebe vom Landgericht in Posen an das Landgericht II. in Berlin; der Staatsanwalt Dr. von Rheinbaben vom Landgericht I. in Berlin und der Staatsanwalt Dr. Sperling vom Oberlandesgericht in Marienwerder an das Kammergericht; der Amtsgerichtsrath Bamberger vom Amtsgericht I. in Berlin als Landgerichtsrath, die Amtsrichter Dr. Felisch, Fehmer und Ring vom Amtsgericht I. in Berlin,

Digitized by Google

Eller in Gartz a. O., Telle in Spandau, Fiebelkorn in Thorn als Landrichter, die Landrichter Brieskorn in Lyck und Brandt in Landsberg a. W. an das Landgericht I. in Berlin. Der Kammergerichtsrath Schloetke in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Finanzrath und Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden aus dem Justizdienst geschieden. Der Amtsrichter Dr. Rothe in Peitz ist unter Entlassung aus dem Justizdienst zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht I. in Berlin zugelassen. Dem Amtsrichter Dr. Wolff in Sorau N.-L. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Verstorben ist der Erste Staatsanwalt Freiherr von Houwald in Frankfurt a. O.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Adam, Behrendt, Jaschkowitz, von Buch, Perl, Dr. Paul Wolff, Dr. Wittkowsky, Dr. Louis Levin, Blankenstein. Entlassen ist Gustav Seydel zwecks Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Dr. Simon und Jaffé beim Landgericht I. in Berlin, Eugen Müller beim Amtsgericht in Charlottenburg, Justizrath Poppe in Charlottenburg beim Landgericht II. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Dr. Bonnin, Adolf Wolff, Josef Cohn beim Landgericht I. in Berlin; der Gerichtsassessor Raphael beim Amtsgericht in Luckenwalde; der Rechtsanwalt Jaffé, bisher beim Landgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht II. daselbst mit dem Wohnsitz in Groß-Lichterfelde; der Gerichtsassessor Biesendahl bei dem Amtsgericht in Nauen; der Rechtsanwalt Eugen Müller aus Charlottenburg bei dem Landgericht II. in Berlin. Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Baumert in Nauen ist in seiner Eigenschaft als Notar der Wohnsitz in Spandau angewiesen. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Jaffé in Groß-Lichterfelde.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Grünfeld, Geiger, Meyen, Steinemann, Herwig, Häpp, Mehrländer, Hayn, Eltze, Parthey, Dr. Sachs, Meißner. Uebernommen ist Schiff aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel. Entlassen sind: Huck Zwecks Uebertritts in die Militär-Verwaltung, von Braunschweig Zwecks Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Gerichtsschreiber Zitscher in Charlottenburg zum Rechnungsrevisor bei dem Landgericht in Potsdam; der Gerichtsschreiber, Gerichtskassen-Controleur Fetting beim Amtsgericht in Potsdam zum Geheimen revidirenden Kalkulator beim Rechnungshofe des Deutschen Reichs; der Gerichtsschreiber Wittig vom Landgericht I. in Berlin zum Gerichtsschreiber beim Kammergericht. Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Lehmann in Dahme an das Amtsgericht in Charlottenburg; die Gerichtsvollzieher Klauß von Frankfurt a. O. an das Amtsgericht I. in Berlin, Retzlaff von Strausberg nach Frankfurt a. O.; der Sekretär Bösenberg vom Stadtvoigteigefängniß in Berlin an das Untersuchungsgefängniß daselbst. Pensionirt sind der Sekretär Klutsch bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin, der Kanzlist Heyde beim Amtsgericht II. in Berlin. Verstorben sind: der Gerichtsschreiber Köppen beim Kammergericht; der Gerichtsschreiber Bayer beim Amtsgericht zu Landsberg a. W.; der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Schellert in Züllichau; der Gerichtsvollzieher Schoenfeldt in Forst. Entlassen ist: der Gerichtsschreiber Voigt bei dem Amtsgericht in Landsberg a. W.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Martin Niedoszyk, Arbeiter,	47 Jahre alt, geboren zu Siernicz, Kreis Slupce, Gouvernement Kalisch, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (sechs Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. October 1885),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	14. Januar 1891.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
2	Martin Bartl, Bergmann,	geboren am 11. November 1847 zu Krumau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	11. April 1892.
3	Josef Berger, Arbeiter,	geboren am 16. April 1864 zu Montigny	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. April 1892.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	2.	3	4	5.	6.
		jur Sombre, Belgien, ortsangehörig ebendaj.,			
4	Isaac Blumberg, Tischler,	30 Jahre alt, geboren zu Rossosch, Gouvernement Siedlec, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	14. April 1892.
5	Karl van der Haarth, Tagelöhner,	geboren am 23. November 1856 zu Aspel, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	26. April 1892.
6	Franz Heinzel, Bäckergeselle,	geboren am 22. Juli 1842 zu Weckelsdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	19. April 1892.
7	Johann Jordan, Färber,	geboren am 12. April 1858 zu Gobitschau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	4. April 1892.
8	Josef Papajcsik, Dachdecker,	geboren am 16. Februar 1861 zu Viszoka, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	23. März 1892.
9	Johann Pregundt, Bildhauer,	geboren am 15. Oktober 1871 zu Wien, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. April 1892.
10	Johann Rajsky, Handlungsgehülfe,	geboren am 17. April 1865 zu Rozdalowic, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	23. April 1892.
11	Josef Schneider, Schneider,	geboren am 25. November 1867 zu Bernstein, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Schelligkau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Vohenstrauß,	28. März 1892.
12	Franz Soeic, Tischlergehilfe,	geboren am 20. März 1853 zu Krepic, Bezirk Pisek, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Günzburg, Bayern,	15. April 1892.
13	Heinrich Tandler, Fleischergeselle,	geboren am 23. März 1862 zu Einsiedel, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Zweibrücken,	7. April 1892.
14	Johann Alfred Wildmann, Kommis,	geboren am 30. April 1862 zu Kamenitz, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. April 1892.

Digitized by Google

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
15	Franz Alois Wolf, Fabrikarbeiter,	geboren am 28. Juli 1851 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. März 1892.
16	Josef Ehrne, Heizer und Arbeiter,	geboren am 24. Februar 1862 zu Freiburg, Baden, ortsangehörig zu Altenstadt, Tirol,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	28. April 1892.
17	Lambert Heil, Buchbinder,	geboren am 25. Juli 1866 zu Ried, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Bistrau, Bezirk Politschka, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	30. April 1892.
18	Meyer Kuschneider (alias Salomon Hiller), Cigarrenmacher,	geboren am 15. August 1867 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	27. April 1892.
19	Anton Mitwitzky, Färbergehilfe,	geboren am 7. April 1862 zu Kriesdorf, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig zu Seifersdorf, Bezirk Gabel, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. März 1892.
20	Marianne Nielsen, unverehelichte Schneiderin,	geboren am 29. April 1855 zu Melbye, Dänemark, dänische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizeibehörde in Hamburg,	30. April 1892.
21	Wenzel Ritschel, Dachdecker,	geboren am 2. April 1860 zu Michelsberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	desgleichen.
22	Karl Stroß, Spängler,	geboren am 5. August 1871 zu Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	29. März 1892.
23	Ferdinand Svajgl (Schwaigl), Fabrikarbeiter,	geboren am 28. Oktober 1872 zu Franzdorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	12. April 1892.
24	Ignaz Svajgl (Schwaigl), Fabrikarbeiter,	geboren am 16. März 1874 zu Franzdorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 17. Juni **1892.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1892.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

11. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 22. Juli Meyenburg 9 Uhr,
" 28. " Prenzlau,
" 29. " Angermünde,
" 2. August Wriezen a. Oder 9 Uhr,
" 3. " Nauen 9 Uhr,
" 5. " Rathenow,
" 6. " Wilsnack,
" 8. " Neustadt a. D. 9 Uhr,
" 9. " Kyritz 9 Uhr,
" 10. " Wittstock,
" 11. " Perleberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopbengste, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Polizei-Verordnung

über den Verkehr mit Roth-, Damm- und Rehwild.

14. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin, für den Umfang der genannten Provinz unter Zustimmung des Provinzialraths, Folgendes verordnet:

§ 1. Wer Roth-, Damm- und Rehwild, in ganzen Stücken oder zerlegt, befördert, in Orte einführt, verkauft, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf ausstellt oder feilbietet, hat auf polizeiliches Erfordern den rechtmäßigen Erwerb des Wildes nachzuweisen.

Wer Wild der genannten Art durch die Post oder Eisenbahn versendet, hat den Nachweis auch den Post- und Eisenbahnbeamten gegenüber zu führen.

Im Uebrigen sind neben den Polizeibeamten auch die Königlichen Forstbeamten und die vereidigten Jagdschutzbeamten berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob die Vorschriften dieser Verordnung befolgt sind.

§ 2. Der in § 1 vorgeschriebene Nachweis wird erbracht durch einen Wildschein, welchen der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufseher u. s. w.) unter Angabe dieser Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln, auszustellen hat.

Der Wildschein muß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirkes, in welchem das Wild erlegt ist, beglaubigt und untersiegelt sein.

Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, und dieses dem Wildschein beigedrückt ist.

Bei zerlegtem Wilde genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheines.

Digitized by Google

§ 3. Jeder Wildschein muß nach dem unten stehenden Muster deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1) den Namen des Kreises,
2) den Namen des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, in welchem (zu 1 und 2) der Jagdbezirk belegen ist,
3) den Namen des Jagdbezirks,
4) die Wildgattung,
5) das Geschlecht,
6) den Tag der Erlegung,
7) den Tag der Ausstellung,
8) den Beglaubigungsvermerk (§ 2),
9) die Gültigkeitsdauer (§ 5),
10) den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 5).

Der Tag und Monat der Erlegung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig ausgeschrieben werden

Wildschein.

Kreis:
Gemeinde-(Guts-)Bezirk:
Jagdbezirk:
Wildgattung:
Geschlecht:
Erlegt am:
Jagdberechtigter:
. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .
(Unterschrift)
. . . . . .
Beglaubigt durch . . . . . .
(Dienstsiegel)
Gültigkeitsdauer bis zum . . . . . .
Verlängert am . . . . . bis zum . . . . . .
durch . . . . . .

Wildscheine, welche den vorstehenden, sowie den in § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 4. Der Wildschein, dessen Ausfertigung auf festem, dauerhaftem Papier oder auf Pappe zu erfolgen hat, muß an dem zugehörigen Stück Wild in der Weise befestigt sein, daß durch ein Gehör des Letzteren ein Bindfaden gezogen wird, dessen Enden auf dem Wildschein mit dem deutlich auszudrückenden Siegel des Ausstellers beziehungsweise der beglaubigenden Behörde (vgl. § 2) festgesiegelt werden.

§ 5. Die Gültigkeitsdauer eines Wildscheines beträgt 10 Tage von der Ausstellung ab gerechnet.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich bei Ablauf derselben befindet, jedoch auf nicht mehr als im Ganzen 4 Wochen, verlängert werden.

§ 6. Für Wild, welches aus anderen deutschen oder preußischen Landestheilen eingebracht ist, genügt ein Berechtigungsausweis, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.

§ 7. Ein Wildschein oder sonstiger Berechtigungsausweis der vorerwähnten Art ist nicht erforderlich:

a. wenn bei Beförderung von Wild, welches auf Grund eigener Jagdberechtigung erlegt ist, der Jagdberechtigte selbst, sein berechtigter Vertreter, Jagdverwalter oder Jagdaufseher zugegen ist, und sich als solcher auf Erfordern ausweisen kann,
b. für Wild, welches der Jagdberechtigte selbst, oder derjenige, welcher in einem fremden Jagdbezirke die Jagd auszuüben befugt ist, auf der Jagd oder auf der Rückkehr von derselben bei sich führt, oder durch Beauftragte von der Schußstelle nach seinem Wohnorte bringen läßt,
c. für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt worden ist,
d. für Wild, welches nachweislich aus außerdeutschen oder solchen Landestheilen eingebracht ist, in welchen Berechtigungsausweise der hier in Frage stehenden Art nicht vorgeschrieben sind,
e. für Theile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsorte befördert werden. Findet jedoch die Beförderung nach einer anderen Verkaufsstelle statt, so ist eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheins erforderlich,
f. für Theile zerlegten Wildes, welche bereits zum Genusse zubereitet sind.

§ 8. Den Jagdberechtigten, sowie den sonstigen in § 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Wildscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhändigen.

§ 9. Mit Ausnahme der ersten 14 Tage ist es verboten, während der gesetzlichen Schonzeit

a. des weiblichen Roth- und Dammwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- und Dammwild,
b. des weiblichen Rehwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild,

bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, zu befördern, zu versenden, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe auszustellen oder feilzubieten, oder den Verkauf desselben zu vermitteln.

In demselben Umfange ist während des ganzen Jahres der Verkehr mit Rehwild, welches durch Entfernung des Gebisses oder des ganzen Kopfes verstümmelt ist, verboten.

§ 10. Die Vorschriften des § 9 finden keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde beschlagnahmte und auf dasjenige Wild, von dem auf die in § 7 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) vorgeschriebenen Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 daselbst aufgeführten Ausnahmefällen bezw. auf Grund der in den §§ 12 und 13 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307) enthaltenen Vorschriften erlegt worden ist.

Digitized by Google

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe erkannt werden muß, einer Geldstrafe bis zu 60 M.

Gleicher Strafe verfällt, wer bei der Beförderung, Versendung oder beim Verkaufe von Wild einen Wildschein benutzt, der nicht für das betreffende Stück ausgestellt ist.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Mit diesem Tage treten alle den obigen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die nachgenannten Polizei-Verordnungen außer Kraft:

1) für den Regierungsbezirk Potsdam die Polizei-Verordnungen vom 27. März 1865 (Amtsblatt S. 138), soweit das Einbringen von Roth-, Damm- und Rehwild in die Städte geregelt wird, und 25. Januar 1873 (Amtsblatt S. 23),
2) für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. die Polizei-Verordnungen vom 15. Februar 1873 (Amtsblatt S. 38) und 9. Dezember 1873 (Amtsblatt S. 297), die letztere, soweit sie den Verkehr mit Roth-, Damm- und Rehwild betrifft,
3) für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg die Polizei-Verordnung vom 25. März 1873 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin S. 99).

Potsdam, den 31. Mai 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.
(gez.) von Achenbach.

Polizeiverordnung

über die bauliche Beschaffenheit und die Beleuchtung von Räumen, welche zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50 g Tralles bestimmt sind.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Spirituosen von mehr als 50% Tralles.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Als Lagergefäße dürfen nur Behälter aus unverbrennlichem Stoffe oder Gebinde benutzt werden. Sofern die Lagerung unmittelbar in unterirdischen überwölbten oder mit Erdschüttung auf unverbrennlicher Decke versehenen Behältern stattfindet, müssen sämmtliche Oeffnungen derselben (Einfüllöffnungen, Inhaltszeiger, Rohre für die Entnahme von Spiritus u. s. w.) auf einfache und schnelle Weise luftdicht abgeschlossen werden können (Absperrschieber).

§ 3. Die Lagerräume sind dauernd gehörig zu lüften.

§ 4. Die Beleuchtung der Brennereien, derjenigen Räume, in denen Branntwein gereinigt wird und der Lagerräume durch offene Flammen, sowie das Betreten dieser Räume mit unverwahrtem Licht ist verboten. Die Beleuchtung durch Gasflammen ist nur unter den Voraussetzungen des § 6 № 1 zulässig.

II. Bestimmungen für die Lagerung von mehr als 5 Hektoliter Spirituosen.

§ 5. Die Lagerung von Spirituosen in Mengen über 5 Hektoliter darf, außer im Freien oder unter offenen Schuppen, nur in Räumen mit massiven Umfassungswänden erfolgen.

Die Lagerung ist der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen.

In Hausfluren, in den zum regelmäßigen Aufenthalt oder Verkehre von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen (mit Einschluß der Küchen), unmittelbar an dieselben anschließenden Vorrathsräumen, Comtoiren, Gast- und Schankräumen und Werkstätten, sowie in Räumen, in welchen sich leicht brennbare Gegenstände befinden, dürfen Spirituosen in Mengen über 5 Hektoliter in keinem Falle aufbewahrt werden.

§ 6. Als künstliche Beleuchtung der Lagerräume für mehr als 5 Hektoliter Spirituosen sind ausschließlich zulässig:

1) Beleuchtung durch außerhalb des betreffenden Raumes angebrachte Flammen, welche nur von außen entzündet werden können und zugänglich sind, und welche gegen den zu erleuchtenden Raum mittelst starker eingemauerter und nicht zu öffnender Glasscheiben abgeschlossen sind,
2) völlig saubere unbeschädigte Davy'sche Sicherheitslampen,
3) elektrische Lampen (tragbare Akkumulatoren), welche derart geschützt sind, daß die Kleidung des Benutzenden durch ausleckende Säuren nicht beschädigt werden kann,
4) unbeschädigte, durch Drahtgitter gesicherte Kugellaternen, welche durch Kerzen oder Rüböl erhellt werden.

Das Betreten der vorgedachten Räume mit anderen als den zu 2 bis 4 bezeichneten Beleuchtungsmitteln, welche auch für die steueramtlichen Revisionen und Abfertigungen bereit zu stellen sind, ist verboten.

III. Bestimmungen für die Lagerung von mehr als 100 Hektoliter Spirituosen.

§ 7. Die Lagerräume für mehr als 100 Hektoliter Spirituosen müssen nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

1) Die Umfassungswände sind massiv und bis zur Höhe von 35 cm über dem Fußboden ohne Unterbrechung herzustellen.
2) Die Decken sind, sofern sie Zwischendecken sind, massiv zu wölben.
3) Der Fußboden ist aus unverbrennlichem undurchlässigen Stoffe (z. B. Ziegelsteinpflaster mit Cement- oder Asphalt-Ueberzug) herzustellen.
4) Unterhalb des Lagerraumes dürfen nur von massiven Wänden umschlossene und überwölbte Räume liegen.

Digitized by Google

5) In Reichhöhe gelegene Oeffnungen der Umfassungs- und Trennungswände müssen so eingerichtet sein, daß von Außen nichts hereingeworfen werden kann.
6) Zum inneren Ausbau dürfen keinerlei brennbare Stoffe verwendet werden (Dachbauten nicht einbegriffen).

§ 8. In Lagerräumen für mehr als 100 Hektoliter Spirituosen ist jeder Raum mit einer besonderen unmittelbar ins Freie führenden Lüftungsvorrichtung dicht unter der Decke zu versehen, deren Querschnitt so zu bemessen ist, daß auf 1 qm Raumfläche mindestens 15 qcm Querschnitt der Entlüftungsöffnungen entfallen.

§ 9. Bei Behältern, welche in Lagerräumen für mehr als 100 Hektoliter Spirituosen aufgestellt sind, müssen die Inhaltsanzeiger mit selbstthätigem luftdichten Verschluß und jeder Behälter mit einem Entlüftungsrohr versehen sein. Die Entlüftungsrohre von Behältern eines und desselben Lagerraumes können in einem entsprechend großen Sammelrohre vereint werden.

§ 10. In einem und demselben Raume dürfen Mengen von mehr als 2500 Hektoliter Spirituosen nur mit polizeilicher Genehmigung gelagert werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 11. Als Lagerräume im Sinne dieser Verordnung sind auch die Branntwein-Sammelgefäßräume anzusehen.

§ 12. Falls besondere Umstände es gestatten, können durch die Landräthe, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörden Ausnahmen von den baupolizeilichen Vorschriften der §§ 2, 7 und 9 auf Antrag zugelassen werden.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 2, 7, 8 und 9

Bekanntmachungen des König
Nachweisung der Markt- ꝛc.

145.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Uebrige Markt- Es kosten je 100 Kilogramm: Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Es Rindfleisch: von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	21 47	19 47	14 72	14 70	32 —	27 —	38 —	5 50	3 90	— —	4 25	1 30	1 20
2	Beeskow	— —	18 50	— —	16 10	27 50	35 —	45 —	5 38	— —	— —	— —	1 10	— 90
3	Bernau	20 17	19 51	16 50	15 79	34 —	33 50	55 —	7 19	5 04	— —	5 94	1 40	1 09
4	Brandenburg	19 80	19 70	17 50	16 15	28 —	33 —	45 —	5 43	4 —	— —	4 70	1 38	1 18
5	Dahme	20 91	19 46	15 71	16 —	30 —	40 —	50 —	6 —	4 —	3 —	5 —	1 40	1 20
6	Eberswalde	20 12	18 85	16 78	15 85	27 —	21 88	38 22	7 —	4 —	— —	5 —	1 30	1 10
7	Havelberg	19 43	19 48	17 75	17 63	30 —	35 —	67 —	5 50	3 50	1 50	6 —	1 30	1 20
8	Jüterbog	20 —	19 —	17 —	16 17	25 —	26 —	40 —	6 25	4 20	— —	6 —	1 20	1 15
9	Luckenwalde	20 —	19 97	17 14	16 23	38 —	38 —	40 —	5 60	4 —	— —	5 25	1 20	1 20
10	Perleberg	19 14	18 64	15 54	16 71	25 —	35 —	35 —	6 36	4 —	— —	4 86	1 55	1 20
11	Potsdam	18 83	19 05	17 17	16 72	25 —	25 67	33 —	6 52	4 32	— —	6 33	1 46	1 18
12	Prenzlau	21 13	18 67	14 50	14 30	32 —	28 —	35 —	6 25	4 75	3 —	4 75	1 30	1 13
13	Pritzwalk	20 50	18 50	16 38	15 92	23 50	30 —	34 —	5 20	3 63	2 63	3 75	1 40	1 20
14	Ratbenow	19 63	19 28	19 —	15 50	30 —	25 —	40 —	5 19	2 83	— —	4 75	1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	22 —	19 50	16 96	16 57	35 —	35 —	50 —	5 46	4 33	— —	4 45	1 35	1 15
16	Schwedt	20 30	20 10	14 80	15 58	33 33	31 25	37 50	6 —	4 60	— —	5 80	1 40	1 20
17	Spandau	19 75	19 70	16 —	15 88	38 —	30 —	45 —	7 10	6 13	— —	6 25	1 55	1 15
18	Strausberg	21 70	19 87	18 50	18 —	22 —	33 —	36 —	6 36	5 50	— —	7 66	1 60	1 20
19	Teltow	19 76	18 86	16 80	15 23	29 75	28 55	50 —	7 75	4 60	2 80	5 75	1 45	1 15
20	Templin	21 —	19 50	15 —	16 50	30 —	40 —	40 —	6 50	4 50	4 —	5 —	1 20	1 20
21	Treuenbrietzen	20 —	18 70	16 50	18 —	26 —	24 —	32 —	6 —	2 75	— —	2 68	1 40	1 20
22	Wittstock	20 —	18 61	19 —	18 12	24 —	40 —	40 —	5 23	3 —	2 50	4 83	1 15	1 03
23	Wriezen a. O.	20 34	19 43	14 67	15 19	31 —	28 —	36 —	6 36	3 89	2 13	4 75	1 40	1 20
	Durchschnitt	20 27	19 23	16 55	16 21	— —	— —	— —	6 09	4 16	— —	5 17	— —	— —

Potsdam, den 14. Juni 1892.

146. Aufforderung
zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilung III. und IV. der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. Js. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 M. zu vergeben.

finden auf bereits bestehende Anlagen nur insoweit Anwendung, als es das öffentliche Sicherheitsinteresse unbedingt erfordert.

§ 14. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches, insbesondere § 367 № 6 desselben Anwendung finden, mit Geldstrafe bis 60 Mark bestraft.

§ 15. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft.

Potsdam, den 28. Mai 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister
(gez.) von Achenbach.

Bekanntmachung.

16. Der Pastor Heinrich Brachmann, bisher in Stolp, ist zum ersten, der bisherige Hülfsprediger Gerhard Grundmann zu Berlin zum zweiten Pastor der Gemeinde der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Berlin gewählt. Diese Wahlen sind von dem Ober-Kirchen-Kollegium der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Breslau genehmigt, auch ist die Befähigung der Genannten zur Anstellung nach № 4 der Allerhöchsten General-Konzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 516) nachgewiesen worden.

Potsdam, den 11. Juni 1892.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

---

lichen Regierungs-Präsidenten.
Preise im Monat Mai 1892.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats																	
kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier.	Es kostet je 1 Kilogramm.																	
						Mehl		Gerste								Java-Kaffee							
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java			mittler in gebr. Bohnen	gelber in gebr. Bohnen		Speisesalz		Schweineschmalz, hiesig.	
M Pf	M. Pf.	M. Pf	M. Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf.	M. Pf	M Pf	M Pf	M. Pf	M Pf			M. Pf	M Pf		M. Pf		M Pf.	
1 20	1 05	1 20	1 80	2 50	3 34	— 40	— 36	— 50	— 40	— 50	— 50	— 60	— 60			3 20	3 60		— 20		1 60	
1 05	— 95	1 —	1 80	2 53	2 65	— 40	— 36	— 60		— 50	— 80	— 40	— 60			3 20	3 80		— 20		1 60	
1 35	1 29	1 20	1 85	2 38	3 10	— 40	— 45	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40			2 80	3 60		— 20		1 20	
1 28	1 08	1 28	1 55	2 20	3 —	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50			2 80	4 —		— 20		1 60	
1 20	— 80	1 20	1 60	2 40	2 80	— 35	— 30	— 40	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50			2 60	3 20		— 20		1 40	
1 30	1 20	1 30	1 60	2 40	3 09	— 32	— 30	— 40	— 40	— 40	— —	— 50	— 50			3 20	3 60		— 20		1 60	
1 20	1 30	1 20	1 60	2 36	2 61	— 32	— 32	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60			2 60	3 20		— 20		1 80	
1 20	1 —	1 20	1 60	2 10	3 20	— 35	— 32	— 40	— 50	— 40	— 70	— 40	— 40			3 —	3 60		— 20		1 40	
1 20	1 —	1 40	1 90	2 20	3 20	— 36	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60			3 20	3 60		— 20		1 60	
1 20	1 50	1 35	1 70	2 12	3 —	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50			3 60	4 —		— 20		1 60	
1 43	1 23	1 30	1 60	2 22	3 07	— 45	— 43	— 55	— 55	— 55	— 55	— 45	— 70			3 —	3 70		— 20		1 60	
1 10	1 —	1 25	1 50	2 30	3 10	— 38	— 38	— 50	— 32	— 50	— 50	— 50	— 60			3 40	3 80		— 20		1 60	
1 30	1 30	1 20	1 80	1 98	2 23	— 34	— 32	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 45			3 20	3 60		— 20		1 40	
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 32	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50			3 20	3 80		— 20		1 60	
1 30	1 20	1 20	1 70	2 40	3 —	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60			3 80	4 —		— 20		1 60	
1 20	1 —	1 20	1 70	2 40	2 80	— 40	— 42	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60			3 40	3 60		— 20		1 60	
1 35	1 35	1 35	1 65	2 60	3 —	— 40	— 40	— 60	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60			2 80	3 80		— 20		1 40	
1 40	1 20	1 40	1 80	2 40	3 20	— 45	— 35	— 50	— 50	— 50	— 50	— 45	— 50			3 20	3 40		— 20		1 40	
1 35	1 45	1 35	1 75	1 80	3 25	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60			3 20	3 60		— 20		1 60	
1 20	1 —	1 20	1 80	2 40	3 20	— 50	— 40	— 60	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60			3 20	3 60		— 20		1 60	
1 40	1 20	1 20	1 60	1 80	2 80	— 36	— 36	— 50	— —	— 40	— 50	— 40	— 50			3 20	3 40		— 20		1 60	
1 06	— 73	1 07	1 70	2 08	2 50	— 32	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60			2 40	3 —		— 20		1 60	
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	2 93	— 28	— 28	— 30	— 32	— 36	— 50	— 40	— 60			3 50	3 75		— 20		1 20	

Der Regierungs-Präsident.

Nachdem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen ꝛc. An-

Google

gelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Ober-Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen: 1) der Geburtsschein, 2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze, 3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Ober-Realschule oder von einem Gymnasium, 4) die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse, 5) ein Führungs-Attest, 6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers, 7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde; 8) falls der Bewerber bereits Studirender der III. oder IV. Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 10. Mai 1892.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. gez. de la Croix.

U. I. 21051.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Meldungen um ein Stipendium **bis zum 15. August d. J.** bei mir einzureichen sind.

Potsdam, den 31. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

---

147. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Mai 1892 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ostprignitz	Bemerkungen
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1.	Hafer	8 55	8 61	8 86	8 78	8 96	7 87	8 70	8 18	9 54	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	— —	2 73	2 89	2 81	3 69	3 15	2 34	3 05	2 60	
3.	Richtstroh	— —	2 37	2 28	2 36	2 39	2 62	2 27	2 42	1 58	

Potsdam, den 14. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

148. Festgestellt ist der Milzbrand bei zwei Kühen des Bauern Salpeter zu Groß-Mutz, Kreis Ruppin; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen der Bauergutsbesitzer Dessin zu Dalldorf, Aug. Döberitz zu Hönow, Schramm zu Vogelsdorf, des Bauern Liste zu Schönerlinde, des Gastwirths Lucke, der Eigenthümer Horning und Steuer zu Heinersdorf, unter dem Rindvieh des Rittergut Buch, des Bauergutsbesitzers Jul. Biesdorf zu Blankenburg, in der Schafheerde des Rittergut Blankenfelde, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen der Wittwe Wegen und des Bauern Ebel zu Wesenthal, Kreis Oberbarnim, unter den Viehbeständen des Maurers Wilhelm Kroll und des Fleischermeisters Michelsen zu Neu-Lübbenau, Kreis Beeskow-Storkow, unter den Rindviehbeständen des Remonte-Depots Bärenklau, Kreis Osthavelland, der Ackerbürger Fr. Giese, Fr. Voigt und L. Voigt zu Rhinow, des Bauergutsbesitzers Grasow zu Berge, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Büdners Wilhelm Born zu Zerniß, Kreis Ostprignitz, unter dem Jungvieh des Bauern Wilhelm Rudow zu Lennewitz, unter den Rindviehbeständen des Gemeindevorstehers Wendt zu Wentdorf und mehrerer Besitzer zu Wittenberge, unter dem auf Weiden untergebrachten Rindvieh, sowie unter den Schweinen einiger Tagelöhner zu Mankmuß, Kreis Westprignitz, bei 5 Stieren des Dominiums

Marienfelde, Kreis Teltow, unter dem Rindviehbestande des Ritterguts Petzow, unter dem Rindvieh in Wust und Schmerzke, Kreis Zauch-Belzig.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche ist über Bärenklau, Kreis Osthavelland, mehrere Weidekoppeln bei Wittenberge und über die Gemeinde- und Gutsfeldmark Mankmuß, Kreis Westprignitz, die Sperre verhängt worden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh des Amtsvorstehers Witte und des Bauergutsbesitzers Rosentreter zu Dalldorf und in Neuenhagen, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh verschiedener Besitzer zu Wegendorf, unter den Rindern und Schafen des Ritterguts zu Hohenfinow, Kreis Oberbarnim, unter den Rindviehbeständen des Gutsbesitzers Adolf Böttcher zu Wustermark und des Kossäthen Schütze zu Rohrbeck, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh auf dem Gute Hoppenrade, Kreis Ruppin, und unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Baesche zu Groß-Ziethen, Kreis Teltow.

Potsdam, den 14. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gebäudesteuer-Revisionen betreffend.

13. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers ist für die Leitung des bevorstehenden Gebäudesteuer-Revisionsverfahrens im Regierungsbezirk Potsdam der Regierungs-Abtheilungs-Dirigent, Ober-Regierungsrath Herr Eggert, als ständiger Kommissar bestellt.

Potsdam, den 4. Juni 1892.

Königliche Regierung.

Oeffentliche Belobung.

14. Beim Löschen des am 9. Mai d. J. im Jagen 99a. der Oberförsterei Woltersdorf stattgehabten Waldbrandes, haben sich der Büdner und Holzhauer Friedrich Schulze aus Woltersdorf, sowie die Kolonisten Ziehe, Zoberbier und Hennig aus Moldenhütten besonders verdient gemacht. Für das umsichtige und thatkräftige Verhalten sprechen wir den oben stehenden Personen unsere volle Anerkennung aus.

Potsdam, den 4. Juni 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

62. Gemäß § 9 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Baurath Graßmann, Calvinstraße Nr. 39 hierselbst, zum Vorsitzenden der Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission für die Stadt Berlin ernannt worden ist.

Berlin, den 9. Juni 1892.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1892.

63. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	21	Mark 19	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	20	" 18	"
" " "	do.	(gering)	19	" 19	"
" " "	Roggen	(gut)	19	" 77	"
" " "	do.	(mittel)	19	" 49	"
" " "	do.	(gering)	19	" 24	"
" " "	Gerste	(gut)	18	" 20	"
" " "	do.	(mittel)	16	" 50	"
" " "	do.	(gering)	14	" 80	"
" " "	Hafer	(gut)	16	" 69	"
" " "	do.	(mittel)	15	" 73	"
" " "	do.	(gering)	14	" 94	"
" " "	Erbsen	(gut)	23	" 20	"
" " "	do.	(mittel)	21	" 50	"
" " "	do.	(gering)	19	" 80	"
" " "	Richtstroh		5	" 08	"
" " "	Heu		6	" 13	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Mai	9,01 Mk.,	2,82 Mk.,	3,78 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)		34	Mark —	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)		33	" 50	"
" " "	Linsen		55	" —	"
" " "	Kartoffeln		8	" 20	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule		1	" 40	"
" 1 "	"	(Bauchfleisch)	1	" 20	"
" 1 "	Schweinefleisch		1	" 35	"
" 1 "	Kalbfleisch		1	" 29	"
" 1 "	Hammelfleisch		1	" 20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)		1	" 46	"
" 1 "	Eßbutter		2	" 35	"
" 60 Stück	Eier		3	" 10	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)		37	Mark 50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)		42	" 50	"
" " "	Linsen		47	" 50	"
" " "	Kartoffeln		7	" 55	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule		1	" 35	"
" 1 "	"	(Bauchfleisch)	1	" 10	"
" 1 "	Schweinefleisch		1	" 35	"
" 1 "	Kalbfleisch		1	" 35	"
" 1 "	Hammelfleisch		1	" 30	"
" 1 "	Speck (geräuchert)		1	" 50	"
" 1 "	Eßbutter		2	" 41	"
" 60 Stück	Eier		3	" 25	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai 1892:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1	35 Pf.,

für 1	Klgr.	Roggenmehl № 1		33	Pf.,
„ 1	„	Gerstengraupe		42	„
„ 1	„	Gerstengrütze		38	„
„ 1	„	Buchweizengrütze		40	„
„ 1	„	Hirse		40	„
„ 1	„	Reis (Java)		57	„
„ 1	„	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	73	„
„ 1	„	„ (gelb in gebr. Bohnen)	3 „	75	„
„ 1	„	Speisesalz		20	„
„ 1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1 „	25	„

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		38	„
„ 1	„	Roggenmehl № 1		37	„
„ 1	„	Gerstengraupe		42	„
„ 1	„	Gerstengrütze		42	„
„ 1	„	Buchweizengrütze		37	„
„ 1	„	Hirse		45	„
„ 1	„	Reis (Java)		45	„
„ 1	„	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40	„
„ 1	„	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 „	16	„
„ 1	„	Speisesalz		20	„
„ 1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1 „	20	„

Berlin, den 9. Juni 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

64. Auf Grund des § 100f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich für den Bezirk der Schneider-Innung zu Berlin, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der genannten Innung vertretenes Gewerbe betreiben, dieser Innung nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten

der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Diese Bestimmung tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmchung.

65. Der städtischen Desinfections-Anstalt hierselbst, zu welcher der Zugang nur vom Kottbuser Ufer Nr. 19 stattfinden darf, sind wiederholt von außerhalb Betten, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände zur Desinfection zugegangen, welche durchaus ungenügend verpackt gewesen sind.

Da bei ungenügender Verpackung der inficirten Sachen leicht eine Uebertragung von ansteckenden Krankheiten auf das mit dem Transporte betraute Personal stattfinden kann, so bestimmen wir hierdurch, daß alle der städtischen Desinfections-Anstalt — Kottbuser Ufer Nr. 19 hierselbst — von außerhalb, einschließlich der benachbarten Ortschaften, zur Desinfection zugehenden Gegenstände in festen, im Innern mit Blech ausgeschlagenen Kisten verpackt zugesandt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst Behufs der Bestrafung angezeigt werden.

Die Rückgabe der von Auswärts zur Desinfection eingelieferten Gegenstände erfolgt nur nach vorherige Bezahlung beziehungsweise unter Nachnahme der tarifmäßigen Gebühren.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt

* * *

Polizei-Verordnung,

betreffend Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlin an die hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 18[illegible] (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph:

Wer den, über Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen, welche von außerhalb einschließlich der benachbarten Ortschaften den hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten zugeführt werden, von dem hiesigen Magistrat unter dem heutigen Tage veröffentlichten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

* * *

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit wiederholt in Erinnerung.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

2. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 23. bis 26. August d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 25. Juli d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbstständig angefertigt und zu der Ausarbeitung keine anderen als

Digitized by Google

die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 3. Juni 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

3. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 26sten August d. J. ab** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in Berlin im Lehramte stehen, sind **bis zum 29. Juli d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbstständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 30. Mai 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

4. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 1. bis 7. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 4. August d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbstständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 3. Juni 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

5. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Elisabethschule, Kochstraße 65 daselbst, **vom 5. September d. J. ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 6. August d. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Be-

Digitized by Google

werberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 28. Mai 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

6. Die Lehrerinnen-Prüfung wird in Frankfurt a. O. **vom 12. bis 14. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 15. August d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 30. Mai 1892.

Königliches Provinzial-Schul Kollegium.

Bekanntmachung.

7. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 15. bis 20. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 17. August d. J.** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbstständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 3. Juni 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

8. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier vom **1. bis 5. November d. J.** und, wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch vom **29. November bis 3. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns bis zum 27. August von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 30. Mai 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

9. Die Rektorats-Prüfung wird hier **vom 8. bis 9. November d. J.** und nur, wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch am 6. und 7. Dezember d. J. abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 27. August d. J. einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht.

Berlin, den 30. Mai 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

10. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 14. u. 15. November d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 27. August d. J.** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten

Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 28. Mai 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

11. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer Seminar zu Kyritz wird **am 21. und 22. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 30. August d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Scheibner einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötbigen Mittel verfüge.

Berlin, den 3. Juni 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

12. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 7. Oktober d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 19. September d. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quersolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. Berlin, den 30. Mai 1891.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

13. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 18. bis 22. Oktober d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 20. September d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbstständig angefertigt und zu der Ausarbeitung keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 3. Juni 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

14. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **7. bis 9. September 1892** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 10. August d. Js.** an den Herrn Seminar-Director Mühlmann einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötbigen Mittel verfüge.

Berlin, den 3. Juni 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

15. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin im Lokale der Elisabetbschule, Kochstraße 65, **vom 21. November d. J. ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 21. Oktober d. J. einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung ist beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 28. Mai 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

12. Die am 1. Juli 1892 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1892 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. Juni und 8. Juli** erfolgt; die **Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **1. Juli** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

30. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1892	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügel-Ausstellung	Hannover	11. bis 13. Juni	Thiere, Geräthe und Erzeugnisse der Geflügel- u. Vogelzucht	Preußischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen (von Ausstellung)
2	Bienenwirthschaftliche Ausstellung	Stargard i. Pom.	5. bis 7. August	Bienen, sowie Geräthe und Erzeugnisse der Bienenzucht	desgl.	desgl.	4 Wochen (von Ausstellung)

Bromberg, den 3. Juni 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

21. Zur Erleichterung des Reiseverkehrs von Berlin nach dem Badeorte Binz a. Rügen wird vom 15. Juni bis 15. September d. J. das zu dem Zuge 901/955/969 (ab Berlin Stettiner Bahnhof 8 45 Vorm.) auf Fahrkarten Berlin—Putbus über Bergen, sowie das zu dem Zuge 968/956/902 (ab Putbus 2 05 Nachm.) auf Fahrkarten Putbus—Berlin über Bergen zur Auslieferung kommende Reisegepäck auf Verlangen nach bezw. von Binz direkt abgefertigt. Die Annahme und Ausgabe des Gepäcks in Binz erfolgt bei der für den Eil- und Frachtstückgut-Verkehr daselbst bestehenden Eisenbahn-Nebenstelle im Hause des Hotelbesitzers Wittmüß.

Ferner sind für die Dauer der Badezeit zur Bequemlichkeit des das gedachte Bad besuchenden Publikums in Binz in dem Geschäfts-Büreau des Hotelbesitzers Wittmüß direkte einfache Fahrkarten und Rückfahrkarten I., II. und III. Klasse, Militärkarten und Hundekarten Putbus—Berlin zu den tarifmäßigen Preisen

ausgelegt. Nähere Auskunft ertheilt die Fahrkarten-Ausgabestelle Berlin Stettiner Bahnhof.

Berlin, den 9. Juni 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In der 45. Verloosung von 4% **Schlesischen Pfandbriefen Lit. B.** sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden und zwar:

über 1000 Thaler (3000 Mark)

№ 40382 40390 40740 40742 und 40747 Gr. Stein ꝛc.; № 41162 und 41197 Ratibor;

über 500 Thaler (1500 Mark)

№ 43616 und 43618 Pogarell und Altgenau; № 43845 und 43862 Groß-Stein ꝛc.; № 44417 Reladorf; № 45063 und 45092 Poln. Krawarn; № 45108 45126 45135 45140 45148 45181 45266 und 45277 Ratibor;

über 200 Thaler (600 Mark)

№ 49175 Elend; № 50051 Pogarell und Altgenau; № 50334 50374 50420 und 50476 Groß-Stein ꝛc.; № 51964 51975 und 52001 Poln. Krawarn; № 52064 52068 52078 52085 52108 52111 52115 52121 52144 52242 und 52251 Ratibor;

über 100 Thaler (300 Mark)

№ 61240 Elend; № 62335 62345 und 62356 Pogarell; № 62770 62881 62886 62938 Groß-Stein ꝛc.; № 64821 64835 64856 64858 und 64872 Poln. Krawarn; № 64885 64906 64911 64960 64968 64972 64988 65048 65076 65116 und 65121 Ratibor.

Diese Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 20900 Thalern oder 62700 Mark werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerthes derselben

vom 2. Januar 1893 ab

bei der Königlichen Instituten-Kasse hier (im Regierungs-Gebäude am Lessingplatz) gegen Rückgabe der gekündigten Stücke und der dazugehörigen Zinsscheine Serie XII. № 5 bis 10 erfolgen wird, sowie daß die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe vom genannten Tage ab aufhört.

Breslau, den 4. Juni 1892.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personalchronik.

Der Bürgermeister Büttner zu Beelitz ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist 1) an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Amtmanns Kieck, bisher zu Schönwerder, der Rittergutspächter Junk ebenda zum Amtsvorsteher des XIV. Bezirks — Dedelow —, 2) an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rittergutsbesitzers Stoewahs, bisher zu Göritz, der Rittergutsbesitzer Premierlieutenant a. D. von Wedell auf Göritz zum Amtsvorsteher des XXXII. Bezirks — Göritz — ernannt worden.

Im Kreise Ost-Havelland ist 1) für den Amtsbezirk XVI. — Velten — an Stelle des verstorbenen Fabrikbesitzers W. Thiele in Velten der Rossäth und Schöffe Fr. Thiele daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter, 2) für den Amtsbezirk XIX. — Doeberitz — der Gemeinde-Vorsteher Stolp in Dallgow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter ernannt worden.

Im Kreise West-Havelland sind ernannt bezw. wiederernannt worden: der Rittergutsbesitzer Graf von Bredow zu Klessen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III. — Klessen —, der Rittergutsbesitzer Domherr Graf von Bredow zu Burg Friesack zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IV. — Burg Friesack —, der Rittergutsbesitzer von Bredow zu Senzke zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VI. — Senzke —, der Rittergutsbesitzer von Knoblauch zu Buschow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XII. — Buschow —, der Rittergutsdirektor von Knoblauch zu Pessin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIV. — Pessin —, der Rittergutsbesitzer von Erxleben zu Selbelang zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XV. — Selbelang —, der Rittergutsbesitzer Oberstlieutenant a. D. von Katte zu Rookow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XX. Rookow —, der Königliche Oberamtmann Sander zu Mötzow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXI. Weseram —, der Gutsbesitzer Wiesike zu Margarethenhof zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXV. — Plauerhof —, der Rittergutsbesitzer von der Hagen zu Obnewitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks I. — Stölln —, der Lehngutsbesitzer Carl Barsickow zu Graningen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks IX. — Nennhausen —, der Rittergutspächter Wilhelm Kindt zu Buschow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XII. — Buschow —, der Bauergutsbesitzer Gottlieb Görn zu Wachow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XVII. — Wachow —, der Ziegeleibesitzer Ferdinand Hübner zu Klein-Kreutz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXI. — Weseram —, der Lehngutsbesitzer Gustav Klessen zu Fohrde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXV. — Plauerhof —. Die Mitverwaltung des Amtsbezirks V. — Haage — ist dem Amtsvorsteher des Bezirks IV. — Burg Friesack — übertragen worden.

Im Kreise West-Prignitz sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: der Rittergutsbesitzer Hansen zu Gühlitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XI. — Gühlitz —, der Rittergutsbesitzer Ebell zu Dergenthin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XX. — Dergenthin —, der Rittergutsbesitzer von Möllendorf zu Krampfer zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIII. — Krampfer —, der Administrator Livonius zu Kletzke zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXV. — Kletzke —, der Rittergutsbesitzer von Saldern zu Wilsnack zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVIII. — Wilsnack —, der Gutspächter Jürgen zu Damerow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXIII. — Damerow —, der Gemeindevorsteher Fester zu Tacken zum Amts-

Digitized by Google

vorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XI. — Gühlitz —, der Eigenthümer W. Wickboldt zu Seddin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XII. — Seddin —, der Rittergutsbesitzer von Winterfeld zu Vabrnow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIII. — Bresch —, der Rittergutsbesitzer von Grävenitz zu Schilde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XX. — Dergenthin —, der Gemeindevorsteher Heinke zu Krampfer zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXIII. — Krampfer —, der Gutsbesitzer Schönemann zu Groß-Lüben zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXVIII. — Wilsnack —, der Gemeindevorsteher Kuphal zu Vehlgast zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXXIII. — Damerow —.

Dem Regierungs-Militair-Supernumerar Genscher wird am 13. d. M. die Verwaltung der Königlichen Forst-Kasse in Erkner vertretungsweise übertragen werden.

In Stelle des nach Rawitsch versetzten Kreis-Physikus Dr. Schleußner ist der pr. Arzt Dr. Ewald Robert Georg Rubnt zum Kreis-Physikus des Kreises Beeskow-Storkow mit dem Amtssitze in Beeskow bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Pammin, Diözese Arnswalde, Emil Bernhard Seidel, ist zum 2. Diakonus an der St. Simeonskirche in Berlin, Diözese Cöln-Stadt, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Birkenwerder, Diözese Berlin Land II., Karl Leonhard Martin Boy ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Potzlow nebst Seehausen und Strehlow, Diözese Gramzow, bestellt worden.

Die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Sonnenberg, Diözese Lindow-Gransee, ist durch die Versetzung des Pfarrers Zitzke zur Erledigung gekommen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2.	3	4	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Baptist Berchem, Tagelöhner,	geboren am 21. April 1848, ortsangehörig zu Luxemburg,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	28. März 1892.
2	Anton Hejzak, Schneidergeselle,	geboren am 26. April 1856 zu Hodkow, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. April 1892.
3	Alwin Hockauf, Bäcker,	geboren am 29. Februar 1872 zu Altgersdorf, Bezirk Löbau, Sachsen, ortsangeh. zu Hermsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe,	22. April 1892.
4	Franziska Höll, unverehelichte,	geboren am 9. März 1864 zu Wiesenthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	30. April 1892.
5	Johann Pichal, Bäcker,	geboren am 13. Februar 1860 zu Dlouhy, Kreis Neustadtel, Mähren, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	4. März 1892.
6	Anton Vavrinec, Arbeiter,	geboren im Jahre 1865 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Zawieschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. Mai 1892.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 24. Juni 1892.

Allerhöchster Erlaß.

treffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der vom Kreise Teltow erbauten Kreischaussee von Gallun über Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen—Wendisch-Buchholz'er Chaussee.

Auf Ihren Bericht vom 9. Mai d. J. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau einer Kreischaussee von dem Punkte der Königs-Wusterhausen—Wendisch-Buchholz'er Chaussee, durch die Chaussee von der Grenze mit dem Kreise Lebus-Storkow bei Prieros über Graebendorf einmündet, über Groß-Besten nach Gallun zum Anschlusse an die Mittenwalde—Teupitz'er Chaussee ausgeführt hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldgesetzes vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Aenderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Danzig, den 15. Mai 1892.

gez. **Wilhelm R.**

gegez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

Auf Grund des § 139a. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1) Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2) Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1) Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise, wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.
2) Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der siebenten Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

   Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.
3) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn

Digitized by Google

oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gesichert bleibt.

5) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (I.) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

2) Das Verzeichniß braucht eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3) In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II. beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I. und II. wiedergiebt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten am 1. Juni 1892 in Kraft und an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 303) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.

Auf Grund des § 139a. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.,

erlassen:

I. In Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Fabriken mit Räumen der unter Nr. I. Absatz 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Nr. I. wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 362), verkündeten Bestimmungen.

Dieselben haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Tarif,

nach welchem das Ufer- und das Lagergeld für Benutzung der Landungs- und Ladeplätze an der Elbe bei Lenzen bis auf Weiteres zu entrichten sind.

12. Es sind zu entrichten:

I. an Ufergeld für jede Ein- oder Ausladung

a. von Kähnen, welche Güter bis zum Gewicht von nur 5 Tonnen ein- oder ausladen, 50 Pfennig für den Tag;

b. von Kähnen, welche Güter im Gewicht von mehr als 5 Tonnen ein- oder ausladen, 1 Mark für den Tag.

II. An Lagergeld für Handels- und andere Güter ohne Ausnahme für das Quadratmeter Fläche, welches sie einnehmen, für je 10 Tage . . . 15 Pfennig.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Zahlung des Ufergeldes erfolgt beim Beginne des Ein- oder des Ausladens für den Tag oder nach Belieben des Zahlungspflichtigen für mehrere Tage. Angefangene Tage werden für voll gerechnet.

2) Mit dem Ein- oder dem Ausladen darf vor Meldung bei dem Magistrat der Stadt Lenzen nicht begonnen werden.

3) Bei Berechnung des Lagergeldes werden jede neu angefangenen 10 Tage für voll gerechnet.

Befreiungen.

1) Ufer- und Lagergeld ist nicht zu entrichten für das Ein- oder das Ausladen bezw. Lagern von Gegenständen, welche Königliches, Staats- oder Reichs-Eigenthum sind, und von Gegenständen, welche lediglich für Königliche, Staats- oder Reichs-Rechnung befördert werden.

2) Ufergeld ist nicht zu erheben für das Ein- oder das Ausladen des Gepäcks von Reisenden, welche

mit der städtischen Elbfähre befördert werden kezw. sind. Berlin, den 8. Juni 1892.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Schomer.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: gez. Schultz.

Tarif.

III. 10600. M. d. ö. A.
III. 6951. F. M.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

149. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit widerruflich für den Bezirk der Maurer- und Zimmermeister-Innung zu Bernau:

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches — Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig ist, gleichwohl der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Oktober 1892 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Der Bezirk der Innung umfaßt den Kreis Niederbarnim.

Potsdam, den 14. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1892

150. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1892, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Juni: 26. 27. 29.;
Juli: 3. 6. 7. 10. 11. 13. 17. 18. 20. 24. 25. 27. 31.;
August: 1. 3. 7. 8. 10. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 31.;
September: 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 19. 21. 25. 26. 28.;
Oktober: 2. 3. 5. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30.;
November: 1. 2. 6. 9. 10. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.;
Dezember: 1. 4. 7. 8. 11. 14. 15. 18. 21. 22. 25. 26. 28.

Potsdam, den 17. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

151. Auf Grund des § 155 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) werden die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die im § 155 Abs. 3 angeführten Bestimmungen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten für folgende unter Reichs- und Staatsverwaltung stehende Betriebe auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen:

I. die Befugnisse und Obliegenheiten
  a. der Polizei-Behörden und unteren Verwaltungsbehörden
    1) für die Betriebe der Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven
      auf das Marine-Departement des Reichs-Marine-Amts,
    2) für die Betriebe der Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven
      auf das Verwaltungs-Departement des Reichs-Marine-Amts,
    3) für die Betriebe der Artillerie- und Minen-Depots zu Friedrichsort, Cuxhaven, Geestemünde und Wilhelmshaven
      auf die Inspection der Marine-Artillerie zu Wilhelmshaven,
    4) für den Betrieb der Torpedo-Werkstatt zu Friedrichsort
      auf die Inspection des Torpedo-Wesens zu Kiel,
    5) für die Betriebe der Garnison- und Garnisonbauverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort
      auf die Intendantur der Marine-Station der Ostsee zu Kiel,
    6) für die Betriebe der Garnison- und Garnisonbauverwaltung zu Wilhelmshaven und der Garnison-Verwaltung zu Lehe
      auf die Intendantur der Marine-Station der Nordsee zu Wilhelmshaven,
  b. der höheren Verwaltungsbehörde für die vorstehend unter Ziffer 1 bis 6 bezeichneten Betriebe
    auf den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts,
II. die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörden für den Betrieb der Reichsdruckerei
  auf den Staatssekretär des Reichspostamts,
III. die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörden für den Betrieb der Königlichen Münze zu Berlin und der amtlichen Probiranstalt zu Frankfurt a. M.,
  auf den Königlichen Finanzminister,
IV. die Befugnisse und Obliegenheiten
  a. der Polizeibehörden und der unteren Verwaltungsbehörden
    1) für die Fortifikationen
      auf die Kommandanturen,

Digitized by Google

2) für die Corpsbekleidungsämter
auf die General-Commandos,
3) für die Conservenfabriken, die Garnison-Mahlmühlen und die Garnison-Waschanstalten
auf die Corps-Intendanturen,
4) für die Gewehr- und die Munitionsfabriken
auf die Inspectionen der Gewehrfabriken,
5) für den Betrieb der Gewehr-Prüfungs-Commission
auf die Handwaffen-Abtheilung des Kriegsministeriums,
6) für die Artillerie-Depots und die Filial-Artillerie-Depots
auf die Artillerie-Depot-Inspectionen,
7) für die Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Commission
auf die Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Commission,
8) für die technischen Institute der Artillerie
auf die technische Abtheilung des Kriegsministeriums,
9) für die Desinfections-Anstalten bei Garnison-Lazarethen
auf die Corps-Intendanturen,
10) für die Ziegeleien und in eigener Regie betriebenen Bauten der Remonte-Depots
auf die Remonte-Abtheilung des Kriegsministeriums,

b. der höheren Verwaltungsbehörden für die unter IV. Ziffer 1—10 bezeichneten Betriebe
auf den Königlichen Kriegsminister,

V. die Obliegenheiten und Befugnisse der Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden für die unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebe der Staats-Eisenbahn-Verwaltung (Werkstätten ꝛc.)
auf die Eisenbahnbetriebsämter und die Eisenbahn-Directionen nach Maßgabe des diesen Behörden organisationsmäßig zugewiesenen Geschäftsbereiches.

Berlin, den 25. Mai 1892.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
gez. Lohmann.

Zu B. 4305 Hm.
„ II. 4143 M. d. J.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 14. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Die Verhütung der Tuberkulose bei Menschen betreffend.

152. In Anerkennung der Unzuträglichkeiten, zu welchen die von der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in ihrem Gutachten vom 5. November 1890 — mitgetheilt in der Extrabeilage zum 8. Stück des Amtsblatts vom 20. Februar 1891 — unter Anderem als Schutzmaßregel gegen die Verbreitung der Tuberkulose empfohlene Füllung der Spucknäpfe mit Wasser geführt hat, empfiehlt die Deputation, dem Gutachten am Schlusse des Absatzes II. 1 beizufügen:

„Wo nöthig kann dem Austrocknen, Gefrieren, Verschütten des Inhaltes der Gefäße, dem Trinken von Hausthieren daraus vorgebeugt werden durch Zusatz von Chlorcalcium oder Kochsalz zum Wasser, durch besondere Befestigung oder Form der Gefäße."

Potsdam und Berlin, den 20. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

153. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Färse des zur Stadt Kyritz gehörigen Gutes Heinrichsfelde, Kreis Ostprignitz, und bei einer Kuh des Büdners August Röper zu Grieben, Kreis Ruppin; die Rotzkrankheit bei einem Pferde des Ackerbürgers Bandeckow zu Gransee, Kreis Ruppin; die Influenza (Skalma) unter den Pferden des Gemeindevorstehers Christians und des Bauern Maedel zu Beberfee, Kreis Templin; die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Bauergutsbesitzer Wilhelm Plessow zu Flatow, Kreis A. Berckholtz, Schwanebeck, Nieter, Feuerhack, Wolter und H. Berckholtz zu Hakenberg und des zum Rittergute Staffelde gehörigen Vorwerks Dorotheenhof, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh und den Schweinen des Halbkossäthen Markendorf zu Dornswalde, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindvieh des Eigenthümers Jaeger zu Postlin, in 5 Weidekoppeln der Gemeinde Groß-Lueben, unter dem Weidevieh mehrerer Besitzer zu Wentdorf, Kreis Westprignitz, unter den Kühen der Gutsbesitzer Berlinicke zu Steglitz und Otto Diedrich zu Britz, Kreis Teltow, unter dem Rindviehbestande des Ackerbürgers Paul zu Spandau, Falkenhagenerstraße Nr. 27.

Wegen weiterer Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ist über Flatow, Hakenberg, Vorwerk Dorotheenhof, Kreis Osthavelland, Postlin, Groß-Lueben und Wentdorf, Kreis Westprignitz, die Sperre verhängt worden.

Erloschen ist der Milzbrand unter den Rindviehbeständen des Gutsbesitzers Adolf Böttcher zu Wustermark, Kreis Osthavelland; die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen zu Wernenchen, Kreis Oberbarnim, unter den Viehbeständen der Ackerbürger Carl Dieter, Louis Bading, Wilhelm Zolchow, Wilhelm Falkenberg, Gustav Falkenberg und des Mühlenmeisters Gutschmidt zu Cremmen, Kreis Osthavelland.

Wegen Verdachts der Ansteckung durch Rotzkrankheit ist ein zweites Pferd des Ackerbürgers Bandeckow (s. oben) zu Gransee, Kreis Ruppin, unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

Potsdam, den 21. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

15. Der bei der Königlichen Forstkasse zu Alt-Ruppin beschäftigt gewesene Premier-Lieutenant Giertz ist aus dieser Beschäftigung getreten. Unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 5. Februar d. J. im Stück 8 Seite 75, nach welcher derselbe Quittungen über Zahlungen an die Forstkasse ausstellen durfte, wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 10. Juni 1892.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

13. Die Deutsche Bank hierselbst, Mauerstraße Nr. 29/32, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880 Lit. F. Nr. 124067 über 200 M. angetragen, weil von derselben die rechte obere Ecke abgeschnitten ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 5. November 1892

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und der genannten Bank ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 22. April 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung,

betreffend die Verlosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A, sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4 pCt. und der gekündigten 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

14. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten **23. Verloosung** von Schuldverschreibungen der 4prozentigen **Staatsanleihe von 1868 A.** sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII. Nr. 3 bis 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1893 hört die Verzinsung der verlosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten und gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen **der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV. aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I. № 3 bis 20, von welchen die Scheine № 3 bis 15 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine № 3 bis 7 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 3. Juni 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

7. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. April d. Js. heute geschehenen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Lit. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 155 Stück und zwar die Nummern: 113 486 4. 5 700 722 1131 1496 1804 2184 2386 2583 2768 035 3037 3139 3196 3318 3483 3499 3621 3757 3859 4078 4089 4127 4326 4638 4934 4959 5229 5419 5842 5935 5962 6311 6364 6485 6773 6799 6882 6898 7227 7640 7692 7770 7792 7813 7900 7999 8038 8222 8377 8408 8553 8627 8853 8991 9277 9293 9628 9724 9909 9919 10033 10139 10211 10239 1t 391 10472 10480 10488 10610 10712 10789 10907 10958 11096 11142 11219 11221 11243 11421 11495 11496 11642 11696 11813 11981 12183 12204 12206 12347 12351 12482 12515 12849 12915 12968 13034 13061 13119 13132 13312 13455 13684 13827 13831 13965 14401 14661

14666 14723 14746 14772 14795 14891 15086
15166 15176 15202 15548 15601 15663 15830
15954 16145 16152 16160 16336 16773 17067
17069 17605 17621 17702 17802 17970 17991
18005 18007 18024 18142 18390 18399 18424
18549 18676 18705 18722 18874 18922 18929
18990 19038 19266.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 54 Stück und zwar die Nummern: 45 153 600 629 902 989 1013 1117 1155 1327 1358 1364 1557 1582 1809 1876 2971 3024 3261 3417 3423 3709 3885 3956 3987 4030 4118 4169 4184 4282 4530 4674 4705 5229 5249 5252 5419 5448 5512 5596 5625 5708 5724 6159 6183 6217 6300 6370 6385 6658 6694 6734 6790 6811.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 205 Stück und zwar die Nummern: 111 276 317 648 661 794 803 1145 1178 1225 1301 1455 1965 2017 2191 2206 2474 3152 3280 3351 3369 3855 3979 4267 4570 4799 4828 4931 4944 4958 4959 5194 5390 5537 5571 5641 5676 6124 6164 6302 6318 6519 6642 6837 6917 7048 7136 7801 7821 7868 7900 7923 8019 8206 8243 8319 8513 8557 8701 8800 8914 9058 9184 9192 9216 9345 9440 9474 9554 9738 9813 9993 10064 10095 10193 10230 10239 10425 10528 10781 10800 11052 11716 11779 11827 11928 11952 12055 12255 12298 12401 12857 13307 13357 13373 13548 13586 13729 13781 13794 14421 14505 14508 14573 14701 15058 15093 15097 15162 15716 15755 15847 15902 15920 15945 15946 15967 15984 16006 16152 16155 16493 16521 16661 17040 17143 17148 17294 17413 17546 17735 17773 17816 17915 17966 18278 18366 18437 18503 18507 18585 18600 18654 18771 19229 19279 19348 19360 19362 19732 19879 19952 20043 20084 20212 20303 20443 20543 20610 20702 20711 20797 20867 20975 21058 21199 21208 21569 21595 21677 21771 21802 21833 21838 22095 22116 22182 22255 22372 22389 22428 22577 22713 22800 22807 22840 22984 23010 23160 23205 23287 23315 23375 23408 23518 23589 23614 23689 23732 23740 23888 24193 24218 24276 24396.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 174 Stück und zwar die Nummern: 34 124 191 441 482 515 597 616 689 725 763 838 1196 1337 1425 1476 1501 1785 1852 1898 1911 2155 2814 2913 3122 3258 3339 3628 3802 4111 4630 4809 5164 5472 5649 5653 5700 5714 5817 5875 5911 6036 6278 6340 6479 6865 7151 7229 7276 7389 7568 7728 7977 7979 8022 8143 8228 8481 8763 8798 8828 8925 9079 9182 9367 9397 9530 9571 9586 9637 9816 9913 10010 10176 10757 10908 10939 10978 11160 11292 11358 11430 11480 11481 11509 11640 11844 12062 12101 12141 12255 12337 12365 12595 12734 12852 12865 12926 13048 13111 13263 13331 13425 13453 13499 13606 13900 14160 14301 14343 14449 14460 14515 14671 14782 14820 14927 14967 15031 15221 15260 15304 15571 15583 15609 15620 15670 15748 15793 15941 16146 16432 16490 16563 16614 16858 16891 16919 16995 17037 17097 17278 17441 17469 17525 17644 17858 17909 18061 18148 18588 18621 18821 18873 18877 18899 19007 19190 19205 19286 19297 19477 19482 19709 19788 19796 20162 20166 20210 20306 20328 20336 20541 20603

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 5—16 und Talon bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Vom 1. Oktober 1882: Litt. C. № 2124.
„ 1. April 1886: Litt. D. № 3082.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 46 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. Mai 1892.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Süddeutsch Oesterreichischer Eisenbahn-Verband.

22. Am 1. Juli d. J. kommt der für den Verkehr zwischen Stationen des Direktionsbezirks Berlin (ausgenommen Breslau), einzelnen Stationen des Direktionsbezirks Erfurt sowie Station Görlitz S. St. B. einerseits und Stationen der Böhmischen Nordbahn, Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Kaschau-Oderberger Eisenbahn

(oesterreichische Linie), Mährisch-Schlesischen Centralbahn, Oesterreichischen Nordwest- und Südnorddeutschen Verbindungsbahn nebst Lokalbahnen, k. k. oesterreichischen Staatsbahnen und Oesterreich-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft andererseits bestehende Verbandstarif Theil II. — Heft 2 vom 15. April 1885 nebst den Nachträgen I.—XVIII. und den durch Bekanntmachung vom 26. März d. J. eingeführten Frachtsätzen des Ausnahmetarifs 1 B. Kleie ꝛc. zur Aufhebung.

An dessen Stelle tritt am 1. Juli d. J. ein neuer Tarif Theil II. — Heft 2, welcher theils Frachtermäßigungen und Tariferweiterungen, theils Frachterhöhungen und Verkehrsbeschränkungen enthält.

Mit Einführung dieses Tarifs gelangen die im Tarif Theil III. des Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbandes vom 1. September 1887 und dessen Nachträgen I.—XIII. für den Verkehr zwischen Prag Smichov P. D. B. sowie **Prag K. F. J. B. transito** und Stationen des Direktions-Bezirks Berlin (ausgenommen Breslau) bezw. Erfurt enthaltenen Frachtsätze zur Aufhebung.

Abzüge des neuen Tarifs, Theil II. — Heft 2 können zum Preise von 1,80 M. bei dem hiesigen Auskunftsbüreau, Alexanderplatz, bezogen werden.

Berlin, den 10. Juni 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

31. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1892	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb	
1	Ausstellung von Betriebs- und Hülfsmaschinen, Werkzeugen und Rohmaterialien für das Schlossergewerbe	Hannover	18. bis 26. Juni	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Preußischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen	nach Schluß der Ausstellung.
2	Gartenbau-Ausstellung	Stralsund	8. bis 12. September	Maschinen, Geräthe u. Erzeugnisse des Gartenbaus	desgl.	desgl.	4 Wochen	

Bromberg, den 11. Juni 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

6. Die Brandenburgsche Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt hat in dem Rechnungsjahre 1891/92

an Wittwen- und Waisen-Geld-Beiträgen vereinnahmt . . . . . 125 457 M. 71 Pf.
und an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds . . . . . 2 262 „ 08 „
zusammen 127 719 M. 79 Pf.

Dagegen an Wittwen- und Waisengeldern gezahlt . . . . . 29 083 „ 78 „

so daß als Ueberschuß . . . . . 98 636 M. 01 Pf.
dem eisernen Fonds zu überweisen waren.

Diesem sind zu seinem Bestande am 31. März 1891 von . . . . . 1 047 073 „ 40 „
außerdem zugeflossen:

a. an Zinsen von seinen Beständen	39 702 M. 05 Pf.	
b. an Eintrittsgeldern	9 285 „ 17 „	
c. an nacherhobenen Beiträgen	42 „ 06 „	
zusammen	49 029 M. 28 Pf.	
nach Abzug von	— „ 05 „	
Kursverlust noch		49 029 „ 23 „

er erreichte daher am 31. März 1892 eine Höhe von . . . . . 1 194 738 M. 64 Pf.

Die Vermehrung des Fonds im Rechnungsjahre 1891/92 stellt sich darnach auf 147665 M. 24 Pf.

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

420200 M.	4 % Preuß. consolid. Staatsanleihe (davon 400000 M. eingetragen in das Staatsschuldbuch) zum Ankaufswerthe von	433344 M. 30 Pf.
250000 M.	3½ % Hypothek der Berliner Gemeinnützigen Baugesellschaft . . .	250000 „ — „
295700 M.	3½ % landschaftl. Centralpfandbriefe zum Ankaufswerthe von . . .	291697 „ 86 „
15000 M.	3½ % Preuß. consolid. Staatsanleihe zum Ankaufswerthe von . . .	14889 „ — „
30700 M.	Köpenicker Stadtobligationen zum Ankaufswerthe von	30703 „ 49 „
13200 M.	Zeffener desgleichen	13201 „ 45 „
55000 M.	3½ % Ost-Prignitzer Kreisanleihe zum Ankaufswerthe von	53220 „ 27 „
100600 M.	4 % Templiner Kreis-Obligationen zum Ankaufswerthe von	101009 „ 50 „
1179800 M.		1188065 M. 87 Pf.
	und baar	6672 „ 77 „
	Summe	1194738 M. 64 Pf.

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Anstalt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Juni 1892.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. für das Jahr vom 1. April 1892/93.

Bei der am 4. d. M. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen **Litera S.** zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1892/1893 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 234 263 443 544 553 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 703 708 747 851 907 947 1006 1018, 1021 1059 1078 1088 1448 1501 1683 1762 1789 2001 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1893 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgelooseten Schuldverschreibungen lauten auf **Gold,** und wird deren Rückzahlung in **Reichswährung** nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1893 fälligen Zinsscheinen Nr. 5—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin,** sowie bei der Kreiskasse zu **Frankfurt a. M.** bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung **der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen** mit oder ohne Werthangabe muß **portofrei** geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, **mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen,** Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 8. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ %

auf 2. Januar 1874 gekündigt:
Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ %

auf 2. Januar 1873 gekündigt:
Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold,
auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. E l. 4 %
auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. F l. 4 %
auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. G l. 4 %
auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 1464 1465 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. H l. 4 %
auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant.
= 1320 = 100 = =

Personalchronik.

Die Regierungs- und Forst-Räthe von Stünzner von Ulrici sind unter Beförderung zu Oberforstmeistern an die Königlichen Regierungen in Osnabrück und Trier versetzt.

Dem Regierungs- und Forst-Rath Stahl sind die Inspektions-Geschäfte der Forst-Inspektion Potsdam-Mittenwalde übertragen worden.

Der Regierungs- und Forst-Rath Godbersen ist unter Uebertragung der Inspektions-Geschäfte der Forst-Inspektion Potsdam-Beelitz — an die hiesige Regierung versetzt.

Der Regierungs- und Forst-Rath John in Lüneburg ist — unter Uebertragung der Inspektions-Geschäfte der Forst-Inspektion Potsdam-Joachimsthal — an die hiesige Regierung versetzt.

Der Beigeordnete Grasnick in Storkow ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Bürgermeister Daur in Mittenwalde ist zum Amts-Anwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Ruppin sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: der Amtsrath Cochius zu Dreetz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks II. — Dreetz —, der Rittergutsbesitzer Krell zu Kampehl zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IV. — Kampehl —, der Graf von Arten-Schwerin zu Wustrau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XII. Wustrau —, der Schulze Henning zu Storbow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVII. — Storbow —, der Gutsbesitzer Schmidt zu Ludwigsaue zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIX. — Rüthnick —, der Schulze Giese zu Nietwerder zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXI. — Gnewikow —, der Rittergutsbesitzer Schöneberg zu Leddin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks V. — Plänitz —, der Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant a. D. von Quast zu Garz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks X. — Garz —, der frühere Polizeiverwalter Rückert zu Wustrau zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XII. — Wustrau —.

In Stelle des nach Wiesbaden versetzten Kreis-Physikus Dr. Gleitsmann zu Belzig ist der Kreis-Physikus Dr. Paul William Arthur Klein, bisher in Pillkallen, Regierungsbezirk Königsberg, zum Kreis-Physikus des Kreises Zauch-Belzig mit dem Amtssitze in Belzig ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kreis-Physikern Dr. Philipp zu Berlin (Nieder-Barnim) und Dr. Wiedemann zu Neu-Ruppin, sowie dem Hofarzt Dr. Ziegler zu Potsdam den Charakter als „Sanitäts-Rath" zu verleihen.

Der Regierungsbaumeister Ermlich ist mit den Geschäften eines Assistenten bei der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu Potsdam beauftragt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Johannes Dörpfeld, zur Zeit in Berlin, ist am 2. Juni d. J. als solcher vereidigt worden.

Die Försterstelle Summt in der Oberförsterei Schönwalde ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Förster Liske zu Hammelstall, Oberförsterei Neuendorf, übertragen worden.

Die Försterstelle Jederitz in der Oberförsterei Havelberg ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Förster Deichmann zu Summt, Oberförsterei Schönwalde, übertragen worden.

Die Försterstelle Bornemannspfuhl in der Oberförsterei Eberswalde ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Mundt zu Schwärze, Oberförsterei Biesenthal, übertragen worden.

Die Försterstelle Erin in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Lange zu Dünamünde, Oberförsterei Neuendorf, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Petzer zu Zechlin in der Oberförsterei Zechlin ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Hammelstall in der Oberförsterei Neuendorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Wetzenow, Diözese Prenzlau II., Karl Emil Heinrich Strahl, ist zum Pfarrer der Parochie Sternhagen, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Cassel Georg Wilhelm Heinrich Israel ist zum 2. Diakonus an der St. Matthäus-Kirche in Berlin Diözese Friedrichswerder bestellt worden.

Der bisherige Rektor Gustav Adolf August Kahle in Dahme ist zum Pfarrer der Parochie Stüdenitz, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Dem Oberlehrer an der Charlottenschule zu Berlin Dr. Hofmeister ist der Professortitel verliehen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Paul Thomaschky ist als ordentlicher Lehrer an der 5ten städtischen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Die Zeichenlehrerin Fräulein Eva Stort ist als Zeichenlehrerin an der Charlottenschule in Berlin angestellt worden.

Die bisherigen Hilfslehrer Ambos, Bading, Blauärmel, Bauer IV., Flemming, Heuer III., Heyne II., Feziorowski, Jennrich II., Jenson, Kaeding, Müller XXXII. und Otto VII. sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Die Lehrerinnen Schalhorn, Pentzel, Klein II., Faſoldt, Hartleib, Meyer 6, Raddatz, Zarnack und Hampke ſind als Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrerinnen Heyden, Taegert, Wendenburg, Glaeſemer, Mir, Kleine, Glatzel, Hörich, Golz, Tauſch und Bethke ſind als Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt worden.

Perſonalveränderungen
im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angeſtellt ſind: der Architekt Wolter als Poſtbauſekretair in Potsdam, die Telegraphenanwärter Fick in Wittenberge (Bez. Potsdam) 2 Bſt., Körner in Luckenwalde, Weißheimer in Jüterbog, der Poſtaſſiſtent Fritzſche in Spandau als Telegraphenaſſiſtenten, der Poſtaſſiſtent Eichler als ſolcher in Rathenow, der Poſtaſſiſtent Ternant als Poſtverwalter in Spandau—Ruhleben.

Verſetzt ſind: der Poſtſekretair Demel von Oranienburg nach Celle, der Telegraphenaſſiſtent Kohl von Neuruppin nach Aachen als probeweiſer Kanzliſt.

Freiwillig ausgeſchieden iſt der Poſtverwalter Rauſchenfels in Großbehnitz.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen.	Alter und Heimath des Ausgewieſenen.	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes
1.	2.	3.	4	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:			
1	Wilhelm Alt, Schriftſetzerlehrling,	geboren am 15. Oktober 1871 zu Eiwanowitz, Mähren,	Hehlerei (9 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 19. November 1891),	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Poſen,	9. Mai 1892.
2	Angelo Vittore, Erdarbeiter,	geboren am 17. September 1857 zu Olgiate, Provinz Como, Italien, italieniſcher Staatsangehöriger,	gewerbsmäßiges Glücksſpiel,	Kaiſerlicher Bezirks-Präſident zu Colmar,	12. Mai 1892.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:			
3	Robert Gazda, Hutmachergeſelle,	geboren am 14. Februar 1872 zu Holleſchau, Mähren, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Betteln,	Königlich Sächſiſche Kreishauptmannſchaft Zwickau,	7. April 1892.
4	Jakob Graſſano, Erdarbeiter,	geboren am 14. April 1858 zu S. Giuliano-Vecchio, Provinz Piemont, Italien,	Landſtreichen,	Kaiſerlicher Bezirks-Präſident zu Colmar,	10. Mai 1892.
5	Andreas Hügin, Tagelöhner,	geboren am 9. September 1866 zu Baſel, ortsangehörig zu Oberwyl, Bezirk Arlesheim, Kanton Baſel-Land, Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich Badiſcher Landeskommiſſar zu Karlsruhe,	7. Mai 1892.
6	Boyczyk Krauſe, Arbeiter,	32 Jahre alt, geboren zu Klein Radeziki bei Dobrzyn, Gouvernement Plock, Ruſſiſch-Polen, ortsangehörig zu Radſiki diale, Kreis Rypin, ebendaſelbſt,	desgleichen,	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Osnabrück,	11. Mai 1892.
7	Johann Kubiſch, Arbeiter,	etwa 30 Jahre alt, geboren zu Koſcharowa, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaſelbſt,	desgleichen,	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Oppeln,	28. April 1892.
8	Anton Narciſſus Linat, Weber,	geboren am 8. April 1829 zu Marſon,	desgleichen,	Kaiſerlicher Bezirks-Präſident zu Colmar,	9. Mai 1892.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Arrondissement Châlons sur Marne, Frankreich,			
9	Josef Maier, Sattler,	geboren am 24. September 1843 zu Bistritz, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. Mai 1892.
10	Franz Moeldner, Weber,	geboren am 25. Juni 1864 zu Sahlenbach, Kreis Jcin, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	7. Mai 1892.
11	Franz Pirs, Lohgerber,	geboren am 24. April 1855 zu Fraslau, Bezirk Cilli, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	28. April 1892.
12	Alfons Ravaur, Arbeiter,	geboren am 11. Januar 1868 zu Fourmies, Arrondissement d'Avesnes, Departement du Nord, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Mai 1892.
13	Jakob Bojanarr, Tagner,	geboren im Jahre 1869 zu Komererau, Polen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. Mai 1892.
14	David Braun, Tapezierer,	geboren am 21. Juli 1866 zu Budapest, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Mai 1892.
15	Johann Czeloth, Konditorgehülfe,	geboren am 11. Februar 1872 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	11. Mai 1892.
16	Anton Glos, Gerbergeselle,	geboren am 28. August 1830 zu Widach, Bezirk Jiein, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	16. Mai 1892.
17	Georg Hößler, Maschinenheizer,	geboren am 1. Mai 1827 zu Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	11. Mai 1892.
18	Karl Preßler, Weber,	geboren am 24. Dezember 1859 zu Römerstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	16. Mai 1892.
19	Josef Schnitzberger, Tagelöhner,	geboren am 19. März 1854 zu Stumm, Bezirk Schwaz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	14. Mai 1892.
20	Levy Josua Bellemann, Schneidergeselle,	geboren am 14. November 1866 zu Alkmar, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	3. Mai 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21	Johann Bechyna, Schneider,	geboren am 13. April 1854 zu Hermann-Mieftez, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig zu Pelautsch, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	23. April 1892.
22	Johann Böck, Metzgergeselle,	geboren am 14. August 1867 zu St. Hubert, Bez. Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	12. Mai 1892.
23	Josef Dejongbe, Färbergeselle,	geboren am 26. August 1849 zu Brüssel, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Mai 1892.
24	Schmul Drobgiener (Simon Sternberg), Schuhmacher und Vorbeter,	19 Jahre alt, aus Czechanowo, Kreis Plock, Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	26. April 1892.
25	Franz Eckelt, Goldarbeiter,	geboren am 25. Februar 1872 zu Aussig a. Elbe, Böhmen, ortsangehörig zu Augezd, Bezirk Leitmeritz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	9. Mai 1892.
26	Georg Friedrich Klein, Invalide,	geboren am 21. Oktober 1848 zu Gravenhagen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	25. Mai 1892.
27	Jakob gen. August Kuhn, Kutscher, früher Molkereigehülfe,	geboren am 19. Februar 1865 zu Rohrschach, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Jonschwil, ebendas.,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	21. Mai 1892.
28	Karl Marhold, Tischler,	geboren am 15. Dezember 1833 zu Neukmin, Bezirk Pribram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	18. Mai 1892.
29	Johann Neufeind, Fabrikarbeiter,	geboren am 18. April 1854 zu Mülhausen, Elsaß, ortsangehörig zu Troyes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Mai 1892.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, und eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß gekündigter Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsol. 4½prozentigen Staatsanleihe, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage

zum 26sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. Juni 1892.

Anweisung,

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§§ 41a., 55a., 105b. Abs. 2, 105c., 105e.) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit.

(§§ 105b. Abs. 2, 41a. a. a. O.)

1) Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungs-Präsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizei-Präsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2) Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Orts-Polizeibehörde — nach Ziffer 3 — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr Vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr Nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunkts — 6½ und 1½ oder 6 und 1 Uhr — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr Vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3) Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Orts-Polizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen, sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im allgemeinen werden im ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen thunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebniß nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4) In Ortschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchganges nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über 2½ Uhr hinaus zuzulassen.

5) Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen

a. für die Zeitungs-Spedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags zu legen;

b. für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;

c. für den gesammten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfniß mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indeß auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. ä. keine Anwendung.

Auch in den unter a. bis c. erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6) Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungs-Präsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statuten die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte getheilt oder vorwiegend auf den

Digitized by Google

Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit (§ 105b).

1) Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

2) Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden (Ober-Präsidenten — Regierungs-Präsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im Uebrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

3) Dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen,

a. ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist,

b. um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der 5 Arbeitsstunden zuzulassen ist,

Letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu geben und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über sechs Uhr und niemals über sieben Uhr Abends hinaus zuzulassen ist.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105e. a. a. O. sollen nur vom Regierungs-Präsidenten — in Berlin von dem Polizei-Präsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

1) für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a. Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von fünf Uhr Morgens ab, gestattet werden.

b. Für den Verkauf von Back- und Konditorwaaren, sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf Weiteres noch eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.

2) Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a. Der Handel mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch darf von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden.

b. Der Handel mit Colonialwaaren, mit Blumen, mit Taback und Cigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr Mittags hinaus — gestattet werden.

c. Hinsichtlich der Zeitungs-Spedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (s. o. I. 5a.).

IV. Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1) das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung,

2) das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen,

a. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,

b. für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1) Die selbstthätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten —, mittels deren namentlich Konfitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a. der Gewerbeordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.

2) Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a der Gewerbeordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladenthüren Verkaufsgegenstände während der Stunden,

während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Berlin, den 10. Juni 1892.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Der Minister für Handel- u. Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

* * *

Vorstehende Anweisung bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und bestimme gemäß derselben Folgendes:

1) zu № I. 1 und 2. Die Beschäftigungszeit beginnt Vormittags 6½ Uhr und endet Nachmittags 1½ Uhr.
2) zu № I. 3. Die Pause für den Hauptgottesdienst hat 2 Stunden zu betragen; die Ortspolizeibehörden haben dieselbe so zu bestimmen, daß sie eine halbe Stunde vor Anfang des Gottesdienstes beginnt.
3) zu № I. 5a. Für Zeitungsspeditionen läuft die Beschäftigungszeit von Vormittags 4 bis Vormittags 9 Uhr.
4) zu № I. 5b. und c. Von einer besonderen Festsetzung der Beschäftigungszeit gemäß № I. 5b. und c. der Anweisung wird Abstand genommen.
5) zu № II. 1 und 2. Als Sonntage, an denen eine verlängerte Beschäftigungszeit gemäß der № II. 1 Platz greift, bestimme ich die 4 Sonntage vor Weihnachten. Den Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, außerdem 2 andere geeignete Sonn- oder Festtage für eine verlängerte Beschäftigungszeit freizugeben.
6) zu № II. 3a. Die vermehrte Beschäftigungszeit wird für **alle** Zweige des Handelsgewerbes gestattet.
7) zu № II. 3b. Für die Verlängerung der Beschäftigungszeit werden allgemein die Stunden von 3 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Nachmittags freigegeben.
8) zu № III. 1a. Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen wird außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginne von fünf Uhr Vormittags ab gestattet.
9) zu № III. 1b. Ausnahmen gemäß № III. 1b. finden nicht statt.
10) zu № III. 2a. Der Handel mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch wird für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festzusetzenden Unterbrechung — zugelassen.
11) zu № III. 2b. Der Handel mit Kolonialwaaren, Blumen, Tabak und Cigarren, nicht auch mit Bier und Wein, wird am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage Vormittags von 8 bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr gestattet.
12) zu № III. 2c. Für Zeitungsspeditionen läuft auch an den unter 11) genannten Tagen die Beschäftigungszeit von Vormittags 4 bis Vormittags 9 Uhr.

* * *

Die Herren Landräthe, die Königlichen Polizei-Direktionen hier und zu Charlottenburg, sowie die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg a. H. und Spandau werden angewiesen, für die schleunigste Veröffentlichung vorstehender Anweisung und der gemäß derselben getroffenen Bestimmungen in den Kreisblättern und sonstigen amtlichen Publikationsorganen Sorge zu tragen, soweit die Anweisung die unteren Verwaltungsbehörden zur Gestattung von Ausnahmen ermächtigt, das etwa Erforderliche zu veranlassen und auf die rechtzeitige Einführung und genaue Beachtung der gegebenen Vorschriften hinzuwirken. Insofern gemäß der Anweisung zu berücksichtigende besondere Verhältnisse (wie z. B. in № I. 3 Abs. 2 und № I. 4) weitere Maßnahmen angezeigt oder nothwendig erscheinen lassen, sehe ich gefälliger Berichterstattung entgegen.

Potsdam, den 22. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Ortspolizeibehörde ab und ist stets zu versagen, wenn ihr Rücksichten der Ordnungs- und Sicherheits-, der Gesundheits- oder der Sitten-Polizei entgegenstehen.

§ 3. Den von Gast- oder Schankwirthen veranstalteten öffentlichen Lustbarkeiten stehen hinsichtlich des Erfordernisses vorgängiger polizeilicher Erlaubniß solche Lustbarkeiten gleich, welche:

1) in Verbindung mit s. g. Volksfesten im Freien oder unter Zelten, in Buden u. s. w. stattfinden,
2) in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen außer den von dem Gastgeber eingeladenen Personen andere gegen Bezahlung zugelassen werden.

In den Fällen zu 2 sind die Inhaber der betreffenden Lokale, in den Fällen zu 1 die Unternehmer der Volksfeste und diejenigen, welche die Plätze für diese zur Verfügung stellen, dafür verantwortlich, daß die **Lustbarkeiten** nicht ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß stattfinden. Die Bestimmung im § 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 277), wonach zu Volksfesten als **öffentlichen Versammlungen** unter freiem Himmel polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bleibt hierbei unberührt.

§ 4. Lustbarkeiten, welche von Privat- oder s. g. geschlossenen Gesellschaften in Gasthäusern oder in Privatlokalen veranstaltet werden, bedürfen ebenfalls der polizeilichen Genehmigung, wenn diese Gesellschaften **ausschließlich oder hauptsächlich** zum Zweck der Veranstaltung solcher Lustbarkeiten zusammengetreten sind.

Bei Abhaltung unerlaubter Lustbarkeiten trifft in Fällen dieser Art die Verantwortlichkeit neben dem Inhaber des Lokals auch die Vorsteher der Gesellschaft. Verfolgen dagegen Privat- oder geschlossene Gesellschaften **hauptsächlich** andere Zwecke, so bedarf es bei **gelegentlichen** Lustbarkeiten derselben für ihre Mitglieder und etwaige Gäste nur einer vorgängigen Anzeige an die Ortspolizeibehörde und keiner Erlaubniß der letzteren, es sei denn, daß nicht blos von den Gesellschaftsmitgliedern, sondern **auch von den Gästen** ein besonderes Eintritts- oder Tanzgeld zu entrichten wäre. Letzteren Falls ist Erlaubniß erforderlich, und leidet die Schlußbestimmung im Absatz 1 auch hier Anwendung.

§ 5. An den ersten Feiertagen zu Weihnacht, Ostern und Pfingsten, am Charfreitage, am Bußtage und am Gedächtnißtage der Verstorbenen, sowie an den Vorabenden aller dieser Tage, ferner am Aschermittwoch und in der ganzen Charwoche dürfen Tanz-Lustbarkeiten und sonstige rauschende Vergnügen überhaupt nicht stattfinden. Inwieweit öffentliche Unterhaltungen anderer Art (§ 1 Absatz 2) je nach dem besonderen Charakter derselben gestattet werden können, bleibt im Uebrigen dem Ermessen der Ortspolizeibehörden anheimgestellt, jedoch sind am Charfreitage, am Bußtage und am Weihnachtsabend auch diese nicht zuzulassen.

§ 6. Die Erlaubniß zur Veranstaltung von Gesangs- oder deklamatorischen Vorträgen, von pantomimischen oder theatralischen Aufführungen, von plastischen oder sonstigen Schaustellungen in Gast- und Schankwirthschafts-Lokalen ist mindestens 24 Stunden vor der bestimmten Zeit oder der Veröffentlichung einer bezüglichen Bekanntmachung zu beantragen, unter Namhaftmachung der mitwirkenden Personen, sowie unter vollständiger und genauer Bezeichnung der zum Vortrag, zur Aufführung oder Schaustellung gelangenden Gegenstände durch Einreichung von gedruckten oder geschriebenen Exemplaren bezw. Beschreibungen derselben (vergleiche übrigens den Schluß des § 1). Auf andere als auf diese oder die von demselben polizeilich zugelassenen Gegenstände darf die ertheilte Erlaubniß demnächst nicht bezogen werden.

Die Polizeibehörde ist außerdem berechtigt, bezüglich der nicht ortsangehörigen darstellenden Personen einen Nachweis ihrer Unbescholtenheit und guten Aufführung zu verlangen.

§ 7. Auf solche Aufführungen, Vor- oder Schaustellungen, bei welchen ein Interesse der Wissenschaft oder Kunst obwaltet, leiden die Vorschriften der § 1 Absatz 2 und § 6 zwar keine Anwendung, jedoch ist von denselben der Polizeibehörde vorher Anzeige zu machen und der wissenschaftliche oder künstlerische Charakter auf deren etwaiges Verlangen näher darzuthun. Darüber, ob dieser Charakter als vorhanden anzuerkennen, entscheidet in jedem Falle das Ermessen der Polizeibehörde.

§ 8. Erlaubnißscheine zur Abhaltung von Lustbarkeiten dürfen nur bestimmt namhaft zu machenden Unternehmern für genau zu bezeichnende Lokale ertheilt werden; auch sind in denselben die Stunden anzugeben, zu welchen die Lustbarkeit frühestens anfangen darf und spätestens aufhören muß. Jede Ueberschreitung dieser Zeitbestimmungen wie auch jede Abweichung von der Personal- und Lokalbestimmung gilt als Veranstaltung einer Lustbarkeit ohne die erforderliche Erlaubniß.

§ 9. Wenn an dem Orte, wo eine Lustbarkeit gestattet wird, für dieselbe eine Abgabe zum Zweck der Armenpflege zu entrichten ist (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 19 § 27 § 74 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. März 1871, G.-S. S. 130), so ist der Erlaubnißschein nicht eher auszuhändigen, als bis die Entrichtung dieser Abgabe stattgefunden hat.

§ 10. Die Fortsetzung jeder Lustbarkeit kann polizeilich verhindert werden, wenn dieselbe der vorgängigen Erlaubniß bedurfte und diese nicht ertheilt worden ist. Auch darf die in einem Lokale polizeilich untersagte Lustbarkeit nicht in einem anderen Lokale fortgesetzt werden. Nichtbefolgung der desfälligen Anordnungen der Polizeibehörde und ihrer Organe Seitens der Theilnehmer wie der Wirthe ist nach § 14 strafbar, unbeschadet der Befugniß der Polizeibehörde, ihren Anordnungen durch unmittelbaren Zwang Folge zu verschaffen.

§ 11. Schulpflichtige Kinder dürfen zu Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen nicht zugelassen werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die betreffenden Wirthe verantwortlich.

Digitized by Google

§ 12. Notorischen Trunkenbolden oder bereits angetrunkenen Personen dürfen von den Gast- und Schankwirthen, sowie deren Dienstpersonal geistige Getränke nicht verabreicht werden. Die Wirthe sind in dieser Hinsicht auch für ihr Dienstpersonal verantwortlich.

§ 13. Die Schankstuben, Krüge und sonstigen öffentlichen Vergnügungslokale müssen in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum letzten März um 10 Uhr, in den Sommermonaten vom 1. April bis zum letzten September dagegen um 11 Uhr Abends geschlossen werden. Unter besonderen Umständen und, wenn eine Belästigung der Nachbarschaft dadurch nicht zu besorgen ist, können die Ortspolizeibehörden von dieser Vorschrift Ausnahmen sowohl für einzelne Fälle wie für einzelne Lokale bewilligen.

§ 14. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern nicht nach allgemein gesetzlicher Vorschrift (§ 360 zu 11, § 365, § 366 zu 1 des Strafgesetzbuchs) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark geahndet; die Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit ohne polizeiliche Erlaubniß, wo diese erforderlich war, jedoch stets mit Geldbuße von mindestens 10 Mark.

§ 15. Alle älteren mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Polizeiverordnungen der Königlichen Regierung in Potsdam vom 4. Februar 1834, 30. August 1845, 18. Juni 1847, 20. Mai 1858 und 22. Februar 1871 № 1—4 (Amtsblatt für 1834 Seite 38, für 1845 Seite 275, für 1847 Seite 230, für 1858 Seite 193 und für 1871 Seite 73) sowie der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. vom 14. Februar 1829, 18. Juni 1831, 1. Juni 1842, 5. November 1842, 27. Juni 1847 und 15. November 1851 §§ 2 bis 5 (Amtsblatt für 1829 Seite 66, für 1831 Seite 215, für 1842 Seite 185 und 363, für 1847 Seite 201 und für 1851 Seite 421) werden aufgehoben

Ferner wird aufgehoben die unterm 11. April 1878 für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. erlassene Polizeiverordnung, betreffend die Kirmeßfeier (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. für 1878 S. 102).

Alle etwa bestehenden kreis- oder ortspolizeilichen Vorschriften, welche mit den Bestimmungen der vorstehenden §§ 1 bis 15 nicht im Einklang stehen, werden auf Grund des § 83 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 14. Juni 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Das Krankenversicherungswesen des Kreises Teltow betreffend

154. Gemäß № 6 III. der Ministerial-Instruction vom 26. November 1883 und § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich hiermit fest und bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Gemeinde- und den Gutsbezirk Gütergotz, zu dem Bezirke der gemeinsamen Ortskrankenkasse für Teltow und Umgegend gehörig, als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für beide Ortschaften

1) für männliche Arbeiter über 16 Jahre 2,00 M.,
2) = weibliche = = = = 1,00 =
3) = männliche = unter = = 0,80 =
4) = weibliche = = = = 0,60 =

angenommen worden ist.

Dieser festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter bildet den Maßstab, nach welchem

a. bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),
b. bei Ortskrankenkassen (§ 20 № 3) Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§ 64) Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74) das Sterbegeld,
c. bei den in den Gemeinden domicilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt (vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung) vorläufig bis zum 1. Januar 1894 und wird meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten April 1884 (Amtsblatt Stück № 19 S. 163) dementsprechend modifizirt.

Potsdam, den 24. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

155. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. Oktober 1891 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der Kaiser und König der Willibrordi-Kirchbau-Kommission zu Wesel unterm 8. Mai d. J. die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, von den ihr durch die Allerhöchste Ordre vom 16. September 1891 gestatteten fünf Geldlotterien zum Besten des Ausbaues des Thurmes und der Vollendung der Wiederherstellung der Willibrordi-Kirche in den Jahren 1892 und 1893 je zwei Vollziehungen zu veranstalten.

Potsdam und Berlin, den 25. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge.

156. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 19 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge jeder Art müssen zwecks Ermittelung der Person des Fischers gekennzeichnet sein

Digitized by Google

und zwar dergestalt, daß an ihnen — sei es unmittelbar an dem Fanggeräthe selbst, sei es mittelbar auf einer an dem Fanggeräthe befestigten Marke — ein Unterscheidungszeichen nebst Nummer in sofort erkennbarer Weise angebracht (eingeschnitten, eingebrannt oder mit Oelfarbe deutlich aufgeschrieben) ist.

§ 2. Die Bestimmung des zu benutzenden Unterscheidungszeichens (§ 1) nebst Nummer steht der Polizeibehörde, in deren Bezirk das Fanggeräth ausgelegt werden soll, zu und ist bei dieser zu erwirken.

§ 3. In genossenschaftlichen Revieren (§§ 9, 10 des Fischereigesetzes) tritt an die Stelle der Polizeibehörde (§ 2) der Genossenschaftsvorstand.

§ 4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft (§ 49 Fischerei-Gesetzes).

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am 15. Juli 1892 in Kraft; mit demselben Zeitpunkte tritt die Polizei-Verordnung vom 16. Dezember 1875 (Amtsblatt S. 432 № 269) außer Kraft.

Potsdam, den 16 April 1892.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
gez. Frhr. von Richthofen.

I. 3470·3.

157. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1892 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N. Wasser. Meter.	Berlin. Unter-N. N. Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Brandenburg. Ober Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober Wasser. Meter.	Rathenow. Unter Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.
1	32,30	31,00	2,48	0,90	1,23	2,10	1,92	1,88	1,56	2,48
2	32,28	31,00	2,40	1,00	1,23	2,10	1,92	1,88	1,54	2,46
3	32,28	31,00	2,44	1,00	1,25	2,10	1,92	1,88	1,56	2,44
4	32,28	30,96	2,44	0,98	1,24	2,10	1,92	1,88	1,56	2,44
5	32,30	30,96	2,40	0,98	1,23	2,08	1,90	1,88	1,56	2,44
6	32,30	30,96	2,40	0,98	1,23	2,08	1,90	1,86	1,54	2,50
7	32,30	30,96	2,46	0,96	1,23	2,08	1,90	1,86	1,54	2,62
8	32,30	30,94	2,40	0,96	1,22	2,08	1,90	1,86	1,54	2,78
9	32,30	30,94	2,42	0,96	1,22	2,08	1,90	1,86	1,54	2,92
10	32,28	30,92	2,44	0,96	1,21	2,08	1,90	1,86	1,54	2,98
11	32,28	30,92	2,38	0,88	1,20	2,06	1,88	1,86	1,54	2,96
12	32,26	30,94	2,40	0,88	1,19	2,06	1,86	1,84	1,52	2,92
13	32,26	30,82	2,40	0,84	1,16	2,06	1,84	1,84	1,52	2,84
14	32,26	30,82	2,36	0,86	1,14	2,04	1,82	1,84	1,52	2,78
15	32,24	30,82	2,30	0,82	1,13	2,04	1,80	1,84	1,52	2,68
16	32,22	30,82	2,34	0,84	1,12	2,00	1,76	1,82	1,50	2,60
17	32,24	30,80	2,34	0,82	1,12	2,04	1,76	1,80	1,46	2,54
18	32,22	30,72	2,34	0,80	1,13	2,00	1,74	1,78	1,46	2,50
19	32,28	30,72	2,34	0,76	1,11	1,98	1,72	1,76	1,44	2,50
20	32,24	30,72	2,36	0,78	1,11	2,00	1,70	1,76	1,42	2,48
21	32,26	30,76	2,34	0,86	1,11	2,04	1,68	1,74	1,42	2,46
22	32,28	30,76	2,36	0,76	1,13	2,02	1,66	1,70	1,38	2,44
23	32,32	30,80	2,34	0,82	1,13	2,02	1,64	1,70	1,38	2,40
24	32,32	30,82	2,34	0,80	1,12	2,04	1,64	1,68	1,36	2,38
25	32,34	30,72	2,36	0,78	1,10	2,04	1,64	1,68	1,36	2,36
26	32,34	30,76	2,36	0,72	1,09	2,04	1,64	1,66	1,34	2,34
27	32,34	30,76	2,34	0,78	1,08	2,02	1,64	1,66	1,32	2,32
28	32,32	30,78	2,36	0,78	1,07	2,00	1,60	1,64	1,32	2,28
29	32,32	30,76	2,32	0,70	1,06	2,00	1,58	1,60	1,28	2,24
30	32,32	30,76	2,36	0,72	1,06	2,00	1,54	1,60	1,28	2,22
31	32,32	30,76	2,36	0,70	1,05	2,00	1,54	1,60	1,28	2,18

Potsdam, den 21. Juni 1892. Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

158. Festgestellt ist der Milzbrand bei einem Ochsen des Berliner städtischen Rieselgutes Falkenberg, Kreis Niederbarnim; die Influenza unter den Pferden des Gutsbesitzers Krieger zu Battin, Kreis Prenzlau; die Klauenseuche unter den Schafen des Bauergutsbesitzers Dieckmann zu Garlitz, Kreis Westhavelland; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Rittergutsbesitzers Dotti, der Kossäthen Döberitz und Rauch, des Bauergutsbesitzers Kirschbaum zu Hönow, des Büdners Haase zu Marzahn, unter dem Rindvieh des Berliner städtischen Riesel-

gutes Hellersdorf, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen des Kossäthen Rahneberg und des Bauergutsbesitzers Dieckmann zu Garlitz, bei je einer Kuh der Kleinbürger Wilhelm Rohrschneider und Weber zu Pritzerbe, Kreis Westhavelland, unter den Viehbeständen der Bauern Selle und Hermann Heuer zu Stüdenitz, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Wietz in der Hamburgerstraße zu Kyritz, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh in den Gutsbezirken Birkholz, Bootz und Burghof-Putlitz, sowie im Dorfe Garlin, unter den Rindviehbeständen in Bentwisch, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh mehrerer Wirthe zu Vichel und Garz, Kreis Ruppin, bei einer Kuh des Fuhrherrn Friedrich Jobe zu Nierdorf, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh in Freienthal, Kreis Zauch-Belzig, unter dem Rindviehbestande der Ackerbürger Marzahn und Spannagel zu Spandau, Falkenhagenerstraße 19 und Schönwalderstraße 23.

Gesperrt sind die Feldmarken der Gutsbezirke Birkholz, Bootz und Burghof-Putlitz, sowie des Dorfes Garlin, Kreis Westprignitz, gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen.

Erloschen ist die Influenza unter den in Jüterbog, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, befindlichen Pferden der Feld-Artillerie-Schießschule, unter den Pferden der Zuckerfabrik zu Prenzlau und des Dominiums Wilhelmshof, Kreis Prenzlau; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen der Kossäthen Karl Heintze zu Stolpe, Thiele zu Löhme, Zieckow zu Tegel, unter dem Rindvieh des Berliner städtischen Rieselgutes Malchow, der Wittwe Wilke zu Hennickendorf und des Bauergutsbesitzers Deisin zu Dalldorf (die Ortschaften Stolpe, Löhme, Tegel, Malchow und Dalldorf sind jetzt seuchenfrei), Kreis Niederbarnim, unter den Rindern zu Tuchen, Kreis Oberbarnim, unter den Rindviehbeständen des Ziegeleibesitzers und Gemeindevorstehers Klessen zu Wachow und des Büdners Braun zu Hohenwinkel (zu Spaatz gehörig), Kreis Westhavelland, unter dem zu Schirmersbof kanonirten Rindvieh der Zuckerfabrik zu Prenzlau, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Bauern F. Blum und des Büdners Wilhelm Boru zu Zernitz, Kreis Ostprignitz, unter den Kühen des Dominiums Brusendorf, Kreis Teltow, unter den Rindviehbeständen in Brück und Petzow, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 28. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung,

die Ferien des Bezirksausschusses betreffend.

5. **Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September Ferien.** Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Eilige Gesuche sind als solche zu begründen und mit **„Feriensache"** zu bezeichnen.

Potsdam, den 18. Juni 1892.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachung

6. Der unterzeichnete Bezirksausschuß zu Berlin hält Ferien während der Zeit **vom 21. Juli bis zum 1. September dieses Jahres.** Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 55 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 (Potsdamer Amtsblatt von 1884 1. Extra-Beilage zum 13. Stück Seite 3 flg.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juni 1892.

Der Bezirksausschuß zu Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen.

66. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet.

§ 1. Flüssige Kohlensäure darf im Straßen- (Land- und Wasserstraßen-) Verkehr nur in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, welche der amtlichen Druckprobe unterzogen sind, transportirt werden.

§ 2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen 250 Atm. und 1 kg flüssige Kohlensäure für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters.

§ 3. Die Druckprobe, bei welcher eine bleibende Veränderung der Form oder Undichtigkeit sich nicht zeigen darf, ist alle drei Jahre zu erneuern und darf nur von einem geeigneten Sachverständigen ausgeführt werden. Auch ist über jede Druckprobe ein amtliches Attest auszustellen.

§ 4. Die Kohlensäure-Behälter müssen außer der Angabe der laufenden Nummer einen amtlichen, in dauerhafter Weise, an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe, die zulässige Füllung in kg und den Tag der letzten Druckprobe angiebt. Dieser Vermerk ist durch Einschlagen eines amtlichen Stempels zu beglaubigen.

§ 5. Die Kohlensäure-Behälter müssen ferner aus dem gleichen Stoffe, wie derjenige der Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.

Die Behälter, beziehungsweise die Transportwagen, müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen der Behälter verhindert.

Digitized by Google

§ 6. Die mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden, und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch einer unmittelbar ausstrahlenden Feuerwirkung auszusetzen, sowie mindestens 2 Meter von geschlossenen Heizkörpern (Oefen u. s. w.) entfernt zu halten.

§ 7. Niemals dürfen gefüllte Kohlensäure-Behälter in solchen Fahrzeugen befördert werden, welche gleichzeitig zur allgemeinen Personenbeförderung dienen; der Transport solcher Behälter auf Personen-Dampfschiffen, Pferde-Eisenbahnwagen, Omnibussen ꝛc. ist daher verboten.

§ 8. Gefüllte Kohlensäure-Behälter dürfen niemals auf den Fahrzeugen oder auf Lagerplätzen, woselbst Menschen verkehren, frei lagern, sondern müssen entweder zeltartig mit einer Decke von Segeltuch ꝛc. oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt sein. Diese Vorschrift gilt auch für Behälter, welche auf den Lagerplätzen an den Güterschuppen der Bahnhöfe oder an den Ladebrücken der Dampfschiffe lagern.

§ 9. Diejenigen Mineralwasser-Fabrikanten, welche in ihrem Betriebe flüssige Kohlensäure verwenden wollen, sind verpflichtet, davon vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 10. Fuhrwerke, in welchen gefüllte Kohlensäure-Behälter transportirt werden, dürfen — abgesehen von der zur Ablieferung der Behälter an die Besteller erforderlichen Zeit — niemals ohne Bewachung bleiben, so lange sich Behälter in den Fuhrwerken befinden.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verordnung

über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

67. Zur Ausführung der §§ 105b. Absatz 2, 105c., 41a. und 55a. der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtkreis Berlin in Bezug auf das Handelsgewerbe Folgendes verordnet:

Feststellung der gesetzlich zulässigen fünfstündigen Beschäftigungszeit.

§ 1. Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht vor 7 Uhr Vormittags und nicht nach 2 Uhr Nachmittags, sowie nicht während der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit beschäftigt werden.

Für den Hauptgottesdienst ist nach der landespolizeilichen Verordnung vom 22. Februar 1889 die Zeit von 10 bis 12 Uhr Vormittags bestimmt.

Abweichend von der Regel des ersten Absatzes dürfen die daselbst bezeichneten Personen in dem Handelsgewerbe der Zeitungs-Spedition nicht vor 4 Uhr früh und nicht nach 9 Uhr Vormittags beschäftigt werden.

Sobald durch statutarische Bestimmung für einzelne Zweige des Handelsgewerbes die zulässige Beschäftigungszeit über das gesetzliche Maß eingeschränkt wird, verlieren die vorstehenden Vorschriften hinsichtlich dieser Gewerbezweige ihre Gültigkeit.

Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit.

§ 2. An den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten, dem letzten Sonntage vor Ostern und dem letzten Sonntage vor Pfingsten dürfen im Handelsgewerbe die im § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen, abgesehen von der ebendaselbst festgesetzten Zeit, noch von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends beschäftigt werden.

Die gleiche Verlängerung der Beschäftigungszeit findet für den Handel mit Blumen und Kränzen auch an dem zum Gedächtniß der Gestorbenen bestimmten Sonntage, sowie am 31. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, Anwendung.

§ 3. Ausnahmen von der Regel des § 1.

1) An denjenigen Sonntagen, an welchen im Handelsgewerbe die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter während 5 Stunden zugelassen ist, darf deren Beschäftigung über den im § 1 Absatz 1 vorgeschriebenen Zeitraum hinaus
   a. im Betriebe des Handels mit Back- und Conditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Milch, sowie im Betriebe der Vorkosthandlungen: schon um 5 Uhr Morgens beginnen,
   b. im Betriebe des Handels mit Back- und Conditorwaaren, sowie des Handels mit Milch bis um 3 Uhr Nachmittags dauern.
2) Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage darf die Beschäftigung der unter № 1 bezeichneten Personen
   a. im Betriebe des Handels mit Back- und Conditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Milch und mit Vorkostwaaren: von 5 Uhr Morgens bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit,
   b. im Betriebe des Handels mit Kolonialwaaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein: während der letzten beiden Stunden vor dem Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit,
   c. im Betriebe der Zeitungs-Spedition: von 4 bis 9 Uhr Vormittags

stattfinden.

Beschränkung des Gewerbebetriebes im stehenden Handel.

§ 4. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, ist gemäß § 41a. der Reichsgewerbeordnung an diesen Tagen in offenen Verkaufsstellen, zu welchen auch die

Digitized by Google

selbstthätigen Verkaufsapparate gehören, der Gewerbebetrieb verboten.

Beschränkung des Gewerbes des nicht stehenden Handels.

§ 5. Von dem Verbote des § 55a. Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung wird auf Grund des Absatz 2 daselbst ausgenommen:

1) das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen an allen Sonn- und Festtagen für die Zeit bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Stunden,
2) das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, Obst, Spielwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen und ähnlichen Sachen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten bis um 6 Uhr Abends mit Ausschluß der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit.

Die besonderen polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Abhaltung des Weihnachtsmarktes werden durch die Bestimmung unter № 2 nicht berührt.

§ 6. Diese Verordnung tritt in Gemäßheit der Kaiserlichen Verordnung vom 28. März dieses Jahres (R.-G.-Bl. S. 339) am 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

41. Am 1. Juli tritt in Berlin S., Wilmsstraße Nr. 7, eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit, welche die Bezeichnung Berlin S. 53 (Wilmsstraße) erhält. Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art mit Einschluß von Rohrpostsendungen eingeliefert werden.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt:

An Wochentagen von 7 (im Winterhalbjahr von 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags,

an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen,

sowie am Geburtstage S. M. des Kaisers von 7 bz. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags, außerdem von 12 bis 1 Uhr Mittags für den Telegraphenbetrieb. Ferner ist das Postamt verpflichtet, außerhalb der vorbezeichneten Dienststunden Telegramme vom Publikum anzunehmen und zu befördern, sofern ein Beamter ohnehin in den Diensträumen anwesend ist. Die Annahme gewöhnlicher Packete erfolgt täglich nur bis 7 Uhr Nachmittags.

Dagegen findet die Annahme von Telegrammen täglich bis 9 Uhr Nachmittags statt.

Berlin C., 20. Juni 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

42. Am 1. Juli treten in Berlin die nachbezeichneten neuen Postzweigstellen in Wirksamkeit:

1) das Postamt № 101 (Am Oranienburgerthor) N. im Hause Elsasserstraße 43;
2) das Postamt № 102 (Neue Schönhauserstraße) C. im Hause Neue Schönhauserstraße 1;
3) das Postamt № 103 (Putbuserstraße) N. im Hause Putbuserstraße 20;
4) das Postamt № 104 (Magdeburgerplatz) W. im Hause Magdeburgerplatz 6.

Bei diesen Postanstalten können Postsendungen jeder Art, mit Ausnahme der Packete mit und ohne Werthangabe, eingeliefert werden. Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Zeitungen findet dort **nicht** statt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt

an den Wochentagen
von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags,
an den Sonn- und Festtagen,

sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., 24. Juni 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

43. Diejenigen Personen, welche **noch in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis zum 1. August** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das hiesige Kaiserliche Telegraphenamt — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1893** berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 18. Juni 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Bekanntmachung.

4. Unter Bezugnahme auf den § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die concessionirten Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider Carl Schultze seinen Wohnsitz von Wriezen a. O. nach Liebenwerda verlegt hat.

Halle a. S., den 21. Juni 1892.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

32. Am 1. Juli 1892 gelangt zum **Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg** vom 1. August 1889 der Nachtrag VIII. zur Einführung. Derselbe enthält: 1) Aenderungen und Ergänzungen der besonderen Tarifvorschriften. 2) Aenderungen und Ergänzungen des Kilometerzeigers. 3) Neue Entfernungen und Frachtsätze für die Station des Direktionsbezirks Bromberg: Collaten und für die Stationen des Direktionsbezirks Magdeburg: Angern, Bornum, Dettum, Gielde, Hedeper, Ildehausen, Lübbow, Münchehof und Watenstedt. 4) Ausnahme-Tarif 3 A. für Getreide, Mühlenfabrikate und Kleie. 5) Aenderungen und Ergänzungen der Ausnahme-Tarife. 6) Berichtigungen und Ergänzungen. Druckstücke des Nachtrags sind durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Direktionsbezirks zu beziehen.

Bromberg, den 17. Juni 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 44. Verloosung gezogenen und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 13. Juni 1891 zur Baarzahlung gekündigten Schlesischen Pfandbriefe Lit. B. und zwar:

- № 41224 Mediatherz. Ratibor über 1000 Thaler (3000 M.);
- № 43579 Pogarell und Altenau, № 45070 und 45095 Poln. Krawarn und Mackau, № 45152 Mediat-Herz. Ratibor je über 500 Thaler (1500 M.);
- № 50042 Pogarell und Altenau, № 50401 Herrschaft Gr. Stein ꝛc., № 52238 und 52254 Mediat-Herz. Ratibor je über 200 Thaler (600 M.);
- № 61229 Elend, № 62840 Herrschaft Gr. Stein ꝛc., № 64822 Poln. Krawarn und Mackau, № 64937 und 64983 Mediat-Herz. Ratibor je über 100 Thaler (300 M.)

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Ser. XII. № 3 bis 10 bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (am Lessing-Platz im Regierungsgebäude) zu präsentiren und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen.

Sollte die Einreichung nicht bis zum 15. August 1892 erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits [illegible] à 3½ % aus der 20. Verloosung: № 18[illegible] dorf über 100 Thaler (300 M.), à 4 % [illegible] 35. Verloosung: № 82257 Herrschaft Fürstenb[illegible] über 25 Thaler (75 M.); aus der 38. Verloosung № 82226 Herrschaft Gr. Stein ꝛc. über 25 Th[illegible] (75 M.).

Breslau, den 15. Februar 1892.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personalchronik.

Im Kreise Angermünde sind ernannt bezw. wi[illegible] ernannt worden: der Königliche Amtsrath Redlich Gramzow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks II. Gramzow —, der Ammann Kunst zu Stendell Amtsvorsteher des Amtsbezirks V. — Passow —, Königliche Oberförster Bayer zu Heinersdorf Amtsvorsteher des Amtsbezirks VII. — Herr[illegible] Schwedt —, der Rittergutsbesitzer Osterroht zu [illegible] Künkendorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks X. Neu-Künkendorf —, der Administrator Bosselma[illegible] zu Stolzenhagen zum Amtsvorsteher des Amtsbe[illegible] XI. — Lüdersdorf, — der Königliche Amtsrath Schu[illegible] zu Amt Grimnitz zum Amtsvorsteher des Amtsbe[illegible] XVIII. — Amt Grimnitz —, der Königliche O[illegible] amtmann Schäper zu Golm zum Amtsvorsteher Amtsbezirks IV. — Zichow —, der Oeconom[illegible] Schönermark zu Hohenfelde zum Amtsvorsteher-S[illegible] vertreter des Amtsbezirks VII. — Herrschaft Schwedt der Rentier Gariß zu Paarstein zum Amtsvorst[illegible] Stellvertreter des Amtsbezirks XI. — Lüdersdorf der Gartenmeister Raatz zu Amt Chorin zum A[illegible] vorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIII. — Chorin —, der Administrator Sänger zu Wende[illegible] zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks IV. Zichow —.

Im Kreise Teltow ist der Rittergutsp[illegible] Sartig in Groß-Beuthen nach Ablauf seiner A[illegible] zeit aufs Neue zum Amtsvorsteher für den VIII. [illegible] zirk — Groß-Beuthen — ernannt worden.

Im Kreise West-Havelland ist der Gutsbe[illegible] Fischer in Dom. Brandenburg nach Ablauf se[illegible] Amtszeit aufs Neue zum Amtsvorsteher für [illegible] XXIV. Bezirk — Ketzür — ernannt worden.

Der Kanzlei-Diätar Meißner ist zum Regierun[illegible] Kanzlisten und der Militär-Anwärter Sieler [illegible] Regierungs-Kanzlei-Diätar ernannt worden.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Doma[illegible] und Forsten hat dem vom 1. Juli d. J. ab in [illegible] Ruhestand versetzten Königlichen Förster Köhnema[illegible] zu Bornemannspfuhl in der Oberförsterei Eberswa[illegible] den Character als „Hegemeister" verliehen.

Der versorgungsberechtigte Vicefeldwebel Forst[illegible] seher Wruck zu Woltersdorf in der Oberförsterei Wolter[illegible] dorf, ist zum Königlichen Förster ernannt und demsel[illegible] die Försterstelle Schwärze in der Oberförsterei Brie[illegible] thal vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Digitized by Google

Die Förstersstelle Burgwall in der Oberförsterei Zehdenick ist vom 1. August d. J. ab dem Förster Backmann zu Curtschlag, Oberförsterei Zehdenick, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Oberjäger Forstlieber Petermann zu Crewelin in der Oberförsterei Zehdenick ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Förstersstelle Curtschlag in der Oberförsterei Zehdenick vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Die Waldwärterstelle Baerenklau in der Oberförsterei Oranienburg ist vom 1. Juli d. J. ab dem Forstaufseher Rosinsky zu Schmidtshaus, Oberförsterei Oranienburg, interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Oberpfarrer zu Dahme, Superintendent Friedrich Wilhelm Maximilian Hähnelt, ist zum Oberpfarrer zu Angermünde, Diözese Angermünde, ernannt worden.

Der bisherige Pastor primarius Martin Eduard Leopold Flashar aus Freystadt in Schlesien ist zum Pastor der Evangelischen Gemeinde der St. Elisabeth-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Pfarrstelle an der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Neustadt-Brandenburg, ist durch das Ableben des Superintendenten und Pfarrers Hembd am 4. Juni d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt nach Ablauf der Trauerzeit, am 5. Juni 1893.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Luisenstädtischen Ober-Realschule zu Berlin, Dr. Gustav Tanger, ist als Oberlehrer an der 7. Realschule (Höhere Bürgerschule) ebenda angestellt worden.

Der bisherige Realschuldirigent Philipp Plattner in Wasselnheim ist zum Rektor der IV. städtischen Realschule (höhere Bürgerschule) zu Berlin ernannt worden.

Die Lehrerin Frl. Luise Oldörp ist als ordentliche Lehrerin an der Victoriaschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Hoppe, Dr. Witzschel und Gramzow sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Hilfslehrerin Fräulein Louise Wolff ist als ordentliche Lehrerin an der Margarethenschule zu Berlin angestellt worden.

Der Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Klasse Prochaska in Berlin — Bezirk des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes (Stadt- und Ringbahn) — ist zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kontroleur ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Ernennungen: Güter Expedient Illge in Berlin zum Güter-Expeditions-Vorsteher.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Emil Braß in Berlin hat die seit 1885 bekleidete Stelle als Vicekonsul für die Republik Peru niedergelegt.

Potsdam, den 23. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
2.	3	4	5	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
Karl Skulina, Handlungsgehilfe,	geboren am 6. Januar 1856 zu Pudlau, Bezirk Freistadt, Oesterreich-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	21. Mai 1892.
Josef Čekan, Seiler,	geboren am 16. Februar 1862 zu Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Mai 1892.
Josef Karl Hein, Schlosser,	geboren am 5. April 1873 zu Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	24. Mai 1892.
Johann Baptist Kupferschmidt, Knecht,	geboren am 8. Mai 1855 zu Plaine, Kreis Molsheim, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	2. Juni 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Ausweisung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Theodor Mandel, Kaufmann,	geboren am 29. Mai 1869 zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Mai 1892.
6	Viktor Markoz, Tapezierer,	geboren am 15. Juli 1867 zu Grenoble, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Juni 1892.
7	Karl Pürstinger, Bäcker,	geboren am 16. September 1850 zu Grieskirchen, Bezirk Wels, Oesterreich, österreichischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	23. Mai 1892.
8	Karl Reitlöhner, Hafner,	geboren am 3. Mai 1872 zu Eichwald, Bez. Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	20. Mai 1892.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 16. März d. J. verfügte Ausweisung des Erdarbeiters Johann Zannetti aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 8. Juli **1892.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 31.) № 2034. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und des § 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132). Vom 16. Mai 1892.

№ 2035. Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 16. August 1876, 4. März 1879 und 10. Februar 1890, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 14. Mai 1892.

(Stück 32.) № 2036. Gesetz über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß Lothringen. Vom 30. Mai 1892.

№ 2037. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 2. Juni 1892.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 13.) № 9533. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 22. April 1892.

№ 9534. Gesetz, betreffend Abänderung wegepolizeilicher Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 4. Mai 1892.

№ 9535. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1888. Vom 8. Mai 1892.

№ 9536. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. März 1889. Vom 9. Mai 1892.

№ 9537. Allerhöchster Erlaß, betreffend das Rangverhältniß des Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Vom 9. Mai 1892.

(Stück 14.) № 9538. Gesetz, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in den Hohenzollernschen Landen. Vom 9. Mai 1892.

№ 9539. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1892/93. Vom 6. Juni 1892.

№ 9540. Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 6. Juni 1892.

(Stück 15.) № 9541. Urkunde, betreffend die Ausstattung des Rothen Adler-Ordens mit der Königlichen Krone. Vom 12. Juni 1892.

№ 9542. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Sankt Vith, Rheinbach, Siegburg, Andernach, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Mayen, Stromberg, Bensberg, Cöln, Lindlar, Mülheim am Rhein, München-Gladbach, Mettmann, Solingen, Baumholder, Völklingen und Prüm. Vom 11. Juni 1892.

(Stück 16.) № 9543. Gesetz, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte. Vom 12. Juni 1892.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Communalbezirks-Veränderung betreffend.

159. Der Bezirks-Ausschuß hat in der Sitzung am 16. Juni d. J. nach Anhörung des Kreistages des Kreises Angermünde und nach ertheilter Einwilligung der betheiligten Gemeindevertretung, des Königlichen Fiskus und des Magistrats zu Joachimsthal, sowie des Eigenthümers des Grundstücks, Dampfschneidemühlenbesitzers W. Falkenberg zu Joachimsthal, beschlossen, das in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Königliche Forst Glambeck Kartenblatt 10 Parzelle 36 Grundbuch Band I. Blatt № 1 eingetragene Grundstück von 0,365 ha — nach der Generalvermessungstabelle von 0,399 ha — Flächeninhalt von dem Gutsbezirke abzutrennen und mit der Stadt Joachimsthal zu vereinigen.

Potsdam, den 29. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Schiedsgericht für Unfallversicherung betreffend.

160. Zum Vorsitzenden des in Freienwalde a. O. für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Oberbarnim errichteten Schiedsgerichts ist der Regierungsrath Freiherr von Speßhardt in Potsdam und als dessen erster Stellvertreter der Regierungs-Assessor Heckmann daselbst und als zweiter Stellvertreter der Regierungsrath Klotzsch ebendaselbst ernannt.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffent-

Digitized by Google

lichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Handelsministers vom 19. Juni d. J. der Kommunalverband des Kreises Oberbarnim mit der Wirkung vom 1. Juli d. J. ab für leistungsfähig erklärt ist.

Potsdam, den 30. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Concessions Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Blankensee über Woldegk nach Strasburg in der Uckermark.

161. Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Vorstande der zu Woldegk im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz errichteten Blankensee-Woldegk-Strasburger Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer, für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Bestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unterworfenen Bahn von Blankensee nach Strasburg für das Preußische Staatsgebiet zu ertheilen, wollen Wir in Gemäßheit des zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Herstellung der genannten Bahn abgeschlossenen Staatsvertrages vom 4. September 1891 diese Konzession, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen, sowie dem Eingangs erwähnten Staatsvertrage unterworfen, dessen Bestimmungen dieselbe Gültigkeit für die Gesellschaft haben sollen, als wenn sie ausdrücklich in diese Konzession aufgenommen wären.

II.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Staatsregierung bleibt vorbehalten:
   die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
   die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen und Haltestellen,
   die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen nnd Einrichtungen.

   Für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligungen des Eigenthums oder sonstiger Rechte des Staates bleibt denselben der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.
2) Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.
3) Für den Fall, daß der Konzessionar mit der Erfüllung der ihm bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 15000 M. mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Konventionalstrafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtsweges, dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

   Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionar bei der General-Staatskasse den Betrag von 15000 M., in Worten: „Fünfzehntausend Mark" baar oder in preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder in inländischen Eisenbahnanleihescheinen, unter Berechnung aller dieser Werthpapiere nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. — Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt in deren Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister eingestellt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebendem Urtheile der Konzessionar den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Kaution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.
4) Falls die im Artikel 3 des Staatsvertrages festgesetzte Baufrist nicht inne gehalten wird, kann nicht blos die bezeichnete Konventionalstrafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Regierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem allegirten § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

III.

Nach Eröffnung des Betriebes ist der Konzessionar zur Aenderung und Erweiterung der Bahnhofsanlagen verpflichtet, sofern und soweit solches der Minister der öffentlichen Arbeiten im Interesse des Eisenbahnverkehrs, insbesondere im Interesse der Sicherheit des Betriebes für erforderlich erachtet.

IV.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß

an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, eventuell vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeld-Sätze vorbehalten.

V.

Die Staatsregierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der in Preußen belegenen Bahnstrecke nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet oder auch später nach einer in beiden Fällen mindestens 1 Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung käuflich zu erwerben. Als Kaufpreis für das schuldenund lastenfrei zu übertragende Eigenthum der bezeichneten Bahnstrecke zahlt die Staatsregierung das auf diese Strecke verwandte, in § 6 des Preußischen Gesetzes vom 16. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 465) näher bezeichnete Anlage-Kapital abzüglich der durch drei Sachverständige — von denen einen die Preußische Regierung, den zweiten die Eisenbahn-Gesellschaft bezeichnet, während der dritte als Obmann von den beiden anderen gemeinschaftlich gewählt, und wenn diese sich nicht einigen können, von dem Reichs-Eisenbahn-Amte bestellt wird, — zu bestimmenden etwaigen Werthverminderung der Bahn und des Zubehörs. Zu dem vorbezeichneten Zubehör gehört insbesondere ein der Länge der in Preußen belegenen Strecke entsprechender Theil des für die Bahn beschafften Betriebsmaterials, sowie das zur Bahnverwaltung und zur Transportverwaltung dieser Strecke gehörige Inventarium.

VI.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessions-Urkunde an den Konzessionar und die Veröffentlichung derselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. April 1872 erfolgt erst, nachdem die Hinterlegung der unter II. 3 vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungs-Urkunde stattgefunden hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Stettin, den 14. Mai 1892.

(L. S.) gez. **Wilhelm**
R.

gegengez. Graf zu Eulenburg. von Boetticher. Hirrfurth. von Schelling. Frh. von Berlepsch. Miquel. von Kaltenborn. von Heyden. Thielen. Bosse.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Concessions-Urkunde wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über den in das diesseitige Staatsgebiet fallenden Theil der Bahn (§ 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838) dem Königlichen Eisenbahn-Commissariate zu Berlin übertragen ist.

Potsdam, den 1. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

162. Festgestellt ist die Räude bei dem Pferde des Schlächtermeisters Engelhardt zu Rixdorf, Kreis Teltow; die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Bauern Aug. Ebel II., Ad. Juert, Georg Juert, Giese und des Kossäthen Töpfer zu Blumberg, des Gemeindevorstehers Iden, der Bauern Friesecke, Aug. Köhler, Karl Köhler, Seeger und Aug. Iden zu Schönerlinde, unter 77 dem Viehhändler Lewandowsky aus Gnesen gehörigen Schweinen auf dem Markte zu Rummelsburg, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh der Besitzer Rosentreter, Hörster und H. Rönnefahrt zu Hakenberg, unter den Schafen des Schäfers Glagow ebendaselbst, unter dem Viehbestande des Bauergutsbesitzers Albert Plessow II. zu Flatow, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen des Gutsbesitzers Friedrich und des Bauergutsbesitzers Janicke zu Goblitz, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Erdmann, der Bauern Christian Bork und Schmidt, des Lehrers Bohm, des Gastwirths Bäker und vielfach unter den Schafheerden zu Barenthin, unter den Kühen der Bauerwittwe Jennrich zu Stüdenitz, unter dem Rindvieh des Bauern Schuhmacher, dem Jungvieh und den Tagelöhner-Kühen des Rittergutes zu Kötzlin, Kreis Ostprignitz, bei den beiden Schweinen des Bäckermeisters Röbl zu Perleberg, bei den beiden Kühen des Colonisten Wolter zu Babekuhl, unter den Kühen verschiedener Besitzer in Borchmannshof, in Dorf und Gut Quitzöbel, Gemeinde Rühstaedt und Roddahn, bei dem Genossenschaftsstier zu Hinzdorf, unter den Schweinen des Schneiders Silber zu Quitzöbel, unter dem Rindvieh auf der Gutsweide von Wilsnack, Kreis Westprignitz, unter den Schafen des Dominiums Gnewikow, Kreis Ruppin, unter den Kühen des Landwirths Wilhelm Behrend zu Britz, Kreis Teltow.

Die Ortssperre ist über Hakenberg und Flatow, Kreis Osthavelland, die Feldmarksperre über Barenthin und Kötzlin, Kreis Ostprignitz, verhängt worden.

Erloschen ist die Rotzkrankheit im Pferdebahndepot zu Pankow und in der dazu gehörigen Koppel zu Heinersdorf, Kreis Niederbarnim; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen der Bauergutsbesitzer Kiekebusch, Kaisdorf, Wenzel, Flöricke, Grün, Hecht und Noack zu Blumberg, unter den Viehbeständen des Gastwirths Siegert, der Kossäthen Thiele und Salzmann, der Bauern Salzmann und List zu Schönerlinde, in Blankenfelde, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Falkenberg zu Schwante, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh in Görne, Kreis Westhavelland; der Milzbrand unter dem Rindvieh des Rittergutes Bredow, Kreis Osthavelland.

Wegen Verdachts der Ansteckung durch Rotz ist ein Schimmelwallach des Holzhändlers Dittmann zu Zootzen, Kreis Ostprignitz, unter Stallsperre gestellt worden.

Potsdam, den 5. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1890/91.

16. Nachstehende Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Rechnungsjahre 1890/91 wird gemäß § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Uebersicht ist auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

lfd. Nr.	Näherer Nachweis.	Kapitalvermögen einschließlich der Werthpapiere. M.	Pf.	Baar. M.	Pf.
	Einnahme.				
	A. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1889/90.	1 088 258	90	94	4
	B. An laufenden Einnahmen.				
1.	Antrittsgelder	—	—	—	—
2.	Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	1 167	5
3.	Kapitalzinsen	—	—	45 132	8
4.	Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	—	—	1 535	2
5.	Gemeindebeiträge	—	—	38 448	—
6.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	183 500	—	185 501	2
7.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
8.	Zuschüsse aus der Staatskasse	—	—	60 284	9
	Summa der Einnahme	1 271 758	90	332 164	1
	Ausgabe				
1.	Verwaltungskosten	—	—	31	8
2.	Pensionen für Wittwen und Waisen	—	—	146 366	6
3.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	175 650	—	185 490	5
4.	Sonstige Ausgaben	—	—	205	2
	Summa der Ausgabe	175 650	—	332 094	2
	Wiederholung.				
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1890/91 beträgt	1 271 758	90	332 164	1
	= Ausgabe	175 650	—	332 094	2
	Bestand am 1. April 1891	1 096 108	90	69	9

Potsdam, den 29. Juni 1892. Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Urkunde, betreffend Aenderungen in der Einrichtung des evangelischen Kirchspiels Deutsch-Wilmersdorf, Kreis Teltow, Diözese Cöln-Land I.

17. Mit Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die bisher mit der Pfarrgemeinde Deutsch-Wilmersdorf verbundene Kirchengemeinde Friedenau scheidet aus dieser Verbindung aus und wird unter Errichtung eines eigenen Pfarramts in Friedenau zu einer selbstständigen Pfarrgemeinde erhoben.

§ 2. Die Pfarrgemeinde Deutsch-Wilmersdorf übereignet aus dem Vermögensbestande der Pfarre in Deutsch-Wilmersdorf der Pfarrgemeinde Friedenau behufs Ausstattung der Pfarrstelle derselben die Summe von 175 000 M. (Einhundertfünfundsiebenzigtausend Mark).

§ 3. Die Auszahlung dieser Summe erfolgt zu dem in § 7 bezeichneten Zeitpunkte.

Mit demselben hören zugleich alle aus der bisherigen Pfarrverbindung herrührenden gegenseitigen Verpflichtungen und Berechtigungen der beiden Gemeinden auf.

§ 4. Die Besetzung der Pfarrstelle in Friedenau erfolgt durch Wahl der kirchlichen Gemeinde-Vertretung.

§ 5. Der Sitz des Diakonats der Pfarrgemeinde Deutsch-Wilmersdorf wird von Friedenau nach Schmargendorf verlegt.

§ 6. In der Pfarrgemeinde Deutsch-Wilmersdorf wird eine ständige Hilfspredigerstelle mit dem Sitze in Deutsch-Wilmersdorf errichtet.

§ 7. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 18[illegible] in Kraft.

Berlin, am 18. Juni 1892. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Potsdam, am 24. Juni 1892. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Umpfarrungsverfügung.

18. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

Die in der Diözese Wriezen a. O. gelegenen Kirchgemeinden Altbliesdorf und Cunersdorf werden, unter Abzweigung der letzteren von dem Verbande der Parochie Friedland, zu einem gemeinschaftlichen Pare-

chialverbande mit dem Pfarrsitze in Cunersdorf im Verhältnisse vereinigter Muttergemeinden zusammengelegt.

Die neue Einrichtung tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1892.	Potsdam, den 28. Juni 1892.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

68. Nachdem durch die Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. März 1892 (Sonderbeilage zum Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam § 2 № 4) die Prüfung der Dampfkessel der Dampfschiffe, welche bisher den Königlichen Wasserbauinspektoren oblag, den Königlichen Gewerbeinspektoren übertragen worden ist, haben die letztern auch die damit verbundene Prüfung der Kesselwärter (Heizer) nach dem Schlußsatze des § 33 daselbst vorzunehmen. Dagegen ist die durch die Polizei-Verordnung über den Betrieb der Personen-Dampfschifffahrt auf der Spree vom 30. März 1865 § 2 al. 2 vorgeschriebene Prüfung der Steuermänner und Maschinisten der auf der Spree fahrenden Dampfschiffe auch ferner durch die hiesigen Königlichen Wasserbauinspektoren vorzunehmen und zwar für die Unterspree durch den Königlichen Wasserbau-Inspektor Baurath Ertmann und für die Oberspree durch den Königlichen Wasserbauinspektor Germelmann.

Dieselben erhalten für jede Prüfung ohne Rücksicht auf den Ausfall derselben 5 Mark, welche von dem Besitzer des Dampfschiffs zu zahlen sind. Die Einziehung dieses Betrages und dessen Abführung an den Königlichen Wasserbauinspektor geschieht durch das Königliche Polizei-Schifffahrtsbüreau.

Berlin, den 23. Juni 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

69. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. Mai d. J. den nachstehend aufgeführten Straßen und Plätzen, sowie einer Brücke im Stadtbezirke Charlottenburg Namen beizulegen, und zwar dem am zoologischen Garten in den Abtheilungen IV. und V. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins belegenen Platze F. den Namen „Auguste-Victoria-Platz", in der Abtheilung IV. des Bebauungsplans der Straße Nr. 29 c. den Namen „Kalckreuth-Straße", der Straße Nr. 30 a. den Namen „Passauer-Straße" und der Straße Nr. 33 a. den Namen „Marburgerstraße", in der Abtheilung V. Sektion 1 des Bebauungsplans der Straße Nr. 2 b. den Namen „Weimarer-Straße" und der Straße Nr. 17 den Namen „Carmer-Straße", in Sektion 2 dieser Abtheilung der Straße Nr. 8 den Namen „Franklin-Straße", der Verbindungsstraße c. zwischen der Straße Nr. 10 bei der Gotzkowsky-Brücke und der Straße Nr. 14 den Namen „Helmholtz-Straße", der Straße Nr. 12 den Namen „Dove-Straße" und der von dieser Straße über den Schifffahrtskanal nach dem Charlottenburger Ufer führenden Brücke den Namen „Dove-Brücke", in Sektion 3 dieser Abtheilung dem Platze B. den Namen „Stuttgarter-Platz", der Straße Nr. 5 a. den Namen „Rückert-Straße", der Straße Nr. 12 den Namen „Kaiser Friedrich-Straße", der Straße Nr. 30 den Namen „Nehring-Straße", der Verlängerung der Schloßstraße über die Knobelsdorff- und Wallstraße hinaus bis zum Platze D. den Namen „Schloß-Straße" und dem Platze D. den Namen „Sophie-Charlotte-Platz", in Abtheilung VI. des Bebauungsplans der Straße Nr. 5 den Namen „Osnabrücker-Straße", der Straße Nr. 9 den Namen „Kepler-Straße", der Straße Nr. 11 den Namen „Gauß-Straße", der Straße Nr. 16 den Namen „Habsburger-Ufer" und der Straße Nr. 38 den Namen „Tauroggener-Straße".

Berlin, den 24. Juni 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschifflinien im Weltpostverkehr.

7. Die Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschifflinien im Weltpostverkehr, welche zugleich ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins liefert, ist im Reichs-Postamt in vergrößertem Maßstabe (1 : 47000000) neu bearbeitet worden. Der in mehrfachem Farbendruck hergestellten Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Post-Dampfschifflinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schifffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer, beigegeben. Die Uebersichtskarte kann sowohl durch Vermittelung der Postanstalten von dem Kursbureau des Reichs-Postamts, als auch im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz Nr. 3., zum Preise von 1 M. 50 Pf. bezogen werden.

Berlin W., 28. Juni 1892.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

8. Die südafrikanische Republik (Transvaal) und die britische Colonie Natal treten mit dem 1. Juli dem Weltpostverein bei. Der Briefverkehr mit beiden Ländern regelt sich von diesem Tage ab nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages. Postkarten sind fortan zulässig.

Berlin W., 29. Juni 1892.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

44. Diejenigen Personen, welche **noch in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fern-**

sprecheinrichtungen in Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis zum 1. August** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das hiesige Kaiserliche Telegraphenamt — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1893** berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 18. Juni 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem praktischen Arzt L. Köbrich zu Trendelburg (Kreis Hofgeismar) die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890

Lit. E. № 619557 und 619558 über je 300 M.

während der Zeit vom Oktober 1891 bis zum 10. Februar 1892 angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn L. Köbrich zu Trendelburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 30. Juni 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

8. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuch zuzustellen. Berlin, den 4. Juni 1892.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Entrichtung von Schifffahrtsabgaben in Kalberge-Rüdersdorf.

12. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 19. April d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam für 1892 Seite 179 und der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für 1892 Seite 115) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Rendanten bei der Königlichen Berg-Inspektion zu Rüdersdorf, Oberschichtmeister Hebert, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab die Befugniß übertragen worden ist, für Fahrzeuge, die von Rüdersdorf her in den Oder-Spree-Kanal einfahren, die Schifffahrtsabgaben für die Benutzung der Wernsdorfer Schleuse mitzuerheben.

Berlin, den 27. Juni 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

8. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirks-Grenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk.
1) Ein Theilstück der fiscalischen Dofaue, Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 1428/701 der Gemarkung Glindow von 0,0723 ha Flächeninhalt, eingetragen im Grundbuche von Glindow Band 18 Blatt № 704.	Fiscalischer Gutsbezirk.	Gemeindebezirk Glindow.
2) Ein Theilstück der fiscalischen Dorfaue, Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 1415/702 der Gemarkung Glindow von 0,0041 ha Flächeninhalt, eingetragen im Grundbuche von Glindow Band 18 Blatt № 703.	Desgleichen.	Desgleichen.

Belzig, den 11. Juni 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Personalchronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist, nachdem der Domänenrath Fischer zu Wendisch-Buchholz seine Stellung als Amtsvorsteher für die Amtsbezirke Krausnick und Neu-Schadow aufgegeben hat, die Verwaltung dieser Amtsbezirke dem Bürgermeister Runge zu Wendisch-Buchholz übertragen worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des aus dem Bezirke versetzten Königlichen Forstmeisters von Schütz zu Forsthaus Zehdenick der Königliche Oberförster Ebart ebendaselbst zum Amtsvorsteher des XV. Bezirks Forsthaus Zehdenick ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus des Kreises Angermünde Dr. Lindner, ist der praktische

Arzt Dr. Elten, bisher in Freienwalde a. O., als Kreis-Physikus, mit dem Amtssitze in Angermünde, angestellt worden.

Der Bautechniker Kaufmann ist mit der kommissarischen Verwaltung der bei der hiesigen Regierung errichteten technischen Sekretärstelle, — der Baggermeister Nitze ist mit der kommissarischen Verwaltung der neu errichteten etatsmäßigen Bauschreiberstelle bei der Wasserbau-Inspektion Eberswalde, — und die Techniker Collin, Tiedt und Winterfeldt sind mit den gleichen Stellen bei den Kreis-Bauinspektionen Berlin I., Berlin III. und bei der Wasserbau-Inspektion Fürstenwalde a. d. Spree — betraut worden.

Dem Techniker Koop ist die probeweise Verwaltung der bei der Wasserbau-Inspektion Potsdam eingerichteten Büreauhülfsarbeiterstelle und dem Techniker Leger eine „fliegende" Bauschreiberstelle bei den Bauten auf dem Telegraphenberge bei Potsdam übertragen worden.

Die Revierförsterstelle Crämerpfuhl in der Oberförsterei Rüthnick ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Bein zu Blockbrück, Oberförsterei Falkenhagen, probeweise übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Vicefeldwebel Forstaufseher Nagel zu Ablage Möllensee in der Oberförsterei Friedersdorf ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Krummeluch in der Oberförsterei Friedersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle Blockbrück in der Oberförsterei Falkenhagen ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Gartschock zu Krummeluch, Oberförsterei Friedersdorf, übertragen worden.

Zu Kreisverordneten für den Kreis Beeskow-Storkow sind gewählt worden: 1) der Rittergutsbesitzer Ernst Scherz in Cummerow, 2) der Gutsbesitzer Erich Adler in Wendisch-Rietz, 3) der Lehnschulzengutsbesitzer Wulff in Neu-Golm. Die Wahl ist bestätigt.

Der bisherige Pfarrer zu Neu-Schadow, Diözese Storkow, Karl Otto Brüsch, ist zum Pfarrer der Parochie Drense, Diözese Gramzow, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Max Emil Alfred Böhm in Reinickendorf ist zum Diakonus der Parochie Rosenthal, Diözese Berlin-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Ernst Christoph Stegemann ist zum Pfarrer der Parochie Wetzenow, Diözese Prenzlau II., bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende französisch-reformirte Pfarrstelle zu Potsdam, Französische Inspektion, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers Coulon am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter Königlicher Kollatur stehende, mit dem Ephoralamte der Diözese Zossen verbundene Oberpfarrstelle zu Mittenwalde, ist durch das Ableben des Oberpfarrers und Superintendenten Schmidt am 17. Mai d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Glindow, Diözese Potsdam I., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Parisius zum 1. August d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment.

Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Güstow, Diözese Prenzlau I., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schäfer in den Ruhestand am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Gerswalde, Diözese Prenzlau I., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Zarnack in den Ruhestand am 1. Oktober 1892 zur Erledigung.

Dem Oberlehrer Dr. Andresen an dem Askanischen Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Die Gemeindeschullehrerin Fräulein Helene Sachse in Berlin ist an der Königlichen Blindenanstalt in Steglitz als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer Dr. Hugo Rosenow an der 4ten städtischen Realschule (höheren Bürgerschule) in Berlin ist zum Rektor der 9ten Realschule (höheren Bürgerschule) ebenda ernannt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin, Gustav Opitz, ist zum Oberlehrer an der 8ten Realschule (höheren Bürgerschule) ebenda ernannt worden.

Der Rektor Rosenthal an der Mittelschule in Köpenick ist als Oberlehrer an dem Schullehrer-Seminar in Kyritz angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Heinrich Camelotto, ohne Stand,	geboren am 5. April 1876 zu Bondo di Morsano, Bezirk San Vito al Tagliamento, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Mai 1892.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3	4	5	6.
2	Karl August Dahlberg, Cigarrenarbeiter,	geboren am 24. Oktober 1845 zu Stockholm, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	7. Juni 1892.
3	Karl Heil, Schlosser,	geboren am 6. Januar 1873 zu Kels-Zakany, Komitat Somogy, Ungarn, ortsangehörig zu Teplitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Mai 1892.
4	Justin Juraszky, Hafner,	geboren am 28. September 1870 zu Ladung, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	30. Mai 1892.
5	Jakob Lent, Haararbeiter,	geboren am 10. Januar 1858 zu Bilcks, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	9. Juni 1892.
6	Johann Pietschmann, Schuhmachergeselle,	geboren am 22. Januar 1840 zu Kaiserswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Offenbach a. M.,	10. Juni 1892.
7	Felix Nummel, Schmied,	geboren am 15. Februar 1836 zu Dualisch, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Juni 1892.
8	Johanna Schubert, Tagelöhnerin,	geboren am 9. Mai 1852 zu Rosten, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	31. Mai 1892.
9	Josef Sokop, Schlosser,	geboren am 6. März 1873 zu Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	20. Mai 1892.
10	Wenzel Strasser, Lohgerbergeselle,	geboren am 22. November 1839 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. April 1892.
11	Johannes Wieringa, Maurer,	geboren am 3. Januar 1849 zu Noordhorn, Provinz Groningen, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	11. Juni 1892.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 15. Juli **1892.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1892.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

14. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 22. Juli Meyenburg 9 Uhr,
" 28. " Prenzlau,
" 29. " Angermünde,
" 2. August Wriezen a. Oder 9 Uhr,
" 3. " Nauen 9 Uhr,
" 5. " Rathenow,
" 6. " Wilsnack,
" 8. " Neustadt a. D. 9 Uhr,
" 9. " Kyritz 9 Uhr,
" 10. " Wittstock,
" 11. " Perleberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

18. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse hierselbst das Ausscheiden des im Kreise Teltow belegenen Gutsbezirks „Artillerie-Schießplatz Cummersdorf" aus dem Amtsbezirke Sperenberg und die Vereinigung desselben mit dem Amtsbezirke „Königliche Cummersdorf'er Forst" genehmigt.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Veränderung der Amtsbezirks-Eintheilung des Kreises Teltow mit dem 1sten August d. J. in Wirksamkeit tritt.

Potsdam, den 7. Juli 1892.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

19. Auf Grund der §§ 2, 28 und 57 № 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) bestimme ich hiermit Folgendes:

1) Juristische Personen, Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen haben in der Zeit

vom 15. bis 30. September d. J.

— und fernerhinhin alljährlich — ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse des letzten Geschäftsjahres, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlung derjenigen Königlichen Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird, oder wenn der Betrieb in mehreren Regierungsbezirken stattfindet, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, beziehungsweise der Sitz der Geschäftsleitung oder der Wohnsitz des von einer außerhalb Preußens domicilirten Unternehmung bestellten Vertreters (vergl. № 2) sich befindet.

2) Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstäte oder in sonstiger Weise einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, haben in der zu 1 angegebenen Frist bei der daselbst bezeichneten Regierung einen in Preußen wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller nach dem Gewerbesteuergesetz dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet.

Zum Nachweis der Uebertragung und der Annahme der Vertretung ist eine entsprechende schriftliche Erklärung des Inhabers des Unternehmens und des Vertreters einzureichen, in welcher die Unterschriften derselben von einer Behörde oder einem zur Führung eines Siegels berechtigten Beamten (Amts- oder Gemeindevorsteher, Notar, Konsul, Gesandten u. s. w.) beglaubigt sind.

3) Alle Gewerbetreibenden (einschließlich der juristischen Personen, Actiengesellschaften u. s. w.), welche in mehreren Orten des preußischen Staats einen stehenden Betrieb (Zweigniederlassung, Ein- oder Verkaufsstätte, steuerpflichtige Agentur u. s. w.) unterhalten, haben

im Monat September d. J.

eine schriftliche Erklärung über den Ort und die Art der einzelnen Betriebe und über den Sitz der Geschäftsleitung einzureichen, und zwar

a. wenn einer oder mehrere der angezeigten Betriebe für das Jahr 1892/93 in der Gewerbesteuer-Klasse A. I. veranlagt sind, bei der Bezirksregierung, in deren Bezirk der Sitz der Geschäftsleitung beziehungsweise der Wohnsitz des zu bestellenden Vertreters (vergl. № 2) sich befindet;

b. andernfalls bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse III. des Veranlagungsbezirks, in welchem die Geschäftsleitung ihren Sitz, beziehungsweise der bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder, sofern beides nicht in Frage steht, einer der angezeigten Betriebe sich befindet.

In der Folgezeit eintretende Aenderungen des in der Erklärung angegebenen Zustandes sind dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, von welchem die Steuer veranlagt wird, schriftlich anzuzeigen.

4) In Berlin tritt in den Fällen zu 1 bis 3 an die Stelle der Regierung die Königliche Direction für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Berlin, den 1. Juli 1892.

Der Finanz-Minister. Miquel.

* * *

Veröffentlicht

Potsdam, den 4. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge

Einziger Paragraph.

163. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 19 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) wird, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die nachfolgenden Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 16. April 1892 (Amtsblatt S. 265 № 156):

§ 1. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge jeder Art müssen zwecks Ermittelung der Person des Fischers gekennzeichnet sein und zwar dergestalt, daß an ihnen — sei es unmittelbar an dem Fanggeräthe selbst, sei es mittelbar auf einer an dem Fanggeräthe befestigten Marke — ein Unterscheidungszeichen nebst Nummer in sofort erkennbarer Weise angebracht (eingeschnitten, eingebrannt oder mit Oelfarbe deutlich aufgeschrieben) ist.

§ 2. Die Bestimmung des zu benutzenden Unterscheidungszeichens (§ 1) nebst Nummer steht der Polizeibehörde, in deren Bezirk das Fanggeräth ausgelegt werden soll, zu und ist bei dieser zu erwirken.

§ 3. In genossenschaftlichen Revieren (§§ 9, 10 des Fischereigesetzes) tritt an die Stelle der Polizeibehörde (§ 2) der Genossenschaftsvorstand.

§ 4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft (§ 49 Fischerei-Gesetzes).

treten, unter Abänderung des § 5 dieser Verordnung, erst mit dem 15. September 1892 in Kraft; die Polizei-Verordnung vom 16. Dezember 1875 (Amtsblatt S. 432 № 269) tritt ebenso erst mit diesem Tage außer Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Zimmler.

Polizei-Verordnung,

betreffend: Verbot des Krebsfanges.

164. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 22 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) und des § 10 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin vom 8. August 1887 (G.-S. S. 397) wird, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Digitized by Google

§ 1. Der **Fang von Eier oder Junge tragenden Krebsweibchen** wird für die nachbenannten Gewässer und Gewässerstrecken:

a. Havel nebst den dazu gehörigen Seeen und Gewässern auf den Strecken:
   1) von der Mündung bis zum Trebel-See (einschließlich desselben),
   2) vom Caputher Gemünd bis Kladow,
   3) von der Pirschhaide bei Wildpark bis zum Einhaus bei Nattwerder,
   4) von der Ablage Höpen (Templin-Niederbarnimer Kreisgrenze) bis zur Mündung der Baalen-Havel in den Stolpsee,
b. Wublitz von Nattwerder bis zum Sakrow-Paretzer Kanal,
c. Ruppiner See,
d. Stechlin-See (Kreis Ruppin),
e. Stadtsee bei Lychen,
f. nicht geschlossenen Gewässer der Grafschaft Boitzenburg (Kreis Templin) und zwar:
   1) Küchenteich,
   2) Schwömlin-See,
   3) Haus-See,
   4) Krinkow-See,
   5) Zieft-See,
   6) gr. und kl. Cüstrin See,
   7) gr. und kl. Baberow-See,
   8) Trebow-See,
   9) gr., mittel und kl. Suckow See,
   10) Wokuhl-See,
   11) Naugartener See,
   12) Krewitzer See,
   13) Schwarze Teich,
   14) gr. und kl. Letzeltin-See,
   15) Plötzen-See,
   16) Rathenow-See,
   17) gr. und kl. Warthe-See,
   18) flache Kläven-See,
   19) gr. Petznick-See,
   20) Zerwelin-See,
   21) Jungfern-See,
   22) Schwanz-See,
   23) Griebchen-See,
   24) Steutz-See;
g. nicht geschlossenen Gewässer des Amtsbezirks Stangenhagen (Kreis Jüterbog Luckenwalde)

bis einschließlich des Jahres 1896 verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 bezw. der Verordnung vom 8. August 1887 oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu sechszig (60) Mark geahndet. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

Potsdam, den 12. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

165. An Stelle des Königlichen Amtsgerichtsrathes Zießler ist Bürgermeister Kneisel zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung in Perleberg ernannt worden.

Potsdam, den 6. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

---

166. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Juni 1892 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ost-Prignitz		Bemerkungen
		M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M	Pf.	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M	Pf.	
1.	Hafer	8	60	8	93	8	68	8	73	8	89	7	87	8	61	7	81	9	19	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	2	83	2	73	2	89	2	82	3	52	3	15	2	26	2	72	2	63	
3.	Richtstroh	2	10	2	37	2	28	2	36	2	55	2	62	2	23	2	38	1	75	

Potsdam, den 12. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

167. Nachweisung der Markt-

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Marl								
		Es kosten je 100 Kilogramm												
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Gelbe Kartoffeln	Rothe Kartoffeln	Krummstroh	Heu	Rindfleisch von der Keule	
		M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	
1	Angermünde	30 79	18 20	14 23	14 23	32 80	27 33	44 —	5 64	3 29	— —	3 65	1 30	
2	Beeskow	— —	18 80	— —	16 20	35 —	30 —	45 —	5 50	3 90	— —	5 20	1 10	
3	Bernau	19 41	19 01	16 19	15 74	34 —	33 50	51 25	7 67	5 08	— —	6 36	1 40	
4	Brandenburg	19 80	19 70	17 50	16 25	30 —	35 —	50 —	5 60	4 —	— —	4 70	1 36	
5	Dahme	20 59	18 08	15 71	16 —	30 —	40 —	50 —	6 —	4 —	3 —	7 50	1 40	
6	Eberswalde	19 73	18 60	17 —	15 87	27 —	21 —	40 —	6 44	4 —	— —	5 —	1 30	
7	Havelberg	19 33	18 99	17 31	17 25	30 —	35 —	67 —	5 42	3 14	1 50	5 06	1 30	
8	Jüterbog	19 50	18 83	17 —	16 —	25 —	26 —	40 —	6 25	4 50	— —	6 —	1 20	
9	Luckenwalde	22 22	19 06	17 14	16 15	38 —	38 —	40 —	7 —	4 33	— —	5 —	1 20	
10	Perleberg	18 42	17 68	15 58	15 61	30 —	40 —	45 —	6 33	4 —	— —	4 89	1 55	
11	Potsdam	19 77	19 21	17 58	16 64	24 33	24 17	35 33	6 71	4 67	— —	5 87	1 51	
12	Prenzlau	21 08	18 50	14 50	14 46	32 —	28 —	35 —	5 50	4 75	3 —	4 75	1 30	
13	Pritzwalk	20 50	18 50	15 75	15 92	23 50	30 —	34 —	4 78	3 63	2 63	3 75	1 40	
14	Rathenow	19 25	18 47	19 —	15 50	30 —	30 —	15 —	4 86	2 85	— —	4 75	1 40	
15	Neu Ruppin	22 —	18 75	18 —	15 92	35 —	35 —	50 —	5 91	4 24	— —	4 30	1 35	
16	Schwedt	20 09	19 29	15 —	14 89	33 33	31 25	37 50	7 —	4 53	— —	5 18	1 40	
17	Spandau	20 —	19 25	16 —	15 75	38 —	29 —	45 —	7 22	4 63	— —	6 25	1 55	
18	Strausberg	21 14	19 54	18 50	18 —	22 —	33 —	36 —	6 —	5 61	— —	7 61	1 60	
19	Teltow	19 20	19 02	15 80	15 20	29 —	23 50	50 —	7 —	4 65	2 80	5 75	1 45	
20	Templin	21 —	19 50	16 —	17 50	27 —	40 —	10 —	6 —	5 —	4 —	5 50	1 20	
21	Treuenbrietzen	20 —	18 23	16 50	16 —	26 —	24 —	32 —	5 33	5 —	— —	5 —	1 40	
22	Wittstock	21 —	17 80	19 —	17 50	24 —	10 —	40 —	5 41	3 33	2 50	5 —	1 20	
23	Wriezen a. O.	20 60	18 69	14 60	15 45	31 —	28 —	36 —	6 88	3 76	2 22	4 75	1 40	
	Durchschnitt	20 25	18 77	16 54	16	— —	— —	— —	6 11	4 21	— —	5 29	— —	—

Potsdam, den 12. Juli 1892.

Viehseuchen.

168. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Tagelöhners Pohl zu Joachimshof und bei einer maul- und klauenseuchekranken Kuh des Bauern Kölln zu Stüdenitz, Kreis Osprignitz; die Rotzseuche unter den Pferden des Gutsbesitzers Krieger zu Battin, Kreis Prenzlau; die Räude bei einem Pferde des Bauergutsbesitzers Christian Ebel zu Flatow, Kreis Osthavelland; die Maul- und Klauenseuche bei einer Kuh des Schmieds Lenz zu Friedrichsberg, unter den Viehbeständen des Bauern Noack zu Heinersdorf, der Kossäthen Brückmann, Nickel, Michel, der Bauern Löser, Walter, Wilke, Oertel, Karl Iden, des Gastwirths Sieger II., des Büdners Götze, der Wittwe Heidemann zu Schönerlinde, unter den 3 Kühen des Kossäthen Neye zu Heiligensee, unter dem Rindvieh des Ritterguts Schmetzdorf bei Bernau und des Bauergutsbesitzers Aug. Kerkow zu Carow, Kreis Niederbarnim, unter den Rindern und Schafen auf dem Vorwerk Hammelsluft, unter dem Rindviehbestande des Gemeindevorstehers Henning zu Danewi Kreis Oberbarnim, in der Schafheerde des Schlächtermeisters Dieter zu Flatow, unter den Rindviehbeständen des Bauergutsbesitzers Carl Ebel ebendaselbst der Besitzer W. Bonatz, J. Berckholtz, G. Pfeffer W. Kelch und Glagow zu Hakenberg, unter den Schaf- und Rindviehbeständen des Gutsbesitzers Aug. Schulz zu Hohenbruch, unter dem Viehbestande der Frau Gastwirth Stabenow zu Börnicke, unter den Schafen der Gemeinde Grünefeld, Kreis Osthavelland unter dem Rindviehbestande auf dem Rittergut Rhinow (Pächter Amtmann Thiele), Kreis Westhavelland, und dem Rindvieh und bei einigen Schweinen auf 4 Gehöften zu Dornswalde, Kreis Jüterbog-Luckenwalde unter den Kühen des Bauergutsbesitzers August Kölln zu Stüdenitz, unter den Viehbeständen der Bauergutsbesitzer Müller und Ruthenberg, des Milchpächters Wildgrube, des Kossäthen Busse zu Barenthin, der Ackerbürger Preuß, A. Schmeck, Wernick, Balzer Wagenitz, C. Giese sen. und C. Giese jun., des Dre

Preise im Monat Juni 1892.

| Artikel | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats | | |

bei der Kuh des Fuhrherrn Jobl zu Nirdorf, unter den Kühen des Gutsbesitzers Berlinicke zu Steglitz, unter den Rindern des Stellmachers Ernst zu Nagow, unter dem Rindviehbestande des Gutspächters Westphal zu Friederikenhof, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh des Mühlenbesitzers Buchholtz zu Bredereiche, Kreis Templin, unter den Rindviehbeständen in Wuhst, Kreis Zauch-Belzig, unter dem Viehbestande des Ackerbürgers Paul zu Spandau, Falkenhagenerstraße 27, und unter dem Rindviehbestande des Ackerbürgers Spannagel ebendaselbst.

Vier Pferde des Gutsbesitzers Krieger zu Battin, Kreis Prenzlau, sind wegen Verdachts der Ansteckung durch Rotzkrankheit unter Beobachtung gestellt.

Potsdam, den 12. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

70. Der städtischen Desinfections-Anstalt hierselbst, zu welcher der Zugang **nur vom Kottbuser Ufer Nr. 19** stattfinden darf, sind wiederholt **von außerhalb** Betten, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände zur Desinfection zugegangen, welche durchaus ungenügend verpackt gewesen sind.

Da bei ungenügender Verpackung der inficirten Sachen leicht eine Uebertragung von ansteckenden Krankheiten auf das mit dem Transporte betraute Personal stattfinden kann, so bestimmen wir hierdurch, daß alle der städtischen Desinfections-Anstalt, **Kottbuser Ufer Nr. 19** hierselbst, von **außerhalb**, einschließlich der **benachbarten** Ortschaften, zur Desinfection zugehenden Gegenstände **in festen, im Innern mit Blech ausgeschlagenen Kisten** verpackt zugesandt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst Behufs der Bestrafung angezeigt werden.

Die Rückgabe der von auswärts zur Desinfection eingelieferten Gegenstände erfolgt nur nach vorheriger Bezahlung beziehungsweise unter Nachnahme der tarifmäßigen Gebühren.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- u. Residenzstadt.

Polizei-Verordnung,

betreffend Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlin an die hiesigen städtischen Desinfections-Anstalten.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Wer den, über Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen, welche von **außerhalb einschließlich der benachbarten Ortschaften** den hiesigen städtischen Desinfections-Anstalten zugesandt werden, von dem hiesigen Magistrat unter dem heutigen Tage veröffentlichten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

* * *

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit wiederholt in Erinnerung.

Berlin, den 6. Juli 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

71. Durch den Genuß in Zersetzung begriffener gekochter Krebse sind mehrfach Personen, zum Theil lebensgefährlich, erkrankt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei gekochten Krebsen, Krabben und anderen Krustenthieren nach längerem Stehen, und zwar bereits **vor** dem Auftreten eines Fäulnißgeruches, gesundheitsschädliche Stoffe sich entwickeln können, zumal wenn die Thiere erst nach erfolgtem Absterben gekocht worden sind. Uebrigens pflegt bei derartigen Krebsen die Schwanzflosse **nicht** unter den gekrümmten Hinterleib gezogen zu sein.

Das Publikum wird daher vor dem Ankauf **gekochter** Krebse wie sonstiger Krustenthiere bei **unbekannten** Personen, z. B. **herumziehenden Händlern,** dringend gewarnt.

Berlin, den 5. Juli 1892.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni M.

72. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	20	Mark 53	Pf.
" " "	do.	(mittel)	19	" 39	"
" " "	do.	(gering)	18	" 26	"
" " "	Roggen	(gut)	19	" 43	"
" " "	do.	(mittel)	19	" 03	"
" " "	do.	(gering)	18	" 64	"
" " "	Gerste	(gut)	17	" 92	"
" " "	do.	(mittel)	16	" 20	"
" " "	do.	(gering)	14	" 48	"
" " "	Hafer	(gut)	16	" 54	"
" " "	do.	(mittel)	15	" 69	"
" " "	do.	(gering)	14	" 99	"
" " "	Erbsen	(gut)	23	" 19	"
" " "	do.	(mittel)	21	" 48	"
" " "	do.	(gering)	19	" 77	"
" " "	Richtstroh		5	" 12	"
" " "	Heu		6	" 26	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Juni	8,93 Mk.,	2,83 Mk.,	3,90 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	34 Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	33 "	50	"
" " "	Linsen	50 "	—	"
" " "	Kartoffeln	8 "	58	"
1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 "	40	"
1 "	" (Bauchfleisch)	1 "	20	"
1 "	Schweinefleisch	1 "	35	"
1 "	Kalbfleisch	1 "	32	"
1 "	Hammelfleisch	1 "	23	"
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	45	"
1 "	Eßbutter	2 "	30	"
60 Stück	Eier	3 "	10	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	36 Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	40 "	61	"
" " "	Linsen	47 "	22	"
" " "	Kartoffeln	7 "	88	"
1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 "	35	"
1 "	" (Bauchfleisch)	1 "	10	"
1 "	Schweinefleisch	1 "	35	"
1 "	Kalbfleisch	1 "	35	"
1 "	Hammelfleisch	1 "	30	"
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	50	"
1 "	Eßbutter	2 "	22	"
60 Stück	Eier	3 "	23	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1892:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		35	Pf.,
1 "	Roggenmehl № 1		33	"
1 "	Gerstengraupe		42	"
1 "	Gerstengrütze		38	"
1 "	Buchweizengrütze		40	"
1 "	Hirse		40	"
1 "	Reis (Java)		57	"
1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	80	"
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	85	"
1 "	Speisesalz		20	"
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	25	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		40	"
1 "	Roggenmehl № 1		38	"
1 "	Gerstengraupe		44	"
1 "	Gerstengrütze		45	"
1 "	Buchweizengrütze		44	"
1 "	Hirse		41	"
1 "	Reis (Java)		51	"
1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	56	"
1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	28	"
1 "	Speisesalz		20	"
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	— "	—	"

Berlin, den 4. Juli 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Mexico.

9. Vom 1. Juli 1892 ab können Postpackete ohne Wertbangabe im Gewichte bis 5 kg nach Mexico versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Tare beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 3 M. für jedes Packet. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 24. Juni 1892.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung des Rohrpostbetriebes bei dem Postamt Nr. 67 (Central-Viehhof).

15. Am 15. Juli wird bei dem Postamt № 67 (Central-Viehhof) in Berlin der Rohrpostbetrieb eingerichtet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 6. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

16. Diejenigen Personen, welche **noch in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis zum 1. August** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das hiesige Kaiserliche Telegraphenamt — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1893** berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 18. Juni 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

6. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen

Digitized by Google

auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 27. Juni 1892.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

21. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Landwirth Friedrich Wilhelm Markfohn zu Nottleben, Regierungsbezirk Erfurt, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. E. № 512326 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Vertreter des Markfohn Herrn Stephan Lenheim Nachfolger in Gotha anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 2. Juli 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

33. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1892	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb	
1	Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe	Jülich	24. und 25. Juli	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Preußischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen	nach Schluß der Ausstellung.
2	Internationale Hunde-Ausstellung	Spa	6. bis 9. August	Hunde	desgl.	desgl.	4 Wochen	

Bromberg, den 9. Juli 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Bekanntmachung.

Am **Sonntag den 10. Juli d. J.** und nächst **an allen späteren Sonntagen** während Dauer des Sommerfahrplanes tritt für die Wannbahn (Berlin-Wannsee-Potsdam) ein veränderter Fahrplan in Kraft, welcher auf den Stationen zum Aushang gebracht werden wird. Der neue Fahrplan weicht von dem jetzt bestehenden namentlich darin ab, daß von 7½ Uhr Morgens ab sämmtliche fahrplanmäßigen Züge in Zwischenräumen von 20 Minuten bis Wannsee durchgeführt und die **bis Potsdam verkehrenden** Züge um 10 Minuten früher, also bereits 30 Minuten nach der vollen Stunde abgelassen werden.

Berlin, den 2. Juli 1892.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin-Magdeburg).

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Nachweisung

vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	der seitherigen Gemeinde- oder Gutsbezirke.	der künftigen Gutsbezirke.
Die im Grundbuche von Gühlen-Glienicke Band I. Blatt № 3 eingetragene ehemals Mehlitz'sche Kolonistenstelle zu Neu-Glienicke, bestehend aus einem Wohnhause mit 0,089 ha Hofraum und Hausgarten, sowie 15 ha Acker.	Gemeindebezirk Gühlen-Glienicke.	Fiskalischer Gutsbezirk Neu-Glienicke.

Neu-Ruppin, den 24. Juni 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im 1. Halbjahr 1892 genehmigten Communal-Bezirks-Veränderungen.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Bemerkungen (Größe des Grundstücks) ha	a	qm
12. März 1892	Land	Schulgemeinde Friedersdorf	Gemeinde Friedersdorf	Königlicher Domainenfiscus	—	3	33
"	Weg	Königlicher Domainenfiscus		Gemeinde Friedersdorf	—	3	33

Beeskow, den 5. Juli 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Personalchronik.

Im Kreise Ost-Prignitz sind der Rittergutsbesitzer von Kröcher zu Lohm I. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks I. — Lohm —, der frühere Gutsbesitzer, jetzige Rentner Hagen zu Stüdenitz (früher Charlottenhöhe) zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III. — Schönermark —, der Gutspächter Jäger zu Holzhausen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks V. — Holzhausen —, der Rittergutsbesitzer Bielhaack zu Rosenwinkel zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IX. — Rosenwinkel —, der Königliche Oberamtmann Könemann zu Goldbeck zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIV. — Goldbeck —, der Rittergutsbesitzer von Winterfeld zu Schloß Freyenstein zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIII. — Freyenstein —, der frühere Gutsbesitzer, jetzige Rentner Baade zu Falkenhagen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIX. — Falkenhagen —, der Erbmarschall der Kurmark, Kreisdeputirte Freiherr Gans Edler Herr zu Puttlitz zu Laaske zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXX. — Laaske —, der Rittergutsbesitzer Reichardt zu Streckentbin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXII. — Streckenthin —, der frühere Rittergutsbesitzer, jetzige Rentner Mezner sen. zu Eggersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXIII. — Eggersdorf —, der Rittergutsbesitzer von Wartenberg zu Luggendorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXIV. — Luggendorf —, der Rittergutsbesitzer Prien zu Mesendorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXV. — Mesendorf —, der Rentner Schölvinck zu Döllen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXIX. — Döllen —, der Rentner Pfister zu Granzow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XLIII. — Granzow —, der Bürgermeister Soltmann zu Flecken Freyenstein zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXIII. — Freyenstein —, der Rittergutsbesitzer Hoppe zu Felsenhagen zum Amtsvorsteher-

Digitized by Google

Stellvertreter des Amtsbezirks XXIX. — Falkenhagen —, der Standesbeamte Langhoff zu Jakobsdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXX. — Laaske —, der Gemeindevorsteher Wendorf zu Kemnitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXXII. — Streckenthin —, der Gutsbesitzer Goering zu Klenzenhof zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXXV. — Mesendorf —, der Rittergutsbesitzer Schönemann zu Vehlow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XLII. — Dannenwalde —, der Gutsbesitzer Fromm zu Bärensprung zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XLIII. — Granzow —, wieder ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind der Rittmeister a. D. von Arnim zu Neuensund zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks I. — Neuensund —, der Königliche Oekonomierath Keibel zu Kl. Luckow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III. — Kl. Luckow —, der Graf von Schwerin zu Amalienhof zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks V. — Amalienhof —, der Rittmeister a. D. von Arnim zu Güterberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VIII. — Lübbenow —, der Kreisdeputirte von Holtzendorff zu Jagow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IX. — Jagow —, der Rittmeister a. D. Collin zu Sternhagen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVII. — Sternhagen —, der Kammerherr von Heyden zu Alexanderhof zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVIII. — Alexanderhof —, der Amtsrath Saenger zu Schmölln zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIII. — Schmölln —, der Gutsbesitzer Bettac zu Rossow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVIII. — Rossow —, der Ritterschaftsdirektor von Arnim zu Züsedom zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXI. — Züsedom —, der Rittmeister a. D. Keibel zu Schwarzensee zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks I. — Neuensund —, der Buchhalter Matthes zu Amalienhof zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks V. — Amalienhof —, der Lieutenant Flügge zu Nechlin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XI. — Wilsickow —, der Standesbeamte Krüger zu Brietzig zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XII. — Brietzig —, der frühere Gemeindevorsteher Reinhardt zu Hindenberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XVII. — Sternhagen —, der Amtsrath Meyer zu Grünow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XVIII. — Alexanderhof —, der Gutsbesitzer Keibel zu Ludwigsburg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XX. — Baumgarten —, der Administrator Kurtz zu Malchow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXXII. — Göritz —, wegen des am 10. Juli d. J. bevorstehenden Ablaufs ihrer bisherigen Dienstzeit wieder ernannt worden. Außerdem ist der Rittmeister a. D. von Stülpnagel-Grünberg, dessen Dienstzeit bereits mit dem 15. d. M. zu Ende gegangen war, aufs Neue als Amtsvorsteher für den XXIV. Bezirk — Brüssow — ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des im Jahre 1886 verstorbenen Amtsvorstehers des XII. Bezirks — Neuendorf — Schulzen Lücke zu Lunow die Verwaltung dieses Amtsbezirks dem benachbarten Amtsvorsteher, Administrator Bosselmann zu Stolzenhagen übertragen worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der herrschaftliche Förster Gebbers in Wiesenburg nach Ablauf seiner Amtszeit aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 40. Bezirks — Wiesenburg — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Schulze Leinitz zu Bechlin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den XIV. Bezirk — Kränzlin — ernannt worden.

Im Kreise Nieder-Barnim sind die kommissarischen Amtsvorsteher von Busse in Erkner und Brunow in Tegel von Neuem auf weitere 6 Jahre für ihr bisheriges Amt bestellt worden.

Im Kreise Ober-Barnim sind der Rittergutsbesitzer Graf von der Schulenburg zu Trampe zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III. — Trampe —, der Fabrikbesitzer Marggraff zu Wolfswinkel zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IV. — Wolfswinkel —, der Rittergutsbesitzer Karbe zu Lichterfelde zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VI. — Lichterfelde —, der Rittergutsbesitzer Zenker zu Brunow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IX. — Brunow —, der bisherige Amtsvorsteher Fuhrmann zu Beiersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XI. — Beiersdorf —, der Kreisdeputirte Baron von Eckardstein zu Prötzel zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVI. — Prötzel —, der bisherige Amtsvorsteher von Barfuß zu Batzlow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVIII. — Batzlow —, der Administrator Zunke zu Herrnhof zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XX. — Schulzendorf —, der Rittergutsbesitzer Baron von Eckardstein zu Haselberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXI. — Haselberg —, der Oekonomierath Christiani zu Kerstenbruch zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIV. — Kerstenbruch —, der Fabrikbesitzer Ebart zu Spechthausen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks IV. — Wolfswinkel —, der Baron von Eckardstein zu Leuenburg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks IX. — Brunow —, der Rittergutsbesitzer Kreich zu Schulzendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XX. — Schulzendorf — wieder ernannt worden. Ferner ist an Stelle des Gutsbesitzers Schleinitz zu Sternkrug, welcher sein Amt am 9ten d. Mts. hohen Alters wegen niederlegt, der Administrator Harring zu Wölsickendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den X. Bezirk — Wölsickendorf — ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind der Administrator von Baumbach zu Wiepersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VII. — Bärwalde —, der Amtsrath Barthold zu Dahme zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IX. — Rosenthal —, der Rittergutsbesitzer von Lochow zu Petkus zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XI. — Heinsdorf —, der Forstkassenrendant Knauft zu Baruth zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XII. — Radeland —, der Generalbevollmächtigte

[illegible] Baruth zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XII. — Radeland —, der Amtmann Möller zu Scharfenbrück zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XV. — Woltersdorf — wiederernannt worden. Ferner ist an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Gutsbesitzers Hauffe in Waldau der Rittergutsbesitzer Hauffe zu Cappan zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des I. Bezirks — Damm — ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind der Lehngutsbesitzer Schultze zu Lamitsch zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VI. — Pfaffendorf —, der Königliche Oberamtmann Redlich zu Amt Beeskow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXI. — Beeskow —, der Königliche Oberförster Dieckhoff zu Schwenow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVII. — Schwenow'er Forst — wieder ernannt worden.

Dem Regierungs-Rath von Nostitz aus Berlin ist eine etatsmäßige Rathsstelle bei der hiesigen Regierung verliehen worden.

Die Kammergerichts-Referendare Dr. Badenitz und von Wolff sind zu Regierungs-Referendarien ernannt worden.

Der Regierungs-Sekretariats Assistent Wagner ist zum Regierungs-Sekretär und die Regierungs-Supernumerare Lnedtke und Walgahn sind zu Regierungs-Haupt-Kassen- bezw. Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Dem Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten Krüger ist vom 1. Juli d. J. ab die Forstkassen-Rendantenstelle zu Potsdam endgültig übertragen worden.

Die Försterstelle Gottow in der Oberförsterei Cummersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Wilke zu Sperenberg Oberförsterei Cummersdorf übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, interimistische Waldwärter Hugo Greiner zu Bärenklau in der Oberförsterei Oranienburg ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Dünamünde in der Oberförsterei Neuendorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Emil Arnold zu Scharfenberg in der Oberförsterei Zechlin ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Schmalenberg in der Oberförsterei Rüderedorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Wilhelm Abendroth zu Templin in der Oberförsterei Potsdam ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Sperenberg in der Oberförsterei Cummersdorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: 1) die Regierungs-Assessoren von Kamcke und von Aschebeg zu Regierungsräthen ernannt. Ferner sind der genannten Direktion die Regierungs-Assessoren Dr. Walter aus Magdeburg, von Flotow aus Wiesbaden und Frank aus Lüneburg zur dienstlichen Verwendung überwiesen; 2) die Secretariats-Assistenten Henning, Wolter, Mäffert, Preußner, Schmidt IV., Schmid V., Lehmann, Thalmann, Keller, Müller II., Rabe I. sind zu Regierungs-Secretairen und der Secretariats-Assistent Besser zum Buchhalter befördert; 3) die Militair- bezw. Civil-Supernumerare Leuschner, Pohlmann, Guhl, Eisenach I., Müller IV., Burmeister, Wantke, von Bardzki, Laske II., Ludewig, Rumpelt, Rüdel, Kahmann, Müller III., Grudetzki, Mergner und Kroessin als Secretariats-Assistenten angestellt; 4) die Militair-Anwärter Sielaff, Mohs, Holleufer, Jacob, Welk, Schwirner, Kieselbach, Gerlach, Große, Hirschel, Stadel und Schmidt VI. als Militair-Supernumerare angenommen; 5) der Rechtskandidat Koehler als Civil-Supernumerar eingetreten; 6) die Kanzlei-Diätare Oeffler, Jacobs und Neubauer als Kanzlisten angestellt; 7) die Militair-Anwärter von Leski und André als Kanzlei-Diätare übernommen; 8) der Regierungs-Secretair Herrmann, sowie die Civil-Supernumerare Lindstaedt und Wiesing sind ausgeschieden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Johannes Paulus Siegismund Raub ist zum Diakonus in Freienwalde und zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Alt-Ranft, Diözese Wriezen a. O., bestellt worden.

Die unter magistratualischem Patronat stehende 2. Predigerstelle an der Luisenstadtkirche in Berlin, Diözese Cöln-Stadt, ist durch das Ableben des Predigers Rhode zur Erledigung gekommen. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Blasendorff ist als ordentlicher Lehrer an der 8. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Lehrer Lunenburg ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Hinz ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Den Oberlehrern Schubring, Dr. Zellmer und Dr. Holländer am Köllnischen Gymnasium in Berlin und dem Oberlehrer Dr. Kränzlin an dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni 1892 sind:

ernannt: zum Ober-Postassistenten der Postassistent Cyall, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Haack, Haase, Kasten, Kurth, Meier, O. Müller, Pöthke, Putzar, E. Tr. Rohr, Schmegg und Waymann;

angestellt: als Postsecretaire die Postpraktikanten Becker, Chrometzka und Knab, als Telegraphensecretair der Ober-Telegraphenassistent C. H. Schulz, als Bureauassistent der Ober-Telegraphenassistent

Kanberg, als Kanzlist der Telegraphenassistent Laue, als Postassistenten die Postanwärter Baltzer, Blunck, Bonin, Conrad, Eggers, Hempel, Jantke, Lehwaldt, Leist, Marquardt, Pfennig und Welzel, die Postassistenten Braunsdorf, Christodt, Corr, Danicke, Fisch, Günther, Haß, Kamprath, Kolodziejczyk, Krause, Nebe, Paß, Reitig, Schittner, Schöndube, A. Schröder, Schüler, Seidel, Sommerburg, Stottmeister, Vondermühl und Zehrer, als Telegraphenassistenten die Postassistenten Müller-Graßhoff, Schott, H. J. H. Schultz, Waege und Zander, als Postverwalter der Postassistent Wardermann in Britz;

versetzt: nach Berlin der Postassistent Stamm von Lissa (Posen), von Berlin der Ober-Telegraphenassistent Schindler nach Naumburg (Saale);

auf Antrag in den Ruhestand getreten: der Ober-Postsecretair Berndt (künftiger Wohnort Elbing);

in den Ruhestand versetzt: der Postsecretair Möhring (künftiger Wohnort Friedrichshagen), die Ober-Telegraphenassistenten Kneusel und K. Fr. Th. Maas, sowie der Ober-Telegraphenassistent Julius Walter (künftiger Wohnort Grüneberg Nordbahn).

gestorben: der Postsecretair Bassiner und der Telegraphenassistent Sitte.

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt ist der Postkassirer Ronge in Potsdam zum Postinspector.

Etatsmäßig angestellt sind: der Postanwärter Elsholz als Postassistent in Groß-Lichterfelde I (Anhalter Bahn), der Postassistent Kettlitz als Postverwalter in Töpchin.

Versetzt sind: der Postrath Landbeck von Arnsberg nach Potsdam, der Postdirector Witzenhusen von Königsberg (Neumark) nach Havelberg, der Postkassirer Breudel von Stralsund nach Potsdam als Ober-Postdirectionssecretair, der Ober-Postdirectionssecretair Mennann von Potsdam nach Stralsund als kom. Postkassirer.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Postdirector Krieg in Havelberg, die Postverwalter Rauschenfels in Großbebnitz und Tornow in Großkreutz (Mark).

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg.

Versetzt: Stations-Vorsteher I. Classe Lucks von Cüstriner-Vorstadt nach Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Florian Fischer, Siebmacher und Korbflechter,	geboren am 7. Mai 1852 zu Kematen, Bezirk Steyer, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (ein Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Dezember 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	13. Mai 1892.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Philipp Burianski, alias Bulánski (Lissel), Zigeuner, Schmiedegeselle.	geboren am 26. Mai 1840 zu Stollarzowitz, Kreis Tarnowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Mai 1892.
3	Josef Dovin, Tagelöhner,	geboren am 23. Mai 1846 zu Woselec, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	desgleichen.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Postordnung für das Deutsche Reich

vom 11. Juni 1892.

Inhaltsverzeichniß.

Nummer des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
	Abschnitt I. Postsendungen.	
1.	Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen	3
2.	Meistgewicht	3
3.	Außenseite	3
4.	Begleitadresse zu Packeten	3
5.	Mehrere Packete zu einer Begleitadresse	3
6.	Aufschrift	4
7.	Werthangabe	4
8.	Verpackung	4
9.	Verschluß	5
10.	Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen	5
11.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	6
12.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	6
13.	Dringende Packetsendungen	7
14.	Postkarten	7
15.	Drucksachen	8
16.	Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke	9
17.	Waarenproben	10
18.	Einschreibsendungen	11
19.	Postanweisungen	11
20.	Telegraphische Postanweisungen	12
21.	Postnachnahmesendungen	12
22.	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten	13
23.	Postaufträge zu Bücherpostsendungen	15
24.	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	16
25.	Bahnhofsbriefe	18
26.	Briefe mit Postzustellungsurkunde	18
27.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	18
28.	Zeitungsvertrieb	19
29.	Ort der Einlieferung	19
30.	Zeit der Einlieferung	20
31.	Frankirungsvermerk	21
32.	Einlieferungsschein	21
33.	Rückschein	21

Digitized by Google

Nummer des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
34.	Leitung der Postsendungen	22
35.	Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender	22
36.	Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten	22
37.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten	22
38.	Bestellung	23
39.	Zeit der Bestellung	25
40.	An wen die Bestellung geschehen muß	25
41.	Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde	26
42.	Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.	27
43.	Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge	27
44.	Nachsendung der Postsendungen	28
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort	28
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort	29
47.	Laufschreiben wegen Postsendungen	30
48.	Nachlieferung von Zeitungen	30
49.	Verkauf von Postwerthzeichen	30
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	31
	Abschnitt II. Personenbeförderung mittels der Posten.	
51.	Meldung zur Reise	31
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	32
53.	Fahrschein	32
54.	Grundsätze der Personengeld-Erhebung	33
55.	Erstattung von Personengeld	33
56.	Verbindlichkeit der Reisenden in betreff der Abreise	33
57.	Plätze der Reisenden	34
58.	Reisegepäck	34
59.	Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr	34
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	35
61.	Wartezimmer der Postanstalten	35
62.	Verhalten der Reisenden auf den Posten	35
	Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	
63.	Allgemeine Bestimmungen	35
64.	Zahlungssätze	36
65.	Zahlung und Quittung	38
66.	Bespannung	38
67.	Abfertigung	39
68.	Beförderungszeit	39
69.	Postillone	39
70.	Beschwerden	40
71.	Inkrafttreten	40

Digitized by Google

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

I Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 2.

I Es beträgt das Meistgewicht: Meistgewicht.

eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§. 3.

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke 2c. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 14, 15, 17 und 19. Außenseite.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen an gleicher Stelle auf die Post-Packetadresse zu kleben.

§. 4.

I Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein. Begleitadresse zu Packeten.

II Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

V Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt werden.

VI Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt oder an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch abgetrennt und vom Empfänger zurückbehalten werden.

§. 5.

I Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

Digitized by Google

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

§. 6.

Aufschrift. I In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden, oder die Abholung erfolgen soll. Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

IV Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Fall der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc. und im Fall des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke der Nachnahme (§. 21) versehen sein.

V Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papiere ꝛc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoff zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts mit unverlöschlichem Stoff geschrieben oder gedruckt sein.

§. 7.

Werthangabe. I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe den vorstehenden Regeln nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn auf der Sendung außer dem Nachnahmebetrage ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

§. 8.

Verpackung. I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

Digitized by Google

IV Sendungen von bedeutenderem Werth, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9.

Verschluß.

I Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

III Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebstoffes oder mittels Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

IV Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereisten und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

V Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§. 10.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10 000 Mark und bei baarem Geld nicht 1000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge

Digitized by Google

müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Geld in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmliche große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen)' zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen)' verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen)' telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Fall der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45 v in Anwendung zu kommen haben.

II Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutz der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

Digitized by Google

IV Die im §. 11 II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§. 13.

Dringende Packetsendungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

II Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Begleitadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen ꝛc. ist außer dem tarifmäßigen Porto und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§. 24) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

§. 14.

Postkarten.

I Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand oder seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Die Rückseite kann zu Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stift geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift oder mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien und Postkarten mit angefügten Waarenproben sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben.

VI Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein.

IX Unfrankirte Postkarten und solche Postkarten, welche den äußeren Anforderungen nicht entsprechen, unterliegen dem Porto für unfrankirte Briefe. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Wegen der Bestellkarten für die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller siehe §. 29 III.

Digitized by Google

§. 15.

Druckſachen.

I Gegen die für Druckſachen feſtgeſetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferſtich, Stahlſtich, Holzſchnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenſtände, welche nach ihrer Form und ſonſtigen Beſchaffenheit zur Beförderung mit der Briefpoſt geeignet ſind.

II Die Sendungen können entweder unter der Aufſchrift beſtimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen ſolcher Zeitungen und Zeitſchriften, deren Vertrieb die Poſt beſorgt, zur Einlieferung gelangen.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufſchrift beſtimmter Empfänger.

III Die Sendungen müſſen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umſchnürt, oder in einen offenen Umſchlag gelegt, oder aber dergeſtalt einfach zuſammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verſchnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, verſandt werden. Das Band muß dergeſtalt angelegt ſein, daß daſſelbe abgeſtreift und die Beſchränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenſtände, deren Verſendung unter Band geſtattet iſt, leicht erkannt werden kann.

IV Druckſachen ſind auch in Form offener Karten zuläſſig, jedoch dürfen ſolche Karten die Bezeichnung „Poſtkarte“ nicht tragen. Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, ſo dürfen dieſe Doppelkarten gegen das Druckſachenporto nur dann verſandt werden, wenn auf den Antwortskarten ſich Poſtwerthzeichen nicht befinden.

V Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinſtimmende Aufſchrift enthalten.

VI Mehrere Druckſachen dürfen unter einer Umhüllung verſendet werden, die einzelnen Gegenſtände dürfen aber nicht mit verſchiedenen Aufſchriften oder beſonderen Umſchlägen mit Aufſchrift verſehen ſein.

VII Die Verſendung von Druckſachen gegen die ermäßigte Taxe iſt unzuläſſig, wenn dieſelben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. ſ. w., irgend welche Zuſätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterſchied macht, ob die Zuſätze oder Aenderungen geſchrieben oder auf andere Weiſe bewirkt ſind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterſtreichen, Durchſtreichen, Wegſchaben, Durchſtechen, Ab- oder Ausſchneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. ſ. w. Es ſoll jedoch geſtattet ſein:

1. auf der Außenſeite der Druckſachenſendungen die nach §. 31 bei Briefen zuläſſigen Vermerke u. ſ. w. unter den dort vorgeſchriebenen Bedingungen anzubringen;
2. auf gedruckten Viſitenkarten die Anfangsbuchſtaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Ueberſendung der Karte handſchriftlich anzugeben;
3. auf der Druckſache ſelbſt den Ort, den Tag der Abſendung, die Namensunterſchrift oder Firmazeichnung, ſowie den Stand des Abſenders handſchriftlich oder auf mechaniſchem Wege anzugeben oder abzuändern;
4. den Korrekturbogen das Manuſkript beizufügen und in denſelben Aenderungen und Zuſätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, ſolche Zuſätze auch in Ermangelung des Raumes auf beſonderen Zetteln anzubringen;
5. Druckfehler zu berichtigen;
6. gewiſſe Stellen des gedruckten Textes zu durchſtreichen, um dieſelben unleſerlich zu machen;
7. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerkſamkeit gelenkt werden ſoll, durch Striche kenntlich zu machen;
8. bei Preisliſten, Börſenzetteln und Handelszirkularen die Preiſe, ſowie den Namen des Reiſenden und den Tag ſeiner Durchreiſe handſchriftlich oder auf mechaniſchem Wege einzutragen oder abzuändern;
9. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handſchriftlich anzugeben;
10. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersverſicherungsgeſetz vom 22. Juni 1889 zugelaſſenen Eintragungen handſchriftlich oder auf mechaniſchem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

Digitized by Google

11. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben,
12. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
13. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;
14. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis	50	Gramm	einschließlich	. . . . .	3 Pf.
über	50	= 100	=	=	5 =
=	100	= 250	=	=	10 =
=	250	= 500	=	=	20 =
=	500	Gramm bis 1	Kilogramm	einschließlich . . .	30 =

IX Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XI Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 16.

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I Gegen die für Drucksachen im §. 15 VIII festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

Digitized by Google

II Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im übrigen die Bestimmungen des §. 15 III, IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten ꝛc. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV Hektographien ꝛc., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

§. 17.

Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen Handelswerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Waarenproben dürfen in ihrer Ausdehnung 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe nicht überschreiten. Erfolgt die Einlieferung in Rollenform, so dürfen sie keine größere Ausdehnung haben, als 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen. Wenn Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, trockene, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver, sowie lebende Bienen als Waarenproben versandt werden sollen, so muß ihre Verpackung den von der Postverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

III Die Aufschrift muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch vermerkt sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern,
die Preise und
Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waaren.

Diese Angaben dürfen statt in der Aufschrift bei oder an jeder Probe für sich enthalten sein.

IV Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne der Sendung angehängt, sondern muß auf dieser selbst angebracht sein.

V Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter derselben Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die bezüglich der Ausdehnung gezogenen Grenzen finden dabei nur so weit Anwendung, als es sich um die Waarenproben selbst handelt; die Drucksachen müssen den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VI Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Handelswerth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente und dergleichen, gelangen nicht zur Absendung.

Digitized by Google

§. 18.

Einschreibsendungen

I Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe — ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§. 13) —, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II Ueber eine eingeschriebene Sendung wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

III Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§. 19.

Postanweisungen.

I Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	30 =
= 200 = 400 = ...	40 =

III Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden von den Postanstalten in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IV Die Ausfüllung der Postanweisungen ist handschriftlich mit Tinte zu bewirken, kann aber auch durch Druck geschehen. Die Angabe des Geldbetrages hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

VI Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger zurückbehalten werden.

VIII Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

IX Stehen der Postanstalt am Bestimmungsort die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsort von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

Digitized by Google

§. 20.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, wenn zwischen der Postanstalt am Aufgabeort und der Postanstalt am Bestimmungsort oder auf einem Theile des Weges telegraphische Verbindung besteht.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibsendung.

V Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeort eine dem allgemeinen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;

b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;

c) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke postlagernd versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger am Bestimmungsort oder für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 24).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat das Telegramm gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsort auszuzahlen.

§. 21.

Postnachnahmesendungen.

I Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie bei Postkarten und Packeten zulässig.

II Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . . . Mark . . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke sowohl auf dem Packete als auch auf der Begleitadresse angebracht sein.

III Dem Auslieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diese Bescheinigung mit vermerkt.

Digitized by Google

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd". Im Fall der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

V Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt. Auf dem Abschnitte, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VI Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden dem Absender gegen Rückgabe der unter III erwähnten Bescheinigung wieder ausgehändigt.

VII Für Nachnahmesendungen kommen zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.
3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

bis	5 Mark	. . . . .	10 Pf.
über 5	= 100	=	20 =
= 100	= 200	=	30 =
= 200	= 400	=	40 =

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§. 22.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten.

I Im Wege des Postauftrages können
a) Gelder bis zum Betrage von achthundert Mark einschließlich eingezogen, oder
b) Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

II Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Akzepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

III Zu den Postaufträgen für Geldeinziehung und für Akzepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:
den Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen oder des Bezogenen,
den einzuziehenden Betrag oder den Betrag des zur Annahme vorzuzeigenden Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der beigefügten Anlagen einzurücken. Ferner ist bei diesen Aufträgen gestattet, im Auftragsformular das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Dieser Zeitpunkt ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Digitized by Google

Bei den Postaufträgen zur Akzepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite der Auftragsformulare dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung geschehen soll (unter VI).

V Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen oder an den Wechselbezogenen darf das Postauftrags-Formular, welches im Fall der Einziehung des Betrages oder im Fall der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage als Anlagen beizufügen, ist nicht statthaft.

VI Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück" oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Akzepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrages gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt; hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung übermittelt.

XI Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zum Meistbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung im Betrage von mehr als 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII Bei Postaufträgen zur Akzepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 400 Mark für den Bezogenen berechtigt ist.

XIII Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahme-Erklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

Digitized by Google

XIV Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt.

XV Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Akzept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht andere Bestimmung getroffen (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Zahlungspflichtige oder der Wechselbezogene nicht zu ermitteln ist, oder daß die Zahlung und bei Postaufträgen zur Akzepteinholung die Annahme-Erklärung verweigert oder von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben wird.

XVIII Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung, die Weitersendung an eine andere Person oder die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung bezw. nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung, mittels Einschreibbriefs zurück- oder weitergesandt. Bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" ist mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar 2c. die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XX Für einen Postauftrag kommen folgende Gebühren in Ansatz:

1. Porto für den Postauftragsbrief mit . . . . . 30 Pf.;
2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrages;
   b) bei Postaufträgen zur Akzepteinholung Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels mit . . . . . 30 Pf.

Das Porto unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht. Der Portobetrag unter 2b wird dem Auftraggeber bei Ueberfendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrages oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Auftrags und die Weitersendung desselben an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§. 23.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§. 15) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II Die Aufschrift der Sendungen hat zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)".

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage ist der Sendung ein ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sowie ein ausgefülltes Postanweisungs-Formular so fest beizufügen, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung

Digitized by Google

trennen kann. Auf dem Auftragsformular muß der Ueberschrift „Postauftrag" der Vermerk „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . . . . ."

III Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird eine Einlieferungsbescheinigung nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§. 18) ausdrücklich verlangt hat.

IV Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 22).

Wird die Annahme sofort verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von sieben Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Ist auch bei dieser zweiten Vorzeigung die Zahlung nicht zu erlangen, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungs-Formular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr dem Absender und Empfänger überlassen.

V Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so findet Gewährleistung in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen statt.

§. 24.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen". Bezeichnungen, wie „cito, citissime, dringend, eilig" ꝛc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

II Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender dem Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. hinzuzufügen „Bote bezahlt".

III Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die

Digitized by Google

Verpflichtung zur Bestellung auf die Begleitadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter v festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß dieselbe nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen entsprechenden Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

v Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. **Im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender:**

a) bei Sendungen an Empfänger im **Orts**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar:
   1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Briefsendungen mit Nachnahme, Postanweisungen nebst den Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;
   2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark, wenn die Sendungen selbst bestellt werden: für jedes Packet 40 Pf.;

b) bei Sendungen an Empfänger im **Land**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar: bei den unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf., bei den unter a 2 bezeichneten Gegenständen für jedes Packet 90 Pf.

B. **Im Fall der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:**

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mit der Maßgabe, daß bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf. und, wenn Packete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. in Ansatz kommen.

vi In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird das Botenlohn nur zum einfachen Betrage erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das wirkliche Botenlohn abzüglich der im voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

vii Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter v B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

viii Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

ix Eine Beförderung von Sendungen mittels Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Sendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten“. Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter v A b bezeichneten Sätze, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

Digitized by Google

§. 25.

Bahnhofsbriefe.

I Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopf in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absendes anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 24 V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§. 26.

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 41.

II Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

§. 27.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen ꝛc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetrieb nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

Digitized by Google

III Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 und 12).

§. 28.

Zeitungsvertrieb.

I Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§. 29.

Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfsstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII).

II Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III In Städten, in welchen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Zustellungsurkunde, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
gewöhnliche Packete,
Nachnahmesendungen, und
Sendungen mit Werthangabe, im einzelnen bis zum Werthbetrag von 400 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten — sei es in betreff der Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen — nicht zu besorgen sind.

IV Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auslieferer befugt. Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach den Bestimmungen unter III zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Nachnahmesendungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auslieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellgang, zu überbringen.

V Für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis $2^1/_2$ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm zur Einsammlung, so

Digitized by Google

ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrage der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§. 38 VII) zu entrichten.

VI Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im voraus zu entrichten ist.

VII Bei den Posthülfstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfstellen, welche von der vorgesetzten Ober-Postdirektion zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch Packete ohne Werthangabe eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Werthsendungen, sowie von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthülfstelle. Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§. 30.

Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Zwischen 5 und 8 Uhr Nachmittags findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion nach dem örtlichen Bedürfniß bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

V Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender eine Einlieferungsbescheinigung nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges, soweit der Bahnsteig zugänglich ist, in die Briefkasten der Bahnpostwagen gelegt werden.
2. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Fall durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
3. Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Digitized by Google

VI Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VII In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

VIII Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht nach Maßgabe des Abgangs der Post die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

IX Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthaus gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der in Betracht kommenden Posten zum Posthause gelangen.

X Bei denjenigen Postanstalten und selbständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt dienstlich anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

XI Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (X) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im §. 13 für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

§. 31.

Frankirungsvermerk.

I Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, die Briefe aber werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

§. 32.

Einlieferungsschein.

I Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

§. 33.

Rückschein.

I Wünscht der Absender einer Packetsendung ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung

Digitized by Google

(Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist.

II Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist außer dem Porto 2c. eine Gebühr von 20 Pf. vom Absender ebenfalls im voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

§. 34.

Leitung der Postsendungen.

I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 35.

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

I Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder deren Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Ort der Aufgabe oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages oder der Begleitadresse 2c. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher sie zurückfordert oder eine Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages oder der Begleitadresse erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

§. 36.

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

I Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 37.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I Hat der Siegel- oder sonstige Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des Postbeamten wiederhergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Geld oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter

Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsort der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und das Ergebniß niederzuschreiben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 38.

Bestellung.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf Postaufträge,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Begleitadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die Packete ohne Werthangabe werden der Posthülfstelle zugeführt, und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen, oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Fall die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfstelle nicht von dem Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Begleitadresse, der Postanweisung) von der Post abgeholt werden.

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 =

Für einzelne große Orte kann durch Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2. bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 =

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

Digitized by Google

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . . 10 „
2. für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete, mindestens aber die Sätze unter 1.

V An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI Für die Bestellung von Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk werden für jede Postanweisung 5 Pf. erhoben.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2^1/_2$ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis $2^1/_2$ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfsstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfsstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „frei einschließlich Bestellgeld" niederzuschreiben.

IX Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

X An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 24 III.

XI Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch die oberste Postbehörde angeordnet sind. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde wird für die Rücksendung der Zustellungsurkunde eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr und bei Briefen mit Postnachnahme die Vorzeigegebühr hinzu.

XII Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XIII Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

XIV Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirk als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pf.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 1 Mark,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1 Mark 60 Pf.,
d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung . . . . . 1 Mark,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die Zeitung erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

Digitized by Google

§. 39.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe §. 24.

II Sendungen mit dem Vermerke in der Aufschrift: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts aufbewahrt (§. 45 I Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 40.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung 2c. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im Absatz III in Anwendung.

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger 2c. der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten und der Packete selbst, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus(Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth, an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (I) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

V 1. Einschreibsendungen,
2. Postanweisungen,
3. Telegraphische Postanweisungen,
4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von je 400 Mark,
5. Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe von je 400 Mark

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet: so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Digitized by Google

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen von mehr als 400 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark, sowie Begleitadressen zu Packeten mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerke „Eigenhändig" versehen sind.

VI Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. per Adresse des B."

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

VII Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder dessen Bevollmächtigten bestellt werden.

VIII Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe, sowie von Packeten ohne Werthangabe gegen Rückschein, darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Begleitadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

IX Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militairpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden ꝛc. beauftragten Personen.

X Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XI In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XII Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§. 41.

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165 bis 174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II In betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- und sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im übrigen bleibt

Digitized by Google

der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

§. 42.

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des §. 40 I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden. Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfsstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 12) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

§. 43.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Begleitadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

Digitized by Google

Nachsendung der Postsendungen.

§. 44.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Fall der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packetsendungen und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Lauf der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Lauf der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tag des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 12) nicht spätestens zwei Tage (d. i. zwei Mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb sieben Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb sieben Tage nach ihrer Aushändigung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse, nach dem Aufgabeort gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Das gleiche Verfahren kann ebenfalls zur Anwendung gelangen bei unbestellbaren Briefen mit Werthangabe und bei Postanweisungen.

III Wenn der Absender die sofortige Rücksendung gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Fall der Unbestellbarkeit vermieden zu sehen wünscht, so hat er auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise den Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie seinen Namen und seine Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsort unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts auf Kosten des Absenders eine

Digitized by Google

Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Fall der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

IV Für die Beförderung jeder nach den Bestimmungen unter II und III zu erlassenden Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung werden dem Absender die Portokosten mit 20 Pf angerechnet. Verweigert im Fall zu II der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet. Im Fall zu III ist der Absender zur Zahlung der Portokosten unter allen Umständen verpflichtet. Die Rückleitung der Sendung nach dem Aufgabeorte geschieht in beiden Fällen, sofern der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Begleitadresse zu vermerken.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der unter I 6 bezeichneten Briefe, sowie bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, eine bezügliche Bemerkung unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederschreiben.

VIII Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packetsendungen die Gebühr von 1 Mark in dem Falle noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 13 I ausdrücklich verlangt hat.

§. 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort.

I Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Ist über eine Sendung dem Absender ein besonderer Einlieferungsschein ertheilt worden, so muß derselbe bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsort den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die

Digitized by Google

Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tag des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

§. 47.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlasse des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 48.

Nachlieferung von Zeitungen.

I Wenn bei verspätet erfolgender Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

§. 49.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

Digitized by Google

IV Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungs-Formularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungs-Formulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§. 50.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden. –

II Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei allen Sendungen vom Ausland gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

IV Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

V Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zweck der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VI In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VII In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden oder der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Personenbeförderung mittels der Posten.

§. 51.

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
a) bei den Postanstalten, oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a. Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Wochentage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und

Digitized by Google

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgang der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b. An Haltestellen

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

§. 52.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene und
4. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 53.

Fahrschein.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

Digitized by Google

§. 54.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsort zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c. Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter von mehr als vier Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder bis zu diesem Alter aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die Familie mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 55.

Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 56.

Verbindlichkeit der Reisenden in betreff der Abreise.

I Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt, und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingang der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Digitized by Google

§. 57.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die nach ihnen folgenden Personen im Hauptwagen und in den Beiwagen um so viel Nummern vor, als Plätze frei werden.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

b. Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

c. Bei Reisenden nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte, und, wenn die Reisenden sich nicht bei dessen Entscheidung beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Der getroffenen Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 58.

Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 11 und 12).

II Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 59.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

Digitized by Google

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2. = = über 75 = 10 = = 50 = .

III Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 60.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 61.

Wartezimmer der Postanstalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. am Endpunkt der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergang von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 62.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

§. 63.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 64.

Zahlungssätze a. Für die Pferde. b. Wagengeld.

I An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer . . . . . 10 Pf.

III Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Bestellgebühr. V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d. Schmiergeld. VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e. Beleuchtungskosten. VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Wegegeld und sonstige Wege- 2c. Abgaben. VIII Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- 2c. Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g. Postillonstrinkgeld. IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h. Rückbenutzung einer Extrapost. X Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c, und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

i. Vorausbestellung von Extrapostpferden. XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Ort ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort an-

Digitized by Google

geben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten zur Vorausbestellung von Extrapostpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k. Wartegeld.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Ort befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l. Abbestellung von Extraposten

XIV Benutzt ein im Ort befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m. Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost-, Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsort der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Ort der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometer.

XVII Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometer werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometer erhoben.

o. Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsort

Digitized by Google

gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer gegeben werden.

XIX Geht die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p. Extrapost-tarif.

XX In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 65.

Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapostgelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt 1 Mark.

V Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapostgeld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Postanstalt am Abgangsort für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, oder wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsort fortzusetzen, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den Betrag, erstattet.

§. 66.

Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechts der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

Digitized by Google

§. 67.

Abfertigung.

a. Bei vorausbestellten Extraposten.

I Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§. 68.

Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltene Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Anhalten unterwegs.

III Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 69.

Postillone.

a. Dienstkleidung.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

II Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bock verlangt.

c. Wechseln mit den Pferden.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthaus oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthaus vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

Digitized by Google

e. Führung der Pferde.

v Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 70.

Beschwerden.

I Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

Inkrafttreten.

I Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Stephan.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 22. Juli **1892.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der vom Kreise Teltow erbauten Kreis-Chaussee von Schmöckwitz über Radeland, Zeuthen und Hankels Ablage nach Königs-Wusterhausen.

Auf Ihren Bericht vom 3. Juni d. J. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirk Potsdam, welcher eine Chaussee von Schmöckwitz über Radeland, Zeuthen und Hankels Ablage nach Königs-Wusterhausen erbaut hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 15. Juni 1892.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

169. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. Juni d. Js. dem Münsterbau-Komitee in Ulm (Königreich Württemberg) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu den für die Vollendung des Ausbaues des Ulm'er Münsters geplanten, von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu denen je 300000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben. Die Ziehungen der beiden Lotterien, bei denen je 3180 Geldgewinne im Gesammtbetrage von 342000 Mark zur Ausspielung gelangen werden, sollen in den Frühjahren 1894 und 1895 stattfinden.

Die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks haben den Vertrieb der Loose nicht zu hindern.

Potsdam, den 14. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

170. Der Generalkonsul für Peru, Siegmund Levin, hat behufs seiner Vertretung in Fällen der Behinderung, mit Genehmigung der Peruanischen Regierung, den Krausenstraße 38 zu Berlin wohnenden Kaufmann Alfred Zechlin zum Konsular-Agenten bestellt.

Potsdam, den 16. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Vergütungssätze für den bei den Uebungen in der Zeit vom 31. Mai bis 30. September d. Js. gestellten Vorspann.

171. In Abänderung meiner im 24. Stücke Seite 229 des diesjährigen Amtsblattes erlassenen Bekanntmachung wird der Vergütungssatz für geleisteten Vorspann für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde von 4 M. **50** Pf. auf 4 M. **20** Pf. für jedes dritte und folgende Pferd für die Zeit vom 31. Mai bis 30. September d. Js. herabgesetzt.

Potsdam, den 18. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

172. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh auf der Domaine Sydow, Kreis Oberbarnim; die Brustseuche unter den Pferden der reitenden Batterie des Feld-Artillerie-Regiments № 3, bei den eigenen Pferden des Majors Gottschalk und des Hauptmanns Ritter von Breithaupt zu Brandenburg a. H.; die Räude bei einem Pferde des Gutsbesitzers Anton Schultz zu Hohenbruch, Kreis Osthavelland; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Königlichen Försters Bünger zu Forsthaus Rehberge, des Bauergutsbesitzers Bruseberg zu Reinickendorf und des Vorwerks Heidemühle (zum Rittergute Dahlwitz gehörig), unter den Schafen des Vorwerks Helenenau (Dominium Börnicke), bei einer auf der Rennbahn zu Weißensee befindlichen Schafheerde des Obertreibers Kraft vom Berliner Central-Viehhofe, bei 2 Kühen des Viehhändlers Müller zu Weißensee, unter den Kühen des Bauern Karl Stein zu Schmachtenhagen, unter den Viehbeständen des Gutsbesitzers Hewald, des Bauern Schramm, des Gemeindevorstehers Hörnicke und des Kossäthen Ahlbehrndt zu Vogelsdorf, bei 2 Kühen des Viehhändlers Weise zu Friedrichsberg, Kreis Niederbarnim, unter den Rindern des Bauern Pohlmann zu Rüdnitz, unter den Rindviehbeständen des Gastwirths Tietz und auf dem Rittergute zu Gielsdorf, unter dem Rindvieh der Besitzer Kurz, Fr. Schuch, B. Neubauer zu Neu-Barnim, G. Schüler, Köppen zu Alt-Wriezen und des Handelsmannes Beyer zu Neu-Lewin, Kreis Oberbarnim, unter den Rindvieh- und Schafbeständen des zum Rittergute Priort gehörigen

Vorwerks Wolfsberg, des Rittergutes Kubhorst, unter den Rindviehbeständen des Gemeindevorstehers Bohmhammel und der Wittwe Heinz zu Hohenbruch, der Bauergutsbesitzer W Stäge, W. Fallenberg, W. König zu Grünefeld, unter den Viehbeständen des Bauergutsbesitzers Stackebrandt zu Paaren a. W. und des Kossäthen Karl Ebel zu Flatow, unter dem Rind- und Schafviehbestande der Ortschaft Pausin, Kreis Osthavelland, unter dem Schweinebestande des Mollereibesitzers Ziese zu Gut Friesack, unter dem Rindviehbestande auf dem Rittergute Buschow I. Antheils, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Kossäthen Wilhelm Gantikow und des Büdners Hermann Holz zu Biesen, unter den Rindern, Schafen und Schweinen des Bauern Biebig zu Göricke, unter den Rindern und Schafen des Rittergut Gantikow, unter dem Rindvieh der Bauern Hermann Vick und Christian Borl zu Stüdenitz, Kreis Ostprignitz, unter dem Viehbestande des Bauern Griese zu Weisen, unter dem Rindvieh des Rittergut Damerow und der Bauerwittwe Zander zu Klein-Lueben, unter den Kühen des Halbbauern Wilhelm Schack und bei der Kuh des Arbeiters Fritz Wendt zu Uenze, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Bauern A. Falkenberg zu Protzen, Kreis Ruppin, unter dem Rindviehbestande des Bauern Liefeld zu Cliestow, unter den Kühen der Tagelöhner Krüger, Schwinzert, Koch, Grund, Kolberg, Lorenz, Ziegener, Walter, Lintow zu Klein-Beuthen, des Schmiedemeisters Kühne, des Altsitzers Hintze, des Stellmachers Zimmermann, der Frau Gutsbesitzerin Schultze, des Büdners Schlei zu Telz, des Bauern Ziehe zu Glienick bei Zossen, unter dem Viehbestande des Ritterguts Diepensee, Kreis Teltow, unter den Rindvieh- und Schafbeständen in Goetz, Kreis Zauch-Belzig, unter dem Rindviehbestande des Ackerbürgers Bruckmann zu Spandau, Falkenhagenerstraße 49.

Ueber die oben genannten Ortschaften ꝛc. des Kreises Osthavelland ist die Sperre verhängt worden.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Eigenthümers Poßeker zu Neu-Weißensee, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh der Domaine Buchholz, Kreis Oberbarnim, des Rittergutsbesitzers Grafen von Bredow zu Klessen, Kreis Westhavelland, unter den Kühen des Colonisten Wolter zu Babekuhl, unter dem Rindvieh zu Lennewitz, Kreis Westprignitz. Erlegen ist derselben Seuche die Kuh des Schmieds Lenz zu Friedrichsberg, Kreis Niederbarnim.

Die im Pferdebahn-Depot zu Pankow und der dazu gehörigen Koppel zu Heinersdorf ausgebrochene Rotzkrankheit ist **noch nicht** für erloschen zu erachten (vergl. Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. — Stück 28).

Potsdam, den 19. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

7. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner und Wachteln **Donnerstag der 18te August**, auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie Haselwild **Donnerstag der 15. September** festgesetzt.

Potsdam, den 13. Juli 1892.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Zur Warnung des Publikums.

73. Es sind vielfach Faßhähne aus Zinnlegirungen zum Abfüllen von Getränken im hiesigen Gewerbebetriebe im Gebrauch, deren Bleigehalt auf die Getränke schädlich einwirkt, so daß durch den Genuß oder die Verwendung derselben bei der Zubereitung von Speisen und Getränken die menschliche Gesundheit gefährdet ist. Es ist zwar die reichsgesetzliche Regelung dieses Gegenstandes in Aussicht genommen, jedoch bietet weder das Nahrungsmittel-Gesetz, noch das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen zur Zeit eine geeignete Handhabe zu einem Einschreiten gegen diesen, die menschliche Gesundheit bedrohenden Brauch.

Zur Abwendung von Gefahren, welche aus der Verwendung derartiger Faßhähne erwachsen können, läßt das Polizei-Präsidium in den Niederlagen solche Hähne behufs Feststellung ihres Bleigehaltes ankaufen und wird die Verkäufer derjenigen Faßhähne, deren Bleigehalt die durch die vorstehend angezogenen Gesetze festgesetzten Grenzen mehr oder weniger überschreitet, zur Warnung des Publikums in Zukunft öffentlich namhaft machen.

Berlin, den 5. Dezember 1891.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Unter Bezugnahme auf die obige Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß Holzfaßhähne mit Einsätzen von Zinnlegirung, die nach der chemischen Untersuchung mehr als 10 % Blei enthält, hier von folgenden Geschäftstreibenden: a. dem Kaufmann Emil Reincke, Dresdenerstraße 81; b. dem Kaufmann F. A. Krueger, Stralauerstraße 27; c. dem Fabrikanten Louis Boehler, Jüdenstraße 49; d. dem Kaufmann A. Baum, Oranienstraße 39; e. dem Seiler G. Hornburg, Oranienstraße 22; f. dem Kaufmann B. Heydrich, Oranienstraße 9 und g. dem Kaufmann W. Eschmann, Kronenstraße 58 zum Verkaufe gestellt werden.

Berlin, den 6. Juli 1892.

Der Polizei-Präsident.

Zur Warnung des Publikums.

74. Vielfach werden hier Flaschenverschlußkapseln aus bleihaltigen Zinnlegirungen im hiesigen Gewerbebetriebe feilgehalten, deren Bleigehalt auf die in Flaschen mit derartigen Verschlüssen aufbewahrten

flüssigen Nahrungs- oder Genußmittel schädlich einwirken kann, so daß durch den Genuß oder die Verwendung derselben bei der Zubereitung von Speisen und Getränken die menschliche Gesundheit gefährdet ist.

Es wird daher vor diesen Verschlüssen hiermit öffentlich gewarnt.

Berlin, den 12. Juli 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

75. Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will ich der Stadtgemeinde Berlin, welche die Seestraße auf der Strecke von der Müllerstraße bis zur Weichbildgrenze, die Straße № 60 der Abtheilung I. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins, die Falckensteinstraße auf der Strecke von der Straße № 60 bis zur Schlesischen Straße und die Uferstraße auf der rechten Seite des Landwehrkanals zwischen der Prinzen- und Gitschinerstraße freizulegen und zu reguliren beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Erwerbung der dazu erforderlichen Grundstücke verleihen. Die eingereichten Pläne erfolgen anbei zurück.

Neues Palais, den 20. Juni 1892.

gez. **Wilhelm** R.

III. 13187. ggez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Juli 1892.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

17. Diejenigen Personen, welche **noch in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis zum 1. August** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das hiesige Kaiserliche Telegraphenamt — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1893** berücksichtigt werden. Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 13. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

15. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1892 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV. Nr. 3 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Oktober 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1892 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1892 hört die Verzinsung der verlooften Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

22. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Königlichen Major z. D., Herrn Kameke, hier, N. Artilleriestraße 7 II., die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1883

Lit. E. № 744982 über 300 M.

angeblich am 5. Dezember 1891 mittels Einbruchs gestohlen worden ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Major Kameke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. Juli 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

23. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Gräflich Stolberg'schen Revierförster C. Hickmann zu Rottleberode, Kreis Sangerhausen, folgende Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen, nämlich:

a. der 4 %igen von 1876/79 Lit. C. № 36580 über 1000 M., Lit. F. № 78393 über 200 M.,
b. der 4 %igen von 1880 Lit. F. № 113995 über 200 M.,
c. der 4 %igen von 1882 Lit. C. № 265593, 265594 und 288770 über je 1000 M.
d. der 4 %igen von 1884 Lit. D. № 602505, 602506 über je 500 M.,
e. der 4 %igen von 1885 Lit. J. № 32858 über 3000 M., Lit. D. № 669269 über 500 M., Lit. E. № 941095, 941096 über je 300 M.,
f. der 3 %igen von 1891 Lit. F. № 12612 über 200 M.,

angeblich Anfangs April 1892 gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Hickmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 8. Juli 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

24. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Staatsschuldschein von 1842 Lit. H. № 42977 über 25 Thaler dem Herrn L. Ollendorff in Grünberg i. Schl. angeblich im Jahre 1891 abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn L. Ollendorff anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Juli 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

25. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Emilie Bachstein, hier, SW. Großbeerenstraße 88/89, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. D. № 301045, 301046, 301050 und 356285 über je 500 M.,
Lit. E. № 521042 über 300 M. und
- F. № 197088 bis 197092, 197450, 197640 und 207674 über je 200 M.

angeblich im Februar oder März d. J. verbrannt sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Hauptkassirer C. Selzer hier, SW. Großbeerenstraße 88/89, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Juli 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

13. Nachstehender Bundesrathsbeschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bestimmungen

über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten.

Die seitens der Eisenbahnverwaltung von Ausland zu Ausland eingeschriebenen, zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet bestimmten Passagiereffekten werden auf Antrag der Eisenbahnverwaltung beim Eingang an Stelle der im Eisenbahn-Zoll-Regulativ vorgeschriebenen Abfertigung dem nachstehend angeordneten Verfahren unterworfen:

1) Vom Zugführer oder dem sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung ist über die bezüglichen Passagiereffekten auf Grund der Gepäckkarten für jedes hiernach in Betracht kommende Grenzausgangsamt ein Verzeichniß nach dem vorgeschriebenen Muster in zweifacher Ausfertigung anzufertigen und nebst den Gepäckkarten unter Vorweisung der zugehörigen Gepäckstücke dem Grenzeingangsamt zu übergeben. Die Vorweisung erfolgt in der Regel in oder neben dem von den übrigen Gepäckstücken entleerten Wagen. Eine Ueberführung der Gepäckstücke in den Revisionssaal soll nur dann gefordert werden, wenn dies im Interesse der Zollsicherheit für erforderlich erachtet wird. In den Verzeichnissen sind die zu je einem Gepäckschein gehörigen Kolli unter Beifügung der Nummer desselben, sowie der Aufgabe- und Bestimmungsstation nach der Gesammtzahl und dem Gesammtbruttogewicht auf einer Zeile vorzutragen.
2) Seitens des Eingangsamts wird nach Vergleichung der Verzeichnisse mit den Gepäckkarten von dem Vorhandensein der darin aufgeführten Kolli Ueberzeugung genommen; ergeben sich hierbei Differenzen, so sind die bezüglichen Vorträge in den Verzeichnissen entsprechend zu berichtigen. Demnächst werden die Gepäckstücke mit einer an geeigneter Stelle aufzuklebenden Marke versehen, welche den Vermerk trägt: „In N. N. zollamtlich zur Durchfuhr durch das Zollgebiet abgefertigt", und ohne

Digitized by Google

spezielle Revision sowie ohne Verschlußanlage dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung wieder ausgefolgt. Die Verzeichnisse sind von letzterem und dem Abfertigungsbeamten unter Beisetzung des Datums zu unterzeichnen und die Unikate derselben, nachdem sie mit der fortlaufenden Nummer und dem Amtsstempel versehen sind, nebst den Gepäckkarten dem Eisenbahnbeamten zu übergeben. Die Eintragung der Verzeichnisse in das nach dem vorgeschriebenen Muster zu führende Register erfolgt erst nach Schluß der Abfertigung auf Grund der beim Amt zurückbleibenden Duplikatverzeichnisse. Zur Eintragung der Verzeichnisse kann statt des vorstehend bezeichneten besonderen Registers das Begleitschein-Ausfertigungs-Register benutzt werden.

3) Der Beauftragte der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch die Unterzeichnung der Verzeichnisse in Vollmacht seiner Verwaltung die Verpflichtung, vorbehaltlich des in Ziffer 5 erörterten Ausnahmefalls, die in den Verzeichnissen aufgeführten Kolli binnen der darin bestimmten Frist uneröffnet dem bezeichneten Grenzausgangsamt zu gestellen beziehungsweise dieselben seinem Nachfolger im Dienst, auf welchen damit die Pflicht der Gestellung übergeht, nebst den Begleitpapieren zuzuführen.

Werden die in den Verzeichnissen aufgeführten Kolli dem Ausgangsamt nicht gestellt, so greifen die Bestimmungen im § 37 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs Platz.

4) Die Gepäckstücke sind unter Uebergabe des Verzeichnisses dem darin bezeichneten Ausgangsamt vorzuführen. Dieses prüft, ob die in dem Verzeichniß vorgetragenen Kolli vorhanden sind und bescheinigt unter Beidruck des Amtssiegels den Ausgang der vorgefundenen Kolli auf dem Verzeichniß. Ergiebt sich bei der Prüfung, daß die Zahl der Kolli mit den Angaben des Verzeichnisses nicht übereinstimmt oder die vorgeschriebene Gestellungsfrist nicht eingehalten ist oder die Abgabe des Verzeichnisses beziehungsweise die Vorführung der Gepäckstücke bei einem anderen als dem im Verzeichniß genannten Grenzausgangsamt stattgefunden hat, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 33 bis 38 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs zu verfahren.

Die Verzeichnisse sind beim Erledigungsamt durch das Begleitschein-Empfangs-Register festzuhalten. Ihre Erledigung ist in der für Begleitscheine vorgeschriebenen Weise dem Ausfertigungsamt durch Erledigungsscheine nachzuweisen. Für die weitere Behandlung der erledigten Verzeichnisse kommen die Bestimmungen im § 60 des Begleitschein-Regulativs zur Anwendung.

Das Ausfertigungsamt hat die Registervorträge auf Grund der Erledigungsscheine zu erledigen, das Register vierteljährlich abzuschließen und mit den nach der Nummernfolge der Eintragungen geordneten Duplikatverzeichnissen an die Direktivbehörde einzusenden.

5) Sollen Gepäckstücke in Folge veränderter Bestimmung unterwegs in den freien Verkehr gesetzt werden, so sind sie behufs Vornahme der speziellen Revision einer nach § 4 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs zuständigen, oder einer zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugten Amtsstelle vorzuführen.

Sollen sämmtliche in dem Verzeichniß aufgeführten Kolli in den freien Verkehr treten, so hat der Eisenbahnbevollmächtigte die Kolli nebst dem Verzeichniß unter Beifügung eines entsprechenden Vermerks dem diensthuenden Stationsbeamten zu übergeben. Letzterer tritt durch die Unterzeichnung des Verzeichnisses in die Verpflichtung des Waarenführers mit der Verbindlichkeit ein, spätestens am nächsten Vormittag die Kolli dem zuständigen Amt zu gestellen. Von diesem ist das Verzeichniß nach Maßgabe der Vorschrift unter Ziffer 4 zu erledigen.

Sollen nur einzelne Gepäckstücke in den freien Verkehr gesetzt werden, so tritt bezüglich ihrer an die Stelle des Verzeichnisses ein Auszug aus demselben. Das Verzeichniß, in welches ein von dem bisherigen und dem nunmehr eintretenden Waarenführer zu vollziehender Vermerk über die in den Auszug aufgenommenen Kolli zu setzen ist, verbleibt in den Händen des Bahnbevollmächtigten.

6) Sofern für einzelne Durchgangsstrecken weitergehende Erleichterungen oder abweichende vertragsmäßige Einrichtungen bestehen, behält es hierbei sein Bewenden.

Berlin, den 11. Juli 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personalchronik.

Die Katasterkontroleure Voigt zu Berlin und Wackermann zu Zossen sind endgiltig zu Katasterkontroleuren ernannt und ist denselben die Verwaltung des Katasteramts Berlin II. bezw. Zossen auch fernerhin übertragen.

Der bisherige Diakonus zu Rathenow Karl Rudolf Hugo Schmidt ist zum Pfarrer der Parochie Hohenwerbig, Diözese Belzig, bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat an der St. Nikolaikirche zu Spandau, verbunden mit der 2. Predigerstelle an der Filialkirche zu Staaken, Diözese Spandau, kommt durch das Aufrücken des Diakonus Reseimann im August d. J. zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung der Stelle hat der Magistrat von Spandau als Patron bereits Beschluß gefaßt.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Subdiakonat an der St. Nikolai-Kirche zu Spandau, Diözese Spandau, kommt durch das Aufrücken des bisherigen Subdiakonus demnächst zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt am 1. Oktober d. J.

Digitized by Google

11. Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Nachweisung der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 ad 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsgrenzen für das II. Quartal 1892.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücke	des seitherigen Gemeinde- resp.	des künftigen Gutsbezirks
1) Die Seitens der Königlichen Hofkammer an den Malermeister Gustav Heiland zu Kgs.-Wusterhausen veräußerte, im Grundbuche der Rittergüter des Teltow'schen Kreises Band III. Blatt 337 und in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen № 1345/147 Kartenblatt I. der Gemarkung Kgs.-Wusterhausen verzeichneten Parzelle in einer Größe von 10,34 ar.	Hausfideicommiß-Amtsgut Kgs.-Wusterhausen	Gemeinde Kgs.-Wusterhausen
2) Die Seitens der Königlichen Hofkammer an den Schuhmachermeister P. Möhring zu Kgs.-Wusterhausen veräußerten, im Grundbuche der Rittergüter des Teltow'schen Kreises Band III. Blatt 337 und in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen mit № 1308/359 und 1326/359 Kartenblatt I. der Gemarkung Kgs.-Wusterhausen verzeichneten Parzellen in einer Größe von 7,63 ar.	desgl.	desgl.
3) Die Seitens des Königlichen Domainen-Fiskus an den Kossäthen Friedrich Wilhelm Schröder in Glienick b. Z. veräußerte, in der Gemarkung von Glienick, Kartenblatt II. Parzelle 576/44 verzeichnete Dorfauenparzelle in Größe von 1,03 ar.	Königl. Domainen-Fiskus	Gemeinde Glienick b. Z.
4) Die Seitens der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten an den Halbkossäthen August Bastian zu Schönow veräußerte, in der Gemarkung von Schönow Kartenblatt III. Parzelle 265/83 verzeichnete Dorfauenparzelle in Größe von 0,0425 h.	desgl.	Gemeinde Schönow.
5) Die dem Ziegeleipächter Friedrich Krug in Zehrensdorf gehörige, unter Artikel 13 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Teupitz und im Grundbuche von Egsdorf Band III. Blatt 64 Kartenblatt II. Parzelle 16 der Gemarkung von Egsdorf verzeichnete Wasserfläche in Größe von 13 ha 96 ar 40 qm.	Gutsbezirk Teupitz	Gemeindebezirk Egsdorf.
6) Das von der Königlichen Regierung an den Büdner Julius Pasewaldt im Anschlusse an sein Grundstück belegene, Band III. Blatt № 83 des Grundbuchs von Schönow verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Schönow unter dem Flächen-Abschnitte 274 83 des Kartenblatts III. eingetragene Trennstück der fiscalischen Dorfaue von 0,1008 ha Flächen-Inhalt.	Königl. Domainen-Fiskus	Gemeinde Schönow.
7) Die Seitens der Königlichen Regierung veräußerten, im Grundbuche von Rehagen Band V. Blatt № 198 verzeichneten Parzellen des Kartenblatts II.	desgl.	Gemeinde Rehagen.
1) Parzelle № 334/105 der Gemarkung Rehagen, dem Büdner Dreke zu Rehagen gehörig, in Größe von 3,73 ar.		
2) Parzelle № 335/105 der Gemarkung Rehagen, dem Büdner Brachmüller zu Rehagen gehörig, in Größe von 5,95 ar.		
3) Parzelle № 336/105 der Gemarkung Rehagen, dem Büdner Mehlis zu Rehagen gehörig, in Größe von 2,82 ar.		
4) Parzelle № 337/105 der Gemarkung Rehagen, dem Büdner Städtefeld zu Rehagen gehörig, in Größe von 5,67 ar.		
5) Parzelle № 338/105 der Gemarkung Rehagen, dem Colonisten Nitsche zu Rehagen gehörig, in Größe von 3,22 ar.		
6) Parzelle № 339/105 der Gemarkung Rehagen, der verehel. Büdner Lehmann zu Rehagen gehörig, in Größe von 3,75 ar.		
7) Parzelle № 340/105 der Gemarkung Rehagen, dem Arbeiter Krope zu Rehagen gehörig, in Größe von 3,57 ar.		
8) Parzelle № 341/105 der Gemarkung Rehagen, dem Gastwirth Schmidt zu Rehagen gehörig, in Größe von 5,13 ar.		

Digitized by Google

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstückes	des seitherigen Gemeinde- resp.	des künftigen Gutsbezirks
b) Die Seitens der Königl. Hofkammer an Se. Durchlaucht den Prinzen Friedrich von Hohenzollern veräußerte, im Grundbuche der Rittergüter des Teltow'schen Kreises Band III. Blatt 625 und in dem Fortschreibungsprotokolle des Gemeindebezirks Gräbendorf mit № 335/81 Kartenblatt II. der Gemarkung Gräbendorf verzeichnete Parzelle in einer Größe von 2 ar 8 qm.	Hausfideicommiß-Amtsgut Kgs.-Wusterhausen	Gemeinde Gräbendorf.

Berlin, den 7. Juli 1892.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Antrag Betheiligter soll die Hauptreparatur der Stauschleuse bei Malliß aufgeschoben werden und wird daher die angekündigte **Schifffahrtssperre bei Malliß** vorläufig **nicht** stattfinden.

Schwerin, den 29. Juni 1892.

Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Commission.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1892.

Für das **I. Halbjahr 1892** sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten . . .	607127	M. 63	Pf.,
b. desgl. = Mobiliar- = = = . . .	23295	= 55	=
c. Spritzen-Prämien	9730	= —	=
d. Wasserwagen-Prämien	3047	= —	=
e. Pertinenzschäden-Vergütigungen	5643	= 62	=
f. Verwaltungskosten	58462	= 83	=
g. Extraordinaria	12810	= 33	=
Summa	720116	M. 96	Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1891 verbliebene Guthaben von	17032	M. 84	Pf.,	
b. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1892	49391	= 10	=	
c. an Zinsen	7720	= —	=	
d. = extraordinairen Einnahmen	599	= 39	=	
Zusammen				74743 = 33 =

so daß noch aufzubringen bleiben 645373 M. 63 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der

I. Klasse	7 Pf.,	pro 100 M. Versicherung
II. = ...	14 =	
III. = ...	49 =	
IV. = ...	84 =	

ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der

I. Klasse von 301330500 M. Versicherungskapital	210931	M. 35	Pf.,
II. = = 127965575 = = ...	179151	= 81	=
III. = = 64881250 = = ...	317918	= 13	=
IV. = = 257050 = = ...	2159	= 22	=
Zusammen von 494434375 M. Versicherungskapital	710160	M. 51	Pf.,
also gegen obige Bedarfssumme von	645373	= 63	=
mehr	64786	M. 88	Pf.,

welcher Betrag, gemäß § 132 des Reglements vom 15. Januar 1855 in der Fassung des XXI. Nachtrages, den Societäts-Mitgliedern „als Guthaben zu Beitragsausgleichungen" verbleibt.

Die Societätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen bezw. Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1892.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Digitized by Google

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1892 zu entrichtenden Beiträge.

Der Direktorialrath der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Societät für das I. Halbjahr 1892 für 100 Mark Versicherungssumme festgesetzt:

in Klasse	I A.	auf 2,1	Pf.	(0,21 pro mille),
" "	I.	" 3	"	(0,3 - -),
" "	I B.	" 3,9	"	(0,39 - -),
" "	II A.	" 6	"	(0,6 - -),
" "	II.	" 9	"	(0,9 - -),
" "	II B.	" 12	"	(1,2 - -),
" "	III.	" 21	"	(2,1 - -),
" "	III B.	" 30	"	(3,0 - -),
" "	IV.	" 42	"	(4,2 - -),
" "	IV B.	" 66	"	(6,6 - -).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben:

von	46,143,550	M.	Versicherungssumme	in Klasse	I A.	9,690 M. 15 Pf.,
"	336,020,275	"	"	" "	I.	100,806 " 08 "
"	23,060,950	"	"	" "	I B.	8,993 " 77 "
"	5,515,100	"	"	" "	II A.	3,309 " 06 "
"	137,542,000	"	"	" "	II.	123,787 " 80 "
"	17,247,925	"	"	" "	II B.	20,697 " 51 "
"	16,646,225	"	"	" "	III.	34,957 " 07 "
"	4,852,375	"	"	" "	III B.	14,557 " 12 "
"	1,380,550	"	"	" "	IV.	5,798 " 31 "
"	1,382,850	"	"	" "	IV B.	9,126 " 81 "
überhaupt von	589,791,800	M.	beitragspflichtiger Versicherungssumme			331,723 M. 68 Pf.
Dazu von	604,325	M.	Explosionsversicherungssumme zu 1 Pf.			60 " 43 "
und "	210,600	"	" " 2 "			42 " 12 "
						331,826 M. 23 Pf.

Den Mitgliedern in 30 Städten sind wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren auf Grund des § 65 des Reglements 20, bezw. 15, 12 und 10 Procent ihrer Beiträge erlassen mit . . . . . 17,021 " 35 "

314,804 M. 88 Pf.

Dagegen wird von den Mitgliedern in 7 Städten auf Grund des § 65 Abs. 2 des Reglements ein Zuschlag von 10 Procent der Beiträge erhoben mit . . 733 " 08 "

315,537 M. 96 Pf.

Hiervon stehen den Magistraten 5 Procent zu mit . . . . . 15,776 " 90 "

so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind . . . . . 299,761 M. 06 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die, in den Monaten Januar bis Juni 1892 stattgehabten, von der Societät zu vergütenden 165 Brand- und 24 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagenprämien und Abschätzungskosten auf . . . . . 209,259 M. — Pf.

und außerdem sind an Schäden an unversicherten Gegenständen, Postporto, Zuschüsse an die Feuerwehren ꝛc. erforderlich . . . . . 16,181 " — "

Dazu treten die Beiträge für die bei dem Verbande der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland genommenen Rückversicherung mit r. . . . . 73,000 " — "

298,440 M. — Pf.

Durch diese Rückversicherung, durch Zinsen und Mobiliarversicherungsbeiträge sind gedeckt . . . . . 62,008 " — "

verbleiben 236,432 M. — Pf.

Das obige Ausschreiben ergiebt r. . . . . 299,761 " — "

mithin mehr . . . . . 63,329 M. — Pf.,

welche dem Betriebsfonds zufließen.

Die Magistrate der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 des Reglements — an die Brandenburgsche Landeshauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 7. Juli 1892. Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit die folgenden an die unter Angabe der Diözesen nachstehend benannten Kirchen ꝛc. im Regierungs-Bezirk Potsdam gemachten Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Berlin Land I.: der Kirche zu Petershagen von Konfirmanden 1891: Harmoniumpodium, vom Gesangverein: Altarteppich, von E. Lindenberg in Eggersdorf: Porstsches Gesangbuch, von Präparand E. Abel in Eggersdorf: Berliner Gesangbuch, von der Gemeinde: Beisteuer zur Aufrichtg. der Kanzel, — Brandtsche gr. und kl. Concordanz zum Prov.-Gesangbuch, — 9 M. zu Beleuchtungszwecken, — Teppichbehälter, der Kirche zu Eggersdorf von Ungenannt auf dem Bahnhof Strausberg: Altarteppich, von Ungenannt: 4 Wandleuchter von Bronce;

Bernau: der Kirche zu Weesow von Frauen der Gemeinde: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, dem Betsaal in Malz von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde: Altar- und Pultbehang, von Ungenannt: Cannevasstickerei mit Spruch, dem Betsaal in Friedrichsthaler Glashütte, von der Gemeinde: 90 Mark zur Beschaffung eines Harmoniums, vom Lehrer Wartenberg: Choralbuch von Zorn, dem Betsaal in Friedrichsthal von Frau Dr. Haase: Hängelampe;

Altstadt-Brandenburg: der Kirche zu Gr. Behnitz von Fr. Geh.-Rth. Borsig: Anlage einer Kirchenheizung, — Kronleuchter, der Kirche zu Bagow von Frau v. Ribbeck: gesticktes Velum;

Cöln Land I.: der Kirche zu Zeblendorf von Frau Gutsbesitzer M. Pasewaldt: 2 Bronce-Altarleuchter, — 2 Bronce-Wandleuchter, der Kirche zu Blankenfelde von der Patronin: 5000 Mark zur Renovirung der Kirche, der Kirche zu Rangsdorf vom Hauptmann Spiekermann: silb. Taufschüssel;

Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Nitzow von der Rentnerin E. Westphal in Berlin: Taufbecken, der Kirche zu Wilsnack von Frau und Frl. v. Saldern in Hannover: weiße gestickte Altardecke, der Kirche zu Söllenthin von sämmtl. Gemeindegliedern: 760 Mark zur Beschaffung einer Orgel, von Baron v. Saldern-Leppin: 100 Mark zu demselben Zweck;

Lindow-Gransee: der Kirche zu Lenzendorf von der Gemeinde: schwarztuchene Kanzelbekleidung, — gr. und kl. Altarteppich, — 2 broncene Altarleuchter, — broncene Taufkanne, — Hostiendose, von Ungenannt: 2 Altarvasen mit Sträußen;

Perleberg: der Kirche zu Guhlsdorf vom Archit. Prüfer in Berlin: Altarteppich, vom Pfarrer Schmidt in Krampfer: neusilb. Oblatendose, der Kirche zu Premslin vom Bauer Peters: silb. Taufbecken, von Bauer-Altsitzer-Wittwe Ebel: Kronleuchter, der Kirche zu Sückow von Ungenannt: neusilb. Ciborium, der Kirche zu Karstädt vom Bauer-Altsitzer Chr. Müller: silb. Abendmahlskanne und Kelch, vom Kirchen-Aelt. Chr. Hintze: silb. Ciborium und Patene, von Frl. Reichardt in Semlin: Kanzelbibel;

Potsdam II.: der Kirche zu Dalgow von der Gemeinde: Altarbekleidung und Kanzeldecke, von ungenannten Gemeindegliedern: Altarteppich, der Kirche zu Gatow vom Bauergutsbesitzer C. Wolter und Frau: Taufbecken und Taufkanne;

Prenzlau I.: der deutsch-reform. Kirche in Prenzlau von Konfirmanden: 8 eichene Stühle mit Rohrlehnen, von Gliedern der deutsch-reform. und der franz. reform. Gemeinde: Altardecke, Pultdecke, Kanzelbekleidung, Taufsteindecke;

Pritzwalk: der Kirche zu Meyenburg von verw. Frau Pfarrer Poetticke: Altarteppich;

Neu-Ruppin: der Kirche zu Hohenbruch vom verst. Rent. Schneider und Frau: 1200 Mark zu Gräberpflege und für die Armen;

Zossen: der Kirche zu Kerzendorf vom Geh. Kommerz.-Rth. Schwabach in Berlin: Kirchenglocke von 264,5 kg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Groessl, Schlosser,	geboren am 23. Mai 1852 zu Chudiwa, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	7. Juni 1892.
2	Michael Nedl, Kommis,	geboren am 11. August 1872 zu Brunndorf, Bezirk Laibach, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	3. Juni 1892.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Anton Novak, Kaminkehrer,	geboren am 16. Mai 1857 zu Oedenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	9. Juni 1892.
4	Friedrich Regel, Webergeselle,	geboren am 8. März 1854 zu Slawuta, Kreis Jaslaw, Gouvernement Volhynien, Rußland,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	15. Juni 1892.
5	Emil Renner, Drechsler,	geboren am 8. August 1869 zu Lampersdorf, Bez. Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Juni 1892.
6	Die Eheleute: Franz Rozkot, Tagelöhner, und Antonia Rozkot, geb. Schenk,	geboren im Jahre 1842 zu Vacovic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, geboren im Jahre 1847 zu Großstickau, österreichische Staatsangehörige,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	1. Juni 1892.
7	Emanuel Smaha, Tischlergeselle,	geboren am 25. Dezember 1836 zu Kuzi, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	7. Juni 1892.
8	Vincent Stanislowaytis, Schneider,	geboren im Jahre 1870 zu Grischkabuda, Kreis Wladislawow, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, russisch. Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	9. Juni 1892.
9	Adelheid Stiegler, ledige Tagelöhnerin,	33 Jahre alt, geboren zu Welhartitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	2. Juni 1892.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 15ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 1892 zur baaren Einlösung am 1. November 1892 gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 29. Juli **1892.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1892.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

15. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 2. August Wriezen a. Oder 9 Uhr,
" 3. " Nauen 9 Uhr,
" 5. " Rathenow,
" 6. " Wilsnack,
" 8. " Neustadt a. D. 9 Uhr,
" 9. " Kyritz 9 Uhr,
" 10. " Wittstock,
" 11. " Perleberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

173. Die Ausgemeindung folgender, in dem Gemeindebezirke der Stadt Lenzen belegener, dem Majoratsherrn Grafen von Wilamowitz-Möllendorf zu Gadow gehöriger, „Silgenkaveln" genannter, Trennstücke

1. a) der im Grundbuche von Gadow Band II. Blatt 437 № 37 auf dem Kartenblatte 22 der Gemarkung Lenzen unter № 160, 166, 197,
   b) der im Grundbuche von Lenzen Band 27 Blatt 233 № 1314 auf dem Kartenblatte 22 der Gemarkung Lenzen unter № 253/115 und 180,
   c) des im Grundbuche von Lenzen Band 2 Blatt 1 № 20 d. R., auf dem Kartenblatte 22 der Gemarkung Lenzen unter № 164 verzeichneten,
   mit einem Gesammtflächeninhalte von 2,5078 ha,
2. a) der im Grundbuche von Lenzen Band 14 Blatt 113 № 718, auf dem Kartenblatte 22 der Gemarkung Lenzen unter № 1—28, 30—40, 42—53, 55—95, 97—113, 119—159, 161 bis 163, 165, 167—175, 178, 179, 181, 182, 184—186, 190—196, 205, 206, 209—213,
   b) der im Grundbuche von Lenzen Band 28 Blatt 38 № 1339, auf dem Kartenblatte 22 der Gemarkung Lenzen unter № 29, 41, 54, 96, 114, 118, 176, 177, 183, 187—189, 198—204, 207, 208 verzeichneten,
   mit einem Gesammtflächeninhalte von 72,1060 ha und die Vereinigung derselben mit dem selbstständigen Gutsbezirke Gadow ist vom Bezirks-Ausschusse hier beschlossen worden.

Potsdam, den 23. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Anlegung einer Apotheke in Adlershof bei Köpenick.

174. In Adlershof, Kreis Teltow, an der Berlin-Görlitzer Bahn, soll in der Nähe des Bahnhofes eine Apotheke angelegt werden. Bewerbungen um die Concession nehme ich bis zum 10. September d. J. entgegen.

Die Bewerber haben ihre Approbation, eine genaue Lebensbeschreibung mit Angabe ihrer Confession und Familienverhältnisse, amtlich bestätigte Zeugnisse

über ihre bisherige Beschäftigung und Führung einzureichen und die Versicherung abzugeben, daß sie eine Apotheke bisher nicht besessen haben, auch nachzuweisen, daß ihnen die zur Einrichtung der Apotheke und zum Ankaufe des erforderlichen Grundstücks oder Neubau eines Hauses nothwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Da sich eine große Zahl älterer Apotheker, welche zunächst zu berücksichtigen sind, zu melden pflegt, haben Bewerber, welche nach dem Jahre 1879 approbirt sind, keine Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 21. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

175 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1892 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. N. N. Meter	Berlin. Unter-Wasser. N. N. Meter	Spandau. Ober-Wasser. Meter	Spandau. Unter-Wasser. Meter	Potsdam. Meter	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter	Rathenow. Ober-Wasser. Meter	Rathenow. Unter-Wasser. Meter	Havelberg. Meter.
1	32,32	30,82	2,36	0,64	1,03	2,00	1,54	1,58	1,24	2,14
2	32,32	30,70	2,38	0,72	1,05	2,00	1,54	1,56	1,24	2,08
3	32,34	30,68	2,38	0,64	1,03	2,00	1,52	1,56	1,24	2,06
4	32,34	30,66	2,36	0,64	1,02	2,00	1,50	1,56	1,22	2,02
5	32,34	30,68	2,34	0,60	1,02	2,00	1,50	1,54	1,22	2,00
6	32,34	30,68	2,34	0,60	1,01	1,98	1,50	1,54	1,20	2,00
7	32,34	30,68	2,34	0,64	1,01	1,98	1,48	1,50	1,18	1,98
8	32,34	30,64	2,30	0,60	0,99	1,96	1,44	1,50	1,18	1,96
9	32,34	30,70	2,34	0,62	0,99	1,96	1,42	1,50	1,16	1,94
10	32,34	30,70	2,34	0,62	0,99	1,94	1,38	1,48	1,16	1,92
11	32,34	30,76	2,34	0,64	0,99	1,98	1,32	1,46	1,14	1,94
12	32,30	30,70	2,34	0,62	1,00	2,00	1,30	1,44	1,10	1,98
13	32,34	30,72	2,30	0,62	0,99	2,00	1,28	1,40	1,08	2,02
14	32,32	30,64	2,30	0,60	0,99	2,00	1,28	1,36	1,04	2,08
15	32,34	30,64	2,30	0,60	0,98	2,00	1,26	1,36	1,02	2,14
16	32,30	30,64	2,30	0,62	0,97	1,98	1,24	1,32	0,98	2,14
17	32,32	30,66	2,30	0,58	0,96	1,98	1,22	1,32	0,94	2,10
18	32,30	30,68	2,26	0,62	0,96	1,98	1,20	1,32	0,94	2,04
19	32,32	30,64	2,30	0,52	0,95	1,98	1,18	1,32	0,88	2,00
20	32,32	30,64	2,30	0,56	0,94	1,98	1,16	1,32	0,88	1,96
21	32,32	30,64	2,28	0,56	0,94	1,98	1,14	1,32	0,86	1,92
22	32,30	30,62	2,28	0,56	0,94	1,98	1,14	1,32	0,86	1,90
23	32,34	30,64	2,26	0,54	0,94	1,96	1,12	1,32	0,84	1,86
24	32,30	30,62	2,20	0,66	0,95	1,60	1,04	1,32	0,82	1,84
25	32,30	30,60	2,22	0,56	0,97	1,92	1,06	1,32	0,78	1,82
26	32,32	30,58	2,20	0,50	0,95	1,98	1,04	1,32	0,76	1,80
27	32,32	30,60	2,20	0,52	0,94	1,96	1,04	1,32	0,74	1,76
28	32,30	30,62	2,20	0,52	0,93	1,98	1,04	1,32	0,72	1,72
29	32,32	30,60	2,18	0,50	0,93	1,98	1,04	1,32	0,70	1,68
30	32,24	30,60	2,18	0,56	0,95	1,82	0,98	1,32	0,70	1,66

Potsdam, den 22. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

176. Festgestellt ist die Influenza unter den Pferden der Gutsbezirke Schmölln U.-M. und Ziemkendorf, Kreis Prenzlau; die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Linde, Kreis Angermünde, unter den Kühen der Bauergutsbesitzer Wilhelm Wegener zu Zepernick und Neuendorf zu Lübars, der Wittwe Rathenow ebendaselbst, des Lieutenants Bienert zu Tegeler Landstraße, des Bauern August Bredereck zu Eiche, des Kossäthen Aug. Marggraf zu Buch und des Eigenthümers Karl Berlin zu Heinersdorf, auf der Schäferei des Rittergutes zu Birkholz, auf den Gehöften der Kossäthen Wegemund und Schreiber und des Schmiedemeisters Schulze ebendaselbst, des Bauergutsbesitzers Wegemund zu Malchow, des Kossäthen Hübner, des Bauergutsbesitzers Gericke zu Carow, des Bauergutsbesitzers Müller, des Bauern Giese, des Molkereibesitzers Hennig zu Blankenburg, der Frau Krüger und des ꝛc. Kaiser zu Weißensee, der Bauern Karl Iden und Salzmann, der Gebr. Rückert, des Karl Schultze, des Eigenthümers Pluntze, des Schächters Segebarth zu Schönerlinde, des Försters Zemlin, der Bauern Wegener und Blanke zu Schmachtenhagen, unter den Viehbeständen der Bauergutsbesitzer Schulze und Ottsdorf zu Alt-Damm, unter dem Rindvieh des Eigenthümers Thiele und des

Handelsmannes Kurze zu Schönwalde, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh im Guts- und Gemeindebezirke Batzlow, des Rittergutsbesitzers Schütz, der Bauern Bartz und Tesch zu Grünthal, unter den Schafen des Rittergutes Lichterfelde, unter den Schafen und Rindern auf dem Vorwerke Carlshöhe, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Schlächtermeisters Daute zu Wustermark, des Büdners August Bäcker, der Bauergutsbesitzer Nölte und Fielitz und der Wittwe Neie zu Börnicke, der Bauergutsbesitzer Neie, Fielitz, Ebel und Benthin zu Flatow, der Bauern Friedrich Neie, August Falkenberg, August Stockhaus, W. Nölte, Albert Winne, der Wittwe Schindler, des Hofstellenbesitzers Albert Plümke zu Grünefeld, der Bauern Rudolf Staege, August Gladow, Voigt, Schulze, Ruscher, des Mühlenmeisters Becker, der Kossäthen Bäcker und Schlüter, des Schulzen Emil Borchmann zu Betzin, des Kalkbrennereibesitzers Blume zu Nauen, der Bauergutsbesitzer Protze und Bohm zu Brunne, unter den Schafen der Bauern Carl Bree, Rudolf Bree, Julius Bree, Nölte, der Kossäthen Hermann Nölte, Stawemann, der Schäfer Julius Reckin und Glagow, sowie unter dem Schaf- und Rindviehbestande des Gemeindevorstehers Stawenow zu Börnicke, unter dem Rindvieh- und Schafbestande des Bauergutsbesitzers Kuhlmey, unter den Schafen des Lehngutsbesitzers Seefeld zu Knoblauch, unter dem Rindvieh und den Schafen des Oeronomieraths Stolze, des Gutsbesitzers Maaß zu Neukammer und des Bauern Otto Nölte zu Tietzow, unter den Viehbeständen der Bauergutsbesitzer Ebel und Mäker, des Schlächtermeisters Weker zu Flatow und des Bauern Thiemen zu Dechtow, unter den Schafen der Bauergutsbesitzer Falkenberg, Hermann Ebel, der Wittwe Berkholz und des Schäfers Schmock zu Flatow, unter dem Rindviehbestande des Ackerbürgers Otto Nieter zu Fehrbellin, unter den Schafen des Gutsbesitzers Zechlin und des Lehngutsbesitzers Dansmann zu Dyrotz, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen des Bauergutsbesitzers Euen zu Klein-Kreutz, des Rittergutsbesitzers von Errleben, der Kossäthen Pieper und Kühn zu Selbelang, des Kossäthen Schulz, des Gutspächters Beyer, des Königlichen Domainenpächters Meyer zu Lietzow, unter den Schafen des Büdners Gütling zu Retzow, Kreis Westhavelland, unter den Kühen des Ziegelmeisters Kühne zu Schönblick bei Schönhagen, bei 20 Stück Rindvieh und 6 Schweinen des Ortsvorstehers Spruch, bei 19 Stück Kuh- und Jungvieh, dem Gemeinde-Zuchtbullen und 5 Schweinen des Bauern Spruch, bei 14 Stück Rindvieh des Bauern Jahn, bei 12 Rindern und 2 Schweinen des Hüfners Brabandt, bei 8 Kühen, 7 Stück Rindvieh und einem Schweine des Halbkossäthen Hennig zu Mückendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter den Viehbeständen des Eigenthümers Stendel, der Bauern Thiele zu Behlow, Bernau zu Mechow, Wolter, Wiegel, Poggenseier, Schultz, Höpfner und der Wittwe Emilie Jennrich, geb. Kurth, zu Drewen, der Ackerbürger Kuhse, Möhring, F. Dühr, Malchin, Ebbmeyer, Borck, A. Meyer, Huth, F. Rogge, Hilgenfeld, Gericke, Fr. Wietz, Fr. Muth, F. Thiele, Aug. Meyer, Karl Meyer, Hermann Giese, C. Muth, F. Rohrlack, C. Block, Ganke, Ferd. Meyer, Carl Rohrlack, des Händlers Keller, des Schuhmachermeisters C. Giese, des Maurers Joof, des Bodenmeisters Knöfke und des Arbeiters Schulz zu Kyritz, des Colonisten Hoffmann zu Stolpe, bei der Kuh des Arbeiters Selle zu Gantikow, unter dem Rindvieh des Bauern Trapp zu Wutike, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindviehbestande des Stellmachers und Eigenthümers Winter zu Behlgast, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Mahler, des Hofstellenbesitzers Schönbeck und der Wittwe Ortmann zu Linde, mehrerer Wirthe der Gemeinde Sieversdorf, des Bauergutsbesitzers Wilhelm Sühring zu Seebeck, unter der aus 600 Stück bestehenden Schafheerde des Handelsmannes Brandt zu Dreetz, Kreis Ruppin, unter den Viehbeständen der Bauergutsbesitzer Lehmann II., Licht, Wuthe, der Büdner Ziehe, Haseloff, Schülke, Erdmann und der Wittwe Riebecke zu Lüdersdorf, unter den Kühen des Gemeindevorstehers Haseloff und des Büdners Kelling zu Drewitz, des Bauergutsbesitzers Lehmann zu Mariendorf, des Eigenthümers Gustav Niemetz zu Rixdorf, der Bauergutsbesitzer Dröpke, Huschke, Briesenick, des Arbeiters Günter und des Gastwirths Richter zu Telz, unter den Rindviehbeständen des Büdners Bergemann, der Bauern Gustav Liefeld und Trebut zu Cliestow und des Rittergutes Wendisch-Wilmersdorf, unter den Kühen der Tagelöhner Praeger, Richter, Wischert, Bastian, Spieth, Mehlis, Siedele, Fischer und Turley ebendaselbst, und des Dominiums Düppel, Kreis Teltow, unter den Rindviehbeständen auf dem zum Rittergute Plessow gehörigen Vorwerke Zolchow, unter den Rindvieh- und Schafbeständen in Krielow, Kreis Zauch-Belzig.

Gesperrt sind die Ortschaften Wustermark, Brunne (auch die Feldmark), Betzin (auch die Feldmark), Börnicke, Knoblauch, Neukammer (auch die Feldmark), Tietzow (auch die Feldmark), Dechtow (auch die Feldmark), Fehrbellin, Dyrotz, Kreis Osthavelland, Lietzow (Gemeinde und Gut), Kreis Westhavelland, Drewen (auch die Feldmark), Kyritz, Kreis Ostprignitz.

Erloschen ist die Influenza unter den Pferden des Gemeindevorstehers Christians und des Bauern Maedel zu Bebersee, Kreis Templin, die Maul- und Klauenseuche in sämmtlichen Gehöften zu Blumberg, in den bereits früher als verseucht aufgeführten Gehöften zu Schönerlinde, unter den Kühen des Eigenthümers G. Graßmann zu Petershagen, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen des Ortes Schönwalde, Kreis Osthavelland, und des Rittergutes Dicte, Kreis Westhavelland, unter den Viehbeständen der Ackerbürger H. Wietz, Preuß, A. Schmock, Wernick, Baltzer, Wagenitz, C. Giese sen., C. Giese jun., des Drogisten Bluhm und des Schuhmachermeisters Stein zu Kyritz, Kreis Ostprignitz, unter

Digitized by Google

dem Rindvieh in Garlin, unter den Schweinen des Bäckermeisters Röhl zu Perleberg, Kreis Westprignitz, unter den Schafen des Rittergutes Gnewikow, Kreis Ruppin, unter den Viehbeständen der Bauern Bienge und Bastian zu Gallun, unter den Kühen des Landwirths Wilhelm Behrend zu Britz, Kreis Teltow, in Schmerzke, Kreis Zauch-Belzig, unter den Rindviehbeständen der Ackerbürger Marzahn zu Spandau, Falkenhagenerstraße, und Thiele ebendaselbst, Schönwalderstraße Nr. 38.

Wegen Verdachts der Ansteckung durch Rotzkrankheit sind 3 Pferde des Eishändlers Gustav Schultz zu Weißensee unter Beobachtung gestellt worden.

Potsdam, den 26. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

76. Seit dem 1. Oktober 1888 ist das Reichsgesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, mit der Ergänzung vom 22. März 1888, betreffend die §§ 4 zu 2, 6 und 8 des Ersteren, in Kraft getreten.

Im Interesse der betheiligten Gewerbetreibenden bringe ich im Folgenden hierdurch im **Allgemeinen** diejenigen Erzeugnisse zur öffentlichen Kenntniß, welche durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden und weise auch im **Allgemeinen** auf diejenigen Gewerbe hin, welche derartige Gegenstände herstellen oder in den Verkehr bringen.

Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1887 fallen seit dem 1. Oktober d. J.

§ 1. Teller, Schüsseln, Löffel, Becher, Kannen aus bleihaltigen Legirungen, **Flüssigkeitsmaße (sämmtliche Maße, welche heute** z. B. die Destillateure zum Ausschank von Spirituosen benutzen), Biergläser mit Metalldeckeln, wie sie in jeder Glashandlung stehen, die beliebten Steingutkrüge mit Metalldeckeln, die fast ausnahmslos entsprechende Legirungen enthalten.

§ 1[2]. Sämmtliche sogenannten **verzinnten** Kochgeschirre, die weißen Metallgeschirre jeder Küche (Wasserschöpfer, Theekessel, Kasserolen, Fischkocher, Blechlöffel, Reibeisen, kurz die Mehrzahl der weißen blanken Metallgeräthe der Küche.) Ferner **jedes** von einem Klempner **gelöthete** Geräth, da Weißblech sich nicht anders als durch Löthen für den praktischen Gebrauch dichten läßt.

§ 1[3]. Emaillirte und glasirte Geschirre. Hierher gehört sowohl emaillirtes Eisengeschirr — wie gußeiserne Töpfe, Pfannen ꝛc. — emaillirtes Blechgeschirr — Eimer, Kessel, Milchgefäße ꝛc. — endlich glasirtes irdenes Geschirr u. s. w., kurz die fremdartigsten Gegenstände.

§ 1[4].

a. die Metalltheile der Bierdruckleitungen,
b. die sogenannten Siphon-Verschlüsse für Selterswasser- und Brause-Limonaden,
c. Metallröhren und Verschlüsse an Kinder-Saugflaschen.

§. 2. Kautschukgegenstände, wie Saugflaschenpfropfen, Saugringe, Warzenhütchen, Trinkbecher, Spielwaaren, Kautschukschläuche für Bier, Wein und Essig, welche theils bleifrei, theils blei- und zinkfrei sein sollen.

§ 3. Unter Anderem mit Bleiglasur versehene Thongefäße.

§ 3[2]. In Weißblechverpackung im Handel befindliche trockene und feuchte Konserven, sowohl pflanzlicher, wie thierischer Art, z. B. kondensirte Milch, Kindermehl jeder Art, Fleischkonserven (Corned Beef ꝛc. ꝛc.), Kakes aller Art, Fische, wie Appetit-Silds, Delikateßheringe ꝛc., Krebse, Hummern, Krabben, Gemüse u. s. w.

§ 3[3]. **Unvorsichtiges** Flaschenreinigen mittelst Schrot, unter Zurücklassung von Schrot-Rückständen in den Flaschen, also auch von Bleistreifen an der inneren Fläche der Flasche.

Die Verpackung von Schnupftaback, Kautaback und Käse in mehr als 1 % Blei enthaltende Zinnfolie.

§ 5. Das Ausgießen von schadhaften Mühlsteinen mit Blei.

Daraus ergiebt sich, daß **etwa** folgende Gewerbe betriebe auf die Befolgung der **neuen** gesetzlichen Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit richten müssen:

Zu § 1: Zinngießereien, Verzinnungs-Anstalten, **Klempnereien** (besonders betreffs der **Löthung**), Blechbüchsen- und Kästen-Fabriken, Emaillirwerke, Töpfereien, Fabriken für Bierdruckgeräthe, sowie alle Verkaufsgeschäfte und Händler, welche Gegenstände der einschlagenden Art feilbieten oder verkaufen;

Zu § 2: Gummiwaaren-Fabriken und Handlungen mit derartigen Erzeugnissen, also auch Handlungen, welche derartige Spielwaaren feilhalten; letztere dürfen aus bleihaltigem Kautschuk nicht bestehen;

Zu § 3: Konserven-Fabriken und sämmtliche Geschäfte, welche solche verkaufen; die Strafbarkeit des Zuwiderhandelns tritt aber zufolge des Eingangs erwähnten Ergänzungsgesetzes erst mit dem 1. Oktober 1889 ein. Ferner Tabaks- und Cigarren-Fabriken wie Handlungen; Käsereien und Käsehandlungen. Bier- und Weinhandlungen u. dergl. m.

Zu § 5: Mühlen.

Die betheiligten Gewerbetreibenden wollen sich mit den Bestimmungen des Gesetzes vertraut machen und auf deren Erfüllung halten; eine Kontrole der Ausführung des Gesetzes wird meinerseits in einiger Zeit in die Wege geleitet werden.

Berlin, den 20. Dezember 1888.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1888, welche vorstehend nochmals zur Kenntniß gebracht wird, mache ich darauf aufmerksam, daß das Flaschenreinigen mit Schrot keine Rückstände (§ 3 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegen-

ständen), also auch keine Streifen am Glase zurücklassen darf. Ich werde die Gewerbebetriebe, in welchen Flaschen zum Versand von Flüssigkeiten benutzt werden, durch die zuständigen Beamten kontroliren lassen.

Berlin, den 26. Juni 1891.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Bekanntmachungen bringe ich hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 20. Juli 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

18. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, an den angegebenen Tagen zur Post eingelieferte Einschreibbriefe:

A. In Berlin zur Post gegeben:

An Schmitten, Tucuman, Argentinien, 28. September 1891, an Polandré, Buenos-Aires, 17. November 1891, an Kotze, Kotzenowa (Bukowina), 30. November 1891, an Schröder, St. Louis, 7. Dezember 1891, an Franzen, Generalsgotan, Schweden, 10. Dezember 1891, an Kirf, New-York, 28. Dezember 1891, an Koncalto, Tiflis, 20. Januar 1892, an Trampe, Leipzig, 13. Februar 1892, an Boden, Myslowitz, 17. Februar 1892, an Schieler, Berlin, 20. Februar 1892, an Masquellies, Armentières (Frankreich), 20. Februar 1892, an Drotschendt, Comprachtschütz bei Oppeln, 20. Februar 1892, an Brenner, Berlin, 25. Februar 1892, an Evans, London, 26. Februar 1892, an Aponawsky, Moskau, 1. März 1892, an Schwartz, Berlin, 7. März 1892, an Koch oder Hech, Berlin, 8. März 1892, an Fischer, Saarmund bei Potsdam, 15. März 1892, an Staer, Berlin, 17. März 1892, an Collin, Ober-Cunersdorf bei Klingenberg-Collmitz, 18. März 1892, an Collin, Berlin, 18. März 1892, an Markus, Paris, 19. März 1892, an Jacobi & Comp., Berlin, 23. März 1892, an Rudner, Halle (Saale), 23. März 1892, an Thees, Berlin, 23. März 1892, an Rudner, Halle (Saale), 25. März 1892, an Popowitsch, Nemet Palanka (Ungarn), 27. März 1892, an Grunwald, Hohenstein O.-Pr., 30. März 1892, an Lemmke, Berlin, 31. März 1892, an Wille bei Staff, Berlin, 31. März 1892, an Mertens & Ziemann, Wilmersdorf bei Berlin, 31. März 1892, an Keiler, Berlin, 1. April 1892, an Kryzanoki, Breslau, 1. April 1892, an Bernhard, Königsee, 1. April 1892, an Aufricht, Posen, 2. April 1892, an Lewin, Berlin, 4. April 1892, an v. Weber, Frankfurt (Main), 5. April 1892, an Brosowski, Berlin, 8. April 1892, an Schulz, Berlin, 9. April 1892, an Pentsel, Berlin, 10. April 1892, an Wille, Berlin, 11. April 1892, an Bollarth, Wien, 12. April 1892, an Lamaschin, Berlin, 13. April 1892, an Lindemann, Zorze bei Thorn, 13. April 1892, an Dombi Karoly, Cöln (Rhein), 14. April 1892, an Braun, Potsdam, 15. April 1892, an Siebert, Berlin, 16. April 1892, an Dietrich, Berlin, 20. April 1892, an Scherff, Cöln (Rhein), 21. April 1892, an Floto, Berlin, 21. April 1892, an Schwartz, Thorn, 26. April 1892, an Sosno, New-York, 27. April 1892, an Sußmann, Hamburg, 28. April 1892, an Zimmerling, Berlin, 2. Mai 1892, an v. Bleichröder, Berlin, 4. Mai 1892, an Goschenhöfer, Würzburg, 5. Mai 1892, an Müller, Schivelbein, 7. Mai 1892, an Hofmann, Berlin, 9. Mai 1892, an Jaeger, Biala Zerkiew, 9. Mai 1892, an Aßmann, Cottbus, 14. Mai 1892, an Löwe, Berlin, 14. Mai 1892, an v. Walter, 16. Mai 1892, an Franke, Berlin, 17. Mai 1892, an Reyscher, Berlin, 17. Mai 1892, an Mayer, Berlin Moabit, 23. Mai 1892, an Walter, Berlin, 24. Mai 1892, an Loth, Berlin, 24. Mai 1892, an Reschke, Trebbin, 25. Mai 1892, an Bartz, Dresden, 28. Mai 1892, an Sachs, Berlin, 1. Juni 1892, an Kattau, Berlin, 2. Juni 1892, an Finkelde, Cöpenick, 2. Juni 1892, an Blank's Restaurant, Berlin, 4. Juni 1892, an Kleritsch, Belgrad.

B. In Rixdorf zur Post gegeben.

An Rettemeier, Rixdorf, 31. Mai 1892.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls wird mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden

Berlin C., 22. Juni 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unaufbringliche Briefe mit Werthinhalt

49. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die daneben vermerkten Beträge vorgefunden worden sind:

an Frl. Leszinski, Berlin, 5 M., 8. März 1892, an Elsner, Soldin (Neumark), 5 M., 12. Februar 1892, an Jahn, Berlin, 50 Pf., 7. März 1892, an Witt, Alt-Kosenau bei Ducherow, 5 M., 31. März 1892, an Habn, Berlin, 90 Pf., 30. April 1892, an Vossische Zeitung, Berlin, 80 Pf., 4. Mai 1892, an Welzel, Berlin, 1 M., 16. Mai 1892, an Kruschke, Berlin, 90 Pf., 19. Mai 1892, an Belke, Bruchhausen, 10 M., 23. Mai 1892.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb 4 Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die in den Sendungen vorgefundenen Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 22. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Digitized by Google

Unanbringliche Postanweisungen.

50. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte, unanbringliche Postanweisungen an:

Clara Steinert, Berlin, über 3 M., 22. Januar 1892, Brauer, Buchholz, über 12 M. 35 Pf., 11. März 1892, Frl. Busch, Leipzig, über 20 M., 2. März 1892, Gerichtsvollzieheramt, Hamburg, über 10 M. 15 Pf., 23. März 1892, die Ortskrankenkasse der Maurer, Berlin, über 80 Pf., 1. April 1892, Harwitz, Berlin, über 3 M., 2. April 1892, Leibbardt, Washington, über 2 M. 63 Pf., 3. Januar 1891, Frau Paasch, Berlin, über 5 M., 10. März 1892, Latterer, Berlin, über 3 M., 8. April 1892, Bankow, Potsdam, über 1 M. 50 Pf, 23. März 1892, Frau Franke, Berlin, über 15 M., 6. April 1892, Ruff Suchard, Neuchâtel (Schweiz), über 43 M. 99 Pf., 13. Juli 1891, Torge, Wilmersdorf bei Bernau, über 3 M., 2. April 1892, Fronzo, Lonzo bei Trient, über 4 M., 25. Oktober 1891, Rosa Fedrizzi, Lonzo bei Trient, über 100 M., 28. November 1891, Frau Hinz, Beelitzhof bei Dramburg, über 5 M., 15. April 1892, Höppner, Aussig (Böhmen), über 3 M., 29. März 1892, Frau Scholz, Bunzlau, über 3 M., 3. Mai 1892, Maiwald, Paugritz bei Elbing, über 10 M., 7. Mai 1892, Frau Bohm, Berlin, über 3 M., 20. Mai 1892, Siedeberg, Alt-Moabit, Berlin, über 2 M., 19. Mai 1892.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Anderufalls werden die Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 22. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

51. Diejenigen Personen, welche **noch in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, **spätestens aber bis zum 1. August** an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte — für Potsdam an das hiesige Kaiserliche Telegraphenamt — zu richten. **Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1893** berücksichtigt werden. Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare für die Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, den 13. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

52. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß **die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, den 16. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

53. In dem zum Kreise Osthavelland gehörenden Dorfe Golm (Mark) wird am 1. August eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Diese Postagentur erhält Verbindung mit dem Postamte in Wildpark durch eine werktäglich zweimalige und Sonntags einmalige Botenpost mit folgendem Gange:

715 V., 125 N. aus Wildpark in 520 N., 900 N.
830 V., 235 N. in Golm (Mark) aus 420 N., 800 N.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Golm (Mark) werden das bisher zum Bezirk des Postamts in Wildpark gehörige Golm'er Dampfsägewerk, sowie die bisher zum Bezirk des Postamts in Bornim (Mark) gehörigen Orte Alttöplitz, Eichholz, Einbaus, Göttin, Leest und Neutöplitz zugetheilt. Die Posthülfsstelle in Golm tritt mit dem 31. Juli außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 18. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

16. Das Bankgeschäft von F. Wiesenthal in Sagan hat im Auftrage des Weichenstellers Gustav Paschke in Küpper, Kreis Sagan, auf Umschreibung der Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe und zwar:

a. von 1882 Lit. C. Nr. 241148 und 370311 zu 1000 M.
b. = = = F. = 244419 zu 200 M.
c. = 1883 = D. = 387609 und 430782 zu 500 M.
d. = 1884 = F. = 339119 zu 200 M.

angetragen, weil dieselben durch Feuer beschädigt und dadurch Theile der Urkunden vernichtet sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 3. Dezember 1892

uns anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere kassirt und dem Antragsteller neue kursfähige werden ausgehändigt werden.

Berlin, den 14. Mai 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

26. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Superintendent Möllhausen zu Neubrandenburg i. Mecklbg. die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880 Lit. E. № 342890 über 300 M. angeblich seit etwa zwei Jahren abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Baldum Möllhausen, hier, W., Kurfürstenstraße Nr. 102 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

12. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde Ordnung vom 3. Juli 1891 im 1. Vierteljahr 1892—93 genehmigten Veränderungen von Gemeinde und Gutsbezirks-Grenzen

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde bezw Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde bezw Gutsbezirk
1	Die von dem Gymnasiallehrer Dr. Herchner zu Berlin erworbene Parzelle Kartenblatt 1 Parzellen № 649/8 der Gemarkung Hermsdorf mit 10,55 ar Flächeninhalt.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.
2	Die von dem Eigenthümer Ferdinand Hilliges zu Berlin erworbene Parzelle Kartenblatt 1, Parzellen № 41/100 der Gemarkung Hermsdorf, mit 13,21 ar Flächeninhalt.	do.	do.
3	Die von der Domaine Hammer an die Oberförsterei Gr. Schoenebeck abgetretenen Flächen: Gemarkung Liebenthal, Kartenbl. 1 Parzelle № 0/2 von 4,78,28 ha. Gemarkung Liebenthal, Kartenbl. 2 Parzelle № 2 und 20/3 von 11,17,47 ha. Gemarkung Hammer, Kartenbl. 10 № 1 34,48,90 ha. zusammen 50,44,65 ha.	Fiscalischer Gutsbezirk Hammer (Amt Liebenwalde).	Fiscalischer Gutsbezirk Gr. Schoenebeck Forst.

Berlin, den 18. Juli 1892. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

34. Zur Erleichterung einer wirksamen Betheiligung deutscher Interessenten an der in der Zeit vom 2./14. August bis Ende Oktober d. J. in Philippopel stattfindenden landwirthschaftlichen und industriellen Ausstellung wird für die im Deutschen Levante-Verkehr über Hamburg seewärts auf Grund des Tarifs vom 1. Januar 1892 nach Philippopel beförderten Ausstellungs-Gegenstände seitens der dem Verbande angehörigen Deutschen Eisenbahnverwaltungen und der Deutschen Levante-Linie in Hamburg sowohl für die Hinbeförderung zur Ausstellung als auch für die Rückbeförderung der unverkauft gebliebenen Gegenstände eine Tarifermäßigung von 50 %, seitens der Orientalischen Bahnen für die Hinbeförderung eine solche von 50 %, für die Rückbeförderung von 75 % gewährt, während die Beförderung auf den Bulgarischen Staatsbahnen in beiden Richtungen vollständig **frachtfrei** erfolgt.

Zur Ermöglichung der direkten Rückbeförderung der unverkauft gebliebenen Ausstellungs-Gegenstände findet der obenbezeichnete Tarif, welcher sonst nur in der Richtung **von** Deutschland gilt, noch 3 Monate nach Schluß der Ausstellung auch für den Versand von Philippopel **nach** Deutschland sinngemäße Anwendung.

Bei Aufgabe der Sendungen kommen zunächst die vollen Frachtsätze des Levante-Tarifs zur Erhebung. Die Erstattung der Frachtunterschiede erfolgt im Reklamationswege. Die Bedingungen für die Gewährung der Frachtvergünstigungen können bei den Verbandstationen eingesehen werden.

Bromberg, den 19. Juli 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

35. Mit dem 1. August d. J. wird die bisher nur zur Abfertigung von Wagenladungsgütern befugte Haltestelle Stempuchowo auch für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet. Bromberg, den 21. Juli 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

1. In Rücksicht auf den alljährlich in den Herbstmonaten — wegen der alsdann stattfindenden Massentransporte von Getreide, Obst, Rüben, Kartoffeln, Zucker, Kohlen ꝛc. — sich steigernden Verkehr und auf die dadurch bedingte erhöhte Inanspruchnahme des Güterwagenparks der Eisenbahnen sehen wir uns zur thunlichsten Vermeidung von Verlegenheiten bei etwa vorübergehend eintretenden Verzögerungen im Eisenbahnbetriebe wie in den Vorjahren wieder veranlaßt, das Publikum, namentlich die Konsumenten von Kohlen und Coaks, schon jetzt aufzufordern, für thunlichst frühzeitigen Bezug ihres Bedarfs Sorge tragen und entsprechende Vorräthe rechtzeitig ansammeln zu wollen. Um es den Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen, von einer Einschränkung der Ladefristen abzusehen, richten wir an das verkehrstreibende Publikum auch jetzt wieder das Ersuchen, sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen besonders angelegen sein zu lassen.

Frankfurt a. M., im Juli 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung wegen Schifffahrtssperre.

Die wegen Hauptreparatur der Fangschleusen zu Güritz und Alt-Fresenbrügge bereits angekündigte Schifffahrtssperre wird bei diesen beiden Schleusen in der Zeit vom 1. August bis 1. September d. J. stattfinden.

Schwerin, den 8. Juli 1892.

Großherzogliche Flußbauverwaltungs-Commission.

Personalchronik.

Der Abtheilungsdirigent bei der hiesigen Regierung Ober-Regierungsrath Eggert ist zum Oberverwaltungsgerichtsrath ernannt worden.

Der Regierungsrath von Wiedenfeld ist an die Regierung zu Bromberg versetzt.

Der Regierungs-Assistent Dr. Bingner ist der hiesigen Regierung überwiesen worden.

Im Kreise Ost-Havelland sind der bisherige Amtsvorsteher Walther zu Linum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III. — Linum —, der Rittergutsbesitzer Jordan zu Kuhhorst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IV. — Königshorst —, der Major a. D. von Bredow zu Bötzow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIV. — Bötzow —, der Rittergutsbesitzer Brandhorst zu Satzkorn zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXV. — Kartzow —, der Rittergutsbesitzer von Bredow zu Buchow-Carpzow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVII. — Buchow-Carpzow — der Ritterschaftsrath von Bredow zu Dyrotz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVIII. — Dyrotz —, der Rittergutsbesitzer von Bredow zu Bredow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIX. — Bredow — der Amtsrath Müller zu Königshorst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks IV. — Königshorst —, der Gemeindevorsteher Cunow zu Bötzow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XIV. — Bötzow, — der Rittergutsbesitzer Friese zu Paaren a. W. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXV. — Kartzow — wieder ernannt worden. Ferner ist an Stelle des Bauergutsbesitzers Dühl in Dechtow der Rittergutspächter Stolze daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertrete des Amtsbezirks III. — Linum — neu ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Baukommission zu Berlin sind im Laufe des zweiten Kalenderquartals die Königlichen Regierungs-Bauführer Karl Moske, Oskar Albert Holland, Julius August Ferdinand Bebse, Richard Hugo Wilhelm Jaekel, Rudolf Adolf Alfred Karl Wilhelm Gerstenberg, Carl Moritz Becker vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer in Trebitz, Diözese Lübben, Richard Hermann Gustav Emil Lehmann ist zum Pfarrer der Parochie Birkenwerder, Diözese Berlin-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Sonnenberg, Diözese Lindow-Gransee, Traugott Gotthold Johannes Zitzke, ist zum Pfarrer der Parochie Heinersdorf, Diözese Schwedt a. O., bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat an der Stadtkirche zu Havelberg, Diözese Havelberg-Wilsnack, kommt durch die Versetzung des Diakonus Rohr demnächst zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Witzke, Diözese Rathenow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Fiedler in nächster Zeit zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung der Stelle hat der Patron bereits verfügt.

Am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin ist der Schulamtskandidat Rumland als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Franz Große ist als ordentlicher Lehrer an der 8ten Realschule in Berlin angestellt worden.

Dem Rektor der fünften Realschule in Berlin Dr. Meyer ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Die Gemeindeschullehrer Trettin und Brunzlow sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Rosa Singer ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts in den Monaten Mai und Juni 1892.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Kammergerichtsrath Geheime Justizrath Rathmann zum Senatspräsidenten beim Kammergericht; der Landgerichts-Präsident Dr. Befeler in Oppeln zum Amtsgerichtspräsidenten beim Amtsgericht I. in Berlin; der Staatsanwalt Rotering in Gnesen zum Landrichter beim Landgericht I. in Berlin unter Verleihung des Charakters als Landgerichtsrath; der Staatsanwalt Hoppe vom Landgericht I. in Berlin zum Landgerichts-Direktor bei derselben Be-

hörde; der Landgerichtsrath Stock vom Landgericht I. in Berlin zum Kammergerichtsrath; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Wiensowski bei dem Amtsgericht in Peitz, Behr bei dem Amtsgericht in Wittenberge, Dr. Drabert bei dem Amtsgericht in Wusterhausen a. D., Dr. Kern bei dem Amtsgericht in Zehdenick, Weishaupt bei dem Amtsgericht in Sorau N.-L., Dr. Gieppner bei dem Amtsgericht in Jastrow, Grunow bei dem Amtsgericht in Soldau; zu Handelsrichtern die Kaufleute Felix Anton Franz Collani und Reinhold Friedrich Wolff in Berlin; zu stellvertretenden Handelsrichtern der Fabrikbesitzer und Ingenieur Julius Carl Pintsch und der Kaufmann Carl Kalenius in Berlin. Versetzt sind: der Oberlandesgerichtsrath Matthies in Posen als Kammergerichtsrath an das Kammergericht; der Erste Staatsanwalt Lpuchul in Lissa an das Landgericht in Franlfurt a. O., der Erste Staatsanwalt Freiherr von Bleul in Hechingen an das Landgericht in Potsdam, der Staatsanwalt Schäffer in Dortmund an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Zießler in Perleberg, der Amtsrichter Dr. Bleichrodt in Landsberg a. W. und der Amtsrichter Dr. Noack in Cottbus an das Amtsgericht I. in Berlin; der Amtsrichter Stech in Friedeberg N.-M. und der Amtsrichter Kalischer in Schwiebus als Landrichter an das Landgericht in Landsberg a. W., der Landgerichtsrath Dr. Hartmann in Guben, der Landgerichtsrath Reinicke in Cottbus und der Amtsgerichtsrath Bielefeld vom Amtsgericht I. als Landgerichtsrath an das Landgericht I. in Berlin; der Amtsgerichtsrath Riemir in Oderberg i. M. an das Amtsgericht in Rixdorf; der Amtsrichter Regenberg in Trachenberg an das Amtsgericht in Spandau; der Amtsrichter Dr. Roedenbeck in Havelberg als Landrichter an das Landgericht in Potsdam, der Amtsrichter Barth in Lindow an das Amtsgericht in Perleberg, der Amtsrichter Dr. Hoffmeister in Reppen an das Amtsgericht in Landsberg a. W. Pensionirt sind: der Erste Staatsanwalt von Staël-Holstein in Potsdam und der Amtsgerichtsrath Christoffero bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind: der Landgerichtsrath Graf von Strachwitz bei dem Landgericht I. in Berlin; der Landgerichts-Direktor Kob bei dem Landgericht I. in Berlin und der Amtsrichter Faber in Luckenwalde.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Höfingshoff, Dr. Jebens, Jebens, Dr. Alphons Alexander, Schönstadt, Wegener, Dr. Grünberg, Freyhan, Dr. Paul Böhmer, Dr. Lademann, Dr. Boethke, Dr. Rhode, Gerhardt, Dr. Korschel, Dr. Cornel, Dr. Paterna, Oloff, Parey, Dr. von Bentivegni, Dr. Fränkel, Knorr, Hahn. Entlassen sind von Wichert, Lentze und Christian von Zedlin behufs Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amts; Thewes und Dr. Weymann behufs Uebertritts zur Provinzial-Verwaltung; Dr. Leo behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung, Dr. Wendt in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: die Rechtsanwälte Julius Lippmann beim Landgericht I. in Berlin, Baumert beim Amtsgericht in Nauen, Meyer beim Landgericht in Neu-Ruppin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: Der Rechtsanwalt Dr. Simon, bisher beim Landgericht I. zu Berlin beim Kammergericht; der Rechtsanwalt Klibanski aus Breslau, der Amtsrichter a. D. Rothe und der Gerichtsassessor Loebinger beim Landgericht I. in Berlin; der Rechtsanwalt Baumert aus Nauen beim Amtsgericht in Spandau, der Rechtsanwalt Hoffmann aus Tangermünde beim Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Pankow, der Gerichtsassessor Quilitz beim Amtsgericht in Driesen, der Gerichtsassessor Walther Schulze beim Amtsgericht in Cöpenick, der Rechtsanwalt Dr. Alexander Rosenheim, bisher beim Landgericht I. in Berlin beim Landgericht II. daselbst, der Gerichts-Assessor Dr. Eugen Goldstein beim Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Meyer aus Neu-Ruppin beim Amtsgericht in Kyritz. Zum Notar ist ernannt: der Rechtsanwalt Prochnow in Zielenzig. Verstorben sind der Rechtsanwalt und Notar Meibauer und der Rechtsanwalt Franz Rieß, beide beim Landgericht I. in Berlin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Schneller, Wilke, Pfau, Leopold Wolff, Lück, Düsterhoff, Hennig, Geysmer, Kirchner, Jonas, Riese, Houfselle, Diesfeld, Gebauer, Marsop, Höpfner, Recke, Günther, Fischer, Fabisch. Uebernommen sind: August Koch und Abraham aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg, Graf von Wedel aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, Orgler aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen und Frenzel aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg. Entlassen sind: Dr. phil. Großmann, von Schroeder und Dr. Badewitz behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Yersin und Ouvrier behufs Uebertritts zur Königlichen Polizei-Verwaltung, Siegfried Levy und Hans Thomas auf ihren Antrag. Verstorben ist: von Zastrow-Küssow.

V. Subalternbeamte:

Ernannt sind: der Gerichtsschreiber Isenberg vom Amtsgericht I. in Berlin zum Kalkulator bei derselben Behörde, der Gerichtsschreiber, Controleur Fischer in Cottbus zum Rendanten der Gerichtskasse daselbst, der Gerichtsschreiber Milow in Prenzlau zum Rendanten der Gerichtskasse in Potsdam; zu Gerichtsschreibern die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Rahn, Rempel, Brand vom Landgericht I. in Berlin bei derselben Behörde, der Referendar a. D. von Quoop, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Seyler, Grieß, Behrendt, Wehle, Hosemann vom Amtsgericht I. in Berlin, Mentzel

Digitized by Google

vom Amtsgericht II. in Berlin, Funke in Treuenbrietzen, die Aktuare Thieme, Möser, Milbach, Rooß, sämmtlich beim Amtsgericht I. in Berlin; der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Pertsch vom Landgericht II. in Berlin bei derselben Behörde; der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Schubert vom Amtsgericht II. in Berlin beim Amtsgericht in Charlottenburg, der Aktuar Richard Paul Bernhard Schulz bei demselben Gericht; der Aktuar Blumenthal beim Amtsgericht in Alt-Landsberg, der Aktuar Langer beim Landgericht in Cottbus, die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen Freiwald in Spandau bei dem Amtsgericht in Prenzlau, Ganzlin vom Amtsgericht II. in Berlin bei dem Amtsgericht in Senftenberg, Prinz in Brandenburg a. H. bei dem Amtsgericht daselbst, Jahn in Driesen bei dem Amtsgericht in Dahme, Hartmann in Neppen bei dem Amtsgericht in Drossen, Haverland in Cüstrin bei dem Amtsgericht in Kyritz, Friese in Spandau bei dem Amtsgericht in Wittstock, die Aktuare Kaetel bei dem Amtsgericht in Forst, Hübner beim Amtsgericht und Lützow beim Landgericht in Landsberg a. W.; zu Sekretären der Assistent Hoffmann von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin, die Aktuare Frenzel und Kosbahn bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Grüneberg vom Amtsgericht I. in Berlin bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. daselbst; zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: die Aktuare Paul Otto Hermann Meyer, Schönrade, Fechner und die Militäranwärter Paasch, Stabenow und Holz beim Landgericht I. in Berlin, die Aktuare Felix Friedrich Müller, Köhler, Marowski, Fehse, Bathe, Heim, Rohde, Grube und die Militäranwärter Nell, Doß, Garling beim Amtsgericht I. in Berlin, die Aktuare Haage, Gädicke und der Militäranwärter Schulz beim Landgericht II. in Berlin, die Aktuare Mentzel und Wille und der Militäranwärter Dulke beim Amtsgericht II. in Berlin, die Militäranwärter Paetz und Köhler beim Amtsgericht in Spandau, Zietlow beim Amtsgericht in Cüstrin, König genannt Müller bei dem Amtsgericht in Neppen, Beesten bei dem Amtsgericht in Driesen, Bonas bei dem Amtsgericht in Züllichau, der Aktuar Gorgas beim Amtsgericht in Treuenbrietzen; zu etatsmäßigen Assistenten der Aktuar Schübler bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin, der Aktuar Langholz bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin; zu Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher fr. A. Kissinger, Theinert, Damm, Rasch, Bode, Köhler, Weiß bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Biller bei dem Amtsgericht II. in Berlin; versetzt sind: die Rechnungsrevisoren, Rechnungsrath Bollensdorff, Klein und Pietsch vom Landgericht I. an das Amtsgericht I. in Berlin, die Gerichtsschreiber Fiedler vom Amtsgericht I. an das Landgericht I. in Berlin, Mohring von Alt-Landsberg an das Amtsgericht I. in Berlin, Landt vom Landgericht in Cottbus als Controleur an das Amtsgericht daselbst, Heine von Drossen an das Amtsgericht in Potsdam, Haupt vom Landgericht in Landsberg a. W. an das Amtsgericht daselbst, der Sekretär Mohr von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin als Gerichtsschreiber an das Landgericht I. daselbst, der Assistent Muhme von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin, als Gerichtsschreibergehülfe an das Amtsgericht I. daselbst, der Gerichtsvollzieher Winkler von Königs-Wusterhausen nach Forst N.-L. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Johann Carl Friedrich Wilhelm Schröder beim Amtsgericht I. in Berlin, die Gerichtsvollzieher Streiter in Dobrilugk und Bartel in Sorau N.-L. Verstorben ist der Gerichtsvollzieher Schoenfeldt in Forst N.-L.

Personalveränderungen im Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Versetzungen: Stationsvorsteher 2. Klasse Schramm unter Ernennung zum Stations-Einnehmer von Berlin nach Zeitz.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Augustin Stiller, Fabrikarbeiter,	geboren am 9. April 1870 zu Oberaltstadt, Bez. Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Oberlangenau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	17. Juni 1892.

Digitized by Google

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3.	4	5.	6.
2	Josef Buillaume, Winzer,	geboren am 20. Dezember 1837 zu Messein, Departement Meurthe und Moselle, Frankreich, ortsangehörig zu Nancy,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Juni 1892.
3	Frederik Bonte, Schuhmachergeselle,	geboren am 4. Juli 1863 zu Menaldumadeel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	20. Juni 1892.
4	Johann Burger, Buchbinder,	geboren am 23. Dezember 1852 zu Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	17. Juni 1892.
5	Johann Charné, Gymnastiker,	geboren am 2. Oktober 1859 zu Sitten, Kanton Wallis, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	23. Juni 1892.
6	Johann Gumninzky (Gumninsky), Arbeiter,	60 Jahre alt, geboren zu Plock, Polen,	Landstreichen,	Landesdirektor zu Arolsen,	21. Juni 1892.
7	Wolf Gumowitsch, Handelsmann,	34 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Sembrow, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. Juni 1892.
8	Emma Anna Hofer, Dienstmagd,	geboren am 14. Juli 1849 zu Niederswyl, Kant. Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. März 1891.
9	Johann Jacob Huber, Metzger,	geboren am 25. Juli 1853 zu Tablat, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	21. Juni 1892.
10	Karl Hurschler, Melker,	41 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Engelberg, Kanton Unterwalden o. W., Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	13. Juni 1892.
11	Franz Klempera, Glasmacher,	geboren am 1. Mai 1860 zu Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Unter-Kralowitz, Bezirk Ledetsch, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	18. Mai 1892.
12	Israel Okuniewski, Handelsmann,	51 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Stawiszki, Gouvernement Lomza, Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. Juni 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13	Michael Reindl, Metzger,	geboren am 23. März 1867 zu Fuchshütten, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	1. Juni 1892.
14	Adalbert Renner, Weber u. Glasschleifer,	geboren am 25. März 1864 zu Ober-Döberney, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Juni 1892.
15	Moritz Ruth, Kaufmann,	26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Riga, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. Juni 1892.
16	Schmul Stroewiski, Handelsmann,	47 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Stawiszki, Gouvernement Lomza, Polen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
17	Franz Xaver Wueber, Bediensteter,	geboren am 11. September 1829 zu Ottrott, Kreis Molsheim, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Juni 1892.

Die durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Ebereberg vom 9. Januar d. J. verfügte Ausweisung des Kellners Adalbert Klecatsky aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu zwei Extra-Beilagen, die eine enthaltend die Entwürfe von Statuten 1) für eine Orts-Krankenkasse, 2) für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, die andere enthaltend eine Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 29. Juli 1892.

Zur Abwehr der Choleragefahr.

1. Verbot.

Um die Einschleppung des Ansteckungsstoffes der Cholera aus Rußland zu verhüten, wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland hiermit bis auf Weiteres verboten. — Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot haben Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des 327 des Strafgesetzbuches zur Folge.

2. Warnung.

Das vorstehende Verbot erstreckt sich zwar nicht auf die Wäsche und Kleider von Reisenden, jedoch vermögen auch diese Gegenstände, da sie durch Cholera-Abgänge verunreinigt sein und den Ansteckungsstoff lange Zeit im wirksamen Zustande enthalten können, gefährlich zu werden. Die Gefahr drohet Allen, welche solche Wäsche oder Kleider auspacken, waschen, sonstwie reinigen oder mit ihnen in irgend einer anderen Weise zu schaffen haben, bevor dieselben desinficirt worden sind. Es werden daher hiermit Alle, welche aus Rußland kommende Personen aufnehmen, insbesondere Gastwirthe und deren Personal, vor dem unvorsichtigen Umgehen mit den erwähnten Sachen gewarnt.

Wäsche und Kleidungsstücke von derartigen Fremden müssen nach Oeffnung des Gepäckes sofort und zwar, wo möglich, in einer öffentlichen Dampf-Desinfectionsanstalt desinficirt werden.

Die Personen, welche mit den noch nicht desinficirten Gegenständen bei dem Auspacken oder anderweitig zu thun gehabt haben, müssen sich sofort die Hände desinficiren und dürfen namentlich, bevor sie dieses gethan haben, etwas Genießbares nicht in die Hand nehmen.

Zum Waschen sollen solche Wäschestücke erst gegeben werden, nachdem sie desinficirt worden sind.

Das in Vorstehendem Gesagte gilt natürlich auch für gebrauchte Wäsche und Kleider, welche vielleicht dem Verbote zuwider in Post- oder anderen Sendungen aus Rußland eintreffen.

Dieselbe Gefahr, wie solche Wäsche, birgt auch das Stroh, Heu und anderes ähnliches Material in sich, welches zur Verpackung der aus Rußland eingeführten Waaren dient und namentlich mit Sendungen von Eiern in größeren Mengen anlangt; denn auch diese Stoffe können durch Auswurfsstoffe cholerakranker Menschen besudelt sein. Mit solchem Material muß daher sehr vorsichtig umgegangen werden; es darf nicht weiter zum Verpacken oder zu irgend einem anderen Zwecke benutzt, auch nicht auf den Dünger geworfen, sondern muß sofort nach dem Auspacken vollständig verbrannt werden. Die Personen, welche das Auspacken besorgt haben, müssen ebenfalls ihre Hände desinficiren und vorher eßbare Dinge nicht anfassen.

Eine Anleitung zur Desinfection bei Cholera wird binnen Kurzem veröffentlicht werden.

Potsdam, den 28. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 30. Juli 1892.

In Abänderung der №№ 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 der Verordnung vom 22. v. M., betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, und in Ausführung der §§ 105b. Absatz 2, 105e., 41a. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich für die Stadt Charlottenburg und für die Gemeinden Treptow, Rixdorf, Friedenau, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Weißensee, Neu-Weißensee, Pankow und Reinickendorf, was folgt:

Feststellung der gesetzlich zulässigen fünfstündigen Beschäftigungszeit.

§ 1. Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht vor 7 Uhr Vormittags und nicht nach 2 Uhr Nachmittags, sowie nicht während der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit beschäftigt werden.

Sobald durch statutarische Bestimmung für einzelne Zweige des Handelsgewerbes die zulässige Beschäftigungszeit über das gesetzliche Maß eingeschränkt wird, verlieren die vorstehenden Vorschriften hinsichtlich dieser Gewerbezweige ihre Gültigkeit.

Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit.

§ 2. An den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten, dem letzten Sonntage vor Ostern und dem letzten Sonntage vor Pfingsten dürfen im Handelsgewerbe die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Personen, abgesehen von der ebendaselbst festgesetzten Zeit, noch von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends beschäftigt werden.

Die gleiche Verlängerung der Beschäftigungszeit findet für den Handel mit Blumen und Kränzen auch an dem zum Gedächtniß der Gestorbenen bestimmten Sonntage, sowie am 31. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, Anwendung.

Ausnahmen von der Regel des § 1.

§ 3. 1) An denjenigen Sonntagen, an welchen im Handelsgewerbe die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter während 5 Stunden zugelassen ist, darf deren Beschäftigung über den in § 1 Absatz 1 vorgeschriebenen Zeitraum hinaus

a. im Betriebe des Handels mit Back- und Conditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Milch, sowie im Betriebe der Vorkasthandlungen:
schon um 5 Uhr Morgens beginnen,

b. im Betriebe des Handels mit Back- und Conditorwaaren, sowie des Handels mit Milch
bis um 3 Uhr Nachmittags dauern.

2) Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage darf die Beschäftigung der unter № 1. bezeichneten Personen

a. im Betriebe des Handels mit Back- und Konditorwaaren, mit Fleisch und Wurst, mit Milch und mit Vorkostwaaren:
von 5 Uhr Morgens bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit,

b. im Betriebe des Handels mit Kolonialwaaren mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein:
während der letzten beiden Stunden vor dem Beginne der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit,

c. im Betriebe der Zeitungs-Spedition:
von 4 bis 9 Uhr Vormittags

stattfinden.

Beschränkung des Gewerbebetriebes im stehenden Handel.

§ 4. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, ist gemäß § 41a. der Reichsgewerbeordnung an diesen Tagen in offenen Verkaufsstellen, zu welchen auch die selbstthätigen Verkaufsapparate gehören, der Gewerbebetrieb verboten.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 28. Juli 1892.

Der Regierungspräsident. Graf Hue de Grais.

* * *

Zugleich werden die Landräthe der Kreise Teltow und Niederbarnim ermächtigt:

1) für Ortschaften mit starkem Fremdenverkehr die fünfstündige Geschäftszeit am Sonntag gemäß № I. 5c. der Ministerial-Anweisung vom 10ten Juni d. J. zu regeln;
2) für den Handel mit Blumen und Kränzen die Geschäftszeit gemäß № 1. 5b. a. a. O. zu bestimmen;
3) diejenigen 6 Sonntage, an denen nach II. 1. 2. a. a. O. eine verlängerte Beschäftigungszeit zulässig ist, zu bestimmen und die zulässige Beschäftigungszeit festzusetzen;
4) für den Verkauf von Back- und Conditorwaaren, sowie für den Milchhandel außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden noch eine weitere Stunde des Nachmittags zuzulassen.

Potsdam, den 28. Juli 1892.

Der Regierungspräsident. Graf Hue de Grais.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

das durch Auswurfstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche Niemand, den nicht seine Pflicht dahinführt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektions-Anweisung (II. 3 und 4) angegeben ist, zu desinfiziren.

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Orte aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit den Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinfiziren (II. 2 der Desinfektionsanweisung). Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an Andere abgegeben werden, ehe sie desinfizirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinfizirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinfiziren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfizirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Cholera-Schnaps ꝛc.) abgerathen.

II.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel sind anzuwenden:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird ein Liter zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 Litern Wassers gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa ¾ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. ein halbes Kg. Seife in 17 Litern Wasser).

4. Lösung von Carbolsäure.

Die rohe Carbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 %ige Carbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen. Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife. Soll reine Carbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100 %ige Carbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchem der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinfizirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

I. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholera-Kranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I. No. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I. No. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens 2 gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $^1/_2$ Liter der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit inficirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzte Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I. No. 2) oder mit Carbolsäurelösung (I. No. 4) desinficirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I. No. 3) oder Carbolsäure (I. No. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II. No. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I. 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind mit Carbolsäurelösung (I. 4) oder Chlorkalklösung (I. 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbolsäure- oder Kaliseifelösung (I. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I. 1.) desinficirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I. 1) getüncht. Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I. 1.) desinficirt.

8. In Abtritte wird täglich, in jede Sitzöffnung ein Liter Kalkmilch (I. 1) gegossen. Tonnen, Kübel

Google

und dergleichen, welche zum Auffangen des Kothes in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I. 1) außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifelösung (I. 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln (I. 1—5) eintreten sollte), sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

III.

Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben zu oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in so hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt.

1. Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich (event. telegraphisch*) dem zuständigen Kreis-Medizinalbeamten und der Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfektion, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinfiziren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden u. s. w.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfektionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Wartepersonal ist darüber zu informiren, wie es sich in Bezug auf Desinfektion der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der nicht desinfizirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infektion von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen resp. die Anwohner infizirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschluß zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder bis seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Infektion im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von infizirten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von den Dejectionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge behufs der späteren bacteriologischen Untersuchung, in ein reines Glas zu füllen sein. Im Nothfall genügen für diesen Zweck wenige Tropfen; auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

10. Aerzte, welche in bacteriologischen Untersuchungen bewandert sind, können die Entscheidung über den Fall sehr fördern und abkürzen, wenn sie sofort die bacteriologische Untersuchung (nicht nur mittelst des Mikroskops, sondern auch mit Hülfe des Plattenkultur-Verfahrens) vornehmen und gegebenen Falls dem Medizinalbeamten von dem Ergebniß ihrer Untersuchung, womöglich unter Beifügung von Präparaten, Mittheilung machen.

*) Kosten für Porto und Telegramme werden von dem Physikus ersetzt werden.

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben.

Digitized by Google

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Kassenstatuten nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) zu geben, hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehenden Entwürfe von Statuten

1. für eine Orts-Krankenkasse,
2. für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Juli 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Entwurf des Statuts einer Orts-Krankenkasse

nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Statuten für Orts-Krankenkassen, sowie für die in Folge des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) erforderlich werdende Abänderung der Statuten bestehender Orts-Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für Diejenigen, welchen die Errichtung oder Abänderung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Orts-Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Orts-Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Erläuterungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

Digitized by Google

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Bei Abfassung des Entwurfs sind durchgehends die Verhältnisse einer Orts-Krankenkasse ins Auge gefaßt, welche für mehrere verwandte, dem Bereiche des Handwerks angehörende Gewerbszweige errichtet wird.

Derselbe bietet aber auch für die Aufstellung der Statuten solcher Kassen, welche nur für einen Gewerbszweig (ein Handwerk), sowie solcher, welche für sämmtliche Gewerbszweige in einer Gemeinde errichtet werden sollen, eine ausreichende Anleitung.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

5. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

Auf Grund der §§. 16 und 23 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 417) errichtet der Gemeindevorstand [Magistrat] von N.(1) nach Anhörung der Betheiligten(2) das nachstehende Kassenstatut:

[Auf Grund der §§. 16, 23, 36 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird für die Orts-Krankenkasse . . . . . in . . . . . auf Beschluß der Generalversammlung das nachstehende revidirte Kassenstatut erlassen. Dasselbe tritt vom 1. Januar 1893 ab an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts vom . . . . . .]

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§. 1.

Unter dem Namen:(1)
[Orts-Krankenkasse der Tischler, Drechsler, Böttcher und verwandter Gewerbe]

Erläuterungen.

Zum Eingang.

(1) Statute für neu zu errichtende Orts-Krankenkassen sind von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§. 28 des Gesetzes).

Wenn für eine bestehende Orts-Krankenkasse das bisherige Statut durch ein umgearbeitetes neues Statut ersetzt werden soll, so gehört die Beschlußnahme über die Fassung des neuen Statuts zu den Obliegenheiten der Generalversammlung der Kasse (§. 36 des Gesetzes).

(2) Soll der Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier die Worte einzuschieben: mit Genehmigung ꝛc. (Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde.)

Zu §. 1.

(1) Die Wahl des Namens der Kasse ist frei; wo derselbe nicht von den Gewerbszweigen, für welche die Kasse bestimmt ist, hergenommen wird, empfiehlt sich der Zusatz: „Orts-Krankenkasse für u. s. w."

Digitized by Google

wird für die nachbezeichneten Gewerbe[2] im Bezirke [der Gemeinde N.] eine Orts-Krankenkasse errichtet:

1. [Tischlergewerbe,
2. Drechslergewerbe,
3. Böttchergewerbe,]

2c.

oder

[Die Kasse führt fortan den Namen . . . . . .
Sie besteht für die nachbezeichneten Gewerbe.]

Der Sitz der Kasse ist N.

Ausgenommen sind diejenigen den vorbezeichneten Gewerben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) [oder Bau-] Krankenkasse errichtet ist,[3] sowie die Betriebe von Innungsmitgliedern,[4] für deren Gesellen und Lehrlinge auf Grund des Titels VI der Gewerbeordnung eine Innungs-Krankenkasse besteht (vergl. §. 2 Absatz 3).

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§. 2.

Mitglieder der Kasse sind [kraft Gesetzes] alle innerhalb des Bezirks[1] [der Gemeinde N.] in einem Gewerbebetriebe der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, mit Ausnahme

[1. derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,][2]
2. derjenigen, welche Mitglieder einer, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse[3] sind,
3. derjenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ *M.* für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 *M.* für das Jahr gerechnet übersteigt, [sowie der Handlungsgehülfen und -Lehrlinge].[4]

Als im Gemeindebezirke beschäftigt gelten dann, wenn die Natur des Gewerbebetriebes es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätten ausgeführt werden, auch die mit letzteren beschäftigten Personen für die Zeit derselben.[5]

Wenn in einem Gewerbebetriebe der im §. 1 bezeichneten Art ein Mitglied einer Hülfskasse in Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Kranken-

---

(2) Die Gewerbszweige, beziehungsweise die Klassen versicherungspflichtiger Personen, für welche die Kasse errichtet wird, müssen nach §. 19 Absatz 1 und §. 23 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes im Kassenstatut bezeichnet sein.

(3) Versicherungspflichtige, welche auf Grund ihrer Beschäftigung Mitglieder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse sein müssen, dürfen der Orts-Krankenkasse nicht angehören.

(4) Innungs-Krankenkassen sind durch das Abänderungsgesetz vom 10. April 1892 den übrigen Zwangskassen im allgemeinen gleichgestellt.

Da Innungen von dem Rechte, Krankenkassen für die bei Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter zu errichten, jederzeit Gebrauch machen können, so empfiehlt sich die Aufnahme dieser Bestimmung auch da, wo zur Zeit derartige Kassen noch nicht bestehen.

Zu §. 2.

(1) Vergleiche §. 16 Absatz 2 und §. 5a des Gesetzes.

(2) Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des §. 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.

(3) Die Hülfskasse muß durch eine Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde den Nachweis erbringen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügt; das dem betreffenden Mitgliede der Hülfskasse im Krankheitsfall zustehende Krankengeld darf hinter der Hälfte des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht zurückbleiben.

Die Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde ist durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts, in welchem auf die betreffende Bekanntmachung hingewiesen ist, nachzuweisen.

(4) Dabei ist von der Annahme ausgegangen, daß in der Gemeinde N. für versicherungspflichtige Handlungsgehülfen und -Lehrlinge eine besondere Orts-Krankenkasse besteht.

(5) Vergleiche §. 5a Absatz 1 des Gesetzes.

Digitized by Google

versicherungsgesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.(6)

Kassenmitglieder, deren Arbeitgeber einer Innung erst nach der Errichtung der Innungs-Krankenkasse(7) beigetreten ist, gehören der Orts-Krankenkasse nur noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres an, wenn der Arbeitgeber drei Monate vor Ablauf desselben dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.(8)

§. 3.

Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,
b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§. 4.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im §. 6 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Dauer gesichert ist. [Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien und dergl.)].

Die Bestimmungen des §. 3 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

B. Beitrittsberechtigte.

§. 5.(1)

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. alle innerhalb des Gemeindebezirks von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegen-

---

(6) Vergleiche §. 75 Absatz 2 des Gesetzes.
(7) Wegen der Innungs-Krankenkassen vergleiche §. 1.
(8) Vergleiche §. 73 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 3.

Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft §. 8a des Gesetzes Anwendung. — Die im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Personen werden bei Kassen der hier in Frage stehenden Art nur ausnahmsweise vorkommen und sind deshalb hier unberücksichtigt geblieben.

Zu §. 4.

Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft §. 8b des Gesetzes Anwendung.

Zu §. 5.

(1) Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

Digitized by Google

standes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;(2)

2. diejenigen Familienangehörigen von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art, welche in den Betrieben der letzteren zwar beschäftigt werden, aber nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages;(2)
3. Personen, welche in den im §. 1 bezeichneten Gewerben als Hausgewerbetreibende selbstständig beschäftigt sind;(2)
4. diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Betheiligung an einer dem §. 75 genügenden Hülfskasse befreit sind (vergleiche §. 2 Absatz 1);
5. die nachbenannten Personen:(3)

. . . . . .

Das Recht zum Beitritt fällt für die unter Ziffer 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Personen fort, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 ℳ übersteigt.

Der Kassenvorstand ist berechtigt, die sich zum freiwilligen Beitritt meldenden nichtversicherungspflichtigen Personen (Ziffer 1, 2, 3 und 5) einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.(4)

[Ferner können vom Vorstande als Mitglieder aufgenommen werden:

1. selbständige Gewerbetreibende [der im §. 1 bezeichneten Art], welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen,
2. . . . . .

[sofern sie nicht älter als [50] Jahre sind und nachweisen, daß sie an keiner chronischen Krankheit leiden, und] sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 ℳ nicht übersteigt.]

§. 6.

Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§. 2 und 5 gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von [der unteren Verwaltungsbehörde] festgesetzt.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§. 7.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des §. 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 daselbst, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.(1)

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§. 5) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung(2) bei dem Kassenvorstande.(3) Sofern aber der Vorstand bei den in §. 5 Absatz 1 Ziffer 1, 2, 3, 5 bezeichneten Personen binnen drei Tagen nach dem

---

(2) Die Nummern 1 bis 3 sind zu streichen, falls die bezeichneten Personen kraft statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind. Die im §. 2 Ziffer 2 und 5 des Gesetzes bezeichneten Personen werden in den hier in Betracht kommenden Gewerbebetrieben selten vorkommen und sind deshalb hier fortgelassen. Vergleiche Anmerkung zu §. 3.

(3) Inwieweit von der durch §. 26a Absatz 2 Ziffer 5 gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen ist, ob namentlich Dienstboten oder selbständigen Handwerkern der betreffenden Gewerbszweige der Beitritt zur Kasse zu ermöglichen ist, muß nach örtlichen Verhältnissen entschieden werden. Dabei kann entweder diesen Personen das Recht des Beitritts verliehen, oder dem Vorstande das Recht der Aufnahme auf Antrag für den einzelnen Fall beigelegt werden, vergleiche Absatz 4.

(4) Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes. Für die unter Ziffer 5 bezeichneten Personen kann die Aufnahme in die Kasse noch anderweit von Bedingungen, z. B. Beibringung eines Gesundheitsattestes, Lebensalter ꝛc., abhängig gemacht werden; solche Bedingungen sind eintretendenfalls hier festzustellen.

Zu §. 6.

Vergleiche §. 1 Absatz 5 des Gesetzes.

Zu §. 7.

(1) Vergleiche §. 19 Absatz 2 des Gesetzes.

(2) Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

(3) Auch wo eine besondere Meldestelle errichtet wird, empfiehlt es sich, die Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen eine Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.

Digitized by Google

Eingehen der Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebniß einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, oder sofern die Aufnahme an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft ist, beginnt die Mitgliedschaft einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung des Kassenvorstandes zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

[Die Anmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung, in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.][4]]

Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.[5]

§. 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate vor Schluß des Rechnungsjahres bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer dem §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind[1] (vergleiche §. 2 Absatz 1 des Statuts);
2. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn ihr Arbeitgeber erst nach Beginn der Beschäftigung einer Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse bereits vorher bestand, beitritt und diesen Beitritt dem Vorstande der Orts-Krankenkasse drei Monate zuvor nachgewiesen hat;[2]
3. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§. 9.

In dem Falle des §. 8 Ziffer 3 bleiben die bezeichneten Personen, solange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 31) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern dieser Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.[1]

Für diese sowie für die auf Grund des §. 5 der Kasse freiwillig beigetretenen nichtversicherungspflichtigen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande, oder, falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine.[2] Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§. 10.[1]

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des §. 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung [spätestens am letzten

---

(4) Vergleiche Bemerkung 4 zu §. 10.
(5) Vergleiche §. 54a des Gesetzes.

Zu §. 8.

(1) Vergleiche §. 19 Absatz 5 des Gesetzes.
(2) Hinsichtlich des Ausscheidens Derjenigen, welche Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, vergleiche §. 73 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes.

Zu §. 9.

(1) Vergleiche §. 27 Absatz 1 des Gesetzes.
(2) Vergleiche §. 19 Absatz 6 und §. 27 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 10.

(1) Vergleiche §. 49 des Gesetzes.

Digitized by Google

[Tage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach dem Beginn der Beschäftigung fällt,] bei dem [Kassenvorstande] [Kassen- und Rechnungsführer] [der von der Aufsichts- oder höheren Verwaltungsbehörde errichteten Meldestelle][2] anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung [spätestens am letzten Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach Beendigung der Beschäftigung fällt,] daselbst abzumelden. In den im §. 2 Absatz 2 erwähnten Fällen beginnt die Frist für die Anmeldung erst mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen [sowie die Beschäftigung][3] des Anzumeldenden,
den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.][4]

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,
den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

Wenn bei einer solchen Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht bisher nicht unterlag, während der Dauer dieser Beschäftigung eine Veränderung eintritt, durch welche diese Person auf Grund des §. 2 Mitglied der Kasse wird,[5] so haben die Arbeitgeber auch für diese Person spätestens am dritten Tage nach Eintritt der Veränderung [spätestens am letzten Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach Eintritt der Veränderung fällt,] die vorschriftsmäßige Anmeldung zu bewirken. Dabei ist an Stelle des Eintritts in die Beschäftigung der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung anzugeben.

[Aenderungen in dem täglichen Arbeitsverdienst eines Kassenmitgliedes[6] [, welche die Versetzung in eine andere Mitgliederklasse zur Folge haben,][7] sind von dem Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach dem Eintritt [spätestens am letzten Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach dem Eintritt dieser Veränderung fällt,] bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle gleichfalls anzumelden.]

[Die Versäumniß dieser Verpflichtungen zieht Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.][8]

[Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle auf Grund dieses Statuts gemacht hat.][9]

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§. 11.[1]

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern

1. für ihre Person

---

(2) Wo eine gemeinsame Meldestelle von der Aufsichts- oder höheren Verwaltungsbehörde nicht errichtet ist, empfiehlt es sich für größere Kassen meist, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassenführer vorzuschreiben.

(3) Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach der Beschäftigung festgestellt werden soll (vergleiche §. 12).

(4) Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgestellt, oder wenn an die Stelle des durchschnittlichen Tagelohns der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten gesetzt werden soll (vergleiche §. 12(C)) und §. 13 Ziffer 3).

(5) Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn Jemand, der bisher keinen Lohn erhielt, fortan gelohnt wird, oder wenn ein Betriebsbeamter, welcher bisher mehr als 2000 ℳ Jahresarbeitsverdienst bezog, fortan einen geringeren Jahresarbeitsverdienst beziehen wird.

(6) Vergleiche die vorstehende Bemerkung 4.

(7) Diese Einschränkung erscheint zulässig, wenn zwar der durchschnittliche Tagelohn zu Grunde gelegt, dieser aber klassenweise nach der Lohnhöhe abgestuft wird (§. 12(C)).

(8) Gesetzliche Bestimmung (§. 81 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Platz greift.

(9) Desgleichen vergleiche §. 50 des Gesetzes.

Zu §. 11.

(1) Inwiefern über die im § 20 des Gesetzes festgestellten Mindestleistungen innerhalb der durch §. 21 des Gesetzes gezogenen Grenzen hinauszugehen ist, muß nach den für die einzelne Kasse in Betracht kommenden Verhältnissen erwogen werden. Für bereits bestehende Kassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen vorliegen. Für neu errichtete Kassen empfiehlt es sich, zunächst über die Mindestleistungen nicht hinauszugehen, zumal wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach §. 81 des Gesetzes zunächst zulässigen Höchstbetrag nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder nicht erwünscht erscheint. Am unbedenklichsten ist ein Hinausgehen über die Mindestleistung hinsichtlich der Dauer der

Digitized by Google

a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe der §§. 13 bis 18,
b) eine Wöchnerinnen-Unterstützung nach Maßgabe des §. 19,
c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des §. 20,
[d) eine Fürsorge im Falle der Rekonvaleszenz nach Beendigung der Krankenunterstützung gemäß §. . . .,][2]

[2. für ihre nicht selbst versicherten Familienangehörigen Unterstützung im Krankheits-, Entbindungs- und Todesfalle nach Maßgabe des §. 21.]

[Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die in §. 25 erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.][3]

B. Maßstab für die Bemessung der Unterstützungen und Beiträge.

[Durchschnittlicher Tagelohn.][1]

§. 12. (A)

Als Maßstab für die Bemessung der Kassenleistungen und der Beiträge gilt [der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten, soweit er vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, nach näherer Bestimmung des §. 13][1] [der für die betreffenden Mitglieder in Betracht kommende durchschnittliche Tagelohn. Derselbe ist festgestellt:

1. für (erwachsene) männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre ausschließlich der Lehrlinge, auf . . . . . ——— Mark,
2. für (erwachsene) weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre auf . . . . . ——— Mark,
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16][2] Jahren und für Lehrlinge auf . . . . . ——— Mark,
4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16][2] Jahren auf ——— Mark,

---

Krankenunterstützung, da die Verlängerung derselben über 13 Wochen hinaus erfahrungsmäßig eine erhebliche Mehrbelastung der Kasse nicht mit sich bringt, dagegen allen Kassenmitgliedern ohne Unterschied zu gute kommt, während die Gewährung von Unterstützungen für erkrankte Familienmitglieder in der Regel nur für die verheiratheten unter ihnen Interesse hat.

(2) Zu dieser Erweiterung der Unterstützung (vergleiche §. 21 Absatz 1 Ziffer 3a des Gesetzes) werden nur gut situirte Kassen in der Lage sein. Eintretendenfalls können die näheren Bestimmungen in einem besonderen Paragraphen unschwer in das Statut eingefügt werden.

(3) Gesetzliche Bestimmung (§. 56 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet.

Zu §. 12.

(1) Die Bestimmungen über den durchschnittlichen Tagelohn fallen für solche Kassen fort, bei welchen die Unterstützungen und Beiträge in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden (vergleiche §. 18 Ziffer 3 und §. 31).

Sonst dient als Grundlage für die Bemessung der Unterstützungen und Beiträge immer der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (nicht wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter). Der durchschnittliche Tagelohn kann aber in zweifacher Weise festgestellt werden:

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämmtliche männliche erwachsene, weibliche erwachsene, männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen — geeignetenfalls noch unter Trennung der „jungen Leute" (zwischen 14 und 16 Jahren) und der „Kinder" (unter 14 Jahren) — ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird; bei dieser Art der Feststellung würde der §. 12 die Fassung unter A (zweite Klammer) zu erhalten haben (vergleiche §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes);

sodann in der Weise, daß die Kassenmitglieder in Klassen eingetheilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird. Die Fassungen des §. 12 unter B und C geben Beispiele, wie eine solche Klasseneintheilung vorgenommen werden kann. Ob eine dieser Eintheilungen oder eine andere zu wählen, muß nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder beurtheilt werden (vergleiche §. 20 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnittstagelöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungsbehörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage, welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind, und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Kassenstatuts zur Genehmigung geschehen.

Digitized by Google

[5. für männliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren auf . . . . . Mark][2]
[6. für weibliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren auf . . . . . Mark].[2]

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch [die höhere Verwaltungsbehörde] anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 66 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.]

oder

§. 12. (B)

Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingetheilt:[3]

1. Volljährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] [und die im §. 5 Ziffer 5 unter . . . aufgeführten Personen].[4] I. Klasse.
2. Minderjährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] und die im §. 5 Ziffer 5 unter . . . angeführten Personen. II. Klasse.
3. Lehrlinge, sowie Kassenmitglieder unter 16 Jahren. III. Klasse.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Klasse auf . . . . . (Mark),
für die II. Klasse auf . . . . . (Mark),
für die III. Klasse auf . . . . . (Mark).

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch [die höhere Verwaltungsbehörde] anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 66 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§. 12. (C)[5]

[Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingetheilt:

1. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag ... Mark ... Pf. oder mehr beträgt. (I. Klasse.)
2. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag ... Mark ... Pf. bis ..... Mark ... Pf. ausschließlich beträgt. (II. Klasse.)
3. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als ... Mark ... Pf. beträgt. (III. Klasse.)

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Klasse auf . . . . . (Mark),
für die II. Klasse auf . . . . . (Mark),
für die III. Klasse auf . . . . . (Mark).

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das Quittungsbuch des Kassenmitgliedes (§. 38) einzutragen ist.

Versetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienst[6] jedoch nur von [vier Wochen zu vier Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.]

---

(2) Ob die im Gesetz zugelassene Feststellung besonderer Durchschnittssätze je für „junge Leute" zwischen 14 und 16 Jahren und für „Kinder" unter 14 Jahren angezeigt ist, hängt davon ab, ob erhebliche Verschiedenheiten in den Lohnverhältnissen dieser Klassen der „jugendlichen Arbeiter" vorkommen.

(3) Gehören der Kasse auch weibliche Mitglieder an, so sind dieselben bei dieser Art der Klasseneintheilung besonders zu berücksichtigen.

(4) Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des §. 26a Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassen, so müssen diese bei der Klasseneintheilung berücksichtigt werden.

(5) Bei dieser Art der Klasseneintheilung können die Klassen so abgegrenzt werden, daß auch weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne besondere Klassenbildung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abstufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

(6) Vergleiche Bemerkung 4 zu §. 7 und Bemerkungen 4 und 7 zu §. 10.

Digitized by Google

C. Krankenunterstützung für Kassenmitglieder.

§. 13.

Als Krankenunterstützung wird den Kassenmitgliedern im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gewährt:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
2. die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind;[1]
3. im Falle der Erwerbsunfähigkeit[2] vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab [vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab][3] für jeden Arbeitstag [Kalendertag einschließlich der Sonn- und Festtage][3]

   entweder:

   [die Hälfte[4] des durchschnittlichen Tagelohns (§. 12) als Krankengeld];

   oder:

   [ein Krankengeld, und zwar
   a) für Mitglieder der ersten Klasse von ..... Mark,
   b) für Mitglieder der zweiten Klasse von ..... Mark,
   c) für Mitglieder der dritten Klasse von ..... Pf.][4]

   oder:

   [ein Krankengeld in Höhe der Hälfte[4] des wirklichen Arbeitsverdienstes des Kassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung vorausgegangenen, für die Zahlung der Beiträge im §. 32 vorgeschriebenen Perioden, oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit der Kasse angehörte, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmeldungen[5] über die Höhe des täglichen Arbeitsverdienstes und die darin eingetretenen Veränderungen.]

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten [zwanzigsten, sechsundzwanzigsten][6] Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Absatz 1 Ziffer 3) spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten [zwanzigsten, sechsundzwanzigsten] Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten [zwanzigsten, sechsundzwanzigsten] Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die in Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen.

Zu §. 13.

(1) Sollen auf Grund des §. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier anzuführen.

(2) Der Bemessung des im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Krankengeldes kann der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (§. 12) oder auch gemäß §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst des einzelnen Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, zu Grunde gelegt werden. Bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Tagelohns kann das Krankengeld durch Angabe der Quote desselben, aber auch der Geldsätze für jede Klasse festgesetzt werden. Ersteres hat den Vorzug, daß bei der eintretenden Aenderung der Tagelohnsätze die Aenderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergiebt; letzteres ermöglicht jedem Mitgliede, die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu erkennen. Hiernach ist unter den im Text vorgesehenen Fassungen zu wählen.

(3) Die Erweiterung der Kassenleistungen in diesen Beziehungen (ganz oder theilweise) kann gemäß §. 21 Absatz 1 Ziffer 1a des Gesetzes nur stattfinden, sofern dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist (vergleiche §. 55 und §. 65 Absatz 2 des Statuts). Die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab braucht nicht allgemein zu erfolgen, sondern kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. Vorhandensein sichtbarer äußerer Schäden ꝛc., abhängig gemacht werden. Soll letzteres geschehen, so sind die Voraussetzungen im Statut anzugeben.

(4) Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (in den durch §. 20 Absatz 2 beziehungsweise §. 26a Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes vorgesehenen Grenzen) festgesetzt werden.

(5) Vergleiche Bemerkung 4 zu §. 7 und Bemerkungen 4 und 6 zu §. 10.

(6) Die Dauer der Unterstützung muß auf mindestens 13 Wochen, kann aber auch auf längere Zeit bis zu einem Jahre festgestellt werden (vergleiche Bemerkung 1 zu §. 11).

Digitized by Google

§. 14.[1]

An die Stelle der im §. 13 bezeichneten Unterstützungen tritt auf [Antrag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung im Krankenhause.

Für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, kann die Unterbringung im Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im §. 25 erwähnten Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Die im Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte des im §. 13 Ziffer 3 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen, [anderenfalls ein Krankengeld von [einem Zehntel] des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes].][2]

§. 15.[1]

Den auf Grund des §. 9 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Kassenbezirk[2] aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen[3] Betrage der nach §. 13 Ziffer 3 festgestellten Sätze, unter Wegfall der in §. 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen, gewährt.

§. 16.[1]

[Für Mitglieder, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 [20, 26 ꝛc.] Wochen[2] bezogen haben, werden bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate als Krankenunterstützung nur die im §. 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen, sowie die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] als Krankengeld, beides aber auch nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen gewährt.]

§. 17.[1]

[Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [. . .]][2] gewährt.

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.]

Zu §. 14.

(1) Der §. 7 des Gesetzes gilt nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 daselbst auch für Orts-Krankenkassen.

(2) Vergleiche §. 21 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes; es kann in diesem Falle bis zu einem Achtel des der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden Lohnes gewährt werden.

Zu §. 15.

(1) Vergleiche §. 27 Absatz 3 des Gesetzes.

(2) Gehört die Kasse einem für die Zwecke des §. 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes errichteten Kassenverbande an, so kann der Bezirk dieses Verbandes an die Stelle des Kassenbezirks gesetzt werden.

(3) Der Ersatz für die im §. 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen soll mindestens die Hälfte des Krankengeldes betragen; es kann also auch ein höherer Betrag eingestellt werden.

Zu §. 16.

(1) Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat, soweit es sich um das Maß, nicht um die Dauer der Krankenunterstützung handelt, nur dann eine Bedeutung, wenn die gewöhnlichen Kassenleistungen den Mindestbetrag überschreiten.

(2) Hier ist dieselbe Zahl von Wochen einzurücken, welche im §. 13 gewählt ist.

Zu §. 17.

(1) Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes.

(2) Soll in den fraglichen Fällen das Krankengeld nicht völlig entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll.

Digitized by Google

§. 18.[1]

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit dem aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes[2] nicht [nicht mehr als um 1/4] übersteigt.

[Die Mitglieder sind verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen. Die Versäumniß dieser Verpflichtung zieht Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.][3]

D. Wöchnerinnen-Unterstützung für Kassenmitglieder.

§. 19.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung, [auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung[1] für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit] [auf die Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft][2] eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes[3] gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

E. Sterbegeld für Kassenmitglieder.

§. 20.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage[1] des durchschnittlichen Tagelohns (§. 12)

oder

[ein Sterbegeld

a) für Mitglieder der ersten Klasse von . . . . . Mark,
b) = = = zweiten = = ... = ,
c) = = = dritten = = ... = .][1]

Zu §. 18.

(1) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt ohne Aufnahme in das Statut kraft §. 26a Absatz 1 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen, daß die fragliche Kürzung gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll. Letzteres kann z. B. durch Einschiebung der Worte: „nicht mehr als um ein Viertel (oder eine andere Quote)" vor „übersteigt" am Schlusse geschehen.

(2) Das Gesetz lautet: „ihres durchschnittlichen Tagelohns"; darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnittstagelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohns zu verstehen. Um dies außer Zweifel zu stellen, ist der Ausdruck „ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes" gewählt.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten nur im Falle der Aufnahme in das Statut; vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 1 und 2a des Gesetzes.

Zu §. 19.

(1) Nach §. 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung dürfen Wöchnerinnen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. — Diese Bestimmung gilt für die Beschäftigung in Fabriken und den im §. 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung benannten gewerblichen Anlagen; hinsichtlich ihrer Anwendung auf Werkstattsbetriebe vergleiche §. 154 Absatz 3 und 4 daselbst, sowie Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891.

(2) Die Dauer der Unterstützung kann nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes allgemein bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.

(3) Die Bestimmung hat nur Bedeutung in dem Falle, wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft. Demnach kann Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

Zu §. 20.

(1) Das Sterbegeld ist nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 3, §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes mindestens auf den zwanzigfachen Betrag des auch der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (vergleiche §. 13 Ziffer 3) festzusetzen und darf nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes bis zum vierzigfachen Betrag dieser Lohnsätze erhöht werden. Ist der durchschnittliche Tagelohn zu Grunde gelegt, so können die für jede Klasse gewährten Geldsätze ausdrücklich im Statut angegeben werden (vergleiche Bemerkung 2 zu §. 18).

Digitized by Google

oder

sein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage[1] des nach §. 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Mitgliedes, soweit derselbe vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.[2]

F. Unterstützungen für Familienangehörige.

§. 21.[1]

[Für die in ihrem Haushalte lebenden, dem Krankenversicherungszwange nicht selbst unterliegenden Familienangehörigen wird den Kassenmitgliedern [sofern sie die Gewährung dieser Leistungen bei dem Kassenvorstande besonders beantragt haben,][3] gewährt:

a) im Falle der Erkrankung folgender Familienangehörigen:[3] . . . . . freie ärztliche Behandlung und Arznei sowie sonstige Heilmittel (vergleiche §. 13 Absatz 1 Ziffer 2), für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für Wochen;

b) im Falle der Entbindung der Ehefrau für die ersten [drei][4] Wochen nach derselben eine Unterstützung von Mark täglich;

c) beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren, ein Sterbegeld, und zwar für die erstere im Betrage von [zwei Dritteln], für das letztere [im halben Betrage] des für das Mitglied im §. 20 festgestellten Sterbegeldes.[5]

Dieses Sterbegeld für Ehefrauen und Kinder wird auch dann gewährt, wenn das verstorbene Familienmitglied zwar gegen Krankheit versichert war, auf Grund dieser Versicherung aber ein Anspruch auf Sterbegeld nicht besteht.[6]

[Anträge der Kassenmitglieder auf Gewährung der Leistungen an ihre Familienangehörigen begründen keine Unterstützungsansprüche hinsichtlich solcher Erkrankungen, welche bereits zur Zeit der Anbringung des Antrages beim Kassenvorstande eingetreten waren [welche vor dem Ablauf von [sechs] Wochen seit der Anbringung des Antrages beim Kassenvorstande eintreten], sowie hinsichtlich solcher Entbindungen, welche vor Ablauf von [sechs] Monaten nach diesem Zeitpunkte erfolgen.[7] Der Kassenvorstand ist befugt, besondere Vorschriften über die Stellung des Antrags zu erlassen; sofern solchen Vorschriften nicht entsprochen wird, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Der durch den Antrag der Kassenmitglieder begründete Anspruch auf Gewährung der Unterstützungen an Familienangehörige hört auf, wenn die Kassenmitglieder dem Vorstande die Zurücknahme des Antrages anzeigen, mit dem Zeitpunkte dieser Anzeige, oder wenn sie die im §. 37 vorgesehenen besonderen Zusatzbeiträge an zwei auf einanderfolgenden Terminen nicht zahlen, mit dem zweiten Zahlungstermine.]]

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§. 22.[1]

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten

---

[2] Vergleiche §. 20 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 21.

[1] Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben von vornherein gewährt werden sollen, bleibt der Erwägung im einzelnen Falle überlassen (vergleiche §. 21 Absatz 1 Ziffer 5 und 7 des Gesetzes). Am unbedenklichsten ist für Kassen, welche Kassenärzte annehmen und mit diesen Honorarverträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter lit. a des Paragraphen.

[2] Mit dieser Antragstellung übernimmt das Kassenmitglied die Verpflichtung zur Zahlung der im §. 37 vorgesehenen besonderen Zusatzbeiträge.

[3] Es empfiehlt sich, diejenigen Familienangehörigen, auf welche die Vorschrift des §. 21 Anwendung finden soll, im Kassenstatut ausdrücklich zu bezeichnen, z. B. Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Kassenmitglieds sowie seines Ehegatten; sonstige Seitenverwandte derselben bis zum vierten Verwandtschaftsgrade.

[4] Die Dauer der Wöchnerinnen-Unterstützung nicht selbst versicherter Ehefrauen darf höchstens sechs Wochen betragen. Innerhalb dieser Grenze kann das Kassenstatut die Unterstützungsdauer beliebig bemessen.

[5] Die gemäß lit. c gewährten Sterbegelder können auch niedriger bemessen werden.

[6] Dies ist der Fall bei Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung.

[7] Die Festsetzung einer Karenzzeit oder sonstiger besonderer Voraussetzungen für die Gewährung der Familien-Unterstützung ist freigestellt; hinsichtlich der Unterstützung bei Entbindungen kann eine längere Karenzzeit kaum entbehrt werden.

Zu §. 22.

[1] Vergleiche §. 26 des Gesetzes.

Digitized by Google

[sechs Wochen] der Mitgliedschaft eintreten, wird jedoch die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnen-Unterstützung für die in §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit,(2) das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt. Nur die im §. 30 Absatz 2 Ziffer 3 [und 4] bezeichneten Personen, welche vorübergehend aus der Kasse ausgeschieden sind, erhalten beim Wiedereintritt in die letztere schon vom Tage des Wiedereintritts ab die vollen statutenmäßigen Unterstützungen ohne die vorstehenden Beschränkungen.](3)

Diejenigen, welche auf Grund des §. 5 freiwillige Mitglieder der Kasse werden,(4) haben [für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung,](5) [keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind].

[Hinsichtlich des Beginns der Unterstützungsansprüche für Familienangehörige bewendet es bei den Bestimmungen des §. 21.]

§. 23.

Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit(1) aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten,(2) verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnen-Unterstützung für die in §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt.](3)

H. Leistung der Unterstützungen.

§. 24.(1)

Die im §. 14 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem [städtischen Krankenhause] [von der Kasse bestimmten Krankenhause]. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt(2) [einen der Kassenärzte] und die Lieferung der Arznei(3) durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehende[n] Apotheke[n] gewährt.

---

(2) Vergleiche §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes in Verbindung mit §. 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung.

(3) Fällt fort, wenn und soweit die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt; nur Mehrleistungen dürfen bei Versicherungspflichtigen von einer Karenzzeit abhängig gemacht werden. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für sechs Wochen oder eine kürzere oder längere Zeit (bis zu sechs Monaten) eintreten soll, ist freigestellt; ebenso kann die Karenzzeit für die einzelnen Mehrleistungen verschieden bemessen werden. Werden Beschränkungen vorgesehen, so gelten sie für die im letzten Satz erwähnten Ausnahmefälle kraft Gesetzes nicht (vergleiche §. 26 Absatz 2 des Gesetzes).

(4) Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

(5) Soll für Mitglieder der fraglichen Art auf Grund des §. 26a Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

Zu §. 23.

(1) Vergleiche §. 28 des Gesetzes. Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

(2) Das Statut kann hiervon nach Lage der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen zulassen.

(3) Fällt aus, wenn und soweit die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt.

Zu §. 24.

(1) Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 2b des Gesetzes und §. 56 Absatz 1 Ziffer 8 des Statuts.

(2) Enthält das Statut keine Bestimmungen über die Bestellung von Kassenärzten, so muß die Kasse für die ärztliche Hülfsleistung jedes Arztes nach angemessenen Sätzen (eventuell nach landesrechtlich festgestellten Taxen) Zahlung leisten. Hierdurch können der Kasse unter Umständen sehr erhebliche Kosten erwachsen. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Statut steht der Kassenverwaltung die Bestellung besonderer Kassenärzte mit der Maßgabe, daß Hülfsleistungen anderer Aerzte, von dringenden Fällen abgesehen, nicht bezahlt zu werden brauchen, nach den Bestimmungen der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz nicht mehr zu.

(3) Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt seien (etwa durch Stempel), auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungsverträge abgeschlossen hat, ausgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

Digitized by Google

Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.

[Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.]

Die im §. 13 Ziffer 2 bezeichneten Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.

§. 25.(1)

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung ziehen Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

§. 26.(1)

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche](2) gegen Einlieferung eines [vom Kassenarzte] [von einem approbirten Arzte] auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.(3) Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 9 angehören(4) und sich nicht [im Gemeindebezirke N.] [im Bezirke des Kassenverbandes] aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung dieser Gemeindebehörde darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört, und ob er etwa thatsächlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung beigetreten ist.(5)

Die Auszahlung erfolgt an das Kassenmitglied. Die Auszahlung des gemäß §. 14 an Angehörige im Krankenhaus verpflegter Personen zu gewährenden Geldbetrages kann nach näherer Bestimmung des Kassenvorstandes direkt an diese Angehörigen erfolgen.

Zu §. 25.

(1) Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 2a des Gesetzes und §. 56 Absatz 1 Ziffer 11 und Absatz 2 des Statuts.

Zu §. 26.

(1) Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirks der Kasse nicht thunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheines abhängig zu machen, wenn es sich namentlich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Uebervortheilungen durch Simulation ꝛc. dadurch beschafft werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankungen und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Krankenkontrolör im Statut angeordnet und für die jedesmalige genaue Uebung der Krankenkontrole durch die zu bestellenden Kontrolöre gesorgt wird (vergleiche §. 56 Absatz 1 Ziffer 11 des Statuts).

Auch ist namentlich bei derartigen örtlichen Verhältnissen zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, die Auszahlung des Krankengeldes nur auf jedesmalige, nach vorausgegangener Prüfung des Anspruchs erfolgte Anweisung seitens des Vorstandes erfolgen zu lassen.

(2) Die Zahlung muß nach §. 6 letzter Absatz des Gesetzes nach Ablauf jeder Woche erfolgen. An welchem Wochentage sie erfolgen soll, ist nach den Umständen zu ermessen.

(3) Ob die Auszahlung des Krankengeldes auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, muß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfangs der Kasse ꝛc. erwogen werden.

(4) Vergleiche §. 27 Absatz 4 des Gesetzes.

(5) Ist der Erkrankte kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben, auf; ist er freiwillig Mitglied einer anderen Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

Digitized by Google

§. 27.

[Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.(1)]

Ist die Erkrankung durch einen Unfall herbeigeführt worden, welcher möglicherweise nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigen sein wird, so hat der Kassenarzt hierüber in dem Krankenschein einen Vermerk zu machen.(2)

§. 28.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden [Sonnabend] gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles, und demnächst an jedem folgenden [Sonnabend] für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

§. 29.(1)

Vom Sterbegeld wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbnißkosten aufgewendete Betrag Demjenigen ausgezahlt, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§. 30.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein Eintrittsgeld im Betrage [des für . . . Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages] [von . . . Mark](1) zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind

1. Diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten . . . Monate nach derselben Mitglieder werden;(2)
2. Diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten 13 Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben;(3)
3. Diejenigen, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine [gemäß §. 8 Ziffer 3 aus der Kasse ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des §. 2 wiedererlangen;] [aus der ihre Versicherung begründenden Beschäftigung und dadurch aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht binnen . . . Wochen durch Rückkehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung Mitglieder der Kasse werden;]
4. [Diejenigen, welche gemäß §. 8 Ziffer 3 um deswillen aus der Kasse ausgeschieden sind, weil die Natur des [Gewerbszweiges], in welchem sie beschäftigt waren, eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie nach Wiederbeginn der Betriebsperiode durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des §. 2 wiedererlangen.](4)

Zu §. 27.

(1) Es erscheint rathsam, falls §. 17 Aufnahme findet, für die Feststellung der daselbst bezeichneten Thatsache Vorsorge zu treffen, da der Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

(2) Vergleiche §. 76b des Gesetzes.

Zu §. 29.

(1) Vergleiche §. 20 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu §. 30.

(1) Das Eintrittsgeld darf die Höhe des sechswöchentlichen vollen Kassenbeitrages nicht übersteigen (vergleiche §. 26 Absatz 3 des Gesetzes). Bis zu dieser Grenze kann es beliebig, auch für die verschiedenen Mitgliederklassen verschieden festgestellt werden.

(2) Diese Befreiung empfiehlt sich namentlich da, wo auf den Zutritt freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.

(3) Die Befreiungen unter Ziffer 2, 3 und 4 sind gesetzlich (vergleiche §. 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes).

(4) Unter Ziffer 4 sind diejenigen der im §. 1 des Statuts namhaft gemachten Gewerbszweige, deren Natur die periodisch wiederkehrende zeitweilige Betriebseinstellung mit sich bringt, zu bezeichnen. Wenn eine solche Betriebseinstellung bei keinem jener Gewerbszweige vorkommt, wird die Ziffer fortfallen.

Digitized by Google

B. Ordentliche Kassenbeiträge.

§. 31.[1]

Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen:[2]

[1. für (erwachsene) männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre, ausschließlich der Lehrlinge . . . . . Pf.
2. für (erwachsene) weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre . . . . . =
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und für Lehrlinge . . . . . =
[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren . . . . =
[5. für männliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren . . . . . =
[6. für weibliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren . . . . . =

[oder]

[1. für Mitglieder der ersten Klasse . . . . . =
2. für Mitglieder der zweiten Klasse . . . . . =
3. für Mitglieder der dritten Klasse . . . . . =,

[oder]

Prozent des nach §. 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Kassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.][3]

[oder]

Pfennige von jeder vollen oder angefangenen halben Mark des nach §. 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Kassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

[Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, in vollem Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich.][4]

Zu §. 31.

(1) Es ist rathsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag (Gesammtbeitrag) für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmung über die Art der Einzahlung und des von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Theiles folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.

(2) Die Beiträge müssen nach gleichen Grundsätzen wie das Krankengeld, also in Prozenten des der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden Lohnbetrages (des durchschnittlichen Tagelohns oder des wirklichen Arbeitsverdienstes) bemessen werden. Ihre Höhe kann im Statut durch Angabe des Prozentsatzes ausgedrückt werden; doch ist insbesondere bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Tagelohns die im Text vorgesehene Art der Feststellung nach festen Beträgen vorzuziehen, weil es den Mitgliedern erwünscht sein wird, wenn sie die Höhe ihres Beitrags in bestimmten Ziffern, für die Arbeitswoche berechnet, aus dem Statut ersehen können.

(3) Drei Prozent des der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes sind der nach §. 31 Absatz 1 des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag der Gesammtbeiträge, sofern nicht etwa zur Deckung der im §. 20 des Gesetzes bezeichneten Mindestleistungen ein höherer Betrag erforderlich ist. Ob es erforderlich und rathsam ist, sofort bis zu dem Höchstbetrage von 3 Prozent zu gehen, ist nach den Erfahrungen bereits längere Zeit bestehender Krankenkassen zu beurtheilen. Für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken und für Arbeiterklassen mit nicht ungewöhnlicher Krankheitsgefahr bestimmt sind, läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Höchstbetrag der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es rathsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei theilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Im weiteren Verlauf dürfen die Gesammtbeiträge bis auf 4½ Prozent des zu Grunde zu legenden Lohnbetrages gesteigert werden; hierzu ist jedoch, sofern Mehrleistungen gewährt werden (§. 21 des Gesetzes), die besondere Zustimmung sowohl der Vertretung der Arbeitgeber wie der Vertretung der Versicherten erforderlich (§. 31 Absatz 2 des Gesetzes). Sofern nur die Mindestleistungen gewährt werden, bedarf es zu einer Erhöhung der Beiträge bis auf 4½ Prozent der besonderen Zustimmung beider Gruppen der Betheiligten nicht; eine solche Zustimmung bleibt dagegen für solche Kassen dann erforderlich, wenn die Beiträge zur Deckung der Mindestleistungen noch über 4½ Prozent hinaus erhöht werden müssen. Ist hierzu die Zustimmung einer Gruppe nicht zu erreichen, so muß die Kasse geschlossen werden (§. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes).

Der als Beitrag zu erhebende Prozentsatz ist im allgemeinen für sämmtliche Kassenmitglieder in gleicher Höhe festzustellen. Jedoch kann nach §. 22 Absatz 3 des Gesetzes für Kassen mit verschiedenen Gewerbszweigen oder Betriebsarten die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen werden, wenn und soweit die Verschiedenheit dieser Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Festsetzungen dieser Art bedürfen der besonderen Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Es ist zweckmäßig, diese Genehmigung vor der Einreichung des Statuts behufs dessen Genehmigung einzuholen.

(4) Vergleiche §. 52 Absatz 3 des Gesetzes.

C. Einzahlung.

§. 32. (A)[1]

Die Beiträge [sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen][2] [werden an jedem Montage für die beginnende Woche vom Kassenboten auf Grund einer vom Kassenführer aufgestellten Hebeliste abgeholt].[3]

Für Diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag [ist für diese Woche der volle Wochenbeitrag][4] an dem nächstfolgenden Zahlungstermine zu entrichten.

Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen.[5]

oder

§. 32. (B)

[Die Beiträge sind alle . . . Wochen je für die abgelaufene Beitragsperiode (postnumerando) zu entrichten. Sie sind je am letzten [Sonnabend] der Beitragsperiode fällig und werden demnächst durch den Kassenboten auf Grund der aufgestellten Hebeliste abgeholt.

Scheidet das Mitglied vor Ablauf der Beitragsperiode aus der Beschäftigung aus, so kann der Beitrag für dasselbe von Amtswegen oder auf Antrag des Arbeitgebers schon vor Ablauf der Beitragsperiode eingezogen werden.

Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen.]

§. 33.[1]

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund der Versicherungspflicht angehören (§. 2), haben deren Arbeitgeber zu den im §. 32 bezeichneten Fälligkeitsterminen die Beiträge und Eintrittsgelder einzuzahlen, und zwar

ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln,

zwei Drittel der Beiträge und die vollen Eintrittsgelder für Rechnung der von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben die Beiträge für jedes von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Mitglied solange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

[Scheidet ein rechtzeitig abgemeldetes Mitglied aus der bisherigen Beschäftigung innerhalb [einer Woche][2] aus, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach dem Austritt [so ist der letztere, falls die Mitgliedschaft länger als eine Woche gedauert hat, für die übrigen vollen Wochen der Beitragsperiode][3] zurückzuzahlen.][4]

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche der Kasse freiwillig beitreten, obwohl sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer die Mindestleistungen gewährenden Hülfskasse ohne Beitrittszwang (§. 75 des Gesetzes) von dem Beitritt zur Orts-Krankenkasse befreit sind (§. 5 Ziffer 4).

§. 34.[1]

Die im §. 33 bezeichneten Kassenmitglieder sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels, bei den Lohnzahlungen sich einbehalten

---

Zu §. 32.

(1) Die erste Fassung ist zu wählen, wenn die Beiträge im voraus, die zweite, wenn sie postnumerando entrichtet werden sollen (§. 52 Absatz 1 des Gesetzes).

(2) Die Zahlungsperioden sind den üblichen Lohnzahlungsperioden anzupassen oder, falls dies zur Erleichterung der Einkassirung rathsam erscheint, noch länger zu bemessen.

(3) Eine solche Bestimmung trägt dazu bei, die Zahl der Rückstände zu vermindern.

(4) Die eingeklammerten Worte sind zu wählen, wenn §. 31 Absatz 2 eingestellt wird.

(5) Vorschrift des Gesetzes, §. 52 Absatz 1 Satz 3.

Zu §. 33.

(1) Vergleiche §. 51 Absatz 1 und §. 52 des Gesetzes.

(2) Hier ist die Beitragsperiode einzurücken.

(3) Vergleiche §. 52 Absatz 3 des Gesetzes.

(4) Dieser Absatz ist nur dann aufzunehmen, wenn die Beiträge im voraus entrichtet werden (§. 32 A).

Zu §. 34.

(1) Vergleiche §. 53 des Gesetzes.

Digitized by Google

zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Kassenmitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Kassenmitglieder herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Kassenmitgliede oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§. 68) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im §. 49a des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hülfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf das Kassenmitglied entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im §. 52a des Gesetzes bezeichneten Art[2] getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse abzuliefern.

§. 35.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 5 Absatz 1 Ziffer 1, 2, 3, 5 [und Absatz 4] oder des §. 9 freiwillig angehören, haben die Eintrittsgelder und die vollen Kassenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin (§. 32) an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§. 36.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht gezahlt.

D. Zusatzbeiträge.

§. 37.

[Kassenmitglieder, welche den Antrag auf Gewährung der im §. 21 Absatz 1 lit. a und b bezeichneten Familien-Unterstützungen gestellt haben, sind zur Entrichtung besonderer Zusatzbeiträge verpflichtet. Dieselben werden für jedes Familienmitglied, dessen Unterstützung in Krankheitsfällen beansprucht wird, [auf wöchentlich . . . . . Pf. festgesetzt] [von dem Kassenvorstande allgemein festgesetzt und durch die im §. 66 bezeichneten Blätter veröffentlicht.]

[Die Kassenmitglieder haben diese Zusatzbeiträge selbst zu den im §. 32 angegebenen Fälligkeitsterminen an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.] Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Zusatzbeiträge erlischt, abgesehen von der Haftung für Rückstände, mit dem Zeitpunkte, an welchem nach §. 21 Absatz 4 der Anspruch auf Gewährung der vorbezeichneten Unterstützungen aufhört.] [Die Zusatzbeiträge sind auch während der Dauer von Erkrankungen der Angehörigen und während des Wochenbetts der Ehefrau fortzuentrichten.]

E. Quittungsbücher.

§. 38.

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge (§. 31) und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

---

[2] Die auf Grund des §. 52a des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde getroffenen besonderen Anordnungen über die Einzahlung der Beiträge sind den Arbeitgebern schriftlich mitzutheilen und von letzteren den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern bekannt zu machen.

Zu §. 35.

Vergleiche §. 27 Absatz 1, 2, 4 des Gesetzes.

Zu §. 36.

Vergleiche §. 54a des Gesetzes.

Zu §. 37.

Vergleiche §. 22 Absatz 2 und §. 52b des Gesetzes. Die Zusatzbeiträge sind für alle, welche Familienunterstützung in Anspruch nehmen, nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

Digitized by Google

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Jede Zahlung von Beiträgen und Eintrittsgeldern ist in dem Quittungsbuche [durch den Rechnungs- und Kassenführer] [durch den Kassenboten] zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen(1) und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen.(2)

[Kassenmitgliedern, welche die im §. 37 vorgesehenen Zusatzbeiträge zu entrichten haben, wird bei der ersten Zahlung derselben ein besonderes Quittungsbuch zum entsprechenden Gebrauch eingehändigt.]

V. Verwaltung der Kasse.

§. 39.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

A. Kassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§. 40.(1) (2)

Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9, 12 ꝛc.](3) Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vergleiche §. 51) in der Weise, daß

Zu §. 38.

(1) Solange der Arbeitgeber für die Zahlung der Beiträge verhaftet ist, wird ihm auch die Aufbewahrung des Quittungsbuches einzuräumen sein. Die Gewährung der Einsicht ist nothwendig, um dem Mitgliede die Kontrole der Lohnabzüge zu ermöglichen.

(2) Zweckmäßig, um dem Ausscheidenden gegenüber einer Kasse, welcher er später beitritt, auf einfache Weise den nach §. 26 Absatz 1 des Gesetzes erforderlichen Nachweis zu ermöglichen.

Zu §. 40.

(1) Für die Bildung des Vorstandes ist Folgendes zu beachten:

a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältniß der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht mehr als $^1/_3$ der Stimmen ausmachen darf;

b) der Vorstand muß von der Generalversammlung gewählt sein und zwar in geheimer Wahl und so, daß Kassenmitglieder und Arbeitgeber ihre Vertreter jeder für sich wählen;

c) die Vertreter der Kassenmitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können auch andere Personen (Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der beitragspflichtigen Arbeitgeber) zu ihren Vertretern wählen;

d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten, dürfen dann aber die Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

(2) Solange der Kasse nur Mitglieder angehören, für welche deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, ist den Arbeitgebern $^1/_3$ der Stimmen im Vorstande einzuräumen. Dies wird anfangs stets der Fall sein, da Mitglieder, welche auf Grund der §§. 5 und 9 des Statuts der Kasse angehören, erst nach der Errichtung der Kasse nach und nach entstehen werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird demnach zunächst auf eine durch drei theilbare festzusetzen und zu $^2/_3$ und $^1/_3$ auf Kassenmitglieder und Arbeitgeber zu vertheilen sein. Für den Fall, daß durch Hinzutritt von Mitgliedern, für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Summe der für Rechnung der Kassenmitglieder gezahlten Beiträge die Summe der von Arbeitgebern aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, muß Vorsorge getroffen werden, daß das Verhältniß der Zahl der im Vorstande sitzenden Kassenmitglieder entsprechend geändert wird. Dies kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassenmitglieder geschehen. Aus der gesetzlichen Bestimmung ist aber nicht zu folgern, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Wahlperiode eintritt, auch sofort eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte, da dies unausführbar sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung geschieht vielmehr Genüge, wenn bei jeder Neuwahl das vorgeschriebene Verhältniß nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge hergestellt wird.

Ebenso ist aus der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern, daß das Verhältniß der Vertretung im Vorstande demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse, da auch dies praktisch unausführbar sein würde. Es genügt vielmehr, wenn die Vertretung der Kassenmitglieder im Vorstande eine entsprechende Verstärkung im Vorstande erhält, sobald das Sinken der Arbeitgeberbeiträge ein Maß erreicht hat, welches der Verstärkung der Vertretung der Kassenmitglieder um ein Mitglied entspricht.

Dem Vorstehenden entsprechend, ist im §. 40 die Zusammensetzung des Vorstandes für die erstmalige Wahl geregelt, und im §. 42 ein möglichst einfacher Modus für eine etwa nothwendige Berichtigung des Verhältnisses der beider-

Digitized by Google

n getrennter Wahlversammlung 4 [6, 8] Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte[1] und 2 [3, 4] von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits [ein Jahr lang] angehören.][5]

Die Wahl ist geheim[6] und wird durch Stimmzettel in einem Wahlgange[7] in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind Diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.[8] Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter Denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes[9] unter Mitwirkung zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§. 41.[1]

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3, 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [.....] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein Viertel][2] der Vorstandsmitglieder, und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Kassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

---

seitigen Vertretung in der Weise hergestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassenmitglieder erforderlichenfalls entsprechend vermehrt und bei wieder eintretender Verminderung der für Rechnung der Kassenmitglieder eingezahlten Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber wieder entsprechend vermindert werden muß.

(3) Die Zahl ist nach dem Umfang der Kasse höher oder niedriger, aber so zu bemessen, daß sie durch drei theilbar ist.

(4) Bei Kassen, welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Werth gelegt wird, auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied oder mehrere aus der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassenmitglieder gewählt werden müssen.

(5) Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

(6) Da die Wahl geheim sein soll (§. 38 Absatz 3 des Gesetzes), ist die Vornahme durch Akklamation unzulässig.

(7) Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang angeordnet werden. Dies muß geschehen, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.

(8) Also Wahl mit relativer Mehrheit; soll die Wahl auf absoluter Mehrheit beruhen, so sind Bestimmungen über engere Wahl für den Fall zu treffen, daß im ersten Wahlgange absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird.

(9) Es erscheint nicht angemessen, die Wahlversammlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden des Vorstandes leiten zu lassen, wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

Zu §. 41.

(1) Die Erneuerung des Vorstandes durch allmähliches Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende theilweise Neuwahl ist im Interesse einheitlicher Fortführung der Verwaltung einer periodischen gänzlichen Neuwahl vorzuziehen.

(2) Die Perioden für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Theilbarkeit der Zahl der Vorstandsmitglieder festgestellt werden.

Digitized by Google

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt.(3) Der in derselben Gewählte bleibt nur solange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§. 42.

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesammtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen um [ein] Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um [zwei] Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um [drei] Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesammtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergiebt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§. 43.(1)

Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 57 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich [, erhalten jedoch für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst eine Entschädigung von monatlich ..... Mark].(2) Nothwendige, durch die Amtsführung erwachsende baare Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern aus der Kasse zu ersetzen.

§. 44.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von ..... Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben [und einen Schriftführer]. [Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.]

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§. 45.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn [mehr als] die Hälfte seiner Mitglieder anwesend [sind] ist. Das Stimmrecht kann nicht durch Vertreter ausgeübt werden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 46.

[Allmonatlich] ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb

---

(3) Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach §. 34 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Zu §. 42.

Vergleiche Bemerkung 2 zu §. 40.

Zu §. 43.

(1) Vergleiche §. 84a Absatz 1 des Gesetzes.

(2) Diese Entschädigung darf nicht den Karakter einer Vergütung für Mühewaltung annehmen; sie ist also nur dann zu gewähren, wenn aus der Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte in nicht unerheblichem Umfange ein Verlust an Zeit, welche sonst anderweit nutzbringend verwendet werden könnte, oder ein Verlust an Arbeitsverdienst wahrscheinlich ist, und immer nur in mäßigem Betrage.

Zu §. 44.

Hier ist dieselbe Periode zu wählen, wie für die Ernennung des Vorstandes.

Zu §. 45.

Vergleiche §. 38a Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 46.

Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

Digitized by Google

halb [einer Woche] eine solche abzuhalten, wenn dies von 2 [3] Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände [schriftlich] beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 [48] Stunden vorher [schriftlich] einzuladen.

§. 47.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind [vom Schriftführer] [vom Vorsitzenden] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden [in ein Protokollbuch einzutragen] [aufzuzeichnen] und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§. 48.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Krankenversicherungsgesetzes die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch §. 56 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist.(1) Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen, und für die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach §. 41 des Krankenversicherungsgesetzes [hinsichtlich der Einreichung der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde] obliegen.

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [in Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete[n] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[en].](2)

oder

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

§. 49.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. [Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§. 50.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

Zu §. 48.

(1) Der §. 36 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, die Beschlußnahme der Generalversammlung zusteht. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstande übertragen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

(2) Wo der Vorstand einigermaßen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des §. 35 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation ist auch in diesem Falle auf die im §. 35 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu beschaffen.

Zu §. 49.

Vergleiche §. 34 Absatz 2 des Gesetzes.

Digitized by Google

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§. 51. (A)[1, 2]

Die Generalversammlung besteht aus

1. sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;[3]
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Arbeitgeber sind berechtigt[4], sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen. Im übrigen darf das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme.[5] [Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, solange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind.] Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern oder ihren Vertretern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

oder (B)

§. 51. (B)[6]

[Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche in geheimer Wahl auf [.....] Jahre gewählt werden. Die Kassenmitglieder haben die Vertreter aus

---

Zu §. 51.

(1) Für die Bildung der Generalversammlung ist Folgendes zu beachten:

a) Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die Generalversammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr Mitgliedern muß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen (§. 37 des Gesetzes).

b) Die Zusammensetzung der Generalversammlung muß durch das Statut geregelt werden (vergleiche §. 23 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes).

c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung zu, welche nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu bemessen ist und ein Drittel der Gesammtvertretung nicht übersteigen darf (vergleiche §. 38 des Gesetzes).

d) Die Vertreter sind von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern getrennt zu wählen. Die Wahlen sind geheim.

(2) Das Statut hat entweder die Bestimmung zu treffen, daß die Generalversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Kassenmitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll, oder, daß sie aus Vertretern bestehen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die Generalversammlung nach der wechselnden Zahl der Kassenmitglieder bald aus sämmtlichen Stimmberechtigten, bald aus Vertretern bestehen soll, würde in der Ausführung zu Schwierigkeiten und zu Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung führen. Soweit nicht schon aus anderen Gründen die Zusammensetzung aus Vertretern zweckmäßig scheint, ist sie daher stets dann vorzuziehen, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf 500 und mehr nahe liegt, weil sonst in diesem Falle eine Statutenänderung erforderlich wird.

(3) Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nach §. 37 Absatz 1 des Gesetzes unzulässig.

(4) Vergleiche §. 38a Absatz 1 des Gesetzes.

(5) Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche nur Mitglieder zählen, deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämmtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche auch andere Mitglieder zählen, eine der Zahl der letzteren und folgeweise ihrer Beitragsverhältnisse entsprechende Minderung ihres Stimmgewichtes erleiden. Sie erscheint daher als die einfachste Art, der gesetzlichen Anforderung zu genügen.

(6) Soll die Generalversammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich:

a) die Vertreter werden von sämmtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassenmitglieder und Arbeitgeber) in einem Wahlakte ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt;

b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältniß verschiedenen Klassen der Wähler angehören müssen;

c) die Wahl erfolgt nach Abtheilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großer Mitgliederzahl ist schon um der Erleichterung der Wahlakte willen die Wahl nach Abtheilungen vorzuziehen; bei Kassen, welche verschiedene Gewerbszweige umfassen, sind die Abtheilungen, sofern nicht der große Umfang des Kassenbezirks eine örtliche Eintheilung nöthig macht, am besten nach Gewerbszweigen zu bilden.

Digitized by Google

ihrer Mitte zu wählen; die Arbeitgeber können zu Vertretern auch Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber wählen.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abtheilungen.

Die Kassenmitglieder jedes der im §. 1 bezeichneten Gewerbe bilden eine Abtheilung.(7)

Jede Abtheilung wählt für je 10 [15, 20 ꝛc.] dem betreffenden Gewerbszweige angehörende Kassenmitglieder einen Vertreter.(8) Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 10 [15, 20 ꝛc.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.(9)

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt.(10) Für je 20 [30, 40](11) von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt.(12) Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesammtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl [eine Stimme], [auf jedes Kassenmitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme].

Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

§. 51a.

Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens [eine Woche] vorher durch das im §. 66 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe](1) einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des §. 40 Absatz 4 bis 8 maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.(2)

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode.(2)

---

(7) Hier können auch die einzelnen Abtheilungen namentlich aufgeführt werden, was sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zu geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrere derselben zu einer Abtheilung vereinigt werden müssen.

(8) Diese Regelung verdient vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter den Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabtheilungen vorhandenen Mitgliederzahl Rechnung trägt und die Grundlage für die einfachste Bemessung des Stimmverhältnisses der Arbeitgeber in der Generalversammlung bildet.

(9) Für die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer stimmberechtigten, sondern ihrer sämmtlichen Kassenmitglieder — also z. B. einschließlich der minderjährigen — maßgebend sein. Dies ist nothwendig, um das richtige Verhältniß in der Zahl der von den Kassenmitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.

(10) Wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, können auch die Arbeitgeber in derselben Weise wie die Kassenmitglieder in Abtheilungen eingetheilt werden.

(11) Hier ist das Doppelte der oben bei den Kassenmitgliedern gewählten Zahl einzustellen.

(12) Auf diese Weise erhalten die Arbeitgeber die Hälfte der Vertreter, welche auf die Kassenmitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen; also wenn die Kasse nur Mitglieder dieser Art zählt, ein Drittel, wenn sie auch andere Mitglieder zählt, verhältnißmäßig weniger Stimmen. Daß im letzteren Falle eine mathematisch genaue Uebereinstimmung des Verhältnisses der Vertretung mit demjenigen der Beitragszahlungen nicht immer erreicht wird, darf nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach die Vertretung nach dem letzteren Verhältniß zu bemessen ist, angesehen werden, da eine solche Uebereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit aufrecht erhalten bleibt.

Zu §. 51a.

(1) Besteht die Kasse vorwiegend aus Handwerkern, für welche Herbergen bestehen, so ist diese Art der Bekanntmachung zweckmäßig.

(2) Vergleiche §. 39 des Gesetzes. Die Nichtvornahme der Wahl durch die Arbeitgeber ist, da diese nur einen Anspruch auf Vertretung haben, als Verzicht auf die Ausübung ihres Rechts anzusehen. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so können sie nach gesetzlicher Vorschrift die Vertretung nur nach Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

Digitized by Google

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

§. 51b.

In der Generalversammlung führt jeder gewählte Vertreter eine Stimme. Das Stimmrecht ist von dem Vertreter persönlich auszuüben.]

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§. 52.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens [1] Woche vorher durch das im §. 66 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:(1)

1. im [November] jedes Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im [April](2) jedes Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen ... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte Theil](3) ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragzahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens ... Mitgliedern der Generalversammlung [schriftlich](4) gestellt werden, aufnehmen.

§. 53.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Versammlung Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied sowie einen Arbeitgeber oder den Vertreter eines Arbeitgebers als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

§. 54.

Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.(1)

Zu §. 52.

(1) Die Termine für die ordentlichen Generalversammlungen müssen mit Rücksicht auf das Rechnungsjahr und die Wahlperioden gewählt werden.

(2) Hier ist ein Termin zu wählen, bis zu welchem die Revision der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt sein kann.

(3) Hier kann auch eine andere Quote oder eine feste Zahl eingestellt werden.

(4) Die Forderung schriftlicher Anträge dient zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten.

Zu §. 53.

Dies Verfahren kann auch allgemein vorgeschrieben werden, so daß der Vorsitzende des Vorstandes immer nur die Generalversammlung zu eröffnen und sofort die Wahl des Leiters herbeizuführen hat.

Zu §. 54.

(1) Vergleiche §. 45 Absatz 4 des Gesetzes.

Digitized by Google

§. 55.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Getrennt von den [Vertretern der] Kassenmitglieder [n] und den [Vertretern der] Arbeitgeber [n] muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

a) um eine Erhöhung der Beiträge über drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§. 31 des Gesetzes);
b) um eine Erhöhung der Beiträge über 4½ Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung erforderlich ist, um die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren zu können (§. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes);
c) um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage (§. 21 Ziffer 1a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

Soweit nicht geheime Wahl vorgeschrieben ist (§. 40 Absatz 4, §. 51 und §. 51a), erfolgt die Abstimmung durch [Aufstehen und Sitzenbleiben] [Erheben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebniß der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§. 56.[1]

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt,[2] [namentlich auch[3] über die Ausscheidung eines der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige,[4] über die Aufnahme weiterer Gewerbszweige oder Betriebsarten, auch dann, wenn sie der Kasse durch die zuständige Behörde zugewiesen worden sind (§§. 18a, 43a, 47 Absatz 6 des Krankenversicherungsgesetzes), sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt;[5]
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse;[6]
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem Verbande mehrerer Krankenkassen oder Gemeinde-Krankenversicherungen[7] (§§. 46, 46b des Krankenversicherungsgesetzes) [und über

---

Zu §. 55.

Die Beschlußfassung der Generalversammlung kann für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, z. B. von der Anwesenheit eines bestimmten Theiles der Mitglieder, sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl (⅔, ¾) abhängig gemacht werden. Nothwendig ist dies, abgesehen von den im Absatz 1 des Paragraphen vorgesehenen Fällen, nicht. Auch die Vorschrift des §. 23 Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung, da in Ermangelung einer solchen die allgemeine Bestimmung über die Beschlußnahme der Generalversammlungen auch bei Beschlüssen über Statutenänderungen Anwendung findet.

Zu §. 56.

(1) Vergleiche Bemerkung 1 zu §. 48.
(2) Diese Beschlußnahme muß der Generalversammlung vorbehalten werden (vergleiche §. 36 Ziffer 3 des Gesetzes).
(3) Die besondere Aufführung dieser beiden Gegenstände ist nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Irrthümern zu empfehlen.
(4) Vergleiche §. 48 Absatz 2 des Gesetzes.
(5) Vergleiche §. 12A und B des Statuts.
(6) Vergleiche §§. 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 des Gesetzes.
(7) Vergleiche §. 46 Absatz 1 des Gesetzes.

Digitized by Google

das für denselben zu errichtende Statut],[8] sowie Beschlußnahme über den Austritt aus dem Verbande oder die Auflösung desselben;[9]

4. Abnahme der Jahresrechnung[10] und die Bestellung eines aus [3] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben;
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden;[11]
6. Entscheidung über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand;
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung;

[8. definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern;][12]

[9. definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution;][13]

[10. Festsetzung des Betrages der für Mahnungen an die Einzahlung rückständiger Beiträge oder Eintrittsgelder zu entrichtende Mahngebühr;][14]

[11. Beschlußnahme über Vorschriften, betreffend die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken[15] und die Krankenaufsicht;][16]

12. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.[17]

Die gemäß Ziffer 11 beschlossenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde[18] und sind durch das im §. 66 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] bekannt zu machen.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§. 57.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem [Rechnungs- und Kassenführer] [Kassirer, Rendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer [. . . . monatlichen] Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstande [definitiv durch Beschluß der Generalversammlung] festgestellt.

---

[8] Für die Errichtung des Verbandstatuts wird die Beschlußnahme der Generalversammlung nicht durch das Gesetz erfordert (§. 46 Absatz 2 des Gesetzes); sie kann daher auch dem Vorstande überlassen werden.

[9] Vergleiche §. 46a Absatz 1 und 2 des Gesetzes.

[10] Vergleiche §. 36 Ziffer 1 des Gesetzes.

[11] Vergleiche §. 36 Ziffer 2 des Gesetzes.

[12] Kann auch definitiv dem Vorstande überlassen werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, dem Vorstande das Recht einzuräumen, solche Verträge mit vorläufiger Wirksamkeit abzuschließen.

[13] Wie zu 12.

[14] Diese Festsetzung unterliegt nach §. 55 Absatz 3 des Gesetzes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vergleiche auch §. 61 des Statuts.

[15] Vergleiche §. 26a Absatz 1 Ziffer 2a des Gesetzes. Es kann den Kranken z. B. verboten werden, ohne Erlaubniß des Kassenvorstandes öffentliche Lokale oder Schaustellen zu besuchen oder Erwerbsarbeiten vorzunehmen.

[16] Die Einführung einer regelmäßigen Krankenaufsicht (durch Krankenbesucher, mit besonderen Meldeverpflichtungen u. s. w.), welche für Kassen größeren Umfangs allgemein sich empfiehlt, ist zur Bekämpfung der Simulation insbesondere dann angezeigt, wenn das Krankengeld schon vom Tage des Eintritts der Erkrankung ab gezahlt wird.

[17] Zweckmäßig, um dem Vorstande die Möglichkeit zu geben, Angelegenheiten, für deren Entscheidung er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, zur Beschlußnahme der Generalversammlung zu verstellen.

[18] Vergleiche §. 26a Absatz 2 am Ende des Gesetzes.

Digitized by Google

§. 58.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren.(1)

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht gemacht und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erhoben werden.(2)

§. 59.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat der Rechnungs- und Kassenführer gegen Einlieferung der Krankenscheine (§. 26)(1) zu zahlen. [Bei Beginn einer Erkrankung ist vor der erstmaligen Zahlung des Krankengeldes, [sofern einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt,] [stets] die Bestimmung des Vorstandes einzuholen.]

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§. 60.

Jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, hat der Rechnungs- und Kassenführer,(1) sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wieder hergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten.

§. 61.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Eintrittsgelder und Beiträge alsbald nach deren Fälligkeit [einzukassiren] [durch den Kassenboten einkassiren zu lassen].(1)

Sofern die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, hat der Beitreibung ein Mahnverfahren vorangehen. Das Verzeichniß der Rückstände, welche nicht auf einmalige Mahnung binnen einer Frist von [einer] [zwei] Woche[n] zur Kasse gezahlt werden, ist [monatlich] [alle zwei Monate] dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung der Eintrittsgelder und Beiträge[, sowie der zu entrichtenden Mahngebühr (§. 56 Ziffer 10)] vorzulegen.(2)

§. 62.

Vorräthige Gelder hat der Rechnungs- und Kassenführer [soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind](1), bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, [nach Weisung des Vorstandes] der [Sparkasse] zu übergeben. Verfügbare Gelder

---

Zu §. 58.

(1) Vergleiche §. 40 Absatz 1 des Gesetzes.
(2) Vergleiche §. 29 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 59.

(1) Für die Auszahlung der Krankengelder kann der Einfachheit wegen auf jedesmalige Anweisung durch den Vorstand oder dessen Vorsitzenden verzichtet werden, soweit sich der Anspruch und seine Höhe aus den Krankenscheinen und den für das Mitglied bisher geleisteten Beiträgen ergiebt.

Zu §. 60.

(1) Nach §. 76b des Gesetzes kann der Kassenvorstand auch eine andere Person mit Erstattung dieser Anzeige beauftragen. Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark geahndet werden.

Zu §. 61.

(1) Vergleiche die Bemerkung 2 zu §. 32.
(2) Vergleiche §. 55 des Gesetzes.

Zu §. 62

(1) Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer vorräthige Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.

Digitized by Google

der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen:(2)

1.
2.
3.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.(3) Die Beläge über die Niederlegung sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.(4)

§. 63.

Die Kasse ist [durch den Vorstand] [durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes] [monatlich](1) regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheterweise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§. 64.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften sind die Kassenbücher zu führen und ist die Jahresrechnung aufzustellen.(1) Die letztere ist bis zum [15. Februar](2) des Folgejahres dem Vorstande einzureichen.

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende(3) Rechnung sammt Belägen bis zum [1. März] dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

[Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das im §. 66 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen [in den Herbergen der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige zur Einsicht der Kassenmitglieder niederzulegen.]](4)

§. 65.

Die nach dem Jahresabschlusse verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

---

(2) Vergleiche §. 40 Absatz 3, 4, 5 des Gesetzes. Innerhalb der durch die Vormundschaftsordnung oder durch Absatz 4 a. a. O. gezogenen Grenzen kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entscheidung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.

(3) Vergleiche §. 40 Absatz 2 des Gesetzes.

(4) Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Niederlegungsscheine in dieser oder anderer Weise ist rathsam.

Zu §. 63.

(1) Bei Kassen von geringem Umfange ist eine so häufige Revision nicht erforderlich.

Zu §. 64.

(1) Nach §. 23 Absatz 2 Ziffer 7 des Gesetzes muß das Statut Bestimmung über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung treffen. Da alle höheren Verwaltungsbehörden auf Grund des §. 41 Absatz 2 des Gesetzes über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften erlassen haben werden, so genügt es, im Statut auf diese Vorschriften zu verweisen.

(2) Bei Bestimmung dieses, sowie des im folgenden Absatz in Klammern angegebenen Termins ist vorausgesetzt, daß die Kassenbücher erst mit dem 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen zu werden brauchen.

(3) Diese vorgängige Revision durch den Vorstand ist nicht nothwendig, aber bei größeren Kassen zweckmäßig, um die Aufgabe des Rechnungsausschusses zu vereinfachen.

(4) Diese Bestimmung empfiehlt sich namentlich da, wo die Generalversammlung aus Vertretern besteht und demnach nicht alle Kassenmitglieder an den Verhandlungen über die Rechnungsabnahme theilnehmen können.

Digitized by Google

Der Reservefonds ist bis zur [doppelten] Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten drei Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.(1)

[Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des §. 33 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits die im Absatz 2 vorgesehene Höhe erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des §. 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.](2)

VII. Bekanntmachungen.

§. 66.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen [und die in §. 56 Absatz 1 Ziffer 11 bezeichneten Vorschriften] werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

§. 67.

Ein Abdruck dieses Statuts wird bei der ersten Beitragszahlung zugleich mit dem Quittungsbuch (vergleiche §. 38) jedem Kassenmitgliede eingehändigt. Die Einhändigung erfolgt durch Vermittelung des Arbeitgebers, sofern die Beiträge durch denselben eingezahlt werden.

In gleicher Weise erhalten die Kassenmitglieder je ein Exemplar etwaiger Abänderungen des Statuts bei einer der nächsten auf die Abänderung folgenden Beitragszahlungen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 68.(1)

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über das Versicherungsverhältniß oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde(2) entschieden.

Zu §. 65.

(1) Vergleiche §§. 32 und 33 des Gesetzes.

(2) Durch diese Bestimmung wird dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde darüber, ob einer der im §. 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht vorgegriffen. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn die Kasse nach derselben verfährt, ein Eingreifen der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 33 Absatz 3 und 4 nicht eintreten wird. Für kleinere Kassen, welchen die Kräfte zur Beurtheilung der Frage, ob einer der im §. 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht zur Verfügung stehen, kann die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Kassenstatut auch unterbleiben. Die Kasse überläßt dann das Urtheil über jene Frage von vornherein der höheren Verwaltungsbehörde.

Zu §. 67.

Vergleiche §. 24 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 68.

(1) Die Bestimmungen finden kraft Gesetzes (§. 58) Anwendung, auch wenn sie nicht in das Statut aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben in das Statut hat nur den Zweck, den Kassenmitgliedern von dem Wege, auf welchem Streitigkeiten der fraglichen Art zum Ausdruck zu bringen sind, Kenntniß zu geben.

(2) Für Kassen, welche sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, kann durch die Centralbehörde die Entscheidung andern Behörden übertragen werden.

Digitized by Google

Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage[3] angefochten werden.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.]

§. 69. (1) (2)

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, sowie der Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte,[3] von dem für den Beschäftigungsort und den Gewerbszweig, in welchem der Versicherte beschäftigt ist, zuständigen Gewerbegericht, solange aber ein solches nicht besteht, auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, andernfalls von dem ordentlichen Richter entschieden.

[Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.][4] [Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündung von einer der anwesenden Parteien, oder binnen 10 Tagen nach der Behändigung von einer bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei, Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.][5]]

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§. 70.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes unter Oberaufsicht der ..... von ..... wahrgenommen.

---

[3] Im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, soweit landesgesetzlich die Streitigkeiten diesem Verfahren überwiesen sind, sonst im ordentlichen Rechtswege.

Zu §. 69.

(1) Vergleiche Bemerkung 1 zu §. 68.

(2) Die hier erwähnten Streitigkeiten werden gemäß §. 53a des Gesetzes nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 entschieden. Zur Entscheidung sind auch die auf Grund des §. 80 dieses Gesetzes fortbestehenden landesgesetzlichen Gewerbegerichte zuständig.

Bei den im Text zur Wahl gestellten Fassungen sind folgende Verschiedenheiten berücksichtigt worden:

a) Ein örtlich und sachlich zuständiges Gewerbegericht ist für alle im §. 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden. In diesem Falle dürfen die Streitigkeiten nur durch Erhebung der Klage bei dem Gewerbegericht zur Entscheidung gebracht werden (vergleiche §. 3 Absatz 1 Ziffer 3 und §. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1890).

b) Ein zuständiges Gewerbegericht ist für keinen der im §. 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden. Hier kann auf Anrufen einer Partei das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher stattfinden (vergleiche §. 71 a. a. O.); der Anspruch kann aber auch sofort vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.

c) Ein zuständiges Gewerbegericht ist nur für einen Theil der im §. 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden (vergleiche §. 6 Absatz 1 a. a. O.). Hier hängt es von der Beschäftigung des Kassenmitgliedes in dem einen oder anderen Gewerbszweige ab, ob der unter a oder unter b angegebene Weg offen steht.

Die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts kann dabei nur in Frage kommen, soweit es sich um die im §. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten gewerblichen Arbeiter u. s. w. handelt. Soweit etwa andere Personen zu den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern gehören, ist hinsichtlich der Erledigung der Streitigkeiten stets auf den unter b angegebenen Weg zu verweisen (vergleiche §. 78 Absatz 3 a. a. O.).

(3) Vergleiche §. 79 a. a. O.

(4) Vergleiche §. 65 a. a. O.

(5) Vergleiche §. 72 a. a. O.

Zu §. 70.

Die Bezeichnung der Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde in das Statut aufzunehmen, erscheint zweckmäßig, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin es sich mit etwaigen Beschwerden zu wenden hat.

Die Aufnahme aller Bestimmungen des Gesetzes über die Aufsicht in das Statut erscheint, soweit sie nicht in den früheren Paragraphen des Statuts schon erfolgt ist, überflüssig, da diese Bestimmungen für die einzelnen Kassenmitglieder kein Interesse haben und den Vorstandsmitgliedern vorkommendenfalls die Einsicht in das Gesetz wohl zugemuthet werden kann

Digitized by Google

Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Statuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen sowie für die in Folge des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) erforderlich werdende Abänderung der Statuten bestehender Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Erläuterungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

4. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

[Auf Grund der §§. 23, 36, 60 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse ..... in ..... auf Beschluß der Generalversammlung das nachstehende revidirte Kassenstatut erlassen. Dasselbe tritt vom 1. Januar 1893 ab an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts vom ....]

§. 1.

Name und Sitz der Kasse.

Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des §. 60 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 für die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen, nachdem dieselben [durch Vertreter] gehört worden sind, eine Krankenkasse, welche den Namen „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." führt und ihren Sitz zu N. hat. (§. 64 Z. 1.)

Digitized by Google

§. 2.

Zwangsweise Mitgliedschaft.

(§. 63 Abs. 1.) Alle in genannter Fabrik [und im Komtor derselben] gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung kraft Gesetzes als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, [sofern die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist].(1)

(§. 2b.) Befreit von diesem Zwange sind:

a) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, [Handlungsgehülfen und -Lehrlinge], deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet, übersteigt, [sowie solche Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, für welche die in Artikel 60 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechte weder aufgehoben noch beschränkt sind];

(§. 63 Abs. 1.) b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse sind.(2)

(§. 75 Abs. 2.) Wenn in die Fabrik ein Mitglied einer solchen Hülfskasse eintritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.

(§. 1 Abs. 5.) Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(§. 3a.) Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:(3)

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen die Firma für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht.(4)

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstande abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit der Firma von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,

b) wenn die Firma die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen die Firma bestehende Anspruch nicht erfüllt wird,

---

Erläuterungen.

Zu §. 2.

(1) Fällt aus, wenn die hier bezeichneten Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des §. 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwange unterworfen sind.

(2) Die Hülfskasse muß durch eine Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde den Nachweis erbringen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügt; das dem betreffenden Mitgliede der Hülfskasse im Krankheitsfall zustehende Krankengeld darf hinter der Hälfte des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht zurückbleiben.

Die Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde ist durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts, in welchem auf die betreffende Bekanntmachung hingewiesen ist, nachzuweisen.

(3) Die außerdem im §. 3b des Gesetzes vorgesehene Befreiung von der Mitgliedschaft auf Antrag des Arbeitgebers wird für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen in der Regel nicht in Betracht kommen.

(4) Die Ablehnung ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn die Leistungsfähigkeit der Firma zur Erfüllung ihrer entsprechenden Verpflichtung nicht gesichert erscheint.

Digitized by Google

ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von der Firma zu erstatten.

Versicherungspflichtige Mitglieder müssen bei der Kasse verbleiben, solange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind. Sie erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. (§. 63 Abs. 3, §. 24 Abs. 3.)

§. 3.

Freiwillige Mitgliedschaft.

1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, welche in der Fabrik beschäftigt sind,[1] können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt; sie erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. (§. 63 Abs. 2.)

Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand solcher Personen ärztlich untersuchen lassen und die Aufnahme ablehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

[Ergiebt die Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von [6] Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.][2] (§. 26a Abs. 2 Z. 4.)

Diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Betheiligung an einer dem §. 75 genügenden Hülfskasse befreit sind (vergleiche §. 2 Absatz 2b), sind gleichfalls berechtigt, der Kasse durch Anmeldung freiwillig beizutreten.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung.[3] Sofern aber der Kassenvorstand binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebniß einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, [oder sofern die Aufnahme an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft ist,] beginnt die Mitgliedschaft einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung des Kassenvorstandes zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach dem Beginn der Mitgliedschaft eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts. (§. 24 Abs. 3.)

2. Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-), einer Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben solange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt. (§. 27 Abs. 1.)

Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden. (§. 64 Z. 5.)

Zu §. 3.

(1) Außer diesen Personen, welchen nach §. 63 Abs. 2 des Gesetzes das Recht, der Kasse beizutreten, zusteht, können nach §. 26a Absatz 2 Ziffer 5 durch das Statut auch noch andere Personen, z. B. Fuhrleute, Tagelöhner, Dienstboten des Fabrikherrn und seiner Beamten, als freiwillige Mitglieder zugelassen werden. Geschieht dies, so muß auf diese Personen bei den Bestimmungen über die Höhe und Leistung der Unterstützungen (§§. 5, 6), sowie über die Höhe der Beiträge (§. 17) Rücksicht genommen werden.

(2) Eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen kann nach §. 26a Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes für alle nichtversicherungspflichtigen freiwilligen Mitglieder festgesetzt werden. Für zwangsweise der Kasse angehörende Mitglieder kann nach Maßgabe des §. 26 Abs. 2 und 3 des Gesetzes eine Karenzzeit von höchstens sechs Monaten, aber nur für diejenigen Unterstützungen festgesetzt werden, welche über die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse hinausgehen.

(3) Vergl. §. 68 Absatz 2 des Gesetzes.

Digitized by Google

(§. 63 Abs. 4.) 3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand,

b) bei Nichtversicherungspflichtigen dann, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

§. 4.

Eintrittsgeld.(1)

[Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6](2) Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern(3) erhoben, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

(§. 26 Abs. 1.) Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.

Das Eintrittsgeld ist von den zu dessen Zahlung verpflichteten Mitgliedern mit dem ersten fälligen Wochenbeitrage einzuzahlen (§. 17 Absatz 2).]

§. 5.

Krankenunterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

(§. 6 Abs. 1 Z. 1.) 1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Vorrichtungen oder Heilmittel,(1) welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind;

(§. 6 Abs. 1 Z. 2, §. 21 Abs. 1 Z. 1a.) 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab [vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab](2) für jeden Arbeitstag [Kalendertag einschließlich der Sonn- und Festtage](2) ein Krankengeld in Höhe der Hälfte:(3)(4)

Zu §. 4.

(1) Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.

(2) Der Betrag kann auch niedriger, aber nach §. 26 Absatz 3 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.

(3) Mit den aus Absatz 2 dieses Paragraphen und aus §. 26 Absatz 2 des Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen kann ein Eintrittsgeld auch für die versicherungspflichtigen Mitglieder festgesetzt werden. Alsdann sind nähere Bestimmungen über die Abführung durch den Betriebsunternehmer und die Einbehaltung bei der Lohnzahlung in das Statut aufzunehmen (vergl. §. 17 Absatz 2 und §. 18 des Statuts), sowie Bestimmungen über die Befreiung von der Entrichtung des Beitrags gemäß §. 26 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 5.

(1) Sollen nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere als die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich, dieselben hier namentlich aufzuführen.

(2) Diese Erweiterungen der Krankenunterstützung sind nur zulässig, sofern sie in der Generalversammlung sowohl von der Vertretung der Firma als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen werden, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

(3) Das Krankengeld kann auch höher, bis zu Dreiviertel des Lohns (§. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.

(4) Der Bemessung des Krankengeldes kann zu Grunde gelegt werden:

a) Nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämmtlicher Kassenmitglieder, gesondert festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder, geeignetenfalls noch mit Unterscheidung der „jungen Leute“ und „Kinder“. Die Sätze dürfen in diesem Falle 3 Mark nicht übersteigen.

b) Nach §. 20 Absatz 2 daselbst der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt wird. Derselbe darf für keine Klasse über 4 Mark festgestellt werden.

Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Digitized by Google

(A.) [des durchschnittlichen Tagelohnes der Mitglieder. Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt: (§. 20 Abs. 1 Z. 1.)

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahren auf ..... Mark,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahren auf ..... Mark, (§. 8 Abs. 2.,
c) für männliche Mitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und für Lehrlinge auf Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren auf Mark,
[e) für männliche Mitglieder unter 14 Jahren auf ..... Mark,]
[f) für weibliche Mitglieder unter 14 Jahren auf ..... Mark.]

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(B.) [des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen der nachfolgenden Mitgliederklassen, welcher das Mitglied angehört: (§ 20 Abs. 2, §. 8 Abs. 2.)

a) Werkmeister, Beamte ꝛc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
b) Vorarbeiter, Maschinisten ꝛc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
d) männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
e) (5) Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen ꝛc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
f) sonstige großjährige Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
g) Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
h) männliche Arbeiter unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
i) Arbeiterinnen unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,
[k) Kinder unter 14 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark.]

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(C) [des wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung voraufgegangenen Lohnzahlungsperioden oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

---

e) Nach §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst der Kassenmitglieder, soweit er 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Jenachdem a, b oder c als Grundlage angenommen werden soll, ist die Fassung unter A, B oder C zu wählen.

(5) Die Klasseneintheilung kann auch so erfolgen, daß es nicht erforderlich ist, für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.

Digitized by Google

(§. 6 Abs. 2 u. 3.) Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend] für die abgelaufene Woche. Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablauf der [dreizehnten][6] Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Absatz 1 Ziffer 2) spätestens mit dem Ablauf der [dreizehnten] Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der [dreizehnten] Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

§. 6.

Krankenunterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (§. 3 Ziffer 2), erhalten als Krankenunterstützung:

1. solange sie sich [im Bezirke der Gemeinde N.][1] aufhalten, die Unterstützung nach §. 5 [nach derjenigen Mitgliederklasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Fabrik zuletzt angehört haben][2] [nach dem Durchschnittsverdienste der letzten drei Lohnzahlungsperioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik][3];
2. (§. 27 Abs. 3.) wenn sie sich nicht [im Bezirke der Gemeinde N.] aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach §. 5 Absatz 1 Ziffer 1 den anderthalbfachen Betrag[4] des [wie vorstehend zu bemessenden][5] Krankengeldes.

§. 7.

Verpflegung im Krankenhause.

(§. 7 Abs. 1.) Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§. 5 und 6 freie Kur und Verpflegung im Krankenhause gewähren, und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung; unabhängig von derselben aber dann, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im letzten Absatz des §. 10 erwähnten Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. (§. 7 Abs. 2.) für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§. 5 und 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

---

[6] Die Dauer kann länger, bis zu einem Jahre (§. 21 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), aber nicht kürzer bemessen werden.

Nach Beendigung der Krankenunterstützung kann gemäß §. 21 Absatz 1 Ziffer 3a des Gesetzes Fürsorge für Rekonvaleszenten gewährt werden; Bestimmungen über diese Erweiterung der Kassenleistungen würden in einem besonderen Paragraphen in das Statut einzufügen sein.

Zu §. 6.

[1] Hier ist der Bezirk zu bezeichnen, welcher als Kassenbezirk gilt und sich mit dem Gemeindebezirk nicht zu decken braucht, oder auch der Bezirk eines für die Zwecke des §. 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 8 des Gesetzes errichteten Kassenverbandes, welchem die Kasse angehört.

[2] Zusatz für den Fall, daß im §. 5 die Fassung B gewählt wird.

[3] Zusatz für den Fall, daß im §. 5 die Fassung C gewählt wird.

[4] Es kann auch ein höherer Betrag festgesetzt werden.

[5] Zusatz für den Fall, daß im §. 5 die Fassung B oder C gewählt wird

Digitized by Google

[Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe [eines Achtels][1] des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes].] (§. 21 Abs. 1 Z. 3.)

§. 8.

Unterstützung erkrankter Familienangehöriger.[1]

[Die nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Familienangehörigen der Kassenmitglieder erhalten im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel. (§. 21 Abs. 1 Z. 5.)

Als Familienangehörige sind die in demselben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalt ganz oder größtentheils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.][2]

§. 9.

Gewährung der Krankenunterstützung durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser.

Die im §. 7 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem [städtischen Krankenhause] [von der Kasse bestimmten Krankenhause]. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt [einen der Kassenärzte] und die Lieferung der Arznei durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehende[n] Apotheke[n] gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. [Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.] (§. 26a Abs. 2 Z. 2b.)

§. 10.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder bei Krankheitsfällen.

(A)[1] [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.

[Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimationsschein beim Kassenarzte dient.][2]

Zu §. 7.

(1) Es kann auch eine niedrigere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden.

Zu §. 8.

(1) Eine Unterstützung dieser Art gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse. Die Unterstützung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß die Gewährung besonders beantragt war; in diesem Falle kann den Antragstellern die Zahlung besonderer Zusatzbeiträge auferlegt werden (vergl. §. 22 Absatz 2 und §. 52b des Gesetzes).

(2) Der Kreis der Familienangehörigen kann auch weiter gezogen werden.

Zu §. 9.

Enthält das Statut keine Bestimmungen über die Bestellung von Kassenärzten, so muß die Kasse für die ärztliche Hülfsleistung jedes Arztes nach angemessenen Sätzen (eventuell noch landesrechtlich festgestellten Taxen) Zahlung leisten. Hierdurch können der Kasse unter Umständen sehr erhebliche Kosten erwachsen. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Statut steht der Kassenverwaltung die Bestellung besonderer Kassenärzte mit der Maßgabe, daß Hülfsleistungen anderer Aerzte, von dringenden Fällen abgesehen, nicht bezahlt zu werden brauchen, nach den Bestimmungen der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz nicht mehr zu.

Zu §. 10.

(1) Sofern von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstande abgesehen werden und nur die ohnehin erforderliche Meldung beim Kassenarzte stattfinden soll — was meist von dem Umfange der Kasse und der beabsichtigten Regelung der Krankenkontrole abhängen wird —, kann die Fassung unter B gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.

(2) Diese Bescheinigung wird bei einfachen Verhältnissen, wo eine Legitimation des Mitglieds gegenüber dem Kassenarzte nicht erforderlich, wegfallen können.

Digitized by Google

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzte ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden. Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten.]

oder

(B) [Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheins ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.]

(§. 26a Abs. 2 Z. 2a.) (A und B) Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften (vergl. §. 32 Absatz 1 Ziffer 6 und Absatz 4) über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen ziehen Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

§. 11.

Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

§. 27 Abs. 4.) An Mitglieder der im §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört, und ob er thatsächlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt.

Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich im Gemeindebezirke N. aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern.

§. 12.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

(§. 26a Abs. 1 u. Abs. 2 Z. 1 u. 2a.) Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes[1] [um $^1/_5$][2] übersteigen würde.

[Die Mitglieder sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen.]

Zu §. 12.

(1) Die Kürzung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur soweit ein, als die Gesammtunterstützung an Krankengeld den Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes des in Frage stehenden Mitgliedes — nicht desjenigen durchschnittlichen Tagelohnes, welcher den Maßstab des Krankengeldes bildet — übersteigt.

(2) Die Kürzung kann durch das Statut ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

§. 13.

Sonstige Beschränkungen der Krankenunterstützung.

[Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [..... Pf.]] gewährt. (§. 26a Abs. 2 Z. 2.)

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.]

[Mitgliedern, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für [13][1] Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate neben den im §. 5 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden Betrages des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] und nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen gewährt.][2] (§. 26a Abs. 2 Z. 3.)

§. 14.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von [4 Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit][1] [6 Wochen nach ihrer Niederkunft][2] eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes[3] gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen. (§. 20 Abs. 1 Z. 2.)

[Für Ehefrauen von Mitgliedern wird, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, im Falle der Entbindung bis zum Ablauf von [4] Wochen nach derselben eine Unterstützung von Mark täglich gewährt.][4] (§. 21 Abs. 1 Z. 5.)

Die Wöchnerinnen-Unterstützung wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend [gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles] und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

§. 15.

Sterbegeld.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im [zwanzigfachen] Betrage des für die Bemessung des Krankengeldes nach den §§. 5 und 6 maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes]. (§. 20 Abs. 1 §. 3 u. Abs. 3, §. 21 Abs. 1 Z. 6.)

Zu §. 13.

(1) Hier ist die im §. 5 Absatz 3 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzustellen.

(2) Diese Bestimmung hat eine Bedeutung nur bei solchen Kassen, welche als Krankenunterstützung mehr als die Mindestleistung gewähren.

Zu §. 14.

(1) Nach §. 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung dürfen in Fabriken Wöchnerinnen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

(2) Die Dauer der Unterstützung kann nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes allgemein bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.

(3) Diese Unterstützung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Wöchnerin nicht erkrankt ist.

(4) Gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse. Diese Unterstützung kann allgemein oder auf besonderen Antrag gewährt werden (vergl. Bemerkung 1 zu §. 8).

Digitized by Google

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert ha und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Kranken unterstützung eingetreten ist.

(§. 21 Abs. 1 Z. 7.) [Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht [14]jährigen Kindes eines Mitgliedes wird falls diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse gestanden haben, au Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwa für die erstere im Betrage von [zwei Dritteln], für das letztere im [halben Betrage] des für da Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt.][1]

(§. 20 Abs. 4.) Vom Sterbegelde wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zu Deckung der Begräbnißkosten aufgewendete Betrag Demjenigen ausgezahlt, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueber schuß der Kasse.

§. 16
Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

(§. 28.) Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Kranken unterstützung, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnenunterstützung für die im §. 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeits verdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt.][1]

§. 17.
Beiträge.

(§. 22, §. 20.) Die Beiträge werden festgesetzt auf [3][1] Prozent
(A)[2] [des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 5 Ziffer 2).]

oder

(B) [des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 5 Ziffer 2) der dort bezeichneten Mitgliederklassen.]

oder

(§. 26a Abs. 2 Z. 6.) (C) [des nach §. 5 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

(§. 65, §. 27.) Die Beiträge sind an jedem [wöchentlichen] [vierzehntägigen] Löhnungstage für die abgelaufene Löhnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen.

Zu §. 15.

(1) Diese Unterstützungen gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Zu §. 16.

(1) Fällt fort, wenn und soweit die Kasse nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

Zu §. 17.

(1) Höher als drei Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeberzuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist. Eine niedrigere Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Deckung der Mindestleistungen trotzdem gesichert erscheint.

(2) Je nachdem im §. 5 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

Digitized by Google

[Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich.] (§. 52 Abs. 3.)

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. (§. 54a.)

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. (§. 55.)

§. 18.

Die Firma hat für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Dagegen sind diese Mitglieder verpflichtet, zwei Drittel der Beiträge bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Firma darf nur auf diesem Wege den auf die Mitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Mitglieder herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden. (§. 65, §. 58.)

Hat die Firma Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar von ihr anerkannt, von dem Mitgliede oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§. 33) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im §. 49a des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hülfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf das Mitglied entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren werden, sobald ein für die Fabrik zuständiges Gewerbegericht errichtet werden sollte, von diesem, bis dahin aber auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, oder, sofern derselbe nicht angerufen wird, von dem ordentlichen Richter entschieden.(1) (§. 53a.)

[Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.]

[Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündung von einer der anwesenden Parteien, oder binnen 10 Tagen nach der Behändigung von einer bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei, Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.]

§. 19.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den auf Grund der Gewerbeordnung und anderer gesetzlichen Bestimmungen ihr zufallenden Beträgen(1) fließen in die Kasse insbesondere(2) die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande festgesetzten Strafgelder.(3)

Zu §. 18.

(1) Diese Streitigkeiten sind nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 zu entscheiden. Zur Entscheidung sind auch die auf Grund des §. 80 dieses Gesetzes fortbestehenden landesgesetzlichen Gewerbegerichte zuständig.

Soweit hiernach ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, wird auf das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher (§. 71f des Gesetzes vom 29. Juli 1890) zu verweisen sein.

Zu §. 19.

(1) Vergleiche §. 82c des Krankenversicherungsgesetzes, §§. 78 Ziffer 2 und 80 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, §§. 116, 118, 146, 154a der Gewerbeordnung.

(2) Auch durch die für die Fabrik erlassene Arbeitsordnung können der Kasse Strafgelder und verwirkte Lohnbeträge überwiesen werden (§. 134b Absatz 1 Ziffer 4 und 5 der Gewerbeordnung).

(3) Sollen Unterstützungen für Familienangehörige auf Antrag gewährt und sodann besondere Zusatz-

Digitized by Google

§. 20.

Besondere Rechte der Kasse. (1)

(§. 25.) Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

(§. 56 Abs. 2.) Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die im letzten Absatz des §. 10 [und im zweiten Absatz des §. 12] erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§. 21.

Kassenführung und Rechnungslage.

(§. 64 Z. 3.) Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Rechnungs- und Kassenführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

(§. 40 Abs. 1.) Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat unter Beobachtung der auf Grund des §. 41 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften der höheren Verwaltungsbehörde über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse Buch und Rechnung zu führen. Er stellt den jährlichen Rechnungsabschluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämmtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

(§. 41 Abs. 1.)

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuß (§. 32 Ziffer 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

§. 22.

Anlage der Kassengelder.

Jn der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer [Monats-] Ausgabe nicht übersteigen darf. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des §. 40 des Krankenversicherungsgesetzes angelegt werden.

(§. 40 Abs. 8.)

[Zusatz für die nach §. 61 des Reichsgesetzes errichteten Kassen:

(§ 64 Z. 4.) „Reichen die Bestände nicht aus, um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind von der Firma die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden."]

(§. 40 Abs. 2.) Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Niederlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

---

beiträge erhoben werden (vergl. Anmerkung 1 zu §. 8 des Statuts, sowie §. 22 Absatz 2 des Gesetzes), so ist das Erforderliche hier zu bestimmen.

Zu §. 20.

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

Digitized by Google

§. 23.

Reservefonds.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe (§. 32.)
r letzten 3 Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange
r Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahres-
trages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 24.

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer (§. 33 Abs. 1.)
usgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht
usreichen, so müssen[1] [entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des §. 20 des
rankenversicherungsgesetzes gemindert oder] die Beiträge bis auf $4^1/_2$ Prozent des [durchschnittlichen (§. 31 Abs. 2)
agelohns] [Arbeitsverdienstes] (§. 5) erhöht werden. Dabei sind die Vorschriften des §. 31 Absatz 7
beachten.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem dieses (§. 65 Abs. 2.)
sgesammt $4^1/_2$ Prozent des [durchschnittlichen Tagelohns] [Arbeitsverdienstes] (§. 5) erreicht haben,
icht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen
Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rück-
rstattung fordern kann.

§. 25.

Ermäßigungen der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben (§. 33 Abs. 2)
berſteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des vorgeschriebenen Mindestbetrages erreicht
at, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassen-
eistungen herbeizuführen.

§. 26.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten (§. 29.)
Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

Zu anderen Zwecken, als den statutmäßigen Unterstützungen, der statutmäßigen Ansammlung
und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten (vergl. §. 21 Absatz 1)
dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

§. 27.

Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§. 28.

Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Kasse besteht:[1] (§. 38 Abs. 1 u. 8.)

a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden und dem Kassenführer, welcher (§. 64 Z. 2.)

Zu §. 24.

(1) Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses Absatzes haben Bedeutung nur für solche Kassen, deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.

Zu §. 28.

(1) Der Betriebsunternehmer hat Anspruch auf Vertretung im Vorstande nach dem Verhältniß der von ihm aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesammtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen

Digitized by Google

zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von [2] Jahren von der Firma ernannt;

(§. 34.) b) aus [5][2] von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Beisitzern.

(§. 38 Abs. 2.) [Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $^5/_7$ der Gesammtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl[3] ein sechster Beisitzer und, sobald sie $^6/_8$ übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.]

Die Wahl der Beisitzer ist geheim[4] und erfolgt durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.[5] Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

(§. 34a Abs. 2.) Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

[Jedes Jahr][6] scheiden abwechselnd [3] und [2] Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden.[7] Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

---

darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstande, als der Summe der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge entsprechen würde, vorlieb nehmen will, hängt von seiner Entschließung ab. Es empfiehlt sich, von vornherein ein Verhältniß der Vertretung festzusetzen, welches auch dann nicht geändert zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge in Folge des Zutritts freiwilliger Mitglieder zur Kasse unter ein Drittel der Gesammtbeiträge sinken. Da die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder in der Regel überhaupt nicht zählt, so wird es zulässig sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder anfangs das Verhältniß von 2 zu 4 festzustellen und im Absatz 2 eine Vermehrung der Vertreter der letzteren auf 5 (also Verhältniß 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen, daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf $^4/_{13}$ (das arithmetische Mittel zwischen $^2/_6$ und $^2/_7$) der Gesammtsumme aller Beiträge herabsinkt. Ebenso würde erst bei weiterer Verminderung der Beiträge des Arbeitgebers auf $^4/_{15}$ der Gesammtsumme der Beiträge (dem arithmetischen Mittel zwischen $^2/_7$ und $^2/_8$) die Zahl der Beisitzer auf 6 zu vermehren sein u. s. f.

(2) Wird hier eine höhere Zahl festgesetzt so kann auch für den Betriebsunternehmer unter a eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (also beispielsweise bei 7 unter b, 3 unter a).

(3) Dem Gesetze wird genügt werden, wenn das von demselben geforderte Verhältniß bei der nächsten Wahl hergestellt wird. Ohne diese Einschränkung würde leicht Unsicherheit über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes entstehen.

(4) Wahl durch Akklamation erscheint hiernach ausgeschlossen.

(5) Soll für die Gewählten absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein, so müssen hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.

(6) Wird die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter a und b anders bestimmt, so werden auch die Perioden der Neuwahl anderweit festzusetzen sein.

(7) Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation ist unzulässig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Digitized by Google

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. (§. 34 Abs. 2.)

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§. 29.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. (§. 35 Abs. 1.)

[Verträge werden namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand können jedem Mitgliede desselben gemacht werden.][1] (§. 35 Abs. 2.) Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Cirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu [3] Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt. (§. 34a Abs. 1.)

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. (§. 42 Abs. 1.)

§. 30.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht:[1]

(A) [aus sämmtlichen Kassenmitgliedern,[2] welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören, sowie aus einem [2, 3 ꝛc.] Vertreter[n] der Firma. (§. 64 Z. 5.)

Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je zwei in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung eine Stimme.]

oder

(B) [aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Firma.]

Zu §. 29.

(1) Diese Bestimmungen sind nach §. 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

Zu §. 30.

(1) Je nachdem die Generalversammlung neben den Vertretern des Arbeitgebers aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Vertretern derselben bestehen soll, ist die Fassung unter A oder B zu wählen.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Abgesehen von anderen Verhältnissen, welche auch bei geringerer Mitgliederzahl die Bildung der Generalversammlung aus Vertretern rathsam machen können, empfiehlt sich dieselbe jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Kassenmitglieder auf 500 oder darüber vorliegt, damit eine für diesen Fall erforderliche Abänderung des Kassenstatuts vermieden wird.

(2) Die Beschränkung der Generalversammlung auf männliche Kassenmitglieder ist unzulässig.

Digitized by Google

Für die Wahl der ersteren werden sämmtliche Kassenmitglieder in folgende Abtheilungen[3] eingetheilt:

1.
2.
3.
2c.

Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je [30] Mitglieder[4] ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch [30] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe [15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche [3] Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen muß, anzugeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 28 Absatz 3 und 4.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je [60] in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämmtlicher Stimmen.]

§. 31.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im [April] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. [Die Berufung der Generalversammlung muß binnen ..... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Theil ihrer Mitglieder es beantragt.][1]

---

[3] Die Bildung von Abtheilungen ist nicht erforderlich, wird sich aber für Kassen von größerem Umfange schon zur Vermeidung der Schwierigkeiten empfehlen, welche mit einer Wahl durch die Gesammtheit der wahlberechtigten Kassenmitglieder verbunden sind.

Wird die Wahl nach Abtheilungen beliebt, so werden auch die Abtheilungen und die Vertheilung der Vertreter auf dieselben durch das Statut festgestellt werden müssen, da es mindestens zweifelhaft ist, ob eine Bestimmung, nach welcher die Abtheilungen für die jedesmalige Wahl durch den Vorstand zu bilden sind, der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher das Statut Bestimmung über die Zusammensetzung der Generalversammlung zu treffen hat, genügen würde.

Die Abtheilungen können örtlich oder nach Mitgliederklassen gebildet werden, z. B. nach den verschiedenen Zweigen des Betriebes.

[4] Für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist hiernach die Zahl sämmtlicher der Abtheilung angehörenden Kassenmitglieder (also z. B. auch der minderjährigen) maßgebend. Dies ist nothwendig, um für die Bemessung der Vertretung des Arbeitgebers eine richtige Grundlage zu gewinnen.

Die hier vorgesehene Art der Vertheilung der Vertreter auf die Abtheilungen wird vor der Zutheilung einer bestimmten Zahl von Vertretern an jede Abtheilung meist den Vorzug verdienen, da sie die wechselnde Zahl der in jeder Abtheilung vorhandenen Mitglieder berücksichtigt und zugleich eine bequeme Grundlage für die Bemessung des Stimmrechts der Vertretung der Firma in der Generalversammlung bietet.

Zu §. 31.

[1] Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig.

Digitized by Google

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem [Vertreter der Firma] [von der Firma zu (§ 64 Z 2.) bezeichnenden Vertreter derselben] zu.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Getrennt von der Vertretung der Firma und den [Vertretern der] Kassenmitglieder[n] muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

a) um eine Erhöhung der Gesammtbeiträge über 3 Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§. 5), sofern diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§. 31 des Gesetzes);

b) um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage (§. 21 Absatz 1 Ziffer 1a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

§. 32.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob:[1]

1. Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von [3] Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung.
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.
3. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.
4. Beschlußnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse.
5. Beschlußnahme über Vereinigung der Kasse mit der für einen anderen Betrieb desselben Unternehmers errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.
6. Beschlußnahme über Vorschriften, betreffend die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen [ruht] die Stimme[n] der [des] Vertreter[s] der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben [desselben] von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet.[2] Im übrigen finden auf die Vornahme dieser Wahlen die Bestimmungen im §. 28 Absatz 3 mit der

---

Zu §. 32.

(1) Nach §. 36 des Gesetzes steht der Generalversammlung die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten zu, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder Statuts dem Vorstande obliegt. Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Generalversammlung kann aber ohne Verletzung dieser Vorschrift auch so geschehen, daß die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgeführt werden und die Wahrnehmung aller übrigen dem Vorstande übertragen wird, wie es hier und im §. 29 geschehen ist. Diese Art der Abgrenzung verdient den Vorzug, weil die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorzubehaltenden Gegenstände leichter erschöpfend aufzuzählen sind, als die mannigfaltigeren Obliegenheiten des Vorstandes.

Die unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände sind diejenigen, welche der Beschlußnahme der Generalversammlung nach §§. 36, 67c Absatz 1 und 68 Absatz 3 des Gesetzes vorbehalten werden müssen. Die unter Ziffer 6 erwähnten Vorschriften sind durch Beschluß der Generalversammlung zu erlassen, wenn Zuwiderhandlungen unter Strafe fallen sollen (vergleiche §. 10 letzter Absatz).

Sollen noch andere Gegenstände, z. B. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern, über Maßnahmen des Vorstandes, Beschlußnahme über die mit Aerzten und Apotheken abzuschließenden Verträge ꝛc., der Generalversammlung vorbehalten werden, so sind sie unter weiteren Ziffern beizufügen.

(2) Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig, entspricht aber der Natur der hier in Frage stehenden Verhandlungen.

Digitized by Google

Maßgabe Anwendung, daß die Wahl, wenn von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird, durch Akklamation vorgenommen werden kann.

Die Auflösung der Kasse [Absatz 1 Ziffer 4] kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Die gemäß Absatz 1 Ziffer 6 beschlossenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind durch Anschlag in allen [Werkstätten] [Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.

§. 33.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden (§. 58 Abs. 1.) von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen vier Wochen nach deren Zustellung die Erhebung der Klage statt.(1) Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

§. 34.

Beaufsichtigung der Kasse.

(§. 44.) Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht [Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde] zu N. von [Bezeichnung der Aufsichtsbehörde] zu N. wahrgenommen.(1) (2)

Zu §. 33.

(1) Soweit landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, hat eine Anfechtung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde im Wege des letzteren zu erfolgen, sonst im ordentlichen Rechtswege.

Zu §. 34.

(1) Die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde und Oberaufsichtsbehörde im Statut empfiehlt sich, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin etwaige Beschwerden über die Kassenverwaltung zu richten sind.

(2) Ueber die Aufsichtsbefugnisse vergleiche §§. 66 bis 67 b, 68 mit 44, 45 des Gesetzes.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 31sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29sten Juli 1892.

Anweisung

zur

Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes.

Vom 10. April 1892.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 379).

Zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 wird unter Hinweis auf die für Knappschaftskassen erlassene besondere Verfügung und vorbehaltlich weiterer Anordnung, sowie unter Aufhebung aller entgegenstehenden älteren Vorschriften Folgendes bestimmt:

I. Verbände und Behörden. (§§ 44 und 84.)

1. Unter der Bezeichnung: „weiterer Kommunalverband" sind sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände zu verstehen, in der Provinz Westfalen auch die Aemter, in der Rheinprovinz auch die Bürgermeistereien, in der Provinz Schleswig-Holstein auch der Lauenburgische Kreiskommunalverband, in der Provinz Hessen-Nassau auch die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

2. Unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a) die Bezirksausschüsse
   in Bezug auf die Genehmigung der statutarischen Bestimmungen (§§ 2, 4, 51, 54) von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden mit Ausnahme der Provinzialverbände,
   in Bezug auf die Genehmigung von Kassenstatuten (§§ 23, 24) der Orts-Krankenkassen (§§ 16, 17, 18 und 43) der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§ 59, 60, 61 und 67b und c) und der Bau-Krankenkassen (§§ 69 ff.), soweit es sich nicht um die Feststellung der der Berechnung der Unterstützungen und Beiträge zu Grunde zu legenden Durchschnittslohnsätze und um die Festsetzung verschiedener Beiträge für einzelne Gewerbszweige und Betriebsarten handelt;
   in Bezug auf die Genehmigung der Abänderungen von Statuten dieser Kassenarten (auch in den Fällen der §§ 48a Absatz 1 und 64) mit der gleichen Maßgabe;
   in Bezug auf die Schließung und Auflösung von Orts-Krankenkassen (§§ 47 und 48), soweit es sich nicht um die Ueberweisung der Kassenmitglieder und die Verwendung des Kassenvermögens handelt, sowie in Bezug auf die Ausscheidung aus gemeinsamen Orts-Krankenkassen (§ 48) mit derselben Maßgabe;

b) die Ober-Präsidenten
   in Bezug auf die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§ 2, 4, 51 und 54) und Beschlüsse (§§ 12, 14, 43 und 43a) der Provinzialverbände, sowie
   in Bezug auf die Gemeinde-Krankenversicherung (§§ 9, 10 und 13), wenn der Provinzialverband an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt ist;

c) die Regierungs-Präsidenten
   für alle übrigen Fälle.

Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§ 2, 4, 51, 54) handelt, und an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Ober Präsident.

In der Provinz Hessen-Nassau erstreckt sich die Zuständigkeit des Ober-Präsidenten in den unter b bezeichneten Fällen auf die Angelegenheiten der kommunalständischen Verbände.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Ober-Präsidenten der Regierungs-Präsident.

Für Einrichtungen, welche über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus sich erstrecken, ist, soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine andere Verwaltungsbehörde eintritt und vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für einzelne Fälle diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die betheiligte Anstalt ihren Sitz hat oder erhalten soll. Dies gilt auch für die Fälle des § 5a Absatz 2.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, hat die höhere Verwaltungsbehörde ihre Anordnungen und Entscheidungen, abgesehen von den Fällen unter a nach Benehmen mit der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde zu treffen. Wird eine Uebereinstimmung nicht erzielt, so ist die Entscheidung auszusetzen und an die höheren Instanzen zu berichten.

Digitized by Google

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen für Betriebe der Heeres- und der Marine-Verwaltung, der Reichspost- und der Staatseisenbahn- und Bau-Verwaltung werden die Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde vor den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienststellen nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen wahrgenommen.

Die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen der Kassenstatuten steht jedoch, falls die genannten Behörden die Genehmigung zu ertheilen Bedenken tragen, auch bei diesen Kassen dem Bezirksausschusse zu.

3. Als „untere Verwaltungsbehörde" (§ 1 Absatz 5) sind anzusehen:

a) in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — die Gemeindevorstände;

b) im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

4. Als „Gemeindebehörde" gilt in selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

Im Uebrigen ist unter „Gemeindebehörden" der Vorstand der Gemeinde zu verstehen. Bildet dieser ein Kollegium, so hat er zur Wahrnehmung der Aufsicht (Nr. 5) einen Kommissar zu bestellen.

5. Die Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4) führt die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde.

Die Aufsicht über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung mehrerer Gemeinden (§§ 12, 13) steht, vorbehaltlich besonderer Bestimmung für einzelne Fälle, der Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Verwaltung dieser Versicherung ihren Sitz hat; sofern aber ein weiterer Kommunalverband hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden getreten ist, führt die Aufsichtsbehörde über den weiteren Kommunalverband die Aufsicht über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung desselben.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen für den Bezirk einer Gemeinde (§§ 16 bis 18) und die Aufsicht über Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§ 59 ff., §§ 69 ff.), deren Bezirk über den Bezirk einer Gemeinde nicht hinausgeht, führen in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindebehörden, im Uebrigen vorbehaltlich besonderer Anordnungen in Einzelfällen die Kommunalaufsichtsbehörden. Den letzteren bleibt jedoch überlassen, die ihnen hiernach zustehende Aufsicht in Städten von nicht mehr als 10000 Einwohnern der unteren Verwaltungsbehörde (Landrath, Oberamtmann) oder der Gemeindebehörde in der Rheinprovinz und in Westfalen für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern in geeigneten Fällen auch dem Bürgermeister bezw. dem Amtmann zu übertragen. Die hierüber erlassenen Anordnungen sind zu veröffentlichen.

Für gemeinsame Orts-Krankenkassen mehrerer Gemeinden (§ 43) und für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen (§§ 59 ff., 69 ff.), deren Bezirk sich über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstreckt, wird die Aufsichtsbehörde von der höheren Verwaltungsbehörde und, wenn der Kassenbezirk sich über den Bezirk mehrerer höherer Verwaltungsbehörden erstreckt, vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

Die Aufsicht über Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe der Heeres- und der Marine-Verwaltung, der Reichspost- und der Staatseisenbahn- und Bau Verwaltung errichtet sind, steht nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften den diesen Betrieben vorgesetzten Dienstbehörden zu.

Die Aufsicht über Innungs-Krankenkassen (§ 73) führt die Aufsichtsbehörde der Innung.

Die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über die Knappschaftskassen (§ 74) und die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über diejenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht (§ 75) bleiben unberührt.

II. Feststellung des Maßstabs für die Krankenversicherung und die Beiträge.

6. Die Feststellung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8) erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten nach Maßgabe der hierfür erlassenen besonderen Vorschriften. Die Festsetzung ist von Zeit zu Zeit, namentlich bei Eintritt erheblicher Veränderungen der Lohnsätze, jedenfalls aber von zehn zu zehn Jahren zu revidiren. Ergeben sich hierbei Veränderungen, so ist bei deren Veröffentlichung darauf hinzuweisen, von welchem Zeitpunkt ab die so veränderten Sätze zu Grunde zu legen sind. Werden Gemeinden oder Theile einer Gemeinde mit einer anderen Gemeinde vereinigt und besteht in den betheiligten Gemeinden eine verschiedene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, so hat der Regierungs-Präsident nach erfolgter Vereinigung die Höhe des ortsüblichen Tagelohns für den ganzen Umfang des neuen Gemeindebezirks neu festzusetzen.

7. Der durchschnittliche Tagelohn (§§ 20, 64 72, 73) derjenigen Klassen von Personen, welche in Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkassen versichert sind oder versichert werden sollen, ist bei Einreichung und Prüfung der Statuten dieser Kassen jedesmal besonders anzugeben und vom Regierungspräsidenten festzusetzen, eine Revision findet wie bei dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter statt.

Digitized by Google

III. Statutarische Bestimmungen.

8. Statutarische Bestimmungen über die Ausdehnung der Beitrittsberechtigung zur Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 Abs. 2), über die Erstreckung der Versicherungspflicht (§§ 2, 54) oder über die Befreiung der Arbeitgeber von der Beitragspflicht (§ 51) sind mit den für die Prüfung der ordnungsmäßigen Beschlußfassung erforderlichen Unterlagen durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirksausschusse (oder dem Ober-Präsidenten, vergl. Nr. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3) einzureichen:

Diese Bestimmungen müssen eine genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche sie Anwendung finden sollen, und des örtlichen Umfangs ihrer Geltung enthalten.

Handelt es sich um die Erstreckung der Versicherungspflicht auf unständige Arbeiter (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1) oder auf Hausgewerbetreibende (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4), so müssen die statutarischen Bestimmungen ferner enthalten:

a) die Bestimmung darüber, wem die Anmeldung und Abmeldung der durch die statutarische Bestimmung der Versicherungspflicht unterstellten Personen, soweit dieselben zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse gehören (§ 49), obliegt und die näheren Bestimmungen über die Anmeldung und Abmeldung;

b) die Bestimmung darüber, wer zur Einzahlung der statutenmäßigen Kassenbeiträge verpflichtet ist (§ 2 Abs. 2 und § 54);

c) die Bestimmung darüber, ob die Arbeitgeber verpflichtet sind, die Kassenbeiträge der der Versicherungspflicht unterstellten Personen zu einem Drittel (oder zu wieviel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten (§ 51 Abs. 1).

9. Vor Ertheilung der Genehmigung wird zu erwägen sein, ob nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde die in der statutarischen Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen eine zuverlässige Kontrole über das Eintreten in die Versicherung und über das Verbleiben in derselben ermöglichen, oder ob die Erstreckung der Versicherungspflicht auf sämmtliche oder einzelne der in der statutarischen Bestimmung genannten Klassen von Personen gerechtfertigt erscheint.

Ist dies nicht der Fall, so kann die Genehmigung versagt werden. Dagegen würde es der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen, die Genehmigung der statutarischen Bestimmung deshalb zu versagen, weil nach Ansicht der Behörde noch auf andere in der statutarischen Bestimmung nicht aufgeführte Klassen von Personen die Versicherungspflicht zu erstrecken sein würde.

Falls die statutarische Bestimmung Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit (§ 51), wird zu prüfen sein, ob und inwieweit nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde die Befreiung der Arbeitgeber nicht gerechtfertigt erscheint.

10. Innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung findet gegen den Bescheid des Bezirks-Ausschusses die Beschwerde an den Provinzialrath und gegen den Bescheid des Ober-Präsidenten (vergl. Nr. 2 Abs. 1 lit. b Abs. 2 und 3) die Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe statt.

IV. Gemeinde-Krankenversicherung.

11. Gemeindebeschlüsse, welche eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Beiträge oder über das Maß der Unterstützungen bezwecken (§§ 9, 10), sowie die nach § 10 Abs. 3 erlassenen Verfügungen des Regierungs-Präsidenten sind auf die für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörde vorgeschriebene oder ortsübliche Weise zu veröffentlichen. In gleicher Weise bedürfen der Veröffentlichung die Gemeindebeschlüsse auf Grund des § 6a über die Einführung des Mahnverfahrens, Festsetzung und Abänderung der Mahngebühren (§§ 55 Abs. 3), sowie die Festsetzungen der Gemeinde-Krankenversicherung über die Höhe und die Erhebung der Zusatzbeiträge (§ 9 Abs. 1).

Gemeindebeschlüsse, welche Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht enthalten (§ 6a Abs. 2) oder die daselbst zugelassenen Ordnungsstrafen androhen, sind mit den erforderlichen Nachweisen über das ordnungsmäßige Zustandekommen dieser Beschlüsse der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Der Inhalt der Beschlüsse darf nicht über das Maß des Nothwendigen hinausgehen. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden.

Soll nach Gemeindebeschluß der Einleitung des Beitreibungsverfahrens für Rückstände ein Mahnverfahren vorangehen und in letzterem die Erhebung einer Mahngebühr zugelassen werden, so ist der Betrag der Mahngebühr durch Gemeindebeschluß festzusetzen. Diese Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 55). Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn und soweit die Mahngebühren über diejenigen Beträge hinausgehen, welche in dem der Verordnung, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen vom 7. September 1879 (Gesetz-Sammlung S. 591), angehängten Gebührentarif unter 1 festgesetzt worden sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, sofern ein weiterer Kommunalverband hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der denselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt worden ist (vergl. Ziffer 12 Abs. 2 und Ziffer 13).

12. Uebereinstimmende Beschlüsse mehrerer Gemeinden über Einführung gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (§ 12) sind dem Regierungs-Präsidenten mit den zur Prüfung über die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Solche Beschlüsse sind in der Regel zu genehmigen, wenn dieselben rechtsgültig gefaßt sind, ausreichende

Digitized by Google

Bestimmungen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung enthalten und einen Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht besorgen lassen. Dasselbe gilt für Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche diese an die Stelle ihnen angehöriger Gemeinden gesetzt werden, oder durch welche für Gemeinden eine gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung eingeführt wird. Im letzteren Falle sind vor der Entscheidung die betheiligten Gemeinden zu hören.

Sofern Vorschriften gemäß § 6a Abs. 2 aufgenommen werden oder die Höhe der Mahngebühren in den Verwaltungsbestimmungen festgesetzt wird, hat die Aufsichtsbehörde bei Ueberreichung der Beschlüsse anzugeben, ob gegen den Inhalt der nach Maßgabe des § 6a Abs. 2 getroffenen Vorschriften bezw. gegen die Höhe der Mahngebühren Bedenken zu erheben sind (vergl. 11 Abs. 2 bis 4).

Dem Antrage einer Gemeinde auf Vereinigung mit benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung hat der Regierungs-Präsident in der Regel stattzugeben, sobald die Voraussetzungen des § 13 erfüllt sind und ein Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht zu besorgen ist. Vor Erlaß der Anordnung sind diejenigen Gemeinden, mit welchen die beantragende Gemeinde vereinigt werden soll, über die Vereinigung, und alle betheiligten Gemeinden unter Vorlegung eines bezüglichen Entwurfs über die für die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung zu erlassenden Bestimmungen zu hören. Erachtet der Regierungs-Präsident für zweckmäßig, daß ein weiterer Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der letzteren trete (§ 13 Abs. 2), so sind nicht die Gemeinden, sondern der weitere Kommunalverband zu hören.

Die von dem Regierungspräsidenten nach Absatz 1 und 3 erlassenen Verfügungen und Anordnungen sind den betheiligten Gemeinden und Verbänden zuzustellen. Innerhalb vier Wochen nach der Zustellung ist Beschwerde an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe zulässig. Endgültige Anordnungen über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung sind auf die für die betheiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände vorgeschriebene oder übliche Weise zu veröffentlichen.

Die Auflösung bestehender Vereinignngen zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (§ 14) ist nur dann zu genehmigen, wenn veränderte Umstände oder die durch Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Ueberzeugung begründen, daß durch die Auflösung eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird. Für das Verfahren und die Veröffentlichung gelten die bei Errichtung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen.

In welchen Fällen an die Stelle des Regierungs-Präsidenten der Ober-Präsident tritt, ergiebt sich aus Nr. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3.

13. Ein weiterer Kommunalverband ist nur dann als Träger der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung anzusehen, wenn er für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle aller ihm angehörenden Stadt- und Landgemeinden — einschließlich der selbständigen Gutsbezirke — tritt. Sofern nur ein Theil der dem weiteren Kommunalverband angehörenden Gemeinden (z. B. nur die ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke) zu gemeinsamer Krankenversicherung vereinigt werden, so kann zwar die nach § 12 Abs. 4 einzurichtende besondere Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung den Organen des weiteren Kommunalverbandes übertragen werden, falls die Vertretung des letzteren dies beschließt; die Verwaltungskosten, sowie die im Bedürfnißfalle zu leistenden Vorschüsse (§ 12 Abs. 4) sind dann aber auf die betheiligten Gemeinden allein zu vertheilen und nicht etwa als Lasten des weiteren Kommunalverbandes unter Mitheranziehung der an der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung nicht betheiligten Gemeinden aufzubringen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Gemeinde-Krankenversicherung für einzelnen oder allen zu vereinigenden Gemeinden ausschließlich oder nur neben anderweiter Kasseneinrichtung Platz greifen soll.

14. Der Jahresabschluß und die Uebersichten (§ 12 Abs. 3) sind durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde in der vorgeschriebenen Frist dem Regierungs-Präsidenten oder Ober-Präsidenten (vergl. Nr. 2 Abs 1b, Abs. 2, 3) einzureichen. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesraths maßgebend.

Die Aufsichtsbehörde hat für die Beachtung der Fristen Sorge zu tragen.

Für die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Stellung der staatlichen Aufsichtsbehörde gegenüber den Kommunalverbänden.

V. Orts-Krankenkassen.

a. Beschlüsse und Anordnungen über die Errichtung.

15. Gemeindebehörden, welche innerhalb des Gemeindebezirks Orts-Krankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten errichten wollen (§ 16 Abs. 1 bis 3), haben hierbei nach Nr. 20 ff. zu verfahren. Falls jedoch eine gemeinsame Orts-Krankenkasse für solche Gewerbszweige oder Betriebsarten in Aussicht genommen wird, in deren einem hundert oder mehrere versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind (§ 16 Abs. 4), so hat die Gemeindebehörde zunächst den letzteren von dieser Absicht durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Errichtung der gemeinsamen Orts-Krankenkasse binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so hat die Gemeindebehörde die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen.

Digitized by Google

16. Den Gemeinden bleibt überlassen, wegen Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gemeinden (§ 43 Abs. 1) mit anderen Gemeinden sich in Verbindung zu setzen oder einen entsprechenden Antrag an den weiteren Kommunalverband zu richten.

Wollen mehrere Gemeinden für ihre Bezirke gemeinsame Orts-Krankenkassen errichten, so haben sie die hierüber gefaßten übereinstimmenden Beschlüsse mit denjenigen Unterlagen, welche die Prüfung der ordnungsmäßigen Beschlußfassung ermöglichen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

In gleicher Weise sind die Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke oder für Theile derselben angeordnet wird (§ 43 Abs. 2), dem Regierungs-Präsidenten (oder dem Ober-Präsidenten, vergl. Nr. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 3) zur Genehmigung einzureichen. Diesen bleibt überlassen, zunächst den betheiligten Gemeinden zu einer Aeußerung über die beabsichtigte Errichtung Gelegenheit zu geben.

Die Genehmigung ist zu versagen:

a) wenn die Beschlüsse nicht ordnungsmäßig zu Stande gekommen sind,

b) wenn der Inhalt derselben den Bestimmungen des § 43 Abs. 4 nicht genügt,

c) wenn der Bezirk der gemeinsamen Orts-Krankenkasse auf Orte ausgedehnt ist, worin für die zugehörigen Gewerbszweige oder Betriebsarten Orts-Krankenkassen vorhanden sind und nicht gleichzeitig deren Auflösung herbeigeführt werden kann.

Die Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörden (§ 43 Abs. 4) kann auch an andere Behörden als Gemeindebehörden übertragen werden.

17. Der Bescheid ist, falls Widerspruch erhoben ist oder die Genehmigung versagt wird, mit Gründen zu versehen und den Antragstellern, sowie denjenigen Gemeinden, welche Widerspruch erhoben haben, gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen. Die Beschwerde ist innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung an den Minister für Handel und Gewerbe zu richten.

18. Wird von Betheiligten die Errichtung einer Orts-Krankenkasse beantragt (§ 17 Abs. 1, 2), so hat der Regierungs-Präsident, sofern der Antrag nicht von vornherein ungerechtfertigt erscheint, die Einleitung von Verhandlungen über die Errichtung der Kasse anzuordnen. Die Anordnung hat diejenigen Gewerbszweige oder Betriebsarten zu bezeichnen, auf welche bei den Verhandlungen zunächst Rücksicht zu nehmen ist, und zu bestimmen, in welcher Weise den Betheiligten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben ist und wie die Verhandlungen zu führen sind.

Ueber die Erledigung dieses Auftrages hat die Gemeindebehörde zu berichten und dabei anzuzeigen, wieviel versicherungspflichtige Personen und Arbeitgeber in den einzelnen betheiligten Gewerbszweigen vorhanden und wie viele von denselben mit Einschluß der Antragsteller dem Antrage beigetreten sind.

Der Regierungs-Präsident prüft, ob nach den Erklärungen der Gemeindebehörde und der Betheiligten die Errichtung der Kasse für alle oder für einzelne der bezeichneten Gewerbszweige oder Betriebsarten zweckmäßig und zulässig ist, veranlaßt in letzterem Falle, sofern dies erforderlich ist, weitere Verhandlungen über die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für diejenigen Gewerbszweige und Betriebsarten, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, und trifft demnächst darüber Anordnung, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten eine Orts-Krankenkasse zu errichten ist.

19. Der die Errichtung einer Orts-Krankenkasse anordnende Bescheid muß unter Hinweis auf § 17 Abs. 4 eine Frist für die Einreichung des Statuts bestimmen. Die Frist beginnt, sobald die Anordnung rechtskräftig geworden ist. Der Bescheid ist unter Benachrichtigung der Antragsteller und der Aufsichtsbehörde gegen Zustellungsurkunde der Gemeindebehörde mitzutheilen. Die Beschwerde findet binnen 4 Wochen nach der Zustellung an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Wird binnen der gesetzten Frist ein nach Anhörung der Betheiligten erlassenes, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Statut für die Orts-Krankenkasse dem Regierungs-Präsidenten nicht eingereicht, so eröffnet der Letztere der Gemeindebehörde und den Antragstellern unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde, daß bis zur Erfüllung jener Verpflichtung von denjenigen Personen, für welche die Errichtung der Orts-Krankenkasse angeordnet worden ist, Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung nicht zu erheben sind.

Wird die Errichtung einer Orts-Krankenkasse von dem Regierungs-Präsidenten oder auf erhobene Beschwerde abgelehnt, so werden die Antragsteller und die Gemeindebehörde hiervon in Kenntniß gesetzt.

b. Verfahren bei der Einrichtung.

20. Wenn von einer Gemeinde, von mehreren Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband eine Orts-Krankenkasse errichtet werden soll, so hat die Gemeindebehörde oder diejenige Behörde, welcher für gemeinsame Orts-Krankenkassen mehrerer Gemeinden die Obliegenheiten der Gemeindebehörde übertragen sind, durch einen Kommissar ein Kassenstatut entwerfen zu lassen. Zur Erklärung über den Entwurf haben in der Regel die bei der Kasse betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber, welche zu diesem Zweck auf ortsübliche Weise zu laden sind, unter Leitung des Kommissars die von demselben zu bestimmende Zahl von Vertretern zu wählen. Werden Vertreter gewählt, so sind die Verhandlungen mit diesen unter Ausschluß der übrigen Betheiligten zu führen, ist die angeordnete Wahl von Vertretern nicht erfolgt, oder ist von den Betheiligten eine sachgemäße Aeußerung nicht zu erlangen, so ist von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.

Digitized by Google

Die Gemeindebehörde übersendet die aufgenommenen Verhandlungen, eine Uebersicht über die Anzahl der in den einzelnen Gewerbszweigen oder Betriebsarten, für welche die Kasse errichtet werden soll, im Kassenbezirk beschäftigten (§ 5a) versicherungspflichtigen Personen ein Verzeichniß der in dem Gemeindebezirk bestehenden Orts-Krankenkassen, sowie den Statutenentwurf, und zwar letzteren in zwei Exemplaren, mittelst Berichts an die Kommunalaufsichtsbehörde, welche, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren berufen ist, die Sache an den Regierungs-Präsidenten weitergiebt.

Der Bericht muß

a) die gegen den Entwurf erhobenen Widersprüche erläutern und angeben, inwiefern dieselben berücksichtigungswerth erscheinen;

b) sofern nicht die Beiträge und Unterstützungen nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten festgesetzt sind (§ 26a Abs. 2 Ziffer 6), unter Beachtung der für die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter getroffenen Bestimmungen eine Nachweisung über den durchschnittlichen Tagelohn der in den betheiligten Gewerbszweigen oder Betriebsarten beschäftigten Personen oder, falls nach dem Statutenentwurf die Beiträge und Unterstützungen nach Klassen abgestuft werden sollen, eine Nachweisung über den durchschnittlichen Tagelohn dieser Klassen enthalten;

c) falls im Statut Zusatzbeiträge für Familienunterstützung festgesetzt sind (§ 22 Abs. 2), über deren Angemessenheit, sofern aber bei gemeinsamen Orts-Krankenkassen die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige oder Betriebsarten verschieden bemessen ist (§ 22 Abs. 3), zugleich auch über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Festsetzungen sich äußern;

d) anzeigen, ob der Kasse außer den Beiträgen sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen;

e) vorschlagen, mit welchem Zeitpunkt die Kasse mit Rücksicht auf den Haushalt der bereits bestehenden Kassen, bei denen die betreffenden Personen bisher versichert waren, in Kraft treten soll.

Sofern Vorschriften über Krankenmeldung u. s. w. (§ 26a Ziffer 2a) in das Statut aufgenommen sind, oder die Höhe der Mahngebühren im Statute festgesetzt ist (§ 55 Abs. 3), hat die Aufsichtsbehörde gleichzeitig anzugeben, ob gegen den Inhalt der Vorschriften oder die Höhe der Mahngebühren Bedenken zu erheben sind (vergl. Nr. 11 Abs. 2—4).

21. Dem Regierungs-Präsidenten bleibt überlassen, zunächst weitere Ermittelungen anzustellen. Derselbe setzt sodann den durchschnittlichen Tagelohn der Kassenmitglieder, falls nach demselben die Beiträge und Unterstützungen bemessen werden sollen, unter Berücksichtigung der etwa aufgestellten Klassen fest und befindet über die Genehmigung einer etwaigen verschiedenen Bemessung der Höhe der Beiträge für einzelne Gewerbszweige oder Betriebsarten (§§ 22 Abs. 3), sowie darüber, ob im Falle des § 18 die Errichtung der Kasse zu gestatten ist, sofern hierüber nicht schon vorher eine Entschließung ergangen sein sollte. Bestehen über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer verschiedenen Bemessung der Kassenbeiträge (§ 22 Abs. 3), sowie über das Verhältniß der Beiträge der einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten zu einander Zweifel, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen. Erscheint nach dem Ergebniß dieser Erwägungen die Errichtung der Kasse unzulässig (§ 18) oder sind die Bestimmungen des Statuts über die verschiedene Bemessung der Beiträge (§ 22 Abs. 3) zu beanstanden, so hat der Regierungs-Präsident den Statutenentwurf zurückzugeben; andernfalls hat er die Verhandlungen mit einer entsprechenden Erklärung zur Genehmigung des Kassenstatuts an den Bezirksausschuß abzugeben.

22. Der Bezirksausschuß prüft zunächst, ob die in dem Statutenentwurf vorgesehene Bemessung der Beiträge der Anforderung des § 22 Abs. 1 entspricht. Entstehen Zweifel hierüber, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen.

Je nach dem Ergebniß der sachverständigen Prüfung hat der Bezirksausschuß nach Maßgabe des § 30 über die Genehmigung des Kassenstatuts zu beschließen.

Bei der Beschlußfassung wird auch zu prüfen sein, ob der Gemeindebeschluß über die Errichtung der Orts-Krankenkasse gültig zu Stande gekommen ist, z. B. ob bei Orts-Krankenkassen in Städten die Stadtverordnetenversammlung bei der Beschlußfassung über die Errichtung der Kasse mitgewirkt hat.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird, findet innerhalb zwei Wochen das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Zuständigkeit und der Instanzenzug werden durch Königliche Verordnung geregelt.

23. Endgültige Beschlüsse des Regierungs-Präsidenten bezw. der Gemeinde sind für den Bezirksausschuß insoweit bindend, als es sich um die Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohns, seine Abstufungen (§ 20), die Genehmigung einer verschiedenen Bemessung der Beiträge für die verschiedenen Gewerbszweige oder Betriebsarten (§ 22 Abs. 3) und um die Zuweisung weiterer Gewerbszweige und Betriebsarten (§§ 18a, 43a, 47 Abs. 6) handelt.

Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen. Binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags ist der Gemeindebehörde wenigstens ein vorläufiger Bescheid zu ertheilen, falls die endgültige Erledigung noch nicht angängig war. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist das Kassenstatut auszufertigen, mit dem Genehmigungsvermerke zu versehen und dem Regierungs-Präsidenten zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

c. Verfahren nach Genehmigung des Kassenstatuts.

24. Nach Genehmigung des Kassenstatuts hat der Regierungs-Präsident den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, festzusetzen und das Kassenstatut

Digitized by Google

der Aufsichtsbehörde mit dem Auftrage zuzustellen, wegen der Vorbereitungen für das Inslebentreten der Kasse das Weitere zu veranlassen.

Die Aufsichtsbehörde ernennt hierzu einen Kommissar. Derselbe hat, wenn die Generalversammlung der Kasse nach den Bestimmungen des Statuts aus Vertretern besteht, deren Wahl herbeizuführen und dazu die Wahlberechtigten zu laden. Die Wahl ist geheim und findet für Arbeitgeber und Versicherte, sowie dann, wenn nach dem Statut die Vertreter von verschiedenen Abtheilungen zu wählen sind, in getrennten Wahlverhandlungen statt; sie ist nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen von dem Kommissar zu leiten; über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl durch die Versicherten verweigert (§ 39), so hat die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars deren Vertreter zur Generalversammlung zu ernennen.

25. Der Kommissar beruft zur ersten Generalversammlung ihre sämmtlichen Mitglieder auf die in dem Statute vorgeschriebene Weise. In dieser Versammlung wird die Wahl des Kassenvorstandes vorgenommen. Seine Mitglieder wählen die Kassenmitglieder und Arbeitgeber getrennt in geheimer Wahl. Letzteren bleibt, falls das Statut nichts darüber bestimmt, überlassen, ob sie die ihnen zustehende Anzahl von Stimmen im Vorstande durch einen oder durch mehrere Vertreter, von denen aber jeder mindestens eine Stimme haben muß, führen wollen. Die Verhandlung wird von dem Kommissar nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen geleitet, über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl von den Versicherungspflichtigen oder deren Vertretern verweigert, oder kommt die Generalversammlung nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars die Vertreter der Kassenmitglieder zum Vorstand.

Nach Beendigung der Verhandlungen hat der Kommissar der Aufsichtsbehörde von dem Ergebniß, insbesondere von der Zusammensetzung des Vorstandes Anzeige zu machen.

d. Aufsicht.

26. Die Aufsichtsbehörde hat über die Personen, welche als Mitglieder des Kassenvorstandes angemeldet sind, ein Verzeichniß zu führen und nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen fortlaufend richtig zu halten. Entstehen über die Richtigkeit der nach § 34 Abs. 2 zu erstattenden Anzeigen Zweifel, so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt festzustellen. In die Verzeichnisse der Vorstandsmitglieder ist Jedermann Einsicht zu gewähren. Auf Grund derselben sind die im § 35 Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

27. Von der Ermächtigung, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane durch ernannte Vertreter auf Kosten der Kasse wahrzunehmen, so lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande gekommen ist oder die Kassenorgane die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern (§ 45), hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig Gebrauch zu machen.

28. Die Aufsichtsbehörde hat nach ihrem Ermessen regelmäßige Revisionen, außerdem aber in jedem Jahre mindestens eine außerordentliche Revision aller Kasseneinrichtungen und der Kasse vorzunehmen, für die Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen, nach Befinden die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, nach Maßgabe des § 42 den Zinsfuß für die bis zur Erstattung veruntreuter Kassengelder eintretende Verzinsung zu bestimmen und die Zinsbeträge von den Schuldnern nach § 45 beizutreiben. Bei den Revisionen ist darauf zu achten, daß verfügbare Bestände auf die zugelassene Art zinsbar angelegt werden.

Ergiebt sich bei den Revisionen oder sonst, daß das Kassenstatut abzuändern (§§ 33, 48a) oder die Schließung der Kasse (§ 47) in Erwägung zu ziehen ist, so hat die Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten sofort hierüber Bericht zu erstatten. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nr. 36, 37, 42.

29. Für die im § 41 bezeichneten Uebersichten und Abschlüsse sind die hierüber erlassenen Vorschriften des Bundesraths maßgebend.

Die Aufsichtsbehörde hat für die rechtzeitige Einlieferung Sorge zu tragen und dieselben mit den etwa erforderlichen Erläuterungen demnächst dem Regierungs-Präsidenten einzureichen. Dieser hat an der Hand der Nachweisungen zu prüfen, ob nach dem jeweiligen Vermögensstande für eine Kasse das Eintreten der Insolvenz zu befürchten ist. Ist dies der Fall, so sind unverzüglich Anordnungen zue Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Kasse zu treffen. Kann dies namentlich auch durch eine entsprechende Erhöhung der Beiträge oder Herabminderung der Leistungen auf dem im § 33 vorgesehenen Wege nicht erreicht werden, so ist die Schließung der Kasse so zeitig herbeizuführen, daß der Fall der Insolvenz thunlichst vermieden wird.

Ueberschreitet die Zahl der Mitglieder einer Kasse, deren Generalversammlung nach dem Statute nicht aus Vertretern besteht, im Verlauf ihres Bestehens die Zahl 500, so hat die Aufsichtsbehörde eine der Vorschrift des § 37 Abs. 2 entsprechende Abänderung des Statuts herbeizuführen. Versagt die Generalversammlung ihre Mitwirkung, so hat die Aufsichtsbehörde von der ihr nach § 45 Abs. 5 zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

30. Beschlüsse der Generalversammlung, welche Vorschriften über Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht oder Bestimmungen über Ordnungsstrafen enthalten (§ 26a Ziffer 2a), sind nach Nr. 11 Abs. 2 bis 4 zu behandeln.

Digitized by Google

c) Zuweisung von Gewerbszweigen oder Betriebsaeten (§§ 18a, 43a).

31. Die Zuweisung von Gewerbszweigen oder Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse nicht besteht, an eine bestehende Orts-Krankenkasse erfolgt, wenn der Bezirk der Orts-Krankenkasse auch nach der Zuweisung nur den Bezirk einer einzigen Gemeinde umfaßt, durch Gemeindebeschluß (§ 18a), bei Orts-Krankenkassen für die Bezirke mehrerer Gemeinden durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes (§ 43a), zu dessen Bezirk die in Betracht kommenden Gemeinden gehören.

Die Zuweisung von Gewerbszweigen oder Betriebsarten an bestehende Orts-Krankenkassen soll nur dann erfolgen, wenn die Bildung einer eigenen Kasse für diese unter Berücksichtigung der Zahl der zu versichernden Personen (§§ 16, 18) unthunlich ist. Die Zuweisung hat thunlichst an eine für verwandte Betriebsarten oder Gewerbszweige bestehende Orts-Krankenkasse zu erfolgen.

32. Handelt es sich um eine Orts-Krankenkasse für den Bezirk einer einzelnen Gemeinde, so hat die Gemeindebehörde vor der Beschlußfassung den betheiligten Versicherungspflichtigen von der beabsichtigten Zuweisung durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Zuweisung binnen einer näher zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird nach Ablauf dieser Frist die Zuweisung beschlossen, so hat die Gemeindebehörde dem Kassenvorstand, geeignetenfalls unter Uebersendung der etwa eingegangenen Aeußerungen von der Zuweisung mit der Aufforderung Mittheilung zu machen, binnen einer näher zu bestimmenden Frist die Aufnahme der in Betracht kommenden Gewerbszweige oder Betriebsarten unter entsprechender Abänderung der Kassenstatuten (§ 23 Abs. 2, Ziffer 1) herbeizuführen.

Gegen den Gemeindebeschluß, durch welchen die Zuweisung ausgesprochen wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten zu (§ 18a).

33. Unterläßt die Vertretung der Kasse, aus Anlaß der endgültig angeordneten Aufnahme eine entsprechende Aenderung der Statuten zu beschließen, so hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten von der Sachlage Anzeige zu machen. Dieser hat die Beschlußfassuug der Kasse anzuordnen und falls dieser Anordnung binnen der gesetzten Frist keine Folge gegeben wird, seinerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts mit rechtsverbindlicher Wirkung und, ohne daß ein Rechtsmittel hiergegen stattfindet, zu vollziehen. Hierbei ist ein Exemplar des Statuts mit den erforderlichen Abänderungen zu versehen und mit dem Bemerken auszufertigen, daß das so abgeänderte Statut nach § 48a an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts trete. Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen, welche in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Organe und nach Befinden auf andere, am Sitze der Kasse ortsübliche Weise die Veröffentlichung der abgeänderten Bestimmungen veranlaßt.

34. Handelt es sich um eine Orts-Krankenkasse für den Bezirk mehrerer Gemeinden oder für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes, so finden auf das Verfahren die Vorschriften der Ziffern 31 — 33 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Die Obliegenheiten der Gemeindebehörden versieht das ausführende Organ des weiteren Kommunalverbandes oder nach dessen Bestimmung diejenige Stelle, welche gemäß § 43 Abs. 4 mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörden beauftragt worden ist;

b) die Aufforderung an die Versicherungspflichtigen ist durch öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen; dabei kann denselben anheim gestellt werden, Vertreter zu wählen und diese zum Zwecke einer mündlichen Verhandlung derjenigen Stelle, welche die Obliegenheiten der Gemeindebehörde wahrnimmt (vergl. lit. a), namhaft zu machen;

c) der Beschluß über die Zuweisung bedarf der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten oder Ober-Präsidenten; demselben sind die Beschlüsse mit den für die Beurtheilung des rechtsgültigen Zustandekommens erforderlichen Unterlagen einzureichen;

d) gegen den von dem Regierungs-Präsidenten oder dem Ober-Präsidenten genehmigten Zuweisungsbeschluß steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

f) Abänderung der Statuten.

35. Beschließt eine Orts-Krankenkasse Abänderungen des Kassenstatuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständig umgearbeitetes Statut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung der Aufsichtsbehörde und von dieser mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Regierungs-Präsidenten vorzulegen. Das Verfahren richtet sich nach Nr. 21 ff.

Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Abänderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Statuts gültig gefaßt sind.

36. Ergiebt sich, daß einem Statut die Genehmigung hätte versagt werden müssen, weil dasselbe gegen Vorschriften des Gesetzes verstößt oder mit den Bestimmungen einer anderen älteren Kasse im Widerspruch steht, so hat der Regierungs-Präsident diejenigen Bestimmungen, deren Abänderung erforderlich ist, zu bezeichnen und der Kasse für die Einreichung eines Abänderungsbeschlusses eine Frist zu bestimmen.

Gegen diesen Bescheid findet binnen 2 Wochen nach der Zustellung das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die zur Entscheidung zuständige Instanz wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Digitized by Google

Geht binnen der in dem endgültigen Bescheide des Regierungs-Präsidenten gestellten Frist der Beschluß, durch welchen das Statut entsprechend abgeändert wird, ein, so beschließt der Bezirksausschuß gemäß Nr. 22 und 23. Anderenfalls hat der Regierungs-Präsident die Beschlußfassung binnen einer weiteren Frist anzuordnen und, wenn dieser Anordnung rechtzeitig nicht nachgekommen wird, nach den Vorschriften unter Ziffer 33 zu verfahren.

37. Bei einer nach § 33 Abs. 1 bis 3 erforderlichen Abänderung hat der Regierungs-Präsident unbeschadet seiner aus § 33 Abs. 4 sich ergebenden Befugnisse für die Einreichung des Abänderungsbeschlusses eine Frist zu bestimmen. Geht innerhalb dieser Frist ein Beschluß über eine hinreichende Abänderung des Statuts ein, so ist die Beschlußfassung des Bezirksausschusses gemäß Nr. 34 herbeizuführen. Im anderen Falle verfügt der Regierungs-Präsident die Abänderung und Veröffentlichung des Statuts entsprechend den unter Nr. 33 getroffenen Bestimmungen.

Dasselbe gilt, wenn und soweit die Festsetzung der den Maßstab für die Unterstützungen und Beiträge bildenden Durchschnittslöhne der Kassenmitglieder hat abgeändert werden müssen und hierdurch eine Abänderung der Bestimmungen der Kassenstatuten erforderlich geworden ist.

g. Auflösung, Ausscheidung, Schließung.

38. Die Gemeindebehörde oder in den Fällen des § 43 die mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörde betraute Behörde, welche die Auflösung einer Orts-Krankenkasse beantragt (§§ 16, 17), hat nachzuweisen, daß die Generalversammlung der Kasse der Auflösung zugestimmt hat (§ 47 Abs. 2). Der Antrag ist mit einer gutachtlichen Aeußerung über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, sowie über die Höhe und die Verwendung des Kassenvermögens durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten einzureichen, welcher über die Auflösung die Beschlußfassung des Bezirksausschusses herbeiführt. Der Beschluß des Bezirksausschusses, durch welchen die Auflösung der Kasse abgelehnt wird, kann von der Gemeindebehörde oder der Generalversammlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen nach der Zustellung angefochten werden. Die Zuständigkeit und der Instanzenzug werden durch Königliche Verordnung geregelt.

39. Beantragt die Generalversammlung eine für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten innerhalb des Bezirks einer Gemeinde (§§ 16, 17) errichteten gemeinsamen Orts-Krankenkasse deren Auflösung (§ 48 Abs. 1), so hat der Vorstand den Beschluß der Generalversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese erfordert über denselben, sowie über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, über die Höhe und über die Verwendung des Kassenvermögens die gutachtliche Aeußerung der Gemeindebehörde und giebt dann die Verhandlungen an den Regierungs-Präsidenten ab, welcher über die Auflösung die Beschlußfassung des Bezirksausschusses herbeiführt. Gegen den Bescheid desselben, durch welchen die Auflösung versagt wird, steht dem Antragsteller innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe offen.

Anträge auf Auflösung einer für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichteten gemeinsamen Orts-Krankenkasse (§ 43), welche von einer der betheiligten Gemeinden oder von der Generalversammlung der Kasse gestellt werden (§ 48 Abs. 3) sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese veranlaßt die Aeußerung der übrigen bei der Kasse betheiligten Gemeinden oder der Vertretung des weiteren Kommunalverbandes, für dessen Bezirk die Kasse besteht, sowie die Aeußerung der Generalversammlung der Kasse, soweit dieselbe noch nicht gehört ist; im Uebrigen wird nach Absatz 1 verfahren.

40. Dem Antrage der Generalversammlung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse auf Ausscheidung eines Gewerbszweiges oder einer Betriebsart aus der Kasse (§ 48 Abs. 2) muß eine Uebersicht über die Anzahl der auszuscheidenden Personen und über die Art und Höhe der für die letzteren bereits erwachsenen Unterstützungsansprüche, sowie der Nachweis beigefügt sein, daß die Mehrzahl der den auszuscheidenden Gewerbszweigen oder Betriebsarten angehörenden Kassenmitglieder zustimmt. Im Uebrigen findet Nr. 39 Abs. 1 Anwendung.

Anträge der Generalversammlung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gemeinden oder einen weiteren Kommunalverband, sowie Anträge einer an solcher Kasse betheiligten Gemeinde auf Ausscheidung von Angehörigen einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden aus der Kasse (§ 48 Abs. 3) sind nach Nr. 39 Abs. 2 zu behandeln.

41. Bei Anträgen auf Auflösung oder Ausscheidung wird zu erwägen sein, ob veränderte Umstände oder die durch die Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Auflösung oder Ausscheidung zweckmäßig erscheinen lassen.

42. Kommt die Schließung einer Orts-Krankenkasse in Frage, so hat der Regierungs-Präsident die Aufsichtsbehörde anzuweisen, in einem Vorverfahren, in welchem die Generalversammlung der Kasse zu hören ist, den Sachverhalt festzustellen und nach dem Ergebniß dieser Verhandlungen entweder dieselben einzustellen oder beim Bezirksausschusse den Antrag auf Schließung zu stellen. Der Beschluß des Bezirksausschusses, durch welchen die Schließung der Kasse ausgesprochen wird, kann von der Generalversammlung der Kasse binnen 2 Wochen nach der Zustellung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Die Zuständigkeit und der Instanzenzug werden durch Königliche Verordnung geregelt.

43. Sobald die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung endgültig feststeht, hat der Regierungs-Präsident den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem

Digitized by Google

diese Maßregel eintreten soll und unter Beachtung der §§ 4, 47, 48 über die anderweite Verwendung des Kassenvermögens und über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Verfügung zu treffen. Gegen diese Verfügung steht den Betheiligten binnen 4 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

Die Aufsichtsbehörde hat sodann die betheiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortsübliche oder sonst geeignet erscheinende Weise davon in Kenntniß zu setzen, wohin die ersteren von dem festgesetzten Zeitpunkte ab überwiesen sind. Die gleiche Benachrichtigung ist derjenigen Gemeinde oder Orts-Krankenkasse zuzustellen, welcher die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgelösten oder geschlossenen Kasse oder die ausgeschiedenen Kassenmitglieder überwiesen worden sind.

Sofern in Folge der Ausscheidung von Gemeinden, Gewerbszweigen oder Betriebsarten aus einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse oder in Folge der Zuweisung Versicherter an eine andere Orts-Krankenkasse eine Statutenänderung gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 1 erforderlich wird, so hat die Aufsichtsbehörde dem Vorstande die Einreichung des die Statuten abändernden Beschlusses binnen einer näher zu bestimmenden Frist aufzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach Nr. 33.

Die Abwickelung der Vermögensregulirung erfolgt durch den Vorstand der aufgelösten, geschlossenen oder verkleinerten Kasse unter Kontrole der Aufsichtsbehörde oder falls der Vorstand die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder verzögert, durch die Aufsichtsbehörde.

VI. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

a. Errichtung und Beaufsichtigung.

44. Wird für den Betrieb eines Unternehmers, welcher fünfzig oder mehr der Versicherungspflicht unterworfene Personen beschäftigt, von der Gemeinde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet, oder von der Orts-Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beantragt, so hat der Regierungs-Präsident eine Erörterung des Sachverhalts herbeizuführen und anzuordnen, in welcher Weise bei derselben den Betheiligten oder deren Vertretern zur Aeußerung Gelegenheit zu geben ist. Erstreckt sich der Betrieb des Unternehmers über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so sind diese sämmtlich zu betheiligen. Die Aeußerung der Gemeinden hat sich auch darauf zu erstrecken, wie hoch die Beiträge zu bemessen sind, welche dem Unternehmer im Falle des § 62 aufzuerlegen sein würden.

Nach Abschluß der Verhandlungen entscheidet der Regierungs-Präsident nach pflichtmäßigem Ermessen unter Abwägung der Interessen sämmtlicher Betheiligter über die Errichtung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse. Wird der Antrag abgelehnt, so sind die Antragsteller, sowie die betheiligten Gemeinden hiervon in Kenntniß zu setzen. Der Bescheid, durch welchen die Errichtung der Kasse angeordnet wird, ist dem Unternehmer unter Hinweisung auf die Vorschriften des § 62 gegen Zustellungsurkunde mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer angemessenen, nach den Umständen festzusetzenden Frist zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile ein den Bestimmungen des Gesetzes entsprechendes Kassenstatut zur Genehmigung einzureichen. Den betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen ist von diesem Bescheide Kenntniß zu geben.

Der Regierungs-Präsident bestimmt, ohne an Anträge gebunden zu sein, darüber, ob für Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten ist. Wird die Errichtung derselben angeordnet, so ist nach dem vorigen Absatz zu verfahren.

Auf den Antrag des Unternehmers, welcher weniger als fünfzig versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in der Regel zu gestatten, sobald die Voraussetzung des § 61 Abs. 2 dargethan ist und von der Errichtung der Kasse Nachtheile nicht zu besorgen sind.

45. Wird von dem Unternehmer, welchem die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse aufgegeben ist, binnen der ihm gesetzten Frist ein bestimmungsmäßig aufgestelltes Kassenstatut nicht vorgelegt, so setzt der Regierungs-Präsident unter Berücksichtigung der hierüber abgegebenen Erklärungen der Gemeindebehörde fest, welche Beiträge von dem Unternehmer nach Maßgabe des § 62 zu derjenigen Orts-Krankenkasse, der die in seinem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angehören, oder bezüglich solcher Personen, die einer Orts-Krankenkasse nicht angehören, zur Gemeinde-Krankenversicherung derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, geleistet werden müssen. Diese Festsetzung wird dem Unternehmer und der Aufsichtsbehörde sowie — durch Einziehung der Beiträge — den betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen mitgetheilt.

46. Ein Unternehmer, welcher eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet, hat über den Entwurf eines Kassenstatuts die Betheiligten oder die Vertreter derselben zu hören. Sind hierzu Bekanntmachungen erforderlich, so genügt ein Anschlag an einer von den Arbeitern häufig betretenen Stelle. Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. 20—30 und 35 bis 37 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterlagen von dem Unternehmer oder seinem Beauftragten durch Vermittelung derjenigen Behörde einzureichen sind, welcher für den Fall der Errichtung die Aufsicht über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zustehen würde, daß die Uebersicht über die Versicherungspflichtigen auf diejenigen Personen zu beschränken ist, welche in dem Betriebe beschäftigt werden und daß an dem Genehmigungsverfahren nicht die Gemeinde, sondern der Unternehmer zu betheiligen ist.

Digitized by Google

47. Bei Vereinigung mehrerer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers zu einer Kasse (§ 67c) finden die Vorschriften unter 46 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der in den Betrieben beschäftigten Personen die Generalversammlungen der zu vereinigenden Kassen zu hören, und bei Einreichung des Statuts die Beschlüsse der Generalversammlungen der betheiligten Kassen, in welchen der Vereinigung zugestimmt wird, vorzulegen sind.

48. Ob bei zeitweiliger Einstellung oder erheblicher Einschränkung des Betriebes oder der Betriebe von der Befugniß des § 67 Gebrauch zu machen ist, hat die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der muthmaßlichen Dauer dieses Zustandes, des Interesses der Kassenmitglieder, der von dem Unternehmer gewährten Garantie und der sonstigen obwaltenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen. Uebernimmt dieselbe die Verwaltung der Kasse, so ist hiervon dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen.

b. Ausscheidung, Auflösung und Schließung.

49. Der Antrag eines Unternehmers auf Ausscheidung eines Betriebes aus einer gemeinsamen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 67a) ist an die Aufsichtsbehörde zu richten. Dem Antrage ist eine Uebersicht über die derzeitige Gesammtzahl der in dem ausscheidenden Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen — und zwar nach Gemeindebezirken geordnet —, wenn der auszuscheidende Betrieb sich über mehrere Gemeinden erstreckt, beizufügen.

Sofern für den auszuscheidenden Betrieb nach den Grundsätzen der §§ 60 ff. die Errichtung einer besonderen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder die Ueberweisung an eine für Betriebe desselben Betriebsunternehmers bereits bestehende andere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage kommt, hat die Aufsichtsbehörde den Unternehmer des auszuscheidenden Betriebes zu einer Erklärung zu veranlassen. Ist letztere erforderlich oder wird sie binnen der bestimmten Frist nicht abgegeben, so hat die Aufsichtsbehörde die Vorstände der Gemeinden und der Orts-Krankenkassen, welchen die ausscheidenden Personen überwiesen werden können, zu einer Aeußerung innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist aufzufordern. Nach Ablauf derselben sind die Verhandlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung über den Zeitpunkt der Ausscheidung und die Weiterversicherung der auszuscheidenden Personen an den Regierungs-Präsidenten abzugeben. Dieser beschließt über den Zeitpunkt des Ausscheidens, sowie über die Weiterversicherung und veranlaßt die Abänderung des Statuts der bisher gemeinsamen Kasse, sowie nach Lage der Verhältnisse die Einreichung eines Statuts der für den ausgeschiedenen Betrieb zu errichtenden neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (Nr. 44 ff.) oder die Abänderung der Statuten derjenigen Orts-Krankenkassen, welchen die betreffenden Personen fortan angehören sollen (Nr. 33 ff.). Die Ausscheidung darf nicht verweigert werden.

Die Aufsichtsbehörde hat unmittelbar nach Eintritt des Zeitpunktes der Ausscheidung:

a) eine Nachweisung über die Gesammtzahl der am Tage des Ausscheidens vorhandenen Mitglieder der bisher gemeinsamen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und über die Zahl der ausscheidenden Kassenmitglieder,
b) eine Uebersicht über die Höhe des Kassenvermögens und der etwa vorhandenen Schulden der Kasse am Tage des Ausscheidens,
c) eine Uebersicht über die Art und Höhe der bis zum Tage des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungsansprüche — soweit die Unterstützungsansprüche noch nicht festgestellt sind, ist ein angemessener Betrag für diese anzugeben —

mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Theilung des Vermögens dem Regierungs-Präsidenten einzureichen. Dieser entscheidet über die Theilung und Erstattung eines etwaigen Fehlbetrages (§ 67a Abs. 2 Ziffer 2). Gegen den Bescheid steht den betheiligten Unternehmern, dem Vorstande der bisher gemeinsamen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse und derjenigen Kasse oder Gemeinde-Krankenversicherung, welcher die ausscheidenden Mitglieder zugewiesen sind, binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zu.

Für die Ausführung der endgültig festgestellten Theilung hat die Aufsichtsbehörde der bisher gemeinsamen Kasse auf Anrufen eines Betheiligten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

50. Ein Unternehmer, welcher die Auflösung der für seine Betriebe errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse herbeiführen will, hat der Aufsichtsbehörde die Zustimmung der Generalversammlung der Kasse nachzuweisen und eine Uebersicht über die Zahl der Kassenmitglieder, welche für den Fall, daß der Betrieb sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, nach diesen aufzustellen ist, sowie eine Uebersicht über die noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche und die vorhandenen Deckungsmittel einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde fordert die Vorstände derjenigen Gemeinden und Orts-Krankenkassen, welchen im Fall der Auflösung die bisherigen Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zuzuweisen sein würden, zu einer Aeußerung über den Antrag auf und reicht nach Ablauf der für dieselbe gestellten Frist die Verhandlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung, in welcher sie sich über den Zeitpunkt der Auflösung, über die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen und über die Verwendung des Kassenvermögens auszusprechen hat, an den Regierungs-Präsidenten ein.

Kommt die Schließung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage, so hat die Aufsichtsbehörde unter Anhörung des Unternehmers sowie der Generalversammlung der Kasse den Sachverhalt festzustellen.

Digitized by Google

Soll die Schließung wegen ordnungswidriger Kassen- und Rechnungsführung erfolgen, so ist gleichzeitig die Höhe desjenigen Betrages zu erörtern, welcher nach Maßgabe der §§ 62, 68 Absatz 2 von dem Unternehmer geleistet werden soll.

51. Der Regierungs-Präsident beschließt über die Auflösung oder Schließung der Kasse. Der Bescheid, welcher die Auflösung oder Schließung ausspricht, muß enthalten:

a) die Bestimmung des Tages, mit welchem die Maßregel in Kraft tritt,
b) die Bestimmung, daß an diesem Tage zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Betrag aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen, und soweit dasselbe nicht ausreicht, von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern sei,
c) Bestimmungen über den Rest des Kassenvermögens und die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder,
d) die Bestimmung über die Höhe der nach § 68 Absatz 2 zu leistenden Beiträge, falls solche auferlegt werden sollen.

Der Bescheid ist dem Unternehmer, sowie der Kasse in Ausfertigung zuzustellen und der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzutheilen. Binnen zwei Wochen ist die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zulässig.

52. Sobald die Auflösung oder Schließung endgültig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde die betheiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortsübliche Weise davon in Kenntniß zu setzen, wohin die ersteren von dem festgesetzten Zeitpunkte ab überwiesen sind. Gleichzeitig sind die Orts-Krankenkassen oder die Gemeinden, welchen die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen zufällt, von dem Tage, an welchem dieser Wechsel eintritt und eventuell von der auf Grund des § 68 Abs. 2 getroffenen Anordnung über Beiträge des Unternehmers in Kenntniß zu setzen. Sofern die Zuweisung an eine Orts-Krankenkasse erfolgt und eine Statutenänderung gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 1 erforderlich wird, ist nach Nr. 43 Abs. 3 zu verfahren. Den Betrag derjenigen Summe, welche am Tage der Auflösung oder Schließung abzuliefern ist, hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Unternehmers und des Kassenvorstandes rechtzeitig festzusetzen. Für die zur Zeit der Auflösung oder Schließung etwa schon entstandenen, aber noch nicht festgestellten Unterstützungsansprüche ist den ihrer Höhe nach bekannten Ansprüchen ein angemessener Betrag hinzuzusetzen. Soweit der Betrag am Zahlungstage nicht eingeht, ist er ungesäumt nach §§ 55, 65 von dem Unternehmer beizutreiben.

Die Aufsichtsbehörde bewirkt demnächst die Befriedigung der Unterstützungsberechtigten. Ueber die hierbei etwa erübrigten Beträge wird, soweit sie nicht in Ermangelung ausreichenden Kassenverm[illegible] von dem Unternehmer hergegeben worden [illegible] nach Maßgabe der in dem Bescheid (Nr. 51) über die Verwendung des Kassenvermögens getroffenen Bestimmung verfügt; der Rest wird dem Unternehmer zurückerstattet; Ausfälle werden von ihm beigetrieben.

VII. Bau- und Innungs-Krankenkassen.

53. Die Vorstände der Gemeinden sowie die Gutsherren in selbständigen Gutsbezirken und die Gemarkungsberechtigten in selbständigen Gemarkungen haben von vorübergehenden Baubetrieben, welche in ihrem Bezirk unternommen werden und welche voraussichtlich fünfzig oder mehr versicherungspflichtige Personen dauernd beschäftigen werden, dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen.

Darüber, ob bei derartigen Baubetrieben die Errichtung einer Bau-Krankenkasse anzuordnen und etwaigen Anträgen der Bauherren wegen Uebertragung ihrer Verpflichtungen auf Bauunternehmer zu entsprechen ist, hat der Regierungs-Präsident nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Die Verfügung, durch welche die Errichtung der Kasse angeordnet wird, muß für die Einreichung eines dem Gesetze entsprechenden Kassenstatuts eine Frist bestimmen. Im Uebrigen finden unter Berücksichtigung des § 72 Abs. 3 die Bestimmungen der Nr. 44 ff. Anwendung.

Die bisherigen Bestimmungen über die Errichtung, Auflösung und Beaufsichtigung von Innungs-Krankenkassen, sowie über die Genehmigung ihrer Statuten bleiben unberührt. Mit dieser Maßgabe finden im Uebrigen die für die Orts-Krankenkassen gegebenen Bestimmungen (Nr. 15 ff.) entsprechende Anwendung.

VIII. Kassenverbände.

54. Wollen sich Gemeinde-Krankenversicherungen, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen nach Maßgabe des § 46 zu einem Kassenverbande vereinigen, so sind die bezüglichen übereinstimmenden Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände oder Generalversammlungen nebst den die Prüfung ermöglichenden Unterlagen und einem Statutenentwurf durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden.

Die Aufsichtsbehörde über den Kassenverband bestellt der Regierungs-Präsident. Die Aufsicht hat sich darauf zu beschränken, daß die Bestimmungen des Verbandsstatuts befolgt und die Beiträge richtig vertheilt und eingezogen werden.

Die Auflösung des Kassenverbandes ist von der Aufsichtsbehörde dem Regierungs-Präsidenten anzuzeigen.

IX. Gemeinsame Meldestelle.

55. Die Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle (§ 49 Abs. 5) ist in denjenigen Gemeinden, für welche die Anordnung in Kraft tritt, auf

Digitized by Google

ortsübliche Weise bekannt zu machen und durch dasjenige Organ, welches für die amtlichen Bekanntmachungen der die Meldestelle errichtenden Behörde dient, zu veröffentlichen.

56. Der gemeinsamen Meldestelle ist ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk bestehenden Orts-Krankenkassen und derjenigen Gemeinden, für welche Gemeinde-Krankenversicherungen bestehen, zuzustellen. Die gemeinsame Meldestelle prüft, ob dasjenige Mitglied, dessen Austritt aus der Beschäftigung (§ 49) oder aus einer Hülfskasse ohne Beitrittszwang (§ 49a) angemeldet wird, nach den Vorschriften des Gesetzes und der für ihren Bezirk gemäß § 2 ergangenen statutarischen Bestimmungen versicherungspflichtig ist. Sofern dieses nicht der Fall ist, wird auf die Anzeige nichts weiter veranlaßt. Ist das ausgetretene Mitglied aber versicherungspflichtig, so giebt die gemeinsame Meldestelle ungesäumt derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, welcher der Ausgeschiedene als Mitglied anzugehören oder derjenigen Gemeinde, zu deren Gemeinde-Krankenversicherung derselbe beizutragen haben würde, von der Anzeige Kenntniß. Die betreffende Kasse oder die Gemeinde kontrolirt auf Grund dieser Anzeige die weitere Versicherung. Erfolgt die Anzeige von dem Uebertreten eines Mitgliedes einer Hülfskasse ohne Beitrittszwang (§ 75) in eine niedrigere Mitgliederkasse, so hat die Meldestelle zu prüfen, ob das Mitglied versicherungspflichtig ist und ob, wenn dies der Fall ist, die dem Mitgliede in dieser Klasse zustehenden Unterstützungssätze den auf Grund der §§ 6 und 7 von der Gemeinde, in welcher derselbe beschäftigt ist, zu gewährenden Leistungen gleichkommen. Trifft letzteres nicht zu, so ist der Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung von der Anzeige Kenntniß zu geben, um wegen der Versicherung das Weitere zu veranlassen. Andernfalls hat es bei der Anzeige sein Bewenden.

Gehen die Anzeigen bei der Aufsichtsbehörde ein, so giebt diese die Anzeigen, falls eine gemeinsame Meldestelle errichtet ist, an letztere ab. Andernfalls verfährt die Aufsichtsbehörde ebenso, wie für die gemeinsame Meldestelle vorgeschrieben worden ist.

57. Wenn eine gemeinsame Meldestelle mit der in einem Kassenverbande eingerichteten gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführung vereinigt wird, so sind von den bei der gemeinsamen Meldestelle eingehenden Anzeigen nur diejenigen weiterzugeben, bei denen die Gemeinde-Krankenversicherung oder solche Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-Innungs-Krankenkassen beteiligt sind, welche dem Kassenverbande nicht angehören. Im Uebrigen fällt die Kontrole der Weiterversicherung der gemeinsamen Meldestelle zu.

58. Die im § 81 wegen unterlassener An- und Abmeldung angedrohten Strafen können gemäß § 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetz-Sammlung S. 65) durch die Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Die Strafgelder sind nach Vorschrift des § 82c abzuführen.

X. Hülfskassen ohne Beitrittszwang. (§ 75).

59. Anträge von Hülfskassen, welche ihren Sitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes haben, auf Ertheilung der im § 75a bezeichneten Bescheinigung sind nebst zwei Exemplaren der Kassenstatuten an die Aufsichtsbehörde zu richten und von dieser nach vorgängiger Prüfung mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob für versicherungspflichtige Mitglieder in allen Mitgliederklassen,

1. die Krankenunterstützung mindestens bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit mit der nach § 6 Abs. 2 sich ergebenden Maßgabe mindestens bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges gewährt wird,
2. eine Karenzzeit für neu eintretende Mitglieder nicht vorgesehen ist,
3. neben dem Krankengeld, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 75 Abs. 3, die im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 aufgeführten Leistungen gewährt werden.

Falls die Kasse sich das Recht vorbehält, statt sonstiger Unterstützungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren, so ist auch zu prüfen, ob dabei die Vorschriften des § 7 beachtet werden.

Die Ertheilung der Bescheinigung ist im Register der eingeschriebenen Hülfskassen (Spalte 5) zu vermerken.

Für die Entscheidung der Frage, ob ein Mitglied einer Hülfskasse von der Verpflichtung der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer organisirten Kasse beizutreten befreit ist, ist die Bescheinigung, soweit ihr Inhalt reicht, unbedingt maßgebend. Dagegen verbleibt den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, den Vorständen der einzelnen Kassen sowie den zur Entscheidung von Streitigkeiten berufenen Behörden die Pflicht zur Prüfung, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht.

XI. Entscheidung von Streitigkeiten.

60. Den auf Grund des § 58 Abs. 1 zu ertheilenden Bescheiden ist die Belehrung über das zulässige Rechtsmittel am Schlusse hinzuzufügen.

Ist bei Entscheidung von Streitigkeiten (§ 58) die Aufsichtsbehörde als Vertreterin einer Partei betheiligt, so darf, wenn die Aufsichtsbehörde ein Collegium bildet, der nach Nr. 4 ernannte Kommissar bei der Entscheidung nicht mitwirken. Andernfalls bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde, welcher anderen Behörde die Entscheidung der Streitigkeit obliegen soll.

Berlin, den 10. Juli 1892.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 5. August **1892.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1892.

Regierungs-Bezirk Potsdam.

16. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 2. August Wriezen a. Oder 9 Uhr,
" 3. " Nauen 9 Uhr,
" 5. " Rathenow,
" 6. " Wilsnack,
" 8. " Neustadt a. D. 9 Uhr,
" 9. " Kyritz 9 Uhr,
" 10. " Wittstock,
" 11. " Perleberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopfhengste, welche sich in den ersten zehn bz. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

19. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 und § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für das laufende Jahr der Beginn der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin auf **Donnerstag den 18. August** festgesetzt. Die Jagdzeit dauert bis **Mittwoch den 14. Dezember einschließlich.**

Potsdam, den 23. Juli 1892.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung: von Brandenstein.

Polizeiverordnung.

20. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Brandenburg hierdurch Folgendes verordnet:

In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund von ordnungsmäßig genehmigten Gemeindebeschlüssen ein Schlachtzwang für Schweine im Sinne des § 1 des Gesetzes vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ $\frac{\text{(G.-S. S. 277)}}{\text{(G.-S. S. 273)}}$ zu Gunsten öffentlicher Schlachthäuser eingeführt ist und in denen zugleich gemäß § 2 № 1 a. a. O. eine Untersuchung der Schlachtschweine durch Sachverständige stattfindet, kommt die in der Polizeiverordnung vom $\frac{\text{17. März 1886}}{\text{2. Oktober 1890}}$ (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam S. 145 ff. (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam S. 405 ff. Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt, Außerordentliche Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt Beilage zu Stück 14) S. 291) für gewerbliche und nicht gewerbliche Schlächter begründete Verpflichtung, die

von ihnen oder in ihrem Auftrage geschlachteten Schweine ihrerseits von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen, fortan in soweit in Wegfall, als die Schlachtung in dem öffentlichen Schlachthause stattfindet. Unter derselben Voraussetzung sind die genannten Personen von der Verpflichtung, Schlachtbücher zu führen bezw. sich von den Fleischbeschauern die in § 5 der erwähnten Polizeiverordnung vorgeschriebene Bescheinigung ausstellen zu lassen, befreit.

Potsdam, den 27. Juli 1892.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung v. Brandenstein.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Zur Abwehr der Choleragefahr.

Verbot.

177. Das durch Bekanntmachung in dem am 29. Juli 1892 ausgegebenen Extrablatte zum Amtsblatte angeordnete Verbot der Ein- und Durchfuhr aus Rußland vom 28. Juli 1892 wird hiermit dahin erweitert, daß es sich auf gebrauchte Kleider mit Ausnahme der Kleider der Reisenden zu erstrecken hat.

Potsdam, den 30. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

178. An Stelle des zum Vorsitzenden ernannten Bürgermeister Kneisel zu Perleberg ist der stellvertretende Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Winterfeld-Carve auf Carve zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Perleberg für den Kreis Westprignitz zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Potsdam, den 27. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Fischerei-Aufsicht.

179. Die Königlichen Förster Friedrichsohn und Hamann zu Lehnin sind zu Fischerei-Aufsehern über den Goblitz-, Schamp-, Colpin- und Klostersee bei Lehnin ernannt worden. Dieselben gelten fortan bezüglich der in ihrem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischerei-Vergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamte der Königlichen Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 30. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot eines Viehmarktes.

180. Gemäß § 64 der Anweisung des Bundesrathes zur Ausführung des Viehseuchen-Gesetzes wird für den am 8. August d. J. zu **Kyritz** stattfindenden **Vieh- und Pferdemarkt der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen verboten.**

Potsdam, den 28. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

181. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Gastwirths Jungwitz, des Schneidermeisters Becker und des Bauergutsbesitzers Wilhelm Röwert zu Schmargendorf, Kreis Angermünde, unter den Kühen der Bauern Bolle und Hagert, des Kossäthen Ludw. Bolle zu Lindenberg, der Wittwe Gaebert zu Malchow, des Gemeindevorstehers Barthel zu Heinersdorf, des Bauern Albert Seeger zu Rosenthal, des Kossäthen Jurich zu Blankenfelde, der Bauergutsbesitzerwittwe Hermann zu Glienicke, des Bauergutsbesitzers Schülzke zu Falkenberg, unter dem Rindvieh des Rittergutes Hohen-Schönhausen, in den Gehöften des Dominiums, der Bauern Schöne und Schumann, des Kossäthen Torge, des Müllers Winkelmann zu Birkholz, der Bauergutsbesitzer Noack und Ebel II., des Halbbauern Gustav Grün zu Blumberg, unter den Viehbeständen des Bauergutsbesitzers Fr. Dahle und des Büdners Ludwig Dahle zu Seefeld, unter dem Vieh des Bauergutsbesitzers Ernst Kerkow zu Carow, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Pächters Becker zu Lupinenhof bei Alt-Friedland, auf dem Rittergut Brunow, unter den Rindviehbeständen der Rittergüter zu Kruge, Trampe und Cunersdorf, Kreis Oberbarnim, unter den Viehbeständen des Büdners Silbernagel zu Neu-Golm, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh und den Schafen auf dem Vorwerk Kuckswinkel des Rittergutes Schwante und im Dorfe Schwante, unter dem Rindviehbestande der Bauergutsbesitzer Friedrich Falkenberg und Weber zu Flatow, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Eue, der Kossäthen Miericke und Müller zu Boernicke, des Bauern Pritzkow, des Kossäthen Schönberg, des Büdners Müller ebendaselbst, der Bauern Müller und Parnemann zu Boetzow, der Bauern Plessow, Rönnefarth, Weidemann, des Kossäthen Stockhaus, des Handelsmanns Falkenberg, des Gastwirths Falkenberg, des Büdners Musehold zu Grünefeld, des Rittergutes Carwesee, des Kossäthen Stäge zu Paaren i. Gl., des Königlichen Försters Binz zu Jäglitz, des Gastwirths Schulz, des Kossäthen Völk, des Büdners Möser zu Tietzow, unter den Schafen des Gutsbesitzers Gericke zu Vorwerk Niederhof, unter den Schafen und dem Rindvieh des zum Rittergute Markee gehörigen Vorwerke Neuhof, unter den Schafen und dem Rindvieh der Gemeinde Paufin, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen des Kossäthen Weitland zu Kietz, der Bauergutsbesitzer Thiele zu Möthlow, Karl Stumpf und Friedrich Eggert zu Tremmen, der beiden Rittergüter Retzow I., III. und IV. Antheils, dem Rittergutsbesitzer von Errleben-Selbelang gehörig, und II. Antheils, dem Rittergutsbesitzer von Bredow-Mückenberg gehörig, unter den Schafen des Gutspächters Nennhaus zu Klessen'er Zootzen, zum Amtsbezirk Burg Friesack gehörig, in einer Schafheerde, die seitens der Händler und Schlächter Friese und Nußpicker in Friesack bei dem Kalkbrennereibesitzer Brockmann in Friesack auf die Weide gegeben ist, Kreis Westhavelland, unter den Viehbeständen in der Gemeinde und im Gutsbezirk Holbeck, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter den Viehbeständen

Digitized by Google

des Kossäthen August Wille und des Büdners August Holz zu Biesen, unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Schmeck zu Göricke, des Bauern Pöhl zu Gantikow, des Bauern Friedrich Zander und der Bauerwittwe Wegner zu Stüdenitz, unter dem Schaf- und Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Selle zu Mechow, unter den Schafen der Bauern Friedrich Krüger, Hermann Krüger und des Gemeindevorstehers Wiegel zu Wntike, Kreis Ostprignitz, bei 2 Fersen des Kossäthen Peter Haaker zu Cumlosen, unter den Kühen des Bauerhofbesitzers Carl Schulz zu Garlin, Kreis Westprignitz, unter den Schafen des Dominiums III. zu Wildberg, unter dem Rindvieh mehrerer Wirthe zu Wildberg, des Halbbauern Engel zu Rönnebeck, des Bauern Mahlke zu Groß-Woltersdorf, des Rittergutes Kantow, unter den Schafen des Rittergutes Brunn, Kreis Ruppin, unter den Rindviehbeständen der Ackerbürger Glaschke und C. Schulze, des Eigenbürners Wille, unter den Kühen des Ackerbürgers Ferd. Bredow zu Mittenwalde, unter den Rindviehbeständen des Gutsbesitzers List zu Telz, des Gutes Sputendorf bei Teltow und des Gemeindevorstehers Paul daselbst, unter den Kühen des Gutsbesitzers Rohrbeck zu Buckow, des Ackerpächters Aug. Ruckert und des Viehhändlers Voigt zu Schöneberg, unter dem Rindvieh des Büdners Ernst Lehmann zu Schöneiche, unter den Viehbeständen des Gemeindevorstehers Schulze, des Kossäthen Wilke, der Bauern Kroll, Gustav und Karl Jänicke, des Büdners Weimann, des Gastwirths Jänicke und des Tagelöhners Pannier zu Christinendorf, Kreis Teltow, unter den Rindviehbeständen in Bergholz b. P., Wildenbruch, Sandberg und unter dem Rindvieh in Lübsdorf, Kreis Zauch-Belzig.

Die Sperre ist verhängt worden über Ort und Feldmark Schwante, Ort und Feldmark Boetzow, Ort und Feldmark Carwesee, Ort und Feldmark Paaren i. Gl., Ort und Feldmark Jäglitz, Kreis Osthavelland, Gut und Gemeinde Holbeck, Kreis Jüterbog-Luckenwalde und Ort und Feldmark Biesen, Kreis Ostprignitz.

Erloschen ist die Rotzkrankheit unter den Pferden der Bergschloßbrauerei zu Rixdorf, Kreis Teltow, die Influenza unter den Pferden der Domaine Schmölln U.-M., der Bläschen-Ausschlag bei der Kuh des Büdners Zimmermann zu Alt-Rottstock, welche inzwischen von dem Vorbesitzer Ackerbürger Fr. Tietz zu Brück, Kreis Teltow, zurückgekauft ist, die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Rittergutsbesitzers Kelch zu Bollensdorf, unter der Schafheerde des Obertreibers Kraft beim Berliner Centralviehhofe, auf der Rennbahn zu Weißensee, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh der Wittwe Wegen und des Bauern Ebel zu Wesenthal, unter dem Rindviehbestande des Gemeindevorstehers Henning zu Danewitz, Kreis Oberbarnim, in Neu-Lübbenau, Kreis Beeskow-Storkow, unter den Viehbeständen der Gemeinde Schönwalde, der Wittwe Stabenow zu Boernicke, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen des Kossäthen Rahneberg und des Bauergutsbesitzers Dieckmann zu Garlitz, sowie die Klauenseuche unter den Schafen des letzteren, unter den Rindviehbeständen des Gutsbesitzers Friedrich und des Bauergutsbesitzers Janicke zu Gohlitz, unter dem Schweinebestande des Molkereibesitzers Ziese zu Gut Friesack, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh der Wittwe Anna Seelig zu Biesen, Kreis Ostprignitz, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Diederich zu Britz, Kreis Teltow, und unter dem Rindviehbestande des Ackerbürgers Bruckmann zu Spandau, Falkenhagenerstraße Nr. 49.

Potsdam, den 2. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die vierteljährliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten betreffend.

20. Nach § 62 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — G.-S. S. 175 — und Art. 82 der Ausführungsanweisung des Herrn Finanzministers vom 5. August 1891 ist die Einkommensteuer in vierteljährlichen Beträgen spätestens in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs an die Empfangsstelle abzuführen.

Die Herren Minister der Finanzen und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten haben bestimmt, daß fortan die in monatlichen Beträgen fälligen übrigen direkten Staatssteuern — nämlich die Grund-, die Gebäude- und die Gewerbesteuer — sowie die Domainenamortisations- und Rentenbankrenten — bei diesen die Zustimmung der Rentenzahlungspflichtigen vorausgesetzt — in vierteljährlichen Beträgen **gleichzeitig mit der Einkommensteuer** erhoben werden.

Sofort nach Ablauf der ersten Hälfte des zweiten Monats kann die Mahnung und zwangsweise Beitreibung des ganzen vierteljährlichen Betrages der Einkommensteuer erfolgen. Hinsichtlich der übrigen Steuern und der Renten darf jedoch mit der Mahnung und zwangsweisen Beitreibung bezüglich der Beträge für den **dritten** Vierteljahresmonat und also auch wegen des ganzen Vierteljahresbetrages erst nach Ablauf der ersten acht Tage des dritten Monats vorgegangen werden, während sie nach Ablauf der ersten Hälfte des zweiten Vierteljahrsmonats nur bezüglich der Beträge der beiden ersten Monate statthaft ist.

Die gesetzlichen Fälligkeitstermine der Grund-, der Gebäude- und der Gewerbesteuer, sowie der Renten sind nicht geändert, und es bleibt daher den Pflichtigen, wenn sie es vorziehen sollten, unbenommen, diese Abgaben in monatlichen Beträgen im Voraus innerhalb der ersten acht Monatstage zu zahlen; auch steht ihnen nach wie vor frei, alle Steuern und Renten auf längere Zeiträume bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu entrichten.

Potsdam, den 26. Juli 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

77. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Extrabeilage beigefügt, welche die neuen Statuten der Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen **Le Conservateur** in Paris, sowie die Abänderungen dieser Statuten und die darauf bezüglichen Genehmigungen des Preußischen Herrn Ministers des Innern vom 7. Mai 1892 enthält.

Ich weise darauf mit dem Bemerken hin, daß die seitherigen Statuten der Gesellschaft und die Concessions-Urkunde vom 9. Oktober 1862 in der Beilage zum Stück 45 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 7. November 1862 abgedruckt sind.

Berlin, den 6. Juli 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

78. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1892 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Montag, den 28. November d. J.** und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Oktober d. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Oktober d. J.** anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst **bis zum 1. Oktober d. J.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juli 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Kügler.
U. III. B. 2397.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 26. Juli 1892.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

79. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, sein Haus mit einem Hausnummerschilde, welches einem im Polizei-Präsidium ausgelegten Modelle genau entsprechen muß, zu versehen, das Schild in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern.

§ 2. Das Schild ist in der Regel unmittelbar über der Mitte des Hauseinganges an der Straßenfront anzubringen.

Wenn dem Eigenthümer oder der Polizeibehörde aus besonderen Gründen (ästhetischen oder architektonischen Rücksichten u. s. w.) eine Abweichung von dieser Regel erforderlich erscheint, wird der zu wählende Platz von dem zuständigen Polizei-Revier und, falls der Eigenthümer mit dessen Entscheidung nicht einverstanden ist, von dem Polizei-Präsidium bestimmt.

Bei Vorgärten ist das Schild an der Vorgarteneinfriedigung zur rechten Seite des Einganges zu befestigen. Auf Erfordern der Polizeibehörde ist außerdem noch ein zweites Schild am Hause selbst anzubringen.

§ 3. Die Sichtbarkeit der Schilder darf durch Bäume, Sträucher, Lauben, Schilder, Marquisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

§ 4. Das Polizei-Präsidium behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zuzulassen oder vorzuschreiben.

§ 5. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die Anbringung von Straßenschildern nach dem Ermessen der Polizei-Behörde an seinem Hause zu dulden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Polizei-Verordnung

über die Ausübung des Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbes mit Kellnerinnen-Bedienung.

80. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. Seite 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. Seite 195) wird für den Stadt-Kreis Berlin mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. In den Schankräumen der Gast- und Schankwirthschaften, in welchen Kellnerinnen zur Bedienung

Digitized by Google

der Gäste gehalten werden, sind alle Einrichtungen verboten, durch welche Räume oder Plätze versteckt, verhüllt oder in irgend einer Weise dem freien Ein- und Ueberblick entzogen werden.

§ 2. In den Gast- und Schankwirthschaften mit Kellnerinnen-Bedienung darf der Betrieb des Schankgewerbes Morgens nicht vor 7 Uhr beginnen.

§ 3. Gast- und Schankwirthe, welche in ihren Schanklokalen zur Bedienung der Gäste Kellnerinnen halten, oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, dem Polizei-Revier, in welchem das Lokal belegen ist, ein Verzeichniß der Kellnerinnen, welches den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburts- und Heimathsort, den Namen, Stand und Wohnung des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung und den Tag des Eintritts enthalten muß, einzureichen und demnächst in gleicher Weise jeden Ein- und Austritt der Kellnerinnen binnen 24 Stunden zu melden.

Die Meldung, welche schriftlich, und zwar für jede Person besonders zu erfolgen hat, ist in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine auf dem Polizei-Revier-Bureau verbleibt, während das andere abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben wird.

§ 4. Die in § 3 bezeichneten Gewerbetreibenden haben in ihrem Lokale ein fortlaufendes Verzeichniß ihrer Kellnerinnen zu halten und jederzeit den Beamten des Polizei-Präsidiums auf deren Verlangen vorzulegen. Dieses Verzeichniß muß foliirt sein und, bevor es in Gebrauch genommen wird, auf dem Bureau des Polizei-Reviers, in welchem die Gast- oder Schankwirthschaft belegen ist, zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Eintragungen in dieses Verzeichniß müssen in jedem Falle unverzüglich erfolgen und ebenfalls den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburtsort, den Heimathsort, den Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung, den Tag des Eintritts und vorkommenden Falles des Austritts der Kellnerinnen enthalten.

§ 5. Jede weibliche Person, welche in eine Gast- oder Schankwirthschaft als Kellnerin zur Bedienung der Gäste eintritt, ist gehalten, dem nach § 3 zu ihrer Anmeldung Verpflichteten alle zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäß zu machen und die über ihre Person lautenden und in ihrem Besitze befindlichen Ausweispapiere vorzulegen.

§ 6. Die im Schankgewerbe thätigen Kellnerinnen haben anständige und durchaus unauffällige Kleidung zu tragen. Die Kleider müssen insbesondere am Halse geschlossen sein und mindestens bis zum Fußgelenk herabreichen.

§ 7. Den Kellnerinnen ist verboten, in unanständiger oder auch nur auffälliger Weise an den Fenstern oder Thüren der Schankräume oder an den Hausthüren zu verweilen oder durch Worte, Geberden oder andere Zeichen Personen in die Schankräume anzulocken.

§ 8. Die Kellnerinnen dürfen weder für sich noch für Andere Speisen oder Getränke von Gästen erbitten, noch Gäste zum Trinken auffordern oder bereden.

Es ist ihnen ferner unbedingt untersagt, an den Gast-Tischen in Gemeinschaft mit Gästen Platz zu nehmen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht in Anstehung des § 2 die weitergehende Strafbestimmung des § 365 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung findet, einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark.

Für die Beachtung der Vorschriften in den §§ 6, 7 und 8 dieser Polizei-Verordnung sind sowohl die Kellnerinnen, als die Gast- und Schankwirthe verantwortlich.

Im Falle einer Stellvertretung haftet der Stellvertreter in derselben Weise, wie der Wirth selbst.

§ 10. Auf die Ehefrauen und Töchter der Gast- und Schankwirthe, sofern dieselben die Bedienung der Gäste ohne Ausübung des Kellnerinnen-Gewerbes besorgen, findet diese Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte ist die Polizeiverordnung vom 26. April 1881 (über die polizeiliche Abmeldung und Controle der weiblichen Bedienung in Gast- und Schankwirthschaften) aufgehoben.

Berlin, den 27. Juli 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

34. Am 1. August treten in Berlin zwei neue Postzweigstellen in Wirksamkeit: 1) das Postamt № 106 (Niederwallstraße) C. im Hause Niederwallstraße 33; 2) das Postamt № 107 (Kanonierstraße) W. im Hause Mohrenstraße 63/64 (Ecke der Kanonierstraße). Bei diesen Postanstalten können Postsendungen jeder Art, mit Ausnahme der Packete mit und ohne Werthangabe, eingeliefert werden. Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Zeitungen findet daselbst **nicht** statt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt **an den Wochentagen** von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags, **an den Sonn- und Festtagen**, sowie an dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., 25. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

17. Das Bankgeschäft von Selle & Mattheus in Liegnitz hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Digitized by Google

Lit. D. № 272560 über 500 M. angetragen, weil von derselben die linke untere Ecke abgeschnitten ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 13. Dezember 1892

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem genannten Bankgeschäft ein neues kurosähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

14. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 7. d. M. ist das dortige Erbschaftssteuergesetz vom 18. April 1876 durch Gesetz vom 10. Juni d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt № 26 S. 241) in ähnlicher Weise abgeändert worden, wie das Preußische Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 durch das Preußische Gesetz vom 19. Mai 1891.

Der das unbewegliche Vermögen behandelnde § 6 des Braunschweigischen Gesetzes stimmt jetzt wörtlich überein mit § 9 des Preußischen Gesetzes in der durch Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 veröffentlichten Fassung, während die das bewegliche Vermögen betreffenden §§ 7 und 7a. des Braunschweigischen Gesetzes jetzt den §§ 10 und 11 des Preußischen Gesetzes in dessen neuer Fassung entsprechen. Der § 7 des Braunschweigischen Gesetzes enthält nur insofern eine Abweichung, als in ihm eine den Worten im ersten Satze des § 10 des Preußischen Gesetzes

„oder die vorläufige Ausfolgung des Nachlasses
„(§ 1 Ziffer 4) von einem Preußischen Gericht
„verfügt ist",

entsprechende Anordnung fehlt.

Da fortan für die Erhebung der Erbschaftssteuer in beiden Ländern nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern dessen letzter Wohnsitz entscheidend ist, so tritt das seiner Zeit zwischen der Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene, durch die Cirkular-Verfügung des Herrn Finanzministers vom 17. April 1884 III. 4499 mitgetheilte und durch die Cirkular-Verfügung desselben vom 29. Juni v. J. III. 9001 aufrecht erhaltene Uebereinkommen außer Kraft.

Dies wird im Auftrage des Herrn Finanzministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Juli 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

23. Vom 1. November d. J. ab werden im Abonnements-Personenverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen, sofern sich nach der normalen Preisberechnungstabelle für allgemeine Zeitkarten niedrigere Beträge ergeben, für eine Stammkarte erster Wagenklasse 4,50 M., zweiter Wagenklasse 3,50 M. und dritter Wagenklasse 2,50 M. als Mindestbeträge erhoben. Für Nebenkarten bildet die Hälfte dieser Beträge den Mindestpreis.

Berlin, den 23. Juli 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ungarisch-Deutscher Viehverkehr.

24. Am 1. August d. J. tritt zum Tarif für den obenbezeichneten Verkehr ein Nachtrag I. in Kraft, welcher neue Verkehrsleitungsvorschriften enthält. Die in dem vom 1. Februar 1892 giltigen Haupttarife auf Seite 187—204 hinsichtlich der Verkehrsleitung vorgesehenen Bestimmungen treten mit Ende d. Mts. außer Wirksamkeit. Exemplare des Nachtrages sind zum Preise von 1,00 M. für das Stück im hiesigen Auskunfts-Bureau, Bhf. Alexanderplatz, käuflich zu haben.

Berlin, den 28. Juli 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

36. Vom 1. November 1892 ab werden, sofern sich nach der normalen Preisberechnungstabelle für allgemeine Zeitkarten niedrigere Beträge ergeben, für eine Stammkarte erster Wagenklasse 4,50 M., zweiter Wagenklasse 3,50 M. und dritter Wagenklasse 2,50 M. erhoben. Für Nebenkarten bildet die Hälfte dieser Beträge den Mindestpreis. Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 27. Juli 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

13. Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Eine an der Landstraße von Alt-Ruppin nach Neu-Glienicke gegenüber dem Förstergehöft in Frankendorf belegene Fläche von 15 ar 71 qm nebst den dieselbe im Norden und Süden begrenzenden Wegestrecken. Bezeichnung des seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Gutsbezirk Neu-Glienicke. Bezeichnung des künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Gemeindebezirk Frankendorf.

Neu-Ruppin, den 23. Juli 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, sowie des gewerbsmäßigen Musikmachens auf öffentlichen Straßen und Plätzen, durch Kinder unter 14 Jahren.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S.

Digitized by Google

S. 263) bezw. der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 232) verordnet die Polizei-Direktion unter Zustimmung des Magistrats für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, sowie das gewerbsmäßige Musikmachen (Geldeinsammeln) auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Hausfluren, Treppen und Höfen, sowie in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Conditoreien untersagt.

§ 2. Eltern, Vormündern und Pflegern ist untersagt, die unter ihrer Aufsicht oder Pflege befindlichen Kinder unter 14 Jahren zu dem nach § 1 verbotenen Gewerbebetriebe anzuhalten.

§ 3. Gast- und Schankwirthen, Restaurateuren, Conditoren, sowie deren Stellvertretern ist untersagt, den nach § 1 verbotenen Gewerbeverkehr in ihren Lokalen zu dulden.

§ 4. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, werden bestraft:

a. Eltern, Vormünder und Pfleger im Falle der Uebertretung des Verbots in § 1,
b. Gast- und Schankwirthe, Restaurateure und Conditoren, sowie deren Stellvertreter im Falle der Uebertretung des Verbots in § 1.

Derselben Strafe unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 55—57 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, Kinder unter 14 Jahren, welche dem Verbote in § 1 zuwiderhandeln.

Charlottenburg, den 25. Juli 1892.

Königliche Polizei-Direktion.
v. Saldern.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1891.

Am Schlusse des Jahres 1891 betrug die Versicherungssumme
für Gebäude 606,503,750 M., } zusammen 610,156,670 M., das sind gegen das
= Mobiliar 3,652,920 = } Vorjahr mehr 5,174,970 M.

Hiervon waren gegen Explosionsgefahr versichert 1,216,915 M., und rückversichert 115,153,040 M.

Es fanden im Societätsgebiete 271 Brände statt, 148 im I. Halbjahr und 123 im II. Halbjahr. Durch dieselben wurden in 94 Städten 522 Gebäude betroffen. Außerdem wurden in 3 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 37 Fällen 42 Gebäude beschädigt.

Aus Anlaß dieser Schäden sind festgesetzt:

A. Schadenvergütungen	579,234	M.	05 Pf.
B. Spritzen- und Wasserwagenprämien	1,614	=	— =
C. Schadensabschätzungskosten	6,594	=	38 =
zusammen	587,442	M.	43 Pf.

An Beiträgen wurden für jedes Halbjahr ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme

in Klasse

I A.	I.	I B.	II A.	II.	II B.	III.	III B.	IV.	IV B.
2,1 Pf.	3 Pf.	3,9 Pf.	6 Pf.	9 Pf.	12 Pf.	21 Pf.	30 Pf.	42 Pf.	66 Pf.

Auszug aus der Rechnung vom laufenden Verwaltungsfonds für 1891.

	M.	Pf
Einnahme.		
A. Bestand aus voriger Rechnung	624,324	65
B. Einnahmereste	1,083	35
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre		
1) Beiträge für das Jahr 1891 für Immobiliar	611,458	95
= Mobiliar	7,732	30
2) Beiträge aus Vorjahren	18	66
3) Wiedererstattungen	254	44
4) Zinsen	13,898	80
5) Außerordentliche Einnahmen	1	90
6) Antheil der Rückversicherungsgesellschaft an den Schadensvergütungen	164,915	40
D. Erworbene Werthpapiere	13,300	—
Summe	1,436,988	45

Digitized by Google

		M.	Pf.
Ausgabe.			
A. Ausgabe-Reste am Schlusse des Jahres 1891	103,900 M. 01 Pf.		
Abgang	44 " 12 "	103,855	89
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:			
1) Prüfungs- und Taxgebühren		16,087	31
2) Vergütungen a. für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden		587,365	93
an Mobiliar		76	50
b. für Schäden an unversicherten Gegenständen		1,698	68
3) Belohnungen für Löschhülfe		195	—
4) Kosten für Ermittelung von Brandstiftern		4,762	85
5) Zuschüsse zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren		6,681	29
6) Postporto		1,737	65
7) Prozeßkosten		458	34
8) Rückversicherungsbeiträge		196,014	05
9) Verwaltungskosten der Rückversicherung		1,210	—
10) Zurückzahlung überhobener Beiträge		354	42
11) Außerordentliche Ausgaben, einschließlich 355,50 M. Stempel und 18,125 M. Zuschuß an den eisernen Fonds		19,265	79
C. Für erworbene Werthpapiere		11,225	70
D. Ueberweisung an den eisernen Fonds		50,000	—
Summe		1,000,989	40
Die Einnahme beträgt		1,436,988	45
Bleibt Bestand		435,999	05
und zwar: Baar und Werthpapiere	512,123 M. 72 Pf.		
Einnahmereste	3,130 " 33 "		
zusammen	515,254 M. 05 Pf.		
Nach Abzug der Ausgabereste von	79,255 " — "		
ergeben sich obige	435,999 M. 05 Pf.		

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Fonds für das Jahr vom 1. April 1891 bis 31. März 1892.

	M	Pf
Einnahme.		
A. Bestand aus voriger Rechnung	796,400	—
B. Erlös für ausgegebene Werthpapiere	44,714	80
C. Erworbene Werthpapiere	88,000	—
D. Zinsen	32,302	—
E. Sonstige Einnahmen	357	90
F. Zuschuß bezw. Ueberweisung aus dem laufenden Fonds	68,125	—
Summe	1,029,899	70
Ausgabe.		
A. Rechnungsvorschuß	7,195	15
B. Ausgegebene Werthpapiere	42,300	—
C. Für erworbene Werthpapiere	88,000	—
D. Laufende Ausgaben:		
1) Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Direktorialraths der Societät	374	40
2) Besoldungen und Entschädigungen der Beamten	36,460	—
3) Ruhegehälter	800	—
4) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	8,924	10
5) Sonstige Ausgaben	3,286	33
E. Außerordentliche Ausgaben	800	—
Summe	188,139	98
Die Einnahme beträgt	1,029,899	70
Bleibt Bestand	841,759	72

und zwar in Werthpapieren 122,700 M., in Hypotheken 719,400 M., bei 340 M. 28 Pf. Vorschuß.

Berlin, den 19. Juli 1892. Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Personalchronik.

Im Kreise Zauch-Belzig sind der Rittmeister von Rochow zu Golzow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks I. — Golzow —, der Stadtförster Rietz zu Wendgräben zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks III. — Wilhelmsdorf —, der Lehnschulzengutsbesitzer Stackebrandt zu Schmerzke zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IV. — Schmerzke —, der Förster Engel zu Jeserig b. Br. zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VII. — Jeserig —, der Rentier Meß zu Bochow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XI. — Großkreuz, — der Hauptmann a. D. von Briezke zu Kemnitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XII. — Phoeben —, der Rentier Rietz zu Bliesendorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIV. — Plessow —, der Rittergutsbesitzer von Kähne zu Petzow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVI. — Petzow —, der Rittergutsbesitzer von Thümen zu Caputh zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVII. — Caputh —, der Rittmeister von Brösigke zu Cammer zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVII. — Cammer —, der Amtmann Spiesecke zu Kleinbriesen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVIII. — Großbriesen —, der Rentier Thiele zu Baitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXX. — Lüsse —, der Rentier Arndt zu Rädigke zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXVI. — Boßdorf —, der Rittergutsbesitzer Leo zu Dahnsdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXVII. — Dahnsdorf —, der bisherige Amtsvorsteher Schrimpff zu Lehnin zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks VI. — Lehnin auf 6 Jahre —, derselbe ebenda zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXV. — Rädel auf 6 Jahre —, der Postverwalter Goede zu Golzow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks I. — Golzow —, der Schulze Dieckmann zu Wuhst zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks IV. — Schmerzke —, der Schulze Hoffmann zu Plessow zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks XIV. — Plessow — wieder ernannt worden. Ferner ist für den Amtsbezirk V. — Netzen — Mangels einer geeigneten Persönlichkeit unter den Amtseingesessenen auf Vorschlag des Kreistags der bisherige Amtsvorsteher Schrimpff zu Lehnin als kommissarischer Amtsvorsteher bestellt worden.

Der Militär-Anwärter Julius Gloge ist zum Regierungs-Militär-Supernumerar ernannt worden.

Der Landmesser Alfred Jeschal zu Berlin N., Kesselstraße 21 part., ist am 15. Juli 1892 als solcher eidlich verpflichtet worden.

Der Landmesser Karl Drolshagen zu Berlin N. Schlegelstraße 32 I. ist am 15. Juli 1892 als solcher eidlich verpflichtet worden.

Der Landmesser Karl Petersen zu Britz ist am 19. Juli 1892 als solcher eidlich verpflichtet worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Neufert an der Realschule in Charlottenburg ist zum Oberlehrer befördert und die wissenschaftlichen Hülfslehrer Seiffert II. und Dr. Treis sind bei derselben Anstalt als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Beysang, Arbeiter,	geboren am 10. Juli 1858 zu Grandvillars, Kreis Belfort, französischer Staatsangehör.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. Juli 1892.
2	Anton Göschka, Arbeiter,	geboren am 26. Juli 1860 zu Liboschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	25. Juni 1892.
3	Franz Ilchmann, Schulknabe,	geboren am 27. April 1880 zu Johnsdorf, Bezirk Königgrätz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Juni 1892.
4	Israel Malachowski, Schneidermeister,	78 Jahre alt, aus Grajewo, Kreis Szeznezin, Polen,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	31. Mai 1892.
5	Johann Matejka, Steindrucker,	geboren am 25. Oktober 1870 zu Prag, ortsangehörig zu Nepomuk, Bezirk Prestitz, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	13. Juni 1892.

Digitized by Google

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Besteafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Berko Monk, ohne Stand,	53 Jahre alt, aus Grajewo, Kreis Szeznezin, Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	31. Mai 1892.
7	Anna Neugebauer, unverehelichte,	geboren am 3. Mai 1867 zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Sittenpolizei-Kontravention,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	27. Mai 1892.
8	Ernst Schmid, Kommis,	geboren am 17. September 1864 zu St. Pölten, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	22. Juni 1892.
9	Peisach Wapnitzki, Handelsmann,	50 Jahre alt, aus Grajewo, Kreis Szeznezin, Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	31. Mai 1892.
10	Franziska Wuchinger, unverehelichte Arbeiterin,	geboren im Jahre 1872 zu Niklasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	desgleichen.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 28. Februar v. J. verfügte Ausweisung des Arbeiters Wilhelm Zorn aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Cholera betreffend.

Der im Extrablatte vom 3. d. M. — S. 319 bis 322 — abgedruckte Ministerial-Erlaß nebst beigegebener Belehrung, Anweisung und Rathschlägen wird zur allgemeinen ernsten Beachtung dringend empfohlen.

Potsdam, den 4. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Hierzu
eine Extra-Beilage, enthaltend die neuen Statuten der Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen Le Conservateur in Paris, sowie die Abänderungen dieser Statuten und die darauf bezüglichen Genehmigungen des Preußischen Herrn Ministers des Innern vom 7. Mai 1892,
sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Le Conservateur

Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen.

Paris, 18 Rue Lafayette.
Berlin, 113 Lindenstraße.

Statuten der gegenseitigen Genossenschaften.

Erster Abschnitt.

Zweck der Errichtung.

Bestimmungen über den Versicherungsabschluß.

Artikel 1.

Die auf die Wechselfälle des Lebens begründeten gegenseitigen Versicherungs-Genossenschaften, welche vom „Conservateur" zu bilden und zu verwalten sind, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

2.

Diese Genossenschaften werden gebildet:
I. Auf den Fall des Ueberlebens,
II. Auf den Fall des Todes.

3.

Der Sitz aller Genossenschaften ist in Paris.

4.

Jeder Beitritt zu einer Genossenschaft wird durch einen Antrag erklärt, welchen der Subscribent unterzeichnet und welchen die höhere Verwaltung des „Conservateur" sich das Recht vorbehält, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath zurückzuweisen, ohne verpflichtet zu sein, die Gründe für seine Zurückweisung anzugeben. Der Beitritt wird erst durch die erste Zahlung und Aushändigung der Police endgültig.

Der Antrag enthält die Bedingungen für die Versicherung, wie diejenigen, zu deren Erfüllung sich der „Conservateur" dem Subscribenten gegenüber verpflichtet.

5.

Auf der Rückseite des Antrages und der Police werden wörtlich die allgemeinen Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten und die besonderen Bestimmungen der Genossenschaft, an welcher der Subscribent Theil zu nehmen beantragt, abgedruckt.

Der Antrag und die Police geben an:
Namen, Vornamen und Wohnung der Subscribenten;
Namen, Vornamen und Wohnsitz des Genossenschaftsmitgliedes, wenn dies nicht der Subscribent selbst ist;

Digitized by Google

Namen, Vornamen, Wohnsitz, Geburts-Ort und Tag des Versicherten; den für die Ausführung des Vertrages gewählten Wohnsitz; die Zustimmungserklärungen Dritter (Genossenschaftsmitglieder oder Versicherter);
den Betrag der Versicherung und die Zeitpunkte der Zahlung;
den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Bezeichnung der Genossenschaft, zu welcher die Versicherung gehört;
den letzten Aufnahmetermin der Genossenschaft;
die durch den nachfolgenden Artikel 16 vorgeschriebene Form der Kapitals-Anlegung;
die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Anrechte des Genossenschaftsmitgliedes an der Vertheilung der Genossenschaft beizubringen sind;
die Bestimmungen über die nach Artikel 69 der Gesellschaft zugestandenen Gebühren.

6.

Jeder Subscribent hat einen Wohnsitz für alle auf die Ausführung des Vertrages bezüglichen Handlungen zu wählen. Der im Augenblick der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf den Subscribenten, auf das Genossenschaftsmitglied und ihre Rechtsnachfolger gültig, so lange sie nicht der Direction in Paris einen anderen angegeben haben.

Niemand kann Subscribent werden, der nicht rechtlich verfügungsfähig ist. Die Unmündigen und Verfügungsunberechtigten können nur mit Zustimmung ihrer rechtlichen Vertreter zugelassen werden.

Die Rechtsnachfolger eines Genossenschaftsmitgliedes können nur einen Wohnsitz haben; sie müssen zu diesem Zwecke eine Verständigung untereinander erzielen.

7.

Im Falle des Todes oder des sonstigen Wechsels eines Genossenschaftsmitgliedes müssen dessen Erben oder Rechtsnachfolger einen unter sich bestimmen, welcher alle ihre Rechte der gegenseitigen Genossenschaft gegenüber wahrzunehmen hat.

Unter keiner Bedingung können sie der Verwaltung gehörige Register oder Papiere versiegeln lassen.

8.

Zu jeder Police muß eine Urkunde, welche das Alter des Versicherten nachweist, eingereicht werden. Dieselbe verbleibt bei der Direction bis zur Ausschüttung der Genossenschaft, zu welcher der Subscribent gehört.

Zweiter Abschnitt.

Von den Genossenschaften.

Erste Abtheilung: Bildung der Genossenschaften.

9.

Die Bedingungen, unter welchen jede Genossenschaft gebildet werden soll, werden vor dem Zeitpunkt ihrer Eröffnung durch einen besonderen Beschluß des Aufsichtsrathes festgesetzt.

10.

Keine Genossenschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern in Kraft treten. Wenn die für ein und dieselbe Genossenschaft aufgenommenen Versicherungen in einem Zeitraum von einem Jahre nach Aufnahme der ersten diese Mindestzahl nicht erreichen, werden sie für null und nichtig angesehen.

11.

Sobald eine Genossenschaft zehn Subscribenten aufgenommen hat, ohne daß dem „Conservateur" vom Tode eines derselben Anzeige gemacht worden ist, wird jedem derselben nach dem erwählten Wohnsitz hin hiervon Kenntniß gegeben, und wenn innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen nach dieser Benachrichtigung dem „Conservateur" keine Anzeige zugeht, daß vor Aufnahme der zehnten Versicherung ein Todesfall eingetreten ist, tritt die Genossenschaft auf Grund des Beschlusses des Aufsichtsraths in Kraft.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Versicherung innerhalb der durch Artikel 10 bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Versicherungen aufgenommen sind.

Die Anzeigen der Todesfälle werden dem Datum nach in das zur Aufnahme der Versicherungen bestimmte Register eingetragen.

Digitized by Google

12.

Die Protokolle der auf die Eröffnung und die Bildung der Genossenschaften bezüglichen Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden alle besonders dem Datum nach in ein und dasselbe Register eingetragen. Sie tragen eine Ordnungsnummer.

13.

Die Aktiv- und Passiv-Wirkungen der Genossenschaften beginnen mit dem Tage, an welchem Letztere dem Protokolle nach in Kraft getreten sind.

14.

Nachdem der Subscribent die erste Zahlung geleistet hat, wird ihm die im Artikel 4 erwähnte Police ausgefertigt, welche die Quittung über die in baar geleistete Zahlung des ersten Jahresbeitrages oder der ersten Prämie enthält.

Zweite Abtheilung: Vermögen der Genossenschaften.

15.

Die Zahlungen der für die Genossenschaften bestimmten Gelder müssen folgendermaßen geleistet werden:

In Paris an die Kasse der Gesellschaft und zwar entweder in baar oder in Checks oder Anweisungen, zahlbar bei Sicht an die Ordre des Direktors;

In den Provinzen und im Auslande an die Zahlstellen des „Conservateur", welche die Gelder an die Gesellschaft in baar oder in Anweisungen, zahlbar in Paris an die Ordre des Directors des Conservateur, abführen oder sie direkt bei einer Generalschatzkasse oder Steuerkasse einzahlen, um sie in Staatsrenten anzulegen.

Gegen die von den Subsribenten geleisteten Zahlungen werden diesen Quittungen ausgefertigt, welche aus einem Stammregister ausgelöst sind und die Unterschrift des Direetors und eine Ordnungsnummer tragen.

Der „Conservateur" ist für alle Zahlungen verantwortlich, welche in baar oder in Anweisungen gegen Aushändigung der vorstehend bezeichneten Quittungen geleistet sind.

Die Zahlung eines Jahresbeitrages, oder einer Prämie, selbst für den auf die Verwaltungsgebühr entfallenden Theil, worüber im Artikel 69 gesprochen wird, kann in keinem Fall und aus keinem Grunde in einem an die Ordre eines Agenten oder eines unter irgend einem Titel Angestellten des „Conservateur" lautenden Wechsel geleistet werden. Jeder in dieser Form ausgeschriebene Wechsel wird ausdrücklich für ungültig erklärt.

16.

Innerhalb eines Zeitraumes von zehn Tagen nach dem Eingang der für die Genossenschaft bestimmten Gelder bei der Gesellschaft, muß der „Conservateur" diese Gelder in dreiprozentige Staatsrenten umwandeln.

Die Gelder jeder Genossenschaft werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Weise mit denen anderer gegenseitiger Genossenschaften vermischt werden.

17.

Die Renten werden eingetragen auf den Namen „Le Conservateur, Anonyme Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen," mit Bezeichnung jeder der Genossenschaften, zu welcher sie gehören, und unter Erwähnung der nach dem Wortlaut gegenwärtiger Statuten erforderlichen Förmlichkeiten, damit zur Zeit der auf jede der Genossenschaften bezüglichen Ausschüttung darüber verfügt werden kann.

18.

Die Zinsen der den verschiedenen Genossenschaften gehörigen Staatsrenten werden an den Director der Gesellschaft gezahlt. Innerhalb der auf die Zahlung folgenden fünf Tage werden sie zum Ankauf neuer Staatspapiere zum Nutzen jeder Genossenschaft verwendet.

Dritte Abtheilung: Ausschüttung der Genossenschaften.

19.

Nach Ablauf jeder Genossenschaft und nach Beendigung der Ausschüttungsarbeit setzt ein Beschluß des Aufsichtsrathes den Vertheilungsstatus des Genossenschaftsvermögens unter die Berechtigten fest, und

Digitized by Google

der Antheil eines jeden Einzelnen wird ihm in einer auf seinen Namen ausgefertigten Renten-Eintragung ausgezahlt.

Zu diesem Behuf wird dem Minister des Handels und der Industrie eine gehörig beglaubigte und mit der Unterschrift des Directors und zweier besonders dazu ernannter Mitglieder des Rathes versehene Abschrift des Aufsichtsrathsbeschlusses überreicht, nebst zwei namentlichen Aufstellungen der Theilnehmer, wovon eine für den Finanzminister bestimmt ist.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Rente sich der Zahl der Berechtigten nach nicht genau in namentliche Abschnitte theilen läßt, wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl übersteigt, an der Pariser Börse verkauft, und der Erlös wird von der Directionskasse unter Aufsicht eines damit beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsrathes in baar unter die Berechtigten vertheilt.

Die Renten-Uebertragungen werden von zwei besonders dazu ernannten Mitgliedern besagten Rathes, sowie von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Director des „Conservateur" unterzeichnet.

Gegen Empfang dieser in der Vertheilungsaufstellung festgesetzten Werthe hat der Subscribent die gehörig und beglaubigt quittirte Police zurückzustellen, welche ihm in Ausführung des Artikels 14 gefertigt wurde. Wenn er außer Stande ist, dies Dokument einzureichen, muß er es auf seine Kosten durch eine Quittung in gehöriger Form ersetzen.

Die innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Renten-Uebertragung nicht erhobenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer bei der Depositen- und Hinterlegungskasse (Caisse des dépôts et consignations) niedergelegt.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens.

20.

Die Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens sind Genossenschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Entäußerung des Kapitals und der Einkünfte, in welchen die sich aus den Genossenschafts-Einlagen ergebenden Zinsen nach und nach dem Kapital bis zum Ende der Genossenschaft hinzugefügt werden.

Beim Ablauf jeder dieser Genossenschaften wird das Einlage-Kapital sammt dem sich aus der Anhäufung der Zinsen ergebenden Kapital unter diejenigen Genossenschaftsmitglieder vertheilt, welche das Leben der Personen, auf deren Kopf ihre Versicherung beruht, nachweisen.

21.

In den Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens kann die Versicherung zu Gunsten des Subscribenten oder zu Gunsten eines Dritten geschlossen werden. Sie kann auf dem Kopf des Subscribenten oder auf dem Kopf eines Dritten beruhen, jedoch mit der Maßgabe, daß derjenige, der die Versicherung auf den Kopf eines Dritten schließt, die Einwilligung desselben oder seiner Aszendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen beibringt, welche gesetzlich keinen Vertrag schließen können.

Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Versicherung auf den Kopf seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser Letzteren.

22.

Derjenige, welcher den Vertrag mit der Genossenschaft schließt, ist der Subscribent.

Derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen aus der Versicherung zu ziehen, ist das Genossenschafts-Mitglied.

Der Subscribent ist zugleich Genossenschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zu Gunsten eines Dritten geschlossen ist.

23.

Die Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens werden unter einer unbeschränkten Anzahl gebildet; sie nehmen bis zu dem für ihre Schließung festgesetzten Tage neue Mitglieder auf.

Digitized by Google

Die Schließung findet am ersten Tage des dem Ende der Genossenschaft vorangehenden fünften Jahres statt. In den letzten fünf Jahren kann also keine neue Versicherung mehr aufgenommen werden. Die Genossenschaften haben eine auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgesetzte Dauer.

24.

Sie können ohne Unterschied vermittelst Versicherungen von Personen desselben Alters oder von Personen verschiedenen Alters gebildet werden.

Als gleichaltrig werden die vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich desselben Jahres geborenen Versicherten angesehen, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten der Altersunterschied nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Eine Ausnahme findet nur für den Zeitraum zwischen dem Tage der Geburt und der Vollendung des ersten Lebensjahres statt. Dieser Zeitraum zerfällt in drei Abschnitte, von denen der erste die Kinder von unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs Monaten bis zu einem Jahre umfaßt.

25.

Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen und die Versicherungen zu derselben Zeit geschlossen worden sind, nehmen die Genossenschafts-Mitglieder an der Vertheilung des Genossenschafts-Vermögens nach Maßgabe ihrer Einlagen Theil.

26.

Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter oder die Versicherungen zu verschiedenen Zeitpunkten geschlossen sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Ausschüttung auf Grund von Tarifen, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und auf die Anhäufung der Zinsen zu vier Prozent pro Jahr berechnet sind, zu verhältnißmäßiger Gleichheit gebracht.

Die jährlichen Einlagen werden im Augenblick der Ausschüttung unter sich und mit den einmaligen Einlagen durch die zusammengestellte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Zinsanhäufung zu vier Prozent pro Jahr zu verhältnißmäßiger Gleichheit gebracht.

In diesen Fällen nehmen die Genossenschafts-Mitglieder an der Vertheilung des Genossenschafts-Vermögens Theil nach Maßgabe des verhältnißmäßigen Werthes ihrer Einlage in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt ihres Eintritts in die Genossenschaft und das Datum jeder Einzahlung.

27.

Die auf Grund des vorhergehenden Artikels aufzustellenden Tarife sind nach den Sterblichkeitstafeln von Deparcieux entworfen.

Die im Artikel 24 vorgeschriebenen Unterabtheilungen des ersten Lebensjahres werden nach den Tafeln von Demonferrand behandelt.

Ein Exemplar von jedem der Tarife wird dem Minister des Handels und der Industrie eingereicht.

28.

Die Subscribenten leisten ihre Zahlungen entweder in einer einmaligen Einlage oder in gleichhohen Jahresbeiträgen.

Zur Zahlung des zweiten Jahresbeitrages ist der Subscribent zu dem von ihm hierzu bestimmten Zeitpunkt verpflichtet.

29.

Die Subscribenten auf jährliche Beiträge können sich durch Vorauszahlung frei machen, indem sie die Summe, welche ihren noch zu leistenden Jahresbeiträgen gleichkommt, ganz oder theilweise einzahlen; die Vorauszahlungen dürfen jedoch niemals Bruchtheile von Jahresbeiträgen enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Subscribenten von der Zahlung der weiteren Jahresbeiträge, welche er noch zu leisten hatte.

30.

Der Rückstand von einem Jahre in der Zahlung eines Jahresbeitrages zieht den Verfall jedes Anrechts an dem Gewinn der Genossenschaft nach sich. Nur der Reinbetrag der eingezahlten Summen bleibt, wenn der Versicherte das Ende der Genossenschaft überlebt, Eigenthum des Genossenschafts-Mitgliedes und wird ihm zur Zeit der Vertheilung ohne Zinsen zurückerstattet.

Digitized by Google

Der Subscribent, der im Rückstand ist und seine Zahlungen vor Ablauf der für den Verfall festgesetzten Frist wieder aufnimmt, hat seiner verspäteten Zahlung Verzugszinsen von einem halben Prozent für jeden Monat und einen auf die Wechselfälle der Sterblichkeit berechneten Zuschlag hinzuzufügen.

Die Befugniß, die Zahlungen wieder aufzunehmen, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle mit der Frist auf, welche zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Beweisstücke festgesetzt ist. Der Verfall wird gegen jedes Genossenschaftsmitglied ausgesprochen, dessen Einlagen zu dieser Zeit nicht gänzlich baar bezahlt sein sollten.

Der Aufsichtsrath hat Vollmacht, wenn es für die Genossenschaft von Vortheil ist, jedem Subscribenten gegenüber, welcher einwilligt, für jedes Jahr des Rückstandes die vorerwähnten Zinsen und den Zuschlag zu zahlen, den Verfall wieder aufzuheben.

Es wird ein Register geführt, in welchem der Genossenschaft und dem Namen nach jeder ausgesprochene Verfall festgestellt wird.

Dieses Register wird vom Aufsichtsrath jedes Mal, wenn er es für nöthig erachtet, abgeschlossen werden.

31.

In den Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens ist das Anrecht an der Vertheilung abhängig von der Beibringung eines Lebensecrtifikates des Versicherten, wenn er das Ende der Genossenschaft überlebt hat, oder einer Sterbeurkunde, wenn er nach dem Zeitpunkt gestorben ist, welcher in der Police für das Inkrafttreten der Anrechte der Genossenschaftsmitglieder festgesetzt ist. Diese Urkunden müssen beglaubigt sein und der Direction kostenfrei und gegen Empfangsschein innerhalb der drei Monate eingesandt werden, welche auf den für das Ende der Genossenschaft bestimmten Zeitpunkt folgen.

Am ersten Tage nach dem Ende der Genossenschaft wird vom Director auf Kosten der Genossenschaft ein eingeschriebener Brief an jedes Genossenschaftsmitglied gerichtet werden, um es an diese Verpflichtung zu erinnern.

Die Genossenschaftsmitglieder, welche diese Beibringung innerhalb der Frist der drei Monate nicht bewirkt haben, sind von der Vertheilung ausgeschlossen.

Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem für das Ende der Genossenschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte derjenigen Genossenschaftsmitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, außerhalb Europas (mit Ausnahme Algier und Tunis) ordnungsmäßig haben bestätigen lassen.

Jede Unrichtigkeit in den gemachten Angaben und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Absicht wäre, die Stellung der Genossenschaftsmitglieder im Augenblick des Versicherungsabschlusses oder nach dem für die Vertheilung bestimmten Zeitpunkt zu ändern, zieht den Verfall aller Anrechte an dem Gewinn der Genossenschaft nach sich und nur der Reinbetrag der gezahlten Jahresbeiträge wird den Betheiligten zur Zeit der Vertheilung zurückerstattet.

32.

Alle für die Geltendmachung der Ansprüche der Genossenschaftsmitglieder vorstehend festgesetzten Fristen sind strengstens zu beachten und bringen ihre Wirkung betreffs der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß irgend eine Mahnung erforderlich wäre, ohne daß die Subscribenten den Einwand erheben können, sie hätten von der Direction die im Artikel 31 bezeichnete Erinnerung nicht erhalten; es bedarf keiner anderen Benachrichtigung, als der diesbezüglichen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

33.

Wenn eine Genossenschaft für den Fall des Ueberlebens in Folge des Ablebens oder des Ausschlusses aller ihrer Versicherten nicht ausgeschüttet werden kann, fallen die dieser Genossenschaft gehörigen Gelder dem Staate anheim.

Falls gegen alle Mitglieder einer Genossenschaft der Verfall ausgesprochen wird, würde der Staat in den Besitz derjenigen Gelder gesetzt werden, um welche das Genossenschaftsvermögen den nach dem Verlangen des Artikels 30 den verfallenen Genossenschaftsmitgliedern zukommenden Reinbetrag übersteigt.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Genossenschaften auf den Todesfall.

Erste Abtheilung: Allgemeine Bestimmungen.

34.

Die Genossenschaften auf den Todesfall sind Genossenschaften auf eine unbestimmte Dauer mit Entäußerung des Kapitals und der Einkünfte.

Sie sind von zweierlei Art:

I. Allgemeine Genossenschaft für den Todesfall.

II. Genossenschaft für den Todesfall, genannt „Gegenversicherung".

Die Zahl ihrer Mitglieder, welche nicht unter zehn sein darf, ist unbegrenzt.

35.

In den Genossenschaften auf den Todesfall kann die Versicherung auf dem Kopf des Subscribenten oder auf dem Kopf eines Dritten mit seiner Zustimmung beruhen, sie kann aber nur zu Gunsten einer anderen Person, als der des Versicherten geschlossen werden.

36.

Die Genossenschaftsmitglieder sind ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes zuzulassen, aber sie zahlen in die Genossenschaft, deren Theilnehmer sie sind, jeder die in besonderen Tarifen festgestellte verhältnißmäßige Prämie ein.

37.

Niemand wird als Versicherter zugelassen, der nicht eine Bescheinigung über sein Alter und seine gewöhnliche Beschäftigung, sowie ein Attest von dem Arzte der Gesellschaft darüber beibringt, daß er gesund ist, eine gesunde Konstitution hat und an keiner Krankheit noch an einen organischen Fehler leide, der sein Leben abkürzen könnte. Die Unterschrift des Arztes muß beglaubigt sein.

38.

Das im vorstehenden Artikel geforderte ärztliche Attest darf im Augenblick der Zahlung der ersten Prämie nicht älter als 90 Tage sein.

39.

Die erste Prämie ist zu dem vom Subscribenten gewählten Fälligkeitstermin zahlbar.

Die Prämien der folgenden Jahre sind stets am 1. Januar fällig, mit einer Frist von 30 Tagen, während welcher die Prämie noch vollgültig gezahlt werden kann, selbst wenn der Versicherte inzwischen verstorben sein sollte.

40.

Jede nach dem 31. März geleistete Zahlung muß von einem neuen Attest über den guten Gesundheitszustand des Versicherten begleitet sein.

Von der Verpflichtung, das im Artikel 37 und im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebene Attest beizubringen, wird nur in dem im ersten Absatz des Artikels 64 vorgesehenen besonderen Fall bezüglich der Gegenversicherung abgesehen.

41.

Die Genossenschaften auf den Todesfall gelangen jährlich zur Ausschüttung vom 1. Januar jedes Jahres ab; an dieser Ausschüttung nehmen nur die Bezugsberechtigten der im Laufe des vorangegangenen Jahres verstorbenen Versicherten Theil.

42.

Das zu vertheilende Vermögen setzt sich zusammen:

I. aus allen, sowohl von den neuen, wie von den schon früher in die Genossenschaft aufgenommenen Subscribenten während des Jahres gezahlten Prämien;

II. aus den gesammten sich aus denselben ergebenden Zinsen.

Digitized by Google

43.

Um Anrecht an der Vertheilung zu haben, muß das Genossenschaftsmitglied innerhalb der drei Monate vom 1. Januar jedes Jahres ab den im vorangegangenen Jahre erfolgten Tod des Versicherten nachweisen.

Diese Nachweisung erfolgt durch Beibringung einer Sterbe-Urkunde und eines ärztlichen Attestes, in dem die Natur der Krankheit, welcher der Versicherte erlegen, angegeben ist. Diese Urkunden müssen beglaubigt sein.

Die Gesellschaft kann, wenn sie es für nöthig erachtet, die Beibringung einer behördlichen Urkunde fordern, welche die Ursache des Todes des Versicherten angiebt.

Während eines Jahres werden die Rechte derjenigen Genossenschaftsmitglieder vorbehalten, welche vor dem 31. März der Gesellschaft von dem außerhalb Europas (mit Ausnahme von Algier und Tunis) eingetretenen Tode des Versicherten haben Nachricht zugehen lassen.

44.

Von jedem Anrecht an der Vertheilung sind ausgeschlossen:

I. Jedes in einer Versicherung angegebene Genossenschaftsmitglied, deren Prämie für das Jahr, in welchem der Versicherte gestorben, nicht vor dem Tode desselben bezahlt war.

II. Das Genossenschaftsmitglied, dessen Versicherter in Folge eines mit Ueberlegung ausgeführten Selbstmordes oder durch richterliches Urtheil stirbt, ausgenommen wenn auf die Police wenigstens zwei jährliche Prämien gezahlt sind. In diesem Falle wird das Genossenschaftsmitglied oder seine Rechtsnachfolger zur Vertheilung zugelassen, jedoch nur für den vierten Theil desjenigen Betrages, der ihnen, falls der Versicherte eines natürlichen Todes gestorben, zuerkannt worden wäre.

III. Das wegen Mordes des Versicherten verurtheilte Genossenschaftsmitglied.

Zweite Abtheilung: Allgemeine Genossenschaft auf den Todesfall.

Besondere Bestimmungen.

45.

Die allgemeine Genossenschaft auf den Todesfall ist eine einzige Genossenschaft, welche ohne Unterschied alle Subscribenten umfaßt, die eine Versicherung mit oder ohne Vorbehalt des Ueberlebens geschlossen haben, gleichviel wann dieser Abschluß erfolgt sei.

46.

Sie nimmt nur Personen von 21 (ein und zwanzig) bis einschließlich sechszig Jahren auf.

47.

Die Verträge werden auf eine Dauer von wenigstens zehn Jahren geschlossen; sie können nach dem im Vertrage ausgesprochenen Willen des Subscribenten auf so viele aufeinander folgende zehnjährige Abschnitte festgesetzt werden, als es die wahrscheinliche Lebensdauer, welche der Versicherte seinem Alter im Augenblick des Versicherungsabschlusses nach erreichen dürfte, zuläßt.

48.

Sobald der Vertrag auf so viele zehnjährige Zeitabschnitte geschlossen war, als es die wahrscheinliche Lebensdauer des Versicherten zuließ, hat der Subscribent, wenn die wirkliche Lebensdauer des Versicherten die wahrscheinliche übersteigt, das Recht, seine Versicherung unter denselben Bedingungen fortzusetzen; er zahlt dann bis zum Tode des Versicherten die für das letzte Jahr des wahrscheinlichen Lebens berechnete Prämie, ohne ein neues Gesundheitsattest beibringen zu müssen, vorausgesetzt, daß die für die Zahlung festgesetzte Frist vom 1. Januar bis 31. März nicht abgelaufen war.

49.

Die von den Subscribenten der allgemeinen Genossenschaft für den Todesfall zu zahlenden Prämien sind nach den Sterblichkeitstafeln von Deparcieux aufgestellt und auf ein zur Zeit der Vertheilung zu erhaltendes wahrscheinliches Mindestergebniß berechnet.

Digitized by Google

Die für jedes Jahr auf die Einlage-Einheit zu zahlende Prämie ist die für das Alter des Versicherten am 1. Januar besonders angesetzte.

Die Tarife sind der Bestätigung der Regierung unterworfen.

50.

Gemäß der für die Zahlung der ersten Prämie im Laufe des Jahres gewählten Verfallzeit kommt hierbei die auf das vollendete Alter des Versicherten bezügliche Prämie in Anrechnung. Sie ist in der ersten Hälfte des Kalenderjahres voll und in der zweiten Hälfte desselben in halber Höhe zu entrichten, ohne daß die durch die volle Prämie erwirkten Rechte hierdurch eine Einbuße erlitten.

Zur Zahlung der auf das zweite Jahr des ersten zehnjährigen Abschnittes bezüglichen Prämie ist der Subscribent verpflichtet.

51.

Im Fall einer Reise oder des Aufenthaltes der Versicherten außerhalb der Grenzen Europas (mit Ausnahme von Algier und Tunis), ebenso wenn sich der Versicherte zu Kriegszeiten unter den Fahnen befindet, hat der Subscribent die Gesellschaft hiervon in Kenntniß zu setzen und eine Zuschlagsprämie von zwanzig Prozent zu zahlen.

Wenn in Folge einer der vorerwähnten Gefahren der Tod des Versicherten eintritt, ohne daß dieser Verpflichtung genügt wäre, so wird der zu empfangende Antheil im Verhältniß eines Fünftels erniedrigt.

52.

Nur mit einer Zusatzprämie von zehn Prozent werden als Versicherte zur allgemeinen Genossenschaft für den Todesfall diejenigen Personen zugelassen, welche nachfolgende besondere Gewerbe betreiben:

Arbeiter in chemischen Fabriken, Bergleute, Bleiarbeiter, Bleiweißfabrikanten und -Arbeiter, Dachdecker, Eisenbahnschaffner, Feuerwehrleute, Fischer, Forstwächter, Glasbläser, Grenzaufseher, Häuseranstreicher, Heizer, Jagdaufseher, Kanalisationsarbeiter, Maschinenbauer, Matrosen, Maurer, Metallvergolder, Ofensetzer, Pulvermühlenarbeiter, Putzer, Seeleute, Spiegelbeleger, Steinbrecher, Steinschneider, Strandwächter, Torfstecher, Zimmerleute, Zinkarbeiter und überhaupt alle diejenigen Personen, welche im aktiven Dienst der Eisenbahnen, Gießereien und Dampfschiffe ihren Beruf ausüben.

53.

Die Vertheilung des jährlichen Genossenschaftsvermögens erfolgt nach Verhältniß der Anzahl der Einlage-Einheiten, welche sich aus der für das Todesjahr des Versicherten gezahlten Prämie ergiebt, ohne Rücksicht auf die nach den Bestimmungen des Artikels 69, Absatz b von dem Betrag der beiden ersten Prämien entnommenen Vorwegerhebungen.

54.

Wenn im Laufe eines Jahres kein Todesfall eintritt, wird das Genossenschaftsvermögen der Masse hinzugefügt, welche im nächsten Jahre zur Auszahlung gelangen muß.

Versicherungen mit dem Vorbehalt des Ueberlebens.

55.

Die Versicherung mit dem Vorbehalt des Ueberlebens ist eine gemischte Kombination: Die Vertheilungen des Genossenschaftsvermögens unter die Rechtsnachfolger der verstorbenen Versicherten sind jährliche; die Ausschüttung des Reservefonds unter die Subscribenten, deren Versicherte überlebend sind, findet alle zehn Jahre statt. Diese Ausschüttung findet nach Maßgabe der eingezahlten Summen statt.

56.

Von der jährlich zu vertheilenden Masse wird auf die Prämien, welche die Versicherungen mit dem Vorbehalt des Ueberlebens betreffen, und die sich daraus ergebenden Zinsen ein Abzug von zwei Zehnteln gemacht, welche nach dem zehnten Jahre unter die Subscribenten zu vertheilen sind, welche den Nachweis führen, daß ihre Versicherten überlebend sind.

57.

Zur Ausschüttung des Reservefonds werden nur diejenigen Subscribenten zugelassen, welche innerhalb der drei Monate nach dem 1. Januar, welche auf den Ablauf des zehnjährigen Abschnittes folgen, das Leben ihres Versicherten durch Beibringung eines beglaubigten Lebens-Certifikates nachweisen.

Digitized by Google

Gleichwohl werden ein Jahr lang die Rechte derjenigen Genossenschafts-Mitglieder vorbehalten, welche ordnungsmäßig den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, außerhalb Europas (mit Ausnahme von Algier und Tunis) haben feststellen lassen.

Die Ausschüttung des Jahresvermögens und die Ausschüttung des während des zehnjährigen Abschnittes angesammelten Reservefonds finden zu gleicher Zeit statt.

Versicherungen ohne Vorbehalt des Ueberlebens.

58.

Jeder Subscribent der allgemeinen Genossenschaft auf den Todesfall hat das Recht, seine Versicherung je nach seiner Wahl auf einen oder mehrere zehnjährige Abschnitte und selbst für die ganze wahrscheinliche Lebensdauer des Versicherten ohne Theilnahme am Reservefonds für die Ueberlebenden abzuschließen.

59.

Für die Versicherung ohne Vorbehalt des Ueberlebens ist die für jedes Alter berechnete verhältnißmäßige Einlage durch einen besonderen Tarif festgesetzt.

60.

Die auf die Versicherungen mit Vorbehalt des Ueberlebens bezüglichen Bestimmungen sind mit Ausnahme derjenigen über die Zurückhaltung der nach dem zehnten Jahre zu vertheilenden zwei Zehntel auch für die Versicherungen ohne Vorbehalt des Ueberlebens gültig.

Dritte Abtheilung: Genossenschaft auf den Todesfall „Gegenversicherung".

Besondere Bestimmungen.

61.

Die Genossenschaft der Gegenversicherung hat den Zweck, innerhalb der vorgesehenen Sätze des Tarifs den Verlust zu ersetzen, den der Subscribent einer Versicherung für den Ueberlebensfall durch das vorzeitige Ableben seines Versicherten erleiden kann.

62.

Es kann Niemand zur Genossenschaft der Gegenversicherung zugelassen werden, der nicht gleichzeitig einer Genossenschaft für den Ueberlebensfall beitritt oder einer solchen bereits angehört.

63.

Die Genossenschaft der Gegenversicherung ist eine einzige Genossenschaft.

Sie umfaßt ohne Unterschied alle Subscribenten, welche ihren Beitritt zu derselben erklärt haben, gleichviel welcher Genossenschaft für den Ueberlebensfall sie angehören.

Jeder Vertrag zur Genossenschaft der Gegenversicherung kann nur auf die gleiche Anzahl von Jahren geschlossen werden, auf welche der Vertrag für den Ueberlebensfall lautet, oder die letzterer bis zu seinem Ende noch zu laufen hat.

64.

Jeder Subscribent, der zu gleicher Zeit und für dieselbe Person der Genossenschaft für den Ueberlebensfall und der Genossenschaft der Gegenversicherung beitritt, ist von der Beibringung eines ärztlichen Attestes über den guten Gesundheitszustand des Versicherten befreit.

Jeder Subscribent, welcher der Genossenschaft der Gegenversicherung erst später als der für den Ueberlebensfall beitritt, hat ein ärztliches Attest beizubringen, welches den guten Gesundheitszustand des Versicherten bestätigt.

Außerdem müssen ein solches Gesundheitsattest beibringen:

a) diejenigen Subscribenten, welche die Prämie für das laufende Jahr zahlen, ohne die für das Vorjahr entrichtet zu haben;

b) diejenigen Subscribenten, welche zwar die Prämie für das Vorjahr gezahlt haben, die für das laufende Jahr aber noch nach dem 31. März schuldig geblieben sind, mit Ausnahme derjenigen, die dann gleichzeitig die Jahresprämien für den Ueberlebensfall und für die Gegenversicherung decken.

Digitized by Google

65.

Die Prämientarife sind nach den Sterblichkeitstafeln von Deparcieux aufgestellt.

Der Einheitssatz der Prämie entspricht einem wahrscheinlichen Ergebniß von 100 Francs.

Für das Alter zwischen dem Tage der Geburt und dem letzten Tage des ersten Lebensjahres findet nach den Sterblichkeitstafeln von Demonferrand eine Eintheilung in drei Abschnitte statt, von denen der erste die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs Monaten bis zu einem Jahre umfaßt.

Auf jede in den vorstehend verzeichneten Bestimmungen festgesetzte Jahresprämie wird ein Abzug von sieben Prozent gemacht; die Summe dieser Abzüge dient zu der unter Absatz c des Artikels 69 angegebenen Verwendung. Die Tarife sind der Bestätigung der Regierung unterworfen.

Zur Zahlung der zweiten Prämie zuzüglich des hierauf entfallenden Theils der im gegenwärtigen Artikel besprochenen Abzüge ist der Subscribent verpflichtet.

66.

Die Vertheilung der nach den Bestimmungen des Artikels 42 zusammengesetzten Genossenschaftsmasse erfolgt nach Maßgabe der Anzahl und Höhe der bis zum Tode des Versicherten wirklich eingezahlten Jahresbeiträge für den Ueberlebensfall unter die Berechtigten, ohne Rücksicht auf den Abzug, welcher in Anwendung der Bestimmung des Absatzes a des Artikels 69 vom Betrag der beiden ersten Jahreseinlagen zu machen ist.

Fünfter Abschnitt.

Verwaltung.

Erste Abtheilung: Direction.

67.

Die von der Gesellschaft „Le Conservateur" gebildeten Genossenschaften werden von dieser verwaltet und nehmen an allen Bürgschaften ihrer eigenen Verwaltung Theil.

Die Geschäftsführung findet unter Aufsicht eines Rathes statt, der aus fünfzehn aus den Subscribenten der verschiedenen Genossenschaften entnommenen Mitgliedern besteht und nach den im Artikel 72 angegebenen Bestimmungen zusammengesetzt wird.

68.

Die dem „Conservateur" anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von fünf Tausend Franken dreiprozentiger Staatsrente verbürgt, deren auf den Namen der Gesellschaft eingetragene Stücke bei der Depositen- und Hinterlegungskasse (Caisse des dépôts et consignations) niedergelegt sind.

Diese Kaution ist dazu bestimmt, unabhängig von den Ansprüchen, welche in nöthigen Fällen auf den Mehrbetrag des Gesellschafts-Vermögens zu erheben sind, alle vom „Conservateur" eingegangenen Verpflichtungen und besonders die Kosten der Verwaltung und Ausschüttung aller, während seiner Geschäftsführung gebildeten Genossenschaften zu gewährleisten.

69.

Der „Conservateur" trägt alle Kosten, sie mögen die Bildung, die Verwaltung, die Ausschüttung und die Ueberwachung der Genossenschaften, wie die Ausfertigung der Policen betreffen; ausgenommen sind: a) die Stempelgebühren oder sonstigen Gebühren, welche zu Gunsten der Staatskasse verordnet sind oder noch verordnet werden; b) die Gebühren der Makler für den An- und Verkauf der Staatspapiere der Genossenschaften; diese Gebühren werden von jeder einzelnen derselben selbst getragen; c) die Versendungskosten der eingeschriebenen Briefe, welche auf Grund des Artikels 31 an die Betheiligten der zu Ende gegangenen Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens gerichtet werden müssen.

Die Gesellschaft trägt außerdem alle allgemeinen Verwaltungskosten, einschließlich derer für Miethe, für Gewerbesteuern, für Gehälter der Beamten der Direction und alle sonstigen Kosten.

Digitized by Google

Um für alle diese Ausgaben entschädigt zu werden, erhält der „Conservateur“ eine Verwaltungsgebühr, welche auf sieben Prozent von der Gesammt-Einzahlung jeder Versicherung festgesetzt ist und in folgender Weise erhoben wird:

a) Bei den Versicherungen der Genossenschaften für den Fall des Ueberlebens: Vier Prozent der Einzahlungssumme durch Vorwegnahme vom Betrage der ersten Jahreseinlage und drei Prozent derselben Summe durch Vorwegnahme vom Betrage der zweiten Jahreseinlage.

b) Bei den Versicherungen der allgemeinen Genossenschaft für den Todesfall und zwar für jeden der beiden ersten zehnjährigen Abschnitte getrennt: Vier Prozent der gezeichneten Einzahlungssumme durch Vorwegnahme vom Betrage der ersten Prämie oder halben ersten Prämie und drei Prozent derselben Summe durch Vorwegnahme vom Betrage der zweiten Prämie.

Auf die für die folgenden zehnjährigen Abschnitte gezeichneten Einzahlungssummen findet keine weitere Erhebung statt.

c) Bei den Versicherungen der Genossenschaft der Gegenversicherung: Vier Prozent der Einzahlungssumme, zahlbar bei Entrichtung der ersten Prämie und drei Prozent derselben Summe, zahlbar bei Entrichtung der zweiten Prämie.

70.

Jede Abtretung der Rechte der Genossenschaftsmitglieder an Beamte der Direction und an die von derselben angestellten Agenten ist ausdrücklich untersagt.

71.

Der „Conservateur“ legt den Betheiligten persönlich, sobald diese es verlangen, in seinen Geschäftsräumen alle Verzeichnisse und Dokumente vor, welche sich ausschließlich auf die Genossenschaft, zu der sie gehören, beziehen.

Zweite Abtheilung: Aufsichtsrath.

72.

Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn Mitgliedern, welche von der Generalversammlung ernannt und aus den Subscribenten der verschiedenen gebildeten Genossenschaften entnommen werden.

Die Beamten, Agenten und sonstigen an der Gesellschaft Betheiligten können in der Eigenschaft als Subscribenten nicht zum Aufsichtsrath gehören.

Die Amtsthätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrathes ist eine dreijährige. Das Loos entscheidet, welche Mitglieder am Ende des ersten und des zweiten Jahres auszuscheiden haben; vom dritten Jahre ab findet die Erneuerung nach der Dauer der Amtsthätigkeit statt. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes können ihre Amtsthätigkeit nur so lange ausüben, als sie Mitglied einer der Genossenschaften sind.

Im Falle des Ablebens, der Entlassung, des Rücktrittes oder der andauernden Abwesenheit eines seiner Mitglieder sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen vorläufigen Ersatz.

Wenn in Folge von nach und nach stattfindenden Ersetzungen der Aufsichtsrath weniger als sieben von der Generalversammlung ernannte Mitglieder umfaßt, wird diese Versammlung einberufen, um den Aufsichtsrath durch endgültige Ernennungen wieder vollzählig zu machen.

73.

Der Aufsichtsrath wählt selbst aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit beträgt ein Jahr; sie können wiedergewählt werden.

Im Falle der Abwesenheit wird der Vorsitzende durch das älteste und der Schriftführer durch das jüngste anwesende Mitglied ersetzt.

Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder zugegen sein; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Director des „Conservateur“ wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme bei, ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten.

Digitized by Google

Alle Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden in ein besonderes, bei der Verwaltung niedergelegtes Verzeichniß eingetragen.

74.

Der Aufsichtsrath versammelt sich wenigstens einmal monatlich in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, um daselbst von der Thätigkeit und den Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er versammelt sich außerordentlich, wenn es erforderlich ist, auf Einberufung des Vorsitzenden oder des Directors. Er stellt, so oft er es für passend erachtet, den Stand der Kasse fest und läßt sich die Verzeichnisse des Wechselmaklers, die Kassenbücher und alle anderen auf die Verwaltung der Genossenschaften bezüglichen Schriftstücke vorlegen.

75.

Dem Aufsichtsrath liegt es ob, über die Ausführung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Bestimmungen zu wachen, namentlich soweit sie die Bildung der Genossenschaften, die Anlage ihres Vermögens und ihre Ausschüttung betreffen; er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Directors.

Er bestimmt die Ausschüttung des Vermögens jeder Genossenschaft und ermächtigt zu dessen Vertheilung unter die Berechtigten.

76.

Der Beschluß des Aufsichtsrathes, welcher zum Zweck hat, die Endausschüttung jeder Ueberlebensgenossenschaft und die jährliche Vertheilung der Genossenschaften auf den Todesfall festzusetzen, wird unter Zuziehung der sieben höchstbetheiligten Genossenschaftsmitglieder, welche ihr Anrecht nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Ausschüttungs- oder Vertheilungs-Entwurf wird vom Verwaltungsrath der Gesellschaft „Le Conservateur" genehmigt, bevor er vom Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird.

Die außerhalb des Seine-Departements wohnhaften Genossenschaftsmitglieder können sich durch Genossenschaftsmitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen werden die höchstbetheiligten, in Paris ansässigen Genossenschaftsmitglieder zu ihrem Ersatz einberufen.

Dritte Abtheilung: Generalversammlung der Subscribenten.

77.

Die Generalversammlung besteht aus den vier höchstbetheiligten Subscribenten jeder einzelnen Genossenschaft und außerdem aus dem im Seine-Departement wohnhaften Subscribenten jeder Genossenschaft, welcher nächst den oben bezeichneten der höchstbetheiligte ist.

Sie stellt die Gesammtheit der Betheiligten dar. Ihre ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse sind für Alle verbindlich.

78.

Die Generalversammlung tritt alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats April zusammen, um in Gegenwart des Aufsichtsrathes die Mitglieder desselben zu ernennen und den von ihm erstatteten Bericht über die Geschäftsthätigkeit im verflossenen Jahre und den Stand der verschiedenen gegenseitigen Genossenschaften entgegenzunehmen.

Sie kann entweder durch den Director oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrathes außerordentlich einberufen werden.

Der Tag des Zusammentrittes der Generalversammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der durch das Gesetz vom 31. März 1838 hierzu bestimmten Blätter bekannt gegeben.

Die Subscribenten erhalten die Nachricht von ihrer Einberufung durch Schreiben des Directors.

Die Briefe und Bekanntmachungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

79.

Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern rechtmäßig gebildet.

Jeder einberufene Subscribent kann sich auf Grund einer einem anderen Subscribenten anvertrauten Vollmacht vertreten lassen.

Niemand darf Träger mehrerer Vollmachten sein.

Digitized by Google

Die Beamten, Agenten und alle anderen an der Gesellschaft Betheiligten können weder Bevollmächtigte sein, noch als Subscribenten an der Generalversammlung Theil nehmen.

Falls bei einem ersten Zusammentritt die Zahl von dreißig Mitgliedern nicht erreicht wird, wird die Generalversammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs Neue einberufen und gilt dann, wieviel Mitglieder auch anwesend seien, als vollgültig gebildet; die Beschlußfassung darf sich jedoch nur auf diejenigen Gegenstände erstrecken, welche auf der Tagesordnung der ersten Zusammenkunft standen und in den Einberufungsbriefen angegeben waren.

80.

Die Beschlüsse der Generalversammlung der Subscribenten werden nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrathes geleitet.

Der Schriftführer des Aufsichtsrathes ist zu gleicher Zeit Schriftführer der Generalversammlung.

Der Vorsitzende beruft aus den höchstbetheiligten anwesenden Subscribenten zwei Stimmensammler.

Allgemeine Bestimmungen.

81.

Die an gegenwärtigen Statuten etwa vorzunehmenden Aenderungen können nur auf Grund eines Uebereinkommens der Gesellsellschaft „Le Conservateur" mit der im Einverständniß mit dem Aufsichtsrathe handelnden Generalversammlung der Subscribenten erfolgen.

Die Aenderungen werden erst durch Genehmigung der Regierung rechtskräftig.

82.

Wenn es durch irgend einen Umstand nöthig wird, eine oder mehrere der nach gegenwärtigen Statuten gebildeten Genossenschaften vor Ablauf der hierzu festgesetzten Zeit auszuschütten, so kann diese Ausschüttung nur auf Grund eines besonderen Beschlusses der Generalversammlung der Subscribenten einer jeder dieser Genossenschaften erfolgen, welche zu diesem Zweck einberufen wird und aus den hundert Höchstbetheiligten besteht.

Einen Monat vor dem für die Versammlung festgesetzten Tage werden Einladungsschreiben an die Mitglieder gerichtet, und an diesem Tage entscheiden die unter Leitung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes versammelten Betheiligten nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

83.

Wenn der Aufsichtsrath zu der Ansicht kommen sollte, daß eine Statutenverletzung stattgefunden habe, kann die vom Vorsitzenden einberufene außerordentliche Generalversammlung durch einen begründeten Beschluß von der Regierung den Widerruf der der Gesellschaft ertheilten Konzession verlangen.

Die Generalversammlung ist zu diesem Beschluß nur berechtigt, wenn zwei Drittel der einberufenen Mitglieder anwesend oder auf Grund vollgültiger, anderen Subscribenten als den einberufenen ertheilter Vollmachten vertreten sind.

Wenn die Konzession zurückgenommen wird oder die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besonderen Statuten dieser Gesellschaft vorgesehenen Falle erfolgt, so beruft der Vorsitzende des Aufsichtsrathes die Generalversammlung der Subscribenten in der in Artikel 78 angegebenen Form zusammen und diese hat dann einen oder zwei Verwalter zu ernennen, damit unter Genehmigung der Regierung und unter allen von gegenwärtigen Statuten gebotenen Bürgschaften auf Kosten der anonymen Gesellschaft für die Verwaltung der gegenseitigen Genossenschaften bis zu ihrem Ablauf gesorgt werden kann.

Vorübergehende Bestimmungen.

84

Die vor dem Erlaß der gegenwärtigen Statuten gebildeten Genossenschaften jeder Art werden nach wie vor nach den Statuten, welche der Verordnung vom 2. August 1844 beigefügt waren, und nach den gegenwärtig in Kraft befindlichen organischen und besonderen Bestimmungen verwaltet.

Die Subscribenten, welche bei der unter dem Statut von 1844 gebildeten allgemeinen Genossenschaft auf den Todesfall betheiligt sind, brauchen jedoch auf Grund einer nur die Erstattung der Stempelkosten erfordernden Ermächtigung nur die in dem durch gegenwärtige Statuten aufgestellten Tarif fest-

Digitized by Google

gesetzten Prämien zu zahlen, wenn diese niedriger sind, als die in ihren jetzigen Verträgen angegebenen. Die neuen Prämien sollen dann unter Berücksichtigung des Alters berechnet werden, welches der Versicherte im Augenblick des Eintritts in die Genossenschaft hatte.

Wenn die neuen Prämien höher sind, erleiden die Rechte der Genossenschaftsmitglieder keinerlei Einschränkung und im Fall des Ablebens des Versicherten werden dieselben nach der Anzahl der ursprünglich festgesetzten Einlagen erledigt.

85.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten treten mit dem ersten Januar des Jahres Eintausendachthundertundzweiundneunzig in Kraft.

Ministerium des Innern.

Zum Original ist 1 ℳ 50 ₰ Stempel verwendet.

Den vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 12. April und 28. Mai 1888 aufgestellten, Seitens der französischen Regierung durch Dekret des Präsidenten der Republik d. d. Paris, 21. Dezember 1891 genehmigten

Statuten der Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen „Le Conservateur" in Paris

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 9. Oktober 1862 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 7. Mai 1892.

(Siegel.) **Der Minister des Innern.**
Herrfurth.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 4009.

An vorstehenden Statuten sind die Artikel 16 und 27 noch abgeändert worden und lauten jetzt, wie folgt:

16.

Innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen nach dem Eingang der für die Genossenschaft bestimmten Gelder bei der Gesellschaft muß der „Conservateur" diese Gelder in dreiprozentige Staatsrenten umwandeln.

Die Gelder jeder Genossenschaft werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Weise mit denen anderer gegenseitiger Genossenschaften vermischt werden.

Die von den Subscribenten eines fremden Landes gezahlten Gelder können, wenn dessen Regierung es verlangt, ganz oder theilweise in Staatspapieren des betreffenden Landes angelegt werden, unter Innehaltung der im Artikel 17 getroffenen Bestimmungen.

27.

Die auf Grund des vorhergehenden Artikels aufzustellenden Tarife sind nach den Sterblichkeitstafeln von Deparcieux entworfen.

Die im Artikel 24 vorgeschriebenen Unterabtheilungen des ersten Lebensjahres werden nach den Tafeln von Demonferrand behandelt.

Die Tarife sind der Prüfung der Regierung unterworfen.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Zum Original ist 1 ℳ 50 ₰ Stempel verwendet.

Den vorstehenden, laut notarieller Verhandlung vom 12. Dezember v. Js. vorgenommenen, Seitens der französischen Regierung durch Dekret des Präsidenten der Republik d. d. Paris, 21. Dezember 1891 genehmigten

Abänderungen der Statuten der Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen „Le Conservateur" in Paris

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 9. Oktober 1862 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 7. Mai 1892.

(Siegel.) **Der Minister des Innern.**
Herrfurth.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 4009.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 12. August **1892.**

Reichs-Gesetz-Blatt.

(Stück 33.) № 2038. Verordnung, betreffend die dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse. Vom 15. Juni 1892.

№ 2039. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891. Vom 22. Juni 1892.

№ 2040. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe. Vom 6. Mai 1892.

(Stück 34.) № 2041. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 30. Juni 1892.

(Stück 35.) № 2042. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollsätze auf rumänische Erzeugnisse. Vom 2. Juli 1892.

(Stück 36.) № 2043. Bekanntmachung, betreffend die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892.

№ 2044. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Vom 5. Juli 1892.

№ 2045. Bekanntmachung, betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892.

№ 2046. Bekanntmachung, betreffend die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892.

№ 2047. Bekanntmachung, betreffend die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 17.) № 9544. Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 6. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 111) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Vom 15. Juni 1892.

(Stück 18.) № 9545. Gesetz, betreffen die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 12. Juni 1892.

№ 9546. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft durch den käuflichen Erwerb der Eisenbahn von Glasow nach Berlinchen. Vom 17. Juni 1892.

(Stück 19.) № 9547. Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 24. Juni 1892.

(Stück 20. № 9548. Gesetz, betreffend die Einführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 4. Juli 1892.

№ 9549. Bekanntmachung, betreffend die Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 10. Juli 1892.

(Stück 21.) № 9550. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder. Vom 4. Juli 1892.

№ 9551. Allerhöchster Erlaß, betreffend das Rangverhältniß des Vorsitzenden der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken. Vom 15. Juni 1892.

№ 9552. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Gemünd, Heinsberg, Wegberg, Siegburg, Hennef, Bensberg, Mülheim am Rhein, Bonn, Mörs, Sinzig, Ahrweiler, Andernach, Mayen, Adenau, Zell, Neuß, Uerdingen, Ottweiler, Tholey, Sankt Wendel, Sulzbach, Grumbach, Lebach, Berncastel, Wittlich, Bitburg, Neumagen, Daun, Hillesheim und Prüm. Vom 12. Juli 1892.

(Stück 22.) № 9553. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1892/93. Vom 5. Juli 1892.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

17. Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Juli 1892 in der № 36 des Reichs-Gesetzblattes (Seiten 691 u. f.) tritt an die Stelle des **„Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands"** vom 30. November 1885 zufolge der Beschlüsse des Bundesraths vom 30. Juni 1892 mit dem 1. Januar 1893 die, vielfache Ergänzungen und Aenderungen der bisherigen Bestimmungen enthaltende **„Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands"**.

Digitized by Google

Dies wird mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 u. f.) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Bahnpolizei-Reglement vom 30. November 1885 mit dem 31. Dezember 1892 außer Kraft tritt.

Berlin, den 5. August 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Polizei-Verordnung,

das Kollektenwesen betreffend.

182. Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer öffentliche Kollekten, die einer obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, bevor diese Genehmigung ertheilt ist, veranstaltet, vermittelt oder ausführt, wer Aufforderungen oder Bekanntmachungen über nicht genehmigte öffentliche Kollekten erläßt, wer die bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder dieselben überschreitet, wird mit einer Geldstrafe von 3 bis zu 60 Mark bestraft.

§ 2. Die Polizeiverordnungen vom 5. November 1862 (Amtsblatt S. 313) und vom 6. Juli 1866 (Amtsblatt S. 264), das Kollektenwesen betreffend, werden hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 3. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Freiherr von Richthofen.

Ernennung von Vorsitzenden für Schiedsgerichte der Unfallversicherung und zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung.

183. An Stelle des Königlichen Regierungsraths Freiherrn von Speßhardt ist der Königliche Regie-

186. Nachweisung der Markt- ꝛc.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-								Es
		Es kosten je 100 Kilogramm												Rindfleisch
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Gelbe Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu		von der Keule	Bauchfleisch
		M. Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf		M Pf	M Pf
1	Angermünde	19 37	17 38	14 07	14 20	32 75	27 —	40 50	6 17	3 25	— —	3 38		1 30	1 20
2	Beeskow	— —	14 73	— —	—	35 —	30 —	45 —	5 86	4 —	— —	5 25		1 —	— 90
3	Bernau	18 58	18 15	15 94	16 03	34 —	33 50	50 —	9 38	4 85	— —	5 40		1 40	1 20
4	Brandenburg	19 13	18 92	17 23	16 45	25 —	26 —	42 —	6 67	4 —	— —	4 60		1 36	1 16
5	Dahme	20 59	17 85	15 71	17 —	30 —	40 —	50 —	6 —	4 —	3 —	7 50		1 40	1 20
6	Eberswalde	19 24	18 04	16 56	16 17	26 56	21 —	39 56	6 50	4 —	— —	4 50		1 30	1 10
7	Havelberg	18 51	17 82	16 89	16 92	30 —	35 —	67 —	6 39	3 —	1 50	4 —		1 30	1 20
8	Jüterbog	18 50	18 —	17 —	17 —	25 —	26 —	40 —	6 25	4 50	— —	6 —		1 20	1 10
9	Luckenwalde	18 89	17 57	15 72	16 54	38 —	38 —	40 —	7 —	4 —	— —	4 75		1 20	1 20
10	Perleberg	17 27	16 17	14 79	16 42	30 —	40 —	50 —	6 89	4 —	— —	4 50		1 60	1 30
11	Potsdam	18 88	18 63	17 30	16 89	23 —	23 50	36 —	7 93	4 47	— —	4 82		1 51	1 26
12	Prenzlau	19 38	17 59	14 50	15 50	32 —	28 —	35 —	7 17	4 75	3 —	4 75		1 30	1 14
13	Pritzwalk	20 37	17 70	15 75	15 92	23 50	30 —	34 —	7 32	3 38	2 55	3 65		1 40	1 20
14	Rathenow	17 86	17 50	18 50	15 67	35 —	30 —	50 —	6 03	2 83	— —	4 28		1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	21 —	17 20	15 —	16 24	35 —	35 —	50 —	5 80	4 13	— —	4 25		1 35	1 15
16	Schwedt	19 13	18 60	14 80	14 67	33 33	31 25	37 50	5 —	4 60	— —	4 69		1 40	1 20
17	Spandau	19 —	17 75	15 75	15 75	38 —	28 —	44 —	10 43	4 63	— —	6 25		1 55	1 15
18	Strausberg	20 29	18 56	18 11	17 93	22 —	33 —	36 —	6 —	5 30	— —	6 94		1 60	1 20
19	Teltow	18 55	18 —	15 55	15 03	29 —	28 50	45 —	10 06	4 65	2 80	6 25		1 45	1 15
20	Templin	20 50	19 —	15 —	17 —	30 —	40 —	40 —	6 —	4 50	4 —	5 —		1 20	1 20
21	Treuenbrietzen	19 61	16 83	15 88	16 38	28 72	24 78	34 33	5 —	5 12	— —	5 —		1 40	1 20
22	Wittstock	19 50	17 25	17 20	17 38	24 —	40 —	40 —	6 60	3 33	2 50	4 —		1 20	1 04
23	Wriezen a. O.	19 88	17 19	14 20	15 57	31 —	28 —	36 —	7 17	4 15	2 25	4 44		1 40	1 20
	Durchschnitt	19 27	17 67	15 98	16 21	— —	— —	— —	6 85	4 15	— —	4 97		— —	— —

Potsdam, den 9. August 1892.

rungs-Assessor Dr. von Guérard zu Potsdam zum Vorsitzenden des in Potsdam für den Kreis Zauch-Belzig und zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des daselbst für den Stadtkreis Potsdam zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts, sowie zum Vorsitzenden der für die Regiebauten der Kommunalverbände der Kreise Westprignitz und Oberbarnim in Perleberg und Freienwalde a. O. errichteten Schiedsgerichte seitens der zuständigen Herren Minister ernannt worden.

Potsdam, den 5. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft den Vorsitzenden mehrerer Schiedsgerichte der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

184. Die Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten haben mittelst Erlasses vom 30. Juli l. J. an Stelle des Königlichen Regierungsraths Freiherrn von Speßhardt den Königlichen Regierungs-Assessor Dr. von Guérard zu Potsdam zum Vorsitzenden der in den Kreisen Angermünde, Oberbarnim, Ost- und Westhavelland, Prenzlau, Ost- und West-Prignitz, Ruppin und Templin, sowie im Stadtkreise Spandau errichteten Schiedsgerichte der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft ernannt.

Potsdam, den 6. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Fischerei-Aufsicht.

185. Der Strommeister Albrecht zu Ketzin ist an Stelle des nach Grafenbrück versetzten Strommeisters Musewald zum Fischerei-Aufseher über die Havel von Templin bis Kl.-Kreutz bei Brandenburg a. H., den Glindower See und den Emsterkanal ernannt worden. Albrecht gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischerei-Vergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamter der Königlichen Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 6. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Juli 1892.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats																													
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm.																													
	Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl		Gerste		Buchweizen-grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee		Gries-salz	Schweine-schmalz, hiesig												
							Weizen Nr. 1	Roggen Nr. 1	Graupe	Grütze					mittler	gelber in gebr. Bohnen														
	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf												
1	20	1	05	1	20	1	80	2	38	3	83	—	35	—	34	—	50	—	36	—	50	—	50	—	50	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1	10	—	90	1	—	1	60	2	50	3	10	—	40	—	30	—	60	—	—	—	50	—	80	—	40	—	60	3	20	3	80	—	20	1	40
1	35	1	31	1	25	1	70	2	30	3	10	—	40	—	45	—	40	—	40	—	40	—	50	—	50	—	40	2	80	3	60	—	20	1	20
1	24	1	08	1	24	1	50	2	40	3	60	—	40	—	35	—	60	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	3	60	3	80	—	20	1	60
1	20	—	80	1	20	1	60	2	40	2	80	—	38	—	30	—	40	—	50	—	40	—	40	—	40	—	50	2	60	3	20	—	20	1	40
1	30	1	20	1	30	1	60	2	40	3	84	—	30	—	28	—	40	—	40	—	40	—	—	—	50	—	50	3	20	3	60	—	20	—	
1	23	1	30	1	20	1	72	2	26	3	20	—	32	—	30	—	60	—	60	—	60	—	60	—	50	—	50	2	60	3	30	—	20	1	80
1	30	1	—	1	20	1	80	2	20	3	60	—	34	—	30	—	40	—	—	—	40	—	70	—	40	—	40	3	—	3	60	—	20	1	40
1	30	1	—	1	40	1	90	2	30	3	60	—	34	—	24	—	50	—	40	—	40	—	60	—	36	—	60	2	50	3	60	—	20	1	60
1	40	1	40	1	30	1	70	1	97	3	—	—	40	—	40	—	50	—	40	—	50	—	50	—	50	—	50	3	—	3	60	—	20	1	60
1	48	1	41	1	37	1	70	2	18	3	65	—	45	—	43	—	55	—	55	—	55	—	55	—	45	—	70	3	—	3	70	—	20	1	50
1	23	1	—	1	30	1	50	2	30	3	10	—	38	—	38	—	50	—	32	—	50	—	50	—	50	—	60	3	40	3	80	—	20	1	60
1	38	1	30	1	20	1	86	2	01	2	84	—	30	—	28	—	40	—	40	—	50	—	50	—	40	—	50	3	20	3	60	—	20	1	60
1	20	1	—	1	40	1	86	2	40	4	—	—	32	—	30	—	40	—	50	—	50	—	50	—	40	—	50	3	20	3	60	—	20	1	80
1	30	1	30	1	20	1	70	2	40	3	60	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	60	—	60	3	80	4	—	—	20	1	60
1	20	1	—	1	20	1	70	2	20	4	—	—	40	—	42	—	50	—	50	—	50	—	60	—	50	—	60	3	40	3	60	—	20	1	60
1	35	1	35	1	35	1	70	2	30	3	70	—	40	—	40	—	60	—	60	—	50	—	50	—	50	—	60	2	80	3	80	—	20	1	30
1	40	1	20	1	40	1	80	2	40	3	20	—	45	—	35	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	3	20	3	40	—	20	1	40
1	40	1	40	1	35	1	75	2	15	3	28	—	50	—	50	—	50	—	40	—	50	—	60	—	50	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1	20	1	—	1	20	1	60	2	40	4	—	—	50	—	40	—	60	—	50	—	40	—	50	—	60	—	60	3	20	3	60	—	20	1	60
1	40	1	20	1	20	1	60	1	96	2	96	—	36	—	30	—	50	—	—	—	40	—	50	—	36	—	50	3	30	3	40	—	20	1	60
1	18	—	89	1	16	1	60	2	04	3	09	—	32	—	29	—	50	—	50	—	50	—	60	—	50	—	50	2	80	3	60	—	20	1	60
1	20	1	20	1	20	1	40	2	20	3	43	—	28	—	28	—	38	—	30	—	36	—	50	—	40	—	60	3	50	3	75	—	20	1	20

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

187. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Juli 1892 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neuruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1.	Hafer	—		9	02	9	09	8	62	9	02	8	40	8	61	7	70	9	12	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	2	88	2	73	2	63	2	63	2	85	3	15	2	24	2	46	2	10	
3.	Richtstroh	2	10	2	52	2	28	2	36	2	43	2	62	2	19	2	42	1	75	

Potsdam, den 9. August 1892. Der Regierungs-Präsident.

188. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1892 vorgekommenen Landesverweisungen.

1.	2.	3.	4.					5.	6.
			Des Ausgewiesenen						
Lfd. Nr.	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Name der betreffenden Polizeibehörde	Vor- und Zuname	Heimaths-Ort	Geburts-Ort	Stand	Alter	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung	Bemerkungen
1.	Westhavelland	Polizei-Verwaltung Ratzenow	Johann Szivy	Trentschino, Ungarn		Drahtbinder	18 Jahre	16. Juni 1892.	—

Potsdam, den 5. August 1892. Der Regierungs-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

189. Der Schulknabe Ernst Krause zu Schwaneberg hat am 4. Juni d. J. den Knaben Ewald Piper ebendaselbst vom Tode des Ertrinkens im Hausee zu Schwaneberg gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That des Krause bringe ich hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 4. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

190. Festgestellt ist der Milzbrand bei 4 Schweinen des Milchpachters Wyrsch zu Joachimshof, Kreis Ostprignitz; die Klauenseuche unter den Schweinen des Eigenthümers Klesch zu Mittenwalde, Kreis Teltow, unter den Schafen und Schweinen auf dem Gehöfte der Bauerwittwe Borchert zu Berkholz, Kreis Templin; unter den Rindviehbeständen des Bäckermeisters Metscher zu Angermünde, des Dominiums Günterberg, des Freimanns Henkelmann und des Mühlenmeisters Koch zu Günterberg, des Gutes Sternfelde, des Rittergutes Wollitz, Kreis Angermünde, unter dem Vieh des Schlächtermeisters Neuendorf, des Bauergutsbesitzers Tornow zu Mühlenbeck, des Colonisten Heyer zu Woltersdorf, des Bauergutsbesitzers Staab zu Blankenfelde, unter den Kühen des Bauern Sange zu Friedrichsfelde, unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers Sommer zu Germendorf, bei 24 Stück Rindvieh und 9 Schweinen des Erbsitzers Aug. Jacob und bei 24 Stück Rindvieh des Erbsitzers Christian Callies zu Neu-Holland, auf den Gehöften des Bauergutsbesitzers Müller und der Wittwe Zickow zu Tegel, der Bauern Johow, Vardahn, Carl Schultze, Bolle, Senß, des Gastwirths Senß, der Kossäthen Carl Wegener, Carl Lücke, Schröder, Heinrich, der Büdnerwittwe Lücke, des Stellmachers Karl Lück, des Gutsbesitzers Schröder, des Büdners Lemke und des Schmieds Wiese zu Schmachtenhagen, der Bauergutsbesitzer Seeger, Koch, Hübner, Rühl, Lehmann, Kirschbaum zu Lindenberg, bei den 2 Kühen des Rentiers Heinrich Goldmann zu Rehfelde, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Bauern Reinh. Schulze und des Büdners Stahr zu Werder, des Besitzers Bruno Teschke und des Büdners Pankrath zu Dahmsdorf, des Stellmachers Freund, des Maurers Kleber und des Gastwirths Reichert zu Cossenblatt, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Stahl zu Hoppenrade, der Bauern Bree und Radensleben, der Büdner Plümke und Kraft zu Boernicke, der Ackerbürger Bindorff, Bergemann und Nickel zu Nauen, des zum Rittergute Flatow gehörigen Vorwerks Carolinenhof, des Bauern Liepe zu Markau, der Domaine Kienberg, des Ziegeleibesitzers Karl Krause zu Velten, des Mühlenmeisters Albrecht

zu Tietzow, des Bauern Recklin zu Grünefeld, Kreis Osthavelland, unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Mewes und bei einer Kuh des Arbeiters Oetter zu Spaatz, unter den Rindviehbeständen des Lehngutsbesitzers Barsickow zu Gräningen, des Rittergutes Wagenitz, Kreis Westhavelland, in Schönefeld, Neuhof bei Zinna, Jüterbog, in letzterem Orte unter anderen unter dem Rindviehbestande des Oeconomen Louis Kaasch, unter dem Rindviehbestande des Hüfners Scheer und des Büdners Braune zu Neumarkt, unter dem Rindvieh des Hüfners Rasack zu Jänigkendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindviehbestande des Ritterguts Babe, in der Schafheerde des Ritterguts Voigtsbrügge, unter dem Schafbestande des Rittergutsbesitzers von Rohr zu Gut Wulkow, bei einem Schweine des Arbeiters Bluhm und unter dem Rindviehbestande des Rittergutsbesitzers Weber zu Klosterhof, unter den Kühen des Bauern Carl Mießner, unter den Rindviehbeständen der Bauern Adolf Seeger und Ferdinand Selle zu Behlow, unter dem Rindvieh der Bauern Jennrich und Franz zu Stüdenitz, der Eigenthümer Grabow, Wieneke, Müller, des Kossäthen Lemm, des Kutschers Borgsdorf und unter dem Rindviehbestande des Bauern Manecke zu Gantikow, unter dem Viehbestande des Rittergutspächters Prien zu Horst, unter dem Rindvieh des Büdners Kohlmetz, unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Wilhelm Neubauer und bei einer Kuh des Arbeiters Wille zu Wulfersdorf, unter dem Schaf- und Rindviehbestande des Bauern Krüger zu Mechow, unter den Rindviehbeständen des Eigenthümers Lasch zu Brüsenhagen, des Rittergutsbesitzers von Karstedt zu Ganz, des Rittergutsbesitzers von Platen zu Gut Butike, der Kossäthen Giese und Legde, des Eigenthümers Wiegel und des Bauern Arndt zu Wutike, des Halbbauern Rieck zu Preddöhl, der Bauern Herm, Neun, Legde, Plättke, Johann Herm, Neuen und des Eigenthümers Ramin zu Göricke, der Bauern Stamer und Müller zu Gumtow, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Ritterguts Dergenthin, des Bauern Hecht und des Hirten Bunge zu Dergenthin, der Bauern E. Wiese und Theiß zu Laaslich, des Colonisten Karl Uentz zu Lenzersilge, Kreis Westprignitz, des Gutsbesitzers Katsch zu Loewenberg, des Schmiedemeisters Wachsmuth zu Walchow, mehrerer Wirthe zu Grüneberg, unter dem Rindvieh und den Schweinen mehrerer Wirthe zu Bechlin, Kreis Ruppin, unter den Viehbeständen des Bauern Liesegang zu Liestow, des Bauern Göhrmann und des Büdners Balle zu Telz, unter den Kühen des Dominiums Rudow, unter den Kühen der Colonisten Kaplick, Lorenz, Schley und unter den Ochsen des Gemeindevorstehers Lehmann zu Klein-Beuthen, unter den Rindviehbeständen des Bauern Nitze zu Sputendorf, des Stammgutsbesitzers Gehricke, der Bauergutsbesitzerin Auguste Rostock, der Bauerhofbesitzer August Rostock, Gottfried Struck, August Schulze, August Jaenicke, Barnewitz, Karl Schulze und Bruns, der Büdner W. Fricke, Ludwig Ruft, August Ruden, Göhricke, Karl Ruden, des Schmiedemeisters Karl Sameisky, des Ortsvorstehers Ruden und des Zimmermanns Albert Ruden zu Zehrensdorf, unter dem Rindvieh- und Schweinebestande des Gemeindevorstehers Linke zu Dahlewitz, unter den Rindviehbeständen der Bauerhofbesitzer Bochow, Gonneberg, Bernitz, Kühne, Seichert, unter den Kühen des Milchpächters Masnick, des Schmiedemeisters Hübner, der Büdner Pundt, Senf, Hapatz, Hartmann und Loewe zu Saalow, unter dem Rindvieh der Bauern Albert und Gustav Glucke, Gustav Haase und des Gemeindevorstehers Bochow zu Glienick bei Zossen, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh auf dem Gehöfte der Bauerwittwe Borchert zu Berkholz, Kreis Templin, unter den Rindviehbeständen des Hüfners Wilke I. und in weiteren 12 Gehöften zu Lühsdorf, Kreis Zauch-Belzig.

Gesperrt sind Ort und Feldmark Hoppenrade, Vorwerk Carolinenhof, Markau, Velten, Ort und Feldmark Tietzow, Kreis Osthavelland, Ort und Feldmark Tremmen, Kreis Westhavelland, Gut und Feldmark Horst, Kreis Ostprignitz, Guts- und Gemeinde-Feldmark Dergenthin, Kreis Westprignitz, Ort und Feldmark Zehrensdorf, Ort und Feldmark Saalow, Kreis Teltow, Ort und Feldmark Lühsdorf, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen der Bauergutsbesitzer Schramm zu Vogelsdorf und Aug. Döberitz zu Hönow, des Vorwerks Heidemühle (Dominium Dahlwitz), des Försters Bünger zu Forsthaus Rehberge, des Lieutenants Bienert zu Tegel, des Viehhändlers Weise zu Friedrichsberg, des Bauergutsbesitzers Bruseberg zu Reinickendorf, auf den Gehöften des Rittergutsbesitzers Dotti, des Bauergutsbesitzers Kirschbaum, der Kossäthen Döberitz und Rauch zu Hönow, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh der Besitzer G., Schüler und Köppen zu Alt-Wriezen, unter den Rindern des Bauern Pohtmann zu Rüdnitz, Kreis Oberbarnim, unter den Viehbeständen der Bauergutsbesitzer Albert Plessow II., Hermann Ebel, Karl Ebel, des Kossäthen Karl Ebel, des Schlächtermeisters Weber und in der Schafheerde des Schlächtermeisters Dieter zu Flatow, Kreis Osthavelland, in Pritzerbe, unter dem Rindviehbestande des Ritterguts Rhinow, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh und den Schweinen in Dornswalde, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, in Legde und Burghof-Putlitz, Kreis Westprignitz, unter den Kühen des Gemeindevorstehers Haseloff und des Büdners Kelling zu Drewitz, unter den Viehbeständen der Tagelöhner Krüger, Schwinzert, Koch, Grund, Kolberg, Lorenz, Ziegener, Wolter und Lintow zu Klein-Beuthen, unter dem Rindviehbestande des Bauerhofbesitzers Ziehe zu Glienick bei Zossen, Kreis Teltow; die Rotzkrankheit bei einem Pferde des Büdners Scherfling zu Johannisthal, Kreis Teltow.

Potsdam, den 9. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Verbot der Viehmärkte.

191. In Folge der starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche werden gemäß § 64 der Instruktion des Bundesrathes zur Ausführung des Viehseuchen-Gesetzes die im Regierungsbezirke Potsdam **in der Zeit bis zum 15. Oktober** einschließlich stattfindenden **Viehmärkte** verboten; desgleichen wird für die **während derselben Zeit** stattfindenden **gemischten Märkte** (Vieh- und Pferdemärkte; Kram- und Viehmärkte; Kram-, Vieh- und Pferdemärkte u. s. w.) der **Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen verboten.**

Potsdam, den 9. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Versicherung von Gebäuden, auf welchen Renten für den Domänen-Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.

21. Die den Besitzern von domänenrentenpflichtigen Grundstücken obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann nunmehr auch bei dem Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein von 1826 bis zu dem nach den Grundsätzen desselben zulässigen Werthe erfüllt werden. Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 2. August 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

8. Nachdem der Stadtgemeinde Pritzwalk für die Herstellung einer Eisenbahn von Pritzwalk nach Putlitz über Putlitz hinaus bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Erlaubniß zur Anfertigung der Vorarbeiten ertheilt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die in Stück 21 S. 205/206 veröffentlichte diesseitige Verfügung vom 16. Mai d. J. nunmehr für diese ganze Strecke angeordnet, daß Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen zu lassen hat. Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 5. August 1892.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung
zur Abwehr der Choleragefahr.
Verbot.

81. Um die Einschleppung des Ansteckungsstoffes der Cholera aus Rußland zu verhüten, wird für die Stadtbezirke Berlin und Charlottenburg die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland hiermit bis auf Weiteres verboten. — Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot haben Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des § 327 des Strafgesetzbuches zur Folge.

Berlin, den 3. August 1892.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juli 1892.

82. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	19	Mark	76	Pf.
" " "	do. (mittel)	18	"	48	"
" " "	do. (gering)	17	"	20	"
" " "	Roggen (gut)	18	"	35	"
" " "	do. (mittel)	17	"	97	"
" " "	do. (gering)	17	"	61	"
" " "	Gerste (gut)	17	"	69	"
" " "	do. (mittel)	15	"	96	"
" " "	do. (gering)	14	"	24	"
" " "	Hafer (gut)	16	"	87	"
" " "	do. (mittel)	16	"	11	"
" " "	do. (gering)	15	"	46	"
" " "	Erbsen (gut)	23	"	10	"
" " "	do. (mittel)	21	"	25	"
" " "	do. (gering)	19	"	40	"
" " "	Richtstroh	4	"	84	"
" " "	Heu	5	"	25	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Juli	9,06 Mk.,	2,71 Mk.,	3,36 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	34	Mark	—	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	33	"	50	"
" " "	Linsen	50	"	—	"
" " "	Kartoffeln	10	"	74	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	20	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	36	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	25	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	47	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	30	"
" 60 Stück	Eier	3	"	10	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	38	Mark	—	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linsen	50	"	—	"
" " "	Kartoffeln	8	"	09	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"

Digitized by Google

für 1 Klgr.	Schweinefleisch	1	Mark	53	Pf.,
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	50	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	20	"
" 60 Stück	Eier	2	"	99	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juli 1892:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			33	"
" 1 "	Gerstengraupe			42	"
" 1 "	Gerstengrütze			38	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			40	"
" 1 "	Reis (Java)			57	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	3	Mark	—	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4	"	13	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	25	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			41	"
" 1 "	Roggenmehl № 1			39	"
" 1 "	Gerstengraupe			43	"
" 1 "	Gerstengrütze			43	"
" 1 "	Buchweizengrütze			44	"
" 1 "	Hirse			41	"
" 1 "	Reis (Java)			47	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	23	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	2	"	83	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	08	"

Berlin, den 6. August 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

10. Von jetzt ab sind auch nach der Kap-Kolonie Postkarten und Postkarten mit Antwort, wie im Weltpostvereins-Verkehr, zulässig. Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über England.

Berlin W., 26. Juli 1892.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Sekretär Nieder-Barnimer Kreises Kaehne in Berlin aus Anlaß seines Scheidens aus dem Amte den Charakter als „Kanzlei-Rath" zu verleihen.

Der Regierungs-Assessor Dr. Koch ist der hiesigen Regierung überwiesen worden.

Die Militär-Anwärter Wilhelm Knake in Templin, Hermann Faust in Freienwalde a. O., Eduard Weißborn in Potsdam sind zu Regierungs-Militär-Supernumeraren ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli 1892 sind:

ernannt: zum Postrath der Geheime expedirende Sekretair Hennicke, zum Postdirektor der Postinspektor Colas und zum Postassistenten der Postverwalter Pannewitz,

angestellt: als Büreauassistenten der Ober-Telegraphenassistent Schwoche, die Postassistenten Dankwardt und Süß, als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Braun und Lenz,

versetzt: nach Berlin: der Postrath Lichtenberg von Stettin und der Postsekretair Rettig von Straßburg (Elsaß), von Berlin: die Postsekretaire Funck nach Cöslin, Große-Leege nach Metz, Holz nach Kiel, Josef Schmidt nach Darmstadt, Türckheim nach Bromberg und der Postassistent Fitzky nach Mainz,

auf Antrag in den Ruhestand getreten: der Ober-Postrath Rabe, der Postsekretair Püpke und der Ober-Postassistent Gebhardt,

in den Ruhestand versetzt: die Ober-Telegraphenassistenten Frädrich, Kolrep und Stapelberg,

gestorben: der Ober-Postsekretair Waldmann, die Postsekretaire Kothe und Langebecker.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind: der Postbauinspector Wendt in Potsdam zum Postbaurath, der Postassistent Huth in Gransee zum Ober-Postassistenten.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postassistent Hartmann in Cöpenick als Postassistent.

Versetzt ist: der Postverwalter Jahnke von Zerpenschleuse nach Wusterhausen (Dosse).

Freiwillig ausgeschieden aus dem Post- und Telegraphendienste ist der Ober-Telegraphen-Assistent Kucias in Groß-Lichterfelde (Anh. Bahn).

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

37. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Digitized by Google

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1892	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Internationaler Binnenschifffahrts-Kongreß.	Paris	21. bis 31. Juli	Gegenstände, welche auf die Binnenschifffahrt Bezug haben,	Preußischen Staatsbahnen u. der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen
2	Bienenwirthschaftliche Ausstellung.	Strasburg i./E.	5. bis 7. August	Bienen, Bienenwohnungen, Geräthe u. Erzeugnisse der Bienenzucht.	Preußischen Staatsbahnen	desgl.	4 Wochen
3	Geflügel-Ausstellung.	Hannover	10. bis 12. September	Thiere, Geräthe und Erzeugnisse der Geflügel- u. Vogelzucht.	desgl.	desgl.	4 Wochen
4	Ausstellung von Feuerlösch-, Rettungsgeräthen und dergleichen.	Pyritz.	13. bis 15. August.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	desgl.	desgl.	4 Wochen
5	Brieftauben-Ausstellung.	München.	3. bis 5. September.	Brieftauben u. Gegenstände, welche auf das Brieftaubenwesen Bezug haben.	desgl.	desgl.	4 Wochen
6	Ausstellung von mathematisch-wissenschaftlichen Modellen und Apparaten.	Nürnberg.	12. bis 17. September.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	desgl.	desgl.	4 Wochen

Bromberg, den 1./3. August 1892. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5	6
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Heinrich Ramisch, Glasschleifer,	geboren am 8. Januar 1851 zu Wolfersdorf, Bezirk Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Münzverbrechen (fünf Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26sten Januar 1887),	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	29. Januar 1892.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
2	Alfons Baly, Weber,	geboren am 2. August 1865 zu Moyenmoutier, Bezirk St. Dié, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. Juli 1892.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Reglement zur Veranlagung der Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer ersten Verbandes für die 8te Amortisations-Periode, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 33sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. August 1892.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 26. Juni d. J. will Ich:

1) das anliegende Reglement zur Veranlagung der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer ersten Verbandes für die 8te Amortisationsperiode (vom 1. Januar 1893 bis Ende Dezember 1902) vom 29. Januar 1891,
2) den Beschluß des 64sten Kommunal-Landtages vom 28. Januar d. J., durch den der Zuschlag von 50 Pfennigen zur Braumalzsteuer, welcher durch die von den damaligen Ministern des Innern und der Finanzen auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 17. Dezember 1821 und 18. September 1822 erlassene Bekanntmachung vom 31. Oktober 1822 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1822 Stück 46. S. 257) als ein Beitrag der Kurmark zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld eingeführt worden ist, auf 35 Pfennige pro Centner herabgesetzt wird,

hierdurch genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Reglement durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zu veröffentlichen.

Drontheim, den 5. Juli 1892.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Herrfurth. Dr. Miquel.

An den Minister des Innern und den Finanz-Minister.

* * *

Reglement

zur Veranlagung der Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer ersten Verbandes für die 8te Amortisations-Periode (vom 1. Januar 1893 bis Ende Dezember 1902) vom 29. Januar 1891.

§ 1. Die Grundlage zur Vertheilung der Steuer-Beiträge für die Kurmärkische Kriegsschuld des ersten Verbandes bleibt, auch für die Dauer der 8ten Amortisations-Periode, der in der Kurmark belegene ländliche Grundbesitz seiner Mitglieder.

§ 2. Zum ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbande gehören seit dem 1. Januar 1833, laut § 5 der Ministerial-Verfügung vom 22. November 1833, nur die Besitzer der in den Kreis-Matrikeln oder in den zu denselben nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Februar 1827 angelegten Verzeichnissen aufgenommenen, oder etwa noch aufzunehmenden Rittergüter, welche in der Kurmark nach deren Grenzen vom Jahre 1806 belegen sind. Die hiernach charakterisirten Mitglieder des ersten Verbandes steuern aber für ihren gesammten in der Kurmark belegenen ländlichen Grundbesitz, auch wenn dieser zum Theil die erwähnte Rittergut-Qualität nicht hat, z. B. in separirten Rustikal-Grundstücken, ehemaligen Domainen-Vorwerken u. s. w. besteht, und macht es keinen Unterschied, ob diese Nebenbesitzungen dem Eigenthümer des steuerpflichtigen Rittergut selbst oder dessen Ehegenossen gehören.

§ 3. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch die von dem ritterschaftlichen Konvent des Kurmärkischen Kommunal-Landtages erwählte und Allerhöchst bestätigte Kommunal-Landtags-Kommission für die Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Angelegenheiten ersten Verbandes. Diese Kommission hat die Befugniß, die nach § 6 in jedem Kreise zu wählende Kreis-Kommission mit Ermittelungen zu beauftragen und zu gutachtlichen Erklärungen aufzufordern.

Die endgültige Feststellung der Steuerbeiträge erfolgt mittelst Genehmigung der von der Kommunal-Landtags-Kommission vorzulegenden Heberolle durch den ritterschaftlichen Konvent des Kommunal-Landtages der Kurmark.

§ 4. Der zeitige Besitzstand der Mitglieder des ersten Verbandes bildet die Basis zur Veranlagung ihrer Kriegsschulden-Steuerbeiträge.

Kein Mitglied kann mit einem höheren Vermögens-Objekte zur Besteuerung herangezogen werden, als mit dem Gesammtwerth seines in der Kurmark belegenen unverschuldeten ländlichen Grundbesitzes. Der geringste Betrag, zu dem ein verschuldetes Mitglied herangezogen werden muß, ist 1/4 des Werthes, den sein Grundbesitz hat. Zu diesem Betrage werden auch die Rittergüter herangezogen, welche zur Zeit der Veranlagung bereits unter Sequestration oder sub hasta stehen. Abzüge für bekannte Schulden und Leistungen des Besitzers von dem geschätzten Werth seines ländlichen Grundbesitzes sind nur nach Gegenrechnung seines bekannten Kapital-Vermögens, sowie der ihm zustehenden beständigen Renten, soweit sie keine Pertinenz des geschätzten Grundbesitzes sind, der Leibrenten, Präbenden und Pensionen, die der Besitzer bezieht, sowie des dem Ehegatten gehörenden Vermögens und Einkommens zulässig. Die Kapitalisirung der Leistungen, Renten ꝛc. erfolgt nach den einschlagenden Bestimmungen des § 13 des für die 5te Amortisations-Periode, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. April 1861 bestätigten Reglements (Besondere Beilage zum Stück 26 des Amtsblattes de 1861).

Der für die 8te Amortisations-Periode zu er-

Digitized by Google

mittelnde und durch die Hebeliste zu publicirende Steuer-Beitrag eines jeden Mitgliedes bleibt für die Dauer der 8ten Amortisations-Periode, also vom 1. Januar 1893 bis ultimo Dezember 1902 unverändert in Kraft und für diese Steuer-Rate der ganze Grundbesitz, auf welchen dieselbe berechnet ist, verhaftet. Für Güter, welche im Laufe der Amortisations-Periode in die Matrikel der Rittergüter aufgenommen werden, wird die nach Anleitung dieses Reglements von der Kommunal-Landtags-Kommission festzustellende Kriegsschulden-Steuer-Quote in Zugang gebracht.

§ 5. Die in der 7ten Amortisations-Periode ermittelten Werthssummen des zur Besteuerung heranzuziehenden ländlichen Grundbesitzes der Mitglieder des ersten Kriegsschulden-Steuer-Verbandes sind auch für die Veranlagung zur 8ten Amortisations-Periode maßgebend. Der Werth später von Mitgliedern des ersten Verbandes erworbener, noch nicht zur Besteuerung in der 7ten Amortisations-Periode herangezogener ländlicher Grundstücke ist, soweit etwa schon eine ritterschaftliche Taxe davon aufgenommen, nach dieser in Ansatz zu bringen, anderen Falls nach Anleitung des unterm 3. Oktober 1868 bestätigten Regulativs, betreffend „die Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Verpfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinerträge" (Gesetz-Sammlung Seite 894) durch die Kommunal-Landtags-Kommission zu ermitteln, und sind die Kreis-Kommissionen mit Beschaffung der § 5 dieses Regulativs ad 1 und 3 vorgeschriebenen Nachweise in beglaubigter Form zu beauftragen. Die durch Beschaffung der Nachweise etwa entstehenden Kosten und baaren Auslagen werden aus den bereiten Mitteln des Verbandes erstattet.

§ 6. Jeder Kreis hat in einer dazu anzusetzenden ritterschaftlichen Konventsitzung zwei Mitglieder des ersten Verbandes zu erwählen, welche mit dem Landrathe des Kreises und unter dessen Vorsitz die Kreis-Kommission bilden. Die für ständische Wahlen geltenden allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 22. Januar 1842 (Gesetz-Sammlung Seite 213) haben auch für diese Wahl Gültigkeit.

§ 7. Die Kommunal-Landtags-Kommission hat bei Ausführung des Veranlagungs-Geschäfts für die 8te Amortisations-Periode das gesammte steuerpflichtige Vermögen des Verbandes zu berechnen und prüft zu dem Ende die Vermögens-Feststellung der einzelnen Mitglieder des Verbandes, wie solche der 7ten Amortisations-Periode zum Grunde gelegen hat. Zur besseren Beurtheilung der Vermögensverhältnisse der einzelnen Mitglieder, und namentlich, ob wesentliche Aenderungen (cfr. § 8) in dem Vermögensstande bekannt geworden, ist vorerst, unter Mittheilung des vorhandenen Materials, die Kreis-Kommission gutachtlich zu hören, die hierbei Besitz-Veränderungen, namentlich in Folge von Erbtheilungen oder Veräußerungen anzuzeigen hat. Die Kreis-Kommission kann, Behufs ihrer gutachtlichen Aeußerung, durch Vermittelung des Landraths die bei Veranlagung zur Einkommensteuer aufgestellten Einkommens-Nachweisungen, soweit nöthig einsehen.

§ 8. Wenn wesentliche Veränderungen nicht konstatirt werden, d. h. wenn das steuerpflichtige Vermögen des einzelnen Mitgliedes des Verbandes sich nach der gutachtlichen Aeußerung der den Verhältnissen nahe stehenden Kreis-Kommission, mit Berücksichtigung der obigen Verwaltungs-Grundsätze (vergleiche § 5) nicht um 30000 Mark vermehrt, oder um diesen Betrag vermindert hat, so kommt das in der 7ten Periode versteuerte Vermögen auch für die 8te Amortisations-Periode zum Ansatz.

§ 9. Findet die Kreis-Kommission bei einzelnen Mitgliedern wesentliche Veränderungen, so hat sie ihr Gutachten, ausführlich motivirt, der Kommunal-Landtags-Kommission zu erstatten und dabei namentlich genau anzugeben, was ihr über Kapital-Vermögen, Renten, Pensionen ꝛc., sowie die etwaigen Schulden des Betreffenden bekannt geworden.

§ 10. Erachtet die Kommunal-Landtags-Kommission, nach Prüfung des Gutachtens der Kreis-Kommission, eine wesentliche Vermögens-Veränderung bei einem Mitgliede des Verbandes für nachgewiesen, so ist für dasselbe eine Neu-Veranlagung, nach Maßgabe der §§ 4 und 5, zu bewirken.

§ 11. Nach kreisweiser Feststellung des zeitigen Vermögens-Standes der Mitglieder hat die Kommunal-Landtags-Komission das Gesammt-Vermögen des Verbandes zu berechnen, die Mittheilung der in der 8. Amortisations-Periode von dem ersten Kriegsschulden-Steuer-Verbande zu amortisirenden Jahresquote von dem Oberpräsidenten zu erbitten und nach Eingang dieser Mittheilung unter Berücksichtigung der Verwaltungs-Kosten und eines mäßigen Zuschlages zur Deckung etwaiger Verluste, vorbehaltlich der späteren Berichtigung und Bestätigung durch den ritterschaftlichen Konvent des Kommunal-Landtags der Kurmark, zu bestimmen, welcher Prozentsatz während der 8ten Amortisations-Periode zur Erhebung kommen wird.

§ 12. Jedem Mitgliede des Verbandes hat die Kommunal-Landtags-Kommission, sobald der zeitige Vermögensstand festgestellt ist, mitzutheilen, ob die Erhebung der im Laufe der 8ten Amortisations-Periode zu entrichtenden Kriegsschuldensteuer auf Grund der für die 7te Amortisations-Periode festgestellt gewesenen Vermögens-Berechnung, oder auf Grund einer Neu-Veranlagung erfolgt und zu welchem Betrage der Vermögensstand in Rechnung gestellt worden ist.

Die mindestens von einem Mitgliede der Kommunal-Landtags-Kommission vollzogene Mittheilung ist mit der Belehrung, daß gegen die Festsetzung dem Betheiligten das Rechtsmittel der Remonstration bei der Kommunal-Landtags-Kommission binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen, von Insinuation der Mittheilung gerechnet, zusteht, in einem versiegelten Schreiben, mittelst Post-Zustellungs-Urkunde, zu behändigen.

§ 13. Der Anmeldung einer Remonstration ist von dem Beschwerdeführer eine vollständige Vermögens-

Nachweisung beizufügen, in welcher der Werth des Grundbesitzes nach Anleitung des § 5 zu berechnen und Kapital-Vermögen, sowie etwaige Schulden, unter Berücksichtigung des § 4 dieses Reglements, genau und gewissenhaft anzugeben sind.

Die Kommunal-Landtags-Kommission befindet sodann über die Remonstration nöthigenfalls nach Einholung des Gutachtens der Kreis-Kommission, und fertigt ihren Bescheid dem Beschwerdeführer gegen Post-Zustellungs-Urkunde mit der Belehrung zu, daß ihm dagegen, binnen 14 Tagen Präklusivfrist, nach erfolgter Behändigung, der Rekurs an den ritterschaftlichen Konvent des Kommunal-Landtags zustehe.

§ 14. Macht der Reklament von dem Rekurse Gebrauch, so ist derselbe, unter Beifügung des Remonstrations-Bescheides, zu motiviren. Der Rekurs wird an die Kommunal-Landtags-Kommission adressirt und von derselben dem Konvente vorgelegt.

Der Konvent entscheidet endgültig und hat zu dem Zwecke das Recht, eidesstattliche Erhärtung in Betreff derjenigen Angaben zu verlangen, welche durch die vorgelegten Nachweise ihm zur Ueberzeugung nicht erwiesen sind.

Der Inhalt der schriftlich abzugebenden eidesstattlichen Erklärung muß in einem solchen Falle genau vorgeschrieben und dem Rekurrenten mittelst Post-Zustellungs-Urkunde schriftlich mit dem Bemerken zugefertigt werden, daß wenn die geforderte eidesstattliche Erklärung innerhalb einer Präklusivfrist von acht Tagen nicht erfolge, es bei der Entscheidung der Kommunal-Landtags-Kommission sein Bewenden behalte. Entscheidet der Konvent lediglich auf Grund des Rekurses ohne vorgängige eidesstattliche Erklärung, so erhält der Rekurrent einfache Mittheilung der Entscheidung.

§ 15. Alle Eingaben der Mitglieder sind zu frankiren. Die Kommissionen untereinander korrespondiren franklirt und wird das den Kreis-Kommissionen zu erstattende Porto auf die Verwaltungskosten übernommen.

§ 16. Sobald der Termin für Anbringung der Remonstration abgelaufen und die etwa eingegangenen Remonstrationen von der Kommunal-Landtags-Kommission geprüft, und, vorbehaltlich der etwa anzubringenden Rekurse, entschieden sind, wird die Gesammtsumme des berechneten steuerpflichtigen Vermögens des Verbandes durch die Kommunal-Landtags-Kommission festgestellt, beziehentlich berichtigt (cfr. § 11) und die Heberollen kreisweise geordnet. Die kreisweise geordnete Heberolle wird der Königlichen Regierung übersandt, welche nach Maßgabe derselben die Kreiskassen zur Erhebung der Steuer vom 1. Januar 1893 ab mit Anweisung versehen wird. Jedes Mitglied erhält zugleich von der Kommunal-Landtags-Kommission schriftliche Mittheilung des von ihm pro 1. Januar 1893 bis ultimo 1902 zu entrichtenden Steuerbetrages. Derselbe ist, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, auch in dem Falle zu zahlen, daß die Entscheidung des Konvents auf einen eingelegten Rekurs noch nicht erfolgt sei.

Die neue Heberolle wird dem Konvent der Ritterschaft spätestens auf dem im Januar 1893 zusammentretenden Kommunal-Landtage der Kurmark zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.

§ 17. Alle Vorschriften, welche der Veranlagung der Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer ersten Verbandes für die 7 ersten Amortisations-Perioden zum Grunde gelegen haben, namentlich die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 31. Oktober 1822 und der von der Kommunal-Landtags-Versammlung des Jahres 1827 ertheilten, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Oktober 1828 bestätigten Instruktion, sollen, insofern dieselben durch die inzwischen ergangenen Kommunal-Landtags-Beschlüsse und das gegenwärtige Reglement nicht modificirt worden sind, auch für die bevorstehende neue Veranlagung in Anwendung kommen.

* * *

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli d. J., sowie das gleichfalls vorstehende Reglement zur Veranlagung der Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer des ersten Verbandes für die 8te Amortisations-Periode (vom 1. Januar 1893 bis Ende Dezember 1902) vom 29. Januar 1891 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Herren Mitglieder des ersten Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer-Verbandes.

Berlin, den 2. August 1892.

Kommunal-Landtags-Kommission
für die Kriegsschuldensteuer-Angelegenheiten
des ersten Verbandes der Kurmark.

(gez.) von Winterfeldt-Menkin. von Bredow.
Graf von der Schulenburg.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

194. Zufolge Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten ist die nach § 25,6 Abs. 2 der Wehrordnung erforderliche Anmeldung der in staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten untergebrachten Militärpflichtigen zur Stammrolle **von den Herren Vorstehern der betr. Anstalten** zu bewirken.

Auf die genaue Beachtung dieser Verschrift mache ich hierdurch aufmerksam.

Potsdam, den 12. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

195. Festgestellt ist der Milzbrand bei einer Kuh des Rittergut Selbelang, Kreis Westhavelland, bei drei Kühen des Gutsbesitzers Pannicke zu Carlshof, Kreis Zauch-Belzig; der Bläschenausschlag unter den Rindern des Bauergutsbesitzers Malzahn zu Göricke, Kreis Ostprignitz; die Maulseuche unter den Kühen des Maurers Janitz zu Schilde, Kreis Westprignitz; die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Gutsbesitzer Garitz zu Paarstein und Benthin zu Herzsprung, der Rittergüter Britz und Crussow, des Bauergutsbesitzers Mercier zu Schmargendorf, des Gutes Bruchhagen, unter den Schafen der Gemeinde Welsow, unter dem Rindviehbestande und den Schafen des Gutes Peetzig, unter den Rindvieh-, Schaf- und Schweine-Beständen des Rittergutes Pinnow und der Gemeinde Bruchhagen, Kreis Angermünde, in den Gehöften des Kossäthen Pritzkow, der Bauern Schilski, Wegemund, Rückert und Wegener, des Arbeiters Möbricke zu Schönow, der Bauergutsbesitzer Carl Müller zu Glienicke und Lusche zu Wartenberg, der Gastwirthin Marutzky, des Gutsbesitzers Arndt, der Bündner Färmann, Schadow und Ernst Hauke zu Rehfelde, des Bauergutsbesitzers Wilhelm Noack und des Molkereibesitzers Lewin zu Heinersdorf, bei den 9 Kühen des Bauergutsbesitzers Albert Heintz zu Stolpe, bei 10 Stück Rindvieh des Ackerbürgers Liesegang zu Bernau, unter den Viehbeständen des Gutsbesitzers Wieland zu Amt Liebenwalde, der Kossäthen Ulrich, Flugrad und Volker zu Schönwalde, des Kossäthen Resten und des Gemeindevorstehers Meves zu Buch, unter den Rindviehbeständen des Eigenthümers Joh. Neumann und des Bauern Carl Schulze zu Hohen-Schönhausen, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Bauern Kühne und des Stellmachermeisters Reichert zu Hohenstein, des Gastwirths Wurl zu Tempelfelde, des Gutes Horst, des Rittergutes Leuenberg und auf dem Vorwerke Slaven bei Gottesgabe, des Halbbauern A. Stöwe II zu Schönfeld, des Kossäthen Thürling II. zu Beiersdorf und des Eigenthümers Ewest zu Cunersdorf, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Miethe zu Kohlsdorf, der Gutsbesitzerin Paschke, der Bauern Kotschmar und Feldner, des Kossäthen Schmidt, der Häusler Lehmann und Müller zu Görsdorf bei Beeskow, des Bauern Schüler und des Büdners Friedrich Waske zu Werder, unter den Kühen des Oberamtmanns Redlich zu Amt Beeskow und des Rittergutsbesitzers Schrader zu Birkholz bei Beeskow, unter dem Rindvieh der Häuslerwittwe Matschke und unter den Kühen des Maurers Nöltge zu Babrensdorf, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh der Bauern Karl Julius Bathe und Julius Bree, des Kossäthen Stavemann und des Schneidermeisters Döring zu Boernicke, des Bauern Sumpf zu Bredow, des Büdners Werder zu Flatow, des Kirchengutspächters Schmidt, des Bauern Wilhelm Schulz und des Schmiedemeisters Hengst zu Tietzow, des Ackerwirths Carl Rieck zu Nauen, der Bauern Grunow und Weber zu Marwitz, der Bauern W. Bathe II., Fr. Rogge, W. Miericke I. und des Büdners Zahn zu Paaren i. Gl., der Wittwe Vogelin und des Rittergutspächters Stolze zu Dechtow, der Bauergutsbesitzer Stäge, Gladow, Voigt, Schulze, Muscher, Krüger, Ebel, Borchmann, Bellin, der Kossäthen Baeker, Kuhlmey, der Büdner Stein, Grell, des Gemeindevorstehers Borchmann, des Mühlenmeisters Becker und der Wittwe Bellin zu Betzin, des Kossäthen Granzow, der Bauergutsbesitzer Falkenberg und Engel zu Carwesee, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen der Bauergutsbesitzer Paul und Rösicke zu Parey und Neunhaus zu Barnewitz, des Ritterguts Buschow II. Antheils und des Vorwerks Bienenfarm (zum Rittergute Selbelang gehörig), unter dem Schafbestande auf dem Vorwerke Neu-Plaue, unter dem Rindvieh- und Schafbestande des Rittergut Schwanebeck, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh in den Ortschaften Holbeck, Jänigkendorf, Kolzenburg, Markendorf, Neumarkt und in der Stadt Luckenwalde, unter dem Rindviehbestande des Oekonomen Paul Lehmann zu Jüterbog, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter den Viehbeständen des Bauern Wolf und des Eigenthümers Zerrahn zu Mechow, des Schmieds Köppe, der Eigenthümer Müller, Conrad, Güttschow, der Arbeiter Teßmann, Scheffer, Buchholz, Scheypeck, Kersten, Witte, Göske und Leppin, sowie des Bauern Bork zu Gantikow, unter den Rindviehbeständen des Bauern Jahnke zu Klein-Haßlow, des Gutsbesitzers Cochius zu Heinrichsfelde, unter dem Rindvieh des Bauern Heuer, der Bauerwittwe Gamlin, der Arbeiter Thiede und Grabow zu Wulfersdorf, unter den Kühen des Postagenten Schramm zu Blumenthal, Kreis Ostprignitz, unter den Ochsen des Vorwerks Karthan, unter den Kühen des Ziegeleibesitzers Teeliz zu Havelberg, unter dem Viehbestande des Gemeindevorstehers Freuling zu Zwischendeich, unter den Kühen des Schafmeisters Schult zu Stavenow, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Bauern Schulz zu Brunn bei Wusterhausen, des Bauergutsbesitzers Much zu Craatz, der Gutsherrschaft zu Wustrau, Kreis Ruppin, unter den Rindviehbeständen der Bauern F. Sieke und W. Miegel zu Telz, des Bauergutsbesitzers Reinhold Franke zu Sputendorf bei Selchow, der Bauerhofbesitzer Wolter und August Hönow, des Gemeindevorstehers Schulze,

des Lehrers Langer, der Büdner Pape, Jauack, Busak, Carl Wuthe und Musculus, der Bauern Käthe, Ney, Friedrich Britz, Friedrich Heners und der Wittwe Baltz zu Dergischow, des Kossäthen Antonius zu Saalow, der Bauerhofbesitzer Jaenicke, Wegener, Schulze, der Büdner Schulze, Götze, Hönicke, Thiele und des Gastwirths Schmidt zu Lüdersdorf und der Wittwe Stoph zu Ragow, unter dem Rindvieh des Kossäthen August Jürgen und unter den Rindern des Büdners Gollmitz ebendaselbst, unter dem Rindviehbestande des Gemeindevorstehers Liefeld und bei einer Kuh des Büdners Schulze zu Groß-Schulzendorf, unter den Rindviehbeständen des Bauerhofbesitzers Ferdinand Kieburg zu Klein-Schulzendorf, des Büdners Ritze und des Kossäthen Hermann Trebus zu Cliestow, des Bauerhofbesitzers Thiele und des Gastwirths Reuter zu Wendisch-Wilmersdorf, des Gutsbesitzers Puracк zu Deutsch-Wusterhausen, des Gemeindevorstehers Brachmüller, der Bauern Friedrich Brachmüller, Friedrich Albert, Hartmann, Friedrich Schulze, Goericke, Wilhelm Schulze, Wollschläger, Albrecht, Ferdinand Quappe, Gustav Briesenick, August Köppen, der Büdner Friedrich Wolff, Gustav Britz, August Ruden, der Kossäthen Hartmann und Brachmüller, der Gastwirthe Ruden und Becker und bei dem Kreisstier des Bauern Albrecht zu Wünsdorf, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Karl Kiekebusch zu Buckow, der Molkereibesitzer Busack und Wilh. Schulze zu Rirdorf, des Colonisten Hansche zu Zossen, der Bauergutsbesitzer Friedrich Grabert und Julius Massaute zu Rudow Kreis Teltow, unter den Schafbeständen in Betzig, unter dem Rindvieh in Lehnin und unter den Rindviehbeständen des Amtmanns Koch zu Groß-Kreutz, Kreis Zauch-Belzig.

Gesperrt sind Ort und Feldmark Britz, Dorf und Feldmark Schmargendorf, Ort und Feldmark Bessow, Dorf und Feldmark Pinnow, Dorf und Feldmark Bruchhagen, Kreis Angermünde, Boeraicke, Bredow, Ort und Feldmark Tietzow, Ort und Feldmark Marwitz, Ort und Feldmark Paaren i. Gl., Ort und Feldmark Dechtow, Ort und Feldmark Betzin, Ort und Feldmark Carwesee, Kreis Osthavelland, Ort und Feldmark Dergischow, Ort und Feldmark Wünsdorf, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Influenza unter den Pferden des Dominiums Ziemkendorf, Kreis Prenzlau, und unter den Pferden des Dominiums Treskow, Kreis Lippin; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen des Kossäthen Neye zu Heiligensee, der Bauergutsbesitzer Wegener zu Zepernick (der Ort ist jetzt seuchenfrei) und Albert Noack zu Heinersdorf, unter den Kühen des Kossäthen Aug. Marggraf zu Buch, in sämmtlichen Gehöften zu Vogelsdorf und Schönerlinde, unter den Kühen und Schafen des Rittergut Schmetzdorf, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers Schütz und der Bauern Bartz und Tesch zu Grünthal, Kreis Oberbarnim, des Kalkbrennereibesitzers Blume zu Nauen, der Bauergutsbesitzer Stackebrandt zu Paaren a. W., Hermann Ebel, Mäler, August Neie, Fielitz, Christian Ebel, Benthin und Falkenberg zu Flatow, Kreis Osthavelland, unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Buschow I., Kreis Westhavelland, unter den Viehbeständen der Ackerbürger Chr. Kuhse, Fr. Möhring, Fr. Dübr, Ferd. Malchin, Ferd. Ebbmeyer, Wilhelm Bork, August Meyer, Wilhelm Huth, Ferdinand Rogge, Hilgenfeld, Adolf Gericke, Friedrich Wietz, Friedrich Muth, Fritz Thiele, August Meyer, Karl Meyer, Hermann Giese, Karl Muth, Fritz Rohrlack, Karl Block, Hermann Gancke, Ferdinand Meyer, Karl Rohrlack, des Händlers Johann Keller, des Schuhmachers Karl Giese, des Colonisten K. Hoffmann, des Maurers Ivock, des Arbeiters Wilhelm Schulz und des Bodenmeisters Knöschke zu Kyritz, Kreis Ostprignitz, in Bendekin und Wiksnack (Stadt), unter dem Rindvieh auf der Wiksnacker Gutsweide, Kreis Westprignitz, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Lehmann zu Mariendorf und des Eigenthümers Gustav Niemetz zu Rirdorf, unter den Rindviehbeständen der Bauerhofbesitzer Huschke, Kühne, Briesenick, der Frau Amtmann Schulz, der Büdner Zimmermann, Hinze, Schlei, Mosel, der Bauern Droepke und Günther, des Gastwirths Ferd. Richter und des Arbeiters Günther zu Telz, der Bauerhofbesitzer Friedrich Siefeld, Gustav Siefeld, Ferdinand Trebus und des Büdners Bergemann zu Cliestow, des Rittergut Wendisch-Wilmersdorf, unter den Kühen der Tagelöhner Praeger, Richter, Wischert, Bastian, Spieth, Mehlis, Siedecke, Fischer und Turkey ebendaselbst, unter den Viehbeständen der Bauerhofbesitzer Lehmann II., Hönicke, Henkel, der Bauern Licht, Wuthe, der Büdner Ziehe, Haseloff, Schülke, Erdmann, der Wittwe Riebecke, des Schneidermeisters Hinze, der Kossäthen Grüneberg und Lehmann zu Lüdersdorf, Kreis Teltow.

Potsdam, den 16. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Umzug der Veranlagungskommissionen des Kreises Niederbarnim.

22. Die Diensträume der Veranlagungskommission des Kreises Niederbarnim in Berlin sind seit 28. Juli d. J. aus dem Kreishause Kochstraße Nr. 24 nach dem Hause Leipzigerstraße Nr. 135 III. verlegt.

Potsdam, den 8. August 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Geschäftsanweisung für die Rentmeister der Königlichen Kreiskassen.

23. Von der Geschäftsanweisung für die Königlichen Kreissteuereinnehmer vom 30. Dezember 1879 ist eine verbesserte zweite Auflage als „Geschäftsanweisung für die Rentmeister der Königlichen Kreiskassen" erschienen.

Dieselbe ist im Finanzministerium mit Anmerkungen, neuen Formularmustern und einem Anhange versehen

Digitized by Google

worden, und kann von denjenigen Beamten und Amtsstellen, für welche die Angelegenheit von Bedeutung ist, sowohl aus R. von Decker's Verlag in Berlin als auch durch den Buchhandel zum Preise von 3 M. bezogen werden.

Potsdam, den 9. August 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

24. Auf Grund der §§ 10, 12 und 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 205) bestimme ich hiermit:

I. Für die Gewerbesteuerklasse I. bilden je einen Veranlagungsbezirk:
   1) die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover und die Stadt Berlin, mit dem Sitz des Steuerausschusses in Königsberg beziehungsweise Danzig, Potsdam, Stettin, Posen, Schleswig, Hannover, und Berlin;
   2) die zu je einem Veranlagungsbezirke vereinigten Regierungsbezirke:
      a. Merseburg und Erfurt mit dem Sitz des Steuerausschusses in Merseburg,
      b. Münster und Minden mit dem Sitz des Steuerausschusses in Münster,
      c. Coblenz, Trier und Aachen mit dem Sitz des Steuerausschusses in Coblenz;
   3) jeder der nachbenannten Regierungsbezirke für sich: Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Cöln mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung.

   Die Zahl der Mitglieder der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklasse I. wird für die Veranlagungsbezirke:
   Berlin und Hannover auf 12,
   Königsberg, Danzig, Posen, Liegnitz, Oppeln und Cassel auf 6,
   für alle übrigen Veranlagungsbezirke auf 9 festgesetzt.

II. Für die Gewerbesteuerklasse II. bildet jeder Regierungsbezirk und die Stadt Berlin für sich einen Veranlagungsbezirk mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung beziehungsweise in Berlin.

III. Für die Gewerbesteuerklasse III. bildet die Stadt Berlin und in der Regel jeder Kreis für sich einen Veranlagungsbezirk.

   Die ausnahmsweise bestimmte Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Veranlagungsbezirk für Klasse III. wird durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

IV. Für die Gewerbesteuerklasse IV. bildet ausnahmslos jeder Kreis und die Stadt Berlin einen Veranlagungsbezirk.

V. Die festgesetzte Mitgliederzahl der Steuerausschüsse der Klassen II., III. und IV. wird von den betreffenden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Juli 1892.

Der Finanz-Minister. gez. Miquel.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanzministers bringen wir hierdurch zur Kenntniß.

Eine Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Veranlagungsbezirke für die Klasse III. hat nicht stattgefunden.

Die Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses für die Gewerbesteuerklasse II. ist für den diesseitigen Regierungsbezirk auf sieben festgesetzt worden.

Zum Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse II. ist Regierungsrath Hertz hierselbst, zu Vorsitzenden der Steuerausschüsse für die Klassen III. und IV. sind für den Kreis Teltow Regierungsrath Fromme-Berlin, Victoriastraße 18, für den Kreis Niederbarnim Regierungsrath Wittböft-Berlin, Leipzigerstraße 13, und für die Stadt Potsdam Stadtrath Jähne daselbst, für die übrigen Kreise die Landräthe bezüglich die Erste Bürgermeister in den Städten Charlottenburg, Brandenburg und Spandau ernannt worden.

Der Sitz der Steuerausschüsse für die Klassen III. und IV. befindet sich für die Kreise Teltow und Niederbarnim in Berlin, für die übrigen Kreise am Sitze des Königlichen Landrathsamtes, beziehungsweise in den Städten Potsdam, Charlottenburg, Brandenburg und Spandau.

Potsdam, den 9. August 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packetsendungen.

55. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:
an Gottheim & Co., hier, 17. März 1892, an Jacobovice in Perlad (Rumänien) 3. März 1892, an Maschinen-Fabrik in Buckau-Magdeburg 5. April 1892, an Höllemann in Denneking bei Lüdenscheid 4. Mai 1892.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind.

Federn, Federhalter, Berloques, Sporen, Schnallen, Messer, Gabeln, Maschinentheile, eiserne Spulen, Rosetten, Hammer, Zangen, eiserne Halen, Schrauben, Blechschilder, Draht, Löffelbohrer, Stiefeleisen, Bandeisen, Kapseln, Pflaster, Wachskelche, Uhrschlüssel, Taschenuhrenzifferblätter, Ringe, 2 silberne Taschenuhren, Gasrohrschneider, Stoffmuster, Garn, Handschuhe, Strümpfe, Schuhe, Manschetten, Band, Quasten, Servietten, Zwirn, Knöpfe, Seide, Oeldruckbilder, Portemonnaies, Bindfaden, Bleistifte, Glasperlen, künstliche Blätter, Büchsen und Flaschen mit Flüssig-

feuen, Chocolade, Cigaretten, Cigarrentaschen, Tischkarten, alte Briefmarken, Bücher verschiedenen Inhalts, Briefpapier, Kalender, ferner je ein Schlummerpuff, Pumpenkolben, Stimmgabel, Perlenbesatz, eiserne Kette, Sensenblatt, Armband, Abstäuber, Medaillon, Stahlstempel, Münzbehälter, Gebiß künstlicher Zähne, Briefhalter, silberne Schelle, Haarbürste, Respirator.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse werden verfügert werden.

Berlin C., 10. August 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen von 1880 und 1884.

18. Die Zinsscheine Reihe IV. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der deutschen 4prozentigen Reichsanleihe von 1880 und diejenigen Reihe III. № 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1884 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. October 1892 bis 30. September 1902 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom **3. September d. J. ab** Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. August 1892.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

9. Den betheiligten Grundbesitzern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Rheinland zu Neuß gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Berlin, den 24. Juli 1892.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

15. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für alle Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe, für deren Befahrung Abgaben nach dem Tarif vom 27. Dezember 1871 (G.-S. 1872 S. 57/60) und der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 31. Dezember 1874 (G.-S. 1875 S. 87) erhoben werden, insbesondere auch für den Oder-Spree-Kanal, folgende Aenderungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten:

1) Die unter A. und in den Anmerkungen № 1 und 2 zu A. des Tarifs mit 7 M. beziehungsweise 3 M. 50 Pf. und 1 M. 20 Pf. festgesetzten Grenzen der Abgabenbeträge fallen fort. Die Abgaben werden daher nach der vollen Tragfähigkeit der Fahrzeuge berechnet.
2) Der Abgabensatz unter A. des Tarifs wird von 30 auf 40 Pfennige erhöht. Danach steigert sich entsprechend die nach der Anmerkung 1 zu A. zu entrichtende ermäßigte Abgabe.
3) Die nach der Anmerkung 2 zu A. des Tarifs mit einem Sechstel der vollen Abgabe zu entrichtende Abgabe von nicht beladenen Fahrzeugen wird auf einen Pfennig für jede vollen oder angefangenen fünf Tonnen der Tragfähigkeit ermäßigt.
4) Die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1874 festgestellten Abgabensätze für Flöße werden

Digitized by Google

zu B. I. 1 des Tarifs von 12 auf sechszehn Pfennige,
zu B. I. 2 des Tarifs von 10 auf dreizehn Pfennige

für jede vollen oder angefangenen 9 Quadratmeter der Oberfläche erhöht.

Berlin, den 10. August 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

25. Mit dem 1. September d. J. tritt an Stelle des Galizisch-Norddeutschen Verbandstarifs, Heft 1—4 vom 1. April 1890 nebst Nachträgen unter der Bezeichnung „Norddeutscher Güterverkehr mit Galizien und der Bukowina" ein neuer Tarif Theil II. Heft 1, 2 und 3 in Kraft.

Soweit Verkehrs-Beschränkungen und Tarif-Erhöhungen vorliegen, bleiben die Sätze des Tarifs vom 1. April 1890 noch bis zum 31. Oktober d. J. einschließlich in Kraft.

Exemplare des neuen Tarifs sind im hiesigen Auskunftsbüreau, Stadtbahnhof Alexanderplatz und bei der Güterkasse zu Stettin käuflich zu haben.

Berlin, den 9. August 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind der Königliche Domainenrath Böhmer zu Amt Storkow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks IX. — Storkow —, der Gutsbesitzer Meyer zu Streganzberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XI. — Selchow —, der Rittergutsbesitzer Ascher zu Stuttgarten zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks IX. — Storkow — wiederernannt worden.

Im Kreise West-Havelland ist an Stelle des verstorbenen Gemeindevorstehers Künne zu Pessin der Kossäth und Gemeindevorsteher Friedrich Buller ebendaselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des XIV. Bezirks — Pessin — ernannt worden.

Im Kreise Ost-Prignitz ist an Stelle des verstorbenen Amtsvorstehers, Rentners Baade zu Falkenhagen, der bisherige stellvertretende Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Hoppe in Felsenhagen, zum Amtsvorsteher des XXIX. Bezirks — Falkenhagen — ernannt worden.

Der Kämmerer Kautzsch in Wriezen ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Dem Küster und ersten Lehrer August Otto Wilhelm Köppen zu Saarmund, Diözese Potsdam I., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem Küster und ersten Lehrer Wilhelm Krause zu Alt-Ranft, Diözese Wriezen a. O., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem Organisten und Lehrer Carl Louis Alexander Kühnast zu Luckenwalde, gleichnamiger Diözese, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Lehrer Kriegel, Hampf, Gusinde, Schönberg, Salbach, Janetzke, Sonntag, Erdmann, Neubauer, Wolff, Biastoch, Kubitz, Treichel, Sonnenburg sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission sind:

Allerhöchst verliehen: dem Baurath Röhnisch der Kronen-Orden III. Klasse und dem Schleusenmeister Steincke das Allgemeine Ehrenzeichen;

überwiesen: der Regierungs- und Baurath Thür, der Regierungs-Assessor von Gröning, bisher in der Regierung zu Siegmaringen, und der Bauinspektor Mühlke;

angestellt: der Kassirer-Assistent Bogner als Buchhalter, der Magistrats-Sekretär Gebauer als expedirender Sekretär und Kalkulator, die Bureau-Diätarien Seidel und Heintze als Sekretariats-Assistenten, die Hülfsboten Schaelicke und Pohl als Boten und Aktenheftet und der Militäranwärter Ulrichs als Schleusenwärtergehülfe, der Hülfsbote Rump als Schleusenmeister;

ernannt: die Techniker Leo Müller, Landsberg, Sittel und Drawiel zu kommissarischen Bauschreibern in den Bauinspektionen II., III., IV. bezw. in der Wasserbauinspektion I. und der Techniker Schwerdtner als technischer Sekretär auf Probe;

angenommen: die Militär-Anwärter Arning, Mewes und Weise als Bureau-Diätarien, der Primaner, Privat-Sekretär Mewes, der Ober-Primaner Plathe und der Abiturient Gerigk als Civil-Supernumerare und der Militäranwärter Glaevicke als Hülfsbote;

pensionirt: der Baurath Röhnisch und der Schleusenmeister Steincke;

ausgeschieden: der Regierungs-Assessor von Gröning infolge Versetzung an das Königliche Polizei-Präsidium, der Bauinspektor Kleinau infolge Ueberweisung an die Königliche Dombauverwaltung, der expedirende Sekretär und Kalkulator Eylert infolge Ernennung zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Ministerium des Königlichen Hauses, der Sekretariats-Assistent Uthemann und die Bureau-Diätarien Waßmannsdorf und Stüwe infolge Anstellung im Bureaudienst des Auswärtigen Amtes, die Büreau-Diätarien Rottstock und Scheffler desgleichen bei dem Reichsversicherungsamt, der Bureau-Diätar Dane infolge Uebernahme in den Bureaudienst des Kaiserlichen Patentamtes, der Sekretariats-Assistent Reck und Bureau-Diätar Haaß infolge Anstellung im Bureaudienst des Königlichen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, der Bureau-Diätar Döbl infolge Uebertrittes in das Bureau des Hauses der Abgeordneten, und der Bureau-Diätar Ziegler infolge Anstellung im Bureaudienst des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten;

verstorben: der Domänen-Rentmeister Koch und der Schleusengehülfe Müller.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Wintersemester 1892/93. Beginn 3. Oktober 1892.

Direktor, Geheimer Regierungs Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik. — Professor Tereg: Physiologie II. Theil. — Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Professor Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer Haeseler: Physik. — Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Arens: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Wedemeyer: Physikalisch-chemische Repetitorien. — Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4	5.	6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Frost, Arbeiter,	geboren am 26. März 1854 zu Bergen, Norwegen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	4. Juni 1892.
2	Heinrich Kritter, Schmied,	geboren am 14. Juli 1832 zu Dambach, Kreis Schlettstadt, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	30. Juni 1892.
3	Peter Reichert, Schuhmacher,	geboren am 22. Februar 1844 zu Bukarest, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	23. Juni 1892.
4	Johann Schweida, Schneider,	geboren am 4. Mai 1861 zu Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. Juli 1891.
5	Anton Verderber, Bergmann,	geboren am 24. April 1871 zu Ullersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	28. Juni 1892.
6	Alexander Zarzyki, Arbeiter,	geboren am 5. März 1845 zu Cziechanowo (Zechannow), Rußland, ortsangehörig ebendas.,	Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	11. Juni 1892.
7	Hirsch Buchbinder, Hausirer,	geboren am 29. August oder 1. November 1867 zu Pickern, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	1. Juni 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Franz Gasinski, Böttchergeselle,	geboren im Jahre 1859 zu Brzezinka, Kreis Wadowice, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	11. Juli 1892.
9	Josef Kasekowitsch, Arbeiter,	23 Jahre alt, geboren zu St. Petersburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	14. Juli 1892.
10	Wenzel Kazda, Bergarbeiter,	geboren am 9. Mai 1838 zu Kalischt, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	28. Juni 1892.
11	Josef Krause, Schlossergeselle,	geboren am 1. April 1851 zu Böhmisch-Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	13. Juli 1892.
12	Johann Lermann, Tischlergeselle,	geboren am 11. Mai 1841 zu Hohenstadt, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	22. April 1892.
13	Ignaz Moeser, Schlosser,	geboren am 29. Juni 1850 zu Kula, Komitat Bacs, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerische Polizei-Direktion München,	26. Juni 1892.
14	Emmerentia Mouz, Näherin und Stickerin,	geboren im Jahre 1845 zu Telfs, Tirol, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Garmisch,	6. Juli 1892.
15	Edmund Pebersdorfer, Kommis,	geboren am 26. Dezember 1852 zu Linz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	27. Juni 1892.
16	Anna Truka, geborene Woda, Tagelöhnerin,	geboren im Jahre 1830 zu Obisla, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Zbora, Bezirk Klattau, ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	4. Juli 1892.
17	deren Tochter Maria Truka, ledige Tagelöhnerin,	geboren im Dezember 1867 zu Zbora, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
18	Johann Georg Vogt, Tagner,	geboren am 27. Juli 1866 zu Lenzkirch, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Juli 1892.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 26. August **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Gummersdorf für 1892

196. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1892, wie folgt, festgesetzt worden sind:

August: 28. 29. 31.;
September: 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 19. 21. 25. 26. 28.;
Oktober: 2. 3. 5. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30.;
November: 1. 2. 6. 9. 10. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.;
Dezember: 1. 4. 7. 8. 11. 14. 15. 18. 21. 22. 25. 26. 28.

Potsdam, den 17. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Hebammen-Lehrkurse des Jahres 1892|93.

197. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebammen-Lehranstalt in Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. am 3. Oktober d. J.

Schülerinnen, welche zur Theilnahme an einem der Lehrkurse berufen, jedoch an jenen Tagen bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden. Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kosten-Beträge verweise ich auf meine, den Hebammen-Unterricht betreffende Bekanntmachung vom 28. Juli 1885 (Stück 32 Seite 307 des Amtsblatts für 1885.)

Potsdam, den 18. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung, betr. das Treiben von Schweinen und das gewerbsmäßig zum Viehtransport benutzte Fuhrwerk.

198. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 20 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-Ges.-Bl. S. 153) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus wird verboten.

§ 2. Alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

Zu dem Behufe ist:

a. das auf den Fuhrwerken befindliche Stroh zu verbrennen oder derart zu vergraben, daß es von einer mindestens 60 cm dicken Erdschicht gedeckt wird;
b. Sand oder Erde, welche auf den Fuhrwerken liegen, sowie etwaiger darauf befindlicher Dünger (die Darm-Exkremente der Thiere) sind sorgfältig zu sammeln und derart zu vergraben, daß sie von einer mindestens 60 cm dicken Erdschicht gedeckt werden;
c. die Fuhrwerke selbst sind darauf mit heißem Seifenwasser (100 gr Schmierseife zu 10 liter Wasser) oder mit heißer Sodalauge (10 gr rohe Soda zu 10 liter Wasser) sorgfältig abzuwaschen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu sechszig (60) Mark geahndet. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. September 1892 in Kraft.

Potsdam, den 23. August 1892.

Der Regierungs-Präsident,

In Vertretung: Freiherr von Richthofen.

Ueberwachung zusammengebrachter Viehbestände.

199. Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 sowie des § 7 des Ges. betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 wird folgende Anordnung getroffen:

Alle behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Bestände von Wiederkäuern und Schweinen sind durch einen beamteten Thierarzt zu beaufsichtigen.

Digitized by Google

Diese Anordnung gilt für die Zeit vom 1. September bis zum Jahresschluß.

Potsdam, den 23. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Freiherr von Richthofen.

Viehseuchen.

200. Festgestellt ist der Milzbrand bei einem Pferde auf dem Rittergute Grube, Kreis Westprignitz und bei zwei Kühen des Rittergutes Brunn bei Wusterhausen a. D., Kreis Ruppin; die Rotzkrankheit bei 4 Pferden des Ziegeleibesitzers Weidner zu Ziegelei Fenne bei Mittenwalde, Kreis Teltow; die Brustseuche bei zwei Pferden der 1. Compagnie des Brandenburg. Train-Bataillons № 3 zu Spandau; die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Bauergutsbesitzer Johann Junge zu Paarstein und Holzheimer zu Günterberg und des Rittergutes Schöneberg, unter den Rindvieh- und Schweinebeständen der Rittergüter Gelmersdorf und Mürow, unter dem Rindvieh-, Schaf- und Schweinebestande des Gutsbesitzers Mielke zu Liepe, Kreis Angermünde, bei den 4 Kühen des Molkereibesitzers Sanne zu Weißensee, unter den Viehbeständen des Gutsbesitzers G. Dahle und des Kossäthen Preuße zu Seefeld, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Hoeppen zu Liebenberg, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Schulzen und Bauern Ewald zu Wölsickendorf, der Eigenthümer Christian Schmidt, König und Fr. Becker, des Gemeindevorstehers Becker zu Cunersdorf und auf dem Gute Marienhof, auf den Gehöften der Bauern Rappe und Koch zu Tempelfelde und Segebarth zu Grünthal, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Bauern Panzer, der Kossäthen Lehmann und Schulze zu Görsdorf bei Beeskow, des Rittergutes Cossenblatt und des Seifensieders Tietz zu Beeskow, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh des Bauern Fr. Seeburg, des Kossäthen Möser und unter den Schafen der Gemeinde Paaren i. Gl., unter den Rindviehbeständen der Besitzer Bäker, Ad. Dühl, W. Peter, Schwanebeck, F. Stolle zu Dechtow, unter den Schafen des zum Rittergute Dechtow gehörigen Vorwerks Berlowshof, unter dem Rindvieh des Holzhändlers Hermann Zirner zu Velten, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Repke zu Gülpe, unter den Rindviehbeständen auf 4 Gehöften zu Gräningen, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh in den Ortschaften: Gutsbezirk Malterhausen, Gemeinde Dümde, Gutsbezirk Martendorf, Gemeinde Rohrbeck und Gemeinde Damm, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter den Schafen des Gemeinde-Vorstehers Frauböse, der Bauern Johann Frauböse, Karl Frauböse, Prütz, der Wittwe Frauböse und unter dem Rindvieh des Bauern Weger zu Bork, unter den Kühen der Kossäthen Hermann Herm und Wilhelm Jerchow zu Göricke, des Gemeindevorstehers Zander und des Bauern Seeger zu Gantikow, des Bauern Hermann Selle zu Lohm, unter dem Rindvieh der Rittergutsbesitzer Vielbaack zu Rosenwinkel u von Dallwitz auf Tornow, der Bauern Friedr Wille II., Joachim Gamlin, des Arbeiters F Schröder zu Wulfersdorf und Otto Selle zu Lob des Bauergutsbesitzers und Gastwirths Jahnke Südenitz, Kreis Ostprignitz, bei der Kuh Käthnerin Emilie Möllmann zu Motrich, Kreis We prignitz, unter dem Rindvieh des Lehnschulzengutsbesitz Wendt zu Kerzlin, der Rittergüter Wulko Zernikow, Plänitz, Alt-Löwenberg und Krä lin (Dom. I.) des Bauergutsbesitzers Stein Wuthenow, des Bauern Meier zu Lögow, Bauergutsbesitzers Krebs zu Dabergotz, des Ac bürgers Unruh zu Neu-Lögow, der ganzen Gemei Groß-Woltersdorf, des Bauern H. Michaelis, Drittelbauern Schreiber zu Löwenberg, mehre Wirthe zu Rübehorst und des Bauern Rahn Gottberg, Kreis Ruppin, unter den Rindviehbestän des Gastwirths Schulz und des Büdners Wilhel Hansche zu Motzen, der Bauerhofbesitzer Ca Braband zu Callinchen und Carl Francke zu Sputen dorf und des Bauern Schwietzke zu Callinchen, einer Kuh des Neubauern Friedrich Pasche zu Wend Wilmersdorf, unter den Viehbeständen des Bauer Felger zu Klein-Schulzendorf und des Bauergut besitzers Karl Kieback zu Buckow, des Stellmache meisters Thielicke zu Sietben und des Bauer Sauerwald zu Kiekebusch, Kreis Teltow, unter de Weidevieh (Jungochsenheerde und Deputanten-Kühe) d Rittergutes Liebenberg, Kreis Templin, unter de Rindvieh in Schmergow und Belzig, unter de Rindviehbestande in Görisgräben, Kreis Zau Belzig, unter dem Rindviehbestande des Gärtn Dorn und bei 4 dem Gardes-du-Corps-Regiment g hörigen Schweinen zu Potsdam.

Gesperrt sind Ort und Feldmark Günterberg, Ort und Feldmark Mürow, Ort und Feldmark Paarstein, Ort und Feldmark Wolletz, Kreis Angermünde, Paaren i. Gl., Velten, Kreis Osthavelland, Ort und Feldmark Gräningen, Kreis Westhavelland.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in sämmtlichen Gehöften in Birkholz und Blumberg, unter den Kühen des Büdners Haase zu Marzahn, des Bauergutsbesitzers August Kerkow zu Carow, des Gutsbesitzers Fr. Dahle und des Büdners B. Dahle zu Seefeld, unter der Schafheerde des Vorwerks Helenenau, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Pächters Becker zu Lupinenhof b Alt-Friedland und des Gastwirths Wurl zu Temvel felde, unter den Schafen des Rittergutes Lichterfelde, unter den Schafen und Rindern auf dem Vorwerk Carlshöhe, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Ziegeleibesitzers Carl Krause zu Velten, Kreis Osthavelland, unter den Schaf- und Rindviehbeständen in Rhinow, Kreis Westhavelland, unter dem Rindviehbestande in Schönblick bei Schönhagen, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter den Viehbeständen in Biesen, Kreis Ostprignitz, in Groß-Lüben,

Digitized by Google

Quitzöbel, Abbendorf, Haverland und Klein-Lüben, Kreis Westprignitz, unter dem Rindviehbestande des Gemeindevorstehers Paul zu Sputendorf, unter den Kühen des Gutsbesitzers Rohrbeck zu Buckow, Kreis Teltow, unter den Rindviehbeständen in Bergholz b. P., Krielow und in Götz, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 23. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

83. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß von dem, dem Kaufmann Bernhard Croner hierselbst gehörigen Grundstücke Wassergasse Nr. 30, Band 21 № 1262 des Grundbuchs von der Louisenstadt, eine Parzelle von 188 qm Flächeninhalt eine derjenigen Grundstücksflächen darstellt, hinsichtlich welcher der Stadtgemeinde Berlin zur Verbesserung des Spreelaufs innerhalb der Stadt Berlin und bis zur Einmündung der Spree in die Havel durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. November 1890 das Enteignungsrecht verliehen worden ist.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. vom **„Donnerstag, den 1. September 1892 bis Donnerstag, den 15. September 1892 einschließlich"** in der Registratur der 1. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexander-Platz, Eingang IV. 2 Treppen, Zimmer 339, zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 18. August 1892.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

36. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in **Potsdam** lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände ꝛc., welche den Absendern bz. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 15794 aus Potsdam 3 vom 26. September 1891 über 3 Mark an Kühne in Brandenburg (Havel). Absender und Empfänger sind nicht zu ermitteln.

2) № 1430 über 7 M. 50 Pf. aus Strasburg (Uckerm.) vom 21. Dezember 1891 an C. Wegner in Jaßnick.

3) № 870 über 4 M. 50 Pf. aus Storkow (Mark) vom 18. Februar 1892 an Albertine Braun in Treuenbrietzen (postl.). Abs. A. Balke in Prieros.

4) № 4858 über 70 Pf. aus Brandenburg (Havel) vom 31. Januar 1892 an die Gerichtskasse in Berlin.

5) № 4859 über 42 Mark aus Brandenburg (Havel) vom 31. Januar 1892 an Graul in Berlin.

6) № 8040 über 5 Mark aus Brandenburg (Havel) 2 vom 2. Februar 1892 an Klinker in Halberstadt.

7) № 8135 über 6 M. 80 Pf. aus Berlin 3 vom 26. April 1892 an Frau Schulze in Potsdam, Jägerallee 10.

B. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Rathenow vom 17. Mai 1892 an Fräulein Paula Blohm in Bournemouth (England), ein englisches Einschillingstück enthaltend.

2) aus Joachimsthal (Uckerm.) vom 1. Juni 1892 an Marie Lorenz (Wohnort fehlt), 2 M. 90 Pf. in Briefmarken enthaltend.

3) aus Potsdam 2 vom 21. Juni 1892 an Fräulein Minna Stöwe (Wohnort fehlt), einen Kassenschein zu 20 M. enthaltend.

4) aus Potsdam 1 vom 23. Juni 1892 an Fräulein Therese Müller in Berlin W., Elsasserstr. 41, einen Kassenschein zu 5 M. enthaltend.

5) aus Spandau 1 vom 13. Juli 1892 an das Pfarramt zu Neuenburg (Neumark), 1 M. 50 Pf. in Briefmarken enthaltend.

6) (Aufgabestempel unleserlich) an Frau Wielandt in Brandenburg (Havel), Trauerberg im Hannemann'schen Hause, vom 20. Juli 1892; Inhalt 50 Pf. baar.

C. Lose ist aufgefunden worden:

1) eine Krone und zwei Einmarkstücke in einem Packetwagen des Postamts in Spandau auf dem Hamburger Bahnhofe am 15. Mai 1892.

2) ein Zehnpfennigstück am 14. Mai 1892 während der Leerung des in der Ruppinerstraße in Cremmen befindlichen Briefkastens und zwar in demselben.

3) drei Einmarkstücke in der Nacht vom 13. zum 14. Juni 1892 in der Packlammer des Postamts in Potsdam unter den von der Schaffnerbahnpost im Lokalzuge 902 1 ⁱᵒ Nachts abgewiesenen Packetsendungen.

D. Einschreibbriefe:

1) № 509 aus Friedrichshagen vom 19. April 1892 an Wilhelm Schauer in Blenke b. Gräz.

2) № 909 aus Neuruppin vom 3. Mai 1892 an Fräulein Paula Ozarnitzky in Berlin, Alte Jacobstraße 62, Hof 2 Treppen.

3) № 52 aus Woltersdorf bei Erkner vom 22. Mai 1892 an Franz Göbel, Spediteur in Bonn (Rhein), Aacherstr. 26.

Ferner ist gefunden worden eine Partie (2 Päckchen Stoffproben für Herrenbekleidungsstücke) in der Schaffnerbahnpost des Zuges 3 Wittenberge-Wittstock am 19. Mai 1892 nach Ausschüttung der Briefbeutel.

Die unbekannten bez. nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigen-

Digitized by Google

falls mit diesen Sendungen ꝛc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 19. August 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtungsurkunde.

7. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, werden die bisher zur Anstaltsparochie des Königlichen Invalidenhauses zu Berlin gehörigen außerhalb des Grundstückes des Königlichen Invalidenhauses in dem Sprengel der sogenannten Invalidenhaus-Civilgemeinde wohnhaften Evangelischen hiermit unter Beibehaltung ihrer schon bestehenden kirchlichen Vertretungs-Körperschaften als selbständige Kirchengemeinde mit besonderem Pfarramt und besonderen Kirchenbeamten bei der zum Gedächtniß der hochseligen Kaiserin und Königin Augusta weiland Majestät im Bau begriffenen Gnadenkirche konstituirt.

Dabei wird Folgendes festgesetzt:

1) Bis zur Vollendung und Uebergabe der Gnadenkirche an die Gemeinde bleibt diese zu einem Simultaneum mit der Anstaltsgemeinde verbunden.
2) Von dem bisherigen Gesammteinkommen des evangelischen Anstaltspfarrers verbleibt der Gnadenkirchengemeinde der aus den Stolgebühren und Accidenzien der Parochianen außerhalb des Hauses herrührende, auch soweit er wegen der Vakanz der Stelle oder auch schon früher erspart worden ist, überhaupt der gesammte bisher unter dem Namen einer Kirchenkasse der Invalidenhaus-Civil-Gemeinde verwaltete Vermögenstheil einschließlich des bisher zum Gehalte des Evangelischen Invalidenhaus-Küsters geleisteten Zuschusses, wogegen die Gnadenkirchengemeinde den Antheil sowohl am Ruhegehalte des Pfarrers von Hanstein wie an der Pension des Küsters Löchner wie bisher zu tragen hat.

Diese Errichtungsurkunde tritt mit ihrer Bekanntmachung durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1892.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Berlin, den 2. August 1892.
Der Polizei-Präsident von Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

19. Die Deutsche Bank hierselbst, Mauerstraße Nr. 29/32, hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4% igen Staatsanleihe von 1880 Lit. F. Nr. 124067 über 200 M. angetragen, weil von derselben die rechte obere Ecke abgeschnitten ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 5. November 1892

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und der genannten Bank ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird. Berlin, den 22. April 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

27. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 187 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Versicherungs-Direktor Haas hierselbst S. W., Wilhelmstr. 10., die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890

Lit. B. № 212242 über 2000 M. und
- C. - 342352 bis 342354 über je 1000 M

angeblich am 10. Juli d. J. mittels Einbruchs entwendet worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Dr. Max Hoffmann hier N., Friedrichstraße 105b., anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 16. August 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

38. Mit dem 1. September 1892 wird die zwischen Heydekrug und Rukoreiten gelegene Haltestelle Szameitkehmen für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr eröffnet.

Bromberg, den 9. August 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat den Gärtnerei-Besitzern Rudolf Brandt zu Charlottenburg und Carl Lackner zu Steglitz, Kr. Teltow, in Anerkennung ihrer erheblichen Verdienste um den Gartenbau den Titel „Gartenbau-Direktor" verliehen.

Der bisherige Diakonats- und Rektoratsverweser zu Cremmen, Wilhelm Friedrich Johann Errleben, ist zum Pfarrer der Parochie Vierraden, Diözese Schwedt a. O., bestellt worden.

Die Lehrer Noodt und Seeger sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1892/93 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Rindviehhaltung: Derselbe. — Tropische Landwirthschaft: Dr. Wohltmann. — Landwirthschaftliche Bodenlehre: Derselbe. — Rassenkunde und Züchtungslehre landwirthschaftlicher Kulturpflanzen 1. Theil: Dr. Rümker. — Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Heyer. — Obstbaulehre: Derselbe. — Die Kultur der cerealischen Nutzpflanzen: Derselbe. — Forstwissenschaft (Laubhölzer und Forsteinrichtung): Prof. Dr. Ewald. — Handelswissenschaft der Landwirthschaft: Oeconomierath von Mendel-Steinfels. — Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten Krankheiten unserer Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheknnde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlenhydrate (Landwirthschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. von Fritsch. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Bacteriologie: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ueber nützliche und schädliche Thiere: Prof. Dr. Taschenberg. — Ueber Descendenztheorien mit besonderer Berücksichtigung des Darwinismus: Dr. Brandes. — Diätetik der Nahrungsmittel: Prof. Dr. Harnack. — Ausgewählte Kapitel der Hygiene für Landwirthe: Prof. Dr. Renk. — Nationalökonomie, 1. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Dr. Diehl. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Nationalökonomisches Repetitorium: Prof. Dr. Friedberg. — Handelsrecht und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Rümelin.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Loening, Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Husserl, Uphues ꝛc. ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüoecke. — Mikroskopisches und physiologisches Praktikum und Pflanzendemonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Klinische Demeustrationen in der Thierklinik und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Pütz. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenck.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Cottbus bei E. Kühn 1888. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. d. Saale, im Juli 1892.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Verzeichniß der Vorlesungen
an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42,
im Winter-Semester 1892/93.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Specieller Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Acker- und Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agriculturchemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im Untersuchen von Pflanzen, Boden und Dünger, gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju). — Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Productionslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Privatdocent Dr. jur. Kaerger: Die ländliche Arbeiterfrage. — Geheimer Rechnungsrath, Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und theoretische Maschinenlehre. Zeichenübungen. — Forstmeister Westermeier: Forstbenutzung. Forstschutz. — Garteninspector Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a. Physik und Meteorologie. Professor

Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 1 Theil: (Mechanik und Wärme). Ausgewählte Capitel der mathematischen Physik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde.

b. Chemie u. Technologie. Prof. Dr. Fleischer: Allgemeine Experimental-Chemie. Großes chemisches Practicum. Kleines chemisches Practicum. — Professor Dr. Delbrück: Spiritus-, Preßhefe- und Stärkefabrikation. — Privatdocent Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

c. Mineralogie, Geologie, Geognosie und Bodenkunde. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Practische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinen.

d. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Microscops, mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenanatomie, in Verbindung mit dem Assistenten Dr. Carl Müller. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Ernährung der Pflanzen. Krankheiten der Culturpflanzen. Pflanzenpathologisches Practicum. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfalschung der Nahrungs- und Futtermittel, mit Demonstrationen. Anleitung zu eigenen Arbeiten in der botanischen Abtheilung des Museums. — Privatdocent Dr. Carl Müller: Technische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Phytochemie.

e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Colloquium. — Dr. Schäff: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insecten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Zuntz: Gesundheitspflege der Hausthiere. — Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor C. F. Müller: Anatomie der Hausthiere, mit besonderer Berücksichtigung der Eingeweide, verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre. — Privatdocent, Roßarzt Dr. Hagemann: Das Pferd als Arbeitsmaschine. Practischer physiologisch-chemischer Cursus.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landesculturgesetzgebung in Deutschland. Staatswissenschaftliches Seminar. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Culturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Culturtechnik.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Culturtechnik. Entwerfen culturtechnischer Anlagen. Culturtechnisches Seminar. — Professor Schlichting: Wasserbau. Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Landesvermessung. Practische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann — in je zwei Gruppen. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen — in je zwei Gruppen — mit dem Assistenten Friebe. — Professor Hegemann: Zeichenübungen. Uebungen zur Landesvermessung — in zwei Gruppen. — Kartenprojektiren. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen — in je zwei Gruppen. — Darstellende Geometrie. Uebungen zur darstellenden Geometrie. Desgleichen mit dem Assistenten Curtius Müller.

Beginn des Winter-Semesters am 17. Oktober, der Vorlesungen am 24. Oktober 1892. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 28. Juli 1892.

Der Rector
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 27. August 1892.

Polizei-Verordnung, betreffend Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera durch Schiffer und Flösser.

Mit Rücksicht auf die in Hamburg und Altona ausgebrochene Cholera wird unter Bezugnahme auf die §§ 28 und 30 des Regulatives über die Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 240) mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg auf Grund der §§ 137, 138, 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Bei Havelberg und Brandenburg a./H. werden Revisionsstellen errichtet, denen die Polizeibehörden der genannten Orte vorstehen. Jeder die Stationen passirende Schiffer und Flösser hat sein Fahrzeug zur Feststellung des Gesundheitszustandes der auf demselben befindlichen Personen einer Revision zu unterwerfen und anzugeben, ob an dem Personale Krankheitserscheinungen sich gezeigt haben. Ueber die erfolgte Revision erhält er eine Bescheinigung, welche aufzubewahren und auf Erfordern jeder Polizeibehörde vorzuzeigen ist.

§ 2.

Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge oder Flosse Niemand ohne Vorwissen der Polizeibehörde der Revisionsstation entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniß dazu nur ertheilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, daß der Entlassene in unverdächtigem Gesundheitszustande sich befindet.

§ 3.

Bricht während der Reise auf dem Fahrzeuge die Cholera aus, so muß der Schiffer oder Flösser dieses der Polizeibehörde des nächsten Ortes, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anhalten.

§ 4.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Potsdam, den 26. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Freiherr von Richthofen.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

der Gesellschaft die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern mit Ausnahme von Brasilien innerhalb des Preußischen Staates mit Ausschluß der Provinz Hannover zu betreiben.

Potsdam und Berlin, den 24. August 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

203. Der Restaurateur Julius Gottschalk aus Lankwitz hat am 6. April d. Js. den 6 Jahre alten Knaben Georg Schmidt aus Lankwitz vom Tode des Ertrinkens im Dorfpfuhle zu Lankwitz gerettet.

Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die vorliegende bereits die zweite von Gottschalk bewirkte Lebensrettung ist.

Potsdam, den 26. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

204. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt, daß das **Wasser der Elbe** bei **Altona und Hamburg** und unterhalb dieser Städte mit **Cholerakeimen stark durchsetzt ist.**

Die nach Hamburg und Altona fahrenden, sowie die auf der Elbe unterhalb Hamburgo verkehrenden **Schiffer und Flößer** werden hiermit vor jeder **Benutzung des Elbwassers** bei und unterhalb Hamburg zum Trinken, Baden, Waschen, Reinigen oder zu irgend welchen anderen wirthschaftlichen Zwecken **dringend gewarnt.**

Wenn die Benutzung ausnahmsweise durchaus nicht zu umgehen ist, darf das Wasser **nur gründlich durchgekocht** gebraucht werden.

Potsdam, den 29. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,
betr. das Treiben von Schafen und Rindvieh auf öffentlichen Wegen.

205. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 20 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-Ges.-Bl. S. 153) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Treiben von Schafen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus wird verboten.

§ 2. Die Landräthe werden ermächtigt, für den Umfang ihres Kreises das Treiben von Rindvieh auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus durch eine im Kreisblatte zu veröffentlichende Bekanntmachung unter Bezugnahme auf diese Verordnung zu verbieten.

§ 3. Wer dem Verbote des § 1 zuwider Schafe treibt oder wer der vom Landrathe erlassenen Bekanntmachung (§ 2) zuwider Rindvieh treibt, wird, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark bestraft. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt am 6. September in Kraft.

Potsdam, den 30. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Freiherr von Richthofen.

Viehseuchen.

206. Festgestellt ist der Milzbrand bei zwei Kühen des Schulzen Fielitz zu Wallitz, Kreis Ruppin; die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern, Schweinen und Ziegen mehrerer Besitzer zu Chorinchen und Stolpe, unter den Rindviehbeständen des Gemeindevorstehers Gäge zu Schönermark, des Bauergutsbesitzers Lange zu Berkholz und des Rittergutspächters Hahn zu Heinersdorf, unter den Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegenbeständen mehrerer Besitzer zu Greiffenberg und Crussow, unter dem Rindvieh und den Schafen des Gutes Obergreiffenberg, Kreis Angermünde, in den Gehöften der Bauern Jul. Kempfer, Müller, Petrich, des Lehngutsbesitzers Seegebarth, des Schäfers Bieleke zu Stolzenhagen, des Arbeiters Dochow und des Ackerbürgers Bühle zu Liebenwalde, unter den Kühen des Bauern Rath zu Zehlendorf, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Salemann und des Kossäthen Flöricke zu Lindenberg, der Erbsitzer Franz, Christian Schneider, Karl Schneider und Knop zu Neu-Holland, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Giese, der Bauern W. Wenzel und M. Voigt zu Tempelfelde, August Heiland zu Grunow und August Wolf zu Wilmersdorf, des Kossäthen Wartenberg zu Grünthal und des Gemeindevorstehers Bochow zu Alt-Trebbin, unter den Schafen in Gratze und auf dem Rittergute Prädikow, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Gastwirths Moritz Krautz zu Ketschendorf, des Gutsverwalters Paschke, der Bauern Kotschmar, Feldner, Panzer, der Kossäthen Lehmann, Schulze, Schmidt, der Häusler Wilhelm Lehmann und Schmidt zu Görsdorf bei Beeskow, unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Degeln, Kreis Beeskow-Storkow, unter den Viehbeständen der Kossäthen Franz Buge, Borchmann, Hermann Bellin, Bäker und der Kossäthenwittwe Steinberg zu Carwesee, des Kossäthen Engel, des Bauern Miericke und des Büdners Genschow zu Börnicke, unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesitzers Gehrich zu Bornim, unter dem Viehbestande des Bauergutsbesitzers Wiggert und unter den Schafen des Gutsbesitzers Els zu Etzin, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Ziem zu Mögelin, unter den Rindvieh- und Schafbeständen der Ackerbürger Bünger, Wilke und Grothe zu Rathenow, Meierhöfe Nr. 3, 4 und 5, unter

den Rindviehbeständen des Büdners Friedrich Guthan zu Kotzen, des Rittergutes Ribbeck (Besitzer von Ribbeck), des Bauergutsbesitzers Schmidt zu Roskow und der Bauergutsbesitzerwittwe Türre zu Niebede, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Rittergutes Taschenberg, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Albert Reder zu Brüsenhagen, unter dem Viehbestande des Rittergutsbesitzers von Rohr zu Dannenwalde, Kreis Ostprignitz, bei der Kuh des Försters Mollenhauer zu Kuhwinkel, auf der Gutsweide zu Birkholz, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Freuling zu Grube und des Bauern Heinrich Sellahn zu Gublow, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh und den Schweinen des Rittergutes Garz, unter dem Rindvieh der Rittergüter II. und III. Antheils zu Lögow, Brunn und Trieplatz, des Vorwerks Gut Bückwitz, der Gemeinden Lögow und Seebeck, unter dem Rindviehbestande des Landraths von dem Knesebeck zu Gut Carwe, Kreis Ruppin, unter den Rindviehbeständen des Bauern Gustav Hausche und des Bauergutsbesitzers Bochow zu Ragow, des Ortsvorstehers Niendorf, der Bauerhofbesitzer Friedrich Behrendt und Jänicke, des Colonisten Brachmüller, der Büdner Nietsche, Pietzker, Stutterheim, August Weiland, Wilh. Weiland, Nettefeld, Schwereke und der Frau Emmermacher zu Rehagen, der Gutsbesitzerin Wittwe Koch zu Zehlendorf, des Gutsbesitzers Krafft zu Neuhof und des Bauern Carl Ruden zu Callinchen, unter den Kühen des Bauerhofbesitzers Bethge zu Zehlendorf, des Bauergutsbesitzers Rademeier zu Lichtenrade und des Büdners Friedrich Schulze zu Wend. Wilmersdorf, unter dem Viehbestande des Kossäthen Haase zu Cliestow und bei der Kuh des Drechslermeisters Nicolai zu Mittenwalde, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh des Kaufmanns Lehmberg, des Maurermeisters Christel, der Ackerbürger Schneider und Gorgas zu Templin, der Gutsbesitzerin Boddin zu Zehdenick, des Bauergutsbesitzers Runge zu Klein-Mutz, in mehreren Gehöften des Dorfes Ribbeck und auf dem zur Gemeinde Zabelsdorf gehörigen Gute Rieckesthal, unter den Rindvieh- und Schafbeständen des Rittergutes Ribbeck Kreis Templin, unter dem Rindvieh in Schwina, unter dem Rindviehbestande des Zimmermanns Wernitz zu Cammer, Kreis Zauch-Belzig, bei 6 Schweinen des Gärtners Gottfried Dorn zu Potsdam, Neue Louisenstraße Nr. 12, und unter dem Rindviehbestande des Mühlenbesitzers Liepe zu Spandau, Staakenerstraße Nr. 9.

Gesperrt sind Ort und Feldmark Chorinchen, Ort und Feldmark Stolpe, Stadt und Feldmark Greiffenberg, Ort und Feldmark Crussow, Ort und Feldmark Obergreiffenberg, Kreis Angermünde, Carwesee, Börnicke, Bornim, Etzin, Kreis Osthavelland, Feldmark Dannenwalde, Kreis Ostprignitz, Ort und Feldmark Rehagen, Kreis Teltow, Stadt und Feldmark Templin, Dorf, Gut und Feldmark Ribbeck, und der durch die Gutsfeldmark Ribbeck führende Mildenberg-Badingen/Zabelsdorf'er Weg, Kreis Templin.

Erloschen ist der Milzbrand in Carlshof, Kreis Zauch-Belzig; die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Linde, Kreis Angermünde, auf dem Rittergute Hohen-Schönhausen, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen des Gastwirths Tietz und auf dem Rittergute Gielsdorf, unter dem Rindvieh der Besitzer Kurz, Fr. Schuch und B. Neubauer zu Neu-Barnim und des Handelsmanns Beyer zu Neu-Lewin, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindviehbestande des Ackerbürgers Otto Nieter zu Fehrbellin, unter den Schafen des Gutsbesitzers Gericke auf dem Vorwerk Niederhof, unter den Rindvieh- und Schafbeständen des Rittergutes Ruhhorst, Kreis Osthavelland, unter dem Vieh des Hofbesitzers Thiede zu Mankmuß, in Roddahn und Damerow, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh mehrerer Wirthe zu Bechlin, Kreis Ruppin, unter den Rindviehbeständen der Ackerbürger C. Schulze und F. Bredow, des Eigenthümers Wille und des Torfgräbereibesitzers Glaschke zu Mittenwalde, des Büdners Ernst Lehmann zu Schöneiche, des Gutsbesitzers List, des Bauern Göhrmann und des Büdners Balke zu Telz, unter den Kühen des Ackerpächters August Kluckert zu Schöneberg, unter dem Viehbestande des Rittergutes Diepensee, Kreis Teltow, unter den Rindviehbeständen in Freienthal und auf dem zum Rittergute Plessow gehörigen Vorwerk Zolchow, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 30. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

84. Es ist mehrfach festgestellt worden, daß als „getrocknete Morcheln" hier vielfach nicht echte Morcheln, sondern die ihnen äußerlich ähnlichen Lorcheln feilgehalten werden, deren Genuß, besonders wenn denselben alte, ausgewachsene, wurmstichige und faule Exemplare beigemengt sind, leicht für die Gesundheit gefährliche Folgen haben kann.

Ebenso werden als „getrocknete Champignons" außerordentlich häufig nicht diese, sondern die zerschnittenen Stiele und Hüte des Steinpilzes nach Entfernung der Röhrenlamellen verkauft, welchen gelegentlich auch giftige Pilze, wie der „Hörnling", der „Knollenblätterschwamm" und andere beigemengt sind.

Es wird daher die größte Vorsicht, nicht nur beim Einsammeln, wobei alle verdorbenen und schädlichen Exemplare fern zu halten sind, sondern auch für den Genuß derartiger Pilze anzuwenden sein, und empfiehlt es sich, die frischen wie die getrockneten Pilze vor der Zubereitung durch kochendes und kaltes Wasser zu reinigen und eventuell aufzufrischen, um alsdann alle ungesund aussehenden Stücke zu entfernen. Hierbei sei bemerkt, daß das Fleisch des eßbaren Steinpilzes nach

Digitized by Google

dem Trocknen weiß bleibt, während seine gefährlichen Nebenarten blau zu werden pflegen.

Berlin, den 25. August 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung des Rohrpostbetriebes bei dem Postamt Nr. 59 (Boeckhstraße).

57. Am 10. September wird bei dem Postamt Nr. 59 (Boeckhstraße) in Berlin der Rohrpostbetrieb eingerichtet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 22. August 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Verlegung des Postamts 42 (Prinzessinnenstr.)

58. Am 3. September Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 42 von dem Hause Prinzessinnenstraße Nr. 25 nach dem Hause Ritterstraße Nr. 7 verlegt werden. Das Postamt führt nach der Verlegung die Bezeichnung Postamt 42 (Ritterstraße).

Berlin C., den 23. August 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

59. Am 1. September tritt in Berlin NW., Waldstraße Nr. 11, und in Berlin SO., Waldemarstraße Nr. 17, je eine neue Postanstalt in Wirksamkeit, welche die Nummer 108 (Waldstraße) bez. 105 (Waldemarstraße) erhält. Bei diesen Postanstalten können Postsendungen jeder Art (mit Ausnahme der Packete mit und ohne Werthangabe) eingeliefert werden. Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Zeitungen findet dort **nicht** statt. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt an den Wochentagen von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonn- und Festtagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 23. August 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

28. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des zu Jena verstorbenen Professors Dr. Fritz Krukenberg die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 % Staatsanleihe von 1880 Litt. E. № 473563 über 300 M. angeblich vermißt wird.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Wilh. Müller in Schauberg in Oberfranken anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behuf Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 18. August 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg

Bekanntmachung.

10. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. April d. Js. heute geschehenen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 155 Stück und zwar die Nummern: 113 486 4.5 700 722 113 1496 1804 2184 2386 2583 2768 935 3037 313 3196 3318 3483 3499 3621 3757 3859 4078 408 4127 4326 4638 4934 4959 5229 5419 5842 593 5962 6311 6364 6485 6773 6799 6882 6898 722 7640 7692 7770 7792 7813 7900 7999 8036 822 8377 8408 8553 8627 8853 8991 9277 9293 3625 9724 9909 9919 10033 10139 10211 10239 1039 10472 10480 10488 10610 10712 10789 1090 10958 11096 11142 11219 11221 11243 1142 11495 11496 11642 11696 11813 11981 1218 12204 12206 12347 12351 12482 12515 1284 12915 12968 13034 13061 13119 13132 1331 13455 13684 13827 13831 13965 14401 1466 14666 14723 14746 14772 14795 14891 150 15166 15176 15202 15548 15601 15663 1583 15954 16145 16152 16160 16336 16773 1706 17069 17605 17621 17702 17802 17970 1799 18005 18007 18024 18142 18390 18399 1842 18549 18676 18705 18722 18874 18922 1892 18990 19038 19266.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 54 Stück und zwar die Nummern: 45 153 600 629 902 989 101 1117 1155 1327 1358 1364 1557 1582 1809 187 2971 3024 3261 3417 3423 3709 3885 3956 398 4030 4118 4169 4184 4282 4530 4674 4705 522 5249 5252 5419 5448 5512 5596 5625 5708 572 6159 6183 6217 6300 6370 6385 6658 6694 673 6790 6811.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 205 Stück und zwar die Nummern: 111 276 317 648 661 794 803 1145 1178 1225 1301 1455 1965 2017 2191 220 2474 3152 3280 3351 3369 3855 3979 4267 457 4799 4828 4931 4944 4958 4959 5194 5390 553 5571 5641 5676 6124 6164 6302 6318 6519 664 6837 6917 7048 7136 7801 7821 7868 7900 792 8019 8206 8243 8319 8513 8557 8701 8800 891 9058 9184 9192 9216 9345 9440 9474 9554 973 9813 9993 10064 10095 10193 10230 10239 1042 10528 10781 10800 11052 11716 11779 1182 11928 11952 12055 12255 12298 12401 1285 13307 13357 13373 13548 13586 13729 1378 13794 14421 14505 14508 14573 14701 1505 15093 15097 15162 15716 15755 15847 1590 15920 15945 15946 15967 15984 16006 1615 16155 16493 16521 16661 17040 17143 1714

17294 17413 17546 17735 17773 17816 17915
17966 18278 18366 18437 18503 18507 18585
18600 18654 18771 19229 19279 19348 19360
19362 19732 19879 19952 20043 20084 20212
20303 20443 20543 20610 20702 20711 20797
20867 20975 21058 21199 21208 21569 21595
21677 21771 21802 21833 21838 22095 22116
22182 22255 22372 22389 22428 22577 22713
22800 22807 22840 22984 23010 23160 23205
23287 23315 23375 23408 23518 23589 23614
23689 23732 23740 23888 24193 24218 24276
24396.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 174 Stück und zwar die Nummern: 34 124 191 441 482 515 597 616 689 725 763 838 1196 1337 1425 1476 1501 1785 1852 1898 1911 2155 2814 2913 3122 3258 3339 3628 3802 4111 4630 4809 5164 5472 5649 5653 5700 5714 5817 5875 5911 6036 6278 6340 6479 6865 7151 7229 7276 7389 7568 7728 7977 7979 8022 8143 8228 8481 8763 8798 8828 8925 9079 9182 9367 9397 9530 9571 9586 9637 9816 9913 10010 10176 10757 10908 10939 10978 11160 11292 11358 11430 11480 11481 11509 11640 11844 12062 12101 12141 12255 12337 12365 12595 12734 12852 12865 12926 13048 13111 13203 13331 13425 13453 13499 13606 13900 14160 14301 14343 14449 14460 14515 14671 14782 14820 14927 14967 15031 15224 15260 15304 15571 1 583 15609 15620 15676 15748 15793 15941 16146 16432 16490 16565 16614 16858 16891 16919 16995 17037 17092 17278 17441 17469 17525 17644 17858 17905 18061 18148 18588 18621 18821 18873 18875 18899 19007 19190 19205 19286 19297 19471 19482 19709 19788 19796 20162 20166 20210 20306 20328 20336 20541 20603

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 5—16 und Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Vom 1. Oktober 1882: Litt. C. № 2124.
" 1. April 1886: Litt. D. № 3082.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. Mai 1892.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

11. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 1. hierselbst, wird 1) die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 19. September bis einschließlich 26. September d. J. und 2) die ausgelooften, am 1. Oktober d. J. fälligen Rentenbriefe der **Provinz Brandenburg** vom 22. bis einschließlich 26. September d. J. einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren. Berlin, den 19. August 1892.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit des § 142 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg, das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig, vom 15. Januar 1855, bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Nach den Jahres-Rechnungen für das Jahr 1891 betrugen:

A. Beim laufenden Entschädigungs-Fonds:

die Einnahmen			1 788 359 Mark 94 Pf.
" Ausgaben			1 515 973 " 53 "
der Bestand			272 386 Mark 41 Pf.
und die Einnahme-Reste		153 Mark 56 Pf.	
dagegen die Ausgabe-Reste		255 507 " 13 "	
Verbleiben Ausgabe-Reste			255 353 Mark 57 Pf.
so daß sich als Soll-Bestand ergiebt			17 032 Mark 84 Pf.

der den Societätsgenossen pro 1892 zu Gute gerechnet ist.

Digitized by Google

B. Beim eisernen Bestands-Fonds:

die Einnahmen			544 284 Mark 44 Pf.
= Ausgaben			15 440 = — =
der Bestand			528 844 Mark 44 Pf.
und zwar in Baar	74 844 Mark 44 Pf.		
und in Effekten	554 000 = — =		

Summa wie vor.

II. Brand- und Blitzschäden und dafür gezahlte Entschädigungsgelder:

Im Jahre 1891 ist die Societät von 341 Bränden und 64 nicht zündenden Blitzschlägen betroffen, für welche, einschließlich weniger noch aus dem Vorjahr und früher zur Liquidation gebrachten Beträge zu zahlen waren:

an Entschädigungsgelder für's Immobiliar			1 095 094 Mark 10 Pf.
= Mobiliar			57 751 = 93 =
		zusammen	1 152 846 Mark 03 Pf.
= Schaden-Abschätzungskosten			6 856 = — =
= Spritzen-Prämien			15 894 = — =
= Wasserwagen-Prämien			4 924 = — =
und = Pertinenzschäden-Vergütigungen			14 284 = 56 =
		Ueberhaupt	1 194 804 Mark 59 Pf.

III. Beiträge der Societäts-Mitglieder:

Zur Deckung der vorbemerkten Schäden und aller sonstigen Ausgaben wurden an Beiträgen erhoben:

für Immobiliar (und zwar für 100 Mark Versicherungs-Kapital in Kl. I. = 11 Pf., Kl. II. = 22 Pf., Kl. III. = 77 Pf. und Kl. IV. 132 Pf., überhaupt		1 156 848 Mark 93 Pf.
für Mobiliar- und für Miethen-Versicherungen überhaupt		105 658 = 33 =
	Zusammen	1 262 507 Mark 26 Pf.

Berlin, den 5. August 1892.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personalchronik.

Im Kreise Ost-Havelland ist der Lehnschulzengutsbesitzer Seefeldt zu Knoblauch wegen des Anfangs des nächsten Monats bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des XXVII. Bezirks — Buchow-Carpzow — ernannt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Beiersdorf, Diözese Bernau, ist durch das Ableben des Predigers Kornrumpf am 18. Juli 1892 zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung der Stelle steht dem Kirchenregiment zu.

Der bisherige Diakonus zu Müncheberg gleichnamiger Diözese, Carl Johann Richard Alberti, ist zum Oberpfarrer der Parochie Niemegk, Diözese Belzig, bestellt worden.

Die Zeichenlehrerin Fräulein Martha Ebeling ist als Zeichenlehrerin an der Margarethen-Schule zu Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Kleber, Kellner,	geboren am 26. Februar 1862 in Pest, österreichischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Polizeibehörde in Hamburg,	19. Juli 1892.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Louis Josef Cornelius Antoine, Mechaniker,	geboren am 5. Juli 1842 zu Ans, Arrondissement Liège, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Polizei-Direktion München,	27. Juni 1892.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
2	Anton Baumann, Bäcker,	geboren am 26. August 1873 zu Schwarzau, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	23. Juni 1892.
3	Isaak Josef Bild, Musiker,	geboren am 3. Oktober 1853 zu Krakau österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	21. Juli 1892.
4	Abraham Epstein, Handelsmann und Tagelöhner,	23 Jahre alt, ortsangehörig zu Lodz, Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	20. Juli 1892.
5	Giovanni Floriani, Bedienter,	geboren am 6. Oktober 1872 zu Strigno, Bezirk Borgo, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Juli 1892.
6	August Katzer, Arbeiter,	geboren am 28. Februar 1867 zu Petersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	18. Juli 1892.
7	Joseph Klingner (Klinger), Färber,	geboren am 25. Januar 1859 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Hennersdorf, Bezirk Rumburg,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	14. Juli 1892.
8	Alexander Klose, Handlungsgehülfe,	geboren am 14. Dezember 1873 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	20. Juli 1892.
9	Nikolaus Baudeur, Tagner,	57 Jahre alt, ortsangehörig zu Thiercelet bei Longwy, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	22. Juli 1892.
10	Elisabeth Schwandner, Dienstmagd,	geboren am 16. Februar 1846 zu Neulosmithal, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	9. Juli 1892.
11	Anton Srna, Hutmacher,	geboren am 7. Februar 1869 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	28. Mai 1892.
12	Eduard Tannenberger, Metzger,	geboren am 2. März 1874 zu Postelberg, Bezirk Saaz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Juni 1892.
13	Franz Fellori, Tagner,	geboren am 10. Juni 1864 zu Riga, russischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Juli 1892.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4	5	6
14	Berko Friedmann, Kaufmann,	geboren 1840 oder 1841 zu Bortoczak in Rumänien, rumänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	27. Juni 1892.
15	Julius Hoffmann, Klempner,	geboren am 24. April 1849 zu Georgenthal, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	30. Juni 1892.
16	Johannes Knecht, Knecht,	geboren am 14. April 1868 zu Hinweil, Kanton Zürich, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. Juli 1892.
17	Johann Konirz, Handlungsgehilfe,	geboren am 19. Mai 1849 zu Liciboriz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	28. Juli 1892.
18	Hilarius Franz Alexander Kriesche, Uhrmacher,	geboren am 18. August 1861 zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	21. Juli 1892.
19	Eduard Langer, Schmiedegeselle,	geboren am 18. Oktober 1850 zu Waltersdorf, Bez. Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Juli 1892.
20	Joseph Salling, Tagner,	geboren am 3. Februar 1827 zu Sennheim, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Juli 1892.
21	Anton Schenk, Fabrikarbeiter,	geboren am 27. April 1868 zu Ebelsberg, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Meran, Tirol,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Juli 1892.
22	Franz Stanislaus, Schlossergehilfe,	geboren am 2. Februar 1862 zu Nemejice, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	9. Juli 1892.
23	Johann Ludwig Waldmann, Tagner,	geboren am 9. Juni 1839 zu Ursprung, französischer Staatsangehöriger,	Betteln und Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. Juli 1892.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 9. September **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung,

betreff. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

207. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen.

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Frederedorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Brecke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2.)

Die Lachs-Fischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unterhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **oberhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 № 4.)

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9.)

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10.)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 3. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

208. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich widerruflich für den Umfang der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Rathenow

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl derselben nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1893 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Der Bezirk der Innung umfaßt die Stadt Rathenow und die Gemeinden Hohennauen, Nennhausen, Buschow und Garlitz im Kreise Westhavelland.

Potsdam, den 28. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

209. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Schneider-Innung zu Beeskow

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art

Digitized by Google

vom 1. Oktober 1892 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Der Bezirk der Innung umfaßt die Stadt Beeskow und die Amtsbezirke Pfaffendorf, Sauen, Gr. Rietz, Abrensdorf, Cossenblatt, Glienicke, Buckow, Trebatsch, Beeskow, Merz und Schwenow.

Potsdam, den 29. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Barbier- und Friseur-Innung in Cremmen.

210. In Gemäßheit des § 100e. der Reichsgewerbeordnung Ziffer 3 bestimme ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß im Bezirke der Barbier- und Friseur-Innung zu Cremmen vom 1. Oktober 1892 an solche Arbeitgeber, welche, obwohl sie das Barbier- und Friseurgewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, dennoch der Innung nicht angehören, Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Der Bezirk der Barbier- und Friseur-Innung zu Cremmen umfaßt die Stadtgemeinden Cremmen, Oranienburg, die Bezirke Beetz, Sommerfeldt, Staffelde, Flatow, Linum, Tietzow, Börnicke, Schwante, Vehlefanz, Groß-Ziethen, Eichstaedt, Marwitz, Velten, Bötzow und Bärenklau.

Potsdam, den 30. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Ertheilung von Leichenpässen.

211. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 25. Februar 1890 — Amtsbl. S. 79 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die ärztlichen Direktoren der Provinzial-Irrenheil- und Verpflegungs-Anstalten für berechtigt erklärt haben, bei Leichenpässen die erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen, auszustellen.

Potsdam, den 1. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

212. An Stelle des Kreisdeputirten, Königlichen Appellationsgerichtsrath a. D. Grafen von Bredow in Görne, ist der Königliche Amtsgerichtsrath Flemming in Rathenow zum Vorsitzenden, und an Stelle des zweiten Bürgermeisters Ziegler in Rathenow der Königliche Amtsrichter Hamel in Rathenow zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Rathenow für den Kreis Westhavelland zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Potsdam, den 31. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

213. Diesem Stück des Amtsblattes sind die dem Beschlusse der Generalversammlung vom 2. April d. J. gemäß abgeänderten Statuten der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg nebst der Genehmigungs-Urkunde des Herrn Ministers des Innern vom 7. Juli 1892 als Extrabeilage angeschlossen. Hierauf wird mit dem Bemerken hingewiesen, daß die Concession und das Statut der Gesellschaft bezw. ein Statuten-Nachtrag im 50. Stück des Amtsblattes von 1867 und im 48. Stück des Amtsblattes von 1879, sowie die im Jahre 1886 beschlossenen Abänderungen des Statutes im 50. Stück des Amtsblattes von 1886 veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 5. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

214. Der hiesige Stadtkanal wird wegen vorzunehmender Reinigungs-Arbeiten von heute ab auf vier Wochen für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Potsdam, den 6. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

215. Der am 20. d. M. in (Neu-)Weißensee, Kreis Niederbarnim, anstehende Pferdemarkt wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 6. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

216. Festgestellt ist die Räude unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Börnicke, Kreis Osthavelland; der Bläschenausschlag bei dem Gemeindebullen und 3 Kühen in der Gemeinde Werbig, Kreis Jüterbog-Luckenwalde; die Maulseuche unter dem Rindvieh der Altsitzerwittwe Blüthmann zu Lanz und des Hofbesitzers Hugo Pump zu Steesow, Kreis Westprignitz; die Klauenseuche unter den Schafen des Rittergut Neuhof, Kreis Westprignitz, unter den Schweinen in Caputh, Kreis Zauch-Belzig, unter dem Rindvieh des Mühlenbesitzers Liepe und des Ackerbürgers Kalaß zu Spandau; die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Gutes Flemsdorf, einiger Besitzer in Liepe und des Bauergutsbesitzers Heise zu Fredersdorf, unter dem Rindvieh- und Schafbestande des Gutes Schönermark und mehrerer Besitzer daselbst, unter dem Schafbestande des Gutes Hohenfelde, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Molkereibesitzers Schmidt und des Schmieds Lenz zu Lichtenberg, des Vorwerks Lindenhof (zur Gemeindefeldmark Schönerlinde gehörig), des Molkereibesitzers W. Haensch zu Heinersdorf, des Bauergutsbesitzers R. Müller zu Marzahn, des Büdners Wilhelm Gebert zu Malchow, des Bauergutsbesitzers Grabert und des Dominiums zu Rehfelde, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Bauern Kessel zu Tempelfelde, des Rittergut Bollersdorf, des Bauern M. Thürling zu Weesow und des Ackerbürgers und Gastwirths Wilhelm Bugge zu Werneuchen, Kreis Oberbarnim, unter den Rindviehbeständen auf dem Schäferhofe des Rittergut Markau, des Bauergutsbesitzers Eichstädt zu Markee, des Kossäthen Krüger zu Börnicke und des Bauern Julius Schröder zu Grünefeld, unter den Viehbeständen der Büdner Hamann, Mehls, Schimmel, der

Digitized by Google

Bauerwittwe Mehlo, der Bauern Freusche, Wolff, Friedrich Wolff, Mehls, des Halbbauern Mehls, der Kossäthen Beutel, Krüger, Scharenberg und des Rittergutsbesitzers Ehlers zu Seegefeld, der Kossäthen W. Reinicke, W. Bandelow, Lorenz, Parnemann I., Telle, Mehls, der Büdner Muselow, Henk, Thiele, der Bauern Bathe, Böttcher, Muselow, Lücke und Günther zu Falkenhagen, der Bauern August Döring, Albert Plessow, des Gemeindevorstehers Basikow, der Kossäthen Suckrow und Albert Ketzlin zu Tietzow, unter dem Rindvieh der Besitzer Hugo Schultz und Friedrich Bohmhammel zu Hohenbruch, des Hofstellenbesitzers Carl Bergemann und des Handelsmanns Falkenberg zu Grünefeld, der Bauern August Bergemann, Friedrich Seeburg, Siegmund Weih, L. Bathe, W. Bathe I., des Gemeindevorstehers Wieb, der Kossäthen H. Möser, Fr. Stein, K. Radensleben, W. Steffin, der Wittwe Bathe und des Büdners Fr. Pfeifer zu Paaren i. Gl., unter den Ziegen und Schweinen des Büdners Willberg und des Arbeiters F. Stiel ebendaselbst, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen der Rittergüter Pessin I. bis V. Antheils, des Dorfes Pessin, des Büdners Carl Ebel zu Döberitz, des Bauergutsbesitzers Mesenberg zu Gohlitz, des Gutsbesitzers Reckert zu Linde (zum Gutsbezirke Ketzür gehörig), auf dem Rittergute Klein-Behnitz (den Borsig'schen Erben gehörig), des Bauerhofbesitzers Wilhelm Demuth und des Gasthofbesitzers Otto Sprange zu Ketzen, der Bauergutsbesitzer A. Stumming und E. Liepe zu Roskow, Kühne und Görsch zu Barnewitz, Bors und Liepe zu Buschow, Kreis Westhavelland, bei der Kuh der Büdnerwittwe Schulz zu Riesdorf, unter dem Rindviehbestande des Ritterguts Glienig, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindvieh des Bauern Wiegel zu Gumtow, des Schöffen Joachim Wille, des Halbbauern Theodor Wilsnack, des Büdners Johann Wegener, des Landwirths Friedrich Gamlin und des Ausgebauten Ludwig Kohlmetz zu Wulfersdorf, des Schäfers Wolter, der Bauern Friedrich Krüger und Wilhelm Lindow zu Teetz, des Kossäthen Christian Frauböse zu Christdorf, der Bauern Johann Müller und Fritz Ebert zu Stüdenitz, des Bauern Wendt zu Schönhagen bei Döllen, des Rittergutsbesitzers Roloff zu Bantikow, der Bauern Schwarzenstein, Gerloff, der Eigenthümer Wolff, Neumann, Eichblatt, der Tagelöhner Weber, Schmidt, Legge, Scheffer, Schmidt, Reinke und Lemm zu Rosenwinkel, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Neumann und des Halbhüfners August Legde zu Stüdenitz, der Eigenthümer Elsner und F. Schröder zu Gantikow, unter den Schafen und Rindern des Rittergutsbesitzers Bielhaack zu Darsikow und des Vorwerks Herst, unter den Rindern der Tagelöhner daselbst, unter den Rindern und Schafen des Bauern Augustin, sowie unter den Rindern der Wittwe Menger zu Reckenthin, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Zieglers Gentz zu Bernbeide, der Tagelöhner Wilhelm und Johann Seemann zu Feldmarschallshof und des Bauern Fritz Reinke zu Müggendorf, unter den Schweinen der Wittwe Haack zu Perleberg, Grabenstraße Nr. 15, unter dem Rindviehbestande des Rittergus Plattenburg, unter dem Viehbestande verschiedener Bauern zu Kreutzburg, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Ritterguts Häsen bei Löwenberg und zweier Wirthe zu Rönnebeck, Kreis Ruppin, unter den Rindviehbeständen des Kossäthen Hermann Schmelz zu Alt-Glienicke, der Bauergutsbesitzer Dillges, Theodor Dahlemann, Fritz Lüdecke, Ferdinand Lüdecke, Kramer und des Karl Berlinicke zu Lankwitz, des Bauerguisbesitzers Wilhelm Urban zu Groß-Koeris, der Bauern Gustav Quappe, Ferdinand Antonius, Friedrich Schulze I., der Kossäthen Albert Land, Friedrich Brumm, der Büdner Carl Hannemann und Albert Hartmann zu Wünsdorf, des Landwirths Christian Reinicke zu Zehlendorf, der Bauern Julius Blaeske, Dommisch, Hermann Lehmann, des Bauunternehmers Gustav Hensel und des Arbeiters A. Hansche zu Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen, der Büdnerwittwe Charlotte Noack, des Büdners Ebel und des Bauerhofbesitzers Lieske zu Gräbendorf, des Vorwerks Weinberg, des Rittergutes Loewenbruch, der Gutsbesitzerin Marie Adolph zu Mariendorf und des Ortsvorstehers Bochow zu Ragow, unter den Kühen des Dominiums Schulzendorf, des Milchhändlers Reuter zu Dt.-Wilmersdorf, des Gastwirths Rodominsky zu Groß-Besten, der Ackerbürger Voigt und Schütze zu Coepenick und Wilhelm Berger zu Teltow und des Milchhändlers Spiegel zu Zehlendorf, Kreis Teltow, unter dem Rindviehbestande des zur Gemeinde Rödelin gehörigen Gutes Hohenfelde, unter dem Rindvieh des Landwirths Bandelow zu Templin (Ausbau), Kreis Templin, unter den Rindvieh- und Schafbeständen in Gollwitz, unter dem Rindviehbestande in Tremsdorf, Kreis Zauch-Belzig, unter dem Rindviehbestande des Ackerbürgers A. Kalaß zu Spandau, Hamburger Chaussee Nr. 14.

Gesperrt ist Ort und Feldmark Liepe, Dorf und Feldmark Schönermark, Kreis Angermünde, Markau, Marker, Börnicke, Grünefeld, Seegefeld, Falkenhagen, Tietzow, Paaren i. Gl., Kreis Osthavelland, Dorf und Feldmark Gohlitz, Ort und Feldmark Pessin, Ort und Feldmark Barnewitz, Ort und Feldmark Buschow, Kreis Westhavelland, Ort und Feldmark Teetz, Feldmark Rosenwinkel, Feldmark Darsikow, Feldmark Reckenthin, Kreis Ostprignitz.

Erloschen ist die Räude unter den Pferden des Bauerguisbesitzers Christian Ebel zu Flatow, Kreis Osthavelland; die Klauenseuche unter den Schweinen des Eigenthümers Klesch zu Mittenwalde, Kreis Teltow; die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen der Gastwirthin Maruzky zu Rehfelde, des Bauergutsbesitzers Müller und des Bauern Giese zu Blankenburg, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Müller und der Wittwe Zielow zu Tegel, der Bauerguisbesitzer Gericke, Ernst Kerkow und des

Kossäthen Hübner zu Carow, Kreis Niederbarnim, unter den Rindern und Schafen auf dem Vorwerk Hammelsluft, Kreis Oberbarnim, zu Amt Beeskow, Bahrensdorf und Neu-Golm, unter den Viehbeständen des Besitzers Teschke und des Büdners Pankrath zu Dahmsdorf, Kreis Beeskow-Storkow, unter den Rindviehbeständen des Gemeindevorstehers Bohmhammel und der Wittwe Heinz zu Hohenbruch und des Bauergutsbesitzers Wilhelm Plessow zu Flatow, unter den Viehbeständen des Kossäthen Völk, des Büdners Möser und des Mühlenmeisters Albrecht zu Tietzow, des Bauern Winne zu Grünefeld, der Besitzer Rosentreter, Hörster, G. Rönnefarth, der Bauergutsbesitzers Kleessen, A. Berckholtz, Schwanebeck, Nieter, Feuerhack, Wolter, A. Berckholtz, W. Bonatz, J. Berkholtz, G. Plessow, W. Kelch und Glagow zu Hakenberg, unter den Schafen des Schäfers Glagow ebendaselbst, unter dem Rindvieh des Bauern Radensleben, des Büdners August Bäker, des Bauergutsbesitzers Ene, der Kossäthen Miericke und Müller zu Börnicke, des Kirchengutspächters Schmidt, des Schmiedemeisters Hengst und des Bauern Otto Nölte zu Tietzow, unter dem Rindvieh und den Schafen des Oeconomieraths Stolze und des Gutsbesitzers Maaß zu Neukammer, unter den Schafen der Bauern Carl Bree, Rudolf Bree, Nölte, der Kossäthen Hermann Nölte, Stawemann, der Schäfer Julius Neckin, Glagow und des Gemeindevorstehers Stawenow zu Börnicke, Kreis Osthavelland, in Berge, Kreis Westhavelland, in der Stadt Luckenwalde, in den Ortschaften Mückendorf, Neuhoff bei Zinna und Schönefeld, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter den Kühen des Postagenten Schramm zu Blumenthal, Kreis Ostprignitz, unter dem Viehbestande zu Weisen, Kreis Westprignitz, unter den Kühen des Dominiums Rudow, der Bauergutsbesitzer Friedrich Grabert und Julius Massante zu Rudow, der Molkereibesitzer Wilh. Schulze und Busack zu Rixdorf, des Bauergutsbesitzers Karl Kiekebusch zu Buckow, der Colonisten Kaplick, Lorenz und Schley zu Klein-Beuthen, unter den Ochsen des Gemeindevorstehers Lehmann ebendaselbst, unter dem Rindvieh des Dominiums Düppel, unter den Rindviehbeständen der Bauern Sieke und Miegel zu Telz, des Ritterguts Sputendorf, des Bauern Francke und des Bauerhofbesitzers Nitze zu Sputendorf, des Gemeindevorstehers Liefeld und des Büdners Schulze zu Groß-Schulzendorf, des Gemeindevorstehers Bochow, der Bauern Albert und Gustav Klucke zu Glienick bei Zossen, des Gutsbesitzers Purack zu Dt.-Wusterhausen, des Gastwirths Schulz und des Büdners Hansche zu Motzen, des Bauergutsbesitzers Bochow, des Bauern Gustav Hansche, des Kossäthen Jürgen, des Büdners W. Gollmitz und der Wittwe Stoph zu Ragow, des Stammgutsbesitzers Gebricke, der Bauergutsbesitzerin Auguste Rostock, der Bauerhofbesitzer August Rostock, Gottfried Struck, August Schulze, August Jaenicke, Barnewitz, Karl Schulze, Bruns, der Büdner W. Fricke, Ludwig Rust, August Ruden, Göhricke, Karl Ruden, des Schmiedemeisters Karl Sameisky, des Ortsvorstehers Ruden und des Zimmermanns Albert Ruden zu Zehrensdorf, bei der Kuh des Colonisten Hansche zu Zossen, unter den Viehbeständen des Gemeindevorstehers Schulze, des Kossäthen Wilke, der Bauern Kroll, Gustav und Karl Jänicke, des Büdners Weimann, des Gastwirths Jänicke und des Tagelöhners Pannier zu Christinendorf, der Bauerhofbesitzer Jaenicke, Wegener, Schulze, der Büdner Schulze, Goetze, Hönicke, Thiele und des Gastwirths Schmidt zu Lüdersdorf, unter dem Rindvieh und Schweinebestande des Gemeindevorstehers Lieke zu Dahlewitz, Kreis Teltow, unter den Rindvieh- und Schafbeständen in Belzig und unter dem Rindviehbestande in Lühsdorf, Kreis Zauch-Belzig.

Die über das als der Ansteckung durch Rotz verdächtige, unter Observation gestellte Pferd des Holzhändlers Dittmann zu Zootzen, Kreis Ostprignitz, verhängte Sperre ist aufgehoben.

Potsdam, den 6. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

23. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. d. M. im Stück 34 des Amtsblattes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den für die Provinz Brandenburg zu bildenden Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I. zum Vorsitzenden der Regierungsrath Dr. Hertz hierselbst und zu dessen Stellvertreter der Regierungsassessor Dr. Helmentag hierselbst ernannt worden sind.

Potsdam, den 30. August 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verordnung,

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

85. Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153) und des § 1 der vom Bundesrath dazu erlassenen Instruktion vom 24. Februar 1881 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch für den Stadtkreis Berlin bis auf Weiteres Folgendes angeordnet.

1) Alles gewerbsmäßig zum Transport von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauche einer gründlichen Reinigung und Desinfection zu unterwerfen.

   Die Desinfection hat durch Waschung mit einer 2procentigen, auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalösung zu geschehen.

2) Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

3) Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen

Digitized by Google

des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches sowie dem § 66 № 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Berlin, den 29. August 1892.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung. Friedheim.

Bekanntmachung.

86. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der Straße 29 der Abtheilung XII. des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlin's den Namen „Christburgerstraße" beizulegen.

Berlin, den 1. September 1892.

Der Polizei-Präsident.

87. Bekanntmachung.

Vierter Nachtrag

zu dem Statut des „Nordstern", Unfall- und Altersversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

1) Dem § 5 wird als fünfter Absatz hinzugefügt:
Die Erhöhung des Grundkapitals kann vor der vollen Einzahlung desselben und schon nachdem von dem Nominalwerth jeder Aktie zwanzig Procent baar eingezahlt sind (Absatz 2) erfolgen.

2) Der § 12 lautet fortan:
Die Gesellschaft vergütet für Wechsel, welche vor ihrer Fälligkeit bezahlt sind, 4 Procent jährlicher Zinsen, vom Tage der Einzahlung ab bis zur Fälligkeit, sofern der Ueberschuß der Activa über die Passiva nach Abzug von 10 Procent für den Kapital-Reservefonds hierzu hinreicht (§ 38).

3) Der Absatz 1 des § 38 lautet fortan:
Von dem Jahresüberschuß werden zunächst 10 Procent für den Kapital-Reservefonds, sodann 4 Procent Zinsen von den Wechseln, welche vor ihrer Fälligkeit bezahlt sind (§ 12) abgesetzt.

Ministerium des Innern.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 12. Dezember v. Js. aufgestellten

Vierten Nachtrage zu dem Statute des „Nordstern", Unfall- und Alters-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin de cons. 20. November 1880,

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 12. März 1892.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel
gez. Herrfurth. und Gewerbe.
In Vertretung
gez. Magdeburg.

Genehmigungsurkunde.
M. d. J. I. A. 2023/4.
M. f. H. u. G. A. 837.

Fünfter Nachtrag

zu dem Statut des „Nordstern", Unfall- und Alters-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin vom 25. April 1891.

§ 4 lautet fortan:

§ 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt drei Millionen siebenhundert und fünfzigtausend Mark. Dasselbe kann auf Beschluß der General-Versammlung mit staatlicher Genehmigung bis auf fünfzehn Millionen Mark erhöht werden, gleichfalls eingetheilt in Aktien, das Stück zu Dreitausend Mark.

Berlin, den 25. April 1891.

„Nordstern", Unfall- und Alters-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

(L. S.) Die Direktion.

Unterschrift. Unterschrift.
General-Direktor. Kontroleur.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 25. April 1891 aufgestellten, fünften Nachtrage zu dem Statute des „Nordstern", Unfall- und Alters-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin vom 20. November 1880, wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 28. Mai 1892.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel
Im Auftrage und Gewerbe.
gez. Haase. In Vertretung
gez. Lohmann.

Genehmigungsurkunde.
M. d. J. I. A. 4795.
M. f. H. ꝛc. A. 1722.

Vorstehenden **vierten** und **fünften** Nachtrag zu dem Statut des „Nordstern", Unfall- und Alters-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin nebst den staatlichen Genehmigungsurkunden vom 12. März und 28. Mai 1892 bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Gesellschafts-Statut vom 27. September / 20. November 1880 in der Extrabeilage zum 5. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 4. Februar 1881,

der erste Nachtrag zu diesem Statut in Stück 3 desselben Blattes vom 15. Januar 1886,
der zweite Nachtrag in Stück 40 desselben Blattes vom 5. Oktober 1888,
der dritte Nachtrag in Stück 46 desselben Blattes vom 14. November 1890

abgedruckt worden sind.

Berlin, den 31. August 1892.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung.
I. B. 3905. Friedheim.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

88. Die Ein- und Durchfuhr von Butter und Margarine aus Hamburg und seinen Vororten wird wegen der daselbst herrschenden Cholera hierdurch bis auf Weiteres verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 327 Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. Berlin, den 1./5. September 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

60. Bei der Postagentur in Grunewald tritt am 5. September eine öffentliche Fernsprechstelle in Wirksamkeit. Für die Benutzung dieser Stelle kommen die allgemein gültigen Bedingungen in Anwendung.

Berlin C., 29. August 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

61. In dem zum Kreise Beeskow-Storkow gehörenden Dorfe Münchehofe wird am 1. September eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese Postagentur erhält Verbindung mit dem zur Abrechnungspostanstalt bestimmten Postamte in Wendisch-Buchholz durch eine werktäglich zweimalige und Sonntags einmalige Botenpost mit folgendem Gange:

	täglich	werktäglich
aus Wend.-Buchholz	5 30 V.	11 30 V.
in Münchehofe	7 00 V.	1 00 N.
aus Münchehofe	9 30 V.	4 30 N.
in Wend.-Buchholz	11 00 V.	6 00 N.

Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Münchehofe werden die bisher zum Bezirk des Postamts in Wendisch-Buchholz gehörigen Wohnplätze: Groß Eichholz, Kolonie Eichholz, Hermsdorf, Birkbusch, Rickholz, Große Mühle, Kleine Mühle, Pechhütte, Tieß und Bergschäferei, sowie die bisher zum Bezirk des Postamts in Storkow (Mark) gehörigen Orte Kehrigk nebst Mühle und Grubenmühle zugetheilt.

Die Postbülfsstelle in Münchehofe tritt mit dem 31. August außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 29. August 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

39. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1892	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Internationale Ausstellung von Aquarellen, Pastellen, Handzeichnungen u. Radirungen,	Dresden.	10. August bis 25. September.	nebenbezeichnete Gegenstände.	Preußischen Staatseisenbahnen,	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Internationale Hengstenschau.	Wien.	Oktober 1892.	Pferde.	desgl.	desgl.	4 Wochen

Bromberg, den 28. August 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

26. Am 1. September d. J. tritt an Stelle der Tarifhefte 1, 2 und 3 nebst Nachträgen für den Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr ein neuer Tarif für den Norddeutschen Getreide-Verkehr mit Galizien und der Bukowina in Kraft. Soweit letzterer für einzelne Stationsverbindungen direkte Frachtsätze nicht mehr enthält bezw. soweit Tariferhöhungen vorliegen, finden die bisherigen Frachtsätze jener Tarifhefte bis zum 31. Oktober d. J. Anwendung. Abzüge des neuen Tarifs können zum Preise von 0,50 M. für das Stück von dem hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz und von der Güterkasse in Stettin C.-G.-Bhf. bezogen werden.

Berlin, den 27. August 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Wiederaufhebung der Verkehrsbeschränkungen auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin.

27. Nachdem der Umbau des Stettiner **Güterbahnhofes** zu Berlin theilweise beendet ist, wird das am 1. März 1891 für diesen Bahnhof in Kraft ge-

tretene Verbot der Annahme und Auslieferung von Brettern, Bohlen, Balken, Ziegelsteinen, Kalk, Kalksteinen, Möbeltransportwagen und landwirthschaftlichen Maschinen in Wagenladungen vom 15. September d. J. ab hiermit wieder aufgehoben. Die Annahme und Auslieferung von Heu-, Stroh-, Kies- und Dungladungen hat dagegen nach wie vor auf dem Nordbahnhofe hierselbst zu erfolgen.

Berlin, den 2. September 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

28. Vom 16. September d. J. ab werden zwischen Berlin und Swinemünde die Züge

851, Abf. Berlin-Stettiner Bhf., 10 Uhr Vorm.
Anf. Swinemünde . . 2 Uhr 9 Min. Nm.
und 852, Abf. Swinemünde . . 4 Uhr 25 Min. Nm.
Anf. Berlin-Stettiner Bhf. 8 Uhr 18 Min. Nm.

einschließlich der Weiterfahrten nach und von Fähre nicht mehr abgelassen.

Berlin, den 30. August 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Die Besorgung der domänenfiskalischen und der fiskalischen Patronatsgeschäfte in den Ortschaften ꝛc. des ehemaligen Amtsbezirks Mühlenhof a. im Kreise Niederbarnim: Ober-Schönweide, Hessenwinkel mit Springberg, b. im Kreise Teltow: Müggelsheim, sowie bezüglich der fiskalischen Gewässer: Dämeritzsee und Flakensee ist dem Königlichen Forstmeister Westermeier zu Coepenick vom 4. September 1892 ab widerruflich übertragen worden.

Der Forstmeister Westermeier zu Cöpenick ist zum Forst-Amtsanwalt bei den Königlichen Amtsgerichten in Cöpenick und Alt-Landsberg für den Forstbezirk Cöpenick ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oekonomiekommissar Richtsteig zu Neu-Ruppin den Charakter als Oekonomiekommissions-Rath zu verleihen.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Prühß zu Forsthaus Brand — Oberförsterei Staakow — pensionirt und der Forstaufseher Hinz zum Förster daselbst ernannt.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August 1892 sind:

ernannt: zum Bureauassistenten: der Ober-Telegraphenassistent Raake, **zu Ober-Telegraphenassistenten:** die Bureauassistenten J. G. Richter und Schwoche, **zu Ober-Postassistenten:** die Postassistenten Herbst, Reinheimer und Rohr, **zu Telegraphenassistenten:** die Postassistenten Dahm und Weege,

angestellt: als Postsekretaire: die Postpraktikanten Bock, Böttcher, Buchrucker, Güldenpfennig und Stöpel, **als Postassistenten:** die Postanwärter Kreßmann und Schmidt, die Postassisten Albert Brandt, Drechsler, Grottke, Herbstrieth, Kuhn und Roeske, **als Telegraphenassistent:** der Postassistent Parske, **als Postverwalter:** der Postassistent Aßmann in Adlershof.

versetzt: nach Berlin: der Postsekretair Sauer von Cöln (Rhein),

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Weidemann,

freiwillig ausgeschieden: der Postassistent Heinrich Lau,

gestorben: der Postassistent Karl Ribbe.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Auf Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten ertheilten Ermächtigung wird der Vieh- und Krammarkt in Bernau am 12ten und 13ten d. M. aufgehoben.

Berlin, den 5. September 1892.

Der Landrath von Waldow.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4	5	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Katharina Bettel, Dienstmagd,	geboren am 12. Februar 1863 zu Ettelbrück, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	5. August 1892.
2	Adolf Borglin, Handschuhmacher,	geboren am 31. Dezember 1863 zu Lund, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	6. Juli 1892.
3	Anna Eva Burianský (alias Neva), Zigeunerin,	18 Jahre alt, geboren zu Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Juli 1892.

Digitized by Google

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3	4	5	6.
4	Emmerich Ferencz, Arbeiter,	54 Jahre alt, geboren zu Micolus, Bezirk Cemplin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. August 1892.
5	Edmund Gerisch, Glaser,	geboren am 10. August 1858 zu Venedig, ortsangehörig zu Oszlop, Komitat Oedenburg, Ungarn,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	23. Juni 1892.
6	Wenzel Lanz, Arbeiter,	geboren am 16. Mai 1848 zu Pátek, Bezirk Laun, Böhmen.	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	6. August 1892.
7	Viktor Obadalek, Damenschneider,	geboren am 6. Juli 1873 zu Wien, ortsangehörig zu Prerau, Mähren,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Juli 1892.
8	Hermann Overlamp, Fabrikarbeiter,	geboren am 26. Januar 1857 zu Almelo, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	5. August 1892.
9	Alois Potucek, Kellner,	geboren am 29. April 1876 zu Pollau, Mähren, ortsangehörig zu Trautenau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	4. August 1892.
10	Johann Rohland, Webergeselle,	geboren am 8. Mai 1863 zu Nieder-Hermsdorf, Bezirk Schönberg, Oesterreich,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. August 1892.
11	Anton Schubert, Arbeiter,	geboren am 6. Januar 1849 zu Woitsdorf, Bezirk Schömberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. August 1892.
12	Josefa Sieweskaja, unverehelicht,	33 Jahre alt, geboren zu Brzewebo, Rußland, ortsangeh. zu Rscherschewo, Gouvernement Warschau,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	30. Juli 1892.
13	Wenzel Stach, Drechsler u. Anstreicher,	geboren am 24. November 1856 zu Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Juli 1892.

Hierzu zwei Extra-Beilagen, enthaltend:

1) die Anweisung des Herrn Finanzministers vom 10. April 1892 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891,
2) die Statuten der im Jahre 1854 gegründeten „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",

sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 9. September 1892.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verlassen von Eisenbahnzügen durch choleraverdächtige Reisende.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Choleraverdächtige Reisende, welche gegen die Anweisungen des Zugpersonals die Züge auf anderen als den für die Uebergabe erkrankter Personen bestimmten Stationen verlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 7. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtig drohende Choleraepidemie wird die bei der Flußschifffahrt beschäftigte Bevölkerung vor der Benutzung des Flußwassers in unfiltrirtem Zustande als Trink- und Gebrauchswasser dringend gewarnt.

Potsdam, den 7. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Die in dem Amtsblatte vom 3. August d. J. Seite 319 ff. zum Abdruck gelangte Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera hat folgende Zusätze erhalten:

Zusatz zu I. 6:

Unter den aufgeführten Desinfectionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter 4 vorgesehenen 100 %igen Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1—3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

Zusatz zu II. 1:

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinficiren, jedoch genügen geringere Mengen von Kalkmilch oder Chlorkalk.

II. 8. erhält folgende Fassung:

8. Soweit **Abtritte** im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A. № 14 der „Maßnahmen") zu desinficiren sind, empfiehlt es sich täglich in jede Sitzöffnung 1 l Kalkmilch (I. 1) oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in entsprechender Menge zu gießen. Tonnen, Kübel u. dgl., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I. 1) oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Zusatz zu II. 10:

Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infection zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfectionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfectionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfectionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfection.

Potsdam, den 7. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 9. September 1892.

Polizei-Verordnung,

betreffend die polizeiliche Meldepflicht aus Choleraorten zugereister Personen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer aus Choleraorten zugereiste Personen bei sich aufnimmt, hat dieselben binnen einer Stunde bei der Polizeibehörde anzumelden. Als Choleraorte sind bis jetzt Hamburg, Altona und Umgegend anzusehen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Potsdam, den 8. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 12. September 1892.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird — vorbehaltlich späterer Zustimmung des Bezirks-Ausschusses — für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiete oder aus einem Orte, in welchem nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht, kommenden Personen haben sich während der nächsten 6 Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Orte, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie den Choleraort verlassen haben, auszuweisen.

§ 2.

Eine gleiche Meldepflicht bezüglich der aus Choleraorten zugereisten Personen liegt Demjenigen ob, welcher solche Personen bei sich aufnimmt.

Die den gleichen Gegenstand regelnde Polizei-Verordnung vom 8. September 1892 wird aufgehoben.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 12. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Lucanus.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird — vorbehaltlich späterer Zustimmung des Bezirks-Ausschusses — für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Aus dem Hamburgischen Staatsgebiete, sowie aus Orten, in welchen nach einer ausdrücklichen amtlichen Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Cholera epidemisch herrscht, ist die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse verboten.

Ausgeschlossen von dem Verbot sind Wäsche und Kleider von Reisenden, desgleichen alle Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch die genannten Orte hindurch, nicht aber aus denselben ausgeführt werden.

§ 2.

Alle Polizei-Verordnungen oder Anordnungen, durch welche ein sich auf andere als die im § 1 bezeichneten Gegenstände erstreckendes Ein- oder Durchfuhrverbot gegenüber Choleraorten erlassen ist, werden außer Kraft gesetzt.

§ 3.

Jede aus den im § 1 bezeichneten Choleraorten eintreffende Postpacket- oder andere Packet-Sendung ist von dem Empfänger vor der Oeffnung der Ortspolizeibehörde zu melden. Finden sich in der Sendung Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, so werden dieselben desinficirt, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden.

§ 4.

Wissentliche Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, und wenn in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von der Cholera ergriffen worden, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Im Uebrigen werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 12. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Lucanus.

Schutzmaßregeln gegen Cholera.

Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt.

1. Sei besonnen in der Gefahr; hüte Dich vor übergroßer Aengstlichkeit, denn sie trübt Dir das klare Urtheil! Nur der klar denkende Mensch kann die gefahrverhütenden Mittel richtig anwenden.

Halte auf Sauberkeit an Dir und um Dich! Besonnenheit, Mäßigkeit, peinliche Sauberkeit gewähren den besten Schutz vor Erkrankung.

Digitized by Google

Halte fest an Deiner gewohnten, geregelten Lebensweise, gehe Festlichkeiten und Menschenansammlungen aus dem Wege!

Vermeide Arzneien, so lange Du gesund bist!

Besuche Kranke nur dann, wenn Deine Pflicht Dich ruft!

Vermeide Verkehr und nähere Berührung mit Personen, welche aus Choleraorten kommen!

Verlasse nicht, um der Krankheit zu entgehen, Deinen Wohnort; bedenke, daß Du auf der Reise und an fremdem Orte unter veränderten Lebensverhältnissen mehr gefährdet sein kannst, als zu Hause bei vorsichtiger gleichbleibender Lebensweise.

II. Andere Gegenstände, als Nahrungs- oder Genußmittel, bringe nicht an oder in den Mund (z. B. nicht die Finger beim Umblättern, Federhalter, Bleifeder u. dgl.)!

Trinke möglichst wenig Wasser und nur solches, welches als unverdächtig Dir bekannt ist!

Unverdächtig ist in der Regel reines Quellwasser, Wasser aus tiefen Röhrenbrunnen, solches aus geschlossenen Leitungen, welches — wenn offenen Gewässern entnommen — einer wirksamen Filtration unterzogen ist. (Kleine Hausfilter sind, wenn nicht häufig gewechselt oder gereinigt, eher schädlich als nützlich.)

Wasser aus Flüssen, Gräben, Teichen, flachen offenen oder mit undichten Decken versehenen Brunnen, ferner aus Brunnen, welche sich in der Nähe von Schmutz- oder Düngerstätten befinden, ist in Cholerazeiten verdächtig. Jedes Waschen und Spülen, sowie Ausgießen von Schmutzwasser in der Nähe von Brunnen kann gesundheitsgefährlich werden.

Verdächtiges Wasser darf beim Herrschen oder Nahen der Krankheit nur nach minutenlangem Kochen zum Genuß, zum Waschen des Gesichts, zum Reinigen des Mundes, zum Spülen der Eß- und Trinkgeschirre und dgl. verwendet werden. Durch Kochen werden die Krankheitskeime zerstört; jedoch können sich bei längerem Stehen frische Keime wieder darin festsetzen.

Um gekochtes Wasser schmackhaft zu machen, setze einem Glase (¼ Liter) eine Messerspitze Weinsteinsäure oder 2 Tropfen reiner Salzsäure zu.

Bewahre Wasser in sauberen Gefäßen auf!

Thee, Kaffee und Kakao sind erlaubte Getränke, auch gutes Bier und reiner Wein.

Hüte Dich vor Eis und sehr kalten Getränken!

Dein Bier sei klar und frisch, weder sauer noch schal; laß es Dir nur in solchen Gläsern geben, welche mit unverdächtigem (nöthigenfalls gekochtem) Wasser gespült sind!

Bittere Schnäpse enthalten häufig Aloë, wirken daher abführend und sind bedenklich.

Mineralwässer sind unbedenklich, wenn sie natürlichen Quellen entstammen oder mit destillirtem Wasser bereitet sind.

Vermeide den Genuß von ungekochter Milch.

An Butter und an frischem Käse kann der Krankheitskeim haften, wenn sie in der Nähe cholerakranker Personen zubereitet oder aufbewahrt wurden.

Iß Obst und Gemüse, auch Gurken u. dgl., nur in gekochtem Zustande, genieße überhaupt nichts ungekocht oder ungebraten, was von fremden, Dir nicht als zuverlässig rein bekannten Händen angefaßt worden ist!

Hole Lebensmittel nur aus zuverlässig reinlichen Verkaufsstellen! Meide solche, welche sich in Cholerahäusern befinden!

Vermeide alles Uebermaß im Genuß von Speisen und Getränken! Besonders vorsichtig sei, wenn Du zu Durchfall neigst!

Iß und trink als Gesunder nichts in einem Krankenzimmer. Bedenke, daß dort Fliegen und ähnliche Insekten den Krankheitskeim aus der Nähe des Kranken auf Deine Speisen übertragen können. Auch die Cigarre kann Dir im Hause des Kranken den Ansteckungsstoff zuführen.

III. Halte den Kopf kühl, den Leib warm, die Füße trocken! Wohne und schlafe in reiner Luft! Räucherungen schützen nicht vor Ansteckung!

Wasche oft am Tage Deine Hände mit Wasser, Seife und Bürste, insbesondere ehe Du Eßwaaren berührst! Hast Du beschmutzte oder verdächtige Gegenstände angefaßt, so reinige Deine Hände zuvörderst sorgfältig mit einer Lösung von 55 Gramm (etwa 4 Eßlöffel) wasserklarer, verflüssigter, Karbolsäure in einem Liter Wasser (fünfprozentige Karbolsäurelösung) und wasche sie dann mit Seife und reinem Wasser nach!

In Choleragegenden bade Dich nicht in Flüssen oder Teichen! Benutze einen öffentlichen Abtritt nur im Nothfalle. Die Sitzbretter von Abtritten, welche fremden Personen zugänglich sind, sollten täglich mit Seifenwasser gescheuert werden. Nimm hierzu 1 Pfund Schmierseife auf einen Eimer heißes Wasser. Ist Dein Abtritt von krankheitsverdächtigen Personen benutzt, so spüle die Wand des Trichters mit frisch bereiteter*) Kalkmilch ab (1 Theil Aetzkalk auf vier Theile Wasser)!

*) Kalkmilch verliert durch Stehen an der Luft ihre Wirksamkeit.

IV. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken. Er haftet an beschmutzten Wäsche- und Kleidungsstücken und kann durch Alles, was mit solchen Gegenständen oder Ausleernngen, wenn auch nur mittelbar und in nicht augenfälliger Weise in Berührung gekommen ist, verschleppt werden.

Digitized by Google

Entleerungen von Cholerakranken oder cholera-verdächtigen Kranken und damit beschmutzte Fußböden u. s. w. mache durch reichliche, mindestens einstündige Anwendung von Kalkmilch oder Chlorkalklösung (20 Gramm Chlorkalk auf 1 Liter kaltes Wasser) oder andere bewährte Desinfektionsmittel unschädlich. Wäsche, Kleider, Bettzeug, Decken u. dgl., auch solche, die Dir von auswärts aus Choleraorten zugehen, schicke festumwickelt und geschnürt in eine öffentliche Desinfektionsanstalt! Ist eine solche nicht erreichbar, so weiche die Sachen 24 Stunden lang in Seifenwasser (1 Pfund Schmierseife auf einen Eimer heißes Wasser) ein und koche sie dann gründlich aus!

Sonst beschmutzte Gegenstände reinige gründlich mit solchem Seifenwasser, mit Kalkmilch oder Karbolsäurelösung! Ist auch dies nach Beschaffenheit der Gegenstände nicht ausführbar, so stelle dieselben mindestens 8 Tage lang an einem luftigen trocknen Orte außer Gebrauch. Gründliches Austrocknen ist der Entwicklung des Krankheitskeims ungünstig.

V. Ist Deine Verdauungsthätigkeit gestört, tritt Durchfall, namentlich mit Erbrechen oder heftiger Uebelkeit auf, so wende Dich alsbald an einen Arzt. Bis derselbe kommt, genieße ein warmes Getränk, lege eine wollene Leibbinde um, bleibe in Deinem Zimmer, bei heftigen Beschwerden suche das Bett auf! Zur Linderung kannst Du eine Tasse Thee mit Cognak oder Rum genießen. Deine Nahrung sei einstweilen eine schleimige Suppe, auch Zwieback oder altbackenes Weißbrod ohne Butter.

Hast Du bewährte (nach ärztlicher Vorschrift verfertigte) Choleratropfen vorräthig, so nimm davon 20 bis 30 Tropfen auf Zucker!

Bleibe besonnen, auch wenn Du erkrankt bist. Furchtsamkeit und Feigheit wirken nachtheilig auf Körper und Geist!

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

7. Vorbehaltlich aller dieser Befreiungen unterliegen in Zukunft der Besteuerung auch solche Gewerbearten, welche nach der ganzen Einrichtung der bestehenden Steuerklassen oder nach besonderen, durch das neue Gesetz aufgehobenen Vorschriften von der Besteuerung nicht betroffen wurden. Als Beispiele hierfür werden genannt:

mit Dampf, Elektrizität u. s. w. betriebene Straßenbahnen;
die Unternehmer von Bauten, auch wenn sie weder selbst Lieferungen übernehmen, noch sich bei der Ausführung handwerksmäßiger Arbeiten oder als Fuhrleute betheiligen;
die gewerbsmäßige Veranstaltung von Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art, z. B. von zoologischen Gärten, Menagerien, Panoptiken, anatomischen Museen, der Betrieb von Karussells, Bolzenschießständen und dergl.;
Konzert- und Theaterunternehmer, Aussteller von Gemälden, Panoramen und sonstigen Kunstwerken und dergl.;
Versicherungsagenten;
nicht landwirthschaftliche Brennereien (Artikel 8 II);
Vermiether von Zimmern in Bade- und Brunnenorten;
Eisbahnpächter;
die dem Handwerke ähnlichen, bisher aber nicht dazu gerechneten Gewerbe, wie die der Kammerjäger, Brettschneider, Barbiere u. s. w.;
Volksanwälte (Rechtskonsulenten, Konzipienten und dergl.);
Naturärzte und Heilgehülfen;
das gewerbsmäßige Verleihen von Dreschmaschinen, Dampfpflügen und anderen Gegenständen, auch wenn regelmäßig nur eine Maschine u. s. w. verliehen wird;
Wasch- und Plättanstalten, Fenster- und Teppichreinigungsanstalten, auch wenn sie nicht fabrikmäßig betrieben werden.

Auch

Handwerker ohne offenes Waarenlager und mit weniger als zwei Gehülfen, Weber und Wirker, welche ihr Gewerbe auf weniger als fünf Stühlen betreiben;
Fuhrleute und Pferdeverleiher mit nur einem Pferde, und solche, welche sich bei Ausübung derartiger Gewerbe auch anderer Thiere als der Pferde (z. B. der Esel) bedienen;
Schiffer, deren Kähne weniger als drei Last Tragfähigkeit besitzen, u. s. w.

werden fortan keinen Anspruch auf Befreiung mehr haben, falls ihnen nicht die obige allgemeine Befreiung aller Gewerbe, deren Ertrag 1500 Mark oder deren Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht, zur Seite steht.

Artikel 2.

Einheitliche Besteuerung in einer Hand befindlicher Betriebe.

(§. 17 Abs. 1, §. 20 des Gesetzes.)

1. Während nach den bisher geltenden Bestimmungen der Handel mit jeder Verkaufsstätte und jeder Firma, das Handwerk und die Gast- und Schankwirthschaft nach Maßgabe des innerhalb eines jeden Veranlagungsbezirkes stattfindenden Betriebes, das Schiffer- und Fuhrgewerbe mit jedem Kahne beziehungsweise Pferde besonders veranlagt wurde, findet fortan eine derartige getrennte Besteuerung nicht mehr statt, vielmehr sind alle einzelnen Betriebe derselben Person oder Personenmehrheit (offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft, Verein u. s. w.) ohne Rücksicht auf ihre Zahl, Art, Lage oder Firma als ein Gewerbe zu behandeln.

Demgemäß sind die Erträge der einzelnen Betriebe beziehungsweise die Anlage- und Betriebskapitalien derselben zusammenzurechnen oder bei der Schätzung zusammenzufassen. Nach Maßgabe des Gesammtertrages beziehungsweise des Gesammtkapitals ist die Veranlagung zu dem entsprechenden Steuersatze nur an einer Stelle zu bewirken.

2. Außer Betracht sind jedoch bei der Zusammenrechnung zu lassen die Erträge beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitalien:

a) der nach §§. 3 bis 5 des Gesetzes von der Steuer befreiten Betriebe,
b) der außerhalb Preußens errichteten gewerblichen Niederlassungen (Artikel 3 Nr. 2),

Digitized by Google

c) des mit dem stehenden Gewerbe etwa verbundenen Gewerbebetriebes im Umherziehen, da dieser bereits der besonderen Besteuerung unterworfen ist.

3. Die Anwendung des Grundsatzes unter Nr. 1 erfordert die vollständige Identität des Inhabers der verschiedenen Betriebe und bei Personenmehrheiten diejenige aller Mitglieder.

Beispielsweise sind die verschiedenen Gewerbebetriebe zweier offenen Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter durchaus identisch sind, als ein Gewerbe zu veranlagen. Sollte aber ein Theilnehmer nur der einen, nicht auch der anderen von beiden Gesellschaften angehören, so sind die Betriebe jeder Gesellschaft für sich zu behandeln.

Ebenso ist das von einem Gesellschafter daneben auf eigene Rechnung betriebene Gewerbe getrennt von dem der Gesellschaft zu besteuern.

4. Die Gewerbebetriebe von Eheleuten, welche nicht dauernd getrennt von einander leben, sind ebenfalls nur als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu behandeln.

5. Die steuerpflichtigen Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer (vergl. Artikel 11) sind stets getrennt von den sonstigen Betrieben derselben zu veranlagen.

Artikel 3.

Nur zum Theil in Preußen betriebene Gewerbe.

(§§. 2, 21 des Gesetzes.)

1. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nur nach Maßgabe der letzteren der Gewerbesteuer unterworfen.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Comptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Preußen darstellen; insbesondere genügt die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes durch dauernd sich zu diesem Zwecke in Preußen aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter, welche entweder in einem Dienstverhältnisse zu dem Inhaber des Gewerbes stehen oder ohne solches Geschäfte in seinem Namen und für seine Rechnung auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung abschließen.

2. Die von inländischen (in Preußen domizilirten) Gewerben außerhalb Preußens unterhaltenen stehenden Betriebe im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 1 Abs. 2 kommen bei der Gewerbesteuerveranlagung nur insoweit in Betracht, als bei der Berechnung des Ertrages der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil an dem Ertrage des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist (vergl. Artikel 19).

Jeder hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Preußens, insbesondere derjenige vermittelst der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

3. Ist ein und derselbe stehende Betrieb theils in Preußen, theils in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande belegen (indem z. B. einzelne Theile einer und derselben Fabrik (Spinnerei und Weberei) oder die Fabrik und das zugehörige Comptoir sich zum Theil außerhalb Preußens befinden oder umgekehrt), so ist die Gewerbesteuer nach Maßgabe des in Preußen befindlichen Betriebes und des schätzungsweise auf denselben zu rechnenden Antheils des Ertrages beziehungsweise Betriebs- und Anlagekapitals zu veranlagen.

Abschnitt II. Befreiungen.
Artikel 4—11.

Abschnitt III. Die subjektive Steuerpflicht.
Artikel 12. **Subjekt der Steuerpflicht.**
Artikel 13. **Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.**
Artikel 14. **Uebergang der Steuerpflicht auf einen Anderen.**

Digitized by Google

Abschnitt IV.
Maßstab der Besteuerung.

Artikel 15.
Allgemeines.

(§§. 6, 8, 9, 13, 14, 15 des Gesetzes.)

1. Die Besteuerung der Gewerbe erfolgt ohne die bisherige Unterscheidung zwischen verschiedenen Gewerbsarten in vier, lediglich nach der Höhe des jährlichen Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 16 und 17) gebildeten Steuerklassen. Die als Anlage I beigefügte Zusammenstellung ergiebt das Nähere hierüber.

Anlage I.

2. Im Gegensatze zu der bisherigen Gewerbesteuereinrichtung ist der Umsatz und Betriebsumfang sowie das Vorhandensein gewisser äußerer Merkmale (Zahl der Pferde, Tragfähigkeit der Schiffsgefäße u. s. w.) nicht mehr von entscheidender Bedeutung weder für die Bildung der Klassen noch für die Bemessung des Steuersatzes innerhalb der betreffenden Klasse, es ist aber auch fernerhin insoweit darauf Rücksicht zu nehmen, als die Schätzung des Ertrages und insbesondere des Anlage- und Betriebskapitals dadurch erleichtert wird.

3. Für die Festsetzung des Steuersatzes innerhalb der Steuerklassen kommt in erster Linie der Ertrag (Artikel 16) in Betracht; daneben ist das Anlage- und Betriebskapital nur insofern von Einfluß, als dadurch die Zugehörigkeit zu der betreffenden Steuerklasse und die Anwendung eines in dieser Klasse zulässigen Steuersatzes bedingt wird.

4. In der die größten Gewerbebetriebe (mit mindestens 50 000 Mark Ertrag oder 1 000 000 Mark Anlage- und Betriebskapital) umfassenden Klasse I wird für die einzelnen Gewerbetreibenden — ohne Vereinigung derselben zu einer Steuergesellschaft — die Steuer unter Beachtung der Abrundung auf die gesetzlich zulässigen Steuersätze auf Eins vom Hundert des jährlichen Ertrages festgesetzt. Ist die Zuweisung des Gewerbes zur Klasse I aber nur durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt, während der Ertrag 50 000 Mark nicht erreicht, so kommen

a) geringere Steuersätze als 524 Mark, jedoch nicht unter 300 Mark, in Anwendung (vergl. Anlage I), und es steht ferner

b) dem Steuerpflichtigen frei, wenn er nachweisen kann, daß der erzielte Ertrag zwei Jahre lang die Höhe von 30 000 Mark nicht erreicht hat, die Versetzung in die dem Ertrage entsprechende niedrigere Steuerklasse zu verlangen.

5. Die vorstehende Bestimmung (Nr. 4 b) findet auch unter denselben Voraussetzungen auf die den Klassen II und III zugewiesenen Steuerpflichtigen Anwendung, wenn sie zwar nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu der betreffenden Klasse gehören, jedoch der Ertrag nachweislich zwei Jahre lang hinter 15 000 Mark in Klasse II beziehungsweise 3000 Mark in Klasse III zurückgeblieben ist.

Nur steuerpflichtige Konsumvereine und Konsumanstalten sind hiervon — und zwar auch in Klasse I — ausgeschlossen.

6. Für diejenigen Betriebe der Klassen II bis IV, welche nach der Höhe des Ertrages der betreffenden Klasse zugehören, gewährt das Gesetz ferner den Schutz, daß die Steuer ein Prozent des Ertrages (unter Berücksichtigung der Abstufung der zulässigen Steuersätze) nicht übersteigen soll.

Diese Steuerpflichtigen können im Wege der Rechtsmittel (vergl. Abschnitt VIII dieser Anweisung) Ermäßigung bis auf den Steuersatz, welcher Einem vom Hundert des Ertrages entspricht, verlangen.

7. Die aus der bisherigen Gewerbesteuer bekannte Einrichtung der Besteuerung nach Mittelsätzen ist für die Steuerklassen II, III und IV beibehalten. Der für jede dieser Klassen gesetzlich bestimmte Mittelsatz (300 Mark, 80 Mark, 16 Mark) ist nach dem muthmaßlichen durchschnittlichen Ertrage der Betriebe in der betreffenden Klasse bemessen. Die Steuerpflichtigen jeder der genannten Klassen bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft; der Mittelsatz, multiplizirt mit der Anzahl der zu dieser Gesellschaft gehörigen Steuerpflichtigen, ergiebt die Gewerbesteuersumme, welche die Gesellschaft aufzubringen und durch ihre eignen, aus ihrer Mitte von ihr gewählten Abgeordneten unter die einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen hat (vergl. Artikel 37 und 38).

Die aufzubringende Steuersumme wird nöthigenfalls auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet, indem der überschießende Betrag außer Ansatz gelassen wird.

8. Behufs Vertheilung der festgestellten Steuersumme (Nr. 7) innerhalb der Steuergesellschaft ist eine Festsetzung des Ertrages für jeden einzelnen Steuerpflichtigen durch Beschluß der Veranlagungsorgane

Digitized by Google

(Abgeordnete beziehungsweise Steuerausschuß) — wie solche in Klasse I stattfinden muß, indem dort die Steuer mit einem vom Hundert zu berechnen ist — nicht vorgeschrieben.

Die Abgeordneten in den Klassen II, III und IV haben vielmehr die Steuersumme nach bestem Wissen und Gewissen und nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des Ertragsverhältnisses zwischen den einzelnen Gewerbebetrieben unter die Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen, so daß die den Einzelnen aufgelegten Steuersätze unter sich thunlichst in einem dem Ertragsverhältnisse entsprechenden Verhältnisse stehen.

In sehr vielen Fällen wird dieser Aufgabe seitens der Abgeordneten genügt werden können, ohne daß überhaupt die Ausmittelung des bestimmten ziffermäßigen Ertrages der einzelnen Gewerbebetriebe nöthig würde.

Inwieweit die Abgeordneten von den gesetzlich zulässigen Befugnissen zur Anstellung von Ermittelungen Gebrauch zu machen, oder doch anderweite Erkundigungen einzuziehen haben, um Mißgriffe bei Schätzung des Ertragsverhältnisses zu vermeiden, wird sich nach dem Veranlagungsbezirke und der Klasse verschieden gestalten und zunächst der Beurtheilung der zuständigen Veranlagungsorgane unterliegen (Artikel 24 Nr. 1).

9. Die Anordnung der höchsten und niedrigsten Steuersätze in den Klassen II, III, IV ist nicht etwa als eine zwingende in dem Sinne aufzufassen, daß diese Sätze bei jeder Steuervertheilung innerhalb eines Veranlagungsbezirks zur Anwendung kommen müssen, vielmehr bezeichnen dieselben nur die Grenzen, in denen sich die Abgeordneten bei der Steuervertheilung zu bewegen haben, indem sie einerseits oberhalb, andererseits unterhalb des Mittelsatzes der Klasse die durch das Verhältniß der Erträgnisse bedingten Steuersätze anwenden.

10. Gegen Mißgriffe in der Steuervertheilung sind den Mitgliedern der Gesellschaft die Rechtsmittel gegeben. Außerdem greift das unter 6 vorstehend Bemerkte wegen Abwehr einer ein Prozent des Ertrages übersteigenden Besteuerung Platz.

11. Sollte endlich der Fall eintreten, daß nach den besonderen, in einem Veranlagungsbezirke obwaltenden Umständen, ungeachtet einer durchaus vorschriftsmäßigen Vertheilung der Steuer, es sich nicht vermeiden lassen würde, diejenigen Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht, mit mehr als einem Prozent des Ertrages zu besteuern, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme zu verfügen.

Derartige Fälle würden zunächst von der zuständigen Bezirksregierung sorgfältig zu untersuchen und, sofern sie nicht als unbegründet abzuweisen sind und dadurch ihre Erledigung finden, mit gutachtlicher Aeußerung der Entschließung des Finanzministers zu unterbreiten sein.

Artikel 16.

Ertrag.

(§. 22 des Gesetzes.)

Der der Besteuerung zu Grunde zu legende Ertrag wird gefunden durch Abzug:

1. der Betriebskosten, d. h. der zur Erzielung des Gewinnes gemachten Aufwendungen (Nr. II) und
2. der Abschreibungen (Nr. III)

von der gesammten Betriebseinnahme (Roheinnahme [Nr. I]).

I. Zu der Roheinnahme gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;
3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren. Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für den Haushaltsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

II. Als Betriebskosten sind insbesondere abzugsfähig:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen

Digitized by Google

Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todten Betriebsinventars;

2. die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Miethszins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Utensilien;
4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- u. dergl. Kassen;
8. die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und dem Gewerbe haftenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

Der Abzug von Einkommen- und sonstigen Personalsteuern, sowie der Gewerbesteuer selbst ist unzulässig.

III. Von der Roheinnahme dürfen ferner in Abzug gebracht werden diejenigen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte (Artikel 17) entsprechen, insbesondere für die Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., für Substanzverminderungen (z. B. bei Sand-, Kalk- und Thonlagern), für unsichere Forderungen u. dergl.

Für das Maß der hiernach zulässigen Abschreibungen sind die bezüglich der kaufmännischen Buchführung geltenden Grundsätze bestimmend.

Bei Gegenständen, welche gänzlich aus dem Betriebe ausscheiden, kann die Differenz zwischen dem Buchwerthe und dem ihnen nach der Ausscheidung verbliebenen Werthe abgezogen werden. Ist der verbliebene Werth größer als der Buchwerth, so ist ein Abzug nicht statthaft.

IV. Nicht abgezogen werden dürfen:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen des Betriebes aufgenommen sind.

   Dagegen sind Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen (z. B. die aus dem Kontokorrent, aus dem Bezuge gegen Kredit entnommener Waaren), abzugsfähig;
2. Kapitalsverluste;
3. Ausgaben für Tilgung der Schulden und des Anlagekapitals;
4. Aufwendungen für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze;*)
5. die Rücklagen in den Reservefonds mit der auch bei der Einkommensteuer für die Versicherungsgesellschaften zugelassenen Ausnahme (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der vorerwähnten Ausführungsanweisung;**)
6. Ausgaben für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen.

---

*) Anm. Obige Bestimmung lautet:
„Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden."

**) Anm. Diese Bestimmungen lauten:
„Von den aus Ueberschüssen gebildeten Reservefonds bleiben nur diejenigen außer Betracht, welche bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind. Hierher gehören insbesondere diejenigen — in der Regel „Prämien-" und „Gewinn-" oder „Dividenden-"Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den

Digitized by Google

Vertragsmäßig bedungene Aufwendungen (Gehalt, Lohn, Beköstigung u. s. w.) für die im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind jedoch abzugsfähig, sofern letztere nicht (wie z. B. Ehegatten und Kinder) zur Haushaltung des Gewerbetreibenden gehören.

Artikel 17.
Anlage- und Betriebskapital.
(§. 23 des Gesetzes.)

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen oder in sonstiger Weise von Dritten entnommenen sämmtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth besitzen.

Hierher gehören insbesondere:

1. die dem Gewerbe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtervorräthe, Vorräthe an fertigen Waaren, Roh- und Hülfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport und in öffentlichen Niederlagen oder auf auswärtigen Lagern befindlichen;
2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen (z. B. die Realprivilegien der Apotheker, Realschankberechtigungen) und Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen u. dergl.

Nur die laufenden (Artikel 16 IV Nr. 1 Abs. 2), nicht auch die zur Begründung, Verbesserung oder Erweiterung des Gewerbebetriebes gemachten Schulden können bei der Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals von den obigen Werthen in Abzug gebracht werden.

Das Anlage- und Betriebskapital ist nach seinem mittleren (durchschnittlichen) Stande in dem für die Berechnung maßgebenden Jahre (Artikel 18) zu veranschlagen.

Artikel 18.
Maßgebender Zeitabschnitt.
(§. 24 des Gesetzes.)

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist für die Steuerveranlagung der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital des bei der Vornahme der Veranlagung „abgelaufenen Jahres" maßgebend.

Indem das Gesetz sich einer genaueren Zeitbestimmung enthält, gewährt es die Möglichkeit, den Verhältnissen der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechend der Ertrags- beziehungsweise Kapitalsberechnung entweder das Geschäfts- oder das Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Bei Gewerbebetrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung ist demgemäß regelmäßig auf das abgelaufene Geschäftsjahr, bei den übrigen Gewerben auf das verflossene Kalenderjahr (bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1893/94 also auf das Kalenderjahr 1892) zurückzugehen.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalte zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

Artikel 19. Besteuerung der nur zum Theil in Preußen steuerpflichtigen Gewerbe.

Abschnitt V. Bezirke und Organe der Veranlagung.

Artikel 20. Veranlagungsbezirke.

Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

Im Uebrigen kommt es regelmäßig auf die verschiedenen Arten der Benennung der Reservefonds nicht an, sondern nur darauf, ob in der Bildung derselben im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens enthalten ist."

Digitized by Google

Artikel 21. Steuerausschüsse.
Artikel 22. Geschäftsordnung der Steuerausschüsse.
Artikel 23. Obliegenheiten und Befugnisse der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.
Artikel 24. Befugnisse der Steuerausschüsse.

Zweiter Theil.

Abschnitt VI.

Gewerbe-An- und Abmeldung.

Artikel 25.

Anmeldung.

(§. 52 des Gesetzes.)

1. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß davon dem Gemeinde-(Guts-)vorstande*) des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anmeldung kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem Verzeichnisse der Anmeldungen hinzugefügt wird (in Spalte „Bemerkungen" oder in einer besonders anzulegenden Spalte in Muster 1 zu Artikel 26).

2. Der Anmeldeverpflichtung wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§. 14) zu machende Anzeige genügt.

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

3. Der Gemeinde-(Guts-)vorstand bescheinigt innerhalb dreier Tage die Anmeldung (§. 15 der Gewerbeordnung).

Artikel 26.

Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

(§. 53 des Gesetzes.)

Muster 1. 1. Alle bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande eingehenden Anmeldungen sind in das nach Muster 1 zu führende Verzeichniß in der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.

2. In Betreff derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich ist, haben die Gemeinde- und Polizeibehörden durch gegenseitige Mittheilungen sowie durch Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht genügt wird und Zuwiderhandlungen möglichst vermieden werden.

3. Bei Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben unter Bezeichnung der Steuerklasse und Rollennummer anzugeben und in dem Verzeichnisse der Anmeldungen (in Spalte „Bemerkungen") einzutragen.

4. Die Gemeinde-(Guts-)vorstände sind verpflichtet, die erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit der angemeldeten Betriebe, beziehungsweise darüber, in welcher Steuerklasse die Besteuerung zu erfolgen hat, anzustellen und sich hierüber gutachtlich zu äußern. Sie müssen deshalb sich mit den Bedingungen der Steuerpflicht und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerklassen vertraut machen. (Vergl. Anlage I zum ersten Theile dieser Anweisung.) Um sich die thatsächlichen Unterlagen für das von ihnen abzugebende Gutachten zu beschaffen, steht ihnen

*) Anm. Wo bisher in den Landgemeinden der westlichen Provinzen die Funktionen der Gemeindevorsteher in Gewerbesteuerangelegenheiten von den Amtmännern beziehungsweise Bürgermeistern wahrgenommen worden sind, wird durch die Bestimmungen dieser Anweisung hieran nichts geändert.

Digitized by Google

die Befragung des Inhabers des angemeldeten Betriebes,
die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen,
die Erforderung der nach §. 54 des Gesetzes abzugebenden Erklärung des Gewerbetreibenden (Artikel 29)

zu Gebote.

5. In den von der Bezirksregierung anzuordnenden und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Fristen haben die Gemeinde-(Guts-)vorstände von allen innerhalb der Frist bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde (der Gutsbezirk) gehört, Mittheilung zu machen (vergl. Nr. 6).

Diese Mittheilung erfolgt durch Uebersendung einer vollständigen, von dem Gemeinde-(Guts-)vorstande beglaubigten Abschrift der innerhalb der Frist in das Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen bewirkten Eintragungen unter Beifügung der bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und sonstigen Beläge.

Bei Gewerbebetrieben, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ist unter Abstandnahme von weiteren Ermittelungen in Spalte „Bemerkungen" des Verzeichnisses der Anmeldungen einzutragen: „frei nach §. 7 des Gesetzes" und dieser Vermerk in die Abschrift (vergl. vorigen Absatz) aufzunehmen.

Für jede der übrigen in die Abschrift aufgenommenen Anmeldungen ist nach Muster 2 ein besonderer Auszug aus dem Anmeldeverzeichnisse mit dem Gutachten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes aufzustellen und der Abschrift beizufügen. Sollte die Abgabe der gutachtlichen Aeußerung wegen der nöthigen Erkundigungen nicht gleichzeitig mit Uebersendung der Abschrift thunlich sein, so ist dieselbe innerhalb der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zu bestimmenden Nachfrist nachzubringen. Muster 2.

Ist der Gemeinde-(Guts-)vorstand im Stande, über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals oder über den Ertrag bestimmtere Angaben zu machen, als solche zur Begutachtung der Steuerklasse, in welcher die Besteuerung zu erfolgen hat, erforderlich sind, so sind diese Angaben mit möglichster Genauigkeit und unter Bezeichnung der Quellen (z. B. „Gutachten des Sachverständigen N. N.", „eigene Angabe des Steuerpflichtigen") in das abzugebende Gutachten aufzunehmen.

6. Die von den Regierungen anzuordnende Frist für die Mittheilung der Abschriften des Verzeichnisses der Anmeldungen und der Gutachten wird im Allgemeinen auf eine oder zwei Wochen in großen, gewerbreichen Gemeinden, auf einen Monat in kleineren Gemeinden zu bestimmen sein.

Vakatanzeigen sind nicht zu fordern.

Artikel 27. **Behandlung der Anmeldungen seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.**

Artikel 28.

Die Behandlung der Abmeldungen.

(§. 58 des Gesetzes.)

1. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird (Artikel 51) — in der Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst — schriftlich anzuzeigen.

2. Die Hebestelle hat die eingehenden Abmeldungen in ein nach Muster 6 zu führendes Verzeichniß der Gewerbeabmeldungen einzutragen und dieselben in der Hebeliste beziehungsweise dem Kontobuche vorläufig zu vermerken, sodann aber, mit dem Datum des Einganges und der Nummer der Gewerbesteuerrolle beziehungsweise der Zugangsliste sowie des Eintrags in das Verzeichniß der Abmeldungen versehen, innerhalb einer Woche nach dem Eingange dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses zu übersenden.

Etwaige Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind ebenfalls in das Verzeichniß einzutragen und an den Vorsitzenden der Klasse IV abzugeben.

3. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben nach den etwa erforderlichen Ermittelungen darüber, ob das Gewerbe gänzlich eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen ist, die Abmeldung in das Gewerbesteuer-Notizregister unter Abgang einzutragen und die Hebestelle mit Anweisung wegen Einstellung der Erhebung oder Umschreibung der Steuer zu versehen.

Der Abmeldende ist von der Abgangstellung beziehungsweise Umschreibung seiner Steuer auf einen Anderen durch den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses zu benachrichtigen.

Die Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind von dem Vorsitzenden der Klasse IV nicht in das

Digitized by Google

Gewerbesteuer-Notizregister einzutragen, sondern zur etwaigen Berichtigung der Kontrole der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27) zu benutzen und zu den Akten zu nehmen.

Abmeldungen einzelner Zweigniederlassungen und sonstiger stehender Betriebe, sowie Anzeigen der Einstellung eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben sind auch dann, wenn der betreffende Betrieb in einem auswärtigen Veranlagungsbezirke stattfand, bei der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird, zu bewirken und von derselben an den Vorsitzenden des Steuerausschusses, von welchem die Veranlagung vorgenommen ist, zu befördern. Letzterer hat eintretendenfalls den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von diesem geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe (Muster 5 zu Artikel 27) zu benachrichtigen, jedenfalls aber die Abmeldung in der von ihm selbst geführten namentlichen Nachweisung zur Berücksichtigung für die nächste Veranlagung zu vermerken.

Betrifft die Abmeldung nur die Verlegung des Sitzes des Gewerbes nach einem anderen Gemeinde-(Guts-)bezirke, so ist, falls letzterer in einem anderen Veranlagungsbezirke derjenigen Klasse, in welcher die Besteuerung erfolgt, belegen ist, dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses die fernere Besteuerung zu überweisen (Artikel 48 Nr. 4). Die Veränderung des Sitzes des Gewerbes innerhalb desselben Veranlagungsbezirks ist nur wegen der etwa eintretenden Erhebung durch eine andere Hebestelle zu berücksichtigen und dieserhalb das Nöthige anzuordnen (vergl. Artikel 27 Nr. 7).

Bei der Abmeldung von Gewerben, welche, wie z. B. die Gastwirthschaft in Bade- und Brunnenorten und das Bauhandwerk, regelmäßig nur während eines Theils des Jahres betrieben werden (sogenannte ruhende Gewerbe), ist dem Gewerbetreibenden von dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Steuerjahres sein Gewerbe wieder beginnen sollte, die Steuer nur als gestundet anzusehen und für den Zeitraum seit der Abmeldung bis zum Wiederbeginne nachzuzahlen sei (§. 33 des Gesetzes).

Artikel 29.

Verfahren bei der Abnahme von Erklärungen nach Maßgabe der §§. 54 und 55 des Gesetzes.

1. Zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 54 des Gesetzes sind nur die Gemeinde-(Guts-)vorstände und die Vorsitzenden der Steuerausschüsse, zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 55 daselbst ausschließlich die letzteren befugt.

Muster 7. 2. Bei Abnahme dieser Erklärungen (zu 1) sind die anliegenden Muster 7, 8 und 9 zu benutzen.

Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen ist den Vorschriften im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze entsprechend den Steuerpflichtigen zuzustellen.

3. Zur Abgabe der Erklärungen ist vom Tage der Zustellung der Aufforderung ab eine mindestens einwöchige Frist zu gewähren.

Auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen kann die gestellte Frist angemessen verlängert werden.

4. Nachweislich unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unter Angabe der Gründe, sowie unter Stellung einer neuen, mindestens einwöchigen Frist behufs Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung zurückzugeben.

5. Lehnt ein Steuerpflichtiger die Abgabe, Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung einer der gedachten Erklärungen ab, oder kommt er der Aufforderung zu 4 nur in ungenügender Weise nach, so ist — und zwar seitens der Gemeinde-(Guts-)vorstände durch Vermittelung des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses — der Regierung Bericht zu erstatten (Artikel 53 Nr. 2).

Abschnitt VII.

Veranlagung.

Artikel 30.

A. Ort der Veranlagung.

(§. 17 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes.)

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Werden von einem Steuerpflichtigen in mehreren Veranlagungsbezirken stehende Betriebe unterhalten, so erfolgt die Besteuerung in dem Veranlagungsbezirke, in welchem die Geschäftsleitung des

Digitized by Google

Unternehmens ihren Sitz hat*), bei Unternehmungen, deren Sitz außerhalb Preußens liegt, wo der in Preußen zu bestellende Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder falls ein Vertreter nicht bestellt ist und der Inhaber selbst in Preußen wohnt, wo dessen Wohnsitz sich befindet.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Ist es zweifelhaft, wo der Sitz der Geschäftsleitung sich befindet, z. B. bei mehreren von einander unabhängig betriebenen Gewerben desselben Steuerpflichtigen, oder entstehen sonst Bedenken über den Ort der Veranlagung, so ist zu unterscheiden, ob die in Frage kommenden Veranlagungsbezirke demselben Regierungsbezirke angehören oder nicht. Ersterenfalls bestimmt auf Antrag des Vorsitzenden eines betheiligten Steuerausschusses die Regierung und auf dagegen erhobene Beschwerde des Steuerpflichtigen der Finanzminister, letzterenfalls stets der Finanzminister den Bezirk, in welchem die Veranlagung zu erfolgen hat.

B. Veranlagung in Klasse I.

Artikel 31. **Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse I.**
Artikel 32. **Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Klasse I.**
Artikel 33. **Berufung des Vorsitzenden in Klasse I.**

C. Veranlagung in den Klassen II, III und IV.

Artikel 34. **Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.**
Artikel 35. **Feststellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.**
Artikel 36. **Berufung des Vorsitzenden in Klasse II, III und IV.**
Artikel 37. **Berechnung der Steuersumme.**
Artikel 38. **Steuervertheilung.**
Artikel 39.

D. Gewerbesteuerrolle.

Artikel 40.

E. Benachrichtigung der Steuerpflichtigen und Kassen. Offenlegung der Steuerrolle.

Artikel 41.

F. Sachliche Prüfung der Veranlagung durch die Regierung.

Abschnitt VIII. Rechtsmittel.

Artikel 42. **Allgemeines.**
Artikel 43. **Einspruch.**
Artikel 44. **Berufung.**
Artikel 45. **Beschwerde.**

Dritter Theil.

Abschnitt IX.

Zu- und Abgänge.

Artikel 46.

Zu- und Abgangsfälle.

I. Steuerzugänge können entstehen:
1. durch Anmeldung
a) der Eröffnung eines steuerpflichtigen Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist (Artikel 27 Nr. 2 und 3);

*) Anm. Vergleiche Artikel 35 Nr. 5 Absätze 2 und 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz.
Diese Bestimmung lautet:
„Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft be-

b) der Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes (Artikel 14 und 27 Nr. 4);
c) der Uebernahme eines Theils (einer einzelnen Betriebsstätte, Zweigniederlassung u. s. w.) eines bereits besteuerten Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und der übernommene Betriebstheil entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die Grenze der Steuerfreiheit (unter 1500 Mark Ertrag und unter 3000 Mark Anlage- und Betriebskapital) überschreitet (Artikel 27 Nr. 5);
d) der Eröffnung oder Uebernahme eines Gewerbes, dessen Ertrag 1500 Mark und dessen Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und das eröffnete beziehungsweise übernommene Gewerbe in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die angegebene Grenze der Steuerfreiheit überschreitet (Artikel 27 Nr. 6);

2. in Folge der Ermittelungen über unterlassene Anmeldungen der zu 1a bis d bezeichneten Art (Artikel 53);
3. durch nachträgliche Heranziehung bei der Veranlagung übergangener steuerpflichtiger Gewerbetreibender (vergl. Artikel 35 Nr. 6 Abs. 2, Artikel 39 Nr. 2 Abs. 2 und Artikel 41 Abs. 3) oder durch Neuveranlagung im Falle mehrfacher Veranlagung desselben Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3);
4. durch Versetzung aus anderen Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5, Artikel 45 Nr. 2);
5. in Folge Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters (Artikel 12 Nr. 2) aus einem anderen Veranlagungsbezirke (Artikel 27 Nr. 7);

II. Steuerabgänge können entstehen:

1. durch Abmeldung eines gänzlich eingestellten oder auf einen Anderen übergegangenen Gewerbes (Artikel 28 Nr. 3).
   Die nur theilweise Aufgabe eines Gewerbes hat keine Abgangstellung zur Folge (Artikel 27 Nr. 5);
2. durch Aufhören des Gewerbebetriebes ohne Abmeldung, wenn kein zur Abmeldung Verpflichteter vorhanden ist, oder wenn die Regierung auf Grund des §. 58 Abs. 2 des Gesetzes die Abgangstellung der Steuer anordnet (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3);
3. durch Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie durch Versetzung in andere Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5 und 6, Artikel 45 Nr. 2);
4. in Folge mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3) oder in Folge irriger Veranlagung nach §§. 3 bis 5 des Gesetzes steuerfreier Gewerbe (Artikel 42 Nr. 2 Abs. 2);
5. durch Verlegung des Betriebsorts, Sitzes der Geschäftsleitung bezw. des Wohnorts des bestellten Vertreters in einen anderen Veranlagungsbezirk (Artikel 27 Nr. 7).

Artikel 47.

Zeitpunkt der Zu- und Abgangstellung.

(§. 33 des Gesetzes.)

I. Die Zugangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 I zu 1a bis d: vom Beginne des auf die Eröffnung oder Urbernahme des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab.
   Erfolgt jedoch die Abmeldung in demselben Vierteljahre, in welchem der Betrieb begann,

---

stimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts) Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr. 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) . . . . . .
   Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat."

Digitized by Google

so ist die Zugangstellung für dasjenige Vierteljahr, in welchem der Betrieb stattgefunden hat, zu bewirken;

zu 2: vom Beginne des auf die Einleitung der Untersuchung folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab, falls aber die Steuerpflichtigkeit erst im Laufe des Jahres eingetreten ist, von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten ist;

zu 5: vom Beginne desjenigen Kalendervierteljahres ab, bis zu welchem die Steuer in dem bisherigen Veranlagungsbezirke entrichtet, oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

II. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 II

zu 1: vom Beginne des auf die Abmeldung des Gewerbes folgenden Kalendervierteljahres ab. Erfolgt die Abmeldung jedoch in dem ersten Monate des auf die Betriebsbeendigung folgenden oder eines späteren Vierteljahres, so ist der Vorsitzende des Steuerausschusses befugt, die Steuer vom Beginne des Vierteljahres, in welchem die Abmeldung stattfindet, selbstständig in Abgang zu stellen. In anderen Fällen einer verspäteten Abmeldung ist eine frühere Abgangstellung nur mit Ermächtigung der Regierung zulässig (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3). Für das Vierteljahr, in welchem das Gewerbe eingestellt ist, ist die Steuer voll zu entrichten;

zu 2: vom Beginne des auf die Einstellung des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab, oder wenn die Steuerpflichtigkeit erst später eingetreten ist, vom Zeitpunkte des Beginnes derselben beziehungsweise der Zugangstellung ab;

zu 5: vom Beginne desjenigen Kalendervierteljahres ab, bis zu welchem die Steuer entrichtet oder das Beitreibungsverfahren wegen der fälligen Rate bereits durchgeführt ist.

Artikel 48. **Verfahren bei der Zu- und Abgangstellung im Allgemeinen.**

Artikel 49. **Zu- und Abgangslisten.**

Artikel 50. **Abgänge in Folge Erlasses oder Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres.**

Abschnitt X.

Hebewesen.

Artikel 51.

Hebestellen.

(§. 75 Absatz 2 des Gesetzes.)

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Gewerbesteuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Einrichtungen mit der Maßgabe, daß die bisher mit der örtlichen Erhebung der Gewerbesteuer der Klassen A II bis K betrauten Gemeinden in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen die Gewerbesteuer der Klassen III und IV*) zu erheben haben.

Artikel 52.

Steuererhebung und Behandlung der Ausfälle.

(§§. 39, 40, 45 des Gesetzes.)

Auf die Erhebung und Beitreibung der Gewerbesteuer und die Behandlung der Ausfälle finden die Bestimmungen der Artikel 82 und 83 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz**) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

---

*) Anm. Desgleichen die Betriebssteuer der Klassen III und IV einschließlich der auf Grund des §. 60 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes veranlagten.

**) Anm. Diese Bestimmungen lauten:

Artikel 82.

Die Steuererhebung.

(§§. 62 bis 64 des Gesetzes.)

1. Die Einkommensteuer ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuersatzes in vierteljährlichen Beträgen im zweiten oder dritten Monat eines jeden Quartals zu erheben, und zwar auch in denjenigen Bezirken und Orten, in welchen bisher

Digitized by Google

1. an die Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission überall der Vorsitzende des Steuerausschusses tritt,
2. der Artikel 82 Nr. 5 Abs. 4 bis 6 a. a. O. auch bei Einsprüchen und Erlaßanträgen (vergl. Artikel 50 Nr. 3 Abs. 3 vorstehend) Geltung findet und im Falle des Absatzes 6 a. a. O. die Regierung selbstständig entscheidet,
3. statt der Muster XXI und XXII zu Artikel 83 Nr. 2 und 4 a. a. O. die anliegenden Muster 24 und 25 zu benutzen sind.

Muster 24 und 25.

---

die monatliche oder zweimonatliche Erhebung der Klassensteuer noch beibehalten war. Der Hebemonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

2. Wo dem Zahlungspflichtigen nach den bestehenden Vorschriften bei Beginn des Jahres ein Steuerzettel über die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer von der Hebestelle zuzufertigen ist, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem gehörig verschlossenen Couvert geschehen.

3. Der Vierteljahresbetrag ist vom Steuerpflichtigen — unbeschadet seiner Befugniß zur früheren Entrichtung und zu Vorausbezahlungen (§. 62 Abs. 2 des Gesetzes) — in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Quartals, spätestens also am

16. Mai, 16. August, 15. November, 14. (in Schaltjahren 15.) Februar

an die Empfangsstelle (Ortserheber, Steuerkasse, Kreiskasse) abzuführen.

In den genannten Terminen wird die Einkommensteuer fällig, mit der Wirkung, daß Steuerpflichtige, welche es unterlassen, bis zu dem Fälligkeitstermine oder in dem örtlichen Hebetermine, sofern der letztere später ansteht, ihren Vierteljahresbeitrag zu entrichten, von dem Steuerempfänger mit dreitägiger Zahlungsfrist zu mahnen sind (§. 6 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren).

Die Abhaltung der örtlichen Hebetermine oder die Steuereinsammlung durch ambulante Erheber kann bereits vor der Fälligkeit beginnen.

Die Mahnung dagegen darf unter allen Umständen erst nach dem Eintritt der oben genannten Fälligkeitstermine geschehen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung vom 7. September 1879 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten.

4. Soweit die örtliche Erhebung den Gemeinden und Gutsbezirken obliegt, wird die vierteljährlich erhobene Steuer vom Ortserheber unter Beachtung der für die Ablieferung bestehenden Vorschriften*) an die vorgesetzte Kasse abgeführt.

Spätestens fünf Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die vorgesetzte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Ablieferungstage für die verschiedenen Ortserheber innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Die Stundung der Einkommensteuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen vom demselben Tage bewilligen.

Zur Stundung über den Rechnungsabschluß hinaus ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten.

Auf Antrag eines Steuerpflichtigen, welcher gegen die Veranlagung rechtzeitig Berufung eingelegt hat, ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer und zur entsprechenden unmittelbaren Anweisung der Hebestelle ermächtigt, wenn und insoweit der Vorsitzende

a) nach vorgängiger Prüfung und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Berufung für begründet erachtet und zugleich
b) die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Steuerpflichtige nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln die zu hoch veranlagte Steuer bis zur demnächstigen Entscheidung der Berufung ohne Schädigung seines Nahrungs- beziehungsweise Vermögensstandes zu entrichten.

Wird demnächst gleichwohl die Berufung zurückgewiesen, so hat der Vorsitzende sogleich nach dem Eingange der Entscheidung den gestundeten Betrag wieder in Hebung zu setzen.

Von der bewilligten Stundung hat der Vorsitzende der Regierung Anzeige zu erstatten, welche im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission befugt ist, die ohne genügende Veranlassung etwa bewilligte Stundung auch vor Eingang der Entscheidung über die Berufung zurückzuziehen und die betreffenden Steuerbeträge wieder in Hebung zu setzen.

6. Auf Grund des §. 64 des Einkommensteuergesetzes werden die Regierungen ermächtigt, in einzelnen Fällen veranlagte Einkommensteuerbeträge niederzuschlagen, wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde, weil der Steuerpflichtige gänzlich unvermögend oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Diese Ermächtigung findet auch auf rückständige Einkommensteuerbeträge Anwendung, welche wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande bis zum Ablaufe des auf das Steuerjahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, folgenden Steuerjahres nicht haben eingezogen werden können.

7. Die gemäß §. 64 a. a. O. zulässige Niederschlagung eines Einkommensteuerbetrages aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirthschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhaltes zu beantragen ist.

---

*) Anm. Vergl. §. 34 Nr. 3, 4 der Geschäftsanweisung für die Kreissteuereinnehmer vom 30. Dezember 1879.

Abschnitt XI. Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung.
Artikel 53. Zuwiderhandlungen und Strafverfahren.
Artikel 54. Nachbesteuerung außer dem Falle der strafbaren Zuwiderhandlung.

Abschnitt XII.
Schlußbestimmungen.

Artikel 55.

Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

(§. 35 des Gesetzes.)

1. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Kommunalbezirke und wird für die Zwecke der kommunalen Besteuerung oder kommunaler Wahlen die Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge erforderlich, so ist diese auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder des Gewerbetreibenden von dem veranlagenden Steuerausschusse zu bewirken.*)

2. Die Vertheilung des Steuersatzes ist nach Maßgabe des Ertrages, und, falls in dem maßgebenden Zeitabschnitte (Artikel 18) ein solcher nicht erzielt ist, nach Maßgabe des Anlage- und Betriebskapitals vorzunehmen.

Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß zunächst unter analoger Anwendung der im Artikel 19 gegebenen Grundsätze festzustellen ist, wie sich der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital auf die betheiligten Gemeinden vertheilt. Nach dem so gefundenen Verhältnisse ist der Steuersatz zu zerlegen, wobei jedoch Bruchtheile in volle Markbeträge abzurunden sind. Wenn z. B. ein mit 620 Mark

---

Artikel 83.
Ausfälle.

1. Ausfälle an der veranlagten Einkommensteuer entstehen
   a) wenn das Zwangsverfahren wegen Beitreibung eines Einkommensteuer-Rückstandes fruchtlos verlaufen ist;
   b) wenn von der Zwangsvollstreckung wegen eines rückständigen Einkommensteuerbetrages Abstand zu nehmen ist, weil eine der im Artikel 82 unter Nr. 6 und 7 angegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Das eingeleitete Beitreibungsverfahren kann nach Bestimmung der Vollstreckungsbehörde vorläufig eingestellt werden, wenn sich im Laufe desselben Verhältnisse der unter b erwähnten Art ergeben.

2. Halbjährlich, am Schlusse der Monate September und März, übersendet die Einkommensteuerhebestelle dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission in doppelter Ausfertigung eine von den erforderlichen Unterlagen (Auszug aus dem Restverzeichnisse, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle u. s. w.) begleitete, nach dem anliegenden Muster XXI aufgestellte und mit den darin vorgesehenen Bescheinigungen versehene Liste der Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer in dem betreffenden halben Jahre ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen ist (Ausfallliste). In die Ausfallliste für das erste Halbjahr dürfen keine Beträge aufgenommen werden, deren Einzahlung im zweiten Halbjahre erwartet werden darf.

3. Die Ausfallisten sind seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

   ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert, die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet oder die Abstandnahme von denselben gerechtfertigt erscheint, sowie ob die als Ausfälle liquidirten Beträge veranlagt und nicht bereits anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind.

Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis der Hebestelle zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Daß die vorerwähnte Prüfung erfolgt ist, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission unter den Ausfallisten zu bescheinigen. (Vergl. Nr. 4.)

4. Wo die Gemeinden an der Einkommensteuererhebung betheiligt sind, fertigt der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach den einzelnen Ausfallisten eine Hauptnachweisung für den Kreiskassenbezirk nach dem Muster XXII und setzt die von ihm abzugebende Bescheinigung (vergl. Nr. 3) — statt unter die Ausfallisten — unter die Hauptnachweisung.

5. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission reicht die geprüften Ausfallisten in einer Ausfertigung mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung der Regierung ein. Diese unterwirft die Listen sofort nach ihrem Eingange einer genauen Revision, stellt dieselben und beziehungsweise die Hauptnachweisung fest und sendet sie mit den Belägen und beziehungsweise der Hauptnachweisung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Letzterer fertigt die festgestellten Ausfallisten den Hebestellen — beziehungsweise die Hauptnachweisung der Kreiskasse — zu, und zwar für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres spätestens bis zum 20. April jeden Jahres.

Ist die Gemeinde die Hebestelle, so hat dieselbe die Ausfallliste nach Kenntnißnahme und Wahrnehmung des Erforderlichen in dem Heberegister an die betreffende Kreiskasse abzugeben.

*) Anm. Diese Bestimmung findet auch auf die Betriebssteuer Anwendung, soweit es sich nicht um Betriebe handelt, in welchen geistige Getränke verabfolgt werden (§. 60 Abs. 2 des Gesetzes).

Digitized by Google

besteuertes Gewerbe einen Ertrag von 60 000 Mark erzielt und hiervon auf die Gemeinden A, B und C 25 000, 20 000 beziehungsweise 15 000 Mark entfallen, so ist nach dem Verhältniß von 5 : 4 : 3 der Gemeinde A ein Theilbetrag von 258 Mark, der Gemeinde B von 207 Mark und der Gemeinde C von 155 Mark zu überweisen.

3. Der Beschluß des Steuerausschusses ist sowohl den betheiligten Kommunen als dem Steuerpflichtigen zuzustellen.

Denselben steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses anzubringende Berufung an die zuständige Bezirksregierung (§§. 29 und 30 des Gesetzes) und gegen die Berufungsentscheidung die bei der Regierung in gleicher Frist einzulegende Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (§. 37 des Gesetzes) zu.

Artikel 56.

Kosten.

III. 1. Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die sämmtlichen persönlichen und sächlichen Kosten, welche durch die bei der Veranlagung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte entstehen, zwei Prozent der aus dem Gemeinde-(Guts-)bezirke eingegangenen Steuer gewährt.

In den sieben östlichen Provinzen erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) — mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher die Gewerbesteuer von der Königlichen Steuerkasse daselbst erhoben wird — als Entschädigung für die sämmtlichen persönlichen und sächlichen Kosten der ihnen übertragenen Erhebung der Gewerbesteuer der Klassen III und IV (Artikel 51) zwei Prozent der Isteinnahme der von ihnen zu erhebenden Steuer.*)

2. Aus den gewährten Vergütungen müssen insbesondere auch bestritten werden

a) von allen Gemeinden (Gutsbezirken):
diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 23 Nr. 1), die Anmeldung der Gewerbe (Artikel 25 und 26) und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse innerhalb deren Zuständigkeit ertheilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. s. w., namentlich auch für die Muster 1, 2 und 7 dieser Anweisung —;

b) von denjenigen Stadtgemeinden, in welchen ein städtischer Beamter den Vorsitz in den Steuerausschüssen der Klasse III oder IV führt:
die durch die Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten, insbesondere auch die persönlichen und sächlichen Kosten für das Büreau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauche desselben bestimmten Formulare;

c) von den Gemeinden (Gutsbezirken) der sieben östlichen Provinzen:
die persönlichen und sächlichen Kosten der örtlichen Erhebung und Beitreibung der ihnen zur Hebung überwiesenen Steuern der Klassen III und IV (Artikel 51) sowie der Ablieferung an die Kreiskassen, einschließlich der Kosten für die Formulare, insbesondere für das Muster 24 dieser Anweisung;
ferner diejenigen Kosten, welche durch die den Gewerbesteuerhebestellen obliegende Entgegennahme und Weiterbeförderung der schriftlichen Abmeldungen (Artikel 28) entstehen, insbesondere auch für Beschaffung der Formulare: Muster 6.

3. Wegen Auszahlung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren wird auf die auch hier Anwendung findende Bestimmung im Artikel 88 Nr. 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz**) verwiesen.

Artikel 57. Nachweisung der Gewerbesteuereinnahmen und Befugniß der Regierungen zum Erlaß ergänzender Vorschriften.

Der Finanzminister.
Miquel.

---

*) Anm. Einschließlich der Betriebssteuer; vergl. Anmerkung zu Artikel 51.

**) Anm. Diese Bestimmung lautet: 4. Wegen Auszahlung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften. (Vergl. insbesondere für die sieben östlichen Provinzen die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 der Verfügung vom 15. März 1882, Mitth. Heft 14 S. 78, für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau die Bestimmungen im §. 49 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 28. August 1877.)

Anlage I.
zu Artikel 15 Nr. 1.

Zusammenstellung

der zulässigen Gewerbesteuersätze.

Klasse.	Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital				Mittelsatz.	Zulässige Jahressteuersätze.
	von	bis ausschließlich	von	bis ausschließlich		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
IV.	1 500	4 000	3 000	30 000	16	4 8 12 16 20 24 28 32 36
III.	4 000	20 000	30 000	150 000	80	32 36 40 48 56 64 72 80 88 96 108 120 132 144 156 168 180 192

Digitized by Google

Klasse.	Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital				Mittelsatz.	Zulässige Jahressteuersätze.
	von	bis ausschließlich	von	bis ausschließlich		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.
II.	20 000	50 000	150 000	1 000 000	300	156 168 180 192 228 264 300 336 372 408 444 480
I.	50 000 oder mehr.		1 000 000 oder mehr.		—	
	50 000	54 800	.	.	.	524
	54 800	59 600	.	.	.	572
	59 600	64 400	.	.	.	620
	u. s. w. in Stufen von je 4 800 M. mehr.					u. s. w. um je 48 M. steigend.
	Für Erträge unter 50 000 M. kommen geringere Steuersätze als 524 M., jedoch nicht unter 300 M., in Anwendung.					
	48 000	50 000	.	.	.	480
	44 400	48 000	.	.	.	444
	40 800	44 400	.	.	.	408
	37 200	40 800	.	.	.	372
	33 600	37 200	.	.	.	336
	weniger als	33 600	.	.	.	300

Provinz .....

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Gemeinde- (Guts-) bezirk (Bürgermeisterei) *N. N.*

Muster 1
zu Artikel 26 Nr. 1.

Veranlagungsjahr 18 . / . .

Verzeichniß

der

Gewerbe-Anmeldungen.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die vorkommenden Anmeldungen sind nach der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.
2. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 2 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in der Spalte 3 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Wenn seitens des Anmeldenden ein bereits bestehendes Gewerbe übernommen und unverändert fortgesetzt wird (Personenwechsel), so ist dies in Spalte 8 unter Angabe des Vorbesitzers zu bemerken.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag			Bemerkungen.
	Name und Vorname.	Wohnort bezw. Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)		der Anmeldung.	des Beginns des Gewerbebetriebes.	der Absendung des Auszuges aus dem Anmeldungsverzeichnisse an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	*Gebrüder Schwarz (Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz).*	*hierselbst Langestr. 40.*	*Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.*	*1./4.*	*2./4.*	*8./4.*	*(gez.) Hermann Schwarz.*
2.	*Weiss, August*	*hierselbst Breitestr. 31.*	*Bankgeschäft.*	*2./4.*	*2./4.*	*8./4.*	*August Weiss hat das Geschäft von seinem Vater Friedrich Weiss geerbt, welcher in Klasse II unter Nr. 32 der Rolle veranlagt ist.*
3.	*Roth, Oskar*	*hierselbst Königstr. 24. Wohnort und Sitz der Geschäftsleitung: Marienbad in Böhmen; Vertreter: Prokurist Heinrich Blau hierselbst, Königstrasse 24 wohnhaft.*	*Handschuhverkaufsgeschäft.*	*3./4.*	*3./4.*	*8./4.*	*(gez.) Blau.*
4.	*Loeser, Viktor*	*hierselbst Friedrichstr. 81. Hauptgeschäft in Danzig.*	*Cigarren- und Tabakverkaufsgeschäft.*	*5./4.*	*15./4.*	*8./4.*	*Im Auftrage des Loeser angemeldet vom Handlungsgehülfen Beer hierselbst, Friedrichstrasse 81 wohnhaft. (gez.) Beer.*
5.	*Schulze, Theodor*	*hierselbst Karlstr. 6.*	*Pantoffelmacher.*	*8./4.*	*15./4.*	*15./4.*	*„Frei nach §. 7 des Gesetzes."*

Digitized by Google

Provinz .....

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Gemeinde-(Guts-)bezirk (Bürgermeisterei) *N. N.*

Muster 2.
zu Artikel 26 Nr. 5e.

Veranlagungsjahr 18.../...

Auszug
aus
dem Verzeichnisse der Gewerbeanmeldungen.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag der der Anmeldung.	Tag des Beginns des Gewerbebetriebes.	Bemerkungen.
	Name und Vorname.	Wohnort beziehungsweise Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)				
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.
1.	*Schwarz, Gebrüder. (Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz.)*	*hierselbst Langestr. 40.*	*Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.*	*1./4.*	*2./4.*	*(gez.) Hermann Schwarz.*

Gutachtliche Aeußerung
des
Gemeinde-(Guts-)vorstandes.

1. Ist oder war
   a) der Anmeldende

   oder b) der angemeldete Gewerbebetrieb bereits zur Gewerbesteuer, eventuell in welchem Orte, in welcher Steuerklasse und unter welcher Rollennummer veranlagt, beziehungsweise von welchem Zeitpunkte ab ist die frühere Gewerbesteuer in Abgang gestellt?

1. a) Die Anmeldenden waren früher unter der Firma Schwarz & Co. mit einem Eisenwaarengeschäfte (hierselbst Kurzestr. 11), welches am 1./4. d. J. auf Paul Müller übergegangen ist, in Klasse III unter Nr. 111 der Gewerbesteuerrolle veranlagt.

b) Das Gewerbe ist neu begonnen.

Digitized by Google

2. Ist der angemeldete Betrieb das einzige Gewerbe seines Inhabers, eventuell in welchen Orten unterhält derselbe sonst noch stehende Betriebe?

2. *In Hannover und Cöln sollen Verkaufsläden errichtet werden.*

3. Welches sind die äußerlich erkennbaren Merkmale des angemeldeten Betriebes, insbesondere:

a) welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter

und

b) welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel

werden im Gewerbebetriebe verwendet?

c) Welche äußerlich erkennbaren Besteuerungsmerkmale des Betriebes sind ferner anzuführen?

3. a) *4 Handlungsgehülfen (Buchhalter),*
2 Reisende,
8 männliche, 2 weibliche } Aufseher,
34 Handwerker (Schlosser, Dreher, Tischler u. s. w.),
132 männliche, 251 weibliche } Arbeiter;

b) *4 Dampfkessel.*
5 Betriebsmaschinen,
5 Dynamomaschinen.
41 Werkzeug- und 322 Arbeitsmaschinen.
146 Hebel- und Schwungradpressen.

c) *Das Fabrikgrundstück ist 1½ Morgen gross; auf demselben befindet sich ausser der Fabrik und dem Maschinenhause ein 4 Stock hohes Gebäude, enthaltend die Verkaufs- und Lagerräume.*
Die Gebäude sind durchweg massiv und neu.

4. Auf wie hoch ist:

a) das Anlage- und Betriebskapital,

b) der jährliche Ertrag

zu schätzen?

4. a) *500 000 bis 600 000 M.,*
b) *voraussichtlich über 20 000 M.* } *Gutachten des Sachverständigen Handl... hierselbst.*

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Muster 7
zu Artikel 29 Nr. 2.

den ten 189 .

Auf Grund des §. 54 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — Gesetz-Samml. S. 205 — werden Sie aufgefordert, binnen (Frist) , vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet, hierunter die nachstehenden Fragen schriftlich zu beantworten und dem Unterzeichneten mit Ihrer Namensunterschrift vollzogen frankirt einzusenden.

Die Unterlassung der Beantwortung der Fragen, sowie wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind im §. 71 des Gewerbesteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Der { **Gemeinde- (Guts-) vorstand.**
Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse .....

(Unterschrift.)

An

den .....

zu

P. D. S.
frei! .....

Fragen.	Antworten.
1. Welches oder welche Gewerbe treiben Sie oder beginnen Sie zu treiben? 2. Welche Betriebsstätten unterhalten Sie? 3. Welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter werden in Ihrem Gewerbebetriebe bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet? 4. Welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel werden in Ihrem Gewerbebetriebe bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet?	

(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)

Fragen.	Antworten.
5.*)	

*) Weitere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen sind hier unter fortlaufender Nummer in bestimmter Form zu stellen.

Digitized by Google

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Muster 24
zu Artikel 52 Nr. 3.

Veranlagungsjahr 18 ... / ...

Gewerbesteuerklasse .....

Liste

derjenigen

Steuerpflichtigen der Gemeinde .....
im Kreise .....,

deren Gewerbesteuerbeträge für das ... Halbjahr 18... / ... in Rückstand geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von ..... M. ..... ₰, buchstäblich ..... Mark ..... Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
(Unterschrift.)

Bemerkung.

Ist die Königliche Kreis- oder Steuerkasse die Hebestelle, so bedarf es bezüglich jeder Gewerbesteuerklasse nur einer gemeindeweise und im Ganzen abzuschließenden Liste für den Kassenbezirk. Die Aufstellung einer Hauptnachweisung (Muster 25) ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste bezw. des Kontobuchs.	Nr. der Gewerbesteuerrolle bezw. Zugangsliste.	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Vierteljährlicher Steuerbetrag. ℳ ₰	Betrag des Rückstandes. ℳ ₰	Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	*210*	*8 der Rolle*	*Heine, Theodor, Stubenmaler*	*Januar bis April*	*2* —	*2* —	*Dass bei der am 15. M 1894 in der Wohn des Schuldners versuch Pfändung pfändbare G genstände nicht vorgefu den sind und auch et ausstehende Forderung nicht zu beschlagnahm waren, bescheinigt* *Der Vollziehungsbeamte N. N.*
				Summe		*2* —	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von 2 ℳ — ₰ buchstäblich: 2 Mark — Pf., wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Zwangsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste, sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

Ort und Datum.

Der { Gemeindevorstand. / Rentmeister.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

*)

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge nach Ausweis des Restverzeichnisses jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse .....

(Unterschrift.)

*) Diese Bescheinigung fällt hier fort, wo eine besondere Hauptnachweisung (Muster 25) aufzustellen ist.

:gierungsbezirk .....

:eis .....

Muster 25
zu Artikel 52 Nr. 8.

Veranlagungsjahr 18 ... / ...

Gewerbesteuerklasse .....

Hauptnachweisung

von den

Ausfällen an Gewerbesteuer im Kreise .....

für das ... Halbjahr 18 .../...

Festgestellt auf einen Ausfall im Gesammtbetrage von ..... M. ..... Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden. (Gutsbezirke, Bürgermeistereien.)	Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist. M.	₰	Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung der Kreiskasse überwiesen ist M.	₰	Gesammtbetrag des Ausfalls. M.	₰	
1.	2.	3.		4.		5.		
1.	A.	4	—	—	—	4	—	
2.	B.	8	—	—	—	8	—	
3.	C.	2	—	—	—	2	—	
	Summe	14	—	—	—	14	—	

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse .....

(Unterschrift.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

Abschrift.

Den angehefteten, dem Beschlusse der General-Versammlung vom 2. April d. J. gemäß abgeänderten Statuten der „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg" wird die unter Nr. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 7. Oktober 1867 vorbehaltene Genehmigung mit dem Bemerken ertheilt, daß die Bestimmung des § 1 des Statuts betreffs der Versicherung gegen indirekten Schaden, lediglich die Versicherung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen gegen Schäden betrifft, welche beim Brande durch Einreißen, Löschen und Fortschaffen bewirkt werden.

Berlin, den 7. Juli 1892. (Siegel: Königlich Preußisches Ministerium des Innern.)

Der Minister des Innern. gez. Herrfurth.

Statuten der im Jahre 1854 begründeten „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Revidirt und abgeändert in der General-Versammlung vom 2. April 1892.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Firma. Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer Versicherungs-Gesellschaft" ist im Jahre 1854 eine bisher nach Maßgabe der Statuten vom selben Jahre und der nach Erlaß des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Actien-Gesellschaften revidirten Statuten vom 30. April 1886 verwaltete, am 3. Januar 1855 zum Handelsregister angemeldete Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammengetreten, deren Zweck es ist, Versicherungen gegen direct und indirect durch Feuersgefahr herbeigeführte Schäden, insbesondere auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, sowie auf dem Landtransporte befindliche Objecte zu übernehmen. Eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

§ 2. Sitz. Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht jetzt aus sechs Millionen Mark, welches durch Zeichnung von 4000 Stück Actien, jede zu 1500 Mark, zusammengebracht ist.

§ 4. Bank-Conto. Das Bank-Conto der Gesellschaft lautet „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

§ 5. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die Hamburgische Börsenhalle, die Weser-Zeitung und den Deutschen Reichsanzeiger. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Actionäre der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 6. Gerichtsstand. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor den ordentlichen Gerichten ihres Domicils. Der Vorstand ist befugt, die Gesellschaft auch den Gerichten anderer Orte zu unterwerfen. Jeder Actionär unterwirft sich bezüglich aller zwischen ihm und der Gesellschaft begründeten Rechtsverhältnisse der ausschließlichen Zuständigkeit der Hamburgischen Gerichte.

II. Von den Actionären und Actien.

§ 7. Befugnisse und Haftung der Actionäre. Jeder Actionär nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar.

§ 8. Einzahlung. Von dem gezeichneten Capital sind 20 pCt. des Nominalbetrages baar eingezahlt. Jeder Actionär hat über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub Lit. A angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf seitens des Vorstandes unter Genehmigung des Aufsichtsraths erfolgte Aufkündigung binnen drei Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller haftbar. Die Aufkündigung hat mittelst eingeschriebenen Briefes oder, wenn dies nicht ausführbar, durch die in § 5 genannten Zeitungen zu geschehen. Im Falle der Erfolglosigkeit der Zahlungsaufforderung kann gegen den Aussteller von der Direction nach Genehmigung des Aufsichtsraths das gesetzliche Ausschlußverfahren nach Maßgabe der Art. 219, 184—184c des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betr. die Actien-Gesellschaften, eingeleitet werden.

§ 9. Actien und Actienbuch. Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 8) sind den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt worden, von denen die mit Lit. A bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B bezeichneten in Bremen domiciliren. Die Actien Lit. A werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths und dem Director, die Actien Lit. B außerdem noch von dem der Amtsdauer nach ältesten Bremer Mitgliede des Aufsichtsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B und ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B die Auswechselung gegen eine solche Lit. A verlangen. Für eine solche Auswechselung und für jede Uebertragung einer Actie sind außer einer Umschreibungsgebühr von 1,50 Mark auch die etwa entstehenden Ausfertigungs- und Portokosten zu vergüten.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionäre betrachtet.

§ 10. Veräußerung der Actien. Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths der Gesellschaft auf einen anderen Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Aufsichtsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths und den Vorstand, auf den Actien Lit. B durch zwei Bremer Mitglieder des Aufsichtsraths bemerkt, nachdem der neue Actionär den im § 8 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausgeschiedene Actionär erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück, unbeschadet jedoch der Haftpflicht-Bestimmung im Gesetz vom 18. Juli 1884, betreffend die Actien-Gesellschaften.

§ 11. Gezwungener Verkauf der Actie. Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches Letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Koncurses,

Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so kann derselbe durch den Vorstand auf Beschluß des Aufsichtsraths seines Theilnahmerechts an der Gesellschaft für verlustig erklärt und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkauft werden. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 12. Fall der Vererbung. Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen sechs Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Aufsichtsrath genehmigte Person zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Aufsichtsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren werden kann.

§ 13. Annullirung der Actien. Sollte in den Fällen der §§ 11 und 12 die Actie auf die Anforderung des Aufsichtsraths nicht binnen vier Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von vier zu vier Wochen zu wiederholende Insertion in den im § 5 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 14. Verlust einer Actie. Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

III. Rechnungsführung. Capital-Reservefonds. Dividenden. Dividenden-Reservefonds. Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds.

§ 15. Buchführung. Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft erfolgen unter Leitung des Vorstandes und sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und wird die Bilanz gezogen. Damit dies ordnungsmäßig geschehen könne, ist es gestattet, das Rechnungsjahr für entfernt liegende Geschäftsgebiete auf solche 12 Monate zu legen, daß die Abrechnungen des Schlußmonats zum 31. Dezember in Hamburg eintreffen können.

Die Jahresrechnung ist nebst einer Bilanz vom 31. Dezember, sowie einem den Vermögensstand und die Geschäftsverhältnisse der Gesellschaft erläuternden Bericht in der im März oder April stattfindenden ordentlichen Generalversammlung (§ 19) vorzulegen und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auszulegen.

Von der Gesammt-Einnahme werden die Jahres-Ausgaben abgesetzt und von dem etwa verbleibenden Ueberschuß kommen in Ausgang:

a) als Prämien-Reserve eine dem laufenden Risico angemessene Summe, die wenigstens der nach dem Zeitverhältniß als nicht verdient berechneten Prämie gleichkommen muß;
b) eine für die angemeldeten, noch nicht bezahlten Schäden der Schätzung nach ausreichende Summe;
c) etwa erforderliche Zurückstellung auf das Conto Coursreserve und auf das Conto für unvorhergesehene Fälle;
d) etwaige Abschreibungen für Werthverminderung von Activen.

Der nach Abzug dieser Summen sich ergebende Restbetrag des Ueberschusses bildet den Reingewinn des Rechnungsjahres.

§ 16. Capital-Reservefonds. Von dem Reingewinn fließen zunächst 10 pCt. einem Reservefonds (Reserve-Capital) zu, bis dieser die Höhe von 10 pCt. des Gesammtcapitals erreicht hat. Zweck dieses Fonds ist, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche etwa den Prämienfonds übersteigen sollten, dergestalt, daß diese beiden Fonds absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 17. Dividenden, Dividenden-Reservefonds, Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds. Der Reingewinn abzüglich des für den Capital-Reservefonds bestimmten Antheils gelangt wie folgt zur Verwendung:

die Höhe von 600,000 Mark noch nicht erreicht hat, werden zunächst nicht mehr als 45 Mark pro Actie oder 15 pCt. des eingezahlten Capitals als Dividende zur Vertheilung an die Actionäre bestimmt.

2. Von dem verbleibenden Restbetrage werden unter Zurückstellung einer für die Gewinnantheile des Vorstandes und des Aufsichtsraths gemäß §§ 38 und 39 zu berechnenden Summe 50 pCt. zur Ansammlung des eben erwähnten Dividenden-Reservefonds und 25 pCt. zur Errichtung eines Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds (siehe 4 und 5) verwendet.
3. Der alsdann noch verbleibende Theil von 30 pCt. des Restbetrages wird, sofern er die Höhe von 3000 Mark erreicht oder übersteigt, als weitere Dividende unter die Actionäre vertheilt.

   Machen diese 30 pCt. weniger als 3000 Mark aus, so wird der Betrag den Einnahmen des nächsten Jahres hinzugeschrieben.
4. Hat der Dividenden-Reservefonds die Höhe von 600,000 Mark erreicht, so ist von einer weiteren Ansammlung abzusehen. Sobald jedoch ein Theil dieses Betrages von 600,000 Mark zur Dividenden-Aufbesserung verwendet worden ist, wird die Ergänzung wieder bis auf 600,000 Mark in vorbestimmter Weise angestrebt.

   Ist in einem Rechnungsjahre kein Reingewinn vorhanden oder der vorhandene nicht zur Vertheilung einer Dividende von 45 Mark pro Actie und der statutenmäßigen Tantièmen ausreichend, so wird der fehlende Betrag dem etwa vorhandenen Dividenden-Reservefonds entnommen, jedoch darf nicht mehr als ½ seines Bestandes am 31. Dezember des betreffenden Rechnungsjahres zu diesem Zwecke verwendet werden.

   Die Auszahlung der Dividende soll baldthunlichst, nachdem die Gewinn- und Verlust-Berechnung der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt und von dieser genehmigt worden ist, erfolgen und wird der Termin der Auszahlung den Actionären durch die in § 5 erwähnten Zeitungen bekannt gemacht werden.

   Die Dividenden für Actien Lit. A sollen regelmäßig in Hamburg, diejenigen für Actien Lit. B in Bremen gegen Einlieferung der den Actien beigegebenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

   Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren vom Fälligkeitstage an gerechnet nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.
5. Ansammlung und Verwendung des Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds. Es soll mit der unter 2 erwähnten Ueberweisung von 20 pCt. des Restes, welcher nach Dotirung der Capitalreserve und Feststellung der Vordividende vom Reingewinn übrig bleibt, so lange fortgefahren werden, bis dieser Fonds inclusive Zinsen, die mit 4 pCt. p. a. berechnet am 31. Dezember jeden Jahres demselben zuzuschreiben sind, die Höhe von 250,000 Mark erreicht hat. Ob eine weitere Ansammlung und event. unter welchen Modifikationen dieselbe stattfinden soll, hat der Aufsichtsrath zu bestimmen.

   Dieser Fonds soll dazu dienen, Beamten der Gesellschaft, welche auf irgend eine Weise dienstunfähig geworden sind, oder im Todesfalle deren hinterbliebenen Familien Seitens der Gesellschaft eine Unterstützung resp. eine Pension gewähren zu können.

   Der Aufsichtsrath hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob, wann und mit welchem Betrage eine Unterstützung resp. eine Pension zu gewähren ist.

   Der angesammelte Fonds soll Eigenthum der Gesellschaft bleiben und für den Fall, daß die etwa vorhandenen Reserven, wie Dividenden-Reservefonds, Prämien-Reservefonds und Reserve-Capital absorbirt sein sollten, als Deckungsmittel Verwendung finden, dergestalt, daß also bevor das Stammcapital angegriffen wird, erst dieser Fonds zur Verwendung kommt.

§ 18. Pension. Alljährlich in der ordentlichen

drei Revisoren erwählt und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B, welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen. In Verhinderungsfällen fungiren Stellvertreter, welche vom Aufsichtsrathe zu erwählen sind.

IV. Organisation und Verwaltung.

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Generalversammlungen.
B. Aufsichtsrath.
C. Vorstand.

A. Generalversammlungen.

§ 19. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionäre werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat März oder April statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Aufsichtsrath eine solche für nöthig hält oder Actionäre, welche 50 Stimmen repräsentiren, oder deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, eine solche in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 20. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Vorstande oder von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrothes durch die Hamburgische Börsenhalle, die Weser-Zeitung und den Deutschen Reichs-Anzeiger mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem zur Versammlung anberaumten Toge zu erlassen. Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Statuten oder durch Art. 237 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Aktiengesellschaften, vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 21. Gegenstände. In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Vorstandes und des Aufsichtsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das letztverflossene Jahr, unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses;
b) Berichterstattung der Revisoren über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres;
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Aufsichtsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können;
d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts;
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
g) über Erhöhung des Stammkapitals (§ 3);
h) über Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens (§ 1);
i) über eine Auflösung der Gesellschaft (§§ 40 und 41);
k) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Aufsichtsrath oder einzelnen Actionären (§§ 19, 20, 22) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 22. Anträge einzelner Actionäre. Jedem Actionär steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Direktor einzureichen und von diesem der Prüfung des Aufsichtsraths zu unterbreiten, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen. (cfr. §§ 19 u. 20.)

§ 23. Beschlüsse. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ausgenommen hiervon sind erstens Beschlüsse über die im § 21 sub e. f. g. und k. bezeichneten Gegenstände, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist, und zweitens Beschlüsse über eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, sowie über die Auflösung der Gesellschaft (§ 21 h. und i.), indem zur Gültigkeit solcher Beschlüsse eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Actionäre, also auch für die abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 24. Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht. Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie. In den Generalversammlungen hat jeder Actionär, welcher

1	bis	5	volle	Actien	besitzt,	1 Stimme
6	„	10	„	„	„	2 Stimmen
11	„	15	„	„	„	3 „
16	„	20	„	„	„	4 „
21	„	25	„	„	„	5 „
26	„	30	„	„	„	6 „
31	„	35	„	„	„	7 „
36	„	40	„	„	„	8 „
41	„	45	„	„	„	9 „
46 und mehr			„	„	„	10 „

Der Besitz von mehr als 46 Actien berechtigt nicht zu mehr als 10 Stimmen. Die Actionäre können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens 24 Stunden vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem für diesen Zweck bestellten Notar einzuliefern.

§ 25 Legitimation. Diejenigen Actionäre, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens 24 Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie obzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegenzunehmen.

§ 26. Wahlen. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung, bei welcher einfache Stimmenmehrheit entscheidet, oder durch Acclamation der anwesenden Actionäre vollzogen.

§ 27. Protokoll. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Aufsichtsraths mitzutheilen ist.

B. Aufsichtsroth.

§ 28. Mitgliederzahl. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf bis acht Actionären, von denen resp. drei und fünf in Hamburg und resp. zwei und drei in Bremen wohnhaft sein müssen.

§ 29. Amtsdauer. Wahl. Alljährlich tritt ein in Hamburg und ein in Bremen wohnhaftes Mitglied des Aufsichtsraths nach dem Amtsalter aus, nachdem vorher in der jährlichen ordentlichen Generalversammlung an Stelle der austretenden zwei neue Mitglieder gewählt worden sind und zwar eines aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionäre. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Aufsichtsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so findet eine Neuwahl an Stelle desselben, so lange die Zahl der Aufsichtsrathsmitglieder nicht unter drei in Hamburg und zwei in Bremen gesunken ist, erst in der nächsten ordentlichen Generalversammlung statt. Das neu gewählte Mitglied tritt

§ 30. Vorsitzender. Das der Amtsdauer nach älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Aufsichtsraths führt den Vorsitz. In Verhinderungsfällen fungirt als Stellvertreter des Vorsitzenden das nächst amtsälteste in Hamburg wohnhafte Mitglied. Der Vorsitzende convocirt die Versammlung des Aufsichtsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 31. Wirkungskreis. Der Aufsichtsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Aufsichtsrathes die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden Distritt zu überwachen, und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Aufsichtsraths festgestellt werden. Der Aufsichtsrath hat darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er erwählt den Vorstand gemäß § 37 und vereinbart mit ihm dessen Anstellungsbedingungen. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Aufsichtsrath das Recht, den Vorstand von seinen Functionen zu suspendiren, ihm zu kündigen und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung die Genehmigung der ausgesprochenen Kündigung nachzusuchen. Der Aufsichtsrath stellt nach Berathung mit dem Vorstande die allgemeinen Grundsätze für den Geschäftsbetrieb fest. Er überwacht die Angemessenheit der Verwaltungsausgaben, trifft Bestimmungen über die Anlegung disponibler Fonds und hat sich von der sicheren Aufbewahrung der Gelder, Wechsel u. dergl. zu überzeugen.

Zum Ankauf von Grundstücken soll regelmäßig nur in solchen Fällen geschritten werden, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe der Gesellschaft oder zur Sicherung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig erscheint.

§ 32. Beschlüsse. In den Sitzungen des Aufsichtsraths hat jedes Mitglied eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Aufsichtsraths anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. So weit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den Director betreffen, ist seine Anwesenheit erforderlich. Derselbe hat nur eine berathende Stimme, jedoch soll, wenn seine Meinung von einem gefaßten Beschlusse abweicht, ein diesbezüglicher Vermerk ins Protokoll aufgenommen werden.

§ 33. Protokoll. Ueber die Verhandlungen des Aufsichtsraths wird ein Protokoll geführt und der Regel nach von dem Vorsitzenden und dem Vorstande unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 34. Remuneration. Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten aus dem Reingewinn eine Tantième von 5 pCt. derjenigen Summe, die als Dividende zur Vertheilung an die Actionäre gelangt.

C. Vorstand.

§ 35. Personenzahl. Befugnisse. Wirkungskreis. Der Vorstand besteht aus einer Person, führt die Bezeichnung Director beziehungsweise Direction und hat alle Rechte und Pflichten, welche nach dem Gesetz vom 18. Juli 1884, betreffend die Actien-Gesellschaft, dem Vorstand einer Actien-Gesellschaft zustehen. Der Director führt die Geschäfte entsprechend den Bestimmungen der Statuten, den Beschlüssen der Generalversammlung und gemäß der ihm vom Aufsichtsrathe zu ertheilenden Instruction; er wählt und engagirt mit Genehmigung des Aufsichtsrathes das Bureau-Personal und die Agenten der Gesellschaft.

Der Director muß wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

Der Director hat in nachstehender Form seine Willenserklärung kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen:

Hamburg-Bremer
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
Die Direction:
N. N.

§ 36. Vertretung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrathes einer Person oder mehreren Personen Einzel- oder Collectiv-Procura ertheilen, worüber zum Handelsregister, unter Einreichung einer beglaubigten Abschrift des bezüglichen Beschlusses des Aufsichtsraths, Anmeldung zu machen ist. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch einzelnen Beamten der Gesellschaft durch besondere Vollmacht zugewiesen werden (Art. 235 des Gesetzes von 1884).

§ 37. Vakanz. Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so erfolgt die Wiederbesetzung durch Wahl Seitens des Aufsichtsraths, welche in einer Sitzung zu geschehen hat, in der wenigstens $^3/_4$ der Mitglieder des Aufsichtsraths anwesend sind. $^2/_3$ Majorität muß für die Gültigkeit der Wahl vorhanden sein. Diese Wahl unterliegt der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 38. Remuneration. Der Director erhält außer einem jährlichen festen Gehalt, welches vom Aufsichtsrath bestimmt wird, aus dem Reingewinn 5 pCt. von dem Betrage, der als Dividende an die Actionäre zur Vertheilung gelangt. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahres sich ergebenden, noch nicht vertheilten Ueberschuß.

V. Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 39. Dauer. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 40. Auflösung. Die Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actien-Capitals durch Verluste absorbirt ist;
b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionären, oder Actionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundcapitals darstellen, dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 31).

§ 41. Liquidation. Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, oder wenn der Fall des § 40 sub a. eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

VI. Transitorische Bestimmung.

Die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, nämlich die Herren

Consul C. G. H. F. H. Münchmeyer
A. Hammacher
Senator Dr. C. H. Schroeder
L. E. Amsinck
Wm. Goßler
} in Hamburg

Consul C. T. Melchers
B. H. Heye
C. A. E. G. Tewes
} in Bremen

bilden, ihrem Amtsalter nach, hinfort den Aufsichtsrath der Gesellschaft.

Vorstand der Gesellschaft wird der bisherige Director, Herr S. v. Dorrien.

Lit. A.

(Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum)

Zu Folge der von mir laut § 8 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Aufsichtsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Mark Zwölfhundert oder den von dem Aufsichtsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Mk. 1200.—

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 16. September **1892.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 29. Juli d. J. genehmige Ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 94 flgde.) angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf nachgenannte im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirks Potsdam, belegene Chausseen 1) von Marzahne, anschließend an die Kreischaussee Brandenburg—Rathenow, nach Pritzerbe, 2) von der Kreischaussee Brandenburg—Nauen über Roskow, Gutenpaaren, Zachow bis zur Grenze des Kreises Osthavelland in der Richtung auf Retzin, 3) von Rathenow über Mögelin und Premnitz bis zur Havel gegenüber Milow, 4) von Gohlitz, anschließend an die Kreischaussee Brandenburg—Nauen, über Tremmen bis zur Grenze des Kreises Osthavelland in der Richtung auf Retzin zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 17. August 1892.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung von Abs. 6 in § 32 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16 März 1892.

18. Für den Absatz 6 in § 32 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. März 1892, wird unter Aufhebung der bisherigen, folgende neue Fassung festgestellt:

In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den **feststehenden** und bei den **beweglichen** Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den **Dampfschiffskesseln** ist dieselbe thunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden.

Berlin, den 31. August 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Wendt.

ad B. 7252.
I. 6203.

Ausführungsanweisung

zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Ges.-S. S. 225 ff.)

19. Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen bezweckt, durch feste und zweckmäßige Ordnung der Rechtsverhältnisse der bezeichneten Bahnen die Entwickelung dieser wichtigen Verkehrsmittel zu fördern. Es beschränkt demzufolge die Einwirkung der Organe des Staates bei der Genehmigung von Unternehmungen der bezeichneten Art, sowie bei der Aufsicht über dieselben auf das geringste Maß dessen, was für die Sicherung der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen nothwendig ist, und gewährt den Unternehmungen innerhalb der hiernach gezogenen Grenzen volle Bewegungsfreiheit.

Die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden (§ 3) werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten diese Absicht des Gesetzgebers gegenwärtig zu halten und demzufolge in der Einwirkung auf den Bau und den Betrieb der bezeichneten Bahnen nicht über das Maß dessen hinauszugehen haben, was zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen, namentlich der in den §§ 4 und 45 aufgeführten polizeilichen Interessen, nothwendig ist. Neben der Vermeidung unnöthiger und lästiger Eingriffe in die Bewegungsfreiheit des Verkehrszweiges werden sich die mit der Staatsaufsicht betrauten Behörden die Förderung desselben aber auch durch entgegenkommende und insbesondere rasche Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte angelegen sein zu lassen haben.

Indem zur Vermeidung von Wiederholungen im Uebrigen auf das Gesetz, seine Begründung und die Verhandlungen in den beiden Häusern des Landtages hingewiesen wird, sei im Einzelnen Folgendes bemerkt:

Zu § 1.

1) Behufs Bezeichnung derjenigen Eisenbahnbehörde, welche bei der Genehmigung mitzuwirken hat, ist von jedem Antrage auf Genehmigung, wesentliche Aenderung oder Erweiterung einer zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmten Bahn (§ 3 № 1) sowie auf Einführung des Maschinenbetriebes auf einer anderen Bahn (§ 3 № 2) dem Minister der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu erstatten. Behufs Prüfung der Frage, ob eine solche Bahn dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen

Digitized by Google

vom 3. November 1838 zu unterstellen ist, ist bei der Erstattung der Anzeige auch hierüber unter Beibringung der zur Beurtheilung dienlichen Unterlagen zu berichten.

Ebenso ist von anderen Anträgen auf Genehmigung einer Kleinbahn, soweit es sich nicht um Pferdebahnen innerhalb städtischer Straßen handelt, dem Minister der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu erstatten. Während jedoch bei einer für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmten Bahn dem Genehmigungsverfahren nicht Fortgang zu geben ist, bevor nicht die Entschließung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vorliegt, ist in dem letztgedachten Falle dem Verfahren Fortgang zu geben, sofern nicht ausnahmsweise die zur Genehmigung zuständige Behörde die Anwendung des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 für angezeigt oder doch wenigstens für fraglich erachtet und hierüber die Entschließung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einholt.

Sofern der Antrag auf Genehmigung, Erweiterung oder Veränderung einer Kleinbahn aus dem Grunde abgelehnt wird, weil die Bahn dem Gesetze vom 3. November 1838 zu unterstellen sein würde, ist in der Verfügung der Grund hierfür anzugeben und zugleich zu bemerken, daß ein etwaiger Antrag auf Entscheidung des Staatsministeriums bei dem verfügenden Regierungs-Präsidenten binnen einer angemessen festzusetzenden Frist einzureichen sei. Geht ein solcher Antrag ein, so ist von dem Regierungs-Präsidenten Bericht an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu erstatten.

Zu § 2.

Die Genehmigung für das Unternehmen ist dem Antragsteller für seine Person zu ertheilen. Ist der Antragsteller eine physische Person, so wird indeß in der Regel nichts entgegen stehen, die Genehmigung auch auf die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger unter der Voraussetzung zu erstrecken, daß gegen die Person der letzteren als Betriebsunternehmer sich nicht etwa Bedenken ergeben sollten (Ausländer, Staatsbeamte u. s. w.). Ist der Unternehmer ein Ausländer, so ist bei der Genehmigung vorzuschreiben, daß er im Inlande Domizil mit der Wirkung zu nehmen hat, daß er von demselben aus regelmäßig die Verträge mit den dem Reiche Angehörigen abzuschließen und wegen aller aus seinen Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten des betreffenden Orts Recht zu nehmen hat.

Zu § 3.

1. Wenn auch der Regierungs-Präsident nach Außen für die Ertheilung der Genehmigung allein zuständig ist, so empfiehlt es sich doch, in der Genehmigungsurkunde diejenige Eisenbahnbehörde zu bezeichnen, mit deren Einvernehmen die Genehmigung ertheilt wird, damit der Unternehmer weiß, welche Eisenbahnbehörde für das Unternehmen bestellt ist.

2. a. Als Kunststraßen sind anzusehen:
   - a. für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Ges.S. S. 301) die im § 12 daselbst näher bezeichneten Kunststraßen;
   - b. für die Provinz Hannover: die Chausseen und Landstraßen;
   - c. für Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg: die in der Unterhaltung der Provinz befindlichen Haupt- und Neben-Landstraßen und die in der Unterhaltung der Kreise befindlichen ausgebauten Neben-Landstraßen;
   - d. für die Provinz Hessen-Nassau: die vormaligen Staatsstraßen, die Provinzial-, Distrikts- und chaussirten Verbindungsstraßen, sowie die Landwege;
   - e. für die Hohenzollernschen Lande: die Landstraßen;
   - f. für den Kreis Herzogthum Lauenburg: die Landstraßen.

   Welche Kunststraßen als städtische Straßen in der Unterhaltung und Verwaltung von Stadtkreisen stehen, ist eine Thatfrage, welche für jeden Fall besonders zu entscheiden ist. Es empfiehlt sich indessen, mit den städtischen Behörden der einen Stadtkreis bildenden Städte alsbald in Verhandlung zu treten und eine Verständigung darüber herbeizuführen, betreffs welcher Theile von Kunststraßen die Zuständigkeit der Regierungs-Präsidenten auszuschließen sein wird. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten ist meine Entscheidung einzuholen.

2. b. u. c. Es wird sich empfehlen, in denjenigen Fällen, in denen eine Bahn öffentliche Wege berührt, Flüsse überschreiten muß oder sonst nicht ganz einfache Bauverhältnisse vorliegen, bei der Prüfung des Genehmigungsgesuches sich technischen Beirathes zu bedienen (Königliche, Provinzial-, Kreis- oder städtische Baubeamte u. s. w.).

   Die hierdurch erwachsenden baaren Auslagen fallen, wie alle baaren Auslagen in dem Genehmigungsverfahren, dem Unternehmer zur Last; andere Kosten sind demselben dagegen nicht aufzuerlegen.

   Zu dem Schlußsatze im dritten Absatze ist zu bemerken, daß bei dem Uebergange vom Betriebe mit Maschinenkraft zu einem anderen Betriebe zwar zur Genehmigung der Regierungs-Präsident im Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde zuständig bleibt, daß aber von der Rechtskraft der Genehmigung ab die Aufsicht auf diejenige Behörde übergeht, welche zur Ertheilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, wenn die Bahn von vornherein

nicht für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt gewesen wäre.

Zu § 4.

Die Nummern 1–4 bezeichnen diejenigen Punkte, auf welche sich die polizeiliche Prüfung überhaupt nur erstrecken darf; es ist aber nicht nothwendig, daß alle dort aufgeführten Punkte zum Gegenstande polizeilicher Festsetzung gemacht werden; insbesondere ist es durch die Bestimmungen des § 4 der genehmigenden Behörde keineswegs zur Pflicht gemacht, bezüglich aller dortselbst erwähnten Punkte in den Genehmigungen Vorschriften oder Auflagen oder Vorbehalte zu machen, vielmehr wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob und wie weit zur Wahrung der betheiligten öffentlichen Interessen Vorschriften zu machen oder Bedingungen zu stellen sein werden.

Ueber das, was nach Lage des einzelnen Falles nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde zur Sicherung der betheiligten öffentlichen Interessen nothwendig ist, darf in keinem Falle hinausgegangen werden.

Sofern die von dem Unternehmer beigebrachten Unterlagen seines Gesuches (Pläne vom Bau und Betriebe u. s. w.) die erforderliche Prüfung im Einzelnen noch nicht gestatten, kann dieselbe und dementsprechend die Stellung von Bedingungen und Auflagen bis zur Ausführung des Baues und des Betriebes vorbehalten werden.

Was die Bedeutung der № 3 anlangt, so ist zunächst die Bezeichnung „im äußeren Betriebsdienste" enger als das, was in der Eisenbahn-Verwaltung unter „äußerem Dienste" verstanden wird. Während die letztgedachte Bezeichnung das gesammte mit dem Publikum in Berührung kommende Personal zum Unterschiede von dem Büreaupersonal umfaßt, wird als im äußeren Betriebsdienst stehend nur das Personal zu verstehen sein, welches mit der Beförderung oder Bahnunterhaltung unmittelbar zu thun hat (Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Kutscher, Bahnmeister, das mit der Abfertigung der Züge betraute Personal u. s. w.).

Der Ausdruck „technische" Zuverlässigkeit ist gleichbedeutend mit Zuverlässigkeit in Bezug auf die Berufspflicht.

Endlich wird bei der Genehmigung selbstverständlich nur zu bestimmen sein, ob, in wiefern und in welcher Weise eine vorgängige Prüfung der technischen Befähigung vorzunehmen ist, oder ob, wie dies bei Pferdebahnen angängig sein wird, lediglich die Entfernung technisch nicht befähigter oder nicht zuverlässiger Bedienstete vorzusehen ist.

Die bei der Genehmigung allgemein vorgeschriebene Prüfung wird bezüglich der einzelnen Bediensteten in jedem Falle besonders zu erfolgen haben.

Bedingungen und Vorbehalte, an welche die Genehmigung geknüpft wird, sind stets in die Genehmigungsurkunde selbst aufzunehmen, sodaß aus derselben in Verbindung mit dem Gesetze Maß und Art der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen mit Sicherheit erhellt.

Zu § 5.

Die in technischer Hinsicht beizufügenden Unterlagen haben lediglich den Zweck, die nach § 4 № 1 erforderliche Prüfung zu ermöglichen. Sie sind deshalb auch nur insoweit zu fordern, als es durch diese Prüfung geboten ist. Welcher Unterlagen es bedarf, kann daher nur im Einzelfalle ermessen werden. In der Regel werden nicht entbehrt werden können:

1) für Bahnen, welche zum Betriebe mit Dampfkraft eingerichtet werden sollen:
   a. ein Lageplan und ein Höhenplan (Nivellementsplan);
   b. Zeichnungen der Brücken und Drehscheiben;
   c. Zeichnungen des Oberbaues, der Weichen und des Normalquerprofils;
   d. Umgrenzung des lichten Raumes, sowie der größten zulässigen Breiten- und Höhen-Maße der Betriebsmittel;
   e. Zeichnungen der Betriebsmittel, insbesondere auch der Bremsvorrichtungen nebst den zur Erläuterung erforderlichen Beschreibungen.
2) für andere Bahnen:
   a. ein Lageplan;
   b. Zeichnungen der Schienen und Weichen;
   c. } die vorstehend unter d. und e. aufgeführten
   d. } Vorlagen.

Die Beibringung eines Höhenplanes wird in der Regel dann nicht entbehrt werden können, wenn die Bahn nicht ausschließlich städtische Straßen benutzt. Ebensowenig die Zeichnung etwa neu anzulegender oder zu verändernder Brücken.

Ob einzelne Zeichnungen durch Beschreibungen ersetzt werden können, bleibt ebenfalls dem Ermessen der genehmigenden Behörde überlassen. Es darf hierbei jedoch die Rücksicht auf das Vorhandensein beweiskräftigen Materials für die Gestalt und die Beschaffenheit der genehmigten Anlagen nicht aus dem Auge gelassen werden.

In finanzieller Beziehung gilt es, zu prüfen, ob der Unternehmer die Mittel zur Herstellung der Bahn besitzt oder in zuverlässiger und gesetzlich zulässiger Weise beschaffen werde, und ob dieselben zur plan- und anschlagemäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn genügen. Das letztere kann nur auf Grund eines Kostenanschlages geprüft werden, welcher daher in der Regel zu erfordern ist. In welcher Weise die genehmigende Behörde sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein oder der Möglichkeit der Beschaffung des Anlagekapitals verschaffen will, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zu § 7.

Die Ergänzung der Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen ist ganz in das pflichtmäßige Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Die Prüfung der letzteren ist daher keineswegs auf die Angemessenheit der von dem ersteren erhobenen Forderungen beschränkt, hat sich vielmehr auch darauf zu erstrecken, ob nach Lage des Falles ausreichender Anlaß vorliegt,

Digitized by Google

zwangsweise in das Verfügungsrecht des Unterhaltungspflichtigen einzugreifen. Daß dabei auch die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers in Betracht kommen muß, bedarf der Erwähnung nicht.

§ 8 und 9.

Behufs Sicherung der Interessen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (§ 8 Abs. 2 und § 9) ist mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Post-Direktion in Verbindung zu treten.

Die Anweisung betreffs der dem Unternehmer im Interesse der Landesvertheidigung aufzuerlegenden Verpflichtungen (§ 8 Abs. 1 und § 9) bleibt besonderer Verfügung vorbehalten.

Zu § 10.

Der Bestimmungszweck der dem Güterverkehr dienenden Kleinbahnen und das hierbei betheiligte öffentliche Interesse werden nur dann in vollem Umfange gewahrt, wenn den Absendern und Empfängern erheblicher Gütermengen die Möglichkeit der Anlage von Anschlußgleisen zur erleichterten Anbringung und Abholung ihrer Frachtgüter gegeben ist.

Der Vorbehalt der Verpflichtung der Unternehmer von Kleinbahnen, auf welchen Güterverkehr stattfinden soll, zur Gestattung von Privatanschlußbahnen bei der Genehmigung muß daher die Regel bilden. Nur aus ganz besonderen Gründen erscheint es gerechtfertigt, davon Abstand zu nehmen, wie z. B. für solche Bahnen, welche, ohne mit dem Enteignungsrechte oder dem Rechte zur Benutzung öffentlicher Wege ausgestattet zu sein, vornehmlich Privatzwecken des Unternehmers, zugleich aber auch nebenbei dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind.

Zu § 11.

Ebenso wird bei der Genehmigung von Kleinbahnen jeglicher Art dem Unternehmer die Verpflichtung zur Ausführung der Bahn und zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung auferlegt werden müssen, sofern nach der Ansicht der genehmigenden Behörde nicht etwa die Bahn für das öffentliche Verkehrsinteresse ohne Werth sein sollte. Diese Annahme wird namentlich in den am Schlusse der Anweisung zu § 10 bezeichneten Fällen Platz greifen können. Zweifel in dieser Richtung können aber auch in Betreff solcher Bahnen entstehen, wie z. B. Drahtseilbahnen nach Aussichtspunkten lediglich Vergnügungszwecken dienen, und ohne Hülfe des Enteignungsrechts und ohne Benutzung öffentlicher Wege hergestellt werden sollen. In derartigen Fällen ist daher sorgfältig zu erwägen, ob die öffentlichen Interessen den Vorbehalt der Bau- und Betriebspflicht erheischen.

Die Höhe der in dem Abs. 2 und 3 erwähnten Geldstrafen ist nach dem Grade, in welchem das öffentliche Interesse an dem Bestande und Betriebe der Bahn betheiligt ist, zu bemessen. Die Bemessung erfolgt zweckmäßig nach bestimmten Prozenten des Anlagekapitals. Eine Geldstrafe im Betrage von 10 Prozent des Anlagekapitals ist als die äußerste Grenze anzusehen, deren Ueberschreitung selbst durch erhebliche öffentliche Interessen nicht gerechtfertigt wird.

Zu § 13.

Ob eine Genehmigung dauernd oder auf Zeit zu ertheilen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der zur Genehmigung zuständigen Behörde freigestellt. Im Allgemeinen wird dabei davon auszugehen sein, daß eine Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung nicht zu ertheilen ist, wenn öffentliche Wege benutzt werden. Auch bei Anlegung eines eigenen Bahnkörpers ist eine Genehmigung ohne zeitliche Begrenzung in der Regel nicht, vielmehr nur dann zu ertheilen, wenn die wirthschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens es erforderlich erscheinen lassen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Bei Bemessung der Dauer einer zeitlich begrenzten Genehmigung ist außer auf den Zeitpunkt etwaiger Erwerbsrechte (§ 6) darauf zu sehen, daß die Dauer der Genehmigung ausreichend genug bemessen wird, um dem Unternehmen die Möglichkeit der Amortisation des Anlagekapitals zu gewähren.

Zu § 14.

Auch für die Vorbehalte und Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans und der Beförderungspreise kann im Wesentlichen nur der Grad des an dem Betriebe der Bahn bestehenden öffentlichen Verkehrsinteresses den Maßstab abgeben.

Was den Fahrplan betrifft, so erfordert das öffentliche Sicherheitsinteresse in jedem Falle die Festsetzung der höchsten zulässigen Geschwindigkeit der Züge, welche die für Nebeneisenbahnen statthafte Maximalgrenze nicht überschreiten darf. Im Uebrigen ist nach den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen Falles zu ermessen, ob hinsichtlich der Zahl und der Zeit sämmtlicher oder einzelner Züge weitere Anordnungen bei der Genehmigung zu treffen sind. Wird zunächst hiervon abgesehen, so ist der Zeitraum, nach dessen Ablauf wiederholte Prüfung einzutreten hat, in der Regel auf etwa drei Jahre zu bemessen.

Die Mittheilung aller Tarife, Fahrpläne und aller etwa zu erlassenden Betriebsreglements an die Aufsichtsbehörde wird bei jeder Genehmigung vorzubehalten sein, um diese Behörde zur Erledigung ihrer Aufgabe in den Stand zu setzen.

Zu § 16.

Mit der Ausbändigung der Genehmigungsurkunde an einen Unternehmer, welcher nicht eine der in § 15 bezeichneten Gesellschaften ist, muß auch die Veröffentlichung der Genehmigung in dem Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirke die Bahn belegen ist, veranlaßt werden. Von jeder ertheilten Genehmigung ist Abschrift dem Minister der öffentlichen Arbeiten durch die Genehmigungsbehörde einzureichen.

Die Veröffentlichung einer Genehmigung, welche einer der in § 16 bezeichneten Gesellschaften ertheilt ist, darf erst erfolgen, nachdem der genehmigenden Behörde der Eintrag im Handelsregister nachgewiesen ist. Die Zeit des Eintrags ist von der letzteren in der Ge-

Digitized by Google

nehmigungsurkunde zu vermerken und in der öffentlichen Bekanntmachung anzugeben.

Sollte die Genehmigung für eine Kleinbahn einer Genossenschaft ertheilt werden, so ist die Genehmigungsurkunde vor ihrer Aushändigung an den Unternehmer dem zur Führung des Genossenschaftsregisters zuständigen Gerichte mit dem Ersuchen um Eintrag in dieses Register und demnächstige Rückgabe der Urkunde mitzutheilen. Erst nach deren Wiedereingang und nach Vermerk des Eintrags auf derselben darf die Aushändigung an den Unternehmer und die Veröffentlichung in dem Amtsblatte stattfinden.

Zu § 17.

Die Planfeststellung durch den Regierungs-Präsidenten erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde.

Anträge auf Entbindung von der vorgängigen Planfestsetzung sind dem Minister der öffentlichen Arbeiten so vorbereitet vorzulegen, daß alsbald Entscheidung getroffen werden kann.

Zu § 19.

Die Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes erfolgt auf Grund einer örtlichen Prüfung der Bahn durch die zur Genehmigung zuständige Behörde, also bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden sollen, durch den Regierungs-Präsidenten in Gemeinschaft mit der zuständigen Eisenbahnbehörde. — Ueber das Ergebniß der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Zu § 20.

Sowohl bei der ihrer Einstellung in den Betrieb vorhergehenden, wie auch bei den späteren periodischen Prüfungen der Betriebsmaschinen sind diejenigen Vorschriften gleichmäßig zu beachten, welche jeweilig für die entsprechenden Prüfungen der auf Nebeneisenbahnen zur Verwendung kommenden Betriebsmaschinen gelten.

Die Bestimmungen der von dem Minister für Handel und Gewerbe am 16. März d. J. erlassenen Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, haben für die Dampfkessel in den Betriebsmaschinen der Kleinbahnen in Folge des § 20 des gegenwärtigen Gesetzes ihre Geltung verloren.

Zu § 21.

Der Fahrplan und die Beförderungspreise für Personen und für Güter sind mindestens in einem öffentlichen Blatte, welches in der Genehmigungsurkunde zu diesem Zwecke zu bestimmen ist, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Außerdem hat die Veröffentlichung durch Aushang in den dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen, und zwar die Veröffentlichung des Fahrplans und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen, Wartehallen u. s. w., der Güterbeförderungspreise in den für die Güterbeförderung bestimmten Gebäuden oder Räumen stattzufinden.

Zu § 22.

Die Aufsicht über die Kleinbahnen steht, soweit sie nicht eisenbahntechnischer Natur ist, mit Ausnahme des zu § 3 am Schlusse erwähnten Falls, immer derjenigen Behörde zu, welche zuletzt für eine der dem Unternehmen zugehörigen Bahnen eine Genehmigung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 ertheilt hat. Ist eine Genehmigung zur wesentlichen Erweiterung oder Aenderung des Unternehmens von einer andern als derjenigen Behörde ertheilt worden, durch welche die frühere Genehmigung erfolgt war, so beginnt die Zuständigkeit zur Beaufsichtigung des erweiterten oder veränderten Unternehmens mit der Rechtskraft der die Erweiterung oder Aenderung genehmigenden Urkunde an den Unternehmer.

Die Aufsicht über die zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen, soweit sie nicht eisenbahntechnischer Natur ist, erfolgt ebenso wie die Genehmigung im Einvernehmen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde, sofern nicht eine andere Eisenbahnbehörde zur Aufsicht bestimmt wird. Bezügliche Anträge sind von der zur Mitwirkung bei der Genehmigung bezeichneten Eisenbahnbehörde an den Minister zu richten, Falls sie die Uebertragung der Aufsicht an eine andere Eisenbahnbehörde nach Lage der Verhältnisse für zweckmäßig erachtet.

Die eisenbahntechnische Beaufsichtigung der Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb wird von der Eisenbahnbehörde selbstständig ohne Mitwirkung des Regierungs-(Polizei-)Präsidenten gehandhabt. Sie beschränkt sich auf die Ueberwachung des Betriebes im engeren Sinne, welcher die betriebssichere Unterhaltung der Bahnanlage und der Betriebsmittel und die sichere und ordnungsmäßige Durchführung der Züge begreift. Bei Ausübung dieser Aufsicht muß sich die zuständige Behörde stets gegenwärtig halten, daß, worauf Eingangs dieser Anweisung hingewiesen ist, Anforderungen an die Unternehmer, welche die Rücksicht auf die Betriebssicherheit nicht nothwendig erheischt, unbedingt zu vermeiden sind.

Polizeiliche Bestimmungen über den Betrieb auf den zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichteten Kleinbahnen sind nicht ohne die Zustimmung der Eisenbahnbehörde zu erlassen. Im Falle der Versagung der Zustimmung ist die Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten einzuholen. Sofern zum Erlasse derartiger Verordnungen eine dem Regierungs-Präsidenten untergeordnete Behörde zuständig sein sollte, ist diese anzuweisen, sich vor dem Erlasse derselben seines Einverständnisses zu versichern. Auch für dies Einverständniß bedarf es der Zustimmung der Eisenbahnbehörde.

Zu §§ 23/24.

Das Erlöschen und die Zurücknahme einer Genehmigung ist von der aufsichtsführenden Behörde in dem Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Zu § 26 letzter Absatz.

Bevor von der Aufsichtsbehörde über die Festsetzung der dort erwähnten Frist Beschluß gefaßt wird, ist außer dem Wegeunterhaltungspflichtigen auch die Wege-Polizei-Behörde zu hören.

Zu § 27.

Liegt beim Erlöschen oder bei der Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Baues und

Digitized by Google

des Betriebes der Fall vor, daß über den Verfall und die Verwendung von Geldstrafen Entscheidung zu treffen ist, so ist von der Aufsichtsbehörde dem Minister der öffentlichen Arbeiten darüber Bericht zu erstatten, an welchen geeigneten Falles Vorschläge über die Verwendung verfallener Geldstrafen im Sinne dieses Gesetzes zu knüpfen sind. Bei Bahnen, welche mit Maschinenkraft betrieben werden, haben die Regierungs-Präsidenten ihren Bericht zunächst der eisenbahntechnischen Behörde mitzutheilen, damit diese in der Lage ist, sich auch ihrerseits zur Sache zu äußern.

Zu § 30.

Von der Aufsichtsbehörde ist an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu berichten, sobald ihres Erachtens die Voraussetzungen für die Anwendung des § 30 eingetreten sind. Ist die Bahn zum Betriebe mit Maschinenkraft eingerichtet, so bedarf es dieser Berichterstattung, wenn auch nur eine der betheiligten Behörden, der Regierungs-Präsident oder die Eisenbahnbehörde, den Fall des § 30 für gegeben erachtet. Der Bericht ist von der diese Voraussetzung bejahenden Behörde zu erstatten und mit der gutachtlichen Aeußerung der dissentirenden Behörde einzureichen.

Zu § 32.

Von der Verpflichtung des Unternehmers zur Führung getrennter Betriebsrechnungen kann abgesehen werden, wenn die Gesammtunternehmung keine anderen Bahnen enthält, als städtische Bahnen für den Personenverkehr und Bahnen, welche wie z. B. Drahtseilbahnen, zum Anschlusse an das Eisenbahnnetz sich nicht eignen.

Zu § 45.

Die Prüfung der betriebssicheren Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, welche der genehmigenden Behörde obliegt, bedingt auch für die Anträge auf Genehmigung der Privatanschlußbahnen die in technischer Hinsicht erforderlichen Unterlagen, wenn es auch an einer diesbezüglichen Vorschrift in dem Gesetze fehlt. Es ist daher auch für diese Bahnen die Anweisung zu § 5, soweit sie die technischen Unter

Bekanntmachungen des Königlichen

217. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende Nummer	Namen der Stadt	Getreide						Uebrige Marktpreise						Es	
		Es kosten je 100 Kilogramm												Rindfleisch	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu		von der Keule	Bauchfleisch
		M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf		M Pf	M Pf
1	Angermünde	15 55	13 50	13 27	13 49	30 80	28 29	36 —	4 75	2 75	—	3 —		1 30	1 —
2	Beeskow	15 30	13 30	14 —	17 20	35 —	30 —	45 —	4 45	3 50	—	5 75		1 20	1 —
3	Bernau	16 60	14 42	16 09	15 75	34 —	32 75	50 —	6 09	4 01	—	5 40		1 40	1 20
4	Brandenburg	16 65	14 22	15 20	15 90	27 50	32 50	40 —	4 75	3 30	—	4 50		1 36	1 10
5	Dahme	17 64	14 28	14 28	17 —	30 —	40 —	50 —	6 —	3 50	3 —	7 50		1 40	1 20
6	Eberswalde	17 01	14 84	14 98	16 15	25 —	23 —	34 —	6 50	4 —	—	4 —		1 40	1 30
7	Havelberg	15 92	14 50	15 58	16 —	30 —	35 —	67 —	5 36	2 61	1 50	4 33		1 30	1 20
8	Jüterbog	16 67	14 —	17 —	16 —	25 —	26 —	40 —	5 75	4 50	—	6 —		1 20	1 10
9	Luckenwalde	13 89	13 92	12 50	15 06	38 —	38 —	40 —	4 50	3 50	—	4 75		1 20	1 20
10	Perleberg	15 33	13 39	13 33	13 93	20 —	30 —	45 —	4 55	4 —	—	4 67		1 60	1 40
11	Potsdam	17 11	15 02	15 36	15 98	22 50	24 —	36 —	5 70	3 75	—	5 23		1 48	1 35
12	Prenzlau	16 88	13 63	13 27	14 38	32 —	28 —	35 —	6 28	4 —	2 50	4 50		1 30	1 15
13	Pritzwalk	19 09	15 65	15 38	15 27	22 75	30 —	33 25	4 16	3 17	2 32	3 38		1 40	1 20
14	Rathenow	16 —	14 05	14 84	15 06	35 —	30 —	50 —	4 49	2 75	—	3 95		1 40	1 20
15	Neu Ruppin	19 —	13 06	14 —	12 80	35 —	35 —	50 —	4 13	4 08	—	4 15		1 35	1 15
16	Schwedt	15 22	14 13	14 —	15 11	33 33	31 25	37 50	4 —	3 58	—	4 56		1 40	1 20
17	Spandau	17 —	15 —	15 —	15 75	38 —	28 —	44 —	6 64	3 75	—	4 50		1 55	1 45
18	Strausberg	19 —	17 39	17 89	17 50	22 —	33 —	36 —	5 39	5 50	—	6 78		1 60	1 20
19	Teltow	16 78	15 22	15 57	15 22	29 —	28 50	45 —	7 87	4 20	2 15	5 40		1 45	1 15
20	Templin	17 —	14 —	14 —	14 —	30 —	40 —	40 —	6 —	4 —	3 —	4 50		1 20	1 20
21	Treuenbrietzen	16 33	13 50	13 —	14 66	32 —	25 —	38 —	5 —	5 —	—	4 50		1 40	1 20
22	Wittstock	15 —	13 09	14 —	13 26	16 —	10 —	10 —	4 92	2 25	1 83	3 —		1 24	1 08
23	Wriezen a. O.	16 54	14 05	13 84	14 42	31 —	28 —	36 —	5 67	2 98	2 10	4 38		1 40	1 20
	Durchschnitt	16 59	14 27	14 61	15 21	—	—	—	5 35	3 68	—	4 73		—	—

Potsdam, den 13. September 1892.

lagen betrifft, gleichmäßig zu beachten. Dagegen ist von dem Verlangen von Unterlagen in finanzieller Hinsicht abzusehen.

Zu § 53 Absatz 3.

In dem Falle vollständiger Unterwerfung eines Unternehmens unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes empfiehlt sich in der Regel die Ausstellung einer neuen Genehmigungs-Urkunde, damit die Rechte und Verpflichtungen des Unternehmens völlig zweifelsfrei gestellt werden.

Die in dem fünften Absatze vorgesehene Bekanntmachung der Unterstellung unter das Kleinbahngesetz hat durch das Amtsblatt der Regierung stattzufinden.

§ 54.

Gesuche auf Genehmigung von Kleinbahnen oder Privat-Anschlußbahnen, welche vor dem 1. Oktober dieses Jahres eingehen, sind ohne Verzug nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln und zu prüfen; auch steht einer Genehmigung in der bisherigen Form bereits vor dem 1. Oktober d. J. Nichts entgegen. Berlin, den 22. August 1892.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

23. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 1. Wahlkezirk der Stadt Berlin, Landgerichtsrath a. D. Klotz, daselbst verstorben ist, hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Zu diesem Zwecke habe ich den Herrn Stadtrath Schaefer in Berlin zum Wahlkommissar und den Herrn Stadtrath Kaempf daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt und den Tag der Wahlmänner-Ersatzwahlen auf **den 11. Oktober d. J.**, den Tag der Wahl des Abgeordneten auf **den 18. Oktober d. J.** festgesetzt.

Potsdam, den 5. September 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Regierungs-Präsidenten.
Preise im Monat August 1892.

Artikel kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Es kostet je 1 Kilogramm.																	
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl Weizen Nr. 1	Mehl Roggen Nr. 1	Gerste Graupe	Gerste Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java Kaffee mittler	Java Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweine-Schmalz, hies. Fabrik.
M Pf	M. Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M. Pf	M. Pf	M Pf	M. Pf
1 25	1 08	1 24	1 80	2 45	3 88	— 30	— 30	— 50	— 35	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	— 95	1 20	1 60	2 50	3 10	— 40	— 30	— 60	— —	— 50	— 80	— 40	— 60	3 20	3 80	— 20	1 40
1 50	1 35	1 25	1 70	2 30	3 18	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 20
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	3 80	— 40	— 40	— 50	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	4 —	— 20	1 60
1 20	— 80	1 20	1 60	2 40	2 80	— 35	— 30	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 40
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	4 —	— 28	— 26	— 60	— 50	— 50	— —	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 34	1 30	1 20	1 82	2 41	3 17	— 32	— 20	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 60	3 30	— 20	1 80
1 30	1 —	1 20	1 80	2 40	4	— 32	— 28	— 40	—	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 40
1 30	1 —	1 40	1 90	2 30	3 60	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 50	3 60	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 59	2 11	3 —	— 32	— 32	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 52	1 36	1 48	1 70	2 28	4 07	— 40	— 30	— 55	— 55	— 50	— 50	— 50	— 70	3 —	3 70	— 20	1 50
1 35	1 —	1 25	1 55	2 30	3 44	— 36	— 34	— 50	— 32	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 60
1 50	1 30	1 20	1 90	1 94	2 90	— 25	— 24	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 80	2 40	3 80	— 30	— 23	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 80
1 30	1 20	1 20	1 70	2 40	3 81	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	3 80	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 70	2 40	4 —	— 40	— 42	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	3 40	3 60	— 20	1 60
1 40	1 35	1 35	1 75	2 40	3 40	— 40	— 40	— 60	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	2 80	3 80	— 20	1 40
1 40	1 20	1 40	1 80	2 40	3 20	— 45	— 35	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 40	— 20	1 40
1 40	1 45	1 40	1 75	2 20	2 75	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 50	— 40	— 60	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 40	1 20	1 20	1 60	2 20	3 20	— 34	— 24	— 50	— —	— 40	— 36	— 50	— 50	3 30	3 40	— 20	1 60
1 25	— 84	1 20	1 60	2 20	3 19	— 28	— 24	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 20	1 20	1 55	2 20	3 60	— 26	— 22	— 38	— 30	— 36	— 40	— 60	— 50	3 50	3 75	— 20	1 40

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

218. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat August 1892 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Gattungen je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis West-Prignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz	Bemerkungen
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1.	Hafer	9 03	8 69	8 41	7 84	8 76	7 99	7 81	7 94	7 31	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	3 15	2 71	2 63	2 80	3 02	3 15	2 26	2 39	1 58	
3.	Richtstroh	1 84	1 99	1 93	2 45	2 10	2 36	2 15	1 88	1 19	

Potsdam, den 13. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

219. Anweisung

für die Herren Aerzte zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte.

1) Die zur Untersuchung bestimmten Ausleerungen sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung, ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).

2) Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommenden Falls ist die betreffende Sektion so bald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich drei doppelt unterbundene 15 cm lange Stücke herauszunehmen, und zwar aus dem mittleren Theil des Ileum, etwa 2 m und dicht oberhalb der Ileocöcalklappe. Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück; es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

3) Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erkrankten beziehungsweise Gestorbenen getrennt, in passende **trockene** Gefäße gebracht. Blechgefäße, durch Loth verschlossen, sind zweckmäßig, werden jedoch nur in seltenen Fällen zu beschaffen sein, so daß meist Glasgefäße in Betracht kommen. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Dünne, bauchige Einmachegläser, deren Rand einen festen Verschluß nicht zuläßt, sind zu verwerfen. Am Besten sind die sogenannten Pulvergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschliffenem Glasstöpsel. Andere Gläser müssen einen glatten cylindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korkstöpsel (in der Apotheke zu haben) fest verschlossen wird. Für dünnflüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene, feuchte Blase oder Pergamentpapier zu sichern. Siegellacküberzüge sind nur im Nothfall zu verwenden. Nach Füllung und Verschluß sind die Gefäße mit einem fest anzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angaben über den Inhalt und die Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält.

4) Die Gefäße sind unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischen Material in einem kleinen Kistchen derart zu verpacken, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen, und, falls mehrere Gefäße zusammen verpackt werden, nicht aneinander stoßen.

Am besten bleiben die Objekte erhalten, wenn sie in Eis verpackt (natürlich in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen.

Zerbrechliche Cigarrenkisten sind ungeeignet. Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und mit der Bezeichnung **„durch Eilboten zu bestellen"** versehen.

5) Die Sendung ist wenn thunlich zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Vorstehende von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeitete Anweisung wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Potsdam, 12. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

220. An Stelle des Amtsrichters Telle ist der Amtsrichter Schulze in Spandau zum stellvertretenden Vorsitzenden des daselbst für den Stadtkreis Spandau zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichts ernannt worden.

Potsdam, den 2. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

221. Der am 21sten und 22sten d. M. für Neu-Ruppin angesetzte Markt wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 10. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

222. Der am 24sten d. M. zu Wittenberge anstehende Krammarkt wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 7. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

223. Durch Allerhöchste Ordre vom 22. August d. J. ist dem Internationalen Trabrenn-Komitee in Baden-Baden die Erlaubniß ertheilt worden, zu der Ausspielung von Stuten, Fohlen und sonstigen Gegenständen, welche dasselbe mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung am 11. September d. J. in Baden-Baden zu veranstalten beabsichtigt, auch in dem ganzen Bereiche des preußischen Staatsgebietes Loose zu vertreiben.

Dies wird hiermit zur Kenntniß gebracht, damit dem Vertriebe der Loose im hiesigen Bezirke kein Hinderniß entgegengesetzt wird

Potsdam, den 10. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

224. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Kossäthen Holzkamm und Wilke zu Serwest, des Mühlenmeisters Stahn zu Passow, der Bauergutsbesitzer Melchin, Wille und Goffrier zu Gellmersdorf, der Bauergutsbesitzer Knaak, Carow und Ginolas zu Fredersdorf, der Güter Niederlandin und Wilmersdorf, des Gastwirths Jacob zu Gramzow, unter den Schafen des Vorwerks Herrenhof, Kreis Angermünde, in den Gehöften der Bauern Kempfer, Tietz, Haberstroh und Wegemund in Zehlendorf, der Bauern L. Marzillger, Aug. Marzillger, C. Wegner, Sommerkorn, Wiese, Fr. Wegner, C. Hilgendorf, Rückert in Stolzenhagen, des Kossäth Scherfling, der Bergarbeiter Petrick und Schwertfeger in Rüdersdorf, der Bauergutsbesitzer Alb. Bausdorf und Herm. Schmidt in Kaulsdorf sowie auf dem Rittergute Kaulsdorf, in den Gehöften der Ackerbürger Louis Wetzel, Friedrich Seeger, Walter und der Wittwe Köppen in Liebenwalde, in 13 Gehöften in Neuholland, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Gottfried Bohm in Gr. Schönebeck, des Ackerbürgers Wilh. Büttner und Julius Surd in Bernau, des Bauergutsbesitzers Leetz in Sophienfelde und des Büdners Elsholz zu Bahnhof Rehfelde, des Bauergutsbesitzers W. Daebel in Wensickendorf, unter den Kühen und Schafen des Bauern Schiele in Schönfließ, bei einer Kuh des Gärtners Muchow in Neu-Weißensee, bei 10 Kühen des Bauern Catholy in Woltersdorf, bei 3 Kühen des Kossäthen Aug. Lusche in Franz. Buchholz, bei 4 Kühen des Eigenthümers Wustrow in Hohenschönhausen, bei 12 Kühen des Molkereibesitzers Brüggemann und bei einer Kuh des Molkereibesitzers Schmidt in Rummelsburg, Kreis Nieder-Barnim, unter dem Rindvieh auf 4 Bauernhöfen in Heckelberg, des Bauern Giese in Tempelfelde, der Bauern Wenzel und Brunow zu Klobbicke, des Bauern Aug. Lutter in Danewitz, Kr. Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Herms in Tietzow, des Bauern Schrobsdorf in Marlee, des Rittergutes Priort, der Bauern A. Kersten, W. Roch und des Büdners Fr. Tietz in Paaren i. Gl., des Gutsbesitzers Hornemann in Retzin, des Rittergutes Lentzke, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen des Kossäthen Lüttge in Groß-Behnitz, des Kossäthen Schünicke in Premnitz, des Kossäthen Witte in Wolsier, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh und den Schafen des Gutsbesitzers Graßmann zu Bündigershof bei Prenzlau, bei einem Stück Rindvieh des Schlächtermeisters Kegler in Prenzlau, unter dem Rindvieh der Bauerhofbesitzer Baumann und E. Tank zu Klinkow, Kreis Prenzlau, unter den Schafen und Rindern des Rittergutsbesitzers von Winterfeldt in Neuendorf bei Neustadt a. D., unter den Kühen des Bauern Dohm in Gantikow, der Bauern Dahl nnd Fritz in Gramzow, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Göring in Klenzenhof, zur Gemeinde Reckenthin gehörig, des Bauergutsbesitzers Aug. Seezer in Schönermark, des Schmieds Behnfeldt, des Büdners Aug. Gamlin, des Bauern Ludw. Wille, der Bauern Friedrich Heuer und Friedrich Lemke in Wulfersdorf, des Kolonisten Aug. Plückhahn zu Dudel, zur Gemeinde Wulfersdorf gehörig, der Rittergüter Lohm I. und II., Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Gutes Nebelin, unter dem Ochsenbestande des Vorwerks Haaren, unter dem Rindvieh der Wittwe Finschow in Groß-Breese und unter den Schafen des Gutes Bahrnow, der Wittwe Bosselmannn in Viesecke, des Bauern Wöllner in Nebelin, unter mehreren Viehbeständen in Müggendorf und Wentdorf, und unter dem Rindvieh des Vorwerks Hellburg, Kreis Westprignitz, unter dem Viehbestande des Landwirths Jul. Zinnow in Zehlendorf, des Gutes Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen, des Kossäthen Wilh. Woblack in Gr.-Machnow, des Gastwirths Kalz, des Halbbauern Gottfr. Günther, des Bauergutsbesitzers Karl Huschke, der Büdner Louis Schulze und Wilh. Buschack, der Bauern Karl Siecke, Karl Hansche, Aug. Habanz, Ferd. Bienge, der Büdner K. Buschack, Erdmann Siecke, Karl Habanz und Wilh. Bienge in Motzen, der Kossäthen Wilh. Lehmann, Joh. Purann, der Büdner Wilh. Purann I. und II., der Wittwe Aug. Purann in Kl.-Besten, des Colonisten Carl Lehmann und des Zimmermannes Wilh. Ebel in Zossen, des Bauergutsbesitzers Herm. Schadow in Gr.-Beeren, unter den Ochsen des Rittergutsbesitzers Beskow zu Schönow, unter den Kühen der Kossäthen Karl Paul und Karl Damm in Waltersdorf, unter den Kühen und Schweinen der Wittwe Mertens in Lankwitz, Kr. Teltow, unter den Rindviehbeständen des Ackerbürgers Jul. Gierke und des Schlächtermeisters Ferdin. Gierke in Templin, unter dem Rindvieh und den Schafen mehrerer bäuerlichen Wirthe in Falkenthal, unter

Digitized by Google

den Rindvieh des Bäckermeisters Hertzer in Zehdenick, unter dem Rindvieh und den Schafen des Gutsbesitzers Bottticher zu Lüthkeshof (Ausbau von Zehdenick), Kr. Templin, unter dem Rindviehbestande in Dahmsdorf, unter den Rindviehbeständen in Göttin und Grebs, in Göhlsdorf, in Krahne, Kreis Zauch-Belzig.

Festgestellt ist der Milzbrand an einem Zuchtstiere auf dem Vorwerk Heydemühle, Dominium Dahlwitz, Kreis Nieder-Barnim, und bei einer Kuh des Gastwirths Seeger in Barnewitz, Kreis Westhavelland, die Klauenseuche unter den Schweinen des Viehmästers Cornelius in Friedrichsberg, Kreis Niederbarnim, die Maulseuche bei dem Viehbestande des Kossäthen Alfert in Jagel, Kreis Westprignitz.

Die Sperre ist verhängt worden über Ort und Feldmark Serwest, Ort und Feldmark Gellmersdorf und Fredersdorf, Kreis Angermünde, Rittergut und Feldmark Priort, Kreis Osthavelland, Ort und Feldmark Gülpe und Parey, Kreis Westhavelland, Dorf Lohm, Kreis Ostprignitz, Ort und Feldmark Falkenthal, Kreis Templin.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Benthin in Herzsprung, der Güter Sternfelde, Günterberg und Bruchhagen, Kreis Angermünde, in Kohlsdorf, Kreis Beeskow-Storkow, unter den Kühen des Bauern Sange in Friedrichsberg, in Schmachtenhagen, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Wielandt zu Amt Liebenwalde, der Bauern Neumann und Schulze in Hohenschönhausen, des Ackerbürgers Liesegang in Bernau, des Bauergutsbesitzers Neuendorf und der Wittwe Rathenow in Lübars, unter den Kühen des Viehhändlers Müller in Weißensee, des Bauergutsbesitzers Alb. Heintz in Stolpe, des Molkereibesitzers Schmidt und des Schmiedes Lenz in Lichtenberg, in Rosenthal und Blankenfelde, Kreis Nieder-Barnim, unter den Viehbeständen der Bauern Pritzkow, R. Bree, Julius Bree, Bathe, der Kossäthen Schönberg, Stawermann, Engel, der Büdner August Müller und Genschow und des Schneidermeisters Doring in Boernicke, unter den Schafen des Gutsbesitzers Zechlin und des Lehngutsbesitzers Dansmann in Dyrotz, unter dem Rindvieh des Bauern Liepe in Markau, des Schlächtermeisters Dante in Wustermark, der Bauern Fr. Rogge, W. Miericke I. und des Büdners Zahn zu Paaren i. Gl., unter dem Rindvieh- und Schafbestande des zum Rittergut Priort gehörigen Vorwerks Wolfsberg, Kreis Osthavelland, unter dem Rindviehbestand des Gutsbesitzers Ziem in Mögelin, unter den Schafen des Gutspächters Nennhaus in Klessener-Zootzen, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh und den Schafen des Guts- und Gemeindebezirks Holbeck, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, im Guts- und Gemeindebezirk Rühstädt, sowie in Gnewsdorf, in Havelberg, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Bethge und der Gutsbesitzerin Wittwe Koch in Zehlendorf, unter den Kühen des Bauerhofsbesitzers Sauerwald in Kiekebusch, des Stellmachermeisters Thielele in Siethen, der Bauerhofsbesitzer Ruden, Karl Braband und Schwitzke in Callinchen, unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Ferd. Kieburg und des Bauern Felger in Kl.-Schulzendorf, des Viehhändlers Voigt in Schöneberg, Kreis Teltow, des Kaufmanns Lehmborg in Templin, Kreis Templin, des Gärtners Dorn zu Potsdam und unter den dem Regiment Garde du-Corps zu Potsdam gehörigen Schweinen.

Potsdam, den 13. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

225. Den in den Extrablättern zum Amtsblatt vom 27. August d. J. erschienenen, unterm 26. und 27. desselben Monats diesseits erlassenen beiden Polizei-Verordnungen, betr. Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera durch Schiffer und Flösser, hat der hiesige Bezirks-Ausschuß nachträglich die Zustimmung ertheilt.

Potsdam, den 13. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Gegenständen aus dem Hamburgischen Staatsgebiet und anderen von der Cholera ergriffenen Orten.

89. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hiermit für den Stadtbezirk Berlin von Landespolizeiwegen Folgendes verordnet:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse, die aus dem Hamburgischen Staatsgebiete ausgeführt sind, ist verboten.

§ 2. Ausgeschlossen von diesem Verbote sind 1) Sendungen, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das Hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt worden sind. 2) Wäsche und Kleidungsstücke von Reisenden. Bezüglich der sonstigen von Reisenden mitgeführten Gegenstände sind diejenigen Personen, bei welchen Reisende anziehende Aufnahme oder Unterkunft finden, insbesondere die Hauseigenthümer, Hausverwalter, Gastwirthe und Inhaber von Hotelgarnis verpflichtet, von der zu ihrer Kenntniß gelangenden Einführung verbotener Gegenstände (§ 1) sofort dem zuständigen Polizei-Revier Anzeige zu machen.

§ 3. Jeder Empfänger einer aus dem Hamburgischen Staatsgebiet eintreffenden Post- oder anderen Packetsendung ist verpflichtet, vor der Eröffnung dieselbe dem zuständigen Polizei-Revier anzumelden und behufs Eröffnung vorzulegen.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten auch für die aus einem anderen Orte eingeführten

Digitized by Google

Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art, sobald durch eine amtliche Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger festgestellt worden ist, daß an dem betreffenden Orte oder in der Gegend desselben die Cholera epidemisch herrscht.

§ 5. Alle durch Polizeivorschriften erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote, welche der gegenwärtigen Polizei-Verordnung nicht entsprechen, werden aufgehoben.

§ 6. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht durch deren wissentliche Verletzung die im § 327 des Strafgesetzbuchs angedrohte Gefängnißstrafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1892.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

Polizei-Verordnung,

betreffend verschärfte Vorschriften über die Meldepflicht.

90. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hiermit für den Stadtbezirk Berlin von Landespolizeiwegen Folgendes verordnet:

§ 1. Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiet in Berlin anlangenden Personen, welche das bezeichnete Gebiet innerhalb der letzten sechs Tage vor ihrer Ankunft verlassen haben, sind bis auf Weiteres verpflichtet, sich spätestens binnen zwölf Stunden nach ihrer Ankunft bei dem Polizei-Revier, in dessen Bezirk sie Aufenthalt genommen oder Unterkunft gefunden haben, persönlich zu melden, ihren Aufenthalt bezw. Unterkunft genau anzugeben und sich gleichzeitig über den Tag, an welchem sie das Hamburgische Staatsgebiet verlassen haben, auszuweisen.

§ 2. Dergleichen Verpflichtung unterliegen alle auch aus einem anderen Ort ankommenden Personen, sobald durch eine amtliche Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger festgestellt worden ist, daß an dem betreffenden Orte die Cholera epidemisch herrscht.

§ 3. Durch die gegenwärtige Verordnung werden die für den Polizeibezirk von Berlin bestehenden sonstigen Meldevorschriften nicht berührt.

Die nach diesen Vorschriften zur Anmeldung neu anziehender Personen Verpflichteten, insbesondere die Hauseigenthümer, Hausverwalter, Gastwirthe und Inhaber von Hotelgarnis haben die aus dem Hamburgischen Staatsgebiete oder aus einem unter die Bestimmung des § 2 fallenden Orte ankommenden Personen zu der im § 1 vorgeschriebenen persönlichen Meldung anzuhalten, und, falls dieselbe nicht ausführbar ist, dem zuständigen Polizei-Revier sofort, spätestens aber innerhalb der bezeichneten Frist Anzeige zu machen.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1892.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1892.

91.

A. Engros-Marktpreise
im Monatsdurchschnitt.
In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	17	Mark	60	Pf.,
" " "	do. (mittel)	16	"	59	"
" " "	do. (gering)	15	"	58	"
" " "	Roggen (gut)	14	"	96	"
" " "	do. (mittel)	14	"	48	"
" " "	do. (gering)	14	"	02	"
" " "	Gerste (gut)	17	"	64	"
" " "	do. (mittel)	16	"	23	"
" " "	do. (gering)	14	"	83	"
" " "	Hafer (gut)	16	"	55	"
" " "	do. (mittel)	15	"	62	"
" " "	do. (gering)	14	"	78	"
" " "	Erbsen (gut)	22	"	15	"
" " "	do. (mittel)	20	"	40	"
" " "	do. (gering)	18	"	65	"
" " "	Richtstroh	4	"	15	"
" " "	Heu	5	"	57	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat August	8,93 Mk.,	2,37 Mk.,	3,55 Mk.

B. Detail-Marktpreise
im Monatsdurchschnitt.
1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	34	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	32	"	83	"
" " "	Linsen	50	"	—	"
" " "	Kartoffeln	7	"	25	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	39	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	20	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	50	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	34	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	25	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	44	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	30	"
" 60 Stück	Eier	3	"	19	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	34	Mark	72	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	32	"	22	"
" " "	Linsen	47	"	22	"
" " "	Kartoffeln	5	"	74	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	55	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"

für 1 Klgr.	Schweinefleisch	1	Mark	55	Pf.,
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	45	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	19	"
" 60 Stück	Eier	3	"	30	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August 1892:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			35	Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1			33	"
" 1 "	Gerstengraupe			40	"
" 1 "	Gerstengrütze			38	"
" 1 "	Buchweizengrütze			40	"
" 1 "	Hirse			40	"
" 1 "	Reis (Java)			57	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	3	Mark	—	"
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4	"	13	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			42	"
" 1 "	Roggenmehl № 1			34	"
" 1 "	Gerstengraupe			43	"
" 1 "	Gerstengrütze			44	"
" 1 "	Buchweizengrütze			45	"
" 1 "	Hirse			39	"
" 1 "	Reis (Java)			50	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	55	"
" 1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
" 1 "	Speisesalz			20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	15	"

Berlin, den 8. September 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Verordnung,

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

92. Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153) und des § 1 der vom Bundesrath dazu erlassenen Instruktion vom 24. Februar 1881 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten **für den Stadtkreis Berlin** bis auf Weiteres hierdurch folgendes Verbot erlassen:

1) das Treiben von Schafen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Berlins soweit dasselbe nicht bereits durch die Polizei-Verordnungen vom 1. August 1873 / 15. November 1877 und 18. Februar 1881 untersagt ist, wird verboten.
2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
3) Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie dem § 66 № 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Berlin, den 9. September 1892.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung Friedheim.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

11. Wegen der Quarantainemaßregeln, welche Dänemark gegen die aus Deutschland kommenden Schiffe angeordnet hat, sind nunmehr auch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stettin und Kopenhagen eingestellt worden. Dagegen ist auf der Linie Warnemünde—Gjedser der fahrplanmäßige Dienst wiederhergestellt. Berlin W., 5. September 1892.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Post-Dampfschiffverbindung mit Helgoland.

12. Wegen der auf Helgoland angeordneten Quarantainemaßregeln gegen die von Hamburg und Cuxhaven eintreffenden Schiffe sind die Post-Dampfschifffahrten zwischen Cuxhaven bz. Hamburg und Helgoland eingestellt worden. Die Postverbindung mit Helgoland wird nunmehr durch Post-Dampfschifffahrten von Wilhelmshaven bz. Geestemünde aus unterhalten. Die Dampfer fahren von Wilhelmshaven am Sonntag, Montag, Dienstag und Sonnabend um 8 Uhr 30 Min Vorm., von Geestemünde am Mittwoch, Donnerstag und Freitag um 9 Uhr Vorm. ab und treffen in Helgoland um 12 Uhr 30 Min. bz. 1 Uhr Nachm. ein. Die Rückfahrt von Helgoland findet täglich Nachmittags statt; die Dampfer fahren am Sonntag, Montag, Freitag und Sonnabend nach Wilhelmshaven, am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Geestemünde.

Berlin W., 5. September 1892.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtungs- und Umpfarrungs-Urkunde.

8. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Kirchengemeinde Velten, Diözese Spandau, scheidet aus der Verbindung mit der Pfarrgemeinde Marwitz aus und wird zu einer selbstständigen Pfarrgemeinde erhoben.

§ 2. In Velten wird eine eigene Pfarrstelle mit einem Jahreseinkommen von 3000 M. neben Wohnung oder 600 M. Wohnungsentschädigung errichtet. Dieselbe wird erst vom 1. April 1894 ab besetzt und bis dahin durch einen Vikar verwaltet.

§ 3. Diese Einrichtung tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1892. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Potsdam, 10. August 1892. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

20. Die am 1. Oktober 1892 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1892 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. September und 8. Oktober** erfolgt; **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **1. Oktober** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 10 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 15 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. September 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

29. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Ackerbürger Rudolf Soltmann zu Freyenstein, Regierungsbezirk Potsdam, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. H. № 139540 über 150 M.

angeblich gestohlen worden ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Bürgermeister Soltmann in Freyenstein anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 3. September 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

30. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Sterbekasse der Berliner Kürschner-Innung zu Berlin die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 1063467 über 300 M.

angeblich am 24. Juli d. J. verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Vorsitzenden und Schriftführer der genannten Kasse, Herrn Theodor Lezius hier, C., Brüderstraße 21 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 6. September 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

31. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von dem Besitzer Jean Louis Lurion in Woippy bei Metz folgende Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe

von 1880 Lit. E. № 258698 über 300 M.,
von 1882 - F. № 219313 und 219314 über je 200 M.,
von 1884 - D. № 647308 über 500 M.

angeblich aus Versehen vernichtet worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Lurion anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 8. September 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

32. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse der zu Zehdenick verstorbenen Wittwe Louise Wegener, geb. Mitke, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Digitized by Google

Litt. E. № 918660 über 300 M.
angeblich vermißt wird. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Möbelhändler Wilhelm Wegener hier C., Auguststraße 47, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 8. September 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Strompolizei-Verordnung.

Zur Vermeidung von Unfällen wird auf Grund der §§ 138 und 140 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für die Schifffahrt auf der Meglitze zwischen Niederkrähnig und Nipperwiese, sowie auf der Meglitze und dem Dammgraben zwischen Niederkrähnig und Schwedt nachstehende Strompolizei-Verordnung erlassen.

1) Bei der Thalfahrt durch den Dammgraben und die Meglitze von Niederkrähnig abwärts dürfen die Dampfer keinen Kahn als Anhang führen.
2) Die Bergfahrt durch die Schwedt'er Oderbrücke und den Dammgraben darf nur mit einem Fahrzeug im Anhange erfolgen.
3) Die Fahrgeschwindigkeit ist auf den in Rede stehenden Strecken so zu mäßigen, daß auf 1 km Stromstrecke mindestens ein Zeitmaß von 6 Minuten bei der Thalfahrt, und von 10 Minuten bei der Bergfahrt verwendet wird.
4) Den Weisungen des auf diesen Strecken stationirten Hilfsstromaufsehers ist unbedingt Folge zu geben.
5) Jede Uebertretung der vorstehenden Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Breslau, den 7. September 1892.

Der Oberpräsident von Schlesien,
Chef der Oderstrombau-Verwaltung,
Wirkliche Geheime Rath von Seydewitz.

Personalchronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist wegen des am 24. September d. J. bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Rittergutsbesitzer Bohnstedt in Kaltenhausen vom 25. dess. Mts. ab auf's Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des III. Bezirks — Zinna — ernannt worden.

Der Oberförster Dehnicke zu Alt-Ruppin ist zum Forst-Amts-Anwalt bei dem Königlichen Amtsgericht Neu-Ruppin für den Forstbezirk Alt-Ruppin ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Oberjäger, Forstaufseher Gerloff zu Bötzow in der Oberförsterei Falkenhagen, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Oberkrämer in der Oberförsterei Rüthnick vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Johannes Dittmer, z. Z. in Berlin, ist am 31. August 1892 als solcher vereidigt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Ernst Wiggert, z. Z. in Berlin, ist unterm 1. September 1892 als solcher vereidigt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Pankow, Diözese Berlin Land II., ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Rettig, am 11. Januar d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Ketzür, Diözese Altstadt-Brandenburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Pohlmann am 25. August d. J. zur Erledigung gekommen.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Petersdorf, Diözese Templin, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Keßler zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der Lehrer Gerson ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Hendreich vom Leibniz-Gymnasium in Berlin ist in gleicher Eigenschaft an die Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst versetzt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt sind: der Postinspektor Bergmann von Potsdam nach Dresden, der Postkassirer Köhler von Berlin nach Potsdam als c. Postinspektor, die Postverwalter Jacobi von Liepe (Oder) nach Spandau-Ruhleben, Krüger von Falkenrehde nach Teupitz, Lepcke von Hoppegarten (Mark) nach Liepe (Oder) und Ternant von Spandau-Ruhleben nach Hoppegarten (Mark).

In den Ruhestand getreten sind: der Postsekretär Biesel in Prenzlau und der Postverwalter Jacob in Teupitz.

Gestorben ist der Telegraphenassistent Grandt in Wittenberge (Bz. Potsdam).

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 17. September 1892.

Polizei-Verordnung über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch das Folgende verordnet:

§ 1. Auf den in der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe vom 13. September 1892 (siehe Beilage) bezeichneten preußischen Strom- und Canalstrecken ist bis auf Weiteres jeder Schiffs- und Floßverkehr während der Zeit von acht Uhr Abends bis sieben Uhr Morgens untersagt.

§ 2. Schiffer und Flösser sind verpflichtet, an den in der Bekanntmachung genannten Controlstationen oder auf Verlangen der Revisionsbeamten auch außerhalb derselben anzuhalten und den Anordnungen dieser Beamten unweigerlich Folge zu leisten. Die Kontrolstationen und die Revisionsboote sind durch große weiße Flaggen kenntlich gemacht.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 100 Mark geahndet, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 15. September 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Freiherr von Berlepsch.

* * *

Beilage.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. d. M. bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs auf dem Elbstrom — abwärts und aufwärts — und den mit ihm in Verbindung stehenden Fluß- und Kanalwegen zunächst folgende sieben ärztliche Controlstationen errichtet worden sind:

I. Controlstation:

Elbstromstrecke von Cuxhaven (Mündung der Elbe) bis Harburg einschließlich sämmtlicher schiffbaren Nebenflüsse und Abzweigungen der Elbe mit Ausschluß ihres unter hamburgischer Staatsoberhoheit stehenden Theils.

Vorstand: Marine-Stabsarzt Dr. Davids mit dem Amtssitz in Altona.

II. Controlstation:

Elbstromstrecke von Altona (Staatsgebiet Hamburg) bis zur preußischen Grenze einschließlich der Strecken aller schiffbaren Nebenflüsse und Abzweigungen, welche hamburger Staatsgebiet umspülen.

Vorstand: Marine-Stabsarzt Dr. Nocht und Marine-Assistenz-Arzt Dr. Garbsch mit dem Amtssitz in Hamburg.

III. Controlstation:

Elbstromstrecke von Hamburg bis Wittenberge einschließlich der schiffbaren Nebenflüsse und Abzweigungen der Elbe, sowie der Verbindungskanäle, des Stecknitz-Kanals bis Travemünde und der Elde, sowie der mit letzterer in Verbindung stehenden Kanalstrecken.

Vorstand: Stabsarzt Dr. Kranzfelder mit dem Amtssitz in Lauenburg.

IV. Controlstation:

Elbstromstrecke von Wittenberge weiter stromaufwärts einschließlich der schiffbaren Nebenflüsse, jedoch ausschließlich der Havel.

Vorstand: Stabsarzt Dr. Lenhartz mit dem Amtssitz in Wittenberge.

V. Controlstation:

Havelstromstrecke von der Mündung bis Werder einschließlich des Plauer-Kanals.

Vorstand: Stabsarzt Dr. Herhold mit dem Amtssitz in Rathenow.

VI. Controlstation:

Havelstromstrecke von Werder über Spandau, weiter aufwärts bis Eberswalde einschließlich der auf dieser Strecke in die Havel einmündenden Kanäle.

Vorstand: Stabsarzt Dr. Tilmann mit dem Amtssitz in Potsdam.

VII. Controlstation:

Spreestromstrecke von Spandau bis Erkner einschließlich des Spandauer Schifffahrtskanals, der Berliner Kanäle und der Rüdersdorfer Gewässer.

Vorstand: Stabsarzt Dr. Goldscheider mit dem Amtssitz in Berlin.

Die von hier aus mit näheren Anweisungen versehenen Stations-Vorstände haben sich am heutigen Tage zur Uebernahme ihrer Amtsgeschäfte nach den betreffenden Stationsorten begeben.

Berlin, den 13. September 1892.

Der Reichscommissar
für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe.
Freiherr von Richthofen.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

die von der Königlichen Regierung und dem Königlichen Polizei-Präsidium oder von den Vorständen der Hebammen-Lehranstalten ausgehenden Bestellungen auf 3 Mark für das Exemplar festgesetzt, wohingegen für anderweiten Absatz auf Bestellung einzelner Hebammen oder Privatpersonen die Bestimmung des Preises dem Verleger überlassen ist, welcher den Preis hierfür auf 4,50 Mark für das Exemplar festgesetzt hat. Ich bemerke hierbei zugleich, daß in demselben Verlage ein nach den Bestimmungen des Lehrbuchs verfaßtes „Tagebuch für Hebammen" erschienen und zum Preise von 1,50 Mark zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 14. September 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

230. Es ist anzunehmen, daß das Wasser der Elbe, Havel und Spree und der mit diesen Flüssen in Verbindung stehenden Wasserstraßen und Wasserläufe

mit Cholerakeimen durchsetzt ist.

Die gesammte Schiffsbevölkerung, auch die Anwohner der sämmtlichen Wasserstraßen im Regierungsbezirk werden deshalb

dringend gewarnt vor Benutzung des Wassers

aller Flüsse und Kanale, Gräben u. s. w. zum Trinken, Baden, Waschen, Reinigen oder zu irgend welchen anderen Haushaltszwecken.

Nur im **gründlich durchgekochten** Zustande ist solches Wasser für den menschlichen Gebrauch ungefährlich.

Es wird ferner **streng untersagt**, menschliche Auswurfsstoffe irgend welcher Art in die Flüsse oder Wasserläufe auszuschütten.

Auf jedem Flußfahrzeuge sind solche Auswurfsstoffe in geeigneten Gefäßen aufzufangen, sofort gehörig zu desinficiren und nur an geeigneten und entsprechend bezeichneten Stellen an's Ufer zu bringen.

Potsdam, den 15. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

231 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1892 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter	Spandau. Unter-Wasser. Meter	Potsdam. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.
1	32,28	30,42	2,04	0,28	0,75	1,80	0,70	1,32	0,28	1,06
2	32,30	30,40	2,04	0,26	0,73	1,86	0,68	1,32	0,26	1,04
3	32,30	30,54	2,06	0,28	0,74	1,84	0,66	1,32	0,24	1,00
4	32,30	30,58	2,06	0,34	0,73	2,84	0,66	1,30	0,26	0,98
5	32,30	30,48	2,04	0,32	0,75	1,80	0,62	1,26	0,26	0,98
6	32,30	30,54	2,04	0,30	0,74	1,80	0,64	1,30	0,26	0,96
7	32,30	30,50	2,04	0,30	0,74	1,80	0,62	1,30	0,26	0,94
8	32,30	30,48	2,04	0,28	0,74	1,84	0,60	1,28	0,24	0,94
9	32,30	30,46	2,04	0,22	0,73	1,86	0,60	1,28	0,24	0,92
10	32,30	30,48	2,04	0,26	0,73	1,84	0,62	1,30	0,22	0,92
11	32,28	30,46	2,04	0,24	0,73	1,84	0,58	1,30	0,22	0,90
12	32,30	30,52	2,04	0,26	0,71	1,84	0,58	1,32	0,18	0,88
13	32,30	30,54	2,06	0,30	0,71	1,84	0,58	1,30	0,18	0,88
14	32,30	30,50	2,02	0,26	0,71	1,84	0,60	1,30	0,18	0,88
15	32,30	30,44	2,02	0,26	0,71	1,84	0,60	1,30	0,18	0,86
16	32,30	30,42	2,02	0,22	0,70	1,80	0,60	1,28	0,16	0,84
17	32,30	30,46	2,02	0,22	0,69	1,80	0,60	1,26	0,16	0,82
18	32,28	30,50	2,04	0,22	0,69	1,80	0,58	1,24	0,14	0,80
19	32,28	30,52	2,00	0,22	0,68	1,80	0,58	1,24	0,16	0,78
20	32,28	30,48	2,02	0,20	0,68	1,80	0,56	1,24	0,16	0,78
21	32,28	30,48	2,02	0,20	0,67	1,80	0,54	1,24	0,14	0,78
22	32,28	30,46	2,02	0,18	0,66	1,82	0,54	1,24	0,14	0,76
23	32,28	30,44	2,02	0,16	0,64	1,80	0,52	1,24	0,14	0,76
24	32,28	30,44	2,02	0,16	0,63	1,78	0,52	1,22	0,12	0,76
25	32,28	30,44	2,00	0,18	0,63	1,78	0,50	1,22	0,10	0,76
26	32,28	30,48	2,00	0,22	0,65	1,78	0,50	1,22	0,10	0,76
27	32,28	30,44	2,00	0,18	0,65	1,76	0,48	1,24	0,10	0,74
28	32,28	30,52	1,98	0,20	0,65	1,74	0,48	1,24	0,10	0,74
29	32,24	30,44	2,00	0,18	0,64	1,74	0,50	1,22	0,10	0,72
30	32,28	30,42	1,98	0,16	0,62	1,74	0,50	1,22	0,10	0,72
31	32,28	30,42	1,98	0,16	0,62	1,76	0,48	1,24	0,10	0,72

Potsdam, den 16. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen.

232. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Gebäude und Gebäudetheile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Oeffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von 4 Metern eine solche von fünf Metern.

Gebäude, Gebäudetheile und Oeffnungen, die mehr als sieben Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind die vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Oeffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weitergehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdecken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens fünf und zwanzig Metern innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von fünf und zwanzig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes zehn Meter beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 Metern innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Oeffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens acht und dreißig Metern von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von acht und dreißig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (Vergl. § 2 Abs. 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Ertheilung der Dispense beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367, Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizei-Verordnung vom 26. Februar 1875 (Amtsbl. S. 105), betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 19. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Lucanus.

Veranstaltung einer Lotterie Seitens des Komitees zur Errichtung der Oberlausitzer Ruhmeshalle und des Kaiser Friedrich Museums in Görlitz.

233. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee zur Errichtung der Oberlausitzer Ruhmeshalle und des Kaiser Friedrich Museums in Görlitz die Erlaubniß ertheilt, an Stelle von 27000 Gewinnen nur 26996 Gewinne im Gesammtwerthe von 750000 Mark in 2 Ziehungen auszuspielen.

Vorstehendes wird im Anschluß an die auf Seite 357 Stück 41 und Seite 444 Stück 52 des vorjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachungen vom 5. Oktober und 17. Dezember 1891 veröffentlicht.

Potsdam und Berlin, den 12. September 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betr. das Treiben von Schweinen, Schafen und Rindvieh auf öffentlichen Wegen.

234. Durch die Polizei-Verordnungen vom 23sten August und vom 30. August d. J. (Amtsblatt S. 349 und 360) ist das Treiben von Schweinen und Schafen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark hinaus verboten. Der veterinärpolizeiliche Zweck dieses Verbotes wird — wie zu meiner Kenntniß gelangt ist — von Händlern dadurch vereitelt, daß sie Schweine und Schafe zu Wagen nur bis zu einer Gemeindefeldmarksgrenze befördern, dort aber ausladen, innerhalb des Gemeindebezirks die Thiere treiben und im Umherziehen zu verkaufen suchen. Dieses Verfahren ist unzulässig und nach § 3 gedachter Verordnungen strafbar. Innerhalb der Grenzen des Gemeindebezirks bezw. der Feldmark ist das Treiben von Schafen und Schweinen nur in soweit straflos gestattet, als diese Thiere den Mitgliedern der Gemeinde gehören. Diese zusätzliche Erklärung findet auch auf die von den Landräthen gemäß § 2 der Polizei-Verordnung vom 30. August d. J. betreffs des Rindviehs erlassenen Verbote sinngemäße Anwendung. Potsdam, den 21. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

235. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter den Schafen des Gutsbesitzers Schmidt in Berkholz, unter dem Rindvieh und den Schweinen verschiedener Besitzer in Heinersdorf, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Schüler in Storkow, des Pächters Schubert in Gut Storkow, des Büdners und Gemeinde-Vorstehers Feldner in Wulfersdorf, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh des Büdners Otto Kuhlmann zu Nieder-Schönhausen, des Kossäthen Haube zu Schöneiche, der Ackerbürger Aug. Bredereck und Rottmann in Bernau, bei einer Kuh des Büdners Aug. Bruseberg in Franz.-Buchholz, bei 11 Kühen der Gebrüder Schlegel in Mahlsdorf, bei 21 Zugochsen und 6 Milchkühen des Dominiums Tasdorf, unter den Schafen des Dominiums Schöneiche und auf dem Dominium Schönfließ, Kreis Niederbarnim, unter den Rindviehbeständen der Bauern Wilh. Becker und Aug. Wenzel, des Kossäthen Wilhelm Kessel und des Büdners Jul. Kessel in Tempelfelde, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh der Kossäthen Falkenberg und Radensleben in Tietzow, des Mühlenbesitzers Bäker in Linum, der Bauern Fr. Genschow I., C. Rock, der Wittwe Netzband, des Büdners Wurstmacher zu Paaren i. Gl., des Ackerbürgers Karl Hübner zu Nauen, der Bauern Voigt, Paasch, Nieter, des Büdners Grell, des Kossäthen Peter zu Carwesee, des Rittergutes Markau, des Kossäthen Pritzkow zu Markee, des Bauergutsbesitzers Hermann Gladow zu Lentzke, unter den Ochsen des zum Rittergut Lentzke gehörenden Bauerhofes, unter dem Rindvieh- und Schafbestande des Bauergutsbesitzers Gorgas in Staaken, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Lehngutsbesitzers Voigt in Marzahne, des Kossäthen Schünicke, bei einer Kuh des Büdners Zietemann und unter den Schweinen des Büdners Milatz in Premnitz, unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Kienscherf und Voigt in Vietznitz, auf dem zum Rittergut Plaue a. H. gehörigen Vorwerk Luisenhof, des Kossäthen Protze in Warsow, des Königlichen Försters Locke in Friedrichshof, auf den Vorwerken Schönholz I., II., III., IV. Antheils, des Rittergutes Bagow und bei einer Kuh des Schiffers Ide in Witzke, unter dem Rindvieh- und Schafbestande des zum Rittergute Gr.-Behnitz gehörigen Vorwerks Quermathen, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Hüfners Anton zu Borgisdorf, des Ackerbürgers Hansche in Luckenwalde, der Gemeinden Nieder-Görsdorf und Malterhausen, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, des Gutsbesitzers Bettac zu Rossow, des Bauerhofbesitzers Eichmann, der Wittwe Behm, des Mühlenbesitzers Kersten und des Eigenthümers Trebbin in Klinken, unter den Schafen des Rittergutspächters Flügge in Milow, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh der Bauern Reeder, Gamlin, Gädke, Wille I., des Schlächtermeisters Techen, des Schmiedemeisters Koppermann, des Halbbauern Studt, des Mühlenbesitzers Arendt, der Büdner Ungnade, Wilhelm Schulz, Dieckmann und Jul. Wille, des Gastwirths Pankow in Wulfersdorf, des Eigenthümers und Bahnwärters Kraatz, des Bauern Otto Hampe und des Kaufmanns Gerloff in Stüdenitz, des Rittergutspächters Benary in Neu-Cölln, zum Rittergut Freienstein gehörig, des Jägers Pogge und des Rentners Buchholz zu Gustavsruh, zum Rittergut Freyenstein gehörig, des Mühlenbesitzers Krüger und des Bauern Mohncke in Zechlin, des Bauern Jennerich in Kunow, auf dem Bauerhof Kolreper Ausbau, zur Gemeinde Kolrep gehörig, der Bauern Vettin und Teel und des Gutsbesitzers Pfister, sowie unter den Schafen der Bauern Dahl und Fritz in Gramzow, unter dem Rindvieh in den Gemeinden Körbitz und Glöwzin, Kreis Ostprignitz, bei den Kühen des Hofwirths Kusel in Baeckern und des Mühlenpächters Kalbow in Lanzer Mühle, bei einer Kuh des Eigenthümers Rudow in Sückow und des Uhrmachers Stolze in Lenzen, Kreis Westprignitz, unter den Schafen der Wittwe Haase in Lichtenberg und des Rittergutes Prammitz, unter dem Jungvieh des Rittergutes Gartow, dem Rindvieh der Ackerbürger Benk, Frost, Michael, Wudicke und Dahme in Lindow, des Bauergutsbesitzers Sommerfeld in Gutenmorgen, Germendorf und und in den Ortschaften Werder und Darwitz, Kreis Ruppin, unter dem Rindvieh der Bauerhofbesitzer Ruden und Klauß, der Kossäthen Stutterheim, Köppen, Otto, der Büdner Hansche, Wille, Hille, Sameiski, Albrecht, der Bauern Schulze, Wutke, Spruch, Wollschläger, des Arbeiters Koch, des Gastwirths Buchmann, des Mühlenbesitzers Schmidt und des Ortsvorstehers Spruch in Zachzenbrück, des Büdners Waldow in Mariendorf, des Bauergutsbesitzers Dunkel

in Schönefeld, der Büdner Wolfermann und Karlopp in Mellen, des Bauergutsbesitzers Massante in Rudow, des Gutsbesitzers Reinicke in Lankwitz, der Landwirthe Kühne und Publ in Zehlendorf, bei 22 Gehöften in Rehagen, auf dem Dominium Grabendorf, unter den Kühen des Grubeninspektors Kamann in Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen, unter den Schweinen des Bauern Lehmann ebendaselbst, unter dem Rindvieh des Büdners Friedrich Schulze und des Bauerhofsbesitzers Meißner in Clausdorf, der Bauergutsbesitzer Dumack, Albert und Wilhelm, Baker, W. Woblack, Müffke und Hänisch in Gr. Machnow, des Bauergutsbesitzers Dümichen in Saalow, des Gastwirths Stippekohl in Waßmannsdorf, des Landwirths Dankert in Britz, der Bauerhofsbesitzer Waldow und Kolberg zu Schulzendorf bei Königs-Wusterhausen, des Fischerkossäthen Friedr. Lehmann in Cietz bei Gröben, des Kossäthen Karl Soltmann in Wietstock, Kreis Teltow, auf dem Rittergute Retzow und dem Gute Knehden, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Dittmar in Zehdenick, des Bauerhofsbesitzers Pape in Mildenberg, der Gemeinden Dammhast und Wesendorf, des Gutsbesitzers Aue in Herzfelde, des Ackerbürgers Schmidt, des Landwirths Eckert und des Ackerbürgers Kreutzfeld in Templin, Kreis Templin, in Plötzin, Kreis Zauch-Belzig.

Die Räude ist festgestellt bei einem Pferde des Bauergutsbesitzers Bohm in Boernicke, Kreis Osthavelland, der Milzbrand bei einem Bullen auf dem Dominium Holzendorf, Kreis Prenzlau.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Angermünde, Kreis Angermünde, in Werder, Birkholz, Beeskow, Oegeln, Kreis Beeskow-Storkow, unter den Kühen des Rittergutsbesitzers Sommer in Germendorf, unter dem Rindvieh auf 7 Gehöften in Schönow, unter den Kühen der Molkereibesitzer Krüger und Sanne in Weißensee, unter dem Rindvieh auf dem Vorwerk Lindenhof, in Glienicke, Blankenburg, bei den Bauergutsbesitzern Kesten und Mewes in Buch, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Schulzen Ewald in Wölsickendorf, des Rittergutes Cunersdorf, des Gutes Horst und des Vorwerks Slaven, Kreis Oberbarnim, auf dem Gehöft des Gutsbesitzers Schultz in Hohenbruch, auf 10 Gehöften in Paaren i. Gl., unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Protze und Bohm in Brunne, der Ackerbürger Rindorff, Bergemann, Nickel, Rieck in Nauen, des Gastwirths Schulz in Tietzow, der Gemeinde Betzin, des Bauergutsbesitzers Gehrich in Bornim, des Bauergutsbesitzers Eichstaedt in Markee, des Königlichen Försters Binz in Jäglitz, auf dem zum Rittergut Schwante gehörigen Vorwerke Kuckswinkel und in der Gemeinde Schwante, Kreis Osthavelland, auf den Vorwerken Bienenfarm und Retzow und in Selbelang, unter den Schafen auf dem Vorwerk Neu-Plau a. H., in Rathenow, Kreis Westhavelland, in der Gemeinde Rohrbeck, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, in Mechow, Barenthin, Köglin mit Rittergut und Klosterhof, Kreis Ostprignitz, in Perleberg und den Ortschaften der Amtsbezirke Rühstaedt und Quitzöbel, Kreis Westprignitz, in Prenzlau, Kreis Prenzlau, bei dem Schlächtermeister Kegler, unter dem Rindvieh des Schmiedemeisters Wachowuth zu Walchow und in Wildberg, Kreis Ruppin, auf 13 Gehöften in Saalow, 6 Gehöften in Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen, in 17 Gehöften in Rehagen, 14 Gehöften in Dergischow, 30 Gehöften in Wünsdorf, 4 Gehöften in Wend.-Wilmersdorf, unter dem Rindvieh des Colonisten Lehmann und des Zimmermanns Ebel in Zossen, des Gutsbesitzers Lüdecke in Lankwitz, des Gutsbesitzers Urban in Gr.-Köritz, des Ortsvorstehers Bochow in Ragow, der Ackerwirthe Voigt und Schütze in Coepenick, des Bauern Liesegang, des Büdners Nitze, des Kossäthen Trebus in Cliestow, bei der Kuh des Drechslermeisters Nicolai in Mittenwalde, bei den Kühen des Gutsbesitzers Krafft in Neuhof, des Bauerhofsbesitzers Reinicke und der Wittwe Hansche in Zehlendorf, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Gorgas in Templin, Kreis Templin, in den Ortschaften Lehnin, Wildenbruch und Görisgräben, Kreis Zauch-Belzig, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Kalaß in Spandau.

Erloschen ist die Räude unter den Pferden des Gutsbesitzers Schultz in Hohenbruch, Kreis Osthavelland, der Bläschenausschlag bei den Rindern des Bauergutsbesitzers Malzahn in Göricke, Kreis Ostprignitz, die Brustseuche bei den Pferden der zweiten reitenden Batterie Feld-Artillerie-Regiments „General-Feldzeugmeister" in Brandenburg a. H.

Die Sperre ist verhängt über das Dorf und die Feldmark Berkholz, Dorf und Feldmark Heinersdorf, Kreis Angermünde, wegen zunehmender Verbreitung der Maul- und Klauenseuche über das Dorf und die Feldmark Retzen, Kreis Westhavelland.

Potsdam, den 20. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

26. Am 4. Oktober d. J. wird die Königliche Forstkasse in Angermünde für die Forstreviere Grimnitz, Glambeck und Reiersdorf aufgehoben und nach Joachimsthal verlegt.

Die Forstuntererbeberstelle in Joachimsthal geht vom 1. Oktober d. J. ab ein.

Potsdam, den 16. September 1892.

Königliche Regierung.

Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen und Ablösungen betreffend

27. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom $\frac{9.}{5.}$ September $\frac{1885}{1891}$ — Amtsblatt Stück $\frac{38}{37}$ S. $\frac{348}{331}$ — wird im Interesse der Betheiligten wieder-

Digitized by Google

holt darauf hingewiesen, daß die Einzahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungs-, sowie Ablösungs-Geschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Specialkasse stattfinden dürfen, wenn dies auf den besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Potsdam, den 16. September 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

93. Gemäß § 9 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Baurath Hacker hierselbst, Potsdamerstraße Nr. 86, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission für die Stadt Berlin ernannt worden ist.

Berlin, den 9. September 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

94. Der städtischen Desinfections-Anstalt hierselbst, zu welcher der Zugang **nur vom Kottbuser Ufer Nr. 19** stattfinden darf, sind wiederholt **von außerhalb** Betten, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände zur Desinfection zugegangen, welche durchaus ungenügend verpackt gewesen sind.

Da bei ungenügender Verpackung der inficirten Sachen leicht eine Uebertragung von ansteckenden Krankheiten auf das mit dem Transporte betraute Personal stattfinden kann, so bestimmen wir hierdurch, daß alle der städtischen Desinfections Anstalt — **Kottbuser Ufer Nr. 19** hierselbst — von **außerhalb,** einschließlich der **benachbarten** Ortschaften, zur Desinfection zugehenden Gegenstände **in festen, im Innern mit Blech ausgeschlagenen Kisten** verpackt zugesandt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst Behufs der Bestrafung angezeigt werden.

Die Rückgabe der von Auswärts zur Desinfection eingelieferten Gegenstände erfolgt nur nach vorheriger Bezahlung beziehungsweise unter Nachnahme der tarifmäßigen Gebühren.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

* * *

Polizei-Verordnung,

betreffend Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlin an die hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Wer den über Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen, welche von **außerhalb einschließlich** der **benachbarten Ortschaften** den hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten zugesandt werden, von dem hiesigen Magistrat unter dem heutigen Tage veröffentlichten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.
gez. Freiherr von Richthofen.

* * *

Vorstehende Bestimmungen bringe ich wiederholt in Erinnerung mit dem Bemerken, daß **jede** Zuwiderhandlung **unnachsichtlich** strafrechtlich verfolgt wird.

Berlin, den 10. September 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts 29 (Barutherstraße).

62. Am 26. September Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 29 (Barutherstraße) aus dem Hause Barutherstraße Nr. 4 nach dem Hause Nostizstraße Nr. 52 verlegt. Nach der Verlegung führt dasselbe die Bezeichnung Postamt 29 (Nostizstraße).

Berlin C., 14. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

63. Am 1. Oktober tritt in Berlin O., Krautstraße Nr. 36, eine neue Postanstalt in Wirksamkeit, welche die Nummer 109 (Krautsstraße) erhält. Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art — mit Ausnahme der Packete mit und ohne Werthangabe — eingeliefert werden. Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Zeitungen findet nicht statt. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt an den Wochentagen von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonn- und Festtagen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers von 8—9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., 17. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

21. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 12. Verloosung von 3½prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den aus-

gelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI. Nr. 5 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1893 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich **Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. September 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

33. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von der verwittweten Frau Danne, Therese geb. May, jetzt wiederverehelichten Barbier Knöfeldt in Baruth in der Mark, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1882

Litt. E. № 567576 und 567577 über je 300 M.

angeblich in Haselberg in der Mark versehentlich verbrannt worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Knöfeldt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 16. September 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Lokal-Güter- und Vieh-Verkehr.

7. Am 1. Oktober d. Js. kommt der Nachtrag 7 zu dem diesseitigen Lokalgütertarif und der Nachtrag 3 zu dem Lokal-Vieh- ꝛc. Tarif zur Einführung. Es enthält: **a. der Nachtrag 7 zum Gütertarif:** 1) anderweite Bestimmungen für die Beigabe und Beförderung von Begleitern zu Fisch-, Bienen- und Brieftaubensendungen, 2) Entfernungen und Tarifsätze für die Stationen Biederitz, Büden, Loburg, Möckern, Woltersdorf, Zeddenick und Zeppernick der Neubaustrecke Biederitz-Loburg, 3) abgekürzte Entfernungen im Verkehr zwischen mehreren Stationen der alten Bahnstrecken, 4) Aufnahme der Station Halle a. S. in den Ausnahmetarif für Braunkohlen ꝛc. auf Entfernungen bis 50 km und der Station Staßfurt in den Ausnahmetarif für Staubkalk (Kalkasche) zum Düngen; **b. der Nachtrag 3 zum Vieh- ꝛc. Tarif:** einige bereits eingeführte und bekannt gemachte Aenderungen und Ergänzungen der besonderen Bestimmungen zum Nebengebührentarif und der Abfertigungsbefugnisse einzelner Stationen. Exemplare der Nachträge sind vom 20. September d. Js. ab bei den diesseitigen Güterabfertigungsstellen erhältlich.

Magdeburg, den 8. September 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung

über die Ausübung des Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbes mit Kellnerinnen-Bedienung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. Seite 265), und der §§ 143 u. 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. Seite 195) wird für den Stadtkreis Charlottenburg mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. In den Schankräumen der Gast- und Schankwirthschaften, in welchen Kellnerinnen zur Bedienung der Gäste gehalten werden, sind alle Einrichtungen verboten, durch welche Räume oder Plätze versteckt, verhüllt oder in irgend einer Weise dem freien Ein- und Ueberblick entzogen werden.

§ 2. In den Gast- und Schankwirthschaften mit Kellnerinnen-Bedienung darf der Betrieb des Schankgewerbes Morgens nicht vor 7 Uhr beginnen.

§ 3. Gast- und Schankwirthe, welche in ihren Schanklokalen zur Bedienung der Gäste Kellnerinnen halten, oder deren Stellvertreter, sind verpflichtet, dem Polizei-Revier, in welchem das Lokal belegen ist, ein Verzeichniß der Kellnerinnen, welches den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburts- und Heimathsort, den Namen, Stand und Wohnung des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung und den Tag des Eintritts enthalten muß, einzureichen und demnächst in

Digitized by Google

gleicher Weise jeden Ein- und Austritt der Kellnerinnen binnen 24 Stunden zu melden.

Die Meldung, welche schriftlich, und zwar für jede Person besonders zu erfolgen hat, ist in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine auf dem Polizei-Revier-Bureau verbleibt, während das andere abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben wird.

§ 4. Die im § 3 bezeichneten Gewerbetreibenden haben in ihrem Lokale ein fortlaufendes Verzeichniß ihrer Kellnerinnen zu halten und jederzeit den Beamten der Polizei-Direktion auf deren Verlangen vorzulegen. Dieses Verzeichniß muß foliirt sein und, bevor es in Gebrauch genommen wird, auf dem Bureau des Polizei-Reviers, in welchem die Gast- oder Schankwirthschaft belegen ist, zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Eintragungen in dieses Verzeichniß müssen in jedem Falle unverzüglich erfolgen und ebenfalls den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburtsort, den Heimathsort, den Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung, den Tag des Eintritts und vorkommenden Falles des Austritts der Kellnerinnen enthalten.

§ 5. Jede weibliche Person, welche in eine Gast- oder Schankwirthschaft als Kellnerin zur Bedienung der Gäste eintritt, ist gehalten, dem nach § 3 zu ihrer Anmeldung Verpflichteten alle zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäß zu machen und die über ihre Person lautenden und in ihrem Besitz befindlichen Ausweispapiere vorzulegen.

§ 6. Die im Schankgewerbe thätigen Kellnerinnen haben anständige und durchaus unauffällige Kleidung zu tragen. Die Kleider müssen insbesondere am Halse geschlossen sein und mindestens bis zum Fußgelenk herabreichen.

§ 7. Den Kellnerinnen ist verboten, in unanständiger oder auch nur auffälliger Weise an den Fenstern oder Thüren der Schankräume oder an den Hausthüren zu verweilen oder durch Worte, Geberden oder andere Zeichen Personen in die Schankräume anzulocken.

§ 8. Die Kellnerinnen dürfen weder für sich noch für Andere Speisen oder Getränke von Gästen erbitten, noch Gäste zum Trinken auffordern oder bereden.

Es ist ihnen fernerhin unbedingt untersagt, an den Gasttischen in Gemeinschaft mit Gästen Platz zu nehmen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht in Ansehung des § 2 die weitergehende Strafbestimmung des § 365 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung findet, einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark.

Für die Beachtung der Vorschriften in den §§ 6, 7 und 8 dieser Polizei-Verordnung sind sowohl die Kellnerinnen, als die Gast- und Schankwirthe verantwortlich.

Im Falle einer Stellvertretung haftet der Stellvertreter in derselben Weise wie der Wirth selbst.

§ 10. Auf die Ehefrauen und Töchter der Gast- und Schankwirthe, sofern dieselben die Bedienung der Gäste ohne Ausübung des Kellnerinnen-Gewerbes besorgen, findet diese Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Charlottenburg, den 14. September 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

von Saldern.

Personalchronik.

Der Herr Reichskanzler hat den Herrn Ober-Regierungsrath Freiherrn von Richthofen zu Potsdam zum Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Elbe berufen.

Im Kreise West-Havelland sind nach Ablauf ihrer Amtszeit zu Amtsvorsteher-Stellvertretern wieder ernannt worden: 1) der Gemeindevorsteher Ferdinand Richard zu Warsow für den 4. Bezirk — Burg Friesack —, 2) der Rittergutsbesitzer Max von Bredow zu Landin für den 6. Bezirk — Senzke —.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Tippe zu Sachsenhausen in der Oberförsterei Neu-Holland ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Sachsenhausen in der Oberförsterei Neu-Holland vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Die Pfarrstelle zu Redlin, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schäfer, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Ueber die Auswahl des bei Wiederbesetzung dieser Stelle in Betracht kommenden Kandidaten ist bereits Verfügung getroffen.

Dem Seminar-Oberlehrer Dr. Löschhorn an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar und der damit verbundenen Augustaschule in Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts in den Monaten Juli und August 1892.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Semler bei dem Amtsgericht in Zossen, Dr. Kunkel bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Zielenziger bei dem Amtsgericht in Friedeberg N.-M., Neubaur bei dem Amtsgericht in Havelberg, Dr. Kroschel bei dem Amtsgericht in Oderberg-Mark, Dr. Timme bei dem Amtsgericht in Schwiebus, Dr. Hünke bei dem Amtsgericht in Reppen, Schwanebeck bei dem Amtsgericht in Lindow, Dr. Köhne bei dem Amtsgericht in Luckenwalde, Handtmann bei dem Amtsgericht in Bentschen; zu stellvertretenden Handelsrichtern der Amtsrichter a. D. Heinrich Fraenkel, der Rentier August Marting, der Kaufmann Robert Landsberg, der Kaufmann Hermann Zabel, der Fabrikbesitzer Robert Kerb, der Bankier Ernst Rauff, der Fabrikbesitzer Martin Friedberg, der Kaufmann Berthold Lewy, der Bankier Moritz Strauß, sämmtlich in Berlin.

Versetzt sind: der Staatsanwalt Stachow in Potsdam an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Dr. Hoepke in Bärwalde N.-M. an das Amtsgericht in

Cottbus, der Amtsgerichtsrath Keber in Cottbus als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst, der Amtsrichter Dr. Mielcke vom Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. daselbst, der Amtsrichter Thür in Calbe a. S. an das Amtsgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Neumann in Pyritz und Bonhoff in Cottbus an das Amtsgericht I. in Berlin. Der Kammergerichtsrath Hoenemann ist in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath aus dem Justizdienst geschieden. Dem Kaufmann Gotthilf Salomon in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Bünger vom Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Amtsgerichtsrath Holzapfel vom Amtsgericht I. in Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Nitschke, Mathieu, Bernhard Meyer, Dr. Herzfeld, Dr. Roeder, Philippi, Haeckel, Hoeniger, Franz Mellien, Kasack, Alexander Becker. Entlassen sind: Heiling behufs Uebertritts in die Staatseisenbahn-Verwaltung, Dr. Heinrich Siegmund Meyer und Rudolf Korn in Folge ihrer Anstellung als Magistratsassessor, Kremnitz behufs Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung, Altmann behufs Uebertritts in die kirchliche Verwaltung, Graf von Carmer auf seinen Antrag.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Schultze bei dem Amtsgericht in Pritzwalk. Eingetragen ist in die Liste der Rechtsanwälte der Amtsrichter a. D. Dr. Wolff beim Kammergericht, die Gerichtsassessoren Dr. Leopold Grünberg und Perl bei dem Landgericht I. in Berlin, Gustav Schultze bei dem Amtsgericht in Pritzwalk. Zu Notaren sind ernannt: der Rechtsanwalt Dr. Sauer in Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin (Luisenstadt, diesseit und jenseit des Kanals), Rechtsanwalt Leyser in Charlottenburg, Rechtsanwalt Ferber in Senftenberg, Rechtsanwalt Trapp in Strasburg U.-M. Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rieß in Berlin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Kricheldorff, Otto Schroeder, Pfeil, Doering, Weber, Erich Schultz, Max Schultze, von Achenbach, Stechert, Friese, Ury, Walter, Lewinsohn, Heyer, Krauße, Bielschowsky, Borchert, Kinderling, Sterling, Dr. Weiß, Hennig, Egger, Fraenkel, Brauns, Kylcke. Uebernommen sind Wetzel aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Posen, von Bülow aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. Main, Dr. Freiherr von dem Busche-Haddenhausen aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Celle. Versetzt ist Dr. Russel in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen. Entlassen sind: Dr. Eckardt behufs Uebertritts in den Königlich Sächsischen Dienst, Dr. Noebe behufs Uebertritts in den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Dienst, Dr. Poschmann, Walter Schmidt, Dr. Ziller, von Wolf, Mand, Dr. von Brakenhausen, von Redern, Bresges, Freiherr von Houwald behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Dr. Sachs. Verstorben ist Pohle.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Gerichtsschreiber Kruppa vom Amtsgericht I. in Berlin zum Gerichtsschreiber beim Kammergericht, der Gefangenaufseher Siewert in Eberswalde zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Peitz, der Militäranwärter Richter zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Trebbin, der Militäranwärter Weseloh zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Königswusterhausen; zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen die Militäranwärter Treugebrodt bei dem Amtsgericht in Rixdorf, Hübner, genannt Gellert, bei dem Amtsgericht II. in Berlin. Versetzt sind die Gerichtsschreiber von Gülich von Züllichau an das Amtsgericht in Zielenzig, Schiller von Zielenzig an das Amtsgericht in Züllichau, Couvreur vom Amtsgericht in Potsdam an das Landgericht daselbst, Balke vom Amtsgericht in Zehden an das Amtsgericht in Potsdam. Pensionirt sind: der Erste Gerichtsschreiber, Kanzleirath Lenz beim Landgericht II. in Berlin, die Gerichtsschreiber Schmidt bei dem Landgericht in Potsdam und Lüdeke bei dem Amtsgericht in Wriezen. Verstorben sind: der Erste Gerichtsschreiber, Kanzleirath Neßler bei dem Landgericht in Neu-Ruppin, der Sekretär Wollmuth bei der Staatsanwaltschaft daselbst, der Gerichtsschreiber Bode bei dem Amtsgericht in Braudenburg, der Gerichtsvollzieher Bennewitz bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Ignaz Cernohorsky, Schieferdecker,	geboren im Mai 1857 zu Müglitz in Mähren, ortsangehörig zu Neu-Königgrätz in Böhmen,	Erpressung und Raub (7 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Juli 1885),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	15. Juli 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs:			
2	Franz Tallowitz, Gymnastiker,	geboren am 3. Dezember 1847 zu Lurdorf, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig zu Reinowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	15. Juli 1892.
		c. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Paulus de Swert, Cigarrenarbeiter,	geboren am 9. Januar 1856 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	28. Juli 1892.
4	Kamillus Bosgien, Winzer,	geboren am 30. September 1862 zu Allanps, Bezirk Toul, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. August 1892.
5	Michael Wanner, Silberarbeiter,	geboren am 31. Mai 1849 zu Beggingen, Kanton Schaffhausen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Juli 1892.
6	Heinrich Wotschka, Schneidergeselle,	geboren am 27. Februar 1852 zu Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Lischwitz, Bezirk Podersam, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	16. Juli 1892.
7	Josef Birgy, Maurer,	geboren am 27. August 1830 zu La Bresse, Frankreich, ortsangehörig zu Cravanche (Belfort),	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. August 1892.
8	Eugen Cölestin Cintrat, Arbeiter,	geboren am 14. März 1842 zu Neuville-aux-Bois, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. August 1892.
9	Michael Hischa, Metallgießer,	geboren am 22. September 1865 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig zu Szenik, Comitat Neutra, Ungarn,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. Juli 1892.
10	Franz Magerl, Webergehilfe,	geboren am 4. Januar 1863 zu Filippsdorf, Böhmen, ortsangehörig zu Neudorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Juni 1892.
11	Franz Pollák (Pollack), Klempnergeselle,	geboren am 13. März 1849 zu Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	14. Juli 1892.

Digitized by Google

Lauf Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Louis Sandoz, Gärtner,	geboren am 13. November 1854 zu Dampierre les-Bois, Departement Doubs, Frankreich,	Landstreichen,	Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen,	26. Juli 1892.
13	Valentin Santner, Müllergehilfe,	geboren am 4. September 1873 zu Oberfellach, Bezirk Villach, Oesterreich, österreichischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Stadtmagistrat zu Kaufbeuren,	5. August 1892.
14	Urban Toussaint, Dienstknecht,	geboren am 17. Februar 1839 zu Schnierlach, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. August 1892.
15	Josef Wotka, Tuchweber,	geboren am 1. Oktober 1849 zu Freiberg, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	15. Dezember 1892.
16	Conrad Meinert Augustin, Arbeiter,	33 Jahre alt, geboren zu Fladder, Provinz Drente in Holland, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	2. August 1892.
17	Aline Bernier, ledig,	geboren am 2. Juni 1846 zu Bourbonne-les-Bains, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. August 1892.
18	Carl Alfred Blomquist, Dienstknecht,	geboren am 12. Mai 1865 zu Carlskrona in Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	19. August 1892.
19	Carl Czernitzka, Nagelschmied und Taglöhner,	geboren am 3. April 1854 zu Goldingen, Kreis Mitau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat zu Aschaffenburg,	17. Juni 1892.
20	Marie Degrotte, ledig,	geboren am 28. August 1873 zu Eich in Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	19. August 1892.
21	Franz Duchac, Klempnergeselle,	geboren am 18. August 1856 zu Jaromiere, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. August 1892.
22	Abraham Helfein,	geboren am 9. Februar 1869 zu Bobroisk, Gouvernement Minsk, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	22. August 1892.
23	Karl Herdina, Erdarbeiter,	geboren am 25. Dezember 1856 zu Altkirch, Ober-Elsaß,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. August 1892.
24	Julius Keppel, Arbeiter,	geboren am 2. März 1854 zu Chardonne, Kant. Waadt, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	12. August 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
25	Gedalie Klipstein, Schneider,	geboren im Jahre 1875 in Jaslo, ortsangehörig zu Krakau, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	16. August 1892.
26	Franziska Metzner, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 10. Dezember 1853 zu Neuern, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat zu Passau,	30. Juli 1892.
27	Therese Pfifferling, ledige Sängerin,	geboren am 28. März 1854 zu Altmünster, Bez. Gmunden, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	18. August 1892.
28	Stephan Scherz, Bäckergeselle,	geboren am 14. Juni 1864 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	17. August 1892.
29	Robert Singer, Kammmacher,	geboren am 4. Januar 1870 in Wien, ortsangehörig zu Lohenie, Bezirk Pardubic, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	desgleichen.
30	Karl Hermann Thorn, Fabrikarbeiter,	geboren am 21. März 1868 zu Oberneuschönberg in Sachsen, ortsangehörig zu Kallich, Bez. Komotau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	16. August 1892.
31	Wenzel Till, Maler,	geboren am 14. Juni 1868 zu Aicha, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	8. August 1892.
32	Therese Traeger, ledige Taglöhnerin,	geboren am 15. Oktober 1838 zu Wien, ortsangehörig in Schrems, Bez. Waidhofen, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	6. August 1892.
33	Joseph Ulinski, Arbeiter,	geboren am 10. November 1867 zu Dryszew, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	10. Juli 1892.
34	Max Winter, Kaufmann,	geboren am 16. August 1855 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. April 1892.

Hierzu eine Beilage, enthaltend ein Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine von 1842, Neumärkischer Schuldverschreibungen und Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktie, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 26. September 1892.

In Abänderung meiner Polizei-Verordnung vom 15. September 1892 über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit bestimme ich hierdurch:

Artikel 1.

Von dem Verbote des Nachtverkehrs in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens sind ausgenommen:

1) alle nach See bestimmten Seeschiffe,
2) alle dem Frachtverkehr auf der Unterelbe von Altona bezw. Harburg bis zur Mündung dienenden Schiffe, wenn die Fahrt spätestens innerhalb 12 Stunden nach erfolgter ärztlicher Bescheinigung angetreten wird,
3) alle den Marktverkehr stromauf- und abwärts vermittelnden Fahrzeuge auf der Hin- und Rückfahrt, sofern diese Fahrzeuge nicht dauernd bewohnt werden.

Artikel 2.

Auf den Schiffs- und Flußverkehr von Magdeburg elbaufwärts findet die Polizeiverordnung vom 15. September keine Anwendung.

Berlin, den 24. September 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 24. September 1892.

Der Regierungs-Präsident
Graf Hue de Grais.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 30. September **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

236. **Nachweisung**

der Zeiten, in welchen die Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Berlin—Hamburger und Berlin—Lehrter Eisenbahn **für den Schifffahrt-Verkehr geöffnet sind.**

Gültig vom 1. Oktober 1892 bis 30. April 1893.

Die Zeitangaben enthalten **Ortszeiten.**

I.
Die Drehbrücke
im Zuge der Berlin—Hamburger Bahn

Lfd. Nr.	ist für den Schifffahrt-Verkehr geöffnet von Uhr	Min	bis Uhr	Min	Zeitdauer Min	Bemerkungen
	Vormittags					
1	12	57	1	47	50	
2	2	07	4	14	127	
3	5	45	6	15	30	
4	7	04	7	27	23	
5	8	37	8	50	13	
6	9	12	9	28	16	
7	10	02	10	48	46	
8	11	33	11	50	17	
	Nachmittags					
9	1	11	1	17	6	
10	4	42	5	10	28	
11	5	39	6	15	36	
12	6	35	7	08	33	
13	8	54	9	27	33	
14	10	16	10	45	29	

II.
Die Drehbrücke
im Zuge der Berlin—Lehrter Bahn

Lfd. Nr.	ist für den Schifffahrt-Verkehr geöffnet von Uhr	Min.	bis Uhr	Min	Zeitdauer Min	Bemerkungen
	Vormittags					
1	2	09	2	42	33	
2	3	44	4	39	55	
3	4	59	5	24	25	
4	6	42	7	56	74	
5	8	16	8	34	18	
6	9	38	9	49	11	
7	10	49	11	34	45	
	Nachmittags					
8	12	57	1	14	17	
9	3	13	3	51	38	
10	4	24	4	59	35	
11	6	39	6	57	18	
12	7	58	8	18	20	
13	9	02	9	48	46	

Anmerkung: Die Schließung der Brücken erfolgt 15 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen der Züge in Spandau, für die Wiedereröffnung der Brücken nach Durchfahrt der Züge sind 5 Minuten in Ansatz gebracht.

Den vorstehenden Zeitangaben sind die **fahrplanmäßigen** Ankunfts- und Abfahrts- bezw. Durchfahrtszeiten der Züge zu Grunde gelegt. Bei Verspätungen, sowie bei Ablassung von Sonderzügen (Maschinen) ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücken für den Schifffahrt-Verkehr zu öffnen sind, entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahn-Betriebes.

Potsdam, den 23. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

237. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich widerruflich für den Umfang der Maurer- und Zimmerer-Innung zu Trebbin,

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl derselben nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art

am 1. Januar 1893 Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Der Bezirk der Innung umfaßt die Städte Trebbin, Teltow und Zossen.

Potsdam, den 14. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Schneider- und Kürschner-Innung zu Kyritz.

238. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich für den Umfang der Schneider- und Kürschner-Innung zu Kyritz, daß Arbeitgeber, welche das in der Innung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl dieser nicht angehören, vom 1. April 1893 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Der Bezirk der Innung erstreckt sich auf die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Kyritz.

Potsdam, den 22. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

239. Der auf den 10. Oktober d. J. in Prenzlau anberaumte Krammarkt ist aufgehoben worden.

Potsdam, den 21. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

240. Die auf den 4. Oktober d. J. in Rhinow, den 11. Oktober d. J. in Rathenow, den 12. Oktober d. J. in Pritzerbe, den 20. Oktober d. J. in Plaue a. H. festgesetzten Jahrmärkte werden hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 24. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Apotheke in Friedenau.

241. In Friedenau, Rheinstraße 16, ist die von dem Apotheker Alfred Hirt auf Grund der unterm 29. März 1892 ihm ertheilten Concession angelegte Apotheke eröffnet worden.

Potsdam, den 21. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Bepflanzen der Vorländer im Hochwassergebiet der Elbe.

242. Auf Grund der §§ 6g., 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit §§ 137, 138 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einverständniß mit der Königlichen Elbstrombauverwaltung, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Im Vorlande der Elbdeiche und der die Deiche ersetzenden Höhenzüge ist das Anlegen von Strauch- und Baumpflanzungen, auch im Forstbetriebe, einschließlich der künstlichen Nachzucht, nur mit Genehmigung der Strompolizeibehörde (Königliche Elbstrombauverwaltung) gestattet.

Die Strompolizeibehörde ist befugt, in derartigen Pflanzungen die Beseitigung des natürlichen Nachwuchses, soweit er die Baumhöhe noch nicht erreicht hat, anzuordnen.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind diejenigen Pflanzungen, welche nach Maßgabe der Verordnung über die Regelung des Deichwesens in der Provinz vom 4. Dezember 1861 auf den Böschungen und der Außenberme der Deiche (d. h. den an der äußeren Seite der Deiche zu belassenden, zu dem Deiche gehörigen, Schutzstreifen von einer Ruthe = 3,766 m Breite) sowie auf den Deichschutzwerken anzulegen oder zur Sicherung der Deiche von der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben sind.

§ 2. Gesuche um Genehmigung von Pflanzungen (§ 1) sind unter Beifügung der zur Beurtheilung der Zulässigkeit erforderlichen näheren Angaben an den Bezirkswasserbau-Inspektor der Königlichen Elbstrombauverwaltung zu richten.

§ 3. Die Uebertretung der Vorschrift des § 1 Abs. 1, sowie die Nichtbefolgung der in Gemäßheit des § 1 Abs. 2 erlassenen Anordnungen der Strompolizeibehörde wird, soweit nach §§ 10, 14 des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883 nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu sechzig Mark geahndet.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe entsprechende Haftstrafe.

Potsdam, den 20. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Viehseuchen.

243. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter den Zugochsen des Vorwerks Carlsberg, dem Schaf-, Schweine- und Jungviehbestande des Vorwerks Wilhelmshof, dem Rindvieh- und Schafbestande des Gutes Passow und dem Rindviehbestande mehrerer bäuerlicher Besitzer in Zichow, des Bauern Kolberg in Hohenlandin, des Bauern Gimbel in Briest, unter dem Rindvieh-, Ziegen- und Schweinebestande des Büdners Reetz in Golm und dem Schafbestande des Gutes Meyenburg, unter den Viehbeständen des Gutes Wendemark und mehrerer bäuerlicher Besitzer in Niederlandin, mehrerer Besitzer in Bölkendorf, Steinhöfel und Biesenbrow, sowie unter dem Schaf- und Rindviehbestande des Rittergutes Hohenlandin, unter dem Rindvieh, den Schafen, Schweinen und Ziegen mehrerer Besitzer in Flemsdorf, Kreis Angermünde, unter 10 Kühen des Bauern Wilh. Krüger in Ahrensfelde, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Bruseberg in Reinickendorf, des Bäckermeisters Steinbach in Lichtenberg, des Bauergutsbesitzers Aug. Grün und des Kossäthen Karl Hermann in Blumberg, dem Rindvieh des Kossäthen Gellhaar in Wartenberg, des Försters Telle und des Forstmeisters Münnig in Rehhorst, des Dominiums Hammer und des Büdners Bohm in Hammer, der Bauern Giese und Moeser in Eiche, des Mühlenmeisters Preuß in Franz.-Buchholz, bei einer von Tilsit auf dem Schweinemarkte in Rummelsburg eingetroffenen Sendung von 534 Schweinen, auf weiteren 9 Gehöften in Zeblendorf, 3 weiteren Gehöften in Wensickendorf, Kreis Nieder-Barnim,

unter dem Rindvieh des Gutes Steinbeck, des Bauern Bredereck in Freudenberg, Kreis Ober-Barnim, unter dem Rindvieh des Gastwirths Schulze in Wulfersdorf, des Gutsbesitzers Meyer in Streganzberg, des Gutes Colberg, des Ackerbürgers Gliese in Beeskow, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Viehbestande des Bauern Peter in Dechtow, der Kossäthen Buge in Linum, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Beckmann und Rohrschneider in Marzahne, des Ackerbürgers Koch in Friesack, des Vorwerks Neu-Plaue, Kreis Westhavelland, des Ackerbesitzers Gustav Duvinage in Strasburg U.-M., des Gutsbesitzers Eichel in Marienhof, der Bauern Stipke und Schultz in Klinkow, des Rittergutes Kutzerow, des Rittergutes Klockow und unter den Schweinen des Milchpächters Fellmann in Klockow, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Schöffen Knaack, des Bauern Wiencke in Groß-Wille, des Bauern Thormann in Gumtow, des Büdners Michaelis in Biesen, des Schöffen J. Schultz in Tüchen, unter den Kühen des Halbbauern Bick in Lindenberg, den Kühen und Schafen des Büdners Kremp in Halenbeck, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Gutes Mankmuß, unter den Kühen der Wittwe Albrecht in Gr.-Leppin, des Käthners Steffen in Sargleben, in Groß-Werzin und Kl.-Welle, unter dem Rindvieh des Fuhrmanns Hart jun. in Perleberg, unter den Kühen des Eigenthümers Porep in Strehlen, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh einiger Wirthe in Alt-Lüdersdorf, Kreis Ruppin, des Landwirths Karl Doll und des Ackerbürgers Stegemann in Templin, Kreis Templin, unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Schulze in Rudow, des Landwirths Piehl in Zehlendorf, des Ortsvorstehers Schmelz und Bauerhofsbesitzers Möllendorf in Ruhlsdorf, der Mühlenmeister Dümichen und Publmann in Gr.-Machnow, des Bauerhofsbesitzers Wunderlich in Syutendorf bei Teltow, unter den Kühen der Deputaten Loewendorf, Kullack, Reimann und Linke, der Tagelöhner Discher, Brabant und Ner, des Schmiedemeisters Giesler in Siethen, des Dominiums ebendaselbst, des Dominiums Genshagen, unter den Ochsen des Rittergutes Gr.-Beeren, des Dominiums Schönefeld, des Dominiums Britz, der Gutsbesitzerin Grunack in Gr.-Ziethen, Kreis Teltow, unter den Schweinen in Beelitz, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Pinnow, auf dem Gute Peetzig, Kreis Angermünde, in Rehfelde, in Heinersdorf, in Schönwalde, in Seefeld, unter dem Rindvieh des Büdners Elsholz zu Bahnhof Rehfelde und des Bauergutsbesitzers Leetz in Sophienfelde, des Kossäthen Scherfling und der Bergarbeiter Petrick und Schwertfeger in Rüdersdorf, in den Gehöften des Schlächters Neuendorf, des Bauern Tornow zu Mühlenbeck und des Büdners Heyer in Wolfersdorf, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Schülzke in Falkenberg, des Bauern Catholy in Woltersdorf, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Gutes Marienhof, des Halbbauern Stöwe II. in Schönfeld und des Kossäthen Thürling II. in Beiersdorf, des Gastwirths Wilhelm Bugge in Werneuchen, Kreis Oberbarnim, in Göredorf, Ketschendorf, Kreis Beeskow-Storkow, auf der Domaine Kienberg, unter dem Rindvieh und den Schafen des Bauergutsbesitzers Kuhlmey und unter den Schafen des Lehngutsbesitzers Seefeld in Knoblauch, unter dem Rindvieh der Kossäthen Suckrow und Alb. Ketzlin in Tietzow, des Bauern Sumpf in Bredow, Kreis Osthavelland, des Gutsbesitzers Reichert in Vorwerk Linde, in Lietzow, Tremmen, Kl.-Kreutz, Kreis West-Havelland, in Malterhausen, auf dem Rittergute Markendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, in Wutike, in Göricke, in Kyritz, in Babe, auf den Rittergütern Ganz und Voigtsbrügge, unter dem Rindvieh des Halbbauern Rieck in Preddöhl, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Kalsch in Loewenberg, Kreis Ruppin, in Garlin und Behlgast, Kreis Westprignitz, auf dem Dominium Schulzendorf bei Waltersdorf und dem Dominium Schönow, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Rademeyer in Lichtenrade, des Ackerbürgers Berger in Teltow, des Gastwirths Redominsky in Groß-Besten, sowie unter dem Rindvieh der Kossäthen Lehmann, Purann, Büdner Purann I. und II., der Wittwe Aug. Purann zu Klein-Besten, des Kossäthen Haase in Cliestow und des Kossäthen Schmelz in Alt-Glienicke, Kreis Teltow, in Schwina, Kreis Zauch-Belzig und in Spandau unter dem Rindvieh des Mühlenmeisters Liepe.

Die Sperre ist verhängt über Ort und Feldmarken Passow und Zichow, Hohenlandin, Niederlandin, Völkendorf, Steinhöfel, Biesenbrow und Flemsdorf, Kreis Angermünde.

Potsdam, den 27. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken.

93. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Stadtkreis Berlin unter Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Speck und Schinken von außerhalb Deutschlands geschlachteten Schweinen dürfen im hiesigen Polizeibezirk erst dann in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, wenn diese Waaren innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlichen Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt oder plombirt worden sind.

Digitized by Google

§ 2. Wer Waaren vorbezeichneter Art empfängt, welche nicht bereits gemäß § 1 untersucht worden sind, hat dieselben binnen 12 Stunden nach der Verzollung, falls solche in Berlin stattfindet, in anderem Falle binnen 24 Stunden nach Empfang bei dem städtischen Fleischschauamt zur Untersuchung anzumelden.

Erst nach vorschriftsmäßiger Abstempelung ist die freie Verfügung über die Waare gemäß § 1 und die Weitersendung derselben gestattet.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbuße bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung,

betreffend die beabsichtigte Vereinigung einiger gegenwärtig zur katholischen St. Hedwigs-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften zu einer selbständigen Curatie in Weißensee.

96. Von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer selbstständigen Curatie in Weißensee erbeten, welche die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur katholischen St. Hedwigs-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften Weißensee, Neu-Weißensee, Hohen-Schönhausen, Neu-Hohen-Schönhausen, Heinersdorf, Malchow, Wartenberg, Falkenberg und Abrensfelde umfassen soll.

Auf Grund des § 239 Tit. 11 Th. II. des Allgemeinen Landrechts werden alle Diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungs-Forderungen bis zum 15. Oktober d. J. schriftlich beim Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 20. September 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postaufträge im Verkehr mit Niederländisch Ostindien.

13. Vom 1. Oktober ab können im Verkehr mit Niederländisch-Ostindien Gelder bis zum Meistbetrage von 500 Gulden im Wege des Postauftrags unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden. Wechselproteste werden nicht vermittelt.

Berlin W., 20. September 1892.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

14. Die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 12. September (№ 216 des Reichs-Anzeigers), betreffend die Beschränkung des Postpacketverkehrs aus Anlaß der Choleragefahr, finden von heute ab auf Harburg (Elbe) nicht mehr Anwendung. Hiernach können in Harburg Packete wieder unbeschränkt und ohne Angabe des Inhalts zur Postbeförderung eingeliefert werden. Berlin W., 20. September 1892.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

64. Durch die im Laufe dieses Jahres erfolgte Aufhebung der Vermittelungsämter II., IV. und VI. ist die Nummernfolge der z. Zt. hier bestehenden Vermittelungsanstalten unterbrochen worden.

Im dienstlichen Interesse wird es nothwendig, die entstandenen Lücken durch veränderte Bezeichnung der verbliebenen Vermittelungsämter wieder auszugleichen.

Vom 1. Oktober ab werden daher in der Bezeichnung der hiesigen Fernsprech-Vermittelungsämter folgende Aenderungen eintreten:

Es erhält die seitherige Vermittelungsanstalt	die künftige Bezeichnung: Vermittelungsanstalt:
I. (Französischestr.)	I. (Französischestr.)
Moabit	II. (Moabit)
III. (Oranienburgerstr.)	III. (Oranienburgerstr.)
IX. (Prinzessinnenstr.)	IV. (Prinzessinnenstr.)
V. (Königstr.)	V. (Königstr.)
VIII. (Lützowstr.)	VI. (Lützowstr.)
VII. (Blankenfeldestr.)	VII. (Blankenfeldestr.)

Zu Vermeidung von Verwechselungen mit „Amt III." ist jedoch die künftige Vermittelungsanstalt II. (Moabit) im Sprechverkehr nicht mit „Amt II." sondern nach der Lage dieses Amtes in dem Stadttheil Moabit mit „Amt Moabit" zu bezeichnen.

Ferner treten vom 1. Oktober ab in Stelle des seitherigen Stadt-Fernsprechamts fünf selbstständige Fernsprechämter in Wirksamkeit, welchen, für ihre Bezirke die Leitung und Beaufsichtigung der hiesigen Stadt-Fernsprech-Einrichtung übertragen ist.

Die Benennung bz. die Bezirksabgrenzung der künftigen Fernsprechamter werden derart festgesetzt, daß

das Stadt-Fernsprechamt 1 die Bezeichnung „Haupt-Fernsprechamt" erhält und
den Bezirk der Vermittelungsanstalt I. (Französischestr.), sowie denjenigen der Vermittelungsanstalt V. (Königstr.) umfaßt.

Das Stadt-Fernsprechamt 3 erhält
den Bezirk der Vermittelungsanstalt III. (Oranienburgerstr.), sowie denjenigen der Vermittelungsanstalt II. (Moabit),

das Stadt-Fernsprechamt 4
den Bezirk der Vermittelungsanstalt IV. (Prinzessinnenstr.),

das Stadt-Fernsprechamt 6
den Bezirk der Vermittelungsanstalt VI. (Lützowstr.) und

das Stadt-Fernsprechamt 7
den Bezirk der Vermittelungsanstalt VII. (Blankenfeldestr.)

zugetheilt.

Alle Mittheilungen über eingetretene Störungen und alle Beschwerden über Un-

elmäßigkeiten im hiesigen Stadt-Fern-echbetriebe sind vom 1. Oktober ab an jenige Stadt-Fernsprechamt zu richten, essen Bezirk der Beschwerdeführer wohnt.

Berlin C., den 21. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verlegung des Postamts 31 (Hussitenstraße).

Am 27. September Abends nach Dienstschluß das Postamt 31 (Hussitenstraße) von dem Hause itenstraße Nr. 16 nach dem Hause Usedomstraße 9 verlegt. Dasselbe führt nach der Verlegung die chnung Postamt 31 (Usedomstraße).

Berlin C., 20. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Verlegung des Postamts 26 (Adalbertstraße).

Am 26. September Abends nach Dienstschluß das Postamt 26 (Adalbertstraße) von dem Hause lbertstraße Nr. 82 nach dem Hause Nr. 94 der-n Straße verlegt.

Berlin C., 21. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

Am 29. September Abends nach Dienstschluß das Postamt 70 (Schiffbauerdamm) von dem ise Schiffbauerdamm Nr. 3 nach dem Hause Nr. 4 selben Straße verlegt.

Berlin C., den 23. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Verlegung des Postamts 80 (Solmsstraße).

8. Am 30. September Abends nach Dienstschluß ist das Postamt 80 (Solmsstraße) von dem Hause lmsstraße Nr. 15 nach dem Hause Friesenstraße . 22 verlegt.

Berlin C., 25. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verlegung des Postamts 13 (Neuenburgerstraße).

1. Am 3. Oktober Abends nach Dienstschluß wird Postamt 13 (Neuenburgerstraße) von dem Hause uenburgerstraße Nr. 33 nach dem Hause Alte Jacob-ße Nr. 170 verlegt. Dasselbe führt nach der Ver-ung die Bezeichnung Postamt 13 (Alte Jacobstraße).

Berlin C., 25. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Verlegung des Postamts 52 (Altmoabit)

). Am 3. Oktober Abends nach Dienstschluß wird Postamt 52 (Altmoabit) von dem Hause Altmoabit . 11/12 nach dem Hause Werftstraße Nr. 7 verlegt. gleich wird bei dem Postamte eine Packetannahme-le eingerichtet und demselben ein Bestell- und Brief-tenleerungsbezirk zugetheilt.

Berlin C., 25. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

1. In Garsedow und Hinzdorf werden am 1. September mit den Posthülfsstellen daselbst vereinigte Telegraphenhülfsstellen eröffnet werden. Gleichzeitig wird bei denselben der Unfallmeldedienst in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 21. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

72. Das für die Dauer der Sommermonate in Schlachtensee bei Zehlendorf (Kr. Teltow) eingerichtete Postamt mit Telegraphenbetrieb tritt mit dem 30. September außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 21. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

73. In dem zum Kreise Prenzlau gehörenden Dorfe Grünberg (Uckermark) wird am 1. Oktober eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Diese Postagentur erhält Verbindung mit dem zur Abrechnungspostanstalt bestimmten Postamte in Brüssow durch eine werktäglich zweimalige und Sonntags einmalige Botenpost mit folgendem Gange:

	täglich	werktäglich
ab Brüssow	645 V.	945 V.
an Grünberg (Uckermark)	815 V.	1115 V.
ab Grünberg (Uckermark)	500 V.	430 N.
an Brüssow	630 V.	600 N.

Dem Landbestellbezirke der Postagentur in Grünberg (Uckermark) werden die bisher zum Bezirk des Postamts in Brüssow gehörigen Orte Vattin, Clausthal, Wallmow und Abbau Wendt zugetheilt. Die Post- und Telegraphenhülfsstelle in Grünberg (Uckermark) tritt mit dem 30. September außer Wirksamkeit.

Potsdam, den 18. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

22. Das Bankgeschäft von F. Wiesenthal in Sagan hat im Auftrage des Weichenstellers Gustav Paschke in Küpper, Kreis Sagan, auf Umschreibung der Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe und zwar:

a. von 1882 Lit. C. Nr. 241148 und 370311 zu 1000 M.
b. " " " F. " 244419 zu 200 M.
c. " 1883 " D. " 387609 und 430782 zu 500 M.
d. " 1884 " F. " 339119 zu 200 M.

angetragen, weil dieselben durch Feuer beschädigt und dadurch Theile der Urkunden vernichtet sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 3. Dezember 1892

uns anzuzeigen, widrigenfalls die Papiere kassirt und dem Antragsteller neue kursfähige werden ausgehändigt werden.

Berlin, den 14. Mai 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

23. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 38. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 60 Serien Nr. 8 18 25 105 171 178 202 239 242 261 293 317 458 492 497 508 544 557 561 586 634 649 692 698 706 726 774 799 806 838 852 881 966 1011 1048 1053 1059 1071 1078 1126 1134 1135 1156 1160 1195 1204 1220 1225 1236 1263 1290 1314 1342 1368 1374 1375 1379 1416 1444 1450 gezogen worden.

Die zu diesen 60 Serien gehörigen 6000 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 369 M. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V. № 6 und 7 über die Zinsen vom 1. April 1892 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und zu Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 10. Verloosung (1865) von Serie 870,
aus der 11. Verloosung (1866) von Serie 1114,
aus der 17. Verloosung (1872) von Serie 1433,
aus der 18. Verloosung (1873) von Serie 320,
aus der 19. Verloosung (1874) von Serie 232,
aus der 22. Verloosung (1877) von Serie 34 615,
aus der 24. Verloosung (1879) von Serie 1443,
aus der 27. Verloosung (1882) von Serie 897,
aus der 28. Verloosung (1883) von Serie 333 876,
aus der 30. Verloosung (1885) von Serie 682 1034 1349,
aus der 31. Verloosung (1886) von Serie 26 1359 1427,
aus der 32. Verloosung (1887) von Serie 845,
aus der 33. Verloosung (1888) von Serie 85 163 176 358 519 548 574 626 758 874 963 1022 1123 1190 1252 1316 1373 1447,
aus der 34. Verloosung (1889) von Serie 14 33 130 141 147 192 235 238 244 247 262 273 367 405 456 464 537 552 611 616 651 667 670 673 705 712 717 753 755 757 821 836 900 906 953 1015 1041 1105 1119 1230 1235 1255 1318 1332 1354 1365 1401 1428 1440 1442,
aus der 35. Verloosung (1890) von Serie 7 32 65 118 121 161 173 210 243 255 272 310 323 412 480 533 539 541 619 723 754 856 955 1027 1061 1079 1167 1185 1212 1233 1253 1278 1312 1319 1340 1363 1389 1398,
aus der 36. Verloosung (1891) von Serie 23 58 64 76 133 236 251 285 292 356 372 384 385 386 39. 407 451 501 512 568 598 635 655 691 779 785 786 802 839 844 866 893 920 941 980 997 1072 1092 1145 1146 1164 1169 1186 1224 1241 1247 1262 1268 1304 1350 1391 1394 1400 1458 1466,
aus der 37. Verloosung (1892) von Serie 67 90 123 197 200 208 259 274 281 287 305 306 380 511 608 613 684 759 768 775 825 853 854 862 894 948 973 991 993 1124 1132 1162 1171 1174 1196 1201 1239 1259 1286 1291 1297 1302 1325 1343 1362 1435 1459,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Erhebung des Tarifs für die Fähranstalt zu Wernsdorf.

16. Vom 1. Oktober d. J. ab wird der von der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 11. September 1822 festgesetzte Tarif für die Fähranstalt zu Wernsdorf dahin abgeändert, daß der Abgabensatz zu Nr. 1 für Fußgänger von 3 Pfg. auf 5 Pfg. erhöht wird. Berlin, den 17. September 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

40. Vom 1. Oktober d. J. werden folgende Personen-Haltepunkte für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet: 1) Der auf der Bahnstrecke Jablonowo—Soldau zwischen Radosk und Klonowo gelegene Haltepunkt **Guttowo.** Es werden sämmtliche auf dieser Strecke verkehrenden Züge behufs Vermittelung des Personenverkehrs nach Bedarf anhalten und werden Fahr- und Rückfahrkarten für den Verkehr zwischen Guttowo einerseits und Jablonowo, Straßburg Westpr., Brodydamm, Radosk, Klonowo und Lautenburg i.

Digitized by Google

Westpr. andererseits ausgegeben werden. 2) Der auf der Bahnstrecke Tilsit—Insterburg zwischen Tilsit und Argeningken gelegene Haltepunkt **Pamletten.** Es werden daselbst die Züge 201, 737, 204 und 732 nach Bedarf anhalten und werden Fahr- und Rückfahrkarten für den Verkehr zwischen Pamletten einerseits und Tilsit, Argeningken, Szillen, Grünheide, Blumenthal i. Ostpr. und Insterburg andererseits ausgegeben werden. 3) Der auf der Bahnstrecke Inowrazlaw—Posen zwischen Gnesen und Weißenburg i. P. gelegene Haltepunkt **Widau.** Behufs Vermittelung des Personenverkehrs werden daselbst die Züge 85, 55, 92 und 802 nach Bedarf anhalten. Der Haltepunkt Widau erhält unbeschränkten Personenverkehr. Gepäckstücke werden von den Haltepunkten Gutowo, Pamletten und Widau unabgefertigt mitgenommen und wird die Fracht auf der Endstation erhoben. Die Abfahrtszeiten der Züge sind in dem am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Fahrplan enthalten. Näheres ist auf den Stationen der oben bezeichneten Strecken zu erfahren.

Bromberg, den 19. September 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

41. Mit dem 1. Oktober 1892 kommen für den Direktionsbezirk Bromberg zur Einführung: 1) der Nachtrag 5 zum Lokal-Personentarif, 2) der Nachtrag 2 zum Binnengütertarif und 3) der Nachtrag 1 zum Kilometerzeiger. Dieselben enthalten: a. Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen der Neubaustrecken Mogilno—Strelno und Memel—Bajohren, welche erst mit dem Tage der Betriebseröffnung auf diesen Neubaustrecken in Kraft treten. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung wird s. Z. besonders bekannt gemacht werden. b. Entfernungen und Frachtsätze für die Haltestellen Breitenheide, Hartmannsfeld und Jeseritz. c. Berichtigungen einiger Druckfehler und bereits früher veröffentlichte Tarifänderungen. Soweit durch die Berichtigungen Frachterhöhungen herbeigeführt werden, treten dieselben erst mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Abzüge der Nachträge können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 21. September 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

42. Am 1. Oktober d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofs-Buchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. September 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der auf Dienstag, den 4. Oktober d. J. hierorts anberaumte Kram- und Pferdemarkt wird in Folge Vorkommens der asiatischen Cholera am hiesigen Orte hiermit aufgehoben.

Charlottenburg, den 26. September 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Joseph Martin Obeck, Schuhmacher,	geboren am 11. November 1830 zu Balschweiler, Kreis Altkirch, französischer Staatsangehöriger,	Unzucht (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. September 1888),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. August 1892.
2	Simon Pietrzykowski, Arbeiter,	geboren am 26. Oktober 1832 zu Laczynek, Kreis Lipno, Gouvernement Plozk, Rußland,	Schwerer Diebstahl (vier Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13ten Oktober 1868),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	25. August 1892.
3	Albert Wazlawek, Handelsmann,	geboren am 8. Dezember 1843 zu Albrechtsried, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Versuch des schweren Diebstahls (2 Jahre 9 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Oktober 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	28. Juni 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3	4	5	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Paul Bertrand, Tagner,	geboren am 28. Februar 1864 zu Compiègne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	27. August 1892.
5	Thomas Brunner, Taglöhner,	geboren am 18. Dezember 1863 zu Welhartitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	24. August 1892.
6	Alois Hukerer, Schuhmacher (auch Holzarbeiter und Schreiner),	geboren am 24. April 1858 zu Wien, ortsangehörig zu St. Andrä, Bezirk Hernals, Nieder-Oesterreich,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	16. August 1892.
7	Mathias Simon Lorenz, Müller,	geboren am 2. Dezember 1839 zu Fleißen, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Großlob, Bezirk Eger, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	22. August 1892.
8	Johann Nellessen, Tagelöhner,	geboren am 2. September 1844 zu Aubel, Belgien, belgischer Unterthan,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	11. Juli 1892.
9	Adam Terlinde, Former,	geboren am 14. Mai 1864 zu Lossa, Provinz Oberyssel, Holland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	14. Februar 1892.
10	Joseph Trömel (Tremmel), Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1873 zu Prag, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	27. August 1892.

Personalchronik.

Der Oberförster Rauschning zu Neu-Thymen ist zum Forst-Anwalt bei dem Königlichen Amtsgericht Lychen für den Forstbezirk Himmelpfort-West ernannt worden.

Der Oberförster Nitsche in Zehdenick ist zum Forst-Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Zehdenick für den Forstbezirk Zehdenick ernannt worden.

Die Besorgung der domänenfiskalischen und der fiskalischen Patronats-Geschäfte in den Ortschaften des Kreises Templin: Cappe, Deutschboden, Neuhof und Vogelsang ist dem Oberförster Nitsche zu Zehdenick vom 1. Oktober 1892 ab übertragen worden.

Der Kreisbauinspektor Baurath Volkmann in Angermünde ist in gleicher Eigenschaft nach Rathenow versetzt worden. Der bisherige Königliche Regierungs-Baumeister Scherler zu Angermünde ist zum Königlichen Kreisbauinspektor ernannt und demselben die bisher vertretungsweise verwaltete Kreisbauinspektorstelle dortselbst vom 1. Oktober 1892 ab endgültig verliehen worden.

Der Landmesser Wilhelm Voigt zu Britz ist am 12. September 1892 als solcher eidlich verpflichtet worden.

Dem Invaliden August Hermann Rudolf Buchholz ist die Brückenaufzieherstelle an der St. Annenbrücke in Brandenburg a. H. übertragen worden.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 1. Oktober 1892.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich in Abänderung meiner Polizei-Verordnungen vom 15ten und 24sten d. M. über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit Folgendes:

Artikel 1.

Die Ziffer 2 in Artikel 1 der Polizei-Verordnung vom 24sten d. M. erhält folgende Fassung:

2) alle auf der Unterelbe von Altona bezw. Harburg bis zur Mündung und auf den im Fluthgebiet der Elbe befindlichen, von den Gezeitenströmungen berührten Nebengewässern dem Frachtverkehre dienenden Schiffe, wenn sie innerhalb 12 Stunden vor Beginn ihrer Fahrt revidirt und mit Kontrolscheinen versehen sind. Vor Ankunft an ihrem Bestimmungsorte ist jeder Verkehr dieser Schiffe mit dem Lande untersagt.

Artikel 2.

In der Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens ist die Schifffahrt auf der Oberelbe (elbaufwärts von Harburg bezw. Altona bis Magdeburg) zwischen zwei Kontrolstationen gestattet, wenn die Revision auf der zuletzt bei Tage passirten Station befriedigend verlaufen und die Weiterfahrt erlaubt worden ist.

Artikel 3.

Die Schiffer sind verpflichtet, sich während der nächtlichen Fahrt Revisionen gefallen zu lassen und auf Verlangen der Behörde einen Aufsichtsbeamten an Bord mitzuführen.

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden bestraft, wie im § 3 der Polizei-Verordnung vom 15. September d. J. angegeben.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. September 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Wendt.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 7. Oktober **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

244. Der unterm 3. November 1888 erlassene, unterm 18. Februar 1889 bis zum 1. Oktober 1892 genehmigte und im 9. Stück des Amtsblatts vom Jahre 1889 abgedruckte Tarif zur Erhebung des Bohlwerks-, Ein- und Auslade- und Stättegeldes bei Benutzung der von der Stadtgemeinde Oderberg i. M. errichteten öffentlichen Ablage ist im Einverständniß mit dem Herrn Provinzialsteuer-Direktor unter Vorbehalt des Widerrufs bis zum 1. Oktober 1897 verlängert worden.

Potsdam, den 19. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

245. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit widerruflich für den Bezirk der Schuhmacher-Innung zu Beeskow,

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Ausbändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1893 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Der Bezirk der Innung umfaßt die Stadt Beeskow und die Amtsbezirke Pfaffendorf, Sauen, W. Rietz, Ahrensdorf, Cossenblatt, Glienicke, Buckow, Trebatsch, Beeskow, Merz und Schwenow.

Potsdam, den 24. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

246. Die auf den 4. Oktober d. J. in Fehrbellin, auf den 11. Oktober d. J. in Spandau und Ketzin, auf den 13. Oktober d. J. in Cremmen angesetzten Jahrmärkte sind aufgehoben worden.

Potsdam, den 30. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

247. Für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind vom 1. Oktober d. Js. ab die folgenden Oeffnungszeiten festgesetzt:

1) von 11 53 bis 12 20 Nm.
2) „ 2 57 „ 3 20 „
3) „ 6 03 „ 6 18 „

Potsdam, den 4. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung,

betreffend anderweite Festsetzung des örtlichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

248. Gemäß II. № 6 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juli 1892, sowie § 8 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 — Reichsgesetz-Blatt Seite 379 —, und des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Juni 1892 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter die bisher gültige Festsetzung vom 1. Januar 1893 ab **folgende Abänderungen** erleidet:

A. Kreis Angermünde.

Städte Greiffenberg, Joachimsthal, Vierraden:

1)	männliche	Arbeiter	über	16	Jahre	1 M. 40	Pf.,
2)	weibliche	„	„	„	„	75	„
3)	männliche	„	unter	„	„	60	„
4)	weibliche	„	„	„	„	50	„

Städte Angermünde, Oderberg, Schwedt a. O.:

1)	männliche	Arbeiter	über	16	Jahre	1 M. 75	Pf.,
2)	weibliche	„	„	„	„	1 „ 10	„
3)	männliche	„	unter	„	„	1 „ 10	„
4)	weibliche	„	„	„	„	75	„

B. Kreis Niederbarnim

für die Gemeinde- und Gutsbezirke der Amtsbezirke Lichtenberg, Stralau, Rummelsburg, Weißensee, Pankow und Reinickendorf:

1)	männliche	Arbeiter	über	16	Jahre	2 M. 50	Pf.,
2)	weibliche	„	„	„	„	1 „ 25	„
3)	männliche	„	unter	„	„	1 „ —	„
4)	weibliche	„	„	„	„	75	„

für die Gemeinde- und Gutsbezirke der Amtsbezirke Friedrichsfelde, Ober-Schöneweide, Coepenick-Forst, Biesdorf, Dahlwitz, Friedrichshagen, Niederschönhausen, Blankenfelde, Französisch-Buchholz, Dalldorf und Tegel:

1)	männliche	Arbeiter	über	16	Jahre	2 M. —	Pf.,
2)	weibliche	„	„	„	„	1 „ —	„

Digitized by Google

3) männliche Arbeiter unter 16 Jahren 90 Pf.,
4) weibliche " " " " 70 "

für die Städte Bernau, Oranienburg, Liebenwalde und Alt-Landsberg,
und die Gemeindebezirke Sachsenhausen, Schönerlinde und Neuholland,
sowie den Gutsbezirk Amt Oranienburg:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 1 M. 75 Pf.,
2) weibliche " " " " 1 " — "
3) männliche " unter " " 90 "
4) weibliche " " " " 70 "

für den übrigen Theil des Kreises:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 1 M. 50 Pf.,
2) weibliche " " " " 80 "
3) männliche " unter " " 70 "
4) weibliche " " " " 50 "

C. Kreis Ober-Barnim
für die Stadt Eberswalde:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 2 M. — Pf.,
2) weibliche " " " " 1 " 20 "
3) männliche " unter " " 1 " — "
4) weibliche " " " " 80 "

für die Städte Freienwalde, Wriezen, Strausberg, Biesenthal, Werneuchen und die Gemeinde- bezw. Gutsbezirke Heegermühle, Schöpfurth, Steinfurth, Wolfswinkel, Eisenspalterei, Messingwerk, Colonie und Hüttenwerk Kupferhammer, sowie Spechthausen:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 1 M. 70 Pf.,
2) weibliche " " " " 1 " — "
3) männliche " unter " " 75 "
4) weibliche " " " " 60 "

für sämmtliche übrigen Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 1 M. 40 Pf.,
2) weibliche " " " " 80 "
3) männliche " unter " " 60 "
4) weibliche " " " " 50 "

D. Kreis Beeskow-Storkow
für die Ortschaften Neu-Zittau und Gosen:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 2 M. — Pf.,
2) weibliche " " " " 1 " 50 "
3) männliche " unter " " 1 " 25 "
4) weibliche " " " " 1 " — "

für die Ortschaft Wernsdorf:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 1 M. 75 Pf.,
2) weibliche " " " " 1 " 25 "
3) männliche " unter " " 1 " 10 "
4) weibliche " " " " 90 "

für die Ortschaft Niederlehme:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 1 M. 50 Pf.,
2) weibliche " " " " 1 " — "
3) männliche " unter " " 80 "
4) weibliche " " " " 70 "

für sämmtliche übrigen Ortschaften des Kreises:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 1 M. 25 Pf.,
2) weibliche " " " " 90 "
3) männliche " unter " " 80 "
4) weibliche " " " " 70 "

E. Stadt Charlottenburg:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 2 M. 50 Pf.,
2) weibliche " " " " 1 " 50 "
3) männliche " unter " " 1 " — "
4) weibliche " " " " 75 "

F. Kreis Osthavelland (ganz):

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 1 M. 80 Pf.,
2) weibliche " " " " 90 "
3) männliche " unter " " 90 "
4) weibliche " " " " 60 "

G. Kreis Jüterbog-Luckenwalde
für die Stadt Jüterbog und die Landgemeinden Damm und Neumarkt:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 1 M. 50 Pf.,
2) weibliche " " " " 1 " — "
3) männliche " unter " " 84 "
4) weibliche " " " " 75 "

H. Kreis Prenzlau
für die Städte Prenzlau und Strasburg U.-M.

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 1 M. 50 Pf.,
2) weibliche " " " " 90 "
3) männliche " unter " " 60 "
4) weibliche " " " " 40 "

J. Kreis Ruppin
für sämmtliche Stadtbezirke (ausschließlich Neu-Ruppin) und das platte Land:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 1 M. 40 Pf.,
2) weibliche " " " " 80 "
3) männliche " unter " " 50 "
4) weibliche " " " " 50 "
5) männliche " " 14 " 40 "
6) weibliche " " " " 40 "

K. Kreis Teltow
für die Gemeinde Steglitz:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 2 M. 60 Pf.,
2) weibliche " " " " 1 " 60 "
3) männliche " unter " " 1 " 30 "
4) weibliche " " " " 1 " — "

für die Gemeinde Alt-Glienicke:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 2 M. 40 Pf.,
2) weibliche " " " " 1 " 50 "
3) männliche " unter " " 1 " 30 "
4) weibliche " " " " 1 " — "

für die Stadt Teltow:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 2 M. 20 Pf.,
2) weibliche " " " 1 " 10 "
3) männliche " unter " " 80 "
4) weibliche " " " " 60 "

für den Gemeindebezirk Zehlendorf und den Gutsbezirk Düppel:

1) männliche Arbeiter über 16 Jahre 2 M. 40 Pf.,
2) weibliche " " " " 1 " 50 "
3) männliche " unter " " 1 " — "
4) weibliche " " " " 80 "

für die Gemeindebezirke Drewitz und Schenkendorf b. Gr.-B., sowie für die Gutsbezirke Schenkendorf b. Gr.-B. und Potsdamer Forst:

Digitized by Google

1)	männliche Arbeiter über 16 Jahre	2 M.	—	Pf.,
2)	weibliche " " " "	1 "	20	"
3)	männliche " unter " "	1 "	—	"
4)	weibliche " " " "		75	"

für den Gutsbezirk Babelsberg:

1)	männliche Arbeiter über 16 Jahre	1 M.	50	Pf.,
2)	weibliche " " " "	1 "	—	"
3)	männliche " unter " "		80	"
4)	weibliche " " " "		60	"

für die Gemeindebezirke Groß-Köris, Halbe und Selchow:

1)	männliche Arbeiter über 16 Jahre	2 M.	—	Pf.,
2)	weibliche " " " "	1 "	20	"
3)	männliche " unter " "	1 "	—	"
4)	weibliche " " " "		80	"

für die Stadt Mittenwalde und die Gemeinden Königs-Wusterhausen, Löpten, Zeuthen:

1)	männliche Arbeiter über 16 Jahre	1 M.	80	Pf.,
2)	weibliche " " " "	1 "	—	"
3)	männliche " unter " "		80	"
4)	weibliche " " " "		60	"

für die Gemeindebezirke Cliestow und Ruusdorf:

1)	männliche Arbeiter über 16 Jahre	2 M.	—	Pf.,
2)	weibliche " " " "	1 "	—	"
3)	männliche " unter " "		80	"
4)	weibliche " " " "		60	"

für den Gemeindebezirk Lüdersdorf und den Gutsbezirk Woltersdorf (Scharfenbrücker Forst):

1)	männliche Arbeiter über 16 Jahre	1 M.	50	Pf.,
2)	weibliche " " " "	1 "	—	"
3)	männliche " unter " "		80	"
4)	weibliche " " " "		60	"

für den Gemeindebezirk Sperenberg:

1)	männliche Arbeiter über 16 Jahre	1 M.	80	Pf,
2)	weibliche " " " "		90	"
3)	männliche " unter " "		80	"
4)	weibliche " " " "		60	"

Diese Festsetzung gilt vorbehaltlich einer durch die Verhältnisse etwa schon früher gebotenen Revision bezw. Abänderung vorläufig bis zum letzten Dezember 1902.

Die vorstehend nicht abgeänderten früheren Durchschnittssätze bleiben bis auf Weiteres in Gültigkeit.

Potsdam, den 28. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Beschluß, betr. Erhebung der Vergütungssätze für den während der diesjährigen Herbstübungen geleisteten Vorspann im Kreise Teltow.

249. Die vom Bundesrathe festgestellten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann werden gemäß § 4 Artikel II. des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) und § 9 der dazu erlassenen Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433 ff.) für den Kreis Teltow von 7 M. auf 8 M. 40 Pf. für den Einspänner, von 10 M. 50 Pf. auf 12 M. 60 Pf. für den Zweispänner und von 3 M. 50 Pf. auf 4 M. 20 Pf. für jedes weitere Pferd für die diesjährigen Herbstübungen erhöht.

Potsdam, den 27. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

250. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Ziethen'er und Breitenteich'er Mühle, des Bauern Timp in Felschow, des Ackerbürgers Ernst Krause, des Schmiedemeisters Krausch, des Fischereibesitzers Heinrich Schmidt in Schwedt a. O., Kreis Angermünde, unter den Kühen des Amtsrathes Schrader in Alt-Landsberg, des Bauergutsbesitzers Neumann zu Münchehofe, des Bauergutsbesitzers Tornow in Stolpe, des Bauern Plunze und unter den Ziegen des Büdners Berend in Wandlitz, auf 8 Gehöften in Seeberg, unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Holz und Unterlauf zu Klein-Schönebeck, des Ackerbürgers Bredereck in Alt-Landsberg, bei einem Ochsen des Ackerbürgers Lusche in Wartenberg, bei 10 Kühen des Bauern Gabriel in Schönfließ, Kreis Nieder-Barnim, unter dem Rindvieh des Rittergutes Lindenberg, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Wilh. Kunow und unter den Schlachtochsen des Schlächtermeisters Paul Becker in Cremmen, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Schmidt in Markau, der Bauergutsbesitzer Alb. Krause und Aug. Schultze in Staaken, des Gutes Johannisthal, Kreis Osthavelland, des Gutsbesitzers Wilh. Görn in Wachow, des Rittergutspächters Lüdecke in Stölln, des Kossäthen Schünemann in Dorf Stölln, der Bauergutsbesitzer Kienscherff und Völker in Ferchesar, in Paulinenaue, zum Rittergut Pessin IV., V., VI. Antheils gehörig, des Ackerbürgers Kriewitz in Rathenow, auf 3 weiteren Gehöften in Friesack, Kreis Westhavelland, unter den Viehbeständen mehrerer Besitzer in Jänigkendorf und Frankenfelde, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Kluge in Göritz, des Rittergutsbesitzers Flügge in Werbelow, des Gutes Ludwigsburg, unter dem Rindvieh und den Schafen der Sabinenklostergutschäferei in Prenzlau, unter den Schafen des Gutes Jagow, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Holländers Hintze in Heinrichsdorf, des Eigenthümers Adolf Hink und der Gastwirthswittwe Freitag in Lindenberg, des Kolonisten Broockmann und bei einer Kuh des Försters Petzer in Hammelstall, zum Gutsbezirk Neuendorf bei Wittstock gehörig, Kreis Ostprignitz, unter den Kühen des Bauerhofsbesitzers Benn und des Gastwirths Otto in Rambow bei Kleinow, unter dem Rindvieh mehrerer Besitzer in Reetz, Steinberg, Baeck und Schweinekofen, des Rittergutes Bahrnow, in Gandow und Groß-Gottschow, Kreis Westprignitz, unter den Ochsen des Ziegeleibesitzers Kettlitz und bei der Kuh des Büdners Urban in Töpchin, unter den Kühen des Rittergutes Groß-Machnow, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Karl Hoeft in Mariendorf, des Bauern Jul. Lehmann und des Büdners Wilh. Kühne in Clausdorf, des Oberamtmannes Zacker in Rotzis, des Gastwirths Dietrich ebendaselbst, des Kossäthen Karl Schmidt in Brusendorf, des Gutsbesitzers Franz

Lüdicke in Laukwitz, unter den Kühen des Kossäthen Friedrich Dietrich in Großbeeren, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Werdermann in Zehdenick, des Ackerbürgers Helm in Templin, der Bauern Tornow in Dorf Badingen, der Ortschaft Bergsdorf, Kreis Templin.

Die Sperre ist infolge zunehmender Verbreitung der Seuche verhängt worden über Ort und Feldmark Briest, Kreis Angermünde, Ort und Feldmarken Ferchesar, Warsow, Witzke und Premnitz, Kreis Westhavelland, und Dorf Mildenberg, Kreis Templin, ferner ist die Ortssperre verhängt worden über Frankenfelde und Jänigkendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Britz und Serwest, Mürow und Stolpe a. O., Kreis Angermünde, in Mahlsdorf und Kaulsdorf, Lindenberg und unter den Kühen der Wittwe Gebert, des Büdners Gebert und des Bauergutsbesitzers Wegemund in Malchow, der Erbsitzer Aug. Jacob und Chr. Callies in Neuholland, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh der Eigenthümer Ewest, Christian Schmidt, König, Fr. Becker und des Gemeindevorstehers Becker in Cunersdorf, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Holzhändlers Zirner in Velten, der Gemeinde Pausin, in Boernicke, Kreis Osthavelland, auf dem Rittergut Klein-Behnitz, der Gemeinde Parey, des Kossäthen Lüttge in Groß-Behnitz, Kreis Westhavelland, des Rittergutes Glienig, der Gemeinde Dümde, in Kolzenburg, Riesdorf, in Jüterbog, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindvieh des Gutspächters Cochius in Heinrichsfelde, des Bauern Wendt in Schönhagen bei Döllen, des Kossäthen Frauböse in Christdorf, in Behlow, Kreis Ostprignitz, unter den Kühen des Gastwirths Kusel in Baeckern, unter dem Rindvieh auf dem Vorwerk Karthan und Haaren, Kreis Westprignitz, auf den Gütern Wustrau und Garz, in den Gemeinden Garz und Storbeck, Kreis Ruppin, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Schadow in Großbeeren, der Gutsbesitzerin Adolph in Mariendorf, der Wittwe Stippekohl in Waßmannsdorf, der Landwirthe Kühne, Piehl und Zinnow in Zehlendorf, der Bauerhofsbesitzer Dilges, Dahlmann, Lüdecke und Kramer in Lankwitz, der Bauergutsbesitzer Albert und Wilhelm Dumack, der Kossäthen Becker, Woblack, Müffke und Hänisch in Groß-Machnow, unter den Kühen des Milchhändlers Reuter in Deutsch-Wilmersdorf, den Kühen und Jungvieh des Dominiums Gräbendorf und des Dominiums Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh des Maurermeisters Christel, des Ackerbürgers Schneider und des Fleischermeisters Gierke, sowie unter den vom Ackerbürger Kreutzfeld zu Templin, Kreis Templin, gehaltenen städtischen Zuchtbullen, in Krahne, Gollwitz und Kammer, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 4. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot der Viehmärkte.

231. Wegen der immer noch starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche werden gemäß § 64 der Anweisung des Bundesraths zur Ausführung des Viehseuchengesetzes im Regierungsbezirk Potsdam auch die für die Zeit **vom 15. Oktober bis 1. Dezember d. J.** angesetzten **Viehmärkte verboten**; desgleichen wird für die **innerhalb derselben Zeit** stattfindenden **gemischten Märkte** (Vieh- und Pferdemärkte; Kram- und Viehmärkte; Kram-, Vieh- und Pferdemärkte u. s. w.) der **Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen verboten.**

Potsdam, den 4. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Rebhühner.

9. Die Jagd auf **Rebhühner** im Regierungs-Bezirk Potsdam wird mit Ablauf des **Donnerstag den 17. November 1892** geschlossen.

Potsdam, den 26. September 1892.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung,

betreffend die beabsichtigte Vereinigung einiger gegenwärtig zur katholischen St. Hedwigs-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften zu einer selbständigen Curatie in Weißensee.

97. Von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer selbständigen Curatie in Weißensee erbeten, welche die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur katholischen St. Hedwigs-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften Weißensee, Neu-Weißensee, Hohen-Schönhausen, Neu-Hohen-Schönhausen, Heinersdorf, Malchow, Wartenberg, Falkenberg und Ahrensfelde umfassen soll.

Auf Grund des § 239 Tit. 11 Th. II. des Allgemeinen Landrechts werden alle Diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungs-Forderungen bis zum 15. Oktober d. J. schriftlich beim Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 20. September 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

98. Mit dem 5. Oktober dieses Jahres treten acht neu errichtete Polizei-Reviere, welche die Nummern 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89 und 90 führen und durch eine anderweite Abgrenzung der Polizei-Reviere 10, 17, 31, 46, 47, 59, 60, 61, 64, 67, 70, 74, 75, 76, 78 und 81 gebildet worden sind, in Wirksamkeit. Die vorbenannten älteren und die neugebildeten Polizei-Reviere werden fortan die im nachstehenden Verzeichniß angegebenen Straßen, Plätze ꝛc. umfassen.

1) Das 10. Polizei-Revier (Strelitzerstraße Nr. 14) Ackerstraße Nr. 29—52 und 134—142, Anklamerstraße Nr. 1—14 und 44—60, Bergstraße Nr. 32—43, Bernauerstraße Nr. 1—14 und 94—121, Elisabethkirchstraße Nr. 2—18, Gartenstraße Nr.

Digitized by Google

36—45 und 143—144, Hussitenstraße Nr. 1—9, und 80—92, Pappelplatz, Rheinsbergerstraße Nr. 1—8, 71—73 und 78—79, Strelitzerstraße Nr. 1—25, 28 und 47—74.

2) Das 17. Polizei Revier (Schönhauser Allee Nr. 26a. Ecke Wörtherstraße Nr. 1) Choriner Straße Nr. 21—64, Fransecki Straße Nr. 1—9, 35 und 36, Kastanien-Allee Nr. 6—35 und 73—102, Oderbergerstraße Nr. 1—8 und 53—62, Schönhauser Allee Nr. 19—41 und 147—172, Treskowstraße Nr. 2—20 und 36—54, Wörtherstraße Nr. 1—11 und 41—50.

3) Das 31. Polizei-Revier (Lichterfelderstraße Nr. 2) Bellealliancestraße Nr. 14—89, Colonnen-Weg, Fidicinstraße Nr. 1 und 40, Großbeerenstraße Nr. 28—62, Hagelsbergerstraße, Katzbachstraße, Am Kreuzberg, Kreuzbergstraße, Kriegerfelde, Lichterfelderstraße, Möckernstraße Nr. 63—85, Yorkstraße Nr. 65 und 79.

4) Das 46. Polizei-Revier (Brunnenstraße Nr. 35a.) Anklamerstraße Nr. 15—43, Arcona-Platz, Brunnenstraße Nr. 26—40 und 115—129, Fehrbelliner-straße Nr. 27—56, Gransee erstraße Nr. 1—9, Rheinsbergerstraße Nr. 9—20 und 55—69, Ruppinerstraße Nr. 1—3 und 44—49, Swinemünderstraße Nr. 1—12a. und 139—148, Zionskirchstraße Nr. 1—11 und 46—55.

5) Das 47. Polizei-Revier (Fichtestraße Nr. 27) Bergmannstraße Nr. 42—69, Blücherstraße Nr. 45—45b., Böckhstraße Nr. 1—14 und 43—54, Dieffenbachstraße Nr. 1—27 und 55—76, Fichtestraße, Graefestraße Nr. 1—43 und 65—92, Grimmstraße, Hasenhaide Nr. 39—79, Plan-Ufer Nr. 56—95, Platz E. Abtheilung II., Straße 6a., 6b., 6c., 11, 12a., 12b., 13, 14a., 17, 18 und 19, Abtheilung II., Am Urban, Urbanstraße Nr. 20—38 und 125—151.

6) Das 59. Polizei-Revier (Garten-Platz Nr. 4/5) Ackerstraße Nr. 53—133, Feldstraße, Garten-Platz, Gartenstraße Nr. 46—78 und 118—125, Hermsdorferstraße, Hussitenstraße Nr. 10—79, Stralsunderstraße Nr. 30—55, Usedomstraße Nr. 14—22.

7) Das 60. Polizei-Revier (Brunnenstraße Nr. 90) Brunnenstraße Nr. 55—98, Demminerstraße Nr. 1—11 und 58—66, Putbuserstraße, Rammlerstraße, Parzellen 16, 17 und 55—58, Rügenerstraße Nr. 1—8 und 34—40, Usedomstraße Nr. 1—13 und 23—35.

8) Das 61. Polizei-Revier (Oderbergerstraße Nr. 24/25) Cremmenerstraße Nr. 1—7 und 9—16, Eberswalderstraße Nr. 1—15 und 38—52, Fürstenbergerstraße, Gransee erstraße Nr. 10, Griebenowstraße Nr. 1—11 und 14—23a., Kastanien-Allee Nr. 36—46 und 63—72, Oderbergerstraße Nr. 9—52, Rheinsbergerstraße Nr. 29—45, Schwedterstraße Nr. 28—52 und 223—246, Wollinerstraße Nr. 1—16 und 56—71.

9) Das 64. Polizei-Revier (Bremerstraße Nr. 67) Alt-Moabit Nr. 35—38 und 75—87, Arminius-Platz, Birkenstraße Nr. 29—51, Bremerstraße, Bugenhagenstraße, Jagowstraße, Jonasstraße, Ottostraße, Platz A[1] Abtheilung VIII., Putlitzstraße, Quitzowstraße Nr. 61—109, Salzwedelerstraße Nr. 8 und 9, Straße 30, 32a., 33a., 34a. und 35 Abtheilung VII., Straße 9a. Abtheilung VIII., Stromstraße, Kleiner Thiergarten, zwischen Strom- und Ottostraße, Thurmstraße Nr. 26—43 und 76—85, Thusnelda-Allee, Waldenserstraße Nr. 1—8 und 35—43, Wiclefstraße Nr. 1—9 und 34—42, Wilhelmshavenstraße, Zwinglistraße Nr. 1—4 und 25—28.

10) Das 67. Polizei-Revier (Zossenerstraße Nr. 37) Fürbringerstraße Nr. 6—31, Gneisenaustraße Nr. 18—41 und 73—95, Mariendorferstraße, Mittenwalderstraße Nr. 11—30 und 33—51, Nostizstraße Nr. 12—25 und 37—49, Schleiermacherstraße Nr. 8—Ende, Solmsstraße Nr. 17—27 und 30—40, Zossenerstraße Nr. 6—23 und 29—47.

11) Das 70. Polizei-Revier (Wienerstraße Nr. 59m. Görlitzer Bahnhof), Görlitzer Bahnhof, Eisenbahnstraße Nr. 1 und 48, Görlitzerstraße Nr. 1—15, Grünauerstraße, Kottbuser Ufer Nr. 18—30, Lausitzer Platz, Lausitzerstraße, Platz vor dem Görlitzer Bahnhofe, Pücklerstraße Nr. 32, Reichenbergerstraße Nr. 53—66 und 120—138, Skalitzerstraße Nr. 39—46c. und 95—106, Wendenstraße, Wienerstraße Nr. 1—32 und 59k.—69.

12) Das 74. Polizei-Revier (Stephanstraße Nr. 9) Hamburger Bahnhof, Feldzeugmeisterstraße, Haidestraße, Invalidenstraße Nr. 50—53, Kruppstraße Nr. 1—11 und 14—16, Lehrterstraße Nr. 6—56, Nordhafen, südlicher Theil, Perlebergerstraße Nr. 1—22a. und 33—49, Quitzowstraße Nr. 1—36 und 128—140, Rathenowerstraße Nr. 41—87, Stendalerstraße Nr. 1 und 32, Stephanstraße Nr. 1—15b. und 55a.—69, Straße 30 Abtheilung VIII., Süd-Ufer, Torfstraße Nr. 1—14 und 32—35, Wilsnackerstraße Nr. 30—45.

13) Das 75. Polizei-Revier (Birkenstraße Nr. 6) Alt-Moabit Nr. 21—25 und 104—109, Bandelstraße, Birkenstraße Nr. 1—15 und 66—78, Dreyesestraße, Helgoländer Ufer Nr. 5, Kirchstraße, Kruppstraße Nr. 12 und 13, Prizwalkerstraße, Rathenowerstraße Nr. 1—40 und 88—106, Seidlitzstraße, von der Rathenowerstraße bis zur Ostgrenze der Kaserne des IV. Garde-Regiments z. F., Kleiner Thiergarten, zwischen Bandelstraße und Rathenowerstraße, Thurmstraße Nr. 1—19 und 85a.—88, Wilsnackerstraße Nr. 1—29 und 46—66.

14) Das 76. Polizei-Revier (Klopstockstraße Nr. 37) Altonaerstraße, Bachstraße, Stadt-Bahnhof Bellevue, Schloß Bellevue, Brücken-Allee, Charlottenburger Chaussee, vom großen Stern bis zur Weichbildsgrenze, Charlottenhof, Claudiusstraße, Curhavenerstraße, Fasanerie-Allee, Flensburgerstraße, Försterhaus im Thiergarten, Der große Weg, von

Digitized by Google

der Fasanerie-Allee bis zur Händelstraße, Händelstraße, Hansa-Platz, Holsteiner Ufer, Klopstockstraße, Lessingstraße, Schleswiger Ufer, See-Park, Siegmundhof, Spreeweg, vom großen Stern bis zur Spree, Steuerhaus, ehemaliges, südlich der Charlottenburger Chaussee, Thiergarten, nördlich vom Landwehr-Kanal und westlich der Lichtenstein- und Fasanerie-Allee und des Spreeweges, Thiergarten-Ufer, von der Fasanerie-Allee bis zur Charlottenburger Chaussee, Wegelystraße.

15) Das 78. Polizei-Revier (Bärwaldstraße Nr. 53) Bärwaldstraße, Blücherstraße Nr. 12—42 und 46—69, Gneisenaustraße Nr. 42—72, Am Johannistisch, Johanniterstraße, Mittenwalderstraße Nr. 1—10 und 52—72, Plan-Ufer Nr. 1—1a. und 25—42, Schleiermacherstraße Nr. 1—7, Tempelherrenstraße, Urbanstraße Nr. 1—19 und 152—188, Wilmsstraße.

16) Das 81. Polizei-Revier (Weißenburgerstraße Nr. 63) Belforterstraße, Christburgerstraße Nr. 1—25 und 62—86, Colmarerstraße, Diedenhofenerstraße, Fransecistraße Nr. 10—34, Hagenauerstraße Nr. 1, 2 und 17—18, Heinersdorferstraße Nr. 1, Hochmeisterstraße Nr. 1—10 und 23—32, Mülhausenerstraße, Prenzlauer Allee Nr. 21—38, 40—45 und 206—234, Rykestraße Nr. 1—21 und 40—59, Straßburgerstraße Nr. 29 und 30, Treskowstraße Nr. 20a.—35, Weißenburgerstraße Nr. 14—40 und 53—77, Wörther-Platz, Wörtherstraße Nr. 12—40.

17) Das 83. Polizei-Revier (Lübeckerstraße Nr. 10) Alt-Moabit № 26—34 und 88—103, Birkenstraße Nr. 16—28 und 52—65, Havelbergerstraße, Städtisches Krankenhaus Moabit, Lübeckerstraße, Perlebergerstraße Nr. 23—32, Quitzowstraße Nr. 37—60 und 110—127, Salzwedelerstraße Nr. 1—7 und 10—16, Stendalerstraße Nr. 2—31, Stephan-Platz, Stephanstraße Nr. 16—55, Kleiner Thiergarten, zwischen Stromstraße und St. Johanniskirche, Thurmstraße Nr. 20—25.

18) Das 84. Polizei-Revier (Goßlowskystraße Nr. 37) Alt-Moabit Nr. 39—74, Bahnhof Moabit (Ringbahn), Beusselstraße, Emdenerstraße, Goßlowskystraße, Rostockerstraße, Siemensstraße, Straße 7, 27 und 31, Abtheilung VI., Thurmstraße Nr. 44—75, Waldstraße, Waldenserstraße Nr. 9—34, Wiclefstraße Nr. 10—33, Wittstockerstraße, Zwinglistraße Nr. 5—24.

19) Das 85. Polizei-Revier (Heimstraße Nr. 8) Arndtstraße, Bergmannstraße Nr. 1—41 und 70—112, Chamisso-Platz, Am Chamisso-Platze, Fidicinstraße Nr. 2—39, Friesenstraße, Heimstraße, Kloedenstraße, Kopischstraße, Marbeinele-Platz, Mittenwalderstraße Nr. 31 und 32, Nostizstraße Nr. 26—36, Pionier-Uebungs-Platz, Schenkendorffstraße, Solmsstraße Nr. 28 und 29, Straße 20, 20a., 21, 22 und 37 Abtheilung II., Bockbrauerei Tempelhofer Berg, Am Tempelhofer Berge, Willibald-Alexisstraße, Zossenerstraße Nr. 24—28.

20) Das 86. Polizei-Revier (Schönleinstraße Nr. 7) Böckhstraße Nr. 15—42, Boppstraße, Diffenbachstraße Nr. 28—54, Graefestraße Nr. 44—64 und 93, Hasenheide Nr. 1—38 und 80—107, Hohenstaufen-Platz, Jahnstraße, Karls-Garten, Hasenhaide, Kottbuser Damm Nr. 1—43, Lachmannstraße, Plan-Ufer № 96 und 97, Schoenleinstraße, Urbanstraße Nr. 39—124.

21) Das 87. Polizei-Revier (Liegnitzerstraße Nr. 21) Forsterstraße, Glogauerstraße, Görlitzer-Ufer Nr. 16—40, Kottbuser-Ufer Nr. 1—17a., Liegnitzerstraße, Reichenbergerstraße Nr. 67—119a., Straße 1 Abtheilung I., von Wienerstraße bis Kottbuser Ufer, Wienerstraße Nr. 33—59i.

22) Das 88. Polizei-Revier (Danzigerstraße Nr. 2) Bahnhof Prenzlauer Allee Nr. 166 (Ringbahn), Bahnhof Schönhauser Allee (Ringbahn), Buchholzerstraße, Danzigerstraße Nr. 1—62 und 85—142, Diesterwegstraße, Dunkerstraße, Eberswalderstraße Nr. 16—37, Exercierplatz an der einsamen Pappel, Froebelstraße, Hagenauerstraße Nr. 3—16, Hochmeisterstraße Nr. 11—22, Kastanien-Allee Nr. 1—5 und 103, Lettestraße, Pappel-Allee, Platz H. und N. Abtheilung XI., Platz D., E. und G. Abtheilung XII., Prenzlauer Allee Nr. 46—205, Raumerstraße, Rykestraße Nr. 22—39, Schliemannstraße, Schönhauser Allee Nr. 42—146, Stargarderstraße, von der Schönhauser Allee bis zur Winsstraße, Straße 1, 18 und 19, Abtheilung XI., von Straße 9 bis Schönhauser Allee, Straße 11, 12, 15, 23 und 24, Abtheilung XI., Straße 13a., 14a., 14c., f, 16a., 18, 18a. und 22, Abtheilung XII., Straße 19 und 20, Abtheilung XII., von Schönhauser Allee bis Straße 22, Straße 31, Abtheilung XII. von Schönhauser Allee bis Straße 15, Treskowstraße Nr. 1 und 55, Weißenburgerstraße Nr. 41—52.

23) Das 89. Polizei-Revier (Stralsunderstraße Nr. 84) Bernauerstraße Nr. 15—38 und 73—93, Brunnenstraße Nr. 41—54a. und 99—114b., Rheinsbergerstraße Nr. 70 und 74—77, Ruppinerstraße Nr. 4—43, Schönholzerstraße, Stralsunderstraße Nr. 1—29 und 56—85, Strelitzerstraße Nr. 26, 27 und 29—46, Wolgasterstraße.

24) Das 90. Polizei-Revier (Swinemünderstraße Nr. 28) Güter-Bahnhof der Nordbahn, Bernauerstraße Nr. 39—72, Cremmenerstraße Nr. 8, Demminerstraße Nr. 12—57, Gleimstraße, Rammlerstraße (unbebauter Theil) bis Swinemünderstraße, Rheinsbergerstraße Nr. 21—28 und 46—54, Rügenerstraße Nr. 9—12 und 29—33, Schwedterstraße Nr. 53—222, Straße 18 und 19 Abtheilung XI., von Schwedterstraße bis Straße 9, Straße 36a., Abtheilung XI., Swinemünderstraße Nr. 13—138a., Vineta-Platz, Wollinerstraße Nr. 17—55.

Digitized by Google

Fernerhin werden vom 5. Oktober dieses Jahres ab zugetheilt:

1) vom 25. Polizei-Revier dem 49. Polizei-Revier: Heinrichs-Platz, Mariannen-Platz Nr. 4—25, Mariannenstraße Nr. 1, 2, 5—7a. und 47—53, Muskauerstraße Nr. 36 und 37, Naunynstraße Nr. 15 und 76, Oranienstraße Nr. 12—17 und 192—198 und Waldemarstraße Nr. 22 und 62.
2) vom 31. Polizei-Revier dem 72. Polizei-Revier: Belle Alliancestraße Nr. 13 und 90 und Gneisenaustraße Nr. 1.
3) vom 46. Polizei-Revier dem 62. Polizei-Revier: Brunnenstraße Nr. 25.
4) vom 48. Polizei-Revier: a. dem 25. Polizei-Revier: Adalbertstraße Nr. 1—11 und 92—100 und Dresdenerstraße Nr. 4 und 5, b. dem 54. Polizei-Revier: Reichenbergerstraße Nr. 16—25 und 166—172 und Skalitzerstraße Nr. 15—22 und 123—136.
5) vom 49. Polizei-Revier dem 54. Polizei-Revier: Skalitzerstraße Nr. 38.
6) vom 53. Polizei-Revier dem 43. Polizei-Revier: Köpnickerstraße Nr. 11—15 und 173—180, von Pfuel'sche Schwimm-Anstalt und Wrangelstraße Nr. 30—37 und 106—115.
7) vom 61. Polizei-Revier dem 62. Polizei-Revier: Griebenowstraße Nr. 12 und 13 und Kastanien-Allee Nr. 47, 48, 61 und 62.
8) vom 62. Polizei-Revier dem 50. Polizei-Revier: Apostolische Capelle, Zionskirchstraße Nr. 16/17.
9) vom 71. Polizei-Revier dem 72. Polizei-Revier: Belle-Alliancestraße Nr. 1—12 und 91—107, Alter und Neuer Jerusalemerkirchhof, Belle-Alliancestraße Nr. 97, Lankwitzstraße, Teltowerstraße Nr. 1—18 und 56—62, Tempelhofer Ufer Nr. 1—11 und Yorkstraße Nr. 1—14 und 80 bis Ende.
10) vom 79. Polizei-Revier dem 53. Polizei-Revier: Görlitzerstraße Nr. 53—57, Oppelnerstraße und Wrangelstraße Nr. 51, 52, 93 und 94.

Außerdem tritt mit dem 5. Oktober dieses Jahres eine neu gebildete Polizei-Hauptmannschaft, welche die Nummer XI. führt und durch anderweite Vertheilung der Polizei-Reviere gebildet wird, in Wirksamkeit.

Zu den Polizei-Hauptmannschaften werden fortan gehören:

I. Polizei-Hauptmannschaft (Georgenstraße 46a.), die Polizei-Reviere 1, 2, 26, 27, 29, 38, 40 und 55.
II. Polizei-Hauptmannschaft (Münzstraße, Ecke Grenadierstraße 25), die Polizei-Reviere 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20 und 21.
III. Polizei-Hauptmannschaft (Thaerstraße 1) die Polizei-Reviere 22, 23, 24, 44, 45, 52, 65 und 66.
IV. Polizei-Hauptmannschaft (Skalitzerstraße 74), die Polizei-Reviere 25, 43, 48, 49, 53, 54, 70, 79 und 87.
V. Polizei-Hauptmannschaft (Charlottenstraße Nr. 86) die Polizei-Reviere 28, 30, 34, 35, 36, 39, 41 und 42.
VI. Polizei-Hauptmannschaft (Paulstraße Nr. 25), die Polizei-Reviere 4, 64, 74, 75, 76, 83 und 84.
VII. Polizei-Hauptmannschaft (Chausseestraße Nr. 40) die Polizei-Reviere 5, 6, 7, 8, 57, 58, 69 und 82.
VIII. Polizei-Hauptmannschaft (Weißenburgerstraße Nr. 76) die Polizei-Reviere 17, 18, 50, 51, 68, 80, 81 und 88.
IX. Polizei-Hauptmannschaft (Lothringerstraße Nr. 67) die Polizei-Reviere 9, 10, 11, 46, 59, 60, 61, 62, 89 und 90.
X. Polizei-Hauptmannschaft (Katzbachstraße Nr. 10) die Polizei-Reviere 31, 47, 67, 71, 72, 78, 85 und 86.
XI. Polizei-Hauptmannschaft (Keithstraße Nr. 3) die Polizei-Reviere 3, 32, 33, 37, 56, 63, 73 und 77.

Berlin, den 29. September 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Verlegung des Postamts 98 (Luckenwalderstraße).

74. Am 1. Oktober Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 98 (Luckenwalderstraße) von dem Hause Luckenwalderstraße Nr. 10 nach dem Hause Tempelhofer Ufer Nr. 35 verlegt.

Berlin C., 29. September 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

24. Das Bankgeschäft von Selle & Mattheus in Liegnitz hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1882 Lit. D. № 272560 über 500 M. angetragen, weil von derselben die linke untere Ecke abgeschnitten ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten und spätestens

am 13. Dezember 1892

uns anzuzeigen, widrigenfalls das Papier kassirt und dem genannten Bankgeschäft ein neues kursfähiges ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

43. Am 1. Oktober 1892 gelangt zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg vom 1. August 1889 der Nachtrag IX. zur Einführung. Derselbe enthält: I. Aenderungen und Ergänzungen der besonderen Tarifvorschriften. II. Aenderungen und Ergänzungen des Kilometerzeigers. III. Neue Entfernungen und

Digitized by Google

Frachtsätze für die Stationen des Direktionsbezirks Bromberg: Bajohren, Dt. Crotingen, Runowo, Pilkallen, Ragnit, Schwirgallen und Strelno und für die Stationen des Direktionsbezirks Magdeburg: Biederitz, Büden, Königsborn, Loburg, Möckern, Uluseburg, Wolmirsleben, Woltersdorf, Zeddenick und Zeppernick. IV. Berichtigungen und Ergänzungen. Druckstücke des Nachtrags sind durch Vermittelung der Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Direktionsbezirks zu beziehen.

Bromberg, den 24. September 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

14. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 19. Juli d. J. sind diejenigen Theile der Kolonien Alt- und Neu-Lutterow, welche bisher noch dem Gutsbezirke Amt Zechlin angehörten, rechtskräftig von dem Letzteren abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Flecken Zechlin vereinigt worden.

Kyritz, den 22. September 1892.

Namens des Kreis-Ausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Amtslokale der beiden bisher in Privatgebäuden untergebrachten Katasterämter Berlin I. Nordwest — bisher Stendalerstraße № 32 — und Berlin I. Süd — bisher Katzbachstraße № 5 — sind am heutigen Tage in das zweite Stockwerk des fiskalischen Gebäudes Kleine Präsidentenstraße № 7 — Eingang Portal I. von der Neuen Friedrichstraße aus — verlegt worden, so daß nunmehr alle vier Katasterämter für die Stadt Berlin mit unserem Katasterbüreau — bisherigem Grund- und Gebäudesteuerbüreau — daselbst vereinigt sind.

Berlin, den 28. September 1892.

Königliche Direktion
für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Personalchronik.

Der Ober-Regierungs-Rath Knappe zu Erfurt ist an die Königliche Regierung hierselbst als Dirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten versetzt worden.

Im Kreise West-Prignitz ist wegen des am 11. d. M. bevorstehenden Ablaufs der Dienstzeit der Rittergutsbesitzer Ebeling in Strigleben auf's Neue zum Amtsvorsteher des 13. Bezirks — Bresch — ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rittergutsbesitzers Bertrand zu Britz der Schulamtspächter Schmidt zu Golzow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 16. Bezirks — Golzow — ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist wegen des am 11ten d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Rittmeister a. D. von Arnim zu Felchow auf's Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 6. Bezirks — Landin — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des verstorbenen bisherigen Amtsvorstehers des 29. Bezirks — Polzow —, Bauerhofsbesitzer Völker in Zerrenthin, der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Kellner in Friedrichshof, zum Amtsvorsteher des gedachten Bezirks ernannt worden.

Die Schleusenmeisterstelle zu Ruhlsdorf ist vom 1. Oktober 1892 ab dem bisherigen Brückenaufzieher Münter aus Eberswalde übertragen worden.

Der Brückenaufseher Uthoff zu Beeskow ist am 1. Oktober 1892 als Brückenaufzieher nach Eberswalde versetzt worden.

Der Pfarrer Wolfgang Immanuel Dreising zu Rönnebeck ist zum Pfarrer auch bei der Evangelischen Gemeinde zu Baumgarten, Diözese Lindow-Granser, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Max Otto Boullemier ist zum Diakonus in Rathenow, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Der bisherige technische Hülfslehrer an der 8. Realschule (höhere Bürgerschule) zu Berlin, Kandelet, ist als Zeichenlehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Horwitz ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer in Berlin Emil Grawert ist als Gesanglehrer an der 8. Realschule (höheren Bürgerschule) angestellt worden.

Die Lehrerin Alice Schulte ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Vorschullehrer am Lessing-Gymnasium zu Berlin, Pagel, ist als Gemeindeschullehrer ebendas angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Ernennungen: Stationsassistent Tange in Luckenwalde zum Stationsvorsteher 2. Klasse.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 7. Oktober 1892.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich in Ergänzung meiner Polizei-Verordnungen über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit vom 15., 24. und 30. September 1892 Folgendes:

Artikel 1.

Der Artikel 2 der Polizei-Verordnung vom 24sten v. M. wird aufgehoben. Die Polizei-Verordnungen vom 15., 24. und 30. v. M. finden auf die im Königreich Preußen gelegenen Strecken der Elbe oberhalb Magdeburgs bis zur Landesgrenze ebenfalls Anwendung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. von Wendt.

Zu C. 7565.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Digitized by Google

nahme der Truppen des Garde-Corps gelegentlich der diesjährigen Herbstübungen sowie das an allen Orten bethätigte Entgegenkommen der Behörden und gesammten Einwohnerschaft.

Der kommandirende General.
gez. Frhr. von Hülleſſem.

An das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg zu Potsdam.

* * *

Vorstehendes Schreiben des Königlichen General-Kommandos des Garde-Corps bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Potsdam, den 4. Oktober 1892.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern.

252. Die an Straßen und anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dgl. werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich und befördert zu Zeiten drohender Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen.

Die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera drohet oder nicht, nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben.

Zugleich wird vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere der Mineralwässer, gewarnt.

Potsdam, den 7. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Personen-Wechsel in den Genossenschaftsorganen der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft.

253. **Sektion III., Berlin.**

An Stelle des Herrn Bernhard Gramberg, Liepe, ist Herr Wilhelm Falckenberg i. F. Th. W. Falckenberg, Lagardesmühlen bei Cüstrin II., zum Ersatzmann des 4. Vorstands-Mitgliedes gewählt.

255. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M. Pf	Roggen M. Pf	Gerste M. Pf	Hafer M. Pf	Erbsen M. Pf	Speisebohnen M. Pf	Linsen M. Pf	Kartoffeln M. Pf	Richtstroh M. Pf	Krummstroh M. Pf	Heu M. Pf	Uebrige Markt- Es: Rindfleisch von der Keule M. Pf	Bauchfleisch M. Pf
1	Angermünde	14 65	13 63	13 23	12 96	29 —	27 —	34 50	3 25	2 79	— —	3 19	1 30	1 13
2	Beeskow	15 —	13 40	14 —	15 —	35 —	30 —	45 —	4 23	3 75	— —	6 75	1 20	1 —
3	Bernau	15 95	14 29	16 05	15 31	34 —	32 50	50 —	5 25	4 40	— —	5 95	1 39	1 20
4	Brandenburg	15 80	14 05	14 80	14 90	25 —	27 —	37 —	3 83	3 30	— —	4 85	1 36	1 16
5	Dahme	16 47	14 58	14 28	14 —	30 —	40 —	50 —	4 50	3 50	3 —	7 50	1 40	1 20
6	Eberswalde	16 03	13 85	15 38	15 65	23 50	24 —	31 —	4 38	4 —	— —	4 —	1 40	1 30
7	Havelberg	15 60	13 94	14 69	14 03	30 —	35 —	67 —	3 89	2 50	2 —	5 50	1 30	1 20
8	Jüterbog	15 50	14 83	17 —	16 —	23 —	26 —	40 —	5 —	4 50	— —	7 —	1 20	1 10
9	Luckenwalde	15 —	13 65	12 86	14 42	38 —	38 —	40 —	4 50	4 —	— —	4 75	1 20	1 20
10	Perleberg	15 30	13 55	13 20	13 56	24 —	40 —	50 —	4 25	4 —	— —	5 31	1 60	1 35
11	Potsdam	15 49	14 55	15 65	14 90	24 —	27 —	41 50	4 84	3 93	— —	5 31	1 50	1 31
12	Prenzlau	14 59	13 44	13 86	13 28	32 —	28 —	35 —	4 38	4 —	2 50	4 50	1 30	1 15
13	Pritzwalk	15 95	12 82	13 50	12 75	19 —	28 —	30 25	3 —	2 58	1 89	2 88	1 40	1 20
14	Rathenow	15 25	14 33	14 66	13 84	28 —	28 —	48 —	3 44	2 75	— —	3 95	1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	17 —	13 —	13 75	12 80	35 —	35 —	50 —	3 54	4 —	— —	4 10	1 35	1 15
16	Schwedt	15 11	14 08	14 —	14 68	33 33	31 25	37 50	4 —	3 45	— —	4 73	1 40	1 20
17	Spandau	15 75	14 50	15 —	15 —	33 —	28 —	44 —	4 75	3 45	— —	5 75	1 55	1 15
18	Strausberg	17 56	16 25	18 06	17 12	22 —	33 —	36 —	4 31	5 12	— —	6 87	1 60	1 20
19	Teltow	15 10	13 56	15 68	14 48	29 —	27 50	45 —	5 68	3 86	2 25	5 65	1 45	1 15
20	Templin	16 —	14 —	13 50	13 50	30 —	40 —	40 —	5 —	4 —	3 —	4 50	1 20	1 20
21	Treuenbrietzen	15 —	12 73	13 —	14 —	32 —	25 —	38 —	4 —	5 —	— —	5 —	1 40	1 20
22	Wittstock	15 34	12 52	12 —	12 29	32 —	40 —	40 —	3 59	5 —	1 83	6 —	1 20	1 11
23	Wriezen a. O.	14 96	13 49	14 10	13 80	26 20	25 60	36 —	4 93	3 38	2 —	4 55	1 40	1 30
	Durchschnitt	15 58	13 78	14 45	14 27	— —	— —	— —	4 15	3 79	— —	5 16	— —	— —

Potsdam, den 11. Oktober 1892.

Vertrauensmannsbezirk I.

An Stelle des Herrn C. Schultz jun., Potsdam, ist Herr Hoftischlermeister G. Ferse i. F. F. Ferse & Sohn in Potsdam, Breitestraße 36, zum Vertrauensmann bestellt.

Vertrauensmannsbezirk V.

An Stelle des Herrn C. Stande, Prigwalk, ist Herr J. H. Behnfeldt & Söhne, Kl. Zerlang bei Rheinsberg (Mark), zum Vertrauensmann gewählt.

Vertrauensmannsbezirk IX.

An Stelle des Herrn W. Hefter, Luckenwalde, ist Herr Tischlermeister Paul Haase in Jüterbog gewählt.

Potsdam, den 10. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Communalbezirks Veränderung.

234. Der Bezirks-Ausschuß hat am 26. September l. J. die Abtrennung des bisher zum domainenfiskalischen Gutsbezirke Alt-Landsberg gehörigen Kirchplatzes und der daneben gelegenen Straße, in den Katasterbüchern bezeichnet mit:

a. Flurbuch der Gemeinde Alt-Landsberg, Kartenblatt 5, Parzellen-Nummer 484/174 — öffentliche Wege — Stadtlage —,

b. Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirkes Alt-Landsberg — Stadt —

1) Gemarkung Alt-Landsberg, Kartenblatt 5, Parzellen-Nummer 479/162, Band XIV. Blatt 600 des Grundbuchs, an der Schloßstraße, Gebäudefläche, Flächeninhalt 08 ar 01 qm,

2) Gemarkung Alt-Landsberg, Kartenblatt 5, Parzellen-Nummer 510/162, Band XIV. Blatt 600 des Grundbuchs, an der Schloßstraße, Kirchplatz, Flächeninhalt 45 ar 31 qm,

3) Gemarkung Alt-Landsberg, Kartenblatt 5, Parzellen-Nummer 511/163, Band XIV. Blatt 600 des Grundbuchs, an der Kirchstraße, Kirchplatz, Flächeninhalt 02 qm.

und ihre Vereinigung mit der Stadtgemeinde Alt-Landsberg beschlossen.

Potsdam, den 6. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat September 1892.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats																					
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm.																					
						Ein Schock Eier	Mehl		Gerste							Java-Kaffee					
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen Nr. 1	Roggen Nr. 1	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler in gebr. Bohnen	gelber in gebr. Bohnen	Kartoffeln	Schweinefett, ausgelassen, hiesig				
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.				
1 29	1 05	1 14	1 70	2 43	4 16	— 30	— 25	— 50	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60				
1 15	— 95	1 20	1 60	2 42	3 18	— 40	— 30	— 60		— 50	— 80	— 40	— 60	3 20	3 80	— 20	1 40				
1 50	1 35	1 25	1 70	2 30	3 25	— 40	— 45	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	2 80	3 60	— 20	1 20				
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	4	— 40	— 30	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 80	— 20	1 60				
1 40	— 80	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	—	— 40	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60				
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	4 05	— 28	— 28	— 60	— 50	— 50		— 60	— 50	3 20	3 20	— 20	1 60				
1 28	1 30	1 20	1 80	2 42	3 11	— 30	— 20	— 60	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 60	3 30	— 20	1 80				
1 30	1 —	1 20	1 80	2 40	1 —	— 32	— 28	— 40		— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60	— 20	1 40				
1 30	1 —	1 40	1 90	2 30	3 60	— 24	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 50	3 60	— 20	1 60				
1 30	1 45	1 30	2 10	2 11	3	— 32	— 32	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	3 80	3 60	— 20	1 80				
1 50	1 30	1 48	1 70	2 30	4 25	— 40	— 30	— 55	— 55	— 50	— 48	— 48	— 60	3 —	3 70	— 20	1 50				
1 35	1 —	1 25	1 55	2 30	3 80	— 30	— 30	— 50	— 32	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 80	— 20	1 60				
1 35	1 30	1 05	1 75	2 05	3	— 25	— 22	— 10	— 10	— 45	— 50	— 40	— 45	3 20	3 60	— 20	1 60				
1 40	1 10	1 40	1 80	2 40	4 —	— 28	— 23	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60				
1 30	1 20	1 20	1 70	2 40	3 80	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	3 80	4 —	— 20	1 60				
1 20	1 —	1 20	1 70	2 40	1 —	— 40	— 12	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 60	3 60	— 20	1 60				
1 45	1 40	1 35	1 75	2 40	4 —	— 40	— 10	— 60	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	2 80	3 80	— 20	1 40				
1 40	1 20	1 40	1 80	2 40	3 20	— 45	— 35	— 50	— 50	— 50	— 45	— 50	— 50	3 20	3 40	— 20	1 40				
1 40	1 45	1 40	1 75	2 —	2 75	— 50	—	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60				
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 40	— 30	— 60	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60				
1 40	1 20	1 20	1 60	2 20	3 40	— 30	— 24	— 50	—	— 40	— 50	— 36	— 50	3 20	3 40	— 20	1 60				
1 19	— 81	1 18	1 60	2 22	3 25	— 28	— 24	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60				
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	3 76	— 26	— 22	— 35	— 27	— 36	— 40	— 40	— 60	3 50	3 75	— 20	1 40				

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

256. Nachweisung
des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 189[illegible] in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow.		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	8	23	8	14	7	68	7	12	8	27	7	25	7	14	7	70	6	56	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	3	68	2	89	2	63	3	21	3	17	3	15	2	10	2	48	1	58	
3.	Richtstroh	2	10	1	99	2	10	2	53	2	27	2	36	2	10	1	82	1	19	

Potsdam, den 11. Oktober 1892. Der Regierungs-Präsident.

Preis-Verzeichniß der Königlichen Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam für 1. Oktober 1892/1893.

257. Das Preisverzeichniß der Königlichen Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam für 1892/93 liegt zur Einsicht auf sämmtlichen Landrathsämtern sowie bei den Magistraten zu Potsdam, Brandenburg a. H., Charlottenburg, Spandau, Luckenwalde, Schwedt a. O., Wriezen a. O. aus.

Potsdam, den 30. September 1892.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

258. Das Geschäftszimmer der Gewerbe-Inspection Berlin II. (Potsdam), umfassend die Kreise Ober- und Niederbarnim, Prenzlau, Angermünde, Templin, ist bis auf Weiteres nach der Köpenickerstraße Nr. 184 Berlin SO. verlegt worden. Amtliche Sprechstunden jeden Sonnabend von 4 bis 8 Uhr Nachmittags.

Potsdam, den 10. Oktober 1892.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

259. Der auf den 27. Oktober d. J. in Brüssow angesetzte Krammarkt ist aufgehoben worden.

Potsdam, den 11. Oktober 1892.
Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

260. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen einiger Besitzer in Felschow, Stendell und Hohenfelde, und des Ackerbürgers Gustav Gransee in Schwedt a. O., Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Kossäthen Schmidt in Ruhlsdorf, der Ackerbürger Bartel, Blanke und der Wittwe Schneider in Bernau, des Rittergutspächters Dietz, des Gemeindevorstehers Bergemann und des Bauern Wiese in Stolpe, sowie in 6 Gehöften in Nassenheide, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Bauern Neumann zu Schönfeld, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Neuanbauers Heinichen und des Kossäthen Wehlisch zu Wulfersdorf, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh des Handelsmannes Reetz, des Sattlermeisters Schönberg, der Ackerbürger Schiele, Leider und Gericke zu Cremmen, der Wittwe Goldschmidt zu Markau, des Bauergutsbesitzers Kraatz zu Markee, unter dem Zugochsen des Zimmermeisters Kluge zu Nauen, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Kossäthen Jahnke Maß in Roskow, des Büdners Seiler in Ketzlierenberg, zum Gutsbezirke der Oberförsterei Grimnitzaue gehörig, der Bauergutsbesitzer-Wittwe Brunow in Landin, der Wittwe Paarmann in Hohennauen, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Stammgutsbesitzers Ernicke in Holbeck, und der Gemeinde Frankenfelde, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindvieh des Rittergutspächters Flügge in Milow, des Gutes Klein-Luckow, der Bauerwittwe Zander, des Bauerhofsbesitzers Neumann und des Gutes Göritz, des Gutes Alexanderhof, des Bauerhofbesitzers Sy in Schmölln, unter dem Rindvieh und den Schafen des Gutes Wollenthin, bei einer Kuh des Büdners Jagow in Polzow, unter den Mutterschafen des Gutes Tornow, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Mohr zu Gut Walkhof, zur Gemeinde Krempendorf gehörig, des Büdners Karl Seelig in Biesen, unter den Kühen des Bauern Telschow in Klein-Woltersdorf, und des Bauern August Breddin in Lindenberg, Kreis Ostprignitz, unter den Kühen in Gramzow, des Kossäthen Krause in Meseckow, des Gemeinde-Vorstehers Winterfeld in Neuhausen, des Gutstagelöhners Martins und Hecht auf dem Gute Dalmin, auf dem Gute Ponitz unter dem Rindvieh einzelner Besitzer in Karstadt und unter den Schafen des Rittergutes Gühlitz, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh der Bauern Grunack und Wegener, des Gemeindevorstehers Wille zu Schönefeld, des Büdners Lehmann zu Gräbendorf, des Kossäthen Liefeld und des Büdners Spahn zu Ruhlsdorf, des Schmiedemeisters Thyme, der Büdner Klucke, Alburg, Hager, des Stellmachers Kalkbrenner und des Halbbauern Lehmann in Lüdere-

dorf, des Ortsvorstehers Schramm, der Bauern August und Julius Antonius, Friedrich Günther, Friedr. Lehmann, sowie der Kossäthen Ferdin. Nitsche zu Schoeneweide b. L., der Bauern Karl Otto, Julius Lehmann und Friedr. Spiesecke in Clausdorf, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Ferd. Thiecke in Groß-Ziethen, des Gemeinde-Vorstehers Thiele, des Bauern Eggert, des Mühlenmeisters Lorenz in Brusendorf, der Ackerbürger Lehmann und Wilh. Wolf zu Teltow, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Foth in Zehdenick, des Landwirths Kayser zu Templiner Ausbau, und des Büdners Zabel zu Amtsfreiheit Camp, Kreis Templin.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Jacob zu Gramzow, Kreis Angermünde, der Ackerbürger Bredereck, Kottmann, Surel, Büttner in Bernau, Kreis Niederbarnim, des Rittergutes Leuenberg und der Bauern Wenzel und Brunow zu Klobbicke, Kreis Oberbarnim, in Cossenblatt, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Herms und des Kossäthen Falkenberg und Radensleben in Tietzow, in Grüneseld, unter dem Rindvieh des Bauern Schrobsdorf in Markee, Kreis Osthavelland, des Büdners Ebel in Döberitz, unter den Schafen der Händler und Schlächter Friese und Nußpicker in Friesack, unter dem Rindvieh des Rittergutes Buschow (I. Antheils) und im Dorfe Buschow, auf Luisenhof, zum Rittergut Plaue gehörig, unter dem Rindvieh des Kossäthen Weitland zu Kietz, des Bauergutsbesitzers Thiele in Möthlow, Kreis Westhavelland, in Neumarkt, Damm, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, in Darsikow und Horst, auf dem Rittergut Bantikow, in Klein-Haßlow und Drewen, unter dem Rindvieh des Bauern Jennrich in Kunow, Kreis Ostprignitz, unter den Kühen des Fuhrmanns Hart jun. in Perleberg, Kreis Westprignitz, auf dem Rittergute Zernikow und in Darritz, Kreis Ruppin, unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Meißner und des Büdners Schultze in Clausdorf, unter den Kühen des Gruben-Inspectors Kamann in Schenkendorf b. W., der Kossäthen Karl Paul und Karl Damm in Waltersdorf, des Bauergutsbesitzers Dümechen in Saalow, in 19 Gehöften in Rehagen, in Kietz bei Gröben, in Wünsdorf, Britz und Mariendorf, in 17 Gehöften in Motzen, in drei Gehöften in Lankwitz, unter dem Rindvieh der Bauerhofsbesitzer Waldow und Colberg in Schulzendorf bei Wusterhausen, auf 2 Gehöften in Zehlendorf, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Gierke in Templin, Kreis Templin, und in Groß-Kreutz, Kreis Zauch-Belzig.

Wegen zunehmender Verbreitung der Seuche sind die Ortschaften und Feldmarken Wachow und Stölln, Kreis Westhavelland, gesperrt.

Erloschen ist ferner die Brustseuche unter den Pferden der 1. Compagnie Brandenburgischen Train-Bataillons № 3 in Brandenburg a. H.

Der Milzbrand ist festgestellt bei einer Kuh des Hüfners Reichert in Körbitz, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, bei einem Ochsen auf dem Dominium Marienfelde und bei einer Kuh in Schöpfurth, Kreis Oberbarnim.

Potsdam, den 11. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1892.

99. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	16	Mark	38	Pf.,
" " "	do. (mittel)	15	"	62	"
" " "	do. (gering)	14	"	88	"
" " "	Roggen (gut)	14	"	77	"
" " "	do. (mittel)	14	"	29	"
" " "	do. (gering)	13	"	83	"
" " "	Gerste (gut)	17	"	59	"
" " "	do. (mittel)	16	"	12	"
" " "	do. (gering)	14	"	68	"
" " "	Hafer (gut)	16	"	03	"
" " "	do. (mittel)	15	"	08	"
" " "	do. (gering)	14	"	14	"
" " "	Erbsen (gut)	21	"	22	"
" " "	do. (mittel)	19	"	60	"
" " "	do. (gering)	17	"	99	"
" " "	Richtstroh	4	"	33	"
" " "	Heu	6	"	03	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat September	8,65 Mk.,	2,46 Mk.,	3,81 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	33	Mark	94	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	32	"	50	"
" " "	Linsen	50	"	—	"
" " "	Kartoffeln	6	"	20	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 " "	(Bauchfleisch)	1	"	20	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	50	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	35	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	25	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	30	"
" 60 Stück	Eier	3	"	27	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linsen	45	"	—	"
" " "	Kartoffeln	4	"	50	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 " "	(Bauchfleisch)	1	"	10	"

Digitized by Google

für	1 Klgr.	Schweinefleisch	1 Mark	50	Pf.,
"	1 "	Kalbfleisch	1 "	40	"
"	1 "	Hammelfleisch	1 "	20	"
"	1 "	Speck (geräuchert)	1 "	60	"
"	1 "	Eßbutter	2 "	33	"
"	60 Stück	Eier	3 "	30	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September 1892:

1) In Berlin:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1		35	Pf.,
"	1 "	Roggenmehl № 1		33	"
"	1 "	Gerstengraupe		40	"
"	1 "	Gerstengrütze		38	"
"	1 "	Buchweizengrütze		40	"
"	1 "	Hirse		40	"
"	1 "	Reis (Java)		57	"
"	1 "	Java-Kaffee (mittler)	3 Mark	—	"
"	1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4 "	13	"
"	1 "	Speisesalz		20	"
"	1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	40	"

2) In Charlottenburg:

für	1 Klgr.	Weizenmehl № 1		42	Pf.
"	1 "	Roggenmehl № 1		32	"
"	1 "	Gerstengraupe		47	"
"	1 "	Gerstengrütze		49	"
"	1 "	Buchweizengrütze		48	"
"	1 "	Hirse		43	"
"	1 "	Reis (Java)		50	"
"	1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	46	"
"	1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	20	"
"	1 "	Speisesalz		20	"
"	1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	10	"

Berlin, den 6. Oktober 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betreffend die beabsichtigte Vereinigung einiger gegenwärtig zur katholischen St. Hedwigs-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften zu einer selbständigen Curatie in Weißensee.

100. Von dem Herrn Fürstbischof zu Breslau ist die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer selbständigen Curatie in Weißensee erbeten, welche die katholischen Einwohner der gegenwärtig zur katholischen St. Hedwigs-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften Weißensee, Neu-Weißensee, Hohen-Schönhausen, Neu-Hohen-Schönhausen, Heinersdorf, Malchow, Wartenberg, Falkenberg und Ahrensfelde umfassen soll.

Auf Grund des § 239 Tit. 11 Th. II. des Allgemeinen Landrechts werden alle Diejenigen, welche durch diese Veränderung benachtheiligt zu sein glauben, hierdurch aufgefordert, etwaige Widersprüche und Entschädigungs-Forderungen bis zum 15. Oktober d. J. schriftlich beim Polizei-Präsidium anzumelden.

Berlin, den 20. September 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

13. Fortan sind im Verkehr mit dem Oranje-Freistaat, sowie den Cook- und Tonga-Inseln und der Insel Norfolk auch Postkarten und Postkarten mit Antwort zulässig. Nach diesen Inseln können, wie bisher schon nach dem Oranje-Freistaat, künftig auch Einschreibsendungen abgesandt werden.

Berlin W., 29. September 1892.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Sachse.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

29. Freiwillige Gaben an Lebensmitteln zum Verzehr, an Kleidungsstücken, Decken und ähnlichen Bedürfnissen, welche zur Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung in Hamburg, Altona, Wandsbeck nach Hamburg und Altona von Staats- oder Kommunalbehörden, Kreisvereinen oder anderen Wohlthätigkeitsvereinen oder auch von Privatpersonen aufgegeben und an das Hamburger Nothstandskomité bezw. den Altonaer Hülfsverein und das Wandsbecker Nothstandskomité gerichtet sind, werden auf den Preußischen Staatseisenbahnen frachtfrei befördert. Die Frachtbriefe müssen mit dem Vermerk: „Freiwillige Gaben für die nothleidende Bevölkerung in ....." versehen werden.

Berlin, den 7. Oktober 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ungarisch-Deutscher Viehverkehr.

30. Mit sofortiger Gültigkeit treten für die Beförderung von lebendem Geflügel in Wagenladungen als Frachtgut unter Maßgabe der im direkten Tarif für den ungarisch-deutschen Viehverkehr vom 1. Februar 1892 enthaltenen einschlägigen Bestimmungen direkte Frachtsätze ab Budapest, Kobanya und Kecskemet nach Berlin (Anhalter und Dresdener Bahnhof, Görlitzer und Schlesischer Bahnhof), Hamburg B. und Schandau in Kraft. Die Höhe derselben ist bei den betreffenden Güter-Abfertigungsstellen zu erfahren.

Berlin, den 8. Oktober 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

44. Freiwillige Gaben an Lebensmitteln zum Verzehren, an Kleidungsstücken, Decken und ähnlichen Bedürfnissen, welche zur Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung in Hamburg, Altona, Wandsbek nach Hamburg und Altona von Staats- oder Kommunal-Behörden, Kreis-Vereinen oder anderen Wohlthätigkeits-Vereinen, auch von Privat-Personen aufgegeben und an das Hamburger Nothstands-Komitee oder den Altonaer Hilfsverein und das Wandsbeker Nothstands-Komitee gerichtet sind, werden von jetzt an bis auf Weiteres

Digitized by Google

auf den Preußischen Staatseisenbahnen frachtfrei befördert. Die Frachtbriefe über solche Sendungen müssen mit dem Vermerk versehen sein: „Freiwillige Gaben für die nothleidende Bevölkerung."

Gemeinschaftliche Sendungen für Hamburg, Altona und Wandsbek sind stets auf Hamburg abzufertigen.

Bromberg, den 5. Oktober 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

45. Auf der Strecke Charlottenburg—Schneidemühl fällt der Schnellzug 61 (Charlottenburg ab 11 15 Abends) vom 14. d. M. und der Schnellzug 62 (Schneidemühl ab 1 42 Nachts) vom 15. d. M. ab für die Dauer des Winters, d. i. bis Ende April n. J. aus. Der von denselben bediente Verkehr wird von den Schnellzügen 3 (Charlottenburg ab 10 40 Abends) und 4 (Schneidemühl ab 2 07 Nachts), welche von den genannten Tagen ab nach dem untenstehenden abgeänderten Fahrplan verkehren, vermittelt. Für den Verkehr der in Schneidemühl abzweigenden Richtungen Bromberg, Thorn, Warschau werden auf der Strecke Berlin—Schneidemühl in den Zügen 3 und 4 ein besonderer Schlafwagen, ein Wagen I. II. und ein solcher III. Kl. mitgeführt.

Der Schnellzug 61 verkehrt vom 15. d. M. auf der Strecke Schneidemühl—Bromberg nach folgendem Fahrplan:

Fahrplan.

Zug 3 I., II., III. Kl.	Stationen		Zug 4 I., II., III. Kl.
	Auf der Strecke Charlottenburg — Berlin Schles. Bhf. unverändert.		
Nachts			Nachts
12 06	Abfahrt	Dahmsdorf-Müncheberg Ankunft	—
12 43		Cüstrin	4 48
12 50		Cüstrin Vorstadt	4 38
1 34		Landsberg	3 58
2 36		Kreuz	3 03
3 30	Ankunft	Schneidemühl Abfahrt	2 10
Zug 61 I., II., III. Kl.			
Nachts 4 00	Abfahrt	Schneidemühl	
„ 5 19	„	Nakel	
„ 5 54	Ankunft	Bromberg	

Bromberg, den 7. Oktober 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

13. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeindeordnung haben wir genehmigt, daß die Dorfstraßenparzelle Kartenblatt № 4 Parzellennummer 207/18 von Wilmersdorf mit dem Gemeindebezirk Wilmersdorf vereinigt wird.

Freienwalde a. O., den 1. Oktober 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Personalchronik.

Die neu begründete Kreisthierarztstelle für den Stadtkreis Spandau ist dem Kreisthierarzt Max Huth, bisher in Pasewalk, verliehen worden.

Die Civil-Anwärter Ernst Bückert, Johannes Seidel, Franz Oelze und Julius Spieth sind zu Regierungs-Civil-Supernumerarien ernannt worden

Der Büreau-Diätar Nitschke ist zum Secretär II. Klasse bei der Rentenbank zu Berlin ernannt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer am Königlichen Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg Ulich ist zum Oberlehrer ernannt und dem Königlichen Luisen-Gymnasium zu Berlin überwiesen worden.

Der ehemalige Gemeindelehrer Georg Federich ist als Gesanglehrer an der 7. städtischen Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Georg Beck ist als Lehrer und Erzieher an der Städtischen Erziehungs-Anstalt in Rummelsburg angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September 1892 sind:

versetzt von Berlin: Postkassirer Köhler nach Potsdam, Postsekretair Jüngken nach Weimar, die Postassistenten Paul nach Elbing und Stracke nach Niederschelden; **nach Berlin:** die Postsekretaire Mauck aus Konstanz und Weßling aus Weimar, die Postassistenten Jander aus Kreuz (Ostbahn) und Miethling aus Elbing;

in den Ruhestand getreten: Rechnungsrath Fey;

in den Ruhestand versetzt: Ober-Postsekretair Buchholz, die Ober-Telegraphenassistenten Adam (künftiger Wohnort Potsdam) und Koop;

entlassen (im Wege der Kündigung): Postassistent Hübner.

Digitized by Google

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind: der Postkassierer Fielitz in Cöpenick zum Postdirektor, die Postsecretaire Burgdorff, Hansen, Krüger und Musal in Potsdam zu Ober-Postdirectionssecretairen, die Postsecretaire Aue in Potsdam und Bredahl in Freienwalde (Oder) zu Ober-Postsecretairen.

Etatsmäßig angestellt ist der Postpraktikant Bartsch als Postsecretair in Potsdam.

Versetzt ist der Ober-Postsecretair Mertens von Crefeld nach Potsdam.

In den Ruhestand getreten sind: der Ober-Postsecretair Rachow in Potsdam, der Postsecretair Holzhauer in Brandenburg (Havel) und der Postverwalter Etzrodt in Freyenstein.

Personal-Veränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a. S. im III. Vierteljahr 1892.

Das technische Mitglied des Oberbergamts, der seit längerer Zeit im Handelsministerium in Berlin als Hilfsarbeiter beschäftigte Oberbergrath Täglichsbeck wurde zum Berghauptmann und Oberberg[illegible]ter in Dortmund ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Während des Geschäfts-Jahres 1893 werden die Gerichtstage in Putlitz am 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 10. und 24. April, 8. und 29. Mai, 5. und 19. Juni, 3. und 10. Juli, 18. und 25. September, 9. und 23. Oktober, 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtszimmer abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragungen in die Landgüterrolle gestellt werden.

Pritzwalk, den 5. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Auf Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten ertheilten Ermächtigung wird der Kram- und Viehmarkt in Liebenwalde am 17. d. M. aufgehoben.

Berlin, den 10. Oktober 1892.

Der Landrath von Waldow.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4	5	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Zephirin Boudinet, Steinbrecher,	geboren am 24. Juni 1862 zu Fougerolles (Frankreich), französischer Staatsangehörig.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. August 1892.
2	Franz Hanke, Metzgergeselle,	geboren am 16. März 1850 zu Pristen, Bezirk Aussig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	16. August 1892.
3	Josef Hoog, Tagner,	geboren am 21. Mai 1845 zu Bollweiler, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. September 1892.
4	Johann Jaros, Mausefallenhändler,	geboren am 16. Juni 1876 zu Lälineck, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. August 1892.
5	Leopold gen. Josef Korb, Cigarettenhändler,	geboren am 15. April 1868 zu Plunjan, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig zu Plungiany, Kreis Telsch, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	7. September 1892.

Laufs Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Josef Nachtnebel, Drechsler,	geboren am 6. Februar 1867 zu Wien, ortsangehörig zu Chwalatitz, Bezirk Znaim, Mähren,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. August 1892.
7	Joseph Drankiewicz, Arbeiter,	47 Jahre alt, aus Szpeteel, Kreis Lipno, russischer Unterthan,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	2. September 1892.
8	Georg Pichler, Müllergeselle,	geboren am 6. April 1862 zu Aspach, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Lausen,	29. August 1892.
9	Friedrich Schulz, Färbergehilfe,	geboren am 12. August 1855 zu Ober-Stakor, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. August 1892.
10	Martin Senkowits, Kellnerlehrling,	geboren am 18. April 1877 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. August 1892.
11	Jakobine Charlotte Thomasen, Kellnerin,	geboren am 29. Mai 1868 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendas.,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	31. August 1892.
12	Wilhelm Hahnekamp, Cementarbeiter,	geboren am 8. September 1824 zu Epe, Niederlande, ortsangehörig zu Venlo, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. September 1892.
13	Franz Kralert, Präparator,	geboren am 2. Dezember 1834 zu Meistersdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Ulrichsthal, Bezirk Leitmeritz, ebendaselbst,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	7. September 1892.
14	Anna Minnich, ledige Arbeiterin,	geboren am 15. November 1861 zu Kamnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	6. September 1892.
15	Franz Schifflot, Zimmergeselle,	geboren am 13. Juni 1848 zu Epinal, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	10. September 1892.
16	Emil Weidlich, ohne Stand,	geboren am 25. Juli 1877 zu Jauernigk, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. September 1892.
17	Franz Billiotte, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 31. Dezember 1842 zu Laumont, Kanton Héricourt, Departement	Landstreichen und Betrug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. September 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Haute-Saône, Frankreich, ortsangehörig zu Lure, ebendaselbst,			
18	Jakob Bohler, Tagelöhner,	geboren am 5. Februar 1869 zu Welfringen, Gemeinde Dalheim, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	17. September 1892.
19	Joseph Frühbauer, Hutmachergeselle,	geboren am 15. Dezember 1851 zu Pribislau, Bezirk Polna, Böhmen, ortsangehörig zu Dobra, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	18. Juli 1892.
20	Friedrich Hofmann, Lithograph,	geboren am 14. April 1872 zu Gelterkinden, Kanton Baselland, Schweiz, ortsangehörig zu Unterkulm, Kanton Aargau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. September 1892.
21	Maria Theresia Mayer, Kellnerin,	geboren am 11. August 1862 zu Schönbrunn bei Wien, ortsangehörig zu Thiergarten, Bez. Tachau, Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	16. September 1892.
22	Heinrich Müller, Tagearbeiter,	geboren im September 1841 zu Neudorf, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. September 1892.
23	Theophil Nepraše (Nepras), Arbeiter,	geboren am 12. März 1839 zu Kamenyd-Sedlici, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. September 1892.
24	Alfred Seydel, Kellner,	geboren am 1. August 1874 zu Kerschbach, Bez. Marburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Laibach, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. September 1892.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Schleswig vom 19. August d. J. verfügte Ausweisung des Dienstknechts Carl Alfred Blomquist aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 14. Oktober 1892.

Polizei-Verordnung über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch das Folgende verordnet:

Artikel 1.

Auf den zum Stromgebiet der Oder gehörigen Strom-, Fluß- und Canalstrecken ist jeder Schiffer und Flößer verpflichtet, an den von dem Staats-Commissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Oder errichteten ärztlichen Schiffs-Control-Stationen oder auf Verlangen der Revisionsbeamten auch außerhalb derselben zu halten und den Anordnungen der Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens finden Revisionen bei den Control-Stationen nicht statt. Schiffer und Flößer, welche während dieser Zeit an einer Control-Station ankommen, haben die Revision daselbst abzuwarten. Auf Seeschiffe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 2.

Die Control-Stationen und die Revisionsboote sind durch Königliche Dienstflaggen oder durch große weiße Flaggen kenntlich gemacht.

Artikel 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe von 100 M. geahndet, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez. von Wendt.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

sofort zu veranlassen und müssen am 31. Dezember d. J. beendet sein. Etwa nötbig werdende Nachzählungen müssen auf den Stand vom 1. Dezember d. J. bezogen werden.

7) Dem Königlichen statistischen Büreau ist die Vorbereitung der Erhebung, sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

Bei der hohen Bedeutung der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke ersuche ich alle betheiligte Ortseinwohner, die Zähler bei Ausführung der Zählung möglichst zu unterstützen, damit die Zählung rasch gefördert wird und zuverlässige Ergebnisse liefern kann.

Potsdam, den 17. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

449

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 21. Oktober **1892.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

26. Auf Grund der §§ 3 und 44 des Gesetzes vom 28. Juli d. J. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (Ges.-S. S. 225) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern, daß bezüglich derjenigen Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen in den Kreisen Teltow und Nieder-Barnim, **bei denen Berlin betheiligt ist,** der Polizeipräsident zur Ertheilung der Genehmigung und Aufsichtsführung (§§ 2, 22, 43, 47 a. a. O.) zuständig sein soll. Berlin, den 2. Oktober 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage. gez. Schultz.

III. 18646. IV. 4407.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

261. Nachweisung

der Namen und Bezirke der Vertrauensmänner der Elbschifffahrts-Berufs-Genossenschaft im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Vertrauensmänner-Bezirk VIIa., Kreis Zauch-Belzig und Potsdam (Stadtkreis): Vertrauensmann Fr. Galle in Lehnin, Vertrauens-Ersatzmann Herm. Witte in Brandenburg a. H.

Vertrauensmänner-Bezirk VIIb, Kreis Osthavelland: Vertrauensmann Fr. Galle in Lehnin, Vertrauens-Ersatzmann Karl Hanne (Firma Heyde & Hanne) in Spandau.

Vertrauensmänner-Bezirk VIIc., Kreise Westhavelland, West- und Ost-Prignitz: Vertrauensmann Frd. Schoppe in Havelberg, Vertrauens-Ersatzmann Strommeister Schütze in Havelberg.

Potsdam, den 11. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Regulativ über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister.

262. Für diejenigen Kreise des Regierungsbezirks Potsdam, in welchen bis jetzt Kehrbezirke eingerichtet worden sind, bestimme ich, um eine sachgemäße und zuverlässige Vornahme der vorgeschriebenen Reinigungen der Schornsteine durch die Bezirks-Schornsteinfeger zu sichern, daß vom 1. Januar 1893 ab für die Anstellung, Thätigkeit und Entlassung der Bezirks-Schornsteinfegermeister folgende Vorschriften zu beachten sind:

§ 1. Jede Anstellung als Bezirks-Schornsteinfegermeister erfolgt durch den Landrath, in Stadtkreisen durch die Polizeiverwaltung. Die Anstellung erfolgt nur auf jederzeitige Kündigung und wird nach Bedarf ertheilt, wenn der Anzustellende:

a. einen nüchternen Lebenswandel führt, sich innerhalb der letzten zehn Jahre vorwurfsfrei geführt hat und auch vorher niemals wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigenthum bestraft worden ist;
b. das 24. Lebensjahr erreicht hat;
c. mindestens drei Jahre hindurch das Schornsteinfeger-Gewerbe laut Zeugniß eines Schornsteinfegermeisters oder Lehrbriefs nach § 129 der Gewerbeordnung ordnungsmäßig erlernt hat;
d. mindestens drei Jahre hintereinander und von diesen mindestens die letzten 6 Monate innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam als Geselle gearbeitet hat;
e. vor der Schornsteinfeger-Prüfungs-Commission die Bezirks-Schornsteinfegermeister-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

Von der Anforderung ad e. kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Regulativs abgesehen werden.

§ 2. Die Bezirks-Schornsteinfegermeister-Prüfung erstreckt sich:

a. auf die für den Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen in den vier Spezies;
b. auf die Kenntniß der Feuerungsanlagen, der Konstruction der Schornsteine, der verschiedenen Arten der Verunreinigungen derselben, der Reinigungsfristen bei den verschiedenen Brennmaterialien, der Werkzeuge und Arten der Reinigung, der Ermittelung feuergefährlicher Stellen, der Technik des Feuerlöschwesens, der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen sowie aller sonstigen, den Gewerbebetrieb betreffenden polizeilichen Vorschriften und Verordnungen und auf die Fähigkeit, eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine Handzeichnung oder auf andere anschauliche Weise darzustellen;
c. auf die technische Fertigkeit in Ausübung des Gewerbes durch das Reinigen mehrerer Schornstein-Röhren und das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfangs.

Ein Theil der Fragen zu b. ist von dem zu Prüfenden an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

Digitized by Google

§ 3. Die Prüfung erfolgt durch die Bezirks-Schornsteinfegermeister-Prüfungs-Kommission zu Potsdam, welche besteht:

a. aus dem jeweilig am Prüfungsorte wohnhaften Kreisbaubeamten als Vorsitzenden;
b. aus zwei Bezirks-Schornsteinfegermeistern als Beisitzern bezw. deren Stellvertretern,
c. aus einem von der Polizei-Direktion zu Potsdam jedesmal zu ernennenden aber nicht stimmberechtigten Protokollführer.

Die Beisitzer oder deren Stellvertreter werden jedesmal auf zwei Jahre ernannt.

Die Zusammensetzung der Kommission zu b. wird durch die Polizei-Direktion zu Potsdam nach Anhörung des betreffenden Innungs-Vorstandes bestimmt.

§ 4. Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten. Gleichzeitig ist an denselben die Prüfungsgebühr im Betrage von 24 Mark einzuzahlen. Die Prüfungsgebühr ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügenden Grund im Prüfungstermin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Die Zulassung zur Prüfung darf der Vorsitzende nur erklären, wenn der Meldende sich über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 sub a. c. und d. ausgewiesen hat.

§ 5. Die Kommission kann gleichzeitig Mehrere, höchstens aber sechs Bewerber prüfen.

Die Prüfung muß in der Reihenfolge der Zulassung erfolgen und spätestens 6 Wochen nach der Zulassung beginnen.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine kurze, von den Mitgliedern der Kommission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

Die Beschlußnahme der Kommission erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen.

Erachtet die Kommission die Prüfung als genügend bestanden, so stellt der Vorsitzende das Befähigungszeugniß aus. Anderenfalls bescheidet der Vorsitzende den Geprüften ablehnend und bestimmt zugleich die Frist, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf. Dieselbe beträgt mindestens 6 Monate und höchstens ein Jahr.

§ 6. Von den Prüfungsgebühren erhält der Vorsitzende $^3/_8$, jeder der beiden Beisitzer $^2/_8$ und der Protokollführer $^1/_8$.

Der für den Geschäftsbetrieb der Kommission erforderliche Aufwand an Schreibmaterialien, Porto, Schreib- und Botengebühren u. s. w. ist vorweg aus den Gebühren zu decken.

§ 7. Die Anstellung, Stellvertretung und Entlassung des Bezirks-Schornsteinfegermeisters ist in der für Orts-Polizei-Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Der Anstellung muß eine schriftliche Anerkennung des gegenwärtigen Regulativs vorausgehen.

§ 8. Der Bezirks-Schornsteinfegermeister muß die Reinigung der Schornsteine entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehrgeschäfte durch einen sachkundigen Gesellen oder Gehülfen vornehmen lassen. Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrjungen muß der Bezirks-Schornsteinfegermeister selbst oder sein sachkundiger Gehülfe gegenwärtig sein und genaue Aufsicht üben.

§ 9. Die Kündigung des Bezirks-Schornsteinfegermeisters durch den Landrath bezw. die Polizei-Verwaltung erfolgt:

a. wenn die Voraussetzung der Uebescholtenheit oder des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft,
b. wenn die Reinigungen der Schornsteine nicht ordnungs- und regelmäßig vorgenommen werden.
c. wenn die in § 8 aufgeführten Anordnungen nicht befolgt werden,
d. wenn bei Ausübung des Gewerbes die erforderliche Rücksichtnahme gegen die Hausbewohner wiederholt verletzt wird.

§ 10. Ausnahmen von sämmtlichen in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen können in besonderen Fällen seitens des Regierungs-Präsidenten zugelassen werden.

Potsdam, den 10. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Chausseegelderhebung für die Chaussee von Schmöckwitz über Radeland, Zeuthen und Hankel's Ablage nach Königs-Wusterhausen.

263. Dem Kreise Teltow ist vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 25. Juni d. J. — III. 12645 — die Genehmigung ertheilt worden, in Station 21/22 der Chaussee von Schmöckwitz über Radeland, Zeuthen und Hankel's Ablage nach Königs-Wusterhausen eine Hebestelle zu errichten und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile zu erheben.

Mit der Erhebung des Chausseegeldes an der oben bezeichneten Hebestelle, welche die Bezeichnung „Hebestelle Wildau" führen wird, wird am 1. November d. J. begonnen werden.

Potsdam, den 17. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Chausseegelderhebung auf den Chausseen von Gallun über Gr. Beßen nach Prierosbrück und von Königs Wusterhausen nach Wend. Buchholz.

264. Dem Kreise Teltow ist vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 28. Mai d. Js. — III. 10281 — die Genehmigung zur Verlegung der Hebestelle Körbiskrug an der Königs-Wusterhausen-Wend.-Buchholzer Chaussee nach dem Treffpunkt dieser Chaussee mit der Gallun-Groß-Besten-Gräbendorf-Prierosbrücker Chaussee ertheilt worden.

Dieser neuen Hebestelle „Groß-Besten" wird die Befugniß zur Erhebung eines zweimeiligen Chausseegeldes für den Verkehr nach allen Richtungen mit der Maßgabe beigelegt, daß

1) die Bewohner von Gräbendorf, Groß- und Klein-

Besten und Pütz das Chausseegeld nur für 1½ Meile zu entrichten haben,

2) die Passanten der Groß-Besten-Galluner Chaussee bei der Hebestelle Gallun von der Chausseegeldzahlung befreit sind, wenn sie durch Quittung die bereits erfolgte Zahlung eines Chausseegeldes bei der Hebestelle Gr. Besten nachweisen.

Mit der Erhebung des Chausseegeldes bei der Hebestelle Groß-Besten wird am 1. November d. Js. begonnen werden.

Potsdam, den 18. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

263. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Ackerbürger Wolter, Hübner, Bethke und Herms in Schwedt a. O., der Güter Frauenhagen und Kerkow, sowie des Gutsbesitzers Trampe in Gramzow und des Landwirths Millies in Melzow, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Schröder in Storkow, Kreis Beeskow-Storkow, unter den Kühen, Ziegen und Schweinen von 17 Gehöften in Hammer, unter den Kühen der Gutsbesitzer Grothe und Schultze in Höven, des Bauergutsbesitzers Heinz und des Kossäthen Iden in Schildow, des Bauergutsbesitzers Witte zu Lübars und des Kossäthen Jahn in Dalldorf, auf weiteren 3 Gehöften in Neu-Holland, weiteren 6 Gehöften in Zehlendorf, weiteren 6 Gehöften in Wensickendorf, unter den Kühen des Brauereibesitzers Berliner in Reinickendorf und unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Dietrich in Liebenwalde, Kreis Nieder-Barnim, unter dem Rindvieh der Rittergüter Garzau, Beauregard und der Bauern Neumann, Rauchstädt, Pfuhl, des Kossäthen Schmeltzke in Sydow, des Büdners Koppe und des Kossäthen Schüler in Tornow, der Eigenthümer Melchert und Neubauer in Neu-Barnim, Kreis Ober-Barnim, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Heese in Nauen, der Kossäthen Wilhelm Kaatsch und Gustav Sommerfeld zu Vehlefanz, des Bauern Heise in Tarmow, unter den Schweinen des Steinsetzmeisters Mochow in Cremmen, unter dem Rindvieh des Königlichen Gutes in Bornstedt, auf 16 Gehöften in Lentzke, 6 Gehöften in Seegefeld, 10 Gehöften in Falkenhagen, bei einem Ochsen des Bauergutsbesitzers Krause in Gatow, Kreis Osthavelland, unter den Rindviehbeständen des Rittergutes Stechow I. und II. Antheils, und des Kossäthen Mangelsdorf in Stechow, des Ackerbürgers Kriewitz in Rathenow, Kreis Westhavelland, des Stellmachers Krause in Blankensee, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter den Schafen des Gutes Alexanderhof, unter dem Rindvieh des Werkzeugmachers Buchholz in Prenzlau, des Gutes Malchow, des Ackerbürgers Nobiling, des Sabinenklostergutes und des Eigenthümers Utech in Prenzlau, unter den Schafen des Rittergutes Wittenhof, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh der Wittwe Schmidt in Lindenberg, des Gastwirths Albrecht, des Fuhrmannes Genz und des Tischlers Rumpf in Dannenwalde, des Viehhändlers Huck in Berlinchen, der Bäckermeister Krippenstapel und Sudrow in Wittstock, des Bauern Hermann Teesch in Zaatzke, unter den Gutstagelöhner-Kühen in Dannenwalde, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh und den Schafen des Rittergutes Zapel und unter dem Rindvieh in Milow, des Kolonisten Schulz in Burow, des Bauern Philipp in Gühlitz und des Bauern Wernecke in Bochin, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer-Wittwe Busse, der Bauerhofsbesitzer Lorenz, Dähne, Wittwe Bathe, Hönow, und Kuhlmay in Stahnsdorf, des Dominiums Groß-Ziethen, der Wittwe Steeger in Mahlow, des Gutes Ruhlsdorf, des Kossäthen Grahl zu Rudow, des Lehnschulzengutsbesitzers Heinrich und der Wittwe Müller zu Schöneweide b. L., des Gutbesitzers Freiberg in Mariendorf, bei den Kreisbullen, Kühen und Schweinen des Kossäthen Henkel in Gröben, des Bauern Wendt in Brusendorf, unter den Kühen des Bauergutsbesitzers Krüger in Groß-Besten, des Büdners Grund in Ragow, Kreis Teltow, bei der Kuh der Wittwe Rogge in Zabelsdorf, Kreis Templin.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in den bisher verseucht gewesenen Gehöften in Zehlendorf, unter dem Rindvieh der Bauern Daebel, Schülke, Schulz und Wegener in Wensickendorf, in Liebenwalde, in Wartenberg und Marzahn, sowie auf dem Dominium Tasdorf, unter dem Rindvieh in Neuholland, ausschließlich der zuletzt als verseucht gemeldeten Gehöfte, des Büdners Kuhlmann in Nieder-Schönhausen, bei der Kuh des Gärtners Muchow in Neu-Weißensee, Kreis Nieder-Barnim, unter dem Rindvieh des Kossäthen Wartenberg in Grünthal, der Gemeinde Gratze und des Rittergutes Praedikow, des Bauern Heiland in Grunow und des Gemeindevorstehers Bochow in Alt-Trebbin, des Rittergutes Bollersdorf, in Tempelfelde auf 11 Gehöften, unter dem Rindvieh des Bauern Thürling in Weesow, Kreis Oberbarnim, des Rittergutes Markau, der Bauergutsbesitzer Gorgas und August Schultze in Staaken, der Bauern Wilh. Schultz, Aug. Döring und Albert Plessow, und des Gemeinde-Vorstehers Basckow in Tietzow, des Büdners Werder in Flatow, des Bauergutsbesitzers Weber ebendaselbst, des Vorwerkes Carolinenhof, des Ackerbürgers Carl Hübner in Nauen, des Bauergutsbesitzers Stahl in Hoppenrade, in Dechtow, Rittergut und Gemeinde, auf dem Rittergut Priort, in Paaren i. Gl., in Carwesee, Rittergut und Gemeinde, Kreis Osthavelland, in Gräningen, Forsthaus Friedrichshof, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Mewes und des Arbeiters Oetter in Spaatz, des Vorwerks Neu-Plaue, des Ackerbürgers Kriewitz, Bergstraße 10 in Rathenow, Kreis Westhavelland, des Hüfners Andres in Borgisdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindvieh und den Schafen des Gutsbesitzers Graßmann in Bündigershof, Kreis Prenzlau, unter dem

Digitized by Google

Rindvieh des Büdners Kremp in Halenbeck, des Bauern und Schöffen Schultz in Tüchen, Kreis Ostprignitz, in Lanzermühle, Feldmarschallshof und Gut Bernheide, in Steesow, Laaslich und Birkholz, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh der Landwirthe Frost, Benke, Michael, Dahms und Wudick in Lindow, in Groß-Woltersdorf, sowie im Gemeinde- und Gutsbezirk Tramnitz, auf dem Rittergute Alt-Löwenberg und in Neuendorf, Kreis Ruppin, unter dem Rindvieh des Landwirths Bandelow in Templin (Ausbau), Kreis Templin, unter den Kühen der Büdner Wolfermann und Karlapp in Mellen, unter dem Rindvieh des Dominiums Siethen, des Gutsbesitzers Franz Lüdicke in Lankwitz, des Vorwerks Weinberg, des Bauern Hermann Lehmann zu Schenkendorf b. W., unter den Kühen in Siethen, Kreis Teltow, in Sandberg, Göhlsdorf und Plötzin, Kreis Zauch-Belzig.

Potsdam, den 18. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung

zur Abwehr der Cholera.

Verbot.

101. Um die Einschleppung des Ansteckungsstoffes der Cholera aus den Niederlanden zu verhüten, wird für die Stadtbezirke Berlin und Charlottenburg die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, — mit Ausnahme der Wäsche und Kleider der Reisenden —, Hadern und Lumpen aller Art, frischem Gemüse, Obst, Butter und sogenanntem Weichkäse aus den Niederlanden hiermit bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot haben Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des § 327 des Strafgesetzbuches zur Folge.

Im Uebrigen verweise ich zur gleichmäßigen Beachtung auf die weiteren Punkte meiner unter Anderen im amtlichen Anzeiger zum Berliner Intelligenzblatt vom 6. August 1892 № 182 abgedruckten Bekanntmachung, betreffend Abwehr der Choleragefahr aus Rußland. Berlin, den 12. Oktober 1892.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

102. Die nachstehende, unter dem 11. September dieses Jahres erlassene

Polizei-Verordnung,

betreffend verschärfte Vorschriften über die Meldepflicht.

„Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hiermit für den Stadtbezirk Berlin von Landespolizeiwegen Folgendes verordnet:

§ 1. Alle aus dem Hamburgischen Staatsgebiet in Berlin anlangenden Personen, welche das bezeichnete Gebiet innerhalb der letzten sechs Tage vor ihrer Ankunft verlassen haben, sind bis auf Weiteres verpflichtet, sich **spätestens binnen zwölf Stunden** nach ihrer Ankunft bei dem Polizei-Revier, in dessen Bezirk sie Aufenthalt genommen oder Unterkunft gefunden haben, **persönlich** zu melden, ihren Aufenthalt bezw. Unterkunft genau anzugeben und sich gleichzeitig über den Tag, an welchem sie das Hamburgische Staatsgebiet verlassen haben, auszuweisen.

§ 2. Dergleichen Verpflichtung unterliegen alle, auch aus einem anderen Ort ankommenden Personen, sobald durch eine amtliche Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger festgestellt worden ist, daß an dem betreffenden Orte die Cholera epidemisch herrscht.

§ 3. Durch die gegenwärtige Verordnung werden die für den Polizeibezirk von Berlin bestehenden sonstigen Meldevorschriften nicht berührt.

Die nach diesen Vorschriften zur Anmeldung neu anziehender Personen Verpflichteten, insbesondere die Hauseigenthümer, Hausverwalter, Gastwirthe und Inhaber von Hotelgarnis haben die aus dem Hamburgischen Staatsgebiete oder aus einem unter die Bestimmung des § 2 fallenden Orte ankommenden Personen zu der im § 1 vorgeschriebenen persönlichen Meldung anzuhalten, und, falls dieselbe nicht ausführbar ist, dem zuständigen Polizei-Revier **sofort**, spätestens aber innerhalb der bezeichneten Frist Anzeige zu machen.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft,

zu welcher die gesetzlich erforderliche Genehmigung des Herrn Ober Präsidenten inzwischen ertheilt ist, wird hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht,

Berlin, den 14. Oktober 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

103. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 7ten dieses Monats die Anlage von neuen Apotheken hierselbst

a. im Spandauer Viertel, Gegend der Rosenthalerstraße,
b. in der Louisenstadt, jenseits des Kanals, Gegend des Görlitzer Bahnhofes,
c. in der Louisenstadt, diesseits des Kanals, Gegend der Gitschinerstraße,

genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Digitized by Google

Der Meldung sind beizufügen:

a. Approbation und sonstige **physikatlich beglaubigte Zeugnisse,**
b. Lebenslauf;
c. **amtlich beglaubigter** Nachweis — aus neuester Zeit — über die zur Uebernahme beziehungsweise Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
d. polizeiliche Führungs-Atteste — siehe Schluß —.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte — die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche zehn und mehr Jahre sich vom Apothekenfache abgewandt haben, oder welche erst nach dem Jahre **1877** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker sieben deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab.

Die Bewerber haben ihren Meldungen **polizeiliche Führungsatteste aus sämmtlichen Orten, an welchen sie während ihrer Laufbahn als Apotheker thätig gewesen sind,** beizufügen. Berlin, den 14. Oktober 1892.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

104. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hiermit von Landespolizeiwegen verordnet:

§ 1. Der § 3 der Polizei-Verordnung vom 11. September d. J., betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Gegenständen aus dem Hamburgischen Staatsgebiet und anderen von der Cholera ergriffenen Orten, wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verkündung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1892.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postanweisungen im Verkehr mit den Niederländischen Antillen und mit Niederländisch-Guyana.

16. Von jetzt ab sind im Verkehr mit den Niederländischen Antillen und mit Niederländisch-Guyana Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 250 Gulden unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren zugelassen.

Berlin W., 13. Oktober 1892.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

34. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Lehrerin Fräulein Anna Krüger in Burg bei Magdeburg die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884

Lit. F. № 311011 und 311012 über je 200 M.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welcher sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Karl Krüger in Burg bei Magdeburg, Franzosenstraße, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 7. Oktober 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

16. Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Nachweisung der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 ad 4 der Landgemeinde Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für das III. Quartal 1892.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	des seitherigen Gemeinde resp. Gutsbezirks	des künftigen Gutsbezirks
1) Die Seitens der Königlichen Hofkammer an den Schneidermeister August Flick zu Berlin veräußerte, im Grundbuche der Rittergüter des Teltow'schen Kreises, Band III. Blatt 337 und in der vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlung mit № 1352 Kartenblatt I. der Gemarkung Königs-Wusterhausen verzeichnete Parzelle in einer Größe von 9,64 ar.	Hausfideicommiß-Amtsgut Königs-Wusterhausen.	Gemeinde Königs-Wusterhausen.
2) die Seitens der Königlichen Hofkammer an die Gemeinde Halbe veräußerte, im Grundbuche der Rittergüter des Teltow'schen Kreises Band III. Blatt 625 und in der vorläufigen Fortschreibung im Grundbuche № 96/4 Blatt 9 der Gemarkungskarte verzeichnete Parzelle in einer Größe von 0,594 ha.	Hausfideicommiß-Herrschaft Wusterhausen.	Gemeinde Halbe.

Berlin, den 7. Oktober 1892.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der Rentier Albert Braedikow in Alt-Landsberg ist zum Amtsanwalt bei dem Kgl. Amtsgericht daselbst ernannt.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des Rittergutspächters Flügge zu Nechlin, welcher sein Amt wegen andauernder Krankheit niedergelegt hat, der Rittergutsbesitzer Flügge zu Werbelow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des XI. Bezirks — Wilsickow — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Gutsbesitzer Litzmann zu Neu-Globsow nach Ablauf seiner Amtszeit aufs Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den XXI. Bezirk — Menz — ernannt worden.

In Stelle des im Jahre 1890 ausgeschiedenen Kreiswundarztes Dr. Stüler ist der pr. Arzt Dr. Theodor Georg Itzerott zum Kreiswundarzt des Kreises Zauch-Belzig unter Belassung seines Wohnsitzes in Werder ernannt worden.

Die Försterstelle Majenpfuhl in der Oberförsterei Freienwalde ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Franke zu Breitelege, Oberförsterei Freienwalde, übertragen worden.

Die Försterstelle Glambeck in der Oberförsterei Glambeck ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Grunow zu Groß-Väter, Oberförsterei Reiersdorf, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Feldwebel, Forstaufseher Steinborn zu Saugarten in der Oberförsterei Cunersdorf, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Groß-Väter in der Oberförsterei Reiersdorf vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Ohneforge zu Damm-Hast in der Oberförsterei Zehdenick, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Dickdamm in der Oberförsterei Colpin vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Reservejäger, Forstaufseher Otto Schulz zu Grünau in der Oberförsterei Coepenick, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Breitelege in der Oberförsterei Freienwalde vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer und Adjunkt am Joachimsthal'schen Gymnasium zu Berlin Lic. theol. und Dr. phil. Johann Karl Rudolf Ohle ist zum Pfarrer der Parochie Golzow, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Thurisch ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer ist der Forstmeister Neumann zu Klein-Wasserburg in den Ruhestand getreten, der Oberförster Möldechen zum Verwalter des Königlichen Forstreviers Klein-Wasserburg ernannt, der Förster Mützell zu Lubolz auf die Försterstelle zu Selchow, Oberförsterei Wildenbruch, versetzt und der bisherige Forstaufseher Sinner zum Königlichen Förster in Lubolz, Oberförsterei Klein-Wasserburg, ernannt.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit die folgenden an die unter Angabe der Diözesen nachstehend benannten Kirchen 2c. im Regierungs-Bezirk Potsdam gemachten Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Belzig: der Kirche zu Niederwerbig von der Gemeinde: 30 M. zur Beschaffung eines Kronleuchters, der Kirche zu Jehserigk von der Gemeinde: 30 M. zur Beschaffung eines Kronleuchters, der Kirche zu Garrey vom Hüfner Gottfr. Lehmann: Kanzelbekleidung;

Berlin Land I.: der Kirche zu Fredersdorf von Frau Pfarrer Hosemann: weiße Altardecke, von der Gemeinde: Altarbibel, vom Pfarrer Hosemann und dessen Eltern: Taufstein, vom Maurermeister Hosemann in Berlin: Kronleuchter;

Neustadt-Brandenburg: der Kirche zu Phoeben vom Ortspfarrer: Altardecke, von der Gemeinde: kl. Teppich für die Altarstufen, — Altar- und Kanzelbekleidung, — schwarzes Crucifix mit vergoldetem Christus, — Kronleuchter von Bronce, der Kirche zu Lehnin von Karoline Braun: Testament, Schenkung von 88,37 M. für die Armen der Gemeinde;

Dahme: der Kirche zu Niendorf vom Hüfner Ziemet-Schmidt: Abendmahlskelch;

Gramzow: der Kirche zu Bertikow von Fr. Buchhändler Thiele in Berlin: Taufsteindecke, vom Pf. Wulkow: 2 Korporalien von Seide, der Kirche zu Weselitz von Frl. Eva Wulkow in Oranienburg: 2 Korporalien von Leinewand;

Nauen: der Kirche zu Cremmen von Ungenannt: gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christus, von den Kirchenältesten: großes Bild Dr. Martin Luther's;

Neu-Ruppin: der Kirche zu Manker von den Kirchenältesten: Fensterrosette;

Wittstock: der Kirche zu Wittstock vom Kommerzienrath Wegener: Tuch zu 2 Altar- und Kanzelbekleidungen; von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde: die Zuthaten zu der rothen Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 28. Oktober **1892.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

20. Gemäß § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327), wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1892/93 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen hierdurch auf den Betrag von 90954630 M. festgesetzt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die Preußischen Gemeinden 79835238 M.,
B. durch die Preußischen Kreise 82790004 M.

Berlin, den 14. Oktober 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Thielen.

Bekanntmachung.

21. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 15ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 9. November d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 8. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 9. November d. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. Oktober 1892.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betr. den Betrieb von Wasserwerken mit Sandfiltration.

266. In der am 28. August d. J. durch eine Fachcommission im Reichsamt des Innern vereinbarten „Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten" ist solches Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner Wasser aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, als verdächtig bezeichnet worden, sofern es nicht einer wirksamen Filtration unterzogen worden ist. Bei weiteren Verhandlungen im Gesundheitsamt hat sich gezeigt, daß die Kenntniß der Voraussetzungen, deren Erfüllung für die Herstellung einer wirksamen Filtration erforderlich ist, keineswegs allgemein verbreitet ist. Aus Anlaß von Berathungen über die Wasserversorgung in Lübeck ist es für zweckmäßig erachtet worden, die wichtigsten Grundsätze in gemeinverständlicher Form zusammenzustellen und weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Sie lauten:

Erfahrungssätze,
nach welchen der Betrieb von Wasserwerken mit Sandfiltration zu führen ist, um in Cholerazeiten Infectionsgefahren thunlichst auszuschließen.
(Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt.)

1) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das zur Entnahme dienende Gewässer (Fluß, See und dergleichen) soviel als möglich vor Verunreinigung durch menschliche Abgänge geschützt wird; namentlich ist das Anlegen von Fahrzeugen in der Nähe der Entnahmestelle zu verhüten.

2) Da die Sandfilter ein vollkommen keimfreies Wasser nicht liefern, sondern ihre Leistungsfähigkeit im Zurückhalten der Mikroorganismen, auch der Cholerakeime, nur eine beschränkte ist, darf der Anspruch an die Filter nicht über ein bestimmtes Maß hinaus erhöht werden.

3) Die Filtrationsgeschwindigkeit darf **100 Millimeter in der Stunde** nicht überschreiten.

4) In solchen Orten, wo der Wasserverbrauch so hoch ist, daß die hiernach zulässige Filtergeschwindigkeit überschritten wird, muß alsbald für Abhilfe gesorgt werden. Dies geschieht entweder durch Einschränkung des Wasserverbrauchs, in welcher Hinsicht die Einführung von Wassermessern für die einzelnen Häuser zu empfehlen ist oder durch Vergrößerung der Filterfläche beziehungsweise Neuanlage weiterer Sandfilter.

5) Undurchlässig gewordene Filter dürfen nur soweit abgetragen werden, daß eine Sandschicht von mehr als 30 cm Stärke zurückbleibt.

6) Das erste, von einem frisch angelassenen beziehungsweise mit frischer Sandschicht versehenen Filter ablaufende Wasser ist, weil bakterienreich, nicht in den

Digitized by Google

Reinwasserbehälter beziehungsweise in die Leitung einzulassen.

7) Die Leistung der Filter muß täglich durch bakteriologische Untersuchungen überwacht werden. Erscheinen im Filtrat plötzlich größere Mengen oder ungewohnte Arten von Mikroorganismen, so ist das Wasser vom Verbrauch auszuschließen und Abhilfe zu schaffen. Es empfiehlt sich sogar, das Filtrat eines jeden einzelnen Filters gesondert zu untersuchen.

8) Die sorgfältige Beobachtung vorstehender Erfahrungssätze setzt die Gefahr des Uebertritts von Cholerakeimen in das Leitungswasser auf ein möglichst geringes Maß herab, wie dies neuerdings durch das Beispiel von Altona im Vergleich zu Hamburg in großem Maßstab erwiesen worden ist.

Vorstehende Erfahrungssätze werden betheiligten Behörden zur Beachtung empfohlen.

Potsdam, den 24. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

267. Vertrauensmänner

der Ostdeutschen Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft vom 1. Oktober 1892 ab.

Bezirk XIII. umfassend Stadt Eberswalde, Stadt und Kreis Prenzlau, Kreise Angermünde, Oberbarnim und Templin. Vertrauensmann August Münch in Liepe a. O., Stellvertreter Director Zepp in Zehdenick.

Bezirk XIV. umfassend Stadt Neu-Ruppin, Kreis Ruppin, Niederbarnim und Gemeinde Hennigsdorf. Vertrauensmann Director Fr. Hoff in Sachsenhausen Mark, Stellvertreter Karl Wegener daselbst.

Bezirk XV. umfassend Stadt Berlin, Charlottenburg, Luckenwalde, Kreise Teltow, Beeskow-Storkow und Jüterbog-Luckenwalde. Vertrauensmann Friedr. Rothenbücher in Berlin N. W., Roonstr. 1, Stellvertreter A. Tabbert in Berlin O., Mühlenstr. 61/63.

Potsdam, den 21. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

268. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1892 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser Meter.	Spandau. Unter-Wasser Meter.	Potsdam. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser Meter.	Rathenow. Ober-Wasser Meter.	Rathenow. Unter-Wasser Meter.	Havelberg. Meter.
1	32,24	30,44	1,98	0,20	0,62	1,74	0,46	1,28	0,10	0,72
2	32,24	30,42	1,98	0,16	0,63	1,74	0,46	1,30	0,06	0,70
3	32,22	30,44	1,98	0,16	0,62	1,74	0,46	1,32	0,08	0,68
4	32,22	30,42	2,02	0,12	0,62	1,76	0,46	1,32	0,08	0,68
5	32,20	30,40	2,02	0,10	0,61	1,76	0,46	1,32	0,08	0,68
6	32,20	30,44	2,02	0,12	0,60	1,76	0,46	1,32	0,06	0,66
7	32,24	30,44	2,02	0,10	0,59	1,74	0,44	1,32	0,06	0,66
8	32,22	30,42	2,02	0,16	0,59	1,72	0,44	1,32	0,06	0,66
9	32,24	30,46	2,02	0,10	0,59	1,72	0,42	1,32	0,08	0,66
10	32,22	30,44	2,04	0,10	0,59	1,72	0,42	1,32	0,08	0,68
11	32,22	30,44	2,06	0,10	0,58	1,70	0,40	1,32	0,06	0,68
12	32,20	30,46	2,06	0,12	0,58	1,68	0,40	1,32	0,06	0,68
13	32,24	30,42	2,06	0,12	0,58	1,72	0,40	1,32	0,06	0,68
14	32,24	30,44	2,08	0,10	0,57	1,74	0,40	1,32	0,06	0,84
15	32,26	30,44	2,06	0,10	0,57	1,74	0,40	1,32	0,08	1,04
16	32,28	30,48	2,06	0,10	0,57	1,76	0,38	1,32	0,08	1,08
17	32,28	30,44	2,06	0,10	0,57	1,74	0,40	1,32	0,06	1,12
18	32,28	30,42	2,08	0,08	0,58	1,74	0,40	1,32	0,06	1,14
19	32,28	30,42	2,08	0,08	0,57	1,74	0,40	1,32	0,08	1,08
20	32,28	30,44	2,08	0,10	0,57	1,76	0,40	1,32	0,06	1,04
21	32,28	30,44	2,10	0,10	0,57	1,78	0,42	1,32	0,06	0,96
22	32,28	30,44	2,10	0,10	0,58	1,76	0,42	1,32	0,04	0,94
23	32,30	30,48	2,10	0,18	0,59	1,76	0,42	1,32	0,04	0,92
24	32,28	30,50	2,12	0,18	0,61	1,76	0,44	1,32	0,06	0,92
25	32,28	30,50	2,14	0,18	0,62	1,76	0,44	1,32	0,08	0,90
26	32,28	30,50	2,14	0,20	0,62	1,76	0,44	1,32	0,08	0,88
27	32,28	30,50	2,14	0,18	0,62	1,76	0,46	1,32	0,08	0,86
28	32,28	30,48	2,14	0,18	0,63	1,78	0,48	1,32	0,08	0,86
29	32,24	30,56	2,14	0,24	0,65	1,74	0,48	1,32	0,08	0,86
30	32,28	30,50	2,14	0,22	0,65	1,78	0,48	1,32	0,10	0,86

Potsdam, den 24. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend Nachweisung der festgesetzten Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, gültig vom 1. Januar 1893 ab.

269. Gemäß II. № 6 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juli 1892, § 8 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 — Reichsgesetz-Blatt Seite 379 — und des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Juni 1892, sowie im Anschlusse an meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. September d. Js. (Stück 41 des Regierungs-Amtsblatts für 1892) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß als Geldbetrag für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter folgende Festsetzungen vom 1. Januar 1893 ab im Regierungsbezirk Gültigkeit haben.

Lfd. №	Namen der Kreise bezw. Städte.	Für Arbeiter über 16 Jahre männl. M.	Pf.	weibl. M.	Pf.	Für Arbeiter unter 16 Jahre männl. M.	Pf.	weibl. M.	Pf.
I.	**Kreis Angermünde**								
	Plattes Land, sowie die Städte Greifenberg, " Joachimsthal und " Vierraden.	1	40	—	75	—	60	—	50
	Stadt Angermünde, " Oderberg, " Schwedt a./O.	1	75	1	10	1	10	—	75
II.	**Kreis Niederbarnim.**								
	a. Gemeinde- und Gutsbezirke der Amtsbezirke: Lichtenberg, Stralau, Rummelsburg, Weißensee, Pankow und Reinickendorf	2	50	1	25	1	—	—	75
	b. für die Gemeinde- und Gutsbezirke der Amtsbezirke: Friedrichsfelde, Ober-Schönweide, Coepenick Forst, Biesdorf, Dahlwitz, Friedrichshagen, Nieder-Schönhausen, Blankenfelde, Franz. Buchholz, Dalldorf und Tegel	2	—	1	—	—	90	—	70
	c. für die Städte: Bernau, Oranienburg, Liebenwalde und Alt-Landsberg und die Gemeindebezirke: Sachsenhausen, Schönerlinde und Neuholland, sowie den Gutsbezirk Amt Oranienburg	1	75	1	—	—	90	—	70
	d. für den übrigen Theil des Kreises	1	50	—	80	—	70	—	50
III.	**Kreis Oberbarnim.**								
	a. Stadt Eberswalde	2	—	1	20	1	—	—	80
	b. Städte: Freienwalde, Wriezen, Biesenthal, Straußberg, Werneuchen und die Gemeinde- bezw. Gutsbezirke: Heegermühle, Schöpfurth, Steinfurth, Wolfswinkel, Eisenspalterei, Messingwerk, Colonie und Hüttenwerk Kupferhammer, sowie Spechthausen	1	70	1	—	—	75	—	60
	c. sämmtliche übrigen Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises	1	40	—	80	—	60	—	50
IV.	**Kreis Beeskow-Storkow** mit Ausnahme der Ortschaften Neu-Zittau und Gosen, Wernsdorf und Niederlehme	1	25	—	90	—	80	—	70
	für die Ortschaften Neu-Zittau und Gosen	2	—	1	50	1	25	1	—
	" " Ortschaft Wernsdorf	1	75	1	25	1	10	—	90
	" " " Niederlehme	1	50	1	—	—	80	—	70
V.	**Stadt Brandenburg a./H.**	2	—	1	20	—	90	—	90
VI.	**Stadt Charlottenburg**	2	50	1	50	1	—	—	75
VII.	**Kreis Osthavelland** (ganz; Spandau besonders)	1	80	—	90	—	90	—	60
	Stadt Spandau	2	50	1	50	—	80	—	80

Digitized by Google

Lfd. №	Namen der Kreise bezw. Städte.	Für Arbeiter über 16 Jahre männl. M.	Pf.	weibl. M.	Pf.	Für Arbeiter unter 16 Jahre männl. M.	Pf.	weibl. M.	Pf.
VIII.	**Kreis West-Havelland** (mit Ausschluß von Rathenow)	1	60	1	—	—	90	—	65
	Stadt Rathenow	1	60	1	—	1	10	—	75
IX.	**Kreis Jüterbog-Luckenwalde** (mit Ausschluß von Luckenwalde, Jüterbog und Landgemeinde Damm und Neumarkt)	1	20	—	80	—	65	—	60
	Städte Luckenwalde, Jüterbog und die Landgemeinden Damm und Neumarkt	1	50	1	—	—	84	—	75
X.	**Stadt Potsdam**	2	—	1	—	—	50	—	50
XI.	**Kreis Prenzlau** (mit Ausschluß der Städte Prenzlau und Strasburg U.-M.)	1	40	—	80	—	60	—	40
	Städte Prenzlau und Strasburg U.-M.	1	50	—	90	—	60	—	40
XII.	**Kreis Ost-Prignitz** (ganz)	1	50	1	—	—	60	—	50
XIII.	**Kreis West-Prignitz** (mit Ausschluß von Wittenberge)	1	50	1	—	—	50	—	50
	Stadt Wittenberge	2	—	1	—	1	—	1	—
XIV.	**Kreis Ruppin** (mit Ausschluß von Neu-Ruppin)	1	40	—	80	—	50	—	*) 50
	Stadt Neu-Ruppin	1	60	1	—	—	60	—	60
XV.	**Kreis Teltow**								
	Gemeinde Steglitz	2	60	1	60	1	30	1	—
	Gemeinden: Rixdorf, Britz, Schöneberg, Friedenau, Gr. Lichterfelde, Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf, Gutsbezirk Ruhleben und die Etablissements des Gutsbezirks Spandauer Forst (Teltower Antheil): — Spandauer Bock, Pichelsberg, Schildhorn, Sauwärterei Carlsberg, Försterei Eichkamp, Jagdschloß Grunewald, Bahnhof Grunewald, Försterei und Restaurant Hundekehle, Paulsborn, Teufelssee, — jedoch mit Ausschluß der Försterei Wannsee und Oberförsterei Zehlendorf; — Gut Dahlem, Tempelhof mit Gut Hasenheide, Mariendorf, Niederschönweide, Treptow, Adlershof, Grünau, Kietz bei Cöpenick, Johannisthal, Stadtbezirk Cöpenick	2	40	1	50	1	30	1	—
	Stadt Teltow	2	20	1	10	—	80	—	60
	Gut Düppel und Gemeinde Zehlendorf	2	40	1	50	1	—	—	80
	Gemeinde Schönow, Stahnsdorf, Ruhlsdorf (Gemeinde und Gut), Gut Kl. Machnow, Gutsbezirk Spandauer Forst Teltower Antheil: die Etablissements Försterei Wannsee, Oberförsterei Zehlendorf; Gemeinde und Gut Groß-Beeren, Gütergotz und Klein-Beeren sowie Gemeinde und Gut Diedersdorf	2	—	1	—	—	80	—	60
	Gemeinde Lankwitz und Marienfelde, Gut Osdorf, Gemeinde Buckow, Gemeinde und Gut Gr. Ziethen, Gut Kl. Ziethen, Gemeinde Lichtenrade	2	—	1	20	1	—	—	80
	Gemeinde Nowawes und Neuendorf b. P.	2	—	1	50	1	—	—	80
	Gemeinde Stolpe, Gemeinde und Gut Kl. Glienicke, Gemeinde Sputendorf b. Gr. B., Gemeinde Ahrensdorf, Rudow, Philippsthal, Gemeinde und Gut Fahlhorst	1	50	1	—	—	70	—	60

*) für männliche Arbeiter unter 14 Jahren 40 Pf.
= weibliche Arbeiter = 14 = 40 Pf.

Lfd. №	Namen der Kreise bezw. Städte.	Für Arbeiter über 16 Jahre männl. M.	männl. Pf.	weibl. M.	weibl. Pf.	Für Arbeiter unter 16 Jahre männl. M.	männl. Pf.	weibl. M.	weibl. Pf.
	Gemeinde Drewitz, Gut und Gemeinde Schenkendorf b. Gr. B. und Gut Potsdamer Forst Teltower Antheil	2	—	1	20	1	—	—	75
	Gut Babelsberg	1	50	1	—	—	80	—	60
	Gemeinde Alt-Glienicke	2	40	1	50	1	30	1	—
	Gemeinde Neu-Glienicke und Müggelsheim, Forstgutsbezirk Cöpenick mit Schmöckwitzwerder, Gemeinde Bohnsdorf, Gemeinde und Gut Rudow, Gemeinde und Gut Schönefeld, Gut Diepensee, Gemeinde und Gut Waltersdorf, Gemeinde und Gut Schulzendorf bei Waltersdorf, Gemeinde Schmöckwitz und Gut Radeland	2	—	1	—	1	—	—	70
	Stadt Mittenwalde und die Gemeinden Königs-Wusterhausen, Löpten und Zeuthen	1	80	1	—	—	80	—	60
	Neue Mühle, Gemeinde und Gut Schenkendorf b. Wusterh., Gemeinde Senzig, Gemeinde und Gut Zeesen, Gut Königs-Wusterhausen, Gut Königs-Wusterhausener Forst, Gemeinde und Gut Dt. Wusterhausen, Gemeinde Ragow, Gemeinde Hoherlöhme, Gemeinde und Gut Klein Kienitz, Gemeinde Groß Kienitz, Gemeinde und Gut Brusendorf, Gut Carlshof, Gemeinde und Gut Rotzis, Gemeinde Kiekebusch, Gut Selchow, Gemeinde und Gut Waßmannsdorf, Gemeinde und Gut Gr. Machnow, Gemeinde und Gut Gallun, Gemeinde Krummensee, Gr. und Kl. Besten, Gussow, Graebendorf und Pätz, Stadt und Gut (Schloß) Teupitz, Gemeinde und Gut Staakow, Gemeinde Freidorf, Gemeinde und Gut Teurow, Gut Loepten, Gemeinde Schwerin, Gemeinde Kl.-Köris, Gut Hammer'sche Forst Teltower Antheil, Gut Semmelei, Mochheide, Gemeinde Egsdorf, Neuendorf bei Teupitz, Sputendorf bei Teupitz, Tornow, Gemeinde Zernsdorf, Miersdorf und Motzen	1	50	1	—	—	80	—	60
	Gemeinde Groß-Köris, Halbe, Selchow	2	—	1	20	1	—	—	80
	Stadt Zossen, Gemeinde Mahlow, Glasow, Gemeinde und Gut Blankenfelde, Gemeinde und Gut Dahlewitz, Gemeinde und Gut Jühnsdorf, Gemeinde und Gut Rangsdorf, Gemeinde Groß-Schulzendorf, Gut Werben, Gemeinde Glienick b. Z., Dabendorf, Schünow, Nächst Neuendorf, Dergischow, Saalow, Mellen, Gut Haus Zossen, Gemeinde Neuhof, Jachzenbrück, Gemeinde Telz, Schöneiche, Callinchen, Töpchin und Zehrensdorf, — Gemeinde Clausdorf, Fern-Neuendorf, Cummersdorf, Wünsdorf, Alexanderhof, Rehagen, Gutsbezirk Cummersdorf'er Forst	1	50	—	80	—	60	—	50
	Gemeinde Sperenberg	1	80	—	90	—	80	—	60
	Stadt Trebbin, Gemeinde Neuendorf bei Trebbin, Klein-Schulzendorf, Schönweide bei Luckenwalde, Gadsdorf, Christinendorf, Gemeinde und Gut Wendisch-Wilmersdorf, Gemeinde Thyrow, Gut und Gemeinde Groß- und Klein-Beuthen, Gemeinde Jütchendorf, Kietz bei Gröben, Gemeinde und Gut Gröben, Gemeinde und Gut Siethen, Gemeinde Wietstock, Ge-								

Digitized by Google

Lfd. №	Namen der Kreise bezw. Städte.	Für Arbeiter über 16 Jahre männl. M.	Pf.	weibl. M.	Pf.	Für Arbeiter unter 16 Jahre männl. M.	Pf.	weibl. M.	Pf.
	meinde und Gut Kerzendorf, Gemeinde und Gut Löwenbruch, Gemeinde und Gut Genshagen	1	50	—	80	—	60	—	50
	Gemeinde Cliestow und Nunsdorf	2	—	1	—	—	80	—	60
	Gemeinde Lüdersdorf und Gut Woltersdorf (Scharfenbrücker Forst)	1	50	1	—	—	80	—	60
XVI.	**Kreis Templin**								
	a. Plattes Land	1	30	—	75	—	75	—	60
	b. Städte	1	40	—	80	—	80	—	60
XVII.	**Kreis Zauch-Belzig**	1	25	—	80	—	70	—	55

Diese neuen Festsetzungen bilden vom 1. Januar 1893 ab den Maßstab, nach welchem
bei der Gemeinde-Krankenversicherung (§ 4 des Gesetzes vom 10. April 1892)
das Krankengeld (§ 6) und
die Versicherungsbeiträge (§ 9) und
bei den eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitragszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten befreit sein sollen,
das Krankengeld den in den betreffenden Gemeinden beschäftigten Personen zu gewähren ist.

Diese Festsetzung gilt vorbehaltlich einer in der Zwischenzeit durch die Verhältnisse gebotenen Revision und Abänderung der Sätze bis zum 31. Dezember 1902.

Potsdam, den 20. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1892

270. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1892, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Oktober: 30.;

November: 1. 2. 6. 9. 10. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 30.;

Dezember: 1. 4. 7. 8. 11. 14. 15. 18. 21. 22. 25. 26. 28.

Potsdam, den 24. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Fischerei-Aufsicht.

271. An Stelle des aus dem Fischerei-Aufsichtsdienst ausgeschiedenen Gärtners Otto Gliese zu Kienberg ist der Inspektor Paul Bethge zu Kienberg zum Fischerei-Aufseher für folgende im Gutsbezirke Kienberg belegenen Gewässer:

1) alle Kienberg'er Binnengräben,
2) die Nauener Dammgräben, soweit dieselben an dem zu Kienberg gehörigen Theile des Nauener Dammes liegen — № 8 der Grabenschau-Ordnung —,
3) den Graben vom zweifachen Werft — № 16 der Grabenschau-Ordnung —,
4) den Börnick'er Grenzgraben am Bockmühlendamm — № 18 der Grabenschau-Ordnung —,
5) den Flügelgraben — № 21 der Grabenschau-Ordnung — an der Grenze von Kienberg mit Börnicke,

bestellt, gemäß § 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 amtlich verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 19. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Betr. Einfuhr und Durchfuhr von Waaren aus und durch Hamburg.

272. Aus Anlaß eines Einzelfalles, betreffend die Durchführung in Fässern fest verpackter spanischer Weintrauben in dieser Originalverpackung durch Hamburg, wird bekannt gemacht, daß Sendungen der in § 1 Absatz 2 der Polizeiverordnung vom 12. September 1892 (Extrablatt zum Amtsblatte von demselben Tage S. 380) gedachten Art dem Ein- und Durchfuhrverbote auch dann nicht unterliegen, wenn sie in anderem Frachtverkehr, als durch die Post oder Eisenbahn, durch Hamburg hindurchgeführt und dort nachweislich nicht ausgepackt worden sind.

Potsdam, den 22. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Fleischer-Innung zu Kyritz.

273. Auf Grund des § 100 e. № 3 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich für den Umfang der Fleischer-Innung zu Kyritz, daß Arbeitgeber, welche das in der Innung vertretene Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl dieser nicht angehören, vom 1. April 1893 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Der Bezirk der Innung erstreckt sich auf die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Kyritz.

Potsdam, den 18. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Schiffscontrolstation bei Hohensaathen.

274. Die von dem Herrn Staatskommissarius für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Oder vorläufig in Schwedt eingerichtet gewesene ärztliche Schiffscontrolstation ist nach Hohensaathen verlegt worden.

Potsdam, den 22. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

275. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh einiger Besitzer in Schwedt a. O. und in Herzsprung, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Diethloff und des Bauern Lemke in Schönfließ, des Molkereibesitzers Lestmann in Reinickendorf, der Bauergutsbesitzer Iden und Schumann in Schildow, des Kossäthen A. Joachim in Stolpe, des Fuhrherrn Schulte in Hermsdorf, unter den Kühen des Besitzers Marzahn in Schulzenhöhe, des Kossäthen Töpfer in Franz. Buchholz, des Halbbauern Aug. Silberberg in Malchow, auf 5 Gehöften in Eiche, 3 Gehöften in Bernau, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Wilhelm Werber in Biesenthal, sowie auf dem Gute Thöringswerder, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Kossäthen Fehlisch, Kolonisten Cremer und des Bauern A. Lehmann in Buckow, des Gutsbesitzers Schade ebendaselbst, des Kossäthen Nimmann und der Büdner-Wittwe Lehmann in Schneeberg, des Bauern Jahn zu Bahrensdorf, der Kossäthen-Wittwe Gröschke in Ragow, des Kossäthen Krüger in Degeln, des Rittergutes Merz, der Kossäthenwittwe Kossatz in Merz, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Rhinow in Rohrbeck, des Ackerbürgers Bathe in Cremmen, der Gutsbesitzer Bartel, Weilemann zu Hohenbruch, des Gutsbesitzers Varduhn in Sommerfelder Abbau, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Halbbauern Schmidt in Wagenitz, des Bauergutsbesitzers Liere in Zachow, unter den Schafherden des Vorwerks Neu-Bernitzow und des Luch-Vorwerks, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Gutes Craatz, des Rittergutes Baumgarten, des Amtsraths Saenger und des Gastwirths Lubach in Schmölln, des Bauern Rahn in Falkenhagen, der Bauern Wilke und Munzel ebendaselbst, des Rittergutes Grünberg, unter den Schafen des Rittergutes Schönfeldt, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Viertelbauern Gericke, des Bauern Felschow und des Gemeinde-Vorstehers Gericke in Kleinwoltersdorf, der Büdner Herm, Rosin und Gastwirths Wille in Goldbeck, unter den Kühen des Viehhändlers Kuck und des Ackerbürgers Nagel in Wittstock, unter den Schafen des Gutes Goldbeck, Kreis Ostprignitz, in Tangendorf, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh von Paarmann und Liebenow in Ruhlsdorf, des Gemeinde-Vorstehers Hanke in Groß-Machnow, des Gemeinde-Vorstehers Krüger in Mahlow, des Gutes Heinersdorf, der Büdner Joesch und Schulz in Rudow, der Kossäthen Schulze und Häberer ebendaselbst, des Ackerbürgers Ebel und der Wittwe Lindemann in Teltow, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh der Kossäthen Karl Schulz und Cornelius, sowie des Bauern Schley in Krewelin, des Kossäthen Böhm in Dammhast, des Rittergutes Kröchlendorf, der Bauern Lüdike und Dräger, und des Maurers Bähn in Hammelspring, auf mehreren Gehöften in Marienthal, Kreis Templin, in Glindow und Phöben, Kreis Zauch-Belzig, und unter dem Rindvieh des Gärtners Ebert hier, Lennéstraße Nr. 37.

Festgestellt ist ferner die Rotzkrankheit bei den Pferden des Rittergutes Golm, Kreis Angermünde, der Milzbrand auf dem Gute Heinersdorf, Kreis Teltow, sowie bei einer Kuh des Ziegeleibesitzers Schmidt in Zachow, Kreis Westhavelland.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Ober-Greiffenberg, unter dem Rindvieh des Gutes Schöneberg, des Eigenthümers Reetz in Golm, in Angermünde und auf dem Gute Wendemark, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Besitzers Kaiser in Weißensee, des Gutsbesitzers Höppen in Liebenberg, in sämmtlichen Gehöften in Hohenschönhausen, Blumberg und Schönow, in den bisher verseucht gewesenen Gehöften in Stolpe, unter dem Rindvieh der Bauern Gabriel, Lemke, Schiele und des Rittergutes in Schönfließ, des Kossäthen Lusche, Mühlenmeisters Preuß und des Büdners Bruseberg in Franz.-Buchholz, der Bauergutsbesitzer Möser und Giese in Eiche, der Ackerbürger Bartel, Blanke und Schneider in Bernau, unter den Schweinen des Viehhändlers Cornelius in Friedrichsberg, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh der Bauern Wolf in Willmersdorf und Neumann in Schönfeld, Lutter in Danewitz, Kreis Oberbarnim, auf dem Gute Lindenberg, Stadt und Gut Storkow, Gut Colberg, in Beeskow und Cossenblatt, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Krause in Staaken, den Schafen der Wittwe Bergholz und des Schiffers Schmock in Flatow, den Zugochsen des Zimmermeisters Kluge in Nauen, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Rittergutes und des Dorfes Pessin, in Paulinenaue, des Rittergutes Wagenitz, in Barnewitz, Kreis Westhavelland, auf dem Rittergute Wulkow, in Bork, Kreis Ostprignitz, in Hohenvier, Kreutzburg und Schilde, Gut Wilsnack und in Klein-Breese, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Bauern Tornow in Badingen, des Ackerbürgers Schmidt in Templin, der Bauerwittwe Borchert in Berkholz, des Gutsbesitzers Aue zu Herzfelde, des Landwirths Eckert zu Templiner Ausbau, des zur Gemeinde Röddelin gehörigen Gutes Hohenfelde, der Ackerbürger Werdermann und Ditmar, des Bäckermeisters Hertzer, der Gutsbesitzerin Bodin und des Gutsbesitzers Böttticher in Zehdenick und Lüthkeshof, unter den Kühen des Büdners Zabel in Amtsfreiheit Camp, Kreis Templin, unter dem Rindvieh des Kossäthen Dietrich in Groß-Beeren, Bauerhofs-

Digitized by Google

besitzers Wunderlich in Sputendorf bei Teltow, des Dominiums Britz und des Dominiums Schönefeld, des Gutsbesitzers C. Hoest in Mariendorf, der Dominien Groß-Machnow und Groß-Beeren, in 18 Gehöften in Jachzenbrück, der Bauerhofsbesitzer Schulze in Rudow, Schmelz und Mellendorf in Ruhlsdorf, unter den Ochsen des Ziegeleibesitzers Kettlitz und bei der Kuh des Büdners Karl Urban in Toepchin, bei den Kühen der Gutsbesitzerin Witwe Gonnack in Groß-Ziethen, des Bauergutsbesitzers Massante in Rudow, Kreis Teltow.

Erloschen ist ferner der Bläschenausschlag bei dem Gemeinde-Zuchtbullen und den Kühen der Gemeinde Werbig im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.

Die Orts- und Feldmarksperre ist verhängt über Schwedt a. O., Kreis Angermünde, Stechow, Kreis Westhavelland, Goldbeck und Klein-Woltersdorf, Kreis Ostprignitz, und Marienthal, Kreis Templin.

Potsdam, den 25. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

28. Nach Maßgabe der Erlasse des Herrn Finanzministers vom 6. April d. J. II. 4457 und 5. Juli d. J. II. 8499 wird die Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses festgesetzt:

für die Gewerbesteuerklasse III.

im Kreise	Kreise Angermünde	auf 5 (fünf)
im Kreise	Niederbarnim	auf 7 (sieben)
im Kreise	Oberbarnim	auf 5 (fünf)
im Kreise	Beeskow-Storkow	auf 3 (drei)
im Kreise	Osthavelland	auf 5 (fünf)
im Kreise	Westhavelland	auf 5 (fünf)
im Kreise	Jüterbog-Luckenwalde	auf 7 (sieben)
im Kreise	Prenzlau	auf 5 (fünf)
im Kreise	Ost-Prignitz	auf 5 (fünf)
im Kreise	West-Prignitz	auf 5 (fünf)
im Kreise	Ruppin	auf 7 (sieben)
im Kreise	Teltow	auf 7 (sieben)
im Kreise	Templin	auf 5 (fünf)
im Kreise	Zauch-Belzig	auf 3 (drei)
in der Stadt	Brandenburg	auf 7 (sieben)
in der Stadt	Charlottenburg	auf 5 (fünf)
in der Stadt	Potsdam	auf 7 (sieben)
in der Stadt	Spandau	auf 5 (fünf)

für die Gewerbesteuerklasse IV.

im Kreise	Angermünde	auf 7 (sieben)
im Kreise	Niederbarnim	auf 15 (fünfzehn)
im Kreise	Oberbarnim	auf 11 (elf)
im Kreise	Beeskow-Storkow	auf 7 (sieben)
im Kreise	Osthavelland	auf 11 (elf)
im Kreise	Westhavelland	auf 9 (neun)
im Kreise	Jüterbog-Luckenwalde	auf 11 (elf)
im Kreise	Prenzlau	auf 9 (neun)
im Kreise	Ost-Prignitz	auf 11 (elf)
im Kreise	West-Prignitz	auf 11 (elf)
im Kreise	Ruppin	auf 9 (neun)
im Kreise	Teltow	auf 15 (fünfzehn)
im Kreise	Templin	auf 7 (sieben)
im Kreise	Zauch-Belzig	auf 5 (fünf)
in der Stadt	Brandenburg	auf 9 (neun)
in der Stadt	Charlottenburg	auf 15 (fünfzehn)
in der Stadt	Potsdam	auf 13 (dreizehn)
in der Stadt	Spandau	auf 9 (neun)

Potsdam, den 19. Oktober 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

103. Durch Untersuchungen im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist festgestellt worden, daß das in Berlin zu wirthschaftlichen Zwecken in den Handel kommende Eis selbst bei gutem Aussehen in ihrer Entwickelungsfähigkeit nicht veränderte, gesundheitsgefährliche Kleinwesen enthalten hat. Es ist dadurch wahrscheinlich geworden, daß die häufiger beobachteten Krankheiten nach dem Genusse von Getränken, welche durch Hineinwerfen von Eisstückchen gekühlt wurden, weniger durch die Kälte des Getränks, als durch die im Eis vorhandenen Krankheitserreger verursacht worden sind. Dieselben Nachtheile können durch feste Nahrungsmittel z. B. Butter, welche durch Liegen auf solchem Eis gekühlt wurden, entstehen. Vor dem Genusse von Getränken und anderen Nahrungsmitteln, welche in der vorerwähnten Weise mit Eis gekühlt sind und in Folge dessen gesundheitsgefährlich sein können, wird deshalb hiermit gewarnt.

Berlin, den 21. Oktober 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

75. Anmeldungen zur Betheiligung an der hiesigen Stadt-Fernsprecheinrichtung sowie Anträge auf Verlegung von Sprechstellen, Aufstellung weiterer Apparate und besonderer Wecker rc. sind von jetzt ab nicht mehr an die Ober-Postdirektion, sondern an dasjenige der seit dem 1. Oktober neu errichteten Stadt-Fernsprechämter zu richten, an welches der Anschluß zu führen oder an welches die Sprechstelle angeschlossen ist.

Die fraglichen Aemter, welche auch entsprechende mündliche Anträge entgegennehmen und Auskunft über alle Fernsprechangelegenheiten ertheilen, haben ihre Bureaus an den nachstehend bezeichneten Stellen:

1) das Haupt-Fernsprechamt, zu welchem die Vermittelungsanstalten I. (Französischestr.) und V. (Königstr.) gehören, in der Oranienburgerstr. 70 II,
2) das Stadt-Fernsprechamt 3, zu welchem die Vermittelungsanstalten II. (Moabit) und III. (Oranienburgerstr.) gehören, in der Oranienburgerstr. 70 II,
3) das Stadt-Fernsprechamt 4, zu welchem die Vermittelungsanstalt IV. (Prinzessinnenstr.) gehört, in der Prinzessinnenstr. 25,

Digitized by Google

4) das Stadt-Fernsprechamt 6, zu welchem die Vermittelungsanstalt VI. (Lützowstr.) gehört, in der Lützowstr. 95,
5) das Stadt-Fernsprechamt 7, zu welchem die Vermittelungsanstalt VII. (Blankenfeldestr.) gehört, in der Blankenfeldestr. 9.

Berlin C., 18. Oktober 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

12. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. 119) wird **am 12. November d. J., Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, die halbjährliche Ausloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 18. Oktober 1892.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ungarisch-Deutscher Viehverkehr.

31. Für Borstenvieh in Wagenladungen sowie für Viehbegleiter von Köbánya—hizlalda und Köbánya alsó p udvar nach Bernburg (Eisenbahn-Direktionsbezirk Magdeburg) sind mit dem 1. Oktober d. J. direkte Frachtsätze bezw. Fahrgelder in Kraft getreten.

Berlin, den 30. September 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

46. Mit dem 1. November 1892 tritt zum **Südostpreußischen Verbandsgütertarif** der Nachtrag VIII. in Kraft. Derselbe enthält: 1) Anderweite Bestimmungen über die Beförderung der Begleiter von Fisch-, Bienen- und Brieftauben-Sendungen; 2) Neue Frachtsätze für die Ringbahnstation Tempelhof, Rangirbahnhof und für die Stationen Breitenheide, Ortelsburg, Rombschin des Bezirks Bromberg; 3) Ermäßigte Frachtsätze für Königsberg, Ostbahnhof; 4) Ausnahmefrachtsätze für Mehl und Mauersteine im Verkehr mit Königsberg, Ostbahnhof und für Flachs und Hanf im Verkehr mit Königsberg, Südbahnhof; 5) Ausnahmetarif für Phosphoritsteine von Prostken (Durchgang) nach Memel; 6) Bereits früher veröffentlichte Tarifänderungen. Abdrücke des Nachtrages VIII. sind von den Fahrkarten-Ausgabestellen der Verbandsstationen zu beziehen.

Bromberg, den 12. Oktober 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

47. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Nr.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1892	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Chrysanthemum-Ausstellung,	Liegnitz.	4. bis 8. November.	Blumen und Gegenstände der Blumenzucht,	Preußischen Staatsbahnen,	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Geflügel- und Vogel-Ausstellung.	Posen.	5. bis 8. November.	Thiere, Geräthe und Erzeugnisse der Geflügel- u. Vogelzucht.	desgl.	desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 14. Oktober 1892. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 27sten Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1891/92

bei der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn auf 85 000,00 M..

bei der Prignitzer Eisenbahn auf 87 750,00 M.,
bei der Dahme—Uckroer Eisenbahn auf 8 750,00 „
festgestellt worden ist.

Berlin, den 19. Oktober 1892.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen in den Kanalhaltungen und an den Bauwerken des Bromberger Kanals, der unteren Brahe und der kanalisirten oberen und unteren Netze, werden diese Wasserstraßen mit Eintritt des Frostwetters, beziehungsweise des Eisstandes, spätestens jedoch am 1. Dezember d. J. bis Ende März 1893 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 14. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

17. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 2. Vierteljahr 1892—93 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw Gutsbezirk	Künftiger Gutsbezirk
1	Die von dem Bauunternehmer Karl Gutschow zu Hermsdorf erworbene Fläche von 6,21 ar Größe, Kartenblatt 1 Parzellen № 642/196 der Gemarkung Gut Hermsdorf.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.

Berlin, den 6. Oktober 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personalchronik.

Der Oberförster Nöldechen zu Kl. Wasserburg ist zum Forst-Amtsanwalt für den Forstbezirk Kl. Wasserburg ernannt worden.

Der Stadtsekretär Meier in Wriezen a. O. ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des nach Potsdam verzogenen ꝛc. Jühlle der Königliche Hofgarten-Direktor Vetter zu Sanssouci zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks XXII. — Sanssouci — ernannt worden.

Im Kreise Ober-Barnim ist der Rentmeister Thiele zu Hohenfinow wegen des am 27sten d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner Amtszeit auf's Neue zum Amtsvorsteher des II. Bezirks — Hohenfinow — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist der Gutsbesitzer Rosentreter zu Dalldorf wegen des am 27sten d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner Amtszeit auf's Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des XXX. Bezirks Dalldorf ernannt worden.

Der Katastersecretair, Steuerinspector Müller ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Katasterkontroleur Steuerinspector Jahr ist zum Katastersecretair bei der hiesigen Regierung bestellt worden.

Dem Katasterkontroleur Schmitz ist die Verwaltung des Katasteramts Berlin V. übertragen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin sind: 1) der Regierungs-Assessor Scheibel aus Arnsberg zur dienstlichen Verwendung überwiesen, 2) der Regierungs-Secretair Baumgarte in den Ruhestand versetzt, 3) der Secretariats-Assistent Schumann zum Regierungs-Secretair befördert, 4) der Civil-Supernumerar Schroeder als Secretariats-Assistent angestellt, 5) die Civil-Supernumerare Ohrmundt und Wollburg ausgeschieden und 6) die Civilanwärter Becker und Rehm als Civil-Supernumerare angenommen.

Der bisherige Pfarrer Karl Julius Adolf Parisius in Glindow, Diözese Potsdam I., ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Beeren, Diözese Teltow-Land I., bestellt worden.

Die unter Magistrats-Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Lenzen, Diözese gleichen Namens, ist durch das Ableben des Oberpfarrers Paschke am 3. März d. J. zur Erledigung gekommen.

Der Seminar-Hülfslehrer Soennecken ist unter Ernennung zum ordentlichen Seminarlehrer dem Seminar zu Oranienburg überwiesen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer am Königlichen Gymnasium in Schöneberg, Dr. Brückner, ist zum Oberlehrer ernannt und als solcher der genannten Anstalt überwiesen worden.

Der bisherige kommissarische Seminarlehrer lic. theol. Kabisch ist zum ordentlichen Seminarlehrer ernannt und dem Königlichen Stadtschullehrer-Seminar in Berlin überwiesen worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Eugen Jahnke ist als Oberlehrer an der 8. Realschule und der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Stephan ist als Oberlehrer an der 9. Realschule in Berlin angestellt worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 4. November **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung,
betreffend die am 1. Dezember 1892 stattfindende Viehzählung im Stadtbezirk Berlin.

27. Auf Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juli d. J. findet am 1. Dezember d. J. im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, bei deren Ausführung im preußischen Staate folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maulthiere und Maulesel, Esel, Rind-, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh, sowie auf Bienenstöcke zu erstrecken. Außerdem ist durch dieselbe die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Hause (Gehöfte u. s. w.) festzustellen.
2) Durch die Zählung soll im Wesentlichen der wirklich vorhandene Viehstand jedes Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden (Gehöftes, Anwesens) ermittelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Hause (Gehöfte), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt.
3) Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden gemeindeweise durch freiwillige Zähler vorzunehmen.
4) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Hause (Gehöfte) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.
5) Die Zählkarten sind durch die Haus- bezw. Hofbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfüllung und Bescheinigung durch den Zähler, und zwar auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen, zu bewirken.

Indem ich das Bevorstehen dieser Viehzählung hiermit zur Kenntniß der Einwohner des Stadtbezirks von Berlin bringe und auf die große Wichtigkeit hinweise, welche derartige Zählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke erfahrungsmäßig beiwohnt, spreche ich die Hoffnung aus, daß der Magistrat, welchem in Verbindung mit dem Königlichen Polizei-Präsidium die Ausführung der Zählung zu leiten obliegt, sich der bereitwilligsten Unterstützung Seitens aller betheiligten Bewohner der Stadt, namentlich auch durch Uebernahme des Ehrenamtes eines Zählers zu erfreuen haben wird.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß irgend welche steuerliche Zwecke mit der Viehzählung nicht verbunden sind.

Potsdam, den 20. Oktober 1892.

Der Ober-Präsident.
J. V.: von Brandenstein.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Fischerei-Aufsicht.

276. Dem herrschaftlichen Jäger Wilhelm Baar zu Wustrau wird hierdurch die Fischerei-Aufsicht über die zum Amtsbezirk Wustrau gehörigen Theile des Ruppiner und Bützsees übertragen.

Potsdam, den 28. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Tarif
für die Benutzung der Kahnfähre zwischen Ketzin und Schmergow über die Havel bei Ketzin.

277. Mit Ermächtigung der Herrn Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten, sowie im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor wird der Tarif für die Benutzung der Kahnfähre über die Havel bei Ketzin zwischen Ketzin und Schmergow wie folgt festgesetzt:

I. Es wird entrichtet für das Uebersetzen von Personen einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person bei Tage 10 Pf., bei Nacht 20 Pf.

Hierbei wird der Tag in der Zeit vom 1. April bis 30. September von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr gerechnet.

II. **Befreit vom Fährgelde sind:**

1) Personen, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des fürstlichen Gesammthauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören.
2) Oeffentliche Beamte im Dienst, sofern sie sich ge-

hörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform.
3) Kommandirte Militärs und einberufene Rekruten.
4) Briefträger und Postboten.

III. Die vorgenannten Tarif-Sätze sind für jeden Wasserstand zu entrichten, bei dem das Ketzin gegenüber liegende Ufer nicht überschwemmt ist

Potsdam, den 26. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre.

278. Für die Schifffahrt und Flößerei werden gesperrt:

für die Zeit vom 1. Februar bis zum 1. April 1893, erforderlichen Falls bei ungünstiger Witterung bis zum 15. April 1893
die Woltersdorfer Schleuse,

für die Zeit vom 1. Dezember 1892 bis 1sten Februar 1893
der Friedrich-Wilhelms-Kanal,

für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1893
der Fehrbelliner Kanal, zwischen der Gentz- (Hastenberger) Schleuse und Fehrbellin,

für die Zeit vom 15. Dezember 1892 bis 15. März 1893
die Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße.

Beladene Fahrzeuge dürfen nicht überwintern:

a. auf der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße
   1) zwischen den Pinnower und Oranienburger Schleusen,
   2) zwischen den Malzer und Zerpener Schleusen,
   3) zwischen den Eberswalder und Stecherschleusen;
b. im Voßlanal von seiner Mündung in den Finow-Kanal bis zur Bischofswerder-Schleuse.

Potsdam, den 27. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

279. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh mehrerer bäuerlicher Besitzer des Dorfes Brodowin, des Mühlenbesitzers Merschel zu Ragöser Mühle und des Bauern Magnus zu Schmiedeberg, der Güter Carlshof und Wedellsberg, sowie des Bauerhofsbesitzers Schulz in Bertikow, einiger Besitzer in Gatow, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Vielitz in Stadt Alt-Landsberg und des Mühlenbesitzers Wolff zu Amt Alt-Landsberg, des städtischen Rieselgutes in Rosenthal, des Molkereibesitzers Hennig in Blankenburg, des Bauern Krüger in Marzahn, des Besitzers Dreybrodt in Ruhlsdorf, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh der Eigenthümer Wegener und Bardtholdt in Rathsdorf, des Bauern August de Martincourt in Ladeburg, der Eigenthümer Hoffmann in Alt-Friedland, Karl Brust, August Drensle und Ludwig Voß in Metzdorf, Emil Horn in Alt-Lewin, A. Rabe, G. Rabe und der Frau Müller in Alt-Wriezen, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Rittergutes Ragow- und des Tischlermeisters Busse und des Kossäthen Thiele in Merz, des Kossäthen Ganz in Ragow, Kreis Beeslow-Storkow, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers A. Schulze in Perwenitz, des Kossäthen Heinrich Borchert in Lentzke, der Wittwe Rennefahrt und der Bauern Eggert, W. Ene und Schmampe in Tarmow, des Bauern Staege in Linum, des Gutes Perwenitz und auf dem zu demselben gehörigen Vorwerk Glien, des Ackerbürgers Prischow und unter den Schweinen des Schankwirths Heidmann zu Nauen, unter dem Rindvieh des Kossäthen Protze in Vehlefanz, des Bauergutsbesitzers Wullow in Bornim, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Kolonisten Karl Behrend in Colonie Scheunenstelle, des Bauergutsbesitzers Schrobsdorff III. in Zachow, des Rittergutes Landin, unter den Schafen auf Vorwerk Rhinsmühlen (zum Rittergut Retzen gehörig), Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Rittergutes Jagow, des Bauergutsbesitzers Krumrey in Baumgarten, des Dominiums Lübbenow, der Bauern Grünbagen und Schütte in Trebenow, des Rittergutes Schlepkow, des Rittergutes Kleinow, des Bauerhofsbesitzers Wölle, Stegemann und Holtz in Schönwerder, unter dem Rindvieh und den Schafen des Ritterguts Dedelow, des Rittergutsbesitzers von Holtzendorff in Wilsikow, dem Rindvieh und Schweinen der Bauerhofebesitzer Völker und Hermann Milleville in Bergholz, den Ochsen in Schirmershof und der Zuckerfabrik in Prenzlau, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Viertelbauern Helm in Buchholz, Bauern Delf in Tüchen, des Försters Schinn in Buchheide, zur Oberförsterei Zechlin gehörig, des Rittergutsbesitzers Gans Edler Herr zu Putlitz in Laaske, des Gutsbesitzers Zarnack in Sudwowshof, zu Wittstock gehörig, unter den Schweinen des Büdners Michel in Wernikow, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh der Gemeinde Garsedow, des Bauerhofsbesitzers Streese in Krampfer, unter den Kühen des Eigenthümers Karl Müller in Gr.-Berge und in Kl.-Berge, Kreis Westprignitz, unter den Zugochsen auf Vorwerk Neu-Beeren, zum Rittergute Gr.-Beeren gehörig, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Höft in Gr.-Ziethen, des Kossäthen Krüger in Blankenfelde, Bauerhofsbesitzers Luft in Kl.-Kienitz, Bauern Michaelis und Gemeinde-Vorstehers Lehmann in Rudow, Bauerhofsbesitzer Wegener, Hübner und Thiele in Schönefeld, des Gärtnerei- und Molkereibesitzers König in Steglitz, der Bauergutsbesitzer Nitze und Wilh. Pardemann, Wilh. Busse und Albert Liefeldt in Stahnsdorf, unter den Kühen des Landwirths Schlegel in Rixdorf, unter den Schweinen des Bäckermeisters Brost in Blankenfelde, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh des Bauern Spannuth in Hammelspring, Kreis Templin, in Trechwitz, Kreis Zauch-Belzig, unter dem Rindvieh des Gärtners Borgmann hier, Mauerstraße 22.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche

Digitized by Google

in Stadt Greiffenberg, Schönermark und Breitenteicher Mühle, Carlsberg und Dominium Meyenburg, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Bauern Krüger in Ahrensfelde, der Bauern Lindenberg, Bredereck, Klus, Kirschbaum und Kaisdorf in Eiche, des Ackerbürgers Bredereck, des Amtsraths Schrader in Alt-Landsberg, des Kossäthen Schmidt in Ruhlsdorf, in Seeberg, des Bäckermeisters Steinbach in Lichtenberg, des Bauern Wartenberg zu Mühlenbeck, Kreis Niederbarnim, des Bauern Kühne und des Stellmachermeisters Reichert in Hohenstein, Kreis Oberbarnim, des Bauergutsbesitzers Wiggert und den Schafen des Gutsbesitzers Els in Etzin, des Bauergutsbesitzers Schmidt und der Wittwe Goldschmidt in Markau, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Rittergutes Schwanebeck und der Gemeinde Niebede, in Spolierenberg, Garlitz, Rittergut Bagow, Friesack, Gülpe, Kreis Westhavelland, in der Stadt Luckenwalde, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Nobiling in Prenzlau, des Sabinenklosterguts bei Prenzlau, des Gutes Ludwigsburg, in Klinkow, unter den Kühen des Werkzeugmachers Buchholz in Prenzlau, Kreis Prenzlau, in Gumtow, Brüsenhagen, Horst, des Rittergutsbesitzers von Winterfeld in Neuendorf bei Neustadt a. D., des Holländers Hinze in Heinrichsdorf, in Gut und Gemeinde Rosenwinkel, in Stüdenitz, in Schönermark, in Gantikow, Gut und Gemeinde, in Neu-Cölln, Gustavsruh, in Zernitz, Wulfersdorf, Kreis Ostprignitz, in Körbitz, Cumlosen und Motrich, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh in 5 Gehöften in Brusendorf, 2 Gehöften in Rotzis, 5 Gehöften in Schönefeld, des Orts-Vorstehers Schramm, Bauern August und Julius Antonius, Friedr. Günther, Kossäthen Ferdin. Nitsche in Schöneweide b. L., der Ackerwirthe Lehmann und Wolf in Teltow, des Büdners Lehmann in Gräbendorf, des Kossäthen Liefeld und Büdners Spahn in Ruhlsdorf, der Mühlenmeister Dümichen und Alb. Puhlmann in Groß-Machnow, des Kossäthen Soltmann in Wietstock, in 6 Gehöften in Lüdersdorf, unter den Kühen des Dominiums Genshagen, Kreis Teltow.

Erloschen ist die Brustseuche unter den Pferden des Train-Bataillons Nr. 3 in Spandau, die Rotzkrankheit unter den Pferden der Spritfabrik von Schaeffer und Sachs in Rixdorf, der Milzbrand auf Dominium Marienfelde, Kreis Teltow.

Ort- und Feldmarksperre ist verhängt über Gatow und Brodowin, Kreis Angermünde.

Potsdam, den 1. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

106. Der städtischen Desinfections-Anstalt hierselbst, zu welcher der Zugang **nur vom Kottbuser Ufer Nr. 19** stattfinden darf, sind wiederholt **von außerhalb** Betten, Kleider, Wäsche und andere Gegenstände zur Desinfection zugegangen, welche durchaus ungenügend verpackt gewesen sind.

Da bei ungenügender Verpackung der inficirten Sachen leicht eine Uebertragung von ansteckenden Krankheiten auf das mit dem Transporte betraute Personal stattfinden kann, so bestimmen wir hierdurch, daß alle der städtischen Desinfections-Anstalt — **Kottbuser Ufer Nr. 19** hierselbst — von **außerhalb**, einschließlich der **benachbarten** Ortschaften, zur Desinfektion zugehenden Gegenstände **in festen, im Innern mit Blech ausgeschlagenen Kisten,** verpackt zugesandt werden müssen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst Behufs der Bestrafung angezeigt werden.

Die Rückgabe der von Auswärts zur Desinfection eingelieferten Gegenstände erfolgt nur nach vorheriger Bezahlung beziehungsweise unter Nachnahme der tarifmäßigen Gebühren.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

* * *

Polizei-Verordnung,

betreffend Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen von Ortschaften außerhalb Berlin an die hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Wer den, über Verpackung und Versendung von Gebrauchsgegenständen, welche von **außerhalb einschließlich** der **benachbarten Ortschaften** den hiesigen städtischen Desinfectionsanstalten zugesandt werden, von dem hiesigen Magistrat unter dem heutigen Tage veröffentlichten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Berlin, den 30. Juni 1888.

Der Polizei-Präsident.

gez. Freiherr von Richthofen.

* * *

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit wiederholt in Erinnerung mit dem Bemerken, daß **jede** Zuwiderhandlung **unnachsichtlich** strafrechtlich verfolgt wird. Berlin, den 27. Oktober 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

107. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1893 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Donnerstag, den 6. April k. J.** anberaumt worden.

Digitized by Google

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 15. Januar k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Den Meldungen sind die in № 4 der Aufnahmebestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen.

Berlin, den 6. Oktober 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Kügler.

U. III. B. 3459.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Oktober 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

108. Diejenigen hiesigen Einwohner, welche für das Kalenderjahr 1893 außerhalb Berlins ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigen, zu welchem sie nach § 55 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 eines Wandergewerbescheines bedürfen, werden hierdurch aufgefordert, das Gewerbe in ihrem eigenen Interesse unverzüglich anzumelden.

Die betreffenden Gesuche sind bei dem mitunterzeichneten Polizei-Präsidium einzureichen.

Die demnächst von der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern ausgefertigten Gewerbescheine sind seiner Zeit bei der Königlichen Steuerkasse hinter dem Gießhause Nr. 1 im Erdgeschoß gegen Zahlung der mittelst besonderen Benachrichtigungsschreibens der genannten Direktion bekannt gegebenen Steuer einzulösen.

Nur solche Personen, welche ausschließlich nicht selbst gewonnene rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbieten wollen und deshalb eines Wandergewerbescheines nicht bedürfen, haben den erforderlichen Gewerbeschein direkt bei der mitunterzeichneten Königlichen Steuer-Direktion, Abtheilung für Gewerbesteuer, hinter dem Gießhause Nr. 1 I., nachzusuchen.

Berlin, den 26. Oktober 1892.

Königliches Polizei-Präsidium.

Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

76. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die daneben vermerkten Beträge vorgefunden werden sind an:

Meyer, Brandenburg (Havel), 7 M. 50 Pf., 27. April 1892,
Dörner, Schöneberg (b. Bln.), 2 M. 40 Pf.,
Hensel, Berlin, 5 M. — Pf., 26. Mai 1892,
Hock, Berlin, 1 M. — Pf., 24. Juni 1892,
Cornelius, Berlin, — M. 75 Pf., 30. Juli 1892,
Heiser, Berlin, 1 M. 20 Pf., 2. August 1892,
Schulz, Berlin, — M. 50 Pf., 11. August 1892,
Traube, Franzensbad, 1 M. — Pf., 24. August 1892,
Boye, Berlin, 10 M. — Pf., 25. August 1892,
Thomas, Berlin, 5 M. — Pf., 1. September 1892,
Friedrich, Stuttgart, 5 M. — Pf., 5. September 1892,
Frl. Lieschen, Berlin, — M. 50 Pf., 5. September 1892,
L. P. 3614, Cöln (Rhein), — M. 80 Pf., 9. September 1892,
Stefan, Fürstenwalde (Mark), 50 M. — Pf., 8. September 1892,
Brecicki, Kosten (Posen), 5 M. 20 Pf., 9. August 1892.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb 4 Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Anderenfalls werden die in den Sendungen vorgefundenen Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 22. Oktober 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postanweisungen.

77. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte, unanbringliche Postanweisungen an:

Siedeberg, Berlin, über 2 M., 11. Dezember 1891,
Harras, Genua, über 100 M. — Pf., 19. Dezember 1891,
Raschke, Berlin, über 20 M. — Pf., 10. Mai 1892,
Hey, Magdeburg, über 3 M. — Pf., 24. Mai 1892,
Aschbabiska, Rogasen (Posen), über 6 M. — Pf., 30. Juni 1892,
Sideberg, Berlin, über 2 M. — Pf., 8. August 1892,
Maschner, Berlin, über 3 M. — Pf., 15. August 1892,
Kaiser, Berlin, über 2 M. 90 Pf., 15. August 1892,
Schulz, Berlin, über 6 M. — Pf., 18. August 1892,
Nilsson, Odense (Dänemark), über 11 M. 28 Pf., 19. Juni 1892,
Raschke, Berlin, über 20 M. — Pf., 19. August 1892,
Ebar, Metz, über 20 M. — Pf., 22. August 1892,
Schneider, Berlin, über 4 M. 5 Pf., 21. August 1892,
Kgl. Gerichtskasse, Aachen, über 1 M. 80 Pf., 23. August 1892,
Kgl. Polizei-Hauptkasse, Berlin, über 3 M. — Pf., vom 25. August 1892,

Digitized by Google

Schmidt, Charlottenburg, über 6 M. 5 Pf., 1. August 1892,
Sarstedt, Berlin, über 9 M. 5 Pf., 8. August 1892,
Selle & Schurich, Berlin, über 5 M. 25 Pf., 2. August 1892,
Zerges, Fürstenberg i. Mklbg., 20 M. — Pf., 5. August 1892,
Wagener, Berlin, über 1 M. 30 Pf., 27. April 1892,
Landgericht I., Berlin, über 1 M. 55 Pf., 13. Oktober 1891.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Anderenfalls werden die Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 22. Oktober 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

78. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, im Jahre 1892 an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin.

An: v. Oppersdorf, 31. März, Holländer, 11. Juni, Fabian, 18. Juni, Gluke, 18. Juni, Hollaender & Co., 27. Juni, Deutsche Diener-Academie, 27. Juni, Alexander & Jacobi, 28. Juni, Westphal, 28. Juni, Dietrich, 28. Juni, Rothe, 29. Juni, Bergemann, 29. Juni, Richter, 29. Juni, Flatow, 30. Juni, Gebr. Wünsch, 5. Juli, Büreau der 1892er Ausstellung von Wohnungseinrichtungen und verw. Gewerbe, 4. Juli, Mosseler, 6. Juli, Bobenen, 7. Juli, Koschinsky, 7. Juli, Maaß, 8. Juli, Mahl, 15. Juli, Hundt, 20. Juli, Busse, 26. Juli, Krause, 27. Juli, Henschel, 28. Juli, Heizler, 28. Juli, Lamprecht, 30. Juli, Jacobs, 2. August, Raths, 5. August, Berliner Lokal-Anzeiger, 9. August, Preuß, 10. August, Deneke, 11. August, Kaskel, 15. August, Röske, 15. August, Pahl, 19. August.

B. Aufgeliefert in Berlin mit anderen Bestimmungsorten.

An: Kaufmann in New-York, 12. Februar, Mahomet Soliman in Alessandria, 12. März, Lewicka in Warschau, 18. März, Henri in Paris, Kopette in Petersburg, 24. Mai, Gird in Dresden, 25. Mai, Angermünde in New-York, 30. Mai, Hoffmann in Reudnitz-Leipzig, 9. Juni, Kerschbaumer in Rummelsburg (Pom.), 11. Juni, Thomas in Rirdorf, 13. Juni, Knaack in Rummelsburg (Pom.), 14. Juni, Tietze in Cottbus, 16. Juni, Grand Bazar National l'Auriel in Brüssel, 21. Juni, Wiesner & Erdmann in Neu-Weißensee, 22. Juni, Jang in Charlottenburg, 22. Juni, Berg in Wien, 23. Juni, Kuche in Rirdorf, 24. Juni, Andersen in Montevideo, 26. Juni, Oldach in Mensguth, 29. Juni, Pinkuß in München, 2. Juli und 15. Juli, Albrecht in Großschulzendorf b. Zossen, 11. Juli, Braun in Halensee, 12. Juli, Thormann in Senftenberg, 15. Juli, Hegemann in Kanten, 22. Juli, Schwartz in Mocker b. Thorn, 23. Juli, Albrecht in Großschulzendorf b. Ludwigsfelde, 27. Juli, Lupinski in Kappe b. Lanken, 27. Juli, Schlitter in Schulzendorf b. Wriezen, 4. August, Emmerich in Hannover, 10. August, Kuche in Rirdorf, 11. August, Foerster-Baldenius in Eberswalde, 11. August, Nissascrznak in Budapest, 17. August.

C. Auswärts aufgeliefert mit anderen Bestimmungsorten.

Aufgeliefert in: Charlottenburg an Szczublewski in Lembach, Kr. Mansfeld, 9. Juni, an Aßmann in Friedeberg (Neumark), 28. Juni, Westend an Wiedbusch in Charlottenburg, 2. Juli, Schöneberg an Schneller in Berlin, 5. Juli, Weißensee an Rabikowski in Weißensee, 15. Juli.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls wird mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden.

Berlin C., 26. Oktober 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

33. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Herrn Joseph Brasch, Inhaber der Firma M. J. Brasch Ww. in Lobsens, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1881

Lit. D. № 203322 über 500 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc Brasch anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 26. Oktober 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Eröffnung des Haltepunktes Neu-Rahnsdorf für den Personenverkehr.

32. Am 15. November d. J. wird der zwischen Rahnsdorf und Erkner an der Strecke Berlin-Breslau belegene neue Haltepunkt Neu-Rahnsdorf für den Personenverkehr eröffnet. Es werden daselbst sämmtliche Vorortzüge halten. Die bahnseitige Abfertigung von

Digitized by Google

Reisegepäck von dem Haltepunkte nach den Ringbahn-Stationen und umgekehrt ist ausgeschlossen.

Berlin, im Oktober 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

18. Am 1. November 1892 werden die an den Neubaustrecken Memel—Bajohren, Tilsit—Ragnit und Stallupönen—Pillkallen gelegenen Stationen Collaten, Dt. Crottingen, Bajohren; Ragnit und Schwirgallen, Pillkallen für den Leichen-, Fahrzeug-, Vieh- und Güter-Verkehr eröffnet.

Auf den Stationen Collaten und Dt. Crottingen findet Ver- und Entladung von Fahrzeugen, sowie Abfertigung von Großvieh nicht statt.

Der Frachtberechnung werden, soweit Entfernungen für die vorgenannten Stationen noch nicht eingeführt sind, im Binnenverkehr und Wechselverkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen folgende Entfernungen zu Grunde gelegt:

a. von Memel unter Zuschlag von 10 km für Collaten, von 16 km für Dt. Crottingen, von 21 km für Bajohren,
b. von Tilsit unter Zuschlag von 14 km für Ragnit,
c. von Stallupönen unter Zuschlag von 11 km für Schwirgallen, von 18 km für Pillkallen,
d. zwischen Schwirgallen und Pillkallen 8 km.

Bromberg, den 19. Oktober 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. September d. Js. und im Anschlusse an meine Bekanntmachungen vom 26. September, 1. und 8. Oktober d. Js. bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß die zur gesundheitlichen Ueberwachung des Schiffahrts- und Flößerei-Verkehrs auf der Oder errichtete

Oder-Kontrol-Station II. in Schwedt a. O.

aufgehoben worden ist.

An deren Stelle ist eine ärztliche

Kontrol-Station in Hohensaathen

errichtet worden.

Ueberwachungs-Bezirk: Oderstromstrecke von Nipperwiese bis Kienitz einschließlich.

Vorstand: Stabsarzt Dr. Rieder mit Unterstützung durch den Assistenzarzt 1. Klasse Dr. Oberbeck.

Stationsort: Schleuse bei Hohensaathen.

Abgesehen von der Ueberwachung am Stationsorte wird der Ueberwachungsdienst **im Umherfahren** ausgeübt.

Von dem der Oder-Kontrol-Station III. zu Küstrin überwiesenen Ueberwachungsbezirk wird hierdurch die Oderstromstrecke von Kienitz bis Hohensaathen abgezweigt.

Die Stationsärzte haben ihre Amtsgeschäfte bereits übernommen.

Stettin, den 23. Oktober 1892.

Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Oder.

Müller.

Personalchronik.

Bei der Kgl. Ministerial-Baukommission zu Berlin sind im Laufe des dritten Kalenderquartals d. J. die Kgl. Regierungs-Bauführer 1) Paul Schroer, 2) Gustav Weber, gen. Zachariae, 3) Friedrich Ludwig Karl Gurlitt und 4) Konrad Karl Gustav Usadel vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrer Franz Louis Carl Seehaus in Schönhagen ist zum Pfarrer der Parochie Meyenburg, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus Johannes Arthur Ferdinand Haupt an der Dankeskirche hierselbst ist zum 3. Prediger an der hiesigen Luisenstadt-Kirche, Diözese Cöln-Stadt, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger an der Hof- und Garnison Kirche in Potsdam Karl Clemens Bassenge ist zum Pfarrer bei der französisch-reformirten Gemeinde in Potsdam, Französische Inspektion, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Otto Schuppan ist zum Pfarrer der Parochie Neu-Schadow, Diözese Storkow, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Albert Christian Karl Ramdohr ist zum Pfarrer der Parochie Schönhagen-Steffenshagen, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Die unter dem Patronat der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Krausnick, Diözese Königs-Wusterhausen, ist durch die Versetzung des Pfarrers Liebach zum 15. Oktober 1892 zur Erledigung gekommen.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Nebelin, Diözese Perleberg, ist durch das Ableben des Pfarrers Wagener am 31. August d. Js. zur Erledigung gekommen.

Dem Küster, Organisten und ersten Lehrer Gustav Adolf Andrich zu Glindow, Diözese Potsdam I., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Lehrerin Fräulein Clara Güssow ist als technische Lehrerin an der Idiotenanstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat September 1892.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Gerichtsassessor Dr. Mendelssohn zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Potsdam; der Gerichtsassessor Kunze zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Baerwalde N.-M., der Gerichtsassessor Wagler zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Königshütte. Versetzt ist der Amtsrichter Hesse in Lübben an das Amtsgericht in Brandenburg a. H. Entlassen ist der Amtsrichter Großmann in Calau auf seinen Antrag. Verstorben ist der Kammergerichtsrath Geheime Justizrath Freyschmidt.

III. Assessoren.

Zum Gerichtsassessor ist ernannt der Referendar Janſen. Entlassen sind Dr. Böhmer behufs Uebertritts in den Dienst der Verwaltung von Elsaß-Lothringen, Krems behufs Uebertritts in die kirchliche Verwaltung, Heffter auf seinen Antrag.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Collatz bei dem Amtsgericht in Eberswalde. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Gerichtsassessor Hirſchfeldt bei dem Amtsgericht in Rixdorf, der Gerichtsassessor Oskar Neumann bei dem Landgericht I. in Berlin. Zu Notaren sind ernannt der Rechtsanwalt Schönermark in Perleberg, der Rechtsanwalt Stein in Jüterbog, der Rechtsanwalt Chrzellitzer in Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin und der Verpflichtung, in dem Stadttheile Wedding und Gesundbrunnen, innerhalb der Stadtbezirke № 320—326 zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Leſſer, Dr. jur. Böhmert, Graf von Hacke. Verstorben ist Alfred von Dinclage.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Forstamtsanwälten der Forstmeister Westermeier in Coepenick bei den Amtsgerichten Coepenick und Alt-Landsberg, der Oberförster Dehnicke zu Alt-Ruppin bei dem Amtsgericht Neu-Ruppin für den Forstbezirk Alt-Ruppin, der Oberförster Rauſchning in Neu-Thymen für den Forstbezirk Neu-Thymen, der Oberförster Nöldechen in Klein-Wasserburg für den Forstbezirk Klein-Wasserburg, der Oberförster Nitſche in Zehdenick für den Forstbezirk Zehdenick, der Forstassessor Lorenz in Peetzig a. O. für den Forstbezirk Peetzig a. O. Zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Friedeberg N.-M. der Kreissekretär Krüger daselbst. Zum Gerichtsschreiber der etatsmäßige Assistent Gebhardt in Berlin (Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I.) bei dem Amtsgericht in Zehden. Zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin der Aktuar Böttcher. Zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen der Militäranwärter Teſchner bei dem Amtsgericht in Brandenburg a. H. Zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher kr. A. Richter bei dem Amtsgericht in Trebbin, Hildebrand bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Zeiſing und Wiedemann bei dem Landgericht I. in Berlin. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Wernicke beim Kammergericht, Dittmann beim Landgericht I. in Berlin, der Kanzlei-Inspektor Feurig und der Kanzlist Thiel beim Landgericht I. in Berlin. Entlassen ist auf seinen Antrag der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Bölke bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind der Gerichtsvollzieher Bennewitz beim Amtsgericht I. in Berlin, der Kanzlist Heitmann beim Kammergericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl van der Beck, Kommis,	geboren am 24. Mai 1870 zu Rotterdam, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	5. September 1892.
2	Johann Dorn, Arbeiter,	geboren am 3. Dezember 1851 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. September 1892.
3	Edmund Farian, Schiffer,	geboren am 13. Oktober 1872 zu Libau, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	29. September 1892.
4	Georg Gruber, Taglöhner,	geboren im Jahre 1848 zu Thiersee, Bezirk Kufstein, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	26. September 1892.
5	Franz Wenzel Hajek, Stellmacher,	geboren am 28. September 1853 zu Smilkow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Obdachlosigkeit,	Polizeibehörde zu Hamburg,	27. September 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Kaspar Schlaefli, Tagner,	geboren am 2. Dezember 1841 zu Deitingen, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. Oktober 1892.
7	Josef Schwoelbach, Drechsler,	geboren am 23. August 1846 zu Grenzingen, Bezirk Altkirch, Elsaß-Lothringen, ortsangehörig zu Villè sous la Ferté, Departement Aube, Frankreich,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. September 1892.
8	Leopold Steiglehner, Kellner und Agent,	geboren am 22. Oktober 1859 zu Wien, ortsangehörig zu Schärding, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe,	13. September 1892.
9	Josef Albert Steiner, Aufsteckerin,	geboren am 16. Mai 1874 zu Schänis, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. September 1892.
10	Elisabeth Walter, ledige Wäscherin und Näherin,	25 Jahre alt, aus Chlistau, Bez. Klattau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schwabach,	15. Juli 1892.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftsjahr 1893 werden zu Velten und zwar in dem Seeler'schen Gasthof die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: am 9. und 10. Januar, am 6. Februar, am 6. März, am 10. April, am 8. Mai, am 12. Juni, am 10. Juli, am 25. und 26. September, am 16. Oktober, am 13. und 14. November, am 11. Dezember.

Spandau, den 21. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1893 auf folgende Tage festgesetzt: den 19. und 20. Januar, den 23. und 24. Februar, den 23. und 24. März, den 20. und 21. April, den 18. und 19. Mai, den 15. und 16. Juni, den 13. und 14. Juli, den 24. und 25. August, den 21. und 22. September, den 19. und 20. Oktober, den 16. und 17. November, den 14. und 15. Dezember. An jedem zweiten Gerichtstage (Freitag) werden Erklärungen und Anträge in Grundbuchsachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen genommen.

Brandenburg, den 19. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1893 werden die Gerichtstage in Warnow am 2. Januar, 6. Februar, 6. März, 8. Mai, 3. Juli, 2. Oktober, 6. November, 11. Dezember in dem Carl Müller'schen Gasthofe abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden. Perleberg, den 15. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 7. November 1892.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird — vorbehaltlich späterer Zustimmung des Bezirksausschusses — für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Die in den beiden Polizei-Verordnungen vom 12. September 1892 (Amtsblatts-Extrablatt vom 12. September 1892 S. 379) hinsichtlich der Meldepflicht und polizeilichen Beobachtung von Personen und der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände gegen das gesammte Hamburgische Staatsgebiet angeordneten Maßregeln für die vorgenannten Theile desselben werden außer Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 4. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Polizeiverordnung über den Schiffsverkehr auf den Stromgebieten der Elbe während der Cholerazeit.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird hierdurch Folgendes verordnet:

Artikel 1.

Auf den zum Stromgebiete der Elbe gehörigen, in Preußen gelegenen Strom-, Fluß- und Kanalstrecken ist jeder Schiffer und Flößer verpflichtet, an den von dem Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Elbe errichteten ärztlichen Schiffskontrollstationen oder auf Verlangen der Revisionsbeamten auch außerhalb der Stationen zu halten und den Anordnungen der Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

Die Kontrolstationen und die Revisionsboote sind durch große weiße Flaggen kenntlich gemacht.

Artikel 2.

Während der Nachtzeit finden bei den Kontrolstationen keine Revisionen statt. Schiffer und Flößer, die während dieser Zeit an einer Kontrolstation ankommen, haben daselbst die bei Tageslicht auszuführende Revision abzuwarten.

Ausnahmen hiervon kann der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Elbe zulassen.

Derselbe bestimmt von Zeit zu Zeit, welche Stunden im Sinne dieser Vorschrift als Nachtzeit gelten.

Artikel 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe von 100 M. geahndet, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Artikel 4.

Diese Verordnung findet auf Seeschiffe mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur auf Verlangen der Revisionsbeamten zu halten haben. Sie tritt an Stelle der Polizeiverordnungen vom 15., 24. und 30. September und vom 5. und 15. Oktober d. J. und tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 3. November 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Freiherr von Berlepsch.

* * *

Vorstehende Polizeiverordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

mit einem hölzernen Kasten überdeckt sein. Diese Vorschrift gilt auch für Behälter, welche auf den Lagerplätzen an den Güterschuppen der Bahnhöfe oder an den Ladebrücken der Dampfschiffe lagern.

§ 9. Diejenigen Mineralwasser-Fabrikanten, welche in ihrem Betriebe flüssige Kohlensäure verwenden wollen, sind verpflichtet, davon vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 10. Fuhrwerke, in welchen gefüllte Kohlensäure-Behälter transportirt werden, dürfen — abgesehen von der zur Ablieferung der Behälter an die Besteller erforderlichen Zeit — niemals ohne Bewachung bleiben, so lange sich Behälter in den Fuhrwerken befinden.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die denselben Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 3. März 1892 Amtsblatt Stück 11 Seite 97 wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 3. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Viehseuchen.

283. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Zuchenberg, der Bauern Flöhr und Kienast in Kerkow, des Schmiedemeisters Ballieul und Brauereibesitzers Zühlsdorf in Gramzow, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers Moehring und Kossäthen Mogel in Krügersdorf, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh des Molkereibesitzers Müller in Reinickendorf, auf 3 weiteren Gehöften in Nassenheide, 3 weiteren Gehöften in Hammer, unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Bartel und Dannenberg in Heiligensee, unter den Kühen des Rittergutes Schmetzdorf, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Hanne und Bauern Schmidt in Reichenow, des Bauern Grunow in Alt-Bliesdorf, der Wittwe Sydow in Freudenberg und in Beiersdorf, unter einem dem Handelsmann Dietrich in Bernau gehörigen und von dort nach Wilmersdorf, Kreis Oberbarnim, gebrachten Transport Ochsen, unter dem Rindviehbestande des Amtes Trebatsch, in 7 Gehöften zu Sabrodt, unter dem Rindvieh des Bauern Roggisch in Langewahl, Kreis Beeskow-Storkow, des Bauergutsbesitzers Döring in Staaken, des Kossäthen Wilhelm Schulze in Vehlefanz, Kreis Osthavelland, des Fleischermeisters Schwäbisch in Jüterbog, des Gutsbezirks Scharfenbrück, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, des Dominiums Kleisthöhe, des Gemeinde-Vorstehers Schuster und der Wittwe Hensel zu Dedelow, des Rittergutes Damerow, Kreis Prenzlau, des Gutes Goldbeck, Kreis Ostprignitz, des Bauergutsbesitzers Kuhblank in Lütkenheide, unter den Schafen des Gutes Rosenhagen und des Bauern Friedrich Sauer in Rosenhagen, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Thiele und des Bauerhofsbesitzers Karl Krüger II. in Groß-Kienitz, der Bauergutsbesitzer W. Brabandt und Martin Liefeldt in Stahnsdorf, unter den Kühen des Gutes Brusendorf, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh des Büdners Berg zu Papenwiese, einem zur Ortschaft Rödelin gehörigen Ausbau, Kreis Templin, in Niebelhorst und Saarmund, Kreis Zauch-Belzig, bei einem als herrenlos aufgegriffenen, zuvor im Eigenthum des Handelsmannes Sydow in Eichwerder und des Eigenthümers Köhler in Neu-Rüdnitz, Kreis Oberbarnim, gestandenen Ochsen.

Wegen zunehmender Verbreitung ist über die Ortschaften und Feldmark Landin, Kreis Westhavelland, die Sperre verhängt worden, desgl. über Kerkow und Zuchenberg, Kreis Angermünde.

Die Brustseuche ist ausgebrochen unter den Pferden der 2. Eskadron des Regiments der Gardes-du-Corps hierselbst.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Gellmersdorf und der Bauern Melchin, Wiehe und Goffrier daselbst, des Dorfes Günterberg, in Wellsow, Chorinchen, Flemsdorf, Willmersdorf, Wolletz und Ziethen'er Mühle, Kreis Angermünde, der Bauergutsbesitzer Berliner, Bruseberg und des Molkereibesitzers Lestmann in Reinickendorf, in den bisher verseucht gewesenen Gehöften in Nassenheide, des Försters Telle und Forstmeisters Münnig in Rehhorst, des Molkereibesitzers Schmidt in Rummelsburg, des Gutsbesitzers Bohm in Groß-Schönebeck, in Wandlitz und Stolzenhagen, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Karl Schröder in Storkow, des Gutsbesitzers Meyer in Streganzberg, Kreis Beeskow-Storkow, der Bauern Müller und Parnemann in Bötzow, Kreis Osthavelland, des Ackerbürgers Kriewitz in Rathenow, des Gutspächters Friedrich in Quermathen, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Rittergutes Taschenberg, Kreis Prenzlau, in Groß-Welle, Waldhof (zu Krempendorf gehörig), in Teetz, Dannenwalde (Gut und Gemeinde), Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh der Wittwe Steeger in Mahlow, des Gutsbesitzers Freiberg in Marieudorf, des Gutes Groß-Ziethen, des Bauergutsbesitzers Thieke in Groß-Ziethen, des Gemeinde-Vorstehers Wille in Schönefeld, des Kossäthen Hermann Henkel in Groeben, der Bauern Jul. Lehmann, Wilh. Kühne, Karl Otto und Friedrich Spiesecke in Clausdorf, des Büdners Karl Grund in Ragow, Bauergutsbesitzers Friedrich Krüger in Groß-Besten, des Bauern Hermann Wendt in Brusendorf, Kreis Teltow, des Kossäthen Karl Schultz und Bauern Karl Schley in Crewelin, in Wesendorf, der Güter Netzow und Knehden, Kreis Templin.

Digitized by Google

Erloschen ist der Milzbrand unter dem Rindvieh auf dem Gute Heinersdorf, Kreis Teltow.

Potsdam, den 8. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

109. Für die im Jahre 1893 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Montag, den 27. Februar k. J. und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 (Central-Bl. f. 1890 S. 603) vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 20. Oktober 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Kügler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 29. Oktober 1892.

Der Polizei-Präsident

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Liberia.

17. Vom 1. November ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach Liberia versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 1 M. 80 Pf. für jedes Packet. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 27. Oktober 1892.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

79. Vom 16. November 1892 ab werden die bisher zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamts in Havelberg gehörigen Orte Damerow, Saldernhorst, Vehlgast und Wendisch-Kirchhof dem Landbestellbezirk der Kaiserlichen Postagentur in Breddin zugetheilt werden.

Von demselben Zeitpunkte ab wird außerdem der Ort Voigtsbrügge vom Landbestellbezirk der Kaiserlichen Postagentur in Lohm (Mark) abgezweigt und ebenfalls dem Bezirk der Kaiserlichen Postagentur in Breddin zugetheilt werden.

Potsdam, 5. November 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

16. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam wird **am 16. bezw. 17. März 1893** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 11. Februar k. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 22. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

17. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin im Lokale Augustaschule, hier, Kleinbeerenstraße 16/19, **vom 31. Mai – 2. Juni 1893** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 30. April k. J. einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung ist beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte aus-

Digitized by Google

gestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 22. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

18. Die Aufnahmeprüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar wird **am 23. und 24. Februar 1893** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 24. Januar 1893 an den Herrn Seminar-Direktor Moldehn SW. Kleinbeerenstraße 16/19 zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- beziehw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest — nur von Denjenigen beizubringen, welche z. Zt. der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Zugelassen werden zur Aufnahmeprüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April 1893 das 16. Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin, den 22. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

19. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **am 15. und 16. März 1893** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 21. Februar 1893** an den Herrn Seminar-Direktor Paasche einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 22. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

20. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier vom **18.—22. April 1893** und nur, wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch vom **6.—10. Juni 1893** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns bis zum 18. Februar k. J. von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 24. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

21. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 29. Mai 1893** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 28. Februar 1893** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Berlin, den 22. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

22. Die Lehrerinnen-Prüfung wird in Frankfurt a. O. **vom 1. bis 3. März 1893** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 3. Februar k. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 22. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

23. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 9.**

14. März 1893 abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 9. Februar 1893** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 22. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

24. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 27. und 28. April 1893** und nur, wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch am 13. und 14. Juni 1893 abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 18. Februar k. J. einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht.

Berlin, den 24. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

25. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 27. April k. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 29sten März k. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. Berlin, den 22. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

26. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19 daselbst, **vom 8ten Mai k. J. ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 10. April k. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w., 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und

zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit dergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 22. Oktober 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

36. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Gutsbesitzer August Thierbach zu Mödnitz, Kreis Weißenfels, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. E. № 501940 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Vereinsbank zu Pegau im Königreich Sachsen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 1. November 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

37. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Landes-Hauptkasse von Schlesien in Breslau die Schuldverschreibung der konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1891

Lit. F. № 6879 über 200 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Landes-Hauptkasse von Schlesien in Breslau anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 4. November 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personalchronik.

An Stelle des zum Oberverwaltungsgerichtsrath ernannten Oberregierungsraths Eggert ist der Oberregierungsrath Knappe hierselbst zum Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission für den Regierungsbezirk Potsdam ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist der bisherige Amtsvorsteher Dotti in Neuenhagen nach Ablauf seiner Dienstzeit auf's Neue zum Amtsvorsteher für den XV. Bezirk — Neuenhagen — ernannt worden.

Der Militär-Anwärter Wilhelm Albrecht zu Berlin ist zum Regierungs-Militär-Supernumerar ernannt worden.

Die Militär-Anwärter Paul Scheiner zu Potsdam, August Belitz zu Rathenow, Wilhelm Brandt zu Potsdam, Franz Koske zu Angermünde und Paul Nimsch zu Freienwalde a. O. sind zu Regierungs-Militär-Supernumerarien ernannt worden.

Der Apotheker Albert Porsch hat in Schöneberg an der Ecke der Pallas- und Goltzstraße auf Grund einer unterm 23. Juni 1892 ihm ertheilten Genehmigung eine neue Apotheke angelegt und eröffnet.

Das Archidiakonat an der Dankeskirche hierselbst, Diözese Berlin II., ist durch die Versetzung des Predigers Haupt zur Erledigung gekommen. Die Wahl des Archidiakonus geschieht durch die verfassungsmäßigen Gemeindeorgane der Dankeskirche.

Der bisherige Pfarrer zu Lübnitz, Diözese Belzig, Paul Friedrich Gustav Scheele, ist zum Oberpfarrer der Parochie Dahme, gleichnamiger Diözese, bestellt worden.

Der bisherige dritte Prediger an der Luisenstadtkirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, Eduard Albert Knauert, ist zum zweiten Prediger an derselben Kirche bestellt worden.

Dem Oberlehrer an der Victoriaschule zu Berlin Dr. Rodenwaldt ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der ordentliche Lehrer Wappenhans an der Margarethenschule in Berlin ist als Oberlehrer am Luisenstädtischen Realgymnasium daselbst angestellt worden.

Die Lehrer Henri Roquette, Friedrich Möbring und Max Graßmann sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Herr Finanz-Minister hat mit Erlaß vom 21. Oktober d. Js. in Gemäßheit des Artikels 50 Absatz 1 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 bestimmt, daß die durch § 24 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1893/94 in der Zeit vom 4. bis einschließlich den 20. Januar 1893 abzugeben sind.

Potsdam, den 7. November 1892.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.

Knappe, Oberregierungsrath.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Antonia, verwittwete Gautsch, geb. Grubert, Fabrikarbeiterin,	geboren am 28. September 1854 zu Hielgersdorf, Bez. Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Ebersdorf, Bezirk Tetschen, ebendaselbst,	schwere Kuppelei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Februar 1891),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	1. September 1892.
2	Johann Tögischer, Schuhmacher,	geboren am 15. Januar 1861 zu Klagenfurt, Oesterreich, ortsangehörig zu St. Veit, Bezirk Lienz, ebendas.,	schwerer und einfacher Diebstahl und Meuterei (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Oktober 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	7. Oktober 1892.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
3	Anton Brugger, Buchbinder,	geboren am 2. Juli 1870 zu Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsanbehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. Oktober 1892.
4	Gottlieb Effenberger, Arbeiter,	geboren am 17. November 1870 zu Marlinsdorf, Gouvernement Kiew, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	18. Oktober 1892.
5	Charles Gally, Eisendreher,	geboren am 15. Februar 1852 zu Weiler, Kreis Thann, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehörig.,	Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	13. September 1892.
6	Anton Hackenberg, Mechaniker,	geboren am 6. Oktober 1872 zu Nagy-Mihaly, Komitat Zemplin, Ungarn, ortsangehörig zu Freudenthal, Bezirk Freudenthal, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. September 1892.
7	Eduard Hlavác, Glasschleifer,	geboren am 20. Mai 1876 zu Lodin, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Neubydzow, ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	4. Oktober 1892.
8	Anton Hubak, Schuhmacher,	geboren am 18. Oktober 1837 zu Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	18. Oktober 1892.
9	Georg Paris, Maurer,	geboren am 29. April 1866 zu Rennes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Oktober 1892.
10	Karl Strob, Schuhmacher,	geboren am 22. Februar 1868 zu Dauba, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	5. Oktober 1892.

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	a. Salomon Baewer, ohne Stand, b. Frojim Baewer, ohne Stand,	41 Jahre alt, 14 Jahre alt, beide geboren und ortsangehörig zu Kruglansk, Bezirk Mohilew, Rußland,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	26. September 1892.
12	Giovanni Christan, Kunstschlosser,	geboren am 4. Januar 1872 zu Sporminore, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	6. Oktober 1892.
13	Michael Herzog, Bäcker,	geboren am 26. Februar 1875 zu Tarenbach, Bezirk Zell a. See, Oesterreich, ortsangehörig zu St. Georgen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. September 1892.
14	Josef Kunisch, Tischlergeselle,	geboren am 22. September 1852 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	11. Juni 1892.
15	Benjamin Sonnenschein, Gerbergehilfe,	geboren im Jahre 1856 zu Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. September 1892.
16	Ferdinand Trawnicek, Komtorist,	geboren am 20. April 1845 zu Wien, ortsangehörig zu Innsbruck,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
17	Emil Trawnicek, Schlosser,	geboren am 11. April 1851 zu Böhmisch-Trübau, Bezirk Landskron, ortsangehörig zu Innsbruck,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
18	Emil Franz Villoud (Villard), Mechaniker,	geboren am 14. Juni 1868 zu Chambéry, Departement Savoie, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. Oktober 1892.
19	Leo Wolf, Kommis,	geboren am 12. April 1864 zu Ujhely, Komitat Zemplen, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. September 1892.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 46sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 11. November 1892.

Ausführungs-Anweisung zu dem Gesetze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892.

(Ges.-S. S. 214.)

In Nummer 24 der Gesetz-Sammlung (S. 214) ist das Gesetz, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892, zur Veröffentlichung gelangt. Dasselbe tritt nach § 16 mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Zur Ausführung des Gesetzes ertheile ich auf Grund des § 16 Abs. 3 im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister die nachstehenden Weisungen.

Das Gesetz verfolgt die Absicht, unter Aufhebung der für die Stadtgemeinden, die Kreis- und Provinzialverbände wegen der Anstellung von Militärinvaliden zur Zeit bestehenden Vorschriften, die Grundsätze, welche für die Reichs- und Staatsbehörden bei der Besetzung ihrer Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern gelten, auf die Kommunalverbände mit denjenigen Maßgaben zu übertragen, welche aus der Verschiedenheit der beiderseitigen Verhältnisse sich ergeben. Wie die Vergleichung des Gesetzes und jener „Grundsätze" (Minist.-Bl. für die inn. Verwaltung 1882 S. 225) erkennen läßt, ist der § 1 des Gesetzes den §§ 1 und 2 der Grundsätze, es sind ferner die §§ 3 bis 6 des Gesetzes den entsprechenden Paragraphen der Grundsätze, der § 7 des Gesetzes dem §§ 11 der „Grundsätze" fast wörtlich nachgebildet. Bei der Ausführung des Gesetzes ist demnach im Allgemeinen in gleicher Weise zu verfahren, wie bei der Ausführung der „Grundsätze" bisher verfahren worden ist und weiterhin verfahren werden wird.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

1) Das Gesetz betrifft die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen. Welche solcher Stellen und in welcher Anzahl dieselben den Militär-Anwärtern vorzubehalten sind, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes gemäß § 14 von den Kommunalaufsichtsbehörden festzustellen.

In den Berichten, welche bei der Vorbereitung des Entwurfs des Gesetzes erfordert worden sind, ist mehrfach die Auffassung zum Ausdrucke gebracht worden, daß Personen, welche in den gewerblichen Unternehmungen der Kommunalverbände beschäftigt werden, überhaupt nicht Beamte seien und daß folglich die Stellen dieser Personen bei der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände von vornherein ausschieden. Diese Auffassung ist irrig. Wie das Königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. November 1891 (Entsch. Bd. 22 S. 67) zutreffend ausgeführt hat, „kann die Eigenschaft von Gemeindebeamten und mittelbaren Staatsbeamten auch solchen im Dienste der Stadt stehenden Personen zukommen, die keinerlei obrigkeitliche Befugnisse ausüben, sondern lediglich in industriellen oder sonstigen rein wirthschaftlichen Betrieben der Stadtgemeinde thätig sind." Hieraus folgt, wie das Oberverwaltungsgericht weiterhin dargelegt hat, nicht, daß alle diejenigen, welche eine Gemeindebehörde zu Diensten innerhalb eines abgegrenzten Geschäftsbereichs beruft, allein schon aus diesem Grunde Gemeindebeamte sind. Die Besorgung der Geschäfte kann auch lediglich als eine privatrechtliche Verpflichtung durch Vertrag übertragen werden, und dies ist bei der Uebertragung von Geschäften in den gewerblichen Unternehmungen der kommunalen und weiteren Verbände nicht selten der Fall. Ob in Fällen dieser Art ein Beamten- oder ein privatrechtliches Dienstverhältniß besteht, ist in jedem einzelnen Falle eine wesentlich thatsächliche Frage, deren Beantwortung vornehmlich von der Würdigung derjenigen Umstände abhängt, in denen der Wille der Betheiligten einen erkennbaren Ausdruck gefunden hat.

Welche Beamtenstellen sodann als Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erachten sind, ist, fosern Zweifel in dieser Beziehung bestehen, im Allgemeinen aus der Analogie der Festsetzungen über die den Militäranwärtern im preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zu beantworten, insbesondere im Hinblick auf das durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885 (M.-Bl. S. 165) genehmigte Stellenverzeichniß und dessen Nachträge. Aus dem Umstande, daß im § 5 des Gesetzes — abweichend von dem demselben entsprechenden § 4 der Regierungsvorlage, und nur an dieser Stelle — auf die sinngemäße Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Stellen-Verzeichnisse für den Fall dieses Paragraphen ausdrücklich hingewiesen worden ist, darf nicht gefolgert werden, daß die Stellenverzeichnisse bei der Ausführung der §§ 3, 4, 6 des Gesetzes nicht gleichfalls sinngemäß zu verwerthen seien. Insoweit auch auf diesem Wege zu einem Ergebnisse nicht zu gelangen ist, wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß diejenigen Stellen, deren Inhabern eine selbstständige Verwaltung übertragen ist, zu den Subaltern- und Unterbeamtenstellen nicht zu rechnen sind. Es gilt dies beispielsweise von den Stellen der Vorsteher der Irren-, Heil- und Pflegeanstalten, der Blinden-, Taubstummen-, Besserungs-

Digitized by Google

und Erziehungsanstalten, der kommunalen Kur- und Badeetablissements, ferner der Branddirektoren, Standesbeamten, Polizei-Inspektoren und -Kommissare.

Soweit hiernach das Gesetz auf Beamtenstellen überhaupt Anwendung findet, ist es unerheblich, ob die Stellen etatsmäßige oder nicht etatsmäßige sind.

2) Anlangend die Frage, welche Verbände als Kommunalverbände im Sinne des § 1 zu gelten haben, so gehören zu denselben nicht nur die Land- und Stadtgemeinden, die Kreise und Provinzen, sondern namentlich auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die hohenzollernschen Amtsverbände, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der hohenzollernsche und der lauenburgische Landeskommunalverband, ferner die aus Gemeinden bezw. aus Gemeinden und Gutsbezirken für bestimmte kommunale Zwecke gebildeten Verbände, die Gesammtarmenverbände und Wegeverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, die Aemter in Westfalen, die Zweckverbände im Sinne der §§ 128 flg. der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 —, nicht dagegen die landschaftlichen Kreditverbände.

Im Uebrigen muß daran festgehalten werden, daß das Gesetz nur von Beamten in der Verwaltung der Kommunalverbände spricht. Das Gesetz findet somit keine Anwendung auf die Stellen solcher Personen, welche, wie dies z. B. in der Rheinprovinz und in Westfalen nicht selten der Fall ist, lediglich in einem persönlichen Dienstverhältnisse zu dem an der Spitze des Kommunalverbandes stehenden Beamten sich befinden und für die Besorgung von Geschäften in der diesem Beamten übertragenen kommunalen Verwaltung aus dem demselben bewilligten Kostenaversum besoldet werden.

3) Der Begriff der Militäranwärter im Sinne des Gesetzes (§ 1. Abs. 2) deckt sich nicht mit dem der Militäranwärter im Sinne der „Grundsätze" (§ 1). Während der letztere jeden Inhaber eines Civilversorgungsscheins trifft, ist unter dem Militäranwärter im Sinne des Gesetzes nur ein solcher Inhaber des Civilversorgungsscheins zu verstehen, welcher dem Preußischen Staate angehört und aus dem Preußischen Reichsmilitärkontingent hervorgegangen ist. Die unter Preußischer Verwaltung stehenden außerpreußischen Kontingente und die Kaiserliche Marine sind in dieser Beziehung dem Preußischen Kontingente gleichgestellt.

4) Nach § 3 der „Grundsätze" sind die ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen im Kanzleidienste diejenigen, deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks obliegt.

Das Wort „lediglich" fehlt im Gesetze.

Im Sinne des letzteren gehören zu den Stellen im Kanzleidienst auch diejenigen, deren Inhaber außer dem Schreibwerk nebenbei und in geringem Umfange auch sonstige Dienste zu besorgen haben, wogegen zu diesen Stellen diejenigen nicht gehören, deren Inhaber nur nebenbei auch zur Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen herangezogen werden. Das Gesetz hat dem Umstande Rechnung getragen, daß namentlich in den Verwaltungen der kleinen Kommunalverbände Kanzlei- und sonstiger Büreaudienst nicht immer scharf geschieden sind.

5) Die Vorschrift im § 3 des Gesetzes wegen der Lohnschreiber findet auf junge Leute keine Anwendung, die, was namentlich bei den Verwaltungen der Kommunalverbände vielfach zutrifft, zwar beim Schreibwerk etwa auch gegen eine mäßige Vergütung beschäftigt werden, indessen der Hauptsache nach doch nur, um für den späteren Dienst als Subalternbeamte vorbereitet zu werden. Es bedarf im Uebrigen keines Hinweises darauf, daß eine derartige Beschäftigung nicht dazu dienen darf, um Stellen, welche Militäranwärtern vorzubehalten sind, denselben thatsächlich zu entziehen.

6) Nach § 3 der „Grundsätze" sind ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen: sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern. Das Nichterforderniß der technischen Kenntnisse fehlt im § 3 des Gesetzes. Es hat hierdurch jedoch keine Abweichung von den „Grundsätzen" herbeigeführt werden sollen, sondern es ist bei Aufstellung des Entwurfs des Gesetzes davon ausgegangen worden, daß Obliegenheiten, die im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen, überhaupt nicht technische Kenntnisse erfordern werden, daß somit die Voraussetzung des Nichterfordernisses von technischen Kenntnissen einer besondren Hervorhebung im Gesetze nicht bedarf.

7) Bei der Berathung der Regierungsvorlage in der Sitzung des Herrenhauses vom 15. Juni d. J. (Sten. B. S. 315) ist eine Entscheidung darüber in Anregung gebracht worden, ob die Stellen der Polizei-Sergeanten als solche anzusehen sind, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und die daher gemäß § 3 des Gesetzes ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sind, oder ob die Besetzung dieser Stellen sich nach den Bestimmungen im § 5 des Gesetzes regele. Bisher ist, soviel bekannt, bei den Verwaltungsbehörden im Allgemeinen davon ausgegangen worden, daß die Stellen der Polizeisergeanten zu denjenigen zu rechnen seien, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen. Auch ist ein Unterschied für die Ausführung des Gesetzes, je nachdem auf die Besetzung dieser Stellen der § 3 oder der § 5 des Gesetzes Anwendung findet, kaum erkennbar, weil nach dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885 (M. Bl. S. 165) genehmigten, im § 5 bezogenen Stellenverzeichnisse unter VII. 3 die Stellen der Polizeiwachtmeister und Schutzmänner im Königlichen Dienst, denen die Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Stadtgemeinden insoweit gleich zu stellen sind, in der Regel

Digitized by Google

sämmtlich mit Militäranwärtern besetzt werden sollen. Gleichwohl bin ich im Hinblick auf die bei der Berathung der Regierungsvorlage im Herrenhause von dem Vertreter der Staatsregierung gegebenen Zusage damit einverstanden, daß der in Anregung gebrachte Zweifel geprüft und daß namentlich erwogen werde, ob in den dazu geeigneten Fällen **einzelne** Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Kommunalverbänden, analog der im Stellenverzeichnisse vorgesehenen Ausnahme wegen des im Kriminaldienste verwendeten Personals von der ausschließlichen Besetzung mit Militäranwärtern auszunehmen sind.

8) § 4 des Gesetzes spricht — im Gegensatze zu § 5 desselben — nur von den Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienste. Es gehören hierhin namentlich die Stellen im Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur- und Kassendienste.

Von der Regel, wonach diese Stellen mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Ziffer 1 eine Ausnahme bezüglich derjenigen Stellen nachgelassen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird. Zu diesen letzteren Stellen sind diejenigen der Sekretäre in größeren Kommunalverwaltungen, insbesondere auch der Kreisausschußsekretäre ebenso wenig zu rechnen, wie nach den „Grundsätzen" die Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien und Regierungen. Dagegen werden die beregten Stellen gleich den Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien rc., den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens zugänglich zu machen sein. Ist die Möglichkeit des Aufrückens ausgeschlossen, weil — was bei den Kreisausschußverwaltungen in der Regel der Fall sein wird — es an einer Klasse von Beamten fehlt, aus welcher aufgerückt werden kann, so muß nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes eine Stelle der erwähnten Art den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt bleiben, je nachdem sie, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

Im Uebrigen mache ich, was insbesondere die Stadtsekretäre betrifft, darauf aufmerksam, daß dem Titel, welcher einem Beamten gegeben wird, eine entscheidende Bedeutung für die Frage, in welcher Weise die Bestimmungen des Gesetzes auf den Stelleninhaber in Anwendung zu bringen sind, nicht beizulegen ist; entscheidend sind die Funktionen, welche der Stelleninhaber zu erfüllen hat. Es ergiebt sich hieraus, daß die Stellen solcher Stadtsekretäre, die, wie es vielfach in kleineren Kommunalverbänden der Fall ist, vornehmlich mit den untergeordneteren Geschäften im Büreaudienst beauftragt sind, nicht zu denjenigen gerechnet werden dürfen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, daß dieselben den Militäranwärtern vielmehr ohne eine solche Einschränkung zugänglich gehalten werden müssen.

9) rc.

10) Während die im § 3 des Gesetzes bezeichneten Unterbeamtenstellen ausschließlich und die im § 4 desselben bezeichneten Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen sind, sollen alle übrigen Unterbeamten- und Subalternbeamtenstellen gemäß § 5 nur unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern besetzt werden. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Zusatz „und unter sinngemäßer Zugrundelegung rc." auf einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beruht. Im § 5 der Grundsätze ist die Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes als ausschließlich maßgebend hingestellt, und dasselbe war auch im § 4 der Regierungsvorlage geschehen. Bei der Ausführung des Gesetzes wird darauf zu halten sein, daß, wo wegen der Verschiedenheit der Verwaltungen und deren Aufgaben die Anforderungen des Dienstes und die sinngemäße Zugrundelegung jener Verzeichnisse sich nicht ohne Weiteres decken, die Anforderungen des Dienstes in erster Linie zu berücksichtigen sind.

11) Die Bestimmung im § 6 Abs. 1 hat während der Berathung des Entwurfs des Gesetzes im Landtage zu vielfachen Erörterungen Anlaß gegeben.

Zur Erläuterung der Anordnung nehme ich auf das während der kommissarischen Berathung des Entwurfs im Hause der Abgeordneten von dem Vertreter der Regierung konstruirte Beispiel ergebenst Bezug (H. d. Abg. Drucks. № 205 S. 13). *)

12) Unter den Bediensteten im Sinne des § 7 Ziffer 5, deren im § 10 Ziffer 3 der „Grundsätze" keine Erwähnung geschieht, sind solche Personen zu verstehen, die durch Privatvertrag in den Kommunaldienst aufgenommen worden sind. Es soll den Kommunalverbänden die Möglichkeit gewährt werden, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden, besondere körperliche Tüchtigkeit erfordernden Dienstes untauglich geworden sind, in leichteren Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Macht ein Kommunalverband von dem ihm hiernach gewährten Rechte Gebrauch, so hat jedoch gemäß § 8 Abs. 2 die dort angeordnete Ausgleichung zu erfolgen.

13) Gemäß § 8 des Gesetzes sind Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte u. s. w.) vorbehalten sind, bei eintretenden Vakanzen in einer dem

*) Dieses Beispiel lautet: Hätte eine Kommune z. B. in einer Klasse 10 Stellen zu vergeben, von welchen 6 unter § 4 (1 und 2) und eventuell unter § 5 fielen, dann verblieben noch 4 Stellen, auf welche nach § 4 Militäranwärter und Civilpersonen gleiches Recht hätten. Von den sämmtlichen Stellen erhielten die Militäranwärter danach nur 2. Diese Härte zu mildern, solle durch § 6 die Möglichkeit eines Ausgleichs geschaffen werden, so zwar, daß den Militäranwärtern von den verbleibenden Stellen möglichst 3 oder auch sonstige geeignete Stellen in anderen Klassen überlassen würden.

Digitized by Google

Antheilsverhältnisse entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen zu besetzen, also in denjenigen Fällen, in welchen die Hälfte der Stellen den Militäranwärtern vorbehalten ist, abwechselnd mit Militäranwärtern und Civilpersonen. Die Bedeutung dieser, dem § 11 der „Grundsätze" entsprechenden Vorschrift tritt klar zu Tage, sobald beispielsweise der Fall berücksichtigt wird, daß die Zahl der Stellen, welche den Militäranwärtern zur Hälfte vorbehalten ist, eine ungrade ist.

Absatz 3 des § 8, für welchen sich ein Vorgang in den „Grundsätzen" nicht findet, soll, wie sich aus dem Berichte der mit der Berathung des Entwurfs im Herrenhause beauftragt gewesenen Kommission ergiebt, den besonderen Interessen der Kommunalverbände Rechnung tragen, welche es für diese Verbände mitunter wünschenswerth machen, an die Innehaltung der Regel bei Besetzung einer Stelle nicht unter allen Umständen gebunden zu sein (Herrenhaus, Session 1892, Drucks. № 61 S. 8 flgde).

Im Uebrigen kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn Stellen den Militäranwärtern, beispielsweise zur Hälfte vorbehalten sind und eine vakant gewordene Stelle, welche nach der bestehenden Reihenfolge mit einem Militäranwärter zu besetzen sein würde, mit einer Civilperson besetzt wird, weil die Besetzung mit einem Militäranwärter Mangels einer Bewerbung nicht ausführbar ist, die nächste frei werdende Stelle wiederum mit einer Civilperson besetzt werden darf.

14) Gemäß § 10 des Gesetzes sind Bewerbungen um noch nicht frei gewordene Stellen alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militär-Anwärter hierauf mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die Erneuerung behufs Vermeidung des angegebenen Nachtheils alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notirung folgenden Kalenderjahres, bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein muß.

15) Gemäß § 9 des Gesetzes haben sich die Militär-Anwärter um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Mit Bezug hierauf bemerke ich, daß Militär-Anwärtern, deren Civil-Versorgungsschein abhanden gekommen ist, ein neuer Schein nicht ausgefertigt, sondern von dem betreffenden General-Kommando eine Bescheinigung dahin ertheilt wird, daß und wann ihnen ein Versorgungsschein ausgestellt ist.

16) Nach § 11 des Gesetzes müssen Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, im Falle der Erledigung und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, Seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Militärbehörde behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden.

Die Bezeichnung hat nachträglich zu erfolgen, wenn eine vorliegende Bewerbung nicht zur Besetzung der Stelle mit einem Militäranwärter geführt hat, etwa aus dem Grunde, weil der Bewerber zurückgetreten ist oder bei der Anstellung auf Probe sich nicht als befähigt erwiesen hat.

Die Nachweisung ist nach dem anliegenden Muster A. einzureichen.

Zuständige Militärbehörden sind zur Zeit

a. für den Bezirk des I. Armeekorps das Bezirkskommando Braunsberg,
b. für den Bezirk des II. Armeekorps das Bezirkskommando Stettin,
c. für den Bezirk des III. Armeekorps das Bezirkskommando Potsdam,
d. für den Bezirk des IV. Armeekorps das Bezirkskommando Magdeburg,
e. für den Bezirk des V. Armeekorps das Bezirkskommando Freystadt,
f. für den Bezirk des VI. Armeekorps das Bezirkskommando Breslau II.,
g. für den Bezirk des VII. Armeekorps das Bezirkskommando Münster,
h. für den Bezirk des VIII. Armeekorps das Bezirkskommando Coblenz,
i. für den Bezirk des IX. Armeekorps das Bezirkskommando Schleswig,
k. für den Bezirk des X. Armeekorps das Bezirkskommando Hildesheim,
l. für den Bezirk des XI. Armeekorps das Bezirkskommando Marburg,
m. für den Bezirk des XVII. Armeekorps das Bezirkskommando Marienburg.

Da die Nachweisungen Seitens der vorbezeichneten Vermittelungsbehörden jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers eingesandt werden, so liegt es im eigenen Interesse der Kommunalverbände, bei der Einreichung einer Nachweisung den angegebenen Termin inne zu halten.

Sodann aber ist darauf hinzuwirken, daß die Kommunalbehörden Verzeichnisse derjenigen Militäranwärter anlegen, welche sich zu den mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen schon vor der Bekanntmachung der Erledigung dieser Stellen gemeldet haben und daß bei Besetzung der Stellen auf derartige Meldungen — insofern das dienstliche Interesse nicht entgegensteht — thunlichst gerücksichtigt werde.

17) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung des Militäranwärters (§ 9 des Gesetzes) ist der Civilversorgungsschein dem Militäranwärter abzunehmen und zu den Akten zu bringen. Die Anstellungsbehörden haben die Vermittelungsbehörden am Schlusse eines jeden Vierteljahres von den erfolgten Anstellungen durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage B. zu benachrichtigen.

Scheidet der Militäranwärter aus der ihm übertragenen Stelle freiwillig, aber ohne Anspruch auf Pension aus, so ist ihm der Civilversorgungsschein mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben.

Erfolgt das Ausscheiden unfreiwillig, so sind die Gründe desselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt. Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge eines nicht ehrenhaften Verhaltens oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so ist dies in dem Civilversorgungsschein gleichfalls zu vermerken. Der Inhaber verliert in solchem Falle den Anspruch auf weitere Berücksichtigung.

Ingleichen erlischt der Civilversorgungsschein, sobald sein Inhaber aus dem Civildienst mit Pension in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

18) Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes können zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden. Der Vorbehalt im § 9 Abs. 3 der „Grundsätze" „falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind u. s. w." hat in dem Gesetze Aufnahme nicht gefunden. Die vorübergehende Beschäftigung Nichtversorgungsberechtigter darf sich aber nicht zu einer Umgehung der Vorschriften des Gesetzes gestalten, nach welchen Versorgungsberechtigte anzustellen sind.

19) Die genügende Befähigung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gesetzes begreift die ausreichende körperliche und geistige Befähigung in sich. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde. Hat zur Beurtheilung der Befähigung eine Prüfung stattgefunden, deren Ergebniß für den Bewerber ungünstig ausgefallen ist, so wird — wenn keine besonderen Bedenken entgegenstehen — die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nur auf der Grundlage des pflichtmäßigen Ermessens der Prüfungsbehörde erfolgen können. Daß bei den abzulegenden Prüfungen an die Militäranwärter keine höheren Anforderungen gestellt werden dürfen, als an andere Anwärter, wird kaum einer besonderen Hervorhebung bedürfen. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit bezw. informatorischen Beschäftigung abkommandirt.

Die Fassung im vorletzten Satze des § 13 Abs. 3, welche von „Anstellungen im Büreau- oder Kassendienste" lautet und sich in der Regierungsvorlage nicht findet, ist insofern unzutreffend, als der Kassendienst Büreaudienst ist, wie sich auch aus dem § 4 des Gesetzes ergiebt.

20) Der Umstand, daß die Vorschriften im § 22 Abs. 3 und 4 der „Grundsätze ꝛc." in das Gesetz nicht aufgenommen worden sind, darf nicht zu der Annahme führen, daß das Gesetz etwa voraussetze, daß die aus Militäranwärtern hervorgegangenen Subaltern- und Unterbeamten im Kommunaldienste besonderen Beschränkungen hinsichtlich des Aufrückens in höhere Stellen unterworfen seien. Es wird vielmehr bei passender Gelegenheit und in geeigneter Weise darauf hinzuwirken sein, daß diesen Beamten Gelegenheit zur Erwerbung der Befähigung für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten wird. Im Uebrigen erscheint es nicht zweifelhaft, daß das Gesetz auch in Ansehung der ehemaligen Militär-Anwärter den Kommunalverbänden freie Hand darin gelassen hat, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser dotirte Stellen aufrücken lassen wollen.

21) Zum Zwecke der gemäß § 14 des Gesetzes von der Kommunalaufsichtsbehörde zu treffenden Feststellung, welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und in welcher Anzahl dieselben den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Aufsichtsbehörde erster Instanz von den ihr unterstellten Kommunalbehörden ein nach Klassen (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) zu ordnendes Verzeichniß der sämmtlichen Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erfordern, welche am 1. Oktober d. J., als am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, im Dienste des Kommunalverbandes vorhanden sind. Bei der Einreichung des Verzeichnisses hat die Kommunalbehörde sich darüber zu äußern, ob und bejahendenfalls, welche Stellen in ihrer Verwaltung noch außerdem bestehen, jedoch, weil lediglich auf Grund eines Dienstvertrages zu besetzen (vergl. Ziffer 1), in das Verzeichniß der Subaltern- und Unterbeamtenstellen nicht aufgenommen worden sind. Entstehendenfalls ist bezüglich dieser letzteren Stellen ein zweites Verzeichniß einzureichen.

Nach Stattgehabter Prüfung der Vorlagen sind sodann die weiteren Anordnungen im Sinne des Gesetzes zu treffen.

22) Die Kommunalbehörden haben die Verzeichnisse fortzuführen und die eingetretenen Veränderungen den Kommunalaufsichtsbehörden anzuzeigen. Die Fortführung muß in der Art erfolgen, daß aus den Verzeichnissen ersichtlich ist, ob bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Kommunalverbandes nach den Bestimmungen des Gesetzes verfahren, insbesondere, ob in den geeigneten Fällen eine Ausgleichung herbeigeführt worden ist.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in ihrem Verwaltungsbezirk für Militäranwärter ermittelten Stellen den zuständigen Militärbehörden auf Erfordern mitzutheilen.

Berlin, den 30. September 1892.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

I. B. 6250 II. Ang.

* * *

Digitized by Google

(Behörde)

Anlage A.

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1. Nummer.	2. Die Vakanz tritt ein			3. Nähere Bezeichnung der Stelle.	4. Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	5. Dauer der etwa der Anstellung voran-gehenden Probezeit	6. Die Anstellung erfolgt a. auf Lebenszeit, b auf Kündigung	7. Betrag der zu bestellenden Kautionen und ob dieselbe durch Gehalts-abzüge gedeckt werden kann	8 Einkommen der Stelle.	9. Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden	10. Bemerkungen.
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								
											Hier ist anzugeben, ob die erledigte Stelle pensionsberechtigt ist und ob bei einer Pensionirung die zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet wird oder nicht.

N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Abgesandt:

Eingegangen:

Digitized by Google

(Behörde) **Anlage B.**

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen,

welche im Laufe des . . . Vierteljahres 18 . . besetzt worden sind.

Ort.	*) Probeweise besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch		Nummer		Datum der Vakanzen Nachweisung.	Bemerkungen.
		nicht etatsmäßige Anstellung.	etatsmäßige Anstellung.	des Civil-versorgungs-scheins.	der Anstellungs Bescheinigung.		
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Inspektor N. N.	—	—	IX. 78/90	—	5. 3. 91.	—
M.	—	Polizei-Sergeant N. N.	—	XI. 68/89	—	4. 4. 91.	—
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Rendant N. N.	—	—	I. 3. 87.	—	—	—
B.	—	—	Bureau-Assistent N. N.	III. 5. 88.	—	—	—
O.	—	Schuldiener N. N.	—	—	II. 5. 89.	—	—
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Wächter N. N.	—	—	—	—	11. 1. 91.	—
R.	—	Polizei-Diener N. N.	—	—	—	5. 3. 91.	—
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Sekretär N. N.	—	—	—	—	4. 4. 91.	—

N., den . . ten . . . . . 18 . . (Unterschrift)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Berlin mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Berlin, den . . . . . .

(Stadtsiegel.)

Magistrat

hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

(Unterschrift des Magistratsvorsitzenden und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung des Amtstitels.)

Hierzu sind Zinsscheine № . . Kontrolbuch Seite . .

nebst Anweisung . . . . . .

ausgereicht. Kontrolbeamter.

Anmerkung. Die Namensunterschrift des Magistratsvorsitzenden und des Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Falsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Anleiheschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Kontrolbeamten versehen werden.

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Berlin aufzunehmenden Anleihe von 70000000 Mark Reichswährung.

Die Anleihe ist mit Drei und einem Halben vom Hundert jährlich verzinslich und Seitens des Gläubigers unkündbar.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 70000000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1897 bis spätestens 1930 einschließlich, aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Einem und einem Halben vom Hundert des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den zurückgezahlten Schuldbeträgen gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht in dem Monat September jeden Jahres.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Ebenso bleibt der Stadtgemeinde das Recht vorbehalten, die zur Tilgung erforderlichen Anleihescheine nicht auszuloosen, sondern durch Ankauf zu beschaffen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooften, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, in welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtoblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, sowie der Vossischen und National-Zeitung hierselbst. Geht eins dieser Blätter ein, so wird an dessen Stelle von den städtischen Behörden mit Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenten von Berlin ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und am 1. Juli von heute ab gerechnet mit 3½ vom Hundert jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Stadthauptkasse zu Berlin und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Berlin.

Wenn die zu tilgenden Anleihescheine statt durch Verloosung aus freier Hand erworben werden, so soll die Tilgung unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine alsbald, nachdem der Ankauf erfolgt ist, durch die oben bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-Ges.-Bl. S. 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat zu Berlin anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheins oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Etatsjahres 189./9. ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für vierjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadthauptkasse in Berlin gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtung haftet die Stadt Berlin mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Digitized by Google

Zinsschein.

. . . Reihe

zu dem Anleiheſcheine der Stadt Berlin
Buchſtabe . . . № . . . . über . . . . M.
zu 3½ Prozent Zinſen über . . . M. . . Pf.

Der Inhaber dieſes Zinsſcheines empfängt gegen deſſen Rückgabe in der Zeit vom 1. Januar 1. Juli 189. ab die Zinſen des vorbenannten Anleiheſcheines für das Halbjahr vom . .ten . . . . . bis . .ten . . . . . mit . . Mark . . Pf. bei der Stadt-Hauptkaſſe zu Berlin.

Berlin, den . . . . . .

Magiſtrat
hieſiger Königlicher Haupt- und Reſidenzſtadt.
(Zwei Unterſchriften.)

Dieſer Zinsſchein iſt ungültig, wenn deſſen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterſchriften des Magiſtratsdirigenten und des Magiſtratsmitgliedes können mit Lettern oder Falſimileſtempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsſchein mit der eigenhändigen Namensunterſchrift eines Kontrolbeamten verſehen werden.

Anweiſung

zu dem Anleiheſchein der Stadt Berlin
Buchſtabe . . . № . . . über . . . . Mark.

Der Inhaber dieſer Anweiſung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleiheſcheine die . . . te Reihe von Zinsſcheinen für die . . Jahre 189 . bis . . . . bei der Stadt-Hauptkaſſe zu Berlin, ſofern nicht rechtzeitig von dem als ſolchen ſich ausweiſenden Inhaber des Anleiheſcheines dagegen Widerſpruch erhoben wird.

Berlin, den . . . . . .

Magiſtrat
hieſiger Königlicher Haupt- und Reſidenzſtadt.
(Zwei Unterſchriften.)

Anmerkung. Die Namensunterſchriften des Magiſtrats-Dirigenten und des Magiſtratsmitgliedes können mit Lettern oder Falſimileſtempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweiſung mit der eigenhändigen Namensunterſchrift eines Kontrolbeamten verſehen werden.

Die Anweiſung iſt unter dem letzten Zinsſcheine mit davon abweichenden Lettern in nachſtehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsſchein	. . . ter Zinsſchein
Anweiſung.	

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsſcheine Reihe II. zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen konſolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1883.

29. Die Zinsſcheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen konſolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinſen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1902 nebſt den Anweiſungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1892 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der letzten drei Geſchäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsſcheine können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, ſowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskaſſe bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle ſelbſt wünſcht, hat derſelben perſönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsſcheinanweiſungen mit einem Verzeichniſſe zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiſerlichen Poſtamte № 1 unentgeltlich zu haben ſind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß einfach, wünſcht er eine ausdrückliche Beſcheinigung, ſo iſt es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, ſofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Zinsſcheine zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Zinsſcheinanweiſungen nicht einlaſſen.

Wer die Zinsſcheine durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die Anweiſungen mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, ſogleich zurückgegeben und iſt bei Ausbändigung der Zinsſcheine wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverſchreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsſcheine nur dann, wenn die Zinsſcheinanweiſungen abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die Schuldverſchreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittels beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

* * *

Vorſtehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichniſſen von unſerer Hauptkaſſe, den Königlichen Kreis- und Forſtkaſſen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 12. November 1892.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

284. Auf Grund des § 100e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk des Lokal-Baugewerkvereins zu Templin,

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. April 1893 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,
4) daß von ebendemselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen oder unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind oder unternommen werden (§ 97 Ziffer 3, § 97a. Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten oder zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Der Bezirk der Innung umfaßt den Kreis Templin.

Potsdam, den 2. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

287. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-								Es
		Es kosten je 100 Kilogramm												
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch
		M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf
1	Angermünde	14 35	13 37	13 36	13 12	27 —	25 50	35 —	2 92	2 75	— —	3 63	1 26	1 16
2	Beeskow	15 —	13 10	13 30	15 35	35 —	25 —	55 —	3 40	3 75	— —	6 75	1 20	1 —
3	Bernau	15 58	14 11	16 22	15 46	32 50	35 —	55 —	4 08	4 31	— —	5 75	1 40	1 16
4	Brandenburg	15 80	14 23	14 74	15 25	26 —	26 —	35 —	3 44	3 88	— —	5 32	1 36	1 16
5	Dahme	16 47	14 28	14 28	14 —	30 —	40 —	50 —	3 50	3 50	3 —	7 50	1 40	1 20
6	Eberswalde	15 76	13 86	15 33	15 32	24 —	24 —	33 —	3 —	4 89	— —	4 39	1 40	1 30
7	Havelberg	15 50	13 77	14 51	14 56	29 28	34 —	52 61	3 39	2 50	1 50	5 78	1 30	1 20
8	Jüterbog	15 —	14 17	16 —	15 33	25 -	26 —	40 —	4 —	4 50	— —	7 50	1 10	1 —
9	Luckenwalde	14 67	13 78	14 29	14 62	38 —	38 —	10 —	3 60	3 83	— —	5 25	1 20	1 20
10	Perleberg	15 44	13 60	13 49	14 32	24 —	40 —	50 —	3 61	4 —	— —	5 50	1 50	1 30
11	Potsdam	15 85	14 43	14 42	15 57	30 —	34 —	17 50	3 88	4 04	— —	5 83	1 50	1 30
12	Prenzlau	14 24	13 40	14 09	13 37	32 —	28 —	35 —	3 50	4 —	2 50	4 50	1 30	1 15
13	Pritzwalk	14 91	13 34	12 75	12 59	16 —	26 —	30 —	2 82	2 25	1 63	2 50	1 40	1 20
14	Ratheneow	15 09	13 86	14 —	14 10	24 —	22 —	12 —	3 25	2 75	— —	3 95	1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	17 —	13 60	14 10	14 28	35 —	35 —	50 —	3 22	4 —	— —	4 —	1 35	1 15
16	Schwedt	15 —	14 38	14 —	15 13	33 33	31 25	37 50	3 —	3 69	— —	5 20	1 40	1 20
17	Spandau	15 30	13 75	15 —	15 50	33 —	28 —	44 —	4 56	3 45	— —	5 75	1 55	1 15
18	Strausberg	16 83	15 59	18 22	16 83	22 —	33 —	36 —	3 83	4 89	— —	7 53	1 60	1 20
19	Teltow	15 14	13 74	15 70	14 89	27 80	29 —	48 —	4 75	3 94	1 81	6 —	1 45	1 15
20	Templin	15 25	13 50	14 25	13 75	30 —	40 —	40 —	4 —	4 —	3 —	4 50	1 20	1 20
21	Treuenbrietzen	15 —	13 25	13 —	15 —	32 —	25 —	38 —	3 50	5 —	— —	5 —	1 40	1 33
22	Wittstock	15 40	13 20	13 83	12 97	18 —	40 —	40 —	2 80	2 25	1 83	3 —	1 20	1 07
23	Wriezen a. O.	14 89	13 35	14 28	14 20	23 50	24 —	36 —	3 25	3 61	2 —	5 —	1 40	1 20
	Durchschnitt	15 37	13 81	14 49	14 59	—	—	—	3,54	3,73	—	5 22	—	—

Potsdam, den 15. November 1892.

Digitized by Google

Abänderung der Bekanntmachung vom 27. Oktober d. J., betreffend Schifffahrtssperren für den kommenden Winter

285. Die durch Bekanntmachung vom 27. Oktober d. J. (Stück 45 Seite 466) festgesetzte Schifffahrtssperre wird für die Woltersdorfer Schleuse dahin abgeändert, daß dieselbe bereits am 1. Januar 1893 beginnt und, falls die Witterung die Ausführung der Arbeiten gestattet, mit dem 1. März, erforderlichenfalls jedoch erst mit dem 1. April k. J. aufhört.

Potsdam, den 15. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

---

286. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1892 vorgekommenen Landesverweisungen.

1.	2.	3	4.					5.	6.
			Der Ausgewiesenen						
Lfd. №	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Name der betreffenden Polizeibehörde	Vor- und Zuname	Heimaths-Ort	Geburts-Ort	Stand	Alter	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung	Bemerkungen.
1.	Jüterbog-Luckenwalde	Polizei-Verwaltung Dahme	Leonid Martens	—	Petersburg	Schuhmacher	geboren am 26./12. 1844	17. August 1892.	—

Potsdam, den 8. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Oktober 1892.

| Artikel kostet je 1 Kilogramm | | | | | | | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. | | | | | | |

288. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Oktober 1892 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.	Perleberg für Kreis West-Prignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neu Ruppin für Kreis Ruppin.	Schwedt für Kreis Angermünde.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz	Bemerkungen
		M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	M. Pf	
1.	Hafer	8 06	8 09	7 68	7 52	8 46	7 16	7 57	7 85	6 96	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	3 67	3 13	2 89	3 15	3 41	3 15	2 10	2 73	1 58	
3.	Richtstroh	2 10	2 26	2 10	2 36	2 33	2 36	2 10	1 93	1 19	

Potsdam, den 15. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

289. An Stelle des verstorbenen Herrn Aug. Ludw. Knönagel in Brandenburg a. H. ist der Mühlenbesitzer Herr T. Lehmann in Liebsgen N.-L. zum Vorsitzenden der Section IV. der Müllerei-Berufsgenossenschaft gewählt worden.

Potsdam, den 14. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Die Schweizerische Rentenanstalt in Zürich betreffend.

290. Seitens des Herrn Ministers des Innern ist die der Schweizerischen Rentenanstalt in Zürich unter dem 10. September 1866 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Preußen vom 15. November d. J. ab für erloschen erklärt worden.

Von dem bezeichneten Tage ab ist die Schweizerische Rentenanstalt demnach, bei Vermeidung der im § 360 Ziffer 9 des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches bezw. im § 1 des Preußischen Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 vorgesehenen Strafen, gehalten, durch Agenten in Preußen neue Versicherungsverträge nicht abzuschließen und dergleichen Anträge nicht mehr entgegen zu nehmen. Die Rechtsbeständigkeit der von der Gesellschaft bisher in Preußen abgeschlossenen Verträge wird durch Vorstehendes nicht berührt, und es können die Agenten der Anstalt zur Erledigung dieser Verträge auch fernerhin in Funktion bleiben.

Potsdam und Berlin, den 16. November 1892.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

291. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh einiger Besitzer der Gemeinde Lunow und der Stadt Vierraden, in Grünow und Ausbau Meichow, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Rühle in Nieder-Schönhausen, des Kossäthen Lusche in Wartenberg, des Molkereibesitzers Zimmer in Weißensee, des Bauergutsbesitzers Salzmann in Schönerlinde, des Bauern Weisheiner in Klein-Schönebeck, Kreis Nieder-Barnim, des Häuslers Wasle in Limsdorf, des Kossäthen Wiese in Ragow und des Büdners Thiele in Merz, des Gutes Retz-Neuendorf, des Lehngutsbesitzers Gliese in Radinckendorf, des Bäckermeisters Liebs in Reichenwalde, Kreis Beeskow-Storkow, des Rittergutsbesitzers Reuter in Lentzke, Bauergutsbesitzers Grell in Rehbeck, des Domgutes Zeestow und des Gemeinde-Vorstehers Schütze in Zeestow, der Bauern Buske und Beuster in Perwenitz, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Kossäthen Schulz in Göhne, Kreis Westhavelland, des Bauerhofsbesitzers Sy in Wollin, Bauerhofsbesitzers Berth in Falkenwalde, Bauerhofsbesitzers Dietrich in Grenz, Bragged in Bagemühl, des Gutes Woddow, Gutes Zernikow, Gutes Stegemannshof, unter dem Rindvieh und Schafen des Vorwerks Schönermark, des Gutes Blumenhagen, der Rittergüter Lindhorst und Schwaneberg, bei den Schweinen der Arbeiter auf der Zuckerfabrik bei Prenzlau, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Bauern August Kölln in Brüssow, des Bauergutsbesitzers Plagemann in Berlitt, des Vorwerks Scharfenberg (zum Gutsbezirk Goltbeck gehörig), des Gutspächters Strödel, Kolonisten Merenburg, Eigenbümers Neumann und Stahl in Weitgendorf, Kreis Ostprignitz, des Bauern Bohnsack in Mansfeldt, Kreis Westprignitz, des Dominiums Dreetz, Kreis Ruppin, des Gutsbesitzers Koreuber in Fahlhorst, Ackerbürgers Wilhelm Mertens II. in Teltow, des W. Lorenz, Aug. Dähne, Aug. Wendt und der Wittwe Kuhlmay in Stahnsdorf, Kreis Teltow, der Oberförsterei Zehdenick, unter dem Rindvieh und Schafen des Gutspächters Flügge in Siegeltz, dem Rindvieh und Schweinen des Gutsbesitzers Möllhusen in Hindenberg, Kreis Templin.

Festgestellt ist Milzbrand bei einer Kuh des Brennermeisters Friedrich in Holtzendorf, Kreis Prenzlau, bei 2 verendeten Kühen auf dem städtischen Rieselgute Malchow, Kreis Niederbarnim.

Digitized by Google

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauern Neumann in Münchehofe, Hölz und Unterlauf in Klein-Schönebeck, des Roßsäthen Haube in Schöneiche, unter dem Schafbestande des Dominiums Schöneiche, in Neuholland, Lübars und Schönfließ, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Gutes Steinbeck und des Gemeinde-Vorstehers Hanne, sowie des Bauern Schmidt in Reichenow, des Roßsäthen Nimmann und der Büdner-Wittwe Lehmann in Schneeberg, in Wulfersdorf und Buckow, Kreis Beeskow-Storkow, in Nauen, Markee, Rohrbeck, Hohenbruch und Johannisthal, Kreis Osthavelland, in Roskow, Warsow, Premnitz, Kotzen, Witzke, Stölln (Gemeinden und Gutsbezirke), unter dem Rindvieh der Wittwe Paarmann in Hohennauen, Kreis Westhavelland, in Jänickendorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, in Wittenhof, Alexanderhof, Schirmershof, Rittergütern Milow und Werbelow, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Viehhändlers Huck in Berlinchen, Halbbauern Engelhardt und Büdners Berlin ebendaselbst, des Rittergutsbesitzers von Dallwitz auf Tornow, in Biesen und Wernikow, Kreis Ostprignitz, in Jagel, Gandow, Groß-Gottschow, Wentdorf, Grube, Viesecke, Klein-Welle und Kletzke, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Karl Nitze, Wilhelm und August Pardemann, Friedrich Wilhelm Busse und des Gemeinde-Vorstehers Liefeldt, der Bauergutsbesitzerin Wittwe Busse, Bauergutsbesitzer Lorenz, Dähne, Bathe, Hönow, Kuhlmay in Stahnsdorf, des Dominiums Kuhlsdorf, der Besitzer Pardemann und Liebenow in Kuhldorf, des Gemeindevorstehers Krüger in Mahlow, Ackerbürgers Carl Ebel und der Wittwe Lindemann in Teltow, unter den Zugochsen des Gutes Heinersdorf, Kreis Teltow, in Ribbeck (Gut und Dorf), Zabelsdorf, sowie in dem zu letzterem Orte gehörigen Abbaue Rieckesthal, in Zehdenick, Templin, Kreis Templin, in Schmergow, Tremsdorf, Caputh, Göttin und Grebs, Dahmsdorf und Glindow, Kreis Zauch-Belzig, unter dem Rindvieh der Gärtner Ebert und Borgmann hierselbst.

Die Sperre ist verhängt über Ort und Feldmark Vierraden und Lunow, Kreis Angermünde.

Potsdam, den 15. November 1892.

Der Regierungs Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

110. Nachdem die Herren Minister des Innern, und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beschlossen haben, die hinsichtlich der Meldepflicht und polizeilichen Beobachtung von Personen und der Ein- und Durchfuhr bestimmter Gegenstände gegen das Hamburgische Staatsgebiet getroffenen Maßregeln außer Kraft zu setzen, werden die Polizei-Verordnungen vom 11. September d. J., betreffend verschärfte Vorschriften über die Meldepflicht und betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Gegenständen aus dem Hamburgischen Staatsgebiet, hiermit aufgehoben.

Berlin, den 8. November 1892.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1892.

111. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	16	Mark	25	Pf.,
" " "	do. (mittel)	15	"	54	"
" " "	do. (gering)	14	"	85	"
" " "	Roggen (gut)	14	"	42	"
" " "	do. (mittel)	14	"	09	"
" " "	do. (gering)	13	"	78	"
" " "	Gerste (gut)	17	"	67	"
" " "	do. (mittel)	16	"	16	"
" " "	do. (gering)	14	"	69	"
" " "	Hafer (gut)	16	"	22	"
" " "	do. (mittel)	15	"	43	"
" " "	do. (gering)	14	"	66	"
" " "	Erbsen (gut)	21	"	25	"
" " "	do. (mittel)	19	"	70	"
" " "	do. (gering)	18	"	01	"
" " "	Richtstroh	4	"	48	"
" " "	Heu	6	"	21	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Oktober	8,71 Mk.,	2,57 Mk.,	3,90 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	34	"	62	"
" " "	Linsen	54	"	23	"
" " "	Kartoffeln	5	"	02	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 " "	(Bauchfleisch)	1	"	18	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	36	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	34	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	23	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	36	"
" 60 Stück	Eier	3	"	65	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linsen	45	"	—	"
" " "	Kartoffeln	4	"	50	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 " "	(Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	50	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	40	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	50	"
" 60 Stück	Eier	3	"	59	"

Digitized by Google

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1892:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		35	Pf.,
" 1	"	Roggenmehl № 1		33	"
" 1	"	Gerstengraupe		40	"
" 1	"	Gerstengrütze		38	"
" 1	"	Buchweizengrütze		40	"
" 1	"	Hirse		40	"
" 1	"	Reis (Java)		57	"
" 1	"	Java-Kaffee (mittler)	3 Mark	—	"
" 1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	4 "	13	"
" 1	"	Speisesalz		20	"
" 1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	40	"

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		38	"
" 1	"	Roggenmehl № 1		30	"
" 1	"	Gerstengraupe		43	"
" 1	"	Gerstengrütze		41	"
" 1	"	Buchweizengrütze		42	"
" 1	"	Hirse		43	"
" 1	"	Reis (Java)		52	"
" 1	"	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	64	"
" 1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	12	"
" 1	"	Speisesalz		20	"
" 1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	47	"

Berlin, den 5. November 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Polizei-Verordnung,

betreffend Anbringung und Benutzung von Fahrpreis-Anzeigern im Droschkenfuhrgewerbe.

112. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 256) und der §§ 37 und 76 der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeinde Vorstandes Folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den Fuhrherrn (§ 1 des Polizei-Reglements vom 20. Januar 1873) wird gestattet, an ihren Droschken den von den Ingenieuren Westendarp & Pieper unter der Bezeichnung „Tarameter" hergestellten oder einen ähnlichen, vom Königlichen Polizei-Präsidium durch Bekanntmachung als geeignet bezeichneten Fahrpreisanzeiger anzubringen und zum öffentlichen Fuhrbetriebe zu benutzen.

Soweit die gegenwärtige Polizei-Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden auf die Einstellung und den Betrieb von Droschken mit Fahrpreisanzeigern die Vorschriften des Droschkenpolizei-Reglements vom 20. Januar 1873 und die zu demselben ergangenen oder später ergehenden polizeilichen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Inbetriebsetzung und Ausrüstung der Droschken.

§ 2. Der Fahrpreisanzeiger ist auf der Rückseite des Kutscherbockes anzubringen.

Jede mit einem Fahrpreisanzeiger ausgestattete Droschke ist vor ihrer Inbetriebsetzung dem Kommissarius für öffentliches Fuhrwesen zur Prüfung vorzustellen.

Die Zulässigkeit ihrer Inbetriebsetzung wird auf dem Erlaubnißschein (§ 1 des Droschkenpolizei-Reglements vom 20. Januar 1873) amtlich vermerkt.

Ist dies geschehen, so gehört der Fahrpreisanzeiger zur Ausrüstung der Droschke, darf also ohne die amtliche Löschung dieses Vermerks aus der Droschke weder dauernd noch im Falle seiner Schadhaftigkeit länger als zu seiner ordnungsmäßigen Herstellung erforderlich ist, entfernt werden.

§ 3. Im Falle des Ersatzes des Fahrpreisanzeigers durch einen andern muß die erneute Vorstellung der Droschke vor ihrer Wiederinbetriebsetzung erfolgen.

Dasselbe gilt, wenn die Droschke mit Hinterrädern von anderem Durchmesser versehen wird.

§ 4. Die in den öffentlichen Betrieb gestellten Fahrpreisanzeiger eines und desselben Verfertigers müssen mit fortlaufenden unlöslichen (eingegossenen oder eingemeißelten) Nummern versehen sein.

Fahrpreisanzeiger, welche von dem Kommissarius für öffentliches Fuhrwesen für nicht oder nicht mehr tauglich befunden sind, dürfen im öffentlichen Betriebe nicht verwandt werden.

§ 5. Jede mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstete Droschke muß versehen sein mit

a. einer in Verbindung mit dem Fahrpreisanzeiger stehenden, am Kutscherbock befestigten, aus Eisenblech gefertigten Fahne mit der Aufschrift „frei" auf beiden Seiten,
b. einer am Kutscherbock bezw. an der Fahne verstellbar angebrachten Laterne mit grünen Scheiben.

Besondere Pflichten der Droschken-Fuhrherrn.

§ 6. Der Droschkenfuhrherr (Besitzer oder Pächter der Droschke) ist dafür verantwortlich, daß der Fahrpreisanzeiger richtig functionirt.

Ist eine Functionsstörung des Fahrpreisanzeigers eingetreten, so hat er die Droschke unverzüglich und bis zur Beseitigung der Functionsstörung oder erforderlichen Falles bis zu ihrer Ausrüstung mit einem anderen Fahrpreisanzeiger (§§ 2 und 3) aus dem Betriebe zu ziehen.

Besondere Pflichten des Kutschers.

§ 7. Wird die Droschke von Fahrgästen besetzt, so hat der Kutscher den Fahrpreisanzeiger je nach der zur Anwendung kommenden Tare (§ 13) einzustellen und die Fahne, während der Dunkelheit auch die an ihr angebrachte Laterne (§ 5) zu senken. Die Bestimmung des § 40 Absatz 6 des Droschken-Polizei-Reglements vom 20. Januar 1873, nach welcher der eine Droschke Bestellende auf Wunsch unentgeltlich nach

Digitized by Google

dem Anfangspunkt der Fahrt mitzunehmen ist, findet keine Anwendung.

Fährt der Besteller nicht mit, so ist der Kutscher erst nach Ablauf der in der genannten Bestimmung gedachten 5 Minuten berechtigt, den Preisanzeiger auf die einfache Taxe (1 bis 2 Personen) zu stellen.

Kommt während der Fahrt eine andere Taxe zur Anwendung, z. B. durch Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Fahrgäste, beim Uebertritt aus der Tages- in die Nachtzeit (siehe Tarif), beim Ueberschreiten der Grenzen des Droschkenpolizeibezirks Berlin (§ 11) oder bei der Rückkehr in denselben, bei der Aufnahme von Gepäck u. s. w., so hat er den Fahrpreisanzeiger sofort auf diese Taxe umzuschalten und gleichzeitig den Fahrgast auf die erfolgte Umschaltung der Fahrpreisscheibe besonders aufmerksam zu machen.

Bei eintretender Dunkelheit hat er die verstellbare Laterne § 5 zu erleuchten und für ihre genügende Helligkeit zu sorgen.

Unmittelbar nach Beendigung der Fahrt hat er den Fahrpreisanzeiger auszuschalten, die Fahne senkrecht zu stellen und auf diese im Falle der Dunkelheit die verstellbare Laterne zu stecken.

§ 8. Die Fahrpreisscheibe, sowie der im Innern der Droschke angebrachte Tarif dürfen während des Betriebes der Droschke nicht verdeckt werden.

§ 9. Der Kutscher ist verpflichtet, während des Betriebes ein Exemplar dieser Verordnung nebst Anhang, bestehend aus Tarif (§ 13), einer amtlich beglaubigten Karte des Droschkenpolizeibezirks Berlin (§ 11) und einer (vom Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen) amtlich genehmigten Beschreibung des Fahrpreisanzeigers seiner Droschke, sowie ein Exemplar der dieselben etwa abändernden Bestimmungen mit sich zu führen, in sauberem und stets leserlichem Zustande zu erhalten und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern behufs der Controle sowie dem Fahrgast auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Mehr als 5 erwachsene Personen (siehe auch Tarif) darf der Kutscher nicht gleichzeitig mit seiner Droschke befördern.

Zur Beförderung von Gepäckstücken im Gesammtgewicht von mehr als 100 kg sind die Führer der Droschken I. Klasse nicht verpflichtet.

Droschkenpolizeibezirk Berlin.

§ 11. Der Droschkenpolizeibezirk Berlin für die Ausübung des Droschkenfuhrgewerbes mittelst der mit Fahrpreisanzeigern ausgerüsteten Droschken umfaßt außer dem Weichbilde Berlin's die Stadt Charlottenburg und die Nachbarorte Reinickendorf, Pankow, Heinersdorf, Weißensee und Neu-Weißensee, Hohen-Schönhausen, Lichtenberg, Wilhelmsberg, Stralau, Rummelsburg, Rixdorf, Tempelhof, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf.

Die Grenzen dieses Bezirks sind auf der dieser Verordnung als Anhang beigefügten, amtlich beglaubigten Karte näher bezeichnet.

Die etwaige Abänderung oder Ausdehnung dieses Bezirks erfolgt durch Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums.

Störungen im Betriebswerk des Fahrpreisanzeigers.

Tritt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreisanzeigers ein, während sich die Droschke im Betriebe befindet, so hat der Kutscher unverzüglich auf dem nächsten Wege nach Hause zu fahren.

Tritt eine solche Störung bei einer Fahrt mit von Fahrgästen besetzter Droschke ein, so hat er auf Bezahlung des Fahrgeldes keinen Anspruch.

Verlangt jedoch in solchem Falle der Fahrgast die Beendigung der Fahrt, so hat der Kutscher diesem Verlangen nachzukommen, sofern sich die Droschke sonst in vorschriftsmäßigem Zustande befindet. Die Bezahlung der Fahrt erfolgt alsdann nach Maßgabe der allgemeinen Tarifbestimmungen für Droschkenfahrten.

Bezahlung der Droschkenfahrten.

§ 13. In allen übrigen Fällen erfolgt die Bezahlung der Droschkenfahrten auf Grund der dieser Verordnung beigefügten besonderen Tarife nach dem Fahrpreisanzeiger.

Die Bezahlung etwaiger Brücken- und Wege- (Chaussee-) gelder fällt dem Fahrgast besonders zur Last.

§ 14. Der Kutscher darf von dem Fahrgast nur den durch die Fahrpreisscheibe angezeigten Fahrpreis für geleistete Fahrt oder Wartezeit (§ 13) fordern.

In keinem Falle darf er Zuschläge, welche der Tarif für die Benutzung von Droschken ohne Fahrpreis-Anzeiger vorsieht, oder anderer Art fordern oder erheben.

Fahrmarken.

§ 15. Die Vorschrift des § 47 des Droschken-polizei-Reglements vom 20. Januar 1873 findet keine Anwendung.

Dagegen ist der Kutscher verpflichtet, bei Empfangnahme des Fahrgeldes (§ 14), sowie im Falle des § 12 dem Fahrgast auf dessen Verlangen Fahrmarken (§ 46 des Droschken-Reglements vom 20. Januar 1873) über den gesammten erhobenen Betrag als Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Fahrmarken, welche nicht die Nummer der von ihm geführten Droschke tragen, darf er während des Betriebsdienstes nicht mit sich führen.

Strafbestimmungen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Gültigkeitstermin der Verordnung.

§ 17. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 8. November 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Queensland.

18. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Queensland versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt

Digitized by Google

werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 5. November 1892.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

19. Zululand ist, als zu Natal gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit einbegriffen worden. Der Briefverkehr mit Zululand regelt sich demgemäß fortan durchweg nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., den 8. November 1892.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packetsendungen.

80. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. in Berlin zur Post gegebene Packete:

an Kormisch in Komotau 12. September 1891,
an Rimkraut in Dobrowa (Galizien) 19. November 1891,
an Dr. Baar in Berlin 7. Juni 1892,
an W. N. 100 in Soldin (Postl.) 23. Juni 1892,
an Ebert in Stettin 7. Juli 1892,
an Stantzke in Cüstrin 16. Juli 1892,
an Stokloßa in Hamburg-Eppendorf 13. August 1892,
an Schweizer in Lubmin 30. August 1892.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Drahthalter, Kettchen, Berloques, Schnallen, verschiedene Bücher, Notenhefte, Borsten, Thürgriffe, Notizbücher, Musikplatten, Draht, Wachsdecken, Wolle, Gratulationskarten, Achselstücke für Zahlmeister, Gummiringe, Kinderhöschen, Knöpfe, Taschentücher, Nägel, Strümpfe, Schirmspitzenringe, Möbelbeschläge, Messingketten, Nähnadeln, Broschen, Gummibänder, Hestpflaster, Schrauben, Bleiplomben, Zwirnspitzen, Strickgarn, Putzpulver, Zinnfolie, grünes Band;

ferner je 1

Toiletten-Necessaire, Photographie-Album, Pinsel, Mütze, Brille, Zange, Silberdrahtkette, Rasirmesser, Portierschild, Marktbeutel, Plaidriemen, vergold. Ring, Stimmgabel, Kinderschürze, Röllchen-Goldfäden, Taschen-Feuerzug.

Die unbekannten Absender und Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen ꝛc. werden aufgefordert — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Anderenfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 10. November 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

81. In Neubabelsberg wird am 10. November eine mit der dortigen Postagentur vereinigte Telegraphenanstalt eröffnet werden.

Potsdam, den 9. November 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle.

Bekanntmachung.

5. Wir bringen hierdurch unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die concessionirten Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 zur öffentlichen Kenntniß, daß der concessionirte Markscheider Carl Schultze seinen Wohnsitz von Liebenwerda nach **Senftenberg N.-L.** verlegt hat.

Halle a. S., den 11. November 1892.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die mit einem Einkommen von 600 Mk. dotirte Kreisthierarztstelle des Kreises Kolberg-Körlin mit dem Wohnsitz in Kolberg soll zum 1. Januar 1893 anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber fordere ich auf, sich unter Einreichung ihrer Atteste und eines Lebenslaufes bis zum 15. Dezember d. J. bei mir zu melden.

Koeslin, den 11. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Personalchronik.

Der in die Oberpfarrstelle zu Dahme berufene seitherige Pfarrer zu Lübnitz, Diözese Belzig, Paul Friedrich Gustav Scheele ist zum Superintendenten der Diözese Dahme ernannt worden.

Der bisherige Divisions-Pfarrer Gerhard von der 22. Division zu Cassel ist zum Pfarrer am Invalidenhause in Berlin bestellt worden.

Der bisherige Vorschullehrer am Lessing-Gymnasium zu Berlin August Kähler ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Böhme, Krohn, Jaskowski, Brandt, Wüsteneck, Cabus, Fromholz, Wieneke, Grohn, Käuser und Bormann sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Zipfel in Berlin ist als ordentliche Lehrerin an der Victoriaschule ebenda angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober 1892 sind

ernannt: zum Postinspektor der Ober-Postdirektionssekretair Arpurth, zu Postkassirern die Ober-Postdirektionssekretaire Eytersberger, Hey, Hülsebusch, Jausly, Oppen, Steinhoff und Winter, zum Telegraphenamtskassirer der Ober-Postdirektionssekretair Schildkopf, zu Ober-Postdirektionssekretairen die Postsekretaire Alischer, Bastian, Max Fischer, Fuchs, H. Th. A. Schäfer, Schönian, Telle, O. P. Zech, zum Ober-Postsekretair der Postsekretair Gerlach, zu Ober-Telegraphensekretairen der Postsekretair Hugo Schulze und der Telegraphen-

Digitized by Google

sekretair Schwarz, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Pannewitz, Rothe und Eduard Schmidt;

angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Brümmleef, Donalies, Eggert, Große, Minn, Ostwald und Quabeck, als Telegraphensekretair der Ober-Telegraphenassistent Kaßner, als Postassistenten die Postanwärter Andersson, Erner, Jachan, Obgartel, Taßler und Willner, die Postassistenten Ernst, Kimmel, Ritter und Tatzel, als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Bandow, Karl Becker, Blume, Blumenfeldt, Bräunig, Dähnel, Döhring, Fröbel, Gandert, Grothe, Günther, Hannemann, Hurtienne, Köhler, Krone, Krug, Nagel, Pahlke, Rewoldt, Schallreuter, Georg Scheffler, Schleusner, Gustav Schmidt, Schottelius, Streiter, Tesch, Trapp, Voll, die Postassistenten Emil Becker, Heinecke und Warnat;

wieder angestellt: als Postsekretair der Postsekretair a. D. Hensel;

versetzt von Berlin: der Ober-Postdirektionssekretair Stein nach Leipzig, der Postsekretair Hellwag nach Dresden, die Telegraphensekretaire Fleischer nach Barmen, Grundies nach Chemnitz und Roggenberg nach Bremerhaven, die Ober-Telegraphenassistenten Döring nach Thorn, Schumann nach Myslowitz und Urban nach Hagen (Westf.), der Postassistent Mrongovius nach Osterode (Ostpr.) und der Telegraphenassistent Eisenhut nach Erfurt;

nach Berlin: der Postdirektor Rehländer aus Eydtkuhnen, die Postsekretaire Böttcher aus Chemnitz, Eberlein aus Bremerhaven, Kipphan aus Karlsruhe (Baden) und Richter aus Dresden, die Postassistenten Merner aus Osterode (Ostpr.) und Polte aus Zeulenroda;

in den Ruhestand getreten: der Postdirektor Nigmann, der Postsekretair Hoheisel (künftiger Wohnort Gernrode (Harz) und der Ober-Postassistent Schilling;

in den Ruhestand versetzt: die Ober-Telegraphenassistenten Grützmacher und Kupke (künftiger Wohnort Cöslin);

entlassen: Postassistent Riemer (im Wege der Kündigung;

gestorben: Postsekretair Mallien.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Oktober 1892.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Landgerichtsrath Kluge in Neu-Ruppin zum Kammergerichtsrath; der Staatsanwalt beim Kammergericht Dr. von Rheinbaben zum Ober-Landesgerichtsrath beim Ober-Landesgericht in Breslau; die Gerichtsassessoren von Forckenbeck und Krüger zu Amtsrichtern bei dem Amtsgericht in Cottbus. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Dr. Steckel in Kattowitz und der Amtsrichter Kaeswurm in Driesen an das Amtsgericht I. in Berlin; der Staatsanwalt Wiebe vom Landgericht II. in Berlin an das Kammergericht. Pensionirt sind der Kammergerichtsrath, Geheime Ober-Justizrath Spener in Berlin; der Landgerichts-Direktor Mebes beim Landgericht I. in Berlin; der Landgerichtsrath Haeckel in Potsdam; der Amtsrichter Henrichs in Brüssow. Der Amtsrichter von Wilmowski in Prizwalk ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath aus dem Justizdienst geschieden. Verstorben ist der Kammergerichtsrath Geheime Ober-Justizrath Dr. Hinrichs.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Liepmann, Köhler, Graf von Schwerin, Dr. Richard, Dr. Jaroczinski, Marggraff, Dr. Herz, Kratzenberg, Arter, Dr. Böttticher, Dr. Hugo Marcuse. Entlassen sind Siefart behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung der Provinz Brandenburg; Hirsemenzel behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung; Dr. Ohneßeit behufs Uebertritts zum Konsulardienst.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt von Dechend beim Kammergericht. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Grünschild in Gelnhausen, der Rechtsanwalt Berve in Altona und die Gerichtsassessoren Dr. Adam, von Malek-Podjaski, Höfinghoff, Dr. Herzfeld, Jansen, Dr. Schinkel, Dr. Alphons Alexander bei dem Landgericht I. in Berlin. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Kyritz in Cüstrin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Neumann, Fesca, Mennecke, Haber, Wirth, Grunow, Geras, Hasselbach, Liebknecht, von Oertzen, Fleischer. Uebernommen sind Fraenkel aus dem Bezirk des Ober-Landesgerichts in Breslau, Raehmel aus dem Bezirk des Ober-Landesgerichts in Stettin. Versetzt ist von Brüning in den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. Main. Entlassen sind Dr. Kuchen behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst; Mehlisch behufs Uebertritts in den höheren Marine-Verwaltungsdienst; Ramm auf seinen Antrag.

V. Amtsanwälte.

Ernannt sind zu Forstamtsanwälten der standesherrliche Oberförster Bernhard in Lieberose für den standesherrlichen Forstbezirk Lieberose und Mochlitz, der Königliche Oberförster Eilers zu Forsthaus Driesen für den Königlichen Forstbezirk Driesen, der Königliche Forstassessor Dittmar in Hochzeit, für den Königlichen Forstbezirk Hochzeit; zu Stellvertretern der Amtsanwälte der Rentier Albert Braedickow in Alt-Landsberg und der Stadtsekretär Meier in Wriezen.

VI. Subalternbeamte

Ernannt sind zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher der Militäranwärter Gnensch bei dem Amtsgericht in

Digitized by Google

Strausberg; zum etatsmäßigen Büreauassistenten bei dem Stadtvoigtei-Gefängniß in Berlin der Oberaufseher Horstmann in Münster in Westfalen. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Pankow von Triebel nach Forst N.-L., Kätel von Forst N.-L. nach Triebel, Görner von der Staatsanwaltschaft in Guben an das Landgericht II. in Berlin, Paatz von Templin an das Landgericht in Neu-Ruppin, Hirsch von Seelow nach Brandenburg a. H., Arendt von Wriezen an das Landgericht I. in Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3.	4.	5	6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Florian Fichtner, Schneider,	geboren am 4. Mai 1850 zu Grafengrün, ortsangehörig zu Sandau, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	27. September 1892.
2	Josef Kneup, Steinhauer,	geboren am 18. März 1873 zu Marburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. Oktober 1892.
3	Eduard Ludwig, Webergeselle,	geboren am 27. April 1858 zu Eichhorn, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	17. August 1892.
4	Ottmar Nagel, Kellner,	geboren am 30. August 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Budweis, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	14. Oktober 1892.
5	Engelbert Schwarz, Kommis,	geboren am 24. November 1855 zu Barand, Komitat Bihar, Ungarn, ortsangehörig zu Schobersdorf, Bezirk Krumau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe,	3. Oktober 1892.
6	Stephan Schubert, Künstler,	48 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Seibersdorf, Bezirk Landskron, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	7. Juli 1892.
7	Die Schwestern, unverehelichte Zigeunerinnen Johanna und Johanna Anna Weinlich,	circa 39 beziehungsweise 49 Jahre alt, beide geboren und ortsangehörig zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	1. August 1892.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 25. November **1892.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Polizei-Verordnung.

22. Auf Grund des § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in № 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Stück 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 19. Juli 1878 auf die Eisenbahn von Wriezen nach Jaedickendorf von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Wegeschranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Vor dem Ueberschreiten von Straßenübergängen, bei welchen die Bahn von den anschließenden Wegestrecken aus nicht oder nicht genügend übersehen werden kann, haben die Führer von Fuhrwerk und Vieh in angemessener Entfernung zu halten und sich durch den Augenschein davon zu überzeugen, daß kein Zug berannaht.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste

Digitized by Google

Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Diensteigenschaft bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage an dem die Uebertretung festgestellt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§ 43—46 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung sowie der §§ 13, 14, 22 Abs. 2 und 5 und des § 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 und ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Berlin, den 12. November 1892.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten:

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Bekanntmachung.

292. Das unter dem 8. v. M. (Extrablatt zum Amtsblatt Seite 433) veröffentlichte Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, frischem Gemüse, Obst, Butter und sogenanntem Weichkäse aus den Niederlanden für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 19. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Argentinisches Generalkonsulat.

293. Dem nach Einziehung des Argentinischen Generalkonsulats in Frankfurt a. M. schon früher mit dem Reichsexequatur ausgestatteten Argentinischen Generalkonsul in Hamburg, Dr. José Francisco Lopez, ist neuerdings das ganze Gebiet des Deutschen Reichs als Amtsbezirk zugetheilt worden.

Potsdam, den 19. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

150 Mark Belohnung.

294. Der Handelsmann Otto Mützelberg aus Krenitz ist in der Nacht vom 29. zum 30. Oktober d. J. auf der Rückfahrt von Berlin zwischen Französisch-Buchholz und Schönerlinde getödtet und beraubt worden.

Der Verdacht der Thäterschaft richtet sich u. A. gegen den z. Z. flüchtigen Töpfer Hermann Hahn aus Neu-Weißensee.

Für die Ergreifung des ꝛc. Hahn wird hiermit eine Belohnung von **Einhundertundfünfzig** Mark ausgesetzt.

Potsdam, den 21. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot der Viehmärkte.

295. Wegen der noch immer starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche werden gemäß § 64 der Anweisung des Bundesraths zur Ausführung des Viehseuchengesetzes im Regierungsbezirk Potsdam auch die für die Zeit vom **30. November bis 31. Dezember 1892** angesetzten **Viehmärkte verboten**; desgleichen wird für die **innerhalb dieser Zeit** stattfindenden **gemischten Märkte** (Vieh- und Pferdemärkte; Kram- und Viehmarkte; Kram-, Vieh- und Pferdemärkte u. s. w.) der **Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen verboten.**

Potsdam, den 21. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

296. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Schaf- und Rindviehbestande des Vorwerks Borghausen, Kreis Angermünde, den Kühen des Bauergutsbesitzers Brederecke zu Blumberg, des Mühlenbesitzers Großkreuz in Krummensee, des Bauergutsbesitzers Schneider in Nieder-Schönhausen, des zum Rittergute Friedrichsfelde gehörenden Vorwerks Carlshorst, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Brederecke und Kossäthen Hebbig in Löhme, des Ackerbürgers Gutke in Bernau, des Kossäthen Henkel in Rehfelde, des Bauergutsbesitzers Rauch und Kossäthen Mette in Hönow, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Bauern Friedr. Butz und Gastwirths Ludwig Lutter in Danewitz, des Rittergutes und des Bauern Kersten zu Hirschfelde, des Gutes Klosterdorf, des Bauern Lehmann in Wegendorf, des Ackerbürgers Hinze in Werneuchen, Kreis Oberbarnim, des Kossäthen Julius Wolff und Büdners Karras in Ragow, des Lehngutsbesitzers Hartmann in Pfaffendorf, des Gutsbesitzers Tiell in Bindow, des Gemeinde-Vorstehers Noack in Görzig, des Büdners Karl Merten in Langewahl, Kreis Beeskow-Storkow, des Bauergutsbesitzers Aug. Barthel in Staaken, des Schankwirths Schwarz in Beetz, des Schmiedemeisters Siemert in Tarmow, der Bauern Schubert und Pritzkow ebendaselbst, des Gutes Paretz, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Guts- und Gemeindebezirks Stülpe, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, des Rittergutes Gr.-Spiegelberg, des Rittergutes Cremzow, in Hedwigshof, des Bauerhofsbesitzers Fibian und des Gutes in Dauer, des Bauergutsbesitzers Wegener in Wismar, des Gutspächters Becker in Rosenthal, der Dominien Rollwitz und Schmarsow, unter den Schweinen der Arbeiter auf Zuckerfabrik in Prenzlau, unter den Schafen des Dominiums Wollin, bei der Kuh des Schmiedemeisters Brauer in Hetzdorf, Kreis Prenzlau,

Digitized by Google

unter dem Rindvieh des Rittergutspächters Jäger in Holzhausen, des Mühlenbesitzers Kempt in Kuckucksmühle (zur Gem. Grabow bei Blumenthal gehörig), unter den Kühen des Gastwirths Fritz in Breddin, Kreis Ostprignitz, des Bauern Bohnsack in Mansfeld, des Kossäthen Ebert in Vehlgast und Brauereibesitzers Schünemann in Havelberg, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh der Bauerhofsbesitzer Kiekebusch und Magdeburg in Gütergotz, des Büdners Hoenow, der Wittwe Lauritsch ebendaselbst, des Bauern Schwartze und Halbbauern Lorenz in Gr.-Kienitz, des Dominiums Diedersdorf, Bauerhofsbesitzers Hennig ebendaselbst, unter den Kühen der Colonisten Schmädicke, Götsch, Freidank in Fahlhorst, des Kaufmanns Habich zu Trebbin, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Kreuzfeld und der Wittwe Dahms in Hindenburg, Kreis Templin, unter dem Rindvieh des Rittergutes Plessow, Kreis Zauch-Belzig.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Niederlandin mit Ausnahme unter dem Rindvieh des Bauern Brunow daselbst, in Herzsprung und Schmargendorf, Fredersdorf, Crussow, Bertikow, Ragösermühle und Heinersdorf, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Kossäthen Jahn in Dalldorf und Fuhrherrn Schulte in Hermsdorf, des städtischen Rieselgutes Rosenthal, des Kossäthen Töpfer in Franz. Buchholz, Ackerbürgers Bielitz zu Alt-Landsberg, Kreis Nieder-Barnim, der Eigenthümer Hoffmann in Alt-Friedland, Karl Brust, Aug. Drenske und Ludwig Voß in Metzdorf, des Bauern Aug. de Martineourt in Ladeburg, in Heckelberg, des Kossäthen Schüler und Büdners Koppe in Tornow, der Eigenthümer Melchert und Neubauer in Neu-Barnim, des Rittergutes Garzau, Kreis Ober-Barnim, unter dem Rindvieh des Bauern Roggisch in Langewahl, des Rittergutsbesitzers Moehring in Krügersdorf, des Kossäthen Gang, der Wittwe Groeschke in Ragow, des Kossäthen Krüger in Degeln, des Rittergutes Merz, der Wittwe Kossatz in Merz, in Trebatsch und Sabrodt, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh sämmtlicher Besitzer in Cremmen, Seegefeld und Falkenhagen, auf dem Schäferhofe des Ritterguts Markau, des Königlichen Gutes in Bornstedt, des Ackerbürgers Pritschow in Nauen, bei Ochsen des Bauergutsbesitzers Krause zu Gatow, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh im Dorfe Gohlitz, den Rindvieh- und Schafbeständen auf den Vorwerken Schönholz I., II., III., IV. Antheils, auf dem Rittergut Stölln, der Gemeinde Stölln, dem Rittergut Ribbeck, und in Marzahne, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh der Gemeinde Jänigkendorf, und des Fleischermeisters Schwäbisch in Jüterbog, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, des Gutsbesitzers Eichel in Marienhof, Kreis Prenzlau, in Hammelstall, Lindenberg, Reckenthin, Klenzenhof, Tüchen, Wittstock, Sudrowshof, Zaatzke (Ausbau), Gramzow, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh der Gemeinden Gr.-Werzin, Kuhblank, Krampfer und Kl.-Berge, Milow, Zapel, Guhlow, Wolfshagen, Steinberg, Schweinekofen, Karstädt, Mankmuß, Gr.-Berge, Bochin, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Kossäthen Krüger und unter den Schweinen des Bäckermeisters Brost in Blankenfelde, dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Lehmann und Bauern Michaelis in Rudow, des Bauerhofsbesitzers Höft in Gr.-Ziethen, des Bauern Lehmann zu Schöneweide b. L., des Gemeinde-Vorstehers Hanke in Gr.-Machnow, der Büdner Joesch und Schulz in Rudow, der Kossäthen Schulze und Häberer ebendaselbst, der Bauerhofsbesitzer Wegener, Hübner und Thieke in Schönefeld, Lehnschulzengutsbesitzers Heinrich und der Wittwe Müller in Schöneweide b. L., des Gärtnerei- und Molkereibesitzers König in Steglitz, unter den Zugochsen des zum Rittergute Gr.-Beeren gehörigen Vorwerkes Neu-Beeren, unter den Kühen des Landwirths Schlegel in Rixdorf, in Niebelhorst, Saarmund und Phöben, Kreis Zauch-Belzig.

Die Sperre ist verhängt über Dorf und Feldmark Mansfeld, Kreis Westprignitz, Stülpe, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Festgestellt ist der Milzbrand bei einem verendeten Zuchtbullen des Vorwerks Heydemühle, Kreis Nieder-Barnim.

Potsdam, den 22. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den 3½ %igen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn und der Zinsscheine Reihe V zu den 4½ %igen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861.

30. Die Zinsscheine Reihe V. № 1 bis 10 zu den 3½ %igen Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1897, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, sowie die Zinsscheine Reihe V. № 1 bis 16 zu den 4½ %igen Partial-Obligationen der Homburger Eisenbahn von 1861 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 5. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda

Digitized by Google

und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 17. November 1892.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

113. Bekanntmachung.

1) Das Vorschleuserecht an den im Polizeibezirk von Berlin befindlichen Schleusen wird den Dampfschiffen mit ihren in der Schleusenkammer zugleich mit ihnen Platz findenden Anhängen täglich nur einmal zu Berg und einmal zu Thal gewährt. Die dem Personenverkehr dienenden Dampfer werden von dieser Beschränkung des Vorschleuserechts nicht betroffen.

2) Ein Ausnahme tritt ein, wenn die geschleppten Fahrzeuge nachweislich bereits von ihrem Abfahrtsorte, oder doch mindestens 30 Kilometer geschleppt worden sind und die Fahrt unterbrechen mußten, weil ihr Schleppdampfer der Verhältnisse der hiesigen Wasserstraßen wegen mit einem kleinen Dampfer auszuwechseln war, vorausgesetzt, daß die Fahrtunterbrechung außerhalb des Schleusenrangs stattgefunden hat.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang hört das Vorschleuserecht für alle, auch die Personendampfer auf.

Berlin, den 18. November 1892.

Der Polizei-Präsident.

114. Anhang zur Polizei-Verordnung vom 8. d. Mts.,
betreffend Anbringung und Benutzung von Fahrpreis-Anzeigern im Droschkenfuhrgewerbe, Stück 47 Seite 490/491 des Regierungs-Amtsblattes.

Tarif
für Droschken I. Klasse mit Fahrpreisanzeiger.

Die Droschke I. Klasse leistet bei Beförderung	für die Grundtaxe von 50 Pfennig	für je fernere 10 Pfennig
	I. Einfache Taxe.	
von 1—2 Personen [a.] mit Gepäck bis zu 25 kg Gesammtgewicht, am Tage [b.]	bis 800 Meter Wegstrecke.	bis 400 Meter Wegstrecke.
	II. Erhöhte Taxe.	
von 3—5 Personen [a.] mit Gepäck bis zu 25 kg Gesammtgewicht, am Tage [b.]	bis 600 Meter Wegstrecke.	bis 300 Meter Wegstrecke.
	III. Doppelte Taxe.	
1. von 1—5 Personen [a.] mit Gepäckstücken von mehr als 25 kg Gesammtgewicht	bis 400 Meter Wegstrecke.	bis 200 Meter Wegstrecke.
2. während der Nacht [b.] von 1—5 Personen mit oder ohne Gepäck		
3. bei Fahrten von den Eisenbahnhöfen [c.] wenn die Droschke daselbst mittelst der Blechmarke erlangt ist, von 1—5 Personen mit oder ohne Gepäck		
4. bei Fahrten auf Straßen ꝛc. außerhalb des Droschkenpolizeibezirks Berlin [d.] von 1—5 Personen mit oder ohne Gepäck		

Digitized by Google

Tarif
für Droschken II. Klasse mit Fahrpreisanzeiger.

Die Droschke II. Klasse leistet bei Beförderung	für die Grundtaxe von 50 Pfennig	für je fernere 10 Pfennig
	I. Einfache Taxe.	
von 1—2 Personen [a.] mit Gepäck bis zu 25 kg Gesammtgewicht am Tage [b.]	bis 2000 Meter Wegstrecke.	bis 400 Meter Wegstrecke.
	II. Erhöhte Taxe.	
von 3—5 Personen [a.] mit Gepäck bis zu 25 kg Gesammtgewicht am Tage [b.]	bis 1500 Meter Wegstrecke.	bis 300 Meter Wegstrecke.
	III. Doppelte Taxe.	
1. von 1—5 Personen [a.] mit Gepäckstücken von mehr als 25 kg Gesammtgewicht	bis 1000 Meter Wegstrecke.	bis 200 Meter Wegstrecke.
2. während der Nacht [b.] von 1—5 Personen mit oder ohne Gepäck		
3. bei Fahrten von den Eisenbahnhöfen [c.] wenn die Droschke daselbst mittelst der Blechmarke erlangt ist, von 1 - 5 Personen mit oder ohne Gepäck		
4. bei Fahrten auf Straßen ꝛc. außerhalb des Droschkenpolizeibezirks Berlin [d.] von 1—5 Personen mit oder ohne Gepäck		

Für Wartezeit berechnet der Fahrpreis-Anzeiger bei allen Fahrten, ohne Ausnahme, nur 10 Pfennig für je angefangene 4 Minuten, demnach 1,50 Mark für eine volle Stunde.

[a.] Für ein Kind **unter** 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgeld nicht zu entrichten, zwei solcher Kinder gelten einer, drei oder vier Kinder aber zwei erwachsenen Personen gleich.

[b] Die Nachtzeit umfaßt:
1) in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens;
2) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März die Stunden von 12 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens.

[c.] Ein Zuschlag für die Droschkenblechmarke wird nicht erhoben (§ 14 der Verordnung).

[d.] Der Droschkenpolizeibezirk Berlin umfaßt außer dem Weichbilde Berlins die Stadt Charlottenburg und die Nachbarorte Reinickendorf, Pankow, Heinersdorf, Weißensee und Neu-Weißensee, Hohen-Schönhausen, Lichtenberg, Wilhelmsberg, Stralau, Rummelsburg, Rixdorf, Tempelhof, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf.

Bekanntmachung.

113. Auf den Bericht vom 17. Oktober d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin zum Zwecke der Ausführung des Projektes für das Radialsystem XII. der Kanalisation von Berlin auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) hiermit das Recht verleihen, die zu den Leitungen (Kanäle und Druckrohr) erforderlichen, auf den anbei zurückerfolgenden Plänen in rother Farbe dargestellten Flächen der Straßen 10, 14 und 19 der Abtheilung XIV. des Bebauungsplanes von den Umgebungen Berlin's, sowie die ferner benöthigten, im Zuge der letztgenannten beiden Straßen liegenden Flächen des Borhagener Weges und der Frankfurter Allee im Wege der Enteignung zu erwerben. Es geschieht dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Stadt Berlin, soweit es sich bei den zu enteignenden Flächen um künftiges Straßenland handelt, jene Flächen den betreffenden Gemeinden auf Verlangen jederzeit zu dem Enteignungspreise ohne Zinsvergütung wieder zum Eigenthum überträgt, sobald die Straßenanlage erfolgt. In diesem Falle bleibt das den Gemeinden zu übertragende Eigenthum durch das Vorhandensein und den Betrieb der in ihm befindlichen Anlagen des Radialsystems XII. belastet.

Neues Palais, den 26. Oktober 1892.

gez. **Wilhelm** R.

Zugleich für den Minister für Landwirthschaft ꝛc.

ggez. Gf. Eulenburg. Thielen. Bosse.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. November 1892.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Digitized by Google

Bekanntmachung über Aufhebung des Verbots zur Ein- und Durchfuhr von Gegenständen aus den Niederlanden.

116. Auf Anweisung der zuständigen Herren Minister wird das meinerseits am 12. Oktober 1892 in № 242 des amtlichen Anzeigers zum Berliner Intelligenzblatt vom 15. Oktober und in Stück 43 des Amtsblattes vom 21. Oktober d. Js. für die **Stadtbezirke Berlin** und **Charlottenburg** erlassene **Verbot** der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art, frischem Gemüse, Obst, Butter und sogenanntem Weichkäse **aus den Niederlanden** hiermit wieder aufgehoben.

Berlin, den 19. November 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

117. Als Mittel gegen die verschiedensten **Hautkrankheiten** preist neuerdings eine Frau **Anna Ruppert** ihr **Skin tonic** in den Tagesblättern an. Dies Geheimmittel besteht aus einer Lösung von Quecksilberchlorid (Sublimat) in Wasser unter Zusatz von etwas Glycerin und ist leicht parfümirt. Es wird in Flaschen von 210 ccm Inhalt zum Preise von **11 Mark** feilgehalten, während der reelle Werth des Inhaltes einer Flasche etwa **fünf Pfennige** beträgt. Vorstehendes wird zur Warnung des Publikums hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 14. November 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

82. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in **Potsdam** lagern nachbezeichnete Postsendungen und Gegenstände ꝛc., welche den Absendern bz. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 13673 aus Spandau 1 vom 30. April 1892 über 95 M. 80 Pf. an Höchner in Spandau,
2) № 806 aus Zossen vom 11. April 1892 über 6 M. 40 Pf. an Honicke in Berlin.

B. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Bernau (Mark) vom 26. September 1892, an Frau Deutschmann in Berlin; Inhalt 1 M. in in Briefmarken,
2) aus Spandau 1 vom 2. Oktober 1892 an Ernst Zacharias in Hildesheim; Inhalt 1 M. 20 Pf. in Briefmarken,
3) aus Neuruppin vom 22. Oktober 1892 an Johanna Busse in Dortmund; Inhalt 50 Pf. in Briefmarken,
4) aus Prenzlau vom 2. November 1892 an Kuschinski in Berlin; Inhalt 3 Mark in Briefmarken.

C. Lose ist aufgefunden worden:

1) ein Zweimarkstück, aufgefunden im Packethandwagen des Postamts in Potsdam am 12. September 1892,
2) eine silberne Brosche, aufgefunden im Packethandwagen des Postamts in Gloewen am 18./19. August 1892,
3) ein Paar Manschettenknöpfe und ein Hemdenknopf, aufgefunden am 18. September 1892 bei Ankunft des Zuges № 8 in Neuruppin in der Postwagenabtheilung.

D. Einschreibbriefe:

1) aus Spandau 1 vom 21. Juni 1892 № 611 an Friedrich Schulz bei Meister Seller in Spandau,
2) aus Potsdam 4 vom 5. Juli 1892 № 896 an die Drahtspinnereibesitzerin Frau Ww. Müller in Wildpark.

E. Packete:

1) № 369 aus Erkner vom 2. August 1892 an Mar Quandt in Erkner.

Die unbekannten bez. nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 17. November 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

27. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird vom **8. bis 10. März 1893** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 9. Februar 1893** an den Herrn Seminar-Director Hoffmann einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 7. November 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

28. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 22. bis 24. März 1893** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 20. Februar 1893** an den Herrn Seminar-Direktor Dr. Plath einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung

der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 7. November 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

29. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 2. bis 8. März 1893** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 1. Februar 1893** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbstständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 7. November 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

30. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 16. bis 22. März 1893** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Candidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 10. Februar 1893** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbstständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 7. November 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

13. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 12. November 1892.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

150	Stück	Litt.	A.	zu 3000	M.	= 450000	M.,
50	"	-	B.	" 1500	"	= 75000	"
198	"	-	C.	" 300	"	= 59400	"
150	"	-	D.	" 75	"	= 11250	"
zus. 548	Stück	über				595650	M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 6614 Coupons und 548 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Fritsche, Witte,
als Abgeordnete des Provinzial-Landtages.
König, als Notar.

a. u. s.

gez. Schreiber, Behrens,
Provinzial-Rentmeister. Rechnungsrath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. November 1892.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

14. Bei der in Folge unsrer Bekanntmachung vom 18. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 149 Stück und zwar die Nummern: 28 382 550 566 687 741 769 782 828 830 1231 1593 1664 1691 1886 2007 2093 2227 2336 2420 2497 2528 2634 2646 2681 2702 2705 2713 2725 2761 2828 2844 3136 3237 3299 3312 3640 4324 4892 4957 5300 5310 5352 5603 5638 5699 5949 6143 6293 7226 7364 7633 7945 7981 8248 8430 8801 8892 8976 9027 9477 9637 9878 10083 10228 10381 10508 10533 10640 10742 10765 1107: 11298 11350 11372 11491 11526 11726 11787 11949 11955 11999 12007 12342 12362 12369 12529 12812 12925 13218 13273 13371 13445 13595 13651 13656 13783 14236 14265 14379 14569 14635 14670 14707 14902 14987 15188 15277 15307 15328 15338 15432 15442 15581 15610 15633 15704 15747 15759 15821 15920 15939 16018 16062 16199 16208 16219 16292 16340 16455 16568 16608 16852 17446 17683 17796 17798 18111 18117 18158 18298 18341 18361 18412 18485 18502 18598 18842 18909.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 52 Stück und zwar die Nummern: 104 112 525 531 534 793 953 1049 1210 1214 1282 1292 1441 1571 1763 1912 1988 2129 2216 2249 2256 2831 3250 3376 3538 3587 3858 3923 4026 4128 4298 4396 4427 4522 4634 4751 5038 5382 5413 5529 5601 5654 5881 5938 6005 6173 6330 6443 6668 6733 6787 6851.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 195 Stück und zwar die Nummern: 83 281 545 650 757 886 907 938 949 954 1146 1451 1784 1786 2087 2327 2351 2383 2483 2518 3185 3273 3352 3467 3491 3922 4052 4361 4596 4843 4871 4961 4977 5016

Digitized by Google

5170 5347 5407 5766 5968 6041 6154 6726 6747
7454 7500 7599 7651 7709 7834 7859 7884 8143
8161 8377 8402 8536 8599 8637 8826 8881 8953
9000 9020 9088 9132 9179 9252 9287 9349 9510
9589 9598 9761 9961 10220 10336 10957 11071
11101 11371 11428 11532 12605 12809 12898
12991 13088 13095 13112 13312 13324 13416
13476 13551 13814 13923 13983 14562 14709
15079 15086 15099 15199 15286 15377 15412
15511 15518 15605 15611 15620 15638 15670
15724 15739 15859 15956 16221 16383 16454
16550 17219 17269 17280 17357 17509 17540
17838 17904 18103 18117 18186 18202 18238
18371 18481 18569 18639 18894 19033 19050
19084 19177 19383 19443 19514 19611 19723
19762 19805 20007 20033 20071 20075 20119
20142 20214 20393 20540 20571 20748 20788
21016 21035 21124 21130 21237 21250 21428
21549 21581 21670 21683 21707 21760 21854
21962 22048 22242 22304 22624 22677 22692
22762 23265 23342 23410 23428 23670 23808
23966 24051 24148 24385 24422.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 167 Stück und zwar die Nummern: 4 1151 1226 1340 1346 1472 1535 1906 2165 2320 2836 3032 3043 3639 3796 3854 3872 4174 4288 4528 4550 4577 4659 4739 5023 5595 5628 5830 6074 6556 6594 6614 6628 6928 7093 7199 7253 7370 7538 7604 7833 7944 7966 7987 8001 8029 8080 8128 8250 8290 8329 8441 8479 8558 8560 8703 8770 8846 8941 8977 9099 9185 9204 9225 9239 9262 9310 9319 9348 9361 9527 9609 9705 10028 10178 10337 10613 10698 10738 10836 10863 11032 11059 11166 11427 11798 11866 12016 12078 12184 12235 12252 12316 12317 12364 12476 12519 12555 12624 12841 13100 13231 13254 13330 13451 13575 13667 13760 13909 13919 13959 13968 13989 14171 14184 14394 14439 14452 14532 14693 14728 14863 15284 15581 15657 15701 15818 15858 16065 16136 16717 17047 17090 17170 17216 17247 17345 17367 17422 17625 17991 18017 18073 18074 18131 18202 18263 18425 18436 18616 18618 18861 18871 18984 19060 19114 19136 19141 19306 19349 19427 19497 19544 19635 20118 20395 20410.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 6—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1903 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. November 1892.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ansprache an die Bevölkerung

über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1892.

Am 1. Dezember d. J. wird die dritte Viehzählung im Deutschen Reiche stattfinden. Dieselbe ist ebenso wie die von Zeit zu Zeit wiederkehrende Aufnahme der Bodenbenutzung und die sich alljährlich wiederholenden Erhebungen der Ernteerträge dazu bestimmt, über die landwirthschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes und die in ihnen eingetretenen Aenderungen Aufschluß zu geben. Eines solchen ist man namentlich in Betreff des Viehstandes aus mancherlei Gründen benöthigt.

Der Viehstand bildet einen hervorragenden Bestandtheil des gegenwärtigen und ist eine Quelle des künftigen Volksreichthumes. Ohne einen genügenden Bestand an Spannvieh kann die Landwirthschaft nicht gedeihen, würde auch mancher Gewerbebetrieb kranken. Eine noch wichtigere Rolle spielen die meisten Viehgattungen bei der Ernährung des Menschen, dessen Wohlbefinden und ganze Lebenshaltung wesentlich von einer leichten und ausgiebigen Versorgung mit Fleisch, Fett, Schmalz, Milch, Butter und Käse abhängen, während Wolle, Leder u. s. w. unentbehrliche Stoffe für die Herstellung seiner Bekleidung sind. Ohne eine zureichende Aufzucht kriegsbrauchbarer Pferde vermag auch die Landesvertheidigung ihre Aufgabe nicht erfolgreich zu erfüllen.

Gleich den bisherigen Aufnahmen des Viehstandes soll auch die bevorstehende unter Mitwirkung der Bewohner unseres Staates ausgeführt werden. Wer das Ehrenamt eines Zählers übernimmt, in dessen Ausübung ihm die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten beiwohnt, erwirbt sich durch diese freiwillige Mühwaltung Verdienste um die Gesammtheit. Möchten sich recht viele gemeinnützige und befähigte Männer für dieses Amt melden; mögen sie als Anerkennung für das von ihnen an Zeit und Arbeit gebrachte Opfer überall freundliches Entgegenkommen finden! Aber auch die Viehbesitzer können sehr viel zum Gelingen der Zählung beitragen, indem sie bemüht sind, die ihnen bis zum Abend des 30. Novembers d. J. behändigten Zählkarten mit zuverlässigen, deutlich geschriebenen Zahlen auszufüllen. Sollte Jemand bis zum Morgen des 1. Dezembers d. J. ohne Zählkarte geblieben sein, so steht zu befürchten, daß sein Haus übersehen worden, und er verlange daher sogleich eine solche Karte vom Zähler oder vom Gemeindevorstande.

Desgleichen würde er seine Zählkarte, wenn sie bis zum Abende des 3. Dezembers noch nicht abgeholt sein sollte, am 4. dem Zähler zu überbringen haben. Wegen etwa aufsteigender Zweifel bei Ausfüllung der Karte wende er sich an den Zähler und dieser, wofern auch er keine sichere Auskunft zu ertheilen weiß, an die Zählungskommission des Ortes.

Das Aufnahmeverfahren, welches sich an dasjenige bei der letzten Viehzählung vom 10. Januar 1883 anschließt, verlangt die Zählung nicht nach Haushaltungen oder Häusern, sondern nach Gehöften. Wir lenken auf diesen Punkt ganz besonders die Aufmerksamkeit der Behörden und der Zähler. Das auch bei dieser Ermittelung des Viehstandes als Zähleinheit geltende Gehöft (Anwesen) kann aus einem einzigen Hause bestehen, häufig jedoch Nebengebäude und sonstige Räumlichkeiten mitumfassen. Nicht so einfach gestaltet sich die Sache bei den Gutsbezirken und manchen Landgemeinden. Dort ist einerseits der Gutshof nebst sämmtlichen zugehörigen Baulichkeiten, anderseits jedes Vorwerk und jedes außerhalb des Hofes, sowie der Vorwerke gelegene Insthaus (Knechts- oder Tagelöhnerhaus) u. dergl. als ein besonderes Gehöft zu betrachten. Für jede Gebäudegruppe bezw. für jedes derartige Gebäude ist, gleichwie für jedes in einer Stadt oder einem Dorfe befindliche Haus mit oder ohne Nebengebäude, eine Zählkarte auszufüllen. In diese Karte soll der gesammte auf dem Gehöfte (im Hause) vorhandene Viehstand und die Zahl aller in ihm wohnenden viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) gemeinsam verzeichnet werden. Auch Häuser ohne Vieh erhalten eine Karte, auf welcher die Fehlanzeige durch Querstriche in der Spalte für die Anzahl Stücke der einzelnen Viehgattungen erstattet wird. Kein Vieh besitzende Haushaltungen werden überhaupt nicht verzeichnet. Dahingegen ist darauf zu achten, daß innerhalb der Städte zerstreut in den Häusern vorhandene vereinzelte Stücke Vieh, sowie Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.

Die bevorstehende Aufnahme des Viehstandes nimmt die Ortsanwesenheit zur Grundlage. Alles in einem Gehöfte (Hause oder Anwesen) in Fütterung stehende Vieh wird dort eingetragen, wo es sich zur Zählungszeit befindet, ohne Rücksicht darauf, wer Eigenthümer der Viehstücke ist oder zu welcher Haushaltung sie gehören. In Uebereinstimmung hiermit sind Schafherden stets in der Gemeinde- oder der Gutsflur zu zählen, wo sie sich, wenn auch nur vorübergehend, auf Weide oder in Fütterung befinden. Desgleichen haben Schlächter (Metzger) und Händler die bei ihnen stehenden, zum Schlachten oder Verkaufe bestimmten Thiere, sofern sie nicht etwa erst am 1. Dezember d. J. gekauft sind, aufzuführen. Am Tage der Zählung nur vorübergehend auf Reisen, Fuhren u. s. w. abwesendes Vieh ist bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, zu verzeichnen, da aber, wo es vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, unberücksichtigt zu lassen.

Endlich müssen wir einem noch immer nicht ganz geschwundenen Irrthume entgegentreten, der dahin geht, daß die Viehzählung irgend welchen Maßnahmen der Besteuerung zu dienen bestimmt sei. Dies ist keineswegs der Fall. Die durch die Viehzählung erlangten Einzelangaben auf den Zählkarten werden weder seitens der Steuerverwaltung noch sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet, sondern lediglich zu Uebersichten zusammengestellt und veröffentlicht, aus welchen zwar der Viehstand der Gemeinde- und Gutsbezirke, nicht aber derjenige des einzelnen Gehöftes, erkennbar ist. Das Ergebniß der Viehzählungen ist, wie eingangs schon angedeutet, an erster Stelle dazu bestimmt, die wirthschaftlich nothwendige Frage zu beantworten, ob das vorhandene Vieh den verschiedenartigen Bedürfnissen des Volkes genüge. Es soll u. A. Fingerzeige dafür bieten, in welchen Landestheilen dem Viehstande aufzuhelfen sein wird, wie die von auswärts an die Reichsgrenzen heranrückende Seuchengefahr abzuwehren oder ein derartiger im Innern auftretender verderbenbringender Feind erfolgreich zu bekämpfen, welche Viehgattung oder -Art für die verschiedenen Landestheile und Gebiete zu empfehlen ist u. a. m.

Der weit über die Interessen der Landwirthschaft hinausreichende Nutzen der Viehzählung beschränkt sich nicht auf Reich und Staat, erstreckt sich vielmehr bis auf die Gemeinde und deren einzelne Glieder. Jede Zählungskommission oder sonst betheiligte Behörde ist durch sorgfältig und rechtzeitig zu treffende Anordnungen, jeder Zähler durch genaue Beachtung der erlassenen Vorschriften, jeder Besitzer durch vollständige und richtige Eintragung des auf seinem Gehöfte oder in seinem Hause gehaltenen Viehes in die Zählkarte dazu berufen, zum Gelingen des gemeinnützigen Werkes beizutragen. Mögen sie Alle erfolgreich zusammenwirken, damit wir am 1. Dezember 1892 ein wahrheitsgetreues Bild vom Viehstande unseres Vaterlandes gewinnen!

Berlin, den 15. November 1892.

Königliches statistisches Bureau.

Personalchronik.

An Stelle des zum Oberverwaltungsgerichtsrath ernannten Oberregierungsrath Eggert ist der Abtheilungsdirigent, Herr Oberregierungsrath Knappe zum Kommissar der hiesigen Regierung für die Gebäudesteuerrevision ernannt.

Der Regierungs-Assessor Frhr. von Dörnberg ist dem Landrath des Kreises Teltow zur Hülfsleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Im Kreise West-Havelland ist an Stelle des verstorbenen Domänenraths Krause zu Dom Brandenburg der Rechnungsrath Pönicke in Burg-Brandenburg zum Amtsvorsteher des XXII. Bezirks — Dom Brandenburg — ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Lochow zu Lübnitz der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Königliche Oberamtmann Pietsch in Schmerwitz zum Amtsvor-

Digitized by Google

steher des XLIII. Bezirks — Schmetwitz — ernannt worden.

Im Kreise Templin ist der Rentier Karl Schröder sen. aufs Neue zum Amtsvorsteher und der Amtmann Hugo Schröder jun., beide in Kreuzkrug, auf's Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des X. Bezirks — Petznick — wegen des bevorstehenden Ablaufs ihrer Dienstzeit ernannt worden.

Die Verwaltung der durch den Tod des Kreisbauinspektors Baurath von Lancizolle erledigten Kreisbauinspektorstelle in Nauen ist dem Regierungs-Baumeister Poltrock zunächst probeweise übertragen worden.

Der bisherige Bautechniker Rudolf Winterfeld in Fürstenwalde a. Spree ist zum Königlichen Bauschreiber bei der Königlichen Wasserbauinspektion daselbst ernannt worden.

Der bisherige Bautechniker, commissarische Bauschreiber Karl Collin in Berlin, ist zum Königlichen Bauschreiber in der allgemeinen Bauverwaltung ernannt und der Kreisbauinspektion Berlin I. zugetheilt worden.

Der Landmesser Max Friedrich Wilhelm Kopp zu Friedenau bei Berlin ist am 22. Dezember 1891 als solcher eidlich verpflichtet worden.

Der bisherige Baggermeister Paul Nitze ist zum Königlichen Bauschreiber bei der Königlichen Wasserbauinspektion zu Eberswalde ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission ist dem Kanzleirath Boneß aus Anlaß des 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse **Allerhöchst verliehen.** Es sind zur dienstlichen Verwendung **überwiesen** der Gerichts-Assessor von Gehren.

Angestellt: der Büreaudiätarius Wilotzki als Sekretariats-Assistent, der Sekretariats-Assistent Fielitz als Kassirer-Assistent, der Ober-Buchhalter Menzel als Rendant der vereinigten Kasse, der Sekretariats-Assistent Treiße als Buchhalter, der Büreaudiätarius Voigt als Domänen-Rentmeister, die Techniker Arthur Landsberg, Leo Müller, Friedrich Sittel als Königliche Bauschreiber, desgleichen Schwerdtner als technischer Sekretär.

Angenommen: die Militäranwärter Brantin und Gieseler als Büreaudiätare.

Pensionirt: der Rendant Rechnungsrath Hoffmann.

Der bisherige Diakonus an der St. Nikolai-Kirche zu Spandau, Rudolf Ludwig Friedrich Resemann, ist zum Archidiakonus an derselben Kirche und ersten Prediger an der Filialkirche zu Staaken, Diözese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Krausnick, Viktor Friedrich Wilhelm Franz Liebach, ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Sonnenberg, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der bisherige Subdiakonus an der St. Nicolai-Kirche zu Spandau, Johann Max Adolf Schöne, ist zum zweiten Diakonus an derselben Kirche und zweiten Prediger an der Filialkirche zu Staaken, Diözese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat, Pfarrer Heinrich August Friedrich Ludwig Johannes Schmidt in Werben an der Elbe ist zum Pfarrer der Parochie Dallmin, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Brodowin, Diözese Angermünde, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Hoffmann in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Die unter Königlichem Patronat stehende und mit dem Ephoralamte der Diözese Gramzow verbundene Pfarrstelle zu Gramzow, Diözese Gramzow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers und Superintendenten Walter in den Ruhestand zum 1. Januar 1893 zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Craatz, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die nach altem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Suethlage, zum 1. Januar 1893 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Die unter magistratualischem Patronate stehende Ober-Pfarrstelle zu Wriezen a. O., Diözese Wriezen a. O., kommt durch die Versetzung des Oberpfarrers Euchler in den Ruhestand am 1. April 1893 zur Erledigung.

Der bisherige Vorschullehrer am Köllnischen Gymnasium in Berlin, Otto Janke, ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Kutnesky ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Ida Schultz ist als ordentliche Lehrerin an der Victoriaschule in Berlin angestellt worden.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend ein Ortsstatut für die Stadt Berlin, betreffend das Gewerbegericht zu Berlin, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Beilage

zum 48. Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. November 1892.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Ortsstatut:

Ortsstatut für die Stadt Berlin, betreffend das Gewerbegericht zu Berlin.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt. Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§§ 1—2. Errichtung des Gewerbegerichts. Name, Sitz, Bezirk.
§ 3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit.
§ 4. Ausnahmen von der Zuständigkeit.
§ 5. Zusammensetzung. Kammern.
§ 6. Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.
§ 7. Vorsitzender und Stellvertreter.
§ 8. Beisitzer.
§§ 9—10. Theilnahme an den Wahlen.
§ 11. Wahl der Beisitzer.
§ 12. Wahlausschuß.
§ 13. Wahllisten.
§ 14. Wahlort und Wahltermin.
§§ 15—18. Wahlhandlung.
§ 19. Ablehnung der Wahl.
§§ 20—22. Beschwerden gegen die Wahl.
§ 23. Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichts.
§ 24. Vereidigung der Mitglieder.
§ 25. Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.
§§ 26—27. Vertheilung der Mitglieder.
§ 28. Ausbleiben der Beisitzer.
§ 29. Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.
§ 30. Entschädigung der Beisitzer.
§ 31. Gerichtsschreiberei ꝛc.
§ 32. Unterhaltungskosten.

Zweiter Abschnitt. Verfahren.

§ 33. Anwendung der Civilprozeßordnung.
§ 34. Verhältniß zu den ordentlichen Gerichten.
§ 35. Ablehnungsgesuche.
§§ 36—37. Vertretung der Parteien.
§§ 38—40. Zustellungen.
§§ 41—43. Termine und Ladungen.
§ 44. Oeffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache.
§ 45. Versäumnißurtheil.
§ 46. Einspruch.
§ 47. Sühneversuch und Vergleich.
§ 48. Mündliche Verhandlung.
§§ 49—50. Fortsetzung der Verhandlung.
§§ 51—54. Beweisaufnahme.
§ 55. Protokoll.
§§ 56—59. Urtheil.
§ 60. Kostenerstattung.
§ 61. Befugnisse der Mitglieder. Berathung und Abstimmung.
§ 62. Verhandlung ohne Beisitzer.
§ 63. Rechtsmittel.
§ 64. Zwangsvollstreckung.
§ 65. Gebühren.
§ 66. Auslagen.
§ 67. Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung.
§ 68. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
§ 69. Rechtshülfe.

Dritter Abschnitt. Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§§ 70—79. Einigungsamt.

Vierter Abschnitt. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts.

§§ 80—87. Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§§ 88—90. Schlußbestimmungen.

Ortsstatut

für die

Stadt Berlin, betreffend das Gewerbegericht zu Berlin.

Einleitung.

Für den Gemeindebezirk der Stadt Berlin wird hierdurch mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund des § 1 Abs. 1, 2 und 6 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, nach Anhörung betheiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Ortsstatut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

Ia. zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits und — § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 d. Gesetzes.

b. zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers,

IIa. zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, — § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 d. Gesetzes

auch wenn diese Personen die Rohstoffe oder Halbfabrikate, welche sie bearbeiten oder verarbeiten, selbst beschaffen, — § 4 Abs. 2 des Gesetzes

Digitized by Google

§ 4 Abs. 1, letzter Satz d. Gesetzes.

b. zwischen Hausgewerbetreibenden (Heimarbeitern) der vorbezeichneten Art unter einander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden,

wird ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen:

Name. **„Gewerbegericht zu Berlin"**

führt.

Sitz. Sein Sitz ist zu Berlin.

Bezirk. Sein Bezirk umfaßt den Gemeindebezirk Berlin.

§ 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Ortsstatuts gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbe-

§ 2 des Gesetzes. Ordnung Anwendung findet.

Ingleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit.

Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

§§ 3 und 4 des Gesetzes. 2) über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,

3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu leistenden Krankenversicherungs-Beiträge (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4, §§ 53a, 54, 65, 72, 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 10. April 1892),

4) über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern oder Hausgewerbetreibenden desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Das Gewerbegericht ist in den vorbezeichneten Streitigkeiten dann zuständig, wenn die streitige Verpflichtung in Berlin zu erfüllen ist.

Durch die Zuständigkeit des Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

§ 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind:

I. Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes. oder Hausgewerbetreibende nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet.

II. Streitigkeiten der in § 3 Ziffer 1—4 bezeichneten Art zwischen:

§§ 79, 78 des Ges. §§ 73, 53 des Krankenversicherungs-Ges. v. 15. Juni 1883.

a) Mitgliedern der Innungen (§ 97 der Gewerbe-Ordnung) und ihren Lehrlingen (§ 97 Abs. 1 Ziffer 4 ebenda),

b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 97a Ziffer 6 und § 100l der Gewerbe-Ordnung errichtet ist, und ihren Arbeitern.

Außerdem ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, für welche auf Grund der §§ 100e Ziffer 1 und 100i Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung durch einen der streitenden Theile die Entscheidung eines Innungs-Schiedsgerichts oder einer Innung angerufen wird.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für Streitigkeiten der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- § 76 des Ges. oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 5.

Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern desselben und § 9 des Ges. 20 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter wird durch den Magistrat bestimmt, die Zahl der Beisitzer kann durch Beschluß der Gemeinde-Behörden anderweitig festgestellt werden.

Wird die Bildung mehrerer Kammern erforderlich, so können für dieselben mehrere Vorsitzende und Kammern. Stellvertreter bestellt werden.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse bezüglich der Mitglieder.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (R.-G.-Bl. S. 360) und des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 130), nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke § 10 des Ges. des Gewerbegerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichts nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungs-Gesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

§ 7.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und die §§ 11, 13 Abs. des Gesetzes Stellvertreter desselben werden von dem Magistrat aus der Zahl derjenigen seiner Mitglieder, welche zum Richteramte oder zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sind, aber aus der Zahl der in gleicher Weise befähigten Gemeindebeamten, Magistrats-Assessoren oder juristischen Hülfsarbeiter auf mindestens ein und längstens drei Jahre, im Uebrigen für die Dauer des Hauptamtes gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Königlichen Oberpräsidenten zu Potsdam. Diese Bestimmung findet auf Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, so lange sie dieses Amt bekleiden.

§ 8.

Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Digitized by Google

12 des Gesetzes. Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Beisitzer jeder Kategorie aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch eine von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts oder einem der Stellvertreter desselben in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Auslosung bestimmt.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 9.

Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

a) solche Arbeitgeber, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben;

b) solche Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens einem Jahre wohnen oder, falls sie außerhalb dieses Bezirks wohnen, beschäftigt sind.

Die in § 6 Absatz 3 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97a, 100d der Gewerbe-Ordnung errichtet ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 10.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 8 und 9 dieses Statuts die mit der Leitung eines Gewerbe-Betriebes oder eines bestimmten Zweiges des Gesetzes. desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt.

Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer II der Zuständig- 4 Abs. 2 des keit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbe- Gesetzes. treibenden sind, sofern sie gemäß § 14 der Gewerbe-Ordnung den selbstständigen Gewerbe-Betrieb angemeldet haben, als Arbeitgeber, anderenfalls als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt im September nach Wahlbezirken, welche mit den zur Wahl der Stadtverordneten-Versammlung gebildeten Wahlbezirken der III. Abtheilung zusammenfallen, und zwar in getrennten Räumen für Arbeitgeber und Arbeiter, unter der Leitung je eines Wahlausschusses.

Der Magistrat bestimmt, wieviel Beisitzer in jedem Wahlbezirke von den Arbeitgebern und Arbeitern zu wählen sind.

Die Arbeitgeber haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirk auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste wohnen oder, falls sie außerhalb des Stadtbezirks wohnen, eine gewerbliche Niederlassung haben, die Arbeiter in demjenigen Wahlbezirke, in welchem sie zur Zeit der Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste wohnen oder falls sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, beschäftigt sind.

§ 12.

Wahlausschuß.

Die Wahl findet unter Leitung bezw. Aufsicht eines Wahlausschusses statt.

Derselbe besteht aus:

a) dem Wahlvorsteher, bezw. dessen Stellvertreter, welche von dem Magistrat berufen werden,

b) einem Protokollführer und dessen Stellvertreter,

c) nach der Bestimmung des Magistrats 3 bis 6 Beisitzern.

Die Mitglieder zu b und c werden aus der Zahl der stimmberechtigten Wähler jeder Kategorie von dem Wahlvorsteher ernannt und sind spätestens zwei Tage vor dem Wahltermin einzuladen. Ist die erforderliche Zahl von Beisitzern nicht erschienen, so hat der Wahlvorsteher für die fehlenden andere aus den anwesenden Wahlberechtigten zu ernennen.

§ 13.

Wahllisten.

Zum Zwecke der Wahlen sind für jeden Wahlbezirk von dem Magistrat besondere Listen für Arbeitgeber und Arbeiter anzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb zweier Wochen, nachdem der Wahltag erstmalig bekannt gemacht ist, bei den von dem Magistrat zu bezeichnenden Anmeldestellen mündlich oder schriftlich angemeldet ist. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht. Als Ausweis genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbe-Ordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbe-Betriebes oder die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizei-Behörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Gewerbegerichts-Bezirks in Arbeit steht oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen werden von dem Magistrat oder anderen gemäß § 14 bekannt zu machenden Stellen verabfolgt.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Listen in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen während der Dauer einer Woche offen ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten sind während der Dauer der Auslegung derselben bei dem Magistrat zu erheben, der darüber innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig Entscheidung trifft.

§ 14.

Wahlort und Wahltermin.

Tag, Ort und Stunden der Wahlen bestimmt der Magistrat; sie sind unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, der Abgrenzung der Bezirke und der Zahl der von jeder Kategorie zu wählenden Beisitzer mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der Gemeinde-Behörden bestimmten Blättern und durch Anschlag bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Wahltage eine Frist von mindestens sechs Wochen liegt.

§ 15.

Wahlhandlung.

Die Wahl ist öffentlich und findet von Mittags 12 bis Abends 9 Uhr statt.

Digitized by Google

Die an der Wahl sich betheiligenden Personen haben sich vor dem Wahlausschusse, insoweit demselben ihre Persönlichkeit nicht bekannt ist, auf Erfordern über dieselbe auszuweisen.

Personen, welche in die Wahllisten (§ 13) nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.

§ 16.

Das Wahlrecht ist nur in Person und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in der betreffenden Wahlhandlung zu wählen sind.

In den vorher aufgestellten Wählerlisten ist durch einen in besonderer Spalte einzutragenden Vermerk ersichtlich zu machen, welche der in derselben verzeichneten Personen ihr Wahlrecht thatsächlich ausgeübt haben.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne aufzustellen, in welche der Wahlvorsteher die verdeckt abgegebenen Stimmzettel hineinlegt.

Die Listen sind von den Mitgliedern des Wahlausschusses am Schlusse zu unterschreiben: dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit Niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechts angemeldet hat.

§ 17.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche bereits im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Enthält ein Stimmzettel die Namen von mehr Personen, als Beisitzer zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ist aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebniß der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlausschusse über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebniß dieser Abstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 21 dieses Statuts in jeder Kategorie bis zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl diejenigen Personen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Abs. 2—6) kann durch den Wahlausschuß getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden.

Der Wahlausschuß hat das Ergebniß der Wahl innerhalb einer Woche nach dem Wahltage dem Magistrat (Wahlbüreau) unter Beifügung des Wahlprotokolls und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 18.

Das Ergebniß der Wahl ist von dem Magistrat alsbald in den zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blättern mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Wahl bei ihm oder bei dem Oberpräsidenten zu Potsdam anzubringen sind (siehe § 20).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrat geltend zu machen.

§ 19.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeinde-Amts berechtigen (§ 74 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853). § 16 des Ges

Doch kann Derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amts ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Ueber die Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die Stadtverordneten-Versammlung.

§ 20.

Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Magistrat oder bei dem Oberpräsidenten zu Potsdam anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Der Oberpräsident hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären. § 15 des Ges

§ 21.

An Stelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen, welche bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 17 Abs. 3, als gewählt.

§ 22.

Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Königliche Oberpräsident zu Potsdam befugt: § 16 des Ges

a. die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch die Stadtverordneten-Versammlung vornehmen zu lassen;
b. soweit die Wahlen vom Magistrat oder von der Stadtverordneten-Versammlung vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

Digitized by Google

§ 23.

Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichts.

Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbe- ...esetzes. gerichts ist von dem Magistrat unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder und der Art und Weise, in welcher dieselben auf die einzelnen Kammern vertheilt sind, durch die zu den amtlichen Anzeigen der Gemeinde-Verwaltung bestimmten Blätter bekannt zu machen.

§ 24.

Vereidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritt durch einen ...esetzes. von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu Potsdam beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

...mt- ...l vom ...ruar ...l.

Behufs Vereidigung derjenigen Mitglieder, welche den Staatsdienereid abgelegt haben oder als Mitglieder eines Gewerbegerichts bereits vereidigt worden sind, genügt der Hinweis auf den früher geleisteten Eid. Die Vereidigung der übrigen Mitglieder hat in folgender Weise zu geschehen: Der mit der Vereidigung beauftragte Beamte oder Vorsitzende des Gewerbegerichts richtet an die zu Vereidigende die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Vorsitzenden (Beisitzers) des Gewerbegerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben." Die zu Vereidigenden leisten alsdann den Eid, indem Jeder unter Erheben der rechten Hand die Worte spricht: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Dem Schwörenden bleibt es dabei überlassen, diesen Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Ist der zu Vereidigende Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 25.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amt nach Maßgabe dieses Statuts ausschließen, ist des Amts zu ...Gesetzes. entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Oberpräsidenten zu Potsdam nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amts entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Königliche Landgericht I zu Berlin.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des Königlichen Oberpräsidenten zu Potsdam erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Viertel der Beisitzer einer Kategorie bei dem Gewerbegericht oder einer seiner Kammern ausscheiden, so hat der Magistrat Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anzuordnen, auf welche die vorstehenden Vorschriften mit der Einschränkung entsprechende Anwendung finden, daß die bei der letzten regelmäßigen Wahl aufgestellten Wahllisten auch hier maßgebend sind.

§ 26.

Vertheilung der Beisitzer.

Die Bildung von Kammern erfolgt je nach Bedürfniß und thunlichst unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufszweige oder Berufsgruppen. Ueber die Bildung derselben und über die Zuweisung der einzelnen Beisitzer an die betreffende Kammer trifft der Magistrat alljährlich Bestimmung.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichts, bezw. derjenigen Kammer desselben, welcher sie zugewiesen sind, Theil zu nehmen haben, wird durch Auslosung festgestellt. Das Loos zieht der Vorsitzende des Gewerbegerichts eventuell der einzelnen Kammer.

§ 27.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts, eventuell der einzelnen Kammer, setzt die Beisitzer von ihrer Zuweisung zu der einzelnen Kammer und den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntniß.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 28.

Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie § 21 des Gesetzes. in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts, eventuell der einzelnen Kammern ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Königliche Landgericht I zu Berlin statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, eventuell der einzelnen Kammer bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Mark anzuzeigen.

§ 29.

Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruchsitzung des Gewerbegerichts eventuell der einzelnen Kammer sind vier Beisitzer, zwei Arbeitgeber und zwei Arbeiter einzuladen.

Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit des § 22 des Gesetzes. Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist.

Wenn drei Beisitzer erscheinen, wird der eine der doppelt besetzten Kategorie entlassen.

Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß thunlichst mindestens ein Arbeitgeber und ein Arbeiter demselben

Digitized by Google

oder einem verwandten Berufszweige angehören, wie die streitenden Parteien, und kann, wenn es ihm zu diesem Zwecke erforderlich erscheint, von der festgesetzten Reihenfolge abweichen.

§ 30.

Entschädigung der Beisitzer.

§ 18 Abs. 2 des Gesetzes.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumniß sechs Mark. Im Falle des § 29 Abs. 3 erhält der entlassene Beisitzer die Hälfte dieser Entschädigung.

Außerdem erhalten die Beisitzer Vergütung etwaiger Reisekosten

Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

§ 31.

Gerichtsschreiberei u. s. w.

§ 23 des Gesetzes.

Bei dem Gewerbegericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Die erforderlichen Büreau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist der Magistrat dem Gewerbegericht. Der Magistrat bestimmt auch diejenige Kasse, welche als Kasse des Gewerbegerichts dient.

Die von dem Magistrat zu ernennenden Gerichtsschreiber und diejenigen ihrer Gehülfen, welche an den Spruchsitzungen des Gewerbegerichts als Protokollführer theilnehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu vereidigen.

Bekanntmachung vom 17. Februar 1891.

Auf die Vereidigung finden die Vorschriften des § 24 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in der Eidesformel an die Stelle des Wortes „Vorsitzenden (Beisitzers)" das Wort „Gerichtsschreibers" tritt und die Worte „und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben" in Fortfall kommen.

Für die Bewirkung von Zustellungen in dem Verfahren vor dem Gewerbegericht werden innerhalb des Stadtbezirks Berlin an Stelle der Gerichtsvollzieher die städtischen Briefboten verwendet, sofern der Vorsitzende nichs Anderes anordnet.

§ 32.

Unterhaltungskosten.

§ 8 des Gesetzes.

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Gewerbegerichts sind, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von der Stadtgemeinde Bertin zu tragen.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichts in dem abgelaufenen Jahre an den Magistrat zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§ 33.

Anwendung der Civilprozeßordnung.

§ 24 des Gesetzes.

Auf das Verfahren vor dem Gewerbegericht finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 34.

Verhältniß zu den ordentlichen Gerichten.

§ 26 des Gesetzes.

Die Vorschrift im § 11 der Civilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältniß des Gewerbegerichts und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend.

§ 35.

Ablehnungsgesuche.

§ 27 des Gesetzes.

Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

§ 36.

Vertretung der Parteien.

§ 28 des Gesetzes.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das Gleiche gilt im Fall erheblicher Entfernung des Aufenthaltsorts des gesetzlichen Vertreters.

Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

§ 37.

§ 29 des Gesetzes.

Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen.

§ 38.

Zustellungen.

§ 30 des Gesetzes.

Die Zustellungen in dem Verfahren vor dem Gewerbegericht erfolgen von Amtswegen.

Urtheile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urtheile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urtheils oder Beschlusses zu ertheilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht einzureichen oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

§ 39.

§ 31 des Gesetzes.

Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post, dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung, **Gewerbegerichtssache.**

Die auf dem Briefumschlage angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

Erfolgt die Zustellung durch die Post, so ist eine Bescheinigung der Uebergabe an die Post (Civilprozeßordnung §§ 177, 179) nicht erforderlich.

Digitized by Google

§ 40.

§ 40 des Gesetzes. Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe, sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§ 41.

Termine und Ladungen.

§ 41 des Gesetzes. Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amtswegen angesetzt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termin erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgetheilt worden ist. Die erfolgte Mittheilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 42.

§ 41 des Gesetzes. Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 38 Absatz 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 43.

§ 41 des Gesetzes. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§ 44.

Oeffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache.

§ 41 des Gesetzes. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Oeffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Theil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften der §§ 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

§ 45.

Versäumnißurtheil.

§ 41 des Gesetzes. Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht, und beantragt der Kläger das Versäumnißurtheil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§ 46.

Einspruch.

Die Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil § 338 des Gesetzes.
erlassen ist, kann binnen der Nothfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urtheils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Versäumnißurtheil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Anderenfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

§ 47.

Sühneversuch und Vergleich.

Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat § 339 des Gesetzes.
das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 48.

Mündliche Verhandlung.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über § 340 des Gesetzes.
den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu Einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine nothwendig, insbesondere, weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gerichte anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

§ 49.

Fortsetzung der Verhandlung.

Erscheinen in einem zur Fortsetzung der Ver- § 341 des Gesetzes.
handlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so ist das Urtheil unter Berücksichti-

Digitized by Google

gung der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme zu erlassen.

Das Gericht kann jedoch, sofern wegen eines neuen Vorbringens der erschienenen Partei oder aus einem anderen Grunde eine weitere Verhandlung angezeigt erscheint, zunächst die Anberaumung eines neuen Termins, sowie eine etwa erforderliche Beweisaufnahme beschließen.

Erscheinen beide Parteien nicht, so kann das Gericht die Sache für ruhend erklären.

Erscheint in dem neuen Termin eine Partei nicht, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme zu bewirken, oder ein neues thatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei für zugestanden zu erachten und inwieweit eine von der Gegenpartei abzugebende Erklärung als verweigert oder ein früheres Vorbringen derselben als zurückgenommen anzusehen ist.

§ 50.

§ 42 des Gesetzes. Gegen ein auf Grund des § 49 ergangenes Urtheil steht der nicht erschienenen Partei der Einspruch (§ 46) zu, sofern sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert war. Dies ist der Partei in dem Urtheil zu eröffnen. Die Ansetzung des neuen Verhandlungstermins erfolgt nur, wenn ein Verhinderungsgrund der bezeichneten Art binnen der Einspruchsfrist glaubhaft gemacht ist.

Im Uebrigen gilt ein auf Grund des § 49 ergangenes Urtheil nicht als Versäumnißurtheil.

§ 51.

Beweisaufnahme.

§ 43 des Gesetzes. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegericht. Sie kann nur in den Fällen der §§ 337, 340, 347, 399, 441 der Civilprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittelst Ersuchens einem Amtsgericht übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§ 52.

§ 44 des Gesetzes. Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für nothwendig erachtet, oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Civilprozeßordnung § 358), bleiben unberührt.

§ 53.

§ 45 des Gesetzes. Ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urtheil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 54.

§ 46 des Gesetzes. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne Weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Nothfrist von 3 Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urtheil finden die Bestimmungen des § 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urtheil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

§ 55.

Protokoll.

Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. § 47 des Ge

§ 56.

Urtheil.

Das Urtheil ist in dem Termine, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll. § 48 des Ge

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§ 57.

Aus dem Urtheil müssen ersichtlich sein: § 49 des Ge

1) die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2) die Parteien,
3) das Sach- und Streitverhältniß in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4) der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren soll, soweit er sofort zu ermitteln ist, im Urtheil festgesetzt werden.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Urtheil muß die Belehrung enthalten, daß bei Werthgegenständen über 100 Mark die Berufung an das Landgericht I Berlin zulässig sei, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen und Förmlichkeiten.

Diese Belehrung ist bei der Publikation des Urtheils außerdem mündlich zu verkünden.

§ 58.

Ein über den Grund des Anspruches vorab entscheidendes Zwischenurtheil ist in Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurtheil anzusehen. § 50 des Ge

§ 59.

Erfolgt die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen. § 51 des Ge

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§ 773, 774 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen.

§ 60.

Kostenerstattung.

Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet. § 52 des Ge

Digitized by Google

Auf Antrag kann der obsiegenden Partei für die ihr durch das Erscheinen bei dem Gericht entstandenen Versäumnisse in dem Urtheil eine Entschädigung zugebilligt werden.

§ 61.

Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer.

Gesetzes. Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im Uebrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In Bezug auf die Berathung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194—200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 62.

Verhandlung ohne Beisitzer.

s Gesetzes. In dem ersten auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erlässt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnißurtheil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gemäßheit des § 47, Absatz 2, im Protokoll festzustellen. Das Gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen, oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet, oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urtheil auszusprechen, der Vorsitzende das Urtheil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termin streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Andernfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 63.

Rechtsmittel.

es Gesetzes. In den vor das Gewerbegericht gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt. Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß § 60 ergangenen sind nicht anfechtbar.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Königliche Landgericht I. zu Berlin zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Nothfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§ 38 Absatz 2), mit der Verkündung der Entscheidung. Im Uebrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Die Bestimmung in § 532 Absatz 2 der Civilprozeßordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgericht anhängigen, oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

§ 64.

Zwangsvollstreckung.

Aus den Endurtheilen des Gewerbegerichts, welche § 56 des Gesetzes.
rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche noch Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urtheile sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nummer 1 des § 3 bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Uebrigen finden auf die Zwangsvollstreckung, sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Civilprozeßordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671, 672 der Civilprozeßordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

§ 65.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den § 57 des Gesetzes.
Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe

bis 20 Mk. einschließlich . . . . . 1,00 Mk.,
von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk. einschließlich 1,50 Mk.,
von mehr als 50 Mk. bis 100 Mk. einschließlich 3,00 Mk.

Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 Mk., die Gebühren um je 3 Mk., die höchste Gebühr beträgt 30 Mk.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnißurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Ebenso werden für Zustellungen baare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

§ 66.

Auslagen.

Schuldner der entstandenen Auslagen ist derjenige, § 58 des Gesetzes.
welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegericht abgegebene oder diesem mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Uebernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Digitized by Google

§ 67.

Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung.

Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

§ 68.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor dem Gewerbegericht Anwendung.

§ 69.

Rechtshülfe.

Die ordentlichen Gerichte haben dem Gewerbegericht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 70.

Einigungsamt.

Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden. (§ 61 des Gesetzes.)

§ 71.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. (§ 62 des Gesetzes.)

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Persönlichkeiten Kenntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falles persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 70 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Die Verhandlungen des Einigungsamts sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§ 72.

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein. Den Vorsitz führt einer der Vorsitzenden oder Vorsitzenden-Stellvertreter des Gewerbegerichts, und zwar die aus dieser Zahl von den Parteien übereinstimmend gewählte Person.

Mangels Uebereinstimmung der Parteien ernennt der Oberbürgermeister bezw. dessen Stellvertreter den Vorsitzenden.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden.

Beantragen beide Parteien, oder eine für ihren Theil gesondert die Zuziehung bestimmter namhaft gemachter Persönlichkeiten aus der Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichts, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten, die letzteren nicht zu den in § 6 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Personen gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbetheiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

§ 73.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen. (§ 64 des Gesetzes.)

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 74.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt. (§ 65 des Gesetzes.)

§ 75.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung bestimmt das Einigungsamt. (§ 66 des Gesetzes.)

§ 76.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Digitized by Google

7 des Gesetzes. Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 77.

Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich
8 des Gesetzes. binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält. Die Art der Bekanntmachung bestimmt das Einigungsamt.

§ 78.

Ist weder eine Vereinbarung, noch ein Schieds-
9 des Gesetzes. spruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts in gleicher Weise, wie dies in § 77 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 79.

Die Vertrauensmänner (§ 72 Abs. 6) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten gemäß § 30 des Statuts, die Auskunftspersonen (§ 73 Abs. 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts.

§ 80.

Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

10 des Gesetzes. Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden aber von dem Magistrat erfordert werden, sowie Anträge an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden in gewerblichen Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstehenden Betriebe berühren, sind unter Leitung des Vorsitzenden von einem Ausschusse des Gewerbegerichts zu berathen und zu beschließen.

§ 81.

Der Ausschuß besteht aus zehn Arbeitgebern und zehn Arbeitern, welche auf die Dauer von zwei Jahren von sämmtlichen Beisitzern getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitern aus ihrer Mitte unter Leitung des Vorsitzenden gewählt werden. Der Vorsitzende beruft die Wahlversammlung durch eine mindestens eine Woche vor dem Wahltermine in den im § 23 bezeichneten Blättern zu erlassende Bekanntmachung.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der zweijährigen Wahlperiode aus, so findet für die übrige Zeit eine Neuwahl statt.

§ 82.

Die Wahl erfolgt, falls keiner der Beisitzer Widerspruch erhebt, durch Zuruf, anderenfalls getrennt von Arbeitgebern und Arbeitern durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§ 83.

Der Vorsitzende beruft den Ausschuß und leitet seine Verhandlungen.

Beschlüsse werden von dem Ausschusse einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 84.

Der Vorsitzende (§§ 80 bis 83) und sein Stellvertreter werden vom Magistrat aus der Zahl der vorhandenen Vorsitzenden und Stellvertreter auf mindestens 1 Jahr ernannt.

Die etwa vorhandenen übrigen Vorsitzenden und Stellvertreter können an den Berathungen mit berathender Stimme Theil nehmen.

Der Ausschuß kann zu einzelnen Sitzungen Beisitzer des Gewerbegerichtes, welchen besondere Sachkunde an den zur Erörterung stehenden Gegenständen zukommt, mit berathender Stimme zuziehen; dieselben müssen zu gleichen Theilen den Arbeitgebern und Arbeitern entnommen sein.

§ 85.

Der Ausschuß muß berufen werden,

1) wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in § 70 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu berathen oder zu beschließen ist,
2) wenn von mindestens 30 Beisitzern des Gewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in § 70 Abs 3 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 86.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokolliren, daß das Ergebniß derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 87.

Mit dem von dem Ausschusse des Gewerbegerichts beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegericht erfordertes Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 88.

§ 76 des Gesetzes. Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 89.

Dieses Ortsstatut tritt an dem vom Magistrat bei der Publikation bekannt zu machenden Tage in Kraft. Die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Gewerbegerichts von diesem Zeitpunkt ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

Falls der Tag des Inkrafttretens nicht mit dem Beginne eines Kalenderjahres zusammenfällt, so werden die sechs Jahre, auf deren Dauer die Beisitzer gewählt werden, das erste Mal vom Beginn des Kalenderjahres an berechnet, innerhalb dessen das Ortsstatut in Kraft tritt. In diesem Falle können die erstmaligen Wahlen zu einer anderen Zeit, als der im § 11 Abs. 1 festgesetzten vorgenommen werden.

§ 90.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Statuts § 92 des Gesetzes bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei denselben auch zur Erledigung zu bringen.

Urkundlich unter dem Stadtsiegel.

Berlin, den 26. Oktober 1892.

L. S.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt
Zelle.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit genehmigt.

Potsdam, den 2. November 1892.

L. S.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.
von Achenbach.

O. P. 13819.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieses Ortsstatut tritt am 10. April 1893 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1892.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt
Zelle.

Potsdam, Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 2. Dezember **1892.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf verschiedenen vom Kreise Teltow erbauten Chausseen.

Auf Ihren Bericht vom 22. Oktober d. J. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungs-Bezirke Potsdam, welcher den Bau folgender Chaussee'n: 1) von der Berlin—Königs-Wusterhausener Chaussee über Schoenefeld nach Waßmannsdorf, 2) von der Mittenwalde—Klein-Ziethener Chaussee über den Klein-Ziethener Berg bis zur Trebbin—Mahlower Chaussee, 3) von der Trebbin—Mahlower Chaussee über Mahlow nach Teltow beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu diesen Chaussee'n erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf denselben nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 26. Oktober 1892.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Eröffnung des Kommunallandtags der Kurmark.

28. Der nächste Kommunallandtag der Kurmark wird am 15. Januar 1893 in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Königlichen Landrath, Geheimen Regierungs-Rath von Winterfeldt auf Menlin, Kreis Prenzlau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 24. November 1892.

Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Apotheke in Deutsch-Wilmersdorf.

297. In Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin ist die von dem Apotheker Ostermann auf Grund der von dem Herrn Oberpräsidenten unterm 11. Mai d. J. ertheilten Erlaubniß angelegte Apotheke eröffnet worden.

Potsdam, den 21. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend die Nachweisung der festgesetzten Tagelohne für den Kreis Teltow.

298. Mit Bezug auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 20. Oktober 1892 — Amtsblatt Stück 44 für 1892 — bringe ich zur Vermeidung von Irrthümern hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Seite 458 unter XV. „Kreis Teltow" — neunte Zeile von unten — erfolgte Lohnfestsetzung für Gütergotz und Klein-Beeren die Gemeinde und das Gut Gütergotz, sowie die Gemeinde und das Gut Klein-Beeren in sich schließt.

Potsdam, den 23. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

299. Nachweisung derjenigen ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bisher noch **nicht** angestellt worden sind.

Kreis OberBarnim: Amtsbezirke (Forstreviere) Biesenthal, Eberswalde und Sonnenburg-Torgelow.

Kreis Ost-Prignitz: Gutsbezirke Neuendorf bei Neustadt a. D., Oberförsterei Neuendorf bei Wittstock.

Kreis Ruppin: Amtsbezirke Plaenitz, Linow, Rheinsberg, Gr.-Zerlang und Häsen.

Kreis Teltow: Amtsbezirke Hammersche und Cummersdorfer Forst.

Kreis Templin: Gutsbezirke Arnimshain, Boisterfelde, Fürstenau und Mellenau.

Für sämmtliche städtische Polizeibezirke sowie für die vorstehend nicht aufgeführten ländlichen Polizeibezirke des Regierungsbezirkes Potsdam sind öffentliche Fleischbeschauer angestellt.

Potsdam, den 24. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

300. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1892 beobachteten Wasserstände

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. N. N. Meter	Berlin. Unter-Wasser. N. N. Meter	Spandau. Ober-Wasser Meter	Spandau. Unter-Wasser Meter	Potsdam. Meter	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter	Ratbenow. Ober-Wasser. Meter	Ratbenow. Unter-Wasser. Meter	Havelberg. Meter
1	32,28	30,50	2,16	0,22	0,65	1,80	0,50	1,32	0,10	0,86
2	32,26	30,50	2,16	0,22	0,66	1,82	0,50	1,32	0,10	0,86
3	32,24	30,52	2,20	0,24	0,67	1,84	0,52	1,32	0,10	0,86
4	32,24	30,50	2,20	0,22	0,67	1,84	0,52	1,32	0,12	0,86
5	32,26	30,50	2,18	0,22	0,67	1,84	0,52	1,32	0,14	0,86
6	32,24	30,50	2,20	0,22	0,66	1,84	0,52	1,32	0,14	0,86
7	32,22	30,50	2,18	0,26	0,67	1,82	0,52	1,32	0,16	0,84
8	32,22	30,52	2,18	0,28	0,67	1,80	0,52	1,32	0,16	0,84
9	32,24	30,46	2,16	0,26	0,68	1,78	0,52	1,32	0,16	0,86
10	32,22	30,46	2,16	0,28	0,68	1,76	0,50	1,32	0,16	0,88
11	32,20	30,48	2,14	0,26	0,69	1,74	0,50	1,32	0,14	0,90
12	32,22	30,46	2,14	0,26	0,69	1,80	0,52	1,32	0,14	0,90
13	32,22	30,50	2,12	0,24	0,69	1,84	0,54	1,32	0,14	0,90
14	32,24	30,48	2,12	0,22	0,68	1,90	0,56	1,32	0,14	0,90
15	32,22	30,46	2,14	0,22	0,67	1,86	0,56	1,32	0,14	0,90
16	32,22	30,50	2,14	0,26	0,68	1,78	0,54	1,32	0,16	0,88
17	32,20	30,50	2,16	0,26	0,69	1,82	0,56	1,32	0,16	0,90
18	32,22	30,50	2,14	0,28	0,69	1,80	0,56	1,32	0,16	0,90
19	32,22	30,48	2,14	0,28	0,70	1,84	0,56	1,32	0,16	0,90
20	32,24	30,48	2,14	0,24	0,69	1,84	0,56	1,32	0,18	0,90
21	32,24	30,52	2,14	0,26	0,69	1,84	0,58	1,32	0,18	0,92
22	32,22	30,48	2,12	0,28	0,69	1,86	0,58	1,32	0,18	0,94
23	32,22	30,50	2,12	0,26	0,70	1,74	0,52	1,32	0,18	0,94
24	32,22	30,48	2,10	0,32	0,71	1,74	0,52	1,32	0,18	0,96
25	32,24	30,46	2,10	0,30	0,72	1,82	0,56	1,32	0,20	0,96
26	32,24	30,48	2,12	0,26	0,72	1,84	0,56	1,32	0,20	0,96
27	32,26	30,48	2,10	0,26	0,71	1,84	0,58	1,32	0,20	0,96
28	32,28	30,46	2,10	0,26	0,70	1,84	0,58	1,36	0,20	0,94
29	32,28	30,48	2,10	0,26	0,70	1,86	0,58	1,40	0,20	0,96
30	32,28	30,48	2,10	0,26	0,70	1,86	0,60	1,42	0,20	0,96
31	32,28	30,50	2,10	0,26	0,70	1,88	0,60	1,44	0,20	0,94

Potsdam, den 21. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

301. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Kienbaum zu Ausbau Gramzow, des Bauern Braumann ebendaselbst und mehrerer Besitzer in Polßen, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Gastwirths Putlitz in Zühlsdorf, Kossäthen Göhring in Rosenthal, des städtischen Rieselgutes Malchow, des Bauergutsbesitzers Wegemund in Malchow, Gemeinde-Vorstehers Kerkow in Falkenberg, unter den Schweinen des Bäckermeisters Gast in Neu-Weißensee, den Kühen des Waisenhauses in Rummelsburg, Kreis Niederbarnim, dem Rindvieh des Halbbauern Witthuhn in Hohenstein, Kreis Oberbarnim, der Bauern Judisch und Noack in Radinkendorf, Kreis Beeskow-Storkow, des Gutsbezirks Stülpe, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, des ehemaligen Schulzen Fullbrecht in Trebenow, unter dem Rindvieh und den Schweinen des Dominiums Fahrenholz und den Schafen des Dominiums Güterberg, unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Drabeim zu Blumenhagen, des Bauerhofsbesitzers Gande in Brietzig, der Rittergüter Bülowsiege und Hildebrandshagen, der Bauerhofsbesitzer Manthe und Hase in Wismar, des Rittergutes Schönwerder, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh und den Schafen des Bauern Boock in Groß-Welle, dem Rindvieh des Bauern Lüdke ebendaselbst, des Gastwirths Schröder in Tüchen, Eigenthümers Trapp in Krams, der Bauern Lange I. und II. und Brandt in Helle, unter den Kühen und Schweinen des Ackerbürgers Grüschow in Meyenburg, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh des Bauern Hinze in Karstädt und des Gutes Grube, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Barluschke in Mittenwalde, des Gemeinde-Vorstehers Lehmann in Blankenfelde, Molkereibesitzers Schmidt

in Rirdorf, des Bauergutsbesitzers Zinnow in Mahlow, des Dominiums Jühnsdorf, Kreis Teltow, unter den Kühen der Bauern Kunow und Barth in Fergitz, dem Rindvieh des Bäckermeisters Dabelow in Templin, des Kossäthen Otto in Crewelin, Kreis Templin.

Festgestellt ist ferner der Ausbruch der Influenza unter den Pferden des Rechtsanwalts Laemmel in Neu-Ruppin, Kreis Ruppin.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Berkholz, Hohenlandin, Muchow, Gramzow, Hohenfelde, auf Gut Wedellsberg, in Dorf und Gut Felschow, in Liepe, ausschließlich des Rindviehbestandes des Gastwirths Schönberg, und in Paarstein, Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh in Wensickendorf und Zehlendorf, Heiligensee, des Eigenthümers Zimmer in Weißensee, in Schildow, Schulzenhöhe, des Rittergutspächters Dietz und des Kossäthen Joachim in Stolpe, Hammer und Höpen, sowie in Nassenheide, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh der Eigenthümer Wegener und Barthold in Rathsdorf, der Bauern Pfuhl, Neumann und Rauchstädt, des Kossäthen Schültke in Sydow, des Bauern Brederecke und der Wittwe Sydow in Freudenberg, in Beiersdorf und unter dem Rindvieh des Handelsmannes Dietrich in Wilmersdorf, in Biesenthal, auf Gut Beauregard, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh in Linum und demjenigen des Kossäthen Pritzkow in Markee, Kreis Osthavelland, unter den Schafen auf dem Vorwerk Neu-Bernitzow, und unter den Schafen und Stieren auf dem Luchvorwerk, unter dem Rindvieh des Kossäthen Witte in Wolsier, der Bauergutsbesitzer Schrobsdorff III. und Liere in Zachow, des Kolonisten Behrend in Scheunenstelle, des Halbbauern Schmidt in Wagenitz, in Ferchesar b. R., Kreis Westhavelland, in Holbeck, Niedergörsdorf, Blankensee, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter den Kühen des Eigenthümers Utech in Prenzlau, der Zuckerfabrik in Prenzlau, in Wollenthin, in Jagow, Kreis Prenzlau, in Tangendorf, Kaltenhof, Glöwzin, Groß-Breese und Lenzen, in Lüthkenheide, Burow, Tacken, Groß-Leppin, Gramzow und Baeck, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Lust in Klein-Kienitz, des Gemeinde-Vorstehers Thiele und Bauerhofsbesitzers Krüger II. in Groß-Kienitz, Kreis Teltow, in Mildenberg, Dammhast, Crewelin, Kreis Templin, und in Beelitz, Kreis Zauch-Belzig.

Die im Mai d. J. wegen Rotzverdachtes unter Observation gestellten Pferde des Eishändlers Schulz in Weißensee sind frei von rotzverdächtigen Erscheinungen geblieben.

Die Ort- und Feldmarksperre ist verhängt über Polßen, Kreis Angermünde, und Helle, Kreis Ostprignitz.

Potsdam, den 29. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Versicherung von Gebäuden, auf denen Renten für den Domanen Fiskus haften, gegen Feuersgefahr.

31. Die den Besitzern von domainenrentenpflichtigen Grundstücken obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann nunmehr auch bei der „Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin" bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe erfüllt werden.

Potsdam, den 23. November 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

118. Nachstehend bringe ich die vom Preußischen Herrn Minister für Handel und Gewerbe der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Rotterdam zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilte Erlaubniß vom 4. September d. J. und der Uebersichtlichkeit halber nicht nur einen Statutauszug, sondern das Gesellschaftsstatut in seinem vollen Umfange zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 12. November 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

* * *

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Rotterdam wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) hierdurch mit der Beschränkung, daß jede in das Auswandererwesen einschlagende Thätigkeit zu unterbleiben hat, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Für jede Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist die Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe zu erwirken.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Ortes als Beklagte Recht zu nehmen.

Digitized by Google

4) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres
   a. die General-Bilanz der Gesellschaft,
   b. eine Special-Bilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Aktivum abgesondert von den übrigen Aktivis nachzuweisen ist, einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung der Special-Bilanz festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Positionen zu verlangen.

5) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Special-Bilanz einzustehen.

   Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erlangt.

Berlin, den 4. September 1892.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
gez. von Wendt.

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Niederländisch-Amerikanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Rotterdam.

C. 5413.

* * *

Statuten der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

Von der Bestimmung und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1.

Die Niederländisch-Amerikanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft ist eine anonyme Aktien-Gesellschaft, etablirt in Rotterdam.

Art. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Einrichtung und Unterhaltung regelmäßiger Fahrten zwischen Niederland und Amerika, sowohl mit eigenen, als auch dazu gecharterten Dampfern. Die Häfen der Abfahrt sollen, unter Rücksichtnahme auf die Größe der Dampfer und die Beschaffenheit der Wasserstraßen nach der See, durch die Direction, unter Berathung mit den Commissaren bestimmt werden.

Der Direction steht es frei, nach Berathung mit den Aufsichts-Commissaren, einen oder mehrere dieser Dampfer für andere Fahrten zeitweilig zu benutzen.

Art. 3.

Die Gesellschaft wird nach Ablaufen der ursprünglich anberaumten Frist von 25 Jahren, d. heißt nach dem 9. April 1898, für einen Zeitraum von 25 Jahren 8 Monaten und 22 Tagen, welcher am 31. Dezember 1923 endigt, fortgesetzt.

Art. 4.

Spätestens ein Jahr vor dem Ablauf des im Art. 3 bezeichneten Zeitraumes soll eine General-Versammlung einberufen werden, um über eventuelle Fortführung der Gesellschaft Beschluß zu fassen.

Bei einem, in Uebereinstimmung mit Art. 17 gefaßten Beschluß auf Fortführung werden alle Antheilhaber als der neuen Compagnie, unter den alsdann in derselben Weise festzustellenden Bedingungen, beigetreten erachtet.

Art. 5.

Bei unverhoffter Verminderung des eingezahlten Kapitales um 40 Prozent muß die Auflösung der Gesellschaft durch eine Generalversammlung der Aktionäre in Erwägung genommen werden.

Vom Kapital der Gesellschaft, den Aktien und den Aktionären.

Art. 6.

Das Kapital der Gesellschaft ist festgesetzt auf sechs Millionen Gulden, vertheilt in 24 Serien von je 250,000 Gulden, zerlegt in Antheile von je 500 Gulden.

Vorläufig werden 16 Serien ausgegeben.

Die Ausgabe fernerer Serien soll durch die Commissare, unter Berathung mit der Direction geregelt werden. Sie müssen vor dem Ende des Jahres 1895 placirt sein, vorbehältlich der Verlängerung dieses Zeitabschnittes durch den König.

Das Kapital kann, vorbehältlich Königlicher Bewilligung, zu jeder Zeit, gemäß Beschlusses der Generalversammlung, vergrößert werden, wobei gleichzeitig die Bedingungen der Ausgabe zu regeln sind.

Die bei der Begründung der Gesellschaft ausgegebenen Antheile von tausend Gulden müssen der Verwaltung vorgelegt werden, um darauf die Verminderung auf fünfhundert Gulden anzumerken oder abzustempeln. Keine Auszahlung soll an die Aktionäre erfolgen, es sei denn, daß die Umschreibung oder Abstempelung auf den Aktien stattgefunden haben wird.

Art. 7.

Der Modus, sowie auch die Zeitpunkte für Einzahlungen werden durch die Commissare, unter Berathung mit der Direction, geregelt und festgestellt.

Die Einzahlungen geschehen gegen Interimsquittungen, unterzeichnet durch einen Director und einen Commissar, welche Interimsquittungen, nachdem darauf der volle Betrag einbezahlt sein wird, sobald als thun-

lich gegen Aktien, durch ein Mitglied der Direction und einen Commissar unterzeichnet, umgetauscht werden.

Art. 8.

Die Antheile lauten auf Namen, vorbehältlich des Rechts jedes Antheilhabers, solche, sobald sie vollgezahlt sind, gegen Antheile, die auf Inhaber lauten, umzutauschen und an deren Stelle wieder auf Namen lautende Antheile treten zu lassen.

Art. 9.

Uebertragung nicht voll eingezahlter, auf Namen lautender Interimsquittungen geschieht, nach vorheriger Genehmigung seitens der Commissare und der Direction, durch Eintragung in die Bücher der Gesellschaft und auf Grund einer, durch Besitzer und Empfänger der Antheile unterzeichneten Erklärung, oder nach Vorlegung der Abschrift, oder eines Auszuges aus einer rechtsgültigen Urkunde, woraus die Abtretung hervorgeht.

Vor der Uebertragung, vor der Ausfolgung neuer Rechtstitel wie auch vor dem im vorigen Artikel bezeichneten Umtausch ist ein Gulden pro Antheil zu Gunsten der Gesellschaft zu bezahlen. Der Antheilhaber ist nach Uebertragung seiner Antheile, vorbehältlich Art. 43 des Handelsgesetzbuches, aller Verbindlichkeiten enthoben.

Art. 10.

Bleibt ein Antheilhaber mit Entrichtung der Einzahlungen im Verzuge, so ist er der Gesellschaft von Rechtswegen fünf Procent Zinsen pro anno schuldig, die vom Verfalltage ab, von dem rückständigen Betrage zu berechnen sind. Er ist in jenem Falle durch bloßen Ablauf des Termins im Verzuge. Bringt er das Rückständige mit den Zinsen nicht binnen drei Monaten in's Reine, dann ist die Direction berechtigt, einen Monat nach der in einer oder mehreren Rotterdamer Zeitungen und in einer Amsterdamer Zeitung erfolgenden Bekanntmachung seinen Antheil an der Rotterdamer Börse zu Gunsten der Gesellschaft verkaufen zu lassen; alles unbeschadet des Rechts der Direction, den im Verzug Gebliebenen zur Entrichtung des von ihm an die Gesellschaft Verschuldeten gerichtlich anzuhalten. Die Beschaffung der durch die Direction kraft dieses Artikels verkauften Antheile geschieht durch Ausgabe neuer, auf den Namen des Käufers lautender Antheiltitel nebst Coupons, versehen mit den Nummern derjenigen Titel, an deren Stelle sie treten. Sie werden behufs Unterscheidung mit einem besonderen Stempel versehen. In den Tagesblättern wird außerdem bekannt gemacht, daß die wie anzudeuten ungestempelten Antheilscheine und Coupons verfallen sind und durch die Gesellschaft nicht mehr anerkannt werden. Alle außerhalb Rotterdams wohnenden Antheilhaber werden erachtet, Domicil bei der Gerichtskanzlei des Bezirksgerichts in Rotterdam genommen zu haben, in Sachen aller, die Nachzahlungen von Kapital betreffenden Forderungen, welche die Direction von ihnen erheben zu müssen glauben wird und folglich sich damit einverstanden zu erklären, daß alle gerichtlichen Anordnungen, Vorladungen und Verfolgungen zur und mit Execution von Urtheilen an jenem festgesetzten Domicil und vor dem Richter jenes Domicils geschehe.

Von den Versammlungen der Antheilhaber.

Art. 11.

Die Versammlungen der Antheilhaber finden zu Rotterdam statt. Beschlüsse derselben sind für alle Antheilhaber verbindlich.

Art. 12.

Zur Theilnahme an den Versammlungen und stimmberechtigt sind alle Antheilhaber, die einen vollen Monat Inhaber eines oder mehrerer auf Namen lautenden Antheile sind oder einen oder mehrere auf Inhaber lautende Antheile mindestens acht Tage vor der Versammlung im Gesellschaftsbüreau gegen Empfangsbescheinigung deponirt haben.

Art. 13.

Jeder Antheil giebt Anrecht auf eine Stimme; Niemand kann indeß für sich selbst mehr als sechs Stimmen abgeben.

Art. 14.

Der stimmberechtigte Antheilhaber darf sich in der Versammlung durch einen anderen Antheilhaber, der schriftlich dazu bevollmächtigt ist, vertreten lassen.

Für Antheilhaber, die nach dem bürgerlichen Recht unfähig sind, Verpflichtungen einzugehen, können deren gesetzliche Vertreter erscheinen und handeln, für Corporationen und Handelsgesellschaften nur ein Vorstandsmitglied oder ein Theilhaber, oder ein dazu speciell Bevollmächtigter. Niemand darf neben seinen eigenen Stimmen als Bevollmächtigter Anderer mehr als sechs Stimmen abgeben.

Art. 15.

Die ordentliche Versammlung der Antheilhaber wird spätestens im Monat Mai jedes Jahres gehalten. Die Zusammenberufung geschieht mindestens einen Monat vorher in einem oder mehreren Rotterdamer oder Amsterdamer Tagesblättern.

Art. 16.

Die Reihenfolge der Berathungen ist wie folgt:

a. Vorlegung der Jahresrechnung und Bilanz für das abgelaufene Jahr, wie solche durch die Commissare festgestellt sind;
b. Vorlegung des Berichtes der Commissare, über den Status der Gesellschaft im abgelaufenen Jahr;
   Mindestens 14 Tage vor der Versammlung werden die sub a. und b. bezeichneten Schriftstücke an die Inhaber der auf Namen lautenden Antheile zugesandt und noch anderweit erhältlich gestellt;
c. Wahl von Commissaren;
d. Wahl einer Commission, bestehend aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, um die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Direction zu prüfen und, gemäß Artikel 52 des Handelsgesetzbuches, zu genehmigen;
e. Verhandlung und/oder Beschlußfassung über Anträge der Commissare oder der Direction;

Digitized by Google

f. Verhandlung und/oder Beschlußfassung über Anträge von Antheilhabern, vorausgesetzt, daß diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Commissare schriftlich eingereicht worden sind.

Außer Genanntem kann nichts Anderes in's Werk gesetzt werden, hinsichtlich dessen nicht dem sub f. Bestimmten nachgekommen wurde. Ueber einen derartigen Antrag darf in der Versammlung nicht zur Abstimmung geschritten werden; wenn aber die Majorität der Versammlung solche verlangt, muß sie in einer anderen, innerhalb 14 Tagen abzuhaltenden Versammlung stattfinden.

Art. 17.

Zur Abänderung der Statuten und Fortführung der Gesellschaft nach dem in Artikel 3 angegebenen Zeitraum ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden und vertretenen Antheile erforderlich, vorbehältlich der Königlichen Genehmigung.

Art. 18.

Mit Ausnahme der im vorstehenden Artikel angeführten Fälle werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; ergiebt sich bei Ernennung von Personen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. In anderen Fällen von Stimmengleichheit wird der Antrag als nicht angenommen erachtet.

Art. 19.

Alle die Ernennung oder Entlassung von Personen betreffenden Abstimmungen geschehen schriftlich mittelst ungezeichneten Stimmzettel. Alle anderen Abstimmungen geschehen durch persönlichen Aufruf, es sei denn, daß der Vorsitzende, ohne daß ein stimmberechtigter Antheilhaber Widerspruch erhebt, einen anderen Modus der Abstimmung festsetzt.

Art. 20.

Der Vorsitzende und der Sekretär der Commissare sind zu gleicher Zeit Vorsitzender und Sekretär der Versammlung der Antheilhaber.

Art. 21.

Außerordentliche Versammlungen werden gehalten, wenn die Commissare solche für nothwendig erachten und innerhalb zweier Monate, nachdem mindestens 20 stimmberechtigte Antheilhaber, welche mindestens 50 Antheile repräsentiren, bei den Commissaren schriftlich darum nachgesucht haben, unter Angabe der Berathungsgegenstände, die sie alsdann wünschen in Verhandlung genommen zu sehen.

Die Zusammenberufung außerordentlicher Versammlungen geschieht durch Bekanntmachung in einer oder mehreren Rotterdamer oder Amsterdamer Tagesblättern und an dem von den Commissaren für nothwendig erachteten Termine.

Art. 22.

Vorbehältlich der Regelung und der Art und Weise der Einberufung gelten alle Bestimmungen dieser Paragraphen sowohl für ordentliche als außerordentliche Versammlungen.

Von dem Ehren-Präsidenten.

Art. 23.

Die Antheilhaber dürfen einen Ehren-Präsidenten ernennen. Letzterer kann, wenn er will, den Versammlungen der Commissare und Antheilhaber beiwohnen und allda den Vorsitz führen. Er hat, wenn er den Versammlungen der Commissare beiwohnt, allda eine berathende Stimme.

Von den Commissaren.

Art. 24.

Es giebt zwölf Commissare, die mit der Aufsicht über die Verwaltung der Direction beauftragt und durch die Versammlung der Antheilhaber ernannt sind.

Jeder Commissar muß Antheilhaber sein.

Alljährlich treten drei derselben am Tage der ordentlichen Versammlung der Antheilhaber aus, und zwar, gemäß einer dafür durch die Commissare aufzustellenden Tabelle. Die Austretenden sind sofort wiederwählbar. Der erste Austritt findet im Jahre 1875 statt.

Art. 25.

Die Ausfüllung in der Zwischenzeit eintretender Vakanzen geschieht in der erstfolgenden Versammlung der Antheilhaber. Ein in der Zwischenzeit ernannter Commissar nimmt, was den Zeitpunkt seines Austrittes betrifft, den Platz seines Vorgängers ein.

Art. 26.

Die Commissare erwählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und einen Sekretär. Die Commissare versammeln sich in Rotterdam, und zwar alle drei Monate, außerdem aber so oft, als dazu durch die Direction oder zwei der Commissare das Verlangen zu erkennen gegeben wird.

Art. 27.

Die Commissare wählen in jeder ersten Jahresversammlung aus ihrer Mitte eine Aufsichts-Commission aus drei Mitgliedern. Letztere Commission versammelt sich jeden Monat mindestens ein Mal und nimmt von dem ganzen Geschäft genaue Einsicht. Sie hat Zugang zu allen Lokalen und Büchern der Gesellschaft; sie führt Protocolle über alle ihre Versammlungen und macht der ordentlichen Versammlung der Commissare von diesen Protocollen Mittheilung.

Art. 28.

Wahl von Directoren erfolgt durch die Generalversammlung. Commissare und Directoren machen der Generalversammlung Vorschläge für die Wahl, wenn sie es im Interesse der Gesellschaft für gerathen halten. In Abwesenheit der gesammten Direction oder bei Weigerung von ihrer Seite, bei etwaigen Vorschlägen mitzuwirken, geschehen solche allein durch die Commissare. Die Commissare setzen die Jahresbezüge der Directoren fest.

Sie sind befugt, denselben auf eigenes Nachsuchen Entlassung zu bewilligen.

Sie suspendiren dieselben, wenn sie es für nothwendig halten, von der Ausübung ihrer Functionen und sind verpflichtet, in der erstfolgenden Versammlung

Digitized by Google

der Antheilhaber die Gründe mitzutheilen, welche zu der Suspendirung Anleitung gaben.

Wenn der Suspendirte es fordert, muß innerhalb eines Monates eine Versammlung der Antheilhaber abgehalten werden, in der die Aufhebung der Suspendirung beschlossen werden kann.

Die Commissare tragen, sofern Gründe dafür vorhanden sind, die Entlassung von Directoren der Generalversammlung vor, unter Anführung der Ursachen, die ihnen dazu Anlaß gegeben haben.

Art. 29.

In allen Fällen, welche von den Statuten nicht vorgesehen sind, bestimmen die Commissare, wie gehandelt wird.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30.

Die Gesellschaft wird verwaltet durch höchstens drei Directoren, von denen einer Präsident, die übrigen Directoren sind. Sie müssen jeder Besitzer von fünf auf Namen lautenden Antheilscheinen sein. Bei Abgang oder Tod eines der Directoren wird binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Vakanz eine Generalversammlung zum Zwecke einer Neuwahl einberufen.

Die Direction wird bei Abwesenheit eines Mitgliedes zeitweilig durch eine von den Commissaren zu bestimmende Person ergänzt.

Art. 31.

Die Direction hat, unter Aufsicht der Commissare und unter Befolgung der durch die Letzteren zu ertheilenden Instructionen, die Leitung und Verwaltung der Gesellschaft und besitzt zu dem Ende alle Vollmachten, die nicht der Versammlung der Antheilhaber oder der Commissare vorbehalten oder der Genehmigung der Commissare unterworfen sind.

Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Sie ernennt und entläßt alle Agenten, Schiffskapitäne, Steuerleute, Maschinisten, sowie die Bemannung und sonstigen Bediensteten, und stellt deren Instructionen und Gehalte fest.

Alle, die tägliche Leitung betreffenden Unterschriften können durch einen Director geschehen.

Art. 32.

Die Direction beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit in Geschäftsangelegenheiten entscheidet der Präsident-Director; bei Ernennung von Personen das Loos. Der Präsident-Director hat zu jeder Zeit das Recht, Mehrheitsbeschlüsse, die er im Widerspruch mit den Instructionen der Commissare oder nicht im Interesse der Gesellschaft erachtet, zu suspendiren. Diese Beschlüsse müssen schnellmöglichst der Entscheidung der Aufsichts-Commission unterworfen werden.

Art. 33.

Die Direction bedarf der ausdrücklichen Genehmigung seitens der Commissare:

a. zum Abschluß von Kontrakten, betreffend Bau sowie Vornahme umfangreicher Reparaturen von Schiffen und Dampfmaschinen, ferner zu An- und Verkauf sowie Verpfändung der Schiffe;

b. zum Auftreten vor Gericht, sowohl als Klägerin wie als Beklagte oder dem Unterbreiten entstandener Meinungsverschiedenheiten an Schiedsrichter;

c. zum Abschluß von Kontrakten, welche die Gesellschaft auf länger als ein Jahr verbindlich machen.

In dringenden Fällen kann sie in den sub b. genannten Fällen ohne vorausgegangene Genehmigung der Commissare Beschlüsse fassen, jedoch mit der Verpflichtung, binnen acht Tagen der Aufsichts-Commission davon Mittheilung zu machen.

Außerdem ist sie verpflichtet, in Fällen von irgend welcher Wichtigkeit mit den Commissaren zu berathen und Ihnen jederzeit die von ihnen verlangten Erläuterungen und Aufklärungen zu ertheilen.

Art. 34.

Die Direction sorgt für die Versicherung des Eigenthums der Gesellschaft, zu einem Betrage, dessen Höhe von den Commissaren festgestellt werden wird.

Ebenso bestimmen die Commissare, ob und zu welchem Betrage von der Gesellschaft eigenes Risiko übernommen werden soll; aus den dergestalt angesammelten Prämien wird ein Assekuranzfonds gebildet.

Von dem Abschlusse von Anlehen.

Art. 35.

Die Direction hat unter Genehmigung der Commissare das Recht, Geldanleihen abzuschließen, unter solchen Bedingungen, die sie als am Meisten im Interesse der Gesellschaft liegend erachtet und wenn nöthig, unter Zubilligung eines Antheils am Gewinn.

Von der Bilanz, der Dividende und dem Reservefonds.

Art. 36.

Am 31. Dezember jedes Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen. Die Direction entwirft die Rechnung und Bilanz des abgelaufenen Jahres und legt diese vor dem 31. März jedes Jahres den Commissaren vor, die dieselben nach ihrem Gutfinden festsetzen.

Jahresrechnung und Bericht der Direction werden durch eine Commission von drei Mitgliedern oder deren Stellvertretern, namens der Antheilhaber, geprüft und genehmigt, gemäß Art. 52 des Handelsgesetzbuches.

Art. 37.

Gewinn gilt als nicht vorhanden, es sei denn, nach ordnungsmäßiger Abschreibung für Werthverminderung des Materials und nach Rückstellung einer Reserve für außergewöhnliche Reparaturen, für Kessel-Erneuerungen wie eines Fonds zu Gunsten des Personals. Der Betrag des Abzuschreibenden und zu Reservirenden wird jedes Jahr durch die Commissare bestimmt.

Das Reservekapital soll auch gebraucht werden können für Ankauf neuer Dampfer, doch nur, kraft eines dazu durch die Commissare zu fassenden Beschlusses.

Digitized by Google

Art. 38.

Vom Gewinn werden zuerst fünf Procent des eingezahlten Kapitals an die Antheilhaber ausgekehrt. Vom weiter noch Verfügbaren werden vertheilt:

an die Direction 12½ %,
an die Commissare 2½ %,
an die Gründer 5 %,
an die Antheilhaber 80 %.

Commissare und Direction haben die Berechtigung, einen Theil der 80 % zu dem im Art. 35 bezeichneten Zweck abzusondern.

Art. 39.

14 Tage lang vor der ordentlichen Versammlung der Antheilhaber werden Bilanz und Jahresrechnung zur Einsicht ausgelegt.

Art. 40.

Alle nicht binnen 5 Jahren abgehobenen Dividenden sind verjährt und verfallen der Gesellschaft.

Von der Liquidation.

Art. 41.

Die Liquidation der Gesellschaft geschieht gemäß den durch die Commissare festzustellenden Vorschriften.

Von den Streitigkeiten.

Art. 42.

Falls zwischen einigen, von den Statuten genannten Personen oder Collegien über irgend welchen Gegenstand, der die Gesellschaft betrifft, eine Streitigkeit entstehen sollte, die nicht auf gütlichem Wege beglichen werden kann, ist die Entscheidung darüber drei Schiedsrichtern zu übertragen, die, durch den zuständigen Richter ernannt, in höchster Instanz, nach juristischen Grundsätzen ihr Urtheil abgeben.

Schlußbestimmung.

Art. 43.

Unter Abweichung von dem, in den Art. 23, 24 und 28 Bestimmten werden hierdurch für das erste Mal ernannt: zum Ehren-Vorsitzenden der Herr

Joost van Vollenhoven,

zu Commissaren die Herren:

Mr. M. Mees, erster Vorsitzender,
C. Rueb, Cz., zweiter Vorsitzender,
Marts Hymans, Sekretär,
Jan Havelaar,
H. V. B. Molenaar,
S. J. R. De Monchy,
F. A. Müller,
J. C. Offers,
L. Pincoffs,
Mr. J. C. Reepmaker,
E. H. Rensburg und
W. A. Scholten,

und zu Directoren die Herren:

W. van der Hoeven, Präsident-Director,
A. Plate F. Jz.,
Otto Reuchlin, } Directoren.

Festgestellt laut notarieller Urkunde de dato 18. April 1873.

Abgeändert durch notarielle Urkunde de dato 29 Juni 1876.

Abgeändert durch notarielle Urkunde de dato 11. November 1889.

Bekanntmachung.

119. Gemäß § 53 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 225) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Große Berliner Pferde-Eisenbahn-Actien-Gesellschaft hierselbst unter dem 31. Oktober d. J. ihre Unterstellung unter sämmtliche Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes erklärt hat.

Berlin, den 23. November 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

120. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. November 1892 ist die Erste Abtheilung des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums in Gemäßheit des § 58 № 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 als zuständige Behörde in Ansehung der in der nachstehend näher bezeichneten Enteignungsangelegenheit nach § 150 des Zuständigkeitsgesetzes in Verbindung mit den bezüglichen Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wahrzunehmenden Befugnisse und Obliegenheiten bestimmt worden.

Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist daher von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß

a. von dem Grundstücke der Fraederich'schen Erben Band 3 № 124 des Grundbuches von Lichtenberg eine Fläche von 1930 qm,
b. von dem Grundstücke des Gutsbesitzers Hermann Band 17 № 579 desselben Grundbuches eine Fläche von 1433 qm,
c. von dem Grundstücke des Gutsbesitzers Carl Loeper Band 37 № 152 desselben Grundbuches eine Fläche von 2521 qm,
d. von dem Grundstücke der Sonntag'schen Erben Band 1 № 4 des Grundbuches von Borhagen zwei Flächen von 5047 und 1698 qm,
e. von dem Grundstücke des Gärtners Karl Rudolf Bouché Band 36 № 2195 des Grundbuches von den Umgebungen Berlin's eine Fläche von 1236 qm,
f. von den Grundstücken der Separationsinteressenten der Berliner Haus- und Kaufwiesen insgesammt eine Fläche von 7309 qm,
g. von den im Zuge der Straßen 14 und 19 liegenden Parzellen des Borhagener Weges eine Fläche von 139 bezw. 192 qm

zusammen diejenigen Grundstücksflächen darstellen, hinsichtlich welcher der Stadtgemeinde Berlin zum Zwecke der Ausführung des Projekts für das Radialsystem XII. der Kanalisation von Berlin durch die Allerhöchste Ka-

binetsordre vom 26. Oktober 1892 das Enteignungsrecht verliehen worden ist.

Der vorläufig festgestellte Plan nebst Erläuterungsbericht wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. vom 5. bis 19. Dezember d. J. einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz, Eingang IV., 2 Treppen, Zimmer 339, sowie in den Geschäftszimmern des Gemeinde-Vorstandes von Lichtenberg und Borhagen-Rummelsburg zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablauf der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 23. November 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

121. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß von dem dem Grafen Guido Henkel von Donnersmark auf Schloß Neudeck in Schlesien gehörigen, an der Kreuzung der Landsberger Allee mit der Stadt- und Ringbahn belegenen Grundstücke, Band 158 № 6969 des Grundbuchs von den Umgebungen Berlins Parzellen von 229 und 838 qm Flächeninhalt Grundstücksflächen darstellen, hinsichtlich deren der Stadtgemeinde Berlin zum Zwecke der Anlage einer Wasserleitung, die das Wasser aus dem Müggelsee entnehmen, mittelst Dampfkraft durch Rohrleitung in auf der Gemarkung Lichtenberg an der Landsberger Chaussee anzulegende Zwischenbehälter heben und von dort aus der Stadt Berlin zuführen soll, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Januar 1889 verliehen worden ist.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. **von Montag den 5. Dezember bis Montag den 19. Dezember 1892** einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz, Eingang IV., 2 Treppen, Zimmer 339, zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Das frühere Planfeststellungsverfahren (vergleiche Bekanntmachung vom 5. Mai 1892 in Stück 20 des Amtsblattes vom 13. Mai 1892 Seite 200 und Amtlichen Anzeiger zum Berliner Intelligenzblatt vom 11ten desselben Monats) ist in Folge Veränderung des Projekts hinfällig und deshalb auch das nach der Bekanntmachung meines Kommissars vom 12. September 1892 (Stück 39 des Amtsblattes vom 23. September d. J. Seite 1119 und Amtlichen Anzeigers zum Berliner Intelligenzblatt vom 17ten desselben Monats) eingeleitete Verfahren zur Feststellung der Entschädigung für die dort angegebenen Flächen des hier in Rede stehenden Grundstücks eingestellt worden.

Berlin, den 28. November 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

31. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 30. Mai bis 2. Juni 1893** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 1. Mai 1893 durch die bezüglichen Kreis-Schul-Inspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors, 3) eine von dem Examinanden gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Kandidat hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbstständig angefertigt und zu der Ausarbeitung keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 7. November 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

32. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Coepenick wird **vom 16. bis 19. Mai 1893** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 10. April 1893 durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Kandidat hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbstständig angefertigt und zu der Ausarbeitung keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 7. November 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

17. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Dezember 1892 ab eine Schleusengeldhebestelle an der Vorstadtschleuse zu Brandenburg a. H. mit denselben Erhebungsbefugnissen wie die Hebestelle für die Stadtschleuse daselbst und zwar in dem Hause Krakauerstraße 4b. eröffnet werden wird.

Berlin, den 22. November 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personalchronik.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des verstorbenen Administrators Technow in Möthlow der Landwirth Hans Prien zu Liepe zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des VII. Bezirks Liepe ernannt worden.

Im Kreise Ober-Barnim sind der Gutsbesitzer Mahlitz und der Gemeindevorsteher Schüler in Alt-Wriezen wegen des am 8. k. M. bevorstehenden Ablaufs ihrer Dienstzeit aufs Neue zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter für den 23. Bezirk — Alt-Wriezen — ernannt worden.

Im Kreise Ober-Barnim ist an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Oberinspektors Karbe in Lichterfelde der Gutsbesitzer Reuter zu Buckow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des VI. Bezirks — Lichterfelde — und an Stelle des Lieutenant a. D. Schröder in Möglin, welcher sein Amt krankheitshalber niederlegt, der Baron Julius von Eckardstein zu Reichenow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des XVIII. Bezirks — Batzlow — ernannt worden.

Der bisherige Diakonus zu Belzig Gottfried Carl Louis Scheele ist zum Pfarrer der Parochie Lübnitz, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der kommissarische Hilfslehrer Grothe ist unter Ernennung zum Seminarhilfslehrer dem Schullehrerseminar in Neu-Ruppin überwiesen worden.

Der Gesanglehrer Friedrich Koch ist am Lessing-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Gesanglehrer Theodor Rückert ist am Andreas-Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahre 1893 werden die vorgeschriebenen, auf das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Musterregister bezüglichen diesseitigen Bekanntmachungen durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) den Berliner Börsen-Courier, 3) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 4) das Strausberger Wochenblatt erfolgen.

Strausberg, den 19. November 1892.

Königliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1893 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden 1) am 28. Januar, 2) am 25. Februar, 3) am 25. März, 4) am 29. April, 5) am 27. Mai, 6) am 24. Juni, 7) am 26. August, 8) am 30. September, 9) am 28. Oktober, 10) am 25. November, 11) am 30. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigenthümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 21. November 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1893 werden in den bisherigen Gerichtslokalen an folgenden Sonnabenden Gerichtstage abgehalten werden: A. in Boitzenburg: 14. Januar, 11. Februar, 11. März, 15. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. Juli, 19. August, 30. September, 28. Oktober, 9. Dezember, B. in Gerswalde: 21. Januar, 4. März, 22. April, 3. Juni, 29. Juli, 23. September, 4. November, 16. Dezember. An diesen Tagen werden auch Anträge auf Eintragungen aller Art in das Grundbuch und in die Landgüterrolle entgegen genommen.

Templin, den 22. November 1892.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Emilio Baldessari, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 8. Dezember 1867 zu Albiano, Provinz Trient, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (ein Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. August 1889),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	31. Oktober 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Fuhrich, Schuhmacher,	geboren am 11. Oktober 1873 zu Wien, ortsangehörig zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. Oktober 1892.
2	Johann Huber, Gärtner,	geboren am 10. November 1869 zu Leiten, Gemeinde Ilz, Bezirk Feldbach, Oesterreich, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	dieselbe,	20. Oktober 1892.
3	Jakob Kuhs, Goldarbeiter,	53 Jahre alt, aus Mitau, Provinz Kurland, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Gießen,	24. Oktober 1892.
4	Gustav Lindquist, Hausdiener,	geboren am 23. Mai 1856 zu Calmar, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	7. Oktober 1892.
5	Johann Pietschmann Schuhmachergeselle,	geboren am 22. Januar 1840 zu Kaiserswalde, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	25. Oktober 1892.
6	Alois Werner, Bäckerlehrling,	geboren am 4. Oktober 1876 zu Buchbergsthal, Bezirk Würbenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Niklasdorf, Bezirk Freiwaldau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. September 1892.
7	Wilhelm Witt, Mangler,	geboren am 12. November 1865 zu Weckelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. Oktober 1892.
8	Gustav Wondrak (Vondrák), Kommis und Tagelöhner,	geboren am 17. April 1857 zu Frankfurt a. M., ortsangehörig zu Chrbonin, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Oktober 1892.
9	Johann Daniel Alt, Tagner,	geboren am 21. Januar 1854 zu Straßburg im Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	27. Oktober 1892.
10	Franz Freiding, Tischler,	geboren am 14. Oktober 1849 zu Littisch, Bez. Königinhof, Böhmen, ortsangehörig zu Weißensulz, Bezirk Bischofteinitz, ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. Oktober 1892.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
11	Johann Friemel, Ziegelstreicher u. Weber,	geboren am 27. Juli 1829 zu Morgenthau, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangeh. zu Röhrsdorf, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Oktober 1892.
12	Die unverehelichten Zigeunerinnen, Geschwister Albine und Marie Glodny,	.0 beziehungsweise 22 Jahre alt, Beide geboren zu Jeleni, Bezirk Hohenmauth, Oesterreich, oesterreichische Staatsangehörige,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. September 1892.
13	Wilhelm Gröber, Arbeiter,	geboren am 22. März 1841 zu Breitenbach, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	27. Oktober 1892.
14	Ludwig Kajack, Kohlenzieher,	geboren am 23. März 1871 zu Bolda, Livland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	21. Oktober 1892.
15	a. Mortier Krasnowski, Schlosser, b. dessen Ehefrau Bele, geborene Hirsch,	a. geboren am 4. März 1860 zu Smolensk, Rußland, b. 28 Jahre alt, aus Smolensk,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	17. Oktober 1892.
16	Hubert Martin Possen, Tagner,	geboren am 8. März 1876 zu Temven, Provinz Lüttich (Belgien), ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	7. November 1892.
17	Thomas Rienstra, Arbeiter,	geboren am 26. Mai 1854 zu Ylst, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	desgleichen.
18	Lewy Hirsch Schiefer, Wasserträger,	geboren am 25. Juni 1856 zu Kowno, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	17. Oktober 1892.
19	Josef Tremesberger, Goldschmied,	geboren am 10. Februar 1866 zu St. Thomas, Bezirk Perg, Oesterreich, ortsangehörig zu Arbing, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Oktober 1892.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 9. Dezember **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

302. **Statut des Perleberger Wiesenverbandes.**

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

Die auf Grund des Statuts vom 13. Mai 1867 zu Perleberg zum Zwecke der Bewässerung der Grundstücke ihrer Mitglieder bereits bestehende Genossenschaft bleibt auch ferner als Genossenschaft bestehen, erhält jedoch zur Regelung ihrer Verhältnisse folgendes Statut:

§ 1. Der Wirkungskreis der Genossenschaft erstreckt sich auf nachbezeichnete Grundstücke:

1) Bei der Spezialseparation der Stadtfeldmark Perleberg ist unterhalb der Stadt am rechten Stepenitz-Ufer zunächst der Stadtforst auf der Wittenberger Seite ein Weiderevier von 129 Morgen 78 Quadratruthen außer Theilung geblieben. Dasselbe ist den im §§ 1 und 17 des am 31. Januar 1856 bestätigten Separationsrezesses namentlich aufgeführten Interessenten gemeinschaftlich ausgewiesen und in Rieselwiesen umgewandelt worden.
2) Hinter diesem Reviere liegen a. am rechten und ebenso b. am linken Stepenitz-Ufer Pläne, welche von der Separation betroffen und gleichfalls zu Rieselwiesen umgeschaffen worden sind.

Von diesen gesammten Rieselwiesen hat der Vermessungsrevisor Roestel zu Perleberg im Februar 1865 eine Uebersichtskarte angefertigt, welche das zu 1 beschriebene im gemeinschaftlichen Eigenthume stehende Revier hervorhebt und mit Abtheilung I. bezeichnet, die Pläne der Einzeleigenthümer dagegen am rechten Stepenitz-Ufer (2a.) in die Abtheilungen II. und III. und am linken Stepenitz-Ufer (2b.) in die Abtheilungen IV. und V. eintheilt und diese Eintheilungen markirt.

Zu dieser Karte gehört ein Kataster, welches die einzelnen Eigenthümer der Abtheilungen II.—V., sowie den Flächeninhalt ihrer Pläne angiebt. Nach demselben beträgt der Flächenumfang der Rieselpläne Abtheilung II. bis V. zur Zeit 681 Morgen 88 Quadratruthen.

Außerdem ist auf Grund des obengenannten Rezesses und seiner Nachträge, sowie des Lagerbuchs, der Grundsteuermutterrolle und des Grundbuchs von dem Gesammt-Besitzstande aller 5 Abtheilungen unter Bezeichnung sowohl der gemeinschaftlichen Eigenthümer der Abtheilung I. als auch der Einzel-Eigenthümer der vier anderen Abtheilungen je ein nach den Abtheilungen geordnetes Kataster angefertigt worden.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe vom Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Perleberger Wiesenverband" und hat ihren Sitz in Perleberg.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Als gemeinsame Anlagen gelten folgende:

1) das oberhalb der Rieselwiesen in der Stepenitz befindliche Stauwerk, die Hauptschleuse;
2) die beiden vor der Hauptschleuse von der Stepenitz nach rechts und links führenden, gegen den Fluß durch je ein besonderes Stauwerk verschließbaren Hauptkanäle;
3) die Hauptzuleitungsgräben (Kanäle) und kleinen Zuleitungsgräben (Zubringer), welche das Wasser von den Hauptkanälen auf die Pläne führen, sowie die Entwässerungsgräben (Abnehmer), welche es wieder ableiten, nebst den zugehörigen Stauwerken, Ueberfällen, Küpen, Brücken u. s. f., soweit diese Anlagen dazu dienen, das Wasser bis an den Plan des einzelnen Besitzers heran- bezw. von dort abzuführen.

Diesen Anlagen liegt der nach Inkrafttreten des Statuts vom 13. Mai 1867 aufgestellte Regulirungsplan zu Grunde.

Die Herstellung und Erhaltung der übrigen Anlagen, also derjenigen Schleusen, Kastenschleusen, Durchlässe (Küpen), durch welche das Wasser in die Pläne der Einzelnen eintritt, die zu den Einzelplänen führenden Brücken und die innerhalb der Einzelpläne vorhandenen Stauvorrichtungen, Schleusen und Gräben liegt den betreffenden Eigenthümern ob. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der gesammten Genossenschaft getroffenen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine über den Kanal zu seiner Wiese führende Brücke mit einer lichten Durchgangsöffnung von der ganzen Profilbreite des Kanals anzulegen und zu erhalten.

Zur Erhaltung der Anlagen gehört auch die Räumung der Kanäle und Gräben.

Die Eigenthümer der an die Stepenitz grenzenden

Digitized by Google

Pläne sind außerdem zur Erhaltung der Flußufer verpflichtet. Nur in dem Falle ist die Befestigung der Stepenitz-Ufer Sache der Genossenschaft, wenn deren Beschädigungen auf das Vorhandensein der von der Stepenitz ausgehenden, bezw. in dieselbe einmündenden oder ihrem Laufe folgenden Kanäle zurückzuführen ist. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet der Vorstand.

Bei Abgewinnung des Heues hat jeder Genosse die Anordnungen des Vorstandes über die Zeit, bis zu welcher die Wiesen frei sein müssen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark zu befolgen.

Die Mitglieder der Abtheilung I. gelten im Sinne dieses Paragraphen als ein Genosse.

§ 4. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen durch Beiträge nach Maßgabe des Flächenraums ihrer zum Verbande gehörigen Grundstücke aufgebracht.

Für die Größe der Pläne ist allein das in § 1 erwähnte Kataster maßgeblich. Die gemeinschaftlichen Eigenthümer der Abtheilung I. gelten im Sinne dieses Paragraphen als ein Genosse.

§ 5. Die hiernach festzustellende Beitragsliste ist von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragsliste sind an keine Frist gebunden.

§ 6. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 7. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 8. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Regulirungsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorstande nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 9. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus 13 Abgeordneten der fünf Abtheilungen. Die erste Abtheilung wählt fünf, jede der vier anderen wählt zwei Abgeordnete.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von drei Jahren. Jedoch scheiden in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge im ersten Jahre vier, im zweiten vier, im dritten Jahre die verbliebenen fünf Vorstandsmitglieder aus.

Die periodisch ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied während seiner Wahlzeit durch Tod oder Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften aus, so findet für den Rest der Wahlzeit eine Neuwahl in der nächsten Generalversammlung statt.

In den Vorstand wählbar sind nur die männlichen großjährigen Genossen bezw. Vertreter der zur Genossenschaft gehörigen juristischen Personen, welche den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben und nicht im Konkurse stehen.

Für Abtheilung I. dürfen nur solche Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, welche nicht gleichzeitig Eigenthümer von Rieselwiesen der Abtheilungen II.—V. sind, es sei denn, daß die gewählten, der Abtheilung I. angehörigen Genossen die Annahme der Wahl ablehnen.

Wählbar sind nur die zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen.

Die Wahl erfolgt in der Generalversammlung mittels getrennter Wahlhandlung für jedes Mitglied nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Aus seiner Mitte wählt der Vorstand seinen Vorsitzenden — den Vorsteher — und dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit, nöthigenfalls in engerer Wahl und mittels Looses.

Beide Wahlen bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

§ 10. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verflichtet.

Zu ihrer Legitimation dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter des Vorstehers sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

§ 11. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen, insbesondere wenn sie unter ihrem Namen Rechte erwirbt, Verbindlichkeiten eingeht, vor Gericht klagt oder verklagt wird.

Nach innen ist der Vorstand die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Er berath und beschließt unter dem Vorsitz des Vorstehers oder seines Stellvertreters in den nach Bedürfniß sowie auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder anzuberaumenden Sitzungen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehr-

Digitized by Google

heit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß die Mitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmieglieder anwesend sind.

Der Vorstand veranlaßt insbesondere die Ausführung der nothwendigen Wasserbauten, Erdarbeiten, prüft die Kostenanschlage und Rechnungen und verfügt auf Anträge und Beschwerden der Genossen.

Gegenüber den einzelnen Genossen ist er befugt, den Zustand ihrer Schleusen, Stauwerke, Kastenschleuse u. s. f. zu prüfen und deren Instandhaltung gemäß § 3 zu fordern. Zustände und Handlungen, welche das Interesse der Genossenschaft oder der Genossen schädigen, oder den Statuten bezw. dem Bewässerungsplane widersprechen, hat der Vorstand nicht zu dulden.

Leistet ein Genosse den bezüglichen Anordnungen des Vorstandes nicht Folge, so kann er durch denselben in eine der Genossenschaftskasse zufließende Strafe bis zu 10 Mark genommen werden. Auch kann der Vorstand die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichtete Anordnungen auf Kosten der Ungehorsamen durch Dritte ausführen lassen, oder durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 30 Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall aufrecht erhalten. Auch diese Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

Gegen dieses Zwangsmittel finden die Rechtsmittel aus § 54 des Gesetzes vom 1. April 1879 Anwendung.

§ 12. Der Vorsteher hat — unbeschadet der sonst in diesem Statute ihm beigelegten Rechte und Pflichten —

1) die Sitzungen des Vorstandes und die Generalversammlungen der Genossenschaft einzuberufen und als Vorsitzender zu leiten;
2) unter Zuziehung zweier anderer Vorstandsmitglieder, von denen eines Abgeordneter der Abtheilung I. sein muß, nach Bedürfniß, mindestens aber einmal jährlich, beim Rechner Kassenprüfungen abzuhalten, die sich auf beide Kassen erstrecken müssen;
3) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
4) die vom Rechner berechneten Beiträge zur Hauptkasse — auch aus der Kasse der Abtheilung I. — zur Einziehung anzuweisen;
5) den Schriftwechsel des Verbandes zu führen; Urkunden, welche den Verband verpflichten sollen, bedürfen der Zeichnung durch den Vorsteher und zwei Vorstandsmitglieder;
6) gegenüber den Angestellten des Verbandes die Aufsichtsrechte des Vorstandes in dessen Namen auszuüben.

§ 13. Die Verwaltung der Kassen führt ein Rechner, welcher vom Vorstande auf drei Jahre gewählt wird und, wenn er bisher nicht im Vorstande war, demselben mit berathender Stimme hinzutritt.

Er hat auf Erfordern eine Sicherheit zu bestellen und erhält eine seiner Arbeit angemessene Vergütung. Ueber die Höhe beider beschließt der Vorstand.

Der Rechner hat zwei Kassen getrennt zu verwalten: die gemeinsame aller fünf Abtheilungen und die besondere der Abtheilung I. Alle Geschäfte dieser Kassen liegen ihm ob; insbesondere auch die Berechnung der Beiträge und der bei der Kasse der Abtheilung I. erwachsenen und zu vertheilenden Ueberschüsse.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 14. Der Vorsteher stellt auf Beschluß des Vorstandes einen Rieselmeister und die erforderliche Zahl von Wiesenwärtern auf dreimonatliche Kündigung und mit dem Gehalte an, welches auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen worden ist.

Keiner der Angestellten darf Eigenthümer oder Nutznießer einer zum Verbande gehörigen Rieselwiese sein.

Der Rieselmeister hat die Aufsicht und Leitung der ganzen Rieselei, wobei er den Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten hat.

Im Uebrigen ist er allein befugt, zu wässern, und er muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern bei Vermeidung einer vom Vorstande festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 (Dreißig) Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall.

Der Rieselmeister und die Wiesenwärter müssen den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und können von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 10 (zehn) Mark bestraft werden.

Die Wiesenwärter müssen auch den Anordnungen des Rieselmeisters pünktlich Folge leisten.

§ 15. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 dieses Statuts;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts;
5) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigenthum der Genossenschaft;
6) die Ausführung genossenschaftlicher Bauten, deren Herstellungskosten auf mehr als 1000 Mark veranschlagt sind;
7) die Entlastung des Rechners.

§ 16. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind berechtigt die handlungsfähigen männlichen Genossen aller 5 Abtheilungen — jedoch nur persönlich — für handlungsunfähige und für juristische Personen deren gesetzliche Vertreter, für Ehefrauen deren

Digitized by Google

Ehemänner, für sonstige weibliche Personen deren schriftlich Bevollmächtigte.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung.

Zwischen der ersten Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Generalversammlung ist in den gesetzlich bestimmten Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), außerdem mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ferner erfolgt die Einberufung auf den Antrag von Hundert stimmberechtigten Genossen bezw. Stellvertretern von solchen. Dieser Antrag muß beim Vorsteher schriftlich angebracht werden und die Angabe der zu verhandelnden Gegenstände enthalten.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Abstimmung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, im Uebrigen die Stimme des Vorsitzenden.

Bei den Abstimmungen hat jeder Genosse eine Stimme.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

Die erste, nach Inkrafttreten dieses Statuts zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde.

§ 17. Soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt, erledigen die Mitglieder der Abtheilung I. ihre innere Angelegenheiten, d. h. alle diejenigen, welche in den übrigen Abtheilungen jeder Eigenthümer unabhängig von der Genossenschaft besorgt, selbstständig unter Leitung ihrer fünf Vorstandsabgeordneten.

Bedarf jedoch die Abtheilung I. in genossenschaftlichen Angelegenheiten einer Vertretung nach außen, so wird diese vom Gesammtvorstande des Verbandes geübt.

Diejenige Darlehnsschuld, welche von dem bei Anlegung der Rieselwiesen aufgenommenen Kapitale noch nicht zurückgezahlt ist (21000 Mark), ist nicht Verbandsschuld, sondern eine Schuld der Mitglieder der Abtheilung I.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere auf speziellen Rechtstiteln berubende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, vom Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung gewählt. Wählbar ist jeder, der nach Maßgabe dieses Statuts zu dem Amte eines Vorstandsmitgliedes wählbar ist.

Vorstandsmitglieder dürfen jedoch nicht zu Schiedsrichtern gewählt werden.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Perleberger Wiesenverband" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in

a. das Kreisblatt für die Westprignitz,
b. die Prignitzer Nachrichten

aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, können Eigenthümer von an die Rieselgrundstücke angrenzenden Grundstücken in den Verband aufgenommen und an die Rieseleinrichtungen angeschlossen werden. Ueber Anträge dieser Art beschließt der Vorstand. Der Aufnahmebeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Aufgenommene der letzteren Art haben für jeden Morgen angeschlossenen Landes ein Eintrittsgeld von 20 Mark in die Genossenschaftskasse zu zahlen. Der Vorstand kann auch ein höheres Eintrittsgeld zur Bedingung der Aufnahme machen.

§ 21. Dieses Statut tritt am 1. Januar 1893 in Kraft. Mit diesem Tage verliert das Statut vom 13. Mai 1867 seine Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel Schloß, den 8. November 1892.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. v. Schelling. v. Heyden.

* * *

Vorstehendes Statut wird gemäß des § 58 des Gesetzes, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G.-S. S. 297) hiermit verkündet.

Potsdam, den 1. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

303. Auf Grund der Ministerial-Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni 1892 zu № III. 1b. gebe ich für den Verkauf von Back- und Conditorwaaren eine Stunde des Sonntag-Nachmittags frei. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, diese Stunde nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen.

Potsdam, den 3. Dezember 1892.

Der Regierungs Präsident.

Bekanntmachung.

304. An Stelle des ausgeschiedenen Herrn Joh. Quiel ist Herr Paul Baumgart zu Potsdam (Inhaber der Firma Carl Schlösser) zum Vertrauensmann für den Bezirk № 7 der Section II. der Norddeutschen Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufs-Genossenschaft gewählt worden.

Potsdam, den 2. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

305. Nachdem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin die Genehmigung zum Arbeitszugbetriebe auf der im Bau begriffenen Strecke Schönholz—Cremmen von Landespolizeiwegen ertheilt worden ist, verordne ich hierdurch auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265), vorbehaltlich der noch einzuholenden Genehmigung des Bezirks-Ausschusses, für den Umfang der Kreise Niederbarnim und Osthavelland was folgt:

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichts- und der Landespolizei-Behörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staats- und Amts-Anwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Geleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

§ 2. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen. Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6. Das Publikum muß den Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung beim Arbeits-Betriebe getroffen werden und hat den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 7. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen. Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amts-Anwalt abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeiterpersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amts-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 9. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mk. bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem 8. Tage nach Ausgabe des Stückes des Potsdamer Amtsblattes, durch welche sie veröffentlicht worden ist.

Potsdam, den 6. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Digitized by Google

Rumänisches Vice-Konsulat.

306. Der Herr Jon Barbovesen ist zum Vice-Konsul bei dem Rumänischen General-Konsulat in Berlin ernannt worden. Potsdam, den 2. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

307. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Seehausen und des Bauergutsbesitzers Kühl in Schmiedeberg, Kreis Angermünde, des Halbbauern Hanne in Münchehofe, des Kossäthen Wustrow und Bauergutsbesitzers Lenz in Marzahn, des Rieselgutes Bürknersfelde, Kreis Niederbarnim, des Halbbauern Blutnick und Gastwirths Damerow in Rüdnitz, Kreis Oberbarnim, des Kossäthen Ebel in Börnicke, des Rittergutes Zeestow I., Kreis Osthavelland, bei einem Schwein und zwei Ziegen des Gutsschäfers in Roskow, unter dem Rindvieh des Kossäthen Amelong in Hohennauen, des Gutspächters Beyer in Lietzow, des Bauergutsbesitzers Rühle in Bamme, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh der Gemeinde Dalichow, des Gutsbezirks Petkus, des Kossäthen Halldorf in Heinsdorf, sowie des Rittergutes Heinsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindvieh des Rittergutes Wolfshagen, in Trampe, Brüssow und im Gutsbezirk Neuenfeld, des Rittergutes und des Bauergutsbesitzers Holtz in Brietzig, des Bauerhofsbesitzers Bar, der Wittwe Kühl, des Molkereibesitzers Wahle, des Arbeiters Klink in Schönwerder, des Schmiedemeisters Völker in Dedelow, der Bauerhofsbesitzer Sellin und Grapenthin in Dauer, Kreis Prenzlau, bei einer Kuh des Eigenthümers Seier in Garz, den Kühen des Ziegelmeisters Altenburg und Handelsmannes Nagel in Pritzwalk, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Telk und der Wittwe Elsner in Kehrberg, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh der Eigenthümer Köhn, Stölke und Krull in Glöwen, Kreis Westprignitz, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Haewerer in Buckow, Eigenthümers Tübbecke in Schmargendorf, Büdners Zinnow in Schenkendorf bei Teltow, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Kühne in Spandau und des Gutsbesitzers Schönicke ebendaselbst.

Festgestellt ist ferner der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter 2 aus Tilsit und Wreschen kommenden, für den Markt zu Rummelsburg bei Berlin bestimmten Schweinetransporten.

An einem auf dem zum Rittergute Dahlwitz gehörigen Vorwerk Heidemühle, Kreis Niederbarnim, verendeten Bullen ist Milzbrand, und unter dem Rindvieh der Hüfnergenossenschaft in Ragösen, Kreis Zauch-Belzig, der Bläschenausschlag festgestellt.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes und Gutes Schmiedeberg, des Gutes Frauenhagen und Vorwerks Wilhelmshof, in Carlshof, Gellmersdorf, Passow, Zichow, Melzow und Schwedt a. O., Kreis Angermünde, unter dem Rindvieh des Gastwirths Putlitz in Zühlsdorf, der Besitzer Lestmann und Müller in Reinickendorf, im Amtsbezirke Mehrow, in Wensickendorf und Zeblendorf, der Bauergutsbesitzer Bartel, Dannenberg und des Kossäthen Schneidewind in Heiligensee, in Wartenberg, Ahrensfelde und Eiche, des Rittergutes und des Kossäthen Joachim in Stolpe, der Kossäthen Schmidt und Dreibrod in Ruhlsdorf, der Bauergutsbesitzer Rühle und Schneider in Nieder-Schönhausen, in Liebenwalde, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh der Rittergüter Kruge und Trampe, des Eigenthümers Horn in Alt-Lewin, in Eichwerder und Thöringswerder, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Rittergutes Ragow, in Reichenwalde, Limsdorf, Kreis Beeskow-Storkow, in Wachow, Vietznitz, Landin (Dorf und Rittergut), in Stechow, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh der Gemeinde Frankenfelde, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, des Viertelbauern Bernhard Helm in Buchholz, in Klein-Woltersdorf, in Buchheide, Kreis Ostprignitz, in Ponitz, Uenze, Dallmin, Streblen, in Havelberg, Kreis Westprignitz, unter den Schafen des Gutsbezirks Tornow, den Schweinen der Zuckerfabrik in Prenzlau, in Göritz, Malchow und Falkenhagen, Kreis Prenzlau, unter den Kühen des Dominiums Brusendorf, des Kaufmanns Habich in Trebbin, unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Lorenz, Dähne, Wendt, Brabandt, Liefeldt und der Wittwe Kuhlmey in Stahnsdorf, Kreis Teltow.

Potsdam, den 6. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

122. Gemäß § 53 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 225) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Neue Berliner Pferdebahn-Gesellschaft hierselbst unter dem 14. November 1892 ihre Unterstellung unter sämmtliche Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes erklärt hat.

Berlin, den 30. November 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

123. Dem Auswanderungs-Agenten Carl Stangen, Mohrenstraße 10 hierselbst, ist auch für das Jahr 1893 die Genehmigung ertheilt worden, als General-Agent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers, Schiffsmaklers Theodor Ichon zu Bremen, innerhalb des Preußischen Staates — mit Ausnahme der Provinz Hannover — Verträge mit Auswanderern Behufs deren Beförderung von Bremen oder Hamburg aus nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada, Australien und Süd-Amerika — mit Ausschluß von Brasilien und Venezuela — zu vermitteln und Unteragenten zu bestellen.

Berlin, den 2. Dezember 1892.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

20. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 26. November 1892.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Umwandlung der Postagentur 32 (Kottbuserdamm) in eine Zweigpostanstalt mit Packetannahme.

83. Zum 1. Dezember wird die Postagentur 32 (Kottbuserdamm) in ein Zweigpostamt mit Packetannahme umgewandelt und von dem Hause Kottbuserdamm Nr. 42 nach dem Hause Urbanstraße Nr. 85 verlegt. Bei dieser Postanstalt können Postsendungen jeder Art (mit Ausnahme von Geldfässern, Geldkisten und Geldbeuteln) eingeliefert werden. Die Annahme von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie die Ausgabe von Zeitungen findet dort nicht statt.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt an den Wochentagen von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonn- und Festtagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Berlin C., 29. November 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Druckfehlerberichtigung.

In der in Stück 48 dieses Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg vom 12. d. M. ist bei Angabe der ausgelooften Rentenbriefe Littr. A. zu lesen nach № 2828 statt № 2844 die № 2854.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

18. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. v. M. — § 638 der Protokolle — beschlossen,

daß die Mindestmenge, für welche bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Essenzen in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli 1888 — § 444 II. f. der Protokolle — Steuervergütung gewährt werden kann, auf 10 Liter herabgesetzt wird.

Vorstehender Bundesrathsbeschluß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrathsbeschluß vom 12. Juli 1888 — § 444 der Protokolle — von mir unterm 4. August 1888 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Berlin, den 23. November 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

49. Vom 15. Dezember d. J. ab wird der auf der Bahnstrecke Soldau—Allenstein zwischen Soldau und Schläfken neu eingerichtete Haltepunkt **Schönwiese** für den Personen- und Gepäckverkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß für den Verkehr von Schönwiese Fahr- und Rückfahrkarten nur nach Soldau, Schläfken und Neidenburg verausgabt werden. Behufs Vermittelung des Personenverkehrs werden die Züge 1442, 1443, 1445 und 1446 daselbst nach Bedarf anhalten.

Die Abfahrt der Züge von dem Haltepunkte Schönwiese findet wie folgt statt:

Richtung nach Soldau.

Zug 1442 um 10 Uhr 00 Minuten Vormittags,
" 1446 " 10 " 42 " Nachmittags.

Richtung Schläfken—Allenstein.

Zug 1443 um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags,
" 1445 " 4 " 05 " Nachmittags.

Gepäckstücke werden von Schönwiese unabgefertigt mitgenommen. Die Fracht hierfür wird auf der Endstation erhoben.

Näheres ist bei den Bahnhofs-Vorständen zu erfahren.

Bromberg, den 22. November 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die durch die Ernennung des bisherigen Strommeisters Thie zum Wehrmeister vacant gewordene Strommeisterstelle zu Dom Mühlenholz ist dem Strommeister Gillert vom 1. d. M. ab übertragen worden.

Magdeburg, den 25. November 1892.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß auf den im September und Oktober d. J. zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Schifffahrts- und Flößerei-Verkehrs im Odergebiet errichteten und bis dahin noch im Betriebe gewesenen ärztlichen Kontrolstationen:

1) Swine-Kontrolstation zu Swinemünde,
2) Oder-Kontrolstation I. zu Gartz a. O.,
3) Oder-Kontrolstation II. in Hohensaathen,
4) Oder-Kontrolstation IV. in Frankfurt a. O.,
5) Oder-Kontrolstation V. in Fürstenberg a. O.,
6) Warthe-Kontrolstation I. in Küstrin,
7) Warthe-Kontrolstation II. in Landsberg a. W.,
8) Netze-Kontrolstation I. in Czarnikau,
9) Netze-Kontrolstation II. in Nakel,
10) Uecker-Kontrolstation in Ueckermünde

der ärztliche Ueberwachungsdienst mit dem 27. November eingestellt worden ist.

Eine ärztliche Ueberwachung des Schifffahrts- und Flößerei-Verkehrs findet daher im Stromgebiet der Oder bis auf Weiteres nicht mehr statt.

Stettin, den 30. November 1892.

Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Oder. Müller.

Bekanntmachung.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungs-Bezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahr bis zum 1. Februar ihres ersten Militairpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen: a. ein Geburtszeugniß, b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen, c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militairberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß. Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militairpflichtjahres ausgesetzt werden. Für diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Einreichung der ad a.—c. erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und einer amtlich beglaubigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens **bis zum 1. Februar k. J.** angebracht werden. Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1893 gestellungspflichtig werden und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1sten Februar 1893 in ihrem Geschäftslokal — Am Molkenmarkt 3 — anzubringen.

Berlin, den 25. November 1892.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Personalchronik.

Im Kreise Niederbarnim ist wegen Ablaufs seiner Dienstzeit der kommissarische Amtsvorsteher von Chamier in Kallberge Rüdersdorf von Neuem für sein bisheriges Amt auf die Zeit bis zum 1. Oktober 1898 bestellt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist wegen des bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Amtsvorsteher, Rentier Scherel in Birkenwerder, aufs Neue zum Amtsvorsteher des 36. Bezirks — Birkenwerder — ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des verstorbenen Königlichen Försters Schulz der Königliche Förster Theulières in Heegermühle zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 26. Bezirks — Forstrevier Biesenthal — ernannt worden.

Der Landmesser Carl Hermann Johannes Mühlenhardt zu Charlottenburg ist am 13. Mai 1891 als solcher eidlich verpflichtet worden.

Der bisherige Pfarrer Leberecht Eduard Gustav Keßler zu Petersdorf, Diözese Templin, ist zum Pfarrer der Parochie Gerswalde, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Die Lehrerin Anna Hagensen ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der civilversorgungsberechtigte Vizewachtmeister Günther ist an Stelle des zum Domsekretär ernannten bisherigen Kastellans Flöter als Kastellan an der Ritterakademie zu Brandenburg a. H. angestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission ist

angestellt: der Büreaudiätarius Schönwetter als Sekretariats-Assistent,

angenommen: der Militär-Anwärter Ferdinand Maaß als Hülfsbote auf Probe,

Digitized by Google

entlassen: der Hülfsbote Glaevecke in Folge seines Uebertritts zum Kaiserlichen Patentamt.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats November 1892 sind:

ernannt: zu Ober-Postdirektionssekretairen die Postsekretaire Kneiß und Lingenberg, zum Ober-Telegraphensekretair der Telegraphensekretair Pessier, zum Ober-Postassistenten der Büreauassistent Wohlfarth,

angestellt: als Postassistent der Postanwärter Schüncke, als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Freiwald,

versetzt: von Berlin: der Ober-Telegraphensekretair Weißhun nach Düsseldorf, die Postsekretaire Edler nach Gumbinnen und Nosky nach Königsberg (Pr.), **nach Berlin:** der Ober-Telegraphensekretair Hermes aus Düsseldorf, die Postsekretaire Loycke aus Bremen und Sachs aus Dar-es-Salaam,

in den Ruhestand getreten: der Postsekretair Merkel,

in den Ruhestand versetzt: der Ober-Telegraphenassistent Nicol,

freiwillig ausgeschieden: Postassistent Diederich,

gestorben: der Postsekretair Trödel und der Ober-Telegraphenassistent Luchterhandt.

Vermischte Nachrichten.

Im Laufe des Jahres 1893 werden die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Zeichenregister des unterzeichneten Amtsgerichts durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Potsdam und das Templiner Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Lychen, den 1. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1893 werden für den hiesigen Bezirk die Bekanntmachungen A. aus dem Handelsregister und aus dem Genossenschaftsregister, soweit nicht zu B. eine Ausnahme bestimmt ist, durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) das Potsdamer Intelligenzblatt, B. aus dem Genossenschaftsregister hinsichtlich kleinerer Genossenschaften durch die zu A. 1 und 3 genannten Blätter, C. aus dem Zeichen- und Muster-Register nur durch das zu A. 1 genannte Blatt erfolgen. Die auf die vorgenannten Register bezüglichen Geschäfte werden bei Abtheilung I. durch den Amtsrichter Lohsee und den Sekretair Walter bearbeitet werden.

Potsdam, den 1. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, betreffend die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister werden seitens des unterzeichneten Gerichts für das kommende Jahr in der Berliner Börsenzeitung und dem Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger in Berlin erfolgen. Zufolge § 147 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 und § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers von 11. Juli 1889 wird ferner bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister für kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie durch die Zauch-Belziger Zeitung in Treuenbrietzen erfolgen wird.

Treuenbrietzen, den 29. November 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahre 1893 wird für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts die Veröffentlichung der Eintragungen: a. des Handelsregisters 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) in der Berliner Börsenzeitung, 3) im Osthavelländischen Kreisblatt, 4) im Westhavelländischen Kreisblatt; b. des Genossenschaftsregisters 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Osthavelländischen Kreisblatt; c. des Zeichen- und Musterregisters im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger erfolgen.

Nauen, den 1. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftsjahre 1893 wird die Veröffentlichung der Eintragungen im Handelsregister 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) in der Berliner Börsenzeitung, 3) in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 4) im Cremmener Wochenblatt; diejenige der Eintragungen im Genossenschaftsregister, im Zeichen- und Musterregister 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Osthavelländischen Kreisblatt, 3) im Cremmener Wochenblatt; diejenige der Eintragungen im Genossenschaftsregister für kleinere Genossenschaften dagegen nur 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Cremmener Wochenblatt erfolgen.

Cremmen, den 1. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1893 werden die Eintragungen in unser Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die Rirdorfer Zeitung, für das Zeichen- und Muster-Register aber nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, für kleinere Genossenschaften endlich nur durch diesen Anzeiger und durch die Rirdorfer Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden. Die auf die Register bezüglichen Geschäfte werden durch den Amtsgerichts-Rath Riemir unter Mitwirkung des Sekretairs Thielemann bearbeitet.

Rirdorf, den 1. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Jahre 1893 werden die Eintragungen in unser Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modellregister durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Außerdem werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister durch die Berliner Börsenzeitung, diejenigen betr. kleinere Genossenschaften durch das Jüterbog-Luckenwalder Kreisblatt bekannt gemacht.

Jüterbog, den 2. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.

Die Gerichtstage in Gramzow sind für das Jahr 1893 festgesetzt auf den 3. und 4. Januar, 7. und 8. Februar, 7. und 8. März, 11. und 12. April, 2. und 3. Mai, 6. und 7. Juni, 4. und 5. Juli, 3. und 4. Oktober, 7. und 8. November, 5. und 6. Dezember. Die Gerichtssitzung beginnt an beiden Tagen **Vormittags 10 Uhr.** Der zweite Termintag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen [illegible] handlungen und zur Auskunftserteilung u. [illegible] in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselbe häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 14. November 1892.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3.	4.	5	6
			a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Josef Reisinger, Schneidergeselle,	geboren am 18. März 1865 zu Bodenmais, Bezirk Regen, Bayern, ortsangehörig zu Hartmanitz, Böhmen,	mehrfacher schwerer und einfacher Diebstahl, Unterschlagung und Betrugsversuch (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. November 1887),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	8. November 1892.
			b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:		
2	Ferdinand Donatus Bourqui, Schreiner,	geboren am 20. Dezember 1873 zu Muriſt, Kanton Freiburg, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. November 1892.
3	Karl Havlan, Schlossergehülfe und Taglöhner,	geboren am 15. Mai 1872 zu Chota Kustra, Gemeinde Strasic, Bez. Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führen verbotener Waffen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	2. November 1892.
4	Franz Hruska, Sattlergeselle,	geboren am 6. Januar 1869 zu Krems, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	14. November 1892.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 10ten Dezember 1892.

Baupolizeiordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam für die in Anlage A bezeichneten Gebiete nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Titel I.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

§ 1. Verbindung mit der Straße.

1. Der Regel nach sollen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine Straße grenzen. Unter Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist in der Regel jedes als selbständig in den Grundbüchern verzeichnete Grundstück zu verstehen. Grundstücke, welche mit einander nicht im unmittelbaren örtlichen Zusammenhange stehen, gelten als für sich bestehende, auch wenn sie auf einem Blatte im Grundbuche eingetragen sind.

2. Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der Regel in der Baufluchtlinie oder parallel mit ihr errichtet werden. Soll die Bebauung in einer Tiefe von mehr als 30 m von der Baufluchtlinie ab geschehen, so müssen alle hinteren Gebäude mittels einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite oder einer durch die vorliegenden Gebäude führenden Durchfahrt von durchweg 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Breite mit der Straße in Verbindung gebracht werden. Unter der lichten Breite ist die freie Durchfahrtöffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Theile ausschließlich der Radabweiser zu verstehen. Kein Raum im Erdgeschoß darf von der Straße oder dem Hofe oder von der Zufahrt oder Durchfahrt — in gerader Linie gemessen — mehr als 20 m entfernt sein.

3. Für Grundstücke, welche nicht unmittelbar an Straßen grenzen oder hinter der Baufluchtlinie mehr als 1:20 ansteigen oder auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen, können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

Zulässige Bebauung der Grundstücke und Höhe der Gebäude. Bauwich.

§ 2. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wo in den Bebauungsplänen die Anlage von Vorgärten festgesetzt ist, müssen solche angelegt und unterhalten, sowie längs der Straße und auf den seitlichen Grenzen mit einem Gitter umwehrt werden, dessen Sockel nicht höher als 0,50 m sein darf. Ausnahmen für die Benutzung der Vorgartenflächen zu gewerblichen Zwecken, sowie für die Art und Höhe der Umwehrung können aus besonderen Gründen bewilligt werden.

2. Bei Berechnung der Fläche, welche bebaut werden darf, wird der Vorgarten mit in Ansatz gebracht.

3. Bei dieser Berechnung werden die in Aussicht genommenen Baulichkeiten jeder Art einschließlich aller Vorbauten — gemessen in einer 1 m über der Straßenoberfläche gedachten Grundebene — in Ansatz gebracht. Dagegen werden nicht mitberechnet: Asch- und Müllbehälter, Freitreppen, die eine Grundfläche von 3 qm und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, massive Grenzmauern, deren Höhe das Maß von 1,80 m nicht übersteigt und deren Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung gegebenen Grenze hält. Grenzzäune aus Holz oder Eisen, Mistbeete und Treibkästen, die nicht höher als 1 m sind.

4. Auf Höfen sind Gartenanlagen zulässig, wenn längs der Front sämmtlicher Gebäude ein wenigstens 3 m breiter, gehörig befestigter Weg hergestellt und die Zufahrt zu den Durchfahrten der einzelnen Gebäude gesichert wird.

5. Vordergebäude müssen entweder unmittelbar an die Nachbargrenzen herantreten oder einen nachstehend in § 3 Ziffer 5, § 4 Ziffer 4, § 5 Ziffer 6 und § 6 Ziffer 4 angegebenen Mindestabstand von der Nachbargrenze — Bauwich — innehalten. An dem Bauwich unterliegt die Anlage von Oeffnungen jeder Art und Zweckbestimmung keiner Beschränkung.

6. Im übrigen und unbeschadet der später folgenden Vorschriften über den Abstand von Gebäuden von einander und von Nachbargrenzen gilt Nachstehendes: Zwischen allen nicht unmittelbar zusammengebauten Gebäuden muß durchweg ein freier Raum von mindestens 6 m innegehalten werden. Das Gleiche gilt für vorspringende Theile desselben Gebäudes, wenn die einander zugekehrten Wände Oeffnungen erhalten sollen. Werden nur in einer Wand Oeffnungen oder überhaupt keine Oeffnungen angelegt, so genügt ein Abstand von 3 m. Gebäude, welche nicht unmittelbar an der Grenze errichtet werden sollen, müssen in allen Theilen von ihr mindestens 6 m entfernt bleiben.

7. Wo nachstehend der Abstand zwischen Gebäuden und Gebäudetheilen durch Eintragung eines Kreises festgesetzt wird, darf dieser in ganzer Bauhöhe durch Vorsprünge nicht beschränkt werden. Wo die Abstände zwischen Gebäuden und Gebäudetheilen in anderer Weise vorgeschrieben sind, ist das Maß senkrecht zu den Um-

Digitized by Google

fassungewänden zu nehmen. In beiden Fällen bleiben Gesimsvorsprünge bis 0,30 m Ausladung außer Betracht.

8. Die in dieser Verordnung für Eckgrundstücke gewährten Vergünstigungen finden nur soweit Anwendung, als die Straßenfronten in der Bauflucht gemessen:

bei einem Frontenwinkel bis zu 45° die Länge von 60 m,

bei einem Frontenwinkel von mehr als 45° bis 90° die Länge von 50 m,

bei einem Frontenwinkel von mehr als 90° bis höchstens 135° die Länge von 40 m

nicht überschreiten. Eckgrundstücke, deren Frontenwinkel mehr als 135° beträgt, gelten nicht mehr als Eckgrundstücke im Sinne dieser Verordnung.

9. Die Höhe aller Gebäude auf dem Grundstück darf unbeschadet der später folgenden Sonderbestimmungen die zwischen den Baufluchtlinien gemessene Breite der Straße nicht überschreiten. In Straßen, welche nur an einer Seite für den Anbau bestimmt sind, findet diese Beschränkung keine Anwendung. Ist die Straßenbreite ungleich oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so findet Durchschnittsberechnung statt.

10. Unter Höhe der Gebäude (Ziffer 9) wird das Maß von der Oberfläche des Bürgersteiges bis zur Oberkante des Hauptgesimses und, wo die Anlage einer Attika beabsichtigt wird, bis zu deren Oberkante verstanden. Bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges in der Längsrichtung der Frontwand ist das mittlere Höhenmaß in Rechnung zu stellen.

11. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer über eine in einem Winkel von 45° zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Wird der Aufbau von Thürmen, Giebeln, Dachluken u. dergl. auf einer Front über die zulässige Höhe hinaus beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe statt.

12. Die höheren Aufbauten dürfen die zulässige Durchschnittshöhe nicht um mehr als ein Fünftel überschreiten und zusammen nicht mehr als ein Viertel der Gebäudefrontlänge einnehmen.

13. Baulichkeiten auf Grundstücken, welche einer landhausmäßigen Bebauung vorbehalten sind (§ 5), unterliegen den unter Ziffer 11 und 12 vorgeschriebenen Beschränkungen nicht.

Besondere Bestimmungen.

§ 3. Grundstücke der Klasse I.

Für Grundstücke, welche an regulirten Straßen oder Straßentheilen belegen, mit geregelter Wasserzuführung (§ 27) und mit geregelter unterirdischer Ableitung der Abwässer (§ 26 Ziffer 2) versehen sind — Klasse I — gelten folgende Bestimmungen:

1. Welche Straßen und Straßentheile als regulirt anzusehen sind, richtet sich nach den örtlichen Vorschriften. Wo solche fehlen, entscheidet die Polizeibehörde.

2. Es dürfen höchstens $^{6}/_{10}$, bei Eckgrundstücken $^{7}/_{10}$ der Gesammtfläche bebaut werden.

3. Die Höhe der Gebäude darf unbeschadet der Bestimmung im § 2 Ziffer 9 höchstens 18 m betragen.

4. Es dürfen nicht mehr als vier zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden.

5. Der Bauwich (§ 2 Ziffer 5) muß mindestens 6 m betragen. Bei einseitigem Bauwich darf außer den nach Ziffer 4 zulässigen vier Geschossen auch das Dachgeschoß zur Hälfte, bei zweiseitigem Bauwich ganz zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden.

6. Für den Fall, daß außer dem Vordergebäude noch Seiten- oder Mittelflügel oder Quergebäude errichtet werden sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

a) Sollen nur Seitenflügel errichtet werden, so muß sich zwischen dem Vordergebäude, dem Seitenflügel und der Nachbargrenze bezw. zwischen den Seitenflügeln überall ein Kreis eintragen lassen, dessen Durchmesser mindestens gleich drei Vierteln der größten Höhe der umgebenden Gebäude sein muß, jedoch nicht weniger als 12 m betragen darf.

b) Soll nur ein Mittelflügel errichtet werden, so muß sich zwischen ihm und den seitlichen Nachbargrenzen überall ein Kreis von dem unter a festgesetzten Durchmesser eintragen lassen.

c) Erstrecken sich jedoch die Seiten- oder Mittelflügel — von der Front des Vordergebäudes aus gerechnet — nicht tiefer als 30 m in das Grundstück, so genügt ein Kreis von 10 m Durchmesser.

d) Soll nur ein Quergebäude errichtet werden, so muß sich zwischen ihm und dem Vordergebäude überall ein Kreis eintragen lassen, dessen Durchmesser mindestens gleich der größten Höhe der Gebäude sein muß, jedoch nicht weniger als 15 m betragen darf.

e) Soll ein Quergebäude mit dem Vordergebäude durch Flügel verbunden werden, so muß sich in den Zwischenraum — bei Anlage von Mittelflügeln in die Zwischenräume — ein Kreis von mindestens 18 m Durchmesser eintragen lassen.

f) Sollen Vordergebäude, Seitengebäude oder Quergebäude nicht in unmittelbarem Zusammenhang errichtet werden, so findet die Bestimmung unter e — unbeschadet der Vorschrift im § 2 Ziffer 6 über den Abstand der Umfassungswände — sinngemäß Anwendung.

g) Sollen hinter dem ersten Quergebäude oder hinter weiteren Quergebäuden noch Seitenflügel, Mittelflügel, Seitengebäude, Mittelgebäude oder Quergebäude errichtet werden, so finden die Bestimmungen unter a bis f sinngemäß Anwendung. Das erste Quergebäude oder die Quergebäude gelten dann als Vordergebäude.

h) Auf Eckgrundstücke finden die Bestimmungen unter a und b keine Anwendung. Es muß aber ein freier Raum von mindestens 70 qm Grundfläche unbebaut bleiben, in welchen sich ein Kreis von 8 m Durchmesser eintragen läßt.

Digitized by Google

i) Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude ꝛc. müssen, auch bezüglich aller über die Umfassungswände vortretenden Theile, von der hinteren Grundstücksgrenze um die Hälfte ihrer Höhe, mindestens aber 6 m entfernt bleiben.

k) Nebenanlagen, wie Ställe, Schuppen, Waschhäuser, Bedürfnißanstalten, Schutzdächer, Verbindungshallen, Kegelbahnen, Gewächshäuser, Werkstätten geringen Umfanges u. dergl. dürfen, wenn sie nicht höher als 6 m bis zur Traufe und 9 m bis zum First aufgeführt werden, unmittelbar an der hinteren oder seitlichen Grenze errichtet werden. Sie müssen von anderen Baulichkeiten auf demselben Grundstück, mit denen sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, mindestens 6 m entfernt bleiben. In solchen Nebenanlagen dürfen Wohn- oder Schlafräume nicht eingerichtet werden. Nur in Ställen ist die Anlage von Schlafräumen für die zur Beaufsichtigung der Thiere und in Gewächshäusern für die zur Bedienung der Heizanlage nothwendigen Personen gestattet.

§ 4. Grundstücke der Klasse II.

Für die nicht unter § 3 fallenden Grundstücke — Klasse II — gelten folgende Bestimmungen:

1. Es dürfen höchstens $^{6}/_{10}$, bei Eckgrundstücken $^{8}/_{10}$ der Gesammtfläche bebaut werden.

2. Die Höhe der Gebäude darf unbeschadet der Vorschrift im § 2 Ziffer 9 höchstens 15 m betragen.

3. Es dürfen nicht mehr als drei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden.

4. Der Bauwich (§ 2 Ziffer 5) muß mindestens 5 m betragen. Die im § 3 Ziffer 5 bei Herstellung des Bauwiches zugelassenen Vergünstigungen für die Benutzung des Dachgeschosses finden entsprechend Anwendung.

5. Für die Errichtung von Seiten- und Mittelflügeln, von Quergebäuden ꝛc., von Nebenanlagen sowie für die Bebauung von Eckgrundstücken sind die Vorschriften im § 3 Ziffer 6 maßgebend.

§ 5. Landhausmäßige Bebauung.

Für Grundstücke der Klasse I und II, welche in den in der Anlage B näher angegebenen, einer landhausmäßigen Bebauung vorbehaltenen Bezirken belegen sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Es dürfen — abgesehen von Nebenanlagen und den unter Ziffer 5 erwähnten zu Bildungs-, Erholungs- und Vergnügungszwecken dienenden Gebäuden — nur Gebäude errichtet werden, welche ausschließlich oder zum überwiegenden Theil Wohnzwecken dienen und ganz oder an drei Seiten freiliegen. Die Einrichtung von Geschäftsläden an den Straßenfronten und von Werkstätten kleineren Umfanges an den Seiten- und Hinterfronten kann gestattet werden.

2. Es dürfen höchstens $^{3}/_{10}$, bei Eckgrundstücken $^{4}/_{10}$ der Gesammtfläche bebaut werden.

3. Für die Höhe der Gebäude sind die Vorschriften im § 2 Ziffer 9 und 13 maßgebend.

4. Es dürfen nicht mehr als zwei zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden. Zu dem gleichen Zweck kann jedoch das Dachgeschoß bis zur Hälfte, das Kellergeschoß bis zu drei Vierteln eingerichtet werden.

5. Wenn die Gebäude ganz oder mindestens zur Hälfte Bildungs-, Erholungs- oder Vergnügungszwecken dienen, so können — für die Dauer dieser Zwecke — Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 3 und 4 zugelassen werden.

6. Die Baulichkeiten müssen — abgesehen von den unter Ziffer 8 für Nebenanlagen getroffenen Bestimmungen — in allen Theilen von den Straßenfluchtlinien und den Nachbargrenzen mindestens 4 m entfernt bleiben. Je zwei Nachbargebäude dürfen jedoch unmittelbar aneinander errichtet werden, wenn jedes im übrigen den Bauwich (§ 2 Ziffer 5) von 4 m innehält und die Frontlänge der beiden Gebäude zusammen nicht mehr als 40 m beträgt. An ein Eckhaus darf an beiden Straßenseiten ein Nachbargebäude unmittelbar angebaut werden, wenn an jeder Straße die Front des Eckhauses und des Nachbargebäudes zusammen die Länge von 40 m nicht überschreitet und im übrigen beide Nachbargebäude den Bauwich von 4 m innehalten.

7. Ausnahmsweise kann eine Bebauung von Grenze zu Grenze gestattet werden, wenn auf beiden Nachbargrundstücken bereits bei Erlaß dieser Baupolizeiordnung Vordergebäude unmittelbar an der Grenze vorhanden waren.

8. Nebenanlagen (§ 3 Ziffer 6, k) dürfen, auch verbunden mit Wohnungen für Dienstpersonal, auf dem hinteren Theile des Grundstücks unmittelbar an der seitlichen oder hinteren Grenze errichtet werden. Sie können auch mit dem Wohngebäude oder den unter Ziffer 5 erwähnten Gebäuden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, müssen aber von einander und von anderen Baulichkeiten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben. Die Höhe solcher Nebenanlagen darf bis zur Traufe das Maß von 7,50 m und bis zum First das Maß von 10 m nicht überschreiten. Für einzelne höher zu führende Theile, Thürme u. dergl. sind Ausnahmen zulässig.

§ 6. Kleinbauten.

Für Grundstücke der Klasse I und II, welche mit Gebäuden besetzt werden, die abgesehen vom Keller- und Dachgeschoß nur zwei Geschosse enthalten und bis zur Traufe nicht höher als 9 m sind — Kleinbauten —, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die an der Straßenfront errichteten Gebäude dürfen, abgesehen von Geschäftsläden an der Vorderfront und von Werkstätten an der Seiten- oder Hinterfront, nur Wohnzwecken dienen.

2. Es dürfen $^{7}/_{10}$, bei Eckgrundstücken $^{8}/_{10}$ der Gesammtfläche bebaut werden.

Digitized by Google

3. Im Kellergeschoß dürfen Räume, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht eingerichtet werden. Das Dachgeschoß darf bis zu ein Viertel zu Wohn-, Schlaf- und Wirthschaftszwecken eingerichtet werden.

4. Der Bauwich (§ 2 Ziffer 5) muß mindestens 3 m betragen.

5. Für den Fall, daß außer dem Vordergebäude noch Seiten- oder Mittelflügel oder Quergebäude errichtet werden sollen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

a) Sollen nur Seitenflügel errichtet werden, so muß sich zwischen dem Vordergebäude, dem Seitenflügel und der Nachbargrenze bezw. zwischen den Seitenflügeln überall ein Kreis eintragen lassen, dessen Durchmesser mindestens gleich drei Vierteln der größten Höhe der umgebenden Gebäude sein muß, jedoch nicht weniger als 6 m betragen darf.

b) Soll nur ein Mittelflügel errichtet werden, so muß sich zwischen ihm und den seitlichen Nachbargrenzen überall ein Kreis von dem unter a festgesetzten Durchmesser eintragen lassen.

c) Soll nur ein Quergebäude errichtet werden, so muß sich zwischen ihm und dem Vordergebäude überall ein Kreis eintragen lassen, dessen Durchmesser mindestens 9 m betragen muß.

d) Soll ein Quergebäude mit dem Vordergebäude durch Flügel verbunden werden, so muß sich in den Zwischenraum — bei Anlage von Mittelflügeln in die Zwischenräume — ein Kreis von mindestens 9 m Durchmesser eintragen lassen.

e) Sollen Vordergebäude, Seitengebäude oder Quergebäude nicht in unmittelbarem Zusammenhang errichtet werden, so findet die Bestimmung unter d — unbeschadet der Vorschrift im § 2 Ziffer 6 über den Abstand der Umfassungswände — sinngemäß Anwendung.

f) Sollen hinter dem ersten Quergebäude oder hinter weiteren Quergebäuden noch Seitenflügel, Mittelflügel, Seitengebäude, Mittelgebäude oder Quergebäude errichtet werden, so finden die Bestimmungen unter a bis e sinngemäß Anwendung. Das erste Quergebäude oder die Quergebäude gelten dann als Vordergebäude.

g) Auf Eckgrundstücke finden die Bestimmungen unter a und b keine Anwendung. Es muß aber ein freier Raum von mindestens 40 qm Grundfläche unbebaut bleiben, in welchem sich ein Kreis von mindestens 6 m Durchmesser eintragen läßt.

h) Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude u. s. w. müssen, auch bezüglich aller über die Umfassungswände vortretenden Theile, von der hinteren Nachbargrenze mindestens 4,5 m entfernt bleiben.

i) Nebenanlagen (§ 3 Ziffer 6, k), sowie Werkstätten jeden Umfanges dürfen, wenn sie nicht höher als 5 m bis zur Traufe und 7 m bis zum First aufgeführt werden, unmittelbar an der hinteren oder seitlichen Grenze errichtet werden. Sie müssen aber von anderen Baulichkeiten, mit denen sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, mindestens 6 m entfernt bleiben.

Vortreten einzelner Bautheile über die Bauflucht.

§ 7. An Bürgersteigen.

1. Das Vortreten einzelner Bautheile über die Bauflucht in die Bürgersteige und bis 3 m in den Raum darüber ist unstatthaft, soweit nicht überall ein mindestens 3 m breiter Raum des Bürgersteiges für den Verkehr frei bleibt. Jedoch kann ein Vortreten der Gebäude-Plinthen bis 0,13 m einschließlich der Gesimse auch an Bürgersteigen nachgelassen werden, welche die Breite von 3 m nicht erreichen.

2. Bei einer Bürgersteigbreite von mehr als 4 m dürfen Treppenstufen bis 0,20 m vorspringen.

3. Thüren, Fenster oder Fensterläden dürfen in den Bürgersteig und bis 3 m in den Raum darüber nicht aufschlagen.

4. Balkone und Erker dürfen an Bürgersteigen nur in Straßen von mehr als 15 m Breite über die Bauflucht vortreten, wenn bis zu ihrer Unterkante von der Oberfläche des Bürgersteiges ab mindestens eine lichte Höhe von 3 m verbleibt.

5. Soweit ein Vortreten von Bautheilen hiernach nicht überhaupt ausgeschlossen ist, dürfen Balkone und Erker bis höchstens 1 m, Kellerhälse bis höchstens 0,30 m, andere Bautheile bis höchstens 0,60 m über die Bauflucht hinaus vortreten.

6. Lichtöffnungen für Kellerräume dürfen nur an Bürgersteigen von mindestens 3 m Breite angelegt werden und höchstens 0,30 m vorspringen.

7. Kellertreppen dürfen in Bürgersteige nicht einschneiden.

§ 8. In Vorgärten.

In Vorgärten kann ein über die Bestimmungen im § 7 hinausgehendes Vortreten von Bautheilen gestattet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß Risalite höchstens 0,80 m, Balkone und Erker höchstens 1,30 m, Freitreppen aber höchstens bis auf ¼ der planmäßigen Vorgartentiefe (§ 2 Ziffer 1) über die Baufluchtlinie vortreten.

§ 9. Allgemeine Bestimmungen.

1. Erker und andere geschlossene Vorbauten dürfen über die Bauflucht hinaus höchstens den dritten Theil der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen. Auf die im § 5 behandelten Gebäude findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

2. Alle Vorbauten, welche mehr als 0,30 m über die Bauflucht vortreten, müssen von Nachbargrenzen um das anderthalbfache ihrer größten Ausladung, mindestens aber 1 m, entfernt bleiben.

Digitized by Google

3. Erker, welche seitliche Oeffnungen erhalten sollen, müssen mindestens 3 m von den Nachbargrenzen entfernt bleiben.

4. Lichtöffnungen für Kellerräume an Bürgersteigen, Höfen und Gärten müssen an der Oberfläche mit Eisenstäben in Abständen von höchstens 0,03 m im Lichten überdeckt oder umgittert werden. An Bürgersteigen muß diese Umgitterung mindestens 1 m hoch sein und aus glattem Metall hergestellt werden.

Konstruktion und Material.

§ 10. Allgemeine Bestimmungen.

1. Gebäude sind in allen Theilen nach den Regeln der Technik aus gutem zweckentsprechenden Material herzustellen.

2. Die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baumaterialien zu stellen, die Zahlen, welche der Festigkeitsberechnung zu Grunde zu legen, die Belastungen, welche für den Baugrund und die einzelnen Gebäudetheile zulässig sind, sowie sonstige Konstruktionsvorschriften werden durch den Regierungs-Präsidenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 11. Massive Wände.

1. Die Umfassungswände, die balkentragenden Wände der Gebäude und alle Vorbauten sind, soweit unter Ziffer 5, sowie in den §§ 12, 13 und 24 nicht andere Bestimmungen getroffen sind, massiv herzustellen.

2. Die Räume, in welchen nothwendige Treppen liegen (§ 18), müssen, abgesehen von den im § 12 unter Ziffer 4 und 5 zugelassenen Ausnahmen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein. Nebeneinander belegene Treppenräume dürfen in der Regel nicht durch Oeffnungen miteinander oder mit einem gemeinsamen Lichtschacht in Verbindung stehen.

3. An Stelle der unter Ziffer 1 und 2 geforderten massiven Wände kann ausnahmsweise die Ausführung in Eisenfachwerk, Eisenwellblech, Drahtputz, Gipsdielen u. dergl. zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Baulichkeiten solche Ausnahmen unbedenklich erscheinen lassen.

4. Jede Baulichkeit, welche unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet wird, muß mit einer selbständigen Brandmauer abgeschlossen werden, welche in allen ihren Theilen mindestens 0,25 m stark ist und undurchbrochen in ganzer Tiefe durch alle Geschosse mindestens 0,20 m über das Dach geführt wird.

5. Zur Erleuchtung der Innenräume sind jedoch Oeffnungen mit mindestens 0,01 m starkem, fest eingemauertem Glasverschluß unter der Bedingung statthaft, daß sie nicht mehr als 500 qcm Flächeninhalt haben und in jedem Geschoß auf einer Wandlänge von 3 m nur einmal vorkommen.

6. Ausnahmsweise dürfen Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken zum Zweck und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung durch Oeffnungen durchbrochen werden. Diese sind mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden Thüren zu versehen, welche, wenn eine Verbindung zwischen benachbarten Innenräumen beabsichtigt wird, nicht fest verschließbar sein dürfen.

7. Im Innern der Gebäude muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine massive Mauer von der unter Ziffer 4 angegebenen Art hergestellt werden. Verbindungsöffnungen in dieser Mauer sind zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden, nicht fest verschließbaren Thüren versehen werden.

8. Ausnahmsweise kann von der Herstellung solcher Mauern abgesehen werden, soweit und solange sie mit der besonderen Benutzungsart eines Gebäudes unvereinbar sind.

§ 12. Holzfachwerk.

1. Gebäude, welche eine Grundfläche von 100 qm und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände (§ 11, Ziffer 1) solche von ausgemauertem Holzfachwerk erhalten.

2. Die Umfassungswände solcher Gebäude sind, soweit sie von Straßen, Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstück nicht mindestens 6 m entfernt bleiben, außen nicht unter 0,12 m stark massiv zu verblenden.

3. Bei den im § 5 behandelten Gebäuden dürfen die Umfassungswände, soweit sie nicht an der Nachbargrenze stehen, im obersten Geschoß und im Dachgeschoß aus ausgemauertem Holzfachwerk ohne äußere massive Verblendung hergestellt werden.

4. Bei den in den §§ 5 und 6 behandelten Gebäuden dürfen die inneren Scheidewände, auch wenn sie Balkenlagen tragen, aus ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden, müssen aber, wenn sie Treppenräume umschließen, an den Treppenseiten mindestens 0,12 m stark massiv verblendet werden.

5. Bei Nebenanlagen auf den in den §§ 5 und 6 behandelten Grundstücken dürfen die Umfassungswände, soweit sie nicht an der Nachbargrenze stehen, durchweg aus ausgemauertem Holzfachwerk ohne äußere massive Verblendung und die inneren Scheidewände sämmtlich aus ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden.

6. Ueber die vorstehenden Vorschriften hinaus können Baulichkeiten aus Holzfachwerk nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden. In diesem Falle müssen jedoch diese Baulichkeiten unter sich und von anderen Gebäuden eine Entfernung von mindestens 6 m innehalten, wenn sie nicht unmittelbar aneinander gebaut werden.

7. Wirthschaftsgebäude auf Grundstücken, welche landwirthschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, unterliegen nicht den Bestimmungen unter Ziffer 1 und 4.

§ 13. Holzbau.

1. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden, Gartenhallen, Lauben, Kegelbahnen und ähnliche kleine Anlagen hergestellt werden.

Digitized by Google

2. In der Regel sollen diese Anlagen eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und von anderen Baulichkeiten, Nachbargrenzen und Straßen mindestens 6 m entfernt gehalten werden.

3. Bei den im § 5 behandelten Gebäuden dürfen Vorbauten, wie Unterfahrten, Balkone, Erker, Galerien, Veranden u. dergl. unter Innehaltung der dort unter Ziffer 6 und 8 vorgeschriebenen Abstände aus Holz hergestellt werden.

4. Ueber die Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 hinaus werden Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet. Es bleibt dann vorbehalten, weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuersichere Bekleidung von Außenwänden vorzuschreiben.

5. Wirthschaftsgebäude auf Grundstücken, welche landwirthschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, unterliegen nicht den unter Ziffer 2 getroffenen Beschränkungen der Grundfläche und Fronthöhe.

§ 14. Scheidewände.

1. Hölzerne Scheidewände im Innern der Baulichkeiten müssen mit Mörtel verputzt oder in sonstiger, gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert werden. Die Verwendung von Lehmmörtel ist hierbei ausgeschlossen.

2. Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichem Material auszufüllen.

3. Scheidewände zur Abgrenzung wirthschaftlicher Nebenräume dürfen überall aus unverputztem Holzwerk hergestellt werden.

§ 15. Decken.

1. Holz-Balkendecken sind auszustaaken, mit unverbrennlichem Material in einer Stärke von mindestens 0,13 m auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Verkleidung zu versehen. Die Verwendung von Lehmmörtel ist hierbei ausgeschlossen.

2. Das Material zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben darf durch keine gesundheitsschädlichen organischen Bestandtheile verunreinigt sein, namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

3. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen mindestens ebenso zuverlässig den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen, wie die unter Ziffer 1 und 2 beschriebenen Holz-Balkendecken.

4. Auf vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Verkleidung mit Holztäfelung zulässig.

5. In Baulichkeiten auf den im § 5 behandelten Grundstücken und in Gebäuden ohne Feuerungsanlagen können ungeputzte Holzdecken zugelassen werden. Dabei müssen jedoch alle sichtbaren Flächen des Holzwerkes glatt gehobelt und die freiliegenden Fußbodenbretter gefalzt oder gespundet werden.

§ 16. Dächer.

1. Die Dächer aller Baulichkeiten müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichend Schutz bietenden Material (Stein, Ziegel, Schiefer, Metall, Theerpappe, Holzcement, Glas u. dergl.) gedeckt werden.

2. Durchbrechungen in Dächern (Oberlichter, Dachluken u. dergl.) müssen von Nachbargrenzen mindestens 3 m entfernt bleiben. Auf Lichtschachte findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Je nach der Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis angeordnet werden.

§ 17. Vortretende Bautheile.

1. Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Die Stirnseiten von Mansardenfenstern, Dachluken und ähnlichen Anlagen können jedoch bei den im § 5 behandelten Baulichkeiten aus Holz hergestellt werden.

2. Alle Gesimse an massiven Umfassungswänden, auch die Hauptgesimse, müssen in der Regel massiv hergestellt werden. Holzgesimse sind bei Gebäuden mit zweiseitigem Bauwich durchweg, bei Gebäuden mit einseitigem Bauwich unter der Bedingung zulässig, daß an der Nachbargrenze bis auf eine Entfernung von 1 m unverbrennliches Material verwendet wird. Für die im § 5 behandelten Baulichkeiten fällt diese Bedingung fort.

3. Ueberhängende Dächer mit Holzkonstruktion sind nur auf den im § 5 behandelten Baulichkeiten, sowie bei den im § 13 behandelten Holzbauten gestattet.

4. Ziertheile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß u. dergl. dürfen an den Außenfronten nicht auf Holz befestigt, sondern müssen in einer vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem Mauerwerk verbunden werden.

§ 18. Treppen.

1. Jedes nicht zu ebener Erde belegene Geschoß der Gebäude muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein. Für Keller können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Der Weg, der von irgend einem Raum innerhalb der oberen Geschosse bis zur Treppe zurückzulegen ist, darf höchstens 25 m betragen. Dieses Maß ist auch für Kellerräume innezuhalten, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; für anderweit benutzte Kellerräume kann ein größeres Maß zugelassen werden.

2. Gebäude, in deren oberstem Geschoß der Fußboden höher als 7 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine feuersichere Treppe erhalten. Doch soll, wenn der oberste Fußboden über 11 m hoch belegen ist, eine Treppe, selbst wenn sie feuersicher ist, nur in Ausnahmefällen als genügend erachtet werden.

Digitized by Google

Als oberstes Geschoß ist das Dachgeschoß nicht anzusehen, wenn es keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume enthält.

3. Bei den in den §§ 5 und 6 behandelten Gebäuden genügt die Herstellung nur einer nothwendigen Treppe, auch wenn dieselbe nicht feuersicher ist.

4. Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffer 6 des § 39 Anwendung.

5. Jede nach den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung nothwendige Treppe muß von den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt ist, jederzeit sicher erreichbar sein, in einem von Tageslicht unmittelbar erhellten Raum liegen und in einer freien Breite von mindestens 1 m sicher gangbar durch alle Geschosse führen.

6. Der Auftritt der Stufen muß, in der Austragung gemessen, mindestens 0,26 m, die Steigung darf höchstens 0,18 m betragen. Bei Keller- und Bodentreppen der in den §§ 5 und 6 behandelten Baulichkeiten darf der Auftritt auf 0,23 m verringert und die Steigung auf 0,20 m erhöht werden.

7. Bei Wendelstufen darf der Auftritt, an der schmalsten Stelle in der Austragung gemessen, nicht geringer als 0,10 m sein.

8. Die Treppenläufe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite mit Handgriffen, sonst mit Geländern zu versehen, welche ein Hindurchfallen von Menschen, insbesondere von Kindern ausschließen. Mit Rücksicht auf den Einzelfall können für die Geländer und Handgriffe besondere Anordnungen getroffen werden.

9. Wenn eine nothwendige Treppe nicht bis in den Dachboden geführt wird, muß sich an sie eine feuersichere Bodentreppe anschließen, welche mit feuersicheren Wänden zu umschließen, feuersicher zu überdecken und entweder unmittelbar neben der Haupttreppe oder in einem vom Austritt aus leicht auffindbaren Nebenraum anzulegen ist. Für die in den §§ 5 und 6 behandelten Gebäude können Ausnahmen gewährt werden.

10. Als feuersicher gilt eine Treppe, deren tragende Theile, Tritt- und Futterstufen massiv oder aus Eisen hergestellt sind.

11. Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder aus Eisen hergestellt sind, mit Holz belegt werden.

12. Die Verwendung von Granit für freitragende Treppen ist unzulässig.

13. Nothwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Verkleidung zu versehen. Holzverschläge unter ihnen sind nur in den Gebäuden zulässig, welche in den §§ 5 und 6 behandelt sind.

14. Treppenpodeste und Zugänge zu Treppen von außen her müssen mindestens die Breite der Treppenläufe erhalten. Eine Abschrägnng der Ecken des Podestes bis zur halbkreisförmigen Abrundung ist nur unter der Bedingung zulässig, daß das Podest an keiner Stelle schmaler ist als der Treppenlauf.

15. Bei Wirthschaftsgebäuden auf Grundstücken, welche landwirthschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, kann von der Herstellung von Treppen abgesehen werden.

§ 19. Lichtschachte, Aufzugsschachte und Lüftungsschlote.

1. Lichtschachte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,50 m aufweisen, durchweg bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen werden und an ihrem unteren Ende eine Einrichtung erhalten, durch welche ihnen von außen frische Luft dauernd zugeführt wird. Die Luftzuführungskanäle müssen einen Querschnitt von mindestens 0,30 qm haben.

2. Für solche Lichtschachte, welche einem Raum Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt eine Ummantelung aus unverbrennlichem Material. Auch kann die Grundfläche derartiger Lichtschachte kleiner als unter Ziffer 1 angegeben ist, bemessen werden.

3. Sind die Lichtschachte überdeckt, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels getroffen werden.

4. Aufzugsschachte innerhalb der Gebäude sind in ihrer ganzen Ausdehnung je nach der Oertlichkeit und Benutzungsart mit massiven oder mit feuersicheren Wänden zu umschließen. Bei Speise-Aufzügen kann von vorstehender Forderung Abstand genommen werden.

5. Lüftungsschlote müssen mit massiven Wänden umschlossen oder mit unverbrennlichem Material nmmantelt werden.

6. Erhalten die vorstehend genannten Schachte und Schlote Oeffnungen innerhalb des Dachraumes, so müssen diese mit feuer- und rauchsicher schließenden Thüren versehen werden.

§ 20. Feuerstätten.

1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Theilen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

2. Unter Feuerherden, sowie unter den zugehörigen mindestens 0,05 m breit anzuordnenden massiven Umfassungsstreifen müssen die Decken einschließlich des Fußbodens durchweg aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

3. Feuerherde jedoch, welche auf feuersicheren Stützen stehen, können auf Holzbalkendecken und Holzfußböden errichtet werden, wenn unter dem Herde ein Luftraum von mindestens 0,15 m und höchstens 0,20 m innegehalten, der Fußboden dort durch eine 0,05 m starke Massivschicht auf mindestens 1 mm starker Eisenplatte geschützt wird und die Massivschicht sowie die Eisenplatte 0,05 m über den Rand des Herdes vortreten. Die gleichen Vorschriften gelten für Metall-Badeöfen.

Digitized by Google

4. Oefen und sonstige nicht unter Ziffer 2 und 3 fallende Feuerstätten sind von dem Fußboden durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht und darüber durch einen mindestens 0,05 m hohen, den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum mit mindestens zwei Luftöffnungen zu trennen.

5. Vor den Heiz-Oeffnungen sämmtlicher Feuerstätten ist der Fußboden in einem Vorsprung von 0,50 m und in einer über die Oeffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 0,30 m feuersicher zu bekleiden.

6. Vor Stubenfeuerungen gewöhnlichen Umfanges sind anstatt der feuersicheren Fußboden-Bekleidung metallene Vorsätze zulässig.

7. Eiserne Feuerstätten sind von verputztem oder verblendetem Holzwerk mindestens 0,50 m, von freiem Holzwerk mindestens 1 m entfernt zu halten.

8. Für Feuerstätten von erheblichem Umfange oder für solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Kochherde, Waschküchenherde, Plättöfen u. dergl. können weitergehende Forderungen in Bezug auf Feuersicherheit der umgebenden Wände und Decken gestellt werden.

§ 21. Rauchröhren.

1. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte, feuersichere Röhren innerhalb des Geschosses seitlich in Schornsteine zu leiten.

2. Als Stütze der Röhren darf nur unverbrennliches Material verwendet werden.

3. Die Rauchröhren sind von geputztem oder verblendetem Holzwerk mindestens 0,50 m, von freiem Holzwerk mindestens 1 m entfernt zu halten.

4. Sind die Rauchröhren ummantelt oder sind sonst gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so ist eine Verminderung der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Entfernungen zulässig.

5. Alle Rauchröhren müssen mit Einrichtungen zur Reinigung versehen werden.

6. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Fenergase dienenden Röhren oder Kanälen keine Verschlußvorrichtungen angebracht werden. Bei offenen Kaminfeuerungen ist jedoch die Anbringung solcher Verschlußvorrichtungen gestattet.

§ 22. Schornsteine.

1. Schornsteine sind durchweg dicht, massiv oder sonst feuersicher herzustellen und von Grund auf zu fundamentiren.

2. Jeder Schornstein ist mit einem überall gleichen, rechtwinkligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 0,30 m über die Dachfläche zu führen.

3. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,42 zu 0,47 m Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeeisen anzubringen.

4. Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger unterstützt werden.

5. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 0,12 m, an Nachbargrenzen eine solche von mindestens 0,25 m erhalten.

6. Für Schornsteine von Centralheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

7. Für unmittelbar aneinanderstoßende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

8. Gemauerte Schornsteine sind auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen und müssen auf den Innenseiten glatt ausgestrichen werden.

9. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke weniger als 0,25 m beträgt, überall mindestens 0,10 m entfernt gehalten und durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden.

10. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerk dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 0,10 m feuersicher zu ummanteln.

11. Freistehende Schornsteine außerhalb der Gebäude, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer Ummauernng oder Ummantelung nicht. Auch kann von einer solchen bei Schornsteinen in nicht feuergefährlichen gewerblichen Betriebsstätten, deren Decke gleichzeitig das Dach des Gebäudes bildet, unter der Bedingung einer feuersicheren Isolirung des Schornsteins von allem Holzwerk der Decke, ausnahmsweise abgesehen werden.

12. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen Theilen ordnungsmäßig gereinigt, oder in ganzer Ausdehnung bestiegen werden können.

13. Unbesteigbare Schornsteine müssen behufs ihrer Reinigung oben und unten, außerdem auch bei Richtungsveränderung, wenn die Neigung gegen die Horizontale weniger als 60° beträgt, hinlänglich große Oeffnungen erhalten. Die oberen Reinigungsöffnungen sind in der Regel über dem Dache anzulegen.

14. Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungs-Oeffnungen sind mit gefalzten eisernen Thüren dicht zu verschließen.

15. Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

16. In einen Schornstein von 250 qcm lichtem Querschnitt dürfen höchstens drei Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen einmünden. Jedes hinzutretende Rauchrohr dieser Art bedingt eine Vergrößerung des

Digitized by Google

des Querschnittes um 80 qcm. Münden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfang ein, so können weitere Vergrößerungen des Querschnitts gefordert werden.

17. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß keine Gefährdung hervorgerufen wird.

18. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten.

19. Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 23. Behälter für Abfall und Asche.

1. Behälter zur vorläufigen Aufnahme wirthschaftlicher und gewerblicher Abgänge und Abfallstoffe sind unten sowie an den Seiten undurchlässig herzustellen und oben dicht zu überdecken.

2. Aschbehälter müssen Wände und Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

3. Auf Grundstücke, welche landwirthschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, findet die Bestimmung unter Ziffer 1 keine Anwendung.

§ 24. Badestuben und Bedürfnißanstalten.

1. Badestuben und Bedürfnißanstalten müssen Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem oben offenen Lichtschachte mit einer Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m erhalten. Unterhalb oder innerhalb solcher Lichtschächte ist die Anlage von Badestuben und Bedürfnißanstalten unzulässig.

2. Bedürfnißanstalten müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 0,80 m geringster Abmessung erhalten.

3. Bedürfnißanstalten als selbständige Anlagen dürfen unter Innehaltung der Vorschriften in den §§ 12 und 13 aus ausgemauertem Holzfachwerk oder aus Holz hergestellt werden.

4. Wo die Auswurfsstoffe durch Wasser abgeschwemmt und in unterirdische Leitungen abgeführt werden, sind für die Einzelheiten der zu diesem Zweck erforderlichen Anlagen die örtlichen Vorschriften maßgebend.

5. Werden die Auswurfsstoffe behufs Abfuhr in regelmäßigen Zeiträumen angesammelt, so dürfen zu diesem Zweck nur undurchlässige, dicht verschließbare Tonnen oder Tonnenwagen verwendet werden. Der Tonnenstand muß dicht umschlossen werden und einen undurchlässigen, glatten Fußboden erhalten.

6. Die Anlage von Gruben für Aborte ist verboten.

7. Auf Grundstücke, welche landwirthschaftlichem Betriebe dienen, finden die Bestimmungen unter Ziffer 5 und 6 keine Anwendung. Außerdem können Ausnahmen von diesen Bestimmungen für die in den §§ 4, 5 und 6 behandelten Baulichkeiten zugelassen werden.

§ 25. Viehställe.

1. In Viehställen muß der Fußboden undurchlässig hergestellt werden.

2. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen in den Ställen oder in ihrer nächsten Nähe, jedoch in einem Abstand von mindestens 10 m von Röhren- und Kesselbrunnen, undurchlässige Gruben angelegt werden.

3. Nach Straßen hin dürfen Ställe in der Regel keine Oeffnungen erhalten.

4. In den Umfassungswänden der Stallgebäude dürfen — unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über den Abstand der Gebäude — Oeffnungen nur in einem Abstand von wenigstens 3 m nach allen Richtungen von den Umfassungswänden anderer Gebäude, wenn diese zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, angelegt werden.

5. Die Anlage von Ställen unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ist unzulässig. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Ställe, welche in selbständigen Gebäuden eingerichtet werden, wenn über den Ställen nur ein einziges zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmtes Geschoß vorhanden und dieses von den Ställen durch massiv gewölbte Decken getrennt ist. Als selbständig gilt ein Stallgebäude, wenn es entweder nicht im Zusammenhang mit anderen Gebäuden steht oder von diesen durch undurchbrochene massive Wände getrennt ist.

6. Die Anlage unterirdischer Ställe ist nur in selbständigen Stallgebäuden gestattet.

7. Für Grundstücke, welche landwirthschaftlichem Betriebe dienen, können Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 zugelassen werden.

§ 26. Entwässerung.

1. Das Tagewasser und die flüssigen Wirthschaftsabgänge sind, wo dies polizeilich statthaft ist, von bebauten Grundstücken durch Röhren mit undurchlässigen Wandungen oder durch befestigte Rinnen in Kanäle oder Straßenrinnsteine zu leiten. Die Wirthschaftswässer müssen jedoch, ehe sie in die Straßenrinnsteine abfließen, auf dem Grundstücke durch einen mit engvergitterter Ausflußöffnung und mit Wasserverschluß versehenen, undurchlässigen Schlammfang geleitet werden. Wo eine Abführung der Abwässer in die Kanäle oder Straßenrinnsteine nicht zugelassen wird, oder wo solche nicht vorhanden sind, kann die Anlage undurchlässiger Sammelbehälter vorgeschrieben werden.

2. Wo eine geregelte unterirdische Ableitung der Abwässer (Schwemmkanalisation) besteht, sind für die Einzelheiten der Entwässerungsanlage die örtlichen Vorschriften maßgebend.

§ 27. Wasserversorgung.

1. Als geregelt ist eine Wasserzuführung nur dann anzusehen (§ 3), wenn sie auch für das oberste, zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschoß eines Gebäudes ausreichenden Druck aufweist. Hierbei

Digitized by Google

macht es keinen Unterschied, ob die Wasserzuführung eine allgemeine ist oder sich auf ein einzelnes Grundstück beschränkt.

2. Für bebaute Grundstücke ohne geregelte Wasserzuführung kann die Anlage eines Brunnens, welcher jederzeit reichliches, zum Genuß für Menschen geeignetes Wasser giebt, gefordert werden.

§ 28. Zuleitungs- und Ableitungs-Röhren.

1. Alle Zuleitungs- und Ableitungs-Röhren an und in Gebäuden sind aus unverbrennlichem Material und undurchlässig herzustellen.

2. Röhren zur Ableitung unreiner Stoffe in Gebäuden, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen mit einem bis über das Dach geführten Dunstrohre aus Metall versehen werden.

Titel II.

Polizeiliche Ueberwachung der Bauten.

§ 29. Baupolizeiliche Genehmigung.

Einer baupolizeilichen Genehmigung bedarf es:

a) zu allen neuen baulichen Anlagen,

b) zu Umbauten und Reparaturbauten, bei denen massive oder Fachwerkswände, Decken, Eisenkonstruktionen, vortretende Bautheile, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachte, Feuerstätten oder Schornsteine hergestellt oder verändert werden sollen,

c) zu Veränderungen oder Reparaturen aller Gebäudetheile, deren Beschaffenheit den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung nicht entspricht.

§ 30. Bauvorlagen.

1. Mit dem Antrag auf baupolizeiliche Genehmigung (§ 29) ist

a) ein Bauplan vorzulegen, welcher unter Darstellung der Grundrisse sämmtlicher Geschosse, sowie der erforderlichen Querschnitte und einer Ansicht der Straßenfront, Konstruktion und Abmessungen des beabsichtigten Baues im ganzen, sowie in seinen Theilen und die Art und Stärke des zu verwendenden Materials genau erkennen läßt und außerdem über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume bestimmte Auskunft giebt. Auch muß jedesmal die Höhenlage des geplanten Baues gegenüber der Straßendammkrone und der Oberfläche des Bürgersteiges ersichtlich gemacht werden. Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich, ist der Bauplan in seinen einzelnen Theilen durch Detailzeichnungen zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktionen rechnungsmäßig nachzuweisen. Baupläne sind in der Regel im Maßstabe von 1 : 100, Detailpläne im Maßstabe von 1 : 20 zu fertigen;

b) bei Errichtung neuer Gebäude und bei Um- und Reparaturbauten, welche eine Durchbrechung oder wesentliche Veränderung äußerer Umfass[illegible] bedingen, sowie auf Erfordern auch in [illegible] Fällen, ist außerdem ein Lageplan vorz[illegible], welcher — der Regel nach im Maßstabe von mindestens 1 : 500 — die Lage des betreffenden Grundstücks zu Straßen und Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der festgesetzten Baufluchtlinie, sowie die Entfernung des beabsichtigten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstücke, von Straßen, Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken genau erkennen läßt. Derartige Lagepläne sind auf Verlangen durch einen vereideten Landmesser oder Feldmesser zu beglaubigen.

2. Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, muß stets nach Haus-, Grundbuch- und Grundsteuerkatasternummer bezeichnet werden.

3. Für Neu- oder Erweiterungsbauten ist bei Einreichung der Bauvorlagen anzugeben, auf welchem Wege die Entwässerung stattfinden soll.

4. Die Pläne sind in einer die Uebersicht erleichternden Weise farbig anzulegen.

5. Sämmtliche Bauvorlagen sind in je zwei Exemplaren, von dem Bauherrn und dem verantwortlichen Bauunternehmer unterschrieben, einzureichen.

6. Weitere Vorschriften über die Beschaffenheit der Bauvorlagen, die Zahl der vorzulegenden Exemplare u. s. w. können von dem Regierungspräsidenten im Wege der Bekanntmachung gegeben werden.

§ 31. Bauscheine.

1. Wird ein Bauplan baupolizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der Bauvorlagen zurück und einen die Baubedingungen feststellenden Bauschein.

2. Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung und bis zum Abschlusse des Abnahmeverfahrens (§§ 35 und 41) stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

3. Die Gültigkeit des Bauscheines erlischt nach Jahresfrist, wenn nicht inzwischen mit dem Bau begonnen ist. Ebenso erlischt die Gültigkeit, wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

§ 32. Beginn der Bauarbeiten.

Der Tag, an welchem mit dem Bau begonnen werden soll, ist vorher der Baupolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheines schriftlich anzuzeigen.

§ 33. Baugerüste und Bauzäune.

1. Baugerüste und Bauzäune dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Baupolizeibehörde schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Es bleibt vorbehalten, ihre Herstellung, soweit nothwendig, auch ohne Antrag polizeilich anzuordnen.

2. Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteige wird nur gestattet, insoweit

Digitized by Google

es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist, und so lange die Bauausführung es nothwendig bedingt.

§ 34. Sicherungsmaßregeln bei der Bauausführung

1. Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen eines jeden Geschosses alsbald nach ihrer Verlegung auszustaaken, Treppenöffnungen und sonstige offene Räume aber sicher zu überdecken oder zu umfriedigen.

2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

3. Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherheit der letzteren nothwendigen Vorkehrungen (allmähliche Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Abstreifen oder Unterfahren der Mauern anstoßender Gebäude u. dergl.) zu treffen.

§ 35. Rohbauabnahme.

1. Wenn ein Bau in seinen Mauern und Eisenkonstruktionen (einschließlich der feuersicheren Treppen), sowie in Dach- und Balkenlagen vollendet ist, so liegt es dem Bauherrn ob, bei der Baupolizeibehörde die Abnahme schriftlich zu beantragen.

2. Zu dem dann anzuberaumenden Termin muß der Bauherr auf Vorladung entweder persönlich erscheinen oder in geeigneter Weise vertreten sein. Im Termine müssen alle Theile des Baues sicher zugänglich sein und die Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber soweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

3. Ergeben sich bei der polizeilichen Prüfung Mängel, so hat sie der Bauherr abzustellen und demnächst erneute Abnahme zu beantragen.

4. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch eine Bescheinigung der Baupolizeibehörde die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.

5. Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

§ 36. Putzarbeiten.

Bei Ertheilung des Rohbauabnahmescheins wird der Zeitpunkt bestimmt, an welchem mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen keinesfalls früher als sechs Wochen nach Vollendung des Rohbaues geputzt werden.

§ 37. Genehmigung zu geringfügigeren Anlagen.

1. Auf die im § 13 Ziffer 1 erwähnten Holzbauten sowie auf die Anlage von Asch- und Müllbehältern, Abort- und Sammelgruben, Grenzmauern, Zäune u. dergl. finden die Bestimmungen der §§ 30 bis 36 keine Anwendung.

2. Es sind jedoch dem Genehmigungsgesuche die zur Verdeutlichung nöthigen Vorlagen beizufügen. Für diese Anlagen bedarf es keines Bauscheines, sondern nur einer schriftlichen Genehmigung.

§ 38. Abbruch von Gebäuden.

1. Auf den Abbruch von Gebäuden finden die Vorschriften der §§ 33 und 34 sinngemäß Anwendung.

2. Mit den Abbruchsarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor nicht der Baupolizeibehörde schriftliche Anzeige gemacht ist.

Titel III.

Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Gebäuden.

§ 39. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.

Als Räume, welche zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere: Flure, Treppen, Korridore, Bodenräume, Bedürfnißanstalten, für den Hausbedarf bestimmte Badestuben und Rollkammern, ferner Speisekammern und ähnliche Vorrathsräume, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Wintergärten, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugs-Betrieben dienen, Weinkellereien und Räume, welche lediglich zur Lagerung von Waaren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind.

Für alle zum dauernden, d. h. nicht zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume gelten folgende Bestimmungen:

1. Sie müssen trocken sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage unmittelbar Luft und Licht von außen erhalten. Sie dürfen indessen, wenn ihre Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, durch Deckenlicht erhellt werden. Dabei müssen jedoch Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.

2. Sie müssen ferner eine — bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben und nirgends tiefer als 0,50 m unter dem Bürgersteige oder der Erdoberfläche liegen. Ausnahmen von der letzten Maßbestimmung sind für die im § 5 behandelten Gebäude unter der Bedingung zulässig, daß die Unterkante des Fenstersturzes mindestens 1,75 m über der Erdoberfläche liegt.

3. Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Frontwand ein durchgehender Lichtgraben hergestellt wird. Ein solcher Lichtgraben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

4. Gebäude, welche ganz oder theilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Erddünste

Digitized by Google

durch Herstellung einer undurchlässigen massiven Sohle geschützt werden. Ebenso sind auch die Umfassungswände und die inneren Wände gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit durch Isolirschichten zu sichern. Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande angelegt werden. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als der Bürgersteig oder die Hofoberfläche, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände — wenn davor nicht ein Lichtgraben angelegt ist —, auch gegen das Eindringen seitlicher Erdfeuchtigkeit durch bewährte Mittel zu schützen.

5. Dachräume dürfen unbeschadet der Ausnahmen, welche für die in den §§ 5 und 6 behandelten Gebäude zugelassen sind, zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur dienen, wenn sie den Bestimmungen unter den Ziffern 1 und 2 entsprechen und außerdem unmittelbar über dem obersten Stockwerke belegen, auch ihre Zugänge von den angrenzenden Theilen des Dachbodens durch feuersichere Wände geschieden sind.

6. Jeder als Wohnung oder sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen gesondert benutzte Gebäudetheil muß, abgesehen von dem zur ebenen Erde belegenen Geschoß und unbeschadet der besonderen Bestimmungen für die in den §§ 5 und 6 behandelten Gebäude, einen jederzeit leicht und sicher erreichbaren, feuersicheren Zugang zu zwei Treppen oder zu einer feuersicheren Treppe haben.

7. Die Grundstücke, auf denen sich bewohnte oder sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden, müssen mit vorschriftsmäßigen, ausreichenden und für alle Betheiligten leicht zugänglichen Bedürfnißanstalten, sowie mit Behältern für Asche und Abfälle versehen sein. Für derartige Gebäude kann die Herstellung von Dachrinnen und Abfallröhren gefordert werden. Auf Grundstücken, welche landwirthschaftlichem Betriebe dienen, kann die Aufstellung von Behältern für Asche und Abfälle unterbleiben.

§ 40. Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten.

1. Besondere Anforderungen können für Gebäude und Gebäudetheile gestellt werden:

a) in denen Fabriken oder solche gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung, oder einen starken Abgang unreiner Stoffe bedingen. Es gehören dahin namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Oelkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien), Druckereien, Färbereien u. dergl.,

b) welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Speicher, Lagerräume u. dergl.),

c) welche zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind.

2. Die an den Bau und die Einrichtung solcher Gebäude oder Gebäudetheile zu stellenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen: Die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl, Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle sowie unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.

3. Nach Umständen wird die Verwendung eiserner Oefen und freiliegender Rauchröhren untersagt und die Heizung gewisser Räume überhaupt nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorgelege gestattet werden.

4. Die Einrichtung von Tischlereien und anderen feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waaren kann in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämmtliche oberhalb belegene Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch feuersichere Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

5. Für die unter Ziffer 1—4 erwähnten Anlagen bedarf jede Aenderung der inneren baulichen Einrichtung der Genehmigung.

§ 41. Gebrauchsabnahme.

1. Gebäude und Gebäudetheile, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu Zwecken der im § 40 angegebenen Art bestimmt sind, dürfen nicht eher in Gebrauch genommen werden, als bis nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und ein Gebrauchs-Abnahmeschein ertheilt ist.

2. Dieser darf in der Regel nicht früher als 6 Monate nach Ausfertigung des Rohbau-Abnahmescheins ertheilt werden.

3. Im übrigen finden auf die Anmeldung zur Gebrauchsabnahme und das dabei zu beobachtende Verfahren die im § 35 für die Rohbauabnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Titel IV.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 42. Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf schon vorhandene Gebäude.

1. Auf Veränderungen und Reparaturen bereits vorhandener baulicher Anlagen finden in der Regel die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung Anwendung.

2. Werden vorhandene Gebäude oder Gebäudetheile, welche bisher nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu Zwecken der im § 40 ange-

Digitized by Google

gebenen Art dienten, hierfür bestimmt, so finden die Vorschriften der §§ 39—41 Anwendung.

3. Bei erheblichen Veränderungsbauten kann die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten älteren Gebäudetheile, soweit sie den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung widersprechen, damit in Uebereinstimmung gebracht werden.

4. Außerdem finden die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung den zu Recht bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur soweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 43. Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 44. Ausnahmen.

1. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung können für alle öffentlichen Bauwerke, im übrigen aber, soweit sie in vorstehendem vorgesehen sind, von der Baupolizeibehörde zugelassen werden.

2. Zur Ertheilung von Dispensen ist der Bezirksausschuß überall zuständig.

§ 45. Uebergangsbestimmungen.

1. Diese Baupolizeiordnung tritt am 1. Januar 1893 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft. Unberührt bleiben jedoch insbesondere die Polizeiverordnungen:

a) vom 22. Juli 1853 betreffend Pulverhäuser,
b) vom 20. August 1857 betreffend Reinigung der Schornsteine,
c) vom 25. November 1859 betreffend die russischen Schornsteinröhren,
d) vom 23. November 1861 betreffend die Errichtung von Windmühlen,
e) vom 5. Oktober 1877 betreffend die Beseitigung der Wanderställe,
f) vom 20. Juni 1883 betreffend Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und anderen Mineralölen.
g) vom 15. November 1889 und 21. April 1891 betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen,
h) vom 20. Dezember 1891 betreffend die Wohnungen der Wanderarbeiter in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben,
i) vom 28. Mai 1892 betreffend die Beschaffenheit und Beleuchtung von Räumen, welche zur Lagerung von Spiritus dienen,
k) vom 19. September 1892 betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei Errichtung von Gebäuden pp. in der Nähe von Eisenbahnen.

2. Die nach den bisher gültigen Bauordnungen bereits ertheilten Bauscheine verlieren, unbeschadet der in § 31 enthaltenen Vorschriften, auch dann ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb vier Monate vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind.

§ 46. Strafen.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der § 367 zu 12—15 und § 368 zu 3—4 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Potsdam, 5. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Anlage A.

Geltungsbereich der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin.

Die Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin findet Anwendung:

1. im Kreise Teltow auf nachstehend verzeichnete Gebiete, soweit sie nicht innerhalb der Berliner Ringbahn liegen:
   - Gutsbezirk Spandauer Forst,
   - " Ruhleben,
   - " Dahlem,
   - " Potsdamer Forst,
   - Gemeinde Friedenau,
   - " Schmargendorf,
   - " Deutsch-Wilmersdorf,
   - " Schönow,
   - " Zehlendorf,
   - Gutsbezirk Düppel,
   - Gemeinde Nowawes,
   - " Neuendorf,
   - " Stolpe,
   - Gemeinde und Gutsbezirk Klein-Glienicke,
   - Gemeinde Steglitz,
   - " Groß-Lichterfelde,
   - Stadt Teltow,
   - Gemeinde Schöneberg,
   - " Mariendorf,
   - " Lankwitz,
   - " Marienfelde,
   - " Tempelhof,
   - " Rixdorf,
   - " Britz,
   - " Treptow,

Digitized by Google

Gemeinde Adlershof,
" Alt-Glienicke,
" Neu-Glienicke,
" Grünau,
" Johannisthal,
" Niederschönweide,
" Kietz bei Köpenick,
" Schmöckwitz,
" Zeuthen,
" Königs-Wusterhausen,
Gutsbezirk Radeland,
" Neue Mühle bei Königs-Wusterhausen,
Hankels Ablage im Gemeindebezirk Miersdorf,
Stadt Köpenick,
Gutsbezirk Köpenicker Forst;

2. im Kreise Nieder-Barnim auf folgende Gemeinden und Gutsbezirke, soweit sie nicht innerhalb der Berliner Ringbahn liegen:
Gemeinde Stralau,
" Rummelsburg,
Gutsbezirk Wuhlheide,
" Köpenicker Forst,
Gemeinde und Gutsbezirk Rahnsdorf,
Gemeinde Friedrichshagen,
" Erkner,
Gemeinde und Gutsbezirk Woltersdorf,
Gutsbezirk Rüdersdorfer Forst,
Gemeinde Rüdersdorf,
" Kalkberge-Rüdersdorf,
Gemeinde und Gutsbezirk Tasdorf,
Gutsbezirk Berghof,
Gemeinde und Gutsbezirk Friedrichsfelde,
" " " Biesdorf,
" " " Lichtenberg,
" " " Hohen-Schönhausen,
Gemeinde Weißensee,
" Neu-Weißensee,
" Pankow,
" Heinersdorf,
" Karow,
" Französisch Buchholz,
Gemeinde und Gutsbezirk Blankenburg,
" " " Nieder-Schönhausen,
" " " Rosenthal,
Gemeinde Reinickendorf,
" Dalldorf,
" Lübars,
Gemeinde und Gutsbezirk Hermsdorf,
" " " Stolpe,
" " " Glienicke,
" " " Schönfließ,
Gemeinde Bergfelde,
" Hohen-Neuendorf,
" Birkenwerder,
" Borgsdorf,
Gutsbezirk Havelhausen,
Gutsbezirk Lehnitz,
Gemeinde Tegel,
" Heiligensee,
Gutsbezirk Tegel mit Ausnahme des mit dem Namen Plötzensee bezeichneten Theiles,
" Tegel-Schloß;

3. in der Gemarkung von Charlottenburg auf ein Gebiet, welches durch eine Linie umschlossen wird, die von der Gemarkungsgrenze auf der Mitte der Spandauer Chaussee bis zur Straße 36, auf der Mitte dieser bis zur Straße 12, auf deren Mitte bis zur Abornallee läuft, die Südostseite derselben einbegreift, den Platz B einschließt, von diesem nach der nordöstlichen Ecke des Exercierplatzes geht und von da der Gemarkungsgrenze nach Westen bis zur Spandauer Chaussee folgt.

Anlage B.

Verzeichniß der Bezirke, welche einer landhausmäßigen Bebauung vorbehalten werden (§ 5 der Baupolizeiordnung).

1. In Charlottenburg das ganze der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin unterstellte Gebiet.

2. Im Kreise Teltow:
Gutsbezirk Spandauer Forst,
" Ruhleben,
" Potsdamer Forst.

Von der Gemeinde Friedenau der südlich von der Ringbahn und deren Bahnhof Friedenau belegene Theil der Gemarkung, der durch eine Linie umschlossen wird, welche die Schöneberger Grenze entlang, von dort auf der Mitte der nach dem Maybachplatze führenden Straße, über den Maybachplatz bis zur Bismarckstraße, auf der Mitte dieser bis zum Friedrich-Wilhelmsplatz, über diesen hinweg bis zur Kaiserstraße, auf der Mitte dieser bis zur Stubenrauchstraße, diese entlang bis zur Goßlerstraße, auf der Mitte dieser bis zur Blankenbergstraße, auf deren Mitte bis zur Hackerstraße, letztere entlang bis zur Einmündung in die Bornstraße, auf der Mitte dieser bis zur Grenze des Metz'schen Grundstückes führt, dieses bis zur Steglitzer Grenze, letztere und die Wilmersdorfer Grenze bis zur Schöneberger Gemarkung verfolgt. Die Stubenrauchstraße darf auf beiden Seiten nur mit Landhäusern besetzt werden.

Die ganze Gemarkung von Schmargendorf mit Ausnahme der Dorflage, wie sie durch die Davoser, Warnemünder, Heiligendammer, Zoppoter, Oynhausener, Friedrichshaller Straße umschlossen wird, sowie mit Ausnahme des östlich der Kunostraße belegenen Theiles.

Der südlich der Ringbahn belegene Theil von Deutsch-Wilmersdorf mit Ausnahme des von der Schmargendorfer Grenze, der Ringbahn, dem Bahnhofe

Schmargendorf und der Forckenbeckstraße umgrenzten Theiles.

Die ganze Gemarkung von Zehlendorf mit Ausnahme der Hauptstraße von der Bahnunterführung bis zur neu angelegten Pasewaldt'schen Straße, der Teltower Straße von der Bahnunterführung bis zur Schönower Straße, der Machnower Straße bis zur Schönower Straße, der Berliner Straße bis zur Straße No. 9, der Potsdamer Straße bis zur Alsen-Straße und der Spandauer Straße bis zum Kirchhofe.

Vom Gutsbezirke Düppel der westlich Berlin-Potsdamer Bahn belegene Theil (Wannsee).

Von der Gemarkung Neuendorf der nördlich der Nowawes-Stolper Chaussee belegene Theil (Böckmann'sches Villenterrain).

Von der Gemarkung Stolpe die Kolonie Alsen (am Wannsee).

Gemeinde und Gutsbezirk Klein-Glienicke.

Von der Gemeinde Steglitz

a) der Theil, welcher von den Gemarkungen Groß-Lichterfelde und der Domäne Dahlem, der südlichen Bauflucht der Straße 8, der westlichen Bauflucht der Straße 16, der nordwestlichen Bauflucht der Fichtestraße, der südwestlichen Bauflucht der Grunewaldstraße von der Fichtestraße ab bis auf 40 m Entfernung von der Schloßstraße und einer Linie in der genannten Entfernung von der Schloßstraße bis zur Straße 1 begrenzt wird,

b) der von der nördlichen Bauflucht der Florastraße, der Berlin-Potsdamer Bahn, der Gemarkung Friedenau und einer Linie begrenzte Theil, welche von einem 40 m von der Schloßstraße entfernten Punkte auf der Friedenauer Grenze prarallel der Schloßstraße bis zur Florastraße gezogen wird,

c) der Theil, welcher von der Berlin-Potsdamer Eisenbahn, dem Stein'schen Grundstücke, der südlichen Bauflucht der Bergstraße nach der Heesestraße zu, der östlichen Bauflucht der Heesestraße, einer Linie 40 m südlich der Südendstraße, parallel derselben laufend, dem Lademann'schen Grundstücke, einer Linie 40 m nördlich der Albrechtstraße, parallel dieser gehend, der nordwestlichen Bauflucht der Elisenstraße, der nördlichen Bauflucht von Straße 53, der östlichen Bauflucht von Straße 58, einer Parallelen 40 m südlich von der Mariendorfer Straße und der Mariendorfer und Schöneberger Grenze umschrieben wird,

d) der Theil, welcher die Linden-, Mittel- und Breitestraße, Straße 68, 69 und 70 mit Ausnahme der Flächen umfaßt, welche zur Bebauung der Albrecht-, Teich-, Birkbusch- und Belfortstraße bis zu einer Tiefe von 40 m erforderlich sind,

e) der Theil, welchen die Beyme-, Göbenstraße, Straße 66, der zwischen dieser und der Beymestraße liegende Theil der Straße 67 und ein Theil der Brückenstraße, und zwar von der Louisenstraße bis 30 m Entfernung von der Albrechtstraße bilden,

f) der aus der Rüstern-, Brüder- und Victoriastraße, der Berliner Straße in einem Abstande von 30 m von der Albrechtstraße bis zur Louisenstraße und der östlichen Seite der letzteren bestehende Theil.

Die Gemeinde Groß-Lichterfelde mit Ausnahme

a) der Bismarckstraße von der Einmündung der Giesensdorfer Straße und Straße 31 bis zur Straße 24 und Lindenstraße,

b) der Chausseestraße von der Einmündung der Ring- und Beckestraße bis zur Steglitzer und Schützenstraße.

Vom Stadtbezirke Teltow die Kolonie Seehof, die durch den Teltower See, den Zehnruthengraben, den Osdorfer Weg, die Berlin-Anhalter Bahn und die Gemarkungsgrenze nach Groß-Lichterfelde zu begrenzt wird.

Von Schöneberg das zwischen der Potsdamer Bahn, dem Tempelhofer Wege ausschließlich desselben und der Dresdener Bahn belegene Terrain.

Von Mariendorf

a) ganz Südende,

b) der westlich der Chausseestraße zwischen Tempelhof und Mariendorf belegene Theil bis an den Steglitzer Weg einschließlich. In diesem Gebiete dürfen jedoch geschlossen bebaut werden:

a) die Chausseestraße selbst,

b) das Gebiet zwischen Ackerstraße, Kochstraße, Zimmerstraße und Feldstraße bis zur Restauration von Schelsch,

c) von Südende das Gelände zwischen der Berlin-Anhalter, Berlin-Dresdener Bahn, der Tempelhof-Lankwitzer Chaussee (diese ausgeschlossen) und der Gemarkungsgrenze.

Von der Gemarkung Lankwitz der westlich des Marienfelde-Lankwitzer Weges und nördlich des Lankwitz-Mariendorfer Weges liegende Theil mit Ausnahme der alten Dorflage, die geschlossen bebaut werden darf.

Von Marienfelde der nördlich der Dorflage belegene Theil, welcher durch den Lankwitzer Weg, den Bukower Weg, die Gemarkungsgrenze und die Dresdener Bahn umschlossen wird.

Von Tempelhof die Manteuffelstraße von Straße 4 und 5 bis zur Friedrich-Karlstraße, das westlich davon gelegene Terrain bis zur Schöneberger Grenze, das östlich davon gelegene Gebiet bis einschließlich der verlängerten Friedrich-Franzstraße, die Bosestraße, Blumenthal- und Albrechtstraße mit dem Friedensplatze, sowie die nördliche Seite der Kaiserin-Augustastraße zwischen Blumenthal- und Friedrich-Franzstraße, die Friedrich-Karlstraße und das südlich davon belegene Terrain bis zur Feldmarksgrenze mit Ausnahme der Berliner Straße, die Moltkestraße von der Albrechtstraße bis zur Mariendorfer Grenze und das östlich davon gelegene Gebiet bis zur Rixdorfer Grenze.

Von Treptow der zwischen der Spree, Ringbahn, Köpenicker Landstraße, Neuen Krug-Allee und der Nieder-Schönweider Grenze belegene Theil.

Digitized by Google

Im Gemeindebezirk Adlershof ein Rechteck, welches begrenzt wird vom Adlergestell, der Radickestraße, der Handjerystraße und der Oppenstraße. Die Radickestraße und Handjerystraße dürfen auf beiden Seiten nur im Landhausstyle bebaut werden.

In der Gemarkung Alt-Glienicke das zum Gute und der Kolonie Falkenberg gehörige Gebiet.

Die Gemarkung Grünau bis auf den Theil zwischen der Dahme, der Köpenicker Gemarkung, der Köpenick-Grünauer Straße und der verlängerten Wilhelmsstraße.

Die Gemeinde Johannisthal.

Die Gemeinde Schmöckwitz.

Die Gemeinde Zeuthen.

Der südlich des Nottekanales belegene Gemarkungstheil von Königs-Wusterhausen.

Gutsbezirk Radeland.

Gutsbezirk Neue Mühle bei Königs-Wusterhausen.

Hankels Ablage.

Gutsbezirk Köpenicker Forst.

Vom Stadtbezirk Köpenick Jagen 11 und 12 der Köpenicker Stadtforst.

3. Im Kreise Nieder-Barnim:

In der Wuhlheide die Kolonie Ostend bei Ober-Schönweide.

Von dem Gutsbezirke Köpenicker Forst das Gebiet von Hirschgarten.

Guts- und Gemeindebezirk Rahnsdorf.

Die Gemarkung von Friedrichshagen mit Ausnahme der Friedrichsstraße.

Die Gemarkung von Erkner.

Gemeinde- und Gutsbezirk Woltersdorf.

Von Friedrichsfelde der südlich des Rummelsburger Weges belegene Theil der Gemeindefeldmark; von der Gutsfeldmark das zum Vorwerke Karlshorst gehörige Gebiet.

Vom Gutsbezirke Hohen-Schönhausen das Gebiet, welches im Südwesten von den Kirchhöfen der St. Markus-, St. Pius- und St. Hedwigs-Gemeinden, im Nordwesten von der Weißenseeer Feldmark, im Nordosten von dem Hohen-Schönhausen-Weißenseeer Wege und im Südosten von dem Wilhelmsberg-Hohen-Schönhausener Wege begrenzt wird.

Der nordwestlich der Straße Blankenburg-Buch belegene Theil der Gemarkung Carow.

Von Pankow der Straßenzug: Spandauer Straße, Breite Straße, Damerowstraße beiderseits bis zur Prenzlauer Chaussee und der ganze nördlich dieses Straßenzuges belegene Ortstheil, ferner der Abschnitt südlich der Breiten Straße zwischen Berliner-, Schulstraße und Mühlenstraße mit den beiderseitigen Straßenfronten.

Von Gemeinde und Gutsbezirk Nieder-Schönhausen die ganze Feldmark mit Ausnahme der Kaiser-Wilhelmstraße, Bismarck- und Lindenstraße bis zum Zingergraben.

Die Gemarkung der Gemeinde Rosenthal.

Von Dalldorf der östlich der Nordbahn belegene Gemarkungstheil.

Von Lübars das westlich der Oranienburger Chaussee belegene Terrain (Waidmannslust).

Gemeinde und Gutsbezirk Hermsdorf.

Die Feldmark von Hohen-Neuendorf mit Ausschluß des Theiles der im Westen von der Nordbahn, im Norden von dem Hohen Neuendorf-Schönfließer Wege begrenzt wird.

Gemeinde Birkenwerder.

Gutsbezirk Lehnitz.

Der nordöstlich der Cremmener Bahn belegene Theil der Gemeindefeldmark Tegel und

Gutsbezirk Tegel-Schloß.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam der Geltungsbereich der unter dem 24. Juni 1887 erlassenen Baupolizeiordnung (Extrablatt zum Amtsblatt vom 25. Juni 1887, S. 245 ff.) auf den mit dem Namen „Plötzensee" bezeichneten Theil des Forstgutsbezirkes Tegel ausgedehnt.

Potsdam, 28. November 1892.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 10ten Dezember 1892.

Polizeiverordnung

über den Schiffsverkehr auf den Stromgebieten der Elbe während der Cholerazeit.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird hierdurch Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 3. November d. J. über den Schiffsverkehr auf den Stromgebieten der Elbe während der Cholerazeit wird hierdurch aufgehoben. Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5 Dezember 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

* * *

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Dezember 1892.

Der Regierungspräsident.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Digitized by Google

Zutheilung der Gemeinde Marienfelde mit Horstenstein zu dem Amtsbezirke (№ 26) Mariendorf genehmigt.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Veränderung der Amtsbezirkseintheilung des Kreises Teltow mit dem 1. Januar 1893 in Wirksamkeit tritt.

Potsdam, den 5. Dezember 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

30. An Stelle des ausgeschiedenen Oberbürgermeisters a. D. Dr. Mayer zu Cottbus ist der Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Carl Lehmann-Nies zu Cottbus zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Stadtkreises Cottbus gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 5. Dezember 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1893.

308. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1893, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Januar: 1. 4. 5. 8. 11. 12. 15. 18. 19. 22. 25. 27. 29.

Februar: 1. 2. 5. 8. 9. 12. 15. 16. 19. 22. 23. 26.

März: 1. 2. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 29. 31.

April: 2. 3. 5. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30.

Mai: 3. 4. 7. 10. 11. 14. 15. 17. 21. 22. 24. 28. 29. 31.

Juni: 4. 5. 7. 11. 12. 14. 18. 19. 21. 25. 26. 28.

Juli: 2. 5. 6. 9. 10. 12. 16. 17. 19. 23. 24. 26. 30. 31.

August: 2. 6. 7. 9. 13. 14. 16. 20. 21. 23. 27. 28. 30.

September: 3. 4. 6. 10. 11. 13. 17. 18. 20. 24. 25. 27.

Oktober: 1. 2. 4. 8. 9. 11. 15. 16. 18. 22. 23. 25. 29. 30.

November: 1. 5. 6. 8. 12. 13. 15. 19. 20. 22. 26. 27. 29.

Dezember: 3. 6. 7. 10. 13. 14. 17. 20. 21. 24. 25. 26. 27. 31.

Potsdam, den 9. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend

die öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und die in denselben befindlichen Geräthschaften.

309. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungs-Bezirk Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. In allen öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und den zu denselben gehörigen Einfahrten hat regelmäßig an jedem Montage, oder, falls dieser ein gesetzlicher Feiertag oder ein Markttag ist, an dem darauf folgenden Werktage bis spätestens Nachmittags 5 Uhr eine gründliche Reinigung der Krippen, Futtertröge, Raufen, Tränkeimer und aller sonstigen Stallgeräthschaften stattzufinden.

Die Reinigung ist durch Abspülen mit kochendem Wasser unter Zusatz von Lauge und Abscheuern zu bewirken.

In gleicher Weise sind auch die an der Straße oder auf dem Gehöfte aufgestellten Vorstellkrippen zu reinigen.

§ 2. Alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und die dazu gehörigen Einfahrten sind am ersten und dritten Montage jeden Monats, oder, falls jener ein gesetzlicher Feiertag oder ein Markttag ist, an dem darauf folgenden Werktage gründlich zu reinigen; insbesondere ist der Dünger und das benutzte Streumaterial vollständig zu entfernen und der Boden besenrein zu machen.

§ 3. Eine gleiche Reinigung (§§ 1, 2) ist außerdem nach jedem Tage, an welchem aus besonderer Veranlassung eine größere Vieheinstellung stattgefunden hat, sowie in Marktorten an jedem Markttage vorzunehmen.

Ist jener Tag oder der Markttag ein Sonnabend, so hat die Reinigung an demselben Nachmittage zu erfolgen.

§ 4. Alljährlich mindestens zweimal, und zwar jedesmal innerhalb der ersten sieben Tage der Monate Mai und September sind alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen an Innenwänden und Decken mit Kalkmilch auszuweißen, oder, wo dies nicht angängig ist, mit kochendem Wasser unter Zusatz von Lauge gründlich abzuwaschen.

§ 5. Pferde, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Druse, des Rotzes oder der Räude; Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche; Schweine, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Rothlaufseuche; sowie Schafe, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Räude oder der Pockenseuche behaftet sind, dürfen in öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen nicht aufgenommen werden.

Ausnahmen von diesem Verbote sind in Nothfällen zulässig.

In allen Fällen, wo die Einstellung erkrankter Thiere erfolgt oder wo Seuchenverdacht vorliegt, ist:

a. von der Einstellung der erkrankten Thiere der Ortspolizeibehörde sofort und binnen längstens drei Stunden Anzeige zu erstatten;

b. während der Dauer der Einstellung der erkrankten

Thiere dürfen andere Thiere in die gleichen Räume nicht eingestellt werden;

c. nach Aufhören der Benutzung durch die erkrankten Thiere darf die Stallung nicht eher wieder für andere Thiere in Benutzung genommen werden, bis unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde eine nach deren Anordnungen zu bewirkende Desinfektion stattgefunden hat.

§ 6. Alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen sind bis zum 1. Oktober 1893 mit einem festen Fußboden zu versehen. Der Fußboden ist herzustellen aus Asphalt- oder Zement-Estrich, oder aus Klinker- oder Feldstein-Pflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte sind die zu den Gaststallungen, Ausspannungen oder Vieheinstellungen gehörenden Einfahrten mit einem ordnungsmäßig ausgeführten Steinpflaster zu versehen.

Abweichungen von den in Absatz 1 und 2 geforderten baulichen Herstellungen können im Einzelfalle — wo ein Bedürfniß dafür vorliegt — in Stadtkreisen von der Polizei-Verwaltung, in Landkreisen von dem Landrathe zugelassen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden — abgesehen von der Befugniß der Polizeibehörde, die unterlassene Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vornehmen zu lassen — gegen den Inhaber des Gaststalles, der Ausspannung oder Vieheinstellung oder gegen dessen etwaigen Vertreter, im Falle des § 5 Absatz 3a. auch gegen den die erkrankten Thiere Einstellenden mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark geahndet.

An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

Potsdam, den 9. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Frhr. v. Richthofen.

Standesamtsbezirks-Veränderung betreffend.

310. Vom 1. Januar 1893 ab wird im Kreise Teltow die Abtrennung des Gutsbezirkstheils Villenkolonie Grunewald sowie des Bahnhofs Grunewald von dem 48. Standesamtsbezirk „Königliche Spandauer Forst" und die Vereinigung der abgezweigten Theile zu einem neuen Standesamtsbezirk 55 „Colonie Grunewald" zur Ausführung gelangen.

Potsdam, den 9. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Schlosser-, Büchsenmacher-, Bohr-, Zeug- und Messerschmiede-, Siebmacher-, Feilenhauer-, Klempner- und Gelbgießer-Innung zu Prenzlau.

311. Auf Grund des § 100e. Nr. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und der Ausführungs-Anweisung vom 9. März 1882 bestimme ich für den Bezirk der Schlosser-, Büchsenmacher-, Bohr-, Zeug- und Messerschmiede-, Siebmacher-, Feilenhauer-, Klempner- und Gelbgießer-Innung zu Prenzlau,

daß diejenigen Arbeitgeber, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. April 1893 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung den Bezirk der Gemeinde Prenzlau umfaßt.

Potsdam, den 2. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Einstellung Einjährig-Freiwilliger.

312. Unter Bezugnahme auf § 94,1 der Wehrordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nachstehende Truppentheile am 1. April 1893 Einjährig-Freiwillige einstellen:

1) Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) № 48 in Cüstrin,
2) Infanterie-Regiment Graf Tauentzien (3. Brandenburgisches) № 20 in Wittenberg,
3) Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) № 24, 1. und 2. Bataillon Neu-Ruppin.

Potsdam, den 10. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

313. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat November 1892 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Wittstock für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1.	Hafer	8	01	8	09	7	68	7	81	8	27	7	41	7	48	7	83	7	00	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2.	Heu	3	68	3	31	3	15	3	15	3	45	3	15	2	21	2	90	2	52	
3.	Richtstroh	2	10	2	37	2	10	2	36	2	16	2	36	2	10	1	99	1	23	

Potsdam, den 13. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-							Es
		Es kosten je 100 Kilogramm											Rindfleisch
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	von der Keule	Bauchfleisch
		M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf	M Pf
1	Angermünde	14 54	12 69	13 25	13 42	27 20	26 20	35 80	3 —	2 75	— —	3 95	1 25	1 15
2	Beeskow	15 12	12 82	12 80	14 73	35 —	25 —	55 —	3 40	3 75	— —	7 —	1 20	1 —
3	Bernau	15 20	13 67	15 55	15 24	32 50	34 38	55 —	3 94	4 36	— —	6 08	1 38	1 15
4	Brandenburg	15 70	13 59	14 70	15 25	25 50	26 —	37 —	3 18	4 —	— —	5 70	1 36	1 16
5	Dahme	15 22	13 —	12 85	14 —	30 —	40 —	50 —	3 50	3 50	3 —	7 50	1 40	1 20
6	Eberswalde	15 39	13 73	16 06	15 54	24 —	24 —	33 11	3 —	5 —	— —	4 44	1 40	1 30
7	Havelberg	15 20	13 26	13 75	15 —	29 —	34 —	47 50	3 36	2 50	1 50	6 —	1 26	1 17
8	Jüterbog	15 —	13 50	15 17	15 33	25 —	26 —	40 —	4 —	4 50	— —	7 70	1 10	1 —
9	Luckenwalde	14 44	12 94	13 57	13 85	38 —	38 —	40 —	3 60	3 67	— —	5 75	1 20	1 20
10	Perleberg	14 84	12 53	12 95	14 88	30 —	40 —	50 —	3 50	4 —	— —	5 50	1 50	1 30
11	Potsdam	15 37	13 57	15 08	15 26	25 75	26 50	32 25	3 88	3 92	— —	5 99	1 52	1 14
12	Prenzlau	14 49	12 81	13 88	13 77	32 —	28 —	35 —	3 50	4 —	2 50	4 50	1 30	1 15
13	Pritzwalk	14 67	12 39	12 75	13 —	17 —	26 —	30 —	2 75	3 50	2 69	3 75	1 40	1 20
14	Rathenow	14 92	13 22	13 19	14 64	24 —	22 —	42 —	3 15	2 98	— —	4 65	1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	17 —	12 91	13 72	14 03	35 —	35 —	50 —	3 14	4 —	— —	4 20	1 35	1 15
16	Schwedt	14 91	14 —	14 —	14 91	26 66	25 —	37 50	3 —	3 80	— —	5 51	1 40	1 20
17	Spandau	15 15	13 30	14 —	15 —	35 —	28 —	47 —	4 15	3 45	— —	5 50	1 55	1 15
18	Strausberg	16 11	14 23	17 81	16 11	22 —	33 —	36 —	3 —	4 50	— —	6 60	1 60	1 20
19	Teltow	14 87	13 26	15 32	14 73	27 50	30 —	50 —	4 50	3 91	1 88	5 45	1 45	1 15
20	Templin	15 —	12 50	13 75	13 50	28 —	40 —	40 —	2 50	3 —	2 50	4 50	1 20	1 20
21	Treuenbrietzen	14 73	12 58	12 86	14 88	— —	— —	— —	3 —	5 —	— —	4 50	1 40	1 20
22	Wittstock	14 98	12 25	13 20	13 12	16 26	10 —	10 —	2 72	2 34	2 —	4 80	1 20	1 03
23	Wriezen a. O.	14 71	12 70	13 93	14 24	25 —	24 —	36 —	3 25	3 83	2 —	4 56	1 40	1 20
	Durchschnitt	15 11	13 10	14 01	14 54	— —	— —	— —	3 61	3 75	— —	5 40	— —	— —

Potsdam, den 13. Dezember 1892.

Viehseuchen.

313. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Pächters Rust in Felschow (Ausbau), Kreis Angermünde, des Bäckermeisters Hesse in Mühlenbeck, Bauergutsbesitzers Schulze in Dalldorf, der Ackerbürger Evest, Sellner, Frede, Giese in Bernau, des Kossäthen Müller in Reinickendorf, des Schloßgärtnereipächters Jordan in Nieder-Schönhausen, Kreis Niederbarnim, des Bäckermeisters Unruh in Biesenthal, des Rittergutes Kruge, des Ackerwirths Krause in Strausberg, Kreis Oberbarnim, des Bauern Friedrich Kersten zu Perwenitz, der Domaine Fahrland, des Kossäthen Nölte in Boernicke, des Bauergutsbesitzers Müller in Staaken, Kreis Osthavelland, bei der Kuh des Fabrikbesitzers Emisch in Luckenwalde, unter dem Rindvieh des Restgutsbesitzers Kettlitz zu Lynow, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter den Schafen des Rittergutes Brietzig, den Kühen des Gärtners Schütte in Prenzlau, dem Rindvieh des Gutsbesitzers Ermisch in Dreyershof, des Bauerhofsbesitzers Wendt in Schwaneberg, des Dominiums Hausfelde, des Gutes Strameht, des Schulzen Rossow in Cremzow, der Bauerhofsbesitzer Jacob und Seegebrecht in Papendorf (Ausbau), in Rittgarten, unter den Kühen, Schafen und Schweinen der Bauerhofsbesitzer Neuendorf und Grapenthin in Dauer, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Gastwirths Meier in Groß-Welle, des Rittergutes Krumbeck, des Gemeinde-Vorstehers Müller und Bauern Müller in Drenkow, des Rittergutsbesitzers von Jena in Nettelbeck, des Rittergutsbesitzers von Freier in Hoppenrade, den Schweinen des Händlers Gädeke in Sewekow, den Rindern und Schweinen des Kossäthen Lemm in Tüchen, Kreis Ostprignitz, den Rindern und Schafen des Ackerbürgers Schulz in Putlitz, unter dem Rindvieh der Gemeinden Sagast und Lütkendorf, Kreis Westprignitz, dem Rindvieh des Dominiums Rangsdorf, Osdorf, Haus Zossen, des Bauergutsbesitzers Weber in Groß-Lichterfelde, den Kühen des Ackerbürgers Bastian in Teltow, den Schweinen des Viehhändlers Bluhm in Groß-Lichterfelde, Kreis Teltow, dem

Digitized by Google

Preise im Monat November 1892.

Artikel	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats																															
kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm.																															
							Ein Schock Eier	Mehl		Gerste										Java-Kaffee													
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen Nr. 1	Roggen Nr. 1	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber in gebr. Bohnen			Speisesalz		Schweineschmalz, hiesiges											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.			M. Pf.		M. Pf.											
1 24	1 05	1 14	1 68	2 50	4 80	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 45	— 60	3 20	3 60			— 20		1 60											
1 20	— 95	1 20	1 90	2 30	4 05	— 40	— 30	— 60	— —	— 50	— 80	— 40	— 60	3 20	3 80			— 20		1 40											
1 30	1 28	1 18	1 70	2 43	3 80	— 40	— 45	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	2 80	3 60			— 20		1 20											
1 24	1 08	1 24	1 50	2 40	4 40	— 35	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 80			— 20		1 60											
1 40	— 80	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 25	— 40	— 50	— 40	— —	— 40	— 50	2 60	3 20			— 20		1 60											
1 40	1 30	1 30	1 60	2 58	4 76	— 26	— 26	— 40	— 40	— 40	— —	— 50	— 50	3 20	3 60			— 20		1 80											
1 20	1 33	1 18	1 71	2 37	3 89	— 28	— 18	— 50	— 60	— 60	— 60	— 50	— 50	2 60	3 30			— 20		1 80											
1 20	1 —	1 10	1 85	2 60	4 80	— 32	— 24	— 40	— —	— 40	— 70	— 40	— 40	3 —	3 60			— 20		1 40											
1 40	1 —	1 40	1 90	2 30	4 40	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60			— 20		1 60											
1 20	1 50	1 20	1 80	2 10	3 —	— 30	— 30	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 80			— 20		1 60											
1 50	1 42	1 60	1 63	2 32	3 82	— 39	— 27	— 55	— 45	— 50	— 50	— 40	— 50	3 —	3 40			— 20		1 25											
1 20	1 —	1 20	1 50	2 30	4 20	— 30	— 28	— 50	— 32	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 80			— 20		1 60											
1 30	1 30	1 —	1 70	2 08	3 41	— 25	— 22	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 75	3 20	3 60			— 20		1 60											
1 40	1 —	1 40	1 60	2 40	4 40	— 30	— 23	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 60			— 30		1 60											
1 10	1 20	1 20	1 70	2 40	4 91	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	— 60	3 80	4 —			— 20		1 60											
1 20	1 —	1 20	1 70	2 —	4 80	— 30	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 40	3 60			— 20		1 60											
1 45	1 35	1 35	1 75	2 50	5 —	— 40	— 40	— 60	— 60	— 50	— 50	— 50	— 60	2 80	3 80			— 20		1 40											
1 40	1 20	1 40	1 40	2 60	4 80	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 45	— 50	— 50	3 20	3 40			— 20		1 40											
1 40	1 45	1 40	1 75	2 50	3 45	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 20	3 60			— 20		1 60											
1 20	1 —	1 20	1 60	2 80	5 —	— 45	— 40	— 60	— 50	— 40	— 60	— 50	— 60	3 20	3 60			— 20		1 60											
1 40	1 20	1 20	1 60	2 20	3 98	— 30	— 24	— 50	— —	— 40	— 50	— 36	— 50	3 20	3 60			— 20		1 60											
1 15	— 70	1 12	1 80	2 10	3 94	— 26	— 24	— 50	— 50	— 60	— 60	— 50	— 50	2 80	3 60			— 20		1 80											
1 27	1 20	1 20	1 60	2 20	4 48	— 23	— 20	— 35	— 27	— 38	— 50	— 40	— 60	3 50	3 75			— 20		1 40											

Der Regierungs-Präsident.

Rindvieh des Schlächtermeisters Seidler jun. und des Brauereibesitzers Trieloff in Templin, den Schweinen des Rittergutes Kröchlendorf, Kreis Templin.

Erloschen ist die Maul und Klauenseuche in Steinhöfel, Niederlandin und Kerkow, Kreis Angermünde, in Schönerlinde, Malchow, Gut Schmetzdorf, unter dem Rindvieh des Kossäthen Hellwig, des Bauern Bredereck in Löhme, sowie des Müllers Großkreuz in Krummensee, des Bauern Krüger in Marzahn, des Bauergutsbesitzers Bredereck in Blumberg, Ackerbürgers Guthke in Bernau, Kreis Niederbarnim, des Bauern Beetz und des Gastwirths Lutter in Danewitz, Bauern Lehmann in Wegendorf, Kreis Oberbarnim, der Kossäthen Kaatsch und Sommerfeld in Vehlefanz, des Bauergutsbesitzers Döring in Staaken, sämmtlicher Besitzer in Lentzke und auf dem Rittergute daselbst, des Gutsbesitzers Hornemann in Ketzin, der Bauern Grunow und Weber in Marwitz, auf dem Vorwerk Neuhof, des Gutsbesitzers Barduhn in Sommerfelder Abbau, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Kossäthen Schulz in Görne, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh in Frankenfelde, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter dem Rindvieh des Bauerhofsbesitzers Sy in Schmölln, in Grünberg, Baumgarten, Kutzerow, Craatz und Zernikow, Gut Stegemannshof, Rittergut Schlepkow, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Bauern Kölln, Gastwirths Fritz in Breddin, der Gemeinde und des Gutes Goldbeck, sowie des zum Gutsbezirke Goldbeck gehörigen Vorwerk Scharfenberg, des Rittergutsbesitzers Gans Edler Herr zu Putlitz auf Laaske, des Bauergutsbesitzers Plagemann in Berlitt, Kreis Ostprignitz, in Neuhof und Veblgast, Kreis West-Prignitz, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Mertens II. in Teltow, des Gutsbesitzers Koreuber in Fahlhorst, der Bauerhofsbesitzer Kiekebusch und Magdeburg zu Gütergotz, des Bauern Schwartze und Halbbauern Lorenz in Groß-Kienitz, des Ackerbürgers Barluschke zu Mittenwalde, des Dominiums Diedersdorf und des Bauerhofbesitzers Hennig in Diedersdorf, des Büdners Hoenow und der Wittwe Laurich in Güter-

Digitized by Google

goß, Kreis Teltow, unter dem Rindvieh der Bauern Spannuth, Lüdtke und Träger, des Maurers Bähn in Hammelspring, dem Rindvieh- und Schafbestande des Gutspächters Flügge auf dem Rittergute Stegelitz, Kreis Templin, in Trechwitz, Kreis Zauch-Belzig.

Die Orts- und Feldmarksperre ist verhängt über das Rittergut Krumbeck, Kreis Ostprignitz.

Potsdam, den 13. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der kleinen Jagd.

10. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird die Jagd auf Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen mit Ablauf des **Dienstag des 17. Januar 1893** geschlossen.

Potsdam, den 8. Dezember 1892.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

124. Das **Regulativ** für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 (Amtsblatt Seite 441 f.) erfährt unter Zustimmung der hiesigen Gemeinde-Behörde insofern eine Aenderung, als hinter § 2 ein neuer § 2a. in folgender Fassung eingeschaltet wird:

§ 2a. Die durch Todesfall erledigten Schornsteinfegermeisterstellen, sowie die durch Einstellung des Gewerbebetriebes frei werdenden Stellen sind nach Verlauf von 6 Monaten seit dem Todesfall, bezw. der Betriebseinstellung neu zu besetzen. Der Einstellung des Gewerbebetriebes gleich zu erachten ist die Ueberweisung der einem Schornsteinfegermeister übertragenen Kehrarbeiten an einen oder mehrere andere Schornsteinfegermeister, sofern es sich nicht unter Aufrechterhaltung des gewöhnlichen Arbeitsbetriebes lediglich um die Abgabe **einzelner** Arbeiten handelt.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1892.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

125. Auf Ihren Bericht vom 8. November d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbes der zur Freilegung des Kottbuser Ufers von der Straße 1 der Abtheilung I. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins bis zur Mariannenstraße und der Straße 13 der Abtheilung II. des Bebauungsplans, sowie zur Verbreiterung der Köpenickerstraße an dem Grundstücke № 187/188 erforderlichen Grundstücksflächen das Enteignungsrecht verleihen. Die eingereichten Pläne erfolgen anbei zurück.

Berlin, den 14. November 1892.

gez. **Wilhelm**, R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Dezember 1892.

Der Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1892.

126. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	15	Mark	85	Pf.
" " "	do. (mittel)	15	"	22	"
" " "	do. (gering)	14	"	61	"
" " "	Roggen (gut)	13	"	82	"
" " "	do. (mittel)	13	"	50	"
" " "	do. (gering)	13	"	18	"
" " "	Gerste (gut)	16	"	70	"
" " "	do. (mittel)	15	"	64	"
" " "	do. (gering)	14	"	52	"
" " "	Hafer (gut)	15	"	93	"
" " "	do. (mittel)	15	"	19	"
" " "	do. (gering)	14	"	43	"
" " "	Erbsen (gut)	20	"	79	"
" " "	do. (mittel)	19	"	24	"
" " "	do. (gering)	17	"	74	"
" " "	Richtstroh	4	"	34	"
" " "	Heu	6	"	13	"

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat November	8,57 Mk.,	2,45 Mk.,	3,84 M.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	32	Mark	79	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	34	"	90	"
" " "	Linsen	55	"	00	"
" " "	Kartoffeln	4	"	99	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	37	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	15	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	31	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	27	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	17	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	42	"
" 60 Stück	Eier	3	"	86	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbez. Kochen)	32	Mark	50	Pf.
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linsen	45	"	—	"
" " "	Kartoffeln	4	"	50	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	40	"
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	50	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	40	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	49	"
" 60 Stück	Eier	3	"	70	"

Digitized by Google

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November 1892:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1	35	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1	33	=
=	1	=	Gerstengraupe	40	=
=	1	=	Gerstengrütze	38	=
=	1	=	Buchweizengrütze	40	=
=	1	=	Hirse	40	=
=	1	=	Reis (Java)	57	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	3 Mark —	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	4 = 13	=
=	1	=	Speisesalz	20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1 = 40	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1	38	=
=	1	=	Roggenmehl № 1	30	=
=	1	=	Gerstengraupe	39	=
=	1	=	Gerstengrütze	40	=
=	1	=	Buchweizengrütze	40	=
=	1	=	Hirse	40	=
=	1	=	Reis (Java)	45	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark 48	=
=	1	=	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 = 20	=
=	1	=	Speisesalz	20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1 = 15	=

Berlin, den 7. Dezember 1892.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

21. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W. SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 75 Kilometer (10 Meilen), 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W, den 10. Dezember 1892.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

9. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Gethsemane-Kirche hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Auspfarrung der darin wohnenden Gemeinde-Glieder der Zions-Kirche aus ihrem jetzigen Parochialverbande mit der Zions-Kirche zugewiesen werden soll. Die Grenzen sind:

a. Im Westen: die Mittellinie der verlängerten Schwedterstraße (Ostgrenze des Friedenskirchensprengels) von der Parochialgrenze mit St. Paul bis zur südwestlichen Ecke der Oderbergerstraße.

b. Im Süden: die hintere Grenze der an der Südseite der Oderberger- und der an der Südseite der Fransecki-straße gelegenen Grundstücke bis zur Weißenburgerstraße und an die Linie von diesem Endpunkte bis zu demjenigen Punkte, in dem die Vorderflucht der Südseite der Fransecki-straße in ihrer Verlängerung die Parochialgrenze mit St. Bartholomäus trifft.

c. Im Osten: Diese Parochialgrenze von dem oben angegebenen Punkte bis zum Treffpunkt der Weichbildgrenze.

d. Im Norden: die Weichbildgrenze von diesem Punkte bis zu dem Treffpunkte mit der östlichen Parochialgrenze von St. Paul, ferner diese Parochialgrenze ist ihrem Verlauf zunächst nach Süden, dann nach Westen bis zu dem unter a. angegebenen Schneidungspunkte.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 30. Dezember d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 10 unserer Geschäftsräume (Schützenstraße 26 I.) bei dem Büreauvorsteher Rechnungsrath Paucke oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Berlin, den 3. Dezember 1892.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

25. Die am 1. Januar 1893 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. M.** ab eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1893 fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. März 1891 mit dem 1. April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **19. Dezember und 8. Januar** erfolgt; die **Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 19. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 21. Dezember** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **2. Januar** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig frei zu beziehen sind.

Berlin, den 2. Dezember 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

33. Am 20. Dezember d. J. wird die Eisenbahnstrecke Wriezen—Jädickendorf nach Maßgabe der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 für den Personen- und Güterverkehr in Betrieb genommen werden. Die Stationen Alt-Reetz, Zäckerick-Alt-Rüdnitz, Klemzow, Butterfelde-Mohrin und Jädickendorf (letztere zum Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion Breslau gehörig) erhalten volle Abfertigungsbefugnisse für die Beförderung von Gütern aller Art (Jädickendorf auch für Sprengstoffe), sowie von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren. Die Stationen Alt-Mädewitz und Groß-Wubiser dienen lediglich dem Personen- und Gepäckverkehr.

Der Frachtberechnung werden, soweit direkte Entfernungen bezw. Frachtsätze am Tage der Betriebs-Eröffnung noch nicht eingeführt sind, im Wechselverkehr der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen bis auf Weiteres die bei Anstoß

von	7 km	für	Alt-Reetz	an Wriezen a. O.
	14 -	=	Zäckerick-Alt-Rüdnitz	
	21 -	=	Klemzow	
	28 -	=	Butterfelde-Mohrin	
	35 -	=	Jädickendorf	
	8 -	=	Jädickendorf an Königsberg N.-M.	
	4 -	=	Jädickendorf an Vietnitz	

sich ergebenden jeweiligen niedrigsten Gesammtentfernungen zu Grunde gelegt.

Der Fahrplan für die zur Eröffnung gelangende Strecke ist, wie folgt, festgesetzt:

Wriezen—Jädickendorf							Jädickendorf—Wriezen.		
785	787	789	Entf. km		Stationen		786	788	790
2.—4. Klasse							2.—4. Klasse		
Vm.	Vm.	Nm.					Vm.	Nm.	Nm.
4 33	10 30	3 10	0,0	ab	Wriezen	an	7 49	2 47	6 49
4 42	10 42	3 22	3,8		Alt-Mädewitz		7 39	2 37	6 39
4 49	10 51	3 31	6,3		Alt-Reetz		7 30	2 28	6 30
5 01	11 12	3 52	13,5		Zäckeritz-Alt-Rüdnitz		7 11	2 09	6 11
5 23	11 36	4 16	20,6		Klemzow		6 51	1 49	5 51
5 36	11 46	4 26	23,4		Groß-Wubiser		6 41	1 39	5 41
5 46	12 00	4 40	26,8		Butterfelde-Mohrin		6 29	1 27	5 29
5 53	12 17	4 57	33,9	an	Jädickendorf	ab	6 10	1 08	5 10

Berlin, im Dezember 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

50. Am 1. Januar 1893 tritt im **Deutsch-Italienischen Güterverkehr ein neuer Theil I., Abtheil A.,** betreffend reglementarische Bestimmungen, in Kraft. Derselbe enthält das Berner Uebereinkommen nebst Zusatzbestimmungen und ersetzt die allgemeinen und reglementarischen Bestimmungen des bisherigen Theils I., Kapitel I. und II.

Druckstücke des Theils I. A. können zum Preise von 50 Pf. für das Stück durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 6. Dezember 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Binnen-Güter Verkehr.

8. Am 1. Januar 1893 kommt ein neuer Tarif für die Beförderung von Gütern im Binnenverkehr der unterzeichneten Direktion zur Einführung, durch welchen der jetzige Tarif vom 1. April 1890 nebst den Nachträgen 1 bis 7 aufgehoben wird.

Der neue Tarif enthält geringe Frachterhöhungen für den Verkehr der Stationen Hedwigsburg und Wendessen mit einigen anderen diesseitigen Stationen und einer Bestimmung, wonach der Ausnahmetarif für Düngemittel u. s. w. vom 1. April 1893 an auf Kalksteinmehl nicht mehr Anwendung findet. Dagegen wird der Ausnahmetarif für Getreide ꝛc. auf den Artikel „Malz" ausgedehnt.

Soweit durch den neuen Tarif Frachterhöhungen eintreten, bleiben die bisherigen Tarifsätze noch bis zum 15. Februar 1893 in Geltung.

Exemplare des neuen Tarifs — ohne Kilometer-Tariftabellen — sind zum Preise von 1,20 Mark, mit Kilometertariftabellen zum Preise von 1,45 Mark für das Stück vom 25. d. M. an bei den diesseitigen Güter- und Eilgut-Abfertigungsstellen zu beziehen.

Magdeburg, den 10. Dezember 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personalchronik.

Der Stadtsekretair Zimmermann in Brandenburg a. H. ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Königlichen Försters Köhnemann in Borneimannspfuhl dessen Dienstnachfolger, der Königliche Förster Mundt zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 28. Bezirks — Forstrevier Eberswalde — ernannt worden.

Der Kataster-Kontroleur Witte zu Berlin ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerar Ernst Ehrecke ist unter Ernennung desselben zum Kreis-Sekretär die 2. Kreis-Sekretärstelle im Kreise Niederbarnim zu Berlin endgültig übertragen worden.

Die Militär-Anwärter Matthias Lehmann in Belzig, Bernhardt Hallacker in Potsdam und Otto Arendsee in Berlin sind zu Regierungs-Militär-Supernumeraren ernannt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Heinrich Fischer ist als ordentlicher Lehrer an der Margarethenschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Robert Neumann ist als Oberlehrer in Berlin angestellt und der 7. Realschule (höhere Bürgerschule) daselbst überwiesen worden.

Die Lehrerinnen Fürchow, Schwiebs, Michaltseck, Voigt II. und Kalb sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem Eisenbahn-Sekretär Kunert bei dem Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amt (Stadt- und Ringbahn) in Berlin sind die Geschäfte des Büreau-Vorstehers bei dem genannten Betriebsamt übertragen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt ist: der Postkassirer Köhler in Potsdam zum Postinspektor, der Postassistent Lüderitz in Großlichterfelde 3 (Potsdamer Bahn) zum Ober-Postassistenten.

Angestellt ist: der Postverwalter Schulze als Postassistent in Neuruppin.

Versetzt sind: der Ober-Postdirektionssekretair Hering von Potsdam nach Mühlhausen (Thür.) als komm. Postkassirer, der Ober-Postdirektionssekretair Meyer von Hamburg nach Potsdam, der Telegraphenassistent Schreinert von Oranienburg nach Braunschweig, der Postverwalter Schulze von Karstädt nach Neuruppin als Postassistent, der Postverwalter Töpfer von Zernitz nach Karstädt, der Postverwalter Jäkel von Pfaffendorf (Mark) nach Großkreuz (Mark).

Vermischte Nachrichten.

Für das Jahr 1893 sind als Gerichtstage zu Alte-Grund die folgenden in Aussicht genommen: 13., 14. Januar, 3., 4., 24., 25. Februar, 24., 25. März, 14., 15. April, 5., 6., 26., 27. Mai, 16., 17. Juni, 7., 8. Juli, 25., 26. August, 22., 23. September, 13., 14. Oktober, 3., 4., 24., 25. November, 15., 16. Dezember.

Alt-Landsberg, den 2. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1893 auf nachbezeichnete Tage festgesetzt: 3. und 17. Januar, 7. und 21sten Februar, 7. und 21. März, 4. und 18. April, 2. und 16. Mai, 6. und 20. Juni, 4. und 18. Juli, 5. und 19. September, 3. und 17. Oktober, 7. und 21. November, 5. und 19. Dezember. Das Gerichtstagslokal ist das der früheren Gerichts-Commission Joachimsthal.

Eberswalde, den 26. November 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1893 auf nachbezeichnete Tage

Digitized by Google

eſtgeſetzt: 13. und 26. Januar, 10. und 24. Februar, 10. und 24. März, 14. und 28. April, 12. und 26. Mai, 9. und 23. Juni, 7. Juli, 11. Auguſt, 15. und 29. September, 13. und 27. Oktober, 10. und 24. November, 8. und 22. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet ſich im Rathhauſe zu Bieſenthal.

Eberswalde, den 26. November 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die im Laufe des Jahres 1893 von dem unterzeichneten Amtsgericht zur Veröffentlichung gelangenden Bekanntmachungrn über die Eintragungen in das Firmen-, Geſellſchafts- und Prokuren-Regiſter erfolgen durch drn Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger, die Berliner Börſenzeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, das Oſthavelländiſche Kreisblatt zu Nauen und die Fehrbelliner Zeitung, diejenigen über Eintragungen in das Genoſſrnſchafts-, Zeichen- und Muſtrr-Regiſter erfolgen nur durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeigrr und das Oſthavelländiſche Kreisblatt zu Nauen.

Fehrbellin, den 1. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels- und Genoſſenſchaftsregiſter werden im Geſchäftsjahr 1893 durch den Deutſchen Reichsanzeiger, die Zeitung für Nieder-Barnim und die Berliner Börſenzeitung, für kleinere Genoſſenſchaften jedoch nur durch die erſten beiden Blätter veröffentlicht werden.

Oranienburg, den 1. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichrn- und Muſterregiſter des Königlichen Amtsgerichts zu Rheinsberg erfolgt für das Jahr 1893 durch den „Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger", die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregiſter außerdem durch die „Berliner Börſenzeitung" und die „Märkiſche Zeitung". Die Regiſtergeſchäfte werden von dem Amtsrichter Reis unter Mitwirkung des Erſten Gerichtsſchreibers Sekretär Krell erledigt.

Rheinsberg, den 1. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels-, Genoſſenſchafts-, Zeichen- und Muſtrrregiſter werden im Jahre 1893 durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Berliner Börſenzeitung und die Märkiſche Zeitung bekannt gemacht.

Lindow, den 1. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Auf Grund des Art. 14 des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuches, ſowie des § 147 des Reichsgeſetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaftrn, werden hierdurch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Kreisblatt für den Kreis Beeskow-Storkow als diejenigen Blätter beſtimmt, in welchen während des Jahres 1892 die auf die Eintragungen in das Handels-, Genoſſenſchafts- und Muſterregiſter bezüglichen Bekanntmachungen für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts zu erfolgen haben, mit der Maaßgabe beſtimmt, daß für „kleinere" Genoſſenſchaften die Bekanntmachung außer durch den Deutſchen Reichsanzeiger nur noch durch das vorbezeichnete Kreisblatt zu bewirken iſt.

Storkow, den 2. Dezrmber 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1893 werden die Eintragungen in das Handelsregiſter veröffentlicht werden durch den Deutſchen Nrichs-Anzeiger, die Berliner Börſenzeitung und die Voſſiſche Zeitung, während die Bekanntmachungrn der Eintragungen in das Genoſſenſchaftsregiſter durch den Druſchen Reichs-Anzeiger, die Voſſiſche Zeitung und je nach dem Sitz der Genoſſenſchaft durch das Teltower bezw. Niederbarnimer Kreisblatt, für kleinere Genoſſenſchaften nur durch den Deutſchen Reichs-Anzeiger und das bezügliche Kreisblatt erfolgen. Die auf die Rrgiſter ſich beziehenden Geſchäfte werden von dem Richter und dem Gerichtsſchreiber der unterzeichneten Abtheilung bearbeitet.

Berlin, den 2. Dezrmber 1892.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung XVI.

Bekanntmachung.

Im Geſchäftsjahre 1893 werdrn für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts die Bekanntmachungen 1) in Handelsregiſterſachen durch a. den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börſenzeitung, c. die Voſſiſche Zeitung, d. das Teltower Kreisblatt, 2) in Zeichen- und Muſterregiſterſachen durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger, 3) in Genoſſenſchaftsſachrn durch a. den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger, b. das Teltower Kreisblatt erfolgen.

Zoſſrn, den 2. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1893 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Firmen-, Geſellſchafts-, Prokuren- und Genoſſenſchafts-Regiſter durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger, das Teltower Kreisblatt und die Voſſiſche Zeitung, der Eintragungen in das Zeichen- und Muſter-Regiſter durch drn Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger bewirkt werden. Die Bekanntmachungen für kleinere Genoſſenſchaften erfolgen außer dem Deutſchen Reichsanzriger nur im Teltower Kreisblatt. Die auf die Führnng obiger Regiſter bezüglichen Geſchäfte werden durch den unterzeichneten Amtsrichter und den Sekretair Granzow wahrgenommen werden.

Mittenwalde, den 3. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Digitized by Google

Nachweisung der im Jahre 1891 durch Königliche Brandenburgische Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1892 gefallenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nummer	Namen der Beschäl-Stationen.	Daselbst standen im Jahre 1891 Landbeschäler: alte	4jährige	Summa	Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind: gänzlich geblieben	tragend geworden	verkauft, gestorben und nicht nachgewiesen	Von den tragend gewesenen Stuten haben verfohlt	sind lebende Füllen geboren: Hengste	Stuten	Summa	Im Jahre 1892 standen daselbst Beschäler	diese haben Stuten gedeckt
1	Friedr.-Wilh.-Gestüt	5	—	5	110	42	64	4	4	36	24	60	7	118
2	Herzberg	2	—	2	86	16	69	1	3	29	37	66	2	69
	Rheinsberg [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	45
3	Blandikow [2]	2	—	2	95	23	69	3	3	31	36	67	2	104
4	Triglitz	1	1	2	75	33	41	1	5	18	18	36	2	90
	Halenbeck [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	65
5	Dannenwalde	2	—	2	87	24	61	2	3	28	30	58	2	133
6	Stüdenitz	2	1	3	131	27	101	3	4	41	56	97	3	128
7	Lenzen [4]	2	2	4	202	64	125	13	6	70	50	120	4	253
8	Blüthen [5]	2	—	2	68	23	44	1	1	19	24	43	—	—
9	Wilsnack	2	1	3	133	45	86	2	4	36	46	82	4	179
10	Cumlosen	3	—	3	149	48	95	6	5	51	39	90	3	162
11	Dallmin	1	—	1	19	8	10	1	1	3	6	9	3	90
12	Kotzen	2	—	2	75	27	46	2	4	19	23	42	2	70
13	Tarmow	2	—	2	97	15	79	3	7	35	37	72	2	105
14	Buchholz [6]	2	—	2	94	38	55	1	2	22	31	53	—	—
	Dahnsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	63
	Golzow [7]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	57
15	Metzdorf	3	—	3	123	69	50	4	4	29	17	46	2	44
16	Eberswalde	1	1	2	90	21	68	1	4	31	33	64	2	83
17	Bernau	2	—	2	83	30	49	4	3	26	20	46	2	97
18	Gr.-Schönebeck	2	—	2	73	25	48	—	9	18	21	39	2	71
19	Hoppegarten	1	—	1	27	9	6	12	2	2	2	4	1	29
20	Falkenthal	2	1	3	104	54	48	2	1	18	29	47	2	99
21	Kubz	2	1	3	63	21	41	1	1	17	23	40	2	93
	Lychen [8]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	51
22	Templin	2	—	2	90	51	39	—	2	18	19	37	2	86
23	Angermünde	3	—	3	117	36	74	7	4	34	36	70	3	98
24	Gramzow [9]	3	1	4	160	50	110	—	14	53	44	97	3	204
25	Zützen	1	—	1	20	4	13	3	3	7	3	10	1	16
26	Görlsdorf [10]	1	—	1	20	2	13	5	—	10	3	13	—	—
27	Wilmersdorf	1	1	2	66	21	41	4	—	20	21	41	2	76
28	Prenzlau	2	1	3	102	45	54	3	3	28	23	51	3	154
29	Rossow	2	1	3	167	46	116	5	12	55	49	104	3	170
30	Neuensund	1	1	2	82	29	53	—	6	27	20	47	2	75
31	Kl.-Luckow	—	1	1	24	8	14	2	1	4	9	13	1	28
32	Schwarzensee	1	—	1	28	10	18	—	8	6	4	10	1	16
33	Beeskow	2	1	3	119	29	90	—	2	47	41	88	3	113
34	Storkow. [11]	2	—	2	54	18	36	—	3	25	8	33	—	—
35	Zossen	2	1	3	109	41	68	—	10	32	26	58	2	111
36	Dahme	3	—	3	65	14	49	2	3	23	23	46	2	131
37	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	79
	Summa	69	16	85	3207	1060	2043	98	147	968	931	1899	89	3655

[1]) Neu errichtet. [2]) 1 Zwillingsgeburt. [3]) Neu errichtet. [4]) 1 Zwillingsgeburt. [5]) Eingegangen. [6]) Nach Dahnsdorf verlegt. [7]) Neu errichtet. [8]) Neu errichtet. [9]) 1 Zwillingsgeburt. [10]) Eingegangen. [11]) Eingegangen.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 29. November 1892. Königliche Gestüt-Direction.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Hust, Kellner,	geboren am 31. Mai 1865 zu Ober-Retzbach, Bezirk Oberhollabrunn, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. November 1892.
2	August Kasper, Kutscher,	geboren am 7. Juni 1867 zu Hasel, Bezirk Tetschen, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. Oktober 1892.
3	Karl Kriz, Drechsler,	geboren am 17. Juni 1850 zu Wicenic, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	9. November 1892.
4	Johann Klapper, Glasschleifer,	geboren am 24. Januar 1871 zu Marschendorf, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	11. November 1892.
5	Marie Maschatta, unverehelicht,	geboren am 24. April 1859 zu Peschoratitz, Bezirk Prag, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	24. Oktober 1892.
6	Josef Moll,	geboren am 5. März 1857 zu Mülhausen, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. November 1892.
7	Franziska Rempfle,	geboren am 4. Juni 1875 zu Appenzell, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	11. November 1892.
8	Giacomo Rondelli, Kaminkehrer,	geboren am 23. April 1868 zu Minusio, Kanton Tessin, Schweiz, ortsangehörig zu Tremosino, Provinz Brescia, Italien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. November 1892.
9	Moritz Schicho, Gärtnerlehrling,	geboren am 19. September 1877 zu Graz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	29. Oktober 1892.
10	Anton Soestka, Bäcker,	geboren am 10. Mai 1866 zu Smichow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	26. Oktober 1892.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 17. Dezember 1892.

Polizeiverordnung

über den Schiffsverkehr auf den zum Stromgebiete der Oder gehörigen Strom-, Fluß- und Kanalstrecken während der Cholerazeit.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird hierdurch Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 13. Oktober d. J. über den Schiffsverkehr auf den zum Stromgebiete der Oder gehörigen Strom-, Fluß- und Kanalstrecken während der Cholerazeit wird hierdurch aufgehoben.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Berlepsch.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 16. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung,

betreffend Schifffahrtssperren.

Die durch Bekanntmachung vom 27. Oktober d. J. (Stück 45 Seite 466) festgesetzte Schifffahrtssperre wird, auf Antrag betheiligter Schifferkreise, für die Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße dahin abgeändert, daß diese bis zum 24. Dezember d. J. einschließlich offen bleibt, falls die Witterung den im Finow-Kanal eingefrorenen Kähnen nicht gestattet, letzteren bis zum 15. d. M. zu durchfahren.

Potsdam, den 14. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Freiherr von Richthofen.

Verordnung,

betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892.

Mit Ermächtigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern verordne ich zur weiteren Ausführung der §§ 105b. Absatz 2 und 105e. der Reichsgewerbeordnung, was folgt:

1) Am letzten Sonntage vor Weihnachten darf die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in allen Zweigen des Handelsgewerbes während des ganzen Tages bis um 10 Uhr Abends mit Ausschluß der für den Hauptgottesdienst festgesetzten beiden Stunden stattfinden.

2) Die Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter ist am 1 Weihnachtstage im Betriebe des Handels mit Blumen außer den letzten beiden Stunden vor dem Beginne des Hauptgottesdienstes auch während der Zeit von 12 bis 3 Uhr Nachmittags zulässig.

3) Die Vergünstigung der Verlängerung der Beschäftigungszeit bis 6 Uhr Abends findet für den Betrieb des Handels mit Blumen auch am Neujahrstage Anwendung.

4) Im Betriebe des Handels mit Blumen dürfen die Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen fortan statt von 7 bis 10 und 12 bis 2 Uhr während der Zeit von 8 bis 10 Uhr früh und von 12 bis 3 Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Berlin, den 14. Dezember 1892.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 23. Dezember **1892.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ermittelung des Ernteertrages.

316. Wie seither findet auch für das Jahr 1892 eine Ermittelung des Ernteertrages statt, welche durch unmittelbare Anfrage bei den Betheiligten möglichst zuverlässige Angaben über die 1892 wirklich geerntete Menge an Bodenerzeugnissen beschaffen soll.

Die Ermittelung wird in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1893 vorgenommen werden.

Bei der Wichtigkeit dieser Ernteermittelungen ist zu hoffen, daß allseitig eine bereitwillige Mitwirkung zur Beschaffung der Unterlagen erfolgen wird und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sowie alle übrigen darum ersuchten Landwirthe und angesessenen Ortseinwohner die etwa zu bildenden Schätzungs-Ausschüsse unterstützen und mit für die pünktliche und zuverlässige Ausfüllung der Erhebungsformulare beitragen

Potsdam, den 16. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Ein- und Durchfuhrverbot gegen Rußland.

317. Das zur Abwehr der Choleragefahr unterm 28. Juli 1892 — Extrablatt zum Amtsblatte vom 29. Juli 1892 Seite 315 — erlassene Ein- und Durchfuhrverbot gegen Rußland erstreckt sich auch auf die Herkünfte aus Finnland. Da dieses Russische Gebiet bisher von der Cholera frei geblieben ist, wird das Ein- und Durchfuhrverbot, soweit es sich auf Herkünfte aus Finnland bezieht, für den Regierungsbezirk Potsdam außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 19. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1892

318. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom [illegible] November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf [illegible] das Jahr 1892, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Dezember: 25. 26. 28.

Potsdam, den 19. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

319. Während der Herstellungsarbeiten an den [illegible] der Homeyenbrücke zu Brandenburg a. Havel, [illegible] aussichtlich vom 10. bis 31. Dezember d. J. dauern werden, haben die die Brücke durchfahrenden Stromfahrzeuge die Masten vor der Brücke zu legen.

Potsdam, den 19. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

320. Festgestellt ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Büdners Beetz in Schildow, Gastwirths Stabe in Schluft, des Lehngutsbesitzers Rathenow in Lübars, des Büdners Kempfer in Zühlsdorf, Gutsbesitzers Springer in Seefeld, der Bauergutsbesitzerin Schmiedicke in Falkenberg, Kreis Niederbarnim, unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Janke und des Rittergutes in Reichenberg, des Eigenthümers Thiemann in Alt-Trebbin und des Gutes Wölsickendorf, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Schumacher in Tauche, des Gutes Alt-Markgrafpiesche, Kreis Beeskow-Storkow, unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Marzahn in Staffelde und des Handelsmannes Liepe ebendaselbst, des Rittergutes Beetz, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Kossäthen Müller in Roskow, des Rittergutes ebendaselbst, des Dorfes und Rittergutes Kriele, der Bauergutsbesitzer Rühle und Stimming in Päwesin, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Bauern Schulz zu Hetzdorf, der Bauerhofsbesitzerin Tagge und der Besitzer Krüger und Matzdorf, sowie unter den Schweinen des Rittergutes zu Brietzig, unter den Schafen der Königlichen Domäne Drense, dem Rindvieh des Mühlenbesitzers Biemer in Kleptow, bei einer Kuh des Schuhmachermeisters Schneck in Fürstenwerder, dem Rinvieh in Wilhelmshayn, Kreis Prenzlau, unter dem Rindvieh des Büdners Burke in Kehrberg, Bauergutsbesitzers Bohn in Buchholz, bei einer Kuh des Stellmachers Hinze in Meyenburg, 4 Ochsen des Rittergutsbesitzers von Rohr in Dannenwalde, dem Rindvieh und den Schweinen des Mühlenbesitzers Schulz in Lindenberg, Kreis Ost-Prignitz, unter dem Rindvieh des Hofbesitzers Roth in Knorrendorf, des Bauern Heinke in Krampfer, Kreis West-Prignitz, der Bauergutsbesitzer Schulz in Schoenermark und Plessow zu Buskow, sowie des Mühlenbesitzers Just in Grundmühle, Kreis Ruppin, unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Kreseldt in Deutsch-Wusterhausen, des Gutsbesitzers Weber in Groß-Lichterfelde, des Rittergutsbesitzers Neuhauß in Selchow, Gutsbesitzers Toepfer in Teltow, Kreis Teltow.

Digitized by Google

Festgestellt ist der Ausbruch der Influenza unter den Pferden der 2. reitenden Batterie Feld-Artillerie-Regiments General-Feldzeugmeister (1. Brandenburgisches № 3) zu Brandenburg, der Milzbrand bei 5 verendeten Schafen des Rittergutsbesitzers Gans Edler Herr zu Putlitz in Laaske.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche in Stendell mit Ausnahme des Jordan'schen Gehöftes, in Briest und unter dem Rindvieh des Bauern Koch in Grünow, Kreis Angermünde, des Mühlenbesitzers Wolff zu Alt-Landsberg, Kreis Niederbarnim, des Bauern Grunow in Alt-Bliesdorf, Kreis Oberbarnim, des Gutsbesitzers Troll in Bindow, des Gutes Rietz-Neuendorf, Bauergutsbesitzers Jahn in Bahrensdorf, Lehngutsbesitzers Gliese in Radinkendorf, Kreis Beeskow-Storkow, des Bauergutsbesitzers Barthel in Staaken, Schankwirths Schwarz in Beetz, sämmtlicher Besitzer in Tarmow, Kreis Osthavelland, des Gutspächters Beyer in Lietzow, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh des Gutes und der Gemeinde Stülpe, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, in Falkenhagen, Kreis Prenzlau, in Zechlin, Lohm und der Rittergüter Lohm I. und II., Kreis Ost-Prignitz, unter den Kühen des Molkereibesitzers Schmidt in Rixdorf, dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Zinnow in Mahlow, der Kolonisten Schmädicke, Götsch und Freidank in Fahlhorst, des Gemeinde-Vorstehers Lehmann in Blankenfelde, des Dominiums Jühnsdorf, Kreis Teltow, des Schlächtermeisters Seidler jun. in Templin, der Königlichen Oberförsterei Zehdenick, des Kossäthen Otto in Crewelin, Kreis Templin.

Erloschen ist die Räude bei dem Pferde des Schlächtermeisters Engelhardt in Rixdorf, Kreis Teltow.

Potsdam, den 20. Dezember 1892.

Der Rierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

127. Gemäß § 9 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirke Berlin vom 16. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schornsteinfeger-Prüfungskommission während der Zeit vom 1. Dezember d. Js. bis dahin 1894 aus den nachbenannten Herren besteht: 1) dem Königlichen Baurath Graßmann hierselbst, Calvinstraße Nr. 39, als Vorsitzenden, 2) dem Königlichen Baurath Hacker, Potsdamerstraße Nr. 86, als Stellvertreter des Vorsitzenden, 3) dem Schornsteinfegermeister A. Menzel, Alexandrinenstraße Nr. 47a., 4) dem Schornsteinfegermeister A. Schoff, Dragonerstraße Nr. 49, 5) dem Rathsmaurermeister W. Vollmer, Klopstockstraße Nr. 5, als Beisitzer, 6) dem Schornsteinfegermeister Wilh. Joseph, Steglitzerstraße Nr. 54, 7) dem Schornsteinfegermeister Johann Faster, Oberwasserstraße Nr. 12a., 8) dem Maurermeister Krengel, Gräfestraße Nr. 43, als Stellvertreter der Beisitzer.

Berlin, den 13. Dezember 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

10. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Gethsemane-Kirche hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Auspfarrung der darin wohnenden Gemeinde-Glieder der Zions-Kirche aus ihrem jetzigen Parochialverbande mit der Zions-Kirche zugewiesen werden soll. Die Grenzen sind:

a. Im Westen: die Mittellinie der verlängerten Schwedterstraße (Ostgrenze des Friedenskirchensprengels) von der Parochialgrenze mit St. Paul bis zur südwestlichen Ecke der Oderbergerstraße.

b. Im Süden: die hintere Grenze der an der Südseite der Oderberger- und der an der Südseite der Fransecki-straße gelegenen Grundstücke bis zur Weißenburgerstraße und an die Linie von diesem Endpunkte bis zu demjenigen Punkte, in dem die Vorderflucht der Südseite der Fransecki-straße in ihrer Verlängerung die Parochialgrenze mit St. Bartholomäus trifft.

c. Im Osten: Diese Parochialgrenze von dem oben angegebenen Punkte bis zum Treffpunkt der Weichbildgrenze.

d. Im Norden: die Weichbildgrenze von diesem Punkte bis zu dem Treffpunkte mit der östlichen Parochialgrenze von St. Paul, ferner diese Parochialgrenze in ihrem Verlauf zunächst nach Süden, dann nach Westen bis zu dem unter a. angegebenen Schneidungspunkte.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 30. Dezember d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 10 unserer Geschäftsräume (Schützenstraße 26 I.) bei dem Büreauvorsteher Rechnungsrath Pauck e oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Berlin, den 3. Dezember 1892.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

33. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier am **1. September 1893.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 4. Juni 1893 einzureichen und

Digitized by Google

denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht; 4) ein amtliches Führungsattest; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 5. Dezember 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung,

betreffend die Verlosung von vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A, sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4 pCt. und der gekündigten 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

26. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten **24. Verloosung** von Schuldverschreibungen der 4prozentigen **Staatsanleihe von 1868 A.** sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII. Nr. 4 bis 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1893 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften und gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der **Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV. aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I. № 3 bis 20, von welchen die Scheine № 3 bis 16 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine № 3 bis 8 sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 2. Dezember 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

38. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Herrn Siegfried Hirschfeld, Inhaber der Firma M. Simons Nachfolger zu Beelitz in der Mark, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1890

Lit. A. № 617 über 5000 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bankgeschäft Helfft & Friedländer hier C., Bischofstraße 17, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Dezember 1892.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

19. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem nachfolgenden Verzeichniß enthaltenen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate künftig nicht mehr — auch nicht nach Maßgabe des § 16 der Kontrolvorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heilwissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken vom 28. November 1889 auf

Digitized by Google

ärztliche Anordnung — aus steuerfreiem undenaturirten Branntwein hergestellt werden dürfen.

Das den vorerwähnten § 16 angefügte gleichartige Verzeichniß wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 8. Dezember 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

* * *

Verzeichniß

derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

Aquae dentifriciae alcoholicae	Alkoholhaltige Zahn- und Mundwasser und Zahntinkturen aller Art,
Spiritus	Weingeist*),
- absolutus (Alkohol absolutus) . .	Absoluter Alkohol,
- aethereus . . .	Hoffmannstropfen,
- Calami	Kalmusspiritus,
- Carvi	Kümmelspiritus.
- Cinnamomi . .	Zimmetspiritus,
- dilutus	Verdünnter Weingeist*),
- Formicarum . .	Ameisenspiritus,
- Juniperi	Wachholderspiritus,
- Melissae . . .	Melissenspiritus,
- - compositus	Karmelitergeist,
- Menthae crispae	Krauseminzspiritus,
- - piperitae	Pfefferminzspiritus,
- Myristicae . . .	Muskatspiritus,
- vini Arac . . .	Arak,
- - Cognac (spiritus e vino	Kognak,
- - Gallici . .	Franzbranntwein,
- - Rum . . .	Rum,
Tinctura Absinthii . . .	Wermuthtinktur,
- Aloës composita	Zusammengesetzte Aloëtinktur.
- amara	Bittere Tinktur,
- aromatica . . .	Aromatische Tinktur,
- Aurantii . . .	Pomeranzentinktur,
- - fructus immaturi	Pomeranzentinktur aus unreifen Früchten,
- Calami	Kalmustinktur,
- - composita	Zusammengesetzte Kalmustinktur,
- Capsici	Spanischpfeffertinktur.
- Cardamomi . .	Kardamomtinktur,
- Caryophylli . .	Kreidenelkentinktur,
- Chinae (Cinchonae Quinquinae,	Chinatinktur,
Tinctura Chinae (Cinchonae, Quinquinae composita	Zusammengesetzte Chinatinktur,
- Cinnamomi . .	Zimmettinktur,
- Galangae . . .	Galganttinktur,
- Gentianae . .	Enziantinktur,
- - composita	Zusammengesetzte Enziantinktur,
- Limonii . . .	Limonentinktur,
- Macidis . . .	Muskattinktur,
- Menthae crispae	Krauseminztinktur,
- - piperitae	Pfefferminztinktur,
- Santalini . . .	Sandeltinktur,
- Vanillae . . .	Vanilletinktur,
- Zingiberis . . .	Ingwertinktur,
- - fortior	Starke Ingwertinktur.

Außerdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genußzwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterschnäpse, Pfefferminzplätzchen und dergl.

*) Bemerkung: Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke, Heilmittelfabrik u. s. w. zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichniß aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen (§ 17 Ziffer 2 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 der Vorschriften).

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Stadtkreis Charlottenburg unter Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1.

Speck und Schinken von außerhalb Deutschlands geschlachteten Schweinen dürfen im hiesigen Polizeibezirk erst dann in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, wenn diese Waaren innerhalb des deutschen Reiches von einem amtlichen Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt oder plombirt worden sind.

§ 2.

Wer Waaren vorbezeichneter Art empfängt, welche nicht bereits gemäß § 1 untersucht worden sind, hat dieselben 12 Stunden nach der Verzollung, falls solche in Charlottenburg stattfindet, in anderem Falle binnen 24 Stunden nach Empfang zur Untersuchung zu bringen. Erst nach vorschriftsmäßiger Abstempelung ist die freie Verfügung über die Waare gemäß § 1 und die Weitersendung derselben gestattet.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbuße bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Charlottenburg, den 9. Dezember 1892.

Königliche Polizei-Direktion.

von Saldern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

7. Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes sind in dem Etatsjahre 1892/93 — für die Zwecke des Landarmenwesens — 1500000 M. durch Provinzialabgaben aufzubringen, d. i. bei Berücksichtigung der zu erwartenden Abgänge ꝛc. 9 Prozent der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen aufkommenden direkten Staatssteuern (§ 106 bis 108 der Provinzialordnung). Demgemäß sind die aufzubringenden Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen vertheilt:

№	Kreis	Gesammtsteuer-aufkommen Mark	Pf	Prozent als Provinzialabgabe Mark	Pf.
1	Angermünde	444055	02	39964	95
2	Ober-Barnim	604235	67	54381	21
3	Nieder-Barnim	1217844	96	109606	05
4	Beeskow-Storkow	203976	58	18357	89
5	Ost-Havelland	396099	95	35649	00
6	West-Havelland	367806	54	33102	59
7	Jüterbog-Luckenwalde	363080	04	32677	20
8	Lebus	610756	42	54968	08
9	Prenzlau	480050	15	43204	51
10	Ost-Prignitz	378196	60	34037	69
11	West-Prignitz	468523	97	42167	16
12	Ruppin	458185	56	41236	70
13	Teltow	2153379	89	193804	19
14	Templin	253355	05	22801	96
15	Zauch-Belzig	390146	38	35113	17
16	Brandenburg a. H.	290573	92	26151	65
17	Charlottenburg	1615422	30	145388	01
18	Frankfurt a. O.	532807	19	47952	65
19	Potsdam	634679	05	57121	11
20	Spandau	296738	97	26706	47
21	Arnswalde	194387	28	17494	86
22	Cottbus-Land	176320	05	15868	80
23	Crossen	248327	56	22349	48
24	Friedeberg	288435	20	25959	17
25	Königsberg	581064	83	52295	84
26	Landsberg-Land	280657	75	25259	20
27	Soldin	275590	44	24803	14
28	Ost-Sternberg	212474	53	19122	71
29	West-Sternberg	205467	82	18492	10
30	Züllichau-Schwiebus	223126	50	20081	39
31	Cottbus-Stadt	319888	29	28789	95
32	Landsberg a. W.-Stadt	206721	04	18604	89
33	Calau	259423	00	23348	07
34	Guben-Land	188682	00	16981	38
35	Luckau	258505	22	23265	47
36	Lübben	127320	82	11458	87
37	Sorau	577750	69	51997	56
38	Spremberg	118708	15	10683	73
39	Guben-Stadt	206372	70	18573	54
		17109137	68	1539822	39

Berlin, den 13. Dezember 1892.

Der Landes-Director der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Levetzow.

Personalchronik.

Im Kreise Nieder-Barnim ist wegen des zum 5ten k. M. bevorstehenden Ablaufs ihrer Dienstzeit der bisherige Amtsvorsteher Dr. Trommer zu Falkenberg und der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter Hörnicke zu Hönow auf's Neue zum Amtsvorsteher des XXII. Bezirks — Falkenberg —, bezw. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des XV. Bezirks — Neuenhagen — wiederernannt worden.

Ferner ist der bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter, Wirthschaftsinspektor Karl Peters in Börnicke an Stelle des aus dem Bezirke verziehenden bisherigen Amtsvorstehers Simon vom 1sten k. Mts. ab als Amtsvorsteher des XVIII. Bezirks — Börnicke — ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Oberjäger Forstaufseher Nießing zu Birkenwerder in der Oberförsterei Schönwalde ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Gühlen-Glienicke in der Oberförsterei Neu-Glienicke vom 1. Januar 1893 ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Reserve-Oberjäger Forstaufseher Gallina, gen. Pfeil, zu Jaenickendorfer Theerofen in der Oberförsterei Woltersdorf ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Lottiche in der Oberförsterei Liebenwalde vom 1. Februar 1893 ab übertragen worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Cramatz, Diözese Lindow-Gransee, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Snethlage, am 26. November d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Blatt de 1886 Seite 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6. a. a. O.

Der bisherige Predigtamtskandidat Martin Friedrich Manger ist zum Pfarrer der Parochie Petersdorf, Diözese Templin, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt zu Lichtenrade, Diözese Cöln-Land II., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Bekanntmachung.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Strommeister Burghardt zu Mödlich aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl „50" zu verleihen.

Magdeburg, den 14. Dezember 1892.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission

1. Nachweisung
der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1892.
ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. Nr.	Namen der Städte	Getreide												Kartoffeln		Rauchfutter	
		Weizen		Roggen		Große Gerste		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen				Heu	Stroh
		pro 100 kg	pro Wspfl.	pro 100 kg	pro Wspfl.	pro 100 kg	pro Wspfl.	pro 100 kg	pro Wspfl.	pro 100 kg	pro Wspfl.	pro 100 kg	pro Wspfl.	pro 100 kg	pro Wspfl.	pro 100 kg	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Berlin	15 18	6 00	13 59	4 93	15 24	5 07	—	—	15 06	3 67	19 50	8 00	4 00	1 51	6 40	4 35
2	Beeskow	15 10	5 89	12 70	4 89	12 60	3 94	—	—	15 33	3 52	35 00	14 52	3 50	1 57	6 75	3 75
3	Brandenburg a. H.	15 80	6 01	13 80	4 97	14 70	4 86	—	—	14 90	3 58	25 50	10 71	3 20	1 41	5 60	4 00
4	Dahme	13 00	5 00	11 00	4 02	9 00	2 88	—	—	7 00	1 57	30 00	12 30	3 50	1 59	7 50	3 50
5	Fürstenwalde (Spree)	14 80	5 51	13 33	4 79	14 27	4 81	—	—	15 47	3 55	28 00	— —	3 60	1 35	6 40	4 20
6	Havelberg	15 30	5 89	13 50	5 13	13 75	4 47	—	—	15 00	3 38	29 00	12 76	3 25	1 33	6 00	2 50
7	Jüterbog	15 25	5 80	13 50	4 73	14 50	4 50	—	—	15 50	3 57	26 00	10 92	3 60	1 44	7 20	4 00
8	Lübben	15 60	6 55	13 40	5 23	14 50	5 08	—	—	14 20	3 27	30 00	12 60	4 00	1 88	6 50	3 50
9	Luckenwalde	14 44	5 78	12 94	4 84	13 57	4 15	—	—	13 98	3 18	38 00	14 25	3 80	1 73	5 75	3 84
10	Perleberg	— —	—	12 75	4 53	—	—	—	—	13 95	3 17	— —	—	3 50	1 31	—	—
11	Potsdam	15 17	6 03	13 70	4 88	15 37	5 20	—	—	15 47	3 73	23 50	9 40	3 75	1 48	5 90	3 95
12	Prenzlau	14 32	5 63	12 97	4 86	14 08	4 83	—	—	13 77	3 35	14 35	6 03	3 50	1 31	4 50	4 00
13	Pritzwalk	14 84	5 91	12 88	4 74	12 75	3 80	—	—	12 75	2 97	17 00	6 97	2 75	1 13	3 25	3 00
14	Rathenow	14 90	5 89	13 35	4 95	13 25	4 11	—	—	14 75	3 71	17 00	7 08	3 25	1 30	—	—
15	Neu-Ruppin	17 00	6 46	13 70	4 79	13 60	4 30	—	—	13 50	2 97	25 00	10 13	3 10	1 19	4 20	4 00
16	Schwedt a. O.	15 00	5 77	14 10	5 14	14 00	4 48	—	—	14 80	3 40	16 00	6 48	3 00	1 36	5 50	3 80
17	Templin	15 00	5 85	12 50	4 50	13 75	4 54	—	—	13 50	3 24	14 00	5 46	2 50	1 13	4 50	3 00
18	Treuenbrietzen	14 70	5 66	12 50	4 56	12 84	4 11	—	—	15 00	3 38	— —	—	3 00	1 35	5 50	5 00
19	Wittstock	14 93	5 75	12 45	4 66	14 00	4 62	—	—	13 23	3 11	16 25	6 50	2 70	1 08	4 80	2 67
20	Wittenberg	15 90	6 12	13 53	4 89	15 00	4 78	—	—	15 00	3 32	—	—	4 40	1 67	8 00	4 00
21	Wriezen a. O.	14 68	5 79	12 72	4 80	13 82	4 73	—	—	14 23	3 40	25 50	10 84	3 25	1 37	4 50	3 75

Frankfurt a. Oder, den 10. Dezember 1892.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Vermischte Nachrichten.

Die im Laufe des Jahres 1893 zu bewirkenden Eintragungen in das hiesige **Handelsregister** werden veröffentlicht werden durch: 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) die Vossische Zeitung, 3) die Berliner Börsen-Zeitung, 4) je nach dem Orte der Niederlassung durch: a. das Coepenicker Dampfboot für die Orte des Kreises Teltow, b. den Anzeiger für Friedrichshagen und Umgegend für die Orte des Kreises Niederbarnim, c. das Beeskow-Storkower Kreisblatt für die in diesem Kreise belegenen Ortschaften. Die Eintragungen in das **Genossenschaftsregister** werden durch dieselben Blätter und außerdem durch den Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden. Bezüglich kleinerer Genossenschaften wird jedoch die Bekanntmachung lediglich durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und je nach dem Orte der Niederlassung durch die oben zu 4 genannten Blätter erfolgen. Die Eintragungen in das **Zeichen- und Musterregister** werden durch den Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden.

Coepenick, den 5. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Im Geschäftsjahre 1893 werden die öffentlichen Bekanntmachungen außer durch den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen in Angelegenheiten: a. des Firmen-, Gesellschafts- und Procurenregisters durch die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt für das Westhavelland, b. des Genossenschaftsregisters durch das Kreisblatt für das Westhavelland resp. die Rathenower Zeitung und resp. durch das Friesacker Wochenblatt, bei kleineren Genossenschaften durch das Kreisblatt für das Westhavelland, c. das Zeichen- und Musterregister dagegen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Rathenow, den 5. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Während des Geschäftsjahres 1893 werden seitens des unterzeichneten Gerichts die Bekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-

für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

2.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1892.

ad § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. Nr.	Namen der Städte	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste.		Hafer.		Erbsen.	
		pro Neuscheffel											
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Berlin	7	46	5	71	5	18	—	—	3	43	7	60
2	Beeskow	—	—	6	04	4	86	—	—	3	57	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	6	01	4	78	—	—	3	56	—	—
4	Dahme	7	57	5	78	4	79	—	—	3	15	12	98
5	Fürstenwalde (Spree)	—	—	5	81	5	06	—	—	3	43	—	—
6	Havelberg	—	—	6	08	4	91	—	—	3	34	—	—
7	Jüterbog	7	58	5	94	4	71	—	—	3	42	—	—
8	Lübben	8	33	6	28	5	31	—	—	3	39	—	—
9	Luckenwalde	7	82	6	21	4	51	—	—	3	38	—	—
10	Perleberg	—	—	5	79	—	—	—	—	3	21	—	—
11	Potsdam	—	—	5	87	5	19	—	—	3	72	—	—
12	Prenzlau	7	07	5	75	4	89	—	—	3	12	7	12
13	Pritzwalk	7	42	5	67	—	—	—	—	3	17	6	70
14	Rathenow	7	15	5	80	4	81	—	—	3	27	7	99
15	Neu-Ruppin	7	67	5	75	4	68	—	—	3	29	8	75
16	Schwedt a. O.	—	—	6	12	4	89	—	—	3	52	7	04
17	Templin	7	54	5	59	5	02	—	—	3	21	6	87
18	Treuenbrietzen	7	51	5	90	4	61	—	—	3	26	—	—
19	Wittstock	7	46	5	79	4	67	—	—	3	11	6	89
20	Wittenberg	7	44	5	98	5	02	—	—	3	27	—	—
21	Wriezen a. O.	—	—	5	84	4	80	—	—	3	27	8	43

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten, in der Beilage zum Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 10. Dezember 1892.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

---

register durch die Berliner Börsenzeitung, den Deutschen Reichsanzeiger und den Nieder-Barnimer Anzeiger, und die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften durch die beiden letztgenannten Blätter erfolgen.

Alt-Landsberg, den 3. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Musteeregister, welche im Laufe des Kalenderjahres 1893 beim hiesigen Amtsgericht vorkommen, erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregistee außerdem durch die Berliner Börsenzeitung, die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin und die Gransee Zeitung. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften erfolgen außer durch den Deutschen Reichs-Anzeiger durch die Mäckische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Gransee, den 8. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels-, Muster- und Genossenschaftsregistee des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1893 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und den Baruther Anzeiger, und soweit sie kleinere Genossenschaften betreffen, durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger sowie den Baruther Anzeiger veröffentlicht.

Baruth, den 6. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1893 werden die Eintragungen in die Handels-, Zeichen- und Musterregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch den Reichsanzeiger und die beiden hiesigen Wochenblätter bekannt gemacht werden.

Dahme, den 6. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Digitized by Google

Beschluß.

Die Eintragungen in die Handels- und Muster-Register werden im Jahre 1893 im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung und im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger und im Zehdenicker Anzeiger bekannt gemacht werden.

Zehdenick, den 8. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung 1.

Bekanntmachung.

Diejenigen Geschäfte, welche die Führung des Handels-, Zeichen- und Muster-Registers betreffen, werden im Jahre 1893 von dem Amtsrichter Dr. Huth unter Mitwirkung des Sekretärs Lehmann in dem Geschäftshause Kirchhofstraße 3 bearbeitet. Die Bekanntmachungen in diesen Sachen werden durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in Handelsregistersachen außerdem durch die Vossische Zeitung und das hiesige Neue Intelligenzblatt erfolgen.

Charlottenburg, den 7. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das hiesige Genossenschaftsregister werden im Jahre 1893 durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Vossische Zeitung, 3) das hiesige Neue Intelligenzblatt veröffentlicht werden, betreffs kleinerer Genossenschaften nur durch die beiden ersten Blätter.

Charlottenburg, den 7. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die im Laufe des Jahres 1893 von dem unterzeichneten Amtsgericht zur Veröffentlichung gelangenden Bekanntmachungen über die Eintragung in die Handels-, Genossenschafts- und Musterregister werden durch folgende Blätter publicirt werden: 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 2) durch das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam, 3) durch die Berliner Börsenzeitung, 4) durch das Kreisblatt der West-Prignitz, 5) durch die Zeitung für die West- und Ost-Prignitz zu Lenzen. Für kleinere Genossenschaften erfolgen die Bekanntmachungen durch den Reichs- und Staatsanzeiger und die Zeitung für die West- und Ostprignitz.

Lenzen, den 6. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen, welche in dem bei uns geführten Genossenschafts-Register erfolgen, werden im Jahre 1893 in nachfolgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) dem Kreisblatt für die Ost-Prignitz, 3) der Prignitzer Zeitung, sofern dieselben aber kleinere Genossenschaften betreffen, in den erstgenannten beiden Blättern öffentlich bekannt gemacht werden.

Wittstock, den 5. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1893 erfolgen die im Artikel 13 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen, sowie die nach dem Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 erforderlichen Bekanntmachungen und die Veröffentlichungen der Eintragungen in das Zeichen- und Musterregister 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Anzeiger für Werder, Lehnin und Umgegend. Werder a. H., den 10. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels- und Musterregister des unterzeichneten Amtsgerichts werden im Laufe des Jahres 1893 durch folgende Blätter: 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) das Kreisblatt für die Ost-Prignitz, 4) die Prignitzer Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden.

Wittstock, den 5. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Geschäftsjahr 1893 wird die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen I. in das Firmen-, Gesellschafts- und Prokuren-Register durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Niederbarnimer Kreisblatt, d. die Liebenwalder Zeitung, II. in das Genossenschaftsregister durch die a., b., d. bezeichneten Blätter und durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts, für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Liebenwalder Zeitung, III. in das Zeichen- und Musterregister durch den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen.

Liebenwalde, den 3. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in unser Handelsregister werden im Jahre 1893 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Börsenzeitung bekannt gemacht werden.

Templin, den 5. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1893: durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger für das Handels- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch: 1) durch die Berliner Börsenzeitung, 2) das Kreisblatt für die Westprignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Reichs- und Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt für die Westprignitz.

Perleberg, den 2. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Digitized by Google

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ludwig Alfred Devignat, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. April 1872 zu Hérieourt, Frankreich, belgischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr sechs Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18ten Juni 1891),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. November 1892.
2	Johann Sims (Grzeme), Arbeiter,	geboren am 14./26. Juli 1856 zu Kolebki, Kreis Kolsk, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Unterthan,	Urkundenfälschung, Meuterei und schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß v. 29. November 1888),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	4. Oktober 1892.
3	Johann Wenig, Tagearbeiter,	geboren am 7. Februar 1864 zu Königsberg, ortsangehörig zu Oberlohma, Bezirk Eger, Böhmen,	schwerer Diebstahl (sieben Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. November 1885),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	16. November 1892.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Emil Arnold, Bäcker,	geboren am 4. April 1873 zu Szent-Gotthard, Komitat Vas, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. November 1892.
2	Franz Büttner, Färbergeselle,	geboren am 25. Juni 1870 zu Meidling, Bezirk Sechshaus bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, Landstreichen und Führen verbotener Waffen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kehlheim,	15. November 1892.
3	Oskar Groh, Metzger,	geboren am 13. November 1873 zu Basel, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. November 1892.
4	Anton Richard Emil Hemcker, Maler,	geboren am 8. Mai 1871 zu Taarnby bei Kopenhagen, ortsangehörig zu Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe,	4. November 1892.
5	Franz Hinterreiter, Arbeiter,	geboren am 20. Januar 1840 zu Neubistritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde in Hamburg,	21. November 1892.
6	Niels Georg Hoffmann, Maler,	geboren am 24. Februar 1873 zu Horslunde, Amt Maribo, Dänemark, ortsangehörig zu Kopenhagen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. November 1892.
7	Johann Jacob, Bergmann,	geboren am 12. März 1831 zu Sierck, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. November 1892.
8	Johann Jericka, Schmiedgeselle,	geboren am 11. Oktober 1862 zu Pohorovic,	desgleichen,	Kgl. bayerische Polizeidirekt. München,	21. Oktober 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Gemeinde Kraslowitz, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,			
9	Das Ehepaar: a. Benjamin Laurent, Tagner, und b. Johanna Franziska Laurent, geb. David,	geboren am 19. Februar 1869 zu Vargy, Departement Nièvre, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, geboren am 27. November 1868 zu Dijon,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. November 1892.
10	Franz Scheidle, Käser,	geboren am 30. November 1850 zu Bach, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kaufbeuren,	16. November 1892.
11	Albin Schrut, Schlosser u. Eisendreher,	geboren am 28. Februar 1874 zu Lamperdorf, Bez. Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Unterwermersdorf, Bezirk Braunau, ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. November 1892.
12	Josef Sluka, Arbeiter,	geboren am 19. März 1859 zu Väpno, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	19. November 1892.
13	Aristide Tosini, Arbeiter,	geboren am 10. März 1851 zu Suzara, Bezirk Gonzaga, Italien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. November 1892.
14	Johann Wild, Schneidergeselle,	geboren am 11. März 1859 zu Teskow, Bezirk Horowice, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	17. Oktober 1892.
15	Peter Paul Woydack, Tagelöhner,	geboren am 21. Juni 1854 zu Gaugedon, Bezirk Tellschen, Gouvernement Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	31. Oktober 1892.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß gekündigter Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsol. 4½prozentigen Staatsanleihe, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 53. Den 30. Dezember **1892.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1883.

32. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1902 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1892 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte № 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. November 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 12. November 1892.

Königliche Regierung.

Sequestration der Domäne Beeskow mit den Vorwerken Vorbeide, Lehmgrube und Sorge.

33. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Domäne Beeskow mit den Vorwerken Vorbeide, Lehmgrube und Sorge von uns unter Sequestration gestellt ist, und daß der Herr Rittergutsbesitzer Hermann Hirsch auf Oegeln als Sequester und als dessen Stellvertreter Herr Wirthschaftsinspektor Ernst Redlich zu Beeskow bestellt worden sind.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, soweit solche aus dem Wirthschaftsbetriebe der vorgenannten Domäne herrühren, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Herrn Rittergutsbesitzer Hermann Hirsch auf Oegeln bei Beeskow gültig zu leisten.

Potsdam, den 22. Dezember 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Aufhebung des Consulats von Uruguay.

316. Das Konsulat des Freistaats Uruguay in Berlin ist aufgehoben und der nach der Bekanntmachung vom 30. Juni 1887 (Amtsbl. Stück 27 № 263) ernannte bisherige Titular jenes Postens, Kaufmann Ernst Quincke, ist außer Funktion getreten.

Potsdam, den 22. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter.

317. In Abänderung des gemäß des § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 R.-G.-Bl. f. 1886 S. 132 am 7. April 1888 Amtsblatt 1888 № 15 Seite 132 ff. festgesetzten durchschnittlichen Jahres-

Digitized by Google

verdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter setze ich denselben für den **Kreis Oberbarnim** folgendermaßen fest:

A. Erwachsene Arbeiter.
1) männliche 420 M.,
2) weibliche 240 „

B Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren.
3) männliche 180 M.,
4) weibliche 150 „

Potsdam, den 24. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Schiedsgericht für Unfallversicherung betreffend.

318. Zum Vorsitzenden des in Rathenow für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Westhavelland errichteten Schiedsgerichts ist der Regierungsassessor Dr. von Guérard in Potsdam und als dessen Stellvertreter der Regierungsassessor Heckmann daselbst und als zweiten Stellvertreter der Regierungsrath Klotzsch ebendaselbst ernannt. Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Handelsministers vom 14. Dezember d. J. der Kommunalverband des Kreises Westhavelland mit der Wirkung vom 1. Januar 1893 ab für leistungsfähig erklärt ist.

Potsdam, den 22. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

319 Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1892 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. N. N. Meter.	Berlin. Unter-Wasser. N. N. Meter.	Spandau. Ober-Wasser Meter.	Spandau. Unter-Wasser Meter.	Potsdam. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.
1	32,26	30,48	2,10	0,26	0,70	1,86	0,60	1,44	0,18	0,96
2	32,26	30,46	2,10	0,28	0,71	1,84	0,60	1,44	0,18	0,98
3	32,28	30,48	2,10	0,28	0,71	1,84	0,60	1,44	0,18	1,04
4	32,28	30,46	2,10	0,28	0,71	1,86	0,60	1,46	0,18	1,14
5	32,30	30,54	2,10	0,26	0,71	1,86	0,60	1,46	0,20	1,14
6	32,30	30,54	2,10	0,28	0,71	1,88	0,60	1,48	0,20	1,08
7	32,28	30,52	2,10	0,28	0,71	1,88	0,60	1,48	0,22	1,06
8	32,26	30,52	2,10	0,28	0,71	1,88	0,60	1,46	0,24	1,04
9	32,28	30,52	2,10	0,30	0,71	1,90	0,60	1,46	0,24	1,04
10	32,28	30,50	2,12	0,28	0,72	1,90	0,60	1,46	0,24	1,04
11	32,28	30,50	2,12	0,28	0,72	1,90	0,62	1,46	0,24	1,04
12	32,28	30,50	2,12	0,28	0,72	1,94	0,66	1,48	0,22	1,04
13	32,28	30,48	2,10	0,26	0,71	1,90	0,66	1,48	0,24	1,04
14	32,26	30,48	2,10	0,26	0,72	1,90	0,68	1,48	0,24	1,04
15	32,26	30,50	2,12	0,28	0,71	1,92	0,68	1,48	0,24	1,00
16	32,28	30,50	2,08	0,28	0,71	1,94	0,70	1,50	0,26	0,98
17	32,28	30,48	2,08	0,26	0,71	1,94	0,68	1,52	0,28	0,96
18	32,28	30,50	2,08	0,26	0,70	1,92	0,68	1,52	0,26	0,94
19	32,28	30,48	2,06	0,24	0,70	1,92	0,68	1,50	0,26	0,94
20	32,28	30,50	2,06	0,24	0,70	1,90	0,68	1,52	0,26	0,94
21	32,26	30,48	2,04	0,24	0,70	1,90	0,66	1,52	0,26	0,94
22	32,26	30,48	2,06	0,26	0,70	1,88	0,66	1,52	0,28	0,94
23	32,26	30,46	2,06	0,24	0,71	1,88	0,64	1,50	0,24	0,94
24	32,26	30,48	2,06	0,28	0,71	1,84	0,64	1,48	0,20	0,92
25	32,26	30,48	2,04	0,26	0,72	1,84	0,66	1,44	0,20	0,94
26	32,26	30,50	2,02	0,26	0,72	1,88	0,66	1,46	0,24	0,86
27	32,28	30,50	2,02	0,26	0,72	1,90	0,72	1,44	0,26	0,76
28	32,26	30,50	2,02	0,28	0,72	1,88	0,70	1,42	0,30	0,74
29	32,26	30,48	2,00	0,26	0,71	1,84	0,70	1,46	0,26	0,74
30	32,26	30,48	2,00	0,30	0,71	1,84	0,70	1,48	0,26	0,76

Potsdam, den 23. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

320. Festgestellt ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh der Bauergutsbesitzer Urbain und Nouvel und des Schulzen Dufresne in Klein-Ziethen, unter dem Rindvieh des Amts-Vorstehers Nouvel in Groß-Ziethen, Kreis Angermünde, des Dominiums Neuenhagen, des Bauergutsbesitzers Magnus in Schildow, Kurth in Heiligensee, Kreis Niederbarnim, des Gemeinde-Vorstehers Stoewe in Melchow, Kreis Oberbarnim, des Friedrich Zeige in Langewahl, Kreis Beeskow-Storkow, des Bauergutsbesitzers Frädrich in Velten, des Gastwirths Rei

nicke in Ceestow, des Viehhändlers Sommerfeld und Brauereibesitzers Weber in Sommerfeld, des Kossäthen Hornemann und Brauern Muller in Staffelde, des Gutes Nieder-Neuendorf, des Gemeinde-Vorstehers Kiener in Golm, unter den Ochsen des Vorwerks Neuhof, Kreis Osthavelland, unter den Kühen des Eigenthümers Mehlitz in Kotzen, dem Rindvieh der Wittwe Kraatz in Tremmen, des Oberamtmannes Manger in Grabow, Kreis Westhavelland, des Bauern Grunack in Mietgendorf, der Wittwe Schröder in Werbig, der Bauern Piesnack und Hanack in Mahlsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, des Gutes Groß-Luckow, des Rittergutes Raakow, dem Rindvieh und den Schafen des Bauerhofsbesitzers Bentz in Blumenhagen, Kreis Prenzlau, unter den Schafen des Rittergutes Garz, bei der Kuh des Eigenthümers Blumenthal in Kehrberg, Kreis Ostprignitz, unter dem Rindvieh und den Schweinen des Bauergutsbesitzers Ebell in Rägelin, dem Rindvieh des Halbbauern Rungenhagen in Löwenberg, Kreis Ruppin, unter den Kühen des Milchhändlers Rößgen in Teltow, Kreis Teltow, dem Rindvieh des Bauern Kersten in Badingen, Gutsbesitzers Wichert in Alt-Thymen, Kreis Templin.

Erloschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Seehausen, der Vorwerke Bergbausen und Neuhof, des Gutsbesitzers Brammann und Bauern Kienbaum in Gramzow, des Bauern Kübl in Schmiedeberg, des Halbbauern Jordan in Stendell, in Lunow, Bölkendorf und Liepe, sowie auf dem Vorwerk Zuchenberg und und Ausbau Meichow, Kreis Angermünde, unter den Kühen des Waisenhauses in Rummelsburg und dem Rindvieh des Vorwerks Carlshorst, der Ackerbürger Ewest, Sellner und Frehde in Bernau, des Molkereibesitzers Müller in Reinickendorf, Kreis Niederbarnim, der Eigenthümer A. und G. Rabe und der Frau Müller in Alt-Wriezen, des Ackerbürgers Hinze in Werneuchen, Kreis Oberbarnim, unter dem Rindvieh des Büdners Merten in Langewahl, Kreis Beeskow-Storkow, des Gutes Paretz, des Bauergutsbesitzers Grell in Rohrbeck, des Bauergutsbesitzers Wulkow in Bornim, Kreis Osthavelland, unter dem Rindvieh des Rittergut Stechow I. und II. Antheils, den Schafen des Vorwerks Rhinsmühlen, Kreis Westhavelland, unter dem Rindvieh in Stülpe und bei der Kuh des Fabrikbesitzers Emisch in Luckenwalde, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, unter den Schafen des Dominiums Kleisthöhe, dem Rindvieh des Rittergutes und der Gemeinde Schönwerder, des Rittergutes Klein-Luckow, in Bergholz, Kreis Prenzlau, des Bauergutsbesitzers Bohn in Buchholz, Kreis Ostprignitz, des Ackerbürgers Schulz in Putlitz, des Rittergutes Grube, Kreis Westprignitz, unter den Kühen des Eigenthümers Tübbecke in Schmargendorf, des Bauergutsbesitzers Haewerer in Buckow, Kreis Teltow, dem Rindvieh, Schafen und Schweinen der Bauern Kunow und Bert in Fergitz, des Gutsbesitzers Möllhusen in Hindenberg, Kreis Templin, unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Kühne in Spandau.

Erloschen ist die Influenza unter den Pferden des Rechtsanwalts Laemmel in Neu-Ruppin, die Räude unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Böhm in Börnicke, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 27. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot der Viehmärkte.

321. Wegen der noch immer starken Verbreitung der Maul- und Klauenseuche werden gemäß § 64 der Anweisung des Bundesraths zur Ausführung des Viehseuchengesetzes im Regierungsbezirk Potsdam auch die für die Zeit **vom 1. Januar bis Ende Januar** 1893 angesetzten auf den Verkehr mit Wiederkäuern berechneten **Viehmärkte verboten;** desgleichen wird für die **innerhalb dieser Zeit** stattfindenden **gemischten Märkte** (Vieh- und Pferdemärkte, Kram- und Viehmärkte u. s. w.) **der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen verboten.**

Potsdam, den 28. Dezember 1892.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

11. Nachdem einem unter Vorsitz des Fabrikbesitzers J. Reunert zu Berlin, Friedrichstraße 108, gebildeten Komitée von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Erlaubniß zur Anfertigung der Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Löwenberg nach Wittstock ertheilt worden ist, wird hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstück Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nach ertheilter Erlaubniß der Orpolizeibehörde, zulässig.

Potsdam, den 20. Dezember 1892.

Namens des Bezirksausschusses:
der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

128. Das wegen der Choleragefahr mittelst meiner Bekanntmachung vom 3. August 1892 (Amtsblatt vom 12. desselben Monats Stück 33 und Amtlicher Anzeiger zum Berliner Intelligenz-Blatt vom 6. desselben Monats № 182) für die Stadtbezirke Berlin und Charlottenburg erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern,

Digitized by Google

Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland erstreckte sich auch auf die gleichen Gegenstände aus **Finnland.** Höherer Anweisung zu Folge hebe ich jenes Verbot, **soweit es sich auf Herkünfte aus Finnland bezieht,** hiermit wieder auf.

Berlin, den 20. Dezember 1892.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Costa Rica

22. Vom 1. Januar ab können Postpackete ohne Wertbangabe im Gewicht bis 5 kg nach Costa Rica auf dem directen Wege über Hamburg nach Maßgabe der Bestimmungen der internationalen Postpacket-Uebereinkunft versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht 2 M. 40 Pf. für jedes Packet. Ueber die Versendungs-Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 18. Dezember 1892.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

11. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Gethsemane-Kirche hierselbst beabsichtigt, welcher der unten beschriebene Sprengel unter Ausspfarrung der darin wohnenden Gemeinde-Glieder der Zions-Kirche aus ihrem jetzigen Parochialverbande mit der Zions-Kirche zugewiesen werden soll. Die Grenzen sind:

a. Im Westen: die Mittellinie der verlängerten Schwedterstraße (Ostgrenze des Friedenskirchensprengels) von der Parochialgrenze mit St. Paul bis zur südwestlichen Ecke der Oderbergerstraße.

b. Im Süden: die hintere Grenze der an der Südseite der Oderberger- und der an der Südseite der Fransecki-straße gelegenen Grundstücke bis zur Weißenburgerstraße und an die Linie von diesem Endpunkte bis zu demjenigen Punkte, in dem die Vorderflucht der Südseite der Fronseckistraße in ihrer Verlängerung die Parochialgrenze mit St. Bartholomäus trifft.

c. Im Osten: Diese Parochialgrenze von dem oben angegebenen Punkte bis zum Treffpunkt der Weichbildgrenze.

d. Im Norden: die Weichbildgrenze von diesem Punkte bis zu dem Treffpunkte mit der östlichen Parochialgrenze von St. Paul, ferner diese Parochialgrenze ist ihrem Verlauf zunächst nach Süden, dann nach Westen bis zu dem unter a. angegebenen Schneidungspunkte.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle dabei betheiligten Gemeindeglieder auf, etwaige Einwendungen dagegen bis zum 30. Dezember d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 10 unserer Geschäftsräume (Schützenstraße 26 I.) bei dem Büreauvorsteher Rechnungsrath Paucke oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Betheiligung bei der Sache schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Berlin, den 3. Dezember 1892.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

13. Bei der in Folge unsrer Bekanntmachung vom 18. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 149 Stück und zwar die Nummern: 28 382 550 566 687 741 769 782 828 830 1231 1593 1664 1691 1886 2007 2093 2227 2336 2420 2497 2528 2634 2646 2681 2702 2705 2713 2725 2761 2828 2854 3136 3237 3299 3312 3640 4324 4892 4957 5300 5310 5352 5603 5638 5699 5949 6143 6293 7226 7364 7633 7945 7981 8248 8430 8801 8892 8976 9027 9477 9637 9878 10083 10228 10381 10508 10533 10640 10742 10765 11071 11298 11350 11372 11491 11526 11726 11787 11949 11955 11999 12007 12342 12362 12369 12529 12812 12925 13218 13273 13371 13445 13595 13651 13656 13783 14236 14265 14379 14569 14635 14670 14707 14902 14987 15188 15277 15307 15328 15338 15432 15442 15581 15610 15633 15704 15747 15759 15821 15920 15939 16018 16062 16199 16208 16219 16292 16340 16455 16568 16608 16852 17446 17683 17796 17798 18111 18117 18158 18298 18341 18361 18412 18485 18502 18598 18842 18909.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 52 Stück und zwar die Nummern: 104 112 525 531 534 793 953 1049 1210 1214 1282 1292 1441 1571 1763 1912 1988 2129 2216 2249 2256 2831 3250 3376 3538 3587 3858 3923 4026 4128 4298 4396 4427 4522 4634 4751 5038 5382 5413 5529 5601 5654 5881 5938 6005 6173 6330 6443 6608 6733 6787 6851.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 195 Stück und zwar die Nummern: 83 281 545 650 757 886 907 938 949 954 1146 1451 1784 1786 2087 2327 2351 2383 2483 2518 3185 3273 3352 3467 3491 3922 4052 4361 4596 4843 4871 4961 4977 5016 5170 5347 5407 5766 5968 6041 6154 6726 6747 7454 7500 7599 7651 7709 7834 7859 7884 8143 8161 8377 8402 8536 8599 8637 8826 8881 8953 9000 9020 9088 9132 9179 9252 9287 9349 9510 9589 9598 9761 9961 10220 10336 10957 11071 11101 11371 11428 11532 12605 12809 12898 12991 13088 13095 13112 13312 13324 13416 13476 13551 13814 13923 13983 14562 14709 15079 15086 15099 15199 15286 15377 15412

Digitized by Google

15511 15518 15605 15611 15620 15638 15670
15724 15739 15859 15956 16221 16383 16454
16550 17219 17269 17280 17357 17509 17540
17838 17904 18103 18117 18186 18202 18238
18371 18481 18569 18639 18894 19033 19050
19084 19177 19383 19443 19514 19611 19723
19762 19805 20007 20033 20071 20075 20119
20142 20214 20393 20540 20571 20748 20788
21016 21035 21124 21130 21237 21250 21428
21549 21581 21670 21683 21707 21760 21854
21962 22048 22242 22304 22624 22677 22692
22762 23265 23342 23410 23438 23670 23808
23966 24051 24148 24385 24422.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 167 Stück und zwar die Nummern: 4 1151 1226 1340 1346 1472 1535 1906 2165 2320 2836 3032 3043 3639 3796 3854 3872 4174 4288 4528 4550 4577 4659 4739 5023 5595 5628 5830 6074 6556 6594 6614 6628 6928 7093 7199 7253 7370 7538 7604 7833 7944 7966 7987 8001 8029 8080 8128 8250 8290 8329 8441 8479 8558 8560 8703 8770 8846 8941 8977 9099 9185 9204 9225 9239 9262 9310 9319 9348 9361 9527 9609 9705 10028 10178 10337 10613 10698 10738 10836 10863 11032 11059 11166 11427 11798 11866 12016 12078 12184 12235 12252 12316 12317 12364 12476 12519 12555 12624 12841 13100 13231 13254 13330 13451 13575 13667 13760 13909 13919 13959 13968 13989 14171 14184 14394 14439 14452 14532 14693 14728 14863 15284 15581 15657 15701 15818 15858 16065 16136 16717 17047 17090 17170 17216 17247 17345 17367 17422 17625 17991 18017 18073 18074 18131 18202 18263 18425 18436 18616 18618 18861 18871 18984 19060 19114 19136 19141 19306 19349 19427 19497 19544 19635 20118 20395 20410.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 6—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1903 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. November 1892.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

16. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Königlichen Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen. Berlin, den 24. November 1892.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

20. Im § 2 des Tarifs vom 29. September 1890, nach dem die Abgabe für die Benutzung des Winterhafens zu Wittenberge zu erheben ist (Stück 42 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 17. Oktober 1890 — S. 380) ist bestimmt, daß Fahrzeuge, die in demselben Winter in einem der fiskalischen Schutzhäfen zu Magdeburg, Mühlberg, Wittenberg, Halle a. S. (Sophienhafen) und Aken a. E. bereits gelegen und das Hafengeld **für die ganze Winterlagerzeit im Voraus** entrichtet haben, für die weitere Benutzung des Winterhafens zu Wittenberge keine Abgabe zu entrichten haben, jedoch mit der Maßgabe, daß der Differenzbetrag zu zahlen ist, sofern in dem vorher benutzten Hafen die Abgabe weniger betragen hatte.

Im Anschlusse hieran bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die Fahrzeuge in Wittenberge, die das in den einzelnen Tarifsätzen höhere Hafengeld für die Benutzung des neuerbauten Winterhafens zu Tangermünde **für die ganze Winterlagerzeit im Voraus** bereits eingezahlt haben, eine Abgabe nicht zu entrichten brauchen.

Berlin, den 20. Dezember 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ungarisch-Deutscher Viehverkehr.

37. Mit 1. Januar 1893 tritt der Nachtrag II. zum Tarife vom 1. Februar 1892 in Kraft; derselbe enthält neue reglementarische Bestimmungen, Ergänzung der Tarifvorschriften, einen Ausnahmetarif für die Beförderung von lebendem Geflügel in Wagenladungen, anderweitige Frachtsätze für die Beförderung von Hornvieh, neue direkte Frachtsätze für die Beförderung von Hornvieh und Borstenvieh nach Bautzen, für Borstenvieh nach Bernburg, für Pferde, Hornvieh und Borstenvieh nach Tarnowitz, für lebendes Geflügel als Eilgut nach Radebeul, Fahrgelder für Thierbegleiter, Ergänzungen und Berichtigungen des Tarifes, sowie der Verkehrsleitungs-Vorschriften.

Exemplare dieses Nachtrags sind im hiesigen Auskunfts-Büreau, Bahnhof Alexanderplatz, käuflich zu haben.

Berlin, den 19. Dezember 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

51. Am 1. Januar 1893 erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrplane der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffsverbindungen, Angaben über Rundreise- und Sommerkarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen

Bromberg, den 21. Dezember 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

52. Am 1. Januar 1893 gelangt an Stelle des bisherigen Binnengüertarifs vom 1. Januar 1891 nebst Nachträgen ein neuer Tarif für die Beförderung von Gütern im Binnenverkehr der unterzeichneten Direktion zur Ausgabe. Derselbe enthält neben den bereits früher veröffentlichten Aenderungen die in Folge Einführung der neuen Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands anderweit festgestellten besonderen Bestimmungen, welche vom 1. Januar 1893 auch im Verkehr mit den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn, Ostpreußischen Südbahn und Königsberg-Cranzer Bahn Anwendung finden. Abzüge des neuen Tarifs sind zum Preise von 0,70 M. für das Stück durch die Fahrkarten-Ausgabestellen unseres Bezirks zu beziehen. Ferner wird mit dem 15. Januar 1893 die bisher nur zur Abfertigung von Stückgütern befugte Haltestelle Argeningken auch für den Wagenladungs-Güterverkehr eröffnet.

Bromberg, den 18. Dezember 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

18. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung haben wir die Ausgemeindung folgender Grundstücksparzellen: 1) Band II. № 26 des Grundbuchs der Gemeinde Klosterdorf, Kartenblatt 2 Parzellennummer 75 in Größe von 22 ar, 2) Band I. № 29 des Grundbuchs der Gemeinde Klosterdorf, Kartenblatt 2 Parzellennummer 78 und 166/98 in Größe von 46 ar 90 qm, 3) Band II. № 44 des Grundbuchs der Gemeinde Klosterdorf, Kartenblatt 2 Parzellennummer 49 und 50 in Größe von 63 ar 60 qm aus dem Verbande der Gemeinde Klosterdorf und deren Vereinigung mit dem Gutsbezirk Klosterdorf, sowie 4) die Ausgemeindung der Parzelle № 145/74 Artikel 20, Kartenblatt 1 des Gutsbezirks Cöthen-Dannenberg in Größe von 19 ar 25 qm aus dem Gutsbezirk Cöthen-Dannenberg und deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirk Falkenberg genehmigt.

Freienwalde a. O., den 22. Dezember 1892.

Der Kreisausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Gemeindebezirksveränderung.

19. Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 20. Mai d. J. ist ein in den Besitz des Bauergutsbesitzers Friedrich Bredow in Lietzow übergehendes Grundstück der Domaine Lietzow von 2,37 a Flächeninhalt, in der Grundsteuerkarte der Gemarkung Lietzow Kartenblatt 6 mit № 231/87 bezeichnet, von dem fiskalischen Gutsbezirk Lietzow abgetrennt, und mit dem Bezirke der Gemeinde Lietzow vereinigt worden.

Rathenow, den 16. Dezember 1892.

Namens des Kreisausschusses: der Vorsitzende.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Sammlung S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1891/92

bei der Wittenberge—Perleberger Eisenbahn

auf 23703,40 M.

festgestellt worden ist.

Berlin, den 17. Dezember 1892.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

Personalchronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des Amtsvorstehers, Administrators Bosselmann in Stolzenhagen, welcher seine Aemter als Amtsvorsteher des XI. Bezirks — Lüdersdorf — und des XII. Bezirks — Neuendorf —, mit dessen einstweiligen Verwaltung derselbe beauftragt war, mit Ende d. M. niederlegt, vom 1. Januar k. J. ab der Gemeindevorsteher und Lehnschulzengutsbesitzer Sewekow in Lüdersdorf als Amtsvorsteher des erstgenannten Amtsbezirks ernannt und der Bürgermeister Sieg in Oderberg (Mark) mit der einstweiligen Verwaltung des letzteren Amtsbezirks beauftragt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist der Gemeindevorsteher Bausdorf in Kaulsdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des IV. Bezirks — Biesdorf — ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist wegen des zum 31sten d. M. bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Königliche Förster Schinn in Buchheide auf's Neue zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des XIX. Bezirks — Oberförsterei Zechlin — ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des Gutsbesitzers Wischeropp in Spreenhagen, welcher aus dem Bezirke verzogen ist, der Gutsbesitzer Mahr in Spreenhagen zum Amtsvorsteher des III. Bezirks — Spreenhagen — ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der Landwirth Karl Keßler jun. zu Reinsdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des VI. Bezirks — Graefendorf — ernannt worden.

Digitized by Google

Im Kreise Ost-Prignitz sind der Standesbeamte und bisherige Amtsvorsteher-Stellvertreter Wilhelm Schmidt zu Rohlsdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXIV. — Rapshagen —, der Standesbeamte und Lehnschulzengutsbesitzer Wilhelm Lüdeke zu Kunow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXXVII. — Kunow —, der Gutsbesitzer Konrad Wodarg zu Maulbeerwalde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXII. — Maulbeerwalde —, der Rittergutsbesitzer Otto Wodarg zu Ellersbagen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXIV. — Rapshagen —, der Gutsbesitzer Ernst Baade zu Falkenhagen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXIX. — Falkenhagen —, der Rittergutsbesitzer Walter Fabé zu Brünlendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXXV. — Mesendorf —, der Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Emil Hanke-Calbow zu Garz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXXVI. — Hoppenrade — ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbauinspektor Saal in Potsdam den Charakter als „Baurath" zu verleihen.

Der Katasterlandmesser Knoepffler ist zum Katasterassistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung bestellt worden.

Der bisherige Diakonus in Alt-Landsberg, Rudolf Theodor Eduard Cramer ist zum Pfarrer der Parochie Praedikow, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Emil Enderlein ist als ordentlicher Lehrer an der Margarethenschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Reinfelder ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1893 soll seitens des unterzeichneten Gerichts die in Art. 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung der Eintragungen in das Handels-Register durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsen-, die Stettiner Ostsee- und die Schwedter Zeitung, die in § 147 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 1. Mai 1889, angeordnete Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch dieselben Blätter, für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger und durch die Schwedter Zeitung erfolgen.

Schwedt, den 12. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Mit der Führung des Handels-, des Zeichen- und Muster-, sowie des Genossenschafts-Registers ist bei dem Amtsgericht zu Brandenburg a. H. für das Jahr 1893 der Amtsrichter Büchner unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Sekretairs Pinczakowski beauftragt. Die Aufnahme der zu den Eintragungen erforderlichen Anträge findet jeden Donnerstag und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr Vormittags im Zimmer Nr. 43 statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Eintragungen erfolgen 1) für das Zeichen- und Musterregister nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) für das Handelsregister und das Genossenschaftsregister bezüglich des Brandenburger und des Lehniner Vorschußvereins durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, durch die Börsenzeitung, den Brandenburger Anzeiger und das Kurmärkische Wochenblatt, 3) für das Genossenschaftsregister bezüglich des Waaren-Einkaufs-Vereins zu Brandenburg und des Consum-Vereins „Vorwärts" zu Brandenburg nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger und durch den Brandenburger Anzeiger. Für kleinere erst im Lauf des nächsten Jahres sich bildende Genossenschaften erfolgen die vorgeschriebenen Bekanntmachungen außer durch den Deutschen Reichs-Anzeiger nur durch den Brandenburger Anzeiger.

Brandenburg a. H., den 16. Dezember 1892.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3	4	5	6
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Czarnecki, Arbeiter,	geboren am 20. März 1871 zu Groß-Gorzenitza, Kreis Strasburg, Westpreußen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19ten Dezember 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	1. Dezember 1892.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alois Breuß, Tagelöhner,	geboren am 21. Juni 1871 zu Altenstadt, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	10. November 1892.
2	Myo Hasya, Bierbrauer,	geboren am 25. Dezember 1861 zu Magjerovo, Kroatien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	23. November 1892.
3	Karl Hensler, Fabrikarbeiter,	geboren am 9. Mai 1861 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	21. November 1892.
4	Julius Herzog, Spängler,	geboren am 17. April 1874 zu Budapest, ortsangehörig zu Zombor, Komitat Bacs, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. November 1892.
5	Paul Klein, Kaufmann,	geboren am 24. Dezember 1838 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. November 1892.
6	Josef Leschak, Töpfergeselle,	geboren am 4. März 1836 zu Scharka, Bez. Smichow, Böhmen, ortsangehörig zu Rostock, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	12. November 1892.
7	Franz Milota, Hausknecht,	geboren am 3. Oktober 1873 zu Pürschitz, Bezirk Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Krizanau, Bezirk Groß-Meseritsch, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Oktober 1892.
8	Franz Mischka, Schneider,	geboren am 18. April 1836 zu Schlaggenwald, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichisch. Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	15. November 1892.
9	Franz Mittig (Miethig), Webergeselle,	geboren am 14. August 1835 zu Nieder-Wittig, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. November 1892.
10	Johann Prechtl, Schuhmacher,	geboren am 26. Dezember 1865 zu Sallern, Bezirk Stadtamhof, Bayern, ortsangehörig zu Rottenbaum, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen u. Führung verbotener Waffen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bogen,	29. Oktober 1892.
11	Anton Schaberl, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. Februar 1857 zu Kloster Erla, Nieder-Oesterreich,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. November 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
12	Julius Sindorn, Arbeiter,	geboren am 22. November 1857 in Livland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	21. November 1892.
13	Milan Stefanovic (Stefanowitz), Konditor,	geboren am 18. Oktober 1874 zu Jagodina, Serbien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	17. November 1892.
14	Wilhelm Aberton, Bäckergeselle,	geboren am 10. April 1858 zu Drontheim, Norwegen, norwegischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	28. Oktober 1892.
15	Johann Artner, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. Mai 1872 zu Hernals bei Wien, ortsangehörig zu Tattendorf, Bezirk Wiener-Neustadt,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. November 1892.
16	Anton Cermak, Schuhmacher,	geboren am 18. August 1857 zu Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und gefährliche Körperverletzung,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	6. Dezember 1892.
17	Johann Ditsch, Bäckergeselle,	geboren am 9. Dezember 1842 zu Steyr, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	28. November 1892.
18	Franz Dury, Drechsler,	geboren am 7. März 1860 zu Herrmannstadt, Siebenbürgen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Nichteinhaltung der Reiseroute,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	16. November 1892.
19	Jakob Ferdinand Kluser, Schäffler,	geboren am 21. Mai 1869 zu Oberriet, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. November 1892.
20	Eduard Köppl, Arbeiter,	geboren am 11. Juni 1875 zu Pschoblik, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	19. Oktober 1892.
21	Paul Nehmet, Metzger,	aus Radocz in Ungarn, geboren am 25. Mai 1849, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	13. September 1892.
22	Josef Pötzl, Dienstknecht,	geboren am 25. Juli 1875 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Absroth, Bezirk Wildstein, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kitzingen,	26. November 1892.
23	Heinrich Thorwald Röl, Maurergeselle,	geboren am 12. April 1851 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde in Hamburg,	1. Dezember 1892.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24	Franz Rudolf, Seiler,	geboren am 23. November 1840 zu Heinzendorf, Bezirk Schönberg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehörig.,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	27. November 1892.
25	Franz Wensch, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. September 1862 zu Wischkowa, Bezirk Postelberg, Böhmen, ortsangehörig zu Kahn, Bezirk Brür, ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	1. November 1892.
26	Josef Zwerger, Bahnarbeiter,	geboren am 5. November 1874 zu Kronau, Bezirk Bruchsal, Baden, ortsangehörig zu Hall, Bezirk Innsbruck,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. November 1892.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Stade vom 21. Oktober d. J. verfügte Ausweisung des Kohlenziehers Ludwig Kasack aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 19. Juni 1885 verfügte Ausweisung des Tagners und Webers August Almy aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgange 1892

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

A.

Abgeordnetenhaus, s. Landtag.

Ablagen, Abladeplätze ꝛc.
— Tarif für den Abladeplatz der Stadtgemeinde Potsdam an der Havel. 56.
— Tarif für das Ladeterrain am Maybach-Ufer zu Rixdorf. 118.
— Tarif für die Landungs- und Ladeplätze an der Elbe bei Lenzen. 252.
— Verlängerung des Tarifs für die Ablage der Stadtgemeinde Oderberg i. M. 423.

Ablösungen.
*— Aufgebot von Ablösungs- und Auseinandersetzungssachen. 149. 604. 618. 786. 1093.

Abtrittsgruben.
— Räumung derselben in Berlin und Charlottenburg. 149.

*Akten.
— Vernichtung älterer Gerichtsakten. 243. 258. 812. 1352. 1421.

Aerzte.
— Taxbestimmung für Aerzte bei elektrotherapeutischer Behandlung. 57.

Aichungs-Aemter.
— Uebertragung der Befugniß zur Aichung von Thermo-Aräometern an das Aichungsamt zu Berlin. 76.

Aktien-Gesellschaften.
— Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Aktiengesellschaft Daveniere & Comp. limited zu London. 141.

Alters-Versicherung ꝛc., s. Invaliditäts-Versicherung.

Amtsbezirke.
— Theilung des Amtsbezirks II. des Kreises Niederbarnim. 138.
— Desgl. des Amtsbezirks XXV. desselben Kreises. 195.
— Uebergang des Gutsbezirks „Artillerie-Schießplatz Cummersdorf" aus dem Amtsbezirke Sperenberg in den Amtsbezirk „Königliche Cummersdorfer Forst". 281.
— Auflösung des Amtsbezirks XXXV., Neubildung desselben und Vergrößerung des Amtsbezirks XXVI. des Kreises Teltow. 545.

*Amtskautionen.
— Aufgebot solcher. 29. 76. 92. 200. 375. 495. 502. 516. 530. 543. 545. 615. 818. 833. 841. 845. 903. 1238. 1416. 1498. 1545.

Anleihen, s. Gemeinde-, Kreis- und Stadt-Anleihen.

Apotheken s. a. Arznei-Taxe.
— Anlegung einer neuen Apotheke in Schöneberg bei Berlin. 1.
— Behandlung von Morphin und Calomel in den Apotheken. 37.
— Eröffnung der „Thurm-Apotheke" in Berlin. 92.
— Genehmigung zur Verlegung von Apotheken in Berlin. 131.
— Anderweite Vergebung der Konzession für einer Apotheke in Berlin. 140.
— Anlegung einer dritten Apotheke in Rixdorf bei Berlin. 155.
— Eröffnung der „Altstädtischen Apotheke" in Berlin. 206.
— Desgl. der „Flora-Apotheke" in Charlottenburg. 230.
— Anlegung einer Apotheke in Adlershof bei Köpenick. 303.
— Eröffnung einer Apotheke in Friedenau. 414.
— Anlegung neuer Apotheken in Berlin. 452.
— Eröffnung der Apotheke in Deutsch-Wilmersdorf. 505.

Apotheker.
— Apotheker-Gehülfen-Prüfungs-Kommission in Berlin. 37. 109.

Arznei-Taxe für 1892. 2.

Atteste, ärztliche.
— Form ärztlicher Atteste der Medizinalbeamten. 17.

Ausspannungen.
— Polizei-Verordnung, betr. die öffentlichen Ausspannungen ꝛc. und die in denselben befindlichen Geräthschaften. 546.

Ausstands-Versicherungs-Verbände.
— Genehmigung von solchen. 147.

Auswanderung.
— Erlöschen der Kautionen von Auswanderungs-Unternehmern. 35. 359.
— Errichtung einer Auswanderungsagentur. 399.
— Auswanderer-Beförderungs-Unternehmen des Schiffsmaklers Theodor Ichon zu Bremen. 522.

Ausweisung
— von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich. 6. 10. 21. 33. 41. 48. 68. 78. 87. 96. 102. 113. 124. 134. 143. 158. 182. 192. 203. 210. 220. 234. 250. 260. 271. 279. 292. 301. 312. 331. 340. 347. 364. 373. 407. 419. 442. 471. 481. 494. 514. 526. 556. 567. 575.
— Vorschriften über die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete. 23.

Digitized by Google

B.

Baufach, Baupolizei, Bauwesen.
— Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten. 60. 122.
— Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für Garnisonbauten. 65.
— Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten. 166.
— Bau-Polizei-Ordnung für die Vororte Berlins. 527.
— Polizei-Verordnung, betr. die Ausdehnung der Baupolizeiordnung vom 24. Juni 1887 auf Plötzensee. 542.
Belobigung (für Rettung aus Lebensgefahr ꝛc.)
— des Kapitains der Berliner Krahngesellschaft Lundström zu Spandau. 139.
— des Arbeiters Friedrich Thormann zu Rathenow. 229.
— des Büdners und Holzbauers Friedrich Schulze zu Woltersdorf und der Kolonisten Ziebe, Zoberbier und Hennig zu Moldenhütten. 243.
— des Schulknaben Ernst Krause zu Schwaneberg. 336.
— des Restaurateurs Julius Gottschalk zu Lankwitz. 360.
Belohnung.
— 150 Mark Belohnung für Ergreifung eines Raubmörders. 496.
Bergwerkseigenthum.
— Verleihung desselben unter den Namen:
„Kronengrube" im Kreise Beeskow-Storkow. 156.
„Kaiserin Augusta Victoria Hermsdorfer Soolquelle" im Kreise Niederbarnim. 219.
Berlin, Polizei-Verordnungen für den Stadtkreis
— betr. das Füttern der Schweine auf dem Central-Viehhofe. 28.
— betr. die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirthschaften. 156.
— betr. den Verkauf und die Lagerung von Zündhütchen, Patronenhülsen und zum Gebrauch fertigen Patronen. 216.
— über die Art des Handels mit Nahrungs- und Genußmitteln. 230.
— betr. den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen. 267.
— Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. 268.
— betr. Anbringung von Hausnummerschildern. 326.
— betr. die Ausübung des Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbes mit Kellnerinnenbedienung. 326.
— betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Gegenständen aus Choleraorten. 392.
— betr. verschärfte Vorschriften über die Meldepflicht. 393. 452.
— betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. 394.
— betr. die Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken. 415.
— Aufhebung der Polizei-Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen aus Hamburg ꝛc. 453. 489.
— betr. Anbringung und Benutzung von Fahrpreis-Anzeigern im Droschkenfuhrgewerbe. 490. 498.
— betr. einige Ergänzungen ꝛc. der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892. 557.
Bezirksausschüsse.
— Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam. 267.
— Desgl. zu Berlin. 267.
Bleihaltige Gegenstände.
— Verkehr mit solchen. 27. 306.
Branntwein.
— Verzeichniß der zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf. 561.
Brücken-Benennung in Berlin. 37.
Brücken-Benennung in Charlottenburg. 277.

C.

Carbon-Natron-Oefen.
— Warnung vor unvorsichtiger Benutzung derselben. 45.
Central-Viehhof in Berlin.
— Aufhebung des Verbots des Abtriebs von Vieh von demselben. 58.
Chausseen.
— Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee von der Berlin-Stettiner Provinzialstraße nach Grimnitz, sowie zur Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen. 7.
— Errichtung einer neuen Hebestelle auf der Niederbarnimschen Kreischaussee von Weißensee nach Berlin. 91.
— Chausseegelderhebung bei der Chausseegeldhebestelle Britz. 106.
— betr. die Chaussee von der Berlin-Stettiner Provinzialstraße über Klein- und Groß-Ziethen nach Grimnitz mit Fortsetzung nach der Eberswalde-Joachimsthaler Chaussee. 129.
— Chausseegelderhebung auf der Angermünder Kreischaussee von der Berlin-Stettiner Provinzialstraße über Klein- und Groß-Ziethen nach Grimnitz mit Fortsetzung nach der Eberswalde-Joachimsthaler Chaussee. 206.
— Chausseegelderhebung auf der Teltower Kreischaussee von Gallun über Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Wendisch-Buchholzer Chaussee. 251. 450.
— Desgl. auf der Teltower Kreischaussee von Schmöckwitz über Radeland, Zeuthen und Hankels Ablage nach Königs-Wusterhausen. 293. 450.
— Anwendung der Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf vier im Kreise Westhavelland belegene Kreischausseen. 383.
— Verleihung des Enteignungsrechts und des Rechts zur Chausseegelderhebung auf verschiedenen vom Kreise Teltow erbauten Chausseen. 505.
Cholera.
— Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wäsche ꝛc. aus Rußland und Warnung vor der Berührung nicht desinfizirter Gegenstände. 315. 324. 338 (für Berlin).
— Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verfahren. 319.
— Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera. 320.
— Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkungen an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera. 322.
— Polizei-Verordnung, betr. Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera durch Schiffer und Flößer. 355. 392.
— Desgl. 357. 392.

Digitized by Google

Cholera.
— Warnung der Schiffer ꝛc. vor Benutzung des Elbwassers. 360.
— Verbot der Ein- und Durchfuhr von Butter und Margarine aus Hamburg ꝛc. in Berlin. 372.
— Aufhebung eines Vieh- und Krammarktes in Bernau. 373.
— Polizei-Verordnung, betr. das Verlassen von Eisenbahnzügen durch choleraverdächtige Reisende. 375.
— Warnung der Flußschiffer ꝛc. vor Benutzung des Flußwassers in unfiltrirtem Zustande. 375. 400.
— Zusätze zur Desinfektionsanweisung. 375.
— Polizei-Verordnung, betr. die polizeiliche Meldepflicht aus Choleraorten zugereister Personen. 377.
— Desgl. 379.
— Polizei-Verordnung, betr. Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Leib- und Bettwäsche ꝛc. aus Choleraorten. 379.
— Schutzmaßregeln gegen Cholera, zusammengesetzt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. 379.
— Anweisung für die Aerzte zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte. 390.
— Aufhebung eines Marktes in Neu-Ruppin. 391.
— Desgl. eines Krammarktes in Wittenberge. 391.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Gegenständen aus Choleraorten. 392.
— Desgl., betr. verschärfte Vorschriften über die Meldepflicht in Berlin. 393. 452.
— Desgl. über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit. 397.
— Aufhebung eines Kram-, Vieh- und Pferdemarktes in Oranienburg. 399.
— Abänderung der Polizei-Verordnung über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit. 411.
— Aufhebung eines Krammarktes in Prenzlau. 414.
— Desgl. von Jahrmärkten in Rhinow, Rathenow, Pritzerbe und Plaue. 414.
— Desgl. eines Kram- und Pferdemarktes in Charlottenburg. 419.
— Polizei-Verordnung, betr. Abänderung der Polizei-Verordnungen über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit. 421.
— Aufhebung von Jahrmärkten in Zehrbellin, Spandau, Ketzin und Cremmen. 423.
— Polizei-Verordnung, betr. Ergänzung der Polizei-Verordnungen über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit. 431.
— Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche ꝛc. ꝛc. aus den Niederlanden. 433.
— Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern. 436.
— Aufhebung eines Krammarktes in Brüssow. 438.
— Frachtfreie Beförderung von Lebensmitteln ꝛc. für die Nothleidenden in den Choleragegenden. 440.
— Aufhebung eines Kram- und Viehmarktes in Liebenwalde. 442.
— Polizei-Verordnung über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit auf der Oder ꝛc. 445.
— Desgl., betr. die polizeiliche Meldung der aus Choleraorten ankommenden Packetsendungen. 447.
— Desgl., betr. die Ausdehnung der Polizei-Verordnungen über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit auf Havel und Spree ꝛc. 447.
Cholera.
— Einrichtung einer Schifffahrts-Kontrol-Station in Stralau bei Berlin. 447.
— Verbot der Einfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche ꝛc. aus den Niederlanden in Berlin und Charlottenburg. 452.
— Aufhebung der Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Gegenständen aus Hamburg ꝛc. in Berlin. 453.
— Betrieb von Wasserwerken mit Sandfiltration. 455.
— Ein- und Durchfuhr spanischer Weintrauben aus und durch Hamburg. 460.
— Schiffskontrolstation bei Hohensaathen. 461. 470.
— Polizei-Verordnung, betr. Aufhebung der Meldepflicht betreffs Personen und Gegenstände aus Hamburg ꝛc. 473.
— Desgl. über den Schiffsverkehr auf den Stromgebieten der Elbe während der Cholerazeit. 473.
— Desgl. betr. Aufhebung der Polizei-Verordnungen über die Meldepflicht von Personen und Gegenständen aus Hamburg ꝛc. 475. 489 (für Berlin).
— Aufhebung des Verbots der Einfuhr und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche ꝛc. ꝛc. aus den Niederlanden. 496. (für Berlin 500.)
— Einstellung des ärztlichen Ueberwachungsdienstes auf den Oder-Kontrolstationen. 524.
— Polizei-Verordnung, betr. Aufhebung der P. V. vom 3. November 1892 über den Schiffsverkehr auf den Stromgebieten der Elbe während der Cholerazeit. 543.
— Polizei-Verordnung, betr. Aufhebung der P. V. vom 13. Oktober 1892 über den Schiffsverkehr auf den zum Stromgebiete der Oder gehörigen Strom-, Fluß- und Kanalstrecken während der Cholerazeit. 557.
— Aufhebung des Ein- und Durchfuhrverbots für Herkünfte aus Finnland. 559.
— Desgl. für Berlin. 571.
Communalbesteuerung der Preußischen Staatseisenbahnen ꝛc.
— Reineinkommen der Staatseisenbahnen ꝛc. 455.
— Desgl. verschiedener kleinerer Eisenbahnen. 463.
— Desgl. der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn. 574.
Communalbezirksveränderungen, s. Gemeindebezirksveränderungen.
Communallandtag der Kurmark.
— Eröffnung desselben. 505.

D.

Dahme-Fließ.
— Polizei-Verordnung für das Dahme-Fließ auf der Strecke von Rietz-Benendorf bis Wendisch-Buchholz. 51.
Dampfkessel.
— Anweisung, betr. Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel. 128.
— Abänderung dieser Anweisung. 383.
Dampfschifffahrt.
— Vorschleuserecht der Dampfschiffe an den Berliner Schleusen. 498.
— Statuten der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Rotterdam. 507.

Digitized by Google

Denkmäler.
— Provinzial-Commission ꝛc. zur Erforschung und besseren Erhaltung der vaterländischen geschichtlichen und vorgeschichtlichen Denkmäler in der Mark Brandenburg. 202.
Desinfektion von Wäsche ꝛc. in Berlin. 85. 244. 286. 404. 467.
Domainen.
— Sequestration der Domaine Beeskow mit den Vorwerken Vorheide, Lebmgrube und Sorge. 569.
Domainen-Veräußerungen und Ablösungen.
— Zahlungen aus solchen. 403.
Droschkenfuhrgewerbe.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. Anbringung und Benutzung von Fahrpreisanzeigern im Droschkenfuhrgewerbe. 490. 498.

E.

Ehrenzeichen, s. Verdienst-Ehrenzeichen.
Einjährig-Freiwillige.
— Meldung derselben zu den Prüfungen ꝛc. 524.
— Einstellung derselben in die verschiedenen Truppentheile. 547.
Einkommensteuer.
— Anweisung des Finanzministers vom 5. 8. 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. 6. 1891, III. Theil. Extrabeilage zum 6. Stück.
— Umzug der Diensträume der Veranlagungs-Kommission des Kreises Niederbarnim zu Berlin. 343.
— Abgabe der Steuer-Erklärungen 480.
Eis.
— Vorsicht bei der Lagerung von Lebensmitteln ꝛc. auf Eis. 462.
Eisenbahn-Aktien ꝛc. s. a. unter „Zinsscheine".
— Einlösung gekündigter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen. 60.
— Nochmaliger Aufruf gekündigter Eisenbahn-Obligationen. 142.
*— Aufgebot von Eisenbahn-Prioritäts-Aktien ꝛc. 170. 608. 733.
Eisenbahnen.

I. Allgemeines.

(Auch Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.)

— Allgemeine Vorarbeiten für eine Eisenbahn von der Station Groß-Pankow der Prignitzer Eisenbahn nach Putlitz. 92.
— Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Pritzwalk nach Putlitz. 205. 338.
— Konzessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb der auf das Preußische Staatsgebiet entfallenden Strecke einer Eisenbahn von Blankensee über Woldegk nach Strasburg i. U. 274.
— Preise für Zeitkarten ꝛc. 328.
— Betriebsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. 333.
— Ausführungsanweisung zum Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. 7. 1892. 383.
— Zuständigkeit des Polizei-Präsidenten zu Berlin bei Genehmigung von Kleinbahnen ꝛc. 449.
— Polizei-Verordnung, betr. die Eisenbahn von Wriezen nach Jaedickendorf. 495.
Eisenbahnen.
— Unterstellung der Großen Berliner Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft unter die Bestimmungen des Gesetzes über Kleinbahnen ꝛc. 512.
— Polizei-Verordnung, betr. die Eisenbahn von Schönholz nach Cremmen. 521.
— Unterstellung der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft unter die Bestimmungen des Gesetzes über Kleinbahnen ꝛc. 522.
— Anfertigung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Löwenberg nach Wittstock. 571.

II. Gemeinschaftliche Angelegenheiten verschiedener Eisenbahn-Direktions-Bezirke.

— Ausnahme-Tarif für Mais ungarischen Ursprungs. 5.
— Frachtbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände. 19. 60. 142. 151. 188. 207. 227. 232. 248. 257. 288. 309. 339. 372. 463.
— Ausnahme-Tarif für Mais rumänischen Ursprungs. 19.
— Nachträge zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Magdeburg. 19. 429.
— Ausnahme-Tarif für Mais galizischen Ursprungs. 32.
— Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. 47. 188. 419. 574.
— Ausnahme-Tarif für Haus- und Straßenkehricht. 47.
— Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen für Massengüter. 47.
— Tarif-Vorschriften, betr. die Begleitung von Sendungen lebender Fische. 77.
— Ausnahme-Tarif für Mais von deutschen Seehafenstationen. 78.
— Anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Betriebsamtsbezirke. 127.
— Eisenbahn-Frachtstundungen. 180.
— Fahrpreisermäßigungen für Gesellschaftsfahrten. 207.
— Frachtberechnung für Mergel zum Düngen. 227.
— Frachtberechnungen nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen für Steinkohlen ꝛc. ꝛc. 227.
— Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Magdeburg. 270.
— Nachtrag VIII. zum Südostpreußischen Verbandsgütertarif. 463.

III. Angelegenheiten der Eisenbahn-Verbände.

— Neuer Tarif für den Ungarisch-Deutschen Vieh-Verkehr. 9.
— Deutscher Levante-Verkehr über Hamburg seewärts (nach Stationen der orientalischen und bulgarischen Eisenbahnen). 9.
— Rumänisch-Norddeutscher Mais-Verkehr. 31. 122.
— Ausnahme-Tarif für Mais aus Rumänien. 38.
— Desgl. für Mais aus ungarischen Stationen. 77.
— Neuer Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr mit Stationen der priv. Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft ꝛc. 121.
— Ermäßigter Ausnahme-Tarif für Mais im Galizisch-Norddeutschen Getreideverkehr. 142. 143.
— Norddeutsch-Galizisch-Südwestrussischer Grenzverkehr. 187.
— Neuer Tarif für den Güterverkehr mit serbischen, rumänischen, bulgarischen und russischen Schiffsstationen ꝛc. 232.
— Ostdeutsch-Oesterreichischer Eisenbahn-Verband. 256.
— Ungarisch-Deutscher Viehverkehr. 328. 440. 463.
— Norddeutscher Güterverkehr mit Galizien und der Bukowina. 346. 372.

Digitized by Google

Eisenbahnen.
— Deutsch-Italienischer Güterverkehr, Theil I., Abtheilung A. 553.
— Ungarisch-Deutscher Viehverkehr. 573.

IV. **Angelegenheiten der einzelnen Bahnen bezw. Eisenbahn-Direktions-Bezirke.**

a) Eisenbahn-Direktion zu Berlin.
— Aufhebung von Fahrkarten wegen mangelnder Frequenz der einzelnen Züge. 31.
— Nachtrag I. zu den Preistafeln des Tarifs für die Beförderung von Personen und Reisegepäck auf der Berliner Stadt- und Ringbahn und im Berliner Vorortverkehr. 77.
— Fahrplan-Aenderungen. 95. 100. 373.
— Eröffnung der Eisenbahnstrecke Johannisthal-Niederschöneweide — Spindlersfeld für den Personen-, Gepäck- und Stückgut-Verkehr. 183.
— Eröffnung der Ringbahnstation „Prenzlauer Allee" für den Personen-Verkehr. 187.
— Beförderung von Wollsendungen für den Berliner Wollmarkt. 207.
— Abfertigung von Reisegepäck nach den Ostseebadeorten Ahlbeck und Heringsdorf. 226.
— Desgl. nach dem Seebade Zinnowitz. 230.
— Verlegung des Nordbahn-Vorortverkehrs vom Stettiner Bahnhof nach dem Nordbahnhof in der Bernauerstraße in Berlin. 231. 232.
— Abfertigung von Reisegepäck nach dem Badeorte Binz auf Rügen. 248.
— Wiederaufhebung der Verkehrsbeschränkungen auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin. 372.
— Frachtfreie Beförderung von Lebensmitteln ꝛc. für die Bevölkerung der Choleragegenden. 440.
— Eröffnung des Haltepunktes Neu-Rahnsdorf für den Personen-Verkehr. 469.
— Eröffnung der Eisenbahnstrecke Wriezen—Jädickendorf für den Personen- und Güter-Verkehr. 552.

b) Eisenbahn-Direktion Bromberg.
— Ausnahme-Frachtsätze für Mais ungarischen und rumänischen Ursprungs. 32.
— Abfertigung von Stückgütern auf der Haltestelle Zamielnik. 157.
— Ausgabe von Rückfahrkarten nach Ostseebädern. 181.
— Desgl. mit Gutscheinen nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zu verkaufenden Rundreisekarten. 181.
— Schlafwagen zwischen Berlin und Warschau. 207.
— Beförderung von Wollsendungen für den Berliner Wollmarkt. 226.
— Eröffnung der Haltestelle Stempuchowo für den Stückgut- und Eilstückgut-Verkehr. 309.
— Desgl. der Haltestelle Szameitkehmen. 352.
— Eröffnung der Haltepunkte Guttowo, Pauletten und Widau. 418.
— Nachtrag 5 zum Lokal-Personentarif, Nachtrag 2 zum Binnengütertarif und Nachtrag 1 zum Kilometerzeiger. 419.
— Frachtfreie Beförderung von Lebensmitteln ꝛc. für die Bevölkerung der Choleragegenden. 440.
— Fahrplan-Aenderung. 441.
— Eröffnung der Stationen Collaten, Dt. Crottingen, Bajohren, Ragnit, Schwirrgallen und Pillkallen für den Leichen-, Fahrzeug-, Vieh- und Güter-Verkehr. 470.

Eisenbahnen.
— Eröffnung des Eisenbahn-Haltepunktes Schönwiese für den beschränkten Personen- und Gepäck-Verkehr. 523.
— Neuer Binnen-Güter-Tarif. 574.

c) Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.
— Steigerung des Fracht-Verkehrs in den Herbstmonaten. 310.

d) Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.
— Fahrplan-Aenderungen. 219. 227. 228. 289.
— Lokal-Güter- und Vieh-Verkehr. 405.
— Binnen-Güter-Verkehr. 553.

Enteignung von Grundstücken
— behufs Freilegung der Büschingstraße von der Höchstenbis zur Friedenstraße in Berlin. 19.
— behufs Anlage einer Wasserleitung von einer Pumpstation südlich des Bahnhofes Dallgow der Berlin—Lehrter Eisenbahn bis zur Stadt Spandau. 51.
— behufs Vermehrung der Freiladegeleise auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin. 58.
— behufs Anlegung eines Hafens am Urban auf dem linken Ufer des Landwehr-Kanals zwischen der Admiral- und Bärwaldbrücke und behufs Regulirung der angrenzenden Straßen in Berlin. 76.
— behufs Freilegung des Platzes L der Abtheilung I. des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins und des Cuvry-Ufers, sowie zur Verbreiterung der Schlesischen und der Cuvry-Straße. 151.
— behufs Verlegung der Stettiner Bahn zwischen Berlin und Pankow und behufs Anlegung eines Rangirbahnhofes bei Pankow. 200.
— behufs Anlegung einer Wasserleitung aus dem Müggelsee nach Berlin. 200. 513.
— behufs Freilegung und Regulirung eines Theiles der Seestraße und anderer Straßen zu Berlin. 295.
— behufs Verbesserung des Spreelaufs innerhalb der Stadt Berlin. 351.
— behufs Ausführung des Projekts für das Radialsystem XII. der Kanalisation von Berlin. 499. 512.
— behufs Freilegung des Kottbuser Ufers von der Straße 1 der Abtheilung I. des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins bis zur Mariannenstraße und der Straße 13 der Abtheilung II. des Bebauungsplanes ꝛc. 550.
*Enteignung von Grundstücken, Vorladung zu den Terminen. 33. 34. 48. 98. 110. 158. 291. 292. 324. 336. 344. 352. 380. 414. 416. 456. 484. 520. 536. 546. 561. 562. 590. 603. 604. 619. 620. 636. 650. 651. 660. 692. 724. 808. 824. 864. 968. 984. 1008. 1034. 1042. 1074. 1093. 1119. 1131. 1132. 1170. 1185. 1206. 1244. 1256. 1270. 1286. 1310. 1311. 1312. 1364. 1396. 1442. 1520.
*Erben, verschollene Personen, unbekannte Interessenten ꝛc.
Aufgebot von solchen seitens der Amtsgerichte:
— Angermünde. 339.
— Belzig. 971.
— Berlin I. 3. 29. 50. 76. 100. 111. 136. 144. 151. 262. 264. 286. 287. 294. 313. 339. 375. 400. 401. 409. 429. 431. 435. 441. 465. 470. 494. 501. 512. 515. 524. 545. 549. 556. 557. 575. 606. 608. 614. 638. 639. 653. 687. 711. 803. 845. 866. 867. 889. 890. 916. 929. 994. 1088. 1156. 1208. 1265. 1382. 1421. 1496. 1510.
— Berlin II. 671.

Digitized by Google

* Erben, verschollene Personen, unbekannte Interessenten ꝛc.
Aufgebot von solchen seitens der Amtsgerichte:
— Bernau. 979.
— Brandenburg. 193.
— Brüssow. 30.
— Wend.-Buchholz. 648.
— Charlottenburg. 224. 513. 515. 867.
— Dahme. 558.
— Eberswalde. 606.
— Fehrbellin. 1350.
— Gransee. 548.
— Alt-Landsberg. 653. 787. 818.
— Lenzen a. E. 874.
— Lychen. 756.
— Oranienburg. 1392.
— Potsdam. 1390. 1420.
— Prenzlau. 442.
— Pritzwalk. 892.
— Neu-Ruppin. 1114.
— Schwedt. 375. 470.
— Spandau. 237. 1448.
— Strasburg i. U. 401.
— Templin. 390.
— Wriezen. 271.

Erbschaftssteuer
— sächsischer und preußischer Staatsangehöriger. 186.
— anhaltischer und preußischer Staatsangehöriger. 206.
— braunschweigischer und preußischer Staatsangehöriger. 328.

Ernteertrag.
— Ermittelung desselben für 1892. 559.

Ertrunkene.
— Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener. 399.

Erziehungs- und Besserungsanstalt in Wabern.
— Entweichung eines Zöglings. 91.

F.

Fabrikarbeiter, Fabrikarbeiterinnen, s. Gewerbe-Ordnung.

Fähranstalten.
— Erhöhung des Tarifs für die Fähranstalt zu Wernsdorf. 418.
— Tarif für die Kahnfähre zwischen Ketzin und Schmergow über die Havel bei Ketzin. 465.

Faßbähne aus Zinnlegirungen.
— Warnung vor dem Ankauf von solchen mit starkem Bleigehalt. 294.

Fernsprechwesen.
— Aufforderung zum Anschluß an eine der Stadt-Fernsprech-Einrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow). 38. 85. 269. 295.
— Desgl. in Brandenburg a. H., Eberswalde und Neu-Ruppin. 38. 85. 269. 295.
— Herstellung einer Stadt-Fernsprech-Einrichtung in Zossen. 45.
— Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle bei der Postagentur in Grunewald. 372.

Fernsprechwesen.
— Fernsprech-Vermittelungs-Anstalten in Berlin. 416.
— Anmeldung zur Betheiligung an der Berliner Stadt-Fernsprech-Einrichtung. 462.

Feuergefahr, Abwendung derselben.
— Polizei-Verordnung, betr. Abwendung von Feuergefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der Eisenbahnen. 401.

Feuer-Versicherung.
— Ausschreiben der Beiträge der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg ꝛc.
für das 2. Halbjahr 1891. 33.
für das 1. Halbjahr 1892. 299.
— Desgl. der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg
für das 2. Halbjahr 1891. 39.
für das 1. Halbjahr 1892. 300.
— Versicherung von Gebäuden, auf denen Renten für den Domainen-Fiskus haften, gegen Feuergefahr. 85. 338. 507.
— Abänderungen der §§ 37 Abs. 1 und 51 des revidirten Reglements der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg. 85.
— Wahl der Mitglieder des Direktorialraths der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg. 122.
— XXI. Nachtrag zum revidirten Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg ꝛc. 129.
— Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1891. 329.
— Versicherung von Gebäuden, auf denen Rentenbankrenten ruhen, gegen Feuergefahr. 345.
— Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg ꝛc. im Jahre 1891. 363.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.
— Mecklenburgische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg. 15.
— Schweizerische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen. 44.
— Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg. 368.

*Feuerwehr-Unfallkasse.
— Uebersicht von den Verwaltungsergebnissen der Brandenburg'schen Feuerwehr-Unfallkasse. 740.

Fischerei.
— Frühjahrsschonzeit der Fische. 139.
— Anstellung von Fischerei-Aufsehern. 183. 324. 335. 460. 465.
— Polizei-Verordnung, betr. die Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge. 265. 282.
— Polizei-Verordnung, betr. Verbot des Krebsfanges. 282.
— Polizei-Verordnung, betr. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen, sowie das Verbot des Krebsfanges. 367.

Flaschenverschlußkorken aus Zinnlegirungen.
— Warnung vor dem Ankauf solcher mit starkem Bleigehalt. 294.

Fleischbeschauer.
— Nachweisung derjenigen ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer bisher noch nicht angestellt worden sind. 505.

Digitized by Google

Forstdienst.
— Abänderung des § 15 des Regulatios über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps vom 1. Februar 1887. 198.
Forstkassen.
— Verwaltung der Forstkasse in Alt-Ruppin. 75. 255.
— Desgl. der Forstkasse in Eberswalde. 91.
— Verlegung der Forstkasse in Belzig nach Potsdam. 119.
— Verlegung des Büreaus der Forstkasse in Potsdam. 131.
— Verlegung der Forstkasse in Angermünde nach Joachimsthal. 403.
Forst-Veräußerungen und Ablösungen.
— Zahlungen aus solchen. 403.
Fourage-Verabreichungsstellen, militairische,
— in Neu-Ruppin und Havelberg. 117.
*Fundsachen.
— Aufgebot solcher. 76. 100. 286. 287. 390. 470. 494. 788. 863. 1210. 1320.

G.

Gaststallungen.
— Polizei-Verordnung, betr. die öffentlichen Gaststallungen ꝛc. und die in demselben befindlichen Geräthschaften. 546.
Gebäudesteuer-Revision. 243.
Geheimmittel, Warnung vor dem Ankauf solcher.
— H. Alemann's Vegetable-Bathing-Prepared. 150.
— Skin tonic der Frau Anna Ruppert. 500.
Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung.
— Polizei-Verordnung, betr. Maßnahmen gegen Verbreitung derselben. 186.
Gemeinde-Anleihen.
— Privilegium wegen Ausfertigung von Anleihescheinen der Gemeinde Schöneberg, Kreis Teltow. 13.
*— Kündigung ausgelooster Gemeinde-Anleihescheine
von Rixdorf. 762.
von Steglitz. 379.
Gemeindebezirksveränderungen ꝛc.
— im Kreise Osthavelland. 8. 32.
— im Kreise Angermünde. 20. 273.
— im Kreise Niederbarnim. 20. 157. 309. 437. 464.
— im Kreise Beeskow-Storkow. 35. 67. 289.
— im Kreise Ruppin. 67. 107. 180. 289. 328.
— im Kreise Teltow. 94. 157. 229. 298. 453.
— im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 107.
— im Kreise Ostprignitz. 183. 430.
— im Kreise Zauch-Belzig. 278.
— im Kreise Westprignitz. 303.
— im Kreise Oberbarnim. 441. 574.
— im Kreise Westhavelland. 574.
Gemeinde-Einkommensteuer.
— Regulativ, betr. die Erhebung derselben in der Stadt Berlin. 161.
Genossenschaftsregister, s. Handelsregister ꝛc.
Gerichtstage.
— Abhaltung derselben in Gramzow. 220.
— Desgl. in Putlitz. 442.
— Desgl. in Belten. 472.
— Desgl. in Lehnin. 472.
— Desgl. in Warnow. 472.
Gerichtstage.
— Abhaltung derselben in Niemegk. 514.
— Desgl. in Boitzenburg und Gerswalde. 514.
— Desgl. in Gramzow. 526.
— Desgl. in Alte-Grund. 553.
— Desgl. in Joachimsthal und Biesenthal. 553.
Gesetz-Sammlung. Inhalts-Verzeichniß.
Für 1891:
— Stück 31 bis 38. S. 13.
Für 1892:
— Stück 1 bis 3. S. 97.
— Stück 4. S. 128.
— Stück 5 bis 7. S. 155.
— Stück 8 und 9. S. 183.
— Stück 10 bis 12. S. 214.
— Stück 13 bis 16. S. 273.
— Stück 17 bis 22. S. 333.
— Stück 23 bis 30. S. 435.
— Stück 31 bis 35. S. 545.
Gestüte.
— Nachweisung der im Jahre 1890 durch Königliche Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1891 nachgewiesenen Fohlen. 30.
— Stationirung der Landbeschäler für 1892. 31.
— Nachweisung der im Jahre 1891 durch Königliche Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1892 nachgewiesenen Fohlen 555.
Gewerbe-Aufsichtsbeamte.
— Dienstanweisung für dieselben. 139.
— Befugniß der Gewerbe-Inspektoren zur Prüfung der Kesselwärter (Heizer) auf den Dampfschiffen. 277.
Gewerbegerichte.
— Ortsstatut für die Stadt Berlin, betr. das Gewerbegericht zu Berlin. Beilage zum 48. Stück.
Gewerbe-Inspektionen.
— Eintheilung der Bezirke im Regierungsbezirk Potsdam. 128. 216.
— Desgl. für die Städte Berlin und Charlottenburg. 140.
— Verlegung der Gewerbe-Inspektion Berlin II. (Potsdam). 438.
Gewerbe-Ordnung.
— Probeweise Beschäftigung des Premier-Lieutenants Steinhäuser im Gewerbe-Inspektionsdienste in Berlin. 3.
— Ausführungsbestimmung zum § 155 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung. 118.
— Ausführungs-Anweisung zur Gewerbe-Ordnung. 119.
— Druckfehler in den Anlagen der Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung. 139.
— Ermittelung der Zahl der in Fabriken ꝛc. beschäftigten Arbeiterinnen. 145.
— Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Extrabeilage zum 19. Stück S. 1.
— Desgl. in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Extrabeilage zum 19. Stück. S. 2.
— Desgl. in Walz- und Hammerwerken. 251.
— Desgl. in Hechelräumen und dergl. 252.
— Befugnisse der vorgesetzten Dienstbehörden der Reichs- und Staats-Betriebe gemäß § 155 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung. 253.
Gewerbe-Steuer.
— Besteuerung juristischer Personen, Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien ꝛc. ꝛc. 281.

Digitized by Google

Gewerbe-Steuer.
— Bildung von Veranlagungsbezirken. 344.
— Ernennung des Vorsitzenden ꝛc. des für die Provinz Brandenburg zu bildenden Steuerausschusses der Gewerbesteuer-Klasse I. 370.
— Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuergesetz vom 24. 6. 1891. Extrabeilage zum 37. Stück.
— Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses für die Gewerbesteuerklassen III. und IV. 462.

*Grundstücke.
— Aufgebot solcher. 10. 151. 170. 206. 287. 811. 922. 995. 1209. 1375. 1376.

Gutsbezirksveränderungen, s. a. Gemeindebezirksveränderungen ꝛc.
— Vereinigung der Gutsbezirke Groß- und Klein-Wasserburg im Kreise Beeskow-Storkow. 35.

H.

Handarbeitslehrerinnen.
— Prüfung derselben in Berlin. 245. 479.

Handels-Register ꝛc.
— Führung derselben und Veröffentlichung der Eintragungen in dieselben für die Bezirke der Amtsgerichte Schwedt 6, Berlin I. 10, 21, Strausberg 32, 514, Potsdam 191, 525, Rathenow 203, Lychen, Treuenbrietzen, Nauen, Cremmen und Nirdorf 525, Jüterbog 526, Fehrbellin, Oranienburg, Rheinsberg, Lindow, Storkow, Berlin II., Zossen, Mittenwalde 554, Cöpenick, Rathenow, Alt-Landsberg 564, Gransee, Baruth, Dahme 565, Zehdenick, Charlottenburg, Lenzen, Wittstock, Werder a. H., Liebenwalde, Templin, Perleberg 566, Schwedt, Brandenburg a. H. 575.

Hausnummerschilder.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. die Anbringung von solchen. 326.

Hebammen.
— Entziehung von Hebammen-Prüfungszeugnissen. 3.
— Gesuche um Zulassung zum Hebammen-Unterricht in Berlin. 28. 109.
— Zulassung von Hebammen in Berlin. 185.
— Mitverpflichtung der Hebammen zur Anzeige von Geburten. 230.
— Hebammen-Lehrkurse des Jahres 1892/93. 349.
— Einführung eines neuen Hebammen-Lehrbuches. 399.

Heildiener, Heilgehülfen.
— Entziehung der Befugniß, sich als „geprüfter Heildiener“ zu bezeichnen. 150.

Herbstübungen, s. a. Vorspann.
— Dank des General-Kommandos des Garde-Corps für gute Aufnahme der Truppen im Manöverterrain ꝛc. 435.

Herrenhaus, s. Landtag.

*Hinterlegungsmassen.
— Verzeichniß derjenigen, bei denen eine Einstellung der Verzinsung bevorsteht. 301. 310. 701. 709. 1051. 1058. 1455. 1465.

Homerianathee.
— Warnung vor dem Ankauf desselben. 76. 177.

*Hundesteuer-Regulativ für Berlin. 821.

Hundetollwuth.
— Verhängung der Hundesperre über Berlin und Umgegend. 82. 83.
— Kennzeichen der Hundswuth nach den Erfahrungen der Königl. Thierarzneischule in Berlin. 84.

Hypotheken-Dokumente, Massen, Posten ꝛc.
*Aufgebot von solchen seitens der Amtsgerichte.
— Angermünde. 838. 1142.
— Beelitz. 345.
— Beeskow. 1265.
— Belzig. 44. 127. 712. 734. 811. 1334. 1335. 1558.
— Berlin I. 136. 175. 192. 263. 318. 375. 443. 557. 608. 638. 647. 654. 687. 734. 889. 893. 1156. 1179. 1180. 1208. 1209. 1238. 1305. 1351. 1393. 1407. 1496. 1518. 1545.
— Berlin II. 10. 73. 192. 199. 333. 415. 531. 557. 577. 846. 1075. 1115. 1196. 1232. 1393. 1511.
— Brandenburg a. H. 58. 242. 285. 765. 887. 890. 954. 1128. 1305. 1420.
— Charlottenburg. 608. 751. 1036.
— Cöpenick. 242. 287. 902. 930.
— Cremmen. 442.
— Dahme. 765. 1193.
— Eberswalde. 1415.
— Fehrbellin. 962. 965. 1143. 1468.
— Freienwalde a. O. 92. 200. 1318. 1435.
— Gransee. 4. 76. 127. 346.
— Havelberg. 465. 723. 1546.
— Jüterbog. 930. 941. 1127.
— Kyritz. 25. 838. 1088. 1376.
— Alt-Landsberg. 44. 787. 868. 1238. 1420.
— Lenzen a. E. 410. 874. 941. 1180.
— Liebenwalde. 788. 930.
— Luckenwalde. 313. 615. 1063. 1557.
— Meyenburg. 145. 415.
— Nauen. 44. 243. 409. 1491. 1557.
— Oderberg i. M. 979.
— Oranienburg. 435. 608. 1115. 1166.
— Perleberg. 50. 58. 224. 270. 495. 502. 558. 1392. 1497.
— Potsdam. 995.
— Prenzlau. 401. 1225.
— Pritzwalk. 346.
— Rathenow. 501. 839. 902. 979. 1036. 1166. 1375. 1392.
— Rheinsberg. 639. 734.
— Nirdorf. 346.
— Neu-Ruppin. 1004. 1180. 1335. 1336.
— Schwedt. 333. 1376.
— Spandau. 543.
— Storkow. 112. 391. 531. 686. 1209.
— Strasburg. 409.
— Strausberg. 531.
— Templin. 752.
— Trebbin. 1415.
— Werder a. H. 557.
— Wittenberge. 333.
— Wittstock. 752. 766. 779. 804.
— Wriezen. 145. 333. 639. 1292.
— Wusterhausen a. O. 107. 206. 287. 1088. 1231. 1557.
— Königs-Wusterhausen. 673. 1377. 1545.
— Zehdenick. 44. 515. 805. 1238.
— Zossen. 1420.

J.

Jagd.
— Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Roth-, Damm- und Rehwild. 237.
— Eröffnung der kleinen Jagd im Regierungsbezirke Potsdam. 294.
— Beginn und Schluß der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin. 323.
— Schluß der Jagd auf Rebhühner im Regierungsbezirke Potsdam. 426.
— Schluß der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Potsdam. 550.

Impfung.
— Lieferung thierischen Impfstoffes zur Schutzpocken-Impfung. 129.

Innungen.
— Bäcker-Innung zu Rathenow. 35.
— Zimmerer-, Maurer-, Dachdecker- und Brunnenmacher-Innung zu Mittenwalde. 53.
— Schiffer-Innung zu Mittenwalde. 54.
— Seiler-, Kürschner- und Maler-Innung zu Mittenwalde. 54.
— Bäcker-Innung zu Mittenwalde. 54.
— Schneider-Innung zu Mittenwalde. 55.
— Schuhmacher-Innung zu Mittenwalde. 55.
— Tischler- und Schlosser-Innung zu Mittenwalde. 56.
— Schmiede-Innung zu Mittenwalde. 56.
— Kreis-Innung für geprüfte Maurer-, Zimmerer- und Dachdeckermeister des Kreises Ostprignitz zu Kyritz. 56.
— Schmiede-Innung zu Beeskow. 130.
— Steinmetz-Innung zu Berlin. 141.
— Bäcker-, Pfefferküchler- und Konditor-Innung zu Brandenburg. 195.
— Posamentier- und Seidenknopfmacher-Innung zu Berlin. 199.
— Schneider-Innung zu Berlin. 244.
— Maurer- und Zimmermeister-Innung zu Bernau. 253.
— Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Rathenow. 367.
— Schneider-Innung zu Beeskow. 367.
— Barbier- und Friseur-Innung zu Cremmen. 368.
— Maurer- und Zimmerer-Innung zu Trebbin. 413.
— Schneider- und Kürschner-Innung zu Kyritz. 414.
— Schuhmacher-Innung zu Beeskow. 423.
— Fleischer-Innung zu Kyritz. 460.
— Lokal-Baugewerkverein zu Templin. 486.
— Schlosser-, Büchsenmacher-, Bohr-, Zeug- und Messerschmiede-, Siebmacher-, Feilenhauer-, Klempner- und Gelbgießer-Innung zu Prenzlau. 547.

Invaliditäts-Versicherung ꝛc.
— Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden des zu Kyritz für den Kreis Ostprignitz zur Durchführung der Invaliditäts- ꝛc. Versicherung errichteten Schiedsgerichts. 7.
— Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden der Tabakindustrie nach dem Invaliditäts- ꝛc. Versicherungsgesetz. 18.
— Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht und über die Entwerthung und Vernichtung von Marken. 69. 70.
— Ernennung des Vorsitzenden des in Berlin für die Regiebauten des Kreises Teltow errichteten Schiedsgerichts. 106.

Invaliditäts-Versicherung ꝛc.
— Ernennung des Vorsitzenden des in Nauen für den Kreis Osthavelland errichteten Schiedsgerichts. 215.
— Desgl. des Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Perleberg. 283.
— Desgl. des stellvertretenden Vorsitzenden desselben Gerichts. 324.
— Desgl. des Vorsitzenden des in Potsdam für den Kreis Zauch-Belzig und zum I. Stellvertreter des Vorsitzenden des daselbst für den Stadtkreis Potsdam errichteten Schiedsgerichts. 334.
— Desgl. des stellvertretenden Vorsitzenden für das Schiedsgericht in Angermünde. 341.
— Desgl. des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Rathenow. 368.
— Desgl. des stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für den Stadtkreis Spandau. 390.
*— Götze's Sammelbuch der Bescheinigungen über die Aufrechnung der Quittungskarten. 34.
*— Rechnungsabschluß der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg für das Jahr 1891. 906.

K.

Kalkstein-Verkauf in Kalkberge Rüdersdorf auf dem Wasserwege. 6.

Kammer-Kredit-Kassenscheine betr. 157.

Kataster-Aemter.
— Verlegung der Kataster-Aemter Berlin I. Nordwest und Berlin I. Süd. 430.

Kellnerinnen.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. die Ausübung des Gast- und Schankwirthschafts-Gewerbes mit Kellnerinnen-Bedienung. 326.
— Desgl. für Charlottenburg. 405.

Kirchen.
— Geschenke an Kirchen ꝛc. 79. 193. 301. 454.
— Apostel-Paulus-Kirche in Schöneberg, Diözese Cöln-Land II. 217.
— Friedens-Kirche in Berlin. 225.
— Errichtung einer selbstständigen Kirchengemeinde der Gnaden-Kirche in Berlin. 352.

Körung der Privat-Deckhengste.
— Polizei-Verordnung, betr. Aenderung der P.-V. über die Körung der Privat-Deckhengste in der Provinz Brandenburg vom 14. April 1891. 43.

Kohlensäure, flüssige.
— Polizei-Verordnung, betr. den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Behälter. 97. 475.
— Desgl. für Berlin. 267.

Kollektenwesen.
— Polizei-Verordnung, betr. das Kollektenwesen. 334.

Konsulate.
— Venezuelanisches General-Konsulat in Berlin. 7.
— Serbisches General-Konsulat in Berlin. 81.
— Beglaubigungen seitens des Russischen Konsulats in Berlin. 106.
— Konsulat für Haiti zu Berlin. 130.
— Dänisches General-Konsulat zu Berlin. 156.

Digitized by Google

Konsulate.
— Vize-Konsulat für die Republik Peru in Berlin. 271.
— General-Konsulat für Peru in Berlin. 293.
— Argentinisches General-Konsulat in Hamburg. 496.
— Rumänisches Vize-Konsulat in Berlin. 522.
— Aufhebung des Konsulats von Uruguay. 569.
Kopfgenickkrampf.
— Polizei-Verordnung, betr. Maßnahmen gegen Verbreitung desselben. 186.
Kranken-Versicherung.
— Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter in Lankwitz, Marienfelde, Buckow, Gemeinde und Gut Groß-Ziethen, Gut Klein-Ziethen, Gemeinde Lichtenrade und Gut Osdorf. 91.
— Desgl. im Gemeinde- und Gutsbezirk Gütergotz. 265.
— Entwürfe zu Statuten für Orts- und Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen. Sonderbeilage zum 31. Stück.
— Anweisung zur Ausführung des Kranken-Versicherungs-Gesetzes vom 10. April 1892. Extrabeilage zum 31. Stück.
— Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für den Stadtkreis Berlin. 341.
— Ortsüblicher Tagelohn für die Stadtgemeinde Biesenthal. 399.
— Anderweite Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter in verschiedenen Kreisen ꝛc. 423.
— Desgl. in allen Kreisen vom 1. Januar 1893 ab. 457.
— Nachweisung der festgesetzten Tagelöhne für den Kreis Teltow. 505.
— Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter. 569.
Krebse.
— Warnung vor dem Ankauf und Genuß gekochter Krebse. 286.
*Kreisanleihen,
— Kündigung ausgelooster Kreisanleihescheine
des Kreises Niederbarnim. 761.
des Kreises Westhavelland. 240. 378.
des Kreises Ostprignitz. 110. 1186.
des Kreises Teltow. 379. 519. 659.
Kreiskassen.
— Geschäftsanweisung für die Rentmeister der Königl. Kreiskassen. 343.
Kreisphysikate.
— Erledigung eines Kreisphysikats im Kreise Beeskow-Storkow. 48.
— Desgl. im Kreise Zauch-Belzig. 167. 197.
Kreisthierarztstellen.
— Erledigung einer solchen im Stadtkreise Spandau. 197.
— Desgl. im Kreise Kolberg-Körlin. 492.
Kriegsschuldensteuer, Kurmärkische.
— Reglement zur Veranlagung derjenigen I. Verbandes für die 8. Amortisationsperiode. Extrabeilage zum 33. Stück.
Kurmärkische Hülfskasse.
— Wahl von Mitgliedern derselben seitens des 64. Kommunal-Landtages der Kurmark. 71.
Kurmärkische Schuldverschreibungen, s. a. Zinsscheine.
— 14. Verloosung derselben. 29.
— 15. Verloosung derselben. 295.

L.

Landesbaumschule, Königl., in Alt-Geltow und bei Potsdam.
— Preis-Verzeichniß derselben für 1. Oktober 1892/93. 438.
Landesverweisungen.
— Nachweisung der bisher nicht veröffentlichten. 8.
— Desgl. der vom 1. April bis Ende Juni 1892 vorgekommenen. 336.
— Desgl. der vom 1. Juli bis Ende September 1892 vorgekommenen. 487.
Landgemeinde-Ordnung, neue, vom 3. Juli 1891.
— Ausführungs-Anweisungen II., betr. die Gestaltung der Gemeinden und Gutsbezirke und die Bildung von Gemeinde-Verbänden, und III., betr. die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden. Extrabeilage zum 5. Stück.
Landtag.
— Eröffnung der beiden Häuser des Landtages. 7. 455.
— Ersatzwahl für das Haus der Abgeordneten im 2. Wahlbezirk der Stadt Berlin. 26.
— Desgl. im 1. Wahlbezirk der Stadt Berlin. 389.
Landwirthschaft.
— Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle
im Sommerhalbjahr 1892. 101.
im Winterhalbjahr 1892/93. 352.
— Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin
im Sommerhalbjahr 1892. 123.
im Winterhalbjahr 1892/93. 353.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaften.
— Statuten ꝛc. der Mutual Life Insurance Company zu New-York. 76.
— Nachträge zum Statut der Nürnberger Lebens-Versicherungs-Bank zu Nürnberg. 137.
— 8. Nachtrag zum Statut des „Nordstern", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. 224.
— Statuten ꝛc. der Gesellschaft für gegenseitige Lebens-Versicherungen Le Conservateur in Paris. 326.
*Lebens-Versicherungs-Policen.
— Aufgebot solcher. 100. 107. 375. 894.
Lehrerinnen-Prüfung in Berlin. 247. 479.
Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. 246. 478.
Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam. 477.
Lehrschmiedemeister.
— Errichtung eines Instituts zur Ausbildung von solchen in Charlottenburg. 138.
Leichenpässe.
— Ertheilung von solchen. 368.
Lotterien ꝛc.
— Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren ꝛc. in Frankfurt a. M. 2.
— Lotterie im Anschlusse an den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg in Mecklenburg-Strelitz. 82.
— Lotterie zur Gewinnung der Mittel für Wiederherstellung der Marienkirche in Mühlhausen i. Th. 98.
— Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes in Weimar. 98.
— Ausspielung von Handarbeiten, Büchern, Bildern ꝛc. in Kaiserswerth. 108.
— Verloosung des Vereins für Geflügelfreunde zu Neu-Ruppin. 118.

Digitized by Google

Lotterien ꝛc.
— Ausspielung von Pferden ꝛc. in Zerbst. 148.
— Geldlotterien zum Besten des Ausbaues des Thurmes und der Vollendung der Wiederherstellung der Willibrordi-Kirche in Wesel. 265.
— Lotterien für den Münsterbau in Ulm. 293.
— Ausspielung von Stuten, Fohlen ꝛc. in Baden-Baden. 391.
— Lotterie zur Errichtung der Oberlausitzer Ruhmeshalle und des Kaiser-Friedrich-Museums zu Görlitz. 401.
Lutheraner.
— Wahl von Pastoren für die Lutheraner in Berlin. 241.

M.

Marktscheider.
— Verlegung des Wohnsitzes eines solchen von Magdeburg nach Schöningen (Braunschweig). 94.
— Desgl. von Briezen a. O. nach Liebenwerda. 269.
— Desgl. von Liebenwerda nach Senftenberg N.-L. 492.
Marktpreise.
— Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens in den Jahren 1878 bis 1891 in den Kreisstädten nach dem Durchschnitte. 4.
— Nachweisungen der Marktpreise ꝛc. in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für Dezember 1891 16, Januar 1892 72, Februar 106, März 146, April 196, Mai 240, Juni 284, Juli 334, August 388, September 436, Oktober 486, November 547.
— Nachweisungen der Monats-Durchschnitte der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag in denselben Orten für Dezember 1891 16, Januar 1892 71, Februar 108, März 146, April 196, Mai 242, Juni 283, Juli 336, August 390, September 438, Oktober 488, November 547.
— Berliner und Charlottenburger Durchschnitts-Marktpreise ꝛc. für Dezember 1891 18, Januar 1892 57, Februar 99, März 150, April 199, Mai 243, Juni 286, Juli 338, August 393, September 439, Oktober 489, November 550.
— Nachweisung der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für die Jahre 1882 bis 1891. 105.
— Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise für 1892 in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam. 564.
— Desgl. der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise. 565.
Maul- und Klauenseuche.
— Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen dieselbe für den Regierungsbezirk Potsdam. 370.
— Desgl. für Berlin. 394.
Meldepolizei.
— Polizei-Verordnung über das Meldewesen in Ortschaften von mehr als 5000 Einwohnern. 72.
— Desgl. in den Ortschaften um Berlin herum. 73.
— Desgl. in Charlottenburg. 188.
Militairanwärter.
— Ausführungsanweisung zum Gesetze, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Communalverbände mit Militairanwärtern. Extrabeilage zum 46. Stück.
Militairische Fourage-Verabreichungsstellen. 117.
Mineralwässer.
— Vorsicht bezüglich des Genusses derselben. 436.
Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin. 246. 478.
Morcheln.
— Warnung vor dem Genuß der denselben ähnlichen Lorcheln. 177. 361.

N.

Nahrungsmittel ꝛc.
— Polizei-Verordnung, betr. die Art des Handels mit Nahrungs- und Genußmitteln in Berlin. 230.
Neumärkische Schuldverschreibungen.
— Kündigung derselben. 93.
Nonne.
— Vertilgung der Nonne in 29 Forstrevieren. 75.
Notte-Verband.
*— Kündigung ausgelooster Notte-Obligationen. 42. 506.
*Nuthe-Schau-Verband.
— Kündigung ausgelooster Obligationen. 1139.

O.

Oberverwaltungsgericht.
— Regulativ für den Geschäftsgang bei demselben. Extra-Beilage zum 13. Stück.
*Oderbruch.
— Kündigung ausgelooster Obligationen des Nieder-Oderbruchs. 8. 291. 1446. 1454.
Ortspolizei-Verordnungen.
— Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften im Amtsbezirke Nowawes, Kreis Teltow. 475.

P.

Parochial-Verhältniß
— der in Berlin neu anziehenden evangelischen Einwohner. 287.
Patronen, Patronenhülsen.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. den Verkauf ꝛc. von solchen. 216.
Pfandbriefe.
— Umtausch gekündigter Pfandbriefe des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien zu Breslau. 5.
— Kündigung Schlesischer Pfandbriefe. Lit. B. 86.
— 45. Verloosung 4% Schlesischer Pfandbriefe. Lit. B. 249.
*—Aufkündigung Kur- und Neumärkischer. 851. 1186.
*—Aufgebot von Pfandbriefen. 102. 118. 313. 557. 561. 691. 786. 803. 968. 1156.
Pfarrgemeinden, s. a. Umpfarrungen ꝛc.
— Vereinigung einiger zur katholischen St. Matthias-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften zu einer selbstständigen Filialgemeinde Steglitz. 58.
— Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Gethsemane-Kirche zu Berlin. 551.
Pfarr- und Oberpfarrstellen ꝛc.
— erledigte und bezw. wiederbesetzte. 6. 32. 40. 87. 113. 143. 182. 202. 228. 250. 271. 279. 291. 297. 310. 364. 406. 464. 471. 480. 504. 563.
Pferde.
— Zählung der abgabepflichtigen Pferde ꝛc. in der Provinz Brandenburg. 180.

Digitized by Google

Platzbenennung in Berlin. 37.
Platzbenennung in Charlottenburg. 277.
Polizei-Reviere in Berlin.
— Anderweite Abgrenzung derselben. 426.
Polizei-Verordnungen (die nur den Stadtkreis Berlin betreffenden sind unter „Berlin" aufgeführt. — Wegen der auf die Schifffahrt bezüglichen s. a. „Schifffahrt").
— betr. die Wohnungen der Wanderarbeiter in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben. 35.
— betr. Aenderung der Polizei-Verordnung über die Körung der Privat-Deckhengste in der Provinz Brandenburg vom 14. April 1891. 43.
— für das Dahme-Fließ auf der Strecke von Rietz-Neuendorf bis Wendisch-Buchholz. 51.
— über das Meldewesen in Ortschaften über 5000 Einwohner. 72.
— Desgl. in den Ortschaften um Berlin herum. 73.
— betr. das Bestreuen der Bürgersteige ꝛc. mit Seesalz ꝛc. in Charlottenburg. 86.
— betr. den Transport und die Aufstellung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Behälter. 97. 475.
— betr. die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirthschaften in Berlin. 156.
— betr. das unbefugte Betreten des Schießplatzes bei Jüterbog. 167.
— betr. das Meldewesen in Charlottenburg. 188.
— betr. die Untersuchung der in Charlottenburg zum Verkauf gelangenden Wildschweine. 219.
— betr. den Verkehr mit Roth-, Damm- und Rehwild. 237.
— betr. die bauliche Beschaffenheit und die Beleuchtung von Räumen, welche zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50% Tralles bestimmt sind. 239.
— betr. Vorschriften über die öffentlichen Lustbarkeiten und den Besuch von Schankstätten. 263.
— betr. die Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge. 265. 282.
— betr. Verbot des Krebsfanges. 282.
— betr. die Untersuchung der in öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Schweine auf Trichinen. 323.
— betr. das Verbot des Feilbietens ꝛc. von Waaren auf öffentlichen Straßen in Charlottenburg durch Kinder unter 14 Jahren. 328.
— betr. das Kollektenwesen. 334.
— betr. das Treiben von Schweinen und das gewerbsmäßig zum Viehtransport benutzte Fuhrwerk. 349.
— betr. Maßnahmen gegen Einschleppung der Cholera durch Schiffer und Flösser. 355.
— Desgl. 357.
— betr. das Treiben von Schafen und Rindvieh auf öffentlichen Wegen. 360. 402.
— betr. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen, sowie das Verbot des Krebsfanges. 367.
— betr. Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. 370.
— betr. das Verlassen von Eisenbahnzügen durch choleraverdächtige Reisende. 375.
— betr. die polizeiliche Meldepflicht aus Choleraorten zugereister Personen. 377.
— betr. den gleichen Gegenstand. 379.
— betr. Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche ꝛc. aus Choleraorten. 379.
— über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit. 397.
Polizei-Verordnungen (die nur den Stadtkreis Berlin betreffenden sind unter „Berlin" aufgeführt. — Wegen der auf die Schifffahrt bezüglichen s. a. „Schifffahrt").
— betr. Abwendung von Feuergefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der Eisenbahnen. 401.
— betr. die Ausübung des Gast- und Schankwirthschaft-Gewerbes mit Kellnerinnen-Bedienung in Charlottenburg. 405.
— Abänderung der Polizei-Verordnung über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit. 411.
— betr. das Bepflanzen der Vorländer im Hochwassergebiet der Elbe. 414.
— Abänderung der Polizei-Verordnungen über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit. 421.
— Ergänzung der Polizei-Verordnungen über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit. 431.
— über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit auf der Oder. 445.
— betr. die polizeiliche Meldung der aus Choleraorten ankommenden Packetsendungen. 447.
— Ausdehnung der Polizei-Verordnungen über den Schiffsverkehr während der Cholerazeit auf die Havel und die Spree ꝛc. 447.
— Aufhebung der Bestimmungen wegen der Meldepflicht betreffs Personen und Gegenstände aus Hamburg ꝛc. 473. 475.
— über den Schiffsverkehr auf den Stromgebieten der Elbe während der Cholerazeit. 473.
— betr. die Eisenbahn von Wriezen nach Jaedickendorf. 495.
— betr. die Eisenbahn von Schönholz nach Cremmen. 521.
— Bau-Polizei-Ordnung für die Vororte Berlins. 527.
— betr. Ausdehnung der Baupolizei-Ordnung vom 24. Juni 1887 auf Plötzensee. 542.
— betr. Aufhebung der P. V. vom 3. November 1892 über den Schiffsverkehr auf den Stromgebieten der Elbe während der Cholerazeit. 543.
— betr. die öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und die in denselben befindlichen Gerätschaften. 546.
— betr. Aufhebung der P. V. vom 13. Oktober 1892 über den Schiffsverkehr auf den zum Stromgebiet der Oder gehörigen Strom-, Fluß- und Kanalstrecken während der Cholerazeit. 557.
— betr. die Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken in Charlottenburg. 562.
Postwesen, s. a. „Telegraphenwesen" und „Fernsprechwesen".

a) Allgemeines.

— Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892. Extra-Beilage zum 29. Stück.
— Beschränkungen des Postpacketverkehrs mit Harburg (Elbe) aus Anlaß der Choleragefahr aufgehoben. 416.
— Bestimmungen über Weihnachtssendungen. 523. 551.

b) Briefbestellung ꝛc.

— Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger. 29. 308.
— Unbestellbare Einschreibbriefe. 58. 92. 200. 224. 307. 351. 469. 500.
— Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt. 76. 92. 178. 224. 307. 351. 468.
— Unanbringliche Postanweisungen. 77. 92. 178. 224. 308. 351. 468. 500.

Postwesen, s. a. „Telegraphenwesen" und „Fernsprechwesen."
— Unanbringliche Packetsendungen. 85. 92. 224. 344. 492. 500.
— Aenderung in der Geldbestellung in Berlin. 119.
c) Post- und Telegraphen-Anstalten ꝛc. (s. a. unter Telegraphenwesen).
— Einrichtung und bezw. Aufhebung von Posthülfsstellen in Buchholz, Wallmow, Werder, sowie Rosaliendorf und Voigtsbrügge. 28.
— Desgl. einer Postagentur im Kirchdorfe Latzschke, Kreis Zauch-Belzig. 38.
— Neue Postanstalt (No. 81) in Berlin. 131.
— Verlegung des Postamts No. 44 in Berlin. 131.
— Verlegung des Postamts No. 72 in Berlin. 141.
— Neue Postanstalt (No. 30) in Berlin. 178.
— Einrichtung einer Postagentur in Lankwitz. 178.
— Postamt in Schlachtensee bei Zehlendorf (Kr. Teltow). 178. 417.
— Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Gollwitz. 186.
— Verlegung des Postamts No. 68 in Berlin. 217.
— Zweig-Postanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde a. O. 217.
— Neue Postanstalt (No. 53) in Berlin. 269.
— Neue Postzweigstellen (No. 101 bis 104) in Berlin. 269.
— Einrichtung des Rohrpostbetriebes beim Postamt No. 67 (Central-Viehhof) in Berlin. 287.
— Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Golm (Mark). 308.
— Neue Postzweigstellen (No. 106 und 107) in Berlin. 327.
— Einrichtung des Rohrpostbetriebes beim Postamt No. 59 in Berlin. 362.
— Verlegung des Postamts No. 42 in Berlin. 362.
— Neue Postanstalten (No. 105 und 108) in Berlin. 362.
— Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Münchehofe. 372.
— Verlegung des Postamts No. 29 in Berlin. 404.
— Neue Postanstalt (No. 109) in Berlin. 404.
— Verlegung der Postämter No. 31, 26, 70, 80, 13 und 52 in Berlin. 417.
— Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Grünberg (Uckermark). 417.
— Verlegung des Postamts No. 98 in Berlin. 429.
— Landbestellbezirksänderung des Postamts in Havelberg und der Postagentur in Breddin. 477.
— Umwandlung der Postagentur Berlin No. 32 in eine Zweigpostanstalt mit Packetannahme. 523.
d) Postverbindungen mit dem Auslande.
— Annahme von Zeitungsbestellungen durch die Kaiserliche Postagentur Windhoek in Deutsch-Südwestafrika. 5.
— Postpacketverkehr mit den Neuen Hebriden. 8.
— Postverkehr mit dem Okkupationsgebiet von Bosnien, Herzegowina und dem Sandschak Novibazar. 8.
— Einrichtung einer Postagentur in Kilwa (Deutsch-Ostafrika). 206.
— Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr. 277.
— Beitritt der südafrikanischen Republik (Transvaal) und der britischen Kolonie Natal zum Weltpostverein. 277.
— Postpacketverkehr mit Mexiko. 287.
— Postkarten ꝛc. nach der Kapkolonie. 339.
Postwesen, s. a. „Telegraphenwesen" und „Fernsprechwesen."
— Postdampfschiffahrten zwischen Stettin und Kopenhagen und Warnemünde—Gjedser. 394.
— Postdampfschiffsverbindung mit Helgoland. 394.
— Postaufträge im Verkehr mit Niederländisch-Ostindien. 416.
— Postverkehr mit dem Oranje-Freistaat, den Cook- und Tonga-Inseln und der Insel Norfolk. 440.
— Postanweisungen im Verkehr mit den Niederländischen Antillen und mit Niederländisch-Guyana. 453.
— Postpacketverkehr mit Liberia. 477.
— Desgl. mit Queensland. 491.
— Aufnahme von Zululand in den Weltpostverein. 492.
— Postpacketverkehr mit Costa Rica. 572.
Provinzial-Landtag der Provinz Brandenburg.
— Wahl von Abgeordneten zu demselben. 35. 43. 183. 546.
— Einberufung des 18. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg. 43.
Provinzial-Verband von Brandenburg.
— Haupt-Etat der Verwaltung desselben für das Rechnungsjahr 1892/93. 110.
— Provinzialabgaben für Landarmenzwecke für 1892/93. 563.

R.

Reichs-Gesetz-Blatt. Inhalts-Verzeichniß.
Für 1891:
— Stück 28 bis 30. S. 13.
— Stück 31. S. 69.
Für 1892:
— Stück 1 bis 6, 8 bis 10. S. 69.
— Stück 7 und 11. S. 97.
— Stück 12 und 13. S. 127.
— Stück 14 und 15. S. 128.
— Stück 16 bis 18. S. 155.
— Stück 19 bis 23. S. 183.
— Stück 24 bis 30. S. 213.
— Stück 31 und 32. S. 273.
— Stück 33 bis 36. S. 333.
— Stück 37 und 38. S. 435.
— Stück 39 bis 46. S. 545.
Reichs-Schuldbuch.
— Einführung desselben. 120.
*Reichsschuldscheine, Reichsschuldverschreibungen.
— Aufgebot solcher. 263.
Rektorats-Prüfung in Berlin. 246. 479.
Remonte-Ankauf für 1892. 128.
Renten.
— Vierteljährliche Erhebung derselben. 325.
Rentenbank.
— Ausfertigung von Löschungs-(Entlastungs-)Quittungen über abgelöste Renten. 19. 278. 573.
Rentenbriefe.
— Verloosung und bezw. Kündigung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg. 93. 217. 501.
— Einlösung fälliger Rentenbriefe ꝛc. der Provinz Brandenburg. 94. 363.
— Ausloosung und Vernichtung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg. 179. 219. 463. 501.
— Druckfehler-Berichtigung zur Bekanntmachung auf S. 501. 523.

Digitized by Google

Renten-Versicherungs-Anstalt, Preußische, zu Berlin.
— Mitglieder der Direktion derselben. 92.
Rentmeister der Königl. Kreiskassen.
— Geschäftsanweisung für dieselben. 343.
Rinder.
— Zählung der abgabepflichtigen Rinder ꝛc. in der Provinz Brandenburg. 180.
Rindvieh.
— Polizei-Verordnung, betr. das Treiben desselben auf öffentlichen Wegen. 360. 402.
Ritterschaftliches Kredit-Institut, Kur- und Neumärkisches.
— Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen desselben. 89.

S.

Salzsteuer.
— Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte, nicht unter stehender Kontrole eingesalzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände. 132.
Schafe.
— Polizei-Verordnung, betr. das Treiben derselben auf öffentlichen Wegen. 360. 402.
Schiedsgerichte, s. u. Invaliditäts-Versicherung und Unfall-Versicherung.
Schießen, Scharfschießen,
— der Artillerie-Prüfungs-Commission zu Berlin im Fort Hahneberg bei Spandau. 97.
Schießplatz bei Jüterbog.
— Polizei-Verordnung, betr. das unbefugte Betreten desselben. 167.
Schießplatz bei Kummersdorf.
— Schußfreie Tage auf demselben für das Jahr 1892. 3.
— Desgl. für das Jahr 1893. 546.
Schifffahrt, s. a. Dampfschifffahrt.
— Strompolizei-Verordnung zum Schutze der Ufer der Meglitze, des Graben und des Krähmig von Niedersaathen bis Ripperwiese. 5.
— Schifffahrtssperre an der Drehbrücke der Lehrter Eisenbahn über die Havel bei Spandau. 7.
— Schifffahrtssperre auf der Strecke Schlaubehammer-Fürstenberg des Oder-Spree-Kanals. 71.
— Sperre des Storkower Kanals. 81.
— Verlängerung der Sperre der Zehdenicker Schleuse. 91.
— Erhebung der Schifffahrts-Abgaben für Benutzung des Rheinsberg-Zechliner Kanals bei der Schleuse in Wolfsbruch. 121.
— Desgl. an der Wernsdorfer Schleuse. 179.
— Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau. 184. 413.
— Desgl. der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam. 197. 423.
— Erhebung von Schifffahrtsabgaben in Kalkberge-Rüdersdorf. 278.
— Schifffahrtssperre bei Malliß. 299.
— Desgl. bei den Fangschleusen zu Güritz und Alt-Fresenbrügge. 310.
— Aenderung in den Schifffahrtsabgaben für den Oder-Spree-Kanal ꝛc. 345.
— Sperrung des Stadtkanals in Potsdam. 368.
— Strompolizei-Verordnung für die Meglitze. 396.
— Schifffahrtssperren im Winter 1892/93. 466. 487.
Schifffahrt, s. a. Dampfschifffahrt.
— Erhebung von Schifffahrtsabgaben an der Vorstadtschleuse zu Brandenburg a. H. 514.
— Schifffahrtssperre auf der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße. 557.
— Schiffsverkehr an der Homeyenbrücke zu Brandenburg a. H., während der Herstellungsarbeiten an den Klappen derselben. 559.
— Abgabe für Benutzung des Winterhafens zu Wittenberge. 573.
— Schifffahrtssperre an der Langen Brücke zu Brandenburg a. H. 34.
Schinken.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. die Untersuchung von ausländischem Schinken ꝛc. 415.
— Desgl. für Charlottenburg. 562.
Schlachtsteuer.
— Abänderung des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Kommunal-Schlachtsteuer in Potsdam. 46.
Schornsteinfeger.
— Anstellung von Bezirks-Schornsteinfegermeistern in Berlin. 45. 178.
— Ernennung eines Vorsitzenden der Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission zu Berlin. 243.
— Desgl. des stellvertretenden Vorsitzenden. 404.
— Regulativ über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfegermeister im Regierungsbezirke Potsdam. 449.
— Aenderung des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirke Berlin. 550.
— Zusammensetzung der Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission in Berlin. 560.
Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin. 246. 478.
Schweine.
— Einfuhr lebender Schweine aus den Kontumazanstalten zu Bielitz-Biela und Steinbruch bei Budapest, sowie von dem Schwarzviehmarkte zu Wiener-Neustadt. 214.
— Polizei-Verordnung, betr. das Treiben von Schweinen ꝛc. auf öffentlichen Wegen. 349. 402.
Schweinefleisch-Untersuchung.
— Polizei-Verordnung, betr. die Untersuchung der in öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Schweine auf Trichinen. 323.
Seminare.
— Berlin.
2. Lehrer-Prüfung. 245.
Aufnahme-Prüfung. 478.
— Cöpenick.
Aufnahme-Prüfung. 500.
Entlassungs-Prüfung. 501.
2. Lehrer-Prüfung. 513.
— Kyritz.
Entlassungs-Prüfung. 246.
Aufnahme-Prüfung. 247.
2. Lehrer-Prüfung. 247.
— Oranienburg.
2. Lehrer-Prüfung. 244.
Entlassungs-Prüfung. 245.
Aufnahme-Prüfung. 247.
— Neu-Ruppin.
Aufnahme-Prüfung. 500.
Entlassungs-Prüfung. 501.
2. Lehrer-Prüfung. 513.

Seminare.
— Berlin (Lehrerinnen-Seminar). Aufnahme-Prüfung. 478.
— Berlin (Stadtschullehrer-Seminar). Entlassungs-Prüfung. 478.

Senkgruben.
— Räumung derselben in Berlin und Charlottenburg. 149.

Sonntagsruhe.
— Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Extra-Beilage zum 26. Stück.
— Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für Berlin. 268.
— Sonntagsruhe in den Vororten von Berlin. 317.
— Ausnahme-Bestimmung für Bäcker und Konditoren. 521.
— Verordnung, betr. einige Ergänzungen und Abänderungen der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892 für Berlin. 557.

Sparkassen.
— Nachweisung über den Geschäftsbetrieb der städtischen, Landgemeinde- und Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam für 1890 bezw. 1890/91. 167.
*— Aufgebot von Sparkassenbüchern, Quittungsbüchern. 3. 5. 108. 136. 152. 170. 198. 199. 236. 345. 435. 478. 524. 788. 846. 874. 992. 1208. 1209. 1225. 1232. 1306. 1319. 1334.

Speck.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. die Untersuchung von ausländischem Speck ꝛc. 415.
— Desgl. für Charlottenburg. 562.

Spirituosen.
— Polizei-Verordnung über die Beschaffenheit und die Beleuchtung von Räumen, welche zur Lagerung von Spirituosen von mehr als 50% Tralles bestimmt sind. 239.

Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin. 247. 477.

Staatspapiere, Staatsanleihen ꝛc., s. a. Zinsscheine.
— Aufgebot und Amortisation verloren gegangener ꝛc. Staatsschuldverschreibungen. 29. 46. 59. 112. 121. 131. 132. 141. 153. 179. 186. 201. 206. 225. 226. 230. 278. 288. 295. 296. 309. 352. 362. 395. 405. 453. 469. 480. 1480. 561.
— 37. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 46.
— 11. Verloosung von 3½% unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen. 120.
— Liste der im Etatsjahre 1891/92 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen ꝛc. nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuld-Urkunden. 185.
— 23. Verloosung von 4% Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anl. A. ꝛc. ꝛc. 255.
— Verloosung der vormals Hannoverschen 4% Staatsschuldverschreibungen Lit. S. 258.
— 12. Verloosung von 3½% unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen. 404.
— 38. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 418.
— Verloosung von 4% Staatsschuldverschreibungen von 1868 A., sowie Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 zu 4% und der gekündigten 4% kons. Staatsanleihe. 561.
*— Aufgebot solcher. 76. 494.

Staatsschuldbuch.
— Inanspruchnahme desselben im Rechnungsjahre 1891/92. 151.

Staatssteuern, direkte.
— Vierteljährliche Erhebung derselben. 325.

Stadtanleihen.
— Privilegium wegen Ausfertigung von Anleihescheinen der Residenzstadt Potsdam im Betrage von 3000000 Mark. 221.
— Desgl. der Stadt Berlin im Betrage von 70000000 Mark. 483.
*— Ausgelooste, verloren gegangene ꝛc. ꝛc. Stadtanleihescheine von
Berlin. 15. 149. 336. 520. 684. 716. 740. 984. 1074. 1454. 1486. 1516. 1570.
Biesenthal. 64. 380. 1042. 1446.
Brandenburg a. H. 196. 396.
Charlottenburg. 807.
Cöpenick. 786.
Eberswalde. 808.
Freienwalde a. O. 836. 1236.
Oranienburg. 380. 770.
Perleberg. 379. 1562.
Rathenow. 770.
Schwedt. 42.
Spandau. 148. 158.
Trebbin. 15. 291. 1198.
Vierraden. 1516.
Zossen. 34. 684. 1128.

Stammrolle.
— Anmeldung der in staatlichen ꝛc. Straf-, Besserungs- und Heilanstalten untergebrachten Militairpflichtigen zur Stammrolle. 342.

Standesamtsbezirks-Veränderung. 547.

Stempel-Abgaben.
— Zusatz zu No. 19a der Ausführungsvorschriften A. zu dem Gesetze, betr. die Erhebung von Reichs-Stempel-Abgaben. 132.

Stempel-Distributionsstellen.
— Uebertragung einer solchen in Friedenau, Kr. Teltow. 100.

Steuer-Aemter.
— Anderweite Eintheilung des Bezirks des Haupt-Steuer-Amtes zu Neu-Ruppin. 3.
— Desgl. des Haupt-Steuer-Amtes zu Lübben. 121.

Steuer-Kredit-Kassenscheine betr. 157.

Steuer-Vergütung
— bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Essenzen. 523.

Stiftungen, Stipendien.
— Staatsstipendium zum Besuche der Königl. technischen Hochschule. 205.
— Aufforderung zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung. 240.

Straßenbenennung in Berlin. 37. 371.

Straßenbenennung in Charlottenburg. 277.

Straßenverkehr in Charlottenburg.
— Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Feilbietens und des Verkaufs von Waaren, sowie des Musikmachens auf öffentlichen Straßen ꝛc. durch Kinder unter 14 Jahren. 328.

Strompolizei.
— Polizei-Verordnung, betr. das Bepflanzen der Vorländer im Hochwassergebiet der Elbe. 414.
— Personal-Veränderung im Bezirke der Elbstrom-Bau-Verwaltung. 524.

Digitized by Google

T.

Tagelohn, ortsüblicher, s. Kranken-Versicherung.
Taubstummen-Anstalten.
— Prüfung der Lehrer an denselben. 560.
Telegraphenwesen, s. a. Postwesen.
— Telegraphenverkehr mit Oesterreich-Ungarn. 5.
— Desgl. mit Luxemburg. 8.
— Eröffnung von Telegraphenhülfstellen in Retzow (Westhavelland) und Möthlow. 153.
— Desgl. einer Reichs-Telegraphenanstalt in Schmergow. 153.
— Einrichtung des Telegraphenbetriebs beim Postamt No. 94 in Berlin. 156.
— Eröffnung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Kleinow. 156.
— Desgl. in Groß-Ziethen (Uckermark) und einer Telegraphenhülfstelle in Klein-Ziethen (Uckermark). 179.
— Desgl. einer Telegraphenhülfstelle in Wolfshagen (Prignitz). 186.
— Desgl. einer Telegraphenanstalt in Groß-Behnitz. 225.
— Desgl. von Telegraphenhülfstellen in Garlsdow und Hinzdorf. 417.
— Desgl. einer Telegraphenanstalt in Neubabelsberg. 492.
*Testamente.
— Aufgebot solcher. 58. 101. 113. 192. 271. 672. 735. 781. 818. 875. 1021. 1114. 1238. 1322. 1352. 1496. 1519. 1557. 1580.
Thierärztliche Hochschule zu Hannover.
— Vorlesungen im Sommerhalbjahr 1892. 87.
— Desgl. im Winterhalbjahr 1892/93. 347.
Trinkgefäße.
— Polizei-Verordnung, betr. die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirthschaften in Berlin. 156.
Tuberkulose.
— Verhütung der Tuberkulose bei Menschen. 254.
Turnlehrer, Turnlehrerinnen.
— Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin. 100. 326.
— Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in Berlin. 467.
— Turnlehrer-Prüfung in Berlin. 477.

U.

Umpfarrungen ꝛc.
— Forstetablissement Curtschlag der Kirchengemeinde Zehdenick wird in die Kirchengemeinde Curtschlag, Diözese Templin, eingekircht. 99.
— Errichtung einer neuen evangelischen Parochie der Friedenskirche in Berlin. 109.
— Aenderungen in der Einrichtung des evangelischen Kirchspiels Deutsch-Wilmersdorf, Kr. Teltow, Diözese Köln-Land I. 276.
— Kirchengemeinden Altbliesdorf und Cunersdorf werden aus der Parochie Friedland ausgepfarrt und bilden einen neuen Parochialverband. 276.
— Kirchengemeinde Velten scheidet aus der Pfarrgemeinde Marwitz aus und wird selbstständige Pfarrgemeinde. 394.
— Vereinigung einiger zur katholischen St. Hedwigs-Pfarrgemeinde in Berlin gehörenden Ortschaften zu einer selbstständigen Kuratie in Weißensee. 416.
Unfall-Berufsgenossenschaften.
— Ernennung eines Vertrauensmannes der Tabak-Berufsgenossenschaft. 27.
— Desgl. von Vertrauensmännern der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft. 27.
— Desgl. eines Vertrauensmanns-Stellvertreters für den Bezirk VIII. der Sektion III. der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft. 117.
— Personenwechsel in den Genossenschaftsorganen der Zucker-Berufsgenossenschaft. 167.
— Ernennung eines Vertrauensmanns-Stellvertreters für den Bezirk VIII. der Sektion I. der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft. 215.
— Personenwechsel in den Genossenschaftsorganen der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft. 436.
— Namen und Bezirke der Vertrauensmänner der Elbschifffahrts-Berufs-Genossenschaft im Regierungsbezirk Potsdam. 449.
— Vertrauensmänner der Ostdeutschen Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft. 456.
— Ernennung des Vorsitzenden der Sektion IV. der Müllerei-Berufsgenossenschaft. 488.
— Desgl. eines Vertrauensmannes für den Bezirk No. 7 der Sektion II. der Norddeutschen Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft. 521.
Unfall-Versicherung.
— Ernennung eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden beim Schiedsgerichte für die fiskalische land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung. 1.
— Ernennung eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Sektion II. der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Sektion III. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft und für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Jüterbog-Luckenwalde. 7.
— Ernennung eines Vorsitzenden ꝛc. des in Freienwalde a. O. für die Regiebauten des Kreises Oberbarnim errichteten Schiedsgerichts. 273.
— Ernennung eines Vorsitzenden der für die Regiebauten der Kreise Westprignitz und Oberbarnim in Perleberg und Freienwalde a. O. errichteten Schiedsgerichte. 334.
— Ernennung von Vorsitzenden mehrerer Schiedsgerichte der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft. 335.
— Ernennung eines Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Unfallversicherung im Kreise Westhavelland. 570.
*Urkunden.
— Aufgebot solcher. 3. 4. 50. 107. 136. 169. 198. 234. 235. 236. 477. 478. 493. 576. 586. 607. 608. 631. 638. 765. 803. 812. 839. 1083. 1232. 1320. 1351. 1414. 1510. 1546.

V.

Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.
— Verleihung desselben an den Schmiedegesellen August Gorgas in Brandenburg a. H. 98.
Versicherungs-Gesellschaften, s. a. Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften.
— Statut ꝛc. der Vaterländischen Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden 71.
— Statut der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim. 108.

Versicherungs-Gesellschaften, s. a. Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften.
— Statut ꝛc. der „Wilhelma", Deutsche Kapital-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin. II. Extra-Beilage zum 15. Stück.
— IV. und V. Nachtrag zum Statut des „Nordstern", Unfall- und Altersversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. 371.
— Erlöschen der Konzession der Schweizerischen Rentenanstalt in Zürich. 488.
Viehbestände.
— Ueberwachung zusammengebrachter. 349.
Vieheinstellungen.
— Polizei-Verordnung, betr. die öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und die in denselben befindlichen Geräthschaften. 546.
Viehmärkte.
— Verbot von solchen. 82. 175. 216. 324. 338. 368. 426. 496. 571.
Viehseuchen.
— Deren Ausbruch und bezw. Erlöschen ꝛc. in bezw. auf:
Lotzschke, Rittergut Lehnin, Paretz, Rittergut Lichtenhain. 3.
Vorwerk Emilienhof. 8.
Ringenwalde, Fredersdorf, Gut Stuttgarten, Zabelsdorf, Dominium Wagenitz, Lehnin. 15.
Gut Dreesch, Jacobshagen, Reichenwade, Wolzig, Alt-Stahnsdorf, Rittergut Herzfelde, Alt-Rottstock, Grubow, Lotzschke. 27.
Rittergut Grünow, Flieth, Brandenburg a. H., Lotzschke. 37.
Paretz, Johannisthal, Glienick, Schwanebeck, Rummelsburg, Damelack, Domaine Amt Badingen, Lotzschke, Fredersdorf, Alt-Rottstock, Staffelde, Grubow. 45.
Grünow, Schöneiche, Rosenthal, Rummelsburg, Golm, Bornim, Tempelhof, Groß-Lichterfelde, Trebbin, Rittergut Pfingstberg, Rittergut Groß-Kölpin, Rittergut Willmine, Rittergut Neudorf, Haßleben, Lotzschke, Jacobshagen, Gut Golm, Gut Stuttgarten. 57.
Berlin (Influenza). 58.
Krielow, Rittergut Friedrichsfelde, Nauen, Wernitz, Golm, Dominium Dreetz, Gransee, Groß-Lichterfelde, Rittergut Arnimswalde, Rittergut Gerswalde, Dorf Badingen, Bredereiche, Rittergut Pinnow I, Damelack, Linthe, Johannisthal, Rittergut Grünow, Lotzschke, Fredersdorf. 72.
Ahrensfelde, Dominium Dessow, Vorwerk Bärenklau, Gut Wilhelmshof, Rittergut Pessin. 82.
Schulamtsgut Neuendorf, Vorwerk Steinberg, Rittergut Friedrichsfelde, Schwanebeck, Domaine Löhme, Domaine Krummensee, Kaulsdorf, Malchow, Gut Dahlwitz, Hohen-Schönhausen, Zepernick, Alt-Gersdorf, Damelack, Dominium Treskow, Karwe, Britz, Dorf Badingen, Rittergut Gerswalde, Rittergut Arnimswalde, Flieth, Rittergut Pinnow I, Bredereiche, Rittergut Fergitz, Haßleben, Vorwerk Vehlefanz, Rittergut Kutzerow, Grünow, Ringenwalde, Rittergut Herzfelde, Haßleben. 83.
Schöneiche, Niebede, Hohensaathen, Malchow, Kaulsdorf, Breddin, Rittergut Rodbahn, Stüdenitz, Protzen, Dominium Klein-Beeren, Dominium Dahlem, Dominium Dahlewitz, Schöneberg, Rittergut Pfingstberg. 91.
Premnitz, Lohen. 98.
Viehseuchen.
— Deren Ausbruch und bezw. Erlöschen ꝛc. in bezw. auf:
Rieselgut Malchow, Malchow, Friedrichsberg, Heinersdorf, Karow, Schönow, Zepernick, Rittergut Haselberg, Rittergut Kartzow, Kartzow, Tarmow, Uetz, Prenzlau, Nackel, Dominium Gnewikow, Rittergut Britz, Rosenthal, Schöneiche, Nauen, Wernitz, Tempelhof, Groß-Lichterfelde, Rittergut Willmine, Rittergut Arnimswalde, Wolzig, Alt-Stahnsdorf, Reichenwalde. 99.
Stolpe, Neu-Holland, Dalldorf, Dahlwitz, Tegel, Oranienburg, Krummensee, Staffelde, Flatow, Garlitz, Stüdenitz, Gransee, Britz, Trebbin, Domainen-Amt Zehdenick, Dorf Badingen, Linthe, Zanchwitz, Brück, Dippmannsdorf, Alt-Rottstock, Rittergut Friedrichsfelde, Domaine Krummensee, Domaine Löhme, Gut Treskow, Amt Badingen, Lotzschke. 108.
Alt-Rottstock, Linthe, Jacobshagen. 109.
Rittergut Lübbenow, Glienicke, Waidmannslust, Dalldorf, Tegel, Malchow, Oranienburg, Dahlwitz, Schwanebeck, Klein-Schönebeck, Kartzow, Amt Uetz, Dominium Falkenrebde, Tarmow, Brielow, Ferchesar, Rittergut Wutike, Rittergut Hoppenrade, Schulzendorf, Dominium Marienfelde, Woltersdorf, Spandau, Schulamt Neuendorf, Vorwerk Steinberg, Hohensaathen. 119.
Rittergut Groß-Behnitz, Dominium Kränzlin I, Wulkow, Havelberg, Mahlsdorf, Rittergut Mehrow, Vorwerk Trappenfelde, Rieselgut Wartenberg, Dominium Alt-Ranft, Gut Alt-Gaul, Marwitz, Satzkorn, Flatow, Zachow, Ketzür, Stüdenitz, Gut Kletzke. 130.
Dominium Stöffin I, Lichtenberg, Klein-Beeren, Waltersdorf, Blankenfelde, Gömnigk, Zauchwitz, Belzig, Dorf Badingen, Dominium Dreesch, Hohen-Schönhausen, Friedrichsberg, Alt-Gersdorf, Golm, Bornim, Staffelde, Breddin, Damelack, Rittergut Ganzer I, Dominium Britz, Britz, Trebbin, Groß-Lichterfelde, Dominium Klein-Beeren, Schöneberg, Rittergut Groß-Kölpin, Spandau. 131.
Gut Staffelde, Kyritz, Tegel, Dalldorf, Stolpe, Hohen-Neuendorf, Werneuchen, Stüdenitz, Groß-Mutz, Blankenfelde, Dominium Kerzendorf, Zehdenick, Schlunkendorf, Trebitz, Kaulsdorf, Zepernick, Dominium Dahlem, Brück. 140.
Stüdenitz, Klein-Kreutz-Weinberge, Rirdorf, Strehlen, Rittergut Schönfließ, Alt-Landsberg, Rittergut Eichstädt, Rittergut Staffelde, Tremmen, Wernitz, Staffelde, Görne, Ahrensdorf, Rebfeld, Havelberg, Mittenwalde, Teltow, Zehdenick, Paretz, Malchow, Glienicke, Carow, Tarmow, Wutike, Dominium Dahlwitz, Rittergut Fergitz, Flieth, Bredereiche, Rittergut Pinnow I. 149.
Alt-Landsberg, Dahlwitz, Vorwerk Heidemühle, Klein-Schönebeck, Schwanebeck, Prenzlau, Rittergut Gerswalde, Domainen-Amt Zehdenick, Rittergut Neudorf, Dorf Badingen. 156.
Steinfurth, Wustermark, Rittergut Bredow, Tremmen, Wendisch-Warnow, Mühlenbeck, Blumberg, Alt-Landsberg, Mahlsdorf, Hermickendorf. 176.
Liebenwalde, Neuenhagen, Rittergut Wesenthal, Tuchen, Tremmen, Wustermark, Rohrbeck, Staffelde, Dorotz, Görne, Wölmsdorf, Stüdenitz, Eldenburg, Blankenfelde, Zehdenick, Badingen (Dorf), Blumberg, Mahlsdorf, Vorwerk Charlottenau, Rittergut Groß-

Digitized by Google

— Deren Ausbruch und bezw. Erlöschen ꝛc. in bezw. auf:

Behnitz, Neu-Holland, Heinersdorf, Malchow, Wartenberg, Rittergut Mehrow, Vorwerk Trappenfelde, Stolpe, Dalldorf, Krummensee, Schwanebeck, Alt-Ranft, Uetz, Flatow, Wernitz, Retzür, Zachow, Stüdenitz, Lichtenberg, Rittergut Gnewickow, Dominium Marienfelde. 177.

Tremmen, Falkenthal, Prenzlau, Havelberg, Schönfließ, Liebenwalde, Blumberg, Tegel, Neuholland, Rittergut Hohenfinow, Freienwalde a. O., Wegendorf, Fahrland, Schwante, Cremmen, Rhinow, Buberow, Crewelin, Klein-Kreutzer Weinberge, Hohen-Neuendorf, Schönow, Rittergut Haselberg. 184.

Dominium Falkenrehde, Abrensdorf, Rittergut Roddahn, Rehfeld, Rittergut Hoppenrade, Gut Kletzke, Blankenfelde, Dominium Waltersdorf, Klein-Beeren, Zehdenick, Haßleben, Spandau, Pankow. 185.

Kötzlin, Dalldorf, Etzin, Golm, Kietz. 197.

Kerzendorf, Bredereiche, Brück, Lütte, Granzow, Etzin, Golm, Dannenwalde, Steinfurth, Neuenhagen, Domaine Alt-Landsberg, Alt-Landsberg, Oranienburg, Kartzow, Satzkorn, Staffelde, Stüdenitz, Eldenburg, Dominium Kerzendorf, Mittenwalde, Teltow, Blankenfelde, Trebbin, Zehdenick, Linthe, Zauchwitz, Gömnigk, Schlunkendorf, Belzig, Wulkow, Trebitz, Pessin. 198.

Neu-Trebbin, Dargardt, Werneuchen, Rittergut Wesenthal, Wachow, Bückwitz, Groß-Ziethen, Göricke, Rirdorf, Havelberg, Wendisch-Warnow, Rittergut Schönfließ, Schönfließ, Gut Alt-Gaul, Ferchesar, Wölmsdorf, Rittergut Treskow, Blankenfelde, Lütte, Friedrichsberg. 205.

Rieselgut Hellersdorf, Vorwerk Dorotheenhof, Jüterbog, Neu-Weißensee, Schönerlinde, Bollensdorf, Blankenfelde, Neuenhagen, Stolpe, Rieselgut Malchow, Werneuchen, Schönwalde, Kleffen, Schirmershof, Prenzlau, Dominium Brusendorf, Dominium Kränzlin, Rittergut Mühlenbeck, Waidmannslust, Liebenwalde, Marwitz, Rittergut Staffelde, Groß-Mutz, Gransee. 216.

Rhinow, Heinersdorf, Schönerlinde, Domäne Buchholz, Rittergut Hohenfinow, Klein-Kreutz, Hohennauen, Zernitz, Fridrikenhof, Gut Staffelde, Fahrland, Tyrotz, Rittergut Eichstaedt, Crewelin, Zehdenick, Granzow. 223.

Rieselgut Hellersdorf, Petershagen, Blumberg, Löhme, Burg-Friesack, Friesack, Rittergut Dicte, Hohenwinkel, Legde, Wittenberge, Ragow, Rittergut Lübbenow, Glienick, Neu-Holland, Mahlsdorf, Kerzendorf, Badingen, Göricke. 229.

Groß-Mutz, Dalldorf, Vogelsdorf, Hönow, Schönerlinde, Heinersdorf, Rittergut Buch, Blankenburg, Rittergut Blankenfelde, Wesenthal, Neu-Lübbenau, Bärenklau, Rhinow, Berge, Zernitz, Lennewitz, Wentdorf, Wittenberge, Mankmuß. 242.

Marienfelde, Rittergut Petzow, Wust, Schmerzke, Neuenhagen, Wegendorf, Rittergut Hohenfinow, Wustermark, Rohrbeck, Gut Hoppenrade, Groß-Ziethen. 243.

Gut Heinrichsfelde, Grieben, Grausee, Beberfee, Flatow, Hakenberg, Vorwerk Dorotheenhof, Dornswalde, Postlin, Groß-Lüben, Wentdorf, Steglitz, Britz, Spandau, Wustermark, Werneuchen, Cremmen. 254.

Rieselgut Falkenberg, Battin, Garlitz, Hönow, Marzahn. 266.

— Deren Ausbruch und bezw. Erlöschen ꝛc. in bezw. auf:

Hellersdorf, Pritzerbe, Stüdenitz, Kyritz, Gut Birkholz, Gut Bootz, Gut Burghof-Putlitz, Garlin, Bentwisch, Bichel, Gartz, Rirdorf, Freienthal, Spandau, Jüterbog, Prenzlau, Dominium Wilhelmshof, Stolpe, Löhme, Tegel, Rieselgut Malchow, Hennickendorf, Dalldorf, Tuchen, Wachow, Hohenwinkel, Schirmershof, Zernitz, Dominium Brusendorf, Brück, Petzow. 267.

Rirdorf, Blumberg, Schönerlinde, Rummelsburg, Hakenberg, Flatow, Gohlitz, Barenthin, Stüdenitz, Rittergut Kötzlin, Perleberg, Babekuhl, Borchmannshof, Dorf und Gut Quitzöbel, Rühstädt, Roddahn, Henzdorf, Quitzöbel, Wilsnack, Dominium Gnewickow, Britz, Pankow, Heinersdorf, Blankenfelde, Schwante, Görne, Rittergut Bredow, Zootzen. 275.

Joachimshof, Stüdenitz, Battin, Flatow, Friedrichsberg, Heinersdorf, Schönerlinde, Heiligensee, Rittergut Schmetzdorf, Carow, Vorwerk Hammelstall, Danewitz, Hakenberg, Hohenbruch, Börnicke, Grünefeld, Rittergut Rhinow, Dornswalde, Barenthin. 284.

Kyritz, Kötzlin, Drewen, Biesen, Abbendorf, Haverland, Gnewsdorfer Elbwerder, Bendelin, Wilsnack, Tangendorf, Hohenvier, Mankmuß, Gallun, Spandau, Vorwerk Dorotheenhof, Vorwerk Bärenklau, Blankenburg, Heinersdorf, Rittergut Buch, Golm, Bärenklau, Etzin, Gut Birkholz, Gut und Dorf Dargardt, Gut und Dorf Mankmuß, Dominium Marienfelde. 285.

Rirdorf, Steglitz, Ragow, Friederikenhof, Bredereiche, Wuhst, Spandau, Battin. 286.

Domaine Sydow, Brandenburg a. H., Hohenbruch, Forsthaus Rehberge, Reinickendorf, Vorwerk Heidemühle, Vorwerk Helenenau, Weißensee, Schmachtenhagen, Vogelsdorf, Friedrichsberg, Rüdnitz, Rittergut Gielsdorf, Neu-Barnim, Alt-Wriezen, Neu-Lewin. 293.

Vorwerk Wolfsberg, Rittergut Kuhhorst, Hohenbruch, Grünefeld, Paaren a. W., Flatow, Paulin, Gut Friesack, Rittergut Buschow I. Antheils, Biesen, Göricke, Rittergut Gantikow, Stüdenitz, Weisen, Rittergut Damerow, Klein-Lüben, Uentze, Pretzen, Cliestow, Klein-Beuthen, Telz, Glienick bei Jüterbog, Rittergut Diepensee, Götz, Spandau, Neu-Weißensee, Domaine Buchholz, Kleffen, Babekuhl, Lennewitz, Friedrichsberg, Pankow, Heinersdorf. 294.

Gut Schmölln U. M., Ziemkendorf, Vorwerk Linde, Zepernick, Lübars, Tegeler Landstraße, Eiche, Buch, Heinersdorf, Birkholz, Malchow, Carow, Blankenburg, Weißensee, Schönerlinde, Schmachtenhagen, Alt-Damm. 304.

Schönwalde, Batzlow, Grünthal, Rittergut Lichterfelde, Vorwerk Karlshöhe, Wustermark, Börnicke, Flatow, Grünefeld, Betzin, Nauen, Brunne, Knoblauch, Neukammer, Tietzow, Dechtow, Fehrbellin, Tyrotz, Klein-Kreutz, Selbelang, Lietzow, Retzow, Schönblick, Mückendorf, Vehlow, Mechow, Drewen, Kyritz, Stolpe, Gantikow, Wutike, Vehlgast, Linde, Sieversdorf, Seebeck, Dretz, Lüdersdorf, Drewitz, Mariendorf, Rirdorf, Telz, Cliestow, Wend.-Wilmersdorf, Dominium Düppel, Vorwerk Zolchow, Krielow, Beberfee, Blumberg, Schönerlinde, Petershagen, Schönwalde, Rittergut Dicte. 305.

Digitized by Google

Viehseuchen.

— Deren Ausbruch und bezw. Erlöschen ꝛc. in bezw. auf: Garlin, Perleberg, Rittergut Gnewikow, Gallun, Britz, Schmerzke, Spandau, Weißensee. 306.

Schmargendorf, Lindenberg, Malchow, Heinersdorf, Rosenthal, Blankenfelde, Glienicke, Falkenberg, Rittergut Hohen-Schönhausen, Birkholz, Blumberg, Seefeld, Carow, Lupinenhof, Rittergüter Brunow, Kruge, Trampe und Cunersdorf, Neu-Golm, Vorwerk Kuckswinkel, Schwante, Flatow, Börnicke, Bötzow, Grünefeld, Rittergut Carwesee, Paaren i. Gl., Jäglitz, Tietzow, Vorwerk Niederhof, Vorwerk Neuhof, Pausin, Kietz, Möthlow, Tremmen, Rittergüter Retzow I., II., III. und IV. Antheils, Klessener Zootzen, Friesack, Gemeinde und Gut Holbeck. 324.

Biesen, Göricke, Gantikow, Stüdenitz, Mechow, Wutike, Cumlosen, Garlin, Wildberg, Rönnebeck, Groß-Woltersdorf, Rittergut Kantow, Rittergut Brunn, Mittenwalde, Talz, Gut und Gemeinde Sputendorf, Buckow, Schöneberg, Schöneiche, Christinendorf, Bergholz b. P., Wildenbruch, Sandberg, Lübsdorf, Rirdorf, Schmölln U.-M., Alt-Rottstock, Brück, Bollensdorf, Weißensee, Wesenthal, Danewitz, Neu-Lübbenau, Schönwalde, Börnicke, Garlitz, Goblitz, Gut Friesack, Britz, Spandau. 325.

Joachimshof, Mittenwalde, Berkholz, Angermünde, Dominium Günterberg, Gunterberg, Gut Sternfelde, Rittergut Wolletz, Mühlenbeck, Woltersdorf, Blankenfelde, Friedrichsfelde, Germendorf, Neu-Holland, Tegel, Schmachtenhagen, Lindenberg, Rehfelde, Werder, Dahmsdorf, Kossenblatt, Hoppenrade, Börnicke, Nauen, Vorwerk Carolinenhof, Markau, Domaine Kienberg, Velten. 336.

Tietzow, Grünefeld, Spaatz, Gräningen, Rittergut Wagenitz, Schönefeld, Neuhof b. Zinna, Juterbog, Neumarkt, Jänigkendorf, Rittergut Babe, Rittergut Voigtsbrügge, Gut Wulkow, Klosterhof, Beblow, Stüdenitz, Gantikow, Horst, Wulfersdorf, Mechow, Brüsenhagen, Ganz, Gut Wutike, Wutike, Preddöbl, Göricke, Gumtow, Rittergut Dergenthin, Dergenthin, Laaslich, Lenzersilge, Löwenberg, Walchow, Grüneberg, Bechlin, Kliestow, Telz, Dominium Rudow, Klein-Beuthen, Sputendorf, Zebrensdorf, Dahlewitz, Saalow, Glienick, Berkholz, Lübsdorf, Vogelsdorf, Hönow, Dominium Heidemühle, Forsthaus Rehberge, Tegel, Friedrichsberg, Reinickendorf, Alt-Wriezen, Rüdnitz, Flatow, Prützerbe, Rhinow, Dornswalde, Lrgde, Burghof-Putlitz, Drewitz, Johannisthal. 337.

Rittergut Selbelang, Carlshof, Göricke, Schilde, Paarstein, Herzsprung, Rittergüter Britz und Crussow, Schmargendorf, Gut Bruchhagen, Welsow, Gut Petzig, Rittergut Pinnow, Bruchhagen, Schönow, Glienicke, Wartenberg, Rehfelde, Hrinersdorf, Stolpe, Bernau, Amt Liebenwalde, Schönwalde, Buch, Hohen-Schönhausen, Hohenstein, Tempelfelde, Gut Horst, Rittergut Lauenberg, Vorwerk Slaven, Schönfeld, Beiersdorf, Kunersdorf, Koblsdorf, Görsdorf, Werder, Amt Beeskow, Birkholz, Bahrensdorf, Börnicke, Bredow, Flatow, Tietzow, Nauen, Marwitz, Dechtow, Betzin, Carwesee, Parey, Barnewitz, Rittergut Buschow II. Antheils, Vorwerk Bienenfarm, Vorwerk Neu-Plaue, Rittergut Schwanebeck, Holbeck, Jänigkendorf, Kolzenburg, Markendorf,

Viehseuchen.

— Deren Ausbruch und bezw. Erlöschen ꝛc. in bezw. auf: Neumarkt, Luckenwalde, Juterbog, Mechow, Gantikow, Klein-Haßlow, Heinrichsfelde, Wulfersdorf, Blumenthal, Vorwerk Karthan, Havelberg, Zwischendeich, Stavenow, Brunn, Craatz, Wustrau, Telz, Sputendorf. 342.

Dergischow, Saalow, Lüdersdorf, Ragow, Groß-Schulzendorf, Klein-Schulzendorf, Cliestow, Wend.-Wilmersdorf, Deutsch-Wusterhausen, Wünsdorf, Buckow, Rirdorf, Zossen, Rudow, Belzig, Lehnin, Groß-Kreutz, Dominium Ziemkendorf, Dominium Treskow, Heiligensee, Zepernick, Heinersdorf, Buch, Vogelsdorf, Schönerlinde, Rittergut Schmetzdorf, Nauen, Paaren a. W., Flatow, Rittergut Buschow I. Antheils, Kyritz, Bendelin, Wilsnack, Marienborf, Telz. 343.

Rittergut Grube, Rittergut Brunn, Ziegelei Fenne, Spandau, Paarstein, Günterberg, Ritterguter Schöneberg, Gelmersdorf und Mürow, Liepe, Weißensee, Seefeld, Liebenberg, Wölsickendorf, Cunersdorf, Gut Marienhof, Tempelfelde, Grünthal, Görsdorf, Rittergut Cossenblatt, Beeskow, Paaren i. Gl., Dechtow, Vorwerk Berlowshof, Velten, Gülpe, Gräningen, Gut Malterhausen, Dümde, Gut Markendorf, Rohrbeck, Damm, Bork, Göricke, Gantikow, Lohm, Rosenwinkel, Tornow, Wulfersdorf, Stüdenitz, Motrich, Kerzlin, Rittergüter Wulkow, Zernikow, Plänitz, Alt-Löwenberg und Kränzlin (Dom. I.), Wuthenow, Lögow, Dabergotz, Neu-Lögow, Groß-Woltersdorf, Löwenberg, Rübehorst, Gottberg, Motzen, Callinchen, Sputendorf, Wend.-Wilmersdorf, Klein-Schulzendorf, Buckow, Siethen, Kiekebusch, Rittergut Liebenberg, Schmergow, Belzig, Görisgräben, Potsdam, Birkholz, Blumberg, Marzahn, Carow, Seefeld, Vorwerk Helenenau, Lupinenhof, Tempelfelde, Rittergut Lichterfelde, Vorwerk Carlshöhe, Velten, Rhinow, Schönblick, Biesen, Groß-Lüben. 350.

Quitzöbel, Abbendorf, Haverland, Klein-Lüben, Sputendorf, Buckow, Bergholz b. P., Krielow, Götz. 351.

Wallitz, Chorinchen, Stolpe, Schönermark, Berkholz, Heinersdorf, Greiffenberg, Crussow, Gut Ober-Greiffenberg, Stolzenhagen, Liebenwalde, Zehlendorf, Lindenberg, Neu-Holland, Tempelfelde, Grunow, Wilmersdorf, Grünthal, Alt-Trebbin, Gratze, Rittergut Prädikow, Ketschendorf, Görsdorf, Rittergut Degeln, Carwesen, Börnicke, Bornim, Etzin, Mögelin, Rathenow. 360.

Kotzen, Rittergut Ribbeck, Roskow, Niebede, Rittergut Taschenberg, Brüsenhagen, Dannenwalde, Kuhwinkel, Birkholz, Grube, Guhlow, Rittergut Garz, Rittergüter II. und III. Antheils zu Lögow, Brunn und Trieplatz, Vorwerk Gut Bückwitz, Lögow, Seebeck, Gut Carwe, Ragow, Rebagen, Zehlendorf, Neuhof, Callinchen, Lichtenrade, Wend.-Wilmersdorf, Cliestow, Mittenwalde, Templin, Zehdenick, Klein-Mutz, Ribbeck, Gut Rieckesthal, Rittergut Ribbeck, Schwina, Kammer, Potsdam, Spandau, Carlshof, Vorwerk Linde, Rittergut Hohen-Schönhausen, Rittergut Gielsdorf, Neu-Barnim, Neu-Lewin, Fehrbellin, Vorwerk Niederhof, Rittergut Kuhhorst, Mankmuß, Roddahn, Damerow, Bechlin, Schöneiche, Telz, Schöneberg, Rittergut Diepensee, Freienthal, Vorwerk Zolchow. 361.

Börnicke, Werbig, Lanz, Stresow, Rittergut Neuhof, Caputh, Spandau, Gut Flemsdorf, Liepe, Freders-

Digitized by Google

— Deren Ausbruch und bezw. Erlöschen ꝛc. in bezw. auf: dorf, Gut Schönermark, Schönermark, Gut Hohenfelde, Lichtenberg, Vorwerk Lindenhof, Heinersdorf, Marzahn, Malchow, Rehfelde, Tempelfelde, Rittergut Bollersdorf, Weesow, Werneuchen, Rittergut Markau, Marken, Grünefeld. 368.

Seegefeld, Falkenhagen, Tietzow, Hohenbruch, Grünefeld, Paaren i. Gl., Ritterguter Pessin I. bis V. Antheils, Pessin, Döberitz, Gohlitz, Linde, Rittergut Klein-Behnitz, Kotzen, Roskow, Barnewitz, Buschow, Riesdorf, Rittergut Glienig, Gumtow, Wulfersdorf, Teetz, Christdorf, Studenitz, Schönhagen, Bantilow, Rosrnwinkel, Gantikow, Darsikow, Vorwerk Horst, Reckenthin, Bernheide, Feldmarschallshof, Müggendorf, Perleberg, Rittergut Plattenburg, Kreutzburg, Rittergut Häsen, Rönnebeck, Alt-Glienicke, Lankwitz, Groß-Köris, Wunsdorf, Zehlendorf, Schenlendorf b. K.-W., Gräbendorf, Vorwerk Weinberg, Rittergut Löwenbruch, Mariendorf, Ragow, Dominium Schulzendorf, Dt.-Wilmersdorf, Groß-Besten, Cöpenick, Teltow, Gut Hohenfelde, Templin (Ausbau), Gollwitz, Tremsdorf, Spandau, Flatow, Mittenwalde, Rehfelde, Blankenburg, Tegel. 369.

Carow, Vorwerk Hammelsluſt, Amt Beeskow, Bahrensdorf, Neu-Golm, Dahmsdorf, Hohenbruch, Flatow, Tietzow, Grunefeld, Hakenberg, Börnicke, Neukammer, Berge, Luckenwalde, Mückendorf, Neuhoff b. Z., Schönefeld, Blumenthal, Weisen, Dominium Rudow, Rudow, Kirdorf, Buckow, Klein-Beuthen, Dominium Tuppel, Telz, Rittergut Sputendorf, Sputendorf, Groß-Schulzendorf, Glienick b. Z., Dt.-Wusterhausen, Motzen, Ragow, Zehrensdorf, Zossen, Christinendorf, Ludersdorf, Dahlewitz, Belzig, Lubsdorf, Zootzen. 370.

Serwest, Passow, Gellmersdorf, Fredersdorf, Gut Niederlandin, Gut Wilmersdorf, Gramzow, Vorwerk Herrenhof, Zeblendorf, Stolzenhagen, Rudersdorf, Kaulsdorf, Rittergut Kaulsdorf, Liebenwalde, Neu-Holland, Gr.-Schönebrck, Bernau, Sophienfelde, Bahnhof Rehfelde, Wensickendorf, Schönfließ, Neu-Weißenser, Woltersdorf, Franz.-Buchholz, Hoben-Schönhausen in Rummelsburg, Heckelberg, Tempelfelde, Klobbicke, Danewitz, Tietzow, Marken, Rittergut Priort, Paaren i. Gl., Retzin, Rittergut Lentzke, Groß-Behnitz, Premnitz, Wolsier, Bundigershof, Prenzlau, Klinkow, Neuendorf bei Neustadt a. D., Gantilow, Gramzow, Klenzenhof, Schönermark, Wulfersdorf, Dudel, Ritterguter Lohm I und II, Gut Nebelin, Vorwerk Haaren, Groß-Breese, Gut Bahrnow, Biesecke, Nebelin, Müggendorf, Wendorf, Vorwerk Hellburg, Zeblendorf, Gut Schenkendorf b. K.-W., Gr.-Machnow, Motzen, Kl.-Bestrn, Zossen, Gr.-Beeren, Schönow, Waltersdorf, Lankwitz, Templin, Falkenthal. 391.

Zehdenick, Lüthkeshof, Dahmsdorf, Göttin, Grebs, Goldsdorf, Krahne, Vorwerl Heydemühle, Dominium Dahlwitz, Barnewitz, Friedrichsberg, Jagel, Herzsprung, Gut Sternfelde, Gut Gunterberg, Gut Bruchhagen, Kohlsdorf, Schmachtenhagen, Amt Liebenwalde, Hohen-Schönhausen, Bernau, Lübars, Weißensee, Stolpe, Lichtenberg, Rosenthal, Blankenfelde, Börnicke, Dyrotz, Markau, Wustermark, Paaren i. Gl., Vorwerk Wolfsberg, Mögelin, Kleſſener Zootzen, Gut und Gemeinde Holbeck, Gut

— Deren Ausbruch und bezw. Erlöschen ꝛc. in bezw. auf: und Gemeinde Rühstädt, Gnewsdorf, Havelberg, Zehlendorf, Kiekebusch, Siethen, Callinchen, Klein-Schulzendorf, Schöneberg, Templin, Potsdam. 392.

Berkholz, Heinersdorf, Storkow, Gut Storkow, Wulfersdorf, Nieder-Schönhausen, Schöneiche, Bernau, Franz.-Buchholz, Mahlsdorf, Dominium Tasdorf, Dominium Schöneiche, Dominium Schönfließ, Tempelfelde, Tietzow, Linum, Paaren i. Gl., Nauen, Karwesen, Rittergut Markau, Marken, Lentzke, Staaken, Marzahne, Premnitz, Vietznitz, Vorwerk Louisenhof, Warsow, Friedrichshof, Vorwerke Schönholz I. bis IV. Antheils, Rittergut Bagow, Witzke, Vorwerk Quermathen, Borgisdorf, Luckenwalde, Nieder-Görsdorf, Malterhausen, Rossow, Klinkow, Milow, Stüdenitz, Neu-Kölln, Gustavsruh, Zechlin, Kunow, Kolreper Ausbau, Gramzow, Körbitz, Glöwzin, Bäckern, Lanzer Mühle, Sückow, Lenzen, Lichtenberg, Rittergut Pramnitz, Rittergut Gartow, Lindow, Guten-Germendorf, Werder, Darwitz, Zachzenbruch, Mariendorf. 402.

Schönefeld, Mellrn, Rudow, Lankwitz, Zehlendorf, Rehagen, Dominium Schenkendorf b. K.-W., Clausdorf, Groß-Machnow, Saalow, Waßmannsdorf, Britz, Schulzendorf, Kietz, Wietstock, Rittergut Retzow, Gut Knehden, Zehdenick, Mildenberg, Dammhaft, Wesendorf, Herzfelde, Templin, Plotzin, Börnicke, Dominium Holzendorf, Angermünde, Werder, Birkholz, Beeskow, Oegeln, Germendorf, Schönow, Weißensee, Vorwerk Lindenhof, Glienicke, Blankenburg, Buch, Wölsickendorf, Rittergut Cunersdorf, Gut Horst, Vorwerk Slaven, Hohenbruch, Paaren i. Gl., Brunne, Nauen, Tietzow, Betzin, Bornim, Marken, Jäglitz, Vorwerk Kuckswinkel, Schwante, Vorwerke Bienenfarm und Retzow, Selchlang, Vorwerk Neu-Plau a. H., Rathenow, Rohrbeck, Mechow, Bareuthin, Köglin, Klosterhof, Perleberg, Amtsbezirke Rühstädt und Quitzöbel, Prenzlau, Walchow, Wildberg, Saalow, Schenkendorf b. K.-W., Rehagen, Dergischow, Wünsdorf, Wend.-Wilmersdorf, Zossen, Lankwitz, Groß-Köriß, Ragow, Köpenick, Cliestow, Mittenwalde, Neuhof, Zehlendorf, Templin, Lehnin, Wildenbruch, Görisgräben, Spandau, Göricke, Brandenburg a. H. 403.

Vorwerk Carlsberg, Vorwerk Wilhelmshof, Gut Passow, Zichow, Hohenlandin, Briest, Golm, Gut Meyenburg, Gut Wendemark, Niederlandin, Bölkendorf, Steinhöfel, Biesenbrow, Rittergut Hohenlandin, Flemsdorf, Abrensfelde, Reinickendorf, Lichtenberg, Blumberg, Wartenberg, Rehhorst, Dominium Hammer, Hammer, Eiche, Franz.-Buchholz, Rummelsburg, Zehlendorf, Wensickendorf. 414.

Gut Steinbeck, Freudenberg, Wulfersdorf, Strezanzberg, Gut Colberg, Beeskow, Dechtow, Linum, Marzahne, Friesack, Vorwerk Neu-Plaue, Strasburg U.-M., Marienhof, Klinkow, Rittergut Kutzerow, Rittergut Klockow, Klockow, Groß-Wille, Gumtow, Biesen, Tüchen, Lindenberg, Galenbeck, Gut Mankmuß, Groß-Leppin, Sargleben, Groß-Werzin, Klein-Welle, Perleberg, Strehlen, Alt-Ludersdorf, Templin, Rudow, Zehlendorf, Rahlsdorf, Groß-Machnow, Sputendorf, Siethen, Dom Ganshagen, Rittergut Groß-Beeren, Dominium Schönefeld, Dominium Britz, Groß-Ziethen, Berlin.

Digitized by Google

— Deren Ausbruch und bezw. Erlöschen ꝛc. in bezw. auf: Pinnow, Gut Peetzig, Rehfelde, Heinersdorf, Schönwalde, Seefeld, Bahnhof Rehfelde, Sophienfelde, Rudersdorf, Mühlenbeck, Woltersdorf, Falkenberg, Gut Marienhof, Schönfeld, Beiersdorf, Werneuchen, Görsdorf, Ketschendorf, Domaine Kienberg, Knoblauch, Tietzow, Bredow, Vorwerk Linde, Lietzow, Tremmen, Klein-Kreutz, Malterhausen, Rittergut Markendorf, Wutike, Göricke, Kyritz, Babe Rittergüter Ganz und Voigtsbrügge, Preddöhl, Löwenberg, Garlin, Vehlgast, Dominium Schulzendorf, Dominium Schönow, Lichtenrade, Teltow, Groß-Besten, Klein-Besten, Cliestow, Alt-Glienicke, Schwina, Spandau. 415.

Ziethen'er und Breitenteich'er Mühle, Felschow, Schwedt a. O., Alt-Landsberg, Münchehofe, Stolpe, Wandlitz, Seeberg, Klein-Schönebeck, Wartenberg, Schönfließ, Rittergut Lindenberg, Cremmen, Markau, Staaken, Gut Johannisthal, Wachow, Stölle, Ferchesar, Paulinenaue, Rathenow, Friesack, Jänickendorf, Frankenfelde, Göritz, Werbelow, Gut Ludwigsburg, Prenzlau, Gut Jagow, Heinrichsdorf, Lindenberg, Hammelstall, Rambow, Reetz, Steinberg, Baeck, Schweinekofen, Rittergut Vabrnow, Gandow, Groß-Gottschow, Töpchin, Rittergut Groß-Machnow, Mariendorf, Clausdorf, Rotzis, Brusendorf. 425.

Lankwitz, Großbeeren, Zehdenick, Templin, Dorf Badingen, Bergsdorf, Britz, Serwest, Mürow, Stolpe a. O., Mahlsdorf, Kaulsdorf, Lindenberg, Malchow, Neuholland, Cunersdorf, Velten, Pausin, Börnicke, Rittergut Klein-Bebnitz, Parey, Groß-Bebnitz, Rittergut Glienig, Dümde, Kolzenburg, Riesdorf, Jüterbog, Heinrichsfelde, Schönhagen, Christdorf, Vehlow, Baeckern, Vorwerk Kartban, Haaren, Gut und Gemeinde Wustrau, Gut und Gemeinde Garz, Storbeck, Großbeeren, Mariendorf, Waßmannsdorf, Zeblendorf, Groß-Machnow, Deutsch-Wilmersdorf, Dominium Gräbendorf, Dominium Schenkendorf, Krahne, Gollwitz, Kammer. 426.

Felschow, Stendell, Hohenfelde, Schwedt a. O., Rublsdorf, Bernau, Stolpe, Rassenheide, Schönfeld, Wulfersdorf, Cremmen, Markau, Marken, Nauen, Roskow, Spolierenberg, Landin, Hobennauen, Holbeck, Frankenfelde, Milow, Gut Klein-Luckow, Göritz, Gut Alexanderhof, Schmölln, Gut Wollenthin, Polzow, Gut Tornow, Gut Waldhof, Biesen, Klein-Woltersdorf, Lindenberg, Gramzow, Meserkow, Neuhausen, Gut Dalmin, Gut Ponitz, Karstädt, Rittergut Gühlitz, Schönefeld, Gräbendorf, Rudersdorf. 438.

Schoneweide b. L., Clausdorf, Groß-Zietben, Brusendorf, Teltow, Zehdenick, Templiner Ausbau, Amtsfreiheit Camp, Bernau, Rittergut Leuenberg, Klobbick, Koffenblatt, Tietzow, Grunefeld, Marken, Döberitz, Friesack, Rittergut Buschow (I. Antheils), Buschow, Louisenhof, Kietz, Mötblow, Neumarkt, Damm, Darsikow, Horst, Rittergut Bantikow, Klein-Haßlow, Drewen, Kunow, Perleberg, Rittergut Zernikow, Darritz, Schenkendorf b. W., Waltersdorf, Saalow, Rebagen, Kietz b. Gröben, Wünsdorf, Britz, Mariendorf, Motzen, Lankwitz, Schulzendorf, Zeblendorf, Templin, Groß-Kreutz, Brandenburg a. H., Körbitz, Dominium Marienfelde, Schopfurth. 439.

— Deren Ausbruch und bezw. Erlöschen ꝛc. in bezw. auf: Schwedt a. O., Gut Frauenhagen, Gut Kerkow, Gramzow, Melzow, Storkow, Hammer, Höpen, Schildow, Lübars, Dalldorf, Neu-Holland, Zehlendorf, Wensickendorf, Reinickendorf, Liebenwalde, Rittergüter Garzau und Beauregard, Sydow, Tornow, Neu-Barnim, Nauen, Vehlefanz, Tarmow, Cremmen, Gut Bornstedt, Lentzke, Seegefeld, Falkenhagen, Gatow, Rittergut Stechow I. und II. Antheils, Stechow, Rathenow, Blankensee, Gut Alexanderhof, Prenzlau, Gut Malchow, Rittergut Wittenhof, Lindenberg, Danneuwalde, Berlinchen, Wittstock, Zaatzke, Rittergut Zapel, Milow, Burow, Gühlitz, Bochin, Stahnsdorf, Dominium Groß-Ziethen, Mahlow, Gut Ruhlsdorf, Rudow, Schöneweide b. L., Mariendorf, Gröben, Brusendorf, Groß-Besten, Ragow, Zabelsdorf, Wartenberg, Marzahn, Tasdorf, Nieder-Schönhausen, Neu-Weißensee, Grünthal, Gratze, Rittergut Prädikow, Grunow, Alt-Trebbin, Rittergut Bollersdorf, Tempelfelde, Weesow, Rittergut Markau, Staaken, Tietzow, Flatow, Vorwerk Carolinenhof, Nauen, Hoppenrade, Rittergüter Dechtow und Priort, Dechtow, Paaren i. Gl., Rittergut und Gemeinde Carwesee, Gräningen, Forsthaus Friedrichshof, Spaatz, Vorwerk Neu-Plaue, Rathenow, Borgisdorf, Bündigershof. 451.

Halenbeck, Tüchen, Lanzer Mühle, Feldmarschallshof, Gut Bernheide, Stresow, Laaslich, Birkholz, Lindow, Groß-Woltersdorf, Gut und Gemeinde Tramnitz, Rittergut Alt-Löwenberg und Neuendorf, Templin (Ausbau), Mellen, Dominium Sietben, Lankwitz, Vorwerk Weinberg, Schenkendorf b. W., Sietben, Sandberg, Göhlsdorf, Plötzin. 452.

Schwedt a. O., Herzsprung, Schönfließ, Reinickendorf, Schildow, Stolpe, Hermsdorf, Schulzenhöhe, Franz.-Buchholz, Malchow, Eiche, Bernau, Biesenthal, Gut Thöringswerder, Buckow, Schneeberg, Babrensdorf, Ragow, Degeln, Rittergut Merz, Merz, Rohrbeck, Cremmen, Hohenbruch, Sommerfelder Abbau, Wagenitz, Zachow, Vorwerk Neu-Bernitzow, Luchvorwerk, Gut Craatz, Rittergut Baumgarten, Schmölln, Falkenhagen, Rittergut Grünberg, Rittergut Schönfeldt, Klein-Woltersdorf, Goldbeck, Wittstock, Gut Goldbeck, Tangendorf, Rublsdorf, Groß-Machnow, Mahlow, Gut Heinersdorf, Rudow, Teltow, Krewelin, Dammhast, Rittergut Kröchlendorf, Hammelspring, Marienthal, Glindow, Potsdam, Pöhen, Rittergut Golm, Gut Heinersdorf, Ober-Greiffenberg, Gut Schöneberg, Golm, Angermünde, Gut Wendemark, Weißensee, Liebenberg, Hoben-Schönhausen, Blumberg, Schönow, Rittergut Schönfließ, Eiche, Friedrichsberg, Wilmersdorf, Schönfeld, Danewitz, Gut Lindenberg, Stadt und Gut Storkow, Gut Colberg, Beeskow, Cossenblatt, Staaken, Flatow, Nauen, Rittergut und Dorf Pessin, Paulinenau, Rittergut Wagenitz, Barnewitz, Rittergut Wulkow, Bork Hohenvier, Kreutzburg, Schilde, Gut Wilsnack, Klein-Breese, Badingen, Templin, Berkholz, Herzfelde, Templiner Ausbau, Gut Hohenfelde, Zehdenick, Lütkeshof, Amtsfreiheit Camp, Groß-Beeren. 461.

Sputendorf, Dominium Britz und Schönefeld, Mariendorf, Dominium Groß-Machnow und Groß-Beeren, Zachzenbrück, Rudow, Ruhlsdorf, Töpchin, Groß-Zietben, Rudow. 462.

Digitized by Google

Viehseuchen.
— Deren Ausbruch und bezw. Erlöschen ꝛc. in bezw. auf:
Brodowin, Ragöser Mühle, Schmiedeberg, Güter Karlshof und Wedellsberg, Bertikow, Gatow, Alt-Landsberg, Amt Alt-Landsberg, Rieselgut Rosenthal, Blankenburg, Marzahn, Ruhlsdorf, Rathsdorf, Ladeburg, Alt-Friedland, Metzdorf, Alt-Lewin, Alt-Wriezen, Rittergut Ragow, Perwenitz, Lentzke, Tarmow, Linum, Gut Perwenitz, Vorwerk Glien, Nauen, Vehlefanz, Bornim, Scheunenstelle, Zachow, Rittergut Landin, Vorwerk Rhinsmühlen, Rittergut Jagow, Baumgarten, Dominium Lübbenow, Trebenow, Rittergut Schlepkow, Rittergut Kleinow, Schönwerder, Rittergut Dedelow, Wilsikow, Bergholz, Schirmershof, Prenzlau, Buchholz, Tüchen, Buchheide, Laaske, Sudwowshof, Wernikow, Garsedow, Krampfer, Gr.-Berge, Kl.-Berge, Vorwerk Neu-Beeren, Gr.-Ziethen, Blankenfelde, Kl.-Kienitz, Rudow, Schönefeld, Steglitz, Stahnsdorf, Rirdorf, Hammelspring, Trechwitz, Potsdam. 466.
Greiffenberg, Schönermark, Breitenteicher Mühle, Karlsberg, Dominium Meyenburg, Ahrensfelde, Eiche, Alt-Landsberg, Ruhlsdorf, Seeberg, Lichtenberg, Mühlenbeck, Hohenstein, Etzin, Markau, Rittergut Schwanebeck, Niebede, Spolinenberg, Garlitz, Rittergut Bagow, Friesack, Gülpe, Luckenwalde, Prenzlau, Gut Ludwigsburg, Klinkow, Gumtow, Brusenhagen, Horst, Neuendorf bei Neustadt a. D., Heinrichsdorf, Gut und Gemeinde Rosenwinkel, Stüdenitz, Schönermark, Gut und Gemeinde Gantikow, Neu-Kölln, Gustavsrub, Zernitz, Wulfersdorf, Körbitz, Kumlosen, Motrich, Brusendorf, Rotzis, Schönefeld, Schönweide b. L., Teltow, Gräbendorf, Ruhlsdorf, Groß-Machnow, Wietstock, Lüdersdorf, Dominium Genshagen, Spandau, Rirdorf, Dominium Marienfelde. 467.
Vorwerk Zuchenberg, Kerkow, Gramzow, Krügersdorf, Reinickendorf, Nassenheide, Hammer, Heiligensee, Rittergut Schmetzdorf, Reichenow, Alt-Bliesdorf, Freudenberg, Beiersdorf, Wilmersdorf, Amt Trebatsch, Sabrodt, Langewahl, Staaken, Vehlefanz, Jüterbog, Gut Scharfenbrück, Dominium Kleisthöhe, Dedelow, Rittergut Damerow, Gut Goldbeck, Lütkenheide, Gut Rosenhagen, Rosenhagen, Groß-Kienitz, Stahnsdorf, Gut Brusendorf, Papenwiese, Niebelhorst, Saarmund, Eichwerder, Neu-Rudnitz, Potsdam, Gut Gellmersdorf, Günterberg, Welsow, Chorinchen, Flemsdorf, Willmersdorf, Wolletz, Zietbener Mühle, Rebhorst, Rummelsburg, Groß-Schönebeck, Wandlitz, Stolzenhagen, Storkow, Streganzberg, Bötzow, Rathenow, Quermathen, Rittergut Taschenberg, Groß-Welle, Waldhof, Teetz, Gut und Gemeinde Daunenwalde, Mahlow, Mariendorf, Gut Groß-Ziethen, Groß-Ziethen, Schönefeld, Gröben, Clausdorf, Ragow, Groß-Besten, Brusendorf, Krewelin, Wesendorf, Güter Retzow und Knehden. 476.
Gut Heinersdorf. 477.
Lunow, Vierraden, Grünow, Ausbau Meichow, Nieder-Schönhausen, Wartenberg, Weißensee, Schönerlinde, Klein-Schönebeck, Limsdorf, Ragow, Merz, Gut Rietz, Neuendorf, Radinckendorf, Reichenwalde, Lentzke, Rohrbeck, Domgut Zeestow, Zeestow, Perwenitz, Görne, Wollin, Falkenwalde, Grenz, Bagemühl, Gut Woddow, Gut Zernikow, Gut Stegemannshof, Vorwerk Schönermark, Gut Blumenhagen, Rittergüter Lindhorst und Schwanebeck, Prenzlau, Breddin, Berlitt, Vorwerk Scharfenberg, Weitgendorf, Mansfeldt, Dominium Dreetz, Fahlhorst, Teltow, Stahnsdorf, Zehdenick, Stegelitz, Hindenberg. 488.
Münchehofe, Klein-Schönebeck, Schöneiche, Dominium Schöneiche, Neuholland, Lübars, Schönfließ, Gut Steinbeck, Reichenow, Schneeberg, Wulfersdorf, Buckow, Nauen, Marken, Rohrbeck, Hohenbruch, Johannisthal, Roskow, Warsow, Premnitz, Kotzen, Witzke, Stölln, Hohennauen, Jänickendorf, Wittenhof, Alexanderhof, Schirmershof, Rittergüter Milow und Werbelow, Berlinchen, Tornow, Biesen, Wernikow, Jagel, Gandow, Groß-Gottschow, Wendorf, Grube, Viesecke, Klein-Welle, Kletzke, Stahnsdorf, Dominium und Gemeinde Ruhlsdorf, Mahlow, Teltow, Gut Heinersdorf, Gut und Dorf Ribbeck, Zabelsdorf, Rieckesthal, Zehdenick, Templin, Schmergow, Tremsdorf, Caputh, Göttin, Grebs, Dahmsdorf, Glindow, Potsdam. 489.
Vorwerk Borghausen, Blumberg, Krummensee, Nieder-Schönhausen, Vorwerk Carlshorst, Löhme, Bernau, Rehfelde, Hönow, Danewitz, Hirschfelde, Gut Klosterdorf, Wegendorf, Wernenchen, Ragow, Pfaffendorf, Bindow, Görzig, Langewahl, Staaken, Bertz, Tarmow, Gut Paretz, Gut und Gemeinde Stülpe, Rittergut Groß-Spiegelberg, Rittergut Cremzow, Hedwigshof, Dauer, Wismar, Rosenthal, Dominien Rollwitz und Schmarsow, Prenzlau, Dominium Wollin, Hetzdorf. 496.
Holzhausen, Kuckucksmühle, Breddin, Mansfeld, Vehlgast, Havelberg, Gütergotz, Groß-Kienitz, Dominium Diedersdorf, Fahlhorst, Trebbin, Hindenburg, Rittergut Plessow, Niederlandin, Herzsprung, Schmargendorf, Fredersdorf, Krussow, Bertikow, Ragösermühle, Heinersdorf, Dalldorf, Hermsdorf, Rieselgut Rosenthal, Franz. Buchholz, Alt-Landsberg, Alt-Friedland, Metzdorf, Ladeburg, Heckelberg, Tornow, Neu-Barnim, Rittergut Garzau, Langewahl, Krügersdorf, Ragow, Degeln, Rittergut Merz, Merz, Trebatsch, Sabrodt, Cremmen, Segefeld, Falkenhagen, Rittergut Markau, Gut Bornstedt, Nauen, Gatow, Goblitz, Vorwerke Schönholz I., II., III. und IV. Antheils, Rittergut Stölln, Stölln, Rittergut Ribbeck, Marzahne, Jänickendorf, Jüterbog, Marienhof, Hammelstall, Lindenberg, Reckenthin, Klenzenhof, Tüchen, Wittstock, Sudrowshof, Zaatzke (Ausbau), Granzow, Groß-Werzin, Ruhbland, Krampfer, Klein-Berge, Milow, Zapel, Gahlow, Wolfshagen, Steinberg, Schweinekofen, Karstädt, Mankmuß, Groß-Berge, Bochin, Blankenfelde, Rudow, Groß-Ziethen, Schönweide b. L., Groß-Machnow, Schönefeld, Steglitz, Vorwerk Neu-Beeren, Rirdorf, Niebelhorst, Saarmund, Phöben, Vorwerk Heydemühle. 497.
Ausbau Granzow, Polsten, Zühlsdorf, Rosenthal, Rieselgut Malchow, Malchow, Falkenberg, Neu-Weißensee, Rummelsburg, Hohenstein, Radinkendorf, Gut Stülpe, Trebenow, Dominium Fahrenholz, Dominium Güterberg, Blumenhagen, Brietzig, Rittergüter Bülowsstege und Hildebrandshagen, Wismar, Rittergut Schönwerder, Groß-Welle,

Digitized by Google

Viehseuchen.
— Deren Ausbruch und bezw. Erlöschen ꝛc. in bezw. auf: Tüchen, Kramshelle, Meyenburg, Karstädt, Gut Grube, Mittenwalde, Blankenfelde. 506.
Rirdorf, Mahlow, Dominium Jühnsdorf, Fergitz, Templin, Crewelin, Neu-Ruppin, Berkholz, Hohenlandin, Muchow, Gramzow, Hohenfelde, Gut Wedelsberg, Dorf und Gut Felschow, Liepe, Paarstein, Wensickendorf, Zeblendorf, Heiligensee, Weißensee, Schildow, Schulzenhöhe, Stolpe, Hammer, Höpen, Nassenheide, Rathsdorf, Rauchstädt, Sydow, Freudenberg, Beiersdorf, Wilmersdorf, Biesenthal, Gut Beauregard, Linum, Marken, Vorwerk Neu-Bernitzow, Luchvorwerk, Wolsier, Zachow, Scheunenstelle, Wageniz, Ferchesar b. R., Holbeck, Nieder-Görsdorf, Blankensee, Prenzlau, Wollenthin, Jagow, Tangendorf, Kaltenhof, Glöwzin, Groß-Breese, Lenzen, Lüthkenheide, Burow, Tacken, Groß-Leppin, Baeck, Klein-Kienitz, Groß-Kienitz, Mildenberg, Dammhast, Beelitz. 507.
Gut Seehausen, Schmiedeberg, Münchehofe, Marzahn, Rieselgut Bürknersfelde, Rüdnitz, Börnicke, Rittergut Zeestow I, Roskow, Hohennauen, Lietzow, Bamme, Dalichow, Gut Petkus, Heinsdorf, Rittergut Heinsdorf, Rittergut Wolfshagen, Trampe, Brüssow, Gut Neuenfeld, Rittergut Brietzig, Brietzig, Schönwerder, Dedelow, Dauer, Garz, Pritzwalk, Kehrberg, Glöwen-Buckow, Schwarzendorf, Schenkendorf bei Teltow, Spandau, Rummelsburg, Vorwerk Heidemühle, Ragösen, Dorf und Gut Schmiedeberg, Gut Frauenhagen, Vorwerk Wilhelmshof, Karlshof, Gelmersdorf, Passow, Zichow, Melzow, Schwedt, Zühlsdorf, Reinickendorf, Amtsbezirk Mehrow, Wensickendorf, Zeblendorf, Heiligensee, Wartenberg, Ahrensfelde, Eiche, Rittergut Stolpe, Stolpe, Rahlsdorf, Nieder-Schönhausen, Liebenwalde, Rittergüter Kruge und Trampe, Alt-Lewin, Eichwerder, Thöringswerder, Rittergut Ragow, Reichenwalde, Limsdorf, Wachow, Vietzig, Landin, Stechow, Frankenfelde, Buchholz, Klein-Wolterdorf, Buchheide, Ponitz, Uenze, Dallmin, Streblen, Havelberg, Gut Tornow, Prenzlau, Dominium Brusendorf, Trebbin, Stahnsdorf. 522.
Felschow (Ausbau), Mühlenbeck, Dalldorf, Bernau, Reinickendorf, Nieder-Schönhausen, Biesenthal, Rittergut Kruge, Strausberg, Perwenitz, Domaine Fahrland, Börnicke, Staaken, Luckenwalde, Lynow, Rittergut Brietzig, Prenzlau, Dreyershof, Schwaneberg, Dominium Hausfelde, Gut Stramehl, Cremzow, Papendorf (Ausbau), Rittgarten, Dauer, Groß-Welle, Rittergut Krumbeck, Drenkow, Nettelbeck, Hoppenrade, Sewekow, Tuchen, Putlitz, Sagast, Lütkendorf, Dominium Rangsdorf, Odersdorf, Hans Zoffen, Groß-Lichterfelde, Teltow. 548.
Templin, Rittergut Kröchlendorf, Steinhöfel, Niederlandin, Kerkow, Schönerlinde, Malchow, Gut Schmetzdorf, Löhme, Krummensee, Marzahn, Blumberg, Bernau, Danewitz, Wegendorf, Vehlefanz, Staaken, Lenzke, Rittergut Lenzke, Retzin, Marwitz, Vorwerk Neuhof, Sommerfelder Abbau, Görne, Frankenfelde, Schmölln, Grünberg, Baumgarten, Kutzerow, Craatz, Zernikow, Gut Stegemannshof, Rittergut Schlepkow, Breddin, Gemeinde und Gut Goldbeck, Vorwerk Scharfenberg, Laaske, Berlitt, Neuhof, Vehlgast, Teltow, Fahlhorst,
Viehseuchen.
— Deren Ausbruch und bezw. Erlöschen ꝛc. in bezw. auf: Gütergotz, Groß-Kienitz, Mittenwalde, Dominium Diedersdorf, Diedersdorf. 549.
Hammelspring, Rittergut Stegelitz, Trechwitz. 550.
Schildow, Schluft, Lübars, Zühlsdorf, Seefeld, Falkenberg, Reichenberg, Alt-Trebbin, Gut Wölsickendorf, Tauche, Gut Alt-Markgrafpieske, Staffelde, Rittergut Beetz, Roskow, Rittergut Roskow, Dorf und Rittergut Kriele, Päwesin, Hetzdorf, Brietzig, Domaine Drense, Kleptow, Fürstenwerder, Wilhelmshayn, Kehrberg, Buchholz, Meyenburg, Dannenwalde, Lindenberg, Knorrendorf, Krampfer, Schönermark, Buskow, Grundmühle, Deutsch-Wusterhausen, Groß-Lichterfelde, Selchow, Teltow. 559.
Brandenburg, Laaske, Stendell, Briest, Grünow, Alt-Landsberg, Alt-Bliesdorf, Bindow, Gut Rietz-Neuendorf, Bahrensdorf, Radinkendorf, Staaken, Beetz, Tarmow, Lietzow, Stülpe, Falkenhagen, Zechlin, Lohm, Rittergüter Lohm I. und II., Rirdorf, Mahlow, Fahlhorst, Blankenfelde, Dominium Jühnsdorf, Templin, Zehdenick, Crewelin. 560.
Klein-Ziethen, Groß-Ziethen, Dominium Neuenhagen, Schildow, Heiligensee, Melchow, Langewahl, Velten. 570.
Censtow, Sommerfeld, Staffelde, Gut Nieder-Neuendorf, Golm, Vorwerk Neuhof, Kotzen, Tremmen, Grabow, Mietgendorf, Werbig, Mahlsdorf, Gut Groß-Luckow, Rittergut Raakow, Blumenhagen, Rittergut Garz, Kehrberg, Rägelin, Löwenberg, Teltow, Badingen, Alt-Tomen, Gut Seehausen, Vorwerke Berghausen und Neuhof, Gramzow, Schmiedeberg, Stendell, Lünow, Völkendorf, Liepe, Vorwerk Zuchenberg, Ausbau Meichow, Rummelsburg, Vorwerk Carlshorst, Bernau, Reinickendorf, Alt-Wriezen, Werneuchen, Langewahl, Gut Paretz, Rohrbeck, Bornim, Rittergut Stechow I. und II. Antheils, Vorwerk Rhinmühlen, Stülpe, Luckenwalde, Dominium Kleisthöhe, Schönwerder, Rittergut Klein-Luckow, Bergholz, Buchholz, Putlitz, Rittergut Grube, Schmargendorf, Buckow, Fergitz, Lindenberg, Spandau, Neu-Ruppin, Börnicke. 571.
Viehtransporte.
— Polizei-Verordnung, betr. das gewerbsmäßig zum Viehtransport benutzte Fuhrwerk. 349.
Viehzählung am 1. Dezember 1892
— im Regierungsbezirk Potsdam. 447.
— im Stadtbezirk Berlin. 465.
— Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung der Viehzählung. 502.
Vorspann.
— Festsetzung der Vergütungssätze für den bei den militairischen Uebungen geleisteten Vorspann. 229. 293. 425.

W.

Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif.
— Aenderungen desselben. 47.
Wanderarbeiter.
— Polizei-Verordnung, betr. die Wohnungen der Wanderarbeiter in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben. 35.

Digitized by Google

Wandergewerbeſcheine.
— Ausfertigung ſolcher für Berliner Gewerbetreibende. 468.
Waſſer-Genoſſenſchaften.
— Statut des Perleberger Wieſenverbandes. 517.
Waſſerſtände an den Pegeln der Spree und Havel.
— 1891: November 2, Dezember 44, 1892: Januar 81, Februar 117, März, 176, April 215, Mai 266, Juni 304, Juli 359, Auguſt 400, September 456, Oktober 506, November 570.
*Wechſel.
— Aufgebot ſolcher. 235. 409. 1142. 1266.
Wege, öffentliche.
— Anlegung eines ſolchen auf dem rechten Haveluſer innerhalb des Ueberſchwemmungsgebietes zwiſchen Hohennauen und Parey. 91.
Wiederbelebung Ertrunkener.
— Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweiſung hierzu. 399.
Wildſchweine.
— Polizei-Verordnung für Charlottenburg, betr. die Unterſuchung der zum Verkauf gelangenden Wildſchweine. 219.
Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalten ꝛc.
— Ueberſicht von dem Zuſtande der Brandenburg'ſchen Wittwen- und Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt im Rechnungsjahre 1891/92. 257.
— Desgl. der Elementarlehrer-Wittwenkaſſe im Rechnungsjahre 1890/91. 276.
*— Amortiſation ꝛc. verloren gegangener ꝛc. Aufnahmeſcheine für die Preußiſche Militair-Wittwen-Penſions-Anſtalt. 212. 240.
Wollmarkt, Berliner. 151.

Z.

Zeichenlehrer und Lehrerinnen.
— Prüfung derſelben in Berlin. 217.
Zeichen- und Muſter-Regiſter, ſ. Handelsregiſter.
Zeuge.
— Zimmergeſelle Hermann Köppen ſoll als Zeuge vernommen werden. 134.
Zinkhaltige Gegenſtände.
— Verkehr mit ſolchen. 27. 306.
Zinsſcheine.
— Ausreichung der Zinsſcheine Reihe VII. zu den Schuldverſchreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. 1.
— Desgl. Reihe II. zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen konſolidirten 4 % Staatsanleihe von 1882. 43.
— Einlöſung fälliger Zinsſcheine der Rentenbriefe aller Provinzen. 94. 363.
— Einlöſung der Reichszinsſcheine. 109.
— Einlöſung der am 1. April 1892 fälligen Zinsſcheine der Preußiſchen Staatsſchulden. 120.
— Einlöſung der am 1. Juli 1892 fälligen Zinsſcheine der Preußiſchen Staatsſchulden. 248.
— Ausreichung neuer Zinsſcheine zu den Schuldverſchreibungen der Reichsanleihen von 1880 und 1884. 345.
— Einlöſung der am 1. Oktober 1892 fälligen Zinsſcheine der Preußiſchen Staatsſchulden. 395.
— Ausreichung der Zinsſcheine Reihe II. zu den Schuldverſchreibungen der Preußiſchen konſolidirten Staatsanleihe von 1883. 485.
— Desgl. Reihe V. zu den 3½ % Niederſchleſiſchen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn und Reihe V. zu den 4½ % Partial-Obligationen der Homburger Eiſenbahn von 1861. 497.
— Einlöſung der am 1. Januar 1893 fälligen Zinsſcheine der Preußiſchen Staatsſchulden. 552.
Zolltarif, Zollweſen.
— Zolltarif mit Aenderungen. 47.
— Beſtimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutſche Zollgebiet mit der Eiſenbahn beſtimmten Paſſagiereffekten. 296.
— Ueberweiſung eines Betrages aus den landwirthſchaftlichen Zöllen an die Stadt Berlin. 341.
— Desgl. der Beträge für die Kommunalverbände des Regierungsbezirks Potsdam. 341.
Zuckerſteuer.
— Ausführungsbeſtimmungen zum Zuckerſteuergeſetz vom 31. Mai 1891. Extra-Beilage zum 21. Stück.
Zündhütchen.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. den Verkauf ꝛc. von ſolchen. 216.

Digitized by Google

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bergw.** Bergwerk; **Betr.-Secret.** Betriebs-Secretair; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Control.** Controleur; **Direct.** Director; **Eisenb.** Eisenbahn; **Execut.** Executor; **Garn.-Verw.** Garnison-Verwaltung; **Geh.** Geheimer u. am Schlusse Gehülfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspector; **Gymnas.** Gymnasial; **Insp.** Inspector; **Intend.** Intendantur; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **kommiss.** kommissarisch; **Landger.** Landgerichts; **Mil.** Militair; **Mstr.** Meister; **Oberforstmstr.** Oberforstmeister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **Prov.** Proviant; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Secret.** Secretair; **Sem.** Seminar; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Aufs.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

Abendroth, Kgl. Förster 291.
Abraham, Ger.-Ref. 311.
Abramczyk, Ger.-Assess. 134.
Abramowski, Post-Secret. 210.
v. Achenbach, Ger.-Ref. 407.
Ackermann, Amtsrichter 40.
Adam, Dr., Ger.-Assess. 234.
Adam, Ober-Telegr.-Assist. 441.
Adam, Dr., Rechtsanw. 493.
Adler, Kreisverordneter 279.
Adlers, Gemeindeschul-Lehrerin 209.
Ahlemann, Ger.-Assess. 40.
Ahrendt, Güter-Expedient 67.
Ahrens, Post-Verw. 67.
Alberti, Telegr.-Assist. 101.
Alberti, Oberpfarrer 364.
Albrecht, Reg.-Mil.-Supern. 480.
Aler, Telegr.-Secret. 21.
Alexander, Dr., Ger.-Assess. 311.
Alexander, Dr., Rechtsanw. 493.
Alisch, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 41.
Alischer, Post-Secret. 210.
Alischer, Ober-Post-Direct.-Secret. 492.
Althaus, Ger.-Ref. 95.
Altmann, Ger.-Assess. 407.
Altsmann, Landrichter 40.
Ambelang, Reg.-Civ.-Supern. 9.
Ambos, Gemeindeschul-Lehrer 259.
Amlong, Post-Secret. 101.
Anderssson, Post-Assist. 493.
André, Kanzlei-Diätar 291.
Andresen, Dr., Prof. 279.
Andrich, Kantor 470.
Antoine, Post-Assist. 209.
Apel, Post-Assist. 209.
Apt, Ger.-Ref. 40.
Arendsee, Reg.-Mil.-Supern. 553.
Arendt, Gerichtsschreiber 494.
Arndt, Ger.-Ref. 192.
Arndt, Post-Assist. 209.
Arndt, Amtsvorst. 331.
Graf v. Arnim, Amtsvorst. 220.
v. Arnim, Amtsvorst. 220.
v. Arnim, Amtsvorst. 290.
v. Arnim, Amtsvorst.-Stellv. 430.
Arning, Bür.-Diätar 346.
Arnold, Ger.-Ref. 134.
Arnold, Handelsrichter-Stellv. 233.
Arnold, Kgl. Förster 291.
Arpurth, Post-Insp. 492.
v. Aschеberg, Reg.-R. 291.
Ascher, Amtsvorst.-Stellv. 346.
Aschrott, Dr., Landrichter 192.
Aßmann, Post-Assist. 373.
in der Au, Telegr.-Assist. 154.
Aue, e., Ober-Post-Secret. 154.
Aue, Ober-Post-Secret. 442.
Awe, Ober-Post-Secret. 101.
Arter, Ger.-Assess. 493.

Baade, Amtsvorst. 289.
Baade, Amtsvorst. 346.
Baade, Amtsvorst.-Stellv. 575.
Baath, Landger.-Direct. 40.
Bach, Bergbur.-Assist. 203.
Backhaus, Pfarrer 32.
Baczkiewicz, Postbür.-Assist. 209.
Badenitz, Dr., Reg.-Ref. 291.
Bader, Amtsvorst.-Stellv. 32.
Badewitz, Dr., Ger.-Ref. 311.
Bading, Gemeindeschul-Lehrer 259.
Badke, Post-Secret. 210.
Bahr, Förster 87.
Bahr, Reg.-Secret.-Assist. 143.
v. Balan, Polizei-Direct. 233.
Balke, Gerichtsschreiber 407.
Ballerstädt, Post-Secret. 21.
Baltzer, Pfarrer 47.
Baltzer, Post-Assist. 292.
Bamberger, Landger.-R. 233.
Bamme, Ober-Post-Assist. 67.
Bandow, Telegr.-Assist. 493.
Bandt, Telegr.-Assist. 154.
Bannier, Ger.-Secret. 134.
Barche, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Barchewitz, Amtsrichter 40.
v. Bardzki, Secret.-Assist. 291.
v. Barfuß, Amtsvorst. 290.
Barschdorff, Landger.-Direct. 40.
Barsickow, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Bartel, Ger.-Vollz. 312.
Barth, Amtsrichter 311.
Barthold, Amtsvorst. 290.
Bartsch, Ger.-Vollz. 41.
Bartsch, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Bartsch, Post-Secret. 442.
Bassenge, Pfarrer 470.
Bassiner, Post-Secret. 292.
Bastian, Post-Secret. 210.
Bastian, Ober-Post-Direct.-Secret. 492.
Bath, Amtsvorst. 79.
Bathe, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Bauer, Gemeindeschul-Rector 153.
Bauer, Ober-Post-Assist. 209.
Bauer IV., Gemeindeschul-Lehrer 259.
Baumann, Telegr.-Assist. 209.
v. Baumbach, Amtsvorst. 290.
Baumert, Dr., Rechtsanw. u. Notar 234.
Baumert, Rechtsanw. 311.
Baumgarte, Reg.-Secret. 464.
Bausdorf, Amtsvorst.-Stellv. 574.
Bar, Amtsvorst.-Stellv. 9.
Bayer, Gerichtsschreiber 234.
Bayer, Amtsvorst. 270.
Beck, Post-Secret. 101.
Beck, Lehrer u. Erzieher 441.
Becker, Amtsvorst.-Stellv. 32.
Becker, Amtsger.-Kalkul. 134.
Becker, Amtsvorst.-Stellv. 191.
Becker, Post-Secret. 291.
Becker, Reg.-Bauführer 310.
Becker, Ger.-Assess. 407.
Becker, Civ.-Supern. 464.
Becker, Carl, Telegr.-Assist. 493.
Becker, Emil, Telegr.-Assist. 493.
Beckmann, Post-Verw. 154.
Beese, Post-Secret. 210.
Beesten, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Beger, Bauschreiber 279.
Behm, Post-Assist. 209.
Behne, Post-Secret. 101.
Behne, Amtsvorst.-Stellv. 220.
Behr, Amtsrichter 311.
Behrendt, Gerichtsschreiber-Geh. 134.
Behrendt, Ger.-Assess. 234.
Behrendt, Gerichtsschreiber 311.
Behse, Reg.-Bauführer 310.
Bein, Förster 279.
Belitz, Reg.-Mil.-Supern. 480.
v. Benda, Amtsvorst. 87.
Bender, Post-Insp. 209.
Benn, Post-Verw. 154.
Benner, Post-Secret. 210.
Bennewitz, Ger.-Assess. 134.
Bennewitz, Ger.-Vollz. 407.

Digitized by Google

Bennewitz, Ger.-Vollz. 471.
v. Bentivegni, Dr., Ger.-Assess. 311.
Bergami, Amtsger.-Kalkul. 41.
Bergener, Post-Secret. 154.
Berger, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Berghoff, Ober-Telegr.-Assist. 154.
Bergmann, Ger.-Ref. 95.
Bergmann, Post-Insp. 396.
Berndt, Diaconus u. Pfarrer 100.
Berndt, Post-Assist. 209.
Berndt, Ober-Post-Secret. 292.
Berner, Ger.-Vollz. 192.
Bernhard, Forstamtsanw. 493.
Bernhardi-Grisson, Amtsrichter 233.
Bertram, Ger.-Assess. 95.
Bertrand, Amtsvorst.-Stellv. 430.
Berve, Rechtsanw. 493.
Beseler, Dr., Amtsger.-Präs. 310.
Besser, Buchhalter 291.
Besteborn, Reg.-Mil.-Supern. 100.
Bethke, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Bettac, Amtsvorst.-Stellv. 9.
Bettac, Amtsvorst. 290.
Benßel, Kreis-Verordneter 209.
Beyer, Ober-Post-Assist. 209.
Biastoch, Gemeindeschul-Lehrer 346.
Bick, Post-Assist. 209.
Bielefeld, Landger.-R. 311.
Biedermann, Amtsvorst. 123.
Bielefeldt, Telegr.-Assist. 154.
Bieling, Dr., Prof. 233.
Bielschowsky, Ger.-Ref. 407.
Biesel, Post-Secret. 396.
Biesendahl, Rechtsanw. 234.
Bigge, Steuer-Insp. 10.
Biller, Ger.-Vollz. 312.
Binde, Dr., ord. Lehrer 153.
Bingner, Dr., Reg.-Assess. 310.
Blankenstein, Ger.-Assess. 234.
Blasendorff, Dr., ord. Lehrer 291.
Blanärmel, Gemeindeschul-Lehrer 259.
Blaurock, Amtsvorst.-Stellv. 220.
Bleich, Dr., Amtsger.-R. 40.
Bleichrodt, Dr., Amtsrichter 311.
Frhr. v. Bleul, Erster Staatsanw. 311.
Blume, Telegr.-Assist. 493.
Blumenfeldt, Telegr.-Assist. 493.
Blumenthal, Dr., Oberlehrer 228.
Blumenthal, Gerichtsschreiber 312.
Blunck, Post-Assist. 292.
Boas, Handelsrichter 233.
Bobsin, Ober-Telegr.-Assist. 210.
Bock, Dr., Sanitäts-R. 40.
Bock, Amtsvorst.-Stellv. 220.
Bock, Post-Secret. 373.
Bode, Ger.-Vollz. 312.
Bode, Gerichtsschreiber 407.
Böhm, Diaconus 279.
Böhme, Gemeindeschul-Lehrerin 492.
Böhmer, Dr., Ger.-Assess. 311.
Böhmer, Amtsvorst. 346.
Böhmer, Dr., Ger.-Assess. 471.
Böhmert, Dr. jur., Ger.-Ref. 471.
Bölke, Gerichtsschreiber-Geh. 471.
Böninger, Ger.-Assess. 192.
Bönisch, Civ.-Supern. 95.
Böthke, Dr., Ger.-Assess. 311.
Bösenberg, Ger.-Secret. 234.
Böttcher, Post-Secret. 373.
Böttcher, Ger.-Assist. 471.
Böttcher, Post-Secret. 493.
v. Boetticher, Reg.-Ref. 40.
v. Böttticher, Ger.-Ref. 95.
Böttticher, Dr., Ger.-Assess. 493.
Bogner, Buchhalter 346.
Bohnstedt, Amtsvorst.-Stellv. 396.
Bojanus, Civ.-Supern. 47.
Boigk, Gerichtsschreiber 234.
Boll, Pfarrer 133.
Bollensdorff, Rechn.-Revis., Rechn.-R. 312.
Bolenski, Civ.-Supern. 95.
Bollfraß, Ger.-Assess. 134.
Bonas, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Boneß, Kanzlei-R. 504.
Bonin, Post-Assist. 292.
Bonnin, Dr., Rechtsanw. 234.
Borchardt, Handelsrichter 95.
Borchert, Ger.-Ref. 407.
Bork, Dr., Oberlehrer 228.
Bormann, Ger.-Ref. 95.
Bormann, Gemeindeschul-Lehrerin 492.
Bortz, Post-Assist. 233.
Boschann, Post-Bau-Secret. 209.
Bosselmann, Oeconomie-R. 182.
Bosselmann, Amtsvorst. 270.
Bosselmann, Amtsvorst. 290.
Bosselmann, Amtsvorst. 574.
Bothe, Kanzleidiener 153.
Bottenbruch, Rechtsanw. 192.
Boy, Pfarrer 250.
Brachvogel, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Braedickow, Amtsanw.-Stellv. 493.
Braedickow, Amtsanw. 454.
Brännig, Telegr.-Assist. 493.
v. Brakenhausen, Dr., Ger.-Ref. 407.
Brand, Dr., Ger.-Ref. 40.
Brand, Telegr.-Assist. 67.
Brand, Gerichtsschreiber-Geh. 192.
Brand, Gerichtsschreiber 311.
Brandhorst, Amtsvorst. 310.
Brandt, Telegr.-Assist. 210.
Brandt, Landrichter 234.
Brandt, Gartenbau-Direct. 352.
Brandt, Post-Assist. 373.
Brandt, Reg.-Mil.-Supern. 480.
Brandt, Gemeindeschul-Lehrerin 492.
Brantin, Bür.-Diätar 504.
Brauer, Amtsrichter 192.
Braunmüller, Dr., Prof. 21.
Braun, Telegr.-Amts-Kassirer 21.
Braun, Telegr.-Assist. 339.
Branns, Ger.-Ref. 407.
v. Braunschweig, Ger.-Ref. 234.
Braunsdorf, Post-Assist. 292.
Bredahl, Ober-Post-Secret. 442.
v. Bredow, Kreis-Verordneter 209.
Graf v. Bredow, Amtsvorst. 249.
v. Bredow, Amtsvorst. 249.
v. Bredow, Amtsvorst. 310.
v. Bredow, Amtsvorst.-Stellv. 406.
Brehmer, Gerichtsschreiber 41.
Breitenfeldt, Post-Assist. 209.
Brendel, Ober-Post-Direct.-Secret. 292.
Brenk, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Bresges, Ger.-Ref. 407.
Bresse, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Bricke, Post-Assist. 209.
Brieskorn, Landrichter 234.
v. Brietzke, Amtsvorst. 331.
Brink, Telegr.-Assist. 209.
v. Bröstigke, Amtsvorst. 331.
Bromby, Telegr.-Assist. 209.
Brückner, Dr., Oberlehrer 464.
Brümmlees, Post-Secret. 493.
Brüning, Steuererheber u. Vollz.-Beamt. 153.
v. Brüning, Ger.-Ref. 493.
Brüsch, Pfarrer 182.
Brüsch, Pfarrer 279.
Brüssow, Strafanst.-Aufs. 67.
Brunow, kommiss. Amtsvorst. 290.
Brunzlow, Gemeindeschul-Rector 310.
v. Buch, Ger.-Assess. 234.
Buchholz, Brückenaufzieher 420.
Buchholz, Ober-Post-Secret. 441.
Buchrucker, Post-Secret. 373.
Buchwald, Amtsger.-R. 40.
Bückert, Reg.-Civ.-Supern. 441.
v. Bülow, Ger.-Ref. 407.
Bünger, Amtsvorst.-Stellv. 228.
Bünger, Amtsger.-R. 407.
Büttner, Bürgermstr. 153.
Büttner, Amtsanw. 249.
Buller, Amtsvorst.-Stellv. 346.
Burgdorff, s. Ober-Post-Direct.-Secret. 154.
Burgdorff, Ober-Post-Direct.-Secret. 442.
Burghardt, Strommstr. 563.
v. Burgsdorff-Markendorff, Ger.-Ref. 40.
Burmeister, Secret.-Assist. 291.
Busch, Gerichtsschreiber 41.
Busch, Post-Secret. 67.
Busch, Landrichter 95.
Busch, kommiss. Ober-Post-Kassen-Buchhalter 154.
Frhr. v. d. Busssche-Haddenhausen, Dr., Ger.-Ref. 407.
v. Busse, kommiss. Amtsvorst. 290.
Butzmann, Post-Secret. 210.

Cabus, Gemeindeschul-Lehrerin 492.
Caesar, ord. Lehrer 158.
Graf v. Carmer, Ger.-Assess. 407.
Caspar, Dr., Ger.-Ref. 40.
Casper, Maschinist 47.
Castner, Post-Secret. 210.
Chall, Ober-Post-Assist. 291.
v. Chamier, kommiss. Amtsvorst. 524.

Digitized by Google

v. Chapelié, Kammerger.-R. 134.
Christiani, Amtsvorst. 290.
Christodt, Post-Assist. 292.
Christoffero, Amtsger.-R. 311.
Chromeßka, Post-Secret. 291.
Chrzellitzer, Notar 471.
Chuchul, Erster Staatsanw. 311.
Cochius, Amtsvorst. 259.
Cohèn, Ger.-Ref. 41.
Cohn, Ger.-Ref. 41.
Cohn, Jacob, Ger.-Ref. 95.
Cohn, Ger.-Assess. 134.
Cohn, Rechtsanw. 234.
Colas, Post-Insp. 21.
Colas, Post-Direct. 339.
Collani, Handelsrichter 311.
Collatz, Rechtsanw. 471.
Collin, Techniker 279.
Collin, Amtsvorst. 290.
Collin, Kgl. Bauschreiber. 504.
v. Colmar, Amtsvorst.-Stellv. 32.
Condeck, Post-Assist. 209.
Conrad, Post-Assist. 292.
Conradt, Kataster-Landmesser 220.
Copien, Pfarrer 143.
Cordes, Ger.-Ref. 192.
Cornel, Dr., Ger.-Assess. 311.
Corr, Post-Assist. 292.
Coulon, Pfarrer 279.
Couvreur, Gerichtsschreiber 407.
Cramer, Pfarrer 575.
Cunow, Amtsvorst.-Stellv. 310.
Curts, Reg.-Mil.-Supern. 100.

Dähnel, Telegr.-Assist. 493.
Däumer, Kataster-Landmesser 96.
Dahl, Telegr.-Bür.-Assist. 209.
Dahm, Telegr.-Assist. 373.
Damm, Ger.-Vollz. 312.
Dammer, Gemeindeschul-Lehrerin 233.
Danckwerts, Post-Secret. 210.
Danicke, Post-Assist. 292.
Dankwardt, Post-Bür.-Assist. 339.
Daue, Bür.-Diätar 47.
Daue, Bür.-Diätar 346.
Daur, Amtsanw. 259.
v. Dechend, Rechtsanw. 493.
v. d. Decken, Ober-Berg-R. 203.
Dehnicke, Forst-Amtsanw. 396 u. 471.
Deichmann, Förster 259.
Delius, Kammer-Ger.-Senats-Präs., Geh. Ober-Justiz-R. 95.
Demel, Post-Secret. 260.
Depène, Gemeindeschul-Lehrer 48.
Deter, Handelsrichter 233.
Dethloff, Post-Kanzlist 154.
Dethloff, Post-Kanzlist 210.
Deutsch, Handelsrichter 233.
Devarenne, Pfarrer 40.
Dieben, Reg.-Mil.-Supern. 233.
Dieckhoff, Amtsvorst. 291.
Dieckmann, Post-Direct. 233.
Dieckmann, Amtsvorst.-Stellv. 331.
Diederich, Post-Assist. 209.
Diederich, Post-Assist. 525.
Diemer, Telegr.-Assist. 209.
Diesfeld, Ger.-Ref. 311.
Dietrich, Notar 40.
Dietrich, Gemeindeschul-Lehrer 48.
Dietrich, Gerichtsschreiber-Geh. 192.
v. Dincklage, Ger.-Ref. 471.
Dithmer, Ober-Post-Direct.-Secret. 67.
Dittmann, Amtsvorst. 9.
Dittmann, Gerichtsschreiber 471.
Dittmar, Forst-Amtsanw. 493.
Dittmer, Reg.-Bauführer 396.
Dobratz, Gerichtsschreiber 192.
Döhl, Bür.-Diätar 346.
v. Döhn, Amtsvorst. 191.
Döhring, Telegr.-Assist. 493.
Döring, Reg.-Mil.-Supern. 100.
Doering, Ger.-Ref. 407.
Döring, Ober-Telegr.-Assist. 493.
Frhr. v. Dörnberg, Reg.-Assess. 503.
Dörpfeld, Reg.-Bauführer 259.
Donalies, Ger.-Assess. 40.
Donalies, Post-Secret. 493.
Donner, Post-Direct. 209.
Doß, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Dotti, Amtsvorst. 480.
Drabert, Dr., Amtsrichter 311.
Draeger, Ger.-Assess. 40.
Drawiel, kommiss. Bauschreiber 346.
Drechsler, Post-Assist. 373.
Drees, Post-Secret. 210.
Dreger, Telegr.-Assist. 209.
Dreising, Pfarrer 430.
Drescher, Erster Staatsanw. 192.
Drewes, Dr., Ger.-Assess. 40.
Drews, Ger.-Ref. 40.
Drinkuth, Gerichtsschreiber-Geh. 41.
Drolshagen, Landmesser 331.
Droste, Dr., Ger.-Assess. 40.
Duchstein, Pfarrer 113.
Dühl, Amtsvorst.-Stellv. 310.
Dünnwald, Post-Assist. 209.
Düsterhoff, Ger.-Ref. 311.
Dulke, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Dwillat, Post-Secret. 21.

Ebart, Forst-Amtsanw. u. Oberförster 191.
Ebart, Amtsvorst. 278.
Ebart, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Ebel, Post-Assist. 209.
Ebel, Post-Kassirer 210.
Ebeling, Zeichenlehrerin 364.
Ebeling, Amtsvorst. 430.
Ebell, Amtsvorst. 249.
Eberlein, Post-Secret. 493.
Baron v. Eckardstein, Amtsvorst. 290.
Baron v. Eckardstein, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Baron v. Eckardstein, Amtsvorst.-Stellv. 514.
Eckardt, Dr., Ger.-Ref. 407.
Eckelberg, Ger.-Ref. 192.
Eckelt, Ger.-Kassen-Rend., Rechn.-R. 134.
Eckert, Ger.-Ref. 40.
Eckstein, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Edelbüttel, Gemeindeschul-Lehrerin 233.
Edler, Post-Secret. 525.
Egger, Ger.-Ref. 407.
Eggers, Post-Assist. 292.
Eggert, Ober-Telegr.-Assist. 67.
Eggert, Amtsvorst. 228.
Eggert, Ober-Verwaltungs-Ger.-R. 310.
Eggert, Vorsitzender der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission 480.
Eggert, Post-Secret. 493.
Eggert, Gebäudesteuer-Revisions-Kommiss. 503.
Ebrecke, II. Kreis-Secret. 553.
Ehrhardt, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Eichel, Landrichter 233.
Eichelbaum, Gerichtsschreiber-Geh. 41.
Eichert, Telegr.-Secret. 210.
Eichler, Post-Secret. 21.
Eichler, Post-Assist. 260.
Eichmann, Gerichtsschreiber-Geh. 95.
Eilers, Forst-Amtsanw. 493.
Eisenach I., Secret.-Assist. 291.
Eisenhut, Telegr.-Assist. 493.
Eisermann, Ger.-Ref. 95.
Eller, Landrichter 234.
Ellert, Reg.-Mil.-Supern. 100.
Elsbach, Ger.-Assess. 95.
Elsbach, Rechtsanw. 192.
Elsholz, Post-Assist. 292.
Elste, Pfarrer 143.
Elten, Dr., Kreisphysikus 279.
Eltze, Ger.-Ref. 234.
Elven, Ger.-Ref. 134.
Enderlein, ord. Lehrer 575.
Engel, Amtsvorst. 331.
Engelberg, Post-Direct. 233.
Engelbert, Post-Secret. 101.
Engelmann, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Engelmann, Dr., ord. Lehrer 158.
Engels, Ger.-Assess. 40.
Engels, Ober-Post-Assist. 209.
Erdmann, Ober-Post-Secret. 21.
Erdmann, Gemeindeschul-Lehrer 346.
Ernst, Telegr.-Assist. 154.
Ernst, Ober-Post-Assist. 154.
Ernst, Post-Assist. 493.
Ertmann, Bau-R. 47.
v. Errleben, Amtsvorst. 249.
Errleben, Pfarrer 352.
Ettel, Pfarrer 79.
Etzold, Telegr.-Assist. 209.
Etzrodt, Post-Verw. 442.
Euchler, Oberpfarrer 504.
Erner, Post-Assist. 493.
Eylert, Geh. expedirender Secret. u. Kalkul. 346.
Eytersberger, Post-Kassirer 492.

Fabè, Amtsvorst.-Stellv. 575.
Faber, Amtsvorst.-Stellv. 9.

Digitized by Google

Faber, Amtsrichter 311.
Fabisch, Ger.-Ref. 311.
Fabland, Ober-Post-Secret. 67.
Fasoldt, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Faust, Reg.-Mil.-Supern. 339.
Fechner, Ger.-Ref. 134.
Fechner, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Federich, Gesanglehrer 441.
Fehmer, Landrichter 233.
Febse, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Feldbahn, Gemeindeschul-Lehrerin 220.
Felisch, Dr., Landrichter 233.
Feltzin, Post-Assist. 209.
Ferber, Notar 407.
Fesca, Ger.-Ref. 493.
Fester, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Fetting, Geh. revid. Kalkul. 234.
Fenrig, Kanzlei-Insp. 471.
Fey, Rechn.-R. 441.
Feziorowski, Gemeindeschul-Lehrer 259.
Fick, Telegr.-Assist. 260.
Fickler, technisches Mitglied des oberbergamtlichen Kollegiums 20.
Fiebelkorn, Landrichter 234.
Fieck, Post-Secret. 210.
Fiedler, Dr., Staatsanw. 95.
Fiedler, Pfarrer 310.
Fiedler, Gerichtsschreiber 312.
Fiegel, Amtsrichter 40.
Fielitz, c. Post-Direct. 154.
Fielitz, Post-Direct. 442.
Fielitz, Kassirer-Assist. 504.
Fieseler, Post-Assist. 101.
Finke, Ober-Post-Assist. 209.
Fisch, Post-Assist. 292.
Fischer, Ger.-Ref. 40.
Fischer, Civ.-Supern. 95.
Fischer, Reg.-Civ.-Supern. 209.
Fischer, Telegr.-Bür.-Assist. 209.
Fischer, Amtsvorst.-Stellv. 220.
Fischer, Amtsvorst. 270.
Fischer, Amtsvorst. 278.
Fischer, Ger.-Ref. 311.
Fischer, Ger.-Kassen-Rend. 311.
Fischer, Ober-Post-Direct.-Secret. 492.
Fischer, ord. Lehrer 553.
Fitzky, Post-Assist. 339.
Flashar, Pfarrer 271.
Fleckner, Post-Secret. 21.
Fleischer, Telegr.-Secret. 493.
Fleischer, Ger.-Ref. 493.
Fleischhauer, Bür.-Geh. 134.
Flemming, Gemeindeschul-Lehrer 259.
Flöter, Dom.-Secret. 524.
v. Flotow, Reg.-Assess. 291.
Fluche, c., Ober-Post-Kassen-Buchhalter 154.
Flügge, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Flügge, Amtsvorst.-Stellv. 454.
Forck, Amtsger.-R. 40.
v. Forckenbeck, Amtsrichter 493.
Forwergk, Telegr.-Assist. 209.
Frädrich, Ober-Telegr.-Assist. 339.
Fränkel, Dr., Ger.-Assess. 311.
Fraenkel, Handelsrichter-Stellv. 406.
Fraenkel, Ger.-Ref. 407.
Fraenkel, Ger.-Ref. 493.
Frank, Reg.-Assess. 291.
Franke, Förster 454.
Freder, Gemeindeschul-Lehrer 67.
Freiwald, Gerichtsschreiber 312.
Freiwald, Telegr.-Assist. 525.
Frenzel, Dr., Ger.-Ref. 41.
Frenzel, Ger.-Ref. 311.
Frenzel, Gerichtsschreiber 312.
Frey, Ober-Post-Kommiss. 210.
Freyhan, Ger.-Assess. 311.
Freyschmidt, Kammerger.-R., Geh. Justiz-R. 470.
Freytag, Ober-Post-Assist. 209.
Friedberg, Handelsrichter-Stellv. 406.
Friedenthal, Kammerger.-R. 233.
Friederich, Post-Assist. 209.
Friedländer, Ger.-Ref. 192.
Friedrich, Amtsvorst. 79.
Friedrich, Telegr.-Assist. 154.
Friese, Amtsvorst.-Stellv. 310.
Friese, Gerichtsschreiber 312.
Friese, Ger.-Ref. 407.
Fritze, Gerichtsschreiber-Geh. 192.
Fritzsche, Post-Secret. 210.
Fritzsche, Telegr.-Assist. 260.
Fröbel, Telegr.-Assist. 493.
Froese, Ober-Telegr.-Assist. 154.
Fromholz, Gemeindeschul-Lehrerin 492.
Fromm, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Frommer, Dr., Ger.-Ref. 134.
Fuchs, Ger.-Assess. 192.
Fuchs, Post-Secret. 210.
Fuchs, Ober-Post-Direct.-Secret. 492.
Fürchow, Gemeindeschul-Lehrerin 553.
v. Fürich, Handelsrichter-Stellv. 233.
Fürstenau, Erste Zeichenlehrerin 203.
Graf Fürstenstein, Ger.-Ref. 192.
Fuhrmann, Post-Secret. 210.
Fuhrmann, Amtsvorst. 290.
Funck, Post-Secret. 339.
Funke, Gerichtsschreiber 312.
Furian II., Diaconus 47.

Gaedicke, Ger.-Ref. 134.
Gädicke, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Gallina, gen. Pfeil, Kgl. Förster 563.
Gandert, Telegr.-Assist. 493.
Gandow, Ger.-Vollz. 192.
Ganschow, Ober-Post-Assist. 209.
Ganzlin, Gerichtsschreiber 312.
Garbe, Ober-Post-Assist. 209.
Garitz, Amtsvorst.-Stellv. 270.
Garling, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Garnn, Gew.-Insp.-Assist. 153.
Gartschock, Förster 279.
Frhr. v. Gandy, Ger.-Ref. 40.
Gebauer, Ger.-Ref. 311.
Gebauer, expedirender Secret. u. Kalkul. 346.
Gebbers, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Gebhardt, Amtsanw.-Stellv. 191.
Gebhardt, Ober-Post-Assist. 339.
Gebhardt, Gerichtsschreiber 471.
Gegenward, Ober-Post-Assist. 209.
v. Gehren, Ger.-Assess. 504.
Gehrt, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Geiger, Ger.-Ref. 234.
Geißler, Telegr.-Assist. 209.
Genicke, Amtsrichter 233.
Gennerich, Dr., Rechtsanw. 40.
Genscher, Forstkassen-Verw.-Stellv. 250.
Gentzke, Gerichtsschreiber-Geh. 41.
Geppert, Ger.-Ref. 192.
Geras, Ger.-Ref. 493.
Gerber, Post-Assist. 209.
Gercke, Ger.-Assess. 40.
Gerhard, Pfarrer 492.
Gerhardt, Ger.-Assess. 311.
Gerigk, Civ.-Supern. 346.
Gerlach, Mil.-Supern. 291.
Gerlach, Ober-Post-Secret. 492.
Gerloff, Kgl. Förster 396.
Gerstenberg, Dr., Realgymnasial-Direct. 10.
Gerstenberg, Reg.-Baurührer 310.
Gerson, Gemeindeschul-Lehrer 396.
Geysmer, Ger.-Ref. 311.
Gibsone, Ger.-Assess. 40.
Gieppner, Dr., Amtsrichter 311.
Giese, Post-Assist. 67.
Giese, Amtsvorst. 259.
Gieseler, Bür.-Diätar 504.
Girth, Ger.-Ref. 192.
Glaesemer, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Glaevecke, Hülfsbote 525.
Glaevicke, Hülfsbote 346.
Glatzel, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Gleitsmann, Dr., Kreisphysikus 259.
Gloge, Reg.-Mil.-Supern. 331.
Gnensch, Ger.-Vollz. 493.
Gnuschke, Telegr.-Assist. 209.
Godbersen, Reg.- u. Forst-R. 259.
Goede, Amtsvorst.-Stellv. 331.
Goedecke, Ober-Post-Assist. 209.
Goering, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Görn, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Görner, Gerichtsschreiber 494.
Götz, Strafanst.-Werkmstr. 67.
Goldenbaum, Post-Secret. 210.
Goldmann, Ober-Post-Assist. 210.
Goldstein, Dr., Rechtsanw. 311.
Golz, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Golze, Gerichtsschreiber 134.
Gorden, Dr., Ger.-Assess. 192.
Gorgas, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Graeben, Gerichtsschreiber-Geh. 192.
Graef, Ober-Post-Assist. 209.
v. Grävenitz, Amtsvorst.-Stellv. 250.
Grahl, Postmstr. 101.
Grall, Ober-Post-Assist. 209.

Digitized by Google

Gramzow, Gemeindeschul-Lehrer 271.
Grandt, Telegr.-Assist. 396.
Grapp, Gerichtsschreiber 41.
Grasnick, Amtsanw.-Stellv. 259.
Graßmann, Amtsvorst.-Stellv. 123.
Graßmann, Gemeindeschul-Lehrer 480.
Grawert, Gesanglehrer 430.
Greiner, Kgl. Förster 291.
Greve, Telegr.-Assist. 209.
v. Griesheim, Rechn.-R. 143.
Grieß, Gerichtsschreiber 311.
Grobecker, Güter-Expeditions-Vorst. 228.
v. Gröning, Reg.-Assess. 346.
Grohe, Ger.-Ref. 192.
Grohmann, Reg.-Bauführer 47.
Grohn, Gemeindeschul-Lehrerin 492.
Gronau, Post-Assist. 209.
Groschuff, Kammer-Ger.-Senats-Präs. 133.
Große, Mil.-Supern. 291.
Große, Dr., ord. Lehrer 310.
Große, Post-Secret. 493.
Großkreutz, Ger.-Ref. 40.
Groß-Leege, Post-Secret. 339.
Großmann, Dr. phil., Ger.-Ref. 311.
Großmann, Amtsrichter 470.
Groth, Ger.-Assist. 134.
Grothe, Reg.-Mil.-Supern. 233.
Grothe, Telegr.-Assist. 493.
Grothe, Seminar-Hülfslehrer 514.
Grottke, Post-Assist. 373.
Grube, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Grube, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Grudetzki, Secret.-Assist. 291.
Grünbaum, Rechtsanw. 192.
Grünberg, Dr., Ger.-Assess. 311.
Grünberg, Dr., Rechtsanw. 407.
Grüneberg, Gerichtsschreiber-Geh. 41.
Grüneberg, Gerichtsschreiber 312.
Grünfeld, Ger.-Ref. 234.
Grünschild, Rechtsanw. 493.
Grützmacher, Ober-Telegr.-Assist. 493.
Grundies, Telegr.-Secret. 493.
Grunelius, Ger.-Ref. 95.
Grunow, Ger.-Assess. 192.
Grunow, Amtsrichter 311.
Grunow, Förster 454.
Grunow, Ger.-Ref. 493.
Gruppe, Dr., Oberlehrer 228.
Gruschka, Post-Secret. 210.
Grzedziewski, Post-Secret. 210.
Gühlitz, Amtsvorst.-Stellv. 250.
Gübloff, Diakonus 202.
Güldenpfennig, Post-Secret. 373.
v. Gülich, Gerichtsschreiber 407.
Gülther, Kastellan 524.
Günther, Oberlehrer 6.
Günther, Reg.-Mil.-Supern. 100.
Günther, Post-Assist. 292.
Günther, Ger.-Ref. 311.
Günther, Telegr.-Assist. 493.
Güssow, technische Lehrerin 470.
Guhl, Secret.-Assist. 291.
Gumtau, Kgl. Oberamtmann 95.
Gundlach, Förster 87.
Gurlitt, Reg.-Bauführer 470.
Gusinde, Gemeindeschul-Lehrer 346.
Gutkind, Dr., Kreiswundarzt 32.
Gwinner, Handelsrichter-Stellv. 95.

Haack, Ober-Telegr.-Assist. 291.
Haage, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Haase, Ober-Telegr.-Assist. 291.
Haaß, Bür.-Diätar 346.
Haber, Ger.-Ref. 493.
Graf v. Hacke, Ger.-Ref. 471.
Hacker, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Hacker, Erster Staatsanw. 192.
Haeckel, Ger.-Assess. 407.
Haeckel, Land-Ger.-R. 493.
Häbndel, Lehrer 203.
Häbnelt, Superint. 191.
Haebnelt, Oberpfarrer u. Superint. 233.
Hähnelt, Oberpfarrer 271.
Haempfler, Post-Assist. 209.
Hänseler, Ober-Post-Assist. 209.
Haensgen, Ger.-Vollz. 134.
Häpp, Ger.-Ref. 234.
Haerig, Post-Assist. 209.
Haesecke, Bau-R. 47.
Haeußler, Post-Secret. 210.
Haffke, Post-Secret. 209.
v. d. Hagen, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Hagen, Amtsvorst. 289.
Hagensen, Gemeindeschul-Lehrerin 524.
Hahn, Ger.-Assess. 311.
Hallacker, Reg.-Mil.-Supern. 553.
Halter, Postbür.-Assist. 209.
Hamilton, Reg.-Bauführer 191.
Hammerschmidt, ord. Lehrer 143.
Hampf, Gemeindeschul-Lehrer 346.
Hampke, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Hanckel, Kataster-Landmesser 220.
Handtmann, Amtsrichter 406.
Hanetzki, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Hanff, Gemeindeschul-Lehrerin 220.
Hanke-Calbow, Amtsvorst.-Stellv. 575.
Hannemann, Telegr.-Assist. 493.
Hanquet, Victor, Ger.-Assess. 40.
Hanquet, Fritz, Dr., Ger.-Assess. 40.
Hanquet, Victor, Rechtsanw. 95.
Hansen, e. Ober-Post-Direct.-Secret. 154.
Hansen, Amtsvorst. 249.
Hansen, Ober-Post-Direct.-Secret. 442.
Harder, Pfarrer 10.
Harder, Pfarrer 40.
Harring, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Hartleib, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Hartmann, Amtsvorst.-Stellv. 202.
Hartmann, Dr., Amtsrichter 233.
Hartmann, Dr., Landger.-R. 311.
Hartmann, Gerichtsschreiber 312.
Hartmann, Post-Assist. 339.
Hartwich, Ger.-Ref. 192.
Hasse, Post-Assist. 209.
Hasselbach, Ger.-Ref. 493.
Haß, Post-Assist. 292.
Hauffe, Amtsvorst.-Stellv. 291.
Haupt, Post-Secret. 67.
Haupt, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Haupt, 3. Prediger 470.
Haupt, Prediger 480.
Hausknecht, Dr., Prof. 153.
Haverland, Gerichtsschreiber 312.
Hayn, Ger.-Ref. 234.
Hecker, Rechtsanw. 40.
Hedemann, Kammerger.-R. 233.
Heffter, Ger.-Assess. 471.
Heiland, Telegr.-Assist. 154.
Heilbronn, Ger.-Assess. 95.
Heilbronn, Rechtsanw. 192.
Heiling, Ger.-Assess. 407.
Heim, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Heine, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Heinecke, Telegr.-Assist. 493.
Heinemann, Amtsvorst. 202.
Heinemann, Amtsvorst.-Stellv. 202.
Heinke, Amtsvorst.-Stellv. 250.
Frhr. v. Heintze, Reg.-Assess. 100.
Heintze, Secret.-Assist. 346.
Heinze, Dr., ord. Lehrer 153.
Heitmann, Ger.-Kanzlist 471.
Hellmold, Ober-Post-Direct.-Secret. 210.
Hellmund, Ger.-Ref. 192.
Hellwag, Post-Secret. 493.
Hellwig, Amtsrichter 233.
Hembd, Superint. u. Pfarrer 271.
Hempel, Post-Assist. 292.
Hendreich, Dr., ord. Lehrer 396.
Hennicke, e. Post-R. 209.
Hennicke, Post-R. 339.
Hennig, Ger.-Ref. 311.
Hennig, Ger.-Ref. 407.
Henning, Post-Assist. 233.
Henning, Amtsvorst. 259.
Henning, Reg.-Secret. 291.
Henrichs, Amtsrichter 493.
Hensel, Post-Secret. 493.
Hentschel, Geh. exped. Secret. u. Kalkul. 47.
Herberding, Ober-Post-Assist. 209.
Herbst, Amtsanw. 40.
Herbst, Ger.-Kanzlist 41.
Herbst, Ober-Post-Assist. 373.
Herbstrieth, Post-Assist. 373.
Hering, Strafanst.-Aufs. 67.
Hering, kommiss. Post-Kassirer 553.
Hermes, Ober-Telegr.-Assist. 525.
Hermsdorf, Post-Kanzlist 210.
Hermuth, Post-Secret. 101.
Herr, Ger.-Assess. 40.
Herrmann, Gemeindeschul-Lehrer 48.
Herrmann, Post-Secret. 101.
Herrmann, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Herrmann, Post-Assist. 209.
Herrmann, Reg.-Secret. 291.

Digitized by Google

Herwig, Ger.-Ref. 234.
Herz, Dr., Ger.-Assess. 493.
Herzbruch, Amtsger.-R. 192.
Herzfeld, Dr., Ger.-Assess. 407.
Herzfeld, Dr., Rechtsanw. 493.
Herzog, Post-Verw. 21.
Hesemann, Dr., Gew.-Insp.-Assist. 153.
Hesse, Gew.-Insp.-Assist. 153.
Hesse, Post-Assist. 209.
Hesse, Ober-Post-Assist. 210.
Hesse, Amtsrichter 470.
Heubeck, Strommstr. 47.
Heuer III., Gemeindeschul-Lehrer 259.
Hey, Postkassirer 492.
Heyde, Ger.-Kanzlist 234.
Heyden, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
v. Heyden, Amtsvorst. 290.
Heydenreich, Post-Insp. 209.
Heyer, Post-Bür.-Assist. 233.
Heyer, Ger.-Ref. 407.
Heymann, Rechtsanw. 40.
Heyne, Post-Assist. 209.
Heyne II., Gemeindeschul-Lehrer 259.
Hibsch, Amtsrichter 233.
Hickmann, Post-Assist. 209.
Hientzsch, Ger.-Ref. 95.
Hildebrand, Ober-Post-Assist. 209.
Hildebrand, Pfarrer 228.
Hildebrand, Gerichts-Vollz. 471.
Hildebrandt, Post-Assist. 101.
Hilgert, Telegr.-Assist. 209.
Hinrichs, Post-Assist. 209.
Hinrichs, Dr., Kammerger.-R., Geh. Ober-Justiz-R. 493.
Hinske, Ober-Telegr.-Assist. 21.
Hinz, Gemeindeschul-Rektor. 291.
Hinz, Förster 373.
Hirsch, Dr., Ger.-Ref. 134.
Hirsch, Gerichtsschreiber 494.
Hirschel, Mil.-Supern. 291.
Hirschfeld, Landger.-Direct. 192.
Hirschfeldt, Rechtsanw. 471.
Hirsemann, Gerichtsschreiber 134.
Hirsemenzel, Ger.-Assess. 493.
Höfinghoff, Rechtsanw. 493.
Höfingshoff, Ger.-Assess. 311.
Hoenemann, Ober-Verwaltungs-Gerichts-R. 407.
Hoeniger, Ger.-Assess. 407.
Höpfner, Ger.-Ref. 311.
Hoepke, Dr., Amtsrichter 406.
Hörich, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Hörnicke, Amtsvorst.-Stellv. 563.
Hoese, Reg.-Bauführer 113.
v. Hoff, Oberpfarrer 20.
Hoffmann, Gerichtsschreiber 41.
Hoffmann, Civ.-Supern. 95.
Hoffmann, Amtsvorst.-Stellv. 133.
Hoffmann, Hermann, Post-Assist. 209.
Hoffmann, Hugo, Post-Assist. 209.
Hoffmann, Paul, Telegr.-Assist. 209.
Hoffmann, Post-Bür.-Assist. 233.
Hoffmann, Kammerger.-R. 233.
Hoffmann, Rechtsanw. 311.
Hoffmann, Gerichtsschreiber 312.
Hoffmann, Amtsvorst.-Stellv. 331.
Hoffmann, Rend., Rechn.-R. 504.
Hoffmann, Pfarrer 504.
Hoffmeister, Dr., Amtsrichter 311.
Hoffmeyer, Bergfactor 203.
Hoffstädt, Ger.-Ref. 95.
Hofmeister, Dr., Prof. 259.
Hoheisel, Post-Secret. 493.
Hohmann, Gemeindeschul-Rector 158.
Holländer, Dr., Prof. 291.
Holland, Reg.-Bauführer 310.
Holleufer, Mil.-Supern. 291.
Hollweg, Gemeindeschul-Lehrerin 220.
Holtfrater, Ober-Post-Assist. 209.
v. Holtzendorff, Ger.-Ref. 41.
v. Holtzendorff, Amtsvorst. 290.
Holz, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Holz, Post-Secret. 339.
Holzapfel, Ger.-Ref. 192.
Holzapfel, Amts-Ger.-R. 407.
Holzhauer, Post-Secret. 442.
Hoppe, Gemeindeschul-Lehrer 271.
Hoppe, Amtsvorst.-Stellv. 289.
Hoppe, Landger.-Direct. 310.
Hoppe, Amtsvorst. 346.
Horn, Gerichtsschreiber 192.
Horrmann, Ger.-Vollz. 134.
Horst, 2. Diaconus 123.
Horstmann, Gefängniß-Bur.-Assist. 494.
Horwitz, Gemeindeschul-Lehrerin 430.
Hosemann, Gerichtsschreiber 311.
Houfselle, Ger.-Ref. 311.
Frhr. v. Houwald, I. Staatsanw. 234.
Frhr. v. Houwald, Ger.-Ref. 407.
Hubrich, Post-Assist. 209.
Huck, Ger.-Ref. 234.
Hübener, Strafanst.-Werkmstr. 67.
Hübner, Reg.-Civ.-Supern. 9.
Hübner, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Hübner, Gerichtsschreiber 312.
Hübner, gen. Gellert, Gerichtsschreiber-Geh. 407.
Hübner, Post-Assist. 441.
Hülsebusch, e. Post-Kassirer 210.
Hülsebusch, Post-Kassirer 492.
Hülsmann, Amtsrichter 40.
Hünke, Dr., Amtsrichter 406.
Hurtienne, Telegr.-Assist. 493.
Husadel, Post-Secret. 101.
Huth, Ober-Post-Assist. 339.
Huth, Kreisthierarzt 441.

Jaap, Kreisverordneter 232.
Jach, Telegr.-Assist. 209.
Jachan, Post-Assist. 493.
Jacob, Dr., Ger.-Ref. 192.
Jacob, Handelsrichter 233.
Jacob, Mil.-Supern. 291.
Jacob, Post-Verw. 396.
Jacobi, Post-Verw. 396.
Jacobs, Kanzlist 291.
Jaeckel, Kammerger.-R. 95.
Jaeger, Amtsrichter 40.
Jaeger, Ger.-Ref. 40.
Jaeger, Kgl. Oberamtmann 95.
Jäger, Amtsvorst. 289.
Jaekel, Reg.-Bauführer 310.
Jäkel, Post-Kassirer 553.
Jaffé, Rechtsanw. 234.
Jaffé, Notar 234.
Jahn, Gerichtsschreiber-Geh. 41.
Jahn, Gerichtsschreiber 312.
Jahnke, Post-Verw. 339.
Jahnke, Dr., Oberlehrer 464.
Jahr, Kataster-Kontrol., Steuer-Insp. 464.
Jander, Post-Assist. 441.
Janetzke, Gemeindeschul-Lehrer 346.
Janke, Gemeindeschul-Lehrer 504.
Janowski, Ger.-Kanzlist 192.
Jansen, Ger.-Assess. 471.
Jansen, Rechtsanw. 493.
Jantke, Post-Assist. 292.
Jaroczinski, Dr., Ger.-Assess. 493.
Jaruschewski, Post-Secret. 101.
Jaschkowitz, Ger.-Assess. 234.
Jaskowski, Gemeindeschul-Lehrerin 492.
Jausly, Post-Kassirer 492.
Iben, Post-Assist. 209.
Jebens, Dr., Ger.-Assess. 311.
Jebens, Ger.-Assess. 311.
v. Jecklin, Ger.-Assess. 311.
Jennrich II., Gemeindeschul-Lehrer 259.
Jenson, Gemeindeschul-Lehrer 259.
Jeschal, Landmesser 331.
Jesse, Post-Assist. 67.
Jessnlat, Post-Direct. 233.
Illge, Güter-Expeditions-Vorst. 271.
Imberg, Ger.-Ref. 134.
Jörgensen, Dr., Oberlehrer 228.
John, Reg.- u. Forst-R. 259.
Jonas II., Gemeindeschul-Lehrer 209.
Jonas, Ger.-Ref. 311.
Jordan, Kreisverordneter 209.
Jordan, Amtsvorst. 310.
Jottka, Post-Secret. 101.
Isenberg, Amtsger.-Kalkul. 311.
Isert, Ober-Post-Secret. 21.
Israel, 2. Diaconus 259.
Izerott, Ger.-Assess. 134.
Izerott, Dr., Kreiswundarzt 454.
Jüdel, Handelsrichter-Stellv. 95.
Jühlke, Amtsvorst.-Stellv. 464.
Jüngel, Dr., Amtsrichter 95.
Jüngken, Post-Secret. 441.
Jürgen, Amtsvorst. 249.
Junge, Ober-Post-Assist. 209.
Junk, Amtsvorst. 249.

Kabisch, Post-Assist. 209.
Kabisch, lic. theol., ord. Seminarlehrer 464.
Kaeding, Gemeindeschul-Lehrer 259.
Kähler, Gemeindeschul-Lehrer 492.
v. Kähne, Amtsvorst. 331.
Kaehne, Kanzlei-R. 339.

Digitized by Google

Käfelitz, Post-Secret. 101.
Kaeswurm, Amtsrichter 493.
Kaetel, Gerichtsschreiber 312.
Kätel, Gerichtsschreiber 494.
Käufer, Gemeindeschul-Lehrerin 492.
Kahle, Pfarrer 259.
Kahmann, Secret.-Assist. 291.
Kalb, Gemeindeschul-Lehrerin 553.
Kalicinski, Post-Assist. 209.
Kalischer, Landrichter 311.
Kameck, Gew.-Insp. 153.
v. Kamcke, Reg.-R. 291.
Kampath, Post-Assist. 292.
Kanberg, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Kanberg, Telegr.-Bür.-Assist. 292.
Kandeler, Zeichenlehrer 430.
Karaschewicz, Post-Secret. 154.
Karbe, Amtsvorst. 290.
Karbe, Amtsvorst.-Stello. 514.
Kasack, Forstkassen-Untererheber 9.
Kasack, Ger.-Assess. 407.
Kaschow, Ober-Post-Assist. 209.
Kasten, Ober-Telegr.-Assist. 291.
Kaßner, Telegr.-Assist. 21.
Kaßner, Telegr.-Secret. 493.
v. Katte, Amtsvorst. 249.
Kaufmann, Handelsrichter-Stello. 233.
Kaufmann, Bautechniker 279.
Kautzsch, Amtsanw.-Stellv. 346.
Kayser, Amtsrichter 192.
Keber, Landger.-R. 407.
Keesebieter, Dr., ord. Lehrer 10.
Keibel, Amtsvorst. 290.
Keibel, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Kelch, Ger.-Ref. 40.
Kelch, Amtsvorst. 202.
Keller, Reg.-Secret. 291.
Kellner, Amtsvorst. 430.
v. Kemnitz, Ger.-Assess. 95.
Kempa, Zeichenlehrer 32.
Kerb, Handelsrichter-Stello. 406.
Kerl, Katasteramts-Verw. 10.
Kern, Dr., Amtsrichter 311.
Kersten, Amtsvorst.-Stello. 87.
Kersten, Telegr.-Bür.-Assist. 154.
Keßler, Pfarrer 396.
Keßler, Pfarrer 524.
Keßler, Amtsvorst.-Stellv. 574.
Kette, Ger.-Assess. 40.
Kette, Ger.-Assess. 95.
Kettlitz, Post-Verw. 292.
Kieck, Amtsvorst. 249.
Kieselbach, Mil.-Supern. 291.
Kilian, Ger.-Kanzlist 41.
Kimmel, Post-Assist. 493.
Kinderling, Ger.-Ref. 407.
Kindt, Amtsvorst.-Stello. 249.
Kinzel, Dr., Oberlehrer 228.
Kippban, Post-Secret. 493.
Kirchert, Gerichtsschreiber 41.
Kirchner, Ger.-Ref. 311.
Kirschke, Ober-Telegr.-Assist. 21.
Kirschmann, Post-Assist. 209.
Kissinger, Ger.-Vollz. 312.
Kistel, Ger.-Ref. 134.
Kisten, Telegr.-Assist. 154.
Kläbr, Amtsvorst. 191.
Klaunig, Reg.-Secret. 143.
Klauß, Ger.-Vollz. 234.
Klein, Pfarrer 10.
Klein, Dr., Kreisphysikus 259.
Klein II., Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Klein, Rechn.-Revis. 312.
Kleinau, Bau-Insp. 346.
Kleine, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
v. Kleist, Amtsvorst. 9.
Klessen, Amtsvorst.-Stello. 249.
Klibanski, Rechtsanw. 311.
Klock, Ober-Post-Assist. 209.
Klose, Förster 87.
Klotz, Post-Secret. 67.
Klotzsch, Reg.-R. 202.
Kluge, Kammmerger.-R. 493.
Klutsch, Ger.-Kanzlist 234.
Knab, Post-Secret. 291.
Knackfuß, Gerichtsschreiber, Rechn.-R. 41.
Knake, Reg.-Mil.-Supern. 339.
Knappe, Ober-Reg.-R., Abtheilungsdirigent 430.
Knappe, Vorsitzender der Einkommensteuer-Berufungs-Kommission 480.
Knauert, 2. Prediger 480.
Knaust, Amtsvorst. 290.
Kneitz, Ober-Post-Direct.-Secret. 525.
Kneusel, Ober-Telegr.-Assist. 292.
Knitschky, Landrichter 192.
Baron v. Knobelsdorff, Amtsvorst. 202.
v. Knoblauch, Amtsvorst. 249.
Knoeffler, Kataster-Assist. 575.
Knorr, Ger.-Assess. 311.
Kob, Landger.-Direct. 311.
Koblank, Ger.-Assess. 192.
Koch I., Civ.-Supern. 95.
Koch II., Civ.-Supern. 95.
Koch, 5. Prediger 133.
Koch, Ober-Post-Assist. 209.
Koch, Ger.-Ref. 311.
Koch, Dr., Reg.-Assess. 339.
Koch, Domainen-Rentmstr. 346.
Koch, Gesanglehrer 514.
Köhler, Post-R. 21.
Köhler, Mil.-Supern. 95.
Koehler, Post-Kassirer 210.
Koehler, Post-Secret. 210.
Koehler, Civ.-Supern. 291.
Köhler, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Köhler, Ger.-Vollz. 312.
Köhler, c. Post-Insp. 396.
Köhler, Post-Kassirer 441.
Köhler, Telegr.-Assist. 493.
Köhler, Ger.-Assess. 493.
Köhler, Post-Insp. 553.
Köhn, Gefängniß-Insp. 41.
Kochne, Ober-Post-Assist. 209.
Köhne, Dr., Amtsrichter 406.
Köhnemann, Telegr.-Assist. 154.
Köhnemann, Hegemstr. 270.
Köhnemann, Amtsvorst.-Stello. 553.
Koehnke, Post-Assist. 209.
Könemann, Amtsvorst. 289.
Koenig, Ober-Post-Assist. 209.
König, gen. Müller, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Graf v. Königsdorff, Gr.-Ref. 40.
Köpp, Stations-Vorst. II. Kl. 233.
Köppel, Pfarrer 20.
Köppen, Amtsvorst. 123.
Köppen, Gerichtsschreiber 234.
Köppen, Kantor 346.
Körner, Amtsvorst.-Stello. 191.
Körner, Telegr.-Assist. 260.
Koester, Ober-Post-Assist. 209.
Koethe, Plankammer-Insp. 47.
Koffka, Ger.-Ref. 40.
Kohl, Telegr.-Kanzlist auf Probe 260.
Kokkot, Gerichtsschreiber 41.
Kolodziejczyk, Post-Assist. 292.
Kolrep, Ober-Telegr.-Assist. 339.
Koop, Techniker 279.
Koop, Ober-Telegr.-Assist. 441.
Kopp, Landmesser 504.
Koppe, Katasterzeichner 67.
Korn, Gemeindeschul-Lehrer 87.
Korn, Magistrats-Assess. 407.
Kornrumpf, Prediger 364.
Korschel, Dr., Ger.-Assess. 311.
Kosbahn, Gerichtsschreiber 312.
Koschke, Telegr.-Assist. 209.
v. Koseritz, Dr., Polizei-Präs. 233.
Koske, Reg.-Mil.-Supern. 480.
Kospoth, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Kothe, Post-Secret. 339.
Kraatz, Kreis-Verordneter 209.
Kränzlin, Dr., Prof. 291.
Kramer, Post-Secret. 210.
Kratzenberg, Ger.-Assess. 493.
Krausche, Ober-Post-Direct.-Secret. 210.
Krause, Ober-Post-Secret. 10.
Krause, Ober-Telegr.-Assist. 21.
Krause, Bür.-Diätar 47.
Krause, Ober-Post-Assist. 101.
Krause, Post-Assist. 292.
Krause, Kantor 346.
Krause, Amtsvorst. 503.
Krauße, Ger.-Ref. 407.
Kreich, Amtsvorst.-Stello. 290
Kreidel, Ger.-Ref. 134.
Krell, Amtsvorst. 259.
Kremnitz, Reg.-Assess. 407.
Krems, Ger.-Assess. 471.
Kreßmann, Post-Assist. 373.
Krey, Reg.-Bauführer 10.
Kricheldorff, Ger.-Ref. 407.
Krieg, Gerichtsschreiber-Geh. 41.
Krieg, Post-Direct. 292.
Kriegel, Gemeindeschul-Lehrer 346
v. Kries, Ger.-Assess. 134.
Kriger, Pfarrer 10.
v. Kröcher, Amtsvorst. 289.
v. Kroessin, Secret.-Assist. 291.

Digitized by Google

Krohn, c. Ober-Post-Direct.-Kanzlist 154.
Krohn, Gemeindeschul-Lehrerin 492.
Krone, Telegr.-Assist. 493.
Kroner, Ger.-Ref. 40.
Kroschel, Dr., Amtsrichter 406.
Krüger, Post-Assist. 21.
Krüger, Ger.-Assess. 32.
Krüger, Gerichtsschreiber 134.
Krüger II., Gemeindeschul-Rektor 153.
Krüger, Reg.- u. Bau-R. 182.
Krüger, Vorschul-Lehrer 203.
Krüger, Gemeindeschul-Lehrerin 209.
Krüger, Ober-Telegr.-Assist. 210.
Krüger, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Krüger, Forstkassen-Rend. 291.
Krüger, Post-Verw. 396.
Krüger, Ober-Post-Direct.-Secret. 442.
Krüger, Amtsanw.-Stellv. 471.
Krüger, Amtsrichter 493.
Krug, Telegr.-Assist. 493.
Kruhm, Post-Assist. 209.
Krupper, Gerichtsschreiber 407.
Kuchen, Dr., Ger.-Ref. 493.
Kucias, Ober-Telegr.-Assist. 339.
Kühnast, Kantor 346.
Kühne, Handelsrichter-Stellv. 95.
Kühne, Handelsrichter 233.
Kühnow, Telegr.-Assist. 209.
Künkel, Telegr.-Assist. 209.
Küune, Amtsvorst.-Stellv. 346.
Küntzel, Ger.-Assess. 40.
Küppers, Rechn.-R. 21.
Kürbis, Post-Direct. 21.
Kuhl, Gerichtsschreiber 41.
Kuhlig, Gemeindeschul-Lehrer 346.
Kuhn, Post-Assist. 209.
Kuhn, Post-Assist. 373.
Kuhnt, Dr., Kreisphysikus 250.
Kulcke, Ger.-Ref. 407.
Kunert, Telegr.-Assist. 209.
Kunert, Eisenbahn-Bür.-Vorst. 553.
Kunkel, Dr., Amtsrichter 406.
Kunst, Amtsvorst. 270.
Kunze, Amtsrichter 470.
Kupbal, Amtsvorst.-Stellv. 250.
Kupke, Ober-Telegr.-Assist. 493.
Kurth, Ober-Telegr.-Assist. 291.
Kurts, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Kurtze, Telegr.-Assist. 154.
Kuth, Dr., Oberlehrer 48.
Kutnesky, Gemeindeschul-Lehrer 504.
Kyllmann, Ger.-Ref. 40.
Kyritz, Notar 493.

Lackner, Gartenbau-Direct. 352.
Lademann, I. Staatsanw. 192.
Lademann, Dr., Ger.-Assess. 311.
Lampe, Ger.-Ref. 134.
Lampe, Amtsrichter 233.
v. Lancizolle, Kreis-Bau-Insp., Bau-R. 504.
Landbeck, Post-R. 292.
Landé, Ger.-Ref. 40.
Landsberg, kommiss. Bauschreiber 346.
Landsberg, Handelsrichter-Stellv. 406.
Landsberg, Kgl. Bauschreiber 504.
Landt, Gerichtsschreiber 312.
Lange, Förster 259.
Langebecker, Post-Secret. 339.
Langer, Gerichtsschreiber 312.
Langewisch, Gerichtsschreiber 134.
Langhoff, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Langholz, Ger.-Assist. 312.
Laske II., Secret.-Assist. 291.
Lasser, Dr., Oberlehrer 228.
Lattermann, Post-Kassirer 210.
Lau, Post-Assist. 373.
Laue, Telegr.-Kanzlist 292.
Lehmann, Reg.-Cio.-Supern. 9.
Lehmann, Dr., II. Adjunkt 21.
Lehmann, Amtsvorst. 79.
Lehmann, Archidiaconus 100.
Lehmann, Bürgermstr. 153.
Lehmann, Gemeindeschul-Rector 154.
Lehmann, Reg.-Mil.-Supern. 233.
Lehmann, Handelsrichter 233.
Lehmann, Gerichtsschreiber 234.
Lehmann, Reg.-Secret. 291.
Lehmann, Pfarrer 310.
Lehmann, Reg.-Mil.-Supern. 553.
Lehmgrübner, Dr., ord. Lehrer 182.
Lehwaldt, Post-Assist. 292.
Leibel, Katasterzeichner 67.
Leinitz, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Leist, Post-Assist. 292.
Leudt, Amtsvorst.-Stellv. 123.
Leuski, Telegr.-Assist. 209.
Lentze, Ger.-Ref. 95.
Lentze, Ger.-Assess. 311.
Lenz, Telegr.-Assist. 67.
Lenz, Telegr.-Assist. 339.
Lenz, Erster Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 407.
Leo, Dr., Ger.-Assess. 311.
Leo, Amtsvorst. 331.
Leonhardt, Superint. 79.
Lepcke, Post-Verw. 396.
v. Leski, Kanzlei-Diätar 291.
Lesser, Ger.-Ref. 471.
Leuschner, Secret.-Assist. 291.
Leuteritz, Reg.-Cio.-Supern. 182.
Leutke, Post-Secret. 101.
Levin, Dr., Ger.-Assess. 234.
Levy, Ger.-Ref. 311.
Lewinsohn, Ger.-Ref. 407.
Lewy, Handelsrichter-Stellv. 406.
Leyser, Notar 407.
Lichtenberg, Post-Assist. 209.
Lichtenberg, Post-R. 339.
Liebach, Pfarrer 470.
Liebach, Pfarrer 504.
Liebe, Post-Assist. 209.
Liebenow, Ger.-Assess. 192.
Liebert, Post-Assist. 209.
Liebknecht, Ger.-Ref. 493.
Liebmann, Dr., Ger.-Assess. 493.
Liewig, Mil.-Supern. 95.
Lilienthal, Ober-Post-Assist. 209.
Lindau, Gemeindeschul-Lehrerin 220.
Lindemann, Land-Ger.-R. 134.
Lindenberg, Förster 87.
Lindenberg, Amtsvorst.-Stellv. 191.
Lindenberg, Ober-Telegr.-Assist. 210.
Lindner, Gerichtsschreiber 41.
Lindner, Dr., Kreisphysikus 278.
Lindstädt, Civ.-Supern. 95.
Lindstaedt, Civ.-Supern. 291.
Lingenberg, Post-Secret. 210.
Lingenberg, Ober-Post-Direct.-Secret. 525.
Lippelt, Ger.-Ref. 40.
Lippert, Post-Secret. 101.
Lippmann, Rechtsanw. 192.
Lippmann, Rechtsanw. 311.
Lipski, Post-Assist. 154.
Liske, Förster 259.
Litzmann, Amtsvorst.-Stellv. 454.
Livonius, Amtsvorst. 249.
v. Lochow, Amtsvorst. 290.
v. Lochow, Amtsvorst. 503.
Loebinger, Rechtsanw. 311.
Loebmann, Post-Secret. 210.
Löschhorn, Dr., Prof. 406.
Löser, Amtsvorst.-Stellv. 220.
Loewe, Landrichter 40.
Loewenberg, Handelsrichter-Stellv. 233.
Lohsee, Amtsrichter 233.
Lorenz, Amtsvorst.-Stellv. 87.
Lorenz, Forst-Amtsanw. 471.
Losch, Telegr.-Assist. 210.
Lotz, Kataster-Landmesser 96.
Loycke, Post-Secret. 21.
Loycke, Post-Secret. 525.
Luchterhandt, Ober-Telegr.-Assist. 525.
v. Luck, Ober-Staatsanw., Geh. Ober-Justiz-R. 95.
Lucks, Stations-Vorst. I. Kl. 292.
Ludewig, Secret.-Assist. 291.
Ludwig, Amtsrichter 233.
Lück, Ger.-Vollz. 95.
Lück, Dr., Gymnasial-Direct. 113.
Lück, Ger.-Ref. 311.
Lücke, Amtsvorst. 290.
Lüdecke, Pfarrer 48.
Lüdeke, Dr., Oberlehrer 48.
Lüdeke, Gerichtsschreiber 407.
Lüdeke, Amtsvorst. 575.
Lueder, Ger.-Assess. 192.
Lüderitz, Ober-Post-Assist. 553.
Lüders, Pfarrer 87.
Luedtke, Reg.-Hauptkassen-Assist. 291.
Lützow, Gerichtsschreiber 312.
Luuenburg, Gemeindeschul-Lehrer 291.
Lustig, Rechtsanw. 95.
v. Lyskowski, Dr., Ger.-Ref. 95.

Maas, Telegr.-Assist. 292.
Maaß, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Maaß, Hülfsbote auf Probe 524.

Machenhammer, Civ.-Supern. 95.
Machowski, Post-Assist. 209.
Mäffert, Reg.-Secret. 291.
Maehliß, Post-Assist. 209.
Maerten, Gerichtsschreiber 95.
Magnus, Dr., Oberlehrer 228.
Mahliß, Kreisboniteur 220.
Mahliß, Amtsvorst. 514.
v. Maleck-Podjaski, Ger.-Assess. 40.
v. Maleck-Podjaski, Ger.-Assess. 493.
Mallien, Post-Secret. 493.
Malz, Telegr.-Assist. 209.
Mamsch, Reg.-Mil.-Supern. 100.
Manaffe, Rechtsanw. 134.
Mand, Ger.-Ref. 95.
Mand, Ger.-Ref. 407.
Manger, Pfarrer 563.
Manicke, Kassirer, Rechn.-R. 96.
Mareuse, Dr., Ger.-Assess. 493.
Marggraff, Amtsvorst. 290.
Marggraff, Ger.-Assess. 493.
Marloth, Gerichtsschreiber 134.
Marowski, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Marquardt, Post-Assist. 292.
Marsop, Ger.-Ref. 311.
Marting, Handelsrichter-Stellv. 406.
Marzillier, Holzbauermstr. 95.
Maske, Reg.-Bauführer 310.
Maßkow, Telegr.-Assist. 154.
Maßmann, Dr., Ger.-Assess. 40.
Mathieu, Ger.-Assess. 407.
Matthes, Post-Secret. 210.
Matthes, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Matthias, Rechn.-R. 67.
Matthies, Kammerger.-R. 311.
Matz, Ger.-Assess. 40.
Mauck, Post-Secret. 441.
Mayer, Kataster-Control. 87.
Mebes, Landger.-Direct. 493.
Mehlisch, Ger.-Ref. 493.
Mehrländer, Ger.-Ref. 234.
Meibauer, Rechtsanw. u. Notar 311.
Meier, Ober-Telegr.-Assist. 291.
Meier, Amtsanw.-Stellv. 464.
Meier, Amtsanw.-Stellv. 493.
Meister, Post-Secret. 101.
Meißner, Ger.-Ref. 234.
Meißner, Reg.-Kanzlist 270.
Melde, Ger.-Assess. 192.
Mellien, Ger.-Assess. 407.
Melzer, Gerichtsschreiber-Geh. 134.
Mendel, Dr., Rechtsanw. 40.
Mendelssohn, Dr., Staatsanw. 470.
Menge, Dr., Reichsanw. 134.
Mennecke, Ger.-Ref. 493.
Mentz, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 41.
Mentzel, Gerichtsschreiber 311.
Mentzel, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Menzel, Kassen-Rend. 504.
Mergner, Secret.-Assist. 291.
Merkel, Post-Secret. 525.
Merner, Post-Assist. 493.
Mertens, Ober-Post-Secret. 442.
Mertz, Amtsrichter 95.
Meß, Amtsvorst. 331.
Metschke, Telegr.-Kanzlist 233.
Metz, Dr., Ger.-Assess. 95.
Meumann, kommiss. Postkassirer 292.
Mewes, Bür.-Diätar 346.
Mewes, Civ.-Supern. 346.
Meydam, Amtsrichter 233.
Meyen, Ger.-Ref. 234.
Meyer, Amtsrichter 40.
Meyer, Post-Secret. 101.
Meyer, Amts-R. 143.
Meyer, Ober-Post-Assist. 209.
Meyer, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Meyer, Post-Assist. 209.
Meyer, Telegr.-Assist. 209.
Meyer, Post-Secret. 210.
Meyer VI., Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Meyer, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Meyer, Dr., Prof. 310.
Meyer, Rechtsanw. 311.
Meyer, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Meyer, Amtsvorst. 346.
Meyer, Ger.-Assess. 407.
Meyer, Dr., Magistrats-Assess. 407.
Meyer, Ober-Post-Direct.-Secret. 553.
Mezner, Amtsvorst.-Stellv. 123.
Mezner sen., Amtsvorst. 289.
Michaelis, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Michaltseck, Gemeindeschul-Lehrerin 553.
Michels, Ober-Post-Assist. 209.
Mielcke, Dr., Landrichter 407.
Miethling, Post-Assist. 441.
Mikan, Gerichtsschreiber-Geh. 192.
Milbach, Gerichtsschreiber 312.
Milentz, Amtsrichter 95.
Milow, Ger.-Kassen-Rend. 311.
Milster, Post-Assist. 209.
Milz, Ober-Post-Assist. 209.
Minn, Post-Secret. 493.
Mirich, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Mir, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Möhring, Post-Secret. 292.
Möhring, Gemeindeschul-Lehrer 480.
Möllendorf, Amtsger.-R. 134.
v. Möllendorf, Amtsvorst. 249.
Möller, Gemeindeschul-Lehrer 143.
Möller, Amtsvorst.-Stellv. 291.
Mocricke, Telegr.-Assist. 209.
Möber, Gerichtsschreiber 312.
Mohr, Ober-Post-Assist. 209.
Mohr, Gerichtsschreiber 312.
Mohring, Gerichtsschreiber 312.
Mohs, Mil.-Supern. 291.
Moldenhauer, Amtsvorst. 233.
Moll, Dr., Notar 134.
Moritz, Schichtmstr. 203.
Mofer, Post-Assist. 209.
Mrongovius, Post-Assist. 493.
Müchler, Post-Assist. 209.
Mühlenhardt, Landmesser 524.
Mühlke, Bau-Insp. 346.
Müller, Ober-Telegr.-Assist. 21.
Müller, Dr., Amtsrichter 40.
Müller, Geh. Kriegs-R. u. vortragender R. im Kriegsministerium 134.
Müller, Amtsvorst.-Stellv. 143.
Müller, Ober-Staatsanw. 191.
Müller, Post-Secret. 209.
Müller, Post-Assist. 209.
Müller, H. G., Telegr.-Assist. 209.
Müller, Friedrich, Telegr.-Assist. 209.
Müller, Post-Secret. 210.
Müller, Rechtsanw. 234.
Müller XXXII., Gemeindeschul-Lehrer 259.
Müller II., Reg.-Secret. 291.
Müller IV., Secret.-Assist. 291.
Müller III., Secret.-Assist. 291.
Müller, Ober-Telegr.-Assist. 291.
Müller-Graßhoff, Telegr.-Assist. 292.
Müller, Amtsvorst.-Stellv. 310.
Müller, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Müller, kommiss. Bauschreiber 346.
Müller, Schleusen-Geh. 346.
Müller, Kataster-Secret., Steuer-Insp. 464.
Müller, Kgl. Bauschreiber 504.
Müllner, Kammerger.-R. 133.
Münter, Schleusenmstr. 430.
Mützell, Förster 454.
Muhme, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Muhr, Amtsvorst. 574.
Munckel, Amtsrichter 192.
Mundt, Förster 259.
Mundt, Amtsvorst.-Stellv. 553.
Musal, c. Ober-Post-Direct.-Secret. 154.
Musal, Ober-Post-Direct.-Secret. 442.
Muthow, Telegr.-Assist. 209.

Nadler, Amtsrichter 95.
Nagel, Kgl. Förster 279.
Nagel, Telegr.-Assist. 493.
Nagelschmidt, Gemeindeschul-Lehrerin 209.
Nardien, Katasterzeichner 67.
Nardien, Katasterzeichner 228.
Nauck, Amts- u. Forstkassen-Rend., Domainen-R. 48.
Nauck, Amts- u. Forstkassen-Rend.-Stellv. 48.
Nebe, Post-Assist. 292.
Neizert, Ger.-Assess. 95.
Nell, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Nerefchko, Kammerger.-R. 95.
Nesemann, Diaconus 297.
Nesemann, Archidiaconus u. 1. Prediger 504.
Neßler, Erster Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 407.
Neubauer, Kanzlist 291.
Neubauer, Gemeindeschul-Lehrer 346.
Neubaur, Amtsrichter 406.
Neufert, Dr., Oberlehrer 331.
Neumann II., Kataster-Insp. 10.

Digitized by Google

Neumann, Ober-Post-Assist. 154.
Neumann, Amtsrichter 407.
Neumann, Forstmstr. 454.
Neumann, Rechtsanw. 471.
Neumann, Ger.-Ref. 493.
Neumann, Oberlehrer 553.
Neuschäffer, Post-Assist. 209.
Neuschild, Post-Assist. 209.
Neusitzer, Post-Assist. 67.
Nickse, Amtsrichter 40.
Nicol, Ober-Telegr.-Assist. 525.
Nieckandt, Kgl. Förster 123.
Niemann, Superint. 40.
Niemann, Telegr.-Bür.-Assist. 209.
Niemeyer, Amtsvorst. 202.
Niemir, Amtsger.-R. 311.
Nießing, Kgl. Förster 563.
Niethe, Amtsrichter 233.
Nietzel, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Nigmann, Post-Direct. 493.
Nimsch, Reg.-Mil.-Supern. 480.
Nithack, Pfarrer 6.
Nitsche, Post-Secret. 101.
Nitsche, Gemeindeschul-Lehrer 143.
Nitsche, Oberförster 420.
Nitsche, Forst-Amtsanw. 471.
Nitschke, Ger.-Assess. 407.
Nitschke, Rentenbank-Secret. II. Kl. 441.
Nitze, Baggermstr. 279.
Nitze, Kgl. Bauschreiber 504.
Noack, Ger.-Vollz. 234.
Noack, Dr., Amtsrichter 311.
Noebe, Dr., Ger.-Ref. 407.
Nöldechen, Oberförster 454.
Nöldechen, Forst-Amtsanw. 464 u. 471.
Noelker, Ober-Post-Assist. 209.
Nolze, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Noodt, Gemeindeschul-Lehrer 352.
Nosky, Post-Secret. 525.
v. Nostiz, Reg.-R. 291.
Nowka, Gemeindeschul-Lehrer 153.
Nürnberg, Telegr.-Assist. 209.

Obgartel, Post-Assist. 493.
Ochs, Kataster-Kontrol. 228.
Ockel, Kataster-Kontrol., Rechn.-R. 10.
Oeffler, Kanzlist 291.
Oehlschlaeger, Post-Secret. 210.
Oehme, Amtsvorst. 202.
Oelve, Post-Assist. 101.
Oelze, Reg.-Civ.-Supern. 441.
Oerthling, Ger.-Ref. 134.
v. Oertzen, Ger.-Ref. 493.
Ohle, lic. theol. u. Dr. phil., Pfarrer 454.
Ohnesorge, Amtsvorst.-Stellv. 202.
Ohnesorge, Kgl. Förster 454.
Ohneseit, Dr., Ger.-Assess. 493.
Ohrmundt, Civ.-Supern. 95.
Ohrmundt, Civ.-Supern. 464.
Oldörp, ord. Lehrerin 271.
Oloff, Ger.-Assess. 311.
Opet, Dr., Ger.-Assess. 40.
Opitz, Oberlehrer 279.
v. Oppen, Amtsvorst. 87.
Oppen, c. Post-Kassirer 210.
Oppen, Post-Kassirer 492.
Oppich, Schiffsführer 47.
Osterroht, Amtsvorst. 270.
Ostwald, Post-Secret. 493.
Otto, Post-Assist. 209.
Otto, Telegr.-Assist. 209.
Otto, Kreisverordneter 232.
Otto VII., Gemeindeschul-Lehrer 259.
Ouvrier, Ger.-Ref. 311.

Paalzow, Gemeindeschul-Lehrer 209.
Paasch, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Paatz, Gerichtsschreiber 494.
Paderstein, Handelsrichter-Stellv. 233.
Paetz, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Pagel, Gemeindeschul-Lehrer 430.
Pahlke, Telegr.-Assist. 493.
Pankow, Gerichtsschreiber 494.
Pann, Post-Assist. 233.
Pannewitz, Post-Assist. 339.
Pannewitz, Ober-Post-Assist. 493.
Pappelbaum, Amtsger.-Kalkul. 41.
Parey, Ger.-Assess. 311.
Parisius, Pfarrer 279.
Parisius, Pfarrer 464.
Parske, Telegr.-Assist. 373.
Parthey, Ger.-Ref. 234.
Paschke, Oberpfarrer 464.
Paß, Post-Assist. 292.
Paterna, Dr., Ger.-Assess. 311.
Pathe, Post-Secret. 101.
Pauckſch, Amtsrichter 192.
Paul, Post-Assist. 209.
Paul, Post-Assist. 441.
Paulsen, Ober-Post-Assist. 209.
Pautke, Katasterzeichner 67.
Peick, Ober-Post-Assist. 209.
Pelz, Land-Bau-Insp. 182.
Pelzer, Post-Secret. 21.
Penzel, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Penzhorn, Handelsrichter 233.
Perl, Ger.-Assess. 234.
Perl, Rechtsanw. 407.
Pertsch, Gerichtsschreiber 312.
Pessier, Ober-Telegr.-Secret. 525.
Peter, Ober-Post-Assist. 209.
Petereit, Ober-Post-Assist. 209.
Petermann, Kgl. Förster 271.
Peters, Dr., Kammerger.-R. 233.
Peters, Amtsvorst. 563.
Petersen, Ober-Telegr.-Assist. 21.
Petersen, Ober-Telegr.-Assist. 154.
Petersen, Landmesser 331.
Petzer, Kgl. Förster 259.
Petzke, Post-Assist. a. D. 233.
Petzold, Rechtsanw. 192.
Peucker, Dr., Rechtsanw. u. Notar 40.
Pfaff, Telegr.-Bür.-Assist. 209.
Pfau, Ger.-Ref. 311.
Pfeil, Ger.-Ref. 407.
Pfennig, Post-Assist. 292.
Pfister, Amtsvorst. 289.
Pfitzner, Gemeindeschul-Lehrer 209.
Pflug, Ger.-Ref. 40.
Philipp, Dr., Sanitäts-R. 259.
Philippi, Ger.-Assess. 407.
Piebatzek, Landger.-Direct. 95.
Pietsch, Ger.-Ref. 95.
Pietsch, Gemeindeschul-Lehrerin 233.
Pietsch, Rechn.-Revis. 312.
Pietsch, Amtsvorst. 503.
Pietscher, Amtsvorst. 219.
Pigulla, Ger.-Assess. 40.
Graf Pilati v. Thassul zu Darberg, Reg.-Assess. 47.
Pindter, Ger.-Ref. 134.
Pinno, Bergbauptmann u. Ober-Bergamts-Direct. 20.
Pinski, Vorschullehrer 203.
Pintsch, Handelsrichter-Stellv. 311.
Pischon, Handelsrichter-Stellv. 233.
Pitsch, Post-Secret. 21.
Plakmann, Strafanst.-Aufs. 67.
Platbe, Civ.-Supern. 346.
Plattner, Realschul-Direct. 271.
Plesch, Telegr.-Bür.-Assist. 209.
Plückbau, Ober-Post-Assist. 209.
Ponicke, Amtsvorst. 503.
Pötbke, Ober-Telegr.-Assist. 291.
Pobl, Bote u. Aktenhefter 346.
Poble, Amtsrichter 192.
Poble, Post-Assist. 209.
Poble, Ger.-Ref. 407.
Poblmann, Secret.-Assist. 291.
Poblmann, Pfarrer 396.
Polte, Post-Assist. 493.
Poltrock, Kreis-Bau-Insp. auf Probe 504.
Polzin, Amtsvorst.-Stellv. 95.
Poppe, Justiz-R., Notar 192.
Poppe, Justiz-R. 234.
Porsch, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Porsch, Apotheker 480.
Poschmann, Dr., Ger.-Ref. 407.
Posseldt, Dr., Oberlehrer 233.
Potbmann, Landesrath 134.
Pradel, Berg-Secret. 203.
Preuß, Notar 192.
Preußner, Reg.-Secret. 291.
Prien, Amtsvorst. 289.
Prien, Amtsvorst.-Stellv. 514.
Prinz, Gerichtsschreiber 312.
v. Probst, Post-Direct. 67.
Prochbaska, Kgl. Eisenbahn-Betriebs-Control. 271.
Prochnow, Notar 311.
Prübß, Förster 373.
Przygode, Dr., ord. Lehrer 158.
Pupke, Post-Secret. 339.
Gans Edler Herr zu Putlitz, Amtsvorst.-Stellv. 95.
Frbr. Gans Edler Herr zu Putlitz, Amtsvorst.-Stellv. 202.
Frbr. Gans Edler Herr zu Putlitz, Amtsvorst. 289.

Digitized by Google

v. Puttkamer, Kaiserl. Kommiss. für das Togogebiet 40.
v. Puttkamer, Willy, Ger.-Ref. 134.
v. Puttkamer, Ulrich, Ger.-Ref. 134.
Putzar, Ober-Telegr.-Assist. 291.

Quabeck, Post-Secret. 493.
v. Quast, Amtsvorst.-Stellv. 259.
Quilitz, Ger.-Assess. 95.
Quilitz, Rechtsanw. 311.
v. Quoop, Gerichtsschreiber 311.

Raake, Telegr.-Bür.-Assist. 373.
Raatz, Amtsvorst.-Stellv. 270.
Rabe I., Reg.-Secret. 291.
Rabe, Ober-Post-R. 339.
Rabert, Amts-Ger.-R. 95.
Rachow, Ober-Post-Secret. 442.
Raddatz, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Raehmel, Ger.-Ref. 493.
Raffel, Dr. phil., Ger.-Ref. 40.
Rahn, Gerichtsschreiber 311.
Rakenius, Handelsrichter-Stellv. 311.
Ramdohr, Pfarrer 470.
Ramm, Post-Assist. 209.
Ramm, Ger.-Ref. 493.
Raphael, Rechtsanw. 234.
Rasch, Ger.-Vollz. 312.
Rathmann, Kammerger.-Senats-Präs. 310.
Rauff, Handelsrichter-Stellv. 406.
Rauh, Diaconus 291.
Raumann, Gew.-Ref. 40.
Rauschenfels, Post-Verw. 260.
Rauschenfels, Post-Verw. 292.
Rauschning, Forst-Amtsanw. 420 u. 471.
Rauffendorf, Dr., Ger.-Assess. 192.
Rechlin, Gemeindeschul-Lehrer 209.
Reck, Secret.-Assist. 47.
Reck, Secret.-Assist. 346.
Recke, Ger.-Ref. 311.
v. Redern, Ger.-Ref. 407.
Redlich, Reg-Bauführer 191.
Redlich, Amtsvorst. 270.
Redlich, Amtsvorst. 291.
Regenberg, Amtsrichter 311.
Rehländer, Post-Direct. 493.
Rehm, Civ.-Supern. 464.
Reichardt, Amtsvorst. 289.
Reiche, Handelsrichter-Stellv. 233.
Reichstein, Telegr.-Bür.-Assist. 154.
Reiff, Telegr.-Assist. 101.
Reimer, Dr., Ger.-Assess. 134.
Reinfelder, Gemeindeschul-Lehrer 575.
Reinhardt, Dr., Prof. 113.
Reinhardt, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Reinheimer, Ober-Post-Assist. 373.
Reinicke, Gemeindeschul-Lehrer 209.
Reinicke, Land-Ger.-R. 311.
Reismann, Post-Bür.-Assist 209.
Reißner, Post-Secret. 210.
Rempel, Gerichtsschreiber 311.
Reschke, Lehrer 133.
Reschke, Schulvorst. 202.
Rethwisch, Dr., Prof. 21.
Rettig, Post-Assist. 292.
Rettig, Post-Secret. 339.
Rettig, Pfarrer 396.
Retzlaff, Ger.-Vollz. 234.
Reuter, Amtsvorst.-Stellv. 514.
Rewoldt, Telegr.-Assist. 493.
Rhan, Gemeindeschul-Lehrerin 220.
v. Rhein, Ober-Post-Assist. 209.
v. Rheinbaben, Dr., Staatsanw. 233.
v. Rheinbaben, Dr., Ober-Landes-Ger.-R. 493.
Rhode, Staatsanw. 233.
Rhode, 2. Prediger 291.
Rhode, Dr., Ger.-Assess. 311.
Ribbe, Post-Assist. 209.
Ribbe, Post-Assist. 373.
Richard, Amtsvorst.-Stellv. 406.
Richard, Dr., Ger.-Assess. 493.
Richter, Rechn.-R. 6.
Richter, Ober-Telegr.-Assist. 21.
Richter, Gemeindeschul-Lehrer 67.
Richter, Post-Assist. 154.
Richter IV., Gemeindeschul-Lehrer 209.
Richter V., Gemeindeschul-Lehrer 209.
Richter, Ober-Post-Assist. 209.
Richter, Telegr.-Bür.-Assist. 209.
Richter, Handelsrichter 233.
Richter, Ober-Telegr.-Assist. 373.
Richter, Ger.-Vollz. 407.
Richter, Ger.-Vollz. 471.
Richter, Post-Secret. 493.
Frhr. v. Richthofen, Reichskommissar f. d. Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe 406.
Richtsteig, Oekonomie-Kommissions-Rath 373.
Rickless, Ober-Post-Assist. 233.
Riemann, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Riemer, Post-Assist. 493.
Riese, Ger.-Ref. 311.
Rieß, Notar 311.
Rieß, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 407.
Rieth, Dr., Gew.-Insp. 153.
Rietz, Amtsvorst. 331.
Ring, Amtsvorst.-Stellv. 87.
Ring, Landrichter 233.
Ritter, Post-Assist. 493.
Rittershausen, Gew.-Insp. 153.
Rir, Amtsvorst.-Stellv. 191.
v. Rochow, Amtsvorst. 331.
Rodenwaldt, Dr., Prof. 480.
Rodewald, Ger.-Ref. 40.
Roedenbeck, Dr., Landrichter 311.
Roeder, Dr., Ger.-Assess. 407.
Röbnisch, Bau-R. 346.
Röhr, Ober-Post-Assist. 101.
Röseler, Frühprediger 10.
Roeske, Post-Bür.-Assist. 373.
Röstel, Post-Secret. 67.
Roggenberg, Telegr.-Secret. 493.
Rohde, Gemeindeschul-Lehrer 67.
Rohde, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Rohr, Post-Secret. 210.
Rohr, Ober-Telegr.-Assist. 291.
Rohr, Diaconus 310.
Rohr, Ober-Post-Assist. 373.
Rohrschneider, Amtsvorst. 87.
Romanus, Amtsvorst. 87.
Ronge, Post-Insp. 154.
Ronge, Post-Insp. 292.
Roos, Gerichtsschreiber 312.
Roquette, Gemeindeschul-Lehrer 480.
Rosenhayn, Post-Secret. 210.
Rosenheim, Dr., Rechtsanw. 40.
Rosenheim, Dr., Rechtsanw. 311.
Rosenow, Dr., Rector 279.
Rosenthal, Gemeindeschul-Lehrerin 21.
Rosenthal, Seminar-Oberlehrer 279.
Rosentreter, Amtsvorst.-Stellv. 464.
Rosinsky, Forstaufseher 271.
Rostin, Post-Verw. 233.
Rotering, Landrichter 310.
Rothe, Dr., Rechtsanw. 234.
Rothe, Rechtsanw. 311.
Rothe, Ober-Post-Assist. 493.
Rothschild, Handelsrichter-Stellv. 233.
Rottstock, Bür.-Diätar 346.
Rouvel, Amtsvorst. 9.
Rudolph, Gemeindeschul-Lehrer 48.
Rudolph, Ger.-Ref. 192.
Rückert, Amtsvorst.-Stellv. 259.
Rückert, Gefanglehrer 514.
Rüdel, Secret.-Assist. 291.
Rünger, Dr., Amtsrichter 192.
Rumland, ord. Lehrer 310.
Rump, Hülfsbote 47.
Rump, Schleusenmstr. 346.
Rumpelt, Secret.-Assist. 291.
Runge, Amtsvorst. 278.
Russel, Dr., Ger.-Ref. 407.
Ryck, Dr., Landger.-R. 40.

Saal, Bau-R. 575.
Sachs, Dr., Ger.-Ref. 234.
Sachs, Dr., Ger.-Ref. 407.
Sachs, Post-Secret. 525.
Sachse, Amtsvorst. 202.
Sachse, ord. Lehrerin 279.
Sack, Post-Insp. 210.
Sacks, Ober-Telegr.-Assist. 154.
Sänger, Amtsvorst.-Stellv. 270.
Saenger, Amtsvorst. 290.
Saffran, Telegr.-Assist. 209.
Salbach, Amtsger.-R. 40.
Salbach, Gemeindeschul-Lehrer 346.
v. Saldern, Kreisverordneter 232.
v. Saldern, Amtsvorst. 249.
Saling, Gemeindeschul-Lehrerin 209.
Salinger, Reg.-Bauführer 47.
Sallwück v. Wenzelstein, Post-Direct. 154.
Salomon, Ger.-Ref. 95.
Salomon, Handelsrichter 233.
Salomon, Handelsrichter 407.

Digitized by Google

Sander, Dr., Reg.-R. 153.
Sander, Amtsvorst. 249.
Sartig, Amtsvorst. 270.
Sattler, Dr., Ger.-Assess. 95.
Sattler, Gemeindeschul-Lehrerin 220.
Sauer, Dr., Rechtsanw. 134.
Sauer, Post-Secret. 373.
Sauer, Dr., Rechtsanw. 407.
Schabow, Telegr.-Assist. 154.
Schachtel, Dr., Rechtsanw. 192.
Schade, Ober-Post-Assist. 209.
Schaefer, Steuer-Insp. 6.
Schäfer, Post-Secret. 67.
Schäfer, Post-Secret. 233.
Schäfer, Pfarrer 279.
Schäfer, Pfarrer 406.
Schäfer, Ober-Post-Direct.-Secret. 492.
Schäffer, Staatsanwalt 311.
Schaelicke, Bote u. Actenhefter 346.
Schäper, Amtsvorst. 270.
Schalborn, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Schall, Amtsvorst. 9.
Schallreuter, Telegr.-Assist. 493.
Schammel, Postkassirer 101.
Schaper, Dr., 3. Adjunkt 202.
Scharnweber, Landrath, Geh. Reg.-R. 6.
Schaumann, Pfarrer 48.
Scheeder, Telegr.-Assist. 21.
Scheele, Oberpfarrer 480.
Scheele, Superint. 492.
Scheele, Pfarrer 514.
Scheffler, Telegr.-Assist. 209.
Scheffler, Bür.-Diätar 346.
Scheffler, Telegr.-Assist. 493.
Scheibel, Reg.-Assess. 464.
Scheiner, Reg.-Mil.-Supern. 480.
Scheithauer, Civ.-Supern. 95.
Scheller, Ger.-Assess. 40.
Schellert, Gerichtsschreiber-Geh. 234.
Schellong, Ger.-Ref. 40.
Schenk, Rechtsanw. 134.
Schenk, Notar 192.
Scherel, Amtsvorst. 524.
Scherler, Kreis-Bau-Insp. 420.
Scherz, Amtsvorst.-Stellv. 202.
Scherz, Kreisverordneter 279.
Schiche, Dr., Oberlehrer 228.
Schiefer, Gemeindeschul-Lehrerin 209.
Schiefer, Post-Assist. 209.
Schiering, Pfarrer 153.
Schiff, Ger.-Ref. 234.
Schildknecht, Amtsrichter 233.
Schildkopf, Telegr.-Amts-Kassirer 492.
Schiller, Gerichtsschreiber 407.
Schilling, Ober-Post-Assist. 493.
Schindler, Ober-Telegr.-Assist. 292.
Schinkel, Dr., Rechtsanw. 493.
Schinn, Amtsvorst.-Stellv. 574.
Schirmer, Civ.-Supern. 95.
Schittner, Post-Assist. 292.
Schlegelmilch, Pfarrer 143.
Schleinitz, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Schlepping, Ober-Telegr.-Assist. 21.
Schlesinger, Dr., Ger.-Ref. 192.
Schleusner, Telegr.-Assist. 493.
Schleuß, Reg.-Civ.-Supern. 9.
Schleußner, Dr., Kreisphysikus 250.
Schlockermann, Ober-Telegr.-Assist. 67.
Schlockermann, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 233.
Schloetke, Geh. Finanz-R. u. Mitglied der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden 234.
Schmedes, Post-Assist. 209.
Schmegg, Ober-Telegr.-Assist. 291.
Schmeling, Telegr.-Assist. 154.
Schmeller, Post-Secret. 210.
Schmid, Reg.-Secret. 291.
Schmidt, Post-Direct. 21.
Schmidt, Amtsrichter 40.
Schmidt, Ger.-Assess. 40.
Schmidt, Gerichtsschreiber-Geh. 41.
Schmidt, Strafanst.-Aufs. 67.
Schmidt, Katasterzeichner 96.
Schmidt, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Schmidt, Post-Secret. 101.
Schmidt, Post-Verw. 154.
Schmidt, Dr., ord. Lehrer 158.
Schmidt, Amtsvorst. 202.
Schmidt XXXI., Gemeindeschul-Lehrer 209.
Schmidt, Post-Bür.-Assist. 209.
Schmidt, Telegr.-Assist. 209.
Schmidt VII., Gemeindeschul-Lehrerin 233.
Schmidt, Amtsvorst. 259.
Schmidt, Oberpfarrer u. Superint. 279.
Schmidt IV., Reg.-Secret. 291.
Schmidt VI., Mil-Supern. 291.
Schmidt, Pfarrer 297.
Schmidt, Post-Secret. 339.
Schmidt, Post-Assist. 373.
Schmidt, Ger.-Ref. 407.
Schmidt, Gerichtsschreiber 407
Schmidt, Amtsvorst.-Stellv. 430.
Schmidt, Ober-Post-Assist. 493.
Schmidt, Telegr.-Assist. 493.
Schmidt, Pfarrer 504.
Schmidt, Kantor 563.
Schmidt, Amtsvorst. 575.
Schmieg, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Schmitz, Kataster-Kontrol. 464.
Schneider, Amtsvorst. 133.
Schneiderreit, Amtsger.-Kalkul. 134.
Schnella, Post-Assist. 209.
Schneller, Ger.-Ref. 311.
Schochow, Amtsrichter 95.
Schölvinck, Amtsvorst. 289.
Schönberg, Gemeindeschul-Lehrer 346.
Schönbube, Post-Assist. 292.
Schönbuoe, Ger.-Ref. 40.
Schöne, 2. Diaconus u. 2. Prediger 504.
Schöneberg, Amtsvorst.-Stellv. 259.
Schoeneläs, Telegr.-Assist. 209.
Schönemann, Amtsvorst.-Stellv. 250.
Schönemann, Amtsvorst.-Stellv. 290
Schönermark, Amtsvorst.-Stellv. 270.
Schönermark, Notar 471.
Schoenfeldt, Ger.-Vollz. 234.
Schoenfeldt, Ger.-Vollz. 312.
Schönian, Ober-Post-Direct.-Secret. 492.
Schönol, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Schönrade, Gerichtsschreiber-Geh. 311.
Schönstadt, Reg.-Assess. 311.
Schönwetter, Secret.-Assist. 524.
Schöps, Gemeindeschul-Lehrerin 21.
Schollmeyer, Reg.-Mil.-Supern. 100.
Schott, Telegr.-Assist. 292.
Schottelius, Telegr.-Assist. 493.
Schramm, Post-Secret. 67.
Schramm, Stations-Einnehmer 312.
Schreiber, Gemeindeschul-Lehrer 48.
Schreiber, Pfarrer 228.
Schreinert, Telegr.-Assist. 154.
Schreinert, Telegr.-Assist. 553.
Schrimpff, kommiss. Amtsvorst. 331.
Schrobsdorff, Amtsvorst. 233.
Schroeder, Ger.-Assess. 40.
Schroeder II., Geh. Justiz-R. u. vortragender R. im Justizministerium 133.
Schroeder, Strafgefängniß-Secret. 134.
Schroeder, Telegr.-Assist. 154.
Schroeder, Amtsger.-R. 192.
Schroeder, Ger.-Ref. 192.
Schröder, Post-Assist. 292.
v. Schroeder, Ger.-Ref. 311.
Schröder, Gerichtsschreiber 312.
Schroeder, Ger.-Ref. 407.
Schroeder, Secret.-Assist. 464.
Schröder, Karl, sen., Amtsvorst. 504.
Schröder, Hugo, jun., Amtsvorst.-Stellv. 504.
Schröder, Amtsvorst.-Stellv. 514.
Schroer, Reg.-Bauführer 470.
v. Schrötter, Post-Secret. 10.
Schubert, Handelsrichter-Stellv. 233.
Schubert, Gerichtsschreiber 312.
Schubring, Prof. 291.
Schuckelt, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Frhr. v. Schuckmann, Ger.-Ref. 134.
Schübler, Ger.-Assist. 312.
Schügner, Strafanst.-Aufs. 67.
Schüler, Post-Assist. 292.
Schüler, Amtsvorst.-Stellv. 514.
Schüncke, Post-Assist. 525.
Schütz, Ober-Post-Direct.-Secret. 210.
v. Schütz, Amtsvorst. 278.
Schütze II., Gemeindeschul-Lehrer 209.
Graf v. d. Schulenburg, Amtsvorst. 290.
Schulte, Gemeindeschul-Lehrerin 430.
Schultz, Ger.-Ref. 40.
Schultz, Amtsvorst. 202.
Schultz, Telegr.-Assist. 292.

Digitized by Google

Schultz, Ger.-Ref. 407.
Schultz, ord. Lehrerin 504.
Schultze, Ober-Post-Assist. 101.
Schultze, kommiss. Amtsvorst. 233.
Schultze, Amtsvorst. 270.
Schultze, Amtsvorst. 291.
Schultze, Rechtsanw. 407.
Schultze, Ger.-Ref. 407.
Schulz, Reg.-Bauführer 47.
Schulz, Gemeindeschul-Lehrer 48.
Schulz, Steuerkassen-Kassirer 95.
Schulz, Telegr.-Assist. 154.
Schulz, Dr., Ger.-Ref. 192.
Schulz, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Schulz, Telegr.-Secret. 291.
Schulz, Gerichtsschreiber 312.
Schulz, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Schulz, Kgl. Förster 454.
Schulz, Amtsvorst.-Stellv. 525.
Schulze, Reg.-Bauführer 9.
Schulze, Pfarrer 32.
Schulze, Amtsrichter 40.
Schulze, Gerichtsschreiber 41.
Schulze, kommiss. Ober-Telegr.-Secret. 67.
Schulze, Steuerbeamter u. Vollz.-Beamter 95.
Schulze, Post-Secret. 101.
Schulze, Post-Assist. 209.
Schulze, Rechtsanw. 311.
Schulze, Ober-Telegr.-Secret. 492.
Schulze, Post-Assist. 553.
Schumacher, ord. Lehrer 209.
Schumann, Reg.-Secret. 464.
Schumann, Ober-Telegr.-Assist. 493.
Schuppan, Pfarrer 470.
Schurig, Kreisverordneter 209.
Schuster, Post-Assist. 209.
Schwager, Gew.-Insp. 153.
Schwalbach, Post-Assist. 209.
Schwanebeck, Amtsrichter 406.
Schwarz, Ober-Telegr.-Secret. 493.
Schwellach, Post-Secret. 101.
Schwenn, Gerichtsschreiber 41.
Schwerdtner, technischer Secret. auf Probe 346.
Schwerdtner, technischer Secret. 504.
Graf v. Schwerin-Putzar, Ger.-Ref. 192.
Graf v. Schwerin, Amtsvorst. 290.
Graf v. Schwerin, Ger.-Assess. 493.
Schwiebs, Gemeindeschul-Lehrerin 553.
Schwieger, Ober-Post-Assist. 209.
Schwindt, Dr., Rechtsanw. 40.
Schwirner, Mil.-Supern. 291.
Schwoch, Telegr.-Assist. 209.
Schwoche, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Schwoche, Telegr.-Bur.-Assist. 339.
Schwoche, Ober-Telegr.-Assist. 373.
Seefeldt, Amtsvorst.-Stellv. 364.
Seegebarth, Amtsvorst. 202.
Seeger, Ober-Telegr.-Assist. 21.
Seeger, Dr., Sanitäts-R. 40.
Seeger, Gemeindeschul-Lehrer 352.
Seehaus, Pfarrer 40.
Seehaus, Pfarrer 470.
Seemann, Ger.-Assess. 40.
Seemann II., Gemeindeschul-Lehrer 209.
Seidel, Telegr.-Assist. 209.
Seidel, 2. Diaconus 250.
Seidel, Post-Assist. 292.
Seidel, Secret.-Assist. 346.
Seidel, Reg.-Civ.-Supern. 441.
Seiffert II., ord. Lehrer 331.
Seiler, e. Postkassirer 154.
Seligo, Ger.-Assess. 40.
Semler, Amtsrichter 406.
Semmler, Amtsvorst. 9.
Senff, Kataster-Control. 228.
Sennheiser, Telegr.-Assist. 21.
Sewekow, Amtsvorst. 574.
Seydel, Ger.-Assess. 234.
Seyler, Gerichtsschreiber 311.
Siede, Gerichtsschreiber-Geh. 95.
Siefart, Ger.-Assess. 493.
Sieg, Amtsvorst. 32.
Sieg, interim. Amtsvorst. 574.
Siegert, e. Post-Insp. 209.
Sielaff, Mil.-Supern. 291.
Sieler, Reg.-Kanzlei-Diätar 270.
Siemens, Ger.-Ref. 134.
Siewert, Ger.-Vollz. 407.
Simion, Handelsrichter 233.
Simmisch, Pfarrer 133.
Simon, Dr., Rechtsanw. 234.
Simon, Dr., Rechtsanw. 311.
Simon, Amtsvorst. 563.
Singer, Gemeindeschul-Lehrerin 310.
Sinner, Kgl. Förster 454.
Sitte, Telegr.-Assist. 292.
Sittel, kommiss. Bauschreiber 346.
Sittel, Kgl. Bauschreiber 504.
Snetblage, Amtsvorst. 87.
Snetblage, Pfarrer 504.
Snethlage, Pfarrer 563.
Soenksen, Post-Secret. 210.
Soennecken, ord. Seminarlehrer 464.
Soltmann, Amtsvorst.-Stellv. 289.
Sommerburg, Post-Assist. 292.
Sommermeyer, Amtsvorst.-Stellv. 220.
Sonnenburg, Gemeindeschul-Lehrer 346.
Sonnenfeld, Rechtsanw. 40.
Sonntag, Gemeindeschul-Lehrer 346.
Soßna, Telegr.-Assist. 154.
Spaeing, Ober-Landesger.-R. 233.
Spaethen, ord. Lehrerin 158.
Spangenberg, Gerichtsschreiber 41.
Specht II., Gemeindeschul-Lehrer 209.
Spener, Kammerger.-R., Geh. Ober-Justiz-R. 493.
Sperling, Strafanst.-Aufs. 67.
Sperling, Dr., Staatsanw. 233.
Spiekendorff, Reg.-Bauführer 191.
Spiesecke, Amtsvorst. 331.
Spieß, Civ.-Supern. 95.
Spieth, Reg.-Civ.-Supern. 441.
Spindler, Dr., Oberlehrer 48.
Spitzner, Amtsvorst.-Stellv. 202.
Spitzner, Amtsvorst. 202.
Splinter, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Springer, Amtsvorst.-Stellv. 202.
Sprockhoff, Ober-Telegr.-Assist. 10.
Sprung, Telegr.-Assist. 67.
Stabenow, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Stach, Gemeindeschul-Lehrer 48.
Stachow, Staatsanw. 406.
Stackebrandt, Amtsvorst. 331.
Stadel, Mil.-Supern. 291.
Stadsholt, Ober-Telegr.-Assist. 209.
v. Staël-Holstein, Erster Staatsanwalt 311.
Stahl, Ober-Post-Assist. 209.
Stahl, Reg.- u. Forst-R. 259.
Stamm, Stations-Vorst. II. Kl. 154.
Stamm, Post-Assist. 292.
Stange, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Stapelberg, Ober-Telegr.-Assist. 339.
Staps, Telegr.-Assist. 209.
Stech, Landrichter 311.
Stechert, Ger.-Ref. 407.
Steckel, Dr., Amtsger.-R. 493.
Stegemann, Pfarrer 279.
Stein, Notar 471.
Stein, Ober-Post-Direct.-Secret. 493.
v. Steinau-Steinrück, Ger.-Assess. 134.
Steinborn, Kgl. Förster 454.
Steincke, Schleusenmstr. 346.
Steinemann, Ger.-Ref. 234.
Steinhäuser, Post-Secret. 209.
Steinhagen, Ober-Post-Direct.-Secret. 101.
Steinhausen, Telegr.-Assist. 209.
Steinhoff, e. Postkassirer 210.
Steinhoff, Postkassirer 492.
Steinke, Telegr.-Bür.-Assist. 209.
Steinthal, Handelsrichter 233.
Stelljes, Ober-Post-Assist. 209.
Stenzel, Telegr.-Assist. 209.
Stephan, Dr., Oberlehrer 464.
Sterling, Ger.-Ref. 407.
Steude, Post-Secret. 210.
Stillschweig, Ger.-Assess. 40.
Stillschweig, Rechtsanw. 134.
Stirius, Ober-Telegr.-Assist. 21.
Stitz, Gemeindeschul-Lehrer 209.
Stock, Kammerger.-R. 311.
Stögel, Post-Secret. 373.
Stoewachs, Amtsvorst. 249.
Stolp, Kreisverordneter 209.
Stolp, Amtsvorst.-Stellv. 249.
Stolze, Amtsvorst.-Stellv. 310.
Stort, Zeichenlehrerin 259.
Stosiek, Amtsrichter 233.
Stottmeister, Post-Assist. 292.
Graf v. Strachwitz, Landger.-R. 311.
Stracke, Post-Assist. 209.
Stracke, Post-Assist. 441.
Strahl, Pfarrer 259.

Digitized by Google

Strauß, Handelsrichter-Stellv. 406.
Streiter, Telegr.-Assist. 493.
Streitz, Gemeindeschul-Lehrer 209.
Striebrck, Ober-Post-Assist. 209.
Stroetzel, Dr., Prof. 40.
Strueufee, Amtsoorst.-Stellv. 202.
Stubenrauch, Ger.-Ref. 40.
Stüler, Dr., Kreiswundarzt 454.
v. Stülpnagel-Grünberg, Amtsvorsteher 290.
v. Stünzner, Ober-Forstmstr. 259.
Stüwe, Bür.-Diätar 346.
Suckow, Kataster-Landmesser 133.
Sudrow, Post-Assist. 209.
Süß, Post-Bür.-Assist. 339.
v. Sydow, Ger.-Ref. 134.
Szymanski, Gemeindeschul-Lehrer 48.

Tackmann, Förster 271.
Taegert, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Täglichsbeck, Bergbauptmann und Oberbergamts-Direct. 442.
Taeptow, Ober-Post-Assist. 209.
Tange, Stations-Vorst. II. Kl. 430.
Tanger Dr., Oberlehrer 271.
Taßler, Post-Assist. 493.
Tatzel, Post-Assist. 493.
Tausch, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Technow, Amtsvorst.-Stellv. 514.
Telle, Landrichter 234.
Telle, Ober-Post-Direct.-Secret. 492.
Tennert, Strafanst.-Aufs. 67.
Ternant, Post-Verw. 260.
Ternant, Post-Verw. 396.
Tesch, Telegr.-Assist. 493.
Teschke, Telegr.-Assist. 209.
Teschner, Gerichtsschreiber-Geh. 471.
Tettenborn, Dr., Rechtsanw. 95.
Teuber, Ober-Post-Secret. 21.
Teubner, Ger.-Ref. 192.
Thalmann, Reg.-Secret. 291.
Theil, Post-Assist. 210.
Theinert, Ger.-Vollz. 312.
v. Thermo, Ger.-Ref. 40.
Theulières, Amtsvorst.-Stellv. 525.
Thewes, Ger.-Assess. 311.
Thiel, Gerichtsschreiber 471.
Thiele, W., Amtsvorst.-Stellv. 249.
Thiele, Fr., Amtsoorst.-Stellv. 249.
Thiele, Amtsvorst. 331.
Thiele, Amtsvorst. 464.
Thielmann, Kammer-Ger.-R. 233.
Thieme, Grrichtsschreiber 312.
Thimann, Pfarrer 10.
Thomas, Ger.-Ref. 311.
Thomascheck, Gemeindeschul-Lehrerin 233.
Thomaschky, Dr., ord. Lehrer 259.
Thomaszewski, Amtsrichter 192.
v. Thümen, Amtsvorst. 9.
v. Thümen, Amtsvorst. 331.
Thür, Reg.- u. Bau-R. 346.
Thür, Amtsrichter 407.
Thürisch, Gemeindeschul-Rector 454.
Tiedt, Techniker 279.
Tietke, Diaconus 79.
Tilicke, Amtsvorst. 220.
Tillinger, Kgl. Eisenbahn-Verkehrs-Control. 202.
Timme, Dr., Amtsrichter 406.
Tippe, Kgl. Förster 406.
Tismer, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Tobler, Grr.-Ref. 134.
Todt, Pfarrer 209.
Toefling, Ger.-Assess. 134.
Töpfer, Post-Verw. 10.
Töpfer, Post-Verw. 553.
Topel, Gemeindeschul-Lehrer 209.
Topolewski, Post-Assist. 209.
Tornow, Post-Verw. 292.
Traeger, Notar 134.
Trapp, Vorschullehrer 228.
Trapp, Notar 407.
Trapp, Telegr.-Assist. 493.
Treichel, Gemeindeschul-Lehrer 346.
Treis, Dr., ord. Lehrer 331.
Treiße, Buchhalter 504.
Trentzsch, Amtsvorst.-Stellv. 191.
Treptow, Post-Assist. 209.
v. Treskow, Amtsvorst. 202.
v. Treskow, Amtsoorst.-Stello. 202.
Trettin, Gemeindeschul-Rector 310.
Treugebrodt, Gerichtsschreiber-Geh. 407.
Trödel, Post-Secret. 525.
Trommer, Dr., Amtsoorst. 563.
Tuchten, Katasterzeichner-Anwärter 228.
Türckheim, Post-Secret. 339.
v. Türk, Ger.-Ref. 192.
Türk, Post-Assist. 339.
Typke, Ger.-Ref. 192.

Ulich, Oberlehrer 441.
Ullstein, Dr, Ger.-Ref. 134.
v. Ulrici, Ober-Forstmstr. 259.
Ulrich, Amtsoorst. 133.
Ulrichs, Schleusenwärter-Geb. 346.
Unger, Post-Secret. 21.
Urban, Obrr-Telegr.-Assist. 493.
Ury, Ger.-Ref. 407.
Usadel, Reg.-Bauführer 470.
v. Usedom, Grr.-Ref. 40.
Uthemann, Secret.-Assist. 346.
Uthoff, Brücken-Aufzieher 430.

Vaaß, Pfarrer 123.
Valentin, Ger.-Ref. 40.
Vanselow, Ger.-Ref. 192.
Vaquete, Ober-Post-Assist. 209.
v. Veh, Dr., Ger.-Ref. 40.
Baron v. Veltheim, Amtsvorst. 202.
Venus, Gemeindeschul-Lehrer 209.
Venzke, Handelsrichter 233.
Vetter, Amtsvorst.-Stellv. 464.
Vielhaack, Amtsvorst. 289.
v. Viereck, Ger.-Ref. 192.
Vierich, Post-Assist. 209.
Vietze, Amtsvorst. 32.
Vieze, Dr., Gemeindeschul-Lehrer 209.
Voegler, Post-Assist. 209.
Völker, Amtsvorst. 9.
Völker, Amtsvorst.-Stellv. 233.
Völker, Amtsvorst. 430.
Vogts, Handelsrichter-Stellv. 233.
Voigt, Amtsoorst.-Stellv. 220.
Voigt, Amtsvorst. 233.
Voigt, Kataster-Control. 297.
Voigt, Landmesser 420.
Voigt, Domainen-Rentmstr. 504.
Voigt II., Gemeindeschul-Lehrerin 553.
Voigtländer, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Volckart, Ger.-Ref. 192.
Volkmann, Kreisbau-Insp., Bau-R. 420.
Voll, Telegr.-Assist. 493.
Vollgold, Ger.-Assess. 40.
Vollmer, Trlegr.-Amts-Kassirer 210.
Vondermühl, Post-Assist. 292.
Vonhoff, Cio.-Supern. 95.
Vonhoff, Amtsrichter 407.
Vorbeck, Post-R. 154.
Vorwald, Ger.-Assess. 40.
Voß, Pfarrer 10.
Voß, Telegr.-Assist. 154.
Graf v. Voß, Amtsvorst. 202.
Voullième, Diaconus 430.
Büllgraf, Gerichtsschreiber 95.

Wachler, Ober-Staatsanw. 134.
Wackermann, Kataster-Kontrol. 297.
Warchter, Post-Bür.-Assist. 209.
Waege, Telegr.-Assist. 292.
Wagener, Pfarrer 470.
Wagler, Amtsrichter 470.
Wagner, Ober-Post-Direct.-Secret. 101.
Wagner, Dr., Landrichter 233.
Wagner, Reg.-Srrret. 291.
Waldmann, Ober-Post-Secret. 339.
v. Waldow, kommiss. Landrathsamts-Verw. 6.
Waldow, Telegr.-Assist. 209.
v. Waldow, Landrath 228.
Walgahn, Reg.-Secret.-Assist. 291.
Waligorski, Post-Assist. 209.
Walter, Rechtsanw. u. Notar 40.
Walter, Rechn.-Revis. 95.
Walter, Dr., Reg.-Assess. 291.
Walter, Obrr-Telegr.-Assist. 292.
Walter, Ger.-Ref. 407.
Walter, Pfarrer u. Superint. 504.
Walther, Amtsoorst. 310.
Waltz, Post-Bau-Insp. 154.
Wantke, Sreret.-Assist. 291.
Warnat, Telegr.-Assist. 493.
v. Wartenberg, Amtsvorst. 289.
Wapmann, Obrr-Telegr.-Assist. 291.
Wappenhans, Oberlehrer 480.
Wardermann, Post-Verw. 292.
Wartenberger, Handelsrichter-Stellv. 233.
Waffenmüller, Telegr.-Assist. 154.
Waßmannsdorf, Bür.-Diätar 346.

Digitized by Google

Weber, Post-Secret. 210.
Weber, Ger.-Ref. 407.
Weber, gen. Zachariae, Reg.-Baufübrer 470.
Weckwerth, Ger.-Kassen-Rend., Rechn.-R. 192.
Wedding, Ger.-Ref. 40.
Graf. v. Wedel, Ger.-Ref. 311.
v. Wedell, Amtsvorst. 249.
Weege, Telegr.-Assist. 373.
Wegener, Ober-Post-Assist. 209.
Wegener, Ger.-Assess. 311.
Weger, Amtsvorst. 123.
Weble, Gerichtsschreiber 311.
Wehnert, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Weichart, Post-Assist. 21.
Weidemann, Ober-Telegr.-Assist. 373.
Weikert, Gerichtsschreiber 41.
Weinberger, Post-Secret. 209.
Weise, Bür.-Diätar 346.
Weishaupt, Amtsrichter 311.
Weiß, Telegr.-Assist. 209.
Weiß, Ger.-Vollz. 312.
Weiß, Dr., Ger.-Ref. 407.
Weißborn, Reg.-Mil.-Supern. 339.
Weißheimer, Telegr.-Assist. 260.
Weißhun, Ober-Telegr.-Secret. 525.
Welk, Mil.-Supern. 291.
Welter, Post-Secret. 101.
Welzel, Post-Assist. 292.
Wendenburg, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Wendland, Amtsvorst.-Stellv. 9.
Wendland, Ober-Telegr.-Assist. 67.
Wendorf, Amtsvorst.-Stellv. 291.
Wendt, c. Post-Bau-R. 154.
Wendt, Dr., Reg.-R. 311.
Wendt, Post-Bau-R. 339.
Wenten, Telegr.-Assist. 209.
Werchosch, Ger.-Vollz. 192.
v. Werder, Ger.-Ref. 95.
v. Werner, Ger.-Ref. 40.
Wernicke, Gerichtsschreiber 471.
Weseloh, Ger.-Vollz. 407.
Wester, Telegr.-Assist. 209.
Westermeier, Forstinstr. u. Forstamtsanw. 373 u. 471.
Westphal, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Weßling, Post-Secret. 441.
Wetzel, Ger.-Ref. 407.
Weymann, Dr., Ger.-Assess. 311.
v. Wichert, Ger.-Assess. 311.
Wichmann, Reg.-Bauführer 182.
Wickboldt, Amtsvorst.-Stellv. 250.
Wiebe, Staatsanw. 233.
Wiebe, Staatsanw. 493.
Wieck, Gemeindeschul-Lehrer 209.
Wiedemann, Dr., Sanitäts-R. 259.
Wiedemann, Ger.-Kanzlist 471.
v. Wiedenfeld, Reg.-R. 202.
v. Wiedenfeld, Reg.-R. 310.
Wieneke, Gemeindeschul-Lehrerin 492.
Wienskowski, Amtsrichter 311.
Wieseke, Telegr.-Assist. 154.
Wiesike, Amtsvorst. 249.
Wiesing, Civ.-Supern. 95.
Wiesing, Civ.-Supern. 291.
Wietengel, Post-Assist. 154.
Wietzke, Telegr.-Assist. 209.
Wiggert, Reg.-Bauführer 396.
Wilde, Post-Secret. 101.
Wildgrube, Post-Assist. 209.
Wilke, Förster 291.
Wilke, Ger.-Ref. 311.
Wille, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Willner, Post-Assist. 493.
v. Wilmowski, Reg.-R. 493.
Wilotzki, Secret.-Assist. 504.
Windhausen, Telegr.-Bür.-Assist. 209.
Winkelmann, Handelsrichter 95.
Winkler, Ger.-Ref. 192.
Winkler, Ger.-Vollz. 312.
Winter, c. Post-Kassirer 154.
Winter, c. Post-Kassirer 210.
Winter, Post-Kassirer 492.
v. Winterfeld, Amtsvorst.-Stellv. 250.
v. Winterfeld, Amtsvorst. 289.
Winterfeld, Kgl. Bauschreiber 504.
v. Winterfeldt, Ger.-Ref. 40.
Winterfeldt, Techniker 279.
Wirth, Ger.-Ref. 493.
Wischeropp, Amtsvorst. 574.
Witt, Ober-Post-Assist. 209.
Wittchow, Rechtsanw. 192.
Witte, Oberpfarrer u. Superint. 32.
Witte, Amtsvorst. 202.
Witte, Steuer-Insp. 553.
Wittek, Post-Assist. 209.
Wittern, Ober-Post-Assist. 154.
Wittich, Amtsvorst.-Stellv. 291.
Wittig, Gerichtsschreiber 234.
Wittkowsky, Ger.-Assess. 234.
Witzenhusen, Post-Direct. 292.
Witzschel, Dr., Gemeindeschul-Lehrer 271.
Wodarg, Amtsvorst.-Stellv. 575.
Woeltge, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Wohlfarth, Ober-Post-Assist. 525.
Woitekowitz, Post-Assist. 209.
v. Wolf, Kammerger.-R. 95.
v. Wolf, Amtsger.-R. 95.
Wolf, Dr, Amtsrichter 234.
v. Wolf, Ger.-Ref. 407.
Wolff, Kataster-Control. 10.
Wolff, Ger.-Assess. 134.
Wolff, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Wolff, Dr., Ger.-Assess. 234.
Wolff, Rechtsanw. 234.
Wolff, ord. Lehrerin 271.
v. Wolff, Reg.-Ref. 291.
Wolff, Handelsrichter 311.
Wolff, Ger.-Ref. 311.
Wolff, Gemeindeschul-Lehrer 346.
Wolff, Dr., Rechtsanw. 407.
Wollburg, Civ.-Supern. 95.
Wollburg, Civ.-Supern. 464.
Wollmuth, Ger.-Secret. 407.
Wollner, Landger.-R. 192.
Wolter, Gemeindeschul-Lehrer 48.
Wolter, Post-Bau-Secret. 260.
Wolter, Reg.-Secret. 291.
Woytasch, Ober-Staatsanw. 192.
Wruck, Kgl. Förster 270.
Wühle, Rechtsanw. 95.
Wüsteneck, Gemeindeschul-Lehrerin 492.
Wulff, Kreisverordneter 279.
Wundermacher, Ger.-Ref. 40.
Wustran, Ober-Post-Assist. 209.
Wuthnau, Ober-Bergamts-Secret. 203.
Wutzdorf, Ober-Post-Secret. 154.

Yersin, Ger.-Ref. 311.

Zabel, Dr., Handelsrichter-Stellv. 406.
Zache, Dr., ord. Lehrer 220.
Zahn, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Zander, Dr., Rechtsanw. 40.
Zander, Reg.-Bauführer 191.
Zander, Telegr.-Assist. 292.
Zarnack, Gemeindeschul-Lehrerin 260.
Zarnack, Pfarrer 279.
v. Zastrow-Küssow, Ger.-Ref. 311.
Zech, Ober-Post-Direct.-Secret. 492.
Zedler, Ober-Telegr.-Assist. 101.
Zehrer, Post-Assist. 292.
Zeise, Post-Secret. 101.
Zeising, Ger.-Kanzlist 471.
Zellmer, Dr., Prof. 291.
Zenker, Amtsvorst. 290.
Ziegler, Dr., Sanitäts-R. 259.
Ziegler, Bür.-Diätar 346.
Zielenziger, Handelsrichter-Stellv. 406.
Zießler, Amtsger.-R. 311.
Grafv. Zieten-Schwerin, Amtsvorst. 259.
Zietlow, Gerichtsschreiber-Geh. 312.
Ziller, Dr., Ger.-Ref. 407.
Zimmermann, Ober-Telegr.-Assist. 154.
Zimmermann, Ober-Telegr.-Assist. 209.
Zimmermann, Post-Assist. 209.
Zimmermann, Amtsanw.-Stellv. 553.
Zipfel, Gemeindeschul-Lehrerin 492.
Zirau, Telegr.-Assist. 209.
Zitscher, Gerichtsschreiber 234.
v. Zitzewitz, Ger.-Ref. 134.
Zitzke, Pfarrer 250.
Zitzke, Pfarrer 310.
Zöllner, Amtsvorst.-Stellv. 143.
Zschinschky, Amtsvorst. 67.
Zunke, Amtsvorst. 290.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben.

Digitized by Google